Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Junisession 2016
30.05.2016 - 09.06.2016

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2 + 3
Justizleitung	3
Staatskanzlei STA	3 + 4
Finanzdirektion FIN Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 fest traktandiert Montag Nachmittag der zweiten Sessionswoche (06.06.2016)	4 + 5
Erziehungsdirektion ERZ	5 + 6
Polizei- und Militärdirektion POM	6 - 8
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	8 + 9
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	10 + 11
Volkswirtschaftsdirektion VOL	11 + 12
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	12
Wahlen	12 - 16
Interpellationen	17 - 20
Anfragen	20

Erstellt von: Stabsabteilung der Staatskanzlei des Kantons Bern / 18.05.2016

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Grosser Rat

1	2016.RRGR.399	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Marc Tobler (SVP)	Ernennung / Wahl					
2	2016.RRGR.411	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Frau Marianne Teuscher (FDP)	Ernennung / Wahl					
3	2016.RRGR.248	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Daniel Schwaar (BDP)	Ernennung / Wahl					
4	2016.RRGR.379	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat Herr Luca Alberucci (glp)	Ernennung / Wahl					
5	2016.RRGR.413	Wahl des Präsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
6	2016.RRGR.414	Wahl der ersten Vizepräsidentin des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
7	2016.RRGR.415	Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates	Ernennung / Wahl					
8	2016.RRGR.416	Wahl der Präsidentin des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
9	2016.RRGR.417	Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates	Ernennung / Wahl					
10	2016.RRGR.419	Tätigkeitsbericht 2015 der Finanzkommission	Bericht	FiKo		RD	Antrag der FiKo: Kenntnisnahme	Iseli
11	2016.RRGR.418	Tätigkeitsbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission	Bericht	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Siegenthaler
12	2016.RRGR.407	Tätigkeitsbericht 2015 der Justizkommission	Bericht	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger
13	2016.RRGR.378	Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates für das Jahr 2015	Bericht	GPK		RD	Antrag der GPK: Kenntnisnahme	Haudenschild
14	2016.RRGR.251	Tätigkeitsbericht 2015 der Finanzkontrolle	Bericht	FiKo	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Iseli

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2016.RRGR.211	Bericht 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern	Bericht	GPK	Kenntnisnahme	RD	Antrag des Regierungsrates	Ruchti
16	2015.RRGR.1148 -	300-2015 SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) Transparenz jetzt! Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Zybach (Sprecherin Büro)
17	2015.RRGR.1158 -	310-2015 Dunning (Biel/Bienne, SP) Stellvertretungsmodell für Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Zybach (Sprecherin Büro)

Justizleitung

18	2016.RRGR.383 -	Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern	Bericht	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger
19	2016.RRGR.421 -	Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016	Bericht	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Kenntnisnahme	Gygax-Böninger

Staatskanzlei

20	2015.RRGR.944 -	250-2015 Müller (Bern, FDP) Keine intransparenten überparteilichen Listenverbindungen - mehr -	Motion		Ablehnung	FD		
21	2015.RRGR.1024 -	260-2015 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2015.RRGR.1081	266-2015 - SAK (Messerli, Interlaken) - Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
23	2015.RRGR.1155 -	307-2015 Messerli-Weber (Nidau, EVP) Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	Motion		Annahme als Postulat	FD -	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
24	2015.RRGR.1146 -	299-2015 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
25	2015.RRGR.1149 -	301-2015 SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil) Transparenz jetzt! Einführung einer kantonalen Parteienfinanzierung	Motion -		Ablehnung	FD		

Finanzdirektion

26	2016.RRGR.201	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern	Bericht	FiKo	Genehmigung	FD -	Antrag des Regierungsrates	Stucki
27	2016.RRGR.420	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Gygax-Böninger
28	2015.RRGR.852	209-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	FD		
29	2015.RRGR.1110 -	283-2015 Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	Motion -		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2015.RRGR.1152	304-2015 Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	Motion -		Annahme als Postulat	FD		

Erziehungsdirektion

31	2015.RRGR.831	Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf	Bericht	BiK	Kenntnisnahme	FD	Antrag des Regierungsrates	Schmidhauser
32	2016.RRGR.237	Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2015	übrige Geschäfte	BiK	Genehmigung	RD	Antrag des Regierungsrates	Keller
33	2016.RRGR.286	065-2016 Dringlich - Schmidhauser (Bremgarten, FDP) - Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden! Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
34	2015.RRGR.1094	272-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Zehnfingersystem in Volksschule erlernen Richtlinienmotion	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
35	2015.RRGR.1085	270-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Thunerseespiele – eine Kulturinstitution von nationaler Bedeutung Richtlinienmotion	Motion -		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
36	2015.RRGR.868	214-2015 Imboden (Bern, Grüne) Lehrstellen erhalten – Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
37	2015.RRGR.898 -	237-2015 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Polizei- und Militärdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
38	2015.POM.371	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen. Verpflichtungskredit 2017 bis 2021; Ausgabenbewilligung; Objektkredit	Kreditgeschäft	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	
39	2015.POM.393	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt. Beschaffung von Kontrollschildern. Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)	Kreditgeschäft	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Schweizer
40	2016.POM.22	Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015	übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD	Antrag des Regierungsrates	Wenger
41	2016.POM.23 -	Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015	übrige Geschäfte	SiK	Genehmigung	RD	Antrag des Regierungsrates	Schindler
42	2016.RRGR.100 -	030-2016 Dringlich Sancar (Bern, Grüne) Private Unterbringung von Asylsuchenden bei Gastfamilien	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
43	2016.RRGR.114 -	040-2016 Dringlich Mühlheim (Bern, glp) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	FD		
44	2016.RRGR.285 -	064-2016 Dringlich Mühlheim (Bern, glp) Eine politisch breit zusammengesetzte Begleitgruppe UMA - und UMF ist notwendig! -	Motion		Annahme als Postulat	FD		
45	2016.RRGR.101 -	031-2016 Hess (Bern, SVP) Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug -	Motion		Ablehnung	FD		
46	2016.RRGR.283 -	062-2016 Dringlich Etter (Treiten, BDP) Jugendheim Prêles in das Sanierungskonzept Witzwil einbeziehen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung	FD		
47	2016.RRGR.284 -	063-2016 Dringlich Beutler (Gwatt, EDU) Integration statt Rente - eine Chance für das Jugendheim Prêles	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2016.RRGR.261	049-2016 Dringlich Fuchs (Bern, SVP) Berner Reitschule – Muss es wirklich erst Tote geben, bis die Politik reagiert? Nein: Darum muss jetzt die Berner Regierung Verantwortung zeigen!	Motion -		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
49	2015.RRGR.1153 -	305-2015 Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	Motion -		Annahme als Postulat	FD		
50	2015.RRGR.1235 -	314-2015 Müller (Orvin, SVP) Für eine gegen die aktuelle neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei Richtlinienmotion	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
51	2015.RRGR.949 -	253-2015 Rudin (Lyss, glp) Wettbewerb bei der Beschaffung von Smartphones ermöglichen	Postulat -		Ablehnung	FD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

52	2016.RRGR.231 -	Bern, Rathausplatz 2, Rathaus. Instandsetzungen und betriebsspezifische Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Sommer
53	2013.RRGR.1340 -	Berner Fachhochschule (BFH) - Hochschule der Künste (HKB), Ostermundigenstrasse 103. Nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für Mietkosten und Projektbegleitung	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Pfister

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2016.RRGR.232	Bern, Münsterplatz 3, Stiftsgebäude, Verwaltungsgebäude der VOL. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kummer
55	2016.RRGR.166	Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen-Aeschi-Mülenen. Gemeinde Aeschi b. Spiez. 10326 / Erneuerung Aeschi-Mülenen. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Dumermuth
56	2016.RRGR.185	Gemeinde Grindelwald. Hochwasserschutz, Schwarze Lütschine, Grindelwald Grund. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Aeschlimann
57	2016.RRGR.187	Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG (BSG). Kantonsbeitrag für die Beschaffung des neuen Passagierschiffs MS 60. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Rüegsegger
58	2015.RRGR.947	252-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne) Ausbau des Velostreifen- und Velowegnetzes im Berner Jura	Motion -		Ablehnung	FD		
59	2015.RRGR.1145 -	298-2015 Baumann (Suberg, Grüne) Pestizide in Fliessgewässern	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
60	2015.RRGR.1150	302-2015 FDP (Flück, Brienz) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	Motion -		Annahme	FD		
61	2015.RRGR.1156	308-2015 Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten Richtlinienmotion	Motion -		Annahme	RD		
62	2016.RRGR.78 -	022-2016 Wenger (Spiez, EVP) Bauen ohne Generalunternehmer Richtlinienmotion	Motion -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

63	2014.RRGR.11112	Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative "Spitalstandortinitiative" und den Gegenvorschlag Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)	Gesetz	GSoK		FD	zurückgewiesen aus der Novembersession an die GSoK	Bhend
64	2014.GEF.12855	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)	GR-Beschluss	GSoK		FD	Antrag des Regierungsrates: Beitritt	Herren-Brauen
65	2014.GEF.10951	Alterspolitik im Kanton Bern 2016	Bericht	GSoK	Kenntnisnahme	FD -	Antrag des Regierungsrates	Striffeler-Mürset
66	2014.GEF.12506	Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016	Bericht	GSoK	Kenntnisnahme	FD -	Antrag des Regierungsrates	Beutler-Hohenberger
67	2015.GEF.1737	Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste. Kapitalisierung Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD)	Kreditgeschäft	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Mühlheim
68	2015.GEF.1737	Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste. Kapitalisierung Psychiatriezentrum Münsingen (PZM)	Kreditgeschäft	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Mühlheim
69	2015.GEF.1737	Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste. Kapitalisierung Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB)	Kreditgeschäft	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Mühlheim
70	2015.GEF.1737	Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste. Baurechts- und Mietlösungen; Einnahmenverzicht	Kreditgeschäft	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Mühlheim
71	2015.RRGR.1102 -	276-2015 von Kaenel (Villeret, FDP) Recht der Gemeindebehörden zu wissen, wer in ihrer Gemeinde Sozialhilfe bezieht	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
72	2015.RRGR.1111	284-2015 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	Motion -		Ablehnung	FD		
73	2015.RRGR.1083	268-2015 - Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) - Inselspital ausser Kontrolle?	Postulat -		Ablehnung	FD		
74	2015.RRGR.1139	297-2015 Imboden (Bern, Grüne) Ambulantes interprofessionelles Versorgungsmodell als Beitrag zur Sicherung der Gesundheitsgrundversorgung in den Regionen	Postulat -		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Volkswirtschaftsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
75	2016.RRGR.207 -	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT). Berner Pflanzenschutzprojekt: Kantonsanteil an die Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen. Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2017 bis 2025	Kreditgeschäft	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
76	2015.RRGR.872	218-2015 Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	Motion -		Ablehnung	FD		
77	2016.RRGR.109	036-2016 Dringlich Berger (Aeschi, SVP) Fangschuss soll auch durch Jäger ausgeführt werden können Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD -	verschoben aus der Märzsession gemeinsame Beratung	
78	2015.RRGR.933	246-2015 Graber (Horrenbach, SVP) Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD -	verschoben aus der Märzsession gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
79	2015.RRGR.1115 -	288-2015 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der - Abteilung Naturförderung Richtlinienmotion -	Motion		Ablehnung	RD	verschoben aus der Märzsession	

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

80	2014.RRGR.419 -	Baugesetz (BauG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung gemeinsame Beratung	Kropf
81	2014.RRGR.420 -	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)	Dekret	BaK		FD	verschoben aus der Januarsession gemeinsame Beratung	Kropf
82	2015.RRGR.1114 -	287-2015 Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Keine Bevorzugung von Familien mit Drittbetreuung bei der Prämienverbilligung	Motion		Ablehnung	FD		

Wahlen

83	2016.RRGR.472 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GPK	Ernennung / Wahl			RD		
84	2016.RRGR.473 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
85	2016.RRGR.474 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SAK	Ernennung / Wahl			RD		
86	2016.RRGR.400 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Mitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		
87	2016.RRGR.475 -	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
88	2016.RRGR.406	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied BiK	Ernennung / Wahl			RD		
89	2016.RRGR.401	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
90	2015.RRGR.1003	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
91	2016.RRGR.476	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
92	2015.RRGR.1007	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
93	2016.RRGR.405	Wahl eines Grossratsmitglieds der BDP als Ersatzmitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
94	2016.RRGR.412	Wahl eines Grossratsmitglieds der FDP als Präsidentin oder Präsident GSoK	Ernennung / Wahl			RD		
95	2015.RRGR.1006	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
96	2016.RRGR.402	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SiK	Ernennung / Wahl			RD		
97	2016.RRGR.428	Wiederwahl der 21 Mitglieder deutscher und französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
98	2016.RRGR.429	Wiederwahl der 11 Ersatzmitglieder deutscher und französischer Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
99	2016.RRGR.430	Wiederwahl der 37 kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher Muttersprache für das Handelsgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
100	2016.RRGR.431	Wiederwahl der 12 kaufmännischen Fachrichterinnen und Fachrichter französischer Muttersprache für das Handelsgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
101	2016.RRGR.432	Wiederwahl der 8 Mitglieder deutscher Muttersprache für das Verwaltungsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
102	2016.RRGR.433	Wiederwahl der 10 Mitglieder deutscher Muttersprache für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
103	2016.RRGR.434	Wiederwahl der 2 Mitglieder französischer Muttersprache für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
104	2016.RRGR.435	Wiederwahl der 2 Ersatzmitglieder französischer Muttersprache für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
105	2016.RRGR.436	Wiederwahl der 34 Fachrichterinnen und Fachrichter für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
106	2016.RRGR.437	Wiederwahl 1 stellvertretenden Generalstaatsanwaltes, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
107	2016.RRGR.438	Wiederwahl der 3 Gerichtspräsidenten deutscher und französischer Muttersprache für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
108	2016.RRGR.439	Wiederwahl der 2 Gerichtspräsidentinnen für das Wirtschaftsstrafgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
109	2016.RRGR.440	Wiederwahl der 3 Gerichtspräsidentinnen deutscher und französischer Muttersprache für das Jugendgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
110	2016.RRGR.441	Wiederwahl der 11 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache für das Jugendgericht, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2016.RRGR.442	Wiederwahl des Präsidenten für die Steuerrekurskommission (hauptamtlicher Richter), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
112	2016.RRGR.443	Wiederwahl der Vizepräsidentin für die Steuerrekurskommission (hauptamtliche Richterin), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
113	2016.RRGR.444	Wiederwahl der 8 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Steuerrekurskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
114	2016.RRGR.445	Wiederwahl der 6 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
115	2016.RRGR.446	Wiederwahl des Präsidenten für die Enteignungsschätzungskommission (nebenamtlicher Richter), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
116	2016.RRGR.447	Wiederwahl des Vizepräsidenten für die Enteignungsschätzungskommission (nebenamtlicher Richter), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
117	2016.RRGR.448	Wiederwahl der 15 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Enteignungsschätzungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
118	2016.RRGR.449	Wiederwahl des Präsidenten für die Bodenverbesserungskommission (nebenamtlicher Richter), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
119	2016.RRGR.450	Wiederwahl des Vizepräsidenten für die Bodenverbesserungskommission (nebenamtlicher Richter), für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2019	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
120	2016.RRGR.451	Wiederwahl der 6 Fachrichterinnen und Fachrichter für die Bodenverbesserungskommission, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
121	2016.RRGR.452	Wiederwahl der 64 Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten deutscher und französischer Muttersprache für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
122	2016.RRGR.453	Wiederwahl der 38 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
123	2016.RRGR.454	Wiederwahl der 86 Laienrichterinnen und Laienrichter deutscher und französischer Muttersprache für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
124	2016.RRGR.455	Wiederwahl der 17 Vorsitzenden deutscher und französischer Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
125	2016.RRGR.456	Wiederwahl der 51 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
126	2016.RRGR.457	Wiederwahl der 7 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
127	2016.RRGR.458	Wiederwahl der 66 Fachrichterinnen und Fachrichter deutscher und französischer Muttersprache in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Finanzdirektion

128	2015.RRGR.929 -	242-2015 Baltensperger (Zollikofen, SP) Attraktivität der beruflichen Grundbildung nicht schwächen!	Interpellation			SV		
129	2015.RRGR.934 -	247-2015 Bhend (Steffisburg, SP) Indirektes Sparpaket bei Institutionen mit Leistungsaufträgen des Kantons	Interpellation			SV		
130	2015.RRGR.986 -	258-2015 Hirschi (Moutier, PSA) Kantonsaufträge an schlechte Steuerzahler	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

131	2015.RRGR.880 -	226-2015 Grimm (Burgdorf, glp) Vergleich der Entschädigungen zwischen Klassenhilfen an Kindergärten und Fachexpertinnen und -experten an Berufsfachschulen	Interpellation			SV		
132	2015.RRGR.1129 -	296-2015 Lanz (Thun, SVP) Industriekreise kritisieren Berner Fachhochschule	Interpellation			SV		
133	2015.RRGR.1154 -	306-2015 Müller (Orvin, SVP) Polizeiverachtende Schulaufführung	Interpellation			SV		
134	2016.RRGR.14 -	003-2016 Knutti (Weissenburg, SVP) Sind Edelweisshemden im Kanton Bern auch rassistisch?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

135	2016.RRGR.273 -	055-2016 Dringlich Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) Wird das Sonderstatut des Berner Juras im BSM eingehalten?	Interpellation			SV		
136	2015.RRGR.1103 -	277-2015 de Meuron (Thun, Grüne) Auswirkungen des VW-Abgasskandals auf den Kanton Bern	Interpellation			SV		
137	2015.RRGR.1151 -	303-2015 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Abgasschummelei und Steuerhinterziehung	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

138	2016.RRGR.262 -	050-2016 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) Verspätung bei der Eröffnung des Transjurane-Abschnitts Loveresse–Court	Interpellation			SV		
139	2015.RRGR.1157 -	309-2015 Hofmann (Bern, SP) Dürfen Parkplätze weitervermietet werden?	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

140	2016.RRGR.215 -	046-2016 Dringlich Hirschi (Moutier, PSA) Strategiefehler des HJB-Verwaltungsrats und Folgen für Patienten aus dem Kanton Jura	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
141	2015.RRGR.1093	271-2015 - Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) - Warum steigen die Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich?	Interpellation			SV		
142	2015.RRGR.1095 -	273-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Was sind die Gründe für den massiven Anstieg der Kosten für wirtschaftliche Sozialhilfe?	Interpellation			SV		
143	2015.RRGR.1128	295-2015 Zybach (Spiez, SP) Herzchirurgie im Kanton Bern	Interpellation			SV		
144	2016.RRGR.230	048-2016 Hirschi (Moutier, PSA) Darf der Verwaltungsrat der HJB SA gegen das Gesetz verstossen?	Interpellation			SV		
145	2016.RRGR.303	078-2016 Zuber (Moutier, PSA) Psychiatrische Dienste: Verselbstständigung gleich Abbau?	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
146	2015.RRGR.963 -	256-2015 Graber (La Neuveville, SVP) Schlechte Internet- und Handyverbindungen in den Randregionen des Kantons Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

147	2015.RRGR.785	199-2015 Etter (Treiten, BDP) Ist das Programm SARZ gescheitert?	Interpellation			SV		

Anfragen

148	2016.RRGR.385	Anfragen der Junisession 2016	Anfrage			SV		

Arrêté du Conseil-exécutif

N° d'ACE:	565/2016
Date:	18 mai 2016
Direction:	Chancellerie d'Etat
N° d'affaire:	2016.RRGR.399
Classification:	Non classifié

Grand Conseil. Démission et remplacement

Le Conseil-exécutif prend acte de la démission de Monsieur le député Pierre Alain Schnegg, Champoz, avec effet au 30 avril 2016.

Conformément à l'article 90, alinéa 2 de la loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques, le Conseil-exécutif déclare élu au Grand Conseil

Monsieur Marc Tobler, 1960, agriculteur, conseiller municipal, membre du CJB, Pleine Joux 11 Montagne de Moutier, 2740 Moutier, vient ensuite sur la liste 4 UDC, dans le cercle électoral du Jura bernois.

Le présent arrêté sera publié dans la Feuille officielle du Jura bernois.

Au nom du Conseil-exécutif
Le chancelier:
Auer

CANTON DE BERNE * CONSEIL-EXECUTIF *

Destinataires
- Chancellerie d'Etat

03|00|K|4

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	566/2016
Datum RR-Sitzung:	18. Mai 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.411
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Katrin Zumstein per 31. Mai 2016.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Marianne Teuscher, 1960, Dipl. Physiotherapeutin, 4914 Roggwil, auf der Liste 9, FDP Oberaargau, Wahlkreis Oberaargau, -

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	326/2016
Datum RR-Sitzung:	16. März 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.248
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Vreni Kipfer-Guggisberg. -

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat -

Herrn Daniel Schwaar, 1965, Bereichsleiter Pflege, 3207 Wileroltigen, auf der Liste 8, BDP, - Wahlkreis Mittelland-Nord, -

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	432/2016
Datum RR-Sitzung:	27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.379
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Annette Toggwiler-Bumann.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn Luca Alberucci, 1973, Mathematiker, 3072 Ostermundigen, auf der Liste 5, glp, Wahlkreis Mittelland-Nord, -

als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	532/2016
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.416 / 2016.RRGR.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2016/2017

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2016/2017 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin:	Frau Regierungsvizepräsidentin Beatrice Simon-Jungi
Regierungsvizepräsident:	Herr Regierungsrat Bernhard Pulver

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	532/2016
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.416 / 2016.RRGR.417
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wahl der Regierungspräsidentin und des Regierungsvizepräsidenten für das Amtsjahr 2016/2017

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat für die Amtsperiode 2016/2017 die folgenden Wahlvorschläge:

Regierungspräsidentin:	Frau Regierungsvizepräsidentin Beatrice Simon-Jungi
Regierungsvizepräsident:	Herr Regierungsrat Bernhard Pulver

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

02|00|K|3

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Postgasse 68 -
3000 Bern 8 -
Telefon +41 (0)31 633 75 81 -
Telefax +41 (0)31 633 75 88 -
www.gr.be.ch
gr-gc@be.ch -



Finanzkommission

Tätigkeitsbericht 2015

Vom: 14. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort des Präsidenten 3

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation 4

2.1 - Aufgaben ..... 4 -

2.2 - Rolle der Finanzkommission ..... 4 -

2.3 - Organisation und Arbeitsweise ..... 5 -

3 Ordentliche Geschäfte 6

3.1 - Geschäftsbericht 2014 ..... 6 -

3.2 - Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2019 ..... 7 -

3.3 - Kreditgeschäfte und Nachkredite ..... 7 -

3.4 - Finanzaufsicht ..... 7 -

3.5 - Gebundene Ausgaben ..... 8 -

4 Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit 9

4.1 - IT@BE ..... 9 -

4.2 - Parlamentarische Oberaufsicht und Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften ..... 10 -

4.3 - Trinkwasserkonzessionen ..... 11 -

5 Antrag 11

Anhang 12

Organigramm (seit Juni 2014) ..... 12 -

1 Vorwort des Präsidenten

Nach der Schaffung der Sachbereichskommissionen war offen, wie sich die Arbeitsbelastung in der Fiko entwickeln würde. 2015 hat es sich gezeigt, dass die Arbeitslast zugenommen hat. Die Gründe dafür sind vielfältig: Wir haben immer noch viele Kreditgeschäfte behandelt und einige Mitberichte zu Kreditgeschäften anderer Kommissionen verfasst. Zudem hatten wir überdurchschnittlich viele Erlasse vorzuberaten. Daneben waren der Geschäftsbericht und der Voranschlag / Ausgaben-/Finanzplan arbeitsintensive Geschäfte, trotz verbesserter finanzieller Gesamtwetterlage. Weiter setzten wir uns intensiv mit dem Bereich Informatik auseinander: Wir haben alle ICT-Kreditgeschäft vorberaten und mit dem Regierungsrat versucht, eine Konsolidierung der Handhabung der neuen Bestimmungen zu den gebundenen Ausgaben zu erreichen. Zudem haben wir das Reorganisationsprojekt IT@BE mitbegleitet, das 2015 intensiv vorangetrieben wurde.

Neues gelernt haben die Kommission und auch ich im letzten Jahr vor allem im Bereich der Vorberatung von Erlassen: Vor der Parlamentsrechtsrevision hatten wir nur wenige Erlasse vorzuberaten. 2015 waren es aber gleich acht Gesetze. Dies ermöglichte es uns, Erfahrungen zu sammeln, kleinere Unsauberkeiten auszumerzen und viel Know-How für die Zukunft aufzubauen.

Insgesamt war es für mich als Präsident ein arbeitsreiches, zufriedenstellendes Jahr. Durch die personelle Kontinuität haben wir uns intern gefestigt und unsere Rolle in der Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen finden können. In vielen Geschäften, welche die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat betreffen, haben wir Positionen entwickelt, welche alle Mitglieder praktisch einstimmig unterstützen (vgl. Kapitel 4). Nur mit derart breit abgestützten Vorschlägen ist es möglich, die Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat im Sinne der FiKo zu beeinflussen und weiter zu entwickeln.

Ich danke den Mitgliedern der Kommission für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Speziell bedanke ich mich auch bei den beiden Mitarbeitenden des Sekretariats der FiKo. Sie haben auch in diesem Jahr unsere Sitzungen in hoher Qualität vor- und nachbereitet und ein überdurchschnittliches Engagement an den Tag gelegt. Ohne ihre Unterstützung könnte die FiKo die hohe Arbeitslast nicht bewältigen.

Jürg Iseli, Präsident -

2 Rolle der Finanzkommission, Aufgaben und Organisation

Die Finanzkommission, kurz FiKo, ist neben der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission eine der drei Aufsichtskommissionen des Grossen Rates. Sie ist ausschliesslich dem Grossen Rat verpflichtet und erstattet ihm gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates jährlich einmal Bericht über ihre Tätigkeit.

2.1 Aufgaben

Die Aufgaben der Finanzkommission sind in Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) festgelegt.

Art. 36 GO: Finanzkommission (FiKo)

[1] Die Finanzkommission besteht aus 17 Mitgliedern.

[2] Sie befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus. -

[3] Sie berät insbesondere folgende Geschäfte vor: -

a Voranschlag, -

b Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der Investitionsplanung, -

c Geschäftsbericht und weitere Berichte, die für die Steuerung von Finanzen und Leistungen und für die Oberaufsicht über die Finanzen von Bedeutung sind, -

d Nachkredite, -

e Steueranlage, -

f Rahmen einer Neuverschuldung, -

g Verpflichtungs- und Zusatzkredite, die nicht im Voranschlag eingestellt waren oder die nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Sachbereichskommission fallen, -

h Finanzmotionen. -

[4] Sie behandelt gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) [BSG 620.0].

[5] Sie prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere

a die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung, -

b das Controlling des Regierungsrates, der Direktionen und der Ämter, -

c die Abstimmung von Finanzen und Leistungen. -

[6] Sie erledigt weitere Finanzgeschäfte, wenn kein anderes Ratsorgan dafür zuständig ist.

[7] Sie ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion sowie für die Bereiche Wirtschaft und Abgaben. -

[8] Sie ist überdies Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle. -

2.2 Rolle der Finanzkommission

Die Hauptgeschäfte der Finanzkommission sind die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans im Herbst sowie des Geschäftsberichts im Frühjahr.

Mit Beginn der neuen Legislatur sind das total revidierte Grossratsgesetz (GRG) und die neue Geschäftsordnung in Kraft getreten. Wichtiger Bestandteil der Parlamentsrechtsrevision war die Schaffung von Sachbereichskommissionen. Diese beraten einerseits die Erlasse und Berichte in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Andererseits ist ihnen auch die Bearbeitung der Kreditgeschäfte übertragen worden. Der Finanzkommission

verbleibt damit noch die Vorberatung der Geschäfte der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, weil sie Sachbereichskommission dieser beiden Direktionen ist.

Die Parlamentsrechtsrevision hat verschiedene Möglichkeiten der Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen geschaffen (siehe insb. Art. 30 GRG). So können Kommissionen einander Stellungnahmen in schriftlicher oder mündlicher Form zu Geschäften zukommen lassen. Weiter ist es möglich, Delegationen einer Kommission in die Sitzung anderer Kommissionen zu entsenden oder gemeinsame Ausschuss- oder gar Plenumssitzungen abzuhalten. Die Finanzkommission hat von diesen Mitwirkungsrechten regen Gebrauch gemacht: Sie hat zu sieben Geschäften anderer Kommissionen schriftliche Stellungnahmen verfasst. Weiter unterstützte sie die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) in der Begleitung des Projekts „Verselbständigung Psychiatrie“. Dazu hat sie im Jahr 2015 an der Präsentation der drei Meilensteine der GEF in der GSoK teilgenommen.

Die vielfältigen Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Kommissionen haben es ermöglicht, dass die Finanzkommission das stärkste Recht bisher gar noch nicht einzusetzen brauchte: Als Aufsichtskommission hat sie das Recht, Geschäfte von Sachbereichskommissionen an sich zu ziehen (Zugrecht gemäss Art. 30 Abs. 3 GRG). Von diesem Recht hat die Finanzkommission gegen den Willen einer Sachbereichskommission bis anhin noch keinen Gebrauch gemacht. Sie hat jedoch mit den anderen Kommissionen vereinbart, die Vorberatung der ICT-Kreditgeschäfte in der FiKo zu konzentrieren. Da die FiKo von Seiten des Grossen Rates die laufende Reorganisation der Informatik begleitet (Projekt IT@BE), wird es auch von den anderen Kommissionen als sinnvoll erachtet, die laufenden Geschäfte in diesem Bereich bei einer Kommission zu bündeln.

Die Finanzkommission hat den Eindruck, dass sie ihre Rolle im neuen Gefüge der ständigen Kommissionen gefunden hat. Mit der Vorberatung des VA/AFP kann die Finanzkommission die grossen finanziellen Leitlinien der nächsten Jahre im Kanton mitbestimmen. In diesem Rahmen beraten die Sachbereichskommissionen die Kreditgeschäfte vor. Wenn der Budgetrahmen verletzt wird, fällt ein Geschäft automatisch in die Zuständigkeit der FiKo (Nachkredit). Bei Bedarf kann die Finanzkommission zudem die Sachbereichskommissionen in der Vorberatung von Kreditgeschäften wie oben dargelegt unterstützen.

2.3 Organisation und Arbeitsweise

Die Finanzkommission verfügt seit Juni 2014 über ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und fünf ständige Ausschüsse. Den Direktionsausschüssen sind je zwei Direktionen zugeteilt (FIN/POM, VOL/ERZ, BVE/JGK und GEF/STA). Der fünfte Ausschuss bearbeitet die gebundenen Ausgaben.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und der Vizepräsidentin der Kommission. Es unterstützt das Sekretariat in organisatorischen Fragen und erarbeitet gemeinsam mit diesem die Medienmitteilungen der Kommission.

Die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse bilden zusammen mit dem Präsidium die Geschäftsleitung. Die Federführung für die Vorberatung des Voranschlags und des Aufgaben-/Finanzplans sowie für den Geschäftsbericht obliegt der Geschäftsleitung. Ebenso werden die Themen der Finanzkontrolle sowie strategische Fragen in der Geschäftsleitung vorbesprochen.

Die Finanzkommission ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion und für die Volkswirtschaftsdirektion. Kreditgeschäfte dieser Direktionen werden von den beiden zuständigen Direktionsausschüssen vorberaten.

Die Mitgliederliste und das Organigramm der FiKo sind im Anhang aufgeführt. Im Berichtsjahr hat es in der Finanzkommission keine personellen Wechsel gegeben.

Im Jahr 2015 fanden insgesamt 41 Ausschuss-Sitzungen statt (Vorjahr 43). Das Plenum der Finanzkommission führte 43 Sitzungen durch, wovon sieben ganztägige[1], sieben halbtägige und 22 kürzere Sitzungen waren. Im Jahr 2014 waren es 30 Plenumssitzungen, im Jahr davor 26.

Wie die Anzahl der durchgeführten Sitzungen bereits andeutet, hat die Arbeitsbelastung der Finanzkommission trotz des Wegfalls eines Grossteils der Kreditgeschäfte nicht abgenommen, sondern sogar noch zugenommen. Gründe dafür sind die Zusammenarbeit mit den anderen Kommissionen. Weiter hat die Finanzkommission 2015 viele Erlasse vorberaten. Insgesamt hat die Arbeitsbelastung der Finanzkommission ein Ausmass erreicht, das nicht mehr weiter erhöht werden sollte.

Der Stellenetat des Sekretariats der Finanzkommission beläuft sich nominell wie bisher auf 160 Stellenprozente. Das Pensum des geschäftsleitenden Sekretärs Dominique Clémençon beträgt 90 Prozent, dasjenige der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Pamela Schär 70 Prozent. Mit der Schaffung der Parlamentsdienste im Juni 2014 haben beide zusätzliche Arbeiten übernommen. Dominique Clémençon ist zum Leiter des Kommissionendienstes ernannt worden und Pamela Schär hat zusätzliche Aufgaben im Betrieb der Parlamentsdienste übernommen, u.a. die Mitarbeit bei der Bewirtschaftung des Extranets. Zudem unterstützt sie bei Belastungsspitzen die Sekretariate der SAK und der Sachbereichskommissionen.

3 Ordentliche Geschäfte

3.1 Geschäftsbericht 2014

Wie schon im Jahr 2013 fiel das Ergebnis des Jahres 2014 besser aus als budgetiert. Der Saldo der Laufenden Rechnung wies einen Ertragsüberschuss von 212 Millionen Franken aus (Voranschlag CHF 10 Mio.). Dadurch fiel auch der Finanzierungssaldo mit 156 Millionen Franken besser aus als budgetiert (CHF 57 Mio.). Dieses Ergebnis ist umso erstaunlicher, als die budgetierte Gewinnausschüttung der Nationalbank von 82 Millionen Franken nicht ausgerichtet wurde. Das gute Ergebnis war in erster Linie einer markanten Erhöhung bei den Steuererträgen (plus CHF 280 Mio. im Vergleich zum Voranschlag) und hier vor allem derjenigen der juristischen Personen zu verdanken (plus CHF 130 Mio. im Vergleich zum Voranschlag). Die Nettoinvestitionen (inkl. Fonds) fielen mit 523 Millionen Franken um 15 % markant tiefer aus als budgetiert (CHF 610 Mio.). Da es in den letzten Jahren oft vorkam, dass der Kanton das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausschöpfen konnte, hat der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission für den Voranschlag 2016 beschlossen, den Investitionsplafonds ohne Fonds auf 440 Millionen Franken zu begrenzen.

[1] Eine ganztägige Sitzung wird in der Statistik als 2 Sitzungen gerechnet.

Mit dem Überschuss des Jahres 2014 konnte das Defizit aus dem Jahr 2012 bereits nach zwei Jahren vollständig kompensiert werden.

3.2 Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017 – 2019

Für die Jahre 2016 bis 2019 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Voranschlag und einen Aufgaben-/Finanzplan, der bei den beiden wichtigsten Kennzahlen – Saldo Laufende Rechnung und Finanzierungssaldo – in allen Jahren positive Werte aufwies. Aufgrund der vom Grossen Rat überwiesenen Anträge wurden die Werte noch leicht verändert, so dass für 2016 ein Überschuss von 219 Millionen, Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von 529 Millionen und ein Finanzierungssaldo von 132 Millionen Franken resultierten.

Die guten Werte sind unter anderem auf die konsequente Umsetzung der ASP 2014-Massnahmen zurückzuführen. Das Entlastungspaket konnte praktisch ohne Abstriche umgesetzt werden, was den Kantonshaushalt jährlich wiederkehrend um mehr als 400 Millionen Franken entlastet.

Der Regierungsrat hat für die vier Planjahre die Gewinnausschüttung der Nationalbank wieder in die Zahlen ausgenommen. Weil die Nationalbank die Gelder im Jahr 2014 nicht und im 2015 doppelt ausbezahlt hat, hat der Regierungsrat vorgeschlagen, zur Verstetigung der Ausschüttungen einen Fonds für die SNB-Gelder einzurichten. Dieser sollte im 2015 mit der doppelten Ausschüttung gespeist werden und in zukünftigen Jahren, in denen die Gelder der Nationalbank ausbleiben, angezapft werden. Die Schaffung des Fonds war in der Finanzkommission wie auch im Grossen Rat heftig umstritten. Es setzte sich schliesslich der Vorschlag durch, die eine Hälfte der Mittel zu Gunsten der Laufenden Rechnung und die andere Hälfte zu Gunsten des Schuldenabbaus einzusetzen.

Obwohl die Finanzkommission auch im VA 16 mit Anträgen kurzfristig gesteuert hat, möchte sie die Steuerung verstärkt auf die ersten beiden Finanzplanjahre ausrichten. Dadurch stünde für die Ausarbeitung von konkreten Massnahmen mehr Zeit zur Verfügung. Es bestände zudem die Möglichkeit, die potentiell betroffenen Kreise in die Diskussionen einzubeziehen. Es könnte dort gesteuert werden, wo tatsächlicher Handlungsbedarf besteht und nicht dort, wo es in der Kürze der Zeit noch möglich ist. Die Finanzkommission hat dem Regierungsrat ihren Ansatz kommuniziert und wird die Diskussion im Jahr 2016 vertiefen.

3.3 Kreditgeschäfte und Nachkredite

Bis zum Ende der letzten Legislatur hat die Finanzkommission alle Kreditgeschäfte des Grossen Rates vorberaten. Mit der Revision des Parlamentsrechts wurden die Kreditgeschäfte auf die Sachbereichskommissionen aufgeteilt. Die Finanzkommission verzichtet ab sofort die von ihr vorberatenen Kreditgeschäfte tabellarisch aufzulisten und statistische Auswertungen vornehmen, da die Liste nur noch einen Teil der Kreditgeschäfte umfassen würde.

3.4 Finanzaufsicht

Gemäss Art. 36 Abs. 5 Bst. a GO prüft die Finanzkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit in Koordination mit der Geschäftsprüfungs- und der Justizkommission insbesondere die

Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Bei der Wahrnehmung der Finanzaufsicht im engeren Sinn stützt sich die Finanzkommission vor allem auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle. Diese rapportiert in ihren Quartalsberichten die wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Dienststellenprüfungen und weiterer Arbeiten. Dabei erhält die Finanzkommission die gleichen Unterlagen, Berichte und Informationen von der Finanzkontrolle wie der Regierungsrat und bespricht diese jeweils mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle und den zuständigen Mitarbeitenden.

Wenn die Finanzkommission zu einer Feststellung der Finanzkontrolle zusätzliche Informationen benötigt, lässt sie sich von der betroffenen Direktion den Bericht der Finanzkontrolle aushändigen. Weiter kann sie die Direktion in eine ihrer Sitzungen einladen, um deren Sichtweise zu den Feststellungen zu erhalten. In Einzelfällen interveniert die Finanzkommission bei den betroffenen Direktionen.

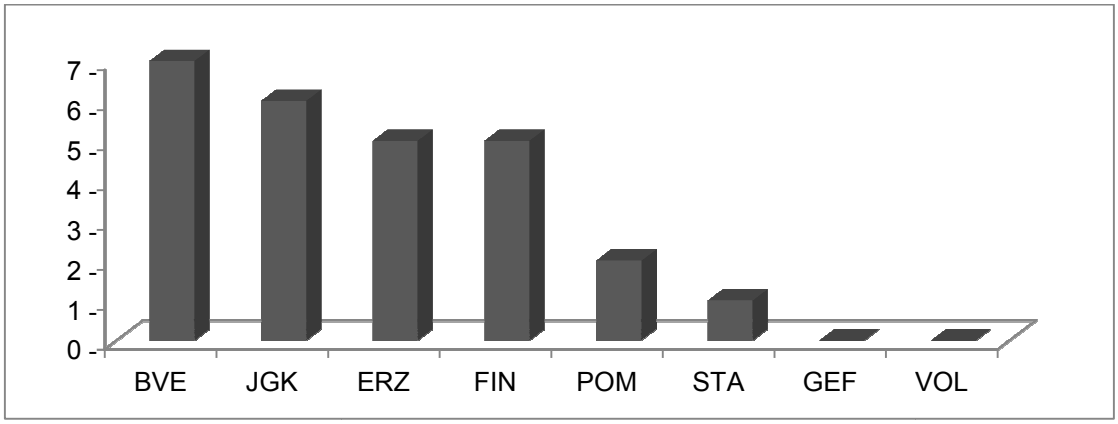
Die Geschäftsleitung der Finanzkommission bildet zusammen mit einer Delegation des Regierungsrates das Finanzkontrollgremium, welches sich zweimal jährlich mit dem Vorsteher der Finanzkontrolle zu einem Führungsgespräch trifft.

3.5 Gebundene Ausgaben

Die Finanzkommission überprüft alle Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates, die – wären die Ausgaben neu – in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden (Art. 48 Abs. 3 FLG / Art. 36 Abs. 4 GO). Die Detailprüfung der gebundenen Ausgaben hat die Finanzkommission an den gleichnamigen Ausschuss delegiert.

2015 wurden der Finanzkommission vom Regierungsrat insgesamt 23 gebundene Kredite zur Kenntnis gebracht. 2014 waren 48 gewesen, 2013 52 und 2012 66.

Der folgenden Grafik ist zu entnehmen, wie viele gebundene Ausgabenbewilligungen aus welcher Direktion stammten:



Insgesamt hat die Anzahl der gebundenen Ausgabenbeschlüsse stark abgenommen. Mit der Revision des Parlamentsrechts wurde die Definition der gebundenen Ausgaben angepasst. Neu können sehr viel weniger Ausgaben als gebunden und damit unabhängig von ihrer

Höhe abschliessend vom Regierungsrat genehmigt werden. Der Rückgang war somit absehbar und entspricht den Erwartungen.

Nach der Gesetzesänderung sind alle Ausgaben als neu zu betrachten, bei denen ein Entscheidungsspielraum für das finanzkompetente Organ vorhanden ist. Die Regelungen entsprechen denjenigen, die beiden Gemeinden schon lange gelten. Die Finanzkommission hat festgestellt, dass der Regierungsrat und die Direktionen ihre Praxis an das neue Recht angepasst haben. Bisherige gebundene Regierungsratsbeschlüssen werden als neue Ausgaben zu Handen des Grossen Rates aufbereitet. Zum Teil ersuchen die Direktionen, anstelle von einjährigen mehrjährige Ausgabenbeschlüsse zu erwirken, was der Finanzkommission aus Effizienzgründen nachvollziehbar erscheint.

Im Bereich Informatik allerdings konnte zwischen dem Regierungsrat, den Direktionen und der Finanzkommission noch keine einheitliche Praxis etabliert werden. Ende 2014 erwirkte die Finanzkommission beim Regierungsrat wie in den Vorjahren einen gebundenen Ausgabenbeschluss für sämtliche ICT-Kosten des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) für 2015 in der Höhe von 79 Millionen Franken. Die Finanzkommission kritisierte dieses Vorgehen als inakzeptabel. Seither versuchen die verantwortlichen Stellen eine neue Praxis zu etablieren, bisher ohne durchschlagenden Erfolg. Um die Betriebssicherheit und das Funktionieren der Informatik für das Jahr 2016 nicht aufs Spiel zu setzen, hat die Finanzkommission im Vergleich zum Vorjahr verbesserte, aber noch nicht zufriedenstellende Ausgabenbeschlüsse einmalig akzeptiert. Die Finanzkommission hofft, dass im Hinblick auf die Ausgabenbewilligungen für das Jahr 2017 eine tragfähige und für alle Beteiligten akzeptable Lösung gefunden werden kann.

4 Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit

4.1 IT@BE

Während des Jahres 2015 wurde in der Kantonsverwaltung intensiv am Projekt IT@BE, der Reorganisation der Informatik in der Kantonsverwaltung, gearbeitet. Die Finanzkommission hat das Projekt als ein Schlüsselprojekt identifiziert und sich deshalb entschlossen, es bereits in der Planungsphase eng zu begleiten. Dazu hat sie ihren Sekretär als Beisitzer in den Projektausschuss delegiert. Der Sekretär rapportiert der Kommission aus den Projektausschuss-Sitzungen und dokumentiert die Kommission mit Unterlagen. Daneben erhalten die FiKo wie auch die GPK alle vier Monate ein Reporting zum Stand der Arbeiten. Die enge Begleitung begründet sich für die Finanzkommission mehrfach:

- Die FiKo hat mit der GPK massgeblich dazu beigetragen, das Projekt auszulösen. Die beiden Aufsichtskommissionen haben eine Motion eingereicht, deren Überweisung durch den Grossen Rat dazu geführt hat, die Überprüfung der Informatik im Kanton Bern auszulösen. Dabei ist festgestellt worden, dass die Informatik im Kanton Bern zwar gut funktioniert, aber sehr hohe Kosten verursacht und eine zielgerichtete Strategie zur Führung und Weiterentwicklung fehlt.
- Die FiKo ist Sachbereichskommission für die Geschäfte der Finanzdirektion. Der frühzeitige, intensive Einbezug wird es der FiKo ermöglichen, die kommenden Ausgabenbeschlüsse zur Umsetzung der neuen Strategie besser beurteilen zu können.
- Das Projekt IT@BE sieht vor, die ICT des Kantons Bern fundamental neu zu organisieren. Neu steht nicht die Direktion im Vordergrund, sondern es wird eine

gesamtkantonale „Konzernsicht“ eingenommen. Dies ist Voraussetzung dafür, die Informatik in Zukunft zielgerichtet weiter zu entwickeln und bei mindestens gleich bleibender Qualität substanzielle finanzielle Einsparungen zu erreichen.
- Die erfolgreiche Umsetzung des Projekts könnte in zweifacher Hinsicht Signalwirkung haben: Erstens lernen die Direktionen in einem Grossprojekt zusammenzuarbeiten und überwinden damit das „Gärtchendenken“. Zweitens könnten in anderen Querschnittbereichen (Finanzen, Personal, Raum) ähnliche Synergie- und Verbesserungspotentiale schlummern. Aufgrund der positiven Erfahrung im Bereich ICT kann der Wille gestärkt werden, diese Bereiche ebenfalls näher zu betrachten.
- Da in der Verwaltung grosse Vorbehalte und gar Wiederstand gegen das Projekt zu spüren sind, kommt der Finanzkommission die Aufgabe zu, den politischen Druck zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabens aufrecht zu erhalten.
- Als einer der drei Aufsichtskommissionen kommt der FiKo die Kompetenz zu, die Oberaufsicht über die Verwaltungs- und Regierungstätigkeit auszuüben. Die Oberaufsicht wird normalerweise nachgelagert ausgeübt, kann im Bedarfsfall aber auch begleitend ausgeübt werden. In diesem Schlüsselprojekt ist die begleitende Oberaufsicht gerechtfertigt.

Die Finanzkommission ist zuversichtlich, dass der Regierungsrat die neue ICT-Strategie Anfang 2016 verabschieden wird und in den kommenden Jahren die Umsetzung des Vorhabens an die Hand genommen werden kann.

4.2 Parlamentarische Oberaufsicht und Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften

Im Nachgang zu den Medienberichten um die Ammann-Gruppe Langenthal und die Berner Steuerverwaltung im Jahr 2014 zu umstrittenen Steuerrulings von Offshore-Gesellschaften hat die Finanzkommission im Herbst 2014 zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dabei liess sie Fragen der Zuständigkeiten und Kompetenzen im Steuerrecht verschiedener Instanzen, sowohl auf kantonaler Ebene wie auch zwischen Bund und Kanton klären.

Aus den Gutachten geht hervor, dass die Finanzdirektion nicht nur – wie von ihr behauptet – eine politisch-administrativ vorgesetzte Behörde der Steuerverwaltung ist, sondern über umfassende Aufsichts-, Leitungs- und Führungskompetenzen verfügt. Als hierarchisch übergeordnete Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung führt, leitet und beaufsichtigt die Finanzdirektion die Steuerverwaltung und verfügt damit über umfassende Aufsichts- und Weisungsrechte und -pflichten.

Der Grosse Rat führt die parlamentarische Oberaufsicht. Er hat damit eine indirekte Oberaufsicht über die Zentralverwaltung, wozu auch die Steuerverwaltung gehört. Die Oberaufsicht gilt gemäss Gutachten für alle Tätigkeiten der Verwaltung, die der direkten Aufsicht der Direktionen und des Regierungsrates unterstehen, also auch für die Steuerverwaltung. Die Oberaufsicht des Grossen Rates wird konkret durch die Aufsichtskommissionen ausgeübt. Damit stehen der Finanzkommission im Rahmen der Oberaufsicht umfassende Einsichtsrechte zu, auch im Bereich der Steuern. Das so genannte Steuergeheimnis kann der Finanzkommission gegenüber nicht entgegengehalten werden. Die Finanzkommission hat das Recht, im Bedarfsfall einzelne Steuerdossiers einzusehen. Auch entscheidet die Finanzkommission selber darüber, ob sie ein Steuerdossier einsehen will oder ob sie sich mit einer indirekten Auskunft dazu zufrieden gibt.

Während der Regierungsrat und die Finanzdirektion in der Diskussion mit der Finanzkommission mittlerweile eingeräumt haben, dass sie gegenüber der Steuerverwaltung umfassende Dienstaufsichtsrechte und -pflichten besitzen, wollen sie der Finanzkommission die umfassenden Einsichtsrechte nicht zugestehen. Die Finanzkommission hält an ihrer Position fest, sieht aber im Moment davon ab, die Diskussion „in der Theorie“ zu Ende zu führen. Es wird sich wohl an einem konkreten Einzelfall in der Zukunft zeigen müssen, wie die Finanzdirektion der Finanzkommission die Einsichtnahme in Steuerdossiers gewähren wird.

In Bezug auf Steuerrulings mit Offshore-Gesellschaften hat die Finanzkommission von der Steuerverwaltung ein regelmässiges Reporting zu den aktuellen Fällen eingefordert. Die Finanzkommission hat die Steuerverwaltung aufgefordert, ihr dazu einen konkreten Umsetzungsvorschlag zu machen.

4.3 Trinkwasserkonzessionen

. Die Finanzkontrolle hat zwei Fälle geprüft, bei denen Nutzern von Trinkwasserkonzessionen Entschädigungen in Aussicht gestellt worden waren. Im einen Fall wurde die Finanzkontrolle von sich aus tätig, im andern Fall wurde sie durch die zuständige Direktion um eine Sonderprüfung gebeten. Die Entschädigungen sollten für die Reduktion der Trinkwasserfördermenge, bzw. für die Aufhebung von Brunnen ausgerichtet werden. Die nähere Untersuchung der Finanzkontrolle förderte verschiedene Mängel in der Bearbeitung der Fälle zu Tage. In einem der beiden Fälle konnte die vorbereitete Auszahlung der in Aussicht gestellten Entschädigung durch eine Intervention der Fiko noch verhindert werden. Die Konzessionärin versucht nun, die Auszahlung auf gerichtlichem Weg zu erwirken. Die Fiko wartet das Gerichtsurteil ab, bevor sie weiter Schritte unternimmt.

5 Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, von der vorliegenden Berichterstattung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG) Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission
Der Präsident:

Jürg Iseli

Grossrat

Anhang

Organigramm (seit Juni 2014)

1. Präsidium

Präsident:	Jürg Iseli (SVP)
Vizepräsidentin:	Béatrice Stucki (SP)

2. Geschäftsleitung

Jürg Iseli (SVP / Leitung)	Béatrice Stucki (SP)	Matthias Burkhalter (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Hans-Jörg Pfister (FDP)	Ueli Jost (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)

3. Ausschüsse

	Ausschuss FIN/POM	**Ausschuss VOL/ERZ**	**Ausschuss BVE/JGK**	**Ausschuss GEF/STA**	**Ausschuss gebundene Ausgaben**
Leiter/in	Matthias Burkhalter (SP)	Hans Kipfer (EVP)	Hans-Jörg Pfister (FDP)	Ueli Jost (SVP)	Natalie Imboden (Grüne)
	Andreas Blank (SVP)	Fritz Wyss (SVP)	Thomas Rufener (SVP)	Ursula Marti (SP)	Johann Ulrich Grädel (EDU)
	Adrian Haas (FDP)	Roberto Bernasconi (SP)	Jakob Etter (BDP)	Franziska Schöni-Affolter (glp)	Barbara Streit-Stettler (EVP)

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Geschäftsprüfungs-
kommission

Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission

Antrag der GPK an den Grossen Rat auf Kenntnisnahme

Stand: 28. April 2016

2015.PARL.232-3

Inhaltsverzeichnis

Editorial ... 3

1 Schwerpunktthemen ... 4
1.1 Oberaufsicht im Bereich von kantonalen Beteiligungen ... 4 -
1.2 Untersuchung Thorberg ... 5 -
1.3 Untersuchung Asylwesen ... 7 -

2 Tätigkeit in den Ausschüssen ... 9
2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte ... 9 -
2.2 Geschäftsleitung ... 13 -
2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ ... 17 -
2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA ... 23 -
2.5 Ausschuss GEF/POM ... 26 -

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht ... 31

4 Überwiesene Vorstösse ... 31

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen ... 31
5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG ... 31 -
5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG ... 32 -

6 Ausblick ... 32

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission ... 33

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK ... 34
1) Zusammensetzung der Kommission ... 34 -
2) Beanspruchung der Kommission ... 34 -
3) Abkürzungsverzeichnis ... 35 -

Editorial

Nach dem Jahr 2014, das vom Übergang vom alten zum neuen Parlamentsrecht geprägt war, konnte sich die Geschäftsprüfungskommission 2015 wieder ganz auf ihre Kernaufgabe konzentrieren – auf die Ausübung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“. Schlagzeilen machte im Berichtsjahr der Abschluss zweier Untersuchungen: Im Juni kommunizierte die GPK über ihre Feststellungen im Zusammenhang mit der Untersuchung Thorberg, im September nahm der Grosse Rat einstimmig Kenntnis vom Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der Oberaufsichtskommission (OAK) zum Asylwesen.

Beide Untersuchungen hatten die GPK über längere Zeit beschäftigt. Das ist für die Arbeitsweise der GPK nicht untypisch: Wenn sich die GPK entschliesst, zu einem Thema vertiefte Abklärungen zu treffen, geht es in einem ersten Schritt einmal darum, sich in die Grundlagendokumente zu vertiefen. Gestützt darauf legt die Kommission fest, inwiefern aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf besteht und wenn ja, welche Aspekte sie genau untersuchen will. Dann beginnt die Arbeit erst: Indem wir in der GPK mal mündlich, mal schriftlich Fragen stellen, weitere Dokumente analysieren und am Ende gestützt auf all die erhaltenen Informationen unsere Schlüsse ziehen. Das alles dauert mehrere Monate, manchmal Jahre. Nicht selten hat sich das Interesse der Öffentlichkeit an den Abklärungen der GPK längst verflüchtigt, bis sie zu ihren Feststellungen gelangt. In einer Welt, in der Onlinemedien am Mittag bereits Erklärungen verbreiten, warum am Vormittag ein Flugzeug abgestürzt ist, mag die Art und Weise, wie die GPK arbeitet, reichlich anachronistisch erscheinen. Trotzdem kommt eine andere Arbeitsweise für die GPK nicht in Frage: Es braucht die vertiefte, sorgfältige Beschäftigung, um Untersuchungsgegenstände, die in der Öffentlichkeit hitzig diskutiert werden, versachlichen zu können. Ein anderes Vorgehen wäre wenig seriös und könnte letztlich auch der Glaubwürdigkeit der Kommission schaden.

Einmal im Jahr bietet sich uns die Gelegenheit, umfassend zu berichten, womit wir uns während 12 Monaten beschäftigt haben. Dazu gehört weit mehr als nur die Untersuchungen zum Asylwesen oder zum Thorberg. Ein wichtiges Thema war 2015 beispielsweise die Frage, wie die Oberaufsicht über Unternehmen und Institutionen gestärkt werden kann, an denen der Kanton beteiligt ist. Im Bereich Standortförderung fand erstmals die neue, deutlich ausgebaute Berichterstattung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen und Steuererleichterungen an Unternehmen statt. 2015 beschäftigte sich die GPK aber auch mit Reportings zum Projekt IT@BE, zur Umsetzung des Behindertenkonzepts oder zum Sanierungs- und Neubauprojekt Gymnasien Strandboden Biel.

Die umfangreiche Arbeit der GPK war nur möglich dank der einmal mehr konstruktiven, engagierten und offenen Zusammenarbeit aller Mitglieder und der Unterstützung durch das Kommissionssekretariat. Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir 2016 da anknüpfen können, wo wir 2015 aufgehört haben.

Peter Siegenthaler
Präsident Geschäftsprüfungskommission

1 Schwerpunktthemen

1.1 Oberaufsicht im Bereich von kantonalen Beteiligungen

Die gesetzlichen Bestimmungen nennen drei Bereiche, über welche es der GPK obliegt, die Oberaufsicht auszuüben: den Regierungsrat, die Verwaltung und die sogenannten „anderen Träger öffentlicher Aufgaben“ (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a GO). Zu letzteren gehören Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton finanziell beteiligt ist, wie zum Beispiel die öffentlichen Spitäler, die BKW AG oder die BLS AG. Ihrem Oberaufsichts-Auftrag in diesem Bereich kam die GPK in den vergangenen Jahren auf zweierlei Weise nach: Einerseits erhält die GPK seit 2009 das sogenannte „Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen“, kurz VKU-Reporting. Mit diesem Dokument lässt sich primär der Regierungsrat einmal im Jahr über wichtige Ereignisse, Schlüsselzahlen und Risiken im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen und Institutionen informieren. Indem er es aber auch an die GPK weiterleitet, hat sie die Möglichkeit, auf generelle Art zu prüfen, wie die verfassungsmässig festgeschriebene Aufsichtspflicht durch den Regierungsrat wahrgenommen wird (vgl. Art. 95 Abs. 3 KV). Andererseits hat die GPK beziehungsweise vor Juni 2014 die Oberaufsichtskommission (OAK) in einzelnen Fällen geprüft, welche Aufsichtsinstrumente bestehen und wie diese angewendet werden. 2009 bis 2010 befasste sich die OAK mit der Aufsicht des Regierungsrats und der Erziehungsdirektion (ERZ) über die drei Hochschulen, 2011 bis 2012 überprüfte die Kommission, inwiefern der Regierungsrat und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) ihre Aufsichtspflicht gegenüber dem Spitalzentrum Biel wahrgenommen hatten, nachdem der Spitaldirektor durch den Verwaltungsrat abgesetzt worden war und die Verwaltungsratspräsidentin interimistisch die operative Führung übernommen hatte.

Das VKU-Reporting wurde in der OAK in den ersten Jahren im Rahmen des Risikodialogs behandelt – einem jährlichen Austausch mit der Finanzdirektion (FIN). Als dieser 2014 vollständig auf das Risikomanagement ausgerichtet und zeitlich verschoben wurde, war die Weiterbehandlung des VKU-Reportings innerhalb des bisherigen Rahmens nicht mehr möglich. Die GPK nahm dies im Dezember 2014 zum Anlass, sich nicht nur darüber Gedanken zu machen, in welcher Form künftig das VKU-Reporting von der Kommission behandelt werden soll, sondern gleichzeitig Überlegungen anzustellen, wie sie die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben in Zukunft wahrnehmen will. Die Kommission setzte sich zum Ziel, im Berichtsjahr ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Im April 2015 informierte die GPK den Regierungsrat ein erstes Mal über seine Pläne, und Ende Jahr konnte die Kommission das Konzept verabschieden. Es zielt im Wesentlichen darauf ab, die bisherige Praxis zu verstetigen und umfasst folgende Elemente:

- Basis der Beschäftigung stellt weiterhin das VKU-Reporting dar: Wie bis anhin soll dieses der GPK einen generellen Überblick über die Risiko-Situation der wichtigsten kantonalen Institutionen und Beteiligungen verschaffen.
- Neu dient das VKU-Reporting der GPK auch als Grundlage, um jährlich eine Institution oder Beteiligung zu bestimmen, bei der die Kommission näher prüft, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat und die zuständige Direktion wahrgenommen wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission in einem ersten Schritt verschiedene Dokumente (Eigentümerstrategie, Aufsichtskonzept, Controllingberichte, etc.) einfordern und anhand der Kriterien der Oberaufsicht prüfen, wie die Aufsicht wahrgenommen wurde. Danach sollen die Erkenntnisse in Gesprächen vertieft werden.
- Mittels einer Legislaturplanung stellt die GPK sicher, dass die Aufsichtsinstrumente unterschiedlicher Beteiligungen und Institutionen geprüft werden.

Die Kommission hat den Regierungsrat am Ende des Berichtsjahrs über die Eckpunkte des Konzepts informiert und ihn eingeladen, Stellung zu beziehen. Die GPK beabsichtigt, das neue Konzept erstmals nach Vorliegen des Reportings 2015, das heisst ab Ende 2016, umzusetzen.

Darüber hinaus beschäftigte sich die GPK im Berichtsjahr erneut mit der Ausgestaltung des VKU-Reportings (siehe auch Tätigkeitsbericht 2014). In einem Schreiben nahm der Regierungsrat im Sommer 2015 Stellung zu verschiedenen Empfehlungen der GPK, wie das VKU-Reporting aussagekräftiger gemacht werden könnte. Der Regierungsrat legte dar, dass er auf Grund der Anregungen der GPK das „Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen“ angepasst habe. In diesem Konzept werden die Vorgaben für das VKU-Reporting im Detail definiert. Demnach soll zum Beispiel bei den betrieblichen Kennzahlen künftig auch über Bestand und Entwicklung von Wertberichtungen und Rückstellungen informiert werden. Bei der Risikobeurteilung soll besonders auf gesamtstaatliche Risiken und das Schadenspotenzial für den Kanton eingegangen werden. Die GPK würdigte diese Vorschläge, machte aber gleichzeitig klar, dass eine abschliessende Beurteilung erst nach Vorliegen des nächsten Reportings möglich sei. Gleichzeitig forderte die GPK den Regierungsrat auf, seine ablehnende Haltung gegenüber weiteren Empfehlungen nochmals zu überdenken. So mangelt es nach Auffassung der GPK besonders an einer Zusammenfassung des gesamten Beteiligungsportefeuilles und an einer Priorisierung der Informationen nach Wesentlichkeit.

Ende Jahr nahm die GPK ferner auch das Reporting 2014 zur Kenntnis. Mit Genugtuung konnte die GPK feststellen, dass sich die Risiko-Lage bei den Beteiligungen insgesamt verbessert hat und die Zahl der Ampeln, die auf gelb stehen, von 14 auf 10 zurückgegangen ist. Was die Ausgestaltung des Reportings betrifft, fiel vor allem auf, dass es neu auch über die Ampel-Farbe der letzten Berichtsperiode informiert. Die GPK begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich, weil sie auf einfache Weise die Vergleichbarkeit über die Zeit erhöht. Abgesehen davon konnte die GPK bezüglich Aussagekraft kaum Unterschiede zu den früheren Reportings erkennen. Gewisse Textbausteine blieben sogar völlig unverändert. Da gemäss RR gewisse Anpassungen erst im Reporting 2015 sichtbar sein werden, verzichtete die GPK vorerst darauf, eine abschliessende Beurteilung vorzunehmen.

1.2 Untersuchung Thorberg

Anfang 2014, nach dem Bekanntwerden verschiedener Vorwürfe an die Adresse des damaligen Direktors der Anstalten Thorberg, stellte der Polizei- und Militärdirektor diesen im Amt ein und gab eine externe Administrativuntersuchung in Auftrag, die die Führungsfähigkeit der Anstaltsleitung und das seinerzeitige Auswahlverfahren zur Anstellung des Thorberg-Direktors abklären sollte. Das Verhalten der politischen Verantwortungsträger in den Monaten vor dem Bekanntwerden der Vorwürfe blieb von der Untersuchung jedoch ausgeklammert. Diese Lücke mit eigenen Abklärungen zu schliessen, war das Ziel der GPK. Sie konzentrierte sich bei ihrer Untersuchung auf den Zeitraum von Ende August 2013, als der Polizei- und Militärdirektor von alt Nationalrat Hermann Weyeneth erstmals über verschiedene Vorwürfe ins Bild gesetzt worden war, und Februar 2014, als ersterer den Anstaltsdirektor im Amt eingestellt hatte. Um die Rolle der politischen Verantwortungsträger in dieser Phase zu klären, wertete der zuständige Ausschuss verschiedene schriftliche Unterlagen aus und hörte den Polizei- und Militärdirektor, seinen Stellvertreter, den Regierungspräsidenten 2013/2014 sowie die Vizeregierungspräsidentin 2013/2014 in Einzelgesprächen an. Am 2. Juli 2015 veröffentlichte die GPK die Ergebnisse ihrer Untersuchung in einer Medienmitteilung.

Da für viele Ereignisse keine schriftlichen Belege existierten, war es der GPK nicht möglich, die Rolle der politischen Verantwortungsträger lückenlos und widerspruchsfrei zu klären. So waren insbesondere die Absprachen zwischen den Hauptbeteiligten häufig direkt getroffen und weder protokolliert noch zumindest deren Ergebnisse schriftlich festgehalten worden. Nebst der mangelnden Verbindlichkeit hatte dieses Vorgehen nach Ansicht der GPK den Nachteil, dass die Absprachen von den Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen wurden und auch nicht mehr richtig nachvollzogen werden konnten. Um die Vorfälle zu rekapitulieren, war die Kommission somit in weiten Teilen auf das Erinnerungsvermögen der Involvierten angewiesen. Widersprüche in den Wahrnehmungen der Beteiligten traten im vorliegenden Fall besonders in der Frage zu Tage, wann welche Massnahmen zur Verbesserung der Führungssituation auf dem Thorberg festgelegt und umgesetzt worden waren.

Was die Rolle des Polizei- und Militärdirektors in der Angelegenheit Thorberg betrifft, gelangte die GPK zum Schluss, dass dieser anfänglich zwar rasch reagiert und dem damaligen Vorsteher des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) klare Aufträge erteilt, die Umsetzung dieser Aufträge in der Folge jedoch nicht kontrolliert und durchgesetzt hatte. Zudem hatten beide die Lage falsch eingeschätzt und dem damaligen Thorberg-Direktor zu viel Vertrauen geschenkt. Hinweise wie das Duzen von Insassen, der Kauf von Bildern eines Insassen oder der Verkehr mit einer Drogenprostituierten waren nicht als Warnzeichen erkannt worden. Auch der Umstand, dass die Vorwürfe von aussen an den Polizei- und Militärdirektor herangetragen worden waren, hatte diesen und den Vorsteher des Amts FB nicht hellhörig gemacht. Für die GPK war im Nachhinein schwer nachvollziehbar, dass die Ende August an den Polizei- und Militärdirektor herangetragenen Vorwürfe bis Dezember 2013 nicht zum Anlass genommen worden waren, die Situation auf dem Thorberg generell kritisch unter die Lupe zu nehmen. Die vom Polizei- und Militärdirektor in der Öffentlichkeit erwähnte «interne Untersuchung der Vorwürfe» hatte sich vielmehr darin erschöpft, dass der Thorberg-Direktor im September 2013 aufgefordert worden war, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Insgesamt gesehen hinterliess das Verhalten des Polizei- und Militärdirektors in der Angelegenheit Thorberg bei der GPK den Eindruck, dass dieser primär auf Druck von aussen reagierte. Wie erwähnt, hatte er die Vorwürfe an die Adresse des damaligen Thorberg-Direktors im Herbst 2013 nicht weiter abklären lassen, sondern gemeinsam mit dem Amtsvorsteher FB entschieden, vorerst die Reaktion von alt Nationalrat Weyeneth auf die Stellungnahme des Betroffenen anlässlich eines zweiten Gesprächs abzuwarten. Zudem war es letztlich auf die Recherche verschiedener Medien zurückzuführen, dass neue Informationen zu Tage gefördert worden waren. Hingegen hatte der Polizei- und Militärdirektor Anfang Februar 2014, nachdem das ganze Ausmass der Angelegenheit öffentlich bekannt geworden war, nach Ansicht der GPK schnell und konsequent gehandelt.[1]

Bezüglich der Rolle des Gesamtregierungsrates ergab die Untersuchung, dass dieser im betrachteten Zeitraum durch den Polizei- und Militärdirektor zweimal mündlich informiert worden

[1] Gestützt auf Art. 55. Abs. 1 GRG hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 25. Februar 2016 Gelegenheit gegeben, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 6. April 2016 bezüglich dreier Geschäfte Anmerkungen vorgebracht. Art. 55 Abs. 3 GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Anpassungsvorschläge, sofern sie diese nicht stillschweigend übernimmt (z. B. Korrektur von Fehlern), in einer Fussnote transparent macht.
Zu Ziffer 1.2 hält der Regierungsrat in seiner Stellungnahme fest, dass bei den Hinweisen und Vorwürfen, die Herr alt Nationalrat Weyeneth im Namen eines bis heute unbekannten Mitarbeitenden der Anstalten Thorberg an die POM herangetragen hat, stark differenziert werden müsse. Mehrere Vorwürfe seien offensichtlich nicht zutreffend gewesen und hätten deshalb keine Massnahmen erfordert. Andere Hinweise seien Anfang September 2013 nicht zeitkritisch gewesen (Verzicht auf Weihnachtsgeld), weniger bedeutungsvoll (Bilderausstellung) oder hätten eine vertiefte Vorgehensplanung (Wiederherstellung des Vertrauens der Belegschaft mit Hilfe eines externen Coaches) erfordert, weshalb dazu keine unmittelbaren Massnahmen hätten erfolgen müssen. Die Zuständigkeit für die Duz-Bekanntschaften des damaligen Thorberg-Direktors sei zudem umgehend dem stellvertretenden Thorberg-Direktor übertragen worden. Was die Überwachung der Umsetzung der Massnahmen betrifft, so sei dies in erster Linie Aufgabe des Linienvorgesetzten gewesen. Der Regierungsrat hält schliesslich fest, der mit der Administrativuntersuchung betraute externe Experte habe in seinem Schlussbericht vom 20.6.2014 die zeitgerechte und adäquate Reaktion des Polizei- und Militärdirektors auf die Ende August 2013 aufgetauchten Vorwürfe bestätigt.

war. Die erstmalige mündliche Information war Ende Januar 2014 erfolgt, als die Medienwelle bereits am Rollen war. Gemäss Verordnung über die Organisation des Regierungsrates sind dessen Mitglieder verpflichtet, das Kollegium frühzeitig über Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren. Gegenüber der GPK vertraten die befragten Regierungsmitglieder unisono die Haltung, dass das Vorgehen des Polizei- und Militärdirektors in der vorliegenden Angelegenheit angemessen gewesen war. Ebenfalls übereinstimmend relativierten alle vier Befragten die Tragweite der Vorkommnisse. Auch wenn der Ermessensspielraum des einzelnen Regierungsmitglieds zugegebenermassen gross ist, was es als wesentliches Vorkommnis im Verantwortungsbereich seiner Direktion definiert und wann es die Kollegialbehörde darüber informiert, legten die befragten Regierungsmitglieder aus Sicht der GPK ein formalistisches Verständnis von Regierungsverantwortung an den Tag.[2] Und zwar insofern, als sie sich auf den Standpunkt stellten, dass der Regierungsrat nicht Anstellungsbehörde des Anstaltsdirektors gewesen sei und er deshalb – ungeachtet der konkreten Entwicklung des Falls – nicht hätte früher informiert werden müssen. Kritisch betrachtete die GPK auch den Umstand, dass die befragten Regierungsmitglieder die Angelegenheit auf ein Personalproblem reduzierten. Eine solche Interpretation griff nach Ansicht der GPK spätestens seit Vorliegen des Schlussberichts des externen Experten zu kurz. Inwieweit dieser Bericht, der gravierende organisatorische Mängel in den Anstalten Thorberg aufgezeigt hatte, im Regierungsrat diskutiert worden war, konnte die GPK allerdings nicht gesichert feststellen, da die Antworten der Befragten in diesem Punkt unterschiedlich ausfielen. Genauso unklar blieb, inwieweit sich die Mitglieder des Regierungsrates bei den beiden mündlichen Informationen des Polizei- und Militärdirektors darauf beschränkt hatten, passiv über die Angelegenheit informiert zu werden, oder ob sie auch Rückfragen dazu gestellt oder darüber diskutiert hatten. Da der Regierungsrat seine Beschlüsse, nicht aber seine Beratungen protokollieren lässt, basierten die entsprechenden Angaben der vier befragten Regierungsmitglieder auf deren Erinnerungen und fielen unterschiedlich aus.

Mit diesen Feststellungen zur Rolle der politischen Verantwortungsträger bei den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg 2013/2014 schloss die GPK die Untersuchung Ende Juni 2015 ab. Gleichzeitig bekräftigte die Kommission die bereits früher geäusserte Erwartung, dass sämtliche Empfehlungen aus der externen Administrativuntersuchung vertieft zu prüfen und umzusetzen sind. Zudem kündigte sie an, in einem nächsten Schritt zu prüfen und zu entscheiden, inwiefern sie offen gebliebene Fragen zu den generellen Abläufen und Arbeitsweisen des Regierungsrates näher beleuchten wird (vgl. dazu Kapitel 2.2.1).

1.3 Untersuchung Asylwesen

Nach rund zweieinhalb Jahren schloss die GPK im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem bernischen Asylwesen ab. In der Märzsession 2014 hatte der Grosse Rat einen Bericht der damaligen Oberaufsichtskommission (OAK) zur Kenntnis genommen, in welchem die Kommission bezüglich Unterbringung und Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende auf verschiedene Mängel hingewiesen und acht Empfehlungen formuliert hatte (vgl. Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Der Grosse Rat beschloss damals mittels Planungserklärungen, dass die Empfehlungen innerhalb eines Jahres umgesetzt werden müssen und verpflichtete die GPK, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen, in welchem die Kommission über die Um-

[2] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016 (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 1) darauf hin, dass der Ermessensspielraum der Regierungsmitglieder in der Tat gross sei. Wann ein Fall eine wesentliche Bedeutung aufweise, müsse stets im Einzelfall entschieden werden. Die Ansicht der GPK, wonach die Regierungsmitglieder ein „formalistisches Verständnis von Regierungsverantwortung an den Tag legten“, könne nicht geteilt werden. „Mithin geht es hier nicht um die Wahrnehmung von Verantwortung durch die Gesamtregierung, sondern um die Frage, ob der hier interessierende Einzelfall bereits im Jahr 2013 eine „wesentliche Bedeutung“ aufwies. Das tat er nach übereinstimmender Auffassung der Regierungsmitglieder nicht.“ Obwohl der Bericht des anschliessend eingesetzten Experten organisatorischen Handlungsbedarf aufgezeigt habe, sei der Betrieb der Anstalten Thorberg zu keiner Zeit gefährdet gewesen.

setzung der Empfehlungen zu informieren habe. Mit dem Bericht „Das Asylwesen im Kanton Bern – Berichterstattung über die Umsetzung der acht OAK-Empfehlungen“, der in der Septembersession 2015 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde, folgte die GPK diesem Auftrag fristgerecht.

In ihrem Bericht kam die GPK zum Schluss, dass die Polizei- und Militärdirektion (POM) innerhalb der gesetzten Frist von einem Jahr klare Verbesserungen erzielen konnte. Im Rahmen des sogenannten Impulsprogramms, einer durch eine externe Firma unterstützten Programmorganisation, hatte die POM im Frühling 2014 unerledigte Beanstandungen der Finanzkontrolle und die acht Empfehlungen des OAK-Berichts systematisch erfasst und einem von sechs Projekten zugewiesen, in denen die Mängel anschliessend aufgearbeitet wurden. Die GPK kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass von den acht Empfehlungen die Mehrheit umgesetzt sei, weitgehend umgesetzt oder dass die Weichen zumindest soweit gestellt seien, dass sie in absehbarer Zeit umgesetzt werden könnten. Wie gefordert verbessert hatte sich die Zusammenarbeit innerhalb des Amts für Migration und Personenstand (MIP). Umgesetzt wurde auch die Empfehlung zur systematischen Erfassung und Abarbeitung von unerledigten Beanstandungen der Finanzkontrolle und zur Pflege des Weisungswesens und der Sharepoint-Plattform. Teilweise umgesetzt war die Forderung nach einem zweckmässigen IT-System, das über Schnittstellen zu anderen Systemen verfügt. Dass dieser Mangel nicht innerhalb der vom Grossen Rat vorgegebenen Frist von 12 Monaten behoben werden konnte, ist für die GPK auf Grund der Komplexität des Projekts nachvollziehbar. Noch nicht vollends umgesetzt war auch die Forderung nach mehr finanzieller Transparenz. Die POM stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, dass die Transparenz in den Finanzflüssen nur geschaffen werde könne, wenn ein entsprechendes IT-System zur Verfügung stehe. Mit der erstmaligen Erarbeitung einer aussagekräftigeren Asylrechnung Anfang 2015 zeigte die POM aber, dass die Transparenz in den Finanzflüssen unabhängig von der Frage des IT-Systems erhöht werden kann. Auch die Finanzkontrolle (FK) würdigte die in diesem Bereich erzielten Fortschritte und stellte in Aussicht, dass mit der Umsetzung weiterer Anpassungen und Massnahmen für das Geschäftsjahr 2015 eine aussagekräftige und periodengerechte Asylabrechnung vorliegen dürfte. Die grösste Pendenz bestand aus Sicht der GPK in Bezug auf die fehlende Asylstrategie. Einzelne strategische Festlegungen können diese Lücke nach Auffassung der GPK ebenso wenig schliessen wie die optimierte Asylsozialhilfeweisung. Diese Empfehlung war aus Sicht der GPK als einzige nicht umgesetzt.

Die GPK hielt in ihrem Bericht klar fest, dass die POM in den nächsten Monaten und Jahren beweisen müsse, dass die Verbesserungen nachhaltig sind und die Bemühungen um Transparenz in den Finanzflüssen unabhängig von der Verfügbarkeit einer IT-Lösung fortgeführt werden. Die POM, verlangte die GPK, müsse ferner den Tatbeweis erbringen, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse nicht nur deshalb erfolgt sind, weil Aufsichtsorgane Handlungsbedarf festgestellt haben. Und sie müsse sicherstellen, dass all das, was erst in der Theorie vorliegt, in der Praxis umgesetzt und angewandt wird. In der Verantwortung sah die GPK die Dienstaufsicht, d.h. insbesondere der Polizei- und Militärdirektor als politisch Verantwortlicher sowie die Amtsleitung.

Mit dem Erfüllen des Auftrags und der Kenntnisnahme des Berichts durch den Grossen Rat schloss die GPK das Geschäft ab. Die Kommission behält sich aber vor, das Asylwesen in einigen Jahren mit einer Nachkontrolle erneut zu überprüfen.

2 Tätigkeit in den Ausschüssen

2.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

2.1.1 Überprüfung der Kostenabrechnung und der Wirkung von Kreditgeschäften

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK die Kostenabrechnung von ausgewählten Krediten durch die Finanzkontrolle prüfen.[3] Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht.[4] Um die Wirkungen von Kreditgeschäften zu überprüfen, orientiert sich die GPK an den Zielsetzungen, die in den Vorträgen zu den entsprechenden Grossratsgeschäften festgehalten sind.

Die GPK hat im Berichtsjahr die Prüfrunde 2014 mit folgenden Geschäften abgeschlossen:

- POM 0236/2006: Kantonspolizei. Neues kantonales Funknetz auf Basis des nationalen Sicherheitsfunknetzes Polycom. Rahmenkredit 2006-2012 (107 Mio. Franken)
- JGK 1270/2005 und 1480/2008: Förderung von Gemeindezusammenschlüssen, Staatsbeiträge; Rahmenkredite 2006-2009 und 2010-2013 (8 resp. 13 Mio. Franken)

Polycom – Überprüfung der Kostenabrechnung:

Gegenstand der Sonderprüfung der Finanzkontrolle bildete ein Rahmenkredit aus dem Jahr 2006, mit dem im Kanton Bern ein gesamtheitliches Kommunikationsnetz auf Basis des nationalen Sicherheitsfunknetzes Polycom aufgebaut und die entsprechenden Endgeräte der Kantonspolizei beschafft worden waren. Die Finanzkontrolle bekräftigte in ihrem Prüfbericht an die GPK grundsätzlich die Ordnungsmässigkeit der Kostenabrechnung dieses Kredits. Darüber hinaus gelangte sie zum Schluss, dass das Projekt trotz der langen Dauer, eines Wechsels in der Projektleitung und des Fehlens einer standardisierten Projektvorgehensmethode erfolgreich durchgeführt worden war. Obwohl die Finanzkontrolle dem Projekt insgesamt gute Noten erteilte, ortete sie in einigen Bereichen jedoch Mängel bzw. Optimierungspotenzial für künftige Projekte. Insbesondere stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Kantonspolizei die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht in allen Teilen eingehalten hatte. Zum einen hatte sie den Auftrag für das externe Projektcontrolling freihändig vergeben und damit gegen das öffentliche Beschaffungsrecht verstossen. Zum anderen waren zahlreiche Aufträge gestützt auf gesetzliche Ausnahmebestimmungen freihändig vergeben und dabei formelle Vorgaben (z.B. Publikation) nicht eingehalten worden.

In einem Schreiben an die Polizei- und Militärdirektion (POM) schloss die GPK sich den Empfehlungen der Finanzkontrolle an. Explizit wies sie dabei darauf hin, dass die Kantonspolizei erneut Vorschriften der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten hatte. Angesichts dessen, dass sich dieser Befund mit den Ergebnissen der Sonderprüfung des Beschaffungs- und Submissionsprozesses der Kantonspolizei, welche die Finanzkontrolle im Frühjahr 2014 durchgeführt hatte, deckte, forderte die GPK die POM resp. die Kantonspolizei auf, der Einhaltung der Vorgaben des Beschaffungsrechts inskünftig besondere Beachtung zu schenken. Die POM bekräftigte in ihrem Antwortschreiben an die GPK, dass die Hinweise und Empfehlungen der Finanzkontrolle sehr hilfreich seien, um die Umsetzung zukünftiger Grossprojekte im Kanton zu optimieren. Im Zusammenhang mit der Problematik der Beschaffungen legte sie dem

[3] Vgl. Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b GO
[4] Vgl. Artikel 60 Buchstabe b GO

Schreiben den Dienstbefehl 10042 „Beschaffung“ bei, den die Kantonspolizei vollständig überarbeitet und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt hatte und der gemäss POM in den darauffolgenden Monaten nochmals überarbeitet bzw. präzisiert werden sollte. Die GPK nahm diesen Dienstbefehl und die Ausführungen der POM zur Kenntnis und entschied im April 2015, das Geschäft abzuschliessen und die Finanzkommission (FiKo), die den Anstoss zu dieser Sonderprüfung gegeben hatte, über die Ergebnisse ihrer Abklärungen zu informieren.

Im Sommer wurde das Thema unerwartet nochmals aktuell, nachdem Radio SRF berichtet hatte, die Infrastrukturanlagen der ältesten Generation von Polycom seien bereits veraltet und müssten ersetzt werden. Daraufhin beauftragte die GPK die Finanzkontrolle, im Rahmen einer Nachrevision abzuklären, ob im Kanton Bern veraltete Generationen von Infrastrukturanlagen installiert worden waren, wann mit einer Erneuerung derselben gerechnet werden muss und welche finanziellen Folgen dies haben wird. Die Nachrevision der Finanzkontrolle ergab, dass die Infrastrukturen im Kanton Bern bei ihrer Installation nicht veraltet waren und dass ihre Nutzung während eines normalen Produktlebenszyklus erfolgt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton Bern keine ausserordentlichen Investitionen in Polycom tätigen muss. In den Jahren 2017-2023 werden allerdings ordentliche Ersatzinvestitionen in der Höhe von ca. 13 Mio. Franken anfallen. Diese Investitionen hat die Kantonspolizei im Voranschlag und Finanzplan eingestellt. Die GPK hat die Ergebnisse der Nachrevision mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und das Dossier „Polycom“ Ende Berichtsjahr endgültig geschlossen.

Polycom – Wirkungsprüfung:

Die GPK verzichtete im vorliegenden Fall auf eine Wirkungsprüfung, da sich die Ziele des kantonalen Projekts streng an den Vorgaben des Bundes orientierten (z.B. Kommunikation zwischen Sicherheits- und Rettungsdiensten ermöglichen, Kompatibilität zu nationalen und ausserkantonalen Sicherheitskräften gewährleisten). Es ist davon auszugehen, dass diese Ziele erreicht worden sind. Jedenfalls beurteilten verschiedene Nutzer die Funktionalität und Qualität von Polycom gegenüber der Finanzkontrolle als gut.

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen – Überprüfung der Kostenabrechnung:

Die Sonderprüfung der Finanzkontrolle umfasste zwei Kreditgeschäfte zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen inkl. der Beiträge aus der Spezialfinanzierung „Fonds für Sonderfälle“ zur Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen an fusionswillige Gemeinden. Die Finanzkontrolle kam auf Grund ihrer Prüfung zum Schluss, dass die beiden Rahmenkredite grundsätzlich ordnungsgemäss abgerechnet wurden und dass die Finanzhilfen zweckkonform eingesetzt worden sind. Optimierungspotenzial ortete sie in zwei Bereichen: bei der Überwachung der Wirkungen und des Nutzens der Finanzhilfen und bezüglich der Berechnung der projektbezogenen Zuschüsse aus dem Fonds für Sonderfälle. Was die Überwachung der Wirkungen und des Nutzens der eingesetzten Mittel betrifft, wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass die Gemeindefusionsförderung bereits 2009 umfassend evaluiert und darauf gestützt verschiedene Optimierungsmassnahmen ergriffen worden waren. Seit 2013 beteiligt sich das AGR (Amt für Gemeinden und Raumordnung) zudem zusammen mit vier weiteren Kantonen an einem Forschungsprojekt der Fachhochschule Chur. Ziel des Projekts ist es, ein umfassendes, mehrdimensionales Messinstrument zu entwickeln, das Auskunft über die mittel- und langfristigen Auswirkungen von Gemeindefusionen geben soll („Fusions-Checks“). Der periodische Einsatz dieses Instruments sei zwar durchaus sinnvoll, hielt die Finanzkontrolle in ihrem Prüfbericht an die GPK fest. Was jedoch fehle, sei ein schlankes, aussagekräftiges Nutzen- und Wirkungscontrolling, das sich auf ein paar wenige Messgrössen beschränkt. Bezüglich der projektbezogenen Zuschüsse stellte die Finanzkontrolle bei ihrer Überprüfung fest, dass die Berechnung der Beiträge an fusionswillige

Gemeinden auf Kostenschätzungen basierte, die nachträglich nicht belegt werden mussten. Durch das Fehlen von Vorgaben betreffend die anrechenbaren Kosten sei die Gleichbehandlung der Antragssteller nicht sichergestellt, und eine Überprüfung der zweckkonformen Mittelverwendung sei nicht möglich. Entsprechend empfahl die Finanzkontrolle dem AGR, in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung eine Richtlinie zu erarbeiten, welche die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz sowie die Auszahlungsmodalitäten regelt. Zudem stellte sie sich auf den Standpunkt, dass die projektbezogenen Zuschüsse nur auf Basis der effektiven Kosten statt wie heute auf Basis von Kostenschätzungen ausbezahlt werden sollten.

In einem abschliessenden Schreiben an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) schloss sich die GPK diesen Empfehlungen der Finanzkontrolle an.

Förderung von Gemeindezusammenschlüssen – Wirkungsprüfung:

Angesichts dessen, dass die Förderung von Gemeindefusionen bereits 2009 einer umfassenden Wirkungsanalyse unterzogen worden war und zukünftig so genannte „Fusions-Checks“ durchgeführt werden sollen, verzichtete die GPK auch bei diesem Geschäft auf eine eigene Wirkungsprüfung. Die GPK verweist bezüglich der Wirkungsfrage auf das Fazit der Finanzkontrolle in deren Prüfbericht: Auch wenn der Nutzen und die Wirkung der Förderinstrumente quantitativ schwierig zu messen sei und die finanziellen Anreize nicht ausschlaggebend für Fusionsverhandlungen seien, beurteile sie diese als positiv. Letztlich sei auch nach Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden der Grundsatz der Freiwilligkeit von Gemeindezusammenschlüssen beibehalten worden, und die Mittelverwendung der ausgerichteten Staatsbeiträge erfolge zweckkonform.

Prüfrunde 2015:

Die diesjährige Prüfrunde umfasst zwei Kreditgeschäfte:

- JGK 0491/2011: Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2012-2015 (7 Mio. Fr.)
- ERZ 894/2012: Maurice E. and Martha Müller Foundation: Investitionsbeitrag 2012-2015 für das Zentrum Paul Klee; Ausgabenbewilligung für mehrjährigen Verpflichtungskredit, Objektkredit (1,6 Mio. Fr.)

Die Finanzkontrolle hat der GPK die Prüfberichte dieser beiden Sonderprüfungen Anfang Dezember 2015 zugestellt. Die Kommission wird sie im 2016 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht darüber Bericht erstatten.

2.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine wichtige Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.[5] Auf Grund der hohen Auslastung durch andere Geschäfte wurde im Berichtsjahr jedoch auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet.

[5] Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 60 Buchstabe b GO

2.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats

Zum Aufgabengebiet der GPK gehört die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrats.[6] 2015 ist weder eine Versuchsverordnung in Kraft gewesen, noch vom Regierungsrat beschlossen oder in Kraft gesetzt worden.

2.1.4 Informationsaustausch

Im Juni empfing das GPK-Präsidium im Rathaus in Bern die Geschäftsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft zu einem Informationsaustausch. Nach einer generellen Vorstellung wurde anhand konkreter Beispiele über die Arbeitsweise der beiden Kommissionen diskutiert. Es zeigte sich, dass die GPKs beider Kantone mit ähnlichen Problemen kämpfen und mit vergleichbaren Fragestellungen konfrontiert sind.

Im September begab sich die GPK des Nationalrates auf die traditionelle Informationsreise in den Heimatkanton ihres Präsidenten. In diesem Rahmen kam es in Schlosswyl zu einem Austausch mit dem Präsidenten der GPK des Kantons Bern und dem Präsidenten des Grossen Rates des Kantons Bern. Diskutiert wurde einerseits über den damaligen Stand der Beratung des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) und was dies für die Aufsichtsorgane in den Kantonen bedeutet, andererseits über die Ausgestaltung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben. Daneben beantworteten die Vertreter des Kantons Bern verschiedene Fragen zur generellen Organisationsweise des Grossen Rates und seiner Organe.

2.1.5 Abgrenzung zwischen Finanzkommission und GPK

Im Berichtsjahr legte die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) zwei Gutachten vor, die sie im September 2014 auf Grund von medial erhobenen Vorwürfen bezüglich des Umgangs mit Steuerrulings in Auftrag gegeben hatte. Im Gutachten von Felix Uhlmann „Aufsicht im Bereich der Steuern bei Bund und Kanton“ wurde erörtert, über welche Aufsichtsbefugnisse der Grosse Rat verfügt und welche Kommission für eine Untersuchung bezüglich Steuerrulings zuständig ist. Uhlmann kommt in seinem Bericht klar zum Schluss, dass die Aufsichtskommissionen bzw. der Grosse Rat die Befugnis haben, die kantonale Steuerverwaltung im Sinne der parlamentarischen Oberaufsicht zu überprüfen. Was die konkrete Zuständigkeit betrifft, ist die Sache weniger klar. Uhlmann legt dar, dass es gute Gründe gegeben hätte, dass sich die GPK mit dem Gegenstand hätte auseinandersetzen können. Letztlich kommt Uhlmann aber zu folgendem Fazit: „Im Ergebnis scheint deshalb die FiKo nicht primär zur Oberaufsicht über die Steuerverwaltung zuständig. Eine andere Praxis oder eine entsprechende Absprache zwischen GPK und FiKo ist aber möglich und zulässig.“ Entscheidend ist laut Uhlmann, dass die Steuerbehörde nicht von zwei Kommissionen unkoordiniert beaufsichtigt wird oder beide Kommissionen annehmen, die andere kümmere sich darum.

Die GPK hat sich mit dem Gutachten Uhlmann und insbesondere den Ausführungen zur Abgrenzung zwischen FiKo und GPK eingehend auseinandergesetzt. Die GPK ist dabei zum Schluss gekommen, dass in Bezug auf die Aufgabenteilung mit der FiKo kein Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Kommission funktionierte die Koordination im konkreten Fall gut. Dies gilt auch für andere Fälle, in denen es Schnittstellen zwischen FiKo und GPK gibt. Die bisherige Koordinations-Praxis soll darum fortgesetzt werden.

[6] Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e GO

2.1.6 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Kommissionsreglementen festgelegt, dass sie Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 GRG). Auf Grund der Häufung von Geschäften, in denen die GPK solche Massnahmen treffen musste, hat sie im Berichtsjahr damit begonnen, in jeder Sitzungsperiode eine Zusammenstellung der aktuell geltenden Geheimnisschutzvorkehrungen zur Kenntnis zu nehmen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Vorkehrungen, die in den meisten Fällen zunächst in Absprache mit dem Präsidium oder der zuständigen Ausschussleitung getroffen werden, nachträglich von der Gesamtkommission korrekt genehmigt werden. Per Ende Jahr galten für vier Geschäfte besondere Geheimnisschutzvorkehrungen: Im Bereich Staatsschutz und bei der Standortförderung werden die Unterlagen nur einem eingeschränkten Personenkreis zugestellt. Auch die Teilnahme an Sitzungen ist ausschliesslich den zuständigen Ausschuss-Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten. Im Bereich Standortförderung werden gewisse Dokumente zusätzlich nur als persönlich gekennzeichnete Exemplare abgegeben. Im Rahmen der Untersuchung zur Rolle des Kantons im Bereich Kiesabbau- und Deponiewesen wurde der einsichtsberechtigte Personenkreis für bestimmte Unterlagen auf den Präsidenten und den Ausschussvorsitzenden eingeschränkt. Zudem konnten diese Unterlagen nur auf dem Kommissionssekretariat eingesehen werden. Ebenfalls auf das Präsidium beschränkt sich das Einsichtsrecht in die Protokolle der Aufsichtsgespräche mit den drei Funktionsträgern, über welche die GPK die Aufsicht ausübt (vgl. dazu Kap. 2.2.4). Bei zwei im Berichtsjahr abgeschlossenen Untersuchungen – der Untersuchung zum Asylwesen (vgl. dazu Kap. 1.3) und der Untersuchung Thorberg (vgl. dazu Kap. 1.2) – hatten ebenfalls besondere Geheimnisschutzvorkehrungen gegolten.

2.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

2.2.1 Generelle Abläufe und Arbeitsweisen des Regierungsrates

Nach Abschluss der Untersuchung Thorberg (vgl. dazu Kap. 1.2) setzte sich die Geschäftsleitung mit der Frage auseinander, ob und wie sich die GPK mit den generellen Abläufen und Arbeitsweisen des Regierungsrates befassen könnte. Bei den diesbezüglichen Diskussionen stiess sie u.a. auf die umfangreichen konzeptionellen Arbeiten zur Optimierung der Regierungstätigkeit, die im Rahmen der Regierungsreform 2003-2008 getätigt worden waren. Damals hatte sich der Regierungsrat gestützt auf einen Auftrag des Grossen Rates mit verschiedenen Modellen zur Regierungsreform auseinandergesetzt, sich schliesslich für das Modell A (Optimierung) entschieden und im Jahr 2008 angekündigt, die drei Leitsätze der Reform – Stärkung der politisch-strategischen Führung, der aussenpolitischen Handlungsfähigkeit und der kommunikativen Rolle des Regierungsrates – umzusetzen. Um sich einen Überblick über den Stand der Umsetzung des ersten Leitsatzes – Stärkung der politisch-strategischen Führung – zu verschaffen, stellte die GPK dem Regierungsrat gegen Ende Berichtsjahr schriftlich einige Fragen. Die Antworten des Regierungsrates werden im neuen Jahr vorliegen.

2.2.2 Fachkommissionen

Ende 2014 erkundigte sich die GPK schriftlich beim Regierungsrat nach einer Liste der staatlichen Kommissionen, die gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) eingesetzt sind[7]. Der Regierungsrat kam diesem Ersuchen nach und übermittelte der Kommission Anfang Berichtsjahr eine Übersicht mit aktuell im Kanton Bern eingesetzten 75 Fachkommissionen. Der Regierungsrat wies zudem auf eine jährlich im Staatskalender des Kantons Bern publizierte Liste hin, die allerdings nicht nur Fachkommissionen im Sinne des Organisationsgesetzes umfasse, sondern auch Kommissionen, die Behördencharakter aufweisen und selbständig Vollzugsaufgaben wahrnehmen (z.B. Schulkommissionen). Der Vergleich der Übersicht, die der Kommission übermittelt worden war, mit der letzten Version des Staatskalender 2013/2014 ergab jedoch, dass rund ein Viertel der aktuell eingesetzten Fachkommissionen in der Liste im Staatskalender fehlte. Entsprechend empfahl die GPK dem Regierungsrat, diese Liste im Sinne der Transparenz zu vervollständigen. Zudem erkundigte sie sich, inwieweit und durch wen (Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei) die Fachkommissionen periodisch auf ihre Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung hin überprüft würden.

Der Regierungsrat stellte daraufhin in Aussicht, die im Staatskalender publizierte Liste bei der nächsten Gelegenheit zu vervollständigen, was die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis nahm. Weniger zufrieden stellend fiel hingegen die Antwort des Regierungsrates auf ihre Anschlussfrage aus. Demnach gehört es zu den Daueraufgaben der Direktionen und Ämter, in deren Aufgabenbereich die jeweiligen Fachkommissionen tätig sind, diese regelmässig zu überprüfen. In einem Anschlussschreiben stellte sich die GPK demgegenüber auf den Standpunkt, dass der Regierungsrat – unabhängig von der fortwährenden Pflicht zur Überprüfung – eine gezielte Überprüfung dieser Kommissionen veranlassen sollte. Die GPK begründete diese Aufforderung zum einen mit der relativ hohen Zahl der momentan eingesetzten Fachkommissionen (75) sowie dem Umstand, dass bis zu ihrer Anfrage offensichtlich kein aktueller und vollständiger Überblick bestanden hatte. Zum anderen wies die Kommission den Regierungsrat darauf hin, dass Doppelspurigkeiten zur Zentralverwaltung oder zu den mit der Parlamentsrechtsrevision neu geschaffenen, ständigen Sachbereichskommissionen des Grossen Rates unbedingt zu vermeiden sind. Angesichts dessen, dass letztere in einigen Bereichen zunehmend als „Sounding Boards“ für Regierung und Verwaltung fungierten, stellt sich für die GPK insbesondere die Frage, ob gewisse Fachkommissionen durch diese neue Situation nicht obsolet geworden sind. Nebst der Aufforderung, die aktuell eingesetzten Fachkommissionen vor diesem Hintergrund zu überprüfen, lud die GPK den Regierungsrat im gleichen Schreiben zu einer Stellungnahme bezüglich einer allfälligen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein, indem im Organisationsgesetz klare Kriterien für den Einsatz von Fachkommissionen festgelegt würden, um darauf hinzuwirken, dass bei der Schaffung solcher Kommissionen eine einheitliche und zurückhaltendere Praxis verfolgt wird.

Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort in Aussicht, die Generalsekretärenkonferenz zu beauftragen, betreffend Überprüfung der Fachkommissionen und ihrer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach konkreten Lösungen zu suchen, ohne einen übermässigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu generieren. Anschliessend soll die GPK über das gewählte Vorgehen informiert werden. Skeptisch äusserte sich der Regierungsrat hingegen bezüglich einer allfälligen Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Organisationsgesetz. Er argumentierte, dass sich die allermeisten Fachkommissionen schon heute auf eine spezifische Rechtsgrundlage stützen würden, welche nebst anderem auch die Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen

[7] Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 3 OrG können der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten. Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Kommissionen sowie deren Zusammensetzung und die Art ihrer Einsetzung regelten. Da die Aufgabenbereiche der Fachkommissionen völlig unterschiedlich seien (Strafvollzug, Volksschule, Rebbau, Psychiatrie etc.), könnten diese Aspekte nicht in einer für sämtliche Kommissionen gültigen Grundsatznorm geregelt werden. Weitergehende Kriterien als jene, die bereits im Organisationsgesetz stipuliert sind (Vertretung der Geschlechter und der Amtssprachen), würden schliesslich die Gefahr bergen, dass der Spielraum des Regierungsrates und der Direktionen bei der Schaffung von spezifischen Fachkommissionen zu stark eingeschränkt wäre. Der Regierungsrat versprach jedoch, er selber und die Direktionen würden noch konsequenter als bisher bestrebt sein, auf unbefristete Zeit eingesetzte Fachkommissionen durch einen Erlass – Gesetz, Verordnung oder Direktionsverordnung – und nicht bloss durch einen einfachen Beschluss zu installieren. Dadurch sei sichergestellt, dass umfassende Transparenz bezüglich Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der jeweiligen Kommission bestehe. Ausserdem könnten die Beweggründe für die Einsetzung der Kommission im Vortrag dokumentiert werden, was ihre spätere Nachvollziehbarkeit besser gewährleiste.

Die GPK hat diese Ausführungen des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und entschieden, vorerst die Information zur Überprüfung der bestehenden Fachkommissionen abzuwarten. Das Thema wird somit auch im nächsten Jahr auf der Traktandenliste der GPK stehen.

2.2.3 Aktivitäten der Finanzkontrolle

Nachdem sich GPK und Finanzkommission (FiKo) kurz vor Beginn des Berichtsjahrs darauf geeinigt hatten, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der Finanzkontrolle (FK) bei der FiKo liegen soll, nahm die GPK im Berichtsjahr die vier Reportings der FK zur Kenntnis. Ergänzend liess sich die GPK nachträglich von der FiKo jeweils informieren, was sie zu bestimmten Geschäften unternommen hatte. Im Fall der Feststellungen der Finanzkontrolle zum Jugendheim Prêles, die im Reporting per Ende Juni erstmals auftauchten, vereinbarten die Kommissionen, gemeinsam aktiv zu werden (vgl. dazu Kapitel 2.5.6).

Im Weiteren beschäftigten sich GPK und FiKo im Berichtsjahr mit einem Vorschlag des Regierungsrates zu einer grundlegenden Anpassung des Berichterstattungsprozesses. Anlässlich einer Sitzung mit einer Delegation der FK und den Präsidenten der FiKo und der GPK schlug eine Delegation des Regierungsrates vor, die Quartalsberichterstattung der FK künftig so zu staffeln, dass neue wesentliche Feststellungen der FK zuerst nur dem Gesamtregierungsrat unterbreitet würden. Den beiden Aufsichtskommissionen würden die neuen Feststellungen im darauf folgenden Quartalsbericht, also drei Monate später, zur Verfügung gestellt. Den zeitlichen Vorsprung wollte der Regierungsrat nutzen, um seine übergeordnete Leitungs- und Führungsfunktion wahrzunehmen. Nach diesem Austausch erläuterten die beiden Kommissionspräsidenten diesen Vorschlag in ihren Kommissionen. Dabei wurden die Argumente des Regierungsrates umfassend wiedergegeben. Beide Kommissionen entschieden letztlich aber, dass sie am bisherigen bewährten System der Berichterstattung der Finanzkontrolle festhalten wollen und teilten dies dem Regierungsrat in einem gemeinsamen Schreiben mit.

Im Oktober stattete die GPK-Geschäftsleitung der FK einen Informationsbesuch ab. Dank einer umfangreichen Präsentation erhielt die Geschäftsleitung einen guten Einblick in die Arbeit der FK. Nebst der Erweiterung des Wissens über die Abläufe und Prozesse bei der FK ermöglichte es der Besuch auch, die Mitarbeitenden der FK kennenzulernen und die Räumlichkeiten zu besichtigen.

2.2.4 Aufsicht über Funktionsträger

Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates übt die GPK die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 GO; Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Nachdem die Oberaufsichtskommission (OAK) 2013 beschlossen hatte, die Aufsichtsfunktion künftig stärker und systematischer wahrzunehmen und nachdem sie 2014 Wege und Möglichkeiten ausgelotet hatte, wie sie dieses Ziel erreichen will, verabschiedete die GPK 2015 ein entsprechendes Aufsichtskonzept. Es sieht vor, dass das GPK-Präsidium mit den drei Funktionsträgern jährlich ein Aufsichtsgespräch führt. Die Kommission erhofft sich, bei den drei Funktionsträgern auf diese Weise regelmässig den Puls fühlen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen informieren zu können. Die Gespräche sollen eine Frühwarnfunktion ausüben und dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 des Personalgesetzes (PG) führen könnten, nicht völlig unvorbereitet getroffen wird. Einen ähnlichen Zweck wie die GPK mit den geplanten Aufsichtsgesprächen verfolgt die Justizkommission schon seit Jahren, wenn sie als Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts sowie für die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt und die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a PG ihre jährlichen Aufsichtsbesuche durchführt.

Im Berichtsjahr wurden die drei betroffenen Funktionsträger über das Konzept und die geplante Umsetzung schriftlich informiert. Zudem führte das Präsidium in der zweiten Jahreshälfte einen ersten Austausch mit den Betroffenen, um über die mit dem Gespräch verbundenen Zielsetzungen zu informieren und allfällige Anliegen der Betroffenen zu den Gesprächen aufzunehmen. Die Kommission wurde anschliessend vom Präsidium über den Inhalt der Gespräche informiert. Das Präsidium wurde mandatiert, im Frühjahr 2016 die ersten formellen Aufsichtsgespräche durchzuführen.

2.2.5 Korruptionsprävention

Im November 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV), deren wesentliches Ziel gemäss Vortrag die Bekämpfung von Korruption ist. Die GPK nahm die Inkraftsetzung des Erlasses zum Anlass, sich im Berichtsjahr beim Regierungsrat zu informieren, welche Anstrengungen der Regierungsrat allgemein zur Bekämpfung von Korruption und Günstlingswirtschaft in der Verwaltung unternimmt. Der Regierungsrat teilte in seiner Antwort mit, dass er die Auffassung der GPK teilt, wonach die wirksame Bekämpfung von Korruption ein wichtiges Anliegen sei. Die von der Kommission aufgeworfene Thematik stelle sich in den Augen des Regierungsrates in erster Linie im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die OÖBV, die auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, stellt für den Regierungsrat darum auch das Hauptinstrument zur Korruptionsverhinderung und -bekämpfung dar. Demnach sollen Beschaffungen in der gesamten Verwaltung standardisiert werden und gemäss einheitlichen Prozessen ablaufen. Bedeutende und regelmässige Beschaffungen sollen nur durch eigens angestelltes Personal durchgeführt werden. Zudem wurde mit der OÖBV indirekt die Personalverordnung angepasst und die beim Bund geltenden Regelungen zur Annahme von Geschenken und Einladungen übernommen. Die Kommission hat das Schreiben des Regierungsrates im Berichtsjahr zur Kenntnis genommen und entschieden, sich damit eingehender auseinanderzusetzen, wenn der GPK das externe Gutachten vorliegt, das von der Finanzdirektion (FIN) in Auftrag gegeben worden war, um Vorwürfe an die Adresse der Steuerverwaltung bezüglich möglicher Interessenskonflikte zu untersuchen. Der Bericht wurde der GPK im Dezember des Berichtsjahrs zugestellt, so dass sie sich 2016 vertieft damit auseinandersetzen wird (vgl. dazu Kapitel 2.3.8).

2.2.6 Weitere Aktivitäten

- **Leistungsinformationen im Geschäftsbericht VA/AFP:** Mit der Kenntnisnahme der Ergebnisse der Evaluation zur Neuen Verwaltungsführung (NEF) in der Novembersession 2013 hatte der Grosse Rat seine Bereitschaft signalisiert, auf die Leistungs- und Wirkungsziele inklusive entsprechender Indikatoren im Geschäftsbericht zu verzichten. An deren Stelle sollten aussagekräftige Leistungsinformationen treten. Die Finanzkommission (FiKo) wurde im Berichtsjahr vom Regierungsrat mit Entwürfen für die künftigen Leistungsinformationen bedient und nahm im April gegenüber dem Regierungsrat dazu Stellung. Die FiKo kam darin zum Schluss, dass die neuen Leistungsinformationen die Erwartungen zu erfüllen scheinen. Die GPK, die das Schreiben als Kopie erhalten hatte, nahm von der Stellungnahme der FiKo Kenntnis. Die GPK sah keinen Bedarf, tätig zu werden. Sie behält sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob die Leistungsinformationen die im Rahmen der Vernehmlassung von der Oberaufsichtskommission (OAK) formulierten Anforderungen bezüglich Transparenz, Vergleichbarkeit und Adressatengerechtigkeit künftig erfüllen.

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 319 Absätze 2 und 3 der Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sind die Direktionen verpflichtet, FiKo und GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) (15 Grossprojekte) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (14) die Mehrheit der Meldungen aus. Dazu kamen zusätzlich je ein Projekt der Staatskanzlei (STA) und der ERZ. Die GPK nahm die Reportings der einzelnen Direktionen zur Kenntnis. Im Juni informierte die FiKo die GPK dahingehend, dass sie das Geschäft künftig ganz der GPK überlassen wolle. Die GPK hat diese Information zur Kenntnis genommen und entschieden, an der bisherigen Praxis festzuhalten, die Aktivitäten aber auszubauen und bei jenen Projekten, bei denen die Ampeln auf gelb oder rot stehen, künftig aktiv zu werden. Die genaue Art und Weise des Vorgehens soll festgelegt werden, sobald die nächsten Reportings zugestellt werden.

2.3 Ausschuss FIN/VOL/ERZ

2.3.1 Standortförderung

Die intensiven Bemühungen der GPK, die politische Kontrolle dieses sensiblen Bereichs der Staatstätigkeit zu stärken (vgl. auch Tätigkeitsbericht der OAK/GPK von 2014), konnten im Berichtsjahr erstmals einem Praxistest unterzogen werden. Zuvor hatten sich die Kommission und die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) in einem mehrmonatigen Prozess auf eine Ausweitung der Berichterstattung über die Standortförderung geeinigt. Wie in den Vorjahren fand zu diesem Zweck ein Controlling-Gespräch zwischen dem Ausschuss FIN/VOL/ERZ und der VOL statt. Neues Kernelement bildete die Behandlung von vier konkreten Fällen, die in der Berichtsperiode gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz finanziell unterstützt worden waren und die der zuständige Ausschuss vorgängig aus einer anonymisierten Liste ausgewählt hatte. Dabei kamen auf ausdrücklichen Wunsch der GPK nicht nur erfolgreiche, sondern auch gescheiterte Förderprojekte zur Sprache, d.h. solche, die von der Standortförderung finanziell unterstützt, dann jedoch abgebrochen worden waren. Nebst weiteren Neuerungen umfasste die Berichterstattung

der VOL zudem erstmals nähere Angaben zur Beratungstätigkeit der Standortförderung und erstreckte sich neu auf deren beiden anderen Förderbereiche, Tourismus und Regionalentwicklung. Im Gegenzug zur ausgeweiteten Berichterstattung traf die GPK im Berichtsjahr zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen in diesem Dossier (vgl. dazu Kapitel 2.1.6).

2.3.2 Kantonale Informatik – Projekt IT@BE

Ausgelöst durch eine gemeinsame Motion von Finanzkommission (FiKo) und Oberaufsichtskommission (OAK) hatte der Regierungsrat im Herbst 2013 die Unabhängige Prüfung der Informatik (UPI) gestartet. Die Überprüfung mündete im Frühling 2014 in einen Bericht mit insgesamt 46 Empfehlungen. Um die vorgeschlagenen Massnahmen des UPI-Berichts umzusetzen, lancierte der Regierungsrat im Herbst 2014 das Projekt IT@BE. In einem ersten Schritt zielte dieses darauf ab, eine gesamtkantonale ICT-Strategie zu entwerfen sowie ein strategisches Führungsgremium zu schaffen. Im Rahmen eines Teilprojekts wurden zuhanden des Regierungsrates überdies verschiedene Varianten ausgearbeitet, um einen Grundsatz-Entscheid bezüglich einer künftigen ERP-Lösung fällen zu können.

GPK und FiKo wurden im Berichtsjahr mit drei schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts IT@BE und seiner Teilprojekte informiert. Die ersten beiden Reportings entsprachen nach Auffassung der beiden Aufsichtskommissionen allerdings nicht den Erwartungen. Die Kommissionen verabschiedeten in der Folge ein gemeinsames Schreiben an den Regierungsrat, in welchem sie klar machten, dass sowohl der Inhalt wie auch der Umfang der Berichterstattung ungenügend seien und die Informationen keinerlei Rückschlüsse auf den inhaltlichen Stand der Arbeiten, der zu bewältigenden Schwierigkeiten und der getroffenen Entscheide zuliessen. Im Schreiben wiederholten die beiden Kommissionen, welche Rolle sie im Projekt einnehmen. Die GPK versteht die Beschäftigung mit dem Projekt IT@BE als begleitende Oberaufsicht und sieht ihre Aufgabe darin, das Voranschreiten des Projekts aus einer gewissen Distanz zu betrachten, um nicht selber Teil des Prozesses zu sein. Gerade deshalb ist die GPK aber auf aussagekräftige Reportings angewiesen. Mit dem dritten, deutlich umfangreicheren Reporting per Ende September konnte der Regierungsrat die Erwartungen der GPK erfüllen. Im Dezember fand dann eine gemeinsame Sitzung von FiKo und GPK statt, an welcher Vertreter der Finanzdirektion sowie der externen Projektleitung die Eckwerte der geplanten ICT-Strategie präsentierten.

Gemäss der langjährigen Praxis fand zudem auch im Berichtsjahr wieder das sogenannte Informatikgespräch statt. Das Projekt IT@BE war durchaus ein Thema, im Fokus standen aber Harmonisierungsprojekte, die bereits am Laufen waren oder die demnächst gestartet wurden. Dazu gehören etwa die Harmonisierung der Telefonie oder das Projekt BE-Print, die Ablösung der direktions- oder amtsweise abgeschlossenen Drucker- und Kopierverträge durch einen kantonsweit einheitlichen Service. Bestandteil des Gesprächs waren auch Ausführungen über den Geschäftsgang der Bedag. Der Ausschuss, welcher dieses Gespräch führte, nahm die Informationen zur Kenntnis und berichtete dem Kommissionsplenum darüber.

2.3.3 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt.

2.3.4 Entschädigungen für Mandate in Verwaltungs- und Stiftungsräten

Die Entschädigungsregelung für Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten beschäftigt die GPK bereits seit mehreren Jahren. In der Vergangenheit äusserte sich die Kommission

mehrmals kritisch über den Umstand, dass die Entschädigungspraxis davon abhing, ob ein solches Mandat zwingend mit einer Funktion verbunden war oder nicht. Nachdem das Thema national in die Schlagzeilen geraten war, kündigte der Regierungsrat Anfang 2014 an, die Arbeiten für eine Gesetzes-Revision aufzunehmen. Die GPK erhielt im Herbst 2014 in diesem Zusammenhang einen Bericht des Regierungsrats zum Thema „Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien". Dieser sogenannte VEB-Bericht zeigte gestützt auf einen Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen auf, welche Entschädigungs-Modelle existieren und welche Regelungen für den Kanton Bern in Frage kommen könnten. Im Rahmen eines Sounding Boards nahm die GPK zuhanden der Finanzdirektion (FIN) eine unverbindliche, politische Würdigung der Vorschläge vor. Gleichzeitig machte die GPK aber auch klar, dass es mit ihrer Rolle als Aufsichtskommission nicht vereinbar sei, das Revisionsvorhaben in Zukunft weiter zu begleiten. Sie behielt sich allerdings vor, zuhanden der vorberatenden Kommission der Revisionsvorlage einen Mitbericht abzugeben. Im Berichtsjahr entschied die GPK dann allerdings, auf einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu verzichten. Nicht umhin kam die Kommission jedoch, ihr Erstaunen darüber zu äussern, dass die neue gesetzliche Grundlage erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll und nicht – wie von der Finanzdirektion noch Ende 2014 angekündigt – bereits am 1. Januar 2016.

Drei Einzelaspekte, auf die die GPK bei der Behandlung des VEB-Berichts gestossen war, beschäftigen die Kommission bis ins Berichtsjahr:

- **Vertrauensarbeitszeit:** Die GPK zeigte sich im Zusammenhang mit dem VEB-Bericht irritiert, dass dieser keine Entschädigungsvorschläge für ein Szenario mit Vertrauensarbeitszeit enthielt. Es stellte sich heraus, dass der Regierungsrat trotz anderslautenden Ankündigungen 2014 entschieden hatte, das Projekt zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit nicht mehr weiterzuverfolgen. Entsprechend beantragte der Regierungsrat mit dem Geschäftsbericht 2014, zwei Motionen[8] abzuschreiben, welche die Einführung der Vertrauensarbeitszeit gefordert hatten. Für die GPK war dieser Antrag insofern problematisch, als der Regierungsrat einen klaren Auftrag des Grossen Rates nicht nur nicht umgesetzt hatte, sondern er gegenüber dem Grossen Rat auch nie umfassend dargelegt hatte, aus welchen Gründen er dies nicht getan hatte. Die GPK forderte darum die Finanzkommission (FiKo) im Berichtsjahr schriftlich auf, im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts 2014 zu beantragen, die Vorstösse nicht abzuschreiben. Die FiKo folgte diesem Antrag. Dies führte dazu, dass der Regierungsrat für die entsprechenden Vorstösse statt der Abschreibung eine Fristerstreckung beantragte. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag bei der Beratung des Geschäftsberichts diskussionslos.

- **Gesamtübersicht:** Der VEB-Bericht enthielt eine Zusammenstellung aller Kantonsvertretermandate. Im Berichtsjahr bekräftigte die GPK ihre Erwartung, dass die nächste Zusammenstellung nicht erst 2017 erstellt wird, wenn die neue Entschädigungsregelung in Kraft tritt, sondern dass die Daten fortlaufend, also auch in der Zwischenphase unter den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden. Nur so ist es nach Auffassung der GPK gewährleistet, dass Vergleiche gemacht werden können zwischen der alten und der neuen Entschädigungspraxis. Der Regierungsrat setzte diese Erwartung insofern um, als die GPK im Berichtsjahr eine Zusammenstellung der Mandate per Ende September 2014 zugestellt erhielt. Die Kommission nahm diese zur Kenntnis und verabschiedete ein Schreiben an den Regierungsrat, in welchem die Kommission ihre Erwartungen im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Listen ab 2017 nochmals bekräftigte. So wünscht

[8] Vgl. Motion 023-2009 Bernasconi „Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal"; Motion 287-2009 FDP/Kneubühler „Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern".

sich die Kommission künftig detaillierte Angaben zum Totalbetrag der je Mandat ausgerichteten Entschädigungen. Gleichzeitig müssen auch die in Zukunft ausgerichteten Funktionszulagen zwingend in die Zusammenstellung integriert werden, weil es nur so möglich sein wird, die finanziellen Auswirkungen der neuen Entschädigungspraxis zu beurteilen.

- **Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- und Stiftungsräten:** Die GPK hatte festgestellt, dass es mehrere Institutionen gibt, bei denen Kantonsangestellte als Privatpersonen in Verwaltungs- oder Stiftungsräten sitzen. Im Fall der Messepark AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, an welcher der Kanton finanziell beteiligt ist. Der Regierungsrat legte der GPK dar, dass es auf Grund der Wirtschaftsfreiheit rechtlich mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zulässig wäre, Kantonsangestellten als Privatpersonen jegliche Einsitznahme in die Führungsgremien eines Unternehmens oder einer Institution, an welcher der Kanton eine Beteiligung hält oder die politisch bedeutsam ist, zu untersagen. Was den konkreten Fall betraf, wies der Regierungsrat darauf hin, dass der Volkswirtschaftsdirektor eine Weisung bezüglich Ausstand erlassen hatte. Die Ausführungen des Regierungsrats waren aus Sicht der Kommission insgesamt nachvollziehbar.

2.3.5 Ausserdienstliche Tätigkeiten

Die Auseinandersetzung mit den Entschädigungen für Kantonsvertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten (vgl. dazu Kapitel 2.3.4) warf in der Kommission auch grundsätzliche Fragen zur Handhabung der ausserdienstlichen Tätigkeiten in der Kantonsverwaltung auf. In einem ersten Schritt ersuchte die Kommission den Regierungsrat deshalb, ihr eine Liste der Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter zuzustellen, die vom obersten Kantonskader – d.h. den Angestellten mit Gehaltsklasse 27 und höher – wahrgenommen werden. Der Regierungsrat entsprach diesem Anliegen und wies die GPK gleichzeitig auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Ausübung von öffentlichen Ämtern und Nebenbeschäftigungen durch Kantonsangestellte hin. Diese Informationen führten zu einigen Anschlussfragen der Kommission. Die GPK wird die Antworten des Regierungsrates im 2016 auswerten und im nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich über dieses Thema Bericht erstatten.

2.3.6 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Die GPK respektive OAK führt seit 2009 jährlich den sogenannten Risikodialog mit der Finanzdirektion (FIN) durch. Seit 2014 stehen dabei die Massnahmenblätter zu den übergeordneten[9] Risiken sowie die Massnahmenblätter zu den operativen[10] Risiken im Zentrum. Ausgehend vom Risikodialog 2014 setzte sich die GPK in zwei Schreiben dafür ein, dass der Regierungsrat Empfehlungen aus einem Bericht der Finanzkontrolle von 2012 umsetzt und die Aussagekraft der Massnahmenblätter erhöht. Der Regierungsrat zeigte zwar Bereitschaft, gewisse Forderungen wie die Darstellung der Risiko-Entwicklung künftig umzusetzen. Gleichzeitig vertrat er die Haltung, dass das aktuelle, in mehreren Schritten entwickelte Risikomanagement- und Controlling-System praktikabel sei und warnte vor einer Übermotorisierung. Die Kommission bekräftigte im Berichtsjahr ihre Haltung, wonach der Hauptzweck der Massnahmenblätter darin bestehen soll, dass sich der Regierungsrat einmal im Jahr vertieft mit den für den Gesamtkanton bedeutendsten Risiken auseinandersetzt. Damit dies möglich ist, müssen die Risiken nach Auffassung der GPK gesamtstaatlich konsolidiert werden und die Informationen so aufbereitet sein, dass sie eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation durch den Regierungsrat effektiv ermöglichen.

[9] Zu den übergeordneten Risiken zählen die strategischen, politischen und gesamtkantonalen Risiken, Risiken im Finanzbereich sowie Risiken bei den kantonalen Beteiligungen.

[10] Als operative Risiken bezeichnet werden Risiken des Verwaltungsvollzugs, also personelle Risiken, technische Risiken und Staatshaftungsrisiken.

Im August fand erneut ein Risikodialog statt – zum zweiten Mal lag der Fokus ganz auf den erwähnten Massnahmenblättern. Die GPK konnte im Vorfeld des Gesprächs zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat auf Grund der Bemerkungen der GPK zum letztjährigen Risikodialog zumindest einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen hatte. So bewertete er die Auswirkungen der demografischen Entwicklung und die Beteiligung des Kantons an der BKW neu als übergeordnete Risiken. Insgesamt stellte die GPK allerdings fest, dass der Regierungsrat nach wie vor keine regelmässige, strategische Risikobeurteilung vornimmt, die losgelöst ist von konkreten Einzelgeschäften und dem Voranschlagsprozess. Dadurch bleiben besonders jene Risiken unberücksichtigt, die nicht primär finanzieller Natur sind. Anders als im Bereich des Versicherungsmanagements, über das die Kommission im Rahmen einer aufschlussreichen Präsentation durch die FIN Anfang Jahr informiert worden war, findet die Beurteilung und Bewirtschaftung der Risiken nach wie vor dezentral in den einzelnen Direktionen statt. Die GPK ist überzeugt, dass inhaltlich stärker bereinigte und konsolidierte Massnahmenblätter einen wichtigen Beitrag leisten könnten, um einmal im Jahr eine umfassende, strategische Risikobeurteilung durch den Regierungsrat zu ermöglichen.

Die Kommission entschied im Berichtsjahr, die heutige Form, wie die GPK ihre Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement wahrnimmt, gesamtheitlich zu überprüfen – unter anderem auch hinsichtlich allfälliger Optimierungen beim Risikodialog selbst. Diese Überprüfung war im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

2.3.7 Talentförderung

Im Berichtsjahr schloss die GPK das Thema Talentförderung ab, mit dem sie sich seit August 2013 beschäftigt hatte. Im Rahmen ihrer Untersuchung war die GPK bereits im Oktober 2014 zu abschliessenden Feststellungen gelangt. In diesen kritisierte die GPK, dass für die Talentförderung keine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe und es an einer übergeordneten Strategie fehle (siehe Tätigkeitsbericht der GPK 2014). Mit einem Schreiben nahm die Erziehungsdirektion (ERZ) im November 2014 zu den Schlussfolgerungen der Kommission Stellung. Allerdings vermochten die Ausführungen der ERZ die GPK nicht zu befriedigen. Darum erteilte die Kommission einer Delegation des zuständigen Ausschusses das Mandat, die Thematik in einem Gespräch mit dem Erziehungsdirektor nochmals zu vertiefen. Das Gespräch fand im Februar des Berichtsjahres statt. Im April orientierte die Delegation die Gesamtkommission über den Inhalt und die Erkenntnisse des Gesprächs. Gestützt darauf verabschiedete die GPK zuhanden der ERZ ein Schreiben, mit dem sie das Geschäft definitiv abschloss. Die GPK gab darin zum Ausdruck, dass sie das vom Erziehungsdirektor anlässlich der Besprechung skizzierte Vorgehen im Bereich der Talentförderung als zielführend erachtet. Der Erziehungsdirektor hatte anlässlich dieses Gesprächs angekündigt, in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, die aufzeigt, welche Angebote im Bereich Talentförderung existieren und wie sie strukturiert sind. Diese Erhebung soll die Grundlage bilden für die Ausarbeitung einer Strategie. Gestützt darauf wird die ERZ entscheiden, wie und in welchem Umfang die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen. Die GPK drückte im Schreiben gleichzeitig aber auch ihre Skepsis aus, dass sich die fehlende Rechtsgrundlage allein mit einer Verordnungsänderung aus der Welt schaffen lässt. Die GPK wiederholte ferner ihre Erwartung, dass im Juli 2017, wenn die Bewilligung der finanziellen Mittel für die Talentförderung das nächste Mal auslaufen, konkrete Lösungen auf dem Tisch liegen sollen. Entscheidend für die GPK ist schliesslich auch, dass die Erfassung und Überprüfung der Talentförderung nicht isoliert aus der Optik einer einzelnen Direktion erfolgt, sondern dass alle Ämter und Stellen, die in diesem Bereich tätig sind, direktionsübergreifend in die Arbeiten einbezogen werden.

2.3.8 Weitere Aktivitäten

- **Vorwürfe gegenüber Steuerverwaltung**: Anfang Juni wurde an der Steuerverwaltung wegen der angeblichen Nähe zu einem Unternehmen, deren Steuern durch die Steuerverwaltung veranlagt werden, öffentlich massiv Kritik ausgeübt. So sollen sich Mitarbeitende der Steuerverwaltung vom entsprechenden Unternehmen angeblich zu einem Mittagessen mit anschliessendem Besuch des Verwaltungsneubaus in Burgdorf eingeladen haben lassen, in welchem die Steuerverwaltung später Büroräumlichkeiten bezog. Die Finanzdirektion kündigte kurz nach Auftauchen der Vorwürfe in einer Medienmitteilung an, dass sie diese durch einen unabhängigen Experten untersuchen lassen werde. Gestützt auf diese Informationen forderte die GPK die FIN auf, ihr den Untersuchungsbericht zuzustellen, sobald dieser vorliegen würde. Dies passierte im Dezember, so dass sich die GPK erst 2016 inhaltlich damit auseinandersetzen kann (vgl. dazu Kapitel 2.2.5).

- **Gotthelf-Stiftung:** 2014 hatte die damalige Oberaufsichtskommission (OAK) gestützt auf eine Überprüfung von zwei Lotteriefonds-Beiträgen an die Jeremias Gotthelf-Stiftung durch die Finanzkontrolle u.a. angeregt, die POM solle von der Stiftung einen jährlichen Nachweis der zweckkonformen Verwendung der Beiträge einfordern und diesen der OAK zur Kenntnis bringen. Die POM entsprach diesem Anliegen und stellte der GPK im Berichtsjahr zum zweiten Mal den Geschäftsbericht der Jeremias Gotthelf-Stiftung zu. Die Beschäftigung damit durch die Kommission steht noch aus.

- **Kantonale Waldwirtschaft:** Im Berichtsjahr liess sich die GPK schriftlich über verschiedene Aspekte rund um das Thema Wald informieren. So erkundigte sich die Kommission, inwiefern die Ziele, die mit der 2013 durchgeführten Reorganisation des Staatsforstbetriebs verbunden waren, erreicht wurden. Gemäss der schriftlichen Antwort der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) konnte die Wirtschaftlichkeit mit dem Abbau von 15 Vollzeitstellen deutlich erhöht werden, und der Staatsforstbetrieb erreichte 2014 in einem schwierigen Umfeld einen Selbstfinanzierungsgrad von 95 Prozent. Positive Erfahrungen macht die VOL auch in Bezug auf die Übertragung hoheitlicher Forstaufgaben an private Trägerschaften, wie dies Artikel 40 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vorsieht. Das Ausnützen von Synergiepotenzial und die Stärkung leistungsfähiger Forstbetriebe soll künftig indes noch stärker beachtet werden. Aus Sicht des Kantons ergeben sich auf Grund der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an entsprechende Trägerschaften keine wesentlichen Risiken. Allenfalls könne die Verbindung von betrieblichen und öffentlichen Aufgaben zu Interessenkonflikten führen. Die GPK nahm die Antworten der VOL befriedigt zur Kenntnis und sah keinen weiteren Handlungsbedarf.

- **Wechsel der Führungsstrukturen beim Inforama:** Im Februar gab die VOL gegenüber der Öffentlichkeit bekannt, wer ab 1. Juni 2015 die Leitung des Inforama übernehmen werde. Bereits im Oktober 2014 hatte die VOL mitgeteilt, dass man die bisherige Co-Leitung aufgeben würde. Die GPK diskutierte im Berichtsjahr, inwiefern sie sich mit der Führungssituation beim Inforama bzw. dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) beschäftigen soll. Sie entschied, auf Aktivitäten vorläufig zu verzichten. Einerseits hatte die Oberaufsichtskommission (OAK) als Vorgängerkommission der GPK erst vor knapp vier Jahren dem LANAT einen Besuch abgestattet und Fragen zur Führungssituation gestellt. Andererseits erschien der Kommission der Zeitpunkt für eine Beschäftigung mit der Thematik auch deshalb nicht als opportun, weil Mitte Jahr der neue Inforama-Leiter seine Arbeit aufnahm. Die Kommission setzte das Thema stattdessen auf die Mehrjahresplanung und wird zu gegebener Zeit neu beurteilen, inwiefern aus Sicht der Oberaufsicht Handlungsbedarf besteht.

2.4 Ausschuss BVE/JGK/STA

2.4.1 Untersuchung zur Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Nachdem die GPK Ende 2014 den Grundsatz-Entscheid gefällt hatte, sich näher mit dem Kiesabbau- und Deponiewesen zu beschäftigen, legte die Kommission im Februar des Berichtsjahrs den genauen Untersuchungsfokus fest: Die Kommission entschied, einerseits der Frage nachzugehen, wie sich der vorhandene Deponieengpass und die herrschenden Preise auf den Kanton als Bauherr ausgewirkt haben. Andererseits legte die GPK fest, Abklärungen zu treffen zur Verantwortlichkeit und zum Handlungsspielraum der kantonalen Behörden im Kiesabbau- und Deponiewesen. In einem ersten Schritt stellte die GPK dem Regierungsrat zu beiden Schwerpunkten eine Reihe von Fragen. Die Auswertung der Antworten des Regierungsrates ergab, dass Bedarf bestand für weitere Unterlagen. Darum gelangte die Kommission erneut an den Regierungsrat und bat diesen um Zustellung von weiteren, öffentlich nicht zugänglichen Dokumenten wie Konzepten, Auswertungen, Grundlagenpapieren und Studien, die zur Erhellung der beiden Schwerpunktbereiche beitragen können. Unter der Voraussetzung, dass die GPK zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrungen ergreift, stellte der Regierungsrat der Kommission in der Folge die gewünschten Dokumente zu (vgl. dazu Kapitel 2.1.6). In der zweiten Jahreshälfte führte die Kommission überdies Befragungen durch mit den Vorstehern der betroffenen Ämter, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie dem Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Auswertung dieser Gespräche wird im neuen Jahr erfolgen.

2.4.2 Besuch Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Im Berichtsjahr statte der Ausschuss BVE/JGK/STA dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) einen Besuch ab, um sich vor Ort über das vielfältige Aufgabengebiet dieses Amts informieren zu lassen. Der Ausschuss hatte dem AGG resp. der BVE zu diesem Zweck vorgängig verschiedene Fragen zugestellt, so u.a. zum Gebäude- und zum Bauprojektmanagement, zur Reorganisation des Amtes 2013/2014, zu den bisherigen Erfahrungen mit Public Private Partnership (PPP), zur Zusammenarbeit des AGG mit den anderen Direktionen sowie zur Umsetzung der Empfehlung der Finanzkontrolle betreffend die Schaffung eines zentralen Registers für Beiträge Dritter, die aus der Sonderprüfung des Kredits „GIBB Viktoriastrasse 71, Bern“ (GRB 0103/2007) hervorgegangen war (vgl. dazu Tätigkeitsbericht 2014). Wie sich der Ausschuss auf Grund der erhaltenen Informationen versichern konnte, wurde diese Empfehlung mittlerweile umgesetzt: Seit der Einführung des Baukostenmanagements können die Beitragsansprüche pro Geschäft im SAP standardmässig erfasst und geführt werden, und als zusätzliches Hilfsmittel dient eine zentral abgelegte, auch auf dem Intranet aufgeschaltete Übersichtsliste möglicher Beiträge Dritter, die laufend aktualisiert wird.

Diese und weitere Ausführungen der BVE und des AGG vermochten das Informationsbedürfnis der Kommission zu befriedigen. Anschlussfragen ergaben sich für die GPK hingegen zu einer Hauptaufgabe des AGG: der Umsetzung der räumlichen Bedürfnisse der Direktionen. Für die Kommission von besonderem Interesse war dabei die Rolle des AGG in der Phase der Bedarfsplanung: Wie prüft das Amt, ob die von den Direktionen angemeldeten Raumbedürfnisse realistisch sind? Inwieweit überprüft es dabei auch, ob diese gerechtfertigt sind bzw. inwieweit die Raumbegehren der Direktionen mit dem jeweiligen politischen Auftrag übereinstimmen? Aus den schriftlichen Antworten der BVE auf diese Fragen geht hervor, dass das AGG die Raumbedarfsanmeldungen der Direktionen anhand anerkannter Richtwerte für Büroflächen überprüft, die der Regierungsrat 1993 für die Kantonsverwaltung verbindlich festgelegt hat. Wie viele Arbeitsplätze

und welche Ausstattungen für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, liege jedoch in der Zuständigkeit und Verantwortung der Direktionen. Das AGG plausibilisiert demnach einzig die jeweiligen Angaben der Nutzer hinsichtlich Flächen. Was die bei den Raumbestellungen von den Direktionen einzureichenden strategischen Betriebskonzepte betrifft, hat das AGG anhand guter Beispiele Qualitätsansprüche definiert und eine Richtlinie erstellt. Bei Bedarf werden den Nutzern Beispiele als Vorlage abgegeben und/oder Fachpersonen empfohlen, die sie bei der Erstellung unterstützen. Anhand der Betriebskonzepte überprüft das AGG, ob die von den Direktionen eingereichten Raumprogramme nachvollziehbar sind. Dazu würden u.a. Angaben zum aktuellen und künftigen Stellenplan berücksichtigt und die angenommene Entwicklung mit dem politischen Auftrag der Direktionen plausibilisiert.

Die GPK hat die Antworten der BVE auf ihre Anschlussfragen zur Kenntnis genommen und entschieden, der Rolle des AGG bei der Bedarfsplanung inskünftig im Zusammenhang mit konkreten Projekten besondere Beachtung zu schenken (s. z.B. Kap. 2.5.6).

2.4.3 Begleitende Oberaufsicht: Neuer Wankdorfplatz Bern

Seit 2011 liess sich zunächst die Oberaufsichtskommission (OAK) und seit 1. Juni 2014 die GPK im Sinne der begleitenden Oberaufsicht halbjährlich über den Stand des Projekts Neuer Wankdorfplatz informieren. Obwohl die Bauarbeiten Ende 2012 abgeschlossen werden konnten, beschäftigte das Geschäft die GPK auch im Berichtsjahr. Im Raum stand nach wie vor die Frage, welches Risiko besteht, dass die Arbeitsgemeinschaft hohe Nachforderungen geltend machen könnte, so dass der Kreditrahmen am Schluss nicht ausreicht. In zwei Schreiben beantwortete die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Berichtsjahr die diesbezüglichen Standardfragen der Kommission. Die BVE zeigte sich in den Antworten überzeugt, dass der Kredit ausreichen werde. Sie bestätigte, dass Mehrvergütungsansprüche der Arbeitsgemeinschaft eingereicht und von der BVE geprüft und beurteilt worden seien. Die Parteien hätten vereinbart, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, stünden als nächster Schritt Verhandlungen vor dem Schiedsgericht an und falls auch dort keine Einigung erzielt werden könnte, müssten die Gerichte über die Höhe der Nachforderungen entscheiden. Die GPK nahm diese Informationen zur Kenntnis. Erstaunt zeigte sich die GPK gegenüber der BVE darüber, dass trotz dieser Ausführungen noch immer keine konkreten Zahlen bezüglich der Höhe der eingereichten Nachforderungen genannt werden können. Die Kommission verlangte von der BVE, spätestens Mitte 2016 über den aktuellen Stand bezüglich Anerkennung der Mehrvergütungsansprüche erneut informiert zu werden.

2.4.4 Begleitende Oberaufsicht: Gymnasien am Strandboden Biel

Die GPK setzte im Berichtsjahr die begleitende Oberaufsicht beim Bauprojekt zur Gesamtsanierung und Erweiterung der Gymnasien am Strandboden Biel fort (vgl. dazu auch Tätigkeitsbericht 2014). Seit 2013 lässt sich die Kommission resp. die frühere Oberaufsichtskommission (OAK) anhand halbjährlichen schriftlichen Reportings über den Fortgang des Projekts und die diesbezüglichen Risiken informieren. Wie aus den beiden Reportings im Jahr 2015 hervorging, befindet sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine und Risiken auf Kurs. In der Kommission spezifische Fragen ausgelöst hatte ein Vorfall im Frühjahr, bei dem es zu einem grossen Wasserschaden im Erweiterungsneubau gekommen war. Zusätzlich zu den Informationen, die der Ausschuss BVE/JGK/STA bei seinem Besuch beim Amt für Grundstücke und Gebäude (vgl. dazu Kapitel 2.4.2) über den Vorfall und seine Hintergründe erhalten hatte, erkundigte sich die GPK schriftlich bei der BVE über dessen finanzielle Folgen für den Kanton. Gemäss Auskunft der BVE beläuft sich der Gesamtschaden auf ca. 55‘000 Franken, und die Haftungsfrage befindet sich in juristi-

scher Abklärung. Da der Kanton Bern aktuell für seine Gebäude grundsätzlich keine Gebäudewasser-Sachversicherung abschliesst, müssen allfällige Schäden ferner als Betriebsrisiko durch den Eigentümer getragen werden, wobei der Grundsatz der Versicherungsdeckung von der Finanzdirektion anhand des Schadenverlaufs und auf Grund von Kosten-Nutzen-Analysen periodisch überprüft wird. Die GPK hat diese Antworten zur Kenntnis genommen und wird ihre begleitende Oberaufsicht im 2016 fortsetzen.

2.4.5 Weitere Aktivitäten

- **Jahresbericht 2014 Bernische BVG-/Stiftungsaufsicht:** Seit 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt „Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht“ (BBSA) ausgelagert. Das per 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz über die BBSA (BBSAG) sieht gemäss Artikel 7 Absatz 4 vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme jeweils an die GPK weiterleitet (vgl. dazu Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Gemäss dem Bericht beaufsichtigte die BBSA 2014 insgesamt 544 Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern und 65 mit Sitz im Kanton Freiburg. Die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen weisen eine Bilanzsumme von gesamthaft 150,1 Mrd. Franken auf, die freiburgischen eine von 6,8 Mrd. Franken. Insgesamt nahm die BBSA im Berichtsjahr 2730 Aufsichtshandlungen vor – bei zwei Dritteln handelte es sich um Prüfungen von Jahresrechnungen. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar wäre. Nach Auffassung der GPK sind auch sonst keine Hinweise ersichtlich, die auf grössere Schwierigkeiten hindeuten würden.

- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:** Im Berichtsjahr gelangte ein Mitglied des Grossen Rates an die GPK mit dem Anliegen, dass die GPK im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aktiv werden sollte. Es bestehe einerseits Handlungsbedarf im Umgang mit der Anonymisierung der Daten von Personen, die Gefährdungsmeldungen machen, andererseits im Zusammenhang mit dem Umfang des Einbezugs der Eltern in die Belange junger Erwachsener, die unter umfassender Beistandschaft stehen. Die GPK teilte dem Urheber schriftlich mit, dass für die GPK kein Handlungsbedarf erkennbar sei. Dies, weil es sich um sehr spezifische Fragestellungen handle, die nicht unmittelbar mit den zentralen Fragestellungen der Oberaufsicht in Verbindung zu bringen sind. Abgesehen davon wies die GPK darauf hin, dass im Rahmen einer vom kantonalen Jugendamt durchgeführten Zwischenevaluation sowie bei der Beratung der Teilrevision des Kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) durch die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) und den Grossen Rat keine Hinweise erkennbar waren, dass in Bezug auf die kritisierten Aspekte gravierende Mängel bestünden. Im Übrigen ist laut GPK gewährleistet, dass sich mindestens eine grossrätliche Kommission – die GPK oder die GSoK – mit der KESB im Allgemeinen befassen wird, wenn der zweite Teil der Evaluation vorliegen wird.

2.5 Ausschuss GEF/POM

2.5.1 Untersuchung Thorberg

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.1 abgehandelt

2.5.2 Untersuchung Asylwesen

Der Gegenstand wird unter Kapitel 1.2 abgehandelt.

2.5.3 Umsetzung des Postulats 048-2014 „Unhaltbare Zustände in der POM“

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2014 auf Antrag des Büros die Motion 048-2014 Blaser „Unhaltbare Zustände in der POM“ mit 95 Ja und 49 Nein bei 2 Enthaltungen als Postulat überwiesen. Damit gab der Grosse Rat der GPK den Auftrag zu prüfen, ob eine umfassende Untersuchung zu den Vorfällen und Abläufen in der Polizei- und Militärdirektion (POM) zu veranlassen sei. Das Resultat einer allfälligen Prüfung müsste dem Grossen Rat in einem Untersuchungsbericht vorgelegt werden. Mit der Überweisung der Motion als Postulat war das Parlament dem Antrag des Büros des Grossen Rates gefolgt. Dieses hatte in seiner Antwort dargelegt, dass es zu früh wäre, die GPK mit einer umfassenden Untersuchung zu beauftragen, bevor die Ergebnisse der angekündigten bzw. laufenden Überprüfungen nicht vorlägen. Konkret gemeint waren damit die Untersuchung zur Umsetzung der Empfehlungen der Oberaufsichtskommission (OAK) im Asylwesen, die Untersuchung zur Rolle der politischen Verantwortungsträger bei den Vorfällen rund um die Strafanstalten Thorberg sowie eine Überprüfung der Auftragsvergaben im IT-Bereich der Kantonspolizei (Kapo) durch die Finanzkontrolle. Das Büro schrieb, dass es an der GPK sei, nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen zu prüfen, ob Bedarf nach einer umfassenden Überprüfung bestehe. Mit dem Bericht zum Asylwesen (vgl. dazu Kapitel 1.3) wurde im August des Berichtsjahrs die letzte der drei Untersuchungen abgeschlossen, so dass die GPK dem Prüfauftrag des Grossen Rates nachkommen konnte. Die Kommission hat zu diesem Zweck eine Auslegeordnung gemacht und Vor- und Nachteile einer umfassenden Überprüfung der POM gegeneinander abgewogen. Gestützt darauf ist die GPK klar zum Schluss gekommen, dass eine umfassende Überprüfung weder zweckmässig noch verhältnismässig wäre und sie folglich auf eine solche verzichten will. Gegen eine umfassende Überprüfung der gesamten POM sprachen insbesondere folgende Gründe:

- Im Rahmen der drei Einzeluntersuchungen – IT-Vergaben der Kapo, Asylwesen, Untersuchung Thorberg – ist die GPK nicht auf Hinweise gestossen, die es als nötig bzw. angezeigt erscheinen lassen, eine Gesamtuntersuchung durchführen.
- Drei von fünf Einheiten der POM – nämlich die politisch relevanten Ämter Migration und Personenstand (MIP) und Freiheitsentzug und Betreuung (FB) sowie die Kantonspolizei – waren bereits Gegenstand von Einzeluntersuchungen. Mit einer Gesamtuntersuchung würde nur ein geringfügig grösserer Themenbereich ins Auge gefasst. Zudem dürften dank den Einzeluntersuchungen generelle, direktionsspezifische Erkenntnisse bereits aufgearbeitet worden sein.
- Der GPK würden – je nach Ausgestaltung der Untersuchung – die Ressourcen für die Untersuchung einer ganzen Direktion fehlen. Darum müsste eine solche vermutlich extern vergeben werden.

- Eine Gesamtuntersuchung widerspräche dem Umstand, dass die GPK ihre Untersuchungen, die sie bezüglich des Asylwesens und im Zusammenhang mit der Angelegenheit Thorberg durchgeführt hatte, eben erst abgeschlossen hat.

Auf Grund dieses Fazits beantragt die GPK, das Postulat 048-2014 im Rahmen des Geschäftsberichts 2015 als erfüllt abzuschreiben.

2.5.4 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztätigkeit

Die GPK und früher die Oberaufsichtskommission (OAK) haben sich in den vergangenen Jahren intensiv darum bemüht, die Dienstaufsicht und die Oberaufsicht im Bereich der kantonalen Staatsschutztätigkeit zu stärken. Ende 2011 gab die OAK gestützt auf ein Gutachten von Markus Müller, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, entsprechende Empfehlungen ab[11]. Das Gutachten war zum Schluss gekommen, dass die Polizei- und Militärdirektion (POM) verpflichtet wäre, die Dienstaufsicht umfassend wahrzunehmen.[12] Die OAK verlangte, dass die gesammelten Daten bei den Inspektionen des Polizei- und Militärdirektors beim kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgan insbesondere auch in materieller Hinsicht geprüft werden. Zudem empfahl die OAK, zur Stärkung der Dienstaufsicht ein Kontrollorgan nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt zu schaffen. Nach einem Gespräch zwischen der OAK und dem Polizei- und Militärdirektor erhielt der zuständige Ausschuss im Mai 2012 Gelegenheit, den Polizei- und Militärdirektor bei seiner Inspektion des kantonalen Vollzugsorgans zu begleiten. Im Nachgang zur Inspektion zeigte sich, dass zwischen der OAK und der POM weiterhin unterschiedliche Auffassungen bestanden, ob die Dienstaufsicht die ihr auferlegten aufsichtsrechtlichen Pflichten umfassend wahrnehme. Der Polizei- und Militärdirektor stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Dienstaufsicht auf die Prüfung des Formellen und der Rechtmässigkeit beschränken müsse. Diese Auffassung stand in den Augen der OAK in klarem Widerspruch zum Gutachten von Markus Müller, weshalb sie die entsprechende Empfehlung nochmals erneuerte. Das Festhalten an der Empfehlung bezüglich Schaffung eines Kontrollorgans machte sie davon abhängig, ob die vom Polizei- und Militärdirektor ausgeübte Dienstaufsicht künftig in der erforderlichen Tiefe und Intensität erfolgen würde.

In den folgenden zwei Jahren beschränkte sich die OAK weitgehend darauf, die schriftlichen Jahresberichte über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutz-Vollzugsorgans zur Kenntnis zu nehmen. Um die Aufsicht über die Dienstaufsicht umfassend wahrnehmen zu können, entschied die Kommission, im Berichtsjahr wieder an einer Inspektion des Polizei- und Militärdirektors beim Vollzugsorgan teilzunehmen. Dies erfolgte im August durch den zuständigen Ausschuss und das Präsidium der GPK (s. Kapitel 2.1.6 Geheimnisschutzvorkehrungen). Der Ausschuss stellte fest, dass sich die Art und Weise, wie der Polizei- und Militärdirektor seine Dienstaufsicht wahrnahm, seit der ersten Inspektions-Begleitung nicht wesentlich verändert hatte. Demnach liess sich der Polizei- und Militärdirektor zwar eine deutlich höhere Anzahl Fälle aus dem kantonalen Informati-

[11] Markus Müller / Christoph Jenni: Kantonale Aufsicht über die Staatsschutztätigkeit. Gutachten zuhanden der Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern, 28. März 2011 -

[12] Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016 (siehe Erläuterung dazu in der Fussnote 1) darauf hin, dass die Polizei- und Militärdirektion auf Grund der Empfehlungen des Gutachters die kantonale Aufsicht über den Staatsschutz ab 2011 erheblich intensiviert habe. „Damit hat sich mittlerweile eine effiziente Prüfungspraxis ergeben, welche den bundes- und kantonalrechtlichen Anforderungen genügt und in Absprache mit der GPK noch weiter optimiert werden kann." Im Gutachten Müller würden als Nachteile des baselstädtischen Modells ‚überdimensionierte Controllingstrukturen im Verhältnis zur Anzahl der operativ tätigen Mitarbeiter' und ‚Verwischung der Verantwortlichkeit' aufgeführt. Der Gutachter empfehle deshalb die Schaffung eines verwaltungsinternen Kontrollorgans, das als ‚Stabsstelle der POM' einzurichten sei.

onssystem zeigen, verzichtete dabei aber darauf, die gesammelten Daten in materieller Hinsicht kritisch zu hinterfragen.[13]

Die GPK gelangte gestützt auf diese Informationen zum Schluss, dass die Dienstaufsicht nach wie vor nicht umfassend wahrgenommen wird, so wie dies Artikel 35 Absatz 3 der geltenden Verordnung über den Nachrichtendienst (V-NDB) verlangen würde (vgl. auch Gutachten Müller, S. 34f). Darum entschied die Kommission, auf die bereits einmal geäusserte Empfehlung zurückzukommen und der POM nochmals in aller Ausdrücklichkeit die Schaffung eines Kontrollorgans nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt zu empfehlen. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass nicht nur das bestehende Recht die Einsetzung eines solchen Gremiums zulässt (vgl. Art. 35 Abs. 1 V-NDB), sondern dies auch im neuen, vom Bundesparlament verabschiedeten Nachrichtendienstgesetz explizit vorgesehen ist (vgl. Art. 82 Abs. 2 NDG). In einem Schreiben an die POM legte die GPK Ende Jahr ausführlich dar, welche Gründe für die Schaffung eines Kontrollorgans sprechen. Mit der Totalrevision des Polizeigesetzes bietet sich nach Auffassung der GPK aktuell eine optimale Gelegenheit, um die Eckwerte eines solchen Organs in einem politisch breit abgestützten Prozess zu diskutieren und gesetzlich zu verankern.

Die Kommission hat die POM aufgefordert, zur entsprechenden Empfehlung Stellung zu nehmen. Sie erwartet die Antwort 2016, so dass im nächsten Tätigkeitsbericht auf die Thematik zurückzukommen sein wird.

2.5.5 UPD-Reporting / Station Etoine

Seit 2013 lässt sich die GPK bzw. die vormalige Oberaufsichtskommission (OAK) vom Regierungsrat in halbjährlichen schriftlichen Reportings über die Tätigkeit des Übergangsrats der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und die Umsetzung der acht Empfehlungen informieren, die aus der externen Administrativuntersuchung betreffend die Forensisch-Psychiatrische Station Etoine der UPD von März 2014 hervorgegangen sind (vgl. Tätigkeitsbericht der OAK/GPK 2014).

Zu Beginn des Berichtsjahrs setzte sich die GPK mit dem 3. Reporting von Mitte November 2014 auseinander, welches wunschgemäss das neue Geschäftsreglement der UPD enthielt, das die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) im Oktober 2014 genehmigt hatte. Darüber hinaus befasste sich die Kommission mit dem Auftrag, den der Regierungsrat zur Umsetzung der administrativrechtlichen Massnahmen betreffend die Station Etoine im September erteilt hatte. In Bezug auf das neue Geschäftsreglement der UPD konnte die GPK mit Befriedigung feststellen, dass die Stellung und die Kompetenzen der verschiedenen Funktionen innerhalb der Geschäftsleitung nunmehr bereinigt und geklärt worden waren. Einige Anschlussfragen löste hingegen die Umsetzung der administrativrechtlichen Massnahmen betreffend Station Etoine aus, namentlich was die Klärung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung dieser Station im Rahmen einer interdirektionalen Projektorganisation betrifft, die der Regierungsrat im September 2014 eingesetzt hatte. Der Regierungsrat beantwortete diese Fragen im 4. Reporting vom Mai 2015. Wie daraus hervorging, hatte die interdirektionale Steuergruppe unter Beizug eines externen Moderators (Prof. Markus Müller von der Universität Bern) mittlerweile einen ersten Entwurf des strategischen Betriebskonzepts erstellt. Um sich ein Bild über die zukünftige strategische und konzeptionelle Ausrichtung der Station Etoine und die entsprechenden organisatorischen, infrastrukturellen und finanziellen Konsequenzen machen zu können, ersuchte die Kommission daraufhin den Regierungsrat um Zustellung dieses Konzeptentwurfs. Der Regierungsrat lehnte es

[13] Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme vom 6. April 2016, dass er in den geprüften Einzelfällen feststelle, dass die im Auftrag des Bundes gesammelten Daten vom Fachbereich Staatsschutz mit verhältnismässigem Aufwand und in einer angemessenen Tiefe erhoben würden. „Es bestand in den bisher geprüften Fällen keine Veranlassung, den Umfang oder die Art der an den Bund gemeldeten Daten materiell in Frage zu stellen."

aus grundsätzlichen Überlegungen ab, der GPK einen noch nicht konsolidierten Entwurf abzugeben, versprach jedoch, das Betriebskonzept umgehend nach der Finalisierung zuzustellen. Anfang Dezember 2015 löste er dieses Versprechen ein. Die GPK wird das Betriebskonzept für die Station Etoine zusammen mit weiteren Unterlagen im nächsten Jahr auswerten.

2.5.6 Jugendheim Prêles

Der Quartalsbericht der Finanzkontrolle (FK) per Ende Juni 2015 thematisierte im Rahmen eines neuen Berichterstattungspunkts die hohen Betriebsdefizite und die geringe Auslastung des Jugendheims Prêles. Gemäss Artikel 24 Absatz 7 des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG) sind nebst dem Regierungsrat die GPK und die Finanzkommission (FiKo) Hauptadressaten des Quartalsberichts. Zwar hatten sich die beiden Aufsichtskommissionen Ende 2014 darauf geeinigt, dass die Federführung für die Behandlung der Quartalsberichte der FK künftig bei der FiKo liegen soll. In Bezug auf die Feststellungen zum Jugendheim Prêles zeigte sich allerdings, dass die Zuständigkeit bei diesem Geschäft nicht offensichtlich war, da es zwar um finanzielle Aspekte ging, sich aber auch Fragen zu konkreten Abläufen sowie allgemein zur Zielerreichung und zur Zweckmässigkeit des Verwaltungshandelns stellten. Die beiden Aufsichtskommissionen beschlossen daher, sich zunächst gemeinsam über die Situation des Jugendheims informieren und dokumentieren zu lassen und dann zu entscheiden, inwiefern seitens der parlamentarischen Oberaufsicht überhaupt Handlungsbedarf besteht und wenn ja, welche der beiden Kommissionen mit welchem Fokus allenfalls weitere Abklärungen vornehmen soll. Um einen Eindruck der Situation vor Ort zu erhalten, nahm eine gemeinsame Delegation von FiKo und GPK zudem eine Besichtigung der Gebäude vor. Gestützt auf diese Eindrücke sowie die schriftlichen Unterlagen der Polizei- und Militärdirektion (POM) zum Jugendheim Prêles einigten sich die Kommissionen auf das weitere Vorgehen. Sowohl für die FiKo als auch für die GPK war klar, dass Handlungsbedarf besteht und sich beide Kommissionen mit der Thematik weiter beschäftigen würden. In einem Schreiben an die Polizei- und Militärdirektion (POM) legten die Kommissionen gemeinsam dar, wie sie die jeweiligen Aufgabenbereiche voneinander abgrenzen würden: Der GPK obliegt es demnach, den Blick zurückzuwerfen und die politische Aufarbeitung der Vergangenheit vorzunehmen (vgl. Art. 58 Abs. 1 GO). Sie beauftragte den zuständigen Ausschuss, die schriftlichen Unterlagen sowie die Ausführungen anlässlich der Besichtigung im Detail zu analysieren und gestützt darauf einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu machen. Derweil soll die FiKo im Sinne der begleitenden Oberaufsicht die Umsetzung der bereits ergriffenen Optimierungsmassnahmen ins Blickfeld nehmen (vgl. Art. 58 Abs. 2 GO).

2.5.7 Besuch des Alters- und Behindertenamts (ALBA)

Bereits seit 2012 resp. 2013 beschäftigt sich die GPK resp. die vormalige Oberaufsichtskommission (OAK) mit zwei Themen aus dem ALBA (s. auch Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014):

- **Investitionsplanung im Behindertenbereich**: 2013 hatte die OAK das Fehlen eines Gesamtüberblicks über den Investitionsbedarf im Behindertenbereich kritisiert, worauf die die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) versprach, die fehlenden Daten zu erheben. Im September 2015 liess die GEF der Kommission die Ergebnisse dieser Erhebung zukommen. Die GEF hatte sich, nachdem sie verschiedene Erhebungsmöglichkeiten geprüft hatte, für eine rechnerische Plausibilisierung des (Gesamt-)Bedarfs entschieden. Den auf diese Weise ermittelten Investitionsbedarf zur nachhaltigen Finanzierung der Infrastruktur im Behindertenbereich bezifferte sie mit jährlich 46 Mio. (brutto) bzw. 36 Mio. Franken (netto, d.h. unter Berücksichtigung des Gemeindeanteils im Rahmen des Lastenausgleichs). Der rechnerisch ermittelte Bedarf fiel damit um mehrere Millionen Fran-

ken geringer aus als der durchschnittliche jährliche Investitionsbedarf gemäss Sachplanung 2015-2019, welche nur die gemeldeten und bewilligten Bauprojekte umfasst (43 Mio. Fr.). Die GPK konnte die Erklärungen der GEF für dieses Ergebnis – deutlicher Nachholbedarf, aktuell grosse Bauprojekte, die sich im Investitionsbedarf stark niederschlagen etc. – zwar nachvollziehen. Gleichzeitig machte sie die GEF in einem abschliessenden Schreiben aber darauf aufmerksam, dass diese Diskrepanz zwischen den beiden Grössen nicht neu ist, sondern auch für die Periode 2008-2012 gilt. Auf Grund der umfangreichen Korrespondenz mit der GEF in den letzten drei Jahren hatte die GPK demgegenüber davon ausgehen müssen, dass der Gesamtbedarf viel höher ausfallen würde als der Wert, den die GEF nun ermittelt hatte. Schliesslich erinnerte die Kommission die GEF an das ursprüngliche Anliegen der OAK, nämlich dass die GEF angesichts der Höhe des offenbar angestauten Investitionsbedarfs zu einer längerfristigen Planung übergehen sollte. Vor diesem Hintergrund empfahl sie, die rechnerische Plausibilisierung des Bedarfs nicht lediglich als Rechenübung zu betrachten, sondern den auf diese Weise ermittelten Bedarf als ungefähre Referenzgrösse für die weitere Investitionsplanung heranzuziehen und die Erkenntnisse aus dieser Erhebung in die laufenden Arbeiten zur Prüfung einer Infrastrukturpauschale statt der heutigen Investitionsbeiträge einfliessen zu lassen.

- **Umsetzung des Behindertenkonzepts**: Im Oktober 2014 hatte die GPK beschlossen, sich im Sinne der begleitenden Oberaufsicht gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates auch weiterhin mit der Umsetzung des Behindertenkonzepts zu befassen (vgl. Tätigkeitsbericht OAK/GPK 2014). Die Wahrnehmung der Oberaufsicht in diesem Dossier erfolgt in enger Koordination mit der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK). Anfang 2015 vereinbarten die Präsidien der beiden Kommissionen mit der GEF ein halbjährliches schriftliches Reporting, das Auskunft darüber geben soll, ob das Projekt auf Kurs ist. Im Berichtsjahr stellte die GEF den beiden Kommissionen zwei Reportings zu. Da die GSoK in diesem Geschäft federführend ist, beschränkte sich die GPK darauf, diese zur Kenntnis zu nehmen und an den beiden Sitzungen der GSoK, an denen die Umsetzung des Behindertenkonzepts traktandiert war, mit einer zweiköpfigen Delegation teilzunehmen.

2.5.8 Weitere Aktivitäten

- **Einsätze der Kantonspolizei:** Das Vorgehen der Kantonspolizei (Kapo) bei mehreren Hausdurchsuchungen Anfang April und Mitte August 2015 in Bern und Ostermundigen wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Gestützt auf ihren Grundauftrag, die Oberaufsicht über Regierungsrat, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen, stellte sich die GPK im Oktober die Frage, inwiefern eine Veranlassung bestehen könnte, in der Sache aktiv zu werden. Dies auch deshalb, weil die GPK eine Eingabe erreichte, in der gefordert wurde, dass sie die Vorfälle zu untersuchen oder eine unabhängige Untersuchung der Polizeieinsätze einzuleiten habe. Die entsprechende Eingabe leitete die GPK zuständigkeitshalber an die Justizkommission (JuKo) weiter. Zugleich entschied die GPK abzuwarten, bis die Antwort des Regierungsrats auf eine zum Thema eingereichte Interpellation vorliegen würde. In der Interpellation 249-2015 wurde die Frage nach der Rechts- und Verhältnismässigkeit der Hausdurchsuchungen gestellt sowie nach deren Kosten und Folgen gefragt. Zudem wurde dem Regierungsrat die Frage gestellt, ob er bereit sei, die Vorfälle durch eine externe Untersuchung überprüfen zu lassen. Die Antwort des Regierungsrates lag im Berichtsjahr noch nicht vor.

- **Verlust aus Kapo-Tresor:** Im Februar entschied die Kommission in einem zweiten Geschäft, das die Kapo betraf, keine weiteren Aktivitäten vorzunehmen. Es ging um einen Verlust von 120 000 Euro aus einem Tresor der Kantonspolizei, der sich im Jahr 2009/2010 ereignet hatte und dessen Hintergründe trotz staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nie geklärt werden konnten. Mit der Interpellation 188-2014 „Horror – Die Kantonspolizei stiehlt sich Geld und verfolgt sich selbst als Diebin“ wurde der Regierungsrat im November 2014 mit der Thematik befasst. Im Februar 2015 lag die Antwort des Regierungsrates vor. Die GPK wertete diese aus und kam zum Schluss, dass es angesichts der erfolglosen Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden, den Vorfall aufzuklären, nicht zweckmässig wäre, wenn sich die GPK mit dem sistierten Fall respektive der Thematik generell auseinandersetzen würde.

3 Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht[14] nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2014 (Junisession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2014 (Junisession)

Die Kommission stellte in beiden Fällen Antrag auf Kenntnisnahme. Der Grosse Rat folgte den Anträgen jeweils.

4 Überwiesene Vorstösse

Die Geschäftsprüfungskommission hat im Berichtsjahr keinen Vorstoss eingereicht.

5 Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt in Artikel 30 Grossratsgesetz (GRG) von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

5.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretern anderer Kommissionen:

[14] Vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c GO

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Präsidenten von GPK und FiKo	Sitzung mit einer Delegation des Regierungsrates zum Thema Staffelung der Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle	Kapitel 2.2.3
Präsidenten von GPK und FiKo	Koordinationssitzung betr. Umgang mit Reporting Grossprojekte und Gutachten Uhlmann	Kapitel 2.1.5 Kapitel 2.2.6
Ausschuss GEF/POM der GPK und Dreier-Delegation der FiKo	Besichtigung des Jugendheims Prêles	Kapitel 2.5.6
Plenen von GPK und FiKo	Projekt IT@BE: Präsentation der ICT-Strategie	Kapitel 2.3.2
Präsidien von GPK, SiK und JuKo	Diskussion über Zuständigkeit für Behandlung einer Eingabe	-
Präsidien von GPK und GSoK	Koordinationssitzung mit GEF betr. Ablauf und Gestaltung der Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts	Kapitel 2.5.7
Zweier-Delegation der GPK und Plenum der GSoK	Behandlung des 1. Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts Behandlung des 2. Reportings zur Umsetzung des Behindertenkonzepts	Kapitel 2.5.7

5.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In drei Fällen hat die GPK von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abzugeben:

- Stellungnahme zuhanden der Finanzkommission (FiKo) betr. beantragter Abschreibung von Vorstössen zur Vertrauensarbeitszeit (April)
- Stellungnahme zuhanden der Justizkommission (JuKo) im Zusammenhang mit einer Eingabe betr. Umsetzung des Spitalversorgungsgesetzes (Oktober)
- Stellungnahme zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) betr. Mitwirkungsrechte im Bereich Aussenbeziehungen (Dezember)

6 Ausblick

Obwohl die GPK 2015 einige bedeutende Geschäfte abschliessen konnte, werden die meisten Geschäfte die GPK auch 2016 weiterbegleiten. Im Frühling plant die Kommission, eine externe Sitzung durchzuführen. Die Kommission beabsichtigt dabei – knapp zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Parlamentsrechts – Bilanz zu ziehen und die eigene Arbeit abseits der gewohnten Sitzungsräumlichkeiten kritisch zu hinterfragen.

7 Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 28. April 2016

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler
Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG I – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Nach dem Rücktritt von Tanja Sollberger (glp) per Ende 2014 nahm Martin Egger (glp) per 1. Januar 2015 ihren Sitz in der GPK ein. Die Besetzung der Kommission und der Ausschüsse blieb im restlichen Berichtsjahr unverändert. Am 13. August wählte die GPK Melanie Beutler (EVP) per 27. August zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses GEF/POM. Sie gehörte dem Ausschuss bereits vorher an und übernahm das Amt von Moritz Müller (SVP), der seine Arbeit im Ausschuss als ordentliches Mitglied fortsetzte.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Beutler Melanie	EVP	2014
Daetwyler Francis	SP/JUSO/PSA	2014
Egger Martin	glp	2015
Feller Erich	BDP	2014
Flück Peter	FDP	2014
Graber Samuel	SVP	2014
Hadorn Christian	SVP	2014
Haudenschild Rita	Grüne	2014
Hess Erich	SVP	2014
Müller Moritz	SVP	2014
Reber Fritz	SVP	2014
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Schenk Marianne	BDP	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014
Zybach Ursula	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu acht ordentlichen und vier ausserordentlichen Sitzungen zusammen.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben fanden 50 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Die grösste Sitzungskadenz wies der Ausschuss GEF/POM auf, der übers ganze Jahr gesehen im Durchschnitt alle drei Wochen zu einer Sitzung zusammentraf. Dafür verantwortlich waren insbesondere die Untersuchung Thorberg und die damit verbundenen Anhörungen sowie die Untersuchung zum Asylwesen.

Insgesamt blieb die Zahl der Sitzungen aller Organe der GPK im Vergleich zu den Vorjahren konstant.

3) Abkürzungsverzeichnis

AGG -	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGR -	Amt für Gemeinden und Raumordnung
ALBA -	Alters- und Behindertenamt
AWA -	Amt für Wasser und Abfall
BBSA -	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
BVE -	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
ERZ -	Erziehungsdirektion
FB -	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
FiKo -	Finanzkommission
FIN -	Finanzdirektion
FK -	Finanzkontrolle
FLW -	Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
GEF -	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GO -	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)
GRG -	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)
GSoK -	Gesundheits- und Sozialkommission
JGK -	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JuKo -	Justizkommission
Kapo -	Kantonspolizei Bern
KESB -	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV -	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
LANAT -	Amt für Landwirtschaft und Natur
MIP -	Amt für Migration und Personenstand
NDG -	Nachrichtendienstgesetz
NEF -	Neue Verwaltungsführung
OAK -	Oberaufsichtskommission
OÖBV -	Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens
OrG -	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
PG -	Personalgesetz
PPP -	Public Private Partnership
POM -	Polizei- und Militärdirektion
SAK -	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
STA -	Staatskanzlei
UPD -	Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
UPI -	Unabhängige Überprüfung der Informatik
VA/AFP -	Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan
VEB-Bericht -	Bericht zuhanden der GPK betreffend Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien
VKU -	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
VOL -	Volkswirtschaftsdirektion

Justizkommission

Tätigkeitsbericht 2015

Die Justizkommission (JuKo) orientiert mit vorliegendem Bericht gemäss Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung[1] über ihre Tätigkeit nach Artikel 38 GO.

1. Tätigkeit der Justizkommission

1.2 Oberaufsicht über das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft

1.2.1 Allgemeines

Die JuKo nahm im Jahr 2015 im Auftrag des Grossen Rates die Aufsicht über die Geschäftsführung der obersten kantonalen Gerichte (Obergericht, Verwaltungsgericht) sowie der Generalstaatsanwaltschaft wahr[2]. Nicht Bestandteil der Aufsicht ist die Würdigung der Rechtsprechung der Gerichte. Vielmehr galt die Aufsicht der Kontrolle, ob die Geschäftsführung der genannten Justizbehörden gesetzeskonform erfolgte. Gleichzeitig musste im Rahmen der Aufsicht sichergestellt werden, dass die Behörden über die notwendigen Ressourcen und adäquaten Arbeitsbedingungen verfügten, um den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Rechtsprechung innert der gesetzlichen Fristen erfüllen zu können.

Die beaufsichtigten Gerichtsbehörden wurden von den zuständigen Kommissionsausschüssen im Berichtsjahr einmal besucht. Die Berichterstattung über diese Besuche floss in den Bericht der JuKo über den Geschäfts- und den Tätigkeitsbericht 2014 der Justiz ein und wurde in der Junisession 2015 im Grossen Rat behandelt.

Die Vorberatung des Geschäftsberichts inklusive Tätigkeitsbericht einerseits, sowie des Voranschlags mit Aufgaben- und Finanzplan andererseits, bildeten im Frühjahr und im Herbst die Schwergewichte der Kommissionstätigkeit.

Die JuKo hat sich im Berichtsjahr mit den folgenden Themen befasst:

1.2.2 Evaluation Personaldotation der Justiz; bevorstehende Gesamtevaluation der Justizreform II

2013 hatte die JuKo beschlossen, die personelle Dotation der kantonalbernischen Justiz evaluieren zu lassen[3]. Das beauftragte Unternehmen Interface Politikstudien aus Luzern begann 2014 mit den Arbeiten und schloss die Evaluation im Frühjahr 2015 ab. Das Evaluationsprojekt wurde seitens der JuKo von ihrer Geschäftsleitung begleitet.

Im Zusammenhang mit der Evaluation wurden während des Berichtsjahres zwei Sitzungen durchgeführt, die dem Abschluss der Evaluation dienten. An der letzten Sitzung präsentierte das Evaluationsunternehmen den Schlussbericht[4], weshalb neben der JuKo auch die Justizdelegation des Regierungsrates, die Justizleitung sowie weitere Vertreter aus der Justiz teilnahmen.

---

[1] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)

[2] Art. 78 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4. Juni 2014 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) und Art. 38 Abs. 2 Bst. a GO

[3] Vgl. Tätigkeitsbericht 2013 der Justizkommission.

[4] Online abrufbar unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/05/2015-05-12-schlussbericht-justizbehoerde.pdf (Pfad: www.gr.be.ch – Der Grosse Rat – Publikationen)

Die Evaluation bestätigte die ausserordentlich hohe Auslastung der Staatsanwaltschaft und den in diesem Zusammenhang bereits angenommenen, dringenden Handlungsbedarf (vgl. zu den ergriffenen Massnahmen Kap. 1.2.3). Ausgenommen vom zusätzlichen Stellenbedarf der Staatsanwaltschaft ergaben sich aus der Evaluation keine weiteren Punkte, welche die JuKo veranlassten, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Die übrigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden in die Gesamtevaluation der Justizreform II einfliessen.

Die Gesamtevaluation der Justizreform II steht unter der Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Die Arbeiten begannen während des Berichtsjahres. Im Herbst wurde die JuKo anlässlich des trilateralen Treffens zwischen JuKo, Regierungsrat und Justizleitung erstmals über das Evaluationsprojekt und –design informiert. Erste Erkenntnisse werden im Frühjahr 2016 erwartet.

1.2.3 Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 der Justiz

Wie schon in den Vorjahren führten die Geschäftsleitung der JuKo und die Justizleitung während des sogenannten Budgetprozesses einen intensiven Dialog. Mit Ausnahme der Notwendigkeit zusätzlicher Stellen bei der Staatsanwaltschaft wies der Voranschlag 2016 / Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 (VA 2016 / AFP 2017-2019) ein sehr ausgeglichenes Gesamtbild auf. Die JuKo bescheinigte der Justiz in ihrem Bericht zum VA 2016 / AFP 2017-2019 eine realistische Budgetierung und zeigte sich erfreut über die Kontinuität, welche sich für die kommenden Jahre abzeichnet. Aufgrund der Erkenntnisse der Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern beantragte die Justizleitung in ihrem VA 2016 / AFP 2017-2019 die Schaffung von 15.3 neuen Stellen bei der Staatsanwaltschaft. Die JuKo liess sich diesbezüglich von der Justizleitung ausführlich informieren und unterstützte in der Folge die Erhöhung des Stellenplanes um 15.3 Stellen einstimmig. Der VA 2016 / AFP 2017-2019 der Justiz wurde vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 genehmigt.

Anlässlich der Vorberatung des VA 2016 und AFP 2017-2019 der Justiz fand zum dritten Mal ein trilaterales Treffen zwischen JuKo, Regierungsrat und Justizleitung statt. Themen waren neben der Erhöhung des Stellenplanes der Staatsanwaltschaft auch die Gesamtevaluation der Justizreform II (vgl. Kap. 1.2.2) sowie die Standortsuche der Justiz.

1.2.4 Geschäftsbericht sowie Tätigkeitsbericht 2014 der Justiz

Im Frühjahr nahm die JuKo den von der selbstverwalteten Justiz erstellten Rechnungsabschluss entgegen. Die Rechnung wies gegenüber dem Budget eine Saldoverbesserung von 19,2 Millionen Franken auf, was die JuKo als grundsätzlich positiv wertete, auch wenn sie eine Übereinstimmung zwischen den Zahlen bevorzugt hätte. Sie wies in ihrem Bericht aber darauf hin, dass die Justiz bezüglich der Faktoren, auf die sie Einfluss nehmen konnte, eine sehr gute Planung vorgenommen hatte, die Einflussmöglichkeiten aber durch exogene Faktoren (namentlich wegen der schweren Planbarkeit bei Gebühren oder Bussen) beschränkt war.

Anlässlich der Aufsichtsbesuche 2015 liess sich die JuKo von der Justiz über verschiedene Themenbereiche im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und Tätigkeitsbericht 2014 näher informieren[5].

[5] Vgl. dazu Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zum Tätigkeitsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2015

1.2.5 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen[6]

Die Mitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht sollen ihr Amt unabhängig ausüben und ihre Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt in den Dienst der bernischen Justiz stellen. Die Ausübung aller Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (während und ausserhalb der Arbeitszeit) ist für voll- und teilzeitlich tätige Richterinnen und Richter bewilligungspflichtig.

Im Berichtsjahr hat die JuKo in Anwendung ihrer Grundsätze sechs Gesuche um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung behandelt und auch bewilligt.

1.3 Vorbereitung der Richterwahlen[7]

Für die Vorbereitung der Richterwahlen hat die JuKo einen ständigen Ausschuss, den Ausschuss IV, eingesetzt. Im Ausschuss IV ist jede Fraktion mit je einem Mitglied vertreten. Hauptaufgabe ist die Durchführung von Bewerbungsgesprächen. Gestützt auf die Bewerbungsdossiers, die eingeholten Stellungnahmen, die Vorselektion und die Bewerbungsgespräche werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. Die Einholung von Stellungnahmen bei den entsprechenden Gerichtsbehörden ist ein wesentliches Kriterium im ganzen Wahlvorbereitungsverfahren. Dabei ist der Ausschuss IV darauf angewiesen, dass die Instanzen ihre Stellungnahmen klar und begründet abfassen. Dies funktionierte im Berichtsjahr gut.

Im Laufe des Berichtsjahrs fanden diverse Ersatzwahlen statt. Folgende Wahlen waren für die Amtsdauer bis 31.12.2016 vorzubereiten:

- Ergänzungswahl zweier Ersatzmitglieder deutscher Muttersprache für das Obergericht;
- Ergänzungswahl eines Ersatzmitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht;
- Ergänzungswahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung französischsprachige Geschäfte (CAF)
- Ergänzungswahl eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht;
- Ergänzungswahl von zwei Richterinnen oder Richtern deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte;
- Ergänzungswahl eines mietrechtlichen Fachrichters deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden.

Für diese Wahlen wurden 24 Bewerbungsgespräche durchgeführt.

Im Herbst begannen die Vorbereitungsarbeiten zu den Wiederwahlen für die neue Amtsdauer vom 01.01.2017 bis am 31.12.2022. Dabei wurden die haupt- und nebenamtlichen Behördenmitglieder der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft angefragt, ob sie sich für die neue Amtsdauer zur Wiederwahl stellen oder nicht. Zu den eingegangenen Anmeldungen wurde das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, der Bernische Anwaltsverband, der Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie bei Bedarf weitere Einheiten der Justiz um Stellungnahme gebeten. Die JuKo wird 2016 über die Wahlempfehlungen entscheiden; die Wiederwahlen werden in der Junisession 2016 durchgeführt.

[6] Art. 38 Abs. 2 Bst. e GO
[7] Art. 38 Abs. 2 Bst. c GO

1.4 Beratung von Straferlassgesuchen[8]

Die JuKo hat die Aufgabe, die eingehenden Straferlassgesuche (auch Begnadigungsgesuche genannt) zu beraten und dem Grossen Rat Antrag zu stellen. Die Vorberatung innerhalb der Kommission obliegt seit dem Jahr 2012 dem Ausschuss I.

Im Berichtsjahr wurden fünf Straferlassgesuche beraten. Die JuKo folgte in allen Fällen den Anträgen des Regierungsrates. Die Begnadigungsgesuche wurden in der Januar-, Juni- und Novembersession 2015 vom Grossen Rat beraten.

1.5 Beratung und Behandlung von Petitionen und Eingaben[9]

Seit Inkrafttreten der neuen Grossratsgesetzgebung auf den 01.06.2014 ist die JuKo für die Behandlung von sämtlichen Petitionen und Eingaben an den Grossen Rat zuständig[10]. Innerhalb der Kommission werden die Petitionen und Eingaben vom Ausschuss II vorberaten. Dabei gilt bezüglich der Behandlung von Petitionen und Eingaben folgende Praxis: Petitionen, welche sachlich klar einer anderen Kommission zuordenbar sind, werden jeweils mit Plenumsentscheid der betreffenden Kommission zur abschliessenden Behandlung weitergeleitet. Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt über die JuKo. Die Behandlung von Eingaben obliegt hingegen allein der JuKo. Bei der Prüfung von Eingaben werden bei Bedarf Stellungnahmen eingeholt, welche jeweils in die Beantwortung der Eingaben einfliessen.

Petitionen sind insgesamt 14 eingegangen; zwei Petitionen wurden von der JuKo direkt beantwortet, die restlichen zwölf wurden an die jeweils sachlich zuständige Kommission[11] zur direkten Beantwortung weitergeleitet. Von den zwölf weitergeleiteten Petitionen haben die sachlich zuständigen Kommissionen im Berichtsjahr acht Petitionen behandelt und die JuKo darüber jeweils mit Kopie der Antwortschreiben informiert. Vier Petitionsantworten sind noch ausstehend, die Antwortschreiben werden 2016 erwartet.

Die JuKo nahm im Berichtsjahr 19 Eingaben entgegen; davon konnte sie 17 abschliessen. Ebenfalls abgeschlossen werden konnten die sechs Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren.

2. Antrag der Justizkommission

Die JuKo beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2015 zur Kenntnis zu - nehmen. -

Bern, 10. Februar 2016 -
Im Namen der Justizkommission: -

Die Präsidentin: Monika Gygax-Böninger -
Die Sekretärin: Hannah Kauz

[8] Art. 38 Abs. 2 Bst. f GO
[9] Art. 87 Abs. 1 Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG) i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO
[10] Art. 38 Abs. 3 und Art. 111 GO
[11] Eine an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK); zwei an die Bildungskommission (BiK); drei an die Finanzkommission (FiKo); drei an die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK); eine an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) sowie zwei an die Sicherheitskommission (SiK)

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der Justizkommission

1) Zusammensetzung und Organisation der Justizkommission

Die JuKo setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Name	**Partei**	**In der JuKo seit**
Gygax-Böninger Monika (Präsidentin)	BDP	Dezember 2010
Klopfenstein Hubert (Vizepräsident)	FDP	Juni 2014
Bärtschi Alfred	SVP	Juni 2010
Baumann Kilian	Grüne	Juni 2014
Berger Christoph	SVP	Juni 2014
Bühler Manfred	UDC	Juni 2010
Freudiger Patrick	SVP	Juni 2014
Fuchs Thomas	SVP	Juni 2010
Giauque Beat	FDP	Juni 2014
Guggisberg Lars	SVP	Juni 2010
Junker Burkhard Margrit	SP	Juni 2014
Linder Anna-Magdalena	Grüne	Januar 2012
Schnegg-Affolter Christine	EVP	Juni 2012
von Greyerz Nicola	SP	Juni 2014
Wüthrich Adrian	SP	Juni 2013
Wyrsch Daniel	SP	Juni 2014
Zaugg-Graf Hannes	glp	Juni 2014

Die JuKo hat die Geschäftsleitung sowie vier ständige Ausschüsse mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betraut:

Geschäftsleitung	**gesamte Oberaufsicht und Finanzaufsicht**
	Gygax-Böninger Monika (Präsidentin), Klopfenstein Hubert (Vizepräsident), Bühler Manfred (Ausschussleiter), Fuchs Thomas (Ausschussleiter), Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin)
Ausschuss I	**Aufsicht Obergericht, Vorberatung Straferlasse**
	Junker Burkhard Margrit (Ausschussleiterin), Berger Christoph, Giauque Beat
Ausschuss II	**Aufsicht Verwaltungsgericht, Vorberatung Petitionen und Eingaben**
	Bühler Manfred (Ausschussleiter), Bärtschi Alfred, Wüthrich Adrian
Ausschuss III	**Aufsicht Generalstaatsanwaltschaft**
	Fuchs Thomas (Ausschussleiter), Baumann Kilian, Freudiger Patrick
Ausschuss IV	**Vorbereitung Richterwahlen** Klopfenstein Hubert (Ausschussleiter), Guggisberg Lars, von Greyerz Nicola, Linder Anna-Magdalena, Schnegg-Affolter Christine, Feller Erich (nicht Mitglied der JuKo), Mülheim Barbara (nicht Mitglied der JuKo), Schneiter Alfred (bis 31.08.2015; nicht Mitglied der JuKo), Schwarz Jakob (ab 07.09.2015; nicht Mitglied der JuKo)

2) Beanspruchung der Justizkommission

Die JuKo traf sich im Jahr 2015 zu neun Plenumssitzungen. Die Ausschüsse traten zu 15 Sitzungen, die Geschäftsleitung zu 14 Sitzungen zusammen.

2015.PARL.253-2 -

Tätigkeitsbericht
der Parlamentsdienste des Grossen Rates
für das Jahr 2015

Rapport d'activité des Services parlementaires
de l'année 2015

Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste des Grossen Rates

1. Parlamentsdienste
1.1 Schwerpunkte

Das Berichtsjahr 2015 stand ganz im Zeichen der Umsetzung des am 1. Juni 2014 in Kraft gesetzten neuen Parlamentsrechts und der dadurch bedingten Reorganisation der Unterstützung des Grossen Rates und seiner Organe durch die Parlamentsdienste.
Viele Abläufe konnten konkretisiert und präzisiert werden. Wesentlich dazu beigetragen hat die Verabschiedung der „Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat“ durch das Büro am 5. Januar 2015. Diese gibt thematisch strukturiert Auskunft über die jeweilige Rechtslage, präzisiert die Anwendung und fixiert damit die Praxis.
Im Weiteren wurden aus den Erfahrungen, die im ersten Halbjahr der Anwendung des neuen Parlamentsrechts gewonnen werden konnten, verschiedene Anpassungen im Verfahren durch das Büro beschlossen. Dies gilt namentlich bei der Anwendung und Durchsetzung der Redezeiten und der Festlegung der Beratungsformen. So können sich neben den Motionär/innen neu auch Mitmotionär/innen äussern und alle Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterliegen, werden in der „freien Debatte“ beraten. Neben dem Rückzug mit kurzer Begründung wird neu auch der Rückzug von einzelnen Punkten einer Motion ermöglicht.
Die Planbarkeit der Ratsarbeit konnte durch die Einführung der „Geschäftsplanung Grosser Rat“ und der „Geschäftsplanung Regierungsrat“ wesentlich verbessert werden. Aus der Geschäftsplanung „Grosser Rat“ wird im Voraus ersichtlich, in welcher Session ein Geschäft (Vorlagen, Berichte, Kredite) vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage planen die Kommissionen die Vorberatung. Die „Geschäftsplanung Regierungsrat“ ihrerseits gibt Auskunft über Geschäfte im Bereich Aussenbeziehungen und zu den Verordnungen, wo gemäss neuem Parlamentsrecht der Rat über Informations-, Konsultations- und Mitwirkungsrechte verfügt, die er nun einfordern kann.
Bewährt haben sich auch Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Aufsichts- und Sachbereichskommissionen ihre Arbeit untereinander frühzeitig koordinieren, damit es nicht zu Doppelspurigkeiten kommt.

1.2 Personelles und Organisatorisches

Die Parlamentsdienste sind in die vier Bereiche „Beratung Grosser Rat“, „Kommissionendienst“, „Rechtsdienst Grosser Rat“ und „Betrieb“ gegliedert. 20 Personen teilen sich 13.5 Vollstellen (14 Frauen und sechs Männer). 12 Personen arbeiten Teilzeit (zwischen 30 und 80 Prozent), die restlichen acht zwischen 80 und 100 Prozent. Die Parlamentsdienste bilden auch Lernende sowie Praktikant/innen aus.

2. Beratung Grosser Rat

Der Bereich „Beratung Grosser Rat“, welcher dem Grossen Rat seit dem 1. Juni 2014 zur Verfügung steht, hat sich im

Rapport d'activité des Services parlementaires

1. Services parlementaires
1.1 Priorités

L’année 2015 a été largement consacrée à la mise en œuvre du nouveau droit parlementaire, entré en vigueur le 1er juin 2014, et, par suite, à la réorganisation du soutien apporté par les Services parlementaires au Grand Conseil et à ses organes.
Les modalités de nombreuses procédures ont pu être précisées, notamment grâce à la Directive sur le fonctionnement du Grand Conseil, adoptée par le Bureau le 5 janvier 2015. Cette directive décrit la situation juridique dans chaque domaine, précise les modalités d’application et fixe ainsi les usages.
Après un semestre sous le régime du nouveau droit parlementaire, le Bureau a par ailleurs décidé d’adapter différents points de procédure. Ces adaptations concernent notamment les temps de parole et les modes de délibération. Ainsi, les coauteurs d’une motion peuvent désormais s’exprimer en plus du ou de la motionnaire et toutes les affaires soumises au référendum facultatif sont traitées en débat libre. L’auteur ou l’auteure d’une intervention peut désormais en motiver brièvement le retrait mais aussi demander le retrait de points particuliers.
La Planification des affaires du Grand Conseil et la Planification des affaires du Conseil-exécutif ont apporté une nette amélioration de la planification du travail. La Planification des affaires du Grand Conseil permet de savoir à l’avance à quelle session le Conseil-exécutif présentera une affaire au Grand Conseil (projets, rapports, crédits). Les commissions s’en servent pour planifier leur travail. La Planification des affaires du Conseil-exécutif renseigne pour sa part sur les affaires relevant des relations extérieures et sur les ordonnances. Le Grand Conseil peut donc désormais faire valoir ses droits d’information, de consultation et de participation dans ce domaine, droits que lui confère le nouveau droit parlementaire.
Les mesures destinées à coordonner suffisamment tôt le travail des commissions de surveillance et des commissions spécialisées afin d’éviter les doublons ont également fait leurs preuves.

1.2 Personnel et organisation

Les Services parlementaires s’articulent en quatre domaines, Service de conseil, Service des commissions, Service juridique et Service de soutien logistique. 20 personnes se partagent 13,5 équivalents plein temps (14 femmes et 6 hommes). Douze personnes travaillent à temps partiel (de 30 à 80 pour cent), les huit personnes restantes font entre 80 et 100 pour cent. Les Services parlementaires forment des apprentis et apprenties ainsi que des stagiaires.

2. Service de conseil

Le Service de conseil, qui est à la disposition du Grand Conseil depuis le 1er juin 2014, est désormais bien établi. En

Berichtsjahr etabliert. Das „Guichet“, die zentrale Anlaufstelle für den Grossen Rat, hat im vergangenen Jahr zusätzliche Aufgaben von der Staatskanzlei (STA) übernommen. So umfassten die Dienstleistungen nebst der Betreuung des Sekretariats, der Erstellung der Beschlussdokumente und -protokolle des Grossen Rates, der Erfassung der parlamentarischen Vorstösse usw. neu auch das Controlling der überwiesenen Planungserklärungen. Der Bereich „Beratung Grosser Rat“ ist zuständig für die Durchführung der Sessionen, die Organisation und Durchführung der Bürositzungen sowie die Unterstützung und Beratung des Grossratspräsidiums vor und während der Sessionen. Dabei arbeitet sie eng mit dem Generalsekretariat der STA zusammen. Der Aufwand rund um die Sessionen hat im Berichtsjahr zugenommen, da die Geschäftslast anstieg (viele Vorstösse und Anträge) und die Sessionen ab Juni wiederum die vollen zwei Wochen in Anspruch nahmen.

2015, le Guichet, le premier interlocuteur du Grand Conseil, a repris des tâches de la Chancellerie d’Etat (CHA). En plus de gérer le secrétariat, de préparer les procès-verbaux des décisions et de saisir les interventions parlementaires, désormais le Guichet contrôle aussi les déclarations de planification déposées. Le Service de conseil organise les sessions, les séances du Bureau et apporte son soutien et ses conseils à la présidence du Grand Conseil avant et pendant les sessions. Dans l’accomplissement de ses tâches, le Service de conseil collabore étroitement avec le Secrétariat général de la CHA. En raison du grand nombre d’interventions et de propositions, l’année sous rapport, les sessions ont été plus prenantes. A partir de juin, les sessions ont de nouveau duré les deux semaines complètes.

3. Kommissionendienst

Der Kommissionendienst stellt die administrative, organisatorische und inhaltliche Betreuung der acht parlamentarischen Kommissionen sicher und ist insbesondere für die reibungslose Durchführung der Kommissionssitzungen verantwortlich.
Eine andere wichtige Aufgabe des Kommissionendienstes ist es, Doppelspurigkeiten zwischen den acht ständigen Kommissionen zu vermeiden. Insbesondere um zu verhindern, dass das zuständige Regierungsmitglied zum gleichen Thema in mehreren Kommissionen Auskunft geben muss, wird eine federführende Kommission bestimmt. Wenn sich weitere Kommissionen zum selben Thema äussern wollen, können sie schriftliche Stellungnahmen zu Handen der federführenden Kommission abgeben. Von diesem Recht wurde im Jahr 2015 16mal Gebrauch gemacht. Es kommt aber auch vor, dass gemeinsame Sitzungen abgehalten werden: So war 13mal eine Delegation einer Kommission in einer anderen Kommission zu Gast. Sechsmal wurden gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen von verschiedenen Kommissionen abgehalten. Bisher selten durchgeführt wurden gemeinsame Plenumssitzungen, 2015 genau eine. Die Instrumente zur Mitwirkung und Koordination zwischen den Kommissionen bewähren sich.

3. Service des commissions

Le Service des commissions s’occupe des aspects administratifs, organisationnels et conceptuels du travail des huit commissions parlementaires. Il est responsable du bon déroulement des séances des commissions.
Le Service des commissions a également pour tâche de faire en sorte que les huit commissions permanentes ne fassent pas le même travail en double. Une commission compétente est désignée pour chaque affaire en particulier afin d’éviter aux membres du Conseil-exécutif de devoir s’exprimer sur le même sujet dans plusieurs commissions. Si d’autres commissions veulent s’exprimer sur le même thème, elles peuvent coucher leur prise de position sur le papier et la remettre à la commission compétente. En 2015, les commissions ont fait usage de ce droit à 16 reprises. Il arrive aussi que les commissions se réunissent en séances communes. Ainsi, il est arrivé 13 fois qu’une commission invite une délégation d’une autre commission à l’une de ses séances. Six séances communes ont réuni des sections de différentes commissions. Jusqu’à présent, les commissions ont rarement organisé des séances plénières communes ; en 2015 cela ne s’est produit qu’une fois. Les outils de participation et de coordination entre les commissions fonctionnent bien.

3.1 Aufsichtskommissionen

Für die Berichterstattung der Aufsichtskommissionen wird auf die jeweiligen Tätigkeitsberichte verwiesen, die dem Grossen Rat in der Märzsession [Finanzkommission (FiKo) und Justizkommission (JuKo)] bzw. der Junisession [Geschäftsprüfungskommission (GPK)] zur Kenntnis gebracht werden.

3.1 Commissions de surveillance

Chaque commission de surveillance a son propre rapport d’activité. La Commission des finances (CFin) et la Commission de justice (CJus) le soumettent au Grand Conseil pour prise de connaissance à la session de mars, la Commission de gestion (CGes) à la session de juin.

3.2 Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat insgesamt zwölf Plenumssitzungen abgehalten und dabei das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden, den „Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat“ und den „Dritten Bericht des Regierungsrates über die

3.2 Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE)

La Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE) a tenu douze séances plénières au cours desquelles elle a examiné la loi sur l’organisation de votations relatives à l’appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB), le rapport sur les relations entre l’Eglise et l’Etat et le troisième rapport du Conseil-exécutif sur les rela-

Aussenbeziehungen“ zuhanden des Grossen Rates vorberaten. Wie schon im Jahr 2014 beschäftigte sich die Kommission im eigens dafür eingesetzten Ausschuss und auch im Plenum an mehreren Sitzungen mit den parlamentarischen Initiativen 185-2013 (Stärkung Parlament) und 186-2013 (Überprüfung Volksvorschlag und Eventualantrag). Im Weiteren hat die SAK erstmals Abstimmungserläuterungen erarbeitet und in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Es handelt sich um zwei Vorlagen für die kantonalen Volksabstimmungen vom 28. Februar 2016. Schliesslich liess sich die Kommission zu folgenden drei Abkommen informieren und nahm sie anschliessend zur Kenntnis (vgl. Art. 39 Abs. 6 Bst. d GO): Freundschaftsabkommen des Kantons Bern mit der Präfektur Nara (Japan), Schwesterabkommen zwischen dem Kanton Bern und der chinesischen Stadt Shenzhen und „Feuille de Route fixant le processus de votation populaire concernant l’appartenance cantonale de la commune de Moutier“.

3.3. Sachbereichskommissionen

3.3.1 Bildungskommission (BiK)

Die Bildungskommission (BiK) hat acht Plenumssitzungen durchgeführt und sich intensiv mit der Einführung des Lehrplan 21 auseinandergesetzt. Zuhanden des Grossen Rates hat sie dazu den Kredit für die Weiterbildung der Schulleitungen zur Einführung des Lehrplan 21 vorberaten. Die Kommission hat ausserdem die Geschäftsberichte der Universität, der Pädagogischen Hochschule und der Berner Fachhochschule sowie den Rechenschaftsbericht des Regierungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), den Rechenschaftsbericht der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins zur Westschweizer Schulvereinbarung, den zweijährlichen Rechenschaftsbericht der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP BEJUNE) sowie den Kredit für die Bewilligung von Staatsbeiträgen an private Gymnasien diskutiert.
Im Kulturbereich hat sich die Kommission intensiv mit der Kulturpflegestrategie befasst und sich auch mit der Jahresrechnung 2014 des Kulturförderungsfonds, den Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds für die neue Dauerausstellung des Museums für Kommunikation und für das Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste im Berner Jura und Biel (Projekt ARS), auseinandergesetzt.

3.3.2 Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat sich an ihren insgesamt 15 Plenumssitzungen im Rahmen der Vorberatung von Geschäften zuhanden des Grossen Rates mit der Spitalstandortinitiative, dem Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, dem Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes und zwei Krediten im Zusammenhang mit der Verselbständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste auseinandergesetzt. In Erfüllung einer Planungserklärung liess sich die Kommission zudem zu den Meilensteinen der Verselbständigung der Psychiatrie detailliert informieren und gab dazu Stellungnahmen an den Regierungsrat ab. In diesem Geschäft arbeiteten die Kommissionen GSoK und FiKo eng zusam-

tions extérieures à l’intention du Grand Conseil. Comme en 2014, la section ad hoc de la commission et le plénum ont consacré plusieurs séances de travail aux initiatives parlementaires 185-2013 « Modification constitutionnelle pour renforcer les pouvoirs du Grand Conseil » et 186-2013 « Réexamen du projet populaire et du projet alternatif ». La CIRE a par ailleurs produit ses premiers messages et les a adoptés en séance publique. Il s’agit de deux projets pour les votations cantonales du 28 février 2016. Enfin, la commission a été informée des trois accords suivants et en a pris connaissance (cf. art. 39, al. 6, lit. *d* RGC) : Traité d’amitié du canton de Berne avec la préfecture de Nara (Japon), Accord de partenariat entre le canton de Berne et la ville chinoise de Shenzhen et Feuille de Route fixant le processus de votation populaire concernant l’appartenance cantonale de la commune de Moutier.

3.3 Commissions spécialisées

3.3.1 Commission de la formation (CFor)

La Commission de la formation s’est réunie huit fois en séance plénière et a travaillé activement à l’introduction du Lehrplan 21. Dans cette perspective, elle a préavisé le crédit pour la formation continue des membres de directions d’école en vue de l’introduction du Lehrplan 21. La commission a par ailleurs discuté le rapport de gestion de l’Université, celui de la Haute école pédagogique et celui de la Haute école spécialisée bernoise, le rapport d’information du Comité gouvernemental de la HES-SO, le rapport d’information de la Conférence intercantonale de l’instruction publique de la Suisse romande et du Tessin sur la convention scolaire romande, le rapport bisannuel de la Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) ainsi que le crédit d’octroi de subventions cantonales aux gymnases privés.
Dans le domaine culturel, la commission a été absorbée par la Stratégie de protection du patrimoine et s’est également penchée sur les comptes annuels 2014 du Fonds d’encouragement des activités culturelles, les subventions prélevées sur le Fonds d’encouragement des activités culturelles pour la nouvelle exposition permanente du Musée de la communication et pour le projet de mise en réseau des arts de la scène dans le Jura bernois et à Bienne (Projet ARS).

3.3.2 Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc)

La Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc) a consacré en tout 15 séances plénières à l’examen préliminaire de l’initiative sur les sites hospitaliers, de la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte, du crédit-cadre 2016-2019 concernant les autres contributions au sens de la loi sur les soins hospitaliers et de deux crédits en lien avec l’autonomisation des services psychiatriques cantonaux. En réponse à une déclaration de planification, la commission s’est de plus minutieusement informée des étapes de l’autonomisation de la psychiatrie et a donné son avis à ce sujet au Conseil-exécutif. La CSoc et la CFin ont travaillé main dans la main dans cette affaire. A partir de cette année, la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

men. Weiter wird die GSoK seit diesem Jahr halbjährlich von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) über den Stand der Arbeiten zur Umsetzung des Behindertenkonzepts informiert. Hierbei koordinierte sie ihre Tätigkeit mit der GPK.

3.3.3 Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)

Die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK) tagte 2015 an 16 Sitzungen und beriet dabei insgesamt 11 Kreditgeschäfte, die Anpassung des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014-2017, den Bericht zum Stand der Umsetzung betreffend „Energiestrategie 2006“, die Initiative „Stopp Fracking“, die „Kulturland-Initiative“ inklusive entsprechendem Gegenvorschlag, das neue „Kantonale Geoinformationsgesetz“ sowie die Revision der Baugesetzgebung. Bei 13 dieser Vorlagen war die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) federführende Direktion, bei vier Vorlagen die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK). Im Hinblick auf die Vorbereitung der verschiedenen Grossratsgeschäfte fanden fünf Besichtigungen vor Ort sowie drei vorbereitende Besprechungen mit den zuständigen Direktionen statt.
Zudem liessen sich die BaK-Mitglieder im Laufe des Jahres über den Stand der Arbeiten in verschiedenen aktuellen Projekten orientieren (Richtplan 2030, Hochwasserschutzprojekt „aarewasser“) und bildeten sich in verschiedenen Bereichen weiter („Standards im Hoch- und Tiefbau“ sowie „Wettbewerbe im Hochbau“). Die BaK verfasste zuhanden der Finanzkommission einen Mitbericht zum Kreditgeschäft “Wässermatten“ sowie – auf Anfrage – einen Mitbericht zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen betreffend Mitwirkungsrechte im Bereich der Aussenbeziehungen.

3.3.4 Sicherheitskommission (SiK)

Die Sicherheitskommission (SiK) hat sich an ihren acht Plenumssitzungen, im Rahmen der Vorberatung von Geschäften zuhanden des Grossen Rates, zweimal mit dem Kredit für die Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, dem Kredit für die Uniformierung der Polizei sowie der Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten im Polyzentrum Riedbach, dem Jahresbericht der interkantonalen Geschäftsprüfungskommission der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, der Jahresrechnungen des Lotterie- und Sportfonds, dem Gesuch für Gelder aus dem Lotteriefonds für die Umnutzung des Schlosses Burgdorf und dem Kredit zur finanziellen Unterstützung des Zivilschutzes zugunsten der FIS Weltcuprennen in Wengen und Adelboden auseinandergesetzt.
Um sich ein Bild von der aktuellen Lage im Asylwesen zu machen, hat sich die Kommission regelmässig vom Polizei- und Militärdirektor über die neusten Entwicklungen und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen informieren lassen. Mit dem Besuch eines Zentrums für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und eines Durchgangszentrums, konnten sich die Mitglieder vor Ort ein Bild der aktuellen Herausforderungen machen.

(SAP) informera par ailleurs deux fois par an la CSoc des progrès de la mise en œuvre du plan stratégique en faveur des personnes handicapées. Sur ce dossier, la CSoc a coordonné ses activités avec la CGes.

3.3.3 Commission des infrastructures et de l’aménagement du territoire (CIAT)

La Commission des infrastructures et de l’aménagement du territoire (CIAT) a consacré seize séances à l’examen préliminaire de onze demandes de crédit, à la modification de l’arrêté sur l’offre de transports publics pour la période horaire 2014-2017, au rapport sur la mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2006, à l’initiative « Stop fracking », à l’initiative sur les terres cultivables, contre-projet compris, à la nouvelle loi cantonale sur la géoinformation et à la révision de la législation sur les constructions. 13 de ces projets relevaient de la compétence de la Direction des travaux publics, des transports et de l’énergie (TTE) et quatre de celle de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (JCE). Pour préparer ces différentes affaires, la commission s’est déplacée cinq fois et a conduit trois entretiens avec la Direction compétente.
Les membres de la commission se sont également tenus informés des progrès de différents projets d’actualité (plan directeur 2030, projet de protection contre les crues « aarewasser ») et se sont formés dans divers domaines (normes dans le bâtiment et le génie civil, concours dans le bâtiment). La CIAT a rédigé un corapport sur la demande de crédit concernant les prairies irriguées à l’intention de la Commission des finances et, en réponse à une demande, un corapport sur les droits de participation du parlement dans le domaine des relations extérieures à l’intention de la Commission des institutions politiques et des relations extérieures.

3.3.4 Commission de la sécurité (CSéc)

La Commission de la sécurité (CSoc) a consacré en tout huit séances plénières à l’examen préliminaire d’affaires soumises au Grand Conseil. Elle a étudié un crédit et un crédit complémentaire pour l’hébergement et l’encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés, le crédit sur l’achat d'uniformes pour l'ensemble du corps de police et sur la formation des policiers et des policières au POLY-Zentrum Riedbach, le rapport annuel de la Commission de gestion interparlementaire de l’Ecole intercantonale de police de Hitzkirch (EIPH), les comptes annuels du Fonds de loterie et du Fonds du sport, la demande de subvention du Fonds de loterie pour le changement d’affectation du château de Berthoud et le crédit destiné au financement des interventions de la protection civile lors des courses de coupe du monde de ski à Adelboden et à Wengen.
Afin de se faire une idée de la situation dans le domaine de l’asile, la commission s’est régulièrement informée des dernières évolutions et de la collaboration entre la Confédération et les cantons auprès du directeur de la police et des affaires militaires. En visitant un centre pour requérants d’asile mineurs non accompagnés et un centre de transit, les membres de la commission ont pu toucher du doigt les difficultés.

4. Rechtsdienst Grosser Rat

Die Rechtsberatung umfasste im Berichtsjahr im Wesentlichen Arbeiten für die Sekretariate der Kommissionen (z.B. zu Oberaufsichtsfragen/Informationsrechten sowie den parlamentarischen Initiativen 185-2013/186-2013) und für das Büro (z.B. Vorstossantworten). Zudem erarbeitete der Rechtsdienst in Umsetzung der Parlamentsrechtsrevision die „Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat", welche vom Büro am 5. Januar 2015 genehmigt worden ist, und unterstützte den Ausschuss „Berufliche Vorsorge" des Büros bei seinen Arbeiten. Darüber hinaus ist der Rechtsdienst zuständig für die Beratung des Präsidiums, der Ratsorgane und Ratsmitglieder in Verfahrens- und Rechtsfragen.

4. Service juridique

Durant l'année écoulée, le Service juridique s'est consacré principalement à différents travaux pour les secrétariats des commissions (questions de haute surveillance, droits d'information et initiatives parlementaires 185-2013 et 186-2013 p. ex.) et pour le Bureau (réponses à des interventions p. ex.). En application de la révision du droit parlementaire, le Service juridique a par ailleurs rédigé la Directive sur le fonctionnement du Grand Conseil, qui a été adoptée par le Bureau le 5 janvier 2015. Il a également épaulé la section Prévoyance professionnelle. Le Service juridique est en outre chargé de conseiller la présidence, les organes et les membres du Grand Conseil sur les questions juridiques et de procédure.

5. Betrieb

Der Bereich „Betrieb" stellte die allgemeinen Dienstleistungen, wie beispielsweise die Einsatzplanung der Protokollführenden, die administrative Vor- und Nachbereitung von Kommissionssitzungen und die Versandarbeiten, sicher und ist zuständig für das Prozessmanagement oder die Bewirtschaftung und Weiterentwicklung der elektronischen Geschäftsverwaltungssysteme, der Sitzungsadministration sowie der Grossrats-App.

5. Service du soutien logistique

Le Service du soutien logistique a assuré les services généraux, comme la planification de la rédaction des procès-verbaux, la préparation et le suivi des séances de commission et les envois. Il est chargé de la gestion des processus et de l'exploitation et du développement des systèmes électroniques de gestion des affaires, de la gestion des séances et de l'application du Grand Conseil.

6. Weiteres

6.1. Petitionen und Eingaben

Petitionen sind insgesamt 14 eingegangen; zwei Petitionen wurden von der Justizkommission (JuKo) direkt beantwortet, zwölf leitete sie an die jeweils sachlich zuständige Kommission zur direkten Beantwortung weiter. Von den zwölf weitergeleiteten Petitionen wurden deren acht behandelt. Die JuKo wurde jeweils mit Kopie der Antwortschreiben informiert. Vier Petitionsantworten sind noch ausstehend, die Antwortschreiben werden 2016 erwartet.
Die JuKo nahm im Berichtsjahr 19 Eingaben entgegen; davon konnte sie im 2015 deren 17 abschliessen. Ebenfalls abgeschlossen werden konnten die sechs Eingaben, die noch vom Vorjahr pendent waren.

6. Autres affaires

6.1 Pétitions et requêtes

14 pétitions ont été déposées. La Commission de justice (CJus) a dépondu directement à deux d'entre elles et a transféré les douze autres à la commission compétente pour qu'elle y réponde. Parmi ces douze pétitions, huit ont été traitées. La CJus a reçu une copie de la réponse à chaque fois. Quatre pétitions attendent encore une réponse, qui devrait arriver en 2016.
Sur les 19 requêtes reçues l'année sous rapport, la CJus en a réglé 17. Elle a également réussi à régler les six requêtes qui restaient de l'année précédente.

6.2 Wahlen ratseigener Organe und Wahlen der Gerichtsbehörden

Die Parlamentsdienste haben im Berichtsjahr wiederum die Wahlen der Organe des Grossen Rates, vorab die Wahlen der Präsidien und Kommissionen in der Junisession, sowie verschiedene Ersatzwahlen in die Ständigen Kommissionen vorbereitet und sind den Stimmenzählerinnen und -zählern bei der Auszählung administrativ zur Seite gestanden. Zudem waren diverse Stellen der Gerichtsbehörden neu zu besetzen.

6.2 Election des organes du Grand Conseil et élections de juges

Les Services parlementaires ont une nouvelle fois préparé l'élection des organes du Grand Conseil, notamment celle de la présidence et des commissions lors de la session de juin, et différentes élections complémentaires dans les commissions permanentes, et offert leur soutien pratique aux scrutateurs et scrutatrices. Différents postes de juges ont été repourvus parmi les autorités judiciaires.

6.3 Weitere Aufgaben

Im Frühjahr 2015 führten die Parlamentsdienste eine Einführungsveranstaltung für alle nach dem 1. Juni 2014 neu im Rat eingetretenen Mitglieder durch.

6.2 Autres tâches

Au printemps 2015, les Services parlementaires ont organisé une initiation destinée aux membres du Grand Conseil entrés en fonction après le 1er juin 2014.

Im Auftrag des Büros wurde eine Schulung zum Abstimmungsprozedere im Rat und seinen Organen angeboten.
Im Weiteren organisierten die Parlamentsdienste verschiedene Anlässe und Empfänge. So etwa das „Forum der Parlamentsdienste“ der „Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen (SGP)“ oder die Jahrestagung der „Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK)“, die vom bernischen Grossen Rat präsidiert wird.
Mit verschiedenen ausländischen Delegationen fand ein Austausch zu Fragen des Parlamentsrechts, der Organisation, der Finanzaufsicht etc. statt. Die Delegationen stammten aus Dänemark (Folketing), Indonesien (regionales Parlament von Riau), Vietnam (Nationaler Volkskongress) und Weissrussland (Region Dobrusch).

Une formation sur la procédure de vote au Grand Conseil et dans ses organes a été proposée sur mandat du Bureau.
Les Services parlementaires ont par ailleurs organisé différentes manifestations et réceptions, comme le Forum des Services parlementaires du Comité de la Société Suisse pour les questions parlementaires ou la rencontre annuelle de la Conférence législative intercantonale (CLI), présidée par le Grand Conseil bernois.
Les Services parlementaires ont échangé avec plusieurs délégations étrangères sur des questions de droit parlementaire, d’organisation, de surveillance financière, etc. Les délégations reçues venaient du Danemark (Folketing), d’Indonésie (parlement régional de Riau), du Vietnam (Assemblée nationale vietnamienne) et de Biélorussie (région de Dobrouch).

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Tätigkeitsbericht 2015

an

- Grosser Rat
- Regierungsrat

Bern, 10. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 1

2 Stellung der Finanzkontrolle 1

2.1 Ziel und Auftrag 1

2.2 Zusammenarbeit 2

2.3 Prüfungsauftrag 3

2.4 Prüfungsmethodik 3

3 Leistungserbringung 2015 4

3.1 Allgemeines 4

3.2 Ressourceneinsatz 5

3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit 5

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 6

3.5 Dienststellenprüfungen 6

3.6 Informatikprüfungen 7

3.7 Baurevisionen 9

3.8 Staatsbeitragsprüfungen 10

3.9 Anstalten 10

3.10 Mandate 10

3.11 Sonderprüfungen 10

3.12 Whistleblowingstelle 11

3.13 Weitere Leistungen 11

3.14 Wirkungscontrolling 11

4 Wir über uns 12

4.1 Organisation 12

4.2 Personal 12

4.3 Finanzen / Leistungen 13

4.4 Weitere Aktivitäten 13

5 Ausblick 14

1 Vorwort

Der Tätigkeitsbericht richtet sich formell an den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Bevölkerung des Kantons Bern oder andere interessierte Personen können sich damit über die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle informieren.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich; sie werden ausschliesslich den vorgesetzten und geprüften Stellen mitgeteilt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie der Regierungsrat werden über die wesentlichen Prüfungsergebnisse quartalsweise informiert.

Auftrag der Finanzkontrolle ist die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons. Als fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung ist es das Ziel der Finanzkontrolle, nebst Sicherheit und Vertrauen auch Mehrwerte zu schaffen. Der Fokus der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfungen ist hauptsächlich auf das Aufzeigen von Schwachstellen und Risiken sowie von Optimierungspotenzial ausgerichtet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Finanzkontrolle in ihren Berichten zahlreiche Feststellungen gemacht und Empfehlungen abgegeben. Dessen ungeachtet konnte die Finanzkontrolle feststellen, dass die Verwaltung des Kantons Bern auch im 2015 in einem anforderungsreichen Umfeld ihre Aufgaben gewissenhaft, professionell und sachgerecht erfüllt.

Die Finanzkontrolle dankt dem Finanzkontrollgremium, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission sowie dem Regierungsrat, der Staatskanzlei, den Direktionen und der Justizleitung für die gute Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein Dank gebührt auch den zahlreichen Mitarbeitenden der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben.

2 Stellung der Finanzkontrolle

2.1 Ziel und Auftrag

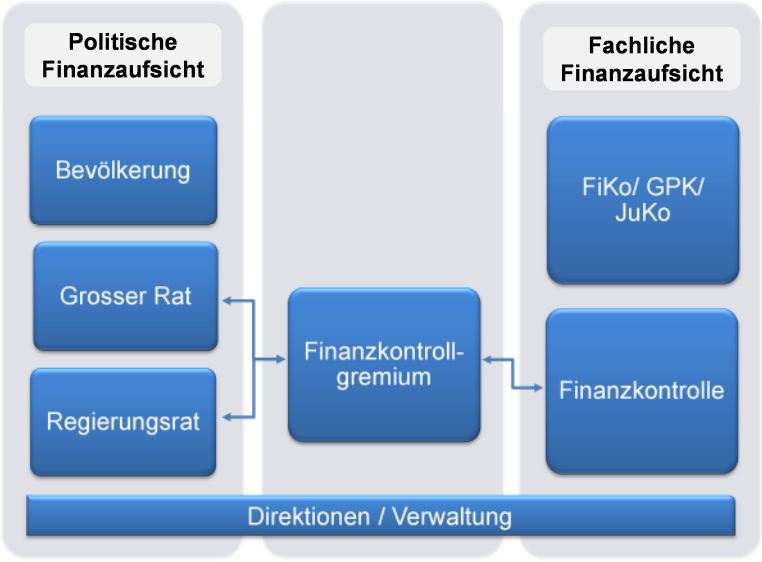
Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie bildet eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung, ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind im Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) festgehalten.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüft sie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung sowie die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Basierend auf Vertrauen und Akzeptanz schafft die Finanzkontrolle neben Sicherheit auch Mehrwerte. Ihr Ziel ist es, die Verwaltung in der finanziellen Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu unterstützen und die Prozesse weiter zu optimieren.

2.2 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat. Sie informiert diese im Rahmen ihrer Quartalsberichterstattung periodisch über wesentliche Prüfungsergebnisse und führt auf deren Antrag Sonderprüfungen sowie Beratungen durch.



Das Finanzkontrollgremium (bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Finanzkommission) ist zuständig für die Geschäfte der Finanzkontrolle in eigener Sache. Es setzt sich aber auch mit wesentlichen Revisionsfeststellungen auseinander. Die Finanzkontrolle informiert den Regierungsrat quartalsweise über wesentliche Revisionsfeststellungen sowie über den aktuellen Stand der eingeleiteten Massnahmen zur Beseitigung erkannter Schwachstellen. Zusätzlich finden zweimal pro Jahr mit jeder Direktion und der Justizleitung Besprechungen über die geplanten und durchgeführten Revisionen, die Risiken sowie ein genereller Informationsaustausch statt. Je nach Bedarf und Themen werden zusätzliche Besprechungen bezüglich Fach- und Sachfragen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung bzw. der Rechnungslegung des Kantons durchgeführt. Drei- bis viermal pro Jahr informiert die Finanzkontrolle die Geschäftsleitung der Finanzkommission sowie das Plenum der Finanzkommission über wesentliche Prüfungsergebnisse und nimmt zu Fachfragen Stellung. Mit dem Präsidium der Geschäftsprüfungskommission findet halbjährlich eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte sowie bei Bedarf ein themenbezogener Informationsaustausch im Plenum oder einzelnen Ausschüssen statt.

Im Sinne eines Beratungsauftrags bzw. eines Informationsaustausches hat die Finanzkontrolle 2015 an Sitzungen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Präsentationen gehalten und Fragen beantwortet.

Die Finanzkontrolle

- ist Mitglied und im Vorstand der Fachvereinigung der kantonalen Finanzkontrollen,
- ist Mitglied der Conférence des Chefs des Contrôles financiers des Cantons latins,
- ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen,
- ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (SVIR),
- ist von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin zugelassen,
- ist in der Fachkommission Swiss GAAP FER vertreten.

2.3 Prüfungsauftrag

Die Aufgaben der Finanzkontrolle sind:

- Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie der Haushaltsführung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- Prüfung von Planungs- und Bauleistungen (Baurevision),
- Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme (Informatikrevision),
- Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- Fachtechnische Beratung des Regierungsrates, der Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission des Grossen Rates,
- Staatsbeitragsprüfungen,
- Sonderprüfungen,
- Meldestelle für Missstände.

Prüfbereiche der Finanzkontrolle

Dem Kontrollbereich der Finanzkontrolle unterliegen die Staatskanzlei, die sieben Direktionen mit ihren Ämtern und Dienststellen (Zentralverwaltung und dezentrale kantonale Verwaltung) sowie die Justiz. Die Prüfungen innerhalb der Verwaltungseinheiten erfolgen nach dem top down- und dem bottom up-Prinzip. Prozessprüfungen erfolgen horizontal über Ämter, Dienststellen und Direktionen. Prüfungen über die Verwendung der Staatsbeiträge (Staatsbeitragsprüfungen) gehören ebenso zum Prüfbereich wie Abschlussprüfungen kantonaler Anstalten und Prüfungen als gesetzliche oder statutarische Revisionsstelle von Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.



2.4 Prüfungsmethodik

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des KFKG und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Je nach Prüftätigkeit wendet sie die Schweizer Prüfungsstandards (PS), den Standard zur Eingeschränkten Revision oder die Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA) an.

Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken, die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfziele.

Methodisch ist der Prüfprozess in die Phasen Planung, Durchführung und Berichterstattung aufgeteilt:



In der Prüfungsplanung wird gestützt auf die Beurteilung der Risikofaktoren und der Qualität des internen Kontrollsystems das Prüfprogramm erstellt. Ziel der Planung ist, Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festzulegen.	Während der Prüfung werden Informationen identifiziert, analysiert, bewertet und dokumentiert. Auswahl und Umfang der Prüfungshandlungen liegen im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers.	Die Prüfung wird mit der Berichterstattung (mündlich und schriftlich) abgeschlossen. Die Berichterstattung gibt Informationen über die Prüfungsziele und die Prüfungsdurchführung; sie enthält die Prüfungsfeststellungen mit der Beurteilung der Sachverhalte und den vorgeschlagenen Massnahmen oder Empfehlungen.

3 Leistungserbringung 2015

3.1 Allgemeines

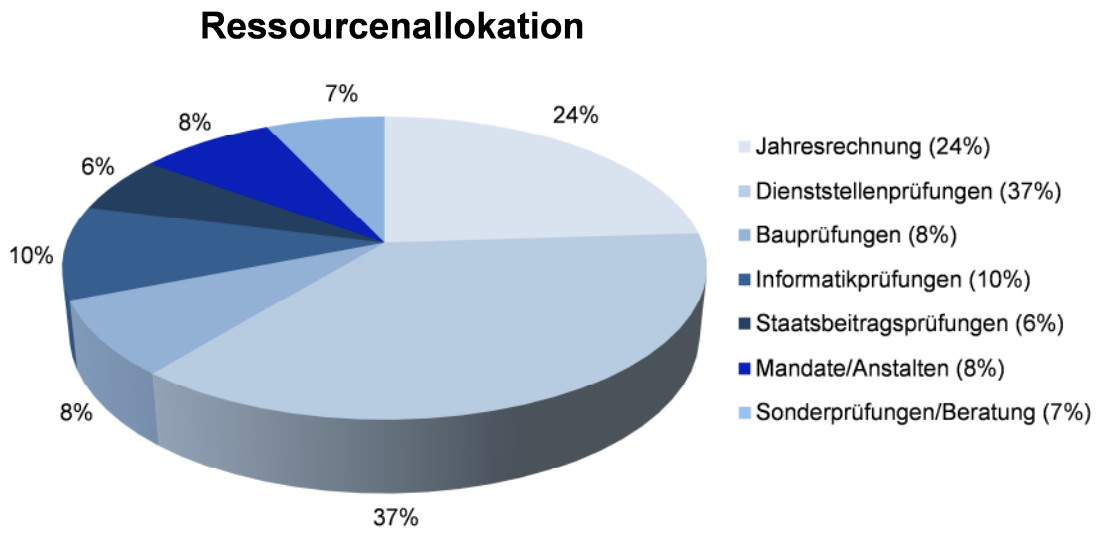
Das Geschäftsjahr 2015 stand für die Finanzkontrolle im Zeichen einer weiteren Leistungsoptimierung. Folgende Aktivitäten wurden initialisiert bzw. konsolidiert:

- Erstmalige Prüfung der Jahresrechnungen per 31.12.2014 der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule,
- Fokussierung auf den risikoorientierten Prüfungsansatz bei der Prüfung der Jahresrechnung des Kantons,
- Verstärkte Koordination der Aufsichtstätigkeit mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats,
- Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfung, Informatikrevision, Baurevision sowie Recht,
- Schaffung einer Meldestelle für Missstände.

Die Prüfungsplanung 2015 wurde im November 2014 und im Mai 2015 mit den Regierungsratsmitgliedern und den einzelnen Direktionen abgesprochen. Die von den Direktionen zusätzlich gewünschten Prüfungen konnten im Prüfungsplan berücksichtigt werden. Die Auswahl der Prüfungsobjekte (Dienststellen, IT-Applikationen, Bauprojekte) erfolgte nach risikoorientierten Kriterien.

3.2 Ressourceneinsatz

Unter Berücksichtigung der Risiken wurden 2015 die Prüfungskapazitäten wie folgt eingesetzt:

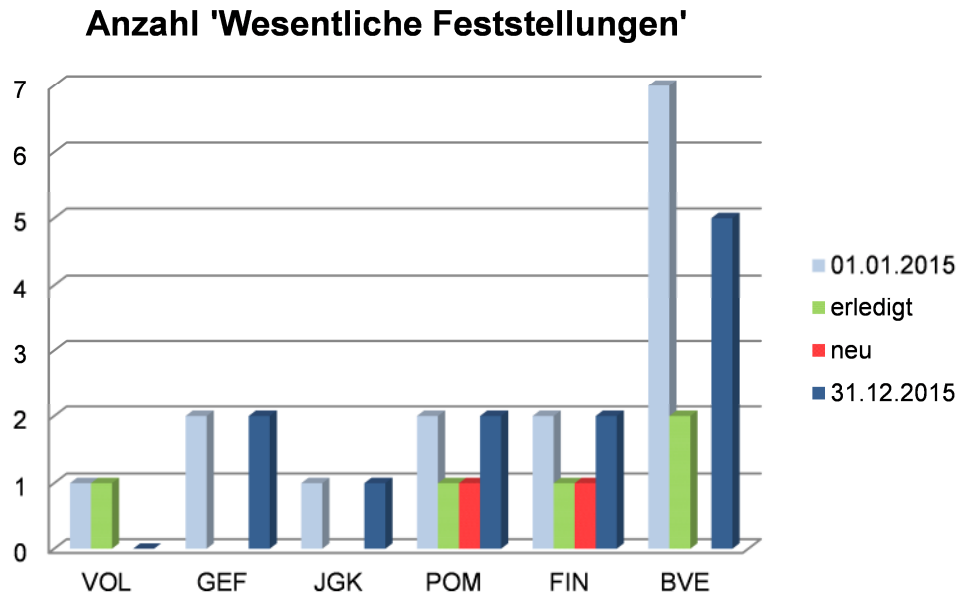


3.3 Übersicht der wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfungstätigkeit

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungstätigkeit teilt die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Quartalsberichte der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und sofern betroffen der Justizkommission sowie dem Regierungsrat mit. Bis zu deren Erledigung werden die Feststellungen in der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

Die einzelnen Prüfungsfeststellungen werden der jeweiligen Direktion, der Justizleitung oder der Staatskanzlei vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Stellungnahmen werden in den Quartalsberichten wiedergegeben.

Per 31.12.2015 bestanden insgesamt 12 (Vj. 15) Feststellungen mit Wesentlichkeit gross. Im 2015 haben sich die wesentlichen Feststellungen wie folgt entwickelt:



Die Erziehungsdirektion, die Justizleitung und die Staatskanzlei hatten im 2015 keine wesentlichen Feststellungen.

3.4 Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014

Die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Der in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und den Direktionen nach Vorgabe des Regierungsrates festgelegte Zeitplan wurde eingehalten. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden am 20.3.2015 den zuständigen Stellen zugestellt.

Das Prüfurteil wurde im Bericht der Finanzkontrolle vom 20.3.2015 festgehalten. Dieser Bericht wurde im Geschäftsbericht 2014 des Kantons Bern veröffentlicht. Nach unserer Beurteilung entsprach die Jahresrechnung für das am 31.12.2014 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen. Gleichzeitig haben wir bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem (IKS) für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Die Finanzkontrolle hat der Finanzkommission empfohlen, die Jahresrechnung per 31.12.2014 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31.12.2014 zu genehmigen.

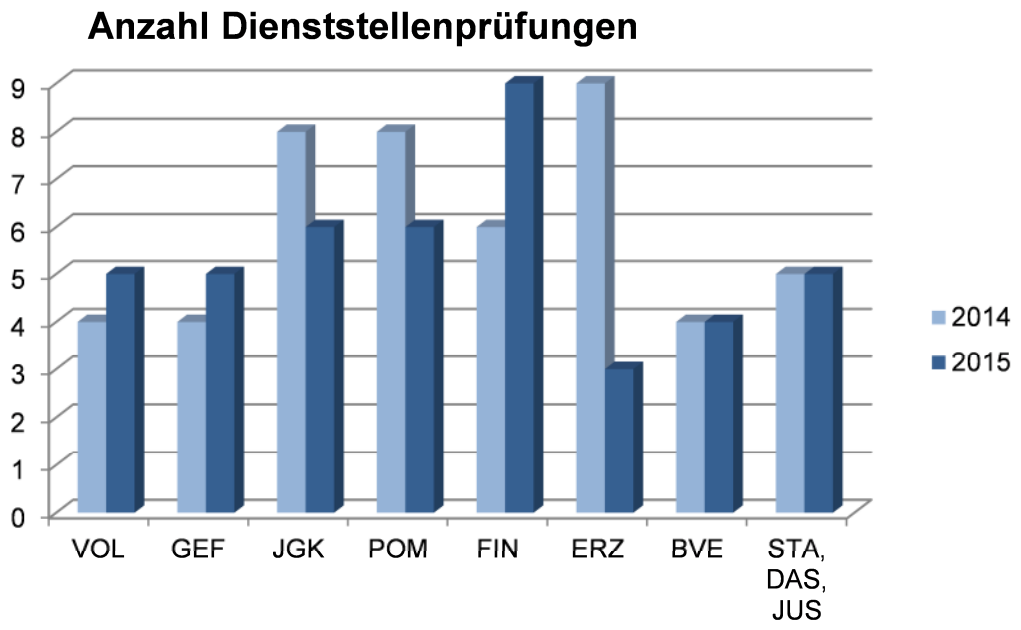
Nebst dem Bericht vom 20.3.2015 zuhanden der Finanzkommission und des Grossen Rates erstellte die Finanzkontrolle einen 'Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2014'. Dieser ebenfalls vom 20.3.2015 datierte Bericht ist an die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, den Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei gerichtet; er enthält Prüfungsfeststellungen zur Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem und zu weiteren Sachverhalten. Die Direktionen und der Regierungsrat hatten Gelegenheit zu den Feststellungen Stellung zu beziehen. Wesentliche unerledigte Feststellungen werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung weiterverfolgt.

3.5 Dienststellenprüfungen

Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung der Organisationseinheiten des Kantons (Dienststellenprüfungen). Diese Prüfungen erfolgen nach den Vorgaben der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA).

Die Auswahl der zu prüfenden Dienststellen erfolgt nach Risikokriterien (Bilanzgrösse, Ergebnis Verwaltungsrechnung, Komplexität, ICT-Relevanz, Zeitpunkt der letzten Prüfung, inhärente Risiken usw.). Die zu prüfenden Dienststellen werden in Absprache mit den zuständigen Direktionen im Jahresprüfprogramm festgelegt.

2015 sind 43 Dienststellenprüfungen (Vorjahr 48) durchgeführt worden:



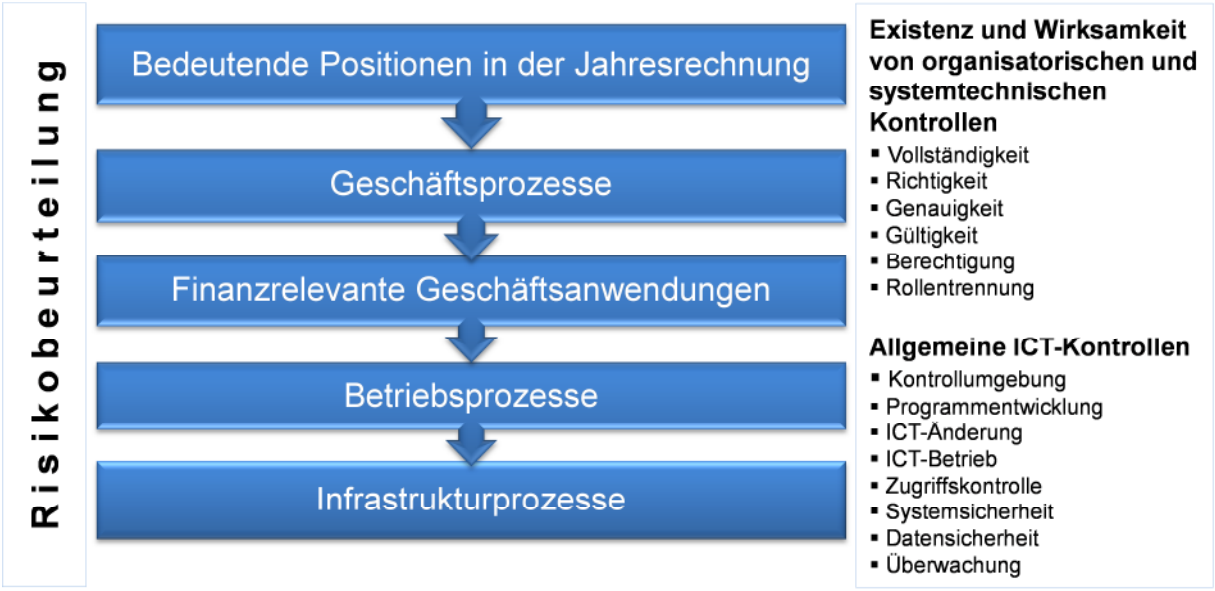
Aufgrund der unterschiedlichen Grösse, Struktur und Komplexität der rechnungsführenden Organisationseinheiten unterliegt die Anzahl Prüfungen von Jahr zu Jahr Schwankungen. Bei der Erziehungsdirektion erfolgten 2014 zahlreiche Prüfungen bei Gymnasien und Berufsschulen.

Die Ergebnisse aus den Dienststellenprüfungen werden der geprüften Stelle und der vorgesetzten Stelle zugestellt. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf für die vorgesetzte Stelle auslösen, finden Aufnahme in den Quartalsberichten; die Erledigung von Beanstandungen wird von der Finanzkontrolle überwacht. Die Finanzkontrolle stellt fest, dass die Feststellungen und Empfehlungen durch die geprüften Stellen im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Regel rasch und lösungsorientiert umgesetzt werden.

3.6 Informatikprüfungen

Zu den Kernaufgaben der Finanzkontrolle gehört die Prüfung der finanzrelevanten Informatiksysteme. Dabei sind auch die ICT-Betriebsprozesse mit einzubeziehen.

2015 wurden verschiedene Systembereiche von mehreren finanzrelevanten Fachanwendungen geprüft. Dies sowohl bei den zentralen Leitsystemen FIS und PERSIKA wie auch bei dezentralen Vorsystemen. Ziel dieser Prüfungen war festzustellen, ob die Finanzdaten korrekt, vollständig und sicher verarbeitet werden. Nach der Systemaufnahme und Risikobeurteilung hinsichtlich der Auswirkung auf die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung des Kantons erfolgten Detailprüfungen. Dabei wurden die Existenz, die Qualität und die Wirksamkeit der organisatorischen und systemtechnischen Kontrollen beurteilt, um wesentliche Fehler, die bei der Initiierung, Registrierung, Verarbeitung und Verbuchung von Geschäftsfällen auftreten können, zu erkennen.



Bei verschiedenen Informatikstellen wurden auf der Grundlage von COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) - einem international anerkannten Rahmenwerk zur Führung und Steuerung von ICT-Betriebsprozessen - umfassende Risikobeurteilungen durchgeführt. Ziel dieser Beurteilungen war, unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit, Schwachstellen (Risiken) mit angemessener Sicherheit zu erkennen. Die gewonnenen Erkenntnisse leisten den geprüften Stellen einen Beitrag zur Risikoerkennung und dienen der Finanzkontrolle für die Planung der künftigen Informatikrevisionen, welche auf einzelne Bereiche eingeschränkt, dafür aber vertieft durchgeführt werden.

Zudem unterstützten Informatikprüfer die Wirtschaftsprüfung im Rahmen von Dienststellenrevisionen und der Prüfung der Jahresrechnung. Dabei wurden die Existenz, Qualität und Wirksamkeit organisatorischer und systemtechnischer Kontrollen bei Geschäftsprozessen, finanzrelevanten Informatikanwendungen sowie unterstützenden IT-Prozessen und -Ressourcen beurteilt. Weiter erfolgte gemäss dem Schweizer Prüfungsstandard 240 während der Prüfung der Jahresrechnung wie auch bei Dienststellenrevisionen die Beurteilung des Risikos von dolosen Handlungen mit ICT-gestützten Datenanalysen. Dabei wurden Datenbestände auf verschiedenste Kriterien hin analysiert und plausibilisiert.

Bei der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion, Berner Fachhochschule und Pädagogischen Hochschule erfolgten in Zusammenhang mit der Anwendung der ERP[1] Software SAP erweiterte Prüfungen bei Geschäfts- und Betriebsprozessen.

Generell ergaben unsere Prüfungen, dass aufgrund der implementierten Prozesse und Kontrollen die ordnungsgemässe Verarbeitung der Finanzdaten gewährleistet ist. Durch die Einführung zusätzlicher Kontrollen und durch die konsequente Umsetzung der bestehenden Vorgaben sowie eine transparentere Darstellung der Ergebnisse kann der Reifegrad der internen Kontrollsysteme noch erhöht werden. In unserer Berichterstattung haben wir entsprechende Massnahmen gefordert und Empfehlungen abgegeben.

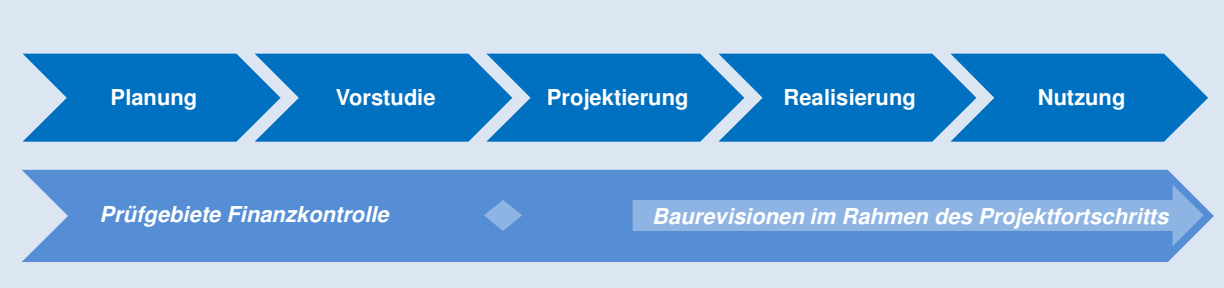
[1] Enterprise-Resource-Planning

3.7 Baurevisionen

Die Finanzkontrolle prüft Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit. Dabei werden Neu- und Umbauprojekte im Hoch- und Tiefbau sowie Unterhaltsleistungen geprüft. Neben den Projektarbeiten werden auch ständige Betriebsprozesse beurteilt.

Im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Finanzinspektorat des Bundesamtes für Strassen führt die Finanzkontrolle Projektprüfungen im Bereich Nationalstrassenbau (Netzvollendung) beim Tiefbauamt des Kantons durch.

Die Projektprüfungen finden in unterschiedlichen Phasen statt. Die Prüfgebiete orientieren sich hierbei an den jeweiligen Bauphasen.



Unsere Prüfungen erfolgen schwergewichtig in den unten dargestellten Prozessen und Bereichen. Dabei stehen die Effizienz und Effektivität der Prozesse sowie die Einhaltung von technischen, finanziellen und rechtlichen Aspekten im Fokus der Prüfungen.

Abhängig von den einzelnen Prüfungsfeststellungen werden von den geprüften Stellen jeweils Massnahmen gefordert oder es werden Empfehlungen abgegeben. Diese betreffen hauptsächlich das Projektcontrolling, das Kredit-, das Rechnungs- und das Beschaffungswesen sowie Entschädigungen an Dritte.



2015 wurden 14 Prüfungen in den Bereichen Kantonsstrassen und Hochbauten durchgeführt. Die fünf hinsichtlich des Kreditvolumens grössten Projekte waren:

- Instandsetzung Universitätsgebäude Mittelstrasse 43, Bern
- Neu- und Umbauten Jugendheim Prêles
- Neubau Musikhaus der Pädagogischen Hochschule Bern
- Verkehrssanierung Worb
- Erneuerung der Tiefenaustrasse, Bern

2015 haben wir zudem beim Amt für Wasser und Abfall die Sanierungen des Hagneckkanals sowie der Deponie Illiswil geprüft.

Im Bereich Nationalstrassenbau wurde die Projektierung der A5, Westast Biel, einer Prüfung unterzogen.

3.8 Staatsbeitragsprüfungen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a KFKG ist die Finanzkontrolle beauftragt, die gesetzeskonforme, ordnungsgemässe und sparsame Verwendung von Staatsbeiträgen zu prüfen. Die Staatsbeiträge zulasten der Laufenden Rechnung beliefen sich im Jahr 2015 auf rund CHF 4.6 Mia.; zulasten der Investitionsrechnung wurden Beiträge in Höhe von CHF 0.3 Mia. entrichtet.

Der Schwerpunkt der Staatsbeitragsprüfungen 2015 lag im Bereich der Spitex-Organisationen, die vom Alters- und Behindertenamt unterstützt werden. Insgesamt erfolgten bei vier Organisationen Staatsbeitragsprüfungen vor Ort.

3.9 Anstalten

Die Finanzkontrolle prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, wenn sie per Gesetz als Revisionsstelle vorgesehen ist. 2015 war dies bei der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule sowie beim Centre interrégional de perfectionnement (CIP) der Fall.

2015 konnten die ersten Abschlussprüfungen der Jahresrechnungen per 31.12.2014 nach Swiss GAAP FER der Berner Fachhochschule und bei der Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden. Bei der Universität wurden ausserdem verschiedene Institutsprüfungen im Auftrag der Universitätsleitung durchgeführt.

3.10 Mandate

Die Finanzkontrolle ist bei verschiedenen Institutionen als Abschlussprüferin tätig. Revisionsstellenmandate werden von Organisationen angenommen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Per 31.12.2015 war die Finanzkontrolle gesetzliche, statutarische oder beauftragte Abschlussprüferin bei 16 Organisationen. Die Prüfungen erfolgten mehrheitlich nach den obligationenrechtlichen Kriterien für die eingeschränkte Revision.

3.11 Sonderprüfungen

Im Auftrag der Finanzkommission des Grossen Rates hat die Finanzkontrolle eine Sonderprüfung zu Fragen und Aspekten des Projekts Verselbständigung der Psychiatrie durchgeführt. Mit dem Bericht vom 21.10.2015 hat die Finanzkontrolle verschiedene Empfehlungen im Be-

reich der Bewertungen, der Kapitalausstattung sowie der Strategie und Ressourcen (insbesondere beim SPJBB) abgegeben.

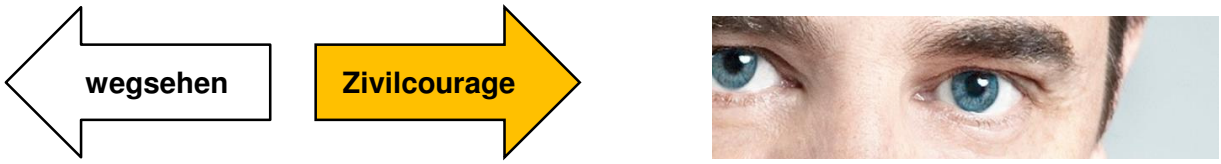
Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat die Finanzkontrolle mit folgenden drei Sonderprüfungen beauftragt:

- Nachrevision Sonderprüfung "Polycom"
- Sonderprüfung Investitionsbeitrag 2012 - 2015 für das Zentrum Paul Klee
- Sonderprüfung Rahmenkredit Raumplanung 2012 - 2015

Bei allen Sonderprüfungen konnte die Ordnungsmässigkeit bzw. korrekte Mittelverwendung bestätigt werden. Zur Optimierung der Schwachstellen wurden verschiedene Empfehlungen abgegeben.

3.12 Whistleblowingstelle

Die bei der Finanzkontrolle angegliederte Meldestelle für Missstände hat am 1.9.2014 ihren Betrieb aufgenommen. Am 31.8.2015 konnte die Whistleblowingstelle auf das einjährige Bestehen zurückblicken. Die neue Meldestelle funktioniert gut, sie wird von den Mitarbeitenden des Kantons genutzt. Bezüglich der Anzahl Meldungen besteht nach erst einem Jahr noch Potential. Einerseits muss der Bekanntheitsgrad noch verbessert werden andererseits besteht bezüglich der Offenheit, Einstellung und dem Vertrauen zu einer Whistleblowingstelle noch Verbesserungspotential.



3.13 Weitere Leistungen

Im Rahmen ihrer Beratungsdienstleistungen hat die Finanzkontrolle für die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission sowie für verschiedene Direktionen und Ämter Abklärungen getroffen und Stellungnahmen verfasst. Zu diversen Fachfragen aus Rechnungslegung und Revision wurden Präsentationen gehalten.

Vertreter der Finanzkontrolle nahmen zudem in verschiedenen Fachgremien und Arbeitsgruppen der kantonalen Verwaltung mit beratender Stimme Einsitz.

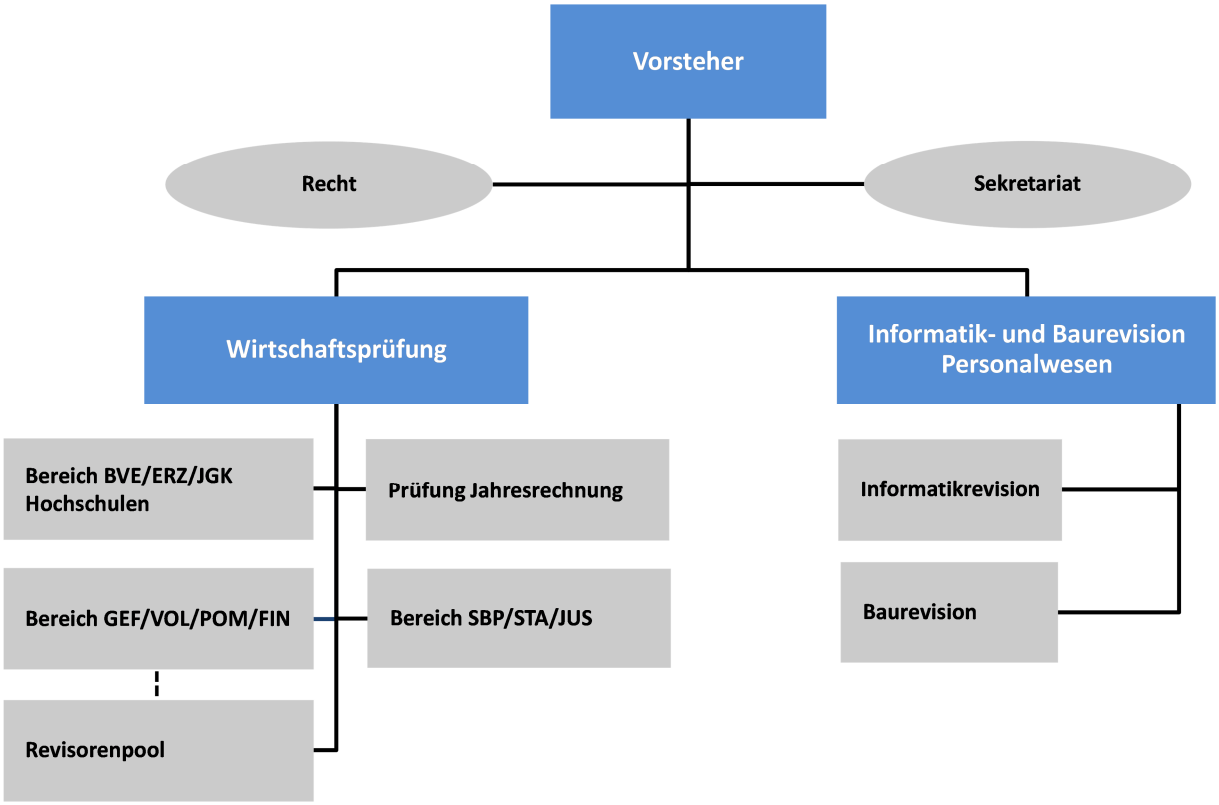
In kantonalen Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren wurden zahlreiche Stellungnahmen, schwergewichtig zu Vorlagen finanzhaushaltsrechtlicher Natur, verfasst.

3.14 Wirkungscontrolling

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie prüfen der Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie Beurteilung der Rechtmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist es für die Finanzkontrolle ein wichtiges Anliegen, für die geprüften Einheiten Mehrwerte und Kundennutzen zu generieren. Die Finanzkontrolle hält die wesentlichen Mehrwerte sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht in einem Wirkungscontrolling fest. 2015 belief sich das durch die Finanzkontrolle geschätzte Sparpotenzial (Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge) auf rund CHF 10 Mio. (auf Jahresbasis). Die

effektive Höhe der realisierten Optimierungen ist im Wesentlichen von den zu treffenden Massnahmen und vom Zeitpunkt der Umsetzung durch die verantwortlichen Stellen abhängig.

4 Wir über uns



4.1 Organisation

Die Abteilungsleiter Wirtschaftsprüfung und Informatik- und Baurevision bilden zusammen mit dem Vorsteher die Geschäftsleitung. Aus Gründen der Objektivität und Unabhängigkeit nimmt die Finanzkontrolle spätestens nach 7 Jahren eine Neuverteilung der geprüften Direktionen und Ämter vor. Gleichzeitig mit der Einführung einer neuen Führungsstruktur haben im 2015 die Verantwortlichkeiten sowie die Zusammensetzung der Prüfteams bei allen Direktionen geändert.

4.2 Personal

	Männer per 31.12.	Frauen per 31.12.	Jahresdurchschnitt 100 %-Stellen (FTE)
2014	18	10	24.9
2015	19	8	23.6

Die Finanzkontrolle verfügt über ein Team qualifizierter Fachkräfte. Sie beschäftigt dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditors (CIA) und dipl. Finanzverwalter. Zudem sind Juristen, Betriebswirte, Architekten und Baufachleute sowie Certified Information Systems Auditors (CISA) und Certified Information Security Managers (CISM) angestellt. Durch die interdiszipli-

näre Zusammenarbeit werden Synergien genutzt. Die Finanzkontrolle konnte im 2015 drei neue Mitarbeitende einstellen und hatte zwei Austritte zu verzeichnen.

Die interne und externe Weiterbildung wurde auch im laufenden Jahr gefordert und gefördert. Neben dem Besuch von externen Seminaren und Tagungen haben sich die Mitarbeitenden an regelmässig stattfindenden internen Fachveranstaltungen weitergebildet. Mitarbeitende mit Zertifizierungen der Revisionsaufsichtsbehörde und der Branchenverbände erfüllten mit der Weiterbildung die Anforderungen zum Erhalt ihrer Zulassung und Akkreditierung.

4.3 Finanzen / Leistungen

Rechnung in TCHF	2015	2014
Personalaufwand	- 3'922	- 4'168
übriger Aufwand	- 301	- 305
Aufwand	**- 4'223**	**- 4'473**
Erträge	105	143
Ertrag	**105**	**143**
Saldo	**- 4'118**	**- 4'330**
Investitionen	**27**	**45**

Die Finanzkontrolle führt eine Besondere Rechnung, die durch eine externe Revisionsstelle geprüft wird. Die Berichterstattung über die Revision erfolgt zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission des Grossen Rates.

In einer Leistungsvereinbarung werden die Leistungen, die Leistungsstandards und Leistungsindikatoren festgelegt. Die Leistungsvereinbarung 2014-15 wurde auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission in der Novembersession 2013 vom Grossen Rat genehmigt.

Im Rahmen eines halbjährlichen Finanz- und Leistungsreportings legt die Finanzkontrolle dem Finanzkontrollgremium Rechenschaft über das Rechnungsergebnis ab. Gleichzeitig rapportiert sie dem Finanzkontrollgremium über den Zielerreichungsgrad der Leistungsziele. Die BDO AG führt als externe Revisionsstelle zuhanden des Regierungsrates und der Finanzkommission jährlich eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch. Sie attestierte der Finanzkontrolle auch im Jahr 2015 eine fachlich einwandfreie Arbeit.

4.4 Weitere Aktivitäten

Die Finanzkontrolle arbeitet seit 2015 mit einer neuen Revisionsmanagementsoftware. Der Aufbau des neuen Systems, die Implementierung der Strukturen und der Methodik sowie die internen Schulungen der Mitarbeitenden führten zu einer erheblichen Mehrbelastung. Dank einem grossen Engagement der verantwortlichen Mitarbeitenden sowie des ganzen Teams konnten die Prüfungen 2015 planmässig und in hoher Qualität durchgeführt werden.

Mitarbeitende der Finanzkontrolle haben massgebend in verschiedenen Arbeitsgruppen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen an der Erarbeitung eines Handbuches zur Abschluss-

prüfung im öffentlichen Sektor sowie den erforderlichen Hilfsmitteln wie Checklisten und Berichte mitgearbeitet.

Die Finanzkontrolle hat die Rezertifizierung als zugelassene Revisionsexpertin bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) im Frühling 2015 erfolgreich bestanden.

5 Ausblick

Der Revisionsplan 2016 wurde im November 2015 mit den Direktionen, der Justizleitung, und der Staatskanzlei besprochen. Neben der eigenen Risikobeurteilung flossen auch die Anliegen der Kunden in den Prüfplan ein. Unser Ziel ist es, auch im Jahr 2016 die fachliche Qualität und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.

Neben der Erfüllung der Kernaufgaben haben wir uns folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Optimierung der Prüfmethodik und Dokumentation im Zusammenhang mit der neuen Revisionsmanagementsoftware,
- Prüfungen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von HRM2 per 1.1.2017 (Eröffnungsbilanz per 1.1.2016, Bestandes- und Bewertungsprüfungen, Funktionalität FIS),
- Umsetzung von FK-internen Optimierungen zur laufenden Verbesserung und Sicherstellung der Qualität sowie Kundenzufriedenheit,
- Verstärkte Überwachung der kantonalen strategischen Projekte.

Der Finanzkontrolle ist es ein Anliegen weiterhin ein fairer und verlässlicher Partner von Parlament, Regierung und Verwaltung zu sein und mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur wirtschaftlichen und prozessorientierten Führung der Verwaltung zu leisten.

Bern, 10. Februar 2016

Finanzkontrolle des Kantons Bern





T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle

M. Berger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle

Bericht 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern

Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 74 10
Telefax 031 633 74 11
info.datenschutz@jgk.be.ch
www.be.ch/dsa

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Einleitung	1
2.	Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel	2
3.	Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen	3
4.	Videoüberwachung	4
5.	Vorabkontrollen von Informatikprojekten	4
6.	Ansichtsäusserungen, Praxis	8
7.	Gesetzgebung	8
8.	Aufsichts- und Justizentscheide	9
9.	Polizei	10
10.	Besonderes	11
11.	Berichtspunkte der Vorjahre	11
12.	Antrag	11
13.	Anhang	12

1 Einleitung

1.1 Auf einen Blick

Die Projekte BE-Print (verwaltungsweit zur Verfügung stehende Druck-, Scan- und Kopierinfrastruktur) und HarmTel (Ablösen der Telefongeräte durch eine in den Informatikarbeitsplatz integrierte Kommunikationslösung) machen es augenfällig: Einzellösungen werden durch integrierte Systeme abgelöst (s. 5).

Die technische Integration der Systeme macht auch das Zusammenspiel von Leistungsbezüger und Leistungserbringer schwieriger. Zu verbessern ist vor allem die Kommunikation, nicht zuletzt bei Systemänderungen wie folgende Beispiele zeigen: Der Informatikdienst einer Direktion schaltete die technischen Massnahmen zum Erzwingen der Passwortvorgaben aus. Das so konfigurierte System übergab er an den Leistungserbringer der Informatikgrundversorgung. Bei den Leistungsbezügern (Anwendungsverantwortlichen), blieb die entstandene schwere Sicherheitslücke während Monaten unbemerkt (s. 10). Ähnliches zeigte die Kontrolle der Anwendung SUSA des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes: SUSA wird im Rechenzentrum Bedag im Auftrag betrieben. Die vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sorgfältig nachgeführten Informatiksicherheits- und Datenschutzvorgaben trafen bei der Bedag aber nie ein (s. 3).

Zunehmend werden Daten auch auf mobilen Geräten wie Smartphones und Tabletts bearbeitet.

Die Prüfung des Managementsystems der mobilen Geräte (MDM) der Kantonspolizei hat gezeigt, dass ein angemessener Datenschutz auf diesen Geräten – etwa das Löschen der Daten nach einem Geräteverlust – unerlässlich ist. Andererseits kann die mit dem Managementsystem ermöglichte Kontrolle der mobilen Geräte auch zu einem unzulässigen Überwachen der Mitarbeitenden führen (s. 9.2).

Die Aufsichtsstelle hat die Aufgabe, das Grundrecht auf Datenschutz auch in dieser veränderten informatiktechnischen Umgebung einzufordern. Die Risikosituation ist neu zu beurteilen. Ein datenschutzkonformer Umgang mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger ist zu sichern. Die technologischen Entwicklungen hin zu immer mehr Digitalisierung und Integration sind in diesem Sinne aktiv zu nutzen. Es braucht eine enge Zusammenarbeit mit den Projektauftraggebern, etwa um sichere Lösungen auch benutzerfreundlich auszugestalten. Gerade in den Vorabkontrollen von Informatikprojekten ist die Datenschutzaufsichtsstelle gefordert. Hier müssen die Sicherheits- und Datenschutzanforderungen rechtzeitig definiert und berücksichtigt werden.

1.2 Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) koordiniert die Aufsicht über das Schengener-Informationssystem (SIS). 2015 fanden zwei Arbeitssitzungen, davon eine mit einem Besuch beim fedpol, statt.

- Die Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde des Kantons Bern (BRSB) erfüllt eine vom Kanton und vom Bund finanzierte (Verbund-)Aufgabe. Ein Meinungsaustausch zeigte, dass die Datenschutzaufsicht dem EDÖB obliegt (s. zur Zuständigkeit für die IV-Stelle 8.2).
- Mitarbeitende der Aufsichtsstelle wirkten in den PRIVATIM-Arbeitsgruppen ‚Information and Communication Technology' (ICT) und ‚Gesundheit' mit. Letztere hat bei den kantonalen Gesundheitsbehörden eine Erhebung über die Rechnungskontrolle bei stationär erbrachten Leistungen durchgeführt (obligatorische Krankenpflegeversicherung; s. 13.3; sowie zur Patientenbroschüre s. 6).
- Zum Thema „Einführung in die Informatik(sicherheit) für Juristen" führte PRIVATIM einen eintägigen Kurs durch, welcher von Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle besucht wurde.

1.3 Umsetzung der Schengen–Evaluation

Die Kommentare und Hinweise des Expertengremiums der Schengen-Vertragsstaaten, das 2014 den Kanton Bern überprüfte, wurden wie folgt umgesetzt:

- Die im Datenschutzgesetz verankerte Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle zur Budgetierung wurde beim Ausarbeiten des Voranschlags 2016 respektiert: So verzichtete der Regierungsrat beispielsweise darauf, die im Voranschlag beantragte Stellenschaffung zu kommentieren.
- Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates unterstrich in ihren Gesprächen mit dem Datenschutzbeauftragten, dass auch sie die Unabhängigkeit der Aufsichtsstelle dahin versteht, dass kein Einfluss auf Entscheide erfolgen darf.
- Die Abrufe der Kantonspolizei im SIS wurden 2015 kontrolliert. Entsprechende Kontrollen sollen in Zukunft jährlich erfolgen. Die durchgeführte Kontrolle erfolgte durch das Polizeikommando in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle ohne den Beizug externer Prüfer. Um einer ungenügenden Selbstkontrolle entgegenzuwirken, wirkte die Aufsichtsstelle bei wichtigen Kontrollschritten unmittelbar mit, etwa beim Festlegen der Stichprobe der zu überprüfenden Abrufe.

- Die Schengener Koordinationsgruppe des EDÖB wurde über das Anliegen, für den Einsatz externer Kontrolleure eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und die Unabhängigkeit der Kontrolleure gegenüber der kontrollierten Stelle zu garantieren, informiert (s. 1.2).
- Der Grosse Rat bewilligte die Erhöhung des Personalbestandes der Aufsichtsstelle (s. 2.3).
- Auf der Internetseite der Aufsichtsstelle wurden Informationen über die Rechtsgrundlagen des SIS und Musterschreiben zur Ausübung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts aufgeschaltet.

2 Aufgabenumschreibung, Prioritäten, Mittel

2.1 Prioritäten

Neben anderem hat die Aufsichtsstelle die Datenbearbeitungen zu kontrollieren, für das Umsetzen der Datensicherheitsvorgaben zu sorgen, Verwaltung und Betroffene zu beraten, Informatikprojekte einer Vorabkontrolle zu unterziehen und generell für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sorgen. Das Datenschutzgesetz gibt diese Aufträge flächendeckend vor. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben aber höchstens ein punktuelles Vorgehen. Ob eine Aktivität an die Hand genommen werden soll, in welcher Priorität und mit wie viel Mitteleinsatz, ist anhand folgender Kriterien zu entscheiden:

– Vorschalten der zuständigen Stelle: Die Beratung kommunaler und kantonaler Verwaltungsstellen hat durch die zuständigen kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen bzw. Rechtsdienste/Kontaktstellen der kantonalen Verwaltung zu erfolgen. Betroffene Personen sind in kommunalen Fragen durch die kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen zu beraten. Wer unmittelbar bei der Aufsichtsstelle anfragt, ist an die zuständigen Stellen zu verweisen. Diese Zuständigkeiten und die dadurch erfolgende Triage sind in der Datenschutzverordnung verankert.

– FAQ: Erfolgen gleiche Anfragen von Betroffenen oder von Verwaltungsstellen gehäuft oder ist eine Häufung zu erwarten, ist die Antwort in einer frühen Phase in einer allgemeinen Form auf der Internetseite zu publizieren und bei weiteren Anfragen auf die Publikation zu verweisen.

– Unterschiedliche Qualitätsstandards: Einer betroffenen Person oder einer Milizbehörde wird als Antwort eine Handlungsanweisung ohne nähere rechtliche Begründung genügen. Für eine Stellungnahme an eine Justizinstanz ist dagegen ein umfassendes rechtliches „Abtiefen“ erforderlich. Der Qualitätsstandard ist vor Beginn der Arbeit festzulegen.

– Subsidiarität des aufsichtsrechtlichen Handelns: Die Datenschutzgesetzgebung gibt den betroffenen Personen gute Abwehrrechte (Berichtigung, Vernichtung, Feststellen der Widerrechtlichkeit). Aufsichtsrechtliche Abklärungen sollen unterbleiben, wenn solche Abwehrmöglichkeiten gegeben sind. Die Betroffenen sind auf ihre Abwehrrechte aufmerksam zu machen. Lassen die Hinweise Rückschlüsse auf Systemprobleme zu, ist diesen von der Aufsichtsstelle mit den entsprechenden Mitteln (z. B. Kontrollen) nachzugehen.

– Vorabkontrollen: Die Vorabkontrollvorgaben wollen die Projektleitungen zum Umsetzen der Datenschutzvorgaben im Projekt veranlassen. Diese Wirkung kann auch erreicht werden, wenn die Aufsichtsstelle nur formell das Einreichen der Unterlagen prüft, auf eine inhaltliche Prüfung aber ganz oder zum Teil verzichtet. Ein gesamthafter Verzicht soll dann erfolgen, wenn die gleiche Projektleitung wiederholt korrekte Unterlagen eingereicht hat, ein Projekt untergeordnete Bedeutung hat, aber auch, wenn die Gesamtbelastung der Aufsichtsstelle eine Prüfung nicht mehr erlaubt (Pufferfunktion). Teilkontrollen sind insbesondere dann am Platz, wenn über einzelne Bereiche Aussagen aus früheren Prüfungen möglich sind (z. B. zur Sicherheit der eingesetzten Informatikinfrastruktur) oder wenn Bereiche mit hohen Risiken bekannt sind (z. B. Zugriffsrechte auf besonders schützenswerte Daten).

– Verzicht auf eigene Stellungnahmen zu Bundeserlassen: Im Gesetzgebungsverfahren stellen sich aus Sicht aller Kantone regelmässig die gleichen Fragen. Die Aufsichtsstelle beschränkt sich darauf, die Stellungnahme von PRIVATIM weiterzugeben und allenfalls an dieser mitzuwirken.

Die Zuweisung der Aktivitäten auf die Mitarbeitenden erfolgt nach den Kriterien Region (Gemeinden), kantonale Organisationseinheit (Direktion) und Fachgebiet (z. B. Staatskirchenrecht). Die Mitarbeitenden setzen die Prioritäten nach den aufgezeigten Kriterien selbständig. Die Priorisierung von Vorabkontrollgeschäften erfolgt nach Eingang gemeinsam mit der Leitung der Aufsichtsstelle. Ist es nicht mehr möglich, die vorgegebenen Antwortzeiten einzuhalten (NEF-Leistungsziele), nehmen die Mitarbeitenden die Umpriorisierung, allenfalls die Zuweisung an einen andern Mitarbeitenden, den (Teil-)Verzicht auf Behandlung oder das Senken des Qualitätsstandards nach Rücksprache mit der Leitung der Aufsichtsstelle vor. Diese stellt dabei sicher, dass jedenfalls Kontrollen von Informatikanwendungen und Nachbetreuungen

dieser Kontrollen stattfinden und dass trotz Verzichts auf Vorabkontrollen die „Selbststeuerung“ durch die Projektleitungen erhalten bleibt. Bei Beratungen und aufsichtsrechtlichen Interventionen liegen die Schwerpunkte auf den technischen Entwicklungen, die für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besondere Folgen haben. Die Leitung der Aufsichtsstelle wird eine Erhöhung der Ressourcen auslösen, wenn zusätzliche Aufgaben, etwa nach Kantonalisierungen, dies erforderlich machen oder wenn Kontrollinstanzen eine Erhöhung zur genügenden Aufgabenerfüllung für erforderlich halten (s. 1.3).

2.2 Eigenverantwortung der datenbearbeitenden Stellen

Vermehrt erhält die Aufsichtsstelle Anfragen für Referate. Vor Schulsozialarbeitenden hielt sie im Tandem mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einen Kurzvortrag zu den Grundprinzipien des Datenschutzrechts und den Aufbewahrungsvorschriften.
- Die Verantwortliche für den Datenschutz des Inselspitals hat gemeinsam mit einer Juristin des Rechtsdienstes in sämtlichen Kliniken (ca. 40) einen kurzen Datenschutzrundgang durchgeführt. Ziel des Rundganges war es den Mitarbeitenden die Kontaktpersonen für Fragen zum Thema Datenschutz bekanntzumachen, konkrete Verbesserungsvorschläge anzubringen und Informationsbroschüren zu verteilen.

2.3 Verhältnis Informatikmittel, Mittel für Datenschutz und Datensicherheit

Im Berichtsjahr waren für die kantonale Verwaltung 32 Millionen CHF in Informatikmittel zu investieren. 160 Millionen CHF (davon 117 Millionen CHF für Drittdienstleister) sollte der Betrieb der Informatikmittel kosten (Budgetzahlen). In diesen Zahlen sind die Aufwendungen der von der Aufsichtsstelle ebenfalls zu beaufsichtigenden Spitäler inklusive des Inselspitals sowie der nicht zentral erfassten Fachanwendungen nicht enthalten.

Für die Prüfung von Informatikanwendungen durch externe Prüfstellen stand der Aufsichtsstelle der Betrag von CHF 190'000 zur Verfügung (s. 3).

Sie verfügte 2015 über 4.7 Vollstellen (davon 0.7 für das Sekretariat). Mit der digitalen Geschäftsverwaltung wurde bereits im Vorjahr auf die Wiederbesetzung einer 50%-Sekretariatsstelle verzichtet. Von August bis Dezember konnte mit den freistehenden Ressourcen eine 30%-Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin besetzt werden. Zum Einarbeiten der neuen Sekretariatsmitarbeiterin (10%-Stelle) war das Sekretariat im Dezember doppelt besetzt (zusätzlich zur bisherigen 20%-Stelle). Mit dem Budget 2016 bewilligte der Grosse Rat eine neue 100%-Stelle (wissenschaftliche Mitarbeiterin). Auf diese Stelle sind die freigewordenen 55 Stellenprozente anzurechnen. Für 2016 verfügt die Aufsichtsstelle damit über insgesamt 5.15 Vollstellen. Der Grosse Rat beschloss über das gesamte staatliche Budget eine lineare Kürzung des Sachaufwandes. Der für die Prüfung von Informatikanwendungen durch externe Prüfstellen zur Verfügung stehende Betrag verringert sich dadurch um CHF 14'000. Weitere Angaben zu Budget, Rechnung, Erreichen der NEF-Ziele (Finanzzahlen) finden sich im Geschäftsbericht 2015 des Kantons Bern (Band I, s. 13.3).

3 Kontrollen von Informatikanwendungen, die im Betrieb stehen

Es wurden zwei (Doppel-)Prüfungen durchgeführt:

- Asylsozialhilfestelle Biel (ABR) und Migrationsdienst (MIDI):

Die beiden Prüfungen wurden auf die Kontrolle der Datenflüsse zwischen dem MIDI und der Asylsozialhilfestelle ABR fokussiert.
Die von der beigezogenen externen Prüfstelle zuerst durchgeführte Kontrolle bei ABR zeigte im Bereich des Datenschutzes wie auch der Informationssicherheit erhebliche Mängel. Technisch sind die Massnahmen zum Grundschutz und zum erhöhten Schutz in vielen Bereichen nicht umgesetzt. Besonders schützenswerte Daten werden mit Partnerinstitutionen weitgehend ohne die vorgegebenen Schutzmassnahmen ausgetauscht (s. auch 8.1). Organisatorisch fehlen klare Vorgaben und Richtlinien (Klassifizierung, Löschung, Archivierung). Damit fehlen auch die Rahmenbedingungen um Outsourcingpartner mit präzisen Verträgen genügend einzubinden.
Der MIDI bearbeitet seine Daten (Abrechnungen mit den Bundesstellen) u.a. mit der Applikation Asydata. Die im Jahr 2000 in Betrieb genommene Applikation genügt den heutigen ISDS-Anforderungen nicht. Da elementare Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden, besteht dringender Handlungsbedarf. Die Applikation steuert einen geschäftskritischen Prozess. Im aktuellen Stand stellt sie für den MIDI ein erhebliches Risiko dar.

- Applikation SUSA des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (mit Applikationsbetrieb in der Bedag):

Diese Kontrolle wurde erstmals gemeinsam mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern durchgeführt. Die beigezogene externe Prüfstelle hatte

den Auftrag, das Outsourcing des Betriebes einer Informatikanwendung im Rechenzentrum Bedag zu prüfen. (Wie werden die ISDS-Anforderungen des Auftraggebers und Dateneigentümers an den Outsourcingpartner übergeben und wie wird kontrolliert, ob sie eingehalten werden).
Die Verantwortlichen der Bedag unterstützten die Auditoren in konstruktiver Art und legten den Betrieb der Applikation SUSA im Detail offen. Dabei wurde festgestellt, dass technisch beim Grundschutz ein sehr guter Standard erreicht ist. Die Bedag betreibt ihre Anlagen nach eigenen Vorgaben, angelehnt an den Standard ISO 2700x. Die Prüfung der Maturität und Nachhaltigkeit der umgesetzten Massnahmen baut die Bedag noch auf.
Bei der vertraglichen Überbindung der ISDS-Anforderungen und Kontrolle der definierten Sicherheitsanforderungen durch den Auftraggeber ist die aktuelle Situation unbefriedigend. Wohl besteht ein ISDS-Konzept für die Applikation SUSA, das die Sicherheitsanforderungen beschreibt. Der Bedag wurde es jedoch nicht kommuniziert. Dies obwohl das bestehende Vertragswerk dies vorgibt.

- Nachbetreuungen früherer Kontrollen:
    - Audit der mobilen Infrastruktur (Smartphone) der Kantonspolizei:

(S. 9.2).

    - Spital Thun STS AG

Als Folge der Kontrolle des Klinikinformationssystems wurden Informationssicherheit und Datenschutz in das unternehmensweite Risikomanagementsystem aufgenommen. Die Geschäftsleitung stellte Ressourcen für Informationssicherheit und Datenschutz bereit und überarbeitete und optimierte die Prozesse. Das Audit ist abgeschlossen.

    - Spitalzentrum Biel SZB/CHB

Die noch offenen Pendenzen sollen bis Mitte 2016 erlediget werden.

4 Videoüberwachung

Mehrere Videoüberwachungsanlagen für kantonale Gebäude wurden im Vorabkontrollverfahren geprüft, darunter die Anlagen der Anstalten Thorberg, des Hochschulzentrums VonRoll der Universität Bern und der Gymnasien Biel-Seeland.

- Die Besichtigungen vor Ort führen oft zu Anpassungen der Bewilligungsgesuche an das Polizeikommando. So werden nicht eindeutig bewilligungsfähige Kameras gestrichen und die Unterlagen wo nötig mit Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes ergänzt. Beim Hochschulzentrum wurde u.a. auf die Arealkameras verzichtet und bei den Anstalten Thorberg auf Kameras in Besucherräumen. Für die Anstalten des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung sorgen neu eine „Weisung“ zur Benutzung der Kameras in Sicherheitszellen und ein „Merkblatt“ für Videoüberwachungen in Anstalten für die Wahrung der Verhältnismässigkeit im Umgang mit den Überwachungskameras. In Biel (Gymnasium) wurden die Unterlagen mit Bestimmungen über das Protokollieren der technischen Prüfung von Videoaufnahmen ergänzt.

- Das Tiefbauamt (TBA) unterbreitete der Aufsichtsstelle Fragen zu Webcams auf Grossbaustellen. Sobald Webcams eine Personenidentifikation ermöglichen, sind sie bewilligungspflichtige Kameras. Das ist der Fall, wenn Bilder der Webcams aus dem Internet abgerufen, gestoppt und vergrössert werden können und Fahrzeugnummern oder Personen erkennbar oder aus den Umständen bestimmbar werden. Das TBA hat die Bedenken und Verbesserungsvorschläge der Aufsichtsstelle berücksichtigt.

- Wiederholt fragten Gemeinden an, wie sie gegen Kameras von Privatpersonen vorgehen können, die im öffentlichen Raum Bilder aufnehmen. Zwar sind unbewilligte Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durch Private unzulässig. Da jedoch Rechtsgrundlagen fehlen, muss eine Lösung im Gespräch, allenfalls unterstützt von einer Strafandrohung, und mit den Mitteln des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (zivilrechtliche Klagen, Einschalten des EDÖB) gesucht werden.

- Die Polizei-und Militärdirektion (POM) publizierte die von ihren Ämtern verfassten Evaluationsberichte zu Videoüberwachungsanlagen, unter anderem auch denjenigen des Polizeikommandos (s. 13.3).

- (Zur Verhältnismässigkeit von Videoaufzeichnungen durch Institutionen, deren Mitarbeitende dem Berufsgeheimnis unterstehen: s. 8.4).

5 Vorabkontrollen von Informatikprojekten

Die Aufsichtsstelle befasste sich mit einer hohen Anzahl von Informatikprojekten, zahlreiche aus dem Gesundheitswesen, insbesondere Klinikinformationssysteme (KIS). Die nachfolgend aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend:

- Beim Klinikinformationssystem des Inselspitals (i-pdos) hat die Aufsichtsstelle das eingereichte Archivierungs- und Löschkonzept geprüft. Sie hat festgehalten, dass es im Sinne einer Minimallösung ausreichend ist, wenn jeder medizinische Fall nach einer festgelegten Dauer gelöscht wird. Einzuhalten sind die gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen. Es liegt im Beur-

teilungsspielraum der verantwortlichen Gesundheitsfachpersonen, auf ein Verlängern der Aufbewahrungsfristen bei Fällen mit medizinischem Zusammenhang zu verzichten. Die Aufsichtsstelle ist jedoch der Ansicht, dass bei einem medizinischen Zusammenhang ein Verlängern der Aufbewahrungsfrist des vorbestehenden medizinischen Falles erfolgen soll — es sei denn, die benötigten Informationen des vorbestehenden Falles finden anderweitig im neuen Fall Eingang. Das medizinische Fachwissen sowie die entsprechende Verantwortung liegen jedoch nicht bei ihr. Die Feldstechersuche bei aktiven und abgeschlossenen Behandlungsfällen muss noch datenschutzkonform umgesetzt werden. Die Vorabkontrolle wurde damit abgeschlossen.

- Im Rahmen der Vorabkontrolle der Applikation MC-SIS (Mammografie-Screening-Programm des Kantons Bern, welches durch die Bernische Krebsliga durchgeführt wird) wurden die überarbeiteten ISDS-Unterlagen eingereicht. Diese ermöglichten es der Aufsichtsstelle, eine abschliessende Stellungnahme abzugeben und die Vorabkontrolle abzuschliessen.

- Beim Klinikinformationssystem der Berner Klinik Montana bestanden noch mehrere offene Punkte zur Informationssicherheit. Diese konnten mit den nachgebesserten ISDS-Unterlagen geklärt und die Vorabkontrolle abgeschlossen werden.

- Zum Klinikinformationssystem Cariatides der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ) hat die Aufsichtsstelle eine zweite Stellungnahme abgegeben. Da die Ausgestaltung der Zugriffsrechte komplex ist, war zusätzlich eine Demonstration vor Ort nötig. Diese hat gezeigt, dass es aus Verhältnismässigkeitsgründen noch einiger Änderungen bedarf. Diese sollten vorgenommen und in den überarbeiteten ISDS-Unterlagen dargelegt werden. Die vereinbarte Frist sowie die gewährte Nachfrist wurden von den PDBBJ bis Ende Berichtsjahr nicht eingehalten.

- Zwischen der Aufsichtsstelle und den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) fanden mehrerer Besprechungen zu den noch offenen Punkten ihres Klinikinformationssystems statt, insbesondere zur auftragsgesteuerten Berechtigungsvergabe bei den Querschnittsfunktionen, zur Rollen- und Berechtigungsmatrix sowie zur Patientensuche. Weiter erfolgte eine Demonstration der konkreten Ausgestaltung der Zugriffsrechte vor Ort. Die Aufsichtsstelle erwartet Anfang 2016 weitere schriftliche Erläuterungen und wird anschliessend eine weitere Stellungnahme abgeben können.

- Bei der Vorabkontrolle des Laborinformationssystems (LIS) des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) waren noch wenige Punkte des Grundschutzes offen. Diese konnten geklärt und die Vorabkontrolle abgeschlossen werden.

- Die Prüfung der ISDS-Unterlagen zur Applikation Acuraid zur Forschung im Bereich der Akupunktur des Instituts für Komplementärmedizin der Universität Bern führte zum Schluss, dass die Applikation nicht datenschutzkonform betrieben werden kann und somit nicht in Betrieb genommen werden darf.

- Zum Klinikinformationssystem der Regionalspital Emmental AG (RSE AG) erfolgte ein intensiver Austausch über die Benutzerberechtigungen. Es musste – wie bei Vorabkontrollen generell – geprüft werden, ob mit der Organisation der RSE AG bzw. der aktuellen Einstellung der Berechtigungen im KIS die datenschutzrechtlichen Spielräume lediglich ausgeschöpft oder überschritten werden. Die Aufsichtsstelle forderte in ihrer ersten Stellungnahme unter anderem eine eingeschränktere Suchfunktion und die erschwerte Suchabfrage für VIP-Patienten. Zudem muss ein Katalog mit spezifischen Fragen, welche sich aus der Durchsicht der Berechtigungsmatrix ergeben haben, beantwortet werden.

- Die Aufsichtsstelle ist im Verzug mit der Prüfung der verlangten Nachbesserungen für das Klinikinformationssystem der Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken (fmi ag). Sie wird u.a. kontrollieren, ob die Anzeige der Psychiatriepatienten via Suchfunktion nun ausschliesslich den Psychiaterinnen und Psychiatern möglich ist.

- Nach zwei Stellungnahmen der Aufsichtsstelle zum Klinikinformationssystem des PZM sind nur noch zwei Punkte offen: Zum Aufbewahrungs- und Löschkonzept liegt eine Stellungnahme des Softwareherstellers zur Durchsicht vor, die geforderte Ergänzung des ISDS-Konzepts zur Datendrehscheibe (welche Daten fliessen über diese in das KIS und vom KIS weg, Schnittstellenspezifikation) ist hingegen noch ausstehend.

- Aufgrund eines personellen Wechsels innerhalb des Spitals Region Oberaargau (sro ag) und wegen des Ersatzes der Klinikinformationssoftware durch ein anderes Produkt kam es zu Verzögerungen in der Vorabkontrolle. Die eingereichten Überarbeitungen sind für eine weitere Überprüfung durch die Aufsichtsstelle noch unvollständig. So fehlen die Ausführungen zur (bemängelten) Informationssicherheit vollumfänglich.

- Zum Labor-Informationssystem des Instituts für Infektionskrankheiten (IFIK) der Universität Bern nahm die Aufsichtsstelle zwei Mal Stellung. Sie regte an, eine Forschungsdatenbank

mit pseudonymisierten Daten für das IFIK einzurichten und den Forschenden einen Zugriff nur auf diese Datenbank zu gewähren. Weiter noch offen ist u.a. die detaillierte Beschreibung des Zugriffsmanagements.

- Die Vorabkontrolle Case Management Berufsbildung konnte mit zwei Bemerkungen abgeschlossen werden: Mutationslogs sind hauptdatengebunden und müssen so lange aufbewahrt werden, wie die Hauptdaten. Leseprotokollierungen müssen hingegen zwingend nach einem Jahr gelöscht werden. Zudem muss die verantwortliche Behörde dafür sorgen, dass die AGB ISDS unterzeichnet und eingehalten werden.

- Zum Kernsystem Lehre (KSL) der Universität Bern erfolgte eine weitere Stellungnahme der Aufsichtsstelle. Das Benutzerberechtigungskonzept wurde auf die Grundsätze der Rechtevergabe geprüft und einzelne Rollen per Stichprobe kontrolliert. Die ISDS-Dokumentation zur Archivierung und Löschung muss von der Universität noch eingereicht bzw. präzisiert werden.

- Für UNICARD fehlt die Umsetzungsbestätigung der Archivierung.

- Nach der Prüfung des sorgfältig ausgearbeiteten und differenzierten Archivierungs- und Löschkonzept des Studierenden-Administrationssystems IS-Academia der Berner Fachhochschule (BFH) konnte die Vorabkontrolle abgeschlossen werden.

- Im Rahmen der Vorabkontrolle des Finanzinformationssystems ESAP der BFH und der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) erfolgte eine erste Stellungnahme. Die Aufsichtsstelle legte den Fokus dabei auf die datenschutzrechtlich heiklen Personaldatenbearbeitungen.

- Nach mehreren Fristverlängerungsgesuchen legte das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Aufsichtsstelle dar, weshalb die mit der Software zur Prüfung und Auszahlung von individuellen Leistungen (ZERO) geführten Daten gesamtheitlich aufbewahrt werden müssen und nicht rollend vernichtet werden können und stellte zwei datenschutzkonforme Löschvarianten vor. Die Vorabkontrolle konnte damit abgeschlossen werden.

- Für das neue Webanalyse-Tool „Adobe Analytics“ musste der Outsourcing-Vertrag geprüft werden. Der Vertrag regelt die nötigen datenschutzrechtlichen Vorgaben mit dem ausländischen Anbieter (wie die Geltung des schweizerischen bzw. kantonalen Datenschutzrechts und Gerichtsstands und die Auditmöglichkeiten). Die Datenschutzerklärung der kantonalen Website wurde unter „Rechtliches“ angepasst. Sie nennt die Daten, die bei einem Aufruf der Website anonym ausgewertet werden. Die Website gibt neu die Möglichkeit das Tracking zu deaktivieren (Opt-Out).

- Die Software-Lösung von ServiceNow soll der Abwicklung von Störungsmeldungen und Anliegen von IT-Benutzenden im täglichen Betrieb der IT-Infrastruktur des Kantons dienen. Die Applikation wird in den Rechnungszentren der Lieferfirma betrieben. Die Übertragung der Daten und Authentifizierungsmerkmale erfolgt verschlüsselt. Die Überprüfung der Aufsichtsstelle führte zur nötigen Abgrenzung, wozu ServiceNow nicht benutzt werden darf. Mit einem besonderen Prozess wird dafür gesorgt, dass keine besonders schützenswerten Daten oder Daten, für die eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht, bearbeitet werden. Weil der Service von einem ausländischen Anbieter angeboten wird (amerikanisches Unternehmen mit Unternehmenssitz in Europa), war der Vertrag mit ServiceNow Netherlands besonders zu prüfen. Da ServiceNow ein U.S.-Swiss Safe Harbor zertifiziertes Unternehmen ist, stützt sich der Vertrag auf den Mustervertrag des EDÖB für Outsourcing-Verträge mit ausländischen Unternehmen. Für die Überprüfung war zudem der neue Entscheid des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen. Demnach bietet das Safe Harbor Abkommen keinen Schutz vor unverhältnismässigen US-Behördenzugriffen und erfüllt damit die Anforderungen an das „angemessene Datenschutzniveau“ der EU nicht. Der EDÖB kam zum Schluss, dass dies auch für das U.S.-Swiss Safe Harbor Framework und das schweizerische Datenschutzniveau gelte. Bis die Lage durch die EU geklärt ist und neue Datenschutzgarantien mit den USA vereinbart werden können, sollen sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, betroffene Personen über mögliche US-Zugriffe zu informieren, ihnen wirksame Rechtsbehelfe einzuräumen und Urteile zu akzeptieren. Der Vertrag mit ServiceNow Netherlands verpflichtet ServiceNow u.a. zu einer umfassenden Geheimhaltung. Die Daten dürfen ausschliesslich in den schweizerischen Rechenzentren bearbeitet werden. Anwendbar ist schweizerisches Recht und es besteht ein schweizerischer Gerichtsstand. Mit den vertraglichen Sicherheiten kann der Service für „nicht heikle“ Daten datenschutzkonform betrieben werden.

- Die Software FTAPIs, der deutschen QSC AG, bietet eine Datenaustausch-Plattform mit einer besonders gesicherten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Die Plattform kann von der Bedag betrieben werden. Sie soll den Mitarbeitenden sowie den von ihnen eingeladenen „Gästen“ am Arbeitsplatz (PC) oder unterwegs auf mobilen Endgeräten zur Verfügung stehen. Die Prüfung der Aufsichtsstelle ergab, dass diese Plattform zurzeit nur von stationären Clients

(PCs) genutzt werden dürfte. Dafür muss die besondere Verschlüsselungslösung als sicher anerkannt werden und es muss mit technischen Mitteln möglich sein, den Gebrauch mobiler Endgeräte auszuschliessen. Für die mobilen Endgeräte (wie Smartphones, Tablets, Laptops, Netbooks etc.) kann die Plattform noch nicht eingesetzt werden. Die technischen Vorkehrungen zum Schutz der sensiblen Daten, insbesondere zur Trennung von privaten und beruflichen Daten, fehlen.

- Beim verwaltungsweiten Druckservice BE-Print hat die Aufsichtsstelle bereits frühzeitig davon abgeraten, im ISDS-Konzept ein reines Infrastrukturprojekt zu beschreiben und auf den Ersatz der bestehenden Drucker zu fokussieren. Zur Verfügung gestellt wird ein neuer Service, der sehr viel mehr beinhaltet als nur das Drucken. Funktionen wie Follow-me-Printing, Scan-to-mail, scan-to-folder etc. erfordern eine breite Palette von technischen Modulen und organisatorischen Vorkehrungen, die aufeinander abgestimmt sein müssen. Das System wird komplexer und somit steigen auch die Risiken. Die Verfügbarkeit ist nicht mehr von einem Endgerät abhängig sondern von einer Funktionskette, in der jedes Glied funktionieren muss: Anmeldung – Berechtigung – Transport – Verarbeitung – Ausgabe. Dadurch dass die einzelnen Module (Server, Netzwerke, Anmeldesystem) von verschiedenen Stellen und Dienstleistern betreut werden, wird die Komplexität zusätzlich erhöht (s.1.1).
Bei den Print- und Scan-Funktionen kommt hinzu, dass Anmeldedaten am Multifunktionsgerät eingegeben werden müssen, wo der Komfort einer gewohnten Tastatur weitgehend fehlt. Ein korrektes Passwort manuell einzugeben wird damit benutzerunfreundlich. Da beim Scannen auch besonders schützenswerte Daten übertragen werden, ist ab Scanner eine Verschlüsselung der Daten vorzusehen.
Ein ISDS-Konzept für den Fax-Betrieb wird das KAIO erst noch einreichen.

- Auch beim Projekt zur Harmonisierung der Telefonie (HarmTel) handelt es sich, wie bei BE-Print, nicht um eine Ersatzbeschaffung für Telefone, sondern um eine komplexe Investition in die modernen Kommunikationsmöglichkeiten. Mit dem Umstellen der analogen Systeme auf digitale Systeme (Voice over IP) wird die Telefonie-Infrastruktur in die digitale Datenwelt integriert. Dies bedeutet, dass nun mehrere Systeme und damit auch mehrere Datenquellen miteinander eine neue Kommunikationsplattform bilden (Collaboration). Das herkömmliche Telefon wird zum Endgerät und gewährt Zugriff auf alle Daten, die für einen Benutzer freigeschaltet sind, und zwar nicht nur auf eigene, sondern auch auf freigegebene Daten anderer Mitarbeitender. Es brauchte einige Arbeitszyklen und Zugeständnisse aus dem Projekt, bis dieses von der Aufsichtsstelle als datenschutzkonform beurteilt werden konnte. Diese Beurteilung ist allerdings an klare Bedingungen geknüpft: Bei den mobilen Geräten ist nur die Ablösung der DECT-Geräte zulässig, alle anderen Systeme sind nicht erlaubt. Ein Zugriff von mobilen Geräten ist untersagt, bis diese über ein Verwaltungssystem (EMM) geschützt sind und den Datenschutzanforderungen genügen (laufendes Projekt zur Verwaltung der mobilen Endgeräte). Um einen Anruf über die Microsoft-Lync/Skype-Plattform (Basis von HarmTel) anzunehmen, muss das Gerät entsperrt sein. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Grundschutzes. Wird jedoch ein nach der Passwortweisung ordnungsgemässes Passwort (8 Zeichen, Sonderzeichen, Gross-/Kleinbuchstaben) eingerichtet, so ist die Eingabe zur Freischaltung zu umständlich. Die Lösung dieses Problems ist noch offen. Sicherzustellen war ausserdem, dass die Präsenzstatusanzeige nicht zu einer Mitarbeiterüberwachung führt: Die Mitarbeitenden können zum einen die Statusanzeige selbst steuern, sodann sollen in der Personalverordnung Vorgaben für die Vorgesetzten zum Umgang mit diesem Instrument verankert werden. Telefonie-Randdaten (wer hat wann, wie lange, mit wem kommuniziert) stehen nach der Einführung von HarmTel zwar unter der Verfügungsmacht, nicht aber unter der Datenherrschaft des KAIO. Verlangt – etwa die Staatsanwaltschaft – solche Randdaten, dann hat nicht das KAIO sondern der Datenherr zu bestimmen, ob eine solche Herausgabe erfolgen soll. Das KAIO hat dies nicht nur gegenüber anderen Direktionen sondern insbesondere auch gegenüber dem Grossen Rat und den Gerichten zu respektieren. Randdaten sind höchstens während zehn Tagen aufzubewahren (s. 1.1).

- Die Software BVM-Tool unterstützt die IV-Stelle bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs. Entsprechend dem Zweck werden sehr sensible Daten darin verwaltet. Die Erfahrungen aus früheren Kontrollen und die gute Zusammenarbeit zwischen IV-Stelle und Aufsichtsstelle haben wesentlich zu einer effizienten Vorabkontrolle beigetragen.

Die Ressourcensituation hat es der Aufsichtsstelle erneut nicht erlaubt, die bei den Vorabkontrollen bestehenden erheblichen Rückstände abzubauen. Die Mehrzahl der neu eingehenden Projekte konnten dagegen in angemessenen Fristen behandelt werden.

(Zu den ebenfalls einer Vorabkontrolle unterstellten Videoüberwachungen s. 4).

6 Ansichtsäusserungen, Praxis

Folgende Sachverhalte geben einen Eindruck über die zahlreichen Anfragen an die Aufsichtsstelle:

- Patienten stehen zahlreiche Datenschutzrechte zu. Ihr Recht auf Einsicht in das Patientendossier sowie das Recht auf Kopien ist dabei das Wichtigste. Weiter können sie grundsätzlich bestimmen, wer welche Inhalte aus dem Patientendossier erfahren darf. Die Aufsichtsstelle hat im Berichtsjahr eine Broschüre zu diesem Thema herausgegeben. Diese basiert auf Grundlagen von PRIVATIM (s. 1.2).

- Die Aufsichtsstelle hat festgestellt, dass die komplexen Wechselwirkungen von (vermehrt eingesetzten) Datendrehscheiben zu wenig beachtet werden. Sie hielt fest, dass die entsprechenden Prozesse (Datenflüsse) für alle über eine Datendrehscheibe verbundenen Systeme in der Vorabkontrolldokumentation festgehalten sein müssen, um die Datenintegrität sicher zu stellen.

- Auskünfte am Telefon oder am Empfang eines Spitals an Behörden sind heikel, da mit der Antwort auch die Mitteilung einhergeht, dass sich eine Person zurzeit in Behandlung befindet. Diese Information untersteht der Schweigepflicht und ist auch strafrechtlich geschützt. Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen (z.B. Personen am Empfang) dürfen solche Auskünfte nur erteilen, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür besteht oder wenn entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder eine Entbindung vom Berufsgeheimnis vom Kantonsarztamt vorliegt. Die Aufsichtsstelle hält jedoch eine Ausnahme für reine Kontaktaufnahmen mit den Patienten für datenschutzrechtlich vertretbar, wenn folgende drei Voraussetzungen gesamthaft gegeben sind: 1. Die anfragende Behörde hat sichere Kenntnis vom Klinikaufenthalt des Patienten. 2. Der Patient hat keine andere Anordnung getroffen. 3. Es werden lediglich Auskünfte verlangt, die es der Behörde erlauben, mit dem Patienten Kontakt aufzunehmen während der Patient vor Ort ist.

- Da die Kirchgemeinden über keine Einwohnerkontrollen verfügen, ist das Musterdatenschutzreglement des AGR im Bereich der Listenauskünfte nicht auf sie übertragbar. Kirchgemeinden führen Mitgliederdaten, die als Daten über die Religionsangehörigkeit zu den besonders schützenwerten Daten gehören. Listenauskünfte zu besonders schützenswerten Daten sind an Private weder nach der Datenschutz- noch nach der Informationsgesetzgebung zulässig.

- Wann müssen Kirchenaustrittsschreiben vernichtet werden? Der Austritt aus einer Landeskirche ist in der Kirchengesetzgebung geregelt. Die gesetzlich verlangte schriftliche Austrittserklärung wird von der Archivgesetzgebung nicht als archivwürdig eingestuft. Sie ist deshalb nur so lange aufzubewahren als dies zu Beweiszwecken für Steuerforderungen der Kirchgemeinden nötig ist. Die maximal zulässige Frist hat sich an der Rechtskraft der Kirchensteuerveranlagung im Einzelfall zu orientieren und beträgt maximal 3 Jahre. Spätestens nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung wird die Austrittserklärung nicht mehr benötigt und ist zu vernichten.

- Darf das Evaluations-Tool des US-amerikanischen Unternehmens SurveyMonkey eingesetzt werden? Mit der Zustimmung zur Datenschutzrichtlinie des Unternehmens erklären sich die Nutzenden des Tools damit einverstanden, dass die erhobenen Daten auch zu Datenverarbeitern in Länder weitergeleitet werden können, die das europäische bzw. schweizerische Datenschutzniveau nicht erfüllen. Und weiter, dass SurveyMonkey die Datenschutzrichtlinie jederzeit einseitig ändern darf. Beides widerspricht den Anforderungen des Datenschutzgesetzes. Datenbearbeitungen in solchen Ländern sind nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau vertraglich sichergestellt werden kann. Ein solcher Vertrag kann mit SurveyMonkey offensichtlich nicht abgeschlossen werden. Die Nutzung des Tools ist deshalb nicht zulässig.

- Bewerbungsunterlagen enthalten besonders schützenswerte Daten. Solche Daten müssen verschlüsselt übertragen werden. Das ist mit der Standardlösung myCareer nicht möglich. Der Kanton muss aber eine sichere Übertragung bzw. ein sicheres Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellen. Deshalb darf er myCareer nicht einsetzen und muss eine andere Lösung suchen.

7 Gesetzgebung

7.1 Bundeserlasse und Konkordate

PRIVATIM nimmt zu Bundeserlassen nur noch vereinzelt Stellung. Hat sich PRIVATIM geäussert oder Stellungnahmen seiner Mitglieder vermittelt, schliesst sich die Aufsichtsstelle – wenn nicht spezifisch bernische Gegebenheiten zu berücksichtigen sind – an (s. 2.1). Für die Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) übermittelte die Aufsichtsstelle die Stellungnahme von PRIVATIM.

7.2 Kantonale Erlasse

Mit der Revision des Arbeitsmarktgesetzes wurde die nötige kantonale gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch in der Interinstitutionel-

len Zusammenarbeit (IIZ) auf der Grundlage des Arbeitslosenversicherungsrechts des Bundes und für eine elektronische Plattform geschaffen. Da verschiedene, voneinander unabhängige Institutionen im Rahmen der IIZ auf diese Daten zugreifen, handelt es sich um ein Abrufverfahren, für das eine formell-gesetzliche Grundlage nötig ist. Sämtliche Hinweise der Aufsichtsstelle waren berücksichtigt worden. Der Regierungsrat ist verpflichtet, die konkreten datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Datenbearbeitung und den Datenaustausch in einer Verordnung zu regeln. Die Plattform unterliegt als Informatikprojekt der Vorabkontrolle.

- In der Praxis hat sich gezeigt, dass vielfach unklar ist, was mit Anonymisierung gemeint ist. Die Aufsichtsstelle hat deshalb bei der Änderung des Sozialhilfegesetzes angeregt, im Vortrag eine Definition einzufügen.

- Mit der 6. Revision der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) haben neben den Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden noch zehn Ämter mit steuerrechtlichen Aufgaben (bzw. deren Systeme automatisiert) Zugriff auf die Zentrale Personenverwaltung (ZPV). Alle anderen Behörden, die den ZPV-Zugriff verlieren, erhalten neu Zugriff auf die GERES-Plattform. Die Aufsichtsstelle prüfte jene Zugriffe auf ihre Datenschutzkonformität, die gegenüber dem bestehenden ZPV-Zugriff neu waren. Die RegV legte bisher für die ZPV fest, dass die Gemeinden nur Zugriff auf die Daten ihrer Einwohner haben. Die Praxis missachtete diese Vorgabe und gewährte den ZPV-Zugriff kantonsweit. Die Gemeinden beantragten daher einen kantonsweiten Zugriff auf sämtliche GERES-Daten. Die Aufsichtsstelle und die kommunalen Aufsichtsstellen der vier grössten Gemeinden wiesen darauf hin, dass ein solcher Zugriff unverhältnismässig sei und eine Gefahr für die Privatsphäre – insbesondere von exponierten Persönlichkeiten – darstelle. Der Regierungsrat erteilte den Gemeinden mit der Revision in einem zusätzlichen separaten Profil einen kantonsweiten Zugriff auf eine beschränkte Anzahl Merkmale. Diese sollen den korrekten Nachvollzug der Zu- und Wegzüge erleichtern. Die Lesezugriffe sollen protokolliert aber nur bei Verdacht überprüft werden. Die nötigen Schutzmassnahmen für gefährdete Personen sollen noch getroffen werden. Unbestritten war der neue gemeindeübergreifende Zugriff der regionalen Sozialdienste auf die Einwohnerkontrolldaten der angeschlossenen Gemeinden. Die Aufsichtsstelle überprüfte mit dem KAIO die gesetzliche Abstützung für sämtliche Merkmale, die in der GERES-Plattform geführt werden. Gewisse Zugriffe wurden bereinigt. So wird neu kein Zugriff mehr auf die „Berufsmerkmale“ gegeben, weil es für sie keine Melde- bzw. Erfassungspflicht gibt. Es ist deshalb nicht gewährleistet, dass sie richtig und vollständig sind. Bereinigt wurden die umfangreichen Personendaten-Historisierungen: Nach den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes soll die GERES-Plattform den aktuellen Personendatenstand wiedergeben und nicht umfassende Rückverfolgungen zulassen. Daten von Personen, die aus dem Kanton weggezogenen oder verstorbenen sind, sind auf der GERES-Plattform spätestens nach fünf Jahren zu entfernen. Die Bereinigung ist noch nicht abgeschlossen.

- Bei der Änderung der Spitalversorgungsverordnung äusserte sich die Aufsichtsstelle zum Inhalt und Umfang der benötigten Personendaten in der Spitalseelsorge. Sie hielt fest, dass den Mitarbeitenden der Spitalseelsorge nur zu denjenigen Angaben über den Gesundheitszustand der Patienten Zugriff gewährt werden darf, die sie für die Spitalseelsorge benötigen. Sie wies darauf hin, dass die technische Umsetzung bei einem Zugriff mittels Klinikinformationssystem anspruchsvoll ist.

8 Aufsichts- und Justizentscheide

8.1 Aufsichtsrechtliche Aufforderung, unverzüglich die verschlüsselte Mailübertragung einzusetzen

Bei allen Mitarbeitenden des MIDI ist BE-Mail secure installiert. Diese kantonale Lösung zur sicheren Mail-Übertragung erlaubt es auch gegenüber Stellen, die nicht über diese Lösung verfügen, Mails verschlüsselt zuzustellen und von ihnen zu empfangen. Während des Audits einer Asylsozialhilfestelle und des MIDI (s. 3) erhielt die Aufsichtsstelle Kenntnis von zwei Mailzusendungen. In beiden wurden besonders schützenswerte Daten (neben Foto und Name Angaben zu Ethnie, Religion, strafrechtlichen Verurteilungen und Haftangaben) unverschlüsselt per Mail übertragen. Vor dieser offensichtlichen Gefährdung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen forderte die Aufsichtsstelle das vorgesetzte Amt für Migration und Personenstand (MIP) auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass das sichere Mailsystem eingesetzt wird. Die Geschäftsleitung des MIP erliess eine entsprechende Weisung innert Tagesfrist.

8.2 Für die IV-Stelle zuständige Datenschutzaufsichtsstelle

Ein denunzierter Versicherter ersuchte die IV-Stelle Vevey um Bekanntgabe des Namens des Denunzianten. Die IV-Stelle wies das Einsichtsgesuch ab. Der Versicherte gelangte mit Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht des Kantons Waadt. Dieses erachtete sich als unzuständig und überwies den Fall ans Bundes-

verwaltungsgericht. Dieses bejahte seine Zuständigkeit, wies aber die Beschwerde ab. Das daraufhin angerufene Bundesgericht stützte seinen Entscheid auf eine Stellungnahme des EDÖB, wonach die IV-Stelle wohl Bundesrecht vollziehe aber ein kantonales Organ sei. Das Bundesgericht erwog, die IV-Stelle sei kein Teil der Bundesverwaltung und werde auch nicht in den Organisationserlassen des Bundes aufgeführt. Kantonale Behörden würden nicht unter das Bundesdatenschutzrecht fallen. Die IV-Stellen seien durch Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen ausdrücklich als kantonale Stelle errichtet worden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und wies den Fall an das von Anfang an zuständige kantonale Verwaltungsgericht zurück. Es bejahte damit für alle kantonalen IV-Stellen die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsstellen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte die Aufsichtsstelle eine offene Aufsichtssache an den EDÖB überwiesen (Ausgestaltung der Zugriffsrechte in der Informatikanwendung OSIV der IV-Stelle Bern). Das den Kanton Waadt betreffende Bundesgerichtsurteil klärte auch diese im Kanton Bern aktuelle Zuständigkeitsfrage abschliessend.

8.3 Berichtigung und Vernichtung von Akten der Kantonspolizei

Zu einem Eintrag im Journal der Kantonspolizei verlangte ein Betroffener eine Berichtigung. Die Kantonspolizei wies das Berichtigungsgesuch ab. Auf Beschwerde erwog die Polizei- und Militärdirektion, dass Werturteile und umstrittene Tatsachendarstellungen der Berichtigung oder Vernichtung nicht offen stehen. In solchen Fällen könne der Betroffene einzig eine angemessene Gegendarstellung aufnehmen lassen. Gleiches gelte für Rechtsverhältnisse, insbesondere zwischen Bürger und Staat, die im Streit liegen und entsprechend kontrovers dargestellt würden. Die Richtigkeit der umstrittenen Ausführungen könne in dem sich allenfalls anschliessenden formellen Verfahren (Justizverfahren) geprüft werden.

8.4 Videoüberwachung in Echtzeit oder mit Aufzeichnung: Verhältnismässigkeit; Bedeutung des Berufsgeheimnisses

Gegenüber einer gemeinderechtlichen Körperschaft bewilligte das Polizeikommando einzig eine Echtzeitüberwachung. Videoaufzeichnungen liess es nicht zu. Im Gebäude, dessen Zugangsbereich überwacht werden sollte, waren neben anderen Mietern auch medizinische Einrichtungen untergebracht. Videoaufzeichnungen dürften deshalb nur nach einer Befreiung vom ärztlichen Berufsgeheimnis ausgewertet werden. Im Bewilligungsverfahren für ein Spital habe das Polizeikommando in Erfahrung gebracht, dass das Kantonsarztamt eine generelle Befreiung jedoch verweigere. In ihrem Entscheid wies die Polizei- und Militärdirektion darauf hin, dass die Herrschaft über die Aufzeichnungen der gemeinderechtlichen Körperschaft und nicht einer Medizinalperson zukomme. Eine Befreiung vom Berufsgeheimnis sei deshalb für ein Auswerten der Aufzeichnungen in der Regel nicht erforderlich. Eine dissuasive Videoüberwachung mit Aufzeichnung sei verhältnismässig und die Beschwerde der gemeinderechtlichen Körperschaft gutzuheissen.

9 Polizei

9.1 ViCLAS-Betriebsbewilligung

Der Regierungsrat erteilte der schweizweit betriebenen Schwerstkriminellen-Datenbank ViCLAS gestützt auf die im Vorabkontrollverfahren gemachten Hinweise der Aufsichtsstelle die sowohl nach dem Polizeigesetz als auch nach dem ViCLAS-Konkordat erforderliche Betriebsbewilligung. Dies auf fünf Jahre befristet. Grund für die Befristung ist der Umstand, dass die kanadische Polizei als Lizenzgeberin das Programm zurzeit nicht mehr der informatiktechnischen Entwicklung anpasst.

9.2 Audit mobile Telefonie MDM

Neben zahlreichen Informatiksicherheitsproblemen erwies sich vorab das Potenzial zur Mitarbeiterüberwachung als erheblich. So stellte die eingesetzte externe Prüfstelle fest, dass die Mitarbeitenden ungenügend über den Umfang der Datenerhebung informiert wurden. So fehlte etwa eine Information darüber, dass beim Polizeikommando Roaminginformationen anfallen, gänzlich. Das Polizeikommando kann über das MDM aber auch feststellen, welche Apps ein Mitarbeiter auf seinem Gerät (das er auch zu privaten Zwecken nutzen darf) installiert hat. Zudem ist es möglich festzustellen, innerhalb welcher Sende-Ellipse sich ein Handy zurzeit befindet (Echtzeit). Da die Mitarbeitenden angehalten sind, für die Alarmierung die ihnen abgegebenen Handys auch in der Freizeit eingeschaltet zu lassen, ist eine Ortung auch ausserhalb der Dienstzeit möglich. Die für einen derart schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz erforderliche formell-gesetzliche Grundlage fehlt. Zumindest bei iPhones mit älteren Betriebssystemen kann zudem jedenfalls keine Rede davon sein, die Mitarbeitenden würden der Überwachungsmöglichkeit zustimmen, indem sie die Ortung nicht ausschalteten. Mit

einem Ausschalten würde nämlich die vom Polizeikommando zu Recht verlangte Möglichkeit entfallen, die auf dem Handy gespeicherten dienstlichen Daten bei Diebstahl über das MDM zu löschen. Macht ein Mitarbeiter mit seinem Handy Fotos zu dienstlichen Zwecken, ist eine Synchronisation auf seinem privaten PC – und damit via iTunes eine Speicherung in der Cloud – nicht auszuschliessen. Eine Containerlösung, welche die Trennung von dienstlichen und privaten Bildern erlauben würde, fehlt. Das Polizeikommando hat vorab mit organisatorischen Massnahmen für Abhilfe gesorgt. Mit der Anschaffung neuer iPhones stellt es zudem sicher, dass auf diesen auch die aktualisierten iOS Betriebssysteme installiert werden können. Vollständige Vorabkontrollunterlagen wurden der Aufsichtsstelle aber noch nicht eingereicht. Das Audit hat gezeigt, dass der Betrieb eines MDM-Systems anspruchsvoll ist und mit ihm ein grosses Potenzial zur Verletzung von Datenschutzrechten einhergeht. Gezeigt hat das Audit allerdings auch, wie notwendig es ist, mobile Geräte, auf denen Daten zur staatlichen Aufgabenerfüllung bearbeitet werden, mit einem MDM-System zu verwalten und zu schützen. Das Polizeikommando hat diese Problematik als einzige Dienststelle erkannt und nach einer Lösung gesucht. Mobile Geräte stehen aber in der gesamten Staatsverwaltung flächendeckend im Einsatz. Das nun angelaufene Projekt für ein verwaltungsweites MDM-System (s. 5: Hinweis zu HarmTel) kommt spät.

9.3 IMSI-Catcher

Gegenüber der Polizei- und Militärdirektion wies die Aufsichtsstelle darauf hin, dass die Anschaffung eines IMSI-Catchers ein vorabkontrollpflichtiges Informatikprojekt darstellt.

(Zu den Videoüberwachungen der Kantonspolizei s. 4, zu Berichtigungen 8.3).

10 Besonderes:

10.1 Passwortvorgaben während Monaten missachtet

Seit Juli 2014 und bis März 2015 wurde die für den ganzen Kanton gültige Passwortweisung für die Anmeldung am elektronischen Arbeitsplatz für alle Mitarbeitenden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) nicht korrekt umgesetzt (Ausschalten der entsprechenden Schutzmechanismen). Die gleiche Systemkonfiguration lässt sich auch im Mai 2013 nachweisen. Entgegen der Passwortweisung erlaubte es das System, triviale Passwörter (zum Beispiel zweimal die aktuelle Jahreszahl) einzugeben. Zudem beschränkte es die Anzahl der Fehlversuche nicht. (Die kantonale Passwortrichtlinie erlaubt drei Fehlversuche, das System war auf 999 Fehlversuche eingestellt). In korrekter Weise wurde dagegen ein Passwortwechsel nach 30 Tagen verlangt. Zu lösen war das Problem auf technischer Ebene im März 2015 nicht mehr durch die JGK, sondern durch den Leistungserbringer KAIO. Das KAIO bietet die gemeinsame Grundversorgung (GGV) an, in welche die JGK ihre Anwendungen seit 2014 überführt hat. Das korrekte Umsetzen der Passwortverwaltung hatte im System für die Benutzenden zu Anmeldeproblemen geführt. Der Informatikdienst der JGK entschied sich daher, die Vorgaben der Passwortrichtlinie zu missachten. Damit konnte die Verfügbarkeit der von den Dienststellen der JGK betriebenen Anwendungen aufrechterhalten werden.
Das Beispiel zeigt, wie wichtig es in hoch integrierten Systemen ist, die Verantwortung über die gesamte Dienstleistungskette wahrzunehmen: Gefährdet war die Vertraulichkeit der von den Dienststellen bearbeiteten Daten. Für diese Vertraulichkeit hat die Geschäftsleitung der Dienststelle zu sorgen. Das bedeutet einmal, dass sie sowohl gegenüber dem Informatikdienst der Direktion als auch gegenüber zentralen Anbietern von Informatikdienstleistungen (Grundversorgung) sicherzustellen hat, dass diese Leistungserbringer zu einer ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung befähigt sind (Auswahl). Mit Instruktionen sind die Leistungserbringer zudem in die Lage zu versetzen das Richtige zu tun. Sie sind jedenfalls zu verpflichten, die Anwendungsverantwortlichen (Leistungsbezüger) über Veränderungen der Systeme, vorab über solche mit Auswirkungen auf die Sicherheit, zu informieren. Das entbindet die Leistungsbezüger aber nicht von der Pflicht - etwa im Rahmen von Führungsrapporten institutionalisiert - nachzufragen, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und damit den sicheren und datenschutzkonformen Betrieb der Gesamtinformatiklösungen sicherzustellen (Kontrolle).

11 Berichtspunkte der Vorjahre

(3: und 9.2: Nachbetreuungen zu den 2014 vorgenommenen Kontrollhandlungen, 5: Weitergeführte Vorabkontrollen).

12 Antrag

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat wird nach Artikel 37 des Datenschutzgesetzes beantragt, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

29. Januar 2016

Der Datenschutzbeauftragte: *Siegenthaler*

13 Anhang

13.1 Abkürzungen, Bezeichnungen

ABR: Asyl-Bienne-Région (Verein)
Adobe Analytics: Werkzeug für Anbieter von Internetseiten, das Statistiken über Seitenbesucher, deren Wohnregion und besuchte Inhalte führt
AGB ISDS: Vom KAIO für den Umgang mit Outsourcingpartnern herausgegebene, allgemeine Geschäftsbedingungen zu Informatiksicherheit und Datenschutz
Applikation: Informatikanwendung
ASP: Ansprechstelle des Personalamts (Beratungs- und Auskunftsangebot für Mitarbeitende und Führungsverantwortliche der kantonalen Verwaltung)
Bedag: Bedag Informatik AG: Die Bedag wurde 1990 gegründet und befindet sich im Eigentum des Kantons Bern
BRSB: Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde des Kantons Bern
Cloud: Nach Wikipedia: Rechnen in der Wolke: umschreibt den Ansatz, abstrahierte IT-Infrastrukturen (z. B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder auch fertige Software) dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk zur Verfügung zu stellen
EDÖB: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EMM: Enterprise Mobility Management (siehe auch MDM)
ESAP: Projektname für das Projekt zur Ablösung des Finanz- und Personalsystems der Berner Fachhochschule und der Pädagogische Hochschule
FAQ: Frequently Asked Questions, englisch für häufig gestellte Fragen
fedpol: Bundesamt für Polizei
fmi ag: Spitäler Frutigen, Meiringen, Interlaken
FTAPI: Die FTAPI Software GmbH (File Transfer Application Platform for Integration) ist ein Münchner Unternehmen, das hochsichere Lösungen zum geschäftlichen Datentransfer, sowie zur Datenspeicherung entwickelt und vertreibt (nach Wikipedia)
GEF: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GERES: Informatiklösung zur Verwaltung und Harmonisierung von Personendaten, im Kanton Bern zum Zusammenzug aller Einwohnerkontrolldaten
IFIK: Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern
IIZ: Interinstitutionellen Zusammenarbeit
i-pdos: Integriertes Patientendossier Inselspital (Klinikinformationssystem)
ISO: Internationale Organisation für Normung
ISO 2700x: Normenreihe von Standards der IT-Sicherheit (nach Wikipedia)
IT: Informationstechnologie
ISDS: Informationssicherheit und Datenschutz
IV: Invalidenversicherung
KAIO: Kantonales Amt für Informatik und Organisation
KIS: Klinikinformationssystem(e)
LIS: Labor-Informationssystem
MC-SIS: Multi Cancer Screening Information System, gängige Software für Brustkrebs-Früherkennungsprogramme
MIP: Amt für Migration und Personenstand
MDM: Mobile-Device-Management (deutsch: Mobilgeräteverwaltung)
Microsoft Lync/Skype Plattform: Anwendung von Microsoft, die verschiedene Kommunikationsmedien (unter anderem IP-Telefonie, Videokonferenz Voicemail) in einer einheitlichen Anwendungsumgebung zusammenfasst. Andern Kommunikationsteilnehmern werden Verfügbarkeitsinformationen gegeben (Anwesenheit, während einer bestimmten Zeit unterbleibende Eingaben auf Tastatur und Maus)
NEF-Ziele: Im Rahmen der neuen Verwaltungsführung für jede Verwaltungseinheit festzulegende Leistungs- und Wirkungsziele (im Voranschlag und Geschäftsbericht des Kantons Bern aufgeführt)
OSIV: Open System IV, Informatikanwendung mehrerer IV-Stellen
PDBBJ: Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura
PRIVATIM: Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten
PZM: Psychiatriezentrum Münsingen
QSC AG: Die QSC AG (QSC ist ein Eigenname) mit Sitz in Köln-Ossendorf ist ein deutscher IT-Dienstleister sowie ein Netzbetreiber und Anbieter von Internet- und Telekommunikationsprodukten (nach Wikipedia)
RSE: Regionalspital Emmental AG
s: siehe
SIS: Schengener Informationssystem: Europaweite elektronische Fahndungsdatenbank der Schengener Staaten. Darin können Fahndungen nach Sachen und Personen innert kürzester Zeit im gesamten Schengen-Raum ausgeschrieben und abgefragt werden.
SUSA: Fachlösung für Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter
SZB: Spitalzentrum Biel
SRO: Spital Region Oberaargau
UPD: Universitäre Psychiatrische Dienste Bern
ViCLAS: Violent Crime Linkage Analysis System: Analyse-System zum Verknüpfen von Gewaltdelikten
ZERO: Zur Prüfung und Auszahlung von individuellen Leistungen durch das Alters- und Behindertenamt der GEF eingesetztes Programm
ZPV: Zentrale Personenverwaltung: Datenbank der Steuerverwaltung mit Angaben zu natürlichen und juristischen Personen

13.2 Referenznummern der in Ziffer 8 aufgeführten Aufsichts- und Justizentscheide

8.1: Aufforderung der Aufsichtsstelle vom 2. Dezember 2015 an das MIP zum unverzüglichen Anordnen der erforderlichen Massnahmen: 42.52-6250
8.2: BGer 1C_125/2015 vom 17. Juli 2015
8.3: Entscheid der Polizei-und Militärdirektion vom 20. Februar 2015 – BD 123/13 Sn
8.4: Entscheid der Polizei-und Militärdirektion vom 28. Juli 2015 –BD 238/14 Ho

13.3 Internetadressen

1.2: PRIVATIM: Über die Rechnungskontrolle durch die Kantone bei stationär erbrachten Leistungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung: http://www.privatim.ch/files/layout/downloads_de/15_0071_07-DE_privatim-Umfrage_Rechnungspruefung_Ergebnisse_20150213.pdf
2.3: Geschäftsbericht: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/publikationen/geschaeftsberichtstaatsrechnung.html
4: Evaluationsberichte zu den Videoüberwachungsanlagen des Polizei- und Militärdirektion: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/publikationen.html
6: Datendrehscheiben: http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/informatiksicherheit.assetref/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Datendrehscheiben_Dokumentation%20in%20der%20Vorabkontrolle%20nach%20Art.%2017a%20KDSG_de.pdf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	264/2016
Datum RR-Sitzung:	2. März 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	42.72-15.6173
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle; Kenntnisnahme

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle.

2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Bericht 2015 der Datenschutzaufsichtsstelle zeitgerecht dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Staatskanzlei
- Grosser Rat

02|00|O|1

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	300-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1148
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein

Sitzung Büro Grosser Rat: vom 17. März 2016
Antrag Büro Grosser Rat: **Ablehnung**

Transparenz jetzt! Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen

Das zuständige Organ wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Mitglieder des Grossen Rates

1. Einkünfte aus beruflichen Tätigkeiten gemäss Artikel 16a der Geschäftsordnung für den Grossen Rat offenzulegen haben

2. Einkünfte im Zusammenhang mit den Interessenbindungen gemäss Artikel 16 b-e der Geschäftsordnung für den Grossen Rat offenzulegen haben

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO, BSG 151.21) verlangt, dass die Mitglieder des Grossen Rates ihre Interessenbindungen offenlegen. Dazu gehören gemäss Artikel 16 GO:

a. ihre beruflichen Tätigkeiten

b. Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

c. dauernde Leitungs- oder Beratertätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen

d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons oder von bernischen Gemeinden

e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter

Diese Regelung wurde aus Gründen der Transparenz geschaffen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wissen, durch welche Interessenbindungen ein Parlamentsmitglied bei seinen Entscheidungen beeinflusst werden könnte. Ein Faktor sind dabei Entschädigungen aus Interessenbindungen. Diese müssen heute nicht ausgewiesen werden, obwohl sie zu verstärkten Abhängigkeiten und Beeinflussungen führen können. Es gehört aber zu den demokratischen Grundregeln, gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Wählerinnen, Wählern, Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern transparent zu machen, welche Einkünfte Politikerinnen und Politiker aus Interessenbindungen erhalten.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Motion fordert, dass Einkünfte der Grossratsmitglieder aus beruflicher und nebenberuflicher Tätigkeit künftig offen zu legen wären. Diese Forderung wurde letztmals – auf Grund eines vom Grossen Rat im Jahre 2011 überwiesenen Postulats (M 137/2011, Tagblatt 2011, S. 753 ff.) – im Jahre 2013 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision geprüft. Der Grosse Rat sah damals davon ab, eine Offenlegung der Einkünfte vorzusehen.

Wie schon die Bestimmungen zur Offenlegung der Interessenbindungen überhaupt, hätten auch Bestimmungen zur Offenlegung der Einkünfte nicht zum Ziel, Interessenbindungen zu verbieten, sondern Transparenz darüber herzustellen. Neu würde nicht nur offen gelegt, wem gegenüber sich ein Ratsmitglied verbunden fühlte, sondern auch, wie sich allfällige finanzielle Verflechtungen präsentierten, ob insbesondere ein Ratsmitglied eine Tätigkeit ohne bzw. nur mit einer geringen Entschädigung ausübte oder ob es für seine Tätigkeit finanziell spürbar entschädigt würde. Die Öffentlichkeit erhielte dadurch zusätzliche Informationen.

Das Büro des Grossen Rates anerkennt, dass es für die Öffentlichkeit grundsätzlich durchaus aufschlussreich sein könnte zu erfahren, welches Ratsmitglied allenfalls von welcher Seite finanzielle Beiträge erhält. Allerdings kann nach Ansicht des Büros nicht gesagt werden, ein Ratsmitglied fühle sich umso stärker einer bestimmten Institution verpflichtet, je mehr Geld es von dort bezieht. Interessenkollisionen können auch ohne finanzielle Verflechtungen vorliegen. Zudem besteht zum Vornherein schon eine „systemische“ Ungenauigkeit, weil nicht alle Interessenbindungen erfasst werden dürfen. So sind allfällige Berufsgeheimnisse von Verfassungs wegen von der Offenlegungspflicht ausgenommen, weil sich strafbar machen würde, wer ein Berufsgeheimnis offenbarte (vgl. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 KV, Art. 321 StGB [z.B. Rechtsanwälte, Notare, Revisoren, Ärzte, Zahnärzte etc.]). Im Übrigen haben in anderen Kantonen und im Bund die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihre Einkünfte – ob beruflich oder nebenberuflich – auch nicht offenzulegen.

- Die Offenlegung der *beruflichen* Einkünfte der Ratsmitglieder (Ziff. 1 der Motion) ginge dem Büro des Grossen Rates ohnehin zu weit. Denn im schweizerischen System des Milizparla-

ments gehen die Ratsmitglieder regelmässig noch einer anderen, beruflichen Tätigkeit nach. Ihre Situation präsentiert sich hier nicht anders als jene der übrigen Bevölkerung, insbesondere macht das „Berufseinkommen" die Ratsmitglieder dadurch nicht „abhängiger“ von Interessen als dies bei anderen Berufstätigen der Fall ist. Solange es zudem als Privatsache betrachtet wird, was jemand verdient, gilt das auch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

- Was sodann die *nebenberuflichen* Einkommen der Ratsmitglieder angeht (Ziff. 2 der Motion), dürften Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeiten sowie Vollzugsprobleme vorprogrammiert sein. Zu denken ist insbesondere an Nebenbeschäftigungen, die sich ohne eine ganz bestimmte berufliche Tätigkeit oder der damit einhergehenden Nähe nicht ergäben, oder an Tätigkeiten, die sogar von Amtes wegen zusätzlich ausgeübt werden. Das Offenlegungsregister könnte damit den angestrebten Zweck – mehr Transparenz – gar nicht zufriedenstellend erfüllen.

Zusammenfassend bezweifelt das Büro des Grossen Rates, dass die geforderten Transparenzbestimmungen die erhoffte Wirkung zu erzielen vermöchten. Nach Ansicht des Büros reicht es daher aus, wenn die Ratsmitglieder wie bisher zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet sind, ohne auch noch ihre Einkünfte daraus offenlegen zu müssen. Das Büro des Grossen Rates beantragt folglich Ablehnung des Vorstosses.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	310-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1158
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	17. März 2016
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Stellvertretungsmodell für Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier

Das Grossratsbüro wird beauftragt, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, so dass ein Stellvertretungsmodell im bernischen Kantonsparlament eingeführt werden kann.

Begründung:

Seit Anfang 2015 ist bei den Mitgliedern des Grossen Rats während der parlamentarischen Sessionen eine Abwesenheitsquote von rund 4 Prozent festzustellen (das sind im Schnitt rund 6 von 160 Personen).[1]

Die Kantonsparlamentarier/-innen sind vom bernischen Stimmvolk gewählt und sind gemäss Artikel 15 Buchstabe b GRG (Gesetz über den Grossen Rat) verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Rates und der Ratsorgane, denen sie angehören, teilzunehmen. Da es sich beim bernischen Kantonsparlament um ein typisches Milizparlament handelt, sind Absenzen aus verschiedenen Gründen (Arbeit, Weiterbildung, familiäre Umstände usw.) jedoch unvermeidbar.

Absenzen sind allerdings für den Ratsbetrieb, die Fraktionen und das Volk eine unschöne Sache. Es lohnt sich daher, nach einer Lösung für diese Problem zu suchen.

Die Einführung eines Systems der Stellvertretung könnte solche Fehlzeiten vermeiden helfen, indem Kantonsparlamentarier/-innen während längeren Fehlzeiten durch ein Ersatzmitglied vertreten werden könnten.

[1] Gemäss Statistiken der Staatskanzlei.

Bei sich abzeichnenden längeren Abwesenheiten der Kantonsparlamentarier/-innen – zum Beispiel infolge von Mutterschaft, Unfall oder Krankheit, betrieblicher Unabkömmlichkeit bei der Arbeitsstelle, einem Auslandaufenthalt oder einer Ausbildung – würde ein Stellvertretungsmodell sinnvollerweise zum Tragen kommen. Ziel wäre, dass die Betroffenen nicht einfach für einen Zeitraum im Rat fehlen, sie aber auch nicht unnötig und voreilig unter Druck gesetzt werden, ihr Amt einfach vorzeitig niederzulegen, denn sie sind vom Volk gewählt.

Bei den Fachkommissionen gibt es bereits ein Ersatzmitgliedsmodell, das zum Zug kommt, wenn ein Kommissionsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann. Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Rat gewählt.

Eine mögliche Option wäre, dass die Person, die aktuell den ersten Ersatzplatz im gleichen Wahlkreis innehat, diese Stellvertretungsposition erhalten würde, da der erste Ersatz ja auch politisch dazu am ehesten legitimiert wäre (die Kantone Neuenburg und Jura handhaben dies beispielsweise so).

Im Kanton Jura hat das Ratssekretariat beispielsweise festgestellt, dass die Abwesenheitsquote bei Sessionen praktisch null ist. Dasselbe kann auch im Kanton Neuenburg festgestellt werden.

Die Einführung eines solchen Stellvertretungsmodells hätte nicht nur weniger Absenzen im Grossen Rat zur Folge, sondern könnte auch dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, sich im Kantonsparlament zu engagieren. Mit diesem System würde das Mandat der Ratsmitglieder erleichtert. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die eines Tages vielleicht als vollwertiges Ratsmitglied ins Parlament nachrücken, hätte dieses System zudem einen Lerneffekt.

Bei der Wahl und Ausgestaltung des einzuführenden Stellvertretungsmodells im bernischen Kantonsparlament ist das Grossratsbüro frei.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat stellt das Repräsentationsorgan des Volkes im Kanton dar. Damit eine wirkliche Repräsentation der wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte im Grossen Rat sichergestellt ist, darf die Mitgliederzahl nicht zu gering sein. Feste Grössenvorgaben bestehen indes nicht.[2]

Der Grosse Rat des Kantons Bern besteht von Verfassungs wegen aus 160 Ratsmitgliedern (Art. 72 KV). Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Die Einführung von Grossratsstellvertretern wurde im Rahmen der Totalrevisionsarbeiten zur Berner Verfassung 1989/1990 diskutiert und zwar anhand des folgenden Vorschlags: *„Nichtgewählte Grossratskandidatinnen und -kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sollten das Recht erhalten, die Mandatsträger bei Abwesenheiten … vollberechtigt an den Rats- und Kommissionssitzungen zu vertreten*“. Dadurch erreiche man eine bessere Präsenz im Rat und würde der politische

[2] Für Kantonsparlamente fordern HANGARTNER/KLEY eine Mindest-Sitzzahl von ungefähr 25 Ratsmitgliedern. Für ideal erachtet wird mitunter ein Parlament mit 50 bis 80 Abgeordneten (vgl. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Ziff. 1387, S. 568 f., insb. auch Fussnote 47). Je vielfältiger ein Kanton aber ist (z.B. sprachlich, konfessionell, geografisch), desto mehr Ratsmitglieder benötigt er, um die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte abbilden zu können.

Nachwuchs gefördert. Die Mehrheit lehnte den Vorschlag aber ab, weil es nicht wünschbar sei, dass Nichtgewählte praktisch durch die Hintertüre in den Grossen Rat Einsitz nehmen könnten. Zudem würde der Wert eines Grossratsmandates durch eine Stellvertreterregelung ausgehöhlt. Auch sei höchst zweifelhaft, ob die Präsenz bei den Sitzungen tatsächlich besser wäre.[3]

Die Situation im Kanton Bern präsentiert sich damit gleich wie in den meisten Kantonen und im Bund, welche für das Parlament auch keine Stellvertretung kennen. Hier überwiegt die Ansicht, die Parlamente seien gross genug und könnten deshalb auch tagen, wenn einzelne Abgeordnete verhindert seien. Vier Kantone (NE, JU, GR, VS) kennen hingegen eine Stellvertretungsmöglichkeit, welche eine vollständige Präsenz im Rat ermöglicht. Diese Kantone verfügen im Übrigen über eine klare Grundlage in der Verfassung für eine Stellvertretung im Parlament bzw. zur Einführung einer solchen.[4]

Nach Ansicht des Büros würde eine Stellvertretungsmöglichkeit wohl durchaus dazu führen, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Grossratsmandat „hineinwachsen“ könnten. Dies stellte gewiss auch einen Beitrag zur Förderung des politischen Nachwuchses dar. Eine Stellvertretungsmöglichkeit dürfte ferner wohl auch zu einer noch höheren Präsenz im Rat führen. Allerdings erachtet das Büro des Grossen Rates die Präsenz im bernischen Grossen Rat bereits als zufriedenstellend; sie liegt nach Angaben der Motionärinnen bei 96%. Zudem fallen in einem 160-köpfigen Parlament einzelne Absenzen, selbst länger andauernde wie ein Mutterschaftsurlaub oder Auslandaufenthalt, unter dem Aspekt der Repräsentativität des Volkes nicht merklich ins Gewicht. Im Übrigen verfügt der Grosse Rat für die *Ratsorgane* (Grossratspräsident/in, Büro, Kommissionen, Stimmenzähler/innen) bereits über taugliche Stellvertretungsmöglichkeiten, sodass in diesen kleineren Gremien allfällige Absenzen regelmässig aufgefangen werden können.[5] Überdies könnten Stellvertretungen im Ratsplenum mitunter Fragen aufwerfen zur exakten Zusammensetzung des Rates sowie den genauen Verantwortlichkeiten – und zwar nicht nur bei Aussenstehenden. Schliesslich wäre der Ratsbetrieb insgesamt auch aufwändiger.

Aus allen diesen Gründen – im Besonderen weil die Ratspräsenz insgesamt als zufriedenstellend aufgefasst wird – erachtet es das Büro nicht für angezeigt, eine Stellvertretung im Parlament einzuführen, weshalb das Büro Ablehnung des Vorstosses beantragt. Sollte die Motion dennoch überwiesen werden, wäre vorab zu prüfen, ob die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit im Rat nicht einer Grundlage auf Verfassungsstufe bedürfte. Weitere Bestimmungen könnten dann auf unterer Stufe erlassen werden (Gesetz über die politischen Rechte, Grossratsgesetzgebung etc.).

Verteiler
- Grosser Rat

[3] Vgl. Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Kommentar zu Art. 72 KV, Ziff. 3, S. 445. Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19.4.1990 zu den Ergebnissen der Beratungen August 1989 – April 1990, Bern 1990, S. 98.
[4] Vgl. Art. 52 Abs. 3 KV-NE, Art. 74 Abs. 1 Bst. a KV-JU, Art. 27 Abs. 5 KV-GR, Art. 84 Abs. 1 KV-VS.
[5] Vgl. Art. 21 Abs. 2 GRG, Art. 18 Abs. 1 GO, Art. 29 Abs. 5 und 6 GRG, Art. 24 Abs. 2 GRG. In Bezug auf die Kommissionen sind allerdings – früher wie heute – die Aufsichtskommissionen ausgenommen, weil bei diesen Geschäfte oft über eine längere Zeit laufen, wofür eine möglichst konstante Zusammensetzung der Kommission erwünscht ist. Auch die Vertraulichkeit der Arbeiten der Aufsichtskommissionen spricht für einen relativ geschlossenen Kreis von Mitgliedern (vgl. Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 an den Grossen Rat zu GRG und GO, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 29 GRG, S. 19).

Tätigkeitsbericht 2015

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern



Tätigkeitsbericht 2015

der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Justizleitung 7

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 23

Verwaltungsgerichtsbarkeit 63

Staatsanwaltschaft 89

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS TÄTIGKEITSBERICHT 2015

ABS	Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen (Obergericht)
ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht der ➔ JGK
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der ➔ BVE
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Amt FB	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ➔ POM
APV	Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (BSG 168.221.1)
ArchR ZSJ	Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 29. November 2010 (BSG 162.16)
ASMV	Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ➔ Amt FB
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
BAV	Bernischer Anwaltsverband
BetmG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz; SR 812.121)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Berufliche Vorsorge
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BVK	Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern
CAF	Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Verwaltungsgericht)
DelR OG	Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts vom 30. Januar 2015 (BSG 162.17)
eANR	elektronisches Anwalts- und Notariatsregister
EG ZSJ	Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (BSG 271.1)
EL	Ergänzungsleistungen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ESchK	Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FIS	Finanzinformationssystem des Kantons Bern (Software)
FP	Finanzplan
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GGV	Gemeinsame ICT-Grundversorgung
GK	Gehaltsklasse
GSOG	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1)
HR	Human Resources
IR ZSJ	Informationsreglement der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (BSG 162.13)
IV	Invalidenversicherung
JA	Jugendanwältin/Jugendanwalt
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JUS	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
KAG	Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (BSG 168.11)
KAIO	Amt für Informatik und Organisation der ➔ FIN
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ➔ JGK
KESGer	Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Obergericht)
KOST	Koordinationsstelle Strafregister und DNA
KV	Krankenversicherung
MAG	Mitarbeitergespräch
MÜV	Massnahmenüberprüfungsverfahren
MV	Militärversicherung
NEF	Neue Verwaltungsführung
OG	Obergericht des Kantons Bern
OrR OG	Organisationsreglement vom 23. Dezember 2010 des Obergerichts (BSG 162.11)

PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1)
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PV	Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (BSG 153.011.1)
RG BJS	Regionalgericht Berner Jura-Seeland
RG BM	Regionalgericht Bern-Mittelland
RG EO	Regionalgericht Emmental-Oberaargau
RG OL	Regionalgericht Oberland
RKMF	Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SKIS	Schweizerische Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StRK	Steuerrekurskommission des Kantons Bern
SVA	Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
SV JUS	Selbstverwaltung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (abgeschlossenes Projekt)
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
uT	Unbekannte Täterschaft
UV	Unfallversicherung
VA	Voranschlag
VOSTRA	Strafregister-Informationssystem
VRA	Verwaltungsrechtliche Abteilung (Verwaltungsgericht)
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
WMS	Wirtschaftsmittelschulen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Justizleitung

Inhaltsverzeichnis Justizleitung

1	Justizleitung	11
2	Stabsstelle für Ressourcen	13
3	Weiterbildungskommission	14
	Anhang: Finanz- und Personalkennzahlen	15

1 JUSTIZLEITUNG

1.1 Zusammensetzung

Dr. Thomas Müller, Präsident des Verwaltungsgerichts, Vorsitzender

Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt, stellvertretender Vorsitzender

Stephan Stucki, Obergerichtspräsident

1.2 Tätigkeit

Mit der Justizleitung verfügen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft seit der Justizreform über ein gemeinsames Organ (Art. 17 Abs. 1 GSOG). Die Justizleitung ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und der Regierung bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und vertritt diese Geschäfte im Parlament. Sie ist verantwortlich für die strategischen Leitlinien in den Bereichen Personal, Finanzen, Rechnungswesen und Informatikmanagement. Daneben nimmt sie für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft jene Aufgaben wahr, die gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen für die Verwaltung dem Regierungsrat obliegen (Art. 18 GSOG). Bei der Aufgabenerfüllung wird die Justizleitung durch die Stabsstelle für Ressourcen unterstützt (Art. 19 GSOG).

Die Justizleitung hat im Berichtsjahr wiederum zwölf ordentliche Sitzungen abgehalten und einfachere Geschäfte – vorab die Mehrheit der insgesamt 70 (Vorjahr: 50) Stellungnahmen – regelmässig auf dem Zirkulationsweg verabschiedet.

An einer zweitägigen Retraite befasste sich die Justizleitung im Mai mit strategischen und operativen Fragen, deren Behandlung im Alltag zu kurz kommt. Schwerpunkte bildeten unter anderem die Diskussion der Empfehlungen der von der Justizkommission in Auftrag gegebenen Personaldotationsanalyse sowie die längerfristige Ausrichtung des HR der Justiz.

Finanzen

Im Verlauf der ersten Monate übernahmen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft alle bisher noch von der JGK (ABA) wahrgenommenen Aufgaben im Rechnungswesen. Bereits per 1. Januar 2015 wurde das Busseninkasso (Aufgaben und Personal) von der JGK (ABA) in die Stabsstelle für Ressourcen überführt, wobei das Personal mangels geeigneter Räumlichkeiten in den angestammten Büros der JGK verblieb. Der Aufgabentransfer im übrigen Rechnungswesen erfolgte schrittweise und wurde Ende Mai 2015 abgeschlossen. Im Rahmen der Aufgabenübernahme erfolgte eine Vereinfachung bei der Auszahlung von Anwaltshonoraren für unentgeltliche Rechtspflege, die sich inzwischen (mit ein paar Modifikationen) schon bewähren konnte.

Personal

An mehreren Sitzungen hat die Justizleitung 7 (Vorjahr: 12) neu gewählte Richterinnen und Richter vereidigt (Art. 23 GSOG), und über 8 (Vorjahr: 13) gehaltsmässige Einreihungen von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten beschlossen (Art. 38 Abs. 2 PV). Weiter wurde das Arbeitszeitreglement der PV-Revision angepasst.

Im Anschluss an die Präsentation des Schlussberichts «Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern» vom 18. März 2015 setzte sich die Justizleitung insbesondere mit den dort gemachten Empfehlungen eingehend auseinander.

Im Rahmen des Projekts «Stressmanagement» wurden während des Jahres Informations- und Sensibilisierungsanlässe sowie eine flächendeckende Befragung aller Mitarbeitenden durchgeführt. Im Moment werden die Ergebnisse ausgewertet, im Anschluss daran wird über allfällige Massnahmen zu entscheiden sein.

Weiter befasste sich die Justizleitung (wie schon im Vorjahr) mit den Auswirkungen eines Verwaltungsgerichtsentscheids auf die Einreihung von Richterinnen und Richtern der obersten Gerichte. Die vom Regierungsrat getroffenen Entscheide ermöglichten zwar nicht die vollständige, aber in einem ersten Schritt wenigstens eine teilweise Umsetzung des Urteils. Die einzelfallweise Umsetzung bei allen betroffenen Richterinnen und Richter bleibt damit ebenso aufgeschoben wie die Schaffung einer genügenden generell-abstrakten Regelung für alle künftigen Fälle.

Wie bereits in den Vorjahren, traf sich die Justizleitung mit der Präsidentin und Vertretern des Bernischen Staatspersonalverbandes zur Besprechung von personalrechtlichen und personalpolitischen Themen.

Informatik

Auch im Berichtsjahr kam es aus unterschiedlichen Gründen zu Systemausfällen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten jedoch insgesamt Verbesserungen festgestellt werden.

Räumliche Infrastruktur

Für die Justizleitung und ihre Stabsstelle wurde immer noch kein passender Standort gefunden. Die mit der Verteilung der Stabsstelle auf vier verschiedene Standorte verbundenen erheblichen Nachteile sind offenkundig.

Auch für die Steuerrekurskommission wurde noch kein neuer Standort gefunden, so dass diese weiterhin im Provisorium im Liebefeld untergebracht ist.

Gleichzeitig mussten in den letzten Jahren am Standort der Generalstaatsanwaltschaft starke Arbeitsplatzverdichtungen umgesetzt werden, was kürzlich sogar zur Aufgabe des einzigen Sitzungszimmers zwang. Damit bestehen keinerlei Raumreserven mehr, so dass auch für die Generalstaatsanwaltschaft in absehbarer Zeit ein Ersatzstandort gefunden werden muss.

Diese teilweise langjährigen Raumbedürfnisse wurden am jährlichen Strategietreffen mit dem Vorsteher des Amts für Grundstücke und Gebäude eingehend diskutiert. Angesprochen wurde auch die starke Beeinträchtigung des Obergerichts durch den Bahnhofausbau.

1.3 Kontakte und Zusammenarbeit mit politischen Behörden

Grosser Rat, Justizkommission

Die Justizleitung traf sich auch im Berichtsjahr wieder regelmässig mit der Geschäftsleitung der Justizkommission, wobei der Austausch wie bisher als wertschätzend und konstruktiv bezeichnet werden darf. Wie im letzten Jahr fand im Frühjahr ein Aufsichtsbesuch und im Hinblick auf den Voranschlag für das kommende Jahr im August ein Finanzaufsichtsbesuch statt. Zum zweiten Mal durchgeführt wurde im Oktober der «Trilaterale Dialog» zwischen Justizkommission, Justizdelegation des Regierungsrates und Justizleitung.

Zu folgenden parlamentarischen Vorstössen wurde die Justizleitung (i.d.R. im Rahmen eines Mitberichtsverfahrens) vom Regierungsrat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

- I 009–2015 Interpellation Hügli (SP): Geschäftstätigkeit der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
- I 062–2015 Interpellation Rudin (glp): Kennzahlen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern
- M 253–2012 Motion Müller (FDP): Personelle Kapazitäten bei der Staatsanwaltschaft kostenneutral erhöhen; Abschreibung
- M 239–2014 Motion Mentha (SP): Fristenstillstand im Rechtsmittelverfahren vereinheitlichen
- M 240–2014 Motion Haas (FDP): Stellensteuerung in der Kantonsverfassung
- M 083–2015 Motion Lanz (SVP): Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer sämtlicher Verfahren verkürzen
- M 098–2015 Motion Brand (SVP): Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten
- M 105–2015 Motion Burkhalter (SP): Reallohnerhöhung für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte
- M 117–2015 Motion Müller (FDP): Schwere Körperverletzung an Beamten muss eine unbedingte Freiheitsstrafe zur Folge haben
- M 118–2015 Motion Guggisberg (SVP): Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen
- M 165–2015 Motion Kipfer (EVP): Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung
- M 201–2015 Motion der Justizkommission: Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft

Regierungsrat

Am 18. Mai 2015 fand das jährliche Treffen der Justizleitung mit der neu gebildeten Justizdelegation des Regierungsrates statt. Die Justizleitung begrüsst es, dass damit ein Gefäss für den periodischen Austausch zur Verfügung steht. Als wertvoll erachtet die Justizleitung auch die zweimal jährlich stattfindenden Treffen zwischen dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor und dem Vorsitzenden der Justizleitung.

Die JGK hat das Projekt gestartet und das Vergabeverfahren zur Evaluation der Justizreform II mit Zuschlag abgeschlossen. Der Vorsitzende der Justizleitung ist Mitglied des Steuerungsausschusses; die mit der Evaluation verbundenen Befragungen sind aufgenommen worden und werden sich noch ins nächste Jahr ziehen.

Finanzkontrolle

Im Berichtsjahr fanden wiederum zwei Sitzungen mit einer Delegation der Finanzkontrolle statt. Gegenstand der Besprechungen bildeten primär die durchgeführten Dienststellenprüfungen.

1.4 Hinweise an den Gesetzgeber

Die Justizleitung geht davon aus, dass die laufende Evaluation der Umsetzung der Justizreform II Hinweise auf punktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf geben wird; aus diesem Grund erscheint es als verfrüht, schon jetzt auf (teilweise bereits erkannte) Defizite einzugehen.

2 STABSSTELLE FÜR RESSOURCEN

2.1 Führung und Administration

Neben der Vor- und Nachbereitung der Geschäfte der Justizleitung, vertrat der Stabsstellenleiter Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in zahlreichen kantonalen Arbeitsgruppen.

Justizverwaltungsangelegenheiten wurden regelmässig im Rahmen der justizinternen Generalsekretärenkonferenz geplant, organisiert und koordiniert.

Per August konnte die Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters besetzt werden. Christian Frei verfügt über ein Rechtsanwaltspatent und Berufspraxis u.a. als Gerichtsschreiber. Ihm obliegt auch die Stellvertretung des Stabsstellenleiters.

2.2 Human Resources Management

Im Fokus der Arbeiten standen im Berichtsjahr die Projekte «Stressmanagement», «Personalerhaltung und -entwicklung bei Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern» sowie «HR-Controlling zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Personalrisiken».

Im Zusammenhang mit der Übernahme des operativen Rechnungswesens von der JGK (ABA) mussten mit den Finanzverantwortlichen die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Mitarbeitenden im Finanz- und Rechnungswesen neu definiert und deren Einreihung überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Die HR-Leiterin vertrat Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft in kantonalen HR-Gremien und in verschiedenen kantonalen Projektorganisationen.

2.3 Finanz- und Rechnungswesen

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Veränderung. Neben den operativen Aufgaben waren auch Führung und Koordination bezüglich gesamtstaatliche Prozesse und Betreuung der Informatikanwendungen (Finanzinformationssystem FIS, Tribuna Buchhaltung, Schnittstellen) durch die Stabsstelle zu übernehmen. Diese Herausforderungen gestalteten sich noch anspruchsvoller, da die Stelle des Finanzleiters während mehreren Monaten vakant war, und auch die beiden anderen Stellen neu besetzt werden mussten.

Die Arbeiten zur Einführung der Version 10 des Finanzinformationssystems FIS sowie die Arbeiten im Hinblick auf die Umstellung der Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS bildeten weitere Schwerpunkte neben dem Tagesgeschäft.

Das Busseninkasso stellte im Berichtsjahr 84’181 Rechnungen aus (Vorjahr: 86’191), über insgesamt 53,2 Millionen Franken (Vorjahr 52,7 Millionen Franken).

2.4 Informatik

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft beziehen die ICT-Grundversorgung (Infrastruktur, Kommunikation, Arbeitsplatz, Sicherheit und Service Desk) beim kantonalen Informatikamt KAIO. Dazu gehören seit dem Berichtsjahr auch Multifunktionsgeräte, Arbeitsplatzdrucker und lokale Netzwerke.

Im Bereich der Fachapplikationen konnten die bestehenden Datenbanken abgelöst werden. Damit werden nun sowohl die Vorgaben des Herstellers wie auch die kantonalen Standards eingehalten. Die Fachapplikation JUGIS musste zur Erfüllung der neuen Vorgaben der Jugendstrafvollzugsstatistik erweitert werden.

Die im Zusammenhang mit der «Gemeinsamen Grundversorgung JGK/JUS/FIN (GGV)» im Rechenzentrum der Bedag Informatik AG aufgebauten Entwicklungs-, Test-, Integrations- und Produktionsumgebungen haben sich bewährt. Alle Systeme sind nun mit neusten Technologien und einer zeitgemässen ICT-Architektur aufgebaut.

Die ICT-Dienstleistungen erreichten in Bezug auf Qualität und Durchlaufzeiten insgesamt ein im Vergleich zum Vorjahr verbessertes Niveau. Vor allem im Bereich Service Desk KAIO wurde eine spür- und messbare Leistungssteigerung erzielt.

Bei der Justiz-Informatik, welche die Verantwortung für die Fachapplikationen und das Servicemanagement der ICT-Grundversorgung trägt, konnten nach langer Suche endlich die letzten beiden Vakanzen besetzt werden.

2.5 Koordinationsstelle Strafregister und DNA (KOST)

Die KOST erfasst für die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit sämtliche Strafurteile und nachträglichen Entscheide in der Datenbank des Schweizerischen Strafregisters (VOSTRA). Zudem übermittelt sie Löschmeldungen der erkennungsdienstlichen Daten an die zuständige Bundesbehörde AFIS DNA Services.

Die Anzahl der bearbeiteten Geschäfte sank im Vergleich zum Vorjahr leicht auf insgesamt 25'812 (2014: 26'475;), blieb jedoch im Mehrjahresvergleich hoch (2013: 23'617; 2012: 21'029).

3 WEITERBILDUNGSKOMMISSION

Die von der Kommission angebotenen Kurse stiessen wiederum auf grosses Interesse. Sie wurden von über 1'000 Teilnehmenden besucht, darunter erfreulicherweise auch Angehörige der Kantonspolizei Bern sowie des Bernischen Anwaltsverbands. Dank sorgfältig ausgewählten Referentinnen und Referenten aus Justiz, Anwaltschaft, Lehre und Wissenschaft kann Weiterbildung auf fachlich hohem Niveau angeboten werden. Die angebotenen Kursthemen orientierten sich dabei stark an den (mittels Umfragen erhobenen) Bedürfnissen. Im Berichtsjahr wurden im Bereich Strafrecht folgende Veranstaltungen durchgeführt: Problemstellungen bei der Befragung von Personen im (Straf-)Verfahren; Aktuelles zum Thema Drogen; Aktuelle Fragen zur Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO); Gefährliche Straftäter; Straf- und Administrativrecht im Strassenverkehr. Im Bereich Zivilrecht: Tour d'horizon en matière civile; Richtig Bilanz ziehen – und Erfolg verbuchen 2.0.; Vom Urteil zum Grundbucheintrag; The Way to Excel(lence): Güterrecht und Unterhalt mit Berechnungsblättern; Kauf von Stockwerkeigentum ab Plan.

Für die Fachrichterinnen und Fachrichter der Schlichtungsbehörden und der Regionalgerichte fand ein Kurs zum Thema Arbeitsrecht statt (Fragen rund um Kündigung/Arbeitszeugnisse). Für die Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre der Schlichtungsbehörden wurde eine Veranstaltung zu den Themen «Das Arbeitszeugnis/Unentgeltliche Rechtspflege und Prozesskostenvorschuss» durchgeführt.

Die Fach- und Laienrichterinnen und -richter der Regionalgerichte besuchten im Berichtsjahr die Kantonspolizei (Ringhof Bern) und bildeten sich auf dem Gebiet der Kriminalistik weiter. Die Veranstaltung fand zweimal in deutscher und einmal in französischer Sprache statt.

Im Berichtsjahr erschienen zwei Ausgaben der Publikation «BE N'ius».

Der Vorsitzende



Dr. Thomas Müller

Leiter Stabsstelle für Ressourcen

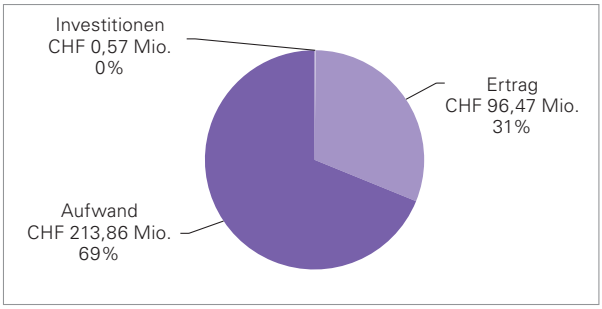


Frédéric Kohler

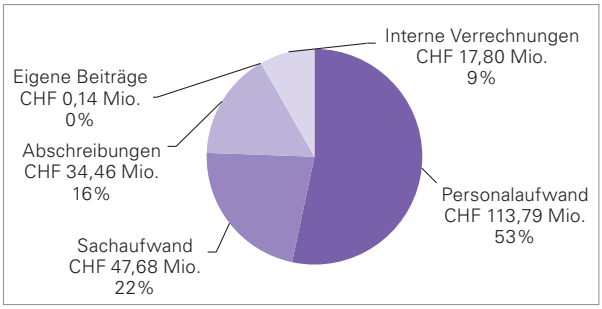
Anhang: FINANZ- UND PERSONALKENNZAHLEN

1 Aufwand, Ertrag und Investitionen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

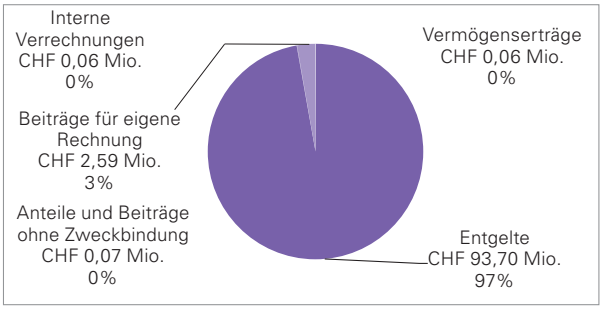
Rechnung 2015 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 310,90 Mio.



Rechnung 2015 – Übersicht Aufwand
Total CHF 213,86 Mio.

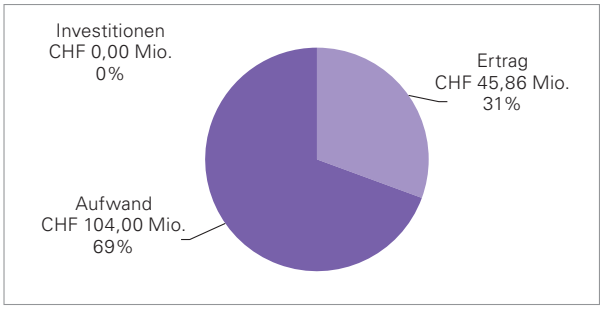


Rechnung 2015 – Übersicht Ertrag
Total CHF 96,47 Mio.

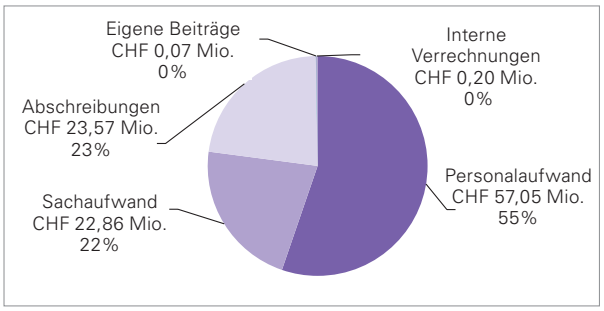


2 Aufwand, Ertrag und Investitionen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

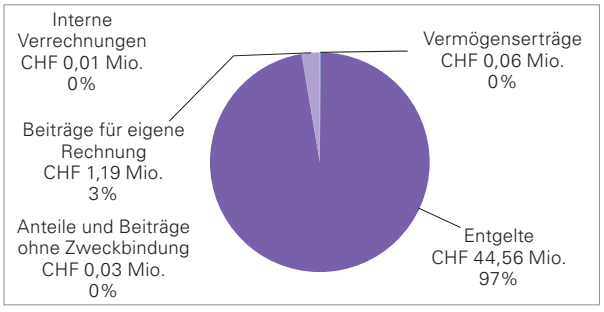
Rechnung 2015 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 149,43 Mio.



Rechnung 2015 – Übersicht Aufwand
Total CHF 103,58 Mio.

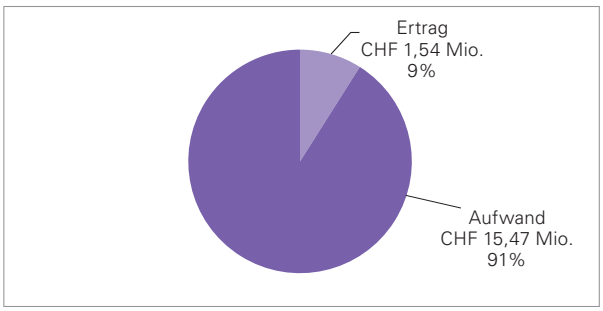


Rechnung 2015 – Übersicht Ertrag
Total CHF 45,86 Mio.

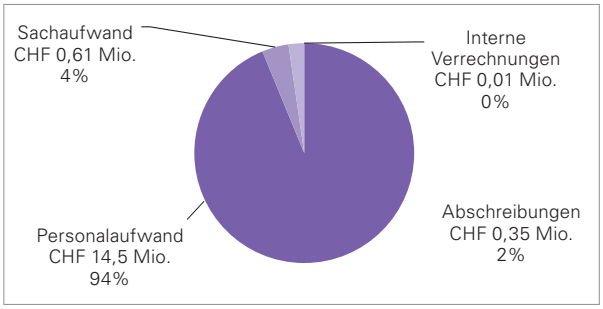


3 Aufwand, Ertrag und Investitionen Verwaltungsgerichtsbarkeit

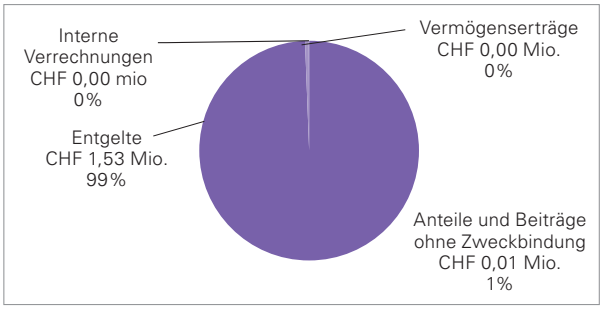
Rechnung 2015 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 17,00 Mio.



Rechnung 2015 – Übersicht Aufwand
Total CHF 15,47 Mio.

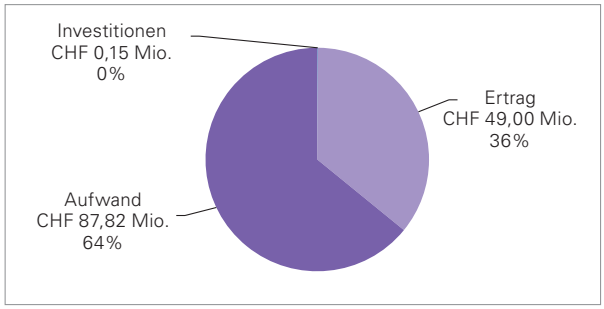


Rechnung 2015 – Übersicht Ertrag
Total CHF 1,54 Mio.

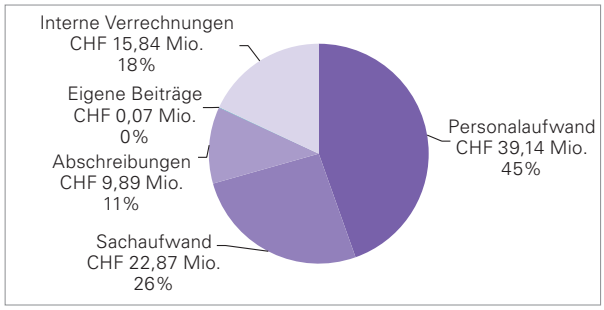


4 Aufwand, Ertrag und Investitionen Staatsanwaltschaft

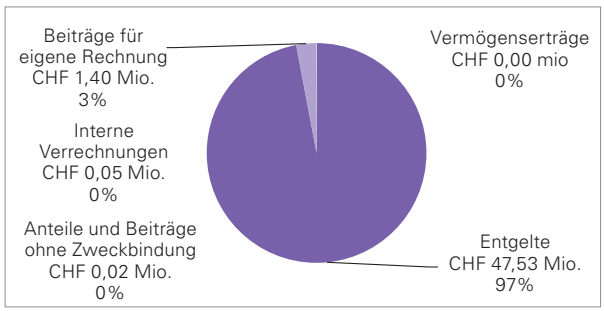
Rechnung 2015 – Aufwand / Ertrag / Investitionen
Total CHF 136,96 Mio.



Rechnung 2015 – Übersicht Aufwand
Total CHF 87,82 Mio.



Rechnung 2015 – Übersicht Ertrag
Total CHF 49,00 Mio.



5 Personalkennzahlen von Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 2015

(Stand 31. Dezember 2015)
Werte in Klammern: gesamte Kantonsverwaltung[1]
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende[2]	285	567	852
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[3]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	33,8%	53,4%	49,9%
GK 19–23	31,1%	50,3%	44,0%
GK 24–30	10,5%	57,9%	30,8%
Total	21,4% (18,5%)	53,4% (60,7%)	42,7% (38,8%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,9%	0,6% (0,3%)
21–30 Jahre	7,4%	20,8%	16,3% (12,5%)
31–40 Jahre	23,9%	31,9%	29,2% (23,6%)
41–50 Jahre	21,8%	26,6%	25,0% (26,4%)
51–60 Jahre	34,7%	16,8%	22,8% (29,3%)
Über 60 Jahre	12,3%	3,0%	6,1% (7,8%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	18,0%	82,0%	100,0%
GK 19–23	32,9%	67,1%	100,0%
GK 24–30	57,2%	42,8%	100,0%
Total	33,5% (51,8%)	66,5% (48,2%)	100,0%
Durchschnittsalter	46,7 (46,0)	39,5 (42,9)	41,9 (44,5)
Fluktuationsrate	3,4%	9,1%	7,2% (7,7%)

Rundungsdifferenzen möglich

[1] Seit Berichterstattung 2015 exkl. Hochschulen

[2] inklusive 30 Mitarbeitende der Stabsstelle für Ressourcen (Justizleitung)

[3] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

6 Personalkennzahlen der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 2015

(Stand 31. Dezember 2015)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	138	278	416
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[4]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	21,2%	53,1%	46,6%
GK 19–23	36,4%	54,3%	48,6%
GK 24–30	9,8%	60,7%	34,2%
Total	21,0% (21,4%)	55,0% (53,4%)	43,8% (42,7%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	1,4%	1,0% (0,6%)
21–30 Jahre	9,4%	17,6%	14,9% (16,3%)
31–40 Jahre	26,8%	32,7%	30,8% (29,2%)
41–50 Jahre	16,7%	26,6%	23,3% (25,0%)
51–60 Jahre	29,0%	18,0%	21,6% (22,8%)
Über 60 Jahre	18,1%	3,6%	8,4% (6,1%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	20,5%	79,5%	100,0%
GK 19–23	31,9%	68,1%	100,0%
GK 24–30	52,1%	47,9%	100,0%
Total	33,2% (33,5%)	66,8% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	46,5 (46,7)	40,0 (39,5)	42,2 (41,9)
Fluktuationsrate	3,6% (3,4%)	9,4% (9,1%)	7,5% (7,2%)

Rundungsdifferenzen möglich

[4] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

7 Personalkennzahlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2015

(Stand 31. Dezember 2015)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	42	54	96
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[5]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	–	60,0%	60,0%
GK 19–23	29,2%	40,6%	35,7%
GK 24–30	16,7%	42,9%	24,0%
Total	23,8% (21,4%)	46,3% (53,4%)	36,5% (42,7%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	1,9%	1,0% (0,6%)
21–30 Jahre	2,4%	13,0%	8,3% (16,3%)
31–40 Jahre	33,3%	37,0%	35,4% (29,2%)
41–50 Jahre	21,4%	25,9%	24,0% (25,0%)
51–60 Jahre	38,1%	14,8%	25,0% (22,8%)
Über 60 Jahre	4,8%	7,4%	6,3% (6,1%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	0,0%	100,0%	100,0%
GK 19–23	42,9%	57,1%	100,0%
GK 24–30	72,0%	28,0%	100,0%
Total	43,8% (33,5%)	56,3% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	**46,1 (46,7)**	**41,2 (39,5)**	**43,3 (41,9)**
Fluktuationsrate	**2,3% (3,4%)**	**8,5% (9,1%)**	**5,9% (7,2%)**

Rundungsdifferenzen möglich

[5] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

8 Personalkennzahlen der Staatsanwaltschaft 2015

(Stand 31. Dezember 2015)
Werte in Klammern: Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft
Datenbasis: Ohne Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungspersonal

	Männer	Frauen	Total
Personalbestand			
Anzahl Mitarbeitende	95	215	310
Anteil Teilzeitmitarbeitende (Beschäftigungsgrad < 90 Prozent[6]) nach Gehaltsklassen und Geschlecht			
GK 01–18	46,9%	53,2%	52,2%
GK 19–23	0,0%	33,3%	28,6%
GK 24–30	10,0%	58,1%	30,1%
Total	22,1% (21,4%)	52,6% (53,4%)	43,2% (42,7%)
Altersstruktur			
Anteil Mitarbeitende bis 20 Jahre	0,0%	0,0%	0,0% (0,6%)
21–30 Jahre	5,3%	25,6%	19,4% (16,3%)
31–40 Jahre	16,8%	31,6%	27,1% (29,2%)
41–50 Jahre	28,4%	25,6%	26,5% (25,0%)
51–60 Jahre	41,1%	15,8%	23,5% (22,8%)
Über 60 Jahre	8,4%	1,4%	3,5% (6,1%)
Total	100,0%	100,0%	100,0%
Anteil Mitarbeitende nach Geschlecht und Gehaltsklassen			
GK 01–18	17,2%	82,8%	100,0%
GK 19–23	14,3%	85,7%	100,0%
GK 24–30	58,3%	41,7%	100,0%
Total	30,6% (33,5%)	69,4% (66,5%)	100,0%
Durchschnittsalter	47,6 (46,7)	38,5 (39,5)	41,3 (41,9)
Fluktuationsrate	1,9% (3,4%)	8,7% (9,1%)	6,7% (7,2%)

Rundungsdifferenzen möglich

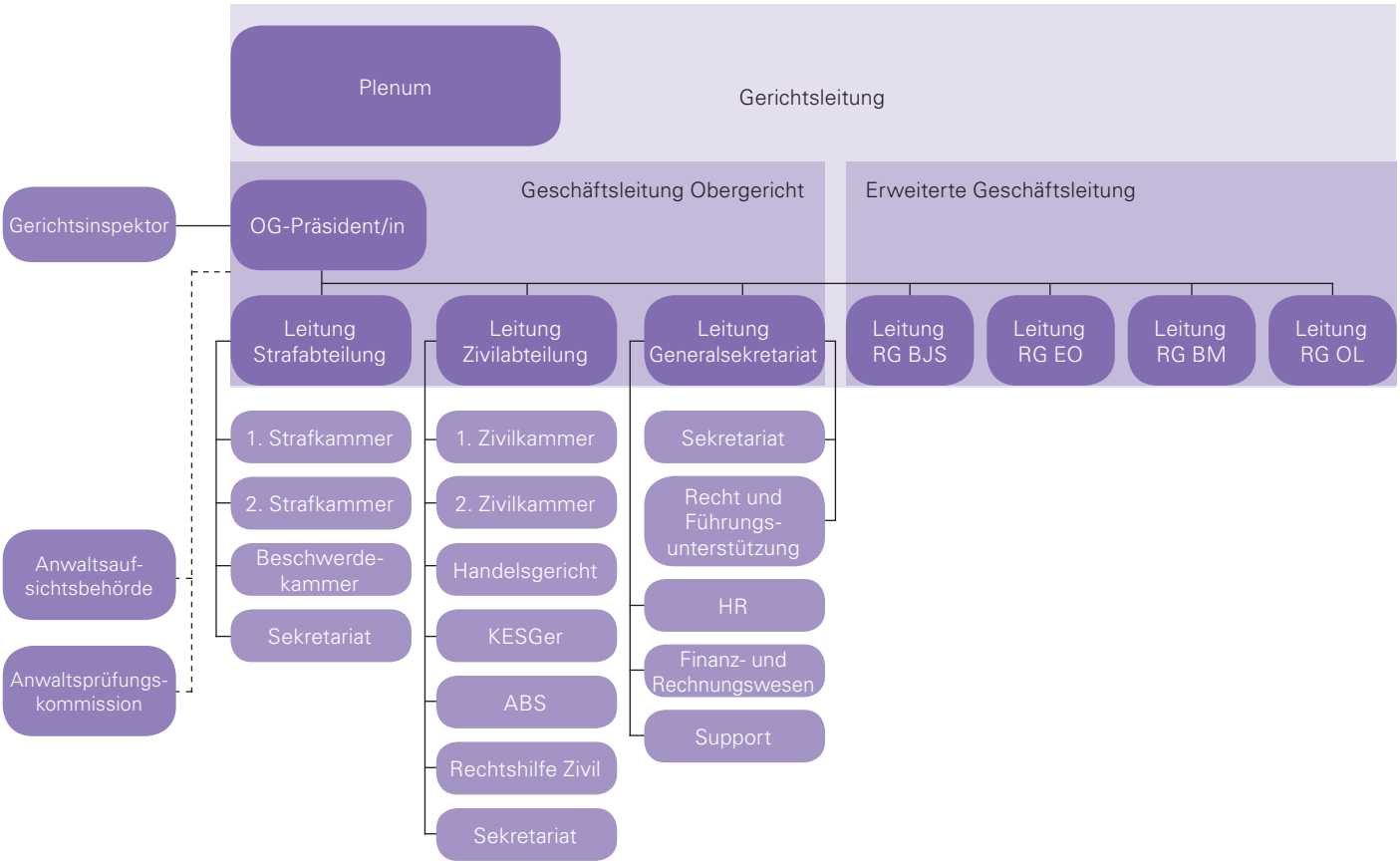
[6] Definition gültig seit 2014 / Definition 2013 und frühere Jahre: Teilzeit = Beschäftigungsgrad ≤ 90 Prozent

Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

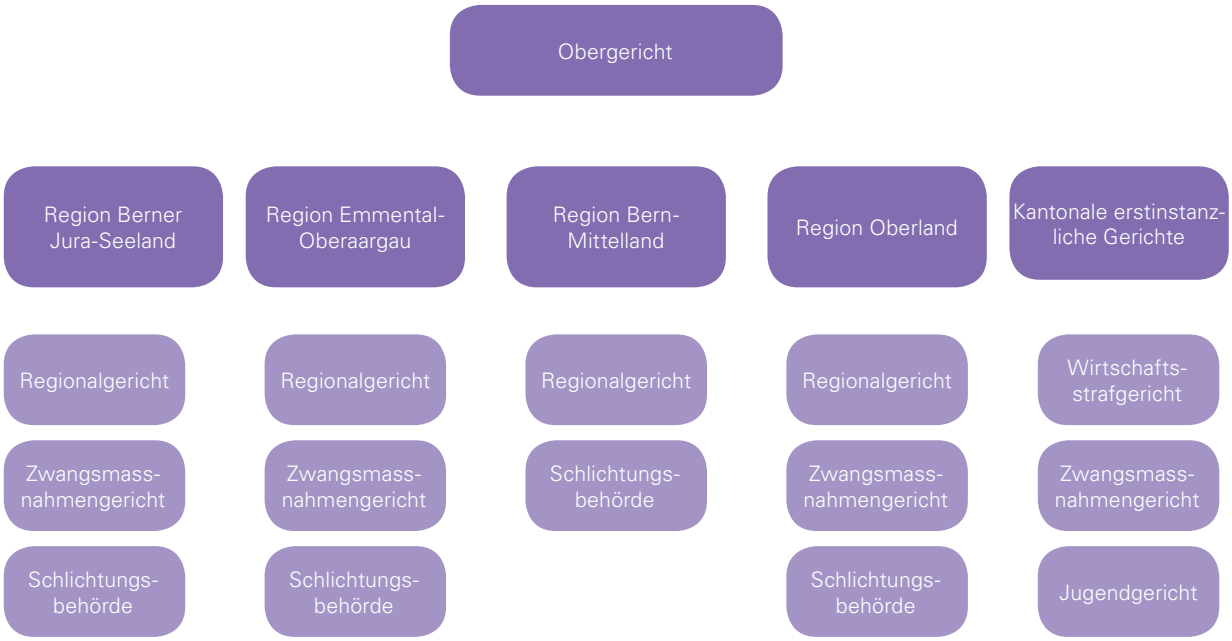
Inhaltsverzeichnis
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1	Einleitung	27
2	Obergericht	27
3	Erstinstanzliche Gerichtsbehörden	41
	Anhang: Statistiken	48

Obergericht des Kantons Bern



Zivil- und Strafgerichtsbarkeit



1 EINLEITUNG

Das Berichtsjahr ist das fünfte Jahr nach der Justizreform 2: die Neuorganisation der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist konsolidiert. Die neuen Zivil- und Strafprozessordnungen, die Struktur von vier Regionalgerichten und vier regionalen Schlichtungsbehörden sowie drei kantonalen Gerichten haben zu einer Vereinheitlichung der Verfahren, zu einer Professionalisierung sowie Harmonisierung der Gerichtspraxis geführt. Die Selbstverwaltung der Justiz mit eigener Budgetkompetenz wurde anfangs April mit der technischen und administrativen Übernahme aller Finanzprozesse vollständig realisiert. Selbstverständlich sind Integrationsprozesse nie ganz abgeschlossen: eine qualitativ gute, zeitgerechte und transparente Rechtsprechung ist eine Daueraufgabe, welche immer wieder neu erarbeitet werden muss. Dazu gehört auch die Optimierung von Strukturen und Abläufen. Die im Berichtsjahr vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Evaluation der Justizreform wird von der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit begrüsst. Es wird erwartet, dass diese klar und nachvollziehbar aufzeigen wird, wo sich die Reform bewährt hat und wo Verbesserungspotenzial besteht.

Am 31. März wurden die Ergebnisse einer von der Justizkommission in Auftrag gegebenen Personaldotationsanalyse bekanntgegeben. Für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern kam sie zum Schluss, diese sei – auch im Vergleich mit anderen Kantonen – stark belastet, die Belastung habe zudem zugenommen und die Justiz erbringe eine hohe (Erledigungs-) Leistung. Personalreserven wurden keine ausgemacht. Das Ergebnis überrascht nicht. Es bedeutet, dass die Zivil- und Strafjustiz für die derzeitigen Fallzahlen personell und übers Ganze gesehen angemessen dotiert ist.

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit erledigte im Berichtsjahr knapp 37'000 Fälle und erteilte über 22'000 Rechtsberatungen. Falleingänge und Erledigungen erwiesen sich übers Ganze gesehen und im Vergleich zum Vorjahr als stabil und die Justiz hat ihre Dienstleistung quantitativ und qualitativ im Rahmen der Erwartungen gut erfüllt.

Die Rechnung schloss deutlich unter Budget. Der Saldo der laufenden Rechnung wurde gegenüber dem Vorjahr erneut gesenkt von CHF 62,2 auf 57,7 Millionen. Der Gesamtaufwand betrug CHF 103,6 Millionen, der Gesamtertrag CHF 45,9 Millionen. Der Personalaufwand macht 55,1 Prozent des Gesamtaufwandes aus und blieb gegenüber dem Vorjahr praktisch stabil. Gegenüber dem Vorjahr deutlich vermindert haben sich die Forderungsverluste betreffend die unentgeltliche Rechtspflege. Die Entwicklung der Finanzkennzahlen ist insgesamt erfreulich.

2 OBERGERICHT

2.1 Zusammensetzung

Das Richtergremium des Obergerichts hat im Berichtsjahr folgende Veränderungen erfahren: Die Tätigkeit von Oberrichter Andreas Weber, der im Berichtsjahr das 65. Altersjahr erreichte, wurde von der Justizkommission antragsgemäss um ein Jahr verlängert. Der Grosse Rat hat drei neue Ersatzmitglieder an das Obergericht gewählt: Dr. Irene Graf, Vorsitzende der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland; Jean-Jacques Lüthi, Geschäftsleiter der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland sowie Dr. Roger Zuber, Rechtsanwalt.

Präsidium (Präsidialperiode 2014–2016)
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Vizepräsidentin
Guéra Philippe, Vizepräsident

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2014–2016)
Stucki Stephan, Obergerichtspräsident
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin Zivilabteilung
Guéra Philippe, Präsident Strafabteilung
Arioli Kathrin, Dr. iur., Generalsekretärin

Zivilabteilung	im Amt seit
Pfister Hadorn Christine, Präsidentin	2002
Bähler Daniel, Vizepräsident	2009
Apolloni Meier Cornelia	2003
Geiser Rainier	2012
Greiner Georges	2000
Grütter Myriam	2013
Josi Christian, Dr. iur.	2014
Kiener Hanspeter	2011
Messer Hanspeter	2004
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Studiger Adrian	2010
Trenkel Christian	2001
Wüthrich-Meyer Danièle	1995
Zihlmann Peter	2007

Strafabteilung	im Amt seit
Guéra Philippe, Präsident	2009
Geiser Rainier, Vizepräsident	2012
Aebi Fritz	2011
Bratschi-Rindlisbacher Franziska	2008
Hubschmid Volz Annemarie	2010
Kiener Hanspeter	2011
Niklaus Jean-Luc, Dr. iur.	2010
Schnell Renate	2001
Stucki Stephan	2000
Trenkel Christian	2001
Vicari Jean-Pierre	2012
Weber Andreas	2004
Zihlmann Peter	2007

Die aktuelle Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen und Unterabteilungen, Angaben zu den Ersatzmitgliedern, Fachrichterinnen und Fachrichtern, sowie die Zusammensetzung der Anwaltsaufsichtsbehörde und der Anwaltsprüfungskommission finden sich online im Staatskalender (unter Organisation und Zusammensetzung auf www.justice.be.ch/obergericht).

2.2 Geschäftsentwicklung

2.2.1 Zivilabteilung

Die Zivilabteilung verzeichnete im Berichtsjahr (neben dem Jahr 2013) die höchsten Eingänge seit der Justizreform, konnte gleichzeitig aber auch am meisten Erledigungen ausweisen bei insgesamt abnehmenden Pendenzen, abnehmenden Rechtsmittelquoten und abnehmenden Verfahrensdauern.

Bereits im Vorjahr wurden aufgrund der Zunahme der französischsprachigen Geschäfte am Obergericht Entlastungsmassnahmen zugunsten der betroffenen Richter notwendig. Da sich die Situation für die französischsprachigen Mitglieder besonders im Strafbereich weiter zuspitzte, erklärte sich die Zivilabteilung mit einer Verschiebung von Oberrichterstellenprozenten im Umfang von 30 Prozent in die Strafabteilung einverstanden. Zweisprachige Mitglieder der Zivilabteilung übernehmen seither die entsprechende Anzahl französischer Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts (KESGer), die im Berichtsjahr um 25 Prozent zugenommen haben. Auch die französischen Handelsgerichtsverfahren haben relativ gesehen stark zugenommen.

Insgesamt waren die Mitglieder vor allem im KESGer-Bereich stark belastet, konnten aber die hohen Fallzahlen trotz der erwähnten Prozentverschiebung zeitgerecht erledigen.

Die im Vorjahr eingeführte Praxis, in den Verfahren fürsorgerischer Unterbringung (FU) eine schriftliche Entscheidbegründung nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur noch auf Verlangen zu erstellen, hat sich etabliert. Damit können auf Gerichtsschreiberebene beträchtliche Ressourcen eingespart werden. Diese Einsparungen hätten nicht ausgereicht, um die deutlich gestiegene Geschäftslast im Bereich KESGer zu bewältigen. Die bereits bewilligte Erhöhung des Gerichtsschreiberetats wird eine weitere Entlastung bringen.

Seit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über die elterliche Sorge am 1. Juli 2014 sind nicht übermässig viele, aber oft sehr komplexe Verfahren dazu eingegangen.

Mitglieder der Zivilabteilung wirkten in diversen fachlichen Arbeitsgruppen mit und engagierten sich mit Vorträgen in der Weiterbildung.

Wie bereits in den beiden Vorjahren fand ein Austausch zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Zivilabteilung statt. An zwei Sitzungen wurden institutionelle und rechtliche Fragen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes angesprochen.

Die Zivilabteilung veröffentlichte auch im Berichtsjahr ausgewählte Entscheide im Internet und in Fachzeitschriften.

Zivilkammern

Bei den Geschäftseingängen der Zivilkammern war ein leichter Rückgang von 660 auf 645 Fälle (2 %) zu verzeichnen. Die Anzahl der französischsprachigen Geschäfte war ebenfalls leicht rückläufig (81 Eingänge gegenüber 86 im Vorjahr; je 13 %).

Die Zivilkammern behandeln Berufungen gegen Entscheide der Regionalgerichte, Beschwerden gegen nicht berufungsfähige Entscheide und prozessleitende Verfügungen der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden sowie Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide in zivilrechtsnahen Bereichen. Zahlenmässig machen die Beschwerden den Hauptteil der Fälle aus.

Aufwandmässig fallen umfangreiche Berufungsverfahren ins Gewicht, so im Familien-, Erb-, Vertrags- oder Haftpflichtrecht sowie die durch die Zivilkammern erstinstanzlich behandelten Klagen gegen den Bund und Gesuche um Rückführung von Kindern ins Ausland. Etliche solche Verfahren haben Ressourcen über längere Zeit gebunden. So zum Beispiel eine Klage gegen den Bund, die mit einem Dossierumfang von 1'045 Seiten, 16 Zeugen- und 5 Parteieinvernahmen und einer über 3 Wochen angesetzten Verhandlung alle Re-

korde seit der Justizreform gebrochen hat. Das Verfahren konnte durch Vergleich erledigt werden. Von den 4 Verfahren um Rückführung von Kindern ins Ausland ist eines speziell hervorzuheben. Dort gab es Anzeichen, dass den Kindern vom entführenden Elternteil ein erweiterter Suizid drohte. In einer subtil geplanten Aktion mussten die Kinder abgeholt und für die Dauer des Verfahrens bis zur geschützten Heimreise verdeckt fremdplatziert werden. Die Fallzahlen allein sind somit kein ausreichender Gradmesser für die Belastung sowohl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als auch der Oberrichterinnen und Oberrichter.

Erledigt wurden 689 Dossiers (Vorjahr 669). Trotz nur minim tieferen Eingängen konnte die Zahl der am Jahresende hängigen Verfahren von 165 auf 121 massiv gesenkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2,5 Monate und ging damit etwas zurück, wobei zwischen den einzelnen Verfahrensarten grosse Unterschiede bestehen. Nur zwei (umfangreiche) Verfahren sind seit mehr als 18 Monaten hängig. Da die Zivilkammern hauptsächlich als Rechtsmittelinstanzen wirken und die Verfahren in der Regel schriftlich abgewickelt werden, wurden nur wenige Fälle mit Vergleich erledigt. In den Verfahren, in denen eine gütliche Einigung möglich erscheint, wird mündlich verhandelt und versucht, eine gütliche Lösung herbeizuführen.

Im Berichtsjahr wurde in 92 Fällen Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Im gleichen Zeitraum ergingen 87 Entscheide des Bundesgerichts. In 2 Fällen hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut.

Insgesamt verlief der Geschäftsgang konstant und flüssig und wurde allseits als zufriedenstellend und mit den Vorjahren vergleichbar empfunden. Dem Bestreben, schnell, gut und gründlich zu arbeiten, konnte weitgehend nachgekommen werden.

Handelsgericht

Die Geschäftslast blieb im Berichtsjahr weiterhin stabil. Grösse und Komplexität der Fälle nehmen tendenziell zu.

Eingelangt sind insgesamt 136 Geschäfte (davon 84 ordentliche Verfahren), im Vorjahr waren dies ebenfalls 136 Fälle (davon 79 ordentliche Verfahren); die Anzahl aller französischsprachigen Fälle betrug 14 (7) Fälle beziehungsweise 10 (5) Prozent. Bei den Eingängen haben sich somit praktisch keine Veränderungen ergeben; einzig der Anteil der französischsprachigen Fälle ist höher. Erledigt wurden 137 Fälle (davon 83 ordentliche Verfahren); im Vorjahr betrugen diese Zahlen 148 und 94. Nach wie vor sind 109 ordentliche Verfahren hängig (total 133; Vorjahr 134).

Die Vergleichsquote betrug bei den ordentlichen Verfahren mit 50 Vergleichen rund 60 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Säumnisurteile keinem Vergleichsabschluss zugänglich sind. Die hohe Akzeptanz der Fachrichter und die rasche Abrufbarkeit von Fach- und Rechtswissen sind wesentliche Erfolgsfaktoren für die gütlichen Erledigungen.

Gegen Urteile des Handelsgerichts wurden im Berichtsjahr beim Bundesgericht 4 zivilrechtliche Beschwerden (Vorjahr 8) eingereicht. Im gleichen Zeitraum wurde 1 Beschwerde wieder zurückgezogen, auf 2 wurde nicht eingetreten und 2 wurden teilweise gutgeheissen (teilweise aus dem Jahr 2014).

Seitens der Fachrichterinnen und Fachrichter gibt es im Berichtsjahr den frühen Tod des erst im gleichen Jahr eingetretenen Reto Kummer, Gampelen, Baugewerbe, zu beklagen. Fachrichter Moritz Jaeggi hat im Oktober demissioniert.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen

Die Anzahl der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen, welche der Aufsichtsbehörde im Berichtsjahr zur Verfügung standen (225 Stellenprozente inkl. Romands), ist gegenüber dem Vorjahr um 20 Prozent erhöht worden.

Im Berichtsjahr sind 303 (313) Geschäfte (ohne Erstreckungsgesuche für Konkursbeendigungsfristen) bei der Aufsichtsbehörde eingelangt, darunter 244 (269) Beschwerden und 59 (44) Gesuche (inkl. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege, Entbindung vom Amtsgeheimnis und Disziplinarverfahren).

312 (293) Geschäfte, davon 254 (246) Beschwerden und 54 (22) Gesuche, konnten erledigt werden. Insgesamt sind Eingänge und Erledigungen auf hohem Niveau weitgehend stabil geblieben. Die Pendenzen konnten dank einer leicht höheren Erledigungsquote auf 65 (74) Geschäfte abgebaut werden.

Daneben sind 352 (315) Gesuche um Erstreckung der Konkursbeendigungsfristen eingegangen und bewilligt worden.

24 (18) Entscheide wurden im Berichtsjahr an das Bundesgericht weiter gezogen. Im gleichen Zeitraum wurden 2 (3) Beschwerden gutgeheissen. Auf 12 (12) Beschwerden wurde nicht eingetreten oder sie wurden als gegenstandslos abgeschrieben, 11 (3) wurden abgewiesen.

Anlass zu Beschwerden gab auch dieses Jahr in einer Mehrzahl der Fälle der Vollzug von Pfändungen, insbesondere die Berechnung von Verdienst- oder Lohnpfändungsquoten.

Zunehmend bilden auch Schwierigkeiten bei der Zustellung von Betreibungsurkunden oder dadurch bewirkte Verfahrensverzögerungen Beschwerdeursache. Schuldnern, die sich Zustellungen entziehen wollen, ist oft nur schwer beizukommen. Bei Zustellungen von Betreibungsurkunden durch die Post ist gelegentlich festzustellen, dass die zustellenden Postmitarbeitenden mit den entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) nicht vertraut sind. Auf die Ausbildung dieser Personen können die Vertreter der Betreibungsämter aber kaum Einfluss nehmen.

Neu war dieses Jahr die Feststellung, dass die Zusammenarbeit zwischen Betreibungs- und Sozialbehörden gelegentlich nur ungenügend funktioniert. Dies kann dazu führen, dass die Sozialbehörden durch finanzielle Hilfsleistungen indirekt zur Schuldentilgung durch Sozialhilfebezüger beitragen. Die beteiligten Behörden wurden jeweils aufgefordert, ihre Kommunikation zu verbessern, um solche unerwünschten Folgen der Sozialhilfe zu vermeiden.

Wie in den Vorjahren haben Vertreter der Aufsichtsbehörde in der Regel bei den Schlussbesprechungen der Inspektionen von Betreibungs- und Konkursämtern teilgenommen. Es durfte zur Kenntnis genommen werden, dass die Zwangsvollstreckungsbehörden im Kanton Bern grossmehrheitlich auf hohem Niveau gute Arbeit leisten.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (KESGer)

Im dritten Jahr nach Einführung dieses Fachgerichts gingen mit 969 Geschäften 11 Prozent mehr Geschäfte ein als im Vorjahr (872). Mehreingänge von knapp 8 Prozent waren bei Verfahren betreffend fürsorgerischer Unterbringung (FU) zu verzeichnen (604 gegenüber 560 im Vorjahr). Bei den übrigen Geschäften des KESGer (ohne FU und FU-Obhutsentzüge, nur Hauptverfahren ohne Nebenverfahren wie vorsorgliche Massnahmen, unentgeltliche Rechtspflege usw.) war eine Zunahme der Eingänge von 27,5 Prozent (297 gegenüber 233 im Vorjahr) zu verzeichnen. Französische Geschäfte gingen 154 (16 %) ein (Vorjahr 123 bzw. 14 %), was einer Zunahme von 25 Prozent entspricht. Zur Entlastung der französischsprachigen Oberrichter wurden zahlreiche Verfahren durch (bilingue) deutschsprachige Oberrichterinnen übernommen. Die Gründe für diese markanten Steigerungen sind möglicherweise in der (medialen) Skepsis gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu sehen.

In FU-Verfahren ist von Gesetzes wegen mündlich zu verhandeln, unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern. Auch im Berichtsjahr musste aus Sicherheitsgründen in zahlreichen Fällen die Polizei zur mündlichen Verhandlung aufgeboten werden, dies insbesondere, wenn die Patientinnen oder Patienten in der Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern untergebracht sind. Einer vertieften Klärung bedarf das Verhältnis zwischen dem Straf- und Massnahmenvollzug und der FU.

Die übrigen Geschäfte des KESGer (ohne FU und FU-Obhutsentzüge) lagen mit 297 Verfahren im Rahmen der bei der Einführung des Fachgerichts erwarteten Fallzahlen. Die Eingänge betrafen auch im Berichtsjahr überwiegend Beistandschaften und Besuchsrechtsstreitigkeiten. Seit der Sorgerechtsrevision, in Kraft seit dem 1. Juli 2014, sind Sorgerechtsverfahren auch zwischen unverheirateten Eltern vorgesehen. Mit 16 in der Regel komplexeren Verfahren ist dieses Rechtsgebiet zwar nicht zu vernachlässigen, doch wurde das KESGer nicht, wie im Vorfeld teilweise befürchtet, überschwemmt. Weil die Kriterien für die Zuteilung der elterlichen Sorge im Gesetz nur rudimentär definiert werden, mussten die Grundsätze anhand der ersten dem Gericht unterbreiteten Fälle erst erarbeitet werden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle konnte ohne den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern schriftlich entschieden werden. In 21 Verfahren, in welchen vornehmlich Kinderbelange zu beurteilen waren, wurden Fachrichterinnen beigezogen, dabei fand in 11 Fällen eine mündliche Verhandlung statt.

Der Anteil an Laienbeschwerden ist unverändert hoch. Inwiefern die Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt wird, ist oft nur schwierig auszumachen. Die Anforderungen an die schriftliche Begründung der Beschwerde werden allerdings tief gehalten, so dass der Zugang zur oberen Instanz in überschaubaren Fällen auch ohne Beizug von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich bleibt. Ein weiterer Trend zeichnet sich ab: Die Anzahl von Verfahren, in denen unentgeltliche Rechtspflege verlangt wird, nimmt stetig zu und damit auch die Kosten pro Verfahren.

Es wurden 981 Fälle erledigt, 128 mehr als im Vorjahr. 12 Fälle weniger als im Vorjahr, nämlich 84, wurden auf das neue Jahr übertragen.

Das KESGer stand auch im Berichtsjahr in direktem Kontakt mit den Geschäftsleitungen der KESB und dem Kantonalen Jugendamt. Dadurch konnten

anstehende Fragen geklärt und auf eine Vereinheitlichung der Praxis hingewirkt werden.

2.2.2 Strafabteilung

Strafabteilung

Der Mehrjahresvergleich der Geschäftszahlen aller drei Kammern weist weiterhin eine insgesamt recht hohe Geschäftslast aus. Die Eingänge sind zwar leicht zurückgegangen, dafür konnten die Erledigungen erfreulicherweise gesteigert werden: Eingänge/Erledigungen 2011: 660/701; 2012: 740/683; 2013: 802/811; 2014: 856/804; 2015: 810/832.

Mit regelmässigen Strafabteilungskonferenzen und Sitzungen mit den Kammerpräsidien bestehen Führungsinstrumente, mit denen die vielfältigen strafprozessualen und administrativen Problemstellungen zu bewältigen sind. Die Administration hat erheblich zugenommen, so dass hier das richtige Mass zu finden sein wird. Durch Praxisfestlegungen sowie Publikation zahlreicher Urteile der Strafkammern und Entscheide der Beschwerdekammer wird dem Öffentlichkeitsprinzip bereits in hohem Mass nachgelebt. Vorgesehen ist die Publikation aller Urteile und Entscheide. An der wichtigen Schnittstelle Justiz-Strafvollzug hat auch in diesem Jahr ein allseits geschätzter Meinungsaustausch stattgefunden. Dieser bezweckt vorab, unnötige Reibungsverluste zu vermeiden und unklare Kompetenzabgrenzungen zu bereinigen (wie z.B. aktuell Vollzug und Überwachung der neuen Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]).

In personeller Hinsicht konnte die Strafabteilung eine zusätzliche Gerichtsschreiber-Stelle beanspruchen, wodurch auf dieser wichtigen Funktionsstufe eine dringend nötige Verbesserung erzielt werden konnte.

Strafkammern

Die Geschäftseingänge der beiden Strafkammern hielten sich auf hohem Niveau (392 Fälle; Vorjahr 396), ebenso der Anteil an französischsprachigen Verfahren (68 Fälle / 17 %; Vorjahr 63 Fälle / 16 %).

Die Erledigungen stiegen demgegenüber deutlich (394 Fälle; Vorjahr 348). Die Anzahl an hängigen Verfahren blieb konstant (total 251 Fälle; Vorjahr 253). Die durchschnittliche Verfahrensdauer verharrte auf Vorjahresniveau (221 Tage; Vorjahr 223).

Im Berichtsjahr wurden 60 Urteile der Strafkammern angefochten (Vorjahr 46). Das Bundesgericht hat im gleichen Zeitraum 30 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 35), 10 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 12) und ist auf 13 nicht eingetreten (Vorjahr 3). Das Bundesstrafgericht hatte sich mit 2 Beschwerden gegen die Festsetzung des amtlichen Honorars zu befassen (1 Abweisung, 1 teilweise Gutheissung).

In personeller Hinsicht wird in den Strafkammern mit Blick auf eine Optimierung der Organisation auf die neue Amtsperiode hin der Zersplitterung der Arbeitspensen der fünf mitwirkenden Mitglieder der 1. Strafkammer Beachtung zu schenken sein (je 1x 100 %, 70 %, 60 %, 50 % und 20 %). Es konnte im Berichtsjahr glücklicherweise ein französischsprachiger Suppleant gewählt werden, was in der 2. Strafkammer – zusammen mit internen Massnahmen – zu einer spürbaren Entlastung der deutschsprachigen Mitglieder geführt hat.

Auch im Berichtsjahr mussten mehrere überdurchschnittlich aufwändige Verfahren bearbeitet werden. Dazu gehören Fälle mit Verfahrensbeteiligten, welche mit ihren Eingaben gerichtliche und politische Behörden oftmals querulatorisch beschäftigen. Zunehmend werden auch Übertretungsbussen angefochten – ein Bereich, in dem auf Bundesebene die Beschränkung des Rechtswegs geprüft wird. Unverändert aufwändig gestalten sich die Verfahren betreffend Vollzugsbeschwerden (wie z.B. Entlassung aus der Verwahrung). Sie sind im Fokus der Öffentlichkeit, inhaltlich oft heikel und beschlagen zunehmend die Problematik der Erstellung und Interpretation psychiatrischer Gutachten. Aufgrund der prozessualen Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung ist es nicht mehr möglich, an einem Tag zwei Fälle zu behandeln. Dies führt zu einer Terminnot, welche zwangsläufig auch die Verfahrensdauer tangiert. Es gelang auch im Berichtsjahr nicht immer, die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Ordnungsfristen von 60 bis 90 Tagen zur Erstellung der Urteilsbegründungen einzuhalten (Art. 84 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]).

Beschwerdekammer

Die Eingänge der Beschwerdekammer blieben im Berichtsjahr zwar mit 418 Fällen unter den Vorjahreszahlen, liegen aber – trotz erstmaliger Beruhigung im Trend der ständigen Zunahme seit 2011 – in Bezug auf die personellen Ressourcen weiterhin auf hohem Niveau (2011: 335; 2012: 378; 2013: 427; 2014: 460). Der Anteil an französischsprachigen Geschäften umfasste 37 Fälle (9 %, Vorjahr 58 / 13 %). Die Erledigungen blieben mit 438 Fällen (Vorjahr 456) über den

Eingängen, wodurch der Wert der hängigen Verfahren mit 61 Fällen (Vorjahr 81) verbessert werden konnte. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von knapp 2 Monaten konnte gehalten werden (59 Tage; Vorjahr 59 Tage).

Im Berichtsjahr wurden 90 Entscheide der Beschwerdekammer angefochten (Vorjahr 91). Das Bundesgericht hat im selben Zeitraum 13 Beschwerden abgewiesen (Vorjahr 17), 7 ganz oder teilweise gutgeheissen (Vorjahr 6), ist auf 74 nicht eingetreten (Vorjahr 60) und 6 Beschwerden wurden zurückgezogen (Vorjahr 1).

Den Hauptanteil machen mit 317 Fällen (Vorjahr 319) wiederum die Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft aus. Konstant geblieben ist die Anzahl der Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse (33 Fälle) sowie die Anzahl der Beschwerden gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte (36 Fälle). Bei den Letzteren handelt es sich wie in den Vorjahren ausschliesslich um Haftentscheide. Dies wird sich mit der Revision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ändern, weil das Double-instance-Prinzip neu bei allen Entscheiden gelten soll. Das bedeutet, dass z.B. bei Beschwerden gegen die oftmals aufwändigen Siegelungsentscheide des Zwangsmassnahmengerichts, bei welchen heute das Bundesgericht direkt angerufen wird, künftig die kantonale Beschwerdeinstanz dazwischen geschaltet wird. Höchstrichterlich entschieden wurde im Berichtsjahr die in den Kantonen umstrittene und für die interne Geschäftszuteilung wichtige Frage, ob die Berufung oder die Beschwerde das richtige Rechtsmittel gegen die selbstständigen nachträglichen Entscheide des Gerichts ist (Art. 363 ff StGB; wie z.B. Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme). Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat sich am 3. September für die Beschwerde entschieden, weil das eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung gewesen sei. Dies entspricht der im Kanton Bern bereits geübten Praxis (Eingänge 2015: 5 Fälle) und bedeutet für die Beschwerdekammer definitiv die Bearbeitung eines sehr breiten Spektrums von Verfahrensgegenständen.

2.2.3 Anwaltsaufsichtsbehörde

Im Berichtsjahr hat sich der Trend zu steigenden Geschäftszahlen fortgesetzt und verstärkt (2012: 186; 2013: 193; 2014: 216; 2015: 281). Die Erwartungen wurden damit deutlich übertroffen. Zunehmende Eingänge waren in allen Aufgabenfeldern der Anwaltsaufsichtsbehörde zu verzeichnen. Dank eingespielter Abläufe auf Sekretariats- und Gerichtsschreiberebene und aufgrund der speditiven und effizienten Arbeitsweise aller Behördenmitglieder konnten auch die Erledigungszahlen erneut erhöht werden (2012: 185; 2013: 193; 2014: 206; 2015: 282).

Die Anwaltsaufsichtsbehörde ist stark belastet und könnte eine weiter zunehmende Geschäftslast mit den bestehenden Ressourcen nicht mehr auffangen.

Da für die Amtsperiode 2015–2018 zahlreiche neue Mitglieder in die Anwaltsaufsichtsbehörde gewählt worden waren, fanden drei statt wie üblich zwei Plenarsitzungen statt. Zu regeln war u.a., wie der Zugang zum Archiv (Fallsammlung) der Anwaltsaufsichtsbehörde für Mitglieder ohne Zugriff auf das Tribuna des Obergerichts gewährleistet werden kann. Das Plenum befasste sich ferner mit Praxisfestlegungen und mit Rechtsfragen zur Zustellung von Korrespondenzen und Verfügungen im Ausland. Die Sitzungen dienten wie immer auch dem Informationsaustausch über die Fallentwicklung und über besondere hängige und/oder erledigte Verfahren.

Wie im letzten Tätigkeitsbericht angekündigt, hat die Anwaltsaufsichtsbehörde im Berichtsjahr ihre Tätigkeit als UID-Stelle aufgenommen (UID = Unternehmensidentifikationsnummer). Die Daten des Anwaltsregisters wurden an das Bundesamt für Statistik übermittelt und von diesem mit den UID-Daten abgeglichen. Dabei wurden weniger Diskrepanzen gefunden als befürchtet (knapp 30 bei rund 950 Einträgen). Alle (UID-relevanten) Mutationen im Anwaltsregister müssen zurzeit zusätzlich manuell auch auf der UID-Plattform des Bundes eingegeben werden. Ein automatischer Datenabgleich ist mit dem bestehenden Anwaltsregister nicht möglich.

Wegen einer erfolgreichen Beschwerde gegen den Vergabeentscheid des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht hat sich die Inbetriebnahme des geplanten neuen elektronischen Anwalts- und Notariatsregisters (eANR) leider verzögert. Gegenwärtig wird eine lauffähige Testumgebung aufgebaut, im Januar 2016 soll der Testbetrieb aufgenommen werden. Der Projektabschluss ist neu für den 30. Juni 2016 vorgesehen. Im Rahmen einer Sitzung mit dem Bundesamt für Justiz wurde über das bernische Projekt eANR orientiert. Seitens des Bundes und des Schweizerischen Anwaltsverbandes wurde mitgeteilt, dass im Rahmen des geplanten eidgenössischen Anwaltsgesetzes auch ein eidgenössisches Anwaltsregister angedacht ist, welches die kantonalen Register ersetzen soll. Dessen Realisierung ist aber noch offen.

2.2.4 Anwaltsprüfungskommission

Die Prüfung II/2014 wurde im Januar 2015 abgeschlossen. Von den 69 Kandidatinnen und Kandidaten, welche nach neuem Recht zur mündlichen Prüfung antraten, haben deren 67 bestanden. 11 Personen haben die Prüfung noch gemäss den Übergangsbestimmungen nach altrechtlichen Bestimmungen absolviert. Von ihnen haben 5 die Prüfung bestanden. Total (d.h. inkl. schriftlichem Teil) beträgt die Misserfolgsquote an dieser Prüfung 39,5 Prozent.

Die Anwaltsprüfungskommission, bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, organisierten im Berichtsjahr erneut zwei Prüfungen (I/2015 und II/2015):

Für den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung I/2015 haben sich 72 deutsch- und 8 französischsprachige Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet. Insgesamt gab es 4 Rückzüge und einen Abbruch. Bei 6 Kandidatinnen und Kandidaten handelte es sich um Repetenten, welche gemäss übergangsrechtlichen Bestimmungen die Prüfung nach alter Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25. Oktober 2006 (APV; BSG 168.221.1) absolvierten. 28 Personen (gut 40 %) absolvierten den schriftlichen Teil zum 2. Mal. Von den zu beurteilenden 69 Kandidatinnen und Kandidaten haben 26 (37,7 %) die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Bei den 28 Repetenten des schriftlichen Teils beträgt die Misserfolgsquote 39,3 Prozent, bei den 64 zu beurteilenden deutschsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten 35,9 Prozent und bei den 5 zu beurteilenden französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten 60 Prozent. Zwei Repetenten haben nur an den mündlichen Prüfungen teilgenommen. An der mündlichen Prüfung hat 1 Kandidat die Prüfung nicht bestanden (2,2 %). Insgesamt (inkl. schriftlichem Teil) beträgt die Misserfolgsquote der total an der Prüfung I/2015 zu beurteilenden 77 Kandidatinnen und Kandidaten 40,3 Prozent.

Für den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung II/2015 haben sich 91 deutsch- und 8 französischsprachige Kandidaten und Kandidatinnen angemeldet, inklusive einer Person für die Wiederholung des mündlichen Teils. Es gab keine Rückzüge oder Abbrüche. 12 Personen (12,2 %) absolvierten den schriftlichen Teil zum 2. Mal. Von den 98 Kandidatinnen und Kandidaten haben deren 24 (24,5 %) die Prüfung nicht bestanden. Bei den 12 Repetenten des schriftlichen Teils beträgt die Misserfolgsquote 50 Prozent, bei den 90 zu beurteilenden deutschsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten 25,6 Prozent und bei den 8 zu beurteilenden französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten 12,5 Prozent. Wer den schriftlichen Teil bestanden hatte, wurde für den mündlichen Teil der Prüfung eingeladen (welche im Januar 2016 ihren Abschluss finden wird). Zwei Personen haben den mündlichen Teil der Prüfungen aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten (Abbruch, Art. 20 APV).

Erstmals seit über 20 Jahren wurde eine Administrativuntersuchung wegen Verdachts auf Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der schriftlichen Strafrechtsarbeit durchgeführt, welche jedoch mangels genügender Beweise ohne Folgen geschlossen wurde.

Nebst der Durchführung der beiden Prüfungen war das Berichtsjahr von folgenden Schwerpunktthemen geprägt: Die im Herbst 2014 in Kraft getretene revidierte APV konnte gut implementiert werden. Zu beachten ist indessen der administrative Mehraufwand, welcher nicht durch Routine wettgemacht werden kann.

Die Einführung der EDV-basierten schriftlichen Arbeiten ist ihrem Ziel einen Schritt nähergekommen, indem die Stabsstelle für Ressourcen in Kürze Offerten einholen wird. Diese ist dringend notwendig, sind sich doch heutzutage die Kandidierenden nicht mehr gewohnt, während 8 bzw. 6 Stunden Arbeiten handschriftlich zu verfassen. Entsprechend hoch ist denn auch die Anzahl der Kandidierenden, die ihre eigenen Arbeiten wegen Unleserlichkeit unter Aufsicht und anschliessender Kontrolle durch die Gerichtsschreiberin abtippen müssen.

Die Anfragen und Gesuche von Studierenden sind erneut angestiegen. Die Eingaben beziehen sich in der Regel auf Anrechnungen von bisherigen und künftigen Tätigkeiten an die obligatorisch abzulegenden Praktika und auf das Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen. Die zunehmend interdisziplinäre Ausgestaltung der Studien und deren Durchlässigkeit in verschiedensten Fachgebieten sowie deren vermehrt internationale Absolvierung führen dazu, dass Fragen nach der Anerkennung eines Masters als Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltsprüfung häufig schwierig zu beantworten sind.

2.3 Führung

2.3.1 Plenum

Gemäss Artikel 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) bilden die hauptamtlichen Richterinnen

und Richter des Obergerichts das Plenum. Das Plenum ist für die Grundsatzentscheide in der Gerichtsverwaltung zuständig (vgl. Art. 38 Abs. 2 GSOG). Auf strategischer Ebene setzt es die Leitplanken für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und erlässt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente. Zudem trifft es die wichtigsten Personalentscheide. Es beschliesst ferner über die Patentierung der Anwältinnen und Anwälte (Art. 1 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]).

Das Plenum trat zu sechs Sitzungen zusammen: In der ersten Sitzung (Januar) wurde der von der Geschäftsleitung vorbereitete Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit beider Instanzen diskutiert und genehmigt. In der zweiten Plenarsitzung (Ende Januar) wurde ein Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen an die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden (Reglement über die Delegation von Personalbefugnissen des Obergerichts vom 30. Januar 2015 [DelR OG; BSG 162.17]) erlassen. Im Wesentlichen ging es darum, den ersten Instanzen die Befugnisse als Anstellungsbehörde zu übertragen und damit deren Autonomie in diesem Bereich rechtlich abzusichern. Ferner fasste das Plenum Beschluss über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung. Diesen wurde am gleichen Tag im Rathaus an einer Feier die Patente überreicht. Im April verabschiedete das Plenum den Voranschlag 2016 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. An der vierten Sitzung anfangs Juli wurden Gerichtspräsident Jürg Bähler, Frau Dr. Sara Schödler sowie Staatsanwalt Dr. Beat Schnell für die bis Ende 2018 laufende Amtsperiode in die Anwaltsprüfungskommission gewählt (Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht). Ausserdem wurde über die Patentierung der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Anwaltsprüfung Beschluss gefasst. Wiederum wurden die Patente gleichentags im Rathaus feierlich überreicht. Im November wurde über die Änderung des Reglements über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 29. November 2010 (ArchR ZSJ; BSG 162.16) Beschluss gefasst. Die Pflicht zur dauerhaften Aufbewahrung von Urteilen der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden wurde auf schriftlich begründete Urteile beschränkt und das Reglement besser strukturiert. Die Beschränkung der Aktenaufbewahrungspflicht erfolgte nach vorgängiger Absprache mit dem Staatsarchiv. Weiter wurde über eine Änderung des Informationsreglements der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden vom 12. November 2010 (IR ZSJ; BSG 162.13) befunden. Nachdem das Plenum Ende 2014 hinsichtlich Publikation von Zivil- und Strafurteilen des Obergerichts einen Grundsatzentscheid getroffen hatte, galt es, dieses Reglement anzupassen und so eine rechtliche Grundlage für das ausgearbeitete Publikationskonzept zu schaffen. Damit werden die obergerichtlichen Urteile, sobald technisch möglich, in der Entscheiddatenbank publiziert werden können (vgl. dazu unter 2.8 Projekte). An der letzten Sitzung im Dezember wurden Fragen der Raumnutzung sowie der dazugehörigen Entscheidfindung diskutiert und beschlossen, für das Obergericht eine Raumstrategie zu erarbeiten. Anlässlich der Plenums-Sitzungen informierte der Obergerichtspräsident jeweils über die aktuellen Beschlüsse der Justizleitung, den Stand der Verhandlungen betreffend kommender Baustelle der SBB an der Ostseite des Obergerichts, die Ergebnisse der von der Justizkommission eingeholten Personaldotationsanalyse sowie über den von der Justizkommission vorgesehenen Ablauf der Wiederwahlen von Richterinnen und Richtern im Jahr 2016.

2.3.2 Präsidium

Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident wird auf Vorschlag des Plenums durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (Art. 25 GSOG). Die Aufgaben ergeben sich aus Artikel 17 und 37 ff. GSOG sowie aus Artikel 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 (OrR OG; BSG 162.11). Danach sorgt die Präsidentin oder der Präsident für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, steht den Organen der Gerichtsleitung (Plenum, Geschäftsleitung, Erweiterte Geschäftsleitung) sowie dem Gerichtsinspektor vor und vertritt das Gericht nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts hat Einsitz in die Justizleitung als dem gemeinsamen Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft, welches die Justiz als Ganzes im Kanton insbesondere gegenüber den politischen Behörden (Grosser Rat, Justizkommission, Regierungsrat) vertritt.

Im Berichtsjahr hat Stephan Stucki das Obergericht im zweiten Jahr präsidiert. Die Leitungs- und Führungsaufgabe des Obergerichtspräsidenten ist vielschichtig. Die laufende eigentliche Gerichtsadministration wird durch das Generalsekretariat geleistet. Der Präsident sorgt in Zusammenarbeit mit der Generalsekretärin dafür, dass in erster Linie die

Geschäftsleitung des Obergerichts Finanz-, Personal-, Aufsichts- und sämtliche weiteren administrativ wichtigen Entscheide trifft, Geschäfte in der Zuständigkeit des Plenums vorbereitet, und schliesslich Projekte vorangetrieben und zum Abschluss gebracht werden.

Der Obergerichtspräsident hat die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Justizleitung vertreten, so an den zwölf ordentlichen Sitzungen sowie einer Retraite. An letzterer wurden insbesondere die von der Justizkommission eingeholte Personaldotationsanalyse und deren Empfehlungen einlässlich diskutiert und Prioritäten gesetzt. Mit den erstinstanzlichen Gerichten wurde der Kontakt in der Erweiterten Geschäftsleitung sichergestellt, Informationen ausgetauscht und Fragen der Gerichtsadministration koordiniert. Wie im Vorjahr führte der Obergerichtspräsident im April mit den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte sowie den Geschäftsleiterinnen und -leitern der Schlichtungsbehörden und kantonalen Gerichten ein Standortgespräch, welches Führungsfragen und spezifische Fragen der betreffenden Gerichtsbehörde zum Gegenstand hatte. Es wurde auch die Gelegenheit genutzt, mit Blick auf die laufende Evaluation der Justizreform deren Ansicht über Zweckmässigkeit und Bewährung der Reform, bezogen auf die von ihnen geführte Behörde, zu erfragen.

Für die Erhebung und Analyse der Fallzahlen, die Steuerung der Ressourcen sowie die Wahrnehmung aufsichtsrechtlicher Aufgaben stand dem Obergerichtspräsidenten und der Geschäftsleitung der Gerichtsinspektor fachlich zur Seite.

Im Januar wurde das Obergericht vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) über das Projekt «Ausbau Publikumsanlagen Bahnhof Bern» informiert. Die SBB wird mit diesem sehr grossen und komplexen Bauvorhaben die Kapazität des Bahnhofs Bern ausweiten. Das Obergericht ist davon stark betroffen, wird doch schräg gegenüber der Ostfassade des Obergerichtsgebäudes der Zugangsschacht Länggasse zu den Geleisen erstellt. Über der Schanzenstrasse, unmittelbar vor dem Gebäude des Obergerichts, ist eine Installationsplattform geplant. Aushubmaterial und Beton werden über die Schanzenstrasse weg- bzw. zugeführt. Die Bauarbeiten sollen anfangs 2017 beginnen und bis 2025 andauern. Der Obergerichtspräsident war das ganze Jahr über immer wieder mit diesem Projekt befasst. Die Geschäftsleitung hat sich fachlich beraten lassen und traf die wesentlichen Entscheidungen. An zwei Sitzungen (Juli/August) mit dem AGG sowie Vertretern der Bauherrschaft SBB hat der Obergerichtspräsident die Anliegen des Obergerichts eingebracht. Es ging und geht um Minderung von Lärm- und Staubimmissionen, Erhalt des Lichteinfalls auf der Ostseite des Obergerichtsgebäudes und nötige Schutzmassnahmen für die Sicherstellung des Betriebs des Obergerichts. Es war nötig, dass gegenüber der SBB und auch dem AGG ein gewisser Verhandlungsdruck aufgebaut wurde, was schliesslich dazu führte, dass man Lösungsansätze gefunden hat. Nach der Planauflage am 24. August wurde am 18. September eine Einsprache gegen das Bauvorhaben erhoben, welche zumindest sicherstellen soll, dass die ausgehandelten Punkte rechtlich verbindlich fixiert werden.

2.3.3 Geschäftsleitung

Artikel 39 Absatz 2 GSOG überträgt der Geschäftsleitung des Obergerichts im Sinn einer Generalkompetenz alle Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelne Aufgaben werden im nicht abschliessenden Katalog ausdrücklich aufgeführt. Die Geschäftsleitung trägt die Hauptverantwortung für die Gerichtsverwaltung und ist für die Aufsicht sowie für die Vorbereitung und Antragstellung in allen Geschäften des Plenums zuständig.

Die Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu insgesamt 28 ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Die wiederkehrenden Prozesse wie Budgetierung, Hochrechnung, Berichterstattung, Festlegung von Leistungszielen bzw. -erwartungen, Abschluss von Ressourcenvereinbarungen usw. gehören zu den Schwerpunkten der Tätigkeit. Die Geschäftsleitung hat sich mit verschieden Themen befasst, die im weitesten Sinne dem Personalbereich zugeordnet werden können (Neueinreihungsbegehren, Stellenbegehren, Gesuche um Bewilligung von ausserdienstlichen Tätigkeiten, Gesuche um Reduktion des Beschäftigungsgrads von Richterinnen und Richtern, Stellvertretung bei Langzeitkontobezug, Absenzenmanagement, Gesuche um Bewilligung von Telearbeit, usw.). Mehrfach hat sie sich mit dem Thema Teilzeit für Magistratspersonen und Gerichtsschreibende beschäftigt. Die Personalerhaltung und -entwicklung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist ein wichtiges Anliegen der Geschäftsleitung; sie beteiligte sich – zusammen mit der erweiterten Erweiterten Geschäftsleitung (vgl. Ziff. 2.3.4) – an der Meinungsbildung zu einem geplanten Projekt der Justizleitung. Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr zwölf Gesuche um Kostengutsprachen und Urlaub für Weiterbildungen auf Tertiärstufe (insbesondere CAS Forensics) behandelt. Die Geschäftsleitung nahm als Aufsichtsbehörde Stellung

zu Kandidaturen für die Richterwahlen in der März-, Juni- und Septembersession. Zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen gemäss Artikel 101 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) gegen erstinstanzliche Richterinnen und Richter erwiesen sich als unbegründet, wie auch die fünf Anzeigen gegen Mitglieder des Obergerichts an die Justizkommission. Aufgrund von krankheitsbedingten Ausfällen und Urlauben (Mutterschaft, Langzeitkontobezug) mussten bei den Regionalgerichten Berner Jura-Seeland, Bern-Mittelland und Emmental-Oberaargau insgesamt vier ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eingesetzt werden. Im Februar hat die Geschäftsleitung die Demission der Geschäftsleiterin des Jugendgerichts entgegengenommen und anschliessend Jugendgerichtspräsidentin Regula Ringgenberg auf Vorschlag der Richterinnenkonferenz zur neuen Geschäftsleiterin ab 1. Juni gewählt.

Im April hat das Bundesgericht entschieden, dass ein waadtländischer Sachwalter im Kanton Bern nicht zur berufsmässigen Vertretung zugelassen werden muss. Damit wurde der Entscheid der Geschäftsleitung vom 30. August 2013, ihm die Zulassung zu verweigern, geschützt.

Im Berichtsjahr konnten die offenen Fragen der Archivierung von Urteilen der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv geklärt werden; eine entsprechende Änderung des ArchR ZSJ tritt im Jahr 2016 in Kraft.

Die Geschäftsleitung hat in zahlreichen Mitberichtsverfahren und Vernehmlassungen zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorlagen und zu parlamentarischen Vorstössen Stellung genommen. So beispielsweise zu mehreren Revisionen des StGB (Tätigkeitsverbot für Pädophile, Änderung des Sanktionensystems, Verbesserung Schutz gewaltbetroffener Personen), zu Änderungen des Obligationenrechts (Aktienrecht) oder des SchKG. Zu kantonalen parlamentarischen Vorstössen hat sie insbesondere im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts Stellung genommen.

2.3.4 Erweiterte Geschäftsleitung

Die Erweiterte Geschäftsleitung ist das instanzenübergreifende Koordinations- und Informationsorgan der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Art. 40 GSOG). Sie setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung des Obergerichts und den Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Regionalgerichte, welche auch die Interessen der in der Region ansässigen kantonalen und regionalen Gerichtsbehörden (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht, Schlichtungsbehörden) wahrnehmen. An den Sitzungen nimmt auch der Gerichtsinspektor teil, womit die wechselseitigen Anliegen im Bereich Statistik (Erfassung und Auswertung von Geschäftszahlen) sowie aufsichtsrechtliche Fragen erörtert und geklärt werden können.

Die Erweiterte Geschäftsleitung traf sich im Berichtsjahr zu neun Sitzungen.

Regelmässig wurde über Themen und Beschlüsse der Justizleitung informiert. An jeder Sitzung erfolgen Informationen über Themen, welche die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit betreffen. Ebenso finden jeweils ein Austausch und eine Abstimmung in Fachfragen aus dem Zivil- und Strafbereich statt. Namentlich wird über Beschlüsse der Zivil- und der Strafabteilung des Obergerichts informiert.

Erneut wurden Themen wie Koordination, Vor- und Nachbereitung der wiederkehrenden Prozesse wie Finanzplanung, Rechnung, Berichterstattung, Statistik, Ressourcenvereinbarungen, Human Resources (HR)-Fragen wie Mitarbeiterbeurteilung, Weiterbildung usw. behandelt. Da wesentliche Personalbefugnisse per 1. April an die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden delegiert wurden, war die Information und Koordination in personalrechtlichen Fragestellungen im Berichtsjahr ein thematischer Schwerpunkt. Die Erweiterte Geschäftsleitung befasste sich ausserdem mit den Richterwahlen für die Amtsperiode 2017–2022 und nahm zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Durchführung von Standortgesprächen mit der Richterschaft begrüsst. Die Personaldotationsanalyse der Justizkommission sowie die Evaluation der Justizreform wurden mehrmals thematisiert.

Im März und im Oktober fanden wiederum «erweiterte Erweiterte Geschäftsleitungssitzungen» statt; das heisst, der Teilnehmerkreis wurde um die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der vier regionalen Schlichtungsbehörden sowie der drei kantonalen Gerichte (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht) erweitert. Idee war und ist, dass diese ein- oder zweimal im Jahr direkt ihre Anliegen einbringen können. An diesen beiden Sitzungen wurde ein Meinungsaustausch zu den Themen Teilzeitbeschäftigung bei Magistratspersonen und Personalerhaltung und -entwicklung von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern durchgeführt.

2.4 Gerichtsinspektorat / Aufsicht

In der Mehrzahl aller Fälle der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gelang es, die Verfahrensdauern nochmals leicht zu senken. Der Bedarf an Rechtsprechung sowie die Anzahl der Fallerledigungen im Zivil- und Strafrecht erwiesen sich insgesamt als stabil und im Gleichgewicht. Die Belastungen blieben im KESGer sowie in den Strafkammern des Obergerichts sehr hoch. Erstinstanzlich fielen die Zunahme der Rechtsberatungen in miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie die Abnahme der Fälle des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf. Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern erledigte im Berichtsjahr knapp 37'000 Fälle (zuzüglich über 22'000 Rechtsberatungen). Ende Jahr waren 7'659 Fälle hängig (Vorjahr 8'312). Die Sockelpendenz sank somit von 22,5 Prozent auf 20,8 Prozent. 315 Fälle (Vorjahr 201) sind seit mehr als 18 Monaten rechtshängig (Obergericht Zivilverfahren: 26; Obergericht Strafverfahren: 7; erstinstanzliche Zivilverfahren: 242; erstinstanzliche Strafverfahren: 40). Zu beobachten ist folglich eine generelle Verkürzung der Verfahrensdauern bei einem relativ höheren Anteil an länger dauernden Verfahren. Es bestehen Ende Berichtsjahr keine besonderen Risiken für die Gewährleistung der Rechtsprechung oder des Rechtsprechungsbetriebs.

Das Gerichtsinspektorat nahm mit der Prüfung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau seine Inspektionstätigkeit wieder auf. Im Bereich der Fallstatistik erweiterte das Gerichtsinspektorat die Weisungen für die einheitliche Erfassung und Bearbeitung der gerichtlichen Verfahren auf die Spruchkörper des Obergerichts und führte die elektronische Auswertung der Verfahrensdauern pro Richterin und Richter ein. Betreffend einzelner, auffälliger Verfahrensdauern ist eine vertiefende Analyse im Gang. Das Gerichtsinspektorat schloss zwei Bereiche von Konfliktmanagement ab. Es legte der Geschäftsleitung des Obergerichts das Inspektoratskonzept sowie eine Analyse zu den verschiedenen Logensituationen der Gerichte vor. Ferner leistete das Inspektorat Inputs bei den Projekten «Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern (Justizkommission)», «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz (Kompetenzzentrum für Public Management, Universität Bern)» sowie «Erhebung der europäischen Justizsysteme (CEPEJ)».

2.5 Generalsekretariat

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär unterstützt die Organe der Gerichtsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Art. 41 Abs. 1 GSOG). Ausserdem ist das Generalsekretariat zuständig für die administrative Betreuung der Anwaltsprüfungskommission und der Anwaltsaufsichtsbehörde. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär steht der Gerichtsverwaltung vor und ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die übrigen zentralen Dienste und die Infrastruktur des Obergerichts.

Die Bereiche HR, Finanz- und Rechnungswesen sowie Support sind im Generalsekretariat angesiedelt. Sie übernehmen je nach Zuständigkeit die jeweiligen Aufgaben für das Obergericht oder die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Das Obergericht ist zuständig für die Genehmigung von Formularen, deren ausschliessliche Verwendung das Zivilrecht vorschreibt, wie namentlich im Miet- und Pachtrecht. Im Berichtsjahr bearbeitete das Generalsekretariat 47 Anfragen und Gesuche in diesem Bereich.

Die Generalsekretärin koordiniert die Information der Öffentlichkeit. Sie beantwortete diverse Medienanfragen und koordinierte die Beantwortung von weiteren Anfragen Dritter, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken.

Die Geschäftsleitung erteilt gemäss dem IR ZSJ Akkreditierungen an Medienschaffende, die regelmässig über die Rechtsprechung der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden Bericht erstatten wollen. Das Generalsekretariat führt eine Liste der akkreditierten Medienschaffenden. Im Berichtsjahr wurden 25 Gesuche um Akkreditierung behandelt.

2.6 Ressourcen

2.6.1 Personal

In der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit wurden im Berichtsjahr die neu eingeführten und übernommenen Aufgaben und Tools gefestigt (HR-Prozesse, gemeinsame Ablage, HR-Sitzungen). Das DelR OG ist am 1. April in Kraft getreten und brachte diverse Änderungen in den Abläufen der HR-Prozesse mit sich.

Zwei längere Pendenzen konnten erledigt werden: Die für Loge-Mitarbeitende vorgesehenen Stellen im Stellenplan konnten auf Wunsch der Regionen in Sachbearbeitenden-Stellen umgewandelt werden. Den leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der ersten und oberen Instanz werden neu nach Funktion und Aufgaben

abgestufte Funktionszulagen ausgerichtet. Eingeführt wurde zudem der monatlich aktualisierte Staatskalender auf der Website. Ebenfalls eingeführt wurde die gegenseitig unterzeichnete Praktikumsbestätigung und Ablage in einem gemeinsamen Ordner des HR der Stabsstelle Ressourcen, da offenbar Rechtspraktikanten bei der Staatsanwaltschaft regelmässig kurzfristig ihren Praktikumsplatz abgesagt haben.

Ende Jahr betrug der Saldo der Ferien-, Gleitzeit- und Langzeitkontoguthaben aller in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit Beschäftigten 72'745 Plusstunden (Vorjahr 72'104). Im Berichtsjahr wurden 406 Std ausbezahlt (Abschluss der Abbauvereinbarungen von 2013), der Saldo ist trotzdem um 641 Std. gestiegen. Der Saldo entspricht 16,6 Richterstellen und 17,7 Vollzeitstellen beim übrigen Personal, welche nötig wären, um diesen in einem Jahr abzubauen. Die Gerichtsbarkeit sieht sich mit der Änderung der Personalverordnung, wonach das Guthaben auf dem Langzeitkonto neu maximal noch 50 statt 125 Tage betragen darf, vor einige Herausforderungen gestellt. Um den Betrieb trotz Abbau der Langzeitkonto-Guthaben aufrecht erhalten zu können, werden voraussichtlich a.o. Einsätze bei Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten und Vorsitzenden nötig sein.

2.6.2 Finanzen

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 103,6 Millionen (Vorjahr: CHF 108,9 Mio.) und Gesamterträge von CHF 45,9 Millionen (Vorjahr: CHF 46,7 Mio.) auf, was für die Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung zu einem im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4,5 Millionen verbesserten Saldo von 57,7 Millionen führt.

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 57,1 Millionen (Vorjahr: CHF 57,3 Mio.) und stellt 55,1 Prozent (Vorjahr: 52,6 %) des Gesamtaufwandes dar. Der Minderaufwand beträgt damit CHF –0,2 Millionen. Der Sachaufwand beträgt CHF 22,7 Millionen (Vorjahr: CHF 24,3 Mio.) und macht 21,9 Prozent (Vorjahr: 22,3 %) des Gesamtaufwands aus. Hier beträgt der Minderaufwand CHF –1,6 Millionen. Im Sachaufwand sind unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege von insgesamt CHF 15,4 Millionen (Vorjahr: CHF 17,4 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen – fast ausschliesslich ausserplanmässige Abschreibungen des Finanzvermögens sowie Forderungsverluste unentgeltliche Rechtspflege – belaufen sich auf CHF 23,6 Millionen (Vorjahr: CHF 27,1 Mio.), was 22,8 Prozent (Vorjahr: 24,9 %) des Gesamtaufwands entspricht. Bei den übrigen Sachgruppen wurden, wie im Vorjahr, CHF 0,3 Millionen ausgegeben.

Der Ertrag aus Entgelten konnte mit CHF 44,6 Millionen das Vorjahr 2014 (CHF 45,6 Mio.) um CHF –1,0 Millionen nicht erreichen. Zwar konnten die Gebühren für Amtshandlungen um CHF 0,9 Millionen gesteigert werden. Andererseits sind bei Rückerstattungen Dritter (Inkasso der Kant. Steuerverwaltung) CHF –2,1 Millionen weniger Gelder zur Justiz zurückgeflossen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein Teil des Budgets gesteuert werden kann. Bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt. Gegenüber dem Budget wurden bei der Aus- und Weiterbildung sowie den Reise- und Spesenentschädigungen des Personals, bei externen Dienstleistungen und bei Porti von Postsendungen namhafte Einsparungen gemacht.

Die restlichen Ausgaben, wie auch fast die gesamten Einnahmen, unterliegen der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Verfahren, den Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Das Projekt «Selbstverwaltung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern – Teil Finanz- und Rechnungswesen (SV JUS)» – basierte auf einem Umsetzungsauftrag von Artikel 5 Absatz 1 GSOG, wonach sich die Justiz selbst verwaltet. Demnach übernahmen die Gerichtsbehörden ab dem 1. April sämtliche Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens, welche bisher das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) ausgeführt hatte.

Es ging darum, die Verantwortung und die Aufgaben der gesamtstaatlichen Prozesse Hochrechnung und Abschluss sowie die gesamten Aufgaben des operativen Finanz- und Rechnungswesens in die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu übernehmen und eine ordnungsgemässe Buchführung sicher zu stellen.

Wo sinnvoll und möglich, wurden die neuen Aufgaben dezentral bei den jeweiligen Regionalgerichten angesiedelt. Führungs- und Organisationsaufgaben sowie nur zentral durchführbare Prozesse wurden dem Finanzbereich des Obergerichts zugewiesen.

Die vom ABA übernommenen 140 Stellenprozente wurden entsprechend den Aufgaben auf die erstinstanzlichen Gerichte sowie auf das Obergericht verteilt – teilweise befristet.

Nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Ausbildungssequenzen wurde das Projekt im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen.

2.6.3 Informatik

Die Informatiksysteme der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit funktionierten im Berichtsjahr stabiler. Ausfälle und kurzzeitige Unterbrüche kamen weniger häufig vor. Anfangs Jahr konnten im Projekt «Rollout BE-Print» alle Drucker und Multifunktionsgeräte ersetzt werden. Wo bis anhin Engpässe zu verzeichnen waren, wurden leistungsstärkere Geräte oder zusätzliche Stationen installiert. Dadurch konnten in diesem Bereich merklich bessere Bedingungen geschaffen werden. Die Zusammenarbeit mit den externen Stellen wie Bedag Informatik AG und der Supportorganisation des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) hat sich spürbar verbessert. Aufträge und Störungsmeldungen werden heute effizienter erledigt.

Im Aufbau ist ein neues Intranet, was den Informationsaustausch zwischen den Regionen, Behörden und Abteilungen erleichtern wird. Leider konnte bis jetzt im Gebäude des Obergerichts kein WLAN eingerichtet werden. Externe Personen wie Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen oder Sitzungsteilnehmende würden diese Option schätzen.

2.6.4 Bauliche Infrastruktur

Wegen den enger werdenden Platzverhältnissen musste die Bürobelegung beim Obergericht einer weiteren Optimierung unterzogen werden. Es wird nötig, einen Gerichtssaal in zusätzliche Büroräume umzuwandeln; der Umbau wird anfangs 2016 erfolgen. Ausserdem steht eine Sanierung für die energetische und schallschutztechnische Verbesserung der historischen Fenster an. Denkmalpflegerische Aspekte werden bei diesen Massnahmen mit berücksichtigt. Im Berichtsjahr konnten einige Büros renoviert werden. Bauliche sicherheitstechnische Massnahmen werden demnächst zu treffen sein.

Die Gebäude, in denen das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland untergebracht sind, wurden im Berichtsjahr saniert, dies betrifft insbesondere die Heizung, Korrekturen an den baulichen Sicherheitsvorkehrungen und die Sanierung des Grundes zwischen Regionalgefängnis und Regionalgericht.

2.7 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Das Obergericht steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Über das ganze Jahr hindurch bestand ein dauerhafter und guter Kontakt zur Justizkommission, welcher diese Oberaufsicht anvertraut ist. Das Obergericht hat bei Wahlen von Ersatzmitgliedern des Obergerichts und erstinstanzlichen Richterinnen und Richtern Stellungnahmen abgegeben, ebenso wurden die im Jahr 2016 bevorstehenden Wiederwahlen von Richterinnen und Richtern von der Justizkommission aufgegleist und man hat sich über Fragen der Durchführung ausgetauscht. Die Geschäftsleitung der Justizkommission hat sich zudem etwa zweimonatlich mit der Justizleitung getroffen. Im Mai traf sich die Justizleitung mit einer Delegation des Regierungsrates, im Oktober fand ein «trilaterales Treffen» des Plenums der Justizkommission mit der Justizleitung und einer Delegation des Regierungsrates statt. Das Obergericht ist für diese Kontakte durch seinen Präsidenten vertreten. Die wichtigsten Themen waren der Voranschlag 2016, die Personaldotationsanalyse, die Vertretung der Anliegen und Interessen der Justiz bei Regierungsgeschäften (Personalrecht, räumliche Infrastruktur, Informatik). Präsentiert wurde schliesslich das Design der «Evaluation Justizreform 2».

Am 17. November hat sich die Geschäftsleitung des Obergerichts mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbandes getroffen. Erörtert wurde die Substitution von amtlichen Mandaten, die Abwicklung, Abrechnung und Auszahlung der amtlichen Honorare durch die Gerichte, Praxisfragen zivilprozessualer Art sowie der elektronische Rechtsverkehr. Beide Seiten halten diesen jährlichen Informationsaustausch für nützlich und wertvoll. Gestützt darauf wurde beispielsweise der Auszahlungsmodus für die amtlichen Honorare in Strafverfahren bereits im Dezember geändert. Die Auszahlung erfolgt neu umgehend nach Urteilsausfällung, ohne dass die Rechtskraft des Gerichtsentscheides abgewartet wird. Damit wird unnötige lange Wartezeit vermieden, ohne Nachteile für die Justiz.

Am 16. Oktober fand in Lausanne unter der Leitung des Präsidenten des Bundesgerichts die fünfte eidgenössische Justizkonferenz statt. Es nahmen praktisch alle Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Obergerichte teil, neben Vertretern des Bundesgerichts. Der frühere Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Andreas Brunner, sowie Patrick Guidon, Kantonsrichter in St. Gallen, stellten das Projekt «HIS – Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» vor. Das für die föderalistische Schweiz ehrgeizige Vorhaben will, dass Bund und Kantone ihre Informatik harmonisieren. Es sollen durchgängige Geschäftsprozessketten von der Polizei über die Staatsanwaltschaften zu den Gerichten und schliesslich zu den Vollzugsbehörden geschaffen werden. Die

Machbarkeit wurde bezweifelt, weil selbst innerhalb eines einzelnen Kantons, zum Beispiel Bern, die Errichtung aller nötigen Schnittstellen mehrere Jahre brauchte. Sinn und Notwendigkeit sind indessen unbestreitbar. Der stellvertretende Generalsekretär des Bundesgerichts, Jacques Bühler, berichtete erneut über den Stand der Arbeiten an BADAC, der Datenbank der Schweizer Kantone und Städte. Über Notwendigkeit, Nutzen und Tauglichkeit dieser «Justizdaten» wurde eingehend debattiert. Die echte Vergleichbarkeit dieser Daten ist derzeit noch nicht sichergestellt, da die Daten nicht einheitlich erhoben und erfasst werden. Die Daten sind deshalb teilweise nur den Gerichten zugänglich. Längerfristig ist es aber der Zweck und vorgesehen, alle Daten öffentlich zugänglich zu machen. Die Arbeitsgruppe «Statistiken» treibt das Projekt voran. Der Generalsekretär des Bundesgerichts, Paul Tschümperlin, berichtete über den elektronischen Rechtsverkehr und namentlich über die Einführung von elektronischen (Fall-) Dossiers in der Schweiz und vor allem in den – diesbezüglich viel weiter fortgeschrittenen – umliegenden Ländern. Aktualität gewinnt das Thema in der Schweiz wegen der hängigen, darauf gerichteten Motion Bischof in den eidgenössischen Räten. Erneut ein Thema war die Zustellpraxis der Schweizerischen Post bei Gerichtsurkunden. Die sechste Justizkonferenz wird am 21. Oktober 2016 in Bern stattfinden.

2.8 Projekte

Der Evaluationsbericht über die Einführung eines Standortgespräches bei den Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, den der Obergerichtspräsident und der Gerichtsinspektor im Vorjahr abgeschlossen hatten, wurde vom Regierungsrat im Januar zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat geht mit dem Obergericht einig, dass eine Leistungsbeurteilung mit Lohnrelevanz für die erstinstanzlichen Richterinnen und Richter nicht zielführend ist. Der Regierungsrat begrüsst die regelmässige Durchführung der Standortgespräche, wie dies in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit gehandhabt wird.

Im Berichtsjahr haben sich die Mitarbeitenden justizweit mit dem Thema Stressmanagement befasst. Im Frühjahr fand ein Referat für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte statt, an welchem Prof. em. Dr. Semmer das Phänomen Stress beleuchtete und Möglichkeiten der Stressprävention und -bewältigung aufzeigte. Anschliessend wurde eine Befragung zum Thema durchgeführt, die später auf alle Mitarbeitende der Justiz ausgedehnt wurde. Die Ergebnisse der Gesamtbefragung wurden im Spätherbst an einer Sitzung der Geschäftsleitung sowie der Erweiterten Geschäftsleitung präsentiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Im ersten Quartal 2016 werden die Ergebnisse an allen Standorten allen Mitarbeitenden präsentiert und gemeinsam zielgruppenspezifische Massnahmen entwickelt.

Im Projekt Online-Entscheiddatenbank wurde im Berichtsjahr in einer Arbeitsgruppe ein Publikationskonzept erstellt, welches insbesondere festlegt, welche Entscheide in welcher Form zu veröffentlichen sind, und die Grundsätze der Anonymisierung enthält. Dieses wurde vom Plenum im November zusammen mit einer Änderung des IR ZSJ verabschiedet.

3 ERSTINSTANZLICHE GERICHTSBEHÖRDEN

Die erstinstanzliche Straf- und Zivilgerichtsbarkeit besteht aus drei kantonalen Gerichten (kantonales Zwangsmassnahmengericht, Wirtschaftsstrafgericht und Jugendgericht), vier Regionalgerichten sowie vier regionalen Schlichtungsbehörden in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Oberland (vgl. auch Organigramm S. 26). Das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland unterhalten in Moutier im Berner Jura je eine Aussenstelle.

Gemäss Artikel 14 GSOG werden zwischen dem Obergericht und den elf erstinstanzlichen Gerichtsbehörden jährlich Ressourcenvereinbarungen abgeschlossen. Das Instrument der Ressourcenvereinbarung ist primär unter dem Blickwinkel der Transparenz über die Rahmenbedingungen sowie der Beziehungspflege zwischen erster und oberer Instanz zu verstehen.

Unterschiedliche Verfahrensarten und Rechtsgebiete führen zu unterschiedlichen Richtgrössen und Grenzwerten. Entsprechend kann zum Beispiel die überwiegende Fallerledigung innert drei Monaten in der einen Gerichtsbehörde einen hervorragenden Wert darstellen, in der andern wäre derselbe Wert alarmierend (vgl. Hinweise zur Verfahrensdauer in Ziffern 3.1 ff.).

Die Gerichtsregion Berner Jura-Seeland stellt in zweifacher Hinsicht eine Besonderheit dar: Aufgrund der räumlichen Trennung der einzelnen Behörden ist sowohl die Zusammenarbeit zwischen Regionalgericht und Schlichtungsbehörde wie auch der effiziente Unterhalt der kleinen Aussenstelle in Moutier eine organisatorische und betriebliche Herausforderung. Daneben stellt die Zweisprachigkeit der Region erhöhte Anforderungen an die Behörden und ihr Personal. Während in der Aussenstelle in Moutier Französisch Amtssprache ist, besteht beim Regionalgericht und der Schlichtungsbehörde in Biel die Wahl zwischen den Amtssprachen Deutsch und Französisch. Dasselbe gilt für die kantonalen erstinstanzlichen Gerichte.

3.1 Kantonale erstinstanzliche Gerichte

3.1.1 Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Die Zwangsmassnahmengerichte sind zuständig für die Anordnung oder die Genehmigung von Massnahmen, die mit einer gewissen Intensität in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen eingreifen; damit kommt ihnen eine Garantenstellung für die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit der angeordneten oder beantragten Zwangsmassnahmen zu. Als Besonderheit ist beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht hervorzuheben, dass es sowohl straf- als auch verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahmen zu überprüfen hat; jene schliessen insbesondere Untersuchungshaft und Überwachungsmassnahmen ein, diese insbesondere die im Hinblick auf eine Ausschaffung von den Migrationsbehörden angeordnete Administrativhaft.

3.1.1.1 Zusammensetzung

Zinglé Jürg, Geschäftsleiter
Brechbühl Beat
Bühler Hans Ulrich

3.1.1.2 Geschäftsentwicklung

Die Geschäftseingänge beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht lagen mit insgesamt 1’710 (1’775) Eingängen im Berichtsjahr erneut unter den Erwartungen. Im Strafbereich gingen total 1’158 Anträge ein. Damit nahm die Zahl der Eingänge gegenüber im Vorjahr um rund 6 Prozent zu. Mit 552 Anträgen ging die Anzahl der Eingänge im Ausländerbereich erneut um rund 18 Prozent und damit deutlich zurück. Der Rückgang betrifft vor allem Hausdurchsuchungsbefehle, die ausgestellt werden, damit betroffene Personen unmittelbar vor ihrer Ausschaffung angehalten werden können.

Mit 1’700 (1’788) erledigten Verfahren entspricht die Anzahl Erledigungen in etwa der Anzahl Eingänge. Eingänge und Erledigungen haben damit seit der Justizreform im Jahr 2011 einen Tiefststand erreicht.

Da die gesetzlichen Erledigungsfristen in Tagen gerechnet werden und daher entsprechend kurz sind, erweist sich die Anzahl der per Ende Berichtsjahr pendenten Verfahren mit 21 (11) Verfahren folgerichtig als tief.

Wie bereits im Vorjahr beträgt der Anteil der französischen Verfahren acht Prozent.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt knapp 3 (4) Tage. 99 (99) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 1 Monat erledigt werden.

Als anhaltende Herausforderung erweist sich der schwankende Eingang der Anträge. Weiterhin wird daher zu evaluieren sein, wie das kantonale Zwangsmassnahmengericht künftig gleichmässiger ausgelastet werden kann. Denkbar wäre eine Erweiterung seiner Zuständigkeit unter gleichzeitiger Aufhebung der übrigen regionalen Zwangsmassnahmengerichte.

3.1.2 Wirtschaftsstrafgericht

Das Wirtschaftsstrafgericht behandelt diejenigen Strafsachen, bei welchen der Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder in der Geldwäscherei liegt, ein Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen vorliegt oder eine grosse Zahl von Beweismitteln zu bearbeiten ist.

3.1.2.1 Zusammensetzung

Dupuis Michèle, Geschäftsleiterin
Lips Barbara

3.1.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr sind 28 (20) Verfahrenseingänge zu verzeichnen, darunter 4 (0) französischsprachige (14 %). 29 (20) Verfahren konnten erledigt werden. Sowohl Eingänge wie Erledigungen liegen etwas über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre und deutlich über den Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 142 (150) Tage. Von den erledigten Verfahren konnten 93 (95) Prozent innert längstens 9 Monaten abgeschlossen werden.

3.1.2.3 Weiteres

Neben der Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte können auch die regionalen Staatsanwaltschaften Anklage direkt beim Wirtschaftsstrafgericht erheben, wenn Verfahren im Zusammenhang mit vermögens- und konkursrechtlichen Delikten betroffen sind. Im Berichtsjahr ist es zu 8 (2) solchen Anklagen gekommen. Ein Umstand, der zu begrüssen ist, da dadurch naturgemäss vorkommende Schwankungen bei den Verfahrenseingängen seitens Staatsanwaltschaft Wirtschaftsdelikte etwas ausgeglichen werden können.

3.1.3 Jugendgericht

Das Jugendgericht behandelt Verfahren gemäss Jugendstrafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die zwischen dem 10. und dem 18. Altersjahr eine nach dem Strafgesetzbuch oder einem andern Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Die Strafen und Massnahmen unterscheiden sich grundlegend von denjenigen des Erwachsenenstrafrechts.

3.1.3.1 Zusammensetzung

Ringgenberg Regula, Geschäftsleiterin
(ab 01.06.2015)
Strasser Caroline (Geschäftsleiterin
bis 31.05.2015)
D'Angelo Corinne

3.1.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr sind 51 (50) Geschäfte eingegangen, darunter 3 (5) französischsprachige (d.h. 6 %). 4 Verfahren fielen in die Zuständigkeit des Jugendgerichtspräsidiums, bei 4 handelt es sich um Kostenerlassgesuche, die übrigen 43 Verfahren sind/waren alle vom Kollegialgericht zu beurteilen.

Von den eingegangenen Fällen stammen 23 aus der Region Bern-Mittelland, 18 aus der Region Oberland, 5 aus der Region Emmental-Oberaargau und 5 aus der Region Berner Jura-Seeland.

Insgesamt konnten 45 (44) Verfahren erledigt werden, davon 36 Kollegialgerichtsverfahren. Darunter befanden sich einige umfangreiche Verfahren (mit bis zu 30 Privatklägern und mehreren Bundesordnern Akten).

Eingänge und Erledigungen sind somit praktisch gleich hoch wie im Vorjahr. In den Eingangs-/Erledigungszahlen nicht enthalten sind die vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland übernommenen Fälle. Dies betrifft sowohl diejenigen Fälle, welche im Rahmen der Entlastungsmassnahmen im Vorjahr übernommen wurden, wie auch die 7 im Berichtsjahr übernommenen Fälle (6 deutschsprachige Strafverfahren und 1 französischsprachiger Fall).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 73 (70) Tage. 68 (73) Prozent der Verfahren konnte innerhalb von 3 Monaten erledigt werden, alle Verfahren (100 %) innerhalb von höchstens 6 Monaten.

3.1.3.3 Weiteres

Die in der Ressourcenvereinbarung festgelegten Leistungsziele wurden grösstenteils erreicht. Zusätzlich wurde wiederum die Aushilfe als a.o. Gerichtspräsidentinnen bei den Regionalgerichten Bern-Mittelland und Berner Jura-Seeland (Art. 68 Abs. 2 GSOG) wahrgenommen, nachdem sich im Sommer ein vorübergehender Rückgang bei den Eingängen bemerkbar machte. Bei Schwankungen wird das Jugendgericht auch im nächsten Jahr für die Übernahme von Fällen der Regionalgerichte zur Verfügung stehen.

3.2 Regionalgerichte

3.2.1 Regionalgericht Berner Jura-Seeland

3.2.1.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Sidler Ruedi, Vorsitzender
Paronitti Maurice, Stellvertretender Vorsitzender, Leiter der strafrechtlichen Abteilung
Gfeller Jean-Mario, Vertreter der Aussenstelle im Berner Jura
Schlup Marcel, Leiter der zivilrechtlichen Abteilung
Dätwyler Evelyn, Leitende Gerichtsschreiberin
Sauget Danièle, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Gross Markus, Gutmann Sandra, Holzer Zaugg Silvia, Horisberger Christoph, Jacober Claudia, Koch Sonja, Möckli Michel, Oberle Balz, Ochsner Elisabeth, Paronitti Maurice, Romano Doris, Schlup Marcel, Schwendener Danielle, Sidler Ruedi, Villard Alain und Würsten Maude.

Aussenstelle Moutier
Gfeller Jean-Mario, Schleppy Agnès, Siegfried Muriel und Zürcher Gabriel.

3.2.1.2 Geschäftsentwicklung

Bei den Geschäftseingängen der zivilrechtlichen Abteilung sowie der Aussenstelle im Berner Jura ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 6'001 auf 6'123 Fälle (2 %) zu verzeichnen. Die Anzahl der französischsprachigen Geschäfte belief sich auf 2'533 (2'408) Fälle beziehungsweise 41 (40) Prozent. Erledigt wurden 6'080 (6'062) Dossiers. Eingänge und Erledigungen lagen innerhalb der Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 89 (100) Tage. 87 (86) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Beim regionalen Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland sind 436 (491) Geschäfte eingegangen, davon 50 (43) Prozent in französischer Sprache. Erledigt wurden 434 (504) Geschäfte. Eingänge und Erledigungen lagen damit unterhalb der Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 4,1 (4) Tage.

In der strafrechtlichen Abteilung sowie der Aussenstelle im Berner Jura sind im Berichtsjahr mit 896 Geschäften (davon 438 [413] französischsprachigen Geschäften bzw. 49 [52] %) 96 Fälle mehr eingegangen als im Vorjahr; dies entspricht einem Anstieg von 11 Prozent. Erledigt wurden 846 (938) Dossiers. Bei den Eingängen und Erledigungen wurden damit die Erwartungen erfüllt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 188 (242) Tage. 61 (55) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

3.2.2 Regionalgericht Emmental-Oberaargau

3.2.2.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Urech Peter, Vorsitzender
Richner Roland, Stellvertretender Vorsitzender
Fankhauser Nicole, Leitende Gerichtsschreiberin
Baldi Stefania, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bähler Jürg, Bärtschi Markus, Blaser Manuel, Hofer Thomas, Masanti Regula, Richner Roland, Schmid Samuel, Sutter Carole und Urech Peter.

3.2.2.2 Geschäftsentwicklung

In der Zivilabteilung sind 3'425 (3'374) Eingänge zu verzeichnen. Erledigt wurden 3'406 (3'393) Verfahren. Bereits zum dritten Mal in Folge liegt die Zahl der Eingänge und Erledigungen bei den Zivilverfahren unter den Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 85 (83) Tage. 88 (89) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Demgegenüber wurden die Erwartungen bei den Straffällen sowohl bei den Eingängen wie auch bei den Erledigungen erneut deutlich übertroffen. Eingegangen sind 336 (360) Verfahren, erledigt wurden 376 (337). Dem Umstand der stärkeren Belastung in der Strafabteilung wird mit einer Verlagerung von 55 Richter-Stellenprozenten von der Zivil- in die Strafabteilung per 1. Januar 2016 Rechnung getragen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 167 (183) Tage. 70 (66) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Das Zwangsmassnahmengericht hat mit 141 (148) Eingängen und gleich vielen Erledigungen (147) die Erwartungen erfüllt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 6,1 (5) Tage.

3.2.3 Regionalgericht Bern-Mittelland

Das Gesamtgericht ist geografisch auf zwei Standorte verteilt: Der Zivilbereich ist an der Effingerstrasse untergebracht, der Strafbereich im Amthaus. Die Teilung des Gesamtgerichts in zwei Standorte ist nicht optimal, hat aber im operativen richterlichen Bereich keine Auswirkungen, da die

Aufgabengebiete zwischen Zivil- und Strafbereich klar getrennt sind.

3.2.3.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Schaer Christine, Vorsitzende
Zwahlen Hans, Stellvertretender Vorsitzender
Nyffeler Christoph, Leitender Gerichtsschreiber
Freiburghaus Sandra, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bochsler Bettina, Brand Markus, Bratschi Sven, Bruggisser Andreas, Christen Jürg, Corti Andrea, Falkner Anastasia, Gerber Daniel, Gerber Hans-Ulrich, Gysi Andrea, Herren Urs, Hofstetter Judith, Huber Rudolf, Krieger Aebli Salome, Luginbühl Schönenberger Franziska, Mühlethaler Simone, Müller Martin, Rickli Brigitte, Sanwald Katrin, Saurer Nicole, Schaer Christine, Summermatter Daniel, Zürcher Monika und Zwahlen Hans.

3.2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich lagen die Eingänge mit 8'248 Verfahren etwas unter den Vorjahreszahlen (8'557). Mit 8'301 (8'484) Erledigungen wurden etwas mehr Verfahren erledigt als neu eingingen. Insgesamt lagen Eingänge und Erledigungen jedoch innerhalb der Erwartungen. Die Tendenz, dass es vermehrt recht aufwändige streitige familienrechtliche Verfahren gibt, setzt sich fort. Demgegenüber ist die Anzahl der ordentlichen und vereinfachten Verfahren eher rückläufig. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 85 (86) Tage. 86 (87) Prozent der Verfahren konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden.

Im Strafbereich entsprach die Zahl der Eingänge mit 1'034 (987) Fällen den Erwartungen. Davon waren etwas mehr als die Hälfte (552 Fälle) Einsprachen gegen Strafbefehle, also eher Fälle im Bagatellbereich. 95 Fälle wurden im abgekürzten Verfahren angeklagt. Ordentliche Anklagen gab es 170. Der Rest (217 Fälle) verteilte sich auf Widerrufsverfahren, Erlassgesuche und sonstige nachträgliche Verfahren (insbesondere Massnahmenverlängerungen und -änderungen). Es gab deutlich mehr Kollegialgerichtsfälle und insbesondere solche in Fünferbesetzung. So wurden drei vollendete Tötungsdelikte mit mehreren Beschuldigten angeklagt, was Mehraufwand bedeutet, u.a. weil diese Verfahren medien- und publikumsträchtig sind. So kam es bei einem Fall beim Warten auf die Urteilseröffnung zwischen Täter- und Opferseite zu einem Tumult und fast zu einer Schlägerei. Im Berichtsjahr wurden 1'043 (1'077) Fälle erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 109 (112) Tage. 82 (76) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 6 Monaten erledigt werden. In 9 Prozent der Fälle wurde ein Urteil nicht akzeptiert und ans Obergericht weitergezogen.

3.2.3.3 Weiteres

Im Strafbereich setzt sich die Entwicklung, dass ein Gesetz, kaum ist es in Kraft gesetzt, schon wieder abgeändert wird, fort. Diese Entwicklung ist für einen Rechtsstaat nicht gut und bringt Unruhe ins Justizsystem (Stichwort: Gebot der Anwendung des milderen Rechts, «lex mitior»). Es werden die Gerichtsbarkeit aber auch im nächsten Jahr neue gesetzliche Herausforderungen erwarten (Änderung des Sanktionenrechts [seit 01.01.2007 in Kraft], Ausländergesetzgebung usw.).

3.2.4 Regionalgericht Oberland

3.2.4.1 Zusammensetzung

Geschäftsleitung
Hiltpold Thomas, Vorsitzender
Meyes Schürch Antonie, stellvertretende Vorsitzende
Fritz Natalie, Gerichtspräsidentin
Halder Evelyne, leitende Gerichtsschreiberin
Giovanelli Sylvia, Ressourcenverantwortliche

Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten
Bettler Ronnie, Ehrbar Peter, Friederich Hörr Franziska, Fritz Natalie, Hänni Peter, Hiltpold Thomas, Meyes Schürch Antonie, Pfänder Baumann Stefanie, Salzmann Eveline, Santschi Jürg, Wyss Iff Esther, Zbinden Thomas und Züllig von Allmen Dorothea.

3.2.4.2 Geschäftsentwicklung

Im Zivilbereich entsprach die Zahl der Eingänge (3'980; 2014: 3'923) und der Erledigungen (3'943; 2014: 4'044) den Erwartungen. Die Zahl der Pendenzen (788; 2014: 751) blieb weiterhin tief. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 56 (62) Tage. 91 (90) Prozent sämtlicher Zivilverfahren wurden in weniger als 6 Monaten abgeschlossen.

Im Strafbereich entsprach die Zahl der Eingänge (344; 2014: 419) ebenfalls den Erwartungen; die Zahl der Erledigungen (411; 2014: 401) lag aber erneut über den Erwartungen. Als Ergebnis dieser Entwicklung konnte die Zahl der Pendenzen deutlich reduziert werden (von 267 auf 200). Auffälligerweise wurden insbesondere weniger Kollegial-

gerichtsfälle (minus 50 % vom Durchschnitt der früheren 3 Jahre) von der Staatsanwaltschaft überwiesen. Die Geschäftslast im Strafbereich ist wesentlich volatiler als im Zivilbereich. Diese hängt stark von der Effizienz, Qualität und Speditivität der Staatsanwaltschaft ab. Die geplante personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaft wird im nächsten Jahr mutmasslich zu einer Zunahme von Straffällen beim Regionalgericht führen. Um flexibler auf unterschiedliche Geschäftsentwicklungen reagieren zu können, hat das Regionalgericht Oberland bewusst das Ausüben von gemischten Pflichtenheften (Zivil- und Strafrecht) gefördert. Bei einer strikten personellen Trennung von Zivil- und Strafabteilung im Sinne einer Spezialisierung auf nur Straf- oder nur Zivilrecht wird der flexible Lastenausgleich unnötig erschwert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 148 (157) Tage. 70 (68) Prozent der Strafverfahren konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden.

Im Bereich Zwangsmassnahmen sind 110 (122) Verfahren eingegangen und 109 (126) wurden erledigt. Sowohl Eingänge wie Erledigungen entsprechen den Erwartungen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 4,8 (6) Tage.

3.2.4.3 Weiteres

Mit der Wahl von zwei Teilzeitrichterinnen (je 50 Prozent) anstelle des zurückgetretenen Gerichtspräsidenten Peter Moser verfügt das Regionalgericht Oberland erstmals über eine Frauenmehrheit (7:6) auf Stufe Richterinnen/Richter. Von 7 Richterinnen sind deren 5 mit einem Pensum von 50–60 Prozent tätig. Alle 5 nehmen noch Betreuungsaufgaben gegenüber ihren Kindern wahr. Bei den Gerichtsschreiberinnen und -schreibern ist die Verweiblichung dieses Berufsstandes noch deutlicher: Das Verhältnis beträgt 8:2.

3.3 Regionale Schlichtungsbehörden

3.3.1 Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland

3.3.1.1 Zusammensetzung

Lüthi Jean-Jacques, Geschäftsleiter
Fischer Beatrice
Guenat Natascha (Moutier)
Käser Chantal

3.3.1.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr sind 1'709 (1'625) Eingänge zu verzeichnen. 1'733 (1'672) Verfahren konnten erledigt werden. Eingänge und Erledigungen sind somit gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, bewegen sich jedoch noch in den Erwartungen. Per Ende Jahr waren noch 282 (306) Verfahren hängig.

41,35 Prozent der Verfahren konnten mit einem Vergleich abgeschlossen werden, 18,24 Prozent mit der Erteilung einer Klagebewilligung.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 49 (57) Tage. 67 (63) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 2 Monaten erledigt werden, 91 (92) Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten.

Wie bereits im Vorjahr betrug der Anteil der französischsprachigen Verfahren 36 Prozent.

Rechtsberatung

Die Anzahl der Rechtsberatungen ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und betrug 6'362 (6'283). Davon wurden 1'003 (946) im Berner Jura erteilt. Insgesamt erfolgten 37 (36) Prozent der Rechtsberatungen in französischer Sprache. 4'074 der Beratungen betrafen das Mietrecht, 2'288 das Arbeitsrecht.

3.3.2 Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau

3.3.2.1 Zusammensetzung

Ferrari Marco, Geschäftsleiter
Siegrist Minder Martina
Wimmer Dirk

3.3.2.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Eingangszahlen lagen im ersten Halbjahr etwa im Bereich der Vorjahreszahlen, im zweiten Halbjahr gab es eine deutliche Zunahme von Eingängen, so dass letztlich eine Zunahme der Schlichtungsverfahren gegenüber dem Vorjahr resultierte. Die Eingänge liegen mit 868 (808) aber nach wie vor unter den Erwartungen. Erledigt wurden 880 (829) Verfahren.

Die Quote Klagebewilligungen im Verhältnis zu den Erledigungen liegt für die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau bei 9,55 Prozent und übertrifft damit die Erwartung deutlich.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 64 (55) Tage. 64 (65) Prozent der Fälle konnten innerhalb von 2 Monaten erledigt werden, 97 (96) Prozent der Fälle innerhalb von 6 Monaten.

Rechtsberatung

Die Anzahl der Rechtsberatungen lag mit 2'177 (2'415) unter den Erwartungen. Nachdem die diesbezüglichen Erwartungen bereits letztes Jahr unterschritten wurden, folgte in diesem Jahr ein nochmaliger Rückgang. Ein Grund könnte darin liegen, dass die Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau durch die knappe Personaldotation die telefonische Rechtsberatung häufig nur mit einer Person besetzen kann, so dass vermutungsweise viele Ratsuchende nicht durchkommen und dann aufgeben. Diese Hypothese steht im Einklang mit gelegentlichen Rückmeldungen der Ratsuchenden auf dem Haupttelefonanschluss.

3.3.3 Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland führt neben den Schlichtungsverfahren im Miet-, Arbeits- und übrigen Zivilrecht als einzige Behörde die Verfahren und Rechtsberatungen in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten für den ganzen Kanton (auf deutsch und französisch) durch.

3.3.3.1 Zusammensetzung

Hubacher Hansjürg, Geschäftsleiter
Egger Scholl Carine
Frech Sibylle
Graf Irene, Dr. iur.
Koller-Tumler Marlis, Dr. iur.
Leiser Tina

3.3.3.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr gingen 2'839 (2'767) Schlichtungsgesuche und 109 (151) Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege ein. 1'388 (1'222) Gesuche betrafen das Mietrecht, 514 (457) das Arbeitsrecht, 10 (9) das Gleichstellungsgesetz und 818 (928) das übrige Zivilrecht. In der Berichtsperiode wurden 1'819 (1'790) mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Insgesamt wurden 2'881 (2'845) Gesuche erledigt, davon 43,4 Prozent durch Vergleich und 15,7 Prozent durch Klagebewilligung. Die restlichen rund 41 Prozent verteilen sich auf Rückzüge, Anerkennungen, Entscheide (betr. unentgeltliche Rechtspflege und in Fällen mit einem Streitwert bis zu CHF 2'000) sowie angenommene Urteilsvorschläge.

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr wurden 11'188 (10'591) Rechtsberatungen erteilt, was über den Erwartungen lag. Von den Rechtsberatungen erfolgten 5'407 (5'351) in mietrechtlichen, 5'741 (5'154) in arbeitsrechtlichen und 40 (17) in gleichstellungsrechtlichen Angelegenheiten. Die Rechtsberatungen erfolgten teils telefonisch, teils mündlich nach Terminabsprache, teils im sog. Walk-in-System, welches von Montag bis Donnerstag jeweils am Nachmittag angeboten wird. Bemerkenswert ist, dass sowohl die Rechtsberatungen als auch die Schlichtungsgesuche im Arbeitsrecht deutlich zugenommen haben. Es ist zu hoffen, dass dies nicht ein erstes Anzeichen einer sich verschlechternden Konjunktur darstellt.

3.3.4 Schlichtungsbehörde Oberland

3.3.4.1 Zusammensetzung

von Samson Caroline, Geschäftsleiterin
Bäriswyl Weber Ruth
Frey Thomas
Gerber-Germann Bettina

3.3.4.2 Geschäftsentwicklung

Schlichtungsverfahren

Die Zahl der eingegangenen Verfahren liegt mit 1'110 (1'194) im erwarteten Bereich. Erledigt wurden 1'113 (1'229) Verfahren, was ebenfalls den Erwartungen entspricht. Erfreulicherweise konnte die hohe Quote gütlicher Einigungen mit 48,06 (48,2) Prozent gehalten werden. Hingegen ist die Quote der Klagebewilligungen im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen und betrug im Berichtsjahr 16,95 (13,6) Prozent. Eine Erhebung beim Regionalgericht Oberland hat ergeben, dass lediglich rund 60 Prozent dieser Klagebewilligungen zu einem Verfahren vor Regionalgericht führen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 66 (72) Tage. 48 (41) Prozent der Verfahren konnte innerhalb von 2 Monaten und insgesamt 90 (91) Prozent innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden.

Nach wie vor bindet die Organisation der Fachrichtereinsätze im Miet- und Arbeitsrecht viele Ressourcen. Ganz generell ist Kurzfristigkeit das prägende Element des sehr abwechslungsreichen Schlichtungsalltages; sei es bei Rückzügen, Verhandlungsabsagen, anwaltlicher Mandatierung und vielem mehr. Die Abläufe sind etabliert und funktionieren gut.

Rechtsberatung

Die Rechtsberatung wurde 2'903 (2'966) Mal in Anspruch genommen (persönliche Beratungstermine oder telefonische Rechtsberatung), was ebenfalls den Erwartungen entspricht und einmal mehr zeigt, dass diese Dienstleistung sehr gefragt ist.

Der Obergerichtspräsident



Stephan Stucki

Die Generalsekretärin



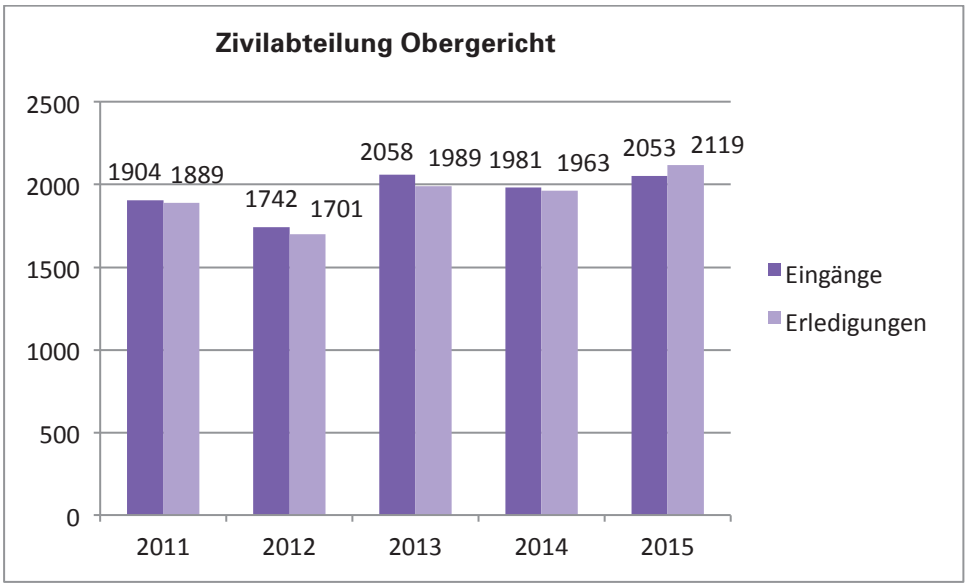
Dr. Kathrin Arioli

Anhang: STATISTIKEN

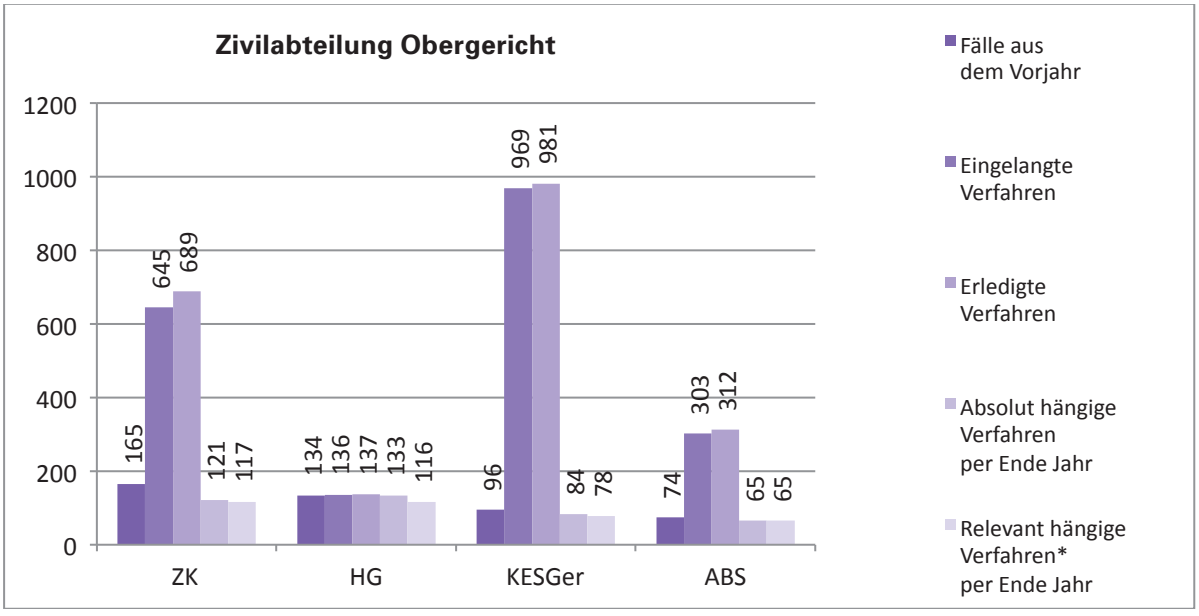
Obergericht

Zivilabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Einheit)

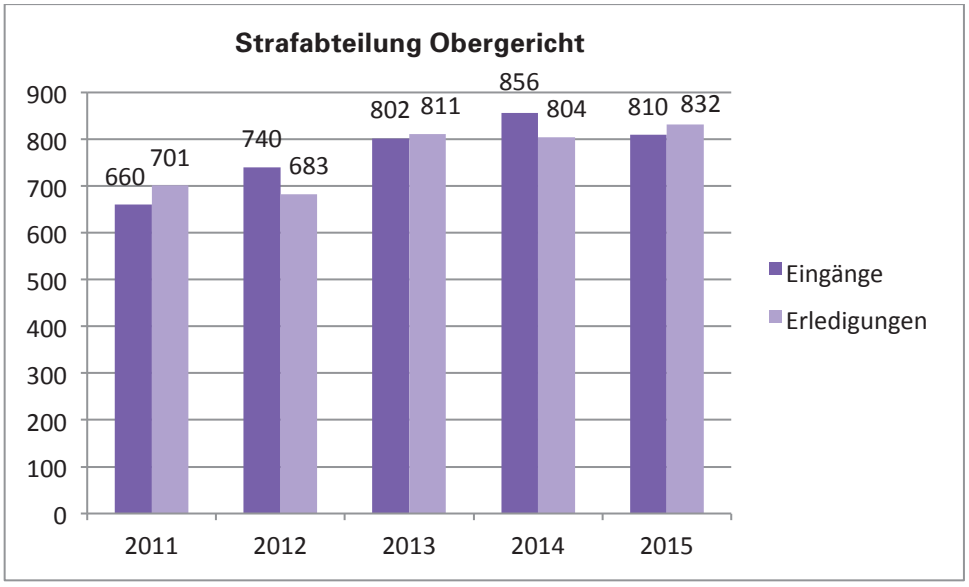


* ohne sistierte Verfahren

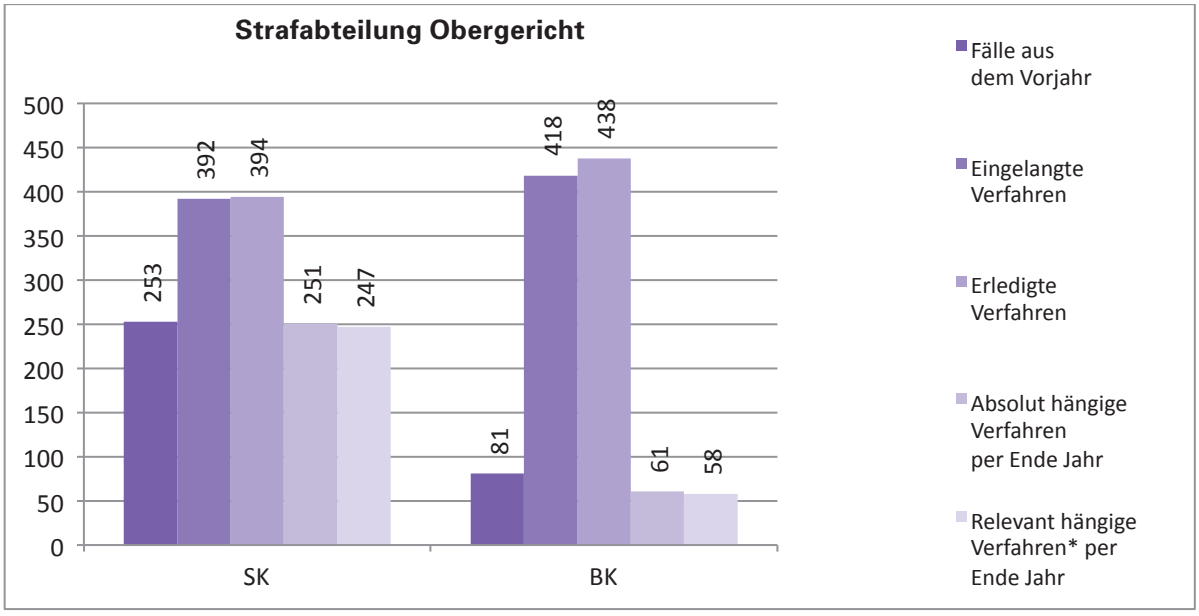
Abkürzungen:
ZK = Zivilkammern
HG = Handelsgericht
KESGer = Kindes- und Erwachsenenschutzgericht
ABS = Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen

Strafabteilung

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Einheit)

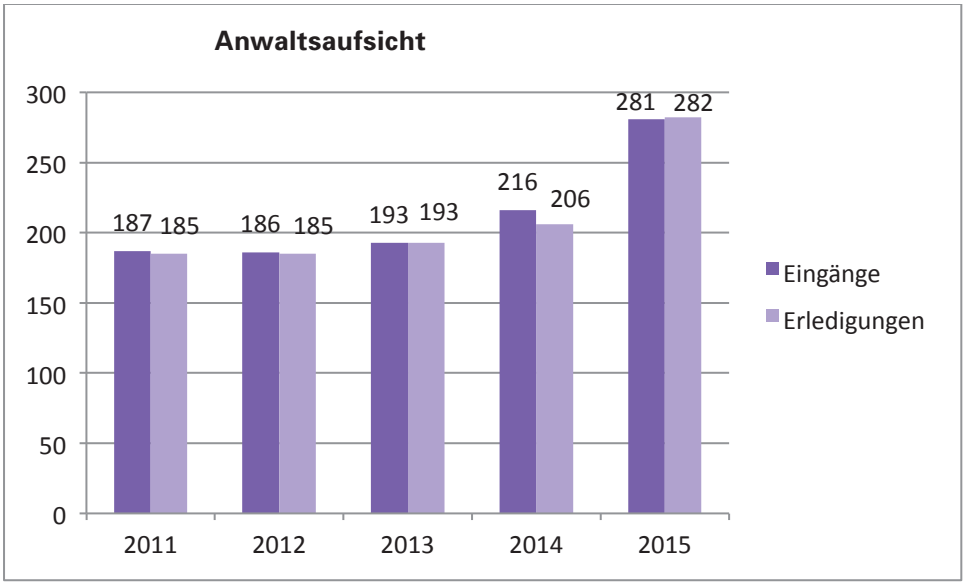


* ohne sistierte Verfahren

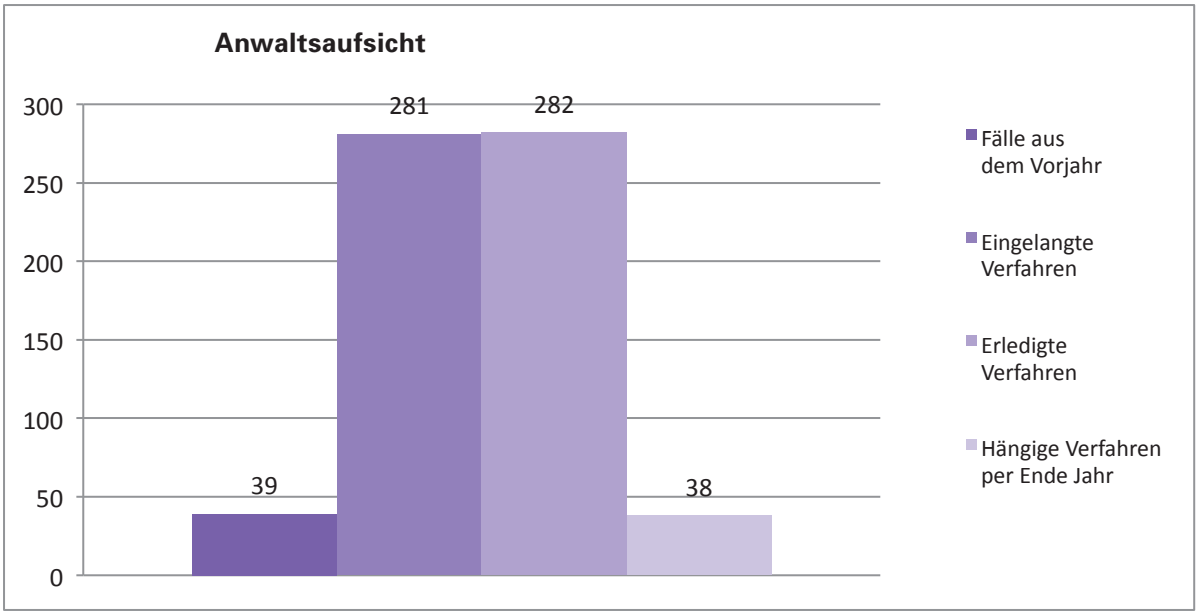
Abkürzungen:
SK = Strafkammern
BK = Beschwerdekammer

Anwaltsaufsicht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2015

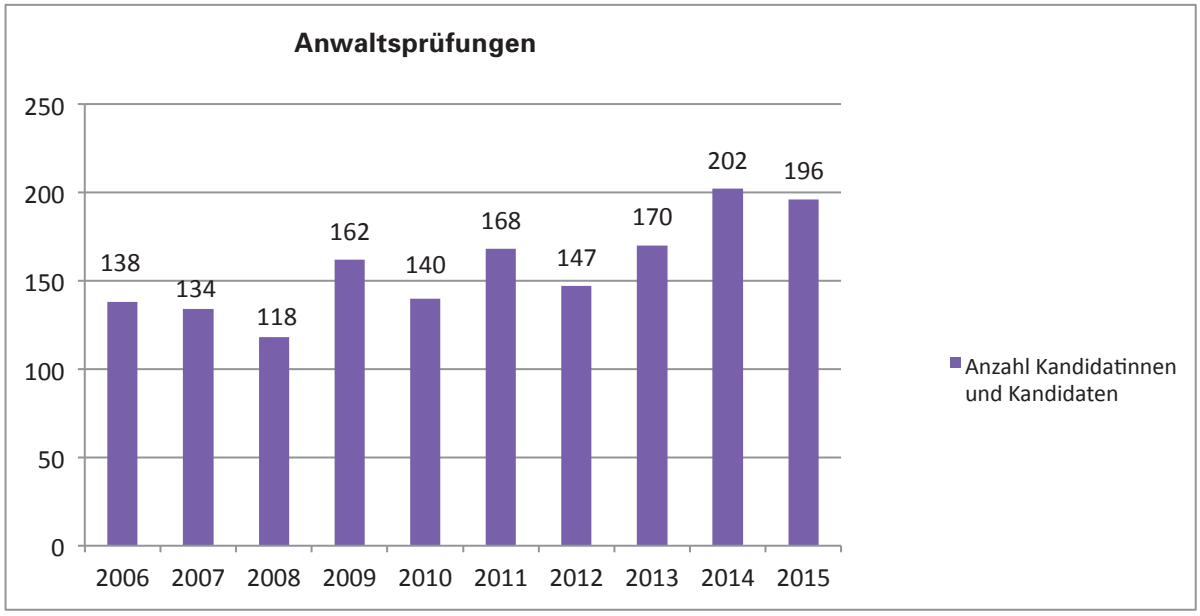


Jahreszahlen 2015

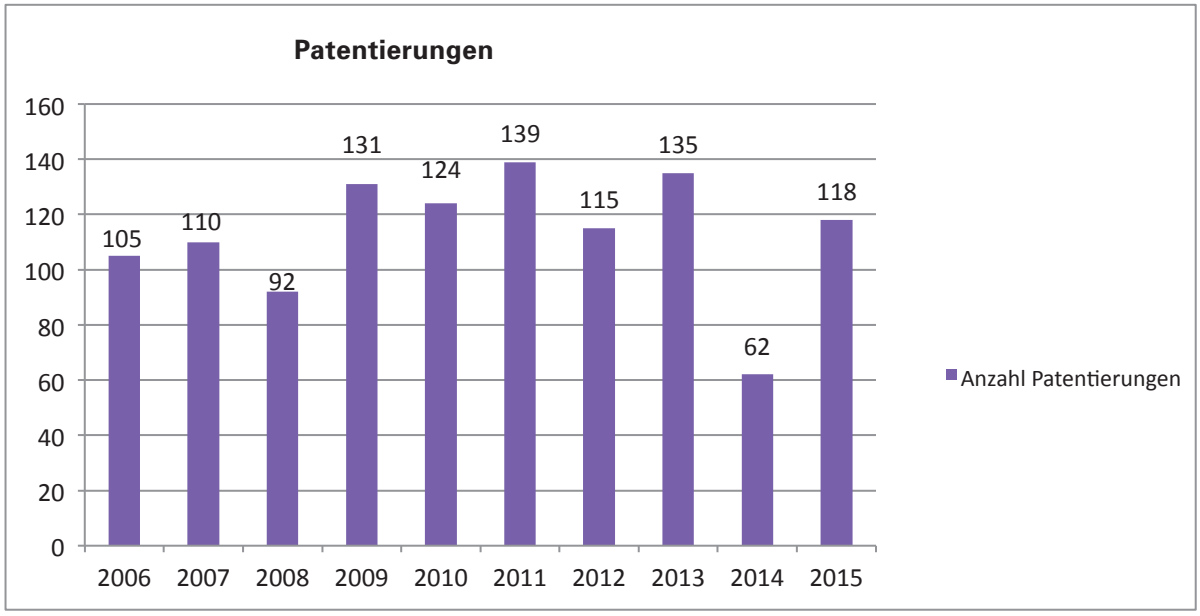


Anwaltsprüfungen

Übersicht Anzahl Kandidaten und Kandidatinnen 2006–2015



Übersicht Anzahl Patentierungen 2006–2015

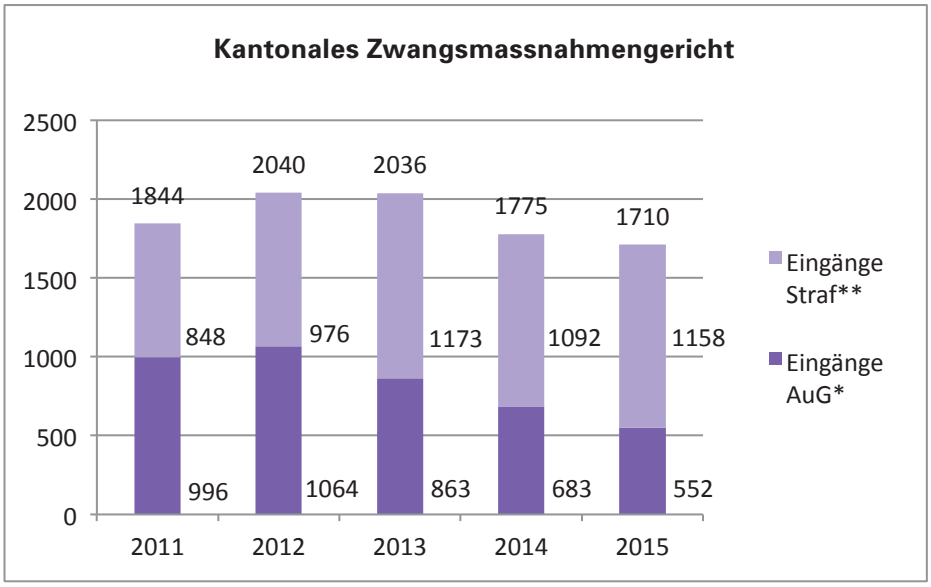


Hinweis: Die APV-Revision führte zu einer Verschiebung der Prüfungsdaten, weshalb es im Jahr 2014 nur zu einer Patentierung kam.

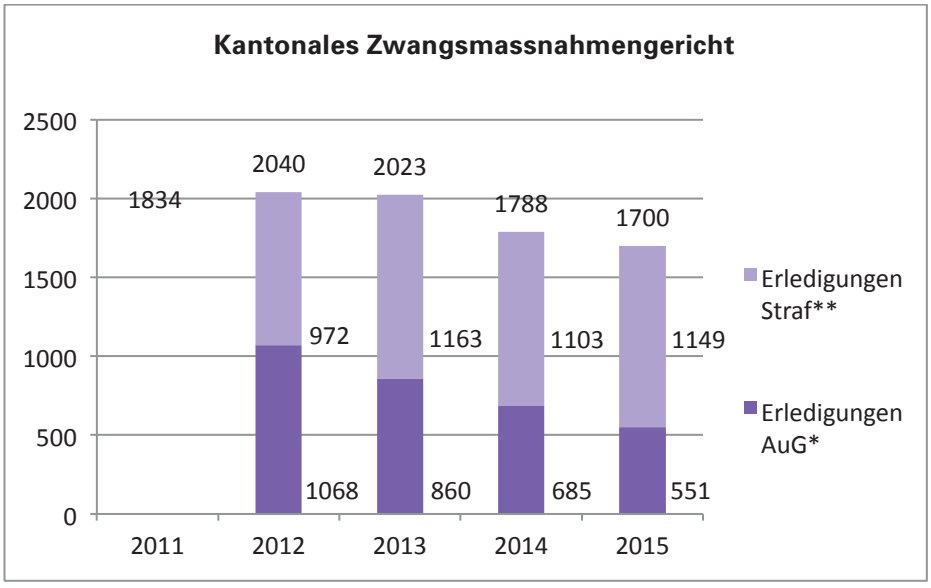
Kantonale erstinstanzliche Gerichte

Kantonales Zwangsmassnahmengericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2015



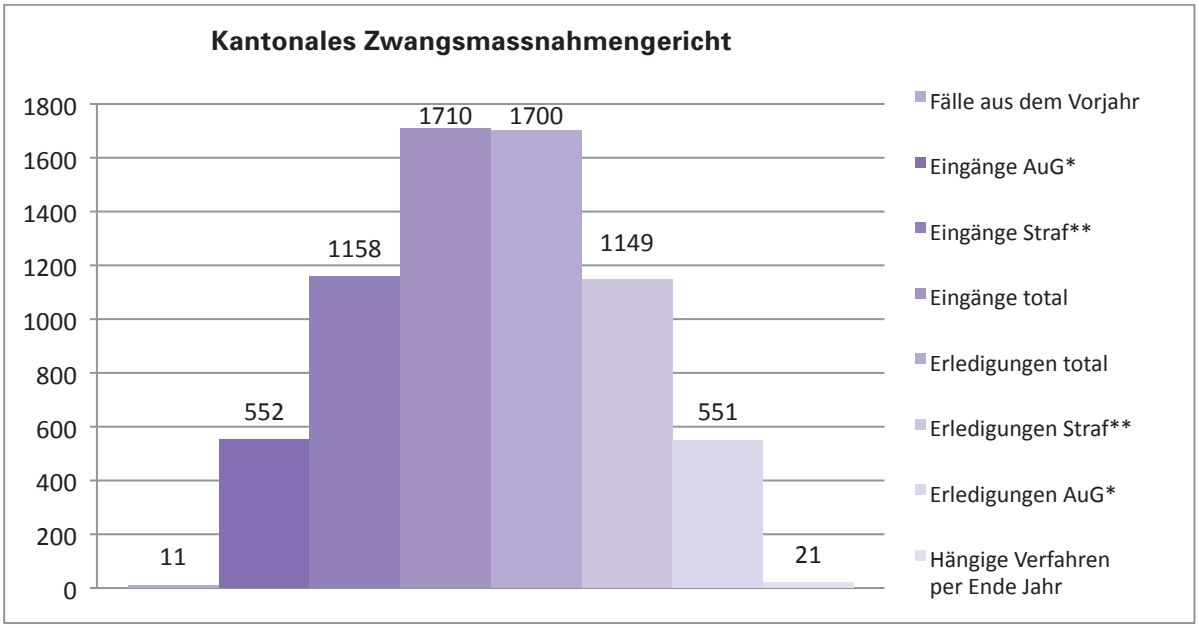
Übersicht Erledigungen 2011–2015



Hinweis: Im Jahr 2011 wurden die unterschiedlichen Erledigungsarten noch nicht konsequent erfasst, weshalb die diesbezügliche Aufteilung nicht vorgenommen werden kann.

* AuG = Ausländergesetz
** Straf = Strafprozessordnung (regional, kantonal und Bund), Polizeigesetz und Diverses

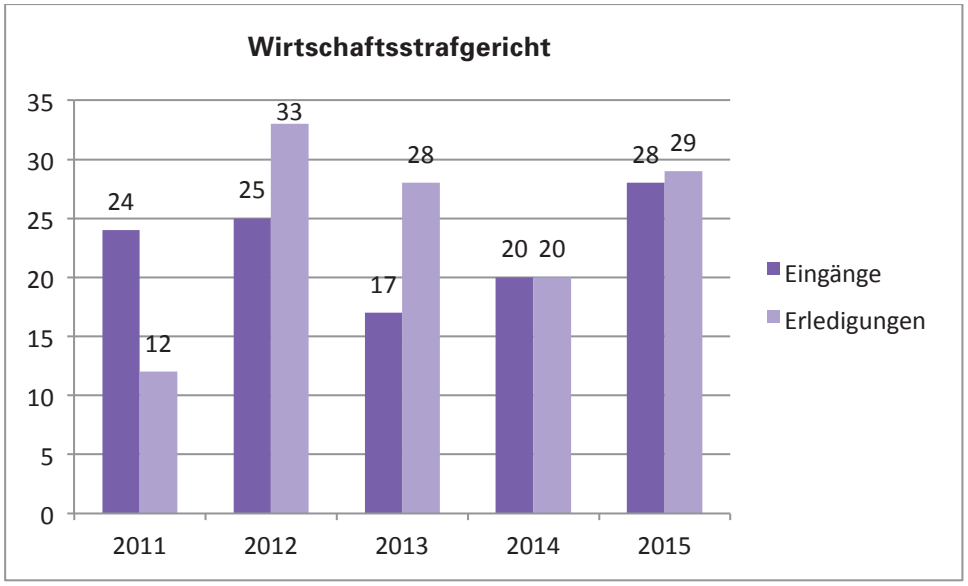
Jahreszahlen 2015



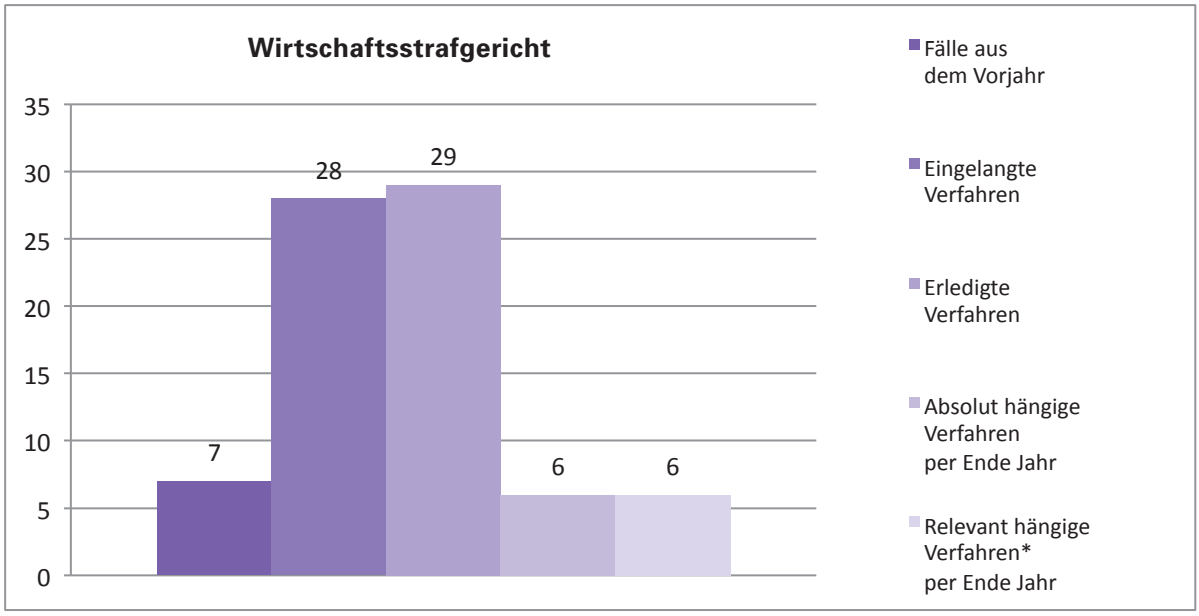
* AuG = Ausländergesetz
** Straf = Strafprozessordnung (regional, kantonal und Bund), Polizeigesetz und Diverses

Wirtschaftsstrafgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2015



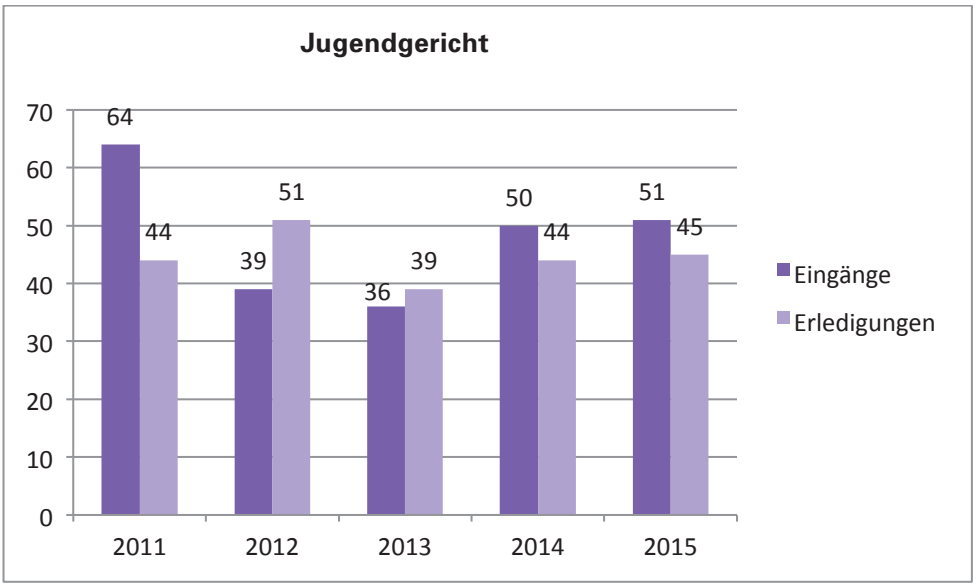
Jahreszahlen 2015



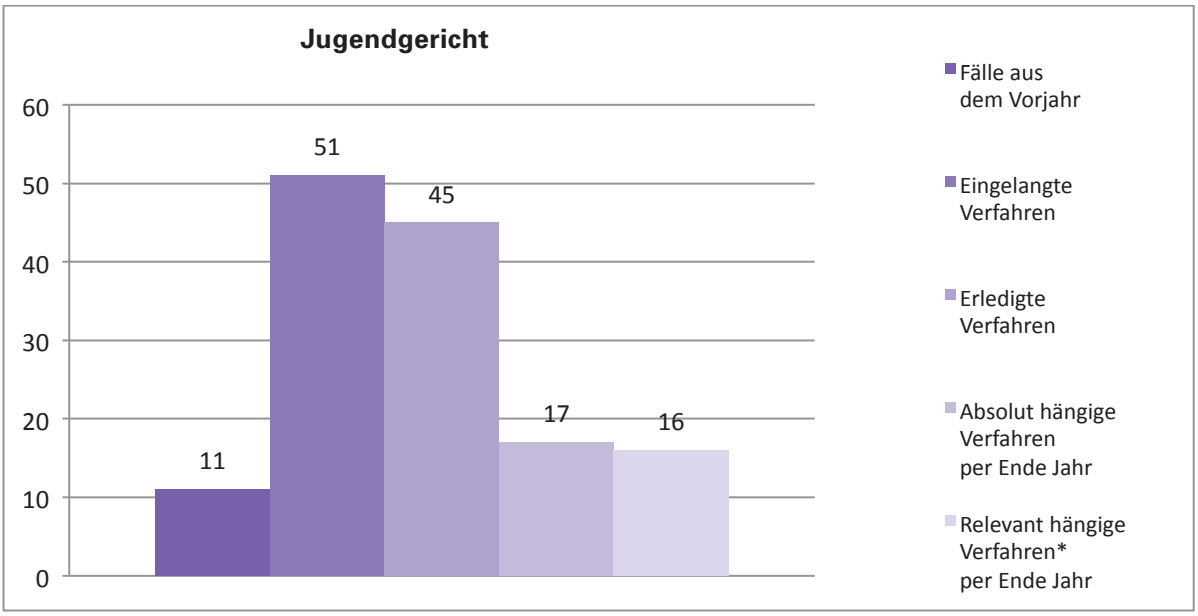
* ohne sistierte Verfahren

Jugendgericht

Übersicht Eingänge und Erledigungen 2011–2015



Jahreszahlen 2015

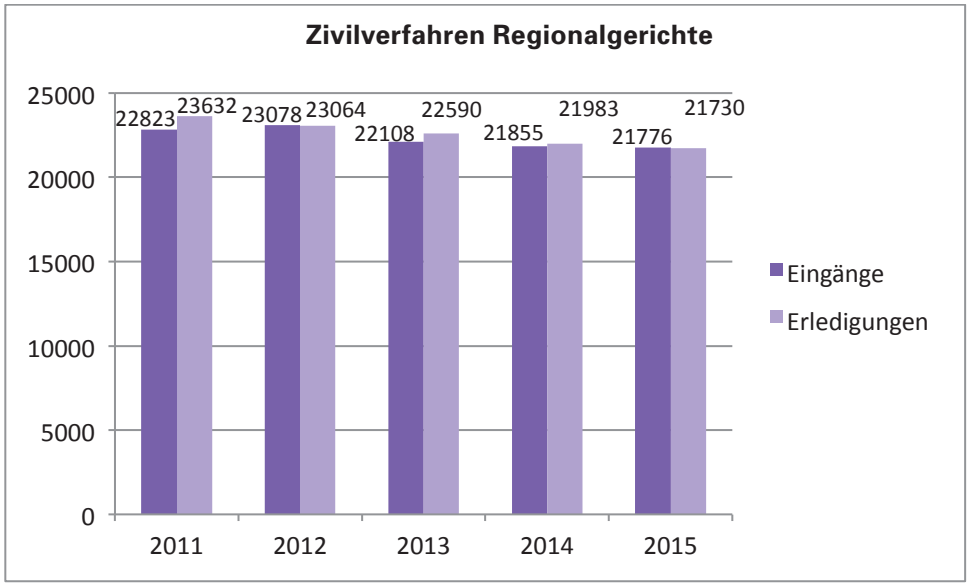


* ohne sistierte Verfahren

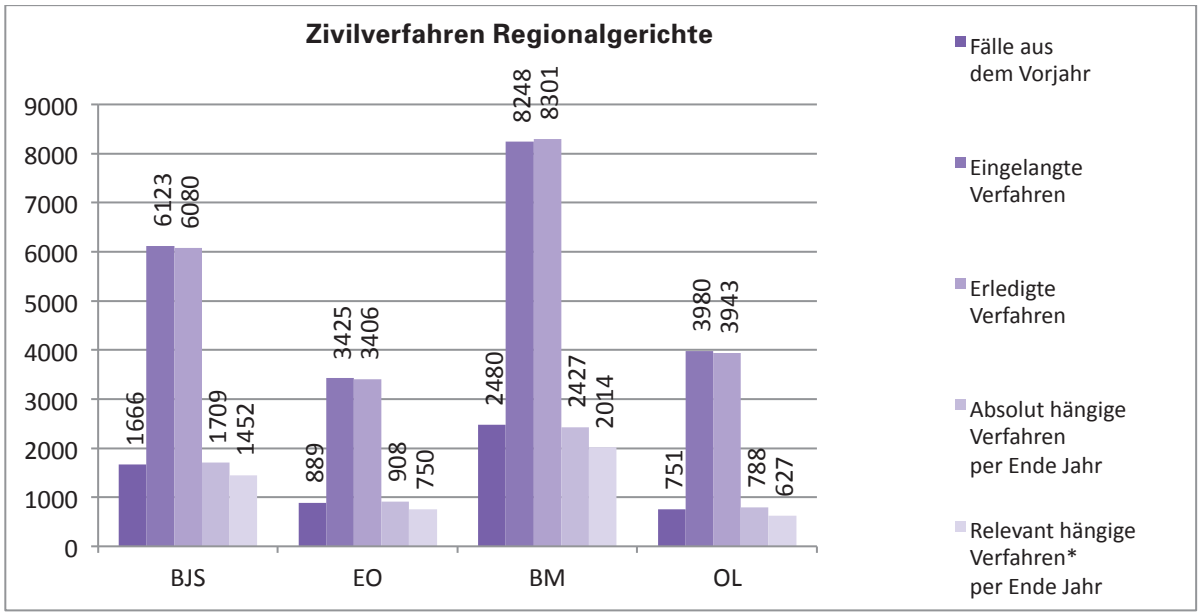
Regionalgerichte

Zivilverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Region)

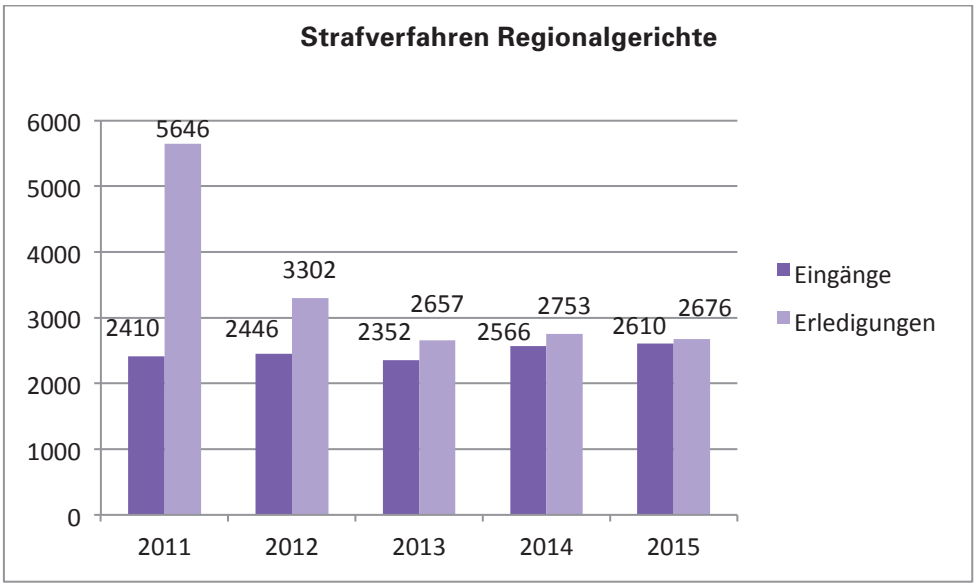


* ohne sistierte Verfahren

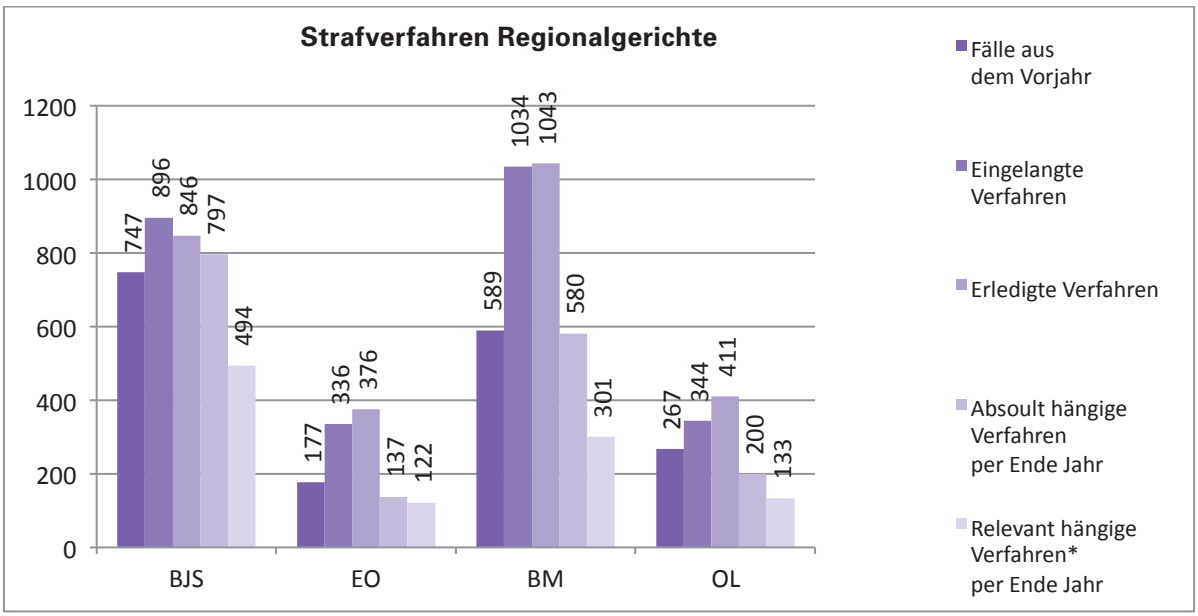
Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Strafverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Region)

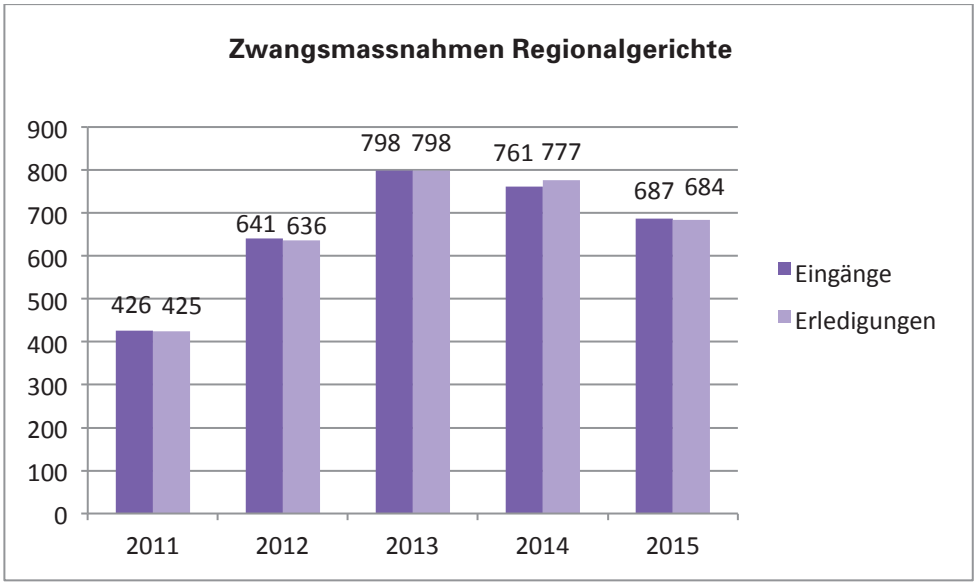


* ohne sistierte Verfahren

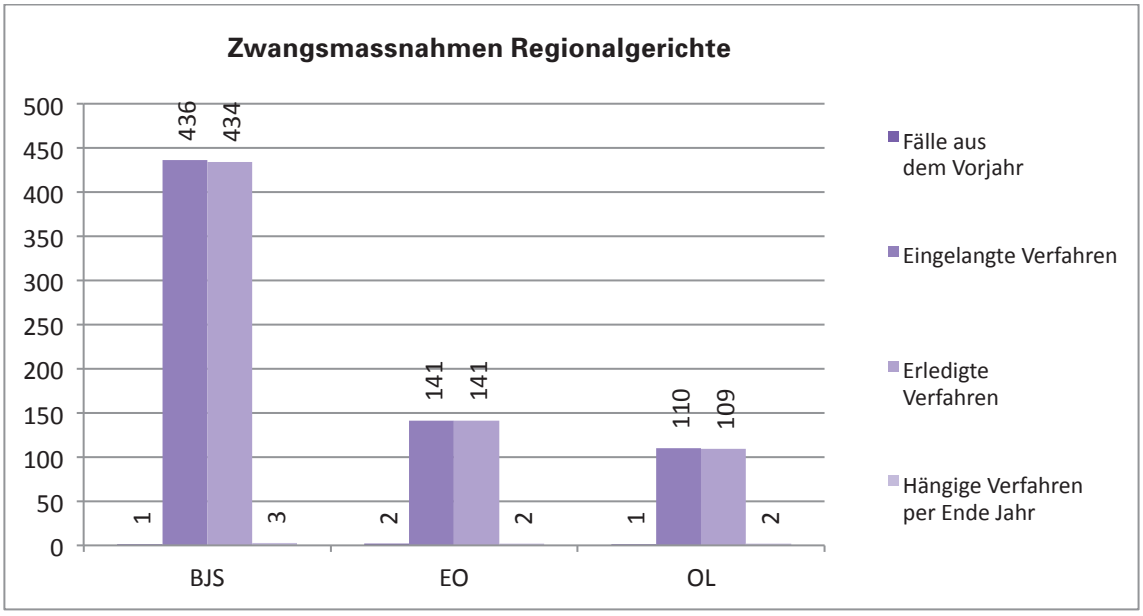
Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
BM = Regionalgericht Bern-Mittelland
OL = Regionalgericht Oberland

Zwangsmassnahmen

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Region)



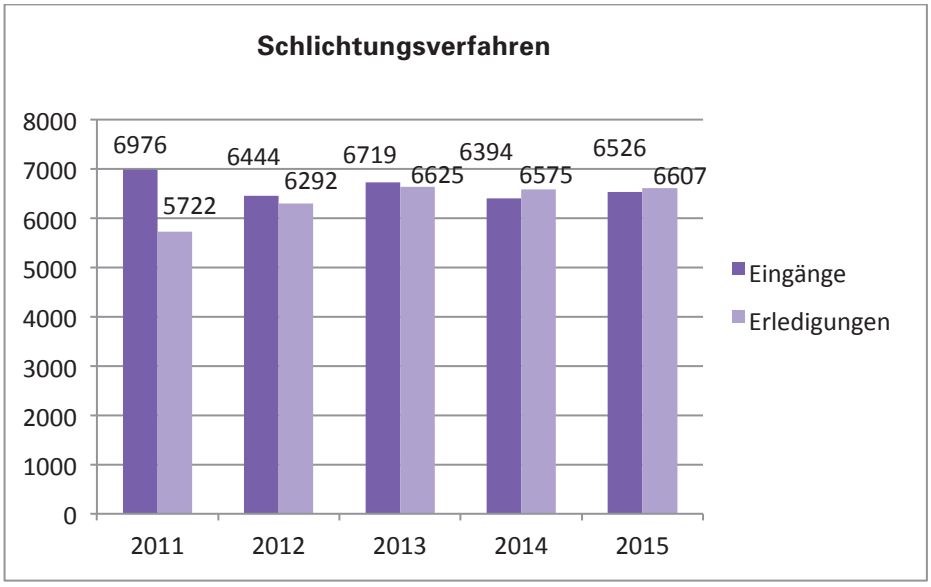
Bemerkung: Die Region Bern-Mittelland ist im kantonalen Zwangsmassnahmengericht integriert.

Abkürzungen:
BJS = Regionalgericht Berner Jura-Seeland
EO = Regionalgericht Emmental-Oberaargau
OL = Regionalgericht Oberland

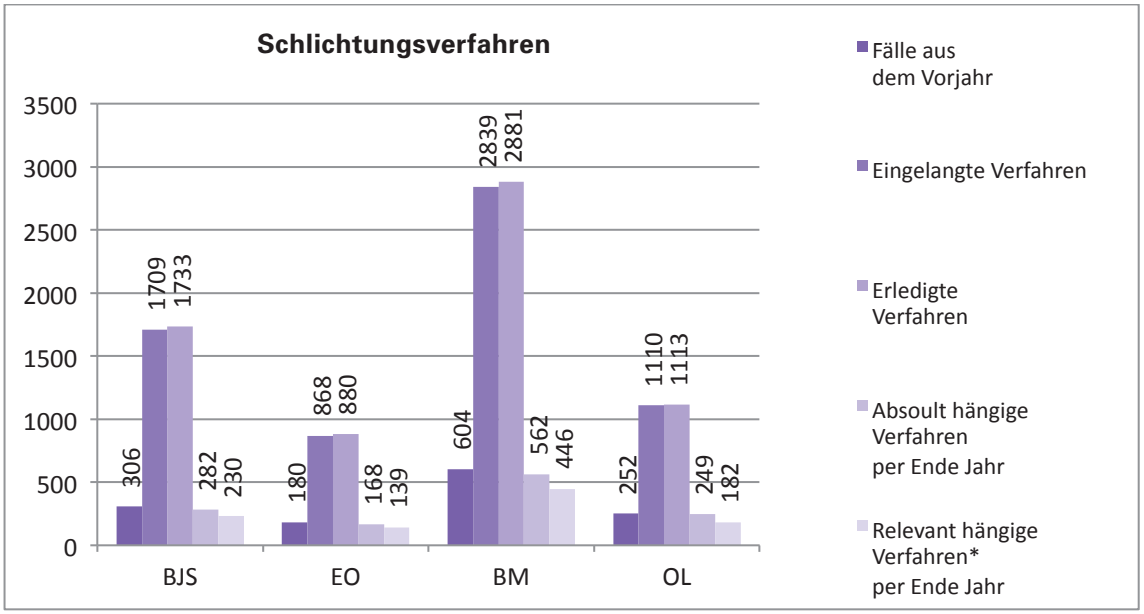
Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Übersicht Eingänge und Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (je Region)

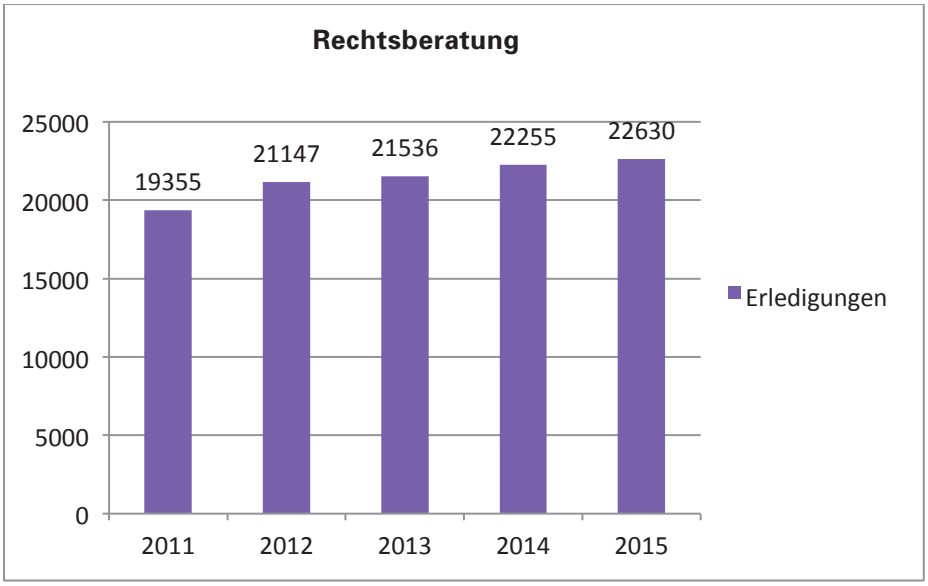


* ohne sistierte Verfahren

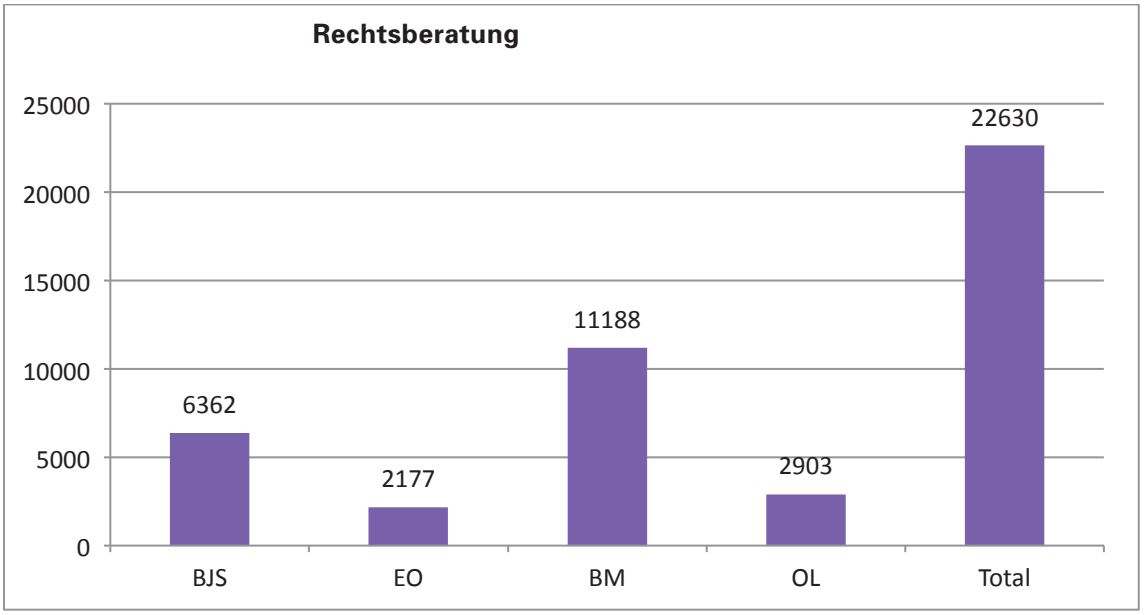
Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Rechtsberatung

Übersicht Erledigungen insgesamt 2011–2015



Jahreszahlen 2015 (Erledigungen je Region)



Abkürzungen:
BJS = Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland
EO = Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau
BM = Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
OL = Schlichtungsbehörde Oberland

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhaltsverzeichnis Verwaltungsgericht

1 Verwaltungsgericht 67

2 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden 81

1 VERWALTUNGSGERICHT

1.1 Einleitung

Im Lauf des Geschäftsjahrs sind beim Verwaltungsgericht 1'522 (Vorjahr: 1'607) neue Fälle eingegangen, 1'518 (1'654) Fälle wurden erledigt und 887 (884) auf das Folgejahr übertragen. Diese Zahlen beinhalten weder Gesuchsverfahren noch Verfügungen oder Entscheide zu prozessleitenden Fragen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und unentgeltliche Rechtspflege); diese Verfahren werden, anders als in der Zivilgerichtsbarkeit, nicht separat gezählt.

Im Verwaltungsrecht (ohne individuelle Sozialhilfe) ist die Zahl der Neueingänge gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäss wieder angestiegen. Insbesondere im Ausländerrecht, das im Jahr 2014 einen – wohl weitgehend zufallsbedingten – Rückgang der deutschsprachigen Eingänge zu verzeichnen hatte, haben die Eingänge wieder zugenommen. Bei den Beschwerden in französischer Sprache ist demgegenüber eine Abnahme zu verzeichnen.

Im Sozialversicherungsrecht (einschliesslich individuelle Sozialhilfe) hat die Zahl der neu eingegangenen Fälle gesamthaft um 6,8 Prozent abgenommen (Vorjahr: Zunahme von 7,8 %), wobei sich das Bild in den verschiedenen Bereichen höchst unterschiedlich präsentiert. Für Einzelheiten sei auf die Abschnitte zur SVA und zur CAF verwiesen.

Neben der Rechtsprechung als Kerngeschäft obliegen dem Verwaltungsgericht die Vorbereitung seines Budgets sowie die Rechnungsführung und der Rechnungsabschluss. Es ist sodann verantwortlich für die Administration der gesamten Produktgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 11 GSOG). Dazu kommt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. über die Steuerrekurskommission, die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die Enteignungsschätzungskommission sowie die Bodenverbesserungskommission (Art. 13 GSOG). Zudem war das Verwaltungsgericht auch im Berichtsjahr mit zahlreichen Vernehmlassungen und der Mitwirkung in Fachgremien an der sog. begleitenden Rechtsetzung des Kantons beteiligt. Schliesslich wurde es stark durch die Justizleitung beansprucht, zumal der Präsident zugleich als Vorsitzender derselben geamtet hat.

1.2 Zusammensetzung des Gerichts

Das Gericht setzt sich aus 20 Richterinnen und Richtern sowie zwei französischsprachigen nebenamtlichen Richtern zusammen.

Im Berichtsjahr demissionierte der nebenamtliche Richter der CAF, David Baldin, per 31. März. Der Grosse Rat wählte Fürsprecher Christophe Tissot-Daguette zu seinem Nachfolger. Dieser hat das Amt am 1. April angetreten.

Geschäftsleitung (Präsidialperiode 2014–2016)
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher, Präsident des Verwaltungsgerichts
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und Abteilungspräsident
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident
Bloesch Jürg, Fürsprecher, Generalsekretär

Verwaltungsrechtliche Abteilung (730 %)	im Amt seit
Burkhard Robert, Fürsprecher, Abteilungspräsident	2006
Arn De Rosa Bettina, Fürsprecherin	2004
Daum Michel, Fürsprecher	2011
Häberli Thomas, Fürsprecher	2009
Herzog Ruth, Dr. iur., Fürsprecherin	1999
Keller Peter M., Dr. iur., Fürsprecher	2005
Müller Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2004
Steinmann Esther, Fürsprecherin	2003

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (930 %)	im Amt seit
Schwegler Ivo, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungspräsident	2005
Ackermann Thomas, Dr. iur., Fürsprecher	2006
Fuhrer Ruth, Fürsprecherin	1998
Grütter Daniel, Fürsprecher	1999
Knapp Beat, Fürsprecher	2001
Kölliker Jürg, Fürsprecher	2009
Loosli Urs, Fürsprecher	2014
Matti Walter, Fürsprecher und Notar	2003
Scheidegger Jürg, Fürsprecher	2002
Schütz Peter, Fürsprecher	1999

Abteilung für französischsprachige Geschäfte (190 % ohne Ersatzrichter)	im Amt seit
Rolli Bernard, Prof., Fürsprecher, Abteilungspräsident	1988
Meyrat Neuhaus Claire, Fürsprecherin	2003
Nebenamtliche Richter	
Baldin David, Fürsprecher (bis 31. März)	2006

Moeckli Michel, Fürsprecher	1998
Tissot-Daguette Christophe, Fürsprecher (seit 1. April)	2015

1.3 Gerichtsorganisation

1.3.1 Präsident

Dr. Thomas Müller ist seit dem 1. Januar 2014 Präsident des Verwaltungsgerichts. Parallel dazu übt er den Vorsitz der Justizleitung aus.

1.3.2 Plenum

Das Plenum des Verwaltungsgerichts setzt sich aus allen hauptamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen.

Das Plenum hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. An seiner ersten Sitzung im Januar hat es den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 verabschiedet sowie die Liste der Nebenbeschäftigungen der Richterinnen und Richter zur Kenntnis genommen und zu Handen der Justizkommission verabschiedet. Ein weiteres Traktandum dieser Sitzung war die Stellungnahme zu den Kandidaturen für die Nachfolge von David Baldin als nebenamtlichen Richter. In der Sitzung vom November hat der Präsident aus der Justizleitung orientiert. Weiter wurde die Stellungnahme zur Liste mit den Richterinnen und Richtern, die sich für die Wahlperiode 2017-2022 zur Wiederwahl zur Verfügung stellen, zu Handen des Grossen Rats verabschiedet. Im Anschluss an die Sitzung hat sich das Kader der Stabstelle für Ressourcen der Justiz vorgestellt und über die Schwerpunkte aus seinen Bereichen berichtet.

1.3.3 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat im Berichtsjahr an 12 ordentlichen Sitzungen insbesondere Fragen der Gerichtsführung behandelt und die Geschäfte für die Plenarsitzungen vorbereitet, die Ressourcenvereinbarungen mit den Rekurskommissionen genehmigt, die Quartalsberichterstattung erörtert und zur Kenntnis genommen, die in ihre Kompetenz fallenden Personalgeschäfte (Anstellungen, Mitarbeiterbeurteilungen, Gehaltserhöhungen usw.) behandelt und diverse organisatorische Fragen (Sicherheit usw.) geregelt.

1.3.4 Generalsekretariat

Die Schwerpunkte lagen im Berichtsjahr bei der vollständigen Übernahme des Finanz- und Rechnungswesens vom ABA JGK per 1. April 2015. Neu zeichnet nun das Generalsekretariat auch für die Monatsabschlüsse sowie für den Jahresabschluss verantwortlich. Parallel dazu wurden der Releasewechsel des Finanzinformationssystems und die Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften (HRM2 IPSAS) vorbereitet. Damit die zusätzlich vom ABA JGK übernommenen Aufgaben wahrgenommen werden können, erhielt das Generalsekretariat 40 Stellenprozente zusätzlich. Im Rahmen dieses Aufgaben- und Personentransfers wechselte eine Mitarbeiterin per 1. Januar vom ABA JGK ins Generalsekretariat.

Daneben erbrachte das Generalsekretariat im Bereich der Gerichtsadministration umfassende Dienstleistungen für das Verwaltungsgericht und dessen Abteilungen sowie für die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden. Das Generalsekretariat führte insbesondere die Administration der drei nebenamtlich geführten verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in den Bereichen Personal und Finanzen. Weiter leistet es der Steuerrekurskommission in diesen Bereichen Hilfestellung und schult das dafür vorgesehene Personal im Rechnungswesen.

Weiter arbeitete das Generalsekretariat in den Bereichen Finanzen und Human Resources in verschiedenen Projekten der Stabstelle für Ressourcen mit.

Das Generalsekretariat hat im Berichtsjahr 11 (9) Erlassgesuche betreffend Verfahrenskosten behandelt. Von den 11 Erlassgesuchen wurden 7 abgewiesen, eines gutgeheissen, eines teilweise gutgeheissen und zwei wurden abgeschrieben.

1.4 Geschäftsentwicklung

1.4.1 Verwaltungsrechtliche Abteilung (VRA)

Im Berichtsjahr gingen 325 (Vorjahr: 309) Beschwerden, Klagen und Appellationen ein. Die geringfügige Zunahme der Neueingänge gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf den erwarteten Wiederanstieg der Anzahl Verfahren im Ausländerrecht zurückzuführen (74 statt 55 Fälle).

Die hohen Pendenzen aus den Vorjahren konnten auf 226 (238) Fälle weiter reduziert werden. Die Anzahl Erledigungen beträgt 337 (346) Fälle. Insbesondere konnten mehrere langjährige und aufwändige Verfahren erledigt werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 8 (8,4) Monate. 51,3 Prozent der Fälle (43,6 %) wurden in weniger als 6 Monaten, 77,2 Prozent (70,8 %) in weniger als einem Jahr und 85,8 Prozent (89,6 %) in weniger als 18 Monaten erledigt. Diese Durchschnittswerte sind in ihrer Aussagekraft allerdings insoweit zu relativieren, als alle be-

reits im Rahmen der Eingangsinstruktion erledigten Fälle sowie jene, welche oft nur einige wenige Wochen hängig sind (z.B. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht), die durchschnittlichen Verfahrensdauern stark verkürzen. «Normale» Verfahren haben im Berichtsjahr teilweise deutlich länger gedauert, als aufgrund der angegebenen Durchschnittswerte zu schliessen wäre.

Von den Ende 2015 hängigen 226 (238) Geschäften waren 9 (2) sistiert. Von den nicht sistierten 217 (236) Geschäften waren 38 (34) älter als 18 Monate.

Von den 337 erledigten Fällen konnten 35 bzw. 10,4 Prozent (60 Fälle bzw. 17,3 %) ohne Urteil abgeschlossen werden (infolge Vergleichs, Rückzugs, Abstands oder Gegenstandsloswerdens), allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand (Parteiverhandlungen, Einholen von Gutachten, Durchführen von Augenscheinen usw.). Kompetenzkonflikte waren keine (1) zu beurteilen. Von den 302 (285) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 20 (11) in der Fünferkammer, 126 (129) in der Dreierkammer, 24 (26) in der Zweierkammer und 132 (119) einzelrichterlich entschieden. 72 (57) der mit Urteil abgeschlossenen Beschwerden, Klagen oder Appellationen wurden ganz oder teilweise gutgeheissen. Im Berichtsjahr erging keine (1) Kassation von Amtes wegen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an allen mit Urteil erledigten Fällen auf 23,8 Prozent, was über der Quote des Vorjahres, aber unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre von 25,4 Prozent liegt (2014: 20,4 %, 2013: 28 %, 2012: 24,6 %, 2011: 28,1 %, 2010: 25,7 %). Die übrigen Rechtsmittel wurden abgewiesen (181 [199]) oder es wurde auf sie nicht eingetreten (49 [28]).

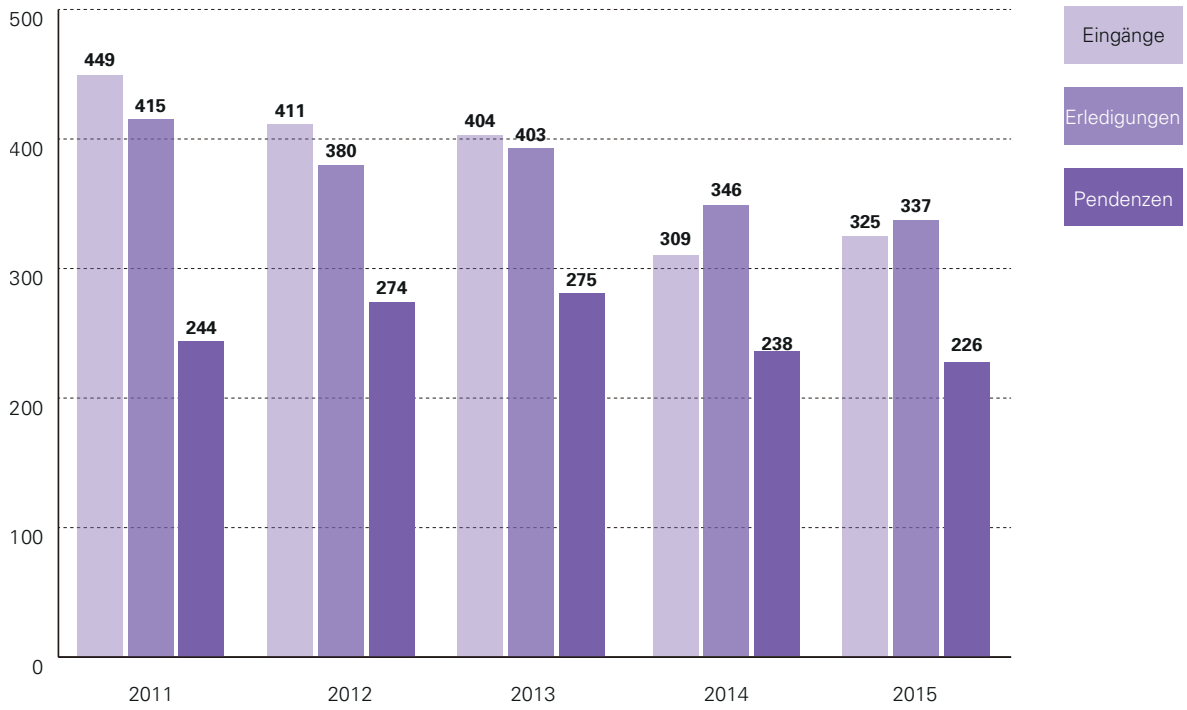
Im Jahr 2015 fanden 5 (2) öffentliche Urteilsberatungen statt. Öffentliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK wurde keine (1) durchgeführt. In 9 (11) Fällen wurden Instruktions- oder Augenscheinsverhandlungen abgehalten.

Zwei Mitglieder der VRA wirkten abwechslungsweise in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte bei den Fällen aus den Gebieten des Verwaltungsrechts mit.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 62 (89) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 18,4 (25,7) Prozent. Im Berichtsjahr behandelte das Bundesgericht 86 (75) Beschwerden gegen Urteile der VRA. 3 (1) Beschwerden wurden ganz und eine (3) Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen; die übrigen wurden abgewiesen oder durch Nichteintreten bzw. Abschreibungsverfügung erledigt. Ende 2015 waren 21 (45) Beschwerden gegen Urteile der VRA beim Bundesgericht hängig.

In 6 (7) Abteilungskonferenzen und einer (1) erweiterten Abteilungskonferenz wurden organisatorische, personelle und rechtliche Angelegenheiten besprochen und entschieden.

Die VRA hat im Berichtsjahr 10 (9) der insgesamt 11 (11) vom Gericht verabschiedeten Vernehmlassungen zu Gesetzgebungsvorlagen erarbeitet.



Ausserhalb des Verwaltungsgerichts haben mitgewirkt: eine Richterin in der Redaktionskommission des Grossen Rates, zwei Richter als Prüfungsexperten bei den Anwaltsprüfungen.

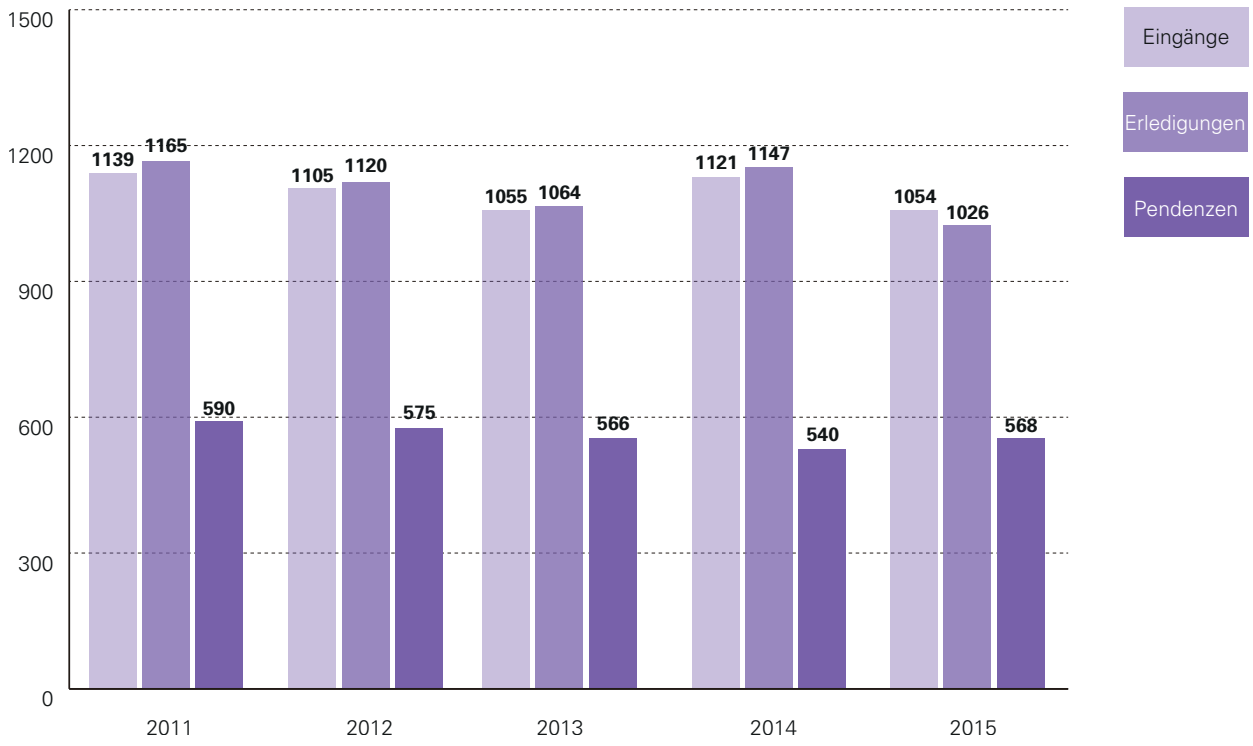
Die Leitentscheide der VRA werden in der autorisierten Sammlung «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert. Weitere wichtige Urteile wurden zudem wie üblich in den Fachzeitschriften «Steuerentscheid» (StE), «Der Bernische Notar» (BN), «Umweltrecht in der Praxis» (URP) und im «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht» (ZBl) veröffentlicht, soweit sie nicht noch Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens beim Bundesgericht waren. Sämtliche Urteile von allgemeinem Interesse wurden überdies mit OpenJustitia im Internet bekannt gemacht.

1.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Abteilung (SVA)

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 1'054 (Vorjahr: 1'121) Beschwerden und Klagen ein. Die Zahl der erledigten Fälle belief sich auf 1'026 (1'147). Auf das neue Jahr übertragen wurden 568 (540) Fälle.

Insgesamt war – nach einer Zunahme im Vorjahr (6,2 %) – eine Abnahme der neuen Fälle um 6,0 Prozent zu verzeichnen. Ein weiteres Mal in Folge erheblich angestiegen sind die Eingänge bei den Ergänzungsleistungen. Ebenfalls angestiegen sind die Fälle der Krankenversicherung sowie beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten. Die Anzahl Fälle der individuellen Sozialhilfe ist, nachdem sich diese im Vorjahr fast verdoppelt hatte, mit 41 (40) neuen Fällen stabil hoch. In den übrigen Gebieten sind die Eingänge in etwa gleich geblieben oder zurückgegangen (AHV, ALV, BV, UV). Erwähnenswert ist die Geschäftsentwicklung im Bereich der Invalidenversicherung. In der ersten Jahreshälfte waren die Fälle der IV noch markant angestiegen. Nachdem das Bundesgericht am 3. Juni 2015 mit BGE 141 V 281 im Bereich der psychosomatischen Erkrankungen eine auch in den Medien breit diskutierte Praxisänderung vorgenommen und das Bundesamt für Sozialversicherungen gegenüber den IV-Stellen in der Folge einen Gutachtensstopp für entsprechende Fälle angeordnet hatte, nahmen sie erheblich ab. Der Gutachtensstopp wurde in der Zwischenzeit aufgehoben und die Fallzahlen der Invalidenversicherung haben gegen Ende der Berichtsperiode wieder zugenommen. Zu erwarten ist in diesem Bereich eine weitere Zunahme von komplexen Fällen. Die Fälle der Invalidenversicherung machen mit 53 Prozent (51 %) unverändert den mit Abstand grössten Anteil der Geschäftslast aus.

Nach wie vor sehr hoch ist – insbesondere im Zusammenhang mit der Kostenpflicht der Verfahren der Invalidenversicherung – die Anzahl der Gesuche betreffend unentgeltliche Rechtspflege, deren Behandlung für das Gericht einen erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursacht, der aber in der Statistik nicht ausgewiesen wird. Zu einer ebenfalls erheblichen Belastung tragen die



Fälle der individuellen Sozialhilfe bei, die zur Entlastung des der verwaltungsrechtlichen Abteilung angehörenden Gesamtgerichtspräsidenten, der gleichzeitig den Vorsitz der Justizleitung inne hat, derzeit von der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung behandelt werden.

Von den 1'026 (1'147) erledigten Fällen konnten 175 (254) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden, allerdings oft erst nach erheblichem Prozessaufwand. Von den weiteren 851 (893) abgeschlossenen Fällen wurden 0 (1) in einer Fünferkammer, 430 (459) in einer Dreierkammer, 69 (55) in einer Zweierkammer und 352 (378) einzelrichterlich entschieden. 225 (244) der mit Urteil abgeschlossenen Fälle wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 22 % [21 %]), 530 (555) wurden abgewiesen und auf 96 (94) wurde nicht eingetreten.

Die Pendenzen sind trotz rückläufiger Eingänge im Berichtsjahr leicht angestiegen (von 540 auf 568). Zurückzuführen ist dies hauptsächlich zum einen auf die mit der Umsetzung der erwähnten bundesgerichtlichen Praxisänderung (BGE 141 V 281) verbundenen abteilungsinternen Arbeiten und die gestiegene Komplexität der Bearbeitung entsprechender Fälle, zum anderen auf zwei vom Bundesgericht in die Zuständigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts verwiesene (BGE 139 V 127) und im Berichtsjahr abgeschlossene, äusserst zeitintensive Schadenersatzverfahren der beruflichen Vorsorge (BV/2013/307 und BV/2013/308). Zudem konnten im Berichtsjahr weit weniger Fälle (175 [254]) ohne abschliessende materielle Prüfung durch den zuständigen Spruchkörper abgeschrieben werden.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Fälle belief sich im Berichtsjahr auf 6 (5,7) Monate. 66 Prozent (67 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten, 86 Prozent (89 %) der Fälle in weniger als einem Jahr und 95 Prozent (95 %) der Fälle in weniger als 18 Monaten erledigt werden. Damit ist der im Bundessozialversicherungsrecht statuierte Anspruch auf ein rasches Verfahren gewährleistet. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am Ende des Berichtsjahres 26 (29) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurden in 27 (28) Fällen Kammersitzungen durchgeführt. Daneben fanden in 8 (5) Fällen öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK statt, die mit erheblichem zusätzlichem Verfahrensaufwand verbunden sind. Von den Ende 2015 hängigen Geschäften waren 15 (19) sistiert.

Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gingen im Berichtsjahr 30 (13) neue Vermittlungsgesuche und Klagen ein. Erledigt wurden 7 (15) Verfahren. Auf das Jahr 2016 wurden 34 (11) Fälle übertragen, davon waren 0 (3) sistiert. Die erhebliche Zunahme der Fälle ist auf eine grössere Anzahl von Rückforderungsklagen (19), die kurz vor Jahresende nach einem Tarifentscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer C-2380/2012) beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht wurden, zurückzuführen. Diese Klagen haben namhafte Rückforderungen von Krankenversicherern gegenüber verschiedenen Spitälern zum Thema. Eine weitere erhebliche Zahl derartiger Klagen ist der Post am letzten Arbeitstag des Berichtsjahres übergeben worden, beim Gericht demzufolge jedoch erst am ersten Arbeitstag des Jahres 2016 eingegangen. Sie werden im Berichtsjahr 2016 ausgewiesen werden.

Die Koordination der Rechtsprechung erfolgte im Rahmen von 3 (3) Rechtsprechungskonferenzen und auf dem Zirkulationsweg. Die Leitentscheide der SVA wurden wie in den Vorjahren in der Fachzeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» publiziert. Sämtliche materiellen Urteile werden auf der Plattform OpenJustitia anonymisiert publiziert.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 156 (128) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 15 Prozent (11 %). Das Bundesgericht erledigte im Berichtsjahr 144 (130) Beschwerden gegen Urteile der SVA. Davon wurden 31 (27) Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, 62 (60) abgewiesen und 51 (37) durch Nichteintreten erledigt oder als gegenstandslos abgeschrieben. Ende 2015 waren beim Bundesgericht 53 (41) Fälle der SVA hängig.

An 4 (5) Abteilungskonferenzen wurden organisatorische und personelle Belange der Abteilung behandelt. Die Abteilungsleitung, welcher unter dem Vorsitz des Abteilungspräsidenten zwei weitere Richter sowie die geschäftsleitende Gerichtsschreiberin angehören, befasste sich an 17 (18) Sitzungen mit administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Abteilung und bereitete die Abteilungskonferenzen vor.

Im Berichtsjahr liess sich die sozialversicherungsrechtliche Abteilung an einer von ihr organisierten eintägigen internen Weiterbildungsveranstaltung, zu der auch die Mitglieder der CAF eingeladen waren, in den Anstalten Witzwil und dem Massnahmenzentrum St. Johannsen von Experten dieser Institutionen über sozialrechtliche Fragen im Straf- und Massnahmenvollzug ins Bild setzen.

1.4.3 Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CAF)

1.4.3.1 Verwaltungsrecht

Im Berichtsjahr gingen 41 (Vorjahr: 58) neue französischsprachige Geschäfte aus dem Gebiet des Verwaltungsrechts ein (ohne die Beschwerden aus dem Bereich der individuellen Sozialhilfe, die seit 2014 unter dem Sozialversicherungsrecht aufgeführt werden). 49 (55) Fälle konnten erledigt werden und 16 (24) wurden auf das Jahr 2016 übertragen.

Die meisten Beschwerden betrafen das Ausländerrecht und weiter das Verfahrensrecht, das Bau- und Planungsrecht, das Abgaberecht, sowie den Bereich Volkswirtschaft.

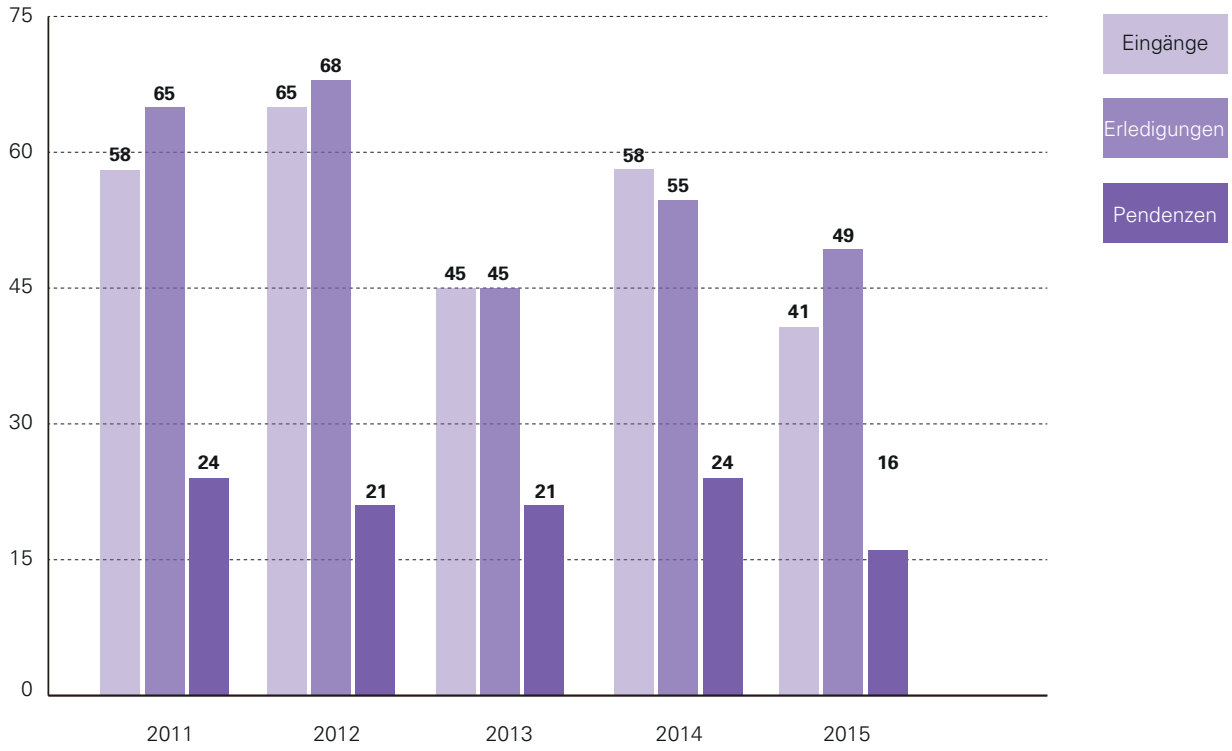
10 (13) der 49 (55) erledigten Fälle konnten zufolge Rückzugs oder Vergleichs abgeschrieben werden. Von den 39 (42) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 4 (6) ganz oder teilweise gutgeheissen, 28 (22) abgewiesen und auf 7 (14) konnte nicht eingetreten werden. Somit wurden im Jahr 2015 32 (28) materielle Urteile gefällt. Augenscheine wurden im Jahr 2015 keine angeordnet.

Die Verfahrensdauer betrug bei den erledigten Fällen durchschnittlich 5,1 (6,0) Monate. 71 Prozent der Fälle (80 %) konnten in weniger als sechs Monaten erledigt werden, 95,9 Prozent (92,7 %) in weniger als einem Jahr und 95,9 Prozent (92,7 %) in weniger als 18 Monaten. 16 (24) Fälle wurden auf das Jahr 2016 übertragen, wovon 3 (3) älter als ein Jahr und keiner älter als 18 Monate sind.

14 (14) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, ebenso zwei Entscheide betreffend die unentgeltliche Rechtspflege, was zu 20 (18) hängigen Fällen vor dieser Instanz führte (5 Fälle waren schon vor dem 1. Januar 2015 vor dem Bundesgericht hängig). Von den 20 hängigen Fällen wurden 16 (13) behandelt. Von diesen Beschwerden wurde eine (0) gutgeheissen. Keine (1) der Beschwerden wurde teilweise gutgeheissen, 8 (5) wurden abgewiesen und auf 5 (7) wurde nicht eingetreten (wovon 1 Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid). Am 31. Dezember 2015 waren somit beim Bundesgericht noch 4 (5) französischsprachige Geschäfte hängig.

Die beiden hauptamtlichen Gerichtsmitglieder der CAF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der VRA und an deren Grundsatzentscheiden mitgewirkt. Der hauptamtliche Richter hat an 19 (9) deutschsprachigen Fällen und die hauptamtliche Richterin an einem (3) deutschsprachigen Fall der VRA in Fünferbesetzung mitgewirkt.

Der hauptamtliche Richter der Abteilung hat ferner als Experte in der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission mitgewirkt.



1.4.3.2 Sozialrecht (Sozialversicherung und individuelle Sozialhilfe)

In diesem Bereich gingen im Berichtsjahr 102 (119) neue Fälle ein (davon 5 aus dem Sozialhilferecht). 107 (107) Fälle wurden erledigt und 76 (81) auf das Jahr 2016 übertragen.

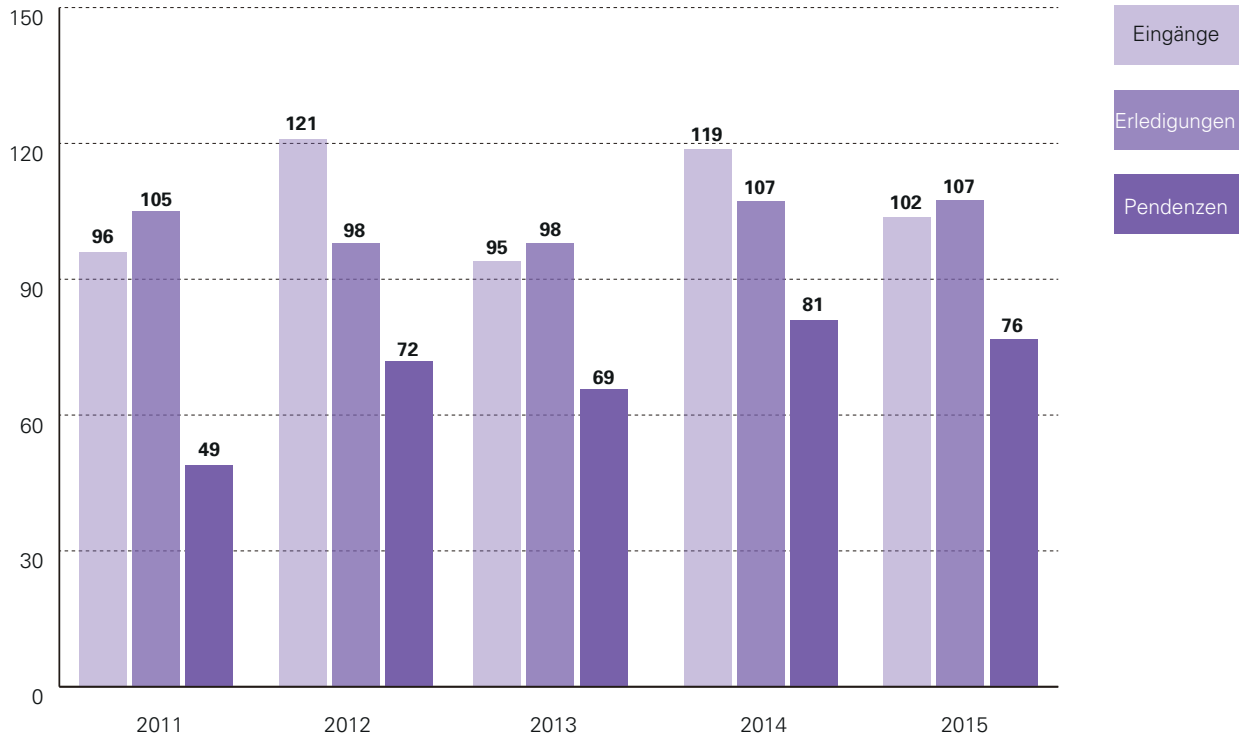
Wie in den vorangegangenen Jahren stammte die Mehrheit der Fälle aus dem Gebiet der Invalidenversicherung (IV), die mit 44 (73) Eingängen für sich allein 43 Prozent (63 %) der neu eingegangenen Fälle ausmachten. Es folgten jene der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Krankenversicherung (KV), der Unfallversicherung (UV), der Ergänzungsleistungen (EL), der Sozialhilfe, der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie der beruflichen Vorsorge (BV). Die Zahl der Eingänge ist in den Bereichen ALV, KV, UV und Sozialhilfe angestiegen, im Bereich der IV stark und im Bereich AHV leicht zurück gegangen und in den übrigen Bereichen einigermassen stabil geblieben. Beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist kein (0) französischsprachiger Fall eingegangen.

Von den 102 (119) neuen Fällen stammten 62 (68) aus der Verwaltungsregion Berner Jura oder von in anderen Westschweizer Kantonen wohnhaften Personen, 24 (30) aus dem zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne und 16 (20) aus den deutschsprachigen Verwaltungskreisen des Kantons Bern.

Von den 107 (107) erledigten Fällen konnten 22 (24) zufolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden und 85 (83) wurden mit Urteil abgeschlossen. 20 (30) davon wurden ganz oder teilweise gutgeheissen (d.h. 24 [37] %), 44 (37) wurden abgewiesen und auf 21 (16) wurde nicht eingetreten. Insgesamt wurden so 2015 64 (67) materielle Entscheide gefällt. 2015 wurde keine öffentliche Verhandlung gemäss Art. 6 Ziffer 1 EMRK durchgeführt.

Die Verfahrensdauer bei den erledigten Fällen betrug im Durchschnitt 7,0 (8,1) Monate. 52,3 (38,3) Prozent der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 72,0 (68,2) Prozent in weniger als 12 Monaten und 96,3 (98,1) Prozent in weniger als 18 Monaten. 76 (81) Fälle wurden auf das Jahr 2016 übertragen. Davon waren 13 (1) älter als 12 Monate und 2 (0) älter als 18 Monate.

5 (10) Urteile wurden beim Bundesgericht angefochten, so dass im Berichtsjahr insgesamt 10 (13) Fälle bei dieser Instanz hängig waren (5 davon wurden vor dem Jahr 2015 eingereicht). Von den 10 hängigen Beschwerden hat das Bundesgericht 9 (8) entschieden; 3 (0) Beschwerden wurden ganz oder teilweise gutgeheissen, 3 (6) abgewiesen und auf 2 (1) wurde nicht eingetreten. Eine Beschwerde (1) wurde für gegenstandslos erklärt. Am Ende des Berichtsjahres war somit noch ein (5) französischsprachiges Geschäft beim Bundesgericht hängig.



Die hauptamtliche Richterin und der hauptamtliche Richter der CAF haben an den Sitzungen der erweiterten Abteilungskonferenz der SVA teilgenommen und an deren Grundsatzbeschlüssen mitgewirkt.

1.4.3.3 Bemerkungen

Die CAF hat 2015 bei den Beschwerdeeingängen einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr feststellen können, und zwar sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Verwaltungsrecht. Im Verwaltungsrecht liegen die Eingänge (41), ohne Berücksichtigung der Eingänge im Bereich der Sozialhilfe, die nun dem Sozialversicherungsrecht zugerechnet werden, unterhalb des Schnitts (54) der Jahre seit dem Inkrafttreten der Rechtsweggarantie, d.h. zwischen 2009 und 2014, und entsprechen in etwa den Zahlen von 2013, dem Jahr mit den wenigsten Eingängen in diesem Zeitraum. Der Rückgang der Verfahrenseingänge lässt sich erneut mit der starken Abnahme der neuen Fälle im Ausländerrecht, sowohl im Bereich der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen als auch der Zwangsmassnahmen erklären. Der Grund für diese Veränderungen bleibt aber unbekannt. Im Sozialversicherungsrecht und bei der Sozialhilfe ist die Zahl der neuen Fälle (102) ebenfalls tiefer als im Mittel der letzten vier Jahre (108). Der Rückgang lässt sich hier mit der Abnahme der IV-Fälle erklären (39 Fälle weniger als 2014). Wie bei der SVA war dieser Rückgang vor allem in der zweiten Jahreshälfte feststellbar, d.h. ab dem oben erwähnten Entscheid des Bundesgerichts vom 3. Juni 2015 (BGE 141 V 281) und dem damit verbundenen Moratorium im Bereich der Gutachten, das den kantonalen IV-Stellen durch das Bundesamt für Sozialversicherungen auferlegt wurde. Diese verzögernde Wirkung dürfte allerdings mit dem Ende des Moratoriums rasch zu Ende gehen. Nachdem die meisten anderen Rechtsbereiche eine Zunahme der Eingänge verzeichnet haben, dürften im nächsten Geschäftsjahr auch die Fälle im Sozialversicherungsrecht wieder anziehen.

Der Rückgang der Eingänge hat es erlaubt, die Pendenzen in beiden Bereichen, vor allem aber im Verwaltungsrecht, abzubauen. Die mutterschaftsbedingte Abwesenheit von zwei Gerichtsschreiberinnen und die teilweise Arbeitsunfähigkeit einer dritten haben allerdings verhindert, dass noch mehr Pendenzen abgebaut werden konnten. Die Anstellung von Stellvertretungen in diesen Funktionen und deren Integration haben für die Abteilung einen bedeutenden Zusatzaufwand auf allen Ebenen zur Folge gehabt. Diese befristeten Stellvertretungen haben der Abteilung zwar erlaubt, die dringendsten Fälle zu erledigen, nicht aber, den Arbeitsrhythmus beizubehalten, insbesondere nicht im Bereich des Invalidenversicherungsrechts, wo die Fragestellungen sehr komplex sind. Im Verwaltungsrecht muss man sich bewusst sein, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer vor allem durch jene im Ausländerrecht (die Zwangsmassnahmen mitgerechnet) beeinflusst wird.

1.5 Führung und Administration

1.5.1 Personal

Im Berichtsjahr haben insgesamt zwei Gerichtsschreiberinnen das Verwaltungsgericht verlassen und zwei nahmen ihre Tätigkeit neu auf. Eine ehemalige Praktikantin konnte auf fünf Monate befristet als Gerichtsschreiberin weiter beschäftigt werden. In den Abteilungssekretariaten waren zwei Abgänge zu verzeichnen, die ersetzt werden konnten.

Der Anteil der Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 23 Prozent (Vorjahr: 23 %), gemessen an den Personen 25 Prozent (25 %), auf Gerichtsschreiberstufe gemessen am Beschäftigungsgrad 59 Prozent (56 %), gemessen an den Mitarbeitenden 65 Prozent (60 %), und auf Stufe Gerichtsadministration (Generalsekretariat und Sekretariate) gemessen am Beschäftigungsgrad 90 Prozent (90 %). Von den am 31. Dezember des Berichtsjahrs am Verwaltungsgericht beschäftigten 82 (80) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende) standen 43 (39) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Die Zahl der Mitarbeitenden hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen, was eine Folge der tieferen Durchschnittspensen ist. Acht (3) Mitarbeiterinnen haben im Laufe des Jahres Mutterschaftsurlaub und drei haben anschliessend noch einen unbezahlten Urlaub bezogen.

Wie jedes Jahr konnten an den drei Abteilungen im Berichtsjahr insgesamt 12 angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Praktikum absolvieren.

Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo aller am Verwaltungsgericht Beschäftigten (inkl. nicht bezogener Ferientage) +4'000 Stunden (Vorjahr: +5'710 Stunden). Die Langzeitguthaben der Richterinnen und Richter wurden wegen des individuellen Abbauprogramms des Personalamts, das 2013 begonnen und drei Jahre gedauert hat, 2015 noch einmal um weitere 536 Stunden abgegolten. Insgesamt wurden in den vergangenen drei Jahren Langzeitguthaben im Umfang von 5'173 Stunden

abgebaut. Während die Gleitzeit und die Ferienguthaben aller Beschäftigten per Ende Jahr abgenommen haben, haben die Langzeitguthaben von 9'098 im 2014 um 551 Stunden auf 9'649 Stunden im Jahr 2015 zugenommen, was auf die weiterhin hohe Arbeitsbelastung zurückzuführen ist.

1.5.2 Finanzen

Beim Verwaltungsgericht steht einem Aufwand von insgesamt CHF 12'677'922 ein Ertrag von CHF 1'180'969 gegenüber. Der Gesamtaufwand fällt damit um CHF 115'412 tiefer, der Ertrag um CHF 135'169 höher aus als veranschlagt. Das bedeutet einen positiven Saldo von 2,1 Prozent gegenüber dem Voranschlag.

Ein Mehraufwand ergab sich beim Verwaltungsgericht im Bereich der Personalkosten. Die Personalkosten werden vom Personalamt berechnet und sind vom Verwaltungsgericht, insbesondere was die Gehälter der Richterinnen und Richter betrifft, nicht beeinflussbar, was das Verwaltungs- und Betriebspersonal betrifft, wenig beeinflussbar. Die Überschreitung bei den Gehältern betrug CHF 96'653. Allein die individuellen Abbauvereinbarungen betreffend den Abbau von 536 Stunden an Langzeitguthaben haben mit rund CHF 57'000 zu Buche geschlagen. Die gesamten Budgetüberschreitungen im Bereich des Personalaufwands konnten aber durch den Minderaufwand bei den Sachausgaben ausgeglichen werden.

Innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit macht das Budget des Verwaltungsgerichts rund 80 %, dasjenige der Steuerrekurskommission 15 %, das der RKMF rund 3 % und das der beiden übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden je 1 % aus.

Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht einem Aufwand von insgesamt CHF 15'465'556 ein Ertrag von CHF 1'538'027 gegenüber. Der Aufwand fällt damit um CHF 544'864 tiefer, der Ertrag um CHF 215'427 höher aus als veranschlagt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit schliesst damit gegenüber dem Voranschlag mit einem positiven Saldo von 5,2 Prozent ab.

1.5.3 Informatik

Nachdem 2014 sämtliche Thin-Clients (Computerarbeitsplätze ohne eigene Festplatte) ersetzt worden waren, wurden im Berichtsjahr nun auch noch die Fat-Clients ersetzt und die Notebooks neu aufgesetzt. Zudem hat sich der Kanton für einen anderen Lieferanten im Bereich der Multifunktionsgeräte (Kopie, Druck, Scanning und Fax) entschieden, was zur Folge hatte, dass sich der neue Leasingpartner einen Überblick über die Bedürfnisse und die technische Umgebung machen musste, bevor die Ablösung der alten Geräte vorgenommen werden konnte (Projekt BE-Print des KAIO).

Im Berichtsjahr kam es zu einer Vielzahl von kleineren Informatikausfällen. Grossausfälle wie in den vergangenen Jahren kamen nur selten vor, aber auch die kurzzeitigen Ausfälle bzw. die Teilausfälle von einzelnen Programmen führten zu Arbeitsverzögerungen und Störungen des Arbeitsrhythmus.

1.5.4 Kommunikation

Die Leiturteile des Verwaltungsgerichts werden in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) abgedruckt. Diese enthält seit 2013 die autorisierte Entscheidsammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern.

Seit April 2015 werden die Urteile des Verwaltungsgerichts im Internet publiziert. Auf der Website sind inzwischen über 2'150 Urteile publiziert. Das Gericht gewährt den Medien weiterhin zweimal monatlich, Anfang und Mitte Monat, Zugang zu den zwischenzeitlich gefällten Urteilen. Auch nach der Aufschaltung der Urteile im Internet machten die Journalistinnen und Journalisten von dieser Möglichkeit regen Gebrauch.

Im November fand das jährliche Gespräch mit dem Vorstand des Bernischen Anwaltsverbands statt. Gegenstand dieses Gesprächs sind jeweils die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwältinnen und Anwälten sowie Neuerungen in der Gesetzgebung und deren praktische Auswirkungen auf den Arbeitsalltag der Anwältinnen und Anwälte. Vom Hauptanliegen des BAV, einer Anpassung der Auszahlungsmodalitäten bei der unentgeltlichen Rechtspflege, ist das Verwaltungsgericht nicht betroffen.

1.5.5 Projekte

Bereits kurz nach der Einführung der Publikation der Verwaltungsgerichtsurteile im Internet zeigte sich, dass die Publikationssoftware mit der Urteilsdatenbank TRIBUNA wenig kompatibel ist. Insbesondere die Anonymisierung mit OpenJustitia verursachte einen grossen Aufwand in den Sekretariaten. Aus diesem Grund wurde ein neues Projekt gestartet, das im Frühjahr 2016 zu einer Ablösung von OpenJustitia führen und den Publikationsprozess vereinfachen wird.

Weiter wurde in TRIBUNA die vorhandene Volltextsuche mit dem Projekt VT+ optimiert, was die Arbeit im Kernbereich spürbar erleichtert. Schliesslich wird die veraltete Bibliothekssoftware LIDOS, die vom Lieferanten nicht mehr weiter unterhalten wird, durch ein TRIBUNA Tool ersetzt.

1.6 Aufsichtstätigkeit über die übrigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden

Eine Delegation der Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts liess sich anlässlich des Aufsichtsbesuchs von der Geschäftsleitung der StRK die Priorisierung der Fallbehandlung erläutern. Ziel dieses Traktandums war, im Einflussbereich der StRK sicherzustellen, dass es zu keinen Verjährungen der Steuerforderungen kommen kann. Als letzter Punkt wurde dann die Ressourcenvereinbarung für das Jahr 2015 erörtert und finalisiert. Im Übrigen laufen derzeit Bestrebungen zur Harmonisierung der Zählweise der Rechtsmittelverfahren und der Statistiken.

Die Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts stimmte der Umwandlung einer Sekretariatsstelle in eine Gerichtsschreiberstelle im Umfang von 30 Prozent zu. Sie bewilligte der StRK zudem 50 Stellenprozente befristet auf ein Jahr, um für die Dauer von einem Jahr eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle besetzen zu können. Mit diesen zusätzlichen Ressourcen sollten die Pendenzen bzw. die alten Fälle zügiger abgebaut werden können. Die Stelle konnte auf den 1. Juli 2015 besetzt werden.

Die RKMF konnte in den vergangenen Jahren hin und wieder auf einen Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts zurückgreifen, um die Belastungsspitzen zu brechen. Da sich die Beschwerdeeingänge aber immer auf etwa dem gleichen Niveau halten, wurde auch hier für 2015 die Besetzung einer zweiten Gerichtsschreiberstelle mit einem Pensum von 40 % bewilligt.

1.7 Kontakte zu anderen Behörden

Die Kontakte zur übrigen Justiz wie auch zur Justizkommission des Grossen Rates und zur Finanzkontrolle gestalteten sich offen und konstruktiv. Die Beziehungen zur kantonalen Verwaltung sind problemlos, beschränken sich aber auf das Wesentliche. Insbesondere die Hilfestellungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit den Umstellungen im Finanzinformationssystem wurden sehr geschätzt.

1.8 Statistiken

Tabelle 1 – Verwaltungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	Übertragen von 2014	2015 eingegangen	2015 erledigt	Übertragen auf 2016	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	79	94	84	89	10	4	36	26	8
Sonstige Abgaben	6	7	10	3	2	4	2	0	2
Öffentliche Finanzen	5	5	5	5	1	2	2	0	0
Bau und Planung	53	40	48	45	10	1	32	0	5
Umwelt / Energie / Verkehr	22	11	22	11	8	4	9	1	0
Naturschutz	2	7	6	3	1	1	1	2	1
Boden / Enteignung	0	3	2	1	0	0	0	1	1
Personalrecht	9	13	14	8	1	3	6	2	2
Bildung / Prüfungen	4	10	10	4	1	0	7	1	1
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	5	8	8	5	0	6	2	0	0
Volkswirtschaft	4	14	12	6	2	2	3	3	2
Öffentliche Sicherheit / Ausländerrecht	25	74	65	34	1	3	50	3	8
Politische Rechte	0	10	10	0	0	1	7	1	1
Staatshaftung / Klagematerien	5	3	6	2	1	0	3	2	0
Verfahren	17	22	31	8	2	0	21	5	3
Verschiedenes	2	4	4	2	0	1	0	2	1
Total	**238**	**325**	**337**	**226**	**40**	**32**	**181**	**49**	**35**

Tabelle 2 – CAF Verwaltungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	Übertragen von 2014	2015 eingegangen	2015 erledigt	Übertragen auf 2016	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
Steuern	3	4	7	0	0	0	4	0	3
Sonstige Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bau / Planung	5	5	5	5	0	0	3	0	2
Umwelt / Energie / Verkehr	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Naturschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden / Enteignung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalrecht	3	0	1	2	0	0	1	0	0
Bildung / Prüfungen	1	2	1	2	0	0	1	0	0
Gesundheit / Sozial- / Opferhilfe	3	0	3	0	2	0	1	0	0
Volkswirtschaft	0	3	0	3	0	0	0	0	0
Öffentl. Sicherheit / Ausländerrecht	6	15	21	0	0	2	12	5	2
Politische Rechte	1	2	0	3	0	0	0	0	0
Staatshaftung / Klage-materien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verfahren	2	9	11	0	0	0	6	2	3
Verschiedenes	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**24**	**41**	**49**	**16**	**2**	**2**	**28**	**7**	**10**

Tabelle 3 – Sozialversicherungsrechtliche Abteilung
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	Übertragen von 2014	2015 eingegangen	2015 erledigt	Übertragen auf 2016	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	27	46	54	19	3	2	30	6	13
ALV	28	92	95	25	10	6	63	6	10
BV	37	21	32	26	11	4	14	1	2
EL	24	111	97	38	15	4	41	13	24
EO	3	3	6	0	2	0	3	0	1
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	320	563	550	333	100	22	280	50	98
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	14	51	48	17	4	8	16	9	11
MV	0	2	1	1	0	0	1	0	0
UV	62	92	90	64	15	6	54	3	12
SchG	11	30	7	34	3	2	2	0	0
FZ	2	2	2	2	2	0	0	0	0
SH	12	41	44	9	4	2	26	8	4
Total	**540**	**1'054**	**1'026**	**568**	**169**	**56**	**530**	**96**	**175**

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV Arbeitslosenversicherung
BV Berufliche Vorsorge
EL Ergänzungsleistungen
EO Erwerbsersatzordnung
FL Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV Invalidenversicherung
KFZ Kinderzulagen
KV Krankenversicherung
MV Militärversicherung
UV Unfallversicherung
SchG Schiedsgericht
FZ Familienzulagen
SH Sozialhilfe

Tabelle 4 – CAF Sozialversicherungsrechtliche Entscheide
Statistik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	Übertragen von 2014	2015 eingegangen	2015 erledigt	Übertragen auf 2016	Gutheissungen	Teilweise Gutheissungen	Abweisungen	Nichteintreten	Andere (Rückzüge, gegenstandslos, Vergleiche, Kompetenzkonflikte usw.)
AHV	4	3	6	1	0	0	4	1	1
ALV	5	16	18	3	1	0	9	4	4
BV	2	2	3	1	0	0	3	0	0
EL	2	6	6	2	1	2	1	0	2
EO	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FL	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IV	52	44	47	49	10	4	14	9	10
KFZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
KV	4	11	13	2	1	0	2	7	3
MV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
UV	9	14	9	14	1	0	6	0	2
SchG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FZ	1	1	2	0	0	0	2	0	0
SH	2	5	3	4	0	0	3	0	0
Total	**81**	**102**	**107**	**76**	**14**	**6**	**44**	**21**	**22**

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV Arbeitslosenversicherung
BV Berufliche Vorsorge
EL Ergänzungsleistungen
EO Erwerbsersatzordnung
FL Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV Invalidenversicherung
KFZ Kinderzulagen
KV Krankenversicherung
MV Militärversicherung
UV Unfallversicherung
SchG Schiedsgericht
FZ Familienzulagen
SH Sozialhilfe

2 ANDERE VERWALTUNGS-UNABHÄNGIGE JUSTIZBEHÖRDEN

2.1 Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK)

2.1.1 Zusammensetzung der Kommission

Hauptamt	im Amt seit
Kästli Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1993
Nanzer Raphaëla, Fürsprecherin, Vizepräsidentin	2009

Fachrichter / Fachrichterin	im Amt seit
Baumann Dieter, Notar und Fürsprecher	1990
Dornbierer Erwin, Generalagent	2001
Fankhauser Christoph, Fürsprecher und Notar	1996
Glatthard Adrian, Fürsprecher und Notar	1999
Hulliger Hans, dipl. Buchhalter und Treuhänder	1994
Junod Etienne, Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte	2005
Kaiser Martin, lic. iur.	1992
Krummen-Aeschlimann Gabriela, dipl. Architektin FH	2009
Lüthi Markus, dipl. Verwaltungswirtschafter	1996
Rom Pierre-Alain, lic. rer. pol., dipl. Steuerexperte	2003
Steiner Hans Jürg, MBA, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Steuerexperte	2003
Studer Jürg, Agronom, Rechtsanwalt	2009

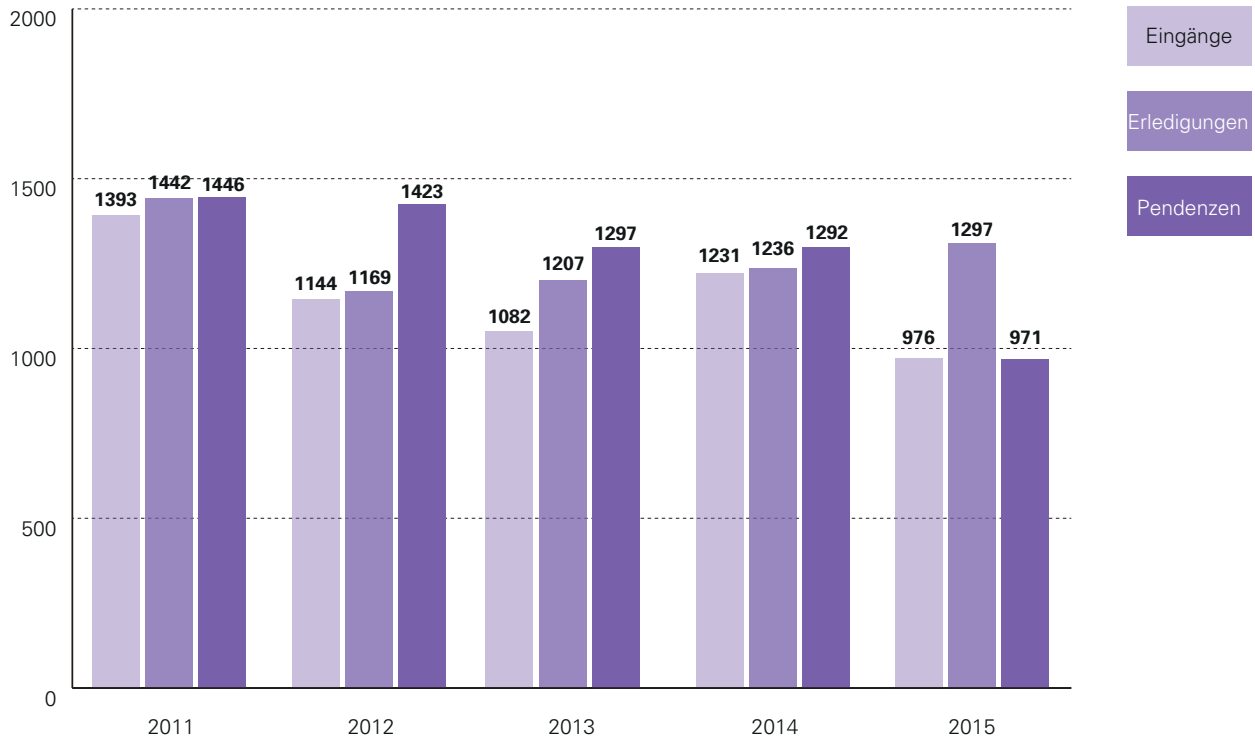
Neben den Richterinnen und Richtern und den Fachrichterinnen und Fachrichtern hat die Steuerrekurskommission ein juristisches Sekretariat mit neun Gerichtsschreibenden und einem Büchersachverständigen. Die Kanzlei des Gerichts umfasst vier Mitarbeitende.

2.1.2 Geschäftsentwicklung

Die Zahl der Neueingänge ist im Jahr 2015 auf 976 (Vorjahr: 1'231) Fälle zurückgegangen.

Die eingereichten Rekurse und Beschwerden betrafen weiterhin hauptsächlich die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer sowie das Erlasswesen. Im Bereich der Rekurse und Beschwerden betreffend den Steuererlass ist die Anzahl der Eingänge leicht rückläufig. So stehen 264 (300) Neueingängen 292 (309) Erledigungen gegenüber.

Im Jahr 2015 hat die Kommission in Dreierbesetzung 368 (254) Rekurse und Beschwerden entschieden. Über 929 (982) Fälle haben der Präsident und die Vizepräsidentin als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin befunden. Es wurden total 1'297 (1'236) Rekurse und Beschwerden erledigt. Von



den beurteilten Geschäften sind 169 (110) vollständig und 102 (134) teilweise gutgeheissen worden, 578 (526) wurden abgewiesen oder es konnte nicht darauf eingetreten werden. 271 (301) Geschäfte wurden nach erfolgtem Rückzug und 177 (165) Geschäfte wurden nach Wiedererwägung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben. Bei einem Anfangsbestand von 1'292 (1'297) Geschäften, 976 (1'231) Neueingängen und 1'297 (1'236) Erledigungen ergab sich per Ende 2015 eine Geschäftslast von 971 (1'292) Fällen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 15 (14) Monate. 27 Prozent der Fälle (38 %) konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 48 Prozent (57 %) in weniger als einem Jahr und 63 Prozent (72 %) in weniger als 18 Monaten; 52 Prozent (43 %) der erledigten Verfahren haben länger als 12 Monate gedauert. Von den nicht sistierten hängigen Fällen waren am 31.12.2015 5 (75) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht sind 61 (47) und beim Bundesgericht 8 (7) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht sind 58 (48) Urteile ergangen; gutgeheissen wurden 7 (8), teilweise gutgeheissen 1 (3), abgewiesen oder nicht darauf eingetreten 44 (35) und zurückgezogen 6 (2) Fälle. Vom Bundesgericht sind 11 (5) Urteile eingetroffen: 1 (1) Gutheissung, 0 (0) teilweise Gutheissungen, 9 (4) Abweisungen/Nichteintreten und 1 (0) Rückzug.

Die Steuerrekurskommission hat an 8 Sitzungen in Dreierbesetzung getagt. Daneben sind im Zirkulationsverfahren (Dreierbesetzung) Entscheide gefällt worden.

Im Weiteren sind 10 (9) Augenscheine und 10 (15) Einvernahmen durchgeführt worden. Der Büchersachverständige der Steuerrekurskommission hat in 2 (0) Fällen auf Grund einer Bücheruntersuchung einen externen Expertenbericht und in 17 (15) Fällen auf Grund der Akten einen internen Expertenbericht verfasst.

Entscheide der Steuerrekurskommission werden in der Zeitschrift «Der Steuerentscheid» (StE) publiziert. In der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) wird zudem ein jährlicher Rechtsprechungsbericht publiziert.

2.1.3 Führung und Administration

Die Geschäftsleitung der Steuerrekurskommission hat 11 (11) Mal getagt.

Der Anteil der beschäftigten Frauen betrug, gemessen am Beschäftigungsgrad, Ende des Berichtsjahrs auf Richterstufe 50 Prozent (Vorjahr 50 %), auf Gerichtsschreiberstufe 29,6 Prozent (33,8 %) und auf Sekretariatsstufe 100 Prozent (100 %). Von den am Ende des Berichtsjahrs bei der Steuerrekurskommission beschäftigten 19 (18) Mitarbeitenden (inkl. Praktikantinnen und Praktikanten) standen 13 (12) in einem Teilzeitarbeitsverhältnis.

2.2 Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (RKMF)

2.2.1 Zusammensetzung der Kommission

Die RKMF setzt sich zusammen aus acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern:

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Reusser Peter, Fürsprecher und Notar, Präsident	1988
Wollmann Marc, Fürsprecher, Vizepräsident	2004

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Arneberg Oernulf, Dr. med.	2006
Bodmer Jürg, Dr. med.	2002
Brütsch Esther, Psychologin FSP	2008
Burri-Meier Katrin, lic. iur.	1986
Santschi Jürg, Fürsprecher	2010
Schluep Franziska, eidg. dipl. Apothekerin	2002

Gerichtsschreiber/in
Scherrer Monika, lic. iur.
Ziltener Lukas, Rechtsanwalt

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Berichtsjahr gingen 205 (Vorjahr: 230) Beschwerden ein; die Neueingänge gingen damit verglichen mit dem Vorjahr zurück. In den vorangegangenen fünf Jahren (2011–2015) betrugen die jährlichen Neueingänge durchschnittlich 212 (216). Im Berichtsjahr wurden 211 Fälle (216) erledigt, womit die Pendenzen des Vorjahres von 94 auf 88 Fälle abgebaut werden konnten. Beschwerden gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge wegen fehlender Fahreignung sind nach wie vor zahlreich. Diese machen zusammen etwas mehr als 37 Prozent (37 %) der Beschwerden aus. Zurückgegangen (12 gegenüber 17 im Vorjahr) sind die kaskadenbedingt gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsentzüge des Führerausweises sowie Annullierungen des Führerausweises auf Probe für Neulenker.

Von den Ende 2015 hängigen 88 (94) Geschäften waren 16 (14) sistiert. Von den übrigen 72 (Vorjahr 80) Geschäften war 0 (0) älter als ein Jahr.

29 (43) Fälle waren von der Kommission bereits entschieden, konnten aber per Ende des Berichtsjahres noch nicht eröffnet werden.

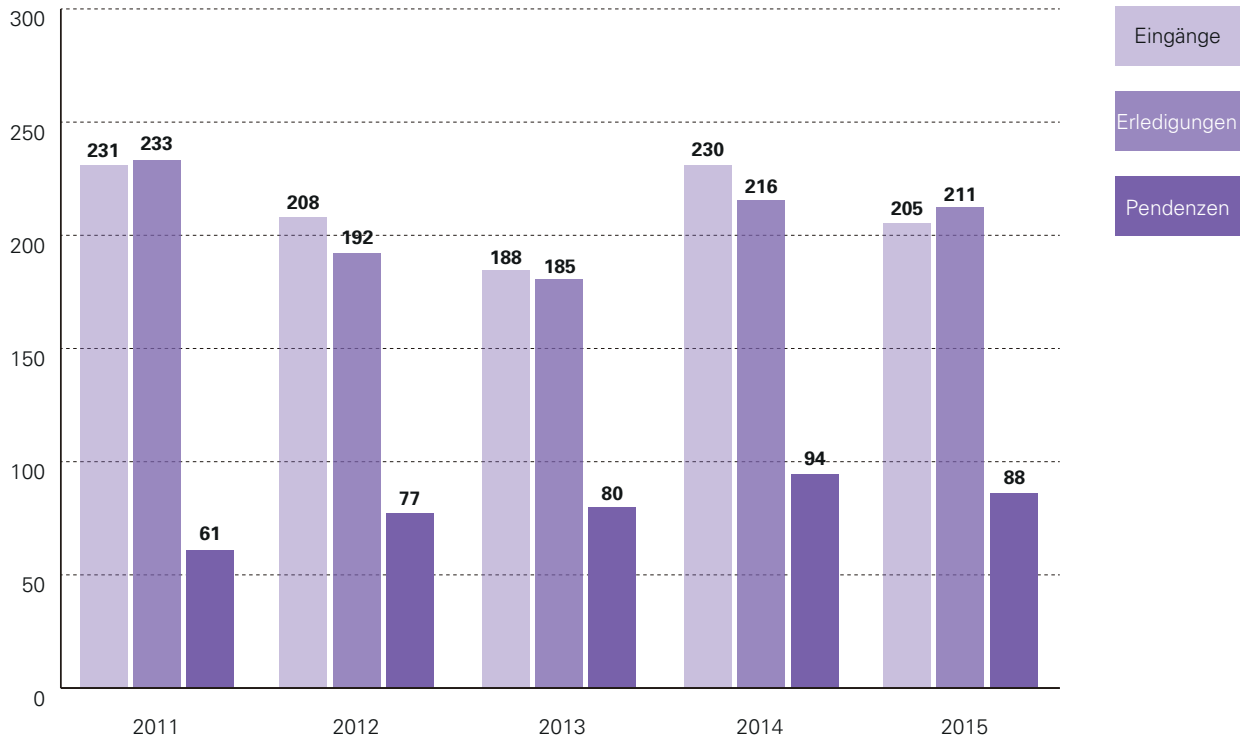
Von den 211 (216) erledigten Fällen konnten 58 bzw. 27,5 Prozent (55 bzw. 25,5 %) ohne Urteil (infolge Rückzugs oder sonstiger Gegenstandslosigkeit) abgeschlossen werden. Von den 153 (161) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 38 (46) durch Präsidialentscheid (vorsorgliche Führerausweisentzüge) und 115 (115) durch die Kommission entschieden. In Fünferbesetzung wurden im Berichtsjahr 47 (27) Fälle und in Dreierbesetzung 36 (50) Fälle abgeschlossen. Die erhöhte Zahl Erledigungen in Fünferbesetzung ist darauf zurückzuführen, dass die Fälle zunehmend komplexer werden und immer häufiger der Mitwirkung der medizinischen und psychologischen Fachrichterinnen und Fachrichter bedürfen. Die übrigen 32 (38) Fälle wurden im Vorjahr durch die RKMF entschieden und im Berichtsjahr abgeschlossen. Von den 153 (161) mit Urteil abgeschlossenen Fällen wurden 43 (14) ganz oder teilweise gutgeheissen und 4 (0) zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Gutheissungs- bzw. Aufhebungsquote beläuft sich damit gemessen an den mit Urteil erledigten Fällen auf 30,7 Prozent, was deutlich über der Quote des Vorjahres (8,7 %) liegt. Die übrigen Begehren wurden abgewiesen 96 (135) oder es wurde auf sie nicht eingetreten 10 (12).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 5,4 (3,8) Monate, wobei hier die Urteile betreffend vorsorgliche Führerausweisentzüge die Statistik insofern beeinflussen, als diese in der Regel innert höchstens 2 Wochen erfolgen. 37 Prozent (51 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 98 Prozent (98 %) in weniger als einem Jahr und 100 Prozent (100 %) in weniger als 18 Monaten. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war kein (0) älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr fanden 14 (12) Sitzungen statt, wobei 3 (0) öffentliche Verhandlungen im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK durchgeführt wurden.

An einer Weiterbildungsveranstaltung der Berner Justiz nahm der Präsident der Rekurskommission als Referent teil und legte die Rechtsprechung der Kommission dar. Zudem besuchte die Gerichtsschreiberin die 4. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht, durchgeführt vom Europa Institut an der Universität Zürich. Seit Inkrafttreten der Justizreform nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die RKMF wahr. Im Berichtsjahr wurde auf einen Aufsichtsbesuch verzichtet.

Im Berichtsjahr wurden 14 (18) Urteile beim Bundesgericht angefochten. Die Beschwerdequote liegt damit gemessen an den erledigten Fällen bei 7 Prozent (8 %). Das Bundesgericht entschied über 11 (15) Beschwerden (inkl. 3 aus dem Vorjahr). 0 (3) wurden gutgeheissen, die übrigen wurden



abgewiesen oder durch Nichteintreten erledigt. Ende 2015 waren 3 (3) Beschwerden beim Bundesgericht hängig.

Die wichtigsten Entscheide der RKMF werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.

2.2.3 Führung und Administration

Personell erfuhr die Kommission im Berichtsjahr keine Änderungen. Ende Jahr betrug der Gleitzeitsaldo der zu 100 Prozent angestellten Gerichtsschreiberin und Leiterin der Geschäftsstelle (inkl. nicht bezogener Ferientage) 88 Stunden, das Langzeitkontoguthaben +637 Stunden (Vorjahr +570 Stunden). Angesichts der seit einigen Jahren hohen Arbeitsbelastung wurde im Berichtsjahr ein zusätzlicher Gerichtsschreiber mit einem Arbeitspensum von 40 Prozent angestellt.

2.3 Enteignungsschätzungskommission des Kantons Bern (ESchK)

2.3.1 Zusammensetzung der Kommission

Richter (nebenamtlich)	im Amt seit
Nyffenegger Res, Fürsprecher, Dr. iur., Präsident	2011
Geissler Peter, Fürsprecher, Vizepräsident	2011

Fachrichter / Fachrichterinnen (nebenamtlich)	im Amt seit
Frey Urs, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder	2011
Hasler Ruedi, dipl. Architekt ETH, Raumplaner ORL/NDS, Immobilienschätzer NDK FH	2011
Hauswirth Matthias, dipl. Architekt FH	2011
Hirschi Charles, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder, Immobilienvermarkter mit eidg. Fachausweis	2011
Jenzer Peter, Bauökonom AEC	2011
Krummen-Aeschlimann Gabriela, dipl. Architektin HTL	2011
Lehmann Daniel, dipl. Architekt FH	2011
Lehner Peter, dipl. Baumeister	2011
Müller Hans-Jürg, eidg. dipl. Bauleiter	2011
Roth Martin, dipl. Baumeister	2011
Rubin Hanspeter, eidg. dipl. Meisterlandwirt	2011
Schmid Jürg, Technischer Kaufmann	2011
Siegenthaler Urs, dipl. Architekt sia fsai	2011
Spang Bettina, dipl. Architektin HTL	2011
Stöckli Rolf, dipl. Bauingenieur FH/STV	2011
Stoller Michael, dipl. Architekt FH/EMBA	2011
Zemp Urs, dipl. Architekt FH, Immobilienbewerter CAS FH	2011
Zwygart Fritz, dipl. Bauingenieur HTL, eidg. dipl. Baumeister	2011

Gerichtsschreiberin
Markstein Karine, lic. iur. HSG, Master of Advanced Studies (MAS) ETH in Raumplanung

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Im Verlauf des Berichtsjahres sind 17 (Vorjahr: 11) neue Fälle eingegangen und wurden 15 (14) Fälle erledigt, so dass per Ende 2015 13 (11) Fälle hängig waren.

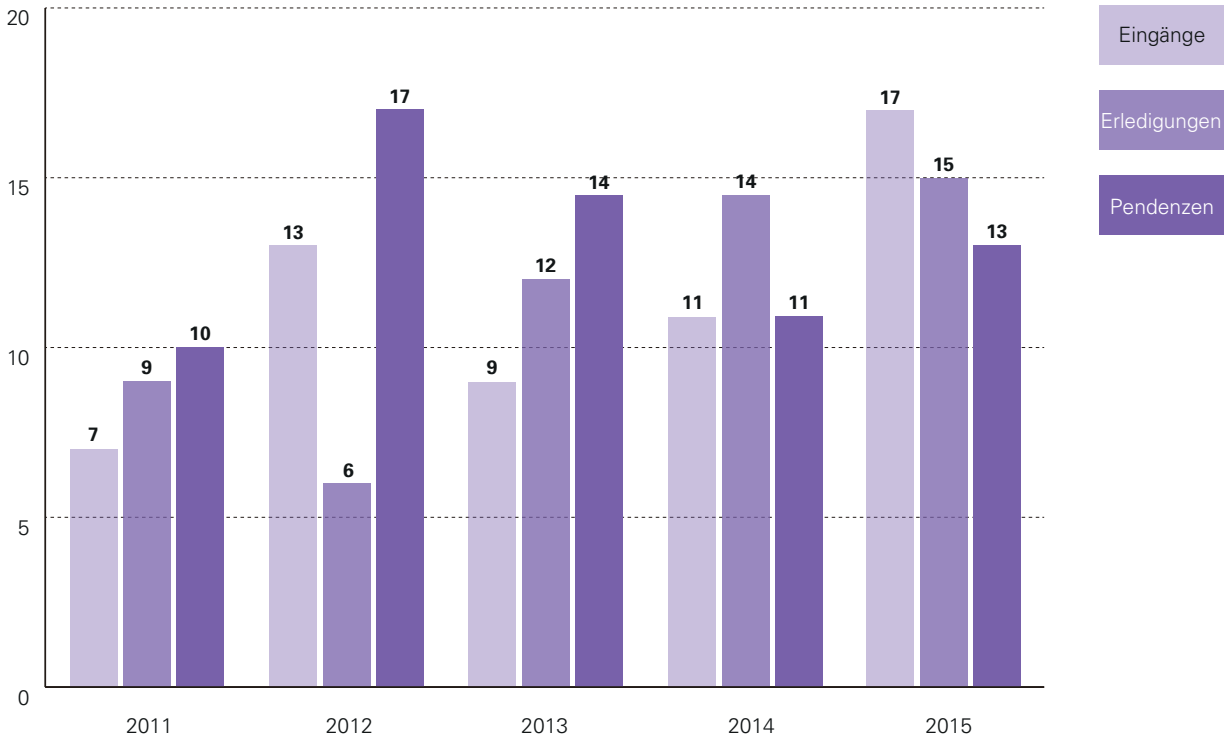
Im Berichtsjahr fanden 5 (4) Augenscheine mit anschliessender Instruktions- und Einigungsverhandlung statt, teilweise unter Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 8 (8) Monate. 80 Prozent (71 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden, 80 Prozent (78 %) in weniger als einem Jahr und 80 Prozent (85 %) in weniger als 18 Monaten. Die hohe Quote an Verfahren mit kurzer Dauer ist darauf zurückzuführen, dass viele Verfahren ohne Urteil (v.a. durch Rückzug) erledigt worden sind. Von den nicht sistierten hängigen Fällen sind 2 (0) älter als 18 Monate.

Beim Verwaltungsgericht sind im Berichtsjahr keine (0) Appellationen und beim Bundesgericht keine (1) Beschwerden eingereicht worden. Vom Verwaltungsgericht ist kein 0 (2) Urteile ergangen und vom Bundesgericht ist 1 (0) Urteil eingetroffen.

Von den Ende 2015 hängigen Fällen waren 7 (8) sistiert.

Die Entscheide der ESchK werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.



2.3.3 Führung und Administration

Im Verlauf des Jahres 2015 ist es zu keinen personellen Änderungen gekommen.

2.4 Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK)

Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gehören der BVK eine Fachrichterin und 11 Fachrichter an.

Richter	im Amt seit
Schnidrig Gerhard, Rechtsanwalt, Präsident	1993
Wüthrich Urs, Fürsprecher, Vizepräsident	2007

Fachrichter / Fachrichterinnen	im Amt seit
Baumann Beat, dipl. Kulturing. ETH/SIA	1999
Bigler Hansjörg, dipl. Ing. ETH	2011
Federer Guido, Dr. phil. nat.	2011
Günther Werner, Agr. Ing. HTL	2003
Haueter Christian, Meisterlandwirt	1999
Peyer Franz, dipl. Forsting. ETH	1993
Roth Hansruedi, Architekt und Landwirt	1993
Rubin Hanspeter, Agro-Kaufmann	2011
Schneider-Baumann Kathrin, Lehrerin und Landwirtin	2007
Stampfli Christian, Bauing. FH/STV	1999
Weiss Hans, dipl. Ing. ETH	1993
Wüthrich Hanspeter, Förster	2007

Gerichtsschreiber
Schibler Mark, Fürsprecher

2.4.1. Geschäftsentwicklung

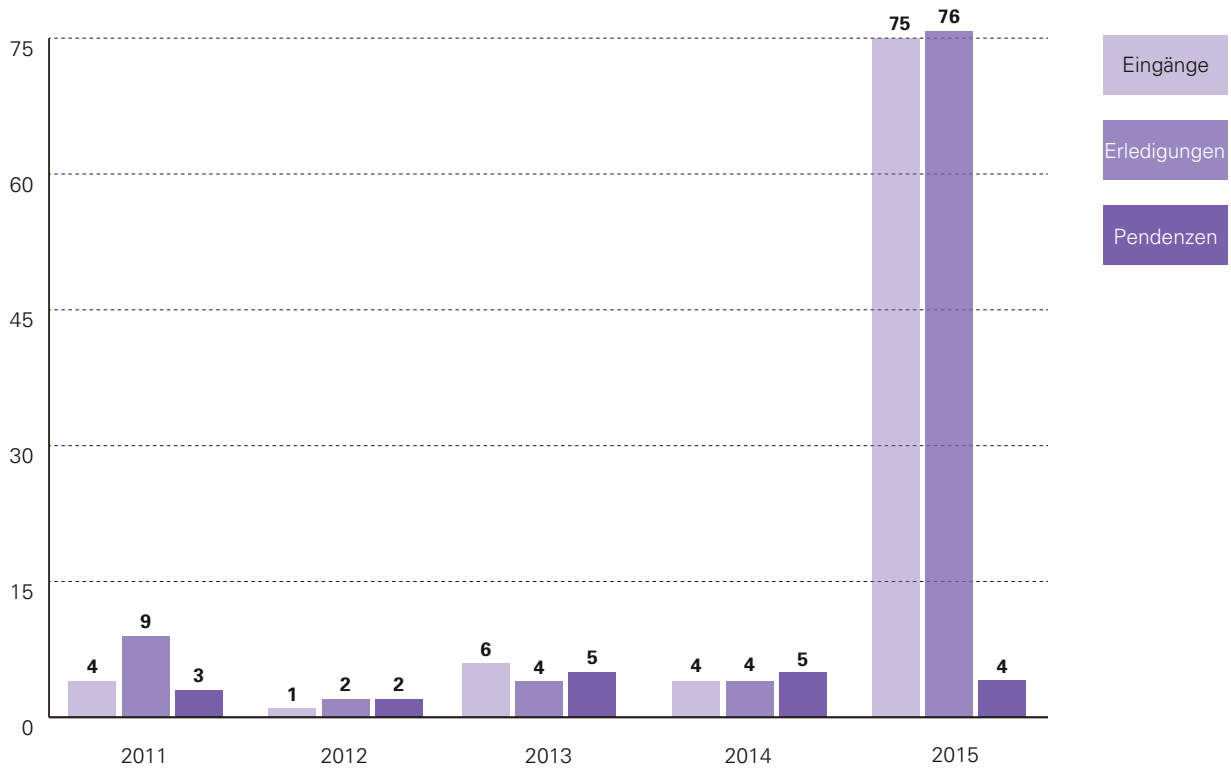
Im Berichtsjahr gingen bei der BVK 75 Rechtsmitteleingaben (74 Einsprachen und 1 Beschwerde) ein (Vorjahr: 4 Rechtsmitteleingaben).

71 der 74 Einsprachen betrafen den Perimeter einer Landumlegung, bei welcher die Initiantinnen und Initianten aufgrund der grossen Opposition gegen das Projekt den Abbruch des Unternehmens beschlossen. Die BVK schrieb daraufhin die Perimetereinsprachen mittels Abschreibungsverfügungen als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab.

Im Berichtsjahr konnten 2 aus den Vorjahren übernommene Fälle sowie insgesamt 74 Einsprachen aus dem Berichtsjahr erledigt werden. 4 Fälle (5) werden auf 2016 übertragen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug weniger als 2 Monate. 100 Prozent (100 %) der Fälle konnten in weniger als 6 Monaten erledigt werden. Von den nicht sistierten hängigen Fällen war keiner älter als 18 Monate.

Im Berichtsjahr wurde im Weiteren eine Abschreibungsverfügung des Verwaltungsgerichts betref-



fend einen Entscheid der BVK rechtskräftig. Zurzeit sind damit noch 3 Einsprachen und 1 Beschwerdefall bei der BVK pendent.

Es fanden 3 Kommissionssitzungen statt. Nach wie vor bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Amtes für Landwirtschaft und Natur befinden sich die Akten von 27 hängigen Perimetereinsprachen im Zusammenhang mit einem im Meliorationsverfahren geplanten Wasserbauprojekt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Aktuell ist eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Wasserbauplans beim Verwaltungsgericht hängig. Die BVK wird die Perimetereinsprachen erst nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens betreffend den Wasserbauplan behandeln.

Die Entscheide der BVK werden in einem jährlichen Rechtsprechungsbericht in der Zeitschrift «Bernische Verwaltungsrechtsprechung» (BVR) publiziert.

Wie trocken sich der Tätigkeitsbericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch immer präsentiert, so haben wir doch ein intensives, spannendes Jahr mit vielen lebendigen, interessanten Streitigkeiten erlebt. Der unterzeichnete Präsident und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung stehen Interessierten gerne für weiterführende Auskünfte zur Verfügung.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

Dr. Thomas Müller

Der Generalsekretär

Jürg Bloesch

Staatsanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis Staatsanwaltschaft

1	Generalstaatsanwaltschaft	93
2	Regionale Staatsanwaltschaften	102
3	Kantonale Staatsanwaltschaften	107
4	Führung und Administration	111
5	Aspekte der Kriminalitäts-entwicklung und einzelne Fälle	115

Anhang:
Statistiken 119

1 GENERAL-STAATSANWALTSCHAFT

1.1 Einleitung

1.1.1 Allgemeines

Im Tätigkeitsbericht des Vorjahres wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass ihre personellen Ressourcen zu knapp bemessen sind, und zeigte sich zuversichtlich, dass die Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern diese Feststellung bestätigen würde. Diese Erwartung wurde durch den Abschlussbericht vollumfänglich bestätigt. Die Belastung in der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern wird darin als zu hoch erachtet. Im Vergleich zum Kanton Luzern müssten ihr zusätzliche 38 Stellen zugewiesen werden, wenn sie die gleichen spezifischen Werte wie jener erreichen sollte. In der politischen Diskussion vertrat die Staatsanwaltschaft von Anfang die Haltung, dass der angespannten finanziellen Situation im Kanton Bern Rechnung zu tragen sei und keine Maximalforderungen gestellt würden. Sie beantragte deshalb im Rahmen des Budgetprozesses für das Jahr 2016 nur 15,3 zusätzliche Stellen. Wir sind dem Grossen Rat dankbar, dass er uns diese Stellen zugesprochen hat, und werden bemüht sein, das zusätzliche Personal dort einzusetzen, wo es am dringendsten gebraucht wird. Mit dieser Massnahme bestehen auch gute Chancen, dass die nach wie vor beängstigend hohen Überzeitsaldi mittelfristig abgebaut werden können.

Im Berichtsjahr lag ein besonderer Akzent auf der Spezialisierung in der Staatsanwaltschaft. Die Abläufe im Medizinalbereich werden immer komplexer und rechtlich anspruchsvoller. Seit Anfang Jahr amtet ein Staatsanwalt nebst seinem angestammten Bereich mit einem Teilzeitauftrag als Beauftragter für Medizinalfragen. Er

- unterstützt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Strafverfahren wegen möglichen medizinischen Behandlungsfehlern;
- führt nach Bedarf selber solche Verfahren;
- spricht sich insbesondere mit dem Institut für Rechtsmedizin Bern über aktuelle Themen aus dem Gebiet der Rechtsmedizin ab;
- pflegt Kontakt zu den Spitälern und der Ärzteschaft des Kantons Bern, zum Kantonsarztamt sowie zu weiteren involvierten Stellen und Behörden;
- erstellt bzw. erarbeitet Checklisten, Richtlinien, Merkblätter und Beiträge zum Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft, welche die Rechtsmedizin betreffen;
- übernimmt weitere Aufgaben aus dem Gebiet der Rechtsmedizin, die ihm von der Generalstaatsanwältin oder vom Generalstaatsanwalt übertragen werden, insbesondere auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung;
- unterstützt die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt in rechtsmedizinischen Angelegenheiten.

Eine erste Analyse nach einem Jahr zeigt, dass sich der Entscheid, im Bereich des Medizinalrechts bei der Staatsanwaltschaft Spezialwissen aufzubauen, positiv auswirkt. Der Beauftragte für Medizinalrecht hat Kontakte zu Organisationen wie der Ethikkommission des Kantons Bern, der Ärztegesellschaft und dem Inselspital aufgebaut bzw. mit dem Institut für Rechtsmedizin und dem Forensisch Psychiatrischen Dienst intensiviert. Bereits jetzt zeigt sich, dass es bei der Bewältigung von Problemen von Vorteil ist, wenn sich die Ansprechpartner kennen. Die Annäherung von gegensätzlichen Standpunkten wird dadurch erleichtert.

Eine weitere Konzentration des Wissens hat im Bereich Cybercrime stattgefunden. Seit Anfang April ist ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zur Bearbeitung sämtlicher Fälle von Computer-/Internetkriminalität mit Bezug zu Vermögensdelikten zuständig. Die Abgrenzung von Cyberdelikten ist bisweilen schwierig vorzunehmen, da noch keine gesetzliche Definition für Cyberkriminalität besteht. Offen ist auch noch die Frage, welche Fälle von der Bundesanwaltschaft zu übernehmen sind und welche den Kantonen zur Bearbeitung verbleiben.

Als erfreulich kann für das Berichtsjahr hervorgehoben werden, dass die Strafverfolgungsorgane auf Bundesebene vermehrt in den Gesetzgebungsprozess miteinbezogen werden. Dies geschieht primär durch die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz, die regelmässig nicht nur zu Vernehmlassungen im Bereich des materiellen Strafrechts und des Prozessrechts eingeladen wird, sondern auch die Möglichkeit wahrnehmen kann, im Rahmen von Hearings in den Rechtskommissionen des National- und Ständerats ihren Standpunkt zu vertreten. Dies führt auch dazu, dass die Strafverfolgungsorgane im Gesetzgebungsprozess präsenter sind und pointierter wahrgenommen werden als die Gerichte.

Im vergangenen Jahr feierte die International Association of Prosecutors ihr 20-jähriges Jubiläum. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der ganzen Welt haben sich am 12. September in Bern zu einer Teilveranstaltung getroffen und dabei auch die Schönheit unseres Kantons kennengelernt.

Am 9. Oktober reichte der Generalstaatsanwalt seine Demission auf das Ende der laufenden Amtsdauer ein. Die Wahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin wird im März 2016 stattfinden.

1.1.2 Aufbau und Auftrag

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern ist Untersuchungs- und Anklagebehörde in allen Strafsachen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für die der Kanton Bern sachlich und örtlich zuständig ist und welche die Verfolgung von Erwachsenen, Jugendlichen und juristischen Personen betreffen. Sie ist damit Teil der Strafverfolgungsbehörden und setzt sich aus der Generalstaatsanwaltschaft, den regionalen und den kantonalen Staatsanwaltschaften zusammen. Die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaft folgt den Prinzipien der Hierarchisierung, der Regionalisierung und der Spezialisierung.

Die Generalstaatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft und zeichnet für die fachgerechte und effiziente Strafverfolgung verantwortlich. Die Untersuchung strafbaren Verhaltens obliegt in der Regel den örtlich zuständigen regionalen Staatsanwaltschaften. Spezielle Zuständigkeiten ergeben sich für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten (Schwerpunkte Vermögensstrafrecht, Urkundenfälschung und Geldwäscherei) sowie für Verfahren, die sich aufgrund ihrer Besonderheit nicht für die Untersuchung durch die regionalen Staatsanwaltschaften eignen. Werden die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllt, fallen solche Verfahren in die Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten bzw. der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, die beide gesamtkantonal zuständig sind. Ebenfalls gesamtkantonal zuständig ist die Staatsanwaltschaft für Jugendstrafsachen. Sie ist Untersuchungs- und Anklagebehörde für Straftaten, die von Jugendlichen verübt worden sind. Zudem ist sie für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen verantwortlich.

Geleitet wird die Staatsanwaltschaft durch den Generalstaatsanwalt und seine beiden Stellvertreter. Den regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften steht je ein Leitender Staatsanwalt bzw. eine Leitende Jugendanwältin vor. Insgesamt umfasst die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 88,4 SOLL-Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sind wie folgt aufgeteilt: Generalstaatsanwaltschaft 5,7; Bern-Mittelland 25,7; Berner Jura-Seeland 15; Emmental-Oberaargau 6,5; Oberland 8; Wirtschaftsdelikte 9, Besondere Aufgaben 7; Jugendanwaltschaft 11,5.

1.2 Ressourcen

Die Generalstaatsanwaltschaft verfügt über folgende personelle Ressourcen:

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 560 %, davon 50 % Informationsbeauftragte/r
- Stabschef: 100 %
- Juristisches Sekretariat: 150 %, davon 50 % befristet
- Human Resources: 280 %, davon 50 % befristet
- Finanzen: 280 %, davon 20 % befristet
- Gerichtsstände: 150 %, davon 50 % befristet
- Kanzlei: 230 %, davon 50 % befristet

1.2.1 Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft

Der Kernauftrag der Generalstaatsanwaltschaft besteht in der Wahrnehmung der Verantwortung für die Strafverfolgung gegen Erwachsene, juristische Personen und Jugendliche sowie in der Vertretung der Anklage vor den Kammern des Obergerichts (Berufungs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren) sowie vor dem Bundesgericht und dem Bundesstrafgericht in deutscher und französischer Sprache. Ihr obliegt die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit und die sachliche Abgrenzung zum Bund, der Entscheid in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten und staatsanwaltschaftsinternen Beschwerdeverfahren, die Genehmigung von Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Leitenden Jugendanwältin bzw. des Leitenden Jugendanwalts, der abgekürzten Verfahren, der Anklageerhebungen bei Gerichten mit geringerer sachlicher Zuständigkeit sowie die Prüfung der Anklageerhebungen in Wirtschaftsstrafsachen. Die Generalstaatsanwaltschaft prüft in ihrer Eigenschaft als Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe die ihr auf direktem Weg zugestellten internationalen Rechtshilfeersuchen, entscheidet betreffend die Übernahme der Strafverfolgung aus dem Ausland und nimmt Stellung im Rahmen von Exequaturverfahren vor der Beschwerdekammer des Obergerichts.

Ein ebenso wichtiger Aufgabenbereich des Generalstaatsanwalts und seiner beiden Stellvertreter ist die Führung der gesamten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer flachen Hierarchiestruktur mit kurzer Führungsspanne (Generalstaatsanwaltschaft – Leitungen der kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften). Als Aufsichtsbehörde über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie das übrige Personal obliegt der Generalstaatsanwaltschaft weiter die Behandlung von aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Staatshaftungsansprüchen.

Weitere zentrale Aufgaben bestehen in der gesetzlich geregelten Mitwirkung in der Justizleitung sowie in der Mitwirkung in mit dem Kernauftrag zusammenhängenden Organisationen und deren Arbeitsgruppen, wie etwa die kantonsinterne Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft–Kantonspolizei oder die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und deren Arbeitsgruppen. Von Bedeutung sind schliesslich ebenso die institutionalisierten Austausche mit dem Kommando der Kantonspolizei, dem Institut für Rechtsmedizin, regionalen und kantonalen Gerichten, inner- und ausserkantonalen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen bis hin zu gesamtschweizerischen Gremien und Verbänden, die Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen und Personal-, Finanz- und Informatikgeschäften sowie die Weiterbildung.

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstützt und lenkt die Tätigkeit der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften durch generelle Weisungen und Richtlinien sowie im Einzelfall durch spezielle Weisungen oder Ratschläge. Sie erledigt das administrative Tagesgeschäft im Innenverhältnis wie auch im Verhältnis zu den Verwaltungsdirektionen. Dazu gehören die laufende Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse des Generalstaatsanwalts sowie das Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten im Personalwesen, in der Personalentwicklung, im Finanz- und Rechnungswesen, hinsichtlich der Infrastruktur und nicht zuletzt bezüglich der Sicherheit in der Staatsanwaltschaft. Zu erwähnen ist schliesslich die Durchführung des Fallcontrollings als NEF- und internes Führungsinstrument, die Umsetzung der NEF-Grundsätze in der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen sowie die laufende Überprüfung und Konsolidierung der Weisungen, Richtlinien und Arbeitshilfen.

Angesichts des raschen Wandels sowohl bei den rechtlichen Vorgaben wie auch im kriminellen Umfeld misst die Generalstaatsanwaltschaft der steten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grosse Bedeutung zu. Sowohl die Mitglieder der Generalstaatsanwaltschaft wie auch zahlreiche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte engagieren sich in diesem Bereich in besonderem Masse. So führt ein stellvertretender Generalstaatsanwalt als Mitglied der Weiterbildungskommission der Justizleitung regelmässig Kurse für die Justizangehörigen des Kantons Bern durch. Der andere stellvertretende Generalstaatsanwalt ist Lehrbeauftragter der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern und Mitglied der SSK-Arbeitsgruppe Fortbildung in der Staatsanwaltschaft. Zwei Staatsanwälte wirken als Dozenten für Strafprozessrecht an der Universität Bern, zwei Staatsanwälte als Referenten in Kursen der Staatsanwaltsakademie und der Universitäten St. Gallen und Freiburg. Eine staatsanwaltsinterne Kommission befriedigt die Weiterbildungsbedürfnisse des nichtjuristischen Personals. Die kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften, bei letzteren insbesondere die Strafbefehlsabteilungen, führen weitere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch, die auf die spezifischen Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheiten zugeschnitten sind. Der Informationsbeauftrage schliesslich stellt die Fortbildung im Bereich der Medienarbeit sicher.

1.2.2 Belastung und Führungstätigkeit

Die Kader der Staatsanwaltschaft befinden sich im Spannungsfeld von Führung und operativem Geschäft, sei dies auf Stufe der Generalstaatsanwaltschaft wie auch auf Abteilungsebene. Führung braucht Zeit: Die durch das weitere Anwachsen der Geschäftslast verstärkte Bindung an die Anklagevertretungen in oberer Instanz und an das Beschwerde- und Zuständigkeitswesen verunmöglichte dem Generalstaatsanwalt und seinen beiden Stellvertretern leider die gewünschten ungebrochenen Führungsprozesse und den erforderlichen direkten Kontakt mit den Direktunterstellten oder mit den Mitarbeitenden. Dieser Zustand wurde durch die aufwändigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Dotationsanalyse zusätzlich akzentuiert. Persönliche Kontakte neben der jährlichen Staatsanwaltschaftskonferenz oder den Besuchen in den Dienststellen werden von den Mitarbeitenden jeweils sehr geschätzt; sie waren jedoch im Berichtsjahr im erforderlichen Ausmass leider kaum möglich. Erkannte Probleme bedürfen einer raschen Lösung, gewisse Anliegen können im persönlichen Kontakt ernst genommen und behandelt werden; solches kann jedoch in zufriedenstellen-

der Art und Weise nur in engen Führungsrhythmen auf allen Stufen erreicht werden.

Die Staatsanwaltschaft verfügt neben ihrem Leitbild und ihren Handlungsgrundsätzen über ein verlässliches Controllingsystem im operativen Bereich wie auch bezüglich der Finanzen und der Human Resources. Sie arbeitet auf der Basis von Zielvereinbarungen, welche stufengerecht bis in den MAG-Prozess heruntergebrochen werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Abteilungen werden in Form von Halbjahres- und Jahresberichten sowie Finanz- und Personalreportings nach einheitlichen Vorgaben erhoben und analysiert, was nach der übergreifenden Auswertung in den im vorliegenden Bericht aufgeführten Resultaten, Analysen und Schlussfolgerungen mündet. Die rasche und verlässliche Umsetzung der erarbeiteten Lösungen wie auch die Kontrolle der Zielerreichung ist zwingend: Nur so kann eine derart grosse Organisation wie die Staatsanwaltschaft auf Kurs gehalten werden, damit sie ihren Strafverfolgungsauftrag erfüllen kann oder Negativtrends im Personalwesen korrigiert oder gestoppt werden können.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist zuversichtlich, dass sie sich vermehrt ihren Führungsaufgaben wird widmen und den persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitenden wird intensivieren können, sobald die vom Grossen Rat bewilligten 1,5 Stellen bei der Generalstaatsanwaltschaft (0,5 Staatsanwältin / Staatsanwalt, 1,0 juristisches Sekretariat) besetzt sein werden.

1.3 Geschäftsentwicklung Generalstaatsanwaltschaft

	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Anzahl Geschäfte total	2'676	2'839	2'800	–1,4 %
Rechtsmittelgeschäfte	479	525	522	–0,6 %
Anklagevertretungen schriftlich und mündlich	83	101	102	+1 %
Beschwerdevernehmlassungen	201	199	183	–8 %
Revisionsvernehmlassungen	8	7	5	–28,6 %
Beschwerden in Strafsachen Bundesgericht	3	3	5	+66,7 %
Vernehmlassungen zu Beschwerden in Strafsachen	11	11	2	–81,8 %
Gerichtsstandsverfahren	1'647	1'671	1'634	–2,2 %
Davon vor Bundesstrafgericht	1	5	3	–40 %
Verfahren Art. 53 EG ZSJ	2	3	0	
Rechtshilfegeschäfte national und international	238	280	247	–11,8 %
Davon Entscheide internationale Strafübernahmebegehren	17	16	15	–6,2 %

Bei der Generalstaatsanwaltschaft kann bezüglich der Geschäftslast von einer stabilen Entwicklung auf hohem Niveau gesprochen werden. Zahlenmässig am meisten ins Gewicht fallen die interkantonalen Gerichtsstandsverfahren. In diesem Bereich gibt es ebenso wie bei der Rechtshilfe wenig Veränderung zu vermelden. Auch die Zahl der Berufungsverfahren blieb im Vergleich zum Vorjahr stabil. Eine markante Veränderung ist aber bei den Anklagevertretungen durch die Generalstaatsanwaltschaft festzustellen: Während im Jahr 2014 die Staatsanwälte 13,2 Tage vor Schranken verbrachten, waren es im Berichtsjahr 34,2 Tage. In diesem Bereich verdreifachte sich der Aufwand. Die Anzahl der Beschwerdevernehmlassungen war ebenso wie die Anzahl der durch die Generalstaatsanwaltschaft genehmigten abgekürzten Verfahren leicht rückläufig. Anderseits hat sich die Zahl der Beschwerden in Strafsachen an das Bundesgericht erhöht.

Auch im fünften Jahr nach der Inkraftsetzung der Justizreform hat sich die Hoffnung nach einem Rückgang des Führungsaufwandes nicht erfüllt. Mittelfristig muss davon ausgegangen werden, dass der Generalstaatsanwalt grösstenteils und die beiden Stellvertreter rund zu 50 Prozent mit Füh-

rungsaufgaben absorbiert sind, dies trotz der wertvollen Unterstützung durch den Stabschef und die Ressourcenverantwortlichen.

1.4 Geschäftsentwicklung regionale und kantonale Staatsanwaltschaften

Der Gesamtvergleich der Geschäftszahlen der regionalen und kantonalen Staatsanwaltschaften wurde mit dem der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Geschäftsverwaltungssystem TRIBUNA und mittels Handauswertungen im Kreuzvergleich erarbeitet und kontrolliert. Eine Statistik basiert immer auf der Güte der erhobenen Daten. Diese, wie auch die Komplexität der Geschäftskontrolle und der zu erfassenden Materie werden immer zu leichten Divergenzen führen. Dennoch dürfen die ausgewiesenen Werte und Tendenzen als verlässlich und aussagekräftig gewertet werden.

Die folgenden Zahlen geben den Vergleich zwischen den Vorjahreszahlen und der Situation per Ende der Berichtsperiode wieder (Basis: jährlich ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen). Sie werden von Ausführungen zu besonders signifikanten Entwicklungen begleitet.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT–Anzeigen[1] gemäss Art. 307 Abs. 4 StPO)	104'118	115'199	115'797	+0,5 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	78'898	88'177	88'698	+0,6 %
Einsprachen gegen Strafbefehle ohne Untersuchung	4'801	5'309	4'634	–12,7 %
Eröffnete Untersuchungen	5'165	5'735	6'592	+14,9 %
davon regionale Staatsanwaltschaften	3'857	4'455	5'147	+15,5 %
Eingereichte Anklagen total	517	568	548	–3,5 %
Anklagevertretungen	341	379	320	–15,6 %

Der Anzeigeneingang ist der wesentliche Schlüsselwert, welcher einerseits die Arbeitsmenge und andererseits die Art der Abarbeitung durch die Staatsanwaltschaft bestimmt. Er ist mit anderen Worten die Basis für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Bearbeitung der gemeldeten Vorfälle mit den vorhandenen Ressourcen in der vorgegebenen Zeit, alles in den Schranken der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Steuerbar für die Staatsanwaltschaft bleiben der effiziente Einsatz ihrer Ressourcen und der Qualitätsstandard. Der Wert des Vorjahres 2014 – damals bereits eine Spitzenmarke, die in die Dotationsanalyse Eingang gefunden hat – ist am Ende des Berichtsjahres nochmals um 598 Anzeigen übertroffen worden. Der Trend, der seit 2013 mit ständig zunehmenden Zahlen festzustellen ist, fand damit auch im Berichtsjahr seine Fortsetzung. Entsprechend ist das Massengeschäft gewachsen: Die Strafbefehlsverfahren stiegen parallel zum Anzeigeneingang um 0,6 Prozent an. Als Qualitätsmerkmal der Strafbefehle gilt die trotz der wiederum erhöhten Fallzahlen rückläufige Anzahl Einsprachen gegen diese Urteilsvorschläge (–12,7%). Die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft genügen dem gesetzlich geforderten und von der Rechtsprechung konkretisierten Anklagegrundsatz sowie der erforderlichen Begründungsdichte. Sie werden von den Rechtsbetroffenen verstanden und sehr gut akzeptiert.

Erneut haben auch die gestützt auf komplexere Sachverhalte zu eröffnenden Untersuchungen zugenommen, und zwar gleich in einem erheblichen Ausmass (+14,9%). Diese arbeitsintensive Verfahrensart zieht es nach sich, dass leicht weniger Anklagen (–3,5 %) erhoben werden konnten. Auch dies ist eine logische Konsequenz der Geschäftsentwicklung, da eingehende Fälle Sofortmassnahmen erfordern und diejenigen, die bereits in Bearbeitung stehen, in der Priorität etwas zurückgestellt werden müssen. Die Schwankungen bei den Anklagevertretungen vor Gericht (–15,6 %) ergeben sich aus der Verfügbarkeit der Gerichte und der Parteien für die Ansetzung der Hauptverhandlungstermine.

[1] Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft

Anzeigeverhalten	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Schnitt
Anzeigen Staatsanwaltschaft				96'479	89'524	104'118	115'199	115'797	
Schätzung uT-Anzeigen Polizei				36'340	36'500	36'500	36'500	36'500	
Schätzung Anzeigen PBG				9'500[2]	10'300[3]				
Strafanzeigen total	135'379	145'291	142'905	142'319	136'324	140'618	151'699	**152'297**	143'354

Das Anzeigeverhalten, das in den Jahren 2008 bis 2013 in einer gewissen Bandbreite konstant geblieben war, hat sich in den letzten beiden Jahren auf dem hohen Niveau von gerundet 152'300 Anzeigen eingependelt. Bereits ab der zweiten Jahreshälfte 2015 hat sich zu bestätigen begonnen, dass das Jahr 2014 nicht ein einsames Spitzenjahr bleiben würde, sondern dass die Werte des Berichtsjahres in etwa gleichauf zu liegen kommen werden. Die Kriminalstatistik 2015 der Kantonspolizei wird zeigen, ob die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, wonach das Verharren der Anzeigen auf diesem hohen Niveau bzw. der leichte Anstieg vornehmlich dem Übertretungsstrafbereich zuzuschreiben ist, zutrifft. Die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklungen in den Regionen zeigen kein anderes Bild – eine Rolle dürfte aber die sich häufende Kleinkriminalität mit dem Tatmittel Internet/social media usw. spielen (vgl. hinten Ziff. 3.1.).

Übrige Verfahren (Eingänge) per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Abgekürzte Verfahren	173	210	185	–11,9 %
Berufungsanmeldungen	57	82	63	–23,2 %
Nichtanhandnahmen	1'266	1'314	1'253	–4,6 %
Einstellungen	1'996	2'088	2'180	+4,4 %
Rechtshilfeverfahren	295	337	352	+4,5 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide	3'019	4'046	3'699	–8,6 %

Die Anzahl der abgekürzten Verfahren scheint sich im Mehrjahresvergleich auf einem Wert von rund 190 Verfahren einzupendeln, was für eine inzwischen gefestigte Praxis spricht. Verfahrenserledigungen im abgekürzten Verfahren unterliegen in jedem einzelnen Fall zuerst der internen Genehmigung durch die Generalstaatsanwaltschaft und dann zwingend derjenigen der unabhängigen Gerichte. Die richterliche Kontrolle ist somit lückenlos garantiert. Diese Art der Verfahrenserledigung gilt heute als bewährt und rechtsstaatlich einwandfrei. Sie ist effizient und hilft, Ressourcen freizuhalten, auf die die Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung der erneut deutlich höheren Anzahl Untersuchungen dringend angewiesen ist. Dies wird auch mit der zukünftigen Dotation nicht anders sein.

Im Vergleich zur sehr grossen Zunahme der Untersuchungszahlen sind die Werte bei den Einstellungen und Nichtanhandnahmen nur sehr moderat angestiegen. Dies bestätigt, dass die Staatsanwaltschaften nicht leichtfertig Anzeigen von der Hand weisen, sprich untätig bleiben, oder in den Untersuchungen rasch aufgeben, sondern dass sie mit grossem Strafverfolgungswillen an den Fällen bleiben und diese zur Anklage bringen. In 11,5 Prozent aller Fälle nach Anklage hat die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr Berufung eingelegt. Dieser relativ tiefe Wert und der leichte Rückgang der Berufungsanmeldungen im Verhältnis zum letzten Jahr erklärt sich mit der grossmehrheitlich differenzierten Arbeit der bernischen Gerichte, die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit einer Überprüfung durch das Obergericht im Regelfall entfallen lassen.

[2] 11 Monate
[3] 12 Monate

Die selbständigen nachträglichen Entscheide – beispielsweise der Widerruf, die Rückversetzung, die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte Geldstrafen, die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder seltener die Massnahmenänderungen – haben im Berichtsjahr etwas abgenommen (–8,6 %). Indes basiert ein grosser Teil dieser Entscheide auf unterschiedlichen Daten von Urteilsausfällungen oder angeordneten Massnahmen, kombiniert mit unterschiedlichen Dauern. Zudem sind verschiedene Behörden in diesen Prozessablauf involviert. Deshalb unterliegen diese Arbeit bzw. deren Resultate systembedingt einer gewissen Schwankung.

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr (ohne Strafbefehlsverfahren)	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	3’524	49
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	807	11
Hängige übrige Verfahren ohne Strafbefehle	660	9

Die grosse qualitative Unterschiedlichkeit der Fälle – sie erstrecken sich vom einfachen Diebstahl über das Tötungsdelikt bis hin zum vielschichtigen Konkursdelikt oder Wirtschaftsstraffall – wirkt sich auch auf die Überjährigkeit aus, welche im Einzelfall je nach der Komplexität des Falles oder durch Faktoren, die durch die Verfahrensleitung kaum beeinflussbar sind, sehr rasch eintreten kann.

Die Zahl der überjährigen Verfahren konnte namentlich wegen des starken Anstiegs der Geschäftslast im Untersuchungsbereich nicht weiter gesenkt werden: Im Gegenteil musste ein leichter Anstieg von 755 auf 807 solcher Verfahren hingenommen werden. Die Anzahl der Fälle, welche älter als vier Jahre sind, stieg von 42 auf 61. Dieser Wert ist nach wie vor tief. Es gilt aber, diese Entwicklung im Auge zu behalten. Die Verfahrensdauer jedes einzelnen dieser Fälle ist schriftlich begründet und dokumentiert (Fremdbestimmungen wie international ausgeschriebene Beschuldigte, hängige Rechtshilfen usw.) und unterliegt der laufenden Kontrolle. Die Staatsanwaltschaft hat auch in den Zielen für das Jahr 2016 im Sinne eines Erhaltensziels aufgenommen, dass eine Untersuchung grundsätzlich nicht bedeutend länger als ein Jahr dauern und kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Es wird dabei aber nicht verkannt, dass sich ein grosser Anstieg von neuen Untersuchungen nachteilig auf die Weiterbehandlung von älteren Fällen auswirkt: Während die zu Beginn eines neuen Verfahrens auszulösenden Untersuchungshandlungen und (Sofort-)Massnahmen (Verhaftungen, Beschlagnahmen, erste Einvernahmen u.v.a.m.) sehr aufwändig sind und keinen Aufschub erdulden, spielt die zeitliche Dringlichkeit bei älteren Fällen eine geringere Rolle.

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	75’719	87’334	85’213	–2,4 %
Anzahl hängige Strafbefehle per 31.12.	18’734	17’256	19’810	+14,8 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung	754	738	750	+1,6 %
Nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung in %	1,0	0,8	0,9	0

Die Quote der Weiterleitung von bestrittenen Strafbefehlen an die Gerichtsbarkeit (0,9 %) hat sich trotz der unvermindert hohen bzw. noch leicht höheren Geschäftslast lediglich im Rahmen einer Rundungsdifferenz verändert, was einerseits für die Akzeptanz des Instituts Strafbefehl und andererseits für deren Qualität spricht.

Bei einem leicht höheren Eingang von knapp einem Prozent und bei nahezu unverändert sehr hoher Geschäftslast hat die Anzahl der hängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr um 14,8 Prozent zugenommen. Sie beträgt am Ende des Berichtsjahres nunmehr 19'810 Strafbefehle (2014: 17'256). Die Staatsanwaltschaft arbeitet im Massengeschäft unverändert am Limit. Mit Blick auf die zusätzlichen Mittel, die der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Dotationsanalyse (siehe Ziff. 2.1. hiernach) zugesprochen worden sind, besteht die Zuversicht, dass die Pendenzenlast entsprechend dem strategischen Ziel (10'000 pendente Strafbefehle pro Jahr) gesenkt werden kann und damit die Wartezeiten für die Rechtsbeteiligten verkürzt werden können. Nicht unwichtig ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, dass damit auch das dem Massengeschäft inhärente beträchtliche Ertragsvolumen für den Kanton Bern realisiert werden kann.

Belastung (ohne sistierte Verfahren)	Hängig 1.1.	Eröffnet 2015	Erledigt 2015	Hängig 31.12.
Untersuchungen Region alle	2'443	5'147	3'906	2'811
Untersuchungen pro regionale/-n StA	54	113	86	62
Übrige Verfahren Region alle	832	4'436	4'326	625
Übrige Verfahren pro regionale/-n StA	18	97	95	14
Total Verfahren pro regionale/-n StA	**72**	**210**	**181**	**76**
Untersuchungen kantonal (Wirtschaftsdelikte)	84	101	57	133
Untersuchungen pro kantonale/-n StA	10	13	7	17
Übrige Verfahren kantonal	–	48	25	30
Übrige Verfahren pro kantonale/-n StA	–	6	3	4
Total Verfahren pro kantonale/-n StA Wirtschaftsdelikte	**10**	**19**	**10**	**21**
Untersuchungen kantonal (Besondere Aufgaben)	195	187	119	223
Untersuchungen pro kantonale/-n StA	26	25	16	30
Übrige Verfahren kantonal	2	33	49	5
Übrige Verfahren pro kantonale/-n StA	0	4	7	1
Total Verfahren pro kantonale/-n StA Besondere Aufgaben	**26**	**29**	**23**	**31**
Untersuchungen Jugendanwaltschaft	244	1'157	1'032	357
Untersuchungen pro JA	23	109	97	34
Übrige Verfahren Jugendanwaltschaft (ohne MÜV)	–	787	755	70
Übrige Verfahren pro JA	–	74	71	7
Total Verfahren pro JA	**23**	**183**	**168**	**41**

Die Indikatoren für die Erfassung der Belastung einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwaltes sind die Geschäftslast, die diese Person aus dem Vorjahr überträgt, die Anzahl Fälle, die sie neu zu eröffnen hat und die sie zu erledigen vermag, und letztlich die Anzahl Fälle, die ins Folgejahr übertragen werden müssen, da sie im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden können.

Am Beispiel der regionalen Staatsanwaltschaften (allgemeine Kriminalität) lässt sich für die Berichtsperiode ableiten, dass pro Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin 54 Untersuchungen aus dem Jahr 2014 weiter zu behandeln, 113 (2014: 98) neu zu eröffnen waren, von diesen beiden Gruppen 86 (2014: 87) Untersuchungen erledigt werden konnten und schliesslich 62 Fälle (2014: 78) in das Jahr 2016 zu übertragen waren. Dazu kamen 97 (2014: 103) zu eröffnende übrige Verfahren (Rechtshilfe, selbständige nachträgliche Entscheide, Nichtanhandnahmen), von denen ein guter Siebtel im neuen Jahr weiter zu behandeln ist. Die Belastung pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt per Stichtag 31.12. stieg damit im Vergleich zum Jahr 2014 gesamthaft um 4 Verfahren auf 76 Verfahren: Ein Zustand, dem die neu zugesprochenen Personalressourcen – einmal eingearbeitet und damit voll operativ – ebenfalls mildernd entgegenwirken sollten.

Die festzustellende Differenz zwischen den Zahlen entfällt auf diejenigen Fälle (sog. «Verfahren in Prüfung»), bei denen nach deren Eingang vertieft abzuklären ist, wie damit prozessual weiter zu verfahren ist (Eröffnung Untersuchung, Nichtanhandnahme oder Strafbefehlsverfahren). Solche Abklärungen können Rückfragen, Gerichtsstandsverfahren, ergänzende Polizeiaufträge oder Korrespondenzen mit einer anzeigenden Stelle bzw. Person sein. So waren über die gesamten regionalen Staatsanwaltschaften per 31.12. von 111’383 Eingängen lediglich 60 Verfahren länger als 12 Monate in Prüfung, was rund einen komplexeren Prüfungsfall pro regionalen Staatsanwalt ergibt.

2 REGIONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

2.1 Gesamtwürdigung

Die regionalen Staatsanwaltschaften befassen sich mit dem grössten Teil der Kriminalitätsbekämpfung in unserem Kanton. Es ist somit anhand dieser Einheiten am verlässlichsten möglich, die quantitativen und qualitativen Änderungen in der Arbeit der Strafverfolgerin und des Strafverfolgers zu erfassen und Aussagen über die Belastungssituation zu machen. Dies ist nur möglich mit einem verlässlichen Controlling- und Inspektionssystem. Die Leistungsvereinbarungen im Allgemeinen, das Controlling- und Kontrollsystem sowie die Fallplanungskriterien der Staatsanwaltschaft im Besonderen liefern dazu die Beurteilungsgrundlagen. Sie erlauben eine zuverlässige Steuerung und erbringen die Kennzahlen, auf denen sich die strategische und operative Führung wie auch die Ressourcenbewirtschaftung aufbauen und durchsetzen lassen. Sie sind akzeptierte Führungsinstrumente.

Wertet man die Ergebnisse der hängigen und neuen Verfahren pro Jahr im Verhältnis zur Erledigungsleistung über alle regionalen Staatsanwaltschaften aus, ergibt sich, dass alle auf einem hohen Belastungsniveau sehr gute und engagierte Arbeit leisten. Die erst nach Abschluss der Dotationsanalyse und dem gestützt darauf bewilligten Budget der Justiz gesprochenen zusätzlichen Stellen werden erst im ersten Halbjahr 2016 besetzt und konnten daher im Berichtsjahr noch keine Wirkung erzielen Die Würdigung muss daher auf der bisherigen Ausgangslage basieren. Die gesprochenen Mittel hat die Generalstaatsanwaltschaft gezielt an denjenigen Orten vorgesehen, wo gestützt auf die Ergebnisse des Controllings und dessen Mehrjahresvergleich Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft primär den Strafbefehls- und den Untersuchungsbereich in den Regionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau und Bern-Mittelland.

Der Blick auf die nach wie vor stark belastete und wegen ihrer Lage, sozialen Durchmischung und Zweisprachigkeit sicher besonders geforderte Region Berner Jura-Seeland zeigt stellvertretend die bis anhin angespannte Lage, der nun im Jahr 2016 endlich entgegengetreten werden kann: Wiewohl auch in dieser Region in den letzten Jahren durch konsequente Mittelzuteilung und Umverteilung die richtige Richtung eingeschlagen werden konnte, hat die Anzahl der eröffneten Untersuchungen wie bereits im Jahre 2014 insgesamt stark zugenommen (+29,8%). Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass die im letzten Geschäftsbericht in Aussicht gestellte Überprüfung der Eröffnungspraxis bei Untersuchungen im Sinne der unité de doctrine zwar die erwünschten Resultate gezeitigt, erwartungsgemäss jedoch nun zu einem stimmigen Anstieg der eröffneten Untersuchungen geführt hat.

Wie in den anderen Abteilungen auch, wurden im Berichtsjahr in der Region Berner Jura-Seeland wiederholt intern Verfahren ausserhalb der ordentlichen Zuteilungsregeln mit dem Ziel umverteilt, die unterschiedlichen Belastungen auszugleichen. Während wie schon im vergangenen Jahr auch die Anzahl der erledigten Verfahren erhöht werden konnte, vermochten die Erledigungen doch nicht mit dem Zuwachs der Neueingänge mitzuhalten. Im Ergebnis resultieren daraus eine Zunahme der Pendenzen und damit auch ein Anstieg der überjährigen Verfahren. Es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung mit der Besetzung der nach der Dotationsanalyse bewilligten zusätzlichen Stellen aufgehalten werden kann, liegt doch diese Region mit 102 hängigen Verfahren pro Staatsanwalt per Ende Jahr an der Spitze, gefolgt von der Region Emmental-Oberaargau mit 78 Verfahren – ihr sind ebenfalls weitere personelle Mittel für den Untersuchungsbereich zugeteilt worden.

Was die Arbeitsbelastung der französischsprachigen Staatsanwälte anbelangt, konnte im vergangenen Jahr zum ersten Mal eine Angleichung mit der deutschsprachigen Gruppe erreicht werden (Delta: 3 Verfahren). Auffällig ist indes der weiterhin zu vermerkende Umstand, dass die höchste Anzahl Präsenztage vor Gericht beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Agence de Moutier, anfallen: Im Schnitt sind diese um zwei Drittel höher als vor dem Regionalgericht Biel.

2.2 Bern-Mittelland

2.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 2’620 %, davon 100 % befristet
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 1’750 %
- Kanzlei: 2’430 %, davon 80 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 300 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 400 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.2.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	48'462	51'841	51'986	+0,3 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	37'502	40'844	41'347	+1,2 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	2'111	2'409	2'077	–13,8 %
Eröffnete Untersuchungen	2'050	2'176	2'212	+1,7 %
Anklagevertretungen	92	134	120	–10,4 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	198	208	203	–2,4 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	52	65	67	+3,1 %
Berufungsanmeldungen	17	21	6	–71,4 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	473	497	469	–5,6 %
Einstellungen	794	791	862	+9 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	145	191	168	–12 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1'306	2'005	1'824	–9 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	908	44
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	201	10
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	390	19

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	39'917	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	237	0,6

2.3 Berner Jura-Seeland

2.3.1 Ressourcen

Die Staatsanwaltschaft ist auf den Hauptstandort Biel und die Zweigstelle Moutier aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

– Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 1'580 %
– Juristisches Sekretariat: 80 %
– Assistenz: 1'090 %
– Kanzlei: 1'865 %, davon 370 % befristet

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 200 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 370 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.3.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	26'099	30'506	30'741	+0,8 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	20'275	23'272	24'149	+3,8 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	1'292	1'344	1'227	–8,7 %
Eröffnete Untersuchungen	1'029	1'288	1'672	+29,8 %
Anklagevertretungen	110	130	97	–25,4 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	129	147	154	+4,8 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	47	56	55	–1,8 %
Berufungsanmeldungen	16	21	26	+23,8 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	148	156	151	–3,2 %
Einstellungen	393	402	490	+21,9 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	71	55	85	+54,5 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	790	841	753	–10,5 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	1'166	91
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	277	22
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	137	11

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	24'165	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	319	1,3

2.4 Emmental-Oberaargau

2.4.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 700 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 530 %
- Kanzlei: 610 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 50 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 50 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.4.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	11'886	14'317	14'146	–1,2 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	8'537	10'551	10'104	–4,2 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	479	601	570	–5,2 %
Eröffnete Untersuchungen	396	565	727	+28,7 %
Anklagevertretungen	31	10	9	–10 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	62	67	77	+14,9 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	19	25	24	–4 %
Berufungsanmeldungen	4	5	4	–20 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	134	129	125	–3,1 %
Einstellungen	222	226	255	+12,8 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	40	46	46	0
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	107	157	203	+29,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	404	73
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	89	16
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	30	5

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	9'359	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	65	0,6

2.5 Oberland

2.5.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 800 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 560 %
- Kanzlei: 800 %

Auf die Strafbefehlsabteilung entfallen davon 100 % der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 110 % Seniors mit eigenständiger Entscheidkompetenz in Strafbefehlsverfahren.

2.5.2 Geschäftsentwicklung

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen (ohne uT-Anzeigen gemäss Art. 307/4 StPO)	13'255	14'414	14'510	+0,7 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	10'566	11'478	11'430	–0,4 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	878	903	723	–19,9 %
Eröffnete Untersuchungen	382	426	536	+25,8 %
Anklagevertretungen	46	40	35	–12,5 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	55	65	39	–40 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	29	23	16	–30,4 %
Berufungsanmeldungen	7	9	6	–33,3 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	216	223	218	–2,2 %
Einstellungen	260	226	270	+19,5 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	36	40	43	+7,5 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	239	347	351	+1,2 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	333	51
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	94	14
Hängige weitere Verfahren (Nichtanhandnahmen, selbstständige nachträgliche Entscheide, Rechtshilfe)	68	10

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in % (von Eingang)
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	10'118	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	123	1,1

3 KANTONALE STAATSANWALTSCHAFTEN

3.1 Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

3.1.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 860 %
- Assistenz: 780 %, davon 70 % befristet
- Revisoren: 250 %
- Kanzlei: 180 %

3.1.2 Geschäftsentwicklung

Wirtschaftsdelikte sind, bedingt durch ihre Komplexität, bekanntermassen aufwändig, zeitintensiv und erfordern Spezialwissen. Die Generalstaatsanwaltschaft achtet darauf, dass dieser spezialisierten Staatsanwaltschaft nur diejenigen Fälle übertragen werden, welche die durch das Gesetz definierten strengen Vorgaben erfüllen (Art. 51 EG ZSJ), damit diesen Untersuchungen unter Einbindung des Fachwissens genügend Zeit für die vertiefte Abklärung zukommt.

Die Geschäftszahlen unterscheiden sich zum Teil deutlich von denjenigen des Vorjahres: Die Strafanzeigen nahmen um rund 202 Prozent, die Untersuchungen um 94,2 Prozent zu, während die Anzahl der Nichtanhandnahmen von 2 auf 45 Fälle sprang. Begründet ist dieser Bruch in den Zahlenreihen mit der im Berichtsjahr neu zugewiesenen Zuständigkeit für Computer-/Internetkriminalität (Cybercrime).

Das Thema Cyberkriminalität ist komplex: Bei der Mehrzahl der Delikte im Bereich Computer-/Internetkriminalität handelt es sich um Mischformen von Computerkriminalität im engeren Sinn (Art. 143, 143bis, 144bis, 147, 150 Abs. 4, 150bis, 251–255 i.V.m. Art. 110 Abs. 4 StGB) und Computerkriminalität im weiteren Sinn, die sich letztlich nur anhand der Erscheinungsformen sinnvoll erfassen lässt. Zurzeit stehen im Vordergrund: Vorschussbetrug, Erbschaftsbetrug, Kreditbetrug, (SMS-)Lotterie-Betrug, Love scam / Romance scam, Fahrzeug(ver)kaufsbetrug, Wohnungsbetrug, Phishing, Online Banking (E-Banking), Telebanking (E-Banking), Mail-Banking (Korrespondenz-Banking), Voice-Phishing, Spoofing, Zaire Connection Typ B, Paysafe, Skimming, Digitale Erpressung, Sextortion, DDoS-Attacken und andere IT-Kriminalität wie Internetkauf- und Internetverkaufsbetrüge. Die Entwicklung von abgewandelten oder neuen Formen ist ausgesprochen dynamisch.

Der Gesamtdeliktsbetrag im Kanton Bern beläuft sich zurzeit nominell auf eine Summe von 2'779'295.48 (CHF 740'402.51; EUR 1'347'288.36; GBP 39'200.00; USD 556'689.61; Div. 95'715.00). Nebst der Schweiz bestehen Zusammenhänge bzw. Bezüge zu 28 verschiedenen Ländern. Das Spektrum der bisher eingegangen Fälle reicht von Bagatelldelikten ohne realen Bezug zur Wirtschaftskriminalität bis zu internationalen Phishing-Fällen mit Deliktsbeträgen von bis zu CHF 1 Million. Gemein ist der überwiegenden Mehrheit der Fälle, dass sich die Untersuchungen, werden solche eröffnet, gegen unbekannte Täterschaft im Ausland richten und die Ermittlungen entsprechend aufwändig ausfallen und ausgesprochen ressourcenintensiv sind.

Die Frage der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Kantonen ist nach wie vor ungeklärt. Dies hat zur Folge, dass die Kantone vorläufig Verfahren, die nach unserer Auffassung nicht in ihre Zuständigkeit fallen, führen müssen, um dem staatlichen Strafanspruch nachzukommen. Die laufenden Bestrebungen haben zum Ziel, über die Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte anhand von konzisen, stetig weiterzuentwickelnden Phänomenblättern gesamtschweizerisch eine Lösung für die Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen zu finden, damit nicht teure, aber entbehrliche kantonale Parallelstrukturen entstehen.

Neben diesem Aufgabenbereich gibt die Entwicklung der klassischen kantonalen Wirtschaftskriminalität zu keinen Bemerkungen Anlass: Sie bewegt sich in der Bandbreite der Berichterstattungen der Vorjahre.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	59	105	317	+201,9 %
Eröffnete Untersuchungen	27	52	101	+94,2 %
Anklagevertretungen	2	4	5	+25 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	9	5	9	+80 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	1	1	0	
Berufungsanmeldungen	1	2	9	+350 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	0	2	45	+2'150 %
Einstellungen	5	10	13	+30 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	0	0	3	
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	0	0	0	0

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	133	17
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	60	8

3.2 Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben

3.2.1 Ressourcen

Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte: 700 %
- Juristisches Sekretariat: 100 %
- Assistenz: 600 %
- Übersetzer: 100 %
- Kanzlei: 100 %

3.2.2 Geschäftsentwicklung

Im Vergleich zum Vorjahr (2014: 335) stieg die Anzahl der Anzeigen um 420. Für diese Zunahme sind vor allem drei Gründe verantwortlich: Zum Einen werden gestützt auf die revidierte Richtlinie für die Behandlung von Fällen durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vermehrt Verfahren gegen Polizeiangehörige durch diese Abteilung bearbeitet. Weiter konnten die Zuständigkeitskriterien wegen der personellen Verstärkung wieder grosszügiger ausgelegt werden, und schliesslich kann Ermittlungsansätzen aus dem gleichen Grund wieder vermehrt nachgegangen werden. Wie in den Regionen sind dem allgemeinen Trend folgend 45 Prozent mehr Untersuchungen eröffnet worden, was auch hier die bereits erwähnten Auswirkungen auf die Entwicklung der Anzahl Nichtanhandnahmen, Einstellungen, aber auch der Anklageerhebungen hat. 17 abgekürzte Verfahren weniger waren zu verzeichnen; indessen zeigt der Mehrjahresvergleich, dass 2014 ein Ausnahmejahr war.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	663	335	755	+125,4 %
Eröffnete Untersuchungen	156	129	187	+45 %
Anklagevertretungen	36	61	37	–39,3 %

Anklagen, abgekürzte Verfahren, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	41	64	44	–31,25 %
Abgekürzte Verfahren (Eingang)	25	40	23	–42,5 %
Berufungsanmeldungen	11	20	8	–60 %
Nichtanhandnahmen (Eingang)	36	31	24	–22,6 %
Einstellungen	21	22	28	+27,3 %
Rechtshilfeverfahren (Eingang)	3	5	7	+40%
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	1	3	2	–33,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	223	30
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	81	11

3.3 Jugendanwaltschaft

3.3.1 Ressourcen

Die Jugendanwaltschaft ist dezentral organisiert und auf die Dienststellen Bern-Mittelland (Standort Bern), Oberland (Standort Spiez), Emmental-Oberaargau (Standort Burgdorf) und Berner Jura-Seeland (Standort Biel, Aussenstelle in Moutier) aufgeteilt. Die Abteilung verfügt über folgende personelle Ressourcen (IST):

Bern-Mittelland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 470 %
- Assistenz: 380 %
- Sozialarbeitende: 385 %
- Kanzlei: 365 %

Berner Jura-Seeland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 300 %
- Assistenz: 220 %
- Sozialarbeitende: 390 %
- Kanzlei: 220 %

Emmental-Oberaargau
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 170 %
- Assistenz: 150 %
- Sozialarbeitende: 250 %
- Kanzlei: 120 %

Oberland:
- Jugendanwältinnen und Jugendanwälte: 200 %
- Assistenz: 145 %
- Sozialarbeitende: 240 %
- Kanzlei: 190 %

3.3.2 Geschäftsentwicklung

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Jugendanwaltschaft bilden das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht sowie die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, die sich in vielen Teilen und wesentlich vom Recht für Erwachsene unterscheiden.

Einleitend sei angemerkt, dass sich die Jugenddelikte im Berichtsjahr nicht wesentlich von anderen Jahren unterscheiden. Werden jedoch Taten aufgeklärt, die serienmässig oder durch mehrere Jugendliche begangen wurden, so lässt sich dies

jeweils in der entsprechenden Deliktskategorie rasch erkennen, indem eine höhere Zahl bestimmter Delikte ausgewiesen wird.

In der Berichtsperiode wurden total 7'108 Delikte beurteilt (Vorjahr: 7'310). Insgesamt hatte die Jugendanwaltschaft im Berichtsjahr 3'342 neue Verfahren (Vorjahr: 3'681) zu verzeichnen.

Nebst der Untersuchung ist die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der ausgesprochenen Jugendstrafen und Schutzmassnahmen zuständig.

Die statistischen Zahlen bringen zum Ausdruck, gegen wie viele Jugendliche ein Strafverfahren geführt wurde. Darin ist nicht berücksichtigt, wie viele Anzeigen gegen ein und denselben Jugendlichen eingegangen sind. Geht gegen einen Jugendlichen eine Anzeige ein, wird diese im System erfasst und statistisch mit 1 ausgewiesen. Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt gegen denselben Jugendlichen eine oder mehrere neue Anzeigen, verändert sich der statistische Wert von 1 nicht. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht kennt die Jugendanwaltschaft keine sog. Nebendossiers, sondern verfügt lediglich über ein Hauptdossier pro jugendlichen Beschuldigten.

Die Vollzugskosten der Jugendanwaltschaft bewegen sich im gleichen Rahmen wie im Vorjahr. Auffälligkeiten sind keine zu verzeichnen. Betrug der Totalaufwand im Jahr 2014 rund CHF 10,2 Millionen, beläuft er sich am Ende des Berichtsjahres auf rund CHF 10,5 Millionen. Diese moderate Kostensteigerung ist durch die Jugendanwaltschaft wenig beeinflussbar, da sie in den Tarifanpassungen der ausserkantonalen und bernischen Vollzugsinstitutionen und der anderen Leistungserbringer begründet ist. Demgegenüber sanken auf der Ertragsseite die Leistungen der Eltern an die Vollzugskosten um CHF 188'538 auf CHF 408'057.

Entwicklung des Mengengerüsts per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingegangene Strafanzeigen	3'694	3'681	3'342	–9,2 %
Strafbefehle ohne vorgängige Untersuchung (Eingang)	2'015	2'026	1'668	–17,7 %
Einsprachen gegen Strafbefehle	41	25	37	+48 %
Eröffnete Untersuchungen	1'125	1'099	1'157	+5,3 %
Anklagevertretungen	24	18	17	–5,6 %

Anklagen, Einstellungen, übrige Verfahren per	31.12.13	31.12.14	31.12.15	Differenz
Eingereichte Anklagen	23	12	22	+83,3 %
Berufungsanmeldungen	1	4	4	0
Nichtanhandnahmen (Eingang)	259	276	221	–19,9 %
Einstellungen	301	411	262	–36,3 %
Selbstständige nachträgliche Entscheide (Eingang)	576	693	566	–18,3 %

Pendenzen und überjährige Verfahren per Ende Jahr	Total	Pro Staatsanwalt (100 IST-Stellen-%)
Hängige Untersuchungen per Ende Jahr	357	34
Davon überjährige Verfahren per Ende Jahr	5	0

Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung)	Total	in %
Anzahl in der Berichtsperiode erledigte Strafbefehle	1'654	
Davon nach Einsprache an die Gerichte zur Beurteilung weitergeleitet	6	0,4

4 FÜHRUNG UND ADMINISTRATION

4.1 Human Resources (HR)

Im Fokus der Arbeit der Human Resources standen die Personaldotationsanalyse und die damit verbundenen Anträge, die Anpassungen in den Planvarianten und – nach der Bewilligung der zusätzlichen 15,3 Stellen durch den Grossen Rat – die Organisation der Rekrutierungen am Ende des Berichtsjahres. Auch das Thema Stressmanagement war omnipräsent und begleitete die Geschäftsleitung und die Human Resources das ganze Berichtsjahr hindurch.

Die im März 2014 in Angriff genommene und im März des Berichtsjahres abgeschlossene Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern hat für die Staatsanwaltschaft im Kantonsvergleich einen maximalen personellen Mehrbedarf von 38 Stellen ergeben. Vor diesem Hintergrund unterstützte die Justizkommission den Antrag der Justizleitung auf Schaffung von 15,3 neuen Stellen (3,5 Staatsanwaltsstellen, 4,0 juristisches Sekretariat, 0.8 Human Resources, 1,25 nichtjuristische Assistenz, 5,75 Kanzlei/Sachbearbeitung). In der Novembersession bewilligte der Grosse Rat erfreulicherweise das Budget der Justiz und ermöglichte auf diese Weise die Schaffung der beantragten Stellen. Die Human Resources mussten hierauf kurzfristig die Personalrekrutierung organisieren, damit die neuen Stellen im 2016 so rasch wie möglich besetzt werden können. Noch im Dezember 2015 wurden die juristischen Stellen ausgeschrieben. Die nichtjuristischen Stellen werden in den ersten Monaten des nächsten Jahres ausgeschrieben.

Die Personalverantwortlichen der Justiz haben sich bezüglich der Lernenden entschieden, einen Pilot zur Rotation innerhalb der Justiz durchzuführen. Im Mai 2015 entwarf die Projektgruppe einen ersten Plan. Die Staatsanwaltschaft war zwar in dieser Gruppe vertreten, beteiligt sich aber vorerst nicht an der Rotation. Dies in erster Linie deshalb, weil die Lernendenausbildung bei der Staatsanwaltschaft noch in den Anfängen steckt und viele Praxisbildende erst im August 2015 mit der Ausbildung von Lernenden begonnen haben. Eine spätere Teilnahme an der Lernendenrotation innerhalb der Justiz ist nicht ausgeschlossen und wird in der zweiten Jahreshälfte 2016 geprüft. Die Lernendenausbildung entwickelt sich gut, haben im Berichtsjahr doch bereits vier Personen ihre Lehre bei der Staatsanwaltschaft begonnen. Die Staatsanwaltschaft unterstützt die Ausbildung auch in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsmittelschulen (WMS). Im Berichtsjahr haben vier WMS-Praktikantinnen und -Praktikanten ihr einjähriges Praktikum in Angriff genommen. Nicht zu unterschätzen ist auch der Einsatz der Organisationseinheiten bei der Ausbildung von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten. Aktuell bietet die Staatsanwaltschaft 23 Ausbildungsplätze an. Die Rechtspraktika dauern in der Regel sechs Monate und stellen für die Human Resources aufgrund der kurzen Dauer einen grossen administrativen Aufwand dar. Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft zwei Ausbildungsplätze für Praktika von Studentinnen und Studenten der Fachhochschule für Soziale Arbeit anbietet.

Im Rahmen des Projektes SV JUS haben sich die Finanzverantwortlichen mit den Personalverantwortlichen der Justiz getroffen, um sich über die Einreihung sowie die künftigen Aufgaben der Rechnungsführenden auszutauschen. Es ist erfreulich, dass nach Einwilligung des Personalamtes teilweise Höhereinreihungen erzielt werden konnten und nun alle Rechnungsführende über einheitliche Stellenbeschreibungen verfügen.

Im März 2015 haben erste Inputreferate zum Thema Stress stattgefunden. In einer ersten Phase wurden lediglich die Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter zu dieser Veranstaltung eingeladen. Anschliessend wurde eine Umfrage zur Analyse des persönlichen Befindens und zur Aufdeckung betriebsinterner Stressoren und persönlicher Ressourcen durchgeführt. Hierfür hat die Geschäftsleitung zusammen mit der Gesundheitsförderung Schweiz einen auf die Staatsanwaltschaft zugeschnittenen Fragenkatalog zusammengestellt. Die Ergebnisse der Umfrage wurden im Mai/Juni den Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern präsentiert. Die Justizleitung hat in einem zweiten Schritt das restliche Personal zu den Inputreferaten eingeladen und anschliessend auch bei ihnen eine entsprechende Umfrage durchgeführt. Es wurde entschieden, dass alle Mitarbeitenden der Justiz bis Frühling 2016 über die Ergebnisse zu informieren sind. Diese Informationsveranstaltungen galt es im November/Dezember 2015 zu organisieren.

In der Mitarbeiterzeitung «BE-Info» vom Juni 2015 wurde die Prüfung eines Zeugnistools zur Unterstützung der Vorgesetzten angekündigt. Dieses kantonale Projekt wurde im Berichtsjahr stark vorangetrieben. Die Human Resources der Staatsanwaltschaft haben in diesem Projekt intensiv mitgearbeitet und die Justiz vertreten. Die Personalkonferenz des Kantons Bern hat beschlossen, ein eigenes Tool zur Zeugniserstellung zu entwickeln. Im Frühling 2016 wird ein Pilot mit dem neuen Tool durchgeführt, worauf dessen kantonale Einführung geprüft wird.

Es ist sehr erfreulich, in diesem Rahmen mitteilen zu dürfen, dass die Staatsanwaltschaft seit August keine Kündigungen mehr zu verzeichnen hatte. Im gesamten Berichtsjahr ergingen lediglich 13 Kündigungen, 10 weniger als im Vorjahr. Diese Entwicklung hat im Berichtsjahr zu einer tieferen Fluktuationsrate von 6,7 Prozent geführt (Vorjahr 9,8 %). Im Berichtsjahr hatte die Staatsanwaltschaft insgesamt 38 Austritte (Vorjahr 51), wovon 16 befristete Arbeitsverhältnisse betrafen. Bei den Mutterschaftsurlauben verzeichnet die Staatsanwaltschaft mit deren 12 eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr. Dies hat im Berichtsjahr zu einer erhöhten Anzahl von Anstellungen zur befristeten Vertretung geführt.

Im aktuellen Berichtsjahr können erstmals Aussagen zum eingeführten Absenzenmanagement gemacht werden: Im Jahr 2014 verzeichnete die Staatsanwaltschaft insgesamt 29 Fälle, welche eine Absenzenhäufigkeit von mehr als 4 und/oder eine Absenzensumme von mehr als 20 Arbeitstagen aufwiesen. Im Jahr 2015 hingegen waren es 45 Fälle. Dabei fällt auf, dass im Jahr 2015 die Anzahl der Absenzen von mehr als 22 Tagen mit 10 Fällen tiefer ist als im Jahr 2014, in dem 17 solche Fälle zu verzeichnen waren. Demnach kann man sagen, dass im Berichtsjahr die Häufigkeit der Absenzen mit einer Dauer unter 22 Tagen gestiegen ist. Diese Entwicklung gilt es im Auge zu behalten. Eine weiterführende Interpretation ist aufgrund der Sensibilität der Daten nur intern möglich.

Eine Auswertung der Zeitguthaben hat gezeigt, dass vor allem beim Langzeitkonto die Guthaben nicht abgebaut werden konnten, sondern weiter zugenommen haben. Aufgrund der Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2016 und den damit verbundenen Übergangsbestimmungen wird die Staatsanwaltschaft während den nächsten vier Jahren stark von den notwendigen Abbaubemühungen der Mitarbeitenden betroffen sein. Dies wird sicherlich vermehrt zu Anstellungen von Vertretungen führen.

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht wurde erwähnt, dass im Rahmen der Vereinheitlichung der HR-Kernprozesse auf Justizebene alle Prozesse überprüft wurden. Der letzte Prozess, die Personalrekrutierung, wurde im Berichtsjahr überarbeitet und ist aktuell noch pendent.

4.2 Finanzen

Das Jahr 2015 war ein bewegtes und intensives Jahr auf allen Stufen des Finanz- und Rechnungswesens. Kurz nach Stellenantritt des neuen Leiters Finanzen bei der Generalstaatsanwaltschaft Ende 2014 waren mit dem Jahresabschluss und dem Planungsprozess auch schon die zwei wohl aufwändigsten Prozesse im Finanz- und Rechnungswesen des Kantons abzuwickeln.

Im ersten Halbjahr bildeten die Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeiten im Projekt SV JUS den Schwerpunkt. Mit der Umsetzung übernahm die Justiz auf den 1. April 2015 die bis anhin durch das ABA wahrgenommenen operativen Aufgaben im Finanz- und Rechnungswesen. In diesem Zusammenhang und wegen der damit einhergehenden Verschiebung von Ressourcen konnte ein bisher im ABA angestellter Mitarbeiter in das Team des Finanz- und Rechnungswesens der Generalstaatsanwaltschaft übernommen werden.

Mit der Informationsveranstaltung über das Projekt «Einführung FIS Version 10 (FIS V10)» im Mai 2015 erfolgte der Startschuss für dieses gesamtkantonale Projekt, welches direkt auch mit dem Projekt HRM2/IPSAS in Zusammenhang steht. Es folgten von Frühling bis Sommer verschiedene Testsequenzen bei der Finanzverwaltung. Nach Abschluss der Testphase fanden im 4. Quartal verschiedene Kurse bzw. Workshops der Finanzverwaltung u. a. zu den Themen Stammdatenaufbau Kosten- und Leistungsrechnung, Sachkostenplanung Planungsprozess 2016 und Einführung Restatementprozess statt. Das Projekt wird das Finanz- und Rechnungswesen auch im nächsten Jahr intensiv beschäftigen. Erstmals erfolgt der Planungsprozess 2016 (VA 2017, FP 2018–2020) in FIS V10 und nach den Vorgaben von HRM2/IPSAS. HRM2/IPSAS bildet anschliessend die Grundlage für die Rechnungsführung ab 2017 in FIS V10.

Des Weiteren konnten im Berichtsjahr verschiedene, bereits im Vorjahr eingeleitete Anpassungen im operativen Geschäft umgesetzt werden. So werden die ausserordentlichen Vollzugskosten seit Dezember 2015 neu durch die ASMV verarbeitet und auch im Lastenausgleich Sozialhilfe geltend gemacht. Zudem wird auf die kantonsinterne Verrechnung von ordentlichen Vollzugskosten (Kostgelder) mit dem Amt FB ab dem Jahr 2016 grundsätzlich verzichtet.

Nebst den vorgängig erwähnten Projekten, den gesamtstaatlichen Prozessen und der Sicherstellung des Tagesgeschäfts stellte die Teambildung nach dem Neuaufbau des Finanz- und Rechnungswesens in der Generalstaatsanwaltschaft einen weiteren Schwerpunkt dar. Dieser Prozess verlief sehr erfreulich, so dass die Generalstaatsanwaltschaft heute wieder über ein gut eingespieltes und fachlich kompetentes Finanz-Team verfügt.

4.3 Gebäude – Informatik

Gemäss Art. 6 GSOG sind die zuständigen Direktionen der kantonalen Verwaltung für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung und den Unterhalt der von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft benötigten Grundstücke, Gebäude, Informatik- und Kommunikationssysteme verantwortlich. Die Justizleitung meldet den Bedarf frühzeitig bei der zuständigen Direktion an.

Die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Informatik waren im Berichtsjahr besser als in früheren Jahren. Festzustellen sind aber nach wie vor zu viele individuelle Programmabstürze und System-Störungen. Sie führten erneut zu Staus und (vorübergehenden) Rückständen im Massengeschäft und als Folge davon zu Überzeiten. Ein Intranet als moderne Informations- und Wissensplattform fehlt nach wie vor; indessen bestehen Zusagen, dass es in absehbarer Zeit realisiert werden soll. Im Berichtsjahr wurde die IT-Kommission der Staatsanwaltschaft aufgelöst. Sie wird durch eine bei der Justizleitung angegliederte Fachkommission ersetzt: Ein Führungs-, Planungs- und Lenkungsgremium, das im schnelllebigen IT-Bereich die Nase im Wind hat und hinsichtlich der zahlreichen Vernetzungen und der Schnittstellen strategisch denkt, rasch und zielstrebig vorangeht, dabei sorgfältig plant, überprüft und benutzergerecht umsetzt, ist richtig und notwendig.

Die den kantonalen und regionalen Staatsanwaltschaften zugeteilten Räumlichkeiten sind modern, zweckmässig und gut erreichbar. Dort wo die Staatsanwaltschaft in der Nähe von Polizei und Gerichten untergebracht ist, profitiert sie von effizienten administrativen Abläufen bei gleichzeitig hoher Sicherheit. Einzelne, sich seit langem aufdrängende Ausbau- und Sanierungsarbeiten konnten im Berichtsjahr mit dem AGG endlich geplant und in Angriff genommen werden. Andere warten nach wie vor auf eine Bearbeitung durch das zuständige Amt. Namentlich betreffend die Standortsuche für die Generalstaatsanwaltschaft scheinen Alternativen noch nicht greifbar zu sein. Wiewohl die Lage optimal ist, sind die Räumlichkeiten an der Maulbeerstrasse zu klein – Büros sind doppelt und dreifach belegt, Konferenzräume fehlen, der Sicherheitsstandard ist ungenügend und lässt sich nicht weiter verbessern. Im Rahmen einer Projektgruppe werden die Raumbedürfnisse der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung ein weiteres Mal aufgenommen, um gezielt Objekte zu suchen. Die wichtigste Vorgabe ist dabei, dass die Generalstaatsanwaltschaft wegen den von ihr wahrzunehmenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in oberer Instanz ihren Sitz weiterhin möglichst nahe beim Obergericht hat.

4.4 Information der Öffentlichkeit

Gleich zwei falsche Bombenalarme sorgten im Berichtsjahr für Schlagzeilen, wenngleich von unterschiedlicher medialer «Sprengkraft»: Am Freitagmittag, 17. April 2015, wurde das Amthaus Bern an der Hodlerstrasse evakuiert und ein polizeiliches Sicherheitsdispositiv um das Gebäude aufgezogen, nachdem der Polizei ein verdächtiges Paket gemeldet und dieses aufgrund einer ersten Beurteilung als potentiell gefährlich beurteilt worden war. Das Paket erwies sich in der Folge jedoch als harmlos, so dass die Sicherheitsmassnahmen wieder aufgehoben und die Arbeiten im Justizgebäude wieder aufgenommen werden konnten. Von ungleich grösserer Tragweite war der Alarm, der am Mittwoch, 25. November 2015, bei der Kantonspolizei eingegangen war. Wegen eines verdächtigen Gegenstands wurde der Bahnhof grossräumig abgesperrt. Während zuerst nur Teile der Genfer- und der Neuengasse sowie die Unterführung Neuengasse als Gefahrenzone galten, erweiterte die Polizei den Bereich später auch noch um das Bollwerk. Gegen 19.30 Uhr sprengte eine Spezialeinheit der Polizei den verdächtigen Gegenstand mit einem Bombenentschärfungsroboter vor Ort. In der Folge

wurde die Sperrzone wieder freigegeben. Wie sich kurze Zeit später herausstellte, hatte es sich bei der vermeintlichen Bombe um eine harmlose Figur aus Draht und Knetmasse gehandelt, die ein Schüler für ein Kunstprojekt mit Klebeband am Treppengeländer des Bahnhofs platziert hatte. Weil die Figur zum Zeitpunkt des Meldungseingangs beschädigt und optisch sowie aufgrund ihrer Beschaffenheit Sprengstoff sehr ähnlich war, konnte eine davon ausgehende Gefahr nicht ausgeschlossen werden. Mangels strafrechtlich relevanter Tatbestände hatte der Kunstschüler keine juristischen Konsequenzen zu gewärtigen.

Von grossem Interesse für die Medien war die Einstellung des Verfahrens wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch gegen fünf Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern, die am Rand der Miss Schweiz-Wahlen vom 11. Oktober 2014 Protestierende angehalten hatten. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland war zum Schluss gelangt, dass die Beschuldigten ermächtigt waren, Personen, welche sich an der unbewilligten Kundgebung auf dem Bundesplatz beteiligt hatten, anzuhalten und für weitere Abklärungen bzw. zwecks Anzeigeerstattung auf die Polizeiwache Waisenhaus in Bern zu führen. Sie befand ferner, dass die fraglichen Entkleidungen von Personen in den sogenannten «Aussackungsräumen» der Polizeiwache aus Sicherheitsgründen – namentlich um Selbst- und Fremdgefährdungen durch eingeschmuggelte gefährliche Gegenständen in den Arrestzellen auszuschliessen – rechtens waren.

«Demonstranten gegen Miss-Schweiz-Wahl sind gebüsst worden.» So und ähnlich lauteten die Zeitungstitel zu den strafrechtlichen Folgen für die Teilnehmenden an der unbewilligten Kundgebung. Nebst neun volljährigen Personen waren sechs Jugendliche durch die Polizei zur Anzeige gebracht worden. Von Letzteren wurden fünf wegen Hinderung einer Amtshandlung und eine jugendliche Person wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte mittels (rechtskräftigen) Strafbefehls verurteilt. Weil es sich um Jugendliche handelte, konnten den Medien gegenüber weder Angaben zur Sanktion noch zur Sanktionsart gemacht werden. Wie «Der Bund» zu berichten wusste, fanden die (volljährigen) Miss-Schweiz-Demonstrantinnen ihre Verurteilung so ungerecht, dass sie Geld für ihre Bussen sammelten. Als «loses Bündnis gegen sexistischen Kackscheiss» forderten sie zusammen mit Sympathisanten dazu auf, sie auf der Crowdfunding-Plattform indiegogo.com zu unterstützen.

Ein im Berichtsjahr medial wiederholt aufgegriffenes Thema bildete das Erstellen von DNA-Profilen bei beschuldigten Personen. Am 11. September 2015 titelte beispielsweise «Der Bund»: «Weitere Beschwerden gegen DNA-Praxis der Polizei.» Zum Hintergrund: Das Erstellen eines DNA-Profils stellt eine sog. Zwangsmassnahme dar, für deren Anordnung die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung kann – entgegen dem Gesetzeswortlaut – eine DNA-Probe nicht nur dann angeordnet werden, wenn sie als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat verwertet werden soll, sondern auch, wenn damit bereits begangene oder allfällige zukünftige Straftaten aufgeklärt werden können. Es soll mit anderen Worten für die Erstellung eines DNA-Profils genügen, wenn konkrete Anhaltspunkte eine erhöhte Wahrscheinlichkeit vergangener oder künftiger Straftaten begründen. Allein, in der Rechtsprechung findet sich bislang kein Entscheid, in welchem diese «konkreten Anhaltspunkte» näher definiert wären. Bis es soweit sein wird, dürften sich Beschwerdekammer und Bundesgericht noch mit weiteren Fällen zu befassen haben.

Grosse mediale Beachtung fand der Fall eines toten Neuntklässlers, der am Sonntagmorgen, 28. September 2014, von der Polizei im Büschiwald bei Köniz aufgefunden worden war. Wie die Untersuchung der Jugendanwaltschaft zeigte, hatte der Jugendliche mit Kollegen ordentlich gefeiert und war dabei letztlich an Krämpfen gestorben, die durch den Konsum des Halluzinogens LSD ausgelöst worden waren. Von den Strafuntersuchungen gegen acht Jugendliche, welche zwar mitgefeiert, aber nicht um Hilfe gerufen hatten, konnten im Berichtsjahr deren sieben mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Unterlassung der Nothilfe abgeschlossen werden. Über die Sanktionsart und die genaue Höhe der jeweiligen Sanktionen konnten wegen des Prinzips der Nichtöffentlichkeit von Jugendstrafverfahren keine weiteren Angaben gemacht werden. Der noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fall – gegen den Strafbefehl wurde Einsprache erhoben – war Ende des Berichtsjahres beim Jugendgericht hängig. Der Jugendliche wird sich ebenfalls wegen Unterlassung der Nothilfe zu verantworten haben.

Beispielhaft für ein emotionales Thema war die Headline von «20 minuten» online vom 26. November 2015: «Schule in Biel stellt pädophilen Lehrer frei.» Die Stadt Biel beurlaubte einen Lehrer des Oberstufenzentrums Rittermatte, der bereits 1999 wegen sexueller Handlungen mit Teenagern verurteilt worden war. Es bestand der Verdacht, dass er rückfällig geworden war. Während seitens der Stadt Biel im Rahmen einer eilends einberufenen Medienkonferenz darauf hingewiesen wurde, dass

zwar «Regeln und Abmachungen übertreten» worden seien, aber keine Hinweise auf sexuelle Handlungen vorliegen würden, gab die Staatsanwaltschaft ihrerseits auf Anfrage bekannt, dass gegen die fragliche Lehrperson eine Untersuchung wegen des Verdachts auf sexuelle Belästigung – also «lediglich» eine Übertretung gegen die sexuelle Integrität – und Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten eröffnet worden sei, von körperlichen Übergriffen indes aktuell nicht auszugehen sei. Damit konnte Spekulationen entgegengetreten und zu einer Versachlichung beigetragen werden.

Im August 2002 wurde im damaligen Knabenheim «Auf der Grube» in Niederwangen ein Feuer gelegt. Verletzt wurde niemand. In der Folge gingen bei Behörden, Medien und Heimleitung verschiedene Bekenner- und Drohbriefe mit teils schweren Vorwürfen gegen die Heimleitung ein. Die amtliche Untersuchung ergab, dass die Bezichtigungen gegen die Heimleitung, welche ihre Aufgabe ab 2000 und nach dem Brand noch bis 2005 ausübte, haltlos waren. Trotz umfangreicher Ermittlungen und Erstellung eines DNA-Profils ab Tatortspuren konnte die Täterschaft damals nicht ermittelt werden, weshalb das Verfahren anfangs September 2003 sistiert wurde. Dieses wurde wieder aufgenommen, als sich im Januar 2015 ein DNA-Hit auf einen Mann ergab, welcher in einem anderen, ausserkantonalen Verfahren erkennungsdienstlich durch die Polizei behandelt worden war. Er hat schliesslich gestanden, den Brand im Knabenheim «Auf der Grube» gelegt und die anonymen Schreiben verfasst zu haben. Als Motiv gab er an, selber in Heimen aufgewachsen zu sein und deshalb eine Abneigung gegen solche Einrichtungen entwickelt zu haben. Er kannte aber weder das Heim selbst noch Personen aus dessen Umfeld. Weil die Verfolgung der Straftaten zwischenzeitlich verjährt war, wurde die Untersuchung rechtskräftig eingestellt.

Am 5./6. November 2015 fand die Generalversammlung der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) in Bellinzona statt. Das Programm beinhaltete neben dem geschäftlichen Teil eine Besichtigung des Bundesstrafgerichts und verschiedene weiterführende Vorträge von hochkarätigen Referentinnen und Referenten.

Die regelmässigen Treffen zwischen dem Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und seinen beiden Stellvertretern mit der Chefin Kommunikation und der Leiterin der Medienstelle der Kantonspolizei Bern im sog. «Steuerungsgremium» fanden im Berichtsjahr ihre Fortsetzung. Anlässlich dreier Sitzungen wurden Rück- und Ausschau auf die jeweils aktuelle Fall-Kommunikation gehalten und über grundsätzliche Fragen wie beispielsweise «Fishing Expeditions» diskutiert.

5 ASPEKTE DER KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG UND EINZELNE FÄLLE

5.1 Allgemeine Feststellungen

Zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung in den Regionen können keine besonderen bzw. spezifischen Aussagen gemacht werden. Grosse Veränderungen gegenüber der früheren Delinquenz sind nicht auszumachen. Entsprechende Statistiken dazu werden von der Staatsanwaltschaft nicht geführt. Für verlässliche Tendenzen muss deshalb wiederum auf die entsprechenden Auswertungen der Kantonspolizei und des Bundes verwiesen werden.

In den Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sah sich die Staatsanwaltschaft zunehmend mit synthetischen Drogen konfrontiert. In einem Verfahren gelang es, ein Drogenlabor zur Herstellung von solchen Betäubungsmitteln auszuheben.

Weiter war festzustellen, dass verdächtige Personen vermehrt über (verschlüsselte) Internetdienste kommunizieren.

Im Bereich der verbotenen Pornografie setzt sich der Trend fort, wonach bei Hausdurchsuchungen zunehmend grosse Datenmengen vorgefunden werden. Speicherplatz wird immer erschwinglicher. Dank der steigenden Datenübertragungsgeschwindigkeit im Internet können grosse Datenmengen auch schneller heruntergeladen werden. Diese grossen Datenmengen stellen bei der Auswertung für den Fachbereich Digitale Forensik der Kantonspolizei Bern eine enorme Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass Daten vermehrt verschlüsselt und/oder nicht mehr lokal, sondern in einem fernen Rechenzentrum gespeichert werden (cloud computing), was die Auswertung zusätzlich erschwert.

5.2 Jugendkriminalität

Die Kriminalitätsentwicklung wird – analog dem Vorjahr – anhand von Gewalt- und Sexualdelikten aufgezeigt, wobei die Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität nebst sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Handlungen mit einem Kind auch Pornografie und sexuelle Belästigung beinhalten.

Es ist anzumerken, dass die nachfolgend aufgeführten Zahlen einzig darüber Auskunft geben, in wie vielen Fällen es wegen genannter Delikte zu einer Verurteilung kam. Die Zahlen geben jedoch keine Auskunft darüber, in wie vielen Fällen eine Anzeige mit entsprechendem Tatverdacht erfolgte.

Die Entwicklung in Bezug auf Gewalt- und Sexualdelikte sieht im Kanton Bern wie folgt aus:

Entwicklung Gewalt- und Sexualdelikte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Vorsätzliche Tötung	0	3	0	0	0	0	**0**
Vorsätzliche Körperverletzung	99	96	50	59	36	43	**29**
Tätlichkeiten	96	128	68	57	63	50	**70**
Raufhandel, Angriff, andere	62	69	35	56	54	26	**36**
Raub einfach	71	58	15	71	22	36	**29**
Raub qualifiziert	23	29	0	1	3	2	**2**
Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität	54	43	36	36	79	78	**66**
davon Pornografie	14	6	11	13	54	56	**44**

Wie bereits im Vorjahr wird in diesem Bericht der Tatbestand der Pornografie separat aufgeführt. Er ist Teil des Bereichs «Widerhandlung gegen die sexuelle Integrität» und somit darin bereits enthalten. Im Berichtsjahr ist die Anzahl an Verurteilungen wegen Pornografie erstmals wieder rückläufig. Die seit dem Jahr 2013 festgestellte Zunahme in diesem Bereich hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Eine Zunahme an Verurteilungen ist dagegen bei den Tätlichkeiten zu verzeichnen (70; Vorjahr: 50). Die Verurteilungen wegen dem schwerwiegenderen Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung haben aber wieder abgenommen (20; Vorjahr: 43).

Die Verurteilungen wegen Vermögensdelikten sind praktisch unverändert geblieben. Im Bereich des qualifizierten Diebstahls ist – verglichen mit dem Vorjahr – eine auffällige Abnahme zu verzeichnen (64; Vorjahr: 112). Sie lässt sich damit begründen, dass sich banden- und/oder gewerbsmässig begangene Taten, die in der Berichtsperiode beurteilt wurden oder eben nicht mehr beurteilt werden mussten, im Bereich des Jugendstrafrechts sofort in der Statistik niederschlagen.

Im Bereich der Delikte gegen die Freiheit ist eine leichte Zunahme an Verurteilungen festzustellen.

Im Bereich der Widerhandlung gegen das SVG ist eine Abnahme zu verzeichnen, ebenso im Bereich BetmG und PBG.

5.3 Einzelne Fälle

Drogenhandel

Die chilenische Armee lässt Panzermotoren und -getriebe bei der RUAG in Thun warten. Im September 2015 entdeckten Mitarbeiter der RUAG in einem Schiffscontainer mit einer derartigen Lieferung zwei Pakete, welche nicht zur Sendung gehörten. Wie die Untersuchung zeigte, handelte es sich dabei um insgesamt 38 Kilogramm Kokain mit einem Reinheitsgrad von rund 80 Prozent. Der Strassenverkaufspreis des Rauschgifts dürfte mehr als CHF 15 Millionen betragen. Der Weg der Fracht führte vom chilenischen Hafen Valparaiso nach Peru, von dort durch den Panama-Kanal, schliesslich über Rotterdam und Basel nach Thun. Der Fall scheint in Chile einiges Medienecho ausgelöst zu haben, gab doch selbst der Verteidigungsminister eine öffentliche Stellungnahme ab.

Drogenhandel

Gestützt auf Informationen des Grenzwachtkorps nahm die Kantonspolizei Bern im August 2015 Ermittlungen wegen möglichen Drogenhandels in der Region Biel auf. Dabei ging es namentlich um Drogenbestellungen, welche online im «Darknet» erfolgten und entweder mittels der virtuellen Währung «Bitcoin» oder durch Übersendung von Bargeld bezahlt wurden. Im Lauf der Ermittlungen wurde festgestellt, dass mehrere Drogensendungen nach Biel erfolgten. Einige dieser Lieferungen konnten abgefangen und sichergestellt werden. Nach dem Zugriff auf die Zielpersonen wurden anlässlich der Hausdurchsuchungen an mehreren Adressen gesamthaft über 400 Gramm Crystal Meth, fast ein Kilogramm Amphetamin, rund 180 Gramm MDMA (synthetisches Amphetaminderivat), über 8'000 Ecstasy-Pillen (Gewicht: über drei Kilogramm!), rund 110 Gramm Kokain, kleinere Mengen Heroin und Haschisch sowie mehr als CHF 150'000 Bargeld sichergestellt und anschliessend beschlagnahmt. Der Verkehrswert der sichergestellten Betäubungsmittel beläuft sich auf rund CHF 250'000.

Förderung der Prostitution

Ermittlungen gegen chinesische Staatsangehörige wegen Förderung der Prostitution ergaben, dass die Hauptzielperson über mehrere Jahre einen Escortservice mit insgesamt rund 30 chinesischen Prostituierten betrieb, die sie von ebenfalls aus China stammenden Chauffeuren von verschiedenen Standorten aus zu den Kunden fahren liess. Der Betreiber des Escortservice bot die Dienstleistungen zu von ihm bestimmten Preisen auf einschlägigen Internetseiten an, verhandelte selber mit den Kunden (nur er spricht Deutsch) und koordinierte den jeweiligen Einsatz der Prostituierten. Durch dieses Geschäftsmodell wurde die Handlungsfreiheit der Sexarbeiterinnen derart beeinträchtigt, dass von Förderung der Prostitution auszugehen ist.

Menschenhandel

Nach der Flucht eines Opfers aus einem Etablissement in Biel, wo es zur Prostitution gezwungen worden war, eröffnete die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung wegen Menschenhandels. Das Opfer erklärte, es sei in Portugal unter dem Vorwand angeworben worden, in der Schweiz als Haushälterin und Babysitterin tätig sein zu können. Entgegen diesen Versprechungen wurde es sogleich in einen Bordellbetrieb gebracht, wo es unterschiedlichsten Misshandlungen namentlich durch den Betriebsleiter ausgesetzt war. Es wurde ständig überwacht und konnte die Örtlichkeiten nur verlassen, um morgens Brot einzukaufen. Eine Prostituierte, die Mitleid mit ihm hatte, schlug ihm an einem Tag im August vor, sich aus dem Staub zu machen. Weil es eine Falle befürchtete, überschlief es den Rat zunächst, bevor es aus dem Etablissement flüchtete und den Strafverfolgungsbehörden Meldung über seinen Leidensweg erstattete. In der Folge wurden mehrere Personen angehalten und in Untersuchungshaft versetzt.

Tötungsdelikt

Am 18. Dezember 2015 sind in einer Liegenschaft in Laupen zwei Personen leblos aufgefunden worden. Die Identifikation der beiden Opfer ergab, dass es sich um das in der Liegenschaft wohnhaft gewesene Ehepaar – eine 64-jährige Schweizerin und ein 74-jähriger Schweizer – handelte. Zur Klärung der genauen Umstände und zur Ermittlung der bisher unbekannten Täterschaft wurden umfangreiche Ermittlungen aufgenommen.

Stalking

Nachdem die Beschuldigte von ihrem Ex-Partner im Jahr 2011 verlassen worden war, lauerte sie ihm sowie dessen neuer Lebenspartnerin beinahe täglich auf, beobachtete und fotografierte sie, wobei es auch zu Handgreiflichkeiten kam. Die Beschuldigte stellte persönlich oder via Bekannte regelmässige Abklärungen über das Verhalten ihres Ex-Partners und dessen Lebenspartnerin im In- und Ausland an. Diese Informationen veröffentlichte sie im Internet und versah diese mit Fotos, Kommentaren und groben Beleidigungen. Weiter stellte die Beschuldigte der neuen Lebenspartnerin regelmässig bei deren Arbeitsstelle nach, wartete in einem Lokal neben der Arbeitsstelle auf sie und verfolgte sie auf dem Arbeits- bzw. Nachhauseweg. Im Februar 2015 lauerte die Beschuldigte ihrem Ex-Partner und dessen Lebenspartnerin erneut am Domizil auf, hinderte sie an der Wegfahrt und fotografierte sie. Als die Lebenspartnerin ihres Ex-Freundes aus dem Auto stieg, stach die Beschuldigte nach einem kurzen Wortwechsel mit einem Schraubenzieher mit der Spitze voran in den Kopf der Lebenspartnerin. Die Beschuldigte konnte unverzüglich angehalten und in Untersuchungshaft versetzt werden.

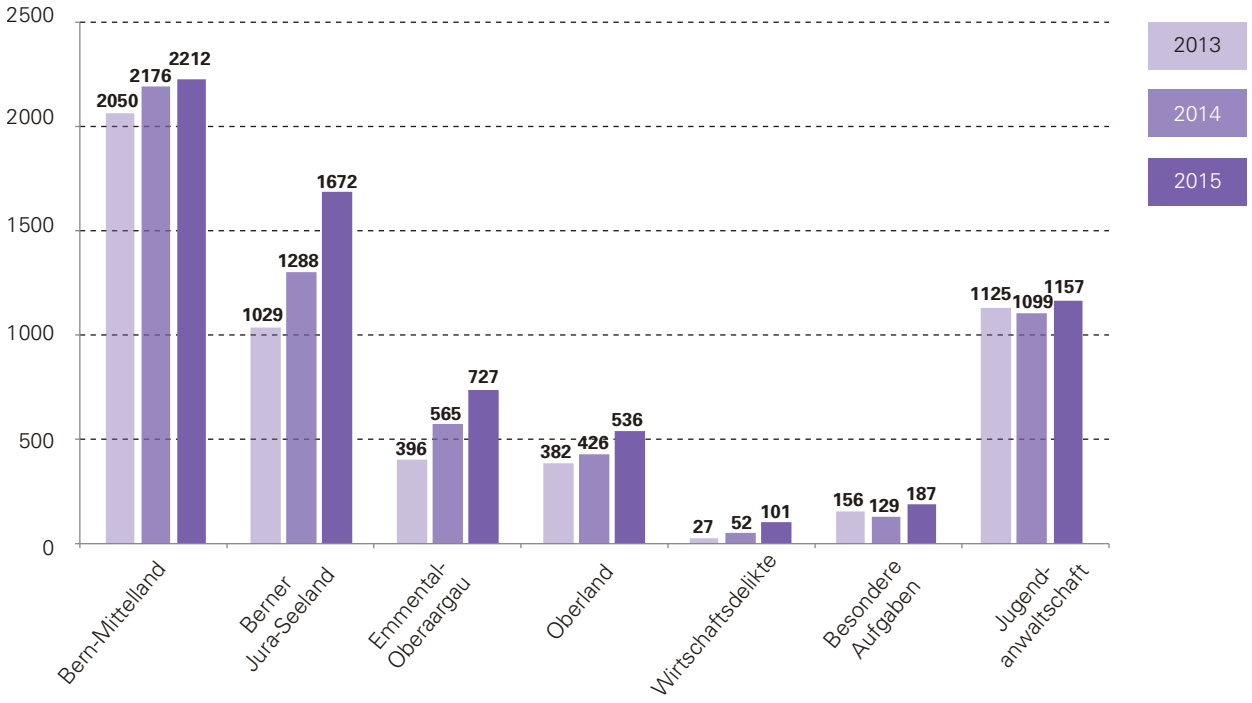
Raub

Am 26. März 2015 traf eine Patrouille der Kantonspolizei Bern auf R.D., welcher am Kopf blutverschmiert herumspazierte. Er gab an, dass er sich vorgängig mit einer jungen Frau namens «Bella» verabredet hatte. Diese habe er im Internet, auf «Badoo», kennengelernt. Im Auto sei er dann von einem Mann mit einem Messer bedroht worden. Im Auto habe sich noch eine weitere Frau befunden. Er sei dann aufgefordert worden, an einem Bankomaten Geld abzuheben. Kurz vor dem Erscheinen der Polizei sei er vom Mann zusammengeschlagen worden. Dieser habe ihm auch das Mobiltelefon entwendet. Am 10. April 2015 ereignete sich ein Raub (Versuch) zum Nachteil von E.S. Gemäss seinen Aussagen habe er nicht nur über «Badoo», sondern auch per SMS Kontakt mit der unbekannten Täterschaft gehabt. Kurz darauf, am 12. April 2015, erfolgte ein weiterer Raub zum Nachteil von P.B.. Aufgrund diverser Abklärungen konnte die unbekannte Täterschaft in der Folge identifiziert und angehalten werden. Unmittelbar danach stellte die Kantonspolizei in der Nähe eine Person fest, die offensichtlich auf jemanden wartete. Sie gab an, dass sie mit einer «Sophia» ein Treffen abgemacht habe. Diese «Sophia» habe vorgängig mit ihr über «Badoo» Kontakt aufgenommen …

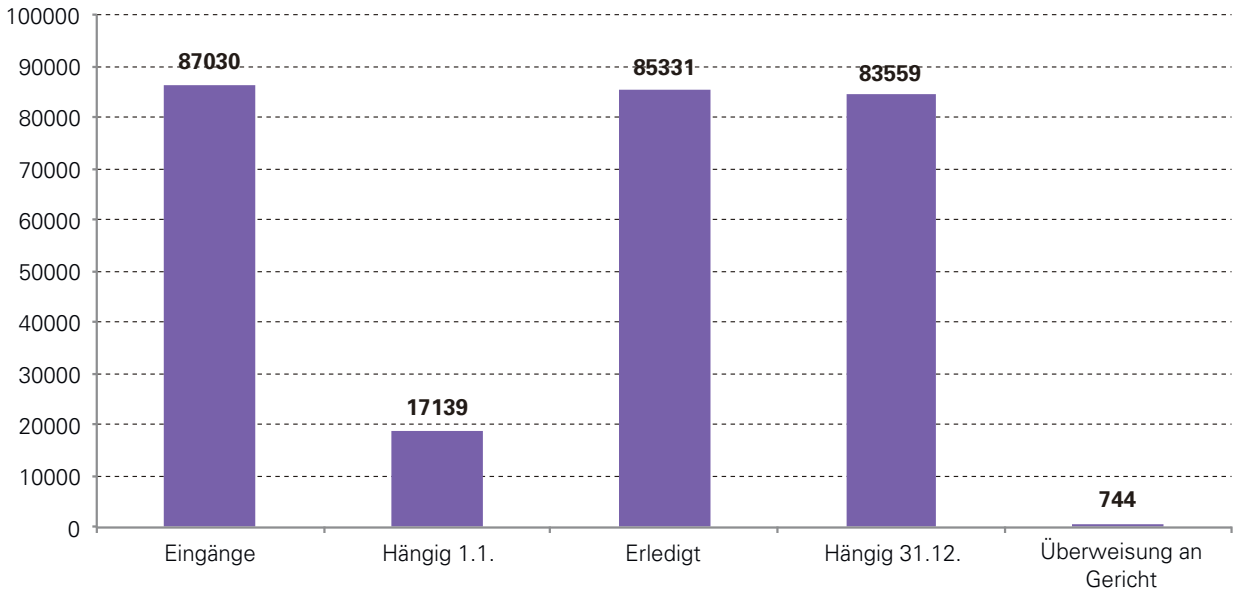
Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwalt	Stv. Generalstaatsanwalt
Rolf Grädel	Michel-André Fels	Markus Schmutz

Anhang: STATISTIKEN

1 Anzahl eröffnete Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren



2 Strafbefehlsverfahren (ohne Untersuchung) regionale Staatsanwaltschaften



Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016

2015.PARL.128-52

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2016 ... 4

2.1 Vorbemerkung ... 4

2.2 Allgemeines ... 4

2.2.1 Personelles ... 4

2.2.2 Bauliche Infrastruktur und Sicherheit ... 6

2.2.3 Informatik ... 6

2.2.4 Nein zur Durchsetzungsinitiative: Konsequenzen für die Justiz ... 7

2.3 Justizleitung ... 7

2.4 Obergericht ... 7

2.4.1 Geschäftsgang 2015 ... 7

2.4.2 Führung und Aufsicht ... 7

2.4.3 Erstinstanzliche Gerichtsbehörden ... 8

2.5 Verwaltungsgericht ... 8

2.5.1 Geschäftsgang 2015 ... 8

2.5.2 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden ... 9

2.6 Generalstaatsanwaltschaft ... 9

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 12

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Tätigkeitsbericht 2015 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2016 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft. Auf den Geschäftsbericht 2015 der Justiz geht die Justizkommission ab diesem Jahr neu in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie über die Aufsichtsbesuche 2016

2.1 Vorbemerkung

Das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwaltschaft und die Justizleitung unterstehen nach Artikel 13 Absatz 1 GSOG der Oberaufsicht des Grossen Rates. Sie erstatten dem Grossen Rat jährlich Bericht über ihre Geschäftstätigkeit. Im Auftrag des Grossen Rates obliegt der Justizkommission gemäss Artikel 38 Absatz 1 GO die Kontrolle der Geschäftsführung der obersten Justizbehörden.

Die Justizkommission hat ihren drei Ausschüssen sowie ihrer Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, Aufsichtsbesuche bei den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Justizleitung durchzuführen. Diese Besuche dienen der Erläuterung des Tätigkeitsberichts sowie der Klärung aktueller Fragen.

Der Ausschuss I besuchte am 29. März 2016 das Obergericht, der Ausschuss II am 30. März 2016 das Verwaltungsgericht, der Ausschuss III am 31. März 2016 die Generalstaatsanwaltschaft und die Geschäftsleitung der Justizkommission am 01. April 2016 die Justizleitung. Neben den jeweiligen Ausschussmitgliedern nahmen weitere interessierte Mitglieder der Justizkommission an den Aufsichtsbesuchen teil.

Alle Besuche verliefen in guter Atmosphäre. In offenen und konstruktiven Gesprächen wurden aktuelle Fragen beantwortet und Informationen zum Tätigkeitsberichts 2015 ergänzt. Die Informationen über Neuerungen, Probleme und Tendenzen ermöglichten einen guten Einblick in die Bernische Justiz.

Vorliegendes Kapitel ergänzt den Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 2015 und zeigt die Haltung der Justizkommission zu aktuellen Fragen auf.

2.2 Allgemeines

2.2.1 Personelles

Die Justizkommission fragte bei sämtlichen Aufsichtsbesuchen nach der *Entwicklung und allfälligen Abbaumassnahmen der Gleitzeit- und Feriensaldi sowie der Langzeitkonti* des Personals. Bei den Gleitzeit- und Ferienkonti konnte insgesamt eine leicht sinkende Tendenz festgestellt werden. Als Grund dafür wird die Abbaubestimmung der Personalverordnung gesehen, wonach von einem auf das andere Jahr ein Saldo von höchstens 100 Plusstunden übertragen werden darf[3]. Dass sich die Saldi insgesamt weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen, erklärt sich durch die anhaltend hohe Arbeitslast innerhalb der Justiz. Eine besondere Herausforderung für die Justiz ist deshalb auch die vom Regierungsrat beschlossene *Beschränkung der Langzeitkonti* von 125 auf 50 Tage, die auf den 1. Januar 2016 (mit Übergangsfrist bis 31. Dezember 2019) in Kraft getreten ist[4]. Um die Langzeitkonti abzubauen, werden in den drei Einheiten mit den betroffenen Mitarbeitenden individuelle Abbauvereinbarungen getroffen, welche in der Regel eine Auszahlung der überzähligen Tage, teilweise auch einen Bezug von Ferien oder eine Kombination aus beidem, beinhalten. Der Abbau gestaltet sich nicht immer einfach, da die Arbeit bestehen bleibt und sich die Arbeitslast damit auf andere Mitarbeitende verschiebt, was wiederum zu einem Anstieg deren Gleitzeit- und Feriensaldi führt.

[3] Vgl. Art. 129 Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
[4] Art. 160b PV; Art. T4-1

Ein wichtiger Fokus der Justizkommission lag auch in diesem Jahr auf dem *gesundheitlichen Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz*. Dazu wurde sie von den besuchten Einheiten auf die derzeit laufenden Arbeiten der Justiz insbesondere hinsichtlich der psychischen Gesundheit und Belastung (Projekt „Stressmanagement“) hingewiesen. Die Auswertungen zum Projekt liegen noch nicht vor; in den ersten Erkenntnissen zeigt sich aber eine insgesamt positive Bilanz. Um sich ein abschliessendes Bild vom Projekt machen zu können, wartet die Justizkommission die definitiven Ergebnisse ab.

Der Grosse Rat bewilligte in der Novembersession 2015 der *Staatsanwaltschaft* im Rahmen des Voranschlags 2016 und des Aufgaben- und Finanzplans 2017-2019 *15.3 neue Stellen*. Die Justizkommission unterstützte die Aufstockung des Stellenplans der Staatsanwaltschaft. Anlässlich des Aufsichtsbesuchs erkundigte sich die Justizkommission, ob die neu geschaffenen Stellen in der Zwischenzeit besetzt wurden, bis wann mit einer spürbaren Entlastung der Staatsanwaltschaft gerechnet wird sowie nach der Verteilung der Stellen auf die Staatsanwaltschaft. Die Generalstaatsanwaltschaft informierte die Justizkommission dahingehend, dass die 15.3 neuen Stellen etwa bis Mitte dieses Jahres besetzt sein werden. Da nach Stellenantritt erfahrungsgemäss eine gewisse Einarbeitungsphase benötigt wird, rechnet die Generalstaatsanwaltschaft mit einer zeitversetzten Entlastung etwa Mitte 2017. Betreffend die Verteilung der neuen Stellen liess die Generalstaatsanwaltschaft der Justizkommission folgende Übersicht zukommen:

Organisationseinheit	**Stellen**
Generalstaatsanwaltschaft	0.5 Staatsanwalt / -anwältin 1.1 Juristische/r Sekretär/in 0.5 HR-Fachfrau
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland	1.0 Staatsanwalt / -anwältin 1.75 Assistenz 1.5 Strafbefehl-Kanzlei
Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland	1.0 Staatsanwalt / -anwältin 1.0 Juristische/r Sekretär/in 0.85 Assistenz 1.0 Strafbefehl-Kanzlei
Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau	1.0 Staatsanwalt / -anwältin 0.75 Assistenz 1.35 Strafbefehl-Kanzlei
Staatsanwaltschaft Oberland	1.0 Strafbefehl-Kanzlei
Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten	1.0 Juristische/r Sekretär/in

Im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stellen machte die Generalstaatsanwaltschaft die Justizkommission darauf aufmerksam, dass der Einsatz von *Assistenzstaatsanwältinnen und -anwälte* wünschenswert wäre. Das geltende Recht sieht jedoch keine solchen Stellen vor, weshalb die Generalstaatsanwaltschaft eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen als sehr sinnvoll erachtet. Die Thematik wird im Rahmen der Evaluation der Justizreform 2 untersucht. Die Justizkommission nimmt das Anliegen der Generalstaatsanwaltschaft zur Kenntnis und wird die entsprechenden Antworten aus der Evaluation abwarten.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde zudem die Frage angesprochen, ob eine *90-Prozent-Stelle als Teil- oder als Vollzeitstelle* gewertet wird. Die Generalstaatsanwaltschaft informierte die Justizkommission dahingehend, dass ein Beschäftigungsgrad von 90 Prozent als Vollzeitstelle gilt, soweit es um Statistiken geht, damit die Zahlen mit den kantonalen Kennzahlen vergleichbar sind. Soweit es aber um die Berechnung der Teilzeitquote geht, werden 90-Prozent-Stellen zu den Teilzeitstellen gerechnet.

2.2.2 Bauliche Infrastruktur und Sicherheit

Ein wichtiges Thema waren die bauliche Infrastruktur sowie die betriebliche Sicherheit. Nach wie vor besteht an verschiedenen Standorten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dringender Handlungsbedarf. Die Justizkommission setzt sich im laufenden Jahr eng mit der Frage der Standortsuche der Stabstelle für Ressourcen der Justizleitung, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission auseinander, weshalb sie an dieser Stelle auf eine weitergehende Berichterstattung verzichtet und die weitere Entwicklung abwartet.

Anlässlich des letztjährigen Aufsichtsbesuchs beim Obergericht stellte die Justizkommission fest, dass die Platzverhältnisse im Gebäude des Obergerichts zunehmend eng werden. In diesem Jahr informierte das Obergericht den zuständigen Ausschuss I über seine Raumstrategie. Aufgrund der Aufhebung eines Gerichtssaales hat sich die Situation etwas entschärft und es konnten sechs neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Überdies hat das Plenum des Obergerichts beschlossen, die Raumsituation und Raumplanung systematischer und längerfristig zu prüfen. Die Justizkommission begrüsst diese Bestrebungen und blickt interessiert auf die Ergebnisse dieser Raumstrategie, welche im Laufe dieses Jahres vorliegen sollen. Das Grossbauprojekt „Bahnhof Bern: Zugang Publikumsanlagen SBB“ (Bauzeit voraussichtlich 2017 – ca. 2035) beschäftigte das Obergericht auch im Berichtsjahr. Die Baustelle wird sich teilweise neben und auch unter dem Gebäude des Obergerichts befinden. Das Obergericht konnte aber insofern eine Verbesserung der Situation erreichen, als dass die geplante Bauplattform nicht mehr unmittelbar am Gebäude angesiedelt sein wird.

Ein zentrales Anliegen der Justizkommission ist die *Sicherheit der Gebäude* der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, weshalb bei sämtlichen Aufsichtsbesuchen nach dem Stand gefragt wurde. Hierzu ist festzuhalten, dass die Situation an zahlreichen Standorten verbessert wurde, aber immer noch Handlungsbedarf besteht. Zu erwähnen ist beispielsweise, dass beim Obergericht endlich ein fester Torbogen mit Metalldetektor installiert werden soll, nachdem seit mehreren Jahren ein solcher nur temporär für bestimmte Verhandlungen vorhanden war und jeweils zugemietet werden musste.

2.2.3 Informatik

Da es im Bereich der *Informatik* in den letzten Jahren – insbesondere im Berichtsjahr 2012 – zu gravierenden Einschränkungen der Leistungsfähigkeit der gesamten Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft kam, liess sich die Justizkommission bei sämtlichen besuchten Einheiten über die weitere Entwicklung informieren.

Die Justiz bezieht seit der Umsetzung des Projekts „Gemeinsame Grundversorgung“ (GGV) die Informatikleistungen beim Amt für Informatik und Organisation (KAIO). Die Informatik hat sich damit zwar verbessert, punktuell gibt es bei einzelnen Bereichen und Standorten aber weiterhin Probleme. Die Justizkommission wird deshalb die Entwicklungen weiterverfolgen.

2.2.4 Nein zur Durchsetzungsinitiative: Konsequenzen für die Justiz

Am 28. Februar 2016 wurde die Volksinitiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“ von Volk und Ständen abgelehnt. Am 1. Oktober 2016 werden deshalb die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Verfassungsbestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer in Kraft treten. Die Justizkommission fragte an den Aufsichtsbesuchen beim Obergericht und der Generalstaatsanwaltschaft nach ihrer Einschätzung zur weiteren Entwicklung in Bezug auf Kosten und Personal. Da das Gesetz noch nicht in Kraft ist, sind Prognosen schwierig. Aus heutiger Sicht rechnet die Generalstaatsanwaltschaft damit, dass sie aufgrund der Sanktion der Ausschaffung schätzungsweise 600 bis 700 Strafverfahren nicht mehr im Strafbefehlsverfahren erledigen kann, sondern neu Anklage erheben muss. Der Gerichtsinspektor hat ausgehend von diesen Zahlen die personellen Konsequenzen für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit berechnet und kam zu einem Mehrbedarf von vier bis viereinhalb Gerichtspräsidentenstellen, circa dreieinhalb Stellen für Mitarbeitende und eventuell einem neuen Mitglied für das Obergericht. Diese Zahlen beruhen auf Schätzungen und können erst nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen verifiziert werden. Bei der Staatsanwaltschaft sind nach heutigen Kenntnissen noch keine Prognosen möglich.

2.3 Justizleitung

Die Justizkommission hat keine besonderen Bemerkungen zur Justizleitung. Sie konnte auch in diesem Jahr feststellen, dass sich anhand der Justizleitung die gute Zusammenarbeit zwischen den drei Produktegruppen (Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft) zeigt. Die Konsolidierung der Abläufe hat sich weiter gefestigt und die Justiz kann ihre gesetzlichen Aufgaben wie von ihr erwartet wahrnehmen.

2.4 Obergericht

2.4.1 Geschäftsgang 2015

Das Berichtsjahr ist für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit positiv verlaufen. Es gibt keine Auffälligkeiten, welche besonders thematisiert werden müssten.

Die Justizkommission liess sich anlässlich des Aufsichtsbesuchs über die Anzahl, Entwicklung und Begründung von *Fällen, welche länger als 18 Monate hängig* sind, informieren und konnte feststellen, dass sich die Werte betreffend die durchschnittliche Dauer der Verfahren im sechsten Jahr seit der Justizreform 2 etabliert haben und das Obergericht mit diesen Werten gut arbeitet.

2.4.2 Führung und Aufsicht

Anlässlich des Aufsichtsbesuchs erläuterte das Obergericht der Justizkommission das *Inspektoratskonzept* (Funktion der Gerichtsinspektorin / des Gerichtsinspektors der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons Bern). Ziel des Konzepts ist die Gewährleistung geeigneter und einheitlicher Instrumente, Analysen und Prüfungen für die Wahrnehmung der internen Aufsicht und Qualitätssicherung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Kantons.

Auf Anfang 2015 war die Aufschaltung *sämtlicher Urteile und Entscheide des Obergerichts im Internet* geplant. Aufgrund technischer Probleme konnte dieses Ziel noch nicht erreicht werden. Nach Aussagen des Obergerichts wird aber mit Hochdruck an einer Lösung gearbeitet, die den notwendigen technischen Ansprüchen gerecht wird. Sofern es bei der Softwareentwicklung nicht zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommt, wird nach derzeitigem Stand mit einer Aufschaltung per 1. Januar 2017 gerechnet.

Bei der *Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen* zeigt sich, dass Schwierigkeiten bei der Zustellung von Betreibungsurkunden oder dadurch bewirkte Verfahrensverzögerungen zunehmend Beschwerdeursache bilden. Das Obergericht ist hier jedoch in seinen Einflussmöglichkeiten beschränkt, da die Zuständigkeiten für die Zustellung bei anderen Behörden liegen.

Im Tätigkeitsbericht wurde erwähnt, dass im Rahmen des geplanten eidgenössischen Anwaltsgesetzes auch ein eidgenössisches *Anwaltsregister* angedacht ist, welches die kantonalen Register ersetzen soll. Die Justizkommission nahm dies zum Anlass, nachzufragen, ob die Einführung eines neuen kantonalen Anwalts- und Notariatsregisters vor diesem Hintergrund noch notwendig sei. Nach Auskunft des Obergerichts verzögert sich das Inkrafttreten des eidgenössischen Anwaltsgesetzes auf unbestimmte Zeit; die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Gleichzeitig ist das derzeitige kantonale Anwalts- und Notariatsregister technisch so veraltet, dass es die heutigen Anforderungen nicht mehr erfüllen kann. Hinzu kommt, dass keine Pläne für ein eidgenössisches Notariatsregister bestehen. Ein solches Register ist auf kantonaler Ebene zwingend notwendig und das bestehende Register muss ebenfalls ersetzt werden. Die bei der Entwicklung der beiden Register entstehenden Synergien können sinnvoll genutzt werden.

2.4.3 Erstinstanzliche Gerichtsbehörden

Beim *Jugendgericht* zeigt sich weiterhin eine seit der Justizreform 2 anhaltende ungenügende Fallauslastung. Um die drei Jugendrichterinnen genügend auszulasten, werden sie vom Obergericht als ausserordentliche Gerichtspräsidentinnen für Erwachsenenstrafverfahren eingesetzt. Die Justizkommission stellt sich die Frage, ob das Jugendgericht weiterhin als eigenständige Behörde bestehen soll oder ob es allenfalls einem anderen Gericht angegliedert werden könnte. Sie erhofft sich hier entsprechende Antworten aus der laufenden Evaluation zur Justizreform 2.

2.5 Verwaltungsgericht

2.5.1 Geschäftsgang 2015

Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts ist stabil; die Tätigkeit der letzten Jahre bewegt sich auf einem konstanten und insgesamt guten Niveau.

Betrachtet man die Situation der einzelnen Abteilungen, so ist die Geschäftslast an der *verwaltungsrechtlichen Abteilung (VRA)* auch in diesem Berichtsjahr hoch. Die hohen Pendenzen aus den Vorjahren konnten weiterhin reduziert werden. Auch besteht trotz hoher Pendenzen aus Sicht der VRA kein Anlass zur Sorge, die Fälle können auch künftig weiter abgebaut werden. Wichtigstes Gegenmittel ist die Priorisierung der Fälle, was sich auch in den letzten Jahren als richtig erwiesen hat. Sehr positiv hervorzuheben ist die sehr gute Quote beim Bundesgericht, die für eine hohe Qualität der Urteile spricht.

Weiterhin hoch zeigen sich auch die Pendenzen an der *sozialversicherungsrechtlichen Abteilung (SVA)*. Erfreulich ist aber, dass die alten Pendenzen, die älter als 18 Monate sind, weiter reduziert werden konnten (Ende 2014 waren es 29 Fälle, Ende des Berichtsjahres noch 26 Fälle). Ebenfalls als richtig erwiesen hat sich die Prioritätensetzung der SVA, nach welcher versucht wird, die Verfahrensdauer möglichst kurz zu halten und die älteren Fälle nach Möglichkeit zuerst zu erledigen. Sehr positiv ist, dass die Entscheide der SVA in ihrer überwiegenden Mehrheit vom Bundesgericht gestützt werden und sich damit auch hier eine hohe Qualität der geleisteten Arbeit zeigt.

Die Geschäftslast bei der *Abteilung für französischsprachige Geschäfte (CAF)* hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr wieder beruhigt; dies unter anderem deshalb, weil insgesamt

weniger Fälle eingingen (im Bereich Verwaltungsrecht 42 [Vorjahr 58]; im Sozialversicherungsrecht 102 [Vorjahr 119]). Die CAF konnte so wieder mehr ältere Fälle erledigen. Die Justizkommission nahm dies mit Freude zur Kenntnis und möchte auch hier die Prioritätensetzung bei der Erfüllung der Aufgaben sowie die sehr gute Quote der CAF beim Bundesgericht lobend erwähnen.

Die Justizkommission liess sich beim Verwaltungsgericht zudem über die Anzahl, Entwicklung und Begründung von Fällen informieren, die länger als 18 Monate hängig sind. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im Rahmen des Üblichen. Insgesamt war kein Fall ersichtlich, der unbegründet lange pendent blieb.

Sehr begrüssenswert ist aus Sicht der Justizkommission, dass das Verwaltungsgericht im Bereich der *unentgeltlichen Rechtspflege* eine Möglichkeit zum Sparen einführen konnte. Diese betrifft nicht die unentgeltliche Rechtspflege selbst, sondern die Ausschüttung der Mehrwertsteuer. So stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Anwältinnen und Anwälte routinemässig auf ihr Honorar, das sie bei der unentgeltlichen Rechtspflege zu Gute haben, Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Wenn nun ihre Kunden ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig sind, können die Anwältinnen und Anwälte einen Vorsteuerabzug machen und müssen keine Mehrwertsteuer mehr abrechnen, was bis anhin grosszügig übersehen wurde. Das Verwaltungsgericht hat nun angefangen, die Mehrwertsteuerpflicht der Anwältinnen und Anwälte sowie diejenige ihrer Kunden systematisch zu überprüfen. Das zugehörige Urteil wurde in der offiziellen Urteilssammlung des Verwaltungsgerichts veröffentlicht. Den Bestrebungen des Verwaltungsgerichts folgte in der Zwischenzeit auch beispielsweise das Obergericht.

Unter Varia liess sich die Justizkommission am Aufsichtsbesuch über den sog. *„Grimsel-Fall“* informieren, der ein grosses Medienecho auslöste. Der Fall wird nun an das Bundesgericht weitergezogen.

2.5.2 Andere verwaltungsunabhängige Justizbehörden

Bezüglich der *Steuerrekurskommission (StRK)* stellt die Justizkommission fest, dass sich die Anzahl der hängigen Geschäfte immer noch auf sehr hohem Niveau bewegt. Sie ist aber erfreut über die vom Verwaltungsgericht beschlossenen Gegenmassnahmen, die eine gut funktionierende und eng geführte Aufsicht aufzeigen. Die Justizkommission erwartet, dass sich die StRK auch weiterhin an die Vereinbarung mit dem Verwaltungsgericht hält und die hohen Pendenzen sukzessive abgebaut werden. Begrüssenswert ist die konstante Kontrolle bezüglich einer allfällige Verjährung von Steuerfällen bis ins Jahr 2013 (aufgrund der gesetzlichen Anpassungen sind bei Steuerfällen ab 2014 keine Verjährungen mehr möglich).

Die Justizkommission liess sich vom Verwaltungsgericht ebenfalls über die weiteren Rekurskommissionen informieren und konnte keine Auffälligkeiten feststellen.

2.6 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft ist mit der Entwicklung im Berichtsjahr zufrieden. Sie zieht fünf Jahren nach Einführung des Staatsanwaltsmodells sowie der Umsetzung der Justizreform 2 eine positive Zwischenbilanz. So entsprechen die Erledigungszahlen den Erwartungen und die Qualität der geleisteten Arbeit kann sich unter den zur Verfügung stehenden Ressourcen sehen lassen.

Die Justizkommission liess sich bei der Generalstaatsanwaltschaft über die Entwicklung und Begründung der *„überjährigen Verfahren“* informieren. In der Staatsanwaltschaft besteht die Zielsetzung, dass eine normale Strafuntersuchung grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern und

kein Verfahren sachlich unbegründet älter als vier Jahre sein darf. Die Zahl der Verfahren, die älter als ein Jahr sind, ist leicht angestiegen. Dieser Anstieg bewegt sich angesichts der Eröffnungsrate in einem normalen Rahmen, wird aber im Auge behalten. Aufgrund der hohen Geschäftslast der Staatsanwaltschaft ist die Anzahl der Verfahren über vier Jahre ebenfalls angestiegen. Die Generalstaatsanwaltschaft erachtet diese Entwicklung aber als vertretbar; ein weiterer Anstieg muss aber vermieden werden, weshalb als Ziel für die kommenden Jahre eine Senkung der Anzahl alter Fälle festgelegt wurde.

Bei der Einführung des Staatsanwaltsmodells wurde beschlossen, *Spezialisierungen innerhalb der Staatsanwaltschaft* auf ein Minimum zu beschränken, damit die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine möglichst abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit ausüben können. Deshalb beschränken sich die Spezialisierungen grundsätzlich auf die kantonalen Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Jugendstaatsanwaltschaft). Die Zuständigkeit für die inter- und innerkantonalen Gerichtsstandstreitigkeiten wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft belassen. Mit der Zeit wurden dennoch gewisse Spezialisierungen (Hooliganismus, Menschenhandel, Medizinalfälle, Cyberkriminalität, Verfahren gegen Amtsträger und Polizeiangehörige sowie vollzugsrechtliche Fragen) sowie vereinzelt beschränkte Spezialisierungen (z.B. im SVG-Bereich) notwendig.

Bereits anlässlich des letztjährigen Aufsichtsbesuchs wurde die Spezialisierung im Bereich *Cyberkriminalität* angesprochen, die damals innerhalb der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten aufgebaut wurde. Die Cyberkriminalität ist ein sehr dynamischer und aufgrund internationaler Verknüpfungen schwer fassbarer Bereich. Gerade aufgrund der internationalen Komponente ist aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft eine zentrale Stelle auf Ebene des Bundes unabdingbar. Die Bestrebungen und Lösungsansätze sind hier zwar vorhanden, reichen aber nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft noch nicht aus. Deshalb wurde ab 1. April 2015 ein Staatsanwalt bestimmt, welcher die dringendsten Fälle von Cyberkriminalität, die einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, bearbeitet. Die Möglichkeiten auf kantonaler Ebene sind begrenzt, doch hat sich eine Zentralisierung innerhalb des Kantons insofern bewährt, als so die Ansprechpartner klar sind und die Beteiligten den notwendigen Sachverstand ausweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft konnte am Aufsichtsbesuch den Erfolg dieser Spezialisierung noch nicht abschliessend bewerten, da eine Auswertung der bisherigen Fälle ausstehend ist.

Ein weiteres Thema des Aufsichtsbesuches waren die *Kosten für Überwachungsmassnahmen*. Dabei geht es um die Ausgaben für die Fernmeldeüberwachung, welche neben den Kosten für Expertisen den grössten Anteil der Untersuchungskosten bei grösseren Untersuchungen ausmachen. Solche Überwachungsmassnahmen sind immer erst dann anzuordnen, wenn mildere Massnahmen ergebnislos bleiben oder untauglich sind. Bei vielen Untersuchungen sind sie aber notwendig, beispielsweise beim Drogenhandel, bei Betrügereien oder auch bei Tötungsdelikten. Das liegt daran, dass die Täterschaft oftmals Handys einsetzt und jedes Handy heute mit einem Ortungsdienst versehen ist. Deshalb besteht die Hoffnung, dass sich der mutmassliche Täter am selben Ort wie sein Mobiltelefon befindet. Die Fernmeldeüberwachung hat eine hohe Erfolgsquote und wird entsprechend häufig eingesetzt. Gegenüber der Regel der Strafprozessordnung, wonach Beweismassnahmen grundsätzlich kostenlos sein müssen, gibt es in diesem Bereich eine Ausnahme. So hat das eidgenössische Parlament entschieden, dass die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für den Aufwand, der beim Auslesen dieser Daten entsteht, zu entschädigen sind. Dazu kommen die Kosten, die bei der Schnittstelle des Bundes (Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) entstehen. Im Resultat kommt es bei solchen Überwachungsmassnahmen zu sehr hohen Kosten (von 10'000 bis zu mehreren 100‘000 Franken) und es besteht die Gefahr, dass man angesichts der hohen Kosten von solchen Beweismassnahmen absieht. Die Justizkommission teilt die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, dass hier eine Anpassung

der entsprechenden Grundlagen vorgenommen werden sollte. Da die Gebühren durch die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1) geregelt werden, muss aber auf Ebene des Bundes eine Lösung für diese Problematik gefunden werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft informierte die Justizkommission, dass bei Fällen, in welchen einen *enger Anknüpfungspunkt zur Staatsanwaltschaft selbst* besteht und deshalb der Vorwurf der *Befangenheit* entstehen könnte, auf ausserkantonale Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zurückgegriffen werden kann; diese sind sodann für die Verfahrensleitung zuständig. Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) führt zu diesem Zweck eine Liste, auf welcher die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geführt werden, welche sich bereit erklärt haben, auch ausserkantonale Fälle zu übernehmen.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission beantragt Grossen Rat:

– Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
– Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft und zu den Aufsichtsbesuchen 2016

27. April 2016

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.944
Eingereicht am:	21.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	455/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine intransparenten überparteilichen Listenverbindungen mehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit überparteiliche Listenverbindungen gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht mehr möglich sind. Der französischsprachigen Minderheit ist dabei Rechnung zu tragen.
Unterlistenverbindungen innerhalb der gleichen Partei, zum Beispiel mit Jungparteien, sollen weiterhin möglich sein.

Begründung:

Listenverbindungen untergraben den Grundsatz der unverfälschten Willensbekundung. Für die Wählenden ist vor dem Wahltermin oft nicht klar, welcher Partei im Falle von Listenverbindungen ihre Stimmen zufallen, wenn es zur Verteilung von Restmandaten kommt. Der Wählerwille wird verfälscht. Wer Partei A wählt, muss nicht zwingend damit einverstanden sein, dass seine Stimme allenfalls der Partei B oder Partei C zukommt. Das gilt umso mehr, wenn Listenverbindungen nicht infolge inhaltlicher Übereinstimmungen, sondern aufgrund rein wahltaktischer (arithmetischer) Erwägungen eingegangen werden. Nicht selten wissen die Wähler zu wenig über die eingegangenen Pakte. Sie haben auch keinen Einfluss auf deren Gestaltung.

Kommt hinzu, dass Listenverbindungen eher den grösseren Parteien zugutekommen, womit sie sogar ihrem ursprünglichen Zweck – proportionale Verteilung, Schutz von Minderheiten – zuwiderlaufen.

Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat hat bereits im Jahre 2011 im Rahmen der Beantwortung der Motion 020-2011 zur Frage des Verbots von überparteilichen Listenverbindungen Stellung genommen. Er kam damals zum Schluss, dass keine überwiegenden Gründe gegen die Zulässigkeit von überparteilichen Listenverbindungen sprechen. Die Motion wurde in der Folge zurückgezogen.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Ausgestaltung ihres politischen Systems sind die Kantone weitgehend frei (Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Das Zulassen von Listenverbindungen liegt im Entscheidungsspielraum der Kantone. Das Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) sieht in Artikel 79 Absatz 2 vor, dass zwei oder mehr Listen durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden können. Innerhalb einer Listenverbindung sind im Kanton Bern auch Unterlistenverbindungen zulässig.

Überparteiliche Listenverbindungen sind auf Bundesebene für Nationalratswahlen zugelassen. Mit einer Änderung der rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern könnte daher nur die Regelung für die Grossratswahlen angepasst werden. Auf nationaler Ebene blieben die überparteilichen Listenverbindungen erlaubt.

3. Regelungen in anderen Kantonen

Von den Kantonen mit Sitzzuteilungsverfahren nach Hagenbach-Bischoff lassen deren elf (BE, LU, UR, OW, GL, SO, SG, TG, VD, NE und GE) Listenverbindungen zu. Bei den Kantonsratswahlen im Kanton St. Gallen sind jedoch nur noch Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen innerhalb derselben Gruppierung erlaubt.

Von den oben genannten Kantonen sehen vier Kantone (BE, LU, SO, TG) zudem ausdrücklich die Unterlistenverbindung vor.

Die Kantone Zürich, Schwyz, Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Aargau mit ihrem doppeltproportionalen Mandatszuteilungsverfahren (Doppelter Pukelsheim) kennen aufgrund des Wahlsystems keine parteiübergreifenden Listenverbindungen mehr. Listen mit der gleichen Bezeichnung werden automatisch kantonsweit zu sogenannten Listengruppen zusammengefasst.

Drei Kantone wählen das Kantonsparlament im Majorzverfahren (AR, AI, GR) und kennen folglich die Listenverbindung auf kantonaler Ebene nicht.

4. Zweck von Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen schliessen sich zusammen, um bei der Sitzverteilung gegenüber anderen Listen ihre Reststimmen gemeinsam geltend zu machen. In einem Wahlsystem mit Listen-

verbindungen werden verbundene Listen in einem ersten Schritt wie eine einzige, grössere Liste behandelt. In einem weiteren Schritt werden die der Verbindung insgesamt zugefallenen Mandate auf die einzelnen Listenpartner verteilt.

Bei der Verteilung der Reststimmen profitieren die Listenpartner von den Reststimmen der jeweils anderen Listenpartner. Die Listenverbindungspartner sind – abgesehen vom Zuteilungsverfahren – jedoch unabhängig voneinander. Innerhalb der Listenverbindung stehen die Listenpartner sogar in einem Konkurrenzverhältnis zueinander.

Die konkreten Auswirkungen von Listenverbindungen hängen im Einzelfall stark von den jeweiligen Verhältnissen ab, insbesondere von der Grösse des Wahlkreises und der Anzahl der zu vergebenden Mandate sowie den konkreten politischen Konstellationen und Stärkeverhältnissen.

Es wird zwischen Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung und überparteilichen Listenverbindungen unterschieden. Als Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung werden jene Listenverbindungen bezeichnet, bei denen die verbundenen Listen der *gleichen* politischen Gruppierung angehören. Innerhalb derselben Partei oder Gruppierung können sich Mutter-/Jungpartei oder Frauen-/Männerlisten sowie Listen zwischen verschiedenen Flügeln oder regionale Listen miteinander verbinden (vgl. das oben erwähnte Beispiel SG wo sich die verbundenen Listen nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechtes, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden dürfen).

Als überparteilich wird eine Listenverbindung bezeichnet, die *verschiedene* politische Gruppierungen miteinander verbindet. Die überparteiliche Listenverbindung setzt keine politische Verwandtschaft voraus; sie kann auch zwischen Gruppierungen geschlossen werden, welche keine gemeinsamen Ziele verfolgen.

5. Argumente für das Abschaffen von überparteilichen Listenverbindungen

Parteien verbinden sich nicht immer zu politisch kohärenten Allianzen, weshalb überparteiliche Listenverbindungen auch nicht immer im Sinne der Wahlberechtigten sind. Während die Wählenden die ihnen nicht genehmen Kandidierenden auf dem Wahlzettel streichen dürfen, können sie nichts gegen die Listenverbindung unternehmen. Mit der Abschaffung der überparteilichen Listenverbindungen würden die Wahlen für die Wahlberechtigten transparenter. Die Wählenden müssten nicht mehr die indirekte Unterstützung einer ihnen nicht genehmen Partei in Kauf nehmen.

Bei überparteilichen Listenverbindungen kann es überdies vorkommen, dass grosse Parteien einseitig von Listenverbindungen profitieren und ihr Gewicht zum Nachteil der verbundenen kleinen Parteien stärken. Es ist auch denkbar, dass die gesamte Stimmkraft nur einer Partei zukommt und die mit ihr verbundene Partei keinerlei Vorteile aus der Listenverbindung herausholen kann.

6. Argumente für die Beibehaltung von überparteilichen Listenverbindungen

Mit der gemeinsamen Verwertung der Reststimmen von verbundenen Listen kann die Anzahl gewichtsloser Stimmen vermindert werden. Dank der Reduktion unverwerteter Stimmen kann eine Verbesserung der Stimmkraftgleichheit erzielt werden. Bei einem Verbot überparteilicher Listenverbindungen würde die Möglichkeit der Reststimmenausschöpfung auf die Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung beschränkt.

Würde das kantonale Recht im Sinne des Motionärs geändert, würde ein Unterschied zum eidgenössischen Recht geschaffen. Bei den Nationalratswahlen blieben die überparteilichen Listenverbindungen erlaubt, auf kantonaler Ebene wären nur noch Listenverbindungen innerhalb derselben Gruppierung zulässig.

Reine Zweckallianzen bei überparteilichen Listenverbindungen sind in der Vergangenheit Ausnahmefälle geblieben. Mit einem solchen Verhalten riskieren die Parteien unter Umständen sogar Stimmverluste.

7. Schlussfolgerung

Die Vor- und Nachteile von überparteilichen Listenverbindungen halten sich in etwa die Waage. Überparteiliche Listenverbindungen sind wie dargelegt auch mit gewissen Nachteilen behaftet. Dennoch vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass sich die geltende Regelung – gesamthaft betrachtet – bewährt hat. Es bestehen keine überwiegenden Gründe für eine Beschränkung der Listenverbindungen auf Listen der gleichen politischen Gruppierung.

Aus all diesen Gründen spricht sich der Regierungsrat dafür aus, die überparteilichen Listenverbindungen beizubehalten.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarische Vorstösse. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 260-2015, M 266-2015 und M 307-2015

Vorstoss-Nr.:	260-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1024
Eingereicht am:	26.10.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat

Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Anpassungen so auszuarbeiten, dass

1. beim 2. Wahlgang (Stichwahl) bei Majorzwahlen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben

2. weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen sind, die als Ersatz für Personen antreten, die bereits im 1. Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs erreicht haben

3. die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 erhöht wird

Begründung:

Die Ständeratswahlen 2015 sind nicht im 1. Wahlgang entschieden worden, und es braucht deshalb eine Stichwahl. Von 11 Kandidaten haben sich die beiden aussichtsreichsten Kandidaten mit 151 069 und 144 805 (absolutes Mehr 152 860) zum zweiten Wahlgang vom 15.11.2015 angemeldet. Weiter hat sich ein Kandidat mit 4114 erhaltenen Stimmen (2,69 % des absoluten Mehrs) für den zweiten Wahlgang angemeldet. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben sich kurz nach dem Wahlsonntag entschieden, nicht mehr anzutreten. Alle diese Kandidaten hatten mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs.

Ein zweiter Wahlgang kostet den Kanton rund 500 000 Franken. Diesen unnötigen Wahlgang bei solch grossen Differenzen der Stimmen durchführen zu lassen, ist aus Sicht der Motionäre unverhältnismässig. Die beiden aussichtsreichsten Kandidaten werden gewählt, und die ganze Verwaltung und auch die Gemeinden werden unnötig beübt, sich für den Wahlgang am 15.11.2015 vorzubereiten und sich zu organisieren. Gerade in den Gemeinden sind die Funktionen der Stimmenzähler grossmehrheitlich durch freiwillige Einsätze geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass der auf dem 10. Rang liegende Kandidat eine reelle Chance für eine Wahl hat, es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Wählerwille geschwächt wird. Auch wenn 2,69 Prozent Personen bei einer Stimmbeteiligung von 48 Prozent dem Kandidaten tatsächlich die Stimme gegeben haben.

Regierungsrats- und Regierungsstatthalterwahlen werden ebenfalls im Majorzverfahren durchgeführt. Diese Wahlen sollen somit neu auch nach den gleichen rechtlichen Grundlagen gehandhabt werden.

Die Anforderungsprofile für alle Mandate sind sehr hoch. Es braucht gute Kenntnis der Politik, der Gesellschaft und eine grosse zeitliche Bereitschaft, um diese Mandate seriös ausführen zu können. Die Personen, die sich für eine Kandidatur entscheiden, verfügen in der Regel auch über einen bestimmten Bekanntheitsgrad im Volk. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 (heute 10) erhöht werden sollte.

Die Kantone Solothurn und Freiburg kennen bereits heute gleiche oder ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Stichwahlen.

Vorstoss-Nr.:	266-2015	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1081	
Eingereicht am:	12.11.2015	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	SAK (Messerli, Interlaken) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	19.11.2015
RRB-Nr.:	471/2016	vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen**	
	Ziffer 1: Annahme	
	Ziffer 2: Annahme	

Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Einführung eines Quorums für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben, zum zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

2. Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigen für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

Begründung:

Nach dem geltenden Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) sind bei Majorzwahlen zum zweiten Wahlgang Personen zugelassen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Für den ersten Wahlgang muss ein Wahlvorschlag von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, dass zum zweiten Wahlgang Personen antreten können, die gemessen an der Anzahl Stimmen, die sie im ersten Wahlgang erhielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Sitz erlangen werden. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die neu für den zweiten Wahlgang antreten, gilt gleichzeitig eine ebenfalls sehr tiefe Hürde von zehn Unterschriften.

Aktuell zeigt sich diese Problematik beim zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen, der am 15. November 2015 durchgeführt wird, da keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. So tritt zu diesem zweiten Wahlgang neben den beiden aussichtsreichsten Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (151 093 bzw. 144 816 Stimmen), auch ein Kandidat an, der am zweitwenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte (4114 Stimmen). Alle anderen sieben Personen aus dem ersten Wahlgang haben ihre Kandidatur zurückgezogen; neue Wahlvorschläge gingen nicht ein. Ähnlich könnte sich die Situation auch bei Wahlen in den Regierungsrat oder in das Regierungsstatthalteramt präsentieren, die ebenfalls im Majorzverfahren besetzt werden.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen ist deshalb der Meinung, es müsse ein Quorum für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zum zweiten Wahlgang eingeführt werden. Wird die Hürde für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang erhöht, muss entsprechend auch jene für neue Kandidatinnen und Kandidaten angepasst werden. Deshalb müssen auch die Bedingungen für einen gültigen neuen Wahlvorschlag verschärft werden.

Mit dieser Gesetzesanpassung sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden. Solche Urnengänge strapazieren die direkte Demokratie, sind staatspolitisch fragwürdig und führen zu unnötigen öffentlichen Ausgaben. Eine massvolle Anpassung der Zulassungsbedingungen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen schränkt die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler nicht unverhältnismässig ein. Sie bedeutet auch nicht, dass Minderheiten von der Teilnahme an einem zweiten Wahlgang von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr wird vermieden, dass die Wählerinnen und Wähler ihre unveränderte Präferenz ein zweites Mal kundtun müssen und dass Kandidaten und Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang ausscheiden, die von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler offensichtlich nicht gewählt werden wollen. Welches Quorum für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, soll der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung einer Gesetzesänderung noch im Detail prüfen. Deshalb verzichtet die Kommission auf einen konkreten Änderungsvorschlag.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte sollen so rasch als möglich angepasst werden, damit sie bei einem nächsten zweiten Wahlgang einer Majorzwahl bereits zur Anwendung kommen.

Vorstoss-Nr.:	307-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1155
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten, damit bei **Majorzwahlen in kantonalen Angelegenheiten** im **zweiten Wahlgang** nur noch die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs teilnehmen können, die einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten haben.

Zudem sollen Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags, auf dem eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten hat, für den zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Begründung:

In der Regel treten zu einem zweiten Wahlgang nur noch Kandidierende an, die über das entsprechende Stimmenpotential verfügen, um tatsächlich einen Sitz zu gewinnen. Bis jetzt spielte diese Selbstregulierung unter den Parteien und Kandidierenden. Kandidaturen mit wenig bis keiner Aussicht auf Erfolg wurden und werden von den Parteien – nicht zuletzt aus strategischen Überlegungen – zurückgezogen, um die Kräfte zu bündeln und das eigene politische Lager nicht zu schwächen.

Die Ständeratswahlen 2015 haben nun gezeigt, dass die fehlenden Regeln bezüglich Teilnahme an zweiten Wahlgängen unliebsame Folgen zeitigen können. Besonders fragwürdig scheint es, wenn Personen, die im ersten Wahlgang mehr als deutlich unterlegen sind, durch die Aufrechterhaltung ihrer Kandidatur unnötigerweise einen zweiten Wahlgang erzwingen und damit eine

stille Wahl verhindern können. Unsere Demokratie lebt von fairen und gleichzeitig effizienten Verfahren. Wahlen dürfen nicht zur Farce und zur reinen Alibiübung verkommen. Dies ist der Akzeptanz und dem guten Funktionieren unserer Demokratie abträglich, untergräbt ihre Legitimation und fördert Desinteresse wie auch Wahlabstinenz. Hinzu kommt, dass solch fragwürdige Wahlgänge beträchtliche Kosten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verursachen.

Es ist daher sinnvoll, die Hürden für eine Teilnahme an zweiten Wahlgängen mit massvollen Bestimmungen zu erhöhen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkungen

Die drei Motionen stehen in einem direkten Zusammenhang und werden deshalb vom Regierungsrat gemeinsam beantwortet.

Wahlen und Abstimmungen sind wichtige Grundpfeiler der Demokratie. Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt das aktive sowie passive Wahlrecht. Daraus folgt, dass jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger bei gegebenen Voraussetzungen mit gleichen Chancen als Wählerin oder Wähler oder als Kandidatin oder Kandidat an einer Wahl soll teilnehmen können.

Die Motionen zielen darauf ab, zweite Wahlgänge zu vermeiden, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann. Diese Frage stellt sich so erst, seit im Kanton Bern mit dem neuen Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) die stille Wahl bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen in den Regierungsrat sowie bei Ständeratswahlen eingeführt wurde. Zuvor waren zweite Wahlgänge immer notwendig, selbst dann, wenn nach dem Rückzug von Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges nur noch so viele gültige Wahlvorschläge vorlagen, wie Sitze zu besetzen waren. Die Zulässigkeit der stillen Wahl ist denn auch keine Selbstverständlichkeit. So gibt es mehrere Kantone (z.B. ZH oder AG), welche die stille Wahl explizit ausschliessen. Hintergrund eines solchen Ausschlusses ist der Umstand, dass eine stille Wahl keine eigentliche Volkswahl ist und daher den Nachteil hat, dass sie keine demokratische Legitimation vermittelt.

2. Einführung von zusätzlichen Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen

Das PRG ermöglicht für zweite Wahlgänge von Majorzwahlen die Teilnahme von Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Damit können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Erfolgschancen an zweiten Wahlgängen teilnehmen.

Die meisten Kantone sehen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang keine speziellen Hürden vor. In einigen wenigen Kantonen wird jedoch der Kreis der am zweiten Wahlgang zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem ersten Wahlgang eingeschränkt. So können im Kanton Freiburg beispielsweise nur Personen an zweiten Wahlgängen

teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als fünf Prozent der Zahl der gültigen Wahllisten betragen hat. Zusätzlich dürfen nicht mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten an zweiten Wahlgängen teilnehmen, wie Sitze zu vergeben sind. Im Kanton Solothurn können an einem zweiten Wahlgang nur Kandidierende teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg werden fünf Prozent der gültigen Stimmen vorausgesetzt, im Kanton Wallis acht Prozent der gültigen Stimmen.

Aus der Sicht des Regierungsrats könnten Mindestquoten dieser Art eine sachgerechte Lösung darstellen, um von vorneherein völlig aussichtslose Kandidatinnen und Kandidaten von einer Teilnahme am zweiten Wahlgang auszuschliessen und damit unnötige Wahlgänge („Leerlauf“) zu verhindern. Allerdings sollte die Hürde für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht allzu hoch gelegt werden. Die Ausgangslage im zweiten Wahlgang kann sich je nach Resultat des ersten Wahlgangs verändern, und es können sich durchaus auch Kandidierenden Wahlchancen eröffnen, die im ersten Wahlgang zurückliegen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen und damit die Teilnahme an zweiten Wahlgängen einzuschränken. Wie der Kantonsvergleich aufzeigt, sind verschiedene Berechnungsarten für Hürden möglich. Jede Berechnungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Es wird zu berücksichtigen sein, dass sich eine Hürde, die als Bruchteil des absoluten Mehrs oder der Zahl der gültigen Stimmen ausgestaltet ist, je nach der Zahl der zu vergebenden Sitze unterschiedlich auswirkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat, dass die Berechnung einfach und verständlich ist. Welche Hürde im Kanton Bern für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang künftig eingeführt werden soll, muss im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesänderung eingehend geprüft werden.

3. Zulassung von neuen Kandidierenden oder Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Kandidierende zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, hat einen Zusammenhang zu der unter Ziffer 2 erörterten Frage. Da der Kanton Bern bislang keine speziellen Hürden für die Teilnahme von Kandidierenden des ersten Wahlgangs an einem zweiten Wahlgang kannte, sieht das geltende Recht auch keine besonderen Einschränkungen für die Teilnahme von *neuen* Kandidatinnen und Kandidaten vor. Entsprechende Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen und von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Bei den unter Ziffer 2 erwähnten Kantonen, welche spezifische Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen kennen, sieht die Rechtslage in Bezug auf neue Kandidierende wie folgt aus:

Die Kantone Waadt und Wallis lassen in ihrem Wahlrecht den Ersatz von Kandidierenden zu und erlauben die Nominierung von neuen Kandidatinnen und Kandidaten bei Listen, die die Hürde für den zweiten Wahlgang erreicht haben. Das Wahlsystem kann aber nicht mit demjenigen des Kantons Bern verglichen werden, da beide Kantone vorgedruckte Listen kennen.

Im Kanton Freiburg können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person aufgeführt war, einen Ersatz vorschlagen, im Kanton Solothurn ist dieser Er-

satzvorschlag der Gruppierung vorbehalten, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat. Nebst den Ersatzkandidaturen sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für zweite Wahlgänge vorgesehen. Im Kanton Neuenburg sind neue Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorgesehen, ein Ersatz ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Zwischenzeit unwählbar geworden ist.

Bei der Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern muss auch die heute bestehende Möglichkeit der Anmeldung von neuen Kandidaturen zu einem zweiten Wahlgang überdacht werden. Die Schaffung von Hürden für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang macht wenig Sinn, wenn neue Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin ohne Schranken respektive nur mit der Hürde der relativ tiefen Unterschriftenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen werden.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gesetzesarbeiten prüfen, ob und falls ja unter welchen Bedingungen weiterhin neue Kandidierende zugelassen werden sollen.

4. Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge

Die Anzahl der benötigten Unterschriften für Wahlvorschläge ist im Kanton Bern eher gering. Bei ersten Wahlgängen werden für Ständerats- und Regierungsratswahlen 30, für Regierungsstatthalterwahlen zehn Unterschriften verlangt. Bei zweiten Wahlgängen genügen bei sämtlichen Majorzwahlen lediglich zehn beglaubigte Unterschriften.

Auch in den übrigen Kantonen wird nicht eine hohe Anzahl von beglaubigten Unterschriften verlangt. Bei ersten Wahlgängen bilden 100 Unterschriften die Obergrenze (Kantone Solothurn und Wallis). Üblich sind aber beim Grossteil der Kantone Unterschriftenzahlen zwischen 10 und 50; dies gilt auch für zweite Wahlgänge. Beim Vergleich der Kantone muss beachtet werden, dass die Wahlsysteme zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind und deshalb nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können.

Soll die Anzahl Unterschriften bei zweiten Wahlgängen erhöht werden, muss gleichzeitig auch die Vorgabe für erste Wahlgänge überprüft werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der geplanten Gesetzesänderung eingehend prüfen, ob eine Erhöhung der Unterschriftenzahl von Wahlvorschlägen nötig und sinnvoll ist.

5. Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 260-2015

Die Motionärin verlangt konkrete gesetzliche Anpassungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften. Überdies will sie weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zulassen. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Dies erlaubt eine eingehende Prüfung der möglichen Massnahmen für eine eingeschränkte Teilnahme an zweiten Wahlgängen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

b) Motion 266-2015

Die Motion 266-2015 fordert generell die Einführung eines Quorums sowie die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften für zweite Wahlgänge. Sie überlässt die Formulierung eines konkreten Änderungsvorschlags dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion. Die detaillierte Prüfung, welches Quorum für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesänderung.

c) Motion 307-2015

Die Motion verlangt konkrete Gesetzesänderungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Möglichkeit, dass neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat zwar bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen, die Ausarbeitung der konkreten gesetzlichen Änderungen soll aber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarische Vorstösse. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 260-2015, M 266-2015 und M 307-2015

Vorstoss-Nr.:	260-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1024
Eingereicht am:	26.10.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat

Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Anpassungen so auszuarbeiten, dass

1. beim 2. Wahlgang (Stichwahl) bei Majorzwahlen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben

2. weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen sind, die als Ersatz für Personen antreten, die bereits im 1. Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs erreicht haben

3. die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 erhöht wird

Begründung:

Die Ständeratswahlen 2015 sind nicht im 1. Wahlgang entschieden worden, und es braucht deshalb eine Stichwahl. Von 11 Kandidaten haben sich die beiden aussichtsreichsten Kandidaten mit 151 069 und 144 805 (absolutes Mehr 152 860) zum zweiten Wahlgang vom 15.11.2015 angemeldet. Weiter hat sich ein Kandidat mit 4114 erhaltenen Stimmen (2,69 % des absoluten Mehrs) für den zweiten Wahlgang angemeldet. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben sich kurz nach dem Wahlsonntag entschieden, nicht mehr anzutreten. Alle diese Kandidaten hatten mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs.

Ein zweiter Wahlgang kostet den Kanton rund 500 000 Franken. Diesen unnötigen Wahlgang bei solch grossen Differenzen der Stimmen durchführen zu lassen, ist aus Sicht der Motionäre unverhältnismässig. Die beiden aussichtsreichsten Kandidaten werden gewählt, und die ganze Verwaltung und auch die Gemeinden werden unnötig beübt, sich für den Wahlgang am 15.11.2015 vorzubereiten und sich zu organisieren. Gerade in den Gemeinden sind die Funktionen der Stimmenzähler grossmehrheitlich durch freiwillige Einsätze geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass der auf dem 10. Rang liegende Kandidat eine reelle Chance für eine Wahl hat, es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Wählerwille geschwächt wird. Auch wenn 2,69 Prozent Personen bei einer Stimmbeteiligung von 48 Prozent dem Kandidaten tatsächlich die Stimme gegeben haben.

Regierungsrats- und Regierungsstatthalterwahlen werden ebenfalls im Majorzverfahren durchgeführt. Diese Wahlen sollen somit neu auch nach den gleichen rechtlichen Grundlagen gehandhabt werden.

Die Anforderungsprofile für alle Mandate sind sehr hoch. Es braucht gute Kenntnis der Politik, der Gesellschaft und eine grosse zeitliche Bereitschaft, um diese Mandate seriös ausführen zu können. Die Personen, die sich für eine Kandidatur entscheiden, verfügen in der Regel auch über einen bestimmten Bekanntheitsgrad im Volk. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 (heute 10) erhöht werden sollte.

Die Kantone Solothurn und Freiburg kennen bereits heute gleiche oder ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Stichwahlen.

Vorstoss-Nr.:	266-2015	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1081	
Eingereicht am:	12.11.2015	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	SAK (Messerli, Interlaken) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	19.11.2015
RRB-Nr.:	471/2016	vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen**	
	Ziffer 1: Annahme	
	Ziffer 2: Annahme	

Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Einführung eines Quorums für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben, zum zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

2. Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigen für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

Begründung:

Nach dem geltenden Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) sind bei Majorzwahlen zum zweiten Wahlgang Personen zugelassen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Für den ersten Wahlgang muss ein Wahlvorschlag von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, dass zum zweiten Wahlgang Personen antreten können, die gemessen an der Anzahl Stimmen, die sie im ersten Wahlgang erhielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Sitz erlangen werden. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die neu für den zweiten Wahlgang antreten, gilt gleichzeitig eine ebenfalls sehr tiefe Hürde von zehn Unterschriften.

Aktuell zeigt sich diese Problematik beim zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen, der am 15. November 2015 durchgeführt wird, da keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. So tritt zu diesem zweiten Wahlgang neben den beiden aussichtsreichsten Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (151 093 bzw. 144 816 Stimmen), auch ein Kandidat an, der am zweitwenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte (4114 Stimmen). Alle anderen sieben Personen aus dem ersten Wahlgang haben ihre Kandidatur zurückgezogen; neue Wahlvorschläge gingen nicht ein. Ähnlich könnte sich die Situation auch bei Wahlen in den Regierungsrat oder in das Regierungsstatthalteramt präsentieren, die ebenfalls im Majorzverfahren besetzt werden.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen ist deshalb der Meinung, es müsse ein Quorum für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zum zweiten Wahlgang eingeführt werden. Wird die Hürde für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang erhöht, muss entsprechend auch jene für neue Kandidatinnen und Kandidaten angepasst werden. Deshalb müssen auch die Bedingungen für einen gültigen neuen Wahlvorschlag verschärft werden.

Mit dieser Gesetzesanpassung sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden. Solche Urnengänge strapazieren die direkte Demokratie, sind staatspolitisch fragwürdig und führen zu unnötigen öffentlichen Ausgaben. Eine massvolle Anpassung der Zulassungsbedingungen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen schränkt die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler nicht unverhältnismässig ein. Sie bedeutet auch nicht, dass Minderheiten von der Teilnahme an einem zweiten Wahlgang von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr wird vermieden, dass die Wählerinnen und Wähler ihre unveränderte Präferenz ein zweites Mal kundtun müssen und dass Kandidaten und Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang ausscheiden, die von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler offensichtlich nicht gewählt werden wollen. Welches Quorum für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, soll der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung einer Gesetzesänderung noch im Detail prüfen. Deshalb verzichtet die Kommission auf einen konkreten Änderungsvorschlag.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte sollen so rasch als möglich angepasst werden, damit sie bei einem nächsten zweiten Wahlgang einer Majorzwahl bereits zur Anwendung kommen.

Vorstoss-Nr.:	307-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1155
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten, damit bei **Majorzwahlen in kantonalen Angelegenheiten** im **zweiten Wahlgang** nur noch die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs teilnehmen können, die einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten haben.

Zudem sollen Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags, auf dem eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten hat, für den zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Begründung:

In der Regel treten zu einem zweiten Wahlgang nur noch Kandidierende an, die über das entsprechende Stimmenpotential verfügen, um tatsächlich einen Sitz zu gewinnen. Bis jetzt spielte diese Selbstregulierung unter den Parteien und Kandidierenden. Kandidaturen mit wenig bis keiner Aussicht auf Erfolg wurden und werden von den Parteien – nicht zuletzt aus strategischen Überlegungen – zurückgezogen, um die Kräfte zu bündeln und das eigene politische Lager nicht zu schwächen.

Die Ständeratswahlen 2015 haben nun gezeigt, dass die fehlenden Regeln bezüglich Teilnahme an zweiten Wahlgängen unliebsame Folgen zeitigen können. Besonders fragwürdig scheint es, wenn Personen, die im ersten Wahlgang mehr als deutlich unterlegen sind, durch die Aufrechterhaltung ihrer Kandidatur unnötigerweise einen zweiten Wahlgang erzwingen und damit eine

stille Wahl verhindern können. Unsere Demokratie lebt von fairen und gleichzeitig effizienten Verfahren. Wahlen dürfen nicht zur Farce und zur reinen Alibiübung verkommen. Dies ist der Akzeptanz und dem guten Funktionieren unserer Demokratie abträglich, untergräbt ihre Legitimation und fördert Desinteresse wie auch Wahlabstinenz. Hinzu kommt, dass solch fragwürdige Wahlgänge beträchtliche Kosten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verursachen.

Es ist daher sinnvoll, die Hürden für eine Teilnahme an zweiten Wahlgängen mit massvollen Bestimmungen zu erhöhen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkungen

Die drei Motionen stehen in einem direkten Zusammenhang und werden deshalb vom Regierungsrat gemeinsam beantwortet.

Wahlen und Abstimmungen sind wichtige Grundpfeiler der Demokratie. Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt das aktive sowie passive Wahlrecht. Daraus folgt, dass jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger bei gegebenen Voraussetzungen mit gleichen Chancen als Wählerin oder Wähler oder als Kandidatin oder Kandidat an einer Wahl soll teilnehmen können.

Die Motionen zielen darauf ab, zweite Wahlgänge zu vermeiden, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann. Diese Frage stellt sich so erst, seit im Kanton Bern mit dem neuen Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) die stille Wahl bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen in den Regierungsrat sowie bei Ständeratswahlen eingeführt wurde. Zuvor waren zweite Wahlgänge immer notwendig, selbst dann, wenn nach dem Rückzug von Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges nur noch so viele gültige Wahlvorschläge vorlagen, wie Sitze zu besetzen waren. Die Zulässigkeit der stillen Wahl ist denn auch keine Selbstverständlichkeit. So gibt es mehrere Kantone (z.B. ZH oder AG), welche die stille Wahl explizit ausschliessen. Hintergrund eines solchen Ausschlusses ist der Umstand, dass eine stille Wahl keine eigentliche Volkswahl ist und daher den Nachteil hat, dass sie keine demokratische Legitimation vermittelt.

2. Einführung von zusätzlichen Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen

Das PRG ermöglicht für zweite Wahlgänge von Majorzwahlen die Teilnahme von Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Damit können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Erfolgschancen an zweiten Wahlgängen teilnehmen.

Die meisten Kantone sehen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang keine speziellen Hürden vor. In einigen wenigen Kantonen wird jedoch der Kreis der am zweiten Wahlgang zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem ersten Wahlgang eingeschränkt. So können im Kanton Freiburg beispielsweise nur Personen an zweiten Wahlgängen

teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als fünf Prozent der Zahl der gültigen Wahllisten betragen hat. Zusätzlich dürfen nicht mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten an zweiten Wahlgängen teilnehmen, wie Sitze zu vergeben sind. Im Kanton Solothurn können an einem zweiten Wahlgang nur Kandidierende teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg werden fünf Prozent der gültigen Stimmen vorausgesetzt, im Kanton Wallis acht Prozent der gültigen Stimmen.

Aus der Sicht des Regierungsrats könnten Mindestquoten dieser Art eine sachgerechte Lösung darstellen, um von vorneherein völlig aussichtslose Kandidatinnen und Kandidaten von einer Teilnahme am zweiten Wahlgang auszuschliessen und damit unnötige Wahlgänge („Leerlauf“) zu verhindern. Allerdings sollte die Hürde für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht allzu hoch gelegt werden. Die Ausgangslage im zweiten Wahlgang kann sich je nach Resultat des ersten Wahlgangs verändern, und es können sich durchaus auch Kandidierenden Wahlchancen eröffnen, die im ersten Wahlgang zurückliegen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen und damit die Teilnahme an zweiten Wahlgängen einzuschränken. Wie der Kantonsvergleich aufzeigt, sind verschiedene Berechnungsarten für Hürden möglich. Jede Berechnungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Es wird zu berücksichtigen sein, dass sich eine Hürde, die als Bruchteil des absoluten Mehrs oder der Zahl der gültigen Stimmen ausgestaltet ist, je nach der Zahl der zu vergebenden Sitze unterschiedlich auswirkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat, dass die Berechnung einfach und verständlich ist. Welche Hürde im Kanton Bern für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang künftig eingeführt werden soll, muss im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesänderung eingehend geprüft werden.

3. Zulassung von neuen Kandidierenden oder Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Kandidierende zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, hat einen Zusammenhang zu der unter Ziffer 2 erörterten Frage. Da der Kanton Bern bislang keine speziellen Hürden für die Teilnahme von Kandidierenden des ersten Wahlgangs an einem zweiten Wahlgang kannte, sieht das geltende Recht auch keine besonderen Einschränkungen für die Teilnahme von *neuen* Kandidatinnen und Kandidaten vor. Entsprechende Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen und von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Bei den unter Ziffer 2 erwähnten Kantonen, welche spezifische Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen kennen, sieht die Rechtslage in Bezug auf neue Kandidierende wie folgt aus:

Die Kantone Waadt und Wallis lassen in ihrem Wahlrecht den Ersatz von Kandidierenden zu und erlauben die Nominierung von neuen Kandidatinnen und Kandidaten bei Listen, die die Hürde für den zweiten Wahlgang erreicht haben. Das Wahlsystem kann aber nicht mit demjenigen des Kantons Bern verglichen werden, da beide Kantone vorgedruckte Listen kennen.

Im Kanton Freiburg können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person aufgeführt war, einen Ersatz vorschlagen, im Kanton Solothurn ist dieser Er-

satzvorschlag der Gruppierung vorbehalten, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat. Nebst den Ersatzkandidaturen sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für zweite Wahlgänge vorgesehen. Im Kanton Neuenburg sind neue Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorgesehen, ein Ersatz ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Zwischenzeit unwählbar geworden ist.

Bei der Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern muss auch die heute bestehende Möglichkeit der Anmeldung von neuen Kandidaturen zu einem zweiten Wahlgang überdacht werden. Die Schaffung von Hürden für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang macht wenig Sinn, wenn neue Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin ohne Schranken respektive nur mit der Hürde der relativ tiefen Unterschriftenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen werden.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gesetzesarbeiten prüfen, ob und falls ja unter welchen Bedingungen weiterhin neue Kandidierende zugelassen werden sollen.

4. Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge

Die Anzahl der benötigten Unterschriften für Wahlvorschläge ist im Kanton Bern eher gering. Bei ersten Wahlgängen werden für Ständerats- und Regierungsratswahlen 30, für Regierungsstatthalterwahlen zehn Unterschriften verlangt. Bei zweiten Wahlgängen genügen bei sämtlichen Majorzwahlen lediglich zehn beglaubigte Unterschriften.

Auch in den übrigen Kantonen wird nicht eine hohe Anzahl von beglaubigten Unterschriften verlangt. Bei ersten Wahlgängen bilden 100 Unterschriften die Obergrenze (Kantone Solothurn und Wallis). Üblich sind aber beim Grossteil der Kantone Unterschriftenzahlen zwischen 10 und 50; dies gilt auch für zweite Wahlgänge. Beim Vergleich der Kantone muss beachtet werden, dass die Wahlsysteme zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind und deshalb nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können.

Soll die Anzahl Unterschriften bei zweiten Wahlgängen erhöht werden, muss gleichzeitig auch die Vorgabe für erste Wahlgänge überprüft werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der geplanten Gesetzesänderung eingehend prüfen, ob eine Erhöhung der Unterschriftenzahl von Wahlvorschlägen nötig und sinnvoll ist.

5. Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 260-2015

Die Motionärin verlangt konkrete gesetzliche Anpassungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften. Überdies will sie weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zulassen. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Dies erlaubt eine eingehende Prüfung der möglichen Massnahmen für eine eingeschränkte Teilnahme an zweiten Wahlgängen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

b) Motion 266-2015

Die Motion 266-2015 fordert generell die Einführung eines Quorums sowie die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften für zweite Wahlgänge. Sie überlässt die Formulierung eines konkreten Änderungsvorschlags dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion. Die detaillierte Prüfung, welches Quorum für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesänderung.

c) Motion 307-2015

Die Motion verlangt konkrete Gesetzesänderungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Möglichkeit, dass neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat zwar bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen, die Ausarbeitung der konkreten gesetzlichen Änderungen soll aber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarische Vorstösse. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 260-2015, M 266-2015 und M 307-2015

Vorstoss-Nr.:	260-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1024
Eingereicht am:	26.10.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat

Zulassung zum 2. Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Anpassungen so auszuarbeiten, dass

1. beim 2. Wahlgang (Stichwahl) bei Majorzwahlen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die mehr als 10 Prozent des absoluten Mehrs erreicht haben

2. weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen sind, die als Ersatz für Personen antreten, die bereits im 1. Wahlgang mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs erreicht haben

3. die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 erhöht wird

Begründung:

Die Ständeratswahlen 2015 sind nicht im 1. Wahlgang entschieden worden, und es braucht deshalb eine Stichwahl. Von 11 Kandidaten haben sich die beiden aussichtsreichsten Kandidaten mit 151 069 und 144 805 (absolutes Mehr 152 860) zum zweiten Wahlgang vom 15.11.2015 angemeldet. Weiter hat sich ein Kandidat mit 4114 erhaltenen Stimmen (2,69 % des absoluten Mehrs) für den zweiten Wahlgang angemeldet. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben sich kurz nach dem Wahlsonntag entschieden, nicht mehr anzutreten. Alle diese Kandidaten hatten mehr als 10 Prozent Stimmenanteil des absoluten Mehrs.

Ein zweiter Wahlgang kostet den Kanton rund 500 000 Franken. Diesen unnötigen Wahlgang bei solch grossen Differenzen der Stimmen durchführen zu lassen, ist aus Sicht der Motionäre unverhältnismässig. Die beiden aussichtsreichsten Kandidaten werden gewählt, und die ganze Verwaltung und auch die Gemeinden werden unnötig beübt, sich für den Wahlgang am 15.11.2015 vorzubereiten und sich zu organisieren. Gerade in den Gemeinden sind die Funktionen der Stimmenzähler grossmehrheitlich durch freiwillige Einsätze geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass der auf dem 10. Rang liegende Kandidat eine reelle Chance für eine Wahl hat, es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Wählerwille geschwächt wird. Auch wenn 2,69 Prozent Personen bei einer Stimmbeteiligung von 48 Prozent dem Kandidaten tatsächlich die Stimme gegeben haben.

Regierungsrats- und Regierungsstatthalterwahlen werden ebenfalls im Majorzverfahren durchgeführt. Diese Wahlen sollen somit neu auch nach den gleichen rechtlichen Grundlagen gehandhabt werden.

Die Anforderungsprofile für alle Mandate sind sehr hoch. Es braucht gute Kenntnis der Politik, der Gesellschaft und eine grosse zeitliche Bereitschaft, um diese Mandate seriös ausführen zu können. Die Personen, die sich für eine Kandidatur entscheiden, verfügen in der Regel auch über einen bestimmten Bekanntheitsgrad im Volk. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Anzahl der Beglaubigungsunterschriften auf 200 (heute 10) erhöht werden sollte.

Die Kantone Solothurn und Freiburg kennen bereits heute gleiche oder ähnliche gesetzliche Rahmenbedingungen für Stichwahlen.

Vorstoss-Nr.:	266-2015	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1081	
Eingereicht am:	12.11.2015	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Ja	
Eingereicht von:	SAK (Messerli, Interlaken) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	19.11.2015
RRB-Nr.:	471/2016	vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen**	
	Ziffer 1: Annahme	
	Ziffer 2: Annahme	

Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte mit folgenden Inhalten vorzulegen:

1. Einführung eines Quorums für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben, zum zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

2. Erhöhung der Anzahl Unterschriften von im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigen für einen neuen Wahlvorschlag für den zweiten Wahlgang einer Majorzwahl

Begründung:

Nach dem geltenden Gesetz über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) sind bei Majorzwahlen zum zweiten Wahlgang Personen zugelassen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Für den ersten Wahlgang muss ein Wahlvorschlag von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist es möglich, dass zum zweiten Wahlgang Personen antreten können, die gemessen an der Anzahl Stimmen, die sie im ersten Wahlgang erhielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Sitz erlangen werden. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die neu für den zweiten Wahlgang antreten, gilt gleichzeitig eine ebenfalls sehr tiefe Hürde von zehn Unterschriften.

Aktuell zeigt sich diese Problematik beim zweiten Wahlgang für die Ständeratswahlen, der am 15. November 2015 durchgeführt wird, da keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat. So tritt zu diesem zweiten Wahlgang neben den beiden aussichtsreichsten Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (151 093 bzw. 144 816 Stimmen), auch ein Kandidat an, der am zweitwenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte (4114 Stimmen). Alle anderen sieben Personen aus dem ersten Wahlgang haben ihre Kandidatur zurückgezogen; neue Wahlvorschläge gingen nicht ein. Ähnlich könnte sich die Situation auch bei Wahlen in den Regierungsrat oder in das Regierungsstatthalteramt präsentieren, die ebenfalls im Majorzverfahren besetzt werden.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen ist deshalb der Meinung, es müsse ein Quorum für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zum zweiten Wahlgang eingeführt werden. Wird die Hürde für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang erhöht, muss entsprechend auch jene für neue Kandidatinnen und Kandidaten angepasst werden. Deshalb müssen auch die Bedingungen für einen gültigen neuen Wahlvorschlag verschärft werden.

Mit dieser Gesetzesanpassung sollen Urnengänge, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, vermieden werden. Solche Urnengänge strapazieren die direkte Demokratie, sind staatspolitisch fragwürdig und führen zu unnötigen öffentlichen Ausgaben. Eine massvolle Anpassung der Zulassungsbedingungen für den zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen schränkt die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler nicht unverhältnismässig ein. Sie bedeutet auch nicht, dass Minderheiten von der Teilnahme an einem zweiten Wahlgang von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr wird vermieden, dass die Wählerinnen und Wähler ihre unveränderte Präferenz ein zweites Mal kundtun müssen und dass Kandidaten und Kandidatinnen für den zweiten Wahlgang ausscheiden, die von der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler offensichtlich nicht gewählt werden wollen. Welches Quorum für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, soll der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung einer Gesetzesänderung noch im Detail prüfen. Deshalb verzichtet die Kommission auf einen konkreten Änderungsvorschlag.

Begründung der Dringlichkeit: Die Bestimmungen im Gesetz über die politischen Rechte sollen so rasch als möglich angepasst werden, damit sie bei einem nächsten zweiten Wahlgang einer Majorzwahl bereits zur Anwendung kommen.

Vorstoss-Nr.:	307-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1155
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli-Weber (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	471/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten, damit bei **Majorzwahlen in kantonalen Angelegenheiten** im **zweiten Wahlgang** nur noch die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs teilnehmen können, die einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten haben.

Zudem sollen Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags, auf dem eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Mindestanteil an gültigen Stimmen (in der Grössenordnung von 3-5 %) erhalten hat, für den zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Begründung:

In der Regel treten zu einem zweiten Wahlgang nur noch Kandidierende an, die über das entsprechende Stimmenpotential verfügen, um tatsächlich einen Sitz zu gewinnen. Bis jetzt spielte diese Selbstregulierung unter den Parteien und Kandidierenden. Kandidaturen mit wenig bis keiner Aussicht auf Erfolg wurden und werden von den Parteien – nicht zuletzt aus strategischen Überlegungen – zurückgezogen, um die Kräfte zu bündeln und das eigene politische Lager nicht zu schwächen.

Die Ständeratswahlen 2015 haben nun gezeigt, dass die fehlenden Regeln bezüglich Teilnahme an zweiten Wahlgängen unliebsame Folgen zeitigen können. Besonders fragwürdig scheint es, wenn Personen, die im ersten Wahlgang mehr als deutlich unterlegen sind, durch die Aufrechterhaltung ihrer Kandidatur unnötigerweise einen zweiten Wahlgang erzwingen und damit eine stille Wahl verhindern können. Unsere Demokratie lebt von fairen und gleichzeitig effizienten

Verfahren. Wahlen dürfen nicht zur Farce und zur reinen Alibiübung verkommen. Dies ist der Akzeptanz und dem guten Funktionieren unserer Demokratie abträglich, untergräbt ihre Legitimation und fördert Desinteresse wie auch Wahlabstinenz. Hinzu kommt, dass solch fragwürdige Wahlgänge beträchtliche Kosten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verursachen.

Es ist daher sinnvoll, die Hürden für eine Teilnahme an zweiten Wahlgängen mit massvollen Bestimmungen zu erhöhen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

1. Vorbemerkungen

Die drei Motionen stehen in einem direkten Zusammenhang und werden deshalb vom Regierungsrat gemeinsam beantwortet.

Wahlen und Abstimmungen sind wichtige Grundpfeiler der Demokratie. Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) schützt das aktive sowie passive Wahlrecht. Daraus folgt, dass jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger bei gegebenen Voraussetzungen mit gleichen Chancen als Wählerin oder Wähler oder als Kandidatin oder Kandidat an einer Wahl soll teilnehmen können.

Die Motionen zielen darauf ab, zweite Wahlgänge zu vermeiden, deren Resultat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann. Diese Frage stellt sich so erst, seit im Kanton Bern mit dem neuen Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) die stille Wahl bei Ersatzwahlen und zweiten Wahlgängen in den Regierungsrat sowie bei Ständeratswahlen eingeführt wurde. Zuvor waren zweite Wahlgänge immer notwendig, selbst dann, wenn nach dem Rückzug von Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges nur noch so viele gültige Wahlvorschläge vorlagen, wie Sitze zu besetzen waren. Die Zulässigkeit der stillen Wahl ist denn auch keine Selbstverständlichkeit. So gibt es mehrere Kantone (z.B. ZH oder AG), welche die stille Wahl explizit ausschliessen. Hintergrund eines solchen Ausschlusses ist der Umstand, dass eine stille Wahl keine eigentliche Volkswahl ist und daher den Nachteil hat, dass sie keine demokratische Legitimation vermittelt.

2. Einführung von zusätzlichen Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen

Das PRG ermöglicht für zweite Wahlgänge von Majorzwahlen die Teilnahme von Personen, die gültig zum ersten oder zum zweiten Wahlgang vorgeschlagen worden sind. Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Damit können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit geringen Erfolgschancen an zweiten Wahlgängen teilnehmen.

Die meisten Kantone sehen für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang keine speziellen Hürden vor. In einigen wenigen Kantonen wird jedoch der Kreis der am zweiten Wahlgang zur Teilnahme berechtigten Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber dem ersten Wahlgang eingeschränkt. So können im Kanton Freiburg beispielsweise nur Personen an zweiten Wahlgängen teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als fünf Prozent der Zahl der gültigen

Wahllisten betragen hat. Zusätzlich dürfen nicht mehr als doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten an zweiten Wahlgängen teilnehmen, wie Sitze zu vergeben sind. Im Kanton Solothurn können an einem zweiten Wahlgang nur Kandidierende teilnehmen, deren Stimmenzahl im ersten Wahlgang mehr als zehn Prozent der gültigen Wahlzettel beträgt. In den Kantonen Waadt und Neuenburg werden fünf Prozent der gültigen Stimmen vorausgesetzt, im Kanton Wallis acht Prozent der gültigen Stimmen.

Aus der Sicht des Regierungsrats könnten Mindestquoten dieser Art eine sachgerechte Lösung darstellen, um von vorneherein völlig aussichtslose Kandidatinnen und Kandidaten von einer Teilnahme am zweiten Wahlgang auszuschliessen und damit unnötige Wahlgänge („Leerlauf“) zu verhindern. Allerdings sollte die Hürde für eine Teilnahme am zweiten Wahlgang nicht allzu hoch gelegt werden. Die Ausgangslage im zweiten Wahlgang kann sich je nach Resultat des ersten Wahlgangs verändern, und es können sich durchaus auch Kandidierenden Wahlchancen eröffnen, die im ersten Wahlgang zurückliegen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen und damit die Teilnahme an zweiten Wahlgängen einzuschränken. Wie der Kantonsvergleich aufzeigt, sind verschiedene Berechnungsarten für Hürden möglich. Jede Berechnungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Es wird zu berücksichtigen sein, dass sich eine Hürde, die als Bruchteil des absoluten Mehrs oder der Zahl der gültigen Stimmen ausgestaltet ist, je nach der Zahl der zu vergebenden Sitze unterschiedlich auswirkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat, dass die Berechnung einfach und verständlich ist. Welche Hürde im Kanton Bern für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem ersten Wahlgang künftig eingeführt werden soll, muss im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesänderung eingehend geprüft werden.

3. Zulassung von neuen Kandidierenden oder Ersatz von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen neue Kandidierende zum zweiten Wahlgang zugelassen werden, hat einen Zusammenhang zu der unter Ziffer 2 erörterten Frage. Da der Kanton Bern bislang keine speziellen Hürden für die Teilnahme von Kandidierenden des ersten Wahlgangs an einem zweiten Wahlgang kannte, sieht das geltende Recht auch keine besonderen Einschränkungen für die Teilnahme von *neuen* Kandidatinnen und Kandidaten vor. Entsprechende Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Staatskanzlei eingetroffen und von mindestens zehn im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Bei den unter Ziffer 2 erwähnten Kantonen, welche spezifische Hürden für die Teilnahme an zweiten Wahlgängen kennen, sieht die Rechtslage in Bezug auf neue Kandidierende wie folgt aus:

Die Kantone Waadt und Wallis lassen in ihrem Wahlrecht den Ersatz von Kandidierenden zu und erlauben die Nominierung von neuen Kandidatinnen und Kandidaten bei Listen, die die Hürde für den zweiten Wahlgang erreicht haben. Das Wahlsystem kann aber nicht mit demjenigen des Kantons Bern verglichen werden, da beide Kantone vorgedruckte Listen kennen.

Im Kanton Freiburg können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person aufgeführt war, einen Ersatz vorschlagen, im Kanton Solothurn ist dieser Ersatzvorschlag der Gruppierung vorbehalten, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt

hat. Nebst den Ersatzkandidaturen sind keine neuen Kandidatinnen und Kandidaten für zweite Wahlgänge vorgesehen. Im Kanton Neuenburg sind neue Kandidatinnen und Kandidaten nicht vorgesehen, ein Ersatz ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Zwischenzeit unwählbar geworden ist.

Bei der Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern muss auch die heute bestehende Möglichkeit der Anmeldung von neuen Kandidaturen zu einem zweiten Wahlgang überdacht werden. Die Schaffung von Hürden für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang macht wenig Sinn, wenn neue Kandidatinnen und Kandidaten weiterhin ohne Schranken respektive nur mit der Hürde der relativ tiefen Unterschriftenzahl für den zweiten Wahlgang zugelassen werden.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Gesetzesarbeiten prüfen, ob und falls ja unter welchen Bedingungen weiterhin neue Kandidierende zugelassen werden sollen.

4. Erhöhung der Unterschriftenzahl für Wahlvorschläge

Die Anzahl der benötigten Unterschriften für Wahlvorschläge ist im Kanton Bern eher gering. Bei ersten Wahlgängen werden für Ständerats- und Regierungsratswahlen 30, für Regierungsstatthalterwahlen zehn Unterschriften verlangt. Bei zweiten Wahlgängen genügen bei sämtlichen Majorzwahlen lediglich zehn beglaubigte Unterschriften.

Auch in den übrigen Kantonen wird nicht eine hohe Anzahl von beglaubigten Unterschriften verlangt. Bei ersten Wahlgängen bilden 100 Unterschriften die Obergrenze (Kantone Solothurn und Wallis). Üblich sind aber beim Grossteil der Kantone Unterschriftenzahlen zwischen 10 und 50; dies gilt auch für zweite Wahlgänge. Beim Vergleich der Kantone muss beachtet werden, dass die Wahlsysteme zum Teil unterschiedlich ausgestaltet sind und deshalb nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden können.

Soll die Anzahl Unterschriften bei zweiten Wahlgängen erhöht werden, muss gleichzeitig auch die Vorgabe für erste Wahlgänge überprüft werden. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung der geplanten Gesetzesänderung eingehend prüfen, ob eine Erhöhung der Unterschriftenzahl von Wahlvorschlägen nötig und sinnvoll ist.

5. Zu den Vorstössen im Einzelnen:

a) Motion 260-2015

Die Motionärin verlangt konkrete gesetzliche Anpassungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften. Überdies will sie weiterhin neue Kandidatinnen und Kandidaten zulassen. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Dies erlaubt eine eingehende Prüfung der möglichen Massnahmen für eine eingeschränkte Teilnahme an zweiten Wahlgängen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

b) Motion 266-2015

Die Motion 266-2015 fordert generell die Einführung eines Quorums sowie die Erhöhung der Beglaubigungsunterschriften für zweite Wahlgänge. Sie überlässt die Formulierung eines konkreten Änderungsvorschlags dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion. Die detaillierte Prüfung, welches Quorum für Kandidierende aus dem ersten Wahlgang und welche Hürde für neue Kandidatinnen und Kandidaten sinnvollerweise einzuführen sind, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzesänderung.

c) Motion 307-2015

Die Motion verlangt konkrete Gesetzesänderungen für die Einführung einer Hürde bei zweiten Wahlgängen und die Möglichkeit, dass neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Wie einleitend ausgeführt, ist der Regierungsrat zwar bereit, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zweiten Wahlgängen bei Majorzwahlen anzupassen, die Ausarbeitung der konkreten gesetzlichen Änderungen soll aber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	299-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1146
Eingereicht am:	23.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	512/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Transparenz jetzt! Offenlegung der Politikfinanzierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen,

1. um die im Grossen Rat vertretenen Parteien zu verpflichten, jährlich Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Sach- und Geldzuwendungen ab einer bestimmten Höhe offenzulegen
2. um politische Parteien und Interessengruppen zu verpflichten, Ausgaben sowie Einkünfte für Abstimmungskampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Abstimmungstermin offenzulegen
3. um politische Parteien zu verpflichten, Ausgaben und Einkünfte für kantonale und nationale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offenzulegen
4. um Kandidierende zu verpflichten, Ausgaben und Einkünfte für kantonale und nationale Wahlkampagnen ab einer bestimmten Höhe, inklusive Herkunft der Einkünfte, vor dem Wahltermin offenzulegen
5. um die Annahme von anonymen Spenden für Wahl- und Abstimmungskampagnen zu verbieten

Begründung:

Die nationalen Wahlen von 2015 haben einmal mehr gezeigt, wie unterschiedlich die finanziellen Mittel der Parteien und der Kandidierenden sind. Auch bei Volksabstimmungen sind immer wieder grosse Unterschiede bei den Aufwendungen für Kampagnen wahrnehmbar. Mitunter werden offensichtlich sehr hohe Summen eingesetzt, ohne dass offengelegt ist, wer für diese Kampagnen aufkommt.

Die Öffentlichkeit, insbesondere Wähler/-innen und Stimmbürger/-innen, haben ein Recht zu erfahren, wer mit welchen finanziellen Beiträgen Wahl- und Abstimmungskämpfe finanziert und damit Einfluss auf die Meinungsbildung und auf Entscheidungen nimmt. Genauso wichtig ist die Offenlegung der allgemeinen Parteienfinanzierung. Denn grössere Sach- und Zuwendungen an Parteien können finanzielle Abhängigkeiten erzeugen und zu Interessenbindungen führen.

Die Transparenz über die Politikfinanzierung ist eine wichtige Voraussetzung für einen fairen politischen Wettbewerb und die Demokratie. Diese Transparenz fehlt bisher in der Schweiz, sowohl was die Höhe der Ausgaben und Einkünfte als auch die Herkunft der Gelder anbelangt. Dem neusten Greco-Bericht* (Group of States against Corruption) des Europarats ist zu entnehmen, dass die Schweiz mittlerweile **der einzige** der 48 Mitgliedstaaten ist, der über keine Gesetzgebung zur Transparenz der Parteienfinanzierung verfügt. Sowohl die Eidgenossenschaft als auch die Kantone sind aufgefordert, diese Transparenz herzustellen. Die Kantone Tessin, Genf und Neuenburg haben bisher Parteienfinanzierungsgesetze eingeführt.

Es ist grundsätzlich erwünscht, dass die Arbeit der politischen Parteien durch angemessene Zuwendungen unterstützt wird. Kleinspenden sollen auch weiterhin nicht offengelegt werden müssen. Die Forderung nach Transparenz betrifft Grossspenden z. B. ab 5000 oder 10 000 Franken.

*https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/korruption/grecoberichte/ber-iii-2015-6f-d.pdf

Antwort des Regierungsrates

Die Transparenz bei den Parteifinanzen war in den letzten Jahren im Kanton Bern regelmässig Thema von parlamentarischen Vorstössen (vgl. insb. M 047-2005 Rickenbacher «Transparenz bei den Parteifinanzen», M 321-2007 Masshardt «Transparenz bei den Parteifinanzen, Abstimmungs- und Wahlkampagnen», I 298-2008 Marti-Anliker «Finanzquellen bei den politischen Parteien» sowie M 083-2010 Masshardt «Transparenz der Parteifinanzen»). Die Motionen 321-2007 und 083-2010 enthielten ähnlich oder gleich lautende Anliegen wie sie in den Ziffern 1 bis 5 der vorliegenden Motion beantragt werden. Der Regierungsrat hatte sich in seinen Antworten für deren Annahme ausgesprochen. In beiden Fällen hat der Grosse Rat die Motionen nach eingehender Debatte zum Teil äusserst knapp abgelehnt (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 2008, S. 502 ff. bzw. Tagblatt 2010, S. 1121 ff.).

Bundesebene

Wie die Motionärin erwähnt, ist die Forderung nach Transparenz bei der Finanzierung der politischen Parteien auf Bundesebene ein regelmässig wiederkehrendes Thema; nicht zuletzt wegen der Berichterstattung der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates (GRECO), der die Schweiz 2006 beigetreten ist. Im Rahmen dieser Gruppe hat die Schweiz an einem Evaluationsverfahren teilgenommen, das verschiedene Aspekte der Korruptionsbekämpfung umfasst. Die Schweiz hat sich namentlich verpflichtet, die Empfehlung des Europarates (2003)4 zur Par-

teienfinanzierung und Finanzierung von Wahlkampagnen umzusetzen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im Rahmen des Evaluationsberichts zur dritten Evaluationsrunde über die Schweiz geprüft (Greco Eval III Rep [2011]). Die GRECO stellte fest, dass auf Bundesebene und in fast allen Kantonen Vorschriften fehlten, welche die Transparenz der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen sicherstellten. Nach Ansicht der GRECO gefährdet dies die freie Willensbildung und das Recht der unverfälschten Stimmabgabe der Stimm- und Wahlberechtigten. Zum Thema «Transparenz der Parteienfinanzierung» (Thema II) hat die GRECO der Schweiz in der Folge sechs konkrete Empfehlungen unterbreitet. Diese betreffen unter anderem die Einführung von Vorschriften zur Rechnungslegung von Wahlkampagnen und Buchführungsregeln für politische Parteien inklusive Sicherstellung, dass der Öffentlichkeit angemessene Informationen zur Verfügung stehen (Empfehlung i), die Einführung von Vorschriften zur Meldung von politischen Spenden einschliesslich des Verbots der Annahme von anonymen Spenden (Empfehlung ii) oder die Suche nach Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Finanzierung von politischen Parteien oder Wahlkampagnen durch Dritte (Empfehlung iii).

In den nachfolgenden Zwischenberichten stellte die GRECO jeweils fest, dass die Schweiz ihren Empfehlungen in diesem Themenbereich nicht nachgekommen ist (sog. Nichtkonformitätsverfahren).

Trotz dieser Berichte der GRECO hat der Bundesrat bislang eine ablehnende Haltung bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen zum Thema Parteifinanzen eingenommen (vgl. 14.3633 Interpellation Masshardt «Mehr Transparenz bei den Parteifinanzen. Wie setzt der Bundesrat die Greco-Empfehlung um?» sowie die Motionen Glättli 15.3714 «Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen» und 15.3715 «Transparenz über die Parteienfinanzierung»[1]). Dabei machte er geltend, die Besonderheiten des politischen Systems der Schweiz seien kaum mit einem Gesetz über die Parteienfinanzierung vereinbar, selbst wenn einige Kantone eigene Regelungen geschaffen hätten. Aufgrund der direkten Demokratie und, damit verbunden, der häufigen Volksabstimmungen, seien die Parteien nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens in der Schweiz. Wegen der grossen Autonomie der Kantone könnten ihnen zudem keine einheitliche nationale Regelung über die Parteienfinanzierung auferlegt werden. In der Schweiz herrsche die Auffassung, dass die Politik und die Parteienfinanzierung zum grossen Teil durch privates Engagement und nicht vom Staat zu tragen seien. Als weiteres Kriterium gegen die Transparenz führt der Bundesrat das Milizsystem an. Er weist darauf hin, dass verschiedene Anläufe zur Einführung der Transparenz der Parteienfinanzierung am Widerstand der (Bundesrats-)Parteien gescheitert seien[2]. Er nimmt daher vorerst in Kauf, die von der Motionärin erwähnten Empfehlungen der GRECO nicht umzusetzen.

Vergleich Kantone

Was die kantonale Ebene anbelangt, so hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 321-2007 Masshardt die Situation in den Kantonen ausführlich dargestellt und darauf hingewiesen, dass bis dato einzig die Kantone Genf und Tessin Regelungen zur Offenlegung der Parteifinanzierungen kennen. Seither haben sich keine wesentlichen neueren Entwicklungen ergeben. In verschiedenen Kantonen wurden Bemühungen für mehr Transparenz der Partei- bzw. Politikfinanzierung abgelehnt (AG: Volksabstimmung vom 28.9.2014; SO: nötige Unterschriftenzahl für Initiative 2013 nicht zustande gekommen; BL: Volksabstimmung vom 9.6.2013). Im Zürcher Kantonsparlament scheiterte am 17. Juni 2013 eine parlamentarische Initiative, mit der ver-

[1] Beide Motionen wurden im Nationalrat noch nicht behandelt (Stand 12. April 2016)

[2] Der Bundesrat verweist auf die parlamentarische Initiative 14.400 «Offenlegung von Zuwendungen an politische Akteure durch Unternehmen und Institute der öffentlichen Hand» der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates. Der Initiative wurde mit Entscheid des NR vom 10.12.2014 keine Folge geleistet.

langt wurde, dass die politischen Parteien, die im Parlament vertreten sind und mehr als drei Prozent der Stimmen erreicht haben, Namen und Beträge der Spenderinnen und Spender offenzulegen hätten, sofern deren Zuwendungen 5000 Franken übersteigen[3]. Auf der anderen Seite hat der Kanton Neuenburg kürzlich eine Regelung auf Gesetzesstufe eingeführt, die für mehr Transparenz sorgen soll. Mit der Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte[4] sind im Kanton Neuenburg anonyme Spenden verboten. Die politischen Parteien sind seit dem 1. Januar 2015 gestützt auf Artikel 133a ff. LDP zudem verpflichtet, der Staatskanzlei die Identität von Spenderinnen und Spendern ab einem Beitrag von 5000 Franken zu melden. Die Parteien müssen allerdings nicht die einzelnen Beträge melden, sondern sie können den Gesamtbetrag und eine Liste der Spenderinnen und Spender angeben (Art. 133h Abs. 4). Diese Grundsätze gelten auch für andere Interessengruppen (Art. 133l). Kandidierende und Initiativ- und Referendumskomitees unterliegen für Spenden ab 5000 Franken ebenfalls der Meldepflicht (Art. 133m). Auf der anderen Seite erhält jede im Grossen Rat vertretene Partei 3000 Franken pro Sitz.

Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat sich in den Motionen Masshardt 321-2007 und 083-2010 für deren Annahme ausgesprochen und seine Haltung damals wie folgt zusammengefasst:

- Die Offenlegung der Parteifinanzen wie auch der Kandidierenden kann dazu beitragen, Vertrauen in die Politik zu schaffen bzw. wieder herzustellen und die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu fördern.
- Es ist bezüglich der Interessen, die im Rahmen des politischen Prozesses wirken, Transparenz zu schaffen. Nur so können sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Meinung umfassend und frei bilden.
- Die Parteien erhalten heute indirekt Finanzhilfen des Staates, die grundsätzlich zweckgebunden einzusetzen sind (Fraktionsbeiträge). Dies rechtfertigt eine Offenlegung der Verwendung dieser Mittel.

Die verschiedenen Argumente für die Transparenz der Parteienfinanzierung, insbesondere betreffend Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Ungleiche finanzielle Möglichkeiten gefährden nicht nur die Rationalität politischer Entscheide sondern auch die gleichberechtigte Möglichkeit des Einzelnen zur politischen Einflussnahme. Denn heutzutage droht das bessere Argument zu verhallen, wenn es vom finanziell potenteren Gegner durch eine überlegene Kampagne übertönt wird[5]. Das Beispiel des Kantons Neuenburg zeigt nach Ansicht des Regierungsrats eine Lösung auf, wie den einzelnen Forderungen der Motion auf kantonaler Stufe nachgekommen werden könnte.

Der Regierungsrat ist daher bereit, das Anliegen der Motion aufzunehmen und zu Handen des Grossen Rates einen Entwurf für eine Gesetzgebung betreffend Grundlagen für die Schaffung von Transparenz über die Finanzen der politischen Parteien vorzubereiten. Allerdings wäre die Festlegung auf ein konkretes Modell, wie es in den Ziffern 1 bis 5 der Motion umschrieben wird, zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Vielmehr sind dazu vertiefte Abklärungen nötig, insbesondere auch zu möglichen finanziellen und personellen Folgen allfälliger Transparenzvorschriften für den

[3] Parlamentarische Initiative 230/2011 «Transparenz in der Parteienfinanzierung»

[4] Loi portant modification de la loi sur les droits politiques (LDP) (transparence du financement des partis politiques, des campagnes électorales et de votations); Feuille officielle numéro 42, du 18 octobre 2013

[5] Vgl. LUKAS SCHAUB, Chancengleichheit in der Politik in: NZZ Nr. 103 vom 4.5.2011, S. 23; DERS., Auch politischer Wettbewerb bedarf staatlicher Ordnung: ein Beitrag zur Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, AJP 2011, S. 1600 ff., DERS., Die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskämpfen, Diss. ZH, 2012

Kanton. Die vorliegende Motion lässt sich insofern nicht ganz vergleichen mit den bereits erwähnten Motionen Masshardt, deren Anträge offener formuliert waren. Der Regierungsrat beantragt daher, die Annahme der Motion in der Form des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	301-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1149
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Wüthrich, Huttwil) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	513/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Transparenz jetzt! Einführung einer kantonalen Parteienfinanzierung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

a. dem Grossen Rat die rechtlichen Grundlagen für eine kantonale Parteienfinanzierung vorzuschlagen

b. die Gemeinden zu verpflichten, den politischen Parteien unentgeltlich Plakatflächen für Abstimmungs- und Wahlwerbung zur Verfügung zu stellen

Begründung:

Die Parteien leisten einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres demokratischen Systems. In der Bundesverfassung wird ihre Aufgabe so umschrieben: «Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit». Gemäss nationaler und kantonaler Gesetzgebung sind die Parteien ausserdem bei der Vorbereitung von Gesetzen oder anderen wichtigen Vorhaben zur Stellungnahme einzuladen. Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehören unter anderem:

Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter, Beitrag zur Meinungsbildung in politischen Sachfragen, Mitsprache beim Vernehmlassungsverfahren zu neuen Gesetzen.

Die Gesellschaft und der Staat machen in verschiedener Hinsicht von den Leistungen Gebrauch. Er entschädigt ihre Arbeit jedoch nicht. Einige wenige Bürgerinnen und Bürger finanzieren die Parteien mit ihren Mitgliederbeiträgen und Spenden, auch Unternehmen leisten da und dort einen Beitrag. Insgesamt unterstützt die Gesellschaft die Arbeit der Parteien jedoch nicht in genügender Art und Weise. Einige wenige leisten einen Beitrag, während alle von der Arbeit der Parteien profitieren. Wer sich in einer Partei engagiert, soll sich für die politische Arbeit engagieren und nicht primär um die Finanzbeschaffung kümmern müssen.

In einigen Gemeinden erhalten die Parteien einen Beitrag aus der Gemeindekasse. Mit dem Vorstoss soll erreicht werden, dass der Kanton Bern die kantonalen Parteien ebenfalls finanziert. Die zu erfüllenden Voraussetzungen sollen bewusst offen gelassen werden. Denkbar ist, dass nur jene Parteien unterstützt werden, die bei den Grossratswahlen mindestens 1 Prozent Wähleranteil im ganzen Kanton erreichen.

Der Umfang der einer Partei zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen – oder auch Ressourcen anderer Art – ist neben der Attraktivität ihrer Kandidierenden, deren Leistungsausweis und der von ihnen vertretenen politischen Werte, Ziele und Interessen ein entscheidender Erfolgsfaktor. Deshalb ist die faire Verteilung der Mittel so entscheidend für einen fairen Wahlkampf und ein legitimes, von allen anerkanntes Ergebnis, nämlich der politischen Orientierung des Parlaments.

Neben direkten finanziellen Leistungen kann auch ein effizientes Plakatierungsregime für die politischen Parteien von grossem Nutzen sein. Einige Gemeinden bieten den Parteien bereits Plakatflächen an. Dieses Angebot soll auf alle Gemeinden ausgeweitet werden. Dabei kann auf die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner Rücksicht genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Zum Themenbereich «Transparenz der Partei- bzw. Politikfinanzierung» hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die gleichzeitig eingereichte M 299-2015 «Transparenz jetzt! Offenlegung Politikfinanzierung» Stellung genommen.

Die Motionärin weist zu Recht auf die Bedeutung der Parteien im politischen System hin. Nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch die Verfassung des Kantons Bern verweist in Artikel 65 auf die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung und postuliert den Grundsatz, dass Kanton und Gemeinden die Parteien in dieser Aufgabe unterstützen können. Auf eine Verpflichtung zur Parteienförderung hat der Verfassungsgeber aber verzichtet.

Auf *Bundesebene* gab es verschiedene parlamentarische Vorstösse, die eine staatliche bzw. *direkte* Parteienfinanzierung oder die Finanzierung von Wahlkampagnen forderten[1]; eine gesetzliche Regelung der Parteienfinanzierung existiert jedoch bis heute nicht. Der Bundesrat hat wiederholt die Haltung vertreten, dass er davon absehen wolle, die Parteienfinanzierung gesetzlich zu regeln. Er begründete dies unter anderem mit den Besonderheiten des politischen Systems

[1] Vgl. Bericht politische Parteien, BBl 1989 I 125, 147 f.

der Schweiz. Aufgrund der direkten Demokratie und der häufigen Volksabstimmungen seien die Parteien nicht die einzigen Akteure des politischen Geschehens in der Schweiz. Auch das Milizsystem sei ein Merkmal, dass die Schweiz von von anderen Ländern (mit Parteienfinanzierung) unterscheide[2]. Die einzige staatliche Unterstützung des Bundes stellt die im Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988 (PRG; SR 171.21) verankerte *indirekte* Finanzierung der Parteien über die Fraktionen in der Bundesversammlung dar. Diese erhalten einen Grundbeitrag von CHF 144 500.-- und zusätzlich pro Mitglied weitere CHF 26 800.--.[3] Dabei sind die Fraktionen der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung zur Berichterstattung über die Verwendung der Beiträge verpflichtet. Weitere indirekte Finanzhilfen, d.h. geldwerte Leistungen des Staates, erhalten die Parteien in Form von Entlastungen und Vergünstigungen[4]. Sodann sieht das Bundesrecht die Abzugsfähigkeit von Parteispenden bei den Steuern vor. So können Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bei natürlichen und juristischen Personen bis höchstens CHF 10 100.-- als allgemeiner Abzug bzw. als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden[5].

Auf *kantonaler Ebene* existieren nur in den Kantonen Freiburg, Genf und Neuenburg Modelle einer staatlichen Parteiförderung[6]. Auch im Kanton Bern werden die im Grossen Rat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke indirekt über Fraktionsbeiträge gefördert. So erhalten die Fraktionen einen Grundbeitrag pro Jahr von CHF 24 000.-- und zusätzlich pro Mitglied weitere CHF 3 500.-- pro Jahr[7]. Dabei besteht – anders als beim Bund – keine Rechenschaftspflicht. Zusätzliche (indirekte) Unterstützungen stellen beispielsweise die Übernahme der Druckkosten der Wahlunterlagen für die Nationalratswahlen durch die Kantone (Art. 33 BPR[8]) oder die Übernahme der Versandkosten für das Werbematerial der Parteien dar[9]. Der Kanton Bern hat im Jahr 2015 für den Versand des Wahlwerbematerials der Parteien einen Betrag von CHF 470‘000 aufgewendet. Das kantonale Steuerrecht sieht zudem die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien und die Steuerbefreiung der im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien als weitere Formen der indirekten Parteienfinanzierung vor[10]. Vereinzelt stellen Gemeinden oder Kantone im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen den politischen Parteien bzw. den Initiativ- oder Referendumskomitees Werbeflächen zu einem reduzierten Tarif oder gar unentgeltlich zur Verfügung (GE[11], NE; Stadt Bern[12]).

Der Kanton *Neuenburg* hat im Jahr 2013 eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte verabschiedet, die unter anderem ein Verbot anonymer Parteispenden vorsieht und die politischen Parteien verpflichtet, Spenderinnen und Spender ab einem gewissen Beitrag zu melden[13].

---

[2] Antworten zu den Motion Glättli 15.3714 «Politische Kampagnen zu Wahlen und Abstimmungen» und 15.3715 «Transparenz über die Parteienfinanzierung». Beide Motionen wurden im Nationalrat noch nicht behandelt (Stand 12. April 2016).

[3] Art. 10 der Verordnung vom 18. März 1988 der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG, SR 171.211)

[4] Vgl. Bericht, BBl 1989 I 169 f. und 206

[5] Art. 33 Bst. *i* des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

[6] z.B. in Form von staatlicher Beteiligung an den Wahl- und Abstimmungskampfkosten (Art. 82 Loi sur l’exercice des droits politiques du 15 octobre 1982 [LEDP, RSG A 5 05]

[7] Art. 131 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat (GO, BSG 151.211); vgl. auch Art. 125 GO

[8] Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)

[9] BE: Art. 48 und Art. 49 Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG, BSG 141.1) ; GE: Art. 81 und 82 LEDP

[10] Art. 38 Abs. 1 Bst. *m* des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11); Art. 83 Abs. 1 Bst. *m* StG

[11] Art. 30 ff. LEDP

[12] Vgl. Art. 19 Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement ; RR, SSSB 722.51)

[13] Loi portant modification de la loi sur les droits politiques (LDP) (transparence du financement des partis politiques, des campagnes électorales et de votations) ; Feuille officielle numéro 42, du 18 octobre 2013 ; Art. 133a ff. LDP

Auf der anderen Seite erhält jede Partei, die im Parlament vertreten ist, eine jährliche Entschädigung von CHF 3000.-- pro Mandatsträger.

Im Kanton *Freiburg* werden politische Parteien und Wählergruppen für eidgenössische und kantonale Wahlen unterstützt. Der Beitrag wird entrichtet, wenn ein gewisser Stimmenanteil erreicht wird. Die Verteilung erfolgt auf Grund eines gesetzlich definierten Verteilungsschlüssels. Eine Rechenschaftspflicht besteht jedoch nicht[14].

Der Kanton *Genf* sieht in seinem Gesetz über die politischen Rechte vor, dass der Staat den politischen Parteien oder anderen Gruppierungen einen Beitrag an die Wahlkampfkosten zahlt (mit Ausnahme der Nationalratswahlen). Der Beitrag darf CHF 10 000.-- nicht übersteigen[15]. Auf der andern Seite ist jede Partei, Vereinigung oder politische Gruppierung, die an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen *Wahlen* teilnimmt, verpflichtet, der kantonalen Finanzkontrolle ihre Jahresrechnung zu unterbreiten. Ausserdem muss jede Gruppierung, die anlässlich einer eidgenössischen *Abstimmung* eine Stellungnahme abgibt, innerhalb von 60 Tagen die Abrechnung für die betreffende Abstimmung einschliesslich der Spenderliste bei der kantonalen Finanzkontrolle einreichen. Werden die Unterlagen nicht eingereicht, wird der Beitrag an die Wahlkosten der fraglichen politischen Partei oder Gruppierung nicht gewährt.

Haltung des Regierungsrates

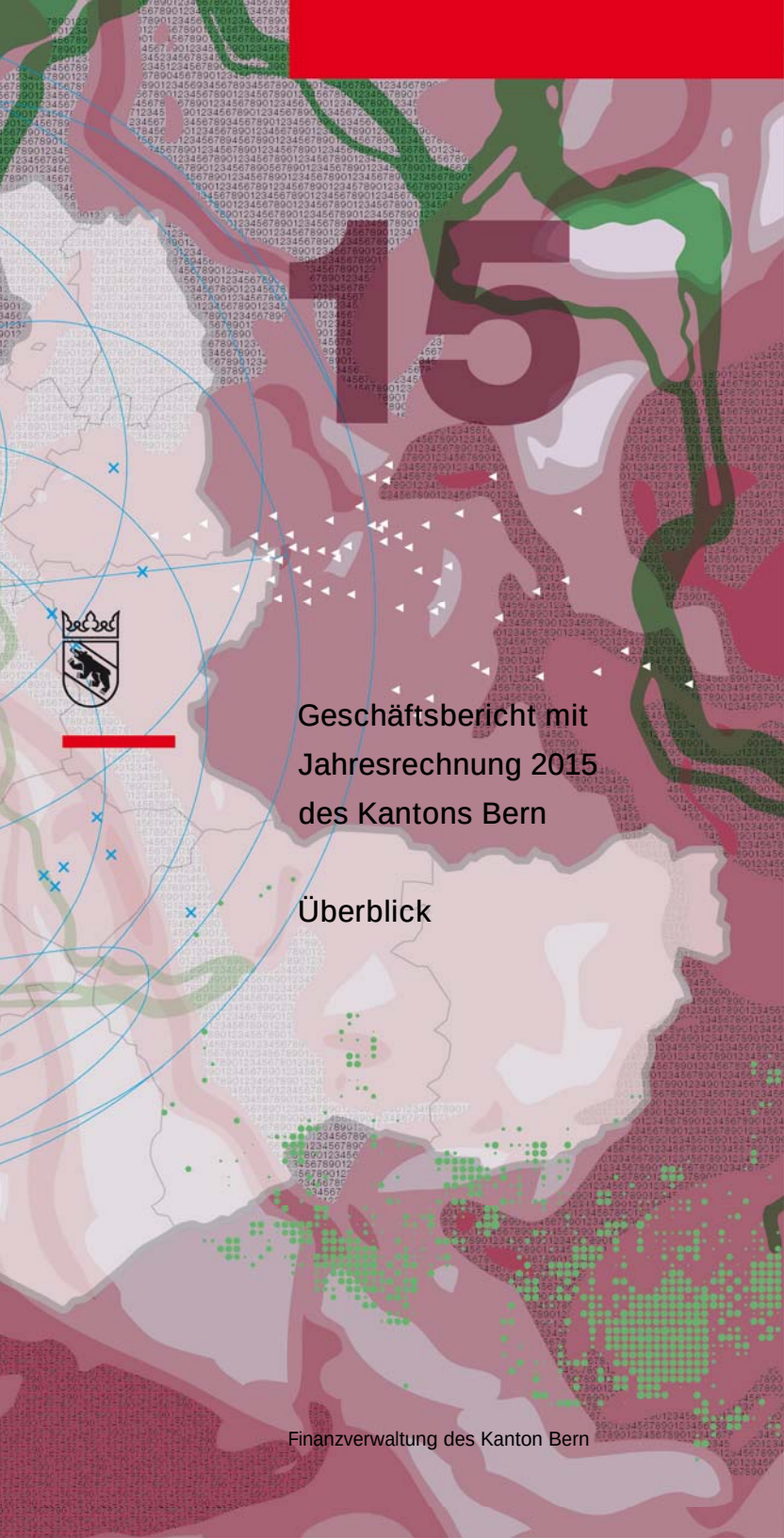
Wie der Regierungsrat in seiner Antwort zur Motion 299-2015 festgehalten hat, ist er bereit, die dort formulierten Anliegen betreffend Offenlegung der Politikfinanzierung zu prüfen und die Motion in der Form des Postulats anzunehmen. Es wird bei der Prüfung auch zu klären sein, inwiefern die Einführung von neuen Vorschriften finanzielle und personelle Folgen zeitigen wird, was in die Nutzenabwägung einer allfälligen Einführung von Vorschriften zur Offenlegung der Politikfinanzierung einfliessen muss. Die Schaffung von Transparenz im Bereich der Ausgaben für Wahl- und Abstimmungskampagnen bedeutet jedoch nicht, dass gleichzeitig auch ein System der direkten staatlichen Parteienförderung installiert werden müsste. Das heute im Kanton Bern praktizierte Modell der Unterstützung der politischen Parteien, wie es auch in der Mehrzahl der Kantone und auf Stufe Bund angewendet wird, passt zu unserem politischen System und hat sich bewährt. Dank dem Milizsystem sind die politischen Parteien weniger auf finanzielle Mittel angewiesen als in anderen Ländern. Die Einführung eines Systems der Parteienfinanzierung würde unter anderem Verbote und monetäre Begrenzungen, Regeln zur Offenlegung der Parteifinanzen sowie Strafen bei Nichteinhaltung dieser Regeln beinhalten. Dies würde dem Kanton Bern einen nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand verschaffen. Zudem steht die aktuelle finanzielle Situation des Kantons der Verursachung zusätzlicher Ausgaben entgegen. Der Regierungsrat lehnt daher die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine weitergehende staatliche Parteienfinanzierung ab.

Was das zweite Anliegen betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum unentgeltlichen Angebot von Plakatflächen für Abstimmungs- und Wahlwerbung anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Gemeinden ohne weiteres befugt sind, entsprechende Angebote bereitzustellen. Dies ist nach Auffassung des Regierungsrates ausreichend. Es soll den Gemeinden freigestellt bleiben, ob sie gestützt auf ihre Gemeindeautonomie – vorab auch im Bereich des Bau- und Planungswesen – Werbeflächen für politische Parteien und Gruppierungen unentgeltlich oder zu einem

[14] FR: Gesetz vom 22.Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG; SGF 115.6)
[15] GE: Art. 82 LEDP

reduzierten Tarif zur Verfügung stellen wollen oder nicht. Von einer kantonalen Vorgabe in diesem Bereich ist abzusehen.

Verteiler
- Grosser Rat



Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung des Kanton Bern

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern

Überblick

Jahresrechnung 2015 2
Laufende Rechnung 4
Investitionsrechnung 4
Bilanzfehlbetrag 5
Bruttoschuld 5
Finanzierungssaldo 6
Selbstfinanzierungsgrad 6
Steuern 7
Ausgaben nach Aufgabengebiet 8
Kosten- / Leistungsrechnung 9
Produktgruppen 10
Aufwand nach Sachgruppen 14
Ertrag nach Sachgruppen 15
Nettoverschuldung 16
Nettoschuld pro Kopf 16
Zinsbelastung 17
Zinsbelastung pro Kopf 17
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung 18
Struktur des Geschäftsberichts 19

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Ertragsüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 169,7 Millionen.

Besser als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Ertragsüberschuss von CHF 124,3 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 45,4 Millionen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 857 Millionen Einnahmen von CHF 377 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 480 Millionen führt.

Selbstfinanzierung

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 577 Millionen.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 120 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2015 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 97 Millionen.

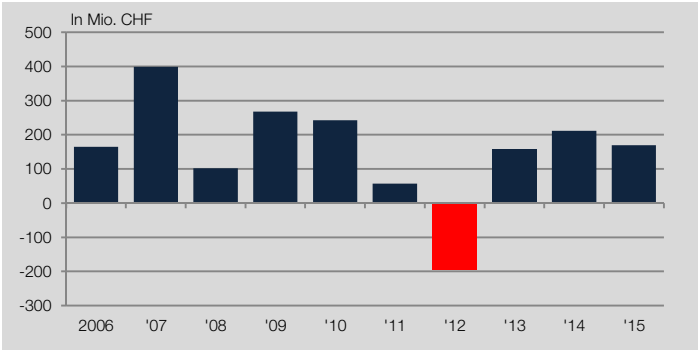
Schuldenaufbau

Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'663 Millionen auf CHF 8'499 Millionen zu. Insbesondere als Folge der Bilanzierung der Verpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gemäss dem Gesetz über die Pensionskassen (PKG).

Kanton in Millionen CHF	Rechnung **2014**	Voranschlag **2015**	Rechnung **2015**
Laufende Rechnung			
Aufwand	10'065	10'466	10'739
Ertrag	10'277	10'590	10'909
Saldo	**212**	**124**	**170**
Investitionsrechnung			
Ausgaben	940	1'041	857
Einnahmen	417	438	377
Nettoinvestitionen	**523**	**604**	**480**
Finanzierung			
Saldo Laufende Rechnung	212	124	170
Abschreibungen	468	486	407
Abschreibung auf Bilanzfehlbetrag	0	0	0
Selbstfinanzierung	679	611	577
Nettoinvestitionen	523	604	480
Finanzierungssaldo	**156**	**7**	**97**
Selbstfinanzierungsgrad	**130 %**	**101 %**	**120 %**
Bilanz			
Bilanzsumme	8'081	7'767	10'065
Bilanzfehlbetrag	**1'654**	**1'711**	**3'541**
Fremdkapital	7'331	7'358	9'190
Bruttoschuld I	**6'105**	**6'092**	**6'528**
Rückstellungen	731	789	1'970
Bruttoschuld II	**6'836**	**6'881**	**8'499**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

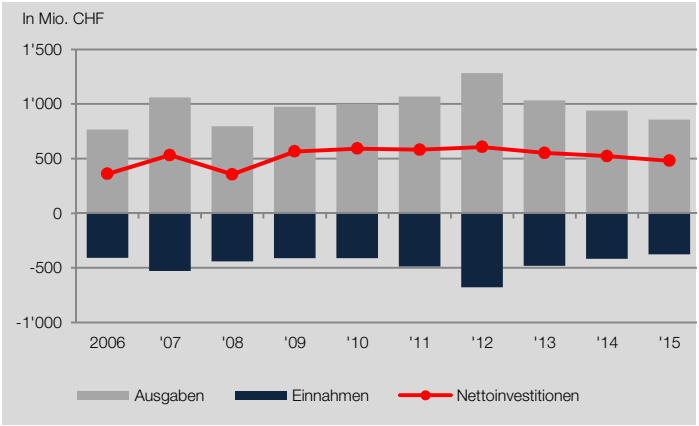
Laufende Rechnung



Der Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung beläuft sich auf rund CHF 170 Millionen.

Die Laufende Rechnung schliesst erneut mit einem Ertragsüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von rund CHF 46 Millionen.

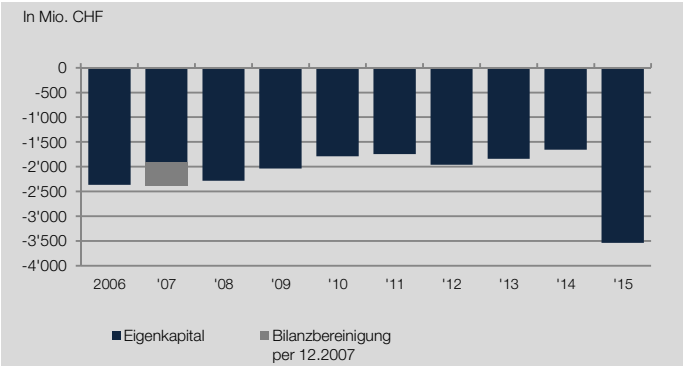
Investitionsrechnung



Im Jahr 2015 betrugen die Nettoinvestitionen rund CHF 480 Millionen.

Den Investitionsausgaben von CHF 857 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 377 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 43 Millionen unter dem Vorjahreswert.

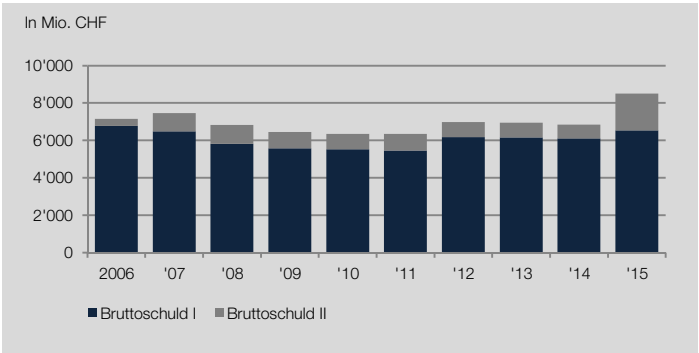
Bilanzfehlbetrag



Die Bilanz per Ende 2015 weist einen Fehlbetrag von CHF 3'541 Millionen aus.

Der Bilanzfehlbetrag erhöht sich um CHF 1'887 Millionen. Dies in erster Linie infolge der gemäss dem neuen Pensionskassengesetz bilanzierten Verpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK). Weiter wurde die Wertberichtigung auf Aktien und Anteilscheine dem Bilanzfehlbetrag belastet.

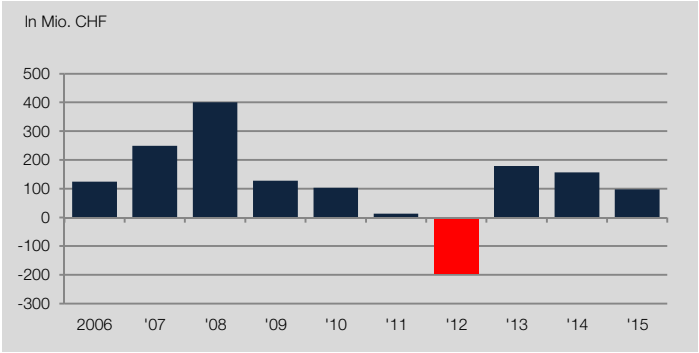
Bruttoschuld



Die Bruttoschuld II beträgt CHF 8'499 Millionen.

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen. Sie erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 423 Millionen auf CHF 6'528 Millionen. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'663 Millionen auf CHF 8'499 Millionen zu.

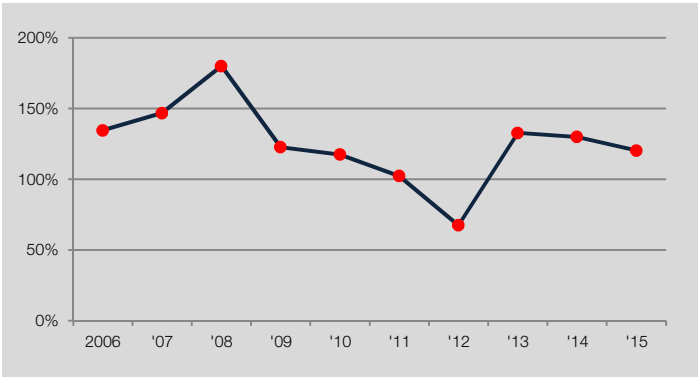
Finanzierungssaldo



Positiver Finanzierungssaldo.

Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 97 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungssaldo von CHF 7 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt somit CHF 90 Millionen.

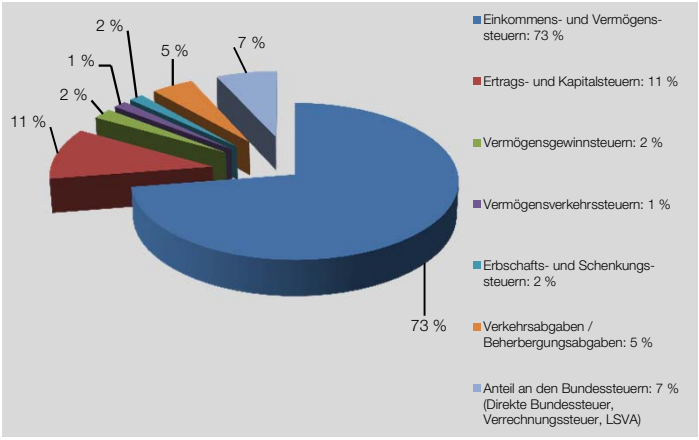
Selbstfinanzierungsgrad



Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 120 Prozent.

Der Aufwand- bzw. der Ertragsüberschuss zeigt die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen minus bzw. plus Überschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen. Die Nettoinvestitionen können wie bereits im Vorjahr vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Steuern



Steuererträge	**CHF**
Einkommens- und Vermögenssteuern	3'946 Mio.
Ertrags- und Kapitalsteuern	581 Mio.
Vermögensgewinnsteuern	120 Mio.
Vermögensverkehrssteuern	80 Mio.
Erbschafts- und Schenkungssteuern	87 Mio.
Verkehrsabgaben / Beherbergungsabgaben	257 Mio.
	5'071 Mio.
Anteil an den Bundessteuern (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, LSVA)	371 Mio.
	5'442 Mio.

Ausgaben nach Aufgabengebiet

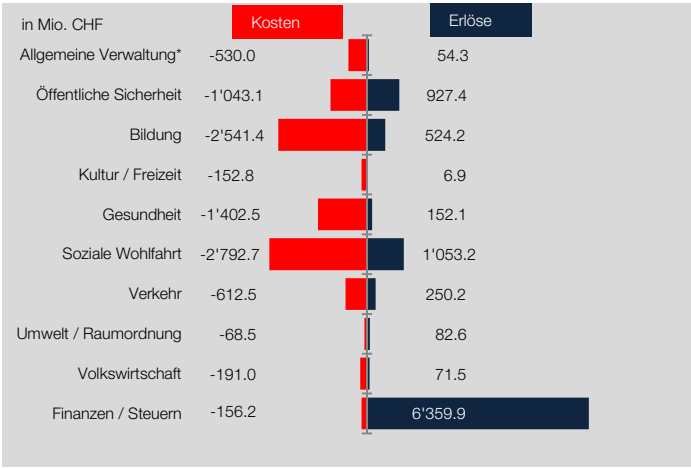


Bildung, soziale Wohlfahrt und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons.

Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete gehen.

Diese Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatistik ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Kosten- / Leistungsrechnung



* Allgemeine Verwaltung: Liegenschaften, Informatik, Staatskanzlei usw.

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet.

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Die Leistungen werden mit den Produktgruppen abgebildet. Diesen Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Diese Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, hier nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 3 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung	CHF
Immobilienmanagement	-338.8 Mio.
Informatik und Organisation	-84.5 Mio.
Personal	-11.0 Mio.
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	-27.1 Mio.
Geoinformation	-5.9 Mio.
Finanzaufsicht	-4.1 Mio.
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	-4.3 Mio.
Total DB IV	**-475.7 Mio.**

Öffentliche Sicherheit	CHF
Polizei	-256.8 Mio.
Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)	-57.4 Mio.
Migration und Personenstand	-23.6 Mio.
Strassenverkehr und Schifffahrt	269.3 Mio.
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	1.7 Mio.
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	-5.1 Mio.
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.4 Mio.
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	-15.8 Mio.
Führungsunterstützung	-1.7 Mio.
Datenschutz	-0.9 Mio.
Regierungsstatthalterämter	-11.7 Mio.
Betreibungen und Konkurse	9.2 Mio.
Führen des Grundbuches	80.9 Mio.
Führen des Handelsregisters	1.1 Mio.
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	-52.0 Mio.
Verwaltungsgerichtsbarkeit	-13.9 Mio.
Staatsanwaltschaft	-30.5 Mio.
Führungsunterstützung	-7.0 Mio.
Total DB IV	**-115.6 Mio.**

Bildung	CHF
Volksschule und schulergänzende Angebote	-825.9 Mio.
Mittelschulen und Berufsbildung	-566.7 Mio.
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	-17.2 Mio.
Zentrale Dienstleistungen	-36.5 Mio.
Hochschulbildung	-570.8 Mio.
Total DB IV	**-2'017.1 Mio.**

Kultur / Freizeit	CHF
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	-73.1 Mio.
Kultur	-72.9 Mio.
Total DB IV	**-146.0 Mio.**

Gesundheit	CHF
Somatische Spitalversorgung	-1'061.9 Mio.
Psychiatrieversorgung	-161.5 Mio.
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	-3.9 Mio.
Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen	-11.4 Mio.
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	-8.8 Mio.
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	-1.2 Mio.
Rechtliche Dienstleistungen	-1.7 Mio.
Total DB IV	**-1'250.4 Mio.**

Soziale Wohlfahrt	CHF
Vollzug der Sozialversicherungen	-481.0 Mio.
Existenzsicherung und Integration	-390.3 Mio.
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	-719.1 Mio.
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	-2.7 Mio.
Kindesschutz und Jugendförderung	-2.3 Mio.
Arbeitslosenversicherung	-16.0 Mio.
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	-128.1 Mio.
Total DB IV	**-1'739.5 Mio.**

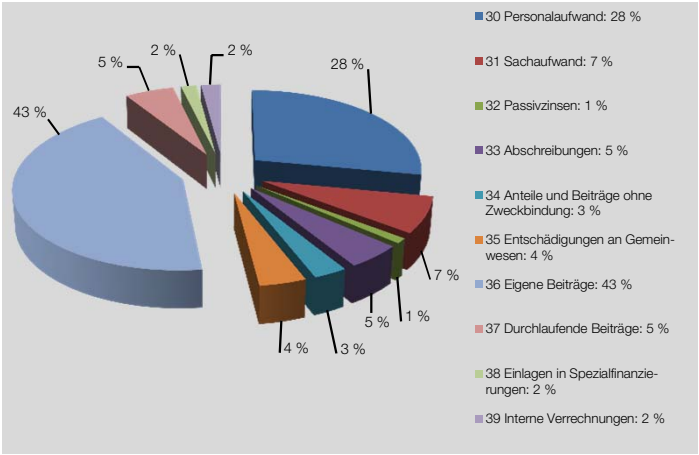
Verkehr	CHF
Infrastrukturen	-90.6 Mio.
Öffentlicher Verkehr	-252.5 Mio.
Führungsunterstützung	-17.3 Mio.
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	-1.9 Mio.
Total DB IV	**-362.3 Mio.**

Umwelt / Raumordnung	CHF
Wasser und Abfall	41.5 Mio.
Nachhaltige Entwicklung	-12.8 Mio.
Raumordnung	-11.0 Mio.
Schutz vor Naturgefahren	-3.6 Mio.
Total DB IV	**14.1 Mio.**

Volkswirtschaft	CHF
Staatsforstbetrieb	-0.6 Mio.
Walderhaltung und Waldbewirtschaftung	-23.3 Mio.
Landwirtschaft	-38.6 Mio.
Natur	-19.4 Mio.
Führungsunterstützung	-9.2 Mio.
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	-28.4 Mio.
Total DB IV	**-119.5 Mio.**

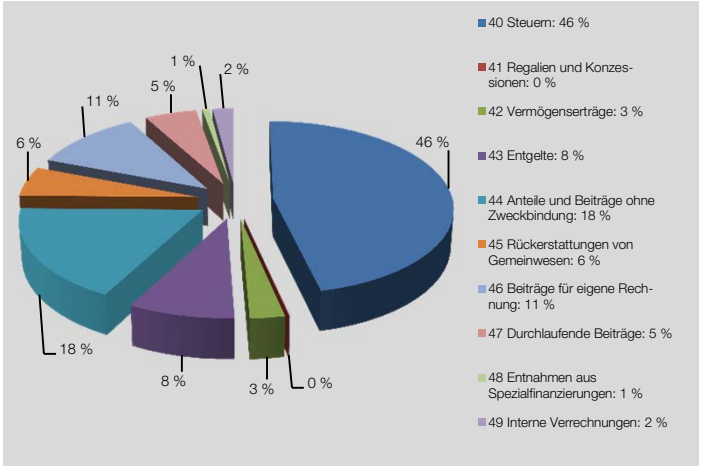
Finanzen / Steuern	CHF
Steuern und Dienstleistungen	4'949.1 Mio.
Finanzausgleich Bund - Kanton / Kanton - Gemeinden	1'243.3 Mio.
Dienstleistungen Konzernfinanzen	15.6 Mio.
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	-4.3 Mio.
Total DB IV	**6'203.7 Mio.**

Aufwand nach Sachgruppen



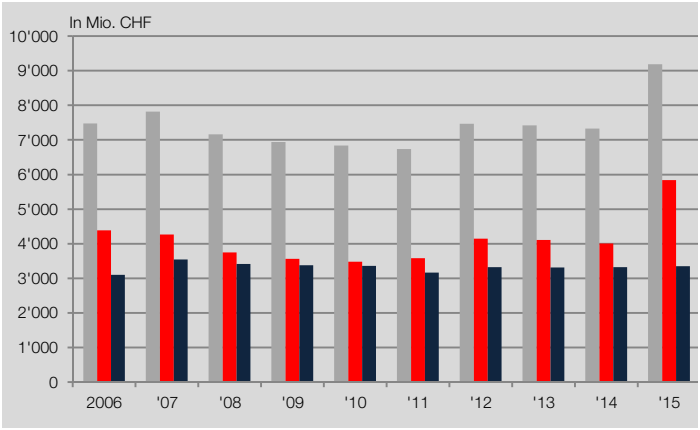
Sachgruppe (Aufwand)		CHF
30	Personalaufwand	3'002 Mio.
31	Sachaufwand	784 Mio.
32	Passivzinsen	113 Mio.
33	Abschreibungen	514 Mio.
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	310 Mio.
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	431 Mio.
36	Eigene Beiträge	4'608 Mio.
37	Durchlaufende Beiträge	569 Mio.
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	181 Mio.
39	Interne Verrechnungen	227 Mio.
		10'739 Mio.

Ertrag nach Sachgruppen



Sachgruppe (Ertrag)		CHF
40	Steuern	5'071 Mio.
41	Regalien und Konzessionen	8 Mio.
42	Vermögenserträge	303 Mio.
43	Entgelte	921 Mio.
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'908 Mio.
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	605 Mio.
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'217 Mio.
47	Durchlaufende Beiträge	569 Mio.
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	80 Mio.
49	Interne Verrechnungen	227 Mio.
		10'909 Mio.

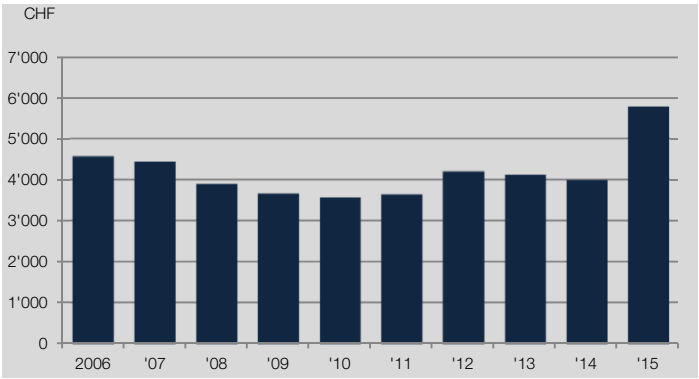
Nettoverschuldung



Die Nettoschuld beträgt Ende 2015 CHF 5'840 Millionen.

Die Nettoschuld (rot) ergibt sich aus Fremdkapital (grau) minus Finanzvermögen (blau). Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Nettoverschuldung um CHF 1'833 Millionen.

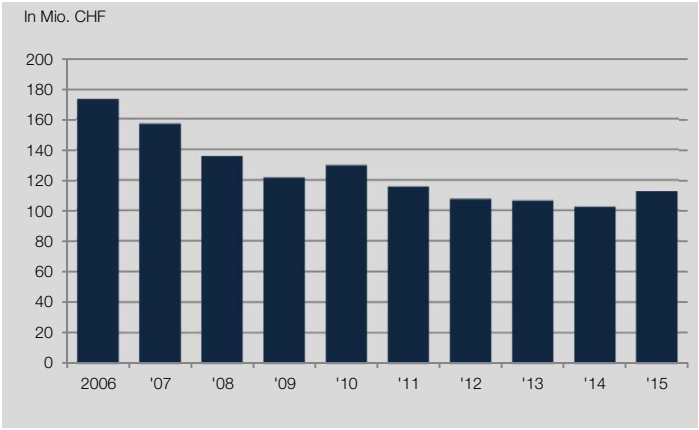
Nettoschuld pro Kopf



Die Nettoschuld pro Kopf erhöht sich um CHF 1'784.

Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2015 CHF 5'786.

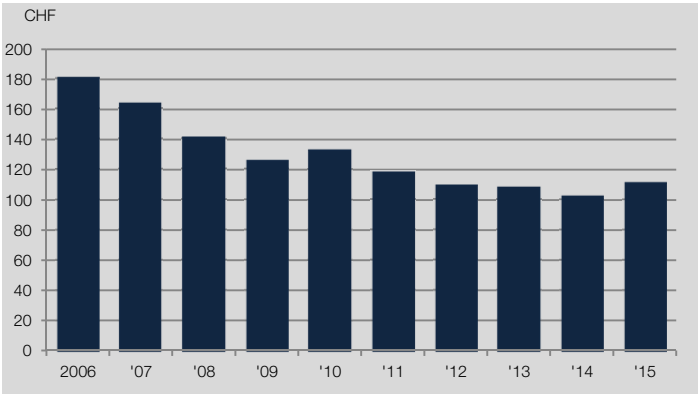
Zinsbelastung



Die Passivzinsen betragen im Jahr 2015 CHF 113 Millionen.

Die leichte Erhöhung der Passivzinsen beruht auf dem ungünstigen Zinsumfeld für langfristige Kapitalaufnahmen.

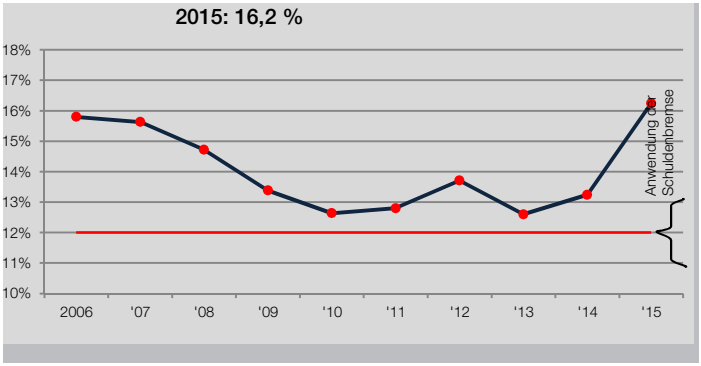
Zinsbelastung pro Kopf



Die Zinsbelastung pro Kopf steigt um CHF 9 im Vergleich zum Vorjahr.

Im Jahr 2015 wendet der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 112 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung



Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2015 liegt die Schuldenquote II bei 16,2 Prozent. Aufgrund des Ertragsüberschusses von CHF 170 Millionen und dem Selbstfinanzierungsgrad von 120 Prozent wird die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung eingehalten.

Die erstmals bilanzierten Verpflichtungen des Kantons gegenüber seinen Pensionskassen (BPK, BLVK) sind in diesem Wert berücksichtigt.

Struktur des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht 2015 ist in vier Bände gegliedert.

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung

Das Hauptdokument enthält Kerninformationen und Eckwerte, die politische Berichterstattung, die Jahresrechnung, eine Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie einen Überblick der Leistungsrechnung 2015 nach Produktgruppen.

Band 2: Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung

Die ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015 enthalten weiterführende Angaben zu Bilanz, Verwaltungsrechnung, Mittelflussrechnung, Beteiligungen, Legaten, unselbstständigen Stiftungen, ausgewählten Institutionen, Kreditwesen und Kennzahlen.

Band 3: Produktgruppen

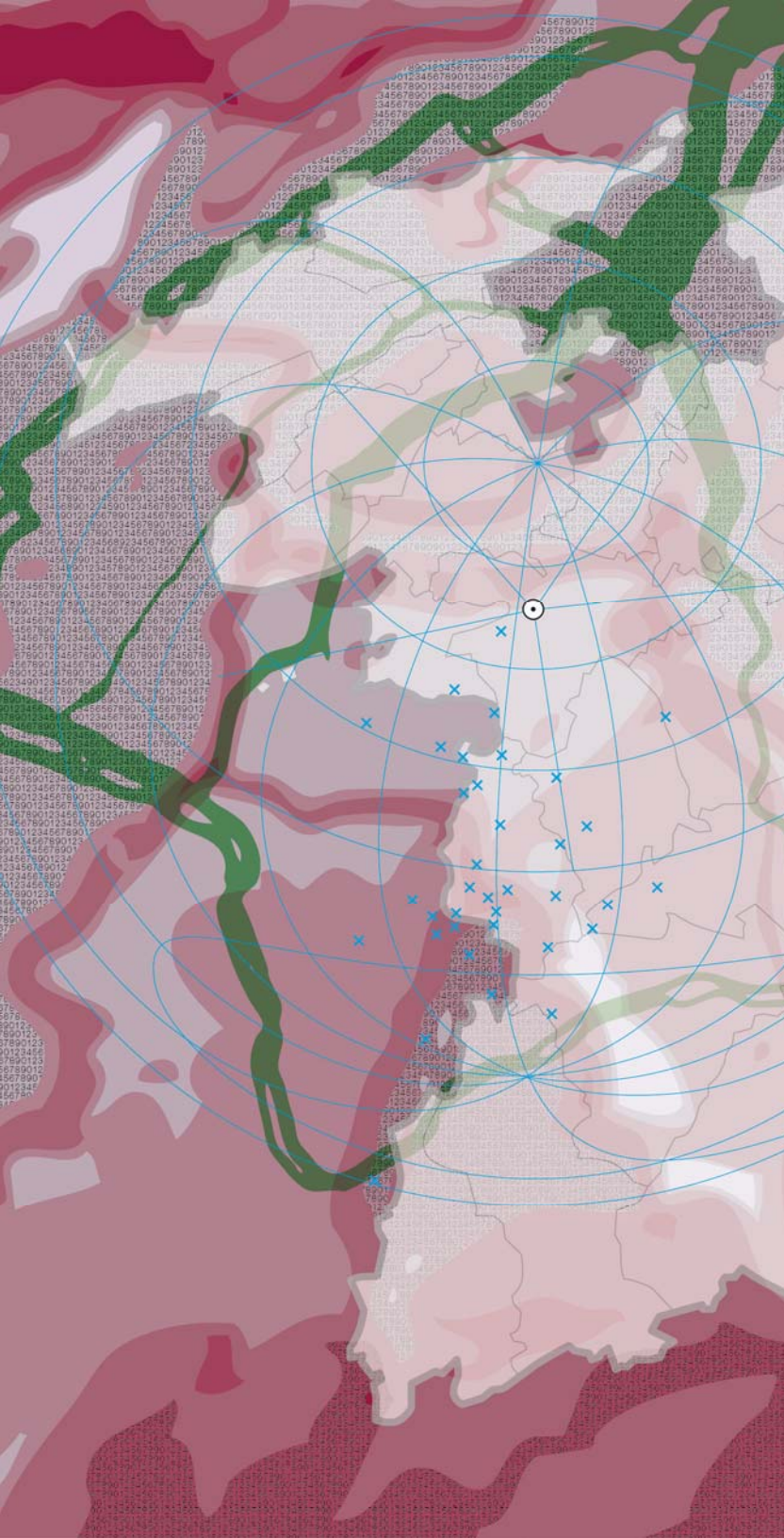
Die Leistungen der Verwaltung werden seit dem Jahr 2005 mit Produktgruppen gesteuert. Diese bilden die Basis für die Globalbudgets, die der Grosse Rat genehmigt. Band 3 weist die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Band 4: Spezialberichte

Spezialberichte wie die Überblicke über Parlamentarische Vorstösse, Evaluationen, Planungserklärungen, Gesetzgebungsprojekte sowie Volksinitiativen, Statistiken und Tabellen.

www.gr.be.ch

Der Grosse Rat des Kantons Bern behandelt den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 in der Junisession 2016. Die vollständigen Dokumente sind ab 1. Juni 2016 auf www.gr.be.ch verfügbar.



Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Finanzkommission

Commission des finances

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2015 des Kantons Bern

Stand: 12. Mai 2016

2015.PARLD.3-21

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 4

3 Das Wichtigste in Kürze ... 6

3.1 Laufende Rechnung ... 6

3.2 Bilanz ... 8

3.3 Investitionsrechnung ... 9

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone ... 10

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission ... 11

4.1 Einschätzung des Ergebnisses ... 11

4.1.1 Überschuss 2015 ... 11

4.1.2 Aufwandwachstum ... 11

4.1.3 Sachaufwand ... 11

4.1.4 Korrekturfaktor ... 12

4.1.5 Vergleichbarkeit der Rechnungen ... 12

4.2 Zusätzliche Kennzahlen ... 13

4.2.1 Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 ... 13

4.2.2 Free Cash Flow ... 14

4.3 Umgang mit Risiken ... 15

4.4 Investitionen ... 16

5 Finanzpolitischer Ausblick ... 17

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 18

6.1 Anträge zu den Vorstössen, die noch nicht abgeschrieben werden sollen ... 18

7 Glossar ... 19

1 Vorwort

Erneut hat der Kanton Bern ein um einiges besseres Rechnungsergebnis erzielen können, als zu erwarten gewesen war. Zwar sah das Budget in der Laufenden Rechnung einen Überschuss vor, jedoch ist dieser höher eingetroffen als geplant, vor allem wenn man das Ergebnis vor der Einlage des doppelten Nationalbankgewinns in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds betrachtet. Ohne diese Einlage würde es sich beim Rechnungsergebnis 2015 um das beste Ergebnis seit dem Jahr 2007 handeln.

Trotz des erfreulichen Ergebnisses sieht die Finanzkommission keinen Grund, euphorisch zu werden und den Begehrlichkeiten nachzugeben, die in einer solchen Situation meist unverzüglich angemeldet werden. Die Kommissionsmehrheit warnt davor, die Sparanstrengungen zu vernachlässigen. Sie sieht langsam den Handlungsspielraum entstehen, um die dringend notwendigen Steuersenkungen für juristische und natürliche Personen an die Hand zu nehmen. Wenn der Kanton Bern die Belastung der natürlichen Personen auf das schweizerische Mittel senken möchte, sind dafür Steuerausfälle von mindestens 600 Millionen Franken in Kauf zu nehmen. Der Kanton muss sich also weiter verbessern, damit die Steuersenkung in den Bereich des Möglichen rückt. Daneben gibt es weitere Entwicklungen, die zu berücksichtigen sind, wie die Unternehmenssteuerreform III. Die Finanzkommission wird bestrebt sein, die Ausgabendisziplin wie bis anhin hochzuhalten.

Die Finanzkommission stellt fest, dass der Grosse Rat zwar aufgrund der Definition der Ausgabenkompetenzen und als gesetzgebendes Organ grundsätzlich für die grossen und wichtigen Entscheide zuständig ist. Sie stellt aber auch fest, dass dieses Prinzip in einzelnen Bereichen nicht zur Anwendung gelangt. So haben das Parlament und seine Organe kaum Einblick in die Geschäftstätigkeit der ausgelagerten Betriebe. Weiter gibt es Projekte, die von der Verwaltung praktisch selbstständig geführt werden, obwohl deren Auswirkungen auch in finanzieller Hinsicht bedeutend sind. Hier fordert die Finanzkommission Regierung und Verwaltung auf, ihr Sensorium für politisch relevante Projekte und Vorgänge zu schärfen und das Parlament frühzeitig in geeigneter Weise einzubeziehen.

Mit der Einführung von HRM2, der Optimierung von NEF und der Neugestaltung von VA/AFP und GB macht der Kanton Bern grosse Schritte in Richtung einer transparenteren, einfacher lesbaren Rechnungslegung. Durch die gestaffelte Einführung über mehrere Jahre und zusammen mit anderen Faktoren wie dem Korrekturfaktor oder der doppelten Verbuchung der Gelder der Nationalbank leidet jedoch die Vergleichbarkeit der Zahlen. Einerseits ist die Vergleichbarkeit der eigenen Abschlüsse auf der Zeitachse gefährdet, andererseits sind auch interkantonale Vergleiche nur mit Vorsicht zu geniessen. Die Finanzkommission hofft, dass nach der Umsetzung der Massnahmen auf Anfang 2017 wieder mehr Ruhe in die Rechnungslegung einkehren wird.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 FLG bestimmt ist. Gemäss Art. 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen.

Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS 2000) erstellt. Er ist in die vier Bände «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern», «Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2015», «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2015» und «Spezialberichte 2015» aufgegliedert.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b der Verfassung des Kantons Bern (KV), Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Laufenden Rechnung des Kantons
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Anfang März führte die Finanzdirektorin eine Kurzorientierung der Finanzkommission über den Jahresabschluss durch. In der Folge haben die Direktionsausschüsse die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden der Direktionen formuliert. Die Geschäftsleitung hat die Fragen an ihrer Sitzung vom 21. März bereinigt und der Finanzdirektion zugestellt. Die Direktionen haben die Fragen schriftlich beantwortet. Zudem hat die Finanzdirektorin an der Sitzung der Finanzkommission vom 14. April mündlich zu den Fragen Stellung genommen. Danach hat die Finanzkommission an drei Sitzungen ihre Beratungen zum Geschäftsbericht durchgeführt. Am 12. Mai hat sie die Beratungen abgeschlossen und den vorliegenden Bericht sowie die Anträge verabschiedet.

Im Rahmen der Beratungen zum Geschäftsbericht hat die Finanzkommission auch die Anträge auf Abschreibung der Motionen und Postulate in Band 4 des Geschäftsberichts auf ihre Plausibilität geprüft. Sie stellt einen Antrag auf Nichtabschreibung einer Motion.

Die Finanzkommission stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2015 auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 in vier Bänden, Vorabdruck vom 8. März 2016
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 vom 18. März 2016 (inkl. Stellungnahmen der Direktionen), ergänzt durch die mündlichen Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 21. März 2016
- Schriftliche Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Geschäftsbericht 2015 durch die Finanzdirektion sowie die ergänzenden Ausführungen der Finanzdirektorin und der Mitarbeitenden der Finanzverwaltung an der Plenumssitzung vom 14. April 2016

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Finanzkommission auf die fachlich gute Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle und der Verwaltung zählen. Als hilfreich erwies sich der Umfassende Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2015. Die gute Lesbarkeit und die übersichtliche Gestaltung werden von der Finanzkommission sehr geschätzt.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des vorliegenden Berichts zu Geschäftsbericht lag bei der Geschäftsleitung der Finanzkommission. Namentlich handelt es sich um Jürg Iseli, den Präsidenten der Finanzkommission, Béatrice Stucki, Vizepräsidentin und Sprecherin der Kommission zum Geschäftsbericht, Grossrat Matthias Burkhalter, Grossrätin Natalie Imboden sowie die Grossräte Ueli Jost (bis 31. März 2016), Daniel Bichsel (ab 1. April 2016), Hans Kipfer und Hans-Jörg Pfister.

Mit dem Bericht der Finanzkommission zum Geschäftsbericht fasst die Finanzkommission die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihren Antrag zum Geschäftsbericht des Kantons Bern.

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2015 werden von der Finanzkommission vorberaten. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, welche mit der Justizreform per 1. Januar 2011 verselbstständigt wurden. Der Bericht der Universität, die per Ende 31. Dezember 2012 aus der Rechnung des Kantons ausgegliedert wurde, und die Berichte der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule, die per Ende 2013 ausgegliedert wurden, werden jeweils im Herbst von der Bildungskommission vorberaten.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2015. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2015.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten finanziellen Eckwerte (in Mio. Franken[1]):

	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Rechnung 2015
Aufwand	10 065	10 466	**10 739**
Ertrag	10 277	10 590	**10 909**
Saldo Laufende Rechnung	212	124	**170**
Nettoinvestitionen	523	604	**480**
Finanzierungssaldo	156	7	**97**
Selbstfinanzierungsgrad %	130	101	**120**
Bruttoschuld I	6 105		**6 528**
Bruttoschuld II	6 836		**8 499**
Bilanzfehlbetrag	1 654		**3 541**

3.1 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung 2015 schliesst mit einem Überschuss von 170 Millionen Franken ab und ist um 46 Millionen Franken besser als budgetiert. Ohne Abzug der Einlage von 164 Millionen Franken in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds würde der Überschuss sogar 334 Millionen Franken betragen. Bei diesem Ergebnis (vor Fondseinlage) würde es sich um das beste Ergebnis seit 2007 handeln. Ohne Abzug der Fondseinlage beträgt die Abweichung gegenüber dem Budget 210 Millionen Franken.

Der Aufwand fällt um 273 Millionen Franken höher aus als budgetiert und hat im Vergleich zum Vorjahr um 6,7 Prozent zugenommen. Der Ertrag übersteigt den Voranschlag um 319 Millionen Franken und ist im Vergleich zum Vorjahr um 6,2 Prozent gestiegen.

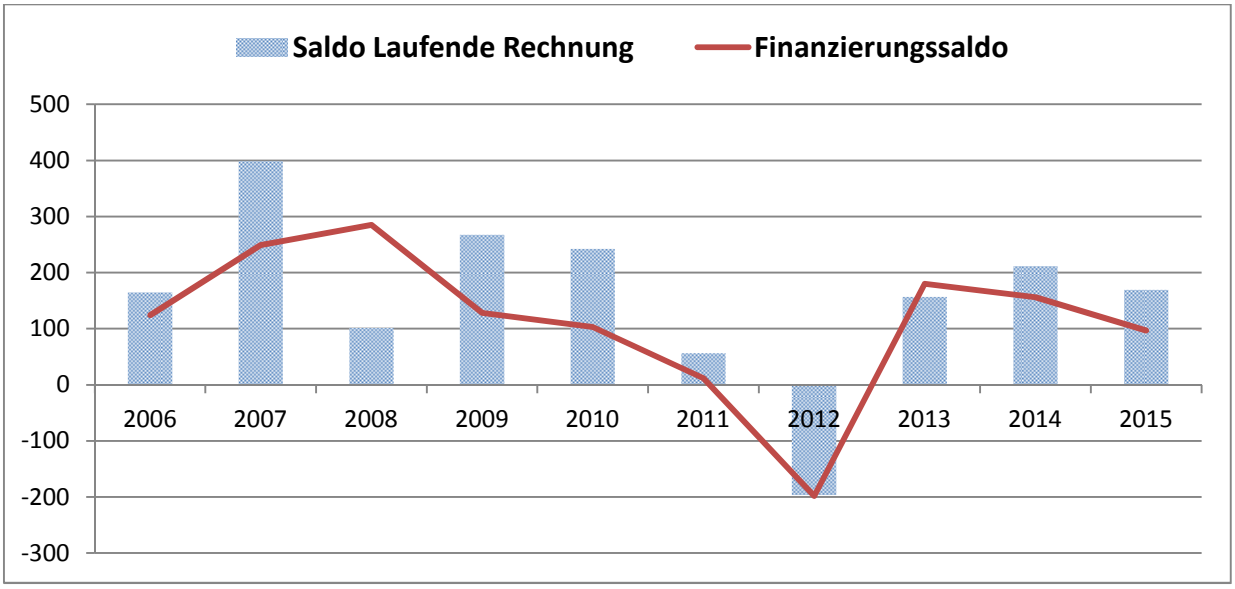
Die wichtigsten Abweichungen vom Voranschlag zur Rechnung 2015 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Abweichungen	
Haushaltsverschlechterungen	
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor	–136
Höhere Staatsbeiträge bei der Spitalversorgung, der Sozialhilfe sowie im Alters- und Behindertenbereich.	–103
Tiefere Vermögenserträge: Vorgesehene Buchgewinne aus der Veräusse-	–22

[1] Wenn nicht anders vermerkt, erfolgen die Angaben in allen Tabellen in Millionen Franken.

rung von Liegenschaften konnten nicht realisiert werden.	
Höhere Abschreibungen aufgrund höherer Investitionstätigkeit im Vorjahr und der frühzeitigen Inbetriebnahme von Immobilien.	–18
Verschiedenes	–9
Haushaltsverbesserungen	
Höhere Entgelte: höhere Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen im Alters-, Langzeit- und Behindertenbereich sowie diverse weitere Mehrerträge.	102
Steuererträge: höherer Anteil bei der direkten Bundessteuer, Mehreinnahmen beim Kantonsanteil Verrechnungssteuer, Handänderungssteuern, Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern.	100
Tieferer Sachaufwand: weniger Ausgaben für Dienstleistungen und Honorare, Mieten und den Unterhalt der Kantonsstrassen sowie Minderaufwendungen bei der Kapo.	59
Tieferer Personalaufwand: Vakanzen und Rotationsgewinne über alle Direktionen, die Schliessung von Wohngruppen im Jugendheim Prêles, Verselbstständigung der psychiatrischen Dienste (Personalabbau).	47
Tiefere Passivzinsen: Minderaufwand für die Verzinsung von kurz- und mittelfristigen Schulden.	25

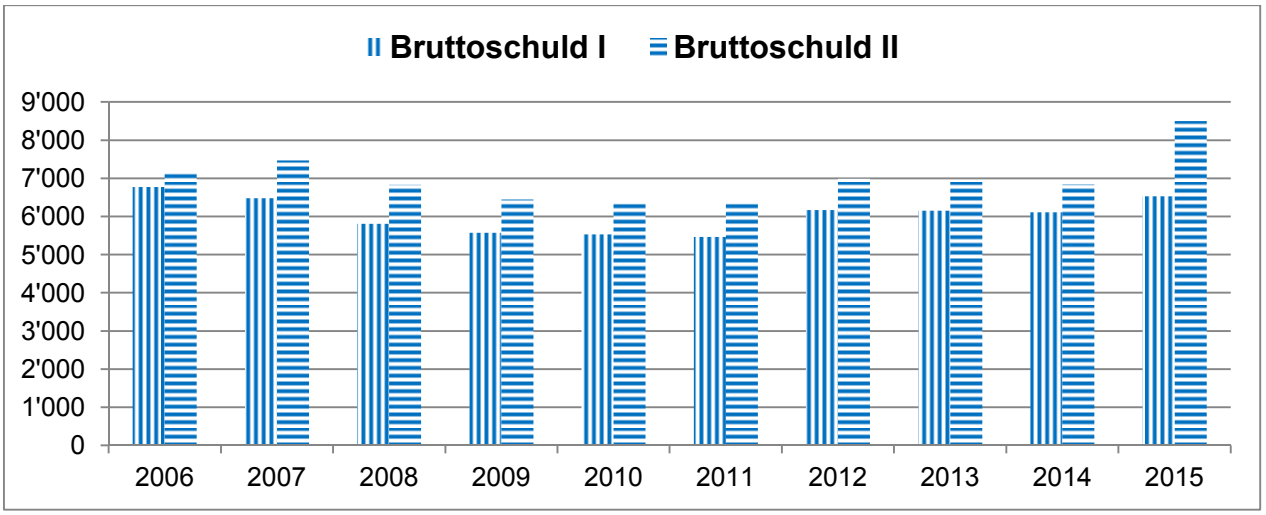
Im Gegensatz zur Rechnung 2014, in welcher keine Gewinnausschüttung der Nationalbank als Ertrag verbucht werden konnte, gab es 2015 gleich eine doppelte Einnahme. Sie war nicht budgetiert und hätte zu einer markanten Ertragsverbesserung geführt, wurde aber in den neu geschaffenen SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt und somit in der Laufenden Rechnung neutralisiert.



Der 10-Jahres-Vergleich zeigt, dass der Kanton Bern bis 2010 sehr gute Abschlüsse auswies. Danach kam es zu einem Einbruch, der im Defizit 2012 von knapp 200 Millionen Franken gipfelte. Mit Sofortmassnahmen, der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 und einer konjunkturellen Erholung konnte der Kantonshaushalt bereits ab 2013 wieder stabilisiert werden.

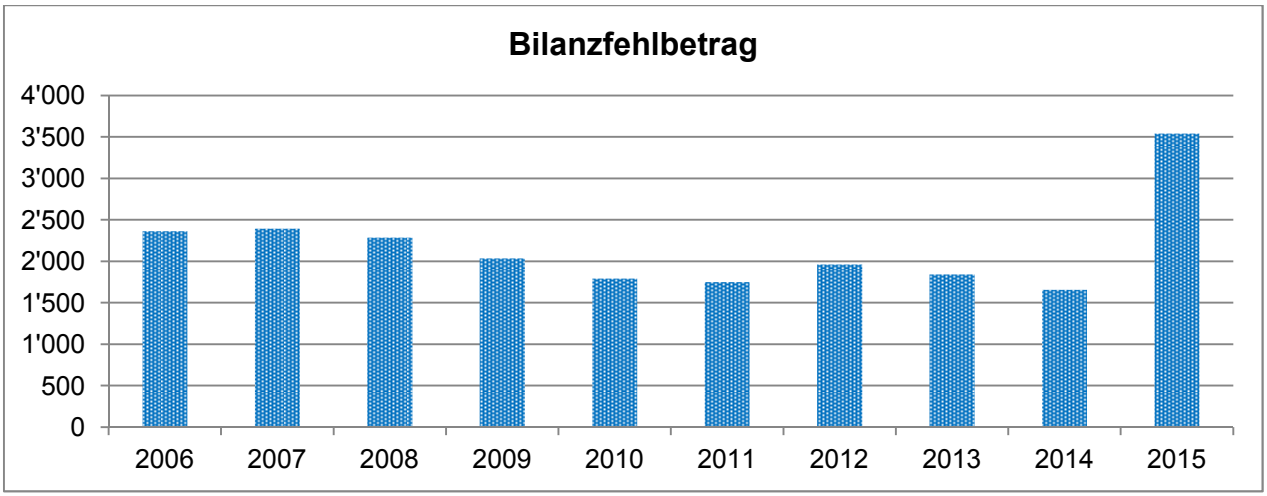
Der Finanzierungssaldo beträgt 97 Millionen Franken und resultiert somit um 90 Millionen Franken besser als budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 120 Prozent. Der Kanton Bern hat somit die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können.

3.2 Bilanz



Sowohl die Bruttoschuld I wie auch die Bruttoschuld II sind 2015 markant angestiegen, erstere um 423 Millionen Franken, letztere um 1‘662 Millionen Franken. Der Hauptgrund für den Schuldenanstieg sind die erstmals bilanzierten langfristigen Verpflichtungen aus der Schuldenanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK. Der Kanton hat insgesamt eine Schuldenanerkennung von 693 Millionen Franken abgegeben. Abzüglich des Ertragsüberschusses aus der Laufenden Rechnung von 170 Millionen Franken hat die Bruttoschuld I damit um 423 Millionen Franken auf 6‘528 Millionen Franken zugenommen.

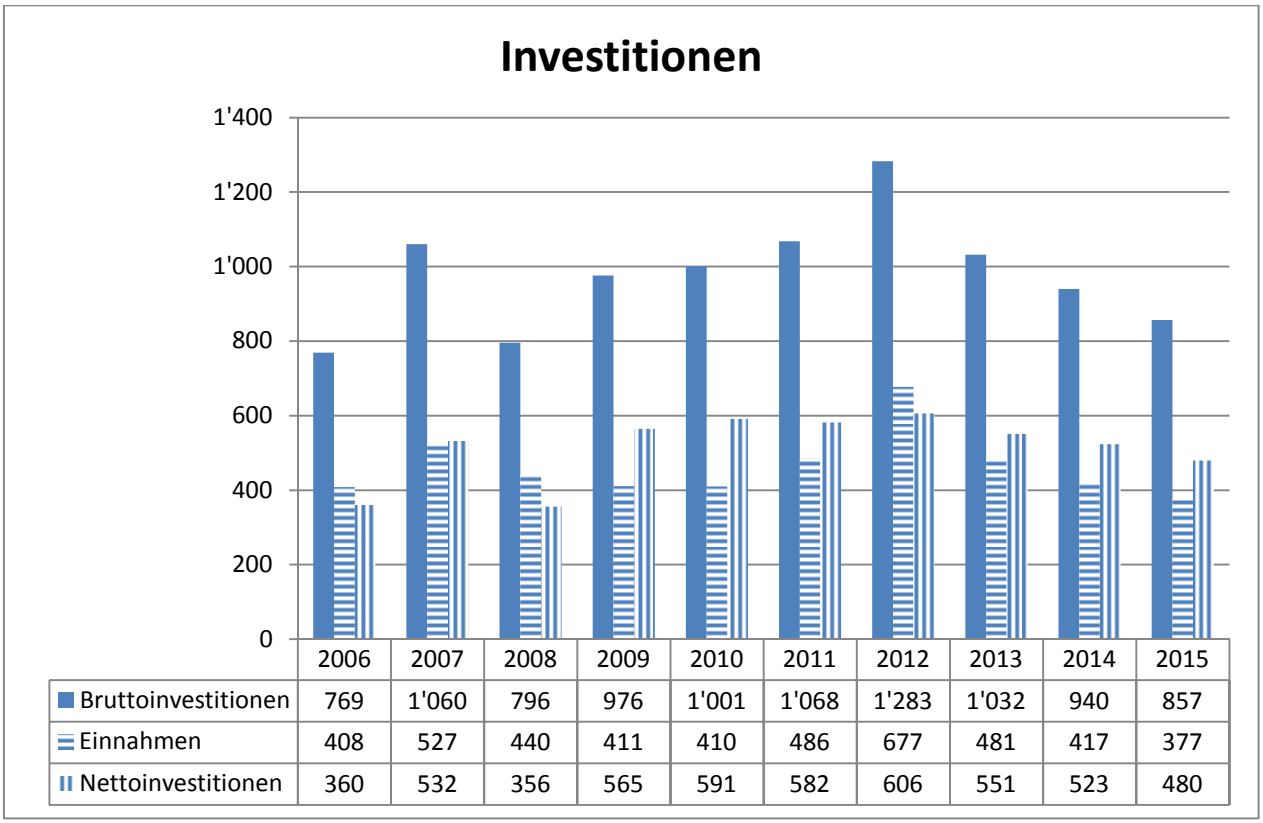
Die Bruttoschuld II beinhaltet zusätzlich die Rückstellungen. Diese nahmen insgesamt um 1‘239 Millionen Franken zu und betragen neu 1‘970 Millionen Franken. Auch diese Erhöhung ist primär auf das neue Pensionskassengesetz zurückzuführen. Die gemäss Gesetz für die Übergangseinlagen und die Finanzierungsbeiträge gebildeten Rückstellungen betragen 1‘340 Millionen Franken. Weil ca. 100 Millionen Franken bereits verwendet wurden, beträgt der Bestand per Ende 2015 1‘227 Millionen Franken. Ohne die Auswirkungen der Pensionskassensanierung sind die Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.



Als Folge der Zunahme der Schulden hat sich auch der Bilanzfehlbetrag erhöht, und zwar um satte 1‘887 Millionen Franken. Nachdem er in den Jahren 2008–2011 gesamthaft um 537 Millionen Franken hatte reduziert werden können, war er im Jahr 2012 aufgrund des Defizits um 214 Millionen Franken auf 1961 Millionen Franken angestiegen. Nun liegt er wegen der erstmaligen, nicht erfolgswirksamen Erfassung der Verbindlichkeiten gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK in der Höhe von 2051 Millionen Franken bei 3541 Millionen Franken.

3.3 Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) lagen 2015 um rund 124 Millionen Franken unter dem Voranschlag und betrugen 480 Millionen Franken. Die Bruttoinvestitionen lagen ebenfalls unter dem Budget, nämlich um 185 Millionen Franken. Minderausgaben bei der Vollendung der Nationalstrassen, die Realisierung von weniger Vorhaben im Bereich öffentlicher Verkehr (insbesondere die Ablehnung des Trams Region Bern in der Volksabstimmung vom 28. September 2014) sowie der geringere Fortschritt von Projekten im Spitalbereich führten vor allem dazu, dass das budgetierte Investitionsvolumen nicht ausgeschöpft wurde. Im Vergleich zum Jahr 2014 sind die Bruttoinvestitionen um 83 Millionen Franken und die Nettoinvestitionen um 43 Millionen Franken tiefer.



	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bruttoinvestitionen	769	1'060	796	976	1'001	1'068	1'283	1'032	940	857
Einnahmen	408	527	440	411	410	486	677	481	417	377
Nettoinvestitionen	360	532	356	565	591	582	606	551	523	480

3.4 Vergleich mit den Rechnungen anderer Kantone

Im Bericht BAKBASEL zur ASP 2014 gehören die Kantone Zürich, St. Gallen, Luzern, Waadt, Graubünden und Freiburg zu der sogenannten Peer Group, d.h., es sind die Kantone, welche bezüglich Struktur und Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

Kanton	Aufwand	Abschluss
Zürich	14 820 Mio.	Überschuss von 18 Mio.
St. Gallen	4 683 Mio.	Überschuss von 155 Mio.
Luzern	2 658 Mio.	Überschuss von 23 Mio.
Waadt	9 653 Mio.	Überschuss von 194 Mio.
Graubünden	2 464 Mio.	Überschuss von 17 Mio.
Freiburg	3 375 Mio.	Überschuss von 24 Mio.

Wie die Tabelle zeigt, schlossen sämtliche Kantone der Peer Group mit einem Überschuss ab. Der Kanton Zürich, der mit Abstand über den grössten Aufwand verfügt, bezeichnet sein Ergebnis als Punktlandung. Der Kanton Graubünden hatte ein Defizit von 55 Millionen Franken budgetiert und einen Überschuss von 17 Millionen Franken erzielt. Dieser Überschuss ist einerseits auf höhere Einnahmen bei den Steuern und die doppelte Gewinnausschüttung der Nationalbank und andererseits auf tiefere Ausgaben (Personal-, Sachaufwand, Dienstleistungen Dritter etc.) zurückzuführen. Der Kanton Freiburg budgetierte einen Überschuss von 0,2 Millionen Franken und erwirtschaftete ein Plus von 24 Millionen Franken.

Im Vergleich zu 2014, als der Kanton Bern das mit Abstand beste Jahresergebnis aller Kantone erzielte und die Hälfte der Kantone ein Defizit vermelden mussten, hat sich die Gesamtsituation der Kantonsabschlüsse leicht verbessert. Von den 26 Kantonen sind die Mehrheit, nämlich insgesamt 19, im Plus und 7 defizitär. Die Kantone Solothurn und Genf sprechen von einem «minimalen» Defizit, wobei bei beiden unter anderem die Ausfinanzierung der Pensionskassen für das Defizit verantwortlich ist. Die Kantone Schwyz und Zug – die anteilsmässig zur Bevölkerung grössten Geberkantone des nationalen Finanzausgleichs – schlossen im Jahr 2015 mit einem Überschuss von 10 Millionen Franken (Schwyz) sowie mit einem Defizit von 88 Millionen Franken ab (Zug). Die doppelte Gewinnausschüttung der Nationalbank hat bei allen Kantonen zu einer Rechnungsverbesserung beigetragen, ebenso eine restriktive Ausgabenpolitik sowie Sparanstrengungen. Ein Beispiel dafür ist der Kanton Aargau, der seinen minimalen Ertragsüberschuss von 400 000 Franken dank der nicht budgetierten Gewinnausschüttung der Nationalbank sowie einer Entnahme aus den Ausgleichsreserven erzielte.

Das Rechnungsergebnis eines Jahres ist eine Momentaufnahme, aus dem keine verallgemeinerbaren Schlüsse gezogen werden sollten. Wie sich zeigt, können höhere Steuereinnahmen oder eine unerwartete, nicht budgetierte Gewinnausschüttung der Nationalbank ein Ergebnis massgeblich beeinflussen. Auffallend ist allerdings, dass fast alle Kantone auf eine strenge Ausgabendisziplin oder Sparprogramme hinweisen.

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich im Rahmen der Vorberatung des Geschäftsberichts 2015 vertieft mit den nachfolgenden Themen befasst.

4.1 Einschätzung des Ergebnisses

4.1.1 Überschuss 2015[2]

Das Jahresergebnis 2015 ist das beste, das der Kanton Bern seit 2007 erwirtschaftet hat. Der Überschuss beträgt eigentlich 334 Millionen Franken. Auch die Selbstfinanzierung und der Finanzierungssaldo wären höher, wenn die doppelte Gewinnausschüttung der Nationalbank (164 Millionen Franken) nicht in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt worden wäre. Dieses Vorgehen ist nicht neu: Auch in früheren Jahren wurden Teile der Überschüsse in Fonds wie den Fonds für Spitalinvestitionen und den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen umgeleitet. Das Vorgehen ist nachvollziehbar und wurde immer von einer Mehrheit des Grossen Rats gestützt, u.a. um die Investitionstätigkeit hoch zu halten. Es mindert aber die Aussagekraft der Abschlusszahlen und erschwert die Vergleichbarkeit.

4.1.2 Aufwandwachstum

Die Finanzkontrolle weist in ihrem Umfassenden Bericht zur Jahresrechnung darauf hin, dass die Verbuchung des Nationalbankgewinns zu einer Aufblähung von Aufwand und Ertrag geführt hat. Zuerst wurde der Gewinn als Einnahme verbucht. In einem zweiten Schritt wurde er als Aufwand gebucht, um ihn zu neutralisieren und dem Fonds zuweisen zu können. Somit fallen sowohl Aufwand und Ertrag um 164 Millionen Franken zu hoch aus. Effektiv beträgt das Aufwandwachstum im Vergleich zum Budget 109 Millionen Franken (anstatt 273 Millionen Franken), und im Vergleich zum Abschluss 2014 beträgt die Steigerung 510 Millionen Franken oder 5,1 Prozent (anstatt wie offiziell ausgewiesen 674 Millionen Franken und 6,7 Prozent). Auch hier leidet die Vergleichbarkeit der Zahlen unter dem gewählten Vorgehen.

4.1.3 Sachaufwand

Wie bereits in den Rechnungen der vergangenen Jahre wurde der budgetierte Sachaufwand im Jahr 2015 unterschritten. Gründe sind Minderausgaben bei Dienstleistungen und Honoraren, bei der Kantonspolizei, tiefere Mietaufwände im Amt für Grundstücke und Gebäude sowie tiefere Aufwendungen für den Unterhalt der Kantonsstrassen wegen des milden Winters. Diese Minderaufwendungen waren weitaus höher als die Mehraufwendungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für Massnahmenkosten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass es in den vergangenen Jahren immer zu beachtlichen Abweichungen von bis zu 130 Millionen Franken zwischen Budget und Rechnung gekommen ist. Aus diesem Grund hatte die Finanzkommission in der Beratung des VA/AFP 16/17-19 den Antrag eingebracht, den Sachaufwand auf 800 Millionen Franken zu plafonieren. Der Grosse Rat stimmte dem Antrag zu. Den aktuellen Werten ist zu entnehmen, dass der Sachaufwand auch im Jahr 2015 (und seit 2011 immer) unter 800 Millionen Franken lag.

[2] Der Vollständigkeit halber muss darauf hingewiesen werden, dass der Jahresabschluss 2015 je nach Lesart nicht der Beste, sondern der Schlechteste seit vielen Jahren ist: Wenn nämlich die erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den Pensionskassen von 2'033 Millionen Franken einberechnet worden wären, wären die Abschlusszahlen tief rot und der Staatshaushalt müsste aufgrund der Verletzung der Schuldenbremsen sofort umfassend saniert werden. Im Projekt Futura wurde jedoch schon zu Beginn festgelegt, dass die Sanierung der Pensionskassen ohne Einfluss auf die offiziellen Kennzahlen und ausserhalb des Anwendungsbereichs der Schuldenbremsen erfolgen soll.

Die Tabelle zeigt den Sachaufwand der letzten fünf Jahre:

Jahr	Budget	Rechnung	Abweichung	in %
2011	886	794	–92	10,4
2012	907	789	–118	13,1
2013	926	797	–129	14,0
2014	830	747	–83	10,0
2015	842	784	–58	6,9

4.1.4 Korrekturfaktor

Der Korrekturfaktor von 136 Millionen Franken wurde auch im Budget 2015 eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Er wird als «fiktiver Ertrag» in der Finanzbuchhaltung budgetiert. Ohne den Korrekturfaktor beträgt der Mehrertrag gegenüber dem Budget 182 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat in ihrem Bericht zum GB 2014 die Ansicht vertreten, dass der Korrekturfaktor im Hinblick auf die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) überdenkt werden soll, da er nicht dem Grundsatz von «true and fair» entspricht. Die Finanzkommission hält an ihrer Haltung fest, dass die Verwaltung eine präzisere Budgetierung vornehmen soll, damit auch ohne Korrekturfaktor eine höhere Budgetgenauigkeit erreicht werden kann.

4.1.5 Vergleichbarkeit der Rechnungen

Mit der Optimierung von NEF und der Neugestaltung von VA/AFP und GB wurden die Produktgruppen über mehrere Jahre gestrafft und ihre Zahl von etwa 100 auf 60 reduziert. Die Straffung reduziert zwar den Umfang des Geschäftsberichts, erschwert aber in der Übergangsphase die Vergleichbarkeit der Rechnungen. So ist es schwierig, die Produktgruppenrechnung 2015 mit den Rechnungen der vergangenen Jahre zu vergleichen und zu eruieren, wo es zu Abweichungen gegenüber dem Vorjahr gekommen ist.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 werden sich weitere grundlegende Veränderungen in der Rechnungslegung ergeben. Es ist davon auszugehen, dass ein Vergleich der Rechnung 2017 mit derjenigen der vorangegangenen Jahre aufgrund des veränderten Aufbaus bzw. anderer relevanter Werte nicht einfach möglich sein wird.

Schliesslich könnte sich eine weitere Herausforderung in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Rechnung ergeben: Die vom Grossen Rat mit Zustimmung des Regierungsrats in der Märzsession 2016 angenommene Motion 269-2015 fordert eine Reorganisation der Direktionen und eine Neuverteilung der staatlichen Aufgaben. Wenn die Reorganisation zustande kommt, wird sie sich auch in den Produktgruppen niederschlagen und erneute Veränderungen mit sich bringen. Weitere, die Vergleichbarkeit erschwerende Punkte sind unter den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 beschrieben.

Alle bereits beschlossenen und noch in Aussicht stehenden Änderungen sind unbestritten und für sich genommen sinnvoll. Trotzdem sollten sie aus Sicht der Finanzkommission auf ein Minimum begrenzt und zeitlich wenn möglich zusammengefasst werden, weil ansonsten die Vergleichbarkeit der Zahlen und die Nachvollziehbarkeit von Entwicklungen stark erschwert werden.

4.2 Zusätzliche Kennzahlen

Wie unter 4.1.1 ausgeführt, wird das offizielle Jahresergebnis des Kantons Bern durch die Speisung des SNB-Gewinnausschüttungsfonds zu tief ausgewiesen. Der Ertragsüberschuss, der Finanzierungssaldo und der Selbstfinanzierungsgrad sind so definiert, dass die Speisung der Fonds die Kennzahlen beeinflusst.

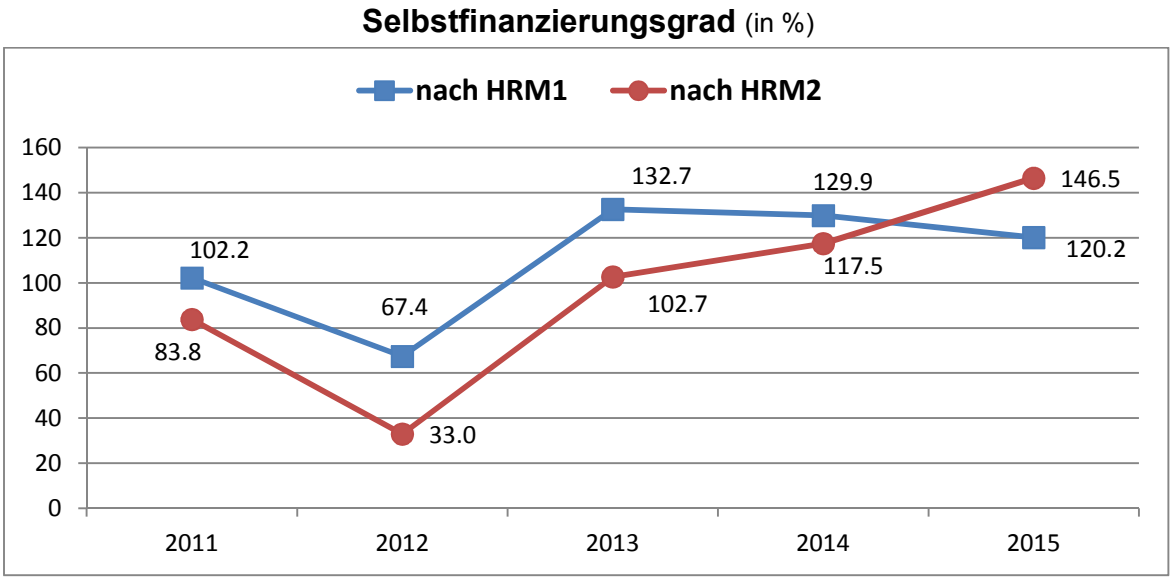
Der Finanzkommission erscheint eine möglichst transparente Rechnungslegung wichtig. Deshalb stellt sie zwei weitere alternative Kennzahlen zur Diskussion, welche zu einer erhöhten Transparenz beitragen könnten. Bei der einen handelt es sich um den Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2, bei der anderen um den Free Cash Flow.

4.2.1 Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2

Nach dem HRM2-Handbuch der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz (FDK) sind beim Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 auch die Einlagen in und die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen zu berücksichtigen. Die Kennzahl wird von den meisten Kantonen verwendet und ist auch für die bernischen Gemeinden verbindlich.

Der Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 berechnet sich gemäss nachfolgender Tabelle und ergibt für die Jahre 2011 bis 2015 die aufgeführten Werte:

	2011	2012	2013	2014	2015
Saldo Laufende Rechnung	**57**	**-196**	**157**	**212**	**170**
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	332	380	345	262	230
Abschreibungen Investitionsbeiträge	206	223	230	206	178
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	9	10	16	17	181
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinan.	-104	-212	-174	-82	-56
Entnahmen Eigenkapital	-12	-7	-7	0	0
Selbstfinanzierung nach HRM2	**488**	**200**	**565**	**614**	**703**
Nettoinvestitionen	582	606	551	523	480
Finanzierungssaldo	-94	-406	15	92	223
Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 in %	**83.8**	**33.0**	**102.7**	**117.5**	**146.5**



In den Jahren bis und mit 2014 lag der Selbstfinanzierungsgrad nach HRM1 immer über demjenigen mit HRM2. Der Selbstfinanzierungsgrad wurde also höher ausgewiesen als dies unter Berücksichtigung der Einlagen in bzw. Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen der Fall gewesen wäre. 2015 waren die Abschreibungen tiefer und die Einlagen in Fonds bedeutend höher als in den Vorjahren, so dass letztes Jahr der HRM2-Wert höher ausfiel.

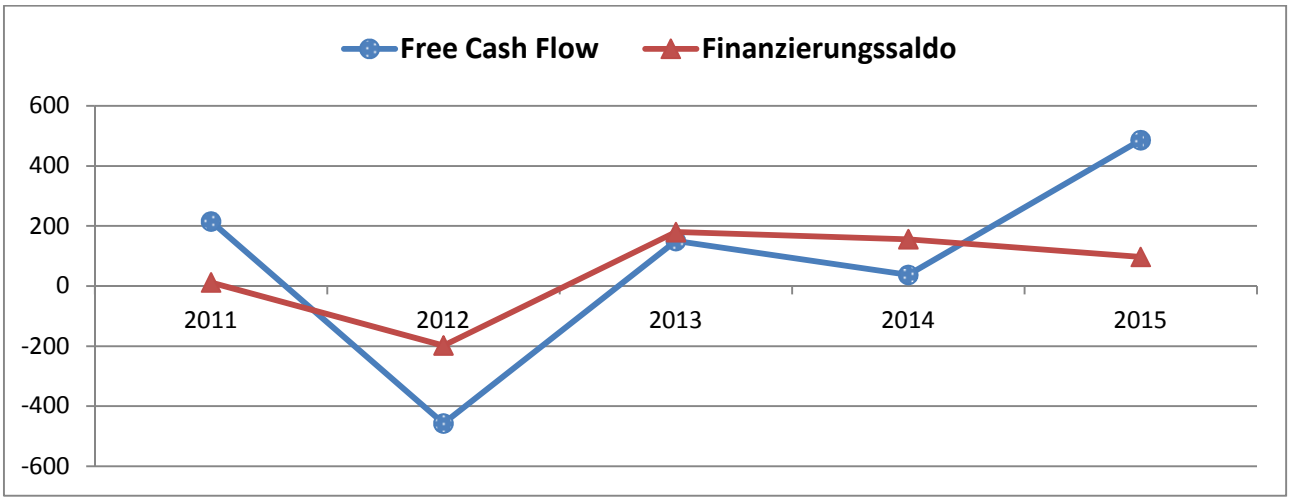
4.2.2 Free Cash Flow

Der Free Cash Flow umfasst die Mittelflüsse aus Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit. Er zeigt auf, welche Geldmittel aus Geschäftstätigkeit der Kanton abzüglich der getätigten Investitionen erwirtschaftet hat, und beziffert die Summe der Mittel, die dem Unternehmen nach allen Ausgaben innerhalb einer Periode frei zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zum Finanzierungssaldo ist die Kennzahl durch Fondsbuchungen (wie die Verbuchung der SNB-Gewinnausschüttung zugunsten des SNB-Gewinnausschüttungsfonds) nicht beeinflusst.

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**Summe 2011–2015**
Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit (operativer Cash Flow)	794	106	647	531	946	3 024
./. Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	–579	–564	–497	–494	–460	–2 594
Free Cash Flow (= Verfügbare Geldmittel für Aufbau Liquidität oder Schuldendienst)	**215**	**–458**	**150**	**37**	**486**	**430**

Für das Jahr 2015 beträgt der Free Cash Flow 486 Millionen Franken, was ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis ist. Zurückzuführen ist dieser gute Wert vor allem auf die doppelte Ausschüttung des SNB-Gewinns und die tiefe Investitionstätigkeit. Über die letzten fünf Jahre standen jedoch insgesamt nur 430 Millionen Franken zur Schuldentilgung zur Verfügung, dies wegen des Defizitjahrs 2012, in dem Liquidität von fast einer halbe Milliarde Franken vernichtet wurde.

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**Summe 2011-2015**
Free Cash Flow	215	-458	150	37	486	430
Finanzierungssaldo	12	-198	180	156	97	247



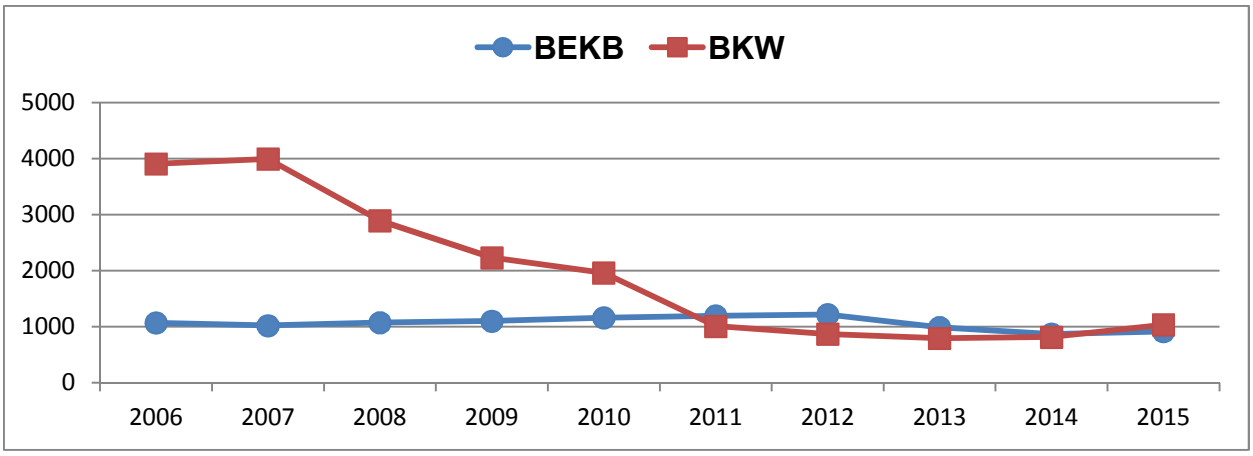
Der 5-Jahres-Vergleich zeigt, dass das Resultat 2012 auch abgesehen vom Defizit der Laufenden Rechnung sehr schlecht war. Aus Geschäftstätigkeit konnte nur ein Cash Flow von 106 Millionen erwirtschaftet werden. Weil die Investitionstätigkeit zudem überdurchschnittlich war, resultierte ein Mittelabfluss in der Höhe von fast einer halben Milliarde Franken und eine entsprechende Zunahme der Schulden.

Die Finanzkommission fordert, die beiden Kennzahlen Selbstfinanzierungsgrad nach HRM2 und Free Cash Flow in die künftige Geschäftsberichterstattung aufzunehmen. Nach Rücksprache mit der Finanzdirektion konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Einführung von HRM2 die diskutierten Kennzahlen und eine Reihe zusätzlicher Kennzahlen ohnehin mit sich bringt, weshalb die Finanzkommission auf einen formellen Antrag verzichtet.

4.3 Umgang mit Risiken

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der Einführung von HRM2 das Verwaltungsvermögen um etwa 5 Milliarden Franken aufzuwerten. Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich zwar grösstenteils auf die Bilanz und sind nicht erfolgswirksam, dennoch geht es um eine gewaltige Summe. Der Grosse Rat hat HRM2 mit einer Gesetzesänderung beschlossen, die im November 2013, unmittelbar nach der ASP-Debatte, stattfand. Die Einführung musste aufgrund technischer Probleme von 2015 auf 2017 verschoben werden. Trotz der grossen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen wird es von Verwaltung und Regierung als technisches Projekt angesehen, über dessen Ablauf der Grosse Rat und die Finanzkommission nicht weiter in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die Finanzkommission begann sich erst aufgrund von Hinweisen der Finanzkontrolle im 2. Halbjahr 2015 und des Geschäfts «Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrien» näher mit dem Vorhaben zu befassen und verstand allmählich die Tragweite des Projekts. Die Finanzkommission hat auch erkennen müssen, dass viele Entscheide mit weitreichender Bedeutung, wie die Festsetzung der Kriterien zur Aufwertung der Liegenschaften, selbstständig von der Verwaltung getroffen werden.

Ein anderer Bereich mit grossen finanziellen Auswirkungen und nur wenig parlamentarischer Kontrolle sind die Beteiligungen[3]. Der Kanton besitzt mit der BKW und der BEKB zwei börsenkotierte Unternehmungen, deren Werte in den letzten Jahren grossen Schwankungen ausgesetzt waren[4].



[3] Die Finanzkommission hat Kenntnis, dass die Geschäftsprüfungskommission ein sogenanntes Beteiligungscontrolling betreibt. Zudem führt der Regierungsrat jährlich einen Risikodialog mit der Geschäftsprüfungskommission.

[4] Die Werte entstammen den Geschäftsberichten des Kantons Bern der jeweiligen Jahre, Band 2, Kapitel 4 Beteiligungen, wo unterhalb der Tabellen der Schlusskurs an der Börse Zürich vom 31.12. des jeweiligen Jahres angegeben ist; für 2015, Band 2, S. 74. Der Kanton Bern besitzt 52,54 Prozent der Aktien der Berner Kraftwerke AG (BKW) und 51,50 Prozent der Aktien der Berner Kantonalbank (BEKB).

Die Grafik zeigt, dass insbesondere die BKW-Aktie zwischen 2007 und 2011 enorm an Wert verloren hat. Ende 2007 betrug der Börsenwert des Unternehmens 4 Milliarden, Ende 2011 war es noch 1 Milliarde Franken.

In den skizzierten Bereichen geht es um Milliardenwerte, die praktisch ohne jegliche parlamentarische Kontrolle bewirtschaftet werden. Sie werden auch im Geschäftsbericht nicht thematisiert, auch nicht unter den Risiken. Die Finanzkommission sieht hier ein Missverhältnis zu den Geschäften, die dem Parlament und den Kommissionen regelmässig vorgelegt werden, aber im Vergleich wenig (finanz-)politische Relevanz haben (z.B. Uniformierung der Kantonspolizei).

Die Finanzkommission ist der Meinung, dass den gesamtstaatlichen Risiken im Geschäftsbericht mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Es ist ihr ein Anliegen, dass sich der Regierungsrat vertieft mit für den Kanton wesentlichen Risiken befasst und diese im Geschäftsbericht erläutert.

4.4 Investitionen

Wie bereits in den vorangehenden Jahren wurden die Mittel für Investitionen nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Die für das Jahr 2015 budgetierten Nettoinvestitionen in der Höhe von 604 Millionen Franken wurden um 124 Millionen Franken unterschritten und betrugen 480 Millionen Franken. Wie bereits im Jahr 2014 waren für die Unterschreitung unter anderem der ablehnende Volksentscheid zum Tram Region Bern sowie Verzögerungen bei Projekten im Spitalbereich verantwortlich.

Wiederholt wird insbesondere von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) auf den hohen Investitionsbedarf und die Notwendigkeit eines Sachplanungsüberhangs hingewiesen. Dennoch war es offenbar im Jahr 2015 nicht möglich, nach dem Scheitern des Projekts Tram Region Bern in der Volksabstimmung vom September 2014 andere Projekte vorzuziehen, um das Investitionsbudget besser auszuschöpfen. Die BVE weist darauf hin, dass einzelne kleinere Projekte vorgezogen wurden. Allerdings sei der Spielraum aus verschiedenen Gründen beschränkt gewesen. Als Gründe werden der lange Planungsvorlauf bei Investitionsvorhaben, die Unmöglichkeit, Bewilligungsverfahren kurzfristig zu verschieben oder zu beschleunigen, die Notwendigkeit, Vorhaben mit den Nutzenden abzustimmen (Beispiel: Sanierungen von Schulhäusern müssen in den Ferien stattfinden) sowie die Grenzen bei den intern verfügbaren Ressourcen (Projektleiter) genannt.

Nicht getätigte Investitionen werden in die nächsten Jahre verschoben, wo sie unter Umständen zu höheren Investitionsausgaben führen. Eine Verstetigung der Investitionen erscheint unter dem Aspekt, dass der Kanton auf einen grossen Teil der Projekte nur beschränkten Einfluss hat, schwierig.

Für die Finanzkommission zeigen die Ergebnisse der Investitionsrechnung der vergangenen Jahre, dass es richtig war, die Investitionen einerseits bei 500 Millionen Franken zu plafonieren und andererseits im Voranschlag für das Jahr 2016 eine weitere Kürzung auf 440 Millionen Franken vorzunehmen. In der Praxis scheint es kaum oder nur in Einzelfällen möglich zu sein, Projekte vorzuziehen und zur Ausführungsreife zu bringen, wenn ein anderes Projekt Verzögerungen erfährt oder nicht zur Ausführung kommt.

5 Finanzpolitischer Ausblick

Wie der Bericht der Finanzkommission zeigt, weist der Kanton Bern einen sehr guten Jahresabschluss 2015 aus. Würde die Entwicklung in den nächsten Jahren so weitergehen und würden die Überschüsse nicht teilweise Fonds zugewiesen, könnte der Kanton bald einmal Überschüsse ausweisen, die eine substanzielle Reduktion der Steuerbelastung für die natürlichen Personen realistisch erscheinen liessen. Eine Reduktion der Steuerbelastung der natürlichen Personen auf das schweizerische Mittel würde zu Mindereinnahmen von etwa 600 Millionen Franken führen. Dass der Grosse Rat die Steuern senken will, hat er in der Märzsession 2016 mit der teilweisen Annahme der Finanzmotion 12-2016 ein weiteres Mal deutlich gemacht. Die Finanzmotion fordert eine bescheidene Steuersenkung sowohl für natürliche wie auch für juristische Personen ab 2018.

Der Regierungsrat hat letztes Jahr eine Steuerstrategie präsentiert, die Steuersenkungen nur für juristische Personen vorsah. In der Vernehmlassung wurde die Strategie von praktisch allen Seiten kritisiert. Die definitive Strategie will der Regierungsrat nun erst mit dem Budget 2017 im August 2016 präsentieren. Zudem hat die Finanzdirektorin im Rahmen der Präsentation der Jahresrechnung 2015 darauf hingewiesen, dass sich erste Zeichen einer finanzpolitischen Trendwende zeigen. Eine Abschwächung der Konjunktur wirkt sich mittelfristig insbesondere auf die Steuererträge aus, zudem zeichnen sich auch künftig Mehrausgaben im Gesundheitswesen, im Sozial-, Alters- und Langzeitbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen ab.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Die Finanzkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f FLG folgende Anträge:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2015:

Ertragsüberschuss	CHF	169 731 708.82
Nettoinvestitionen	CHF	479 863 619.41
Bilanzfehlbetrag	CHF	3 540 680 757.07

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG)

LR Regierungsrat	CHF	200 000.00
LR Erziehungsdirektion	CHF	10 500 000.00
LR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	8 509 324.03

(vgl. Band 1, Kapitel 3 des GB, LR = Laufende Rechnung, IR = Investitionsrechnung)

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015 (Geschäftsbericht 2015, Band 2, Kap. 5.1) aufgeführt sind.

6.1 Anträge zu den Vorstössen, die noch nicht abgeschrieben werden sollen

Bei der Überprüfung der Anträge auf Abschreibung der Motionen und Postulate hat die Finanzkommission dem Regierungsrat beantragt, folgenden Vorstoss noch nicht abzuschreiben.

- Band 4, S. 79, Motion 082-2014 Tanner, Ranflüh (EDU): Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern: Die Motion ist noch nicht abzuschreiben, da die Reduktion der Objekte noch nicht vollzogen ist.

Aufgrund des Antrags der Finanzkommission verzichtet der Regierungsrat auf die Abschreibung des Vorstosses.

Für die Finanzkommission

Jürg Iseli, Präsident

Bern, 12. Mai 2016

7 Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

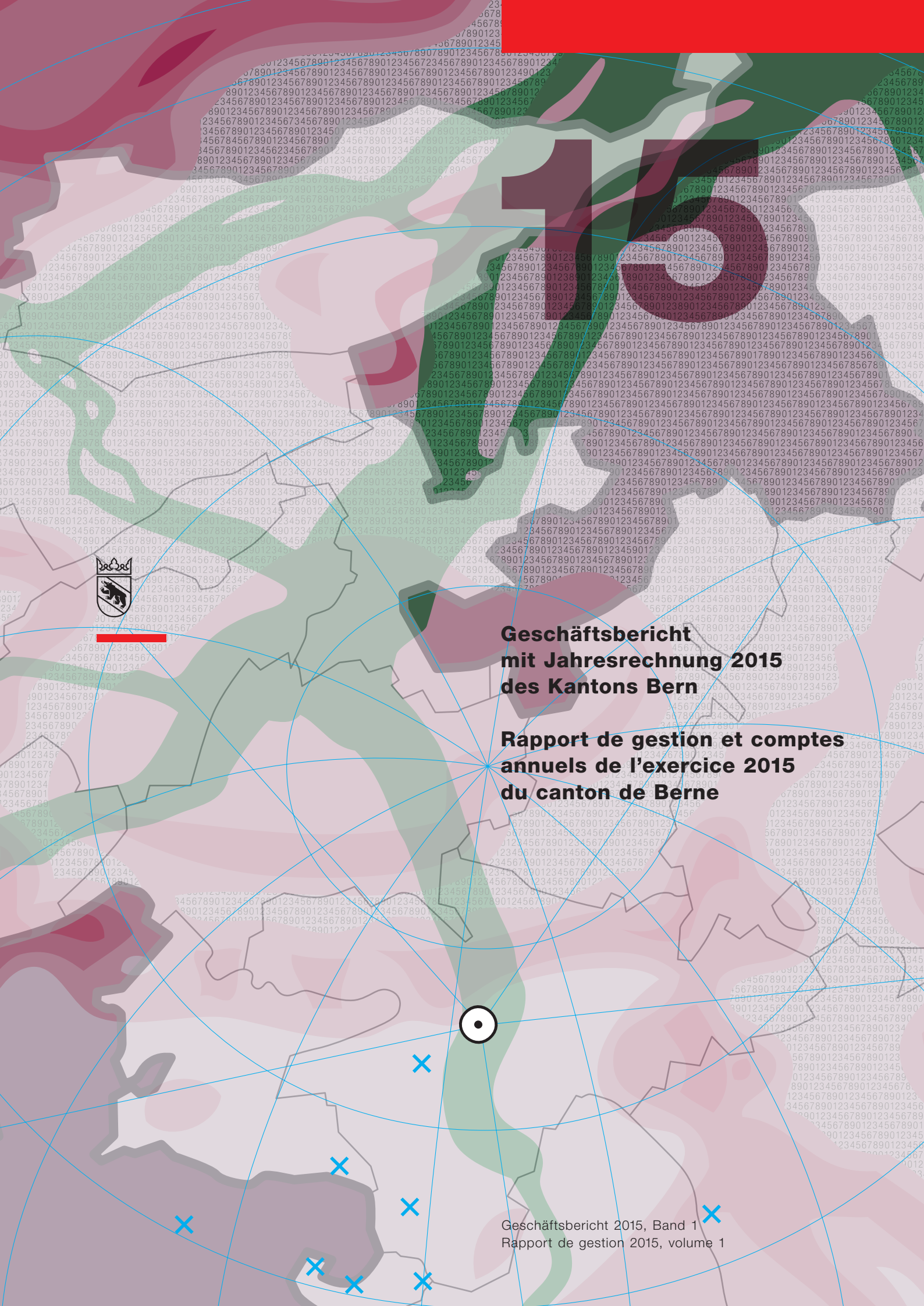
Free Cash Flow: Diese Kennzahl umfasst die Mittelflüsse aus Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit und zeigt auf, welche Geldmittel der Kanton aus Geschäftstätigkeit abzüglich der getätigten Investitionen erwirtschaftet hat.

HRM2: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. Es handelt sich um die Aktualisierung von HRM 1. Aktuell gilt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1.. In fast allen Kantonen ist die Umsetzung von HRM2 bereits vollzogen. Die bernischen Gemeinden haben 2015 auf HRM2 umgestellt.

NFA: Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Ist der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).



Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 des Kantons Bern

Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2015 du canton de Berne

Geschäftsbericht 2015, Band 1
Rapport de gestion 2015, volume 1



Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Bericht und Antrag des Regierungsrates

1 KERNINFORMATIONEN UND ECKWERTE 11
1.1 Überblick und Gesamtbeurteilung 11
1.2 Gesamtergebnis Kanton 14
1.2.1 Überblick Jahresrechnung 14
1.2.2 Überblick Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten 14
1.2.3 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten 15
1.2.4 Kennzahlen 17
1.2.5 Kreditwesen 23
1.3 Risikobeurteilung 25
1.3.1 Übergeordnete Risiken 25
1.3.2 Operative Risiken 30
1.4 Jahresrechnung 31
1.4.1 Bilanz 31
1.4.2 Laufende Rechnung 32
1.4.3 Investitionsrechnung 33
1.4.4 Mittelflussrechnung 34
1.4.5 Anhang der Jahresrechnung 36

2 POLITISCHE BERICHTERSTATTUNG 51
2.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 51
2.1.1 Regierungsrat 51
2.1.2 Grundlagen der Staatsordnung 51
2.1.3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit 52
2.1.4 Bildung und Kultur 53
2.1.5 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik 55
2.1.6 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie 57
2.1.7 Volkswirtschaft 58
2.1.8 Finanzen 59
2.1.9 Beziehungen des Kantons nach aussen 60
2.1.10 Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 70
2.1.11 Parlamentarische Vorstösse 71
2.1.12 Gesetzliche Grundlagen 72
2.1.13 Corporate Governance 72
2.2 Personalpolitik 74
2.2.1 Allgemeine Standortbestimmung 74
2.2.2 Rechtliches 74
2.2.3 Anstellungsbedingungen 74
2.2.4 Gehaltspolitik 75
2.2.5 Aus- und Weiterbildung 75
2.2.6 Gleichstellung 75
2.2.7 Kennzahlen 76
2.2.8 Sozialpartnerschaft 77
2.3 Beurteilung und Entwicklung der finanzpolitischen Situation und Ableitung der finanzpolitischen Chancen und Risiken 77

Rapport et proposition du Conseil-exécutif

1 INFORMATIONS FONDAMENTALES ET VALEURS-REPÈRES 11
1.1 Récapitulatif et évaluation globale 11
1.2 Résultat global du canton 14
1.2.1 Récapitulation des comptes annuels 14
1.2.2 Récapitulation du calcul des coûts/des prestations par secteur d'activité 14
1.2.3 Données macroéconomiques 15
1.2.4 Indicateurs 17
1.2.5 Crédits 23
1.3 Appréciation des risques 25
1.3.1 Risques généraux 25
1.3.2 Risques opérationnels 30
1.4 Comptes annuels 31
1.4.1 Bilan 31
1.4.2 Compte de fonctionnement 32
1.4.3 Compte des investissements 33
1.4.4 Tableau de financement 34
1.4.5 Annexe des comptes annuels 36

2 COMPTE RENDU POLITIQUE 51
2.1 Priorités de l'activité du Conseil-exécutif 51
2.1.1 Conseil-exécutif 51
2.1.2 Fondements de l'organisation de l'État 51
2.1.3 Ordre et sécurité publics 52
2.1.4 Formation et culture 53
2.1.5 Santé, politique sociale et familiale 55
2.1.6 Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie 57
2.1.7 Économie 58
2.1.8 Finances 59
2.1.9 Relations extérieures du canton 60
2.1.10 Mise en œuvre de la stratégie et des objectifs du Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018 70
2.1.11 Interventions parlementaires 71
2.1.12 Bases légales 72
2.1.13 Corporate Governance 72
2.2 Politique du personnel 74
2.2.1 Évaluation générale de la situation 74
2.2.2 Aspects juridiques 74
2.2.3 Conditions d'emploi 74
2.2.4 Politique salariale 75
2.2.5 Formation et perfectionnement 75
2.2.6 Égalité 75
2.2.7 Indicateurs 76
2.2.8 Partenariat social 77
2.3 Évaluation et évolution de la situation de politique financière et déduction des risques et des opportunités en la matière 77

3 BERICHTERSTATTUNG DER BEHÖRDEN, DER STAATSKANZLEI, DER DIREKTIONEN, DER FINANZKONTROLLE, DER KANTONALEN DATENSCHUTZAUFSICHTSSTELLE UND DER GERICHTSBEHÖRDEN UND STAATSANWALTSCHAFT 81

3.1 Behörden 81
3.1.1 Verwaltungsrechnung 81
3.2 Staatskanzlei 83
3.2.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 83
3.2.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 85
3.2.3 Personal 85
3.2.4 Verwaltungsrechnung 86
3.3 Volkswirtschaftsdirektion 88
3.3.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 88
3.3.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 89
3.3.3 Personal 89
3.3.4 Verwaltungsrechnung 90
3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 92
3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 92
3.4.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 96
3.4.3 Personal 97
3.4.4 Verwaltungsrechnung 98
3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 101
3.5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 101
3.5.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 104
3.5.3 Personal 105
3.5.4 Verwaltungsrechnung 106
3.6 Polizei- und Militärdirektion 108
3.6.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 108
3.6.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 110
3.6.3 Personal 111
3.6.4 Verwaltungsrechnung 111
3.7 Finanzdirektion 113
3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 113
3.7.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 116
3.7.3 Personal 116
3.7.4 Verwaltungsrechnung 117
3.8 Erziehungsdirektion 119
3.8.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 119
3.8.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen 121
3.8.3 Personal 121
3.8.4 Lehrkräfte 121
3.8.5 Verwaltungsrechnung 123
3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 125
3.9.1 Schwerpunkte der Tätigkeit 125

3 COMPTE RENDU DES AUTORITÉS, DE LA CHANCELLERIE D'ÉTAT, DES DIRECTIONS, DU CONTRÔLE DES FINANCES, DU BUREAU CANTONAL POUR LA SURVEILLANCE DE LA PROTECTION DES DONNÉES, DES AUTORITÉS JUDICIAIRES ET DU MINISTÈRE PUBLIC 81

3.1 Autorités 81
3.1.1 Compte administratif 81
3.2 Chancellerie d'État 83
3.2.1 Les priorités de l'exercice 83
3.2.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 85
3.2.3 Personnel 85
3.2.4 Compte administratif 86
3.3 Direction de l'économie publique 88
3.3.1 Les priorités de l'exercice 88
3.3.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 89
3.3.3 Personnel 89
3.3.4 Compte administratif 90
3.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 92
3.4.1 Les priorités de l'exercice 92
3.4.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 96
3.4.3 Personnel 97
3.4.4 Compte administratif 98
3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 101
3.5.1 Les priorités de l'exercice 101
3.5.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 104
3.5.3 Personnel 105
3.5.4 Compte administratif 106
3.6 Direction de la police et des affaires militaires 108
3.6.1 Les priorités de l'exercice 108
3.6.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 110
3.6.3 Personnel 111
3.6.4 Compte administratif 111
3.7 Direction des finances 113
3.7.1 Les priorités de l'exercice 113
3.7.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 116
3.7.3 Personnel 116
3.7.4 Compte administratif 117
3.8 Direction de l'instruction publique 119
3.8.1 Les priorités de l'exercice 119
3.8.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées 121
3.8.3 Personnel 121
3.8.4 Corps enseignant 121
3.8.5 Compte administratif 123
3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 125
3.9.1 Les priorités de l'exercice 125

3.9.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 129
3.9.3 Personal ... 129
3.9.4 Verwaltungsrechnung ... 130
3.10 Finanzkontrolle ... 132
3.10.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 132
3.10.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 132
3.10.3 Personal ... 132
3.10.4 Verwaltungsrechnung ... 132
3.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle ... 133
3.11.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 133
3.11.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 133
3.11.3 Personal ... 133
3.11.4 Verwaltungsrechnung ... 134
3.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ... 135
3.12.1 Schwerpunkte der Tätigkeit ... 135
3.12.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen ... 135
3.12.3 Personal ... 135
3.12.4 Verwaltungsrechnung ... 135

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten ... 139

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat ... 145

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2015 ist der 31. Dezember 2015. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

3.9.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 129
3.9.3 Personnel ... 129
3.9.4 Compte administratif ... 130
3.10 Contrôle des finances ... 132
3.10.1 Les priorités de l'exercice ... 132
3.10.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 132
3.10.3 Personnel ... 132
3.10.4 Compte administratif ... 132
3.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données ... 133
3.11.1 Les priorités de l'exercice ... 133
3.11.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 133
3.11.3 Personnel ... 133
3.11.4 Compte administratif ... 134
3.12 Autorités judiciaires et Ministère public ... 135
3.12.1 Les priorités de l'exercice ... 135
3.12.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées ... 135
3.12.3 Personnel ... 135
3.12.4 Compte administratif ... 135

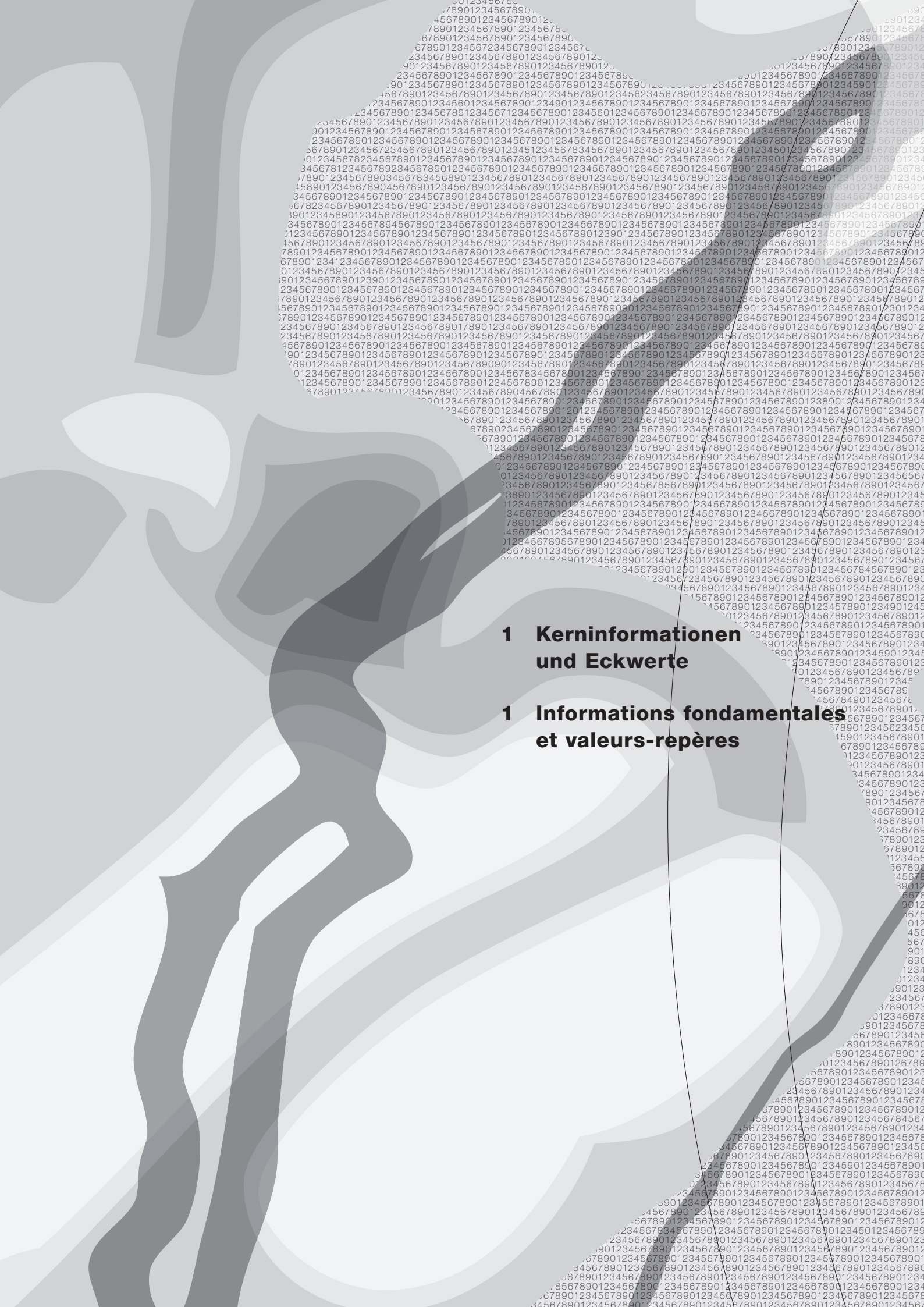
4 Récapitulation du calcul des coûts / des prestations par secteur d'activité 139

5 Proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil ... 145

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2015 est le 31 décembre 2015. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

Geschäftsbericht 2015
Bericht und Antrag des Regierungsrates

Rapport de gestion 2015
Rapport et proposition du Conseil-exécutif



1 Kerninformationen und Eckwerte

1 Informations fondamentales et valeurs-repères

1 KERNINFORMATIONEN UND ECK-WERTE

1.1 Überblick und Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2015 mit einem **positiven Ergebnis** ab.

1 INFORMATIONS FONDAMENTALES ET VALEURS-REPÈRES

1.1 Récapitulatif et évaluation globale

Les comptes annuels 2015 du canton de Berne clôturent sur un **résultat positif.**

in Millionen CHF	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	en millions CHF
Saldo Laufende Rechnung	**211.6**	**124.3**	**169.7**	**45.4**	**36.5**	**Solde du compte de fonctionnement**
Nettoinvestitionen	**522.7**	**603.6**	**479.8**	**-123.8**	**-20.5**	**Investissement net**
Finanzierungssaldo - = Neuverschuldung + = Schuldenabbau	**156.4**	**7.0**	**97.1**	**90.1**	**1287.1**	**Solde de financement** - = Nouvel endettement + = Réduction de la dette
Selbstfinanzierungsgrad	**129.9 %**	**101.2 %**	**120.2 %**	**19.0 %**	**18.8**	**Degré d'autofinancement**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Der **Ertragsüberschuss** in der **Laufenden Rechnung** beläuft sich bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'739,3 Millionen und einem Gesamtertrag von CHF 10'909,1 Millionen auf **CHF 169,7 Millionen**. Im Vergleich zum Voranschlag (Ertragsüberschuss CHF 124,3 Mio.) beträgt die **Saldoverbesserung CHF 45,4 Millionen**.

Die **Nettoinvestitionen** liegen mit **CHF 479,8 Millionen** CHF 123,8 Millionen unter dem Voranschlag.

Der **Finanzierungssaldo** beläuft sich auf **CHF 97,1 Millionen**, budgetiert waren CHF 7,0 Millionen. Die **Saldoverbesserung** beträgt CHF 90,1 Millionen.

In Bezug auf die Laufende Rechnung hatten folgende Entwicklungen Einfluss auf das Ergebnis:

Positiv ausgewirkt haben sich Budgetunterschreitungen beim Personalaufwand (CHF 47 Mio.), beim Sachaufwand (CHF 59 Mio.) und bei den Passivzinsen (CHF 25 Mio.). Einnahmenseitig liegen die Steuererträge (CHF 100 Mio. – einschliesslich Anteile an Bundessteuren) und die Entgelte (CHF 102 Mio.) über den budgetierten Werten.

L'excédent de revenus du **compte de fonctionnement** s'élève à **CHF 169,7 millions**, les charges se chiffrant à CHF 10 739,3 millions et les revenus à CHF 10 909,1 millions. Par rapport au budget (excédent de revenus de CHF 124,3 mio), il y a donc une **amélioration du solde de CHF 45,4 millions**.

Avec **CHF 479,8 millions**, **l'investissement net** est de CHF 123,8 millions inférieur au montant budgété.

Le **solde de financement** s'élève à **CHF 97,1 millions**, contre CHF 7,0 millions au budget. L'**amélioration** est donc de CHF 90,1 millions.

Les évolutions suivantes ont influencé le résultat du compte de fonctionnement :

Positivement : le fait que les charges de personnel (CHF 47 mio), les biens, services et marchandises (CHF 59 mio) et les intérêts passifs (CHF 25 mio) soient inférieurs aux montants budgétés, et par ailleurs que les recettes fiscales (CHF 100 mio, y compris les parts à l'impôt fédéral) et les contributions (CHF 102 mio) soient supérieures aux chiffres du budget.

Negativ ins Gewicht fallen Budgetüberschreitungen bei den Abschreibungen (CHF 21 Mio.) sowie bei den Staatsbeiträgen (CHF 103 Mio. – netto). Höher als erwartete Staatsbeiträge sind vor allem bei der Spitalversorgung, bei der Sozialhilfe und im Alters- und Langzeitbereich zu verzeichnen. Weiter liegen die Vermögenserträge – Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgeklammert (vgl. nachfolgende Bemerkungen) – unter den Erwartungen (CHF 22 Mio.)

Per Saldo resultieren Verbesserungen gegenüber dem Budget von rund CHF 180 Millionen. Bereits seit mehreren Jahren wird im Voranschlag im Sinne einer globalen Budgetkorrektur jeweils eine «fiktive» Ertragsposition von rund CHF 136 Millionen berücksichtigt. Diese Budgetkorrektur soll unvorhersehbare Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag auffangen, welche sich in einem 10-Milliarden-Haushalt unweigerlich ergeben können. Nach Abzug dieser Budgetkorrektur beträgt die Saldoverbesserung gegenüber dem Voranschlag noch CHF 45 Millionen. Die globale Budgetkorrektur hat sich somit auch im Rechnungsjahr 2015 wie in früheren Jahren als richtig erwiesen; die Budgetgenauigkeit konnte damit erhöht werden.

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 das Gesetz über den **SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)** beschlossen. Demnach wurde die im Jahr 2015 ausbezahlte doppelte Gewinnausschüttung der Nationalbank von CHF 164,3 Millionen per 31. Dezember 2015 vollumfänglich als Grundstock in den neu gegründeten Fonds eingelegt. Ab dem Jahr 2016 sollen weitere Einlagen in den Fonds getätigt werden, falls gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine höhere Gewinnausschüttung erfolgt. Dem Fonds werden Mittel entnommen, wenn gestützt auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung eine gekürzte Gewinnausschüttung erfolgt. Das Fondsvermögen darf gemäss dem Gesetz höchstens CHF 250 Millionen betragen. Solange Mittel im Fonds vorhanden sind, wird im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt.

In der **Investitionsrechnung** stehen Ausgaben von CHF 856,5 Millionen Einnahmen von CHF 376,6 Millionen gegenüber, was zu **Nettoinvestitionen von CHF 479,8 Millionen** (Voranschlag: CHF 603,6 Mio.) führt. Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 123,8 Millionen oder 20,5 Prozent unter dem Voranschlag.

Tiefere Investitionsausgaben sind bei der Netzvollendung der Nationalstrassen sowie im Bereich des öffentlichen Verkehrs – insbesondere aufgrund des ablehnenden Volksentscheids zum Projekt Tram Region Bern – zu verzeichnen. Weiter führten Bauverzögerungen infolge des Referendums betreffend Insel Nord, klinische Forschung sowie die Verzögerung beim Start der Projektierungsphase betreffend BFH Campus Biel zu Budgetunterschreitungen im Bereich der Hochbauten.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung

- resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 577,0 Millionen (Voranschlag: CHF 610,6 Mio.),
- ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von CHF 97,1 Millionen (Voranschlag: Finanzierungsüberschuss CHF 7,0 Mio.) und

Négativement : le résultat plus élevé que prévu des amortissements (CHF 21 mio) et des subventions cantonales (CHF 103 mio net), ces dernières ayant principalement augmenté pour les soins hospitaliers, l'aide sociale, les personnes âgées et les soins de longue durée. Les revenus des biens – versement du bénéfice de la Banque nationale suisse (BNS) exclu (voir remarques ci-après) – sont en outre inférieurs aux prévisions budgétaires (CHF 22 mio).

Il en résulte en fin de compte une amélioration de quelque CHF 180 millions par rapport au budget. Depuis plusieurs années, un poste « fictif » de revenus de quelque CHF 136 millions est inscrit au budget à titre de correction globale. Cette correction budgétaire vise à compenser les améliorations imprévisibles qui se produisent inévitablement dans un budget d'une dizaine de milliards de francs. Une fois cette correction budgétaire soustraite, l'amélioration du solde par rapport au budget est encore de CHF 45 millions. La correction budgétaire globale s'est de nouveau avérée juste pour l'exercice 2015 comme pour les précédents et a une fois de plus permis d'améliorer l'exactitude budgétaire.

Pendant sa session de novembre 2015, le Grand Conseil a adopté la loi sur le **Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS)** en vertu de laquelle la double part, d'un montant de CHF 164,3 millions, que la BNS a versée au 31 décembre 2015 sur la distribution de son bénéfice a intégralement été reversée au nouveau Fonds à titre de stock initial. A partir de 2016, le Fonds sera alimenté si le montant de la part du bénéfice allouée au canton en vertu de la convention concernant la distribution du bénéfice de la BNS est en augmentation. Des ressources seront prélevées sur le Fonds lorsque le montant de la part du bénéfice allouée au canton en vertu de la convention sera en diminution. Selon la loi, la fortune du Fonds ne doit pas dépasser CHF 250 millions. Tant que le Fonds contiendra des ressources, seule la moitié du montant distribué en vertu de la convention sera prise en compte dans le budget et le plan intégré mission-financement.

Au **compte des investissements**, les dépenses atteignent CHF 856,5 millions et les recettes CHF 376,6 millions ; **l'investissement net s'élève ainsi à CHF 479,8 millions** (budget : CHF 603,6 mio). Il est donc inférieur de CHF 123,8 millions (soit 20,5%) aux prévisions budgétaires.

Des dépenses d'investissement moindres sont enregistrées dans l'achèvement du réseau des routes nationales et dans le domaine des transports publics, en particulier du fait du refus par le peuple du projet Tram Region Bern. Du fait des retards de construction résultant du référendum sur le bâtiment Insel Nord, de la recherche clinique et des retards de lancement de la phase de conception du projet de campus HESB de Bienne, les dépenses concernant les bâtiments sont inférieures aux montants budgétés.

Avec ces résultats du compte de fonctionnement et du compte des investissements :

- l'autofinancement s'élève à CHF 577,0 millions (budget : CHF 610,6 mio),
- le canton dégage un excédent de financement de CHF 97,1 millions (budget : CHF 7,0 mio), et

- erreicht der Selbstfinanzierungsgrad 120,2 Prozent (Voranschlag: 101,2 %).

Die Bilanz per 31. Dezember 2014 weist einen **Bilanzfehlbetrag** von CHF 1'654,2 Millionen auf. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2015 (CHF -169,7 Mio.), insbesondere der aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes erstmals bilanzierten Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK (CHF 2'033,0 Mio.), sowie der vorgenommenen Wertberichtigungen von Aktien und Anteilscheinen (CHF 16,2 Mio.), nimmt der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2015 um insgesamt CHF 1'886,6 Millionen auf CHF 3'540,8 Millionen zu.

Dem Regierungsrat und dem Grossen Rat ist es nach dem Defizit 2012 sowie den besorgniserregenden finanziellen Perspektiven gelungen, mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen und einer restriktiven Ausgabenpolitik die **finanzielle Situation des Kantons Bern zu stabilisieren**, was durch das vorliegende positive Rechnungsergebnis bestätigt wird.

Der Regierungsrat strebt nach wie vor eine vorausschauende, zuverlässige **Finanzpolitik der «ruhigen Hand»** an. Erschwert wird dies allerdings durch den Umstand, dass sich die mittel- und langfristigen finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem Planungsstand vom Herbst 2015 deutlich verschlechtert haben. Im Nachgang zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweiz hat sich die Konjunktur in unserem Land deutlich abgeschwächt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig auch auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken, insbesondere bei den Steuererträgen. Gleichzeitig stellt die demographische Entwicklung bei den aus finanzieller Sicht grossen und teilweise nur schwer beeinflussbaren Aufwandposten im Alters- und Behindertenbereich sowie im Gesundheitswesen eine besonders grosse Herausforderung dar. Auch hier ist mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kantons zu rechnen, die nicht beeinflussbar sind. Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen ist in den kommenden Jahren weiterhin mit einem erheblichen Aufwandwachstum zu rechnen.

- le degré d'autofinancement atteint 120,2 pour cent (budget : 101,2%).

Le bilan présentait un découvert de CHF 1654,5 millions au 31 décembre 2014. Avec l'excédent de revenus du compte de fonctionnement de 2015 (CHF -169,7 mio), en particulier les engagements envers les deux caisses de pension inscrits pour la première fois au bilan en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (CHF 2033 mio), et les ajustements de valeur des actions et bons de participation (CHF 16,2 mio), le découvert du bilan a augmenté de CHF 1886,6 millions à CHF 3540,8 millions au 31 décembre 2015.

Grâce à des mesures d'allégement parfois radicales et douloureuses et à une politique restrictive des dépenses, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont réussi à stabiliser les finances bernoises après le déficit de 2012 et les perspectives financières inquiétantes. Le résultat positif des comptes confirme cette stabilisation de la situation financière.

Le Conseil-exécutif s'efforce toujours de maintenir le cap en exerçant une **politique financière prévoyante et fiable**. Mais cela est difficile du fait que les perspectives financières à moyen et long termes se sont nettement détériorées par rapport aux prévisions de l'automne 2015. Après la suppression du cours minimal de l'Euro en Suisse, la conjoncture s'est sensiblement affaiblie dans notre pays et cette évolution va aussi se répercuter sur les finances bernoises à moyen terme, en particulier sur les recettes fiscales. L'évolution démographique représente par ailleurs un défi particulièrement important, vu les postes de charges élevés et difficilement modifiables du point de vue financier dans les domaines des personnes âgées, du handicap et de la santé. Ici aussi il faut s'attendre à un supplément considérable de charges financières impossibles à modifier. Les prestations complémentaires devraient elles aussi enregistrer une forte croissance des charges ces prochaines années.

1.2 Gesamtergebnis Kanton

1.2.1 Überblick Jahresrechnung

1.2 Résultat global du canton

1.2.1 Récapitulation des comptes annuels

Kanton mit Spezialfinanzierungen	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum VA Ecart budgétaire		Canton avec les financements spéciaux
	2014	2015	2015	2015		
in Millionen CHF				%		en millions CHF
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	10'065.0	10'465.6	10'739.3	273.7	2.6	Charges
Ertrag	10'276.7	10'589.9	10'909.1	319.1	3.0	Revenus
Saldo	211.6	124.3	169.7	45.4	36.5	Solde
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	939.8	1'041.4	856.5	–184.8	–17.8	Dépenses
Einnahmen	417.1	437.7	376.6	–61.0	–14.0	Recettes
Nettoinvestitionen	522.7	603.6	479.8	–123.8	–20.5	Investissement net
Finanzierung						Financement
Saldo Laufende Rechnung	211.6	124.3	169.7	45.4	36.5	Solde du compte de fonctionnement
Abschreibungen	467.5	486.3	407.2	–79.0	–16.3	Amortissements
Selbstfinanzierung	679.1	610.6	577.0	–33.6	–5.5	Autofinancement
Nettoinvestitionen	522.7	603.6	479.8	–123.8	–20.5	Investissement net
Finanzierungssaldo	156.4	7.0	97.1	90.1	1286.9	Solde de financement
Selbstfinanzierungsgrad	129.9	101.2	120.2	19.1	18.9	Degré d' autofinancement
Bilanz						Bilan
Bilanzsumme	8'080.7		10'065.3			Total du bilan
Bilanzfehlbetrag	1'654.2		3'540.8			Découvert
Fremdkapital	7'330.9		9'189.6			Engagements
Bruttoschuld II	6'836.4		8'498.7			Endettement brut II

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

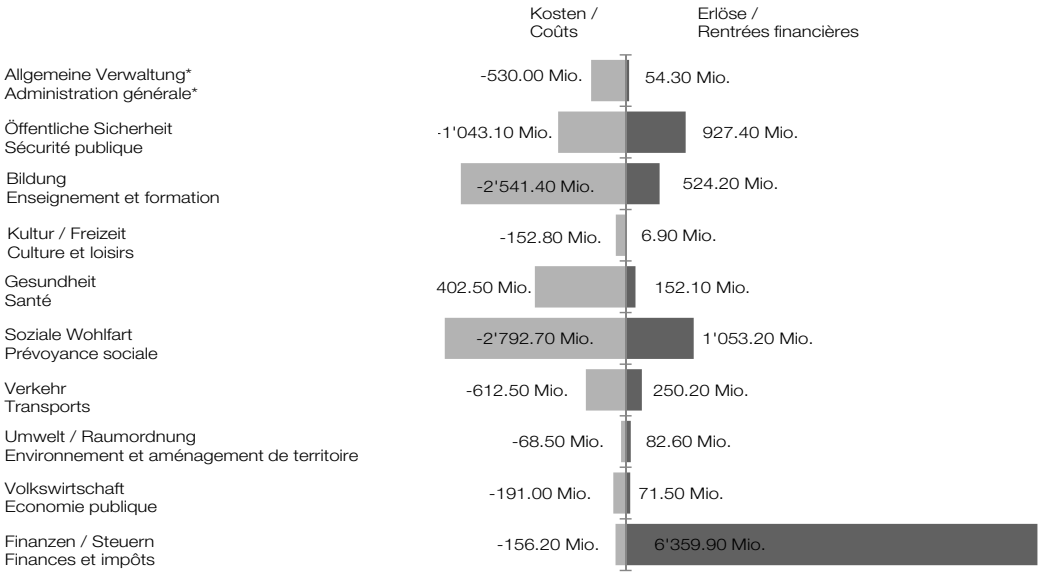
Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.2.2 Überblick Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Die Leistungen werden mit Produktgruppen abgebildet. Diesen Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich-objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen (vgl. Kapitel 4). Diese Zahlen weichen fachlich bedingt teils von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, hier nicht dargestellt.

1.2.2 Récapitulation du calcul des coûts/des prestations par secteur d'activité

Le graphique présente une récapitulation des groupes de produits par secteur d'activité, tels qu'ils sont utilisés pour la classification fonctionnelle. Les prestations sont décrites au moyen de groupes de produits, auxquels sont affectés les coûts et revenus d'exploitation objectifs à l'aide du calcul des coûts (cf. chapitre 4). Ces chiffres diffèrent en partie de ceux de la comptabilité financière pour des raisons techniques. Les comptes spéciaux ne disposant pas d'un calcul des coûts ne sont pas présentés ici.



* Allgemeine Verwaltung: Liegenschaften, Informatik, Staatskanzlei, usw.
* Administration générale : biens-fonds, informatique, Chancellerie d'État, etc.

1.2.3 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

1.2.3 Données macroéconomiques

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirtschaftswachstum CH	1.9 %[1.1)]	1.8 – 2.7 %[1.2)]	0.7 %[1.3)]	Croissance économique CH
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	1.5 %[2.1)]	1.6 %[2.2)]	0.5 %[2.3)]	Croissance économique canton Berne
langfristige Zinsen [3)]	0.51 %	2.00 %	0.55 %	Intérêts à long terme [3)]
kurzfristige Zinsen [4)]	-0.03 %	0.25 %	-0.69 %	Intérêts à court terme [4)]
Teuerung	0 %[5.1)]	0.4 – 0.9 %[5.2)]	-1.1 %[5.3)]	Renchérissement

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK (Stand: Dezember 2015)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: März 2014)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); BAK-Prognose (Stand: Dezember 2015)

1.1) Produit intérieur brut réel (PIB) ; source : BAK (état décembre 2015)

1.2) Produit intérieur brut réel (PIB) ; fourchette des prévisions BAK, KOF, UBS, CS, Seco (état mars 2014)

1.3) Produit intérieur brut réel (PIB) ; prévision BAK (état décembre 2015)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle: BAK (Stand: Dezember 2015)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; BAK-Prognose (Stand: März 2014)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; BAK-Prognose (Stand: Dezember 2015)

3) 15-Jahres-Swap Brief

4) 6-Monats-LIBOR

5.1) Konsumentenpreise; Quelle: BFS (Stand: Januar 2016)

5.2) Konsumentenpreise; Spannweite der Prognosen von BAK, KOF, UBS, CS, Seco (Stand: März 2014)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle: BFS (Stand: Januar 2016)

2.1) Produit intérieur brut réel (PIB) canton Berne ; source : BAK (état décembre 2015)

2.2) Produit intérieur brut réel (PIB) canton Berne ; prévision BAK (état mars 2014)

2.3) Produit intérieur brut réel (PIB) canton Berne ; prévision BAK (état décembre 2015)

3) Cours vendeur swap à 15 ans

4) Libor à 6 mois

5.1) Prix à la consommation ; source : OFS (état janvier 2016)

5.2) Prix à la consommation ; fourchette des prévisions BAK, KOF, UBS, CS, Seco (état mars 2014)

5.3) Prix à la consommation ; source : OFS (état janvier 2016)

Das Wirtschaftswachstum des Kantons Bern fällt gegenüber dem Jahr 2014 etwas höher aus, erreicht jedoch nicht den in den Prognosen des Voranschlags 2015 noch erwarteten Wert. Die Werte des Kantons Bern bewegen sich im Rahmen des gesamtschweizerischen Durchschnitts.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, während diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen weiter gesunken sind. Beide Werte liegen deutlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2015.

Die Teuerung liegt mit -1,1 Prozent unter dem Prognosewert des Voranschlags 2015.

La croissance économique du canton de Berne est quelque peu supérieure à celle de 2014, sans toutefois atteindre le niveau prévu au budget 2015. Les chiffres du canton de Berne se situent à peu près au niveau de la moyenne suisse.

Les taux d'intérêt des emprunts à long terme ont légèrement augmenté par rapport à l'année précédente, alors que ceux des emprunts à court terme ont continué de baisser. Les deux chiffres sont nettement inférieurs aux prévisions budgétaires.

Le renchérissement est de -1,1 pour cent, chiffre inférieur à celui qui a été budgété pour 2015.

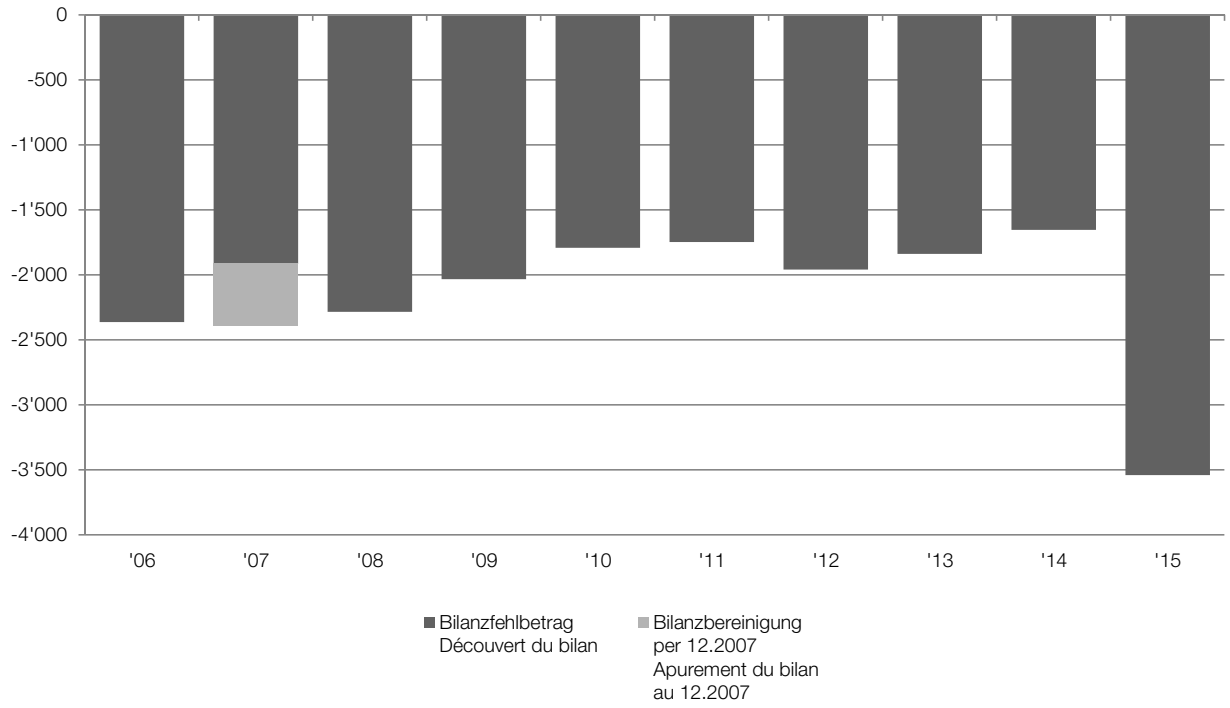
1.2.4 Kennzahlen

1.2.4.1 Bilanzfehlbetrag

1.2.4 Indicateurs

1.2.4.1 Découvert

Grafik 1
graphique 1
In Mio. CHF / en mio CHF



Die Bilanz per 31. Dezember 2014 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 1'654,2 Millionen auf. Mit dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2015 (CHF -169,7 Mio.), insbesondere der aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes erstmals bilanzierten Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen (CHF 1'340,0 Mio.), der neu bilanzierten Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner (CHF 693,0 Mio.) sowie der vorgenommenen Wertberichtigungen auf Aktien und Anteilscheine (CHF 16,2 Mio.), nimmt der Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2015 um insgesamt CHF 1'886,6 Millionen auf CHF 3'540,8 Millionen zu.

Der Bilanzfehlbetrag ist gemäss Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen.

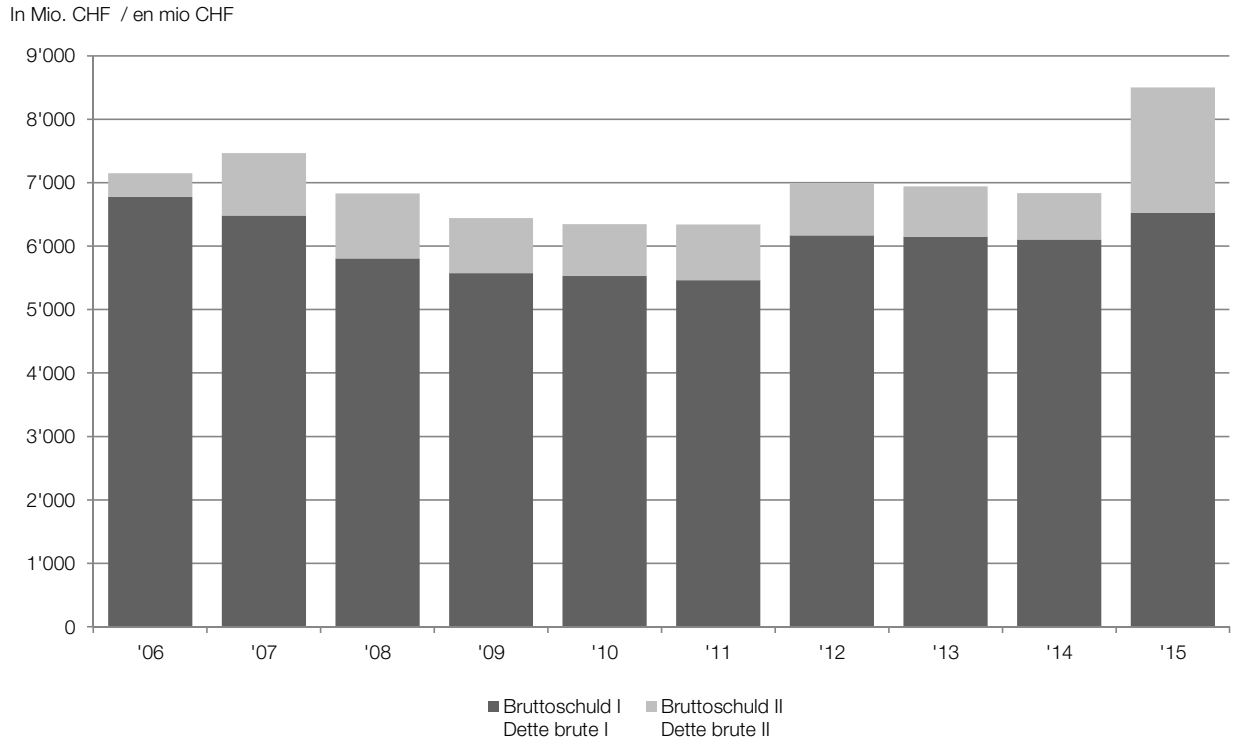
Le bilan présentait un découvert de CHF 1654,2 millions au 31 décembre 2014. Avec l'excédent de revenus du compte de fonctionnement de 2015 (CHF -169,7 mio), en particulier les provisions constituées pour couvrir les engagements envers les deux caisses de pension, inscrites pour la première fois au bilan en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales (CHF 1340,0 mio), la nouvelle reconnaissance de dette envers les deux caisses de pension pour le refinancement des bénéficiaires de rente désormais inscrite au bilan (CHF 693,0 mio), et les ajustements de valeur des actions et bons de participation (CHF 16,2 mio), le découvert du bilan a augmenté de CHF 1886,6 millions à CHF 3540,8 millions au 31 décembre 2015.

Le découvert du bilan doit être résorbé à moyen terme, conformément à l'article 3 de la loi du 26 mars 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0).

1.2.4.2 Bruttoschuld I und II

1.2.4.2 Endettements bruts I et II

Grafik 2
graphique 2



Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verpflichtungen, die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden sowie die Verpflichtungen für Sonderrechnungen. Sie nahm um CHF 423,3 Millionen auf CHF 6'528,3 Millionen zu.

Die Bruttoschuld I nahm im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zu. Dieser Umstand ist insbesondere auf die gemäss dem neuen Pensionskassengesetz erstmals bilanzierten langfristigen Verpflichtungen aus der Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentnern zurückzuführen. Insgesamt hat der Kanton Bern gegenüber der Bernischen Pensionskasse und der Bernischen Lehrerversicherungskasse eine Schuldanerkennung von CHF 693,0 Millionen abgegeben.

L'endettement brut I comprend les engagements courants, les dettes à court, moyen et long termes, et les engagements pour financements spéciaux. Il a augmenté de CHF 423,3 millions pour s'établir à CHF 6 528,3 millions.

La nette progression de l'endettement brut I par rapport aux dernières années s'explique en particulier par le fait que les engagements à long terme résultant de la reconnaissance de dette envers les deux caisses de pension pour le refinancement des bénéficiaires de rente doivent, en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales, pour la première fois être inscrits au bilan. La reconnaissance de dette du canton vis-à-vis de la Caisse de pension bernoise et de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois s'élève à CHF 693,0 millions

Die Bruttoschuld II nimmt um CHF 1'662,3 Millionen auf CHF 8'498,8 Millionen zu. Die Bruttoschuld II stellt die Summe der laufenden Verpflichtungen und der kurz-, mittel- und langfristigen Schulden des Kantons Bern (Bruttoschuld I), erhöht um den Betrag der Rückstellungen dar. Die Rückstellungen nahmen um CHF 1'239,0 Millionen zu und belaufen sich auf CHF 1'970,5 Millionen.

Diese Zunahme ist nebst der vorgenannten Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen auch auf die gemäss dem neuen Pensionskassengesetz gebildeten Rückstellungen für die Übergangseinlagen und die Finanzierungsbeiträge von insgesamt CHF 1'340,0 Millionen zurückzuführen.

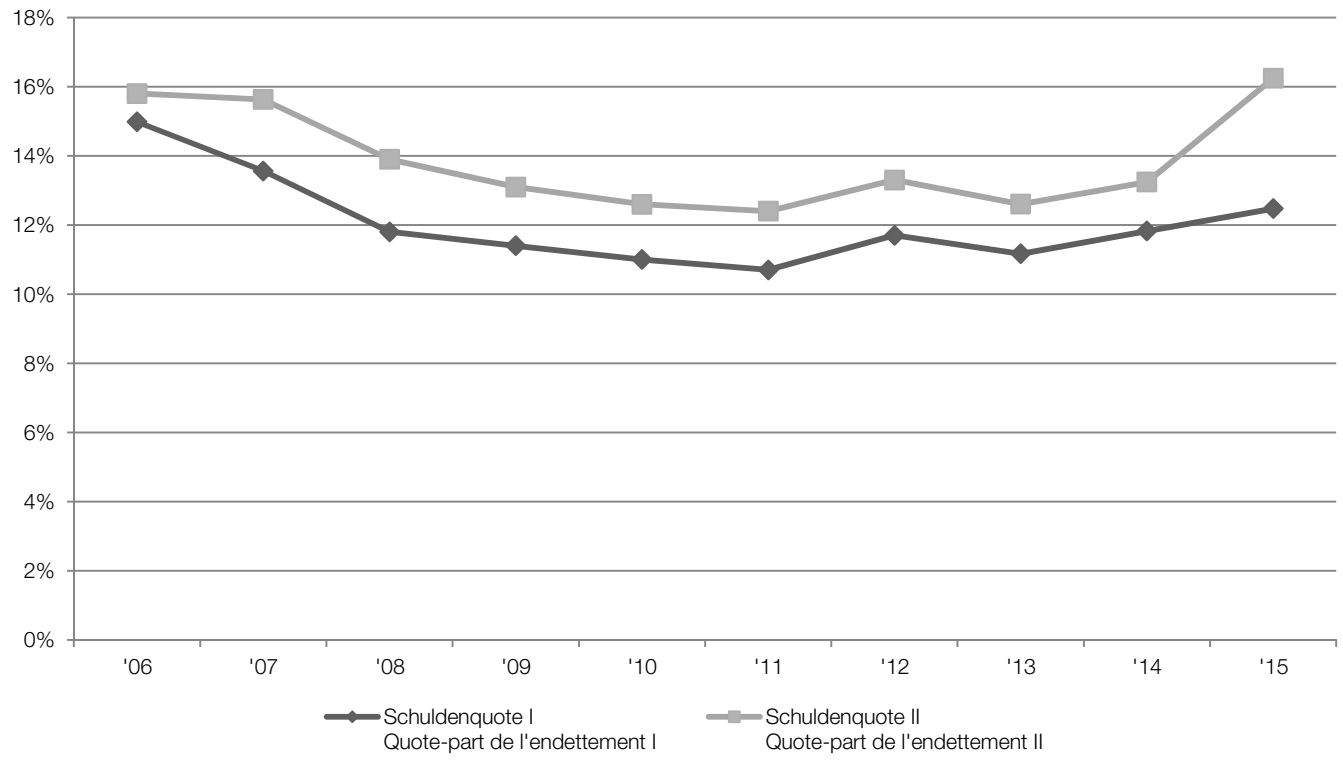
L'endettement brut II a augmenté de CHF 1662,3 millions pour passer à CHF 8498,8 millions. L'endettement brut II est la somme des engagements courants, des dettes à court, moyen et long termes du canton de Berne (endettement brut I) et des provisions. Les provisions ont augmenté de CHF 1239,0 millions et s'établissent à CHF 1970,5 millions.

Cette hausse s'explique par la reconnaissance de dette envers les deux caisses de pension déjà mentionnée, et par les provisions de CHF 1340,0 millions constituées, en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension cantonales, pour les contributions de transition et les cotisations de financement.

1.2.4.3 Schuldenquote I und II

1.2.4.3 Quotes-parts d'endettement I et II

Grafik 3
graphique 3



Die Schuldenquoten I und II weisen die Bruttoschulden I und II (vgl. Kapitel 1.2.4.2) in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote I steigt von 11,8 Prozent auf 12,5 Prozent; die Schuldenquote II von 13,2 Prozent auf 16,2 Prozent.

Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und des BAK Basel liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb eine Veränderungen erfahren. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Deshalb können sich die ausgewiesenen Schuldenquoten der Vorjahre gegenüber dem Geschäftsbericht 2014 verändert haben.

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Laufende Rechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

- Mit der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (vormals Defizitbremse) sollen der laufende Aufwand und der Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

- Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.

- Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Les quotes-parts d'endettement I et II indiquent les endettements bruts I et II (cf. chapitre 1.2.4.2) en pourcentage du revenu cantonal annuel.

La quote-part d'endettement I a augmenté de 11,8 à 12,5 pour cent ; la quote-part d'endettement II de 13,2 à 16,2 pour cent.

Remarque concernant le revenu cantonal : Comme les données statistiques définitives de l'Office fédéral de la statistique et de BAK Basel ne sont disponibles qu'au bout d'environ trois ans, les chiffres des deux à trois exercices précédents peuvent encore subir des changements. Pour le calcul du revenu cantonal, il faut tenir compte en outre d'éventuels changements de méthode. En conséquence, les quotes-parts d'endettement des exercices précédents peuvent changer par rapport aux chiffres du rapport de gestion 2014.

Le canton de Berne a décidé le 28 février 2008 de mettre en place un frein à l'endettement (modification de la constitution cantonale).

Le frein à l'endettement a pour but de maintenir l'équilibre des finances cantonales. Cet équilibre est réalisé quand le compte de fonctionnement n'est pas déficitaire et que l'investissement net peut être financé par des fonds propres à moyen terme. L'objectif du frein à l'endettement est triple :

- Le frein à l'endettement appliqué au compte de fonctionnement (ancien frein au déficit) doit maintenir chaque année l'équilibre des charges et des revenus courants pour éviter en principe l'apparition d'un déficit.

- Le frein à l'endettement appliqué au compte des investissements exige que le canton finance ses investissements à moyen terme à 100 pour cent par des fonds propres (impôts, émoluments, subventions, etc.). La perspective à moyen terme élargit la marge de manœuvre du canton dans des périodes de difficultés financières. Les règles de compensation garantissent la stabilité des finances cantonales. Si le degré d'autofinancement peut certes être inférieur à 100 pour cent certaines années de la période de planification et exercices comptables, l'insuffisance de financement doit être compensée les autres années. Le frein à l'endettement ne s'applique que si la quote-part d'endettement II est supérieure à 12 pour cent.

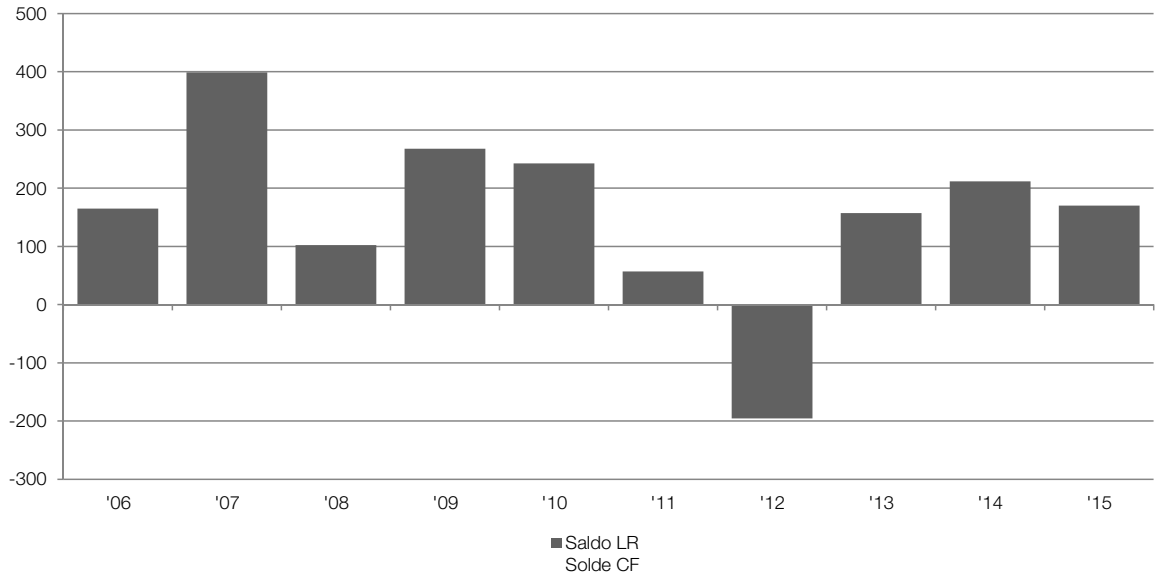
- Le frein à l'augmentation des impôts est maintenu pour une durée indéterminée. Toute hausse de la quotité d'impôt se traduisant par une augmentation des recettes fiscales doit être approuvée par la majorité des membres du Grand Conseil (81) et non pas seulement par la majorité des votants comme c'est normalement le cas.

1.2.4.4 Laufende Rechnung: Saldo

1.2.4.4 Compte de fonctionnement : solde

Grafik 4
graphique 4

In Mio. CHF / en mio CHF

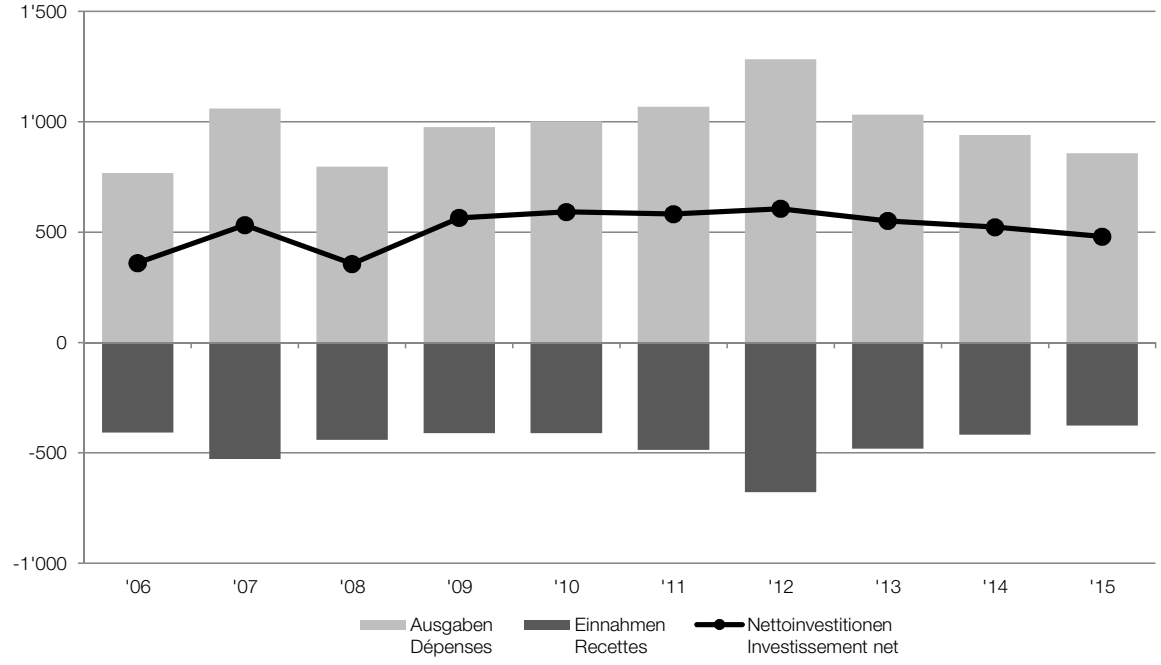


1.2.4.5 Nettoinvestitionen

1.2.4.5 Investissement net

Grafik 5
graphique 5

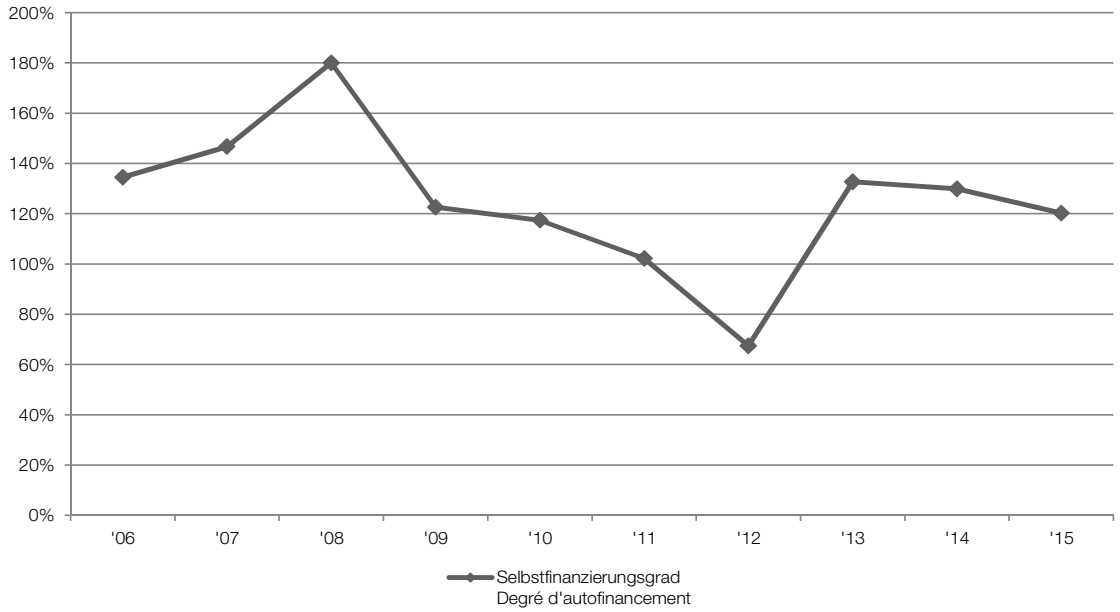
In Mio. CHF / en mio CHF



1.2.4.6 Selbstfinanzierungsgrad

1.2.4.6 Degré d'autofinancement

Grafik 6
graphique 6



Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von mindestens 100 Prozent ein wichtiges Ziel dar.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 120,2 Prozent konnten die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Le degré d'autofinancement exprime l'autofinancement (amortissements sur le patrimoine administratif moins excédent de charges ou plus excédent de revenus) en pourcentage de l'investissement net. S'il est inférieur à 100 pour cent, cela signifie que le financement doit être assuré par l'emprunt de capitaux de tiers. Compte tenu de l'importance que revêt l'endettement brut comme paramètre de pilotage pour le canton de Berne, atteindre un degré d'autofinancement de 100 pour cent ou plus est donc un objectif important.

Le degré d'autofinancement de 120,2 pour cent est positif et a permis de financer intégralement l'investissement net par des fonds propres.

1.2.5 Kreditwesen

1.2.5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

1.2.5 Crédits

1.2.5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit

Kanton in Millionen CHF	Total total bewilligt / approuvé **2014**	Total total bewilligt / approuvé **2015**	Abweichung Ecart	 %	Canton en millions CHF
Total Nachkredite	**95.4**	**19.2**	**-76.2**	**-79.9**	**Total crédits supplémentaires**
davon Produktgruppen (DBIII)	95.4	19.0	-76.4	-80.1	dont groupes de produits (MCIII)
davon Besondere Rechnungen (KG)	0.0	0.2	0.2	0.0	dont comptes spéciaux (GC)
Total Kreditüberschreitungen	**1.1**	**0.8**	**-0.3**	**-27.3**	**Total dépassements de crédit**
davon Produktgruppen (DBIII)	1.1	0.8	-0.3	-27.3	dont groupes de produits (MCIII)
davon Besondere Rechnungen (KG)	0.0	0.0	0.0	0.0	dont comptes spéciaux (GC)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Nachkredite und Kreditüberschreitungen werden gemäss Artikel 57 und 59 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) auf dem Saldo der Produktgruppe auf der Deckungsbeitragsstufe III bewilligt. Bei der Besonderen Rechnung mit Beschlussgrössen je Kontengruppe werden Nachkredite und Kreditüberschreitungen auf dem Saldo der Kontengruppe gesprochen.

Zum Voranschlag 2015 wurden Nachkredite in der Höhe von CHF 19,2 Millionen und Kreditüberschreitungen von CHF 0,8 Millionen bewilligt. Dabei konnten 100 Prozent der bewilligten Nachkredite und Kreditüberschreitungen kompensiert werden.

Die Summe der bewilligten Nachkredite im Jahr 2015 sinkt gegenüber dem Vorjahr um CHF 76,2 Millionen, die Summe der Kreditüberschreitungen sinkt gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,3 Millionen.

Auf den Produktgruppen wurden die folgenden wesentlichen Nachkredite gesprochen:

BEH: Besondere Rechnung Regierungsrat (CHF 0,2 Mio.);
JGK: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (CHF 8,5 Mio.);

ERZ: Mittelschulen und Berufsbildung (CHF 10.5 Mio.).

Conformément aux articles 57 et 59 de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) les crédits supplémentaires et les dépassements de crédit sont octroyés sur le solde du groupe de produits (marge contributive III). Le compte spécial avec les paramètres de pilotage par groupe de comptes permet d'accorder les crédits supplémentaires ou les dépassements de crédit sur le solde du groupe de comptes.

CHF 19,2 millions de crédits supplémentaires et CHF 0,8 million de dépassements de crédit ont été autorisés par rapport au budget. 100 pour cent des crédits supplémentaires et des dépassements de crédits autorisés ont pu être compensés.

Le montant des crédits supplémentaires octroyés a diminué de CHF 76,2 millions par rapport à l'année précédente et les dépassements de crédit ont dans le même temps diminué de CHF 0,3 million.

Voici les principaux crédits supplémentaires octroyés et les groupes de produits correspondants

AUT : compte spécial Conseil-exécutif (CHF 0,2 mio) ;
JCE : Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (CHF 8,5 mio) ;
INS : Ecoles moyennes et formation professionnelle (CHF 0,5 mio).

1.2.5.2 Bestand der Verpflichtungskredite

1.2.5.2 État des crédits d'engagement

Kanton	Rechnung Compte 2014	Rechnung Compte 2015	Abweichung Ecart		Canton
in Millionen CHF				%	en millions CHF
Total	**3'169.2**	**2'766.4**	**-402.8**	**-12.7**	**Total**
davon Laufende Rechnung	1'344.8	680.8	-664.0	-49.4	dont compte de fonctionnement
davon Investitionsrechnung	1'824.4	2'085.6	261.2	14.3	dont compte des investissements

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Der Bestand der offenen Verpflichtungskredite per 31. Dezember 2015 beträgt CHF 2'766,4 Millionen. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 402,8 Millionen (12,7 %) gegenüber dem Vorjahr.

Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass die Verpflichtungskredite zu Lasten der Laufenden Rechnung um CHF 664,0 Millionen (-49,4 %) abgenommen und die Verpflichtungskredite zu Lasten der Investitionsrechnung um CHF 261,2 Millionen (14,3 %) zugenommen haben.

Detaillierte Angaben sind in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015, Kapitel 5, ausgewiesen.

Au 31 décembre 2015, les crédits d'engagement ouverts représentent CHF 2766,4 millions au total, ce qui représente une diminution de CHF 402,8 millions (12,7 %) par rapport à 2014.

Par rapport à l'année précédente on constate que les crédits d'engagement à la charge du compte de fonctionnement ont diminué de CHF 664,0 millions (-49,4%) alors que les crédits d'engagement à la charge du compte des investissements ont augmenté de CHF 261,2 millions (14,3%).

Vous trouverez de plus amples détails dans les Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015, chapitre 5.

1.3 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien übergeordnete Risiken und operative Risiken eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet.

Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Im Übrigen sei an dieser Stelle auch auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.3.1 Übergeordnete Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse zuhanden des Regierungsrates sehen die Direktionen folgende übergeordnete Risiken:

Volkswirtschaftsdirektion

Demografie und Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Die demografische Entwicklung in der Schweiz und ausgeprägt im Kanton Bern weist auf einen spürbaren Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter hin. Dadurch zeichnet sich ein Mangel an Arbeitskräften in quantitativer und qualitativer Hinsicht ab. Durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Jahr 2014 kann sich dieser Mangel an Arbeitskräften zusätzlich verstärken.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kostenentwicklung in der individuellen Sozialhilfe
Seit längerer Zeit zu beobachtende Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (z. B. steigende Anforderungen an die Ausbildung) führen dazu, dass es für niedrig qualifizierte Personen zunehmend schwieriger ist, sich im Arbeitsmarkt zu behaupten. Ebenfalls ist festzustellen, dass der Anteil der Personen der Altersgruppe 46 bis 64 Jahre in der Sozialhilfe in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Älteren Personen im Erwerbsleben fällt es zunehmend schwerer, sich aus der Sozialhilfebedürftigkeit zu lösen.

Gesellschaftliche Entwicklungen wie die zunehmenden Trennungen von Paarbeziehungen oder der hohe Anteil an Alleinerziehenden und Alleinlebenden haben einen Einfluss auf die Sozialhilfe.

1.3 Appréciation des risques

La détection des risques importants et des mesures à prendre pour les gérer joue un grand rôle dans l'appréciation des résultats de la clôture des comptes.

D'entente avec la Commission de gestion du Grand Conseil, les risques ont été subdivisés en deux catégories : les risques généraux et les risques opérationnels.

Les risques généraux sont identifiés et gérés par le Conseil-exécutif dans le cadre de ses instruments de pilotage.

Les risques opérationnels relèvent de la responsabilité décentralisée des Directions et de la Chancellerie d'Etat.

Rappelons par ailleurs ici les explications que le Conseil-exécutif fournit dans le cadre du plan intégré mission-financement au sujet des risques et des opportunités en matière de politique financière.

1.3.1 Risques généraux

Voici les risques généraux que prévoient les Directions dans l'analyse des risques qu'elles soumettent au Conseil-exécutif :

Direction de l'économie publique

Démographie et mise en œuvre de l'initiative contre l'immigration de masse
L'évolution démographique en Suisse, et particulièrement dans le canton de Berne, révèle un net recul du nombre de personnes en âge de travailler. Il en résulte une pénurie qualitative et quantitative de main-d'œuvre. La situation pourrait s'aggraver suite à l'initiative contre l'immigration de masse adoptée en 2014.

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Evolution des coûts de l'aide sociale individuelle
Le marché du travail est de moins en moins accessible aux personnes peu qualifiées, notamment en raison des exigences croissantes en termes de formation que l'on y observe depuis quelque temps. Par ailleurs, la proportion des bénéficiaires de l'aide sociale âgés de 46 à 64 ans n'a cessé d'augmenter ces dernières années. Manifestement, il devient de plus en plus difficile de s'affranchir de l'aide sociale pour les personnes en âge de travailler qui sont les plus proches de la retraite.

Les mutations sociales telles que l'accroissement du nombre de séparations ou la proportion élevée de familles monoparentales et de ménages d'une seule personne se répercutent également sur l'aide sociale.

Im Migrationsbereich ist die Anzahl der Flüchtlingsgesuche in den letzten Jahren aufgrund der aktuellen Konfliktherde (z. B. Syrien und Eritrea) stark angestiegen. Viele dieser Menschen stammen aus Herkunftsländern, in die sie voraussichtlich länger nicht werden zurückkehren können. Entsprechend steigt die Anerkennungsquote. Viele dieser Personen verfügen nicht über den notwendigen Ausbildungsstand, den eine rasche Aufnahme in den regulären Arbeitsmarkt bedingt. Obschon die GEF ihre Anstrengungen im Integrationsbereich stetig optimiert, ist damit zu rechnen, dass ein respektabler Anteil dieser Personen in einigen Jahren mindestens zum Teil auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein wird. Es ist ein dadurch bedingter Anstieg der Sozialhilfequote bzw. der Sozialhilfekosten zu erwarten.

Demographische Entwicklung Bereich erwachsene Menschen mit Behinderungen
Auch wenn die Anzahl der neuen IV-Renten stagniert, ist bezogen auf die Gesamtzahl von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, welche einen Heim- oder Arbeitsplatz nutzen, ein Wachstum von rund drei Prozent jährlich festzustellen. Einerseits führt der medizinische und therapeutische Fortschritt zu einer höheren Lebenserwartung der Betroffenen, andererseits hat im Versorgungssystem insbesondere die Gruppe der Personen mit einer psychischen Behinderung deutlich zugenommen. Es besteht das Risiko, dass dem Versorgungsbereich nicht die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um den Bedarf von Menschen mit Behinderungen ohne Leistungs- bzw. Qualitätsabbau zu decken.

Demographische Entwicklung Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen
Das durchschnittliche Lebensalter der Menschen erhöht sich. Damit wächst das Risiko der Pflegebedürftigkeit. Das grösste Risiko im Alter ist die Demenz. Damit einher geht ein höherer Bedarf an ambulanten und stationären Pflegeleistungen, für deren Restfinanzierung die GEF zuständig ist.

Demographische Entwicklung Bereich Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf
Die Zunahme von Anspruchsberechtigungen auf Leistungen im Steuerungsbereich Kinder und Jugendliche ist insbesondere eine Folge differenzierterer Diagnostik und Erfassung. Ausserdem ist eine Zunahme von komplexen (multiplen) Behinderungsformen festzustellen.

Spitalstandortinitiative
Die Annahme der Spitalstandortinitiative an der Urne hätte zur Folge, dass einerseits zusätzliche Finanzmittel in derzeit noch schwer abschätzbarer Höhe (wohl im zweistelligen Millionenbereich) anfallen würden und andererseits personelle Ressourcen gebunden würden, welche eine zukunftsgerichtete, integrierte Spitalversorgung auf Jahre hinaus blockieren und somit die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verschlechtert würde.

Tarifentscheide Bundesverwaltungsgericht (BVGer) – Gewährleistung Versorgungssicherheit
Das Genehmigungsverfahren der Tarife ab dem Jahr 2012 durch den Regierungsrat ist weitgehend abgeschlossen. Die pendenten Festsetzungsgesuche sind in Bearbeitung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Festsetzungen angefochten werden, ist erfah-

En ce qui concerne la migration, les demandes d'asile sont à nouveau en forte hausse depuis quelques années, étant donné les conflits en cours (en Syrie et en Erythrée, en particulier). Un bon nombre de ces personnes viennent de pays dans lesquels elles ne pourront sans doute pas retourner avant longtemps, d'où un taux de reconnaissance en augmentation. Beaucoup ne bénéficient pas d'un niveau de formation leur permettant d'accéder rapidement au marché ordinaire de l'emploi. Quoique la SAP ne cesse de développer et d'optimiser ses mesures d'intégration, il faut s'attendre à ce qu'une grande proportion de ces personnes dépende au moins en partie des prestations publiques d'ici quelques années. Une augmentation du taux et des dépenses d'aide sociale est ainsi à escompter.

Evolution démographique des adultes en situation de handicap

Bien que l'assurance-invalidité octroie moins de nouvelles rentes, le nombre d'adultes handicapés nécessitant une place d'hébergement ou de travail augmente de quelque trois pour cent par an. D'une part, l'espérance de vie s'élève grâce aux progrès médicaux et thérapeutiques, d'autre part les personnes présentant un handicap psychique sont nettement plus nombreuses à avoir besoin de prestations. Le système de prise en charge risque de ne pas disposer de suffisamment de moyens financiers pour couvrir les besoins sans réduction quantitative ou qualitative des prestations.

Evolution démographique des personnes âgées tributaires de soins
Vu l'allongement de l'espérance de vie, il y a également lieu de craindre une augmentation des besoins en soins. Le plus grand risque lié à l'âge est la démence, qui implique une hausse de la demande de prestations ambulatoires et hospitalières, dont la SAP assume le financement résiduel.

Evolution démographique des enfants et adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble
L'augmentation du nombre d'enfants et d'adolescents ayant droit à des prestations est due en particulier à des évaluations et à des diagnostics plus différenciés. On constate également une hausse des (poly)handicaps complexes.

Initiative sur les sites hospitaliers
L'acceptation en votation de cette initiative renchérirait les coûts de plusieurs dizaines de millions de francs, bien qu'ils soient difficiles à estimer plus précisément pour l'heure. Elle impliquerait aussi une mobilisation des ressources de personnel telle que cela empêcherait pendant des années une prise en charge intégrée, qui est pourtant la solution de l'avenir, ce qui dégraderait la qualité des soins à la population.

Décisions tarifaires du Tribunal administratif fédéral (TAF) et garantie de la sécurité des soins
La procédure d'approbation des tarifs applicables depuis 2012, qui incombe au Conseil-exécutif, est largement achevée. Les demandes pendantes sont en cours de traitement. On sait d'expérience que les tarifs seront probablement contestés. Le

rungsgemäss gross. Inzwischen hat das BVGer erste Entscheide zu Tariffestsetzungen anderer Kantone, die Jahre ab 2012 betreffend, gefällt. Dabei zeigte sich, dass das BVGer – entgegen den Befürchtungen – nicht ohne Weiteres der Argumentation des Preisüberwachers folgt, die teilweise die neue Spitalfinanzierung nicht berücksichtigt und zu Benchmarks zwischen nicht vergleichbaren Spitälern tendiert. Trotzdem kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen werden, dass Entscheide des BVGer zu Tarifen führen könnten, die systematisch zu tief sind. Dies vor allem, da zurzeit nicht klar ist, wie hoch das BVGer die Messlatte beispielsweise bei der Ausscheidung der Kosten für Lehre und Forschung legt bzw. ob es je möglich sein wird, diese Ausscheidung mit der geforderten Genauigkeit vorzunehmen. Sollte der Fall von systematisch zu tiefen Tarifen eintreten, müsste der Kanton Bern im schlimmsten Fall die Differenz zum kostendeckenden Tarif zu 100 Prozent finanzieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Werden die Leistungen mit zu tiefen Tarifen erbracht, besteht die Gefahr, dass der Leistungserbringer mittelfristig überschuldet ist. Sofern noch möglich, hat dieser seine Prozesse zu optimieren, um Kosten einzusparen. Dies birgt aber die Gefahr, dass der Leistungserbringer zwar wirtschaftlicher wird, gleichzeitig aber an Qualität einbüsst. Um dies zu verhindern, muss der Kanton z. B. unter dem Titel gemeinwirtschaftliche Leistungen zusätzliche Staatsbeiträge oder Darlehen/Bürgschaften gewähren, um die Versorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, was aber gleichzeitig wieder ein finanzielles Risiko darstellt.

Mit dem Urteil des BVGer zu den ambulanten Spitaltarifen der – nach damaligem Sprachgebrauch – öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler ab dem Jahr 2010 ist für den Moment der Fall eines systematisch zu tiefen Tarifs eingetreten. Der Ball ist nun bei den betroffenen Spitälern, die als Tarifpartner überlegen müssen, wie sie innert nützlicher Frist kostendeckende Tarife erreichen können.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Die Kosten des Massnahmenvollzugs im Kindes- und Erwachsenenschutz konnten aufgrund fehlender Zahlen nur grob geschätzt werden. Die Aussagekraft der Ende Jahr 2013 und 2014 vorliegenden Zahlen ist mangelhaft und verzerrt, da sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) immer noch im Aufbau befinden. Eine aussagekräftigere Jahresrechnung liegt frühestens im Jahr 2016 vor, wenn die Implementierung und Konsolidierung der KESB voraussichtlich abgeschlossen ist. In Frage gestellt wird diese Zielsetzung durch die Beschlüsse des Grossen Rates anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2015 und den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 2015. Demnach muss der Voranschlag 2016 in der Sachgruppe 31 (Sachaufwand) bei den KESB im Bereich der Massnahmenkosten um CHF 8,8 Millionen gekürzt werden, obwohl nicht davon auszugehen ist, dass Geschäftslast und Fallzahlen der KESB abnehmen werden. Kommt dazu, dass die hohen Fallzahlen im Asylwesen sich auch bei den KESB bemerkbar machen und mit steigenden Kosten zu rechnen ist.

TAF a publié ses premières décisions sur les tarifs des autres cantons concernant les années 2012 et suivantes. Contrairement à ce que l'on pouvait craindre, il ne suit pas aveuglément l'argumentation de Monsieur Prix, qui ne tient pas toujours compte du nouveau financement hospitalier et tend à mettre en balance des hôpitaux qui ne sont pas comparables. Il n'est cependant pas exclu que les tarifs découlant des arrêts du TAF se révèlent systématiquement insuffisants pour couvrir les frais des hôpitaux bernois. On ne sait ainsi pas encore à quel niveau le tribunal placera la barre concernant la dissociation des coûts de recherche et de formation universitaire ou s'il sera possible un jour d'y procéder avec la précision voulue. Des tarifs trop bas contraindraient dans le pire des cas le canton de Berne à payer la différence à 100 pour cent pour garantir la fourniture des soins hospitaliers.

Si les prestations ne sont pas couvertes par les tarifs, les fournisseurs risquent de se retrouver surendettés à moyen terme. Dans la mesure du possible, il leur faut optimiser leurs processus pour économiser. Afin d'éviter que le gain d'efficience se fasse au détriment de la qualité, le canton doit par exemple accorder des subventions supplémentaires ou octroyer des prêts et cautionnements au titre des prestations d'intérêt général, toujours dans le but d'assurer la couverture en soins, d'où un nouveau risque financier.

Le tarif insuffisant est devenu réalité dans le domaine ambulatoire, suite à l'arrêt du TAF concernant les prestations fournies depuis 2010 par les cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés. La balle est désormais dans le camp des établissements concernés qui, en leur qualité de parties à la négociation, doivent veiller à obtenir au plus vite des tarifs couvrant les frais.

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

En l'absence de quelques données chiffrées, les coûts de l'exécution des mesures dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte n'ont pas pu être évalués précisément. La valeur informative des chiffres de fin 2013 et de 2014 est à la fois insuffisante et faussée par le fait que cette période correspond à la phase de création des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). Il faudra attendre 2016, au plus tôt, pour disposer de comptes annuels plus fiables: la phase de mise en place et de consolidation des APEA aura sans doute été achevée. Cet objectif est toutefois remis en cause par les décisions que le Grand Conseil a arrêtées lors des débats budgétaires de la session de novembre 2015 et par l'arrêté du Conseil-exécutif du 2 décembre 2015. Ils prévoient que, dans le budget 2016, le groupe de matières 31 (biens, services et marchandises) subisse une réduction de CHF 8,8 millions dans le domaine des frais des mesures des APEA, bien qu'il soit impossible de déterminer si le volume de travail et le nombre de dossiers des APEA vont vraiment diminuer. Le nombre élevé de cas de requérants d'asile se répercutera lui aussi sur les APEA et une augmentation des coûts est à prévoir.

Polizei- und Militärdirektion

Angespannte Personalsituation Kapo
Die Kantonspolizei ist in allen Kernbereichen weiterhin stark belastet. Gesellschaftliche Entwicklungen und Anforderungen (24-Stunden Gesellschaft, Cyberspace, Multikulturalität usw.) können mit den bestehenden Ressourcen nur ungenügend antizipiert werden. Mindestens punktuelle personelle Verstärkungen werden kurzfristig notwendig sein, damit das Sicherheitsniveau gehalten werden kann.

Fachlaufbahn (Uniform-)Polizei
Eine im Vergleich mit anderen Kantonen angemessene Entlöhnung sowie die Möglichkeit, mit steigender Erfahrung und fortschreitender Anzahl Dienstjahre eine spürbare Gehaltsentwicklung machen zu können, sind zentrale Punkte für die Motivation der einzelnen Polizistinnen und Polizisten. Die Fortführung der Fachlaufbahn auf verschiedenen Ebenen mit der Änderung der Personalverordnung ist daher von zentraler Bedeutung hierfür.

Unterbringungssituation und Neustrukturierung des Asylbereiches auf Bundesebene
Aufgrund der stark zugenommenen Asylgesuchszahlen im Jahr 2015 ist die Situation im Unterbringungsbereich nach wie vor sehr angespannt. Zudem hat sich die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) an den Kanton Bern seit dem Jahr 2014 nochmals massiv erhöht. Als Konsequenz wurden im Berichtsjahr sowohl zusätzlich drei Kollektivunterkünfte für UMA sowie neun für Erwachsene geschaffen. Die Standortsuche für die neuen Verfahrens- und Ausreisezentren des Staatssekretariats für Migration (SEM) in der Asylregion Bern ist im Berichtsjahr konstruktiv verlaufen. Es wurden bereits entsprechende Strukturen (Waffenplatz Thun) eröffnet resp. sind in Planung (Bundesasylzentrum Zieglerspital Bern ab Mai 2016).

Hoher Investitionsbedarf in Anstalten und Gefängnissen
Durch die langfristige Planung und den Bedürfnisnachweis für die Umsetzung von Gebäudestrategien in den Anstalten und Regionalgefängnissen kann der Investitionsbedarf in den nächsten zehn Jahren grundsätzlich sichergestellt werden. Wichtig ist eine rollende Planung, damit sich ändernde politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen aufgefangen werden können.

Finanzdirektion
Beim Kantonspersonal wie auch bei den Lehrkräften bestehen weiterhin Rückstände beim Lohnniveau im Vergleich zur Privatwirtschaft aber auch im Vergleich zu anderen Arbeitgebern der öffentlichen Hand. Aufgrund dieser eingeschränkten Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kanton Bern besteht ein erhebliches Risiko, dass insbesondere gut qualifizierte Mitarbeitende aus dem Kantonsdienst austreten und dass nicht mehr genügend Personal mit den erforderlichen Qualifikationen rekrutiert werden kann. Die Umsetzung jährlicher Lohnmassnahmen im Sinne der vom Grossen Rat verabschiedeten Revisionen des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01), welche per 1. August 2014 in Kraft getreten sind, ist deshalb von grösster Bedeutung.

Direction de la police et des affaires militaires

Situation tendue à la POCA en matière d'effectifs
La Police cantonale (POCA) continue de faire face à une lourde charge de travail dans tous les domaines-clés. Ses ressources actuelles ne lui suffisent pas à anticiper l'évolution et les nouvelles exigences de la société (fonctionnement 24 heures sur 24, cyberespace, multiculturalisme etc.). Un renforcement des effectifs, du moins dans certains secteurs, sera nécessaire à brève échéance pour maintenir la sécurité à son niveau actuel.

Carrière de généraliste au sein de la police (en uniforme)
Une rémunération appropriée en comparaison intercantonale et la possibilité de voir augmenter son salaire de manière sensible avec l'expérience et l'ancienneté constituent des points cruciaux pour la motivation des policiers et policières. Le développement de la carrière de généraliste à différents niveaux grâce à une modification de l'ordonnance sur le personnel revêt donc une importance majeure.

Conditions d'hébergement et restructuration du secteur de l'asile au niveau fédéral
La situation en matière d'hébergement reste très tendue en raison de la forte hausse du nombre de demandes d'asile en 2015. De plus, le nombre de requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA) attribués au canton de Berne a encore fortement augmenté depuis 2014. Par conséquent, douze centres d'hébergement collectif ont été créés pendant l'année sous revue (trois pour RMNA et neuf pour adultes). Le Secrétariat d'État aux migrations a pu mener une recherche constructive pour l'implantation de centres de procédure et de départ dans la région bernoise. Les structures nécessaires ont déjà été ouvertes (place d'armes de Thoune) ou planifiées (transformation de l'Hôpital Ziegler à Berne en centre fédéral à partir de mai 2016).

Prisons et établissements: gros investissements nécessaires
Une planification à long terme et une attestation des besoins pour la mise en œuvre de stratégies de construction dans les établissements et les prisons régionales permettent en principe de répondre aux besoins d'investissement pour les dix prochaines années. Il est important d'assurer une planification continue pour faire face à l'évolution du cadre politique et économique.

Direction des finances
Des retards salariaux existent toujours chez le personnel cantonal et le corps enseignant, par rapport tant au secteur privé qu'à d'autres employeurs du secteur public. L'attractivité limitée de l'employeur canton de Berne comporte un risque considérable: faire fuir des collaborateurs et collaboratrices qualifiés du service du canton et empêcher le recrutement de suffisamment de personnel disposant des qualifications exigées. Il est donc extrêmement important de mettre en œuvre les mesures salariales annuelles au sens des révisions de la loi sur le statut du corps enseignant (LES ; RSB 430.250) et de la loi sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) que le Grand Conseil a adoptées et qui sont entrées en vigueur le 1er août 2014.

Das neue Pensionskassengesetz (PKG; BSG 153.41), ist auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es sieht neben dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat auch die Sanierung der beiden Pensionskassen vor. Gemäss PKG anerkennt der Kanton Bern gegenüber den Pensionskassen vorab eine Schuld, welche die anteilsmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner behebt. Die anerkannte Schuld gegenüber der Bernischen Pensionskasse (BPK) beläuft sich auf CHF 255,5 Millionen, jene gegenüber der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) auf CHF 455,2 Millionen. Die Schuld wird vom Kanton verzinst und innert maximal 40 Jahren amortisiert. Die verbleibende Dekkungslücke ist innerhalb von 20 Jahren durch zusätzliche Beiträge – so genannte Finanzierungsbeiträge – der aktiven Versicherten und der Arbeitgeber zu schliessen. Für die an die BPK und BLVK zu leistenden Finanzierungsbeiträge wurden Rückstellungen in Höhe von CHF 287,9 Millionen (BPK) bzw. CHF 609,2 Millionen (BLVK) gebildet.

La nouvelle loi sur les caisses de pension (LCP ; RSB 153.41), entrée en vigueur le 1er janvier 2015, prévoit le passage de la primauté des prestations à celle des cotisations ainsi que l'assainissement des deux caisses de pension. Conformément à la LCP le canton de Berne reconnaît envers les deux caisses une dette visant à réduire leur découvert et à couvrir les engagements envers les bénéficiaires de rente. La reconnaissance de dette envers la Caisse de pension bernoise (CPB) s'élève à CHF 255,5 millions et envers la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) à CHF 455,2 millions. Le canton rémunère la dette et l'amortit sur une durée de 40 ans au plus. Le découvert restant doit être comblé par des cotisations supplémentaires - les « cotisations de financement » – versées aux deux caisses par les assurés actifs et les employeurs durant les 20 prochaines années, et pour lesquelles des provisions ont été constituées à hauteur de CHF 287,9 millions (CPB) et CHF 609,2 millions (CACEB).

Frankenstärke und negative Zinsen prägten das Anlagejahr 2015. In diesem Umfeld realisierte die BPK gemäss ersten provisorischen Zahlen eine Nettorendite von 1,8 Prozent, die BLVK eine solche von 0,9 Prozent. Trotz der schwierigen Randbedingungen hat sich die finanzielle Lage der beiden Pensionskassen im Jahr 2015 mit dem neuen PKG deutlich verbessert. Der Dekkungsgrad der BPK stieg von 87,5 Prozent per Ende 2014 auf 93,29 Prozent per Ende 2015, jener der BLVK von 85,8 Prozent auf 91,24 Prozent. Die Deckungslücke der BPK beträgt Ende 2015 noch CHF 852,3 Millionen, jene der BLVK CHF 653,8 Millionen.

Le franc fort et les intérêts négatifs ont pesé sur les placements cette année. Dans ce contexte, les chiffres provisoires concernant le rendement net sont de 1,8 pour cent pour la CPB et de 0,9 pour cent pour la CACEB. Les conditions difficiles n'ont pas empêché la situation financière des deux caisses de s'améliorer nettement cette première année de validité de la LCP. Entre fin 2014 et fin 2015, le degré de couverture de la CPB est passé de 87,5 à 93,29 pour cent et celui de la CACEB de 85,8 à 91,24 pour cent. Fin 2015, la lacune de couverture de la CPB est encore de CHF 853,3 et celle de la CACEB de CHF 653,8.

Zu den finanzpolitischen Risiken vgl. auch Kapitel 2.3 «Beurteilung und Entwicklung der finanzpolitischen Situation und Ableitung der finanzpolitischen Chancen und Risiken» des vorliegenden Dokumentes sowie Kapitel 3 «Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung» im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019.

Les risques de politique financière sont aussi présentés au chapitre 2.3 « Evaluation et évolution de la situation de politique financière et déduction des risques et des opportunités en la matière » du présent document et au chapitre 3 « Risques et opportunités de la présente planification en matière de politique financière » du budget 2016 et plan intégré mission-financement 2017 à 2019.

Erziehungsdirektion

Integration einer steigenden Zahl von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen
Steigende Asyl- und Flüchtlingszahlen verursachen unvorhergesehene Mehrkosten im Bildungsbereich. Die finanziellen und personellen Ressourcen reichen nicht aus, um für Personen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Schweiz verbleiben, den Grundauftrag Bildung und Sprachförderung zu erfüllen.

Kürzung der Bundespauschale für die Berufsbildung ab dem Jahr 2018
Der Bundesrat will die Bundespauschale für die Berufsbildung an die Kantone infolge Sparprogramm ab dem Jahr 2018 reduzieren. Für den Kanton Bern würde dies Mindereinnahmen von CHF 7,0 Millionen für die berufliche Grundbildung bedeuten. Gleichzeitig sollte die höhere Berufsbildung qualitativ und finanziell gestärkt werden.

Direction de l'instruction publique

Intégration d'un nombre croissant de personnes réfugiées et de personnes admises à titre provisoire
Le nombre croissant de requérants et requérantes d'asile et de personnes réfugiées entraîne un supplément de coûts imprévu dans le domaine de la formation. Les ressources financières et en personnel sont insuffisantes pour remplir le mandat de base dans le domaine de la formation et du soutien linguistique pour ces personnes qui, selon toute vraisemblance, resteront en Suisse.

Diminution des forfaits de la Confédération destinés à la formation professionnelle dès 2018
Dans le cadre d'un programme d'austérité, le Conseil fédéral entend diminuer à compter de 2018 les forfaits fédéraux versés aux cantons pour la formation professionnelle. Le canton de Berne toucherait ainsi CHF 7,0 millions de moins pour la formation professionnelle initiale. Parallèlement, la formation professionnelle supérieure aurait besoin d'un renforcement qualitatif et financier.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Strategische, politische und gesamtkantonale Risiken
Als Investitionsdirektion ist die BVE sehr stark davon abhängig, welche Mittel für kantonale Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Da in den nächsten Jahren sehr grosse Projekte, wie die etappierte Konzentration der Berner Fachhochschule oder die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal Nord anstehen, besteht ein Risiko, dass auf dem aktuellen Niveau der Nettoinvestitionen (Plafonds von CHF 440 Mio. p. a.) nicht genügend Mittel für den laufenden Substanzerhalt der bestehenden Hoch- und Tiefbauten und die Neuprojekte zur Verfügung stehen. Die BVE ist daher darauf angewiesen, dass spätestens zum Realisierungszeitpunkt der Grossprojekte der Investitionsplafonds wieder erhöht wird.

Extreme Wetterereignisse (Hochwasser, längere Trockenperioden) und zunehmende Instabilitäten im Alpenraum (Murgänge, Felsstürze) können die Versorgung der Bevölkerung gefährden und kurzfristig hohe kantonale Investitionen nötig machen.

Risiken im Finanzbereich und Risiken bei kantonalen Beteiligungen
Die BKW befindet sich nach wie vor in einem unsicheren und dynamischen Umfeld. Strompreiszerfall, Energiewende, die bevorstehende Ausserbetriebnahme des KKW Mühleberg, Strommarktliberalisierung usw. stellen grosse Herausforderungen für das Unternehmen dar. Das Unternehmen hat gut reagiert und sich mit einer neuen Strategie dem veränderten Umfeld anpasst. Die von der BKW eingeleiteten Massnahmen und der positive Jahresabschluss 2014 stimmen grundsätzlich optimistisch.

Finanzkontrolle

Die Risiken der Finanzkontrolle bestehen im Prüfungsrisiko, d. h. im Risiko, dass die Finanzkontrolle im Rechnungsabschluss des Kantons Bern wesentliche Fehlaussagen nicht erkennt und sie somit ein falsches Prüfungsurteil abgibt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehlaussagen gemacht oder Mängel nicht aufgedeckt bzw. nicht behoben werden, wird von der Finanzkontrolle als gering eingeschätzt.

1.3.2 Operative Risiken

Keine

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Risques stratégiques, politiques et globaux pour le canton
En tant que Direction réalisant de gros investissements, la TTE est fortement dépendante des moyens mis à la disposition du canton. Des projets de très grande envergure – tels que le regroupement par étapes des sites de la HES bernoise ou les deux projets d'assainissement du réseau routier de Berthoud-Oberburg-Hasle et de Aarwangen-Langenthal nord – se profilant pour les prochaines années, le niveau actuel des investissements nets (plafond de CHF 440 mio par an) risque de ne pas suffire à financer le maintien courant de la valeur des bâtiments et ouvrages de génie civil existants et les nouveaux projets. Pour la TTE, il est donc nécessaire que le plafond des investissements soit revu à la hausse au plus tard lors de la réalisation des grands projets.

Des événements météorologiques extrêmes (crues, périodes prolongées de sécheresse) et des phénomènes croissants d'instabilité dans l'espace alpin (laves torrentielles, éboulements) peuvent poser problème pour l'approvisionnement de la population et rendre nécessaires des investissements cantonaux importants à court terme.

Risques financiers et risques relatifs aux participations cantonales
BKW continue de faire face à un contexte incertain et changeant. La chute des tarifs de l'électricité, la transition énergétique, la prochaine mise à l'arrêt de la centrale de Mühleberg et la libéralisation du marché de l'électricité, notamment, placent l'entreprise face à des défis majeurs. Celle-ci a bien réagi en s'adaptant par une nouvelle stratégie. Les mesures prises par BKW ainsi que le bouclement positif de l'exercice 2014 incitent fondamentalement à l'optimisme.

Contrôle des finances

Le risque inhérent à l'activité du Contrôle des finances est un risque d'audit, c'est-à-dire le risque que le Contrôle des finances valide des comptes annuels contenant des erreurs fondamentales qui n'ont pas été mises en lumière par le travail d'audit.

La probabilité que des erreurs fondamentales ou des manquements ne soient pas décelés ni corrigés est jugée faible par le Contrôle des finances.

1.3.2 Risques opérationnels

Aucun

1.4 Jahresrechnung

1.4.1 Bilanz

1.4 Comptes annuels

1.4.1 Bilan

Kanton		Rechnung Compte 2014	Rechnung Compte 2015	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente		Canton	
in Millionen CHF		CHF	CHF	CHF	%	en millions CHF	
10	Flüssige Mittel	98.2	131.0	32.8	33.4	10	Disponibilités
11	Guthaben	2'516.0	2'521.6	5.6	0.2	11	Avoirs
12	Anlagen	164.4	159.9	-4.5	-2.7	12	Immobilisations
13	Transitorische Aktiven	545.5	536.9	-8.6	-1.6	13	Actifs transitoires
14	Sachgüter	1'659.5	1'735.6	76.1	4.6	14	Investissements
15	Darlehen und Beteiligungen	731.4	716.7	-14.7	-2.0	15	Prêts et participations permanentes
16	Investitionsbeiträge	711.6	722.8	11.2	1.6	16	Subentions d'investissement
17	Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	17	Autres dépenses à amortir et immobilisations incorporelles
18	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	18	Avances aux financements spéciaux
19	Bilanzfehlbetrag	1'654.2	3'540.9	1'886.7	114.1	19	Découvert du bilan
Aktiven		**8'080.8**	**10'065.4**	**1'984.6**	**24.6**	**Actifs**	
20	Laufende Verpflichtungen	976.0	1'077.7	101.7	10.4	20	Engagements courants
21	Kurzfristige Schulden	654.7	162.9	-491.8	-75.1	21	Dettes à court terme
22	Mittel- und langfristige Schulden	4'474.3	5'287.8	813.5	18.2	22	Dettes à moyen et long termes
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.0	0.0	0.0	0.0	23	Engagement envers des entités particulières
24	Rückstellungen	731.4	1'970.5	1'239.1	169.4	24	Provisions
25	Transitorische Passiven	494.6	690.9	196.3	39.7	25	Passifs transitoires
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	749.8	875.6	125.8	16.8	28	Engagement envers les financements spéciaux
29	Kapital	0.0	0.0	0.0	0.0	29	Fortune nette
Passiven		**8'080.8**	**10'065.4**	**1'984.6**	**24.6**	**Passifs**	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences eventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.2 Laufende Rechnung

1.4.2 Compte de fonctionnement

		Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'année précédente	Abweichung zum VA Ecart budgétaire		
in Millionen CHF		**2014**	**2015**	**2015**			en millions CHF	
40	Steuern	5'075.1	5'010.0	5'070.5	-4.6	60.5	40	Impôts
41	Regalien und Konzessionen	8.6	9.6	8.2	-0.4	-1.3	41	Régales, concessions
42	Vermögenserträge	140.4	160.9	303.4	162.9	142.4	42	Revenus des biens
43	Entgelte	879.0	819.9	921.4	42.4	101.5	43	Contributions
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'892.5	1'867.1	1'907.7	15.3	40.7	44	Parts à des recettes et contributions sans affectation
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	404.3	577.4	604.8	200.5	27.4	45	Remboursements de collectivités publiques
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'145.2	1'300.7	1'217.0	71.8	-83.7	46	Subventions acquises
47	Durchlaufende Beiträge	561.0	571.9	569.2	8.2	-2.7	47	Subventions à redistribuer
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	111.0	168.5	80.3	-30.7	-88.2	48	Prélèvements sur les financements spéciaux
49	Interne Verrechnungen	59.6	103.9	226.6	167.0	122.7	49	Imputations internes
4	**Ertrag**	**10'276.7**	**10'589.9**	**10'909.1**	**632.4**	**319.2**	**4**	**Revenus**
30	Personalaufwand	2'978.3	3'049.9	3'002.3	24.0	-47.6	30	Charges de personnel
31	Sachaufwand	746.7	842.9	784.4	37.6	-58.5	31	Biens, services et marchandises
32	Passivzinsen	102.8	137.6	112.6	9.9	-25.0	32	Intérêts passifs
33	Abschreibungen	579.6	588.4	514.1	-65.5	-74.3	33	Amortissements
34	Anteile und Beiträge	300.9	305.0	309.7	8.8	4.7	34	Parts et contributions
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	431.4	388.9	430.7	-0.7	41.8	35	Dédommagements à des collectivités publiques
36	Eigene Beiträge	4'287.9	4'467.5	4'608.4	320.5	140.8	36	Subventions accordées
37	Durchlaufende Beiträge	561.0	572.0	569.2	8.2	-2.8	37	Subventions redistribuées
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	16.8	4.9	181.3	164.5	176.4	38	Attributions aux financements spéciaux
39	Interne Verrechnungen	59.6	108.4	226.6	167.0	118.2	39	Imputations internes
3	**Aufwand**	**10'065.0**	**10'465.6**	**10'739.4**	**674.4**	**273.8**	**3**	**Charges**
	Saldo Laufende Rechnung	**211.7**	**124.3**	**169.7**	**-41.9**	**45.4**		**Solde du compte de fonctionnement**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.3 Investitionsrechnung

1.4.3 Compte des investissements

		Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précédente	Abweichung zum VA Ecart budgétaire		
in Millionen CHF		**2014**	**2015**	**2015**			en millions CHF	
60	Abgang von Sachgütern	2.3	0.3	3.2	0.9	2.9	60	Transfers au patrimoine financier
62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	39.1	17.7	18.8	-20.3	1.1	62	Remboursements de prêts et de participations
63	Rückerstattung für Sachgüter	33.5	31.1	27.2	-6.3	-3.9	63	Facturations à des tiers
64	Rückzahlung von eigenen Beiträgen	9.9	10.3	20.0	10.1	9.7	64	Remboursement de subventions accordées
66	Beiträge für eigene Rechnung	276.5	350.0	261.0	-15.5	-89.0	66	Subventions acquises
67	Durchlaufende Beiträge	55.8	28.3	46.6	-9.2	18.3	67	Subventions à redistribuer
6	**Einnahmen**	**417.1**	**437.7**	**376.7**	**-40.4**	**-61.0**	**6**	**Recettes**
50	Sachgüter	605.1	642.1	535.6	-69.5	-106.5	50	Investissements propres
52	Darlehen und Beteiligungen	11.1	13.7	4.3	-6.8	-9.4	52	Prêts et participations permanentes
56	Eigene Beiträge	267.7	357.3	270.0	2.3	-87.3	56	Subventions accordées
57	Durchlaufende Beiträge	55.9	28.3	46.6	-9.3	18.3	57	Subventions redistribusées
58	Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	58	Autres dépenses à porter à l'actif
5	**Ausgaben**	**939.8**	**1'041.4**	**856.5**	**-83.3**	**-184.9**	**5**	**Dépenses**
	Saldo Investitionsrechnung	**-522.7**	**-603.7**	**-479.9**	**42.8**	**123.8**		**Solde du compte des investissements**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.4.4 Mittelflussrechnung

1.4.4 Tableau de financement

Kanton	Rechnung Compte	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précédente	Canton
in Millionen CHF	2014	2015		en millions CHF
Überschuss / (Defizit) aus Geschäftstätigkeit	**211.7**	**169.7**	**-42.0**	**Excédent / Déficit relatif à l'exploitation**
Nicht geldwirksame Bewegungen aus Geschäftstätigkeit und geldwirksame Veränderungen des Nettofinanzvermögens				**Mouvements relatifs à l'exploitation n'ayant pas d'impact financier et modifications du patrimoine financier net ayant un impact financier**
- Abschreibungen	430.3	373.8	-56.5	- Amortissements
- Zunahme / (Abnahme) Kreditoren	-116.3	-14.7	101.6	- Augmentation / (Diminution) créanciers
- Zunahme / (Abnahme) übrige kurzfristige Schulden	78.2	334.4	256.2	- Augmentation / (Diminution) autres dettes à court term
- Zunahme / (Abnahme) Rückstellung Personalaufwand	-8.7	-86.4	-77.7	- Augmentation / (Diminution) provision charges de personnel
- Zunahme / (Abnahme) übrige Rückstellungen	-62.7	-20.2	42.5	- Augmentation / (Diminution) autres provisions
- Realisierter (Buchgewinn) / -verlust auf Finanzanlagen	-6.9	-0.1	6.8	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur les immobilisations financières
- Realisierter (Buchgewinn) / -verlust auf Sachanlagen	-0.2	-17.7	-17.5	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur les immobilisations corporelles
- (Zunahme) / Abnahme übriges Finanzvermögen	-74.2	11.9	86.1	- (Augmentation) / Diminution autre patrimoine financier
- (Buchgewinn) / -verlust aus (Auf-) /Abwertungen [1)]	127.5	121.0	-6.5	- Bénéfice / (Perte) comptable réalisé(e) sur réévaluations / (dévaluations) [1)]
- (Zunahme) / Abnahme Debitoren	-5.9	-53.7	-47.8	- (Augmentation) / Diminution débiteurs
- Ausserordentliche operative Positionen	22.9	2.4	-20.5	- Postes opérationnels extraordinaires
- Einlagen / (Entnahmen) Spezialfinanzierungen	-64.9	125.8	190.7	- Versements / (Prélèvements) financements spéciaux
Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit	**530.8**	**946.2**	**415.4**	**Flux de fonds relatifs à l'exploitation**
- Investitionen Finanzanlagen	-4.6	-4.3	0.3	- Investissements immobilisations financières
- Investitionen Sachanlagen	-886.2	-811.8	74.4	- Investissements immobilisations corporelles
- Desinvestitionen Finanzanlagen	51.1	24.4	-26.7	- Désinvestissements immobilisations financières
- Desinvestitionen Sachanlagen	345.9	331.5	-14.4	- Désinvestissements immobilisations corporelles

Kanton	Rechnung Compte	Rechnung Compte	Abweichung zum VJ Ecart par rapport à l'ànnée précé-dente	Canton
in Millionen CHF	**2014**	**2015**		en millions CHF
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	**-493.8**	**-460.2**	**33.6**	**Flux de fonds relatifs aux investissements**
- Aufnahme Fremdkapital	55'195.3	7'537.3	-47'658.0	- Souscription d'emprunts
- Rückzahlung Fremdkapital	-55'189.6	-7'979.3	47'210.3	- Rembouresement d'emprunts
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	**5.7**	**-442.0**	**-447.7**	**Flux de fonds relatifs aux opérations de financement**
Total Mittelfluss	**42.7**	**44.0**	**1.3**	**Total flux de fonds**
Fonds zu Beginn der Periode	**496.2**	**0.0**	**-496.2**	**Fonds au début de la période**
Fonds am Ende der Periode	**538.9**	**44.0**	**-494.9**	**Fonds à la fin de la période**
Erhöhung / (Verminderung) des Fonds	**42.7**	**44.0**	**1.3**	**Augmentation / (Diminution) du Fonds**

[1] Die Abschreibungen für Nationalstrassen in Bau werden unter den Buchgewinnen/-verlusten aus Auf- und Abwertungen ausgewiesen.

[1] Les amortissements pour les routes nationales en construction sont présentés sous les bénéfices/pertes comptables réalisés sur réévaluations/dévaluations.

1.4.5 Anhang der Jahresrechnung

1.4.5.1 Allgemein

Die vorliegende Jahresrechnung basiert auf dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

1.4.5.2 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter und Eventualguthaben

1.4.5.2.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

1.4.5 Annexe des comptes annuels

1.4.5.1 Généralités

Les présents comptes annuels se fondent sur la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) et sur l'ordonnance du 3 décembre 2003 y relative (OFP ; RSB 621.1).

1.4.5.2 Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers et avoirs conditionnels

1.4.5.2.1 Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Bürgschaften			Cautionnements
1. Regionalpolitk (VOL)	38'992'083	35'152'796	1. Politique régionale (ECO)
Rechtsgrundlage: Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik; SR 901, Artikel 8			Base légale : Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale, RS 901, article 8.
Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.			Les pertes éventuelles sur les prêts sont supportées pour moitié par le canton qui les a alloués.
2. Wirtschaftsförderung / Förderung wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (VOL)	833'250	0	2. Promotion économique / encouragement des zones économiques en redéploiement (ECO)
Rechtsgrundlagen: Bundesbeschluss vom 06.10.1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete und Verordnung zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 05.11.1997.			Bases légales : arrêté fédéral du 06.10.1995 en faveur des zones économiques en redéploiement et ordonnance relative à l'arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement du 05.11.1997.
3. Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GEF)	83'328'999	83'328'999	3. Cautionnements destinés à garantir les crédits des centres hospitaliers régionaux (SAP)
Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden.			Conformément à l'AGC 3356/2006 et à l'ACE 1973/2006, les sociétés anonymes des CHR peuvent se voir accorder des cautionnements à hauteur de CHF 107 millions au maximum pour garantir des crédits obtenus auprès de tiers.
Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht:			A ce jour, les établissements suivants bénéficient d'un cautionnement:
a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf			a) Regionalspital Emmental AG, Berthoud
b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal			b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
c) Spital Netz Bern AG, Bern			c) Spital Netz Bern AG, Berne
d) Spitalzentrum Biel AG, Biel			d) Spitalzentrum Biel AG, Bienne
e) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG			e) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG
4. Berner Kantonalbank (ERZ)	**13'571'284**	**12'947'381**	**4. Banque cantonale bernoise (INS)**
Rechtsgrundlagen: Artikel 23, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und RRB 0039/2004.			Bases légales : article 23, alinéa 2 de la loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation (LSF ; RSB 438.31) et ACE 0039/2004.
Der Kanton Bern verbürgt die von der Berner Kantonalbank gewährten Ausbildungsdarlehen bis zu einem Betrag von CHF 50 Millionen.			Le canton de Berne cautionne les prêts de formation accordés par la Banque cantonale bernoise jusqu'à un montant de CHF 50 millions.
Total Bürgschaften	**136'725'616**	**131'429'176**	**Total cautionnements**

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Garantieverpflichtungen			Garanties
1. Berner Kantonalbank (FIN)	**beschränkt limité**	**beschränkt limité**	**1. Banque cantonale bernoise (FIN)**
Rechtsgrundlage: Gesetz vom 16. September 2004 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG; BSG 951.10 [Änderung]), Übergangsbestimmungen zur Aufhebung von Artikel 4 (Staatsgarantie)			Base légale : Loi du 16 septembre 2004 sur la société anonyme Banque cantonale bernoise (LSABCBE ; RSB 951.10 [Modification]), dispositions transitoires relatives à l'abrogation de l'article 4 (garantie de l'État)
Der Kanton Bern haftet bis am 31. Dezember 2012 für Spargelder bis CHF 100'000 je Gläubiger und für Anleihen der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank, sofern ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Ab 1. Januar 2013 beschränkt sich die Haftung auf zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Anleihen bis zu deren Endfälligkeit.			Le canton de Berne garantit jusqu'au 31 décembre 2012 les dépôts d'épargne à hauteur de CHF 100 000 par créancier et les emprunts de la société anonyme Banque cantonale bernoise dans la mesure où les fonds propres de celle-ci ne suffisent pas. A partir du 1er janvier 2013, la garantie se limite aux emprunts encore en suspens à cette date, et ce jusqu'à leur échéance.
2. Kantonale Pensionskassen (FIN)	**beschränkt limité**	**851'880'166**	**2. Caisses de pension cantonales (FIN)**
Rechtsgrundlage: Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG, BSG 153.41), Artikel 12 (Staatsgarantie)			Base légale : Loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC, RSB 153.41), article 12 (garantie de l'État)

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.			Le canton garantit la couverture des prestations de la CPB et de la CACEB dans la mesure où la législation fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité le prévoit pour un financement en capitalisation partielle.
3. Bernische Lehrerversicherungskasse (ERZ)	1'043'317'421	653'797'040	**3. Caisse d'assurace du corps enseignant bernois (INS)**
Fehldendes Deckungskapital bis zu 100 Prozent.			Découvert de la réserve mathématique.
4. Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVE)	171'544'252	191'625'839	**4. Engagements conditionnels auprès des transports publics (TTE)**
Rechtsgrundlagen: Artikel 5 und 12 vom Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (BSG 732.2), Artikel 29 vom Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 20. November 2000 (FILAG; BSG 631.1) Aufgrund von geleisteten bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Artikel 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.			Bases légales : loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (RSB 732.2), articles 5 et 12. Loi du 20 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC; RSB 631.1), article 29. En vertu des subventions d'investissement remboursables conditionnellement versées, le canton dispose d'un avoir conditionnel dont sont redevables les entreprises de transport. Depuis la mise en oeuvre, le 1er janvier 1996, de l'article 12 de la loi sur les transports publics, les communes participent pour un tiers à ces subventions d'investissement et sont redevables pour une part égale à l'avoir conditionnel du canton. Les parts des communes constituent pour le canton un engagement conditionnel.
5. Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)	67'444'265	66'520'371	**5. Conventions d'amortissement dans le cadre de concessions de force hydraulique (TTE)**
Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallestollen der Kraftwerke Oberhasli AG WO genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.			Le 5 octobre 2001, le canton de Berne a approuvé une demande de permis de construire pour une nouvelle galerie parallèle déposée par les Forces Motrices d'Oberhasli SA (KWO plus, phase 1, volet 1 : galerie parallèle Handegg-Kapf). Etant donné que la durée d'amortissement d'un tel investissement habituellement appliquée dans ce secteur va au-delà de la date d'expiration de la concession globale en 2041, le canton serait tenu, en cas de non renouvellement de la concession ou de rachat avant la date d'expiration, de dédommager KWO à hauteur de la valeur restante des investissements fixés initialement.
6. Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)	185'489'000	248'989'000	**6. Conventions d'amortissement dans le cadre de concessions de force hydraulique (TTE)**
Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG WO genehmigt.			Le 26 mars 2012, le canton de Berne a approuvé une convention d'amortissement pour la revalorisation des centrales de Handeck 2 et d'Innertkirchen 1 des Forces motrices de l'Oberhasli SA (KWO).

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.			Etant donné que la durée d'amortissement d'un tel investissement habituellement appliquée dans ce secteur va au-delà de la date d'expiration de la concession globale en 2041, le canton serait tenu, en cas de non renouvellement de la concession ou de rachat avant la date d'expiration, de dédommager KWO à hauteur de la valeur restante des investissements fixés initialement.
7. Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB - Bildung Formation Biel-Bienne (BVE)	19'000'000	19'000'000	**7. Engagement conditionnel envers la Fondation BFB – Bildung Formation Biel-Bienne (TTE)**
Rechtsgrundlage: Artikel 38 und 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)			Base légale : articles 38 et 51, alinéa 3 de la loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11)
Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB-Bildung Formation Biel-Bienne eine Kaufsverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.			Le Conseil-exécutif a prononcé une obligation de rachat du canton à l'égard de la Fondation BFB concernant le bâtiment scolaire à Bienne, si le canton devait retirer le mandat de gestion d'une école professionnelle commerciale à l'Association BFB. L'engagement conditionnel a pour but de garantir le crédit hypothécaire que la Fondation BFB a souscrit auprès de la BCBE à des conditions préférentielles. Le Grand Conseil a approuvé a posteriori la garantie de prise en charge le 12 juin 2013.
8. Laufende Rechtsverfahren (BVE)			**8. Procédures juridiques en cours (TTE)**
Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren			Engagements conditionnels de procédures juridiques en cours
Total Garantieverpflichtungen [1)]	1'486'794'938	2'031'812'416	**Total garanties** [1)]

[1)] ohne Position 1 (Berner Kantonalbank) und 2 (Kantonale Pensionskassen)

[1)] Position 1 (Banque cantonale bernoise) et position 2 (caisses de pension cantonales) non incluses

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter	Betrag (maximal) Montant (maximal) 2014 CHF	2015 CHF	Cautionnements, garanties, constitutions de gages en faveur de tiers
Pfandbestellungen zugunsten Dritter			**Total constitutions de gages en faveur de tiers**
Keine			Aucune

1.4.5.2.2 Eventualguthaben

1.4.5.2.2 Avoirs conditionnels

Bestand Eventualguthaben per 31.12. Bezeichnung	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	État des avoirs conditionnelsau 31.12. Désignation
Behörden	0	0	0	Autorités
Staatskanzlei	0	0	0	Chancellerie d'État
Volkswirtschaftsdirektion	134'554'528	131'771'390	-2'783'138	Direction de l'économie publique
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	309'551'911	424'018'618	114'466'707	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	0	0	0	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Polizei- und Militärdirektion	0	0	0	Direction de la police et des affaires militaires
Finanzdirektion	0	0	0	Direction des finances
Erziehungsdirektion	0	0	0	Direction de l'instruction publique
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	684'518'449	744'133'209	59'614'760	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
Finanzkontrolle	0	0	0	Contrôle des finances
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	0	0	0	Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	0	0	0	Autorités judiciaires et Ministère public
Total	**1'128'624'888**	**1'299'923'217**	**171'298'329**	**Total**

1.4.5.3 Leasingverbindlichkeiten

Offene Leasingverbindlichkeiten per 31.12.2015:

1.4.5.3.1 Operatives Leasing

1.4.5.3 Engagements découlant de contrats de leasing

Engagements de leasing en cours au 31.12.2015 :

1.4.5.3.1 Leasing d'exploitation

	Vertragsende Fin du contrat Jahr Année	Errechneter Barwert K_0 (Vertragsbeginn) Valeur initiale K_0 calculée (en début de contrat) CHF	Errechneter Barwert K_n (aktuell) Valeur actuelle K_n calculée CHF	Stand laufender Leasingverträge État des contrats de location en cours bezahlt bis 31.12.2015 payé jusqu'au 31.12.2015 CHF	 offen ouvert CHF	
Operatives Leasing				**2'417'255**	**620'418**	**Location simple**
Informatikmittel (mit Infrastruktur)						Moyens informatiques (infrastructures comprises)
	2015			1'815'725		
	2016				238'445	
	2017				2'497	
	2018				0	
Fahrzeuge						Véhicules
	2015			601'530		
	2016				187'912	
	2017				97'341	
	2018				64'800	
	2019				24'401	
	2020				5'023	
	2021				0	

Bemerkung: Fotokopiergeräte (ähnliche Geräte) sind nicht erfasst, da diese auf einer Mischrechnung basieren (Preis pro Blatt).

Remarque : les photocopieuses (appareils similaires) ne sont pas comprises car elles font l'objet d'une facturation mixte (prix à la feuille).

1.4.5.3.2 Finanzierungsleasing

1.4.5.3.2 Leasing financier

	Vertragsende Fin du contrat Jahr Année	Errechneter Barwert K_0 (Vertragsbeginn) Valeur initiale K_0 calculée (en début de contrat) CHF	Errechneter Barwert K_n (aktuell) Valeur actuelle K_n calculée CHF	Stand laufender Leasingverträge État des contrats de location en cours bezahlt payé CHF	 offen ouvert CHF	
Finanzierungsleasing				**48'073'635**	**271'579'087**	**Location-financement**
Fahrzeuge	2017	82'482	42'572	37'094	37'732	Véhicules
PPP Neumatt Burgdorf	2037	151'388'826	141'363'458	47'010'418	266'392'382	PPP Neumatt Berthoud
Einbauten in Fremdmietobjekte	2024	3'000'000	2'506'759	633'600	2'822'400	Equipements dans des objets loués à des tiers
Gasthof Brücke, Hagneck	2022	567'728	362'585	254'583	395'417	Gasthof Brücke, Hagneck
Anlage zur Wärmeerzeugung	2029	1'330'544	1'222'355	108'209	1'514'924	Installation de production de chaleur
Anlage zur Kälteerzeugung	2030	365'573	335'842	29'731	416'232	Installation de production de froid

1.4.5.4 Brandversicherungswerte der Sachanlagen

1.4.5.4 Valeurs d'assurance incendie des immobilisations corporelles

Versicherungspositionen in Millionen CHF	Betrag / Montant 2014	 2015	Postes d'assurances en millions CHF
Gebäude	4'962	5'182	Immeubles
Bausumme	95	175	Coûts de construction
Waren, Einrichtungen und Fahrhabe	1'714	1'654	Marchandises, installations et biens mobiliers
Anvertrautes Dritteigentum zum Vollwert	0	60	Biens confiés, à la valeur totale
Total	**6'771**	**7'071**	**Total**

1.4.5.5 Rückstellungen

1.4.5.5 Provisions

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.	2014 CHF	2015 CHF				État des provisions Bilan au 31.12.
		Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État	
Total Laufende Rechnung	728'957'525.45	131'331'315.05	42'111'438.13	1'413'677'606.05	1'969'192'378.37	Total compte de fonctionnement
Total Investitionsrechnung	2'460'000.00	1'251'129.00	0.00	60'000.00	1'268'871.00	Total compte des investissements
Total Rückstellungen	731'417'525.45	132'582'444.05	42'111'438.13	1'413'737'606.05	1'970'461'249.37	Total des provisions

Die Detailangaben zu den Rückstellungen finden sich in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015, Kapitel 1.

Les provisions sont présentées en détail au chapitre 1 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015.

1.4.5.6 Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

1.4.5.6 Engagements envers les institutions de prévoyance

Stand 31.12.2015 in Millionen CHF	Verfügbares Vorsorgevermögen Fortune de prévoyance disponible	Notwendiges Vorsorgekapital (inkl. technische Rückstellungen) Capital de prévoyance nécessaire (y compris réserves techniques)	Fehlendes Deckungskapital Découvert de la réserve mathématique	Deckungsgrad Degré de couverture	Etat au 31.12.2015 en millions CHF
BPK [1]	11'858	12'710	-852	93.3 %	CPB [1]
BLVK [2]	6'811	7'465	-654	91.2 %	CACEB [2]

1) Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert das Personal des Kantons Bern und von 133 weiteren angeschlossenen Organisationen (Vorjahr 147). Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.4) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

1) La CPB assure le personnel du canton de Berne et de 133 autres organisations rattachées (année précédente 147). L'article 14 de la loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41) prévoit, de la part des employeurs et des personnes assurées, le versement de cotisations pour l'exécution du plan de financement.

2) Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 41 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2015).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 654 Mio.).

2) A la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sont assurés la majorité des membres du corps enseignant en poste dans les établissements de la scolarité obligatoire (écoles enfantines incluses) et les écoles cantonales du degré secondaire II (écoles moyennes / gymnases, écoles de culture générale et écoles professionnelles) ainsi que les bénéficiaires de rente. 41 institutions son affiliées à la CACEB (état 31.12.2015).
Outre l'obligation de payer les cotisations ordinaires, le canton garantit le versement des prestations de la CACEB si celle-ci devait s'avérer insolvable et si les réserves de fluctuation de valeur nécessaires sont disponibles, et ce jusqu'à un degré de couverture de 100 pour cent. Après quoi la garantie de l'Etat sera supprimée (conformément à l'art. 13, al. 1 et 2 LCPC). Il n'est pas payé d'intérêts sur le découvert. La garantie de l'Etat correspond à un engagement conditionnel (CHF 654 mio).

Die Detailangaben zu den Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen finden sich in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015, Kapitel 1.

Folgende Verpflichtungen sind per 31. Dezember 2015 bilanziert:

- Schuldanerkennung BPK CHF 249'125'569
- Schuldanerkennung BLVK CHF 443'859'946
- Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK CHF 275'534'639
- Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BLVK CHF 586'248'014
- Rückstellungen für Übergangseinlagen BPK CHF 182'005'737
- Rückstellungen für Übergangseinlagen BLVK CHF 183'518'701

Les engagements envers les institutions de prévoyance sont présentés en détail au chapitre 1 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015.

Le bilan au 31 décembre 2015 contient les engagement suivants :

- Reconnaissance de dette CPB CHF 249 125 569
- Reconnaissance de dette CACEB CHF 443 859 946
- Provisions pour cotisations de financement CPB CHF 275 534 639
- Provisions pour cotisation de financement CACEB CHF 586 248 014
- Provisions pour contributions de transition CPB CHF 182 005 737
- Provisions pour contributions de transition CACEB CHF 183 518 701

1.4.5.7 Schulden Detailausweis Bruttoschuld I

1.4.5.7 Dettes, présentation détaillée de l'endettement brut I

Öffentliche Schulden Detailausweis Bruttoschuld I per 31.12.2015		Betrag Montant CHF	Zinssatz Taux d'intérêt %	Laufzeit Durée	Dettes publiques Présentation détaillée endettement brut I au 31.12.2015	
20	**Laufende Verpflichtungen**	**1'077'672'840.77**			**20**	**Engagements courants**
210	**Kurzfristige Darlehen**	**157'800'000.00**			**210**	**Emprunts à court terme**
	BEKB	7'800'000.00	0.030	31.12.2015-04.01.2016		BCBE
	LGT Bank AG	50'000'000.00	-0.520	30.10.2015-05.01.2016		LGT Bank AG
	LGT Bank AG	50'000'000.00	-0.520	10.11.2015-05.01.2016		LGT Bank AG
	Ausgleichsfonds AHV	50'000'000.00	-0.450	10.11.2015-05.01.2016		Fonds de compensation AVS
210	**Bankkontokorrente**	**0.00**			**210**	**Comptes courants banques**
211	**Kontokorrente**	**0.00**			**211**	**Comptes courants**
219	**Übrige kurzfristige Schulden**	**5'083'581.96**			**219**	**Autres dettes à court terme**
	PPP Neumatt Burgdorf	3'123'842.76	**6.880**			PPP Neumatt Berthoud
	Diverse	1'959'739.20				Divers
21	**kurzfristige Schulden**	**162'883'581.96**			**21**	**Dettes à court terme**
220	**Hypotheken**	**0.00**			**220**	**Emprunts hypothécaires**
221	**Darlehen**	**465'000'000.00**			**221**	**Emprunts**
	PAX Leben	20'000'000.00	3.000	25.02.2008-25.02.2016		PAX Vie
	PostFinance	50'000'000.00	2.430	05.06.2009-06.06.2016		PostFinance
	SUVA	20'000'000.00	2.500	06.06.2009-06.06.2016		SUVA
	Publica	50'000'000.00	2.230	05.08.2009-05.08.2016		Publica
	SUVA	50'000'000.00	2.530	19.05.2009-19.05.2017		SUVA
	PostFinance	50'000'000.00	2.490	24.07.2009-22.09.2017		PostFinance
	SUVA	20'000'000.00	2.570	10.02.2009-10.02.2018		SUVA
	Ausgleichsfonds AHV	25'000'000.00	2.470	24.08.2009-24.08.2018		Fonds de compensation AVS
	SUVA	30'000'000.00	2.410	24.08.2009-24.08.2018		SUVA
	PostFinance	50'000'000.00	2.420	25.02.2010-25.02.2020		PostFinance
	Ausgleichsfonds AHV	50'000'000.00	2.250	14.05.2010-14.05.2020		Fonds de compensation AVS
	AXA Winterthur Leben	50'000'000.00	2.360	04.06.2010-03.06.2022		AXA Winterthur Vie
221	**Bundesdarlehen**	**0.00**			**221**	**Emprunts de la Confédération**
221	**Übrige Darlehen**	**489'285'362.21**			**221**	**Autres emprunts**
222	**Kassenscheine**	**0.00**			**222**	**Bons de caisse**
223	**Staatsanleihen**	**3'435'000'000.00**			**223**	**Emprunts d'État**
		250'000'000.00	3.125	27.06.2007-27.06.2019		
		225'000'000.00	2.625	24.04.2009-24.04.2020		
		200'000'000.00	1.250	20.09.2013-20.09.2021		
		200'000'000.00	2.500	26.11.2009-26.11.2021		
		275'000'000.00	2.375	25.03.2010-25.03.2022		
		310'000'000.00	2.250	31.05.2010-31.05.2023		
		300'000'000.00	1.000	25.10.2012-25.10.2024		
		150'000'000.00	1.250	22.04.2014-22.04.2024		
		300'000'000.00	1.750	24.09.2010-24.09.2025		
		200'000'000.00	2.250	20.04.2011-20.04.2026		
		200'000'000.00	1.250	30.03.2012-30.03.2027		
		250'000'000.00	1.250	07.02.2013-07.02.2028		
		275'000'000.00	1.500	15.05.2013-15.05.2029		
		150'000'000.00	1.250	12.09.2014-12.09.2030		
		150'000'000.00	0.625	11.02.2015-11.02.2032		
225	**Leasingverpflichtungen**	**615'471.34**			**225**	**Obligations de leasing**
229	**Übrige mittel- und langfristige Schulden**	**897'858'607.65**			**229**	**Autres dettes à moyen et long termes**

Öffentliche Schulden Detailausweis Bruttoschuld I per 31.12.2015		Betrag Montant CHF	Zinssatz Taux d'intérêt %	Laufzeit Durée	Dettes publiques Présentation détaillée endettement brut I au 31.12.2015	
	Bernische Lehrerversicherungskasse	443'859'945.75	variabel	01.01.2015-31.12.2054		Caisse d'assurance du corps enseignant bernois
	Bernische Pensionskasse	249'125'568.90	variabel	01.01.2015-31.12.2054		Caisse de pension bernoise
	PPP Neumatt Burgdorf	138'239'615.51	6.880			PPP Neumatt Berthoud
	Handänderungssteuer in Stundung	53'496'493.30				Impôt sur les mutations en sursis
	Diverse	13'136'984.19				Divers
22	**Mittel- und langfristige Schulden**	**5'287'759'441.20**			**22**	**Dettes à moyen et long termes**
	Davon: Schuldscheindarlehen, Kassascheine, Privatplatzierungen, Staatsanleihen sowie Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner	4'592'985'514.65				Dont : Emprunt sur reconnaissances de dette, bons de caisse, placements privés, emprunt d'État et reconnaissance de dette envers les deux caisses de pension pour le refinancement des bénéficiaires
23	**Verpflichtungen für Sonderrechnungen**	**0.00**			**23**	**Engagements envers des comptes spéciaux**
	(eigene Anstalten, Personalversicherungs-, Sparkassen, Eigenversicherung für Sachschäden und verwaltete Stiftungen)					(établissements cantonaux, caisses d'assurance du personnel, caisses d'épargne, assurance personnelle pour risques matériels et fondations administrées)
	Bruttoschuld I	**6'528'315'863.93**				**Endettement brut I**

1.4.5.8 Offene derivative Finanzinstrumente

Es werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

1.4.5.8 Instruments dérivés ouverts

Aucun instrument dérivé n'est utilisé.

1.4.5.9 Beteiligungen

Der Kanton Bern weist per 31. Dezember 2015 45 Beteiligungen mit einem Buchwert von CHF 217,1 Millionen aus.

Im Jahr 2015 wurden Beteiligungserträge von CHF 78,4 Millionen (Voranschlag: CHF 65,3 Mio., Vorjahr: CHF 71,6 Mio.) erzielt.

Es fanden keine wesentlichen Transaktionen statt: Der Aktienanteil des Kantons Bern am Aktienkapital der BEKB liegt somit gegenüber dem Vorjahr unverändert bei 51,5 Prozent. Der Kantonsanteil an der BKW AG beträgt wie bereits per 31. Dezember 2014 weiterhin 52,5 Prozent, derjenige an der BLS AG unverändert 55,8 Prozent.

1.4.5.9 Participations

Au 31 décembre 2015, le canton de Berne possède 45 participations d'une valeur comptable totale de CHF 217,1 millions.

En 2015, ces participations ont rapporté CHF 78,4 millions (budget : CHF 65,3 mio, en 2014 : CHF 71,6 mio).

Il n'a pas été enregistré de transactions importantes : la part du canton de Berne au capital-actions de la BCBE reste inchangée à 51,5 pour cent, de même que sa part du capital-actions de la BKW SA qui est toujours de 52,5 pour cent comme au 31 décembre 2014, et que sa part du capital-actions de la BLS SA, toujours de 55,8 pour cent.

Die wesentlichen Beteiligungen sind:

Les principales participations sont les suivantes :

Firmenname	Aktienkapital Capital-actions CHF in Millionen / en millions	Beteiligung Kanton Participation du canton CHF in Millionen / en millions	Beteiligung Kanton Participation du canton % 12/31/2014	Beteiligung Kanton Participation du canton % 12/31/2015	Nom de l'entreprise
Berner Kantonalbank	186.40	96.00	51.50	51.50	Banque cantonale bernoise SA
BKW AG, Bern	132.00	69.40	52.54	52.54	BKW SA, Berne
BLS AG, Bern	79.44	44.29	55.75	55.75	BLS SA, Berne
Bedag Informatik AG, Bern	10.00	10.00	100.00	100.00	Bedag Informatique SA, Berne
Hôpital du Jura bernois SA, Moutier	3.95	3.95	100.00	100.00	Hôpital du Jura bernois SA, Moutier
Spital STS AG, Spiez	5.85	5.85	100.00	100.00	Spital STS AG, Spiez
SRO AG, Langenthal	7.80	7.80	100.00	100.00	SRO AG, Langenthal
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	6.25	6.25	100.00	100.00	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	7.20	7.20	100.00	100.00	Regionalspital Emmental AG, Burgdorf
Spitalzentrum Biel AG, Biel	7.75	7.73	99.74	99.74	Spitalzentrum Biel AG, Biel
Spital Netz Bern AG, Bern	8.30	8.30	100.00	100.00	Spital Netz Bern AG, Bern

Weiterführende Informationen zu den Beteiligungen, insbesondere zu den vier Beteiligungen Bedag Informatik AG, Berner Kantonalbank, BKW AG und BLS AG finden sich in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015, Kapitel 4.

Le chapitre 4 des Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015 fournit de plus amples informations sur les participations, notamment sur les quatre suivantes : Bedag Informatique SA, Banque cantonale bernoise, FMB SA et BLS SA.

1.4.5.10 Aufwertungen

Im Berichtsjahr erfolgten in der Finanzbuchhaltung keine Aufwertungen von Vermögenswerten.

1.4.5.10 Réévaluations

Il n'y pas eu de réévaluation d'actifs dans la comptabilité financière durant l'année sous rapport.

1.4.5.11 Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung

Die Grundlagen zur Risikobewirtschaftung hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0323 vom 27. Februar 2008 in seinen Grundzügen definiert. Daraus folgt, dass dem Regierungsrat Anfang Jahr die jährliche Berichterstattung zu den operativen Risiken des Kantons Bern per 31. Dezember des Vorjahres unterbreitet wird. Die Grundlagen hierfür generieren die Direktionen und die Staatskanzlei bis im November des Vorjahres aus der laufenden Bewirtschaftung ihrer direktionalen operativen Risiken. Sinnvollerweise wird dem Regierungsrat im Rahmen des Geschäftsberichts zuerst zu den übergeordneten Risiken Bericht erstattet. Die operativen Risiken werden dem Regierungsrat anschliessend zur Kenntnis gebracht.

Für den Bereich der übergeordneten Risiken kommen separate Führungsinstrumente des Regierungsrates zur Anwendung.

Die Risikobeurteilung wird im Kapitel 1.3 behandelt.

1.4.5.11 Indications sur la réalisation d'une appréciation des risques

Le Conseil-exécutif a fixé dans les grandes lignes les principes de la gestion des risques par l'arrêté n° 0323 du 27 février 2008. En vertu de cet ACE, le Conseil-exécutif reçoit en début d'année un rapport annuel sur les risques opérationnels du canton de Berne au 31 décembre de l'année précédente. Ce rapport repose sur les données que les Directions et la Chancellerie d'Etat génèrent jusqu'en novembre de l'année précédente en se fondant sur la gestion courante de leurs risques opérationnels. En toute logique, le Conseil-exécutif reçoit d'abord un compte rendu des risques généraux dans le cadre du rapport de gestion, avant d'être informé des risques opérationnels.

Les risques généraux requièrent la mise en œuvre d'instruments de pilotage spécifiques du Conseil-exécutif.

L'appréciation des risques fait l'objet du chapitre 1.3.

1.4.5.12 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

1.4.5.12 Événements postérieurs à la date du bilan

Ereignis	Auswirkungen	Datum Date	Répercussions	Evénement
Per 4. Februar 2016 hat die POM entschieden, das Jugendheim Prêles im Jahr 2016 zu schliessen.	Da sich der Bund mit knapp CHF 10,0 Millionen am Ausbau beteiligte, ist eine Rückerstattung durch den Kanton zu prüfen. Das Jugendheim soll einer neuen zweckmässigen Nutzung zugeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen für Restrukturierungsaufwendungen werden erarbeitet.	04.02.16	Le 4 février 2016, la POM et des affaires militaires a décidé de fermer le Foyer d'éducation Prêles (FEP) en 2016.	La Confédération a cofinancé la rénovation des locaux du FEP pour près de CHF 10,0 millions, qu'il faudra peut-être rembourser. Les infrastructures du FEP seront affectées à un nouveau but : le calcul des répercussions financières est en cours.

2 Politische Berichterstattung

2 Compte rendu politique

2 POLITISCHE BERICHTERSTATTUNG

2.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit

2.1.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Wichtige Aufgaben des Regierungsrates sind die Planung der staatlichen Aufgaben, die Bündelung der Kräfte der Verwaltung und die externe Koordination mit dem Bund und anderen Kantonen. Der Regierungsrat soll im Sinne der Früherkennung Probleme rechtzeitig orten, die Entwicklung in Staat und Gesellschaft vorausschauend beurteilen und frühzeitig die erforderlichen Massnahmen treffen.

Die Tätigkeit des Regierungsrates steht unter der Oberaufsicht des Parlaments. In diesem Rahmen fanden auch in diesem Jahr wiederum zahlreiche Führungs- und Kontrollgespräche mit den ständigen Kommissionen des Grossen Rates statt. Diese Gespräche bilden eine unverzichtbare Voraussetzung für die Kohärenz staatlichen Handelns.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben als Regierungskollegium traf sich der Regierungsrat in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen. Darüber hinaus führte er im Berichtsjahr zahlreiche Klausursitzungen durch, die der Behandlung wichtiger Fragen ausserhalb der Tagesaktualität gewidmet waren.

2.1.2 Grundlagen der Staatsordnung

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurden die dringlichen Änderungen des Gesetzes vom 1. Februar 2012über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), welche eine effizientere Aufgabenerfüllung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bezwecken, am 25. November 2015 vom Grossen Rat mit 140 zu 0 Stimmen in einmaliger Lesung verabschiedet. Weiterhin im Zentrum des Kindes- und Erwachsenenschutzes stand die Kostenentwicklung – sowohl der Massnahmenkosten als auch der Abgeltung der Sozialdienste für deren Aufgabenerfüllung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Diese wurden zusammen mit den entsprechenden Kennzahlen der GEF einem engen Controlling unterworfen. Die politisch und fachlich breit zusammengesetzte Begleitgruppe KESB traf sich an einer Sitzung im Juni 2015. Dabei liess sie sich unter anderem über die Zwischenergebnisse der bis Ende 2016 laufenden Evaluation in Kenntnis setzen. Schliesslich konnten die KESB bis Ende 2015 alle altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht überführen und die Pendenzen sowie die Verfahrensdauer konnten trotz der hohen Arbeitslast insgesamt reduziert werden.

Bei der Verselbstständigung der Justiz wurden die letzten Schnittstellen zwischen der Justizverwaltung und der JGK bereinigt. So konnte das Busseninkasso als letzte Aufgabe und Organisationseinheit der Justiz übergeben werden. Damit ist die Verselbstständigung auf der administrativen Seite abgeschlossen. Die Justiz hat die Grundversorgung mit ICT-Leistungen zusammen mit der FIN und der JGK gemeinsam ausgelagert und dem Amt für Informatik und Organisation als verantwortlichen Betreiber übertragen.

2 COMPTE RENDU POLITIQUE

2.1 Priorités de l'activité du Conseil-exécutif

2.1.1 Conseil-exécutif

Le Conseil-exécutif fixe les buts de l'activité étatique sous réserve des compétences du Grand Conseil. C'est à lui qu'il appartient de mener la planification des tâches publiques, de mobiliser les ressources de l'administration et d'assurer la coordination avec la Confédération et avec les autres cantons. Le Conseil-exécutif doit être capable de reconnaître à l'avance les problèmes qui peuvent se poser, de porter un regard prospectif sur l'évolution de l'Etat et de la société, et de prendre à temps les mesures nécessaires.

Dans ses activités, le Conseil-exécutif est placé sous la haute surveillance du parlement, et c'est dans ce cadre qu'ont eu lieu comme les années précédentes un grand nombre d'entretiens de direction et de contrôle avec les commissions permanentes du Grand Conseil. Ces entretiens sont la condition indispensable de la cohérence de l'activité étatique.

Dans l'accomplissement des tâches qui sont les siennes, le collège gouvernemental s'est généralement réuni en séances hebdomadaires ordinaires. Il a également consacré un certain nombre de séances de réflexion aux questions importantes qui sortent de l'actualité quotidienne.

2.1.2 Fondements de l'organisation de l'État

Les modifications urgentes de la loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316), qui doivent permettre aux autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) d'accomplir leurs tâches avec une efficacité accrue, ont été adoptées par le Grand Conseil par 140 voix, sans vote négatif, lors de la lecture unique du projet le 25 novembre 2015. Autre élément traité en priorité, celui de l'évolution des coûts, qu'il s'agisse de ceux des mesures ou de l'indemnisation des services sociaux pour les tâches qu'ils assument dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte. Ces coûts, associés aux indicateurs de la SAP, ont été soumis à un controlling détaillé. Le groupe de suivi des APEA, composé de nombreux acteurs politiques et professionnels de la branche, s'est réuni en séance au mois de juin 2015. Il a notamment pris connaissance des résultats intermédiaires de l'évaluation qui se déroulera jusqu'à fin 2016. Malgré leur important volume de travail, les APEA ont réussi, à la fin de l'année sous rapport, à convertir les mesures relevant de l'ancien droit en mesures conformes à la nouvelle législation et à réduire le nombre de cas en suspens et la durée des procédures.

Dans le cadre du processus d'autonomisation du pouvoir judiciaire, les dernières tâches ont été redistribuées entre l'administration de la justice et la JCE. Le bureau de l'encaissement des amendes a été la dernière unité administrative à être transférée au pouvoir judiciaire. Le volet administratif de l'autonomisation est ainsi clos. Les autorités judiciaires, la FIN et la JCE ont externalisé les services informatiques de base (prestations TIC) et ont fait de l'Office d'informatique et d'organisation l'exploitant compétent en la matière.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen der Justizleitung und der Justizkommission deutlich verbessern können und hat diesen institutionalisiert. Für den Regierungsrat nimmt die Justizdelegation, welche sich aus dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor (Leitung), der Finanzdirektorin und dem Staatsschreiber zusammensetzt, die Kontakte zur Justiz und zur Justizkommission des Grossen Rates wahr. Die Justizdelegation bereitet insbesondere die Geschäfte aus dem Bereich der Justiz für den Regierungsrat vor und führt den Dialog mit den beiden anderen Staatsgewalten. Die Verfahren und Geschäftsprozesse zwischen den drei Staatsgewalten sind im Detail in einem Verfahrensprotokoll vom 7. Mai 2014 festgehalten. Die Justizdelegation des Regierungsrates trifft sich einmal jährlich mit der Justizleitung und der Justizkommission, um gemeinsam aktuelle Geschäfte und Fragen zu diskutieren. Dadurch werden die Zusammenarbeit und die gegenseitige Information der drei Staatsgewalten zu wichtigen Geschäften (Voranschlag 2016 der Justiz, Evaluation der Justizreform II und räumliche Unterbringung der Justiz) ermöglicht. Die Justizleitung versteht die Justiz als Teil des Gesamtkantons und ist sich ihrer Verantwortung für einen effizienten Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln bewusst.

Durant l'année sous rapport, le Conseil-exécutif a pu nettement améliorer et a institutionnalisé la collaboration et le transfert d'informations entre la Direction de la magistrature et la Commission de justice. La délégation chargée des affaires ayant trait à la justice, composée du directeur de la justice (président), de la directrice des finances et du chancelier, se charge pour le compte du Conseil-exécutif des contacts avec le pouvoir judiciaire et avec la Commission de justice. Elle prépare en outre les affaires ayant trait à la justice pour le gouvernement et assure le dialogue avec les deux autres pouvoirs. Les procédures et les processus de travail régissant la collaboration entre les trois pouvoirs ont été définis de manière détaillée dans un protocole établi le 7 mai 2014. La délégation se réunit une fois par an avec des représentants de la Direction de la magistrature et de la Commission de justice pour discuter des affaires d'actualité et de différentes questions, ce qui renforce la collaboration et l'information entre les trois pouvoirs étatiques sur d'importantes affaires (budget 2016 des autorités judiciaires, évaluation de la deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux et locaux du pouvoir judiciaire). La Direction de la magistrature considère que l'activité du pouvoir judiciaire fait partie des processus cantonaux et s'est dit consciente de sa responsabilité quant à l'utilisation efficace des moyens financiers à disposition.

Die Evaluation der Justizreform II wird in zwei Etappen durchgeführt. Vorgezogen wurde die Evaluation der Personaldotierung der Justiz, welche unter Federführung der Justizkommission von März 2014 bis März 2015 von Interface Politikstudien Forschung und Beratung GmbH und Aregger Consulting durchgeführt wurde. Gestützt darauf hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Voranschlages 2016 der Justiz insgesamt 15,3 neue und unbefristete Vollzeitstellen für die Staatsanwaltschaft bewilligt. Die Gesamtevaluation der Justizreform II wurde im Juni 2015 durch die Justizdelegation des Regierungsrates ausgelöst. Operativ durchgeführt wird sie von einer externen Firma (Ecoplan AG) und soll bis Mitte Jahr 2016 durchgeführt sein.

L'évaluation de la deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux s'effectue en deux étapes. La dotation en personnel a été évaluée en priorité, entre mars 2014 et mars 2015, par les sociétés Interface Politikstudien, de Lucerne, et Aregger Consulting, sous la houlette de la Commission de justice. Sur cette base, le Grand Conseil, lors de l'examen du budget 2016, a accordé 15,3 nouveaux postes à plein temps d'une durée indéterminée au Ministère public. L'évaluation intégrale de la réorganisation a été lancée en juin par la délégation chargée des affaires ayant trait à la justice du Conseil-exécutif. Menée au plan opérationnel par une entreprise extérieure (Ecoplan SA), elle doit se poursuivre jusqu'à mi-2016.

2.1.3 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG)
Die Revision des Gesetzes vom 8. Juni 1997 über die Polizei (Polizeigesetz, PolG; BSG 551.1) zielt darauf ab, die Vielzahl an technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in eine neue gesetzliche Form zu bringen. Namentlich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll aufgrund der zunehmenden Komplexität und des hohen administrativen Aufwands für die Kantonspolizei (im Jahr 2017 dürfte rund 1/3 der bernischen Gemeinden über einen Vertrag mit der Kantonspolizei verfügen) auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das totalrevidierte Polizeigesetz soll in der laufenden Legislatur verabschiedet werden.

Ausserordentliche Lage Asyl
Im Jahr 2015 hat sich die Lage im Unterbringungsbereich des Asylwesens weiter verschärft. Die Anzahl von verfügbaren Unterbringungsplätzen in den Kollektivunterkünften des bernischen Asylwesens ist ausgeschöpft und phasenweise in hohem Masse überschritten worden. Es ist aufgrund der Prognosen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auch im Jahr 2016 keine Entspannung in Sicht.

2.1.3 Ordre et sécurité publics

Révision totale de la loi sur la police (LPol)
La révision de la Loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol ; RSB 551.1) vise à donner un nouveau cadre légal aux nombreuses évolutions techniques et sociétales dans le domaine de la sécurité publique. Elle prévoit notamment de créer une nouvelle base à la collaboration avec les communes, vu la complexité grandissante et la lourdeur des tâches administratives pour la Police cantonale (en 2017, environ un tiers des communes bernoises devraient avoir conclu un contrat avec la Police cantonale). La Loi sur la police entièrement révisée devrait être adoptée avant la fin de la législature.

Situation extraordinaire dans le domaine de l'asile
En 2015, la situation s'est encore aggravée dans le domaine de l'asile au niveau de l'hébergement. Les capacités maximales des centres collectifs bernois sont atteintes voire, suivant les périodes, largement dépassées. Selon les prévisions du Secrétariat d'État aux migrations (SEM), il n'y aura pas d'accalmie en 2016.

Der Regierungsrat beschloss im August 2015 die Finanzierung von vorübergehenden alternativen Unterbringungsformen (Armeezelte, Ferienheime, Hotels). Diese Massnahme konnte jedoch nicht verhindern, dass sich die Unterbringungssituation aufgrund massiver und volatiler Zuweisung des Bundes weiter zuspitzte. Im Oktober 2015 zeigten Prognosen für die kommenden drei Monate eine Unterkapazität von rund 800 Plätzen auf.

Am 4. November 2015 ergriff der Regierungsrat angesichts dieser Ausgangslage verschiedene Massnahmen, um die Obdachlosigkeit von Personen des Asylbereichs zu vermeiden und unmittelbar drohenden sozialen Notständen zu begegnen. Der Regierungsrat kann Gemeinden mit sofortiger Wirkung verpflichten, kurzfristig belegbare Notunterkünfte, in der Regel Zivilschutzanlagen, zur Verfügung zu stellen.

En août 2015, le Conseil-exécutif a décidé de financer des formes d'hébergement provisoires (tentes de l'armée, maisons de vacances, hôtels) à titre de solution de rechange. Cela n'a toutefois pas empêché la situation d'empirer, vu la quantité massive et fluctuante de personnes attribuées au canton par la Confédération. En octobre 2015, les prévisions pour les trois mois à suivre ont fait apparaître un déficit d'environ 800 places.

Le 4 novembre 2015, étant donné cette situation, le Conseil-exécutif a pris différentes mesures afin d'éviter que des personnes relevant du domaine de l'asile ne se retrouvent sans toit et de lutter contre la situation de détresse sociale imminente. Ainsi, il est notamment habilité à enjoindre à des communes, sans possibilité d'effet suspensif en cas de recours, de mettre à disposition des hébergements d'urgence (en général des installations de la protection civile) utilisables rapidement.

2.1.4 Bildung und Kultur

Per 1. August 2015 wurde der zweite Teil der im Jahr 2014 verabschiedeten Revision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) umgesetzt. Wesentliche Änderung dieser Revision war die Höhereinreihung der Lehrkräfte an Kindergärten, in der Basisstufe und im cycle élémentaire in die Gehaltsklasse 6 (bisher Gehaltsklasse 5) und die Vereinfachung der Vorstufenabzüge bei Lehrpersonen, die nicht über das für die Stufe beziehungsweise Funktion erforderliche Diplom verfügen.

Im Bereich der Hochschulen wurde bezüglich der zweiten Phase der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (Zukunft der Standorte Bern und Burgdorf) ein vom Grossen Rat gewünschter Variantenvergleich erarbeitet. Dieser Bericht wird dem Grossen Rat mit einer Variantenempfehlung des Regierungsrates voraussichtlich in der Märzsession 2016 unterbreitet werden.

Der Grosse Rat hat in der Januarsession 2015 die Kulturpflegestrategie mit verschiedenen Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Planungserklärungen ist gestartet. In den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura hat der Regierungsrat respektive der Bernjurassische Rat die Leistungsverträge mit 36 tripartit finanzierten Kulturinstitutionen genehmigt und die damit verbundenen Kantonsbeiträge bewilligt. Die Verträge treten per 1. Januar 2016 in Kraft. Per 1. Juli 2015 wurde die Dachstiftung Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee gegründet. Am 24. November 2015 hat der Grosse Rat dem Betriebsbeitrag 2016–2019 an das Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste im Berner Jura und Biel zugestimmt.

Als Folge der flächendeckenden Einführung der Quarta ab dem Jahr 2017 und der Sparvorgaben zur Kürzung von Lektionen wurde der deutschsprachige kantonale Lehrplan für die Gymnasien in seinen Grundzügen angepasst. Dabei wurden auch die Grundsätze zur Förderung von MINT, zum selbstorganisierten

2.1.4 Formation et culture

La deuxième partie de la révision de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0), adoptée en 2014, a été mise en œuvre au 1er août 2015. Les principales modifications apportées par cette révision sont le passage à la classe de traitement 6 des membres du corps enseignant des écoles enfantines, de la Basisstufe et du cycle élémentaire (auparavant affectés à la classe 5) et la simplification du système de déduction des échelons préliminaires pour les membres du corps enseignant qui ne sont pas titulaires du diplôme requis pour leur degré d'enseignement ou leur fonction.

Dans le domaine des hautes écoles, la comparaison de variantes souhaitée par le Grand Conseil s'agissant de la deuxième étape de la concentration des sites de la Haute école spécialisée bernoise (avenir des sites de Berne et de Berthoud) a été effectuée. Le rapport correspondant, accompagné de la recommandation du Conseil-exécutif, sera présenté au Grand Conseil vraisemblablement lors de la session de mars 2016.

Lors de la session de janvier 2015, le Grand Conseil a pris connaissance de la Stratégie de protection du patrimoine et a formulé à son sujet plusieurs déclarations de planification, dont la mise en œuvre a déjà commencé. Dans les régions de Berne-Mittelland et de Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, le Conseil-exécutif et le Conseil du Jura bernois, respectivement, ont approuvé les contrats de prestations conclus avec 36 institutions culturelles bénéficiant d'un financement tripartite et ont autorisé les subventions cantonales qui en découlent. Ces contrats entrent en vigueur le 1er janvier 2016. Le 1er juillet 2015, la fondation faîtière du Musée des Beaux-Arts de Berne et du Zentrum Paul Klee a été fondée. Le 24 novembre 2015, le Grand Conseil a approuvé la subvention d'exploitation versée de 2016 à 2019 en faveur du projet de mise en réseau des arts de la scène dans le Jura bernois et à Bienne (projet ARS).

En raison de l'introduction généralisée de la Quarta dans la partie germanophone du canton à partir de 2017 et des mesures d'économies visant à réduire le nombre de leçons, le plan d'études germanophone pour la formation gymnasiale a été adapté dans ses grandes lignes. Les principes de promotion

Lernen und zur Nachhaltigkeit verankert. Mit dieser Revision ist die Basis gelegt für eine Sicherstellung des freien Hochschulzugangs.

In der Berufsbildung konnte der Direkteinstieg nach der Volksschule, ohne Brückenangebote, weiter gesteigert werden. Der Kanton Bern nähert sich dem schweizerischen Durchschnitt betreffend Übertrittsquote. Eine grosse Herausforderung bildet die zunehmende Zahl von Flüchtlingen. So mussten die Integrations-Brückenangebote verdoppelt werden. Im Rahmen der Höheren Fachschulvereinbarung (HFSV) wurden erstmals mit allen kantonalen und privaten Höheren Fachschulen Leistungsverträge abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt mit Pauschalen. Die volle Freizügigkeit ist sichergestellt.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Lehrplan 21» hat die ERZ in zahlreichen Hearings mit rund 2'000 Lehrpersonen, Schulleitungen und Behördenmitgliedern eine Lektionentafel für den «Lehrplan 21» entwickelt. Die mit der Einführung dieser Lektionentafel verbundenen Mehrkosten hat der Regierungsrat in der Finanzplanung aufnehmen können. Der Grosse Rat hat die Finanzplanung in der Novembersession 2015 genehmigt.

Der Regierungsrat hat zur Kenntnis nehmen können, dass die ERZ die ASP-Sparmassnahme 15.1 auf Beginn des Schuljahres 2015/16 praktisch vollumfänglich hat umsetzen können. Als Folge davon gibt es im Kanton Bern wieder mehr sehr grosse Schulklassen.

des STIM, d'apprentissage autonome et de durabilité y ont été ancrés. Cette révision a permis de jeter les bases pour garantir le libre accès des élèves aux hautes écoles.

Dans le domaine de la formation professionnelle, le nombre d'élèves accédant à une formation directement à l'issue de la scolarité obligatoire sans passer par une solution transitoire s'est de nouveau accru. Le canton de Berne se rapproche de la moyenne suisse en ce qui concerne le taux de passage. Le nombre croissant de réfugiés constitue toutefois un grand défi dans ce domaine. Ainsi, le nombre de solutions transitoires à but intégratif a dû être doublé. Dans le cadre de l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES), des contrats de prestations ont pour la première fois été conclus avec l'ensemble des écoles supérieures cantonales et privées. Celles-ci sont désormais financées au moyen de forfaits et la libre circulation du corps estudiantin est assurée.

En lien avec le projet « Lehrplan 21 », l'INS a élaboré une grille horaire pour le plan d'études germanophone « Lehrplan 21 » dans le cadre de nombreux entretiens menés avec environ 2000 membres du corps enseignant, de direction d'école et des autorités. Le Conseil-exécutif a pu inscrire les coûts supplémentaires liés à l'introduction de cette grille horaire dans la planification financière, qui a été approuvée par le Grand Conseil lors de sa session de novembre 2015.

Le Conseil-exécutif a pu constater que l'INS a mis en œuvre la mesure EOS 15.1 pratiquement dans son intégralité à la rentrée 2015. De ce fait, le canton de Berne compte de nouveau davantage de classes de très grande taille.

2.1.5 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

Sozialhilfegesetz (SHG) Teilrevision 2017
Der Regierungsrat hat den Auftrag erhalten, eine Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) per 1. Januar 2017 auszuarbeiten. Mit dieser SHG-Teilrevision soll insbesondere die Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 05.09.2013) umgesetzt werden. Die Motion fordert eine Gesetzesrevision, mit welcher die Sozialhilfeleistungen (Summe von Grundbedarf, situationsbedingten Leistungen und Integrationszulagen) auf 90 Prozent der Kosten beschränkt werden, die sich bei der Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ergäben. Zugleich wird eine Verstärkung des Anreizsystems gefordert.

Darüber hinaus werden im Bereich individuelle Sozialhilfe verschiedene Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen Jahren aufdrängen (unter anderem stärkere Sanktionsmöglichkeiten, Ausschluss bestimmter Personen von der ordentlichen Sozialhilfe und Anpassung der Regelung in Bezug auf die Errichtung von Grundpfandrechten).

Die entsprechende Gesetzesvorlage wurde im Frühling 2015 in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt. Die Antworten der verschiedenen Parteien und Anspruchsgruppen fielen sehr unterschiedlich aus. Teilweise wurden umfassende Veränderungen am System verlangt. Klare Konzepte lagen jedoch noch nicht vor.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat im September 2015 die erste Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien verabschiedet. Im Jahr 2016 wird eine zweite Revisionsetappe erfolgen. Der Regierungsrat möchte den Dialog mit den Parteien weiterführen und den Abschluss der SKOS-Richtlinienrevision abwarten, anstatt in Unkenntnis der Endergebnisse bereits im Rahmen einer SHG-Teilrevision 2017 gesetzgeberische Aktivitäten auszulösen. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hat der Regierungsrat im November 2015 beschlossen, die SHG-Teilrevision 2017 in die bereits angelaufene Totalrevision des SHG 2019 zu integrieren.

Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)»
Auf Bundesebene wird der Asylbereich per 2019 neu strukturiert. Indem ein grosser Teil der Asylgesuche in Bundeszentren bearbeitet wird, sollen die Asylverfahren deutlich beschleunigt werden. Den Kantonen werden nur noch Personen zugewiesen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in der Schweiz Schutz erhalten.

Deshalb wird der Asyl- und Flüchtlingsbereich gleichzeitig auch im Kanton Bern neu strukturiert. Der Regierungsrat hat im September 2015 den entsprechenden Projektauftrag genehmigt. Kernpunkt der Reform ist die Konzentration der vollständigen Zuständigkeit für die Sozialhilfe im Asylbereich bei der GEF. Die POM bleibt für den Wegweisungsvollzug und die Nothilfe zuständig.

2.1.5 Santé, politique sociale et familiale

Loi sur l'aide sociale (LASoc), révision partielle 2017
Le Conseil-exécutif a été chargé d'élaborer une révision partielle de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) pour le 1er janvier 2017. Celle-ci devait permettre en particulier de mettre en œuvre la motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC) du 21 novembre 2012 « Réduction des coûts de l'aide sociale » (adoptée par le Grand Conseil le 05.09.2013). Cette intervention parlementaire demande de réviser la loi pour limiter les prestations d'aide sociale (besoins de première nécessité, suppléments d'intégration et prestations circonstancielles) à 90 pour cent de la somme allouée dans le canton de Berne en vertu des directives de la Conférence suisse des institutions d'aide sociale (CSIAS) et de renforcer le système d'incitation.

De plus, diverses adaptations sont apportées au secteur de l'aide sociale individuelle, issues des expériences faites ces dernières années (notamment renforcement des possibilités de sanctions, exclusion de certaines personnes de l'aide sociale ordinaire et adaptation de la réglementation concernant la constitution de gages immobiliers).

Le projet de loi en question a été mis en consultation au printemps 2015. Les positions des différents partis et groupes sont très antagonistes. Certains exigent une refonte totale du système, mais aucun modèle précis ne se dégage.

Du côté fédéral, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS) a adopté la première étape de la révision des normes CSIAS en septembre 2015. La deuxième suivra en 2016. Le Conseil-exécutif souhaite poursuivre le dialogue avec les partis et attendre l'aboutissement de cette révision au niveau national avant de reprendre le processus législatif à l'échelon cantonal. Compte tenu de la situation, le gouvernement a décidé en novembre 2015 d'intégrer les conclusions de la révision partielle 2017 dans la révision totale de la LASoc 2019 en cours.

Projet de restructuration de l'asile dans le canton de Berne

Le domaine de l'asile va être restructuré en 2019 au niveau fédéral. L'idée est de traiter les procédures d'asile dans des centres fédéraux afin de les accélérer sensiblement. A terme, la Confédération n'attribuera plus aux cantons que des personnes qui disposent de grandes chances d'obtenir un droit de séjour en tant que personne réfugiée ou admise à titre provisoire.

C'est pourquoi le domaine de l'asile et des réfugiés sera également restructuré dans le canton de Berne. En septembre 2015, le Conseil-exécutif a adopté le mandat de projet s'y rapportant. La réforme vise principalement à une répartition claire des compétences : l'aide sociale revient entièrement à la SAP, l'exécution des renvois et l'aide d'urgence à la POM.

In einem ersten Schritt erarbeitet die GEF bis im Frühling 2016 eine Strategie für Sozialhilfe und Integration im Asylbereich ab dem Jahr 2019. Zusammen mit der bereits vorliegenden Strategie der POM entsteht eine gesamtkantonale Asylstrategie, welche dem Regierungsrat unterbreitet wird.

Revision Spitalversorgungsverordnung
Die Bestimmungen in der auf den 1. Januar 2014 hin totalrevidierten Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) waren aufgrund der knappen Zeit zwischen Verabschiedung des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) und dem notwendigen Inkraftsetzungszeitpunkt der beiden neuen Erlasse bewusst noch nicht ganz vollständig. Die Verordnung wurde im Rahmen einer Teilrevision mit Bestimmungen zu den folgenden Bereichen ergänzt: Konkretisierung der Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler, Pflicht zur Sicherstellung der Spitalseelsorge, Führen des Lebenszyklusmanagements durch die Leistungserbringer und das Verfahren für Beiträge zur Förderung medizinischer Innovationen. Zudem wurde der Beitrag an die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung von CHF 10'000 auf CHF 15'000 pro Jahr und Vollzeitäquivalent erhöht. Die ergänzten Bestimmungen traten am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Spitalstandortinitiative
Am 12. Februar 2013 hat der Regierungsrat das Zustandekommen der Spitalstandortinitiative zur Sicherung der regionalen Spitalstandorte bestätigt. Deren Annahme an der Urne hätte zur Folge, dass einerseits zusätzliche Finanzmittel in derzeit noch schwer abschätzbarer, wohl aber im zweistelligen Millionenbereich befindlicher Höhe, anfallen würden. Andererseits würden personelle Ressourcen gebunden, welche eine zukunftsgerichtete, integrierte Versorgung auf Jahre hinaus blockieren, wodurch die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verschlechtert würde.

Der Regierungsrat beschloss am 13. August 2014, zu der Anfang des Jahres 2014 eingereichten Spitalstandortinitiative einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Nach Abschluss der Konzeptarbeiten und Formulierung der Bestimmungen des Gegenvorschlags führte die GEF im Frühling 2015 ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durch. Der Regierungsrat überwies die Initiative und den Gegenvorschlag im August 2015 an den Grossen Rat mit den Anträgen, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Im Wesentlichen unterscheidet sich der Gegenvorschlag von der Initiative dadurch, dass er den Spitälern jederzeit und nicht nur alle acht Jahre die Möglichkeit gibt, beim Kanton eine Anpassung ihres Angebots zu beantragen. Zudem zeigt der Gegenvorschlag in zwei Varianten auf, wie die Kosten der Neuregelungen finanziert werden könnten. Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) beantragte dem Grossen Rat, die Initiative wegen ihrer regionalpolitischen Prägung abzulehnen. Ebenfalls stellte sie den Antrag, den Gegenvorschlag abzulehnen. Der Regierungsrat schloss sich in der Folge der Position der GSoK an.

Anlässlich der Beratung im Grossen Rat wurden zwei neue Gegenvorschläge eingereicht. Der Grosse Rat hat das Geschäft in der Novembersession 2015 zur Beurteilung an die GSoK zurückgewiesen.

Dans un premier temps, la SAP élabore d'ici le printemps 2016 une stratégie d'aide sociale et d'intégration dans le domaine de l'asile valable dès 2019. Elle définira ensuite, avec le concours de la POM, la stratégie globale du canton en matière d'asile, qui sera soumise au Conseil-exécutif.

Révision de l'ordonnance sur les soins hospitaliers
Les dispositions de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112) révisée intégralement au 1er janvier 2014 n'étaient pas exhaustives, compte tenu du peu de temps disponible entre l'adoption de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) et l'introduction des deux actes législatifs, qui ne pouvait être repoussée. L'ordonnance a été complétée dans le cadre d'une révision partielle dans les domaines suivants : définition des critères d'attribution des mandats de prestations aux hôpitaux, obligation de proposer des prestations d'aumônerie, gestion du cycle de vie de l'infrastructure par les fournisseurs de prestations et procédure de subventionnement des innovations médicales. De plus, l'indemnisation de la formation postgrade en médecine et en pharmacie est passée de CHF 10 000 à CHF 15 000 par an et équivalent plein temps. Les nouvelles dispositions sont entrées en vigueur le 1er décembre 2015.

Initiative sur les sites hospitaliers
Le 12 février 2013, le Conseil-exécutif a confirmé la validité de l'initiative sur les sites hospitaliers visant à garantir l'exploitation de sites hospitaliers régionaux. Selon lui, les conséquences financières de l'adoption de l'initiative sont très difficiles à estimer. Il peut s'ensuivre un surcoût de plusieurs dizaines de millions de francs. Par ailleurs, la mobilisation de ressources humaines pourrait empêcher pendant plusieurs années une prise en charge intégrée, axée sur l'avenir, ce qui ne manquerait pas de détériorer la couverture en soins de la population.

Le 13 août 2014, le Conseil-exécutif a décidé d'élaborer un contre-projet à l'initiative sur les sites hospitaliers déposée en début d'année. Après avoir achevé les travaux conceptuels et formulé le contre-projet, la SAP a lancé au printemps 2015 une procédure de corapport au sein de l'administration. Le gouvernement a transmis l'initiative et le contre-projet au Grand Conseil en août 2015, lui proposant de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Le contre-projet se différencie de l'initiative notamment par le fait qu'il permet aux hôpitaux de demander au canton des adaptations de l'offre de prestations à tout moment et pas seulement tous les huit ans. En outre, le contre-projet propose deux solutions de financement. La Commission de la santé et des affaires sociales (CSAS) a recommandé au Grand Conseil de rejeter l'initiative, compte tenu de son impact sur la politique régionale, de même que le contre-projet. Le gouvernement a adhéré par la suite à l'avis de la CSAS.

Deux nouveaux contre-projets ont été présentés lors des débats au Grand Conseil. Le parlement a transmis l'affaire à la CSAS lors de la session de novembre 2015.

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste
Auf der Basis des im Jahr 2014 vom Grossen Rat genehmigten Projektkredites und des vom Regierungsrat erteilten Projektauftrages, wurden die Arbeiten im Berichtsjahr – extern begleitet durch die Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers AG (PwC) – gestartet. Die Projektphase A «Strategie» und die geplanten Arbeiten konnten im Jahr 2015 termingerecht abgeschlossen werden.

Erarbeitet wurden die Businesspläne für die drei per 1. Januar 2017 zu verselbstständigenden Betriebe Universitäre Psychiatrische Dienste Bern, Psychiatriezentrum Münsingen und Psychiatrische Dienste Biel-Seeland - Berner Jura sowie der Kapitalisierungsvorschlag. Diese basieren auf ebenfalls im Rahmen des Projekts erarbeiteten oder aktualisierten Betriebsstrategien. Lösungen wurden zudem, neben der Klärung vielfältiger rechtlicher Fragen, hinsichtlich der Immobilien, des Personals sowie der Informatik entwickelt. Der Regierungsrat befasste sich insbesondere im Rahmen der sogenannten Meilensteine des Projekts im Mai, September und Dezember 2015 mit der Verselbstständigung.

Zusammenschluss Spital Netz Bern und Inselspital-Stiftung

Der Regierungsrat hat im Mai 2015 der Bildung einer Betriebsgesellschaft (Insel Gruppe AG) im Grundsatz zugestimmt. Gleichzeitig hat er die Unternehmensführung beauftragt, unter Einbezug der GEF verschiedene zusätzliche Abklärungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss vorzunehmen. Diese Arbeiten konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

Ambulanter geburtshilflicher Dienst Simmental Saanenland
Im April 2015 hat der Regierungsrat auf Antrag der Spital STS AG den Leistungsauftrag für die stationäre Geburtshilfe am Standort Zweisimmen aufgehoben. Der Aufbau und die Entwicklung des parallel dazu lancierten ambulanten geburtshilflichen Dienstes Zweisimmen werden vom Regierungsrat mittels Quartalsreports der STS AG beobachtet.

2.1.6 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

Die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) wurden aktualisiert (RGSK der 2. Generation) und zur Vorprüfung den kantonalen Fachstellen eingereicht. Die RGSK der 2. Generation beinhalten die Agglomerationsprogramme «Verkehr und Siedlung» der 3. Generation. Die Massnahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK), respektive Agglomerationsprogramme der vorangehenden Generationen sind bei Kanton und Regionen in Umsetzung. Der Kantonale Richtplan wurde einer Gesamtüberarbeitung unterzogen, die im Jahr 2015 abgeschlossen werden konnte. Der überarbeitete Richtplan wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und anschliessend dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Damit verfügt der Kanton Bern über einen mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) konformen Richtplan. Der Regierungsrat hat im September 2015 umfassende Anpassungen an der Baugesetzgebung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

Autonomisation des institutions psychiatriques cantonales
Suite au crédit accordé par le Grand Conseil en 2014 et au mandat de projet attribué par le Conseil-exécutif, les travaux ont débuté avec l'accompagnement de la société de consultants externes PricewaterhouseCoopers SA (PwC). La phase A du projet Stratégie et les travaux prévus ont pu être achevés dans les délais en 2015.

Les plans d'affaires et la proposition de capitalisation ont pu être élaborés pour les trois institutions en voie d'autonomisation pour 2017 : les Services psychiatriques universitaires de Berne, le Centre psychiatrique de Münsingen et les Services psychiatriques Jura bernois - Bienne-Seeland. Ils se fondent sur les stratégies d'exploitation définies ou mises à jour dans le cadre du projet. Outre la clarification de nombreuses questions juridiques, des solutions ont pu être développées quant aux immeubles, au personnel et à l'informatique. Le Conseil-exécutif s'est penché sur le projet d'autonomisation notamment dans le cadre des différentes étapes, soit en mai, septembre et décembre 2015.

Fusion du CHR Spital Netz Bern et de la Fondation de l'Hôpital de l'Ile
En mai 2015, le Conseil-exécutif a approuvé la création d'une société (Insel Gruppe SA). Il a également chargé la direction de l'entreprise de procéder, de concert avec la SAP, à diverses clarifications supplémentaires en rapport avec la fusion. Ces travaux n'ont pas encore pu être achevés.

Service de maternité ambulatoire Simmental-Gessenay
En avril 2015, le Conseil-exécutif a supprimé le mandat de prestations pour le service d'obstétrique hospitalier sur le site de Zweisimmen, sur proposition du CHR Spital STS AG. Des rapports trimestriels de ce dernier permettront au gouvernement de suivre la création et le développement du service de maternité ambulatoire lancé en parallèle.

2.1.6 Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie

Les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) ont été actualisées (CRTU de 2^{e} génération) et transmises pour examen préalable aux services cantonaux compétents. Les CRTU de 2^{e} génération comprennent les projets d'agglomération « transports et urbanisation » de 3^{e} génération. Les mesures des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU), c'est-à-dire des précédents projets d'agglomération, sont en cours de mise en œuvre au niveau du canton et des régions. Le plan directeur cantonal a été soumis à un remaniement total qui s'est achevé en 2015. Le plan directeur remanié a été adopté par le Conseil-exécutif le 2 septembre 2015 puis transmis à la Confédération pour approbation. Le canton de Berne dispose ainsi d'un plan directeur conforme à la loi révisée sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700). En septembre 2015, des adaptations conséquentes de la législation sur les constructions ont été adoptées par le Conseil-exécutif à l'attention du Grand Conseil.

Wichtige Infrastrukturprojekte sind in Zusammenarbeit mit Bund, Gemeinden, Regionalkonferenzen und Transportunternehmen in Planung oder Umsetzung. Für die Projekte aus dem ersten Ausbauschritt ZBB – neuer Tiefbahnhof RBS und Publikumsanlagen SBB – wurde das Plangenehmigungsverfahren gestartet. Ziel ist ein Baubeginn Anfang 2017. Bei der Entflechtung Wylerfeld steht die Plangenehmigung kurz bevor. Für die Verkehrssanierungen im Raum Burgdorf und Langenthal wurden, wie vom Grossen Rat beschlossen, Projekte für eine Variante Umfahrung und eine Variante «Null Plus» ausgearbeitet. Die Projekte wurden mittels standardisierter Verfahren bewertet und einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen. Die Arbeiten an den grossen Strassenprojekten kommen planmässig voran. Die Inbetriebnahme des Bypass Thun Nord ist für Ende 2018 geplant. Die Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse Worb ist im Herbst 2016 vorgesehen. Anschliessend wird die bestehende Ortsdurchfahrt saniert. Auch beim A5 Ostast der Umfahrung Biel kommen die Bauarbeiten plangemäss voran. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Ausführungsprojekt für den Vollanschluss Orpund genehmigt, so dass auch dort bald die Bagger auffahren können. Der Ostast wird voraussichtlich im Jahr 2017 in Betrieb genommen. Die Ausführungsprojekte für den Bieler Westast sind in Erarbeitung. Der Baubeginn ist frühestens im Jahr 2019 geplant. Auch die Bauarbeiten auf dem Abschnitt Court – Loveresse der A16 kommen plangemäss voran. Die Eröffnung der Transjurane ist für 2016/2017 geplant.

D'importants projets d'infrastructure sont en cours de planification ou de réalisation en coopération avec la Confédération, les communes, les conférences régionales et les entreprises de transport. Pour les projets de la première étape de développement ZBB (nouvelle gare souterraine RBS et installations publiques CFF), la procédure d'approbation des plans (PAP) a débuté. L'objectif est de commencer les travaux début 2017. Concernant le désenchevêtrement de Wylerfeld, l'approbation des plans devrait intervenir sous peu. Deux projets routiers (contournement / mesures sur le réseau existant) ont été élaborés pour la région de Berthoud et de Langenthal, selon la volonté du Grand Conseil. Ils ont été évalués à l'aide de procédures standard et ont fait l'objet d'une participation publique. Les travaux sur les grands projets routiers avancent comme prévu. La mise en service du contournement de Thoune par le nord est prévue pour fin 2018. La route de contournement de Worb devrait être ouverte à l'automne 2016, et la traversée de la localité sera ensuite rénovée. Les travaux sur la branche est du contournement de Bienne par l'A5 avancent eux aussi comme prévu. Le Déparement fédéral de l'environnement, de transports, del énergie et de la communication (DETEC) a approuvé le projet d'exécution de la jonction complète d'Orpond, et les pelles mécaniques entreront donc bientôt en action. La branche est devrait être mise en service en 2017. Les projets d'exécution de la branche ouest du contournement de Bienne sont en cours d'élaboration ; les travaux devraient débuter en 2019 au plus tôt. Les travaux sur le tronçon Court – Loveresse de l'A16 suivent eux aussi le calendrier prévu. La Transjurane devrait être inaugurée en 2016/2017.

Am 25. März 2015 hat der Regierungsrat einen Bericht zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr zur Kenntnis genommen. Ausgelöst durch zwei Motionen im Grossen Rat wurde die Anpassung des Massnahmenblatts «C_21 Windenergie» im kantonalen Richtplan gestartet. Gleichzeitig wurden die regionalen Windplanungen und das Windenergiekonzept Schweiz begleitet.

Le 25 mars 2015, le Conseil-exécutif a pris connaissance d'un rapport portant sur la réduction de la consommation d'énergie dans les transports. Suite à deux motions déposées au Grand Conseil, l'adaptation de la fiche de mesure « C_21 Energie éolienne » du plan directeur cantonal a débuté. Les planifications régionales relatives à l'énergie éolienne et le Concept d'énergie éolienne pour la Suisse ont aussi fait l'objet d'un suivi.

2.1.7 Volkswirtschaft

Wirtschaftslage
Nach der Aufhebung des Mindestkurses zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 15. Januar 2015 hat sich der Schweizer Franken stark aufgewertet. Vor allem exportorientierte Unternehmen und ihre Zulieferbetriebe sowie der Tourismus stehen seither vor grossen Herausforderungen. Der starke Franken hat zunehmend Auswirkungen auf die Auftragslage und die Beschäftigung in der Industrie. Betroffen sind vor allem die im Kanton Bern bedeutenden Branchen der Maschinen- und Uhrenindustrie. Besser ist die Lage im Tourismus. Aufgrund der breit diversifizierten Gästestruktur waren in der Hotellerie noch keine grossen Rückgänge bei den Übernachtungen zu verzeichnen. Die Prognosen für das Wirtschaftswachstum in der Schweiz und im Kanton Bern wurden nach unten korrigiert. Die Arbeitslosenquote ist von 2,4 Prozent im Vorjahr auf 2,6 Prozent im Berichtsjahr angestiegen.

Innovationsförderung
Das neue Innovationsförderungsgesetz (IFG) soll die rechtliche Grundlage schaffen, um Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern unterstützen zu

2.1.7 Économie

Situation économique
Depuis que la Banque nationale suisse (BNS) a supprimé le taux plancher par rapport à l'euro le 15 janvier 2015, le franc suisse s'est fortement apprécié. Les entreprises exportatrices, notamment, ainsi que leurs fournisseurs et le secteur du tourisme sont confrontés à des défis de taille. La hausse du franc a un impact accru sur les commandes et l'emploi dans l'industrie. L'industrie des machines et l'horlogerie, qui occupent une place importante dans le canton de Berne, sont particulièrement touchées. La situation est meilleure dans le secteur touristique. Du fait de la structure diversifiée de la clientèle, l'hôtellerie n'a pas encore enregistré de baisse prononcée du nombre de nuitées. Les prévisions de croissance économique en Suisse et dans le canton de Berne ont été revus à la baisse. Le taux de chômage est passé de 2,4 pour cent l'année précédente à 2,6 durant l'année sous rapport.

Encouragement de l'innovation
La nouvelle loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI) doit créer la base légale pour soutenir les institutions de recherche appliquée et de développement dans le canton de Berne. Du-

können. Im Berichtsjahr wurde die Vernehmlassung zum IFG durchgeführt und der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Zurzeit sind zwei Vorhaben bekannt, die gestützt auf das IFG gefördert werden sollen. Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat den Swiss Innovation Park Biel/Bienne als eigenständigen Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks anerkannt. Die künftige Betreiberin, die Innocampus AG, hat dank einer breiten Abstützung und der Privatwirtschaft ihre Tätigkeit erfolgreich ausgebaut. Mit dem IFG soll künftig auch das Nationale Kompetenzzentrum für Translation und Unternehmertum in der Medizin (sitem-insel AG) finanziell gefördert werden können. Die Aufbauarbeiten wurden im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Die sitem-insel AG hat die Gesuchsunterlagen beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation termingerecht eingereicht. Am Berne Cluster Day vom 18. Mai 2015 wurde die neue Strategie zur Innovationsförderung vorgestellt. Es wird eine neue Innovationsagentur aufgebaut, ausgerichtet auf die Bedürfnisse von KMU und Startup-Unternehmen.

Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH)
Anlässlich der Mitgliederversammlung wurde vier Jahre nach der Vereinsgründung eine Zwischenbilanz gezogen, ausserdem wurden die Schwerpunkte für die weitere Zusammenarbeit festgelegt. Die Hauptstadtregion konnte in den vergangen Jahren erste inhaltliche Schwerpunkte setzen, ein politisches Netzwerk aufbauen und einen gemeinsamen strategischen Rahmen etablieren. Ausgehend von der Zwischenbilanz hat die HSR-CH Mission, Ziele und Strategien präzisiert. Sie wird sich auf sieben Schlüsselthemen fokussieren: Nationales Politzentrum, Gesundheitsstandort, Smart Capital Region, Cluster Food & Nutrition, grenzüberschreitende Wirtschafts- und Raumentwicklung, Verkehr und Zweisprachigkeit. Die Ressourcen sollen auf Schlüsselprojekte konzentriert und dort rasch konkrete Ergebnisse erzielt werden. Die Interessenvertretung auf nationaler Ebene, die Kooperation mit Wirtschaftsakteuren und die massgeschneiderte Mitwirkung der Mitglieder werden intensiviert.

rant l'année sous rapport, la LEI a été mise en consultation et une proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission des finances a été adoptée à l'intention du Grand Conseil. A l'heure actuelle, deux projets doivent faire l'objet d'un encouragement en vertu de la LEI. Le 5 juin 2015, le Conseil fédéral a retenu la ville de Biel/Bienne pour accueillir un site autonome du réseau du Parc national d'innovation. La future société d'exploitation, Innocampus SA, est parvenue à développer son activité grâce à un large soutien et au secteur privé. La LEI permettra également de soutenir financièrement le centre de compétences national en médecine translationnelle et entrepreneuriat (sitem-insel). Les travaux de mise en place se sont poursuivis durant l'année 2015. La société sitem-insel AG a déposé le dossier de demande dans les délais auprès du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation. La nouvelle stratégie de promotion de l'innovation a été présentée le 18 mai 2015, lors du Berne Cluster Day. Une agence de l'innovation axée sur les besoins des PME et des start-up va être mise en place.

Région capitale suisse (RCS)
Un bilan intermédiaire des quatre années d'existence de l'association a été dressé lors de l'assemblée générale, et les priorités ont été fixées pour la poursuite de la collaboration. Au cours des dernières années, la Région capitale suisse a pu définir de premières priorités thématiques, développer un réseau politique et établir un cadre stratégique commun. Sur la base du bilan intermédiaire, la RCS a pu préciser sa mission, ses objectifs et ses stratégies. Elle se concentrera sur sept thèmes clés : centre politique national, pôle de santé, Smart Capital Region, cluster Food & Nutrition, développement économique et territorial intercantonal, transport et bilinguisme. Les ressources doivent être principalement destinées aux projets clés et ces derniers doivent conduire rapidement à des résultats concrets. La représentation des intérêts au niveau national, la coopération avec les acteurs économiques et la collaboration sur mesure des divers membres seront intensifiées.

2.1.8 Finanzen

Der Regierungsrat konnte im Frühjahr 2015 wiederum ein positives Rechnungsergebnis präsentieren. Die Jahresrechnung 2014 schloss in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 211,6 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 522,7 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 156,4 Millionen.

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2016 sowie des Aufgaben- und Finanzplans 2017–2019 zum Ziel gesetzt, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und eine planerische Neuverschuldung zu verhindern. Gleichzeitig hat der Regierungsrat bereits mit der Verabschiedung seiner Legislaturrichtlinien 2015–2018 seine bisherige finanzpolitische Haltung bekräftigt, wonach er nach der erfolgten Stabilisierung des Finanzhaushaltes seine «Finanzpolitik der ruhigen Hand» (ausgeglichener Staatshaushalt als oberstes Ziel, gutes staatliches Leistungsangebot beibehalten, wenn möglich finanziellen Spielraum schaffen, keine finanz- und steuerpolitischen Experimente zulasten zukünftiger Generationen sowie kein «finanzpolitisches Nachlassen») auch in Zukunft fortsetzen werde.

2.1.8 Finances

Le Conseil-exécutif a de nouveau présenté un résultat des comptes positif au printemps. Les comptes de 2014 ont clôturé sur un excédent de revenus de CHF 211,6 millions au compte de fonctionnement et l'investissement net de CHF 522,7 millions a été financé en totalité par des fonds propres. Le solde de financement a atteint CHF 156,4 millions.

Dans le cadre de l'élaboration du budget 2016 et du plan intégré mission-financement 2017 à 2019, le Conseil-exécutif s'est fixé pour objectif de dégager tous les ans des excédents au compte de fonctionnement pour empêcher ainsi tout accroissement de la dette. Avec l'adoption du Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018, le Conseil-exécutif a conforté sa position en matière de politique financière et après avoir réussi à stabiliser les finances, il entend poursuivre sa politique financière « définie à tête reposée » (équilibre financier comme objectif prioritaire, maintien d'une bonne offre de services publics, si possible instauration d'une latitude financière, pas d'expérimentation en politique financière ou fiscale au détriment des générations futures, pas de relâchement en matière de politique financière).

Mit dem am 19. August 2015 an den Grossen Rat verabschiedeten Zahlenwerk des Voranschlags 2016 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2017–2019, hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele für den Planungsprozess 2015 vollumfänglich erreicht. In allen Jahren wurden – insbesondere in Bezug auf die Laufende Rechnung – teilweise bedeutende Überschüsse ausgewiesen.

Anlässlich der Novembersession 2015 stimmte der Grosse Rat der Schaffung eines Fonds zur Verstetigung der Erträge aus den Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank zu. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat indessen, dass jeweils nur die Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan gemäss der geltenden Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Nationalbank sowie dem Eidgenössischen Finanzdepartement berücksichtigt werden darf.

Anlässlich der Haushaltsdebatte 2015 nahm der Grosse Rat verschiedene Korrekturen am Voranschlag 2016 vor. So beschloss er unter anderem eine Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen um CHF 30 Millionen, eine Plafonierung des Sachaufwandes auf CHF 800 Millionen sowie eine Erhöhung der Prämienverbilligungen um CHF 21 Millionen. Dem Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 stimmte der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission zu.

Zusammenfassend haben sich die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons Bern seit dem erheblichen Defizit im Jahr 2012 wiederum deutlich verbessert. Mit den im Voranschlag 2016 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 ausgewiesenen Überschüssen konnte ein minimaler finanzieller Handlungsspielraum geschaffen werden. Es ist durchaus denkbar, dass bei einer positiven konjunkturellen Entwicklung und einer weiterhin restriktiven Finanzpolitik der finanzielle Handlungsspielraum in den kommenden Jahren weiter zunimmt.

Die verbesserte finanzpolitische Ausgangslage darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzpolitischen Aussichten für den Kanton Bern mittelfristig mit Unsicherheiten und erheblichen Herausforderungen verbunden sind (u. a. USR III, Entwicklung Aufwandwachstum, Auswirkungen Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes usw.).

Avec les chiffres du budget 2016 et du plan intégré mission-financement 2017 à 2019 qu'il a adoptés le 19 août 2015 à l'intention du Grand Conseil, le Conseil-exécutif a parfaitement atteint ses objectifs de politique financière pour le processus de planification de 2015 puisque ceux-ci font état d'excédents parfois considérables, notamment du compte de fonctionnement, sur toute la période de planification.

Durant sa session de novembre 2015, le Grand Conseil a approuvé la création d'un Fonds destiné à régulariser les recettes découlant des distributions du bénéfice de la Banque nationale suisse. Mais contrairement à la proposition du Conseil-exécutif, il a décidé que seule la moitié de la part du bénéfice prévue conformément à la convention en vigueur entre le Département fédéral des finances et la Banque nationale suisse (convention sur la distribution du bénéfice de la BNS) pourrait être prise en compte dans le budget et le plan intégré mission-financement.

Lors des débats budgétaires de 2015, le Grand Conseil a procédé à différentes corrections du budget 2016. Ainsi a-t-il notamment réduit de CHF 30 millions l'investissement net ordinaire, plafonné les charges en biens, services et marchandises à CHF 800 millions et augmenté de CHF 21 millions le montant alloué à la réduction des primes. Le Grand Conseil a approuvé le plan intégré mission-financement 2017 à 2019 sur proposition de la Commission des finances.

En résumé, les perspectives de politique financière du canton de Berne se sont nettement améliorées depuis le déficit considérable de 2012. Les excédents prévus au budget 2016 et au plan intégré mission-financement 2017 à 2019 instaurent une latitude financière minimale. Si la conjoncture est favorable et que le canton continue de mener une politique budgétaire restrictive, il est donc tout à fait imaginable que cette marge de manœuvre augmente encore ces prochaines années.

Cette amélioration de la situation financière de départ ne doit cependant pas faire oublier que les perspectives financières du canton de Berne sont à moyen terme liées à des incertitudes et des défis considérables (RIE III, évolution de la croissance des charges, répercussions du programme de stabilisation 2017 à 2019 de la Confédération, etc.).

2.1.9 Beziehungen des Kantons nach aussen

2.1.9.1 Beziehungen zum Ausland

Der Kanton Bern brachte in den Gremien von arcjurassien.ch aktiv seine Interessen im Jurabogen ein. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Sonderstatuts und der kantonalen Zweisprachigkeit wurde die Mitwirkung des Bernjurassischen Rates sichergestellt.

Weiter wurden die Beziehungen zu den internationalen Organisationen und den Botschaften in Bern gefestigt. Der Weltpostverein konnte in ein Infrastrukturprojekt der Hauptstadtregion Schweiz einbezogen werden.

2.1.9 Relations extérieures du canton

2.1.9.1 Relations avec l'étranger

Le canton de Berne a fait valoir les intérêts qu'il a dans l'Arc jurassien au sein des organes d'arcjurassien.ch. Le développement du statut particulier et du bilinguisme cantonal garantit des droits de participation au Conseil du Jura bernois.

Les relations avec les organisations internationales et les ambassades établies à Berne ont par ailleurs été consolidées. L'Union postale universelle a pu être intégrée à un projet d'infrastructure de la Région capitale suisse.

Ein Schwerpunkt bildete das mit der japanischen Präfektur Nara abgeschlossene Freundschaftsabkommen.

Der Kanton Bern wird Schwesterregion von Shenzhen. Die Stadt mit 15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern liegt in unmittelbarer Nähe von Hongkong und ist als Sonderwirtschaftszone einer der wichtigsten Wirtschaftsstandorte in China. Der Kanton Bern erhält Vorteile in der Standortpromotion und wird in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bevorzugt behandelt. Der Volkswirtschaftsdirektor hat im Februar 2015 zusammen mit dem Bürgermeister der Stadt Shenzhen ein Schwesterabkommen unterzeichnet

Der Kanton Bern engagierte sich für die Neue Regionalpolitik in grenzüberschreitenden Interreg-Projekten. Er hat die Vereinbarung über die Zusammenarbeit für das Programm INTERREG V Frankreich-Schweiz unterzeichnet und die entsprechenden Mittel zugesichert.

2.1.9.2 Beziehungen zum Bund

Der Regierungsrat nahm die Interessen des Kantons Bern gegenüber den Bundesbehörden aktiv wahr, indem er zu den Vernehmlassungen des Bundes Stellung bezog, sich bei der Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen der Kantone in den Regierungs- und Direktorenkonferenzen einbrachte und die Berner Deputation in den eidgenössischen Räten regelmässig informierte.

Im Dezember 2015 durfte der Kanton Bern sowohl die Feier für die neue Nationalratspräsidentin als auch die Feier für den neuen Bundespräsidenten ausrichten.

Seit dem Jahr 2001 erarbeiten Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) gemeinsame Ansätze für eine Agglomerationspolitik. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen für die Kernstädte und Agglomerationen verbessert werden. Im Berichtsjahr wurden Abklärungen und Konsultationen durchgeführt, wie der ländliche Raum besser in die tripartite Zusammenarbeit einbezogen werden kann. Die TAK hat sich im Grundsatz dafür ausgesprochen, sich in die Richtung einer «Tripartiten Konferenz» weiterzuentwickeln, die auch den ländlichen Raum thematisch und organisatorisch einschliesst. Bis zum Jahr 2016 werden Verhandlungen mit den Trägerorganisationen geführt mit dem Ziel, ab dem Jahr 2017 im neuen Format arbeiten zu können. Der Kanton Bern hat diese Entwicklung kritisch-wohlwollend begleitet, da er die zugrunde liegende Absicht teilt, aber angesichts stagnierender Ressourcen eine Verzettelung der Aktivitäten befürchtet. Im Hinblick auf eine effiziente und effektive Arbeitsweise wird er sich für eine konsequente Themenauswahl und -priorisierung einsetzen. Als Folgearbeit zum Bericht «Das 3x3 der nachhaltigen Siedlungsentwicklung» beschloss die TAK Ende 2014, die Idee eines zeitlich befristeten Impulsprogramms «Innenentwicklung» 2016–2019 voranzutreiben. Die Vorabklärungen mit den zuständigen Bundesstellen verliefen grundsätzlich positiv, im Jahr 2016 werden die eidgenössischen Räte über einen Kredit beschliessen. Der Kanton Bern würde das Zustandekommen dieses Programms sehr begrüssen. Im Übrigen führte die TAK den «Integrationsdialog» weiter und erstellt eine «Übersicht über die in den Agglomerationen aktuell gelebte Zusammenarbeit», die den Erfahrungsaustausch unter den schweizerischen Agglomerati-

L'année a surtout été marquée par la conclusion d'un traité d'amitié avec la préfecture de Nara, au Japon.

Le canton de Berne est désormais jumelé avec Shenzhen. Située à proximité de Hongkong, cette ville de 15 millions d'habitants, qui a le statut de zone économique spéciale, est l'un des plus grands centres économiques de Chine. Le canton de Berne bénéficiera d'avantages pour la promotion de son site ainsi que d'un traitement de faveur dans la coopération économique. Le Directeur de l'économie publique a signé en février un accord de partenariat avec le maire de la ville de Shenzhen.

Dans le cadre de la Nouvelle politique régionale, le canton de Berne s'est engagé dans des projets Interreg transfrontaliers. Il a signé la convention de collaboration pour le programme INTERREG V France-Suisse et accordé les moyens nécessaires à cet effet.

2.1.9.2 Relations avec la Confédération

Le Conseil-exécutif a défendu activement les intérêts du canton face aux autorités fédérales, notamment en donnant son avis dans les consultations, en prenant part à l'élaboration des prises de position communes des cantons au sein des conférences gouvernementales et sectorielles, et en assurant l'information de la députation bernoise aux Chambres fédérales.

En décembre 2015, le canton de Berne a pu organiser les fêtes en l'honneur de la présidente du Conseil national et en l'honneur du président du Conseil fédéral.

Depuis 2001, la Confédération, les cantons, les villes et les communes développent une politique concertée des agglomérations dans le cadre de la Conférence tripartite sur les agglomérations (CTA), qui vise à améliorer les conditions générales de l'évolution des centres urbains et des communes suburbaines. Durant l'année sous rapport, les modalités d'une meilleure association des espaces ruraux à la collaboration tripartite ont été examinées et ont fait l'objet de consultations. La CTA a donné son accord de principe à une évolution vers une « conférence tripartite » intégrant l'espace rural aux plans thématique et organisationnel. Jusqu'en 2016, des négociations sont menées avec les organismes responsables dans le but de travailler sous une nouvelle forme dès 2017. Le canton de Berne a accompagné cette évolution de manière critique et bienveillante car s'il partage l'idée qui sous-tend la démarche, il craint que la stagnation des ressources n'entraîne une dispersion des activités. Il va s'engager pour que les thèmes soient choisis et classés par ordre de priorité de manière cohérente dans un souci d'efficacité. Suite à la publication du rapport « Le b.a.-ba du développement urbain durable », la CTA a décidé fin 2014 de poursuivre l'idée d'un programme d'impulsion d'une durée limitée (2016 à 2019) consacré à « l'urbanisation à l'intérieur du tissu bâti ». Les travaux préliminaires ont été menés de manière globalement positive avec les services fédéraux compétents et en 2016, les Chambres fédérales voteront un crédit à ce sujet. Le canton de Berne souhaite ardemment la concrétisation de ce programme. La CTA a en outre poursuivi son dialogue d'intégration et élabore une vue d'ensemble de la collaboration telle qu'elle est vécue aujourd'hui dans les agglomérations, qui doit renforcer l'échange

onen unterstützen soll.

Entwicklung der Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich (NFA)
Gestützt auf den zweiten Bericht über die Wirkung des Finanzausgleichs schlug der Bundesrat vor, den Grundbeitrag beim Ressourcenausgleich für die Jahre 2016 bis 2019 um CHF 330 Millionen zu kürzen. Die Eidgenössischen Räte haben sich in der Sommersession 2015 nach hartem Seilziehen darauf geeinigt, die Zahlungen um CHF 165 Millionen zu reduzieren. Mit dem Kompromiss werden die Geberkantone von 2016 bis 2019 jährlich um CHF 67 Millionen entlastet. Für den Bund betragen die Einsparungen CHF 98 Millionen pro Jahr. Trotz dieser Einigung werden die Diskussionen rund um den Nationalen Finanzausgleich auch in den kommenden Jahren weitergehen. Ungeachtet der Reduktion der Zahlungen konnten im Voranschlag 2016 des Kantons Bern die in der Vorjahresplanung budgetierten Werte indessen um insgesamt CHF 33 Millionen erhöht werden.

Unternehmenssteuerreform III (USR III)
Gestützt auf die durchgeführte Vernehmlassung hat der Bundesrat am 5. Juni 2015 seine Botschaft zum «Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)» verabschiedet. Zur Beibehaltung der Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz trotz der Aufhebung von kantonalen Steuerregimes (für Holding- und weitere Spezialgesellschaften), sieht die Botschaft ein Paket von verschiedenen steuerlichen Massnahmen vor. Diese direkten steuerlichen Massnahmen reichen jedoch nicht aus, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit bei den Statusgesellschaften aufrechterhalten zu können. Um deren Abwanderung zu verhindern, müssen besonders betroffene Kantone (VD, BS, ZG, SH, GE) ihre Gewinnsteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau reduzieren, was wiederum weniger stark betroffene Kantone wie Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb unter Druck setzen wird. Da der Bund den Hauptteil der Einnahmenausfälle bei einer Abwanderung der Statusgesellschaften hinnehmen müsste, will dieser mit einer Kompensationszahlung an die Kantone mithelfen, den für die Senkung der Gewinnsteuerbelastung notwendigen Handlungsspielraum zu schaffen. Dazu soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 3,5 Prozentpunkte von heute 17 auf 20,5 Prozent erhöht werden. Die steuerpolitische Reaktion auf die neuen Rahmenbedingungen wird allerdings für jeden einzelnen Kanton unterschiedlich ausfallen und kann nicht vom Bund vorgegeben werden. Aufgrund der kantonalen Steuerautonomie wird jeder Kanton für sich allein die für ihn richtige Strategie festlegen müssen. Jeder Kanton muss autonom darüber entscheiden, ob und wie stark er die ordentliche Gewinnsteuerbelastung senkt und wie die entsprechenden Einnahmeausfälle gegenfinanziert werden. Die USR III wird mit dem Legislaturfinanzplan 2017–2019 erstmals in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Erziehungsdirektion
Bund und Kantone sorgen gemäss Artikel 61a, Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Im Jahr 2015 bestätigten und erweiterten das Eid-

d'expériences entre les agglomérations du pays.

Evolution des versements de la péréquation financière fédérale (RPT)
En vertu du deuxième rapport sur les effets de la péréquation financière, le Conseil fédéral a proposé de réduire de CHF 330 millions la contribution de base à la péréquation des ressources pour les années 2016 à 2019. Après une épreuve de force, les Chambres fédérales ont fini par tomber d'accord durant la session d'été 2015 pour réduire les paiements de CHF 165 millions. Ce compromis permet aux cantons contributeurs et à la Confédération d'économiser respectivement CHF 67 et CHF 98 millions par an de 2016 à 2019. L'accord ainsi trouvé n'empêchera toutefois pas les discussions sur la péréquation financière nationale de se poursuivre ces prochaines années. Malgré la réduction des paiements, les chiffres budgétés dans la planification de l'an dernier ont pu être relevés de CHF 33 millions au total dans le budget 2016 du canton de Berne.

Troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III)
En vertu de la consultation, le Conseil fédéral a adopté le 5 juin 2015 le message relatif à la « la loi sur l'amélioration des conditions fiscales en vue de renforcer la compétitivité du site entrepreneurial suisse (loi sur l'imposition des entreprises III) ». Pour maintenir la compétitivité du site entrepreneurial suisse malgré la suppression des régimes fiscaux cantonaux accordés aux holdings et à d'autres sociétés bénéficiant d'un régime particulier, le message prévoit un ensemble de mesures fiscales. Mais ces mesures fiscales directes ne suffisent pas à préserver la compétitivité fiscale internationale de la Suisse vis-à-vis des sociétés bénéficiant du statut particulier. Pour éviter leur émigration, les cantons plus particulièrement touchés (VD, BS, ZG, SH, GE) doivent abaisser leur impôt sur le bénéfice à un niveau compétitif au plan international, ce qui va placer des cantons moins fortement concernés comme Berne face à une concurrence fiscale intercantonale accrue. Comme c'est à la Confédération qu'il incomberait d'assumer la majeure partie du manque à gagner résultant de l'émigration des sociétés bénéficiant du statut particulier, elle entend verser aux cantons une compensation pour les aider à créer la marge de manœuvre nécessaire pour réduire leur taux d'impôt. La part du canton à l'impôt fédéral direct doit à cet effet être relevée de 3,5 points de pourcentage, de 17 pour cent actuellement à 20,5. La réaction en matière de politique fiscale aux nouvelles conditions générales différera d'un canton à l'autre et ne peut pas être prescrite par la Confédération. Compte tenu de leur autonomie fiscale, les cantons définiront chacun la stratégie qui lui convient. Chaque canton doit décider en toute autonomie s'il souhaite réduire son taux d'impôt sur le bénéfice et dans quelle mesure, et comment le manque à gagner correspondant sera financé le cas échéant. La RIE III sera prise en compte pour la première fois dans la planification financière de la Confédération avec le plan financier de législature 2017 à 2019.

Direction de l'instruction publique
Conformément à l'article 61a, alinéa 1 de la Constitution fédérale (Cst. ; RS 101), la Confédération et les cantons veillent ensemble, dans les limites de leurs compétences respectives, à la qualité et à la perméabilité de l'espace suisse de formation. En 2015, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche

genössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die strategischen Leitsätze und die bildungspolitischen Ziele, welche sie erstmals im Jahr 2011 gemeinsam festgelegt hatten. Die Mehrheit der Ziele – z. B., dass 95 Prozent der Jugendlichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen sollen – bleiben aktuell. Gleichzeitig werden die Zielsetzungen, gestützt auf den Bildungsbericht 2014, erweitert. Einer der neuen Schwerpunkte betrifft die Tertiärstufe: Bund und Kantone sprechen sich dafür aus, die bestehende Ausdifferenzierung mit universitären Hochschulen, Fachhochschulen und höherer Berufsbildung zu erhalten und zu stützen.

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat im Sommer 2015 den Entwurf für ein «Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz» (SR 410.1) in die Vernehmlassung gegeben. Dieses Gesetz ersetzt das nur bis Ende 2016 gültige Bundesgesetz über die Beiträge an gemeinsame Projekte von Bund und Kantonen zur Steuerung des Bildungsraums Schweiz und konkretisiert, wie der Bund in Zukunft seine Koordinationspflicht mit den Kantonen wahrnehmen will. Der Kanton Bern begrüsst, dass mit diesem Gesetz eine unbefristete Lösung gefunden werden soll.

Bund und Kantone sorgen gemäss Artikel 63a BV gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulbereich (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen). In Umsetzung dieses Hochschulartikels wurde per 1. Januar 2015 das Hochschulkonkordat in Kraft gesetzt. Im Februar 2015 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich abgeschlossen und das gemeinsame politische Organ von Bund und Kantonen, die Schweizerische Hochschulkonferenz SHK, konstituiert. Der Berner Erziehungsdirektor ist Vizepräsident der SHK.

Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession 2015 die Botschaft vom 28. November 2014 zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2020 (Kulturbotschaft) verabschiedet. Dabei wurden die vom Bundesrat beantragten Finanzmittel um CHF 3,0 Millionen erhöht. Die zusätzlichen Gelder dienen der Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter. Die vom Kanton Bern beantragten Ergänzungen, insbesondere die Erhöhung der Mittel für die Finanzhilfen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege, die Erhöhung der Beiträge an das Freilichtmuseum Ballenberg sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Schaffung und den Betrieb von Transitplätzen für ausländische Fahrende, wurden vom Parlament abgelehnt.

Der Bundesrat hat das teilrevidierte Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) im Jahr 2015 in die Vernehmlassung gegeben. Der Kanton Bern unterstützt die beabsichtigte Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings soll der Bund zusammen mit der Übernahme neuer Aufgaben auch seinen Anteil an den Gesamtkosten der Berufsbildung erhöhen. Es wird befürchtet, dass die Vorlage zu Sparmassnahmen in der übrigen Berufsbildung führt.

(DEFR) et la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) ont confirmé et étendu les principes stratégiques et les objectifs en matière de politique de formation qu'ils avaient fixés pour la première fois en 2011. La majorité de ces objectifs restent d'actualité, comme par exemple le fait que 95 pour cent des jeunes doivent obtenir un titre du degré secondaire II. De nouveaux objectifs ont par ailleurs été fixés sur la base du rapport sur l'éducation en Suisse 2014. L'une des nouvelles priorités concerne le degré tertiaire : la Confédération et les cantons ont affirmé leur volonté de maintenir et de promouvoir la différenciation qui existe entre les universités, les hautes écoles spécialisées et la formation professionnelle supérieure.

En été, le Département de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) a soumis à la consultation son ébauche de la « loi fédérale du 5 octobre 2007 sur la coopération entre la Confédération et les cantons dans l'espace suisse de formation » (RS 410.1). Ce texte remplacera la loi fédérale relative aux contributions en faveur de projets communs de la Confédération et des cantons en vue du pilotage de l'espace suisse de formation, qui n'est valable que jusqu'à fin 2016, et précise comment la Confédération entend assumer à l'avenir son devoir de coordination avec les cantons. Le canton de Berne salue le fait que, grâce à cette loi, une solution à long terme a pu être trouvée.

En vertu de l'article 63a de la Constitution fédérale, la Confédération et les cantons veillent ensemble à la coordination et à la garantie de l'assurance de la qualité dans l'espace suisse des hautes écoles (universités, hautes écoles spécialisées et hautes écoles pédagogiques). En application de cet article, le concordat sur les hautes écoles est entré en vigueur le 1er janvier 2015. En février 2015, la convention entre la Confédération et les cantons sur la coopération dans le domaine des hautes écoles a été conclue et l'organe politique commun de la Confédération et des cantons, la Conférence suisse des hautes écoles, a été fondée. Le Directeur bernois de l'instruction publique en est le vice-président.

Durant leur session d'été, les Chambres fédérales ont adopté le message du 28 novembre 2014 sur l'encouragement de la culture pour la période 2016 à 2020 (message culture). Les moyens financiers demandés par le Conseil fédéral ont été majorés de CHF 3,0 millions, supplément servant à soutenir des musées, des collections et des réseaux de tiers. Les compléments demandés par le canton de Berne, en particulier l'augmentation des ressources prévues pour la protection du patrimoine et l'entretien des monuments historiques, la hausse des subventions accordées au Musée suisse de l'habitat rural Ballenberg et la mise à disposition de moyens financiers pour la création et l'exploitation d'aires de transit pour les gens du voyage étrangers, ont été rejetés par le parlement.

Le Conseil fédéral a envoyé en consultation la révision partielle de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10). S'il soutient le renforcement de la formation professionnelle supérieure prévu, le canton de Berne juge que la Confédération ne doit pas se contenter d'assumer de nouvelles tâches, mais augmenter aussi sa part des frais totaux de la formation professionnelle. Il craint que le texte induise des mesures d'éco-

Die Vorlage wird im Jahr 2016 in den Eidgenössischen Räten behandelt.

In Umsetzung des Hochschulartikels der Bundesverfassung (Artikel 63a BV) ist auf den 1. Januar 2015 das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFGK; SR 414.20) in Kraft getreten, welchem alle Kantone beigetreten sind. Die Kantone werden zusammen mit dem Bundesrat die Hochschulen in Zukunft nach gemeinsamen Kriterien steuern. Am 26. Februar 2015 wurde als Organ dieser gemeinsamen Steuerung die Schweizerische Hochschulkonferenz konstituiert. Deren Präsidium besteht aus dem zuständigen Bundesratsmitglied (Präsident) und als Vizepräsidenten zwei von den Kantonen gewählten Mitgliedern aus Kantonsregierungen. Am 26. Mai 2015 wurde Erziehungsdirektor Bernhard Pulver zum Vizepräsidenten gewählt.

2.1.9.3 Beziehungen zu anderen Kantonen

Der Regierungsrat beteiligte sich im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit an rund 20 Vernehmlassungen sowie an mehreren Medienmitteilungen.

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Die KdK hat sich schwerpunktmässig mit der Dotation der NFA-Ausgleichsgefässe, der Vernehmlassungsverordnung, der Legislaturplanung des Bundes 2016–2019 und der Unternehmenssteuerreform III befasst.

Westschweizer Regierungskonferenz (WRK)
Der Kanton Bern erfüllte seine Rolle als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz. Schwerpunkte der Interessenvertretung bildeten dabei das Ladenöffnungsgesetz, das Alkoholgesetz und die Umsetzung von Artikel 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative).

Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)

Seit dem 1. Januar 2012 nimmt der Kanton Bern seine Interessen im Raum Nordwestschweiz als assoziiertes Mitglied der NWRK wahr.

Zusammenarbeit mit anderen Kantonen
Der Regierungsrat strebte primär eine stärkere Zusammenarbeit mit den an der Hauptstadtregion Schweiz beteiligten Kantonen an. Mit dem Kanton Zürich wurden im Rahmen der KdK besonders intensive Kontakte gepflegt.

Kontakte mit Kantonsregierungen
Der Regierungsrat hat sich im Jahr 2015 mit den Regierungen der Kantone Genf und Graubünden getroffen.

Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK)

Der Volkswirtschaftsdirektor präsidiert seit Januar 2014 die VDK. Schwerpunkt der Tätigkeit bildeten die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung der Kantone mit Switzerland Global Enterprise für die Standortpromotion im Ausland. Die VDK hat auch Stellung genommen zur Revision der Verordnung über Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten.

nomie dans les autres domaines de la formation professionnelle. L'examen des Chambres fédérales est prévu pour 2016.

En application de l'article de la Constitution fédérale (art. 63 a) relatif aux hautes écoles, la loi fédérale sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles ainsi que le concordat sur les hautes écoles (LEHE ; RS 414.20), auquel l'ensemble des cantons a adhéré, sont entrés en vigueur le 1er janvier 2015. A l'avenir, les cantons piloteront les hautes écoles selon des critères communs, de concert avec le Conseil fédéral. Le 26 février 2015, la Conférence suisse des hautes écoles a été fondée en tant qu'organe de pilotage commun. Son président est le membre du Conseil fédéral compétent et ses deux vice-présidents sont les membres des gouvernements cantonaux élus à cet effet par les cantons. Le 26 mai 2015, le Directeur de l'instruction publique Bernhard Pulver a été nommé vice-président.

2.1.9.3 Relations avec les autres cantons

Le Conseil-exécutif a été associé à une vingtaine de consultations et à plusieurs communiqués de presse dans le contexte de la collaboration intercantonale.

Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
La CdC s'est concentrée sur la dotation des instruments de péréquation, l'ordonnance sur la consultation, le programme de législature 2016 à 2019 de la Confédération et la troisième réforme de l'imposition des entreprises.

Conférence des gouvernements de Suisse occidentale (CGSO)
Le canton de Berne remplit sa fonction de lien entre la Suisse alémanique et la Suisse romande. Il a concentré ses efforts sur la loi sur les heures d'ouverture des magasins, la loi sur l'alcool et la mise en œuvre de l'article 121a Cst. (initiative populaire « Contre l'immigration de masse »).

Conférence des gouvernements cantonaux de la Suisse du Nord-Ouest (CGNO)
Depuis le 1er janvier 2012, le canton de Berne est membre associé de la CGNO.

Collaboration avec d'autres cantons
Le Conseil-exécutif a en priorité visé à consolider les relations du canton de Berne avec les autres cantons réunis au sein de la Région capitale suisse. Le canton de Berne a entretenu des contacts étroits avec le canton de Zurich à l'intérieur de la CdC.

Contacts avec des gouvernements cantonaux
En 2015, le Conseil-exécutif a rencontré les gouvernements des cantons de Genève et des Grisons.

Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP)
Principales activités de la CDEP, présidée depuis janvier 2014 par le Directeur de l'économie publique : élaboration de la convention de prestation entre les cantons et Switzerland Global Enterprise pour la promotion économique à l'étranger, et prise de position sur la révision de l'ordonnance concernant l'octroi d'allégements fiscaux en application de la politique régionale et sur la loi fédérale sur les heures d'ouverture des magasins.

Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren der Westschweiz (VDK-WS)
Die VDK-WS befasste sich hauptsächlich mit der Innovationsförderung im Rahmen des interkantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik 2016–2019.

Interkantonale Koordination der Umsetzung der Neuordnung Pflegefinanzierung
Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung besteht bezüglich diverser Umsetzungsfragen interkantonaler Koordinationsbedarf. Schwerpunkte sind dabei die nationale Harmonisierung der Bedarfserhebungsinstrumente und die damit verbundene Abgeltung der Krankenversicherer und der Kantone, die Regelung der Abgeltung bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten und die Frage der Koordination zwischen der Invalidenversicherung und den Kantonen in Hinblick auf die Finanzierung von Pflegeleistungen an behinderte Menschen. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) koordiniert einen Teil dieser Arbeiten, an welchen sich der Kanton Bern bzw. die GEF aktiv beteiligt.

Interkantonale Vereinbarung zur Hochspezialisierten Medizin (IVHSM)
Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM) keine Zuteilungsentscheide getroffen. Im Zuge der Reevaluation der befristeten Leistungsaufträge wurde allerdings die Zuordnung der komplexen Neurochirurgie und Neuroradiologie, der Behandlung von Schwerverletzten und der komplexen Behandlung von Hirnschlägen zur hochspezialisierten Medizin bestätigt. Die Erteilung von Leistungsaufträgen wird in einem zweiten Schritt folgen.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Die KKJPD befasste sich im Berichtsjahr schwergewichtig mit der Neustrukturierung des Asylbereichs. Mitglieder des KKJPD-Vorstands nahmen und nehmen in Projektausschüssen, im Lenkungsausschuss Asyl sowie in den Arbeitsgruppen Bund-Kantone Einsitz.

Weitere Themen der KKJPD waren die Vereinbarung Schweizerische Polizeikooperation, Überlegungen zum Sicherheitsverbund Schweiz (Evaluation des Koordinations- und Kontrollmechanismus), die Auswertung der Sicherheitsverbundübung 2014 und die Schaffung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums Justizvollzug.

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)

Kantonsvertreter haben in den Projekten «Strategie Bevölkerungsschutz 2015+» und «Strategie Zivilschutz 2015+» sowie in der «Studiengruppe Dienstpflichtsystem» mitgewirkt. Die entsprechenden Berichte liegen als Entwurf vor, eine fachliche Konsultation wurde in die Wege geleitet.

Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)
Seit dem Frühjahr 2014 werden die frankophonen Aspirantinnen und Aspiranten der Polizeischule nach dem Bildungsplan der IPH unter der Verantwortung der Kantonspolizei in Ittigen ausgebildet. Dadurch werden die Eigenheiten des Korps von Beginn

Conférence des chefs des départements de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO)
La CDEP-SO a essentiellement mis l'accent sur la promotion de l'innovation dans le cadre du programme intercantonal de mise en œuvre de la Nouvelle politique régionale 2016–2019.

Coordination intercantonale de la mise en œuvre du nouveau régime de financement des soins
Divers points ont mis en lumière le besoin de coordination intercantonale dans l'application du nouveau régime de financement. Les discussions portent notamment sur l'harmonisation nationale des instruments d'évaluation des besoins et la rémunération versée en la matière par les assureurs-maladie et les cantons, sur le subventionnement des séjours dans les EMS des autres cantons et sur la coordination entre l'assurance-invalidité et les cantons pour le financement des prestations de soins fournies aux personnes handicapées. La Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) coordonne une partie de ces travaux, auxquels le canton de Berne, représenté par la SAP, participe activement.

Convention intercantonale relative à la médecine hautement spécialisée (CIMHS)
Aucune prestation n'a été attribuée durant l'année sous rapport. Cependant, la réévaluation des mandats de durée limitée a confirmé le rattachement à la médecine hautement spécialisée de la neurochirurgie et de la neuroradiologie complexes, de la prise en charge des blessés graves et du traitement complexe des accidents vasculaires cérébraux. L'octroi des mandats définitifs suivra dans un second temps.

Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP)
Pendant l'année sous revue, la CCDJP s'est largement consacrée à la restructuration du domaine de l'asile. Des membres de son comité directeur siègent ou ont siégé au sein de comités de projet, mais aussi du Comité de pilotage asile et de divers groupes de travail Confédération-cantons.

La CCDJP a abordé d'autres thèmes tels que la convention suisse de coopération policière, les réflexions sur le Réseau national de sécurité (évaluation du mécanisme de contrôle et de coordination), l'évaluation de l'exercice mené par ledit réseau en 2014 et la création d'un centre de compétence national pour l'exécution des peines.

Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS)
Des représentants du canton ont pris part aux projets sur la stratégie de protection de la population 2015+, la stratégie de la protection civile 2015+ et aux travaux du groupe d'étude sur le système de l'obligation de servir. Des rapports à ce sujet ont été ébauchés et une procédure de consultation des milieux spécialisés a été lancée.

École de police intercantonale de Hitzkirch (IPH)
Depuis début 2014, les aspirants et aspirantes francophones sont formés à Ittigen sous la responsabilité de la Police cantonale et selon le plan de formation de l'IPH, ce qui permet d'intégrer les spécificités et les particularités du corps de police dès le

an in die Ausbildung eingebunden. Die Anzahl Ausbildungstage kann somit im Vergleich zum Ausbildungsgang an der IPH wesentlich verkürzt werden.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Bern an der IPH dürfte in den nächsten Jahren noch verstärkt unter Druck kommen, da unter anderem ein hoher Investitionsbedarf für die Sanierung der Schulungsgebäude besteht. Als Alternative wird eine Ausbildung im Lizenzmodell analog der frankophonen Ausbildung zu prüfen sein.

Finanzdirektorenkonferenz (FDK)

Die FDK hat sich auch im Jahr 2015 stark mit steuer- und finanzpolitischen Themen auseinandergesetzt. Sie äusserte sich unter anderem in Medienmitteilungen, Vernehmlassungen oder Stellungnahmen zu den folgenden Themenbereichen: Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021, Aufwandbesteuerung, Energiestrategie 2050, Unternehmenssteuerreform III, Teilrevision Mehrwertsteuergesetz, Verrechnungssteuern, Steueramtshilfegesetz, Volksinitiative betreffend die «Familieninitiative».

Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)

Seit dem Jahr 2006 sind die Kantone gemäss Bundesverfassung verpflichtet, die folgenden Eckwerte im Bildungssystem gesamtschweizerisch zu harmonisieren: Das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen sowie die Übergänge von einer Bildungsstufe zur nächsten (Art. 62 Abs. 4 BV). Finden die Kantone keine Lösung auf dem Koordinationsweg, kann der Bund an ihrer Stelle eine Regelung treffen. Im Jahr 2015 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einen Bericht zur Harmonisierung der obligatorischen Schule vorgelegt und eine positive Zwischenbilanz gezogen. Aus Sicht der EDK sind gegenwärtig keine Bundesvorschriften erforderlich; die Harmonisierung ist auf gutem Weg. Der Bericht wurde dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht; dieser hat die EDK in ihrer positiven Beurteilung bestätigt.

Der Bund hat angekündigt, dass er die Erhöhung der Zahl der Studienplätze in der Humanmedizin für die Dauer der BFI-Periode 2017–2020 mit CHF 100 Millionen unterstützen will (BFI steht für Bildung, Forschung und Innovation). In einem Schreiben an den Vorsteher des WBF hat der Vorstand der EDK mitgeteilt, dass er diesbezüglich – entsprechend den Vorgaben im neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) – vom Bund ein koordiniertes Vorgehen erwartet. Der EDK-Vorstand ist grundsätzlich offen für neue Ausbildungsmodelle und Ausbildungsstandorte. Eine solche Weiterentwicklung muss aber gewährleisten, dass der Ausbau langfristig, also auch nach Abschluss der BFI-Periode 2017–2020, finanzierbar bleibt.

Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV)

Der Kanton Bern engagiert sich im Rahmen der KÖV zusammen mit den anderen Kantonen für eine Wahrnehmung der kantonalen Interessen des öffentlichen Verkehrs. Wichtige Themen waren die Umsetzung von FABI, die Finanzierung und der Be-

début de la formation. Cela permet de réduire considérablement le nombre de jours de formation en comparaison avec la filière de formation de l'IPH.

Au cours des années à venir, le canton de Berne devrait faire face à une pression encore plus importante quant à la participation financière qu'il verse à l'IPH, du fait notamment d'un accroissement des besoins d'investissement pour la rénovation du bâtiment de l'école. À la place, une formation sous modèle de licence (comme pour l'école francophone) devra être envisagée.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF)

La CDF s'est encore penchée en 2015 sur diverses questions de politique fiscale. Elle a notamment étudié les dossiers suivants dans le cadre de communiqués de presse, de consultations ou de prises de position : arrêté fédéral sur le nouveau régime financier 2021, imposition d'après la dépense, Stratégie énergétique 2050, réforme de l'imposition des entreprises III, révision partielle de la loi sur la TVA, impôt anticipé, loi sur l'assistance administrative en matière fiscale, initiative populaire concernant l'« initiative sur les familles ».

Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDI)

Conformément à la Constitution fédérale, les cantons sont tenus, depuis 2006, d'harmoniser à l'échelle suisse les points suivants relatifs au système de formation : la scolarité obligatoire, l'âge de l'entrée à l'école, la durée et les objectifs des niveaux d'enseignement ainsi que le passage de l'un à l'autre (art. 62, al. 4 Cst.). Si leurs efforts de coordination n'aboutissent pas, la Confédération peut prendre des dispositions réglementaires à leur place. En 2015, la CDIP a présenté un rapport sur l'harmonisation de l'école obligatoire et tiré un bilan intermédiaire positif. Selon elle, il n'est à l'heure actuelle pas nécessaire que la Confédération édicte des prescriptions ; l'harmonisation est en bonne voie. Le rapport a été porté à la connaissance du Conseil fédéral, qui a confirmé l'évaluation positive de la CDIP.

La Confédération a annoncé son soutien à l'augmentation du nombre de places d'études en médecine humaine pour la période FRI (formation, recherche et innovation) 2017 à 2020 grâce à un montant de CHF 100 millions. Dans un courrier au chef du DEFR, le Comité de la CDIP a indiqué qu'il attendait de la Confédération qu'elle applique une procédure coordonnée en la matière, conformément aux prescriptions de la nouvelle loi fédérale sur l'aide aux hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LAHE). Le Comité de la CDIP est en principe ouvert à de nouveaux modèles et lieux de formation, mais il faut garantir que l'augmentation du nombre de places d'études reste finançable à long terme, y compris donc à l'issue de la période FRI 2017 à 2020.

Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CTP)

A la CTP, le canton de Berne s'engage avec les autres cantons pour prendre en compte leurs intérêts respectifs en matière de transports publics. Les thèmes-clés ont été la mise en œuvre du FAIF, le financement et la procédure de commande pour le trafic

stellprozess des Regionalen Personenverkehrs (RPV), wo es einen vom Bund vorgelegten Expertenbericht zu diskutieren galt, und die Begleitung der Beschlussfassung zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF), insbesondere im Hinblick auf eine Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs. Die KÖV äusserte sich zudem zustimmend zu einer Umsetzung von Mobility-Pricing-Pilotversuchen und setzt sich auf Initiative des Kantons Bern und der SBB für eine Glättung der Verkehrsspitzen durch Flexibilisierung der Arbeits- und Ausbildungszeiten ein.

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK)
Die BVE befasste sich im Rahmen ihrer Arbeit in der BPUK intensiv mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF) und dem Netzbeschluss (NEB). Die BPUK begrüsste die Einführung des NAF, verlangte allerdings in einigen Bereichen gewisse Korrekturen, insbesondere die Integration des NEB in den NAF.

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
Die Arbeiten der EnDK wurden aufgrund der diversen Gesetzesvorlagen im Zusammenhang mit der Energiestrategie des Bundes weiter intensiviert. Nicht nur der Gebäudebereich mit der neuen Musterverordnung (MuKEn) betrifft die Kantone stark, auch der Bereich Stromversorgung verlangte eine intensive Mitwirkung der Kantone. In diesem Bereich beschäftigte sich die EnDK zum einen mit dem europäischen Strommarktabkommen. Zum anderen stellen die veränderten Marktbedingungen und der anhaltende Strompreiszerfall grosse Herausforderungen für die Stromproduktion dar. Weitere Schwerpunkte waren der künftige Netzausbau sowie die Förderung der erneuerbaren Energien.

2.1.9.4 Beziehungen zu den Gemeinden

Grundsätzlich kann die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton als positiv gewertet werden. Das Verhältnis wird auch aus Sicht der Gemeinden als gut beurteilt. Deren frühzeitiger Einbezug bei für sie relevanten Vorlagen konnte gefestigt werden. Seitens der Gemeinden ist es wünschenswert, dass sie nicht erst bei förmlichen Vernehmlassungen angehört werden, sondern sich schon vorher einbringen können. Die Erfahrung zeigt, dass sich gute Lösungen häufig dann finden lassen, wenn der Kanton und die Gemeinden ein Problem partnerschaftlich angehen.

Viele Gemeinden leiden nach wie vor unter den engen finanzpolitischen Handlungsspielräumen. Kostensteigerungen bei den Lastenverteilern haben den Gemeinden in den letzten Jahren eine Haushaltsverschlechterung beschert. Tendenziell zeigen die Rechnungsabschlüsse bei vielen Gemeinden indes auf, dass höhere Steuereinnahmen und greifende ASP-Massnahmen des Kantons positive Effekte auf die Haushaltsergebnisse haben. Insgesamt kann die allgemeine Finanzlage immer noch als solid bezeichnet werden. So verzeichnete im Berichtsjahr nur gerade eine politische Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag. Wie sich die globalen Wirtschaftsfaktoren, wie z. B. Wechselkursverschiebungen, längerfristig auswirken werden, bleibt unbestimmt. Ab dem Jahr 2016 werden die Gemeinden das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einführen. Die Erkenntnisse der Testgemeinden wurden in die laufenden Ausbildungsprozes-

régional de voyageurs (TRV) – domaine dans lequel il fallait s'entretenir au sujet d'un rapport d'expertise présenté par la Confédération –, ainsi que le suivi de l'instauration du fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA), en particulier sur le cofinancement du trafic d'agglomération. La CTP s'est prononcée en faveur de la mise en œuvre d'essais pilotes concernant la tarification de la mobilité et s'engage, sur l'initiative du canton de Berne et des CFF, pour une réduction des pics de fréquentation en assouplissant les horaires de travail et l'emploi du temps des élèves.

Conférence suisse des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP)
Dans son travail à la DTAP, la TTE s'est beaucoup investie pour le Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération (FORTA) et l'arrêté sur le réseau (NEB). La DTAP a approuvé le FORTA, mais demandé des rectifications dans certains domaines, en particulier l'intégration du NEB dans ce Fonds.

Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (CDEn)
Le travail de la CDEn s'est encore intensifié avec les divers projets de loi sur la stratégie énergétique de la Confédération. Les cantons sont fortement concernés dans le domaine des constructions avec le nouveau modèle de prescriptions énergétiques (MoPEC), et dans celui de l'approvisionnement en électricité, qui a exigé d'eux une participation très active. En la matière, la CDEn s'est penchée, d'une part, sur l'accord concernant le marché européen de l'électricité et, d'autre part, sur les nouvelles conditions de marché et sur la dégradation persistante des tarifs de l'électricité, qui constituent des défis majeurs pour la production. Autres priorités : la future extension du réseau et la promotion des énergies renouvelables.

2.1.9.4 Relations avec les communes

La collaboration entre le canton et les communes peut être considéré comme bonne, de l'avis de ces dernières également. Leur intégration à un stade précoce à des projets importants pour elles est désormais bien établie. Les communes émettent le souhait de pouvoir être entendues avant même le stade des procédures de consultation formelles. L'expérience montre qu'il est très souvent possible de trouver de bonnes solutions lorsque canton et communes abordent un problème de concert.

De nombreuses communes souffrent toujours de la très faible marge de manœuvre dont elles disposent en matière de politique financière. Ces dernières années, l'augmentation des coûts liés à la répartition des charges a entraîné pour elles une dégradation budgétaire. La tendance semble cependant s'inverser puisque, pour nombre de communes, les bouclements des comptes révèlent que de meilleures recettes fiscales ainsi que l'application de mesures EOS efficaces prises par le canton se répercutent positivement sur les comptes communaux. Globalement, la situation financière générale reste favorable. Durant l'année sous rapport, une seule commune politique a ainsi présenté un découvert du bilan. Il est difficile d'estimer la répercussion à long terme des facteurs économiques globaux tels que les ajustements des cours de change. Dès 2016, les communes introduiront le nouveau modèle comptable harmonisé (MCH2).

se einbezogen sowie entsprechend in den Finanzinstrumenten umgesetzt. Zudem resultiert aus der Testphase, dass es zu geringen Anpassungen bei den Rechtsgrundlagen kommt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der kantonalen Baugesetzgebung lancierte der Regierungsrat eine politische Grundsatzdiskussion zu den Zuständigkeiten und Kompetenzen von Kanton und Gemeinden in der Raumplanung. Vor dem Hintergrund grossmehrheitlich kritischer Rückmeldungen in der Vernehmlassung hat der Regierungsrat beschlossen, die Weiterbehandlung der Grundsatzfragen auf Vorschlag der Kommunalverbände in einem «Kontaktgremium Entwicklung» kooperativ und unabhängig von der laufenden Baugesetzgebungsrevision weiter zu vertiefen.

Eine grosse Herausforderung stellte im Berichtsjahr die Unterbringung der zahlreichen Asylsuchenden dar. Bei steigenden Zahlen ist der Kanton kaum mehr in der Lage, aus eigener Kraft die erforderlichen Plätze bereitzustellen. Kanton und Gemeinden haben deshalb ein gemeinsames Engagement beschlossen und werden im Rahmen einer Task Force «Unterbringung und Betreuung im Asylbereich» die sich stellenden Fragen diskutieren.

Die Gemeinden sehen sich zunehmend mit der Schwierigkeit konfrontiert, geeignete Kaderleute zu finden. Die Kommunalverbände haben deshalb ein Projekt «Attraktive Arbeitgeberin Gemeinde» gestartet, welches einerseits zum Ziel hat, einen Ratgeber mit praktischen Hinweisen zu erarbeiten und andererseits die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals neu zu gestalten sowie durch verschiedene Kommunikationsmassnahmen die Gemeindeauftritte bei Personalrekrutierungen zu unterstützen.

Per 1. Januar 2016 können im Kanton Bern drei Fusionen mit insgesamt sieben involvierten Gemeinden umgesetzt werden. Die Anzahl der Gemeinden wird sich somit von 356 auf 352 reduzieren. Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz; BSG 170.12), sind nunmehr 33 Zusammenschlüsse Tatsache geworden. Aktuell klären rund 37 Gemeinden in neun verschiedenen Perimetern eine mögliche Fusion ab. Zudem klären auch vermehrt Kirchgemeinden einen allfälligen Zusammenschluss ab.

2.1.9.5 Beziehungen zu den Landeskirchen

Am 18. März 2015 hat der Regierungsrat seinen Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern veröffentlicht. Darin zog er die politischen Schlussfolgerungen aus dem Expertenbericht Muggli/Marti vom Oktober 2014 und formulierte acht Leitsätze für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat als Planungserklärungen. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2015 davon Kenntnis genommen und diese in kleinen, aber wichtigen Punkten ergänzt. Er strich nämlich in Leitsatz 6 die regierungsrätliche Absicht, den finanziellen Handlungsspielraum zu erweitern. Und er wandelte in Leitsatz 7 die positive Zweckbindung der Kirchensteuern der juristischen Personen in eine negative um, so dass die acht Leitsätze nun folgendermassen lauten:

Les expériences réalisées par les communes pilotes ont été intégrées aux processus de formation en cours ainsi qu'aux instruments financiers. La phase pilote a en outre révélé que les bases légales ne nécessitaient que peu d'adaptations.

Dans le cadre de la procédure de consultation sur la révision partielle de la législation sur les constructions, le Conseil-exécutif a lancé un débat politique de fond sur un éventuel transfert de compétences du canton aux communes en matière d'aménagement. Suite aux réactions largement négatives enregistrées à cette occasion, le Conseil-exécutif a décidé, sur proposition des associations communales, d'approfondir le traitement des questions de principe au sein du «Groupe de contact Développement», selon les règles de la coopération, indépendamment de la révision législative en cours.

Durant l'année sous rapport, il s'est avéré particulièrement difficile de loger les nombreux requérants d'asile. Au vu du nombre croissant de personnes concernées, le canton n'est presque plus en mesure, à lui seul, de mettre à disposition les places nécessaires. Canton et communes ont donc décidé d'unir leurs forces et discuteront de différents points dans le cadre d'une cellule de réflexion consacrée au logement et à la prise en charge dans le domaine de l'asile.

Les communes éprouvent de plus en plus de difficultés à recruter des cadres, raison pour laquelle les associations communales ont lancé le projet « La commune, un employeur attrayant » dans le double but d'élaborer un guide de conseils pratiques et de remodeler la formation et le perfectionnement du personnel communal. L'idée est également de soutenir par diverses mesures de communication les communes qui mettent des postes au concours.

Au 1er janvier 2016, trois fusions impliquant sept communes au total seront mises en œuvre. Le nombre de communes passera ainsi de 356 à 352. Depuis l'entrée en vigueur de la loi du 25 novembre 2004 sur les fusions de communes (RSB 170.12), 33 fusions ont eu lieu. Actuellement, des études en vue d'une fusion sont en cours dans 37 communes réparties dans neuf périmètres. En outre, les paroisses sont de plus en plus nombreuses à faire des démarches susceptibles de déboucher sur une fusion.

2.1.9.5 Relations avec les Églises nationales

Le 18 mars 2015, le Conseil-exécutif a publié son rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne en tirant les conclusions politiques du rapport d'experts Muggli/Marti d'octobre 2014 et en formulant huit principes directeurs du développement des relations entre l'Eglise et l'Etat, sous la forme de déclarations de planification. Le Grand Conseil en a pris connaissance lors de sa session de septembre et les a modifiés sur des points limités, mais essentiels. Il a ainsi biffé dans le principe directeur 6 la volonté du Conseil-exécutif d'étendre la marge de manœuvre financière, et transformé, dans le principe directeur 7, l'affectation définie des impôts paroissiaux des personnes morales en une affectation assortie d'une exclusion. Voici la teneur des huit principes directeurs :

1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.

2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.
3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.
4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.
5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.

6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.
7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.

8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Dementsprechend hat die JGK im Oktober 2015 die Totalrevision des Gesetzes vom 6. Mai 1949 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; BSG 410.11) an die Hand genommen. Da sich der Grosse Rat in der Debatte um die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat ein umfassendes Sachwissen angeeignet hat, soll das revidierte Kirchengesetz dem Grossen Rat noch in der bis Mitte 2018 laufenden Legislaturperiode zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt werden.

Im Weiteren hat der Regierungsrat auf den 1. April 2015 die Verordnungen über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten resp. römisch-katholischen Pfarrstellen (EPZV; BSG 412.111 und RPZV; BSG 412.112) in Kraft gesetzt, nach denen die vom Grossen Rat in der Septembersession 2014 beschlossenen Pfarrstellenkürzungen umgesetzt werden können. Im April 2015 hat die JGK allen 241 Kirchgemeinden die neu zugeordneten Pfarrstellenprozente verfügt. Sieben Kirchgemeinden haben gegen die Verfügung Beschwerde erhoben. Der vorgesehene Stellenabbau verläuft nach Plan.

1. Le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales de 1945.
2. Les ecclésiastiques sont engagés par les Eglises nationales. Pour garantir la neutralité des coûts, l'administration cantonale supprime des effectifs correspondant à ceux que les Eglises nationales devront éventuellement créer pour assurer l'administration du personnel.
3. L'admission d'ecclésiastiques dans le clergé bernois est réglementée et mise en œuvre par les Eglises nationales. Le canton édicte des prescriptions particulières en raison du caractère de droit public de la reconnaissance des Eglises nationales. Les exigences imposées actuellement aux ecclésiastiques doivent en tout cas être maintenues
4. Les Eglises nationales fixent la dotation des paroisses en ecclésiastiques.
5. L'idée de supprimer les droits juridiques historiques est abandonnée.
6. Un nouveau système, fiable et moderne, est élaboré pour le financement des Eglises nationales, qui respecte leurs prétentions historiques mais tient également compte des intérêts justifiés du canton. Le nouveau système de financement ne doit pas se traduire par un alourdissement des charges des communes municipales. Les prestations des Eglises nationales sont définies dans des conventions de prestations.
7. En ce qui concerne l'affectation des impôts paroissiaux des personnes morales, seules les affectations exclues doivent être déterminées.
8. L'idée de rédiger une loi générale de reconnaissance est abandonnée jusqu'à nouvel ordre. Il convient d'examiner, à la place de la reconnaissance, d'autres mesures de promotion des communautés religieuses offrant des prestations socialement importantes.

Sur cette base, la JCE a entrepris en octobre les travaux de révision totale de la loi du 6 mai 1949 sur les Eglises ; RSB 410.11. Etant donné que les débats portant sur le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat ont permis aux députés d'acquérir de nombreuses connaissances spécifiques sur ce sujet, la loi révisée sur les Eglises devrait pouvoir être soumise au Grand Conseil pour examen et approbation lors de la législature en cours qui prend fin au milieu de l'année 2018.

Par ailleurs, le Conseil-exécutif a fait entrer en vigueur au 1er avril 2015 les ordonnances concernant l'attribution des postes d'ecclésiastique pour les Eglises réformée évangélique et catholique romaine (RSB 412.111 et RSB 412.112), qui permettent de mettre en œuvre les réductions de postes arrêtées en septembre 2014 par le Grand Conseil. En avril 2015, la JCE a rendu des décisions au sujet des nouveaux pourcentages de poste d'ecclésiastique pour les 241 paroisses du canton. Sept d'entre elles ont formé recours contre la décision. La réduction des postes suit le calendrier prévu.

2.1.10 Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018

Am 29. Oktober 2014 verabschiedete der Regierungsrat die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018. Wie bereits für die letzten beiden Legislaturperioden hat der Regierungsrat auch für die aktuelle Legislatur das Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung als Grundmaxime festgelegt. Innerhalb der drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft setzt der Regierungsrat mittels neun konkreter Ziele dort Akzente, wo im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen sowie die Sicherung einer möglichst hohen Lebensqualität für die heutigen und die zukünftigen Generationen besonderer Handlungsbedarf besteht:

- Nachhaltige Raumentwicklung fördern
- Wirtschaftsstandort stärken
- Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren
- Soziale Stabilität sichern
- Natürliche Ressourcen schonend nutzen
- Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen
- Bildung stärken
- Sicherheit gewährleisten
- Hauptstadtregion wirksam positionieren

Die Hauptkräfte des Kantons sind auf diese neun Schwerpunkte zu konzentrieren.

2.1.10 Mise en œuvre de la stratégie et des objectifs du Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018

Le 29 octobre 2014, le Conseil-exécutif a adopté le Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018. Le Conseil-exécutif a choisi de faire du développement durable la ligne directrice de la nouvelle législature, comme lors des deux législatures passées. Sur les trois axes que sont l'environnement, la société et l'économie, il a défini les neuf objectifs suivants dans les secteurs où il est particulièrement nécessaire que se déploient les politiques publiques pour assurer la préservation à long terme des bases naturelles de la vie et pour garantir au mieux la qualité de vie des générations actuelles et futures :

- Favoriser le développement durable du territoire,
- Renforcer le site économique,
- Optimiser les infrastructures malgré les difficultés financières,
- Garantir la stabilité sociale,
- Préserver les ressources naturelles,
- Poursuivre la politique énergétique progressiste,
- Renforcer le système de formation,
- Assurer la sécurité,
- Positionner efficacement la Région capitale suisse.

Le canton doit concentrer ses forces sur ces neuf priorités.

2.1.11 Parlamentarische Vorstösse

2.1.11.1 Im Berichtsjahr durch den Grossen Rat überwiesene Vorstösse

2.1.11 Interventions parlementaires

2.1.11.1 Interventions adoptées par le Grand-Conseil au cours de l'année

Art Forme	BEH AUT	STA CHA	VOL ECO	GEF SAP	JGK JCE	POM POM	FIN FIN	ERZ INS	BVE TTE	DSA BPD	JUS JUS	Total
Parlamentarische Initiativen / Initiatives parlementaires	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Aufträge / Mandats	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Motionen / Motions	0	3	7	29	9	8	5	6	15	0	0	82
Finanzmotionen / Motions financières	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Postulate / Postulats	0	1	3	1	8	5	0	1	5	0	0	24
Interpellationen[1] / Interpellations[1]	1	4	12	12	8	16	10	19	25	0	0	107
Total	1	8	22	43	25	29	15	26	45	0	0	214

[1] behandelte bzw. beantwortete Vorstösse

[1] Interventions traitées, ayant reçu une réponse

2.1.11.2 Die Behandlung überwiesener Aufträge, Motionen und Postulate

Die nachstehende Tabelle gibt einen mengenmässigen Überblick über die durch die einzelnen Direktionen und die Staatskanzlei im Jahr 2015 bearbeiteten Aufträge, Motionen und Postulate. Die inhaltlichen Angaben zum Bearbeitungsstand werden im Dokument «Spezialberichte» publiziert.

2.1.11.2 Traitement des mandats, motions et postulats adoptés

Le tableau ci-après indique le nombre de mandats, de motions et de postulats que les Directions et la Chancellerie d'État ont traités en 2015. Les indications concernant la progression du traitement sont publiées dans le document « Rapports spéciaux ».

Art Forme	BEH AUT	STA CHA	VOL ECO	GEF SAP	JGK JCE	POM POM	FIN FIN	ERZ INS	BVE TTE	DSA BPD	JUS JUS	Total
Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen / Classement de motions, de postulats et de mandats	**4**	**1**	**5**	**11**	**12**	**3**	**12**	**8**	**16**	**0**	**0**	**72**
Art Forme	**BEH AUT**	**STA CHA**	**VOL ECO**	**GEF SAP**	**JGK JCE**	**POM POM**	**FIN FIN**	**ERZ INS**	**BVE TTE**	**DSA BPD**	**JUS JUS**	**Total**
Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge / Exécution de motions, de postulats et de mandats												
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist / Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu	0	4	10	28	19	12	6	11	16	0	0	106

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung / Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé	0	0	1	4	6	11	2	4	0	4	0	32
Art Forme	**BEH AUT**	**STA CHA**	**VOL ECO**	**GEF SAP**	**JGK JCE**	**POM POM**	**FIN FIN**	**ERZ INS**	**BVE TTE**	**DSA BPD**	**JUS JUS**	**Total**
Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge / Exécution de motions, de postulats et de mandats												
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist / Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation est échu	0	0	0	0	0	1	3	0	0	1	0	5
Total (Anzahl / nombre)	**0**	**4**	**11**	**32**	**25**	**24**	**11**	**15**	**21**	**0**	**0**	**143**

2.1.12 Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Bern hat die ihm aufgrund von Artikel 31 bis 54 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen (KV; BSG 101.1). Zudem hat er gemäss Artikel 101 KV den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen.
Gemäss Artikel 50 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG; BSG 151.21) genehmigt der Grosse Rat den Geschäftsbericht in der Regel im Juni.

Der Inhalt des Geschäftsberichts richtet sich nach Artikel 63 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0).

2.1.12 Bases légales

Le canton de Berne doit accomplir les tâches qui lui sont confiées en vertu de la Constitution cantonale du 6 juin 1993 (art. 31 à 54 ConstC ; RSB 101.1). L'article 101 ConstC prescrit en outre une gestion des finances économe, efficace, adaptée à la conjoncture et conforme au principe du paiement par l'utilisateur, ainsi que des finances équilibrées à moyen terme.
En vertu de l'article 50 de la loi du 4 juin 2013 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21), le Grand Conseil traite en règle générale le rapport de gestion en juin.

Le contenu du rapport de gestion est défini selon l'article 63 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0).

2.1.13 Corporate Governance

In der Privatwirtschaft hat der Begriff der Corporate Governance in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Er umschreibt im Allgemeinen die Gesamtheit an Regelungen und Vorgaben, welche die Aufteilung von Rechten und Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Parteien und Anspruchsgruppen (z. B. Verwaltungsrat, Management, Revisionsstelle, Aktionäre und weitere Anspruchsgruppen) eines Unternehmens festlegen und entsprechende Bestimmungen für die Entscheidungsfindung im Unternehmen definieren. In diesem Sinne wird Corporate Governance im schweizerischen Raum hauptsächlich als Gesamtheit der auf das Interesse der Anspruchsgruppen ausgerichteten Grundsätze verstanden, welche die Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene sicherstellen sowie Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

2.1.13 Corporate Governance

Dans le secteur privé, le gouvernement d'entreprise (corporate governance) a pris beaucoup d'importance ces dernières années. Cette notion recouvre de manière générale l'ensemble des réglementations et des consignes qui définissent la répartition des droits et des responsabilités entre les différentes catégories d'acteurs et de prestataires d'une entreprise (p. ex. conseil d'administration, management, organe de révision, actionnaires et autres groupes d'intérêts) et les dispositions régissant la prise de décision dans l'entreprise. En Suisse, le gouvernement d'entreprise est principalement compris comme l'ensemble des principes axés sur l'intérêt des catégories d'acteurs et de prestataires qui garantissent la capacité de décision et l'efficience au plus haut niveau de l'entreprise, et visent la transparence ainsi qu'un équilibre entre direction et contrôle.

Demgegenüber kommt dem Begriff der Corporate Governance in öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften eine andere Bedeutung zu. Grundlagen und Schranken des staatlichen Handelns bilden hier die rechtlichen Grundlagen. Bezogen auf den Kanton Bern sind diese Grundlagen insbesondere in der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und in den kantonalen Gesetzen sowie den entsprechenden Verordnungs- und Vollzugsbestimmungen geregelt. Weitere Handlungsgrundlagen finden sich in Weisungen, Regierungsratsbeschlüssen, Planungsdokumenten, Berichten und Evaluationen sowie in verschiedenen Regelungen betreffend Risikomanagement und Controlling. Dieses Gesamtregelwerk bestimmt das staatliche Handeln hinsichtlich Führung, Verwaltungsvollzug und Aufsicht, also die Public Governance.

Gelegentlich werden unter Corporate Governance auch Grundsätze und Regelungen verstanden, welche das Verhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft und ihren wichtigsten Beteiligungsgesellschaften umfassen. Sie legen die entsprechenden strategischen Steuerungsinstrumente für die Beteiligungen fest, beschreiben die Mechanismen betreffend Information, Intervention und Aufsicht und erlauben somit eine Interessenwahrnehmung auf der Grundlage transparenter und klarer Regelungen, namentlich der Eigentümerstrategie. Entsprechende Aussagen zu den diesbezüglichen Regelungen und Verhältnissen im Kanton Bern finden sich in den Kapiteln 1.4.5.9 Beteiligungen sowie 3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit.

Mais dans les collectivités territoriales du secteur public, la notion de gouvernement d'entreprise a une autre signification. Les bases et les limites de l'action publique constituent ici les bases juridiques. Concernant le canton de Berne, ces bases se trouvent en particulier dans la constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC, RSB 101.1) et dans les lois cantonales, ainsi que dans les ordonnances et dispositions d'exécution correspondantes. D'autres bases d'action figurent dans des directives, des arrêtés du Conseil-exécutif, des documents de planification, des rapports et des évaluations, ainsi que dans différentes réglementations concernant la gestion des risques et le controlling. Ce dispositif réglementaire détermine l'action publique en matière de direction, d'exécution administrative et de surveillance, donc la gouvernance publique.

On entend aussi quelquefois par gouvernement d'entreprise des principes et des réglementations qui s'appliquent aux relations entre une collectivité territoriale publique et ses sociétés de participation les plus importantes. Ils désignent les instruments de pilotage stratégique pour les participations, décrivent les mécanismes d'information, d'intervention et de surveillance, et permettent ainsi une défense des intérêts fondée sur des réglementations transparentes et claires, à savoir la stratégie du propriétaire. Des informations sur les réglementations et les relations correspondantes dans le canton de Berne sont fournies aux chapitres 1.4.5.9 Participations et 3.7.1 Les priorités de l'exercice.

2.2 Personalpolitik

2.2.1 Allgemeine Standortbestimmung

Wie in den Vorjahren kann aufgrund von Lohnvergleichen festgestellt werden, dass das durchschnittliche Lohnniveau des Kantons unter jenem des Konkurrenzumfelds liegt. Dies gilt in besonderem Ausmass für die rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden.

Die Netto-Fluktuationsrate, welche den Anteil der Mitarbeitenden erfasst, die aus dem Kantonsdienst austreten und zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, war im Jahr 2012 angestiegen und bewegt sich seit damals auf diesem Niveau (2011: 4,8 %; 2012: 5,4 %; 2013: 5,6 %; 2014: 5,5 %; 2015: 5,3 %).

2.2.2 Rechtliches

Eine Änderung des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) soll die Mandatsentschädigungen neu regeln. Grundsätzlich sollen Entschädigungen aus solchen Tätigkeiten durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte inskünftig an den Kanton fliessen. Der Regierungsrat hatte das Überarbeiten der gesetzlichen Grundlagen in Aussicht gestellt, nachdem die Entschädigungsfrage bei Kantonsvertretungsmandaten Anfang 2014 in die Kritik geraten war. Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagene PG-Teilrevision, die auch eine indirekte Änderung des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01) enthält, wird durch den Grossen Rat voraussichtlich in der Januarsession 2016 beraten.

Im Jahr 2015 hat der Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) per 1. Januar 2016 beschlossen, welche im Wesentlichen Änderungen der Arbeitszeitbestimmungen beinhaltet. In der Vergangenheit konnte festgestellt werden, dass die Zeitguthaben der Mitarbeitenden (Jahresarbeitszeit-, Ferien- und Langzeitkonto-Guthaben) stark angestiegen sind und sich im Vergleich zu anderen Arbeitgebern auf einem wesentlich höheren Niveau befinden. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, dass auf das Langzeitkonto ab 2016 maximal noch 50 nicht verwendete Ferientage und nicht mehr 125 Tage übertragen werden dürfen. Mit der PV-Revision wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Jahresarbeitszeitguthaben auszubezahlen, wenn diese am Ende eines Kalenderjahres beispielsweise aufgrund von Polizeieinsätzen, Unwettern oder dringenden Gesetzgebungsarbeiten 100 Stunden überschreiten. Diese Auszahlungsmöglichkeit soll restriktiv zur Anwendung gelangen; Auszahlungen von Jahresarbeitszeitguthaben müssen vom zuständigen Regierungsmitglied bewilligt werden.

2.2.3 Anstellungsbedingungen

Eine wesentliche Veränderung der Anstellungsbedingungen stellen die oben aufgezeigten Anpassungen der Arbeitszeitregelungen dar (vgl. Kapitel 2.2.2. Rechtliches).

2.2 Politique du personnel

2.2.1 Évaluation générale de la situation

Comme les années précédentes, des comparaisons de salaires montrent que le niveau salarial du canton est en moyenne inférieur à celui de la concurrence. Cela vaut en particulier pour les agents et agentes de la tranche d'âge de 30 à 45 ans.

Le taux de fluctuation net, qui mesure la proportion d'agents et agentes qui quittent le canton pour changer d'employeur, a augmenté en 2012 et reste depuis lors au même niveau (2011 : 4,8% ; 2012 : 5,4% ; 2013 : 5,6% ; 2014 : 5,5% ; 2015 : 5,3%).

2.2.2 Aspects juridiques

Une modification de la loi du 16 sepembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) va changer la réglementation relative aux indemnités pour mandats de représentation et instaurer le principe de versement au canton de l'intégralité des indemnités rémunérant ce genre d'activité des membres du gouvernement et des agents cantonaux. Le Conseil-exécutif a envisagé cette modification après que la question des indemnités versées en rémunération des mandats de représentation du canton avait suscité la critique début 2014. Le Grand Conseil devrait délibérer de la révision partielle de l'OPers proposée dans ce contexte - qui contient aussi une modification indirecte de la loi d'organisation (LOCA ; RSB 152.01) – durant sa session de janvier 2016.

Le Conseil-exécutif a adopté en 2015 une révision au 1er janvier 2016 de l'ordonnance du 18 Mai 2005 sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1) qui modifie principalement les dispositions concernant le temps de travail. Il a été constaté par le passé que les soldes horaires des agents et agentes (sur l'horaire de travail annualisé, les vacances et le compte épargne-temps) avaient fortement progressé et se trouvaient à un niveau nettement supérieur à celui d'autres employeurs. Aussi le Conseil-exécutif a-t-il décidé qu'à partir de 2016, on ne pourrait plus transférer au maximum que 50 jours de vacances non pris sur le compte épargne-logement et non plus 125. La révision de l'OPers a également créé la possibilité de payer des soldes annuels d'heures de travail pour autant qu'à la fin d'une année civile, ils dépassent 100 heures effectuées par exemple en vertu d'interventions policières, d'intempéries ou de travaux législatifs urgents. Cette possibilité doit être appliquée de façon restrictive; tout paiement de solde annuel d'heures de travail doit préalablement être autorisé par le membre du Conseil-exécutif compétent.

2.2.3 Conditions d'emploi

Les adaptations de la réglementation du temps de travail exposées plus haut (voir ch. 2.2.2 Aspects juridiques) sont une modification importante des conditions d'emploi.

2.2.4 Gehaltspolitik

Per 1. Januar 2015 konnte ein individueller Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent der Lohnsumme umgesetzt werden, wovon 0,6 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert wurden und nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme führte (Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeitende durch jüngere zu einem tieferen Gehalt ersetzt werden). Zudem wurde ein genereller Gehaltsaufstieg von 0,1 Prozent gewährt. Weil im Voranschlag 2015 Mittel von 0,3 Prozent für den Teuerungsausgleich eingestellt waren, konnten die verbleibenden 0,2 Prozent zudem für einen teilweisen Ausgleich von Lohnrückständen zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne der Revisionen des Lehreranstellungsgesetzes (LAG; BSG 430.250) und des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01), welche per 1. August 2014 in Kraft getreten sind, hat der Regierungsrat im Voranschlag 2016 sowie in den Aufgaben- und Finanzplanjahren wiederum Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent berücksichtigt, wobei 0,8 Prozent aus Rotationsgewinnen finanziert werden. Für einen Ausgleich der Teuerung hat der Regierungsrat im Sinne einer technischen Planungsvorgabe jeweils 0,3 Prozent vorgesehen.

Eine Herausforderung für die Gehaltspolitik der kommenden Jahre wird sein, die notwendigen Mittel zur Korrektur von Lohnrückständen zur Verfügung stellen zu können. Wie erwähnt sind diese insbesondere bei den rund 30- bis 45-jährigen Mitarbeitenden nach wie vor stark ausgeprägt und führen zu einer eingeschränkten Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kanton Bern.

2.2.4 Politique salariale

1,5 pour cent de la masse salariale a été affecté à la progression individuelle des traitements au 1er janvier 2015, une part de 0,6 pour cent étant financée par les gains de rotation (dégagés au départ d'employés plutôt âgés remplacés par des employés plus jeunes touchant un salaire inférieur) et n'entraînant donc pas une augmentation de la masse salariale. Une augmentation générale des traitements de 0,1 pour cent a en outre été accordée et la part de 0,2 pour cent restant sur le 0,3 pour cent inscrit au budget au titre de la compensation du renchérissement a pu être mise à disposition pour une compensation partielle des retards salariaux.

Au sens des révisions de la loi sur le statut du corps enseignant (LSE ; RSB 430.250) et de la loi sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) entrées en vigueur le 1er août 2014, le Conseil-exécutif a de nouveau prévu au budget 2016 et dans les années du plan intégré mission-financement des moyens pour la progression individuelle du traitement de 1,5 pour cent, une part de 0,8 pour cent étant financée par des gains de rotation. A titre de consigne technique de planification, il a en outre prévu 0,3 pour cent pour compenser le renchérissement.

Le défi que devra relever la politique salariale ces prochaines années consistera à mettre à disposition les ressources nécessaires à la correction des retards en la matière : comme il est mentionné plus haut, ceux-ci concernent particulièrement la tranche d'âge des 30 à 45 ans et restreignent la compétitivité du canton de Berne employeur.

2.2.5 Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung der rund 600 Lernenden verlief erfolgreich. Bei der Rekrutierung von neuen Lernenden zeichnen sich teilweise Engpässe ab, denen u. a. mit dem erneuten Auftritt an der Berner Ausbildungsmesse im Herbst entgegen gewirkt wurde. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 13 Lernenden für 6 Monate eine Arbeitsstelle angeboten werden.

Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde 2015 erneut rege in Anspruch genommen. Die Qualität des Angebots wurde von den Teilnehmenden durchwegs als sehr gut beurteilt, bemängelt wurden die Wartelisten. Mit Optimierungsmassnahmen die im Rahmen eines Projekts zur Überprüfung des Kursprogramms erarbeitet wurden, soll die Problematik der Wartelisten im Jahr 2016 entschärft werden.

2.2.5 Formation et perfectionnement

La formation des quelque 600 apprenant-e-s s'est bien déroulée. Les difficultés parfois rencontrées dans le recrutement de nouveaux apprenant-e-s ont à nouveau été résolues notamment grâce à la participation, à l'automne, au salon bernois de la formation professionnelle. Le réseau de stages pour les jeunes sans emploi à la fin de leur apprentissage a permis d'employer 13 anciens apprenti-e-s pendant 6 mois.

L'offre centrale de cours de formation et de perfectionnement de l'Office du personnel a de nouveau fait l'objet d'une forte demande. Les participant-e-s ont apprécié l'excellent niveau des cours et regretté la longueur des listes d'attente. Les mesures d'optimisation élaborées dans le cadre d'un projet de révision du programme de cours devraient atténuer la problématique des listes d'attente en 2016.

2.2.6 Gleichstellung

Der Trend der Vorjahre hat sich bestätigt, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen, aber insbesondere auch im Kaderbereich stetig zunimmt. Rund ein Drittel des obersten Kaders (Gehaltsklassen 27 bis 30) sind Frauen.

2.2.6 Égalité

La tendance des années précédentes s'est confirmée: la part des femmes progresse, de manière générale et parmi les cadres en particulier. Les femmes constituent environ un tiers des cadres supérieurs (classes de traitement 27 à 30).

Zudem haben die Auswertungen zum Gehaltsaufstieg per 1. Januar 2015 und zur Ausrichtung von Leistungsprämien im Jahr 2014 gezeigt, dass Frauen und Männer gleichwertige Lohnmassnahmen erfahren haben: Frauen haben mit der Lohnrunde 2015 durchschnittlich 3,37 Gehaltsstufen erhalten, während Männer mit 3,28 Gehaltsstufen geringfügig weniger erhalten haben. In den Mitarbeitendengesprächen erhielten Männer leicht häufiger die Beurteilung A+ (Ziele übertroffen) als Frauen. Dieser Unterschied ist jedoch nicht Ausdruck einer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Leistungsbeurteilung, sondern die Folge einer nach Direktionen und Gehaltsklassen unterschiedlichen Beurteilungspraxis.

L'évaluation de la progression des traitements au 1er janvier 2015 et du versement de primes de performance en 2014 a en outre révélé que les hommes et les femmes avaient bénéficié de mesures salariales équivalentes : avec les mesures salariales de 2015, les femmes ont reçu en moyenne 3,37 échelons et les hommes un tout petit peu moins. Les hommes ont obtenu un peu plus souvent que les femmes l'appréciation A+ (objectifs dépassés) dans l'entretien d'évaluation périodique. Cela n'en exprime pas pour autant une différence d'évaluation liée au sexe, mais plutôt des différences de pratique entre les Directions et les classes de traitement.

2.2.7 Kennzahlen

2.2.7 Indicateurs

Personen und Vollzeitstellen per 31.12.2015 (ohne Lernende und Praktikanten)	**Anzahl Personen / nombre de personnes**			**in 100 %-Stellen / en postes à 100 %**			**Personnes et postes à temps complet au 31.12.2015** (sauf personnes en formation et stagiaires)
	Männer/ Hommes	**Frauen/ Femmes**	**Total**	**Männer/ Hommes**	**Frauen/ Femmes**	**Total**	
Regierungsrat	5	2	7	5.0	2.0	7.0	Conseil-exécutif
Finanzkontrolle	19	8	27	17.2	6.2	23.4	Contrôle des finances
Staatskanzlei	47	69	116	41.8	41.6	83.4	Chancellerie d'État
Parlamentsdienste des Grossen Rates	6	14	20	4.6	9.0	13.6	Services parlementaires
Volkswirtschaftsdirektion (ohne Arbeitslosenkasse [ALK] und Regionale Arbeitsvermittlung [RAV])	518	356	874	425.3	221.6	646.9	Direction de l'économie publique (sauf Caisse de chômage et office régional de placement [ORP])
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	985	1'706	2'691	861.2	1'214.2	2'075.4	Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	761	886	1'647	669.9	653.7	1'323.6	Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques
Polizei- und Militärdirektion	2'938	1'536	4'474	2'861.4	1'141.6	4'003.0	Direction de la police et des affaires militaires
Finanzdirektion	527	541	1'068	504.7	444.6	949.3	Direction des finances
Erziehungsdirektion	510	1'098	1'608	410.0	656.9	1'066.9	Direction de l'instruction publique
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	674	206	880	639.2	146.9	786.1	Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie
Datenschutzaufsichtsstelle	2	5	7	1.7	2.8	4.5	Autorité de surveillance de la protection des données
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	290	597	887	264.4	450.8	715.2	Autorités judiciaires et Ministère public
ALK und RAV (Volkswirtschaftsdirektion)	188	285	473	180.6	249.7	430.3	Cch et ORP (Direction de l'économie publique)
Total	**7'470**	**7'309**	**14'779**	**6'887.0**	**5'241.6**	**12'128.6**	**Total**
Lernende	185	316	501	185.0	316.0	501.0	Personnes en formation

Personalkennzahlen per 31.12.2015 (Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)		**Indicateurs concernant le personnel au 31.12.2015** (employé-e-s touchant un salaire mensuel, sauf personnel de nettoyage, personnes en formation et stagiaires)		
Personalstruktur	**Männer / Hommes**	**Frauen / Femmes**	**Total**	**Structure du personnel**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	51.8 %	48.2 %	100.0%	Proportion de l'effectif total du personnel
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	18.5 %	60.7 %	38.8 %	Proportion de personnes travaillant à temps partiel par sexe
Durchschnittsalter (Jahre)	46.0	42.9	44.5	Age moyen (en années)
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.4	9.7	11.6	Ancienneté moyenne (en années)

Altersstruktur	**Altersklassen (Jahre) / Classes d'âge (en années)**						**Structure des âges**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21 – 30	31 – 40	41 – 50	51 – 60	>60	Proportion de l'effectif total du personnel
Männer	0.1 %	9.4 %	21.7 %	27.2 %	32.4 %	9.1 %	Hommes
Frauen	0.6 %	15.8 %	25.7 %	25.6 %	26.0 %	6.4 %	Femmes
Total	0.3 %	12.5 %	23.6 %	26.4 %	29.3 %	7.8 %	Total

Fluktuation	**2013**	**2014**	**2015**	**Fluctuations**
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmer)	5.6 %	5.5 %	5.3 %	Taux de fluctuation net (résiliations des rapports de travail par l'employé-e)
Brutto-Fluktuationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	8.7 %	9.8 %	7.7 %	Taux de fluctuation brut (tous les départs, y compris départs à la retraite et résiliations des rapports de travail par l'employeur)

2.2.8 Sozialpartnerschaft

In einem sachbezogenen Gesprächsklima wurden in drei Sozialpartnergesprächen namentlich die Lohnmassnahmen 2016 sowie weitere personalpolitische Massnahmen behandelt.

2.2.8 Partenariat social

Trois entretiens menés dans un esprit pragmatique avec les partenaires sociaux ont permis d'aborder les mesures salariales de 2016 et d'autres mesures de politique du personnel.

2.3 Beurteilung und Entwicklung der finanzpolitischen Situation und Ableitung der finanzpolitischen Chancen und Risiken

Mit den im Voranschlag 2016 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 prognostizierten Überschüssen ist es dem Regierungsrat und dem Grossem Rat gelungen, die finanzpolitische Ausgangslage des Kantons Bern weiter zu verbessern. Allein im Voranschlag 2016 wird in der Laufenden Rechnung mit Überschüssen im dreistelligen Millionenbereich gerechnet.

Die zumindest kurzfristig erfreulichen Perspektiven dürfen indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die finanzpolitischen Aussichten mittelfristig zunehmend mit Unsicherheiten und erheblichen Herausforderungen verbunden sind. Sollte sich beispielsweise die Konjunktur im Nachgang zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweiz nachhaltig abschwächen, so wird sich diese Entwicklung spätestens im Jahr 2017 auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken (z. B. tieferes oder rückläufiges Steuerertragswachstum, steigende Arbeitslosigkeit, Zunahme der wirtschaftlichen Hilfe usw.).

2.3 Évaluation et évolution de la situation de politique financière et déduction des risques et des opportunités en la matière

Avec les excédents prévus au budget 2016 et au plan intégré mission-financement 2017 à 2019, le Conseil-exécutif et le Grand Conseil ont réussi à améliorer encore la situation budgétaire du canton de Berne. Le budget 2016 prévoit à lui seul des excédents de plusieurs centaines de millions de francs au compte de fonctionnement.

Ces prévisions réjouissantes au moins à court terme ne doivent pas faire oublier que la politique financière du canton de Berne devra, à moyen terme, composer davantage encore avec des incertitudes et des défis considérables. Si la Suisse devait par exemple connaître un ralentissement économique durable en raison de la suppression du cours plancher du franc face à l'euro, les finances bernoises s'en ressentiraient au plus tard en 2017 (p. ex. par un ralentissement de la croissance ou un recul des rentrées fiscales, une progression du chômage, une croissance de l'aide économique, etc.).

Zusätzlich wird die Ertragsseite des Finanzhaushaltes mit Blick auf die voraussichtlichen Entlastungen im Steuerbereich im Rahmen der Steuerstrategie des Regierungsrates bzw. der Unternehmenssteuerreform (USR III) ohnehin unter Druck geraten. Die Aufhebung von kantonalen Steuerregimes (für Holding- und weitere Spezialgesellschaften) führt dazu, dass die davon besonders betroffenen Kantone (VD, BS, ZG, SH, GE) ihre Gewinnsteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau reduzieren müssen. Dies setzt auch die anderen Kantone unter Druck, ihre Steuersätze anzupassen, um im Steuerwettbewerb mithalten zu können. Zahlreiche Kantone (u. a. FR, NE, SH) haben in den vergangenen Monaten bereits angekündigt, dass sie ihre Unternehmenssteuern (teilweise) erheblich senken werden. Dieser Entwicklung kann sich auch der Kanton Bern nicht entziehen. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat im Herbst 2015 im Rahmen der Steuerstrategie entsprechende Vorschläge für Steuerentlastungen im Bereich der juristischen Personen vorgelegt. Deren Gegenfinanzierung ist bislang allerdings noch nicht nachhaltig gesichert und wird deshalb die Fortsetzung der Finanzpolitik mittelfristig stark prägen.

En outre, les allégements fiscaux prévus dans le cadre de la stratégie fiscale du Conseil-exécutif et de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) pèsent sur le poste des revenus du budget. La suppression des régimes fiscaux accordés par les cantons aux holdings et à d'autres sociétés bénéficiant d'un régime particulier, oblige ceux plus particulièrement touchés par l'abolition de ce régime (VD, BS, ZG, SH, GE) à réduire leur taux d'imposition des bénéfices pour rester compétitifs au plan international. Ce qui contraint aussi les autres cantons à adapter leurs taux d'imposition pour rester compétitifs. De nombreux cantons (notamment FR, NE, SH) ont déjà annoncé ces derniers mois qu'ils allaient abaisser, parfois considérablement, les taux d'imposition des entreprises. Le canton de Berne ne peut pas se soustraire à cette évolution et, en automne 2015, le Conseil-exécutif a soumis au Grand Conseil des propositions d'allégements fiscaux pour les personnes morales dans le cadre de la stratégie fiscale. Le financement de ces allégements n'est cependant pas encore assuré à long terme et va donc influer fortement sur la poursuite de la politique financière à moyen terme.

Angesichts des politischen und wirtschaftlichen Drucks für Steuerentlastungen bei den juristischen Personen wird es umso wichtiger sein, die Aufwandseite des Finanzhaushaltes auch in den kommenden Jahren weiterhin im Griff zu behalten. Mit Blick auf die demographische Entwicklung dürfte sich dies unter anderem im Alters- und Behindertenbereich sowie im Gesundheitswesen als besonders herausfordernd gestalten. Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen muss in den kommenden Jahren weiterhin mit einem erheblichen Aufwandwachstum gerechnet werden.

Etant donné la pression exercée aux plans tant politique qu'économique pour des allégements fiscaux en faveur des personnes morales, il sera d'autant plus important de garder le contrôle des charges dans les années à venir. Vu l'évolution démographique, le défi va être particulièrement difficile à relever notamment dans les domaines des personnes âgées et du handicap ainsi que dans le secteur de la santé. La croissance des charges devrait également être considérable dans le domaine des prestations complémentaires ces prochaines années.

Mit gewissen Risiken für die mittel- bis längerfristige finanzpolitische Zukunft des Kantons verbunden sind zudem auch die politischen Auseinandersetzungen rund um den Bundesfinanzausgleich, die finanziellen Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 des Bundes auf die Kantone sowie der weiterhin hohe Investitionsbedarf. Zu erwähnen sind schliesslich auch die durch die Sanierung der beiden Pensionskassen BPK und BLVK angestiegene Bruttoverschuldung sowie der auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor bestehende Lohnrückstand des Kantonspersonals und der Lehrkräfte im Vergleich zum relevanten Konkurrenzumfeld.

Autres sources de risques pour l'avenir financier du canton à moyen et à long termes: le débat politique autour de la péréquation financière fédérale, les répercussions financières du programme de stabilisation 2017 à 2019 de la Confédération sur les cantons et les besoins d'investissement toujours élevés. Mentionnons enfin l'augmentation de la dette brute provoquée par l'assainissement des deux caisses de pension CPB et CACEB, ainsi que le retard salarial du personnel cantonal et du corps enseignant sur le marché du travail par rapport à l'environnement concurrentiel pertinent.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sowohl die finanz- wie insbesondere auch die steuerpolitischen Herausforderungen angesichts der zahlreichen Risiken sowie der sich verändernden Rahmenbedingungen, trotz der mit der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) und der günstigen konjunkturellen Entwicklung in den zwei vergangenen Jahren erfolgten Stabilisierung des Finanzhaushalts, mittelfristig weiterhin gross bleiben.

En résumé, les défis tant financiers qu'en particulier aussi fiscaux restent élevés à moyen terme vu les nombreux risques et les changements intervenant malgré la stabilisation des finances obtenue ces deux dernières années grâce à l'Examen des offres et des structures (EOS 2014) et à la conjoncture favorable.

Weitere finanzpolitische Chancen und Risiken werden im Kapitel 3 «Finanzpolitische Chancen und Risiken der vorliegenden Planung» des Voranschlags 2016 und Aufgaben- und Finanzplans 2017–2019 behandelt.

D'autres risques et opportunités de politique financière sont présentés au chapitre 3 « Risques et opportunités de la présente planification en matière de politique financière » du budget 2016 et plan intégré mission-financement 2017 à 2019.



3 Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

3 Compte rendu des autorités, de la Chancellerie d'État, des Directions, du Contrôle des finances, du Bureau pour la surveillance de la protection des données, des autorités judiciaires et du Ministère public

3 BERICHTERSTATTUNG DER BEHÖRDEN, DER STAATSKANZLEI, DER DIREKTIONEN, DER FINANZKONTROLLE, DER KANTONALEN DATENSCHUTZAUFSICHTSSTELLE UND DER GERICHTSBEHÖRDEN UND STAATSANWALTSCHAFT

3.1 Behörden

3.1.1 Verwaltungsrechnung

3.1.1.1 Laufende Rechnung

3 COMPTE RENDU DES AUTORITÉS, DE LA CHANCELLERIE D'ÉTAT, DES DIRECTIONS, DU CONTRÔLE DES FINANCES, DU BUREAU CANTONAL POUR LA SURVEILLANCE DE LA PROTECTION DES DONNÉES, DES AUTORITÉS JUDICIAIRES ET DU MINISTÈRE PUBLIC

3.1 Autorités

3.1.1 Compte administratif

3.1.1.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	12'005'794.43	15'183'899.00	13'304'595.48	–1'879'303.52	–12.3	Charges
Ertrag	198'592.72	116'500.00	207'981.39	91'481.39	78.5	Revenus
Saldo	–11'807'201.71	–15'067'399.00	–13'096'614.09	1'970'784.91	–13.0	Solde

Kommentar

Im Berichtsjahr schliesst die Laufende Rechnung der Behörden rund CHF 2 Millionen besser ab als die im Voranschlag eingestellten Mittel.

Die Besondere Rechnung des Regierungsrates schliesst aufgrund des bewilligten Nachkredites (GRB 1273/2015) für die Rentenleistungen (KG 307) nahezu ausgeglichen ab. Die Verbesserung von rund CHF 2 Millionen ist auf tiefere Ausgaben in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates zurückzuführen. Mehrheitlich folgende Einflüsse haben zu diesem Ergebnis geführt:

Nach der Parlamentsrechtsrevision, die auf den 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, konnten erstmals die finanziellen Verpflichtungen für ein vollständiges Jahr erfasst werden. Die im Voranschlag eingestellten Taggelder (inkl. Sozialleistungen) für die Mitglieder des Grossen Rates wurden im Betrag von CHF 1,1 Millionen nicht beansprucht. Weiter führten Vakanzen und nicht benötigte Gelder für Protokollarbeiten bei den Parlamentsdiensten zu einer Verbesserung im Personalaufwand.

Bei den Sachaufwänden wurden die vorhandenen finanziellen Mittel in den Bereichen Drucksachen, Dolmetscheraufträge, Beratungsdienstleistungen Dritter und übrige Ausgaben für die Ratsmitglieder und Kommissionen im Umfang von rund CHF 0,65 Millionen nicht beansprucht.

Die ausgewiesenen Mehreinnahmen bei den Entgelten sind auf die Entschädigungen aus Nebenbeschäftigungen der Regierungsmitglieder zurückzuführen.

Commentaire

Le compte de fonctionnement des autorités boucle sur un résultat de CHF 2 millions meilleur que prévu au budget.

Le compte spécial du Conseil-exécutif est pratiquement en équilibre grâce au crédit supplémentaire (AGC 1273/2015) accordé pour les prestations aux retraités (GC 307). L'amélioration de quelque CHF 2 millions résulte de la diminution des dépenses inscrites au compte spécial du Grand Conseil. Ce résultat est principalement dû aux facteurs suivants :

Après la révision du droit parlementaire, entrée en vigueur le 1er juin 2014, les engagements financiers ont pour la première fois pu être saisis pour un exercice complet. Les jetons de présence versés aux membres du Grand Conseil (avec les prestations sociales) ont été de CHF 1,1 million inférieurs aux prévisions budgétaires. Les charges de personnel ont été allégées grâce aux postes vacants et à l'argent que les Services parlementaires ont pu économiser dans la rédaction de procès-verbaux.

Au poste des biens, services et marchandises, CHF 0,65 million de moins que prévu au budget ont été dépensés pour les imprimés, l'interprétation, les conseils fournis aux tiers et d'autres dépenses pour les membres du Grand Conseil et les commissions.

Les recettes supplémentaires réalisé dans le domaine des contributions sont liées aux indemnités provenant d'activités accessoires des membres du gouvernement.

3.1.1.2 Investitionsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde

Kommentar
Keine Investitionen.

3.1.1.2 Compte des investissements

Commentaire
Pas d'investissement.

3.2 Staatskanzlei

3.2.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die Staatskanzlei ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie ist Stabsstelle des Regierungsrates und Verbindungsstelle zum Grossen Rat. Sie plant, unterstützt und koordiniert die Tätigkeit dieser Behörden und erbringt zahlreiche Dienstleistungen für die Verwaltung und die Bevölkerung. In dieser Eigenschaft hat sie 39 Sitzungen des Regierungsrates organisiert. Dabei wurden 1'577 (Vorjahr 1'542) Regierungsratsbeschlüsse bearbeitet. Auch nach der Totalrevision des Parlamentsrechts erfüllt die Staatskanzlei weiterhin wichtige Aufgaben für den Grossen Rat.

Wahlen/Abstimmungen und E-Voting
Im Jahr 2015 wurde an zwei Terminen über sechs eidgenössische Vorlagen abgestimmt. Dabei hatten die Auslandschweizer Stimmberechtigten wiederum die Möglichkeit elektronisch abzustimmen. Am 18. Oktober 2015 fanden die Nationalratswahlen und der erste Wahlgang der Ständeratswahlen statt. Die zwei bernischen Ständeräte wurden schliesslich im zweiten Wahlgang am 15. November 2015 gewählt.

Jurapolitik
In der Jurapolitik war das Jahr 2015 vor allem durch die Fortsetzung der Arbeiten im Rahmen des Projekts Status quo+ geprägt. Im Vordergrund stand die Umsetzung der Massnahmen, die der Regierungsrat mit RRB 0128/2015 vom 11. Februar 2015 beschlossen hatte.
Die meisten Arbeiten erfolgen unter der Federführung der Staatskanzlei. Der Regierungsrat hat auch der Erziehungsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion je einen Auftrag erteilt. Erste konkrete Massnahmen konnten bereits im Berichtsjahr eingeführt werden, weitere werden Anfang 2016 folgen.

Des Weiteren hat die Staatskanzlei die Arbeiten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen in Moutier sowie in den Gemeinden Belprahon, Grandval, Crémines und Sorvilier, die beim Regierungsrat ebenfalls ein Gesuch gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 eingereicht haben, fortgesetzt. Am 4. Februar 2015 haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura sowie die Gemeinde Moutier eine «Roadmap» unterzeichnet, in der das Abstimmungsverfahren für Moutier festgelegt wurde.

Im Oktober 2015 hat der Regierungsrat den Entwurf zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) zu Handen des Grossen Rats verabschiedet. Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) hat den Entwurf genehmigt. Der gemeinsame Entwurf des Regierungsrates und der SAK wird dem Grossen Rat in der Januarsession 2016 zur Beratung vorgelegt. Es wird dann am Regierungsrat sein, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen.

Kommunikation
Im Jahr 2015 wurden insgesamt 447 Medienmitteilungen (+3 %) verteilt und 76 Medienkonferenzen (+1 %) durchgeführt. Auf besonderes Medieninteresse stiessen 2015 die eidg. Wahlen

3.2 Chancellerie d'État

3.2.1 Les priorités de l'exercice

Soutien à la Direction
Les prestations de la Chancellerie d'Etat se situent à la croisée de la politique, de l'administration et du public. C'est l'état-major du Conseil-exécutif et l'organe de liaison du Grand Conseil. Elle planifie, soutient et coordonne l'activité de ces autorités et fournit de nombreuses prestations à l'administration et à la population. A ce titre, elle a organisé 39 séances du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif a pris en tout 1 577 arrêtés (année précédente 1 542). Même après la révision totale du droit parlementaire, la Chancellerie d'Etat continue d'accomplir des tâches importantes pour le Grand Conseil.

Elections et votations et vote électronique
Les électeurs et électrices ont été appelés aux urnes deux fois en 2015 afin de se prononcer sur six projets fédéraux. Les Suisses et Suissesses de l'étranger ont eu la possibilité d'utiliser le vote électronique. Le 18 octobre 2015 se sont tenus l'élection du Conseil national et le premier tour de l'élection du Conseil des Etats. Les deux membres bernois du Conseil des Etats ont été élus au second tour, le 15 novembre 2015.

Politique jurassienne
En ce qui concerne la politique jurassienne, l'année 2015 a avant tout été marquée par la poursuite du projet Statu quo+, à savoir l'implémentation des mesures décidées par le gouvernement dans son ACE no 128/2015 du 11 février 2015.

La plupart des travaux sont menés sous la conduite de la Chancellerie d'Etat. Deux mandats ont par ailleurs été confiés par le Conseil-exécutif à la Direction de l'instruction publique et à la Direction de l'économie publique. Des premières mesures concrètes ont d'ores et déjà été introduites en 2015. D'autres le seront début 2016.

La Chancellerie d'Etat a par ailleurs poursuivi les travaux relatifs à la mise en route du vote communaliste à Moutier et dans les quatre autres communes ayant présenté une demande auprès du Conseil-exécutif conformément à la Déclaration d'intention du 20 février 2012, à savoir Belprahon, Grandval, Crémines et Sorvilier. Une « Feuille de route » définissant le processus de votation populaire concernant la commune de Moutier a été signée le 4 février 2015 entre les gouvernements des cantons de Berne et du Jura et la commune de Moutier.

En octobre, le Conseil-exécutif a adopté le projet de loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJBà l'intention du Grand Conseil. Celui-ci a été approuvé par la Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE). Le projet commun émanant du Conseil-exécutif et de la CIRE sera soumis au Grand Conseil lors de sa session de janvier 2016. Il appartiendra ensuite au Conseil-exécutif de fixer la date d'entrée en vigueur de la loi.

Communication
En 2015, ComBE a publié 447 communiqués de presse (+3 %) et tenu 76 conférences de presse (+1 %). En 2015, les élections fédérales et le départ annoncé de deux membres du Conseil-

sowie die beiden Rücktrittsankündigungen von Regierungsmitgliedern. KomBE war bei den Wahlen für das Medienzentrum im Rathaus sowie für die Publikation der Wahlresultate auf allen Kanälen verantwortlich. Die Zusammenarbeit mit den neu geschaffenen Sachbereichskommissionen des Grossen Rates hat sich eingespielt, und das seit gut einem Jahr durch die Firma Argus betriebene Medienmonitoring liefert sieben Tage pro Woche einen raschen und umfassenden Überblick zur Medienberichterstattung. Die sozialen Medien nutzt KomBE heute gezielt als Zusatzkanal, was sich in den wachsenden Nutzerzahlen wiederspiegelt. Gerade bei Wahlen, aber z. B. auch bei der Information der Bevölkerung über die Waldbrandgefahr, leisten Twitter und Facebook inzwischen einen unverzichtbaren Dienst, indem sie die klassischen Medienkanäle ergänzen. Seit dem Berichtsjahr finden die Nutzer von Smartphones und Tablets für ihre Endgeräte eine optimierte Ansicht des kantonalen Webauftritts.

Staatsarchiv

Das am 24. Juni respektive 1. September 2014 von den Räten genehmigte Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» konnte im vergangenen Jahr plangemäss vorangetrieben werden. Die Zusammenarbeit mit den Direktionen erweist sich als sehr zielorientiert und konstruktiv. Die Übernahme derjenigen Teile der Abteilungen B der Bezirksarchive, die seit der Aufhebung der alten Amtsbezirke 2010 bei der Berner Archiv AG in Kehrsatz aufbewahrt worden waren, machte plangemässe Fortschritte. Ungefähr die Hälfte der Amtsbezirke konnte bis Ende des Berichtsjahres vollständig abgeschlossen und die Archive im Internet publiziert werden.

Auch im Jahr 2015 stellten die zahlreichen Anfragen von Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eine riesige Herausforderung für das Staatsarchiv dar. Seit 2013 konnte insgesamt 220 Personen bei der Aufarbeitung ihrer Vergangenheit, respektive dem Geltendmachen von Mitteln aus dem Soforthilfe-Fonds des Bundes geholfen werden. Der grosse Zusatzaufwand, der bei solchen Nachforschungen anfällt, bedeutete, dass viele reguläre Arbeiten zurückgestellt werden mussten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Perspektive der Gleichstellung konnte in wichtige gleichstellungsrelevante Geschäfte eingebracht werden (z. B. Lohngleichheit im Staatsbeitragsgesetz, regelmässige Lohngleichheitsanalysen in der Personalstrategie, Steuerabzüge zu familienergänzender Kinderbetreuung usw.). An verschiedenen gut besuchten Weiterbildungsangeboten und Anlässen erhielten Personalfachleute und Arbeitnehmende praktische Hilfestellungen rund um das Gleichstellungsgesetz. Am Nationalen Zukunftstag boten Hochschulen und Betriebe insgesamt 123 Workshops an, um Mädchen in MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und Buben in soziale und Gesundheitsberufe Einblick zu bieten. Die «Antenne interjurassienne de l'égalité» wurde aufgehoben. Sie soll durch ein «Réseau égalité Berne francophone» ersetzt werden.

Umsetzung der Strategie

Im Berichtsjahr wurde die Vierjahresstrategie der Staatskanzlei durch jährliche strategische Planungen mit integrierten Leistungsvereinbarungen sowie durch ein regelmässiges Projektcontrolling abgelöst. Projekte von strategischer Bedeutung wa-

exécutif ont suscité un intérêt médiatique particulier. Lors des élections, ComBE était responsable du centre de presse à l'Hôtel du gouvernement et de la publication des résultats sur les différents canaux. La collaboration avec les neuf commissions spécialisées nouvellement créées est maintenant rodée. La veille médiatique effectuée depuis un an par l'entreprise Argus fournit sept jours sur sept un aperçu rapide et global des articles parus dans la presse. ComBE fait une utilisation ciblée des médias sociaux en plus des autres canaux, ce qui se manifeste dans le nombre croissant d'utilisateurs et d'utilisatrices. Pour les élections justement, mais encore en cas de risque de feu de forêt par exemple, Twitter et Facebook sont désormais indispensables en cela qu'ils complètent les canaux médiatiques classiques. Depuis 2015, la version mobile des pages internet du canton permet un affichage optimal sur smartphone et tablette.

Archives de l'Etat

L'année écoulée, le programme de gestion des affaires et d'archivage électroniques (GAE) adopté par le Conseil-exécutif et le Grand Conseil les 24 juin et 1er septembre 2014 a progressé comme prévu. Les Directions ont collaborée de manière très constructive et résolue. La collecte des parties de la section B des archives de districts qui étaient conservées dans les locaux de la société Berner Archiv AG à Kehrsatz depuis la suppression des anciens districts en 2010 a progressé comme prévu. A la fin de l'année, les Archives de l'Etat avaient pu clore et publier sur Internet les fonds d'environ la moitié des districts.

En 2015 aussi, les Archives de l'Etat ont dû faire face aux nombreuses demandes des personnes ayant subi des mesures de contrainte à des fins d'assistance et des placements. Depuis 2013, Les AEB ont aidé 220 personnes à explorer leur passé et à faire valoir leurs droits à l'aide immédiate débloquée par la Confédération. De telles recherches demandant un important travail supplémentaire, les AEB ont dû laisser de côté de nombreuses tâches ordinaires.

Egalité entre les femmes et les hommes

La perspective de l'égalité a été intégrée à des affaires ayant une importance certaine pour l'égalité (p. ex. égalité salariale dans la loi sur les subventions cantonales, analyse régulière de l'égalité salariale dans la stratégie relative au personnel, déductions fiscales pour l'accueil extrafamilial, etc.). Spécialistes des ressources humaines et employé-e-s ont reçu des conseils pratiques sur le thème de la loi sur l'égalité à l'occasion de formations continues et de manifestations qui ont connu un bon taux de fréquentation. Lors de la journée nationale « Futur en tous genres », hautes écoles et entreprises ont proposé 123 ateliers pour faire découvrir aux filles les professions MINT et aux garçons, les professions du social et de la santé. L'Antenne interjurassienne de l'égalité a quant à elle disparu. Elle sera remplacée par le Réseau égalité Berne francophone.

Mise en œuvre de la stratégie

En 2015, la stratégie quadriennale de la Chancellerie d'Etat a été remplacée par des plans stratégiques annuels avec conventions de prestations et par un controlling de projet régulier. Parmi les projets d'importance stratégique de l'année, citons le projet

ren im Berichtsjahr beispielsweise das Projekt BELEX 2014 mit der Umstellung auf die digitale Bearbeitung und Publikation der kantonalbernischen Gesetzessammlungen oder Arbeiten im Hinblick auf ein kantonsweit einheitliches Geschäftsverwaltungssystem (Programm DGA).

Projekt Belex 2014
Die Ablösung des heutigen Systems für die Publikation der kantonalen Gesetzessammlungen (BSG und BAG) und des Internetportals Belex® ist im Jahr 2015 vollzogen worden. Die Webapplikation LexWork wird bereits in zwölf Kantonen eingesetzt. Sie dient der strukturierten Redaktion und Publikation von Erlassen und ermöglicht eine automatische Erstellung von PDF-Dateien sowohl für die BSG als auch für die BAG. Das System verwaltet die Erlassversionen, was den Vergleich von verschiedenen Erlassfassungen in tabellarischer Form ermöglicht. Dank der automatischen Nachführung der BSG und der hohen Bedienerfreundlichkeit wird LexWork die Erlassredaktion erheblich vereinfachen und die Konsultation des kantonalen Rechts verbessern.

3.2.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die Aufrechterhaltung des Sitzungsbetriebs für den Regierungsrat und den Grossen Rat im Falle von ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Unwetter, Krise, Pandemie) gehört weiterhin zu den Risiken der Staatskanzlei. Die Umsetzung der digitalen Aktenführung bringt eine fortschreitende Elektronisierung und Digitalisierung des Regierungsrats-Betriebs mit sich. Dadurch steigt die Abhängigkeit bezüglich der Verfügbarkeit und Performance von IT-Systemen. Der Ersatz der bestehenden IT-Anwendung für die Resultateerfassung bei Wahlen und Abstimmungen verzögert sich. Mit der Lieferfirma der neuen IT-Anwendung finden deshalb Verhandlungen statt.

3.2.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Herr François Burdet, stv. Leiter von KomBE, wurde per 31. Juli 2015 pensioniert. Seine Nachfolgerin, Frau Emanuela Tonasso Demmler, trat ihre neue Funktion per 1. August 2015 an.

Aus- und Weiterbildung
Im Rahmen der Einführung des kantonalen Absenzenmanagements in der STA per 1. Januar 2016 wurden im Oktober/November 2015 halbtägige Schulungen für alle Führungspersonen der STA durchgeführt.

Gleichstellungscontrolling
Nach ihren Gleichstellungszielen strebt die Staatskanzlei ausgewogene Geschlechterverhältnisse im oberen Kader an, ermöglicht Teilzeitarbeit von Männern und pflegt eine gleichstellungs- und familienfreundliche Kultur. Die Geschäftsleitung hat den jährlichen Kennzahlenbericht am 9. November 2015 zur Kenntnis genommen.

Besondere Bemerkungen
Keine.

BELEX 2014, qui a permis d'informatiser le travail préalable à la publication du recueil législatif cantonal, et les travaux de mise en place du système de gestion des affaires unique pour tout le canton (programme de GAE).

Projet Belex 2014
Le remplacement du système actuel de publication des recueils législatifs cantonaux (RSB et ROB) et du portail internet Belex® a été mené à bien en 2015. L'application web LexWork est déjà utilisée par douze cantons. Elle structure la rédaction et la publication des actes législatifs et permet de générer automatiquement des fichiers PDF tant pour le RSB que pour le ROB. Le système gère les différentes versions des actes législatifs qui peuvent être comparées sous forme de tableaux. Grâce à la mise à jour automatique du RSB et à son niveau de convivialité élevé, LexWork facilitera grandement la rédaction législative et la consultation du droit cantonal.

3.2.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Le principal risque reste le maintien de l'activité gouvernementale et parlementaire en cas de situation extraordinaire (p. ex. intempéries, crise, pandémie). La mise en œuvre de la gestion électronique des dossiers entraîne l'informatisation et la numérisation progressive du travail du Conseil-exécutif. La dépendance vis-à-vis des systèmes informatiques, de leur disponibilité et de leur performance, s'en trouve accrue. Le remplacement du logiciel de saisie des résultats des votations et élections a pris du retard. Des négociations sont en cours avec le fournisseur du nouveau logiciel.

3.2.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Monsieur François Burdet, suppléant du chef de l'Office d'information, a pris sa retraite le 31 juillet 2015. Sa successeuse, Madame Emanuela Tonasso Demmler, a pris ses fonctions le 1er août 2015.

Formation et perfectionnement
Des formations d'une demi-journée ont été organisées à la CHA en octobre et novembre afin de préparer les cadres à l'introduction de la gestion des absences à la Chancellerie d'Etat au 1er janvier 2016.

Controlling de l'égalité
Conformément à ses objectifs d'égalité, la Chancellerie d'Etat s'efforce d'équilibrer la composition des niveaux supérieurs de sa direction, permet aux hommes de travailler à temps partiel et entretient une culture favorable à l'égalité et aux familles. La direction a pris connaissance du rapport annuel sur les indicateurs le 9 novembre 2015.

Remarques
Aucune.

3.2.4 Verwaltungsrechnung

3.2.4.1 Laufende Rechnung

3.2.4 Compte administratif

3.2.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	16'741'702.11	29'326'702.66	28'199'303.32	–1'127'399.34	–3.8	Charges
Ertrag	992'631.83	843'900.00	1'192'873.11	348'973.11	41.3	Revenus
Saldo	–15'749'070.28	–28'482'802.66	–27'006'430.21	1'476'372.45	–5.1	Solde

Kommentar
Im Berichtsjahr wurden erstmals die Aufwendungen für das kantonale Postwesen (A- und B-Post) im Betrag von CHF 10,6 Millionen über die STA verbucht, welche bisher von der FIN (KAIO) finanziert wurden.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Laufende Rechnung 2015 per Saldo um CHF 1,5 Millionen besser ab als geplant. Dies ist im Wesentlichen auf Minderaufwände zum einen bei den Dienstleistungen und Honoraren für Dritte und zum anderen bei den Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen/Publikationen zurückzuführen.

Beim Personalaufwand konnten Einsparungen aufgrund verzögerter Wiederbesetzungen von vakanten und budgetierten Stellen erzielt werden. Zudem führten verschiedene Beschäftigungsgradreduktionen zu tieferen Kosten.

Auf der Ertragsseite sind nicht berücksichtigte Einnahmen bei den Rückerstattungen Dritter im Zusammenhang mit der Übernahme des Postwesens im Umfang von CHF 0,35 Millionen entstanden.

Commentaire
Pour la première fois, les dépenses consacrées au courrier postal (courrier A et B), soit CHF 10,6 millions, ont été comptabilisées par la CHA et non plus par la FIN (OIO).

Le solde du compte de fonctionnement est de CHF 1,5 million meilleur que prévu au budget. Ce résultat est dû pour l'essentiel aux diminutions de charges des honoraires et prestations de services pour des tiers, d'une part, et d'autre part, du matériel de bureau et des imprimés.

Des économies ont été réalisées dans les charges de personnel en raison du report du recrutement à des postes vacants et budgétés. De plus, la réduction de certains taux d'occupation a fait baisser les coûts.

Côté revenus, des recettes imprévues de CHF 0,35 million ont été réalisées au poste des remboursements de tiers dans le contexte de la prise en charge du courrier postal.

3.2.4.2 Investitionsrechnung

3.2.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	673'286.28	740'000.00	597'758.25	–142'241.75	–19.2	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	–673'286.28	–740'000.00	–597'758.25	142'241.75	–19.2	Solde

Kommentar
Die Implementierung der neuen Software für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate musste ausgesetzt werden, da

Commentaire
A cause de l'important retard pris par le fournisseur, il a fallu reporter l'implémentation du nouveau logiciel de dépouillement

der Leistungserbringer massiv in Verzug war. Anstelle der dafür geplanten Investitionen konnten andere Informatikprojekte (Erneuerung Netzwerk STA und Virtualisierung) vorgezogen werden, die ursprünglich für das Jahr 2016 geplant waren.

Mit dem Projekt «BELEX 2014» konnten die Arbeiten für die Einführung der neuen Fachapplikation für die Redaktion und Publikation von Rechtserlassen planmässig abgeschlossen werden. Mehrkosten ergaben sich durch die Anschaffung eines zusätzlichen Moduls.

Per Mitte Mai 2015 konnte das neue Ratsabrechnungssystem definitiv in Betrieb genommen werden. Die Finanzierung erfolgte über die letzten drei Jahre. Weiter wurden u. a. verschiedene Erneuerungen im Infrastrukturbereich (Infodisplays, Geräte etc.) getätigt.

des résultats des élections et votations. Au lieu des investissements prévus, d'autres projets informatiques ont pu être lancés (renouvellement du réseau CHA et virtualisation) alors qu'ils étaient programmés pour 2016.

Le projet « BELEX 2014 » a permis de terminer dans les délais les travaux menés en vue de l'introduction du nouveau logiciel pour la rédaction et la publication d'actes législatif. Les coûts supplémentaires sont liés à l'acquisition d'un module additionnel.

A la mi-mai 2015, le nouveau système de décompte des indemnités parlementaires a pu être mis en service. Le financement a a été étalé sur les trois dernières années. Différents remplacements ont été effectués dans le domaine des infrastructures (écrans d'information, appareils etc.).

3.3 Volkswirtschaftsdirektion

3.3.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025
Die Umsetzung der sechs vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen zur Wirtschaftsstrategie 2025 ist weiterhin auf Kurs. Im Juni 2015 fand ein Anlass statt, an dem sich Gemeinden, Telekommunikationsanbieter und der Kanton über die Bedürfnisse und den möglichen Handlungsbedarf in der Telekommunikation austauschten.

Arbeitsmarkt
Der starke Franken stellte vor allem exportorientierte Unternehmen und ihre Zuliefererbetriebe sowie die Tourismusbranche vor grosse Herausforderungen. Die Gesuche für die Einführung von Kurzarbeit nahmen zu. Angestiegen ist auch die Zahl der arbeitslosen und stellensuchenden Personen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Arbeitslosenkassen betreut werden. Die Arbeitslosenquote im Kanton Bern ist von 2,4 Prozent (Schweiz: 3,2 %) im Vorjahr auf 2,6 Prozent (Schweiz: 3,3 %) im Berichtsjahr angestiegen.

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und von missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden weitergeführt. Der Austausch unter den verschiedenen involvierten Stellen wurde intensiviert. Mit der Revision des Arbeitsmarktgesetzes wurde die rechtliche Grundlage für einen vereinfachten Informationsaustausch in der interinstitutionellen Zusammenarbeit geschaffen.

Standortförderung
Schwerpunkt in der Arbeit der Standortförderung waren die verschiedenen Projekte zur Förderung der Innovation (vgl. Ziffer 2.1.7). In der Neuen Regionalpolitik wurde dem Bund über die Programmperiode 2012 bis 2015 Bericht erstattet. Darauf abgestimmt wurde das kantonale Umsetzungsprogramm 2016–2019 erarbeitet und dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Am 16. Februar des Berichtsjahrs wurde in China ein Schwesterabkommen zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Shenzhen unterzeichnet. Ziel ist eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Der brasilianische Lasermaschinenhersteller Welle Laser Technology hat entschieden, in Biel seinen Hauptsitz in Europa und einen neuen Produktionsstandort zu errichten. Mit diesem Unternehmen wird die Hightech-Industrie im Kanton Bern zusätzlich gestärkt. Der international tätige Industriekonzern Georg Fischer (GF) hat sich entschieden, in bedeutendem Ausmass in einen Neubau am Standort Biel zu investieren. Er wird im Bözingenfeld mit der Tochtergesellschaft Mikron Agie Charmilles AG seine Produktions- und Entwicklungsaktivitäten für Fräslösungen konzentrieren.

Strategie Waldbewirtschaftung
Das Amt für Wald des Kantons Bern und der Verband der Berner Waldbesitzer haben sich auf eine gemeinsame Strategie für die Zukunft der Waldbewirtschaftung im Kanton Bern geeinigt: Ziel ist die unternehmerische Entwicklung im Berner Wald. Ab dem

3.3 Direction de l'économie publique

3.3.1 Les priorités de l'exercice

Mise en œuvre de la stratégie économique 2025
La mise en œuvre des six mesures adoptées par le Conseil-exécutif dans le cadre de la stratégie économique 2025 se poursuit. Lors d'une manifestation organisée en juin, les communes, les fournisseurs de services de télécommunication et le canton ont pu échanger sur les besoins et les mesures nécessaires en matière de télécommunication.

Marché du travail
Avec la hausse du franc suisse, les entreprises exportatrices et leurs fournisseurs ainsi que le secteur du tourisme sont soumis à des défis de taille. Les demandes de recours au chômage partiel ont augmenté. Le nombre de chômeurs et de demandeurs d'emploi pris en charge par les offices régional de placement (ORP) et les caisses de chômage est lui aussi en hausse. Dans le canton de Berne, le taux de chômage est passé de 2.4 pour cent (Suisse : 3.2%) l'année précédente à 2.6 pour cent (Suisse : 3.3%) durant l'année sous rapport.

Les mesures de lutte contre le travail au noir et la sous-enchère abusive en matière de salaires et de conditions de travail ont été poursuivies. Les échanges entre les divers services impliqués ont été intensifiés. Avec la révision de la loi sur le marché du travail, la base légale permettant de simplifier les échanges d'informations dans le cadre de la collaboration interinstitutionnelle a été créée.

Promotion économique
La Promotion économique s'est concentrée sur divers projets d'encouragement de l'innovation (cf. ch. 2.1.7). Dans le cadre de la nouvelle politique régionale, un rapport sur la période de programme 2012 à 2015 a été présenté à la Confédération. Le programme cantonal de mise en œuvre 2016 à 2019 a été élaboré sur cette base et soumis pour approbation à la Confédération.

Le 16 février 2015, un accord de partenariat entre le canton de Berne et la ville de Shenzhen a été signé en Chine afin de mettre en place une étroite coopération économique.

Le fabriquant brésilien de lasers Welle Laser Technology a décidé d'installer son siège européen à Bienne et d'y ouvrir une nouvelle unité de production. Cette entreprise vient encore renforcer le secteur industriel bernois des hautes technologies. Le groupe industriel international Georg Fischer (GF) a décidé d'investir massivement dans un nouveau bâtiment aux Champs-de-Boujean à Bienne. Par le biais de sa filiale Mikron Agie Charmilles AG, il y concentrera ses activités de production et de développement dans le domaine des solutions de fraisage.

Stratégie d'exploitation forestière
L'Office des forêts du canton de Berne et l'association Propriétaires de forêts bernois ont convenu d'une stratégie commune pour l'avenir de l'exploitation forestière dans le canton de Berne. L'objectif est de développer l'esprit d'entreprise dans la gestion

Jahr 2016 werden im Rahmen des gemeinsam erarbeiteten Programms «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» vermehrt wirtschaftliche Initiativen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern unterstützt.

Reorganisation Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA)

Das KAWA wurde per 1. Juli 2015 neu organisiert. Seither gliedern sich die Waldabteilungen nach den Naturräumen «Alpen», «Voralpen», «Mittelland» und «Berner Jura». Die neue Geschäftsleitung setzt sich aus dem Amtsvorsteher und den Abteilungsleitenden zusammen und stellt eine einheitliche strategische Ausrichtung sicher.

Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-2017)
Die Umsetzung der AP 2014-2017 bleibt eine grosse Herausforderung. Beim Vollzug der bisherigen Massnahmen wurden laufend Optimierungen vorgenommen. Zusätzlich konnten im Berichtsjahr erstmals Landschaftsqualitätsbeiträge im ganzen Kantonsgebiet angemeldet werden.

Biodiversität
Das Biodiversitätskonzept Teil I (Auftrag, Vision, Handlungsfelder) wurde im November durch den Regierungsrat verabschiedet. Der Entwurf des Biodiversitätskonzepts Teil II (Ziele und Massnahmen) ging Anfang Dezember in die Anhörung. Die Vorarbeiten für das Biodiversitätskonzept Teil III Instrumente (inklusive Sachplan) wurden gestartet (Grundlagen, Aufbau Sachplan, Abklärungen GIS-Lösungen für Karten, usw.).

Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030
Im Juni 2015 hat der Regierungsrat den Massnahmenplan zur Luftreinhaltung für die Jahre 2015 bis 2030 beschlossen. Er trägt der technischen Entwicklung, neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den geänderten Vorschriften auf Bundesebene Rechnung. Die Massnahmen im Verkehrsbereich sollen zu einem umweltfreundlicheren Verkehrsablauf beitragen. Angepasst werden die Regelungen für verkehrsintensive Vorhaben wie beispielsweise grosse Einkaufszentren. Ihre Standorte werden in Zukunft über den kantonalen Richtplan gesteuert. Zur weiteren Reduktion der Feinstaubbelastung aus kleinen Holzfeuerungen beantragt der Kanton Bern beim Bund die Einführung einer Messpflicht für mit Holz befeuerte Zentralheizungen. In Industrie und Gewerbe geht es vor allem um das Optimieren des Vollzugs der bestehenden Vorschriften. Im Bereich Landwirtschaft soll zusammen mit den betroffenen Kreisen eine einheitliche Vollzugspraxis zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen erarbeitet werden.

3.3.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.3.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Cornelia Schmidt leitet seit dem 1. Januar des Berichtsjahrs die Stabsabteilung des LANAT. Sie ersetzt den bisherigen Stabschef Hans Peter Baumann, welcher in den vorzeitigen Ruhestand trat. Markus Wildisen leitet seit dem 1. Juni das INFORAMA.

de la forêt bernoise. Dès 2016, les initiatives économiques des propriétaires de forêts bernois bénéficieront d'un soutien accru dans le cadre du programme commun « Economie forestière durable BE ».

Réorganisation de l'Office des forêts du canton de Berne (OFOR)
L'OFOR a été réorganisé au 1er juillet 2015. Il compte désormais quatre divisions forestières correspondant aux espaces naturels « Alpes », « Préalpes », « Plateau » et « Jura bernois ». Le nouveau Directoire est composé du chef d'office et des chefs des divisions forestières et définit une orientation stratégique harmonisée.

Mise en œuvre de la Politique agricole (PA) 2014-2017
La mise en œuvre de la PA 14-17 reste un défi de taille. Des optimisations ont été effectuées régulièrement dans le cadre des mesures qui ont été appliquées jusqu'à présent. De plus, des contributions à la qualité du paysage ont pu être annoncées pour la première fois sur tout le territoire cantonal en 2015.

Biodiversité
La 1re partie du Concept de biodiversité (mandat, vision, champs d'action) a été adoptée par le Conseil-exécutif en novembre. La 2e partie du concept (objectifs et mesures) a été mise en consultation début décembre. Les travaux préliminaires concernant la 3e partie (instruments, y c. plan sectoriel) ont débuté (bases, élaboration du plan sectoriel, évaluation des solutions SIG pour les cartes, etc.).

Plan de mesures de protection de l'air 2015 / 2030
En juin, le Conseil-exécutif a adopté le plan de mesures de protection de l'air 2015/2030. Il tient compte des progrès techniques, de l'évolution des connaissances scientifiques et des nouvelles dispositions fédérales. Les mesures relevant du domaine des transports doivent contribuer à ce que les déplacements soient moins polluants. Le plan adapte les règles relatives aux projets générant une forte fréquentation, tels que les centres commerciaux. Leurs emplacements seront guidés par le plan directeur cantonal. Pour réduire davantage encore la pollution aux particules fines des petites installations de chauffage au bois, le canton demande à la Confédération d'instaurer une obligation de mesure des émissions pour les chauffages centraux au bois. Dans l'industrie et l'artisanat, le plan vise essentiellement à optimiser l'exécution des dispositions actuelles. Pour le secteur agricole, il prévoit l'élaboration, en partenariat avec les milieux concernés, d'une pratique uniforme pour réduire les émissions d'ammoniac.

3.3.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.3.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Cornelia Schmidt est à la tête de l'Etat-major de l'OAN depuis le 1er janvier 2015. Elle succède à Hans Peter Baumann qui a pris sa retraite anticipée. Markus Wildisen dirige l'INFORAMA depuis le 1er juin.

Im Rahmen des Projekts KAWA 2015 sind für die Leitung der neu gebildeten Abteilungen folgende Personen gewählt worden: Adrian Lukas Meier-Glaser (Abteilung Fachdienste und Ressourcen), Evelyn Coleman Brantschen (Waldabteilung Alpen), Gerold Knauer (Waldabteilung Voralpen) und Jürg Schneider (Waldabteilung Mittelland).

Aus- und Weiterbildung
Die Volkswirtschaftsdirektion fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden aktiv.

Gleichstellungscontrolling
Die Umsetzung der Gleichstellungsziele «Eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Stufen und in allen Bereichen der Volkswirtschaftsdirektion und eine Unternehmenskultur, in der die Gleichstellung von Frau und Mann gelebt wird» wurde erfolgreich weitergeführt.

Besondere Bemerkungen
Keine

Dans le cadre du projet OFOR 2015, les personnes suivantes ont été nommées à la tête des nouvelles divisions : Adrian Lukas Meier-Glaser (Division Services spécialisés et ressources), Evelyn Coleman Brantschen (Division forestière Alpes), Gerold Knauer (Division forestière Préalpes) et Jürg Schneider (Division forestière Plateau).

Formation et perfectionnement
La Direction de l'économie publique soutient activement la formation et le perfectionnement de ses collaborateurs.

Controlling de l'égalité
En matière d'égalité de traitement, les objectifs « de représentation équilibrée des deux sexes à tous les échelons et dans tous les domaines de la Direction de l'économie publique et de culture d'entreprise dans laquelle l'égalité entre homme et femme est respectée » ont été mis en œuvre avec succès.

Remarques
Aucune

3.3.4 Verwaltungsrechnung

3.3.4.1 Laufende Rechnung

3.3.4 Compte administratif

3.3.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	760'520'346.02	790'155'016.32	768'747'969.80	–21'407'046.52	–2.7	Charges
Ertrag	629'145'475.03	639'366'239.21	634'934'701.20	–4'431'538.01	–0.6	Revenus
Saldo	–131'374'870.99	–150'788'777.11	–133'813'268.60	16'975'508.51	–11.2	Solde

Kommentar
Der Saldo der Laufenden Rechnung 2015 liegt mit CHF 17 Millionen oder 11,2 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015. Der Aufwand fällt um CHF 21,4 Millionen (-2,7 %) tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit CHF 4,4 Millionen oder 0,6 Prozent unter dem Voranschlag.

Teilweise fehlten die Vorhaben im Bereich der Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung, was zu einer Unterschreitung von CHF 6,3 Millionen geführt hat.

Zudem fallen auch auf der Aufwandseite Minderausgaben von CHF 2,8 Millionen an, welche vor allem auf die Direktzahlungen zurückzuführen sind, da über die Höhe der Bundesmittel im Budgetierungsprozess zu spät informiert wurde.

Der Sachaufwand im Rechnungsjahr 2015 unterschreitet den Voranschlag um CHF 6,4 Millionen. Die Unterschreitung ist mit CHF 1,7 Millionen auch auf die weitgehend ausgebliebenen Tierseuchen zurückzuführen. Weiter ist die Unterschreitung auf einen zurückhaltenden Umgang mit Drittmitteln und Projektverzögerungen zurückzuführen.

Commentaire
Le solde du compte de fonctionnement est inférieur de CHF 17 millions (soit 11,2 %) au montant budgété. Les charges diminuent de CHF 21,4 millions (soit 2,7 %) et les recettes de CHF 4,4 millions (soit 0,6 %) par rapport aux prévisions budgétaires.

Certains projets relevant de la promotion économique, du développement du tourisme et du développement régional n'ayant pas été annoncés, une baisse de CHF 6,3 millions a été observée par rapport au budget.

Une autre diminution des charges à hauteur de CHF 2,8 millions résulte notamment des paiements directs, le montant versé par la Confédération ayant été communiqué trop tard dans le processus de budgétisation.

Pour l'exercice 2015, les charges en biens, services et marchandises sont inférieures de CHF 6,4 millions aux prévisions budgétaires. L'écart est également dû au fait que le canton a été épargné dans une large mesure par les épizooties (CHF 1,7 mio) ainsi qu'à l'utilisation modérée de fonds de tiers et à des retards dans la réalisation de projets.

Der Effekt der zu späten Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Bundesmittel (vor allem Direktzahlungen) führt auch zu Mindererträgen von CHF 2,8 Millionen. Weiter hat die Aufhebung des Euromindestkurses zu sinkenden Holzerlösen geführt, was sich beim Staatsforstbetrieb mit CHF 0,7 Millionen ausgewirkt hat.

L'indication tardive du montant prévisionnel versé par la Confédération (notamment pour les paiements directs) est responsable de la diminution des recettes de CHF 2,8 millions. De plus, l'abandon du cours plancher de l'euro s'est traduit par une diminution des revenus de la vente du bois, entraînant une baisse de CHF 0,7 million pour l'Entreprise Forêts domaniales.

3.3.4.2 Investitionsrechnung

3.3.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	46'170'224.65	55'691'019.00	43'483'139.72	–12'207'879.28	–21.9	Dépenses
Einnahmen	19'470'482.74	21'776'000.00	24'740'263.03	2'964'263.03	13.6	Recettes
Saldo	–26'699'741.91	–33'915'019.00	–18'742'876.69	15'172'142.31	–44.7	Solde

Kommentar
Die Nettoinvestitionen liegen CHF 15,2 Millionen (44,7 %) unter dem Voranschlag.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit CHF 10,4 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen, Beteiligungen und Beiträge) zu verzeichnen. Weiter hat der Bund dem Kanton Bern im Jahr 2015 dank der ausreichenden Liquidität der Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK) keine neuen Darlehen zur Alimentierung der Investitionshilfedarlehen gewährt, was zu tieferen Nettoinvestitionen um CHF 2,4 Millionen geführt hat. Zudem lösten kostenintensive Tiefbauprojekte im 2015 noch keine Ausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für bauliche Massnahmen aus, da sich diese Projekte wie (z. B. Landumlegungen und Wasserversorgungen) erst in der Planungsphase befinden.

Commentaire
L'investissement net est inférieur de CHF 15,2 millions (soit 44,7%) au montant budgété.

Les dépenses d'investissement pour la promotion économique, le développement du tourisme et le développement régional (CHF 10,4 mio) ont affiché une nette baisse par rapport au budget (prêts, participations et subventions). De plus, grâce aux liquidités suffisantes de la Fondation bernoise de crédit agricole (CAB), la Confédération n'a pas accordé de nouveau prêt au canton de Berne pour l'octroi de prêts d'aide à l'investissement, ce qui a réduit l'investissement net de CHF 2,4 millions. En outre, certains projets coûteux de génie civil étant encore en cours de planification (p. ex. remaniements parcellaires, adduction d'eau), les mesures de construction prévues n'ont pas généré de dépenses au titre des subventions versées aux communes et syndicats de communes en 2015.

3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

3.4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV)
Die GEF hat die Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 erlassen. Mit dieser Direktionsverordnung wird die ASP-Massnahme «Begrenzung Kosten für Platzierungen ohne Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» umgesetzt. Der Kindesschutz wird mit dieser Kostenobergrenze weiterhin gewährleistet.

Weiter wird auch ein Beitrag an die Erfüllung der Forderung der Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 05.09.2013), geleistet. Die Motion 198-2008 Pauli, Schliern (BDP), vom 1. September 2008: Anpassung der SKOS-Richtlinien an die bernischen Verhältnisse (angenommen am 27.01.2009), über die Plafonierung der übrigen situationsbedingten Leistungen wird insoweit verbindlicher umgesetzt, als die Kostenobergrenzen für bestimmte situationsbedingte Leistungen neu verbindlich und nicht mehr als Empfehlung formuliert werden.

Umsetzung Alterspolitik
Die Alterspolitik des Kantons Bern ist in ihren Grundsätzen erfolgreich implementiert. Kleinere Umsetzungsschritte erfolgen bei Anpassungsbedarf laufend. Der nächste Bericht zur Alterspolitik des Kantons Bern wird dem Grossen Rat im Juni 2016 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Umsetzung Behindertenpolitik (Bereich Erwachsene)
Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, welches eine Stärkung der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortung, der Wahlfreiheit und der sozialen Teilhabe zum Ziel hat, schritt im Berichtsjahr planmässig voran. Über 700 Abklärungen mit dem neuen Abklärungsverfahren VIBEL bestätigten dessen Eignung zur Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts aus dem Jahr 2011 und führten zu einem substanziellen Erkenntnisgewinn. Verbesserungsbedarf besteht demzufolge insbesondere bei der Erfassung des Unterstützungsbedarfs von psychisch beeinträchtigten Personen und im Bereich der Werkstätten.

Die umfassenden VIBEL-Daten sowie die Analyse der Betriebsrechnungen der Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten ermöglichten die Ableitung von Normkosten für die erste konkrete Erprobung im Pilotprojekt ab dem Jahr 2016. Mit der geplanten schrittweisen Erprobung und Umsetzung ist die grösstmögliche Kostenkontrolle gewährleistet, um den Systemwechsel zur Subjektfinanzierung kostenneutral zu vollziehen. Parallel dazu sollen die nötigen Rechtsgrundlagen im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) geschaffen werden.

3.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

3.4.1 Les priorités de l'exercice

Ordonnance de Direction sur le calcul des prestations circonstancielles
L'ordonnance de Direction du 28 août 2015 sur le calcul des prestations circonstancielles (ODPCirc ; RSB 860.111.1) est entrée en vigueur le 1er octobre 2015. La SAP réalise ainsi la mesure EOS « Définition d'un montant maximum pour les placements effectués sans décision des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte ». Ces économies n'affectent pas la protection de l'enfant.

L'ordonnance contribue également à satisfaire les exigences de la motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale (adoptée le 05.09.2013). Elle traduit aussi de manière plus contraignante la motion 198-2008 Pauli, Schliern (PBD), du 1er septembre 2008 : Adaptation des normes CSIAS aux conditions bernoises (adoptée le 27.01.2009), qui vise à plafonner les autres prestations circonstancielles, car les montants maximums fixés pour certaines d'entre elles seront désormais obligatoires et non plus seulement recommandés.

Mise en œuvre de la politique du 3e âge
Les principes de la politique du 3e âge du canton de Berne sont largement appliqués et portent leurs fruits. Les adaptations requises ont lieu en continu. Le prochain rapport sur le sujet sera porté à la connaissance du Grand Conseil en juin 2016.

Mise en œuvre de la politique du handicap (adultes)
Le plan stratégique du canton de Berne de 2011, qui encourage l'autonomie, la liberté de choix, la participation sociale et la responsabilité propre des adultes handicapés, a été réalisé comme prévu durant l'année sous rapport. La procédure d'évaluation des besoins particuliers et des prestations (PEBP) a été jugée appropriée selon le bilan opéré après plus de 700 entretiens, qui ont permis d'acquérir une large expérience en la matière. Des améliorations sont encore nécessaires pour définir le besoin de soutien des personnes présentant des troubles psychiques ou travaillant en atelier.

Les nombreuses données récoltées lors de ces évaluations, couplées à l'analyse des comptabilités d'exploitation des homes, centres de jour et ateliers, ont permis de définir les coûts normatifs à tester dans le projet pilote lancé en 2016. Le passage au financement par sujet ne doit pas avoir d'incidence sur les coûts. La procédure par étapes adoptée est la méthode qui permet le mieux de contrôler les dépenses.Parallèlement, il est prévu d'inscrire les bases légales requises dans la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1).

Umsetzung Behindertenpolitik (Bereich Kinder und Jugendliche)

Zu Beginn des Berichtsjahres fällte der Steuerungsausschuss des Projekts Strategie Sonderschulung unter der Leitung des Erziehungsdirektors verschiedene Richtungsentscheide betreffend die Sonderschulung. Diese wurden im Frühjahr 2015 an einer Informationsveranstaltung Akteuren im Bereich der Sonderpädagogik vorgestellt und im Sommer 2015 an drei Hearings mit den verschiedenen Betroffenen diskutiert. Die Richtungsentscheide fanden dabei Zustimmung, wobei im Hinblick auf deren Umsetzung verschiedene Anregungen, Anliegen und noch zu beachtende Aspekte eingebracht wurden. Diese werden nun im weiteren Verlauf des Projekts geprüft.

Die Arbeiten an der Versorgungsplanung betreffend die Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigen besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf konnten mit der Fertigstellung des Berichts abgeschlossen werden. Die Versorgungsplanung verfolgt mit der Ausrichtung an Wirkungszielen (Bildung, Familie und Schutz) die bedarfsorientierte Bereitstellung der erforderlichen Leistungen. Die Umsetzung der Versorgungsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020.

Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG

Für die Erarbeitung der neuen Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) möchte die GEF ein möglichst transparentes Vorgehen sicherstellen. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton ein «Rahmenkonzept zur Versorgungsplanung 2016» erarbeitet, nach dessen Grundzügen die neue Versorgungsplanung erstellt werden wird. Die darin enthaltenen allgemeinen Versorgungsziele sowie die wichtigsten Grundzüge zur Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 hat der Regierungsrat am 22. April 2015 genehmigt.

Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Planungsgrundlage für die Spitallisten ab dem Jahr 2017. Im Berichtsjahr konnten sowohl die Bedarfsermittlung der bernischen Wohnbevölkerung für stationäre Spitalleistungen als auch die Angebotserhebung bei den Leistungserbringern im Kantonsgebiet abgeschlossen werden. Die Erstellung der Spitallisten 2017 beginnt voraussichtlich im Frühjahr 2016 mit der Durchführung eines Bewerbungsverfahrens bei allen Listenspitälern sowie weiteren, auch ausserkantonalen, geeigneten Leistungserbringern.

Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrieversorgung beteiligt sich der Kanton Bern an der Finanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen. Finanziert werden Leistungen, welche versorgungspolitisch gewünscht und durch andere Kostenträger nicht oder ungenügend abgegolten sind. Um einen gezielten Leistungseinkauf zu ermöglichen, wurde zwischen September 2014 und 2015 gemeinsam mit den psychiatrischen Leistungserbringern ein Normkostenmodell erarbeitet, welches auf einer leistungsbezogenen Abgeltung basiert. Für die kantonale Finanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen wird künftig eine vollständige Leistungserfassung und -dokumentation vorausgesetzt. Die Leistungsdokumentation wird per 2016 eingeführt und bildet die Grundlage für die Erstellung eines bedarfsbasierten Mengengerüsts. Im Jahr 2016 werden ausserdem die Modalitäten des Leistungseinkaufs konkretisiert. Weiter sind konzeptionelle Klärungen und Projekte zu den tagesklinischen sowie den aufsuchenden Angeboten geplant.

Mise en œuvre de la politique du handicap (enfants et adolescents)

Au début de l'année sous rapport, le comité de pilotage de la stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée a pris plusieurs décisions de principe, sous l'égide du directeur de l'instruction publique. Celles-ci ont été présentées aux acteurs de la pédagogie spécialisée lors d'une séance d'information au début du printemps, suivie de trois auditions durant l'été. Si l'écho a été positif, les parties prenantes ont aussi fait part de leurs propositions et préoccupations et souligné différents aspects à considérer lors de la concrétisation du projet. Tous ces éléments seront pris en compte dans les prochaines étapes.

La planification de la prise en charge des enfants et des adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble a abouti à un rapport. Cette planification vise à mettre sur pied les prestations en fonction des besoins, en s'orientant sur des objectifs d'effet (formation, famille et protection). Elle sera réalisée entre 2015 et 2020, en collaboration avec les fournisseurs de prestations.

Planification des soins 2016 selon la LSH

La SAP entend faire preuve de la plus grande transparence possible dans l'élaboration de la planification des soins 2016 selon la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11). Elle a ainsi préparé une stratégie décrivant les éléments dont la nouvelle planification doit être dotée. Le Conseil-exécutif en a approuvé les objectifs généraux et les différentes composantes le 22 avril 2015.

Les listes des hôpitaux valables à partir de 2017 seront édictées sur la base de la planification des soins 2016. L'année sous rapport a permis de déterminer les besoins en soins hospitaliers de la population bernoise et de relever les prestations de tous les établissements du canton. L'élaboration des listes des hôpitaux 2017 devrait commencer dans le courant du printemps 2016 par une procédure de candidature ouverte à tous les hôpitaux répertoriés et aux autres institutions jugées aptes à fournir les prestations, y compris dans d'autres cantons.

Psychiatrie

Le canton de Berne participe au financement des services ambulatoires et des cliniques de jour des institutions psychiatriques. Sont cofinancées les prestations voulues par la politique de la santé qui ne sont pas couvertes, ou insuffisamment, par d'autres bailleurs de fonds. Un modèle de coûts normatifs a été élaboré entre septembre 2014 et 2015, en collaboration avec les institutions psychiatriques, pour pouvoir cibler les prestations à acquérir. La rémunération étant liée aux prestations, le financement cantonal a pour condition une documentation complète des prestations fournies par les services ambulatoires et les cliniques de jour, prévue dès 2016. Le volume des prestations cofinancées par le canton sera défini sur la base des besoins ainsi définis. Il est également prévu de concrétiser en 2016 les modalités de l'achat des prestations, de clarifier les points en suspens et de lancer divers projets concernant les cliniques de jour et les soins de proximité.

Im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe per 1. Januar 2017 hat der GEF-Direktor den Betrieben den Auftrag erteilt, detaillierte Massnahmenpläne zu erarbeiten, mit denen das Ziel eines nachhaltig ausgeglichenen Budgets erreicht werden soll. Die per 30. Juni 2015 fristgerecht vorgelegten Massnahmenpläne wurden von der GEF analysiert und mit den Betrieben besprochen. Die Massnahmen, welchen die GEF zugestimmt hat, werden seit Mitte des Berichtsjahrs in den Betrieben umgesetzt.

Spezialisierte Palliative Care im Spital
In der «Nationalen Strategie Palliative Care 2010–2012» und den «Nationalen Leitlinien Palliative Care» (Bundesamt für Gesundheit, palliative ch) geht man von einer grossen Mehrheit von Patientinnen und Patienten (80 %) aus, die in der palliativen Grundversorgung versorgt werden können. Es handelt sich um Menschen, die aufgrund des Verlaufs ihrer unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankung palliativ behandlungsbedürftig sind. 20 Prozent benötigen demnach eine spezialisierte Palliativversorgung, wenn die Dynamik und die Vielschichtigkeit einer Situation die vorhandenen Kapazitäten (auf fachlicher oder struktureller Ebene) in der Grundversorgung übersteigen. Der bisher provisorisch gültige Leistungsauftrag «Palliative Care Kompetenzzentrum» wurde im Herbst 2015 durch den neu konzipierten Leistungsauftrag «Spezialisierte Palliative Care in einem Spital» ersetzt. Damit wird zum einen eine klare Abgrenzung zum national anerkannten «Kompetenzzentrum Palliative Care» erreicht und zum anderen eine Harmonisierung mit dem Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) realisiert.

eHealth
Die GEF hat im Jahr 2015 die strategischen Vorarbeiten für die Einführung des elektronischen Patientendossiers abgeschlossen, die erforderlichen Anpassungen in die Wege geleitet und plant deren Umsetzung für die nächsten Jahre. Damit soll erreicht werden, dass alle Menschen im Kanton Bern jederzeit den Leistungserbringern ihrer Wahl den elektronischen Zugriff auf Informationen über ihren Gesundheitszustand geben können. Dabei wird ein koordinierender und gestaltender Ansatz verfolgt, um gemeinsam mit den relevanten Akteuren die eHealth-Entwicklung voranzutreiben. Ziel der weiteren Arbeiten ist es, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und gemeinsam mit Partnern die organisatorischen Rahmenbedingungen zu prüfen, damit alle Anspruchsgruppen im Gesundheitswesen des Kantons Bern elektronischen Zugriff auf relevante, digitalisierte Patientendaten erhalten und Leistungen beziehen können. Für diese Aufgaben werden jedoch bisher nicht vorhandene Ressourcen benötigt.

Rahmenkredit 2016-2019
Die Frist des ersten Rahmenkredites läuft Ende 2015 ab, weshalb eine neue Vorlage für die Jahre 2016–2019 vorbereitet wurde. Diese basiert im Wesentlichen auf der Fortschreibung der versorgungsplanerischen Zielsetzung: Ambulant vor stationär, niederschwellig vor hochtechnisiert, wohnortnah und integriert. Zudem wird der Entscheid bezüglich Erhöhung der Abgeltung für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung berücksichtigt. Der Regierungsrat hat die Vorlage am 20. Mai 2015 beschlossen (RRB 0628/2015). Der Grosse Rat stimmte dieser in der Septembersession 2015 zu.

Dans la perspective de l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales au 1er janvier 2017, le directeur de la SAP a chargé ces dernières d'élaborer jusqu'au 30 juin 2015 des catalogues de mesures détaillés dans le but d'équilibrer durablement leurs budgets. Présentés dans le délai imparti, ces plans ont été analysés par la SAP et discutés avec les institutions. Les mesures agréées par la SAP sont mises en œuvre depuis l'été 2015.

Soins palliatifs spécialisés en hôpital
D'après la Stratégie nationale en matière de soins palliatifs 2010 à 2012 et les Directives nationales concernant les soins palliatifs (Office fédéral de la santé publique, association palliative ch), la majorité de la patientèle concernée (80%) peut être prise en charge par des soins palliatifs de base. Ceux-ci s'adressent aux personnes souffrant d'une maladie incurable, potentiellement mortelle ou chronique évolutive requérant uniquement un soutien et des traitements médicaux palliatifs de premier recours. Les soins palliatifs spécialisés entrent en jeu dans 20 pour cent des cas, lorsque l'instabilité et la complexité de la situation ne permettent plus aux ressources professionnelles ou structurelles disponibles au niveau des soins de base de faire face. Le mandat de prestations provisoire « Centre de compétences en soins palliatifs » a été remplacé en automne 2015 par le nouveau mandat « Soins palliatifs spécialisés en hôpital », conforme à la loi sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11), qui se distingue clairement du centre de compétences en soins palliatifs reconnu au niveau national.

Cybersanté
La SAP a achevé en 2015 les travaux stratégiques préalables à l'introduction du dossier électronique du patient, lancé les adaptations nécessaires et planifié la mise en œuvre pour les années à venir. Les Bernoises et les Bernois doivent pouvoir autoriser les fournisseurs de prestations de leur choix à accéder à tout moment par voie électronique aux informations pertinentes sur leur état de santé. Le développement de la cybersanté dans le canton de Berne se fera en concertation avec les principaux acteurs concernés, le canton assurant la coordination. Il s'agit maintenant de créer les conditions juridiques et d'examiner le cadre organisationnel avec les partenaires afin que toutes les parties prenantes de la santé du canton de Berne aient accès aux données numériques requises et puissent obtenir des prestations. Ces tâches nécessitent cependant la mise à disposition de nouvelles ressources.

Crédit-cadre 2016-2019
Le premier crédit-cadre concernant les autres contributions au sens de la LSH arrivant à échéance fin 2015, un nouveau projet a été préparé pour la période 2016 à 2019. Il repose en premier lieu sur les objectifs de la planification des soins, qui vise à proposer des soins de base de proximité et des prestations intégrées en mettant la priorité sur l'ambulatoire. Il tient également compte de l'augmentation de l'indemnisation de la formation postgrade en médecine et en pharmacie. Le projet arrêté par le Conseil-exécutif le 20 mai 2015 (ACE 0628/2015) a été approuvé par le Grand Conseil en septembre.

Zusatzabgeltungen
In Erfüllung der Motion 246-2011 Zumstein, Bützberg (FDP) vom 12. August 2011: Transparenz bei Vergütungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (angenommen am 13.09.2011) sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden, also auch solche, die durch andere Direktionen bezahlt werden (mit einem * entsprechend gekennzeichnet).

	CHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	11'663
Tagesklinik Psychiatrie1	19'838
Ambulatorium Psychiatrie	15'748
Integrierte Versorgung Psychiatrie	6'825
Innovationen	3'000
Organspendekoordination	427
Zweisprachigkeit	300
Schwangerschaftsberatung	1'400
Integrationsleistung (Suchtrehabilitation)	771
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Kindergarten und Schule für Patientinnen und Patienten	3'360
Aufbewahrung Archive ehemaliger Spitäler	47
Führungsunterstützung	130
Intensives Case Management Psychiatrie (Pilotprojekt)	41
Geschützte Spitäler*	116
Lehre und Forschung*	107'837
Bewachungsstation*	1'600
Kindertagesstätten*	606
Total	174'475

Rémunérations supplémentaires
En application de la motion 246/2011 Zumstein, Bützberg (PRD), du 12 août 2011 : Transparence de la rétribution des prestations d'intérêt général (adoptée le 13.09.2011), sont mentionnées ci-après l'ensemble des contributions versées aux hôpitaux en sus de la rémunération forfaitaire des traitements hospitaliers, y compris celles provenant d'autres Directions (signalées par un *).

	CHF
Formation postgrade en médecine et en pharmacie	11'663
Psychiatrie hospitalière de jour	19'838
Psychiatrie ambulatoire	15'748
Gestion intégrée des soins psychiatriques	6'825
Innovations	3'000
Coordination du don d'organes	427
Bilinguisme	300
Consultations en matière de grossesse	1'400
Réinsertion des personnes dépendantes	771
Protection de l'enfant et aide téléphonique aux enfants	566
Enseignement dispensé aux enfants hospitalisés	3'360
Conservation des archives des hôpitaux fermés	47
Soutien à la direction	130
Suivi systématique en psychiatrie (essai pilote)	41
Unités d'hôpital protégées*	116
Recherche et formation*	107'837
Division cellulaire*	1'600
Garderies*	606
Total	174'475

Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung
Mit Motion 249-2014 Mühlheim, Bern (glp) vom 19. November 2014: Gleichlange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte (angenommen am 01.06.2015) verlangt der Grosse Rat, das SpVG sei so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer neu analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufgebaut wird. Im Hinblick darauf wurden im Herbst 2015 die Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie aufgenommen.

Pilotage et financement de la formation postgrade en médecine et en pharmacie
La motion 249-2014 Mühlheim, Berne (pvl), du 19 novembre 2014 : Deux poids et deux mesures dans la formation postgrade des médecins (adoptée le 01.06.2015) charge le Conseil-exécutif d'adapter la LSH de manière à ce que l'actuelle obligation pour les fournisseurs de prestations du secteur hospitalier de participer à la formation postgrade en médecine et en pharmacie soit complétée sur le modèle des professions médicales non universitaires. Les travaux préparatoires à une étude de faisabilité ont été lancés en automne 2015.

Hausarztmedizin und ambulante ärztliche Grund- und Notfallversorgung im Kanton Bern
Mit RRB 0250/2012 hat die GEF den Auftrag, innovative Projekte der medizinischen Grundversorgung zu unterstützen und die Hausarztmedizin im Kanton Bern zu fördern. Als Grundlage für Umsetzungsmassnahmen dient Kapitel 6 des Berichts Hausarztmedizin im Kanton Bern. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit werden im Kanton (MediZentrum Schüpfen) sowie schweizweit innovative Geschäftsmodelle der ambulanten medizinischen Grundversorgung evaluiert, um daraus Faktoren abzuleiten, die für eine zeitgerechte, den gesetzten Ansprüchen (integrierte Versorgung, Qualität, Effizienz usw.) angepasste Gestaltung der ambulanten medizinischen Versorgung entscheidend sind.

Médecine de premier recours et soins médicaux ambulatoires de base et d'urgence
Par ACE 0250/2012, la SAP a reçu mandat de soutenir les projets innovants dans le domaine des soins médicaux de base et d'encourager la médecine générale. Les mesures prévues se fondent sur le chapitre 6 du rapport sur la médecine de premier recours dans le canton de Berne. Des modèles d'affaires novateurs sont évalués dans le canton (centre médical de Schüpfen) comme ailleurs en Suisse en collaboration avec l'Office fédéral de la santé publique. Il s'agit de mettre en lumière les facteurs favorisant une médecine ambulatoire moderne, adaptée aux exigences définies (soins intégrés, qualité, efficience, etc.).

Die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden medizinischen Grund- und ambulanten ärztlichen Notfallversorgung stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde im Berichtsjahr die Finanzierung von 21 Praxisassistenzstellen gemäss RRB 0963/2012 «Praxisassistenzstellen» sowie die Betreuung der angehenden Hausärztinnen und -ärzte während ihrer Weiterbildungszeit durch die Koordinationsstelle des Berner Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bern (BIHAM) weitergeführt. Auch wird die Medphone AG weiterhin unterstützt (RRB 0716/2015), ein Call Center zur Telefontriage des ärztlichen Notfalldienstes in den meisten Regionen des Kantons.

Die GEF berät ausserdem Gemeinden, Verbände und Leistungserbringer (insbesondere Wissens- und Informationstransfer). Dazu zählt unter anderem die Unterstützung von Ärztekreisen bei der Neuregelung ihrer Notfalldienste oder die Unterstützung der Gemeinden und der Ärzteschaft in verschiedenen, vor allem peripheren, Gebieten des Kantons (z. B. Kandersteg, Meiringen, Saanen) in der Nachfolgeregelung bzw. Neuorganisation der medizinischen Grundversorgung. Durch die hohe Belastung infolge grosser Einzugsgebiete und häufiger Notfalldienste in diesen Regionen ist es oft schwierig, den Notfalldienst noch einvernehmlich zu organisieren. Auch Interventionen der GEF zur Aufrechterhaltung der Notfalldienste, wie gemäss Artikel 30 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) vorgesehen, sind oft schwer umsetzbar.

3.4.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Nachwuchssicherung für die Pflege- und Betreuungsberufe
Die im Bericht zur Versorgungsplanung 2011–2014 aufgeführten Bedarfszahlen zu den benötigten Nachwuchskräften konnten im Berichtsjahr wiederum nicht erreicht werden. Bei der Ausbildung Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) konnte allerdings im Berichtsjahr erneut ein sehr gutes Ergebnis verzeichnet werden. Mit 857 Lehrstellen wurde auch die in der Versorgungsplanung aufgeführte Zielvorgabe von 850 Lehrstellen erneut übertroffen. 103 Lehrverträge konnten für die Ausbildung «Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales» abgeschlossen werden. Damit konnten die Erwartungen im Berichtsjahr nicht erfüllt werden.

Bei der Pflegeausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (HF) ist die Rekrutierung nach wie vor ungenügend und bewegt sich auf dem Niveau der letzten Jahre (70–80 % der Diplomvorgabe von 450 Abschlüssen gemäss Versorgungsplanung). Das gemeinsam vom Berner Bildungszentrum Pflege und der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA Gesundheit Bern) lancierte Pilotprojekt HF-Pflege im Lehrortsprinzip ist gut unterwegs und soll aufzeigen, ob diese Organisationsform die Rekrutierung nachhaltig erhöht. Weitere Massnahmen, um mehr Personen für diese Ausbildung zu gewinnen, wurden im Berichtsjahr unter Einbezug der ERZ in verschiedenen Gefässen diskutiert.

Die Einführungsphase der Ausbildungsverpflichtung für die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ist nun abgeschlossen. Ab 1. Januar 2015 müssen die verpflichteten Betriebe aus allen Versorgungsbereichen 90 Prozent der verfügten Ausbildungsleistung erbringen. Gemeinsam mit der Begleitgruppe Praxis wurden die Erfahrungen aus der Einfüh-

Le maintien d'un accès généralisé aux soins médicaux ambulatoires de base et d'urgence constitue toujours un défi. Dans ce contexte, la SAP a financé durant l'année sous rapport, d'une part, 21 postes en application de l'ACE 0963/2012 « Assistanat au cabinet médical », d'autre part, le suivi des futurs médecins de premier recours pendant leur formation postgrade par le bureau de coordination rattaché à l'institut universitaire de médecine générale de Berne (BIHAM). Le canton continue également à subventionner la centrale téléphonique pour les urgences médicales de la société Medphone SA, qui gère les appels de la plupart des régions du canton (ACE 0716/2015).

La SAP conseille par ailleurs les communes, les associations et les fournisseurs de prestations (transfert de savoir et d'information, en particulier). Elle soutient ainsi les cercles médicaux pour la réorganisation du service des urgences, et les communes et le corps médical pour la restructuration de la desserte de base, en particulier dans les régions périphériques (Kandersteg, Meiringen et Gessenay, p. ex.). Il y est souvent difficile de s'entendre pour assurer un service des urgences, vu la charge que celui-ci impose aux médecins en raison de la taille du territoire à couvrir et de la disponibilité exigée. Même l'obligation faite à la SAP de régler l'organisation du service des urgences en application de l'article 30 de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01) est souvent difficile à mettre en pratique.

3.4.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Relève pour les métiers des soins et de l'assistance
Le nombre de places de formation indiqué dans la planification des soins 2011–2014 pour assurer la relève n'a, une fois de plus, pas été atteint durant l'exercice. Un très bon résultat a cependant de nouveau été enregistré en ce qui concerne l'apprentissage d'assistante et d'assistant en soins et santé communautaire (ASSC) : avec 857 places, l'objectif de 850 a été dépassé pour la deuxième fois. Par contre, les attentes n'ont pas été remplies quant à la formation d'aide en soins et accompagnement, pour laquelle 103 contrats ont été conclus.

Pour ce qui est des écoles supérieures (ES), le recrutement stagne au niveau des dernières années, ce qui reste insuffisant (70–80% de l'objectif de 450 diplômes fixé dans la planification des soins). L'essai pilote en système dual lancé par le centre de formation en soins infirmiers de Berne et l'Organisation du monde du travail (OrTra) Santé Berne est en bonne voie ; il s'agit de montrer si ce système favorise le recrutement à long terme. D'autres mesures visant à augmenter l'attrait de cette formation ont été discutées pendant l'année sous rapport dans différents cadres, en collaboration avec l'INS.

La phase d'introduction de l'obligation de former et perfectionner le personnel des professions de la santé non universitaires est bouclée. Depuis le 1er janvier 2015, les établissements de soins concernés de tous les secteurs doivent fournir 90 pour cent de la prestation de formation prescrite. Les expériences récoltées lors de cette première étape ont été analysées avec un

rungsphase analysiert und Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet, die im Rahmen von zukünftigen Verordnungs- und Gesetzesrevisionen umgesetzt werden sollen. Die Entwicklungs- und Gestaltungsphase im Projekt Förderung und Gewährleistung der betrieblichen Ausbildungsqualität konnte im Juni 2015 anlässlich einer Fachtagung abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts wurde nun mit der Umsetzungsphase begonnen, in welcher konkrete Massnahmen und Instrumente erarbeitet werden sollen.

Rettungswesen
Nachdem die ASP-Massnahme betreffend Senkung der Abgeltung an die Rettungsdienste nicht umgesetzt werden konnte und die Rettungsdienste sich gemeinsam gegen die Entwürfe der Leistungsverträge 2014 ausgesprochen hatten, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretungen von diespitäler.be, der Sanitätspolizei der Stadt Bern, der Ambulanz Region Biel AG und des Spitalamts zusammengestellt mit dem Auftrag, das Normkostenmodell zu überprüfen. Zunächst wurde definiert, welche Leistungen durch die Normkosten abzudecken sind und welche nicht. Anschliessend wurden die Kosten der Rettungsdienste verglichen. Dieser Schritt gestaltete sich aufwändig und beanspruchte unerwartet viel Zeit, weil die Rechnungslegung der einzelnen Betriebe nicht direkt vergleichbare Daten lieferte. Die Arbeiten führten zu einem akzeptierten Kompromissvorschlag für das Jahr 2014. Für das Berichtsjahr zeichnet sich ebenfalls ein Kompromiss ab. Die Lösung für 2016 und die folgenden Jahre wird gegenwärtig erarbeitet. Dabei wird die Zuteilung der Rettungsteams an die Rettungsdienste überprüft.

groupe de projet composé de gens du terrain. Les propositions d'amélioration qui en ont résulté seront intégrées dans les futures révisions des lois et ordonnances réglant l'obligation de former. La mise en place du projet de promotion de la qualité de la formation en entreprise s'est achevée en juin par une journée de séminaire. Il convient maintenant d'élaborer des mesures et des instruments concrets de promotion de la qualité.

Sauvetage
Les services de sauvetage ayant refusé les projets de contrats de prestations 2014, la mesure EOS exigeant de réduire leur rémunération n'a pas pu être mise en œuvre. Dès lors, un groupe de travail réunissant des représentations de diespitäler.be, de la police sanitaire de la ville de Berne, d'Ambulance Région Bienne SA et de l'Office des hôpitaux a été constitué pour revoir le modèle des coûts normatifs. Il s'agissait de définir les prestations à couvrir, puis de comparer les coûts des différents services de sauvetage, une tâche qui a pris plus de temps que prévu étant donné que les comptabilités n'étaient pas directement comparables. Ces travaux ont abouti à un compromis pour l'exercice 2014. Une solution se dessine également pour 2015, et les négociations sont en cours pour 2016 et les années suivantes. La répartition des équipes de sauvetage entre les zones d'intervention est également à l'examen.

3.4.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Prof. Dr. med. Urs P. Mosimann, Ärztlicher Direktor der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) und Direktor der Direktion Alterspsychiatrie, hat per 31. Juli 2015 gekündigt.

In den Psychiatrischen Diensten Biel-Seeland - Berner Jura (PDBJJ) sind folgende Personalwechsel zu verzeichnen:
Am 1. Januar 2015 hat Nicolas Racine seine Tätigkeit als Direktor der Direktion Pflege und Mitglied der Geschäftsleitung aufgenommen. Er trat die Nachfolge von Roland Monnat an, welcher per 31. Dezember 2014 pensioniert wurde.
Dr. med. Laslo Pataki, Direktor, und sein Stellvertreter, Prof. Dr. med. Christoph Lauber, Ärztlicher Direktor, haben per 31. Dezember 2015 gekündigt. Dr. med. Jan von Overbeck, Kantonsarzt, wurde per 29. Oktober 2015 zum interimistischen Direktor der PDBJJ ernannt. Er bleibt Kantonsarzt, allerdings mit einem reduzierten Pensum. Die Anstellung von Dr. med. Jan von Overbeck als interimistischer PDBJJ-Direktor dauert bis zur Einsetzung einer neuen Direktorin oder eines neuen Direktors, maximal jedoch bis am 30. April 2016.

Aus- und Weiterbildung
Keine

Gleichstellungscontrolling
Der Frauenanteil in der Gesamtdirektion betrug im Berichtsjahr 63,4 Prozent.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.4.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Les Services psychiatriques universitaires de Berne (SPU) ont enregistré la démission au 31 juillet 2015 du professeur Urs P. Mosimann, directeur médical et directeur de la psychiatrie de la personne âgée.
Plusieurs mutations sont à signaler aux Services psychiatriques Jura bernois – Bienne-Seeland (SPJBB) :
Le 1er janvier, Nicolas Racine a succédé à Roland Monnat comme directeur des soins et membre de la direction, suite à la retraite de ce dernier à fin 2014.

Le Dr Laslo Pataki, directeur, et son suppléant, le professeur Christoph Lauber, directeur médical, ont donné leur congé au 31 décembre 2015. Le Dr Jan von Overbeck, médecin cantonal, a été nommé directeur ad intérim dès le 29 octobre 2015, ce jusqu'à l'entrée en fonction de la nouvelle directrice ou du nouveau directeur, mais au maximum jusqu'au 30 avril 2016. Il conserve sa fonction de médecin cantonal à un taux d'occupation réduit pendant cette période.

Formation et perfectionnement
Aucun

Controlling de l'égalité
La proportion de femmes travaillant au sein de la Direction s'est élevée à 63,4 pour cent pendant l'année sous rapport.

Remarques
Aucune

3.4.4 Verwaltungsrechnung

3.4.4.1 Laufende Rechnung

3.4.4 Compte administratif

3.4.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	2'561'621'637.14	2'702'732'291.27	2'828'471'872.53	125'739'581.26	4.6	Charges
Ertrag	320'228'925.34	496'654'438.00	536'271'995.60	39'617'557.60	7.9	Revenus
Saldo	–2'241'392'711.80	–2'206'077'853.27	–2'292'199'876.93	–86'122'023.66	3.9	Solde

Kommentar

Die Laufende Rechnung schliesst um rund CHF 86 Millionen schlechter als budgetiert ab. Insbesondere folgende Faktoren haben zu diesem Ergebnis geführt:

Das Budget für die somatische Spitalversorgung wird um rund CHF 59 Millionen überschritten. Dies ist in erster Linie auf die höhere Leistungsabgeltung (höhere Tarife) und auf die Zunahme der Hospitalisationen der Berner Bevölkerung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und auf Bundesverwaltungsgerichtsurteile zurückzuführen. Aufgrund dieser Tarifurteile werden Nachzahlungen an die betroffenen Institutionen in der Höhe von CHF 12,7 Millionen (Taxpunktwert im ambulanten Bereich der nach früherem Sprachgebrauch öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler ab 2010) sowie CHF 4,6 Millionen für stationäre Tarife 2011 der Regionalen Spitalzentren fällig.

Andererseits wurden die Planzahlen für die Psychiatrieversorgung um rund CHF 17 Millionen unterschritten. Insbesondere dank der Massnahmen zur Ergebnisverbesserung, welche die staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf ihre Verselbstständigung ergriffen, konnten diese trotz der höheren Mengen an stationären Pflegetagen rund CHF 14 Millionen unter Budget abschliessen. Auch auf der Ertragsseite kam es vor allem aufgrund höherer Tarife als bei der Planung angenommen zu Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag.

Im subventionierten Bereich resultiert ebenfalls eine Budgetunterschreitung von rund CHF 3 Millionen, da der Aufbau der ambulanten Angebote in den dezentralen Regionen erst mit Einführung des Normkostenmodells per 2017 vollständig umgesetzt werden kann.

Im Alters- und Langzeitbereich wurde das Budget um rund CHF 12,5 Millionen überschritten, da insbesondere im stationären Bereich ein steigender Pflegebedarf und/oder die Zunahme der Pflegeleistungen zu verzeichnen sind. Bei der Planung wurden die Kosten für die Pflegefinanzierung 2015 auf Basis der Aufenthaltstage 2013 geschätzt. Die effektiven Kosten für die Pflegefinanzierung sowie die geschätzte Pflegestufenverschie-

Commentaire

Le compte de fonctionnement boucle sur un montant supérieur au budget d'environ CHF 86 millions, et ce pour les raisons suivantes :

Le budget des soins hospitaliers somatiques a été dépassé d'environ CHF 59 millions, principalement en raison de la rémunération des prestations plus élevée que prévu (hausse des tarifs), de l'augmentation des hospitalisations de la population bernoise relevant de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10) et des arrêts du Tribunal administratif fédéral (TAF). Suite à ces arrêts du TAF, un montant supplémentaire de CHF 12,7 millions est à verser aux cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés pour les prestations ambulatoires fournies depuis 2010 (nouvelle valeur du point tarifaire), auquel s'ajoute un montant de CHF 4,6 millions dû aux centres hospitaliers régionaux pour les tarifs hospitaliers 2011.

D'autre part, les chiffres concernant la psychiatrie sont inférieurs d'environ CHF 17 millions au montant budgété, grâce notamment aux mesures destinées à améliorer les résultats des établissements en vue de leur autonomisation. Les institutions psychiatriques cantonales ont en effet obtenu un résultat inférieur de quelque CHF 14 millions au budget, malgré la hausse du nombre de journées de soins résidentielles, et ont réalisé des revenus supérieurs dans l'ensemble, notamment en raison de tarifs plus élevés que prévu.

Le secteur subventionné est également resté en dessous des valeurs budgétées d'environ CHF 3 millions, car l'extension des prestations ambulatoires dans les régions décentralisées et l'introduction des modèles de coûts normatifs ne seront pleinement mises en œuvre qu'à partir de 2017.

Dans le secteur du long séjour et des personnes âgées, le budget a été dépassé de quelque CHF 12,5 millions, en raison de l'augmentation des besoins et des prestations dans le domaine des soins résidentiels. Le financement des soins pour 2015 a été planifié sur la base du nombre de journées de séjour de 2013. C'est principalement dans le secteur résidentiel que les coûts effectifs pour les soins et le report des degrés de soins ajouté à

bung und die demographische Entwicklung lagen hauptsächlich im stationären Alters- und Langzeitbereich über dieser Schätzung.

Im Behindertenbereich wurden die Budgetwerte insbesondere dank höherer Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen aus früheren Jahren insgesamt um rund CHF 8 Millionen unterschritten.

Im Sozialbereich zeigt sich gesamthaft eine Verschlechterung von rund CHF 43 Millionen gegenüber dem Voranschlag. Gegenüber der Rechnung 2014 resultiert allerdings lediglich eine Kostenzunahme von rund CHF 5 Millionen (rund 1,3 %). Gemäss Hochrechnung blieben im Jahr 2015 die Zahl der unterstützten Personen sowie die Gesamtkosten in der individuellen Sozialhilfe (Existenzsicherung) stabil. Angesichts der Unsicherheit, wie nachhaltig die Rechnungsergebnisse in den Vorjahren waren, wurden die Planzahlen sehr zurückhaltend angepasst. Rückblikkend betrachtet hat sich gezeigt, dass im Voranschlag 2015 nicht ausreichend Mittel eingestellt wurden (z. B. in den Bereichen Wohnkosten oder Massnahmenvollzug, Zuständigkeit POM), was zu Budgetüberschreitungen führte, obwohl die effektiven Kosten insgesamt gegenüber dem Vorjahr kaum zugenommen haben. Ausserdem verzögert sich die Umsetzung von zwei ASP-Massnahmen leicht (Nichtrealisierung von rund CHF 6 Mio.; Massnahmen 7a.1/Festsetzung Maximalbetrag Platzierungskosten sowie 7a.5/Koppelung Alimentenbevorschussung an Einkommen).

l'évolution démographique dépassent l'estimation.

Dans le secteur du handicap, l'amélioration du budget de quelque CHF 8 millions s'explique notamment par le remboursement plus élevé que prévu de subventions d'exploitation versées les années antérieures.

En ce qui concerne l'aide sociale, le budget a été dépassé de quelque CHF 43 millions, bien que l'augmentation des coûts par rapport aux comptes 2014 ne soit que d'environ CHF 5 millions (1,3 %). Selon l'extrapolation, le nombre de bénéficiaires et le coût total de l'aide sociale individuelle (minimum vital) sont restés stables. Les chiffres de la planification avaient été adaptés très prudemment, vu les incertitudes entourant la pérennité des résultats des années précédentes. Rétrospectivement, il s'est avéré que les moyens budgétés pour 2015 étaient insuffisants (p. ex. en ce qui concerne les frais de logement ou d'exécution des mesures en compétence de la POM), d'où des dépassements de budget alors même que les coûts effectifs ont globalement à peine augmenté par rapport à l'exercice précédent. Par ailleurs, la réalisation de deux mesures EOS, correspondant à un montant total de quelque CHF 6 millions, est légèrement reportée (7a.1 Définition d'un montant maximum pour les placements et 7a.5 Corrélation entre avance de contributions d'entretien et revenu).

3.4.4.2 Investitionsrechnung

3.4.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	101'796'478.40	125'301'650.00	96'035'969.28	–29'265'680.72	–23.3	Dépenses
Einnahmen	7'672'739.71	11'085'035.00	14'959'053.60	3'874'018.60	34.9	Recettes
Saldo	–94'123'738.69	–114'216'615.00	–81'076'915.68	33'139'699.32	–29.0	Solde

Kommentar
Die budgetierten Nettoinvestitionen GEF (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen, SIF) werden um CHF 33,1 Millionen unterschritten. Ohne Spezialfinanzierung (SIF) hingegen wird der Voranschlag um CHF 4,5 Millionen überschritten.

Im Behindertenbereich liegen die Investitionsausgaben um CHF 6,5 Millionen über dem Voranschlag. Die im Budget eingestellten Mittel reichen weiterhin nicht aus, um die bauliche Substanz der erforderlichen Versorgungsangebote aufrecht zu erhalten, weshalb eine Überschreitung in Kauf genommen werden musste.

Commentaire
L'investissement net de la SAP (Fonds d'investissements hospitaliers [FIH] compris) est inférieur d'environ CHF 33,1 millions au budget. Alors que ce dernier est dépassé de CHF 4,5 millions, abstraction faite du financement spécial (FIH).

Dans le secteur du handicap, les dépenses d'investissement sont d'environ CHF 6,5 millions supérieures au budget, le montant budgété n'ayant pas été suffisant pour préserver la valeur des infrastructures requises et ayant dû être dépassé.

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des KVG seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen bewilligt. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden. Die Zahlungen aus dem SIF sind abhängig vom Fortschritt der einzelnen Projekte, welche durch den Leistungserbringer umgesetzt werden. Die Unterschreitung des Voranschlags 2015 beträgt rund CHF 38 Millionen. Grund dafür sind in erster Linie Verzögerungen bei diversen Bauprojekten.

Suite à la révision partielle de la LAMal, toutes les prestations des hôpitaux agréés du canton de Berne sont rémunérées désormais sous forme de forfaits par cas. Le FIH ne finance plus aucun projet dans le nouveau régime. Par conséquent, les chiffres de la planification financière valent uniquement pour les projets autorisés avant le 31 décembre 2011. Les paiements effectués à partir du FIH dépendent de l'avancement des divers projets réalisés par le fournisseur de prestations. Quelque CHF 38 millions budgétés à cet effet n'ont ainsi pas été utilisés, principalement en raison du retard de certains projets de construction.

3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

3.5.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Organisation und Ressourcensteuerung
Das Jahr 2015 stand im Zeichen anstehender strategischer Entscheide des Regierungsrates zur Umsetzung gesamtkantonaler Strategien und Projekte wie IT@BE, Einführung Enterprise Resource Planning (ERP), Umsetzung der Personalstrategie sowie Einführung einer neuen Software im Projekt Digitaler Geschäftsverkehr und Archivierung (DGA). In diesem Zusammenhang erarbeitete das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) eine Strategie 2016–2020, welche die künftige Ausrichtung der Prozesse und der Ressourcensteuerung im Bereich der Supportdienstleistungen Informatik, Personal und Logistik sowie Finanz- und Rechnungswesen gemäss den erwähnten, gesamtkantonalen Strategien und Projekten sicherstellen soll. Mit einer fortlaufenden Prozessintegration sollen Vorbereitungen getroffen werden, um den erwarteten Nutzen der erwähnten Projekte (Professionalisierung, Standardisierung, Effizienzsteigerungen, Kosteneinsparungen) realisieren zu können. Aus diesem Grund wurde die Optimierung und Standardisierung der zentralen Dienstleistungsprozesse des ABA gemäss einem einheitlich definierten Geschäftsmodell gestartet. Im Rahmen der Strategie wurde zudem eine geringfügige Anpassungen der Organisation des ABA vorgenommen (Neuzuordnung der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten JGK, Bildung einer neuen Organisationseinheit für Organisationsentwicklung, Reporting und Support). Die Arbeiten für die Übergabe des Busseninkassos an die JUS wurden abgeschlossen.

Aufsicht
Im Bereich der Aufsicht über die dezentrale Verwaltung gestaltete sich die Arbeit im üblichen Rahmen ohne besondere Auffälligkeiten. Bei der Aufsicht über das Notariat wurden erste Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zwecks Umsetzung der Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersession zu den parlamentarischen Vorstössen Motion 113-2015 (Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren) und Motion 138-2015 (Modernisierung des bernischen Notariats - Revision des Notariatsgesetzes) an die Hand genommen.

Dezentrale Verwaltung
Die Arbeit der Regierungstatthalterämter als Bindeglied zwischen der Regierung bzw. den Direktionen und der Bevölkerung hat sich in den neuen Verwaltungskreisen eingespielt. Im Jahr 2015 haben die Regierungsstatthalter neue Aufgaben im Bereich häusliche Gewalt und Täteransprachen übernommen. Die Regierungsstatthalter betätigten sich in Absprache mit den übrigen Behörden des Kantons als vermittelnde, präventiv tätige Stelle in solchen Fällen, wo noch kein Einschreiten einer anderen Behörde (Polizei oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erforderlich war. Ausserdem waren die Regierungsstatthalter in besonderen Lagen erneut in ihrer Rolle als Krisenorgan gefordert (Hochwasser im Frühjahr 2015) und wirkten intensiv mit bei der Suche und Erteilung von Baubewilligungen für geeignete Unterkünfte zwecks Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen und der Schaffung von Halteplätzen für Fahrende mit.

3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

3.5.1 Les priorités de l'exercice

Organisation et pilotage des ressources
Durant l'année sous rapport, le Conseil-exécutif a pris d'importantes décisions relatives à la mise en œuvre de stratégies et de projets cantonaux tels que IT@BE, le progiciel de gestion intégrée (POGI), la stratégie du personnel ainsi qu'un nouveau logiciel lié au programme de gestion des affaires et d'archivage électroniques (GAE). L'Office de gestion et de surveillance (OGS) a préparé dans ce contexte une stratégie pour les années 2016 à 2020 qui doit assurer l'orientation future des processus et du pilotage des ressources en matière de prestations d'assistance dans les domaines de l'informatique, du personnel et de la logistique ainsi que des finances et de la comptabilité, tout en respectant le contenu des projets cantonaux mentionnés. Des mesures préparatoires mises en place dans le cadre d'une intégration continue des processus doivent permettre de concrétiser les objectifs visés par les projets précités (professionnalisation, standardisation, efficacité accrue, économies). C'est pour cette raison que l'optimisation et la standardisation des processus de prestations de l'OGS ont débuté conformément à un modèle d'affaires clairement défini. Il a en outre été procédé à une légère adaptation de l'organisation de l'OGS dans le cadre de la stratégie (réorganisation des tâches du délégué à la sécurité de la JCE, création d'une nouvelle unité administrative chargée du développement de l'organisation, des rapports et de l'assistance). Les travaux concernant le transfert du domaine de l'encaissement des amendes au pouvoir judiciaire sont achevés.

Surveillance
La surveillance de l'administration décentralisée s'est déroulée comme à l'accoutumée et sans incidents particuliers. En ce qui concerne la surveillance du notariat, des premiers travaux de planification et de préparation ont été réalisés en vue de la mise en œuvre des décisions arrêtées par le Grand Conseil lors de la session de novembre au sujet des interventions parlementaires 113-2015 (Baisse du tarif des notaires) et 138-2015 (révision de la loi sur le notariat).

Administration décentralisée
Le travail des préfectures, qui jouent notamment un rôle de trait d'union entre le gouvernement et les Directions d'une part et la population d'autre part, est bien perçu dans les nouveaux arrondissements administratifs. Durant l'année sous rapport, les préfectures ont assumé de nouvelles tâches dans le domaine de la violence domestique et du contact avec les auteurs de violence et, d'entente avec les autres autorités du canton, ont agi en tant qu'organe préventif dans les cas où aucune autre autorité (police ou autorité de protection de l'enfant et de l'adulte) n'avait encore à intervenir. Elles ont aussi dû remplir à nouveau leur rôle d'organe de crise lors de situations particulières (crues durant le printemps). Elles ont activement contribué à la recherche de logements adaptés aux requérants d'asile et aux réfugiés et à l'octroi des permis de construire nécessaires, mais aussi à la création d'aires de séjour pour les gens du voyage.

Beim Handelsregisteramt sowie bei den Betreibungs- und Konkursämtern wurde die technische Weiterentwicklung der Informatikmittel (Erneuerung Fachapplikationen) erfolgreich um- bzw. fortgesetzt. Bei den Grundbuchämtern standen die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Modalitäten zur Veranlagung der Handänderungssteuern im Vordergrund. Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen führten im ersten Vollzugsjahr zu hohen Steuerausfällen, die am oberen Rand der Erwartungen lagen.

Raumordnung
In Bezug auf die Raumordnung war das Jahr 2015 – nebst der laufenden Umsetzung des Kantonalen Richtplans und dem Vollzug in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone – geprägt durch die Anpassung der Instrumente an die neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, die auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten sind. Nach längerer Vorarbeit konnte der gesamthaft revidierte «Richtplan 2030» am 2. September 2015 durch den Regierungsrat beschlossen und in Kraft gesetzt werden, wobei Einzonungen von Bauland bis zur Richtplangenehmigung durch den Bundesrat weiterhin dem Moratorium gemäss den Übergangsbestimmungen des revidierten Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) unterliegen. Durch das rasche Vorantreiben der Richtplanüberarbeitung will der Regierungsrat dieses Moratorium kurz halten. Ende Jahr war die Genehmigung des «Richtplans 2030» durch die Bundesbehörden noch ausstehend. Der Regierungsrat verfolgt mit dem umfassend überarbeiteten «Richtplan 2030» die doppelte Zielsetzung, einerseits für eine griffige Umsetzung einer konzentrierten, bodensparenden Siedlungsentwicklung zu sorgen und andererseits die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Kanton Bern seine unterdurchschnittliche wirtschaftliche und demografische Entwicklung auf das schweizerische Mittel anheben kann.

Im Bereich der Orts- und Regionalplanung standen die Vorbereitungen für die Umsetzung des «Richtplans 2030» im Vordergrund. Wegleitungen und Arbeitshilfen für die Orts- und Regionalplanung müssen an die geänderten Vorgaben des revidierten Richtplans angepasst werden und die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse müssen ebenfalls justiert werden. Das durch die Übergangsbestimmungen des revidierten RPG bedingte Bauzonenmoratorium hat zu einem Rückstau an Planungsgeschäften geführt, die nach dem Ablauf des Moratoriums so rasch als möglich bearbeitet werden.

Das revidierte RPG enthält Gesetzgebungsaufträge an die Kantone, insbesondere zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) und zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung). Diese Aufträge wurden – zusammen mit weiteren Regelungsgegenständen – in einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung aufgenommen. Der Regierungsrat konnte seine Vorlage am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschieden.

L'Office du registre du commerce ainsi que les offices des poursuites et des faillites ont mis en œuvre ou poursuivi avec succès le développement de leurs moyens informatiques (renouvellement des applications spécialisées). Les bureaux du registre foncier se sont quant à eux essentiellement consacrés à l'application des nouvelles prescriptions légales de la taxation en matière d'impôts sur les mutations qui, au cours de la première année de mise en œuvre, a entraîné de fortes pertes fiscales qui correspondent aux prévisions les plus pessimistes.

Organisation du territoire
Dans le domaine de l'aménagement du territoire, outre la mise en œuvre régulière du plan directeur cantonal et son application à l'échelle de l'aménagement local et régional et dans le domaine de la construction hors de la zone à bâtir, l'année sous rapport a été marquée par l'adaptation des instruments aux nouvelles prescriptions de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire révisée, entrée en vigueur le 1er mai 2014. Au terme de longs travaux préparatoires, le plan directeur 2030 entièrement révisé a été adopté le 2 septembre 2015 par le Conseil-exécutif. Il est donc entré en vigueur, à un point près, celui qui concerne le classement de terrains en zone à bâtir qui reste soumis à un moratoire jusqu'à l'approbation du plan directeur par le Conseil fédéral, conformément aux dispositions transitoires de la loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT; RS 700). En soutenant un remaniement rapide du plan directeur, le Conseil-exécutif vise à réduire la durée de ce moratoire. A la fin de l'année sous rapport, les autorités fédérales n'avaient pas encore approuvé le plan directeur 2030. En présentant une version largement retravaillée, le Conseil-exécutif poursuit un double but: encourager une mise en œuvre efficace d'une urbanisation concentrée et utilisant le sol avec mesure d'une part et créer les conditions spatiales qui permettent au canton d'élever son développement économique et démographique au niveau de la moyenne suisse d'autre part.

Dans le domaine de l'aménagement local et régional, la mise en œuvre du plan directeur 2030 a constitué une priorité. Il convient d'adapter des guides et d'autres documents aux prescriptions modifiées du plan directeur révisé mais aussi de revoir les processus d'examen préalable et d'approbation. Un nombre important d'affaires d'aménagement n'ont pas été traitées en raison du moratoire concernant les zones à bâtir imposé par les dispositions transitoires de la loi sur l'aménagement du territoire révisée. A son échéance, il s'agira de s'occuper de ces affaires le plus vite possible.

La LAT révisée énonce des mandats législatifs à l'intention des cantons, notamment en ce qui concerne la compensation de la plus-value (avantages dus à l'aménagement) et la garantie et l'encouragement de la disponibilité des terrains à bâtir (mobilisation). Ces mandats, et d'autres objets à régler, ont été intégrés à une révision partielle de grande envergure de la législation bernoise sur les constructions, que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'attention du Grand Conseil.

Im Juni 2014 wurde die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturlandinitiative)» eingereicht, die einen stärkeren Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (über die Fruchtfolgeflächen hinaus) und einen «angemessenen Ausgleich» für deren Beanspruchung verlangt. Der Regierungsrat beschloss im Mai 2015, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen Gegenvorschlag in der Form einer separaten, zweiten Teilrevision des Baugesetzes gegenüber zu stellen. Die entsprechende Vorlage verabschiedete er am 16. September 2015 zuhanden des Grossen Rates.

Nachdem die Umsetzungs- und Folgearbeiten zur Zweitwohnungsinitiative in den Jahren 2012 bis 2014 viel Aufmerksamkeit vom Regierungsrat erforderten, konnten sich die eidgenössischen Räte am 20. März 2015 auf einen Gesetzestext einigen, der – da kein Referendum ergriffen wurde – per 1. Januar 2016 in Kraft ge-setzt wird. Im Berichtsjahr wurden in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern Vollzugsvorbereitungen getroffen (Verfassen von Vollzugsrichtlinien und Merkblättern, Information an die betroffenen Kreise).

Krankenkassen-Prämienverbilligungen
Laut bundesrechtlicher Vorgaben sind die Krankenkassen-Prämienverbilligungen seit dem Jahr 2014 direkt an die Krankenversicherer auszurichten. Nachdem seit dem Jahr 2014 die Verbilligungsbeiträge für ordentliche Bezügerinnen und Bezüger an die Krankenversicherer überwiesen werden, erfolgte die Systemumstellung per 1. Januar 2015 auch für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen. Davon betroffen waren knapp 90'000 Personen, was rund 40 Prozent aller Prämienverbilligungsbezüger entspricht. Obwohl sich für diese Personengruppe finanziell nichts änderte, führte die Systemumstellung zu einer massiven Zunahme von schriftlichen und telefonischen Kundenanfragen im für die Durchführung zuständigen Amt für Sozialversicherungen (ASV).

Das ASV setzt seit Jahren auf standardisierte und dokumentierte Geschäftsprozesse, um das Massengeschäft der Prämienverbilligung mit den zur Verfügung stehenden knappen personellen Ressourcen effektiv und effizient betreiben zu können. Dabei wird insbesondere der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hohe Beachtung beigemessen. Die Geschäftsprozesse wurden im vergangenen Jahr grundlegend überprüft und auf ein neues Qualitätsmanagement-System überführt. Im November 2015 wurden die Prozesse einem externen Audit unterzogen. Die Auditoren bescheinigen dem ASV, dass es sowohl die Anforderungen der Qualitätsnorm ISO 9001:2008 als auch die für das Erlangen des Datenschutz-Gütesiegels Good Priv@cy gestellten Kriterien erfüllt.

Kinder- und Jugendhilfe
Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», das auf einheitliche Regelungen der Finanzierung, Steuerung und Aufsicht im Bereich der ambulanten und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielt, hat der Regierungsrat mit RRB 0931/2015 die weiteren Arbeiten in Auftrag gegeben: Nun wird das im Zwischenbericht vorgeschlagene Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungsmodell vertieft.

L'« Initiative pour la protection des terres cultivables » (initiative sur les terres cultivables) a été déposée en juin 2014. Elle exige une protection accrue des surfaces et de la qualité des terres agricoles (et pas seulement des surfaces d'assolement) et demande qu'une compensation appropriée soit assurée en cas d'utilisation de telles surfaces. Le Conseil-exécutif a décidé en mai 2015 de recommander le rejet de l'initiative et de lui opposer un contre-projet sous la forme d'une seconde révision partielle distincte de la loi sur les constructions. Il a adopté le projet à cet égard le 16 septembre 2015 à l'attention du Grand Conseil.

De 2012 à 2014, le Conseil-exécutif a accordé beaucoup d'attention aux travaux de mise en œuvre et de suivi de l'initiative sur les résidences secondaires. Le 20 mars 20015, les chambres fédérales se sont mises d'accord sur un texte législatif qui, étant donné l'absence de référendum, entrera en vigueur le 1er janvier 2016. Durant l'année sous rapport, des préparatifs liés à l'exécution de l'initiative (rédaction de directives d'exécution et de mémentos, information aux arrondissements concernés) ont été menés en étroite collaboration avec les préfectures.

Réduction des primes de l'assurance-maladie
Les prescriptions fédérales prévoient que depuis 2014, les montants versés au titre de la réduction des primes de l'assurance-maladie parviennent directement aux assureurs. Cette procédure a d'abord concerné les bénéficiaires ordinaires, puis, à partir du 1er janvier 2015, a été étendue aux personnes recevant des aides sociales et des prestations complémentaires. Ces dernières, qui sont au nombre de 90 000 environ, représentent quelque 40 pour cent de l'ensemble des bénéficiaires de réductions des primes de l'assurance-maladie. Même si ces clients n'ont subi aucun changement d'ordre financier, ils ont quand même été extrêmement nombreux à poser des questions, par écrit et par téléphone, à l'Office des assurances sociales (OAS) au sujet de ce nouveau système.

L'OAS recourt depuis des années à des processus opérationnels standardisés et documentés qui lui permettent de gérer de manière effective et efficace le volume très important de cas de réduction des primes malgré le nombre limité de postes de collaborateurs dont il dispose. Il reste particulièrement attentif au respect des prescriptions de la législation sur la protection des données. Durant l'année sous rapport, les processus opérationnels ont été soumis à un examen détaillé et ont été transférés vers un nouveau système de gestion de la qualité. En novembre 2015, les processus ont fait l'objet d'un audit externe qui a permis d'établir que tant les exigences de la norme qualitative ISO 9001:2008 que les critères nécessaires à l'obtention du label Good Priv@cy relatif à la protection des données étaient remplis.

Aide à l'enfance et à la jeunesse
Le Conseil-exécutif, dans son ACE 0931/2015, a donné le mandat de poursuivre le projet d'optimisation des aides éducatives complémentaires, qui vise à réglementer de façon uniforme le financement, le pilotage et la surveillance de la chaîne d'aides fournies en mode ambulatoire ou résidentiel dans le secteur de l'aide à l'enfance et à la jeunesse. Il s'agit désormais d'approfondir le modèle relatif aux autorisations, au financement et au pilotage proposé dans le rapport intermédiaire.

Für die Behandlung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, welche schwer auffällig und dissozial sind, bereits delinquiert haben, Suchtprobleme aufweisen und eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigen, braucht es eine spezialisierte forensische kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung. Zur nachhaltigen Sicherung und weiteren Professionalisierung der bestehenden Strukturen wurde das bereits aufgebaute Netzwerk Kinder- und Jugendforensik mit RRB 0821/2015 institutionell verankert.

Die Komplexität der Fälle der in der BEObachtungsstation Bolligen platzierten Jugendlichen hat zugenommen, insbesondere weil vor einer Anfrage häufig schon verschiedenste ambulante und stationäre Hilfestellungen gescheitert sind. Namentlich in diesen komplexen Fällen bewährt sich die neue Strategie der Dezentralisierung und Individualisierung.

Jugendförderung
Gestützt auf die Motion 109-2013 (Einführung eines kantonalen Jugendparlaments), welche die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen zur Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments verlangt, wurde der Entwurf einer neuen Verordnung erarbeitet. Sie beinhaltete die notwendigen Bestimmungen betreffend Organisation, Finanzierung sowie Kompetenzen und Aufgaben des kantonalen Jugendparlaments. Am 4. Mai 2015 wurde die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen über den Stand der Arbeiten informiert: In Ermangelung einer formellen gesetzlichen Grundlage kann ein kantonales Jugendparlament zurzeit nicht auf Verordnungsebene eingeführt werden. Die Einführung eines kantonalen Jugendparlaments soll daher kurzfristig auf Vereinsbasis erfolgen, falls sich die Betroffenen entsprechend engagieren und organisieren. Mittelfristig wird die Option einer gesetzlichen Grundlage weiterverfolgt.

3.5.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Der relativ hohe Bedarf an Veränderungen im Kanton, der durch die zahlreichen gesamtkantonalen Projekte zum Ausdruck kommt, verbunden mit sich daraus ergebenden organisatorischen Optimierungen und dem Einsatz neuer Informatikmittel, bedeutet einen grossen Kulturwandel für den Kanton und seine Mitarbeitenden. Die JGK hat deshalb die Information der Mitarbeitenden über diese Veränderungen intensiviert, um allfälligen Vorbehalten der Mitarbeitenden gegenüber solchen Veränderungen mit einem offenen Dialog transparent zu begegnen.

Die Beschwerde gegen die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die Benutzung des GRUDIS wurde vom Verwaltungsgericht gutgeheissen. Die aus dieser Beschwerde und den beiden bei der JGK hängigen Beschwerden resultierenden Ertragsausfälle bewegen sich im vierstelligen Bereich. Die Beschwerden gegen die Erhebung der Gebühr für die Stiftungsaufsicht sind noch hängig.

Das revidierte RPG verlangt in den Übergangsbestimmungen, dass die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des geänderten Gesetzes ihre Richtpläne an die neuen, verschärften Vorgaben im Bereich Siedlung anzupassen und eine Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen von Bauland verbindlich einzu-

Un service spécialisé de psychiatrie médico-légale s'impose pour traiter et héberger des enfants et des jeunes qui souffrent de forts troubles du comportement, ont une personnalité dyssociale, ont déjà commis des actes de délinquance, ont des problèmes de dépendances et constituent un danger pour eux-mêmes ou pour autrui. L'ACE 0821/2015 a permis d'ancrer de manière institutionnelle le réseau sur la psychiatrie médico-légale pour enfants et adolescents déjà mis en place. Il s'agit en effet de garantir la permanence et la professionnalisation des structures existantes.

Les cas des jeunes placés à la Station d'observation de Bolligen sont toujours plus complexes, ce qui s'explique par le fait qu'une demande de placement fait fréquemment suite à toutes sortes de mesures de types ambulatoire et résidentiel qui ont échoué. La nouvelle stratégie de décentralisation et de concentration sur chaque individu porte ses fruits dans ce type de cas.

Encouragement de la jeunesse
Un projet de nouvelle ordonnance a été rédigé sur la base de la motion 109-2013, qui demandait l'élaboration de bases légales permettant de créer un parlement cantonal des jeunes. Il comportait des dispositions relatives à l'organisation, au financement ainsi qu'aux compétences et aux tâches d'un tel parlement. Le 4 mai 2015, la Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE) a été informée de l'état des travaux. Elle a indiqué qu'en l'absence d'une base légale formelle, un parlement cantonal des jeunes ne pouvait pas être introduit actuellement par voie d'ordonnance. Dans l'immédiat, un tel parlement peut uniquement prendre la forme d'une association, pour autant que les personnes concernées s'engagent et s'organisent dans ce but. A moyen terme, l'option de la création d'une base légale sera poursuivie.

3.5.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

La nécessité relativement marquée de procéder à des changements dans l'ensemble du canton se traduit par la présentation de nombreux projets qui entraînent des améliorations d'ordre organisationnel et l'engagement de nouveaux moyens informatiques. Pour accompagner ce qui constitue un important changement de culture pour le canton et ses collaborateurs, la JCE a intensifié l'information à l'intention du personnel. Elle souhaite ainsi faire preuve de transparence et favoriser le dialogue face aux réserves que pourraient exprimer les collaborateurs à l'égard de tels changements.

Le Tribunal administratif a admis le recours formé contre la perception d'émoluments et de taxes pour l'utilisation du programme GRUDIS. Les pertes de revenus dus à ce recours ainsi qu'à deux autres recours pendants auprès de la JCE se chiffrent en milliers de francs. Les recours formés contre la perception de l'émolument pour la surveillance des fondations sont encore en suspens.

Les dispositions transitoires de la LAT révisée prévoient que les cantons ont cinq ans, à compter de l'entrée en vigueur, pour adapter leurs plans directeurs aux exigences plus strictes en matière d'urbanisation et pour introduire une taxe sur la plus-value lors de classements de terrains en zone à bâtir. Jusqu'à

führen haben. Bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat darf die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Gelingen die Richtplananpassung und die gesetzliche Verankerung der Mehrwertabschöpfung nicht innert fünf Jahren (bis Ende April 2019), ist die Ausscheidung neuer Bauzonen gänzlich unzulässig. Daraus entsteht über eine Baulandverknappung und Behinderung der Bautätigkeit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Kanton Bern. Er muss daher die Aufträge aus dem revidierten Raumplanungsgesetz zügig umsetzen. Der Regierungsrat ist rasch aktiv geworden. Im September 2015 konnte er erstens den gesamthaft revidierten «Richtplan 2030» beschliessen und beim Bund zur Genehmigung einreichen sowie zweitens seine Vorlage zur Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung – u. a. mit Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung – zuhanden des Grossen Rats verabschieden. In beiden Geschäften bestehen aber weiterhin Risiken (Richtplan: Noch ausstehende Genehmigung durch den Bund; Baugesetzgebung: Parlamentarische Beratung, allfälliges Referendum).

3.5.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Aus dem Amt ausgeschieden sind:
Müller Guido, Vorsteher Betreibungs- und Konkursamt Seeland (31.10.2015)

Das Amt neu angetreten haben:
Hügli Daniel, Vorsteher Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (01.01.2015)
Allemann Thomas, Vorsteher Betreibungs- und Konkursamt Seeland (01.05.2015)

Aus- und Weiterbildung
Bemerkungen zur Aus- und Weiterbildung finden sich unter den einzelnen Rubriken der Ämter.

Gleichstellungscontrolling
In der JGK ist der Frauenanteil in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, wobei der Frauenanteil im Kaderbereich nach wie vor deutlich unter 50 Prozent liegt. Ohne Unterscheidung nach Gehaltskategorien ist das Geschlechterverhältnis ausgewogen (Frauenanteil unerheblich höher). Der Frauenanteil im oberen Kaderbereich ist im Berichtsjahr gleich geblieben wie im Vorjahr.

Besondere Bemerkungen
Keine

l'approbation de l'adaptation du plan directeur cantonal par le Conseil fédéral, la surface totale des zones à bâtir légalisées ne doit pas augmenter. Si l'adaptation du plan directeur et l'inscription, au plan légal, du prélèvement de la plus-value n'aboutissent pas dans un délai de cinq ans (d'ici fin avril 2019), aucune nouvelle zone à bâtir ne pourra être créée. La raréfaction des terrains à bâtir et l'entrave à l'activité de construction qui pourraient survenir constituent un risque économique majeur pour le canton de Berne, qui doit appliquer sans tarder les consignes qui découlent de la LAT révisée. Le Conseil-exécutif n'a pas tardé à agir. En septembre 2015, il a adopté le plan directeur 2030 entièrement révisé en le transmettant à la Confédération pour qu'elle l'approuve à son tour et a aussi soumis au Grand Conseil son projet de révision partielle de la loi sur les constructions, en y intégrant notamment les dispositions applicables à la compensation de la plus-value. Les deux projets comportent des risques. La Confédération n'a pas encore approuvé le plan directeur et les débats parlementaires concernant la législation sur les constructions sont en cours. Un référendum n'est d'ailleurs pas exclu.

3.5.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
A cessé d'exercer ses fonctions:
Müller Guido, chef de l'Office des poursuites et des faillites du Seeland (31.10.2015)

Sont entrés en fonction:
Hügli Daniel, chef de l'Office de gestion et de surveillance (01.01.2015)
Allemann Thomas, chef de l'Office des poursuites et des faillites du Seeland (01.05.2015)

Formation et perfectionnement
Les remarques relatives à la formation et au perfectionnement se trouvent dans les rubriques consacrées aux différents offices.

Controlling de l'égalité
A la JCE, le pourcentage de femmes a constamment augmenté au cours des dernières années, mais la proportion de celles qui occupent un poste de cadre demeure nettement inférieure à 50 pour cent. Les sexes sont équitablement représentés (légère supériorité numérique des femmes) si l'on ne tient pas compte des classes de traitement. La part de femmes parmi les cadres supérieurs n'a pas changé par rapport à l'année précédente.

Remarques
Aucune

3.5.4 Verwaltungsrechnung

3.5.4.1 Laufende Rechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	1'534'744'322.54	1'569'852'962.66	1'548'425'565.27	–21'427'397.39	–1.3	Charges
Ertrag	908'307'959.49	892'185'352.81	906'171'914.89	13'986'562.08	1.5	Revenus
Saldo	–626'436'363.05	–677'667'609.85	–642'253'650.38	35'413'959.47	–5.2	Solde

Kommentar
Die Laufende Rechnung 2015 schliesst im Vergleich zum Voranschlag per Saldo um CHF 35,4 Millionen oder 5,2 Prozent besser ab. Dies ist hauptsächlich auf die Minderaufwände beim Amt für Sozialversicherungen (ASV), zum einen bei den Prämienverbilligungen (PV) im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes und zum anderen bei den Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV/IV, zurückzuführen. Andererseits sind beim ASV Mehraufwendungen bei den Betriebsbeiträgen an eigene Anstalten und Mehrerträge bei den Beiträgen des Bundes an die Kosten der PV entstanden. Mehraufwendungen bei den Familienzulagen an nicht Erwerbstätige werden teilweise durch Mehrerträge von Gemeinden in demselben Bereich kompensiert. Kostenersparnisse konnten bei der JGK bei den Informatikkosten, bei den Post- und Telekommunikationskosten sowie bei den Betriebsbeiträgen an Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung erzielt werden. Zudem konnten Mehrerträge bei den Gebühren für Amtshandlungen sowie bei den Rückerstattungen Dritter erzielt werden. Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) steht einem Mehraufwand bei den Massnahmenkosten ein Mehrertrag bei den Rückerstattungen Dritter gegenüber. Der Mehraufwand bei den Personalkosten der Landeskirchen ist durch die Verlagerung von Aufwandminderungen in die Rückerstattungen von Gemeinden entstanden. Schliesslich sind bei den Handänderungssteuern Mindererträge zu verzeichnen.

3.5.4.2 Investitionsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	3'380'683.85	2'000'000.00	3'024'913.42	1'024'913.42	51.2	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	40'000.00	40'000.00		Recettes
Saldo	–3'380'683.85	–2'000'000.00	–2'984'913.42	–984'913.42	49.2	Solde

3.5.4 Compte administratif

3.5.4.1 Compte de fonctionnement

Commentaire
Le résultat du compte de fonctionnement est de CHF 35,4 millions (5,2 %) meilleur que budgété. Ce résultat est dû principalement à une diminution des charges de l'Office des assurances sociales (OAS), dans le domaine de la réduction des primes au sens de la loi sur l'assurance-maladie et dans celui des prestations complémentaires à l'AVS/AI. Par ailleurs, l'OAS a enregistré des charges supplémentaires dans le domaine des subventions d'exploitation en faveur des établissements cantonaux, et un supplément de revenus sur les contributions de la Confédération à la réduction des primes. Les charges supplémentaires d'allocations familiales des personnes sans activité lucrative sont, quant à elles, partiellement compensées par des revenus supplémentaires des communes. Des économies ont été réalisées sur les coûts informatiques, les frais de poste et de télécommunication et les subventions d'exploitation accordées aux communes par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire. De plus, un surcroît de revenus a été enregistré sur les émoluments administratifs et les remboursements de tiers. Un supplément de charges des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte imputable aux coûts des mesures est contrebalancé par un supplément de revenus des remboursements de tiers. Le supplément de charges de personnel des Eglises nationales est dû au report de diminutions de charges dans les remboursements des paroisses. Enfin, une diminution des revenus des impôts sur les mutations est enregistrée.

3.5.4.2 Compte des investissements

Kommentar
Das zur Verfügung stehende Investitionsbudget von CHF 2,0 Millionen wurde aufgrund von Projektverzögerungen resp. Projektverschiebungen aus dem Vorjahr um rund CHF 1,0 Millionen oder 50 Prozent überschritten.

Commentaire
Le montant de CHF 2 millions budgété pour les investissements a été dépassé d'environ CHF 1 million (50 %) en raison des retards pris l'an passé dans la réalisation de certains projets ou de reports de projets.

3.6 Polizei- und Militärdirektion

3.6.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG)
Zusammen mit den Gemeindevertreterinnen und -vertretern werden Lösungsansätze zur Reduktion der komplexen Verbindung von polizeilichen Leistungen, Verträgen und Finanzierungen ausgearbeitet, die dann im Entwurf zum PolG abgebildet werden. Das totalrevidierte PolG soll in der laufenden Legislatur verabschiedet werden.

Polizeieinsatzzentrale / Polizeizentrum Bern
Am neuen Standort des Polizeizentrums Bern könnte die Mehrheit der Abteilungen der Kapo weitestgehend zusammengefasst und die betrieblichen Abläufe könnten verbessert werden. Davon würden auch die Führungsinfrastrukturen (regionale Einsatzzentralen Bern, Mittelland/Oberaargau/Emmental und Berner Oberland, Lagezentrum, Führungsraum Polizei, Polizeiführungsstab sowie das Kantonale Führungsorgan) profitieren.

Einsatzbelastung Kantonspolizei
Die Einsatzbelastung der Polizistinnen und Polizisten ist insbesondere im anspruchsvollen Ordnungsdienst weiterhin hoch. Obwohl es in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres lediglich zwei Einsätze gab, die zu Grossaufgeboten mit Schliessung der Polizeiwachen führten, verbleibt die Anzahl Einsatzstunden voraussichtlich auf dem Niveau der Vorjahre.

Schwerpunkte Einbruchdiebstahl
Einbrüche in Wohnungen oder im eigenen Haus prägen das subjektive Sicherheitsempfinden der betroffenen Personen in hohem Masse negativ. Die Kantonspolizei setzt deshalb bereits seit zwei Jahren einen operativen Schwerpunkt bei der Bekämpfung der Einbruchdiebstähle. Nachdem im Jahr 2014 ein Rückgang der Einbruchdiebstähle von 22 Prozent festgestellt werden konnte, dürften auch im Berichtsjahr tiefere Fallzahlen resultieren.

Sicherheitsbefragung
Die Kantonspolizei führt im Abstand von mehreren Jahren eine Bevölkerungsumfrage zum Thema Sicherheit durch. Nach dem Jahr 2011 fand im Berichtsjahr erneut eine Befragung statt. Die Ergebnisse werden im kommenden Jahr präsentiert.

Produktivitätssteigerung durch Informatikprojekte im SVSA
Seit Anfang 2015 werden die Fahrzeugprüfungen mittels Tablets durchgeführt, was dank der elektronischen Geschäftsabwicklung Produktivitätsfortschritte ermöglichte. Bern wird als Pilotkanton im Jahr 2016 dieselbe Softwareanwendung für die administrative Abwicklung der Führerprüfungen entwickeln und ab dem Jahr 2017 in Betrieb nehmen.

Reorganisation Amt FB
Die aktuelle Situation für die Bereiche Aufgaben, Prozesse, Führungsstruktur, Organisation, Mitarbeitende, Vollzugsumfeld und Politik wurde geklärt. Daraus wurde als erste Massnahme die Notwendigkeit einer Organisationsentwicklung abgeleitet. Diese wird nun zügig angegangen.

3.6 Direction de la police et des affaires militaires

3.6.1 Les priorités de l'exercice

Révision totale de la loi sur la police (LPol)
Des solutions sont esquissées conjointement avec les représentants des communes en vue de simplifier les liens entre prestations policières, contrats et financement. Ces solutions seront ensuite intégrées au projet de révision. Il est prévu que la version entièrement révisée de la LPol soit adoptée pendant la législature actuelle.

Centrale d'engagement de la police / centre de police de Berne
La majorité des unités de la Police cantonale pourraient être regroupées dans le nouveau centre de police de Berne, ce qui permettrait d'améliorer les processus opérationnels et profiterait également aux infrastructures de direction (centrales d'engagement régionales de Berne, Mittelland/Haute-Argovie/Emmental et Oberland bernois, centre de situation, local de conduite de la police, état-major de conduite de la police et organe de conduite cantonal).

Engagement de la Police cantonale
Les policiers et policières continuent de faire face à une lourde charge pendant leurs engagements, notamment au sein du service d'ordre, très exigeant. Même si, au cours des trois premiers trimestres, seuls deux engagements de grande ampleur nécessitant la fermeture des postes de police ont eu lieu, le nombre d'heures d'engagement devrait en principe demeurer au niveau élevé de l'année précédente.

Accent sur les vols avec effraction
Les vols avec effraction dans les maisons ou les appartements ont une influence extrêmement négative sur le sentiment subjectif de sécurité des personnes qui les subissent. De ce fait, la Police cantonale met l'accent, depuis deux ans déjà, sur la lutte contre ce type d'infraction. Une baisse de 22 pour cent avait déjà été constatée en 2014 et cette tendance devrait se poursuivre pendant l'année sous revue.

Sondage sur la sécurité
À intervalles de plusieurs années, la Police cantonale mène un sondage sur la sécurité auprès de la population. Le dernier datant de 2011, elle en a effectué un pendant l'année sous revue, dont elle en présentera les résultats en 2016.

Hausse de la productivité à l'OCRN grâce à l'informatique
Depuis le début 2015, l'Office de la circulation routière et de la navigation (OCRN) utilise des tablettes pour l'expertise des véhicules et a ainsi accru sa productivité grâce à la gestion électronique des activités. En 2016, Berne sera un canton pilote dans le développement de cette même application pour la gestion administrative des examens de conduite. Celle-ci sera introduite en 2017.

Réorganisation de l'OPLE
La situation actuelle au sein de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement (OPLE) a fait l'objet d'un examen portant sur les tâches, les processus, la structure de direction, l'organisation, le personnel, l'environnement d'exécution et la politique. La première mesure résultant de cet examen porte sur

Betriebs- und Reorganisierungsanalyse (BRAT) mit Gebäudestrategie Thorberg
Aus der Erhebung der IST-Situation ergaben sich verschiedene Handlungsfelder, im Besonderen die Entwicklung einer neuen Aufbauorganisation. Diese werden schrittweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt.

Betriebs- und Umfeldanalyse Jugendheim Prêles (JHP)
Eine durch externe Fachleute erstellte Betriebs- und Umfeldanalyse hat dringenden Handlungsbedarf im JHP aufgezeigt. Erste operative Entscheide wurden umgesetzt, die langfristige strategische Ausrichtung wird von einer Planungsgruppe mittels Analyse von verschiedenen Szenarien entwickelt.

Ausserordentliche Lage Asyl
Die signifikante Zunahme von Asylgesuchen wird hauptsächlich auf die Etablierung der sogenannten «Balkan-Route» sowie auf die Asylpolitik einzelner EU-Staaten zurückgeführt. Die Prognosen des SEM sind seit dem Frühsommer 2015 weiterhin zunehmend, was den Kanton im Bereich der Unterbringung und Betreuung von Erwachsenen und Familien und von über 400 unbegleiteten Minderjährigen vor grosse Herausforderungen stellt.

Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)
Nach dem RRB 1100/2015 konnten die Projektarbeiten zur Neustrukturierung des kantonalen Asylbereichs in den betroffenen Direktionen POM und GEF in Angriff genommen werden. Dem Regierungsrat sollen Ende 2016 Konzepte zum Entscheid vorgelegt werden können.

Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)
Eine POM-interne Projektgruppe hat im Jahr 2015 mit den Revisionsarbeiten begonnen. Nach bekannt werden des Wortlautes der Bundesverordnung – geplant Anfang 2016 – werden die Arbeiten fortgesetzt. Ziel ist die Inkraftsetzung im Jahr 2018.

Umsetzung Sportleitbild und Start der Erarbeitung der Sportstrategie
Das Sportleitbild wurde von der Fachkommission Sport überprüft. Deren Erkenntnisse führten zum Auftrag einer Erarbeitung der Strategie «Sport Kanton Bern». Im November 2015 nahmen über 150 Interessensvertreter am ersten Berner Sport Forum in Bern teil. Die Erwartungen der Anwesenden wurden gesammelt und fliessen in die Arbeiten zur Sportstrategie ein.

Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Kantonales Führungsorgan (KFO)
Der Planungsstab KFO setzte im Jahr 2015 insbesondere mit der Verabschiedung eines «Einsatzkonzeptes Ebola» der Umsetzung des Konzeptes zur Evakuierung der Zone 1 des KKW Mühlebergs sowie der Planung von Aufnahmemodulen für evakuierte Personen in allen Verwaltungskreisen Meilensteine.

la nécessité de développer l'organisation, ce qui sera fait rapidement.

Analyse du fonctionnement et réorganisation des Établissements de Thorberg, y c. stratégie du bâtiment
L'analyse de la situation a mis en exergue différentes actions nécessaires, dont notamment le développement d'une nouvelle structure organisationnelle. Ces actions seront réalisées par étapes à partir de 2016.

Analyse du fonctionnement et du contexte au FEP
Une analyse du fonctionnement et du contexte au Foyer d'éducation Prêles (FEP) menée par des spécialistes externes a révélé la nécessité de mesures urgentes. Tandis que de premières décisions ont été prises sur le plan opérationnel, l'orientation stratégique à long terme sera ébauchée par un groupe de planification après une analyse des scénarios possibles.

Situation extraordinaire dans le domaine de l'asile
L'augmentation significative des demandes d'asile est principalement due à la route dite des Balkans et à la politique en matière d'asile de certains États de l'UE. Le SEM prévoit une nouvelle augmentation depuis le début de l'été 2015, ce qui place le canton face à de grandes exigences pour l'hébergement et l'encadrement d'adultes, de familles et de plus de 400 mineurs non accompagnés.

Restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne
Depuis l'ACE 1100/2015, la POM et la SAP ont entamé les travaux liés au projet de restructuration du domaine de l'asile dans le canton. Elles pourront en principe soumettre leurs stratégies au Conseil-exécutif pour décision d'ici à la fin 2016.

Révision totale de la loi cantonale sur le droit de cité (LDC)
Un groupe de projet interne à la POM a entamé les travaux de révision en 2015. Il les poursuivra dès que le contenu de l'ordonnance fédérale sera connu (en principe début 2016), l'objectif étant que la LDC révisée entre en vigueur en 2018.

Mise en œuvre des lignes directrices pour le sport et élaboration d'une stratégie sportive
Le résultat d'un examen des lignes directrices par la Commission spécialisée a débouché sur un mandat d'élaboration d'une stratégie pour le sport dans le canton de Berne. En novembre 2015, plus de 150 personnes représentant les intérêts du milieu sportif ont pris part au premier Forum bernois du sport, à Berne. Leurs attentes ont été regroupées puis intégrées aux travaux d'élaboration de la stratégie.

Élaboration de planifications et de stratégies pour l'organe de conduite cantonal (OCCant)
En 2015, l'état-major de planification de l'OCCant a accompli de nouvelles étapes, notamment en élaborant une stratégie d'intervention en cas d'Ebola, en mettant en œuvre la stratégie d'évacuation de la zone 1 autour de la centrale de Mühleberg et en planifiant des modules de prise en charge pour les personnes évacuées dans tous les arrondissements administratifs.

Unwetter-Einsätze des Zivilschutzes
Während der Hochwassersituation im Mai 2015 standen die Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen im Seeland im Einsatz. Insgesamt wurden rund 600 Diensttage geleistet. Im Emmental fanden im Berichtsjahr Instandstellungsarbeiten aus dem Unwetter Juli/August 2014 statt.

3.6.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Gewalt gegen Polizei
Verbale Gewalt und Tätlichkeiten (beispielsweise Anspucken) gegen Polizistinnen und Polizisten gehören heute beinahe zur Tagesordnung. Mehrfach kam es im letzten Jahr vor, dass diese Gewalt auch von eigentlich unbeteiligten, sich solidarisierenden Dritten ausging, die spontan Gruppen bildeten und gegen die Polizistinnen und Polizisten verbal oder tätlich vorgingen. Der Psychologische Dienst bietet daher neu auch in solchen Fällen immer proaktiv eine gezielte Betreuung an.

Via Sicura (Vollzugsaufwand) und Opera 3
Das primäre Ziel von Via Sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, sind weniger Todesopfer und Verletzte. Mit dem kommenden Programm Opera 3 will der Bund die Regelungen für die Führerausbildung und -prüfung verbessern. Beide Vorhaben erhöhen den Vollzugsaufwand auf kantonaler Ebene.

Senioren im Strassenverkehr
Die demografische Entwicklung führt dazu, dass die Anzahl älterer Fahrzeuglenkerinnen und -lenker steigt. Damit erhöhen sich Anzahl und Komplexität der medizinischen Kontrolluntersuchungen und Kontrollfahrten für Senioren.

Einführungszeitpunkt IVZ
Die angekündigte Einführung des «Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ)» ist vom Bundesamt für Strassen auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Für die spätere Realisierung wird das SVSA Ressourcen für Testarbeiten zur Verfügung stellen müssen.

Bedarfsabklärung für geschlossene Klinikplätze nach Art. 59 StGB
Im Rahmen einer Analyse betreffend «forensische Klinikplätze» wurde Datenmaterial zu Artikel 59 StGB erhoben. Im Berichtsjahr weisen die Zahlen auf einen Bedarf von rund 40 forensischen Klinikplätzen im Kanton Bern hin.

Zukunft des Jugendheim Prêles (JHP)
Zurzeit wird die Zukunft des JHP eruiert. Für das JHP muss innerhalb der nächsten Monate eine verbindliche und nachhaltige Strategie vorliegen.

Vorgaben FK und GPK (Impulsprogramm MIP)

Das Impulsprogramm MIP wurde intensiv weitergeführt. Der Grosse Rat hat am 7. September 2015 den Schlussbericht der GPK einstimmig zur Kenntnis genommen, die Arbeiten des MIP gewürdigt und die Mehrheit der Empfehlungen als umgesetzt oder teilweise umgesetzt taxiert.

Intervention de la protection civile lors d'intempéries
Pendant la crue de mai 2015, les organes de conduite et organisations de la protection civile sont intervenus dans le Seeland, pour un total d'environ 600 jours d'intervention. Des travaux de remise en état ont eu lieu dans l'Emmental suite aux intempéries de juillet/août 2014.

3.6.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Violence envers la police
La violence verbale et les voies de fait (p. ex. crachat) contre des policiers et policières se produisent presque quotidiennement. Cette année, cette violence a aussi impliqué des tiers qui, se solidarisant avec les auteurs, ont spontanément formé des groupes pour agresser, verbalement ou physiquement, des policiers et policières. C'est la raison pour laquelle le service psychologique prend les devants et propose désormais un encadrement ciblé également dans de tels cas.

Via Sicura (travaux de mise en œuvre) et Opera 3
Via Sicura, le programme fédéral d'action pour accroître la sécurité du trafic routier, vise à diminuer le nombre de morts et de blessés sur les routes. Grâce à son prochain programme, Opera 3, la Confédération entend améliorer la réglementation en matière de formation et d'examens de conduite. Ces deux programmes génèrent un surplus de travail pour le canton.

Séniors et circulation routière
L'évolution démographique entraîne une augmentation du nombre de conducteurs et conductrices âgés, ce qui accroît le nombre et la complexité des examens médicaux et des courses de contrôle.

Date d'introduction du SIAC
L'Office fédéral des routes a repoussé l'introduction du système d'information relatif à l'admission à la circulation (SIAC). En vue de sa mise en œuvre ultérieure, l'OCRN aura besoin de mettre des ressources supplémentaires à disposition pour les travaux d'essai.

Détermination des besoins de places en milieu hospitalier fermé en lien avec l'article 59 CP
Des données relatives à l'application de l'article 59 CP ont été récoltées lors d'une analyse portant sur les places hospitalières dites médico-légales. Les chiffres de 2015 indiquent un besoin d'environ 40 places de ce type dans le canton de Berne.

Avenir du Foyer d'éducation Prêles (FEP)
L'avenir du FEP est actuellement en discussion. Le FEP devra disposer d'une stratégie contraignante et durable d'ici quelques mois.

Programme d'impulsion de l'OPM – recommandations du Contrôle des finances et de la Commission de gestion (CGes)
Le programme d'impulsion de l'OPM se poursuit à un rythme soutenu. Le 7 septembre 2015, le Grand Conseil a, à l'unanimité, pris connaissance du rapport final de la CGes, approuvé les travaux de l'OPM et estimé que la plupart des recommandations avaient été suivies ou partiellement suivies.

3.6.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Thomas Freytag hat per 1. Mai 2015 die Leitung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung von Martin Kraemer übernommen.

Das SVSA steht seit dem 1. Juni 2015 unter der Leitung von Niklaus Lundsgaard-Hansen. Der bisherige Amtsvorsteher, Hansulrich Kuhn, wurde per 31. Mai 2015 pensioniert. Die durch den neuen Amtsvorsteher vakant gewordene Abteilungsleitung der Administrativen Massnahmen konnte durch die Anstellung von Martin Bruder geschlossen werden. Im Verlauf des Jahres wurde die Abteilung Schifffahrt an Marcel Kohler übertragen.

Aus- und Weiterbildung
Keine

Gleichstellungscontrolling
Keine

Besondere Bemerkungen
Keine

3.6.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Le 1er mai 2015, Thomas Freytag a succédé à Martin Kraemer à la direction de l'OPLE.

Hansulrich Kuhn a pris sa retraite le 31 mai 2015. Niklaus Lundsgaard-Hansen lui a succédé à la tête de l'OCRN le 1er juin 2015, laissant vacante la direction du Service des mesures administratives. Celui-ci a été repris par Martin Bruder. En cours d'année, le Service de la navigation a été repris par Marcel Kohler.

Formation et perfectionnement
Aucune

Controlling de l'égalité
Aucune

Remarques
Aucune

3.6.4 Verwaltungsrechnung

3.6.4.1 Laufende Rechnung

3.6.4 Compte administratif

3.6.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	736'833'265.93	777'871'265.53	783'082'228.56	5'210'963.03	0.6	Charges
Ertrag	679'806'261.34	674'413'241.96	709'921'830.90	35'508'588.94	5.2	Revenus
Saldo	–57'027'004.59	–103'458'023.57	–73'160'397.66	30'297'625.91	–29.2	Solde

Kommentar
Der Saldo der Laufenden Rechnung 2015 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2015 um CHF 30,3 Millionen besser ab. Dieses Ergebnis ist auf höhere Aufwendungen von CHF 5,2 Millionen (0,6 %) und auf Mehrerträge von CHF 35,5 Millionen (5,2 %) zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 9,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung ist hauptsächlich auf vakante oder verzögert besetzte Stellen zurückzuführen. Im Jugendheim Prêles wurden freie Stellen aufgrund von geschlossenen Wohngruppen nicht mehr besetzt. Zudem ist der geplante Sachaufwand bei der Kantonspolizei um CHF 15,2 Millionen tiefer ausgefallen. Projektverschiebungen, tiefere Unterhalts- und Betriebskosten für Fahrzeuge und für das Funknetz Polycom sowie tiefere Preise für Benzin und Telekommunikationsgebühren haben sich in der Jahresrechnung positiv ausgewirkt. Demgegenüber wurde der Aufwand im Amt für Migration und Personenstand um CHF 4,7 Millionen für die Unterbringung und Be-

Commentaire
Le compte de fonctionnement 2015 boucle sur un solde supérieur de CHF 30,3 millions au budget. Ce résultat s'explique par une hausse des revenus de CHF 35,5 millions (5,2 %) et une hausse des charges de CHF 5,2 millions (0,6 %).

Le fait que les charges de personnel sont inférieures de CHF 9,6 millions au montant budgété s'explique principalement par des vacances ou des retards dans l'affectation de certains postes. Au Foyer d'éducation Prêles, certains postes n'ont pas été repourvus en raison de la fermeture de groupes d'habitation. Par ailleurs, les charges de la Police cantonale en biens, services et marchandises atteignent CHF 15,2 millions de moins que prévu. Autres faits positifs : des reports de projets, la baisse des coûts d'entretien et d'exploitation des véhicules et du réseau Polycom et la chute des prix de l'essence et des télécommunications. En revanche, l'Office de la population et des migrations enregistre des charges supplémentaires de CHF 4,7 millions pour l'héber-

treuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) überschritten. Infolge der grossen Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wurden CHF 27,1 Millionen mehr Betriebsbeiträge an Partnerorganisationen, Krankenkassen und weitere Dienstleister ausgerichtet als budgetiert.

Die positive Ertragsentwicklung ist ebenfalls auf die hohen Bestände an Asylsuchenden zurückzuführen. Die Abgeltungen des Bundes fallen um CHF 20,6 Millionen höher aus als budgetiert. Weiter wurde mit RRB 1469/2015 beschlossen, das bestehende Kontokorrent Asylreserve in der Höhe von CHF 7,8 Millionen erfolgswirksam aufzulösen. Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sind die budgetierten Erträge bei den Motorfahrzeugsteuern um CHF 3,4 Millionen sowie bei den Gebühren für Amtshandlungen um CHF 3,3 Millionen übertroffen worden.

gement et l'encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA) et de CHF 27,1 millions pour les subventions d'exploitation aux organisations partenaires, aux caisses-maladie et à d'autres prestataires, le budget tablant sur un nombre inférieur de requérants d'asile et de personnes admises provisoirement.

Le nombre élevé de requérants d'asile génère aussi une augmentation des revenus : les indemnités versées par la Confédération atteignent CHF 20,6 millions de plus que le montant budgété. En outre, la dissolution de la Réserve de l'asile (ACE 1469/2015) a eu une incidence de CHF 7,8 millions sur le résultat. Du côté de l'Office de la circulation routière et de la navigation, les recettes de l'impôt sur les véhicules à moteur (CHF +3,4 mio) et des émoluments perçus pour des actes officiels (CHF +3,3 mio) excèdent les montants budgétés.

3.6.4.2 Investitionsrechnung

3.6.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	14'490'183.43	14'651'260.00	14'530'234.38	–121'025.62	–0.8	Dépenses
Einnahmen	16'615'684.89	150'000.00	1'473'255.11	1'323'255.11	882.1	Recettes
Saldo	2'125'501.46	–14'501'260.00	–13'056'979.27	1'444'280.73	–9.9	Solde

Kommentar
Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag um CHF 1,4 Millionen (-9,9 %) unterschritten.

Die Unterschreitung begründet sich mit diversen Projektverschiebungen bei der Kantonspolizei sowie der konsequenten Umsetzung der Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die Aktivierungen. Die geplanten ordentlichen Ersatzinvestitionen konnten realisiert werden.

Commentaire
Le solde du compte des investissements est inférieur au budget (CHF -1,4 mio, soit -9,9 %).

Cette diminution est due au report de divers projets au sein de la Police cantonale et à la mise en œuvre rigoureuse des prescriptions relatives à la présentation des comptes en matière d'inscription à l'actif. Les investissements de remplacement ordinaires prévus ont pu être réalisés.

3.7 Finanzdirektion

3.7.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Regierungsrat konnte im Frühjahr 2015 wiederum ein positives Rechnungsergebnis präsentieren. Die Jahresrechnung 2014 schloss in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 211,6 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 522,7 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 156,4 Millionen.

In der Septembersession 2015 verabschiedete der Grosse Rat eine Änderung des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), mit der das rund 20-jährige geltende Staatsbeitragsrecht in den bewährten Grundzügen unverändert belassen, aber auf den Stand der Zeit gebracht wird. Neu finden sich u. a. Regelungen zu den Leistungsverträgen.

Der Grosse Rat verabschiedete in der Novembersession 2015 das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SGFG). Der Fonds dient dazu, schwankende Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zu verstetigen. Er ist auf acht Jahre befristet.

Unter Federführung der FIN wurde im Jahr 2015 erstmalig eine Personalstrategie für den Arbeitgeber Kanton Bern erarbeitet. Diese Strategie, welche der Regierungsrat im Dezember 2015 verabschiedet hat, zeigt in grundsätzlichen Stossrichtungen sowie daraus abgeleiteten Zielen und Massnahmen auf, wie der Regierungsrat seine Personalpolitik in den kommenden Jahren ausgestalten und weiterentwickeln will.

Eine Änderung des Personalgesetzes (PG) soll die Mandatsentschädigungen neu regeln. Grundsätzlich sollen Entschädigungen aus solchen Tätigkeiten durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte inskünftig an den Kanton fliessen. Der Regierungsrat hatte das Überarbeiten der gesetzlichen Grundlagen in Aussicht gestellt, nachdem die Entschädigungsfrage bei Kantonsvertretungsmandaten Anfang 2014 in die Kritik geraten war. Die vor diesem Hintergrund vorgeschlagene PG-Teilrevision, die auch eine indirekte Änderung des Organisationsgesetzes (OrG) enthält, wird durch den Grossen Rat voraussichtlich in der Januarsession 2016 beraten.

Im Jahr 2015 beschloss der Regierungsrat eine Teilrevision der Personalverordnung (PV) per 1. Januar 2016, welche im Wesentlichen Änderungen der Arbeitszeitbestimmungen beinhaltet. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.2, Personalpolitik.

Mit RRB 1141/2014 bewilligte der Regierungsrat die Ausgaben zur Beschaffung eines E-Recruiting-Systems (Standardlösung) und beauftragte die FIN mit der Initialisierung des Projektes «E-Recruiting Kanton Bern». Gestützt auf diesen Beschluss wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Berichtsjahr die Beschaffung einer browserbasierten Bewerbungsmanagement-Lösung an die Hand genommen. Dabei konnte der Firma Haufe-umantis AG der Zuschlag erteilt werden. Die entsprechenden Einführungsarbeiten können somit im Jahr 2016 aufgenommen werden.

3.7 Direction des finances

3.7.1 Les priorités de l'exercice

Au printemps 2015, le Conseil-exécutif a pu une nouvelle fois présenter des comptes clôturant sur un résultat positif. Les comptes annuels de 2014 ont bouclé sur un excédent de revenus de CHF 211,6 millions au compte de fonctionnement, et l'investissement net de CHF 522,7 millions a été entièrement financé par des fonds propres. Le solde de financement a atteint CHF 156,4 millions.

Lors de la session de septembre 2015, le Grand Conseil a adopté une modification de la loi sur les subventions cantonales (LCSu) qui laisse fondamentalement inchangée la législation des subventions cantonales en vigueur depuis une vingtaine d'années, mais la modernise. Les nouvelles réglementations concernent notamment les contrats de prestations.

Le Grand Conseil a adopté la loi sur le Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS) durant sa session de novembre 2015. Ce Fonds vise à régulariser les recettes fluctuantes des distributions du bénéfice de la Banque nationale suisse. Il est créé pour une durée limitée de huit ans.

En 2015, une première stratégie relative au personnel a été élaborée pour le canton de Berne employeur, sous la houlette de la FIN. Cette stratégie adoptée en décembre 2015 par le Conseil-exécutif montre, en s'appuyant sur des axes stratégiques déclinés en objectifs et en mesures, comment le Conseil-exécutif entend concevoir et faire évoluer sa politique du personnel dans les prochaines années.

Une modification de la loi sur le personnel (LPers) va changer la réglementation relative aux indemnités pour mandats de représentation et instaurer le principe du versement au canton de l'intégralité des indemnités rémunérant ce genre d'activité des membres du gouvernement et des agents cantonaux. Le Conseil-exécutif a envisagé cette modification après la critique que la question des indemnités versées en rémunération des mandats de représentation du canton avait suscitée début 2014. Le Grand Conseil devrait délibérer durant sa session de janvier 2016 de la révision partielle de l'OPers proposée dans ce contexte, qui contient aussi une modification indirecte de la loi d'organisation (LOCA).

Le Conseil-exécutif a adopté une révision partielle, au 1er janvier 2016, de l'ordonnance sur le personnel (OPers) qui modifie principalement les dispositions concernant le temps de travail (voir aussi à ce sujet le chapitre 2.2 Politique du personnel).

Par l'ACE 1141/2014, le Conseil-exécutif avait approuvé les dépenses en vue de l'acquisition d'un système électronique de recrutement (solution standard) et chargé la FIN de lancer le projet d'e-recrutement dans le canton de Berne. En vertu de cet arrêté, une procédure d'appel d'offres public portant sur la fourniture d'une solution de gestion des candidatures par navigateur a été lancée en 2015, et le marché a été adjugé à la société Haufe-umantis AG. Les travaux d'introduction correspondants vont donc pouvoir débuter en 2016.

Im September 2015 hat der Regierungsrat seinen Bericht an den Grossen Rat zur Steuerstrategie in die Vernehmlassung geschickt, der den gesamten Steuerbereich sowie die Stellung des Kantons Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb umfassend darstellt. Gezielte Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Unternehmen im Kanton Bern auch in Zukunft attraktive Bedingungen vorfinden. Bei den juristischen Personen schlägt der Regierungsrat vor, den maximalen Gewinnsteuersatz zwischen den Jahren 2018 und 2021 gestaffelt zu senken sowie den ordentlichen Kapitalsteuertarif ab dem Jahr 2018 herabzusetzen. Bei den natürlichen Personen soll der Abzug für die Drittbetreuungskosten deutlich angehoben werden. Der Regierungsrat stützt sich dabei insbesondere auf die erwarteten Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Der Bericht soll voraussichtlich in der Junisession 2016 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gebracht werden. Umgesetzt werden soll die Steuerstrategie mit einer Steuergesetzrevision im Jahr 2018.

In der Septembersession 2015 verabschiedete der Grosse Rat eine Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016, welche unter anderem eine bereits in der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) thematisierte Beschränkung des Fahrkostenabzuges vorsieht. Weiter werden mit dieser Revision zwingende Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt sowie Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Nicht Gegenstand der Steuergesetzrevision 2016 sind jedoch steuerpolitische Massnahmen, die sich aus der Steuerstrategie bzw. aus der USR III ergeben werden.

Im Herbst 2015 verabschiedete der Regierungsrat zudem seinen Antrag an den Grossen Rat zum Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND). Seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Die allgemeine Neubewertung soll gemäss Vorlage per Stichtag 31. Dezember 2019 erfolgen. Die Regierung hatte auch diese Massnahme bereits im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) in Aussicht gestellt. Die Vorlage wird durch den Grossen Rat voraussichtlich in der Januarsession 2016 beraten.

Im Weiteren konnte im Steuerbereich das Projekt «E-VAS ESN» (Erneuerung des Veranlagungssystems für Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuern natürlicher und juristischer Personen) beendet werden. Die Arbeiten beim Projekt «NESKO-VA NP» (Modifikation des Veranlagungssystems für natürliche Personen) sind weit fortgeschritten und können voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Auf Basis der Empfehlungen der unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern (Projekt UPI) gab der Regierungsrat im September 2014 diverse Projekte frei, welche ein Expertenbericht vorschlagen hatte. Mit der Projektbezeichnung «IT@BE» wurde eine Projektorganisation unter der obersten Verantwortung des Regierungsrates beauftragt, eine rasche Umsetzung der Expertenempfehlungen sicherzustellen. Zudem wurde beschlossen, im Rahmen eines selbstständigen Projekts zu prüfen, ob die heute in den Bereichen Finanzen und Personal im Einsatz stehenden Informatiksysteme durch ein standardisiertes Enterprise Resource Planning System (ERP) abgelöst werden sollen.

En septembre 2015, le Conseil-exécutif a mis en consultation son rapport au Grand Conseil sur la stratégie fiscale, qui dresse un panorama complet des impôts et expose la position du canton de Berne dans la concurrence fiscale intercantonale. Des mesures ciblées doivent permettre au canton de Berne d'offrir encore à l'avenir des conditions attractives aux entreprises. En ce qui concerne les personnes morales, le Conseil-exécutif propose de réduire progressivement le taux d'imposition maximum du bénéfice entre 2018 et 2021, et d'abaisser le taux d'imposition ordinaire du capital à partir de 2018. Pour les personnes physiques, il prévoit de relever sensiblement le plafond de la déduction des frais de garde des enfants par des tiers. Le Conseil-exécutif s'appuie notamment sur les effets attendus de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III). Le rapport sera probablement porté à la connaissance du Grand Conseil lors de la session de juin 2016. La stratégie fiscale doit être mise en œuvre à l'occasion d'une révision de la loi sur les impôts prévue pour 2018.

Durant sa session de septembre 2015, le Grand Conseil a adopté une révision au 1er janvier 2016 de la loi sur les impôts qui prévoit, notamment, le plafonnement de la déduction des frais de déplacement déjà proposé lors de l'Examen des offres et des structures (EOS 2014). En outre, cette révision met en œuvre plusieurs normes contraignantes du droit fédéral et tient compte des besoins de la pratique. La révision 2016 de la loi sur les impôts ne porte pas en revanche sur les mesures de politique fiscale qui découleront de la stratégie fiscale ou de la réforme de l'imposition des entreprises III (RIE III).

A l'automne 2015, le Conseil-exécutif a en outre adopté sa proposition au Grand Conseil de décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG). Depuis la dernière évaluation générale datant du 1er janvier 1999, les valeurs vénales ou de rendement ont considérablement changé dans l'ensemble du canton. La nouvelle évaluation générale est prévue selon le texte pour la date du 31 décembre 2019. Cette mesure elle aussi avait déjà été proposée par le Conseil-exécutif dans le cadre de l'Examen des offres et des structures (EOS 2014). Le Grand Conseil devrait examiner le projet au cours de la session de juin 2016.

Toujours dans le domaine des impôts, le projet « E-VAS ESN » (remplacement du système de taxation pour les impôts sur les successions et donations et rappels d'impôt des personnes physiques et des personnes morales) a pu être achevé et les travaux du projet « NESKO-TAX-PP » (modification du système de taxation des personnes physiques) ont bien avancé et devraient prendre fin en 2016.

En septembre 2014, se fondant sur les recommandations de l'audit indépendant de l'informatique du canton de Berne, le Conseil-exécutif avait donné son feu vert à divers projets qui avaient été proposés dans un rapport d'expertise. Une organisation placée sous la haute responsabilité du Conseil-exécutif a été chargée de la mise en œuvre rapide des recommandations des experts, dans le cadre d'un projet nommé « IT@BE ». Il a en outre été décidé d'examiner, dans le cadre d'un projet indépendant, si les systèmes informatiques actuellement utilisés dans les domaines des finances et du personnel doivent être remplacés par un progiciel de gestion intégré (système ERP, Enterprise Resource Planning) normalisé.

Im Rahmen eines eigenständigen Projektes «Ablösung Mainframe» (AMA) ausserhalb von IT@BE wird zudem die schrittweise Ablösung des heutigen IBM-Mainframes im kantonalen Rechenzentrum verfolgt. Mit der Ablösung des Mainframes werden einerseits Kosteneinsparungen erzielt, andererseits wird die Technologie auf eine plattformunabhängige Basis überführt. In einem ersten Schritt konnte im Sinne eines Pilotbetriebs im Berichtsjahr mit den Arbeiten zur Ablösung des NESKO-Moduls «Fakturierung Liegenschaftssteuer» begonnen werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte 2016 abgeschlossen sein und ausgewertet werden können.

Par ailleurs, le système central IBM du centre de calcul du canton est progressivement remplacé dans le cadre d'un projet indépendant d'IT@BE. Cette opération doit permettre d'une part de réaliser des économies en termes de coûts, et d'autre part de migrer la technologie vers l'indépendance des plates-formes. Dans une première étape conçue comme un projet pilote, les travaux de remplacement du module NESKO de facturation de la taxe immobilière ont pu débuter en 2015. Ils devraient pouvoir s'achever et faire l'objet d'une évaluation d'ici le milieu de l'année 2016.

Das Projekt «Druck- und Kopierdienstleistungen Kanton Bern» (BE-Print) stellt kantonsweit harmonisierte und durch die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz als Service beziehbare Drucker- und Kopierdienstleistungen zur Verfügung. Das Projekt wurde im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen. Die gestaffelte Einführung in der Verwaltung ist im Gang.

Le projet BE-Print fournit dans tout le canton des prestations d'impression et de copie harmonisées et disponibles en tant que services pour les Directions, la Chancellerie d'Etat et les autorités judiciaires. Il s'est achevé avec succès en 2015. La mise en place progressive des prestations dans l'administration est en cours.

Das Projekt «Harmonisierung der Telefonie» (HarmTel) hat zum Ziel, bestehende analoge und digitale Telefoniesysteme der Verwaltung durch einen UCC-Service (Unified Communication and Collaboration) von Swisscom abzulösen. Im Jahr 2015 wurden alle dafür vorgesehenen Dienststellen damit ausgerüstet, darunter die gesamte Kantonspolizei. Per Ende 2015 nutzten bereits mehr als 6'000 Personen (v. a. in der POM, FIN und ERZ) den Dienst. Die Migration weiterer Standorte wird im Jahr 2016 fortgeführt. Das Projekt soll bis Ende 2018 abgeschlossen werden können.

Le projet d'harmonisation de la téléphonie (HarmTel) vise à remplacer les anciens systèmes de téléphonie analogique et numérique de l'administration par une solution UCC (Unified Communication and Collaboration, services de communications unifiées) de la société Swisscom. En 2015, tous les services prévus ont été équipés de la solution, y compris l'ensemble de la Police cantonale. Fin 2015, plus de 6 000 personnes utilisent déjà ce service (notamment à la POM, la FIN et l'INS). La migration des sites se poursuivra en 2016, et le projet devrait pouvoir s'achever d'ici fin 2018.

Im Rahmen des Programmes «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) führt der Kanton Bern eine organisationsübergreifende und einheitliche elektronische Lösung für die Verwaltung von Geschäften ein. In einer öffentlichen Ausschreibung erhielt die Unternehmung CMI mit dem Produkt AXIOMA im Berichtsjahr den Zuschlag für das neue Geschäftsverwaltungssystem der Kantonsverwaltung. Die Einführung im Pilotbetrieb beginnt im Jahr 2016. Die Einführungsarbeiten dauern voraussichtlich bis ins Jahr 2022.

Le canton de Berne va introduire dans le cadre du programme « Gestion des affaires et archivage électroniques (GAE) » une solution électronique de gestion des affaires uniforme et commune à toutes les organisations. Avec son produit AXIOMA, l'entreprise CMI a remporté en 2015 l'appel d'offres public portant sur le nouveau système de gestion des affaires de l'administration cantonale. L'exploitation pilote débutera en 2016, et les travaux de mise en place dureront probablement jusqu'en 2022.

Zur Sicherstellung einer sicheren Nutzung geschäftlicher Daten auf mobilen Geräten der Verwaltung wie Smartphones und Tablets wurde das Projekt «Enterprise Mobility Management» (EMM) gestartet. Es soll mobiles Arbeiten weiter vereinfachen. Eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung der notwendigen Software wurde im November 2015 durchgeführt. Die Einführung in der Verwaltung soll im Jahr 2016 in Angriff genommen werden können.

Un projet de gestion de la mobilité d'entreprise (Enterprise Mobility Management, EMM) a été lancé pour garantir l'utilisation sécurisée des données professionnelles sur les appareils mobiles de l'administration, tels que les smartphones et les tablettes. Il vise à faciliter davantage la mobilité dans le travail. La fourniture du logiciel requis a été mise au concours lors d'un appel d'offres public réalisé en novembre 2015. Sa mise en place dans l'administration commencera en 2016.

Mit der Einführung der Netzwerktechnologie IPv6 (Projekt IPv6 BE) sind Anpassungen an allen Elementen der ICT-Infrastruktur der Verwaltung notwendig. Die Konzeptphase wurde im Berichtsjahr aufgenommen und dauert voraussichtlich noch bis Mitte 2016.

L'introduction de la technologie de réseau IPv6, dans le cadre du projet IPv6 BE, nécessite l'adaptation de tous les éléments de l'infrastructure TIC de l'administration. La phase de conception a débuté au cours de l'année sous rapport et durera probablement jusqu'au milieu de l'année 2016.

Im Auftrag der Kantonalen Beschaffungskonferenz (KBK) stellt die neue zentrale Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den verschiedenen Beschaffungsstellen der Verwaltung Hilfsmittel zur Durchführung von Beschaffungen zur Verfügung. Dazu gehört auch eine Konzernapplikation zur einheitlichen Verwaltung der Verträge auf der

Sur mandat de la Conférence cantonale des achats (CCA), le nouveau Bureau central de coordination des achats (BCCA) de l'Office d'informatique et d'organisation (OIO) fournit aux services d'achat de l'administration des outils pour faciliter la réalisation des achats. Ces outils comprennent notamment une application de groupe permettant la gestion uniforme des

Basis der SAP-Installation der BVE. Die Einführungsarbeiten im Rahmen des Projekts «Elektronische Vertragsverwaltung» (VERVE) erfolgten im Dezember 2015. Der Pilotbetrieb kann Anfang 2016 gestartet werden.

3.7.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.7.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Der Regierungsrat hat im Dezember 2015 Claudio Fischer als Nachfolger des auf den 31. Juli 2016 altershalber zurücktretenden Vorstehers der Steuerverwaltung, Bruno Knüsel, gewählt. Herr Fischer ist aktuell noch als Senior Manager bei der Firma Ernst & Young in Zürich tätig und wird seine Funktion in der Steuerverwaltung im Sommer 2016 aufnehmen.

Im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wurde im Rahmen einer internen Reorganisation Pascal Zwettler neu zum Leiter der Abteilung Organisation und Sicherheit ernannt. Patrick Waeber leitet neu die Abteilung Support und Marco Wenger die Abteilung Applikationen.

Aus- und Weiterbildung
Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde 2015 erneut rege in Anspruch genommen. Die Qualität des Angebots wurde von den Teilnehmenden durchwegs als sehr gut beurteilt, bemängelt wurden hingegen die Wartelisten.
Die im Projekt zur Überprüfung des Kursprogramms vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen wurden im Kursprogramm 2016 umgesetzt, um die in der Vergangenheit aufgrund von knappen Seminarplätzen entstandenen Wartelisten zu reduzieren und die Qualität der Weiterbildungsangebote auf dem heutigen Niveau zu halten.

Gleichstellungscontrolling
Der Trend der Vorjahre hat sich bestätigt, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen, aber insbesondere auch im Kaderbereich stetig zunimmt. Ein Drittel des obersten Kaders (Gehaltsklassen 27 bis 30) sind Frauen. Zudem haben die Auswertung des Gehaltsaufstiegs per 1. Januar 2015 und der Ausrichtung der Leistungsprämien im Jahr 2014 gezeigt, dass Frauen und Männer gleichwertige Lohnmassnahmen erfahren haben.

Besondere Bemerkungen
Keine.

contrats fondée sur l'installation SAP de la TTE. Les travaux de mise en place sont intervenus en décembre 2015 dans le cadre du projet « Gestion électronique des contrats ». L'exploitation pilote pourra donc commencer en début d'année 2016.

3.7.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.7.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
En décembre 2015, le Conseil-exécutif a nommé Monsieur Claudio Fischer pour succéder à la tête de l'Intendance des impôts à Monsieur Bruno Knüsel, qui prendra sa retraite le 31 juillet 2016. Monsieur Fischer travaille actuellement en tant que « Senior Manager » chez Ernst & Young à Zurich. Il prendra ses fonctions de chef de l'Intendance des impôts en été 2016.

Dans le cadre d'une réorganisation interne à l'Office d'informatique et d'organisation (OIO), Monsieur Pascal Zwettler a été nommé à la tête de la section Organisation et sécurité. Monsieur Patrick Waeber dirige désormais la section Support et Monsieur Marco Wenger la section Applications.

Formation et perfectionnement
L'offre centrale de cours de formation et de perfectionnement de l'Office du personnel a cette année encore fait l'objet d'une forte demande. Les participants ont apprécié l'excellent niveau des cours, mais ont déploré les listes d'attente.
Les mesures d'optimisation proposées dans le cadre d'un projet de révision du programme de cours ont été mises en œuvre dans le programme des cours de 2016. Elles visent à réduire les listes d'attente résultant de l'insuffisance des places de cours, tout en maintenant à son niveau actuel la qualité des offres de perfectionnement.

Controlling de l'égalité
La tendance des années précédentes s'est confirmée : la proportion de femmes progresse d'une manière générale, et chez les cadres en particulier. Les femmes constituent un tiers des cadres supérieurs (classes de traitement 27 à 30). De plus, l'évaluation de la progression des traitements au 1er janvier 2015 et du versement de primes de performance en 2014 a révélé que les femmes et les hommes avaient bénéficié de mesures salariales équivalentes.

Remarques
Aucune.

3.7.4 Verwaltungsrechnung

3.7.4.1 Laufende Rechnung

3.7.4 Compte administratif

3.7.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	715'114'859.68	806'431'575.31	1'049'568'269.89	243'136'694.58	30.1	Charges
Ertrag	6'680'870'015.78	6'761'945'775.00	7'060'600'239.99	298'654'464.99	4.4	Revenus
Saldo	5'965'755'156.10	5'955'514'199.69	6'011'031'970.10	55'517'770.41	0.9	Solde

Kommentar

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6,0 Milliarden wurde der Voranschlag der FIN um CHF 55,5 Millionen oder 0,9 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Mehrertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.), der budgetierten, im Rechnungsvollzug jedoch nicht getätigten Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (CHF 38,6 Mio.) sowie saldoneutraler interner Verrechnungen (CHF 164,3 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 309,0 Millionen (+4,7 %) und auf Mehraufwendungen von CHF 117,5 Millionen (+15,3 %) zurückzuführen.

Ertragsseitig resultierte eine bedeutende Verbesserung aus der unerwarteten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2014 (CHF +164,3 Mio.). Deutlich positiv entwickelten sich zudem die Kantonssteuern (CHF +73,2 Mio.), die Anteile an der direkten Bundes- sowie der Verrechnungssteuer (CHF +43,8 Mio.), die Dividendenerträge aus den kantonalen Beteiligungen (CHF +13,1 Mio.) und die Entgelte (CHF +8,1 Mio.).

Auf der Aufwandseite fiel die Einlage der Gewinnausschüttung der SNB in den neuen SNB-Gewinnausschüttungsfonds als Zunahme stark ins Gewicht (CHF +164,3 Mio.). Demgegenüber ergaben sich Unterschreitungen bei den Passivzinsen (CHF -24,8 Mio.), beim Sachaufwand (CHF -14,5 Mio.) und beim Personalaufwand (CHF -17,8 Mio.), wo die Neubewertung der individuellen PK-Übergangseinlagen zu einer erheblichen erfolgswirksamen Auflösung von Rückstellungen führte.

Commentaire

L'excédent de revenus de CHF 6,0 milliards est de CHF 55,5 millions ou 0,9 pour cent supérieur au montant budgété par la FIN. Compte tenu du facteur de correction appliqué au budget cantonal pour en améliorer la précision, contenu comme supplément de revenus dans le budget (CHF 136,0 mio), du prélèvement (CHF 38,6 mio) sur le Fonds de couverture des pics d'investissement budgété mais pas effectué et des imputations internes sans incidence sur le solde (CHF 164,3 mio), ce résultat s'explique par CHF 309,0 millions (+4,7%) de revenus en plus et CHF 117,5 millions (+15,3%) de dépenses en plus.

Du côté des revenus, la redistribution inattendue du bénéfice de la Banque nationale suisse (BNS) pour l'exercice 2014 a procuré une amélioration significative (CHF +164,3 mio). L'évolution des revenus a en outre été nettement positive pour les impôts cantonaux (CHF +73,2 mio), les parts à l'impôt fédéral direct et à l'impôt anticipé (CHF +43,8 mio), les dividendes sur les participations cantonales (CHF +13,1 mio) et les contributions (CHF +8,1 mio).

Une forte augmentation des charges résulte du versement au nouveau Fonds des distributions du bénéfice de la BNS de la part du bénéfice distribué par la BNS (CHF +164,3 mio). Ont en revanche diminué les charges d'intérêts passifs (CHF -24,8 mio), les charges en biens, services et marchandises (CHF -14,5 mio) et les charges de personnel (CHF -17,8 mio), la réévaluation des contributions individuelles de transition des caisses de pension ayant généré la dissolution d'un montant considérable de provisions influant sur le résultat.

3.7.4.2 Investitionsrechnung

3.7.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	4'448'507.50	5'910'624.60	1'261'446.70	–4'649'177.90	–78.6	Dépenses
Einnahmen	286'500.00	210'624.45	30'000.00	–180'624.45	–85.7	Recettes
Saldo	–4'162'007.50	–5'700'000.15	–1'231'446.70	4'468'553.45	–78.3	Solde

Kommentar
In der Investitionsrechnung der FIN ist ein Ausgabenüberschuss von CHF 1,2 Millionen zu verzeichnen. Die Unterschreitung von CHF 4,5 Millionen ist auf Verzögerungen und Neuplanungen bei Projekten zurückzuführen.

Commentaire
Le compte des investissements de la FIN boucle sur un excédent de dépenses de CHF 1,2 million. La différence de CHF 4,5 millions en moins par rapport au budget résulte de retards et de nouvelles planifications dans des projets.

3.8 Erziehungsdirektion

3.8.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Schwerpunkt im Berichtsjahr 2015 war die Weiterarbeit an der Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Bern. In diesem Zusammenhang hat die ERZ zahlreiche regionale Hearings mit Lehrpersonen und Behördenmitgliedern durchgeführt. An den Hearings wurden die mögliche Lektionentafel sowie Fragen zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler diskutiert.

Im Rahmen des Pädagogischen Dialogs hat die ERZ am 21. Februar 2015 zum ersten «Tag der Schule» eingeladen und fünf Eigenproduktionen von Kurzfilmen präsentiert und diskutiert. Der Pädagogische Dialog hat zum Ziel, mit guten Unterrichtsbeispielen die Schule ins Gespräch zu bringen, «von unten» zu entwickeln und die Wertschätzung über die geleistete Arbeit zu fördern.

Auf das Schuljahr 2015/2016 konnte die ASP-Sparmassnahme 15.1 «Erhöhung des Durchschnitts der Klassengrösse» praktisch umgesetzt werden.

Seit dem 1. August 2015 sind die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner in der Gehaltsklasse 6 eingereiht und damit den Lehrpersonen der Primarstufe lohnmässig gleichgestellt.

Im Rahmen des Projekts «Strategie Sonderschulung» haben drei Hearings zu Richtungsentscheiden stattgefunden. Aktuell sind komplexere Fragen in den Bereichen «Finanzierung», «Steuerung» und «Anstellungen» zu klären.

Hochschulen
Bezüglich der zweiten Phase der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (Zukunft der Standorte Bern und Burgdorf) wurde ein vom Grossen Rat gewünschter Variantenvergleich erarbeitet. Dieser Bericht wird dem Grossen Rat mit einer Variantenempfehlung des Regierungsrates voraussichtlich in der Märzsession 2016 unterbreitet.

Mit Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes per 1. Januar 2015 wurden die neuen gemeinsamen hochschulpolitischen Organe von Bund und Kantonen, die Hochschulkonferenz und der Hochschulrat, konstituiert. Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern ist seit September 2015 im Präsidium beider Gremien.

Zur Angleichung der Bestimmungen über die Arbeitszeit des Lehr- und Forschungspersonals sowie des Schulleitungspersonals bei den drei Berner Hochschulen wurden eine Teilrevision der Fachhochschulverordnung sowie der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom Regierungsrat verabschiedet.

Mittelschulen, Berufsbildung, Berufsberatung

Bei den Gymnasien stand die Sicherstellung einer guten Hoch-

3.8 Direction de l'instruction publique

3.8.1 Les priorités de l'exercice

Ecole obligatoire
La poursuite des travaux relatifs à l'introduction du Lehrplan 21 dans la partie germanophone du canton de Berne a constitué l'une des priorités de l'exercice 2015. Dans ce contexte, l'INS a mené de nombreux entretiens régionaux avec des membres du corps enseignant et des autorités. Les discussions ont porté sur une possible grille horaire et sur l'évaluation des élèves.

Dans le cadre du dialogue pédagogique, l'INS a organisé la première « Journée de l'école » le 21 février 2015, lors de laquelle cinq courts métrages qu'elle avait produits ont été présentés et discutés. Le dialogue pédagogique a pour but d'ouvrir le dialogue au sujet de l'école au moyen de bons exemples d'enseignement, de développer l'école « par le bas » et d'éveiller l'estime pour le travail accompli.

A la rentrée 2015, la mesure EOS 15.1 « Augmentation des effectifs de classe » a pu être mise en œuvre.

Depuis le 1er août 2015, les membres du corps enseignant des écoles enfantines sont affectés à la classe de traitement 6, au même titre que le corps enseignant du degré primaire.

Dans le cadre du projet relatif à la Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée, trois entretiens ont été menés au sujet de décisions d'orientation. Des questions complexes concernant le financement, le pilotage et l'engagement du corps enseignant doivent être clarifiées.

Enseignement supérieur
S'agissant de la deuxième phase de la concentration des sites de la Haute école spécialisée bernoise (avenir des sites de Berne et de Berthoud), la comparaison des variantes souhaitée par le Grand Conseil a été effectuée. Le rapport correspondant, accompagné de la recommandation du Conseil-exécutif, sera présenté au Grand Conseil vraisemblablement lors de la session de mars 2016.

Suite à l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles le 1er janvier 2015, les nouveaux organes politiques des hautes écoles communs à la Confédération et aux cantons, la Conférence suisse des hautes écoles et le Conseil des hautes écoles, ont été fondés. Le Directeur de l'instruction publique du canton de Berne fait partie de la présidence de ces deux organes depuis septembre 2015.

Afin d'harmoniser les dispositions relatives au temps de travail du personnel enseignant et de recherche et du personnel de direction d'école entre les trois hautes écoles bernoises, le Conseil-exécutif a adopté les révisions partielles de l'ordonnance sur la Haute école spécialisée bernoise et de l'ordonnance sur la Haute école pédagogique germanophone.

Ecoles moyennes, formation professionnelle et orientation professionnelle
En ce qui concerne la formation gymnasiale, les efforts ont prin

schulvorbereitung und einer vergleichbaren Abschlussqualität im Zentrum. Aufgrund der Einführung der flächendeckenden Quarta ab dem Jahr 2017 und der Kürzung der Lektionen infolge ASP wurde der allgemeine Teil des deutschsprachigen kantonalen Lehrplans angepasst. Dabei wurden auch die Grundsätze zur Förderung von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), zum selbstorganisierten Lernen und zur Nachhaltigkeit verankert. Gemeinsame Prüfungen und der Vergleich der Maturaprüfungen an einer Schule durch eine Expertin bzw. einen Experten im Auftrag der Kantonalen Maturitätskommission wurden weitergeführt.

cipalement porté sur la garantie d'une bonne préparation des élèves aux études en haute école ainsi que d'une qualité comparable pour les titres de fin d'études. En raison de l'introduction généralisée de la Quarta dans la partie germanophone du canton à partir de 2017 et de la réduction du nombre de leçons suite à l'EOS, la partie générale du plan d'études cantonal germanophone pour la formation gymnasiale a été adaptée. Les principes de promotion des sciences expérimentales, de la technique, de l'informatique et des mathématiques (STIM), de l'apprentissage autonome et de la durabilité y ont en outre été ancrés. Les examens communs et la comparaison des examens de maturité organisés dans une école par un expert ou une experte mandatée par la commission cantonale de maturité ont été poursuivis.

In der Berufsbildung konnte der Direkteinstieg nach der Volksschule, ohne Brückenangebote, weiter gesteigert werden. Der Kanton Bern nähert sich dem schweizerischen Durchschnitt betreffend Übertrittsquote. Die Gesamtkoordination der Brückenangebote über die Direktionen hinweg und die Triagestelle für die gezielte Zuweisung haben sich etabliert. Eine grosse Herausforderung bildet die zunehmende Zahl von Flüchtlingen. So mussten die Integrations-Brückenangebote verdoppelt werden. Zusätzliche Finanzen werden nötig sein. Im Rahmen der Höheren Fachschulvereinbarung (HFSV) wurden erstmals mit allen kantonalen und privaten Höheren Fachschulen Leistungsverträge abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt mit Pauschalen. Die volle Freizügigkeit ist sichergestellt.

Dans le domaine de la formation professionnelle, le nombre d'élèves accédant à une formation directement à l'issue de la scolarité obligatoire sans passer par une solution transitoire s'est de nouveau accru. Le canton de Berne se rapproche de la moyenne suisse en ce qui concerne le taux de passage. La coordination globale des solutions transitoires par-delà les frontières des Directions et le service d'aiguillage chargé d'affecter les jeunes de manière ciblée à ces solutions se sont bien établis. Le nombre croissant de réfugiés constitue toutefois un grand défi dans ce domaine. Ainsi, le nombre de solutions transitoires à but intégratif a dû être doublé. Des moyens financiers supplémentaires seront nécessaires. Dans le cadre de l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES), des contrats de prestations ont pour la première fois été conclus avec l'ensemble des écoles supérieures cantonales et privées. Celles-ci sont désormais financées au moyen de forfaits et la libre circulation du corps estudiantin est assurée.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) hat eine umfassende Organisationsentwicklung durchgeführt. Die Koordination und Weiterentwicklung der Produkte erfolgt neu für den ganzen Kanton über Geschäftsbereiche. Diese Massnahmen waren notwendig, damit die Sparvorgaben gemäss ASP eingehalten werden können. Nach sechs Jahren Case Management Berufsbildung wurde eine externe Evaluation durchgeführt. Das Resultat ist positiv. Das Case Management hat sich für die Integration schwächerer Jugendlicher etabliert.

L'Orientation professionnelle et personnelle (OP) a procédé à une refonte globale de son organisation. Dorénavant, la coordination et le développement des produits sont communs à l'ensemble du canton et relèvent de la compétence de secteurs d'activité. Ces mesures étaient nécessaires pour pouvoir réaliser les économies prescrites par l'EOS. Après six ans d'existence, le Case management Formation professionnelle a fait l'objet d'une évaluation externe, dont le résultat est positif. Il s'est bien établi en ce qui concerne l'intégration des jeunes de faible niveau scolaire.

Kultur
Der Regierungsrat hat insgesamt 27 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in den vier Regionen Oberaargau, Emmental, Thun-Oberland West und Oberland Ost definiert. Die Auswahl erfolgte aufgrund einer Konsultation und Beurteilung.

Culture
Le Conseil-exécutif a défini au total 27 institutions culturelles d'importance régionale dans les régions de la Haute-Argovie, de l'Emmental, de Thoune-Oberland occidental et de l'Oberland oriental. Il a effectué son choix sur la base d'une consultation et d'une évaluation.

Zur Weiterentwicklung des Sonderstatuts des Berner Juras wurden intensive Gespräche mit dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel geführt. Im Amt für Kultur sind organisatorische Anpassungen in die Wege geleitet.

Afin de développer le statut particulier du Jura bernois, des discussions intenses ont été menées avec le Conseil du Jura bernois et le Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne. Une réorganisation de l'Office de la culture a été lancée.

3.8.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die ERZ hat ihre Risiken unter der Risikobeurteilung (Ziffer 1.3) abgegeben. Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Problempunkte oder übrigen Risiken eruiert und dadurch auch keine entsprechenden Massnahmen ergriffen.

3.8.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per 1. Januar 2015 hat Adriano Boschetti die Nachfolge des Kantonsarchäologen Daniel Gutscher angetreten, welcher per Ende Jahr 2014 in Pension ging.

Aus- und Weiterbildung
Im Rahmen der Plenumsveranstaltung wurde das Thema «Potenziale wecken» mit einem Referat von Sebastian Purps aufgenommen. Mitarbeitende konnten sich mit Möglichkeiten der eigenen Potenzialentfaltung auseinandersetzen, Führungskräfte wurden zudem angeregt, ihre Rollen in diesem Zusammenhang zu reflektieren. Dies wurde im Rahmen einer Kadertagung mit dem Titel «Potenziale erkennen und fördern» vertieft. Im November 2015 beschäftigte sich das Kader mit der Erstellung von Führungsleitsätzen, welche künftig bei der Kaderentwicklung als Leitplanke dienen sollen.

Im Amt für zentrale Dienste und im Amt für Kindegarten, Volksschule und Beratung wurden standardmässig die Vorgesetztenfeedbacks durchgeführt.

Gleichstellungscontrolling
Das HR-Cockpit 2015 der ERZ (ohne Universität, BFH und PHBern) zeigt, dass sich das Geschlechterverhältnis zwischen den Jahren 2009 und 2014 nur geringfügig verändert hat. Rund zwei Drittel der Mitarbeitenden sind Frauen, ein Drittel sind Männer. In den Gehaltklassen (GK) 1–18 sind 47 Prozent der Frauen tätig, während es bei den Männern 28 Prozent sind. In den GK 24–30 ist dagegen der Anteil der Männer gegenüber den Frauen höher. Während 6 Prozent der Frauen in den GK 24–30 tätig sind, sind es bei den Männern 16 Prozent. In den GK 19–23 ist das Geschlechterverhältnis am ausgewogensten: 47 Prozent der Frauen und 56 Prozent der Männer sind in diesen GK tätig.

In der gesamten ERZ ist der Teilzeiterwerbsanteil (Beschäftigungsgrad <90,0 %) bei beiden Geschlechtern sehr hoch. 75 Prozent aller Frauen und 57 Prozent aller Männer waren im Jahr 2014 Teilzeit erwerbstätig.

3.8.4 Lehrkräfte

Allgemeine Standortbestimmung
Wie bereits in den Vorjahren konnten auf Schuljahresbeginn die meisten der offenen Stellen besetzt werden. Nach wie vor war die Besetzung in einzelnen Bereichen wie z. B. der Integrativen Förderung bzw. für den Spezialunterricht erschwert. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Phänomen mit der zunehmenden Anzahl Pensionierungen verstärken wird.

3.8.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

L'INS a indiqué les risques qu'elle encourait au point 1.3 Appréciation des risques. Aucun autre problème ou risque n'a été identifié au cours de l'année sous revue. Par conséquent, aucune mesure n'a été engagée pour les contrer.

3.8.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Le 1er janvier 2015, Adriano Boschetti a succédé à l'archéologue cantonal Daniel Gutscher, qui est parti à la retraite fin 2014.

Formation et perfectionnement
Lors du plénum de l'INS, le thème de l'éveil des potentiels a été abordé avec l'exposé de Sebastian Purps. Les collaborateurs et collaboratrices ont pu se pencher sur les possibilités à leur disposition pour développer leur propre potentiel. Les cadres ont en outre été incités à mener une réflexion sur leur rôle à cet égard, sujet qui a été approfondi au cours de la journée des cadres placée sous le thème « Reconnaître et encourager les potentiels ». En novembre 2015, les cadres ont également élaboré des principes de conduite qui leur serviront à l'avenir de fils directeurs dans leurs activités.

Le feedback aux supérieurs a été réalisé, selon le calendrier standard, à l'Office des services centralisés et à l'Office de l'enseignement préscolaire et obligatoire, du conseil et de l'orientation.

Controlling de l'égalité
Le cockpit RH 2015 de l'INS (hors hautes écoles) montre que la représentation des sexes à la Direction de l'instruction publique n'a guère évolué entre 2009 et 2014. Les femmes composent environ deux tiers du personnel et les hommes un tiers. 47 pour cent des femmes relèvent des classes de traitement (CT) 1 à 18 alors que c'est seulement le cas de 28 pour cent des hommes. Dans les CT 24 à 30, la part des hommes est plus élevée que celle des femmes. Tandis que seulement 6 pour cent des femmes sont affectées à ces classes, c'est le cas de 16 pour cent des hommes. C'est dans les CT 19 à 23 que la répartition est la plus équilibrée puisque ces classes concernent 47 pour cent des femmes et 56 pour cent des hommes.

Dans l'ensemble de la Direction, le pourcentage de personnes travaillant à temps partiel (degré d'occupation <90,0 %) est très élevé pour les deux sexes, puisqu'il atteignait 75 pour cent chez les femmes et 57 pour cent chez les hommes en 2014.

3.8.4 Corps enseignant

Bilan général
Cette année encore, la plupart des postes vacants ont pu être pourvus pour la rentrée. Comme par le passé, le recrutement a néanmoins posé des difficultés dans certains domaines, par exemple en ce qui concerne le soutien pédagogique ambulatoire et l'enseignement spécialisé de manière générale. Il faut s'attendre à ce que le nombre croissant de départs à la retraite accentue cette tendance.

Anstellungsbedingungen
Per 1. August 2015 traten verschiedene Änderungen der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) in Kraft. Die Lehrkräfte an Kindergärten, in der Basisstufe und im cycle élémentaire werden neu in die Gehaltsklasse 6 statt in die Gehaltsklasse 5 eingereiht. Sie sind damit den Primarlehrkräften gleichgestellt. Vereinfacht worden sind auch die Regelungen zu den Vorstufenabzügen der Lehrerinnen- und Lehrergehälter. Diese Abzüge erfolgen, wenn eine Lehrkraft nicht über das für die Stufe beziehungsweise Funktion erforderliche Diplom verfügt. Anstelle des früheren sehr differenzierten Abzugssystems sind neu nur noch zwei Vorstufenabzüge möglich: 10 und 20 Prozent.

Gehaltspolitik
Für den individuellen Gehaltsaufstieg stehen per 1. August 2016 1,5 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung. Der individuelle Gehaltsaufstieg wird nach der Anzahl der Berufsjahre gestaffelt. Sofern die Lehrkräfte über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen und noch nicht das Maximalgehalt erhalten, wird der folgende Gehaltsaufstieg gewährt: Lehrkräfte mit einer Berufserfahrung von einem bis und mit sieben Jahren erhalten vier Gehaltsstufen. Drei Gehaltsstufen werden für eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren gewährt. Liegt die Berufserfahrung über 18 Jahren, wird der Lohn um zwei Gehaltsstufen erhöht (bis zum Erreichen des Maximums einer Gehaltsklasse).

Ein Teuerungsausgleich (genereller Gehaltsaufstieg) wird aufgrund der negativen Teuerungsentwicklung für das Jahr 2016 nicht gewährt. Die hierfür eingeplanten 0,3 Prozent werden für gezielte individuelle Lohnkorrekturen eingesetzt, um bestehende Lohnrückstände zu reduzieren.

Analog zum Vorjahr werden die Lohnrückstände gegenüber der angestrebten Zielkurve der Gehaltsentwicklung schrittweise verkleinert. Das Aufholen wird jährlich individuell festgelegt. Diejenigen Personen, die sich in ihrer Lohnentwicklung am weitesten von der Zielkurve entfernt befinden, erhalten in Ergänzung zum individuellen Gehaltsaufstieg zusätzliche Gehaltsstufen.

Besondere Bemerkungen
Keine

Conditions d'engagement
Au 1er août 2015, plusieurs modifications de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0) sont entrées en vigueur. Les membres du corps enseignant des écoles enfantines, de la Basisstufe et du cycle élémentaire sont ainsi passés de la classe de traitement 5 à la classe de traitement 6. Cette modification permet de les mettre sur un pied d'égalité avec les membres du corps enseignant du degré primaire. Les dispositions régissant la déduction d'échelons préliminaires pour les membres du corps enseignant ont en outre été simplifiées. Ces déductions sont pratiquées lorsqu'un membre du corps enseignant n'est pas titulaire du diplôme requis pour son degré d'enseignement ou sa fonction. L'ancien système de déduction très différencié a ainsi été remplacé par deux possibilités : 10 et 20 pour cent.

Politique salariale
1,5 pour cent de la masse salariale sera dédié à l'augmentation individuelle des traitements du corps enseignant au 1er août 2016. Cette dernière sera échelonnée selon le nombre d'années d'expérience. Voici la progression envisagée pour les membres du corps enseignant qui auront une année d'expérience en plus à leur actif et n'auront pas encore atteint l'échelon maximum de leur classe de traitement : 4 échelons pour les personnes ayant entre 1 et 7 ans d'expérience, 3 échelons pour celles ayant entre 8 et 17 ans d'expérience et 2 échelons pour celles ayant plus de 18 ans d'expérience (jusqu'à ce qu'elles aient atteint le plafond de leur classe de traitement).

En raison de l'évolution négative du renchérissement, aucune compensation du renchérissement (progression générale des traitements) ne sera accordée pour 2016. Le 0,3 pour cent de la masse salariale prévu pour cette compensation sera affecté de manière ciblée à des corrections individuelles de traitement dans le but de combler les retards salariaux existants.

Comme l'année précédente, les retards salariaux par rapport à la courbe de progression salariale visée seront réduits progressivement. Le rattrapage salarial sera fixé individuellement chaque année. Les personnes dont les retards sont les plus marqués se verront attribuer des échelons de traitement supplémentaires en plus des hausses de traitement individuelles.

Remarques
Aucune

3.8.5 Verwaltungsrechnung

3.8.5.1 Laufende Rechnung

3.8.5 Compte administratif

3.8.5.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	2'606'136'809.70	2'598'656'890.02	2'636'766'508.70	38'109'618.68	1.4	Charges
Ertrag	527'261'079.12	525'929'195.25	549'627'094.24	23'697'898.99	4.5	Revenus
Saldo	–2'078'875'730.58	–2'072'727'694.77	–2'087'139'414.46	–14'411'719.69	0.6	Solde

Kommentar
Mit einem Saldo von CHF 2'087,1 Millionen liegt das Rechnungsergebnis für Bildung und Kultur um CHF 14,4 Millionen oder 0,6 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 38,1 Millionen (1,4 %) höher aus, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 23,7 Millionen (4,5 %).

Grössere aufwandseitige Abweichungen liegen in den Bereichen Sachaufwand (CHF -6,1 Mio.) und eigene Beiträge (CHF +38,4 Mio.) Im Sachaufwand sind es neben den weniger benötigten Mitteln im Informatik-Bereich vor allem die Sparanstrengungen und die restriktive Ausgabenpolitik, die gesamtheitlich zur Unterschreitung geführt haben. Bei den eigenen Beiträgen handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht kurzfristig beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen. Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II um rund CHF 41,3 Millionen zu tief und Betriebsbeiträge an andere Kantone im Hochschulbereich um CHF 5,4 Millionen zu hoch budgetiert. Zudem sind die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) um CHF 2,4 Millionen höher ausgefallen.

Wesentliche Ertragsverbesserungen hat es bei den Entgelten (CHF 8,6 Mio.), den Rückerstattungen von Gemeinwesen (CHF 6,0 Mio.) und den Beiträgen für eigene Rechnung (CHF 5,8 Mio.) gegeben. Die Mehreinnahmen setzen sich mehrheitlich aus höheren Kurs- und Schulgeldern, Gebühren, Stipendienrückforderungen und Bundesbeiträgen zusammen.

Commentaire
Avec un solde de CHF 2 087,1 millions, le résultat des comptes liés à la formation et à la culture dépasse le montant budgété de CHF 14,4 millions, soit de 0,6 pour cent. Les charges sont de CHF 38,1 millions (1,4 %) supérieures aux prévisions, et les revenus, de CHF 23,7 millions (4,5 %).

Les principaux écarts des charges concernent les biens, services et marchandises (CHF -6,1 mio) et les subventions accordées (CHF +38,4 mio) : pour les premières, l'écart résulte des ressources nécessaires en informatique, moins élevées que prévu, mais surtout des mesures d'économies et de la politique de dépenses restrictive. Les secondes sont des subventions cantonales impossibles à modifier à court terme et versées en vertu d'une base légale : le montant budgété pour les subventions aux écoles du degré secondaire II était de CHF 41,3 millions trop faible et celui budgété pour les subventions d'exploitation à d'autres cantons dans le domaine de l'enseignement supérieur était de CHF 5,4 millions trop élevé. Les subsides de formation (bourses) ont quant à eux été de CHF 2,4 millions supérieurs au montant budgété.

Une nette amélioration des revenus est enregistrée par les contributions (CHF 8,6 mio), les restitutions de collectivités publiques (CHF 6,0 mio) et les subventions acquises (CHF 5,8 mio). Les recettes supplémentaires concernent principalement les taxes de cours et d'écolage, les émoluments, les remboursements de subsides et les subventions fédérales.

3.8.5.2 Investitionsrechnung

3.8.5.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	13'482'897.66	17'049'250.00	17'328'654.68	279'404.68	1.6	Dépenses
Einnahmen	50'391.16	0.00	65'457.40	65'457.40		Recettes
Saldo	–13'432'506.50	–17'049'250.00	–17'263'197.28	–213'947.28	1.2	Solde

Kommentar
Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 17,0 Millionen wurden um CHF 0,2 Millionen (1,2 %) nur leicht überschritten.

Commentaire
L'investissement net ne dépasse que de CHF 0,2 million (1,2 %) le montant inscrit au budget (CHF 17,0 mio).

3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3.9.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Energiepolitik
Der Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie 2035 und die Massnahmenplanung 2015–2018 wurden vom Regierungsrat beschlossen und vom Grossen Rat in der Novembersession 2015 zur Kenntnis genommen.

Ein Schwerpunkt bei den Massnahmen 2015–2018 liegt bei der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014. Soweit gestützt auf das geltende Recht möglich, werden diese in eine Änderung der kantonalen Energieverordnung (KEnV) aufgenommen. Für die restlichen Vorschriften ist eine Energiegesetzänderung in Vorbereitung.

Ausgelöst durch zwei Motionen im Grossen Rat wurde die Anpassung des Massnahmenblatts «C_21 Windenergie» im kantonalen Richtplan gestartet. Gleichzeitig wurden die regionalen Windplanungen und das «Windenergiekonzept CH» begleitet.

Eine intensive Aufgabe war die Betreuung der Gemeinden beim Energievollzug sowie der Gemeinden, die einen kommunalen Richtplan Energie (RPE) erlassen oder zusätzliche Anforderungen an die Energienutzung in ihre Bauvorschriften aufnehmen wollen. Bereits 28 Gemeinden haben einen RPE, weitere 10 Gemeinden befassen sich mit der Erarbeitung.

Nachhaltige Entwicklung
Im Jahr 2007 hat der Regierungsrat beschlossen, wichtige kantonale Planungen und Projekte vor ihrer Realisierung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) zu unterziehen. Im Sommer 2015 wurde diese NHB-Pflicht in die Richtlinie für Regierungsratsgeschäfte aufgenommen.

Ausbau Wasserkraft
Beim Ausbauprojekt KWOplus sind die Bauarbeiten für das Teilprojekt Tandem im Gang. Das Verwaltungsgericht hat am 22. Dezember 2015 die Beschwerde gegen die Vergrösserung des Grimselsees gutgeheissen. Das schriftliche Urteil lag bei Redaktionsschluss des Geschäftsberichts noch nicht vor. Offen bleibt damit auch die Frage, ob das Urteil an das Bundesgericht weitergezogen wird. Das Projekt eines neuen Stausees und Wasserkraftwerkes «Trift» ist bei der KWO in Vorbereitung. Ferner konnte im Jahr 2015 das neue Wasserkraftwerk Hagneck mit zusätzlichen 32 GWh/a in Betrieb genommen werden.

Kantonale Wasserstrategie
Die Arbeiten zur Aktualisierung der kantonale Wasserstrategie sind im Gang. An der übergeordneten Vision und den Stossrichtungen sollen keine Änderungen erfolgen. In den drei Teilbereichen Wassernutzung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden neue Massnahmen für die Umsetzungsperiode 2016–2022 definiert und in drei Massnahmenprogrammen zusammengefasst. Die Massnahmenprogramme gehen im Jahr 2016 in die öffentliche Mitwirkung.

3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

3.9.1 Les priorités de l'exercice

Politique énergétique
Le rapport sur la mise en œuvre de la stratégie énergétique 2035 et le plan de mesures 2015–2018 ont été approuvés par le Conseil-exécutif et le Grand Conseil en a pris acte durant la session de novembre 2015.

Concernant les mesures 2015–2018, la mise en œuvre du Modèle de prescriptions énergétiques des cantons 2014 (MoPEC) représente une priorité. Pour autant que cela est possible sur la base du droit en vigueur, celles-ci seront intégrées dans l'ordonnance cantonale sur l'énergie (OCEn) dans le cadre d'une modification. Pour les autres prescriptions, une modification de la loi sur l'énergie est en préparation.

L'adaptation de la fiche de mesures C_21 du plan directeur cantonal « Promouvoir les installations de production d'énergie éolienne » qui a débuté découle de deux motions adoptées par le Grand Conseil. Dans le même temps, les plans directeurs régionaux et le Concept d'énergie éolienne pour la Suisse ont fait l'objet d'un suivi.

L'encadrement des communes dans l'exécution de la loi sur l'énergie, de même que l'aide apportée aux communes qui édictent un plan directeur de l'énergie communal (PDE) ou souhaitent ajouter, dans leurs prescriptions en matière de construction, des exigences supplémentaires pour l'utilisation de l'énergie ont représenté un travail intense. 28 communes disposent déjà d'un PDE, 10 autres sont en train de l'élaborer.

Développement durable
En 2007, le Conseil-exécutif a décidé de soumettre à une évaluation de la durabilité (ED), avant leur réalisation, les planifications et les projets importants du canton. A l'été 2015, cette obligation d'effectuer une ED a été intégrée dans les directives sur les affaires du Conseil-exécutif.

Développement de la force hydraulique
Dans le cadre du projet d'extension KWO Plus, les travaux de construction du projet « Tandem » sont en cours. Le 22 décembre 2015, le Tribunal administratif a admis le recours contre l'agrandissement du lac du Grimsel. Le jugement écrit n'était pas encore disponible à l'échéance du délai de rédaction du rapport de gestion. La question de savoir si l'affaire sera portée devant le Tribunal fédéral reste ouverte. KWO prépare le projet d'un nouveau lac de retenue et d'une centrale hydroélectrique dans la région de Trift. En outre, la nouvelle centrale hydroélectrique de Hagneck, qui produit 32 GWh supplémentaires par an, a été mise en service.

Stratégie cantonale de l'eau
Les travaux d'actualisation de la stratégie cantonale de l'eau sont en cours. La vision globale et les orientations ne subiront pas de modifications. Pour la période de réalisation 2016–2022, de nouvelles mesures correspondant aux trois volets Utilisation de l'eau, Alimentation en eau et Plan sectoriel d'assainissement urbain seront définies et regroupées dans trois plans de mesures ad hoc. Ces derniers feront l'objet d'une procédure de participation publique en 2016.

Hochwasserschutz
Intensive und lang anhaltende Niederschläge führten im Mai 2015 an zahlreichen Orten zu kritischen Hochwassersituationen. Dabei hat der Entlastungsstollen in Thun erstmals massgeblich mitgeholfen, Schäden rund um den Thunersee zu begrenzen. An der Aare im Selhofen in Kehrsatz/Belp und im Abschnitt Aare/Gürbemündung haben die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen bereits kurz vor Fertigstellung erfolgreich einen Belastungstest bestanden.

Die Behebung der Schäden an Infrastrukturen und Gewässern durch die Starkniederschläge vom Juli und August 2014 konnte weitgehend abgeschlossen werden. Für die Sicherung des Hochwasserschutzes sind in den betroffenen Gebieten, insbesondere im Emmental, noch umfangreiche Folgeprojekte erforderlich.

Die Sanierung des Hagneckkanals wurde erfolgreich abgeschlossen. Zudem wurde das Gebiet mit verschiedenen Massnahmen ökologisch aufgewertet. Beim Sanierungsprojekt konnten sowohl der zeitliche wie auch der finanzielle Rahmen eingehalten werden. Insgesamt wird die Sanierung rund CHF 42 Millionen kosten.

Kantons- und Nationalstrassen
In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden laufen seit dem Jahr 2013 in allen Oberingenieurkreisen Verbesserungsmassnahmen an den rund 500 ungenügenden Fussgängerstreifen auf Schulwegen. Rund 200 dieser Verbesserungen sind inzwischen abgeschlossen, rund 100 stehen kurz vor der Ausführung und die restlichen rund 200 sind noch in Bearbeitung. Voraussichtlich Ende 2016 entsprechen die Fussgängerstreifen den heutigen Anforderungen.

Der Bau des Bypass Thun Nord ist im Berichtsjahr gut vorangekommen: Nach anderthalb Jahren Bauzeit sind die Arbeiten derart weit fortgeschritten, dass die neue Strassenanlage ein Jahr früher als geplant (Ende 2018) in Betrieb genommen werden kann. Der Gesamtkredit von CHF 145 Millionen wird eingehalten werden können.

Bei der Verkehrssanierung Worb sind die Tunnel der Spange Nord und Süd fertiggestellt. Die Eröffnung der Umfahrung ist für Herbst 2016 geplant.

An der für Bern sehr wichtigen Verkehrsader Tiefenaustrasse haben aufwändige Sanierungsarbeiten begonnen.

Die Verkehrssicherheitsdefizite am rund 50-jährigen Autobahnanschluss Lyss Nord werden behoben. Die in enger Abstimmung mit der Gemeinde Lyss und der Autobahngarage vorbereiteten Bauarbeiten starteten Mitte August 2015.

In Aarberg konnten wichtige Strassenabschnitte verbessert und im April 2015 dem Verkehr übergeben werden.

n den Räumen Burgdorf-Oberburg-Hasle und Aarwangen-Langenthal Nord liegen die Vorprojekte für die Verkehrssanierungs-

Protection contre les crues
En maints endroits, des précipitations intenses et prolongées ont conduit en mai 2015 à des situations critiques en matière de crues. Dans ce contexte, la galerie d'évacuation des crues de Thoune a pour la première fois fortement contribué à limiter les dégâts aux abords du lac de Thoune. Le long de l'Aar dans la région de Selhofen, à Kehrsatz/Belp et sur le tronçon Aar/embouchure de la Gürbe, les mesures de protection contre les crues et de revitalisation ont, peu avant leur achèvement, passé un test de charge avec succès.

Les dégâts occasionnés aux infrastructures et aux berges par les fortes précipitations de juillet et d'août 2014 ont pu être en grande partie réparés. Pour assurer la protection contre les crues, d'importants projets doivent être réalisés dans les régions concernées, en particulier dans l'Emmental.

La réfection du canal de Hagneck est achevée. Par ailleurs, la région a fait l'objet d'une revalorisation écologique au moyen de différentes mesures. Le calendrier et le cadre financier du projet de réfection ont pu être respectés. Au total, les travaux coûteront environ 42 millions de francs.

Routes cantonales et nationales
Depuis 2013, dans tous les arrondissements d'ingénieur en chef, des mesures d'amélioration sont prises sur les quelque 500 passages pour piétons présentant des lacunes sur le trajet des écoliers, en étroite collaboration avec les communes. Pour environ 200 d'entre eux, les améliorations sont déjà mises en œuvre, pour 100 autres, elles sont sur le point de l'être, et pour les 200 restants, elles sont encore en cours de traitement. Les passages pour piétons devraient tous répondre aux exigences actuelles d'ici à fin 2016.

La construction de la route de contournement de Thoune par le nord, en cours depuis un an et demi, a bien avancé en 2015. La nouvelle infrastructure routière pourra être ouverte à la circulation un an plus tôt que prévu (fin 2018). Le crédit total de 145 millions de francs pourra être respecté.

Les tunnels des bretelles autoroutières nord et sud réalisés dans le cadre du réaménagement du réseau routier de Worb sont achevés. La route de contournement devrait être mise en service à l'automne 2016.

Des travaux de réfection longs et complexes ont commencé sur la Tiefenaustrasse, une artère essentielle pour Berne.

Les lacunes en matière de sécurité sur la bretelle autoroutière Lyss Nord, qui date de 50 ans, seront comblées. Les travaux de construction préparés en étroite collaboration avec la commune de Lyss et le « Autobahngarage » ont démarré mi-août 2015.

A Aarberg, des tronçons de route importants qui ont fait l'objet d'améliorations ont pu être ouverts à la circulation en avril 2015.

Les avant-projets d'aménagement routier dans les régions Berthoud-Oberburg-Hasle et Aarwangen-Langenthal Nord sont éla-

projekte vor. Im Herbst 2015 fand die öffentliche Mitwirkung zu den beiden Verkehrssanierungsprojekten statt. Voraussichtlich im Frühjahr 2016 wird der Regierungsrat über die zu realisierenden Lösungen und die weiteren Kredite entscheiden.

Die Bauarbeiten an der A16 Transjurane kommen termingemäss voran. Der Durchstich im Tunnel de Court erfolgte im Januar 2015. Die Eröffnung des letzten Abschnitts der Transjurane auf Berner Boden erfolgt voraussichtlich Anfang 2017.

Beim Ostast der A5 Umfahrung Biel werden die Bauarbeiten weiter programmgemäss ausgeführt. Im November 2015 hat das UVEK das Ausführungsprojekt für den Vollanschluss Orpund genehmigt. Der A5 Ostast wird voraussichtlich im Jahr 2017 in Betrieb genommen.

Im Verkehrsraum Biel laufen die Arbeiten für die Erstellung der Ausführungsprojekte des A5-Westastes, welche im Jahr 2016 öffentlich aufgelegt werden.

Mit der Wiedereröffnung der Raststätten Münsingen West und Ost Mitte Dezember 2015 fand die Totalsanierung der in die Jahre gekommenen Raststätten Grauholz und Münsingen ihren Abschluss. Der Kanton verfügt damit wieder über moderne und energieeffiziente Nebenanlagen der Nationalstrasse. Beide Raststätten wurden zusammen mit den Partnern mit Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge ausgerüstet.

Öffentlicher Verkehr
Im Investitionsbereich soll im Zeithorizont des Rahmenkredits 2014–2017 u. a. mit dem Ausbau des Bahnhofs Bern begonnen werden. Im Jahr 2015 wurde das entsprechende Plangenehmigungsverfahren gestartet. Daneben umfasst der Investitionsrahmenkredit zahlreiche weitere wichtige Investitionsvorhaben in allen Regionen des Kantons.

Gemeinsam mit Nachbarkantonen legte der Kanton Bern seine Angebotsvorstellungen bis zum Jahr 2030 fest. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, welche Infrastrukturen für diese Angebote notwendig sind.

Gesamtmobilität
Für die Agglomerationsprogramme der 2. Generation konnten Leistungsvereinbarungen mit dem UVEK abgeschlossen werden. Damit können nun Bundesbeiträge an die betreffenden Infrastrukturprojekte ausbezahlt werden.

Die Regionen und Regionalkonferenzen haben die 2. Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK II), welche die Agglomerationsprogramme der 3. Generation beinhalten, erarbeitet und zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Im Frühjahr 2015 wurden die Prognosen des kantonalen Gesamtverkehrsmodells angepasst und ein neuer Zielzustand mit den Entwicklungsprognosen aus dem überarbeiteten kantonalen Richtplan modelliert.

Der Regierungsrat hat im März 2015 einen Bericht zur Kenntnis genommen, der Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr enthält. Darauf aufbauend wurde ein Mobilitätskonzept für die Kantonsverwaltung entwickelt, das im Okto-

borés. La procédure de participation publique s'est déroulée à l'automne 2015. Le Conseil-exécutif devrait décider au printemps 2016 des solutions à mettre en œuvre et des autres crédits d'étude.

Les travaux sur la Transjurane (A16) avancent comme prévu. Le percement du tunnel de Court a été réalisé en janvier 2015. L'ouverture à la circulation du dernier tronçon de l'A16 sur le territoire bernois est planifiée pour le début de 2017.

Les travaux sur la branche Est du contournement de Bienne par l'A5 se poursuivent selon le calendrier. En novembre 2015, le DETEC a approuvé le projet de réalisation de la jonction complète d'Orpond. La branche Est de l'A5 devrait être mise en service en 2017.

Les travaux pour la réalisation des projets de la branche Ouest de l'A5, qui ont fait l'objet d'un dépôt public en 2016, sont en cours à Bienne.

La réouverture des aires autoroutières de Münsingen Ouest et Est mi-décembre 2015 a clôturé la rénovation complète des infrastructures du Grauholz et de Münsingen, lesquelles avaient fait leur temps. Le canton dispose ainsi à nouveau d'installations annexes modernes et efficaces sur le plan énergétique. En collaboration avec les partenaires, ces deux aires ont été équipées de stations de chargement rapide pour les véhicules électriques.

Transports publics
Dans le domaine des investissements, le réaménagement de la gare de Berne, entre autres, doit commencer à l'horizon du crédit-cadre 2014–2017. La procédure d'approbation des plans correspondante a débuté en 2015. Par ailleurs, le crédit-cadre d'investissement comprend de nombreux autres projets d'investissement importants dans toutes les régions du canton.

Le canton de Berne a fixé, conjointement avec ses voisins, les offres de transport envisagées pour 2030. Les infrastructures nécessaires pour assurer ces offres seront déterminées sur cette base.

Mobilité globale
Des conventions de prestations portant sur les projets d'agglomération de deuxième génération ont pu être conclues avec le DETEC. Des subventions fédérales peuvent ainsi être versées pour les projets d'infrastructure correspondants.

Les régions et les conférences régionales ont établi et soumis à l'examen préalable du canton les conceptions régionales des transports et de l'urbanisation de deuxième génération (CRTU II), lesquelles comprennent les projets d'agglomération de troisième génération.

Au printemps 2015, les pronostics du modèle global des transports du canton ont été adaptés et une modélisation du nouvel objectif a été réalisée à l'aide des prévisions de développement découlant de la révision du plan directeur cantonal.

En mars 2015, le Conseil-exécutif a pris acte d'un rapport portant sur des mesures de réduction de la consommation d'énergie dans les transports. Un concept de mobilité pour l'administration cantonale a été développé sur cette base, lequel

ber 2015 vom Regierungsrat beschlossen wurde.

Vermessung/Geoinformation
Die Pilotphase des Aufbaus des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen konnte per Ende 2015 erfolgreich abgeschlossen und evaluiert werden.

In den Daten der amtlichen Vermessung konnte der über 100-jährige Bezugsrahmen erfolgreich durch einen neuen abgelöst werden.

Am 8. Juni 2015 verabschiedete der Grosse Rat das kantonale Geoinformationsgesetz und am 11. November 2015 genehmigte der Regierungsrat das zugehörige Verordnungsrecht. Diese neuen Rechtserlasse treten wie geplant per 1. Januar 2016 in Kraft.

Grundstücke und Gebäude
Die nutzerseitigen Betriebsstrategien verlangen zunehmend nach Standortkonzentrationen, was vermehrt neue Zumieten bedingt. Andererseits müssen mittelfristig Areale von kantonalen Anstalten aufgrund ihrer in die Jahre gekommenen Bausubstanz erneuert werden.

Auf dem Insel-Areal wurden die vertraglichen Grundlagen für die Umsetzung des Masterplanes vorbereitet und eine Parzelle für das Schweizerische Institut für Translationale Medizin und Unternehmertum (SITEM) zur Verfügung gestellt.

Das Schloss Burgdorf wird unter der Federführung der Stadt Burgdorf an eine Stiftung übertragen. Die Umnutzung zu einer Jugendherberge mit Museumsbetrieb und Traulokal soll im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Die Bereinigung des Immobilienportfolios wurde weitergeführt und Liegenschaften, welche nicht mehr zur Erfüllung einer kantonalen Aufgabe benötigt werden, desinvestiert.

Im Jahr 2015 wurden im Gebäudeunterhalt 400 geplante Geschäfte sowie auch Notfälle aufgrund von Unwetterschäden, Wasserschäden oder Reparaturen usw. abgewickelt.

Folgende Projekte wurden erfolgreich gestartet: In Bern die Projektierung der Instandsetzungsmassnahmen am Rathaus und am Stiftsgebäude, in Biel wurde der Projektwettbewerb für den Campus der Berner Fachhochschule durchgeführt, in Münchenbuchsee wurde die Projektierung der Neubauten für das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache gestartet, in Krauchthal die Instandsetzung des Hauses A in den Anstalten Thorberg, in St. Imier die Projektierung der neuen Räumlichkeiten für das CEFF, in Zollikofen die Planung des neuen Kuhstalls für das Inforama Rütti.

Diverse Bauvorhaben wurden im Berichtsjahr weitergeführt: In Bern die Sanierung und Umnutzung der ehemaligen SBB Liegenschaft an der Mittelstrasse 43 für die Universität, der Neubau für die klinische Forschung und Rechtsmedizin an der Murtenstrasse, die Sanierung und Umnutzung Fabrikstrasse 6 als Musikhaus für die Pädagogische Hochschule, die betriebliche Optimierung der klinischen Histopathologie, die Sanierung der Kinderklinik auf dem Inselareal, in Interlaken die Instandsetzung des Gymnasiums, in Ostermundigen der Neubau des Forsch-

a été adopté par le Conseil-exécutif en octobre 2015.

Mensuration/géoinformation
La phase pilote de la mise en place du cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière a été clôturée avec succès et évaluée fin 2015.

Le cadre de référence plus que centenaire de la mensuration officielle a été remplacé.

Le Grand Conseil a approuvé la loi cantonale sur la géoinformation le 8 juin 2015 et l'ordonnance correspondante le 11 novembre 2015. Ces nouveaux actes législatifs entreront en vigueur comme prévu le 1er janvier 2016.

Immeubles et constructions
Les stratégies d'exploitation exigent toujours plus de regroupements de sites, ce qui implique davantage de locations. Par ailleurs, des bâtiments d'établissements cantonaux ayant fait leur temps doivent être rénovés.

Concernant le site de l'Hôpital de l'Ile, les bases contractuelles pour la réalisation du plan directeur ont été préparées et une parcelle a été mise à disposition pour accueillir le Centre de compétences national en médecine translationnelle et entrepreneuriat (sitem).

Sous la direction de la municipalité, le château de Berthoud passera aux mains d'une fondation. Sa réaffectation en auberge de jeunesse avec une partie dédiée aux musées et un local pour célébrer des mariages sera achevée en 2019. L'optimisation du portefeuille immobilier a été poursuivie et les immeubles qui ne servaient plus à l'exécution d'une tâche publique ont été vendus.

En 2015, 400 affaires prévues pour l'entretien des bâtiments ont été traitées, de même que des urgences suite à des intempéries et des dégâts d'eau, ainsi que des réparations, etc.

Les projets suivants ont été lancés avec succès : à Berne, l'étude de projet des mesures de remise en état de l'Hôtel du Gouvernement et du « Stiftsgebäude » ; à Bienne, le concours de projet pour le Campus de la Haute école spécialisée bernoise ; à Münchenbuchsee, l'étude de projet des nouveaux bâtiments du Centre pédagogique de logopédie et d'entraînement auditif ; à Krauchthal, la remise en état du bâtiment A des Etablissements de Thorberg ; à Saint-Imier, l'étude de projet des nouveaux locaux du ceff ; à Zollikofen, la planification de la nouvelle étable du domaine agricole de Rütti (Inforama).

Différents projets de construction se sont poursuivis durant l'année sous revue : à Berne, la réfection et la réaffectation pour l'Université de l'ancien bâtiment des CFF à la Mittelstrasse 43 ; le nouveau bâtiment pour la recherche clinique et la médecine légale à la Murtenstrasse ; la réfection et la réaffectation du bâtiment à la Fabrikstrasse 6 en maison de la musique pour la Haute école pédagogique ; l'optimisation de l'exploitation du bâtiment d'histopathologie clinique et la rénovation de la clinique de pédiatrie de l'Hôpital de l'Ile ; à Interlaken, la remise en état du

ungsgewächshauses für die Universität, in Münsingen und Loveresse die neuen Werkhöfe für das Tiefbauamt.

Eingeweiht wurden: In Biel der Erweiterungsneubau und der französische Trakt im Gymnasium Strandboden, in Bern die Instandsetzung der Pferdeklinik und die Erweiterung des Zentrums für Sport und Sportwissenschaften.

An die Nutzer übergeben wurden die aufgeführten Einweihungen und in Bern die sanierte ehemalige SBB Liegenschaft an der Hochschulstrasse 6.

Ferner hat das Projekt IMMO-IT zur Einführung der Liegenschaftsrechnung planmässig Fortschritte gemacht.

3.9.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die BVE hat ihre Risiken unter «Risikobeurteilung» (Ziffer 1.3, Band 1) dargestellt. Im Berichtsjahr wurden keine weiteren Problempunkte oder übrige Risiken eruiert und dadurch auch keine entsprechenden Massnahmen ergriffen.

3.9.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Per Dezember 2015 hat Heinz Habegger, Amtsvorsteher des Amts für Wasser und Abfall, die BVE verlassen. Seine Nachfolge als Amtsvorsteher übernimmt per Januar 2016 der bisherige Stellvertreter Jacques Ganguin.

Aus- und Weiterbildung
Die BVE hat wiederum amts- und direktionsspezifische Weiterbildungen für Mitarbeitende und für Führungskräfte angeboten. Aktuell bildet die Direktion 33 Lernende in verschiedenen Bereichen aus (KV, Mediamatik, Labor, Betriebsunterhalt, Geomatik). Ausserdem stellen wir rund 16 Praktika-Plätze für Hochschulen und Fachhochschulen zur Verfügung.

Gleichstellungscontrolling
Die BVE hat gemäss Entscheid der Genderkonferenz die vier gesamtkantonalen Genderziele übernommen (Erhöhung Frauenanteil bzw. untervertretenes Geschlecht; Erhöhung Teilzeitanteil der Männer; ausgeglichene Beurteilung sowie Gehaltsaufstieg zwischen den Geschlechtern). Die Kennzahlen sind unauffällig.

Besondere Bemerkungen
Wie im Vorjahr gab es auch im Berichtsjahr viele Pensionierungen, was nebst der üblichen Fluktuation zu einem erhöhten Rekrutierungsaufwand führte. Aufgrund des Fachkräftemangels gestaltet sich insbesondere die Wiederbesetzung von Stellen im Ingenieurbereich als schwierig.

gymnase ; à Ostermundigen, la nouvelle serre de recherche pour l'Université ; à Münsingen et à Loveresse, les nouveaux centres d'entretien de l'Office des ponts et chaussées.

Ont fait l'objet d'une inauguration : à Bienne, l'agrandissement et le bâtiment du gymnase français des Prés-de-la-Rive ; à Berne, la rénovation de la clinique équine et l'agrandissement du centre de sport et des sciences sportives.

Ont été remis aux utilisateurs les bâtiments inaugurés figurant ci-dessus et à Berne, l'ancien bâtiment des CFF rénové sis Hochschulstrasse 6.

Par ailleurs, le projet IMMO-IT pour l'introduction du compte immobilier avance comme prévu.

3.9.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Les risques encourus sont indiqués au point 1.3 Appréciation des des risques. Aucun autre problème ou risque n'a été identifié au cours de l'année sous revue. Par conséquent, aucune mesure n'a été engagée pour les contrer.

3.9.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Le chef de l'Office des eaux et des déchets, Heinz Habegger a quitté la TTE en décembre 2015. Son suppléant, Jacques Ganguin, a pris sa succession en janvier 2016.

Formation et perfectionnement
La TTE a, cette année encore, proposé des formations spécifiques aux offices et à la direction. Elle forme actuellement 33 apprentis et apprenties dans différents domaines (commerce, médiamatique, laboratoire, exploitation, géomatique). Elle offre en outre 16 places de stage pour les étudiants et étudiantes des hautes écoles et des hautes écoles spécialisées.

Controlling de l'égalité
Conformément à la décision de la Conférence du Genre, la TTE a repris les quatre objectifs cantonaux en matière d'égalité (augmentation de la proportion de femmes ou du sexe sous-représenté ; augmentation des temps partiels chez les hommes ; évaluation et hausse de salaire équilibrées entre les deux sexes). Les indicateurs sont normaux.

Remarques
Comme l'année précédente, il y a eu de nombreux départs à la retraite durant l'exercice, ce qui, en plus des fluctuations de personnel habituelles, a conduit à une charge de travail élevée en termes de recrutement. Repourvoir les postes se révèle difficile compte tenu de la pénurie de spécialistes dans le domaine de l'ingénierie notamment.

3.9.4 Verwaltungsrechnung

3.9.4.1 Laufende Rechnung

3.9.4 Compte administratif

3.9.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	898'407'277.49	936'561'087.68	863'872'516.25	-72'688'571.43	-7.7	Charges
Ertrag	432'159'259.88	510'335'036.00	413'621'337.55	-96'713'698.45	-18.9	Revenus
Saldo	-466'248'017.61	-426'226'051.68	-450'251'178.70	-24'025'127.02	5.6	Solde

Kommentar
Die Laufende Rechnung 2015 schliesst per Saldo um CHF 24,0 Millionen oder 5,6 Prozent über dem Voranschlag ab. Die Erträge sind um CHF 96,7 Millionen niedriger als budgetiert. Die internen Verrechnungen sind insbesondere durch die nicht getätigte Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds geringer (CHF 38 Mio.). Hinzu kommen Mindererträge aus Vermögen (CHF 35 Mio.) infolge Verzögerungen bei Liegenschaftsverkäufen sowie geringere Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (CHF 11 Mio.) und geringere Beiträge (CHF 14 Mio.). Der Minderertrag konnte durch einen Minderaufwand von CHF 72,7 Millionen nur teilweise kompensiert werden. Der Minderaufwand resultiert aus geringeren Abschreibungen (CHF 37 Mio.), die grösstenteils aufgrund nicht getätigter Entnahme aus dem Investitionsspitzenfonds niedriger sind, sowie aus niedrigerem Sachaufwand (CHF 27 Mio.) und geringeren eigenen Beiträgen (CHF 11 Mio.).

Die Laufende Rechnung 2015 schliesst per Saldo um CHF 16,0 Millionen oder 3,4 Prozent unter dem Vorjahr ab. Die Abnahme ist insbesondere auf niedrigere Abschreibungen zurückzuführen.

Commentaire
Le compte de fonctionnement 2015 boucle sur un solde de CHF 24,0 millions (5,6 %) supérieur au budget. Les revenus sont de CHF 96,7 millions inférieurs au montant budgété. Les imputations internes sont plus faibles notamment en raison du prélèvement non réalisé sur le Fonds de couverture des pics d'investissement (CHF 38 mio). Autres postes de revenus en baisse : les revenus des biens (CHF -35 mio) suite à des retards dans la vente d'immeubles, les prélèvements sur les financements spéciaux (CHF -11 mio) et les subventions (CHF -14 mio). Cet écart en moins sur les revenus n'a pu être compensé qu'en partie par une baisse des charges de CHF 72,7 millions, résultant d'amortissements moins importants (CHF 37 mio) du fait que le prélèvement sur le Fonds de couverture des pics d'investissement n'a pas été réalisé, ainsi que d'une baisse des biens, services et marchandises (CHF 27 mio) et des subventions accordées (CHF 11 mio).

Le compte de fonctionnement boucle sur un solde inférieur de CHF 16,0 millions (3,4 %) à celui de 2014. Cette diminution est due en particulier à des amortissements moins élevés.

3.9.4.2 Investitionsrechnung

3.9.4.2 Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	755'091'269.26	819'054'162.00	679'685'797.90	–139'368'364.10	–17.0	Dépenses
Einnahmen	373'014'914.91	404'534'162.00	335'374'477.28	–69'159'684.72	–17.0	Recettes
Saldo	–382'076'354.35	–414'520'000.00	–344'311'320.62	70'208'679.38	–16.9	Solde

Kommentar

Die Nettoinvestitionen 2015 liegen CHF 70,2 Millionen oder 16,9 Prozent unter dem Voranschlag. Hauptgrund sind geringere Beiträge (rund CHF 30 Mio.) im Bereich des öffentlichen Verkehrs aufgrund der Ablehnung des Projekts «Tram Region Bern» und infolgedessen der finanziellen Verschiebung bei weiteren Projekten. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude haben Verzögerungen zu einer Budgetunterschreitung geführt (rund CHF 30 Mio.) Ebenfalls weniger Ausgaben wurden für die Netzvollendung der Nationalstrassen verwendet, was im Tiefbauamt zu einer Unterschreitung von rund CHF 4 Mio geführt hat.

Die Nettoinvestitionen 2015 liegen um CHF 37,8 Millionen oder 9,9 Prozent unter dem Vorjahr. Veränderungen ergaben sich insbesondere beim Hochbau (Minderinvestitionen rund CHF 54 Mio.) sowie beim öffentlichen Verkehr (Mehrinvestitionen rund CHF 15 Mio.).

Commentaire

L'investissement net est de CHF 70,2 millions (16,9 %) inférieur au montant budgété, principalement en raison de subventions plus faibles (environ CHF 30 mio) dans le domaine des transports publics à cause du rejet du projet « Tram Region Bern » et du report d'autres projets qui y sont liés sur le plan financier. A l'Office des immeubles et des constructions, des retards se sont soldés par un montant inférieur (d'environ CHF 30 mio) aux prévisions budgétaires. Les dépenses ont également été moins élevées pour l'achèvement du réseau de routes nationales, l'Office des ponts et chaussées enregistrant un montant inférieur de CHF 4 millions par rapport au budget.

L'investissement net est de CHF 37,8 millions (9,9 %) inférieur à 2014. Les changements concernent principalement les bâtiments (réduction des investissements d'environ CHF 54 mio) ainsi que les transports publics (augmentation des investissements d'environ CHF 15 mio).

3.10 Finanzkontrolle

3.10.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle (www.finanzkontrolle.be.ch).

3.10.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Die Risiken der Finanzkontrolle bestehen im Prüfungsrisiko, d. h. im Risiko, dass die Finanzkontrolle im Rechnungsabschluss des Kantons Bern wesentliche Fehlaussagen nicht erkennt und sie somit ein falsches Prüfungsurteil abgibt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehlaussagen gemacht oder Mängel nicht aufgedeckt bzw. nicht behoben werden, wird von der Finanzkontrolle als gering eingeschätzt.

3.10.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Keine

Aus- und Weiterbildung
Die Mitarbeitenden haben sich durch die Teilnahme an externen Kursen und Seminaren fachtechnisch weitergebildet.

Gleichstellungscontrolling
Keine

Besondere Bemerkungen
Keine

3.10.4 Verwaltungsrechnung

3.10.4.1 Laufende Rechnung

3.10 Contrôle des finances

3.10.1 Les priorités de l'exercice

Voir le rapport d'activité du Contrôle des finances (www.be.ch/controle-des-finances).

3.10.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Le risque inhérent à l'activité du Contrôle des finances est un risque d'audit, c'est-à-dire le risque que le Contrôle des finances valide des comptes annuels contenant des erreurs fondamentales qui n'ont pas été mises en lumière par le travail d'audit.

La probabilité que des erreurs fondamentales ou des manquements ne soient pas décelés ni corrigés est jugée faible par le Contrôle des finances.

3.10.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Aucun

Formation et perfectionnement
Les collaboratrices et collaborateurs ont eu la possibilité de se perfectionner en participant à des cours ou des séminaires.

Controlling de l'égalité
Aucun

Remarques
Aucune

3.10.4 Compte administratif

3.10.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	4'473'152.11	4'912'640.33	4'223'408.25	–689'232.08	–14.0	Charges
Ertrag	143'405.80	107'179.00	105'609.81	–1'569.19	–1.4	Revenus
Saldo	–4'329'746.31	–4'805'461.33	–4'117'798.44	687'662.89	–14.3	Solde

Kommentar
Die Erträge entsprechen dem Voranschlag. Da gegenüber dem Vorjahr allerdings weniger Revisionen für Dritte durchgeführt wurden, fielen die Erträge um CHF 38'000 tiefer aus. Der Aufwand liegt rund CHF 690'000 unter dem Voranschlagswert. Gegenüber dem Vorjahr hat der Aufwand um CHF 250'000 abgenommen. Durch nicht besetzte Stellen, Rotationsgewinne und tiefere Pensionskassenbeiträge fällt der Personalaufwand deutlich tiefer aus. Auch beim Sachaufwand wurden die budgetierten Mittel, vorallem die Dienstleistungen Dritter, nicht ausgeschöpft.

Commentaire
Les revenus correspondent au budget. Comme il y a eu moins de révisions pour des tiers qu'en 2014, les revenus ont diminué de CHF 38 000. Les charges sont inférieures de CHF 690 000 au montant budgété et de CHF 250 000 à celles de 2014. Cet écart s'explique par des postes non repourvus, des gains de rotation et des cotisations inférieures à la Caisse de pension. La baisse concerne aussi les biens, services et marchandises, plus particulièrement les prestations de services de tiers.

3.10.4.2Investitionsrechnung

3.10.4.2Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	44'596.50	19'000.00	26'754.40	7'754.40	40.8	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	–44'596.50	–19'000.00	–26'754.40	–7'754.40	40.8	Solde

Kommentar

Im Berichtsjahr wurden neue Bürostühle beschafft und die Lizenzen für die Revisionsmanagement-Software verlängert.

Commentaire

De nouvelles chaises de bureau ont été achetées et les licences du logiciel de gestion d'audit ont été prolongées.

3.11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

3.11.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht dargestellt.

3.11.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.11.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Nach ihrem Mutterschaftsurlaub reduzierte die Leiterin Datenschutzaufsicht Gesundheit (Stv. Datenschutzbeauftragte Recht) ihren Beschäftigungsgrad von 100 auf 60 Prozent.

Aus- und Weiterbildung
Keine

Gleichstellungscontrolling
Keine

Besondere Bemerkungen
Keine

3.11 Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données

3.11.1 Les priorités de l'exercice

Les priorités de l'exercice feront l'objet d'un rapport séparé.

3.11.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.11.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Au terme de son congé de maternité, la responsable de la surveillance de la protection des données sanitaires (déléguée à la protection des données suppléante, domaine juridique) a réduit son taux d'activité de 100 à 60 pour cent.

Formation et perfectionnement
Aucun

Controlling de l'égalité
Aucun

Remarques
Aucun

3.11.4 Verwaltungsrechnung

3.11.4.1 Laufende Rechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	899'654.10	1'005'669.00	879'123.62	–126'545.38	–12.5	Charges
Ertrag	22'854.25	3'100.00	1'150.00	–1'950.00	–62.9	Revenus
Saldo	–876'799.85	–1'002'569.00	–877'973.62	124'595.38	–12.4	Solde

Kommentar
Die Laufende Rechnung 2015 schliesst per Saldo im Vergleich zum Voranschlag um CHF 0,1 Millionen oder 12,4 Prozent besser ab. Die Einsparungen wurden vorwiegend im Sachaufwand bei den Dienstleistungen und Honoraren erzielt.

3.11.4.2 Investitionsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde

Kommentar
Im Berichtsjahr sind keine Investitionen zu verzeichnen.

3.11.4 Compte administratif

3.11.4.1 Compte de fonctionnement

Commentaire
Le solde du compte de fonctionnement est de CHF 0,1 million (12,4 %) meilleur que budgété. Les économies ont principalement été réalisées sur les prestations de services et les honoraires des biens, services et marchandises.

3.11.4.2 Compte des investissements

Commentaire
Aucun investissement n'a été effectué cette année.

3.12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

3.12.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

3.12.2 Problempunkte, übrige Risiken und ergriffene Massnahmen

Keine

3.12.3 Personal

Personelle Änderungen auf Führungsebene
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Aus- und Weiterbildung
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Gleichstellungscontrolling
Diese werden im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dargestellt.

Besondere Bemerkungen
Keine

3.12.4 Verwaltungsrechnung

3.12.4.1 Laufende Rechnung

3.12 Autorités judiciaires et Ministère public

3.12.1 Les priorités de l'exercice

Les priorités de l'exercice sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

3.12.2 Problèmes ponctuels, autres risques et mesures adoptées

Aucun

3.12.3 Personnel

Changements dans le personnel d'encadrement
Les priorités de l'exercice sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Formation et perfectionnement
Les priorités de l'exercice sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Controlling de l'égalité
Les priorités de l'exercice sont présentées dans le rapport d'activité des autorités judiciaires et du Ministère public.

Remarques
Aucune

3.12.4 Compte administratif

3.12.4.1 Compte de fonctionnement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						Compte de fonctionnement
Aufwand	217'539'867.57	232'936'082.49	213'858'519.59	–19'077'562.90	–8.1	Charges
Ertrag	97'573'925.68	88'046'660.00	96'474'861.40	8'428'201.40	9.5	Revenus
Saldo	–119'965'941.89	–144'889'422.49	–117'383'658.19	27'505'764.30	–18.9	Solde

Kommentar
Der Saldo der Laufenden Rechnung 2015 liegt mit CHF 27,5 Millionen oder 18,9 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015. Der Aufwand fällt um CHF 19,1 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit CHF 8,4 Millionen über dem Voranschlag.

Der Minderaufwand ergibt sich einerseits aus einem Minderbedarf beim Personalaufwand von CHF 3,7 Millionen (nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal), beim Sachaufwand von CHF 8,9 Millionen (tiefer ausgefallene Prozesskosten wie Anwaltshonorare und externe Gutachten sowie eine geringere Anzahl von Massnahmen bei Jugendlichen für deren Unterbringung) und folglich auch den internen Verrech-

Commentaire
Le solde du compte de fonctionnement 2015 est inférieur de CHF 27,5 millions (soit 18,9 %) au montant budgété. Les charges sont inférieures de CHF 19,1 millions aux prévisions budgétaires. Les revenus excèdent le budget à hauteur de CHF 8,4 millions.

La baisse des charges est d'une part due à une diminution des besoins dans le domaine des charges de personnel à hauteur de CHF 3,7 millions (postes pourvus seulement une partie de l'année par le personnel de l'administration), de CHF 8,9 millions dans le domaine des biens, services et marchandises (frais de procédures tels qu'honoraires d'avocats et expertises externes plus faibles que prévu ainsi que diminution du nombre de mesu-

nungen von CHF 5,2 Millionen (geringere Anzahl Massnahmen, Vergütungen an Anstalten für Kosten der Insassen). Ausserdem fallen für die unentgeltliche Rechtspflege CHF 3,1 Millionen geringere Kosten an (in Abhängigkeit von den finanziellen Verhältnissen der Rechtsempfänger bewilligte Kostenerlasse oder nicht einbringbare Forderungen).

Auf der Ertragsseite sind Mehrerträge bei den Entgelten in der Höhe von CHF 6,4 Millionen (Gebühren für Amtshandlungen, Geldstrafen und Bussen) und bei den Beiträgen für eigene Rechnung im Umfang von CHF 1,9 Millionen (Einziehungen) zu verzeichnen.

res pour le placement des mineurs) et par conséquent également dans le domaine des imputations internes à hauteur de CHF 5,2 millions (diminution du nombre de mesures, versements à des établissements pénitentiaires au titre de la participation aux frais de détention). En outre, une diminution des frais d'assistance judiciaire gratuite de CHF 3,1 millions a été enregistrée (remises de coûts autorisées ou créances non recouvrables en relation avec les conditions financières des bénéficiaires).

Du côté des revenus, les contributions dégagent des recettes supplémentaires de CHF 6,4 millions (émoluments administratifs, peines pécuniaires et amendes) et les subventions acquises de CHF 1,9 million (confiscations).

3.12.4.2Investitionsrechnung

3.12.4.2Compte des investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Investitionsrechnung						Compte des investissements
Ausgaben	259'794.10	1'010'000.00	571'457.10	–438'542.90	–43.4	Dépenses
Einnahmen	3'936.60	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	–255'857.50	–1'010'000.00	–571'457.10	438'542.90	–43.4	Solde

Kommentar
Der Saldo der Investitionsrechnung 2015 liegt mit CHF 0,4 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015.

Commentaire
Le solde du compte des investissements 2015 est inférieur de CHF 0,4 millions au montant budgété.

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

4 Récapitulation du calcul des coûts/des prestations par secteurs d'activités

4 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesenen Kosten und Erlösen. die zum DB III führen. Ergänzend wird der DB IV ausgewiesen.

4 Récapitulation du calcul des coûts / des prestations par secteur d'activité

Les prestations du canton de Berne sont présentées sous forme de produits, eux-mêmes rassemblés en groupes de produits. Le Grand Conseil pilote les finances et les prestations par le biais des groupes de produits.

Le tableau ci-après présente tous les groupes de produits du canton de Berne, répartis par secteur d'activités, avec les coûts et les rentrées financières qui mènent à la marge contributive III. La marge contributive IV est présentée en complément.

Produktgruppen per 31.12.2015	**Kosten / Coûts** in Mio. CHF en mio CHF	**Erlöse / Rentrées fin.** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC III** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC IV** in Mio. CHF en mio CHF	**Groupes de produits au 31.12.2015**
Aufgabengebiet: Allgemeine Verwaltung					**Secteur d'activités : Administration générale**
Immobilienmanagement	377.8	39.0	-338.8	-338.8	Gestion des biens immobiliers
Informatik und Organisation	90.9	6.4	-84.5	-84.5	Informatique et organisation
Personal	15.3	4.3	-11.00	-11.00	Personnel
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	27.4	0.9	-26.5	-27.1	Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil
Geoinformation	7.9	2.4	-5.5	-5.9	Information géographique
Finanzaufsicht	4.2	0.1	-4.1	-4.1	Surveillance des finances
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	2.6	0.0	-2.6	-4.3	Soutien et surveillance des communes
Total Aufgabengebiet:	**526.1**	**53.1**	**-473.0**	**-475.7**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Öffentliche Sicherheit					**Secteur d'activités : Sécurité publique**
Polizei	378.9	59.9	-319.0	-256.8	Police
Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)	140.6	83.2	-57.4	-57.4	Privation de liberté et mesures d'encadrement
Migration und Personenstand	56.2	38.0	-18.2	-23.6	Population et immigration
Strassenverkehr und Schifffahrt	42.8	61.8	19.0	269.3	Circulation routière et navigation
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	16.4	7.6	-8.8	1.7	Sécurité civile, sport et affaires militaires
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	7.6	2.9	-4.7	-5.1	Soutien aux fonctions de direction, fonds et juridiction administrative
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	1.4	0.0	-1.4	-1.4	Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques

Produktgruppen per 31.12.2015	**Kosten / Coûts** in Mio. CHF en mio CHF	**Erlöse / Rentrées fin.** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC III** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC IV** in Mio. CHF en mio CHF	**Groupes de produits au 31.12.2015**
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	15.9	0.1	-15.8	-15.8	Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources
Führungsunterstützung	1.7	0.0	-1.7	-1.7	Soutien de la direction
Datenschutz	0.9	0.0	-0.9	-0.9	Protection des données
Regierungsstatthalterämter	20.9	9.2	-11.7	-11.7	Préfectures
Betreibungen und Konkurse	34.3	43.3	9.0	9.2	Poursuites et faillites
Führen des Grundbuches	14.5	15.1	0.6	80.9	Registre foncier
Führen des Handelsregisters	3.0	4.1	1.1	1.1	Registre du commerce
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	97.3	44.2	-53.1	-52.0	Juridictions civile et pénale
Verwaltungsgerichtsbarkeit	15.3	1.4	-13.9	-13.9	Juridiction administrative
Staatsanwaltschaft	79.0	23.6	-55.4	-30.5	Ministère public
Führungsunterstützung	7.0	0.0	-7.0	-7.0	Direction de la magistrature
Total Aufgabengebiet:	**933.7**	**394.4**	**-539.3**	**-115.6**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Bildung					**Secteur d'activités : Enseignement et formation**
Volksschule und schulergänzende Angebote	1‘159.7	354.3	-805.4	-825.9	Ecole obligatoire et offres périscolaires
Mittelschulen und Berufsbildung	543.9	52.6	-491.3	-566.7	Ecoles moyennes et formation professionnelle
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	10.6	0.3	-10.3	-17.2	Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques
Zentrale Dienstleistungen	12.4	0.0	-12.4	-36.5	Services centralisés
Hochschulbildung	3.8	0.0	-3.8	-570.8	Enseignement supérieur
Total Aufgabengebiet:	**1‘730.4**	**407.2**	**-1'323.2**	**-2'017.1**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Kultur und Freizeit					**Secteur d'activités : Culture et loisirs**
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	77.2	4.2	-73.0	-73.1	Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat
Kultur	21.9	2.6	-19.3	-72.9	Culture
Total Aufgabengebiet:	**99.1**	**6.8**	**-92.3**	**-146.0**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Gesundheit					**Secteur d'activités : Santé**
Somatische Spitalversorgung	11.7	0.0	-11.7	-1‘061.9	Assistance somatique

Produktgruppen per 31.12.2015	**Kosten / Coûts** in Mio. CHF en mio CHF	**Erlöse / Rentrées fin.** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC III** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC IV** in Mio. CHF en mio CHF	**Groupes de produits au 31.12.2015**
Psychiatrieversorgung [1)]	245.2	132.0	-113.2	-161.5	Psychiatrie [1)]
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	3.3	1.0	-2.3	-3.9	Protection de la santé et service sanitaire
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	11.4	0.0	-11.4	-11.4	Soutien aux fonctions de direction, services généraux et prestations juridiques
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	10.1	1.3	-8.8	-8.8	Protection des consommateurs et de l'environnement
Heilmittelsicherheit / Qualitätssicherung	2.2	1.1	-1.1	-1.2	Sécurité des médicaments / Assurance-qualité
Rechtliche Dienstleistungen	1.7	0.0	-1.7	-1.7	Prestations juridiques
Total Aufgabengebiet:	**285.6**	**135.4**	**-150.2**	**-1'250.4**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Soziale Wohlfahrt					**Secteur d'activités : Prévoyance sociale**
Vollzug der Sozialversicherungen	5.5	1.8	-3.7	-481.0	Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales
Existenzsicherung und Integration	7.5	0.0	-7.5	-390.3	Garantie du minimum vital et intégration
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- u. besonderen Bildungsbedarf	37.2	5.7	-31.5	-719.1	Aide aux personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	10.7	8.0	-2.7	-2.7	Mesures différenciées d'aide à la jeunesse
Kindesschutz und Jugendförderung	2.5	0.1	-2.4	-2.3	Protection de l'enfance et encouragement de la jeunesse
Arbeitslosenversicherung	2.1	2.1	0.0	-16.0	Assurance-chômage
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	155.6	27.5	-128.1	-128.1	Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte
Total Aufgabengebiet:	**221.1**	**45.2**	**-175.9**	**-1'739.5**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Verkehr					**Secteur d'activités : Transports**
Infrastrukturen	221.1	25.0	-196.1	-90.6	Infrastructures
Öffentlicher Verkehr	7.9	0.5	-7.4	-252.5	Transports publics
Führungsunterstützung	17.5	0.0	-17.5	-17.3	Soutien à la direction
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienst-leistungen	2.2	0.3	-1.9	-1.9	Juridiction administrative et prestations juridiques
Total Aufgabengebiet:	**248.7**	**25.8**	**-222.9**	**-362.3**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Umwelt und Raumordnung					**Secteur d'activités : Environnement et aménagement du territoire**

Produktgruppen per 31.12.2015	**Kosten / Coûts** in Mio. CHF en mio CHF	**Erlöse / Rentrées fin.** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC III** in Mio. CHF en mio CHF	**DB / MC IV** in Mio. CHF en mio CHF	**Groupes de produits au 31.12.2015**
Wasser und Abfall	26.0	76.9	50.9	41.5	Eaux et déchets
Nachhaltige Entwicklung	2.6	0.3	-2.3	-12.8	Développement durable
Raumordnung	8.6	1.2	-7.4	-11.0	Organisation du territoire
Schutz vor Naturgefahren	3.1	1.7	-1.4	-3.6	Protection contre les dangers naturels
Total Aufgabengebiet:	**40.3**	**80.1**	**39.8**	**14.1**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Volkswirtschaft					**Secteur d'activités : Economie publique**
Staatsforstbetrieb	10.3	9.7	-0.6	-0.6	Entreprise forêts domaniales
Walderhaltung und Waldbewirtschaftung	14.1	1.2	-12.9	-23.3	Conservation et gestion de la forêt
Landwirtschaft	45.9	27.4	-18.5	-38.6	Agriculture
Natur	17.0	0.8	-16.2	-19.4	Nature
Führungsunterstützung	7.4	0.9	-6.5	-9.2	Soutien aux fonctions de direction
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	24.0	6.8	-17.2	-28.4	Développement et surveillance économique
Total Aufgabengebiet:	**118.7**	**46.8**	**-71.9**	**-119.5**	**Total secteur d'activités :**
Aufgabengebiet: Finanzen und Steuern					**Secteur d'activités : Finances et impôts**
Steuern und Dienstleistungen	132.4	53.5	-78.9	4‘949.1	Impôts et prestations de services
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	1.0	0.0	-1.0	1‘243.3	Péréquation financière Confédération – canton / canton – communes
Dienstleistungen Konzernfinanzen	18.5	34.1	15.6	15.6	Prestations de services finances du groupe
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	4.3	0.0	-4.3	-4.3	Gestion interne de la Direction, politique financière et droit
Total Aufgabengebiet:	**156.2**	**87.6**	**-68.6**	**6'203.7**	**Total secteur d'activités :**

[1] PG Psychiatrieversorgung – Beschlussesgrösse DB IV /

[1] GP Soins psychiatriques – paramètre de pilotage MC IV



5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

5 Proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

0493/2016
4. Mai 2016

Geschäftsbericht 2015

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2015 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

- Ertragsüberschuss	CHF	169'731'708.82
- Nettoinvestitionen	CHF	479'863'619.41
- Bilanzfehlbetrag	CHF	3'540'860'757.07

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

- LR Gesundheits- und Fürsorgedirektion	CHF	86'122'023.66
- IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	984'913.42
- LR Erziehungsdirektion	CHF	14'411'719.69
- IR Erziehungsdirektion	CHF	213'947.28
- LR Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	CHF	24'025'127.02
- IR Finanzkontrollle	CHF	7'754.40

(vgl. Geschäftsbericht 2015, Band 1, Kapitel 3; LR = Laufende Rechnung, IR = Investitionsrechnung)

Canton de Berne

Extrait du procès-verbal du Conseil-exécutif

0493/2016
4 mai 2016

Rapport de gestion 2015

5 Proposition du Conseil-exécutif au Grand Conseil

Le Conseil-exécutif propose au Grand Conseil :

1. d'approuver le rapport de gestion 2015 avec les valeurs-repères des comptes annuels de 2015 suivantes, conformément à l'article 63, alinéa 5 en association avec l'article 75, alinéa 1, lettre f de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) :

- Excédent de revenus	CHF	169 731 708.82
- Investissement net	CHF	479 863 619.41
- Découvert du bilan	CHF	3 540 860 757.07

2. d'approuver les dépassements de crédits budgétaires suivants au compte administratif (art. 57, al. 5 LFP) :

- CF Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale	CHF	86 122 023.66
- CI Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques	CHF	984 913.42
- CF Direction de l'instruction publique	CHF	14 411 719.69
- CI Direction de l'instruction publique	CHF	213 947.28
- CF Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie	CHF	24 025 127.02
- CI Contrôle des finances	CHF	7 754.40

(voir rapport de gestion 2015, volume 1, chapitre 3 ; CF = compte de fonctionnement, CI = compte des investissements)

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die in den Ergänzenden Angaben zur Jahresrechnung 2015 (Geschäftsbericht 2015, Band 2, Kapitel 5.1) aufgeführt sind.

An den Grossen Rat

Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: Auer

3. d'approuver les dépassements de crédits autorisés par le Conseil-exécutif (art. 59, al. 2 en association avec l'art. 75, al. 1, lit. h LFP), qui sont présentés dans les indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015 (rapport de gestion 2015, volume 2, chapitre 5.1) ;

Au Grand Conseil

Certifié exact :

Le chancelier : Auer

Geschäftsbericht 2015
Bericht der Finanzkontrolle

Rapport de gestion 2015
Rapport du contrôle des finances

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2015

an die Finanzkommission und den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die Jahresrechnung des Kantons Bern, bestehend aus Bilanz, Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Rapport du Contrôle des finances sur les comptes annuels au 31.12.2015

à la Commission des finances et au Grand Conseil du canton de Berne

En notre qualité d'organe spécialisé suprême chargé de la surveillance des finances, nous avons effectué l'audit des comptes annuels du canton de Berne, comprenant le bilan, le compte de fonctionnement, le compte des investissements, le tableau de financement et l'annexe, pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2015.

Responsabilité du Conseil-exécutif
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément à la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0), incombe au Conseil-exécutif. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le Conseil-exécutif est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées ainsi que d'estimations adéquates.

Responsabilité du Contrôle des finances
Notre responsabilité consiste, sur la base de nos vérifications, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la loi sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1) et aux Normes d'audit suisses. Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

La révision inclut la mise en œuvre d'opérations de vérification en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. La révision comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels de l'exercice arrêté au 31 décembre 2015 sont conformes à la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP), ainsi qu'à l'ordonnance et aux instructions y relatives.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen:

- der Finanzkommission, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen;
- dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 zu genehmigen.

Rapport sur d'autres dispositions légales et d'autres prescriptions juridiques

Nous attestons que nous remplissons les exigences d'indépendance, conformément à la loi sur le Contrôle des finances, et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

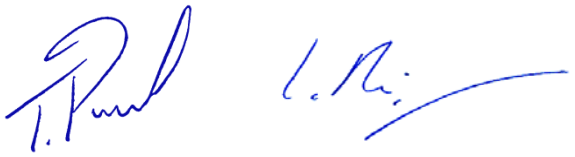
Conformément aux prescriptions cantonales et à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions émises par le Conseil-exécutif.

Nous recommandons :

- à la Commission des finances de demander au Grand Conseil d'approuver les comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2015 ;
- au Grand Conseil d'approuver les comptes annuels arrêtés au 31 décembre 2015.

Bern, 18. März 2016 / Berne, le 18 mars 2016

Finanzkontrolle des Kantons Bern / Contrôle des finances du canton de Berne



Thomas Remund
Vorsteher der Finanzkontrolle / Chef du Contrôle des finances
dipl. Wirtschaftsprüfer / expert-comptable diplômé

Lorenz Benninger
Leiter Wirtschaftsprüfung / Chef Audit
dipl. Wirtschaftsprüfer / expert-comptable diplômé

Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015 (Band 1)» stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2015 (Band 2)
- Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2015 (Band 3)
- Spezialberichte 2015 (Band 4)

Band 2 «Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2015» enthält weiterführende Angaben zur Bilanz, zur Verwaltungsrechnung, zur Mittelflussrechnung, zu den Beteiligungen, Legaten, unselbstständigen Stiftungen und ausgewählten Institutionen, zum Kreditwesen sowie zu Kennzahlen und Zeitreihen.

Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2015» enthält die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Band 4 «Spezialberichte 2015» enthält die Angaben zu den parlamentarischen Vorstössen, den Evaluationen, den Planungserklärungen, den Gesetzesprojekten, den Volksinitiativen und den Informatikprojekten, ein Verzeichnis der Berichte und Gutachten, eine Aufstellung der Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen und zum Stand der Einführung von NEF, die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen sowie ein Verzeichnis der Statistiken und Tabellen.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter http://www.be.ch abgerufen werden.

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2015» des Kantons Bern steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Fax: 031 633 41 09
Mail:i nfo.fv@fin.be.ch

Für weiterführende Informationen zum Kanton Bern stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 91
Fax: 031 633 75 97
Mail: kommunikation@be.ch

Portefeuille d'informations

Vous trouverez dans les documents suivants des informations plus détaillées sur le « Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2015 (volume 1) » :

- Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015 (volume 2)
- Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) de 2015 (volume 3)
- Comptes rendus spéciaux de 2015 (volume 4)

Le volume 2 « Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015 » contient des indications détaillées sur le bilan, le compte administratif, le tableau de financement, les participations, les legs, les fondations non autonomes et une sélection d'institutions, les crédits, ainsi que sur des indicateurs et des séries chronologiques.

Le volume 3 « Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) de 2015 » contient la présentation des comptes de chacun des groupes de produits, des comptes spéciaux et des financements spéciaux du canton de Berne.

Le volume 4 « Comptes rendus spéciaux de 2015 » contient des indications sur les interventions parlementaires, les évaluations, les déclarations de planification, les projets législatifs, les initiatives populaires et les projets informatiques ; une liste des rapports et des expertises ; une liste des membres du Conseil-exécutif délégués dans des organes administratifs et l'exposé de l'état d'avancement de la généralisation de NOG ; les résultats des votations populaires fédérales et cantonales ainsi qu'une liste de statistiques et de tableaux.

Vous pouvez télécharger ces documents au format pdf sur internet, à l'adresse http://www.be.ch.

Adresses utiles

Si vous souhaitez obtenir davantage d'informations sur le « Rapport de gestion et comptes annuels de l'exercice 2015 », veuillez vous adresser à :

Administration des finances du canton de Berne :
Münsterplatz 12
3011 Berne
Téléphone : 031 633 54 09
Télécopie : 031 633 41 09
Courriel : info.fv@fin.be.ch

Si vous souhaitez obtenir des informations sur le canton de Berne, veuillez vous adresser à :

Communication du canton de Berne :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 91
Télécopie : 031 633 75 97
Courriel : kommunikation@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Fax: 031 633 75 05
Mail: info@sta.be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Fax: 031 633 75 05
Mail: info@sta.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Fax: 031 633 48 52
Mail: info.vol@vol.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20/21
Fax: 031 633 79 09
Mail: info@gef.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Fax: 031 633 76 25
Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Polizei- und Militärdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Fax: 031 633 54 60
Mail: info.pom@pom.be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Fax: 031 633 53 99
Mail:i nfo.fin@fin.be.ch

Erziehungsdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Fax: 031 633 83 55
Mail: erz@erz.be.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Fax: 031 633 31 10
Mail: info.bve@bve.be.ch

Autorités :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 11
Télécopie : 031 633 75 05
Courriel : info@sta.be.ch

Chancellerie d'État :
Postgasse 68
3000 Berne 8
Téléphone : 031 633 75 11
Télécopie : 031 633 75 05
Courriel : info@sta.be.ch

Direction de l'économie publique :
Münsterplatz 3a
3011 Berne
Téléphone : 031 633 48 44
Télécopie : 031 633 48 52
Courriel : info.vol@vol.be.ch

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale :
Rathausgasse 1
3011 Berne
Téléphone : 031 633 79 20/21
Télécopie : 031 633 79 09
Courriel : info@gef.be.ch

Direction de la justice, des affaires communales
et des affaires ecclésiastiques :
Münstergasse 2
3011 Berne
Téléphone : 031 633 76 76
Télécopie : 031 633 76 25
Courriel : info.jgk@jgk.be.ch

Direction de la police et des affaires militaires :
Kramgasse 20
3011 Berne
Téléphone : 031 633 47 23
Télécopie : 031 633 54 60
Courriel : info.pom@pom.be.ch

Direction des finances :
Münsterplatz 12
3011 Berne
Téléphone : 031 633 44 66
Télécopie : 031 633 53 99
Courriel : info.fin@fin.be.ch

Direction de l'instruction publique :
Sulgeneckstrasse 70
3005 Berne
Téléphone : 031 633 85 11
Télécopie : 031 633 83 55
Courriel : erz@erz.be.ch

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie :
Reiterstrasse 11
3011 Berne
Téléphone : 031 633 31 11
Télécopie : 031 633 31 10
Courriel : info.bve@bve.be.ch

Datenschutzaufsichtsstelle:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 74 10
Fax: 031 633 74 11
Mail: info.datenschutz@jgk.be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern
Telefon: 031 633 45 50
Mail: justizleitung@justice.be.ch

Bureau pour la surveillance de la protection des données :
Münstergasse 2
3011 Berne
Téléphone : 031 633 74 10
Télécopie : 031 633 74 11
Courriel : info.datenschutz@jgk.be.ch

Autorités judiciaires et Ministère public :
Direction de la magistrature
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Berne
Téléphone : 031 633 45 50
Courriel : justizleitung@justice.be.ch

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Druck: Ast & Fischer AG, Wabern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 557.25 - 05.16

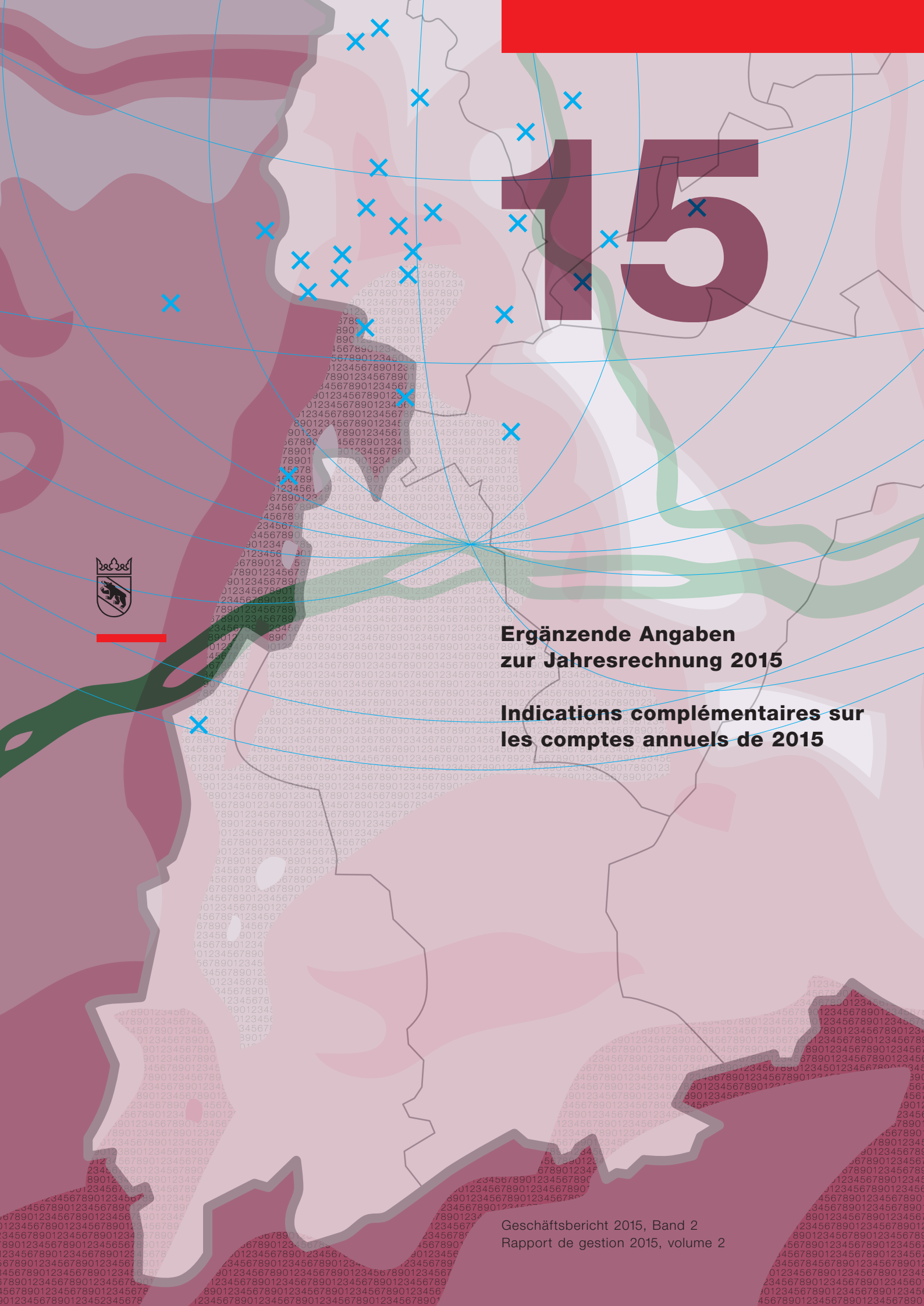
Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

Impression : Ast & Fischer SA, Wabern

N° de référence pour la Chancellerie d'État : 557.25 - 05.16



15

Ergänzende Angaben zur Jahresrechnung 2015

Indications complémentaires sur les comptes annuels de 2015

Geschäftsbericht 2015, Band 2
Rapport de gestion 2015, volume 2



Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Bericht und Antrag des Regierungsrates

1 Detailangaben zur Bilanz 9
1.1 Aktiven 12
1.2 Passiven 14
1.3 Anlagen im Bau 16
1.4 Bewilligte Abweichungen von der Jährlichkeit 17
1.5 Nachweis der Rückstellungen 18
1.6 Liegenschaften der DFAG – Nachweis der Rückstellungen 21
1.7 Schulden Gesamtausweis 22
1.8 Bilanz- und Schuldenentwicklung 23
1.9 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen 26
1.9.1 Bernische Pensionskasse (BPK) 26
1.9.2 Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) 28
1.10 Public Private Partnership (PPP) 31

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung 35
2.1 Entwicklung der Verwaltungsrechnung 35
2.1.1 Funktionale Gliederung der Ausgaben 37
2.2 Laufende Rechnung 39
2.2.1 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 41
2.2.2 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 44
2.2.3 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 47
2.2.4 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 49
2.2.5 Zinsen 52
2.2.6 Steuern 53
2.2.7 Raumkosten 54
2.3 Investitionsrechnung 58
2.3.1 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 60
2.3.2 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag 61
2.3.3 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 62
2.3.4 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung 63
2.3.5 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien . 64

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung . 69
3.1 Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit 69
3.2 Mittelfluss aus Investitionstätigkeit 70
3.3 Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit 70
3.4 Definition und Zusammensetzung des Fonds 70

Rapport et proposition du Conseil-exécutif

1 Indications détaillées sur le bilan 9
1.1 Actif 12
1.2 Passif 14
1.3 Immobilisations en construction 16
1.4 Exceptions autorisées au principe d'annualité 17
1.5 État des provisions 18
1.6 Immeubles de la DFAG – État des provisions 21
1.7 Dettes, présentation générale 22
1.8 Évolution du bilan et des dettes 23
1.9 Engagements envers les institutions de prévoyance 26
1.9.1 Caisse de pension bernoise (CPB) 26
1.9.2 Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) 28
1.10 Partenariat public-privé (PPP) 31

2 Indications détaillées sur le compte administratif 35
2.1 Évolution du compte administratif 35
2.1.1 Classification fonctionnelle des dépenses 37
2.2 Compte de fonctionnement 39
2.2.1 Revenus – Analyse des écarts par rapport au budget 41
2.2.2 Charges – Analyse des écarts par rapport au budget 44
2.2.3 Revenus – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 47
2.2.4 Charges – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 49
2.2.5 Intérêts 52
2.2.6 Impôts 53
2.2.7 Coûts des locaux 54
2.3 Compte des investissements par groupe de matières 58
2.3.1 Recettes – Analyse des écarts par rapport au budget 60
2.3.2 Dépenses – Analyse des écarts par rapport au budget 61
2.3.3 Recettes – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 62
2.3.4 Dépenses – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent 63
2.3.5 Investissements et désinvestissements par catégorie 64

3 Indications détaillées sur le tableau de financement 69
3.1 Flux de fonds relatifs à l'exploitation 69
3.2 Flux de fonds relatifs aux investissements 70
3.3 Flux de fonds relatifs aux opérations de financement 70
3.4 Définition et constitution du Fonds 70

3.5 Passive Liquiditätsreserven in Form von nicht benützten Kreditlimiten ... 70
3.6 Wesentliche nicht liquiditätswirksame Finanzierungs- und Investitionsvorgänge aus Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen ... 70

4 Beteiligungen / Legate / unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen ... 73
4.1 Beteiligungen der Sachgruppen 12 und 15 ... 73
4.2 Beteiligungen der Sachgruppe 16 ... 75
4.3 Konsolidierte Abschlüsse der Beteiligungsgesellschaften ... 76
4.3.1 Bedag Informatik AG ... 76
4.3.2 Berner Kantonalbank AG ... 80
4.3.3 BKW FMB Energie AG ... 85
4.3.4 BLS AG ... 89
4.4 Legate und unselbständige Stiftungen ... 93
4.5 Ausweis ausgewählter Institutionen ... 100
4.5.1 Sportfonds ... 100
4.5.2 Lotteriefonds ... 101
4.5.3 Kulturförderungsfonds ... 102
4.5.4 Arbeitslosenkasse ... 103
4.5.5 Regionale Arbeitsvermittlung – Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen – Kantonale Amtstelle nach AVIG ... 104
4.5.6 Berner Fachhochschule ... 105
4.5.7 Pädagogischen Hochschule ... 107
4.5.8 Universität Bern ... 109

5 Kreditwesen ... 113
5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen ... 113
5.2 Kreditübertragungen ... 114
5.2.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr ... 114
5.2.2 Kreditübertragungen Folgejahr ... 114
5.3 Objektkredite ... 115
5.3.1 Abgerechnete einjährige Objektkredite (Zuständigkeit Regierungsrat oder Grosser Rat) ... 115
5.3.2 Abgerechnete mehrjährige Objektkredite ... 120
5.3.3 Bestand laufender Objektkredite ... 131
5.4 Rahmenkredite ... 188
5.4.1 Abgerechnete Rahmenkredite ... 188
5.4.2 Bestand laufender Rahmenkredite ... 189

6 Ausgabenbefugnisse ... 207

7 Kennzahlen ... 211
7.1 Kennzahlen (HRM) ... 211
7.2 Zeitreihen ... 214

3.5 Réserves de liquidités passives sous forme de limites de crédit non exploitées ... 70
3.6 Principales opérations de financement et d'investissement sans effet sur les liquidités sur l'achat d'immobilisations corporelles sur prêt ... 70

4 Participations / legs / fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions ... 73
4.1 Participations des groupes de matières 12 et 15 ... 73
4.2 Participations du groupe de matières 16 ... 75
4.3 Comptes consolidés des sociétés de participation ... 76
4.3.1 Bedag Informatique SA ... 76
4.3.2 Banque cantonale bernoise SA ... 80
4.3.3 BKW FMB Energie SA ... 85
4.3.4 BLS SA ... 89
4.4 Legs et fondations non autonomes ... 93
4.5 Présentation d'une sélection d'institutions ... 100
4.5.1 Fonds du sport ... 100
4.5.2 Fonds de loterie ... 101
4.5.3 Fonds d'encouragement des activités culturelles ... 102
4.5.4 Caisse de chômage ... 103
4.5.5 Service régional de l'emploi – Logistique des mesures du marché du travail – Postes cantonaux selon LACI ... 104
4.5.6 Haute école spécialisée bernoise ... 105
4.5.7 Haute école pédagogique ... 107
4.5.8 Université de Berne ... 109

5 Crédits ... 113
5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit ... 113
5.2 Reports de crédit ... 114
5.2.1 Reports de crédit sur l'exercice sous rapport ... 114
5.2.2 Reports de crédit sur l'exercice suivant ... 114
5.3 Crédits d'objet ... 115
5.3.1 Crédits d'objet annuels bouclés (compétence Conseil-exécutif ou Grand Conseil) ... 115
5.3.2 Crédits d'objet pluriannuels bouclés ... 120
5.3.3 État des crédits d'objet en cours ... 131
5.4 Crédits cadre ... 188
5.4.1 Crédits cadre bouclés ... 188
5.4.2 État des crédits cadre en cours ... 189

6 Compétences en matière d'autorisation de dépenses ... 207

7 Indicateurs ... 211
7.1 Indicateurs (MCH) ... 211
7.2 Séries chronologiques ... 214

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2015 ist der 31. Dezember 2015. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2015 est le 31 décembre 2015. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.



1 Detailangaben zur Bilanz

1 Indications détaillées sur le bilan

1 Detailangaben zur Bilanz

1 Indications détaillées sur le bilan

Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2015 %	Bilan au 31.12.
Aktiven	**8'080'759'606.37**		**10'065'338'415.14**	**1'984'578'808.77**	**24.5**	**Actifs**
Finanzvermögen	3'324'048'676.40		3'349'365'793.15	25'317'116.75	0.7	Patrimonie financier
Verwaltungsvermögen	3'102'471'865.23		3'175'111'864.92	72'639'999.69	2.3	Patrimonie administratif
Bilanzfehlbetrag	1'654'239'064.74		3'540'860'757.07	1'886'621'692.33	114.0	Découvert du bilan
Passiven	**8'080'759'606.37**		**10'065'338'415.14**	**1'984'578'808.77**	**24.5**	**Passifs**
Fremdkapital	7'330'952'123.07		9'189'683'042.11	1'858'730'919.04	25.3	Engagements
Minderheitsanteile	0.00		0.00	0.00		Participations minoritaires
Spezialfinanzierungen	749'807'483.30		875'655'373.03	125'847'889.73	16.7	Financements spéciaux
Eigenkapital	0.00		0.00	0.00		Capital propre
Aktiven						**Actifs**
10 Flüssige Mittel	**98'163'564.82**		**131'017'795.70**	**32'854'230.88**	**33.4**	**10 Disponibilités**
100 Kassen	940'469.36		886'519.27	-53'950.09	-5.7	100 Caisse
101 Post	412'748.33		1'285.62	-411'462.71	-99.6	101 Compte postal
102 Banken	96'810'347.13		130'129'990.81	33'319'643.68	34.4	102 Banques
11 Guthaben	**2'515'961'120.30**		**2'521'544'683.09**	**5'583'562.79**	**0.2**	**11 Avoirs**
111 Kontokorrente	663'066'056.97		636'138'460.70	-26'927'596.27	-4.0	111 Comptes courants
112 Steuerguthaben	1'636'184'583.26		1'624'377'495.59	-11'807'087.67	-0.7	112 Impôts à encaisser
113 Rückerstattung von Gemeinwesen	0.00		2'027'694.16	2'027'694.16		113 Dédommagements de collectivités publiques
114 Beiträge von Gemeinwesen	0.00		468'390.20	468'390.20		114 Subventions de collectivités publiques
115 Andere Debitoren	201'545'313.19		229'597'098.73	28'051'785.54	13.9	115 Autres débiteurs
116 Festgelder	0.00		0.00	0.00		116 Avoirs à terme fixe
119 Übrige Guthaben	15'165'166.88		28'935'543.71	13'770'376.83	90.8	119 Autres créances
12 Anlagen	**164'420'152.17**		**159'867'868.82**	**-4'552'283.35**	**-2.7**	**12 Immobilisations**
121 Aktien und Anteilscheine	106'138'457.34		100'146'480.34	-5'991'977.00	-5.6	121 Actions et bons de participation
122 Darlehen	3'880'900.18		3'628'300.18	-252'600.00	-6.5	122 Prêts
123 Liegenschaften	32'123'430.68		32'572'145.51	448'714.83	1.3	123 Biens-fonds
125 Vorräte	22'277'363.97		23'520'942.79	1'243'578.82	5.5	125 Stocks
129 Übrige Anlagen	0.00		0.00	0.00		129 Autres immobilisations
13 Transitorische Aktiven	**545'503'839.11**		**536'935'445.54**	**-8'568'393.57**	**-1.5**	**13 Actifs transitoires**
130 Zinsen	5'387'217.55		5'425'346.45	38'128.90	0.7	130 Intérêts
131 Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen	6'400'612.25		5'847'156.34	-553'455.91	-8.6	131 Loyers, fermages et rentes de droit de superficie
132 Versicherungen	4'471'220.32		4'182'518.85	-288'701.47	-6.4	132 Assurances
139 Übrige	529'244'788.99		521'480'423.90	-7'764'365.09	-1.4	139 Autres comptes transitoires

Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2015 %	Bilan au 31.12.
14 Sachgüter	**1'659'472'334.95**		**1'735'625'549.59**	**76'153'214.64**	**4.5**	**14 Investissements**
140 Liegenschaften	109'472.79		100'897.95	-8'574.84	-7.8	140 Biens-fonds
141 Tiefbauten	668'069'918.22		664'539'480.94	-3'530'437.28	-0.5	141 Ouvrages de génie civil
142 Übrige Infrastruktur	98'068'214.57		141'700'049.91	43'631'835.34	44.4	142 Autres infrastructures
143 Hochbauten	704'366'821.42		745'894'746.38	41'527'924.96	5.8	143 Constructions
144 Kulturgüter	813'423.86		813'424.86	1.00	0.0	144 Biens culturels
145 Waldungen	3'290'099.65		3'205'037.78	-85'061.87	-2.5	145 Forêts
146 Mobilien	182'350'193.65		176'998'471.22	-5'351'722.43	-2.9	146 Biens mobiliers
149 Übrige	2'404'190.79		2'373'440.55	-30'750.24	-1.2	149 Autres biens
15 Darlehen und Beteiligungen	731'398'641.01		716'706'491.86	-14'692'149.15	-2.0	15 Prêts et participations permanentes
150 Bund (ALV-Fonds)	0.00		0.00	0.00		150 Confédération (Fonds AC)
151 Kantone	1'397'387.60		1'397'387.60	0.00	0.0	151 Cantons
152 Gemeinden	22'847'370.00		20'290'655.00	-2'556'715.00	-11.1	152 Communes
153 Dotationskapitalien	3'757'541.05		3'757'541.05	0.00	0.0	153 Capitaux de dotation
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	544'521'257.21		531'958'963.06	-12'562'294.15	-2.3	154 Entreprises semi-publiques
155 Private Institutionen	45'441'961.15		46'148'821.15	706'860.00	1.5	155 Institutions privées
156 Stipendiendarlehen	0.00		0.00	0.00		156 Prêts d'études
158 Langfristige Finanzanlagen	113'433'124.00		113'153'124.00	-280'000.00	-0.2	158 Immobilisations financières à long terme
16 Investitionsbeiträge	**711'600'860.27**		**722'779'797.47**	**11'178'937.20**	**1.5**	**16 Subventions d'investissement**
161 Kantone	201'113.55		281'191.62	80'078.07	39.8	161 Cantons
162 Gemeinden	214'242'768.99		213'213'391.63	-1'029'377.36	-0.4	162 Communes
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	189'422'242.06		179'969'429.78	-9'452'812.28	-4.9	164 Entreprises semi-publiques
165 Private Institutionen	276'408'108.10		297'840'521.19	21'432'413.09	7.7	165 Institutions privées
166 Private Haushalte	31'301'640.74		31'452'663.53	151'022.79	0.4	166 Ménages
168 Andere Investitionsbeiträge	24'986.83		22'599.72	-2'387.11	-9.5	168 Autres subventions d'investissement
169 Durchlaufende Beiträge	0.00		0.00	0.00		169 Subventions redistribuées
17 Übrige aktivierte Ausgaben und immaterielle Anlagen	**29.00**		**26.00**	**-3.00**	**-10.3**	**17 Autres dépenses à amortir et immobilisations incorporelles**
171 Immaterielle Anlagen	29.00		26.00	-3.00	-10.3	171 Immobilisations incorporelles
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**18 Avances aux financements spéciaux**
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0.00		0.00	0.00		180 Avances aux financements spéciaux
19 Bilanzfehlbetrag	**1'654'239'064.74**		**3'540'860'757.07**	**1'886'621'692.33**	**114.0**	**19 Découvert du bilan**
190 Fehldeckung	1'654'239'064.74		3'540'860'757.07	1'886'621'692.33	114.0	190 Découvert
198 Übriges Eigenkapital	0.00		0.00	0.00		198 Autres fonds propres
199 Abgrenzungen	0.00		0.00	0.00		199 Délimitation

Bilanz per 31.12.		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2015 %		Bilan au 31.12.
Passiven								**Passifs**
20	**Laufende Verpflichtungen**	**975'995'291.28**		**1'077'672'840.77**	**101'677'549.49**	**10.4**	**20**	**Engagements courants**
200	Kreditoren	253'088'309.72		252'727'822.92	-360'486.80	-0.1	200	Créanciers
201	Depotgelder und Kostenvorschüsse	52'454'144.36		86'089'424.80	33'635'280.44	64.1	201	Dépôts et avances
206	Kontokorrente (inkl. Eidg. Kassen- und Rechnungswesen)	667'067'710.99		736'959'475.48	69'891'764.49	10.4	206	Comptes courants (y compris services fédéraux de caisse et de comptabilité)
207	Kontokorrente	467'564.25		513'532.64	45'968.39	9.8	207	Comptes courants
209	Übrige	2'917'561.96		1'382'584.93	-1'534'977.03	-52.6	209	Autres engagements
21	**Kurzfristige Schulden**	**654'683'366.73**		**162'883'581.96**	**-491'799'784.77**	**-75.1**	**21**	**Dettes à court terme**
210	Banken / Investoren	649'990'000.00		157'800'000.00	-492'190'000.00	-75.7	210	Banques / Investisseurs
211	Gemeinwesen	0.00		0.00	0.00		211	Collectivités publiques
212	Selbständige öffentliche Unternehmungen	0.00		0.00	0.00		212	Entreprises publiques autonomes
219	Übrige kurzfristige Schulden	4'693'366.73		5'083'581.96	390'215.23	8.3	219	Autres dettes à court terme
22	**Mittel- und langfristige Schulden**	**4'474'309'998.06**		**5'287'759'441.20**	**813'449'443.14**	**18.1**	**22**	**Dettes à moyen et long termes**
220	Hypotheken	0.00		0.00	0.00		220	Emprunts hypothécaires
221	Darlehen	1'025'067'831.41		954'285'362.21	-70'782'469.20	-6.9	221	Prêts
222	Kassascheine	0.00		0.00	0.00		222	Bons de caisse
223	Obligationenanleihen	3'285'000'000.00		3'435'000'000.00	150'000'000.00	4.5	223	Emprunts par obligations
225	Leasingverpflichtungen (mittel- und langfristige)	610'834.10		615'471.34	4'637.24	0.7	225	Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229	Übrige mittel- und langfristige Schulden	163'631'332.55		897'858'607.65	734'227'275.10	448.7	229	Autres dettes à moyen et long termes
23	**Verpflichtungen für Sonderrechnungen**	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**23**	**Engagements envers des entités particulières**
230	Eigene Anstalten	0.00		0.00	0.00		230	Etablissements cantonaux
233	Verwaltete Stiftungen	0.00		0.00	0.00		233	Fonds et fondations
24	**Rückstellungen**	**731'417'525.45**		**1'970'461'249.37**	**1'239'043'723.92**	**169.4**	**24**	**Provisions**
240	Laufende Rechnung	728'957'525.45		1'969'192'378.37	1'240'234'852.92	170.1	240	Compte de fonctionnement
241	Investitionsrechnung	2'460'000.00		1'268'871.00	-1'191'129.00	-48.4	241	Compte des investissements
25	**Transitorische Passiven**	**494'545'941.55**		**690'905'928.81**	**196'359'987.26**	**39.7**	**25**	**Passifs transitoires**
250	Zinsen	57'124'730.30		55'741'872.85	-1'382'857.45	-2.4	250	Intérêts
251	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	1'023'930.39		646'904.17	-377'026.22	-36.8	251	Loyers, fermages et rentes de droit de superficie
252	Versicherungen	3'328.25		0.00	-3'328.25	-100.0	252	Assurances
259	Übrige	436'393'952.61		634'517'151.79	198'123'199.18	45.4	259	Autres comptes transitoires

	Bilanz per 31.12.	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	2015 %		Bilan au 31.12.
28	**Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen**	**749'807'483.30**		**875'655'373.03**	**125'847'889.73**	**16.7**	**28**	**Engagements envers les financements spéciaux**
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	749'807'483.30		875'655'373.03	125'847'889.73	16.7	280	Engagements envers les financements spéciaux
29	**Kapital**	**0.00**		**0.00**	**0.00**		**29**	**Fortune nette**
290	Kapital	0.00		0.00	0.00		290	Fortune nette
291	Aufwertungsreserven	0.00		0.00	0.00		291	Réserves de réévaluation
298	Planung	0.00		0.00	0.00		298	budget
299	Bilanzausgleich	0.00		0.00	0.00		299	Excédent au bilan

Allgemeine Differenzen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

Seuls les écarts de plus de CHF 10,0 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire.

1.1 Aktiven

Das Finanzvermögen nimmt um CHF 25,3 Millionen auf CHF 3'349,4 Millionen zu. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende hauptsächlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die flüssigen Mittel (SG 10) nehmen um CHF 32,9 Millionen zu. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern bewirken Verkäufe im Rahmen eines einzelnen Konkursverfahrens eine Zunahme von CHF 31,2 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Bei den Guthaben (SG 11) resultiert eine Zunahme von CHF 5,6 Millionen. Aufgrund der sich kompensierenden Sachverhalte und der geringen Veränderung erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Die Anlagen (SG 12) nehmen um CHF 4,6 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Die Transitorischen Aktiven (SG 13) verzeichnen eine Abnahme von CHF 8,6 Millionen. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine weitere Kommentierung.

Das Verwaltungsvermögen nimmt um CHF 72,6 Millionen auf CHF 3'175,1 Millionen zu. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende hauptsächlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

1.1 Actif

En hausse de CHF 25,3 millions, le patrimoine financier s'élève à CHF 3 349,3 millions. Voici les principales évolutions observées par groupe de matières par rapport à l'exercice précédent :

- Les disponibilités (GM 10) progressent de CHF 32,8 millions. Les offices des poursuites et des faillites enregistrent une augmentation de CHF 31,2 millions suite aux ventes réalisées dans le cadre d'une seule procédure de faillite. Le reste de l'écart résulte de plusieurs augmentations et diminutions plus modestes observées dans diverses Directions.

- Les avoirs (GM 11) présentent une hausse de CHF 5,5 millions par rapport à 2014. Pas d'autre commentaire vu le faible écart et les variations qui se compensent.

- Les placements (GM 12) sont en baisse de CHF 4,5 millions. Pas d'autre commentaire compte tenu du faible écart.

- Les actifs transitoires (GM 13) diminuent de CHF 8,5 millions. Pas d'autre commentaire vu le faible écart.

Le patrimoine administratif progresse de CHF 72,6 millions pour atteindre CHF 3 175,1 millions. Voici les principales évolutions intervenues par groupe de matières par rapport à l'exercice précédent :

- Die Sachgüter (SG 14) nehmen um CHF 76,2 Millionen zu. Im Tiefbauamt führen drei Bauprojekte (Umfahrung Worb, Bypass Thun und die Sanierung respektiv der Ausbau der Autobahnraststätten Münsingen) zu einer Zunahme von CHF 40,4 Millionen. Die Anpassung des degressiven Abschreibungssatzes bei Gebäuden von 30 auf 18 Prozent in Verbindung mit den getätigten Nettoinvestitionen von CHF 128,7 Millionen führen beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu einer Zunahme der Buchwerte von CHF 41,5 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die Darlehen und Beteiligungen (SG 15) erfahren eine Abnahme von CHF 14,7 Millionen. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination verzeichnet eine Abnahme von CHF 11,0 Millionen, welche auf die jährlichen Rückzahlungen von Darlehen an die Transportunternehmen zurückzuführen ist. Im Jahr 2015 wurden keine neuen Darlehen gewährt. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die Investitionsbeiträge (SG 16) fallen um CHF 11,2 Millionen höher aus. Das Alters- und Behindertenamt verzeichnet eine Zunahme von CHF 14,7 Millionen, welche mit der Aufrechterhaltung der baulichen Substanz für die erforderlichen Versorgungsangebote zusammenhängt. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die übrigen aktivierten Ausgaben und immateriellen Anlagen (SG 17) stehen unverändert mit CHF 0,0 Millionen zu Buche. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen (SG 18) belaufen sich unverändert auf CHF 0,0 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Der Bilanzfehlbetrag (SG 19) erhöht sich um CHF 1'886,6 Millionen auf CHF 3'540,9 Millionen. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2015 bewirkt eine Abnahme von CHF 169,7 Millionen. Die aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes (PKG; BSG 153.41) erstmals bilanzierten Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber den beiden Pensionskassen führen zu einer Zunahme von CHF 1'340,0 Millionen. Die Schuldanerkennung gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner steht mit einer Zunahme von CHF 710,7 Millionen zu Buche. Die Teilauflösung der Wertberichtigung für Aktien und Anteilscheine führt zu einer Zunahme von CHF 5,6 Millionen.

- Les investissements propres (GM 14) progressent de CHF 76,1 millions. A l'Office des ponts et chaussées, trois projets de construction (contournements de Worb et de Thoune, assainissement et extension des aires de ravitaillement de Münsingen) entraînent une hausse de CHF 40,4 millions. A l'Office des immeubles et des constructions, la baisse de 30 à 18 pour cent du taux d'amortissement dégressif appliqué aux bâtiments, en lien avec l'investissement net de CHF 128,7 millions réalisé, provoque une augmentation des valeurs comptables de CHF 41,5 millions. Le reste de l'écart résulte de petites hausses et baisses observées dans plusieurs Directions.

- Les prêts et participations (GM 15) reculent de CHF 14,6 millions. L'Office des transports publics et de la coordination des transports affiche une diminution de CHF 11,0 millions, qui résulte des remboursements annuels des prêts octroyés aux entreprises de transport. Aucun nouveau prêt n'a été accordé en 2015. Le reste de l'écart s'explique par plusieurs diminutions et augmentations plus modestes observées dans diverses Directions.

- Les subventions d'investissement (GM 16) sont en hausse de CHF 11,1 millions. L'Office des personnes âgées et handicapées affiche une augmentation de CHF 14,7 millions, en lien avec la préservation de la substance des infrastructures requises. Le reste de l'écart résulte de diverses plus petites diminutions et augmentations enregistrées dans plusieurs Directions.

- Les autres dépenses à amortir (GM 17) n'enregistrent aucun changement et présentent toujours un montant nul. Pas d'autre commentaire.

- Les avances aux financements spéciaux (GM 18) s'établissent comme l'année précédente à un montant nul. Pas d'autre commentaire.

- Le découvert (GM 19) augmente de CHF 1 886,6 millions à CHF 3 540,8 millions. L'excédent de revenus du compte de fonctionnement se traduit par une diminution de CHF 169,7 millions. La première inscription au bilan des provisions pour les engagements pris vis-à-vis des deux caisses de pension, en vertu de la nouvelle loi y relative, entraîne une progression de CHF 1 340,0 millions. Les reconnaissances de dette envers les deux caisses de pension, pour financer les engagements vis-à-vis des bénéficiaires de rentes, provoquent une augmentation de CHF 710,7 millions. Enfin, une hausse de CHF 5,6 millions résulte de la suppression partielle des rectifications de valeur des actions et des participations.

1.2 Passiven

Das Fremdkapital nimmt um CHF 1'858,8 Millionen auf CHF 9'189,7 Millionen zu. Ausgewiesen nach Sachgruppen ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die Laufenden Verpflichtungen (SG 20) nehmen um CHF 101,7 Millionen zu. Davon fallen CHF 35,0 Millionen bei den Betreibungs- und Konkursämtern in Form von Depotgeldern an (davon CHF 33 Mio. infolge Verkäufe im Rahmen eines einzelnen Konkursverfahrens). Beim Lotteriefonds der POM resultiert eine Zunahme aus einer Akontozahlung von CHF 36,8 Millionen, welche als Verpflichtung gegenüber den zukünftigen Gesuchstellern ausgewiesen wird. Weitere CHF 9,4 Millionen entfallen auf zunehmende Verpflichtungen des Sportfonds und des Lotteriefonds. Die Verpflichtungen für pendente Auszahlungen an die Leistungsvertragspartner führen beim Amt für Migration und Personenstand zu einer Abnahme von CHF 11,8 Millionen. Die erfolgswirksame Auflösung der Asylreserve bewirkt eine Abnahme von CHF 7,8 Millionen. Die Kontokorrente mit der Universität, der Berner Fachhochschule und mit der Pädagogischen Hochschule Bern nehmen um CHF 83,5 Millionen zu. Die Kontokorrente mit den Kantonen im Zusammenhang mit der Repartition der Bundessteuereinnahmen nehmen um CHF 53,5 Millionen ab. Bei der Steuerverwaltung führen die Verpflichtungen für AHV-Beiträge und Quellensteuern zu einer Zunahme von CHF 27,2 Millionen. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die kurzfristigen Schulden (SG 21) verringern sich um CHF 491,8 Millionen. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die kurzfristigen Darlehen um CHF 492,1 Millionen ab. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die mittel- und langfristigen Schulden (SG 22) nehmen um CHF 813,4 Millionen zu. Das Grundbuchamt weist aufgrund der Gesetzesrevision per 1. Januar 2015 erstmals die gestundeten Handänderungssteuern im Umfang von CHF 53,4 Millionen aus. Aufgrund einer Veränderung im Schuldenbestand nehmen die Darlehen um CHF 80,0 Millionen ab, während die Obligationenanleihen um CHF 150,0 Millionen zunehmen. Die aufgrund des neuen Pensionskassengesetzes (PKG; BSG 153.41) erstmals bilanzierten Schuldanerkennungen gegenüber den beiden Pensionskassen BPK und BLVK für die Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner führen zu einer Zunahme von CHF 710,7 Millionen. Die Amortisation dieser Verpflichtung für das Jahr 2015 bewirkt eine Abnahme von CHF 17,7 Millionen. Das Tiefbauamt führt die Globalbeiträge des Bundes für Wasserbauten sowie die Beiträge an Lärmschutzprojekte als Verpflichtung gegenüber dem Bund in der SG 22. Infolge zu hoher Akontozahlungen in den Vorjahren wurden die Zahlungen sistiert, was zu einer Abnahme von CHF 10,2 Millionen führt. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

1.2 Passif

Les engagements augmentent de CHF 1 858,7 millions à CHF 9 189,6 millions. Voici, par groupe de matières, les évolutions intervenues par rapport à l'exercice précédent :

- Les engagements courants (GM 20) augmentent de CHF 101,6 millions, dont CHF 35,0 millions sont imputables aux offices des poursuites et des faillites sous la forme de dépôts (notamment CHF 33 mio suite à des ventes réalisées dans le cadre d'une seule procédure de faillite). Le Fonds de loterie de la Direction de la police et des affaires militaires affiche une hausse de CHF 36,8 millions, résultant d'un acompte, qui est présentée en tant qu'engagement envers les futurs requérants. CHF 9,4 millions supplémentaires résultent de l'augmentation des engagements du Fonds du sport et du Fonds de loterie. Les engagements pour des paiements en attente aux partenaires contractuels entraînent une baisse de CHF 11,8 millions à l'Office de la population et des migrations. La dissolution de la réserve sur l'asile, qui impacte le résultat, provoque une diminution de CHF 7,8 millions. Les comptes courants de l'Université, de la Haute école spécialisée bernoise et de la Haute école pédagogique germanophone affichent une augmentation de CHF 83,5 millions, tandis que les comptes courants avec les autres cantons liés à la répartition du produit de l'impôt fédéral diminuent de CHF 53,5 millions. Les engagements pour les cotisations AVS et les impôts à la source entraînent une hausse de CHF 27,2 millions à l'Intendance des impôts. Le reste de l'écart s'explique par des augmentations et diminutions plus modestes observées dans diverses Directions.

- Les dettes à court terme (GM 21) sont en baisse de CHF 491,7 millions. L'évolution de la dette entraîne une diminution de CHF 492,1 millions des prêts à court terme. Le reste de l'écart résulte d'augmentations et diminutions plus modestes enregistrées dans diverses Directions.

- Les dettes à moyen et à long termes (GM 22) sont en hausse de CHF 813,4 millions. Le Bureau du registre foncier présente pour la première fois, en vertu de la révision au 1er janvier 2015 de la loi y relative, les impôts sur les mutations ayant fait l'objet d'un sursis (CHF 53,4 mio). Suite à une évolution de la dette, les prêts diminuent de CHF 80,0 millions et les emprunts obligataires augmentent de CHF 150,0 millions. La première inscription au bilan des reconnaissances de dette vis-à-vis des deux caisses de pension pour financer les engagements vis-à-vis des bénéficiaires de rentes, en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension, entraîne une hausse de CHF 710,7 millions. L'amortissement de cet engagement pour 2015 se traduit par une baisse de CHF 17,7 millions. L'Office des ponts et chaussées affecte au GM 22, en tant qu'engagements vis-à-vis de la Confédération, les contributions globales de celle-ci pour les ouvrages hydrauliques et les subventions pour des projets de protection antibruit. Les paiements ont été suspendus suite au versement d'acomptes trop élevés les années précédentes, ce qui provoque un recul de CHF 10,2 millions. Le reste de l'écart résulte de diverses plus petites hausses et baisses dans plusieurs Directions.

- Die Verpflichtungen für Sonderrechnungen (SG 23) belaufen sich unverändert auf CHF 0,0 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung.

- Eine Zunahme von CHF 1'239,0 Millionen ergibt sich bei den Rückstellungen (SG 24). Davon entfallen CHF 1'261,5 Millionen auf die Bildung der gesamtkantonalen Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen gegenüber der Bernischen Pensionskasse und der Bernischen Lehrerversicherungskasse im Zusammenhang mit dem neuen Pensionskassengesetz. Das Tiefbauamt verzeichnet eine Abnahme von CHF 19,9 Millionen infolge Verwendung einer Rückstellung für die Netzvollendung der Nationalstrassen (CHF 24,9 Mio.) sowie infolge einer Bildung für zugesicherte Förderbeiträge (CHF 5,0 Mio.). Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die Transitorischen Passiven (SG 25) nehmen um CHF 196,4 Millionen zu. Beim Spitalamt wurden aufgrund von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts erwartete Nachzahlungen von CHF 17,3 Millionen abgegrenzt. Das Alters- und Behindertenamt hat aufgrund der Bedarfszunahme im Alters- und Langzeitbereich in Erwartung von Nachzahlungen und infolge einer höheren Lebenserwartung sowie eines höheren Betreuungs- und Pflegebedarfs zusätzlich CHF 43,4 Millionen abgegrenzt. Die Veränderung im Schuldenbestand und der daraus folgenden Veränderung der Abgrenzungen sowie die Umstellung der Buchungspraxis betreffend Agio führen zu einer Zunahme von CHF 73,3 Millionen. Eine Zunahme von CHF 22,9 Millionen resultiert aus der Veränderung der Abgrenzungen für Steuervorauszahlungen und der Ablieferung der Bundessteuern. Die restliche Veränderung setzt sich aus kleineren Zu- und Abnahmen in verschiedenen Direktionen zusammen.

- Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (SG 28) nehmen um CHF 125,8 Millionen zu. Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden CHF 51,7 Millionen entnommen. Die Höhe dieser Entnahme wird durch die getätigten Investitionen/ Investitionsbeiträge bestimmt, welche über die Laufende Rechnung des Fonds für Spitalinvestitionen abgeschrieben werden. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär verzeichnet eine Zunahme von CHF 6,0 Millionen im Zusammenhang mit der Verpflichtung infolge Mehreinnahmen in den Ersatzbeitragsfonds aus Ersatzabgaben für Schutzraumbauten. Die Einlage in den neuen SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) bewirkt eine Zunahme von CHF 164,3 Millionen. Die restliche Veränderung begründet sich in kleineren Fondsentnahmen in verschiedenen Direktionen.

- Les engagements envers des entités particulières (GM 23) s'établissent comme l'année précédente à un montant nul. Pas d'autre commentaire.

- Les provisions (GM 24) augmentent de CHF 1 239,0 millions. CHF 1 261,5 millions sont imputables aux provisions constituées à l'échelle cantonale pour les cotisations de financement et les contributions de transition à la Caisse de pension bernoise et la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois, en vertu de la nouvelle loi sur les caisses de pension. L'Office des ponts et chaussées enregistre une baisse de CHF 19,9 millions qui résulte de l'utilisation d'une provision pour achever le réseau des routes nationales (CHF 24,9 mio) et de la constitution d'une provision pour les subventions d'encouragement promises (CHF 5,0 mio). Le reste de l'écart s'explique par plusieurs augmentations et diminutions plus modestes observées dans diverses Directions.

- Les passifs transitoires (GM 25) augmentent de CHF 196,3 millions. A l'Office des hôpitaux, CHF 17,3 millions de versements complémentaires attendus ont été régularisés à la suite d'arrêts rendus par le Tribunal administratif fédéral. L'Office des personnes âgées et handicapées a régularisé CHF 43,4 millions supplé-mentaires vu l'augmentation des besoins dans le secteur du troisième âge et du long séjour, l'attente de versements complémentaires escomptés, l'augmentation de l'espérance de vie et de la demande de prestations de soins et d'assistance. L'évolution de la dette et des régularisations qui en découle ainsi que le changement de pratique de comptabilisation des agios entraînent une hausse de CHF 73,3 millions. Une augmentation de CHF 22,9 millions résulte de la modification des régularisations des paiements anticipés d'impôts et du versement des impôts fédéraux. Le reste de l'écart s'explique par des petites hausses et baisses dans plusieurs Directions.

- Les engagements envers les financements spéciaux (GM 28) augmentent de CHF 125,8 millions. Un prélèvement de CHF 51,7 millions est effectué sur le Fonds d'investissements hospitaliers, montant déterminé par les investissements réalisés et les subventions d'investissement accordées qui sont amortis via le compte de fonctionnement du Fonds d'investissements hospitaliers. L'Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires affiche une augmentation de CHF 6,0 millions liée à l'engagement consécutif aux recettes supplémentaires du Fonds des contributions de remplacement sur des taxes de compensation pour la construction d'abris. Le versement au nouveau Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS) génère une hausse de CHF 164,3 millions. Le reste de l'écart résulte de petits prélèvements sur des Fonds réalisés dans diverses Directions.

1.3 Anlagen im Bau

1.3 Immobilisations en construction

Anlagen im Bau Objekte in Millionen CHF	Bestand Etat 01.01.2015	Ausgaben Dépenses	Einnahmen Recettes	Umklassierungen Déplacements	Bestand Etat 31.12.2015	Immobilisations en construction Objets en millions CHF
217002 Mobile Anlagen im Bau						217002 Immobilisations meubles en cours de construction
Übrige < 1.0 Mio CHF	0.00	0.12	0.00	0.00	0.12	Autres < 1.0 Mio CHF
Total	**0.00**	**0.12**	**0.00**	**0.00**	**0.12**	**Total**
222229 Liegenschaften im Bau, Gebäude						222229 Bâtiments en construction
10 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503200	4.25	6.11	-4.25	0.00	6.11	10 objet groupé passifs transitoires/compte 503200
1054–102021 Zellentrakt (Oberbau) Anstalten Hindelbank	1.17	0.34	-1.51	0.00	0.00	1054–102021 Bloc cellules (superstructure) établissement de Hindelbank
109869 Campus Biel (Neubau)	0.00	1.47	0.00	0.00	1.47	109869 Campus Biel (nouveau bâtiment)
1156 Anstalten Witzwil Gewächshaus mit Verkaufsladen	1.69	1.32	-3.00	0.00	0.00	1156 Établissement de Witzwil serre avec magasin
14 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 660000	-15.76	17.35	-9.20	0.00	-7.61	14 Sobjet groupé passifs transitoires/ compte 660000
1936–100972 Uni Institut für Infektionskrankheiten	1.92	0.37	-2.29	0.00	0.00	1936–100972 Uni Institut des maladies infectieuses
1960 Pferdeklinik Uni Bern	0.00	2.23	-2.23	0.00	0.00	1960 Berne, faculté Vetsuisse
3010 Neubau Werkhof Loveresse	1.00	3.35	-3.80	0.00	0.55	3010 Construction centre d'entretien Loveresse
3100 Neubau Uni Bern, Klinische Forschung und Rechtsmed	5.13	0.73	0.00	0.00	5.87	3100 Nouveau bâtiment de recherche clinique et médecine légale de l'Université
3149 Uni Pathologisches Institut	0.35	1.43	0.00	0.00	1.78	3149 Institut de pathologie de l'Université
3333 IPS Forschungsgewächshaus	-0.38	7.10	-8.62	0.00	-1.90	3333 Serre de recherche de l'Institut de sciences végétales
3471 Areal Unisport	12.41	16.13	-31.60	0.00	-3.07	3471 Aire Unisport
3522 Uni Bern, Areal Balzerstrasse 1–3	1.10	0.00	-1.10	0.00	0.00	3522 Uni Berne, aire Baltzerstrasse 1–3
3535 Areal Gymnasium Interlaken	0.88	12.49	-10.14	0.00	3.23	3535 Aire Gymnase Interlaken
3576-101709 Gymnasium Ländtestrasse, Areal	32.87	27.34	-56.03	0.00	4.18	3576-101709 Gymnase rue du débarcadère, aire
3579 Uni Musikhaus	0.96	0.48	0.00	0.00	1.44	3579 Maison de la musique de l'Université
3600 Werkhof Münsingen/ Böslohn	0.97	2.14	-0.37	0.00	2.74	3600 Werkhof Münsingen/ Böslohn
3638-100219 Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss	1.17	0.12	-1.29	0.00	0.00	3638-100219 Centre de formation professionnelle et continue BW Lyss
3800 Mittelstrasse 43	3.61	2.40	0.00	0.00	6.01	3800 Mittelstrasse 43
3801-1 Uni Hochschulstrasse 6 Bern	1.13	5.29	-5.04	0.00	1.39	3801-1 Uni Hochschulstrasse 6 Bern

Anlagen im Bau Objekte in Millionen CHF	Bestand Etat 01.01.2015	Ausgaben Dépenses	Einnahmen Recettes	Umklassierungen Déplacements	Bestand Etat 31.12.2015	Immobilisations en construction Objets en millions CHF
8 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503000	2.05	3.58	-2.05	0.00	3.58	8 objet groupé passifs transitoires/compte 503000
9 Sammelobjekt Transitorische Passiven / Konto 503100	24.21	25.10	-24.21	0.00	25.10	9 objet groupé passifs transitoires/compte 503100
Übrige < 1.0 Mio CHF	2.84	7.03	-7.06	0.00	2.81	Autres < 1.0 Mio CHF
Total	**83.57**	**143.90**	**-173.81**	**0.00**	**53.66**	**Total**
222313 Infrastruktur im Bau, Bauten						222313 Infrastructure en construction, constructions
21001015 Bypass Thun	29.40	16.35	0.00	0.00	45.75	21001015 Contournement de Thoune par le nord
22002018 Verkehrssanierung Worb	20.99	16.04	0.00	0.00	37.03	22002018 Réaménagement du réseau routier de Worb
22010219 Aarewasser	9.51	0.21	0.00	0.00	9.72	22010219 Revitalisation de l'Aar
BRUECKE001BAU Ersatz Safnernbrücke im Bau	0.99	1.81	0.00	0.00	2.81	BRUECKE001BAU Ersatz Safnernbrücke im Bau
NS-RN Netzvollendung Nationalstrassen	0.00	188.48	-163.68	0.00	0.00	NS-RN Achèvement du réseau de routes nationales
T99-0-DLZ Transitorische Aktiven/Passiven	-0.18	1.43	-1.07	0.00	0.17	T99-0-DLZ Actifs/passifs transitoires
T99-1-Kreis 1 Transitorische Aktiven/Passiven	0.97	1.15	-1.87	0.00	0.25	T99-1-Kreis 1 Actifs/passifs transitoires
T99-2-Kreis 2 Transitorische Aktiven/Passiven	-1.92	9.28	-2.39	0.00	4.97	T99-2-Kreis 2 Actifs/passifs transitoires
T99-4-Kreis 4 Transitorische Aktiven/Passiven	1.32	0.42	-1.32	0.00	0.42	T99-4-Kreis 4 Actifs/passifs transitoires
Übrige < 1.0 Mio CHF	-12.52	0.45	-0.02	0.00	-12.09	Autres < 1.0 Mio CHF
Total	**48.56**	**235.62**	**-170.36**	**0.00**	**89.03**	**Total**
Total Anlagen im Bau	**132.13**	**379.65**	**-344.17**	**0.00**	**142.81**	**Total Immob. en constr.**

1.4 Bewilligte Abweichungen von der Jährlichkeit 1.4 Exceptions autorisées au principe d'annualité

Direktion	Sachverhalt	Befristung	Echéance	Brève description	Direction
JGK	ASVS: Familienzulagen in der Landwirtschaft	Rechnungsjahr 2016	Exercice 2016	OAS : allocations familiales dans l'agriculture	JCE
FIN	SV: Steuerertrag	Unbefristet bei gleichen Rahmenbedingungen	Illimité avec conditions générales identiques	ICI : rendement fiscal	FIN

1.5 Nachweis der Rückstellungen

1.5 État des provisions

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.	2014 CHF	2015 CHF				État des provisions Bilan au 31.12.
		Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État	
Laufende Rechnung (240)						**Compte de fonctionnement (240)**
VOL Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2011	40'142.0	0.0	40'142.0	0.0	0.00	ECO Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2011
VOL Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2014	357'273.0	145'110.0	0.0	0.0	212'163.00	ECO Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2014
VOL Amt für Wald; PG Staatsforstbetriebe, Restrukturierung SFB	0.0	0.0	0.0	0.0	0.00	ECO Office des forêts, GP Entreprise Forêts domaniales, restructuration EFD
VOL beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Abklärung MWST-Pflicht der EKAS Rückerstattungen	285'000.0	0.0	0.0	49'000.0	334'000.00	ECO beco; GP Développement et surveillance économique; clarification si les remboursement CFST sont soumis à la TVA
VOL beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Bergbahnen	1'060'500.0	0.0	0.0	0.0	1'060'500.00	ECO beco; GP Développement et surveillance économique; chemins de fer de montagne
VOL beco; PG Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Schaukäserei	76'575.0	0.0	0.0	0.0	76'575.00	ECO beco ; GP Développement et suveillance économique; Fromagerie de démonstration
GEF Psychiatrie; zu erwartende rückwirkende Tarifsenkung im ambulanten Bereich	580'000.0	0.0	0.0	0.0	580'000.00	SAP Psychiatrie ; baisse rétroactive escomptée du tarif ambulatoire
GEF Bonus/Malus-Zahlungen an Gemeinden; Lastenausgleich Sozialhilfegesetz	0.0	0.0	0.0	2'200'000.0	2'200'000.00	SAP Bonus-malus, versements aux communes ; compensation des charges sociales
GEF Darlehen Social Impact Bond; Zins und Bonus	0.0	0.0	0.0	14'520.0	14'520.00	SAP Projet pilote Social Impact Bond ; intérêt du prêt et bonus
JGK Rückstellung im Bereich Entschädigung und Spesenersatz für private Mandatstragende	0.0	0.0	0.0	600'000.0	600'000.00	JCE Provision dans le domaine de la rémunération et du remboursement des frais des mandataires privés
JGK Rückstellung im Bereich Besoldungskosten GEF	0.0	0.0	0.0	0	0	JCE Provisions dans le domaine des frais de traitement (SAP)
JGK Studienurlaubskosten	0.0	0.00	0.00	0.00	0.00	JCE Frais liés aux congés de formation
JGK Rückstellungen im Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	55'000'000.00	0.00	26'500'000.00	26'500'000.00	55'000'000.00	JCE Provisions dans le domaine de la réduction des primes d'assurance-maladie
JGK Rückstellungen im Bereich Ergänzungsleistung EL	20'000'000.00	0.00	0.00	0.00	20'000'000.00	JCE Provisions dans le domaine des prestations complémentaires (PC)

Nachweis der Rückstellungen Bilanz per 31.12.		2014 CHF	2015 CHF				État des provisions Bilan au 31.12.	
			Verwendung Utilisation	Auflösung Dissolution	Bildung Constitution	Bestand État		
JGK	Rückstellungen im Bereich FamZG	6'300'000.00	0.00	0.00	1'400'000.00	7'700'000.00	JCE	Provisions LAFam
JGK	Rückstellungen im Bereich Handänderungssteuer	125'900.00	125'900.00	0.00	0.00	0.00	JCE	Provisions dans le domaine de l'impôt sur les mutations
POM	Rückstellungen für Betreiberleistungen Waffenplatz Bern für die Jahre 2008–2012 (MWST-Schulden)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	POM	Provisions pour les prestations d'exploitants de la place d'armes de Berne de 2008 à 2012 (sur TVA)
FIN	Rückstellungen für Umsetzung Gegenvorschlag zur Initiative «Faire Steuern – für Familien» (Volksabstimmung vom September 2012)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	FIN	Provisions pour l'exécution du contre-projet à l'initiative « Des impôts équitables pour les familles » (votation populaire de septembre 2012)
FIN	Altersvorsorge BPK	0.00	46'087'276.29	7'047'745.75	510'675'398.00	457'540'375.96	FIN	Prévoyance vieillesse CPB
FIN	Altersvorsorge BLVK	0.00	57'662'449.53	1'918'004.80	829'347'169.00	769'766'714.67	FIN	Prévoyance vieillesse CACEB
BVE	AGG: Rückstellungen Liegenschaften DFAG	758'000.00	0.00	0.00	0.00	758'000.00	TTE	OIC : provision biens-fonds DFAG
BVE	TBA: Hochwasser 2005	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	TTE	OPC : crues 2005
BVE	AWA: Hochwasser 2005	350'000.00	100'000.00	0.00	0.00	250'000.00	TTE	OED : crues 2005
BVE	AWA: Wasserzinsen	0.00	0.00	0.00	3'777'300.00	3'777'300.00	TTE	OED: taxes d'eau
BVE	TBA: Hochwasser 2011	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	TTE	OPC : crues 2011
BVE	TBA: Nationalstrassen im Bau	410'314'195.58	24'796'263.38	0.00	0.00	385'517'932.20	TTE	OPC : Routes nationales, constructions
BVE	AUE: Förderbeiträge	0.00	0.00	0.00	5'000'000.00	5'000'000.00	TTE	OCEE : Subventions d'encouragement
BVE	AGG: Laufende Bauprojekte	1'856'000.05	620'981.70	125'122.95	29'230.00	1'139'125.40	TTE	OIC : projets de construction en cours
BVE	AGG: Reorganisation	690'000.00	540'000.00	0.00	0.00	150'000.00	TTE	OIC : réorganisation
	Gleitzeit*	21'965'238.92	123'349.33	851'834.88	534'455.64	21'524'510.35		Horaire mobile*
	Ferien*	27'748'923.07	360'291.79	3'990'260.32	665'410.47	24'063'781.43		Vacances*
	Langzeitkonto*	92'996'537.96	3'434.43	940'833.08	7'121'458.76	99'173'729.21		Compte épargne-temps
	Pensen*	84'188'913.44	0.00	0.00	24'260'353.66	108'449'267.10		Heures de cours*
	Sonder- und Überbrückungsrenten*	4'264'326.48	766'258.60	697'494.35	1'503'310.52	4'303'884.05		Rentes spéciales et rentes de raccordement*
	*Summe Positionen Kanton**	*231'163'939.87*	*1'253'334.15*	*6'480'422.63*	*34'084'989.05*	*257'515'172.14*		*Total des postes canton**
Total Laufende Rechnung		**728'957'525.45**	**131'331'315.05**	**42'111'438.13**	**1'413'677'606.05**	**1'969'192'378.37**	**Total compte de fonctionnement**	

Investitionsrechnung (241)						Compte des investissements (241)	
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2011	0.0	0.0	0.0	0.0	0.00	ECO Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2011
VOL	Amt für Landwirtschaft und Natur; PG Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Unwetterschäden 2014	980'000.0	651'129.0	0.0	0.0	328'871.00	ECO Office de l'agriculture et de la nature, GP Compétitivité de l'agriculture, dégâts dus aux intempéries 2014
VOL	Amt für Wald; PG Schutz vor Naturgefahren, Unwetterschäden 2007	0.0	0.0	0.0	0.0	0.00	ECO Office des forêts, GP Protection contre les dangers naturels, dégâts dus aux intempéries 2007
BVE	AGG: Laufende Bauprojekte	1'480'000.00	600'000.00	0.00	60'000.00	940'000.00	TTE OIC : projets de construction en cours
Total Investitionsrechnung		**2'460'000.00**	**1'251'129.00**	**0.00**	**60'000.00**	**1'268'871.00**	**Total compte des investissements**
Total Rückstellungen (24)		**731'417'525.45**	**132'582'444.05**	**42'111'438.13**	**1'413'737'606.05**	**1'970'461'249.37**	**Total des provisions (24)**

1.6 Liegenschaften der DFAG – Nachweis der Rückstellungen

1.6 Immeubles de la DFAG – État des provisions

Liegenschaften der DFAG Nachweis der Rückstellungen Werte per 31.12. in Tausend CHF	Bestand État 2014	Bestand État 2015	Veränderung Ecart	Biens-fonds de la DFAG État des provisions Valeurs au 31.12. en milliers CHF
Verwendung der Rückstellungen				**Utilisation des provisions**
Bestand	758.0	758.0	0.0	**État**
1 Baulicher Unterhalt	0.0	0.0	0.0	1 Travaux d'entretien
2 Auflösung	0.0	0.0	0.0	2 Dissolution
Liegenschaftsobjekte (Bestand)	3	3	0	**Portefeuille immobilier (état)**
1 Bauland	2	2	0	1 Terrains à bâtir
2 Wohnhäuser	0	0	0	2 Locatifs
3 Gewerbe / Industrie	1	1	0	3 Immeubles à vocation artisanale et industrielle
Liegenschaftsabrechnung				**Décompte des biens-fonds**
Laufender Betrieb				**Exploitation courante**
Aufwand	8.8	4.8	-4.0	**Charges**
1 Betriebskosten	4.2	4.8	0.6	1 Frais d'exploitation
2 Unterhalt / Reparaturen			0.0	2 Entretien / réparations
3 Verwaltungskosten (extern)	4.6	0.0	-4.6	3 Frais administratifs (externes)
Ertrag	24.7	25.3	0.6	**Revenus**
4 Mietzinseinnahmen	24.7	25.3	0.6	4 Recettes des loyers
Saldo	15.9	20.5	4.6	**Solde**
Verkäufe				**Ventes**
Aufwand	0.0	0.0	0.0	**Charges**
1 Verwaltungskosten (extern)	0.0	0.0	0.0	1 Frais administratifs (externes)
Ertrag	0.0	0.0	0.0	**Revenus**
2 Gewinn aus Verkäufen	0.0	0.0	0.0	2 Bénéfices sur ventes
Saldo	0.0	0.0	0.0	**Solde**

1.7 Schulden Gesamtausweis

1.7 Dettes, présentation générale

Öffentliche Schulden Gesamtausweis per 31.12.		Betrag Montant 2014 CHF	Betrag Montant 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF		Dettes publiques Présentation générale au 31.12.
20	**Laufende Verpflichtungen**	**975'995'291.28**	**1'077'672'840.77**	**101'677'549.49**	**20**	**Engagements courants**
21	**Kurzfristige Schulden**	**654'683'366.73**	**162'883'581.96**	**-491'799'784.77**	**21**	**Dettes à court terme**
210	Banken / Investoren	649'990'000.00	157'800'000.00	-492'190'000.00	210	Banques / Investisseurs
211	Gemeinwesen	0.00	0.00	0.00	211	Collectivités publiques
212	Selbständige öffentliche Unternehmungen	0.00	0.00	0.00	212	Entreprises publiques autonomes
219	Übrige kurzfristige Schulden	4'693'366.73	5'083'581.96	390'215.23	219	Autres dettes à court terme
22	**Mittel– und langfristige Schulden**	**4'474'309'998.06**	**5'287'759'441.20**	**813'449'443.14**	**22**	**Dettes à moyen et long termes**
220	Hypotheken	0.00	0.00	0.00	220	Emprunts hypothécaires
221	Darlehen	1'025'067'831.41	954'285'362.21	-70'782'469.20	221	Prêts
222	Kassascheine	0.00	0.00	0.00	222	Bons de caisse
223	Obligationenanleihen	3'285'000'000.00	3'435'000'000.00	150'000'000.00	223	Emprunts par obligations
225	Leasingverpflichtungen (mittel– und langfristige)	610'834.10	615'471.34	4'637.24	225	Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229	Übrige mittel– und langfristige Schulden	163'631'332.55	897'858'607.65	734'227'275.10	229	Autres dettes à moyen et long termes
23	**Verpflichtungen für Sonderrechnungen**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**23**	**Engagements envers des entités particulières**
230	Eigene Anstalten	0.00	0.00	0.00	230	Etablissements cantonaux
233	Verwaltete Stiftungen	0.00	0.00	0.00	233	Fonds et fondations
	Bruttoschuld I	**6'104'988'656.07**	**6'528'315'863.93**	**423'327'207.86**		**Endettement brut I**
24	**Rückstellungen**	**731'417'525.45**	**1'970'461'249.37**	**1'239'043'723.92**	**24**	**Provisions**
	Bruttoschuld II	**6'836'406'181.52**	**8'498'777'113.30**	**1'662'370'931.78**		**Endettement brut II**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.8 Bilanz- und Schuldenentwicklung

1.8 Évolution du bilan et des dettes

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2011	2012	2013	2014	2015	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF	
	Aktiven							**Actif**
	Finanzvermögen	**3'161.4**	**3'319.4**	**3'309.4**	**3'324.0**	**3'349.4**		**Patrimoine financier**
	Index (Basis 1990 = 100)	173.1	181.8	181.2	182.0	183.4		Indice (base 1990 = 100)
10	Flüssige Mittel	87.6	92.7	98.2	98.1	131.0	10	Disponibilités
100	Kassen	1.0	1.1	1.0	0.9	0.9	100	Caisses
101	Post	29.3	33.6	0.0	0.4	0.0	101	Comptes postal
102	Banken	57.3	58.0	97.1	96.8	130.1	102	Banques
11	Guthaben	2'351.3	2'536.5	2'552.9	2'516.0	2'521.5	11	Avoirs
111	Kontokorrente	541.6	576.6	628.8	663.1	636.1	111	Comptes courants
112	Steuerguthaben	1'521.4	1'670.5	1'661.9	1'636.2	1'624.4	112	Impôts à encaisser
113	Rückerstattung von Gemeinwesen	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	113	Dédommagements de collectivités publiques
114	Beiträge von Gemeinwesen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	114	Subventions de collectivités publiques
115	Andere Debitoren	261.5	261.5	257.3	201.5	229.6	115	Autres débiteurs
116	Festgelder und übrige Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	116	Avoirs à terme fixe et autres placements
119	Übrige Guthaben	26.8	27.9	4.9	15.2	28.9	119	Autres créances
12	Anlagen	216.9	203.2	188.9	164.4	159.9	12	Placements
120	Festverzinsliche Wertpapiere	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	120	Valeurs à revenu fixe
121	Aktien und Anteilscheine	132.3	119.9	117.7	106.1	100.2	121	Actions et participations
122	Darlehen	10.6	14.9	4.0	3.9	3.6	122	Prêts
123	Liegenschaften	35.9	31.3	33.2	32.1	32.6	123	Immeubles
125	Vorräte	25.9	24.9	21.8	22.3	23.5	125	Marchandises et approvisionnements
129	Übrige Anlagen	12.2	12.2	12.2	0.0	0.0	129	Autres placements
13	Transitorische Aktiven	505.6	487.0	469.4	545.5	536.9	13	Actifs transitoires
130	Zinsen	0.1	0.0	0.0	5.4	5.4	130	Intérêts
131	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	3.7	6.4	6.6	6.4	5.8	131	Loyers, fermages et rentes sur le droit de superficie
132	Versicherungen	1.9	2.8	4.8	4.5	4.2	132	Assurances
139	Übrige	499.9	477.8	458.0	529.2	521.5	139	Autres
	Verwaltungsvermögen	**3'006.4**	**3'158.3**	**3'082.1**	**3'102.5**	**3'175.1**		**Patrimoine administratif**
	Index (Basis 1990 = 100)	115.5	121.4	118.4	119.2	122.0		Indice (base 1990 = 100)
14	Sachgüter	1'537.5	1'685.4	1'605.3	1'659.5	1'735.6	14	Investissements
140	Liegenschaften	0.8	0.8	0.2	0.1	0.1	140	Biens-fonds
141	Tiefbauten	667.7	674.0	657.5	668.1	664.5	141	Ouvrages de génie civil
142	Übrige Infrastruktur	76.5	64.4	78.2	98.1	141.7	142	Autres infrastructures
143	Hochbauten	517.1	665.2	637.5	704.4	745.9	143	Bâtiments
144	Kulturgüter	0.8	0.8	0.8	0.8	0.8	144	Biens culturels
145	Waldungen	6.2	6.0	3.8	3.3	3.2	145	Forêts
146	Mobilien	265.4	270.8	224.2	182.3	177.0	146	Mobiliers
149	Übrige	3.0	3.4	3.1	2.4	2.4	149	Autres

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2011	2012	2013	2014	2015	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF	
15	Darlehen und Beteiligungen	761.9	752.2	759.4	731.4	716.8	15	Prêts et participations
150	Bund (ALV-Fonds)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	150	Confédération (fonds AC)
151	Kantone	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	151	Cantons
152	Gemeinden	22.3	22.0	24.7	22.9	20.3	152	Communes
153	Dotationskapital	1.8	3.8	3.8	3.8	3.8	153	Capital de dotation
154	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	579.2	570.0	574.8	544.5	532.0	154	Sociétés d'économie mixte
155	Private Institutionen	45.3	42.9	41.0	45.4	46.1	155	Institutions privées
156	Stipendiendarlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	156	Prêts d'études
158	Langfristige Finanzanlagen	111.9	112.1	113.7	113.4	113.2	158	Immobilisations financières à long terme
16	Investitionsbeiträge	705.6	719.1	717.4	711.6	722.8	16	Subventions d'investissement
160	Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	160	Confédération
161	Kantone	0.2	0.4	0.2	0.2	0.3	161	Cantons
162	Gemeinden	189.4	209.6	212.1	214.3	213.2	162	Communes
163	Eigene Anstalten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	163	Propres établissements
164	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	227.5	217.5	207.5	189.4	180.0	164	Sociétés d'économie mixte
165	Private Institutionen	262.3	263.9	268.0	276.4	297.8	165	Institutions privées
166	Private Haushalte	26.2	27.7	29.6	31.3	31.5	166	Ménages
168	Andere	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	168	Autres
17	Übrige aktivierte Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	17	Autres dépenses à amortir
170	Materielle Enteignungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	170	Expropriations
171	Immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	171	Immobilisations incorporelles
	Spezialfinanzierungen	**1.4**	**1.6**	**0.0**	**0.0**	**0.0**		**Financements spéciaux**
18	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1.4	1.6	0.0	0.0	0.0	18	Avances aux financements spéciaux
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1.4	1.6	0.0	0.0	0.0	180	Avances aux financements spéciaux
	Bilanzfehlbetrag	**1'747.4**	**1'960.9**	**1'840.2**	**1'654.2**	**3'540.9**		**Découvert du bilan**
19	Fehldeckung	1'747.4	1'960.9	1'840.2	1'654.2	3'540.8	19	Découvert
19	Fehldeckung 1. Januar	1'792.0	1'747.4	1'960.9	1'840.2	1'654.2	19	Découvert au 1er janvier
198	Einlage (+) / Entnahme (-) in übriges / aus übrigem Eigenkapital	-28.2	-21.4	-2.3	-25.7	-2'056.3	198	Versement à (+) / prélèvement sur (-) autres fonds propres
	Direktabbau Fehldeckung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0		Réduction directe du découvert
	Saldo Laufende Rechnung	56.6	-195.6	156.9	211.7	169.7		Solde du compte de fonctionnement
Total Aktiven		**7'915.2**	**8'438.6**	**8'231.7**	**8'080.7**	**10'065.3**	**Actif total**	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Bilanz- und Schuldenentwicklung Bilanz per 31.12. in Millionen CHF		2011	2012	2013	2014	2015	Evolution du bilan et des dettes Bilan au 31.12. en millions CHF
	Passiven						**Passif**
	Fremdkapital	**6'738.9**	**-7'463.3**	**-7'417.0**	**-7'330.9**	**-9'189.7**	**Engagements**
	Index (Basis 1990 = 100)	172.5	-191.1	-189.9	-187.7	-235.3	Indice (base 1990 = 100)
20	Laufende Verpflichtungen	819.6	-971.7	-1'017.2	-976.0	-1'077.7	20 Engagements courants
200	Kreditoren	338.1	-316.4	-357.1	-253.1	-252.7	200 Créances
201	Depotgelder und Kostenvorschüsse	57.4	-55.3	-54.8	-52.4	-86.1	201 Dépôts et avances sur frais
206	Kontokorrente	423.4	-598.1	-604.6	-667.1	-737.0	206 Comptes courants
207	Kontokorrente	0.5	-0.6	-0.4	-0.5	-0.5	207 Comptes courants
209	Übrige	0.2	-1.3	-0.3	-2.9	-1.4	209 Autres
21	Kurzfristige Schulden	949.3	-1'065.8	-839.1	-654.7	-162.9	21 Dettes à court terme
210	Banken / Investoren	948.6	-1'062.5	-826.7	-650.0	-157.8	210 Banques / investisseurs
211	Kontokorrente	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	211 Comptes courants
219	Übrige kurzfristige Schulden	0.7	-3.3	-12.4	-4.7	-5.1	219 Autres dettes à court terme
22	Mittel- und langfristige Schulden	3'692.5	-4'133.2	-4'294.8	-4'474.3	-5'287.8	22 Dettes à moyen et long terme
221	Darlehen	1'257.5	-1'093.4	-1'040.7	-1'025.1	-954.3	221 Prêts
222	Kassascheine	50.0	0.0	0.0	0.0	0.0	222 Bons de caisse
223	Obligationenanleihen	2'385.0	-2'885.0	-3'085.0	-3'285.0	-3'435.0	223 Emprunts obligataires
225	Leasingverpflichtungen (mittel- und langfristige)	0.0	-0.4	-0.6	-0.6	-0.6	225 Engagements de leasing (à moyen et long termes)
229	Übrige mittel- und langfristige Schulden	0.0	-154.4	-168.5	-163.6	-897.9	229 Autres dettes à moyen et long termes
23	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	23 Engagements envers comptabilités séparées
231	Personalversicherungskassen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	231 Caisses de pension
24	Rückstellung	880.3	-816.3	-789.1	-731.4	-1'970.5	24 Provisions
240	Laufende Rechnung	879.3	-815.9	-787.4	-728.9	-1'969.2	240 Compte de fonctionnement
241	Investitionsrechnung	1.0	-0.4	-1.7	-2.5	-1.3	241 Compte des investissements
25	Transitorische Passiven	397.2	-476.3	-476.8	-494.5	-690.8	25 Passifs transitoires
250	Zinsen	43.6	-41.0	-40.5	-57.1	-55.7	250 Intérêts
251	Mieten, Pacht- und Baurechtzinsen	6.5	-0.7	-0.7	-1.0	-0.6	251 Baux, fermages et rentes sur le droit de superficie
252	Versicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	252 Assurances
259	Übrige	347.1	-434.6	-435.6	-436.4	-634.5	259 Autres
	Spezialfinanzierungen	**1'176.3**	**-975.3**	**-814.7**	**-749.8**	**-875.6**	**Financements spéciaux**
	Index (Basis 1990 = 100)	265.4	-220.0	-183.8	-169.2	-197.5	Indice (base 1990 = 100)
28	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	1'176.3	-975.3	-814.7	-749.8	-875.6	28 Engagements envers les financements spéciaux
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	1'176.3	-975.3	-814.7	-749.8	-875.6	280 Engagements envers les financements spéciaux
Total Passiven		**7'915.2**	**-8'438.6**	**-8'231.7**	**-8'080.7**	**-10'065.3**	**Passif total**
	Schulden						Dettes
	Bruttoschuld I	**5'461.4**	**-6'170.7**	**-6'151.1**	**-6'105.0**	**-6'528.4**	**Endettement brut I**
	Index (Basis 1990 = 100)	143.2	-161.8	-161.3	-160.1	-171.2	Indice (base 1990 = 100)
	Bruttoschuld II	**6'341.7**	**-6'987.0**	**-6'940.2**	**-6'836.4**	**-8'498.7**	**Endettement brut II**
	Index (Basis 1990 = 100)	103.6	-114.2	-113.4	-111.7	-138.9	Indice (base 1990 = 100)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

1.9 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

1.9.1 Bernische Pensionskasse (BPK)

1.9.1.1 Versicherungstechnische Bilanz

1.9 Engagements envers les institutions de prévoyance

1.9.1 Caisse de pension bernoise (CPB)

1.9.1.1 Bilan technique

	Betrag Montant **12/31/2014** CHF	Betrag Montant **12/31/2015** CHF	Veränderung Ecart CHF	
Versicherungstechnische Bilanz				**Bilan technique**
Aktiven				**Actifs**
Verfügbares Vorsorgevermögen	11'374'097'322	11'858'260'276	484'162'954	Fortune de prévoyance disponible
Fehlendes Deckungskapital	1'630'497'753	851'880'186	-778'617'567	Découvert de la réserve mathématique
Passiven				**Passifs**
Notwendiges Vorsorgekapital (inkl. technische Rückstellungen):	13'004'595'075	12'710'140'462	-294'454'613	Capital de prévoyance nécessaire (y compris réserves techniques) :
Aktive	6'830'072'821	6'141'542'733	-688'530'088	Affiliés actifs
Rentnerinnen und Rentner	6'174'522'254	6'568'597'729	394'075'475	Bénéficiaires de rente
Deckungsgrad in Prozenten	**87.46**	**93.30**	**5.84**	**Degré de couverture en %**

1.9.1.2 Zusatzangaben

Teilnehmerkreis und Anspruchsberechtigungen
Die BPK versichert das Personal des Kantons Bern und von 133 weiteren angeschlossenen Organisationen (Vorjahr 147).

Aktive Versicherte in der Rentenversicherung:	34'030
Aktive Versicherte in der Risikoversicherung:	1'738
Total Aktive:	35'768
Altersrentnerinnen und -rentner:	10'077
Invalidenrentnerinnen und -rentner:	1'425
Ehegattenrentnerinnen und -rentner:	2'160
Waisen- / Kinderrentnerinnen und -rentner:	506
Andere:	26
Total Rentnerinnen und Rentner:	14'194
Gesamttotal Versicherte:	49'962

1.9.1.2 Données complémentaires

Membres et prestations versées
La CPB assure le personnel du canton de Berne et de 133 autres organisations rattachées (année précédente 147).

Affiliés actifs à l'assurance rente :	34 030
Affiliés actifs à l'assurance risque :	1 738
Total des affiliés actifs :	35 768
Bénéficiaires de rente de vieillesse :	10 077
Bénéficiaires de rente d'invalidité :	1 425
Bénéficiaires de rente de viduité :	2 160
Bénéficiaires de rente d'orphelin :	506
Autres :	26
Total des bénéficiaires de rente :	14 194
Total des assurés :	49 962

Methode und Periodizität der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung samt den zugrunde gelegten Annahmen und die quantitativen Auswirkungen von wesentlichen Änderungen einschliesslich erwarteter Rendite

Die versicherungstechnische Bilanz wird vom Pensionsversicherungsexperten jährlich erstellt. Die Berechnungen basieren auf den Grundlagen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40, Fassung 2015). Die biometrischen Daten werden nach der kollektiven Methode berücksichtigt. Der technische Zinssatz beträgt 2,5 Prozent.

Jährlicher Aufwand Kanton aus Vorsorgeverpflichtungen

Sparbeiträge:	CHF	145'992'818,30
Risikobeiträge:	CHF	16'570'563,30
Finanzierungsbeiträge:	CHF	16'570'563,30
Übrige Beiträge:	CHF	2'909'433,15
Total Arbeitgeberbeiträge Kanton:	CHF	183'610'311,40

1.9.1.3 Ergriffene Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen

Vgl. Kapitel 1.3 «Risikobeurteilung» im Hauptdokument des Geschäftsberichts 2015.

1.9.1.4 Verpflichtungen des Kantons

Vgl. Kapitel 1.3 «Risikobeurteilung» im Hauptdokument des Geschäftsberichts 2015.

Méthode et périodicité du calcul de l'engagement de prévoyance avec les suppositions sur lesquelles il se fonde et effet quantitatif de modifications importantes, y compris rendement escompté

Le bilan technique est établi chaque année par des spécialistes de l'assurance de pensions. Les calculs se fondent sur les bases actuarielles LPP 2015. Les données biométriques sont prises en compte selon la méthode collective. Le taux d'intérêt technique s'élève à 2,5 pour cent.

Charges annuelles du canton résultant des engagements de prévoyance

Cotisations d'épargne :	CHF	145 992 818,30
Cotisations de risque :	CHF	18 137 496,70
Cotisations de financement :	CHF	16 570 563,30
Autres cotisations :	CHF	2 909 433,15
Total cotisations de l'employeur (canton) :	CHF	183 610 311,40

1.9.1.3 Mesures adoptées pour éliminer les défauts

Voir chapitre 1.3 « Appréciation des risques », dans le document principal du rapport de gestion de 2015.

1.9.1.4 Engagements du canton

Voir chapitre 1.3 « Appréciation des risques », dans le document principal du rapport de gestion de 2015.

1.9.2 Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

1.9.2.1 Versicherungstechnische Bilanz

1.9.2 Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)

1.9.2.1 Bilan technique

	Betrag Montant 12/31/2014 CHF	Betrag Montant 12/31/2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	
Versicherungstechnische Bilanz				**Bilan technique**
Aktiven				**Actifs**
Verfügbares Vorsorgevermögen	6'290'325'961	6'811'247'672	520'921'711	Fortune de prévoyance disponible
Fehlendes Deckungskapital	1'043'317'421	653'797'040	-389'520'381	Découvert de la réserve mathématique
Passiven				**Passifs**
Notwendiges Vorsorgekapital (inkl. technische Rückstellungen):	7'333'643'382	7'465'044'712	131'401'330	Capital de prévoyance nécessaire (y compris réserves techniques) :
Aktive	3'691'407'564	3'714'482'587	23'075'023	Affiliés actifs
Rentnerinnen und Rentner	3'642'235'818	3'750'562'125	108'326'307	Bénéficiaires de rente
Deckungsgrad in Prozenten	**85.8**	**91.2**	**5.4**	**Degré de couverture en %**

1.9.2.2 Zusatzangaben

Teilnehmerkreis und Anspruchsberechtigungen
Bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 41 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2015).

Aktive Versicherte in der Rentenversicherung:	15'825
Aktive Versicherte in der Risikoversicherung:	366
Total Aktive:	16'191
Altersrentnerinnen und -rentner:	5'721
Invalidenrentnerinnen und -rentner:	430
Ehegattenrentnerinnen und -rentner:	874
Waisen- / Kinderrentnerinnen und -rentner:	341
Andere:	1
Total Rentnerinnen und Rentner:	7'367
Gesamttotal Versicherte:	23'558

1.9.2.2 Données complémentaires

Membres et prestations versées
A la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) sont assurés la majorité des membres du corps enseignant en poste dans les établissements de la scolarité obligatoire (écoles enfantines incluses) et les écoles cantonales du degré secondaire II (écoles moyennes/gymnases, écoles de culture générale et écoles professionnelles) ainsi que les bénéficiaires de rente. 41 institutions sont affiliées à la CACEB (état 31.12.2015).

Affiliés actifs à l'assurance rente :	15 825
Affiliés actifs à l'assurance risque :	366
Total des affiliés actifs :	16 191
Bénéficiaires de rente de vieillesse :	5 721
Bénéficiaires de rente d'invalidité :	430
Bénéficiaires de rente de viduité :	874
Bénéficiaires de rente d'orphelin :	341
Autres :	1
Total des bénéficiaires de rente :	7 367
Total des assurés :	23 558

Methode und Periodizität der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung samt den zugrunde gelegten Annahmen und die quantitativen Auswirkungen von wesentlichen Änderungen einschliesslich erwarteter Rendite

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41).

Jährlicher Aufwand Kanton aus Vorsorgeverpflichtungen

Ordentliche Beiträge:	CHF	147'723'800
Finanzierungsbeiträge:	CHF	25'885'449
Total Arbeitgeberbeiträge Kanton:	CHF	173'609'249

1.9.2.3 Ergriffene Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die kantonale Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) und des Standardvorsorgereglements BLVK per 1. Januar 2015 werden von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes geleistet. Im Jahr 2015 betrug die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 43,1 Millionen (CHF 17,2 Mio. Arbeitnehmer / CHF 25,9 Mio. Arbeitgeber; davon leistete der Kanton CHF 24,5 Mio. und die übrigen angeschlossenen Institutionen CHF 1,4 Mio.).

Die Berner Stimmberechtigten hiessen am 18. Mai 2014 die Hauptvorlage des neuen Pensionskassengesetzes (PKG) gut. Das Gesetz trat auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es sieht neben dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat auch die Sanierung der beiden Pensionskassen BPK und BLVK vor und setzt damit die neuen Bestimmungen des Bundes über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um. Gemäss PKG anerkennt der Kanton Bern gegenüber den Pensionskassen vorab eine Schuld, welche die anteilsmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner behebt, basierend auf einem technischen Zinssatz von 3 Prozent. Massgebend für die Berechnung dieser Schuld sind die finanziellen Verhältnisse per 31. Dezember 2014. Die BLVK als Gläubigerin hat mit dem Kanton Bern als Schuldner einen entsprechenden Darlehensvertrag (Schuldscheindarlehen) abgeschlossen. Die Laufzeit des Einzeldarlehens begann am 1. Januar 2015 und ist bis am 31. Dezember 2054 zu verzinsen und in 40 gleich grossen Tranchen zu amortisieren.

Méthode et périodicité du calcul de l'engagement de prévoyance avec les suppositions sur lesquelles il se fonde et effet quantitatif de modifications importantes, y compris rendement escompté

Outre l'obligation de payer les cotisations ordinaires, le canton garantit le versement des prestations de la CACEB si celle-ci devait s'avérer insolvable et si les réserves de fluctuation de valeur nécessaires sont disponibles, et ce jusqu'à un degré de couverture de 100 pour cent. Après quoi la garantie de l'Etat sera supprimée conformément à l'article 13, alinéa 1 de la loi du 18 mai 2014 sur les caisses de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41).

Charges annuelles du canton résultant des engagements de prévoyance

Cotisations ordinaires :	CHF	147 723 800
Cotisations de financement :	CHF	25 855 449
Total cotisations de l'employeur (canton) :	CHF	173 609 249

1.9.2.3 Mesures adoptées pour éliminer les défauts

Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les caisse de pension cantonales (LCPC ; RSB 153.41) et du règlement de prévoyance standard (RPst-CACEB) au 1er janvier 2015, des cotisations de financement de 4,25 pour cent du gain assuré au total sont versées par les employés et les employeurs. En 2015, la somme des cotisations de financement s'élevait à CHF 43,1 millions (CHF 17,2 mio versés par les employés / CHF 25,9 mio par les employeurs, dont CHF 24,5 mio ont été réglés par le canton et CHF 1,4 mio par les autres institutions affiliées).

Le 18 mai 2014, le corps électoral bernois a approuvé le projet principal de la nouvelle loi sur les caisses de pension (LCPC). Cette dernière est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Outre le passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations, elle prévoit l'assainissement des deux caisses de pension et met ainsi en œuvre les nouvelles dispositions fédérales en matière de financement des caisses de pension de droit public. Conformément à la LCPC, le canton de Berne reconnaît une dette envers les caisses de pension afin de combler proportionnellement le découvert des bénéficiaires de rente, calculé avec un taux d'intérêt technique de 3 pour cent. La situation financière du canton au 31 décembre 2014 est déterminante pour le calcul de cette dette. En tant que créancière, la CACEB a conclu un contrat de prêt (prêt garanti par un titre de créance) avec le canton, en sa qualité de débiteur. Le prêt unique porte sur la période du 1er janvier 2015 au 31 décembre 2054 et doit être amorti en 40 tranches égales.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 PKG ist die BLVK im System der Teilkapitalisierung. Die BLVK hat gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Teilkapitalisierung einen Finanzierungsplan erarbeitet. Dieser Finanzierungsplan gewährleistet, dass bis Ende des Jahres 2034 ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, erhebt die BLVK gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Standardvorsorgereglements (StVR-BLVK) Finanzierungsbeiträge. Diese belaufen sich für die Arbeitnehmenden auf 1,7 Prozent des versicherten Verdienstes. Für den Arbeitgeber betragen sie 2,55 Prozent. Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans nicht erreicht, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade, so müssen gemäss Artikel 50 Absatz 1 StVR-BLVK weitere Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

1.9.2.4 Verpflichtungen des Kantons

Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 653,8 Mio.).

En vertu de l'article 11, alinéa 1 LCPC, la CACEB est soumise au système de capitalisation partielle. De ce fait, elle a élaboré un plan de financement conforme aux dispositions de la législation fédérale régissant le financement en capitalisation partielle. Ce plan de financement garantit l'obtention d'un degré de couverture de 100 pour cent d'ici à la fin de l'année 2034. Pour réaliser cet objectif, la CACEB prélève des cotisations de financement conformément à l'article 49, alinéa 3 du RPst-CACEB. Celles-ci s'élèvent à 1,7 pour cent du gain assuré pour les employés et à 2,55 pour cent pour les employeurs. En vertu de l'article 50, alinéa 1 RPst-CACEB, si les exigences du plan de financement ne sont pas atteintes, en particulier les degrés de couverture prévus, d'autres mesures d'assainissement doivent être prises.

1.9.2.4 Engagements du canton

La garantie de l'Etat correspond à un engagement conditionnel (CHF 653,8 mio).

1.10 Public Private Partnership (PPP)

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

Public Private Partnerships verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Betreiben, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern der «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG der «Private Partner» und Auftragnehmer. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere 5 Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

Der Rahmenvertrag enthält übergeordnete Regelungen und Vereinbarungen für alle Verträge. Die Direktvereinbarung definiert das Verhältnis zwischen den finanzierenden Banken, dem Privaten Partner und dem Kanton als Auftraggeber. Der Finanzierungsvertrag bestimmt die Vergütung für die Finanzierungsleistungen des Privaten Partners. Der Projektvertrag regelt die Planungs- und Bauleistungen, die laufenden Instandhaltungen, Instandsetzungen sowie den Unterhalt und Betrieb der Gebäude und Anlagen über 25 Jahre. Die drei Dienstleistungsverträge für Reinigung und Entsorgung, organisatorische Dienstleistungen und die Verpflegungsleistungen sind identisch aufgebaut und enthalten jeweils die detaillierten Beschreibungen der zu erbringenden Leistungen.

1.10 Partenariat public-privé (PPP)

En novembre 2009, le canton de Berne a été le premier en Suisse à conclure un partenariat public-privé (PPP) selon des normes internationalement reconnues. Le projet pilote, réalisé sur le site de l'ancienne aire de l'arsenal de Berthoud, porte sur quatre bâtiments administratifs, un centre d'entretien ainsi qu'une prison régionale pouvant accueillir 110 détenus. Ce nouveau centre administratif regroupera sur un seul site 19 services cantonaux qui se trouvaient jusqu'ici à Berthoud, Langnau, Aarwangen et Fraubrunnen, soit au total environ 450 places de travail.

Les partenariats public-privé ont pour objectif, dans le cadre d'une collaboration à long terme entre pouvoirs publics et économie privée, de réaliser plus efficacement qu'auparavant des projets d'infrastructure publics complexes. Ils se basent notamment sur l'approche par cycle de vie, optimisant d'un point de vue global planification, construction, exploitation, financement et éventuellement revalorisation, d'un immeuble par exemple. Le partenariat, fondé sur une répartition appropriée des risques, est un élément-clé de réussite, chaque partenaire assumant les risques qu'il est le mieux à même de maîtriser.

Dans le projet PPP Neumatt, le canton de Berne est « partenaire public » et mandant et la société Zeughaus PPP AG « partenaire privé » et mandataire. L'ensemble des prestations de planification, de construction, de financement et d'exploitation sont confiées pour une durée fixe d'au moins 25 ans à la société, qui fournit l'ensemble des prestations et assume à long terme la responsabilité de l'entretien et de l'exploitation des bâtiments et des installations envers le canton. Elle obtient en contrepartie une rémunération annuelle qui permet de payer les frais d'investissement, de financement, d'entretien, d'exploitation et des contributions pour les prestations de services sur une durée de 25 ans.

Le canton de Berne reste propriétaire du terrain et des bâtiments. La durée du contrat est fixée à 25 ans, le canton pouvant unilatéralement la prolonger de 5 ans. Les prestations convenues et les droits et obligations en découlant pour les parties contractantes sont résumés dans les différents contrats.

Le contrat-cadre comprend des conventions et des règlements qui prévalent et s'appliquent à l'ensemble des contrats du PPP. La convention directe définit les rapports entre les banques qui financent le projet, le partenaire privé et le canton en tant que mandant. Le contrat de financement définit la rémunération des prestations de financement du partenaire privé. Le contrat de projet réglemente quant à lui les prestations de planification et de construction, l'entretien courant, les rénovations ainsi que l'entretien et l'exploitation des bâtiments et installations sur 25 ans. Enfin, les trois contrats de prestations pour le nettoyage, l'élimination des déchets et les prestations d'organisation et de restauration ont la même structure et contiennent des descriptifs détaillés des prestations à fournir.

Dem Projektvertrag und den Dienstleistungsverträgen ist jeweils ein sogenanntes Service-Level-Agreement (SLA) zugeordnet. Dieses SLA enthält die detaillierte Beschreibung der Leistungsqualität und regelt allfällige Abweichungen davon in einem Bonus-/Malus-System. Besondere Leistungen, die einen Mehrwert für den Kanton enthalten, können so mit einem einmaligen Zuschlag belohnt oder schlechte Leistungen des Auftragnehmers mit Kürzungen des Nutzungsentgelts bestraft werden.

Besondere Beachtung bei der Vertragsgestaltung fand die lange Laufzeit der einzelnen Vertragsbestandteile. Detaillierte Regelungen finden sich aus diesem Grund insbesondere zu den Eintretensrechten der finanzierenden Banken bei Konkurs des Auftragnehmers, zu Vergabe und Beauftragung von zusätzlichen Leistungen während der 25 jährigen Betriebsphase sowie zu den Kündigungsregelungen der einzelnen Vertragsbestandteile.

Die Bauphase wurde im März 2012 abgeschlossen. Sämtliche Leistungen wurden in der vertraglich geforderten Qualität, innerhalb der gesetzten Termine und zu den vertraglich vereinbarten Kosten abgewickelt. Die 25 jährige Betriebsphase hat am 1. April 2012 begonnen und dauert bis 31. März 2037.

Erkenntnisse aus der ersten Betriebsphase (3 Jahre) zeigen, dass der Start sehr erfolgreich und nach Plan verlief. Die Partnerschaft wird als eine solche gelebt. Die Nutzenden sind durchwegs zufrieden. Sie loben die Mitwirkungsmöglichkeiten während der Vorbereitung, die Qualität der Infrastruktur, die Qualität des Services und die Zusammenarbeit mit dem privaten Betreiber. Grössere Probleme gab es bisher keine zu lösen. Generell wird die gewählte Risikoverteilung allseits als zweckmässig eingeschätzt.

Der Bilanzwert der im PPP finanzierten Gebäude beträgt am 31. Dezember 2015 CHF 147,5 Millionen und die finanzielle Verpflichtung gegenüber der Zeughaus PPP AG CHF 141,4 Millionen. Das jährlich auszurichtende Nutzungsentgelt beträgt rund CHF 17,2 Millionen.

Le contrat de projet et les contrats de prestations sont assortis d'une convention sur le niveau de service (SLA) qui comprend un descriptif qualitatif détaillé des prestations et règle les éventuels écarts par rapport aux exigences par un système de bonus-malus. Certaines prestations, qui représentent une plus-value pour le canton de Berne, peuvent être rétribuées par un supplément unique ou les mauvaises prestations du mandataire frappées par des réductions de la rémunération annuelle d'utilisation.

Lors de l'élaboration du contrat, une attention particulière a été portée à la longue durée des différents éléments du contrat. Aussi les droits de subrogation des banques qui financent le projet en cas de faillite du mandataire, l'adjudication et les mandats portant sur des prestations complémentaires au cours de la phase d'exploitation de 25 ans, et les dispositions relatives à la résiliation de chacun des différents contrats ont-ils été réglés dans les détails.

La phase de construction s'est achevée en mars 2012. Les prestations ont été réalisées conformément aux critères de qualité fixés contractuellement et le calendrier et les prescriptions en matière de coûts ont été respectés. La phase d'exploitation de 25 ans a débuté le 1er avril 2012 et s'achèvera le 31 mars 2037.

Les conclusions tirées de la première phase d'exploitation de trois ans montrent que le projet a bien démarré et s'est déroulé comme prévu. Le partenariat est vécu comme tel. Les utilisateurs sont très satisfaits. Ils louent les possibilités de participer offertes durant la préparation, la qualité des infrastructures et du service ainsi que la collaboration avec l'exploitant privé. Aucun problème important n'a dû être résolu à ce jour. De manière générale, la répartition des risques choisie est considérée comme appropriée par toutes les parties.

La valeur comptable des bâtiments financés dans le cadre du PPP s'élève à CHF 147,5 millions au 31 décembre 2015 et l'engagement financier vis-à-vis de Zeughaus PPP AG à CHF 141,4 millions. La rémunération d'utilisation annuelle à verser avoisine les CHF 17,2 millions.

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung

2 Indications détaillées sur le compte administratif

2 Detailangaben zur Verwaltungsrechnung

2.1 Entwicklung der Verwaltungsrechnung

2 Indications détaillées sur le compte administratif

2.1 Évolution du compte administratif

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung in Millionen CHF	2011	2012	2013	2014	2015	Compte de fonctionnement et compte des investissements en millions CHF
Ertragsüberschuss	**56.6**	**-**	**157.0**	**211.7**	**169.7**	**Excédent de revenus**
Aufwandüberschuss	**-**	**195.6**	**-**	**-**	**-**	**Excédent de charges**
Ertrag						**Revenus**
Index (Basis 1990 = 100)	210.8	218.0	218.9	216.2	229.5	Indice (base 1990 = 100)
40 Steuern	4'779.0	4'814.8	4'905.7	5'075.1	5'070.5	40 Impôts
41 Regalien und Konzessionen	7.8	12.5	8.7	8.6	8.2	41 Régales et concessions
42 Vermögenserträge	375.5	221.7	261.1	140.4	303.4	42 Revenus des biens
43 Entgelte	923.9	933.5	878.9	879.0	921.4	43 Contributions
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'384.7	1'575.5	1'801.1	1'892.5	1'907.7	44 Parts à des recettes et contributions sans affectations
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	401.5	416.5	407.9	404.3	604.8	45 Remboursements de collectivités publiques
46 Beiträge für eigene Rechnung	1'328.9	1'388.3	1'185.1	1'145.2	1'217.0	46 Subventions acquises
47 Durchlaufende Beiträge	624.8	623.6	629.5	561.0	569.2	47 Subventions à redistribuer
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen / Abschluss Besondere Rechnungen	147.8	253.5	218.2	111.0	80.3	48 Prélèvements sur les financements spéciaux et clôture des comptes spéciaux
49 Interne Verrechnungen	44.6	120.3	106.5	59.6	226.6	49 Imputations internes
Total Ertrag	**10'018.5**	**10'360.2**	**10'402.7**	**10'276.7**	**10'909.1**	**Total Revenus**
Aufwand						**Charges**
Index (Basis 1990 = 100)	195.5	207.2	201.1	197.5	210.8	Indice (base 1990 = 100)
30 Personalaufwand	3'500.9	3'545.8	3'171.7	2'978.3	3'002.3	30 Charges de personnel
31 Sachaufwand	794.0	788.7	797.3	746.7	784.4	31 Biens' services et marchandises
32 Passivzinsen	115.8	108.0	107.4	102.8	112.7	32 Intérêts passifs
33 Abschreibungen	681.5	716.9	693.2	579.6	514.1	33 Amortissements
davon: Abschreibungen VV	500.9	597.2	574.5	467.5	407.3	dont : amortissements sur le PA
Neubildung Rückstellung Nationalstrassen im Bau	36.4	8.2	11.3	0.0	0.0	constitutions de nouvelles provisions pour routes nationales en construction
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	201.2	304.1	302.1	300.9	309.7	34 Parts et contributions sans affectation
35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	384.7	435.6	393.1	431.4	430.7	35 Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36 Eigene Beiträge	3'605.4	3'902.4	4'029.0	4'287.9	4'608.4	36 Subventions accordées
37 Durchlaufende Beiträge	624.8	623.6	629.5	561.0	569.2	37 Subventions redistribuées
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen / Überschuss Besondere Rechnungen	9.0	10.4	15.9	16.8	181.3	38 Versements aux financements spéciaux et excédent des comptes spéciaux
39 Interne Verrechnungen	44.6	120.3	106.5	59.6	226.6	39 Imputations internes
Total Aufwand	**9'961.9**	**10'555.8**	**10'245.7**	**10'065.0**	**10'739.4**	**Total Charges**

Laufende Rechnung und Investitionsrechnung in Millionen CHF	2011	2012	2013	2014	2015	Compte de fonctionnement et compte des investissements en millions CHF
Nettoinvestitionen	**582.0**	**605.9**	**551.2**	**522.7**	**479.8**	**Investissement net**
Index (Basis 1990 = 100)	128.0	133.2	121.2	114.9	105.5	Indice (base 1990 = 100)
Einnahmen						**Recettes**
Index (Basis 1990 = 100)	173.9	242.3	172.0	149.2	134.8	Indice (base 1990 = 100)
60 Abgang von Sachgütern	3.4	14.0	10.8	2.2	3.2	60 Transferts au patrimoine financier
62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	16.4	20.1	22.1	39.0	18.8	62 Remboursements de prêts et de participations
63 Rückerstattungen für Sachgüter	101.0	262.9	50.6	33.5	27.1	63 Facturations à des tiers
64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen	33.1	5.9	11.3	9.9	20.0	64 Remboursement de subventions accordées
66 Beiträge für eigene Rechnung	295.1	313.8	334.7	276.6	261.0	66 Subventions acquises
67 Durchlaufende Beiträge	37.0	60.6	51.4	55.9	46.6	67 Subventions à redistribuer
Total Einnahmen	**486.0**	**677.3**	**480.9**	**417.1**	**376.7**	**Total Recettes**
Ausgaben						**Dépenses**
Index (Basis 1990 = 100)	145.4	174.7	140.5	127.9	116.6	Indice (base 1990 = 100)
50 Sachgüter	684.3	899.2	653.6	605.1	535.6	50 Investissements propres
52 Darlehen und Beteiligungen	20.0	12.7	29.3	11.1	4.3	52 Prêts et participations permanentes
56 Eigene Beiträge	326.6	310.7	297.8	267.7	270.0	56 Subventions accordées
57 Durchlaufende Beiträge	37.1	60.6	51.4	55.9	46.6	57 Subventions redistribuées
Total Ausgaben	**1'068.0**	**1'283.2**	**1'032.1**	**939.8**	**856.5**	**Total Dépenses**
Konsolidierte Grössen						**Montants consolidés**
Finanzierungssaldo	12.6	-197.7	180.3	156.4	97.2	Solde de financement
Index (Basis 1990 = 100)	-2.3	35.4	-32.3	-28.0	-17.4	Indice (base 1990 = 100)
Selbstfinanzierung	594.6	408.1	731.5	679.1	577.0	Autofinancement
Konsolidierter Aufwand	9'283.5	9'801.5	9'493.8	9'427.6	9'762.3	Charges consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	201.8	213.0	206.3	204.9	212.2	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierter Ertrag	9'201.3	9'362.8	9'448.5	9'545.1	10'033.0	Revenus consolidés
Index (Basis 1990 = 100)	221.2	225.1	227.2	229.5	241.2	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierte Gesamtausgaben	10'314.4	11'024.1	10'474.5	10'311.5	10'572.2	Dépenses totales consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	210.7	225.2	214.0	210.6	215.9	Indice (base 1990 = 100)
Konsolidierte Gesamteinnahmen	9'650.3	9'979.5	9'878.0	9'906.3	10'363.1	Recettes totales consolidées
Index (Basis 1990 = 100)	224.1	231.8	229.4	230.1	240.7	Indice (base 1990 = 100)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la presentation en chiffres arrondis.

2.1.1 Funktionale Gliederung der Ausgaben

2.1.1 Classification fonctionnelle des dépenses

Jahr in Millionen CHF	Allgemeine Verwaltung Administration générale		Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung ordre et sécurité publique, défense		Bildung Enseignement/ formation		Kultur, Sport und Freizeit, Kirche culture, sport et loisirs, églises		année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	pourcentage des dépenses
2006	468.0	5.4	706.0	8.1	2'656.0	30.7	128.0	1.5	2006
2007	471.0	5.1	747.0	8.2	2'722.0	29.7	142.0	1.6	2007
2008	459.0	5.0	810.0	8.8	2'811.0	30.5	150.0	1.6	2008
2009	588.0	6.0	888.0	9.1	2'764.0	28.2	159.0	1.6	2009
2010	628.0	6.3	851.0	8.5	2'782.0	27.7	151.0	1.5	2010
2011	645.0	6.2	966.0	9.3	2'887.0	27.8	145.0	1.4	2011
2012	603.5	5.5	890.8	8.1	3'279.9	29.7	186.1	1.7	2012
2013	630.0	6.0	975.0	9.2	2'693.0	25.5	138.0	1.3	2013
2014	630.7	6.0	1'046.1	10.0	2'551.2	24.4	148.2	1.4	2014
2015	600.8	5.6	1'059.2	9.8	2'578.2	23.9	157.1	1.5	2015
Index (1990 = 100)		183		202		149		118	Indice (1990 = 100)

Jahr in Millionen CHF	Gesundheit santé		Soziale Sicherheit prévoyance sociale		Verkehr und Nachrichtenübermittlung traffic et telecommunications		Umwelt/Raumordnung protection de l'environnement et aménagement du territoire		année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	CHF	%	pourcentage des dépenses
2006	1'087.0	12.5	1'728.0	19.9	725.0	8.4	118.0	1.4	2006
2007	1'381.0	15.1	1'716.0	18.7	863.0	9.4	72.0	0.8	2007
2008	1'252.0	13.6	1'782.0	19.3	842.0	9.1	74.0	0.8	2008
2009	1'403.0	14.3	1'892.0	19.3	909.0	9.3	123.0	1.3	2009
2010	1'406.0	14.0	2'089.0	20.8	919.0	9.2	96.0	1.0	2010
2011	1'508.0	14.5	2'109.0	20.3	960.0	9.2	100.0	1.0	2011
2012	1'770.6	16.0	2'230.2	20.2	871.8	7.9	159.6	1.4	2012
2013	1'757.0	16.6	2'113.0	20.0	908.0	8.6	109.0	1.0	2013
2014	1'777.1	17.0	2'123.0	20.3	844.3	8.1	125.1	1.2	2014
2015	1'788.1	16.6	2'402.9	22.3	854.1	7.9	82.6	0.8	2015
Index (1990 = 100)		251		379		203		71	Indice (1990 = 100)

Jahr in Millionen CHF	Volkswirtschaft economie publique		Finanzen/Steuern finances et impôts		Kanton Bern Canton de Berne				année en millions CHF
%-Anteil an den Ausgaben	CHF	%	CHF	%	CHF	%	Index		pourcentage des dépenses
2006	703.0	8.1	345.0	4.0	8'664.0	100.0	163		2006
2007	702.0	7.7	337.0	3.7	9'153.0	100.0	172		2007
2008	693.0	7.5	339.0	3.7	9'212.0	100.0	173		2008
2009	748.0	7.6	334.0	3.4	9'808.0	100.0	185		2009
2010	764.0	7.6	351.0	3.5	10'037.0	100.0	189		2010
2011	755.0	7.3	327.0	3.1	10'402.0	100.0	196		2011
2012	727.3	6.6	322.7	2.9	11'042.4	100.0	208		2012
2013	760.0	7.2	487.0	4.6	10'570.0	100.0	199		2013
2014	740.4	7.1	474.4	4.5	10'460.5	100.0	197		2014
2015	763.2	7.1	494.0	4.6	10'780.2	100.0	203		2015
Index (1990 = 100)		152		241		203			Indice (1990 = 100)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Die Datenaufbereitung erfolgt ab dem Jahr 2009 nach der Struktur von HRM2 (Vorjahre nach HRM1).

A partir de 2009, les données sont organisées selon la structure du MCH2 (les années précédentes selon le MCH1).

Legende:

Allgemeine Verwaltung: Legislative, Exekutive und allgemeine Verwaltung.

Öffentliche Sicherheit: Justizwesen, Polizeiwesen, Strafvollzug, Innere Sicherheit.

Bildung: Kindergärten, Volks-, Sonder-, Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen.

Kultur und Freizeit: Kulturförderung, Denkmalpflege, Freizeitanlagen, Sport.

Gesundheit: Spitäler, Psychiatrische Kliniken.

Soziale Wohlfahrt: Sozial- und Krankenversicherungen, Fürsorge, Jugendschutz, sozialer Wohnungsbau.

Verkehr: National-, Kantons- und Gemeindestrassen, Regionalverkehr.

Umwelt und Raumordnung: Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Raumplanung, Lawinenverbauungen.

Volkswirtschaft: Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Wirtschaft.

Finanzen und Steuern: Schuldenverwaltung, Zinsen, Finanzausgleich.

Légende :

Administration générale : pouvoir législatif, pouvoir exécutif et administration générale.

Sécurité publique : justice, police, exécution des peines, sécurité intérieure.

Enseignement et formation : jardins d'enfants, école obligatoire, écoles spécialisées, enseignement secondaire et écoles professionnelles, universités.

Culture et loisirs : encouragement des activités culturelles, protection des monuments, équipements de loisir, sport.

Santé : hôpitaux, cliniques psychiatriques.

Prévoyance sociale : assurances sociales et assurances-maladie, aide sociale, protection des mineurs, construction de logements sociaux.

Transports : routes nationales, cantonales et communales, transports régionaux.

Environnement et aménagement du territoire : approvisionnement en eau, traitement des eaux usées et des déchets, aménagement du territoire, prévention des avalanches.

Economie publique : agriculture et sylviculture, chasse, pêche, économie.

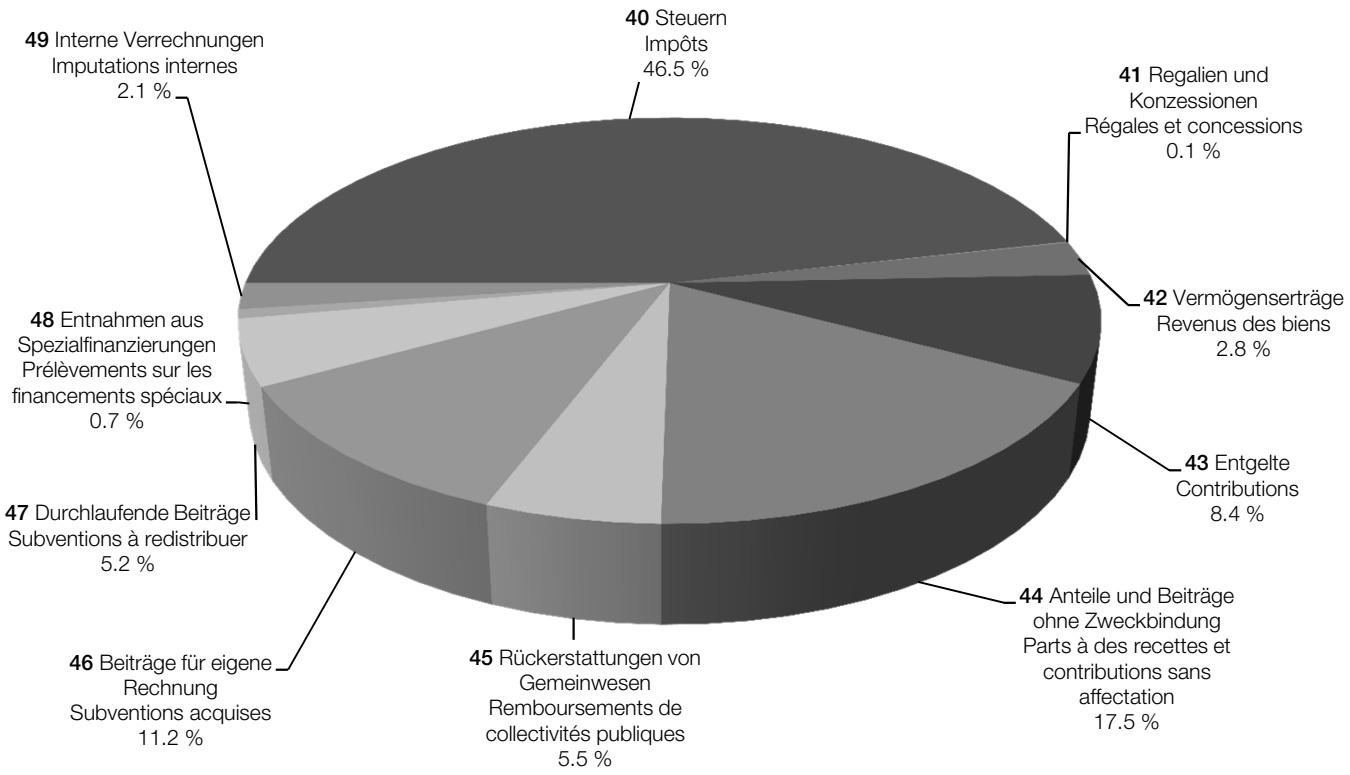
Finances et impôts : administration des dettes, intérêts, péréquation financière.

2.2 Laufende Rechnung

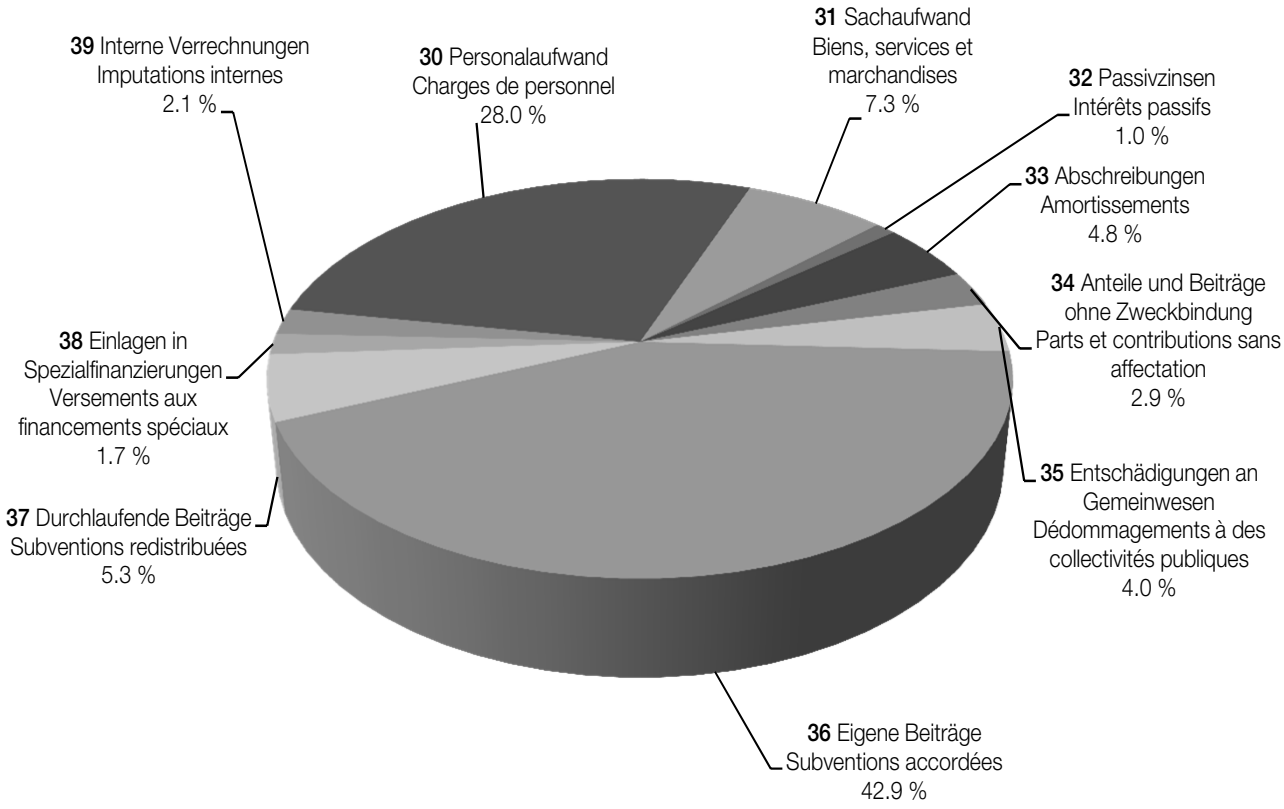
2.2 Compte de fonctionnement

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	%	Canton
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Ertrag	**10'276'710'386.26**	**10'465'626'082.27**	**10'739'399'881.26**	**273'773'798.99**	**2.6**	**Revenus**
Aufwand	**10'065'038'688.82**	**10'589'946'617.23**	**10'909'131'590.08**	**319'184'972.85**	**3.0**	**Charges**
Saldo	**211'671'697.44**	**124'320'534.96**	**169'731'708.82**	**45'411'173.86**	**36.5**	**Solde**

Grafik 7: Ertragsanteile
graphique 7 : Parts des revenus



Grafik 8: Aufwandanteile
graphique 8 : Parts des charges



2.2.1 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.2.1 Revenus – Analyse des écarts par rapport au budget

Kanton		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart par rapport au budget CHF	%	Canton	
40	Steuern	5'075'111'190.93	5'010'025'000.00	5'070'498'206.60	60'473'206.60	1.2	40	Impôts
41	Regalien und Konzessionen	8'589'511.08	9'570'000.00	8'227'919.42	-1'342'080.58	-14.0	41	Régales, concessions
42	Vermögenserträge	140'422'373.22	160'914'953.00	303'358'815.39	142'443'862.39	88.5	42	Revenus des biens
43	Entgelte	879'034'265.22	819'935'841.27	921'411'759.63	101'475'918.36	12.4	43	Contributions
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'892'455'928.71	1'867'074'702.70	1'907'746'736.52	40'672'033.82	2.2	44	Parts à des recettes et contributions sans affectation
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	404'286'763.00	577'377'892.40	604'781'427.71	27'403'535.31	4.7	45	Remboursements de collectivités publiques
46	Beiträge für eigene Rechnung	1'145'224'160.71	1'300'741'628.36	1'217'009'875.62	-83'731'752.74	-6.4	46	Subventions acquises
47	Durchlaufende Beiträge	560'993'564.16	571'924'500.00	569'219'879.14	-2'704'620.86	-0.5	47	Subventions à redistribuer
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	111'011'997.59	168'471'730.00	80'266'974.55	-88'204'755.45	-52.4	48	Prélèvements sur les financements spéciaux
49	Interne Verrechnungen	59'580'631.64	103'910'369.50	226'609'995.50	122'699'626.00	118.1	49	Imputations internes
4	**Ertrag**	**10'276'710'386.26**	**10'589'946'617.23**	**10'909'131'590.08**	**319'184'972.85**	3.0	**4**	**Revenus**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) grundsätzlich nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

Die Erträge fallen um CHF 319,2 Millionen höher aus als budgetiert.

- Die Steuern (SG 40) fallen gut CHF 60,5 Millionen höher aus als budgetiert. Während bei den natürlichen Personen eine hohe Prognosegenauigkeit erreicht werden konnte, liegen die Einnahmen mit CHF 29,3 Millionen bei den juristischen Personen als auch mit CHF 9,9 Millionen bei der Grundstückgewinnsteuer und CHF 26,8 Millionen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern über den Erwartungen. Aus den Motorfahrzeugsteuern resultiert ein Mehrertrag von CHF 3,4 Millionen, welcher unter anderem auf einen gestiegenen Fahrzeugbestand zurückzuführen ist. Bei der Handänderungssteuer resultiert ein Minderertrag von CHF 16,8 Millionen, welcher auf das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene revidierte Gesetzt betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) zurückzuführen ist.

- Die Regalien und Konzessionen (SG 41) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 1,3 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

Seuls les écarts de plus de CHF 10 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire.

Les revenus sont de CHF 319,2 millions supérieurs aux prévisions budgétaires.

- Les impôts (GM 40) dégagent un revenu de CHF 60,4 millions supérieur au budget. Alors que, pour les personnes physiques, les prévisions se sont révélées très précises, les recettes dépassent les attentes tant pour les personnes morales (CHF 29,3 mio) que pour l'impôt sur les gains immobiliers (CHF 9,9 mio) et les impôts sur les successions et les donations (CHF 26,8 mio). L'impôt sur les véhicules à moteur dégage un supplément de revenus de CHF 3,4 millions, en raison notamment de l'accroissement du parc automobile. Le produit de l'impôt sur les mutations affiche par contre une baisse de CHF 16,8 millions consécutive à l'entrée en vigueur le 1er janvier 2015 de la loi révisée concernant l'impôt sur les mutations.

- Les revenus des régales et concessions (GM 41) sont en baisse de CHF 1,3 million. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart

- Die Vermögenserträge (SG 42) fallen um CHF 142,4 Millionen höher aus als budgetiert. Die nicht budgetierte Gewinnausschüttung der SNB führte zu einem zusätzlichen Ertrag von CHF 164,3 Millionen. Demgegenüber konnten vorgesehene Buchgewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften über CHF 35,3 Millionen nicht wie geplant realisiert werden. Mehrerträge von CHF 13,1 Millionen resultieren hingegen aus höheren Dividendenausschüttungen.

- Bei den Entgelten (SG 43) ist ein Mehrertrag von CHF 101,5 Millionen zu verzeichnen. Insbesondere im Alters- und Langzeit- sowie im Behindertenbereich können CHF 29,7 Millionen höhere Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen als geplant vereinnahmt werden. Im Bereich der KESB (CHF 19,3 Mio.) fallen Rückerstattungen Dritter wesentlich höher aus als budgetiert. Mehrerträge von CHF 3,3 Millionen resultieren aus Gebühren für Amtshandlungen, Kontrollschildverkäufen und Rückerstattungen Dritter beim Strassenverkehrsamt. CHF 4,0 Millionen entfallen aus Verrechnungen von Ersatzabgaben für Schutzraumbauten. Der restliche Mehrertrag von CHF 45,2 verteilt sich auf verschiedene Positionen dieser Sachgruppe.

- Bei den Anteilen und den Beiträgen ohne Zweckbindung (SG 44) liegen die Werte CHF 40,7 Millionen höher als budgetiert. Davon entfallen CHF 18,5 Millionen auf Mehrerträge beim Anteil an der direkten Bundessteuer sowie CHF 25,3 Millionen auf Mehrerträge beim Anteil an der Verrechnungssteuer.

- Die Rückerstattungen von Gemeinwesen (SG 45) weisen einen Mehrertrag von CHF 27,4 Millionen aus. Mehrerträge von CHF 14,6 Millionen entfallen auf Anteile der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe. Aus der höheren Verwaltungskostenpauschale des Bundes für die gestiegenen Zuweisungen von Asylsuchenden sowie Rückerstattungen des Bundes von Ausschaffungs-Kosten resultiert ein Budgetüberschuss von CHF 3,8 Millionen. Der restliche Mehrertrag von CHF 9,0 verteilt sich auf verschiedene Positionen dieser Sachgruppe.

- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 46) resultiert ein Minderertrag von CHF 83,7 Millionen. Die Beiträge des Bundes für Integrationsaufgaben fallen rund CHF 22,5 Millionen höher aus als budgetiert. Abgeltungen des Bundes für die gestiegene Anzahl an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sowie die erfolgswirksame Auflösung des Kontokorrents Asylreserve führten zu Mehrerträgen von CHF 24,6 Millionen. Zudem ist der gesamtstaatliche Korrekturfaktor zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit im Umfang von CHF 136,0 Millionen enthalten.

- Durchlaufende Beiträge (SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 37) nicht kommentiert.

- Les revenus des biens (GM 42) excèdent de CHF 142,4 millions les prévisions budgétaires. La redistribution de bénéfices de la Banque nationale suisse (BNS) n'ayant pas été budgétée, il en résulte un revenu supplémentaire de CHF 164,3 millions. Les gains comptables provenant de l'aliénation d'immeubles budgétés à CHF 35,3 millions n'ont pas été réalisés comme prévu. En revanche, les dividendes distribués procurent des recettes supplémentaires égales à CHF 13,1 millions.

- Les contributions (GM 43) enregistrent un supplément de revenus de CHF 101,5 millions résultant des augmentations suivantes : dans les secteurs des personnes âgées, du long séjour et du handicap, CHF 29,7 millions de remboursements de subventions d'exploitation en plus ; du côté des APEA, CHF 19,3 millions de remboursements de tiers en plus ; CHF 3,3 millions de revenus des actes officiels, des ventes de plaques de contrôle et des remboursements de tiers au service de la circulation routière en plus ; CHF 4 millions concernent la compensation de taxes d'exemption pour la construction d'abris, et les CHF 45,2 millions restants se répartissent entre différents postes de ce groupe de matières.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 44) sont en hausse de CHF 40,7 millions par rapport aux prévisions budgétaires, dont CHF 18,5 millions résultent de la hausse des revenus au titre de la part à l'impôt fédéral direct et CHF 25,3 millions, de la hausse des revenus issus de la part à l'impôt anticipé.

- Les remboursements de collectivités publiques (GM 45) sont en hausse de CHF 27,4 millions. Les revenus supplémentaires de CHF 14,6 millions résultent des parts des communes dans le cadre de la compensation des charges de l'aide sociale. L'augmentation des forfaits pour les frais administratifs de la Confédération liée à la hausse des attributions de requérants d'asile et des remboursements par la Confédération de frais de refoulement entraîne un supplément de CHF 3,8 millions. Le reste du supplément de revenus (CHF 9 mio) se répartit entre différents postes de ce groupe de matières.

- Les subventions acquises (GM 46) présentent des revenus en baisse de CHF 83,7 millions. Les contributions fédérales en faveur de la promotion de l'intégration dépassent les prévisions budgétaires de CHF 22,5 millions environ. Les contributions de la Confédération liées à l'augmentation du nombre de requérants d'asile et d'étrangers admis provisoirement ainsi que la dissolution de la Réserve de l'asile influant sur le résultat ont généré CHF 24,6 millions en plus. Ces chiffres englobent le facteur de correction de CHF 136 millions appliqué à l'ensemble du canton pour améliorer la précision budgétaire.

- Le GM 47 Subventions à redistribuer n’est pas commenté car il n’a pas d’incidence financière (GM 37).

- Die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnungen (SG 48) sind CHF 88,2 Millionen tiefer als budgetiert. Ein Grossteil der Abweichung ist auf den Verzicht auf die Entnahme der budgetierten CHF 38,6 Millionen aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen zurückzuführen. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte bei den SIF-berechtigten Institutionen liegen die Abschreibungen auf den Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) um CHF 37,9 Millionen tiefer als geplant. Die Auflösung der Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau fällt um CHF 8,3 Millionen tiefer aus als geplant.

- SG 49 Interne Verrechnungen werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 39) nicht kommentiert.

- Les prélèvements sur les financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux (GM 48) sont en baisse de CHF 88,2 millions par rapport au budget. Cet écart résulte en grande partie du fait que le prélèvement de CHF 38,6 millions sur le Fonds de couverture des pics d'investissement budgété n'a pas été effectué. Le déroulement de certains projets de construction dans les institutions bénéficiant du Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) entraîne une diminution de CHF 37,9 millions des amortissements de subventions à la charge du FIH par rapport aux prévisions. La dissolution de la provision pour les routes nationales est de CHF 8,3 millions inférieure aux prévisions.

- Le GM 49 Imputations internes n’est pas commenté car il n’a pas d’incidence financière (GM 39).

2.2.2 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.2.2 Charges – Analyse des écarts par rapport au budget

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart par rapport au budget CHF	%	Canton
30 Personalaufwand	2'978'300'401.61	3'049'898'066.21	3'002'285'592.92	-47'612'473.29	-1.6	30 Charges de personnel
31 Sachaufwand	746'748'823.63	842'873'175.46	784'379'656.29	-58'493'519.17	-6.9	31 Biens, services et marchandises
32 Passivzinsen	102'758'374.76	137'595'362.00	112'643'329.16	-24'952'032.84	-18.1	32 Intérêts passifs
33 Abschreibungen	579'620'667.99	588'406'016.60	514'141'022.04	-74'264'994.56	-12.6	33 Amortissements
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	300'904'425.50	305'041'500.00	309'729'254.70	4'687'754.70	1.5	34 Parts et contributions sans affectation
35 Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	431'397'634.77	388'874'500.00	430'690'586.43	41'816'086.43	10.8	35 Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36 Eigene Beiträge	4'287'904'339.56	4'467'546'395.00	4'608'381'964.18	140'835'569.18	3.2	36 Subventions accordées
37 Durchlaufende Beiträge	560'993'564.16	572'020'500.00	569'219'879.14	-2'800'620.86	-0.5	37 Subventions redistribuées
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	16'829'825.20	4'931'665.00	181'318'600.90	176'386'935.90	3576.6	38 Attributions aux financements spéciaux
39 Interne Verrechnungen	59'580'631.64	108'438'902.00	226'609'995.50	118'171'093.50	109.0	39 Imputations internes
3 Aufwand	**10'065'038'688.82**	**10'465'626'082.27**	**10'739'399'881.26**	**273'773'798.99**	2.6	**3 Charges**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Die Aufwände fallen um CHF 273,8 Millionen höher aus als budgetiert.

- Der Minderaufwand beim Personalaufwand (SG 30) beläuft sich auf CHF 47,6 Millionen. Die Abweichung beträgt -1,6 Prozent bei einem budgetierten Personalaufwand von CHF 3'049,9 Millionen. Die Kosten der nicht budgetierten Gehaltsmassnahmen im Umfang von 0,6 Prozent können vollständig aus einem Teil der Rotationsgewinne finanziert werden. Infolge von vakanten oder verzögert besetzten Stellen sowie durch weitere Rotationsgewinne ergeben sich über sämtliche Direktionen Unterschreitungen in der Grössenordnung von rund CHF 26,0 Millionen. Weiter führt die Neubewertung der individuellen Übergangseinlagen bei den Pensionskassen, welche gestützt auf die neue Pensionskassengesetzgebung gebildet wurden, zu einer erfolgswirksamen Auflösung von Rückstellungen in der Höhe von CHF 9,0 Millionen. Demgegenüber sind die Rückstellungen für Zeitguthaben (Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitkontoguthaben sowie Pensen) und Sonderrenten im Umfang von CHF 26,4 Millionen erhöht worden. Davon entfallen rund CHF 24,2 Millionen auf eine Anpassung der Rückstellungen für Pensenguthaben, welche aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Sozialversicherungsbeiträgen neu bewertet und wegen zusätzlicher Guthaben angepasst werden mussten.

Les charges sont supérieures de CHF 273,8 millions aux prévisions budgétaires.

- Les charges de personnel (GM 30) diminuent de CHF 47,6 millions, ce qui représente un écart de -1,6 pour cent pour un montant budgété à CHF 3 049,9 millions. Le coût des mesures salariales non budgétées de 0,6 pour cent a pu être entièrement financé par une partie des gains de rotation. Sur l'ensemble des Directions, les vacances ou les retards dans l'affectation de certains postes ainsi que d'autres gains de rotation entraînent des diminutions de charges de l'ordre de CHF 26 millions. En outre, la réévaluation des contributions individuelles de transition des caisses de pension constituées sur la base de la nouvelle législation sur les caisses de pension a généré la dissolution de réserves à hauteur de CHF 9 millions influant sur le résultat. Par contre, les provisions constituées pour les soldes horaires (horaire mobile, vacances, compte épargne-temps et cours) et pour les rentes spéciales ont été relevées de CHF 26,4 millions, dont CHF 24,2 millions concernent l'adaptation des provisions pour solde d'heures de cours, qui ont dû être réévaluées du fait que les contributions aux assurances sociales n'avaient pas été prises en considération jusque-là et ajustées en fonction des avoirs supplémentaires d'heures de cours.

Bei der GEF resultiert im Zusammenhang mit der Verselbstständigung der psychiatrischen Kliniken ein Minderaufwand von CHF 4,7 Millionen. Ein Minderaufwand von CHF 4,0 Millionen resultiert in der POM aufgrund von Vakanzen und der Schliessung von Wohngruppen im Jugendheim Prêles. Bei der ERZ entspricht der Personalaufwand in etwa den budgetierten Aufwendungen. Der Bildung von Rückstellungen für Zeitguthaben und der Neubewertung der Rückstellungen für Pensenguthaben (bereits erwähnt) stehen in etwa gleicher Höhe Minderaufwendungen aufgrund von Projektverschiebungen, weniger Sozialversicherungsbeiträgen und Entlastungen durch die GEF für besondere Massnahmen im Bereich der Volksschule gegenüber (gesamthaft CHF 24,6 Mio.). Ein Minderaufwand von insgesamt CHF 1,4 Millionen resultiert zu gleichen Teilen bei der FIN und bei der Justiz wegen tieferen Ausgaben für die zentrale Aus- und Weiterbildung.

- Der Sachaufwand (SG 31) fällt um CHF 58,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Dienstleistungen und Honorare verzeichnen einen um CHF 36,5 Millionen geringeren Aufwand als budgetiert. Bei der POM ist ein Minderaufwand von CHF 15,2 Millionen zu verzeichnen (Kantonspolizei; Minderaufwendungen in der Kostenstelle Kommandoführung, geringere Unterhaltskosten für das Funknetz sowie tiefere Telekommunikationsgebühren). In der BVE fallen die Mietaufwände im Amt für Grundstücke und Gebäude um CHF 12,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Bereich Tiefbau verzeichnet gegenüber dem Budget einen um CHF 7,6 Millionen tieferen Sachaufwand aufgrund des tieferen Kantonsstrassenunterhalts (milder Winter). Bei der JGK resultiert ein Mehraufwand bei den Massnahmekosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von CHF 25,8 Millionen.

- Bei den Passivzinsen (SG 32) fällt ein Minderaufwand von CHF 25,0 Millionen an. Der Aufwand für die Verzinsung von kurzfristigen Schulden ist um CHF 2,9 Millionen tiefer als vorgesehen. Der Minderaufwand bei der Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden beträgt CHF 19,2 Millionen, wobei CHF 10,7 Millionen auf den Kapitaleffekt bei der Schuldanerkennung zugunsten der beiden Pensionskassen BPK und BLVK sowie CHF 8,5 Millionen auf einen allgemein geringeren Kapitalbedarf zurückzuführen sind. Aus der Verzinsung von zu viel bezahlten Steuern resultiert zudem ein Minderaufwand von CHF 2,7 Millionen.

- Für die Abschreibungen (SG 33) resultiert ein Minderaufwand von CHF 74,3 Millionen. Ein Grossteil der Abweichung begründet sich im Verzicht auf die Entnahme aus dem Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (CHF 39,0 Mio.) sowie einer Budgetunterschreitung von spezialfinanzierten Investitionen über CHF 53,8 Millionen. Darin enthalten sind Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF), welche aufgrund von Verzögerungen einzelner Bauprojekte rund CHF 38,0 Millionen unter dem Voranschlag liegen. Ohne diese Sondereffekte resultiert eine effektive Zunahme des Abschreibungsaufwands von rund CHF 18,0 Millionen. Diese Zunahme begründet sich hauptsächlich in Mehrabschreibungen auf-

- A la SAP, les différentes mesures destinées à améliorer les résultats des cliniques psychiatriques en vue de leur autonomisation ont entraîné une diminution de charges de CHF 4,7 millions. L'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement affiche une baisse de charges de CHF 4 millions en raison de vacances de postes et de la fermeture de groupes d'habitation du Foyer d'éducation Prêles. A l'INS, les charges de personnel correspondent globalement aux charges budgétées. La constitution de provisions pour les soldes horaires et la réévaluation des provisions pour solde d'heures de cours (voir plus haut) sont à peu près égales aux baisses de charges liées à des reports de projets, à une diminution des contributions aux assurances sociales et à des allègements par la SAP pour mesures spéciales dans le domaine de l'école obligatoire (CHF 24,6 mio au total). Une différence de CHF 1,4 million en moins sur les charges est enregistrée à parts égales à la FIN et à la magistrature à cause d'une diminution des dépenses au titre de l'offre centrale de formation et de perfectionnement.

- Les charges de biens, services et marchandises sont de CHF 58,5 millions inférieures aux prévisions. La baisse est de CHF 11,3 millions pour les honoraires et prestations de service. La Police cantonale enregistre une diminution de charges de CHF 15,2 millions (baisse des charges au centre de coûts Commandement, frais d'entretien moins élevés pour le réseau radio et émoluments plus faibles pour les communications). A l'Office des immeubles et des constructions, les charges de location sont de CHF 12,7 millions inférieures. Les charges de biens, services et marchandises des ponts et chaussées diminuent de CHF 7,6 millions en raison de frais d'entretien des routes cantonales moindres du fait de la douceur de l'hiver. Par contre, les coûts des mesures des APEA dépassent le budget de CHF 25,8 millions.

- Les intérêts passifs (GM 32) diminuent de CHF 25 millions par rapport au budget. Les charges liées à la rémunération des dettes à court terme sont inférieures de CHF 2,9 millions. En ce qui concerne la rémunération de la dette à moyen et long termes, les charges sont de CHF 19,2 millions inférieures au montant budgété (dont CHF 10,7 mio découlent de l'effet lié au capital pour la reconnaissance de dette en faveur des deux caisses de pension et CHF 8,5 mio sont dus à un besoin général en capital moindre). Une différence de CHF 2,7 millions en moins est due à la rémunération des impôts payés en trop.

- Les charges liées aux amortissements (GM 33) diminuent de CHF 74,3 millions par rapport au budget, écart qui résulte en grande partie du prélèvement non réalisé sur le Fonds de couverture des pics d'investissement (CHF 39 mio) ainsi que d'un écart de CHF 53,8 millions en moins pour les investissements financés par des financements spéciaux. Ceux-ci comprennent les amortissements des subventions d'investissement à la charge du FIH, de CHF 38 millions inférieurs au budget en raison du retard de certains projets de construction. Sans ces effets spéciaux, les charges d'amortissement enregistrent une hausse effective de quelque CHF 18 millions, avant tout imputable à des amortissements supplémentaires causés par l'accélération de l'activité d'in-

grund höherer Investitionstätigkeit im Vorjahr und frühzeitiger Inbetriebnahme von Immobilien.

- Die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (SG 34) weisen einen Mehraufwand von CHF 4,7 Millionen aus. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Die Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen (SG 35) verursachen einen Mehraufwand von CHF 41,8 Millionen. Im Sozialamt wurden aufgrund zurückhaltender Planung im Voranschlag 2015 nicht ausreichend Mittel eingestellt (z. B. bei Wohnkosten und Massnahmevollzug). Zudem kam es bei der Umsetzung von Massnahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP zu Verzögerungen. Die ausserkantonalen Hospitalisationen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG; SR 832.10) fielen rund CHF 11,8 Millionen höher aus als budgetiert.

- Die Eigenen Beiträge (SG 36) verbuchen einen Mehraufwand von CHF 140,8 Millionen. Die Betriebsbeiträge im Alters- und Langzeitbereich fallen rund CHF 26,2 Millionen höher aus als budgetiert. Im Spitalbereich fällt die Leistungsabgeltung aufgrund höherer Tarife sowie höherer Leistungen um knapp CHF 40,0 Millionen höher aus als geplant. Zudem erfolgten Nachzahlungen an Institutionen in der Höhe von CHF 12,7 Millionen. Im Bereich Integration entstehen Mehrkosten von CHF 56,6 Millionen. Die Beiträge an subventionierte Berufsschulen und Höhere Fachschulen fallen CHF 29,0 Millionen höher aus als budgetiert. Die Beiträge an Partnerorganisationen, an Krankenkassen und sonstige Dienstleister im Asylbereich verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 27,1 Millionen. Bei den Ergänzungsleistungen resultiert ein Minderaufwand von CHF 19,6 Millionen und bei den Prämienverbilligungen wurde das Budget um CHF 25,3 Millionen unterschritten. Im Öffentlichen Verkehr resultieren Minderausgaben in der Höhe von CHF 9,8 Millionen.

- Durchlaufende Beiträge (SG 37) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 47) nicht kommentiert.

- Einlagen in Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnung (SG 38) weisen einen Mehraufwand von CHF 176,4 Millionen auf. Davon entfallen CHF 164,3 Millionen auf die nicht budgetierte Gewinnausschüttung der SNB, welche in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt wurde.

- Interne Verrechnungen (SG 39) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 49) nicht kommentiert.

vestissement durant l'année précédente et par la mise en service précoce de biens immobiliers.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 34) enregistrent une augmentation de charges de CHF 4,7 millions. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart

- Les charges liées aux dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques (GM 35) augmentent de CHF 41,8 millions. Au Service des affaires sociales, les moyens budgétés pour 2015 étaient insuffisants (p. ex. pour les frais de logement et d'exécution des mesures). En outre, la mise en œuvre de certaines mesures de l'Examen des offres et des structures (EOS) a été reportée. Les hospitalisations de Bernoises et de Bernois dans d'autres cantons selon la LAMal dépassent de CHF 11,8 millions le montant budgété.

- Les subventions accordées (GM 36) augmentent de CHF 140,8 millions. Les subventions d'exploitation dépassent le budget d'environ CHF 26,2 millions dans le secteur des personnes âgées et du long séjour. Dans le secteur hospitalier, la rémunération des prestations est d'à peine CHF 40 millions supérieure aux prévisions, en raison de la hausse des tarifs et des prestations. CHF 12,7 millions supplémentaires ont en outre été versés à des institutions. Le domaine de l'intégration affiche un surplus de coûts de CHF 56,6 millions. Les subventions versées à des écoles professionnelles et à des écoles techniques supérieures sont de CHF 29 millions supérieures, et celles accordées à des organisations partenaires, à des caisses-maladie et à d'autres prestataires du secteur de l'asile augmentent de CHF 27,1 millions. Les prestations complémentaires affichent une diminution de CHF 19,6 millions, et les réductions de primes n'atteignent pas le budget (CHF -25,3 mio). Les transports publics enregistrent une diminution de CHF 9,8 millions.

- Le GM 37 Subventions à redistribuer n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 47).

- Le GM 38 Attributions aux financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux présente un supplément de charges de CHF 176,4 millions. CHF 164,3 millions sont imputables à la redistribution de bénéfices de la BNS non budgétée, versée au Fonds des distributions du bénéfice de la BNS.

- Le GM 39 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 49).

2.2.3 Ertrag – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.2.3 Revenus – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	Canton
40 Steuern	5'075'111'190.93	5'010'025'000.00	5'070'498'206.60	-4'612'984.33	-0.1	40 Impôts
41 Regalien und Konzessionen	8'589'511.08	9'570'000.00	8'227'919.42	-361'591.66	-4.2	41 Régales, concessions
42 Vermögenserträge	140'422'373.22	160'914'953.00	303'358'815.39	162'936'442.17	116.0	42 Revenus des biens
43 Entgelte	879'034'265.22	819'935'841.27	921'411'759.63	42'377'494.41	4.8	43 Contributions
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	1'892'455'928.71	1'867'074'702.70	1'907'746'736.52	15'290'807.81	0.8	44 Parts à des recettes et contributions sans affec-
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	404'286'763.00	577'377'892.40	604'781'427.71	200'494'664.71	49.6	45 Remboursements de collectivités publiques
46 Beiträge für eigene Rechnung	1'145'224'160.71	1'300'741'628.36	1'217'009'875.62	71'785'714.91	6.3	46 Subventions acquises
47 Durchlaufende Beiträge	560'993'564.16	571'924'500.00	569'219'879.14	8'226'314.98	1.5	47 Subventions à redistribuer
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	111'011'997.59	168'471'730.00	80'266'974.55	-30'745'023.04	-27.7	48 Prélèvements sur les financements spéciaux
49 Interne Verrechnungen	59'580'631.64	103'910'369.50	226'609'995.50	167'029'363.86	280.3	49 Imputations internes
4 Ertrag	**10'276'710'386.26**	**10'589'946'617.23**	**10'909'131'590.08**	**632'421'203.82**	**6.2**	**4 Revenus**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Die Erträge fallen um CHF 632,4 Millionen höher aus als im Vorjahr.

- Der Minderertrag aus Steuern (SG 40) beträgt CHF 4,6 Millionen. Bei den Natürlichen Personen ist ein Ertragszuwachs von CHF 45,3 Millionen oder 1,2 Prozent zu verzeichnen. Bei den Juristischen Personen resultiert hingegen ein Ertragsrückgang von CHF 14,4 Millionen. Auch bei den Grundstückgewinnsteuern (CHF 17,5 Mio.) und den Nach- und Strafsteuern (CHF 4,7 Mio.) resultiert ein Minderertrag. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern nahmen um CHF 11,9 Millionen zu. Aufgrund des revidierten Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, resultiert in aus dieser Steuer ein Minderertrag von CHF 30,5 Millionen.

- Der Minderertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF -0,4 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Bei den Vermögenserträgen (SG 42) resultiert ein Mehrertrag von CHF 163,0 Millionen. Davon resultieren CHF 164,3 Millionen aus der doppelten Gewinnausschüttung der SNB. Im Vorjahr gab es keine Gewinnausschüttung.

Les revenus sont de CHF 632,4 millions supérieurs à ceux de l'année précédente.

- Les revenus des impôts (GM 40) diminuent de CHF 4,6 millions. Le produit de l'impôt des personnes physiques présente une hausse de CHF 45,3 millions (soit 1,2 %). L'imposition des personnes morales affiche par contre un recul de revenus de CHF 14,4 millions, à l'instar de l'impôt sur les gains immobiliers (CHF 17,5 mio) et des rappels d'impôt et amendes fiscales (CHF 4,7 mio). Le produit de l'impôt sur les mutations affiche quant à lui une diminution de CHF 18,3 millions, au contraire des impôts sur les successions et donations, qui enregistrent une augmentation de CHF 11,9 millions. L'entrée en vigueur le 1er janvier 2015 de la loi révisée concernant les impôts sur les mutations a entraîné une réduction de recettes de CHF 30,1 millions dans ce domaine.

- Les revenus des régales et concessions (GM 41) sont en baisse de CHF 0,4 million. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les revenus des biens (GM 42) sont supérieurs de CHF 163 millions à ceux de 2014. CHF 164,3 millions proviennent de la double redistribution de bénéfices de la BNS. Il n'y avait pas eu de redistribution l'année précédente.

- Die Entgelte (SG 43) verzeichnen einen Mehrertrag von CHF 42,4 Millionen. Bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen die Rückerstattungen Dritter um CHF 13,6 Millionen höher aus. Im Alters- und Langzeit- sowie im Behindertenbereich konnten höhere Rückerstattungen von Betriebsbeiträgen als im Vorjahr vereinnahmt werden (CHF 12,5 Millionen). Die restliche Abweichung verteilt sich auf verschiedene kleine Positionen, welche nicht näher kommentiert werden.

- Die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung (SG 44) liegen CHF 15,3 Millionen über dem Vorjahreswert. Es resultieren Mehrerträge von CHF 18,2 Millionen beim Anteil an der direkten Bundessteuer sowie von CHF 11,6 Millionen beim Anteil an der Verrechnungssteuer. Aus dem innerkantonalen Finanzausgleich resultieren im Vergleich zum Vorjahr Mindereinnahmen von CHF 14,0 Millionen.

- Im Bereich Rückerstattungen von Gemeinwesen (SG 45) resultieren Mehrerträge von CHF 200,5 Millionen. Davon entfallen rund CHF 176,8 Millionen auf eine haushaltsneutrale Änderung der Verbuchungspraxis beim Lastenausgleich Sozialhilfe auf die Bruttodarstellung. Demgegenüber steht ein Mehraufwand bei den Betriebsbeiträgen (vgl. SG 36). Aus Gemeinderückerstattungen resultiert ein Minderertrag von CHF 11,3 Millionen.

- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 46) resultiert ein Mehrertrag von CHF 71,8 Millionen. Davon entfallen rund CHF 33,6 Millionen auf höhere Beiträge des Bundes für Integrationsaufgaben sowie eine haushaltsneutrale Änderung der Verbuchungspraxis des Lastenausgleichs Sozialhilfe auf die Bruttodarstellung. Demgegenüber steht ein Mehraufwand bei den Betriebsbeiträgen (vgl. SG 36). Zudem resultieren Mehrerträge infolge höherer Abgeltungen des Bundes im Asylbereich von CHF 16,3 Millionen sowie höherer Bundesbeiträge an die Pramienverbilligungen von CHF 12,9 Millionen.

- Durchlaufende Beiträge (SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 37) nicht kommentiert.

- Die Mindereinnahmen bei den Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnungen (SG 48) betragen CHF 30,7 Millionen. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte bei den SIF-berechtigten Institutionen liegen die Abschreibungen auf Investitionsbeiträge zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen um rund CHF 23,2 Millionen unter dem Vorjahr.

- Interne Verrechnungen (SG 49) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 39) nicht kommentiert.

- Les revenus des contributions (GM 43) sont en hausse de CHF 42,4 millions. Les remboursements de tiers aux APEA ont augmenté de CHF 13,6 millions. Dans les secteurs des personnes âgées, du long séjour et du handicap, les remboursements de subventions d'exploitation sont supérieurs (CHF 12,5 millions) à ceux de l'année précédente. La différence restante se répartit entre divers petits postes, qui ne font pas l'objet d'autres commentaires.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 44) sont en hausse de CHF 15,3 millions par rapport à l'exercice précédent. La part à l'impôt fédéral direct s'inscrit en hausse de CHF 18,2 millions et la part à l'impôt anticipé, de CHF 11,6 millions. La péréquation financière intracantonale affiche des recettes en baisse de CHF 14 millions par rapport à 2014.

- Les remboursements de collectivités publiques (GM 45) augmentent de CHF 200,5 millions par rapport à l'année précédente. Quelque CHF 176,8 millions s'expliquent par les effets sur le produit brut du changement (sans incidence financière) de pratique de comptabilisation de la compensation des charges de l'aide sociale. Par contre, les subventions d'exploitation enregistrent un supplément de charges (voir GM 36). Les remboursements des communes accusent une baisse de revenus de CHF 11,3 millions.

- Les revenus des subventions acquises (GM 46) augmentent de CHF 71,8 millions. Sur ce montant, CHF 33,6 millions s'expliquent par la hausse des contributions fédérales en faveur de la promotion de l'intégration et par les effets sur le produit brut du changement (sans incidence financière) de pratique de comptabilisation de la compensation des charges de l'aide sociale. Les subventions d'exploitation présentent par contre une augmentation de charges (voir GM 36). Des revenus en hausse sont enregistrés au titre des contributions de la Confédération au secteur de l'asile (CHF 16,3 mio) et à la réduction des primes (CHF 12,9 mio).

- Le GM 47 Subventions à redistribuer n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 37).

- Les revenus du GM 48 Prélèvements sur les financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux diminuent de CHF 30,7 millions. Le déroulement de certains projets de construction dans les institutions bénéficiant du FIH entraîne par rapport à 2014 une diminution des amortissements de subventions à la charge du FIH d'environ CHF 23,2 millions.

- Le GM 49 Imputations internes n'est pas commenté car il n'a pas d'incidence financière (GM 39).

2.2.4 Aufwand – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.2.4 Charges – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

Kanton		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	Canton	
30	Personalaufwand	2'978'300'401.61	3'049'898'066.21	3'002'285'592.92	23'985'191.31	0.8	30	Charges de personnel
31	Sachaufwand	746'748'823.63	842'873'175.46	784'379'656.29	37'630'832.66	5.0	31	Biens, services et marchandises
32	Passivzinsen	102'758'374.76	137'595'362.00	112'643'329.16	9'884'954.40	9.6	32	Intérêts passifs
33	Abschreibungen	579'620'667.99	588'406'016.60	514'141'022.04	-65'479'645.95	-11.3	33	Amortissements
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	300'904'425.50	305'041'500.00	309'729'254.70	8'824'829.20	2.9	34	Parts et contributions sans affectation
35	Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen	431'397'634.77	388'874'500.00	430'690'586.43	-707'048.34	-0.2	35	Dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques
36	Eigene Beiträge	4'287'904'339.56	4'467'546'395.00	4'608'381'964.18	320'477'624.62	7.5	36	Subventions accordées
37	Durchlaufende Beiträge	560'993'564.16	572'020'500.00	569'219'879.14	8'226'314.98	1.5	37	Subventions redistribuées
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	16'829'825.20	4'931'665.00	181'318'600.90	164'488'775.70	977.4	38	Attributions aux financements spéciaux
39	Interne Verrechnungen	59'580'631.64	108'438'902.00	226'609'995.50	167'029'363.86	280.3	39	Imputations internes
3	**Aufwand**	**10'065'038'688.82**	**10'465'626'082.27**	**10'739'399'881.26**	**674'361'192.44**	**6.7**	**3**	**Charges**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Der Aufwand fällt um CHF 674,4 Millionen höher aus als im Vorjahr.

- Der Personalaufwand (SG 30) erhöhte sich um CHF 24,0 Millionen (0.8 %) auf CHF 3'002,3 Millionen. Die Gehaltsmassnahmen 2015 im Umfang von 1,2 Prozent der Lohnsumme wirken sich im Rechnungsvergleich mit einer Zunahme um CHF 24,7 Millionen aus. Zusätzlich konnte ein Gehaltsaufstieg von 0,6 Prozent vollständig aus Rotationsgewinnen finanziert werden. Die Zunahme ergibt sich aus den Lohnkosten für die generelle und die individuelle Gehaltserhöhung. Im Vergleich zum Vorjahr wurden zudem CHF 18,6 Millionen mehr Rückstellungen für Zeitguthaben (Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitkontoguthaben sowie Pensen) und Sonderrenten gebildet, wovon rund CHF 15,3 Millionen auf eine Neubewertung der Rückstellungen für Pensenguthaben entfallen, welche um den bisher nicht berücksichtigten Anteil für Sozialversicherungsbeiträge korrigiert werden mussten. Demgegenüber führt die Neubewertung der individuellen PK-Übergangseinlagen zu einer erfolgswirksamen Auflösung von Rückstellungen in der Höhe von CHF 9,0 Millionen. Bei der GEF resultiert ein Minderaufwand von CHF 6,6 Millionen als Folge der verschiedenen Massnahmen zur Ergebnisverbesserung, die bei den psychiatrischen Kliniken im Hinblick auf die Verselbstständigung ergriffen worden sind.

Les charges sont supérieures de CHF 674,4 millions aux chiffres de l'exercice précédent.

- Les charges de personnel (GM 30) ont augmenté de CHF 24 millions (0,8 %) pour passer à CHF 3 002,3 millions. Les mesures salariales de 1,2 pour cent de la masse salariale pour 2015 se traduisent comparativement par une progression de CHF 24,7 millions. En outre, un relèvement des salaires de 0,6 pour cent a pu être entièrement financé par les gains de rotation. L'augmentation est imputable aux charges salariales liées au relèvement des salaires, général comme individuel. Les provisions constituées pour les soldes horaires (horaire mobile, vacances, compte épargne-temps et cours) et les rentes spéciales sont par ailleurs en hausse de CHF 18,6 millions par rapport à 2014. Sur ce montant, environ CHF 15,3 millions concernent la réévaluation des provisions pour soldes d'heures de cours, qui ont dû être corrigées de la part afférente aux contributions aux assurances sociales qui n'avait pas été prise en considération jusque-là. Par contre, la réévaluation des contributions individuelles de transition des caisses de pension entraîne la dissolution de réserves à hauteur de CHF 9 millions influant sur le résultat. La SAP affiche une diminution de charges de CHF 6,6 millions due aux différentes mesures destinées à améliorer les résultats des cliniques psychiatriques en vue de leur autonomisation.

Bei der JGK führt der Abbau von Pfarrerstellen (ASP 2014) zu einem Minderaufwand in der Höhe von CHF 1,2 Millionen. Weiter hat eine Änderung der Verbuchungspraxis bei den Rückerstattungen der Kirchgemeinden an den Kanton einen Mehraufwand im Umfang von CHF 4,0 Millionen zur Folge. Diese Rückerstattungen werden neu als Ertrag (SG 45) und nicht mehr als Aufwandminderung bei den Personalkosten verbucht. Zusätzliche vom Bund refinanzierte Stellen für den Botschaftsschutz führen bei der Kantonspolizei zu einem Zuwachs von weiteren rund CHF 2,0 Millionen. Bei der FIN ergibt sich eine Abnahme von rund CHF 4,0 Millionen als Folge von nicht besetzten (vakanten) und aufgehobenen Stellen. Die ERZ weist zudem im Bereich der Pensionskassenbeiträge an die BPK und die BLVK einen Minderaufwand im Umfang von rund CHF 9,0 Millionen als Folge des Primatwechsels per 1. Januar 2015 aus.

A la JCE, la suppression de postes de pasteurs (EOS 214) entraîne une baisse de charges égale à CHF 1,2 million. En outre, un surcroît de coûts de CHF 4 millions résulte de la modification de la pratique de comptabilisation des remboursements des paroisses au canton. Ces remboursements sont désormais comptabilisés comme revenu (GM 45) et non plus comme diminution des charges de personnel. Les postes supplémentaires refinancés par la Confédération pour la protection des ambassades a induit, pour la Police cantonale, un accroissement de quelque CHF 2 millions. A la FIN, les charges ont reculé de quelque CHF 4 millions en raison de postes non pourvus (vacants) et de suppressions de postes. L'INS enregistre une baisse de charges de quelque CHF 9 millions dans le domaine des cotisations à la CPB et à la CACEB à la suite du changement de primauté au 1er janvier 2015.

- Der Sachaufwand (SG 31) liegt CHF 37,6 Millionen über dem Vorjahreswert. Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sind im Vergleich zum Vorjahr Mehrkosten von CHF 11,5 Millionen angefallen. Ein Mehraufwand von CHF 10,8 Millionen ist bei den Massnahmenkosten der KESB zu verzeichnen. Die restliche Differenz verteilt sich auf diverse kleinere Posten, welche an dieser Stelle nicht kommentiert werden.

- Les charges en biens, services et marchandises (GM 31) sont supérieures de CHF 37,6 millions à celles de 2014. Pour l'hébergement et l'encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA), les coûts progressent de CHF 11,5 millions par rapport à l'exercice précédent. Les charges liées aux mesures des APEA augmentent de CHF 10,8 millions. La différence restante se répartit entre divers petits postes, qui ne font pas l'objet d'autres commentaires.

- Bei den Passivzinsen (SG 32) resultiert ein Mehraufwand von CHF 9,9 Millionen. Durch die erstmalige Verzinsung der Schuldanerkennungen zugunsten der beiden Pensionskassen entstehen zusätzliche Zinsaufwände von CHF 11,9 Millionen.

- Les intérêts passifs (GM 32) présentent une augmentation de charges de CHF 9,9 millions. La première rémunération des reconnaissances de dettes en faveur des deux caisses de pension entraîne des charges d'intérêts supplémentaires de CHF 11,9 millions.

- Die Abschreibungen (SG 33) liegen um CHF 65,5 Millionen unter dem Vorjahreswert. Aufgrund des Verlaufs einzelner Bauprojekte liegen die Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen rund CHF 23,0 Millionen tiefer. Im Tiefbaubereich fallen aufgrund der geringeren Auflösungen von Rückstellungen für die Netzvollendung der Nationalstrassen sowie der ausbleibenden Bildung entsprechender Rückstellungen insgesamt rund CHF 5,1 Millionen tiefere Abschreibungsaufwendungen an. Infolge der Umsetzung der ASP-Massnahme «Kürzung Abschreibungen im Bereich Hochbauten» per 1. Januar 2015 fallen rund CHF 26,1 Millionen tiefere Abschreibungen an. Aufgrund tieferer Investitionsbeiträge im Bereich der Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall sowie im Bereich Öffentlicher Verkehr fallen im Vergleich zum Vorjahr rund CHF 7,0 Millionen tiefere Abschreibungen an.

- Les charges liées aux amortissements (GM 33) diminuent de CHF 65,5 millions par rapport à l'année précédente. Le déroulement de certains projets de construction entraîne un recul des amortissements de subventions d'investissement à la charge du FIH d'environ CHF 23 millions. Dans le secteur des travaux publics, les charges liées aux amortissements diminuent de quelque CHF 5,1 millions du fait que moins de provisions ont été dissoutes pour achever le réseau de routes nationales et les provisions correspondantes n'ont pas été constituées. A la suite de la mise en œuvre au 1er janvier 2015 de la mesure EOS « Réduction des amortissements dans le domaine des bâtiments », les amortissements diminuent de CHF 26,1 millions. La baisse des subventions d'investissement dans le domaine des financements spéciaux eau, assainissement et déchets et dans celui des transports publics entraîne une diminution de CHF 7 millions des amortissements par rapport à 2014.

- Der Mehraufwand bei den Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung (SG 34) beträgt CHF 8,8 Millionen. Davon entfallen CHF 6,4 Millionen auf den innerkantonalen Finanzausgleich und CHF 2,4 Millionen auf den Anteil der Gemeinden an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

- Les parts et contributions sans affectation (GM 34) présentent des charges en hausse de CHF 8,8 millions. CHF 6,4 millions concernent la péréquation financière intracantonale et CHF 2,4 millions, la part des communes aux impôts sur les successions et les donations.

- Aus den Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen (SG 35) resultiert ein Minderaufwand von CHF 0,7 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Les dédommagements pour prestations de services de collectivités publiques (GM 35) génèrent CHF 0,7 million de moins que l'année précédente. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Ein Mehraufwand von CHF 320,5 Millionen fällt im Bereich Eigene Beiträge (SG 36) an. Davon entfallen rund CHF 117,4 Millionen auf Betriebsbeiträge im Alters- und Langzeit-, aber auch im Behindertenbereich sowie auf eine haushaltsneutrale Änderung der Verbuchungspraxis bei den lastenausgleichsberechtigten Ausgaben für Angebote für Kinder und Jugendliche auf die Bruttodarstellung. Demgegenüber steht ein Mehrertrag bei den Gemeindeanteilen (vgl. SG 45). Die haushaltsneutrale Änderung der Verbuchungspraxis des Lastenausgleichs Sozialhilfe auf die Bruttodarstellung führt zu einem Mehraufwand von CHF 124,7 Millionen. Dem stehen u. a. Mehrerträge durch den Bund gegenüber (vgl. SG 46). Im Spitalbereich fällt die Leistungs-abgeltung aufgrund höherer Tarife sowie höherer Leistungen um rund CHF 32,0 Millionen höher aus als im Vorjahr. Aufgrund von Tarifurteilen des Bundesverwaltungsgerichts führen ausserdem Nachzahlungen von CHF 17,3 Millionen zu einem Mehraufwand. Die Betriebsbeiträge an Partnerorganisationen und Dienstleister im Asylbereich verzeichnen einen Mehraufwand von CHF 21,6 Millionen.

- Les charges liées aux subventions accordées (GM 36) augmentent de CHF 320,5 millions environ. Quelque CHF 117,4 millions concernent les subventions d'exploitation dans les secteurs des personnes âgées, du long séjour et du handicap, ainsi qu'un changement (sans incidence financière sur le résultat) de pratique de comptabilisation des dépenses bénéficiant de la compensation des charges afférentes aux offres destinées aux enfants et aux adolescents. En revanche, le revenu des parts des communes a augmenté (voir GM 45). Le changement (sans incidence financière sur le résultat) de pratique de comptabilisation de la compensation des charges de l'assurance sociale entraîne un surcroît de charges de CHF 124,7 millions, mais également des revenus supplémentaires de la Confédération (voir GM 46). Dans le secteur hospitalier, la rémunération des prestations est de CHF 32 millions supérieure à celle de 2014 en raison de la hausse des tarifs et des prestations. Compte tenu d'arrêts rendus par le Tribunal administratif fédéral (TAF) en matière de tarifs, des versements supplémentaires de CHF 17,3 millions entraînent une augmentation de charges. Les subventions d'exploitation accordées à des organisations partenaires et à des prestataires du secteur de l'asile progressent de CHF 21,6 millions.

- Durchlaufende Beiträge (SG 37) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 47) nicht kommentiert.

- GM 37 Subventions redistribuées n’est pas commenté car il n’a pas d’incidence financière (GM 47).Le

- Mehrausgaben von CHF 164,5 Millionen sind bei den Einlagen Spezialfinanzierungen/Abschluss Besondere Rechnungen (SG 38) zu verzeichnen. Davon entfallen CHF 164,3 Millionen auf die Gewinnausschüttung der SNB, welche in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt wurde.

- Le GM 38 Attributions aux financements spéciaux / clôture des comptes spéciaux présente un supplément de charges de CHF 164,5 millions. CHF 164,3 millions concernent la redistribution de bénéfices de la BNS, qui a été versée au Fonds des distributions du bénéfice de la BNS.

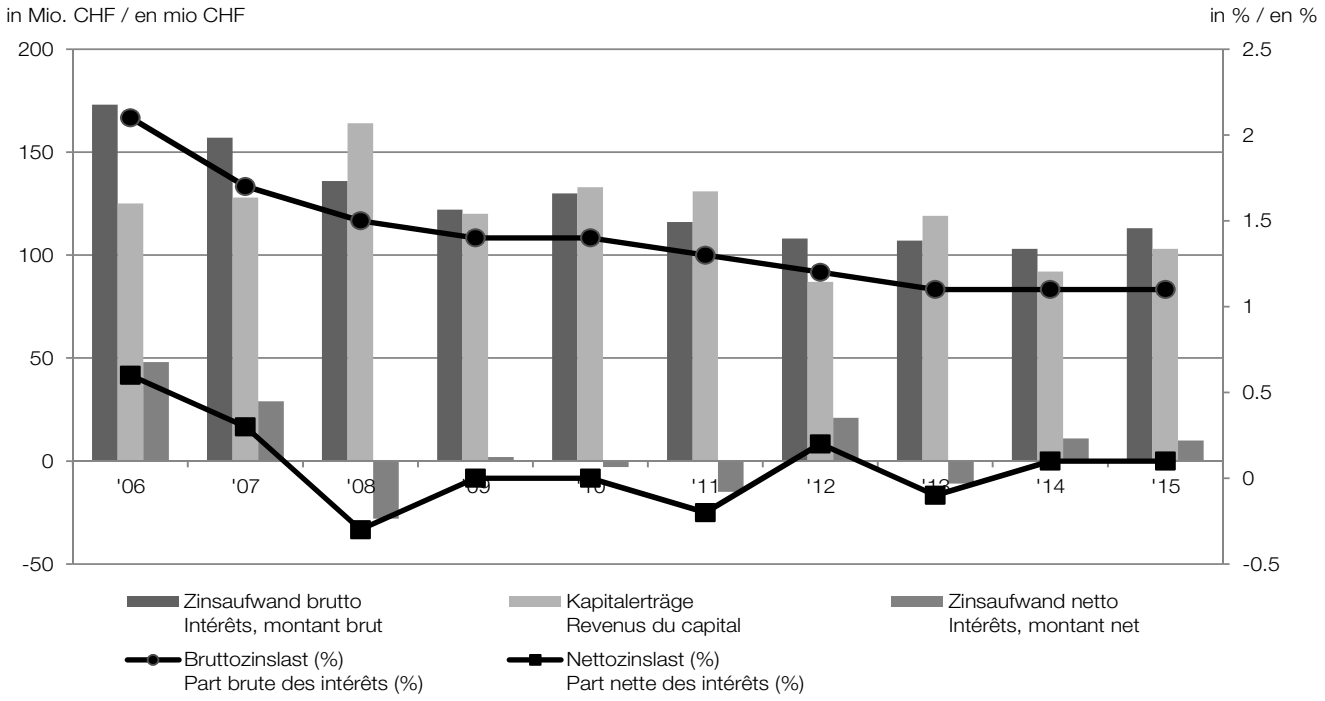
- Interne Verrechnungen SG 39 werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 49) nicht kommentiert.

- Le GM 39 Imputations internes n’est pas commenté car il n’a pas d’incidence financière (GM 49).

2.2.5 Zinsen

2.2.5 Intérêts

Grafik 9 / graphique 9

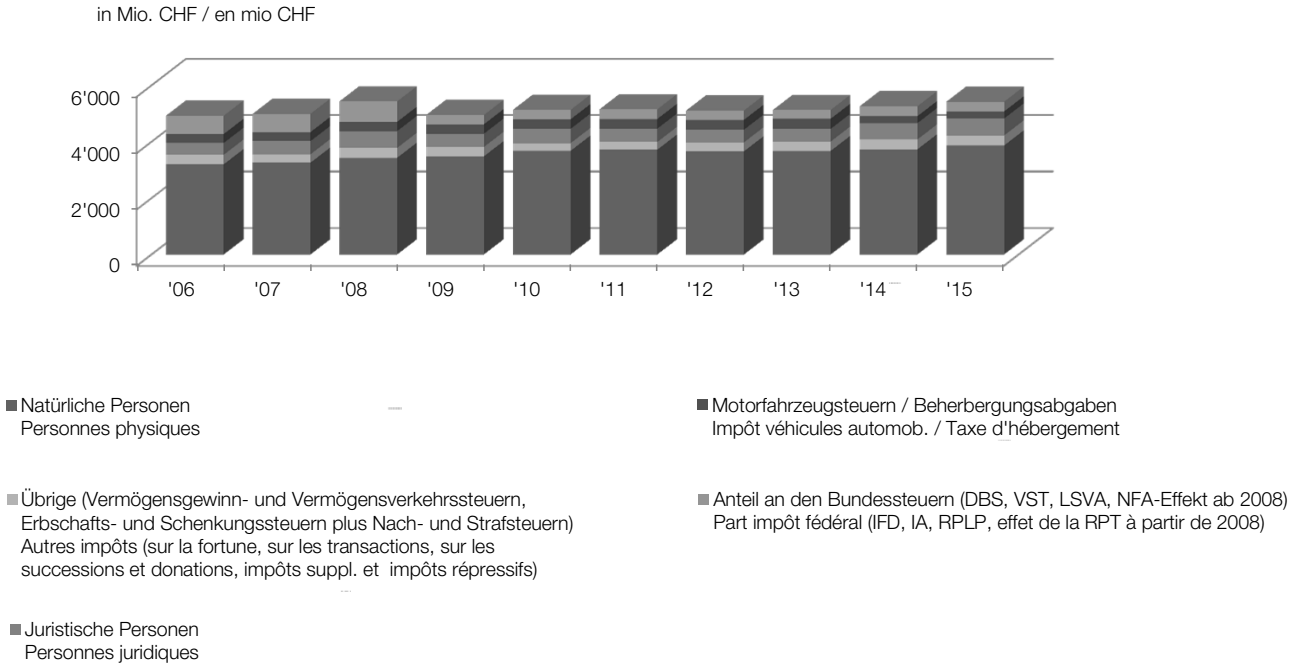


Grafikdaten	Grafik 9 / Graphique 9					Valeurs des graphiques
	Zinslast / Zinslastanteil Intérêts / Part des intérêts					
in Mio. CHF	Zinslast brutto Intérêts, montant brut	Kapitalerträge Revenus du capital	Zinslast netto Intérêts, montant net	Zinslastanteil brutto Part des intérêts, montant brut	Zinslastanteil netto Part des intérêts, montant net	en mio CHF
2006	173	125	48	2.1	0.6	2006
2007	157	128	29	1.7	0.3	2007
2008	136	164	-28	1.5	- 0.3	2008
2009	122	120	2	1.4	0.0	2009
2010	130	133	-3	1.4	0.0	2010
2011	116	131	-15	1.3	- 0.2	2011
2012	108	87	21	1.2	0.2	2012
2013	107	119	-11	1.1	- 0.1	2013
2014	103	92	11	1.1	0.1	2014
2015	113	103	10	1.1	0.1	2015

2.2.6 Steuern

2.2.6 Impôts

Grafik 10 / graphique 10



Grafikdaten	Grafik 10 / Graphique 10					Valeurs des graphiques
	Steuerertrag / Anteil an den Bundessteuern Revenus des impôts / Part de l'impôt fédéral direct					
in Mio. CHF	Natürliche Personen/ Personnes physiques	Juristische Personen/ Personnes morales	Übrige Steuern/ Autres impôts	Motorfahrzeug-steuern/ Beherber-gungsabgaben/ Impôts sur les véhi-cules automobiles/ Taxe d'hébergement	Anteile an den Bundessteuern/ Parts à l'impôt fédéral	en mio CHF
2006	3'258	467	296	321	649	2006
2007	3'432	596	350	329	725	2007
2008	3'483	471	330	335	329	2008
2009	3'678	508	271	339	333	2009
2010	3'718	473	273	345	342	2010
2011	3'661	448	318	352	330	2011
2012	3'676	450	330	359	313	2012
2013	3'730	580	349	247	351	2013
2014	3'867	602	354	252	344	2014
2015	3'912	587	314	257	371	2015

2.2.7 Raumkosten

2.2.7 Coûts des locaux

	eigene Fläche Surface propres locaux m2	zugemietet Surface locaux loués m2	Total Fläche Surface totale 12/31/2014 m2	eigene Fläche Surface propres locaux m2	zugemietet Surface locaux loués m2	Total Fläche Surface totale 12/31/2015 m2	Veränderung Changement %	Kalkulierte Raumkosten Coûts des locaux calculés 12/31/2014 CHF	Kalkulierte Raumkosten Coûts des locaux calculés 12/31/2015 CHF	Veränderung Changement %
Staatskanzlei / Chancellerie d'État	12'237	0	12'237	12'830	0	12'830	4.84	4'512'941	4'656'408	3.18
Volkswirtschaftsdirektion / Direction de l'économie publique	33'654	21'798	55'452	34'652	21'493	56'145	1.25	15'882'199	15'985'598	0.65
Gesundheits- und Fürsorgedirektion / Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale	98'500	15'771	114'271	99'126	15'888	115'014	0.65	34'971'783	35'086'666	0.33
Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion / Direction de la justice, affaires communales et des affaires ecclésiastiques	23'104	12'295	35'399	22'991	12'295	35'286	-0.32	10'194'555	10'187'178	-0.07
Polizei- und Militärdirektion /Direction de la police et des affaires militaires	155'737	41'915	197'652	159'343	42'024	201'367	1.88	55'565'977	56'374'985	1.46
Finanzdirektion / Direction des finances	7'625	15'866	23'491	7'625	15'987	23'612	0.51	6'718'504	6'740'661	0.33
Erziehungsdirektion / Direction de l'instruction publique	539'602	133'685	673'287	538'006	138'959	676'965	0.55	233'444'850	234'039'120	0.25
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion / Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie	30'842	1'217	32'059	31'208	1'217	32'425	1.14	7'741'559	7'703'678	-0.49
Finanzkontrolle / Contrôle des finances	0	577	577	0	577	577	0.02	167'640	167'640	0.00
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle / Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données	73	0	73	73	0	73	-0.03	25'557	25'557	0.00
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft / Autorités judiciaires et Ministère public	21'076	8'957	30'033	21'598	8'957	30'555	1.74	9'459'885	9'609'099	1.58
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche / Surface utile principale totale utilisée en propre	**922'450**	**252'081**	**1'174'530**	**927'452**	**257'397**	**1'184'849**	**0.88**	**378'685'450**	**380'576'590**	**0.50**
Leerstand / Locaux vacants	13'001	1'078	14'079	13'576	1'180	14'756	4.81			
an Dritte vermietet / Loués à des tiers	106'33	1'895	108'227	105'678	1'895	107'573	-0.60			
Total Hauptnutzfläche / Surface utile principale totale	**1'041'783**	**255'054**	**1'296'837**	**1'046'706**	**260'472**	**1'307'178**	**0.80**			
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche / Surface utile secondaire, surface d'installations et surface de dégagement	536'201	105'716	641'917	535'543	108'258	643'801	0.29			
Nettogeschossfläche / Surface nette de plancher	**1'577'984**	**360'770**	**1'938'754**	**1'582'249**	**368'730**	**1'950'979**	**0.63**			

Flächendefinition nach SIA 416 / Définition des surfaces conf. SIA 416

Quelle: IMSware (Applikation mit Flächen aller Gebäude) / Source : IMSware (application avec surface de tous les bâtiments)

Die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2015 insgesamt rund 2'500 Objekte; davon sind rund 2'100 im Eigentum des Kantons Bern. Der Gebäudeneuwert beträgt CHF 5,13 Milliarden. Rund 400 Objekte sind zugemietet. Die Geschossfläche (eigene und zugemietete Objekte) beträgt knapp 2,0 Millionen m^2. Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt knapp 1,2 Millionen m^2. Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind rund 257'000 m^2 oder rund 22 Prozent zugemietet.

Die per Ende 2015 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von Total CHF 380,6 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist auf der nachfolgenden Tabelle und den Grafiken ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d. h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereit stehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil an Dritte zu vermietende Leerstände beträgt per 31. Dezember 2015 nur 1'252 m^2. Die an Dritte vermietete Fläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

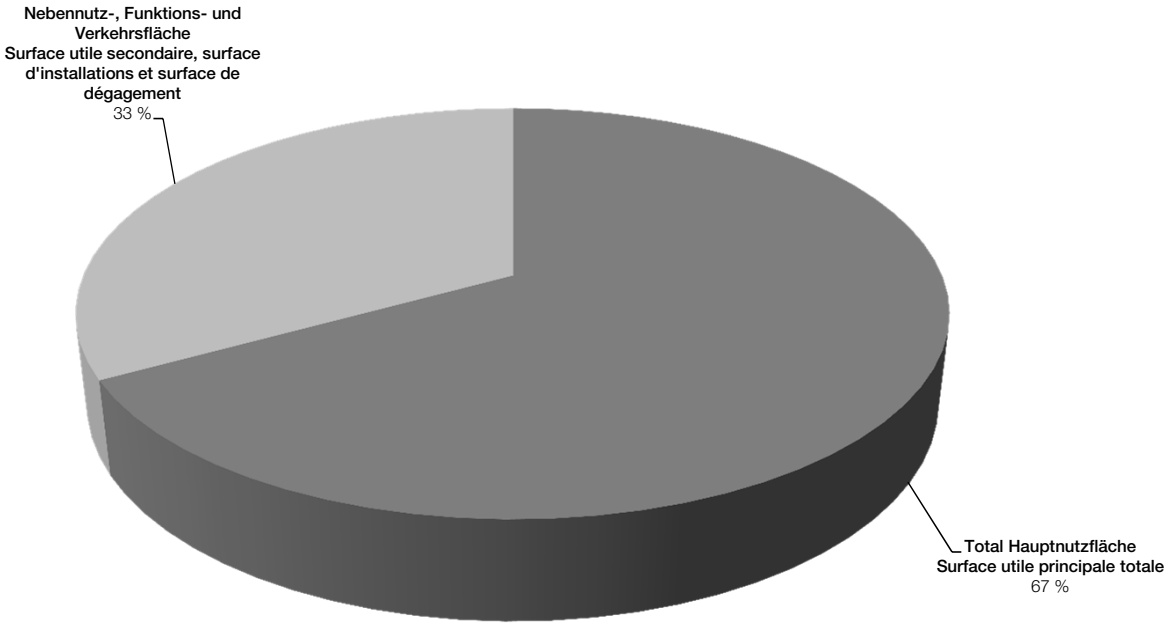
La Chancellerie d'Etat, les Directions, le Contrôle des finances, le Bureau pour la surveillance de la protection des données, les autorités judiciaires et le Ministère public occupaient, au 31 décembre 2015, environ 2 500 bâtiments, dont quelque 2 100 appartiennent au canton. Leur valeur à neuf s'élève à CHF 5,13 milliards. 400 environ sont loués. La surface de plancher (bâtiments cantonaux et objets loués) représente un peu moins de 2,0 millions de m^2. La surface utile principale qu'occupe le canton avoisine 1,2 million de m^2, dont quelque 257 000 m^2 (environ 22 %) en location.

Fin 2015, les coûts des locaux de la surface utile principale utilisée par le canton s'élevaient à CHF 380,6 millions, incluant un montant forfaitaire pour les surfaces utiles secondaires, les surfaces d'installations et les surfaces de dégagement. Le calcul se base sur des coûts standard (forfaits moyens par unité de surface) qui diffèrent selon le type de bâtiment. Il se fonde sur le principe que toutes les constructions sont exemplaires et conformes au standard Minergie avec la séparation des systèmes. Mais cela n'est pas encore le cas de tous les bâtiments du canton de Berne.

Les tableaux et graphiques suivants indiquent le besoin en surface de chaque Direction. Il faut tenir compte du fait que la configuration des bâtiments, et en particulier des anciennes constructions, ne permet pas de les utiliser de manière optimale. La surface utile principale comprend l'espace directement nécessaire pour accomplir les tâches prévues (par exemple les bureaux, les salles de classe, les ateliers). La surface utile secondaire, la surface d'installations et la surface de dégagement englobent donc les autres surfaces, telles que les réduits, les halls d'entrée, les escaliers, les locaux techniques, etc. Les locaux vacants constituent, d'un point de vue stratégique, un espace libre pouvant être affecté ou loué, mais inoccupé au 31 décembre 2015. A cette même date, la superficie à donner en location – qui n'est pas adaptée aux besoins du canton – ne représentait que 1252 m^2.

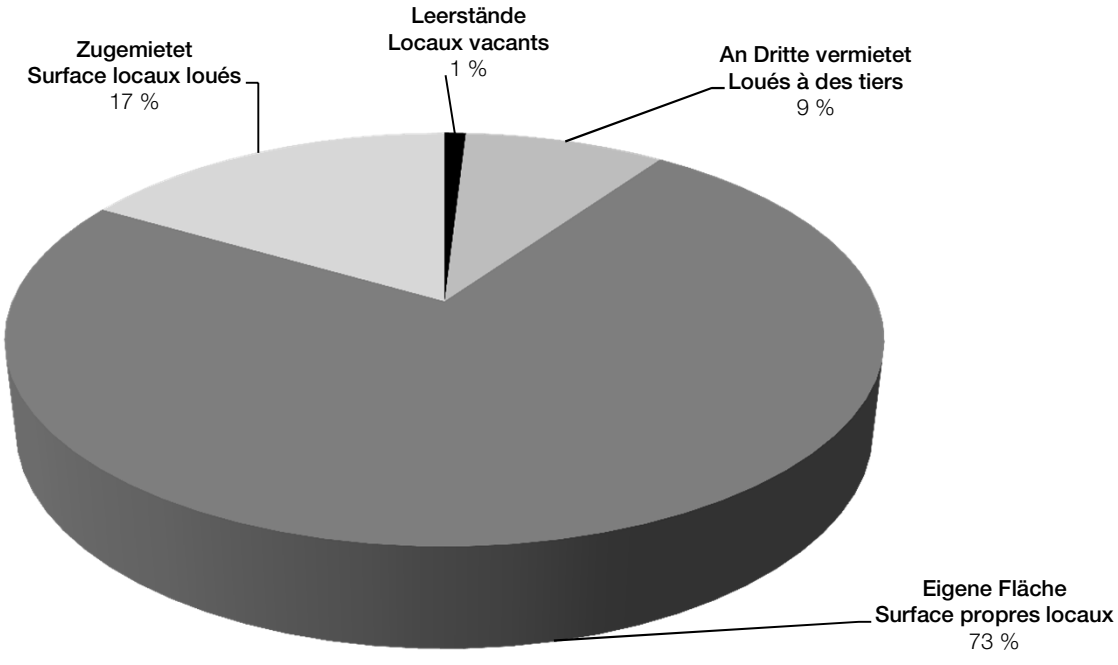
Flächenaufteilung Nettogeschossfläche per 31.12.2015

Division surface nette de plancher au 31.12.2015

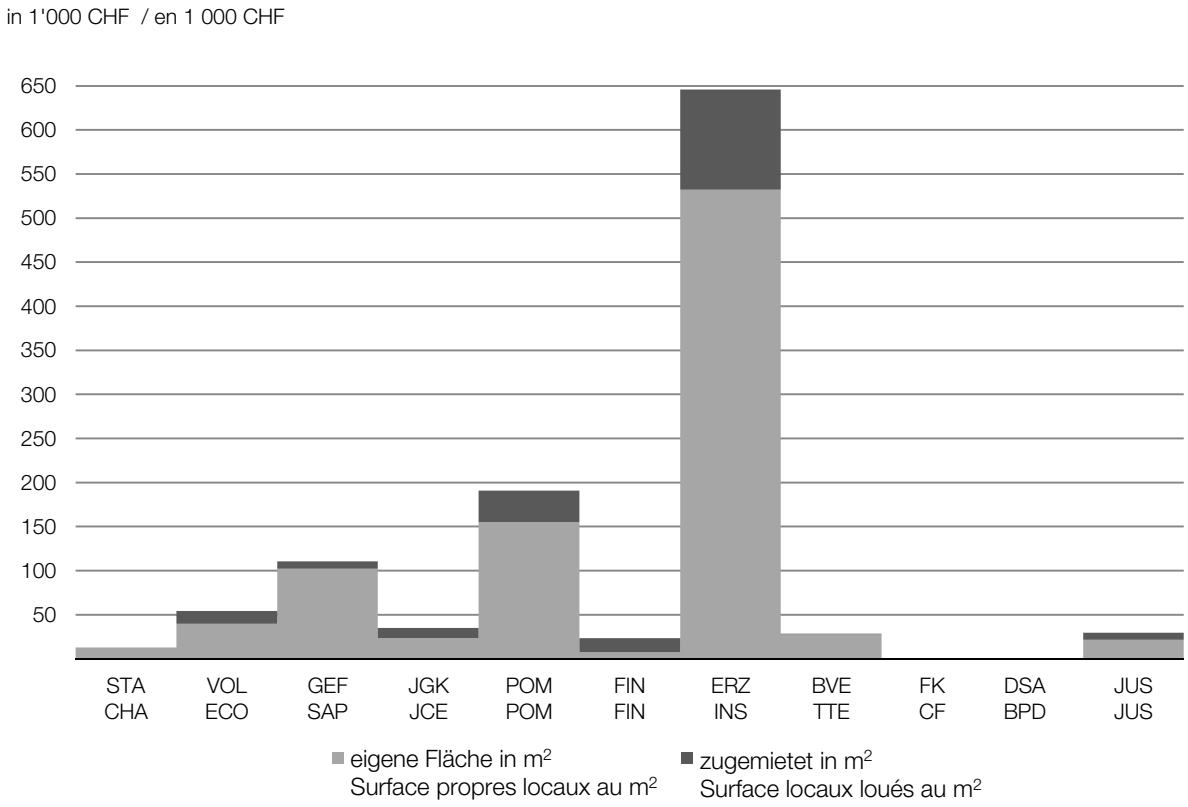


Aufteilung Hauptnutzfläche per 31.12.2015

Division surface utile principale au 31.12.2015



Raumbedarf pro Direktion per 31.12.2015 **Besoins de locaux par Direction au 31.12.2015**

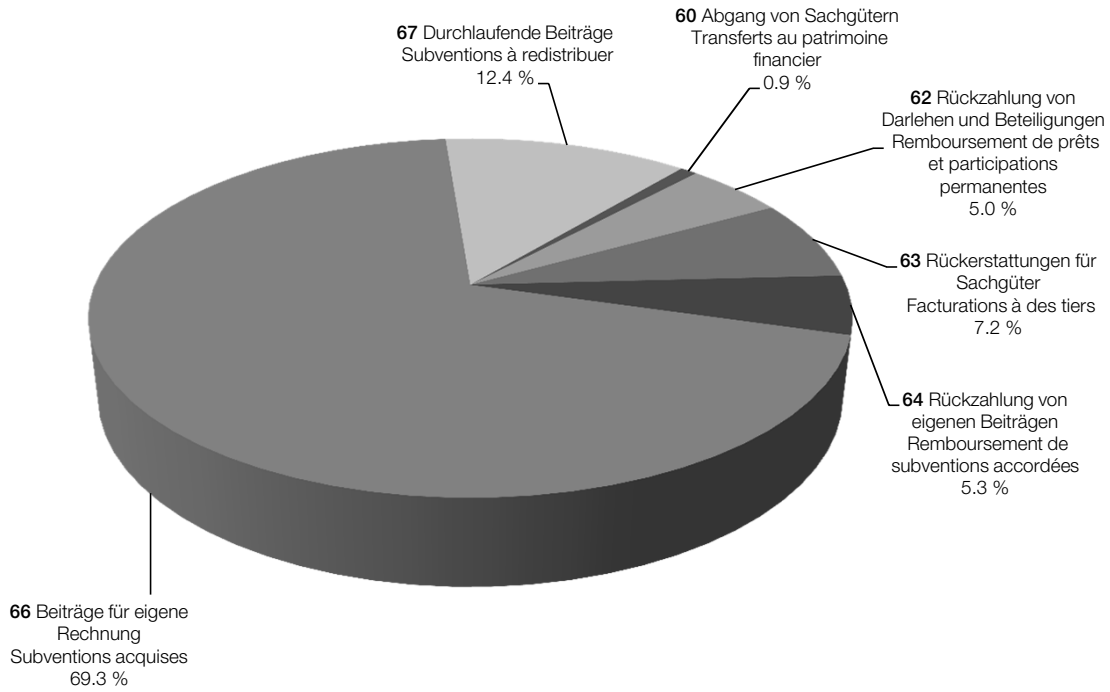


2.3 Investitionsrechnung

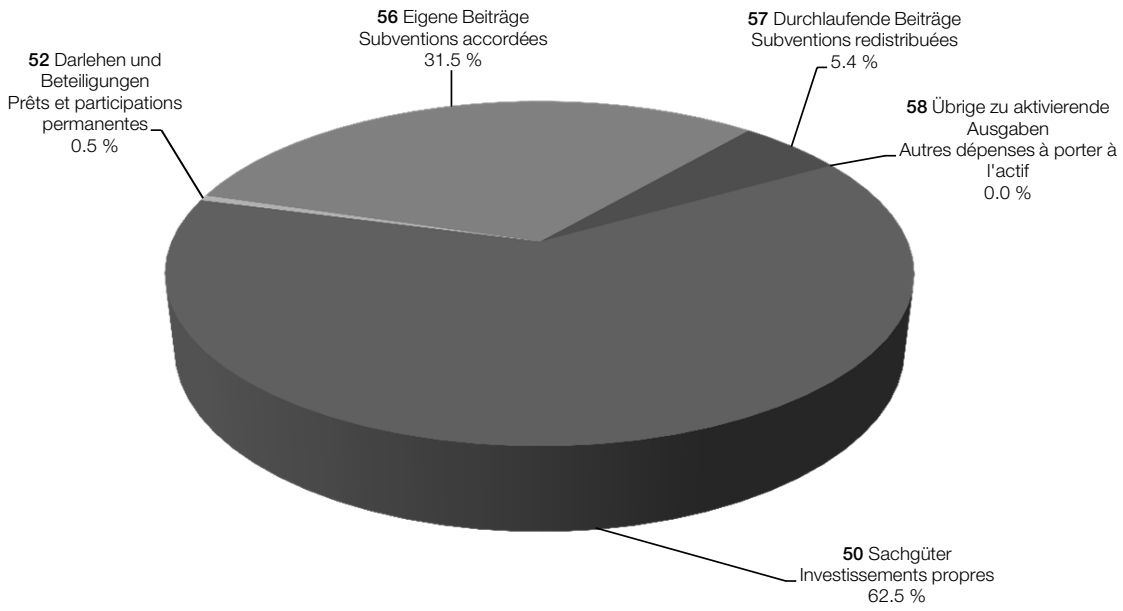
2.3 Compte des investissements par groupe de matières

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%	Canton
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Einnahmen	**417'114'650.01**	**1'041'426'965.60**	**856'546'125.83**	**-184'880'839.77**	**-17.8**	**Recettes**
Ausgaben	**939'837'921.63**	**437'755'821.45**	**376'682'506.42**	**-61'073'315.03**	**-14.0**	**Dépenses**
Saldo	**-522'723'271.62**	**603'671'144.15**	**479'863'619.41**	**-123'807'524.74**	**-20.5**	**Solde**

Grafik 11: Einnahmenanteile
graphique 11 : Parts des recettes



Grafik 12: Ausgabenanteile
graphique 12 : Parts des charges



2.3.1 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.3.1 Recettes – Analyse des écarts par rapport au budget

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%	Canton
60 Abgang von Sachgütern	2'251'884.72	310'624.45	3'211'176.32	2'900'551.87	933.8	60 Transfers au patrimoine financier
62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	39'051'028.85	17'733'335.00	18'763'320.00	1'029'985.00	5.8	62 Remboursement de prêts et de participations
63 Rückerstattung für Sachgüter	33'479'918.18	31'068'242.00	27'154'574.34	-3'913'667.66	-12.6	63 Facturations à des tiers
64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen	9'893'713.75	10'340'000.00	19'966'197.55	9'626'197.55	93.1	64 Remboursement de subventions accordées
66 Beiträge für eigene Rechnung	276'565'975.17	349'953'620.00	261'030'188.15	-88'923'431.85	-25.4	66 Subventions acquises
67 Durchlaufende Beiträge	55'872'129.34	28'350'000.00	46'557'050.06	18'207'050.06	64.2	67 Subventions à redistribuer
6 Einnahmen	**417'114'650.01**	**437'755'821.45**	**376'682'506.42**	**-61'073'315.03**	-14.0	**6 Recettes**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Kommentiert werden je Sachgruppe (SG) grundsätzlich nur Sachverhalte ab einer Betragsgrenze von CHF 10,0 Millionen.

Die Einnahmen fallen um CHF 61,1 Millionen tiefer aus als veranschlagt.

- Die Mehreinnahmen beim Abgang von Sachgütern (SG 60) betragen CHF 2,9 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung
- Die Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen (SG 62) fallen um CHF 1,0 Millionen höher aus als veranschlagt. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Die Einnahmen bei den Rückerstattungen für Sachgüter (SG 63) fallen CHF 3,9 Millionen tiefer aus als veranschlagt. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Bei den Rückzahlungen von eigenen Beiträgen (SG 64) sind Mehreinnahmen von CHF 9,6 Millionen zu verzeichnen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Bei den Beiträgen für eigene Rechnung (SG 66) resultieren Mindereinnahmen von CHF 88,9 Millionen. Die tieferen Ausgaben für die Netzvollendung der Nationalstrassen (A5 Umfahrung Biel) haben tiefere Bundesbeiträge zur Folge (CHF 69,4 Millionen). Aufgrund tieferer Investitionsbeiträge an die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs sinken auch die Gemeindebeiträge (CHF 16,8 Millionen). Die tieferen Investitionsausgaben im Hochbau führen ebenfalls zu tieferen Bundesbeiträgen (CHF 11,4 Millionen).
- Durchlaufende Beiträge (SG 67) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 57) nicht kommentiert.

Seuls les écarts de plus de CHF 10,0 millions par groupe de matières (GM) font en principe l'objet d'un commentaire.

Les recettes sont de CHF 61,1 millions inférieures au montant budgété.

- Les transferts au patrimoine financier (GM 60) dégagent CHF 2,9 millions de recettes supplémentaires par rapport au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de prêts et de participations (GM 62) sont de CHF 1,0 million supérieurs au montant budgété. Pas d'autre commentaire compte tenu de la faiblesse de l'écart.
- Les recettes provenant des facturations à des tiers (GM 63) sont de CHF 3,9 millions inférieures au budget. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de subventions accordées (GM 64) dégagent CHF 9,6 millions de recettes en plus. Pas d'autre commentaire en raison de la faiblesse de l'écart.
- Les subventions acquises (GM 66) sont inférieures de CHF 88,9 millions au budget. Les dépenses pour l'achèvement du réseau des routes nationales (A5 contournement de Bienne) étant plus faibles, les subventions fédérales le sont aussi (CHF 69,4 mio). La diminution des subventions d'investissement aux entreprises de transports publics se traduit aussi par celle des contributions des communes (CHF 16,8 mio). En outre, la baisse des dépenses d'investissement dans le domaine des constructions entraîne celle des subventions fédérales (CHF 11,4 mio).
- Les subventions à redistribuer (GM 67) étant financièrement neutres (GM 57), elles ne sont pas commentées.

2.3.2 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Voranschlag

2.3.2 Dépenses – Analyse des écarts par rapport au budget

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum VA Ecart budgétaire CHF	%	Canton
50 Sachgüter	605'130'811.92	642'081'336.60	535'633'285.64	-106'448'050.96	-16.6	50 Investissements propres
52 Darlehen und Beteiligungen	11'089'579.98	13'658'979.00	4'311'170.85	-9'347'808.15	-68.4	52 Prêts et participations permanentes
56 Eigene Beiträge	267'743'337.59	357'336'650.00	270'044'619.28	-87'292'030.72	-24.4	56 Subventions accordées
57 Durchlaufende Beiträge	55'872'129.34	28'350'000.00	46'557'050.06	18'207'050.06	64.2	57 Subventions redistribuées
58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	2'062.80	0.00	0.00	0.00	0.0	58 Autres dépenses à porter à l'actif
5 Ausgaben	**939'837'921.63**	**1'041'426'965.60**	**856'546'125.83**	**-184'880'839.77**	**-17.8**	**5 Dépenses**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Die Ausgaben fallen um CHF 184,9 Millionen tiefer aus als veranschlagt.

- Die Minderausgaben bei den Sachgütern (SG 50) betragen CHF 106,4 Millionen. Davon entfallen CHF 70,8 Millionen auf tiefere Ausgaben für die Vollendung der Nationalstrassen. Eine Budgetunterschreitung von CHF 29,8 Millionen resultiert aus Projektverzögerungen bei den Hochbauten.

- Bei den Darlehen und Beteiligungen (SG 52) sind Minderausgaben von CHF 9,3 Millionen zu verzeichnen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine Kommentierung.

- Minderausgaben von CHF 87,3 Millionen fallen für eigene Beiträge (SG 56) an. Die Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) für Projekte der regionalen Spitalzentren und des Inselspitals liegen um rund CHF 38,0 Millionen unter dem Voranschlag. Im Behindertenbereich wurden um CHF 10,9 Millionen höhere Investitionsbeiträge ausbezahlt als geplant. Im Amt für öffentlichen Verkehr fallen die Ausgaben aufgrund nicht realisierter Projekte (Tram Region Bern) und Projektverschiebungen um rund CHF 45,8 Millionen tiefer aus als geplant.

- Durchlaufende Beiträge (SG 57) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 67) nicht kommentiert.

Les dépenses sont de CHF 184,9 millions inférieures au montant budgété.

- Les investissements propres (GM 50) sont de CHF 106,4 millions inférieurs au budget. Cette diminution résulte pour CHF 70,8 de la baisse des dépenses liées à l'achèvement des routes nationales, et pour CHF 29,8 millions des retards de certains projets dans le domaine des bâtiments.

- Les dépenses liées aux prêts et participations permanentes (GM 52) sont de CHF 9,3 millions inférieures au montant budgété. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les subventions accordées (GM 56) sont de CHF 87,3 millions inférieures prévisions budgétaires. Les subventions d'investissement prélevées sur le Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) pour des projets des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital de l'Ile sont inférieures d'environ CHF 38,0 millions au budget. Dans le domaine du handicap, les subventions d'investissement versées dépassent de CHF 10,9 millions les prévisions. A l'Office des transports publics (OTP), les projets non réalisés (Tram Région Berne) ou reportés entraînent une réduction des dépenses de quelque CHF 45,8 millions.

- Pas de commentaire des subventions redistribuées (GM 57) du fait de leur neutralité financière (GM 67).

2.3.3 Einnahmen – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.3.3 Recettes – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	Canton
60 Abgang von Sachgütern	2'251'884.72	310'624.45	3'211'176.32	959'291.60	42.6	60 Transfers au patrimoine financier
62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	39'051'028.85	17'733'335.00	18'763'320.00	-20'287'708.85	-52.0	62 Remboursement de prêts et de participations
63 Rückerstattung für Sachgüter	33'479'918.18	31'068'242.00	27'154'574.34	-6'325'343.84	-18.9	63 Facturations à des tiers
64 Rückzahlung von eigenen Beiträgen	9'893'713.75	10'340'000.00	19'966'197.55	10'072'483.80	101.8	64 Remboursement de subventions accordées
66 Beiträge für eigene Rechnung	276'565'975.17	349'953'620.00	261'030'188.15	-15'535'787.02	-5.6	66 Subventions acquises
67 Durchlaufende Beiträge	55'872'129.34	28'350'000.00	46'557'050.06	-9'315'079.28	-16.7	67 Subventions à redistribuer
6 Einnahmen	**417'114'650.01**	**437'755'821.45**	**376'682'506.42**	**-40'432'143.59**	**-9.7**	**6 Recettes**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Im Vergleich zum Vorjahr fallen die Einnahmen um CHF 40,4 Millionen tiefer aus.

- Mindereinnahmen von CHF 1,0 Millionen resultieren beim Abgang von Sachgütern (SG 60). Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Die Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen (SG 62) fallen um CHF 20,3 Millionen tiefer aus. Im Amt für Migration und Personenstand führt die im Vorjahr getätigte Rückzahlung von aktivierten Darlehen zu einer Differenz in der Höhe von CHF 14,0 Millionen.
- Die Mindereinnahmen bei den Rückerstattungen für Sachgüter (SG 63) betragen CHF 6,3 Millionen. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.
- Mehreinnahmen von CHF 10,1 Millionen fallen bei den Rückzahlungen von eigenen Beiträgen (SG 64) an. Davon entfallen CHF 8,7 Millionen auf Bundesbeiträge für Hochbauten.
- Die Mindereinnahmen bei den Beiträgen für eigene Rechnung betragen CHF 15,5 Millionen (SG 66). Insbesondere das Tiefbauamt verzeichnet Mindereinnahmen von CHF 23,1 Millionen wegen fehlender Bundesbeiträge infolge tieferer Investitionsausgaben im Bereich Netzvollendung der Nationalstrassen.
- Durchlaufende Beiträge (SG 67) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 57) nicht kommentiert.

Les recettes diminuent de CHF 40,4 millions par rapport à l'exercice précédent.

- Les recettes des transferts au patrimoine financier (GM 60) sont en baisse de CHF 1,0 million. Pas d'autre commentaire compte tenu de la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de prêts et participations (GM 62) diminuent de CHF 20,3 millions. A l'Office de la population et des migrations, le remboursement en 2014 de prêts activés se traduit par une différence de CHF 14,0 millions.
- Les facturations à des tiers (GM 63) dégagent CHF 6,3 millions de recettes en moins que l'année précédente. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.
- Les remboursements de subventions accordées (GM 64) génèrent CHF 10,1 millions de recettes supplémentaires, dont CHF 8,7 proviennent des subventions fédérales pour des constructions.
- Les recettes sur les subventions acquises (GM 66) sont de CHF 15,5 millions inférieures à celles de 2014. L'Office des ponts et chaussées encaisse en particulier CHF 23,1 millions de moins du fait des subventions fédérales non versées suite à la diminution des dépenses d'investissement dans le domaine de l'achèvement du réseau de routes nationales.
- Les subventions à redistribuer (GM 67) ne sont pas commentées du fait de leur neutralité financière (GM 57).

2.3.4 Ausgaben – Abweichungsanalyse gegenüber Vorjahresrechnung

2.3.4 Dépenses – Analyse des écarts par rapport aux comptes de l'exercice précédent

Kanton	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente CHF	%	Canton
50 Sachgüter	605'130'811.92	642'081'336.60	535'633'285.64	-69'497'526.28	-11.5	50 Investissements propres
52 Darlehen und Beteiligungen	11'089'579.98	13'658'979.00	4'311'170.85	-6'778'409.13	-61.1	52 Prêts et participations permanentes
56 Eigene Beiträge	267'743'337.59	357'336'650.00	270'044'619.28	2'301'281.69	0.9	56 Subventions accordées
57 Durchlaufende Beiträge	55'872'129.34	28'350'000.00	46'557'050.06	-9'315'079.28	-16.7	57 Subventions redistribuées
58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	2'062.80	0.00	0.00	-2'062.80	-100.0	58 Autres dépenses à porter à l'actif
5 Ausgaben	**939'837'921.63**	**1'041'426'965.60**	**856'546'125.83**	**-83'291'795.80**	**-8.9**	**5 Dépenses**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Die Ausgaben liegen um CHF 83,3 Millionen unter dem Vorjahreswert.

- Die Ausgaben bei den Sachgütern (SG 50) sind um CHF 69,5 Millionen tiefer als in der Vorjahresrechnung. Minderausgaben in der Netzvollendung der Nationalstrassen (CHF 31,2 Millionen) stehen Mehrausgaben im Kantonsstrassenbau (CHF 7,4 Millionen) und für die Substanzerhaltung (CHF 4,2 Millionen) gegenüber. Die Sachplanungsreduktion und Projektverzögerungen führen im Hochbau zu Minderausgaben in der Höhe von CHF 52,2 Millionen.

- Bei den Darlehen und Beteiligungen (SG 52) fallen die Ausgaben um CHF 6,8 Millionen tiefer aus. Es erfolgt keine weitere Kommentierung aufgrund der geringen Abweichung.

- Mehrausgaben von CHF 2,3 Millionen resultieren bei den eigenen Beiträgen (SG 56). Die Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) für Projekte der Regionalen Spitalzentren sowie des Inselspitals sind rund CHF 24,0 Millionen tiefer ausgefallen. Im Behindertenbereich wurden mehr Investitionsbeiträge ausbezahlt als im Vorjahr (CHF 14,8 Millionen). Im Öffentlichen Verkehr führt eine höhere Investitionstätigkeit zu einem Anstieg der Investitionsbeiträge (CHF 11,6 Millionen).

- Durchlaufende Beiträge (SG 57) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität (SG 67) nicht kommentiert.

Les dépenses sont inférieures de CHF 83,3 millions à celles de l'exercice précédent.

- Les investissements propres (GM 50) diminuent de CHF 69,5 millions par rapport à 2014. La baisse des dépenses liées à l'achèvement du réseau des routes nationales (CHF 31,2 mio) est contrebalancée par l'augmentation de celles engagées pour la construction des routes cantonales (CHF 7,4 mio) et le maintien de la substance (CHF 4,2 mio). La réduction de la planification sectorielle et le retard de certains projets se traduisent par une diminution de CHF 52,2 millions des dépenses dans le domaine des bâtiments.

- Les dépenses en prêts et participations permanentes (GM 52) diminuent de CHF 6,7 millions par rapport à l'exercice précédent. Pas d'autre commentaire vu la faiblesse de l'écart.

- Les dépenses pour les subventions accordées (GM 56) augmentent de CHF 2,3 millions par rapport à l'année précédente. Les subventions d'investissement prélevées sur le Fonds d'investissements hospitaliers (FIH) pour des projets des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital de l'Ile reculent d'environ CHF 24,0 millions. Dans le domaine du handicap, les subventions d'investissement versées dépassent celles de 2014 (CHF 14,8 mio). Dans le secteur des transports publics, une activité d'investissement accrue entraîne l'augmentation des subventions d'investissement (CHF 11,6 mio).

- Les subventions redistribuées (GM 57) ne sont pas commentées du fait de leur neutralité financière (GM 67).

2.3.5 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

2.3.5 Investissements et désinvestissements par catégorie

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	Compte des investissements
Nettoinvestitionen						**Investissement net**
1210 Langfristige Finanzanlagen						**1210 Immobilisations financières à long terme**
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	–286'500.00	0.00	–30'000.00	–30'000.00		Recettes
Saldo	–286'500.00	0.00	–30'000.00	–30'000.00		Solde
1220 Beteiligungen						**1220 Participations**
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
1230 Langfristige Darlehen						**1230 Prêts à long terme**
Ausgaben	11'089'579.98	13'658'979.00	4'311'170.85	–9'347'808.15	–68.4	Dépenses
Einnahmen	–38'764'528.85	–17'733'335.00	–18'723'320.00	–989'985.00	5.5	Recettes
Saldo	–27'674'948.87	–4'074'356.00	-14'412'149.15	-10'337'793.15	253.7	Solde
1240 Andere						**1240 Autres**
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde
1300 Investitionsbeiträge						**1300 Subventions d'investissement**
Ausgaben	323'615'466.93	385'686'650.00	316'601'619.84	-69'085'030.16	-17.9	Dépenses
Einnahmen	-125'422'288.34	-124'250'133.00	-127'400'639.55	-3'150'506.55	2.5	Recettes
Saldo	198'193'178.59	261'436'517.00	189'200'980.29	-72'235'536.71	-27.6	Solde
2110 Mobiliar und Einrichtungen						**2110 Mobilier et équipements**
Ausgaben	4'490'525.36	5'754'000.00	6'809'896.45	1'055'896.45	18.3	Dépenses
Einnahmen	-61'209.25	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	4'429'316.11	5'754'000.00	6'809'896.45	1'055'896.45	18.3	Solde
2120 Fahrzeuge						**2120 Véhicules**
Ausgaben	10'303'917.84	12'435'260.00	10'357'381.51	-2'077'878.49	-16.7	Dépenses
Einnahmen	-621'087.63	-100'000.00	-462'026.41	-362'026.41	362.0	Recettes
Saldo	9'682'830.21	12'335'260.00	9'895'355.10	-2'439'904.90	-19.7	Solde
2130 Maschinen und Apparate						**2130 Machines et appareils**
Ausgaben	7'834'556.55	5'834'290.00	6'995'594.23	1'161'304.23	19.9	Dépenses
Einnahmen	-226'302.33	0.00	-124'675.83	-124'675.83		Recettes
Saldo	7'608'254.22	5'834'290.00	6'870'918.40	1'036'628.40	17.7	Solde

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	Compte des investissements
2140 Werkzeuge und Geräte						**2140 Outils et appareils**
Ausgaben	1'076'499.57	2'070'700.00	1'598'735.10	-471'964.90	-22.7	Dépenses
Einnahmen	-18'435.00	0.00	-77'675.85	-77'675.85		Recettes
Saldo	1'058'064.57	2'070'700.00	1'521'059.25	-549'640.75	-26.5	Solde
2150 Informatik						**2150 Informatique**
Ausgaben	15'546'289.02	20'154'504.60	14'267'626.08	-5'886'878.52	-29.2	Dépenses
Einnahmen	-1'153'361.80	-616'624.45	-776'402.85	-159'778.40	25.9	Recettes
Saldo	14'392'927.22	19'537'880.15	13'491'223.23	-6'046'656.92	-30.9	Solde
2160 Schulinformatik						**2160 Informatique scolaire**
Ausgaben	3'197'058.17	4'750'000.00	3'743'594.47	-1'006'405.53	-21.1	Dépenses
Einnahmen	-11'055.41	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	3'186'002.76	4'750'000.00	3'743'594.47	-1'006'405.53	-21.1	Solde
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen						**2170 Autres immobilisations corporelles meubles**
Ausgaben	186'020.70	80'000.00	249'660.55	169'660.55	212.0	Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	-6'500.00	-6'500.00		Recettes
Saldo	186'020.70	80'000.00	243'160.55	163'160.55	203.9	Solde
2221 Unbebautes Land						**2221 Terrain non bâti**
Ausgaben	-15'614.10	0.00	9.00	9.00		Dépenses
Einnahmen	-80.55	0.00	-62.70	-62.70		Recettes
Saldo	-15'694.65	0.00	-53.70	-53.70		Solde
2222 Liegenschaften						**2222 Biens-fonds**
Ausgaben	199'752'840.73	177'878'162.00	146'451'257.54	-31'426'904.46	-17.6	Dépenses
Einnahmen	-19'510'428.04	-18'921'309.00	-19'284'710.83	-363'401.83	1.9	Recettes
Saldo	180'242'412.69	158'956'853.00	127'166'546.71	-31'790'306.29	-19.9	Solde
2223 Infrastruktur						**2223 Infrastructure**
Ausgaben	362'748'175.04	413'124'420.00	345'159'580.21	-67'964'839.79	-16.4	Dépenses
Einnahmen	-231'038'861.15	-276'134'420.00	-209'796'492.40	66'337'927.60	-24.0	Recettes
Saldo	131'709'313.89	136'990'000.00	135'363'087.81	-1'626'912.19	-1.1	Solde
2224 Kulturgüter						**2224 Biens culturels**
Ausgaben	796.09	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	-511.66	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	284.43	0.00	0.00	0.00		Solde
2225 Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen						**2225 Autres immobilisations corporelles non réalisables**
Ausgaben	0.00	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	0.00	0.00	0.00	0.00		Solde

Investitionsrechnung	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	%	Compte des investissements
3000 Immaterielles Anlagevermögen						**3000 Immobilisations incorporelles**
Ausgaben	2'062.80	0.00	0.00	0.00		Dépenses
Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00		Recettes
Saldo	2'062.80	0.00	0.00	0.00		Solde
Total			**479'863'619.41**			**Total**

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung

3 Indications détaillées sur le tableau de financement

3 Detailangaben zur Mittelflussrechnung

3 Indications détaillées sur le tableau de financement

Mittelflussrechnung	Rechnung Compte	Rechnung Compte	Abweichung zum Vorjahr Ecart par rapport à l'année précédente	Tableau de financement
in Millionen CHF	**2014**	**2015**		en millions CHF
Überschuss / (Defizit) aus Geschäftstätigkeit	**211.7**	**169.7**	**-42.0**	**Excédent / Déficit relatif à l'exploitation**
Nicht geldwirksame Bewegungen aus Geschäftstätigkeit und geldwirksame Veränderungen des Nettofinanzvermögens	319.1	776.5	457.4	Mouvements relatifs à l'exploitation n'ayant pas d'impact financier et modifications du patrimoine financier net ayant un impact financier
Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit	**530.8**	**946.2**	**415.4**	**Flux de fonds relatifs à l'exploitation**
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	**-493.8**	**-460.2**	**33.6**	**Flux de fonds relatifs aux investissements**
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	**5.7**	**-442.0**	**-447.7**	**Flux de fonds relatifs aux opérations de financement**
Total Mittelfluss	**42.7**	**44.0**	**1.3**	**Total flux de fonds**
Fonds zu Beginn der Periode	**75.5**	**118.2**	**42.7**	**Fonds au début de la période**
Fonds am Ende der Periode	**118.2**	**162.2**	**44.0**	**Fonds à la fin de la période**
Erhöhung / (Verminderung) des Fonds	**42.7**	**44.0**	**1.3**	**Augmentation / (Diminution) du Fonds**

Der Fondsbestand (Cash Flow) nimmt um CHF 44,0 Millionen zu. Die liquiden Mittel haben um CHF 32,9 Millionen zugenommen. Die Restdifferenz ist auf die kurzfristig realisierbaren Kontokorrentguthaben zurückzuführen.

L'état du Fonds (flux de trésorerie) augmente de CHF 44,0 millions et les liquidités de CHF 32,9 millions. L'augmentation résulte en totalité des avoirs sur les comptes courants réalisables à court terme.

3.1 Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit

Bei der Darstellung des Mittelflusses aus Geschäftstätigkeit kommt die indirekte Methode zur Anwendung. Ausgehend vom Jahresergebnis sind in dieser Rubrik sämtliche nicht geldwirksamen Veränderungen des Nettofinanzvermögens aufgeführt. Der Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit beträgt CHF 946,2 Millionen (Vorjahr: CHF 530,8 Millionen).

3.1 Flux de fonds relatifs à l'exploitation

Les flux de fonds relatifs à l'exploitation sont présentés selon la méthode indirecte. Cette rubrique indique, à partir du résultat annuel, toutes les modifications du patrimoine financier net sans impact financier. Les flux de fonds relatifs à l'exploitation s'élèvent à CHF 946,2 millions (année précédente : CHF 530,8 mio).

3.2 Mittelfluss aus Investitionstätigkeit

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit beträgt CHF 460,2 Millionen. Die Nettoinvestitionen in Sachanlagen betragen CHF 480,3 Millionen. Im Gegenzug wurden Finanzanlagen von netto CHF 20,1 Millionen desinvestiert.

3.3 Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Die Schulden haben im Berichtsjahr um CHF 442,0 Millionen abgenommen. Da weniger liquide Mittel im Geldmarkt beschafft werden mussten, ist das Aufnahme- und Rückzahlungsvolumen zurückgegangen.

3.4 Definition und Zusammensetzung des Fonds

Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel, die hochliquiden kurzfristigen Kontokorrente (Fälligkeit innert 90 Tagen) und Festgelder.

3.5 Passive Liquiditätsreserven in Form von nicht benützten Kreditlimiten

Aufgrund der Geld- und Kapitalmarktfähigkeit des Kantons Bern können liquide Mittel in der jeweils benötigten Höhe am Geld- und Kapitalmarkt beschafft werden. Die entsprechenden Liquiditätsreserven sind nicht bezifferbar.

3.6 Wesentliche nicht liquiditätswirksame Finanzierungs- und Investitionsvorgänge aus Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen

Im Jahre 2015 kam es zu keinen wesentlichen nicht liquiditätswirksamen Finanzierungs- und Investitionsvorgängen aus dem Kauf von Sachanlagen gegen Darlehen.

3.2 Flux de fonds relatifs aux investissements

Les flux de fonds relatifs aux investissements atteignent CHF 460,2 millions ; l'investissement net dans des immobilisations corporelles CHF 480,3 millions ; des immobilisations financières ont été désinvesties pour un montant net de CHF 20,1 millions.

3.3 Flux de fonds relatifs aux opérations de financement

La dette a diminué de CHF 442,0 millions. Comme le montant des liquidités qu'il a fallu se procurer sur le marché monétaire a baissé, le volume de crédits contractés et remboursés a reculé.

3.4 Définition et constitution du Fonds

Le Fonds « Disponibilités » comprend les liquidités, les comptes courants très liquides à court terme (échéance à 90 jours) et les dépôts à terme.

3.5 Réserves de liquidités passives sous forme de limites de crédit non exploitées

Vu sa capacité sur le marché monétaire et le marché des capitaux, le canton de Berne peut y acquérir des liquidités à concurrence du montant dont il a besoin. Les réserves de liquidités correspondantes ne peuvent être chiffrées.

3.6 Principales opérations de financement et d'investissement sans effet sur les liquidités sur l'achat d'immobilisations corporelles sur prêt

Aucune opération importante de ce type n'a été enregistrée en 2015.

4 Beteiligungen/Legate/ unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen

4 Participations/legs/fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions

4 Beteiligungen / Legate / unselbständige Stiftungen und Ausweis ausgewählter Institutionen

4.1 Beteiligungen der Sachgruppen 12 und 15

4 Participations / legs / fondations non autonomes et présentation d'une sélection d'institutions

4.1 Participations des groupes de matières 12 et 15

Beteiligungen	Betrag	Betrag	Veränderung	Participations
	Montant	Montant	Ecart	
Buchwert per 31.12.	2014	2015		valeur comptable au 31.12.
KG: Kontengruppe	CHF	CHF	CHF	GC : groupe de comptes
Finanzvermögen				**Patrimoine financier**
Aktien und Anteilscheine (KG 121)	**106'138'457**	**100'146'480**	**-5'991'977**	**Actions et parts sociales (GC 121)**
Aare-Seeland-Mobil AG, Langenthal	194'781	194'781	0	Aare-Seeland-Mobil AG, Langenthal
Autoeinstellhalle «Rathaus AG», Bern	1'000'000	1'000'000	0	Parking « Rathaus AG », Berne
Berner Kantonalbank [1]	936'000	936'000	0	Banque cantonale bernoise [1]
Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken [2]	2'966'740	2'966'740	0	Berner-Oberland-Bahnen AG, Interlaken [2]
Bielersee-Schifffahrtsgesellschaft, Biel	73'800	68'880	-4'920	Société de navigation Lac de Bienne, Bienne
Bildungsnetz Schweizer Schreiner, bin-Genossenschaft, Dietikon	1'000	1'000	0	Bildungsnetz Schweizer Schreiner, bin-Genossenschaft, Dietikon
BKW AG, Bern [3]	69'357'340	69'357'340	0	BKW SA, Berne [3]
BLS AG, Bern	19'930'727	19'930'727	0	BLS SA, Berne
Chemin de fer du Jura, Tavannes	36'073	36'073	0	Chemin de fer du Jura, Tavannes
Coop de construction des employés de la maison de santé, Bellelay	1	1	0	Coop de construction des employés de la maison de santé, Bellelay
Cremo SA, Villars-sur-Glâne	1'400	1'400	0	Cremo SA, Villars-sur-Glâne
Flughafen Bern AG, Bern	41'437	153'937	112'500	Flughafen Bern AG, Berne
Infrastrukturgenossenschaft Papillon, Bern	1'000	1'000	0	Infrastrukturgenossenschaft Papillon, Bern
innoBE AG, Bern	50'000	100'000	50'000	innoBE AG, Berne
Messepark Bern AG, Bern	3'113'906	3'113'906	0	Messepark Bern AG, Berne
Compagnie du chemin de fer Montreux Oberland bernois SA, Montreux	485'000	485'000	0	Compagnie du chemin fer Montreux Oberland bernois SA, Montreux
Nationales Pferdezentrum Bern	100'000	100'000	0	Centre national du cheval de Berne
Papillon Verwaltungs AG, Bern	0	5'298	5'298	Papillon Verwaltungs AG, Bern
Rebbau-Genossenschaft Spiez	1	1	0	Rebbau-Genossenschaft Spiez
Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Worblaufen	6'405'150	250'295	-6'154'855	Regionalverkehr Bern-Solothurn RBS, Worblaufen
SEAG AG für schweiz. Erdöl, Winterthur	1	1	0	SEAG AG für schweiz. Erdöl, Winterthur
Selve Park AG, Thun	50'000	50'000	0	Selve Park AG, Thoune
Semag, Saat- und Planzengut AG, Lyssach	100	100	0	Semag, Saat- und Planzengut AG, Lyssach
TEAG Technologiepark Immobilien AG, Bern	1'080'000	1'080'000	0	TEAG Technologiepark Immobilien AG, Berne
Verkehrsbetriebe STI, Thun	314'000	314'000	0	Verkehrsbetriebe STI, Thoune

Beteiligungen	Betrag	Betrag	Veränderung	Participations
	Montant	Montant	Ecart	
Buchwert per 31.12.	2014	2015		valeur comptable au 31.12.
KG: Kontengruppe	CHF	CHF	CHF	GC : groupe de comptes
Verwaltungsvermögen				**Patrimoine administratif**
Dotationskapitalien (KG 153)	**3'757'541**	**3'757'541**	**0**	**Capitaux de dotation**
CIP, Tramelan	1'100'000	1'100'000	0	CIP, Tramelan
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut, Bern	657'541	657'541	0	Swissmedic, Berne
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht, Bern	2'000'000	2'000'000	0	Autorité bernoise de surveillance des institutions de
Aktien/Anteilscheine (KG 158)	**113'433'124**	**113'153'124**	-280'000	**Actions et parts sociales (GC 158)**
Bedag Informatik AG, Bern	10'000'000	10'000'000	0	Bedag Informatique SA, Berne
Berner Kantonalbank [1)]	95'064'000	95'064'000	0	Banque cantonale bernoise [1)]
BE! Tourismus AG, Bern	147'000	147'000	0	BE! Tourismus SA, Berne
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	9'900	9'900	0	Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Berne
BLS Netz AG, Bern	21	21	0	BLS Netz AG, Berne
Cades Centrale d'achats des Etablissements Sanitaires	1	1	0	Cades Centrale d'achats des Etablissements Sanitaires
DTC Dynamic Test Center AG, Biel	250'000	0	-250'000	DTC Dynamic Test Center AG, Bienne
Genossenschaft Schweiz. Bibliotheksdienst, Bern	91'700	91'700	0	Société coopérative « Service suisse aux bibliothèques », Berne
Immobiliengesellschaft «Wankdorfplatz AG, Bern»	1'200'000	1'200'000	0	Société immobilière « Wankdorfplatz AG, Bern »
Industriegeleise Bözingenfeld Ost AG, Biel	1	1	0	Industriegeleise Bözingenfeld Ost SA, Bienne
InnoCampus AG, Nidau	50'000	50'000	0	InnoCampus AG, Nidau
LANDI Cornaux Société Coopérative, Cornaux	1	1	0	LANDI Cornaux Société Coopérative, Cornaux
Radiogenossenschaft Bern	5'000	5'000	0	Radiogenossenschaft Berne
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit (Fonds)	513'500	513'500	0	Société suisse de crédit hôtelier (Fonds)
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich	386'500	386'500	0	Société suisse de crédit hôtelier, Zurich
Schweiz. Nationalbank, Bern [4)]	1'657'500	1'657'500	0	Banque Nationale Suisse, Berne [4)]
Schulverlag plus AG, Bern	1'100'000	1'100'000	0	Schulverlag plus AG, Berne
Schweizer Salinen AG, Pratteln	1'332'000	1'332'000	0	Salines Suisses SA, Pratteln
SelFin Invest AG, Pratteln	1'596'000	1'596'000	0	SelFin Invest AG, Pratteln
Verkehrs-Erziehungs-Zentrum AG, Stockental	30'000	0	-30'000	Verkehrs-Erziehungs-Zentrum AG, Stockental

[1)] Wert per 31.12.2015 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 916'800'000
[2)] Wert per 31.12.2015 gemäss Schlusskurs Börse Bern: CHF 4'233'962
[3)] Wert per 31.12.2015 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 1'036'478'500
[4)] Wert per 31.12.2015 gemäss Schlusskurs Börse Zürich SWX: CHF 7'286'370

[1)] Valeur le 31.12.2015 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 916'800'000
[2)] Valeur le 31.12.2015 selon cours de clôture de la bourse Berne : CHF 4'233'962
[3)] Valeur le 31.12.2015 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 1'036'478'500
[4)] Valeur le 31.12.2015 selon cours de clôture de la bourse SWX de Zurich : CHF 7'286'370

4.2 Beteiligungen der Sachgruppe 16

4.2 Participations du groupe de matières 16

Beteiligungen	Aktienkapital Capital-actions 31.12.2015 CHF	Bewertung per Evaluation au 31.12.2015[1)] CHF	Participations
Verwaltungsvermögen			**Patrimoine administratif**
Beteiligungen an den Aktiengesellschaften der einzelnen regionalen Spitalzentren und des Hôpital du Jura bernois SA			**Participations aux sociétés anonymes des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital du Jura bernois SA**
Hôpital du Jura bernois SA, Moutier	3'950'000.00	3'683'024.87	Hôpital du Jura bernois SA, Moutier
Spital STS AG, Thun	5'850'000.00	7'137'179.75	Spital STS AG, Thun
SRO AG, Langenthal	7'801'000.00	6'016'524.75	SRO AG, Langenthal
Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen	6'250'000.00	4'399'380.25	Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG, Unterseen
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	7'202'000.00	4'761'127.61	Regionalspital Emmental AG, Burgdorf
Spitalzentrum Biel AG, Biel	7'730'000.00	14'314'208.87	Spitalzentrum Biel AG, Biel
Spital Netz Bern AG, Bern	8'300'000.00	9'421'830.17	Spital Netz Bern AG, Bern
Total	**47'083'000.00**	**49'733'276.27**	**Total**

[1)] Inkl. Kapitalausstattung der Aktiengesellschaften der einzelnen regionalen Spitalzentren und des Hôpital du Jura bernois sowie der Pauschalabgeltungen für die übertragenen Spitalinfrastrukturen.

[1)] Y compris dotation en capital des sociétés anonymes des centres hospitaliers régionaux et de l'Hôpital du Jura bernois ainsi que des indemnités forfaitaires pour les infrastructures hospitalières transférées.

4.3 Konsolidierte Abschlüsse der Beteiligungsgesellschaften

4.3.1 Bedag Informatik AG

4.3 Comptes consolidés des sociétés de participation

4.3.1 Bedag Informatique SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 10,0 Mio.	CHF 10,0 mio	Capital social
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 10,0 Mio. in %: 100	CHF 10,0 mio en %: 100	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2015 (ohne Paketzuschlag)	nicht kotiert	non cotée	Valeur boursière de la participation au 31.12.2015 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilsmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	CHF 44,6 Mio.	CHF 44,6 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilsmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	CHF 9,6 Mio.	CHF 9,6 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2014: 4'900'000 2015: 6'550'000	2014: 4 900 000 2015: 6 550 000	Dividendes proposés exercice précédent et exercice sous rapport en CHF
Datum GV	14.06.2016	14.06.2016	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	Obligationenrecht (OR)	Code des obligations (CO)	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG	PricewaterhouseCoopers AG	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Réserves et remarques du rapport de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	www.bedag.ch	www.bedag.ch	Où obtenir le rapport et les comptes annuels
Strategie Kanton	Art. 2 der Bedag-Statuten	Art. 2 du statut de la Bedag	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmen zum Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr 2015 war für die Bedag Informatik AG in vielerlei Hinsicht ein besonderes Jahr. So feierte das IT-Dienstleistungsunternehmen zum Beispiel im Februar 2015 sein 25-jähriges Jubiläum. Auch am Ende des Geschäftsjahres durfte sich die Bedag nochmals freuen: Im Jubiläumsjahr konnte die Bedag ihren bisher höchsten Gewinn realisieren. Der Jahresgewinn 2015 beläuft sich auf CHF 9,6 Millionen. Das entspricht einer Zunahme um CHF 2,5 Millionen oder über 35 Prozent gegenüber dem Vorjahresgewinn. Der Umsatz beträgt im Jahr 2015 CHF 106,6 Millionen. Gegenüber dem Jahr 2014 (CHF 107,9 Mio.) bedeutet dies eine Verringerung um CHF 1,3 Millionen oder rund 1 Prozent. Die ausgewiesenen Zahlen belegen, dass die Bedag im Jahr 2015 erfolgreich gearbeitet und damit ihre stabile Position im nationalen IT-Markt behauptet hat. Das Unternehmen ist gesund und gut aufgestellt für die Zukunft. Es zählt entsprechend zu den führenden IT-Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, vor allem im Bereich öffentliche Verwaltung. Diese gute Ausgangslage gilt es zu nutzen und mit kundengerechten und innovativen Dienstleistungen und Produkten weiter auszubauen. Die Kombination von Kosten- und Leistungsführerschaft bildet dabei die Voraussetzung, um auch in Zukunft erfolgreich am Markt bestehen zu können.

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise
2015 a été un exercice particulier à bien des égards pour Bedag Informatique SA. La société de services informatiques a célébré en février 2015 sa 25e année d'existence, et la fin de l'exercice lui a fourni une autre occasion de se réjouir, puisqu'elle a réalisé son meilleur bénéfice annuel avec un montant de CHF 9,6 millions. Cela représente une hausse de CHF 2,5 millions (plus de 35 %) par rapport au bénéfice de l'exercice précédent. Le chiffre d'affaires de Bedag a atteint CHF 106,6 millions en 2015, en baisse de CHF 1,3 million (environ 1 %) par rapport à 2014 (CHF 107,9 mio). Ces chiffres prouvent que les activités de Bedag ont été couronnées de succès en 2015 et qu'elle a pu ainsi affirmer sa position stable sur le marché national des technologies de l'information. L'entreprise est saine et bien armée pour affronter l'avenir. Elle compte parmi les premiers prestataires de services en Suisse sur le marché des technologies de l'information, principalement dans le domaine des administrations publiques. Bedag devra utiliser ces bonnes bases pour poursuivre son développement en proposant des produits et services innovants et conformes aux attentes des clients. Etre leader au niveau des coûts et des prestations constitue à cet égard une condition essentielle pour se maintenir avec succès sur le marché aussi à l'avenir.

Wie schon in den Vorjahren rechnet die Bedag auch für das Jahr 2016 mit grossem Kostendruck und eingeschränkten Budgets in ihren Zielmärkten. Für zahlreiche öffentliche Verwaltungen werden auch in Zukunft vermehrt Ausgabestopps verhängt und hohe Hürden für Neuinvestitionen errichtet werden. Um ihre gute Marktstellung zu behaupten, muss die Bedag deshalb weiterhin Leistungen von hoher Qualität zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten.

Comme déjà les années précédentes, Bedag s'attend à subir encore en 2016 une forte pression sur les coûts et des budgets serrés sur les marchés qu'elle cible. De nombreuses administrations publiques vont affronter, à l'avenir aussi, des moratoires sur les dépenses et d'importants obstacles aux nouveaux investissements. Pour garder sa position sur le marché, Bedag doit donc continuer de fournir des prestations de grande qualité à des prix compétitifs.

Bilanz **Bilan**

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers CHF
Aktiven			**Actif**
Umlaufvermögen			**Actif circulant**
Flüssige Mittel	12'230	23'343	Trésorerie
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13'376	14'026	Créances résultant de la vente de biens et de prestations de services
Übrige kurzfristige Forderungen	790	743	Autres créances à court terme
Nicht fakturierte Dienstleistungen	3'040	1'796	Prestations de services non facturées
Kurzfristige aktive Rechnungsabgrenzungen	7'397	6'221	Actifs de régularisation à court terme
Total Umlaufvermögen	**36'833**	**46'129**	**Total actif circulant**
Anlagevermögen			**Actif immobilisé**
Langfristige aktive Rechnungsabgrenzungen	568	99	Actifs de régularisation à long terme
Beteiligungen	0	0	Participations
Sachanlagen	22'683	19'183	Immobilisations corporelles
Total Anlagevermögen	**23'251**	**19'282**	**Total actif immobilisé**
Total Aktiven	**60'084**	**65'411**	**Total des actifs**
Passiven			**Passif**
Fremdkapital			**Capitaux étrangers**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1'756	3'057	Dettes résultant de l'achat de biens et de prestations de services
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	2'000	0	Dettes à court terme portant intérêt
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	712	1'158	Autres dettes à court terme
Anzahlungen von Kunden	2'311	2'930	Acomptes de clients
Passive Rechnungsabgrenzungen	6'518	5'844	Passifs de régularisation
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	*13'297*	*12'989*	*Total des dettes à court terme*
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	Dettes à long terme portant intérêt
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	Autres dettes à long terme
Rückstellungen	6'958	7'858	Provisions
Total langfristige Verbindlichkeiten	*6'958*	*7'858*	*Total des dettes à long terme*
Total Fremdkapital	**20'255**	**20'847**	**Total des capitaux étrangers**
Eigenkapital			**Capitaux propres**
Aktienkapital	10'000	10'000	Capital-actions
Gesetzliche Gewinnreserve	6'896	7'336	Réserve légale issue du bénéfice
Freiwillige Gewinnreserve	15'707	17'507	Réserve facultative issue du bénéfice
Bilanzgewinn			Bénéfice au bilan
Gewinnvortrag vom Vorjahr	94	86	report de l'exercice précédent
Jahresgewinn	7'132	9'635	bénéfice de l'exercice
Total Eigenkapital	**39'829**	**44'564**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**60'084**	**65'411**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung **Compte de résultat**

in Tausend CHF	2014	2015	en milliers CHF
Dienstleistungsertrag			**Vente de prestations de services**
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	107'094	108'494	Produits nets des ventes de biens et de prestations de services
Bestandesänderungen nicht fakturierte Dienstleistungen	800	-1'864	Variation des prestations de services non facturées
Total Dienstleistungsertrag	**107'894**	**106'630**	**Total résultant de la vente de prestations de services**
Dienstleistungsaufwand			**Coûts d'acquisition des prestations vendues**
Materialaufwand	1'672	960	Charges de matériel
Informatikaufwand	20'914	19'774	Charges informatiques
Personalaufwand	57'167	57'204	Charges de personnel
Übriger betrieblicher Aufwand	8'593	8'089	Autres charges d'exploitation
Abschreibungen	10'450	8'681	Amortissements
Total Dienstleistungsaufwand	**98'796**	**94'708**	**Total des coûts d'acquisition des prestations vendues**
Dienstleistungsergebnis	**9'098**	**11'922**	**Résultat des prestations de services**
Finanzertrag	3	26	Produits financiers
Finanzaufwand	-40	-37	Charges financières
Total Finanzergebnis	*-37*	*-11*	*Total du résultat financier*
Betriebsfremder Ertrag	171	150	Produits hors exploitation
Betriebsfremder Aufwand	-55	-54	Charges hors exploitation
Total betriebsfremdes Ergebnis	*116*	*96*	*Total du résultat hors exploitation*
Ordentliches Ergebnis vor Steuern	**9'177**	**12'007**	**Résultat courant avant impôts**
Gewinn aus Verkauf von Anlagevermögen	0	0	Bénéfice provenant de l'aliénation d'actifs immobilisés
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	Produits exceptionnels
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	Charges exceptionnelles
Total ausserordentliches Ergebnis	*0*	*0*	*Total du résultat exceptionnel*
Ergebnis vor Steuern	**9'177**	**12'007**	**Résultat avant impôts**
Steuern	-2'045	-2'372	Impôts
Jahresgewinn	**7'132**	**9'635**	**Bénéfice de l'exercice**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Das operative Geschäft der Bedag Informatik AG verläuft unproblematisch und die Gewinnentwicklung ist positiv zu beurteilen, dies insbesondere trotz eines leicht rückläufigen Umsatzes.

Die Eigentümerstrategie wird eingehalten. Das Unternehmen verfügt über eine gesunde Kostenstruktur. Es sind keine grundlegenden finanziellen, Versorgungs- oder Reputationsrisiken auszumachen.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Les activités opérationnelles de Bedag Informatique SA ne rencontrent pas de problème et l'évolution de ses bénéfices est positive, en dépit notamment d'un léger recul de son chiffre d'affaires.

La stratégie de propriétaire est respectée. L'entreprise dispose d'une structure des coûts saine. Aucun risque fondamental n'est détecté à propos du financement, de l'approvisionnement ou de la réputation.

4.3.2 Berner Kantonalbank AG

4.3.2 Banque cantonale bernoise SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 186,4 Mio.	CHF 186,4 mio	Capital social
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 96,0 Mio. in %: 51,5	CHF 96,0 mio en %: 51,5	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2015 (ohne Paketzuschlag)	CHF 916,8 Mio.	CHF 916,8 mio	Valeur boursière de la participation au 31.12.2015 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilsmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	51,5 % von CHF 2'267,5 Mio. ausgewiesenem EK: CHF 1'167,7 Mio.	51,5 % du capital propre de CHF 2 267,5 mio: CHF 1 167,7 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilsmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung Equity-Methode	51,5 % von CHF 131,3 Mio. Jahresgewinn nach Steuern: CHF 67,6 Mio.	51,5 % du bénéfice annuel de CHF 131,3 mio après impôt: CHF 67,6 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2014: 5,80 2015: 6,00	2014 : 5,80 2015 : 6,00	Dividende exercice précédent et exercice sous rapport en CHF
Datum GV	17. Mai 2016	17 mai 2016	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	Buchführung, Bewertung und Bilanzierung erfolgen nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) sowie nach dem Kotierungsreglement der Schweizer Börse. Der Einzelabschluss stellt die wirtschaftliche Lage so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-fair-View-Prinzip vermittelt wird (statutarischer Einzelabschluss True and Fair View gemäss Artikel 25 Absatz 1 Bst. b BankV).	La comptabilité et la méthode comptable sont conformes aux prescriptions comptables pour les banques (PCB) suisses et au règlement de cotation de la Bourse suisse. Les comptes individuels présentent la situation économique de façon à en refléter l'état réel selon le principe de l'image fidèle (comptes individuels statutaires conformes au principe de l'image fidèle selon l'art. 25, al. 1, lit. b OB).	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	PricewaterhouseCoopers AG	PricewaterhouseCoopers SA	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Réserves et remarques du rapport de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	https://www.bekb.ch/de/pages/ihre-bekb/portraet/zahlen-fakten/geschaeftsberichterstattung	https://www.bcbe.ch/fr/pages/ihre-bekb/portraet/zahlen-fakten/geschaeftsberichterstattung	Où obtenir le rapport de gestion
Strategie Kanton	Der Kanton Bern und die bernische Volkswirtschaft sind an einer starken Kantonalbank mit Entscheidzentrum in Bern interessiert.	Le canton de Berne et l'économie bernoise ont intérêt à bénéficier d'une banque cantonale forte, dont le centre de décision est à Berne.	Stratégie du canton

	Die Staatsgarantie des Kantons gegenüber der BEKB | BCBE fällt schrittweise weg. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2006 wurde die Staatsgarantie in einem ersten Schritt auf Spargelder bis CHF 100'000 je Kunde und Obligationenanleihen reduziert. Der definitive Wegfall der Staatsgarantie erfolgte Ende 2012. Für Anleihen, die vor diesem Datum ausgegeben wurden, bleibt die Staatsgarantie bis zu deren Endfälligkeit bestehen.	La garantie de l'État qu'offre le canton à la BEKB|BCBE est progressivement supprimée : avec l'entrée en vigueur de la loi le 1er janvier 2006, elle n'a, dans un premier temps, plus porté que sur les dépôts d'épargne à concurrence de CHF 100 000 par client au maximum et sur les emprunts obligataires ; elle a définitivement été supprimée fin 2012. Les emprunts qui ont été émis avant cette date bénéficient de la garantie de l'État jusqu'à leur échéance finale.	

Kurzkommentar Unternehmen zum Geschäftsjahr

Die BEKB | BCBE hat im Jahr 2015 in einem schwierigen Zinsumfeld erneut ein gutes Ergebnis erwirtschaftet. Der Jahresgewinn ist um 0,7 Prozent auf CHF 131,3 Millionen (2014: CHF 130,4 Mio.) gestiegen. Auf der Grundlage des guten Ergebnisses und der starken Eigenmittelbasis beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung vom 17. Mai 2016 eine Erhöhung der Dividende von CHF 5,80 auf CHF 6,00.

Die BEKB | BCBE verfügt über ein solides Fundament und eine gesunde Refinanzierung. Dies äussert sich in einer Eigenmittelquote gemessen an der gesamten Bilanzsumme von 7,7 Prozent (Basel-III-Kernkapitalquote: 19,5 %). Inklusive Wertberichtigungen und Rückstellungen macht die risikotragende Substanz mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme aus. Die BEKB | BCBE verfügt über eine gesunde Finanzierungsstruktur mit einer vollständigen Refinanzierung der Kundenausleihungen durch Kundengelder. Die Bilanzsumme hat sich auf CHF 28 Milliarden erhöht (CHF +1,4 Milliarden gegenüber dem Vorjahr). Die betreuten Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden belaufen sich auf CHF 20,0 Milliarden (CHF -1,1 Milliarden gegenüber dem Vorjahr).

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise

Dans un environnement difficile, la BEKB | BCBE a de nouveau enregistré de bons résultats en 2015. Le bénéfice annuel a progressé de 0,7 pour cent pour atteindre CHF 131,3 millions (2014 : CHF 130,4 mio). Compte tenu du bon résultat et de la solide base de fonds propres, le conseil d'administration propose à l'assemblée générale du 17 mai 2016 de relever le dividende de CHF 5,80 à CHF 6,00.

La BEKB | BCBE dispose d'une assise financière solide et d'un refinancement sain. Cela se reflète dans la proportion entre les fonds propres et le total du bilan, qui est de 7,7 pour cent (ratio des fonds propres de base Bâle III : 19,5 %). Si l'on inclut les correctifs de valeurs et les provisions, la substance exposée aux risques totalise plus de 10 pour cent de la somme du bilan. La BEKB | BCBE dispose d'une structure de financement saine reposant sur le refinancement intégral des prêts à la clientèle par les fonds des clients. Le total du bilan a progressé pour atteindre CHF 28 milliards (CHF +1,4 milliard par rapport à 2014). Les éléments de la fortune que la BEKB | BCBE gère pour sa clientèle s'élèvent à CHF 20,0 milliards (CHF -1,1 milliard par rapport à l'année précédente).

Bilanz **Bilan**

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers CHF
Aktiven			**Actif**
Flüssige Mittel	1'550'824	3'604'783	Trésorerie
Forderungen gegenüber Banken	605'103	471'095	Créances sur les banques
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	24'734	35'019	Créances résultant d'opérations de financement de titres
Forderungen gegenüber Kunden	2'438'511	1'328'836	Créances sur la clientèle
Hypothekarforderungen	18'754'312	19'377'548	Créances hypothécaires
Handelsgeschäft	6'285	7'823	Opérations de négoce
Positive Wiederbeschaffungswerte derivater Finanzinstrumente	19'064	17'259	Valeurs de remplacement positives d'instruments financiers dérivés
Finanzanlagen	2'771'082	2'555'165	Immobilisations financières
Beteiligungen	38'041	30'956	Participations
Sachanlagen	211'695	207'365	Immobilisations corporelles
Immaterielle Werte	7'075	3'538	Immobilisations incorporelles
Rechnungsabgrenzungen	49'679	32'008	Actifs de régularisation
Sonstige Aktiven	353'317	573'429	Autres actifs
Nicht verrechenbare Wertberichtigungen gemäss Übergangsbestimmung von Art. 69 BankV	-219'526	-210'151	Corrections de valeur non compensables selon les dispositions transitoires de l'article 69 OB
Total Aktiven	**26'610'247**	**28'034'674**	**Total de l'actif**
Passiven			**Passif**
Verpflichtungen gegenüber Banken	119'651	75'534	Engagements envers les banques
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	0	700'000	Engagements résultant d'opérations de financement de titres
Verpfichtungen aus Kundeneinlagen	22'006'562	22'082'933	Engagements résultant des dêpots de la clientèle
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	0	252	Engagements résultant d'opérations de négoce
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	358'483	399'043	Valeurs de remplacement négatives d'instruments financiers dérivés
Kassenobligationen	149'829	120'115	Obligations de caisse
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	1'294'000	1'870'000	Prêts de la centrale d'émission de lettres de gage et emprunts
Rechnungsabgrenzungen	66'794	132'347	Passifs de régularisation
Sonstige Passiven	63'245	59'550	Autres passifs
Rückstellungen	251'301	271'528	Provisions
Reserven für allgemeine Bankrisiken	654'085	601'362	Réserves pour risques bancaires généraux
Aktienkapital	186'400	186'400	Capital-actions
Gesetzliche Kapitalreserve	54'734	54'734	Réserve légale issue du capital
Gesetzliche Gewinnreserve	173'296	171'949	Réserve légale issue du bénéfice
Freiwillige Gewinnreserven	1'114'073	1'191'073	Réserves facultatives issues du bénéfice
Eigene Aktien	-13'707	-13'853	Propres actions
Gewinnvortrag	1'132	444	Bénéfice reporté
Jahresgewinn	130'368	131'264	Bénéfice de l'exercice
Total Passiven	**26'610'247**	**28'034'674**	**Total du passif**

Erfolgsrechnung **Compte de résultat**

in Tausend CHF	2014	2015	en milliers CHF
Erfolg aus dem Zinsengeschäft			**Résultat des opérations d'intérêts**
Zins- und Diskontertrag	399'266	377'164	Produit des intérêts et des escomptes
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	168	171	Produits des intérêts et des dividendes des opérations de négoce
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	35'382	27'208	Produit des intérêts et des dividendes des immobilisations financières
Zinsaufwand	-130'247	-118'554	Charges d'intérêts
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	22'835	7'716	Variations des corrections de valeur pour risques de défaillance et pertes liées aux opérations d'intérêts
Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft	**327'404**	**293'705**	**Sous-total résultant net des opérations d'intérêts**
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft			**Résultat des opérations de commissions et des prestations de service**
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	4'760	4'513	Produit des commissions sur les opérations de crédit
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	76'654	65'693	Produit des commissions sur les opérations de négoce de titres et les placements
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	32'054	37'175	Produit des commissions sur les autres prestations de service
Kommissionsaufwand	-10'708	-8'475	Charges de commissions
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	**102'760**	**98'906**	**Sous-total résultant des opérations de commissions et des prestations de service**
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	**21'897**	**21'293**	**Résultat des opérations de négoce**
Übriger ordentlicher Erfolg			**Autres résultats ordinaires**
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	11'472	4'981	Résultat des aliénations d'immobilisations financières
Beteiligungsertrag	4'972	19'731	Produit des participations
Liegenschaftserfolg	2'850	3'107	Résultat des immeubles
Anderer ordentlicher Ertrag	4'796	4'050	Autres produits ordinaires
Anderer ordentlicher Aufwand	-1'921	-3'535	Autres charges ordinaires
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	**22'169**	**28'334**	**Sous-total autres résultats ordinaires**
Geschäftsaufwand			**Charges d'exploitation**
Personalaufwand	-148'438	-144'292	Charges de personnel
Ausserordentliche Zuweisung an Pensionskasse	0	-83'778	Versement extraordinaire à la Caisse de pension
Sachaufwand	-109'430	-109'349	Charges de biens, services et marchandises
Subtotal Geschäftsaufwand	**-257'868**	**-337'419**	**Sous-total charges d'exploitation**
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen	-37'108	-37'465	Corrections de valeur sur participations, amortissements sur immobilisations corporelles
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen	1'076	-6'094	Variations des provisions et autres corrections de valeur
Geschäftserfolg	**180'330**	**61'260**	**Résultat opérationnel**
Ausserordentlicher Ertrag	13'596	33'310	Produits exceptionnels
Ausserordentlicher Aufwand	0	-529	Charges exceptionnelles
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	-23'858	52'723	Variations des réserves pour risques bancaires généraux
Jahresgewinn vor Steuern	**170'068**	**146'764**	**Bénéfice de l'exercice avant impôts**
Steuern	-39'700	-15'500	Impôts
Jahresgewinn	**130'368**	**131'264**	**Bénéfice de l'exercice**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Die unternehmerische Entwicklung der Bank wird angesichts des anspruchsvollen Marktumfelds mit historisch tiefen Zinsen als sehr gut erachtet. Dank des soliden Ergebnisses und der starken Eigenmittelbasis ist eine weitere Erhöhung der Dividende möglich, von welcher auch der Kanton stark profitiert.
Gestützt auf den Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG) bestehen zurzeit keine Hinweise, die auf eine allfällige Inanspruchnahme der verbleibenden Staatsgarantie des Kantons Bern schliessen würden, was mit der finanziellen Situation der Bank, insbesondere der ausgezeichneten Kapitalausstattung, der Risikolage und der zur Risikoabdeckung vorhandenen Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Ertragslage begründet wird.
Auch seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gibt es keine Bemerkungen oder Beanstandungen.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Dans un environnement exigeant avec des intérêts historiquement bas, le développement de la banque au plan de l'économie d'entreprise est considéré comme très bon. La solidité des résultats et de la base de fonds propres permet une nouvelle hausse des dividendes, dont le canton profite aussi fortement.
Selon le rapport de l'organe de révision conformément à la loi sur les banques (PricewaterhouseCoopers SA), il n'existe actuellement aucune indication que la banque doive recourir à la part restante de la garantie de l'Etat du canton de Berne, si l'on considère la situation financière de la banque, en particulier l'excellente dotation en capital, la situation en matière de risques, les correctifs de valeurs et les provisions disponibles pour les couvrir, ainsi que les revenus.
L'Autorité fédérale de surveillance des marchés (FINMA) n'a pas non plus d'observation ni de contestation à émettre.

4.3.3 BKW FMB Energie AG

4.3.3 BKW FMB Energie SA

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 132 Mio.	CHF 132 mio	Capital-actions
Kapitalanteil des Kantons Bern	CHF 69,40 Mio. in %: 52,54	CHF 69,40 mio en % : 52,54	Participation au capital du canton de Berne
Börsenwert Beteiligung per 31.12.2015 (ohne Paketzuschlag)	CHF 1'054,2 Mio.	CHF 1 054,2 mio	Valeur boursière de la participation au 31.12.2015 (supplément pour lot d'actions non compris)
Anteilmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung der Equity Methode	52,54 % vom Anteil Aktionäre BKW am EK: CHF 1'301,2 Mio.	52,54 % des parts des actionnaires FMB aux fonds propres : CHF 1 301,2 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung der Equity Methode	52,54 % vom den BKW-Aktionären zurechenbaren Gewinn: CHF 145,4 Mio.	52,54 % du bénéfice net des actionnaires FMB : CHF 145,4 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF	2014: 1,60 2015*:* 1,60	2014: 1,60 2015*:* 1,60	Dividende exercice précédent et exercice sous rapport en CHF
Datum GV	13. Mai 2016	13 mai 2016	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	IFRS	IFRS	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	Ernst & Young AG	Ernst & Young AG	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Remarques spéciales en matière de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	www.bkw-fmb.ch	www.bkw-fmb.ch	Source du rapport de gestion
Strategie Kanton	ja	oui	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr
BKW erneut mit starkem Ergebnis

Die BKW Gruppe kann für das Geschäftsjahr 2015 in einem von stark sinkenden Strompreisen und negativen Währungseffekten gekennzeichneten Branchenumfeld ein sehr gutes Ergebnis präsentieren. Das Betriebsergebnis (EBIT) beläuft sich auf CHF 382 Millionen (+ 10 %). Gekennzeichnet ist es einerseits durch die erfolgreiche operative Geschäftstätigkeit und andererseits durch zwei positive Einmaleffekte. Der Reingewinn liegt mit CHF 284 Millionen auf dem Niveau des starken Vorjahreswertes. Auch bei der Liquidität legt die BKW zu: Der operative Geldzufluss von CHF 576 Millionen übertrifft den Spitzenwert des letzten Jahres, reduziert die Nettoverschuldung um 38 Prozent und trägt damit zu einer weiteren Stärkung der bereits soliden Finanzierungssituation bei.

Die Gesamtleistung verminderte sich gegenüber dem Vorjahreswert um 7 Prozent (rund CHF 200 Mio.) auf CHF 2'600 Millionen. Deutlich tiefere Strompreise sowie negative Wechselkurseffekte (CHF/EUR) belasteten den Umsatz des Energiegeschäfts (- 20 % respektive rund CHF -400 Mio.) markant. Demgegenüber realisierte die BKW im Dienstleistungsgeschäft vornehmlich durch Akquisitionen, aber auch dank organischer Entwicklung ein starkes Umsatzwachstum (+34 % respektive rund CHF +110 Mio.) und konnte so einen massgeblichen Teil des Umsatz-verlustes im Energiegeschäft auffangen. Auch das Netz-

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise
BKW présente à nouveau un très bon résultat

Dans un contexte sectoriel marqué par une forte baisse des prix de l'électricité et des effets de change négatifs, le groupe BKW a réalisé un très bon résultat 2015. Le résultat d'exploitation (EBIT) s'élève à CHF 382 millions (+10 %). Il se caractérise d'une part par des activités opérationnelles prospères, d'autre part par deux effets exceptionnels positifs. Le bénéfice net, qui s'élève à CHF 284 millions, est comparable à celui de l'exercice précédent. Les liquidités de BKW augmentent également: les flux de trésorerie opérationnels, qui s'élèvent à CHF 576 millions, dépassent la valeur maximale atteinte l'année passée, permettent de réduire l'endettement net de 38 pour cent et contribuent ainsi à renforcer encore la situation financière déjà solide.

La prestation globale a diminué de sept pour cent par rapport à 2014 (environ CHF 200 millions), s'établissant à CHF 2 600 millions. Des prix de l'électricité nettement inférieurs et des effets de cours de change négatifs (CHF/EUR) ont fortement pesé sur le chiffre d'affaires des activités liées à l'énergie (-20 %, soit environ CHF -400 millions). En revanche, BKW a augmenté son chiffre d'affaires dans le domaine des activités de prestations (+34 %, soit environ CHF +110 millions), principalement grâce aux acquisitions, mais aussi à la croissance organique, et a ainsi pu compenser une grande partie des pertes de chiffre d'affaires réalisé-

geschäft weist einen um rund CHF 80 Millionen (+12 %) höheren Umsatz aus.

Der Aufwand für die Energiebeschaffung und -transporte verminderte sich um 18 Prozent auf CHF 1'265,7 Millionen. Grund dafür war insbesondere die positive Auswirkung strompreis- und wechselkursbedingt tieferer Kosten bei der Marktbeschaffung. Der Energiebeschaffungsaufwand ist im Weiteren durch den Effekt von CHF 45 Millionen aus der Währungsumrechnung der Rückstellungen für verlustbringende Energiebeschaffungsverträge in Euro zum Stichtagskurs positiv beeinflusst.

Die Betriebskosten konnten im angestammten Energie- und Netzgeschäft um rund 5 Prozent oder CHF 22 Millionen dank konsequentem Kostenmanagement gesenkt werden. Die Akquisitionstätigkeit im Berichtsjahr führte jedoch dazu, dass die Betriebskosten insgesamt um CHF 77,1 Millionen auf CHF 849,1 Millionen angestiegen sind. Aufgrund des anorganischen Wachstums im Geschäftsfeld Dienstleistungen erhöhte sich insbesondere der Personalaufwand. Ende 2015 beschäftige die BKW total 3'993 Mitarbeitende und Auszubildende (umgerechnet auf Vollzeitstellen), was einem Zuwachs von rund 490 Personen entspricht.

Im Geschäftsjahr 2015 hat die Umsetzung der Strategie der BKW an Tempo gewonnen: Denn trotz der negativen Entwicklung von Strompreisen und Währungskursen kann die BKW ihr Betriebsergebnis (EBIT) um 10 Prozent auf CHF 382,0 Millionen steigern. Darin enthalten sind zwei positive Sondereffekte. Zum einen aus der Währungsumrechnung von Rückstellungen für verlustbringende Energiebezugsverträge in Euro und zum anderen aus erfolgreich durchgesetzten Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit der verspäteten Inbetriebnahme des Kohlekraftwerks in Wilhelmshaven. Ohne Berücksichtigung dieser Effekte liegt der EBIT bei starken CHF 309 Millionen. Der BKW gelang es somit wie angekündigt, operativ den negativen Einfluss der Strompreis- und Wechselkursentwicklung massgeblich zu kompensieren. Eine optimale Bewirtschaftung der Energieposition, aktives Kostenmanagement und der gesteigerte Beitrag des Dienstleistungsgeschäfts sind die Hauptgründe für diese Entwicklung.

Das Finanzergebnis fällt geprägt durch die Entwicklung an den Finanzmärkten um CHF 94,1 Millionen tiefer aus als im Vorjahr. Die Performance der Fonds für Stilllegung und Entsorgung war im Jahr 2015 leicht negativ, während im Vorjahr eine überaus hohe Rendite von mehr als 11 Prozent resultierte. Der Ertragssteueraufwand ist durch steuerliche Änderungen in Italien um CHF 27,1 Millionen einmalig positiv beeinflusst. Der ausgewiesene Reingewinn liegt mit CHF 284,0 Millionen nur um knapp 3 Prozent tiefer als der starke Vorjahreswert.

Der Generalversammlung vom 13. Mai 2016 wird eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Dividende von 1.60 CHF pro Aktie beantragt. Damit beträgt die Dividendenrendite 4.2 Prozent, bezogen auf den Jahresendkurs. Die Ausschüttungsquote beläuft sich auf rund 46 Prozent des um Sondereffekte bereinigten Reingewinns und widerspiegelt die Stabilität der Dividendenpolitik der BKW.

es dans les activités liées à l'énergie. Les activités réseau affichent également une augmentation du chiffre d'affaires d'environ CHF 80 millions (+12 %).

Les charges de l'approvisionnement en énergie et du transport d'énergie ont diminué de 18 pour cent, s'établissant à CHF 1 265,7 millions. Cette diminution s'explique en particulier par l'impact positif de la réduction des coûts liés aux prix de l'électricité et aux cours de change lors de l'approvisionnement sur le marché. Les charges d'approvisionnement en énergie ont également été influencées de manière positive par l'effet de change, de CHF 45 millions, des provisions liées aux contrats d'approvisionnement en énergie défavorables en euros.

Les charges d'exploitation des activités traditionnelles liées à l'énergie et au réseau ont pu être diminuées d'environ cinq pour cent, soit CHF 22 millions, grâce à une gestion cohérente des coûts. Les acquisitions réalisées en 2015 ont toutefois entraîné une hausse des charges d'exploitation de CHF 77,1 millions au total, ce qui les porte à CHF 849,1 millions. La croissance inorga-nique du domaine d'activité Prestations a notamment augmenté les charges de personnel. Fin 2015, BKW employait en tout 3 993 collaborateurs et apprentis (en équivalent plein temps), ce qui correspond à une augmentation de 490 personnes environ.

Au cours de l'exercice sous revue, la mise en œuvre de la stratégie de BKW s'est accélérée. En effet, malgré l'évolution négative des prix de l'électricité et des cours de change, BKW a pu accroître son résultat d'exploitation (EBIT) de dix pour cent pour l'inscrire à CHF 382,0 millions. Ce résultat inclut deux effets extraordinaires positifs : le change des provisions liées aux contrats d'approvisionnement en énergie défavorables en euros ainsi que les indemnisations versées en raison du retard de mise en service de la centrale à charbon de Wilhelmshaven. Si l'on ne tient pas compte de ces effets, l'EBIT s'élève à CHF 309 millions. Comme annoncé, BKW est parvenue à compenser significativement l'impact négatif des prix de l'électricité et de l'évolution des cours de change sur le plan opérationnel. Cette évolution est imputable à une gestion optimale des activités liées à l'énergie, à une gestion active des coûts et à un accroissement des activités de prestations.

Marqué par l'évolution des marchés financiers, le résultat financier a reculé de CHF 94,1 millions par rapport à l'exercice précédent. La performance du fonds de désaffectation et de gestion des déchets était légèrement négative en 2015, tandis que l'exercice précédent affichait un rendement élevé de plus de 11 pour cent. Les changements d'ordre fiscal en Italie ont eu un effet positif exceptionnel sur les impôts sur le bénéfice (CHF 27,1 millions). Le bénéfice net présenté, de CHF 284,0 millions, est inférieur de trois pour cent seulement au très bon résultat de l'exercice précédent.

Un dividende de CHF 1,60 par action, similaire à l'exercice précédent, sera proposé lors de l'assemblée générale du 13 mai 2016. Le rendement du dividende s'élève donc à 4,2 pour cent, sur la base du cours à la fin de l'année. Le taux de distribution est ainsi d'environ 46 pour cent du bénéfice net corrigé des effets extraordinaires et reflète la stabilité de la politique appliquée par BKW en matière de dividendes.

Bilanz			Bilan
in CHF Mio.	**31.12.2014**	**31.12.2015**	**en CHF mio**
Aktiven			**Actifs**
Sachanlagen	2'882.8	2'846.3	Immobilisations corporelles
Beteiligungen an Assoziierten	1'173.5	1'156.5	Participations dans dans des sociétés associées
Derivate	45.2	59.1	Produits dérivés
Langfristige Finanzanlagen	1'230.0	1'242.7	Immobilisations financières à long terme
Immaterielle Vermögenswerte	179.4	319.6	Actifs incorporelles
Latente Steuerguthaben	43.6	37.1	Impôts différés actifs
Total Anlagevermögen	**5'554.5**	**5'661.3**	**Total des actifs immobilisés**
Vorräte	123.0	86.7	Stocks
Forderungen	757.7	677.3	Créances
Laufende Steuerguthaben	20.5	19.4	Impôts actifs en cours
Derivate	104.3	82.1	Produits dérivés
Kurzfristige Finanzanlagen	711.8	560.2	Immobilisations financières à court terme
Rechnungsabgrenzungen	115.9	86.1	Comptes de régularisation
Flüssige Mittel	552.2	834.2	Liquidités
Total Umlaufvermögen	**2'385.4**	**2'346.0**	**Total des actifs circulants**
Total Aktiven	**7'939.9**	**8'007.3**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Aktienkapital	132.0	132.0	Capital-actions
Kapitalreserven	41.3	41.3	Réserves provenant de capitaux
Gewinnreserven	2'728.3	2'924.2	Réserves provenant de bénéfices
Übrige Reserven	-157.4	-318.1	Autres réserves
Eigene Aktien	-311.1	-302.9	Actions propres
Total den BKW-Aktionären zurechenbar	2'433.1	2'476.5	Total part des actionnaires BKW
Anteil Minderheiten am Eigenkapital	91.9	99.5	Participations ne donnant pas le contrôle
Total Eigenkapital	**2'525.0**	**2'576.0**	**Total fonds propres**
Langfristige Rückstellungen	2'035.9	1'970.7	Provisions à long terme
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'668.3	1'632.2	Engagements financiers à long terme
Latente Steuerverbindlichkeiten	425.8	357.3	Impôts différés passifs
Personalvorsorgeverpflichtungen	197.5	257.8	Engagement de prévoyance du personnel
Derivate	23.2	38.8	Produits dérivés
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	228.2	276.2	Autres engagements à long terme
Total langfristige Verbindlichkeiten	**4'578.9**	**4'533.0**	**Total engagements à long terme**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	439.1	468.4	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	52.7	69.0	Provisions à court terme
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	65.9	53.9	Engagements financiers à court terme
Laufende Steuerverbindlichkeiten	21.7	26.3	Impôts passifs en cours
Derivate	65.2	67.0	Produits dérivés
Rechnungsabgrenzungen	191.4	213.7	Comptes de régularisation
Total kurzfristige Verbindlichkeiten	**836.0**	**898.3**	**Total engagements à court terme**
Total Fremdkapital	**5'414.9**	**5'431.3**	**Total engagements**
Total Passiven	**7'939.9**	**8'007.3**	**Total passif**

Erfolgsrechnung **Compte de pertes et profits**

in CHF Mio.	2014	2015	en CHF mio
Nettoumsatz	2'722.2	2'533.5	Chiffre d'affaires net
Aktivierte Eigenleistungen	49.4	58.3	Prestations propres activées
Übriger betriebliche Erträge	73.3	53.2	Autres produits d'exploitation
Gesamtleistung	**2'844.9**	**2'645.0**	**Prestations globale**
Energiebeschaffung	-1'478.1	-1'265.7	Approvisionnement en énergie
Material und Fremdleistungen	-196.7	-239.8	Matériel et prestations de tiers
Personalaufwand	-399.8	-448.6	Charges de personnel
Übriger Betriebsaufwand	-242.1	-160.7	Autres charges d'exploitation
Betriebsaufwand	**-2'316.7**	**-2'114.8**	**Charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Wertminderungen	**528.2**	**530.2**	**Résultat d'exploitation avant amortissements et dépréciations**
Abschreibungen und Wertminderungen	-217.7	-213.7	Amortissements et dépréciations
Ergebnis aus Assoziierten	36.2	65.5	Résultat des sociétés associées
Betriebsergebnis	**346.7**	**382.0**	**Résultat d'exploitation**
Finanzertrag	142.2	18.2	Produits financiers
Finanzaufwand	-154.8	-124.9	Charges financières
Ergebnis vor Etragssteuern	**334.1**	**275.3**	**Résultat avant impôts sur le bénéfice**
Ertragssteuern	-42.2	8.7	Impôts sur le bénéfice
Reingewinn/-verlust	**291.9**	**284.0**	**Bénéfice net/perte nette**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Gemäss dem Bericht der Revisionsstelle Ernst & Young vom 11. März 2016 wird die Annahme der Jahresrechnung empfohlen.

Die BKW AG hat 2015 ihre Konzernstrategie weiter konkretisiert. Die Risikosituation ist gekennzeichnet durch die angespannte Marktsituation (nach wie vor sehr tiefe Strompreise) und ein unsicheres Umfeld (Strommarktliberalisierung, Energiestrategie 2050, Stromhandelsabkommen mit der EU). Die BKW begegnet diesen Herausforderungen in geeigneter Art und steht aktuell im Konkurrenzvergleich gut da.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Conformément à son rapport du 11 mars 2016, la société de révision Ernst & Young recommande d'adopter les comptes annuels

BKW SA a poursuivi en 2015 la concrétisation de sa stratégie de groupe. La situation en matière de risques se caractérise par un contexte tendu sur le marché (prix de l'électricité toujours très bas) et des circonstances incertaines (libéralisation du marché de l'électricité, stratégie énergétique 2050, accord bilatéral avec l'UE dans le domaine de l'électricité). BKW aborde ces défis de manière appropriée et est actuellement bien positionnée par rapport à la concurrence.

4.3.4 BLS AG

Infoblock			**Bloc d'information**
Rechtsform	Aktiengesellschaft	Société anonyme	Forme juridique
Grundkapital	CHF 79,44 Mio.	CHF 79,44 mio	Capital-actions
Kapitalanteil des Kantons Bern:	CHF 44,29 Mio. in %: 55,75	CHF 44,29 mio en %: 55,75	Part du canton de Berne au capital
Börsenwert	Aktie per 31.12.2013 dekotiert	Action décotée au 31.12.2013	Valeur boursière
Anteilmässiges Eigenkapital des Kantons Bern bei Anwendung der Equity Methode	55,75 % von CHF 452,6 Mio. ausgewiesenem EK exkl. Minderheitsanteile: CHF 252,3 Mio.	55,75 % du capital propre sans participation minoritaire de CHF 452,6 mio : CHF 252,3 mio	Part du capital propre du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Anteilmässiger Erfolg des Kantons Bern bei Anwendung der Equity Methode	55,75 % von CHF 3,7 Mio. Konzernergebnis (exkl. Minderheitsanteile): CHF 2,1 Mio.	55,75 % de CHF 3,7 mio Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires exclues): CHF 2,1 mio	Part du résultat du canton de Berne avec la méthode de mise en équivalence
Dividende Vorjahr und Berichtsjahr in CHF und %:	2014: 0 2015: 0	2014 : 0 2015 : 0	Dividende de l'année précédente et de l'année en question (CHF et %)
Datum GV	19. Mai 2016	19 mai 2016	Date de l'assemblée générale
Rechnungslegungsstandard	SWISS GAAP FER	SWISS GAAP FER	Normes de présentation des comptes
Revisionsstelle	Ernst & Young AG	Ernst & Young SA	Organe de révision
Einschränkungen und Hinweise im Revisionsbericht	keine	aucune	Remarques spéciales en matière de révision
Bezugsquelle Geschäftsbericht	BLS AG	BLS SA	Source ayant fourni le rapport de gestion
Strategie Kanton	ja	oui	Stratégie du canton

Kurzkommentar Unternehmung zum Geschäftsjahr

Die BLS AG hat in einem anspruchsvollen Geschäftsumfeld mit CHF 3,7 Millionen ein zufriedenstellendes Konzernergebnis erwirtschaftet, das jedoch um CHF 2,5 Millionen unter Vorjahr liegt (- 40,2%). Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses hatte massgeblichen Einfluss auf das Konzernergebnis. Das Geschäftsfeld Schifffahrt erzielte aufgrund von Massnahmen bei der Angebotsgestaltung, Ertrags- und Kostenmanagement und dem Wegfall der im Vorjahr vorgenommenen Wertberichtigung eine Ergebnisverbesserung von CHF 5,5 Millionen und erreichte seit dem Jahr 2009 erstmals wieder ein positives Ergebnis. Das Ergebnis der Sparte Autoverlad nahm gegenüber dem Vorjahr um CHF 1,7 Millionen zu und schloss, im Gegensatz zu Vorjahr, mit einem positiven Ergebnis ab. Dies hauptsächlich infolge der Einführung eines neuen Tarifsystems und von Kostensenkungsmassnahmen.

Für den technischen Grundlagenwechsel beim Vorsorgewerk der BLS AG bei der Symova AG wurde eine Rückstellung in der Höhe von CHF 20 Millionen gebildet, welche dem Personalaufwand belastet wurde.

4.3.4 BLS SA

Bref commentaire de l'exercice de l'entreprise

Dans un contexte exigeant, BLS SA a dégagé un bénéfice satisfaisant de CHF 3,7 millions, qui est cependant en recul de CHF 2,5 millions par rapport à l'année précédente (- 40,2 %). La suppression du cours plancher du franc face à l'euro a eu une influence déterminante sur le résultat du groupe. Le domaine d'activité Navigation a amélioré son résultat de CHF 5,5 millions et réalisé pour la première fois depuis 2009 un résultat positif grâce à des mesures prises au niveau de l'élaboration de l'offre et de la gestion des bénéfices et des coûts, ainsi qu'à la suppression des ajustements de valeur qui avaient été effectués l'année précédente. Le résultat du secteur Transport auto a augmenté de CHF 1,7 million par rapport à l'année précédente et clôturé, contrairement à cette dernière sur un résultat positif, et ce principalement grâce à l'introduction d'un nouveau système tarifaire et à des mesures de réduction des coûts.

Des réserves à hauteur de CHF 20 millions ont été constituées pour les nouvelles bases techniques de la caisse de prévoyance de BLS SA auprès de la Symova SA et ont été imputées aux charges de personnel.

Wie im Vorjahr konnten in der Unternehmung Effizienzsteigerungen umgesetzt werden, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der BLS sicherzustellen. Die Besteller konnten erneut davon profitieren.

Das im Jahr 2012 gestartete Kostensenkungsprogramm «Gipfelsturm», mit dem die BLS AG CHF 50 Millionen dauerhaft einsparen will, ist im Berichtsjahr erfolgreich beendet worden. Das Programm wurde in den ordentlichen Strategie- und Planungsprozess überführt.

Der Betriebsertrag erhöhte sich um CHF 36,6 Millionen (+ 3,8 %). Gründe dafür sind höhere Verkehrserträge durch systematisches Ertragsmanagement, allgemeines Verkehrswachstum sowie verschiedene Massnahmen im Bereich der Angebotsgestaltung. Die Verkehrserträge konnten in allen Sparten gesteigert werden und erhöhten sich um insgesamt CHF 10,6 Millionen (+ 2,9 %).

Der Betriebsaufwand ohne Abschreibungen erhöhte sich um CHF 40,8 Millionen (+ 5,9 %). Die Hauptgründe dafür sind einerseits der gestiegene Personalaufwand, der durch die Rückstellung für die technischen Grundlagenwechsel beim Vorsorgewerk der BLS AG bei der Symova AG erfolgte, und andererseits die höheren Kosten bei den Unterhaltsarbeiten und Reparaturen.

Die Abschreibungen sind unter anderem infolge des Wegfalls der letztjährigen ausserordentlichen Wertberichtigung (Impairment) im Geschäftsfeld Schifffahrt um CHF 2 Millionen gesunken (- 0.8 %).

Die Abgeltungen stiegen infolge der Ertrags- und Kostenentwicklung beim regionalen Personenverkehr um CHF 7,7 Millionen (+ 3,9 %) auf CHF 205,8 Millionen. Bei der Infrastruktur liegen die Abgeltungen bei CHF 225,7 Millionen auf Vorjahresniveau.

Comme l'année précédente, l'efficacité a pu être améliorée pour garantir la compétitivité à long terme de BLS. Ceux qui commandent l'offre ont à nouveau pu en profiter.

Le programme de réduction des coûts « Gipfelsturm », qui a débuté en 2012 et grâce auquel BLS SA entend réaliser une économie à long terme de CHF 50 millions, a pu être achevé avec succès durant l'année sous rapport. Le programme a été transféré dans les processus de stratégie et de planification ordinaires.

Le produit d'exploitation a augmenté de CHF 36,6 millions (+ 3,8 %), ce qui s'explique par une augmentation des recettes de transport due à une gestion systématique des recettes, une croissance générale du trafic ainsi qu'à diverses mesures au niveau de l'élaboration de l'offre. Les recettes de transport ont pu être améliorées dans tous les secteurs et ont augmenté au total de CHF 10,6 millions (+ 2,9 %).

Les charges d'exploitation sans amortissements ont augmenté de CHF 40,8 millions (+ 5,9 %), ce qui est principalement dû d'une part aux charges de personnel qui ont augmenté en raison des réserves constituées pour les nouvelles bases techniques de la caisse de prévoyance de BLS SA auprès de Symova SA et d'autre part aux frais plus élevés au niveau des travaux d'entretien et des réparations.

Les amortissements ont diminué de CHF 2 millions (- 0,8 %) entre autres en raison de la suppression des ajustements de valeur extraordinaires de l'année précédente (dépréciation de valeur) dans le domaine d'activité Navigation.

Les indemnités ont augmenté de CHF 7,7 millions (+ 3,9 %) en raison de l'évolution des recettes et des coûts dans le secteur du transport régional des voyageurs pour atteindre CHF 205,8 millions. Concernant l'infrastructure, les indemnités à hauteur de CHF 225,7 millions se situent au même niveau que l'année précédente.

Bilanz **Bilan**

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	194'613	232'367	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	49'545	39'920	Créances résultant de ventes et de prestations de services
Sonstige kurzfristige Forderungen	7'204	10'936	Aurtres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	54'031	66'840	Stocks et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	16'467	10'536	Actifs transitoires
Total Umlaufvermögen	**321'860**	**360'600**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	4'652'795	4'654'504	Immobilisations corporelle
Finanzanlagen	19'386	19'078	Immobilisations financière
Immaterielle Anlagen	11'693	13'908	Immobilisations incorporelle
Total Anlagevermögen	**4'683'874**	**4'687'490**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**5'005'734**	**5'048'090**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	94'171	50'056	Dettes financières à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46'686	87'967	Dettes résultant de ventes et de prestations de services
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	15'294	17'847	Aurtres dettes à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	7'164	14'186	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	96'691	92'217	Passifs transitoires
Total kurzfristiges Fremdkapital	**260'006**	**262'273**	**Total du fonds étranger à court terme**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	3'790'950	3'811'242	Dettes financières à long terme
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1'219	1'222	Autres dettes à long terme
Langfristige Rückstellungen	49'125	62'965	Provisions à long terme
Total langfristiges Fremdkapital	**3'841'294**	**3'875'429**	**Total du fonds étranger à long terme**
Total Fremdkapital	**4'101'300**	**4'137'701**	**Total du fonds étranger**
Aktienkapital	79'442	79'442	Capital-actions
Kapitalreserven	113'784	113'784	Réserves de capital
Eigene Aktien	-1'989	-2'464	Actions propres
Gewinnreserven	258'012	261'852	Réserves de bénéfices
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**449'249**	**452'615**	**Total du capital propre sans participation minoritaire**
Minderheitsanteile	**455'184**	**457'773**	**Participations minoritaires**
Total Eigenkapital	**904'433**	**910'388**	**Total capital propre**
Total Passiven	**5'005'733**	**5'048'090**	**Total des passifs**

Erfolgsrechnung			Compte de pertes et profits
in Tausend CHF	2014	2015	en milliers CHF
Verkehrserträge	365'600	376'185	Produits des transports
Abgeltungen	423'563	431'557	Subventions
Leistungen für Dritte	19'432	18'767	Prestations pour des tiers
Sonstige Erträge	85'026	84'500	Autres revenus
Eigenleistungen	71'809	88'954	Prestations propres
Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen	0	2'090	Variation des prestations de services non facturées
Total Betriebsertrag	**965'430**	**1'002'053**	**Total du produit d'exploitation**
Materialaufwand	-60'619	-66'239	Charges en matériel
Personalaufwand	-337'050	-354'117	Charges en personnel
Betriebsleistungen Dritter	-183'243	-183'317	Prestations d'exploitation fournies par des tiers
Sonstiger Betriebsaufwand	-115'103	-133'163	Autres charges d'exploitation
Abschreibungen	-250'611	-248'622	Amortissements
Total Betriebsaufwand	**-946'626**	**-985'458**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**18'804**	**16'594**	**Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)**
Ergebnis aus Assoziierten	**289**	**65**	Résultat des sociétés associées
Finanzertrag	2'660	1'047	Produit financier
Finanzaufwand	-13'202	-11'493	Charges financières
Finanzergebnis	**-10'253**	**-10'381**	**Résultat financier**
Betriebsergebnis vor Steuern (EBT)	**8'551**	**6'213**	**Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)**
Steuern	2'566	129	Impôts
Konzernergebnis (inkl. Minderheitsanteile)	**11'117**	**6'342**	**Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires comprises)**
Minderheitsanteile	-4'854	-2'594	Participations minoritaires
Konzernergebnis (exkl. Minderheitsanteile)	**6'263**	**3'747**	**Bénéfice du groupe (parts des actionnaires minoritaires exclues)**

Kurzkommentar zuständige Direktion zur Beteiligung inkl. Beurteilung möglicher finanzieller, Versorgungs- oder Reputationsrisiken

Gemäss dem Bericht der Revisionsstelle KPMG vom 10. April 2016 wird die Annahme der Jahresrechnung empfohlen. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes bestehen für den Kanton Bern keine speziellen finanziellen Risiken.

Bref commentaire de la Direction compétente sur la participation, y compris évaluation des risques financiers éventuels concernant l'approvisionnement ou la réputation

Dans son rapport du 10 avril 2016, la société de révision KPMG recommande d'approuver les comptes annuels. En l'état actuel des connaissances, il n'y a pas de risques financiers spécifiques pour le canton.

4.4 Legate und unselbständige Stiftungen

4.4 Legs et fondations non autonomes

	Legat Nr. / N° du leg	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Vermögen Patrimoine 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4230 300 Staatskanzlei					**4230 300 Chancellerie d'État**
Hallwil-Fonds	1	8'731.29	8'734.04	2.75	Fonds Hallwil
Erbschaft Kurzen	2	150'845.20	136'029.95	-14'815.25	Succession Kurzen
Erschliessung Pressebildarchiv BZ	3	44'306.00	0.00	-44'306.00	Archivage des photos de presse de la BZ
4310 280 Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst					**4310 280 Inspection et consultation en matière d'économie laitière**
Fonds für land- und milchwirtschaftliche Studienreisen und Literatur	1	42'098.95	39'422.50	-2'676.45	Fonds pour voyages d'études et littérature agricole et d'économie laitière
4310 500 Inforama					**4310 500 Inforama**
Fonds «Mutuelle chevaline suisse»	1	5.20	3.50	-1.70	Fonds «Mutuelle chevaline suisse»
Fonds «von Frauen für Frauen»	2	679.85	678.60	-1.25	Fonds «des Femmes pour des Femmes»
Inforamafonds	3	429'694.30	431'316.17	1'621.87	Fonds Inforama
4400 100 Zentralverwaltung GEF					**4400 100 Administration centrale SAP**
Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	1	986'079.70	988'956.75	2'877.05	Fonds pour secours extraordinaires
4450 100 Universitäre Psychiatrische Dienste Bern					**4450 100 Services psychiatriques universitaires Berne**
Unterstützungsfonds	1	713'636.61	714'417.46	780.85	Fonds de secours
4460 100 Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee					**4460 100 Centre pédagogique de logopédie et d'entrainement auditif Münchenbuchsee**
Unterstützungsfonds	1	374'509.42	369'044.24	-5'465.18	Fonds de secours
Donatorenfonds	2	722'960.72	733'871.06	10'910.34	Fonds des donateurs
4465 100 Schulheim Schloss Erlach					**4465 100 Foyer scolaire Château de Cerlier**
Freizeitfonds	1	142'482.12	156'714.32	14'232.20	Fonds de loisirs
4465 500 Schulheim Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz					**4465 500 Foyer scolaire Landorf Schlössli de Köniz et Kehrsatz**
Heimfonds (ehemals Schulfonds und Freizeit- und Hilfsfonds)	1	179'513.58	162'562.38	-16'951.20	Fonds du foyer (fusion du fonds d'école et du fonds des loisirs et d'aide)

	Legat Nr. / Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Vermögen Patrimoine 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4480 100 Psychiatriezentrum Münsingen					**4480 100 Centre psychiatrique de Münsingen**
Fonds der Patienten und Behinderten	1	785'611.91	737'043.73	-48'568.18	Fonds des patients et handicapés
4485 100 Psychiatrische Dienste Biel-Seeland - Berner Jura, Bellelay					**4485 100 Services psychiatriques Jura bernois - Bienne-Seeland, Bellelay**
Unterstützungsfonds	1	365'311.83	363'023.36	-2'288.47	Fonds de secours
4540 500100 Regierungsstatthalteramt Seeland					**4540 500100 Préfecture du Seeland**
Fonds BE 800	1	3'519.90	3'413.85	-106.05	Fonds BE 800
4540 700100 Regierungsstatthalteramt Emmental					**4540 700100 Préfecture de l'Emmental**
Elementarschäden im Amt Signau	1	58'883.75	0.00	-58'883.75	Dommages causés par les éléments naturels dans le district de Signau
4565 100 Jugendamt					**4565 100 Office des mineurs**
Ella Ganz-Murkowsky-Fonds	1	146'841.50	118'092.09	-28'749.41	Fonds Ella Ganz-Murkowsky
Vroni-Kappeler Fonds	2	0.00		0.00	Fonds Vroni-Kappeler
4630 200 Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug					**4630 200 Probation et formes particulières d'exécution de peines**
Fonds Unterstützung der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe	1	116'205.66	115'170.95	-1'034.71	Fonds de soutien des clients de la probation
4630 300 Strafanstalt Thorberg					**4630 300 Etablissements de Thorberg**
Freizeitfonds	1	983.70	7'107.00	6'123.30	Fonds affecté aux loisirs
4630 400 Anstalten Witzwil					**4630 400 Etablissements de Witzwil**
Freizeit- und Theaterfonds	1	186'359.99	221'941.67	35'581.68	Fonds affecté aux loisirs et au théâtre
Hilfs- und Spendenfonds	2	60'972.67	40'158.25	-20'814.42	Fonds d'aides et de dons
4630 500 Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen					**4630 500 Etablissements de St-Jean**
Freizeitfonds	1	12'138.86	9'818.56	-2'320.30	Fonds des loisirs
Neustartfonds	2	10'445.62	10'348.92	-96.70	Fonds de réinsertion

4630 600 Anstalten in Hindelbank					**4630 600 Etablissements de Hindelbank**
Unterstützungs- und Freizeitfonds	1	165'215.91	167'376.37	2'160.46	Fonds de soutien et des loisirs
	Legat Nr.	Vermögen Patrimoine	Vermögen Patrimoine	Veränderung Ecart	
	Nº du leg	**2014**	**2015**		
		CHF	CHF	CHF	
4630 700 Jugendheim Prêles					**4630 700 Foyer de Prêles**
Fonds für die Freizeitgestaltung	1	26'183.75	27'268.77	1'085.02	Fonds pour l'organisation des loisirs
4630 800 Jugendheim Lory					**4630 800 Foyer Lory**
Freizeitfonds	1	9'182.45	9'161.75	-20.70	Fonds des loisirs
4630 900 Gefängnisse des Kantons Bern					**4630 900 Prisons du canton de Berne**
Unterstützungs- und Freizeitfonds der Gefängnisse des Kantons Bern, Regional- und Bezirksgefängnisse, Bewachungsstation Inselspital	1	208'467.41	338'113.30	129'645.89	Fonds d'assistance et de loisirs des prisons du canton de Berne, prisons régionales et de district, division cellulaire de l'Hôpital de l'Ile
4655 100 Amt für Bevölkerungsschutz,					**4655 100 Office de la sécurité civile, du**
Kantonaler Fonds für Aufgaben der Landesverteidigung	1	38'755.71	38'676.11	-79.60	Fonds cantonal pour les obligations de la défense nationale
4730 100 Personalamt					**4730 100 Office du personnel**
Beistandsfonds für das Personal der bernischen Kantonsverwaltung	1	980'386.24	982'299.95	1'913.71	Fonds d'assistance du personnel de l'administration du canton de Berne
4800 100 Generalsekretariat ERZ					**4800 100 Secrétariat général INS**
Adolf Graber-Fonds	1	156'987.26	156'834.91	-152.35	Fonds Adolf Graber
BERNbilingue-Fonds	2	0.00	948.20	948.20	Fonds BERNbilingue
4820 400 Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA					**4820 400 Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle**
Vroni Kappeler Fonds a)	1	286'294.22	245'831.07	-40'463.15	Fonds Vroni Kappeler a)
4823 751 Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung					**4823 751 Service cantonal de l'orientation professionnelle**
Legat Hugo von Arx, Muri	1	7'477.00	7'376.60	-100.40	Legs Hugo von Arx, Muri
4823 753 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Bern Mittelland					**4823 753 Orientation professionnelle et personnelle Berne Mittelland**
Rudolf und Ursula Streit-Fonds	1	2'884.80	18'484.55	15'599.75	Ruolf et Ursula Streit-Fonds

Legat Heynau-Stiftung	2	14'995.55	33'729.25	18'733.70	Legs Donation Heynau
	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine **2014** CHF	Vermögen Patrimoine **2015** CHF	Veränderung Ecart CHF	
4816 110 Gymnasium Bern-Kirchenfeld					**4816 110 Gymnase Berne-Kirchenfeld**
Schulfonds	1	737'242.02	723'194.18	-14'047.84	Fonds scolaire
4816 120 Gymnasium Bern-Neufeld					**4816 120 Gymnase Berne-Neufeld**
Schulfonds	1	270'293.21	272'718.39	2'425.18	Fonds scolaire
4816 130 Gymnasium Biel-Seeland (früher Seeland Gymnasium Biel)					**4816 130 Gymnase Bienne-Seeland (ancien nom: Gymnase Seeland Bienne**
Schulfonds	1	172'402.19	222'839.00	50'436.81	Fonds scolaire
4816 135 Französisches Gymnasium Biel					**4816 135 Gymnase de français Bienne**
Caisse autonome	1	41'893.40	86'527.60	44'634.20	Caisse autonome
4816 140 Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule Biel Alpenstrasse					**4816 140 Gymnase et Ecole supérieure de commerce de la rue des Alpes Bienne**
Schulfonds	1	122'371.40	0.00	-122'371.40	Fonds scolaire
4816 150 Gymnasium Burgdorf					**4816 150 Gymnase Berthoud**
Schulfonds	1	329'056.72	331'878.04	2'821.32	Fonds scolaire
4816 160 Gymnasium Interlaken					**4816 160 Gymnase Interlaken**
Schulfonds	1	3'131.78	2'263.96	-867.82	Fonds scolaire
4816 170 Gymnasium Köniz-Lerbermatt					**4816 170 Gymnase Köniz-Lerbermatt**
Schulfonds	1	11'527.81	6'896.71	-4'631.10	Fonds scolaire
4816 185 Gymnasium Thun (früher: Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule Thun-Schadau)					**4816 185 Gymnase de Thoune (ancien nom: Gymnase et Ecole supérieure de commerce Thoune-Schadau)**
Fonds für Veranstaltungen und Schülerpreise	1	33'201.00	52'600.64	19'399.64	Fonds pour des événements et pour des prix des élèves
4816 204 Gymnasium Thun Seefeld					**4816 204 Gymnase Thoune Seefeld**
Hilfsfonds	1	7'807.75	0.00	-7'807.75	Fonds d'aide

Kulturfonds	2	5'067.24	0.00	-5'067.24	Fonds pour la culture
	Legat Nr.	Vermögen Patrimoine	Vermögen Patrimoine	Veränderung Ecart	
	Nº du leg	**2014**	**2015**		
		CHF	CHF	CHF	
4817 202 Gymnasium Hofwil					**4817 202 Gymnase Hofwil**
Schulfonds	1	15'506.46	11'970.74	-3'535.72	Fonds scolaire
4825 101 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern					**4825 101 Ecole professionnelle artisanale et industrielle de Berne**
Schulfonds Anlagesparkonto	1	145'781.55	145'281.40	-500.15	Fonds scolaire livret de caisse d'épargne
Fürsorgefonds	2	25'678.55	25'625.50	-53.05	Fonds de prévoyance sociale
Emil Wuffli Fonds	3	66'897.90	66'815.60	-82.30	Fonds Emil Wuffli
Schulfonds Kontokorrent	4	102'895.07	93'487.62	-9'407.45	Fonds scolaire compte courant
4825 103 Berufsbildungszentrum Biel					**4825 103 Centre de formation professionnelle de Bienne**
Spezialstiftung der Technischen Fachschule	1	171'375.74	168'815.89	-2'559.85	Fondation spéciale lycée technique
Fonds Technische Fachschule	2	228'518.58	307'599.66	79'081.08	Fonds du lycée technique
4825 104 Bildungszentrum Emme (früher Berufsschule Emmental)					**4825 104 Centre de formation professionnelle Emme (ancien nom: Ecole professionnelle d'emmental)**
Weiterbildungsfonds Berufsbildungszentrum Emme	1	241'322.12	94'671.33	-146'650.79	Fonds de formation continue du Centre de formation professionnelle Emme
Schulfonds Berufsbildungszentrum Emme	2	169'546.94	119'134.87	-50'412.07	Fonds d'école du Centre de formation professionnelle Emme
Schulfonds Bildungszentrum Emme Standort Gartenbauschule Oeschberg	3	0.00	155'314.06	155'314.06	Fonds d'école transformé en fonds d'école du Bildungszentrum Emme site de l'école d'horticulture d'Oeschberg
4825 106 Bildungszentrum Interlaken bzi					**4825 106 Centre de formation Interlaken bzi**
Fonds für Weiterbildung der Berufsgruppe «Wirtschaft»	1	141'330.63	135'937.28	-5'393.35	Fonds pour la formation continue du groupe professionnel « Economie »
4825 107 Berufsfachschule Langenthal					**4825 107 Ecole professionnelle de Langenthal**
Schulfonds	1	124'743.28	127'701.06	2'957.78	Fonds scolaire
4825 113 Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Thun					**4825 113 Ecole professionnelle artisanale et industrielle de Thoune**
Schulfonds	1	309'525.30	307'853.80	-1'671.50	Fonds scolaire

	Legat Nr. / Nº du leg	Vermögen Patrimoine 2014 CHF	Vermögen Patrimoine 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	
4825 200 Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern					**4825 200 Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern**
Schulfonds	1	472'327.46	495'464.16	23'136.70	Fonds scolaire
4825 201 Technische Fachschule Bern (früher Lehrwerkstätten Bern)					**4825 201 Lycée technique de Berne (ancien nom: Ecole de métiers de Berne)**
Schulfonds	1	153'044.01	147'794.20	-5'249.81	Fonds scolaire
4825 205 Schlossbergschule Spiez					**4825 205 Ecole schlossberg de Spiez**
Schulfonds	1	25'490.92	25'446.17	-44.75	Fonds scolaire
4825 603 Handelsmittelschule La Neuveville					**4825 603 Ecole supérieure de commerce de La Neuveville**
Spezialfonds	1	126'477.12	125'548.22	-928.90	Fonds spécial
4825 700 Schule für Holzbildhauerei Brienz					**4825 700 Ecole de luthiers et de sculpteurs sur bois de Brienz**
Schüler und Reisekasse	1	8'693.35	13'290.30	4'596.95	Caisse pour les élèves et les déplacements
4825 803 Schule für Gestaltung Bern und Biel					**4825 803 Ecole d'Arts Visuels Berne et Bienne**
Schulfonds	1	211'290.08	202'500.33	-8'789.75	Fonds scolaire
4825 804 Franz. Berufsbildungszentrum Bern (ceff)					**4825 804 Centre de formation professionnel Berne francophone (ceff)**
Schulfonds	1	491'203.78	495'513.71	4'309.93	Fonds scolaire
Spezialfonds Gesundheit/Soziales	2	25'864.45	25'974.35	109.90	Fonds spécial de la division santé-social
Fonds spécial Commerce-Valinno	3	23'754.90	23'671.65	-83.25	Fonds spécial Commerce-Valinno
4870 100 Kulturförderung					**4870 Encouragement des activités culturelles**
Fonds Wettbewerb tête-à-tête	1	0.00	25'599.65	25'599.65	Fonds concours tête-à-tête

	Legat Nr. Nº du leg	Vermögen Patrimoine **2014** CHF	Vermögen Patrimoine **2015** CHF	Veränderung Ecart CHF	
4890 200 Amt für zentrale Dienste Abteilung Ausbildungsbeiträge					**4890 200 Office des services centralisés Section des subsides de formation**
Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	1	2'349'126.63	2'341'210.38	-7'916.25	Fonds Me Arthur Schneider
Fonds de Harries für Stipendien in Medizin und Kunst	2	170'649.60	165'548.46	-5'101.14	Fonds de Harries pour bourses en faveur de la médecine et de l'art
Ferdinand Louise Lenz Fonds für die Schweiz	3	881'033.83	862'826.66	-18'207.17	Fonds Ferdinand Louise Lenz pour la Suisse
Mueshafen-Fonds	4	2'202'513.93	2'205'696.33	3'182.40	Fonds Mueshafen
Bangerter-Buser Fonds	5	59'061.79	58'803.19	-258.60	Fonds Bangerter-Buser
Schulseckel-Fonds	6	186'754.82	186'697.87	-56.95	Fonds du Schulseckel
52 20 300100 Jugendanwaltschaft Region Berner Jura Seeland					**52 20 300100 Ministère public des mineurs Jura bernois-Seeland**
Weihnachtsfonds	1	22'308.40	22'214.60	-93.80	Fonds de Noël
52 20 300400 Jugendanwaltschaft Region Oberland					52 20 300400 Ministère public de l'Oberland
Weihnachtsfonds	1	9'723.80	9'117.95	-605.85	Fonds de Noël
Total		**18'336'084.14**	**18'286'015.69**	**-50'068.45**	**Total**

a) Übernahme von 4565 100 Jugendamt

b) Auf den 1. Januar 2014 hat die Berner Fachhochschule ins Beitragssystem gewechselt.

a) acquisition de 4565 100 office des mineurs

b) Au 1er janvier 2014 la Haute École Spécialisée Bernoise a passé au système de subventionnement.

4.5 Ausweis ausgewählter Institutionen

4.5.1 Sportfonds

4.5 Présentation d'une sélection d'institutions

4.5.1 Fonds du sport

Sportfonds	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds du sport
Einnahmen				**Recettes**
Zuweisung aus Lotteriefonds	13'700'000	14'600'000	900'000	Attribution du Fonds de loterie
Zinsen	233'669	251'287	17'619	Intérêts
Übriger Ertrag	14'600	5'544	-9'056	Autres revenus
Total Einnahmen	**13'948'269**	**14'856'831**	**908'563**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	7'306'810	4'411'590	-2'895'220	Construction / remise en état install. sportives
Sportmaterial	1'050'180	931'345	-118'835	Matériel sportif
Förderung Nachwuchs Breitensport	956'360	970'634	14'274	Promotion relève sport de masse
Förderung Nachwuchs Leistungssport	1'999'998	1'990'548	-9'450	Promotion relève sport de haut niveau
Förderung Kurswesen	238'248	77'438	-160'810	Promotion cours
Förderung Besondere Massnahmen	184'328	203'096	18'768	Promotion mesures particulières
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	819'110	570'530	-248'580	Manifestations et compétitions sportives
Europäische Sportwettkämpfe	66'840	44'620	-22'220	Compétitions européennes
Verwaltungskosten	517'428	431'455	-85'973	Frais administratifs
Total Ausgaben	**13'139'302**	**9'631'256**	**-3'508'046**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	13'948'269	14'856'831	908'563	Total recettes
Total Ausgaben	13'139'302	9'631'256	-3'508'046	Total dépenses
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	**808'967**	**5'225'575**	**4'416'608**	**Excédent de dépenses / recettes**
Bestandesnachweis	**31.12.2014**	**31.12.2015**		**Etat de la fortune**
Anfangsbestand Kontokorrent	45'007'338	45'816'304	808'966	Fortune initiale compte courant
Ausgaben- / Einnahmenüberschuss	808'967	5'225'575	4'416'608	Excédent de dépenses / recettes
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**45'816'305**	**51'041'879**	**5'225'574**	**Etat compte courant Fonds du sport**
Bestand offene Verpflichtungen	-18'181'090	-17'416'050	765'040	Etat subventions promises
Nettobestand Sportfonds	**27'635'215**	**33'625'829**	**5'990'614**	**Fortune nette Fonds du sport**

4.5.2 Lotteriefonds

4.5.2 Fonds de loterie

Lotteriefonds	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds de loterie
Einnahmen				**Recettes**
Gewinnanteil SWISSLOS 2014	54'943'957	58'584'058	3'640'101	Part des bénéfices SWISSLOS
Zinsen	250	0	-250	Intérêts
Übriger Ertrag	216'066	103'462	-112'604	Autres revenus
Total Einnahmen	**55'160'273**	**58'687'520**	**3'527'247**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Kultur	3'265'575	4'105'388	839'813	Culture
Denkmalpflege	12'173'628	13'108'978	935'350	Protection monuments historiques
Heimatschutz	459'400	588'000	128'600	Protection du patrimoine
Naturschutz	184'420	308'550	124'130	Protection de la nature
Umweltschutz	5'180	21'260	16'080	Protection de l'environnement
Katastrophenhilfe	100'000	311'200	211'200	Secours en cas de catastrophe
Entwicklungshilfe	1'604'390	1'980'393	376'003	Aide au développement
Wissenschaft	262'990	240'857	-22'133	Projets scientifiques
Tourismus	1'370'336	604'050	-766'286	Tourisme
Öffentlicher Verkehr	43'000	8'730	-34'270	Transports publics
Wirtschaftsförderung	1'574'700	435'800	-1'138'900	Développement économique
Institutionen und Vereine	2'645'030	2'090'757	-554'274	Utilité publique ou bienfaisance
Wiederkehrende Beiträge	2'977'000	3'730'000	753'000	Subventions périodiques
Speisung FKA ERZ	10'900'000	11'894'592	994'592	Alimentation FAC INS
Speisung Sportfonds	13'700'000	14'600'000	900'000	Alimentation Fonds du sport
Verwaltungskosten	473'750	463'732	-10'019	Frais administratifs
Total Ausgaben	**51'739'399**	**54'492'286**	**2'752'887**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	55'160'273	58'687'520	3'527'247	Total recettes
Total Ausgaben	51'739'399	54'492'286	2'752'887	Total dépenses
Einnahmenüberschuss	**3'420'874**	**4'195'234**	**774'360**	**Excédent de recettes**
Bestandesnachweis	**31.12.2014**	**31.12.2015**		**Etat de la fortune**
Anfangsbestand Kontokorrent	78'051'628	81'472'502	3'420'874	Fortune initiale compte courant
Einnahmenüberschuss	3'420'874	4'195'234	774'360	Excédent de recettes
Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2015	0	36'800'000	36'800'000	Paiement pour acomptes SWISSLOS Part de bénéfices 2015
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**81'472'502**	**122'467'736**	**40'995'234**	**Etat compte courant Fonds de loterie**
Bestand offene Verpflichtungen	-66'843'608	-65'285'857	1'557'751	Etat subventions promises
abzüglich Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2015	0	-36'800'000	-36'800'000	Moins paiement pour acomptes SWISSLOS Part de bénéfices 2015
Nettobestand Lotteriefonds	**14'628'894**	**20'381'879**	**5'752'985**	**Fortune nette Fonds de loterie**

4.5.3 Kulturförderungsfonds

4.5.3 Fonds d'encouragement des activités culturelles

Kulturförderungsfonds	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	Fonds d'encouragement des activités culturelles
Einnahmen				**Recettes**
Zuweisung (Lotteriefonds)	10'900'000.00	11'894'592.00	994'592.00	Attribution (Fonds de loterie)
Zuweisung (Staatsmittel)	6'185'000.00	7'450'000.00	1'265'000.00	Attribution (fonds publics généraux alloués par le budget pour l'encouragement des activités culturelles)
Zinsen	250.00	0.00	-250.00	Intérêts
Total Einnahmen	**17'085'250.00**	**19'344'592.00**	**2'259'342.00**	**Total recettes**
Ausgaben				**Dépenses**
Ausbezahlte Beiträge	13'347'207.43	13'359'634.12	12'426.69	Contributions payées
Verwaltungskosten	522'000.00	535'500.00	13'500.00	Frais administratifs
Total Ausgaben	**13'869'207.43**	**13'895'134.12**	**25'926.69**	**Total dépenses**
Total Einnahmen	17'085'250.00	19'344'592.00	2'259'342.00	Total recettes
Total Ausgaben	13'869'207.43	13'895'134.12	25'926.69	Total dépenses
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**3'216'042.57**	**5'449'457.88**	**2'233'415.31**	**Excédent de recettes/dépenses**
Bestandesnachweis	**31.12.2014**	**31.12.2015**		**État de la fortune**
Anfangsbestand	8'678'636.45	11'894'679.02	3'216'042.57	Fortune initiale
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	3'216'042.57	5'449'457.88	2'233'415.31	Excédent de recettes/dépenses
Bestand Kulturförderungsfonds	**11'894'679.02**	**17'344'136.90**	**5'449'457.88**	**État Fonds d'encouragement des activités culturelles**
Bestand offene Verpflichtungen	-5'875'598.45	-7'157'531.80	-1'281'933.35	État engagements ouverts
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**6'019'080.57**	**10'186'605.10**	**4'167'524.53**	**Fortune nette Fonds d'encouragement des activités culturelles**

4.5.4 Arbeitslosenkasse

4.5.4 Caisse de chômage

Betriebsabrechnung und Bilanz	Betrag Montant 2014 CHF	Betrag Montant 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	Compte d'exploitation et bilan
Aufwand	**329'080'093.24**	**368'065'070.72**	**38'984'977.48**	**Charges**
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	269'669'499.20	304'555'193.05	34'885'693.85	Prestations pour indemnité de chômage, indemnité en cas de travail réduit, indemnité d'intempérie, indemnité pour insolvabilité
Leistungen Präventivmassnahmen	48'386'842.75	51'882'135.30	3'495'292.55	Prestations mesures de prévention
Verwaltungsaufwand	11'015'954.47	11'611'223.66	595'269.19	Frais administratifs
Abschreibungen	689.00	245.25	-443.75	Amortissements
Übriger Aufwand	7'107.82	16'273.46	9'165.64	Autres charges
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0.00	0.00	0.00	Avances AEP, Accords Bilatéraux
Ertrag	**336'639'902.63**	**362'170'034.35**	**25'530'131.72**	**Revenus**
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	21'783'381.10	23'663'147.40	1'879'766.30	Encaissement Ass.soc.des Assuré
Leistungen aus Fonds	314'000'000.00	337'000'000.00	23'000'000.00	Prestations des Fonds
Zinserträge	367.40	0.00	-367.40	Produit des intérêts
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	37'818.65	35'926.70	-1'891.95	Revenus sur responsabilité des fondateurs de caisses
Ertrag aus Rückforderungen			0.00	Revenus sur demandes en restitution
Insolvenzentschädigungen	764'450.00	1'423'778.18	659'328.18	Indemnités d'insolvabilité
Übrige Erträge	53'885.48	47'182.07	-6'703.41	Autres revenus
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	**7'559'809.39**	**-5'895'036.37**	**-13'454'845.76**	**Solde revenus ./. charges = succès**
Aktiven	**26'077'560.06**	**22'238'907.25**	**-3'838'652.81**	**Actif**
Kasse	5'555.50	3'505.40	-2'050.10	Caisse
Bank	10'334'395.45	4'294'728.98	-6'039'666.47	Banque
Debitoren	15'514'282.16	17'742'385.52	2'228'103.36	Débiteurs
Mobilien	214'244.00	178'066.00	-36'178.00	Biens mobiliers
Transitorische Aktiven	9'082.95	20'221.35	11'138.40	Actifs transitoires
Passiven	**26'077'560.06**	**22'238'907.25**	**-3'838'652.81**	**Passif**
Kreditoren	665'060.72	969'512.77	304'452.05	Créanciers
Transitorische Passiven	22'608.69	29'951.00	7'342.31	Passifs transitoires
Rückstellungen	13'192'694.10	14'937'283.30	1'744'589.20	Provisions
Betriebskapital	12'197'196.55	6'302'160.18	-5'895'036.37	Capital de roulement

4.5.5 Regionale Arbeitsvermittlung – Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen – Kantonale Amtstelle nach AVIG

4.5.5 Service régional de l'emploi – Logistique des mesures du marché du travail – Postes cantonaux selon LACI

Betriebsabrechnung und Bilanz	Betrag Montant 2014 CHF	Betrag Montant 2015 CHF	Veränderung Ecart CHF	Compte d'exploitation et bilan
Aufwand	**46'927'123.07**	**49'139'083.55**	**2'211'960.48**	**Charges**
Personalkosten	39'974'679.00	41'872'260.05	1'897'581.05	Charges de personnel
Raumkosten	3'803'156.37	3'751'821.20	-51'335.17	Locaux
Büromaterial	412'820.98	386'255.25	-26'565.73	Fournitures de bureau
Gebühren und Versicherungen	486'884.60	455'161.20	-31'723.40	Emoluments et assurances
Reisekosten	217'349.10	271'880.95	54'531.85	Frais de déplacement
EDV-Betriebskosten	741'071.62	1'144'567.37	403'495.75	Charges informatiques d'exploitation
Schulungskosten	350'726.60	536'002.90	185'276.30	Frais de formation
Einrichtungskosten	753'615.70	509'213.85	-244'401.85	Equipement
Diverse Kosten	186'819.10	211'920.78	25'101.68	Divers
Ertrag	**46'927'123.07**	**49'139'083.55**	**2'211'960.48**	**Revenus**
Betriebsbeitrag Bund:				Subvention fédérale à l'exploitation :
- Akontozahlungen	38'835'103.00	42'212'532.00	3'377'429.00	- acomptes
- Restguthaben	7'672'982.52	6'554'892.40	-1'118'090.12	- avoir restant
Erwerbsersatz EO	5'242.90	8'926.50	3'683.60	Compensation du gain APG
Einnahmen Stadt Bern	0.00		0.00	Recettes de la ville de Berne
Übriger Ertrag	413'794.65	362'732.65	-51'062.00	Autres recettes
Saldo Ertrag ./. Aufwand	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**Solde revenus ./. charges**
Aktiven	**8'321'019.05**	**6'873'507.73**	**-1'447, 511.32**	**Actif**
Bank	629'158.43	303'525.93	-325'632.50	Banque
Debitoren	18'878.10	15'089.40	-3'788.70	Debiteurs
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)			0.00	Investissements (financés et portés à l'actif par la Confédération)
Guthaben Bund	7'672'982.52	6'554'892.40	-1'118'090.12	Avoir Confédération
Passiven	**8'321'019.05**	**6'873'507.73**	**-1'447, 511.32**	**Passif**
Kreditoren	3'076'138.45	3'921'743.45	845'605.00	Créanciers
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	5'244'880.60	2'951'764.28	-2'293'116.32	Solde compte courant canton de Berne

4.5.6 Berner Fachhochschule

4.5.6 Haute école spécialisée bernoise

Bilanz

Bilan

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers de CHF
Aktiven			Actifs
Flüssige Mittel	14'767	24'326	Liquidités
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	0	24'633	Compte courant administration des finances du canton de Berne
Wertschriften	39'443	20'996	Titres
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33'409	31'534	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Sonstige kurzfristige Forderungen	160	175	Autres créances à court terme
Aktive Rechnungsabgrenzung	**6'971**	**6'846**	**Actifs de régularisation**
Total Umlaufvermögen	94'750	108'510	Total des actifs circulants
Sachanlagen	26'108	26'856	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	414	297	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	**4'634**	**3'698**	**Immobilisations incorporelles**
Total Anlagevermögen	31'156	30'851	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**125'906**	**139'361**	**Total des actifs**
Passiven			Passifs
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'067	0	Engagements financiers à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5'358	6'617	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2'187	2'034	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	12'545	11'388	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	**36'081**	**37'020**	**Passifs de régularisation**
Total kurzfristiges Fremdkapital	57'238	57'059	Total des capitaux étrangers à court terme
Langfristige Rückstellungen	7'799	7'326	Provisions à long terme
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	22'298	36'625	Engagements envers des institutions de prévoyance
Total langfristiges Fremdkapital	30'097	43'951	Total des capitaux étrangers à long terme
Total Fremdkapital	**87'335**	**101'010**	**Total des capitaux étrangers**
Kapitalreserven	**22'900**	**38'571**	**Réserves de capital**
Eigene Aktien	0	0	Actions propres
Jahresgewinn	15'671	-220	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	38'571	38'351	Total des capitaux propres hors participations minoritaires
Minderheitsanteile	0	0	Participations minoritaires
Total Eigenkapital	**38'571**	**38'351**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**125'906**	**139'361**	**Total des passifs**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Erfolgsrechnung **Compte de résultat**

in Tausend CHF	2014	2015	en milliers de CHF
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag	108'998	111'280	Contribution du canton de Berne conformément au MP
Grundbeitrag Bund	53'092	54'620	Contribution fédérale de base
Beiträge anderer Kantone	41'540	43'081	Contributions d'autres cantons
Projektbeiträge SNF	4'581	6'165	Subventions de projet du FNS
Projektbeiträge KTI	6'718	8'231	Subventions de projet du CTI
Projektbeiträge internationale Organisationen	3'643	1'724	Subventions de projet d'organisations internationales
übrige Projektbeiträge	18'327	17'900	Autres subventions de projet
Weiterbildungserträge	15'245	18'035	Revenus formation continue
Dienstleistungserträge	5'531	3'842	Revenus prestations de service
Studiengebühren	10'144	10'246	Ecolages
Sonstiger Ertrag	**13'934**	**13'715**	**Autres revenus**
Erlösminderungen	-799	240	Diminution des produits
Total Betriebsertrag	280'954	289'079	Total des revenus d'exploitation
Personalaufwand	-214'775	-238'285	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-42'401	-41'531	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen	**-10'356**	**-9'388**	**Amortissements**
Beiträge	**0**	**0**	**Contributions**
Total Betriebsaufwand	-267'532	-289'204	Total des charges d'exploitation
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	13'422	-125	Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)
Finanzertrag	**4'233**	**5'749**	**Revenus financiers**
Finanzaufwand	**-2'010**	**-5'864**	**Charges financières**
Fondszuweisung	-110	-100	Allocation des fonds
Fondsverwendung	136	120	Utilisation des fonds
Finanzergebnis	2'249	-95	Résultat financier
Betriebsergebnis	15'671	-220	Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

4.5.7 Pädagogischen Hochschule

4.5.7 Haute école pédagogique

Bilanz

Bilan

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers de CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	3'360	6'278	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10'716	9'512	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Andere kurzfristige Forderungen	44	1	Autres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	7	7	Marchandises, fournitures et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	1'864	2'092	Actifs de régularisation
Total Umlaufvermögen	**15'991**	**17'890**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	158	95	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	0	0	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	434	110	Immobilisations incorporelles
Total Anlagevermögen	**592**	**205**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**16'583**	**18'095**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1'720	1'040	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10	4	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	1'148	972	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	4'275	3'878	Passifs de régularisation
Total kurzfristiges Fremdkapital	**7'153**	**5'894**	**Total des capitaux étrangers à court terme**
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeinrichtungen	10'918	15'074	Engagements à long terme envers des institutions de prévoyance
Langfristige andere Verbindlichkeiten	534	607	Autres engagements à long terme
Langfristige Rückstellungen	1'915	1'921	Provisions à long terme
Total langfristiges Fremdkapital	**13'367**	**17'602**	**Total des capitaux étrangers à long terme**
Total Fremdkapital	**20'520**	**23'496**	**Total des capitaux étrangers**
Eröffnungsbilanz	-19'035	-3'936	Bilan d'ouverture
Jahresgewinn	15'098	-1'464	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital	**-3'937**	**-5'400**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**16'583**	**18'096**	**Total des passifs**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Erfolgsrechnung **Compte de résultat**

in Tausend CHF	2014	2015	en milliers de CHF
Grundfinanzierung	-74'720	-73'045	Financement de base
Forschungerträge Drittmittel	-418	-647	Revenus de tiers provenant de la recherche
Studiengebühren	-4'159	-3'904	Taxes universitaires
Übriger Ertrag	-4'502	-4'811	Autres produits
Erlösminderungen	3	0	Diminution des produits
Total Betriebsertrag	**-83'796**	**-82'407**	**Total des revenus d'exploitation**
Personalaufwand	61'070	73'981	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'802	8'125	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen	419	393	Amortissements
Beiträge	1'330	1'296	Contributions
Total Betriebsaufwand	**68'621**	**83'795**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis	**-15'175**	**1'388**	**Résultat d'exploitation**
Finanzertrag	-3	-13	Revenus financiers
Finanzaufwand	4	16	Charges financières
Investitionsrechnung	-15	0	Budgétaisation de capital
Finanzergebnis	**-14**	**3**	**Résultat financier**
Ordentlihces Ergebnis	**-15'189**	**1'391**	**Résultat décent**
Fondsergebnis	**91**	**73**	**Résultat des fonds**
Jahreserfolg	**-15'098**	**1'464**	**Résultat annuel**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

4.5.8 Universität Bern

4.5.8 Université de Berne

Bilanz

Bilan

in Tausend CHF	31.12.2014	31.12.2015	en milliers de CHF
Aktiven			**Actifs**
Flüssige Mittel	152'014	203'475	Liquidités
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29'040	27'430	Créances résultant de livraisons et de prestations envers des tiers
Sonstige kurzfristige Forderungen	22'719	23'630	Autres créances à court terme
Vorräte und angefangene Arbeiten	6'219	5'627	Marchandises, fournitures et travaux en cours
Aktive Rechnungsabgrenzung	56'151	59'844	Actifs de régularisation
Total Umlaufvermögen	**266'143**	**320'006**	**Total des actifs circulants**
Sachanlagen	36'494	45'385	Immobilisations corporelles
Finanzanlagen	135'245	111'537	Immobilisations financières
Immaterielle Anlagen	19'938	20'637	Immobilisations incorporelles
Total Anlagevermögen	**191'677**	**177'559**	**Total des immobilisations**
Total Aktiven	**457'820**	**497'564**	**Total des actifs**
Passiven			**Passifs**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-119'410	-131'412	Engagements financiers à court terme
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-14'450	-16'249	Engagements courants provenant de livraisons et de prestations de tiers
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	-3'409	-2'400	Autres engagements à court terme
Kurzfristige Rückstellungen	-19'125	-20'133	Provisions à court terme
Passive Rechnungsabgrenzungen	-7'729	-7'632	Passifs de régularisation
Total kurzfristiges Fremdkapital	**-164'123**	**-177'826**	**Total des capitaux étrangers à court terme**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-2'180	-1'410	Engagements financiers à long terme
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	Autres engagements à long terme
Langfristige Rückstellungen	-26'901	-27'252	Provisions à long terme
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	-87'500	-97'200	Engagement envers des institutions de prévoyance
Total langfristiges Fremdkapital	**-116'581**	**-125'862**	**Total des capitaux étrangers à long terme**
Total Fremdkapital	**-280'704**	**-303'688**	**Total des capitaux étrangers**
Eröffnungsbilanz	-126'922	-126'922	Bilan d'ouverture
Kapitalreserven	-15'943	-50'195	Réserves de capital
Eigene Aktien	0	0	Actions propres
Jahresgewinn	-34'251	-16'759	Bénéfice annuel
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**-177'116**	**-193'876**	**Total des capitaux propres hors participations minoritaires**
Minderheitsanteile	**0**	**0**	**Participations minoritaires**
Total Eigenkapital	**-177'116**	**-193'876**	**Total des capitaux propres**
Total Passiven	**-457'820**	**-497'564**	**Total des passifs**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.

Erfolgsrechnung **Compte de résultat**

in Tausend CHF	2014	2015	en milliers de CHF
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsauftrag	-295'350	-302'950	Contribution du canton de Berne conformément au MP
Grundbeitrag Bund	-89'872	-91'718	Contribution fédérale de base
Beiträge IUV	-99'821	-100'451	Contributions AIU
Projektbeiträge SNF	-93'786	-101'315	Subventions de projet du FNS
Projektbeiträge internationale Organisationen	-17'999	-30'246	Subventions de projet d'organisations internationales
übrige Projektbeiträge	-60'874	-53'717	Autres subventions de projet
Studiengebühren	-17'814	-17'882	Taxes universitaires
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	-65'888	-68'168	Revenus de services permanents
Sonstiger Ertrag	-72'740	-58'544	Autres revenus
Erlösminderungen	748	790	Diminution des produits
Total Betriebsertrag	**-813'396**	**-824'201**	**Total des revenus d'exploitation**
Personalaufwand	527'362	535'875	Charges de personnel
Sach- und übriger Betriebsaufwand	116'414	127'021	Charges de biens et services et autres charges d'exploitation
Abschreibungen	11'074	11'449	Amortissements
Beiträge	127'564	134'162	Contributions
Total Betriebsaufwand	**782'414**	**808'507**	**Total des charges d'exploitation**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**-30'982**	**-15'694**	**Résultat d'exploitation avant intérêts et impôt (EBIT)**
Finanzertrag	-8'111	-3'157	Revenus financiers
Finanzaufwand	925	2'092	Charges financières
Finanzergebnis	**-7'186**	**-1'065**	**Résultat financier**
Betriebsergebnis	**-38'168**	**-16'759**	**Résultat d'exploitation avant impôt (EBT)**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Les différences éventuelles sont dues à la présentation en chiffres arrondis.



5 Kreditwesen

5 Crédits

5 Kreditwesen

5.1 Nachkredite und Kreditüberschreitungen

5 Crédits

5.1 Crédits supplémentaires et dépassements de crédit

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte Nachkredite und Kreditüberschreitungen Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB / ACE GRB/AGC	Voranschlag 2015 Budget 2015 CHF	Nachkredit bewilligt Crédit supplémentaire approuvé CHF	Kreditüberschreitung bewilligt Dépassement de crédit approuvé CHF	Total beansprucht Total utilisé CHF	Rechnung 2015 Compte 2015 CHF	Crédits supplémentaires et dépassements de crédit autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil–exécutif Designation
Behörden							**Autorités**
Besondere Rechnung Regierungsrat							**Compte spécial Conseil-exécutif**
307Rentenleistungen	1273/2015	-700'000	200'000		-189'523	-889'523	307 Prestations aux retraités
Total		**-700'000**	**200'000**		**-189'523**	**-889'523**	**Total**
Gesundheits- und Fürsorgedirektion							**Direction santé publique et de la prévoyance sociale.**
Rechtliche Dienstleistungen	0176/2016	-1'640'096		35'800	-35'737	-1'675'833	Prestations juridiques
Existenzsicherung und Integration	1100/2015	-7'393'575		53'000	-118'867	-7'512'442	Garantie du minimum vital et intégration
Existenzsicherung und Integration	0175/2016	-7'393'575		65'900	-118'867	-7'512'442	Garantie du minimum vital et intégration
Total		**-16'427'246**	**0**	**154'700**	**-273'471**	**-16'700'717**	**Total**
Justiz-,Gemeinde- und Kirchendirektion							**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
Raumordnung	0252/2016	-7'170'746		192'650	-192'650	-7'363'396	Organisation du territoire
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	0251/2016	-2'227'325		480'564	-480'563	-2'707'888	Mesures différenciées d'aide à la jeunesse
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	0156/2016	-119'596'995	8'509'324		-8'509'324	-128'106'319	Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte
Total		**-128'995'066**	**8'509'324**	**673'214**	**-9'182'537**	**-138'177'603**	**Total**
Erziehungsdirektion							**Direction de l'instruction publique**
Mittelschulen und Berufsbildung	022/2016	-488'346'441	10'500'000		-2'985'234	-491'331'675	Ecoles moyennes et formation professionnelle
Total		**-488'346'441**	**10'500'000**		**-2'985'234**	**-491'331'675**	**Total**
Total Nachkredite und Kreditüberschreitungen		**-634'468'753**	**19'009'324**	**827'914**	**-12'630'765**	**-647'099'518**	**Total crédits supplémentaires et dépassements de crédit**

5.2 Kreditübertragungen

5.2.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

Vom Regierungsrat bewilligte Kreditübertragungen vom Vorjahr in das Berichtsjahr Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB / ACE	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2014 Solde crédit d'engagement 2014 non utilisé CHF	Projektkosten Crédit du projet CHF	Betrag Kreditübertragung 2014/2015 Montant du report de crédit 2014/2015 CHF	Reports de crédit de l'exercice sous rapport à l'exercice suivant autorisés par le CE Désignation
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion					**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
Produktgruppe					**Groupe de produits**
Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen	0018/2015	1'114'090.00	2'195'160.00	17'475.00	Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources

5.2 Reports de crédit

5.2.1 Reports de crédit sur l'exercice sous rapport

5.2.2 Kreditübertragungen Folgejahr

Vom Regierungsrat bewilligte Kreditübertragungen vom Berichtsjahr in das Folgejahr Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB / ACE	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2015 Solde crédit d'engagement 2015 non utilisé CHF	Projektkosten Crédit du projet CHF	Betrag Kreditübertragung 2015/2016 Montant du report de crédit 2015/2016 CHF	Reports de crédit de l'exercice sous rapport à l'exercice suivant autorisés par le CE Désignation
Gesundheits- und Fürsorgedirektion					**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Produktgruppe					**Groupe de produits**
Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen	0248/2016	1'568'206.00	2'950'000.00	218'000.00	Soutien aux fonctions de direction et services généraux

5.2.2 Reports de crédit sur l'exercice suivant

5.3 Objektkredite

5.3.1 Abgerechnete einjährige Objektkredite (Zuständigkeit Regierungsrat oder Grosser Rat)

5.3 Crédits d'objet

5.3.1 Crédits d'objet annuels bouclés (compétence Conseil-exécutif ou Grand Conseil)

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects annuel bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Behörden						**Autorités**
KdK - Jahresbeitrag 2015	0129/2015	407'558	407'558	0	0.0	CdC - Cotisation annuelle 2015
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion						**Direction de la justice, des affaires communales et des aff. ecclésiastiques**
Wartung der Fachapplikation Capitastra	0029/2015	876'000	882'727	6'727	0.8	Maintenance de l' application Capitastra
Polizei- und Militärdirektion						**Direction de la police et des affaires militaires**
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	0195/2004	3'873'062	4'067'016	193'954	5.0	École intercantonale de police Hitzkirch
Beitrag SAZ	0559/2015	850'000	632'162	-217'838	-25.6	Cotisation à la fondation du CSFPP
Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft ARGE AVANTI	0584/2012	150'000	128'267	-21'733	-14.5	Adhésion à la communauté de travail ARGE AVANTI
Autobahnpolizeidienst A5 Biel-Luterbach	1051/2005	91'200	91'200	0	0.0	Service de police autoroutière A5 Bienne-Luterbach
Entschädigung Seerettungsdienst	1090/2000	215'000	229'032	14'032	6.5	Indemnisation service sauvetage lac
Wartung POLYCOM Infrastruktur	1264/2013	1'252'000	1'066'109	-185'891	-14.9	Maintenance POLYCOM Infrastructure
Verkehrskontrolldienst Stadt Bern	1302/2014	535'000	495'894	-39'106	-7.3	Service de contrôle de la circulation Berne

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects annuel bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems	1303/2014	1'015'000	999'145	-15'855	-1.6	Exploitation et entretien système de mobilisation
Dynamische Leitweglenkung für Notrufe	1332/2013	440'000	189'104	-250'896	-57.0	Acheminement dynamique des appels d'urgence
Wartungs- und Eichkosten RLGK	1339/2012	1'350'000	1'349'948	-52	0.0	Frais d'entretien et de vérification FR/CV
Unterhalts- und Betriebskosten REZ WAN/ LAN	1340/2012	474'000	428'865	-45'135	-9.5	Coûts centrales d'engagement régionales WAN et LAN
Straf- und Massnahmenvollzug FB-extern	1360/2015	15'970'000	15'399'744	-570'256	-3.6	exécution des peines et mesures externes à l'OPLE
Beitritt zum Verein HPI Suisse ePolice	1424/2013	141'910	106'645	-35'266	-24.9	Adhération à la société HIP Suisse ePolice
Uniformierung der Kantonspolizei	1532/2014	5'405'000	4'746'157	-658'843	-12.2	Achat d'uniformes de la police cantonale
Bergrettung im Kanton Bern	1708/2000	120'000	120'000	0	0.0	Sauvetage en montagne dans le canton de Berne.
Wartungsverträge AVANTI/POLSOFT	1887/2011	2'823'000	2'797'584	-25'416	-0.9	Contrats de maintenance AVANTI/POLSOFT
Autobahnpolizeidienst N1/ N5	2298/2004	318'800	318'800	0	0.0	Service de police autoroutière N1/N5
Kooperationszentren CCPD	2298/2005	200'000	97'109	-102'891	-51.5	Centres de coopération CCPD
Koordinationsstelle Bekämpfung Internetkriminalität	3327/2002	156'000	121'511	-34'489	-22.1	Service de coordination contre la cybercriminalité

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects annuel bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Finanzdirektion						**Direction des finances**
Übertrag Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	0718/2015	-30'000	-30'000	0	0.0	Transfert du patrimoine admin. au patrimoine fin.
Abgeltung Zentrumlasten 2015	0993/2015	90'844'000	90'844'000	0	0.0	Indem. forfait. charges de centre urbain 2015
Systembetreuung produktiv Informatiksystem (FV)	1514/2014	4'880'000	3'866'113	-1'013'887	-20.8	Entretien des systèmes informatiques productif (AF)
Erziehungsdirektion						**Direction de l'instruction publique**
Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Volksschulen	0086/2015	3'175'000	2'781'945	-393'055	-12.4	Contrib. pour éLöves bernoius à des établissements
Staatsbeitrag 2015 an HES-SO und HE-ARC	0141/2015	12'075'425	12'075'425	0	0.0	Credit d'engagement annuel pour HES-SO et HE-ARC
Kantonsbeitrag 2015 an HEP-BEJUNE	0142/2015	6'206'000	5'946'029	-259'971	-4.2	Participation financière 2015 pour HEP-BEJUNE
Nr. 0144 Schulgeldbeiträge 2015 an ausserkant.	0144/2015	19'145'500	16'090'112	-3'055'388	-16.0	Nr. 0144 Beiträge 2015 an ausserkant.
Beiträge 2014 an ausserkantonale PH's	0323/2015	449'917	0	-449'917	-100.0	Contributions 2014 aux HEP's extracantonale
Beiträge 2014 an ausserkantonale PH's	0759/2014	3'600'000	4'049'917	449'917	12.5	Contributions 2014 aux HEP's extracantonale
Beitrag 2015 an die HfH Zürich	0454/2015	450'500	374'900	-75'600	-16.8	Contribution 2015 à l'« Inter-kantonale Hochschule »
Beiträge 2015 an ausserkantonale PH's	0457/2015	4'600'000	3'979'136	-620'864	-13.5	contributions 2015 aux hautes écoles pédagogiques
Beiträge 2015 an ausserkantonale Universitäten	0561/2015	38'800'000	36'713'510	-2'086'490	-5.4	2015 versées aux cantons universitaires
Kulturförderungsfonds, Einlage Staatsmitteln 2015	0812/2015	7'450'000	7'450'000	0	0.0	Fonds d'encouragement des activités culturelles

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects annuel bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Berner Heimatschutz 2015	0873/2015	150'000	150'000	0	0.0	Patrimone Bernois
Stiftung Kornhausbibliotheken	1042/2014	565'768	565'768	0	0.0	Fondation "Kornhausbibliotheken"
Stiftung Schwerizerisches Alpines Museum 2015	1078/2014	780'000	780'000	0	0.0	Fondation du Musée alpin suisse 2015
Bibliobus der Universität Kanton Jura	1192/2015	113'000	113'000	0	0.0	Bibliobus de l'Université populaire jurassienne
Schweizerische Konferenz EDK	1359/2014	920'000	916'468	-3'532	-0.4	Autorisation de dépenses pour le concordat scolair
Staatsbeitrag 2015 an die Universität Bern	1538/2014	301'900'000	301'900'000	0	0.0	Contribution 2015 à l'Universite de Berne
Staatsbeitrag 2015 an die Berner Fachhochschule	1539/2014	111'280'000	111'280'000	0	0.0	Contribution 2015 Haute école spécialisée bernoise
Staatsbeitrag 2015 an die PH Bern	1540/2014	57'550'000	57'550'000	0	0.0	Contribution 2015 à l'Haute école pédagogique
Beitrag 2015 an das IVP NMS	1541/2014	4'345'000	4'345'000	0	0.0	Contribution 2015 institution privée NMS
Beiträge 2015 an ausserkantonale Fachhochschulen	324/2015	34'400'000	32'671'072	-1'728'928	-5.0	Contributions 2015 aux HES extracantonale
Allg. Musikschulen des Kanton Bern Kantonsbeitrag 2014	60/2014	16'839'000	16'839'000	0	0.0	Ecoles de musique du canton de BE,subventions 2014
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Revitalisierung, Lutertalbächli, Bolligen	0039/2015	153'125	141'081	-12'044	-7.9	revitalisation Lutertalbächli, Bolligen
Sammlung + Entsorgung Gift- und Sonderabfälle	0099/2007	250'000	231'244	-18'756	-7.5	Récolte + elimination déchets toxiques et spéciaux
Gewasserrevitalisierung Jäunli, Abländschen	0804/2015	178'500	132'221	-46'279	-25.9	Revitalisation Jäunli, Abländschen

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete einjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects annuel bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Grossaffoltern, Gewässerrevitalisierung Schmidebac	0998/2015	46'667	46'667	0	0.0	Grossaffoltern, la revitalisationSchmidebach
BVE-Fachapplikationen 2014	199/2014	3'263'510	2'573'880	-689'630	-21.1	Expl. et entretien des appl. specialisées TTE 2014
IT-BVE-Basisdienst 2014	200/2014	2'793'000	2'009'705	-783'295	-28.0	Expl. et entr. des serv. informatiques de base TTE
Beiträge 2015 an öffentliche Energieberatungsstellen	744/2015	793'002	793'002	0	0.0	Subv 2015 centres de conseil en énergie du ct BE
Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft						**Autorités judiciaires et Ministère public**
Forensische Leistungen IRM	0080/2014	300'000	300'000	0	0.0	Expertises forensiques de l'IML
Lizenz- und Supportvertrag mit Delta Logic AG	Justizleitungs-beschluss vom 10.03.2015	490'000	488'928	-1'072	-0.2	Contrat de licence et de support Delta Logic SA
Personalrektutierung, Suchmandat P3b	Justizleitungs-beschluss vom 14.08.2015	55'000	42'776	-12'224	-22.2	Recrutement de personnel, mandats de recherche P3b
Unterstützung Finanzen	Justizleitungs-beschluss vom 04.06.2015	60'000	59'940	-60	-0.1	Soutien finances
Selbstverwaltung Justiz	Justizleitungs-beschluss vom 10.03.2015	64'800	40'034	-24'766	-38.2	Auto-administration Justice
Tribuna Volltext Plus, Lizenzen	Justizleitungs-beschluss vom 14.08.2015	204'120	204'120	0	0.0	Tribuna Plein Texte Plus, licences

5.3.2 Abgerechnete mehrjährige Objektkredite

5.3.2 Crédits d'objet pluriannuels bouclés

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Beansprucht**	**Abweichung**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
	Arrêté	**Montant**	**Utilisé**	**Ecart**		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Staatskanzlei						**Chancellerie d'Etat**
Belex, Informatikdienstleistungen Dritter	1917/2003	140'400	126'540	13'860	-9.8	Belex, prestation de tiers informatique
Volkswirtschaftsdirektion						**Direction de l'économie publique**
Beitrag 2014 Destination Jura/Drei-Seen-Land	0034/2014	290'000	290'000	0	0.0	Contribution 2014 Destination Jura/Drei-Seen-Land
Beitrag 2014 Destination Gstaad Saanenland	0035/2014	439'990	439'990	0	0.0	Contribution 2014 Destination Gstaad Saanenland
Beitrag 2014 Destination Bern	0036/2014	1'140'000	1'140'000	0	0.0	Contribution 2014 Destination Berne
Beitrag 2014 Dest. Interlaken-Jungfrau-Haslital	0043/2014	3'500'000	3'350'661	-149'339	-4.3	Contrib. 14 Destinat. Interlaken-Jungfrau-Haslital
Fördergeschäft 08 02/13	0169/2013	500'000	480'000	-20'000	-4.0	Promotion d'affaires 08 02/13
Steinschlagschutz Lötschberg Nordrampe	0325/2011	766'300	437'641	-328'659	-42.9	Protection contre les chutes de pierres Lötschberg
Fördergeschäft 02 04/14	0419/2014	319'680	296'788	-22'892	-7.2	Promotion d'affaires 02 04/14
Darlehen an die Lenk-Bergbahnen	0446/2013	2'000'000	2'000'000	0	0.0	Emprunt au funiculaire Lenk-Bergbahnen
Wegausbau Statt-Wintermatte-Pfaffeberg, Saanen	0520/2014	152'700	142'092	-10'608	-7.0	Constr. chemin Statt-Wintermatte-Pfaffeberg,Saanen
Entwässerung Siehen-Pfaffenmoos, Eggiwil	0536/2010	266'400	219'170	-47'230	-17.7	Drainage des eaux Siehen-Pfaffenmoos, Eggiwil
Projektentwicklung Renaturierungsprojekt Kander	0633/2013	120'000	93'842	-26'158	-21.8	Aide au développement de projets régénérat. Kander
Aufforstungs- und Verbauungsprojekt Sulzgraben 7	0640/2010	162'000	90'668	-71'332	-44.0	Reboisement et ouvrages de protection Sulzgraben 7
Sanierung Güterstrasse Garstatt-Ried-Ruere, Boltigen	0788/2014	293'550	315'108	21'558	7.3	Assa. Chem. agric. Garstatt-Ried-Ruere,Boltigen
Instandstellungs- und Pflegeprojekt Gem. Adelboden	0825/2010	567'000	335'416	-231'584	-40.8	Remise en état, entretien d'ouvrages paravalanches
Leistungen Trägerkantone an BZW Lyss 2011–2015	0936/2011	825'000	781'365	-43'635	-5.3	Prestations accordées p.l. cantons resp.CEFOR Lyss

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Instandstellungs- und Pflegeprojekt Lawinenverb.Männlichen 2011-1	1020/2011	408'000	240'000	-168'000	-41.2	Remise en état d.ouvrages paravalanches Männlichen
Neubau Öko-Gebäude Zürcher, Trubschachen	1028/2006	117'200	117'200	0	0.0	Constr. bât. d'exploitation Zürcher, Trubschachen
Projekt «Wald-Naturschutzinventar»	1103/2012	354'000	285'874	-68'126	-19.2	Inventaire des objets naturels en forêt
Wasserversorgung Mont-Girod, Court	1035/2013	282'900	193'011	-89'889	-31.8	Adduction d'eau du Mont-Girod, Court
Sanierung Hofzufahrt Otterbach-Schattschür, Affoltern	1099/2012	180'900	161'109	-19'791	-10.9	Ass. Chem. acc. ferm Otterbach-Schattschür,Affolte
Sanierung Suldhaltenstrasse, Aeschi b. Spiez	1101/2012	113'100	113'100	0	0.0	Assain. chemin Suldhalten, Aeschi b. Spiez
Neubau Emmebrücke Kemmeriboden, Schangnau	1126/2008	245'000	245'000	0	0.0	Construction pont Emme Kemmeriboden, Schangnau
Waldwegprojekt La Côte Dessus	1334/2013	205'800	99'429	-106'371	-51.7	Projet de chemin forestier La Côte Dessus
Rutschsanierung Däppstutz, Achseten	1335/2010	153'000	99'418	-53'582	-35.0	Assain. glissements, Däppstutz, Achseten/Frutigen
Alpweg Chasseral Est, Corgémont	1465/2011	345'000	326'343	-18'657	-5.4	Chemins alpestres Chasseral Est, Corgémont
Erneuerung Güterweg Riedegg, Sumiswald	1549/2011	291'000	288'876	-2'124	-0.7	Renouvellement Chemin agricole Riedegg,Sumiswald
Leistungsvereinbarung mit Osec 2012 bis 2015	1554/2011	650'000	647'440	-2'560	-0.4	Accord prestation avec Osec 2012 - 2015
Waldwegprojekt Le Jorat	1555/2011	138'600	69'300	-69'300	-50.0	Projet de chemin forestier Le Jorat
Waldwegprojekt Hornwald-Buechholz	1557/2011	252'000	96'927	-155'073	-61.5	Projet de chemin forestier Hornwald-Buechholz
Wasserversorgung Eschiegg-Voregg, Boltigen	1580/2008	272'980	257'185	-15'795	-5.8	Approvisionnement en eau Eschiegg-Voregg, Boltigen
Sanierung Laternengrabenweg, Trachselwald	1681/2011	129'000	128'366	-634	-0.5	Assain. chemin Laternengraben, Trachselwald
Aktualisierung Bestandesinformationen Wald BE	1750/2011	770'000	831'598	61'598	8.0	Act.information relative peuplements forestiers BE
Weg Sorbach-Harzhütte, Eggiwil	1831/1992	148'000	148'000	0	0.0	Chemin Sorbach-Harzhütte, Eggiwil
Rutschsanierung Stapfeböde, Gemeinde Guggisberg	2154/2009	140'600	51'489	-89'111	-63.4	Assainissement Stapfeböde, commune de Guggisberg

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Beansprucht**	**Abweichung**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
	Arrêté	**Montant**	**Utilisé**		**Ecart**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Gesundheits- und Fürsorgedirektion						**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Ombudsstelle für das Spitalwesen, Beitrag	0069/2012	620'000	494'914	-125'086	-20.2	Organe médiation secteur hospitalier;contribution
tilia Ittigen; Anpassungen Personalhäuser	0178/2004	157'500	157'500	0	0.0	tilia Ittigen; aménagement bâtiments du personnel
tilia Köniz; Bauprojekt Sanierung und Erweiterung	0502/2010	19'134'109	0	-19'134'109	-100.0	Tilia Köniz; rénovation et agrandissement
tilia Ittigen; Bauprojekt Neubau und Anbau	0503/2010	7'317'150	0	-7'317'150	-100.0	Tilia Ittigen; nouvelle construction et annexe
St. Michael Sutz; Liegenschaftserwerb	0530/2011	5'330'000	5'327'282	-2'718	-0.1	St. Michael Sutz; achat immobilier
Beratung beim Aufbau geriatrischer Stützpunkte RSZ	0628/2009	170'000	144'162	-25'838	-15.2	Création de centres de gériatrie: conseils aux CHR
Inselspital; Ersatz Patientenmonitore	0880/2011	2'815'000	2'194'189	-620'811	-22.1	Ile; appareils de surveillance des patients
Spital STS AG; Sanierung und Umbau	1179/2008	1'470'000	1'417'223	-52'777	-3.6	Spital STS AG; rénovation et transformation
tilia, Köniz; Sanierung und Erweiterung	1186/2009	597'191	597'191	0	0.0	tilia, Köniz; rénovation et agrandissement
tilia, Ittigen; Neubau und Anbau	1187/2009	715'000	715'000	0	0.0	tilia, Ittigen; nouvelle construction et annexe
Sonderschulheim Mätteli; Sanierungen	1633/2011	1'700'000	1'543'420	-156'580	-9.2	Sonderschulheim Mätteli; rénovations
Spital STS AG; Ersatz Durchleuchtungsgerät	1717/2011	473'390	443'553	-29'837	-6.3	STS; remplacement de l'appareil de radioscopie
Beitrag Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)	1759/2013	1'200'000	1'131'518	-68'482	-5.7	Contribution de la CDS
Spitäler STS AG; Umbau Personalrestaurant	1829/2011	2'100'000	1'890'000	-210'000	-10.0	STS; transformation du restaurant du personnel
Pflegeheim Frutigland; Sanierung Küche	2194/2009	674'734	674'734	0	0.0	Pflegeheim Frutigland; rénovation de la cuisine
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion						**Direction de la justice, des affaires communales et des aff. ecclésiastiques**
Caché Datenbanklizenzen, Wartung und Support	0078/2011	7'356'000	7'248'985	-107'015	-1.5	Licences de banque de données Caché, maintenance e
Kantonales Inventar schutzwürdiger Landschaften	0455/2012	280'000	121'429	-158'571	-56.6	Etablissement de l'inventaire cantonal des paysage

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Beansprucht**	**Abweichung**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
	Arrêté	**Montant**	**Utilisé**	**Ecart**		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Abgeltung KESB Massnahmen 2014 an die Gemeinden	1152/2014	52'000'000	52'921'981	0	0.0	Mesures des APEA 2014: indemnisation des communes
Zusatzkredit: Abgeltung KESB Massnahmen 2014	1159/2015	921'981				Crédit complémentaire: mesures des APEA en 2014
Modifikation EVOK	1781/2011	4'942'080	4'942'080	0	0.0	Modification EVOK
Austausch der Druckerumgebung ASDU	1894/2010	3'873'333	4'293'542	-791	0.0	Remplacement de l'environnement d'impression
Zusatzkredit «Austausch der Druckerumgebung ASDU»	0625/2015	421'000				créd. complém. « Rempl. de l'envir. d'impression »
Raumbeobachtung	2571/2003	396'250	185'967	-210'283	-53.1	Observation du territoire
Polizei- und Militärdirektion						**Direction de la police et des affaires militaires**
Jail-Transport-System JTS	0447/2012	2'680'000	2'819'567	139'567	5.2	Jail-Transport-System JTS
Fakturierung V10	0637/2014	622'000	569'374	-52'626	-8.5	Facturation V10
Wartung technische Infrastruktur	0716/2009	1'750'000	482'721	-1'267'279	-72.4	Entretien de l'infrastructure technique
FIS-Ski-Weltcuprennen Adelboden und Wengen	0763/2010	600'000	529'080	-70'920	-11.8	Coupe du monde de ski alpin à Wengen + Adelboden
Finanzdirektion						**Direction des finances**
Ablösung des Planungssystems (FIS)	0389/2013	2'850'000	2'831'633	-18'367	-0.6	Remplacement du module de planification (FIS)
Versicherungsverträge des Motorfahrzeugbereichs	0580/2005	5'553'238	5'375'084	-178'155	-3.2	Contrats d'assurance du domaine des véhicules auto
Produkte und Dienstleistungen KAIO	1695/2013	74'398'191	59'994'357	-14'403'834	-19.4	Produits et prestations de l'OIO
Wartung und Betrieb PERSISKA	1708/2013	9'452'000	8'045'906	-1'406'094	-14.9	Entretien et exploitation PERSISKA
Projekt E-VAS ESN	1792/2011	2'740'000	3'200'339	90'339	2.9	Projet E-VAS ESN
Zusatzkredit zu Projekt E-VAS ESN	1290/2013	370'000				Crédit complémentaire Projet E-VAS ESN
Teilersatz Veranlagungssystem und Steuerregister NP	1832/2010	5'480'000	6'300'136	820'136	15.0	Remplacement partiel du système de taxation PP
Finanzierung des Aktionsplans E-Government Schweiz	2010/2011	602'704	597'865	-4'839	-0.8	Financement du plan d'action E-Government Suisse
Unterhaltsreinigung Brünnenstrasse 66, Bern	2134/2011	895'007	1'017'618	122'611	13.7	Nettoyage Brünnenstrasse 66, Berne

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Erziehungsdirektion						**Direction de l'instruction publique**
Beiträge Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung	0010/2014	24'206'000	24'206'000	0	0.0	Institutions culturelles d'importance nationale
Programm Bildung und Kultur	0013/2011	3'695'000	3'383'911	-311'089	-8.4	Programme Education et culture 2011 à 2014
Nr. 0014 Beiträge private Gymnasien (NMS, FG, Muristalden)	0014/2011	42'891'000	39'325'479	-3'565'521	-8.3	No 0014 Subv. gym. priv. (NMS, FG, Muristalden)
Serverhousing, Archivierung und Wartung Software	0115/2012	797'600	624'098	-173'503	-21.8	Hébergement serveurs archivage et mainten.logiciel
Teilrevision der Lehreranstellungsgesetzgebung	0542/2011	200'000	148'017	-51'983	-26.0	Rév. partielle de llégislation statut corps enseig
Stiftung Camerate Bern; Kantonsbeitrag 2012-2015	0658/2012	600'000	600'000	0	0.0	Stiftung Camerate Bern; subv. cantonale 2012-2015
Ausschreibung WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE 2014	0711/2014	150'000	142'000	-8'000	-5.3	Mise au concours WERK-BUCH / ŒUVRE D'ARTISTE 2014
Beiträge 2014 an ausserkantonale PH's	0759/2014	3'600'000	4'049'917	449'917	12.5	Contributions 2014 aux HEP's extracantonale
Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2014 Räume	0868/2014	150'000	149'630	-370	-0.3	Subvention 2014 prélevée sur le Fonds d'encouragem
Kantonsbeiträge an Schülertransportkosten	0939/2013 0365/2014 0564/2015	8'349'069	8'349'069	0	0.0	Subventions cantonales pour le transport d'élèves
Perimeterbereinigung Region Emmental, Bern-Mittelland	0953/2012	254'906	127'453	-127'453	-50.0	Modification périmètres Emmental/ Berne-Mittelland
Freilichtmuseum Ballenberg, Beiträge 2012–2015	1052/2011	2'500'000	2'500'000	0	0.0	Musée de l'habitat rural Ballenberg,subv 2012-2015
Kulturverträge 2012–2015	1053/2011	107'134'880	96'661'708	-12'315'172	-11.3	contrats culturels 2012 – 2015
Konzert Theater Bern,Vertrag Transformationskosten	1133/2011	1'092'000				Contrat relatif aux coûts de transormation
Vertrag Bilanzverlust Stadttheater Bern	1134/2011	750'000				Théâtre de Berne contrat relatif à la perte bilan
Beiträge 2013–2015 an die Dampfzentrale Bern	1147/2013	450'000	450'000	0	0.0	Octroi d'une subvention prélevée sur le Fonds d'en
Schweizer Künstlerbörse der ktv Biel	1550/2011	1'250'000	1'250'000	0	0.0	La Bourse suisse aux spectacles de l'atp,
Seeufersiedlung Rütte	1638/2010	790'000	291'159	-498'841	-63.1	ACE 1638 "Seeufersiedlung Rütte"

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Beansprucht**	**Abweichung**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
	Arrêté	**Montant**	**Utilisé**	**Ecart**		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Zentrum Paul Klee, finanzielle Mittel 2012–2015	1846/2012	2'000'000	2'000'000	0	0.0	Zentrum Paul Klee, moyens financiers 2012 - 2015
Evaluation Umsetzung Art. 17 VSG	1882/2009	190'000	128'339	-61'662	-32.5	Evaluation réalisation art. 17 LEO
Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern	2072/2011	600'000	542'166	-57'834	-9.6	"Futura - L'avenir de la prévoyance dans le canton
RKK Biel, Staatsbeiträge 2012–2015	2146/2011	17'932'764	17'932'764	0	0.0	CCR Bienne, Subventions 2012 à 2015
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Beitrag an Gen. FAB-A, Erst. MFH Fabrikgässli 1+3	0011/2013	129'490	129'490	0	0.0	Subv cant FAB-A constr Fabrikgäss 1+3 Bienne
Thunstetten, Ortsdurchfahrt Bützberg	0025/2011	3'837'000	3'750'498	-86'502	-2.3	Thunstetten, traversée de Bützberg
Uetendorf, GEP	0045/2001	57'437	86'301	28'864	50.3	Uetendorf, PGEE
Bernmobil, Tram Bern West	0048/2007	33'366'700	33'207'028	-159'672	-0.5	Bernmobil, Tram Berne Ouest
Realisierung Uferweg und Freifläche Selve, Thun	0067/2013	480'000	480'000	0	0.0	Chemin de rive Selve, Thun
Bern,Bolligenstrasse 115,Alte Klinik,UPD,Umbau	0078/2008	14'713'000	12'441'870	-2'271'130	-15.4	Berne, Bolligenstr. 115, anc. clin., SPU, transf.
Ostermundigen,Untere Zollgasse,UPD,Neubauten	0079/2008	15'324'000	1'365'029	-13'958'971	-91.1	Ostermundigen/Untere Zollgasse, SPU, nvx bâtim.
Korrektion Eyacher – Kummstutz	0098/2012	810'000	925'773	115'773	14.3	Correction Eyacher - Kummstutz
ARA Region Aarwangen, Regionaler GEP	0104/2002	129'788	191'842	62'054	47.8	STEP de la région d'Aarwangen, PGEE régional
Melchnau; Strassenkorrektion mit Gehwegverlängerung	0187/2013	949'320	544'224	-405'096	-42.7	Correction, prolong. du trottoir Neustr.,Melchnau
S-Bahn Bern, 2. Teilergänzung	0191/2008	250'000	273'642	23'642	9.5	S-Bahn Berne, 2 ième complément partiel
Kantonsbeitrag Erweiterung Wärmeverbund Mopac AG	0208/2010	149'000	136'850	-12'150	-8.2	Subv cant réseau chauff de Mopac modern packing AG
WAGROM, Wasserleitung Müntschemier–Kerzers	0211/2011	1'242'750	1'194'357	-48'393	-3.9	WAGROM, conduite d'eau Monsmier-Chiètres
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil A1 Oberfeld	0212/2011	111'760	111'760	0	0.0	Subv coopérative Oberfeld pour partie A1 de bât
Beitrag an WBG Oberfeld, Gebäudeteil A2 Oberfeld	0213/2011	111'130	108'322	-2'808	-2.5	Subv coopérative Oberfeld pour partie A2 de bât
Oberbipp, GEP	0236/2003	47'094	58'046	10'952	23.3	Oberbipp, PGEE

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Beitrag an Stadtbauamt Langenthal,Sanierung Schulhaus Kreuz	0262/2013	192'750	192'750	0	0.0	Subv Stadtbauamt rénov.écoleKreuzfeld 4 Langenthal
Langenthal, bfsl, Weststrasse 24,Schulhaus	0267/2011	1'574'000	1'143'458	-430'542	-27.4	Ecole prof. de Langenthal,Weststr. 24
Beitrag an FAMBAU, Sanierung MFH Kasparstrasse 17 Bern	0269/2013	250'000	250'000	0	0.0	Subv cant FAMBAU rénov. Kasparstr. 17 Berne
Beitrag an Mühlemann Imm AG, Erst.MFH Solothurnstr.	0273/2013	133'810	133'810	0	0.0	Subv Mühlemann constr Solothurnstr 6 + 8 Kirchberg
Wasserbauprojekt «Aare Abschnitt Herren-Ischlag»	0296/2013	912'000	912'000	0	0.0	Projet « Aare Abschnitt Herren-Ischlag »
Beitrag an EWB Bern, Wärmeverbund Meikirch	0320/2011	171'000	160'800	-10'200	-6.0	Subv cant Energie Wasser BE rés chaleur Meikirch
Abgeltungen Personenverkehr 2013	0331/2013	159'940'000	153'383'862	-6'556'138	-4.1	Indemnités d'expl. Transports des voyageurs 2013
Hinterdamm Acheri und Gerinneausbau, Bönigen	0335/2012	1'587'600	1'291'753	-295'847	-18.6	Le barrage Acheri, Bönigen
Beitrag an Stadt Langenthal,Sanierung Schulhaus Kreuzfel	0344/2012	183'000	183'000	0	0.0	Subv. Langenthal rénov. école Kreuzfeld Langenthal
Beitrag an Einfache Ges.Haus 19,Erst.MFH Brechbühl	0348/2012	111'000	111'000	0	0.0	Subv.Einfache Gesellsch.Haus19 Brechbühlerstr.Bern
Beitrag an 3L Immobilien, Sanierung Wohn- und Geschäftshaus Karl-Neuhaus 40, Biel	0349/2012	225'000	225'000	0	0.0	Subv. 3L Immobilien rénov. Karl Neuhaus 40 Bienne
BSG, Passagierschiff MS 300	0394/2010	4'000'000	4'000'000	0	0.0	SNLB, achat d'un bateau (transport de passagers)
Umbau und Sanierung in Interlaken, Schloss 2–8	0452/2009	4'460'000	4'418'648	-41'352	-0.9	Transform et renovation, Interlaken, Schloss 2-8
Gewässerverbauung Wynigenbrücke–Typonsteg B'dorf	0474/2012	1'890'000	845'807	-1'044'194	-55.3	construct. hydraulique/Wynigenbrücke - Typonsteg
9628 Schlucht Pichoux, Schutzmaßnahmen	0479/2012	624'000	599'335	-24'665	-4.0	9628 Gorges du Pichoux, mesures protection
Ersigen, Pförtneranlagen Landstrasse	0481/2013	725'000	524'394	-200'606	-27.7	Ersigen, amélioration séc. routière Landstrasse
Gsteig, GEP	0515/2002	43'764	63'362	19'598	44.8	Gsteig, PGEE
Signau, Neubau Querungshilfe Obermattli	0517/2013	340'000	274'497	-65'503	-19.3	Signau, constr. d'une traversée Obermattli
Beitrag an Familie Rohrbach, Berbstrasse 5, 7, 9, Lanzenhäusern, Sanierung MFH	0521/2013	115'800	120'036	4'236	3.7	Subv Rohrbach Alte Bernstr. 5,7,9 Lanzenhäusern

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Beansprucht**	**Abweichung**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
	Arrêté	**Montant**	**Utilisé**	**Ecart**		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Trub, GEP	0522/2002	45'470	60'493	15'023	33.0	Trub, PGEE
Moutier,Bezirksgefängnis	0524/2010	1'930'000	1'821'410	-108'590	-5.6	Moutier, Prison régionale
Erneuerung Kantonsstrasse bei Ziegeleiareal	0527/2013	1'850'000	1'223'523	-626'477	-33.9	renouvellement rte. cantonale Ziegeleiareal
Ersatz Terminalserver-Basisinfrastruktur	0569/2013	350'000	168'689	-181'311	-51.8	Rempl. infrastr. de base serveur de terminal TTE
Einmündung Bleikenweg	0578/2012	380'000	368'306	-11'694	-3.1	jonction Bleikenweg
Sigriswil, Wasserversorgung, Leitsystem	0584/2007	343'244	230'170	-113'074	-32.9	Sigriswil, alimentation en eau, système directeur
Mörigen, GEP	0585/1998	12'120	12'120	0	0.0	Mörigen, PGEE
Hochwasserschutz Dorfbach Lyssach	0645/2014	251'790	239'598	-12'192	-4.8	Protection contre les crues Dorfbach Lyssach
Thun, Gymnasium Schadau, Erweiterung HMS	0646/2006	500'000	456'173	-43'827	-8.8	Thoune, Schadau, Gymnase et ESC, concours projet
Ersatz bestehender Office Standardsoftware	0655/2013	270'000	266'215	-3'785	-1.4	Remplacement logiciels standard Office
Beatenberg, GEP	0725/1999	31'190	115'602	84'412	270.6	Beatenberg, PGEE
Bern, Genfergasse 22, Regionalgefängnis	0764/2012	7'134'000	5'463'451	-1'670'549	-23.4	Berne, Genfergasse 22, prison régionale
Flughafenerschliessung Belp, Kreisel Linde–Aemme	0797/2012	1'000'000	1'000'941	941	0.1	L'ouverture l'aéroport Belp, Kreisel Linde - Aemme
Beitrag an WBG PRO DOMO, Sanierung MFH Weingartstrasse	0853/2013	146'030	146'030	0	0.0	Subv PRO DOMO rénov Weingartstr. 20-30 Berne
Lützelflüh,Werkhof Pfaffenboden	0885/2010	2'107'450	1'999'886	-107'564	-5.1	Lützelflüh, centre de Trachselwald, remise en état
Langnau Signau Lauperswil, Gehweg Obermatt-Emmenmatt	0921/2013	881'000	895'682	14'682	1.7	Langnau/Sig.Lauperswil;trottoir Obermatt-Emmenmatt
Oeschenbach Revitalisierung Zulligebach	0946/2014	36'000	29'315	-6'685	-18.6	Oeschenbach revitalisation Zulligebach
Versuchsbetrieb Ortsbus Lyss	0985/2010	373'333	369'710	-3'623	-1.0	Exploitation pilote bus locale de Lyss
Versuchsbetrieb Wichtrach-Oberdiessbach	0986/2010	140'000	143'382	3'382	2.4	Exploitation pilote Wichtrach-Oberdiessbach
Umbau und Sanierung in Wangen,Städtli 26 und 32,Amtshaus	1007/2009	2'166'000	2'125'276	-40'724	-1.9	Transf et assainis, Wangen, Städtli 26 et 32, préfect
Wasserversorgung Blattenheid, Erneuerungen	1025/2011	1'420'403	1'545'892	125'489	8.8	Alimentation en eau Blattenheid, rénovations
Beitrag an IZ Wohnraum AG, Sanierung MFH Neumattstr. 8	1058/2012	147'140	147'140	0	0.0	Subv. IZ Wohnraum AG rénov. Neumattstrasse 8 Spiez

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Räumliche Unterbringung KESB Aarberg	1070/2012	1'978'000	1'772'996	-205'004	-10.4	Attribution de locaux APEA Aarberg
Räumliche Unterbringung KESB Langnau i.E.	1072/2012	2'125'000	1'735'582	-389'418	-18.3	Attribution de locaux APEA Langnau i.E.
Räumliche Unterbringung KESB Bern Mittelland/Süd	1073/2012	1'880'000	1'686'874	-193'126	-10.3	Attribution de locaux APEA Berne Mittelland/Sud
Witzwil, Anstalten, Eintrittsphase–Arbeitsagogik	1087/2008	2'860'000	1'365'560	-1'494'440	-52.3	Anet, Etabl Witzwil, Lindenhof, nouv bât admiss
Röthenbach i. E., GEP	1091/2001	20'931	37'222	16'291	77.8	Röthenbach i. E., PGEE
Lyssach, Revitalisierung Meienmoos/ Röteligraben	1092/2014	166'250	145'157	-21'093	-12.7	Lyssach, revitalisation Meienmoos/ Röteligraben
HWS Lombach und Allmigräbli, Habkern	1094/2014	137'500	132'025	-5'475	-4.0	Protection contre les crues Lombach/ Allmigräbli
Wohlen, GEP	1105/2003	68'483	94'928	26'445	38.6	Wohlen, PGEE
Kantonsbeitrag 1. Etappe Wärmeverbund Lanzenhäusern	1109/2011	100'400	111'400	11'000	11.0	Subv Haussener chauf plaquettes bois Lanzenhäusern
HWS Reidenbach, Projekt Boltigen	1111/2011	473'000	388'506	-84'494	-17.9	Protection contre les crues, Reidenbach, Boltigen
Unterer Grindelwaldgletscher	1120/2007	240'000	1'151'795	911'795	379.9	Glacier inférieur de Grindelwald
Hindelbank, Anstalten, Mutter-Kind Abteilung	1129/2013	880'000	458'769	-421'231	-47.9	Hindelbank établiess. section mère et enfant
Beitrag an Albiro AG, Sanierung Fabrikgebäude Dorfgasse 14	1144/2012	100'330	43'440	-56'890	-56.7	Subv cant Albiro AG,Sumiswald assainissement usine
Räumliche Unterbringung KESB Interlaken	1152/2012	1'390'000	1'197'961	-192'039	-13.8	Attribution de locaux APEA Interlaken
Arch, GEP	1159/2001	63'540	56'448	-7'092	-11.2	Arch, PGEE
ARA Region Burgdorf, Erst-GEP 3 Gemeinden	1174/2013	102'192	112'284	10'092	9.9	STEP Région Berthoud, 1er PGEE 3 communes
Bushaltestelle Urseni	1176/2013	353'000	323'516	-29'484	-8.4	Arrêt de Bus Urseni
Versuchsbetrieb Burgdorf-Oberburg	1209/2009	640'000	634'434	-5'566	-0.9	Exploitation pilote Berthoud-Oberburg
Beitrag an Gebrüder Gloor AG, Sanierung Industriegebäude	1250/2013	128'230	128'230	0	0.0	Subv.cant. rénov. bât. Gebrüder Gloor AG, Berthoud
Versuchsbetrieb Ortsbus Grindelwald, Linie blau	1293/2010	440'000	415'830	-24'170	-5.5	Exploitation pilote bus locale Grindelwald bleu
Versuchsbetrieb Ortsbus Grindelwald, Linie rot	1294/2010	720'000	678'612	-41'388	-5.8	Exploitation pilote bus locale Grindelwald rouge
Hochwasserschutz Gohlhausbrücke Gde. Lützelflüh	1295/2010	600'600	376'952	-223'648	-37.2	Prot. contre les crue, pont de Gohlhaus, L.flüh

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Langenthal, Sanierung Knoten H1-Nordstrasse	1296/2010	387'000	379'995	-7'005	-1.8	Langenthal, assainissem. carrefour H1/ rue du nord
Bern, Bremgartenstrasse 131, Gymnasium Neufeld	1302/2012	2'940'260	2'377'492	-562'768	-19.1	Berne, Bremgartenstrasse 131, gymnase du Neufeld
Beitrag an Stiftung Karolinenheim, Sanierung Wohnhaus C	1312/2013	129'535	129'535	0	0.0	Subv.cant. rénov. bât.C Karolinenheim Rumendingen
HWS Uelisgrabe im Abschnitt Gempelers Weidli	1313/2013	1'581'600	1'251'283	-330'317	-20.9	Protection contre les crues Uelisgrabe
Hochwasserschutz Fambach, Röthenbach i.E.	1314/2013	189'000	130'723	-58'277	-30.8	Prot. contre les crues Fambach Röthenbach i.E.
VKA, Regenbecken Schleuse Port	1335/2009	546'357	450'443	-95'914	-17.6	VKA, bassin d'eau pluviale écluse de Port
Beitrag an Terra AG, Sanierung MFH Talackerstrasse22-38	1338/2011	186'516	0	-186'516	-100.0	Subv cant Terra AG, rénov immeubles à Thoune
Revitalisierung Huttwil Langete, Mühleweg	1376/2014	35'175	29'932	-5'243	-14.9	Revitalisation Huttwil Langete, Mühleweg
Schwendibächli Sanierungsarbeiten, Hasliberg	1388/2012	198'000	0	-198'000	-100.0	Schwendibächli assainissement, Hasliberg
Inkwil, GEP	1395/2004	28'371	29'038	667	2.4	Inkwil, PGEE
Versuchsbetrieb Burgdorf-Oberburg (Verlängerung)	1443/2012	240'000	213'334	-26'666	-11.1	Exploitation pilote Berthoud-Oberburg
HW Oberdiessbach	1474/2014	278'770	265'463	-13'307	-4.8	protection contre les crues Oberdiessbach
Ersatz der Informatiklösung AKöV	1505/2012	861'000	826'075	-34'925	-4.1	Rempl. AKöV VB6 à l'OTP par un logiciel individuel
ARA Unteres Kiesental, Regio-GEP	1541/2013	255'178	247'188	-7'990	-3.1	STEP Unteres Kiesental, PGEE régional
Aarwangen, Gehweg Jurastrasse	1542/2013	1'173'000	1'180'321	7'321	0.6	Aarwangen, trottoir de la Jurastrasse
Ergänzung Sperrentreppe 1994	1560/2011	550'400	550'107	-293	-0.1	stabiliser les Slip pentes, Blumenst.-Wattenwil
Seeberg, Strassenanpassung Regenhalde	1563/2011	672'500	657'082	-15'418	-2.3	Seeberg, ajustement de la rue Regenhalde
Gehweg Mosenried	1565/2011	1'575'000	1'817'134	242'134	15.4	Trottoir Mosenried
Münchenbuchsee,Gymn. Hofwil, Neubau Schulraumprovisorium	1589/2012	995'000	952'930	-42'070	-4.2	Münchenbuchsee, gymnase Hofwil, locaux provisoires
Stiftung Schweiz Mobil	1615/2011	364'000	364'000	0	0.0	Fondation Suisse Mobile
Beitrag an Schw. Stift. Soz.-tour, Erst.Jugendherberge	1621/2012	128'280	128'280	0	0.0	subv cant Sch. Stiftung f. Sozialtourismus Zurich

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete mehrjährige Objektkredite inkl. Zusatzkredite	**Beschluss** **Arrêté**	**Betrag bewilligt** **Montant**	**Beansprucht** **Utilisé**	**Abweichung** **Ecart**		**Crédits d'objects pluriannuels bouclés, incl. crédits complémentaires, autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif**
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Beitrag an Bauteam AG, Erst. EFH und MFH Widigasse	1653/2012	140'800	130'000	-10'800	-7.7	subv Peter Lauper Architekten AG maisons Frutigen
Beitrag anEWB Bern, Erst. Wärmeverbund «SchönbergOst»	1654/2012	458'820	458'820	0	0.0	subv EWB Bern rés chaleur chauffage bois Berne
Revitalisierung Schwand- und Schwarzbach	1654/2013	1'223'860	1'091'235	-132'625	-10.8	la revitalisation Schwand- und Schwarzbach
Schwandbach wird im Unterlauf offengelegt	1654/2013	385'600	383'455	-2'145	-0.6	Schwandbach est présentée dans les parties inférie
Erneuerung Dorfzentrum - Stuckishausstrasse Bremgarten	1690/2012	1'995'000	1'604'902	-390'098	-19.6	Renouvelle Dorfzentrum-Stuckishausstr. Bremgarten
Wimmis, Schloss, Nachnutzung	1694/2013	0	0	0	0.0	Wimmis, château, réaffectation
Lyssbach Lyss und Grossaffoltern	1712/2010	773'400	796'246	22'846	3.0	Lyssbach Lyss et Grossaffoltern
Notmassnahmen Oberer Grindelwaldgletscher	1753/2011	750'000	776'024	26'024	3.5	Mesures d'urgence en Haute-glacier de Grindelwald
Anstalten Witzwil, Verwaltungsgebäude, Erneuerung	1819/2011	1'012'000	812'805	-199'195	-19.7	Etablissements Witzwil rénov bâtim administratif
Grindelwaldgletscher Grindelwald	1828/2009	2'000'000	232'423	-1'767'577	-88.4	Glacier de Grindelwald
Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern	1882/2011	1'866'400	1'558'651	-307'749	-16.5	Concept d'aménagement des eaux du canton de Berne
Burgdorf,Ueberbauung Zeughausareal (PPP Projekt)	1918/2008	1'900'000	2'060'157	160'157	8.4	Berthoud, construction sur aire arsenal (PPP)
Hermiswil, GEP	2089/2003	12'427	11'373	-1'054	-8.5	Hermiswil, PGEE
Trimstein, GEP	2092/2003	18'922	20'730	1'808	9.6	Trimstein, PGEE
Lengnau, Regenbecken	2208/2009	660'089	777'672	117'583	17.8	Lengnau, bassin d'eau pluviale
Lenk, GEP	2249/1998	129'714	134'004	4'290	3.3	Lenk, PGEE
Unterlangenegg, GEP	2817/2004	15'265	15'793	528	3.5	Unterlangenegg, PGEE
ARA Niedersimmental, Verbands-GEP	3242/2001	255'284	242'650	-12'634	-5.0	STEP Niedersimmental, PGEE du syndicat
Roggwil, GEP	3244/2001	64'577	82'842	18'265	28.3	Roggwil, PGEE
Bern,Fellerstrasse 11, Hochschule der Künste	3250/2003	27'040'000	19'093'332	-7'946'668	-29.4	Berne, Fellerstrasse 11, Haute des arts, transf.
ARA Region Erlach, Regionaler GEP	3522/2004	202'010	192'245	-9'765	-4.8	STEP de la région de Cerlier, PGEE régional
Beitrag R. Jenni, San. WH Bantigerweg 6 und 8 Kehrsatz	371/2014	112'400	70'250	-42'150	-37.5	Subv Ruedi Jenni, Kehrsatz, rénov Bantigerweg 6 et 8
Rubigen, GEP	4391/2002	61'064	92'943	31'879	52.2	Rubigen, PGEE
Blumenstein, GEP	4392/2002	42'122	42'122	0	0.0	Blumenstein, PGEE

5.3.3 Bestand laufender Objektkredite

5.3.3 État des crédits d'objet en cours

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Behörden								**Autorités**
Fraktionsbeiträge und Deputation 2014-2017	0785/2014	3'038'000	0	3'038'000	1'519'000	1'519'000	2014–2017	Contribution aux groupes parlamentaires 2014-2017
Staatskanzlei								**Chancellerie d'État**
BEinfo 2014–2016	0033/2014	450'000	0	450'000	305'072	144'928	2014–2016	BEinfo 2014-2016
neue Wahl- und Abstimmungslösung	0660/2014	700'000	700'000	0	314'755	385'245	2014–2016	Nouveau logiciel et dépouillement
E-Voting für Auslandschweizer/–innen 2015–2016	1049/2014	747'500	0	747'500	159'396	588'104	2015–2016	Vote électronique pour les Suisses de l'étranger
Volkswirtschafts-direktion								**Direction économie publique**
Beitrag 2014 Destination Berner Oberland Mitte	0042/2014	890'000	0	890'000	772'482	117'518	2014–2015	Contribution 14 Destination Berner Oberland Mitte
Wohneigentumsförderung, Aarwangen	0057/1994	249'450	249'450	0	141'857	107'593	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement Aarwangen
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	0058/1994	498'240	498'240	0	219'622	278'618	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement Steffisb.
Wohneigentumsförderung, Worb	0059/1994	154'860	154'860	0	57'011	97'849	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Worb
Wohneigentumsförderung, Worb	0060/1994	154'860	154'860	0	50'073	104'787	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Worb

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Bean-sprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Naturgefahrenprojekt Mossenegg-Männlichen, L'brunnen	0064/2008	5'022'000	5'022'000	0	2'744'000	2'278'000	2008–2017	Projet dang. nat. Mossenegg-Männlichen, L'brunnen
Wohneigentumsförderung, Huttwil	0094/1995	486'000	486'000	0	331'092	154'908	1995–2020	Encouragement à la propriété du logement, Huttwil
Sanierung Wasserversorgung St. Stephan, St. Stephan	0102/2015	1'798'505	1'798'505	0	539'000	1'259'505	2015–2017	Assain. approv. en eau St. Stephan, St. Stephan
Leistungen Trägerkantone an BZW Lyss 2016–2020	0109/2016	825'000	0	825'000	0	825'000	2016–2020	Prestations accordées p.l. cantons resp.CEFOR Lyss
Forstliche Grundbildung 2015–2018	0225/2015	640'000	0	640'000	165'861	474'139	2015–2018	Subventions à la formation professionnelle initial
Wohneigentumsförderung, Belp	0254/1995	332'000	332'000	0	183'591	148'409	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Belp
Wohneigentumsförderung, Ringgenberg	0256/1995	155'000	155'000	0	78'817	76'183	1995–2021	Encouragement à la propriété du logem. Ringgenberg
Wohneigentumsförderung, Thun	0257/1995	956'000	956'000	0	597'327	358'673	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Worb	0258/1995	529'000	529'000	0	155'696	373'304	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Worb
Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr	0284/2014	3'570'000	0	3'570'000	1'238'899	2'331'102	2014–2020	Mesures d'accompagnement pour passagers libres
Wohneigentumsförderung, Saanen	0313/1994	86'580	86'580	0	20'567	66'013	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Gessenay
Wohneigentumsförderung, Aarberg	0314/1994	431'040	431'040	0	220'270	210'770	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Aarberg

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Bean-sprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Wohneigentumsförderung, Wynigen	0316/1994	97'824	97'824	0	23'048	74'776	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Wynigen
Neubau Wasserversorgung Hirzbodenport	0354/2013	177'000	177'000	0	141'000	36'000	2013–2016	Construct. approv. en eau Hirzbodenport,Adelboden
Erneuerung Trinkwasservers. Montoz u Moron,Malleray	0392/2013	225'000	225'000	0	180'000	45'000	2013–2016	Renouv. réseaux d'eau pot Montoz et Moron,Malleray
Wohneigentumsförderung, Langenthal	0399/1994	240'144	240'144	0	127'497	112'647	1994–2020	Encouragement à la propriété du logem. Langenthal
Wohneigentumsförderung, Worben	0400/1994	288'960	288'960	0	108'291	180'669	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Instandstellung Unwetterschäden Juni 2013,Trub	0415/2014	186'000	186'000	0	148'000	38'000	2014–2016	Rép. des dommages de la tempête en Juin 2013, Trub
Verbauungs- und Aufforstungsprojekt Ahorni 8	0441/2012	194'400	194'400	0	96'117	98'283	2012–2016	Projet d'aménagement et de reboisement Ahorni 8
Waldwegprojekt Spittelvorschess	0521/2014	120'400	120'400	0	44'626	75'774	2014–2016	Projet de chemin forestier Spittelvorschess
Alperschliessung Iselten,Gündlischwand	0583/2010	832'000	832'000	0	700'000	132'000	2010–2016	Desserte des alpages Iselten, Gündlischwand
Sanierung Gemmistrasse, Schangnau	0591/2013	169'500	169'500	0	135'000	34'500	2013–2016	Assain. chemin Gemmi, Schangnau
Instandstellung und Pflege LV Wilerhorn	0592/2013	269'500	269'500	0	76'525	192'975	2013–2017	Remise en état d.ouvrages paravalanches Wilerhorn
Felssturzüberwachung BLS Frutigen-Kandersteg	0593/2013	272'550	272'550	0	87'951	184'599	2013–2017	Surveillance d.éboulements BLS Frutigen-Kandersteg
Waldreservat Chasseral Nord	0612/2008	596'037	596'037	0	238'739	357'298	2008–2017	Réserve forestière Chasseral Nord

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Bean-sprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Sanierung Hofzufahrten Beer und Hinders Rysch, Wyssachen	0615/2014	164'700	164'700	0	131'500	33'200	2014–2016	Ass. Chem. acc. ferm. Beer-Hinders Rysch,Wyssachen
Beteiligung 11–15 für öffentliche Arbeitsvermittlung	0663/2011	90'000'000	0	90'000'000	55'813'000	34'187'000	2011–2015	Participation 11-15; coûts du service de l'emploi
Beteiligung 2011–15 an arbeitsmarktl. Massnahmen	0664/2011	7'500'000	0	7'500'000	3'405'373	4'094'627	2011–2015	Participation 2011-15; marché du travail destinées
Fördergeschäft 21.05.2014	0666/2014	1'000'000	1'000'000	0	0	1'000'000	2014–2019	Promotion d'affaires 21.05.14
Sanierung Garneulstrasse, Heimiswil	0678/2012	264'600	264'600	0	211'000	53'600	2012–2016	Assain. chemin Garneul, Heimiswil
Sanierung Heiternstrasse, Innertkirchen	0685/2014	171'105	171'105	0	111'000	60'105	2014–2016	Assain. chemin Heiternstrasse, Innertkirchen
Instandstellung Unwetterschäden Juni 2013, Langnau	0712/2014	219'000	219'000	0	111'000	108'000	2014–2016	Rép. dommages de la tempête Juin 2013, Langnau i.E
Neubau und Sanierung Hofzufahrt Moos-Rinderwald, Frutigen	0713/2014	125'100	125'100	0	100'000	25'100	2014–2016	Constr.,Ass. chemins acc. Moos-Rinderwald,Frutigen
OptIT-VOL	0714/2014	198'000	198'000	0	174'442	23'558	2014–2015	OptIT-VOL
Tourismusförderungs-Beiträge Marktbearbeitung	0715/2009	32'000'000	0	32'000'000	19'020'449	12'979'552	2007–2016	Contrib. promot. tourisme prospection du marché
Beachvolleyball European Tour und Championships	0715/2014	200'000	200'000	0	150'000	50'000	2014–2016	Beachvolleyball European Tour + Championships
Kant. Wasserbauplan (WBP), Geschiebbetrieb	0738/2013	440'000	440'000	0	344'423	95'577	2013–2016	le plan cantonal d'aménagement des eaux

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Forstliche Rutschsanierung Gürbe 2011–2015	0746/2011	517'500	517'500	0	218'009	299'491	2011–2016	Mesures sylvicoles d'assainissement Gürbe 2011-15
Sanierung Hofzufahrt Rothenfluh, Trubschachen	0778/2013	110'500	110'500	0	88'000	22'500	2013–2016	Ass. Chemin acc. ferm. Rothenfluh, Trubschachen
Umbau Ökogebäude/ Hofzufahrt Kaufmann,Grindelwald	0779/2013	124'600	124'600	0	113'000	11'600	2013–2016	Transf. de bâtim./ass. chem. Kaufmann Grindelwald
Weg Zwüschebäch-Gempele, Frutigen	0782/2008	1'991'430	1'991'430	0	2'185'996	-194'566	2008–2016	Chemin Zwüschebäch-Gempelen, Frutigen
Weg Zwüschebäch-Gempele, Frutigen	1015/2012	299'607	299'607	0	0	299'607	2012–2016	Chemin Zwüschebäch-Gempelen, Frutigen
Weg Raimeux, Crémines, Corcelles und Grandval	0791/2010	531'000	531'000	0	424'000	107'000	2010–2016	Chemin Raimeux, Crémines, Corcelles et Grandval
Dienstleistungen des Swiss Economic Forum	0815/2015	750'000	750'000	0	0	750'000	2016–2019	Prestations du Swiss Economic Forum
Neubau Käserei Gohl, Langnau i.E.	0825/2014	165'000	165'000	0	165'000	0	2014–2016	Construction de la fromagerie Gohl, Langnau i.E.
San. Güterwege Dorfschwumme-H-Oberi Platte,Hasle	0826/2014	286'200	286'200	0	151'200	135'000	2014–2018	Assain.chem. agr.Dorfschwumme-H-Oberi Platte,Hasle
Hofzufahrten Twärengraben-Ramsegg, Trub	0892/2010	905'600	905'600	0	438'000	467'600	2010–2018	Voies d'accès aux ferme Twärengraben-Ramsegg, Trub
Waldreservat Pilouvi - Côte de Chavannes	0895/2010	320'000	320'000	0	14'170	305'830	2010–2019	Réserve forestière de Pilouvi - Côte de Chavannes

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Bewirtschaftung Waldreservat Schlossflue	0907/2012	180'000	180'000	0	350	179'650	2012–2021	Exploitation de la réserve forestière Schlossflue
Instandstellungs-/ Pflegeprojekt Hintisberg 2012–2016	0908/2012	222'500	222'500	0	108'272	114'228	2012–2016	Projet de remise en état et d'entretien Hintisberg
Beitrag 13 Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital	0944/2013	3'700'000	3'700'000	0	0	3'700'000	2013–2014	Contrib. 13 Destination Interlaken-Jungfrau-Haslital
Beitrag 2013 Destination Berner Oberland Mitte	0945/2013	940'000	940'000	0	550'000	-390'000	2013–2014	Contribution 13 Destination Berner Oberland Mitte
Beitrag 2013 Destination Bern	0946/2013	1'200'000	1'200'000	0	784'939	-415'061	2013–2014	Contribution 2013 Destination Berne
Beitrag 2013 Destination Gstaad Saanenland	0947/2013	480'000	480'000	0	308'053	-171'947	2013–2014	Contribution 2013 Destination Gstaad Saanenland
Beitrag 2013 Destination Jura/Drei-Seen-Land	0948/2013	310'000	310'000	0	160'000	-150'000	2013–2014	Contribution 2013 Destination Jura/Drei-Seen-Land
Naturgefahrenproj.Schnürlaui-Männlichen, L'brunnen	0979/1988	2'889'000	2'889'000	0	2'880'328	8'672	1988–2030	Projet dang. nat. Schnürlaui-Männlichen, L'brunnen
Assain. chemins La Noz et les Vacheries,Saicourt	0991/2014	109'200	109'200	0	0	109'200	2014–2016	Assain. chemins La Noz et les Vacheries,Saicourt
International School of Berne, Gümligen	1002/2014	3'900'000	3'900'000	0	1'700'000	2'200'000	2014–2017	International School of Berne, Gümligen
Sanierung Glasbachstrasse, Rohrbachgraben	1024/2014	132'300	132'300	0	105'500	26'800	2014–2016	Assain. des chemins Glasbachstrasse,Rohrbachgraben
Waldreservat Wirtnerechilche	1036/2013	150'000	150'000	0	6'520	143'480	2013–2022	Réserve forestière Wirtnerechilche

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Wohneigentumsförderung, Biel	1060/1994	114'600	114'600	0	51'718	62'882	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Wangenried	1063/1994	134'112	134'112	0	88'928	45'184	1994–2019	Encouragement à la propriété du logem. Wangenried
Wohneigentumsförderung, Därstetten	1069/1995	63'000	63'000	0	825	62'175	1995–2022	Encouragement à la propriété du logem. Därstetten
Wohneigentumsförderung, Interlaken	1070/1995	267'000	267'000	0	155'745	111'255	1995–2020	Encouragement à la propriété du logem. Interlaken
Wohneigentumsförderung, Köniz	1071/1995	483'000	483'000	0	333'015	149'985	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Köniz
Wohneigentumsförderung, Thun	1074/1995	719'000	719'000	0	509'854	209'146	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Thun	1075/1995	951'000	951'000	0	645'062	305'938	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Worben	1076/1995	235'000	235'000	0	122'676	112'324	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Wohneigentumsförderung, Worben	1077/1995	301'000	301'000	0	121'643	179'357	1995–2020	Encouragement à la propriété du logement, Worben
Unwetterschäden Chalberhönistrasse, Saanen	1085/2014	684'000	684'000	0	540'000	144'000	2014–2016	Dommages d. aux tempêtes Chalberhönistrasse,Saanen
Sanierung Lombachstr, Blatten- u Lammbach-brücke, Habkern	1086/2014	135'000	135'000	0	101'000	34'000	2014–2016	Assain. Lombachstr, Blatten- u Lambach-brücke, Habkern
Sanierung Güterwege Niedermuhlern, Niedermuhlern	1087/2014	216'000	216'000	0	99'900	116'100	2014–2017	Assa. Chem. agric. Niedermuhlern,Niedermuhlern

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Sanierung Hofzufahrten Wyden-Bühlfeld, Affoltern	1088/2014	209'250	209'250	0	145'000	64'250	2014–2016	Ass. Chemins acc. ferm. Wyden-Bühlfeld, Affoltern
LV Switzerland Global Enterprise (S-GE)	1092/2015	650'000	650'000	0	0	650'000	2016–2019	Convention de prestation avec Switzerland Global E
Sanierung Hüttengrabenstrasse, Trub	1100/2012	249'000	249'000	0	199'000	50'000	2012–2016	Assain. chemin Hüttengraben, Trub
Güterwege Lochgraben, Rüegsau	1102/2010	796'500	796'500	0	621'000	175'500	2010–2016	Chemins agricoles Lochgraben, Rüegsau
Lawinenverbauungs-/ Aufforstungsprojekt Marchegg 4	1102/2012	320'000	320'000	0	118'725	201'275	2012–2016	Projet d'ouvrages de protection Marchegg 4
Leasing von Fahrzeugen	1104/2012	900'000	900'000	0	256'390	643'610	2012–2020	Leasing de voitures
Waldreservat Leimbruch	1105/2010	250'000	250'000	0	7'480	242'520	2010–2019	Réserve forestière de Leimbruch
Sanierung Weg Wageschopf-Ledi-Schlündi, Zweisimmen	1186/2013	159'900	159'900	0	72'000	87'900	2013–2016	Assain. chemin Wageschopf-Ledi-Schlündi, Zweisimmen
Erneu. Entwäss. S-Finsterhennen Süd, Finsterhennen	1187/2012	236'500	236'500	0	152'500	84'000	2012–2016	Renouv. drainage S-Finsterhennen Süd, Finsterhennen
Waldreservat Chasseral Süd	1187/2013	355'000	355'000	0	22'089	332'911	2013–2022	Réserve forestière Chasseral Sud
Erneuerung Entwäss. S-Finsterhennen Nord, Finsterhennen	1188/2012	195'000	195'000	0	156'000	39'000	2012–2016	Renouv.drainage S-Finsterhennen nord, Finsterhennen
Forstl. Verbauungs-/ Aufforst.proj. Brienzer Wildbäch	1194/2012	1'550'000	1'550'000	0	457'957	1'092'043	2013–2017	Projet d'ouvrages de protection Torrents de Brienz
Wohneigentumsförderung, Wiedlisbach	1204/1994	418'416	418'416	0	116'626	301'790	1994–2021	Encouragement à la propriété du logem. Wiedlisbach

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Marktbearbeitung BE!Tourismus AG	1213/2015	10'000'000	10'000'000	0	0	10'000'000	2016–2019	Prospection du marché par BE!Tourisme SA
Güterweg Saali-Löchli, Saanen	1224/2010	267'000	267'000	0	213'000	54'000	2010–2016	Chemin agricole Saali-Löchli, Saanen
Regionalpolitik Bergbahnen	1233/2014	1'060'500	1'060'500	0	1'060'500	0	2014–2017	Politique régionale cheimin de fer de montage
SITEM-Insel AG	1275/2014	1'000'000	1'000'000	0	900'000	100'000	2014–2016	SITEM-Insel AG
Neubau Wasserversorgung Hobalm, Schattenhalb	1276/2013	120'000	120'000	0	93'000	27'000	2013–2016	Construct. approv. en eau Hobalm, Schattenhalb
Wegsanierung Wyermatte-Chaltebrunne, Zweisimmen	1277/2013	148'335	148'335	0	118'000	30'335	2013–2016	Restruc. chemin Wyermatte-Chaltebrunne, Zweisimmen
Neuenegg BE; Wasserbauplan «Flussaufweitung Sense»	1278/2013	400'000	400'000	0	270'000	130'000	2013–2016	Neuenegg BE; Le plan d'aménagement des eaux Singin
Erhaltungsprojekt Schutzbauten BLS	1279/2013	569'985	569'985	0	77'690	492'295	2013–2017	Conservation des ouvrages de protection BLS
Wegebau Metschstrasse, Lenk	1356/2009	473'400	473'400	0	378'000	95'400	2009–2016	Construction de chemins Metschstrasse, Lenk
Strukturverbesserungs-projekt «Lignocalor Seeland»	1356/2012	161'420	161'420	0	53'171	108'250	2012–2016	Projet d'améliorations struct. « Lignocalor See-land »
Waldwegprojekt Frickenmoos	1362/2013	266'000	266'000	0	67'900	198'100	2013–2017	Projet de chemin forestier Frickenmoos
WEG Objektkredit 1993	1366/1993	504'060	504'060	0	288'819	215'241	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, 1993
Erhaltung und Pflege forstliche Schutzbauten Lenk	1370/2014	445'500	445'500	0	27'600	417'900	2014–2018	Conservation/entretien ouvrages de protection Lenk
GVB Personenrettung bei Unfällen	1438/2014	6'030'000	6'030'000	0	1'419'677	4'610'323	2015–2018	sauvetage de personnes lors d'accidents

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
GVB Ölwehr	1441/2014	6'020'000	6'020'000	0	1'156'760	4'863'240	2015–2018	AIB C. d'interv. spéc. pompiers: DCH-chimiques
Hofzufahrten Bühlschwendi/ Dählen, Rüeggisberg	1466/2011	138'040	138'040	0	110'000	28'040	2011–2016	Chemins acc. ferm. Bühlschwendi/Dählen, Rüeggisberg
Programm Interkantonale Walddauerbeobachtung	1476/2012	600'000	600'000	0	396'048	203'952	2013–2017	Progr. intercant. d'observation perman. des forêts
Wohneigentumsförderung, Rüdtligen	1518/1995	87'000	87'000	0	30'150	56'850	1995–2022	Encouragement à la propriété du logement Rüdtligen
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	1519/1995	996'000	996'000	0	806'928	189'072	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement Steffisburg
San. Hofzufahrt Brunnenfeld-Luter-stalde, Schangnau	1548/2011	208'500	208'500	0	166'000	42'500	2011–2016	Ass. Chemin acc. ferm. Brunnenf-Luterstalde, Schangnau
Waldreservat Obergrunigelwald; Gemeinde Riggisberg	1571/2010	300'000	300'000	0	32'800	267'200	2010–2019	Réserve forestière d'Obergrunigelwald; Riggisberg
Wohneigentumsförderung, Gerzensee	1592/1994	508'776	508'776	0	148'944	359'832	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement Gerzensee
Wohneigentumsförderung, Boltigen	1593/1994	402'480	402'480	0	148'285	254'195	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Boltigen
Waldwegprojekt Gelberg	1634/2012	113'500	113'500	0	54'018	59'482	2013–2016	Projet de chemin forestier Gelberg
Hofzufahrten Chüeweidli und Allmi, Rüeggisberg	1635/2009	168'750	168'750	0	135'000	33'750	2009–2016	Chemins accès fermes Chüeweidli/Allmi, Rüeggisberg
Hofzufahrt Jurteneggli-Gustiweid, Schangnau	1680/2011	195'000	195'000	0	175'500	19'500	2011–2016	Voie d'accès à la ferme Jurteneggli-Gus, Schangnau

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Hagneck und diverse Gde, Sanierung Hagneckkanal	1717/2010	1'636'200	1'636'200	0	1'636'200	0	2010–2018	Hagneck et autres communes, assain. Hagneckkanal
Entwässerung Ins-Gampelen-Gals, Ins	1723/2008	147'500	147'500	0	100'000	47'500	2008–2016	Drainage des eaux Ins-Gampelen-Gals, Ins
FEUKO 2015	1723/2013	210'000	210'000	0	207'361	2'639	2013–2016	FEUKO 2015
Steinschlagschlutz Lötschberg Nordrampe	1747/2012	872'100	872'100	0	812'462	59'638	2013–2017	Protection contre les chutes de pierres Lötschberg
Weg Schlittmoos, Saanen	1842/2006	196'350	196'350	0	152'000	44'350	2006–2016	Chemin Schlittmoos, Gessenay
Lawinenverb.- und Aufforstungsprojekt Gimmelw.-Mürren	1861/2008	276'500	276'500	0	92'237	184'263	2009–2018	Projet paravalanches + reboisement Gimmelw.-Mürren
Fördergeschäft 07 12/12	1865/2012	3'200'000	3'200'000	0	2'400'000	800'000	2013–2016	Promotion d'affaires 07 12/12
Wohneigentumsförderung, Niederbipp	2004/1995	307'000	307'000	0	209'407	97'593	1995–2020	Encouragement à la propriété du logement Niederbipp
Waldreservat Mittelwald Obere Belpau	2092/2011	224'000	224'000	0	23'650	200'350	2011–2020	Réserve forestière de Mittelwald Obere Belpau
Wohneigentumsförderung, Lyss	2126/1993	748'536	748'536	0	456'146	292'390	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Lyss
Wohneigentumsförderung, Biel	2129/1993	1'211'251	1'211'251	0	330'332	880'919	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Langnau	2130/1993	405'403	405'403	0	282'751	122'652	1993–2018	Encouragement à la propriété du logement, Langnau
Wohneigentumsförderung, St.-Imier	2131/1993	225'660	225'660	0	52'507	173'153	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement St.-Imier
Wohneigentumsförderung, Burgdorf	2156/1995	109'000	109'000	0	33'754	75'246	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Berthoud

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Wohneigentumsförderung, Moutier	2157/1995	281'000	281'000	0	110'873	170'127	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Moutier
Wohneigentumsförderung, Steffisburg	2158/1995	255'000	255'000	0	137'670	117'330	1995–2020	Encouragement à la propriété du logement Steffisburg
Wohneigentumssförderung, Uetendorf	2159/1995	134'800	134'800	0	90'567	44'233	1995–2020	Encouragement à la propriété du logement Uetendorf
Wohneigentumsförderung, Biglen	2263/1995	215'000	215'000	0	106'324	108'676	1995–2022	Encouragement à la propriété du logement, Biglen
Wohneigentumsförderung, Thun	2264/1995	380'000	380'000	0	255'741	124'259	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Thoune
Wohneigentumsförderung, Melchnau	2316/1994	107'976	107'976	0	7'312	100'664	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Melchnau
Wohneigentumsförderung, Kandersteg	2318/1994	129'120	129'120	0	65'321	63'799	1994–2019	Encouragement à la propriété du logem. Kandersteg
Wohneigentumsförderung, Thierachern	2319/1994	275'904	275'904	0	50'681	225'223	1994–2020	Encouragement à la propriété du logem. Thierachern
Wohneigentumsförderung, Muri	2455/1993	841'104	841'104	0	317'170	523'934	1993–2020	Encouragement à la propriété du logement, Muri
Wohneigentumsförderung, Amsoldingen	2459/1993	296'009	296'009	0	121'069	174'940	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement Amsoldingen
Wohneigentumsförderung, Albligen	2460/1993	82'800	82'800	0	21'735	61'065	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Albligen
Wohneigentumsförderung, Burgdorf	2461/1993	64'620	64'620	0	43'972	20'648	1993–2018	Encouragement à la propriété du logement, Berthoud
Wohneigentumsförderung, Sutz	2571/1995	160'000	160'000	0	55'240	104'760	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Sutz

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Wohneigentumsförderung, Interlaken	2764/1994	201'600	201'600	0	116'380	85'220	1994–2019	Encouragement à la propriété du logem. Interlaken
Wohneigentumsförderung, Konolfingen	2765/1994	276'000	276'000	0	154'714	121'286	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Konolfingen
Wohneigentumsförderung, Meikirch	2766/1994	456'000	456'000	0	57'324	398'676	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Meikirch
Wohneigentumsförderung, Wahlern	2768/1994	232'080	232'080	0	164'627	67'453	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Wahlern
Wohneigentumsförderung, Schwarzhäusern	2822/1993	172'620	172'620	0	60'343	112'277	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement Schwarzhäusern
Wohneigentumsförderung, Moutier	2823/1993	463'440	463'440	0	255'777	207'663	1993–2021	Encouragement à la propriété du logement, Moutier
Wohneigentumsförderung, Eggiwil	2823/1995	502'500	502'500	0	268'658	233'842	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement, Eggiwil
Wohneigentumsförderung, Gsteigwiler	2824/1993	168'765	168'765	0	63'911	104'854	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement Gsteigwiler
Wohneigentumsförderung, Rüschegg	2885/1995	322'500	322'500	0	158'700	163'800	1995–2022	Encouragement à la propriété du logement Rüschegg
Weg Bränd-Alp Berschel, Saanen	2955/2001	374'550	374'550	0	271'994	102'556	2001–2016	Chemin Bränd-Alp Berschel, Gessenay
Wohneigentumsförderung, Köniz	2985/1994	538'920	538'920	0	142'371	396'549	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Köniz
Wohneigentumsförderung, Belp	2986/1994	139'330	139'330	0	77'610	61'720	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Belp
Wohneigentumsförderung, Moosseedorf	3403/1995	465'300	465'300	0	233'171	232'129	1995–2021	Encouragement à la propriété du logement Moosseedorf

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Wohneigentumsförderung, Oberhofen	3404/1995	484'000	484'000	0	227'229	256'771	1995–2022	Encouragement à la propriété du logement Oberhofen
Wohneigentumsförderung, Biel	3470/1994	126'720	126'720	0	113'600	13'120	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Toffen	3472/1994	420'768	420'768	0	326'430	94'338	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Toffen
Wohneigentumsförderung, Kandersteg	3560/1994	130'000	130'000	0	34'564	95'436	1994–2020	Encouragement à la propriété du logem. Kandersteg
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3561/1994	511'000	511'000	0	288'233	222'767	1994–2021	Encouragement à la propriété du logement Münsingen
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3562/1994	715'000	715'000	0	362'336	352'664	1994–021	Encouragement à la propriété du logement Münsingen
Wohneigentumsförderung, Lamboing	3634/1993	72'000	72'000	0	16'875	55'125	1993–2021	Encouragement à la propriété du logement, Lamboing
Wohneigentumsförderung, Spiez	3787/1994	268'000	268'000	0	226'920	41'080	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement, Spiez
Wohneigentumsförderung	3849/1993	269'000	269'000	0	49'793	219'207	1993–2019	Encouragement à la propirété du logement
Wohneigentumsförderung, Wohlen	3850/1993	261'000	261'000	0	48'001	212'999	1993–2021	Encouragement à la propriété du logement, Wohlen
Wohneigentumsförderung, Spiez	3851/1993	256'992	256'992	0	153'780	103'212	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Spiez
Wohneigentumsförderung, Signau	3852/1993	473'400	473'400	0	339'465	133'935	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Signau
Wohneigentumsförderung, Münsingen	3853/1993	337'580	337'580	0	36'488	301'092	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Münsingen
Wohneigentumsförderung, Bleiken	4155/1993	64'470	64'470	0	22'870	41'600	1993–2020	Encouragement à la propriété du logement, Bleiken

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Wohneigentumsförderung, Bönigen	4156/1993	499'950	499'950	0	281'174	218'776	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Bönigen
Wohneigentumsförderung, Biel	4157/1993	573'360	573'360	0	301'633	271'727	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Bienne
Wohneigentumsförderung, Wimmis	4389/1993	303'060	303'060	0	175'200	127'860	1993–2019	Encouragement à la propriété du logement, Wimmis
Tierseuchenkasse Beschaff. 4 Tierseuchensortimente	0524/2015	957'830	957'830	0	391'819	566'011	2015–2017	Caisse des épizooties / achat 4 assort. d'épizootie
Kantonsbeitrag an die BAK 2015–2019	0553/2015	1'500'000	0	1'500'000	272'021	1'227'979	2015–2019	subv.cant. Fond. bernoise de crédit agricole 2015–2019
Gesundheits- und Fürsorgedirektion								**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Stiftung Transfair; Neubau	0020/2014	18'750'375	18'750'375	0	6'965'000	11'785'375	2014–2015	Fondation Transfair; nouveau bâtiment
Krebsregister Kanton Bern	0030/2012	6'718'000	6'718'000	0	2'770'750	3'947'250	2012–2018	Registre cantonal des tumeurs
SRO AG; Einführung Klinikinformationssystem	0050/2011	1'187'911	1'187'911	0	260'000	927'911	2011–2012	SRO; système d'informations cliniques (SIC)
UPD Bern; Ersatz Administrativsysteme	0140/2009	995'000	995'000	0	901'427	93'573	2009–2012	SPU Berne; remplacement du système administratif
UPD Bern; Klinikinformationssystem	0420/2009	1'158'610	1'158'610	0	1'020'545	138'065	2009–2012	SPU Berne; SIC
PZM Münsingen; Klinikinformationssystem	0421/2009	900'000	900'000	0	852'567	47'433	2009–2012	CPM Münsingen; SIC

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Hôpital du Jura bernois SA; Liftanlage	0433/2010	1'033'334	1'033'334	0	1'016'667	16'667	2010–2012	Hôpital du Jura bernois SA; nouveaux ascenseurs
Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM	0493/2013	800'000	0	800'000	576'802	223'198	2013–2016	Institut bernois de médecine générale (BIHAM)
SHS Wabern; Erneuerungsmassnahmen Phase 2	0531/2011	15'930'000	15'930'000	0	15'850'500	79'500	2011–2015	SHS Wabern; phase 2 de la rénovation
Sozialhilfestatistik im Kanton Bern	0541/2007	1'600'000	0	1'600'000	1'246'400	353'600	2007–2016	Statistique de l'aide sociale du canton de Berne
Regionalspital Emmental AG; Informationssystem	0542/2007	1'177'000	1'177'000	0	750'000	427'000	2007–2012	Regionalspital Emmental AG; SIC
Spitalzentrum Biel AG; Gebäudeleitsystem	0567/2010	1'200'000	1'200'000	0	990'000	210'000	2010–2012	CHB SA; système gestion technique des bâtiments
Viva Münsingen; Kauf/ Neubau Sägegasse 25	0636/2014	3'001'211	3'001'211	0	3'000'000	1'211	2014–2015	Viva Münsingen; achat/ nouveau bâtiment Sägegasse 2
Palliativpflegedienst BEJUNE	0641/2012	1'000'000	0	1'000'000	700'534	299'466	2012–2016	Equipe mobile de soins palliatifs BEJUNE
Medphone AG, Betriebsbeitrag	0716/2015	600'000	0	600'000	200'000	400'000	2015–2017	Medphone AG, subvention d'exploitation
Sunnegg, Bauliche Verbesserungen; Neubau; PK	0725/2012	544'300	544'300	0	300'000	244'300	2012–2014	Sunnegg, rénovation; nouvelle construction
Vollzug Bundesstatistik	0732/2009	5'000'000	0	5'000'000	3'120'423	1'879'577	2009–2018	Exécution de la statistique fédérale
Aus-/Weiterbildung nichtuniv. Gesundsheitsberufe	0749/2014	290'000	290'000	0	244'137	45'863	2014–2016	Formation professions de santé non universitaires

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Verselbstständigung kant. Psychiatrische Dienste	0769/2014	2'950'000	2'950'000	0	1'380'217	1'569'783	2014–2016	Autonomisation des institutions psych. cantonales
Heilpädagogische Schule Lyss; Neubau Grentschel	0877/2013	12'110'500	12'110'500	0	11'315'000	795'500	2013–2016	Ecole spécialisée de Lyss; nouveau bâtiment
Inselspital; Magnetresonanztomographen (MR3)	0882/2011	1'477'600	1'477'600	0	500'000	977'600	2011–2012	Ile; tomographes à résonance magnétique 3 tesla
Spitäler FMI AG; Brandschutzmassnahmen	0884/2011	3'980'000	3'980'000	0	1'500'000	2'480'000	2011–2013	FMI; mesures de protection incendie
Sunneschyn Steffisburg; Sanierung Schulheim	0895/2014	600'000	600'000	0	600'000	0	2014–2015	Sunneschyn Steffisburg; rénovation foyer scolaire
Regresstätigkeit beim Kanton	0934/2013	10'000'000	0	10'000'000	969'465	9'030'535	2013–2017	Action récursoire du canton
SPJBB Belelay; Klinikinformationssystem	0951/2011	880'000	880'000	0	880'000	0	2011–2012	SPJBB Belelay; Système d'information clinique
Klinik Montana; Klinikinformationssystem (KIS)	0952/2011	477'329	477'329	0	0	477'329	2011–2012	Klinik Montana; Système d'information clinique
La Grande Maison Corgémont; Kauf/Umbau	0953/2011	1'605'500	1'605'500	0	1'605'500	0	2011–2012	La Grande Maison Corgémont; achat/ transformation
SRO AG; Gesamterneuerung Radiologiegeräte	1029/2010	8'700'000	8'700'000	0	6'870'000	1'830'000	2010–2013	SRO AG; remplacement de l'équipement radiologique
Regionalspital Emmental AG; Gesamtsanierungen	1030/2010	1'100'000	1'100'000	0	962'116	137'884	2010–2012	CHR Emmental AG; rénovation totale
Krankenheim Spiez; Ersatzneubau	1031/2010	5'540'000	5'540'000	0	5'540'000	0	2010–2014	EMS Spiez; nouveau bâtiment

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Krankenheim Spiez; Darlehen	1031/2010	12'000'000	12'000'000	0	0	12'000'000	2010–2013	EMS Spiez; prêt
Spitäler FMI AG; Sanierung Gebäudehülle Interlaken	1039/2011	16'520'000	16'520'000	0	12'416'790	4'103'210	2011–2013	CHR Spitäler FMI; rénovation de l'enveloppe, Interlaken
Spitäler FMI AG; Optimierung Medikationsprozess	1040/2011	1'390'000	1'390'000	0	1'382'600	7'400	2011–2012	FMI; optimisation de la médication
Inselspital Bern; Ersatz Magnetresonanztomograph	1041/2011	1'319'000	1'319'000	0	519'000	800'000	2011–2012	Ile; tomographe à résonance magnétique
HPS Lyss; Neubau - Projektierungskredit	1042/2011	835'000	835'000	0	835'000	0	2011–2012	HPS Lyss; crédit d'étude du nouveau bâtiment
Sonnegg, Belp; Neubau Wohnheim; Umbau Schule	1043/2011	8'223'650	8'223'650	0	8'223'650	0	2011–2012	Sonnegg Belp; nouveau foyer et transformations
HPS Tagesschule Biel; Sanierung Schulanlage	1179/2014	7'765'878	7'765'878	0	1'650'000	6'115'878	2014–2016	Ecole de pédagogie curative de Bienne; rénovations
BEWO; Kauf und Sanierung Oberburgpark	1180/2014	20'092'000	20'092'000	0	3'800'000	16'292'000	2014–2017	BEWO; achat + assainissement Oberburgpark
tilia Bern-Wittikofen; Sanierung Modul 2	1239/2010	1'276'500	1'276'500	0	1'276'500	0	2010–2012	Tilia Bern-Wittikofen; assainissement, module 2
Spitalzentrum Biel AG; Klinikinformationssystem	1276/2006	2'618'800	2'618'800	0	2'590'000	28'800	2006–2012	CHB SA; SIC
Stiftung Patientensicherh. CH: Übergangsfinzierung	1314/2014	560'000	0	560'000	130'119	429'881	2015–2018	Fondation p.la Sécurité des patients: financement

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Mammographie-Screening-Programm ohne Berner Jura	1359/2011	4'700'000	4'700'000	0	2'466'836	2'233'164	2012–2020	Programme de mammographie (hors Jura bernois)
Modellversuch Integrierte Versorgung Geriatrie	1395/2011	1'474'400	1'474'400	0	894'497	579'903	2011–2013	Essai pilote soins intégrés en gériatrie
SRO Spitalregion Oberaargau AG; Bildarchivierung	1413/2007	600'000	600'000	0	530'000	70'000	2007–2012	SRO AG; archivage des images médicales
Spitalzentrum Biel AG; Sanierung Wirtschaftstrakt	1416/2008	26'100'000	26'100'000	0	26'070'000	30'000	2009–2012	CHB SA; rénovation du bâtiment de services
Spitäler FMI AG; Digitalisierung der Radiologie	1469/2011	1'842'000	1'842'000	0	1'344'000	498'000	2011–2012	FMI; numérisation de la radiologie
Inselspital Bern; Bau zweier Operationssäle in zwei Phasen	1474/2011	19'048'000	19'048'000	0	7'500'000	11'548'000	2012–2014	Ile; construction de deux salles d'opération
Inselspital Bern; Zentraler Aufwachraum	1475/2011	1'660'000	1'660'000	0	1'100'000	560'000	2012-–2013	Ile; nouvelle salle de réveil centrale
Inselspital Bern; Sterilgutversorgungsabteilung	1476/2011	2'900'000	2'900'000	0	0	2'900'000	2012–2013	Ile; agrandissement du service de stérilisation
Spitäler FMI AG; Aufstockung Haus K	1477/2011	10'909'200	10'909'200	0	8'000'000	2'909'200	2012–2015	FMI ; rehaussement du bâtiment K
Spitäler FMI AG; Neuer Notfall-OP	1478/2011	34'500'000	34'500'000	0	24'700'000	9'800'000	2012–2015	FMI; rénovation du bloc opératoire des urgences
Spitalzentrum Biel AG; Gesamterneuerung	1479/2011	84'700'000	84'700'000	0	4'250'000	80'450'000	2012–2017	CHB; rénovation complète
Hôpital du Jura bernois SA; Sanierung Personalhaus	1483/2011	990'000	990'000	0	990'000	0	2011–2012	HJB; rénovation du bâtiment du personnel

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Spitalzentrum Biel AG; Zentralsterilisation	1509/2007	5'400'000	5'400'000	0	2'900'000	2'500'000	2008–2012	CHB SA; centrale de stérilisation
Sprachheilschule Biel; Erwerb Gebäude F	1516/2014	7'068'000	7'068'000	0	6'018'000	1'050'000	2014–2016	Ecole de logopédie de Bienne; achat bâtiment F
Beitrag Konferenz Sozialdirektoren (SODK)	1572/2008	2'500'000	0	2'500'000	1'619'600	880'400	2008–2017	Contribution de la CDAS
Berner Reha Zentrum AG; Sanierung Hauptgebäude	1593/2010	300'000	300'000	0	0	300'000	2010–2012	Berner Reha Zentrum AG; assainissement du bâtiment
Karolinenheim, Sanierung und Erweiterung	1593/2012	9'410'000	9'410'000	0	9'410'000	0	2012–2014	Karolinenheim, rénovation et agrandissement
Inselspital Bern; SAP Human Capital Management	1628/2010	3'700'000	3'700'000	0	3'700'000	0	2010–2012	Hôpital de l'Ile; installation du système SAP HCM
Wohnhaus Belpberg; Sanierung	1628/2012	2'590'000	2'590'000	0	2'590'000	0	2013–2014	Wohnhaus Belpberg; assainissement
Tuberkulosebekämpfung 2011–2014 Lungenliga	1684/2010	600'000	0	600'000	450'498	149'502	2011–2014	Lutte contre la tuberculose 2011–2014
Heim Sunnegg; Umbau / Neubau	1758/2013	5'431'638	5'431'638	0	3'500'000	1'931'638	2014–2016	Heim Sunnegg; rénovation / nouvelle construction
Spitäler FMI AG; Ersatz Patienten-Terminal	1830/2011	950'000	950'000	0	600'000	350'000	2011–2012	FMI; nouveaux terminaux au lit du patient
Spitalzentrum Biel AG; Zentrales Bildarchiv	1880/2008	1'730'000	1'730'000	0	1'550'000	180'000	2008–2012	CHB SA; archivage des images médicales
Programm Ärztliche Weiterbildung (Praxisassistenz)	1889/2012	5'245'585	0	5'245'585	3'123'351	2'122'234	2013–2017	Programme Formation postgrade médicale

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Inselspital; Ersatz zwei Therapiegeräte	1900/2008	10'480'000	10'480'000	0	7'700'000	2'780'000	2008–2012	Hôpital de l'Ile; deux appareils de traitement
SRO AG; Bauliche Instandstellung - Etappe 2	1901/2009	74'500'000	74'500'000	0	70'000'000	4'500'000	2010–2013	SRO AG; rénovation, 2e étape
Spitalzentrum Biel AG; Ersatz OP-Tische	2113/2011	1'370'000	1'370'000	0	700'000	670'000	2012–2013	CHB; remplacement de tables d'opération
Inselspital Kinderspital; Operationszentrum	2114/2011	7'230'000	7'230'000	0	5'000'000	2'230'000	2012–2013	Ile, pédiatrie; adaptations du bloc opératoire
Inselspital Kinderklinik; Gastronomie U2	2115/2011	3'591'000	3'591'000	0	3'591'000	0	2012–2013	Ile, pédiatrie; adaptations du restaurant
Haus Felsenau; Erweiterung/ Neubau	2117/2011	5'320'000	5'320'000	0	2'600'000	2'720'000	2011–2014	Haus Felsenau; agrandissement/ construction
Hôpital du Jura bernois SA; Neue Lüftung	2118/2011	2'133'334	2'133'334	0	1'979'386	153'948	2012–2013	HJB; assainissement de la ventilation
Berner Reha Zentrum; Sanierung Hauptgebäude	2119/2011	17'520'000	17'520'000	0	16'400'000	1'120'000	2012–2014	Berner Reha Zentrum; rénovation de bâtiment
Inselspital Bern; Sanierung Intensivbehandlung INO	0425/2004	37'818'000	37'818'000	0	0	37'818'000	2008–2012	Hôpital de l'Ile; rénovation soins intensifs (IUC)
Pflegeheim Frutigland; Bauliche Erweiterung	2193/2009	1'922'500	1'922'500	0	1'922'500	0	2009–2012	Pflegeheim Frutigland; agrandissement
Pflegeheim Frutigland; Sanierung Küche	2194/2009	564'333	564'333	0	564'333	0	2009–2012	Pflegeheim Frutigland; rénovation de la cuisine
Regionalspital Emmental AG; Umbau und Sanierung	2356/2005	200'000	200'000	0	200'000	0	2005–2012	Regionalspital Emmental AG; rénovation/transform.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Universität Bern; Infektionskrankheitsbekämpfung	3087/1993	4'820'000	0	4'820'000	2'373'014	2'446'986	2009–2019	Uni Berne; lutte contre les maladies infectieuses
Inselspital; Kinderklinik Freiburgstrasse 15	1394/2007	10'000'000	10'000'000	0	0	10'000'000	2007–2019	Hôpital de l'Ile; clinique de pédiatrie, Freiburgstrasse 15
Inselspital; Kinderklinik Freiburgstrasse 15	1794/2009	24'600'000	24'600'000	0	0	24'600'000	2009–2018	Hôpital de l'Ile; clinique de pédiatrie, Freiburgstrasse 15
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion								**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
Kontaktgremium Entwicklung (Teilrev. BauG)	0015/2015	75'000	75'000	0	49'860	25'140	2015–2016	groupe de contact « développement » (révision partie LC)
Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans	0185/2013	195'000	195'000	0	155'385	39'615	2013–2015	Réexamen intégral du plan directeur cantonal
RGSK der zweiten Generation	0266/2013	140'001	140'001	0	99'525	40'477	2013–2014	CRTU de deuxième génération
ICT-Grundversorgungsleistungen	0300/2014	11'980'000	0	11'980'000	4'195'451	7'784'549	2014–2018	Service informatiques de base
Neues KESR: Evaluation des KJA	0372/2010	237'000	237'000	0	166'000	71'000	2014–2016	Nouveau droit de la PEA: évaluation de l'OM
Kantonaler Workplace 2010	0630/2014	1'791'000	336'000	1'455'000	1'078'827	712'173	2014–2016	Poste de travail cantonal 2010
Softwarelösung Betreibungsamt	0649/2013	2'135'160	2'135'160	0	1'933'340	201'820	2013–2015	Logiciel pour les offices des poursuites
ESP Finanzierung Programmbegleitung	0935/2014	350'000	350'000	0	68'418	281'582	2015–2018	Programme relatif aux pôles de développement écono

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Support Informatikapplikation EVOK	1114/2014	534'600	0	534'600	178'200	356'400	2015–2017	Assistance concernant l'application informatique E
Abgeltung KESB Massnahmen 2015	1158/2015	54'000'000	0	54'000'000	34'101'000	19'899'000	2015–2016	Mesures des APEA 2015: indemnisation des communes
Betrieb Informatikapplikation EVOK	1217/2014	412'746	0	412'746	166'199	246'547	2015–2016	Exploitation de l'application informatique EVOK
Externe Archivierung	1341/2013	1'250'000	0	1'250'000	553'574	696'426	2014–2018	Archivage externe
Managed Print Services (BE-Print)	1446/2014	2'356'000	0	2'356'000	512'466	1'843'534	2015–2018	Managed Print Services (BE-Print)
Polizei- und Militärdirektion								**Direction de la police et des affaires militaires**
Station forensische Psychiatrie UPD	0083/2008	3'080'000	0	3'080'000	1'674'149	1'405'851	2010–2019	Unité de psychiatrie médico-légale SPU
Beitrag BiSt	0152/2013	6'095'920	0	6'095'920	1'826'480	4'269'440	2013–2018	Cotisation Fep
Baufonds – künftige Finanzierung	0334/2014	8'794'420	0	8'794'420	4'458'360	4'336'060	2013–2017	Contribution future au fonds de construction
Objektfinanzierung Notunterkünfte Asylsuchende	0389/2015	3'300'000	0	3'300'000	0	3'300'000	2015–2017	Financement de centres d'hébergement d'urgence
Beschaffung Kontrollschilder	0485/2010	2'550'000	0	2'550'000	2'911'149	-361'149	2010–2016	Acquisition de plaques de contrôle
Vereinbarung BEWA-Inselspital	0701/2014	12'000'000	0	12'000'000	3'377'280	8'622'720	2014–2018	Convention entre l'OPLE et l'Hôpital de l'Île
Lizenznutzung und Betrieb GINA	0728/2013	3'025'000	0	3'025'000	1'561'767	1'463'233	2013–2017	License et entretien de l'application GINA
Gebäudereinigung Schermenweg 5, 9 und 11	0739/2010	2'443'500	0	2'443'500	2'273'664	169'836	2010–2016	Nettoyage industriel au Schermenweg 5, 9 et 11

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Unterbringung und Betreuung von UMA	0780/2014	7'900'000	0	7'900'000	3'600'000	4'300'000	2015–2016	Hébergement et encadrement des RMNA
Zusatzkredit für Unterbringung und Betreuung UMA	0023/2015	6'600'000	0	6'600'000	3'300'000	3'300'000	2015–2016	Crédit complémentaire RMNA, hébergement
2. Zusatzkredit für Unterbringung / Betreuung UMA	9999/2016	4'200'000	0	4'200'000	4'194'905	5'095	2015	2ème crédit complémentaire RMNA
Vorübergehende Platzierung Asylsuchende im 2015	0932/2015	1'000'000	1'000'000	0	946'691	53'309	2015–2016	Placement provisoire de requérants d'asile en 2015
Felber-Stiftung	1035/2011	3'500'000	0	3'500'000	2'484'628	1'015'372	2012–2016	Fondation Felber
Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern	1100/2015	507'000	507'000	0	93'776	413'224	2015–2016	Restructuration du domaine d'asile, canton Berne
Optimierung Funkkommunikation REZ	1230/2015	600'000	600'000	0	120'000	480'000	2015–2016	Amélioration communication radio CER
Forensisch-Psychiatrischer Dienst FPD	1301/2014	12'610'000	0	12'610'000	2'021'605	10'588'395	2015–2019	Prestations de psychiatrie médico-légale
Notfallplanung Naturgefahren	0216/2015	975'000	975'000	0	49'123	925'877	2015–2024	Planification des mesures d'urgence en cas de dangers naturels
FIS-Ski-Weltcuprennen Adelboden-Wengen	0026/2015	750'000	750'000	0	0	750'000	2016–2020	Coupe du monde de ski alpin à Wengen + Adelboden
Finanzdirektion								**Direction des finances**
Harmonisierung der Telefonie (HarmTel)	0016/2014	7'442'698	7'442'698	0	2'832'012	4'610'686	2014–2018	Harmonisation de la téléphonie (HarmTel)

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Erneuerung Microsoft Enterprise Agreement (EA)	0117/2011	25'285'747	25'285'747	0	24'116'435	1'169'312	2011–2016	Renouvellement du contrat de licence d'entreprise
Verträge für die Betriebshaftpflichtversicherung	0579/2005	4'633'438	0	4'633'438	1'337'888	3'295'550	2005–2016	Contrats p. l'assurance responsabilité civile d'e.
Verträge für die Sachversicherung	1050/2014	6'400'000	0	6'400'000	0	6'400'000	2015–2022	Contrats d'assurance de choses
E-Recruiting	1141/2014	1'300'000	550'000	750'000	8'645	1'291'356	2015–2020	E-Recruiting
Versicherungsverträge des Motorfahrzeugbereichs	1229/2013	4'800'000	0	4'800'000	1'080'258	3'719'742	2014–2021	Contrats d'assurance du domaine des véhicules auto
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1394/2015	90'072	90'072	0	11'622	78'450	2015–2024	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1412/2014	4'713'571	4'713'571	0	1'216'404	3'497'167	2014–2023	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1470/2012	3'254'734	3'254'734	0	2'356'924	897'810	2012–2020	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Produkte und Dienstleistungen KAIO	1509/2014	78'852'419	0	78'852'419	62'102'143	16'750'276	2015–2016	Produits et prestations de l'OIO
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1599/2013	550'756	550'756	0	213'195	337'561	2013–2022	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Kurierdienstleistungen	1657/2013	540'000	0	540'000	215'208	324'792	2014–2018	Prestations postales
Entschädigungen an die Städte	1658/2013	27'500'000	0	27'500'000	10'138'734	17'361'266	2014–2018	Rémunération des villes de Berne
Gemeindeanteil Erbschafts- u. Schenkungssteuern	1659/2013	75'000'000	0	75'000'000	32'320'277	42'679'723	2014–2018	Parts communes à l'impôt sur les sucess. et donat.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Schätzerentschädigung	1660/2013	17'000'000	0	17'000'000	5'577'799	11'422'201	2014–2018	Rémunération des estimateurs catonaux
Druck der Wegleitungen	1661/2013	1'250'000	0	1'250'000	0	1'250'000	2014–2018	Impressions des guides de l'année fiscale
Verbrauchsmaterial Massenversände	1662/2013	4'000'000	0	4'000'000	726'936	3'273'064	2014–2018	Consommables aux envoies à grande échelle
QS-Entschädigung	1663/2013	34'000'000	0	34'000'000	11'554'326	22'445'674	2014–2018	Indemnités versées de l'impôt à la source
Einbusse bei Zusammenschlüssen von Gemeinden	1708/2012	551'389	551'389	0	284'588	266'801	2012–2021	Comp. pertes financières à la suite d'une fusion
Fusionsprojekt Belprahon, Corcelles (BE) usw.	1769/2007	100'000	100'000	0	71'965	28'035	2007–2017	Projet de fusion Belprahon, Corcelles (BE) etc.
Erziehungsdirektion								**Direction de l'instruction publique**
Beitrag 2014–2017 für den botanischen Garten	0078/2013	4'200'000	0	4'200'000	2'100'000	2'100'000	2014–2017	Subvention cantonale pour le jardin botanique
Kantonsbeiträge an Verband Bernischer Musikschulen	0105/2015	300'000	0	300'000	150'000	150'000	2015–2016	Association bernoise des écoles de musique
Projekt FEUV	0117/2007 2145/2009	5'247'810	5'247'810	0	5'382'940	-135'130	2006–2018	Projet FEUV
Projekt Oproad	0155/2010	2'224'000	2'224'000	0	1'534'673	689'327	2010–2014	Projet Oproad
FIS2000 «Branchenlösung Universität»	0215/2010	2'400'000	0	2'400'000	2'283'470	116'530	2010–2012	FIS2000 « Solution de branche Université »
Teams für starke Lern- und Lehrbeziehungen	0292/2015	679'125	679'125	0	107'960	571'165	2014–2019	éalisation de l'expérience pédagogique « Des équip

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Beitrag Botanischer Garten (2010-2013)	0334/2010	2'760'000	2'760'000	0	1'380'000	1'380'000	2010–2013	Subvention gestion Jardin botanique (2010-2013)
Regionalkonf. Kulturförderung Emmental, Subv 13-16	0436/2013	1'682'400	0	1'682'400	1'261'800	420'600	2013–2016	Conf. régionale Activ. culturelles Emmental 13-16
Nr. 0519 externer Musikunterricht kant. Gym. 2014–2018	0519/2014	4'004'000	0	4'004'000	440'604	3'563'396	2014–2018	No 0519 Ens. ext. musique gymn. cant. 2014-2018
+30 Studienplätze Med. Fakultät	0544/2011	505'000	505'000	0	402'128	102'872	2010–2012	30 pl. supplémentaires études en Médicine humaine
Sportanlagen Stadt Thun 2016–2021	0566/2015	2'215'000	0	2'215'000	322'199	1'892'801	2016–2021	Sportanlagen Stadt Thun 2016–2021
Berner Design Stiftung, Kantonsbeiträge 2015–2018	0639/2014	1'320'000	0	1'320'000	330'000	990'000	2015–2018	Fondation bernoise de design, subventions cantonal
Lizenz Elsevier Online-Zeitschriften 2010–2012	0647/2011	3'750'000	0	3'750'000	3'308'003	441'997	2010–2012	Licence Elsevier pour revues en ligne 2010–2012
Archäologische Rettungsgrabung Schüpfen	0675/2014	283'000	283'000	0	112'903	170'097	2014–2016	Fouille de sauvetage archéologique à Schüpfen
Archäologische Rettungsgrabung Biel, Gurzelen	0676/2014	615'000	615'000	0	353'821	261'179	2014–2016	Fouille de sauvetage archéologique Bienne/ Gurzelen
Regionale Kulturkonferenz Langenthal	0687/2015	703'398	0	703'398	351'699	351'699	2015–2016	Conférence culturelle régionale de Langenthal
ESAP Beschaffung eines Finanz- und Personalsystems	0696/2012	2'641'400	2'641'400	0	1'962'903	678'497	2012–2014	ESAP Beschaffung eines Finanz- und Personalsystems

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Bean-sprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Stiftung MéMories d'Ici, St-Imier 2014–2017	0709/2014	1'720'574	0	1'720'574	851'727	868'847	2014–2017	Fondation MéMories d'Ici, St-Imier 2014-2017
Beitrag 2013 an SIK - ISEA	0710/2013	500'000	500'000	0	250'000	250'000	2013–2016	Subvention 2013 SIK - ISEA
Betriebsbeiträge an SWITCH 2012–2015	0749/2012	2'800'000	0	2'800'000	655'486	2'144'514	2012–2015	contributions fondation SWITCH 2012–2015
VR_Freiburgstr. 7 - Gebäudereinigung 12–16	0750/2012	2'150'000	0	2'150'000	244'945	1'905'055	2012–2016	Freiburgstr. 7 - nettoyage du bâtiment 12–16
Abgeltung Gemeinde Bern Denkmalpflege	0773/2014	750'000	0	750'000	500'000	250'000	2014–2016	Indemnité en faveur de la commune municipale de BE
LEVOS «Leistungsmessung in der Volksschule»	0775/2013	700'000	0	700'000	521'040	178'960	2012–2016	LEVOS Mesure de performances scolarité obligatoire
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	0813/2015	76'594'532	0	76'594'532	7'460'000	69'134'532	2015–2019	Conférence régionale de Berne-Mittelland
Ersatz des Studierendenverwaltungssystems Studis	0834/2012	1'700'000	0	1'700'000	987'700	712'300	2012–2013	Equivalent pour Studis
Investitionsbeitrag 2012–2015 Zentrum Paul Klee	0894/2012	1'600'000	1'600'000	0	1'500'000	100'000	2012–2016	Investissement 2012–2015 Zentrum Paul Klee
San. Durchgangsplatz Fahrende Thun-Allmendingen	0911/2014	435'000	435'000	0	383'891	51'109	2014–2016	Rénovation de l'aire d'accueil pour gens du voyage
Sanierung Theatergebäude Bern	0937/2014	8'620'000	8'620'000	0	6'850'000	1'770'000	2014–2016	Rénovation du bâtiment du théâtre de Berne
Beitrag für die Gesamtsanierung Stadttheater Bern	1490/2011	1'500'000	1'500'000	0	1'500'000	0	2012–2013	Subv. pour la rénovation du Théâtre municipal

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Einführung der Kontrollprüfung Sek I	0938/2013	950'000	950'000	0	623'497	326'504	2013–2015	Introduction examens contôle passage au degré Sec
Kantonsbeiträge an Privatschulen	0940/2013	16'400'000	0	16'400'000	8'042'333	8'357'667	2013–2017	Subventions cantonales aux écoles privées
Naturhistorisches Museum, Beitrag 2010–2014	1078/2010	4'500'000	0	4'500'000	2'700'000	1'800'000	2010–2014	Musée d'histoire naturelle, contributions 2010 à 2014
Jahresbeitrag CRUS 2012–2013	1089/2011	210'000	0	210'000	208'648	1'352	2012–2013	CRUS contributions 2012–2013
Weiterbildung Einführung Lehrplan 21	1127/2014	3'000'000	3'000'000	0	0	3'000'000	2016–2022	formation continue Lehrplan 21
Kantonsbeiträge Kulturinstitutionen 2016–2019	1144/2015	30'226'000	0	30'226'000	0	30'226'000	2016–2019	Institutions culturelles d'importance nationale
Nutzungsvertrag Sporthallen StadtBurgdorf	1146/2013	3'000'000	0	3'000'000	1'230'876	1'769'124	2013–2018	Contrat d'exploitation avec Ville Berthoud
CaseManagement Berufsbildung 2013–2016	1178/2012	10'157'488	10'157'488	0	4'240'167	5'917'321	2013–2016	Case management Form. pro. 2013–2016
Gebäudereinigung UniS	1199/2008	1'575'000	0	1'575'000	1'268'239	306'761	2008–2012	UniS, contrat de nettoyage de bâtiment
Betrag Kulturförderungsfonds 2013, Gstaad Academy	1222/2014	450'000	450'000	0	287'000	163'000	2013–2016	Subvention 2013 au Menuhin Festival Gstaad AG
Beschaffung von Diagnose-Testkits der Roche AG	1225/2011	3'750'000	0	3'750'000	1'159'447	2'590'553	2011–2015	Approvisionnement testkits diagnostiques Roche SA
Publikation «Thuner Stadtgeschichte 19./20. Jhd.»	1247/2014	200'000	200'000	0	0	200'000	2014–2018	Publication « Thuner Stadtgeschichte des 19. et 20. Jhd. »

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
LV mit der BFH: Durchführung Passerelle	1274/2013	498'000	0	498'000	335'800	162'200	2013–2016	CP avec la HESB: passerelle
Betriebskredit Evento 2014–2017	1275/2013	3'920'000	0	3'920'000	2'032'239	1'887'761	2014–2017	Crédit d'exploitation Evento 2014–2017
Berner Seen, Archäolog. Zustandsaufnahme 2015–2019	1307/2015	970'000	970'000	0	96'096	873'904	2015–2019	Lacs bernois, relevés archéologiques
Archäologische Rettungsgrabung Port, Bellevue	1320/2014	500'500	500'500	0	166'743	333'757	2015–2016	Fouille de sauvetage archéologique Port, Bellevue
IDS Basel/Bern, Beitragszahlungen 2012–2016	1399/2011	2'300'000	0	2'300'000	409'853	1'890'147	2012–2016	IDS Bâle/Berne coûts annuels 2012–2016
Rahmenvereinbarung Universität Bern	1400/2011	1'080'000	1'080'000	0	303'000	777'000	2011–2013	Rahmenvereinbarungen Universität Bern
Durchführung der Bauernhausforschung im Kt. Bern	1426/2015	815'000	815'000	0	100'449	714'551	2015–2018	Etude des maisons rurales dans le canton de Berne
Jahresbeiträge 2015–2018 an die CIIP	1440/2014	961'000	0	961'000	236'309	724'691	2015–2018	Contributions annuelles 2015–2018 à la CIIP
Kernsystem Lehre	1469/2009	1'730'000	1'730'000	0	1'175'120	554'880	2009–2014	application d'informatique du centre de science
Projekt «MatchProf BE»	1473/2014	269'000	269'000	0	-51'164	320'164	2014–2017	Projet « MatchProf BE »
Mietzins und Nebenkosten Stadtbachstr. 64, Bern WGS	1496/2009	631'000	631'000	0	283'370	347'630	2009–2014	Loyer et charges Stadtbachstr.64, Berne
Regio. bedeut. Kulturinstitutionen 2015/16–2019	1543/2015	22'806'072	0	22'806'072	1'597'102	21'208'971	2015–2019	institutions culturelles d'importance régionale

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Beitrag Swiss Jazz School 2013–2016	1553/2012	1'880'000	0	1'880'000	1'276'999	603'001	2013–2016	Subvention Swiss Jazz School 2013–2016
Verlängerung der Subventionsverträge Thun	1572/2013	2'491'200	0	2'491'200	1'660'800	830'400	2014–2016	Conférence culturelle régionale de Thoune
Investitionskredit BZ Pflege 2011–2026	1597/2012	11'420'940	11'420'940	0	3'296'640	8'124'300	2011–2026	Crédit d'investissement BZPflege 2011–2026
kant. Beitrag der internat. Erhebung PISA 2015	1597/2013	224'685	0	224'685	196'575	28'110	2013–2016	Autorisation de dépenses PISA 2015
Investitionskredit medi 2006–2029	1598/2012	6'380'000	6'380'000	0	2'136'062	4'243'938	2006–2029	Crédit d'investissement medi 2006–2029
Projektkooperation im Rahmen von HarmoS	1598/2013	565'800	0	565'800	368'088	197'712	2014–2016	sub.cant.pour collaboration projet HarmoS
Abgeltung Sportanlagen Stadt Thun	1652/2011	2'080'000	0	2'080'000	1'412'094	667'906	2011–2016	Indemnisation inst. sportives Thoune
Statistik der Lernenden und Lastenausgleich	1718/2013	1'090'000	0	1'090'000	654'522	435'478	2014–2016	Dépenses « Statistiques des éllèves et charges traitem »
ZMK, Dienstleistungsvereinbarung Inselspital	1815/2008	3'660'000	0	3'660'000	1'938'579	1'721'421	2008–2013	ZMK, contrat de service avec l'hôpital de l'Ile
Kindertagesstätte UniBE, Beitrag 2010–2013	1878/2009	1'200'000	0	1'200'000	600'000	600'000	2010–2013	l'association crèche de l'Université, contr. 2010–2013
Gebäudereinigung Pathologie	1880/1991	3'746'800	0	3'746'800	2'549'963	1'196'837	1991–2013	Pathologie, contrat de nettoyage du bâtiment
Gebäudereinigung Areal Unitobler	1950/1997	6'700'000	0	6'700'000	3'039'390	3'660'611	1997–2013	Unitobler, contrat de nettoyage du bâtiment
Von Roll	2059/2006	2'240'000	2'240'000	0	1'768'172	471'828	2012–2014	Von Roll

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
ZMK, Service- und Wartungsvertrag f.dent.Einrichtungen	4085/2005	3'300'000	0	3'300'000	2'644'489	655'511	2005–2015	contrat de service et maintenance p.l'equip.dentaire
Einführung Lehrplan 21	0009/2014	856'000	856'000	0	127'014	728'986	2014-2017	Introduction plan d'étude 21
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Beitrag an BWG Thun, San. MFH Martinstrasse 10–28	0010/2013	228'980	228'980	0	0	228'980	2013–2017	Subv cant coopérative rénov Martinstr 10–28 Thoune
Beitrag GAFWW, Erst. Wärmeverbund Wangen a.A.	0021/2012	1'086'020	1'086'020	0	0	1'086'020	2012–2015	Subv. GAFWW rés. chaleur Région Wangen-Wiedlisbach
Bern, Murtenstrasse 109, Rettungsdienst, Neubau	0024/2011	34'650'000	34'650'000	0	31'016'746	3'633'254	2008–2011	Berne, Murtenstr. 109, service de sauvetage
Instandstellung der Hunzikenbrücke	0027/2010	3'530'000	3'530'000	0	3'440'580	89'420	2009–2011	remettre en état le pont Hunziken
Lyss, BWZ, Sanierung, Instandsetzung	0027/2011	20'740'000	20'740'000	0	17'222'870	3'517'130	2009–2014	Lyss, Centre formation prof. et perfectionnement
Münchenbuchsee,HSM, Neu-Umbauten	0033/2015	1'600'000	1'600'000	0	514'891	1'085'109	2015–2016	Münchenbuchsee, HSM, Restructuration
HWS Bödeli Lütschine	0037/2015	1'164'330	1'164'330	0	953'413	210'917	2015–2016	HWS Bödeli Lütschine
Geh- und Radweg Goldswilstutz Interlaken	0041/2014	815'000	815'000	0	0	815'000	2014–2016	Trottoir Goldswilstutz Interlaken
Gondiswil, Kanalisation Landwirtschaftszone	0063/2013	392'665	392'665	0	310'000	82'665	2013–2015	Gondiswil, canalisation zone agricole

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Lyss Werkhof, kantonales Tiefbauamt, Gebäudesan.	0080/2009	7'785'000	7'785'000	0	7'797'384	-12'384	2007–2010	Lyss, atelier, OPC cantonal, assainis. bâtiments
Burgdorf, Überbauung Zeughausareal, PPP-Vertragswerk	0081/2009	25'950'000	7'800'000	18'150'000	26'259'496	-309'496	2009–2036	Berthoud, construction sur l'aire de l'arsenal
Hochwasserschutz Ilfis Trubschachen SK	0081/2014	233'750	233'750	0	276'971	-43'221	2014–2016	Protection contre les crues, Ilfis, Trubschachen
Ersigen, ZpA	0095/2013	235'000	235'000	0	77'250	157'750	2013–2017	Ersigen, REIEEP
Hilterfingen, ZpA	0096/2013	685'000	685'000	0	0	685'000	2013–2019	Hilterfingen, REIEEP
Projektierung Chisenbachkonzept	0097/2013	162'500	162'500	0	103'142	59'358	2013–2015	Les bassins de rétention Hünigenmoos, HW Chisen
Bern/Universität Bereitstellung Hochschulstrasse 6	0099/2013	8'300'000	8'300'000	0	6'423'958	1'876'042	2013–2014	Berne, Uni, mise à disposition Hochschul-strasse 6
Bern, GIBB, Schulhaus Viktoriastrasse, Erneuerung	0103/2007	49'000'000	49'000'000	0	43'551'995	5'448'005	2005–2011	Berne, Viktstr. 71, GIBB, remise état + nouv bât.
Moutier, Beseitigung von Fremdwasser	0108/2002	480'960	480'960	0	366'475	114'485	2002–2012	Moutier, élimination des eaux claires parasites
HWS Innere Sitebach, Lenk	0152/2014	1'545'000	1'545'000	0	1'061'380	483'620	2014–2016	Protection contre les crues, Innere Sitebach, Lenk
Abgeltungen Infrastruktur 2015	0160/2015	33'860'000	33'860'000	0	33'800'861	59'139	2015–2016	Indemnités d'exploitation Infrastructure 2015
Bern, Fabrikstr. 4b, Instandsetzung Musikhaus	0183/2012	14'800'000	14'800'000	0	1'534'980	13'265'020	2010–2013	Berne, Fabrikstr. 4b, réfection maison musique

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Bern,Uni,Institut f.Infektionskrankheiten	0190/2013	2'700'000	2'700'000	0	2'252'286	447'714	2013–2014	Berne, Uni, Institut des maladies infectueuses
HWS Saxetbach, Chammeri, Wilderswil	0219/2014	1'719'985	1'719'985	0	949'783	770'203	2014–2016	Protection contre les crues, Saxetbach, Chammeri
Strassenverlegung Chammeri	0219/2014	772'400	772'400	0	876'320	-103'920	2013–2016	Relocalisation de la route Chammeri
Hochwasserschutzmassnahmen Saxetbachbrücke	0219/2014	90'750	90'750	0	298'890	-208'140	2013–2016	Protection contre les crues Saxetbachbrücke
Wasserversorgung Köniz, Integration Oberbalm	0227/2015	2'100'000	2'100'000	0	0	2'100'000	2016–2018	Alimentation en eau Köniz, intégration Oberbalm
Saanen, Reservoir mit Stufenpumpwerk	0242/2012	1'215'550	1'215'550	0	850'000	365'550	2012–2022	Saanen, réservoir avec station pompage
Sanierung Knoten Bolligen Station	0251/2006	2'671'025	2'671'025	0	4'883'744	-2'212'719	2004–2018	Assainissement du noeud arrêt de Bolligen
Urtenen-Schönbühl, ZpA	0263/2013	410'000	410'000	0	87'750	322'250	2013–2017	Urtenen-Schönbühl, REIEEP
Rüdtligen-Alchenflüh, ZpA	0264/2013	221'500	221'500	0	0	221'500	2013–2017	Rüdtligen-Alchenflüh, REIEEP
Worben, ZpA	0265/2013	215'000	215'000	0	0	215'000	2013–2017	Worben, REIEEP
Sanierung Raststätte Grauholz Süd	0268/2013	4'650'850	4'650'850	0	3'441'587	1'209'263	2010–2015	Rénovation Grauholz Sud
Beitrag an Sycasa AG, Erst. EHF und MFH Aeflingenstr., Fraubrunnen	0270/2013	224'020	224'020	0	0	224'020	2013–2018	Subv cant Sycasa constr parcelle 959 Fraubrunnen
Beitrag an Schw. Mobiliarvers. San. VWG Monbijoustr	0271/2013	245'360	245'360	0	0	245'360	2013–2018	Subv. Mobilière rénov. Monbijoustr. 68 Berne

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Beitrag an Rolex SA, San. VWG Rue David-Moning 9	0272/2013	250'000	250'000	0	0	250'000	2013–2018	Subv. Rolex rénov. David-Moning 9 Bienne
POLY-Zentrum Riedbach	0286/2015	750'000	750'000	0	750'027	-27	2015–2026	POLY-Centre Riedbach
Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr 2012	0289/2012	184'790'000	184'790'000	0	180'643'791	4'146'209	2011–2021	Indemnités pour les transports publics 2012
HWS Aare Innertkirchen, Phase blau	0307/2014	2'496'000	2'496'000	0	768'479	1'727'521	2014–2018	Protection contre les crues Aar Innertkirchen
Abgeltungen Infrastruktur 2014	0309/2014	33'280'000	33'280'000	0	33'223'232	56'768	2014–2023	Indemnités d'exploitation Infrastructure 2014
Abgeltungen Personenverkehr 2014 und 2015	0310/2014	331'727'000	331'727'000	0	321'725'050	10'001'950	2013–2022	Indemnités d'expl. Transports d. voyageurs 2014/15
ARA Regio Grenchen, Fremdwasserelimination	0317/2011	663'359	663'359	0	384'937	278'422	2011–2021	STEP région Granges, élimination des ECP
Frutigen, Ausbau und Sanierung der ARA	0327/2014	965'605	965'605	0	550'000	415'605	2014–2015	Frutigen, agrandissement de la STEP
HWS Simme, Bäuertweidli	0327/2015	591'500	591'500	0	410'943	180'557	2015–2017	Protection contre les crues Simme, Bäuertweidli
HWS Schangnau, Emme Notarbeiten Unwetter Juli 2014	0329/2015	3'447'360	3'447'360	0	2'716'279	731'081	2015–2016	Schangnau, Emme série de mesures, tempête 7/2014
Abgeltungen Infrastruktur 2013	0330/2013	32'400'000	32'400'000	0	32'062'772	337'228	2012–2022	Indemnités d'exploitation Infrastructure 2013
Wynau; Verkehrssicherheits- und Beruhigungsmass-nahmen	0332/2013	1'570'000	1'570'000	0	860'460	709'540	2008–2014	Wynau; mesure de sécurité et modifica. du trafic
Saanen, Grundwasserpumpwerk Flugplatz	0337/2012	3'570'000	3'570'000	0	0	3'570'000	2012–2022	Saanen, station pompage eau soutteraine aérodrome

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Uni Bern, Unterbringung Bibliothek Münstergasse	0350/2013	886'030	886'030	0	0	886'030	2013–2014	Berne, Uni, install. bibliothèque Münstergasse
Roggwil, Radverbindung Kaltenherberge	0354/2011	3'097'000	3'097'000	0	3'400'283	-303'283	2005–2016	Roggwil, itinéraire Kaltenherberge
Bern, POLY-Zentrum Riedbach, Mannenriedstrasse 29	0366/2013	5'000'000	0	5'000'000	0	5'000'000	2015–2025	Bern, Centre POLY Riedbach, Mannenriedstrasse 29
Bern, Uni, Departement Chemie, Freiestr.3	0381/2015	809'650	809'650	0	0	809'650	2015–2016	Bern, Uni, Departement Chemie, Freiestr.3
Rückhaltebecken Büelmatte Wynigen	0385/2014	944'712	944'712	0	1'389'432	-444'720	2014–2015	réservoir d'écrêtement des crues Büelmatte Wynigen
Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	0407/2013	200'000	200'000	0	120'273	79'727	2011–2017	Niederbipp, mod. de la traversée
Taumittelsprühanlage Wankdorf	0414/2011	1'490'000	1'490'000	0	1'219'488	270'512	2012–2014	Wankdorf: Dégivreur de pulvérisation
HWS Hellgraben (Obere Bachtalen), Brienz	0433/2014	183'750	183'750	0	133'212	50'538	2014–2020	Protection contre les crues, Hellgraben, Brienz
Iseltwald, Uferweg Dorf - Sengg, Uferstatt	0434/2014	399'058	399'058	0	327'202	71'857	2014–2016	SFG Iseltwald, Chemin de rive Dorf - Sengg
Anstalten Hindelbank, Ergebnissicherung	0475/2012	960'000	960'000	0	312'375	647'625	2012–2014	Etablissements de Hindelbank, résultats
Unterseen, ZpA	0477/2015	605'000	605'000	0	0	605'000	2015–2021	Unterseen, REIEEP
HWS Eggiwil, Emme, Sperre Horben	0478/2015	612'235	612'235	0	887'904	-275'669	2015–2016	Eggiwl, prot. c. les crues, Emme, barrage Horben
Gewässerrevitalisierung und HWS Mühlebach	0479/2015	227'450	227'450	0	486'644	-259'194	2015–2016	Protection contre les crues, Mühlebach

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Gewässerrevitalisierung Heimenhausen, Önz, Önztäli	0480/2015	135'000	135'000	0	198'381	-63'381	2015–2016	revitalisation Heimenhausen, Önz, Önztäli
HWS Sumiswald, Grüene, Hornbach, Notarbeiten	0481/2015	525'000	525'000	0	1'255'299	-730'299	2015–2016	prot.c.les crues, Sumiswald, Grüene, Hornb. mes.d'urg.
Utzenstorf, Sanierung Landshutstrasse	0482/2013	792'000	792'000	0	779'057	12'943	2009–2014	Utzenstorf, assainissement de la Landshutstrasse
Ausbau Abbach-Schwendi, Grindelwald	0483/2013	2'490'000	2'490'000	0	2'254'544	235'456	2010–2016	Prolongement Abbach-Schwendi, Grindelwald
Standortevaluation Reg.-Gefängnisse Standort Biel	0484/2013	500'000	500'000	0	162'734	337'266	2013–2014	Evaluation site de Bienne pour prisons régionales
Münsingen, Schwand, Zumiete Schwand 17	0488/2015	880'000	880'000	0	0	880'000	2015–2016	Münsingen, Schwand, louage Schwand 17
Zollikofen, Inforama Rütti, Internat	0490/2015	840'000	840'000	0	0	840'000	2015–2016	Zollikofen, Inforama Rütti, Internat
Überarbeitung Gesamtverkehrs- u. Siedlungskonzepte	0491/2014	150'000	150'000	0	27'022	122'978	2015–2016	Remaniement conceptions transports et urbanisation
Adelboden, Ausbauprojekte Adelwasser AG	0502/2009	1'238'750	1'238'750	0	600'000	638'750	2009–2019	Adelboden, projets d'agrandissement Adelwasser SA
Bern, Länggassstrasse 124, Vetsuisse-Fakultät	0513/2012	17'300'000	17'300'000	0	13'728'807	3'571'193	2009–2014	Berne, Länggassstrasse 124, faculté Vetsuisse
Ins/Birkenhof, Anstalten Witzwil, Ersatzneubau	0514/2012	910'000	910'000	0	77'827	832'173	2012–2014	Anet, Birkenhof, établis. Witzwil, bâtiment rempl.

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Gewerbliche Industrielle Berufsschule Thun (GIB)	0516/2011	14'545'000	14'545'000	0	12'434'926	2'110'074	2009–2015	Ecole prof. artisanale et industrielle de Thoune
Lützelflüh, Tempo-30-Zone	0518/2013	220'000	220'000	0	136'965	83'035	2011–2015	Lützelflüh, zone de limitation à 30 km/h
Beitrag an WBG Bantiger, San. MFH Rütiweg 117–127	0522/2013	178'290	178'290	0	0	178'290	2013–2018	Subv Bantiger rén. Rütiweg 117–127 Ostermundigen
Beitrag an WBG Lanzgut, San. MFH Mittlere Str. 93	0523/2013	114'380	114'380	0	0	114'380	2013–2018	Subv. Lanzgut rénov. Mittlere Str. 93
Tramelan, Fremdwasser	0532/2008	825'631	825'631	0	0	825'631	2008–2018	Tramelan, Elimination des ECP
SETE, Beseitigung von Fremdwasser	0533/2008	1'002'652	1'002'652	0	443'861	558'791	2008–2018	SETE, élimination des eaux claires parasites
SESE, Beseitigung von Fremdwasser	0534/2008	1'222'882	1'222'882	0	363'739	859'143	2008–2018	SESE, élimination des eaux claires parasites
SEBV, Beseitigung von Fremdwasser	0535/2008	994'890	994'890	0	468'596	526'294	2008–2018	SEBV, élimination des eaux claires parasites
SECOR, Beseitigung von Fremdwasser	0536/2008	1'402'096	1'402'096	0	866'178	535'918	2008–2018	SECOR, élimination des eaux claires parasites
SEME, Beseitigung von Fremdwasser	0537/2008	1'242'416	1'242'416	0	329'425	912'991	2008–2018	SEME, élimination des eaux claires parasites
SEGO, Beseitigung von Fremdwasser	0538/2008	1'538'225	1'538'225	0	1'386'410	151'815	2008–2018	SEGO, élimination des eaux claires parasites
Dorfbach Schwarzenburg	0549/2009	1'486'650	1'486'650	0	1'546'893	-60'243	2009–2013	ruisseau du village Schwarzenburg
Dorfbach Schwarzenburg	0516/2013	215'460	215'460	0	180'392	35'068	2013–2015	ruisseau du village Schwarzenburg
Lärmschutz Seftigenstrasse Wabern	0551/1996	5'651'018	5'651'018	0	6'780'761	-1'129'743	1995–2015	protection antibruit Seftigenstrasse Wabern

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Hochwasserschutz Trachselwald, Latärnebach	0551/2014	137'500	137'500	0	158'582	-21'082	2014–2017	protection c. les crues Trachselwald, Latärnebach
Trockenheitsmanagement und Pegelsystem	0552/2014	290'000	290'000	0	97'579	192'421	2014–2017	Gestion des eaux en cas de séch. + rés. limnimétr.
Regulierung Thunersee, Monitoring	0573/2012	400'000	400'000	0	186'330	213'670	2012–2022	Régulation lac de Thoune, monitoring
Ersatz Safnernbrücke	0601/2014	4'400'000	4'400'000	0	2'806'116	1'593'884	2013–2015	Remplacement Safnernbrücke
Beitrag an EVR AG, Wärmeverbund Riggisberg	0616/2013	290'100	290'100	0	0	290'100	2013–2018	Subv. EVR AG constr. rés. chaleur Riggisberg
Sanierung Raststätte Münsingen	0641/2014	9'850'000	9'850'000	0	5'279'442	4'570'558	2010–2016	Rénovation Raststätte Münsingen
Ins, ZpA	0642/2014	404'500	404'500	0	0	404'500	2014–2020	Anet, REIEEP
Müntschemier, ZpA	0643/2014	206'000	206'000	0	0	206'000	2014–2018	Monsmier, REIEEP
HWS und KS Fildrich, Abschn. Tschuepis, Diemtigen	0644/2014	465'000	465'000	0	793'952	-328'952	2014–2016	Protection contre les crues, Diemtigen
Laufenbach, Juckegraben Krauchthal/Bolligen	0646/2014	477'500	477'500	0	183'790	293'710	2014–2015	Laufenbach, Juckergraben Krauchtal/Bolligen
Gewässerverbauung Grundangebot SK Trubschachen	0651/2011	694'800	694'800	0	357'985	336'815	2011–2014	construction hydraulique, SK Trubschachen
ARA Moossee-Urtenenbach, Regional-GEP	0653/2013	278'221	278'221	0	0	278'221	2013–2015	STEP Moossee-Urtenenbach, PGEE régional
SELD, GEP	0655/2008	316'877	316'877	0	0	316'877	2008–2018	SELD, PGEE
Gewässerentwicklungskonzept Sense	0691/2013	500'000	500'000	0	327'586	172'414	2013–2015	Plan de développement de la rivière Sense

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Bern, Uni, IBMM, Bühlstrasse 28, Instandsetzung	0692/2013	980'000	980'000	0	99'330	880'670	2013–2014	Berne, Uni, IBMM, Bühlstr. 28, rénovation
Witzwil, Anstalten, Areal, Perimeterschutz	0710/2015	866'000	866'000	0	0	866'000	2015–2016	Witzwil, Anstalten, Areal, Perimeterschutz
Gewässerrichtplan Urtenenbach	0725/2014	123'500	123'500	0	118'936	4'564	2014–2015	Plan directeur des eaux Urtenenbach
Hochwasserschutz Trueb, Trub	0726/2014	312'500	312'500	0	270'450	42'051	2014–2017	protection contre les crues Trueb, Trub
Wasserverbund Kiesental, WV Konolfingen-West	0729/2011	540'000	540'000	0	390'000	150'000	2011–2021	Communauté des eaux de Kiesental, SE Konolfingen
Versuchsbetrieb Buslinie Kappelisacker-Zollikofen	0733/2014	148'000	148'000	0	46'846	101'154	2014–2017	Exploitation pilote bus Kappelisacker-Zollikofen
Zweckmässigkeitsbeurteilung Wyler und Länggasse Bern	0745/2015	950'000	950'000	0	118'219	831'781	2015–2017	Examen de l'opportunité Wyler et Länggasse Berne
Heimberg, ZpA	0751/2014	746'500	746'500	0	0	746'500	2014–2021	Heimberg, REIEEP
Lotzwil, ZpA	0752/2014	350'000	350'000	0	95'250	254'750	2014–2018	Lotzwil, REIEEP
Versuchsbetrieb Buslinie Verlängerung Heimberg	0756/2014	474'000	474'000	0	158'000	316'000	2014–2017	Exploitation pilote bus prolongation Heimberg
Langnau, Hühnerbach und Zuflüsse	0760/2013	570'000	570'000	0	370'331	199'669	2013–2016	Langnau, Hühnerbach et aff., prot. contre les crues
Ersatz Steuerung Wehr Port	0770/2014	3'500'000	3'500'000	0	671'093	2'828'907	2014–2016	Rempl. syst. commande barrage Port
Beitrag an Pro Senectute, Ersatzneubau Altersheim, Reichenbach	0793/2012	230'300	230'300	0	0	230'300	2013–2017	Subv. Pro Senectute constr. foyer de Reichenbach
Bypass Thun Nord	0798/2012	101'732'000	101'732'000	0	46'421'263	55'310'737	2004–2020	Bypass Thun Nord

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
HWS Weisse Lütschine, Rütti Stechelberg	0803/2015	370'500	370'500	0	23'000	347'501	2015–2017	Protection contre les crues, Weisse Lütschine
Hochwasserschutz und Revitalisierung Schüss	0817/2014	455'700	455'700	0	640'042	-184'342	2014–2017	Protection contre les crues et revital. la Suze
Autobahnzubringer Emmental; Vorprojekt	0819/2012	4'500'000	4'500'000	0	4'371'031	128'969	2010–2014	bretelle autoroutière de l' Emmental; avant projet
Autobahnzubringer Oberaargau; Vorprojekt	0820/2012	3'300'000	3'300'000	0	3'220'178	79'822	2004–2014	bretelle autoroutière de Haute-Argovie, avant-proj
Huttwil, ZpA	0830/2014	601'000	601'000	0	47'500	553'500	2014–2023	Huttwil, REIEEP
Beitrag an EBL Liestal, Erst. Wärmeverbund Gsteig	0849/2013	114'000	114'000	0	0	114'000	2013–2018	Subv. EBL constr. rés. chaleur Gsteig
Zollikofen, Schweiz. Hochschule f. Landwirtschaft	0860/2009	49'415'000	49'415'000	0	8'845'165	40'569'835	2009–2010	Haute école bernoise, construction pour la HESA
Beitrag an Localnet AG, Erst. Wärmeverb. Hindelbank	0864/2012	190'230	190'230	0	0	190'230	2012–2017	Subv. Localnet AG rés. + util. rej. therm. Hindelbank
Trachselwald; Gehwegverlängerung Chrummholzmatte	0867/2012	600'000	600'000	0	558'581	41'419	2010–2014	Trubschachen/rallongement du trottoir Chrummholzm.
Aare/Gürbe: HWS, Teilprojekt Gürbe	0878/2012	5'883'150	5'883'150	0	1'863'456	4'019'694	2002–2016	Aar/Gürbe protect. contre les crues, projet partiel
HWS Zweisimmen, Projekt VIII/2008, Kleine Simme	0879/2012	2'456'000	2'456'000	0	1'356'275	1'099'725	2012–2018	Protection contre les crues Zweisimmen, Projet 08

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Bean-sprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
St. Johannsen/ Massnahmenzentrum, Sofortmassnahmen	0880/2012	3'970'000	3'970'000	0	2'726'634	1'243'366	2012–2014	Etablissements de St-Jean, mesures d'urgence
Gewässerrevitalisierung Hüneggpromenade H'fingen	0891/2015	1'196'576	1'196'576	0	0	1'196'576	2015–2017	Revitalisation Hüneggpromenade H'fingen
Uferweg Bahnhof Thun bis Schadau	0905/2011	1'771'347	1'771'347	0	1'292'663	478'684	2011–2016	Chemin de rive gare Thun à Schadau
HWS durch Schutzdamm Eistlenbach, Hofstetten	0943/2011	742'500	742'500	0	530'806	211'694	2011–2020	Protection contre les crue Eistlenbach, Hofstetten
HWS Oberwil, Hüpach, Hauptrückhalt für Murgänge	0945/2011	692'145	692'145	0	687'309	4'836	2011–2016	Protection contre les crue Oberwil, Hüpach
St-Imier, Beseitigung von Fremdwasser	0947/2001	975'200	975'200	0	806'982	168'218	2001–2011	St-Imier, élimination des eaux claires parasites
Hochwasserschutzmassnahmen Worble Ostermundigen	1005/2013	384'000	384'000	0	363'434	20'566	2013–2015	protection contre les crues Worble Ostermundigen
Witzwil, Anstalten, Projektwettbewerb	1020/2015	970'000	970'000	0	-199'114	1'169'114	2015–2016	Witzwil, Centre, concours projet
Jugendheim Prêles, Standorte Châtillon u. La Praye	1025/2007	38'100'000	38'100'000	0	32'778'351	5'321'649	2005–2012	Foyer d'éduc. Prêles, sites Châtillon et La Praye
Jugendheim Prêles, Standorte Châtillon u. La Praye		100'000	100'000	0	0	100'000	2006–2009	Foyer d'éduc. Prêles, sites Châtillon et La Praye
Bern, Inselspital, Sanierung Infrastr., Phase 3	1033/2011	39'000'000	39'000'000	0	24'613'730	14'386'270	2010–2016	Berne, Hôp. de l'Ile, rénovation infrastructure

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Beitrag an Wohnbaugen. Bantiger, San. MFH Rütiweg	1059/2012	178'290	178'290	0	0	178'290	2013–2017	Subv. Bantiger rénov. Rütiweg 105-115 Ostermundigen
Beitrag an A. Bill AG, San. MFH Bantigerweg 1+3	1060/2012	104'630	104'630	0	0	104'630	2013–2017	Subv. Bill AG rénov Bantigerweg 1+3, Kehrsatz
Beitrag an Gemeinde Lyss, San. Schulanl. Kirchenfeld	1062/2012	183'230	183'230	0	0	183'230	2013–2017	Subv. à la commune rénov. école Kirchenfeld Lyss
Oberwil b. B., Fussgängersicherheit	1063/2012	704'000	704'000	0	691'834	12'166	2007–2016	Oberwil, Sécurité pour piétons
Gehweg Kirchdorf - Mühledorf	1064/2012	498'000	498'000	0	397'463	100'537	2008–2013	trottoir Kirchdorf - Mühledorf
Nachhaltiger HWS Aare Thun–Bern	1069/2006	10'380'000	10'380'000	0	9'781'152	598'848	2006–2018	Aar Thoune-Berne protect. durable contre les crues
Räumliche Unterbringung KESB Frutigen	1071/2012	2'770'000	2'770'000	0	2'498'630	271'370	2012–2013	Attribution de locaux APEA Frutigen
HW Wichtrach	1078/2013	2'905'840	2'905'840	0	864'385	2'041'455	2013–2020	les hautes eaux Wichtrach
Madiswil, Revitalisierung Bürgisweierbächli	1093/2014	151'300	151'300	0	193'788	-42'488	2014–2015	Madiswil, revitalisation Bürgisweierbächli
Versuchsbetrieb Buslinie Eichmatt-Büschiacker	1108/2011	96'000	96'000	0	143'692	-47'692	2011–2021	Subv exploitation pilote, bus Eichmatt-Büschiacker
Versuchsbetr. Buslinie Eichmatt-Büschiacker, Verl.	0923/2013	50'000	50'000	0	0	50'000	2013–2014	Prolong. ligne de bus pilote Eichmatt-Büschiacker
HWS Wärgistalbach, Grindelwald	1127/2013	1'248'000	1'248'000	0	643'490	604'510	2013–2017	HWS Wärgistalbach, Grindelwald

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Hindelbank, Anstalten, Zellentrakt (Oberbau)	1128/2013	1'638'000	1'638'000	0	0	1'638'000	2013–2014	Hindelbank établiss, bloc cellules (superstructure)
Thun-Schadau,Gymnasium/ HMS,Neubau Hauptgebäude	1144/2008	22'403'000	22'403'000	0	20'612'142	1'790'858	2007–2011	Thoune-Schadau, Gymn., ESC, nouv. bât. princ.
Neuenegg, Ausbau Wasserversorgung	1146/2012	2'742'000	2'742'000	0	2'400'000	342'000	2012–2022	Neuenegg, extension réseau d'alimentation en eau
Wasserversorgung Region Thun AG, Ausbau	1147/2012	5'016'500	5'016'500	0	3'480'000	1'536'500	2012–2022	Wasserversorgung Region Thun AG, extension réseau
9621 Gorges Moutier, Schutzmassnahmen	1158/2011	1'373'000	1'373'000	0	184'545	1'188'455	2010–2017	9621 Gorges Moutier, mesures protection
ARA Region Wangen-Wiedlisbach, Regio-GEP	1173/2013	314'386	314'386	0	97'000	217'386	2013–2015	STEP Région Wangen-Wiedlisbach, PGEE régional
Masterplan Inselareal - Durchführung der Phase 1	1174/2011	964'000	964'000	0	941'828	22'172	2011–2012	Plan général Hôpital de l'Ile, phase 1, exécution
ZALA AG, Verbands-GEP und Erst-GEP 4 Gemeinden	1175/2013	285'595	285'595	0	0	285'595	2013–2015	ZALA SA, PGEE association et 1er PGEE 4 communes
Pieterlen, ZpA	1193/2014	386'500	386'500	0	0	386'500	2014–2023	Pieterlen, REIEEP
Lüscherz, Anschluss an ARA Region Täuffelen	1194/2014	1'074'813	1'074'813	0	750'000	324'813	2014–2015	Locras, raccordement STEP Région de Täuffelen
WAGROM, Reservoir Grossholz und Transportleitungen	1195/2014	1'467'500	1'467'500	0	0	1'467'500	2015–2018	WAGROM, réservoir Grossholz et conduites d'eau

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Oberried, Uferweg Abschnitt Toubech	1197/2014	585'880	585'880	0	0	585'880	2015–2016	SFG
Wasserversorgung Corgémont, Ausbau	1207/2013	1'536'400	1'536'400	0	1'153'780	382'620	2013-–2017	Alimentation en eau Corgémont, extension réseau
Cortébert-Sonceboz, Radweg	1213/2010	2'620'000	2'620'000	0	2'378'587	241'413	2009–2014	Cortébert-Sonceboz, bandes cyclables
Hochwasserschutz Richigen/Worb	1214/2010	5'928'384	5'928'384	0	5'218'797	709'588	2011–2016	protection contre les crues, les hau Richigen/Worb
Loveresse, Le Moulin, Kantonales Tiefbauamt OIK III	1217/2012	15'119'600	15'119'600	0	1'234'222	13'885'378	2010–2014	Loveresse, Le Moulin, OPC AIC III
Beitrag an EWG Kirchberg, San. Primarschulhaus	1246/2012	140'450	140'450	0	0	140'450	2012–2017	Subv. cant. Kirchberg réfection école primaire
Beitrag an RAO, San. Werkst. Oberholz	1246/2013	125'520	125'520	0	0	125'520	2013–2018	Subv. cant. rén.Centre de travail, Herzogenbuchsee
Beitrag an HEWO, Erst. Wärmeverb. Oberdiessbach	1248/2013	571'620	571'620	0	557'088	14'532	2013–2018	Subv. cant. HEWO AG rés. chal. cop. bois Oberdiessbach
Beitrag an EWB Bern, Erst. Wärmeverbund Zollikofen	1251/2012	314'520	314'520	0	257'570	56'950	2012–2017	Subv. cant. EWB rés. chal. copeaux bois Zollikofen
Beitrag an Stiftung Altersheim Unterseen, Sanierung	1253/2013	116'430	116'430	0	0	116'430	2013–2018	Subv. cant. rénov. appart. fond. EMS, Unterseen
Biel, Kontrollstrasse 18-20, Hausdienst & Reinigung	1254/2015	900'000	173'700	726'300	0	900'000	2016–2020	Bienne, Kontrollstrasse 18-20, concierg./ nettoyage
Ostermundigen, Poststrasse 25, Hausd. & Reinigung	1255/2015	950'000	0	950'000	0	950'000	2016–2020	Ostermundigen, Poststrasse 25, concierg./ nettoyage

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Bern, Zentrum Sport und Sportwissenschaft	1256/2012	43'277'000	43'277'000	0	30'278'719	12'998'281	2010–2016	Berne, Centre de sport et de sciences sportives
Berner Wanderwege	1256/2013	5'750'000	0	5'750'000	2'221'960	3'528'040	2014–2018	Chemins pédestres bernois
Burgdorf, Radstreifen Steighilfe Grafenscheuren	1257/2012	1'948'900	1'948'900	0	1'908'657	40'243	2004–2015	Berthoud, bande cyclable montante Grafenscheuren
Burgdorf, Radstreifen Steighilfe Grafenscheuren	1095/2014	350'000	350'000	0	0	350'000	2014–2016	Berthoud, bande cyclable montante Grafenscheuren
Lützelflüh, Hochwasserschutz Grüene und weitere	1258/2014	240'000	240'000	0	195'089	44'911	2014–2017	Lützelflüh, prot. contre les crues, Grüene et al.
BLS Schifffahrt, Ersatz Werfthalle Thun	1259/2014	8'533'300	8'533'300	0	0	8'533'300	2015–2017	BLS navigation, rempl. hangar à bateaux Thoune
Thun, Scheibenstrasse3, 5 & 11, Hausd. & Reinigung	1283/2015	2'150'000	0	2'150'000	0	2'150'000	2016–2020	Thun, Scheibenstrasse3, 5 & 11, concierg./ nettoyage
Rüschegg, Sanierungsprojekt Eywald	1292/2010	734'610	734'610	0	495'000	239'610	2010–2020	Rüschegg, projet d'assainiss. Eywald
SEME, Erneuerung ARA Roches	1294/2012	129'100	129'100	0	0	129'100	2012–2022	SEME, renouvellement de la STEP de Roches
Bäriswil, ZpA	1295/2012	152'500	152'500	0	96'000	56'500	2012–2022	Bäriswil, REIEEP
Rüegsau, ZpA	1296/2012	300'000	300'000	0	120'500	179'500	2012–2022	Rüegsau, REIEEP
Grindelwald, Sanierung WV Bachhalten und Steintor	1297/2012	882'750	882'750	0	600'000	282'750	2012–2022	Grindelwald, rénovation SE Bachhalten + Steintor
Hochwasserschutz Dürrbach, SK Trachselwald	1315/2013	540'000	540'000	0	318'683	221'317	2013–2017	protect. c. les crues, Dürrbach, Trachselwald
Münsingen, TBA, Neubau Werkhof	1316/2013	10'450'000	10'450'000	0	2'394'390	8'055'610	2013–2014	Münsingen, OPC, nouveau centre d'entretien

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Anstalten Witzwil, Erweiterung Perimeterschutz	1327/2010	2'300'000	2'300'000	0	1'931'129	368'871	2010–2011	Witzwil, extension de la protection périmétrique
Wohlen, Teilsanierung Deponie Illiswil, Etappe 1	1334/2012	1'653'000	1'653'000	0	1'534'515	118'485	2012–2013	Wohlen, rénov. part. décharge Illiswil, étape 1
HWS Weisse Lütschine, Abschnitt «Eyelti»	1337/2014	379'500	379'500	0	802'312	-422'812	2014–2016	Protection contre les crues Weisse Lütschine
Uferweg Seegärtli-Labrador + Aaregg-Pfäfflikurve	1338/2014	310'603	310'603	0	0	310'603	2015–2016	Seegärtli-Labrador + Aaregg-Pfäfflikurve
Uferweg Nasen bis Bottenhalm	1339/2014	465'500	465'500	0	0	465'500	2015–2017	Chemin de rive Nasen - Bottenhalm
HWS Huttwil, Langete Brauibrüggli-Staldenbrücke	1353/2015	249'798	249'798	0	200'027	49'771	2015–2016	prot.c. les crues, Huttwil, Langete Braui/Stalden
HWS, Rev. Kirchberg Emme Sportplatz bis Bad	1377/2014	1'736'600	1'736'600	0	2'184'894	-448'294	2014–2016	PCC, rev. Kirchberg Emme terr. sport - bains
HWS Spissibach Leissigen	1378/2014	573'300	573'300	0	676'975	-103'675	2014–2016	Protection contre les crues Spissibach Leissigen
Matten b. Interlaken Vergabe Abbaurechte	1381/2014	150'000	150'000	0	41'434	108'566	2014–2015	Matten a Interlak octroi des droits d'exploitation
Schutzkonzept Sundlauenen, Beatenberg	1387/2012	1'015'360	1'015'360	0	931'293	84'067	2012–2016	Concept de protection Sundlauenen, Beatenberg
Biel/Berner Fachhochschule, Neubau Campus	1390/2012	1'000'000	1'000'000	0	1'580'970	-580'970	2012–2014	HES Bienne/Berne, nouveau campus
Biel Gewässerrevitalisierung Schüss	1396/2015	322'500	322'500	0	563'972	-241'472	2015–2017	Bienne, Revitalisation des eaux de la Suze

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Instandstellung Aaredamm Talguet - Stägmatten	1404/2014	237'500	237'500	0	320'253	-82'753	2014–2016	Remettre en état Aaredamm Talguet - Stägmatten
Bern, Uni, Arealentwicklung «Uni Mitte»	1410/2014	750'000	750'000	0	125'611	624'389	2015–2017	Univer. de Berne, développement du site « Uni Mitte »
Sanierung Lee - Laubegg	1424/2011	12'674'472	12'674'472	0	9'170'373	3'504'099	2008–2014	Assainissement Lee - Laubegg
Vorlage Seitenbäche Wattenwil	1427/2010	794'120	794'120	0	460'181	333'939	2010–2015	Wattenwil: Réduction des inondations
Fussgänger- und Velosicherheit Wohlen-Uettligen	1428/2010	450'000	450'000	0	389'172	60'828	2010–2011	Wohlen-Uettligen: La sécurité des piétons et vélos
Hochwasserschutz und Revitalisierung Alte Aare	1430/2013	6'679'650	6'679'650	0	324'976	6'354'674	2014–2024	protection contre les crues, revitalis. Alte Aare
Wankdorfplatz	1441/2007	39'784'856	39'784'856	0	30'597'752	9'187'104	2005–2014	Place de Wankdorf
Ueberführung Papiermühlestr. Nord, A94	2001/2011	872'200	872'200	0	0	872'200	2011–2012	Papiermühlestr transfert. Nord, A94
Wasserversorgung Untere Langete, Ausbau	1444/2012	2'325'000	2'325'000	0	0	2'325'000	2012–2016	Alimentation en eau Untere Langete, extension rés.
HW Wattenwil	1475/2014	126'000	126'000	0	301'857	-175'857	2014–2016	protection contre les crues Wattenwil
Bern, Uni, Pathologie,Schul- und Laborgebäude	1484/2013	8'410'000	8'410'000	0	0	8'410'000	2014–2015	Berne, uni, Pathologie, bât. scol. et laboratoire
Murgänge Spreitgraben und Aare	1493/2010	3'375'000	3'375'000	0	1'100'846	2'274'154	2010–2018	Les orages Spreitgraben et Aare
Burgdorf, Lärmschutz Umgestaltung Ortsdurchfahrt	1495/2007	8'927'293	8'927'293	0	6'659'746	2'267'547	2004–2014	Burgdorf, assainissement de la traversée
Burgdorf, Lärmschutz Teilstrecke Sägegasse	0798/2014	360'000	360'000	0	0	360'000	2014–2020	Burgdorf, assainissement de la traversée

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Umfahrung Wilderswil	1498/2009	3'300'000	3'300'000	0	2'068'642	1'231'358	2004–2017	Déviation Wilderswil
Sammelbeschluss 3. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	1525/2014	2'849'180	2'849'180	0	1'031'524	1'817'656	2014–2019	Arrêté collectiv 3e trimestre 2014 subv. Energie
BAGRABE, Anschluss an ARA Eymatte	1540/2013	510'912	510'912	0	350'000	160'912	2013–2014	BAGRABE, raccordement à la STEP Eymatte
Wileroltigen, Anschluss an ARA Region Kerzers	1542/2013	503'677	503'677	0	320'000	183'677	2013–2014	Wileroltigen, raccordement STEP Région de Chiètre
Geschiebesammler am Riedbach	1543/2013	592'000	592'000	0	494'593	97'408	2014–2016	Réservoir collecteur de bousculade Riedbach
Schwarzenburg, Abwassersanierung Hellstätt	1544/2013	180'123	180'123	0	0	180'123	2013–2014	Schwarzenburg, assainissement eaux usées Hellstätt
Bern, Inselspital, Instandsetzung Spitalpharmazie	1555/2006	42'000'000	42'000'000	0	44'100'400	-2'100'400	2006–2011	Berne, Hôp. de l'Ile, remise en état pharm. hôp.
Gewässerrichtplan Hasliaare	1555/2010	700'000	700'000	0	481'822	218'179	2010–2016	Plan de l'eau Hasliaare
Langenthal, Definitiver Kreisel Hard	1560/2010	2'540'000	2'540'000	0	2'381'610	158'390	2008–2013	Langenthal, giratoire définitif Hard
Verbauung Kander zwischen Erlibrücke und Alpbach	1562/2009	3'501'800	3'501'800	0	3'197'624	304'176	2010–2016	Construction Kander entre Erlibrücke et Alpbach
Sanierung Raststätte Grauholz Nord	1606/2013	4'300'000	4'300'000	0	2'631'224	1'668'776	2013–2015	Rénovation Grauholz Nord
Bern, PHBern, Hauptgebäude, Brückenstr. 73	1607/2013	8'770'000	8'770'000	0	0	8'770'000	2013–2014	Berne, PHBern, bâtiment princ., Brückenstr. 73
Schützen- und Dorfberggraben, Langnau i. E	1609/2011	788'945	788'945	0	553'086	235'859	2011–2014	Prot. contre. les crues, Schützen/Dorfberggraben, Langnau i. E.
ÖREB Kataster Kanton Bern	1616/2011	884'000	884'000	0	-95'291	979'291	2011–2015	Etabl et introd cadastre RDPPF cant BE

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Beitrag an EWG Rüderswil, San. Gemeindehaus	1618/2012	105'340	105'340	0	0	105'340	2012–2017	subv. cant. à la commune Dorfstrasse 116 Rüderswil
Beitrag an Pensionskasse CS,San.MFH Elisabethenstr	1620/2012	115'740	115'740	0	0	115'740	2012–2017	subv cant CP Credit Suisse Group Paradepl 8 Zurich
Burgistein, ZpA	1633/2013	175'000	175'000	0	0	175'000	2013–2017	Burgistein, REIEEP
Reconvilier, Hochwasserschutz	1636/2013	580'800	580'800	0	371'555	209'245	2013–2014	Reconvilier, protection contre les crues
Tavannes, Hochwasserschutz	1637/2013	703'000	703'000	0	630'357	72'643	2013–2014	Tavannes, protection contre les crues
Tramelan, Hochwasserschutz	1638/2013	554'400	554'400	0	393'443	160'957	2013–2014	Tramelan, protection contre les crues
Umgestaltung Dorfdurchfahrt Innertkirchen	1652/2013	2'584'000	2'584'000	0	1'542'518	1'041'483	2009–2016	Transformation village transit Innertkirchen
Gefahrenhinweiskarte periGlazial	1655/2012	238'500	238'500	0	449'494	-210'994	2012–2016	Cartes des dangers periGlazial
Hochwasserschutzprojekt Kander, Schlossweid	1656/2012	1'326'000	1'326'000	0	1'265'521	60'479	2012–2016	Protection contre les crues Kander, Schlossweid
ARA Region Täuffelen, Leitungen und Pumpwerk	1702/2011	480'660	480'660	0	475'000	5'660	2011–2021	STEP région Täuffelen, conduites et sta. de pompage
Hasle b. B. - Lützelflüh, Radverbindung	1704/2012	2'380'000	2'380'000	0	1'702'706	677'294	2006–2014	Hasle b. B.-Lützelflüh, piste cyclable
Renaturierung und HWS des Iffigbach 2009, Lenk	1711/2010	480'760	480'760	0	336'984	143'776	2010–2016	Protection contre les crues Iffigbach 2009, Lenk
Sanierung Hagneckkanal	1717/2010	34'139'776	34'139'776	0	31'839'287	2'300'489	2010–2020	Réfection du canal de Hagneck
Sanierung Hagneckkanal, Landerwerb	2093/2008	1'900'000	1'900'000	0	1'704'961	195'039	2008–2018	Réfection canal Hagneck, acquisition de terrain

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Sanierung Hagneckkanal, Wasserbauplan	2094/2008	4'515'000	4'515'000	0	4'084'723	430'277	2008–2018	Réfection canal Hagneck, plan d'aménagem. des eaux
Sanierung Hagneckkanal, Wasserbauplan	1090/2009	550'000	550'000	0	0	550'000	2009–2019	Réfection canal Hagneck, plan d'aménagem. des eaux
ARA Orpund, Fremdwasserreduktion	1753/2007	1'280'091	1'280'091	0	651'467	628'624	2007–2017	STEP Orpond, réduction des eaux claires parasites
Devestitionskonzept Lieg. der dez. kant. Verwaltung	1759/2007	730'000	730'000	0	720'267	9'733	2008–2010	Concept de désinvestissement, imm. admin. cant.
Interlaken,Gymnasium,Berufsvorbereitendes Schuljahr	1759/2011	43'700'000	43'700'000	0	25'361'242	18'338'758	2011–2012	Interlaken, gymnase, années de préparation prof.
Schulanlage Strandboden Biel, Schulraumprovisorium	1760/2011	1'350'000	450'000	900'000	1'287'535	62'465	2011–2016	Près-de-la-Rive Bienne bâtim. scolaire provisoire
Biel, Ländtestrasse 8–14, Schulanlage Strandboden	1761/2012	87'445'000	87'445'000	0	69'742'525	17'702'475	2007–2016	Bienne, Débarc. 8–14, compl. sc. Prés-de-la-Rive
Biel, Ländtestrasse 8–14, Schulanlage Strandboden	1718/2010	955'000	955'000	0	0	955'000	2010–2011	Bienne, Débarc. 8–14, compl. sc. Prés-de-la-Rive
Hochwasserschutz Worble Ittigen	1774/2013	2'254'500	2'254'500	0	170'555	2'083'945	2013–2018	les hautes eaux Worble Ittigen
HWS ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Aenderbergbrücke	1775/2013	2'940'000	2'940'000	0	2'253'845	686'155	2013–2016	HWS ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Anederbergbrücke
Umfahrung Saanen	1819/2007	14'220'000	14'220'000	0	17'557'897	-3'337'897	2007–2016	Déviation Saanen
1. Zusatzkredit Nordumfahrung Saanen	1094/2009	1'302'116	1'302'116	0	0	1'302'116	2010–2011	Contournement de Saanen

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Aare/Gürbe HWS 9811	1820/2008	3'110'400	3'110'400	0	3'766'627	-656'227	2007–2009	Aare/Gürbe protection contre les crues, les h 9811
GVB-Versicherungsprämien 2013–2020	1855/2013	16'800'000	0	16'800'000	3'528'083	13'271'917	2013–2020	GVB prime d'assurance immeuble 2013–2020
Münsingen, Gbbl-Nr. 643, Genehmigung Infrastrukturv.	1871/2009	279'000	279'000	0	279'000	0	2009–2014	Münsingen,feuil reg. fonc. 643, contrat inrfastr.
Lyss, Lyssbach Hochwasserschutz	1873/2010	850'620	850'620	0	81'083	769'537	2010–2013	Lyss, Lyssbach Protection contre les crues
Bern, Insel, Zwischenbau Bettenhochhaus - INO	1876/2010	7'000'000	7'000'000	0	2'008'392	4'991'608	2009–2013	Berne, Hôp de l'Ile, Freiburgstr 15, bât des lits
Brienz,Schule für Holzbildhauerei (SfHB)	1877/2010	8'897'500	8'897'500	0	8'405'299	492'201	2009–2012	Brienz, Ecole de sculpture sur bois
Verkehrssanierung Worb	1912/1994	1'700'000	1'700'000	0	30'596'570	-28'896'570	1990–2018	assainissement du trafic Worb
Verkehrssanierung Worb	0060/2012	37'594'310	37'594'310	0	0	37'594'310	2008–2018	assainissement du trafic Worb
Verkehrssanierung Worb	0767/2001	435'225	435'225	0	0	435'225	2000–2011	assainissement du trafic Worb
Thun, Frutigenstrasse, Dreifachturnhalle	1918/2010	11'712'000	11'712'000	0	10'526'785	1'185'215	2009–2012	Thoune, Frutigenstr., nouvelle triple halle gym.
Sonvilier, GEP	1928/2003	58'200	58'200	0	0	58'200	2003–2013	Sonvilier, PGEE
SBB-Liegenschaften / Bern / Abklärungen	1952/2009	400'000	400'000	0	201'293	198'707	2009–2010	CFF, immeubles, Berne, clarifications
HW Chisebach Zäziwil	1958/2011	1'739'562	1'739'562	0	1'677'053	62'510	2011–2015	Protection contre les inondation Chisebach Zäziwil
Hochwasserschutzprojekt Grönbach	2000/2011	810'000	810'000	0	810'000	0	2011–2016	Protection contre les crues Grönbach

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
KAIO ICT–Grundversorgungsleistungen 2014–2018	0201/2014	1'400'000	0	1'400'000	521'077	878'923	2014–2018	Autor dépenses serv de base TIC TTE, achat par OIO
Siselen, Kanalisation Vehweg und Müliweg	2012/2005	134'662	134'662	0	0	134'662	2005–2015	Siselen, canalisation Vehweg + Müliweg
Neugestaltung Uferquai Brienz	2013/2009	3'404'497	3'404'497	0	3'083'390	321'107	2009–2017	Réaménagement Rive Brienz
Bern, Insel Nord, 1. Etappe, Neubau Uni Bern	0293/2014	2'275'000	2'275'000	0	0	2'275'000	2010–2018	Berne, Insel Nord, 1re étape, constr. bât. Uni
Bern, Insel Nord, 1. Etappe, Neubau Uni Bern	0333/2010	8'250'000	8'250'000	0	7'020'434	1'229'566	2010–2013	Berne, Insel Nord, 1re étape, constr. bât. Uni
Bern, Kauf Murtenstrasse 34A	1641/2010	820'000	820'000	0	0	820'000	2010–2011	Berne, achat bien-fonds Murtenstr. 34A
Bern, Murtenstrasse 24/24a und 26, Erwerb	1830/2009	1'397'240	1'397'240	0	1'388'240	9'000	2009–2010	Berne, Murtenstrasse 24/ 24a et 26, acquisition
Biel, BFH, Neubau Campus	0293/2014	24'500'000	24'500'000	0	485'885	24'014'115	2015–2018	Biel, BFH, campus, nouvel immeuble
Versuchsbetrieb Buslinie Biel-Brügg-Scheuren-Orpund	2047/2011	40'000	40'000	0	-30'000	70'000	2011–2021	Exploitation pilote, Bienne-Brügg-Scheuen-Orpund
Bern, 1.Etappe Überbauung des von Roll-Areals	2059/2007	239'318'000	239'318'000	0	170'783'995	68'534'005	2005–2013	Berne, 1re étape, construction aire von Roll
Bern, Überbauung des von Roll-Areals	0432/2008	2'309'238	2'309'238	0	0	2'309'238	2008–2010	Berne, aménagement aire von Roll
Ins/Lindenhof, Anstalten Witzwil, Abbrüche	2101/2011	3'180'000	3'180'000	0	2'977'588	202'412	2011–2013	Anet/Lindenhof établiss. Witzwil démolition

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Ins/Lindenhof, Anst. Witzwil, Grossinstandsetzung	2102/2011	4'640'000	4'640'000	0	0	4'640'000	2011–2014	Anet/Lindenhof établ. Witzwil remise en état
Fraubrunnen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen	2103/2011	1'016'600	1'016'600	0	814'937	201'663	2010–2015	Fraubrunnen, sécurité routière
Bern, Inselspital, Sanierung Intensivbehandlung	2134/2001	215'000'000	215'000'000	0	263'555'966	-48'555'966	2001–2005	Berne, Hôp. Ile, assainiss. unité soins intensifs
Bern, Inselspital, Sanierung Intensivbehandlung	0425/2004	4'202'000	4'202'000	0	0	4'202'000	2008–2009	Berne, Hôp. Ile, assainiss. unité soins intensifs
Radstreifen Bächimatt-Tankstelle	2173/2011	2'782'000	2'782'000	0	3'042'773	-260'773	2010–2016	Bande des vélos Bächimatt-Tankstelle
Bern, Insel, Areal, Infrastruktur Phasen 1 + 2	2193/2008	30'140'000	30'140'000	0	28'120'945	2'019'055	2008–2011	Berne, Hôp. de l'Ile, infrastructure, phases 1 et 2
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Kontrollstr.18–20 Biel	2217/2009	919'512	0	919'512	731'139	188'373	2009–2015	Réforme admin. décentr., Kontrollstr. 18–20 Bienne
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Poststr.25 O'mundigen	2218/2009	1'320'000	0	1'320'000	1'083'595	236'405	2009–2015	Réforme admin. décentr., Poststr. 25 O'mundigen
Ref. der dez. kant. Verwaltung, Scheibenstr. 3 + 11 Thun	2219/2009	2'293'896	0	2'293'896	1'914'195	379'701	2009–2015	Réforme admin. décentr., Scheibenstr. 3 + 11 Thoune
Romont, GEP	2291/2001	23'436	23'436	0	6'696	16'740	2001–2011	Romont, PGEE

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Beansprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
SESE, regionaler GEP	2389/2001	134'491	134'491	0	115'940	18'551	2001–2011	SESE, PGEE global
Beiträge an die Regionalen Verkehrskonferenzen	2511/2002	5'700'000	0	5'700'000	6'118'739	-418'739	2002–2012	Subventions pour les conférences régionales
Hasliberg, Wasserversorgung Wasserwendi/Goldern	2585/2005	611'375	611'375	0	450'000	161'375	2005–2015	Hasliberg, alimentation en eau Wasserwendi/Goldern
Bern, Inselspital, Freiburgstrasse 15, Kinderklinik	03374/2001	106'500'000	106'500'000	0	116'604'763	-10'104'763	2001–2008	Berne, Hôp. Ile, Freiburgstr 15, Clin pédiatrique
Beitrag an CoOpera, Neubau Gartenstrasse 1 + 3 Ittigen	0366/2014	122'000	122'000	0	0	122'000	2014–2019	Subv CoOpera PUK nv bât Gartenstr. 1 + 3 Ittigen
Beitrag an PAT-BVG, San. WH Nesslerenweg 36, 38, 40	0367/2014	126'790	126'790	0	0	126'790	2014–2019	Subv PAT-BVG, Berne, rénov Nesslerenweg 36, 38, 40
Beitrag an Pensionskasse CSG, San. Froschweg 23/25	0370/2014	133'800	133'800	0	0	133'800	2014–2019	Subv CP CSG, 8070 Zurich, rénov Froschweg 23/25
Renan, GEP	3809/2000	49'911	49'911	0	26'000	23'911	2000–2010	Renan, PGEE
St-Imier, GEP	3810/2000	157'276	157'276	0	118'000	39'276	2000–2010	St-Imier, PGEE
EnDK Jahresbeiträge 2015–2019	0418/2015	825'000	0	825'000	158'818	666'182	2015–2019	Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Sammelbeschluss 1. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	0579/2014	1'199'100	1'199'100	0	667'623	531'477	2014–2019	Arrêté collectiv 1er trimestre 2014 subv. Energie
Sammelbeschluss 2. Quart. 2014 Energieförderbeiträge	0797/2014	5'619'000	5'619'000	0	1'455'789	4'163'211	2014–2019	Arrêté collectiv 2e trimestre 2014 subv. Energie

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	**Beschluss**	**Betrag bewilligt**	**Einmalig**	**Wieder-kehrend (Gesamte Laufzeit)**	**Bean-sprucht**	**Restkredit per 31.12.2015**	**Laufzeit**	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015**
	Arrêté	**Montant approuvé**	**Unique**	**Périodique (Durée totale)**	**Utilisé**	**Solde du crédit au 31.12.2015**	**Durée**	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	Désignation
Immobilienmanagement	GRB 657/2014	3'350'000	3'350'000	0	1'344'899	2'005'101	2015–2017	Gestion des immeubles
Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft								**Autorités judiciaires et Ministère public**
Schnittstelle Jugendsanktionsvollzugsstatistik	0051/2015	308'000	308'000	0	80'000	228'000	2015–2016	Interface exécution des sanctions pour mineurs
Einmalige Transition lokaler Netzwerke (BE-NET)	Justizleitungs-beschluss vom 27.05.2014	810'000	0	810'000	53'711	756'289	2014–2018	ICT-Grundversorgungsleistungen beim KAIO
Ablösung Caché Datenbanken durch MS SQL	Justizleitungs-beschluss vom 15.01.2015	220'000	0	220'000	2'722	217'278	2015–2018	Ablösung Caché Datenbanken durch MS SQL
Aufbau, Wartung und Support «Intranet Justiz»	Justizleitungs-beschluss vom 16.04.2015	78'000	0	78'000	12'925	65'075	2015–2018	Aufbau, Wartung und Support « ntranet Justiz »
ICT-Grundversorgungsleistungen KAIO	Justizleitungs-beschluss vom 06.02.2014	6'565'000	0	6'565'000	2'403'284	4'161'716	2014–2018	ICT-Grundversorgungsleistungen KAIO
Stressmanagement	Justizleitungs-beschluss vom 04.06.2015	100'000	100'000	0	62'985	37'015	2015–2016	La gestion du stress

Bestand laufender Objektkredite inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	**Beschluss** **Arrêté** RRB/ACE GRB/AGC	**Betrag bewilligt** **Montant approuvé** CHF	**Einmalig** **Unique** CHF	**Wiederkehrend (Gesamte Laufzeit)** **Périodique (Durée totale)** CHF	**Beansprucht** **Utilisé** CHF	**Restkredit per 31.12.2015** **Solde du crédit au 31.12.2015** CHF	**Laufzeit** **Durée** CHF	**Etat des crédits d'objets incl. crédit complémentaires en cours au 31.12.2015** Désignation
Rollout-Planung Fakturierungsbetriebe mit ELBA	Justizleitungs-beschluss vom 27.05.2014	134'000	134'000	0	89'499	44'501	2014–2016	Rollout-Planung Fakturierungsbetriebe mit ELBA
Technische Schnittstellen Tribuna - GINA	Justizleitungs-beschluss vom 10.03.2015	60'000	0	60'000	0	60'000	2015–2018	Technische Schnittstellen Tribuna - GINA
Leonardo Fachapplikation, Lizenzen	Justizleitungs-beschluss vom 14.08.2015	135'000	0	135'000	27'000	108'000	2014–2018	Schulung MAG-Prozess für Führungsverantwortliche
Scanning-Arbeitsplatz Obergericht, Aufbau, Wartung	Justizleitungs-beschluss vom 25.06.2015	48'600	0	48'600	31'874	16'727	2015–2018	Scanning-Arbeitsplatz Obergericht, Aufbau, Wartung

5.4 Rahmenkredite

5.4.1 Abgerechnete Rahmenkredite

5.4 Crédits cadre

5.4.1 Crédits cadre bouclés

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat bewilligte abgerechnete Rahmenkredite inkl. Zusatzkredite	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung		Crédits-cadres bouclés incl. Crédits complémentaires autorisés par le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Ecart		
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF	%	Désignation
Volkswirtschaftsdirektion						**Direction de l'économie publique**
Fördergeschäft 06 01/12	0057/2012	993'750	938'200	-55'550	-5.6	Promotion d'affaires 06 01/12
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0077/2010	4'910'489	4'797'457	-113'032	-2.3	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik; Darlehen und Beiträge an Projekte	0105/2011	1'797'264	1'694'537	-102'728	-5.7	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0227/2009	2'130'000	2'130'000	0	0.0	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0485/2008	1'648'169	1'627'540	-20'629	-1.3	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Wasserversorgung Siehen-Knubel, Eggiwil	1318/2004	1'078'423	1'078'423	0	0.0	Approvisionnement en eau Siehen-Knubel, Eggiwil
Fördergeschäft 05 04/09	1749/2011	4'623'250	4'301'974	-321'276	-7.0	Promotion d'affaires 05 04/09
Landumlegung Thunstetten, Thunstetten	1881/2001	920'000	933'298	13'298	1.5	Remaniement parcellaire Thunstetten, Thunstetten
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2010	2104/2009	4'600'000	4'495'461	-104'539	-2.3	Soutien projets Promotion économique 2010
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion						**Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques**
Pärke von nationaler Bedeutung	0897/2010	6'100'000	6'106'377	6'377	0.1	Parcs d'importance nationale
UNESCO-Weltnaturerbe SCHWEIZER ALPEN (SAJA)	1325/2013	600'000	600'000	0	0.0	Site Alpes suisses Jungfrau-Aletsch (SAJA)
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Rahmenkredit Gletschersee Grindelwald	1828/2009	4'748'190	4'728'600	-19'590	-0.4	Crédit-cadre Glacier de Grindwald
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2010–2011	2220/2009	118'334'356	108'232'406	-10'101'949	-8.5	Crédit-cadre 2010–2011 entretien courant de renouv
Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2010–2011	1065/2011	0				De crédit additionnel à la ligne de crédit
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2001–2004	3030/2000	118'000'000	113'792'619	4'207'381	3.6	Subventions d'investissement transports publics
Rahmenkredit Lärmschutz 2003–2007/Nr.3	3444/2002	8'061'500	10'431'613	2'370'113	29.4	Crédit-cadre 2003–2007 protection contre le bruit

5.4.2 Bestand laufender Rahmenkredite

5.4.2 État des crédits cadre en cours

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Staatskanzlei						**Chancellerie d'État**
Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung DGA	0853/2014	15'453'000	870'383	14'582'617	2015–2022	Gestion des affaires et archivage électron. GAE
Volkswirtschaftsdirektion						**Direction de l'économie publique**
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0054/2013	9'000'000	3'135'957	5'864'043	2013–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Hoferschliessungen Gummental, Trub	0066/2014	402'000	100'000	302'000	2014–2019	Voies d'accès aux fermes Gummental, Trub
Regionalpolitik: Darlehen/Beiträge an Projekte 2015	0103/2015	12'500'000	951'474	11'548'526	2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik; Darlehen und Beiträge an Projekte	0240/2012	12'500'000	2'056'508	10'443'492	2012–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Regionalpolitik: Darlehen und Beiträge an Projekte	0285/2014	12'500'000	1'397'925	11'102'075	2014–2015	Polit. régionale: prêts et contributions projets
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2014	0286/2014	3'900'000	2'198'750	1'701'250	2014–2017	Soutien projets Promotion économique 2014
Wohneigentumsförderung 1997	0598/1997	705'000	337'163	367'837	1997–2024	Encouragement à la propriété du logement 1997
Wohneigentumsföderung 1998	0602/1998	3'281'500	987'308	2'294'192	1998–2026	Encouragement à la propriété du logement 1998
Tourismusentwicklung Umsetzung	0714/2012	9'000'000	8'397'000	603'000	2012–2015	Développement touristique, réalisation
Wohneigentumsförderung 1996	0739/1996	4'094'200	1'958'820	2'135'380	1996–2024	Encouragement à la propriété du logement 1996
Sanierung Wegabschnitt Riedacker-Zollhaus, Guggisberg	0814/2015	900'600	135'000	765'600	2015–2022	Assa. Chem. agric Riedacker-Zollhaus, Guggisberg
Wege Fankhausgraben, Trub	0847/2007	928'000	842'662	85'338	2007–2018	Chemins Fankhausgraben, Trub
Weg Zäunegg-Bruchgeeren, Diemtigen	0933/1994	1'190'000	1'071'908	118'092	1994–2016	Chemin Zäunegg-Bruchgeeren, Diemtigen
Hofzufahrten Lichtgutgraben, Trachselwald	0934/1994	1'573'500	1'234'528	338'972	1994–2016	Voies d'accès aux fermes Lichtgutgraben, T'wald

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2015	Laufzeit	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2015	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Wohneigentumsförderung Safnern	1062/1994	389'280	134'815	254'465	1994–2020	Encouragement à la propriété du logement Safnern
Behebung Unwetterschäden Juli 2014 (IR)	1089/2014	980'000	980'000	0	2014–2017	Réparat. dommages dus aux intempéries juillet 2014
Behebung Unwetterschäden vom Juli 2014 (LR)	1090/2014	450'000	304'890	145'110	2014–2017	Réparat. dommages dus aux intempéries juillet 2014
Gebiete mit geringem Aufenthalstourismus	1214/2015	3'600'000	0	3'600'000	2016–2019	Régions avec très peu de tourisme de séjour
Landumlegung Gammen, Ferenbalm	1279/2012	549'000	114'000	435'000	2012–2021	Remaniement parcellaire Gammen, Ferenbalm
Weg Guggisberg-Süd, Guggisberg	1294/1987	2'535'123	2'486'373	48'750	1987–2016	Chemin Guggisberg-sud, Guggisberg
Gesamtmelioration Court «Transjurane», Court	1310/2000	901'249	859'914	41'335	2000–2020	Amél. fonc. intég. de Court « Transjurane », Court
Gesamtmelioration Centre-Vallée, Malleray	1312/2000	2'511'600	1'957'292	554'308	2000–2020	Amél. fonc. intég. Centre Vallée, Malleray
Wohneigentumsförderung 1999	1464/1999	4'444'000	2'557'820	1'886'180	1999–2028	Encouragement à la propriété du logement 1999
Gesamtmelioration Diessbach, Diessbach bei Büren	1467/2011	1'664'000	159'000	1'505'000	2011–2023	Amél. fonc. intég. Diessbach, Diessbach bei Büren
Gesamtmelioration Reconvilier-Tavannes, Reconvilier	1571/1996	2'832'000	2'545'198	286'802	1996–2020	Amél. fonc. intég. de Reconvilier-Tavan, Reconvilier
Wasserversorgung Kandergrund, Kandergrund	1696/2004	1'750'000	1'419'335	330'665	2004–2016	Approvisionnement en eau Kandergrund, Kandergrund
Wegebau Martinsegg, Röthenbach	1810/2004	818'400	676'768	141'632	2005-2018	Construction de chemins Martinsegg, Röthenbach
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2013	1866/2012	4'200'000	2'161'874	2'038'126	2013–2016	Soutien projets Promotion économique 2013
Marktbearbeitung Beiträge 2012–2015	1876/2011	3'400'000	3'341'500	58'500	2012–2015	Prospection du marché contrib. 2012–2015
Beiträge an das Regionalmanagement 2012–2015	1877/2011	2'200'000	1'880'850	319'150	2012–2015	Contrib. au management régional 2012–2015
Projektunterstützung Wirtschaftsförderung 2012	2157/2011	4'600'000	3'835'727	764'274	2012–2014	Soutien projets Promotion économique 2012
Wohneigentumsförderung Roggwil	2317/1994	184'320	156'160	28'160	1994–2019	Encouragement à la propriété du logement Roggwil
Landschaftsqualitätsbeiträge Kantonsanteil 2015–2017	0255/2015	8'100'000	3'079'840	5'020'160	2015–2017	Contributions à la qualité du paysage, part cant.

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Rebgüterzusammenlegung Twann Ligerz Tüscherz Alfermée	2758/2004, 0488/2011	5'847'848	3'086'882	2'760'966	2004–2018	Reman. parc. viticole Twann-Lig.-Tüsch.-Alfermé
Gesundheits- und Fürsorgedirektion						**Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale**
Rahmenkredit zur Abgeltung weiterer Beiträge SpVG	0628/2015	300'200'000	-3'380'000	303'580'000	2016–2019	Crédit-cadre pour autres contributions selon LSH
Rahmenkredit zur Abgeltung weiterer Beiträge SpVG	1396/2014	151'000'000	116'618'461	34'381'539	2014–2015	Crédit-cadre pour autres contributions selon LSH
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion						**Direction de la justice, des affaires communales et des aff. ecclésiastiques**
Staatsbeiträge Raumplanung	0491/2011	7'000'000	6'566'749	433'251	2012–2015	Aide financière du canton aux mesures prises
Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	0512/2013	15'500'000	8'178'680	7'321'320	2014–2017	Encouragement des fusions de communes
ESP-W (Wohnen) - Verlängerung	1042/2012; 1669/2007	2'712'500	1'849'859	862'641	2013–2017	Programme PDE, Logements
ESP-W (Wohnen)	1669/2007; 1042/2012	5'200'000	996'622	4'203'378	2008–2017	Programme PDE, Logements
Finanzdirektion						**Direction des finances**
Förderung von Gemeindezusammenschlüsse	0323/2013	1'410'380	0	1'410'380	2014–2017	Encouragement des fusions de communes
Fusionsprojekt Hermiswil, Seeberg	0124/2015	26'640	26'640	0	2015	Projet de fusion Hermiswil, Seeberg
Fusionsprojekt Tägertschi, Münsingen	0226/2015	70'000	35'000	35'000	2015–2016	Projet de fusion Tägertschi, Münsingen
Fusionsprojekt Gelterfingen, Gerzensee usw.	0247/2014	97'500	65'000	32'500	2014–2018	Projet de fusion Gelterfingen, Gerzensee etc.
Fusionsprojekt Langenthal, Obersteckholz	1096/2015	46'600	23'300	23'300	2015–2016	Projet de fusion Langenthal, Obersteckholz
Fusionsprojekt Rapperswil BE, Bangerten	1112/2014	26'300	26'300	0	2014–2024	Projet de fusion Rapperswil BE, Bangerten
Fusionsprojekt Ersigen, Niederösch, Oberösch	1113/2014	53'400	53'400	0	2014–2024	Projet de fusion Ersigen, Niederösch, Oberösch

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Fusionsprojekt Grosshöchstetten, Schlosswil	1517/2015	69'180	35'000	34'180	2015–2016	Projet de fusion Grosshöchstetten, Schlosswil
Rahmenkredit für die Weiterentwicklung FIS	0332/2009	10'370'000	9'152'181	1'217'819	2009–2016	Crédit-cadre pour le développement FIS
Förderung von Gemeindezusammenschlüssen	1479/2009	824'232	0	824'232	2010–2023	Encouragement des fusions de communes
Fusionsprojekt Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil	0079/2011	60'000	60'000	0	2011	Projet de fusion Kleindietwil, Leimiswil, Madiswil
Fusionsprojekt Bätterkinden, Utzenstorf usw.	0261/2013	90'000	90'000	0	2013–2014	Projet de fusion Bätterkinden, Utzenstorf etc.
Fusionsprojekt Aegerten, Brügg	0414/2010	15'500	15'500	0	2010	Projet de fusion Aegerten, Brügg
Fusionsprojekt Jegenstorf, Scheunen usw.	0513/2013	58'250	58'250	0	2013	Projet de fusion Jegenstorf, Scheunen etc.
Fusionsprojekt Châtelat, Monible usw.	0514/2013	27'275	27'275	0	2013	Projet de fusion Châtelat, Monible etc,
Fusionsprojekt Cormoret, Cortébert usw.	0515/2013	120'000	60'000	60'000	2013–2023	Projet de fusion Cormoret, Cortébert etc.
Fusionsprojekt Gadmen, Innertkirchen	0691/2012	29'000	29'000	0	2012	Projet de fusion Gadmen, Innertkirchen
Fusionsprojekt Kienersrüti, Uttigen	0692/2012	37'200	37'200	0	2012	Projet de fusion Kienersrüti, Uttigen
Fusionsprojekt Loveresse, Reconvilier usw.	0737/2012	65'000	65'000	0	2012–2013	Projet de fusion Loveresse, Reconvilier etc.
Fusionsprojekt Bévilard, Champoz, Court usw.	0738/2012	68'070	68'070	0	2012–2014	Projet de fusion Bévilard, Champoz, Court etc.
Fusionsprojekt Diesse, Lamboing, Prêles	1057/2013	30'970	30'970	0	2013	Projet de fusion Diesse, Lamboing, Prêles
Fusionsprojekt Ferenbalm, Gurbrü, Golaten usw.	1123/2010	90'000	67'750	22'250	2010–2013	Projet de fusion Ferenbalm, Gurbrü, Golaten etc.
Fusionsprojekt Péry, La Heutte	1295/2013	38'354	38'354	0	2013–2014	Projet de fusion Péry, La Heutte
Fusionsprojekt Kallnach, Niederried b. Kallnach	1302/2010	43'500	43'500	0	2010	Projet de fusion Kallnach, Niederried b. Kallnach
Fusionsprojekt Büren zum Hof, Etzelkofen usw.	1303/2010	100'000	100'000	0	2010–2011	Projet de fusion Büren zum Hof, Etzelkofen etc.
Fusionsprojekt Kernenried, Zauggenried	1304/2010	30'000	15'000	15'000	2010–2013	Projet de fusion Kernenried, Zauggenried
Fusionsprojekt Höfen, Niederstocken, Oberstocken	1328/2012	24'000	24'000	0	2012	Projet de fusion Höfen, Niederstocken, Oberstocken

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Fusionsprojekt Rüti b. B., Arch, Leuzigen	1329/2012	32'300	16'300	16'000	2012–2013	Projet de fusion Rüti b. B., Arch, Leuzigen
Fusionsprojekt Oberwil b. Büren, Büren a. A.	1721/2012	34'850	17'850	17'000	2012–2013	Projet de fusion Oberwil b. Büren, Büren a. A.
Fusionsprojekt Amsoldingen, Höfen usw.	1728/2011	33'000	33'000	0	2011–2012	Projet de fusion Amsoldingen, Höfen etc.
Fusionsprojekt Oberdiessbach, Bleiken	1729/2011	50'000	50'000	0	2011–2012	Projet de fusion Oberdiessbach, Bleiken
Fusionsprojekt Rapperswil BE, Ruppoldsried	1825/2010	48'500	48'500	0	2010	Projet de fusion Rapperswil BE, Ruppoldsried
Fusionsprojekt Münsingen, Trimstein	1826/2010	50'000	50'000	0	2010	Projet de fusion Münsingen, Trimstein
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion						**Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie**
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2014–2017	0038/2013	544'000'000	44'725'996	499'274'004	2014–2017	Subventions d'investissement transports publics
Bernmobil, Weichen Depot Eigerplatz	0051/2015	3'608'000	2'000'000	1'608'000	2015–2025	Bernmobil, aiguillages dépôt Eigerplatz
Massnahmen Behindertengesetz BehiG	0052/2015	566'000	270'810	295'190	2015–2025	Mesures de la loi sur les personnes handicapées
BLS Netz AG, Bahnhof Zweisimmen	0145/2015	808'400	808'400	0	2015	BLS Netz SA, gare de Zweisimmen
Bernmobil, Kurvensan. Tramast Fischermätteli	0311/2014	2'250'400	1'773'333	477'067	2014–2024	Bernmobil réfection tournant tram Fischermätteli
Bernmobil, Gleis- und Weichenersatz Burgernziel	0435/2014	1'010'000	988'540	21'460	2014–2024	Bernmobil, rempl. voies et aiguillages Burgernziel
Wengernalpbahn AG, Diverse Infrastrukturprojekte	0436/2014	2'634'800	2'634'753	47	2014–2024	Wengernalpbahn AG, divers projets d'infrastructure
MOB, Infrastrukturprojekte Montreux-Zweisimmen	0437/2014	3'942'000	3'942'009	-9	2014–2024	MOB, projets d'infrastructure Montreux-Zweisimmen
BLS Netz AG, Infrastrukturproj. Spiez-Zweisimmen	0554/2014	1'863'400	1'847'303	16'097	2014–2024	BLS Netz AG, projets d'infrastr. Spiez-Zweisimmen
RBS, Infrastrukturprojekte Worblaufen-Worb	0555/2014	3'302'800	2'863'800	439'000	2014–2024	RBS, projets d'infrastructure Worblaufen-Worb
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn	0556/2014	6'086'800	6'086'681	119	2014–2024	RBS, projets d'infrastructure Berne-Soleure
STB, diverse Infrastrukturprojekte	0557/2014	250'000	198'204	51'796	2014–2024	STB, divers projets d'infrastructure

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
BLS Netz AG, diverse Infrastrukturprojekte (EBT1)	0648/2014	1'930'200	1'930'012	188	2014–2024	BLS Netz AG, divers projets infrastructure (EBT1)
ASM, Infrastruktur Solothurn-Niederbipp-Oensingen	0730/2014	1'328'000	1'327'840	160	2014–2024	ASM, infrastructure Soleure-Niederbipp-Oensingen
ASM, Infrastruktur Biel-Täuffelen-Ins	0731/2014	1'840'400	1'840'400	0	2014–2024	ASM, infrastructure Bienne-Täuffelen-Anet
ASM, Infrastruktur Langenthal-St.Urban/Niederbipp	0732/2014	1'966'600	1'299'867	666'733	2014–2024	ASM, infrastructure Langenthal-St-Urban/Niederbipp
Bernmobil, Gleis- und Weichenersatz Friedheim	0746/2015	916'700	333'333	583'367	2015–2016	Bernmobil, rempl. voies et aiguillages Friedheim
Stadt Bern, Vorprojekt «Zweite Tramachse»	0754/2014	1'940'400	77'681	1'862'719	2014–2015	Ville de Berne, avant-projet « 2e axe du tram »
BLS Netz AG, diverse Infrastrukturprojekte (EBT2)	0755/2014	10'660'000	10'660'000	0	2014–2024	BLS Netz AG, divers projets infrastructure (EBT2)
BLS Netz AG, Infrastruktur Solothurn-Moutier	0949/2014	620'000	619'147	853	2014–2024	BLS Netz AG divers proj. infrastr. Soleure-Moutier
MOB, Infrastrukturprojekte Zweisimmen-Lenk	0950/2014	1'250'000	1'249'633	367	2014–2024	MOB, projets d'infrastructure Zweisimmen-Lenk
SBB, Bern Publikumsanlagen und Zugang Bubenberg	1200/2015	3'530'000	0	3'530'000	2015–2017	SBB, Berne inst. publ. et accès Bubenberg
SBB, Entflechtung Wylerfeld	1251/2015	56'540'000	0	56'540'000	2015–2024	SBB, désenchevêtrement du Wylerfeld
BOB, Mehrkosten Neubau Buechitunnel	1253/2015	566'200	566'167	33	2015	BOB, frais supplémentaires Buechitunnel
Stadt Biel, ÖV-Erschliessung Stadien	1355/2015	533'300	426'667	106'633	2015–2016	Bienne, desserte des stades par les transp. publ.
Bernmobil, Sanierung Eigerplatz	1379/2015	11'296'000	0	11'296'000	2015–2018	Bernmobil, assainissement à la Eigerplatz
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2014–2015	0080/2014	120'657'600	83'395'871	37'261'729	2014–2015	Crédit-cadre 2014–2015 entretien courant de renouv
Erneuerungs-Unterhalt Kt.-eig. Wasserbau 2014–2015	0644/2014	632'400	438'185	194'216	2014–2016	Entretien construction hydraulique du canton 2014–2015
Strassenverlegung Spreitgraben	1614/2011	950'000	198'847	751'153	2011–2015	Ajournement de la route Spreitgraben
Kantonsaufwendungen Amtliche Vermessung	0339/2012	20'433'000	6'856'658	13'576'342	2012–2015	Dépenses cant. pour la mensuration officielle
Rahmenkredit Lärmschutz 2012–2015	0478/2012	46'173'000	26'387'215	19'785'785	2012–2015	Crédit-cadre 2012–2015 protection contre le bruit

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017	0763/2013	225'837'573	13'549'139	212'288'434	2014–2017	Route de facilité pour le crédit investi 2014–2017
Hellsau Neubau Radstreifen	0022/2015	1'700'000	453'526	1'246'474	2015–2016	Hellsau, construction d'une bande cyclable
Herzogenbuchsee, Ausbau u. San. Luzernstr. Oberönz	0236/2015	1'635'000	467'353	1'167'647	2012–2018	Herzogenb.see, aménagem./ assainissem. Luzernstrasse
Verkehrssanierung Laupen	0523/2015	150'000	196'831	-46'831	2009–2018	assainissement du trafic Laupen
Verkehrssanierung Laupen	0523/2015	1'728'170	474'747	1'253'422	2008–9999	assainissement du trafic Laupen
Fussgängerquerungen Mülenenstrasse	0546/2014	225'000	216'335	8'665	2012–2015	Passages pour piétons Mülenenstrasse
Attiswil, Schulwegsicherung Attiswil–Wehribach	0547/2014	270'000	208'037	61'963	2011–2015	Attiswil, sauvegarde trajet scolair Wehribach
Sanierung Jaunpassstrasse, Eschi-Moos	0548/2014	1'500'000	1'016'273	483'727	2012–2016	Assainissement Jaunpassstrasse, Eschi-Moos
HWS Saregraben	0549/2014	660'000	403'500	256'500	2012–2016	Protection contre les crues Saregraben
Sanierung Fussgängerstreifen 1. Priorität OIKIV	0550/2014	1'300'000	744'894	555'106	2014–2016	assainissement passages pour piétons, prio.1, arr.IV
Burgdorf, Veloquerung Heimiswilstr.-Rütschelengass	0647/2014	312'209	115'068	197'141	2006–2016	Burgdorf, traversée pour vélo Heimisw.str.-Rütsch.
Urtenen-Schbühl: vfM + Pförtneranlagen Solothurnstr.	0811/2015	3'415'000	227'398	3'187'602	2010–2017	Urtenen-Schbühl: vfM + inst. portiers route Soleure
Neubau Dorfbachbrücke und Anpassungen KS	0832/2014	2'005'000	1'743'180	261'821	2010–2015	Nouveau village de ruisseau et ajustements de pont
Velo- und Fussgängersicherheit Uettligen-Zollikofen	0855/2015	1'100'000	111'771	988'229	2010–2017	Vélos et piétons de sécurité Uettligen-Zollikofen
Sanierung Dorfdurchfahrt Boltigen	0998/2014	1'230'000	1'127'615	102'385	2011–2016	Assainissement traversée Boltigen
Niederbipp, Umgestaltung Ortsdurchfahrt	1021/2015	3'220'000	67'533	3'152'467	2015–2017	Niederbipp, modification de la traversée
Umbau Ziegeleikreisel	1022/2015	2'176'433	162'312	2'014'121	2010–2018	Transformation Ziegeleikreisel
Korrektion Bolligenstrasse, Bern/ Ostermundigen	1196/2014	1'970'000	1'463'983	506'017	2008–2017	Correction Bolligenstrasse, Bern/ Ostermundigen
Seeberg; Strassenausbau Riedtwil–Hermiswil	1198/2014	1'165'000	1'074'556	90'444	2012–2016	Seeberg; élargir la route Riedtwil–Hermiswil
Huttwil; Verkehrssanierung Knoten Bahnhofplatz	1200/2014	1'950'000	924'382	1'025'618	2008–2017	Huttwil; assainissem. carrefour place de la gare

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2015	Laufzeit	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2015	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
Umgestaltung Ortsdurchfahrt Wilderswil	1354/2015	2'990'000	347'252	2'642'748	2012–2017	Modification de la traversée Wilderswil
Gehweg Chrämerweg Wichtrach	1379/2014	315'000	296'578	18'422	2012–2016	Trottoir Chrämerweg Wichtrach
Umgestaltung Bolligenstr./ Krauchthalstr.	1380/2015	5'772'000	354'966	5'417'034	2010–2019	modification Bolligenstr./ Krauchthalstr.
Rahmenkredit Lärmschutz 2016–2018	0914/2015	40'232'000	1'326'975	38'905'025	2016–2018	Crédit-cadre 2016–2018 protection contre le bruit
Kantonsaufwendungen Amtliche Vermessung	0924/2009	19'350'000	14'994'986	4'355'014	2008–2011	Dépenses cant. pour la mensuration officielle
Rahmenkredit Zumiete 2015	0957/2014	2'000'000	220'000	1'780'000	2015–2016	Crédit-cadre louage 2015
Rahmenkredit baul. Unterhalt 2015–2017	0960/2014	176'000'000	39'124'913	136'875'087	2015–2017	Crédit-cadre entretien immeubles 2015–2017
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2005-09	0962/2005	226'000'000	207'163'273	18'863'727	2005–2009	Subventions d'investissement transports publics
SBB, Projektierungskosten Tiefbahnhof Bern	0012/2008	552'700	501'333	51'368	2008–2009	CFF, coûts d'étude de projet gare souterraine Berne
Bernmobil, Ausbau Depot Eigerplatz	0237/2008	1'922'700	1'922'667	33	2008–2011	Bernmobil, aménagement du dépôt Eigerplatz
ASM, Sanierung von Niveauübergängen	0245/2006	430'000	410'000	20'000	2006–2010	ASM, assainissement de passages à niveau
TBA, Sanierung Knoten Station Bolligen	0251/2005	1'066'700	1'000'000	66'700	2006–2016	OPC, assainissement du noeud station de Bolligen
BLS, Bahnhof Oey-Diemtigen	0257/2007	1'357'139	1'356'316	823	2007–2011	BLS, gare d'Oey-Diemtigen
Bernmobil, ÖV-Erschliessung Brünnen	0401/2006	1'567'300	1'080'467	486'833	2006–2010	Bernmobil, desserte par des TP de Brünnen
Bernmobil, Projektierungskosten Tram Bern West	0471/2005	7'000'000	4'658'003	2'341'997	2005–2006	Bernmobil,coûts d'étude de projet Tram Berne Ouest
BLS, Bahnhof Willisau	0533/2007	3'329'370	2'472'133	857'237	2007–2011	BLS, gare de Willisau
BLS, Ausbau Station Walkringen	0534/2007	2'014'000	1'865'103	148'897	2007–2011	BLS, aménagement de la station de Walkringen
ASM, Bahnhofplatz Solothurn, Kreuzung Baseltor	0587/2007	389'880	343'254	46'626	2007–2012	ASM, pl. de la gare de Soleure, carrefour Baseltor
BLS, Ausbau Station Wimmis	0588/2007	1'976'000	1'821'313	154'687	2007–2011	BLS, aménagement de la station de Wimmis
BLM, Ersatz Standseilbahn durch Luftseilbahn	0608/2006	7'683'700	7'626'753	56'947	2006–2007	BLM, remplacem. du funiculaire par une télécabine

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
ASM, Neubau Abstellanlage und Einstellhalle Siselen	0750/2008	2'293'300	2'293'333	-33	2008–2014	ASM, install. de garage dotée d'un hangar à Siselen
FUNIC, Erneuerung Standseilbahn	0859/2009	1'204'000	1'204'000	0	2009–2014	FUNIC, renouvellement du funiculaire
RM, Modernisierung Zugsicherung	0943/2006	2'515'300	2'050'002	465'298	2006–2011	RM, modernisation sécurité des trains
Bernmobil, Sanierung Helvetiaplatz	0944/2006	693'300	693'333	-33	2006–2011	Bernmobil, assainissement à la Helvetiaplatz
Bernmobil, Projektierungskosten Linie 10	0947/2009	5'375'300	5'374'772	528	2009–2012	Bernmobil, coûts d'étude de projet de la ligne 10
Bernmobil, Gleissanierung Monbijoustrasse	0991/2005	935'100	935'067	33	2005–2009	Bernmobil, assainiss. de voie à la Monbijoustrasse
BLS + SBB, Bahnhof + Doppelspurausbau Burgdorf	1022/2007	14'622'700	13'323'526	1'299'174	2007–2012	BLS + CFF, gare et doublement de voie Berthoud
Bernmobil, Thunplatz und Schosshalde	1048/2009	2'214'700	1'953'567	261'133	2009–2011	Bernmobil, Thunplatz et Schosshalde
RBS, Infrastrukturprojekte	1086/2008	3'066'600	3'062'219	4'381	2008–2012	RBS, projets d'infrastructure
ASM, Erneuerung Trassee Krümmli-Täuffelen	1122/2007	798'000	623'369	174'631	2007–2012	ASM, renouvellement du tracé Krümmli-Täuffelen
ASM, Gleissanierungen Bahnhof Langenthal	1123/2007	549'900	549'860	40	2007–2012	ASM, assainissement des voies gare de Langenthal
MOB, Bahnhof Gstaad	1124/2007	1'133'300	1'120'737	12'563	2007–2015	MOB, gare de Gstaad
MOB, Bahninfrastruktur	1125/2007	2'200'000	2'200'000	0	2007–2014	MOB, infrastructure ferroviaire
Vorprojekt Regio-Tram Biel	1210/2009	3'600'000	2'429'821	1'170'179	2009–2019	Avant-projet de tram régional à Bienne
RM, Sanierung Fahrleitungen	1236/2006	836'000	684'435	151'565	2006–2009	RM, assainissement lignes de contact
RM, Ausbau Bahnhof Aefligen	1237/2006	1'122'600	1'016'227	106'373	2006–2011	RM, aménagement de la gare d'Aefligen
BLS, Bahnhof Belp	1338/2008	2'382'200	1'926'400	455'800	2008–2014	BLS, gare de Belp
BLS, Oberbauerneuerungen VHB	1339/2008	1'424'600	1'424'592	8	2008–2011	BLS, rénovations des superstructures de VHB
BLS, Oberbauerneuerungen SEZ	1339/2009	1'576'700	1'576'667	33	2009–2012	BLS, rénovations des superstructrues de SEZ
BLS, Oberbauerneuerungen EBT	1340/2008	5'074'000	4'311'705	762'295	2008–2011	BLS, rénovations des superstructures d'EBT

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
BLS, Infrastrukturprojekte	1340/2009	1'671'700	1'317'415	354'285	2009–2012	BLS, projets d'infrastructure
Bernmobil, Bahnhofplatz Bern	1342/2006	15'071'300	14'889'632	181'668	2006–2011	Bernmobil, place de la gare de Berne
Bernmobil, Station Wankdorf	1440/2007	2'166'700	1'883'333	283'367	2007–2012	Bernmobil, station de Wankdorf
Bernmobil, Verlängerung Linie 9	1441/2007	6'790'390	6'790'389	1	2008–2018	Bernmobil, prolongation de la ligne 9
ASM, Bahnstation Ins Dorf	1486/2008	905'300	905'333	-33	2008–2012	ASM, station ferroviaire d'Anet Village
Stadt Thun, Umsteigeanlage Bahnhof Thun	1561/2005	533'300	533'333	-33	2005–2010	Thoune, install. de changement à la gare de Thoune
ASM, Sanierung Weiherhöhe-Holzhäusern/Bannwil	1614/2006	1'577'000	1'463'000	114'000	2006–2011	ASM, assainissement Weiherhöhe-Holzhäusern/Bannwil
SBB, Ausbau Raum Wankdorf-Rütti-Zollikofen	1615/2006	18'478'500	17'552'133	926'367	2006–2015	CFF,aménagements secteur Wankdorf-Rütti-Zollikofen
SBB, Station Niederwangen	1616/2009	604'400	550'667	53'733	2009–2012	CFF, station de Niederwangen
ASM, Bahnstation Niederbipp	1617/2009	2'231'400	2'231'400	0	2009–2014	ASM, station ferroviaire de Niederbipp
ASM, Infrastrukturprojekte	1618/2009	316'200	316'200	0	2009–2012	ASM, projets d'infrastructure
RBS, Sanierung Grafenried-Jegenstorf	1619/2009	297'200	297'200	0	2009–2011	RBS, assainissement Grafenried-Jegenstorf
RBS, Doppelspur Fraubrunnen-Grafenried	1620/2009	3'184'300	3'172'127	12'173	2009–2012	RBS, doublement de la voie Fraubrunnen-Grafenried
SBB, Projektierungskosten Wylerfeld	1667/2007	1'341'500	1'040'089	301'412	2007–2012	CFF, coûts d'étude de projet Wylerfeld
ASM, Aarwangen und Brüttelen	1668/2007	270'200	239'343	30'857	2007–2012	ASM, Aarwangen et Brüttelen
SBB, Projektierungskosten Biel-Bözingenfeld	1671/2008	206'700	72'299	134'401	2008–2012	CFF, coûts d'étude de projet Bienne-Bözingenfeld
Bernmobil, Tramdepot Bolligenstrasse	1791/2009	24'633'300	24'633'333	-33	2009–2019	Bernmobil, dépôt de tram Bolligenstrasse
ASM, Ersatz der Rötibrücke in Solothurn	1900/2005	327'180	327'180	0	2005–2012	ASM, remplacement du « Röti-brücke » à Soleure
SBB, Vorprojekt Publikumsanlagen Bahnhof Bern	1912/2009	1'025'800	904'824	120'976	2009–2015	CFF, avant-projet d'inst. d'accueil, gare de Berne
Gemeinde Münsingen, Umsteigeanlage	1913/2009	266'700	266'667	33	2009–2015	Commune de Münsingen, installation de changement

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
STB; Ersatz Stellwerk Neuenegg	2011/2008	2'592'900	2'592'900	0	2008–2015	STB, remplacement d'aiguillage Neuenegg
Bernmobil, Gleiserneuerung Schotterstrecke Wabern	2015/2005	1'854'000	1'852'066	1'934	2005–2009	Bernmobil, renov. de la « Schotterstrecke » à Wabern
Gemeinde Frutigen, Umsteigeanlage Bahnhof Frutigen	2134/2005	140'000	140'000	0	2005–2010	Frutigen, install. de changem. en gare de Frutigen
Gemeinde Langnau, Umsteigeanlage Bahnhof Langnau	2135/2005	200'000	200'000	0	2005–2009	Langnau, install. de changement en gare de Langnau
Zukunft Bahnhof Bern Variantenevaluation ZBB	2215/2009	330'000	249'777	80'223	2009–2019	Avenir de la gare de Berne évaluation de variantes
TBA, Signalanlage ÖV-Busbevorzugung Langenthal	2216/2009	283'300	132'433	150'867	2009–2014	OPC, feux TP, priorité pour bus, Langenthal
ASM, Gleissanierung Brüttelen–Ins	2431/2005	1'710'000	1'710'000	0	2005–2010	ASM, assainissement de la voie Brüttelen - Anet
RM, Ausbau Station Gettnau	3083/2005	1'545'400	1'545'400	0	2005–2011	RM, aménagement de la station de Gettnau
RM, Ausbau Güterverkehrsanlage Menznau West	3084/2005	1'029'100	945'076	84'024	2005–2010	RM, aménagement install. transp. marchand. Menznau
BLS, Doppelspur Toffen–Kaufdorf	3231/2005	11'319'800	10'122'000	1'197'800	2005–2011	BLS, doublement de la voie Toffen - Kaufdorf
BLS, Doppelspur-Ausbauten Bern - Neuenburg	3232/2005	20'810'025	17'357'193	3'452'833	2005–2011	BLS, doublements de voie Berne - Neuchâtel
Massnahmen Behindertengesetz BehiG	3618/2005	5'600'000	3'595'192	2'004'808	2005–2010	Mesures de la loi sur les personnes handicapées
Bernmobil, Planungskosten Tram Bern West	3774/2005	2'800'000	2'800'000	0	2005–2012	Bernmobil, frais de planification Tram Berne Ouest
MOB, Dachsanierung Atelier Chernex	3775/2005	150'900	127'928	22'972	2005–2012	MOB, assainissement du toit d'un atelier à Chernex
RBS, Doppelspurausbauten Worblental	3978/2005	10'831'300	9'800'066	1'031'234	2005–2011	RBS, doublement de voie Worblental
Kantonsbeitrag Vermarkungskosten / PNF	1288/2005	1'600'000	1'595'877	4'123	2005–2015	Subventions cantonales aux frais d'abornement
Rahmenkredit Nationalstrassen 2013–2016	1381/2012	125'462'000	91'051'901	34'410'099	2013–2016	Crédit-cadre 2013–2016 routes nationales
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2016–2017	1568/2015	126'878'000	241'390	126'636'610	2016–2017	Crédit-cadre 2016–2017 entretien courant de renouv
Rahmenkredit Lärmschutz 2008–2011	1597/2008	20'761'000	20'744'376	16'624	2008–2011	Crédit-cadre 2008–2011 protection contre le bruit

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
Agglobeiträge an die Gemeindeprojekte	1762/2012	41'100'000	3'168'041	37'931'959	2012–2020	Contributions à des projets communautaires Canton
Rahmenkredit Erneuerungsunterhalt 2012–2013	1818/2011	172'648'000	146'674'525	25'973'476	2012–2013	Crédit-cadre 2012–2013 entretien courant de renouv
Erneuerung und Ausbau Untere Latterbachstrasse	1377/2013	3'632'000	2'732'004	899'996	2010–2016	Remplacement et prolongement Untere Latterbachstr.
Globalbewilligung d. gebundenen Ausgaben, Unterhalt.	1872/2009	205'000'000	177'713'140	27'286'860	2009–2011	Autorisation globale des dépenses liées
Rahmenkredit 2012–2014 für den baul. Unterhalt	1880/2011	195'000'000	118'468'905	76'531'095	2012–2014	Crédit-cadre 2012–2014 entretien des immeubles
Investitionsbeiträge öffentlicher Verkehr 2010–2013	2099/2009	308'000'000	167'504'660	140'495'340	2010–2013	Subventions d'investissement transports publics
CJ, Le Noirmont-Tavannes	0025/2010	713'300	705'761	7'539	2010–2012	CJ, Le Noirmont - Tavannes
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2012/2013	0136/2012	1'423'350	1'423'333	17	2012–2015	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2012/2013
Massnahmen Behindertengesetz BehiG	0209/2010	3'666'700	2'406'109	1'260'591	2010–2015	Mesures de la loi sur les personnes handicapées
SBB, Bern Publikumsanlage SBB / Zugang Bubenberg	0300/2013	6'952'200	6'319'594	632'607	2013–2023	CFF, proj. « Berne inst. publ. CFF », Bubenberg(ZBB)
ASM, Verl. Niederbipp-Oensinen + Flumenthal-Attiswil	0353/2011	7'682'700	7'682'667	33	2011–2015	ASM, prolongement ligne et point de croisement
Bernmobil, Monbijoustrasse und Wankdorffeldstrasse	0412/2011	2'268'000	1'822'980	445'020	2011–2014	Bernmobil, rempl rails Monbijoustr/ N G Wdorffstr
Bernmobil, Kauf Gleichrichteranlage/ San.Wittigkofen	0444/2012	2'601'300	2'425'700	175'600	2012–2014	Bernmobil achat redresseurs ewb + rép. red. Wittigkofen
SBB, Perronverlängerung Station Wynigen	0462/2010	293'300	293'333	-33	2010–2012	CFF, allongement des quais, station de Wynigen
Bernmobil, Infrastruktursanierungsprojekte 2012	0512/2012	6'280'700	4'108'342	2'172'358	2012–2014	Bernmobil subv. projets rénovation infrastr. 2012
Bernmobil, Kocherpark und Brunnmatt	0521/2010	4'606'700	3'454'400	1'152'300	2010–2014	Bernmobil, infrastructure Kocherpark et Brunnmatt
RBS, InfrastrukturprojekteBern-Egghölzli-Worb Dorf	0629/2012	1'230'000	1'161'917	68'083	2012–2015	RBS proj. invest. Bern-Egghölzli-Worb Dorf 2012/2013
SBB, Anpassung Perron S1 + S3 Bern, + VerlängerungThun	0630/2012	8'387'300	6'228'575	2'158'725	2012–2022	CFF quais gares S1/S3 RERBerne + voies garage Thoune

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015	Beschluss	Betrag bewilligt	Beansprucht	Restkredit per 31.12.2015	Laufzeit	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015
	Arrêté	Montant approuvé	Utilisé	Solde du crédit au 31.12.2015	Durée	
Bezeichnung	RRB/ACE GRB/AGC	CHF	CHF	CHF		Désignation
SBB, Bau- und Auflageprojekt ÖV-Knoten Ostermundigen	0631/2012	1'320'700	1'040'764	279'936	2012–2022	CFF, proj. constr. et mise enquête gare Ostermundigen
BOB, Neubau Buechitunnel (Umfahrungstunnel)	0690/2013	9'633'300	9'624'547	8'753	2013–2023	BOB rect tracé Zweilüt-Lütschent + nv Buechitunnel
SBB, Perronverlängerungen Linien S1 und S3 S-Bahn	0730/2011	971'800	566'927	404'873	2011–2014	CFF, prolongement des quais de gares lignes S1 + S3
Bernmobil, ÖV-Erschliessung Inselareal: Trolleybus	0735/2011	2'150'700	500'000	1'650'700	2011–2021	Bernmobil, desserte de l'aire de l'Ile par trolley
CJ, verschiedene Infrastruktursanierungsprojekte	0736/2011	222'700	222'666	34	2011–2015	CJ, divers projets assainissement infrastructures
RBS, Doppelspurausbau in Biberist	0737/2011	5'200'000	5'200'000	0	2011–2015	RBS, doublement de la voie à Biberist
TPF, Infrastruktursanierungen 2010–2013	0754/2010	1'139'300	1'125'618	13'682	2010–2015	TPF, réfection de l'infrastructure 2010–2013
ASM, Neubau Aarebrücke/ Infrastrukur Langenthal	0767/2013	1'834'700	1'834'667	33	2013–2015	ASM nv pont Aarwangen + div projets infra Langenthal
BLS Netz AG, Sanierung Bahnübergänge Simmental	0785/2010	1'462'000	1'462'000	0	2010–2015	BLS Netz SA, réfect. passages à niveau, Simmental
BLS Netz AG, Erneuerung Bahnhof Burgistein	0805/2013	4'000'000	3'937'067	62'933	2013–2015	BLS, rénov. gare Burgistein + nv. syst. aiguillage
CJ, Ausbau Bahnhof Le Noirmont	0855/2013	1'522'000	1'520'904	1'096	2013–2023	CJ, aménagement gare Le Noirmont
BLS Netz AG, Infrastr. Bern-Belp/ Thun-Schwarzenburg	0875/2012	3'086'300	3'086'267	33	2012-2015	Infrastr. BLS Bern-Belp-Thun, Bern-Schwarzenburg
Bernmobil, Erweiterung K3 Tram Region Bern	0922/2013	125'124'000	1'542'965	123'581'036	2013–2023	Bernmobil K3 TRB 1e extension, conver ligne bus 10
BLS Netz AG, San. + Erneuerungen (EBT2) 2011–2013	0983/2011	8'075'400	8'059'620	15'780	2011–2021	BLS Réseau SA, rénovations EBT2 2011–2013
BLS Netz AG, Oberbauerneuerung Bern-Neuenburg (BN)	0984/2011	1'728'500	1'728'533	-33	2011–2015	BLS Réseau SA, travaux superstructure Berne-Neuch.
ASM, Infrastrukturprojekte Linie T + Linie R	0985/2011	1'268'700	1'263'721	4'979	2011–2015	ASM, divers projets infrastructures lignes T et R
SBB, Vorarb. Ausführungsphase ÖV-Knoten Ostermundigen	1003/2013	665'350	516'130	149'220	2013–2023	CFF, trav. prép. exécution gare Ostermundigen

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
ASM, Proj. Solothurn-Oensingen/ Lüscherz-Brüttelen	1007/2013	1'220'000	1'158'427	61'573	2013–2015	ASM div proj SO-Oensingen, rénov. ligne de contact
BLS Netz AG, Infrastrukturprojekte Solothurn-Moutier	1008/2013	402'000	402'000	0	2013–2015	BLS, projets d'infrastr. Soleure-Moutier
MOB, Infrastrukturprojekte Montreux-Zweisimmen	1009/2013	648'000	579'199	68'801	2013–2015	MOB, projets d'infrastr. Montreux-Zweisimmen
Vorprojekt Massnahmen ÖV-Knotenpunkt Ostermundigen	1026/2011	357'100	330'517	26'583	2011–2014	Subv avent-projet noeud de TP Ostermundigen
Bernmobil, Gleisersatz Weichendreieck Zytglogge	1031/2011	4'436'800	3'969'717	467'083	2011–2021	Bernmobil, remplacement des rails Zytglogge
MOB, San.- und Erneuerungsarb. Montreux-Zweisimmen	1067/2011	1'918'000	1'918'000	0	2011–2015	MOB renouvellements et assainissements Montreux-Zweisimmen
SBB, Erstellung neue Haltestelle Lyss Grien	1068/2011	3'149'120	1'969'531	1'179'590	2011–2021	Nouvel arrêt « Grien » sur la ligne CFF à Lyss
SBB, Erstellung Haltestelle Biel Bözingenfeld	1068/2012	6'930'000	2'288'199	4'641'801	2012–2022	CFF, réalis. nouvel arrêt Bienne-Champs-de-Boujean
SBB, Projekt Haltestelle Biel-Bözingenfeld	1084/2010	199'600	233'719	-34'119	2010–2020	CFF, projet arrêt Bienne-Champs-de-Boujean
ASM, Infrastrukturprojekte 2010–2013	1086/2010	864'000	864'000	0	2010–2015	ASM, projets d'infrastructure 2010–2013
BLS Netz AG, Ersatz Stellwerk Bahnhof Utzenstorf	1087/2010	3'406'700	3'406'667	33	2010–2015	BLS Netz SA, rempl. poste d'aiguillage, Utzenstorf
MOB, Sanierung und Erneuerung Zweisimmen-Lenk	1088/2010	3'356'000	3'348'728	7'272	2010–2015	MOB, réfection et remplacement Zweisimmen-Lenk
RBS, Infrastrukturinvestitionen Tram Bern-Worb	1089/2010	2'425'300	2'425'333	-33	2010–2020	RBS, investiss. d'infrastructure, tram Berne-Worb
Bernmobil, Projektierungskredit K2 TramRegion Bern	1171/2011	12'640'000	12'638'667	1'333	2011–2021	Bernmobil, crédit projet K2, Tram Région Berne
Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Zweite Tramachse	1172/2011	360'000	329'231	30'769	2011–2014	Subv évaluation opportunité « 2e ligne de tram »
SBB, Perronverlängerung Wangen an der Aare	1259/2012	154'400	129'616	24'784	2012–2015	CFF, prolong. du quai, gare de Wangen an der Aare
BLS Netz AG, Oberbauerneuerung 2010–2013 VHB, SEZ, SMB	1262/2010	8'218'500	8'218'533	-33	2010–2015	BLS Netz SA, réfect. superstr. 2010–2013 VHB, SEZ, SMB
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2010/2011	1263/2010	1'144'000	1'144'000	0	2010–2012	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2010/2011

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
ASM, Sanierung Bahnhof Täuffelen	1429/2010	2'170'700	2'170'667	33	2010–2015	ASM, réfection de la gare de Täuffelen
Umstellung ÖV Sumiswald-Grünen/ Affoltern-Weier	1430/2010	560'000	534'522	25'478	2010–2012	Modif. struct. TP Sumiswald-Grünen/Affoltern-Weier
Bernmobil, San. Marktgasse inkl. Haltestelle Bärenpl.	1441/2012	6'176'000	5'677'898	498'102	2012–2022	Bernmobil subv. cant. Marktgasse et arrêt Bärenplatz
Bernmobil, San. Gleichrichter Thunplatz + Stadttheater	1442/2012	1'573'500	1'407'667	165'833	2012–2022	Bernmobil réf redresseur Thunplatz et Stadttheater
SBB, Planungsarbeiten ÖV-Knoten Ostermundigen	1492/2010	216'880	62'756	154'124	2010–2014	CFF, travaux planif. noeud TP Ostermundigen
RBS, Infrastrukturprojekte Bern-Solothurn 2013	1545/2013	1'888'000	1'885'377	2'623	2013–2015	RBS, proj. d'infrastructure Berne-Soleure 2013
SBB, Perronanpassungen Gleis 1 Bahnhof Lyss	1613/2010	238'680	236'028	2'652	2010–2014	CFF, adaptation de quai, voie 1, gare de Lyss
BLS Netz AG, Doppelspurausbau Rosshäusern-Mauss	1625/2012	12'933'300	12'507'545	425'755	2012–2022	BLS Netz AG, ext. Rosshäusern-Mauss, tunnel et gare
Zukunft Bahnhof Bern Gesamtkoordination ZBB	1634/2013	284'000	15'912	268'088	2013–2023	Avenir de la gare de Berne coordinat. globale ZBB
Bernmobil, Gleisersatz Dienstgleis Seftigenstrasse	1639/2013	1'588'600	1'262'603	325'997	2013–2023	Bernmobil, rempl. voie de service Seftigenstr.
Bernmobil, San. Tramwendeschlaufe Ostring	1640/2013	701'000	620'325	80'675	2013–2023	Bernmobil, assainissement boucle tram Ostring
Bernmobil, San. Tramwendeschl. Saali + Brücke T13	1651/2013	2'602'400	1'571'012	1'031'388	2013–2023	Bernmobil, ass. boucle tram Saali + pont T13
Gemeinde Innertkirchen Umsteigeanlage Bahn-Bus	1652/2013	126'700	112'667	14'033	2013–2023	Commune Innertkirchen ouvrage d'échanges Rail-Bus
BLS Netz AG, Div. Infrastrukturprojekte SEZ 2012/2013	1657/2012	1'292'000	1'291'720	280	2012–2015	BLS Netz SA proj. infra. Spiez-Zweisimmen 2012–2013
BLS Netz AG, Umbau Bahnhof Huttwil	1658/2012	7'201'300	6'547'887	653'413	2012–2022	BLS Netz SA, transformation de la gare de Huttwil
BLS Netz AG, Infrastruktur Spiez-Zweisimmen (SEZ)	1959/2011	1'707'100	1'707'100	0	2011–2015	BLS Netz AG sub cant proj infrast Spiez-Zweisimmen
Behebung Unwetterschäden 2005	3690/2005	72'519'301	64'263'529	8'255'772	2005–2015	Réparation dommages dus aux intempéries 2005
Folge-HW05 Milibach Meiringen	0016/2007	1'003'440	854'134	149'306	2007–2009	Résultant-projet HW05 Milibach Meiringen
HW05, Neubau Oey-Horboden	0046/2007	21'562'350	17'234'178	4'328'172	2005–2010	HW05, Reconstruction Oey-Horboden

Bestand laufender Rahmendkredite / Ausführungsbeschlüsse inkl. Zusatzkredite per 31.12.2015 Bezeichnung	Beschluss Arrêté RRB/ACE GRB/AGC	Betrag bewilligt Montant approuvé CHF	Beansprucht Utilisé CHF	Restkredit per 31.12.2015 Solde du crédit au 31.12.2015 CHF	Laufzeit Durée	Etat des cédits-cadres cours / Arrêtes d'exécution, incl. crédit complémentaires au 31.12.2015 Désignation
HW05, Chiene Kien Reichenbach	0492/2007	7'291'161	6'800'680	490'481	2007–2015	Résultant-projet HW05 Chiene Kien Reichenbach
HW05, Instandsetzung Zweilütschinen-Grindelwald	0990/2007	12'731'660	13'958'083	-1'226'423	2005–2012	HW05, remettre en état Zweilütschinen-Grindelwald
Folge-HW05 Milibach + Alpbach	1199/2007	2'273'088	2'196'857	76'231	2007–2009	Résultant-projet., les hautes eaux Milibach + Alpbach
HW05, Milibach/Alpbach	1484/2008	10'470'000	9'196'833	1'273'168	2008–2014	Résultant-projet les hautes eaux, Milibach/Alpbach
HW05, Strassenverlegung Rotloui, Guttannen	1604/2009	5'307'805	5'399'561	-91'756	2005–2009	HW05, Déplacement de route Rotloui, Guttannen
HW05, Trachtbach Brienz	2074/2007	7'280'000	5'844'254	1'435'746	2008–2015	Résultant-projet les hautes eaux, Trachtbach Brienz
HW05, Glyssibach Brienz/ Schwanden	2075/2007	17'888'000	14'769'574	3'118'426	2008–2015	Résultant-projet, Glyssibach, Brienz/ Schwanden
HW05, Chirel Diemtigen	2076/2007	2'162'355	1'814'744	347'611	2007–2015	Résultant-projet les hautes eaux, Chirel, Diemtigen
HW05, Schwarze Lütschine	2077/2007	4'628'400	4'908'062	-279'662	2008–2013	Résultant-projet les hautes eaux Schwarze Lütsch.



6 Ausgabenbefugnisse

6 Compétences en matière d'autorisation de dépenses

6 Ausgabenbefugnisse

6 Compétences en matière d'autorisation de dépenses

Betrag in Franken	zuständiges Organ	Bemerkungen
Neue einmalige Ausgaben		
bis 500'000	Direktionen, Staatskanzlei	-
über 500'000 bis 1 Million	Regierungsrat	-
über 1 Million bis 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 2 Millionen	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Neue wiederkehrende Ausgaben		
bis 100'000	Direktionen, Staatskanzlei	-
über 100'000 bis 200'000	Regierungsrat	-
über 200'000 bis 400'000	Grosser Rat	unter Vorbehalt ausserordentlicher Volksabstimmungen
über 400'000	Grosser Rat	unter Vorbehalt fakultativer Volksabstimmungen
Gebundene einmalige Ausgaben		
bis 1 Million	Direktionen, Staatskanzlei	-
über 1 Million	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.
Gebundene wiederkehrende Ausgaben		
bis 200'000	Direktionen, Staatskanzlei	-
über 200'000	Regierungsrat	Finanzkommission, Finanzkontrolle und Finanzdirektion erhalten den Beschluss zur Kenntnisnahme.

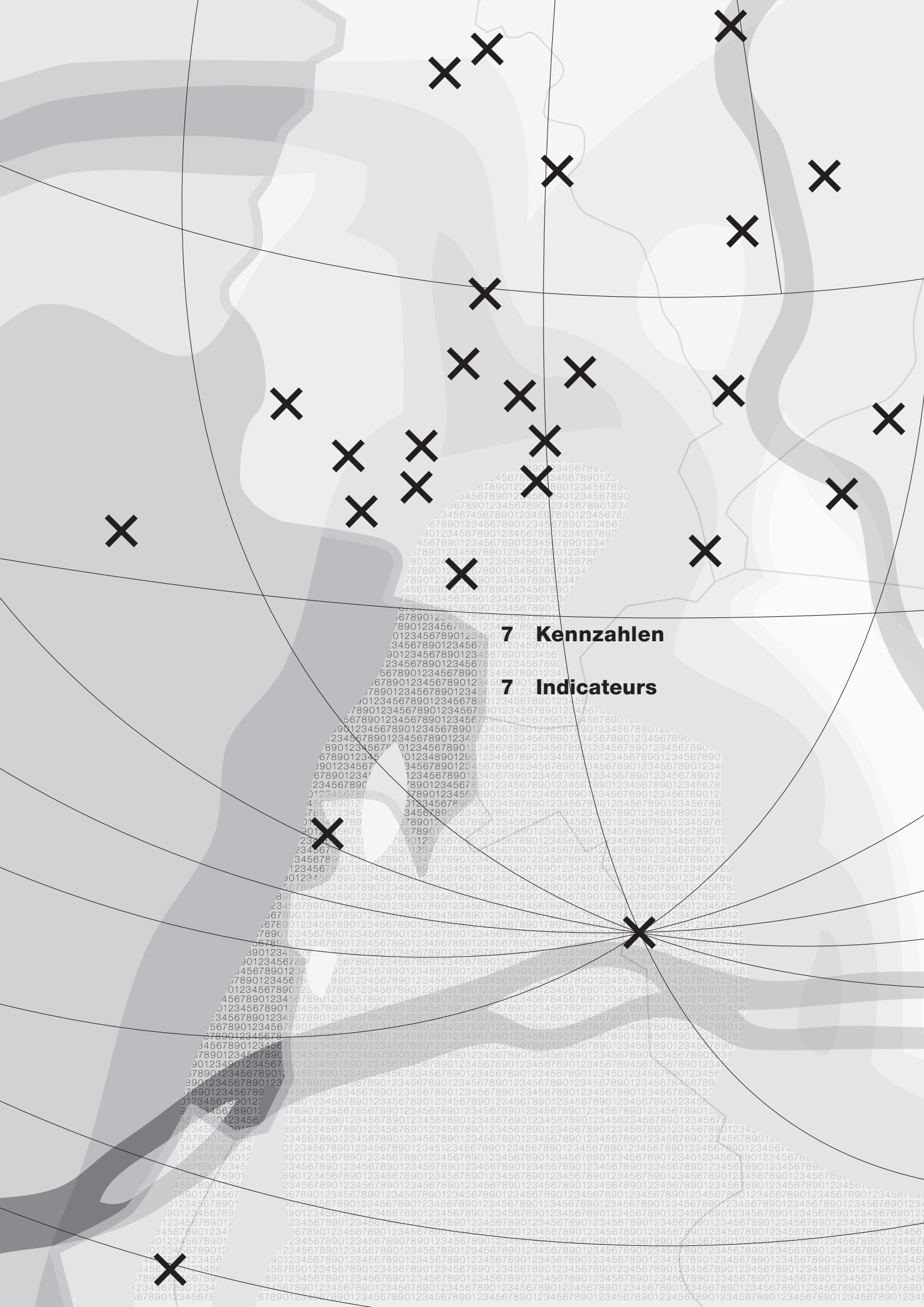
Subdelegation von Ausgabenbefugnissen

Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung über die Stueerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen angeführte Organisationseinheiten weiter delegieren (Art. 153 FLV). Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

Montant en francs	Organe compétent	Observations
Dépense nouvelle unique		
inférieure ou égale à 500'000	Directions, Chancellerie d'Etat	-
supérieure à 500'000 et inférieure ou égale à 1 million	Conseil-exécutif	-
supérieure à 1 million et inférieure ou égale à 2 millions	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative extraordinaire
supérieure à 2 millions	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative
Dépense nouvelle périodique		
inférieure ou égale à 100'000	Directions, Chancellerie d'Etat	-
supérieure à 100'000 et inférieure ou égale à 200'000	Conseil-exécutif	-
supérieure à 200'000 et inférieure ou égale à 400'000	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative extraordinaire
supérieure à 400'000	Grand Conseil	Sous réserve de la votation facultative
Dépense liée unique		
inférieure ou égale à 1 million	Directions, Chancellerie d'Etat	-
supérieure à 1 million	Conseil-exécutif	L'arrêté est porté à la connaissance de la Commission des finances, du Contrôle des finances et de la Direction des finances.
Dépense liée périodique		
inférieure ou égale à 200'000	Directions, Chancellerie d'Etat	-
supérieure à 200'000	Conseil-exécutif	L'arrêté est porté à la connaissance de la Commission des finances, du Contrôle des finances et de la Direction des finances.

Sous-délégation de compétences en matière d'autorisation de dépenses

Les Directions et la Chancellerie d'Etat peuvent déléguer aux offices, établissements, divisions et autres unités administratives prévues dans les ordannances d'organisation qui leur sont subordonnés une partie ou l'ensemble des compétences en matière d'autorisation de dépenses qui leur sont déléguées conformément à l'article 152, alinéa 1 de l'ordonnance sur le pilotage des finances et des prestations (OFP; RSB 621.1) ou aux dispositions de la législation spéciale (art. 153 de OFP). Le Contrôle des finances doit immédiatement être informé de toute délégation de compétences en matière d'autorisation de dépenses.



7 Kennzahlen

7 Indicateurs

7 Kennzahlen

7.1 Kennzahlen (HRM)

7 Indicateurs

7.1 Indicateurs (MCH)

Kennzahlen (HRM)	Volkseinkommen Kt. Bern (VEB) Revenu cantonal (RC)			Parameter Schweiz Paramètres Suisse		Indicateurs (MCH)
Wachstum gegenüber Vorjahr	in Mio. CHF en mio CHF	Wachstum Croissance %	Anteil am Volkseinkommen CH Part du revenu national suisse %	Wachstum Volkseinkommen Croissance du revenu national %	Teuerung (definitiv) Renchérissement (déf.) %	Croissance par rapport à l'année précédente
Volkswirtschaft						**Economie publique**
2006	45'240	2.9	10.8	-3.8	1.1	2006
2007	47'784	5.6	11.4	-0.2	0.8	2007
2008	46'425	-2.8	11.1	-5.8	-6.7	2008
2009	48'162	3.7	10.6	8.5	-0.5	2009
2010	50'232	4.3	10.1	8.7	0.7	2010
2011	49'554	-1.3	10.4	-4.5	0.2	2011
2012	50'973	2.9	10.4	2.8	-0.7	2012
2013	50'951	-0.0	10.3	1.0	-0.2	2013
2014	51'628	1.3	10.6	-1.7	-0.0	2014
2015	52'336	1.4	10.6	1.3	-1.1	2015

Quellen: Bundesamt für Statistik (2008–2014); Prognose BAKBASEL 2015–2020 nach ESVG 2010
SECO 2015

Volkseinkommen kantonal (VEB) und national:
Prognose: BAK (Wachstum % 2015–2019) – nominelles Wachstum
Prognose-Stand: Januar 2016

Sources : Office fédéral de la statistique (2008-2014) / Estimation BAK Bâle 2015 - 2020 conf. ESVG 2010
SECO 2015

Revenu cantonal (RC) / national :
Estimation : BAK (croissance % 2015–2019) – croissance nominale
Estimation-état : Janvier 2016

Kennzahlen (HRM)	Staatsquote Quote-part de l'État %	Steuerquote Quote-part de l'impôt %	Schulden-quote I Quote-part de l'endette-ment I %	Schulden-quote II Quote-part de l'endette-ment II %	Investitions-quote Quote-part des inves-tissements %	Indicateurs (MCH)
Quoten						**Quote-parts**
2006	18.6	8.3	15.0	15.8	0.8	2006
2007	18.8	8.5	13.6	15.6	1.1	2007
2008	20.1	8.6	12.5	14.7	0.8	2008
2009	19.9	8.7	11.6	13.4	1.2	2009
2010	19.6	8.4	11.0	12.6	1.2	2010
2011	20.8	8.3	11.0	12.8	1.2	2011
2012[1)]	21.6	8.1	12.1	13.7	1.2	2012[1)]
2013[1)]	20.6	8.5	12.1	13.6	1.1	2013[1)]
2014[1)]	20.0	8.7	11.8	13.2	1.0	2014[1)]
2015[1)]	20.2	8.6	12.5	16.2	0.9	2015[1)]

1) provisorisch

Definitionen (VEB = kantonales Volkseinkommen):

Staatsquote: Konsolidierte Gesamtausgaben in % des VEB.

Steuerquote: Direkte Steuern (KG 400/401 der Steuerverwaltung 4720) in % des VEB.

Schuldenquote I: Laufende Verpflichtungen plus kurz-, mittel- und langfristige Schulden (inkl. Verpflichtungen für Sonderrechnungen) in % des VEB.

Schuldenquote II: Berechnung wie Schuldenquote I plus Rückstellungen.

Investitionsquote: Nettoinvestitionen in % des VEB.

1) provisoire

Définitions (RC = revenu cantonal) :

Quote-part de l'État : Dépenses totales consolidées en % du RC.

Quote-part de l'impôt : Impôts directs (GC 400/401 de l'Intendance des impôts) en % du RC.

Quote-part de l'endettement I : Engagements courants plus dettes à court, moyen et long terme (y inclus les engagements envers comptabilités séparées) en % du RC.

Quote-part de l'endettement II : Calcul comme la quote-part de l'endettement I, y compris provisions.

Quote-part des investissements : Investissement net en % du RC.

Kennzahlen (HRM)	Zinsbelastungsanteil Part du service de la dette %	Kapitaldienstanteil Part du service du capital %	Selbstfinanzierungsanteil Part de l'autofinancement %	Eigenkapitalanteil Part du capital propre %	Selbstfinanzierungsgrad Degré d'autofinancement %	**Indicateurs (MCH)**
Anteile und Grade						**Parts et degrés**
2006	-3.5	1.7	6.1	-29.8	134.5	2006
2007	-4.1	1.5	9.2	-28.1	146.7	2007
2008	-3.2	4.0	7.3	-26.1	180.0	2008
2009	-2.8	3.0	7.7	-22.7	122.6	2009
2010	-2.9	3.1	7.6	-19.7	117.4	2010
2011	-2.8	4.2	6.5	-19.0	102.2	2011
2012	-1.2	6.4	4.4	-20.9	67.4	2012
2013	-1.6	5.6	7.7	-19.5	132.7	2013
2014	-0.4	5.7	7.1	-17.3	129.9	2014
2015	-1.9	3.2	5.8	-35.3	120.2	2015

Definitionen (KE = konsolidierter Ertrag):

Zinsbelastungsanteil: Passivzinsen abzüglich Nettovermögensertrag (SG 42 minus Konto 3142) in % des KE.
Kapitaldienstanteil: Zinsbelastung plus Abschreibungen in % des KE.

Selbstfinanzierung: Abschreibungen des Verwaltungsvermögens minus Aufwandüberschuss bzw. plus Ertragsüberschuss.
Selbstfinanzierungsanteil: Selbstfinanzierung in % des KE.
Eigenkapitalanteil: Eigenkapital oder (negativer) Bilanzfehlbetrag in % des KE.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen.

Définitions (ReC = revenus consolidés) :

Part du service de la dette : Intérêts passifs moins revenus des biens nets en % (GM 42 moins le compte 3142) en % des ReC.
Part du service du capital : Service de la dette plus amortissements en % des ReC.

Autofinancement : Amortissements du patrimoine administratif moins excédent de charges ou plus excédent de revenus.
Part de l'autofinancement : Autofinancement en % des ReC.
Part du capital propre: Capital propre ou découvert du bilan (négatif) en % des ReC.

Degré d'autofinancement: Autofinancement en % de l'investissement net.

7.2 Zeitreihen

7.2 Séries chronologiques

Zeitreihen	Grafik 1 / Graphique 1		Grafik 2 / Graphique 2		Séries chronologiques
	Bilanzfehlbetrag		Bruttoschulden I und II		
	Eigenkapital	Bilanzfehlbetrag	Schuld I	Schuld II	
in Mio. CHF	Capital propre	Découvert du bilan	Endettement I	Endettement II	en CHF millions
2006	0	2'364	6'775	7'146	2006
2007	0	2'395	6'481	7'469	2007
2008	0	2'284	5'808	6'832	2008
2009	0	2'034	5'572	6'444	2009
2010	0	1'792	5'530	6'347	2010
2011	0	1'747	5'461	6'342	2011
2012	0	1'961	6'171	6'987	2012
2013	0	1'840	6'151	6'940	2013
2014	0	1'654	6'105	6'836	2014
2015	0	3'541	6'528	8'499	2015

	Grafik 4 / Graphique 4	Grafik 5 / Graphique 5			
	Laufende Rechnung Compte de fonctionnement	Investitionsrechnung Compte des investissements			
	Saldo Solde	Einnahmen Recettes	Ausgaben Dépenses	Nettoinvestition Investissement net	
2006	165	408	768	361	2006
2007	399	527	1'059	533	2007
2008	102	441	797	356	2008
2009	268	411	976	565	2009
2010	243	410	1'001	591	2010
2011	57	486	1'068	582	2011
2012	-196	677	1'283	606	2012
2013	157	481	1'032	551	2013
2014	212	417	940	523	2014
2015	170	377	857	480	2015

Vermerk: Die Grafiken 1, 2, 4 und 5 befinden sich in Band 1.

Remarque : Les graphiques 1, 2, 4 et 5 se trouvent dans le volume 1.

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 557.23/2 - 04.16

Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État : 557.23/2 - 04.16



Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) 2015

Groupes de produits (y compris comptes spéciaux et financements spéciaux) 2015

Geschäftsbericht 2015, Band 3
Rapport de gestion 2015, volume 3



Inhaltsverzeichnis

Table des matières

PRODUKTGRUPPEN

1 Behörden 9
1.1 Besondere Rechnungen 9
1.1.1 Grosser Rat 9
1.1.2 Regierungsrat 11

2 Staatskanzlei 13
2.1 Produktgruppen 13
2.1.1 Führungsunterstützung (gültig bis 31.12.2014) 13
2.1.2 Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014) 16
2.1.3 Kommunikation (gültig bis 31.12.2014) 20
2.1.4 Archiv (gültig bis 31.12.2014) 23
2.1.5 Gleichstellung (gültig bis 31.12.2014) 26
2.1.6 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 28

3 Volkswirtschaftsdirektion 33
3.1 Produktgruppen 33
3.1.1 Führungsunterstützung 33
3.1.2 Arbeitslosenversicherung 36
3.1.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 40
3.1.4 Walderhaltung und Waldbewirtschaftung 44
3.1.5 Schutz vor Naturgefahren 48
3.1.6 Staatsforstbetrieb 52
3.1.7 Landwirtschaft 56
3.1.8 Natur 63
3.2 Spezialfinanzierungen 69
3.2.1 Kantonaler Investitionshilfefonds 69
3.2.2 Renaturierungsfonds 70
3.2.3 Tierseuchenkasse 71
3.2.4 Tourismusfonds 72
3.2.5 Wildschadenfonds 73
3.2.6 Wohlfahrtsfonds 74

4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 75
4.1 Produktgruppen 75
4.1.1 Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen 75
4.1.2 Rechtliche Dienstleistungen 78
4.1.3 Somatische Spitalversorgung 81
4.1.4 Psychiatrieversorgung 86
4.1.5 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 90
4.1.6 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 95
4.1.7 Verbraucherschutz (gültig bis 31.12.2014) 99
4.1.8 Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit (gültig bis 31.12.2014) 102
4.1.9 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 105
4.1.10 Angebote zur sozialen Existenzsicherung (gültig bis 31.12.2014) 111

GROUPES DE PRODUITS

1 Autorités 9
1.1 Comptes spéciaux 9
1.1.1 Grand Conseil 9
1.1.2 Conseil-exécutif 11

2 Chancellerie d'État 13
2.1 Groupes de produits 13
2.1.1 Soutien aux fonctions de direction (valable jusqu'au 31.12.2014) 13
2.1.2 Minorité linguistique, prestations juridiques (valable jusqu'au 31.12.2014) 16
2.1.3 Communication (valable jusqu'au 31.12.2014) 20
2.1.4 Archives (valable jusqu'au 31.12.2014) 23
2.1.5 Egalité (valable jusqu'au 31.12.2014) 26
2.1.6 Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil 28

3 Direction de l'économie publique 33
3.1 Groupes de produits 33
3.1.1 Soutien aux fonctions de direction 33
3.1.2 Assurance-chômage 36
3.1.3 Développement et surveillance économique 40
3.1.4 Conservation et gestion de la forêt 44
3.1.5 Protection contre les dangers naturels 48
3.1.6 Entreprise Forêts domaniales 52
3.1.7 Agriculture 56
3.1.8 Nature 63
3.2 Financements spéciaux 69
3.2.1 Fonds cantonal d'aide aux investissements 69
3.2.2 Fonds de régénération des eaux 70
3.2.3 Caisse des épizooties 71
3.2.4 Fonds du tourisme 72
3.2.5 Fonds pour les dommages causés par la faune sauvage 73
3.2.6 Fonds de prévoyance 74

4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 75
4.1 Groupes de produits 75
4.1.1 Soutien aux fonctions de direction et services généraux 75
4.1.2 Prestations juridiques 78
4.1.3 Assistance somatique 81
4.1.4 Psychiatrie 86
4.1.5 Protection de la santé et service sanitaire 90
4.1.6 Sécurité des médicaments/Assurance-qualité 95
4.1.7 Protection des consommateurs (jusqu'au 31.12.2014) 99
4.1.8 Sécurité chimique et biologique, radioprotection (jusqu'au 31.12.2014) 102
4.1.9 Protection des consommateurs et de l'environnement 105
4.1.10 Garantie du minimum vital social (jusqu'au 31.12.2014) 111

4.1.11 Suchthilfeangebote (gültig bis 31.12.2014) 114
4.1.12 Angebote zur sozialen Integration (gültig bis 31.12.2014) 117
4.1.13 Existenzsicherung und Integration 119
4.1.14 Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf (gültig bis 31.12.2014) 127
4.1.15 Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen (gültig bis 31.12.2014) 130
4.1.16 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 133
4.2 Spezialfinanzierungen 139
4.2.1 Fonds für Spitalinvestitionen 139
4.2.2 Fonds für Suchtprobleme 141

5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 143

5.1 Produktgruppen 143
5.1.1 Führungsunterstützung 143
5.1.2 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 146
5.1.3 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen 149
5.1.4 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 154
5.1.5 Raumordnung 158
5.1.6 Kindesschutz und Jugendförderung 164
5.1.7 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 169
5.1.8 Vollzug der Sozialversicherungen 172
5.1.9 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 177
5.1.10 Regierungsstatthalterämter 180
5.1.11 Betreibungen und Konkurse 184
5.1.12 Führen des Grundbuches 188
5.1.13 Führen des Handelsregisters 193
5.1.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 197

6 Polizei- und Militärdirektion 203

6.1 Produktgruppen 203
6.1.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 203
6.1.2 Polizei 207
6.1.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 215
6.1.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche) 220
6.1.5 Migration und Personenstand 226
6.1.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 233
6.2 Spezialfinanzierungen 241
6.2.1 Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern 241

7 Finanzdirektion 243

7.1 Produktgruppen 243
7.1.1 Führungsunterstützung 243

4.1.11 Aide aux personnes dépendantes (jusqu'au 31.12.2014) 114
4.1.12 Insertion sociale (jusqu'au 31.12.2014) 117
4.1.13 Garantie du minimum vital et intégration 119
4.1.14 Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration (valable jusqu'au 31.12.2014) 127
4.1.15 Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques (valable jusqu'au 31.12.2014) 130
4.1.16 Aide aux personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation 133
4.2 Financements spéciaux 139
4.2.1 Fonds d'investissements hospitaliers 139
4.2.2 Fonds de lutte contre la toxicomanie 141

5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 143

5.1 Groupes de produits 143
5.1.1 Soutien aux fonctions de direction 143
5.1.2 Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques 146
5.1.3 Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources 149
5.1.4 Soutien et surveillance des communes 154
5.1.5 Organisation du territoire 158
5.1.6 Protection de l'enfance et encouragement de la jeunesse 164
5.1.7 Mesures différenciées d'aide à la jeunesse 169
5.1.8 Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales 172
5.1.9 Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat 177
5.1.10 Préfectures 180
5.1.11 Poursuites et faillites 184
5.1.12 Tenue du registre foncier 188
5.1.13 Registre du commerce 193
5.1.14 Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte 197

6 Direction de la police et des affaires militaires 203

6.1 Groupes de produits 203
6.1.1 Soutien aux fonctions de direction, Fonds et juridiction administrative 203
6.1.2 Police 207
6.1.3 Circulation routière et navigation 215
6.1.4 Privation de liberté et mesures d'encadrement 220
6.1.5 Population et immigration 226
6.1.6 Sécurité civile, sport et affaires militaires 233
6.2 Financements spéciaux 241
6.2.1 Constributions de remplacement 241

7 Direction des finances 243

7.1 Groupes de produits 243
7.1.1 Soutien aux fonctions de direction 243

7.1.2 Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton ... 245
7.1.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege ... 247
7.1.4 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht ... 249
7.1.5 Konzernrechnungswesen ... 253
7.1.6 Tresorerie ... 256
7.1.7 Dienstleistungen Haushaltsführung ... 258
7.1.8 Dienstleistungen Konzernfinanzen ... 260
7.1.9 Finanzausgleich Bund–Kanton / Kanton - Gemeinden ... 264
7.1.10 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton–Gemeinden ... 267
7.1.11 Veranlagung periodische Steuern ... 270
7.1.12 Veranlagung Spezialsteuern ... 273
7.1.13 Bezug und Dienstleistungen ... 276
7.1.14 Steuern und Dienstleistungen ... 279
7.1.15 Personal- und Gehaltsmanagement (gültig bis 31.12.2014) ... 284
7.1.16 Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales (gültig bis 31.12.2014) ... 287
7.1.17 Personal ... 290
7.1.18 Informatik und Telekommunikation ... 295
7.1.19 Organisationsentwicklung ... 297
7.1.20 Informatik und Organisation ... 299
7.2 Spezialfinanzierungen ... 304
7.2.1 Fonds für Sonderfälle ... 304
7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen ... 305
7.2.3 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) ... 306

8 Erziehungsdirektion ... 307
8.1 Produktgruppen ... 307
8.1.1 Führungsunterstützung (gültig bis 31.12.2014) ... 307
8.1.2 Rechtliche Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014) ... 310
8.1.3 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen ... 313
8.1.4 Kindergarten und Volksschule (gültig bis 31.12.2014) ... 316
8.1.5 Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (gültig bis 31.12.2014) ... 320
8.1.6 Volkschule und schulergänzende Angebote ... 324
8.1.7 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (gültig bis 31.12.2014) ... 331
8.1.8 Bildung Mittelschulen (gültig bis 31.12.2014) ... 334
8.1.9 Mittelschulen und Berufsbildung ... 338
8.1.10 Hochschulbildung ... 343
8.1.11 Kultur ... 347
8.1.12 Interne Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014) ... 352
8.1.13 Ausbildungsbeiträge (gültig bis 31.12.2014) ... 354
8.1.14 Zentrale Dienstleistungen ... 357

7.1.2 Budget et plan intégré mission-financement du canton ... 245
7.1.3 Justice administrative interne à l'administration ... 247
7.1.4 Gestion interne de la Direction, politique financière et droit ... 249
7.1.5 Comptabilité du groupe ... 253
7.1.6 Trésorerie ... 256
7.1.7 Prestations de services de gestion financière ... 258
7.1.8 Prestations de services finances du groupe ... 260
7.1.9 Péréquation financière Confédération–canton / canton–communes ... 264
7.1.10 Péréquation financière Confédération – canton / canton – communes ... 267
7.1.11 Taxation impôts périodiques ... 270
7.1.12 Taxation impôts spéciaux ... 273
7.1.13 Perception et services ... 276
7.1.14 Impôts et prestations de services ... 279
7.1.15 Gestion du personnel et des traitements (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 284
7.1.16 Développement du personnel, santé et affaires sociales (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 287
7.1.17 Personnel ... 290
7.1.18 Informatique et télécommunications ... 295
7.1.19 Développement de l'organisation ... 297
7.1.20 Informatique et organisation ... 299
7.2 Financements spéciaux ... 304
7.2.1 Fonds pour les cas spéciaux ... 304
7.2.2 Fonds destiné à couvrir les pics d'investissement ... 305
7.2.3 Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS) ... 306

8 Direction de l'instruction publique ... 307
8.1 Groupes de produits ... 307
8.1.1 Soutien aux fonctions de direction (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 307
8.1.2 Prestations juridiques (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 310
8.1.3 Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques ... 313
8.1.4 Ecole enfantine et école obligatoire (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 316
8.1.5 Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 320
8.1.6 Ecole obligatoire et offres périscolaires ... 324
8.1.7 Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 331
8.1.8 Formation en école moyenne (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 334
8.1.9 Ecoles moyennes et formation professionnelle ... 338
8.1.10 Enseignement supérieur ... 343
8.1.11 Culture ... 347
8.1.12 Prestations de services internes (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 352
8.1.13 Subsides de formation (valable jusqu'au 31.12.2014) ... 354
8.1.14 Services centralisés ... 357

9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 361
9.1 Produktgruppen 361
9.1.1 Führungsunterstützung 361
9.1.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 364
9.1.3 Nachhaltige Entwicklung 367
9.1.4 Vermessung und Geoinformation 371
9.1.5 Geoinformation 376
9.1.6 Kantonsstrassen (KS) 382
9.1.7 Nationalstrassen (NS) 386
9.1.8 Hochwasserschutz (HWS) 389
9.1.9 Spezialprodukte 392
9.1.10 Infrastrukturen 396
9.1.11 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr ... 402
9.1.12 Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr 406
9.1.13 Öffentlicher Verkehr 410
9.1.14 Betrieb der Liegenschaften (gültig bis 31.12.2014) . 414
9.1.15 Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (gültig bis 31.12.2014) 417
9.1.16 Immobilienmanagement 420
9.1.17 Wasser und Abfall 423
9.2 Spezialfinanzierungen 431
9.2.1 Abfallfonds 431
9.2.2 Abwasserfonds 432
9.2.3 See- und Flussuferfonds 433
9.2.4 Wasserfonds 434

10 Finanzkontrolle 435
10.1 Produktgruppen 435
10.1.1 Finanzaufsicht 435

11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle 439
11.1 Produktgruppen 439
11.1.1 Datenschutz 439

12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 443
12.1 Produktgruppen 443
12.1.1 Führungsunterstützung 443
12.1.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 446
12.1.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 451
12.1.4 Staatsanwaltschaft 454

9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 361
9.1 Groupes de produits 361
9.1.1 Soutien aux fonctions de direction 361
9.1.2 Juridiction administrative et prestations juridiques ... 364
9.1.3 Développement durable 367
9.1.4 Mensuration officielle et informations géographiques 371
9.1.5 Information géographique 376
9.1.6 Routes cantonales (RC) 382
9.1.7 Routes nationales (RN) 386
9.1.8 Protection contre les crues 389
9.1.9 Produits spéciaux 392
9.1.10 Infrastructures 396
9.1.11 Infrastructure et matériel roulant des transports publics 402
9.1.12 Offre de transports publics 406
9.1.13 Transports publics 410
9.1.14 Exploitation des immeubles (jusqu'au 31.12.2014) . 414
9.1.15 Evolution du parc immobilier (jusqu'au 31.12.2014) 417
9.1.16 Gestion des biens immobiliers 420
9.1.17 Eaux et déchets 423
9.2 Financements spéciaux 431
9.2.1 Fonds pour la gestion des déchets 431
9.2.2 Fonds pour l'assainissement 432
9.2.3 Fonds des rives des lacs et des rivières 433
9.2.4 Fonds pour l'alimentation en eau 434

10 Contrôle des finances 435
10.1 Groupes de produits 435
10.1.1 Surveillance des finances 435

11 Bureau pour la surveillance de la protection des données 439
11.1 Groupes de produits 439
11.1.1 Protection des données 439

12 Autorités judiciaires et Ministère public 443
12.1 Groupes de produits 443
12.1.1 Direction de la magistrature 443
12.1.2 Juridictions civile et pénale 446
12.1.3 Juridiction administrative 451
12.1.4 Ministère public 454

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2015 ist der 31. Dezember 2015. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2015 est le 31 décembre 2015. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

1 Behörden

1.1 Besondere Rechnungen

1.1.1 Grosser Rat

1 Autorités

1.1 Comptes spéciaux

1.1.1 Grand Conseil

		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung							**Compte de fonctionnement**
Aufwand		**7'938'567.42**	**10'784'653.00**	**8'859'794.04**	**-1'924'858.96**	**-17.8**	**Charges**
Ertrag		**3'478.80**	**5'500.00**	**14'442.95**	**8'942.95**	**162.5**	**Revenus**
Saldo		**-7'935'088.62**	**-10'779'153.00**	**-8'845'351.09**	**1'933'801.91**	**-17.9**	**Solde**
Aufwand							**Charges**
30	**Personalaufwand**	**6'161'578.99**	**8'356'153.00**	**7'033'885.75**	**-1'322'267.25**	**-15.8**	**30 Charges de personnel**
300	Behörden, Kommissionen und Richter	3'638'501.70	5'500'000.00	4'383'950.70	-1'116'049.30	-20.2	300 Autorités, commissions et juges
301	Löhne des Verwaltungs– und Betriebspersonals	1'732'298.55	2'156'199.00	1'908'950.90	-247'248.10	-11.4	301 Traitements du personnel administratif et d'exploitation
303	Sozialversicherungsbeiträge	339'315.35	475'742.00	413'913.95	-61'828.05	-12.9	303 Contributions aux assurances sociales
304	Personalversicherungsbeiträge	295'818.10	182'093.00	179'030.55	-3'062.45	-1.6	304 Contributions à l'assurance du personnel
305	Unfallversicherungsbeiträge	11'381.70	13'119.00	12'254.60	-864.40	-6.5	305 Contributions à l'assurance accidents
308	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	143'203.40	0.00	136'223.90	136'223.90		308 Indemnités versées au personnel temporaire
309	Übriges	1'060.19	29'000.00	-438.85	-29'438.85	-101.5	309 Autres charges de personnel
31	**Sachaufwand**	**815'508.43**	**1'468'500.00**	**866'408.29**	**-602'091.71**	**-41.0**	**31 Biens, services et marchandises**
310	Büro- und Schulmaterial und Drucksachen	160'845.40	281'000.00	149'496.65	-131'503.35	-46.7	310 Fournitures de bureau, imprimés et matériel didactique
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	31'411.60	17'000.00	10'875.44	-6'124.56	-36.0	311 Mobilier, machines, véhicules
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	8'807.40	20'000.00	7'246.00	-12'754.00	-63.7	315 Prestations de tiers pour l'entretien d'objets mobiliers
316	Mieten, Pachten und Benützungskosten	12'473.75	10'000.00	14'215.10	4'215.10	42.1	316 Loyers, fermages et redevances d'utilisation
317	Spesenentschädigungen	4'922.80	8'000.00	6'182.35	-1'817.65	-22.7	317 Dédommagements
318	Dienstleistungen und Honorare	509'317.00	888'500.00	538'261.30	-350'238.70	-39.4	318 Honoraires et prestations de service
319	Übriges	87'730.48	244'000.00	140'131.45	-103'868.55	-42.5	319 Frais divers

		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %		
36	**Eigene Beiträge**	**759'500.00**	**760'000.00**	**759'500.00**	**-500.00**	**0.0**	**36**	**Subventions accordées**
365	Private Institutionen	759'500.00	760'000.00	759'500.00	-500.00	0.0	365	Institutions privées
39	Interne Verrechnungen	201'980.00	200'000.00	200'000.00	0.00	0.0	39	Imputations internes
390	Verrechneter Aufwand	201'980.00	200'000.00	200'000.00	0.00	0.0	390	Charges facturées en interne
Ertrag							**Revenues**	
43	**Entgelte**	**1'723.30**	**4'000.00**	**11'977.95**	**7'977.95**	**199.4**	**43**	**Contributions**
435	Verkäufe	8.00	0.00	0.00	0.00		435	Ventes
436	Rückerstattungen	1'715.30	4'000.00	11'977.95	7'977.95	199.4	436	Remboursements
44	**Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung**	**1'755.50**	**1'500.00**	**2'465.00**	**965.00**	**64.3**	**44**	**Parts à des recettes et contributions sans affectation**
440	Anteile an Bundeseinnahmen	1'755.50	1'500.00	2'465.00	965.00	64.3	440	Parts à des recettes fédérales

Kommentar

Die Abweichungen der «Laufenden Rechnung» sind im Direktionskommentar der «Behörden» erläutert (Band 1).

Commentaire

Les écarts du « Compte de fonctionnement » sont expliqués dans le commentaire des « Autorités » (volume 1).

1.1.2 Regierungsrat

1.1.2 Conseil-exécutif

		Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung							**Compte de fonctionnement**
Aufwand		**4'067'227.01**	**4'399'246.00**	**4'444'801.44**	**45'555.44**	**1.0**	**Charges**
Ertrag		**195'113.92**	**111'000.00**	**193'538.44**	**82'538.44**	**74.3**	**Revenus**
Saldo		**-3'872'113.09**	**-4'288'246.00**	**-4'251'263.00**	**36'983.00**	**-0.8**	**Solde**
Aufwand							**Charges**
30	**Personalaufwand**	**2'985'994.05**	**3'104'246.00**	**3'239'723.65**	**135'477.65**	**4.3**	**30 Charges de personnel**
300	Behörden, Kommissionen und Richter	1'969'633.20	1'950'419.00	1'949'549.40	-869.60	0.0	300 Autorités, commissions et juges
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	0.00	0.00	0.00	0.00		301 Traitements du personnel administratif et d'exploitation
303	Sozialversicherungsbeiträge	152'283.65	159'656.00	148'188.25	-11'467.75	-7.1	303 Contributions aux assurances sociales
304	Personalversicherungsbeiträge	187'300.35	285'094.00	244'756.80	-40'337.20	-14.1	304 Contributions à l'assurance du personnel
305	Unfallversicherungsbeiträge	7'698.85	9'077.00	7'706.40	-1'370.60	-15.0	305 Contributions à l'assurance accidents
306	Dienstkleider, Wohnungs– und Verpflegungszulagen	0.00	0.00	0.00	0.00		306 Vêtements de service, allocations de logement et de repas
307	Rentenleistungen	669'078.00	700'000.00	889'522.80	189'522.80	27.0	307 Prestations aux retraités
31	**Sachaufwand**	**394'711.90**	**571'000.00**	**518'973.84**	**-52'026.16**	**-9.1**	**31 Biens, services et marchandises**
310	Büro- und Schulmaterial und Drucksachen	269.50	1'000.00	169.50	-830.50	-83.0	310 Fournitures de bureau, imprimés et matériel didactique
317	Spesenentschädigungen	97'300.80	115'000.00	96'114.55	-18'885.45	-16.4	317 Dédommagements
319	Übriges	297'141.60	455'000.00	422'689.79	-32'310.21	-7.1	319 Frais divers
36	**Eigene Beiträge**	**686'521.06**	**724'000.00**	**686'103.95**	**-37'896.05**	**-5.2**	**36 Subventions accordées**
361	Kantone	60'840.00	62'000.00	61'826.00	-174.00	-0.2	361 Cantons
369	Übrige	625'681.06	662'000.00	624'277.95	-37'722.05	-5.6	369 Autres subventions
Ertrag							**Revenues**
43	**Entgelte**	**193'079.52**	**108'000.00**	**191'095.44**	**83'095.44**	**76.9**	**43 Contributions**
436	Rückerstattungen	193'079.52	108'000.00	191'095.44	83'095.44	76.9	436 Remboursements
44	**Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung**	**1'097.40**	**1'000.00**	**1'421.00**	**421.00**	**42.1**	**44 Parts à des recettes et contributions sans affectation**
440	Anteile an Bundeseinnahmen	1'097.40	1'000.00	1'421.00	421.00	42.1	440 Parts à des recettes fédérales

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
49 Interne Verrechnungen	**937.00**	**2'000.00**	**1'022.00**	**-978.00**	**-48.9**	**49 Imputations internes**
490 Verrechneter Ertrag	937.00	2'000.00	1'022.00	-978.00	-48.9	490 Revenus provenant d'imputations internes

Kommentar

Die Abweichungen der «Laufenden Rechnung» sind im Direktionskommentar der «Behörden» erläutert (Band 1).

Commentaire

Les écarts du « Compte de fonctionnement » sont expliqués dans le commentaire des « Autorités » (volume 1).

2 Staatskanzlei

2.1 Produktgruppen

2.1.1 Führungsunterstützung (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	627'083.79	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'749'287.94	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'228'666.61	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'350'870.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	910'742.54	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'053'643.22	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'315'256.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'315'256.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	282'453.25	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'597'709.77**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung und politische Planung
- Wahlen und Abstimmungen
- Dienstleistungen für Direktionen, Staatskanzlei und Dritte

Beschreibung

Unterstützung des Grossen Rates, des Regierungsrats und des Staatsschreibers im Bereich der Politikvorbereitung und -beratung; Arbeiten für Projekte der Staatskanzlei, des Kantons und des Bundes.

2 Chancellerie d'État

2.1 Groupes de produits

2.1.1 Soutien aux fonctions de direction (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	627'083.79	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'749'287.94	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'228'666.61	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'350'870.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	910'742.54	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'053'643.22	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'315'256.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'315'256.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	282'453.25	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'597'709.77**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produits

- Soutien aux fonctions de direction et planification politique
- Elections et votations
- Prestations pour les Directions, la Chancellerie d'Etat et les tiers

Description

Soutien du Grand Conseil, du Conseil-exécutif et du chancelier d'Etat dans le domaine de la préparation des affaires politiques ; travaux liés aux projets de la Chancellerie d'Etat, du canton et de la Confédération.

Beschreibung

Vorbereitung der politischen Gesamtplanung zuhanden des Regierungsrates und Berichterstattung über die Geschäftsführung der Verwaltung und über die Verwirklichung der geplanten Ziele staatlichen Handelns.

Zurverfügungstellen von Infrastruktur sowie Organisation und Koordination von Anlässen für den Grossen Rat, Regierungsrat und Staatsschreiber sowie Staatskanzlei, Direktionen und Dritte.

Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Dienstleistungen für

- Direktionen in den Bereichen Publikationen, Drucksachen und Support
- Ämter der Staatskanzlei in den Bereichen Publikationen, Drucksachen, Support, Finanzen, Personal und Informatik
- Dritte in den Bereichen Publikumsdienst, Publikationen sowie Drucksachen

Rechtsgrundlagen

- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211.1)
- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRBV; BSG 152.17)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; Anhang I; BSG 154.21)

Description

Préparation de la planification politique générale à l'intention du Conseil-exécutif et compte rendu sur la gestion des affaires de l'administration et la réalisation des objectifs de l'action étatique.

Mise à disposition de l'infrastructure, organisation et coordination des manifestations du Grand Conseil, du Conseil-exécutif et du chancelier d'Etat ainsi que de la Chancellerie d'Etat, des Directions et des tiers.

Organisation et déroulement des élections et votations.

Prestations pour

- les Directions dans les domaines des publications, des imprimés et du soutien
- les offices de la Chancellerie d'Etat dans les domaines des publications, des imprimés, du soutien, des finances, du personnel et de l'informatique
- les tiers dans les domaines du service au public, des publications et des imprimés

Bases juridiques

- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1)
- Loi du 4 juin 2013 sur le Grand Conseil (LGC ; RSB 151.21)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 4 septembre 2013 sur les droits politiques (ODP ; RSB 141.112)
- Règlement du Grand Conseil du 4 juin 2013 (RGC ; RSB 151.211.1)
- Ordonnance du 13 mars 2013 sur la classification, la publication et l'archivage des documents relatifs aux affaires du Conseil-exécutif (Ordonnance sur la classification, OCACE ; RSB 152.17)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo; Annexe I ; RSB 154.21)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger, Grosser Rat, Regierungsrat, Staatsschreiber, Direktionen der kantonalen Verwaltung, alle Organisationseinheiten der Staatskanzlei, Regierungsstatthalterämter, Gemeinden, Parteien, Medien, externe Stellen

Wirkungsziel(e)

Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage ihre politischen Rechte auszuüben.

Wirkungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen. Einheit: Anzahl

Leistungsziel(e)

Fristgerechte, effiziente und effektive Geschäftserledigung.

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	7	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen bezüglich nachgefragter Dienstleistungen. Einheit: Anzahl.

Kommentar

Ab dem 1. Januar 2015 werden die bisherigen Produktgruppen der STA «Führungsunterstützung», «sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen», «Kommunikation», «Archiv» und «Gleichstellung» in der neuen Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» zusammengefasst.

Bases juridiques

- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Destinataires

Citoyennes et citoyens, Grand Conseil, Conseil-exécutif, Chancelier d'Etat, Directions de l'administration cantonale. Unités d'organisation de la Chancellerie d'Etat, Préfectures, Communes, Partis, Médias, Services externes

Objectifs d'effet

Les citoyennes et citoyens sont en mesure d'exercer leurs droits politiques.

Indicateurs d'effet

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de réclamations. Unité : Nombre

Objectifs de prestation

Régler les affaires de manière efficace, efficiente et respectueuse des délais.

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations en rapport avec les prestations demandées. Unité : Nombre.

Commentaire

Au 1er janvier 2015, les cinq groupes de produits de la CHA, Soutien aux fonctions de direction, Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures, Communication, Archives, Egalité seront réunis en un seul groupe de produits libellé « Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil ».

2.1.2 Sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014)

2.1.2 Minorité linguistique, prestations juridiques (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	15'753.70	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'835'664.71	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	311'541.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'131'452.01**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	118'118.50	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	284'460.43	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'534'030.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'534'030.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	100'000.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	100'000.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'534'030.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Jurassische Angelegenheiten und sprachliche Dienstleistungen
- Beziehungen zum Ausland, Bund und Kantonen
- Rechtliche Dienstleistungen

Produits

- Affaires jurassiennes et prestations linguistiques
- Relations extérieures
- Prestations de services juridiques

Beschreibung

Gesamtheit aller Leistungen, die geeignet sind, das Zusammenleben zwischen dem deutschsprachigen Kantonsteil sowie dem Berner Jura und dem Amtsbezirk Biel zu fördern und die Koordination und Information sowohl in Bezug auf die Beziehungen des Kantons Bern mit den anderen Kantonen, den interkantonalen Regierungskonferenzen, den Bundesbehörden und dem Ausland als auch in Bezug auf die europäische Integration zu gewährleisten.

Description

Ensemble des prestations propres à favoriser la coexistence entre l'Ancien canton et le Jura bernois, district de Bienne y compris, ainsi qu'à assurer la coordination et l'information au sujet tant des relations entre le canton de Berne d'une part, les autres cantons, les conférences intergouvernementales, la Confédération et l'étranger d'autre part, que de l'intégration européenne.

Beschreibung

Die rechtlichen Dienstleistungen umfassen die juristische Prüfung und Würdigung von Geschäften der Staatskanzlei, juristische Auskünfte und Beratungen, das Verfassen von Antworten auf parlamentarische Vorstösse, die Leitung von Rechtsetzungsprojekten oder die Teilnahme an solchen, die Überprüfung der bernischen Gesetzgebung aus der Sicht des Rechts, der Rechtsetzungstechnik und der sprachlichen Richtigkeit, die Veröffentlichung der kantonalen Erlasse sowie die Behandlung von Verwaltungsrechtspflegefällen.

Description

Les prestations juridiques comprennent l'examen et l'appréciation du point de vue juridique d'affaires ressortissant à la Chancellerie d'Etat, la fourniture de conseils et de renseignements juridiques, la rédaction de réponses aux interventions parlementaires, la conduite de projets législatifs ou la participation à de tels projets, le contrôle de la législation bernoise sous les angles du droit, de la technique législative et de la langue, la publication des actes législatifs cantonaux et le traitement des cas de justice administrative.

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz
- Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz
- Statuts de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Vereinbarung vom 25. März 1994 zwischen dem Bundesrat, dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung der Republik und Kanton Jura betreffend die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Bildung der Interjurassischen Versammlung
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1)
- Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV; BSG 102.111)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits politiques (LDP ; RS 161.1)
- Accord du 12 octobre 2001 entre le Conseil fédéral suisse, agissant au nom des cantons de Berne, de Vaud, de Neuchâtel et du Jura et le Gouvernement de la République française relatif à la création de la « Conférence TransJurassienne »
- Convention du 1er juillet 2002 sur la Conférence TransJurassienne
- Statuts de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Accord du 25 mars 1994 entre le Conseil fédéral, le Conseil-exécutif du canton de Berne et le Gouvernement de la République et canton du Jura relatif à l'institutionnalisation du dialogue interjurassien et à la création de l'Assemblée interjurassienne
- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (Loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1)
- Ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (Ordonnance sur le statut particulier, OStP ; RSB 102.111)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 4 septembre 2013 sur les droits politiques (ODP ; RSB 141.112)
- Ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRBV, BSG 152.17)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Ordonnance du 13 mars 2013 sur la classification, la publication et l'archivage des documents relatifs aux affaires du Conseil-exécutif (Ordonnance sur la classification, OCACE ; RSB 152.17)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger, Kantonsbehörden (Grosser Rat, Regierungsrat, Staatskanzlei, Direktionen und Amtsstellen der Kantonsverwaltung), kantonale und interkantonale Institutionen, Gemeinden, politische Organisationen, Interessengruppen

Destinataires

Citoyens et citoyennes, Autorités cantonales (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Chancellerie d'Etat, Directions et services de l'administration cantonale), Institutions cantonales et intercantonales, Communes, Organisations politiques, Groupements d'intérêts

Wirkungsziel(e)

Die Bevölkerung des Berner Juras und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel können ihre Identität sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart geltend machen (Wirkungsindikator 1).

Die Stimme des Kantons ist auf interkant. Ebene (Regierungskonferenzen) im Rahmen der Beziehungen zu den Bundesbehörden (Vernehmlassungen / Betreuung Berner Deputation) und zum Ausland in zunehmendem Masse zu vernehmen (Wirkungsindikator 2).

Objectifs d'effet

La population du Jura bernois et la population francophone de Bienne peuvent faire valoir leur identité et leur particularité linguistique et culturelle (indicateur d'effet 1).

Le canton de Berne fait entendre sa voix toujours plus au niveau intercantonal (conférences intergouvernementales), dans les relations avec les autorités fédérales (consultations/encadrement de la Députation bernoise) et avec l'étranger (indicateur d'effet 2).

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl objektiver Beanstandungen bezüglich der Sprache. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de réclamations objectives concernant la langue. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Anzahl Beanstandungen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de réclamations. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Abgabe von Dokumenten, Auskünften und Entscheidungsgrundlagen unter Bedingungen (Qualität, Fristen), die es den Adressaten erlauben, ihren Auftrag effizient zu erfüllen (Leistungsindikator 1).

Sicherstellen der Gleichwertigkeit zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung (Leistungsindikator 2).

Juristisch einwandfreie Stellungnahmen und Auskünfte erteilen (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Fournir des documents, des renseignements et des bases de décision dans des conditions (qualité, délais) qui permettent aux destinataires d'exécuter leur mandat efficacement (indicateur de prestation 1).

Assurer l'équivalence entre législation en langue française et législation en langue allemande (indicateur de prestation 2).

Fournir des avis et des renseignements irréprochables du point de vue juridique (indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	0	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl Beanstandungen seitens der Adressaten. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations de la part des destinataires. Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Anteil Erlasse, die zu berechtigten Beanstandungen bezüglich Konkordanz oder Qualität der veröffentlichen Sprachfassungen geführt haben (Frist, Darstellung, sprachl. Richtigkeit) im Verhältnis zur Anzahl aller in einem Jahr veröffentl. Erlasse. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des actes législatifs ayant fait l'objet de contestations justifiées de la part des destinataires conc. la concordance ou la qual. de la publ. des versions linguistiques par rapport au nbre d'actes législatifs publ. en une année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil berechtigte Einwände seitens der Leistungsempfangenden im Verhältnis zur Anzahl aller in einem Jahr behandelten Fälle. Einheit: Prozent.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion des contestations justifiées émises par les destinataires par rapport au nombre de cas traités en une année. Unité : Pour cent.

Kommentar

Ab dem 1. Januar 2015 werden die bisherigen Produktgruppen der STA «Führungsunterstützung», «sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen», «Kommunikation», «Archiv» und «Gleichstellung» in der neuen Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» zusammengefasst.

Commentaire

Au 1er janvier 2015, les cinq groupes de produits de la CHA, Soutien aux fonctions de direction, Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures, Communication, Archives, Egalité seront réunis en un seul groupe de produits libellé « Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil ».

2.1.3 Kommunikation (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag		
	Compte	Budget	Compte	Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	31'931.55	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'054'794.69	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	293'749.31	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'316'612.45**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	356'450.02	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	446'439.99	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'119'502.46**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'119'502.46**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'119'502.46**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Kommunikation

Beschreibung

Erstellen von Entscheidgrundlagen für die Strategie und Konzeption der externen und internen Kommunikations- und Medienpolitik des Kantons. Beratung und Ausbildung in den Bereichen der externen und internen Kommunikation sowie in Medienfragen. Planung, Koordination und operationelle Abwicklung der externen und internen Kommunikation von Behörden und Verwaltung in beiden Amtssprachen (aktuelle und Hintergrundinformation).

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1)

2.1.3 Communication (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Communication

Description

Elaboration des bases de décision concernant la stratégie et la conception de la communication externe et interne du canton. Expertise et formation dans le domaine de la communication interne et externe et dans celui des médias. Planification, coordination et responsabilité opérationnelle de la communication interne et externe des autorités et de l'administration dans les deux langues officielles (actualités et documentation).

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 22 décembre 1999 sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération (LFPC ; RS 138.1)

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. März 1997 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; SR 172.010)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
- Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen
- Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz
- Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz
- Statut de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Charta vom 9. Juni 2005 der Konferenz der Westschweizer Kantonsregierungen
- Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern vom 20./28. Juni 2012
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über die Investitionshilfe für Berggebiete (KHIG; BSG 902.1, Interreg)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR; BSG 152.11)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

Leistungsempfänger

Medien (akkreditierte Medienschaffende, Medienredaktionen), Behörden und Kantonsverwaltung, interessierte Öffentlichkeit, Personal der Kantonsverwaltung

Wirkungsziel(e)

Kommunikation Kanton Bern (KomBE) ist die zentrale Kommunikationsstelle des Kantons Bern. Sie stellt die offene und kontinuierliche Kommunikation der politischen Behörden und der Kantonsverwaltung nach innen und nach aussen in beiden Amtssprachen sicher.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 21 mars 1997sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA ; RS 172.010)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale (RS 901.0)
- Convention du 8 octobre 1993 sur la Conférence des gouvernements cantonaux
- Accord du 12 octobre 2001 entre le Conseil fédéral suisse, agissant au nom des cantons de Berne, de Vaud, de Neuchâtel et du Jura et le Gouvernement de la République française relatif à la création de la « Conférence TransJurassienne »
- Convention du 1er juillet 2002 instituant la Conférence Trans-Jurassienne
- Statut de l'association arcjurassien.ch du 27 octobre 2008
- Charte de la Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale du 9 juin 2005
- Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern des 20 et 28 juin 2012
- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LCIM ; RSB 902.1)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif (Ordonnance d'organisation CE, OO CE ; RSB 152.11)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Destinataires

Médias (journalistes accrédités, rédactions), Autorités et administration cantonale, Opinion publique, Personnel de l'administration cantonale

Objectifs d'effet

Communication du canton de Berne (ComBE) est le centre de compétences du canton de Berne en matière de communication. ComBE assure, dans les deux langues officielles, la communication interne et externe des autorités politiques et de l'administration cantonale.

Wirkungsziel(e)

Objectifs d'effet

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	nicht erhoben / pas de chiffres	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Mitarbeitenden der bernischen Kantonsverwaltung mit der Personalzeitung «BEinfo» (Erhebung alle vier Jahre. Letzte: 2009, nächste: 2013). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Degré de satisfaction du personnel de l'administration cantonale par rapport au magazine du personnel BEinfo (sondage tous les 4 ans. Dernier sondage : 2009, prochain sondage : 2013). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Als zweisprachige Dienstleisterin bietet KomBE Beratung und Unterstützung bei allen Projekten und Herausforderungen in den Bereichen Regierungs-, Öffentlichkeitsarbeit/Dach-, Medien-, Onlinekommunikation und interne Kommunikation (Bezugsgruppen) an.

Prestataire de services bilingue, ComBE apporte son soutien et ses conseils sur toutes les questions et tous les projets relevant de la communication, qu'elle touche le gouvernement, le public ou les médias, qu'il s'agisse de communication en ligne, ou interne (destinaires).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	nicht erhoben / pas de chiffres	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad verschiedener interner und externer Bezugsgruppen mit den Kommunikationsdienstleistungen des KomBE. Einheit: Prozent (Überprüfung jährlich, alternierend bei den erwähnten verschiedenen Bezugsgruppen).

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction des destinataires internes et externes des prestations de ComBE. Unité : Pour cent (un contrôle par an, mené en alternance auprès des différents destinaires).

Kommentar

Ab dem 1. Januar 2015 werden die bisherigen Produktgruppen der STA «Führungsunterstützung», «sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen», «Kommunikation», «Archiv» und «Gleichstellung» in der neuen Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» zusammengefasst.

Commentaire

Au 1er janvier 2015, les cinq groupes de produits de la CHA, Soutien aux fonctions de direction, Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures, Communication, Archives, Egalité seront réunis en un seul groupe de produits libellé « Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil ».

2.1.4 Archiv (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	10'336.70	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'835'767.33	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	202'333.62	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'027'764.25**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	453'257.62	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	448'060.21	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'929'082.08**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'929'082.08**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	34'219.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	165'000.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'059'863.08**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Archiv

Beschreibung

Verwahren des Archivguts des Kantons Bern und gewährleisten seiner Verfügbarkeit.

Informieren und beraten in archivischen und historischen Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)

2.1.4 Archives (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Archives

Description

Conserver les archives du canton de Berne et en assurer l'accessibilité.

Informer et conseiller dans les domaines relatifs à l'archivistique et à l'histoire.

Bases juridiques

- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information de la population (Lin ; RSB 107.1)
- Loi du 31 mars 2009 sur l'archivage (LArch ; RSB 108.1)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (IV; BSG 107.111)
- Verordnung über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)
- Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)
- Verordnung vom 20. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV; BSG 426.411)

Bases juridiques

- Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 4 novembre 2009 sur l'archivage (OArch ; RSB 108.111)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)
- Ordonnance du 22 octobre 2008 sur la protection des données (OPD ; RSB 152.040.1)
- Ordonnance du 20 octobre 2000 sur la protection du patrimoine (OPat ; RSB 426.411)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Zentralverwaltung, Obergericht, Bezirksverwaltungen, Gemeinden, Bevölkerung, Private, Universität, Schulen

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Administration centrale, Cour suprême, Administrations de district, Communes, Population, Particuliers, Université, Ecoles

Wirkungsziel(e)

Fördern des historischen Verständnisses in der Bevölkerung durch Bekanntmachen des archivischen Kulturgutes.

Objectifs d'effet

Elles développent la conscience historique de la population en faisant connaître les biens culturels archivistiques.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	25	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Archivführungen, Ausstellungen, öffentliche Auftritte. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de visites guidées des Archives, d'expositions, de présentations publiques. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Kundenorientiertes Erbringen von Dienstleistungen in allen Bereichen des Staatsarchivs innerhalb der festgelegten Fristen.

Objectifs de prestation

Fournir dans les délais impartis des services qui répondent à la demande de la clientèle dans tous les domaines des Archives de l'Etat.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	98	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad. Einheit: Prozent

Kommentar

Ab dem 1. Januar 2015 werden die bisherigen Produktgruppen der STA «Führungsunterstützung», «sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen», «Kommunikation», «Archiv» und «Gleichstellung» in der neuen Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» zusammengefasst.

Indicateur de prestation 1 :

Degré de réalisation. Unité : Pour cent

Commentaire

Au 1er janvier 2015, les cinq groupes de produits de la CHA, Soutien aux fonctions de direction, Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures, Communication, Archives, Egalité seront réunis en un seul groupe de produits libellé « Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil ».

2.1.5 Gleichstellung (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	32'079.05	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	326'527.34	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	71'031.64	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-365'479.93**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	86'712.69	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	18'241.97	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-470'434.59**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-470'434.59**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	30'000.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-500'434.59**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Gleichstellung

Beschreibung

Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in allen gesellschaftlichen Bereichen und Beseitigung direkter und indirekter Geschlechterdiskriminierungen im Kanton Bern.

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. November 1998 über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; BSG 152.072)
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)

2.1.5 Egalité (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Egalité

Description

Promotion de l'égalité de fait dans tous les domaines de la vie et élimination de toutes les discriminations directes et indirectes dans l'administration cantonale et dans le canton de Berne.

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (RS 101)
- Loi fédérale du 24 mars 1995 sur l'égalité entre femmes et hommes (Loi su l'égalité, Leg ; RS 151.1)
- Loi du 16 novembre 1998 portant introduction de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes (LiLEg ; RSB 152.072)
- Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (Ordonnance d'organisation CHA, OO CHA ; RSB 152.211)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen/Staatskanzlei und ihre Dienststellen, Schulen, Organisationen, Unternehmen, Private, Fachkommission für Gleichstellungsfragen

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions/Chancellerie d'Etat et leurs services, Ecoles, Organisations, Entreprises, Particuliers, Commission de l'égalité

Wirkungsziel(e)

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind in der Lage, aufgrund der Dienstleistungen der Fachstelle gleichstellungsfördernd zu entscheiden und zu handeln.

Objectifs d'effet

Les services du bureau permettent aux bénéficiaires de prendre des décisions et d'agir d'une manière qui approche de l'égalité.

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	95	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Degré de satisfaction des destinataires. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Dienstleistungen sind bedarfsgerecht.

Objectifs de prestation

Les prestations du BEFH répondent aux besoins.

Leistungsindikator(en) / **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	93	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anteil fristgerechter Bearbeitung von Anfragen (innert zwei Arbeitstagen) im Verhältnis zur Anzahl Anfragen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage de réponses données dans les délais (deux jours ouvrables) par rapport au nombre de demandes. Unité : Pour cent

Kommentar

Ab dem 1. Januar 2015 werden die bisherigen Produktgruppen der STA «Führungsunterstützung», «sprachliche Minderheit, rechtliche Dienstleistungen und Aussenbeziehungen», «Kommunikation», «Archiv» und «Gleichstellung» in der neuen Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» zusammengefasst.

Commentaire

Au 1er janvier 2015, les cinq groupes de produits de la CHA, Soutien aux fonctions de direction, Minorité linguistique, prestations juridiques et relations extérieures, Communication, Archives, Egalité seront réunis en un seul groupe de produits libellé « Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil ».

2.1.6 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat

2.1.6 Soutien du Conseil-exécutif et du Grand Conseil

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	634'900.00	956'820.98	321'920.98	50.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	10'643'255.00	9'961'368.47	-681'886.53	-6.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	13'085'666.16	12'775'859.98	-309'806.18	-2.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-23'094'021.16**	**-21'780'407.47**	**1'313'613.69**	**-5.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	1'662'377.92	2'063'676.02	401'298.10	24.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.03	3'182'606.14	2'583'184.30	-599'421.84	-18.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-0.03**	**-27'939'005.22**	**-26'427'267.79**	**1'511'737.43**	**-5.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-0.03**	**-27'939'005.22**	**-26'427'267.79**	**1'511'737.43**	**-5.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	100'000.00	112'000.00	12'000.00	12.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	745'000.00	761'689.90	16'689.90	2.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	3'000.00	7'218.00	4'218.00	140.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-0.03**	**-28'581'005.22**	**-27'069'739.69**	**1'511'265.53**	**-5.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Ressourcen und politische Rechte
- Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung
- Kommunikation und Aussenbeziehungen
- Archiv
- Gleichstellung

Produits

- Soutien de la direction
- Droits politiques et ressources
- Bilinguisme et suivi législatif
- Communication et relations extérieures
- Archives
- Egalité

Beschreibung

Die Staatskanzlei ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei [OrV STA; BSG 152.211]):

Description

La Chancellerie d'Etat sert d'état-major au Grand Conseil et au Conseil-exécutif et assure les rapports entre ces deux autorités. Elle assume notamment les tâches suivantes (art. 1, al. 2, lit. a à m de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat [OO CHA ; RSB 152.211]) :

Beschreibung

- Sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presseerzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK; SR 138.1)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1)
- Einführungsgesetz vom 16. November 1998 zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; BSG 152.072)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0)
- Vereinbarung vom 12. Oktober 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Waadt, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung der Transjurassischen Konferenz
- Übereinkommen vom 1. Juli 2002 der Transjurassischen Konferenz
- Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 über die Konferenz der Kantonsregierungen

Description

- elle est responsable de la planification politique générale ;
- elle assure le déroulement des élections et des votations ;
- elle coordonne la collaboration entre l'administration cantonale et la Députation, le Conseil du Jura bernois et le Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne ;
- elle traite les questions touchant aux relations extérieures du canton et à l'intégration européenne, pour autant que d'autres Directions ne soient pas compétentes ;
- elle assure l'information du public et du personnel de l'administration cantonale ;
- elle planifie et coordonne les affaires interdirectionnelles, pour autant que d'autres Directions ne soient pas compétentes ;
- elle accompagne l'activité législative du canton et veille à la publication des actes législatifs ;
- elle traite les questions touchant au bilinguisme du canton et coordonne les travaux de traduction et de terminologie effectués dans l'administration cantonale ;
- elle conserve les archives ;
- elle traite les questions touchant à l'égalité des droits entre la femme et l'homme ;
- elle est compétente pour les achats centralisés de matériel de bureau, d'imprimés, de produits de presse, ainsi que de services de courrier et de prestations postales ;
- elle prend, conjointement avec les Services parlementaires, les mesures nécessaires pour que le Grand Conseil et ses organes puissent accomplir leurs tâches.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 22 décembre 1999 sur la participation des cantons à la politique extérieure de la Confédération (LFPC ; RS 138.1)
- Loi fédérale du 24 mars 1995 sur l'égalité entre femmes et hommes (loi sur l'égalité, LEg ; RS 151.1)
- Loi du 16 novembre 1998 portant introduction de la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes (LiLEg ; RSB 152.072)
- Loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits politiques (RS 161.1)
- Loi du 21 mars 1997 sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA ; RS 172.010)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale (RS 901.0)
- Accord du 12 octobre 2011 entre le Conseil fédéral suisse, agissant au nom des cantons de Berne, de Vaud, de Neuchâtel et du Jura et le Gouvernement de la République française relatif à la création de la Conférence Transjurassienne
- Convention du 1er juillet 2002 sur la Conférence Transjurassienne
- Convention du 8 octobre 1993 sur la Conférence des gouvernements cantonaux

Rechtsgrundlagen

- Charta vom 9. Juni 2005 der Konferenz der Westschweizer Kantonsregierungen
- Vereinbarung vom 11. Juni 2004 über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- Vereinbarung vom 25. März 1994 zwischen dem Bundesrat, dem Regierungsrat des Kantons Bern und Regierung der Republik und Kanton Jura betreffend die Institutionalisierung des interjurassischen Dialogs und die Bildung der Interjurassischen Versammlung
- Vereinbarung zwischen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und dem Kanton Bern betreffend assoziierte Mitgliedschaft des Kantons Bern vom 20./28. Juni 2012
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV; BSG 102.111)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211)

Bases juridiques

- Charte du 9 juin 2005 de la Conférence des gouvernements de Suisse occidentale
- Convention du 11 juin 2004 sur la Conférence régionale des gouvernements de la Suisse du Nord-Ouest
- Accord des 20 et 28 juin 2012 entre la Conférence des gouvernements cantonaux de la Suisse du Nord-Ouest et le canton de Berne concernant l'adhésion du canton de Berne en tant que membre associé
- Accord du 25 mars 1994 entre le Conseil fédéral, le Conseil-exécutif du canton de Berne et le Gouvernement de la République et canton du Jura relatif à l'institutionnalisation du dialogue interjurassien et à la création de l'Assemblée interjurassienne
- Loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1)
- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn ; RSB 107.1)
- Loi sur 31 mars 2009 sur l'archivage (LArch ; RSB 108.1)
- Loi du 5 juin 2012 sur les droits politiques (LDP ; RSB 141.1)
- Loi du 4 juin 2013 sur le Grand Conseil (loi d'organisation, LGC ; RSB 151.21)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LPD ; RSB 152.04)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (OStP ; RSB 102.111)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (OIn ; RSB 107.111)
- Ordonnance du 4 novembre 2009 sur l'archivage (OArch ; RSB 108.111)
- Ordonnance du 4 septembre 2013 sur les droits politiques (ODP ; 141.112)
- Règlement du Grand Conseil du 4 juin 2013 (RGC ; RSB 151.211)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)
- Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRGV; BSG 152.17)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21): Anhang I
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Verordnung vom 20. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

Bases juridiques

- Ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)
- Ordonnance du 13 mars 2013 sur la classification, la publication et l'archivage des documents relatifs aux affaires du Conseil-exécutif (ordonnance sur la classification, OCACE ; RSB 152.17)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Chancellerie d'Etat (ordonnance d'organisation CHF, OO CHA ; RSB 152.211)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur le personnel (OPers ; RSB 153.011.1)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21) : annexe I
- Ordonnance du 16 décembre 1998 sur les communes (OCo ; RSB 170.111)
- Ordonnance du 25 octobre 2000 sur la protection du patrimoine (OPat ; RSB 426.411)
- Ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger, Grosser Rat, Regierungsrat, Staatsschreiber, Direktionen der kantonalen Verwaltung, alle Organisationseinheiten der Staatskanzlei, Regierungsstatthalterämter, Gemeinden, Parteien, Medien, externe Stellen, Interessengruppen

Destinataires

Citoyens et citoyennes, Grand Conseil, Conseil-exécutif, chancelier, Directions de l'administration cantonale, unités d'organisation de la Chancellerie d'État, préfectures, communes, partis, médias, services externes, groupes d'intérêts

Wirkungsziel(e)

Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage ihre politischen Rechte auszuüben.

Objectifs d'effet

Les citoyennes et citoyens sont en mesure d'exercer leurs droits politiques.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	0	0	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de réclamations. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Fristgerechte, effiziente und effektive Geschäftserledigung.

Objectifs de prestation

Régler les affaires de manière efficace, efficiente et respectueuse des délais.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	=< 15	8	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen bezüglich nachgefragter Dienstleistungen. Einheit: Anzahl

Kommentar

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Erläuterung der Abweichungen erfolgt unter dem Direktionskommentar der STA.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations en rapport avec les prestations demandées. Unité : Nombre

Commentaire

Depuis le 1er janvier 2015 la CHA n'a plus qu'un seul groupe de produits. Le commentaire des écarts est formulé dans la rubrique des commentaires de la CHA.

3 Volkswirtschaftsdirektion

3.1 Produktgruppen

3.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	975'719.70	641'000.00	895'632.15	254'632.15	39.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'355'579.93	2'377'990.51	2'256'871.89	–121'118.62	–5.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	228'600.36	298'459.58	119'948.73	–178'510.85	–59.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–1'608'460.59**	**–2'035'450.09**	**-1'481'188.47**	**554'261.62**	**-27.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'943'480.17	3'466'635.97	3'079'126.52	-387'509.45	-11.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'592'339.24	1'811'349.31	1'957'579.48	146'230.17	8.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-6'144'280.00**	**-7'313'435.37**	**-6'517'894.47**	**795'540.90**	**-10.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-6'144'280.00**	**-7'313'435.37**	**-6'517'894.47**	**795'540.90**	**-10.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	97'146.98	0.00	245'788.79	245'788.79		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	2'346'271.75	3'062'500.00	2'932'225.99	-130'274.01	-4.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	2'339.66	2'099.00	3'075.00	976.00	46.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-8'391'065.11**	**-10'373'836.37**	**-9'201'256.67**	**1'172'579.70**	**-11.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Rechtliche Dienstleistungen
- Informatikleistungen für Ämter
- Gebäudeversicherung Bern

Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der Volkswirtschaftsdirektion sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und

3 Direction de l'économie publique

3.1 Groupes de produits

3.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Prestations de services juridiques
- Prestations de services informatiques
- Assurance immobilière Berne

Description

Soutien aux fonctions de direction dans toutes les affaires d'importance stratégique de la Direction de l'économie publique ainsi que du Grand Conseil, du Conseil-exécutif ou pour d'autres affaires interdirectionnelles. Utilisation efficace des instruments de direction et des ressources disponibles. Garantie des prestations de services juridiques et informatiques au sein de la Direction ain-

Beschreibung

der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Description

si que des tâches cantonales de sapeurs-pompiers confiées à l'Assurance immobilière Berne (AIB).

Rechtsgrundlagen

- Art. 7 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV VOL; BSG 152.221.111)

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'économie publique (OOECO ; RSB 152.221.111)

Leistungsempfänger

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektor/-in

Ämter und Generalsekretariat der Volkswirtschaftsdirektion

Anspruchsgruppen der Volkswirtschaftsdirektion (Bürgerinnen und Bürger, Gebäudeversicherung Bern, Verbände und Unternehmungen, Gemeinden, Grossrätinnen und Grossräte usw.)

Destinataires

Conseil-exécutif

Directeur/-trice de l'économie publique

Offices et Secrétariat général de la Direction de l'économie publique

Partenaires de la Direction de l'économie publique (citoyennes et citoyens, Assurance immobilière Berne, associations et entreprises, communes, conseillères et conseillers d'Etat etc.)

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effektive und effiziente Planung und Organisation der Geschäfte.

Effiziente Gestaltung und Steuerung der Prozesse (Abläufe, Veränderungs- und Entwicklungsprozesse).

Rechtmässiger und gerechter Entscheid mit einer verständlichen und transparenten Begründung.

Effiziente Erbringung von qualitativ hochstehenden Gesetzgebungsarbeiten und rechtlichen Dienstleistungen.

Objectif(s) de prestation

Planification et organisation efficaces des affaires.

Organisation et gestion efficaces de processus (déroulement, processus de changement et de développement).

Décisions conformes au droit et équitables, motivée de manière compréhensible et transparente.

Travaux législatifs et prestations de services juridiques de haute qualité.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	100.00	-	100.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	-	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100.00	-	100.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	-	100.00	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Ein alle Geschäfte umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produktgruppen-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des affaires a lieu chaque année entre le responsable du groupe de produits et le directeur ou la directrice. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Ein alle Prozesse umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produktgruppen-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des processus a lieu chaque année entre le responsable du groupe de produits et le directeur ou la directrice. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Ein alle Entscheide umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produkt-Verantworlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des décisions a lieu chaque année entre le responsable de produit et le directeur ou la directrice. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Ein die Kundenzufriedenheit beurteilendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen dem Produkt-Verantwortlichen und dem Direktionsvorsteher bzw. der Direktionsvorsteherin statt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Un entretien d'évaluation de la qualité a lieu chaque année entre le responsable de produit et le directeur ou la directrice pour déterminer la satisfaction des clients. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Tätigkeiten der Produktgruppe waren auf die Kernaufgabenausgerichtet, d. h. das Bereitstellen und Koordinieren von führungsunterstützenden Informationen zu den Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften, die fachliche Begleitung der Projekte der Volkswirtschaftsdirektion, das Sicherstellen derrechtlichen Dienstleistungen sowie die effiziente Gestaltung undSteuerung der Prozesse und Ressourcen innerhalb der Direktion. Die Leistungsziele wurden erfüllt.

Im Deckungsbeitrag III resultiert eine Saldoverbesserung vonrund CHF 0,8 Millionen. Tiefere Kosten sind namentlich im Personalbereich (geringere Rückstellungen aufgrund konsequenter Bewirtschaftung der Ferien- und Gleitzeitguthaben) angefallen.

Commentaire

Les activités du groupe de produits se sont axées sur les tâches essentielles, c'est-à-dire sur la mise à disposition et la coordination d'informations visant le soutien aux fonctions de direction concernant les affaires de la Direction, du Conseil-exécutif et du Grand Conseil, sur le suivi technique des projets de la Direction de l'économie publique et sur la garantie des prestations juridiques, ainsi que sur une conception et un pilotage efficaces des processus et des ressources au sein de la Direction. Les objectifs de prestation ont été réalisés.

Le solde de la marge contributive III s'est amélioré d'environ CHF 0,8 million. Il résulte de dépenses inférieures aux prévisions au titre des frais de personnel (réduction des réserves grâce à une gestion rigoureuse des soldes de vacances et des soldes horaires).

3.1.2 Arbeitslosenversicherung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	821'460.13	642'000.00	2'088'629.90	1'446'629.90	225.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	844'198.08	977'650.00	134'140.12	–843'509.88	–86.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	123'359.66	35'338.00	234'662.54	199'324.54	564.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–146'097.61**	**–370'988.00**	**1'719'827.24**	**2'090'815.24**	**–563.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'270'312.12	842'792.18	1'465'467.67	622'675.49	73.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	135'679.80	277'276.38	218'141.28	-59'135.10	-21.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'552'089.53**	**-1'491'056.56**	**36'218.29**	**1'527'274.85**	**-102.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'552'089.53**	**-1'491'056.56**	**36'218.29**	**1'527'274.85**	**-102.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'830'605.40	1'122'500.00	0.00	-1'122'500.00	-100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	16'267'233.65	16'950'000.00	15'991'823.50	-958'176.50	-5.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'650.62	1'720.74	2'047.80	327.06	19.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-15'987'067.16**	**-17'316'835.82**	**-15'953'557.41**	**1'363'278.41**	**-7.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Arbeitsvermittlung (RAV)
- Arbeitslosenkasse Kanton Bern (ALK)
- Arbeitslosenversicherung - kantonale Massnahmen ab 1. Januar 2010

Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG. Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit 20 Standorten im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden in der Stellensuche. Die RAV führen jährlich rund 106'000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Pro-

3.1.2 Assurance-chômage

Calcul des marges contributives

Produits

- Service de l'emploi (ORP)
- Caisse de chômage du canton de Berne (CC)
- Assurance-chômage - mesures cantonales dès le 1er janvier 2010

Description

Le canton exécute la loi sur l'assurance-chômage LACI sur mandat de la Confédération. À cette fin, la Confédération a conclu avec le canton une convention de prestations pour le service de l'emploi et la caisse de chômage.

Le service de l'emploi gère les offices régionaux de placement ORP, soit 20 sites dans le canton de Berne. Il est chargé de réinsérer le plus rapidement et le plus durablement possible les demandeurs d'emploi sur le marché du travail. Il soutient les demandeurs d'emploi dans leurs recherches. Les ORP organisent chaque année environ 106 000 entretiens d'orientation. Ils élaborent et proposent des mesures de marché du travail (cours,

Beschreibung

gramme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 47 Millionen (Stand 2015). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse (ALK) zu führen. Die Versicherten können wählen zwischen der ALK und den übrigen Kassen (z. B. der Gewerkschaften). Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen. Anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Description

stages, programmes d'emploi temporaire, etc.) à hauteur d'environ CHF 47 millions par an (état 2015). Le respect des conventions conclues avec les demandeurs d'emploi est contrôlé. Des sanctions sont prises si nécessaire. En outre, un service de médiation est à disposition en cas de désaccord.

Chaque canton doit tenir une caisse de chômage (CC). Les assurés ont le choix entre la CC et les autres caisses (p.ex. des syndicats). La CC examine les conditions dont dépend le droit à l'indemnité et verse les indemnités de chômage, les indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail ou en cas d'intempéries, ainsi que les prestations en cas d'insolvabilité de l'employeur.

Les produits Service de l'emploi et Caisse de chômage sont exclusivement financés par l'assurance-chômage de la Confédération. Le produit « assurance-chômage – mesures cantonales » contient la contribution – déterminée par le droit fédéral – du canton à l'exécution de l'assurance-chômage ainsi que des mesures cantonales volontaires.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (Loi sur l'assurance-chômage LACI ; RS 837.0)
- Loi du 23 juin 2003 sur le marché du travail (LMT ; RSB 836.11)

Leistungsempfänger

Arbeitslose Personen, die sich als Stellen suchend melden (mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung)

Personen, die vom Konkurs ihres Arbeitgebers betroffen sind

Organisationen, die im Auftrag des beco arbeitsmarktliche Massnahmen durchführen

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber mit offenen Stellen

Betriebe mit Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung

Destinataires

Personnes au chômage qui se déclarent à la recherche d'un emploi (avec ou sans droit à l'indemnité de chômage)

Personnes concernées par la faillite de leur employeur

Organisations exécutant des mesures de marché du travail sur mandat du beco

Employeurs/employeuses disposant de postes vacants

Entreprises ayant droit aux indemnités en cas de réduction de l'horaire de travail ou d'intempéries

Wirkungsziel(e)

Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden mit den Teilzielen «rasche Wiedereingliederung arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt» und «Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, Aussteuerung sowie erneuter Arbeitslosigkeit». Das SECO erstellt einen gesamtschweizerischen Wirkungsindex. Der schweizerische Durchschnitt entspricht 100 Prozent. Zum Vergleich unter den Kantonen wird der Index in einem ökonometrischen Modell korrigiert.

Objectif(s) d'effet

Réinsertion rapide et durable des demandeurs d'emploi avec les objectifs partiels « Réinsertion rapide de personnes sans emploi sur le marché du travail » et « Evitement du chômage de longue durée, de l'arrivé en fin de droits ainsi que d'un nouveau chômage ». Le SECO a créé un indicateur d'effet national. La moyenne suisse correspond à 100 pour cent. Afin de permettre la comparaison entre les cantons, l'indicateur est corrigé par un modèle économétrique.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	112	110	110	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100	100	100	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Unkorrigierter Index gemäss Berechnung SECO. Einheit: Prozent

Wirkungsindikator 2:

Korrigierter Index gemäss Berechnung SECO. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Indicateur non corrigé selon calcul du SECO. Unité : Pour cent

Indicateur d'effet 2 :

Indicateur corrigé selon calcul du SECO. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Bundesvorschriften zur Arbeitsvermittlung werden so vollzogen, dass für den Kanton keine Kosten entstehen.

Die öffentliche Arbeitslosenkasse wird innerhalb der Leistungsnormen des SECO geführt. Dieses erfasst alle Tätigkeiten der Kasse in Leistungspunkten.

Objectif(s) de prestation

Les prescriptions fédérales en matière de placement sont exécutées de sorte à ce qu'il n'en résulte aucun coût pour le canton.

La caisse publique de chômage est dirigée dans le cadre des normes de rendement du SECO. Ce dernier appréhende toutes les activités de la caisse sous forme d'unités de prestations.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100	100	100	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	23'000	23'000	24'400	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Abdeckung der Betriebskosten durch den Bund. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Leistungspunkte je Mitarbeitenden gemäss Definition SECO ab 2008. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Couverture des coûts de fonctionnement par la Confédération. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Unités de prestations par collaborateur selon la définition du SECO dès 2008. Unité : Nombre

Kommentar

Die Wirkungsindikatoren (unkorrigierter und korrigierter Wert gemäss den Berechnungen des SECO) werden voraussichtlich erreicht. Die definitiven Zahlen des SECO werden im Juni 2016 erwartet.

Die Arbeitslosigkeit beträgt im Jahr 2015 im Kanton Bern im Jahresdurchschnitt 2,6 Prozent (Schweiz 3,3 %, Schweiz im Vorjahr: 3,2 %). Die Schwankungen im Jahresverlauf entsprechen den üblichen saisonalen Veränderungen.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet.

Commentaire

Les indicateurs d'effet (valeur non corrigée et valeur corrigée selon les calculs du SECO) seront vraisemblablement atteints. Les chiffres définitifs du SECO seront disponibles en juin 2016.

En 2015, le taux de chômage a atteint en moyenne 2,6 pour cent dans le canton de Berne (Suisse : 3,3 % contre 3,2 % l'année précédente). Les variations observées durant l'année correspondent aux fluctuations saisonnières usuelles.

Le produit « Assurance-chômage – mesures cantonales » fait partie du groupe de produits « Assurance-chômage ». Il comprend d'une part la participation du canton à l'exécution de l'assurance-chômage, telle qu'elle est prescrite par la législation fédérale, et d'autre part les mesures propres au canton (p. ex. cours

Kommentar

Anderseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z. B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung liegt knapp CHF 1,0 Million unter dem Voranschlag. Der Betrag hängt ab von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und dem Anteil des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Deshalb kann der Kanton den Beitrag weder beeinflussen noch zum Voraus genau berechnen.

Das SECO erstattet dem Kanton die Querschnittsleistungen, die das Amt zugunsten der Produktgruppe erbringt. Diese sind dem Deckungsbeitrag I zuzurechnen und nicht dem Deckungsbeitrag IV wie im Voranschlag. Die Verschiebung ist saldoneutral.

Commentaire

et programmes pour les personnes n'ayant pas droit aux prestations de l'assurance-chômage) destinées à compléter les mesures de l'assurance-chômage.

La contribution cantonale à l'exécution de l'assurance-chômage est d'environ CHF 1,0 million inférieure aux prévisions. Ce montant dépend de l'évolution de la masse salariale sur l'ensemble de la Suisse et du nombre de jours de chômage contrôlés annuellement dans le canton. C'est pourquoi le canton ne peut ni influencer ce montant, ni l'estimer d'avance avec précision.

Le SECO rétribue le canton pour les prestations transversales fournies par l'office au titre du présent groupe de produits. Celles-ci doivent être imputées à la marge contributive I et non à la marge contributive IV comme effectué dans le budget. Ce transfert est sans incidence sur le budget.

3.1.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht

3.1.3 Développement et surveillance économique

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	6'005'946.64	6'171'800.00	6'840'015.79	668'215.79	10.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	11'453'956.03	12'510'118.00	12'183'931.39	–326'186.61	–2.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	7'897'378.51	8'492'827.60	7'814'370.63	–678'456.97	–8.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–13'345'387.90**	**–14'831'145.60**	**-13'158'286.23**	**1'672'859.37**	**-11.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'850'616.67	4'108'451.17	3'553'279.47	-555'171.70	-13.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'064'768.01	1'468'263.76	460'099.71	-1'008'164.05	-68.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-18'260'772.58**	**-20'407'860.53**	**-17'171'665.41**	**3'236'195.12**	**-15.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-18'260'772.58**	**-20'407'860.53**	**-17'171'665.41**	**3'236'195.12**	**-15.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	2'281'119.90	3'020'000.00	2'094'053.85	-925'946.15	-30.7	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	19'349'535.90	25'109'650.00	20'056'067.28	-5'053'582.72	-20.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	6'736'036.23	6'022'574.11	6'735'681.17	713'107.06	11.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-28'593'152.35**	**-36'474'936.42**	**-28'397'997.67**	**8'076'938.75**	**-22.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Wirtschaftsförderung ab 1. Januar 2013
- Tourismus und Regionalentwicklung ab 1. Januar 2013
- Arbeits- und Marktaufsicht ab 1. Januar 2013
- Chronometerkontrolle ab 1. Januar 2013
- Immissionsschutz ab 1. Januar 2013

Produits

- Promotion économique dès le 1er janvier 2013
- Tourisme et développement régional dès le 1er janvier 2013
- Surveillance du travail et du marché dès le 1er janvier 2013
- Contrôle des chronomètres dès le 1er janvier 2013
- Protection contre les immissions dès le 1er janvier 2013

Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum werden gestärkt und innovative Projekte gefördert.

Description

Le groupe de produits vise le renforcement de la position et de la compétitivité de l'économie bernoise par un développement économique durable, respectueux de l'environnement et à caractère social. Les différentes régions sont soutenues dans la mise à profit de leurs atouts. La compétitivité dans les régions de montagne et les zones rurales est renforcée et les projets innovants sont encouragés.

Beschreibung

Die strategischen Handlungsachsen der Regionalpolitik sind Tourismus, Industrie, Cleantech sowie Reformen und innovative Angebote. Der Tourismus ist im Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland ist er der wichtigste Wirtschaftszweig.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125'000 Gebäudeheizungen und 2'500 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht. Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Description

Les axes d'intervention stratégiques issus de la politique régionale privilégiés sont le tourisme, l'industrie, les cleantech, les réformes et les offres novatrices. Le tourisme constitue un facteur économique important pour le canton de Berne et est le premier secteur économique dans l'Oberland bernois.

La surveillance des marchés et du marché du travail implique principalement l'exécution de dispositions fédérales, relatives notamment à la prévention des accidents et des maladies professionnels ou au respect des temps de travail et de repos. Les dispositions cantonales régissent, quant à elles, notamment la vente d'alcool et les heures de fermeture dans le domaine de l'hôtellerie et la restauration.

Le service de la protection contre les immissions élabore les plans cantonaux de mesures pour la protection de l'air et veille à leur mise en œuvre. 125 000 centrales de chauffage et 2 500 installations industrielles et artisanales sont ainsi surveillées. Un réseau de stations de mesures fixes et mobiles contrôle régulièrement la qualité de l'air et les résultats enregistrés sont publiés quotidiennement sur l'Internet (www.be.ch/air). Outre la qualité de l'air, le respect de valeurs limites est également contrôlé pour les nuisances sonores dans les installations industrielles ou artisanales et pour le rayonnement électromagnétique dégagé par les antennes de téléphonie mobile.

Rechtsgrundlagen

- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0)
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG; BSG 902.1)
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11).
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG; BSG 832.01)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11)
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG; SR 814.01)

Bases juridiques

- Loi du 12 mars 1997 sur le développement de l'économie (LDE ; RSB 901.1)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur la politique régionale (RS 901.0)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'aide aux investissements dans les régions de montagne (LCIM ; RSB 902.1)
- Loi du 20 juin 2005 sur le développement du tourisme (LDT ; RSB 935.211)
- Loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail ; RS 822.11)
- Loi du 4 novembre 1992 sur le travail, les entreprises et les installations (LTEI ; RSB 832.01)
- Loi fédérale du 6 octobre 1989 sur le service de l'emploi et la location de services (LSE ; RS 823.11)
- Loi fédérale du 8 octobre 1999 sur les travailleurs détachés (RS 823.20)
- Loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR ; RSB 935.11)
- Loi du 4 novembre 1992 sur le commerce et l'industrie (LCI ; RSB 930.1)
- Loi du 23 juin 2003 sur le marché du travail (LMT ; RSB 836.11)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE ; RS 814.01)

Leistungsempfänger

Gemeinden

Kantonale Partnerinstitutionen und Organisationen

Branchen- und Fachverbände, Umweltorganisationen

Unternehmen

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Von Immissionen betroffene Personen

Destinataires

Communes

Institutions partenaires et organisations cantonales

Associations professionnelles, organisations écologistes

Entreprises

Employés/employées

Personnes concernées par les immissions

Wirkungsziel(e)

Die Arbeit des Amts für Berner Wirtschaft (beco) trägt zur Realisierung innovativer Projekte und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu Investitionen bei.

Objectif(s) d'effet

Le travail fourni par l'Office de l'économie bernoise (beco) contribue à la réalisation de projets innovants et, par conséquent, à la création d'emplois et à la promotion des investissements.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	1'499	500	1'027	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	170	150	210	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1'122'612'000	100'000'000	390'458'000	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	43'600'000	40'000'000	72'000'000	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Arbeitsplätze (Wirtschaftsförderung). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'emplois prévus par les responsables de projets (Promotion économique). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Mit den geförderten Projekten verbundene Arbeitsplätze (Tourismus- und Regionalentwicklung). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Emplois liés aux projets encouragés (Tourisme et développement régional). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Investitionen (Wirtschaftsförderung). Einheit: CHF

Indicateur d'effet 3 :

Investissements prévus par les responsables de projets (Promotion économique). Unité : CHF

Wirkungsindikator 4:

Von den Projektträgern in Aussicht gestellte Investitionen (Tourismus und Regionalentwicklung). Einheit: CHF

Indicateur d'effet 4 :

Investissements prévus par les responsables de projets (Tourisme et développement régional). Unité : CHF

Leistungsziel(e)

Bewilligungen und Beurteilungen erfolgen fristgerecht

Die Arbeit des Amts für Wirtschaft (beco) trägt zur Realisierung innovativer Projekte bei

Ständige Messung von drei Schadstoffen im ganzen Kanton und sachgerechte Information der Öffentlichkeit

Objectif(s) de prestation

Les autorisations et évaluations sont traitées dans les délais

Le travail fourni par l'Office de l'économie bernoise (beco) contribue à la réalisation de projets innovants

Mesure permanente de trois polluants dans l'ensemble du canton et information correcte du public

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	25	25	25	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	16	25	16	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	47	50	47	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	56	72	75	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	98	95	96	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Behandlungsdauer (Arbeitsbedingungen). Einheit: Tage

Indicateur de prestation 1 :

Durée de traitement (Conditions de travail). Unité : Jours

Leistungsindikator 2:

Bearbeitungsdauer (Immissionsschutz). Einheit: Tage

Indicateur de prestation 2 :

Durée de traitement (Protection contre les immissions). Unité : Jours

Leistungsindikator 3:

Anzahl geförderte Projekte (Wirtschaftsförderung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre des projets encouragés (Promotion économique). Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Anzahl geförderte Projekte (Tourismus und Regionalentwicklung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre des projets encouragés (Tourisme et développement régional). Unité : Nombre

Leistungsindikator 5:

Verfügbarkeit. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Disponibilité. Unité : Pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III schliesst um CHF 3,2 Millionen besser ab als der Voranschlag: Vakante Stellen wurden längere Zeit nicht besetzt, Drittaufträge wurden zurückhaltend vergeben. Im Bereich der Regionalentwicklung wurden deutlich weniger Darlehen beansprucht als angenommen. Ins Gewicht fallen zudem die geringeren kalkulatorischen Zinsen aufgrund des tieferen Anlagevermögens.

Zudem sind die Entschädigungen des Bundes für Vollzugsaufgaben in den Bereichen Arbeitssicherheit, Kontrollen des Arbeitsmarkts und Bekämpfung der Schwarzarbeit höher ausgefallen als geplant.

Die Kosten Staatsbeiträge fallen um rund CHF 5,1 Millionen tiefer aus als der Voranschlag. Der Zeitpunkt der Realisierung unterstützter Projekte ist nicht planbar. Ins Gewicht fallen zudem die geringeren kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der nicht beanspruchten Investitionsbeiträge.

Der Mehrertrag ergibt sich aus der zweckbestimmten Beherbergungsabgabe. Dieser ist von der Anzahl der Übernachtungen von Feriengästen abhängig. Die Übernachtungszahlen von Gästen aus dem Inland sowie dem asiatischen Raum entwickelten sich positiver als erwartet.

Commentaire

La marge contributive III est inférieure de CHF 3,2 millions au budget : des places vacantes n'ont pas été repourvues durant une longue période. Des mandats externes ont été attribués avec parcimonie. Le développement régional engendre nettement moins de demandes de prêts que prévu. Les intérêts standard se sont révélés moindres du fait d'investissements plus restreints.

Par ailleurs, les indemnisations versées par la Confédération pour les tâches d'exécution en matière de sécurité au travail, de contrôle du marché de travail et de lutte contre le travail au noir ont été supérieures aux prévisions.

Les subventions cantonales sont inférieures de CHF 5,1 millions au montant budgété. Les dates de réalisation des projets soutenus restent aléatoires. Les amortissements standard ont en outre diminué du fait du nombre moindre de contributions à l'investissement sollicitées.

L'excédent de recettes constaté tire sa source de la taxe affectée d'hébergement dont le produit est fonction du nombre de nuitées des vacanciers. Le nombre de nuitées de vacanciers provenant de Suisse ainsi que du continent asiatique a augmenté plus fortement que prévu.

3.1.4 Walderhaltung und Waldbewirtschaftung

3.1.4 Conservation et gestion de la forêt

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'258'058.31	1'295'900.00	1'237'342.26	-58'557.74	-4.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	7'839'017.25	8'518'420.78	7'406'803.04	-1'111'617.74	-13.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	753'748.18	919'944.33	957'693.21	37'748.88	4.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-7'334'707.12**	**-8'142'465.11**	**-7'127'153.99**	**1'015'311.12**	**-12.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'695'109.01	4'909'517.93	4'628'748.49	-280'769.44	-5.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'067'837.02	1'523'922.55	1'116'226.24	-407'696.31	-26.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-13'097'653.15**	**-14'575'905.59**	**-12'872'128.72**	**1'703'776.87**	**-11.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-13'097'653.15**	**-14'575'905.59**	**-12'872'128.72**	**1'703'776.87**	**-11.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	6'177'808.40	5'156'000.00	5'517'171.80	361'171.80	7.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	15'548'898.25	14'688'000.00	15'941'322.80	1'253'322.80	8.5	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	10'019.84	0.00	12'615.00	12'615.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-22'458'723.16**	**-24'107'905.59**	**-23'283'664.72**	**824'240.87**	**-3.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Walderhaltung / Forstpolizei
- Forstliche Planung
- Forstliche Bildung
- Beratung und Förderung

Produits

- Conservation de la forêt / Police forestière
- Planification forestière
- Formation forestière
- Conseils et encouragement

Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch Schutz des Waldes und gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Dazu braucht es rechtliche Verfahren zur Erhaltung der Waldfläche und zum Schutz vor schädigenden menschlichen Beanspruchungen sowie Massnahmen zur Überwachung, Verhütung und Behebung von Schäden durch Tiere, Krankheiten und umweltgefährdende Stoffe im Wald. Im Rahmen regionaler Waldplanungen werden die verschiedenen Interessen am Wald erfasst und koordiniert.

Description

Les attentes publiques envers les forêts (fonctions économiques, protectrices et sociales) sont satisfaites par la protection des forêts et l'influence ciblée de leur développement. Au rang des moyens nécessaires figurent des procédures légales de conservation des forêts et de protection contre les sollicitations humaines dommageables ainsi que des mesures de surveillance, de prévention et d'élimination des dommages causés par des animaux, des maladies ou des substances nocives pour l'environnement. Les différents intérêts en rapport avec la forêt sont répertoriés et coordonnés dans le cadre des plans forestiers régionaux.

Beschreibung

Mit Beratungen und Holzanzeichnungen werden neben der betrieblichen Verbesserung insbesondere die überbetriebliche, eigentumsübergreifende Zusammenarbeit unter Wahrung der öffentlichen Interessen gefördert. Massnahmen zur nachhaltig wirtschaftlichen, funktionsgerechten und naturnahen Waldbewirtschaftung werden gezielt gefördert. Das für die Ausführung erforderliche Fachpersonal wird aus- und weitergebildet.

Description

Lors des activités de conseil et de martelages des bois on encourage entre autres les améliorations de gestion, en particulier la collaboration interentreprise ou entre plusieurs propriétaires dans le respect des intérêts publics. Les mesures concernant l'exploitation durable, respectueuse des fonctions de la forêt et proche des conditions naturelles sont encouragées de manière ciblée. Le personnel forestier spécialisé bénéficie d'une formation et d'un perfectionnement professionnel.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG; BSG 913.1)

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Loi du 16 juin 1997 sur la procédure des améliorations foncières et forestières (LPAF ; RSB 913.1)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger
Behörden
Sicherheitsverantwortliche Stelle
Gesuchsteller
Waldbesitzer
Forstpersonal
Forstliche Dienstleistungsbetriebe
Unternehmen der Wald- und Holzwirtschaft

Destinataires

Citoyens et citoyennes
Autorités
Service responsable de la sécurité
Requérants
Propriétaires forestiers
Personnel forestier
Entreprises forestières prestataires de services
Entreprises de l'économie forestière et de l'industrie du bois

Wirkungsziel(e)

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald sind gewährleistet: Die Schutz- und Wohlfahrtsleistungen sind nachhaltig gesichert, die Versorgung der einheimischen Holzwirtschaft ist durch eine eigenwirtschaftliche, nachhaltige Nutzung des Waldes sichergestellt.

Objectif(s) d'effet

Les attentes publiques envers les forêts sont satisfaites : les fonctions protectrices et sociales sont assurées durablement ; l'approvisionnement en bois de l'industrie indigène du bois est assuré par une exploitation rentable et durable des forêts.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	nächster Bericht 2018 / prochain rapport 2018	nächster Bericht 2018 / prochain rapport 2018	nächster Bericht 2018 / prochain rapport 2018	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die nachhaltige Entwicklung des Waldes wird anhand eines Indikatorensets beurteilt, welches sich an internationalen, nationalen und kantonalen Standards orientiert. Alle fünf Jahre erstattet das Amt Bericht.

Indicateur d'effet 1 :

Le développement durable de la forêt est jugé au moyen d'un ensemble d'indicateurs basé sur des standards internationaux, nationaux et cantonaux. L'office présente un rapport tous les cinq ans.

Leistungsziel(e)

Die von den Leitbehörden festgelegten Fristen für die Forstpolizeiverfahren werden eingehalten.

Kursabsolventen forstliche Bildung sind zufrieden.

Die wichtigsten Schutzwälder sind gezielt gepflegt.

Zur Stärkung der Biodiversität sind Waldbestände entlang von Gewässern aufgewertet und Waldränder mit dem Offenland besser vernetzt.

Objectif(s) de prestation

Les délais fixés par les autorités dirigeantes pour les procédures de police forestière doivent être respectés.

Les participants aux cours de formation forestière sont satisfaits.

Les principales forêts protectrices sont entretenues de manière ciblée.

Afin de renforcer la biodiversité, les populations forestières sont revalorisées le long des cours d'eau et la mise en réseau des lisières de forêts avec les prés ouverts améliorée.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	89.70	90.00	88.45	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98	95	99	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	537	550	595	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	65	50	95	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der forstpolizeilich fristgerecht erledigten Geschäfte mit Verfügung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des affaires traitées dans les délais par la police forestière avec décision. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil zufriedener Absolventen (Befragungen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Part des participants aux cours satisfaits (sondages). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Schutzwaldfläche, welche nachhaltig gepflegt ist. Einheit: ha

Indicateur de prestation 3 :

Surface de forêt protectrice durablement entretenue. Unité : ha

Leistungsindikator 4:

Fläche der Vernetzungselemente, welche gezielt gepflegt ist. Einheit: ha

Indicateur de prestation 4 :

Surface de l'élément de mise en réseau entretenu de manière ciblée. Unité : ha

Kommentar

Die Situation für die inländische Waldwirtschaft hat sich mit Aufhebung des Euro-Mindestkurses Anfang 2015 nochmals verschlechtert. Die Rohholzpreise haben deutlich nachgegeben. Der Trend zu vermehrtem Holzimport bei gleichzeitiger Vernachlässigung der inländischen Waldverjüngung dürfte sich dadurch weiter verstärken.

Das Amt für Wald hat bereits im Jahr 2014 zusammen mit den Berner Waldbesitzern (BWB) das Projekt «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» lanciert. Im Sommer 2015 wurden die Ergebnisse den Waldbesitzern und der Öffentlichkeit vorgestellt: Eine Entwicklungsstrategie für die Waldwirtschaft und das Programm Waldbewirtschaftung, welches mit der entsprechenden Programmvereinbarung NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) umgesetzt wird. Damit wird die dringend nötige Entwicklung von Strategien und Strukturen für eine auch ökonomisch erfolgreiche Waldwirtschaft im Kanton Bern gefördert. Bei der inländischen Wertschöpfungs-

Commentaire

Avec la suppression du taux plancher de l'euro début 2015, la situation s'est une nouvelle fois détériorée pour l'économie forestière suisse. Les prix du bois brut ont enregistré un net recul. Par conséquent, la tendance consistant à importer davantage de bois au détriment de la régénération des forêts nationales devrait s'accentuer.

En 2014, l'Office des forêts a lancé avec les Propriétaires de forêts bernois (PFB) le projet « Economie forestière durable BE ». Les résultats ont été présentés au public et aux propriétaires forestiers durant l'été 2015 : une stratégie de développement pour l'économie forestière et le programme d'exploitation forestière mis en œuvre avec la convention-programme RPT correspondante (Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons) ont été adoptés. Ils permettront de promouvoir le développement nécessaire et urgent de stratégies et structures garantissant une économie forestière rentable dans le canton de Berne. Des efforts sont né-

Kommentar

kette Wald und Holz sind grosse Anstrengungen erforderlich, um die Vorzüge des nachwachsenden Rohstoffes Holz wieder vermehrt in Wert zu setzen. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist wichtig, um die Waldpflege im nötigen Ausmass aufrechterhalten zu können.

Die Walderhaltung gewinnt weiter an Bedeutung. Gesuche für Rodungen, Veranstaltungen und waldrechtlich relevante Einrichtungen im Wald nehmen zu. Der trockene und heisse Sommer 2015 forderte von den Verantwortlichen im Bereich Waldschutz und Waldbrandvorsorge höchste Aufmerksamkeit. Die grosse Trockenheit kann zudem zu erheblichen Folgeschäden in den nächsten Jahren führen.

Die Reorganisation des Amts für Wald wurde per Mitte 2015 vollzogen. Statt der bisher acht Waldabteilungen bestehen noch vier, die sich nach den Naturräumen Alpen, Voralpen, Mittelland und Berner Jura gliedern. Die neuen Standorte sind bezogen, die Strukturen und Abläufe spielen sich ein. Das Amt ist mit weniger Abteilungen und einer neu gebildeten Geschäftsleitung besser gerüstet, um die zunehmend komplexeren Aufgaben zu bewältigen.

Der Deckungsbeitrag III schliesst trotz der Reorganisation und den Umzügen der Waldabteilungen um CHF 1,7 Millionen oder 12 Prozent besser ab als budgetiert. Der Hauptgrund liegt bei den Personalkosten. Im Zuge der Reorganisation wurden Projekte zurückgestellt und Vakanzen mit Verzögerung wiederbesetzt. Prozentual noch grösser waren die Einsparungen bei den Sachkosten. Dies wurde möglich, weil in allen Bereichen kostengünstige Lösungen gesucht wurden, insbesondere auch bei den Umzügen und der Einrichtung der neuen Standorte.

Der Deckungsbeitrag IV ist um CHF 0,8 Millionen besser als budgetiert. Die höheren Staatsbeiträge an die Waldwirtschaft werden durch die Verbesserung im Deckungsbeitrag III mehr als kompensiert. Die Staatbeiträge liegen sowohl bei den Erlösen (Bundesbeiträge, plus CHF 0,4 Mio.) als auch den Kosten (eigene Beiträge, plus CHF 1,3 Mio.) über dem Voranschlag. Ursache waren die Starkniederschläge im Frühjahr 2015, welche zu höheren Staatsbeiträgen für Wegwiederherstellungen führten, und der trockene, heisse Sommer, der höhere Kosten bei den Forstschutzmassnahmen verursachte. Der Bund beteiligte sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen, was die Mehrkosten teilweise kompensierte.

Commentaire

cessaires tout au long de la chaîne nationale de création de valeur en forêt et par le bois pour accroître la valorisation de cette matière première renouvelable. Il est important d'améliorer la compétitivité pour pouvoir continuer d'entretenir les forêts correctement.

La conservation de la forêt prend de l'importance. Les demandes de défrichement, les manifestations et les aménagements relevant de la législation forestière sont en hausse. La chaleur et la sécheresse de l'été 2015 ont requis une grande attention de la part des responsables de la protection des forêts et de la lutte contre les incendies de forêt. Par ailleurs, d'importants dommages consécutifs à la forte sécheresse pourraient survenir au cours des prochaines années.

La réorganisation de l'Office des forêts a été effectuée mi-2015. Les huit divisions forestières ont été refondues en quatre divisions correspondant aux espaces naturels des Alpes, des Préalpes, du Plateau et du Jura bernois. Les nouveaux locaux ont été investis et les structures et procédures sont en cours de rodage. Allégé et fort d'un nouveau directoire, l'Office remplira ses missions de plus en plus complexes avec davantage d'aisance.

Malgré la réorganisation de l'Office et les déménagements, la marge contributive III est inférieure de CHF 1,7 million (soit 12 %) aux prévisions. Cette amélioration est essentiellement due à la baisse des frais de personnel. Dans le cadre de la réorganisation, des projets ont été reportés et des postes vacants repourvus tardivement. En termes de pourcentages, les économies sont encore plus importantes au niveau des coûts de matériel, et ce grâce à la recherche de solutions avantageuses dans tous les domaines, notamment pour les déménagements et l'aménagement des nouveaux sites.

La marge contributive IV est inférieure de CHF 0,8 million aux prévisions. La hausse des contributions étatiques pour l'économie forestière est plus que compensée par l'amélioration observée pour la marge contributive III. Les contributions étatiques, au plan des recettes (contributions fédérales, + CHF 0,4 mio) comme au plan des coûts (subventions accordées, + CHF 1,3 mio) dépassent les montants budgétés. Suite aux fortes précipitations du printemps 2015 et à un été sec et chaud, la remise en état de chemins et les mesures de protection des forêts ont grevé l'enveloppe destinée aux contributions et le budget public. La Confédération a versé une participation dans le cadre des conventions-programmes RPT, compensant en partie la hausse des coûts.

3.1.5 Schutz vor Naturgefahren

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'848'449.70	1'563'000.00	1'718'343.93	155'343.93	9.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'795'840.46	1'878'701.41	1'763'184.59	-115'516.82	-6.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	847'511.42	821'342.82	697'014.43	-124'328.39	-15.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-794'902.18**	**-1'137'044.23**	**-741'855.09**	**395'189.14**	**-34.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	540'544.22	460'485.62	514'173.71	53'688.09	11.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	138'216.32	167'116.37	115'353.98	-51'762.39	-31.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'473'662.72**	**-1'764'646.22**	**-1'371'382.78**	**393'263.44**	**-22.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'473'662.72**	**-1'764'646.22**	**-1'371'382.78**	**393'263.44**	**-22.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'924'289.10	2'170'000.00	2'276'405.15	106'405.15	4.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'397'951.82**	**-3'934'646.22**	**-3'647'787.93**	**286'858.29**	**-7.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Gefahreninformationssystem
- Raumnutzung in Gefahrengebieten
- Schutzmassnahmen
- Arbeiten für Dritte (NG)

Beschreibung

Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz, sowie Rutschungen und Erosion durch geeignete raumplanerische, organisatorische, technische und waldbauliche Massnahmen.

3.1.5 Protection contre les dangers naturels

Calcul des marges contributives

Produits

- Système d'information sur les dangers
- Utilisation de l'espace dans les zones à risques
- Mesures de protection
- Travaux pour tiers (DN)

Description

Protection des personnes, des animaux et des biens d'une valeur notable contre les avalanches, les chutes de blocs de glace et de pierres, les éboulements et les écroulements ainsi que contre les glissements de terrain et l'érosion au moyen de mesures d'aménagement du territoire et de mesures organisationnelles, techniques et sylvicoles.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Gemeinden

Kantonale Dienststellen

Anlagebetreiber

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Communes

Services de l'administration cantonale

Exploitants d'installations

Wirkungsziel(e)

Menschen und Tiere sind wirksam und effizient vor Naturgefahren geschützt.

Die Naturgefahren sind in der Raumplanung berücksichtigt.

Objectif(s) d'effet

Les personnes et les animaux sont efficacement protégés contre les dangers naturels.

Les dangers naturels sont pris en compte dans l'aménagement du territoire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Todesopfer und Verletzte in Siedlungen und auf wichtigen Verkehrswegen infolge vorhersehbarer Naturereignisse. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de morts et de blessés dans les zones d'habitation et sur les voies de communications importantes suite à des phénomènes naturels prévisibles. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Neue Wohnhäuser in Gebieten mit erheblicher Gefahr. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nouvelles maisons d'habitation dans des secteurs caractérisés par un niveau de danger élevé. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Die neuen relevanten Ereignisse sind im Kataster erfasst.

Die Qualität integraler Gefahrenkarten ist sichergestellt.

Das Netz automatischer Schnee-, Wind- und Wettermessstationen ist funktionstüchtig.

Mitberichte werden fristgerecht behandelt.

Angemessene Kostendeckung bei Drittaufträgen.

Objectif(s) de prestation

Les nouveaux événements pertinents liés aux dangers naturels sont saisis dans le cadastre.

La qualité des cartes synoptiques des dangers exhaustives est garantie.

Le réseau de stations automatiques de mesure de la neige, de stations anémométriques et de stations météorologiques est fonctionnel.

Les corapports sont traités dans les délais.

Couverture appropriée des coûts pour les mandats de tiers.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	83.00	80.00	82.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	90.00	100.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	98.00	90.00	92.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	99.00	90.00	99.20	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	106.12 %	> = 100%	101.42 %	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil erfasster Ereignisse (Ereigniskataster). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des événements recensés (cadastre des événements liés aux catastrophes naturelles). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Einhaltung der Standards der Fachorganisationen (Gefahrenkarten). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Respect des standards des organisations faîtières (cartes synoptiques des dangers). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Verfügbarkeit der gemessenen Daten (Zeitanteil). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Disponibilité des données mesurées (fréquence). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil zeitgerecht erledigter Mitberichte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Part des corapports terminés dans les délais. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Kostendeckungsgrad Arbeiten für Dritte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Degré de couverture des coûts des travaux pour tiers. Unité : Pour cent

Kommentar

Im Verbund mit anderen kantonalen Fachstellen werden grosse Anstrengungen zum Schutz vor Naturgefahren unternommen. Im Berichtsjahr sind keine aussergewöhnlichen Ereignisse eingetreten. Die Wirkungsziele wurden erfüllt, die Leistungsziele erreicht oder übertroffen. Der Winter 2014/2015 war verhältnismässig schneearm, so dass nur vereinzelt Lawinenniedergänge zu verzeichnen waren. Im Mai und Juni 2015 traten zahlreiche Unwetterereignisse auf. Der Anteil an Rutschungen, welche zu erheblichen Schäden führten war jedoch gering.

Die Abteilung Naturgefahren berät Gemeinden und andere zuständige Stellen zur Gefahrenbeurteilung und Gefahrenabwehr. Zahlreiche neue Schutzprojekte wurden ausgearbeitet und realisiert. Weil ein guter Stand erreicht ist, findet aber eine klare Verlagerung von den Neubauprojekten hin zu Erhaltungsprojekten statt, mit welchen der Bestand und die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Schutzinfrastruktur gesichert werden sollen. Im Bereich der Gletscher- und Permafrostrisiken wurde das Projekt zur Abklärung der Veränderungen beim Gefahrenpotenzial und beim mutmasslichen Wirkungsbereich hochalpiner Prozesse abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen nun in ein Monitoringkonzept ein, das ab dem Jahr 2016 umgesetzt wird.

Commentaire

D'importants travaux de protection contre les dangers naturels sont entrepris en collaboration avec d'autres services spécialisés cantonaux. Aucun événement exceptionnel n'est survenu en 2015. Les objectifs d'effet ont été atteints et les objectifs de prestation ont été atteints ou dépassés. Du fait de l'enneigement relativement faible durant l'hiver 2014/2015, seules quelques avalanches ont été observées. Malgré de nombreuses intempéries en mai et juin 2015, la part de glissements de terrain aux conséquences considérables reste toutefois limitée.

La Division Dangers naturels conseille les communes et d'autres services compétents pour l'évaluation et la prévention des dangers naturels. Nombre de nouveaux projets de protection ont été élaborés et réalisés. L'état actuel étant satisfaisant, les projets d'entretien permettant d'assurer la stabilité et l'efficacité des infrastructures de protection existantes sont largement préférés aux projets de construction. Concernant les risques liés aux glaciers et au pergélisol, le projet visant à déterminer l'évolution des dangers et de la zone d'impact potentiels des processus de haute montagne a été achevé. Les résultats sont à présent intégrés dans un système de veille mis en place dès 2016.

Kommentar

Das neue Konzept für das Unterhaltsmanagement der forstlich unterstützten Schutzbauten wurde erfolgreich weiterentwickelt und in mehreren Gemeinden eingeführt.

Die Gefahrenkarten für das Siedlungsgebiet liegen vollständig vor. In einzelnen Gemeinden finden Revisionen von älteren Gefahrenkarten statt.

Die Abteilung Naturgefahren hat bei 622 Bau- und Konzessionsgesuchen mitgewirkt. Die Verbauungsequipen haben in zahlreichen Lawinenverbauungs-, Aufforstungs-, Steinschlag- und Erosionsschutzprojekten Spezialarbeiten im Umfang von etwa 16'800 Stunden geleistet.

Der Deckungsbeitrag III liegt rund CHF 0,4 Millionen unter dem Voranschlag. Die Verbesserung ist auf geringere Kosten (CHF 0,2 Mio.) und auf höhere Erlöse aus Bundesbeiträgen (CHF 0,2 Mio.) zurückzuführen.

Es wurden CHF 0,1 Millionen Staatsbeiträge mehr ausbezahlt als im Voranschlag eingestellt waren. Grund war der Abschluss der laufenden NFA-Programmperiode per 31. Dezember 2015. In Summe liegt der Deckungsbeitrag IV damit knapp CHF 0,3 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

Le nouveau programme de gestion de l'entretien des ouvrages de protection forestiers a été étendu et introduit dans plusieurs communes.

La carte des dangers menaçant les agglomérations est intégralement disponible. Les cartes obsolètes dans certaines communes sont en cours d'actualisation.

La Division Dangers naturels a été consultée pour près de 622 demandes relatives à des constructions et des concessions. Les équipes de construction ont consacré près de 16800 heures de travail spécialisé aux nombreux ouvrages de protection contre les avalanches, les chutes de pierres et l'érosion ainsi qu'aux opérations de reboisement.

La marge contributive III est inférieure de près de CHF 0,4 million aux prévisions. L'amélioration est due à la baisse des coûts (CHF 0,2 mio) et à la hausse des subventions fédérales (CHF 0,2 mio).

Les subventions cantonales dépassent de CHF 0,1 million le montant budgété. Cela s'explique par la clôture de la période du programme RPT en cours au 31 décembre 2015. La marge contributive IV se situe ainsi presque CHF 0,3 million en-deçà des prévisions.

3.1.6 Staatsforstbetrieb

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	10'473'018.29	9'390'000.00	9'667'729.24	277'729.24	3.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'320'116.66	3'592'806.63	3'386'230.89	-206'575.74	-5.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'954'822.59	3'903'000.00	4'304'208.51	401'208.51	10.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**2'198'079.04**	**1'894'193.37**	**1'977'289.84**	**83'096.47**	**4.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'732'790.51	1'627'432.27	1'586'724.08	-40'708.19	-2.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	963'570.09	1'247'666.73	1'013'195.40	-234'471.33	-18.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-498'281.56**	**-980'905.63**	**-622'629.64**	**358'275.99**	**-36.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-498'281.56**	**-980'905.63**	**-622'629.64**	**358'275.99**	**-36.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-498'281.56**	**-980'905.63**	**-622'629.64**	**358'275.99**	**-36.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Bewirtschaftung Staatswald
- Öffentliche Zusatzaufträge
- Unternehmerische Zusatzleistungen

Beschreibung

Der Staatsforstbetrieb betreut den Staatswald. Übergeordnetes Ziel ist die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit. Die Bewirtschaftung erfolgt nach unternehmerischen Grundsätzen.

Der Staatsforstbetrieb verwaltet das kantonale Waldeigentum in Zusammenarbeit mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude und betreibt die Waldstrassen im Staatswald.

Auf Bestellung erfüllt der Staatsforstbetrieb Zusatzaufträge, welche im öffentlichen Interesse liegen.

3.1.6 Entreprise Forêts domaniales

Calcul des marges contributives

Produits

- Gestion des forêts domaniales
- Mandats accessoires d'intérêt public
- Prestations entrepreneuriales accessoires

Description

L'Entreprise Forêts domaniales s'occupe de la forêt d'Etat. Le but prioritaire en est une gestion durable d'un point de vue économique, social et écologique. La gestion s'effectue selon des principes entrepreneuriaux.

L'Entreprise Forêts domaniales gère la propriété forestière cantonale en collaboration avec l'Office des immeubles et des constructions; elle exploite les routes forestières situées en forêt domaniale.

Sur demande, l'Entreprise Forêts domaniales exécute des mandats accessoires d'intérêt public.

Beschreibung

Mit den betrieblichen Ressourcen werden unternehmerische Zusatzleistungen in den Bereichen der Pflanzennachzucht, des forstlichen Kurswesens und der forstlichen Sachgüter- und Dienstleistungen erbracht.

Description

Par le biais de ses ressources d'exploitation, l'Entreprise Forêts domaniales fournit des prestations de service accessoires dans les domaines de la culture de plants, des cours forestiers, ainsi que dans les biens et services forestiers.

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)

Bases juridiques

- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Ordonnance cantonale du 29 octobre 1997 sur les forêts (OCFo ; RSB 921.111)

Leistungsempfänger

Abnehmer von markfähigen Waldprodukten

Waldbesucher

Nutzniesser von Schutz- und Naturschutzleistungen des Staatswaldes

Auftraggeber und Nutzniesser bei öffentlichen Zusatzaufträgen

Empfänger von unternehmerischen Zusatzleistungen

Destinataires

Acquéreurs de produits forestiers commercialisables

Visiteurs en forêt

Bénéficiaires de prestations des forêts domaniales en matière de protection contre les dangers naturels et de protection de la nature

Mandants et bénéficiaires de prestations publiques accessoires

Bénéficiaires de prestations entrepreneuriales accessoires

Wirkungsziel(e)

Die ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der Staatswaldbewirtschaftung ist sichergestellt.

Objectif(s) d'effet

L'exploitation durable d'un point de vue économique, sociale et écologique de la forêt domaniale est assurée.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / rempli	erfüllt / rempli	erfüllt / rempli	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die Einhaltung der Nachhaltigkeit wird anhand eines Indikatorensets pro Waldfunktion jährlich beurteilt.

Indicateur d'effet 1 :

Le respect du développement durable sera évalué une fois par an au moyen d'un ensemble d'indicateurs pour chaque fonction forestière.

Leistungsziel(e)

Hohe Kostendeckung der Staatswaldbewirtschaftung (alle Waldfunktionen, inkl. Waldstrassen).

Vollkostendeckung bei den unternehmerischen Zusatzleistungen.

Objectif(s) de prestation

Niveau élevé de couverture des coûts générés par l'exploitation des forêts domaniales (toutes les fonctions de la forêt, desserte forestière incluse).

Couverture complète des coûts générés par les prestations entrepreneuriales accessoires.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	93.52 %	85%	89.23 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	112.33 %	> = 100%	122.61 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kostendeckungsgrad Staatswaldbewirtschaftung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Degré de couverture des coûts générés par l'exploitation des forêts domaniales. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Kostendeckungsgrad Zusatzleistungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Degré de couverture des coûts générés par les prestations accessoires. Unité : Pour cent

Kommentar

Der Betrieb wurde in den letzten Jahren konsequent neu ausgerichtet. Es wurden markant Stellen abgebaut und sämtliche betrieblichen Prozesse optimiert. Mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses Anfang 2015 sanken die Rohholzpreise, was eine neue grosse Herausforderung darstellte. Dank der Restrukturierung kann der Betrieb flexibler auf Marktschwankungen reagieren. Daneben wurden weitere grosse Anstrengungen zur Senkung der Kosten sowie zur optimalen Vermarktung der erstellten Güter und Dienstleistungen unternommen. Nur so war es möglich, den Voranschlag einzuhalten.

Das Jahr 2015 war ausgesprochen trocken und warm. Über lange Zeit herrschte hohe Waldbrandgefahr. Der Staatswald war aber nur von einem Ereignis betroffen, welches auf Brandstiftung zurückzuführen war. Entgegen den Befürchtungen stiegen vorerst auch die Waldschäden durch Borkenkäferbefall nicht wesentlich an. Es bestehen aber erhöhte Risiken für das Jahr 2016, denen mit einer guten Waldüberwachung und raschem Aufrüsten befallener Bäume begegnet werden muss. Die Witterung begünstigte die Holzernte. So konnten Holzschläge auf eher nassen Standorten und in höheren Lagen bis weit in den Winter hinein schonend ausgeführt werden. Sämtliche Massnahmen im Forstschutz und zur Instandstellung der Waldstrassen konnten zeitgerecht ausgeführt werden. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt nachhaltig und das Wirkungsziel wurde erfüllt.

Der Holzmarkt ist nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses im Januar 2015 deutlich eingebrochen. Die Preise sind um 15 Prozent gefallen, der Export von Rohholz kam zum Erliegen, was zu einem Überangebot im Inland führte. Weil der Markt erst ab September wieder aufnahmefähig war, wurden neue Holzschläge zurückgestellt.

Die Leistungsziele wurden erfüllt: Der vorgegebene Kostendeckungsgrad in der Waldbewirtschaftung und die volle Kostendeckung bei den unternehmerischen Zusatzleistungen wurden übertroffen.

Commentaire

L'entreprise a connu une importante restructuration au cours de ces dernières années. De nombreux postes ont été supprimés et tous les processus d'exploitation optimisés. Avec la suppression du taux plancher de l'euro début 2015, les prix du bois brut ont chuté, représentant un nouveau défi de taille. Grâce à sa restructuration, l'entreprise peut réagir de manière plus flexible aux fluctuations du marché. En outre, d'importants efforts ont été réalisés pour réduire les coûts et garantir la commercialisation optimale des biens et des services, condition indispensable pour respecter le budget.

L'année 2015 a été particulièrement sèche et chaude. Le risque d'incendie de forêt est resté élevé pendant une longue période. Toutefois, un seul incendie s'est déclaré dans les forêts domaniales, lequel s'est avéré être d'origine volontaire. Contrairement aux inquiétudes, les forêts n'ont pour le moment pas subi de hausse considérable des dégâts causés par les bostryches. Les risques restent toutefois accrus pour 2016. Ils doivent être contrés grâce à la surveillance efficace des forêts et à l'abattage rapide des arbres touchés. Les conditions météorologiques ayant été propices à la récolte de bois, des coupes ont pu être effectuées en ménageant le sol sur des sites plutôt humides et en altitude alors que l'hiver s'était déjà bien installé. Toutes les mesures de protection des forêts et d'entretien des routes forestières ont été réalisées en temps voulu. L'exploitation des forêts domaniales est durable et l'objectif d'effet a été atteint.

Le marché du bois s'est effondré suite à la suppression du taux plancher de l'euro début 2015. Les prix ont chuté de 15 pour cent et les exportations de bois brut ont cessé, entraînant une offre excédentaire dans le pays. Le marché n'ayant pu de nouveau absorber l'offre qu'à partir de septembre, les nouvelles coupes de bois ont été reportées.

Les objectifs de performance ont été atteints : les prescriptions concernant le degré de couverture des coûts de l'exploitation des forêts et la couverture intégrale des coûts issus des prestations supplémentaires de l'entreprise ont été dépassées.

Kommentar

Im Jahr 2015 haben drei Lernende die Ausbildung zum Forstwart erfolgreich abgeschlossen, ein Lernender hat neu begonnen. Der Betrieb engagiert sich mit sieben Lehrstellen für Forstwarte EFZ, mit Praktikumsstellen sowie mit vielen Kursangeboten für Waldbesitzer und Landwirte weiterhin stark in der forstlichen Bildung.

Der Betrieb schliesst im Deckungsbeitrag III um CHF 0,4 Millionen besser ab als budgetiert, dies obwohl die Holzerlöse um CHF 0,6 Millionen unter dem Voranschlag blieben. Es ist gelungen diese Ausfälle durch zusätzliche Massnahmen und höhere Beiträge in der Schutzwaldpflege sowie durch vermehrte Dienstleistungen für Dritte zu kompensieren. Daneben wurden in allen Bereichen weitere Kostensenkungen realisiert.

Commentaire

En 2015, un apprenti a commencé la formation de forestier-bûcheron et trois l'ont achevée avec succès. L'entreprise poursuit son engagement en faveur de la formation forestière en proposant sept places d'apprentissage de forestier-bûcheron CFC, des places de stage et une large offre de cours pour les propriétaires forestiers et les agriculteurs.

La marge contributive III est inférieure de CHF 0,4 million aux prévisions, bien que les revenus de la vente du bois soient inférieurs de CHF 0,6 million au budget. Cette baisse a pu être compensée par des mesures supplémentaires et des contributions accrues à l'entretien des forêts protectrices, ainsi que par la hausse des prestations effectuées pour des tiers. Les coûts ont en outre pu être réduits dans tous les domaines.

3.1.7 Landwirtschaft

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	27'614'587.49	28'747'775.36	27'457'003.20	-1'290'772.16	-4.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	26'016'934.19	28'374'389.05	26'004'943.42	-2'369'445.63	-8.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'414'669.08	7'235'052.79	5'367'939.44	-1'867'113.35	-25.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'817'015.78**	**-6'861'666.48**	**-3'915'879.66**	**2'945'786.82**	**-42.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	9'521'018.76	9'457'261.07	10'317'364.60	860'103.53	9.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'691'823.02	5'207'386.66	4'254'317.68	-953'068.98	-18.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-17'029'857.56**	**-21'526'314.21**	**-18'487'561.94**	**3'038'752.27**	**-14.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-17'029'857.56**	**-21'526'314.21**	**-18'487'561.94**	**3'038'752.27**	**-14.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'262'380.40	962'500.00	1'318'107.65	355'607.65	37.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	23'997'573.85	25'705'705.00	21'513'712.81	-4'191'992.19	-16.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	162'970.62	130'000.00	102'465.11	-27'534.89	-21.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-39'602'080.39**	**-46'139'519.21**	**-38'580'701.99**	**7'558'817.22**	**-16.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Direktzahlungen
- Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Veterinärwesen
- Inforama

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen. Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressour-

3.1.7 Agriculture

Calcul des marges contributives

Produits

- Paiements directs
- Compétitivité de l'agriculture
- Service vétérinaire
- Inforama

Description

Le groupe de produits Agriculture est destiné à promouvoir un mode de production durable et concurrentiel au travers des mesures cantonales suivantes:
- soutien aux clients désireux d'acquérir et de développer des qualifications professionnelles ainsi que gestion de centres de vulgarisation agricole en tant qu'organes de contact pour toutes les questions liées à l'agriculture.
- exécution du mandat de prestations de la Confédération relatif au recensement intégral et correct des données, au contrôle et au versement des paiements directs,
- hausse de la valeur ajoutée et baisse des coûts de l'agriculture bernoise ainsi que préservation des ressources naturelles par

Beschreibung

cen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge. Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Description

les biais de la formation, de la vulgarisation, d'expertises, de prêts sans intérêts et de contributions,
- exécution de la législation fédérale dans les domaines de la santé animale, de la protection des animaux/de l'expérimentation animale ainsi que de la qualité des denrées alimentaires d'origine animale, et ordonnance des mesures qui s'imposent.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TschG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700.1)
- Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21)
- Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (TAMV; SR 812.212.27)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV; SR 814.911)
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02)
- Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV; SR 817.021.23)
- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV; SR 817.024.1)
- Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21)
- Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)
- Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS; SR 817.190.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural (LDFR ; RS 211.412.11)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA ; RS 221.213.2)
- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux (LPA ; RS 455)
- Ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux (OPAn ; RS 455.1)
- Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (LAT ; RS 700.1)
- Loi fédérale du 15 décembre 2000 sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh ; RS 812.21)
- Ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires (OMédV ; RS SR 812.212.27)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Ordonnance du 1er juillet 1998 sur les atteintes portées aux sols (OSol ; RS 814.12)
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)
- Ordonnance du 10 septembre 2008 sur l'utilisation d'organismes dans l'environnement (ODE ; RS 814.911)
- Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAl ; RS 817.0)
- Ordonnance du 23 novembre 2005 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (ODAlOUs ; RS 817.02)
- Ordonnance du DFI du 26 juin 1995 sur les substances étrangères et les composants dans les denrées alimentaires (OSEC ; RS 817.021.23)
- Ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur l'hygiène (OHyg ; RS 817.024.1)
- Ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur l'exécution de la législation sur les denrées alimentaires (RS 817.025.21)
- Ordonnance du 23 novembre 2005 concernant l'abattage d'animaux et le contrôle des viandes (OAbCV ; RS 817.190)
- Ordonnance du DFE du 23 novembre 2005 concernant l'hygiène lors de l'abattage d'animaux (OHyAb ; RS 817.190.1)

Rechtsgrundlagen

- Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 (SGV; SR 817.190.4)
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Verordnung des EVD vom 25. Juni 2008 über Ethoprogramme (SR 910.132.4)
- Verordnung über Einzelkulturbeiträge vom 23. Oktober 2013 (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV; SR 910.17)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonenverordnung; SR 912.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)
- Verordnung vom 14. November 2007 über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung; SR 915.1)
- Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV; SR 916.010)
- Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140)
- Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (PSV; SR 916.20)
- Verordnung vom 14. November 2007 über die Tierzucht (TZV; SR 916.310)
- Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (SV; SR 916.341)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402)
- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)
- Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.10)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung; SR 919.117.71)

Bases juridiques

- Ordonnance du 3 mars 1995 sur le pesage des animaux abattus (OPeA ; RS 817.190.4)
- Loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV ; SR 910.13)
- Ordonnance du DFE du 25 juin 2008 sur les programmes éthologiques (Ordonnance sur les éthoprogrammes ; RS 910.132.4)
- Verordnung über Einzelkulturbeiträge vom 23. Oktober 2013 (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV ; SR 910.17)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation (OTerm ; RS 910.91)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur le cadastre de la production agricole et la délimitation de zones (Ordonnance sur les zones agricoles ; RS 912.1)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur les améliorations structurelles dans l'agriculture (OAS ; RS 913.1)
- Ordonnance de l'OFAG du 26 novembre 2003 sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (OIMAS ; RS 913.211)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur la vulgarisation agricole et la vulgarisation en économie familiale rurale (Ordonnance sur la vulgarisation agricole ; RS 915.1)
- Ordonnance du 9 juin 2006 sur l'aide à la promotion des ventes de produits agricoles (OPVA ; RS 916.010)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin ; RS 916.140)
- Ordonnance du 28 février 2001 sur la protection des végétaux (OPV ; RS 916.20)
- Ordonnance du 14 novembre 2007 sur l'élevage (OE ; RS 916.310)
- Ordonnance du 26 novembre 2003 sur les marchés du bétail de boucherie et de la viande (OBB ; RS 916.341)
- Loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties (LFE ; RS 916.40)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE ; RS 916.401)
- Ordonnance du 16 novembre 2011 concernant la formation de base, la formation qualifiante et la formation continue des personnes travaillant dans le secteur vétérinaire public (RS 916.402)
- Ordonnance du 25 mai 2011 concernant l'élimination des sous-produits animaux (OESPA ; RS 916.441.22)
- Ordonnance du 18 avril 2007 concernant l'importation, le transit et l'exportation d'animaux et de produits animaux (OITE ; RS 916.443.10)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur le relevé et le traitement de données agricoles (Ordonnance sur les données agricoles ; RS 919.117.71

Leistungsempfänger	Destinataires
Landwirtschaftliche Unternehmungen	Exploitations agricoles
Bundesbehörden	Autorités fédérales
Kantonale Verwaltungsstellen	Services de l'administration cantonale
Gemeinden	Communes
Regionale Trägerschaften im Bereich Naturschutz und Raumplanung	Organismes responsables régionaux actifs dans les domaines de la protection de la nature et de l'aménagement du territoire
Genossenschaften, Verbände und Kooperativen im Agrarsektor	Coopératives, associations et coopérations du secteur agricole
Körperschaften	Corporations
Planungsregionen	Régions d'aménagement
Regierungsstatthalter (keine Vorleistung, da jeweils Rechnung gestellt wird).	Préfets (pas de prestation préalable en raison de la facturation systématique)
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	Formateurs et formatrices
Unternehmungen, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Angestellte in Landwirtschaft, Hauswirtschaft, landwirtschaftliche Spezialberufe, Pferdehaltungs- und Sportbetriebe	Exploitations, exploitants/exploitantes, personnes employées dans l'agriculture et l'économie ménagère rurale, métiers agricoles spéciaux, exploitations pratiquant la garde de chevaux et centres sportifs
Interessierte aus dem ländlichen Raum	Personnes intéressées issues des régions rurales
Tierhalterinnen und Tierhalter	Détenteurs/détentrices d'animaux
Tierärztinnen und Tierärzte	Vétérinaires
Bundesamt für Veterinärwesen	Office vétérinaire fédéral
Verkehrsmilcherzeugerinnen und Verkehrsmilcherzeuger	Producteurs/productrices de lait commercial
Verwerter tierischer Produkte (Metzgereien, Industrie, Exportfirmen)	Utilisateurs de produits animaux (boucheries, industrie, entreprises d'exportation)
Konsumentinnen und Konsumenten	Consommateurs/consommatrices
Kontrollorganisationen	Organisations de contrôle
Fachpersonal Tierversuche	Personnel spécialisé en expérimentation animale

Wirkungsziel(e)	Objectif(s) d'effet
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bernischer Landwirtschaftsbetriebe	Renforcement de la compétitivité des exploitations agricoles bernoises
Schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen	Exploitation ménageant les ressources

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	1.01	1.00	1.00	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0.90	1.00	0.90	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1.03	1.00	1.01	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	0.95	1.00	0.95	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	9'618	10'000	9'262	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	9'886	10'000	9'733	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	80'705	50'000	81'979	Indicateur d'effet 7
Wirkungsindikator 8	4.00	2.00	3.40	Indicateur d'effet 8

Wirkungsindikator 1:

Durchschnittliche Fremdkosten je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 1 :

Coûts externes moyens par hectare de surface agricole utile par rapport à la moyenne suisse, pondérés en fonction des zones de production. Unité : Facteur

Wirkungsindikator 2:

Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 2 :

Revenu agricole moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : Facteur

Wirkungsindikator 3:

Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 3 :

Revenu agricole moyen par hectare de surface agricole utile par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : Facteur

Wirkungsindikator 4:

Durchschnittliches Gesamteinkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt, gewichtet nach Produktionszonen. Einheit: Faktor

Indicateur d'effet 4 :

Revenu total moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse, pondéré en fonction des zones de production. Unité : Facteur

Wirkungsindikator 5:

Minimale Vertragsfläche betreffend Boden schonende Anbausysteme. Einheit: ha

Indicateur d'effet 5 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des méthodes de culture ménageant les sols. Unité : ha

Wirkungsindikator 6:

Minimale Vertragsfläche betreffend Bodenaufbau und Kulturmassnahmen. Einheit: ha

Indicateur d'effet 6 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des mesures culturales régénérant les sols. Unité : ha

Wirkungsindikator 7:

Minimale Vertragsfläche betreffend Ammoniak reduzierende Gülle-Ausbringsysteme. Einheit: ha

Indicateur d'effet 7 :

Surface minimale soumise à contrat exploitée selon des systèmes d'épandage réduisant les rejets d'ammoniac. Unité : ha

Wirkungsindikator 8:

Minimaler Anteil der Ökoflächen mit hoher Qualität gemessen an der Gesamt-LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 8 :

Pourcentage minimal des surfaces écologiques de qualité élevée par rapport à la SAU (surface agricole utile) totale. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Förderung der Kundenzufriedenheit durch effiziente Geschäftserledigung

Leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Objectif(s) de prestation

Satisfaction accrue de la clientèle grâce au traitement efficace des affaires

Collaborateurs performants

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	93.20	80.00	96.54	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	74.25	80.00	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	5.00	5.00	7.48	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	4.56	5.00	4.10	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Minimaler Anteil eingehaltener Fristen bei der Behandlung von Gesuchen und Aufträgen. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Zufriedenheitsquote Mitarbeitende. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 3:

Maximale Anzahl Krankheitstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 4:

Minimale Anzahl Weiterbildungstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage minimal de délais respectés pour le traitement des demandes et mandats. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de satisfaction des collaborateurs. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Nombre maximal de jours d'absence pour cause de maladie par collaborateur. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 4 :

Nombre minimal de jours de perfectionnement professionnel par collaborateur. Unité : Nombre

Kommentar

Die LANAT Strategie 2020 trat per 1. Januar 2015 in Kraft. In der Produktgruppe Landwirtschaft stehen die Stossrichtungen leistungsstarke und nachhaltige Nahrungsmittelproduktion, Service public vom Bauernhof sowie Transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen im Zentrum. Im Rahmen der Umsetzung der AP 2014-17 wurden die Landschaftsqualitätsbeiträge erstmals in allen Regionen des Kantons Bern ausgerichtet. Der vom Bund vorgegebene Maximalbeitrag wurde bereits erreicht. Die Trägerschaft Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und Berner Bauernverband (BEBV) hat das Gesuch für ein neues Ressourcenprojekt Pflanzenschutz beim Bundesamt für Landwirtschaft eingereicht. Die Vorbereitungsarbeiten auf fachlicher Stufe sind soweit abgeschlossen, dass das Geschäft nun im Regierungsrat und anschliessend in der Junisession 2016 im Grossen Rat behandelt werden kann. Geplanter Projektstart ist der 1.1.2017. Im Rahmen der Umsetzung des Seuchenvorsorgekonzeptes des Veterinärdienstes wurde ein erstes Tierseuchensortiment beschafft. Die Schulungen sind angelaufen und ein erstes Übungsszenario wurde im Herbst im Berner Jura durchgeführt. Am INFORAMA wurde nach Stellenantritt des neuen Leiters die Führungsstruktur neu definiert und etappiert umgesetzt. Im Spätsommer 2015 fand die externe Schulevaluation durch das Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES) statt. Die Ergebnisse sind positiv ausgefallen und bilden die Basis für weitere Verbesserungen.

Die Wirkungsziele wurden auch in diesem Jahr bis auf geringe Ab-weichungen erreicht bzw. deutlich übertroffen. Nicht erreicht werden konnte das Wirkungsziel „Durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen je Familienarbeitstag relativ zum schweizerischen Durchschnitt. Ein wesentlicher Grund ist der grössere Anteil der Berner Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt.

Commentaire

La stratégie OAN 2020 est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Le groupe de produits « Agriculture » se concentre sur les objectifs de production performante et durable de denrées alimentaires, de soutien aux agriculteurs fournissant un service public ainsi que de transparence dans la mise en œuvre et de services orientés vers la clientèle. La mise en œuvre de la politique agricole 2014-17 a donné lieu, pour la première fois, au versement de contributions à la qualité du paysage dans toutes les régions du canton. Le plafond prescrit par la Confédération a déjà été atteint. L'Office de l'agriculture et de la nature (OAN) et l'Association des paysans bernois ont déposé un nouveau projet de ressources pour la protection des plantes auprès de l'Office fédéral de l'agriculture. Les travaux préparatoires au plan technique ont pris fin et seront examinés par le Conseil-exécutif puis par le Grand Conseil lors de sa session de juin 2016. Le projet devrait être lancé le 1er janvier 2017. Le Service vétérinaire a acquis un premier lot d'échantillons d'épizooties en vue de mettre en œuvre la stratégie de prévention correspondante. Des formations en la matière ont commencé et un premier exercice de simulation a été organisé à l'automne dans le Jura bernois. Suite à l'entrée en fonction du nouveau chef de l'INFORAMA, la structure de direction a bénéficié d'une mise en place redéfinie et progressive. La structure de formation a été évaluée par l'Institut pour l'évaluation externe des écoles du degré secondaire II (IPES) à la fin de l'été avec des résultats satisfaisants et porteurs de nouvelles améliorations.

A quelques exceptions près, les objectifs d'effet ont, cette année encore, été en grande partie atteints, certains d'ailleurs largement dépassés. L'objectif « Revenu agricole moyen par jour de travail familial par rapport à la moyenne suisse » n'a pas pu être atteint, ce qui s'explique essentiellement par la proportion supérieure à la moyenne suisse de zones de collines et de régions de montagne dans le paysage agricole bernois.

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktegruppe ist um ca. CHF 3 Millionen besser ausgefallen als budgetiert. Die Personalkosten (direkte Kosten und Gemeinkosten) fallen um knapp CHF 1,5 Millionen tiefer aus. Dies ist vor allem auf vakante Stellen, die noch nicht besetzt werden konnten, zurückzuführen. Auch die Sachkosten (direkte Kosten und Gemeinkosten) schliessen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Die Gründe liegen hier vor allem in den sehr tiefen Kosten in der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse, welche wegen der positiven Seuchenlage wiederum um ca. CHF 1,7 Millionen tiefer ausgefallen sind. Der Deckungsbeitrag IV wird im Vergleich zum Voranschlag 2015 um CHF 7,6 Millionen unterschritten, da die Kosten Staatsbeiträge um ca. CHF 4 Millionen besser resultieren als geplant. Es wurden in der Rechnung 2015 weitere Mittel aufgrund der Agrarpolitik 14-17 von der Produktgruppe Landwirtschaft (Produkt Direktzahlungen) in die Produktgruppe Natur (Produkt Naturförderung) verschoben (z.B. Landschaftsqualitätsbeiträge). Weitere Gründe sind in der Wetterlage (weniger Entschädigungen wegen Feuerbrand und Elementarschäden), einer geringeren Zahl der über die öffentlichen Schlachtviehmärkte vermarkteten Tiere und einem Rückgang der Hochbaugesuche (geringere kalkulatorische Kosten) zu suchen.

Commentaire

La marge contributive III du groupe de produits est inférieure d'environ CHF 3 millions au montant budgété. Les coûts de personnel (directs et indirects) ont diminué de CHF 1,5 million au total par rapport aux prévisions, grâce aux postes vacants qui n'ont pas encore été repourvus. Les coûts de prestations matérielles sont également inférieurs (coûts directs et indirects) aux prévisions. En effet, une accalmie dans les épizooties a fait une nouvelle fois reculer considérablement les dépenses (d'env. CHF 1,7 million) effectuées au titre de la Caisse des épizooties (financement spécial). La marge contributive IV est inférieure de CHF 7,6 millions au montant budgété pour 2015 puisque les coûts liés aux contributions cantonales sont inférieurs de CHF 4 millions aux prévisions. Des moyens supplémentaires tirés de la PA 14-17 ont été transférés du groupe de produits Agriculture (produit Paiements directs) au groupe de produit Nature (produit Promotion de la nature) pour l'exercice 2015 (p. ex. contributions à la qualité du paysage). D'autres raisons tiennent encore aux conditions météorologiques (moins d'indemnisations pour le feu bactérien et les dommages naturels), aux marchés de bétail de boucherie (moins d'animaux) et au recul des demandes liées aux constructions (moins de coûts standard).

3.1.8 Natur

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'002'730.79	719'646.00	740'063.50	20'417.50	2.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	8'126'563.33	8'410'688.32	7'923'724.23	-486'964.09	-5.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'274'058.67	2'551'996.38	3'212'630.95	660'634.57	25.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-11'397'891.21**	**-10'243'038.70**	**-10'396'291.68**	**-153'252.98**	**1.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'680'582.55	3'135'754.07	3'433'936.61	298'182.54	9.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'203'042.26	4'061'490.78	2'394'084.53	-1'667'406.25	-41.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-17'281'516.02**	**-17'440'283.55**	**-16'224'312.82**	**1'215'970.73**	**-7.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-17'281'516.02**	**-17'440'283.55**	**-16'224'312.82**	**1'215'970.73**	**-7.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'979'962.02	4'526'800.00	4'474'058.85	-52'741.15	-1.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	8'332'203.74	10'884'000.00	11'875'795.37	991'795.37	9.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'211'756.26	4'130'000.00	4'199'746.96	69'746.96	1.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-16'422'001.48**	**-19'667'483.55**	**-19'426'302.38**	**241'181.17**	**-1.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fischerei
- Jagd
- Naturschutz und Naturförderung

Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität. Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten. Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können. Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

3.1.8 Nature

Calcul des marges contributives

Produits

- Pêche
- Chasse
- Protection et promotion de la nature

Description

Le groupe de produits Nature comprend toutes les tâches garantissant l'utilisation durable des ressources naturelles et l'encouragement de la biodiversité:
- protection et promotion des espèces indigènes dont les populations sont menacées, création ou restauration de biotopes, préservation et promotion de la biodiversité, réduction des atteintes et nuisances aux biotopes et espèces,
- création des conditions requises pour l'exploitation durable des populations d'animaux sauvages, de poissons et d'écrevisses. Il assure par ailleurs l'application de la législation fédérale sur la protection de la nature, la pêche et la chasse.

Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (Rio-Konvention; SR 0.451.43)
- Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention; SR 0.451.45)
- Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Bonner Konvention; SR 0.451.46)
- Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)
- Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; SR 0.700.1)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34)
- Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37)
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Bases juridiques

- Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique (RS 0.451.43)
- Convention du 2 février 1971 relative aux zones humides d'importance internationale particulièrement comme habitats des oiseaux d'eau (RS 0.451.45)
- Convention du 23 juin 1979 sur la conservation des espèces migratrices appartenant à la faune sauvage (RS 0.451.46)
- Convention du 19 septembre 1979 relative à la conservation de la vie sauvage et du milieu naturel de l'Europe (RS 0.455)
- Convention du 7 novembre 1991 sur la protection des Alpes (Convention alpine ; RS 0.700.1)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451)
- Ordonnance du 16 janvier 1991 sur la protection de la nature et du paysage (OPN ; RS 451.1)
- Ordonnance du 28 octobre 1992 sur la protection des zones alluviales d'importance nationale (Ordonnance sur les zones alluviales ; RS 451.31)
- Ordonnance du 21 janvier 1991 sur la protection des hauts-marais et des marais de transition d'importance nationale (Ordonnance sur les hauts-marais ; RS 451.32)
- Ordonnance du 7 septembre 1994 sur la protection des bas-marais d'importance nationale (Ordonnance sur les bas-marais ; RS 451.33)
- Ordonnance du 15 juin 2001 sur la protection des sites de reproduction de batraciens d'importance nationale (OBat ; RS 451.34)
- Ordonnance du 1er mai 1996 sur la protection des sites marécageux d'une beauté particulière et d'importance nationale (Ordonnance sur les sites marécageux ; RS 451.35)
- Ordonnance du 13 janvier 2010 sur la protection des prairies et pâturages secs d'importance nationale (Ordonnance sur les prairies sèches, OPPS ; RS 451.37)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur la protection des animaux (LPA ; RS 455)
- Ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux (OPAn ; RS 455.1)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (RS 721.100)
- Ordonnance du 2 novembre 1994 sur l'aménagement des cours d'eau (OACE ; RS 721.100.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)

Rechtsgrundlagen

- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600)
- Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV; SR 910.14)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)
- Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01)
- Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27)
- Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01)

Leistungsempfänger

Behörden

Grundeigentümer und Bewirtschafter

Vertragspartner

Gesuchsteller

private Organisationen (NGO)

Bases juridiques

- Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201)
- Ordonnance du 16 décembre 1985 sur la protection de l'air (OPair ; RS 814.318.142.1)
- Ordonnance du 10 décembre 1990 sur le traitement des déchets (OTD ; RS 814.600)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81)
- Loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture (LAgr ; RS 910.1)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV ; SR 910.13)
- Ordonnance du 4 avril 2001 sur la promotion régionale de la qualité et de la mise en réseau des surfaces de compensation écologique dans l'agriculture (Ordonnance sur la qualité écologique, OQE ; RS 910.14)
- Loi du 1er juillet 1966 sur les épizooties (LFE ; RS 916.40)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties (OFE ; RS 916.401)
- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (LFo ; RS 921.0)
- Ordonnance du 30 novembre 1992 sur les forêts (OFo ; RS 921.01)
- Loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP ; RS 922.0)
- Ordonnance du 29 février 1988 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Ordonnance sur la chasse, OChP ; RS 922.01)
- Ordonnance du 30 avril 1990 sur la régulation des populations de bouquetins (ORB ; RS 922.27)
- Ordonnance du 30 septembre 1991 concernant les districts francs fédéraux (ODF ; RS 922.31)
- Ordonnance du 21 janvier 1991 sur les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale (OROEM ; RS 922.32)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP ; RS 923.0)
- Ordonnance du 24 novembre 1993 relative à la loi fédérale sur la pêche (OLFP ; RS 923.01)

Destinataires

Autorités

Propriétaires fonciers

Parties contractantes

Requérants

Organisations privées (ONG)

Leistungsempfänger

Auftragsnehmer (Planung, Ausführung, Lieferanten)

Projektierungs- und Planungsbüros

Schule und Forschung

Medien

Bevölkerung

Berufsfischer, Angelfischer und Fischenzen-Inhaber

Private Fischzuchten

Einzelpersonen (natürliche und juristische)

Jäger

Bildungs- und Forschungsanstalten

Destinataires

Mandataires (planification, exécution, fournisseurs)

Bureaux d'études

Ecoles et recherche

Médias

Population

Pêcheurs professionnels, pêcheurs à la ligne et détenteurs de droits de pêche privés

Pisciculteures privées

Personnes (physiques et morales)

Chasseurs

Institutions de formation et de recherche

Wirkungsziel(e)

Sicherstellung einer nachhaltigen und attraktiven Nutzung der Fisch- und Wildtierbestände

Umsetzung der Artenförderprogramme Fische, Krebse, Vögel, Wildtiere und Bundesinventare

Objectif(s) d'effet

Exploitation durable et attrayante des populations de poissons et d'animaux sauvages

Application des programmes de revalorisation des espèces de poissons, d'écrevisses, d'oiseaux et d'animaux sauvages ainsi que des inventaires fédéraux

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	ja/oui	ja/oui	ja/oui	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	ja/oui	ja/oui	ja/oui	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-12.30	15.00	12.30	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	-11.60	10.00	11.60	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	0	0	0	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	0	0	0	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	85.00	85.00	-	Indicateur d'effet 7

Wirkungsindikator 1:

Mittelfristig stufengerechter Alteraufbau der Leitfischart Felchen in Seen sichergestellt.

Indicateur d'effet 1 :

Garantie à moyen terme d'une structure par âge équilibrée pour les espèces de poissons caractéristiques : corégones dans les lacs.

Wirkungsindikator 2:

Mittelfristig stufengerechter Alteraufbau der Leitfischart Bachforelle in Fliessgewässern sichergestellt.

Indicateur d'effet 2 :

Garantie à moyen terme d'une structure par âge équilibrée pour les espèces de poissons caractéristiques : truites de rivière dans des cours d'eau.

Wirkungsindikator 3:

Maximale Abweichung der Rehstrecke von der Abschussplanung. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Ecart maximal du nombre de chevreuils tirés par rapport à la planification. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 4:

Maximale Abweichung der Gämsstrecke von der Abschussplanung. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Ecart maximal du nombre de chamois tirés par rapport à la planification. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 5:

Abnahme der Anzahl bedrohter einheimischer Fisch- und Krebsarten. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 5 :

Diminution du nombre d'espèces de poissons et d'écrevisses indigènes menacées. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 6:

Abnahme der Anzahl bedrohter einheimischer Wildtiere und Vögel. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 6 :

Diminution du nombre d'animaux sauvages et d'oiseaux menacés. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 7:

Minimaler Anteil des Bundesinventars von Flachmooren und Trockenstandorten sachgerecht gepflegt und genutzt. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 7 :

Pourcentage minimal des surfaces inscrites aux Inventaires fédéraux des bas-marais et des prairies et pâturages secs qui sont soignées et exploitées dans les règles de l'art. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Förderung der Kundenzufriedenheit durch effiziente Geschäftserledigung

Leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Objectif(s) de prestation

Satisfaction accrue de la clientèle grâce au traitement efficace des affaires

Collaborateurs performants

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	71.10	80.00	77.50	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	66.67	80.00	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	6.32	5.00	6.06	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	6.80	5.00	8.80	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Minimaler Anteil eingehaltener Fristen bei der Behandlung von Gesuchen und Aufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage minimal de délais respectés pour le traitement des demandes et mandats. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Zufriedenheitsquote Mitarbeitende. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de satisfaction des collaborateurs. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Maximale Anzahl Krankheitstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre maximal de jours d'absence pour cause de maladie par collaborateur. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Minimale Anzahl Weiterbildungstage je Mitarbeitende. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre minimal de jours de perfectionnement professionnel par collaborateur. Unité : Nombre

Kommentar

Die LANAT Strategie 2020 trat per 1. Januar 2015 in Kraft. In der Produktgruppe Natur stehen die Stossrichtungen Beziehung Mensch und Tier, Dynamische Lebensräume sowie Transparenter Vollzug und kundennahe Dienstleistungen im Zentrum. Das erste interkantonale Gewässerentwicklungskonzept konnte an der Sense fertiggestellt werden.

Commentaire

La stratégie OAN 2020 est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Les objectifs concernant la relation homme-animal, les biotopes dynamiques ainsi que la transparence dans la mise en œuvre et les services orientés vers la clientèle se trouvent au cœur du groupe de produit « Nature ».

Ein weiteres ist in der Region Oberhasli am Entstehen. Die Umsetzung der Wolfsstrategie ist auf Kurs. Seit 1. Januar 2015 liegt das Herdenschutzkonzept Kanton Bern vor und bildet die Grundlage der Überprüfung der 180 Schafalpen im Kanton Bern bis 2020. Der Teil I des Biodiversitätskonzeptes (Auftrag, Vision, Handlungsfelder) des Kantons Bern wurde vom Regierungsrat im November 2015 genehmigt. Die Erarbeitung von Teil II (Ziele, Massnahmen) und Teil III (Instrumente) läuft.

Le premier concept intercantonal de développement des eaux de la Singine a été achevé. Un autre projet est en cours d'élaboration dans la région de l'Oberhasli. La stratégie de gestion du loup est actuellement mise en place. Depuis le 1er janvier 2015, le canton de Berne dispose de sa stratégie de protection des troupeaux qui permet d'évaluer d'ici 2020 les 180 alpes à moutons du canton. Le premier volet du concept de biodiversité du canton de Berne (mandat, vision, champs d'action) a reçu l'approbation du Conseil-exécutif en novembre 2015. Les volets II (objectifs, mesures) et III (instruments) sont en cours d'élaboration.

Bis auf die Abschussvorgaben bei Gämsen wurden alle Wirkungsziele erreicht. Das Wirkungsziel betreffend der sachgerechten Pflege und Nutzung des Bundesinventares von Flachmooren und Trockenstandorten konnte aufgrund der Umstellung des Geoinformationssystems (GIS) noch nicht ausgewertet werden (Grund: grössere Anpassungen beim Landeskoordinatensystem). Erste Schätzungen zeigen jedoch, dass die Vorgabe von 80 Prozent eingehalten werden kann.

Les objectifs d'effet ont été atteints à l'exception de ceux qui concernent le nombre de tirs prescrits pour les chamois. L'objectif d'effet relatif à l'entretien et à l'utilisation adaptés des bas-marais et des terrains secs inscrits à l'inventaire fédéral n'a pas encore pu être chiffré du fait de la refonte du système d'informations géographiques (motif : modifications d'ampleur dans le système de coordonnées nationales). Les premières évaluations indiquent toutefois que la prescription est satisfaite à 80 pour cent.

Der Deckungsbeitrag III fällt um ca. CHF 1,2 Millionen besser aus als im Voranschlag 2015 vorgesehen. Dieses Resultat ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei der Naturförderung aufgrund von Einsprachen und dem nassen Wetter im Frühling 2015 diverse Aufwertungsprojekte nicht realisiert werden konnten und somit die Ausgaben nicht wie budgetiert belastet wurden. Zusätzlich sind die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter in der Spezialfinanzierung Renaturierungsfonds im Vergleich zum Voranschlag tiefer ausgefallen. Der Deckungsbeitrag IV liegt nur knapp um CHF 0,2 Millionen unter dem Vorgabewert. Die Differenz zum Saldo DB III von knapp CHF 1 Mio. ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bei den ausgerichteten Staatsbeiträgen der Kantonsanteil für die Landschaftsqualitätsbeiträge bereits im Rechnungsjahr 2015 voll ausgeschöpft wurde.

La marge contributive III diminue d'environ CHF 1,2 million par rapport au montant budgété. Ce résultat est principalement dû aux oppositions et aux précipitations qui ont empêché la réalisation de plusieurs projets de valorisation relevant de la promotion de la nature (impact positif sur le budget). En outre, les dépenses au titre du financement spécial du Fonds de régénération liées à des prestations fournies par des tiers sont inférieures aux prévisions. La marge contributive IV est inférieure de presque CHF 0,2 million aux prescriptions. L'écart avec la MC III (quelque CHF 1 mio) s'explique essentiellement par le fait que les contributions cantonales à la qualité du paysage ont entièrement épuisé la part du canton pour l'exercice en revue.

3.2 Spezialfinanzierungen

3.2.1 Kantonaler Investitionshilfefonds

3.2 Financements spéciaux

3.2.1 Fonds cantonal d'aide aux investissements

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	%	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**5'469'381.52**	**7'819'999.00**	**3'931'920.68**	**-3'888'078.32**	**-49.7**	**Charges**
Ertrag	**5'469'381.52**	**7'819'999.00**	**3'931'920.68**	**-3'888'078.32**	**-49.7**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**7'625'900.00**	**14'625'000.00**	**4'292'600.00**	**-10'332'400.00**	**-70.6**	**Dépenses**
Einnahmen	**4'991'080.00**	**4'500'000.00**	**6'098'955.00**	**1'598'955.00**	**35.5**	**Recettes**
Saldo	**-2'634'820.00**	**-10'125'000.00**	**1'806'355.00**	**11'931'355.00**	**-117.8**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	62'458'648.07		59'692'323.55			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	59'692'323.55		58'075'771.47			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-2'766'324.52**		**-1'616'552.08**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik. Diese sieht in erster Linie zinslose Darlehen vor, die in diesem Fonds verwaltet werden. Der Investitionshilfefonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Zu den Veränderungen siehe Kommentar der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Commentaire

Le Fonds cantonal d'aide aux investissements sert à l'exécution de la législation fédérale sur la politique régionale. Cette législation prévoit en premier lieu des prêts sans intérêts, gérés dans le cadre de ce fonds. Le Fonds cantonal d'aide aux investissements fait partie intégrante du groupe de produits « Développement et surveillance économique ».

Pour les modifications en la matière, il est renvoyé au commentaire sur le groupe de produits « Développement et surveillance économique ».

3.2.2 Renaturierungsfonds

3.2.2 Fonds de régénération des eaux

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**6'327'930.38**	**4'574'440.00**	**4'983'888.35**	**409'448.35**	**8.9**	**Charges**
Ertrag	**6'327'930.38**	**4'574'440.00**	**4'983'888.35**	**409'448.35**	**8.9**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**3'450'579.26**	**4'040'000.00**	**3'335'612.33**	**-704'387.67**	**-17.4**	**Dépenses**
Einnahmen	**203'401.25**	**300'000.00**	**80'013.65**	**-219'986.35**	**-73.3**	**Recettes**
Saldo	**-3'247'178.01**	**-3'740'000.00**	**-3'255'598.68**	**484'401.32**	**-12.9**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	9'160'581.86		9'593'122.47			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	9'593'122.47		10'643'572.11			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**432'540.61**		**1'050'449.64**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

In der Laufenden Rechnung wurden rund CHF 0,41 Millionen mehr und in der Investitionsrechnung CHF 0,48 Millionen weniger ausgegeben als budgetiert war. Abweichungen von +/- 10 Prozent liegen in einem zu erwartenden Unsicherheitsbereich. Insgesamt wurden etwas weniger Beiträge ausgerichtet und weniger Mittel in der Sachgruppe 318 Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter verwendet als im Voranschlag vorgesehen. Es wurden weniger Ausgaben in der Sachgruppe 318 generiert, da der Renaturierungsfonds noch von den Vorleistungen aus dem Jahr 2014 profitiert. Die ausgerichteten Investitionsbeiträge sind hauptsächlich fremdgesteuert und abhängig von den Projekten im Bereich Hochwasserschutz kombiniert mit Renaturierungsmassnahmen. Dank den geringeren Ausgaben ist der Fondsbestand um CHF 1 Million auf CHF 10,6 Millionen gestiegen.

Commentaire

Les dépenses du compte de fonctionnement ont dépassé d'environ CHF 0,41 million les montants budgétés tandis que celles du compte des investissements sont restées de CHF 0,48 million en-deçà. Des écarts de plus ou moins dix pour cent s'inscrivent dans la marge d'incertitude attendue. Le montant des contributions a diminué et les dépenses découlant des prestations fournies par des tiers sont inférieures aux prévisions effectuées pour le groupe de matières 318. La diminution des dépenses dans le groupe de matières 318 résulte de l'emploi des prestations préalables de 2014 pour le Fonds de régénération. Les contributions à l'investissement sont essentiellement définies par des facteurs externes et dépendent de projets de protection contre les crues couplés à des mesures de revitalisation. Le montant limité de dépenses a permis à la fortune du Fonds, en hausse de CHF 1 million, d'atteindre CHF 10,6 millions.

3.2.3 Tierseuchenkasse

3.2.3 Caisse des épizooties

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**4'904'744.19**	**5'995'281.00**	**4'645'240.08**	**-1'350'040.92**	**-22.5**	**Charges**
Ertrag	**4'904'744.19**	**5'995'281.00**	**4'645'240.08**	**-1'350'040.92**	**-22.5**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**391'818.60**	**391'818.60**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**-391'818.60**	**-391'818.60**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	769'127.11		4'031'686.95			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	4'031'686.95		6'426'532.92			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**3'262'559.84**		**2'394'845.97**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Erneut liegen die Auslagen der Tierseuchenkasse im Jahr 2015 unter den budgetierten Beträgen, da die Seuchenlage nach wie vor sehr günstig ist und vor allem bei den Bienenkrankheiten die Situation weiter verbessert werden konnte. Die Einnahmen aus den Tierhalterbeiträgen sind 2015 leicht gestiegen. Zusammen mit dem Beitrag aus der Schlachtabgabe des Bundes und den Kantonsbeiträgen für die Bekämpfung der Bienenseuchen führte dies zu einem positiven Rechnungsabschluss Der Fondsbestand beträgt per Ende 2015 rund CHF 6,5 Millionen.

Commentaire

La situation épizootique très favorable, en particulier le recul constaté dans les maladies touchant les abeilles, a, encore une fois, maintenu les dépenses en deçà des prévisions. Les recettes tirées des cotisations des détenteurs d'animaux ont légèrement augmenté en 2015. Le produit de la taxe perçue à l'abattage instituée par la Confédération et la contribution cantonale à la lutte contre les épizooties des abeilles ont contribué au bilan positif de la Caisse des épizooties. Sa fortune s'élève désormais à environ CHF 6,5 millions.

3.2.4 Tourismusfonds

3.2.4 Fonds du tourisme

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**6'594'596.13**	**6'015'000.00**	**6'590'385.97**	**575'385.97**	**9.5**	**Charges**
Ertrag	**6'594'596.13**	**6'015'000.00**	**6'590'385.97**	**575'385.97**	**9.5**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**50'000.00**	**0.00**	**-50'000.00**	**-100.0**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**-50'000.00**	**0.00**	**50'000.00**	**-100.0**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	1'849'573.61		1'848'500.43			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	1'848'500.43		2'146'410.89			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-1'073.18**		**297'910.46**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Als Teil seiner Tourismuspolitik bezieht der Kanton Bern bei der Hotellerie und der Parahotellerie die zweckbestimmte Beherbergungsabgabe. Der Fonds dient der Verwaltung der Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe. Der Tourismusförderungsfonds ist Bestandteil der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Zu den Veränderungen siehe Kommentar der Produktgruppe «Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht».

Commentaire

Dans le cadre de sa politique du tourisme, le canton de Berne perçoit la taxe affectée d'hébergement auprès de l'hôtellerie et de la parahôtellerie. Le fonds sert à administrer les recettes issues de la taxe d'hébergement. Le Fonds pour l'encouragement du tourisme fait partie intégrante du groupe de produits « Développement et surveillance économique ».

Pour les modifications en la matière, il est renvoyé au commentaire sur le groupe de produits « Développement et surveillance économique ».

3.2.5 Wildschadenfonds

3.2.5 Fonds pour les dommages causés par la faune sauvage

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**446'732.70**	**452'800.00**	**448'120.00**	**-4'680.00**	**-1.0**	**Charges**
Ertrag	**446'732.70**	**452'800.00**	**448'120.00**	**-4'680.00**	**-1.0**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	199'888.63		393'148.50			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	393'148.50		460'675.18			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**193'259.87**		**67'526.68**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Für die Entschädigung von Wildschäden und Massnahmen zur Wildschadenverhütung wurden aus dem Wildschadenfonds CHF 0,31 Millionen ausgerichtet. Zudem wurde ein Beitrag von CHF 20'000 für das Wildschadenverhütungsprojekt Fanel ausgerichtet. Insgesamt sind die Wildschadenentschädigungen etwas tiefer ausgefallen als budgetiert. Der Fondsbestand verbessert sich auf CHF 0,46 Millionen.

Commentaire

Le Fonds pour les dommages causés par la faune sauvage a couvert des indemnisations suite à des dégâts et des mesures de prévention à hauteur de CHF 0,31 million, y compris une contribution au projet dit du « Fanel » à hauteur de CHF 20 000. Les indemnisations ont été inférieures aux prévisions. La fortune du Fonds s'en trouve améliorée et s'élève à CHF 0,46 million.

3.2.6 Wohlfahrtsfonds

3.2.6 Fonds de prévoyance

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	%	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**9'458.80**	**0.00**	**1'000.00**	**1'000.00**		**Charges**
Ertrag	**9'458.80**	**0.00**	**1'000.00**	**1'000.00**		**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	23'338.60		13'879.80			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	13'879.80		12'879.80			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-9'458.80**		**-1'000.00**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Im Jahr 2015 konnte kein Projekt unterstützt werden. Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und gestützt auf Artikel 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) dem bisherigen Verwendungszweck entsprechend aufgebraucht.

Commentaire

Le Fonds de prévoyance sert au soutien de projets et de mesures d'encouragement des effets sociaux de la forêt (équipements de loisirs, sentiers pédagogiques, panneaux d'information, etc.). Aucun projet n'a pu être soutenu en 2015. Le fonds n'est plus alimenté. En vertu de l'article 54 de la loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11), ses ressources seront utilisées conformément à leur utilisation précédente jusqu'à épuisement.

4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

4.1 Produktgruppen

4.1.1 Führungsunterstützung und weitere Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	10'232.87	10'000.00	8'097.45	-1'902.55	-19.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'048'497.53	2'367'953.38	2'045'542.31	-322'411.07	-13.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'839'699.02	3'174'172.57	2'813'550.24	-360'622.33	-11.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'877'963.68**	**-5'532'125.95**	**-4'850'995.10**	**681'130.85**	**-12.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'261'035.05	3'323'787.74	3'562'507.50	238'719.76	7.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'456'881.92	2'901'710.78	3'002'036.46	100'325.68	3.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-8'595'880.65**	**-11'757'624.47**	**-11'415'539.06**	**342'085.41**	**-2.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-8'595'880.65**	**-11'757'624.47**	**-11'415'539.06**	**342'085.41**	**-2.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	11'349.90	4'000.00	14'981.15	10'981.15	274.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-8'584'530.75**	**-11'753'624.47**	**-11'400'557.91**	**353'066.56**	**-3.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte

4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

4.1 Groupes de produits

4.1.1 Soutien aux fonctions de direction et services généraux

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction de la SAP
- Prestations pour les offices / les unités administratives assimilées / les tiers

Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit. Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Übersetzung, der Statistik und der Informatik erbracht.

Description

Soutien de la direction ; coordination des activités des offices de la SAP ; gestion de projets pour le directeur, le canton et la Confédération ; planification financière et information du public ; prestations diverses pour les offices et les unités administratives assimilées (finances et comptabilité, controlling, gestion du personnel, gestion des locaux, traduction, statistiques, informatiques).

Rechtsgrundlagen

- Artikel 25 und 28 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Bases juridiques

- Articles 25 et 28 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Grosser Rat, Direktor, Ämter, gleichgestellte Organisationseinheiten, externe Stellen, Bevölkerung

Destinataires

Conseil-exécutif, Grand Conseil, directeur de la SAP, offices, unités administratives assimilées, services externes, population

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte.

Die Dienstleistungen des Generalsekretariats gegenüber Dritten sind umfassend, vorausschauend und effizient.

Objectifs de prestation

Régler les affaires de manière compétente et dans les délais

Fournir aux tiers des prestations complètes, prospectives et efficaces.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Aussprache erfolgt/ L'entretien a eu lieu	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Aussprache mit jedem Amt erfolgt/Les entretiens avec chaque office ont eu lieu	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Aussprache zwischen Direktor und Generalsekretären über die Zufriedenheit des Direktionsvorstehers bezüglich zeit- und sachgerechter Erledigung der Geschäfte (mindestens 1x jährlich).

Indicateur de prestation 1 :

Entretien mené au moins une fois par année par le directeur avec ses secrétaires généraux afin de mesurer son degré de satisfaction par rapport au règlement des affaires.

Leistungsindikator 2:

Mit jedem Amt jährliche Aussprachen über die Dienstleistungen des Generalsekretariats.

Indicateur de prestation 2 :

Entretiens menés chaque année avec les différents offices pour recueillir leur avis sur les prestations du secrétariat général.

Kommentar

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben des Generalsekretariates. Eine der Hauptaufgaben stellt die Koordination der verschiedensten Aktivitäten in den Ämtern auf Direktionsebene dar. Ausserdem ist das Generalsekretariat mit der Gesamtleitung verschiedener Projekte betraut (z. B. Sozialbericht, Eigentümerstrategie, Spitalversorgung oder Verselbstständigung der staatlichen Psychiatrie). Daneben stellt das Generalsekretariat für die Direktion die Querschnittsaufgaben Personal, Informatik, Raumbewirtschaftung, Sprachen und Finanzen sicher.

Die Abteilung Grundlagen im Generalsekretariat koordiniert und organisiert den Vollzug der obligatorischen Bundesstatistiken im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung. Dabei werden die Daten von rund 550 Institutionen erhoben, plausibilisiert und analysiert. Ausserdem ist sie zuständig für die wissenschaftliche Berichterstattung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Deckungsbeitragsrechnung:

Die Unterschreitung des budgetierten Produktgruppensaldos ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Projekt Verselbstständigung Psychiatrie in der Phase A nicht alle eingeplanten Mittel beansprucht werden mussten. Aus diesem Grund wird eine Kreditübertragung auf das Jahr 2016 im Umfang von CHF 218'000 vorgenommen.

Leistungsrechnung:

Die Leistungsvorgaben konnten eingehalten werden.

Commentaire

Ce groupe de produits englobe l'ensemble des tâches incombant au Secrétariat général. Parmi les plus importantes figurent la coordination des diverses activités menées par les offices ainsi que la direction générale de projets (p. ex. rapport social, stratégie de propriétaire, soins hospitaliers ou autonomisation des institutions psychiatriques cantonales). Le Secrétariat général assure en outre les tâches transversales de la Direction : administration du personnel, informatique, prestations linguistiques, gestion des locaux et finances.

Au sein du Secrétariat général, la Division Etudes et analyses coordonne l'exécution des statistiques fédérales obligatoires dans le domaine des établissements de santé. Dans ce contexte, les données d'environ 550 institutions sont relevées, plausibilisées et analysées. Il lui appartient également de rendre compte de la situation sanitaire et sociale.

Calcul des marges contributives :

L'amélioration du solde du groupe de produits enregistrée par rapport au budget s'explique avant tout par le fait que les moyens prévus pour la phase A du projet d'autonomisation des institutions psychiatriques n'ont pas été épuisés. Un crédit de CHF 218 000 est ainsi reporté sur l'exercice 2016.

Calcul des prestations :

Les objectifs de prestation ont été atteints.

4.1.2 Rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	16'925.00	0.00	10'900.00	10'900.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'100'288.94	1'202'610.00	1'216'029.58	13'419.58	1.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	39'544.45	76'000.00	87'804.85	11'804.85	15.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'122'908.39**	**-1'278'610.00**	**-1'292'934.43**	**-14'324.43**	**1.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	411'190.82	348'786.00	371'689.03	22'903.03	6.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	8'096.24	12'700.00	11'209.19	-1'490.81	-11.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'542'195.45**	**-1'640'096.00**	**-1'675'832.65**	**-35'736.65**	**2.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'542'195.45**	**-1'640'096.00**	**-1'675'832.65**	**-35'736.65**	**2.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'542'195.45**	**-1'640'096.00**	**-1'675'832.65**	**-35'736.65**	**2.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Rechtliche Dienstleistungen

Beschreibung

Das Rechtsamt stellt das rechtskonforme Handeln der GEF sicher.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Rechtsetzung und die Durchführung der dazu notwendigen Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren sowie die Begleitung im parlamentarischen Verfahren,
- die juristische Unterstützung des Direktors resp. der Direktorin, des Generalsekretariats, der Fachämter und der gleichgestellten Organisationseinheiten,
- die Instruktion von Beschwerdeverfahren und die Erarbeitung von Beschwerdeentscheiden,
- die Vertretung des Kantons vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten,
- die Bearbeitung von Datenschutzfragen,

4.1.2 Prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Prestations juridiques

Description

Garantie de la conformité à la loi des activités de la Direction.

Tâches de l'Office juridique (OJ) :

- traiter les affaires législatives de la SAP et organiser les procédures de consultation et de corapport nécessaires à cet effet ; accompagner la procédure parlementaire,
- conseil et soutien juridique de la directrice ou du directeur, du Secrétariat général, des offices et des unités administratives assimilées,
- instruire les recours et élaborer les décisions correspondantes,
- représenter le canton auprès des autorités de la justice administrative et les tribunaux,
- traiter les questions de protection des données,

Beschreibung

- das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren zu Erlassen des Bundes und des Kantons.

Description

- préparer les procédures de consultation et de corapport relative aux actes législatifs cantonaux et fédéraux.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF, BSG 152.221.121)

Bases juridiques

- Article 10 de l'ordonnance du 29 novembre 2000 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale (Ordonnance d'organisation SAP, OOSAP ; RSB 152.221.121)

Leistungsempfänger

Direktor resp. Direktorin, Generalsekretariat, Fachämter, gleichgestellte Organisationseinheiten, Regierungsrat, Grosser Rat, Gemeindebehörden, Bundesbehörden, Personen und Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens

Destinataires

Directrice ou directeur, Secrétariat général, offices, unités administratives assimilées, Conseil-exécutif, Grand Conseil, autorités communales, autorités fédérales, particuliers et organisation de la santé et du social

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Die Partnerinnen und Partner (in der GEF) geben an, dass die Auskünfte des Rechtsamts GEF verständlich und angemessen formuliert sind.

Die Partnerinnen und Partner (in der GEF) geben an, dass die Mitarbeitenden des Rechtsamts GEF lösungsorientiert mit ihnen zusammenarbeiten.

Das Rechtsamt GEF handelt zeitgerecht.

Die Mitberichtsverfahren werden unter Einbezug der Ämter und Dienststellen termingerecht abgewickelt.

Die angefochtenen Verfügungen der durch das Rechtsamt GEF unterstützten Partnerinnen resp. Partner haben vor den höheren juristischen Instanzen Bestand.

Die Beschwerdeverfahren der GEF werden effizient durchgeführt.

Objectifs de prestation

Fournir aux partenaires internes à la SAP des renseignements formulés de manière adéquate et compréhensible.

Trouver des solutions en coopération avec les partenaires internes.

Agir à temps.

Exécuter les procédures de corapport dans les délais, en intégrant les offices et services concernés.

Elaborer pour les partenaires des décisions résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires.

Traiter avec efficacité les recours de la SAP.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	85.7%	>80%	86%	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	88.8%	>80%	87%	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	77.1%	>80%	82%	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	Auswertung erst ab 2015 möglich/ Evaluation seulement à partir de 2015	>90%	98%	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	80.0%	>80%	73%	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	73.3%	>80%	100%	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Anteil der Rückmeldungen, in welchen die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Rechtsamt GEF als lösungsorientiert beurteilt wird.

Leistungsindikator 2:

Anteil der Rückmeldungen, in welchen die Auskünfte des Rechtsamts GEF als verständlich und angemessen formuliert beurteilt werden. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 3:

Anteil zeitgerechten Handelns.

Leistungsindikator 4:

Anteil der termingerecht abgewickelten Mitberichtsverfahren.

Leistungsindikator 5:

Anteil der angefochtenen Verfügungen, welche vor den höheren juristischen Instanzen Bestand haben.

Leistungsindikator 6:

Unterjährige Dauer der Beschwerdeverfahren.

Kommentar

Das Rechtsamt konnte die meisten Leistungsziele erfüllen. Nur der angestrebte Anteil von 80 Prozent der angefochtenen Verfügungen, welche vor den höheren juristischen Instanzen Bestand haben sollte, konnte nicht ganz erreicht werden. Dies hängt vor allem mit der geringen Zahl von Beschwerdeentscheiden zusammen.

Erstmals seit längerer Zeit konnten im Berichtsjahr die Beschwerdeverfahren unterjährig bearbeitet werden.

Aufgrund der umfangreichen Gesetzgebungsarbeiten wurden dem Rechtsamt zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt. Auch mussten nicht im budgetierten Ausmass Parteikostenentschädigungen aufgrund von Gerichtsurteilen übernommen werden. Dadurch wurde das Globalbudget um rund CHF 36'000 überschritten.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des commentaires qualifiant la collaboration orientée sur la résolution du problème.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des commentaires qualifiant la formulation des renseignements adéquate et compréhensible. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion des actions entreprises à temps.

Indicateur de prestation 4 :

Proportion des procédures de corapport exécutées dans les délais.

Indicateur de prestation 5 :

Proportion des décisions contestées résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires.

Indicateur de prestation 6 :

Durée des procédures de recours inférieure à un an.

Commentaire

L'Office juridique a réalisé la plupart de ses objectifs. Seule la proportion de 80 pour cent des décisions contestées résistant jusqu'aux plus hautes instances judiciaires n'a pas pu être entièrement atteinte. Cela est dû principalement au petit nombre de recours.

C'est la première fois depuis longtemps que les recours ont pu être traités durant l'exercice.

Des ressources supplémentaires ont été affectées à l'Office juridique en raison des volumineux travaux législatifs. Cependant, il a dû assumer des dédommagements de partie supérieurs aux montants prévus, suite à divers jugements. Son budget global a été dépassé de CHF 36 000 environ.

4.1.3 Somatische Spitalversorgung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	27'218.30	0.00	27'840.00	27'840.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'337'045.20	2'842'454.04	2'114'376.49	-728'077.55	-25.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'469'755.67	2'365'368.32	1'565'085.45	-800'282.87	-33.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'779'582.57**	**-5'207'822.36**	**-3'651'621.94**	**1'556'200.42**	**-29.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'827'681.58	1'580'613.87	2'180'488.96	599'875.09	38.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	5'933'117.90	5'958'736.69	5'835'888.35	-122'848.34	-2.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-11'540'382.05**	**-12'747'172.92**	**-11'667'999.25**	**1'079'173.67**	**-8.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-11'540'382.05**	**-12'747'172.92**	**-11'667'999.25**	**1'079'173.67**	**-8.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	5'982'888.25	5'000'000.00	8'823'715.50	3'823'715.50	76.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'029'110'767.78	1'032'584'400.00	1'059'067'247.89	26'482'847.89	2.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'034'668'261.58**	**-1'040'331'572.92**	**-1'061'911'531.64**	**-21'579'958.72**	**2.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Akutversorgung
- Rehabilitation
- Praktische Aus- und Weiterbildung
- Rettungswesen

Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen).

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.10)

4.1.3 Assistance somatique

Calcul des marges contributives

Produits

- Soins aigus
- Réadaptation
- Formation pratique et perfectionnement
- Services de sauvetage

Description

Traitements, soins et conseils dispensés à des patients généralement hospitalisés (services de sauvetage).

Bases juridiques

- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10)
- Article 41 de la Constitution du canton de Berne du 6 juin 1993 (ConstC ; RSB 101.1)

Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)

Bases juridiques

- Loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112)
- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG ; BSG 860.1)

Leistungsempfänger

Bevölkerung und Institutionen der somatischen Versorgung

Destinataires

Population et établissements de soins somatiques

Wirkungsziel(e)

Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und funktionalen Fähigkeiten der Patientinnen und Patienten.

Objectifs d'effet

Aider les patients à préserver ou à recouvrer leur santé et leurs capacités fonctionnelles.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	a) 54.7 b) 12.1 c) 25.3 d) 23.2	a) <86 b) <13 c) <31 d) <33	a) 53.7 b) 11.5 c) 25.6 d) 26.0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	> 8.1	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Sterberaten pro 100'000 Einwohner für ausgewählte Krankheiten:
a) Herzinfarkt
b) Brustkrebs
c) Prostatakrebs (nur Männer)
d) Hirnschlag (Ist-Werte des Ist-Jahres minus 2).

Indicateur d'effet 1 :

Taux de mortalité sur 100 000 habitants pour quatre pathologies :
a) infarctus du myocarde,
b) carcinome mammaire,
c) néoplasie prostatique (hommes uniquement),
d) accident vasculaire cérébral (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Wirkungsindikator 2:

Problemscore Patientinnen- und Patientenzufriedenheit WZ (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 1; 2011 keine Auswertung).

Indicateur d'effet 2 :

Satisfaction des patients : problemscore (valeurs effectives de l'année en cause moins 1 ; aucune évaluation n'a été effectueé en 2011).

Leistungsziel(e)

Die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern hat Zugang zu einer bedarfsgerechten, qualitativ hoch stehenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Behandlung und Pflege bei somatischen Krankheitszuständen respektive Unfallfolgen.

Objectifs de prestation

Garantir à la population de l'ensemble du canton des soins et des traitements de qualité, conformes aux besoins et économiquement supportables en cas de maladie somatique ou d'accident.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	BE: CHF 2'474 CH: CHF 2'211	CHF 2'936	BE: CHF 2'498 CH: CHF 2'289	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	166.0	<170	167.0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Gesamtkosten der somatischen Spitalversorgung pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr liegen unter dem schweizerischen Durchschnitt (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 2).

Leistungsindikator 2:

Hospitalisationen pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Ist-Wert des Ist-Jahres minus 2).

Indicateur de prestation 1 :

Coûts totaux de l'assistance somatique en mode hospitalier par habitant et par année inférieurs à la moyenne suisse (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'hospitalisations pour 1 000 habitants (valeurs effectives de l'antépénultième année).

Kommentar

Spitalversorgung

Der Kanton muss gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) mindestens 55 Prozent der Tarife vergüten, welche Versicherer und Leistungserbringer für stationäre Behandlungen zugunsten der Berner Bevölkerung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aushandeln. Der Kanton schliesst mit den Berner Listenspitälern Verträge über die Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen sowie die Erbringung von zusätzlichen, durch den Kanton finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen ab.

Es gilt die Spitalwahlfreiheit. Für die Behandlung von bernischen Patientinnen und Patienten in ausserkantonalen Spitälern hat der Kanton gemäss Artikel 41 KVG auch ohne Kostengutsprache oder medizinische Indikation seinen Anteil (55 % von maximal demjenigen Tarif, welcher bei einer innerkantonalen Hospitalisation zur Anwendung gekommen wäre) zu begleichen.

Mit Inkrafttreten des revidierten Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) per 1. Januar 2014 hat der Grosse Rat erstmals einen Rahmenkredit für die Jahre 2014–2015 für die Finanzierung von sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des KVG (z. B. die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung) beschlossen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2015 auf CHF 17,3 Millionen für die Somatische Spitalversorgung.

Leistungen:

Im Voranschlag 2015 wurden für die akutsomatischen Spitäler 139'629 Austritte mit einem Schweregrad von durchschnittlich 1,0391 angenommen. Daraus ergeben sich 145'089 gewichtete Austritte (Case Mixes). Die Hochrechnung per 31. Dezember 2015, gestützt auf die Ergebnisse der ersten drei Quartale, weist 143'376 Austritte mit einem Schweregrad von durchschnittlich 1,0312 und somit 147'855 Case Mixes aus. In der Summe liegt eine Zunahme der Case Mixes um 2'766 vor.

Commentaire

Soins hospitaliers

Le canton finance au moins 55 pour cent des traitements hospitaliers dispensés à la population bernoise, dont les tarifs sont négociés par les assureurs et les fournisseurs de prestations, comme l'exige la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). Dès lors, les contrats conclus avec les hôpitaux répertoriés bernois portent désormais uniquement sur les modalités du versement de la part cantonale de la rémunération et sur les prestations financées ou cofinancées en sus par le canton.

Vu le libre choix de l'hôpital, le canton doit également prendre en charge pour sa population, même sans indication médicale ni garantie de participation aux coûts, une part de 55 pour cent des frais d'hospitalisation hors canton, jusqu'à concurrence du tarif applicable pour ce traitement dans un établissement répertorié bernois, conformément à l'article 41 LAMal.

Suite à l'entrée en vigueur, le 1er janvier 2014, de la loi révisée du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11), le Grand Conseil a arrêté pour la première fois un crédit-cadre pour le financement des prestations d'intérêt général selon la LAMal (formation postgrade en médecine et en pharmacie, p. ex.), portant sur 2014–2015. Ce crédit se monte à CHF 17,3 millions en 2015 pour les soins somatiques.

Prestations :

Pour 2015, le canton avait budgétisé 139 629 sorties d'un degré moyen de gravité de 1,0391 pour les hôpitaux de soins aigus somatiques, ce qui correspond à 145 089 sorties pondérées (casemix). L'extrapolation au 31 décembre 2015, opérée sur la base des résultats des trois premiers trimestres, aboutit à 143 376 sorties d'un degré moyen de gravité de 1,0312, soit 147 855 sorties pondérées, d'où un accroissement du casemix de 2 766.

Kommentar

Für die Rehabilitation im Voranschlag 2015 waren 144'859 Pflegetage geplant, während gemäss Hochrechnung per 31. Dezember 2015, gestützt auf die Ergebnisse der ersten drei Quartale, 159'620 Pflegetage erreicht werden. Dies sind 10,2 Prozent mehr. Im Vorjahr wurden 144'825 Pflegetage geleistet, was einer hochgerechneten Steigerung von 14'795 Pflegetagen entspricht.

Deckungsbeitragsrechnung:

Die Produktgruppe Somatische Spitalversorgung unterschreitet den geplanten Deckungsbeitrag (DB) III um rund CHF 1,1 Millionen.

Dazu geführt haben neben Fluktuationsgewinnen und tieferen kalkulatorischen Kosten insbesondere geringere Sachkosten (geplante Projekte konnten mangels Ressourcen und/oder Rechtsgrundlagen nicht realisiert werden).

Im DB IV wird der Voranschlag insgesamt um rund CHF 21,6 Millionen überschritten. Dabei werden – neben der Unterschreitung in DB III um CHF 1,1 Millionen – die Staatsbeiträge um netto rund CHF 22,7 Millionen überschritten. Die Überschreitung setzt sich einerseits aus einer Unterschreitung der kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen um rund CHF 37,8 Millionen und andererseits aus der Überschreitung bei den Leistungsabgeltungen nach KVG bzw. aufgrund von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) um CHF 60,5 Millionen zusammen (Betriebsbeiträge).

Einerseits fallen die Zahlungen, welche unter der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert sind, um rund CHF 64,3 Millionen über der Planung aus. Dies ist in erster Linie auf die höhere Leistungsabgeltung (höhere Tarife), die Zunahme der Hospitalisationen der Berner Bevölkerung gemäss KVG und auf BVGer-Urteile zurückzuführen.

Aufgrund dieser BVGer-Tarifurteile werden Nachzahlungen in der Höhe von CHF 12,7 Millionen an die betroffenen Institutionen (Taxpunktwert im ambulanten Bereich der nach früherem Sprachgebrauch öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler ab 2010) sowie CHF 4,6 Millionen für stationäre Tarife für das Jahr 2011 der Regionalen Spitalzentren fällig.

Andererseits sind Überschreitungen von rund CHF 3,8 Millionen bei der Rückerstattung von Betriebsbeiträgen zu verzeichnen (Position «Erlöse Staatsbeiträge»): Die Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen (Rückforderung von Vorleistungen für Haftpflichtfälle) führte zu Einnahmen in der Höhe von rund CHF 1,7 Millionen (eingeplant waren CHF 5 Mio.). Weitere Einnahmen ergeben sich infolge Rückerstattungen aus Leistungsabrechnungen von Berner Listenspitälern für Vorjahre (CHF 7,1 Mio.).

Commentaire

Quant aux journées de soins planifiées en réadaptation (144 859), elles seront dépassées de 10,2 pour cent d'après l'extrapolation au 31 décembre 2015, qui en prévoit 159 620. Cela représente par ailleurs une augmentation de 14 795 journées de soins par rapport aux 144 825 enregistrées en 2014.

Calcul des marges contributives :

La marge contributive (MC) III du groupe de produits Assistance somatique est inférieure d'environ CHF 1,1 million au montant budgété.

Les raisons en sont d'une part des gains de fluctuation, d'autre part des coûts standard et surtout des coûts matériels plus bas que prévu (des projets planifiés n'ont pas pu être réalisés faute de ressources ou de base légale).

Quant à la MC IV, elle a dépassé le budget d'environ CHF 21,6 millions au total, compte tenu des CHF 1,1 million économisés au niveau de la MC III. Les subventions cantonales reviennent globalement à quelque CHF 22,7 millions de plus que prévu : si les coûts standard sont inférieurs d'environ CHF 37,8 millions aux prévisions dans les contributions à la charge du Fonds d'investissements hospitaliers, un dépassement de CHF 60,5 millions est enregistré dans la rémunération des prestations selon la LAMal suite aux arrêts du Tribunal administratif fédéral (TAF) en ce qui concerne les subventions d'exploitation.

D'un côté, les coûts des subventions cantonales sont supérieurs au budget de quelque CHF 64,3 millions, principalement en raison de la rémunération des prestations plus élevée que prévu (hausse des tarifs), de l'augmentation des hospitalisations de la population bernoise relevant de la LAMal et des arrêts du TAF.

Suite à ces arrêts du TAF, un montant supplémentaire de CHF 12,7 millions est à verser aux cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés pour les prestations ambulatoires fournies depuis 2010 (nouvelle valeur du point tarifaire) auquel s'ajoute un montant de CHF 4,6 millions dû aux centres hospitaliers régionaux pour les tarifs hospitaliers 2011.

De l'autre côté, les remboursements de subventions d'exploitation ont été supérieurs au budget d'environ CHF 3,8 millions (poste « rentrées financières des subventions cantonales ») : des recettes de l'ordre de CHF 1,7 million (au lieu des CHF 5 mio au budget) ont été engrangées pour les hospitalisations cofinancées par le canton grâce à l'action récursoire de ce dernier portant sur les avances versées dans des cas de responsabilité civile. D'autres recettes proviennent des remboursements reçus suite au décompte des prestations fournies les années précédentes par des hôpitaux répertoriés bernois (CHF 7,1 mio).

Kommentar

Die Rückerstattungen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen ans Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) für dessen Investitionsprojekte im Inselspital sowie die Beiträge an Investitionsprojekte von Regionalen Spitalzentren (und somit die kalkulatorischen Kosten für Investitionsbeiträge, welche ebenfalls unter der Position «Kosten Staatsbeiträge» subsumiert sind) fallen insgesamt um knapp CHF 37,8 Millionen tiefer aus als geplant. Die Zahlungsbeträge und -termine sind von der Projektentwicklung abhängig. Diese werden jeweils durch die Leistungserbringer entsprechend dem Projektfortschritt beeinflusst und sind deshalb durch die GEF kaum steuerbar.

Commentaire

Par ailleurs, les montants prélevés sur le Fonds d'investissements hospitaliers afin de rembourser l'Office des immeubles et des constructions (OIC) pour ses projets d'investissement à l'Hôpital de l'Ile ainsi que les contributions aux projets des centres hospitaliers régionaux (et, partant, les coûts standard pour les subventions d'investissement, relevant aussi du poste « coûts des subventions cantonales ») ont été inférieurs aux prévisions de quelque CHF 37,8 millions au total. Les montants dus et leurs échéances dépendent de l'évolution des projets ; les fournisseurs de prestations en demandant le versement en fonction de l'avancement des travaux, le pilotage des dépenses en la matière n'est guère possible.

4.1.4 Psychiatrieversorgung

4.1.4 Psychiatrie

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Budget Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+) Erlöse	124'750'842.37	123'685'256.96	131'963'088.01	8'277'831.05	6.7	(+) Rentrées financières
(-) Besoldung	109'311'841.67	108'486'239.04	106'921'172.15	-1'565'066.89	-1.4	(-) Traitements
(-) Sozialleistungen	19'498'664.40	18'376'204.14	18'343'171.32	-33'032.82	-0.2	(-) Charges sociales
(-) Personalnebenkosten	1'061'345.59	1'234'724.12	1'171'301.18	-63'422.94	-5.1	(-) Charges de personnel accessoires
Deckungsbeitrag I	**-5'121'009.29**	**-4'411'910.34**	**5'527'443.36**	**9'939'353.70**	**-225.3**	**Marge contributive I**
(-) Proportionale Kosten	7'250'997.34	6'916'018.21	7'556'231.57	640'213.36	9.3	(-) Coûts proportionnels
(-) Haushaltkosten	383'875.80	432'435.01	480'884.08	48'449.07	11.2	(-) Charges ménagères
(-) Unterhalt und Reparaturen	661'732.44	662'592.61	573'854.90	-88'737.71	-13.4	(-) Entretien et réparations
(-) Kosten für Anlagenutzung	5'044'258.18	6'533'427.75	4'961'223.14	-1'572'204.61	-24.1	(-) Coûts des investissements
(-) Übrige Kosten	7'243'050.15	6'739'212.54	8'007'038.43	1'267'825.89	18.8	(-) Autres coûts
Deckungsbeitrag II	**-25'704'923.20**	**-25'695'596.45**	**-16'051'788.76**	**9'643'807.69**	**-37.5**	**Marge contributive II**
(-) Interne Kosten	100'066'494.24	99'952'523.75	95'886'344.62	-4'066'179.13	-4.1	(-) Coûts internes
Deckungsbeitrag III	**-125'771'417.43**	**-125'648'120.20**	**-111'938'133.38**	**13'709'986.82**	**-10.9**	**Marge contributive III**
(-) Kalkulatorische Kosten	171'564.91	1'737'751.66	1'274'305.74	-463'445.92	-26.7	(-) Coûts standard
Deckungsbeitrag IV	**-125'942'982.34**	**-127'385'871.86**	**-113'212'439.12**	**14'173'432.74**	**-11.1**	**Marge contributive IV**
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	96'133.85	114'995.60	127'359.55	12'363.95	10.8	(+) Rentrées fiscales et amendes
(+) Erlöse Staatsbeiträge	7'497'012.82	8'324'000.00	7'772'212.94	-551'787.06	-6.6	(+) Rentrées financières des subv. cantonales
(-) Kosten Staatsbeiträge	55'495'906.00	58'903'300.00	56'133'844.00	-2'769'456.00	-4.7	(-) Coûts des subventions cantonales
Deckungsbeitrag V	**-173'845'741.67**	**-177'850'176.26**	**-161'446'710.63**	**16'403'465.63**	**-9.2**	**Marge contributive V**

Produkte

- Allgemeine Psychiatrie
- Alterspsychiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Universitäre Lehre und Forschung
- Angebote der Psychiatriebetriebe für Menschen mit einer Behinderung
- Forensik

Produits

- Psychiatrie générale
- Gérontopsychiatrie
- Psychiatrie pour enfants et adolescents
- Enseignement et recherche universitaires
- Prestations des institutions psychiatriques en faveur des personnes handicapées
- Psychiatrie médico-légale

Beschreibung

Behandlung, Pflege und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Störungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder der sozialen Handlungsfähigkeit.

Description

Traitement, soins et prise en charge de personnes souffrant de maladies ou de troubles psychiques afin de les aider à recouvrer la santé et/ou à retrouver leur autonomie sociale.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 2, 3, 15, 32 – 39 und 148 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
- Verordnung über die Besondere Rechnung Psychiatrie vom 24. März 2004 (BR PsyV, BSG 621.15)

Bases légales

- Articles 2, 3, 15, 32 – 39 und 148 de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 24 mars 2004 sur le compte spécial des cliniques psychiatriques (RSB 621.15)

Leistungsempfänger

Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Störungen

Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens

Zuweisende Behörden

Destinataires

Personnes souffrant de maladies ou de troubles psychiques

Institutions sanitaires et sociales

Autorités de placement

Wirkungsziel(e)

Wiederherstellung der psychischen Gesundheit und/oder der sozialen Handlungsfähigkeit und/oder Verbesserung der Lebensqualität.

Objectif d'effet

Aider les patients à recouvrer leur santé psychique et/ou à retrouver leur autonomie sociale et/ou à améliorer leur qualité de vie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	>50.00 %	31.00 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	>50.00 %	23.00 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	80.00 %	-	-	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Veränderung der Symptombelastung aus Sicht der Behandelnden (gemessen mit HoNOS, Health of the Nations Outcome Scales). Einheit: Prozent der Institutionen mit Ergebnis über dem schweizerischen Mittelwert (neu per 2015).

Wirkungsindikator 2:

Veränderung der Symptombelastung aus Sicht der Patienten und Patientinnen (gemessen mit BSCL, Brief Symptom Checklist). Einheit: Prozent der Institutionen mit Ergebnis über dem schweizerischen Mittelwert (neu per 2015).

Wirkungsindikator 3:

Veränderung des Gesundheitszustands bei stationären Patienten und Patientinnen (gemessen mit CGI, Clinical Global Impression Scale). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Evolution des symptômes selon le personnel soignant (instrument de mesure : HoNOS, Health of the Nations Outcome Scales). Unité : Pour cent des institutions dont les résultats sont supérieurs à la moyenne suisse (à partir de 2015).

Indicateur d'effet 2 :

Evolution des symptômes selon les patientes et patients (instrument de mesure : BSCL, Brief Symptom Checklist). Unité : Pour cent des institutions dont les résultats sont supérieurs à la moyenne suisse (à partire de 2015).

Indicateur d'effet 3 :

Evolution de l'état de santé (selon l'instrument CGI, Clinical Global Impression Scale). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Gewährleistung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden Psychiatrieversorgung unter optimalem Einsatz der Ressourcen.

Objectifs de prestation

Garantir des soins psychiatriques de qualité et conformes aux besoins, ainsi qu'une affectation optimale des ressources.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100.00%	100.00%	100.00%	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Aufnahmebereitschaft bei aufnahmepflichtigen Einrichtungen (keine Abweisungen = 100). Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Übereinstimmung der Versorgungskapazitäten mit den Planwerten (Versorgungsplanung gemäss SpVG). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Coefficient d'admission (100 = aucun patient refusé) pour les institutions concernées. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Capacités de prise en charge conformes à la planification des soins selon la LSH. Unité : Pour cent

Kommentar

Der Kanton muss gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) mindestens 55 Prozent der Tarife vergüten, welche Versicherer und Leistungserbringer für stationäre Behandlungen zugunsten der Berner Bevölkerung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aushandeln. Der Kanton schliesst mit den Berner Listenspitälern Verträge über die Regelung der Modalitäten für die Entrichtung der stationären Leistungen sowie die Erbringung von zusätzlichen, durch den Kanton finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen ab. In der Psychiatrieversorgung sind dies insbesondere Leistungen an die ambulanten Behandlungen.

Mit Inkrafttreten des revidierten Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) per 1. Januar 2014 hat der Grosse Rat erstmals einen Rahmenkredit für die Jahre 2014–2015 für die Finanzierung von sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des KVG (z. B. die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung) beschlossen. Dieser beläuft sich für das Jahr 2015 auf CHF 59,9 Millionen für die psychiatrische Versorgung.

Leistungen:

Der in den Leistungsverträgen und den Leistungsvereinbarungen prognostizierte Leistungsumfang der stationären Behandlungen von 303'200 Pflegetagen wird voraussichtlich übertroffen. Die Hochrechnung per 31. Dezember 2015 gestützt auf die Ergebnisse der ersten drei Quartale weist 313'597 Pflegetage aus (Vorjahr: 295'200). Die Auslastung des stationären Bereichs ist hoch.

Im ambulanten Bereich ergeben sich nach Hochrechnung des 3. Quartals 2015 rund 161'000 Stunden. Pro Versorgungsregion wird eine auf die Bevölkerungszahl bezogene Menge an Konsultationsstunden mit einer festgelegten Pauschale abgegolten.

Deckungsbeitragsrechnung:

Der Deckungsbeitrag (DB) IV entspricht dem Saldo der Betriebsrechnung der staatlichen psychiatrischen Institutionen (Globalbudget). Die Summe dieses Saldos und der Betriebsbeiträge für den subventionierten Bereich (Staatsbeiträge) wird im DB V dargestellt.

Commentaire

Le canton finance au moins 55 pour cent des traitements hospitaliers dispensés à la population bernoise, dont les tarifs sont négociés par les assureurs et les fournisseurs de prestations, comme l'exige la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). Dès lors, les contrats conclus avec les hôpitaux répertoriés bernois portent désormais uniquement sur les modalités du versement de la part cantonale de la rémunération et sur les prestations financées ou cofinancées en sus par le canton. Dans le domaine des soins psychiatriques, il s'agit en particulier des traitements ambulatoires.

Suite à l'entrée en vigueur le 1er janvier 2014 de la révision du 13 juin 2013 de la loi sur les soins hospitaliers (LSH ;RSB 812.11), le Grand Conseil a arrêté pour la première fois un crédit-cadre de deux ans pour le financement des prestations d'intérêt général au sens de la LAMal portant sur 2014 et 2015 (p. ex. la formation postgrade en médecine et en pharmacie). La somme dévolue aux soins psychiatriques s'élève à CHF 59,9 millions en 2015.

Prestations :

Le volume des traitements hospitaliers convenu dans les contrats ou les conventions de prestations, soit 303 200 journées de soins, sera probablement dépassé. L'extrapolation au 31 décembre 2015, fondée sur les résultats des trois premiers trimestres, aboutit en effet à 313 597 journées de soins (295 200 en 2014). Le taux d'occupation du secteur hospitalier reste élevé.

Dans le secteur ambulatoire, il faut tabler sur quelque 161 000 heures de consultation d'après l'extrapolation du 3e trimestre. La rémunération est constituée d'un forfait par région de soins, fixé sur la base de la population.

Calcul des marges contributives :

La marge contributive (MC) IV correspond au solde du compte d'exploitation des institutions psychiatriques cantonales (enveloppe budgétaire) et la MC V à l'addition du solde précité et des subventions d'exploitation cantonales.

Kommentar

Der Voranschlagssaldo wird um rund CHF 16,8 Millionen unterschritten (DB IV um CHF 14,0 Mio. sowie Staatsbeiträge um rund CHF 2,8 Mio.).

Deckungsbeitrag IV:

Das Budget der staatlichen Psychiatrie-Betriebe wird trotz der höheren Leistungsmengen (stationäre Pflegetage) um CHF 14,1 Millionen unterschritten. Grund dafür sind insbesondere die Massnahmen zur Ergebnisverbesserung, welche im Hinblick auf die Verselbstständigung ergriffen wurden. Die im Zusammenhang mit der Verselbstständigung anfallenden Betriebskosten sowie die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zu Tarmed konnten deshalb auch im Rahmen des bestehenden Budgets aufgefangen werden.

Letzteres bezieht sich auf die Festsetzung des Taxpunktwertes im ambulanten Bereich der – nach früherem Sprachgebrauch – öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern. Gestützt darauf werden ab dem Jahr 2010 voraussichtlich rund CHF 4,35 Millionen Rückerstattung an die Versicherer fällig.

Andererseits konnten die staatlichen psychiatrischen Institutionen insgesamt höhere Erträge realisieren (rund CHF 3,4 Mio.). Dies ist insbesondere auf höhere Tarife, als sie bei der Planung angenommen wurden, zurückzuführen.

Deckungsbeitrag V:

Im DB V werden die Kosten für den subventionierten Bereich verbucht (Staatsbeiträge). Diese werden gegenüber dem Voranschlag um rund CHF 2,7 Millionen unterschritten. Dies obwohl die Leistungen und die Leistungsabgeltungen höher ausgefallen sind, als dies im Rahmen des Voranschlags angenommen wurde. Die dadurch bedingten Mehrkosten konnten aufgefangen werden, da der Aufbau der ambulanten Angebote in den dezentralen Regionen erst mit Einführung des Normkostenmodells per 2017 vollständig umgesetzt werden kann.

Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikator 1: Aus den Ergebnissen der Messungen im Vorjahr des Nationalen Vergleichsberichts des Nationalen Vereins für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) 2015 geht hervor, dass 46 Prozent im schweizerischen Mittelwert, 31 Prozent über dem Mittelwert und 23 Prozent darunter liegen.

Wirkungsindikator 2: Aus den Ergebnissen der Messungen im Vorjahr des Nationalen Vergleichsberichts des ANQ 2015 geht hervor, dass 69 Prozent im schweizerischen Mittelwert, 23 Prozent über dem Mittelwert und 8 Prozent darunter liegen.

Leistungsindikatoren

Leistungsindikator 1: Im Berichtsjahr konnten die Psychiatrieinstitutionen die Aufnahmebereitschaft zu 100 Prozent erfüllen. Somit mussten keine Notfallpatientinnen und -patienten abgewiesen werden.

Commentaire

Le solde est inférieur au budget de quelque CHF 16,8 millions au total (CHF 14,0 mio dans la MC IV et CHF 2,8 mio environ en ce qui concerne les subventions cantonales).

Marge contributive IV :

La MC IV des institutions psychiatriques cantonales est inférieure de CHF 14,1 millions au budget, malgré un volume de prestations supérieur (journées de soins résidentielles). Cela est dû notamment aux mesures destinées à améliorer les résultats des établissements en vue de leur autonomisation. Les frais d'exploitation s'y rapportant et les répercussions du jugement du Tribunal administratif fédéral concernant Tarmed ont pu ainsi être maîtrisés dans les limites du budget.

Ce dernier concerne la définition du point tarifaire dans le secteur ambulatoire des cliniques, institutions et hôpitaux publics et subventionnés. Il faudra rembourser une somme de l'ordre de CHF 4,35 millions aux assurances depuis 2010.

Par ailleurs, les institutions psychiatriques cantonales ont réalisé des gains supérieurs (environ CHF 3,4 mio) dans l'ensemble, notamment en raison de tarifs plus élevés que dans la planification.

Marge contributive V :

La MC V, qui comprend les subventions cantonales, est en dessous des valeurs budgétées (CHF 2,7 mio), malgré des prestations et des rémunérations supérieures au budget. Les coûts supplémentaires ont pu être compensés, car l'extension des prestations ambulatoires dans les régions décentralisées et l'introduction du modèle de coûts normatifs ne seront pleinement réalisées qu'à partir de 2017.

Indicateurs d'effet

Indicateur d'effet 1 : les résultats des mesures effectuées l'année précédant le rapport comparatif de l'Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques (ANQ) indiquent pour 2015 que 46 pour cent des établissements bernois se situent dans la moyenne suisse, 31 pour cent au-dessus et 23 pour cent en-dessous.

Indicateur d'effet 2 : les chiffres sont respectivement de 69, 23 et 8 pour cent pour l'exercice sous revue.

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 : au cours de l'année sous rapport, le coefficient d'admission a atteint 100 pour cent, ce qui signifie qu'aucun patient se présentant en urgence n'a été refusé.

4.1.5 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

4.1.5 Protection de la santé et service sanitaire

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'027'392.10	1'080'000.00	978'071.85	-101'928.15	-9.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'083'017.23	1'194'441.12	899'459.07	-294'982.05	-24.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'495'518.44	2'010'000.00	1'408'171.05	-601'828.95	-29.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'551'143.57**	**-2'124'441.12**	**-1'329'558.27**	**794'882.85**	**-37.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	797'705.22	913'308.29	965'490.79	52'182.50	5.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	8'997.40	32'000.37	15'284.94	-16'715.43	-52.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'357'846.19**	**-3'069'749.78**	**-2'310'334.00**	**759'415.78**	**-24.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'357'846.19**	**-3'069'749.78**	**-2'310'334.00**	**759'415.78**	**-24.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	2'752'293.60	2'545'000.00	1'624'320.00	-920'680.00	-36.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-5'110'139.79**	**-5'614'749.78**	**-3'934'654.00**	**1'680'095.78**	**-29.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin
- Bewilligungswesen
- Erteilung von Kostengutsprachen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG
- Katastrophenmanagement

Produits

- Maladies transmissibles et médecine préventive
- Autorisations
- Garantie de participation aux frais selon art. 41, al. 3 LAMal
- Service sanitaire

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

Description

Protection de la santé de la population grâce à la réglementation des professions de la santé du ressort du médecin cantonal, des traitements de substitution, de la lutte contre les maladies transmissibles, de l'information du service médical scolaire et de la prise en charge des traitements hospitaliers nécessaires dans des établissements extracantonaux conformément aux dispositions de la loi fédérale sur l'assurance-maladie.

Rechtsgrundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121)
- Verordnung vom 29. Mai 1996 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV; SR 812.121.1)
- Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiengesetz; SR 818.101)
- Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Meldung übertragbarer Krankheiten (Meldeverordnung; SR 818.141.1)
- Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (BSG 815.122)
- Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV; BSG 430.41)
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV; BSG 521.10)
- Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11)
- Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung, SanV; BSG 521.15)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, Rettungsdienste, Sanitätsnotrufzentrale, öffentliche Spitäler, Führungsorgane, Polizei, Feuerwehr, Wehrdienste und Zivilschutz

Bases juridiques

- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur les activités professionnelles dans le secteur sanitaire (OSP ; RSB 811.111)
- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (LStup ; RS 812.121)
- Ordonnance du 29 mai 1996 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (RS 812.121.1)
- Ordonnance du 1er mai 1985 relative à la loi fédérale sur les stupéfiants (RSB 813.131)
- Loi fédérale du 18 décembre 1970 sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies ; RS 818.101)
- Ordonnance du 13 janvier 1999 sur la déclaration des maladies transmissibles de l'homme (RS 818.141.1)
- Ordonnance du 22 mai 1979 portant exécution de la législation fédérale sur les épidémies et la tuberculose (RSB 815.122)
- Ordonnance du 8 juin 1994 concernant le service médical scolaire (OSMS ; RSB 430.41)
- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10)
- Loi du 6 juin 2000 portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM ; RSB 842.11)
- Loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)
- Ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112)
- Loi cantonale du 24 juin 2004 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1)
- Ordonnance du 27 octobre 2004 sur la protection de la population (OPP ; RSB 521.10)
- Ordonnance cantonale du 27 octobre 2004 sur la protection civile (OCPCi ; RSB 521.11)
- Ordonnance du 30 juin 1999 sur le service sanitaire dans les situations extraordinaires (OSS ; RSB 521.15)

Destinataires

Population, services de sauvetage, CASU, hôpitaux publics, organes de conduite, police, pompiers, services de défense et de protection civile

Wirkungsziel(e)

Gewährleistung eines qualitativ hochstehenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in den Bereichen Berufstätigkeit der Gesundheitsfachpersonen, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Substitutionsbehandlung und der ausserkantonalen stationären Akutversorgung.

Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden und zeitgerechten sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung im Normalfall in besonderen und in ausserordentlichen Lagen.

Objectifs d'effet

Assurer la protection de la santé de la population grâce à la réglementation des professions de la santé, de la lutte contre les maladies transmissibles, des traitements de substitution ainsi que de la prise en charge des soins aigus dispensés dans des centres hospitaliers extracantonaux.

Assurer un service sanitaire à la population rapide et de qualité, aussi bien en situation normale qu'en situation particulière ou extraordinaire.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Erfüllt (jährlich) / réalise (annuellement)	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Überprüfung der Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung (WZ).

Indicateur d'effet 1 :

Vérification des mesures prises pour assurer la protection de la santé de la population.

Wirkungsindikator 2:

Überprüfung der Massnahmen zur rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung (WZ).

Indicateur d'effet 2 :

Vérification des mesures prises pour assurer le service sanitaire.

Leistungsziel(e)

Periodische Überprüfung der für den Gesundheitsschutz relevanten Produkte.

Objectifs de prestation

Examiner périodiquement les produits jouant un rôle en matière de protection de la santé.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	> 90 %	>90 %	> 90 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anteil der fristgerecht erledigten Geschäfte.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des procédures de vérification effectuées dans les délais.

Kommentar

Bewilligungswesen:

Die gängige Bewilligungspraxis des Kantonsarztamtes (KAZA) wurde sowohl vom GEF-Direktor wie auch vom Verwaltungsgericht weiterhin vollumfänglich gestützt.

Insgesamt erhielten 573 Personen aus Berufen des Gesundheitswesens (ohne Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten, Krankenpflegerinnen und -pfleger) eine Berufsausübungsbewilligung (2014: 481). Es wurden 90 Certificates of Good Standing ausgestellt (2014: 88). Im Bereich der Augenoptik erhielten 4 Augenoptikergeschäfte eine Betriebsbewilligung (2014: 2).

Massnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung der Bevölkerung wurden und werden in der täglichen Arbeit der Bewilligungspraxis weiter umgesetzt.

In 705 Fällen wurden Ärztinnen und Ärzte aus verschiedenen Gründen von ihrer Schweigepflicht entbunden (2014: 661).

Die Anzahl der Betäubungsmittelsubstitutionsprogramme im Kanton Bern betrug im Berichtsjahr 2'217. Insgesamt wurden 3'510 Bewilligungen oder Bewilligungsänderungen ausgestellt (2014: 3'326). Per Ende 2015 befanden sich 376 Personen in einer dyacetylmorphingestützten Behandlung in einer der 4 Institutionen im Kanton Bern.

Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin:

Im Jahre 2015 wurde die «Durchimpfungsstudie 2014 bei Kleinkindern, nach Schuleintritt und Schulaustritt im Kanton Bern» veröffentlicht.

Die Ärztinnen und Ärzte wurden über die Änderungen des HPV-Impfprogramms und über die am 1. Januar 2016 in Kraft tretende Epidemiengesetzgebung informiert.

Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zur Masernelimination 2011–2015 erfolgte eine Information für Betroffene (Eltern von Kleinkindern, Staatspersonal). Die notwendigen Massnahmen zur Ausbruchskontrolle bei gemeldeten Masern-Verdachtsfällen wurden getroffen.

Der Einführungskurs für neue Schulärztinnen und -ärzte sowie die Schulärztetagung, hauptsächlich zum Thema «Autismus-Spektrum-Störungen und ADHS», fanden am 3. September 2015 statt.

Im Berichtsjahr wurden 1'181 straflose Schwangerschaftsabbrüche nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) gemeldet (Vorjahr: 1'199).

2'993 Gesuche um Kostengutsprache für ausserkantonale Hospitalisationen gemäss Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wurden bearbeitet, 1'452 Gesuche wurden genehmigt (Vorjahr: 2'875 Gesuche, davon 1'396 genehmigt).

Commentaire

Autorisations :

Le régime d'autorisation appliqué par l'Office du médecin cantonal (OMC) continue d'être approuvé tant par le directeur de la SAP que par le Tribunal administratif.

Au total, 573 personnes exerçant une profession de la santé (autre que pharmacienne ou pharmacien, droguiste et infirmière ou infirmier) se sont vu délivrer une autorisation (2014 : 481). L'OMC a établi 90 certificats de bonne conduite (2014 : 88). Il a accordé une autorisation d'exploiter à 4 magasins d'optique (2014 : 2).

Les mesures destinées à garantir les soins médicaux de base à l'ensemble de la population restent une tâche quotidienne du service.

Les médecins ont été, pour des raisons diverses, déliés du secret professionnel dans 705 cas (2014 : 661).

Dans l'année sous rapport, le nombre de toxicomanes ayant suivi un traitement de substitution était de 2 217. Par ailleurs, 3 510 autorisations ont été établies ou modifiées (2014 : 3 326). A fin 2015, il y avait 376 personnes traitées par prescription de diacétylmorphine dans l'une des 4 institutions du canton du Berne.

Maladies transmissibles et médecine préventive :

L'étude « Couverture vaccinale des enfants en bas âge et des enfants en début et en fin de scolarité dans le canton de Berne » réalisée l'année précédente a été publiée en 2015.

Les médecins ont été informés des changements apportés au programme de vaccination contre le cancer du col de l'utérus et de l'entrée en vigueur de la nouvelle législation sur les épidémies en 2016.

Par ailleurs, lors de la mise en œuvre de la stratégie nationale d'élimination de la rougeole 2011–2015, une large campagne d'information a visé les personnes concernées (parents d'enfants de tous âges fréquentant les garderies, personnel étatique). Les mesures nécessaires ont été prises afin d'interrompre la chaîne de transmission de la rougeole en cas de suspicion d'épidémie.

Le cours d'introduction des médecins scolaires s'est tenu le 3 septembre 2015 sur les troubles du spectre autistique (TSA) et du déficit de l'attention avec ou sans hyperactivité (TDAH).

Le nombre d'interruptions de grossesse signalées au sens de l'article 119 du Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0) est passé à 1 181 (2014 : 1 199) durant l'exercice.

Quant au nombre de demandes de participation aux frais des hospitalisations hors canton selon l'article 41, alinéa 3 de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10), il s'est élevé à 2 993 en 2015 (2 875 l'année précédente), dont 1 452 ont été approuvées (1 396).

Kommentar

Katastrophenmanagement:

Die Mitarbeit an Sicherheitsprojekten und Rapporten wurde im üblichen Rahmen wahrgenommen. Hingegen fand die Ausbildungstätigkeit aufgrund der Reorganisation des Kantonalen Führungsorgans (KFO) im Berichtsjahr nicht mehr statt.

Die Zusammenarbeit mit dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) Schweiz fand reduziert, aber im normalen Rahmen statt. Zudem war die GEF, vertreten durch das Kantonsarztamt, an der Ausarbeitung und Durchführung einer Stabsübung für das Sanitätskoordinationsorgan (Sanko) des KSD beteiligt und in der Übungsleitung vertreten.

Bei den Listenspitälern wurden die spitalinternen Katastrophen- und Notfallpläne überprüft. Alle Spitäler verfügen über solche Pläne für den internen Gebrauch, jedoch zeichnet sich Koordinationsbedarf seitens der GEF ab.

Deckungsbeitragsrechnung (DB):

In der Deckungsbeitragsrechnung ergab sich gegenüber dem Voranschlag eine Unterschreitung von insgesamt rund CHF 1,7 Millionen.

Es wurden weniger Impfungen im HPV-Programm durchgeführt, was zu weniger Kosten und somit einem kleineren Sachaufwand geführt hat. Auch konnten einzelne personelle Vakanzen nicht lückenlos besetzt werden.

Ausserdem verschieben sich einzelne Ausgaben in das Folgejahr, z. B. Förderung von innovativen Projekten in der Hausarztmedizin, so dass nicht alle budgetierten Mittel für Drittaufträge beansprucht werden mussten. Ebenfalls aufgrund von Projektverzögerungen mussten im Berichtsjahr nicht alle eingeplanten Staaatsbeiträge ausgezahlt werden (z. B. verzögerter Aufbau und Betrieb des kantonalen Krebsregisters Bern).

Commentaire

Gestion des catastrophes :

La collaboration à divers projets ainsi que le travail de compte rendu relatifs à la sécurité se sont poursuivis à l'ordinaire. En revanche, le travail de formation dans la protection de la population a été interrompu durant l'exercice en raison de la réorganisation de l'organe de conduite cantonal (OCC).

La collaboration avec le Service sanitaire coordonné (SSC) à l'échelle nationale s'est poursuivi normalement mais à flamme réduite. La SAP, représentée par l'OMC, a cependant participé à la préparation et au déroulement d'un exercice d'état-major de l'organe sanitaire de coordination (OSANC) du SSC au niveau directionnel.

Les plans d'urgence et de catastrophe internes des hôpitaux ont été vérifiés. Tous les établissements en disposent, mais la SAP constate un fort besoin de coordination par ses soins.

Calcul des marges contributives (MC) :

Des économies de l'ordre de CHF 1,7 million par rapport au budget ont pu être réalisées.

Le programme de prévention du col du cancer de l'utérus a compris moins de vaccinations, ce qui a diminué les coûts et la dépense en biens, services et marchandises. D'autre part, certains postes sont restés vacants plus longtemps que prévu.

Par ailleurs, certaines dépenses sont reportées sur l'année suivante, telles que l'encouragement des projets innovants dans la médecine de famille, si bien que tous les fonds budgétés pour les mandats tiers n'ont pas dû être utilisés. De plus, des retards ont fait que toutes les subventions cantonales n'ont pas été versées durant l'année sous revue (p. ex. report de la création et de l'exploitation du registre cantonal des tumeurs).

4.1.6 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung

4.1.6 Sécurité des médicaments/Assurance-qualité

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	796'576.51	926'000.00	1'068'957.90	142'957.90	15.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'590'592.79	1'463'182.20	1'954'803.25	491'621.05	33.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	246'593.12	335'296.79	277'203.83	-58'092.96	-17.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'040'609.40**	**-872'478.99**	**-1'163'049.18**	**-290'570.19**	**33.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	464'633.27	481'047.78	-78'253.35	-559'301.13	-116.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	15'824.76	20'400.02	15'721.66	-4'678.36	-22.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'521'067.43**	**-1'373'926.79**	**-1'100'517.49**	**273'409.30**	**-19.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'521'067.43**	**-1'373'926.79**	**-1'100'517.49**	**273'409.30**	**-19.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	129'175.90	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	88'068.00	88'068.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'391'891.53**	**-1'373'926.79**	**-1'188'585.49**	**185'341.30**	**-13.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Heilmittelkontrolle
- Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen
- Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe

Produits

- Contrôle des médicaments
- Contrôle des essais cliniques sur l'être humain
- Surveillance des professions pharmaceutiques

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Description

Surveillance de la sécurité et de la qualité lors de la fabrication des médicaments, de leur distribution et de leur examen clinique.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) und Folgeerlasse
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) und Folgeerlasse

Bases juridiques

- Loi fédérale du 15 décembre 2000 sur les médicaments et les dispositifs médicaux (loi sur les produits thérapeutiques, LPTh ; RS 812.21) et actes législatifs d'exécution
- Loi fédérale du 18 décembre 1970 sur la lutte contre les maladies transmissibles de l'homme (loi sur les épidémies ; RS 818.101) et actes législatifs d'exécution

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) und Folgeerlasse
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Verordnung vom 17. Juni 1998 über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Forschungsverordnung, FoV; BSG 811.05)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (loi sur les stupéfiants, LStup ; RS 812.121) et actes législatifs d'exécution
- Loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur les activités professionnelles dans le secteur sanitaire (ordonnance sur la santé publique, OSP ; RSB 811.111)
- Ordonnance du 17 juin 1998 concernant la recherche expérimentale sur l'homme (ordonnance sur la recherche, ORech ; RSB 811.05)

Leistungsempfänger

Betriebe, Gesundheitsfachpersonen, Öffentlichkeit, andere Behörden

Destinataires

Entreprises, professionnels de la santé, population, autorités

Wirkungsziel(e)

Sichere, qualitativ hochstehende, nach Good Manufacturing Practice (GMP) hergestellte, nach Good Distribution Practice (GDP) verteilte und nach Good Clinical Practice (GCP ICH) vertriebene klinisch geprüfte Heilmittel im Kanton Bern.

Objectifs d'effet

Garantir la sécurité et la qualité des médicaments par le respect des bonnes pratiques de fabrication (BPF), des bonnes pratiques de distribution (BPD) et des bonnes pratiques cliniques (BPC) dans le canton de Berne.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	0 %	0 %	0 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beanstandungsquote kritischer Mängel.

Indicateur d'effet 1 :

Taux de contestation pour défauts critiques.

Leistungsziel(e)

Vollständige Überwachung des Verkehrs mit Heilmitteln im Kanton Bern.

Objectifs de prestation

Assurer une surveillance sans faille du commerce des médicaments dans le canton de Berne.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	a) 85 % b) 100 %	a) 100 % b) 100 %	a) 80–100 % b) 100 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Einhaltung der Inspektionseinsatzpläne (a) und fristgerechte Intervention bei Notsituationen (b).

Indicateur de prestation 1 :

Respect des plans d'inspections (a) et intervention dans les délais en cas d'urgence (b).

Kommentar

Heilmittelsicherheit

Inspektorat/Inspektionen:

Inspiziert wurden 77 Apotheken, 34 Drogerien, 88 Privatapotheken (Betriebe) von Ärzten und Ärztinnen, 2 Arztpraxen, 6 Spitalapotheken, 8 Privatapotheken von Heimen, 1 Privatapotheke eines Gefängnisses und 2 Blutlager sowie 5 andere Betriebe.

In 5 Kliniken und Spitälern wurde der Bereich Medizinalgase inspiziert und die Qualität von Luft zur medizinischen Anwendung zur Applikation an Patientinnen und Patienten geprüft. An insgesamt 10 Entnahmestellen in den Leitungsnetzen wurden total 60 Messwerte erhoben. Bei einem der 5 geprüften Standorte resp. bei 2 von 10 Messungen wurde eine Überschreitung des zulässigen Höchstwertes der Wasser-Konzentration in der Luft zur medizinischen Anwendung festgestellt.

Das Regionale Heilmittelinspektorat (RHI) der Nordwestschweiz hat im Berichtsjahr 26 Betriebe von insgesamt 84 inspektions- und bewilligungspflichtigen Betrieben/Betriebsstandorten im Kanton Bern inspiziert.

Pharmazeutisches Kontrolllabor:

Das Pharmazeutische Kontrolllabor untersuchte im Berichtsjahr total 117 offizielle Proben. Rund 47 Prozent davon waren Einzelanalysen. Die Muster stammten unter anderem aus illegalem Vertrieb und Herstellung oder waren bei Marktkontrollen, amtlichen Sicherstellungen sowie bei Inspektionen von Arztpraxen, Apotheken, Drogerien, Heimen und Spitälern erhoben worden.

Bei den Einzelanalysen, von denen rund 43 Prozent von Behörden und Institutionen und rund 30 Prozent aus öffentlichen Apotheken, Heim-, Spitalapotheken sowie weitere aus Arztpraxen, Drogerien und von Privaten stammten, gab es aus einer breiten Palette von Gründen für Laboruntersuchungen unter anderem Hinweise auf gravierende Qualitätsmängel wie Kontamination mit präparatfremdem Wirkstoff, Zersetzungsprodukte als Ursache von Nebenwirkungen, Befürchtung von unfreiwilliger Medikation, aber auch Drogen versteckt in einer Dose mit Gewürz sowie Verdacht auf Betäubungsmittel und andere psychoaktive Wirkstoffe.

Im Nachgang zu einem ausserkantonalen Vorfall wurden im Rahmen der Kontrolle des Betäubungsmittelrückschubs 39 Muster aus Betrieben aus dem Kanton Bern untersucht. Die durchgeführten Laboranalysen ergaben keine Hinweise auf Verfälschung oder Zusatz von Streckmitteln.

Die Reihenuntersuchungen von Methadonpräparaten wurden fortgesetzt. Bei für den unbeaufsichtigten Konsum mitzugebenden Einzeldosen wurden wiederum Mindergehalte infolge ungeeigneter Vorgehensweisen bei der Dosierung (unter anderem Abmessen der Stammlösung mit nicht geeigneten, ungraduierten Spritzen) festgestellt.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen, auch ausserkantonalen Organen (Polizei, Kantonsapotheker und -apothekerinnen anderer Kantone, Staatsanwaltschaft, Institut für Rechtsmedizin, Kantonschemiker, Antidoping Schweiz, Stiftung Contact) wurden in mehreren Fällen Laboruntersuchungen von nicht zugelassenen Präparaten, Fälschungen und Verdachtsproben sowie weitere Analysen durchgeführt.

Commentaire

Sécurité des médicaments

Service d'inspection :

Au cours de l'exercice, ont été inspectés 77 pharmacies, 34 drogueries, 88 pharmacies privées de médecins, 2 cabinets médicaux, 6 pharmacies d'hôpital, 8 pharmacies privées d'institutions, 1 pharmacie privée de prison, 2 banques du sang et 5 autres entreprises.

Le laboratoire a effectué une inspection des gaz médicaux dans 5 cliniques et hôpitaux et contrôlé la qualité de l'air à application médicale. 60 mesures ont été effectuées dans les réseaux d'alimentation correspondant à 10 endroits de prélèvement. Dans 1 des 5 sites inspectés, soit pour 2 des 10 mesures, la valeur maximale tolérée de concentration d'eau dans l'air à application médicale a été dépassée.

Le Service régional d'inspection des médicaments du nord-ouest de la Suisse (RHI) a procédé à des inspections dans 26 des 84 entreprises bernoises soumises à autorisation.

Laboratoire de contrôle pharmaceutique :

Le laboratoire a examiné 117 échantillons officiels – dont 47 pour cent environ ont fait l'objet d'une analyse poussée – provenant d'une commercialisation et d'une fabrication illégales ou qui avaient été prélevés lors de contrôles du marché et d'inspections dans des cabinets de médecins, des pharmacies, des drogueries, des hôpitaux et des foyers.

Quelque 43 pour cent des analyses approfondies avaient été demandées par les autorités et les institutions, quelque 30 pour cent par des pharmacies d'hôpitaux, d'EMS et des pharmacies publiques et le reste par des cabinets médicaux, des drogueries et des particuliers. Les motifs les plus divers en étaient à l'origine, notamment des indices de déficience qualitative tels que la contamination des échantillons, des effets secondaires dus à la décomposition des produits, la médication forcée, de la drogue cachée dans les épices, le soupçon de la présence de stupéfiants et d'autres psychotropes.

Suite à un incident s'étant produit hors du canton, la présence de résidus de stupéfiants a été contrôlée dans 39 échantillons provenant d'exploitations situées dans le canton. Les analyses effectuées n'ont indiqué ni falsification ni ajout de diluant.

Le laboratoire a poursuivi ses analyses de solutions de méthadone. Certaines monodoses remises aux personnes qui peuvent les consommer sans contrôle présentaient de nouveau une teneur inférieure à la normale suite à un dosage inadéquat (notamment mesure de la solution au moyen de seringues non graduées).

La collaboration avec plusieurs organes, dont certains d'autres cantons (police, pharmacienne et pharmacien cantonal, juge d'instruction, institut de médecine légale, chimiste cantonal, Antidoping Suisse, réseau Contact), a permis de découvrir des échantillons suspects, des faux et plusieurs préparations dont la distribution est interdite. Des analyses supplémentaires ont été effectuées.

Kommentar

Das Pilotprojekt zur Schadenminimierung im Bereich des Freizeitdrogenkonsums «DIB+» im Auftrag der Stiftung «Contact Netz Bern» wurde weitergeführt. Im Rahmen dieses Projekts wurden 506 Substanzproben untersucht.

Im Rahmen des langjährigen Präventionsprojekts «Tabletten- und Substanztesting an Trendpartys» wurden mit dem mobilen Labor an 12 Partys total 380 Proben untersucht, davon 81 in Zusammenarbeit mit der Stiftung «Contact Netz Bern» und 241 mit der «Jugendberatung Streetwork Zürich» sowie 58 im Rahmen des fortgesetzten Pilotprojekts in Basel in Zusammenarbeit mit «Gesundheitsdienst Baselstadt, Abteilung Sucht» und «Safer Dance Swiss».

Kantonale Ethikkommission (KEK):

Im Berichtsjahr wurden bei der KEK 395 Gesuche eingereicht und 366 Gesuche (ordentliche, vereinfachte und Präsidialverfahren) behandelt. Zusätzlich wurden mehr als 100 Zuständigkeitsabklärungen und etwa 210 substantielle Änderungen der bewilligten Forschungsanträge (Amendments) bearbeitet.

Deckungsbeitragsrechnung:

Der budgetierte Produktgruppensaldo wird um knapp CHF 0,2 Millionen unterschritten. Folgende Gründe haben hauptsächlich dazu geführt:

Einerseits konnten die Kantonale Ethikkommission und das Pharmazeutische Kontroll-Labor höhere Erträge realisieren, andererseits wurden aufgrund von einzelnen Vakanzen nicht alle Personalkredite voll ausgeschöpft. Andererseits musste im Rahmen der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorats (RHI) ein nicht budgetierter Beitrag an die Kosten des Primatwechsels der Pensionskasse RHI übernommen werden (Kosten Staatsbeiträge).

Commentaire

506 échantillons ont été contrôlés dans le cadre d'un projet pilote visant à réduire les risques dans le domaine de la consommation de drogue en milieu festif (DIP+), mandaté par la Fondation Contact Berne.

Dans le cadre du projet de prévention en cours depuis plus de dix ans afin de tester la composition des substances consommées dans les soirées techno au moyen du laboratoire mobile, 380 échantillons ont été prélevés au cours de 12 fêtes, dont 81 avec le réseau Contact dans le canton de Berne et 241 avec le « Jugendberatung Streetwork Zürich » ainsi que 58 dans le cadre du projet pilote poursuivi à Bâle en collaboration avec la division Toxicomanie du Service de la santé de Bâle-Ville et « Safer Dance Swiss ».

Commission cantonale d'éthique (CCE) :

La CCE a reçu 395 demandes et en a traité 366 (procédures ordinaires, simplifiées et décisions présidentielles). Elle a examiné en outre plus de 100 expertises de clarification des compétences et environ 210 modifications essentielles de projets de recherche déjà autorisés.

Calcul des marges contributives :

Le solde du groupe de produits est inférieur de près de CHF 0,2 million au montant budgété. Les raisons principales en sont les suivantes :

La Commission cantonale d'éthique et le laboratoire de contrôle pharmaceutique ont réalisé des revenus plus élevés que prévu. De plus, le crédit pour le personnel n'a pas été utilisé entièrement, divers postes étant restés vacants. En revanche, une contribution imprévue a dû être versée à la caisse de pension du service régional d'inspection des médicaments suite au changement de primauté, en raison de la participation de Berne à la Convention des cantons du nord-ouest de la Suisse (coûts des subventions cantonales).

4.1.7 Verbraucherschutz (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'254'945.27	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	6'149'161.59	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'331'430.61	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-6'225'646.93**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'120'596.99	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	447'220.10	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-7'793'464.02**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-7'793'464.02**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'948.05	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-7'789'515.97**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser
- Inspektion der Primärproduktion

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentenschaft vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

4.1.7 Protection des consommateurs (jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Contrôle des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade
- Inspection de la production primaire

Description

Protection des consommateurs contre les denrées alimentaires et les objets usuels pouvant mettre leur santé en danger ainsi que contre les tromperies par le biais d'inspections et d'analyses.

Contrôle de la qualité des eaux de baignade dans les piscines publiques par le biais d'inspections et d'analyses.

Information des entreprises et de la population en réponse à des demandes ou, à l'initiative du Laboratoire cantonal, sur des événements d'intérêt général

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)
- Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (loi sur les denrées alimentaires, LDAl ; RS 817.0)
- Article 5 de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Betriebe, Bevölkerung

Destinataires

Entreprises, Population

Wirkungsziel(e)

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Badewasser. Schutz der Konsumentenschaft vor Täuschung durch minderwertige oder unkorrekt bezeichnete Lebensmittel.

Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln in Lebensmittelbetrieben.

Objectifs d'effet

Protéger les consommateurs contre les denrées alimentaires, les objets usuels et les eaux de baignade pouvant mettre leur santé en danger. Protéger les consommateurs contre les tromperies (dans la composition ou la désignation du produit).

Garantir la manutention des denrées alimentaires dans de bonnes conditions d'hygiène.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	81	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	96	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil untersuchter Proben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des échantillons analysés satisfaisant aux normes légales. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil inspizierte Betriebe mit nicht oder nur geringfügig beeinträchtigter Lebensmittelsicherheit. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des entreprises inspectées dans lesquelles la sécurité des denrées alimentaires est parfaite ou pratiquement parfaite. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Heutiges Schutzniveau erhalten durch kompetente Inspektionen in ausgewählten Betrieben.

Heutiges Schutzniveau erhalten durch qualitativ hochstehende Untersuchungen von gezielten Proben.

Objectifs de prestation

Maintenir le niveau de sécurité actuel grâce aux inspections effectuées par des personnes qualifiées dans des entreprises sélectionnées.

Maintenir le niveau de sécurité actuel par des analyses d'échantillon pointues.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	6'529	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	9'850	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anzahl Inspektionen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Anzahl untersuchte Proben pro Jahr. Einheit: Anzahl

Kommentar

Die Produktgruppe «Verbraucherschutz» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser» in der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» geführt.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre d'inspections effectuées par année. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'échantillons analysés chaque année. Unité : Nombre

Commentaire

Le groupe de produits « Protection des consommateurs » devient dès 2015 le produit « Contrôle des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade » dans le groupe de produits « Protection des consommateurs et de l'environnement ».

4.1.8 Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit (gültig bis 31.12.2014)

4.1.8 Sécurité chimique et biologique, radioprotection (jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	905'519.32	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	32'580.35	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-938'099.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	143'904.78	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	57'477.64	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'139'482.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'139'482.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'139'482.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon

Produits

- Prévention des accidents majeurs, sécurité biologique et contrôle des substances dangereuses et du radon

Beschreibung

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ereignisse.

Description

Protection de la population et de l'environnement contre les matières et les organismes dangereux, contre le rayonnement radioactif et contre les accidents majeurs (rail et route), et ce au moyen de contrôle de documents, d'inspections et d'enquêtes.

Information aux entreprises et à la population concernant les événements majeurs (sur demande et spontanément).

Rechtsgrundlagen

- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)

Bases juridiques

- Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques (LChim ; RS 813.1)

Rechtsgrundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 22 mars 1991 sur la radioprotection (LRaP ; RS 814.50)

Leistungsempfänger

Betriebe, Bevölkerung

Destinataires

Entreprises, Population

Wirkungsziel(e)

Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor schwerer Schädigung durch Störfälle beim Transport gefährlicher Güter sowie vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe bzw. Organismen.

Schutz der Bevölkerung vor natürlicher Radioaktivität.

Objectifs d'effet

Protéger la population et l'environnement contre les graves dommages consécutifs à un accident majeur lors du transport de marchandises dangereuses ainsi que contre les atteintes nuisibles ou incommodantes dues à l'usage de substances ou d'organismes dangereux.

Protéger la population contre la radioactivité d'origine naturelle.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'accidents majeurs aux conséquences graves pour la population et pour l'environnement survenus par année lors du transport de marchandises dangereuses ou lors de la manutention d'organismes génétiquement modifiés ou de substances dangereuses. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Anteil Neubauten in Gemeinden mit hohem und mittlerem Radonrisiko, in welchen der Grenzwert für Radon eingehalten wird. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des bâtiments nouvellement construits, si dans des communes présentant un risque moyen à élevé de radon, dans lesquels la valeur limite est respectée. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Heutiges Schutzniveau für Bevölkerung und Umwelt in den Bereichen Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit verbessern durch fachkompetente Inspektionen in ausgewählten Betrieben.

Heutiges Schutzniveau für Bevölkerung und Umwelt in den Bereichen Chemie-, Bio- und Strahlensicherheit verbessern durch Untersuchung ausgewählter Proben.

Objectifs de prestation

Améliorer le niveau de protection de la population et de l'environnement grâce aux inspections effectuées par des personnes qualifiées dans des entreprises sélectionnées.

Améliorer la protection de la population et de l'environnement par le biais d'analyses d'échantillons.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	235	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	1'757	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anzahl Inspektionen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Anzahl untersuchte Proben pro Jahr. Einheit: Anzahl

Kommentar

Die Produktgruppe «Chemie, Bio- und Strahlensicherheit» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrenstoffen sowie Radon» in der Produktgruppe «Verbraucherschutz und Umweltsicherheit» geführt.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre d'inspections effectuées par année. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'échantillons analysés chaque année. Unité : Nombre

Commentaire

Le groupe de produits « Sécurité chimique et biologique, radioprotection » devient dès 2015 le produit « Prévention des accidents majeurs, sécurité biologique, contrôle des substances dangereuses et du radon » dans le groupe de produits « Protection des consommateurs et de l'environnement ».

4.1.9 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit

4.1.9 Protection des consommateurs et de l'environnement

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	1'311'000.00	1'319'286.91	8'286.91	0.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	7'848'373.46	6'906'532.62	-941'840.84	-12.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	1'362'540.77	1'356'679.71	-5'861.06	-0.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-7'899'914.23**	**-6'943'925.42**	**955'988.81**	**-12.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	708'577.74	1'228'108.82	519'531.08	73.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	589'060.67	670'690.30	81'629.63	13.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-9'197'552.64**	**-8'842'724.54**	**354'828.10**	**-3.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-9'197'552.64**	**-8'842'724.54**	**354'828.10**	**-3.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	4'000.00	4'898.00	898.00	22.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-9'193'552.64**	**-8'837'826.54**	**355'726.10**	**-3.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser
- Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon

Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Produits

- Contrôle des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade
- Prévention des accidents majeurs, sécurité biologique, contrôle des substances dangereuses et du radon

Description

Surveillance des denrées alimentaires et des divers objets usuels au moyen d'inspections et d'analyses afin de protéger la santé des consommateurs et d'empêcher les tromperies.

Contrôle de la qualité des eaux de baignade dans les piscines publiques au moyen d'inspections et d'analyses.

Information de la population et des entreprises en cas d'événement majeur.

Beschreibung

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Description

Protection de la population et de l'environnement contre les matières et les organismes dangereux, contre le rayonnement radioactif et contre les accidents majeurs sur le rail et sur la route au moyen de contrôles des documents, d'inspections et d'enquêtes.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)
- Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 9 octobre 1992 sur les denrées alimentaires et les objets usuels (Loi sur les denrées alimentaires, LDAl ; RS 817.0)
- Article 5 de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)
- Loi fédérale du 15 décembre 2000 sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim ; RS 813.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 22 mars 1991 sur la radioprotection (LRaP ; RS 814.50)

Leistungsempfänger

Betriebe

Bevölkerung

Gemeinden

Regierungstatthalterämter

Ereignisdienste

Destinataires

Entreprises

Population

Communes

Préfectures

Services d'intervention

Wirkungsziel(e)

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlicher Gefährdung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Badewasser. Schutz der Konsumentenschaft vor Täuschung durch minderwertige oder unkorrekt bezeichnete Lebensmittel.

Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor schwerer Schädigung durch Störfälle beim Transport gefährlicher Güter sowie vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe bzw. Organismen.

Objectifs d'effet

Protéger les consommateurs des atteintes à la santé dues à des denrées alimentaires, à des objets usuels et aux eaux de baignade. Protéger les consommateurs contre les tromperies dans la composition ou la désignation des produits.

Protéger la population et l'environnement contre les dommages consécutifs à un accident majeur lors du transport de marchandises dangereuses ainsi que contre les atteintes nuisibles ou incommodantes dues à l'usage de substances ou d'organismes dangereux.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	90.00	91.03	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	0	0	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil untersuchter Proben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen. Einheit: Prozent

Wirkungsindikator 2:

Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des échantillons analysés satisfaisant aux normes légales. Unité : Pour cent

Indicateur d'effet 2 :

Nombre d'accidents majeurs aux conséquences graves pour la population et pour l'environnement survenus par année lors du transport de marchandises dangereuses ou lors de la manutention d'organismes génétiquement modifiés ou de substances dangereuses. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwachen mit Inspektionen in ausgewählten Betrieben.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwachen mit Untersuchungen von ausgewählten Proben.

Objectifs de prestation

Contrôler le respect des prescriptions légales grâce à l'inspection d'entreprises sélectionnées.

Contrôler le respect des prescriptions légales grâce à l'analyse d'échantillons.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	8'000	7'686	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	10'500	12'364	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anzahl Inspektionen pro Jahr. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Anzahl untersuchte Proben pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Nombre d'inspections effectuées par année. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Nombre d'échantillons analysés chaque année. Unité : Nombre

Kommentar

Die Produktgruppe enthält die amtliche Lebensmittelkontrolle sowie den Bereich Umweltsicherheit. Das Kantonale Laboratorium ist seit dem Jahr 1995 für seine Tätigkeiten in den Bereichen Untersuchung und Inspektion nach den geltenden ISO-Normen akkreditiert und somit international anerkannt.

Die Sicherheit von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und des Badewassers kann nur durch die verantwortlichen Betriebe mit eigenen, systematischen Überwachungen gewährleistet werden. Diese so genannte Selbstkontrolle ist gesetzlich vorgeschrieben, wird von den meisten Betrieben ernst genommen und von den behördlichen Kontrollorganen stichprobenweise mit unangemeldeten Inspektionen und Untersuchungen überprüft. Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften müssen Korrekturen angeordnet werden; in gewichtigen Fällen werden Produkte gesperrt, Betriebe vorübergehend geschlossen und es wird Strafanzeige eingereicht.

Commentaire

Ce groupe de produits recouvre le contrôle officiel des denrées alimentaires et la sécurité de l'environnement. Depuis 1995, le Laboratoire cantonal est accrédité conformément aux normes ISO et reconnu à l'échelle internationale pour les activités d'analyse et d'inspection.

La sécurité des denrées alimentaires, des objets usuels et des eaux de baignade ne peut être garantie que si les entreprises assument leurs responsabilités en procédant à une surveillance systématique, appelée autocontrôle. Prescrit par la loi, celui-ci est pris au sérieux par la majorité des entreprises et vérifié ponctuellement par les organes de contrôle officiels, qui procèdent sans préavis à des inspections et à des analyses de leurs produits. En cas d'infraction, des mesures de correction sont ordonnées et, lorsque la situation est inadmissible, les marchandises sont confisquées, les secteurs incriminés provisoirement fermés et les responsables dénoncés.

Kommentar

Der Umgang mit Chemikalien und Organismen kann Menschen, Tiere und Umwelt gefährden. Deshalb sind gesetzliche Regelungen zur Verminderung des Risikos erlassen worden. Die Umsetzung dieser Regelungen muss kontrolliert werden. Das Kantonale Laboratorium führt diese Kontrollen durch. Es nimmt ausserdem seine Verantwortung im Zusammenhang mit Gefährdungen durch atomare, biologische und chemische Ereignisse wahr.

Die Ergebnisse der umfangreichen Kontrolltätigkeit sind im Jahresbericht des KL ausführlich dargestellt und kommentiert. Im vorliegenden Bericht sollen daher nur einige ausgewählte Beobachtungen aufgeführt werden.

In rund 4'900 Lebensmittelbetrieben (ohne Landwirtschaftsbetriebe) wurden Inspektionen durchgeführt. Dabei wurden die Lebensmittel, die Sauberkeit der Einrichtungen, die Dokumentation der Selbstkontrolle, die räumlichen Verhältnisse und die Anpreisungen überwacht. Bei diesen ausgedehnten Inspektionen wurden in rund 66 Prozent der Betriebe zumindest einzelne Mängel festgestellt. Bei der Bewertung der Lebensmittelsicherheit wurden die Mängel in etwa 4 Prozent der Betriebe als erheblich taxiert, was einschneidende Massnahmen zur Folge hatte.

Bei rund 1'100 Inspektion auf Landwirtschaftsbetrieben, welche Milch, Eier, Fleisch oder Gemüse produzieren, mussten in 377 Fällen (36 %) Mängel beanstandet werden; diese waren meist geringfügig.

Während der Inspektion in gewerblichen Produktionsbetrieben wurden rund 2'200 Proben von leicht verderblichen Lebensmitteln erhoben (vorgekochte Speisen, Patisserie, Schlagrahm, belegte Brötchen, Aufschnitt usw.) und auf mikrobiologische Mängel untersucht. Dabei mussten 588 Proben (27 %) beanstandet werden, meist weil sie unhygienisch behandelt oder zu wenig gekühlt, zu lange oder ohne ausreichende Überwachung gelagert worden waren.

Aus öffentlichen Trinkwasserversorgungen wurden insgesamt 2'568 Proben chemisch und mikrobiologisch untersucht, von denen 41 (1,6 %) nicht konform waren. Im Berichtsjahr erfolgten in 5 Gemeinden vorsorgliche Aufrufe zum Abkochen des Trinkwassers, da es mit Fäkalbakterien (Escherichia coli oder Enterokokken) verunreinigt war. Betroffen waren insgesamt rund 11'000 Bezügerinnen und Bezüger.

Im Rahmen von Inspektionen in Gastwirtschafts- und anderen Verpflegungsbetrieben wurden unter anderem auch 132 Stichproben von Fleischerzeugnissen, die in Form von kalten Platten, auf Frühstück-Buffets oder als Sandwiches usw. zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt waren, erhoben und mikrobiologisch untersucht. Dabei mussten 68 Proben (52 %) beanstandet werden, wobei 52-mal der Richtwert für aerobe, mesophile Keime und 46-mal der Richtwert für Enterobacteriaceen überschritten wurde.

Commentaire

Comme l'utilisation de produits chimiques et d'organismes peut mettre en danger l'être humain, les animaux et l'environnement, des dispositions légales ont été édictées afin de réduire les risques. Dans le canton de Berne, il appartient au Laboratoire cantonal de contrôler que ces réglementations sont respectées. Sa tâche inclut également la prévention des événements atomiques, biologiques et chimiques.

Les résultats complets des activités de contrôle pour ce groupe de produits font l'objet d'un rapport annuel détaillé en allemand et résumé en français. Seul un extrait des principales observations est donc présenté ici.

Des inspections ont été réalisées dans environ 4 900 établissements (exploitations agricoles non comprises). Les contrôles ont porté non seulement sur les denrées alimentaires, mais aussi sur la propreté des équipements, la documentation de l'autocontrôle, la conformité des locaux et l'étiquetage. Des manquements – parfois peu nombreux – ont été constatés dans environ 66 pour cent des entreprises ; estimés importants à graves au regard de la sécurité des denrées alimentaires dans quelque 4 pour cent d'entre elles, ils ont entraîné des mesures souvent drastiques.

Quelque 1 100 exploitations agricoles produisant du lait, des oeufs, de la viande ou des légumes ont été inspectées durant l'exercice. 377 d'entre elles (36 %) ont donné matière à contestation, le plus souvent pour des raisons mineures.

Lors des inspections menées dans les entreprises de production artisanales, quelque 2 200 échantillons de denrées alimentaires très périssables (aliments précuits, pâtisseries, crème fouettée, canapés, charcuterie, etc.) ont été soumis à des analyses microbiologiques. 588 produits (27 %) ont donné matière à contestation, le plus souvent parce que leur traitement n'était pas conforme aux règles d'hygiène ou parce qu'ils étaient stockés trop longtemps, à des températures trop élevées ou sans surveillance de leur état de conservation.

Sur les 2 568 échantillons d'eau potable prélevés dans les installations publiques à des fins d'analyse chimique et microbiologique, 41 (1,6 %) n'étaient pas conformes. Les habitantes et habitants de 5 communes (soit quelque 11 000 personnes) ont été appelés à bouillir l'eau par mesure de précaution suite à la contamination par des bactéries fécales (Escherichia coli ou entérocoques).

Dans le cadre des inspections d'établissements d'hôtellerie et de restauration, 132 échantillons de produits à base de viande destinés à être remis au consommateur (plateaux froids, buffets de petit-déjeuner, sandwichs, etc.) ont été prélevés pour une analyse microbiologique. Sur ce total, 68 (52 %) ont fait l'objet de contestations, dont 52 dépassaient la ligne directrice en ce qui concerne les germes aérobies mésophiles et 46 en ce qui concerne les Enterobacteriaceae.

Kommentar

Zöliakie, eine chronische Entzündung des Dünndarms, wird durch Gluten, einen Bestandteil verschiedener Getreidemehle, ausgelöst. Da sich glutenfreie Produkte einer wachsenden Beliebtheit erfreuen, wurden 39 als glutenfrei deklarierte Produkte (Backwaren, Brote, Teigwaren, Müeslimischungen usw.) auf das Vorhandensein von Gluten überprüft. Es zeigte sich, dass in zwei Produkten Gluten gefunden werden konnten, die restlichen Produkte entsprachen den gesetzlichen Vorgaben.

Insgesamt 46 Proben von Gemüse aus Asien, welches über die Flughäfen Genf und Zürich in die Schweiz importiert worden war, wurden im Rahmen einer Kampagne des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf das Vorhandensein von Pestiziden untersucht. In zwei Dritteln der Proben wurden verschiedene Pflanzenschutzmittel nachgewiesen, wobei zwei Proben 12 verschiedene Pestizid-Rückstände aufwiesen. Insgesamt mussten 12 Proben (26 %) aufgrund von Toleranzwertüberschreitungen bei verschiedenen Pestiziden beanstandet werden.

Bei der Ledergerbung werden zur Erreichung einer guten Qualität häufig Chromsalze verwendet. Heikel ist dabei die unerwünschte Bildung von Chrom (VI), welches zu den wichtigsten Kontaktallergenen gehört und bei sensiblen Menschen unerwünschte Hautreaktionen wie Rötungen, Juckreize, Ekzeme oder Risse auslösen kann. Aus diesem Grund wurden im Berichtsjahr 20 Lederprodukte erhoben und auf Chrom (VI) hin untersucht. Es zeigte sich, dass 4 Produkte (20 %) nicht dem Beurteilungswert entsprachen. Dabei handelte es um je eine Probe Kinderfinken, Reithandschuhe, Arbeitshandschuhe und fingerlose Handschuhe. Diese Proben wurden beanstandet und mit einem Abgabeverbot belegt.

Insgesamt wurden 1'887 Baumaterialproben auf das Vorhandensein von Asbest geprüft. Die Proben wurden von Bauunternehmen, Architektur- und Planungsfirmen, Bodenlegern, Bauschreinereien sowie von Privatpersonen eingesendet. Von den untersuchten Materialproben enthielten 483 (26 %) Asbest. Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende deutliche Anstieg der untersuchten Proben (2013: 985 Proben; 2014: 1'636 Proben) dürfte auf die zunehmende Sensibilisierung der Bauherrschaften unter anderem durch die Pflicht, Baumaterialien vor Beginn der Arbeiten auf schädliche Stoffe zu untersuchen, zurückzuführen sein.

Montageschäume werden zum Hinterfüllen von Fester- oder Türrahmen verwendet. In vielen dieser Produkte findet sich Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI), welches im Verdacht steht, Krebs zu erzeugen. Weiter wirkt dieser Stoff reizend und sensibilisierend auf Haut, Augen und Atmungsorgane. Im Rahmen einer Kampagne wurden Hersteller, Importeure und Händler entsprechender Produkte auf die Einhaltung der Vorgaben (spezifische Warntexte auf der Etikette, Handschuhe als Beigabe zum Produkt usw.) überprüft. Es zeigte sich, dass die Vorschriften in den allermeisten Fällen eingehalten werden und nur bei wenigen Sicherheitsdatenblättern die notwendigen Ergänzungstexte fehlten.

Commentaire

La maladie coeliaque est une intolérance permanente au gluten contenu dans différents types de céréales. Les produits sans gluten étant de plus en plus prisés, 39 produits déclarés comme tels (articles de boulangerie, pain, pâtes, mélanges de birchermuesli) ont été analysés. Deux d'entre eux en contenaient, alors que les autres étaient conformes aux prescriptions légales.

La présence de pesticide a été analysée dans 46 échantillons de légumes en provenance d'Asie ayant transité par les aéroports de Genève et de Zurich, lors d'une campagne de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV). Divers produits phytosanitaires ont été décelés dans deux tiers d'entre eux, parmi lesquels deux échantillons révélèrent pas moins de 12 résidus de pesticides. Au total, 12 prélèvements (26 %) ont fait l'objet d'une réclamation.

Des sels de cuivre sont souvent utilisés dans le travail du cuir, générant parfois une formation indésirable de chrome (VI), un puissant allergène pouvant provoquer des réactions épidermiques telles que rougeurs, démangeaisons, de l'eczéma ou des lésions chez les personnes sensibles. 20 produits de cuir ont été analysés durant l'exercice. Les 4 d'entre eux (20 %) qui ne correspondaient pas à la valeur d'appréciation ont fait l'objet d'une réclamation et d'une interdiction de vente. Les échantillons en question avaient été prélevés sur des pantoufles d'enfants, des gants d'équitation, des gants de travail et des mitaines.

Au total, 1 887 échantillons de matériel de construction ont été envoyés au Laboratoire cantonal pour analyse par des entreprises de maçonnerie ou de carrelage, des bureaux d'architecture et d'étude, des menuiseries et des particuliers. Sur ce nombre, 483 (26 %) contenaient de l'amiante. La nette hausse du nombre d'échantillons analysés ces dernières années (985 en 2013, 1 636 en 2014) provient très probablement de la sensibilisation accrue des maîtres d'ouvrage, qui sont désormais tenus par la loi de contrôler, avant le début des travaux, si les matériaux de construction comportent des substances nocives.

Le montage de cadres de portes et de fenêtres recourt à des mousses expansives souvent à base de diisocyanate de méthylènediphényle, une substance considérée au pire comme cancérigène, au mieux comme irritante pour la peau, les yeux et les organes respiratoires. Une campagne a visé les fabricants, importateurs et commerçants de tels produits pour vérifier le respect des prescriptions (avertissement sur l'étiquette, gants lors de la manipulation du produit, etc.). Ces dernières sont appliquées dans la plupart des cas, seules manquaient les explications complémentaires sur quelques fiches de sécurité.

Kommentar

Weltweit sind etwa 50 Laboratorien in der Lage, mit sehr gefährlichen Organismen der höchsten Risikoklasse umzugehen. Von den 3 Standorten in der Schweiz liegen 2 im Kanton Bern. Die Fachstelle für Biologische Sicherheit nimmt Stellung zu Bewilligungen im Rahmen der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV; SR 814.912), zu Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie zu Risikoermittlungen gemäss Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) und führt die nötigen Inspektionen durch. Seit Jahren regelmässig inspiziert werden das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe in Mittelhäusern und das Labor Spiez.

Deckungsbeitrags- und Leistungsrechnung:

Der Aufwand der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit ist um knapp CHF 0,4 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert. Diese Unterschreitung ist insbesondere auf einzelne Vakanzen beim Personal zurückzuführen.

Das Leistungsziel 1 konnte im Berichtsjahr nicht erreicht werden, weil sich die Neuausbildung von Kontrollpersonen, Vakanzen sowie der Transfer von Kapazitäten im Bereich Primärproduktion zum Veterinäramt auswirkten.

Beim Leistungsziel 2 wurde der Sollwert für die Anzahl untersuchter Proben (als Minimalwert geplant) übertroffen.

Commentaire

Il n'existe dans le monde qu'une cinquantaine de laboratoires à même de manipuler les organismes les plus dangereux. Sur les 3 sis en Suisse, 2 se trouvent dans le canton de Berne. En sa qualité de service spécialisé désigné pour la sécurité biologique, le Laboratoire cantonal émet des avis sur la base de l'ordonnance fédérale du 25 août 1999 sur l'utilisation des organismes en milieu confiné (ordonnance sur l'utilisation confinée, OUC ; RS 814.912) et examine les études de risques selon l'ordonnance fédérale du 27 février 1991 sur la protection contre les accidents majeurs (ordonnance sur les accidents majeurs, OPAM ; RS 814.012). Il procède aux inspections requises, contrôlant notamment l'Institut de virologie et d'immunoprophylaxie de Mittelhäusern et le laboratoire de Spiez depuis des années.

Calcul des marges contributives et des prestations :

Les charges du groupe de produits Protection des consommateurs et sécurité de l'environnement sont restées inférieures de CHF 0,4 million au budget, notamment en raison des postes vacants.

L'objectif de prestation 1 n'a pas pu être atteint durant l'exercice en raison de la formation du personnel de contrôle, des postes inoccupés et du transfert de capacités de la production primaire à l'Office du vétérinaire.

Quant à l'objectif de prestation 2, le nombre d'échantillons analysés (au minimum) a été dépassé.

4.1.10 Angebote zur sozialen Existenzsicherung (gültig bis 31.12.2014)

4.1.10 Garantie du minimum vital social (jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	39'482.95	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'695'821.74	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	525'566.25	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'181'905.04**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'396'906.26	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	147'576.35	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'726'387.65**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'726'387.65**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	25'768'893.75	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	340'105'806.36	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-318'063'300.26**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Existenzsicherung
- Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen

Beschreibung

Rund 50'000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Grundsätzlich sind die Gemeinden für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe zuständig. Die GEF bewilligt die entsprechenden Stellen, führt ein Controlling durch und unterstützt die Gemeinden im Vollzug.

Für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe für Flüchtlinge schliesst die GEF einen Leistungsvertrag mit den Flüchtlingsdiensten der Hilfswerke ab, führt ein Controlling durch und unterstützt die Institutionen im Vollzug. Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge nehmen an Integrationsangeboten und -massnahmen in den Bereichen «Spracherwerb, soziale und berufliche Integration» teil. Die GEF schliesst Leistungsver-

Produits

- Couverture des besoins de base
- Programmes d'occupation et d'insertion

Description

Soutien des personnes dans le besoin par des prestations matérielles et immatérielles. Dans le canton de Berne, quelque 50 000 personnes touchent une aide sociale individuelle, dont l'octroi est du ressort des communes. Ces dernières bénéficient, pour la mise sur pied des prestations, du concours de la SAP, également compétente pour approuver les postes nécessaires et procéder au controlling. Cas particuliers :

L'aide aux réfugiés, pour laquelle la SAP conclut un contrat de prestations avec les œuvres d'entraide concernées, soumises au controlling, auxquelles elle fournit un appui logistique ;

les mesures d'insertion professionnelle et sociale et les programmes d'apprentissage de la langue destinés aux personnes admises à titre provisoire et aux réfugiés, pour la mise sur pied desquels la SAP mandate des tiers par contrat de prestations;

Beschreibung

träge mit Leistungserbringern ab, führt ein Controlling durch und unterstützt die Beauftragten im Vollzug.
Die GEF verrechnet im Rahmen der interkantonalen und internationalen Sozialhilfe durch Kantone und Frankreich erbrachte Sozialhilfeleistungen.
Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z. B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil. Die strategischen Partner in den Regionen sind zuständig für den Vollzug. Die GEF beauftragt die strategischen Partner mittels Leistungsverträgen Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen bereitzustellen und führt ein Controlling durch.

Description

soutient les institutions et effectue le controlling,

l'aide sociale intercantonale et internationale, pour laquelle la SAP règle la prise en charge des frais d'assistance avec les cantons et la France,
les mesures d'occupation et de (ré)insertion professionnelle et sociale pour les chômeurs en fin de droit tributaires de l'aide sociale (chômeurs de longue durée, indépendants sans emploi et jeunes adultes, en particulier), pour la mise sur pied desquelles la SAP mandate des partenaires stratégiques régionaux par contrat de prestations et dont elle effectue le controlling.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; 142.20)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 14, 23, 46, 55, 72 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 14 - 17 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Loi sur l'asile du 26 juin 1998 (LAsi ; RS 142.31)
- Articles 14, 23, 46, 55 et 72 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 14 à 17 de la loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (loi fédérale en matière d'assistance, LAS ; RS 851.1)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Bedürftige Menschen, nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (Beschäftigungsmassnahmen)

Unmittelbar: Gemeinden (individuelle Sozialhilfe), Institutionen (Sozialhilfe für Flüchtlinge, berufliche und soziale Integrationsangebote sowie Beschäftigungsmassnahmen), Kantone (interkantonale Sozialhilfe), Frankreich (internationale Sozialhilfe)

Destinataires

Indirectement : personnes dans le besoin, chômeurs en fin de droits tributaires de l'aide sociale (mesures d'occupation)

Directement : communes (aide sociale individuelle) institutions (aide aux réfugiés, programmes d'insertion sociale et professionnelle et mesures d'occupation), cantons (aide sociale intercantonale), France (aide sociale internationale)

Wirkungsziel(e)

Die sozialhilfebedürftigen Menschen werden gemäss ihren Möglichkeiten integriert.

Objectifs d'effet

Fournir aux personnes tributaires de l'aide sociale des prestations d'insertion répondant à leurs besoins.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	61	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Klientinnen und Klienten, welche die mit dem Sozialdienst individuell vereinbarten Ziele erreichen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des clients qui atteignent les objectifs individuels définis avec le service social. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die wirtschaftliche Hilfe wird subsidiär geleistet.

Die Leistungen sind bedarfsgerecht und werden im Rahmen eines Reportings offengelegt.

Objectifs de prestation

Octroyer l'aide matérielle selon le principe de la subsidiarité.

Etablir l'adéquation des prestations aux besoins sur la base du reporting.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	92	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anteil der Dossiers, bei denen die Subsidiarität abgeklärt ist. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des dossiers pour lesquels la question de la subsidiarité a été clarifiée. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der ausgewerteten Reportings. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des rapports analysés. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Angebote zur sozialen Existenzsicherung» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Soziale Existenzsicherung» in der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Garantie du minimum vital social » devient dès 2015 le produit du même nom dans le groupe de produits « Garantie du minimum vital et intégration ».

4.1.11 Suchthilfeangebote (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag		
	Compte	Budget	Compte	Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	334'772.87	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	98'810.19	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–433'583.06**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	343'023.98	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	30'890.43	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-807'497.47**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-807'497.47**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	3'310'018.61	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	21'723'917.50	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'243'420.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-15'977'976.36**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Therapie
- Schadenminderung
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung
- Fonds für Suchtprobleme

Beschreibung

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling. Die Angebote tragen den Bedürfnissen von Frauen und Männern sowie von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung.

4.1.11 Aide aux personnes dépendantes (jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Thérapie
- Réduction des risques
- Prévention des dépendances et promotion de la santé
- Fonds de lutte contre la toxicomanie

Description

Aide individualisée aux personnes dépendantes et aux personnes à risque. La SAP planifie l'offre conformément aux besoins (en tenant compte des spécificités de genre et des aspects particuliers liés à la migration), cofinance les prestations dans le cadre délimité par les contrats conclus avec les institutions d'aide aux personnes dépendantes et procède au controlling.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Artikel 69 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 2 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (loi sur les stupéfiants, LStup ; RS 812.121)
- Article 69 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 2 ss de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Suchtkranke und suchtgefährdete Menschen

Unmittelbar: Institutionen, Gemeinden

Destinataires

Indirectement : personnes dépendantes et personnes à risque

Directement : institutions, communes

Wirkungsziel(e)

Im Hinblick auf die Zielsetzungen hat sich die Lebenssituation der Klientinnen und Klienten verbessert oder stabilisiert.

Objectifs d'effet

Améliorer ou stabiliser la situation des clients selon les objectifs définis.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	85	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil zufriedene Klientinnen und Klienten. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de clients satisfaits. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Angebote sind gut ausgelastet.

Die Leistungen sind bedarfsgerecht und werden im Rahmen eines Reportings offengelegt.

Objectifs de prestation

Veiller à ce que le taux d'occupation soit suffisant.

Etablir l'adéquation des prestations aux besoins sur la base du reporting.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	86	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Auslastungsgrad der Suchthilfeinstitutionen (stationäre Therapie sowie Schadenminderung). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'occupation des institutions d'aide aux toxicomanes (traitements résidentiels et réduction des risques). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil der ausgewerteten Reportings. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des rapports analysés. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Suchthilfeangebote» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Suchthilfe und Gesundheitsförderung» in der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Aide aux personnes dépendantes » devient dès 2015 le produit « Aide aux personnes dépendantes et promotion de la santé » dans le groupe de produits « Garantie du minimum vital et intégration ».

4.1.12 Angebote zur sozialen Integration (gültig bis 31.12.2014)

4.1.12 Insertion sociale (jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	11'275.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'171'085.78	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	168'311.65	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'328'122.43**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	938'830.48	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	99'465.01	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'366'417.92**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'366'417.92**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'749'695.20	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	50'763'329.58	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-51'380'052.30**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Familie, Jugend und Kinder
- Spezifische Integrationsleistungen

Produits

- Famille, jeunesse et enfants
- Prestations spécifiques

Beschreibung

Familien und Alleinerziehende haben – zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung – Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote, die Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft ermöglichen (Integration).

Description

Mise à disposition de structures d'accueil extrafamilial (garderies, associations de famille de jour) pour permettre aux familles, en particulier aux familles monoparentales, de subvenir à leurs besoins, pour donner la possibilité aux parents de concilier profession et famille, pour favoriser l'intégration sociale et pour promouvoir l'égalité des chances.

Appui à l'animation de jeunesse, qui comprend les prestations professionnelles et pédagogiques visant à soutenir et à stimuler les enfants et les adolescents de 6 à 20 ans tout en leur permettant de jouer un rôle adéquat au sein de la société, alliant ainsi prévention, participation et insertion.

Beschreibung

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr. Die GEF erstellt differenzierte Bedarfsanalysen im Bereich Angebote zur sozialen Integration. Sie schliesst Leistungsverträge mit den Institutionen ab oder erteilt den Gemeinden Ermächtigungen zur Zulassung der entsprechenden Kosten zum Lastenausgleich. Die GEF führt ein Controlling durch.

Description

La SAP soutient les centres de puériculture, qui fournissent des prestations de conseil professionnelles aux parents ou aux répondants d'enfants jusqu'à 5 ans révolus. Après analyse différenciée des besoins en matière d'insertion sociale, elle conclut des contrats de prestations avec des institutions ou autorise les communes à porter les coûts consentis dans ce domaine à la compensation des charges. Elle procède également au controlling.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 71 und 71a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 171 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 20a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZG; BSG 211.1)
- Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5)

Bases juridiques

- Article 71 et 71a de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Article 171 du Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Article 20a de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Article 3 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur l'aide aux victimes d'infractions (LAVI ; RS 312.5)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Menschen mit einem Bedarf an sozialer Integration, insbesondere auch Opfer von Straftaten / Ausländische Personen sowie öffentliche und private Organisationen, welche sich zu Fragen der Integration beraten lassen oder die Dolmetscherleistungen benötigen

Unmittelbar: Institutionen / Fachpersonen Opfer von Straftaten Direktionen / Kantone / Bund / Institutionen (Fachstelle Integration)

Destinataires

Indirectement : personnes ayant besoin de prestations d'insertion sociale, en particulier les victimes d'infractions, personnes étrangères et organisations publiques ou privées nécessitant des conseils en matière d'intégration ou des prestations d'interprétariat communautaire

Directement : institutions / professionnels victimes d'infractions / Directions / cantons / Confédération / institutions (Bureau de l'intégration)

Wirkungsziel(e)

Schaffen von nachhaltigen Rahmenbedingungen für gestärkte Menschen.

Familienergänzende Kinderbetreuung soll Familien ermöglichen, ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern beitragen, die Integration von Kindern in einem sozialen Netz sowie die Chancengleichheit fördern (wird per 2014 beendet).

Objectifs d'effet

Création de conditions cadres à long terme pour le sain développement des personnes.

Permettre aux familles de subvenir à leurs besoins, donner la possibilité aux parents de concilier profession et famille, favoriser l'intégration sociale des enfants et promouvoir l'égalité des chances (arrive à son terme à fin 2014)

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	17	-	-	Indicateur d'effet 1

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 2	83	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	-	-	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	-	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil Vorschulkinder mit einem subventionierten Betreuungsplatz in Bezug auf das Ziel Familienkonzept. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Accueil extrafamilial : part des enfants bénéficiant d'une place d'encadrement subventionnée dans l'âge préscolaire. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil Kinder und Jugendlicher, die Zugang zu Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Animation de jeunesse : part des enfants et des adolescents qui ont accès à une offre d'animation jeunesse. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Anteil betreute Einzelkinder. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Proportion d'enfants uniques accueillis. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 4:

Anteil betreute Kinder mit einem allein erziehenden Elternteil. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Proportion d'enfants de familles monoparentales accueillis. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Angebote sind gut ausgelastet.

Die Frauenhäuser sind gut ausgelastet.

Objectifs de prestation

Veiller à ce que le taux d'occupation soit suffisant.

Veiller à ce que le taux d'occupation des maisons d'accueil pour femmes soit suffisant.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	97	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	90	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Auslastungsgrad (familienergänzende Kinderbetreuung und direkt finanzierte Einrichtungen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'occupation des structures d'accueil extrafamilial et des institutions directement subventionnées par le canton. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Auslastungsgrad der Frauenhäuser. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'occupation des maisons d'accueil pour femmes. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Angebote zur sozialen Integration» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Soziale Integration» in der Produktgruppe «Existenzsicherung und Integration» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Insertion sociale » devient dès 2015 le produit du même nom dans le groupe de produits « Garantie du minimum vital et intégration ».

4.1.13 Existenzsicherung und Integration

4.1.13 Garantie du minimum vital et intégration

Deckungsbeitragsrechnung **Calcul des marges contributives**

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	0.00	0.00	26'656.80	26'656.80		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	3'949'809.84	3'535'581.13	-414'228.71	-10.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	150'000.00	963'409.48	813'409.48	542.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-4'099'809.84**	**-4'472'333.81**	**-372'523.97**	**9.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	2'339'483.40	2'672'545.20	333'061.80	14.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	954'282.16	367'562.81	-586'719.35	-61.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-7'393'575.40**	**-7'512'441.82**	**-118'866.42**	**1.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-7'393'575.40**	**-7'512'441.82**	**-118'866.42**	**1.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	105'602'300.00	149'376'318.72	43'774'018.72	41.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	450'289'798.10	535'300'278.75	85'010'480.65	18.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	3'500'000.00	3'144'680.00	-355'320.00	-10.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-348'581'073.50**	**-390'291'721.85**	**-41'710'648.35**	**12.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Soziale Existenzsicherung
- Suchthilfe und Gesundheitsförderung
- Soziale Integration

Produits

- Garantie du minimum vital social
- Aide aux personnes dépendantes et promotion de la santé
- Insertion sociale

Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration
Rund 50'000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z. B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbstständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Description

Garantie du minimum vital et insertion professionnelle
Quelque 50 000 personnes dans le besoin bénéficient dans le canton de Berne de prestations matérielles et immatérielles à titre de minimum vital (aide sociale au sens strict). Y ont droit également les personnes admises à titre provisoire ou réfugiées.

Les personnes non assurées et sans emploi tributaires de l'aide sociale (p. ex. chômeurs de longue durée, indépendants sans emploi, adolescents et jeunes adultes) peuvent participer aux mesures d'insertion sociale et professionnelle (programmes d'occupation et d'insertion proposés dans le cadre de l'aide sociale [POIAS]).

Beschreibung

Suchthilfe und Gesundheitsförderung
Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten werden bereitgestellt. Zielpublikum der Angebote sind primär Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling.

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z. B. Opferhilfe (z. B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird seit dem Jahr 2014 die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Rechtsgrundlagen

- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; 142.20)
- Artikel 14, 23, 46, 55, 69, 71, 71a und 72 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 14–17 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Artikel 2 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Description

Aide aux personnes dépendantes et promotion de la santé
Des programmes de promotion de la santé et de prévention des comportements addictifs sont mis sur pied. Ils s'adressent en premier lieu aux enfants ainsi qu'aux adolescents et aux jeunes adultes.

Les personnes dépendantes ou risquant de le devenir bénéficient d'une aide individualisée. La SAP planifie l'offre conformément aux besoins, cofinance les prestations au moyen de contrats de prestations et procède au controlling.

Insertion sociale et prestations spécifiques
Les familles et, en particulier, les familles monoparentales disposent de structures d'accueil extrafamilial (garderies et familles de jour) pour leur permettre de subvenir à leurs besoins et de concilier famille et profession, afin de favoriser l'intégration sociale mais aussi de garantir l'égalité des chances.

L'animation de jeunesse comprend des prestations pédagogiques professionnelles destinées aux enfants et aux adolescents de 6 à 20 ans.

Les centres de puériculture fournissent des prestations de conseil professionnel aux parents et aux répondants d'enfants jusqu'à 5 ans révolus.

Les personnes le nécessitant bénéficient de prestations d'insertion sociale spécifiques, telles que l'aide aux victimes d'infractions (p. ex. frais de psychothérapie, honoraires d'avocat, indemnisation et réparation morale), les maisons d'accueil pour femmes, l'hébergement d'urgence, la consultation familiale et conjugale ou celle sur le désendettement.

Le Programme d'intégration cantonal (PIC) consolide les mesures spécifiques d'encouragement de l'intégration des personnes migrantes.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi ; RS 142.31)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Articles 14, 23, 46, 55, 69, 71, 71a et 72 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 14–17 de la loi fédérale du 24 juin 1977 sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (loi fédérale en matière d'assistance, LAS ; RS 851.1)
- Loi fédérale du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants et les substances psychotropes (Loi sur les stupéfiants, LStup ; RS 812.121)
- Articles 2 ss de la loi du 2 décembre 1984 sur la santé publique (LSP ; RSB 811.01)

Leistungsempfänger

Mittelbar: Bedürftige Menschen, nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (Beschäftigungsmassnahmen), Suchtkranke und suchtgefährdete Menschen und deren Angehörige, Menschen mit einem Bedarf an sozialer Integration, insbesondere auch Opfer von Straftaten, ausländische Personen sowie öffentliche und private Organisationen, welche sich zu Fragen der Integration beraten lassen oder die Dolmetscherleistungen benötigen

Unmittelbar: Institutionen/Fachpersonen, Gemeinden, Direktionen, Kantone, Bund, Frankreich, Opfer von Straftaten

Destinataires

Indirectement : Personnes dans le besoin, personnes sans emploi non assurées tributaires de l'aide sociale (programmes d'occupation), personnes dépendantes ou à risque et leur entourage, personnes nécessitant des mesures d'insertion sociale, les victimes d'infractions notamment, Personnes étrangères, organisations publiques et privées ayant besoin de conseils sur des questions d'intégration ou de prestations d'interprétariat

Directement : Institutions et spécialistes, communes, directions, cantons, Confédération, France, victimes d'infractions

Wirkungsziel(e)

Die sozialhilfebedürftigen Menschen werden gemäss ihren Möglichkeiten integriert.

Objectifs d'effet

Favoriser l'insertion des personnes tributaires de l'aide sociale en fonction de leurs possibilités.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	60 %	66 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Klienten/innen, welche die mit dem Sozialdienst individuell vereinbarten Ziele erreichen.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de la clientèle qui atteint les objectifs individuels convenus avec le service social.

Leistungsziel(e)

Beschäftigungs- und Integrationsangebote: Die Massnahmenteilnehmenden sind nach Abschluss der Massnahmen in den Arbeitsmarkt integriert.

Die Angebote der institutionellen Sozialhilfe sind gut ausgelastet.

Objectifs de prestation

Programmes d'occupation et d'insertion: permettre aux participants de s'insérer dans le marché du travail au terme des mesures.

Veiller à ce que le taux d'occupation des structures d'aide sociale institutionnelle soit suffisant.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	20 %	26 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	80 %	85 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anteil der in den Arbeitsmarkt integrierten Massnahmenteilnehmenden, bezogen auf Austritte der Teilnehmenden der beruflichen Integration.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des participants ayant achevé un programme d'insertion professionnelle qui ont obtenu un emploi.

Leistungsindikator 2:

Auslastungsgrad.

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'occupation.

Kommentar

Existenzsicherung:

Gemäss Hochrechnung bleiben im Jahr 2015 die Zahl der unterstützten Personen sowie die Gesamtkosten in der individuellen Sozialhilfe (Existenzsicherung) stabil. Die Sozialhilfequote wird somit wie im Vorjahr bei etwa 4,7 Prozent liegen. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2016 vorliegen.

Im Rahmen der für das Jahr 2017 geplanten Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sollten unter anderem Forderungen der Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02.09.2013) auf Gesetzesstufe statuiert werden. Aufgrund der stark divergierenden Antworten aus dem Vernehmlassungsverfahren beschloss der Regierungsrat, die Teilrevision 2017 zu verschieben und in die Totalrevision im Jahr 2019 zu integrieren. Die finanziellen Forderungen der Motion Studer wurden indessen bereits im Jahr 2015 grossmehrheitlich erfüllt.

Im Bereich der Existenzsicherung wurden im Jahr 2015 zudem diverse Arbeiten in Angriff genommen (Verbesserung des Systems zur Ausrichtung der Krankenversicherungs-Prämienverbilligung für Sozialhilfebeziehende, Neuregelung der Finanzierung der Besoldungskosten der Sozialdienste per 2017 usw.). Die GEF arbeitet auch im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» (OeHE) mit (insbesondere im Bereich Finanzierung freiwilliger ergänzender Hilfen und fachliche Indikation). Zudem wurden mehrere parlamentarische Vorstösse umgesetzt oder sind in Umsetzung.

Die risikoorientierte Revisionstätigkeit der GEF im Rahmen der Lastenausgleichsabrechnung wurde auch im letzten Jahr weiter verbessert. So können beispielsweise gezielt teure Fälle überprüft werden. Stösst die GEF dabei auf Ungereimtheiten, werden diese mit den Sozialdiensten thematisiert und bereinigt.

Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe:

In diesem Bereich wurde eine breite Palette an Leistungen angeboten. Über 3'300 Personen nahmen im Berichtsjahr an einem Programm teil und konnten ihre Fähigkeiten stärken. In der Personengruppe mit Ziel berufliche Integration (460 Personen) konnten im Durchschnitt rund 50 Prozent in den Arbeitsmarkt integriert werden. Im Jahr 2015 wurden zudem die beruflichen Ressourcen von 3'800 Personen abgeklärt. Die Angebote Vermittlung, Nachbetreuung und einzelne Module wurden von 600 Personen genutzt.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ):

Die Steuergruppe IIZ hat Massnahmen vorgeschlagen, mit denen die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt verbessert werden soll. Der Regierungsrat hat die Vorschläge im September 2015 zur Kenntnis genommen und im Grundsatz gutgeheissen.

Commentaire

Garantie du minimum vital :

D'après une extrapolation, le nombre de bénéficiaires et le coût total de l'aide sociale individuelle matérielle sont restés stables en 2015. Le taux d'aide sociale sera donc de l'ordre de 4,7 pour cent, comme lors de l'exercice précédent. Les chiffres définitifs seront disponibles au début de l'été 2016.

La révision partielle de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) prévue pour 2017 devait notamment permettre de réaliser une partie des exigences de la motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale (adoptée le 02.09.2013) par leur inscription dans la loi. Vu les avis extrêmement contrastés exprimés lors de la consultation, le gouvernement a décidé de renoncer à cette révision intermédiaire et d'intégrer les points en question dans la révision totale 2019 de la LASoc. La plupart des exigences financières de la motion Studer ont cependant déjà été remplies en 2015.

Différents projets ont en outre été lancés en 2015 pour garantir le minimum vital : amélioration du système de versement des réductions de primes d'assurance-maladie pour les bénéficiaires de l'aide sociale, nouveau régime de financement des frais de traitement du personnel des services sociaux pour 2017, etc. La SAP collabore également au projet d'optimisation des aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne (financement de la protection de l'enfant librement consentie et critères spécifiques, en particulier). Elle a par ailleurs réalisé ou est en train de réaliser plusieurs interventions parlementaires.

L'activité de révision de la SAP dans le cadre du décompte de compensation des charges, axée sur les risques, a encore été améliorée durant l'année sous rapport. Elle permet ainsi de vérifier de manière ciblée les cas onéreux. En cas d'anomalie, la SAP corrige le tir avec le service social concerné.

Programmes d'occupation et d'insertion proposés dans le cadre de l'aide sociale :

Une vaste palette de prestations a été mise sur pied. Plus de 3 300 personnes ont ainsi participé à un programme et pu renforcer leurs compétences durant l'année sous rapport. Parmi celles visant une insertion professionnelle (460), la moitié en moyenne a trouvé ou retrouvé un emploi. Les ressources professionnelles de 3 800 personnes ont par ailleurs été évaluées en 2015, et 600 ont fait l'objet d'un placement ou d'un suivi ou ont participé à un module individuel.

Collaboration interinstitutionnelle (CII) :

Le groupe de pilotage CII a proposé un plan de mesures pour améliorer l'intégration professionnelle des réfugiés et des personnes admises à titre provisoire. Le Conseil-exécutif en a approuvé les grandes lignes en septembre 2015. Il revient maintenant aux Directions de les mettre en œuvre et de demander les moyens requis.

Kommentar

Die Direktionen gehen nun die Umsetzung an und beantragen die nötigen Mittel. Gleichzeitig hat er den Auftrag für grosse Reform zur «Integration von Beginn an» (NA-BE, Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern per 2019) erteilt. Kernpunkt ist die Zusammenführung der Zuständigkeit für Integrationsförderung und Asylsozialhilfe bei der GEF.

Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge:

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge, die über die Hilfswerke Caritas und Schweizerisches Rotes Kreuz unterstützt werden, ist im Jahr 2015 weiter deutlich angestiegen. Per Ende November 2015 waren es rund 2'900 Personen (Ende Oktober 2014: rund 2'150 Personen). Weil darunter zunehmend auch unbegleitete Minderjährige sind, für die zum Schutz des Kindswohls besondere Massnahmen nötig sind, steigen die Kosten für diese Personengruppe deutlich an. Nur ein Teil dieser Kosten kann aus den Subventionen des Bundes finanziert werden.

Die Integrationsangebote für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge waren im Berichtsjahr weiterhin voll ausgelastet. Wegen der grossen Zahl an neuen Anerkennungen hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Kantonen umfangreiche Nachzahlungen zur Integrationspauschale ausgerichtet (für das Jahr 2014 für den Kanton Bern rund CHF 5 Mio.) Mit diesen Mitteln können die Angebote ausgebaut und neue (Pilot-)Projekte lanciert werden.

Familienergänzende Kinderbetreuung:

Im Berichtsjahr konnte gestützt auf die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) das Angebot in 21 Gemeinden und um insgesamt 128 Plätze in Kindertagesstätten und 66'280 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien aus Mitteln des Lastenausgleichs ausgebaut werden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Im Berichtsjahr stellten 258 Gemeinden, d. h. 72,5 Prozent der Gemeinden im Kanton Bern, in 40 Einzugsgebieten Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäss der ASIV bereit.

Frühe Förderung:

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Konzept frühe Förderung erfolgt seit dem Jahr 2013. Mit 24 Massnahmen in 10 Handlungsfeldern soll die bedarfsgerechte Unterstützung und Stärkung von Vorschulkindern und ihren Familien sichergestellt werden. Die Finanzierung erfolgt auch über den Fonds für Suchtprobleme. Die meisten der Massnahmen befinden sich in Umsetzung, einige konnten bereits abgeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen werden Anpassungen und ergänzende Massnahmen als notwendig erachtet. Über diese sowie den genauen Stand der Umsetzung informiert der Sozialbericht 2015.

Opferhilfe:

In der Opferhilfe der GEF wurden im Jahr 2015 insgesamt 374 neue Personendossiers eröffnet (Vorjahr 348). Die zu bearbeitende Fallzahl ist wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 erneut angestiegen.

Commentaire

Le gouvernement a également chargé les Directions concernées de réaliser le projet de restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne à l'horizon 2019 et notamment d'organiser la prise en charge de l'intégration dès le début par la SAP, appelée à reprendre aussi la responsabilité de l'aide sociale en matière d'asile.

Personnes admises à titre provisoire et réfugiés :

Le nombre de réfugiés reconnus soutenus par Caritas et la Croix-Rouge suisse (CRS) a encore nettement augmenté : il se montait à 2 900 personnes environ fin novembre 2015 (2 150 fin octobre 2014). Le coût des mesures requises, au titre de la protection de l'enfant, spécifiquement en faveur des mineurs non accompagnés, qui sont toujours plus nombreux, s'accroît sensiblement. Seule une partie de ces dépenses peut être financée par les subventions de la Confédération.

Les programmes d'intégration destinés aux personnes admises à titre provisoire et aux réfugiés ont atteint une fois de plus leurs limites durant l'exercice. Vu le nombre élevé de personnes reconnues, le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM) a versé une rallonge non négligeable aux forfaits d'intégration cantonaux (quelque CHF 5 mio pour 2014 s'agissant de Berne). Il sera ainsi possible de développer les programmes et de lancer des projets (pilotes).

Accueil extrafamilial :

Durant l'année sous rapport, 128 places en garderie et 66 280 heures d'accueil en famille de jour ont été créées dans 21 communes du canton en vertu de l'ordonnance du 2 novembre 2011 sur les prestations d'insertion sociale (OPIS ; RSB 860.113). Cette amélioration de l'offre est financée par la compensation des charges.

Animation de jeunesse :

En 2015, 258 communes, soit 72,5 pour cent de l'ensemble des communes du canton, ont proposé des prestations d'animation de jeunesse selon l'OPIS, en desservant 40 bassins de population.

Développement de la petite enfance :

La mise en œuvre de la stratégie de développement de la petite enfance a démarré en 2013. Les 24 mesures qui se déroulent dans 10 champs d'action doivent permettre de soutenir comme il se doit les enfants d'âge préscolaire et leurs familles. Le Fonds de lutte contre la toxicomanie participe au financement. Une partie des mesures sont déjà achevées, la plupart encore en cours de réalisation. Les expériences récoltées jusqu'ici montrent la nécessité de quelques adaptations et mesures complémentaires. Le rapport social 2015 fait le point de la situation.

Aide aux victimes :

Au total, 374 nouveaux cas ont été enregistrés en 2015 (348 l'année précédente). Le nombre de dossiers a donc encore augmenté, comme en 2013 et en 2014.

Kommentar

Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GEF im Jahr 2015 insgesamt 174 Direktionsverfügungen erlassen (Vorjahr 145). Lediglich 4 Verfügungen wurden vor dem Verwaltungsgericht angefochten. 2 Beschwerden wurden gutgeheissen, 2 Beschwerden sind noch hängig. Somit wurden 97,7 Prozent der Verfügungen nicht angefochten.

Gesundheitsförderung/Prävention:

Die Umsetzung der im Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept (Ergänzung in den Bereichen Prävention und Repression) für die Jahre 2014–2017 beschlossenen Massnahmen erfolgt plangemäss.

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Zwischenbericht Jugend und Gewalt, der im Mai 2012 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen wurde, verläuft ebenfalls nach Plan. Ein Schlussbericht wird für das Jahr 2016 erarbeitet.

Die zweite Phase des Kantonalen Aktionsprogramms Ernährung/Bewegung unter dem Namen «Bern gesund» ist weiterhin auf Kurs und wird im Hinblick auf die Lancierung einer dritten Phase (2017–2020) evaluiert.

Suchthilfe:

Die Umsetzung der Massnahmen des Suchthilfekonzepts wurde fortgesetzt. Die Steuerung der Institutionen wird im Hinblick auf die Planungsphase 2018–2021 weiterentwickelt und optimiert.

Die Überführung des Produktes ambulante Beratung und Therapie von der Stiftung Contact Netz in die Berner Gesundheit ist seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Deckungsbeitragsrechnung

Deckungsbeitrag (DB) III:

Der Deckungsbeitrag (DB) III liegt CHF 0,6 Millionen über dem Vorjahreswert.

Der DB III schliesst rund CHF 0,12 Millionen über dem Voranschlag 2015. Im September 2015 wurde bereits eine entsprechende Kreditüberschreitung (rund CHF 0,05 Mio.) im Zusammenhang mit dem Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) genehmigt.

Vermehrt werden zweckgebundene Beiträge insbesondere vom Bund (z. B. vom SEM [Integrationspauschale oder Beitrag gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)]) ausgerichtet. Diese werden gemäss Kontierungsvorgaben in der DB-Stufe IV vereinnahmt. Die Aufwendungen, welche mit diesen Beiträgen finanziert werden, sind jedoch in der DB-Stufe III verbucht, sofern es sich um Personal- oder Sachkosten handelt, was zu einer kleinen Kreditüberschreitung (rund CHF 0,07 Mio.) geführt hat. Diese Kosten sind somit durch entsprechende Erträge vollumfänglich gedeckt.

DV IV:

Auf Stufe DB IV liegen die Kosten im Berichtsjahr rund CHF 4,9 Millionen über dem Vorjahr.

Commentaire

La SAP a rendu en 2015 un total de 174 décisions d'indemnisation et de réparation morale (145 l'année précédente). Seules quatre ont fait l'objet d'un recours devant le Tribunal administratif. 2 recours ont été approuvé, 2 sont encore pendants. En d'autres termes, 97,7 pour cent des décisions de la SAP n'ont pas été attaquées.

Prévention des dépendances et promotion de la santé :

La réalisation des mesures arrêtées pour 2014–2017 dans le Rapport complémentaire à la stratégie d'aide aux personnes dépendantes (domaines de la prévention et de la répression) se déroule conformément à la planification.

La réalisation des mesures proposées dans le rapport intermédiaire « Jeunesse et violence », dont le Conseil-exécutif a pris connaissance en mai 2012, progresse aussi comme prévu. Le rapport final est attendu en 2016.

La deuxième phase du programme cantonal Alimentation et activité physique, nommée Berne en santé, est en bonne voie. Elle fera l'objet d'une évaluation avant le lancement de la troisième (2017–2020).

Conseil et thérapie :

La mise en œuvre des mesures de la stratégie d'aide aux personnes dépendantes s'est poursuivie. Le pilotage des institutions sera développé et optimisé en vue de la phase de planification 2018–2021.

Les activités de conseil et de thérapie ambulatoire ont été transmises de la Fondation Contact à Santé bernoise le 1er janvier 2015.

Calcul des marges contributives

Marge contributive (MC) III :

La MC III dépasse de CHF 0,6 million celle de l'exercice précédent.

Elle est aussi supérieure d'environ CHF 0,12 million au budget 2015. Un dépassement de crédit de quelque CHF 0,05 million a déjà été approuvé en septembre 2015 dans le cadre du projet de restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne.

Les subventions sont de plus en plus souvent attribuées à des fins déterminées, en particulier celles de la Confédération (p. ex. les forfaits d'intégration et autres contributions au sens de la loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers [LEtr ; RS 142.20] versés par le SEM). Selon les consignes, ces recettes sont à inscrire au niveau de la MC IV, alors que les dépenses financées par ces subventions sont comptabilisées dans la MC III s'il s'agit de charges de personnel ou de matériel. Il en résulte un léger dépassement de crédit (CHF 0,07 mio environ). Ces charges sont toutefois entièrement couvertes par les revenus correspondants.

MC IV :

La MC IV affiche des coûts plus élevés de quelque CHF 4,9 millions à ceux de l'exercice précédent.

Kommentar

Die Angebote zur sozialen Existenzsicherung liegen dabei nur rund CHF 1 Million über dem Vorjahr, und dies trotz steigenden Mietkosten und Krankenkassenprämien.

Die Ausgaben für Suchthilfeangebote sind gegenüber dem Vorjahr (aber unter Budget) um CHF 3,8 Millionen gestiegen. Hauptgrund dafür ist die Verschiebung des Angebotes Obdach/Wohnen zu den Suchthilfeangeboten (rund CHF 2,5 Mio.). Im Vorjahr war dieses Angebot noch denjenigen zur sozialen Integration zugeordnet, deren Gesamtkosten im Berichtsjahr insgesamt praktisch unverändert gegenüber dem Vorjahr geblieben sind. Der erwähnten Verschiebung steht ein massvoller Ausbau der familienergänzenden Angebote gegenüber.

Der DB IV schliesst auch im Berichtsjahr deutlich über dem Voranschlag ab (rund CHF 41,7 Mio.). Angesichts der Unsicherheit, wie nachhaltig die Rechnungsergebnisse in den Vorjahren waren, wurden die Planzahlen sehr zurückhaltend angepasst. Rückblickend betrachtet hat sich gezeigt, dass im Voranschlag 2015 nicht ausreichend Mittel eingestellt wurden (z. B. in den Bereichen Wohnkosten oder Massnahmenvollzug [Zuständigkeit POM]), was zu Budgetüberschreitungen führte, obwohl die effektiven Kosten insgesamt gegenüber dem Vorjahr kaum zugenommen haben (vgl. oben).

Ausserdem verzögert sich die Umsetzung von zwei ASP-Massnahmen leicht (Nichtrealisierung von rund CHF 6 Mio.; Massnahmen 7a.1/Festsetzung Maximalbetrag Platzierungskosten sowie 7a.5/Koppelung Alimentenbevorschussung an Einkommen).

Commentaire

Les prestations de garantie du minimum vital social ont augmenté de quelque CHF 1 million seulement par rapport à 2014, malgré la hausse des loyers et des primes d'assurance-maladie.

Les dépenses relatives à l'aide aux personnes dépendantes, pour leur part, se sont accrues de CHF 3,8 millions par rapport à l'exercice précédent (tout en étant inférieures au budget). La raison principale est le transfert dans ce produit des structures d'hébergement des sans-abri (CHF 2,5 mio environ). Celles-ci relevaient auparavant des prestations d'insertion sociale, dont le coût global est resté pratiquement inchangé par rapport à 2014, vu le développement modéré des structures d'accueil extrafamilial.

La MC IV dépasse encore une fois nettement le budget (CHF 41,7 mio environ). Les chiffres de la planification avaient été adaptés très prudemment, vu les incertitudes entourant la pérennité des résultats des années précédentes. Rétrospectivement, il s'est avéré que les moyens prévus pour 2015 étaient insuffisants (notamment en ce qui concerne les frais de loyer ou d'exécution des mesures de la compétence de la POM), d'où des dépassements de budget alors même que les dépenses effectives ont globalement à peine augmenté par rapport à l'exercice précédent (voir plus haut).

Par ailleurs, la réalisation de deux mesures EOS, correspondant à un montant total de quelque CHF 6 millions, est légèrement reportée (7a.1 Définition d'un montant maximum pour les placements et 7a.5 Corrélation entre avance de contributions d'entretien et revenu).

4.1.14 Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf (gültig bis 31.12.2014)

4.1.14 Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	5'696'971.78	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	20'328'373.19	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'563'697.86	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-17'195'099.27**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'571'278.88	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'692'840.41	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-29'459'218.56**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-29'459'218.56**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	32'337'203.87	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	384'255'551.13	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	11'390.81	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-381'366'175.01**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung
- Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf

Produits

- Aide aux adultes handicapés
- Aide aux enfants et adolescents souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration

Beschreibung

Für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf werden Betreuungs- und Beratungsangebote bereitgestellt. Das Angebot wird den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Mitteln des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote bewilligt und kontrolliert.

Description

Mise sur pied de prestations de conseil et de structures de prise en charge en faveur des personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration. Planification conforme aux besoins et cofinancement par le canton compte tenu des moyens financiers disponibles. Contrôle des institutions et établissement des autorisations dans le cadre de la mission de surveillance du canton.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 24ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; BSG 862.51)
- Artikel 17ff. und 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Bases juridiques

- Article 67 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Articles 24 ss de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51)
- Articles 17 ss et article 61 de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)

Leistungsempfänger

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf als mittelbare Leistungsempfänger und -empfängerinnen. Unmittelbare Leistungsempfänger des Alters- und Behindertenamt (ALBA) sind Institutionen und Organisationen.

Destinataires

Indirectement : enfants, adolescents et adultes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration. Directement : institutions et organisations du ressort de l'Office des personnes âgées et handicapées (OPAH).

Wirkungsziel(e)

Menschen mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf führen ein menschenwürdiges und möglichst autonomes Leben und haben ihren Platz in der Gesellschaft.

Objectifs d'effet

Aider les personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration à trouver leur place dans la société et à mener une existence digne, aussi autonome que possible.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	Planung des 2. Behindertenberichts / Planification du 2ème rapport sur la politique des handicapés	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Versorgungsberichte zu Angebot und Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen mit Einschätzung des ALBA.

Indicateur d'effet 1 :

Rapports sur l'offre et la demande (personnes concernées et leurs proches, y compris position de l'OPAH).

Leistungsziel(e)

Es gibt ein ausreichendes, den Bedürfnissen entsprechendes und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasstes Leistungsangebot.

Objectifs de prestation

Assurer une offre suffisante et conforme aux besoins, en fonction des ressources financières du canton

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	Kinder/Jugendliche: Versorgungsplanung; Erwachsene: Angebotssteuerung wird geplant; Alter: Versorgungsplanung wird laufend aktualisiert	-	-	Indicateur de prestation 1
	Enfants/ Adolescents: Planification de la prise en charge ; Adultes: Pilotage de l'offre est en cours de planification ; Personnes âgées : Planification de la prise en charge est constamment actualisée			

Leistungsindikator 1:

Aktuelle Planung.

Indicateur de prestation 1 :

Planification actuelle.

Kommentar

Die Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einer Behinderung und/oder einem Integrationsbedarf» wird seit dem Jahr 2015 neu in den Produkten «Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung» und «Angebote für Kinder und Jugendliche» in der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Aide aux personnes souffrant d'un handicap et/ou de difficultés d'intégration » est divisé dès 2015 en deux produits, à savoir « Aide aux adultes handicapés » et « Aide aux enfants et aux adolescents », dans le groupe de produits « Aide aux personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation ».

4.1.15 Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	2015	2015		2015	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	155'770.40	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'179'493.06	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	155'567.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'179'289.66**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	331'050.68	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	15'050.50	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'525'390.84**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'525'390.84**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'547'712.23	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	326'521'915.20	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-323'499'593.81**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Stationäre Langzeitpflege und -betreuung
- Ambulante Angebote (Pflege, Hilfe, Betreuung)
- Information, Beratung und Aktivierung von älteren und/oder chronischkranken Menschen

Beschreibung

Für Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf werden stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote bereitgestellt. Das Angebot wird den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote bewilligt und kontrolliert.

4.1.15 Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Soins et prise en charge de long séjour
- Prestations ambulatoires (aide et soins à domicile)
- Information et conseil

Description

Mise sur pied de prestations résidentielles, semi-résidentielles et ambulatoires en faveur des personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie. Planification conforme aux besoins et cofinancement par le canton compte tenu des moyens financiers disponibles. Contrôle des institutions et établissement des autorisations dans le cadre de la mission de surveillance du canton.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)
- Artikel 24 ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (HEV; BSG 862.51)

Bases juridiques

- Article 67 du loi du 11 juni 2001 sur l'aide sociale (LAsoc ; RSB 860.1)
- Article 24 ss de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51)

Leistungsempfänger

Ältere und chronischkranke Menschen sowie deren Angehörige. Unmittelbare Leistungsempfänger sind Institutionen und Organisationen.

Destinataires

Indirectement : personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie, et leur entourage. Directement : institutions et organisations du ressort de l'Office des personnes âgées et handicapées (OPAH).

Wirkungsziel(e)

Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf führen so weit und so lange wie möglich ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung.

Menschen mit einem durch Alter und/oder Krankheit bedingten Pflege-, Betreuungs- und Beratungsbedarf, für welche ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr möglich ist, erhalten eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung.

Objectifs d'effet

Aider les personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils en raison de leur âge et/ou d'une maladie à mener aussi longtemps que possible une existence autonome dans leur environnement habituel.

Fournir une prise en charge appropriée aux personnes tributaires de soins, d'encadrement et de conseils qui ne sont plus en mesure de mener une existence autonome en raison de leur âge et/ou d'une maladie.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	2012: 77,2 % / 2013: 75,8 %	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	In Vorbereitung / En préparation	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der Menschen über 80 Jahre in Alters- und Pflegeheimen.

Wirkungsindikator 2:

Versorgungsbericht zu Angebot und Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen mit Einschätzung des ALBA.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des personnes âgées de 80 ans et plus résidant en EMS.

Indicateur d'effet 2 :

Rapport sur l'offre et la demande (personnes concernées et leurs proches, y compris position de l'OPAH).

Leistungsziel(e)

Bereitstellung von den Bedürfnissen entsprechenden und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepassten stationären Pflege- und Betreuungsangeboten.

Objectifs de prestation

Mettre en place des offres résidentielles de soins et de prise en charge conformes aux besoins, en fonction des ressources financières du canton.

Leistungsziel(e)

Rahmenbedingungen für optimale Koordination der verschiedenen Angebote (stationär, ambulant, Akutmedizin) zugunsten von älteren und/oder chronischkranken Menschen schaffen.

Korrekte Einstufungen in den Pflegeheimen.

Objectifs de prestation

Assurer une coordination optimale des prestations fournies aux personnes âgées et aux malades chroniques en mode ambulatoire, dans les institutions du long séjour et dans les établissements de soins aigus.

Classification des résidents en degrés de soins corrects dans les établissements médico-sociaux.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	Aktualisiert / actualisé	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	95 %	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	1 % (Aufgabe der Krankenkassen / A charge des caisses-maladie)	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Pflegeheimplanung.

Indicateur de prestation 1 :

Planification des établissements médico-sociaux.

Leistungsindikator 2:

Gemeinden oder Gemeindeverbände mit gültigem Altersleitbild.

Indicateur de prestation 2 :

Communes ou syndicats de communes disposant d'une planification du 3^{e} âge.

Leistungsindikator 3:

Überprüfungen.

Indicateur de prestation 3 :

Contrôles.

Kommentar

Die Produktgruppe «Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen» wird seit dem Jahr 2015 neu als Produkt «Angebote für ältere und chronischkranke Menschen» in der Produktgruppe «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques » devient dès 2015 le produit du même nom dans le groupe de produits « Aide aux personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation ».

4.1.16 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	4'827'939.00	5'651'487.82	823'548.82	17.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	20'712'575.25	21'931'591.06	1'219'015.81	5.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	2'389'293.09	2'495'514.54	106'221.45	4.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-18'273'929.34**	**-18'775'617.78**	**-501'688.44**	**2.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	10'579'770.96	8'895'741.48	-1'684'029.48	-15.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	4'092'635.09	3'813'867.38	-278'767.71	-6.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-32'946'335.39**	**-31'485'226.64**	**1'461'108.75**	**-4.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-32'946'335.39**	**-31'485'226.64**	**1'461'108.75**	**-4.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	124'771'000.00	147'997'044.25	23'226'044.25	18.6	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	802'905'250.00	835'603'836.56	32'698'586.56	4.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	14'700.00	14'819.00	119.00	0.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-711'065'885.39**	**-719'077'199.95**	**-8'011'314.56**	**1.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Angebote für ältere und chronischkranke Menschen
- Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung
- Angebote für Kinder und Jugendliche

Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- und/oder besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 67 und 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1)

4.1.16 Aide aux personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation

Calcul des marges contributives

Produits

- Aide aux personnes âgées et aux malades chroniques
- Aide aux adultes handicapés
- Aide aux enfants et aux adolescents

Description

Les personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation bénéficient d'une aide correspondante. Celle-ci est planifiée selon les besoins et cofinancée par le canton en fonction de ses possibilités financières. Les prestations sont reconnues, autorisées et contrôlées dans le cadre de la surveillance cantonale.

Bases juridiques

- Articles 67 et 68 de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 24 ff. der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; BSG 862.51)
- Artikel 17 ff. und 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)

Bases juridiques

- Articles 24 ss de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers es les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (Ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51)
- Articles 17 ss et 61 de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)
- Ordonnance du 8 mai 2013 sur les mesures de pédagogie specialisée (Ordonnance sur la pédagogie spécialisée, OPSpéc ; RSB 432.281)

Leistungsempfänger

Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- und/oder besonderen Bildungsbedarf sowie deren Angehörige als mittelbare Leistungsempfänger und -empfängerinnen. Unmittelabare Leistungsempfänger sind Insti-tutionen, Organisationen und Einzelpersonen.

Destinataires

Indirectement : Personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation ainsi que leur entourage. Directement : Institutions, organisations et particuliers.

Wirkungsziel(e)

Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- und/oder besonderen Bildungsbedarf führen ein menschenwürdiges und möglichst autonomes Leben und haben ihren Platz in der Gesellschaft. Ist das selbstständige Leben in ihrer gewohnten Umgebung nicht mehr möglich, erhalten sie eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung.

Objectifs d'effet

Les personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation mènent aussi longtemps que possible une existence autonome et occupent leur place dans la société. S'il ne leur est pas possible de mener une existence autonome dans leur environnement habituel, une prise en charge appropriée leur est fournie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	Altersbericht / Rapport sur la politique du 3e âge	Alters- und Behindertenbericht werden im Jahr 2016 dem Grossen Rat präsentiert / Le Rapport sur la politique du 3e âge et le rapport sur la politique des handicapés sont présentés en 2016 au Grand Conseil	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Versorgungsberichte zu Angebot und Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen mit Einschätzung des ALBA.

Indicateur d'effet 1 :

Rapports sur l'offre et la demande (personnes concernées et leurs proches, y compris position de l'OPAH).

Leistungsziel(e)

Es gibt ein ausreichendes, den Bedürfnissen entsprechendes und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasstes Leistungsangebot.

Objectifs de prestation

Assurer une offre suffisante et conforme aux besoins, en fonction des ressources financières du canton.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	nicht steigend / pas à la hausse	steigend (2014-2015) / en hausse (2014-2015)	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Ausserkantonale Platzierungen (in Verbindung mit Versorgungsberichten). Einheit: Text

Indicateur de prestation 1 :

Placements hors canton (en lien avec les rapports sur l'offre et la demande). Unité : Texte

Kommentar

Der Kanton sorgt für ein angemessenes, bedarfsgerechtes und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasstes Angebot für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- und/oder besonderen Bildungsbedarf. Menschen, für die ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, erhalten Unterstützung durch stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote. Dabei liegt die Absicht zu Grunde, Leistungen dem anerkannten individuellen Bedarf entsprechend bereitzustellen und zu finanzieren.

Alters- und Behindertenpolitik:

Die Vorarbeiten zur nächsten Berichterstattung sind im Gang. Die Berichte zur Alters- und zur Behindertenpolitik des Kantons Bern werden dem Grossen Rat im Juni 2016 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Aufsicht und Qualität:

Im Rahmen der Qualitätssicherung fanden Aufsichtsbesuche in stationären Einrichtungen statt. In den meisten Fällen werden die qualitativen Mindestanforderungen erfüllt. Es zeigt sich jedoch, dass die Institutionen im Altersbereich vermehrt Schwierigkeiten haben, diplomiertes Personal zu finden.

Im Berichtsjahr wurden mehrere aufsichtsrechtliche Anzeigen bearbeitet. Ein Grossteil der Anzeigen bezog sich auf Mängel in der Betreuung und Pflege sowie die Führung der Institutionen.

Zur Vereinheitlichung der qualitativen Vorgaben wurden neue Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime in Kraft gesetzt. Sie sind als Minimalstandards zu verstehen und halten das notwendige Minimum zur Erteilung einer Betriebsbewilligung fest. Sie dienen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und sollen eine angemessene Qualität des Angebots gewährleisten. Die neuen Standards gelten grundsätzlich ab dem 1. Juli 2015 und müssen bis zum 30. Juni 2018 umgesetzt werden. Im Altersbereich gelten die neuen Standards ab dem 1. Januar 2017.

Commentaire

Le canton met à la disposition des personnes ayant des besoins particuliers de soins, d'assistance ou de formation une offre appropriée, en fonction des ressources financières dont il dispose. Il veille à ce que celles qui ne peuvent plus, ou que partiellement, vivre de manière indépendante dans leur environnement habituel, reçoivent le soutien nécessaire par des structures résidentielles, semi-résidentielles ou ambulatoires. Il entend mettre sur pied et financer les prestations en fonction de la situation individuelle.

Politique du 3^{e} âge et politique du handicap :

Les prochains rapports sur la politique du 3^{e} âge et sur la politique du handicap du canton de Berne, en préparation, seront portés à la connaissance du Grand Conseil en juin 2016.

Surveillance et qualité :

Des visites de contrôle ont été effectuées dans plusieurs institutions résidentielles au titre de l'assurance qualité. Dans la plupart des cas, les exigences qualitatives minimales sont remplies. Il apparaît cependant que les établissements pour personnes âgées ont de plus en plus de difficultés à trouver du personnel diplômé.

Plusieurs dénonciations à l'autorité de surveillance ont été traitées pendant l'année sous rapport. La majeure partie concernait des déficiences soit dans les soins et la prise en charge, soit dans la gestion des institutions.

De nouvelles normes relatives à l'autorisation d'exploiter un foyer ont été élaborées pour harmoniser les consignes de qualité. Elles sont à considérer comme des normes minimales pour l'octroi d'une telle autorisation. Leur objectif est double : protéger les pensionnaires et garantir la qualité de l'offre. Entrées en vigueur le 1er juillet 2015, les nouvelles exigences doivent être entièrement remplies d'ici le 30 juin 2018 dans le domaine du handicap. Dans celui du troisième âge, elles seront introduites le 1er janvier 2017.

Kommentar

Erwachsene mit einer Behinderung:

Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, welches für erwachsene Personen mit einer Behinderung mehr Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, soziale Teilhabe und Wahlfreiheit beinhaltet, konnte planmässig weitergeführt werden. Ziel ist die individuelle, bedarfsgerechte Steuerung der finanziellen Mittel verbunden mit der Möglichkeit, dass Betroffene bzw. ihre gesetzliche Vertretung zwischen den Angeboten von Heimen, Werkstätten und Tagesstätten einerseits sowie Assistenzleistungen zu Hause oder bei der Arbeit andererseits wählen können.

Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungen zur ersten Umsetzung mit 70 bis 80 Personen im Pilotprojekt 2016 abgeschlossen und die Planung des Pilotprojekts 2017 mit 500 Personen begonnen.

Der Aufbau von spezialisierten Wohnheimplätzen für Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. Autismus, welche einen äusserst anspruchsvollen Betreuungsbedarf haben, konnte im Berichtsjahr weitgehend abgeschlossen werden. Bei Wohnheimplätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung und selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten konnten Konzepte zur Realisierung ab dem Jahr 2016 bewilligt werden.

Kinder und Jugendliche:

Die zentralen Fragen der Sonderpädagogik, die sich aufgrund ihrer speziellen Verortung im Kanton Bern ergeben, werden unter Führung des Erziehungsdirektors regelmässig bearbeitet. Zu Beginn des Berichtsjahres fällte der Steuerungsausschuss des Projekts Strategie Sonderschulung verschiedene Richtungsentscheide.

Die Arbeiten an der Versorgungsplanung konnten mit der Fertigstellung des Berichts abgeschlossen werden. Die Versorgungsplanung verfolgt mit der Ausrichtung an Wirkungszielen (Bildung, Familie und Schutz) die bedarfsorientierte Bereitstellung der erforderlichen Leistungen.

Ältere und chronischkranke Menschen:

Alters- und Pflegeheime:

Am Ende des Berichtsjahres standen im Kanton Bern 14'027 Pflegeheimplätze zur Verfügung. Dies reicht aus, um den aktuellen Bedarf zu decken. In einzelnen Regionen nahm die Zahl freier Pflegeheimplätze in der ersten Jahreshälfte zu. Durch die Einführung der Fallpauschalen vergrösserte sich der Druck auf die Pflegeheime als nachsorgende Institutionen, Patientinnen und Patienten aus Spitälern schneller zu übernehmen. Die Nachfrage nach Plätzen für die Akut- und Übergangspflege bleibt jedoch weiterhin unter den Erwartungen.

Commentaire

Adultes handicapés :

La mise en œuvre du plan stratégique du canton de Berne visant à encourager l'autonomie, la liberté de choix et la participation sociale des adultes handicapés a pu être poursuivie comme prévu. L'objectif est de piloter les ressources financières en fonction des besoins particuliers des personnes handicapées, tout en permettant à ces dernières ou à leur représentation légale de choisir entre l'offre des homes, ateliers et centres de jour et les prestations d'assistance à la maison ou au travail.

L'année sous rapport a été consacrée aux travaux préparatoires requis par le lancement du projet pilote 2016, qui englobe 70 à 80 personnes, et à la planification du projet pilote 2017, qui comprendra 500 personnes.

La création de places d'hébergement spécialisées prévue durant l'exercice pour les personnes souffrant d'un handicap mental ou d'autisme et nécessitant une assistance importante est pratiquement achevée. Ont également été approuvés en 2015 plusieurs projets visant à proposer dès 2016 des places pour les personnes psychiquement handicapées, notamment celles souffrant de troubles sévères du comportement qui les rendent dangereuses pour elles-mêmes et pour autrui.

Enfants et adolescents :

Les questions essentielles qui découlent de la localisation des mesures de pédagogie spécialisée dans le canton de Berne sont traitées régulièrement par le directeur de l'instruction publique. Le comité de pilotage de la stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée a pris plusieurs décisions de principe au début de l'année sous rapport.

Les travaux de planification de la prise en charge se sont achevés par la publication d'un rapport. Il s'agit de fournir les prestations nécessaires conformément aux besoins, en se fondant sur des objectifs d'effet (formation, famille, protection).

Personnes âgées et malades chroniques :

Etablissements médico-sociaux (EMS) :

Le canton de Berne comptait à la fin de l'exercice 14 027 places en EMS, assez pour couvrir les besoins. Dans certaines régions, le nombre de places libres a augmenté durant le premier semestre. Suite à l'introduction des forfaits par cas, la pression s'est accrue pour les EMS, appelés à admettre plus rapidement les patientes et patients des hôpitaux en tant qu'institutions de suivi postcure. Par ailleurs, la demande de places de soins aigus et de transition est restée jusqu'ici inférieure aux attentes.

Kommentar

Die aktuelle Pflegeheimplanung des Kantons geht langfristig von maximal 15'500 Plätzen in Alters- und Pflegeheimen aus. Dieses Kontingent ist seit Ende 2015 ausgeschöpft, da neben den bereits betriebenen Plätzen noch über 1'400 Plätze im Rahmen von Bauvorhaben reserviert sind. Die Förderung von alternativen Angeboten (z. B. ambulante Unterstützungs- und Pflegeleistungen wie Spitex und Entlastungsdienste) soll weiter vorangetrieben werden, um die Zahl der notwendigen Pflegeheimplätze so gering wie möglich zu halten. Es ist jedoch absehbar, dass trotz dieser Massnahmen das Kontingent an Pflegeheimplätzen mittelfristig allein aufgrund der demographischen Entwicklung angepasst werden muss, um eine Unterversorgung zu vermeiden.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene alterspolitische Pilotprojekte weiter geführt. Die Orientierung an den alterspolitischen Handlungsfeldern hat sich bewährt. Schwerpunktmässig bewegen sich die Pilotprojekte im Bereich der Prävention und der Entlastung von pflegenden Angehörigen. Dabei geht es um Massnahmen, die es älteren Personen ermöglichen, länger und beschwerdefrei in der gewohnten Umgebung leben zu können.

Spitex:

Die Spitex ist eine wichtige Stütze für die Alterspolitik. Die Spitex-Dienste (gemeinnützige und private sowie freiberuflich arbeitende Pflegefachpersonen) erbrachten über 2 Millionen Stunden Pflege nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Die differenzierte, leistungsorientierte Abgeltung hat sich grundsätzlich bewährt. Kleinere Anpassungen werden fortlaufend zusammen mit den Verbänden an die Hand genommen.

Deckungsbeitrag (DB) III:

Der geplante DB III wird mit rund CHF 1,5 Millionen unterschritten. Dies aufgrund von tieferen Personal- und Sachkosten in der Zentralverwaltung bzw. in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten (Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz) sowie infolge höherer Erträge bei den erwähnten gleichgestellten Organisationseinheiten.

Deckungsbeitrag IV:

Der geplante DB IV wird mit rund CHF 8 Millionen überschritten. Einerseits liegen die Kosten für Staatsbeiträge rund CHF 32 Millionen über dem Budget, andererseits fallen die Erlöse der Staatsbeiträge um rund CHF 23 Millionen über dem Budget (zusätzlich zur Unterschreitung des DB III) an.

Die Hauptursachen für die generelle Bedarfszunahme und der damit verbundenen höheren Betriebsbeiträgen (rund CHF 26 Mio.) sind in erster Linie eine höhere Lebenserwartung sowie eine Zunahme des Betreuungs- und Pflegebedarfs insbesondere im Alters- und Langzeitbereich. Weiter haben auch kaum beeinflussbare Kosten für ausserkantonale Platzierungen im Behindertenbereich und eine Zunahme der Anzahl Sonderschultage und der integrativ geschulten Sonderschülerinnen und -schüler einen Einfluss auf die Kosten.

Commentaire

La planification cantonale des EMS en vigueur table à terme sur 15 500 places. Ce contingent est épuisé depuis fin 2015 puisque, outre les lits déjà occupés, plus de 1 400 places sont déjà réservées pour des projets de construction. Il faut continuer à promouvoir les autres types de prestations (p. ex. aide et soins à domicile et services de relève avec prestations de soins et d'assistance ambulatoires) pour réduire au minimum le nombre de places résidentielles requises. Tout paraît indiquer cependant que, malgré ces mesures, le contingent des places en EMS devra être adapté à moyen terme en raison de la simple croissance démographique pour éviter une pénurie.

Plusieurs projets pilotes se sont poursuivis durant l'année sous rapport. Le principe de l'orientation des activités en fonction des champs d'intervention définis dans le rapport sur la politique du 3^{e} âge a fait ses preuves. Les projets sont axés en priorité sur la prévention et sur le soutien des proches aidants. Concrètement, il s'agit de trouver des solutions permettant aux personnes âgées de vivre plus longtemps et sans souffrance à domicile, dans leur environnement habituel.

Aide et soins à domicile :

Les prestations de maintien à domicile sont un pilier de la politique du 3^{e} âge. Les services (à but non lucratif ou privés ainsi que les infirmières et infirmiers indépendants) fournissent plus de 2 millions d'heures de soins environ au sens de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10). La rémunération différenciée, en fonction de la prestation, s'est révélée satisfaisante. De légères adaptations sont effectuées avec les associations au fur et à mesure.

Marge contributive (MC) III :

La MC III est inférieure de quelque CHF 1,5 million au budget, grâce à des charges de personnel et de matériel en dessous des prévisions dans l'administration centrale et dans les trois institutions cantonales pour enfants et adolescents handicapés (Centre pédagogique de logopédie et d'entraînement auditif, Foyer scolaire du Château de Cerlier et Centre de pédagogie spécialisée Landorf Köniz - Schlössli Kehrsatz), associées à des recettes plus importantes que prévu dans ces mêmes unités administratives assimilées.

Marge contributive IV :

La MC IV est supérieure de quelque CHF 8 millions au budget. Les coûts des subventions cantonales le dépassent d'environ CHF 32 millions, les rentrées financières des subventions cantonales de quelque CHF 23 millions (compte tenu de l'économie réalisée à la MC III).

Les principales raisons sont l'accroissement général des besoins et des subventions d'exploitation qui en découlent (CHF 26 mio environ) vu l'augmentation de l'espérance de vie et du besoin en soins et assistance des personnes âgées et des malades chroniques, en particulier. S'y ajoute la hausse presque inévitable des coûts engendrés par les placements de personnes handicapées dans d'autres cantons et par le nombre accru des journées en école spécialisée et des élèves des écoles spécialisées bénéficiant d'une scolarisation intégrative.

Kommentar

Andererseits fliessen aus Schlussabrechnungen aus Vorjahren sowie dem Anteil der Gemeinden an den Kosten im lastenausgleichsberechtigen Kinder- und Jugendbereich rund CHF 23 Millionen mehr wieder zurück (Auswirkung in der Position «Erlöse Staatsbeiträge»).

Im Investitionsbereich wird das Budget um rund CHF 6,5 Millionen überschritten. Zur Aufrechterhaltung der baulichen Substanz für die erforderlichen Versorgungsangebote sind erhebliche Investitionen nötig sein, welche nur in geringem Masse in den Planzahlen eingestellt werden konnten. Erschwert wird die Planung durch die grosse Unsicherheit bezüglich des Verlaufs von bewilligten Bauvorhaben und der damit verbundenen finanziellen Ströme. Die entsprechend höheren kalkulatorischen Kosten fallen in der Position «Kosten Staatsbeiträge» an.

Commentaire

En revanche, les décomptes finaux des années précédentes et les contributions des communes aux dépenses admises à la compensation des charges pour les enfants et adolescents handicapés ont permis d'engranger quelque CHF 23 millions de plus (poste « rentrées financières des subventions cantonales »).

Au niveau des investissements, le budget a été dépassé d'environ CHF 6,5 millions. Les importants investissements nécessaires pour maintenir en état l'infrastructure requise afin de fournir les prestations de prise en charge prévues n'ont pu être que partiellement dégagés dans la planification. Celle-ci est compliquée par les grandes incertitudes inhérentes au déroulement des projets de construction approuvés et aux flux financiers qui y sont liés. Les coûts standard plus élevés qui en résultent concernent le poste « coûts des subventions cantonales ».

4.2 Spezialfinanzierungen
4.2.1 Fonds für Spitalinvestitionen

4.2 Financements spéciaux
4.2.1 Fonds d'investissements hospitaliers

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**74'954'732.72**	**89'650'000.00**	**51'748'992.89**	**-37'901'007.11**	**-42.2**	**Charges**
Ertrag	**74'954'732.72**	**89'650'000.00**	**51'748'992.89**	**-37'901'007.11**	**-42.2**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**75'502'571.82**	**89'250'000.00**	**51'616'520.69**	**-37'633'479.31**	**-42.1**	**Dépenses**
Einnahmen	**1'589'145.00**	**33'335.00**	**36'101.70**	**2'766.70**	**8.2**	**Recettes**
Saldo	**-73'913'426.82**	**-89'216'665.00**	**-51'580'418.99**	**37'636'246.01**	**-42.1**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	393'607'867.71		318'653'134.99			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	318'653'134.99		266'904'142.10			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-74'954'732.72**		**-51'748'992.89**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden noch die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert.

Im Berichtsjahr konnten unter anderem folgende Projekte weiter umgesetzt werden:

Inselspital

Kinderklinik
Die Arbeiten konnten planmässig weitergeführt werden.

Spital Region Oberaargau AG

Die Umsetzung des Masterplans Etappe 2 schreitet planmässig voran.

Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken (FMI) AG

Die Erneuerungs- und Erweiterungsprojekte am Standort Interlaken schreiten planmässig voran.

Fondsbestand

Dem Fonds wurden im Berichtsjahr CHF 51,7 Millionen für Zahlungen aufgrund von Verpflichtungskrediten inklusive teuerungsbedingte Mehrkosten und für Verwaltungskosten entnommen. Der Fondbestand beläuft sich per Ende Jahr auf CHF 266,9 Millionen.

Commentaire

Les projets autorisés jusqu'à fin 2011 sont encore financés par des moyens du Fonds d'investissements hospitaliers.

Les projets suivants, notamment, ont été réalisés ou sont en cours :

Hôpital de l'Ile

Clinique de pédiatrie
Les travaux se sont poursuivis selon le programme.

Spital Region Oberaargau AG

La mise en œuvre de l'étape 2 du plan directeur avance comme prévu.

Spitäler Frutigen-Meiringen-Interlaken (FMI) AG

Les projets de rénovation et d'agrandissement sur le site d'Interlaken progressent comme planifié.

Avoir du Fonds

CHF 51,7 millions ont été prélevés du Fonds pour le paiement de crédits d'engagement, y compris les surcoûts dus au renchérissement et les frais administratifs. La fortune du Fonds est de CHF 266,9 millions à la fin de l'année sous rapport.

Kommentar

Die noch verfügbaren Fondsmittel werden weiterhin für offene Verpflichtungen verwendet. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind abhängig vom Verlauf des Baupreisindexes sowie der Umsetzungsdauer der Projekte und die verbleibenden Mittel sind deshalb schwer einschätzbar.

Dem Fonds wurden rund CHF 37,9 Millionen weniger entnommen als veranschlagt. Dies ist auf Projektverzögerungen zurückzuführen.

Commentaire

Les moyens résiduels du Fonds continuent à être utilisés pour des engagements en cours. Les surcoûts liés au renchérissement étant tributaires du cours de l'indice des prix de la construction ainsi que de la durée de réalisation des projets, ils sont difficiles à évaluer, tout comme le solde du Fonds.

Les prélèvements du Fonds ont été inférieurs de CHF 37,9 millions au budget en raison du retard pris dans certains projets.

4.2.2 Fonds für Suchtprobleme

4.2.2 Fonds de lutte contre la toxicomanie

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**6'319'305.60**	**6'799'298.00**	**6'887'648.09**	**88'350.09**	**1.2**	**Charges**
Ertrag	**6'319'305.60**	**6'799'298.00**	**6'887'648.09**	**88'350.09**	**1.2**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	2'110'659.97		2'060'136.48			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	2'060'136.48		2'744'976.72			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-50'523.49**		**684'840.24**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat sich im Jahr 2015 infolge einmaliger Sondereffekte etwas erhöht.

Die Einnahmen fallen im Berichtsjahr höher aus als budgetiert: Einerseits übertrafen die Abgaben aus dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) an den Fonds die Erwartungen. Andererseits erfolgten im Jahr 2015 einmalig zwei Zahlungen (für die Jahre 2014 und 2015) aus der Spielbankenabgabe bedingt durch den Systemwechsel auf eine jahresgerechte Abrechnung.

Die Ausgaben liegen unter dem Voranschlag, da einzelne mehrjährige Projekte im Berichtsjahr einmalig mit tieferen Kosten abgerechnet haben als in der Mehrjahresplanung eingestellt.

Commentaire

La fortune du Fonds de lutte contre la toxicomanie a légèrement augmenté en 2015 suite à une conjugaison de facteurs exceptionnels.

Côté revenus, les recettes ont été plus importantes que prévu. En effet, les redevances au sens de la loi du 11 novembre 1993 sur l'hôtellerie et la restauration (LHR ; RSB 935.11) qui alimentent le fonds ont dépassé les attentes. Par ailleurs, le fonds a bénéficié en 2015 de deux versements provenant de l'impôt sur les maisons de jeu au lieu d'un seul (pour 2014 et 2015) en raison du passage au décompte annuel.

Côté charges, les dépenses ont été inférieures au budget, le coût de plusieurs projets de longue haleine n'ayant pas atteint le montant inscrit dans la planification pluriannuelle pour l'année sous rapport.

5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

5.1 Produktgruppen

5.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	314.40	5'100.00	3'174.30	-1'925.70	-37.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'146'221.57	1'243'280.90	1'227'760.31	-15'520.59	-1.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	259'248.58	332'700.00	190'238.21	-142'461.79	-42.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'405'155.75**	**-1'570'880.90**	**-1'414'824.22**	**156'056.68**	**-9.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	305'982.62	267'162.86	186'022.03	-81'140.83	-30.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	77'860.10	149'871.83	57'755.42	-92'116.41	-61.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'788'998.47**	**-1'987'915.59**	**-1'658'601.67**	**329'313.92**	**-16.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'788'998.47**	**-1'987'915.59**	**-1'658'601.67**	**329'313.92**	**-16.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	200.00	943.00	743.00	371.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'788'998.47**	**-1'987'715.59**	**-1'657'658.67**	**330'056.92**	**-16.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors / der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

5.1 Groupes de produits

5.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Préparation des affaires politiques et conseil

Description

Conseils et soutien apportés au directeur ou à la directrice dans la gestion de ses obligations gouvernementales.

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE,OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Direktor / Direktorin

Destinataires

Directeur / Directrice

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Qualitativ hochstehende und termingerechte Abwicklung aller Geschäfte des Generalsekretariats.

Objectifs de prestation

Déroulement de toutes les affaires du Secrétariat général conformément à des exigences qualitatives élevées et dans le respect des délais.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	sehr zufrieden / très satisfait	zufrieden / satisfait	sehr zufrieden / très satisfait	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheit des Direktors / der Direktorin mit der Gesamtleistung des Generalsekretariats.

Indicateur de prestation 1:

Satifsfaction du directeur/de la directrice par rapport à l'ensemble des prestations du Secrétariat général.

Kommentar

Die durch die JGK zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte nahmen gegenüber dem Vorjahr deutlich zu. Trotz krankheitsbedingten Ausfällen konnte das personell kleine Generalsekretariat die Arbeitslast bewältigen. Die Grundlagenarbeiten zum Verhältnis Kirche und Staat wurden abgeschlossen und der Bericht vom Grossen Rat im September 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Berichtsjahr konnten wieder vier provisorische Halteplätze für Schweizer Fahrende bereitgestellt werden. Weiter begleitete das Generalsekretariat unter anderem die Arbeiten an der Baugesetzrevision, dem Kantonalen Richtplan 2030 sowie der Kulturlandinitiative samt Gegenvorschlag und unterstützte den Direktor bei der Vorbereitung der Referendumsabstimmung zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung.

Commentaire

Le nombre d'affaires du Conseil-exécutif et du Grand Conseil relevant de la compétence de la JCE a considérablement augmenté par rapport à l'année précédente. Malgré des absences pour cause de maladie, le secrétariat général, qui compte peu de personnel, a réussi à faire face à cette importante charge de travail. Les travaux de fond relatifs aux relations entre l'Eglise et l'Etat sont achevés, et le Grand Conseil a pris connaissance du rapport et exprimé son approbation en septembre 2015. Durant l'année sous revue, quatre nouvelles aires de stationnement provisoires ont pu être mises à la disposition des gens du voyage suisses. Par ailleurs, le secrétariat général a notamment suivi les travaux relatifs à la révision de la législation sur les constructions, au plan directeur cantonal 2030 ainsi qu'à l'initiative sur les terres cultivables et son contre-projet. Il a en outre soutenu le directeur dans la préparation de la votation populaire sur la modification de la loi portant introduction de la loi fédérale sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire intervue suite à un référendum.

Kommentar

Daneben führt und unterstützt das Generalsekretariat wichtige Projekte wie die Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die Evaluation der Justizreform II, Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung, IT@BE und in der Juradelegation (vote communaliste und Status quo+). Zudem hat es ein neues Konzept für einen optimierten Intranet-Auftritt erarbeitet.

Der Deckungsbeitrag III fällt besser aus als budgetiert. Grund dafür sind tiefere Personal- und Sachaufwände. Namentlich die für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel wurden nicht ausgeschöpft.

Commentaire

De plus, le secrétariat général conduit et coordonne des projets importants concernant notamment l'optimisation des aides éducatives complémentaires, l'évaluation de la seconde réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux, la gestion des affaires et l'archivage électroniques, IT@BE et la délégation aux affaires jurassiennes (vote communaliste et statu quo+). Il a également développé une nouvelle stratégie en vue d'optimiser le site intranet de la JCE.

La marge contributive III a présenté un résultat meilleur que ce qui avait été budgété. Cela s'explique par des charges de personnel et de biens, services et marchandises moins importantes que prévu. Les moyens inscrits au budget pour les prestations de services de tiers n'ont notamment pas été épuisés.

5.1.2 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	39'388.25	56'600.00	44'230.00	-12'370.00	-21.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	934'286.85	994'891.10	971'302.63	-23'588.47	-2.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	31'441.40	150'000.00	152'906.30	2'906.30	1.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	-926'340.00	-1'088'291.10	-1'079'978.93	8'312.17	-0.8	Marge contributive I
(-)Personalgemeinkosten	420'579.03	405'337.89	363'052.76	-42'285.13	-10.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	7'675.52	68'400.01	8'589.21	-59'810.80	-87.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'354'594.55**	**-1'562'029.00**	**-1'451'620.90**	**110'408.10**	**-7.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'354'594.55**	**-1'562'029.00**	**-1'451'620.90**	**110'408.10**	**-7.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	716.70	200.00	887.00	687.00	343.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'353'877.85**	**-1'561'829.00**	**-1'450'733.90**	**111'095.10**	**-7.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Rechtliche Unterstützung

Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen Begutachtung und Unterstützung der Rechtsetzung in den Ämtern. Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Rechtsgrundlagen

- (Sach)Erlasse des Bundes
- Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetzes, OrG; BSG 152.01)

5.1.2 Justice administrative interne à l'administration et prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Justice administrative interne à l'administration
- Soutien juridique

Description

Prestations juridiques dans les domaines de la réalisation d'expertises et du soutien aux offices pour l'élaboration de la législation. Décisions sur recours rendues par la Direction ou le Conseil-exécutif en procédure de justice administrative contre les décisions et décisions sur recours des instances précédentes ayant été attaquées.

Bases juridiques

- Actes législatifs de la Confédération
- Article 29 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 16–48, 62, 64, 65–73 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- (Sach)Erlasse aus der gesamten Bernischen Gesetzessammlung

Bases juridiques

- Articles 16 à 48, 62, 64, 65 à 73 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Actes législatifs de l'ensemble du recueil des lois bernoises

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Gemeinden

Juristische Personen

Interessenverbände

Kantonale Behörden (Direktionen, Ämter und Dienststellen der zentralen und dezentralen Verwaltung, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter)

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Communes

Personnes morales

Associations d'intérêts

Autorités cantonales (Directions, offices et services de l'administration centrale et de l'administration décentralisée, préfectures)

Wirkungsziel(e)

Rechtsfortbildung

Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der Verwaltung

Garantieren der Rechtssicherheit

Wahren des Rechtsfriedens

Objectifs d'effet

Développement du droit

Garantie de la conformité au droit des interventions de l'administration

Garantie de la sécurité du droit

Maintien de la paix dans les relations juridiques

Leistungsziel(e)

Rechtmässiger und akzeptierter Entscheid

Objectifs de prestation

Décisions sur recours conformes au droit et acceptées

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	94	>90	93%	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Prozentsatz der nicht angefochtenen und von der Oberinstanz bestätigten Entscheide im Verhältnis zu den erledigten Fällen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage des décisions sur recours n'ayant pas été attaquées et des décisions sur recours confirmées par l'instance supérieure par rapport à l'ensemble des cas réglés. Unité : Pour cent

Kommentar

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Der Rückgang ist auf das Einzonungsmoratorium des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes zurückzuführen. Die Erledigungsquote ist konstant geblieben, so dass die Zahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte gesunken ist (13 %). Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist konstant geblieben und nach wie vor relativ hoch.

Commentaire

Dans le domaine de la justice administrative, le nombre de nouveaux cas a diminué par rapport à l'exercice précédent. Cela est dû au moratoire sur le classement de terrains en zone à bâtir découlant de la modification de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire. Le taux d'affaires liquidées est resté stable, ce qui a permis de faire diminuer le nombre d'affaires pendantes à la fin de l'année (13 %). La durée moyenne de la procédure par affaire est demeurée constante, et elle est toujours relativement longue.

Kommentar

Die oberinstanzlichen Gerichte haben insgesamt neun Fälle beurteilt. Ein einziger Fall wurde gutgeheissen, das Leistungsziel «Rechtmässiger und akzeptierter Entscheid» konnte deshalb problemlos erreicht werden. Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt mit mehreren Geschäften befasst. Hervorzuheben sind die Arbeiten für die neue Kirchengesetzgebung und die Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Neben den Rechtsetzungsaufgaben wurde insbesondere auch das Projekt «Evaluation Justizreform II» betreut und es wurden namhafte Arbeiten für das Projekt DGA geleistet.

Der budgetierte Deckungsbeitrag III wird unterschritten. Die Ausgaben für das Projekt «Evaluation Justizreform II» waren bis Ende Jahr weniger hoch als erwartet, so dass Minderausgaben beim Konto «Honorare und Dienstleistungen Dritter» resultierten.

Commentaire

Les tribunaux suprêmes ont statué sur neuf cas en tout. Le recours a été admis dans un seul cas, raison pour laquelle l'objectif de prestation «décisions sur recours conformes au droit et acceptées» a aisément pu être atteint. Dans le domaine législatif, l'Office juridique s'est occupé de plusieurs dossiers. On peut mentionner les travaux relatifs à la nouvelle législation sur les Eglises ainsi que la révision de la loi sur l'introduction du Code civil suisse.

En outre, l'Office juridique s'est notamment occupé du projet d'évaluation de la deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux et a accompli un travail considérable dans le cadre du projet de gestion des affaires et archivage électroniques (GAE).

La marge contributive III est inférieure à la valeur budgétée. Les dépenses liées au projet d'évaluation de la deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux ont été, jusqu'à la fin de 2015, moins importantes que prévu, ce qui s'est traduit par une réduction des dépenses dans le compte «honoraires et prestations de service de tiers».

5.1.3 Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen

5.1.3 Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	226'457.30	46'100.00	88'766.53	42'666.53	92.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	4'830.00	34'601.00	6'070.00	-28'531.00	-82.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	29'930.38	0.00	19'268.87	19'268.87		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**191'696.92**	**11'499.00**	**63'427.66**	**51'928.66**	**451.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	6'957'008.71	7'109'860.88	6'176'942.50	-932'918.38	-13.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	13'277'760.08	13'713'198.36	9'696'872.44	-4'016'325.92	-29.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-20'043'071.87**	**-20'811'560.24**	**-15'810'387.28**	**5'001'172.96**	**-24.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-20'043'071.87**	**-20'811'560.24**	**-15'810'387.28**	**5'001'172.96**	**-24.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.01	0.01		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	31'278.35	1'000.00	4'166.00	3'166.00	316.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-20'011'793.52**	**-20'810'560.24**	**-15'806'221.27**	**5'004'338.97**	**-24.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen

Beschreibung

Steuerungs- und Supportleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik für die zentralen und dezentralen Ämter der JGK, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle sowie teilweise für die Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft. Beratung der dezentralen Verwaltung, Aufsicht und gesamtes Controlling über diese (inkl. Leistungsvereinbarung und Inspektionen). ISDS-Überwachung auf Stufe Direktion. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (BSG 152.321)

Produits

- Pilotage de l'administration décentralisée et des ressources

Description

Prestations de pilotage et de soutien dans les domaines du personnel, des finances, de l'informatique et de la logistique en faveur des offices centraux et des services décentralisés de la JCE, du Bureau pour la surveillance de la protection des données, ainsi que, dans certains domaines, des autorités judiciaires et du Ministère public. Conseils apportés à l'administration décentralisée, ainsi que surveillance et controlling global (y c. convention de prestations et inspections). Surveillance SIPD au niveau de la Direction. Surveillance du notariat (y c. admission à la profession).

Bases juridiques

- Loi du 28 mars 2006 sur les préfets et les préfètes (LPr; RSB 152.321)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Artikel 10 Absatz 2, 3 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1)
- Notariatsgesetzgebung
- Artikel 121–125, 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OSDV; BSG 152.322.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210); Schlusstitel: Anwendung- und Einführungsbestimmungen
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Article 13, alinéa 1 de la loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1)
- Article 10, alinéas 2 et 3 de la loi du 16 mars 1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP ; RSB 281.1)
- Législation sur le notariat
- Articles 121 à 125 et 139 de la loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Ordonnance du 9 septembre 2009 sur l'organisation et le pilotage de l'administration décentralisée de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OOPAD ; RSB 152.322.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210); Titre final: De l'entrée en vigueur et de l'application du code civil
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Alle zentralen und dezentralen Ämter der JGK, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbarkeit, die Staatsanwaltschaft sowie die FIN.

Destinataires

Tous les offices centraux et services décentralisés de la JCE, le Bureau cantonal pour la surveillance de la protection des données, les autorités judiciaires, le Ministère public ainsi que la FIN.

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Durchführung des Controllingkreislaufs mit den dezentralen Ämtern der JGK.

Aufsicht über die dezentrale Verwaltung.

Aufsicht über das Notariatswesen: Administrativ- und Registerangelegenheiten sowie Geschäfte der allgemeinen Aufsicht werden innert 90 Tagen abgeschlossen, Moderationsverfahren innert 120 Tagen und Disziplinarfälle innert 180 Tagen.

Bedürfnisorientierte Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung und der zur Verfügung gestellten Finanzmittel.

Objectifs de prestation

Mise en œuvre du cycle de controlling avec les offices décentralisés de la JCE.

Surveillance exercée sur l'administration décentralisée.

Surveillance exercée sur le notariat: les affaires relatives à l'administration, au registre ainsi qu'à la surveillance générale sont traitées dans les 90 jours, les procédures de taxation officielle, dans les 120 jours et les affaires disciplinaires, dans les 180 jours.

Prestations répondant aux besoins dans le cadre de la législation et des ressources financières disponibles.

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	Alle erfüllt, ausser GL RSTA; Verspätung aufgrund einer versehentlichen Terminkollision / Atteint partout, excepté au sein du Directoire des préfectures; le retard est dû à une erreur de planning	Erfüllt / Réalisé	Alle dez. GL haben LV zeitgerecht eingereicht / Tous les directoires des offices décentralisés ont présenté les projets de convention de prestations dans les délais	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	RSTA / Préf.: 30 BAKA / OPF: 29 GBA / BRF: 29 HRA / ORC: 100	>20	Erfüllt / réalisé: 20.8 % im Schnitt / en moyenneRSTA / Préf.: 3 (30 %)BAKA / OPF: 4 (24 %)GBA / BRF: 2 (29 %)HRA / ORC: 0 (0 %)	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	81	>80	Eingang total: 144 Fälle / nombre total de nouveaux cas: 144 Fristgem. erledigt: 117 Fälle / nombre de cas traités dans le délai imparti: 117 = 81.25 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	99,6	>95	99.0 %	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	99,2	>90	97.4 %	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	4,46	>4	4.46	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	99	>99	88.85 %	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Fristgemässer Entwurf der Leistungsvereinbarungen der dezentralen Ämter der JGK (Sollwert: Vor Novembersession).

Indicateur de prestation 1 :

Elaboration des projets de convention de prestations des offices centraux de la JCE dans les délais (valeur cible : avant la session de novembre).

Leistungsindikator 2:

Quote durchgeführter Inspektionen pro Amtstyp. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'inspections réalisées par type d'office/de service. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil der seit dem 30. Juni des Vorjahres eingetroffenen Geschäfte, die innerhalb der festgelegten Fristen abgeschlossen wurden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Proportion d'affaires traitées dans le délai imparti depuis le 30 juin de l'année précédente. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Indicateur de prestation 4 :

Anteil formell korrekt erledigter Geschäfte im Verhältnis der Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Proportion d'affaires traitées correctement d'un point de vue formel par rapport au nombre total des affaires relevant des finances. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil fristgerecht erledigter Geschäfte (maximal vier Arbeitstage Verzug) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Proportion d'affaires gérées dans les délais (retard max. de 4 jours ouvrés) par rapport au nombre total d'affaires traitées dans le domaine des finances. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 6:

Kundenzufriedenheit im Bereich Personal und Logistik (Notenskala 1 bis 5). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 6 :

Degré de satisfaction de la clientèle dans les domaines du personnel et de la logistique (barème de notation: 1 à 5). Unité : Nombre

Leistungsindikator 7:

Verfügbarkeitsgrad Informatik bezogen auf die als produktive Zeit definierten Zeitfenster (7–12 und 13–17 Uhr, 5 Tage/Woche). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 7 :

Degré de disponibilité du produit informatique par rapport à la fenêtre définie comme temps productif (07h00 à 12h00 et 13h00 à 17h00 x 5 jours/semaine). Unité : Pour cent

Kommentar

Das Jahr 2015 stand im Zeichen der künftigen Entwicklungen des Kantons sowie der erwarteten strategischen Entscheide der Regierung zur Umsetzung gesamtkantonaler Strategien und Projekte wie IT@BE, Einführung Enterprise Resource Planning (ERP), Umsetzung der Personalstrategie sowie Einführung einer neuen Software im Projekt Digitaler Geschäftsverkehr und Archivierung (DGA). In diesem Zusammenhang erarbeitete das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) eine Strategie 2016–2020, welche die künftige Ausrichtung der Prozesse und der Ressourcensteuerung im Bereich der Supportdienstleistungen Informatik, Personal- und Logistik sowie Finanz- und Rechnungswesen gemäss den erwähnten, gesamtkantonalen Projekten sicherstellen soll. Mit einer fortlaufenden Prozessintegration sollen Vorbereitungen getroffen werden, um den erwarteten Nutzen der erwähnten Projekte (Professionalisierung, Standardisierung, Effizienzsteigerungen, Kosteneinsparungen) realisieren zu können. Aus diesem Grund wurde die Optimierung und Standardisierung der zentralen Dienstleistungsprozesse des ABA gemäss einem einheitlich definierten Geschäftsmodell gestartet. Im Rahmen der Strategie wurde zudem eine geringfügige Anpassung der Organisation des ABA vorgenommen (Neuzuordnung der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten JGK, Bildung einer neuen Organisationseinheit für Organisationsentwicklung, Reporting und Support). Die Arbeiten für die Übergabe des Busseninkasso (BUI) an die JUS wurden abgeschlossen.

Im Bereich der Aufsicht über die dezentrale Verwaltung gestaltete sich die Arbeit im üblichen Rahmen ohne besondere Auffälligkeiten. Bei der Aufsicht über das Notariat wurden erste Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zwecks Umsetzung der Beschlüsse des Grossen Rates in der Novembersession 2015 zu den Motionen Bhend und Brönnimann (Erarbeitung eines Berichts mit anschliessender Revision des Notariatsgesetzes) an die Hand genommen.

Commentaire

L'exercice 2015 a été placé sous le signe des évolutions diverses que le canton va connaître ainsi que des décisions stratégiques que le gouvernement a prises au sujet de la mise en œuvre de stratégies et de projets d'envergure cantonale, tels que IT@BE, le progiciel de gestion intégrée (POGI), la stratégie du personnel ainsi qu'un nouveau logiciel lié au programme de gestion des affaires et d'archivage électroniques (GAE). L'Office de gestion et de surveillance (OGS) a préparé dans ce contexte une stratégie pour les années 2016 à 2020 qui doit assurer l'orientation future des processus et du pilotage des ressources en matière de prestations d'assistance dans les domaines de l'informatique, du personnel et de la logistique ainsi que des finances et de la comptabilité, tout en respectant le contenu des projets cantonaux mentionnés. Des mesures préparatoires mises en place dans le cadre d'une intégration continue des processus doivent permettre de concrétiser les objectifs visés par les projets précités (professionnalisation, standardisation, efficacité accrue, économies). C'est pour cette raison que l'optimisation et la standardisation des processus de prestations de l'OGS ont débuté conformément à un modèle d'affaires clairement défini. Il a en outre été procédé à une légère adaptation de l'organisation de l'OGS dans le cadre de la stratégie (réorganisation des tâches du délégué à la sécurité de la JCE, création d'une nouvelle unité administrative chargée du développement de l'organisation, des rapports et de l'assistance). Les travaux concernant le transfert du domaine de l'encaissement des amendes au pouvoir judiciaire sont achevés.

Dans le domaine de la surveillance de l'administration décentralisée, le travail s'est déroulé normalement, sans incident particulier. En matière de surveillance du notariat, il a été possible d'effectuer des premiers travaux de planification et de préparation relatifs à l'application des décisions arrêtées par le Grand Conseil lors de la session de novembre 2015 au sujet des motions Bhend et Brönnimann (rédaction d'un rapport devant déboucher sur la révision de la loi sur le notariat).

Kommentar

Der Deckungsbeitrag IV fällt rund CHF 5 Millionen besser aus als budgetiert. Dies ist zum einen mit einer vorsichtigen und restriktiven Personalplanung und damit verbundenen Einsparungen von knapp CHF 800'000 (Fluktuationsreserven) sowie einer Nichtausschöpfung der Mittel im Bereich des Sachaufwandes (insbesondere Informatikkosten) zu erklären. Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden allesamt erreicht.

Commentaire

La marge contributive IV présente une amélioration de quelque CHF 5 millions par rapport au montant budgété, grâce à une planification du personnel prudente et restrictive qui a permis d'économiser pratiquement CHF 800 000 (réserves de fluctuation) et au fait que les moyens disponibles dans le domaine des charges de biens, services et marchandises n'ont pas été épuisés (coûts informatiques en particulier).

5.1.4 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden

5.1.4 Soutien et surveillance des communes

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	103'330.00	83'100.00	45'170.00	-37'930.00	-45.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'930'770.71	2'267'143.76	1'749'034.22	-518'109.54	-22.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	211'777.15	225'640.00	249'214.15	23'574.15	10.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'039'217.86**	**-2'409'683.76**	**-1'953'078.37**	**456'605.39**	**-19.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	440'477.65	279'362.02	479'875.87	200'513.85	71.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	144'134.00	194'386.93	118'007.12	-76'379.81	-39.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'623'829.51**	**-2'883'432.71**	**-2'550'961.36**	**332'471.35**	**-11.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'623'829.51**	**-2'883'432.71**	**-2'550'961.36**	**332'471.35**	**-11.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	6'409'880.00	3'000'000.00	1'768'800.00	-1'231'200.00	-41.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'723.60	0.00	2'194.00	2'194.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-9'031'985.91**	**-5'883'432.71**	**-4'317'567.36**	**1'565'865.35**	**-26.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden
- Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen

Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)

Produits

- Soutien et surveillance des communes, Coordination entre le canton et les communes
- Soutien et surveillance en matière de finances communales

Description

Soutien offert aux collectivités de droit communal, dans la perspective d'un accomplissement efficace des tâches, par des activités d'information, de conseil, de formation et de perfectionnement ainsi que de surveillance dans les domaines de l'organisation, du droit, des finances des communes ainsi que des réformes communales. Coordination des relations entre le canton et les communes.

Bases juridiques

- Loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (Loi sur l'information, LIn ; RSB 107.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2005 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV; BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV; BSG 170.212)
- Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHDV; BSG 170.511)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

Leistungsempfänger

Organe und Verwaltung der politischen Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Kanton (Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen, Fachämter, Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen)

Regionen

Übrige Kantone

Interessenverbände der Gemeinden

Bürgerinnen und Bürger

Private Organisationen

Wirkungsziel(e)

Die Gemeinden sind leistungsfähig und reformfreudig, um ihre Aufgaben selbstständig wahrnehmen zu können.

Bases juridiques

- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (Ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Ordonnance du 22 octobre 2008 sur la protection des données (OPD ; RSB 152.040.1)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur personnel (OPers ; RSB 153.011.1)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Ordonnance du 16 décembre 1998 sur les communes (OCo ; RSB 170.111)
- Loi du 25 novembre 2005 sur l'encouragement des fusions de communes (Loi sur les fusions de communes, LFCo ; RSB 170.12)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur les conférences régionales (OCR ; RSB 170.211)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur le règlement d'organisation des conférences régionales (OROCR ; RSB 170.212)
- Ordonnance de Direction du 23 février 2005 sur la gestion financière des communes (ODGFCo ; RSB 170.511)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC ; RSB 631.1)
- Ordonnance du 22 août 2001 sur la péréquation financière et la compensation des charges (OPFC ; RSB 631.111)

Destinataires

Organes et administration des communes politiques et des autres collectivités de droit public

Canton (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions, offices spécialisés, préfectures)

Régions

Autres cantons

Associations d'intérêts des communes

Citoyens et citoyennes

Organisations privées

Objectifs d'effet

Les communes sont performantes et favorables aux réformes, afin de pouvoir assumer leurs tâches de manière autonome.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	1	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	98 %	> 90 %	98.5 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	6.6 %	1 %	7.5 %	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	5	< 50	4	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Massnahmen (Aufsichtsrechtliche Massnahmen durch Regierungsrat). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Mesures relevant du droit de la suveillance prises par le Conseil-exécutif (nombre de mesures). Unité : nombre

Wirkungsindikator 2:

Inspizierte Gemeinden, welche als «ordnungsgemäss» bewertet worden sind, im Verhältnis zur Gesamtzahl der durchgeführten Inspektionen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Communes ayant subi une inspection qui a débouché sur une évaluation de « conformité », par rapport à l'ensemble des inspections menées. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Politische Gemeinden, welche Fusionsprojekte konkret eingeleitet haben. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Communes politiques ayant introduit concrètement des projets de fusion. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 4:

Anzahl gemeinderechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 4 :

Nombre de collectivités de droit communal dont le bilan présente un découvert. Unité : nombre

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Kompetente und rechtzeitige Beratung sowie lösungsorientierte Unterstützung und Aufsicht.

Conseils fournis avec compétence et en temps voulu, soutien ciblé en vue du développement de solutions et surveillance.

Leistungsindikator(en) Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	97 %	> 80 %	96.4 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	100 %	100 %	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Anteil Organisationsreglement-Genehmigungen innert 30 Tagen nach Eingang, frühestens jedoch 5 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist, im Verhältnis zur Gesamtzahl Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part des règlements d'organisation approuvés dans les 30 jours à compter de leur réception, mais au plus tôt cinq jours après l'expiration du délai de recours, par rapport au nombre total de communes. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Überprüfungsgrad gemeinderechtlicher Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation des prestations pour les collectivités de droit communal dont le bilan présente un découvert. Unité : Pour cent

Kommentar

Per 1. Januar 2016 können im Kanton Bern 3 weitere Fusionen mit insgesamt 7 involvierten Gemeinden umgesetzt werden. Die Anzahl der Gemeinden wird sich somit von 356 auf 352 reduzieren. Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (Juni 2005) sind nunmehr 33 Zusammenschlüsse Tatsache geworden. Nicht unwesentlich ist die Tatsache, dass mit der Umsetzung von Fusionen regelmässig auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeindeverbände) aufgehoben werden können. Ende 2015 prüfen rund 37 Gemeinden in 9 verschiedenen Perimetern eine mögliche Fusion. Zusätzlich klären auch vermehrt Kirchgemeinden einen allfälligen Zusammenschluss ab.

Im Geschäftsjahr sind lediglich vier Körperschaften – darunter eine politische Gemeinde – mit einem Bilanzfehlbetrag zu verzeichnen. Die Finanzlage der Gemeinden präsentiert sich insgesamt als solid. Die Steuergesetzrevision sowie die Kostensteigerung bei den Lastenverteilern haben den Gemeinden in den letzten 5 Jahren eine Haushaltsverschlechterung von über 2 Steuerzehnteln beschert. Die Tendenz bei den Rechnungsabschlüssen zeigt aber in vielen Gemeinden, dass höhere Steuereinnahmen und die greifenden ASP-Massnahmen des Kantons positive Effekte auf die Rechnungsergebnisse haben und es daher über alle Gemeinden gesehen zu keinen Steuererhöhungen kam. Unbestimmt bleibt, wie sich die globalen Faktoren (Eurokurs, allgemeine Wirtschaftslage) längerfristig auswirken werden.

Per 1. Januar 2016 werden sämtliche Einwohnergemeinden auf das Rechnungslegungsmodell HRM2 umstellen. Hierfür wurden rund 1'500 Gemeindekaderleute und Behördenmitglieder geschult.

Obschon die Personalgemeinkosten deutlich höher liegen als der Voranschlag, fällt der Deckungsbeitrag III rund CHF 330'000 besser aus als budgetiert. Personalgemeinkosten sind Querschnittsaufgaben, welche zu einem grossen Teil in den Bereichen Führung, Ausbildung, Personal und Rechnungswesen zu finden sind. Die Zuweisung erfolgt mit der Zeiterfassung Time. Eine exaktere Budgetierung sollte im FIS V10 möglich sein. Bei den Staatsbeiträgen wird der im Voranschlag festgelegte Betrag nicht vollumfänglich ausgeschöpft, da nicht alle geplanten Gemeindefusionen umgesetzt worden sind. Die nicht benötigten Mittel werden für die Kompensation der Produktgruppe Raumordnung zur Verfügung gestellt.

Die Wirkungs- und Leistungsziele sind erfüllt, die Vorgaben konnten eingehalten werden.

Commentaire

Au 1er janvier 2016, trois nouvelles fusions concernant sept communes ont été réalisées, ce qui fait passer le nombre de communes de 356 à 352. Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les fusions de communes (juin 2005), 33 fusions ont eu lieu. Le fait qu'une telle démarche permette de supprimer régulièrement d'autres collectivités de droit public (p. ex. des syndicats de communes) ne doit pas être sous-estimé. A la fin de 2015, 37 communes réparties dans neuf périmètres différents étudiaient la possibilité de fusionner. Les paroisses sont elles aussi plus nombreuses à envisager une telle solution.

En 2015, seules quatre collectivités, dont une commune politique, présentaient un découvert du bilan, ce qui permet de conclure que la situation financière des communes est généralement saine. La révision de la loi sur les impôts et l'augmentation des coûts enregistrée dans le cadre de la répartition des charges ont entraîné au cours de ces cinq dernières années une dégradation des finances communales supérieure à 2 dixièmes de quotité d'impôt. Une tendance se dégage cependant suite aux clôtures des comptes: dans de nombreuses communes, des recettes fiscales plus élevées et les sévères mesures EOS prises par le canton ont des effets positifs sur les résultats des comptes et aucune hausse des impôts n'est relevée sur l'ensemble des communes. Il est difficile de prévoir l'incidence à long terme des facteurs globaux (cours de l'euro, situation économique générale).

Le 1er janvier 2016, l'ensemble des communes municipales ont passé au modèle comptable harmonisé 2 (MCH2). Pour se préparer à ce changement, environ 1500 cadres communaux et membres des autorités ont suivi des formations.

Malgré des frais indirects de personnel nettement supérieurs au montant budgété, la marge contributive III présente un résultat de quelque CHF 330 000 meilleur que les chiffres budgétés. Les frais indirects de personnel sont dus à l'accomplissement de tâches transversales qui relèvent largement de la conduite, de la formation, du personnel et de la comptabilité. La ventilation s'effectue par l'intermédiaire du système de saisie du temps de travail Time. Le système FIS V10 devrait permettre une budgétisation plus précise. En ce qui concerne les subventions cantonales, le montant budgété n'a pas été intégralement utilisé, car les fusions communales prévues n'ont pas toutes été mises en œuvre. Les fonds non dépensés permettent de compenser le dépassement enregistré dans le groupe de produits Organisation du territoire.

Les objectifs d'effet et de prestations sont remplis et les prescriptions ont pu être respectées.

5.1.5 Raumordnung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'155'862.25	1'183'900.00	1'188'893.25	4'993.25	0.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	6'017'540.75	6'487'385.45	6'248'925.50	-238'459.95	-3.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'059'773.09	932'109.00	1'014'901.71	82'792.71	8.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-5'921'451.59**	**-6'235'594.45**	**-6'074'933.96**	**160'660.49**	**-2.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	922'595.57	588'339.65	1'064'527.07	476'187.42	80.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	315'258.74	346'812.09	223'934.98	-122'877.11	-35.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-7'159'305.90**	**-7'170'746.19**	**-7'363'396.01**	**-192'649.82**	**2.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-7'159'305.90**	**-7'170'746.19**	**-7'363'396.01**	**-192'649.82**	**2.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	55'387.20	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	4'624'685.20	6'145'920.00	3'630'929.65	-2'514'990.35	-40.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	2'585.40	1'400.00	3'291.00	1'891.00	135.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-11'726'018.50**	**-13'315'266.19**	**-10'991'034.66**	**2'324'231.53**	**-17.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kantonale Raumentwicklung
- Orts- und Regionalplanung
- Bauen

Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

5.1.5 Organisation du territoire

Calcul des marges contributives

Produits

- Développement territorial cantonal
- Aménagement local et régional
- Construction

Description

Mise à disposition d'études de base ainsi que de stratégies appropriées et mise en œuvre et gestion du plan directeur cantonal afin d'encourager le développement spatial durable du canton et d'en définir les orientations. Offre de prestations dans le domaine du développement territorial, soutien et surveillance de l'organisation du territoire aux niveaux communal et régional. Exécution de la loi sur l'aménagement du territoire dans le domaine de la construction hors de la zone à batir.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN ; RS 451)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und die entsprechenden Ausführungsverordnungen
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Einführungsverordnung vom 23. Januar 2008 zur Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz betreffend Pärke von nationaler Bedeutung (EV Pärke; BSG 426.511)
- Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)
- See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111)
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

Bases juridiques

- Ordonnance du 14 avril 2010 concernant l'inventaire fédéral des voies de communication historiques de la Suisse (OIVS ; RS 451.13)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les parcs d'importance nationale (ordonnance sur les parcs, OParcs ; RS 451.36)
- Loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire (Loi sur l'aménagement du territoire, LAT ; RS 700)
- Ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT ; RS 700.1)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE ; RS 814.01) et ses ordonnances d'exécution
- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)
- Loi fédérale du 4 octobre 1991 sur les forêts (Loi sur les forêts, LFo ; RS 921.0)
- Loi fédérale du 20 juin 1986 sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (Loi sur la chasse; LChP ; RS 922.0)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche (LFSP; RS 923.0)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 15 septembre 1992 sur la protection de la nature (LPN ; RSB 426.11)
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Ordonnance du 23 janvier 2008 portant introduction de la modification du 6 octobre 2006 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage concernant les parcs d'importance nationale (Oi Parcs ; RSB 426.511)
- Loi du 6 juin 1982 sur les rives des lacs et des rivières (LRLR ; RSB 704.1)
- Ordonnance du 29 juin 1983 sur les rives des lacs et des rivières (ORLR ; RSB 704.111)
- Ordonnance du 10 juin 1998 sur l'aide financière du canton aux mesures prises et aux indemnités versées dans le cadre de l'aménagement du territoire (Ordonnance sur le financement de l'aménagement; OFA ; RSB 706.111)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions (OC ; RSB 721.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)
- Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV; BSG 820.111)
- Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)

Bases juridiques

- Ordonnance du 25 mai 2011 sur les notions et les méthodes de mesure dans le domaine de la construction (ONMC ; RSB 721.3)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Décret du 22 mars 1994 concernant la procédure d'octroi du permis de construire (DPC ; RSB 725.1)
- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1)
- Ordonnance cantonale du 26 octobre 2011 sur l'énergie (OCEn ; RSB 741.111)
- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (Loi sur l'aménagement des eaux, LAE ; RSB 751.11)
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (RSB 751.111.1)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 sur la protection contre le bruit (OCPB ; RSB 824.761)
- Loi cantonale du 16 juin 1997 sur l'agriculture (LCAB ; RSB 910.1)
- Ordonnance du 5 novembre 1997 sur la préservation des bases naturelles de la vie et des paysages (OPBNP ; RSB 910.112)
- Loi cantonale du 5 mai 1997 sur les forêts (LCFo ; RSB 921.11)
- Loi du 21 juin 1995 sur la pêche (LPê ; RSB 923.11)

Leistungsempfänger

Organe und Verwaltung der Einwohner- und gemischten Gemeinden

Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden

Regionen

Kanton (Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen, Fachämter, Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen)

Bund

Benachbarte Kantone

Interessenverbände

Bau- und Planungsfachleute

Private

Destinataires

Organes et administration des communes municipales et des communes mixtes

Autorités d'octroi du permis de construire et de police des constructions

Régions

Canton (Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions, offices spécialisés, préfectures)

Confédération

Cantons voisins

Associations d'intérêts

Spécialistes de la construction et de l'aménagement

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf eine geordnete Besiedelung des Landes, zur Sicherstellung einer haushälterischen Nutzung des Bodens und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Objectifs d'effet

Concordance entre les activités à incidences spatiales en vue d'une occupation rationnelle du territoire, afin de garantir une utilisation mesurée du sol et la préservation des bases naturelles de la vie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	2009: 428m^2	< 420 m^2	2009: 428m^2	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	66 %	> 70 %	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Siedlungsfläche pro Kopf. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Surface construite par habitant. Unité : nombre

Wirkungsindikator 2 :

Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen und Inventarflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Gemeinden (Anteil Gemeinden mit einem Flächenanteil von mind. 10 %). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part des surfaces de compensation écologiques et des surfaces recensées dans un inventaire sur l'ensemble de la surface agricole utile dans les communes (part de communes disposant de 10% au minimum de telles surfaces). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Bereitstellen von Grundlagen und Strategien für eine nachhaltige Raumentwicklung.

Zeitgerechte und korrekte Entscheide in der Orts- und Regionalplanung.

Korrekte Dimensionierung der Wohnbauzone.

Objectifs de prestation

Mise à disposition d'études de base et de stratégies visant un développement territorial durable.

Décisions rendues en temps voulu et de manière correcte en matière d'aménagement local et régional.

Dimensions correctes de la zone à bâtir destinée au logement.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	0	1	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	1	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	93 %	> 80 %	97 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	Gut/bon: 78 % Genügend/ satisfaisant: 11 % Ungenügend/ insuffisant: 11 %	gut/bon: 70 % genügend/ satisfaisant: 25 % ungenügend/ insuffisant: 5 %	Gut/bon: 70 % Genügend/ satisfaisant: 30 % Ungenügend/ insuffisant: 0 %	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100 %	100 %	Moratorium/ moratoire	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Aktualisierungsrhythmus Regionale Gesamtsverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Erhebung alle 4 Jahre). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Rythme d'actualisation des conceptions régionales des transports et de l'urbanisation (CRTU) (tous les 4 ans). Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Aktualisierungsrhythmus des Richtplans (Erhebung alle 2 Jahre). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Rythme d'actualisation du plan directeur (tous les 2 ans). Unité : Nombre

Leistungsindikator 3:

Anteil der nicht angefochtenen Genehmigungen im Verhältnis zur Gesamtzahl Genehmigungen (zeitgerechte/korrekte Entscheide Orts- und Regionalplanung). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part des approbations n'ayant pas été attaquées par rapport au nombre total d'approbations (décisions rendues en temps voulu et de manière correcte, aménag. Service de l'aménagement local et régional). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Prozentsätze der im Qualitätszirkel als gut, genügend oder ungenügend bezeichneten Entscheide im Verhältnis zur Gesamtzahl der oberinstanzlich rechtskräftig beurteilten Entscheide (zeitgerechte/korrekte Entscheide Orts- und Regionalplanung).
Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4:

Pourcentage déc. d'approbation jugées bonnes, satisfaisantes ou non par le cercle de qualité par rapport au nb. total de déc. rendues par l'instance supérieure ayant force de chose jugée (décision: en temps voulu et de manière correcte, aménagement L+R). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil Genehmigungen von Ortsplanungsrevisionen (Gesamtrevisionen und einzelne Einzonungen > 2'000 m^2) mit korrekter Bauzonengrösse im Verhältnis zur Anzahl relevanter Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Part des révisions des plans d'aménagement local approuvées (révisions totales et classements ponctuels de surfaces > 2'000 m^2) pour lesquelles les zones à bâtir ont été correctement dimensionnées par rapport au nombre d'approbations effectuées. Unité : Pour cent

Kommentar

In Bezug auf die Raumordnung war das Jahr 2015 – nebst der laufenden Umsetzung des Kantonalen Richtplans und dem Vollzug in den Bereichen Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone – geprägt durch die Anpassung der Instrumente an die neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, die auf den 1. Mai 2014 in Kraft getreten sind. Nach längerer Vorarbeit konnte der gesamthaft revidierte «Richtplan 2030» am 2. September 2015 durch den Regierungsrat beschlossen und in Kraft gesetzt werden, wobei Einzonungen von Bauland bis zur Richtplangenehmigung durch den Bundesrat weiterhin dem Moratorium gemäss den Übergangsbestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) unterliegen. Durch das rasche Vorantreiben der Richtplanüberarbeitung kann der Regierungsrat dieses Moratorium kurz halten. Der Regierungsrat verfolgt mit dem umfassend überarbeiteten «Richtplan 2030» die doppelte Zielsetzung, einerseits für eine griffige Umsetzung einer konzentrierten, bodensparenden Siedlungsentwicklung zu sorgen und andererseits die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Kanton Bern seine unterdurchschnittliche wirtschaftliche und demografische Entwicklung auf das schweizerische Mittel anheben kann.

Im Bereich der Orts- und Regionalplanung standen die Vorbereitungen für die Umsetzung des «Richtplans 2030» im Vordergrund. Wegleitungen und Arbeitshilfen für die Orts- und Regionalplanung müssen an die geänderten Vorgaben des revidierten Richtplans angepasst werden, und die Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesse müssen ebenfalls justiert werden. Das durch die Übergangsbestimmungen des revidierten Raumplanungsgesetzes bedingte Bauzonenmoratorium hat zu einem Rückstau an Planungsgeschäften geführt, die nach dem Ablauf des Moratoriums so rasch als möglich bearbeitet werden.

Commentaire

Dans le domaine de l'organisation du territoire, outre la gestion ordinaire du plan directeur cantonal et son application dans les domaines de l'aménagement local et régional d'une part et de la construction hors de la zone à bâtir d'autre part, l'année 2015 a été marquée par la mise en œuvre des nouvelles exigences de la législation fédérale sur l'aménagement du territoire révisée, entrée en vigueur le 1er mai 2014. Après de longs travaux préparatoires, le plan directeur 2030 entièrement révisé a été adopté le 2 septembre 2015 par le Conseil-exécutif, qui a aussi arrêté son entrée en vigueur. Le classement de terrains en zone à bâtir reste cependant soumis au moratoire prévu par les dispositions transitoires de la loi révisée sur l'aménagement du territoire (LAT; RS 700) jusqu'à l'approbation du plan directeur par le Conseil fédéral. La durée de ce moratoire devrait être limitée puisque le plan directeur a été remanié rapidement. En le révisant entièrement, le Conseil-exécutif poursuit deux objectifs: la mise en œuvre active d'une politique d'urbanisation concentrée et peu gourmande en terrain et la définition de conditions spatiales propices à une évolution économique et démographique qui permette au canton de Berne de se hisser au niveau de la moyenne suisse.

Dans le domaine de l'aménagement local et régional, la priorité a été accordée à la préparation de la mise en œuvre du plan directeur 2030. Il s'agit en effet d'adapter les directives et les guides aux prescriptions modifiées du plan directeur révisé ainsi que d'ajuster les processus d'examen préalable et d'approbation. Le moratoire sur les zones à bâtir imposé par les dispositions transitoires de la LAT se traduit par une accumulation des affaires d'aménagement qu'il s'agira de traiter le plus rapidement possible à son échéance.

Kommentar

Das revidierte Raumplanungsgesetz enthält Gesetzgebungsaufträge an die Kantone, insbesondere zur Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) und zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung). Diese Aufträge wurden – zusammen mit weiteren Regelungsgegenständen – in einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung aufgenommen. Der Regierungsrat konnte seine Vorlage am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschieden. Im Jahr 2016 findet die parlamentarische Beratung statt. Vorbehältlich eines Referendums wird das teilrevidierte Baugesetz per 1. Januar 2017 in Kraft treten können.

Im Juni 2014 wurde die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturlandinitiative)» eingereicht, die einen stärkeren Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (über die Fruchtfolgeflächen hinaus) und einen «angemessenen Ausgleich» für deren Beanspruchung verlangt. Der Regierungsrat beschloss im Mai 2015, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und ihr einen Gegenvorschlag in der Form einer separaten, zweiten Teilrevision des Baugesetzes gegenüber zu stellen. Die entsprechende Vorlage verabschiedete er am 16. September 2015 zuhanden des Grossen Rates. im Jahr 2016 findet die parlamentarische Beratung statt. Falls die Initiative zurückgezogen und gegen den Gegenvorschlag kein Referendum ergriffen wird, könnte dieser per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Nachdem die Umsetzungs- und Folgearbeiten zur Zweitwohnungsinitiative in den Jahren 2012 bis 2014 viel Aufmerksamkeit vom Regierungsrat erforderten, konnten sich die eidgenössischen Räte am 20. März 2015 auf einen Gesetzestext einigen, der – da kein Referendum ergriffen wurde – per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt wird. 2015 wurden in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthaltern Vollzugsvorbereitungen getroffen (Verfassen von Vollzugsrichtlinien und Merkblättern, Information an die betroffenen Kreise).

Der Deckungsbeitrag III weist gegenüber dem Budget einen Mehrverbrauch von CHF 192'650 aus. Dafür verantwortlich ist die Zunahme von Projektaufträgen, da die eigenen Personalressourcen zu knapp waren. Zudem werden deutlich mehr Personalgemeinkosten ausgewiesen als budgetiert worden sind. Die Querschnittsaufgaben, welche zu einem grossen Teil in den Bereichen Führung, Ausbildung, Personal und Rechnungswesen zu finden sind, schlagen hier zu Buche. Die Zuweisung erfolgt mit der Zeiterfassung Time. Eine exaktere Budgetierung sollte im FIS V10 möglich sein. Die Kreditüberschreitung kann mit dem positiven Saldo der Produktegruppe Unterstützung und Aufsicht Gemeinden kompensiert werden.

Die Wirkungs- und Leistungsziele sind mehrheitlich erfüllt, die Vorgaben konnten eingehalten werden. Infolge eines Bauzonenmoratoriums wurden keine Einzonungen vorgenommen. Das Wirkungsziel «Anteil Genehmigungen von Ortsplanungen» kann deshalb nicht ausgewiesen werden.

Commentaire

La LAT contient des mandats législatifs à l'intention des cantons, notamment en ce qui concerne la compensation de la plus-value (compensation des avantages dus à l'aménagement) ainsi que la garantie et l'encouragement de la disponibilité des terrains à bâtir (mesures visant à la mobilisation des terrains à bâtir). Ces mandats, ainsi que d'autres objets, ont été intégrés dans une révision partielle de grande envergure de la législation bernoise sur les constructions. Le Conseil-exécutif a pu adopter son projet à l'intention du Grand Conseil le 2 septembre 2015. Les débats parlementaires auront lieu au cours de 2016. Sous réserve d'un référendum, la loi partiellement révisée sur les constructions entrera en vigueur au 1er janvier 2017.

L'«Initiative pour la protection des terres cultivables» (initiative sur les terres cultivables) a été déposée en juin 2014. Elle réclame une protection accrue des surfaces et de la qualité des terres agricoles (et pas seulement des surfaces d'assolement) et demande qu'une compensation appropriée soit assurée en cas d'utilisation de telles surfaces. Le Conseil-exécutif a décidé en mai 2015 de recommander le rejet de l'initiative et de lui opposer un contre-projet, sous la forme d'une deuxième révision partielle distincte de la loi sur les constructions, qu'il a adopté le 16 septembre 2015 à l'attention du Grand Conseil. Les débats parlementaires sont prévus pour 2016. Si l'initiative est retirée et qu'aucun référendum n'est lancé au sujet du contre-projet, celui-ci pourrait entrer en vigueur au 1er janvier 2017.

Si les travaux de mise en œuvre et de suivi relatifs à l'initiative sur les résidences secondaires ont exigé une attention soutenue de la part du Conseil-exécutif entre 2012 et 2014, les Chambres fédérales ont pu se mettre d'accord le 20 mars 2015 sur un texte de loi qui est entré en vigueur le 1er janvier 2016 puisqu'aucun référendum n'a été lancé. En 2015, des travaux concernant l'application du texte ont été menés en étroite collaboration avec les préfectures (rédaction de directives d'exécution et de mémentos, informations aux milieux intéressés).

La marge contributive III présente des dépenses supérieures de CHF 192 650 à ce que prévoyait le budget, ce qui s'explique par l'augmentation de mandats concernant des projets, dus au manque de ressources en personnel. Par ailleurs, les frais indirects de personnel ont été nettement plus importants que les montants budgétés. Ils sont dus à l'accomplissement de tâches transversales qui relèvent largement de la conduite, de la formation, du personnel et de la comptabilité. La ventilation s'effectue par l'intermédiaire du système de saisie du temps de travail Time. Le système FIS V10 devrait permettre une budgétisation plus précise. Le dépassement de crédit peut être compensé par le solde positif du groupe de produits Soutien et surveillance des communes.

La majorité des objectifs d'effet et de prestations sont remplis et les prescriptions ont pu être respectées. En raison du moratoire sur les zones à bâtir, aucun classement n'a été effectué et il est donc impossible de présenter l'objectif d'effet «Part des révisions des plans d'aménagement local approuvés».

5.1.6 Kindesschutz und Jugendförderung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	73'363.75	121'000.00	96'338.00	-24'662.00	-20.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'401'452.73	1'247'937.17	1'407'312.83	159'375.66	12.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	24'558.30	78'000.00	33'671.50	-44'328.50	-56.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'352'647.28**	**-1'204'937.17**	**-1'344'646.33**	**-139'709.16**	**11.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	669'258.50	1'213'228.06	716'669.34	-496'558.72	-40.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	603'219.52	441'250.69	384'287.28	-56'963.41	-12.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'625'125.30**	**-2'859'415.92**	**-2'445'602.95**	**413'812.97**	**-14.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'625'125.30**	**-2'859'415.92**	**-2'445'602.95**	**413'812.97**	**-14.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	150'000.00	105'000.00	150'000.00	45'000.00	42.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	51'581.05	74'800.00	46'368.85	-28'431.15	-38.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'360.05	300.00	1'234.00	934.00	311.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-2'522'346.30**	**-2'828'915.92**	**-2'340'737.80**	**488'178.12**	**-17.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
- Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung

Beschreibung

Im Bereich Kindesschutz und Jugendförderung ist das Kantonale Jugendamt (KJA) Anlauf- und Koordinationsstelle, vermittelt Informationen, führt und begleitet Projekte. Insbesondere unterstützt das KJA Sozialdienste, Behörden sowie weitere Fachstellen und Institutionen auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Als kantonale Fachstelle im Pflegekinder-, Alimenten- und Adoptionswesen werden zudem Bewilligungs- und Aufsichtsfunktionen ausgeübt.

5.1.6 Protection de l'enfance et encouragement de la jeunesse

Calcul des marges contributives

Produits

- Accueil extrafamilial, adoption, aide en matière de contributions d'entretien, droit de la protection de l'enfant et de l'adulte
- Coordination de la protection de l'enfant et de la promotion des activités de jeunesse

Description

Dans le domaine de la protection de l'enfant et de la promotion des activités de jeunesse, l'Office cantonal des mineurs (OM) coordonne l'action des différents intervenants, veille à la diffusion des informations et garantit le suivi de projets. L'OM conseille et soutient en particulier les services sociaux, les autorités ainsi que d'autres services spécialisés et institutions dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte. En sa qualité de service cantonal spécialisé compétent en matière de placement d'enfants, d'adoption et de contributions d'entretien, l'office délivre en outre des autorisations et exerce des fonctions de surveillance.

Rechtsgrundlagen

- UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
- New Yorker-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (SR 0.274.15)
- Haager-Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (SR 0.211.213.02)
- Haager-Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (SR 0.211.221.311)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210.0)
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (GIB; BSG 213.22)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223)
- Reglement Förderungsbeiträge Kantonale Jugendkommission (KJK)
- Reglement Ella Ganz-Murkowsky-Fonds vom 30. September 2003
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (VIB; BSG 213.221)

Bases juridiques

- Convention du 20 novembre 1989 relative aux droits de l'enfant (CDE-ONU, RS 0.107)
- Convention du 20 juin 1956 sur le recouvrement des aliments à l'étranger (Convention de New York, RS 0.274.15)
- Convention de La Haye du 2 octobre 1973 concernant la reconnaissance et l'exécution de décisions relatives aux obligations alimentaires (RS 0.211.213.02)
- Convention de la Haye du 29 mai 1993 sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale (RS 0.211.221.311)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210.0)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1977 réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption (OPEE ; RS 211.222.338)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CPS ; RS 311.0)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 6 février 1980 sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (RSB 213.22)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OO JCE, RSB 152.221.131)
- Ordonnance cantonale du 4 juillet 1979 réglant le placement d'enfants (RSB 213.223)
- Règlement des subventions de la CCJ destinées à l'encouragement de projets
- Règlement du fonds Ella Ganz-Murkowsky du 30 septembre 2003
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)
- Ordonnance du 10 septembre 1980 sur l'aide au recouvrement et les avances de contributions d'entretien (RSB 213.221)

Leistungsempfänger

Behörden

Sozialdienste

Institutionen

Mandatsträger

Private Organisationen

Privatpersonen

Destinataires

Autorités

Services sociaux

Institutions

Mandants

Organisations privées

Particuliers

Leistungsempfänger

Gerichte

Behörden aller Stufen

Jugendbeauftragte der Gemeinden

Interessengruppen

Organisationen

Fachstellen der Kinder- und Jugendförderung sowie der Familienhilfe

Kinder und Jugendliche

Destinataires

Tribunaux

Autorités à tous les niveaux

Personnes déléguées à la jeunesse des communes

Groupes d'intérêts

Organisations

Services spécialisés dans la promotion des activités de jeunesse et l'aide aux familles

Enfants et jeunes

Wirkungsziel(e)

Kinder und Jugendliche geniessen Schutz und Förderung, damit sie sich ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend entwickeln können.

Wirksame und effiziente Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Objectifs d'effet

Les enfants et les jeunes sont protégés et encouragés afin que leurs goûts et de leurs capacités puissent s'épanouir.

Surveillance effective et efficace des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	> 80 %	Erfüllt / Atteint	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Erfüllt / Atteint	100 %	Erfüllt / Atteint	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit Frist, Qualität und Nutzen des Angebots mindestens zufrieden sind. (Alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, erstmals im Jahr 2015).

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes bénéficiant des prestations qui sont au moins satisfaites des délais, de la qualité et de l'utilité des prestations. (Exécution d'un relevé tous les 4 ans, le premier en 2015).

Wirkungsindikator 2:

Mindestens eine Aufsichtstätigkeit alle zwei Jahre.

Indicateur d'effet 2 :

Un acte de surveillance par année au moins.

Leistungsziel(e)

Am Kindeswohl orientierte, zeit- und sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Vereinheitlichung der Rechtsanwendung (KESB)

Objectifs de prestation

Exécution des tâches centrée sur le bien des enfants, adéquate quant aux délais et au contenu.

Uniformisation de l'application du droit (APEA)

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	0	< 20 %	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	< 5 %	0	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Erfüllt / Atteints	100 %	Erfüllt / Atteint	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl Reklamationen.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de réclamations.

Leistungsindikator 2:

Anzahl gutgeheissene Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschwerden.

Leistungsindikator 3:

Mindestens 2 Vernetzungsanlässe pro Jahr.

Kommentar

Der Jahresabschluss 2015 weist gegenüber dem Voranschlag eine Unterschreitung des Deckungsbeitrages (DB) III von rund CHF 0,4 Millionen aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Stellenetat im Berichtsjahr wegen Austritten nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung zugewiesene Unterstützungsleistung für das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» von CHF 150'000 für das Jahr 2015 wird im DB IV ausgewiesen.

Das Kantonale Jugendamt (KJA) nimmt die Aufsicht und Steuerung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wahr. Im Rahmen der vom KJA eng begleiteten Evaluation wurde der Bericht über die erste Evaluationsphase von der Begleitgruppe zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Empfehlungen diskutiert. Die namentlich der Effizienzsteigerung der KESB dienenden dringlichen Anpassungen des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wurden vom Grossen Rat am 25. November 2015 gutgeheissen. Schliesslich wurde das Modell eines neuen Abgeltungssystems für die Arbeit der Sozialdienste im Auftrag der KESB ausgearbeitet. Durch das KJA wurden im Jahr 2015 17 aufsichtsrechtliche Anzeigen im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bearbeitet.

Im Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» wurde dem Regierungsrat am 12. August 2015 fristgerecht ein Zwischenbericht zum Stand der Arbeiten vorgelegt. Mit RRB 0931/2015 hat der Regierungsrat die weiteren Vertiefungsarbeiten in Auftrag gegeben. In der Folge wurde die zweite Projektphase gestartet, in der das in den Grundzügen vorgeschlagene Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungsmodell vertieft wird.

Am 24. Juni 2015 hat der Regierungsrat mit RRB 0821/2015 der institutionellen Verankerung des Netzwerks Jugendforensik zugestimmt. Damit soll eine bessere Versorgung und Unterbringung von hoch auffälligen Jugendlichen sichergestellt werden.

An drei ganztätigen Schulungsanlässen im Oktober/November 2015 wurden rund 135 Fachpersonen der Alimentenhilfe in die neu ab 1. Juli 2016 anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen für die einkommens- und vermögensabhängige Alimentenbevorschussung eingeführt. Weiter wurden ein Tool zur Berechnung des Anspruchs vorgestellt und Vorlagen präsentiert, die den Alimentenhilfestellen für die Umsetzung zur Verfügung stehen. Eine vierte Veranstaltung wurde in Tramelan von rund 30 Personen aus dem Jura bernois besucht.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de recours admis par rapport à l'ensemble des recours formés.

Indicateur de prestation 3 :

Deux réunions ou colloques par année au moins.

Commentaire

Les comptes annuels de 2015 présentent à leur clôture une marge contributive III d'environ CHF 0,4 million inférieure aux prévisions, ce qui s'explique par le fait que les postes n'ont pas été entièrement repourvus durant l'exercice, suite à plusieurs départs. Le soutien d'un montant de CHF 150 000 accordé pour 2015 par la Confédération au projet «Optimiser les aides éducatives complémentaires» apparaît dans la marge contributive IV.

L'Office des mineurs (OM) assure la surveillance et le pilotage des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). Le groupe de suivi a pris connaissance du rapport sur la première phase de l'évaluation que l'OM supervise et les recommandations qu'il contenait ont pu faire l'objet de discussions. Le 25 novembre 2015, les adaptations qui devaient être urgemment apportées à la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA) ont été adoptées par le Grand Conseil en vue d'accroître l'efficience des APEA. Finalement, un nouveau système de rémunération a été élaboré pour les prestations fournies par les services sociaux à la demande des APEA. En sa qualité d'autorité de surveillance, l'OM a traité 17 dénonciations concernant les APEA au cours de l'année 2015.

Le 12 août 2015, un rapport intermédiaire sur l'état des travaux relatifs au projet «Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne» a été soumis dans les délais au Conseil-exécutif. Ce dernier a ordonné la suite des travaux par l'ACE 0931/2015, lançant ainsi la deuxième phase du projet. C'est durant cette deuxième étape que se préciseront les grandes lignes du modèle proposé d'autorisation, de financement et de pilotage.

Par l'ACE 0821/2015, le Conseil-exécutif a approuvé le 24 juin 2015 l'institutionnalisation du réseau de psychiatrie légale pour enfants et adolescents, ce qui permet d'améliorer la prise en charge et le placement des jeunes souffrant de troubles graves.

Au cours de trois journées de perfectionnement en allemand qui ont eu lieu entre octobre et novembre 2015, environ 135 professionnels du domaine des pensions alimentaires ont été informés sur la modification des dispositions légales concernant les avances de contributions d'entretien, lesquelles seront évaluées en fonction du revenu et de la fortune dès le 1er juillet 2016. En outre, ces cours ont été l'occasion de présenter l'instrument qui permet de calculer le droit à une avance de contribution d'entretien ainsi que les modèles de textes qui sont mis à la disposition des services spécialisés dans le domaine des contributions d'entretien pour la mise en œuvre. Dans le Jura bernois, environ 30 personnes se sont rendues à Tramelan pour prendre part à la quatrième journée de perfectionnement organisée.

Kommentar

Das KJA bearbeitete im Berichtsjahr 74 Gesuche um Aufnahme von Kindern zur späteren Adoption oder Gesuche von Adoptionen. Im Jahr 2015 wurden 25 adoptierte Personen bei der Nachforschung nach ihren leiblichen Eltern durch das KJA unterstützt.

Im Bereich der Betriebsbewilligungen und Aufsicht wurden 76 Gesuche um Änderung der Betriebsbewilligung geprüft und 17 neue Betriebsbewilligungen für private Heime und Kitas ausgestellt. Die Zunahme der Gesuche um Änderung der Betriebsbewilligung ist vorwiegend auf die Erhöhung der Plätze sowie auf Wechsel in der Leitung von Kitas zurückzuführen. Die sechs eingegangenen aufsichtsrechtlichen Anzeigen wurden umfassend geprüft und wo nötig Massnahmen zur Verbesserung der Betreuungsqualität verfügt.

Die Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) hat im Jahr 2015 vier Mal getagt und ihre vierjährige Amtsperiode mit einer Evaluation abgeschlossen. Die Kommission hat sich mit folgenden Themen auseinandergesetzt: Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge; Prävention von sexuellen Übergriffen im Bereich der Jugendförderung und in Einrichtungen des Kindesschutzes; Strategie Umfassender Kindesschutz. Die KKJ hat dem Regierungsrat am 23. April 2015 eine Stellungnahme zur Motion 252-2014, Rufener Thomas, Langenthal (SVP) vom 19. November 2014 (Annahme als Postulat, 06.05.2015) «Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand - Augenmass bei der kantonalen Regulierung» zugestellt.

Im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Förderungskredits für Kinder und Jugendliche wurden insgesamt 30 Gesuche gestellt, wovon 18 im Total von CHF 46'460 bewilligt werden konnten. Mit RRB 1519/2015 vom 9. Dezember 2015 wurde der Bericht der KKJ vom 9. Juni 2015 betreffend Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kanton Bern zur Kenntnis genommen. Die Mittel aus dem Förderungskredit sollen für Projekte zur Stärkung der Partizipation und Initiative von Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen; das Reglement Förderungskredit wurde entsprechend angepasst und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Über 80 Prozent der Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind mit den Dienstleistungen des KJA zufrieden.

Auch im Berichtsjahr sind beim KJA weder Reklamationen eingegangen noch wurden gegen Entscheide des KJA ergriffene Beschwerden gut geheissen.

Commentaire

En 2015, l'OM a traité 74 demandes d'accueil d'enfants en vue de leur adoption et demandes d'adoption. Lors de l'année sous rapport, l'OM a soutenu 25 personnes adoptées dans leurs démarches pour trouver leurs parents biologiques.

S'agissant de l'octroi des autorisations d'exploiter et de la surveillance, 76 demandes de modification d'autorisations ont été examinées et 17 nouvelles autorisations ont été délivrées à des foyers privés et à des structures d'accueil collectif de jour. Les demandes de modification d'autorisations sont plus nombreuses en raison principalement de l'augmentation du nombre de places et des changements de direction au sein des structures d'accueil collectif de jour. Les six dénonciations à l'autorité de surveillance qui sont parvenues à l'OM ont fait l'objet d'un examen soigneux et, chaque fois que cela s'est avéré nécessaire, l'office a décidé des mesures en vue d'améliorer la qualité de l'accueil.

La Commission pour l'enfance et la jeunesse (CEJ), qui a siégé quatre fois en 2015, a conclu sa période de fonction quadriennale sur une évaluation. La CEJ s'est penchée sur les sujets suivants: requérants d'asile et réfugiés mineurs non accompagnés, prévention des violences sexuelles dans le domaine de l'encouragement de la jeunesse et dans les structures de protection de l'enfant, stratégie de protection globale de l'enfant. Le 23 avril 2015, la CJE a pris position dans le cadre de la motion 252-2014 Rufener Thomas, Langenthal (UDC) du 19 novembre 2014 «Règlementation homogène de l'accueil extrafamilial des enfants» (adoptée sous forme de postulat le 06.05.2015).

En matière d'encouragement de la jeunesse, un montant d'un total de CHF 46 460 prélevé sur le crédit annuel destiné à l'encouragement de projets a été accordé à 18 projets sur les 30 demandes déposées. Le 9 décembre 2015 (ACE 1519/2015), le Conseil-exécutif a pris connaissance du rapport de la CEJ du 9 juin 2015 sur la participation des enfants et des jeunes dans le canton de Berne. Désormais, les fonds en provenance du crédit d'encouragement doivent être utilisés de manière ciblée pour renforcer la participation et l'esprit d'initiative des enfants et des adolescents. Le règlement concernant les subventions destinées à l'encouragement de projets a été adapté en conséquence et est entré en vigueur au 1er janvier 2016.

Plus de 80 pour cent des destinataires des prestations sont satisfaits des prestations fournies par l'OM.

Au cours de l'exercice, l'OM n'a reçu aucune réclamation et aucun des recours formés contre des décisions rendues par l'office n'a été admis en 2015.

5.1.7 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	8'509'296.95	8'628'823.81	7'946'915.90	-681'907.91	-7.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	5'454'006.60	6'500'409.26	5'794'513.41	-705'895.85	-10.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'038'856.03	3'852'680.88	3'652'199.29	-200'481.59	-5.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**16'434.32**	**-1'724'266.33**	**-1'499'796.80**	**224'469.53**	**-13.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'166'315.37	417'084.87	882'167.34	465'082.47	111.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	100'759.72	85'973.99	325'924.15	239'950.16	279.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'250'640.77**	**-2'227'325.19**	**-2'707'888.29**	**-480'563.10**	**21.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'250'640.77**	**-2'227'325.19**	**-2'707'888.29**	**-480'563.10**	**21.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	1'000.00	3'888.00	2'888.00	288.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'250'640.77**	**-2'226'325.19**	**-2'704'000.29**	**-477'675.10**	**21.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Abklärung, Begutachtung und Betreuung

Beschreibung

Bei männlichen und vereinzelt auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, teilstationären bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Zudem wird mit prophylaxeorientierten Massnahmen versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Rechtsgrundlagen

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMR; SR 0.101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210.0)

5.1.7 Mesures différenciées d'aide à la jeunesse

Calcul des marges contributives

Produits

- Observation, expertise et encadrement

Description

Des jeunes gens, mais aussi parfois des jeunes filles, sont accueillis, de manière différenciée, dans un cadre semirésidentiel à résidentiel où des mesures interdisciplinaires d'observation et d'encadrement de durées très variables sont mises en œuvre. L'application de mesures d'ordre préventif doit en outre permettre aux jeunes de trouver des ressources dans leur entourage, de les renforcer et, ainsi, rendre les placements hors de la famille aussi courts que possible, voire inutiles.

Bases juridiques

- Convention du 4 novembre 1950 de suvegarde des drotis de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (RS 210.0)

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.0)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (ISRG; SR 351.1)
- Eidgenössische Verordnung (1) vom 13. November 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB; SR 311.01)
- Eidgenössische Verordnung (3) vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB; SR 311.03)
- Eidgenössische Verordnung vom 29. Oktober 1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.1)
- Eidgenössische Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11)
- Eidgenössische Verordnung vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister (SR 331.0)
- Artikel 66 und 68 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BSG 311.1)
- Artikel 1, 412–428 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1)
- Artikel 1–3, 80–88 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 (JRPG; BSG 322.1)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Interkantonale Vereinbarung vom 20. September 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)

Bases juridiques

- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (RS 311.0)
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.0)
- Loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP ; RS 351.1)
- Ordonnance (1) du 13 novembre 1973 relative au code pénal suisse (OCP 1 ; RS 311.01)
- Ordonnance (3) du 16 décembre 1985 relative au code pénal suisse (OCP 3 ; RS 311.03)
- Ordonnance du 29 octobre 1986 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.1)
- Ordonnance du 24 février 1982 sur l'entraide pénale internationale (OEIMP ; RS 351.11)
- Ordonnance du 1er décembre 1999 sur le casier judiciaire informatisé (RS 311.0)
- Articles 66 et 68 de la loi du 6 octobre 1940 sur l'introduction du Code pénal suisse (LiCPS ; RSB 311.1)
- Articles 1 et 412 à 428 du Code de procédure pénale du 15 mars 1995 (CCP ; RSB 321.1)
- Articles 1 à 3 et 80 à 88 de la loi du 21 janvier 1993 sur le régime applicable aux mineurs délinquants (LRM ; RSB 322.1)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)
- Convention intercantonale du 20 septembre 2002 relative aux institutions sociales (CIIS)

Leistungsempfänger

Einweisungs- und Vollzugsinstanzen
Schul-, Gemeinde- und Kantonsbehörden

Eltern und andere Sorgeberechtigte

Eingewiesene

andere Personen im Umfeld der Eingewiesenen

Destinataires

Instances de placement et d'exécution
Autorités scolaires, communales et cantonales

Parents et autres titulaires du droit de garde de l'enfant

Personnes placées

Autres personnes de l'entourage des personnes placées

Wirkungsziel(e)

Bei Abklärungsaufträgen innerhalb der vereinbarten Zeit Klarheit finden, geeignete Entwicklungsmöglichkeiten erarbeiten und den Auftraggebenden das weitere Vorgehen empfehlen.

Bei Betreuungsaufträgen durch Ausbildungs- und Betreuungsunterstützung geeignete Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration und persönliche Entwicklung schaffen.

Bei forensischen Gutachten innerhalb der vereinbarten Zeit interdisziplinär Klarheit finden, um die im Gutachtensauftrag gestellten Fragen beantworten zu können.

Objectifs d'effet

Parvenir, lors de mandats d'examens, au but recherché dans les délais convenus, proposer des possibilités de développement adaptées et conseiller le mandant au sujet de la suite du processus.

Créer, lors de mandats de prise en charge, par l'intermédiaire de mesures de formation et d'encadrement, des conditions favorables à l'intégration professionnelle et sociale ainsi que des possibilités de développement personnel.

Lorsqu'une expertise psycho-légale a été ordonnée, consensus, au sein de l'équipe interdisciplinaire, sur les réponses à donner aux questions énoncées dans le mandat.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	97 %	> 80 %	100 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	94 %	> 70 %	89 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	> 80 %	100 %	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Termingerechte Abgaben der Berichte mit den Empfehlungen im Verhältnis zu übernommenen Abklärungsaufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Remises dans les délais des analyses comportant des recommandations par rapport aux mandats d'examens assumés. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anzahl der Jugendlichen, die Ende Jahr oder bei Austritt während des laufenden Jahres erfolgreich auf dem Weg der Arbeits- und Berufsintegration waren. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part de jeunes qui, à la fin de l'année ou au terme de leur encadrement intervenu en cours d'année, sont sur la voie de l'intégration professionnelle. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Termingerechte Abgaben der Gutachten im Verhältnis zu übernommenen Aufträgen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Expertises remises dans les délais, par rapport au nombre de mandats reçus. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Objectifs de prestation

Exploiter de manière optimale les capacités à disposition.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100 %	> 95 %	98 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Anteil Tage mit Auftrag im Vergleich zu total möglichen Auftragstagen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de jours avec mandats par rapport au total possible de jours. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Strategie der Dezentralisierung und Individualisierung hat sich bewährt und die Kernaufträge der Produktgruppe konnten mit den vorhandenen Mitteln und befristeten Stellen erfüllt werden.

Der Saldo im Deckungsbeitrag III der Produktgruppe «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen» fällt im Vergleich zum Voranschlag um CHF 480'563 schlechter aus als budgetiert, weil der Anteil an Platzierungen von Berner Sozialdiensten mit reduziertem Tarif grösser war als budgetiert. Die Differenz von CHF 1,5 Millionen zum Vorjahr entstand, neben dem oben erwähnten Grund, einerseits weil es im Jahr 2015 keine Überbelegung gab (Belegung: Vorjahr 103 % / Berichtsjahr 98 %), andererseits wegen der erst ab dem Jahr 2016 budgetierten, aber im Jahr 2015 schon verrechneten Infrastrukturkosten an das Amt für Grundstücke und Gebäude (CHF 557'609).

Die Wirkungs- und Leistungsziele konnten erreicht werden.

Commentaire

Les stratégies de décentralisation et d'individualisation ont porté leurs fruits et le mandat fondamental du groupe de produits a pu être mené à bien avec les ressources disponibles et moyennant quelques postes à durée déterminée.

Le solde de la marge contributive III du groupe de produits «Mesures différenciées d'aide à la jeunesse» est de CHF 480 563 moins bon que prévu. Ce résultat s'explique par le nombre, plus important que budgété, de placements à tarif réduit par les services sociaux bernois. Outre cette raison, la différence de CHF 1,5 millions par rapport à l'exercice précédent provient, d'une part, du moindre taux d'occupation (103 % pour l'exercice 2014 et 98 % pour l'exercice 2015) et, d'autre part, des frais d'infrastructure, inscrits au budget à partir de 2016 mais déjà perçus par l'Office des immeubles et des constructions en 2015 (CHF 557 609).

Les objectifs d'effet et de prestation ont pu être atteints.

5.1.8 Vollzug der Sozialversicherungen

5.1.8 Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'521'796.40	50'000.00	1'845'509.82	1'795'509.82	3'591.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'893'687.00	1'980'717.80	1'875'525.72	-105'192.08	-5.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'821'617.55	5'910'500.00	206'911.65	-5'703'588.35	-96.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-7'193'508.15**	**-7'841'217.80**	**-236'927.55**	**7'604'290.25**	**-97.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'327'871.44	1'576'380.52	1'424'985.80	-151'394.72	-9.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'045'003.87	1'659'492.68	2'033'957.71	374'465.03	22.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-9'566'383.46**	**-11'077'091.00**	**-3'695'871.06**	**7'381'219.94**	**-66.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-9'566'383.46**	**-11'077'091.00**	**-3'695'871.06**	**7'381'219.94**	**-66.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	690'950'173.00	703'850'000.00	707'262'505.31	3'412'505.31	0.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'173'513'714.19	1'218'557'000.00	1'184'598'621.26	-33'958'378.74	-2.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'580.55	2'500.00	2'003.00	-497.00	-19.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-492'128'344.10**	**-525'781'591.00**	**-481'029'984.01**	**44'751'606.99**	**-8.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Beiträge an die Sozialversicherungen
- Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Produits

- Contributions dans le domaine des assurances sociales
- Réduction des primes d'assurance-maladie

Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Description

Garantir les transferts financiers dans deux branches des assurances sociales, à savoir les allocations familiales dans l'agriculture et les prestations complémentaires. Garantir le respect du régime de l'assurance-maladie obligatoire, déterminer quelles personnes ont droit à une réduction des primes dans le canton et veiller à ce que les montants qui leur sont dus à ce titre soient versés à temps.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 6 octobre 2000 sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA; 830.1)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV; BSG 212.223.2)
- Verordnung vom 4. November 1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV; BSG 841.111)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
- Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)
- Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)
- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2)
- Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)
- Verordnung vom 17. September 2008 über die Familienzulagen (KFamZV; BSG 832.711)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV; BSG 842.111.1)
- Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)
- Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)
- Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BSG 152.051)

Bases juridiques

- Ordonnance du 30 mars 2011 sur la surveillance des institutions de prévoyance, des fondations et des caisses de compensation pour allocations familiales (OSIFC ; RSB 212.223.2)
- Ordonnance du 4 novembre 1998 sur la Caisse de compensation du canton de Berne et ses agences (OCCB ; RSB 841.111)
- Loi fédérale du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC ; 831.30)
- Loi du 27 novembre 2008 portant introduction de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI (LiLPC ; RSB 841.31)
- Ordonnance du 16 septembre 2009 portant introduction de la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et l'AI (Oi LPC ; RSB 841.311)
- Loi fédérale du 20 Juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture (LFA ; RS 836.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (ZGB ; SR 210)
- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse (OR ; SR 220)
- Ordonnance du 22 février 1995 sur fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo ; BSG 154.21)
- Loi fédérale du 24 mars 2006 sur les allocations familiales (LAFam ; SR 836.2)
- Loi du 11 juin 2008 sur les allocationsfamiliales (LCAFam ; RSB 832.71)
- Ordonnance du 17 septembre 2008 sur les allocations familiales (OCAFam ; RSB 832.711)
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation; LOCA ; RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10)
- Ordonnance du 27 juin 1995 sur l'assurance-maladie (OAMal ; RS 832.102)
- Ordonnance cantonale du 25 octobre 2000 sur l'assurance-maladie (OCAMal ; RSB 842.111.1)
- Loi du 6 juin 2000 portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM ; RSB 842.11)
- Loi du 28 novembre 2006 sur l'harmonisation des registres officiels (LReg ; BSG 152.05)
- Ordonnance du 12 mars 2008 sur l'harmonisation des registres officiels (RegV ; BSG 152.051)

Leistungsempfänger

Familienausgleichskasse des Kantons Bern

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Obligatorium in der Krankenpflegeversicherung: Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern

Bauernfamilien mit Kindern

Empfängerinnen und Empfänger von Ergänzungsleistungen

Personen mit Kindern

Destinataires

Caisse d'allocations familiales du canton de Berne

Habitants et habitantes du canton de Berne de condition économique modeste.

Régime de l'assurance-maladie obligatoire: personnes domiciliées ou séjournant dans le canton de Berne

Familles d'agriculteurs avec enfants

Bénéficaires de prestations complémentaires

Personnes avec enfants

Wirkungsziel(e)

Die Prämienverbilligung reduziert die finanzielle Belastung durch Krankenkassenprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere von Familien.

Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, welche der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen, sind versichert.

Objectifs d'effet

La réduction des primes diminue la charge financière que fait peser l'assurance-maladie sur les personnes de condition économique modeste, notamment sur les familles.

Toute personne domiciliée ou séjournant dans le canton de Berne qui est soumise à l'obligation de s'assurer est affiliée à un assureur.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	98	> 97	> 98	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2		25 – 45	< 25	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der versicherten Personen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Taux des personnes assurées. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der Bevölkerung des Kantons Bern, welcher von der Prämienverbilligung profitiert. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Part de la population du canton de Berne qui bénéficie de la réduction des primes. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Fristgerechtes Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige.

Die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Auszahlung von Prämienverbilligungen erfolgt fristgerecht.

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird automatisch ermittelt.

Der Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung wird vom Kanton Bern zweckkonform verwendet.

Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, für die ein Obligatorium für die Krankenpflegeversicherung besteht, sind erkannt. Massnahmen zur Erfüllung des Obligatoriums werden ergriffen.

Objectifs de prestation

Garantir le transfert financier des montants versés par les communes aux branches des assurances sociales.

Déterminer qui sont les ayants-droit et verser les montants à titre de réduction de primes dans les délais impartis.

Le droit à la réduction des primes est déterminé automatiquement.

Les subventions de la Confédération destinées à la réduction des primes sont utilisées de manière conforme à leur affectation par le canton de Berne.

Les personnes domiciliées ou séjournant dans le canton de Berne, qui sont soumises au régime de l'assurance-maladie obligatoire, sont déterminées. Des mesures sont prises en vue de s'assurer de l'observation du régime de l'assurance-maladie obligatoire.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100	100	100	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	4 Monate / mois	4 Monate / mois	5 Monate / mois	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	97	> 95	> 97	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	12 Monate / mois	12 Monate / mois	12 Monate / mois	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100	100	100	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Zinsneutrale Transaktionen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Transactions neutres sur le plan des intérêts. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Durchlaufzeit der manuellen Prüfung der Anspruchsberechtigung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Durée de l'examen manuel du droit à la réduction des primes. Unité : Nombre

Leistungsindikator 3:

Anteil automatisch ermittelter Anspruchsberechtigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part de la détermination automatique du droit à la réduction des primes. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Frist der Überprüfung der Versicherungspflicht auf der Basis von Steuerregisterinformationen nach Wohnsitznahme oder Beginn des Aufenthalts. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Délais d'exímination de l'obligation de s'assurer sur la base d'information. Unité : Nombre

Leistungsindikator 5:

Zweckkonforme Verwendung. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Utilisation conforme à l'affectation. Unité : Pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III fällt rund CHF 7,4 Millionen besser aus als budgetiert. Im Bereich Rückerstattung Dritter resultiert ein Mehrertrag von CHF 1,8 Millionen für die Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgrund der Schlussabrechnung des Bundes. Die Stellenunterbesetzungen im Berichtsjahr führen zu tieferen Personalkosten von rund CHF 0,3 Millionen. Eine Umlagerung der Kosten im Bereich Familienzulagen in der Landwirtschaft auf den DB IV entlastet den DBIII um CHF 5,5 Millionen. Die Betriebs- und Dienstleistungskosten fallen um CHF 0,2 Millionen höher aus.

Commentaire

La marge contributive III présente une amélioration de quelque CHF 7,4 millions par rapport au budget. Dans le domaine des remboursements de tiers, l'augmentation enregistrée pour les allocations familiales dans l'agriculture sur la base du décompte final de la Confédération est de CHF 1,8 million. Le fait que tous les postes n'aient pas été occupés aux pourcentages prévus durant l'exercice explique la baisse des coûts de personnel de CHF 0,3 million environ. Un report des coûts sur la MC IV dans le domaine des allocations familiales dans l'agriculture entraîne un solde supérieur de CHF 5,5 millions. Les frais d'exploitation et de prestations sont de CHF 0,2 million plus élevés.

Kommentar

Der Deckungsbeitrag IV fällt um rund CHF 44,8 Millionen besser aus als budgetiert. Im Bereich Prämienverbilligungen steuert der Bund CHF 8,7 Millionen (Erlöse Staatsbeiträge) mehr an die Kosten bei. Bei den Ergänzungsleistungen fallen die Betriebsbeiträge des Bundes um CHF 6,1 Millionen und die Betriebsbeiträge der Gemeinden um CHF 0,2 Millionen tiefer aus. Die Betriebsbeiträge von Gemeinden für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige erhöhen sich um CHF 0,6 Millionen. Im Bereich der Prämienverbilligungen reduziert sich der Aufwand um CHF 25,3 Millionen. Die Ergänzungsleistungskosten liegen um CHF 19,6 Millionen tiefer als budgetiert, die Aufwendungen für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige fallen um CHF 2,6 Millionen (inklusive Rückstellungsbildung von CHF 1,4 Millionen) höher aus. Die Durchführungskosten der AKB nehmen um CHF 2,8 Millionen zu. Die Umlagerung der Kosten im Bereich Familienzulagen in der Landwirtschaft von DB III auf DB IV bewirkt eine Zunahme von CHF 5,5 Millionen.

Die Sollwerte der Indikatoren werden bei fünf Leistungszielen erreicht. Beim Indikator «Durchlaufzeit der manuellen Prüfung der Anspruchsberechtigung» beträgt der Rückstand fünf Monate anstelle des Planwertes von vier Monaten. Der Sollwert des Indikators «prozentualer Bevölkerungsanteil Kanton Bern mit Anrecht auf Prämienverbilligung 25 bis 45 Prozent» wird aufgrund der ASP-Massnahmen unterschritten.

Commentaire

La marge contributive IV présente elle aussi une amélioration d'environ CHF 44,8 millions par rapport aux chiffres budgétés. Dans le domaine de la réduction des primes de l'assurance-maladie, la Confédération a versé CHF 8,7 millions (rentrées financières des subventions) de plus. S'agissant des prestations complémentaires, les subventions à l'exploitation de la Confédération ont diminué de CHF 6,1 millions et celles des communes de CHF 0,2 million. Les subventions à l'exploitation des communes pour les allocations familiales destinées aux personnes sans activité lucrative s'accroissent de CHF 0,6 million. Dans le domaine de la réduction des primes, les charges reculent de CHF 25,3 millions. Les coûts liés aux prestations complémentaires sont de CHF 19,6 millions inférieurs à ce qui avait été budgété. Quant aux charges pour les allocations familiales destinées aux personnes sans activité lucrative, elles augmentent de CHF 2,6 millions (constitution de provisions de CHF 1,4 million incluse). Les coûts d'exécution de la CCB se sont accrus de CHF 2,8 millions. Le report des coûts de la MC III sur la MC IV dans le domaine des allocations familiales dans l'agriculture entraîne une augmentation de CHF 5,5 millions.

Les valeurs cibles pour les indicateurs de cinq objectifs de prestations ont été atteintes. En ce qui concerne l'indicateur « Durée de l'examen manuel du droit à la réduction des primes », le retard est de cinq, et non de quatre mois (valeur planifiée). La valeur cible de l'indicateur prévoyant que 25 à 45 pour cent de la population cantonale bénéficie d'une réduction des primes n'a pas été atteinte en raison des mesures EOS.

5.1.9 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat

5.1.9 Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, relations entre l'Eglise et l'Etat

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	287'672.20	788'700.00	4'204'032.25	3'415'332.25	433.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	72'218'213.35	73'512'125.50	77'540'719.01	4'028'593.51	5.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	593'578.58	360'500.00	353'522.60	-6'977.40	-1.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-72'524'119.73**	**-73'083'925.50**	**-73'690'209.36**	**-606'283.86**	**0.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	854.02	178'767.28	-660'788.92	-839'556.20	-469.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-12'508.73	1'059.09	1'039.10	-19.99	-1.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-72'512'465.02**	**-73'263'751.87**	**-73'030'459.54**	**233'292.33**	**-0.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-72'512'465.02**	**-73'263'751.87**	**-73'030'459.54**	**233'292.33**	**-0.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	9.90	9.90		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	85'391.85	58'500.00	56'051.65	-2'448.35	-4.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	37'011.45	12'100.00	46'515.00	34'415.00	284.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-72'560'845.42**	**-73'310'151.87**	**-73'039'986.29**	**270'165.58**	**-0.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung

Beschreibung

Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
- Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51)
- Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41)

Produits

- Dotation des paroisses en ecclésiastiques et suivi des ministères pastoraux et presbytéraux, coordination et conseil

Description

Gestion du personnel ecclésiastique et des questions qui se posent dans le cadre des relations entre l'Eglise et l'Etat.

Bases juridiques

- Loi du 6 mai 1945 sur les Eglises nationales bernoises (RSB 410.11)
- Loi du 28 janvier 1997 concernant les communautés israélites (RSB 410.51)
- Décret du 13 avril 1877 concernant l'Evêché catholique national (RSB 410.41)

Rechtsgrundlagen

- Übereinkunft vom 26. März 1828 wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel (BSG 410.331)
- Übereinkunft vom 28. März 1828 zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel (BSG 410.332)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)

Bases juridiques

- Convention du 26 mars 1828 conclue relativement à la réorganisation et à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle (RSB 410.331)
- Convention du 28 mars 1828 conclue entre les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug relativement à l'organisation de l'Evêché de Bâle (RSB 410.332)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (Ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)

Leistungsempfänger

Kirchgemeinden

Landeskirchen

Kirchliche Oberbehörden

Kantonale Verwaltung

Destinataires

Paroisses

Eglises nationales

Autorités ecclésiastiques supérieures

Administration cantonale

Wirkungsziel(e)

Gerechte Versorgung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden mit genügend ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern zur Abdeckung des pfarramtlichen Grundbedarfs.

Vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Landeskirchen und Kanton durch Koordination und Beratung.

Objectifs d'effet

Dotation correcte des paroisses réformées évangéliques en un nombre suffisant d'ecclésiastiques formés permettant de couvrir les besoins de base dans le domaine pastoral.

Partenariat entre les Eglises nationales et le canton basé sur la confiance grâce à une coordination et à des prestations de conseil.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	<3	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	1	<10	1	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil der evangelisch-reformierten Pfarrpersonen im kirchlichen Dienst ohne geprüften Abschluss im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Pfarrpersonen, die im kirchlichen Dienst stehen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des ecclésiastiques membres du clergé de l'Eglise réformée évangélique dont le diplôme n'a pas été contrôlé par rapport au nombre total des ecclésiastiques membres du clergé. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil Reklamationen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de réclamations par rapport au nombre total d'affaires traitées. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Regelmässige Überprüfung der Ansprüche der Kirchgemeinden an kantonal besoldeten Pfarrstellen.

Projektbezogene Vernetzung.

Regelmässige Information der Kirchgemeinden.

Objectifs de prestation

Examen régulier du nombre de postes d'ecclésiastiques rémunérés par le canton attribué à chaque paroisse.

Mise en réseau dans le cas de projets spécifiques.

Transmission régulière d'informations aux paroisses.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	2	<5	2	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	80	>80	90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	2	>1	5	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil der innerhalb von fünf Jahren nicht überprüften Kirchgemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kirchgemeinden. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Anteil reibungsloser Abwicklungen von Projekten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Projekte. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 3:

Anzahl Informationsbriefe pro Jahr. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Part des paroisses n'ayant pas fait l'objet d'un tel examen dans un délai de cinq ans par rapport au nombre total de paroisses. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Part des projets s'étant parfaitement déroulés par rapport au nombre total de projets. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de lettres d'informations envoyées chaque année. Unité : Nombre

Kommentar

Dank konsequenter Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen kann das Jahr 2015 wiederum positiv abgeschlossen werden. Zwar waren die direkten Personalkosten um CHF 4 Millionen höher als im Voranschlag. Dies aber nur deshalb, weil die Rückerstattungen der Kirchgemeinden für die gemeindeeigenen Pfarrstellen neu nicht mehr als Aufwandminderung, sondern als Erlöse verbucht wurden. Diese waren ebenfalls um CHF 3,4 Millionen höher als im Voranschlag. Als Ersatz für die gestrichenen kantonalen Pfarrstellenprozente haben die Kirchgemeinden zum Teil kirchgemeindeeigene Pfarrstellen geschaffen, die vom Kanton zu Lasten der Kirchgemeinden administriert werden. Der Deckungsbeitrag IV wird um CHF 270'165.6 unterschritten. Dies wurde dadurch möglich, dass wir Stellen unbesetzt liessen, Doppelbesetzungen infolge von Krankheit oder Mutterschaft so weit wie möglich vermieden, Stellvertretungen nur zu einem tieferen Beschäftigungsgrad bewilligten, Einzelvertretungen im Honorarverhältnis anstatt Stellvertretungsdienste im Monatslohn einrichteten und dank vieler Pensionierungen Rotationsgewinne verzeichnen konnten. Am 1. Januar 2015 betrug die Zahl der vom Grossen Rat beschlossenen Pfarrstellen 440,7. Am 31. Dezember 2015 betrug sie demgegenüber noch 432,7. Ausserdem konnten wir eine Rückstellung von CHF 550'000 für eine Sonderrente auflösen.

Commentaire

Grâce à une mise en œuvre systématique des mesures d'économie adoptées par le Grand Conseil, il a été possible, en 2015, de clore à nouveau les comptes annuels sur des chiffres positifs. Les frais de personnel directs ont certes été de CHF 4 millions supérieurs aux chiffres budgétés, mais uniquement parce que les restitutions des paroisses pour leurs propres postes d'ecclésiastique n'ont plus été comptabilisées en tant que diminutions des charges, mais en tant que rentrées financières. Celles-ci ont, elles aussi, été de CHF 3,4 millions supérieures au budget. Pour remplacer les pourcentages de poste supprimés par le canton, les paroisses ont parfois créé des postes d'ecclésiastique qui leur sont propres et que le canton administre à leur intention. La marge contributive IV est inférieure de CHF 270 165,6 à la valeur de référence. Ce résultat s'explique par le fait que nous n'avons pas repourvu certains postes, que les doubles occupations suite à une maladie ou à un congé de maternité ont été évitées dans la mesure du possible, que nous n'avons autorisé des suppléances qu'à des pourcentages inférieurs à ceux des titulaires et que les personnes assurant une suppléance ponctuelle ont été rémunérées sur la base d'une note d'honoraires et non par un salaire mensuel. Enfin, nous avons pu enregistrer des gains de rotation grâce à de nombreux départs à la retraite. Le 1er janvier 2015, le nombre de postes d'ecclésiastique approuvés par le Grand Conseil était de 440,7 contre 432,7 seulement le 31 décembre de la même année. En outre, nous avons pu dissoudre une provision de CHF 550 000 pour financer une rente spéciale.

5.1.10 Regierungsstatthalterämter

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	8'435'522.38	7'675'700.00	9'167'039.69	1'491'339.69	19.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	11'966'076.09	11'750'767.20	12'560'127.72	809'360.52	6.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'448'792.05	2'740'300.00	3'769'722.77	1'029'422.77	37.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-6'979'345.76**	**-6'815'367.20**	**-7'162'810.80**	**-347'443.60**	**5.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'965'906.04	4'388'599.30	3'566'116.13	-822'483.17	-18.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'056'364.47	2'012'109.33	968'118.50	-1'043'990.83	-51.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-12'001'616.27**	**-13'216'075.83**	**-11'697'045.43**	**1'519'030.40**	**-11.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-12'001'616.27**	**-13'216'075.83**	**-11'697'045.43**	**1'519'030.40**	**-11.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'642.00	500.00	0.55	-499.45	-99.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	7'910.45	2'700.00	9'744.00	7'044.00	260.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-11'989'063.82**	**-13'212'875.83**	**-11'687'300.88**	**1'525'574.95**	**-11.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsrechtspflege
- Aufsicht
- Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben

Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Aufsicht und Rechtsmittelinstanz im Vormundschaftsrecht inkl. Fürsorgerische Freiheitsentziehung, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiterer Aufgaben.

5.1.10 Préfectures

Calcul des marges contributives

Produits

- Justice administrative
- Surveillance
- Exécution d'autres tâches légales

Description

Accomplissement efficace, orienté vers les besoins et les attentes des clients, des tâches que la législation attribue aux préfets et aux préfètes dans leurs domaines d'activité essentiels: surveillance des communes et traitement des recours contre les décisions de ces dernières, surveillance et traitement des recours dans les domaines de la tutelle et de la privation de liberté à des fins d'assistance, fonction d'organe de médiation, constructions, tâches de conduite et de coordination en cas de catastrophe et de situation d'urgence, ainsi qu'autres tâches.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Spezialerlasse
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Loi du 28 mars 2006 sur les préfets et les préfètes (LPr ; RSB 152.321)
- Loi du 16 mars 1998 sur les communes (LCo ; RSB 170.11)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Législation spéciale
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Gemeinden (politische Gemeinden, Burgergemeinden, Kirchgemeinden, Schwellenkoporationen, Unterabteilungen, Gemeindeverbände)

Privatpersonen

Notarinnen und Notare

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Wirtschaft

Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden und Institutionen

Private Organisationen

Destinataires

Communes (communes politiques, communes bourgeoises, paroisses, corporations de digues, sections de communes, syndicats de communes)

Particuliers

Notaires

Mandataires

Economie

Autorités et institutions communales, cantonales et fédérales

Organisations privées

Wirkungsziel(e)

Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der dezentralen Verwaltung und der Gemeindebehörden durch das Regierungsstatthalteramt als kantonale Aufsichtsbehörde.

Rechtsstaatliche und kundenorientierte Erfüllung der den Regierungsstatthalterämtern zugewiesenen Aufgaben.

Objectifs d'effet

Garantie par la préfecture, en tant qu'autorité cantonale de surveillance, de la régularité de l'action de l'administration décentralisée et des autorités communales.

Accomplissement conforme aux principes de l'Etat de droit et orienté vers les besoins des clients des tâches attribuées aux préfectures.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0.00	2.00	0.00	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Prozentsatz gutgeheissener Rechtsverzögerungsbeschwerden. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Taux de recours pour retard injustifié admis. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Effiziente, zeit- und sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Regierungsstatthalterämter.

Objectifs de prestations

Accomplissement des tâches efficace, rapide et professionnel par les préfectures.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100.00	80.00	102.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-0.33	90.00	95.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100.00	80.00	108.00	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil erledigte Geschäfte bei den Beschwerde- und Verwaltungsklageverfahren. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux d'affaires liquidées dans les recours et procédures d'action de droit administratif. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anzahl der im Vierjahresrhythmus durchgeführten Kontrollbesuche im Verhältnis zur Gesamtzahl der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de visites de contrôle effectuées en quatre ans par rapport au nombre total de collectivités de droit public que compte l'arrondissement administratif. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil erledigte Geschäfte in der Bewilligungserteilung (Bauen, Gastgewerbe, Bodenrecht). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'affaires liquidées en matière d'octroi d'autorisations (constructions, hôtellerie et restauration, droit foncier). Unité : Pour cent

Kommentar

Im Berichtsjahr 2015 haben die beiden langjährigen Regierungsstatthalter der Verwaltungskreise Seeland und Emmental ihren Rücktritt eingereicht. Für die Nachfolge wurden in stiller Wahl die beiden bisherigen Stellvertreterinnen gewählt. Damit wird die Sicherstellung der betrieblichen Abläufe gewährleistet und es sind keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben haben die Regierungsstatthalter in ausserordentlichen Lagen, wie zum Beispiel beim Feuerungsverbot am 1. August 2015, die Verantwortung übernommen; im Spannungsfeld von einheitlichen Regelungen und regionalen Unterschieden mussten differenzierte Lösungsansätze angeordnet werden. Mit den internen Aus- und Weiterbildungen werden die Abläufe vereinheitlicht und das Fachwissen gefördert. Die neuen Aufgaben in der Häuslichen Gewalt, vor allem die Täteransprachen, beanspruchen die Regierungsstatthalter zusätzlich.

Die Auslastungen im operativen Tagesgeschäft bleiben hoch und haben gesamthaft weiter zugenommen, insbesondere im Bauwesen. Eingespielte Arbeitsabläufe und effiziente Aufgabenerledigung tragen dazu bei, dass neben den gesetzlichen Aufgaben weitere Zusatzaufgaben mit den bestehenden Personalressourcen erledigt werden können. Die Sollwerte der Leistungsprodukte werden grundsätzlich erreicht und in einigen Produkten deutlich übertroffen. Einzig im Aufgabengebiet «Gemeindeaufsicht» ist dieses Ziel knapp nicht erfüllt worden, weil mit der Umstellung auf den elektronischen Fragebogen die ersten Kontrollbesuche erst ab Mitte Februar 2015 möglich waren. Die durchwegs positiven Rückmeldungen zeigen auf, dass die Regierungsstatthalterämter auf dem richtigen Weg sind.

Commentaire

Durant l'exercice 2015, les préfets des arrondissements administratifs du Seeland et de l'Emmental ont donné leur démission après avoir tous deux occupé leur fonction durant de nombreuses années. Leurs deux suppléantes ont été élues tacitement à leur succession. L'exploitation habituelle a ainsi pu être assurée sans qu'il n'ait fallu recourir à des mesures supplémentaires. Dans le cadre des tâches qui leur incombent de par la loi, les préfets ont assumé la responsabilité de situations extraordinaires comme, par exemple, l'interdiction d'allumer des feux le 1er août 2015. Des solutions spécifiques respectant les réglementations uniformes mais tenant compte des différences régionales ont dû être prévues. Les formations et les perfectionnements internes ont permis d'uniformiser les processus et d'améliorer les connaissances professionnelles. Les préfets ont en outre dû consacrer du temps aux nouvelles tâches dans le domaine de la violence domestique, et avant tout aux contacts avec les auteurs d'actes violents.

La charge de travail dans les affaires courantes reste élevée. De manière générale, les tâches ont continué à augmenter, notamment dans le domaine des constructions. Des processus de travail bien rodés et un accomplissement efficace des tâches permettent de venir à bout, sans disposer de personnel supplémentaire, des missions qui s'ajoutent aux tâches prévues par la législation. Les valeurs cibles des indicateurs de prestations ont été généralement atteintes voire nettement dépassées dans le cas de certains produits. Seul le domaine de la surveillance des communes n'atteint tout juste pas l'objectif cible. En effet, du fait du passage aux questionnaires électroniques, les premières visites de contrôle n'ont pu être effectuées qu'à partir de mi-février 2015. Les réactions, qui sont toutes positives, montrent que les préfectures sont sur la bonne voie.

Kommentar

Die Deckungsbeitragsrechnung 2015 ist um insgesamt 11 Prozent besser ausgefallen als vorgesehen. Der Deckungsbeitrag III weist eine Saldoverbesserung von rund CHF 1,5 Millionen auf. Der Hauptgrund dafür ist die erneute Zunahme in den Tagesgeschäften, was zur Folge hat, dass die Einnahmen aus den Gebühren deutlich höher ausgefallen sind als budgetiert. Demgegenüber stiegen auch die Personalkosten moderat an, weil hierfür auch mehr Arbeitsstunden geleistet werden mussten. Bei den Investitionen und im Sachaufwand wurde die zurückhaltende Praxis auch im Berichtsjahr gelebt.

Commentaire

En 2015, le calcul des marges contributives s'est révélé de 11 pour cent meilleur que prévu. La marge contributive III présente une amélioration du solde de quelque CHF 1,5 million. Elle s'explique principalement par la nouvelle hausse des affaires courantes qui a entraîné des recettes d'émoluments nettement plus importantes que ce qui avait été budgété. En outre, les frais de personnel n'ont que modérément augmenté, car là encore, davantage de prestations ont dû être fournies. Dans le domaine des investissements et des charges de biens, services et marchandises, la pratique restrictive qui avait été adoptée s'est poursuivie.

5.1.11 Betreibungen und Konkurse

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	47'323'370.55	43'955'000.00	43'329'912.35	-625'087.65	-1.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	16'497'090.85	16'901'308.30	21'447'692.22	4'546'383.92	26.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'017'636.87	5'961'697.98	4'870'404.07	-1'091'293.91	-18.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**25'808'642.83**	**21'091'993.72**	**17'011'816.06**	**-4'080'177.66**	**-19.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	11'061'503.28	11'730'973.70	6'953'474.31	-4'777'499.39	-40.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'221'325.56	1'961'614.43	1'081'124.31	-880'490.12	-44.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**13'525'813.99**	**7'399'405.59**	**8'977'217.44**	**1'577'811.85**	**21.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**13'525'813.99**	**7'399'405.59**	**8'977'217.44**	**1'577'811.85**	**21.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	231'822.23	175'000.00	229'394.43	54'394.43	31.1	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	12'765.75	4'300.00	16'609.00	12'309.00	286.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**13'770'401.97**	**7'578'705.59**	**9'223'220.87**	**1'644'515.28**	**21.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Durchführung der Betreibungsverfahren
- Durchführung der Konkursverfahren

5.1.11 Poursuites et faillites

Calcul des marges contributives

Produits

- Exécution des procédures de poursuite
- Exécution des procédures de faillite

Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung
- Durchführung der Konkurse
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen

Description

Accomplissement, par les offices des poursuites et des faillites (OPF) et leurs agences, des tâches imposées par le droit relatif aux poursuites et aux faillites, dans le respect de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite ainsi que de la législation et des autres consignes cantonales (gestion financière, informatique, etc.). Il s'agit en particulier des tâches suivantes :

- Traitement des procédures de poursuite par voie de saisie et de poursuite en réalisation de gage
- Traitement des procédures de faillite
- Octroi de renseignements sur la base des registres
- Prise d'inventaire pour sauvegarde des droits de rétention dans des locaux commerciaux
- Exécution des séquestres ordonnés par le juge
- Tenue du registre des réserves de propriété
- Activités de conseil et de soutien en faveur des débiteurs, des créanciers, des autorités et d'autres personnes ou instances concernées

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und Ausführungserlasse
- Einführungsgesetz vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1) und Ausführungserlasse
- Kreisschreibensammlungen zum SchKG der ABSchKG und der JGK
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1) et dispositions d'exécution
- Loi du 16 mars 1995 portant introduction de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LiLP ; RSB 281.1) et dispositions d'exécution
- Recueils de circulaires de l'autorité de surveillance en matière de poursuite et de faillite et de la JCE
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Gläubiger in Betreibungs- und Konkursverfahren

Grosskunden als Gläubiger in Betreibungsverfahren (Steuerverwaltung, Krankenversicherer)

Pfandgläubiger

Natürliche und juristische Personen als Schuldner in Betreibungs- und Konkursverfahren

betroffene Dritte (Ehegatten, Haushaltangehörige usw.) bei Kontakt mit BAKA/Dienststellen

Gerichte

Handelsregisterämter

Grundbuchämter

Sozialdienste

Weitere Amtsstellen (Bund, Kanton, Region)

Bevölkerung

Destinataires

Personnes physiques et personnes morales ayant la qualité de créancier dans les procédures de poursuite ou de faillite

Clients importants ayant la qualité de créancier dans les procédures de poursuite (Intendance des impôts, caisses-maladie)

Créanciers gagistes

Personnes physiques et personnes morales ayant la qualité de débiteur dans les procédures de poursuite ou de faillite

Tiers concernés (conjoints, personnes faisant partie du ménage, etc.) en contact avec les OPF/agences

Tribunaux

Offices du registre du commerce

Bureaux du registre foncier

Services sociaux

Autres services (Confédération, canton, région)

Population

Wirkungsziel(e)

Regulierung des Marktes durch Massnahmen des SchKG.

Objectifs d'effet

Régulation du marché par des mesures découlant de la LP.

Wirkungsziel(e)

Rechtskonforme und kundenorientierte Vollstreckung von Forderungen.

Objectifs d'effet

Exécution de créances conforme au droit et orientée vers les besoins des clients.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	32,06	<40	<40	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	22 Tage / jours	<40 Tage / jours	<40 Tage / jours	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	20 Tage / jours	<40 Tage / jours	<40 Tage / jours	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Ende Geschäftsjahr noch offene Konkurse im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Geschäftsjahr bearbeiteten Konkurse. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Procédures de faillite en suspens à la fin de l'année par rapport au nombre total de procédures liquidées pendant l'exercice. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Durchschnittliche Dauer von der Einreichung der Betreibungsbegehrens bis zur Zustellung des Zahlungsbefehl an den Schuldner. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Durée moyenne de la période allant du dépôt de la réquisition de poursuite à la notification du commandement de payer au débiteur. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Durchschnittliche Dauer von der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens bis zum Pfändungsvollzug. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Durée moyenne de la période allant du dépôt de la réquisition de continuer la poursuite à l'exécution de la saisie. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Speditive Betreuung der Kunden durch die BA und KA.

Fachlich einwandfreie Bedienung der Kunden durch die BA und KA.

Objectifs de prestations

Rapidité des prestations en faveur des clients des OP et des OF.

Qualité irréprochable des prestations en faveur des clients des OP et des OF.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	91	>85	>85	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0,009	<0,1	<0.1	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0,07	<2	<2	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Verhältnis der Zahlungsbefehle, die innert 60 Tagen dem Schuldner zugestellt werden, zur Gesamtzahl der im Berichtsjahr zugestellten Zahlungsbefehle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de commandements de payer notifiés dans un délai de 60 jours au débiteur par rapport au nombre total de commandements de payer notifiés en une année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Verhältnis der gutgeheissenen Beschwerden zum Total der im Berichtsjahr behandelten Zahlungsbefehle durch das Betreibungsamt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2:

Taux de recours admis par rapport au nombre total des cas traités par l'OP durant l'exercice (nombre de commandements de payer). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Verhältnis der von den höchsten kantonalen und eidgenössischen Gerichten gutgeheissenen Beschwerden zum Total der im Berichtsjahr eröffneten Konkurse. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux de recours admis par rapport au nombre total des cas traités par l'OF durant l'exercice (nombre de faillites). Unité : Pour cent

Kommentar

Die Geschäftslast im Berichtsjahr bewegte sich für die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) auf konstant hohem Niveau. Insbesondere die Konkursverfahren haben gegenüber dem Vorjahr um rund 4,4 Prozent zugenommen. Nach wie vor hoch ist die Fluktuationsrate beim Personal. Die produktive Einführung der neuen Fachapplikation für die Betreibungsämter erfolgte im 4. Quartal 2015. Einzig die Applikation für die Bearbeitung der Liegenschaftsverwertungen wird erst im nächsten Jahr eingeführt.

Die Leistungs- und Wirkungsziele werden mit einer Ausnahme erreicht bzw. meist deutlich übertroffen. Einzig der Sollwert für die durchschnittliche Dauer von der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens bis zum Pfändungsvollzug (40 Tage) wird mit 44 Tagen knapp nicht erreicht. Lange Durchlaufzeiten in der Region Bern-Mittelland, infolge langer krankheitsbedingter Abwesenheiten von Betreibungsweibeln, führten zu diesem Ergebnis.

Die Budgetvorgaben werden um 21,3 Prozent mit rund CHF 1,6 Millionen deutlich übertroffen. Folgende Ursachen führen zu dieser Budgetunterschreitung:

Gesamthaft werden die Personalkosten um rund CHF 230'000 unterschritten. Obwohl im Jahr 2015 durchschnittlich 1,2 Vollzeiteinheiten zu viel besetzt waren, wurden die Gehaltskosten nicht ausgeschöpft. Dies weil die Überbesetzungen vor allem in den tiefen Gehaltsklassen vorgenommen wurden. In den höheren Gehaltsklassen waren Vakanzen vorhanden, bedingt durch Rekrutierungsprobleme für Führungsfunktionen.

Das Budget bei den übrigen Kosten wird um rund CHF 1,1 Millionen unterschritten. Diese Kosten fallen tiefer als budgetiert aus, da nur Ausgaben für die Aufrechterhaltung der Betriebe getätigt wurden.

Die Erlöse liegen rund CHF 625'000 unter den Erwartungen. Zu Mindereinnahmen bei den Gebühren führten Arbeitsrückstände bedingt durch die Einführung der neuen Betreibungssoftware im 4. Quartal 2015. Zudem liefert die Steuerverwaltung des Kantons Bern seit Mitte Oktober 2015 keine Begehren mehr über die eSchKG-Schnittstelle an.

Commentaire

L'exercice a été marqué par un volume de travail constamment élevé dans les offices des poursuites et des faillites (OPF). Les procédures de poursuite, en particulier, ont augmenté de quelque 4,4 pour cent par rapport à l'année précédente. Le taux de fluctuation du personnel reste élevé. La nouvelle application spécialisée pour les offices des poursuites a pu être introduite au cours du dernier trimestre de 2015. Il faudra toutefois attendre l'an prochain pour disposer de l'application concernant le traitement des réalisations d'immeubles.

Les objectifs d'effet et de prestations ont été atteints, à une exception près, ou même nettement dépassés. Seule la valeur cible pour la durée moyenne de la période allant du dépôt de la réquisition de continuer la poursuite à l'exécution de la saisie, de 40 jours, n'a pas pu être atteinte, mais de peu seulement (44 jours). Ce résultat s'explique par des durées élevées de traitement dans la région de Berne - Mittelland, dues à de longues absences d'agents de poursuite pour cause de maladie.

Les consignes budgétaires sont clairement dépassées, de 21,3 pour cent, ce qui correspond à quelque CHF 1,6 million. Le budget prévu n'est pas atteint pour les raisons suivantes:

Globalement, les coûts de personnel sont inférieurs de CHF 230 000 environ au budget. Bien qu'en moyenne, 1,2 unité à temps plein en trop ait été enregistrée en 2015, les frais de traitement n'ont pas été épuisés. Cela s'explique avant tout par le fait que le traitement des personnes engagées à titre supplémentaire se situait dans les classes les plus basses. En raison des difficultés de recrutement de cadres, des postes dont la rémunération correspond à des classes de traitement élevées sont vacants.

Les autres coûts ont été quant à eux inférieurs de CHF 1,1 million environ au budget, car les seules dépenses consenties ont été destinées à assurer le fonctionnement courant.

Les recettes sont inférieures de quelque CHF 625 000 aux prévisions. L'introduction du nouveau logiciel dans le domaine des poursuites, lors du dernier trimestre de 2015, a entraîné des retards dans le traitement des affaires qui expliquent que les recettes d'émoluments soient moins élevées. En outre, depuis la mi-octobre 2015, l'Intendance cantonale des impôts ne procède plus à aucune réquisition par l'intermédiaire de l'interface e-LP.

5.1.12 Führen des Grundbuches

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	11'816'412.80	13'881'400.00	15'080'155.34	1'198'755.34	8.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	9'994'727.85	10'504'185.89	10'470'888.03	-33'297.86	-0.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	73'093.32	35'400.00	-34'471.80	-69'871.80	-197.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**1'748'591.63**	**3'341'814.11**	**4'643'739.11**	**1'301'925.00**	**39.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'937'845.34	4'489'970.99	3'447'166.59	-1'042'804.40	-23.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	418'577.84	706'753.78	564'384.23	-142'369.55	-20.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'607'831.55**	**-1'854'910.66**	**632'188.29**	**2'487'098.95**	**-134.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'607'831.55**	**-1'854'910.66**	**632'188.29**	**2'487'098.95**	**-134.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	110'705'716.90	97'002'200.00	80'245'089.37	-16'757'110.63	-17.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**108'097'885.35**	**95'147'289.34**	**80'877'277.66**	**-14'270'011.68**	**-15.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Grundbuchführung
- Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern
- Auskünfte

Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1)

5.1.12 Tenue du registre foncier

Calcul des marges contributives

Produits

- Tenue du registre foncier
- Taxation et perception des impôts sur les mutations
- Renseignements

Description

Tenue du registre foncier en tant que répertoire des immeubles et des droits y relatifs. Taxation et perception des impôts sur les mutations. Etablissement d'extraits du registre foncier en application de la législation et réponse aux questions de toute nature.

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Ordonnance du 22 février 1910 sur le registre foncier (ORF ; RS 211.432.1)

Rechtsgrundlagen

- Weitere grundbuch- und grundstückbezogene Erlasse auf Stufe Bund
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Weitere grundbuch- und grundstückbezogene Erlasse auf Stufe Kanton

Bases juridiques

- Autres actes législatifs ayant trait au registre foncier et aux immeubles
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques (ordonnance d'organisation JCE, OO JCE ; RSB 152.221.131)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction de Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Autres actes législatifs ayant trait au registre foncier et aux immeubles

Leistungsempfänger

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Andere Inhaber von grundstückbezogenen Rechten

Notarinnen und Notare

Finanz- und Versicherungsdienstleistungsunternehmen

Betreibungs- und Konkursämter

Gerichtsbehörden

Regierungsstatthalterämter

Handelsregisterämter

Steuerpflichtige Personen

Andere kantonale und kommunale Behörden

Andere natürliche und juristische Personen

Destinataires

Propriétaires fonciers

Autres détenteurs de droits relatifs aux immeubles

Notaires

Entreprises prestataires de services dans les domaines des finances et des assurances

Offices des poursuites et des faillites

Autorités judiciaires

Préfectures

Offices du registre du commerce

Contribuables

Autres autorités cantonales ou communales

Autres personnes physiques ou morales

Wirkungsziel(e)

Rechtssicherheit im Immobiliarsachenrecht als Voraussetzung zur Entwicklung der Volkswirtschaft und Mobilisierung des Bodenwertes.

Einfacher Zugang zu aktuellen Grundbuchdaten für Berechtigte (Bürger, Amtsstellen, Notare, Finanzdienstleistungsunternehmen).

Rechtssicherheit durch rasche, gesetzeskonforme Veranlagung der nach HPG steuerpflichtigen Tatbestände.

Objectifs d'effet

Sécurité du droit dans le domaine des droits réels immobiliers en tant que condition du développement de l'économie publique et de la mobilisation de la valeur du sol.

Garantie d'un accès aisé, pour les ayants droit (citoyens, services administratifs, notaires, entreprises prestataires de services financiers), aux données actuelles du registre foncier.

Sécurité du droit par la taxation rapide des faits générateurs d'impôts selon la LIMG dans le respect des dispositions légales.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0	0	0	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 3	654'589	>Vorjahr / > année précédente	629'589, (Vorjahr / année précédente 654'589)	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	0	<3	0	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl gutgeheissener Staatshaftungsklagen wegen mangelhafter Grundbuchführung. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'actions en responsabilité contre l'Etat pour tenue irrégulière du registre foncier admises. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Anzahl Rügen der eidgenössischen Aufsichtsbehörde. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de griefs émis par l'autorité fédérale de surveillance. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Anzahl Zugriffe auf das Grundstückdaten-Informationssystem des Kantons Bern (GRUDIS). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Nombre d'accès au système d'information sur les données relatives aux immeubles du canton de Berne (GRUDIS). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 4:

Anzahl Beanstandungen der Aufsichtsbehörden (Inspektionsberichte). Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 4 :

Nombre de contestations des autorités de surveillance (rapports d'inspection). Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Rasche, gesetzeskonforme Bearbeitung der Grundbuchanmeldungen.

Zeitgerechte Erteilung von Auskünften.

Rasche, gesetzeskonforme Veranlagung der nach HPG steuerpflichtigen Tatbestände.

Objectifs de prestations

Traitement rapide des réquisitions d'inscription au registre foncier dans le respect des dispositions légales.

Octroi de renseignements en temps utile.

Taxation rapide des faits générateurs d'impôts selon la LIMG dans le respect des dispositions légales.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	<3 Monate / < 3 mois	<3 Monate / < 3 mois	<3 Monate / < 3 mois	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	<3 von der Aufsichtsbehörde pro Jahr akzeptierte Beanstandungen wegen Verspätung / < 3 plaintes annuelles acceptées par l'autorité de surveillance pour retard	>95 %	Indicateur de prestation 2

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 3	0	<3 von der Aufsichtsbehörde pro Jahr akzeptierte Beanstandungen wegen Verspätung / < 3 plaintes annuelles acceptées par l'autorité de surveillance pour retard	konnte nicht erhoben werden	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	>90	90	>90 %	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Verarbeitungsrückstand der eintragungsfähigen pendenten Geschäfte (in Monaten). Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Auszüge spätestens am Folgetag der Bestellung ausgestellt. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 3:

Anfragen innert fünf Arbeitstagen seit Eingang beantwortet. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 4:

Anteil der innert 30 Tagen veranlagten Steuerfälle. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Retard dans le traitement des affaires en suspens remplissant les conditions d'inscription (en mois). Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Extraits établis au plus tard le lendemain de la commande. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 3 :

Questions pour lesquelles une réponse a été fournie dans le délai de cinq jours ouvrés. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 4 :

Taux de faits générateurs d'impôts taxés dans un délai de 30 jours. Unité : Pour cent

Kommentar

Die bestehenden Aufträge der Institution konnten mit den vorhandenen Mitteln, einer flexiblen, regionsüberschreitenden Organisation und den vorhandenen Steuerungsinstrumenten und schliesslich durch eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten von NEF erfüllt werden.

Commentaire

Les mandats relevant des bureaux du registre foncier ont pu être accomplis avec les moyens disponibles, grâce à une organisation suprarégionale flexible, l'utilisation des instruments de pilotage et un recours systématique aux possibilités qu'offre NOG.

Kommentar

Im Mai 2014 wurde in einer Volksabstimmung der direkte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Schluss mit gesetzlicher Verteuerung der Wohnkosten für Mieter und Eigentümer» angenommen. Er hat eine Änderung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) zur Folge. Die Gesetzesnovelle ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie begünstigt steuerrechtlich den Erwerb von Grundeigentum, wenn dieses während mindestens zwei Jahren ununterbrochen, persönlich und ausschliesslich als Hauptwohnsitz dient bis zu einem maximalen Kaufpreis von CHF 800'000. Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will. Im Berichtsjahr wurden durch die Grundbuchbehörden insgesamt 5'198 Stundungsgesuche gutgeheissen. Daraus resultierten gestundete Handänderungssteuern im Gesamtbetrag von rund CHF 53,9 Millionen. Erwerberinnen und Erwerber von Grundstücken im Hinblick auf die Begründung des Hauptwohnsitzes konnten somit im Schnitt für den Betrag von CHF 10'378 nachträgliche Steuerbefreiungen erwirken.

Im Voranschlag 2015 wurden gegenüber 2014 deutlich tiefere fiskalische Erlöse veranschlagt. Die ziffernmässige Schätzung der Auswirkung von Gesetzesänderungen, welche mit Steuererleichterung einhergehen, ist erfahrungsgemäss im Budgetprozess ausserordentlich schwierig zu erfassen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass für den Entscheid, ob Grundeigentum zur Wohnnutzung erworben wird, auch andere Faktoren wesentlich sind, beispielsweise die Höhe der Zinsen für das beanspruchte Fremdkapital sowie Bezugsmöglichkeiten von Kapital aus der 2. Säule.

Bei dieser Ausgangslage konnte die Höhe des Deckungsbeitrages IV nicht genau prognostiziert werden und fällt nun rund CHF 14,3 Millionen schlechter aus als budgetiert. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass zwischen der Annahme des Gesetzes und dessen Inkraftsetzung nur wenige Monate verstrichen. Dieser Umstand bewog zweifellos viele potentielle Erwerberinnen und Erwerber solcher Grundstücke mit der Grundbuchanmeldung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zuzuwarten um in den Genuss dieser Steuererleichterung zu kommen.

Commentaire

En mai 2014, le contre-projet direct à l'initiative populaire «Pour en finir avec le renchérissement légal des coûts du logement pour locataires et propriétaires» a été accepté lors d'une votation populaire. Il a donné lieu à une modification de la loi concernant les impôts sur les mutations (LiMu; RSB 215.326.2), qui est entrée en vigueur le 1er janvier 2015. Désormais, l'acquisition d'un bien immobilier est favorisée sur le plan fiscal jusqu'à concurrence de CHF 800 000 si ce bien sert de domicile principal au nouveau propriétaire exclusivement, durant au moins deux ans et de manière ininterrompue. L'acquéreur ou l'acquéreuse d'un immeuble peut déposer lors de la réquisition d'inscription au registre foncier une demande d'exonération fiscale intervenant a posteriori, s'il ou elle veut faire de cet immeuble son domicile principal. Durant l'exercice, les autorités du registre foncier ont approuvé en tout 5 198 demandes de sursis au paiement de l'impôt sur les mutations pour un montant total de quelque CHF 53,9 millions. Les personnes ayant acquis un immeuble dans le but d'en faire leur domicile principal ont ainsi pu bénéficier d'exonérations fiscales a posteriori correspondant en moyenne à CHF 10 378.

Par rapport à 2014, des rentrées fiscales beaucoup moins importantes ont été budgétées pour 2015. L'expérience montre qu'il est extrêmement difficile d'évaluer de manière chiffrée, dans le cadre du processus budgétaire, les répercussions que peuvent avoir les modifications législatives qui s'accompagnent d'allégements fiscaux. Dans le cas d'espèce, le problème est renforcé par le fait que plusieurs facteurs doivent être pris en compte pour décider si la propriété foncière est acquise pour constituer un logement, tels que le montant des intérêts pour les capitaux de tiers empruntés ainsi que les possibilités de retrait d'un capital du deuxième pilier.

Vu ce contexte, il n'a pas été possible d'établir un pronostic précis de la marge contributive IV dont le résultat est de quelque CHF 14,3 millions moins bon que le montant budgété. Il convient également de tenir compte du fait que seuls quelques mois ont séparé l'acceptation de la loi de son entrée en vigueur, ce qui a sans nul doute incité de nombreux acquéreurs potentiels de tels immeubles à attendre l'entrée en vigueur de la loi pour requérir l'inscription de leur bien au registre foncier et bénéficier ainsi de l'allègement fiscal.

5.1.13 Führen des Handelsregisters

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	4'269'455.85	3'985'500.00	4'157'835.80	172'335.80	4.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'007'992.10	2'160'753.80	1'970'447.39	-190'306.41	-8.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'282.00	0.00	-1'654.00	-1'654.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**2'257'181.75**	**1'824'746.20**	**2'189'042.41**	**364'296.21**	**20.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	832'133.74	925'172.09	863'977.28	-61'194.81	-6.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	213'659.76	254'198.43	189'857.31	-64'341.12	-25.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**1'211'388.25**	**645'375.68**	**1'135'207.82**	**489'832.14**	**75.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**1'211'388.25**	**645'375.68**	**1'135'207.82**	**489'832.14**	**75.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	1'000.00	0.00	-1'000.00	-100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'346.95	400.00	1'655.00	1'255.00	313.8	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**1'212'735.20**	**646'775.68**	**1'136'862.82**	**490'087.14**	**75.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Registereintrag
- Vorprüfungsverfahren

Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil; Obligationenrecht, OR; SR 220)

5.1.13 Registre du commerce

Calcul des marges contributives

Produits

- Inscription au registre
- Procédure d'examen préalable

Description

L'Office du registre du commerce du canton de Berne est, en sa qualité de centre de compétences et d'exécution, un partenaire de l'économie expert en matière d'inscriptions d'entreprises. Le registre du commerce sert à la constitution et à l'identification des entités juridiques. Il a pour but d'enregistrer et de publier les faits juridiquement pertinents et de garantir la sécurité du droit ainsi que la protection de tiers dans le cadre des dispositions impératives du droit privé.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le Code civil suisse (Livre cinquième : Droit des obligations ; RS 220)

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)
- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31)
- Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)
- Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (Gebührenverordnung, Geb V HReg; SR 221.411.1)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Dekret vom 16. März 1995 über die Organisation des Handelsregisters (BSG 224.11)
- Personalgesetzgebung
- Finanzgesetzgebung

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Loi fédérale du 3 octobre 2003 sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (loi sur la fusion, LFus ; RS 221.301)
- Loi fédérale du 23 juin 2006 sur les placements collectifs de capitaux (loi sur les placements collectifs, LPCC ; RS 951.31)
- Ordonnance du 7 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC ; RS 221.411)
- Ordonnance du 3 décembre 1954 sur les émoluments en matière de registre du commerce (RS 221.411.1)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction de Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Décret du 16 mars 1995 sur l'organisation du registre du commerce (RSB 224.11)
- Législation sur le personnel
- Législation sur les finances

Leistungsempfänger

Einzelunternehmen

Personenhandelsgesellschaften

Juristische Personen

Kunden und Publikum

Beurkundungspersonen

Bund, Kantone und Gemeinden

Destinataires

Entreprises individuelles

Sociétés commerciales de personnes

Personnes morales

Clients et public

Personnes autorisées à instrumenter des actes authentiques

Confédération, cantons, communes

Wirkungsziel(e)

Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen.

Herstellen der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr.

Optimale Betreuung der Kunden.

Objectifs d'effet

Publication de faits juridiquement pertinents.

Garantie de la sécurité du droit dans les affaires.

Fourniture de prestations optimales aux clients.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	85.71	100.00	100.00	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	0.00	0.00	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	1.00	0.00	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Bereitstellung der aktuellen Informationen durch hohe Verfügbarkeit der rechtlich relevanten Tatsachen. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Mise à disposition d'informations actuelles grâce à la bonne disponibilité des données concernant les faits juridiquement pertinents. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anzahl der gutgeheissenen Staatshaftungsklagen wegen mangelhafter Handelsregisterführung. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre d'actions en responsabilité contre l'Etat pour tenue irrégulière du registre du commerce admises. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:

Verhältnis der rechtskräftig gutgeheissenen Beschwerden zum Total der Geschäfte im Berichtsjahr. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Taux de recours admis en vertu de décisions entrées en force par rapport au nombre total d'affaires traitées pendant l'exercice. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Speditive und kompetente Betreuung der Unternehmen bei der Registrierung.

Kundenorientierte Verfahrenserledigung wenn Geschäft unvollständig angemeldet ist.

Optimale Verfügbarkeit der aktuellen Daten.

Speditive und kompetente Betreuung von Vorprüfungen, insbesondere Umstrukturierungsvorgänge.

Kundenorientierte Verfahrenserledigung nach erfolgter Vorprüfung.

Objectifs de prestations

Rapidité et professionnalisme des prestations en faveur des entreprises lors de l'enregistrement.

Traitement orienté vers les besoins des clients des réquisitions d'inscription incomplètes.

Disponibilité optimale des données actuelles.

Rapidité et professionnalisme des prestations lors d'examens préalables, en particulier dans le cas de processus de restructuration.

Liquidation des procédures orientée vers les besoins des clients au terme de l'examen préalable.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	30	1.80	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	95.00	99.70	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	85.00	95.40	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	30	1.30	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	85.00	99.60	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Durchlaufzeit zur Erstellung der Eintragungsverfügung bei Eintragungsfähigkeit in Tagen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Délai d'établissement de la décision d'inscription d'affaires remplissant les conditions d'inscription, en jours. Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Verhältnis der quartalsweise durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) genehmigten Geschäfte zu den quartalsweise angemeldeten Geschäfte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'affaires approuvées trimestriellement par l'Office fédéral du registre du commerce (OFRC) par rapport au nombre total d'affaires dont l'inscription a été requise durant le trimestre. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Verhältnis der bearbeiteten Registergeschäfte zum Total der eingelangten Geschäfte im Berichtsjahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'affaires du registre traitées par rapport au nombre total d'affaires enregistrées durant l'exercice. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Versendung bestellter Auszüge, Statuten und Belegen innert drei Arbeitstagen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Envoi des extraits, statuts et pièces justificatives commandés dans un délai de trois jours ouvrés. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Durchlaufzeit zur Prüfung der eingereichten Entwürfe in Tagen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 5 :

Délai d'examen des projets reçus, en jours. Unité : Nombre

Leistungsindikator 6:

Verhältnis der quartalsweise erledigten Eintragungsprüfungen zu den quartalsweise angemeldeten Geschäften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Taux d'affaires pour lesquelles le respect des conditions d'inscription a été examiné trimestriellement par rapport au nombre total d'affaires dont l'inscription a été requise durant le trimestre. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Wirkungs- und Leistungsziele sind allesamt erreicht und die Soll-Werte werden meist übertroffen.

Der Deckungsbeitrag III weist in der Produktgruppe eine Budgetunterschreitung von CHF 489'832,1 zum Voranschlag aus. Begründungen sind:

Über das ganze Jahr gesehen wurden 130 Stellenprozente (30 % Festanstellung und 100 % Aushilfsstelle) nicht besetzt, was zu einer Einsparung bei den Lohnausgaben führte. Dank den zusätzlichen Einnahmen bei den Gebühren für Amtshandlungen (CHF 179'220,9) durch die vielen Neueintragungen von Rechtseinheiten, insbesondere bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Plus von 870 Einheiten gegenüber dem Vorjahr, kann auch der Ertrag über dem budgetierten Betrag abschliessen.

Im Berichtsjahr hatten neben dem ordentlichen Tagesgeschäft, bei dem es einen neuen Eingangsrekord zu verzeichnen gab (Total eingegangene Rechtsgeschäfte: 22'210), vorwiegend die Pilot-/Vorbereitungsarbeiten und die am 16. November 2015 erfolgte Migration des neuen Branchenprogrammes «CR-Business» Vorrang. Die zeitaufwändigen amtlichen Verfahren gemäss Artikel 152 folgende der Verordnung über das Handelsregister vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411) sowie das Scanning von Belegen der inzwischen 56'488 aktiven Rechtseinheiten gehörten ebenso zu den Eckpfeilern des Tagesgeschäftes. Bei der elektronischen Entgegennahme von Handelsregisteranmeldungen und Belegen gab es im Vergleich zum Jahr 2014 einen Rückgang um rund 10 Prozent. Für den altersbedingten Austritt des Verantwortlichen der französischen Geschäfte wurde ein geeigneter Nachfolger gefunden und auch die Neuorganisation der Geschäftsleitung konnte erfolgreich umgesetzt werden. Erfreulicherweise konnten somit sowohl während der Hochsaison im Juni als auch im Dezember die Durchlaufzeiten der Geschäfte tief gehalten werden.

Commentaire

Les objectifs d'effet et de prestations sont tous atteints. Quant aux valeurs cibles, elles ont généralement été dépassées.

Dans le groupe de produits, la marge contributive III n'atteint pas le montant budgété. La différence, de CHF 489 832,1, s'explique comme suit:

Sur l'ensemble de l'année, 130 pour cent de poste n'ont pas été repourvus (30 % de poste fixe et 100 % de poste auxiliaire), ce qui entraîne une économie dans les dépenses salariales. Grâce aux recettes supplémentaires dues aux émoluments (CHF 179 220,9) pour les actes administratifs perçus pour les nombreuses nouvelles inscriptions d'entités juridiques, notamment celles de sociétés à responsabilité limitée (870 de plus) par rapport à l'exercice précédent, le produit a également été supérieur au montant budgété.

Au cours de l'exercice, en plus des affaires courantes qui se sont caractérisées par un nouveau record d'enregistrements (22 210 nouvelles affaires juridiques), il a fallu se consacrer en priorité aux tâches d'essai et de préparation à la migration de l'application spécialisée «CR-Business», qui s'est déroulée le 16 novembre 2015. Les procédures administratives prévues par les articles 152 et suivants de l'ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce (ORC; RS 221.411), qui prennent beaucoup de temps, et la numérisation des pièces justificatives des 56 488 entités juridiques actives font partie des principales affaires courantes. S'agissant du système de réception électronique des réquisitions d'inscription et des pièces justificatives, un recul de 10 pour cent environ a été enregistré par rapport à l'année précédente. La succession au poste de responsable des affaires francophones, qui est parti à la retraite, s'est bien déroulée. Quant à la réorganisation du directoire, elle a elle aussi été mise en œuvre avec succès. Durant les périodes de forte activité que sont les mois de juin et de décembre, les affaires ont heureusement pu être traitées dans de brefs délais.

5.1.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

5.1.14 Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	19'224'735.65	10'000'002.00	27'542'281.87	17'542'279.87	175.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	16'371'987.68	15'769'971.00	17'908'119.25	2'138'148.25	13.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	121'583'751.96	105'740'000.00	131'859'168.40	26'119'168.40	24.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-118'731'003.99**	**-111'509'969.00**	**-122'225'005.78**	**-10'715'036.78**	**9.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'648'456.46	6'823'425.49	4'694'060.53	-2'129'364.96	-31.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'181'294.85	1'263'600.91	1'187'253.12	-76'347.79	-6.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-125'560'755.30**	**-119'596'995.40**	**-128'106'319.43**	**-8'509'324.03**	**7.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-125'560'755.30**	**-119'596'995.40**	**-128'106'319.43**	**-8'509'324.03**	**7.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	13'675.00	13'675.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-125'560'755.30**	**-119'596'995.40**	**-128'092'644.43**	**-8'495'649.03**	**7.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen
- Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen
- Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben
- Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen
- Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- Aufsicht und Qualitätsmanagement

Produits

- Enquêtes et prescription de mesures visant la protection de personnes mineures
- Enquêtes et prescription de mesures visant la protection de personnes majeures
- Exécution de tâches non liées à des mesures
- Interventions et surveillance dans le domaine des mesures personnelles anticipées et des mesures appliquées de plein droit
- Actes nécessitant le consentement de l'autorité
- Surveillance et gestion de la qualité

Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314abis, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE, Art. 17 BG-HAÜ), der Vollzug von nicht massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i. V. m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425 ZGB).

Description

Protection effective et efficace de l'enfant et de l'adulte, conformément aux tâches que le droit civil totalement révisé (FF 2009, p. 139 ss) attribue aux autorités de protection de l'enfant et de l'adulte dans les domaines principaux que sont les enquêtes et la prescription de mesures, placement à des fins d'assistance compris (art. 273, al. 2, 274, al. 2, 298, al. 2, 306, al. 2, 307 à 312, 314abis, 318, al. 3, 322, al. 2, 324, 325, 327a ss, 390 à 398, 403, 426 ss, 544, al. 1bis CCS; art. 6, al. 2 et 9, al. 3 LF-EEA, art. 17 LF-CLaH), les tâches non liées à des mesures (art. 134, al. 3 et 4, 275, 298a, 309/308, al. 2 en relation avec l'art. 287, al. 1, 316, 318, al. 2, 320, al. 2 CCS), les interventions et la surveillance s'agissant des mesures personnelles anticipées et des mesures appliquées de plein droit (art. 360 à 387 CCS), les actes nécessitant le consentement de l'autorité (art. 416 s., 327c CCS) ainsi que la surveillance et la gestion de la qualité vis-à-vis des mandataires (art. 327c, 408, al. 3, 410, 411, 415, 419, 425 CCS).

Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272.0)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Internationale Konventionen betreffend Menschenrechte, Kinderrechte sowie Kindes- und Erwachsenenschutz und zugehörige Bundeserlasse (z. B. BG-KKE; SR 211.222.32 und BG-HAÜ; SR 211.221.31)
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 1. Februar 2012 (BSG 213.316)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (PVO; BSG 213.223)
- Kantonales Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Finanzgesetzgebung (FLG; FLW)

Bases juridiques

- Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999 (Cst. ; RS 101.0)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CCS ; RS 210)
- Ordonnance fédérale du 19 octobre 1977 réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption (OPEE ; RS 211.222.338)
- Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (CPC ; RS 272.0)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CPS ; RS 311.0)
- Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP ; RS 291.0)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Conventions internationales sur les droits de l'homme, les droits de l'enfant ainsi que la protection de l'enfant et de l'adulte, et actes législatifs fédéraux y relatifs (p. ex. LF-EEA ; RS 211.222.32 ; LF-CLaH ; RS 211.221.31)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Ordonnance du 4 juillet 1979 réglant le placement d'enfants (RSB 213.223)
- Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)
- Loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Législation sur les finances (LFP, IFP)

Leistungsempfänger

Privatpersonen (unmittelbar)

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Pflegeeinrichtungen und Pflegeeltern

Sozialdienste

Schulen

Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden, Gerichte und Institutionen

Private Organisationen

Destinataires

Particuliers (destinataires directs)

Mandataires

Etablissements médico-sociaux et parents nourriciers

Services sociaux

Ecoles

Autorités, tribunaux et institutions des communes, du canton et de la Confédération

Organisations privées

Wirkungsziel(e)

Schutz- und hilfsbedürftige oder aus anderem Grund anspruchsberechtigte Menschen erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung. Dabei sind abklärende, mandatsführende und betreuende Stellen sowie Einrichtungen unterstützt in ihrem Bemühen, die Integration von schutz- und hilfsbedürftigen Personen in die Familie und Gesellschaft zu fördern.

Objectifs d'effet

Les personnes ayant besoin de protection ou d'aide reçoivent un soutien adapté à leurs besoins, tout comme les personnes pouvant y prétendre pour une autre raison. Les particuliers, institutions et services chargés des enquêtes et du suivi ainsi que les mandataires sont soutenus dans leurs efforts visant à l'intégration des personnes tributaires de mesures de protection ou d'aide dans leur famille et dans la société.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	>80	keine Angaben / aucune indication	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	>80	keine Angaben / aucune indication	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil abklärende Stellen und Einrichtungen welche mit der Qualität der Auftragserteilung zur Abklärung mindestens zufrieden sind. (Alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, ersmtals 2015). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes, institutions et services chargés des enquêtes qui se déclarent au moins satisfaits de la qualité de l'octroi des mandats (enquête tous les 4 ans, pour la première fois en 2015). Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Anteil mandatsführende und betreuende Stellen und Einrichtungen, welche mit der Qualität der Auftragserteilung der angeordneten Massnahme mindestens zufrieden sind (alle 4 Jahre Durchführung einer Erhebung, erstmals 2015). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Proportion de mandataires, personnes, institutions et services chargés du suivi qui se déclarent au moins satisfaits de la qualité de l'octroi des mandats en relation avec les mesures ordonnées (enquête tous les 4 ans, pour la première fois en 2015). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Am Kindes- und Erwachsenenschutz orientierte rechtskonforme Aufgabenerfüllung.

Objectifs de prestations

Accomplissement des tâches conforme au droit et aux principes de la protection de l'enfant et de l'adulte

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	82	>80	83 %	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Rechtsbeständigkeitsquote (Anteil der rechtsbeständigen Verfügungen und Beschlüsse, erstmals 2014). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de décisions confirmées par l'instance supérieure (la première fois en 2014). Unité : Pour cent

Kommentar

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) haben im dritten Geschäftsjahr ihres Bestehens ihre Strukturen weiterentwickelt und die Zusammenarbeit mit den externen Partnern verbessert. Sie haben Fallpendenzen abgebaut und per Ende 2015 fristgerecht die von den vormaligen Vormundschaftsbehörden übernommenen altrechtlichen Fälle ins neue Recht überführt. Sie haben die Grundlagen für die Aufsicht über die Tages- und Familienpflegeverhältnisse gemäss den revidierten gesetzlichen Anforderungen sichergestellt und am Standort der KESB Emmental ein Kompetenzzentrum für die kindes- und erwachsenenschutzrechtliche Begleitung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) aufgebaut. Die KESB haben die Datenqualität ihres Geschäftsverwaltungssystems verbessert, Grundlagen für ein transparenteres und effizienteres Management der Massnahmenkosten bereitgestellt und ihre standardisierten Entscheidungsvorlagen weiterentwickelt. Die Bewältigung der täglichen Geschäftslast sowie die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der immer noch jungen KESB sind eine Herausforderung, deren Umsetzung mehrere Jahre benötigt.

Der budgetierte Aufwandüberschuss im Produktgruppensaldo III wird um CHF 8,5 Millionen überschritten. Der daraus resultierende Nachkredit wird durch Einsparungen bei den Staatsbeiträgen für Ergänzungsleistungen direktionsintern kompensiert. Der Fehlbetrag erklärt sich zu 98 Prozent durch den Aufwandüberschuss bei den Massnahmenkosten, die den KESB in Erfüllung ihres Gesetzesauftrags im Kindes- und Erwachsenenschutz entstehen und von ihnen kaum beeinflussbar sind. Hierbei sind insbesondere folgende Faktoren des Mehraufwands zu nennen:

- Abgeltung der Sozialdienste für Abklärungen und Mandatsführungen im Auftrag der KESB
- Konsequente Verrechnung der Vollkosten durch die betreuenden Institutionen; dadurch steigendes Ertragsvolumen bei den Rückforderungen, aber auch überproportional steigende Aufwände bei den durch die KESB vorfinanzierten Leistungen.
- Kantonsinterne Lastenverschiebung aufgrund der ASP-Massnahme 5.4.f.
- Übergangslösungen für Psychiatriepatienten, die nicht spitalbedürftig sind, aber nicht nach Hause entlassen werden können.

Commentaire

Au cours de la troisième année de leur existence, les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) ont étoffé leurs structures et amélioré leur collaboration avec les partenaires externes. Le nombre de cas en suspens a été réduit et les dossiers ouverts sous l'ancien droit et transmis par les anciennes autorités tutélaires ont été adaptés au nouveau droit dans le délai imparti, soit jusqu'à fin 2015. Les nouvelles autorités ont posé les fondements de la surveillance des placements à la journée et des placements en famille d'accueil conformément aux nouvelles exigences légales et créé, dans les locaux de l'APEA de l'Emmental, un centre de compétences pour l'assistance aux requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA) en matière de protection de l'enfant et de l'adulte. Les APEA ont amélioré la qualité des données de leur système de gestion des affaires, jeté les bases d'une gestion des coûts des mesures plus transparente et efficace et élargi le répertoire de leurs modèles de décision. Le rodage de l'exécution des tâches quotidiennes ainsi que le développement technique et organisationnel des APEA, qui sont somme toute des entités toutes récentes, posent de grands défis et nécessiteront encore plusieurs années.

L'excédent de charges budgété pour la marge contributive III a été dépassé de CHF 8,5 millions. Ce dépassement, qui donne lieu à un crédit supplémentaire, est compensé au sein de la Direction par des économies sur la subvention cantonale des prestations complémentaires. Le découvert s'explique à 98 pour cent par l'excédent de charges provoqué par les coûts des mesures auxquels doivent faire face les APEA dans l'exécution du mandat que leur confie la loi dans le domaine de la protection de l'enfant et de l'adulte et sur lesquels elles n'ont que peu d'influence. Les facteurs suivants, notamment, sont responsables de l'excédent de charges:

- Rémunération des services sociaux pour la réalisation d'enquêtes et la gestion de mandats de tutelle ou de curatelle sur mandat des APEA
- Décompte systématique des coûts complets par les institutions assurant une prise en charge, ce qui a engendré des montants plus élevés lors des demandes de remboursement, mais également une très forte augmentation des sommes nécessaires au préfinancement de prestations par les APEA.
- Transferts de charge internes au canton en raison de la mesure EOS 5.4f.
- Solution transitoire pour les patients des institutions psychiatriques ne nécessitant pas d'hospitalisation mais ne pouvant rentrer à la maison.

Kommentar

- Kantonsinterne Lastenverschiebung bei zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Asylbereich.
- Pendenzenabbau bei der Genehmigung von Bericht und Rechnung; dadurch Mehraufwände und mehr Rückstellungen bei der Entschädigung für das Führen von Beistandschaften.

Das KESB-Budget 2015 musste auf der Basis eines einzigen Jahresabschlusses erstellt werden; mit jedem zusätzlichen Erfahrungswert wird die Budgetgenauigkeit zunehmen. Bereits anlässlich des Nachkredits 2014 und anlässlich unterjähriger Hochrechnungen im Jahr 2015 wurde ein vermutlicher Aufwandüberschuss in der Grössenordnung von CHF 10 Millionen kommuniziert.

Die Wirkung des neuen Rechts kann noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Eine per Juli 2015 veröffentlichte externe Evaluation stellt den KESB ein gutes Zeugnis aus; festgestellte Verbesserungspotenziale sind unmittelbar in die strategische Planung der KESB-Führungsorgane und in die per Mitte 2016 in Kraft tretende Revision des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) eingeflossen.

Die Rechtsbeständigkeitsquote der KESB-Entscheide vor dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht lag im Jahr 2015 stabil bei hohen 83 Prozent.

Commentaire

- Transferts de charges internes au canton en cas de mesures de protection de l'enfant et de l'adulte relevant du droit civil dans le domaine de l'asile.
- Réduction du nombre d'approbations de rapports et de comptes en suspens, ce qui a engendré par contrecoup une augmentation des charges ainsi que la constitution de davantage de provisions dans le domaine des indemnisations pour la gestion de curatelles.

Le budget de 2015 a dû être établi sur la base d'une seule clôture annuelle. L'exactitude du budget augmentera au fur et à mesure que des valeurs empiriques seront disponibles. Déjà lors de l'octroi du crédit supplémentaire en 2014 ainsi que sur la base des extrapolations effectuées au cours de 2015, un excédent de charges de l'ordre de CHF 10 millions avait pu être annoncé.

Il n'est pas encore possible d'estimer de manière fiable l'effet de la nouvelle législation. Une évaluation externe publiée en juillet 2015 donne une appréciation positive du travail des APEA. Les points à améliorer relevés à cette occasion ont été pris en compte dans la planification stratégique des organes de direction des APEA ainsi que dans le cadre de la révision de la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA), qui entrera en vigueur à la mi-2016.

Le taux de décisions rendues par les APEA confirmées par le Tribunal de la protection de l'enfant et de l'adulte est stable et atteint la valeur élevée de 83 pour cent.

6 Polizei- und Militärdirektion

6.1 Produktgruppen

6.1.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'958'002.77	2'991'697.85	2'918'535.01	-73'162.84	-2.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'791'638.87	3'669'521.29	3'674'425.08	4'903.79	0.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	789'938.37	816'115.00	778'976.07	-37'138.93	-4.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'623'574.47**	**-1'493'938.44**	**-1'534'866.14**	**-40'927.70**	**2.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'159'643.70	2'179'236.18	2'343'468.66	164'232.48	7.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	513'274.03	1'266'170.60	781'660.13	-484'510.47	-38.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'296'492.20**	**-4'939'345.22**	**-4'659'994.93**	**279'350.29**	**-5.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'296'492.20**	**-4'939'345.22**	**-4'659'994.93**	**279'350.29**	**-5.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	284'289.10	309'750.00	309'282.85	-467.15	-0.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	-179'392.75	-186'500.00	-182'779.55	3'720.45	-2.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'760'174.05**	**-5'435'595.22**	**-5'152'057.33**	**283'537.89**	**-5.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Verwaltungsrechtspflege
- Erteilen von Lotterie- und Gewerbebewilligungen
- Verwaltung Sport- und Lotteriefonds

6 Direction de la police et des affaires militaires

6.1 Groupes de produits

6.1.1 Soutien aux fonctions de direction, Fonds et juridiction administrative

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Juridiction administrative
- Autorisations de police industrielle
- Administration des Fonds

Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz und Organisationsverordnung. Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden zuhanden des Regierungsrates oder der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Description

Soutien au directeur de la POM sur le plan politique par l'accomplissement de travaux préparatoires et par des prestations de conseil; coordination des activités entre les unités organisationnelles de la Direction, conformément à la loi et à l'ordonnance d'organisation; traduction et autres prestations, selon les besoins, en faveur des offices et de la Police cantonale.

Examen de la conformité au droit de décisions contestées, à l'intention du Conseil-exécutif ou de la Direction.

Administration du Fonds de loterie et du Fonds du sport; octroi d'autorisations de loterie.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 20 Absatz 1, 21 Absatz 1 und 3, und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; BSG 152.01)
- Artikel 1 Absatz 1 Bst. a, 2 Absatz 1 Bst. a, und 63 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21)
- Artikel 2 Absatz 1 und 7 Bst. a - l und n - q der Verordnung über die Organisation und Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG; SR 935.51)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52)
- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpFV; BSG 437.63)
- Wegleitung vom 1. März 2014 zur Sportfondsverordnung
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusgesetz, SStG; BSG 102.1)
- Verordnung vom 2. November 2005 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusverordnung, SStV; BSG 102.111)

Bases légales

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), articles 20, alinéa 1, 21, alinéas 1 et 3, et 30
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21), articles 1, alinéa 1, lettre a, 2, alinéa 1, lettre a, et 63
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM ; RSB 152.221.141), articles 2, alinéa 1, et 7, lettres a à l et n à q
- Loi fédérale du 8 juin 1923 sur les loteries et les paris professionnels (LLP ; RS 935.51)
- Loi fédérale du 18 décembre 1998 sur les jeux de hasard et les maisons de jeu (loi sur les maisons de jeu, LMJ ; RS 935.52)
- Loi du 4 mai 1993 sur les loteries (LLot ; RSB 935.52)
- Ordonnance du 20 octobre 2004 sur les loteries (OL ; RSB 935.520)
- Ordonnance du 24 mars 2010 sur le Fonds du sport (OFSp ; RSB 437.63)
- Directive du 1er mars 2014 relative à l'ordonnance sur le Fonds du sport
- Loi du 13 septembre 2004 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (loi sur le statut particulier, LStP ; RSB 102.1)
- Ordonnance du 2 novembre 2005 sur le statut particulier du Jura bernois et sur la minorité francophone du district bilingue de Bienne (ordonnance sur le statut particulier, OStP ; RSB 102.111)

Rechtsgrundlagen

- Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 (SpV; BSG 935.551)

Bases légales

- Ordonnance du 20 décembre 1995 sur les appareils de jeu (OAJ ; RSB 935.551)

Leistungsempfänger

Beschwerdeführer
Grosser Rat
Regierungsrat
Direktionsvorsteher
Ämter / Polizeikommando
Gesuchsteller
Eidgenössische Spielbankenkommission
Betreiber von Casinos und Geschicklichkeitsspielautomaten

Destinataires

Parties recourantes
Grand Conseil
Conseil-exécutif
Directeur
Offices et Commandement de la Police cantonale
Demandeurs
Commission fédérale des maisons de jeu
Exploitants de casinos et d'appareils à sous servant aux jeux d'adresse

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Rechtzeitiger Entscheid in der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege.

Objectifs de prestation

Décision de justice administrative prise à temps

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	12	10	13	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Prozentsatz der innerhalb eines Jahres mit Frist grösser 12 Monate abgeschlossenen Beschwerdefälle. Einheit: max. Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de procédures de recours bouclées pendant l'année dont la durée excède douze mois. Unité : max. Pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um CHF 279'350 besseres Resultat aus, welches durch geringere Erlöse von CHF 73'163 bei gleichzeitig tieferen Kosten von CHF 352'513 entstanden ist.

Die gegenüber dem Voranschlag ausgewiesenen tieferen Erlöse resultieren aus geringeren Rückerstattungen Dritter des Sport- und Lotteriefonds (rund 91'000). Dagegen wirken höhere Erlöse aus der Aufsicht und Kontrolle im Bereich Spielbanken (rund 18'000).

Die höheren Personalkosten von rund CHF 170'000 sind durch die Rückstellungen aus Gleitzeit, Ferien und Langzeitkonto infolge ausserordentlich hoher Arbeitsbelastung entstanden.

Commentaire

La marge contributive III boucle sur un résultat inférieur de CHF 279 350 par rapport au budget. Cette amélioration est due à une baisse des coûts de CHF 352 513, alors que les recettes n'ont diminué que de CHF 73 163.

Les recettes sont inférieures à celles inscrites au budget en raison de la baisse des remboursements versés par des tiers au Fonds de loterie et au Fonds du sport (d'env. CHF 91 000). En revanche, les recettes liées à la surveillance et au contrôle des maisons de jeux (d'env. CHF 18 000) sont en augmentation.

La hausse des frais de personnel (d'env. CHF 170 000) est due aux provisions constituées pour les jours de compensation, les vacances et les comptes épargne-temps, suite à une charge de travail particulièrement lourde.

Kommentar

Die im Geschäftsjahr geplanten Informatikprojekte und Investitionen sind aufgrund des gesamtstaatlichen Projekts IT@BE in einigen Bereichen zurückgestellt worden oder die Vorhaben verschieben sich in die Zukunft, was Minderkosten von rund CHF 520'000 zur Folge hat.

Der Deckungsbeitrag IV der Produktgruppe weist gegenüber dem Voranschlag ein um CHF 283'538 besseres Resultat aus. Gegenüber dem Deckungsbeitrag III verbessert sich das Resultat noch einmal um CHF 4'188. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Standortgemeinden der Casinos/Kursäle und des Fonds für Suchtprobleme sind marginal tiefer ausgefallen als budgetiert.

Commentaire

Les projets informatiques et investissements prévus pendant l'année sous revue ont été reportés dans certains domaines, en raison du projet cantonal IT@BE. Il en résulte une baisse des coûts à hauteur de CHF 520 000.

La marge contributive IV boucle sur un résultat inférieur au budget de CHF 283 538. Le résultat par rapport à la marge contributive III s'améliore encore une fois, de CHF 4188. Les engagements pris envers les communes comptant un casino ou le Fonds de lutte contre la toxicomanie sont légèrement inférieurs au budget.

6.1.2 Polizei

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	60'695'946.91	59'940'000.00	59'935'582.49	-4'417.51	0.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	197'843'251.40	209'195'660.10	210'596'229.93	1'400'569.83	0.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	-48'770.17	0.00	805'017.67	805'017.67		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-137'098'534.32**	**-149'255'660.10**	**-151'465'665.11**	**-2'210'005.01**	**1.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	96'428'674.20	96'583'540.75	93'280'156.29	-3'303'384.46	-3.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	75'160'122.76	87'150'542.50	74'276'828.73	-12'873'713.77	-14.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-308'687'331.28**	**-332'989'743.35**	**-319'022'650.13**	**13'967'093.22**	**-4.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-308'687'331.28**	**-332'989'743.35**	**-319'022'650.13**	**13'967'093.22**	**-4.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	20'719'343.60	23'369'000.00	22'855'583.09	-513'416.91	-2.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	39'334'618.06	38'638'000.00	39'402'252.12	764'252.12	2.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-248'633'369.62**	**-270'982'743.35**	**-256'764'814.92**	**14'217'928.43**	**-5.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe
- Gerichtspolizei
- Dienstleistungen für Dritte

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» umfasst sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten
- vorsorgliche Massnahmen
- Betrieb einer Alarmorganisation
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte

6.1.2 Police

Calcul des marges contributives

Produits

- Tâches de police de sécurité et du trafic, gestion de la centrale d'engagement, entraide administrative et aide à l'exécution
- Police judiciaire
- Prestations pour des tiers

Description

Le groupe de produits Police englobe toutes les mesures prises par la Police cantonale afin de préserver ou de rétablir la sécurité et l'ordre. Celles-ci comprennent entre autres:

- l'engagement des forces de police mobiles et territoriales,
- la poursuite et l'élucidation d'actes délictueux,
- les mesures préventives,
- l'exploitation d'une organisation d'alarme,
- la coordination de diverses forces d'engagement.

Beschreibung

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt.Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter

Description

Le groupe de produits reflète en outre les prestations fournies par la Police cantonale.Celles-ci englobent en particulier :

- l'entraide administrative et l'assistance à l'exécution en faveur d'organes fédéraux et cantonaux,
- les prestations de sécurité contractuelles en faveur de tiers.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Artikel 1 bis Artikel 7, Artikel 10 bis 12 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Artikel 30 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 6 und Artikel 13 der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Polizei- und Militärdirektion vom 28. Februar 2011 (DelDV POM; BSG 152.221.141.1)
- Artikel 27 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Artikel 22 der kantonalen Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV; BSG 521.10)

Bases légales

- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol ; RSB 551.1), articles 1 à 7, 10 à 12
- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01), article 30
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM ; RSB 152.221.141), article 8
- Ordonnance de Direction du 28 février 2011 sur la délégation de compétences de la police et des affaires militaires du canton de Berne (ODDél POM ; RSB 152.221.141.1), article 6 et article 13
- Loi cantonale du 19 mars 2014 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1), article 27
- Ordonnance cantonale du 22 octobre 2014 sur la protection de la population (OCPP ; RSB 521.10), article 22

Leistungsempfänger

Bevölkerung	Population
Gemeindebehörden	Autorités communales
Kantonale und eidgenössische Verwaltungs- und Justizbehörden	Autorités administratives et judiciaires, cantonales et fédérales
Wehrdienste, Sanität	Services de défense, services sanitaires
Weitere Partnerorganisationen	Autres organisations partenaires
Katastrophenorganisationen (Führungsstäbe)	Organisations en cas de catastrophe (état-majors de conduite)
Veranstalter	Organisateurs

Wirkungsziel(e)

Erhalt und Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung durch bürgernahe Polizeiarbeit.

Beitrag zur Sicherheit und Schutz von (polizeilichen) Rechtsgütern.

Objectifs d'effet

Maintien et contribution à l'augmentation du sentiment de sécurité de la population par un travail de police à l'écoute du citoyen

Contribution à la sécurité et à la protection de biens juridiques

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	82.5	75	82.8	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	72.8	75	71.3	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1.9	1	0	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	14.2	0.5	13.3	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Sicherheitsempfinden der Bevölkerung (Allgemein). Einheit: >= Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Sentiment de sécurité de la population (en général). Unité : >= Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheit der Nutzer der polizeilichen Dienstleistungen. Einheit: >= Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Satisfaction des bénéficiaires des prestations policières. Unité : >= Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Abnahme der Unfälle mit Personenschaden im Verhältnis zum Durchschnitt vergangener Jahre. Einheit: >= Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Diminution des accidents impliquant des dommages corporels en comparaison avec la moyenne des dernières années. Unité : >= Pour cent

Wirkungsindikator 4:

Abnahme der Straftaten in definierten Deliktsgebieten im Verhältnis zum Durchschnitt vergangener Jahre. Einheit: >= Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Diminution des actes punissables dans des domaines d'infractions définis en comparaison avec la moyenne des années précédentes. Unité : >= Pour cent

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Hohe sichtbare Präsenz der uniformierten mobilen und stationierten Regionalpolizei zur Gewährleistung der Bürgernähe und Pflege der Kontakte zur Bevölkerung.

Visibilité élevée de la police régionale en uniforme, mobile et territoriale, permettant la proximité avec le citoyen et le contact avec la population

Rasche Verfügbarkeit von Ersteinsatzkräften bei Notrufen betr. Bedrohung von Personen an Leib und Leben, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einleitung von Sofortmassnahmen bei Grossereignissen.

Disponibilité rapide des premières forces d'intervention en cas d'appels d'urgence concernant la mise en danger de la vie et de l'intégrité de personnes ou en cas de dangers pour la sécurité et l'ordre publics, et mesures d'urgence en cas d'événements majeurs

Vollständige Dokumentationserstellung zuhanden der Justizbehörde.

Établissement de dossiers complets à l'attention des autorités judiciaires

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	20.2	15	21.1	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	84.1	80	84.3	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	81.5	80	84.8	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	0	1	0	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der uniformierten Mitarbeitenden «Präventive Präsenz». Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Moyenne journalière du temps de travail de la police en uniforme consacré à la présence préventive. Unité : > Pour cent

Leistungsindikator 2:

Städt. Gebiete: Anteil Fälle, bei denen die Zeitspanne zwischen Notruf und Eintreffen vor Ort max. 10 Min. beträgt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle. Einheit: >= Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Régions urbaines: nombre de cas dans lesquels le laps de temps écoulé entre l'appel d'urgence et l'arrivée sur les lieux s'élève à dix minutes au maximum, par rapport à l'ensemble des cas. Unité : >= Pour cent

Leistungsindikator 3:

Ländl. Gebiete: Anteil Fälle, bei denen die Zeitspanne zwischen Notruf und Eintreffen vor Ort max. 20 Min. beträgt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fälle. Einheit: >= Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Régions rurales: nombre de cas dans lesquels le laps de temps écoulé entre l'appel d'urgence et l'arrivée sur les lieux s'élève à 20 minutes au maximum, par rapport à l'ensemble des cas. Unité : >= Pour cent

Leistungsindikator 4:

Anzahl begründeter, schriftlicher Beschwerden der Justizbehörden wegen mangelnder Dokumentationserstellung im Verhältnis zur Gesamtzahl der dokumentierten Fälle. Einheit: < Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de réclamations écrites justifiées de la part des autorités judiciaires en raison de dossiers incomplets, par rapport au nombre total de cas documentés. Unité : < Pour cent

Kommentar

Die Geschäftstätigkeit der Kantonspolizei Bern (Kapo) wird umfassend in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Die weltpolitische Lage hatte im Berichtsjahr einen grossen Einfluss auf die Tätigkeit der Kapo. Bereits zu Jahresbeginn erschütterten Terroranschläge mit zahlreichen Todesopfern und Verletzten in der französischen Hauptstadt die Bevölkerung. Im November war Paris dann neuerlich von grausamen Taten betroffen. Diese Verbrechen in unmittelbarer Nachbarschaft der Schweiz sowie die tägliche mediale Berichterstattung über die Terror-Thematik führten verschiedentlich zu Verunsicherung. Mit Blick auf die Bedrohungslage sowie gestützt auf die laufende Situationsbeurteilung erhöhte auch die Kapo die Aufmerksamkeit noch mehr und ergriff zusätzliche Massnahmen, wie die verstärkte Präsenz an neuralgischen Punkten. Vor diesem Hintergrund stiessen insbesondere die Sicherheitsvorkehrungen im Zusammenhang mit einem verdächtigen Gegenstand, welcher von einer Passantin beim Bahnhof Bern gemeldet worden war, auf grosse mediale Aufmerksamkeit.

Auswirkungen hat die weltpolitische Lage auch auf Kundgebungen im gesamten Kanton. Als Beispiel genannt sei das Aufeinandertreffen zweier Demonstrationsgruppen am 12. September 2015 in Bern. Im Zuge der Ausschreitungen wurden über 20 Personen verletzt, darunter 5 Polizisten. Verletzungen erlitt auch ein Diensthund. Die steigenden Flüchtlingszahlen in der Schweiz und die damit nötig gewordene Bereitstellung von zusätzlichen Unterkünften wirkten sich auch auf die Arbeit der Kapo aus. So wurde die präventive Präsenz teilweise erhöht.

Commentaire

Les activités de la Police cantonale bernoise (POCA) sont toutes regroupées dans le groupe de produits Police. Pendant l'année sous revue, elles ont été grandement influencées par la situation politique mondiale. Ainsi, dès le début de l'année, des actes terroristes ont ébranlé la population parisienne en faisant de nombreux morts et blessés. Puis, en novembre, la capitale française a de nouveau été la cible de funestes attaques. Ces crimes perpétrés à proximité immédiate de la Suisse, couplés aux récits quotidiens dans les médias au sujet du terrorisme, ont engendré un sentiment d'insécurité à différents niveaux. Vu la menace rampante et l'évaluation continue de la situation, la POCA a accru encore davantage sa vigilance et a pris des mesures supplémentaires afin de renforcer sa présence aux points névralgiques. Dans ce contexte, les mesures de sécurité prises suite au signalement d'un objet suspect abandonné par une passante à la gare de Berne ont été au centre de l'attention des médias.

La situation politique mondiale a aussi des répercussions sur les manifestations dans l'ensemble du canton. Par exemple, le 12 septembre 2015, deux groupes de manifestants se sont affrontés à Berne. Ces débordements ont fait une vingtaine de blessés, dont cinq policiers et un chien de service. La hausse du nombre de réfugiés en Suisse et la nécessité qui en découle de mettre à disposition des hébergements supplémentaires ont aussi eu des répercussions sur le travail de la POCA. Ainsi, cette dernière a renforcé sa présence préventive en certains endroits.

Kommentar

Zu Grosseinsätzen der Polizei führten die unbewilligten Antifa-Demonstrationen im Oktober 2015 in Bern. Gestützt auf die Sicherheitsbeurteilung und mit Blick auf die Sachschäden anlässlich entsprechender Kundgebungen in den Vorjahren hatten die Berner Stadtbehörden entschieden, die Demonstration – insbesondere im Vorfeld von Wahlen – nicht zu tolerieren. Während die Kundgebung am 10. Oktober 2015 verhindert werden konnte, formierten sich am darauffolgenden Samstag immer wieder Personengruppen zu Umzügen und zeigten teilweise eine grosse Gewaltbereitschaft. In der Folge wurden über 100 Personen kontrolliert. Wie noch bei anderen Demonstrationen zeigten sich auch die Teilnehmer einer Kundgebung im März 2015 vor einem Geschäft am Bubenbergplatz in der Berner Innenstadt gewaltbereit. Teils vermummte Personen verübten Sachbeschädigungen und warfen Flaschen und Steine gegen die Einsatzkräfte. Ein Passant wurde durch einen Flaschenwurf verletzt. Die Einsatzkräfte mussten gezielt Pfefferspray und Gummischrot einsetzen.

Abgesehen von mehreren Einsätzen wegen Streitereien und medizinischen Notfällen verlief das stark frequentierte Thunfest verhältnismässig ruhig. Ebenfalls trotz mehreren Streitereien weitestgehend ruhig blieb es aus polizeilicher Sicht an der Braderie in Biel. Auch hier standen grössere Aufgebote der Polizei im Einsatz.

Hohe Anforderungen an die Planung und auch an die Verfügbarkeit von Ressourcen stellten die Besuche mehrerer ausländischer Gäste. So begrüssten die Behörden beispielsweise das französische Staatsoberhaupt François Hollande sowie die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel. Im Fokus der nationalen und internationalen Medien standen auch die Friedensgespräche in Magglingen, welche ebenfalls ein Sicherheitsaufgebot erforderten.

Im Jahr 2015 legte die Kapo erneut einen Schwerpunkt auf die Einbruchsbekämpfung. Die steigende Entwicklung der Einbruchszahlen konnte im Jahr 2014 gestoppt und ein starker Rückgang der Delikte ausgewiesen werden. Um dieses Niveau zu halten, mussten aber wiederum präventive und repressive Massnahmen ergriffen oder wo nötig verstärkt werden. Denn Einbrüche bedeuten für die Betroffenen in den meisten Fällen nicht nur einen Verlust von Eigentum, sondern auch einen massiven Eingriff in die Privatsphäre. Umso erfreulicher ist es, dass es mehrfach gelang, die Täterschaft in flagranti anzuhalten und den Strafverfolgungsbehörden zuzuführen. Bei der Klärung von Einbruchsserien bieten gerade DNA-Abgleiche (molekularbiologisches Verfahren zur Zuordnung von sichergestellten biologischen Spuren zu mutmasslichen Tätern oder zu Spuren zur Erkennung von Tatzusammenhängen) eine unverzichtbare Hilfe. Als erfolgreich können auch die Massnahmen gegen den Drogenhandel bezeichnet werden. So gelang es mehrere Male, grössere Mengen Drogen sicherzustellen und die Täterschaft zu überführen. Insbesondere für mediale Kritik sorgten dagegen im Zuge von hängigen Verfahren durchgeführte Hausdurchsuchungen in Bern.

Commentaire

Les manifestations antifascistes d'octobre 2015, non autorisées, ont nécessité des engagements d'envergure de la police en ville de Berne. Après avoir évalué le risque pour la sécurité, et vu les dégâts matériels causés lors de manifestations similaires par le passé, les autorités municipales bernoises avaient décidé de ne pas autoriser la manifestation - d'autant que les élections fédérales approchaient à grands pas. La manifestation a effectivement pu être empêchée le 10 octobre 2015, mais des personnes toujours plus nombreuses ont commencé à former des cortèges le samedi suivant, avec, pour certaines, une propension considérable à la violence, de sorte que plus de 100 personnes ont été contrôlées. En mars 2015, comme à d'autres occasions, des participants d'une manifestation devant un magasin de la place Bubenberg, en ville de Berne, se sont également montrés potentiellement violents. Plusieurs personnes, dont certaines étaient masquées, ont commis des déprédations et jeté des bouteilles et des pierres sur les forces de l'ordre. Un passant a en outre été blessé par un jet de bouteille. Les forces de l'ordre ont dû faire un usage ciblé de sprays au poivre et de balles en caoutchouc.

Mis à part quelques interventions pour des bagarres et des urgences médicales, la fête de la ville de Thoune, très fréquentée, s'est déroulée dans le calme, toutes proportions gardées. Il en est allé de même pour la braderie de Bienne malgré, là aussi, plusieurs bagarres. À ces deux occasions, la police a mobilisé d'importantes forces d'intervention.

La visite de plusieurs représentants étrangers a contraint les forces de l'ordre à de gros efforts de planification pour assurer la disponibilité des ressources. Les autorités ont notamment accueilli le président français, François Hollande, et la chancelière allemande, Angela Merkel. Les médias nationaux et internationaux ont consacré une attention particulière aux pourparlers sur la paix à Macolin, qui ont également nécessité un déploiement pour assurer la sécurité.

En 2015, la POCA a maintenu l'accent sur la lutte contre les vols par effraction. L'année précédente, elle avait déjà pu stopper, et même inverser la tendance à la hausse de ce genre d'infractions. Afin de pérenniser cette baisse, elle a toutefois dû prendre des mesures préventives et répressives, ou les renforcer lorsque nécessaire. Pour les personnes touchées, les vols par effraction vont bien au-delà de la seule perte de biens: ils sont aussi synonymes d'atteinte grave à la sphère privée. Il est donc d'autant plus réjouissant que la police ait réussi, à plusieurs reprises, à prendre des voleurs sur le fait et à les remettre aux autorités de poursuite pénale. Pour les vols en série, la comparaison d'ADN (technique biomoléculaire consistant à comparer des traces biologiques relevées sur les lieux d'une infraction avec le profil d'un auteur d'infraction présumé ou avec des traces relevées en d'autres lieux) est un instrument indispensable dans la recherche de séries d'infractions. Par ailleurs, les mesures en matière de lutte contre le trafic de stupéfiants ont été couronnées de succès. Ainsi la police est-elle parvenue, à plusieurs reprises, à saisir de grandes quantités de drogues et à confondre les coupables. Par contre, elle a fait l'objet de critiques dans les médias, notamment en effectuant des perquisitions à Berne dans le cadre de procédures en cours.

Kommentar

Das zweifache Tötungsdelikt in Laupen forderte in den letzten Wochen des sich zu Ende neigenden Jahres noch einmal einen Grosseinsatz. Zur Aufklärung des Tathergangs und der -umstände standen zahlreiche Mitarbeitende im Einsatz. Solche Einsätze verlangen von den Mitarbeitenden jeweils grosse Flexibilität. Sie müssen, wie auch im Fall dieses Tötungsdelikts kurz vor Weihnachten, oftmals aus der Freizeit heraus aufgeboten werden. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr fast 50'000 Informations- und Alarmierungsmeldungen an einzelne Mitarbeitende und Gruppen versandt. Bei über 19'000 Meldungen an insgesamt über 54'000 Empfänger (Einzelalarmierungen und Gruppenalarmierungen) handelt es sich um Mobilisierungen. Die entwickelte Alarmierungs-App eAlarm und die Ablösung des Pagers durch die angeschafften iPhones hat sich dementsprechend bewährt.

Als Erfolg bezeichnet werden kann die Ausbildung der frankophonen Aspirantinnen und Aspiranten an der Polizeischule in Ittigen. Der seit Frühjahr 2014 nach dem Bildungsplan der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) durchgeführte Lehrgang wurde im Herbst 2015 einem Audit unterzogen. Dieses ergab keinerlei Vorbehalte. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Aspirantinnen und Aspiranten beim Praktikum bereits einen wesentlichen Mehrwert bieten können. Dank dem auf die Kapo zugeschnittenen Lehrgang können die korpsspezifischen Ausbildungen während des Lehrverbands mehrheitlich gestrichen werden. Dadurch können die Mitarbeitenden während dieser Zeit mehr Erfahrungen an der Front sammeln. Die lizenzierte Ausbildung würde sich demnach auch für die Ausbildung der deutschsprachigen Aspirantinnen und Aspiranten aus Effizienzgründen anbieten. Entsprechend positiv ist auch die Entwicklung des Lehrverbandes. Dieser wurde im Berichtsjahr für über 600 Einsätze aufgeboten. In 30 Fällen wurden Angehörige des Lehrverbandes spontan für Nacht- oder Wochenendeinsätze alarmiert und leisteten damit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Korps. Zudem absolvierten sie Ordnungs- und über 400 Tage sicherheitspolizeilichen Dienst. Hingegen ist immer noch festzustellen, dass der Ausbildungslehrgang an der IPH für die Kantonspolizei nicht zufriedenstellend ist.

Das Projekt Fachlaufbahn Uniformpolizei der Kapo wurde per 1. Januar 2015 erfolgreich umgesetzt. Bei der Einführung erreichten bereits rund 500 erfahrene Polizistinnen und Polizisten die festgelegten Anforderungen und wurden in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht. Im Laufe des Jahres 2015 erfüllten rund 150 weitere Polizistinnen und Polizisten die Anforderungen der Fachlaufbahn Uniformpolizei. Die Rückmeldungen aus dem Korps sind sehr positiv. Es wird als bedeutende Aufwertung und Wertschätzung der Generalisten gesehen und bietet den Mitarbeitenden Entwicklungsmöglichkeiten.

Commentaire

Au cours des dernières semaines de l'année, le double homicide perpétré à Laupen a nécessité un nouvel engagement de grande ampleur. De nombreux collaborateurs sont intervenus pour déterminer le déroulement des faits et les circonstances. De tels engagements nécessitent une grande flexibilité de la part du personnel, qui doit souvent, comme pour cet homicide survenu juste avant Noël, intervenir pendant son temps libre. En 2015, près de 50 000 annonces d'information et d'alarme ont été envoyées à des groupes ou des individus. Plus de 19 000 annonces adressées à quelque 54 000 personnes (individus ou groupes) portaient sur des mobilisations. Dans ce contexte, l'application eAlarm développée pour les iPhones de la police afin de remplacer les pagers a fait ses preuves.

La formation des aspirants francophones à l'École de police d'Ittigen est un succès. Cette filière, en vigueur depuis le printemps 2014 et calquée sur le plan de formation de l'École de police intercantonale de Hitzkirch (IPH), a fait l'objet d'un audit à l'automne 2015, qui n'a révélé aucun dysfonctionnement. Les expériences réalisées indiquent que les aspirants ainsi formés disposent déjà d'un savoir-faire utile lorsqu'ils commencent leur travail pratique. La filière de formation étant adaptée aux besoins de la POCA, la plupart des formations spécifiques au corps de police deviennent superflues pendant la formation d'application; ainsi, les aspirants ont davantage de temps pour réaliser des expériences sur le terrain. Partant, le modèle de formation sous licence devrait également s'imposer pour les aspirants germanophones, pour des raisons d'efficacité. L'évolution de la formation d'application est tout aussi positive: les personnes qui la suivent ont été mobilisées à plus de 600 reprises pendant l'année sous revue. Dans 30 cas, elles ont été candidates pour l'alarme de nuit ou de fin de semaine et ont ainsi apporté une contribution significative pour soulager le corps de police. Elles ont en outre pris part au service d'ordre et, pendant un total de plus de 400 jours, au service de police de sécurité. Néanmoins, force reste de constater que la filière de formation à l'IPH ne répond toujours pas complètement aux besoins de la POCA.

Le projet de carrière de la police en uniforme a été mis en œuvre avec succès à partir du 1er janvier 2015. Dès son introduction, quelque 500 policiers expérimentés remplissant les conditions requises se sont vus attribués à une classe de traitement supérieure, suivi de quelque 150 autres en cours d'année. Les retours reçus de la part du corps de police sont très positifs: le projet est perçu comme une mise en valeur significative de la fonction de généraliste et offre au personnel de la police la possibilité d'évoluer.

Kommentar

Im Jahr 2015 konnten die Polizeischulen für das Jahr 2016 gemäss der Planung rekrutiert werden. Für die École de Police erhielten 8 Aspiranten einen Vertrag; den ersten Lehrgang im Jahr 2016 an der IPH werden 38 Aspirantinnen und Aspiranten beginnen. Im Jahr 2015 haben zudem 26 Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen. Die Personalmarketing-Massnahmen im Jahr 2015 orientierten sich am Marketing-Mix und dem Kostenrahmen der letzten Jahre. Für das Jahr 2016 ist ein neues und übergreifendes Konzept geplant, um den Marktauftritt sowie die Art und Weise der Ansprache zu modernisieren und den Werten der Kapo anzugleichen.

Im Berichtsjahr wurde der durchschnittliche Personalbestand gegenüber dem bewilligten Bestand der unbefristeten Stellen um 65 Stellen unterschritten. Wie in den Vorjahren haben die Zeitguthaben in Folge der hohen Arbeitsbelastung wiederum zugenommen. Die Gesamtsumme der Rückstellungen soll sich, gestützt auf die Änderung der Personalverordnung und dem vorgesehenen Abbauplan insbesondere bei den Langzeitkonti (Reduktion von maximal 125 auf 50 Tage bis ins Jahr 2019), in den nächsten vier Jahren reduzieren. Hinzu kommen noch diejenigen Rückstellungen, die durch einen möglichen freiwilligen Abbau der Zeitguthaben getätigt werden können. Für die Kapo ist deshalb nicht abschätzbar, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter letztlich welche Massnahmen treffen und wie sich dies insbesondere auf die polizeilichen Tätigkeiten auswirken wird. Die Übergangsbestimmungen lassen hier Spielraum. Zudem gilt, es den parallel laufenden Zuwachs der Langzeitkonti bei allen Mitarbeitenden zu beachten.

Auf Stufe III der Deckungsbeitragsrechnung konnten die Planvorgaben um rund CHF 13,9 Millionen unterschritten werden. Die gegnüber dem Voranschlag entstandenen Abweichungen sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Die direkten Personalkosten konnten gegenüber der Planung gesteigert werden. Dies ist insbesondere auf die dargelegten Massnahmen im Bereich der Präventiven Präsenz der Uniformpolizei zurückzuführen. Die Personalgemeinkosten hingegen wurden aufgrund des tieferen Personalbestandes sowie der tieferen externen Ausbildungskosten um rund CHF 3,3 Millionen nicht ausgeschöpft. Die übrigen Gemeinkosten sind gegenüber der Planung ebenfalls um CHF 12,2 Millionen tiefer ausgefallen. Weniger DNA-Analysen und geringerer Einkauf von polizeilichem Verbrauchsmaterial, tiefere Unterhalts- und Betriebskosten im Bereich der Fahrzeuge und der Infrastruktur sowie tiefere Preise bei Benzin und Telekommunikationsgebühren haben sich in der Jahresrechnung positiv ausgewirkt. Der Unterhalt für den Betrieb des Funknetzes POLYCOM ist nach wie vor tiefer als erwartet und hat sich auf dem Niveau des Vorjahres eingependelt. Es ist aber immer noch damit zu rechnen, dass sich die Wartungskosten dem Netzalter entsprechend erhöhen dürften. Einmalig positiv hat sich auch die Inventarbereinigung auf die Jahresrechnung ausgewirkt. Ebenfalls haben Minderabschreibungen von rund CHF 0,6 Millionen die Jahresrechnung entlastet. Begründet wird dies mit dem unterschiedlichen Zeitpunkt der Aktivierung zwischen Plan- und Istwerten sowie Projektverschiebungen. Gestützt auf die Erkenntnisse aus den Vorjahren und der im Sommer prognostizierten Werte für das Jahr 2015 sind die Budgetwerte für die Gemeinkosten für die kommenden Jahre nochmals reduziert worden.

Commentaire

En 2015, les écoles de police ont pu respecter la planification dans le recrutement des effectifs pour l'année 2016. Huit aspirants ont conclu un contrat avec l'École de police francophone, tandis que 38 personnes entameront leur formation à l'IPH en 2016. En 2015, 26 assistants de sécurité ont en outre achevé leur formation avec succès. Les mesures de marketing du personnel étaient axées sur le marketing combiné des années précédentes, avec des coûts comparables. Pour 2016, une nouvelle stratégie de grande ampleur est prévue pour moderniser l'approche du marché et la façon dont la police s'adresse au public et communique ses valeurs.

Pendant l'année sous revue, l'effectif moyen était inférieur de 65 postes par rapport à l'effectif autorisé pour les postes à durée indéterminée. La lourde charge de travail a généré une nouvelle augmentation des soldes horaires. Vu la modification de l'ordonnance sur le personnel et le plan de réduction portant notamment sur le compte épargne-temps (plafond abaissé de 125 à 50 jours d'ici à 2019), le total des sommes provisionnées devrait baisser au cours des quatre années à venir. S'y ajoutent les provisions rendues possibles par la réduction facultative du temps de travail. Partant, la POCA ne peut pas encore dire quelles mesures toucheront quels collaborateurs ni en déduire les répercussions sur ses activités. Les dispositions transitoires lui laissent toutefois une marge de manœuvre. En outre, il faut surveiller l'augmentation parallèle du solde des comptes épargne-temps de l'ensemble du personnel.

Une économie d'environ CHF 13,9 millions a pu être réalisée au niveau III de la marge contributive. Les écarts budgétaires constatés sont dus à plusieurs facteurs. Les frais de personnel directs sont supérieurs aux prévisions. Cela est dû notamment aux mesures présentées plus haut en matière de présence préventive de la police en uniforme. En revanche, les frais de personnel généraux sont inférieurs de CHF 3,3 millions en raison de l'effectif réduit et de la baisse des coûts de formation externe. Les autres frais généraux sont inférieurs de CHF 12,2 millions au budget. La diminution des analyses ADN et de l'achat de matériel consommable, la baisse des frais d'entretien et d'exploitation dans le secteur des véhicules et de l'infrastructure ainsi que la baisse des prix de l'essence et des frais de télécommunication ont eu un effet positif sur le compte annuel. L'entretien du réseau POLYCOM se maintient au niveau de l'année précédente et reste donc moins coûteux que prévu. Il faudra toutefois s'attendre à une augmentation à mesure que le réseau vieillit. La rationalisation de l'inventaire a également une répercussion unique positive sur le compte. De même, la diminution des amortissements s'est traduite par une amélioration d'environ CHF 0,6 million. Cela est dû à l'intervalle qui s'écoule entre l'inscription à l'actif des valeurs prévues et celle des valeurs effectives, mais aussi à des reports de projets. Sur la base des expériences réalisées l'année précédente et des pronostics réalisés à l'été 2015 pour le reste de l'année, les coûts inscrits au budget pour les frais généraux des prochaines années ont été réduits une nouvelle fois.

Kommentar

Auf Stufe IV der Deckungsbeitragsrechnung zeigt sich das Bussenvolumen gegenüber dem Voranschlag wie im letzten Jahr um CHF 0,7 Millionen leicht höher. Die Einnahmen vom Bund sind um rund CHF 0,5 Millionen tiefer ausgefallen als budgetiert. Vakanzen respektive personelle Unterbestände im Bereich des Botschaftsschutzes wirken sich direkt auf die Einnahmen aus.

Die Planvorgaben der Investitionsrechnung sind bei den Ausgaben um rund CHF 1,1 Millionen unterschritten worden. Projektverschiebungen sowie die konsequente Umsetzung der Rechnungslegungsvorschriften in Bezug auf die Aktivierungen haben zu diesem positiven Ergebnis geführt. Die nötigen ordentlichen Ersatzbeschaffungen konnten vorgenommen werden.

Die Entwicklung in den Kerntätigkeiten der Kantonspolizei: Die Vorgabe für eine hohe sichtbare Präsenz konnte auch im Berichtsjahr erreicht werden. Die Zielvorgaben der Interventionszeiten sind sowohl im städtischen wie im ländlichen Gebiet erreicht worden. Insgesamt liegen die Interventionszeiten bei Notrufen im ganzen Kanton bei durchschnittlich acht Minuten. Die Gesamtzahl der Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB) hat im Vergleich zum Vorjahr um 5 Prozent abgenommen. Die Straftaten in definierten Deliktsgebieten (Häusliche Gewalt, Jugendkriminalität, Qualifizierter Drogenhandel) nahmen im Durchschnitt vergangener Jahre (2010–2014) um rund 13 Prozent auf 2590 ab. Die Zahl der gesamten polizeilich erfassten Unfälle hat im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2010–2014) um rund 7 Prozent auf 5750 abgenommen. Die Unfälle mit Personenschaden blieben im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2010–2014) konstant bei 2551. Im Vergleich zum Durchschnitt vergangener Jahre (2010–2014) ist die Zahl der Verletzten um rund 0,2 Prozent auf 3092 und jene der Todesopfer um rund 2 Prozent auf 37 zurückgegangen.

Commentaire

Au niveau IV de la marge contributive, le montant des amendes a augmenté légèrement (CHF 0,7 mio) par rapport au budget. Les recettes de la Confédération ont atteint environ CHF 0,5 million de moins que le montant budgété. Les rentrées sont directement influencées par le personnel de la protection des ambassades, qui se trouve en sous-effectif.

Une économie d'environ CHF 1,1 million a pu être réalisée par rapport au calcul des dépenses du compte des investissements. Ce résultat est dû au report de projets et à la mise en œuvre effective des prescriptions de présentation des comptes lors de reports à l'actif du bilan. Les acquisitions ordinaires de remplacement nécessaires ont pu être effectuées.

En ce qui concerne le développement des activités principales de la Police cantonale, celle-ci a également rempli l'exigence d'une présence visible accrue au cours de l'année sous revue. Les objectifs définis concernant les temps d'intervention ont été atteints, tant dans les régions rurales qu'urbaines. En moyenne, le temps d'intervention après un appel d'urgence est de 8 minutes dans tout le canton. Le nombre total des infractions au Code pénal (CP) a diminué de 5 pour cent par rapport ä l'année précédente. Les infractions dans certains domaines définis (violence domestique, criminalité juvénile, trafic de drogue) ont diminué de près de 13 pour cent par rapport ä la moyenne des années précédentes
(2010–2014) pour atteindre 2590 cas. La police a recensé 5'750 accidents (baisse d'env. 7 % par rapport ä la moyenne des années 2010–2014). Le nombre d'accidents ayant causé des dommages corporels (2551 cas) n'a pratiquement pas changé par rapport ä la moyenne des années 2010–2014. Comparé ä cette même moyenne, le nombre de blessés (3092) a diminué d'environ 0,2 pour cent et celui des personnes tuées (37) de 2 pour cent.

6.1.3 Strassenverkehr und Schifffahrt

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	60'635'987.44	58'503'000.00	61'815'576.89	3'312'576.89	5.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	23'790'013.96	24'582'208.07	23'610'819.98	-971'388.09	-4.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'916'194.12	2'295'964.25	1'835'614.24	-460'350.01	-20.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**34'929'779.36**	**31'624'827.68**	**36'369'142.67**	**4'744'314.99**	**15.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	9'583'706.55	9'876'978.36	9'259'685.69	-617'292.67	-6.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	7'703'810.33	8'399'274.85	8'155'659.23	-243'615.62	-2.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**17'642'262.48**	**13'348'574.47**	**18'953'797.75**	**5'605'223.28**	**42.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**17'642'262.48**	**13'348'574.47**	**18'953'797.75**	**5'605'223.28**	**42.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	245'955'917.55	246'910'000.00	250'364'068.00	3'454'068.00	1.4	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**263'598'180.03**	**260'258'574.47**	**269'317'865.75**	**9'059'291.28**	**3.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Zulassung Fahrzeuge
- Zulassung Fahrzeugführer
- Administrative Massnahmen
- Zulassung Schiffe
- Zulassung Schiffsführer
- Signalisation auf Gewässern
- Kantonale Verkehrsabgaben
- Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben
- Schiffsliegeplätze

6.1.3 Circulation routière et navigation

Calcul des marges contributives

Produits

- Admission des véhicules
- Admission des conducteurs de véhicules
- Mesures administratives
- Admission des bateaux
- Admission des conducteurs de bateaux
- Signalisation sur les voies d'eau
- Redevances cantonales sur le trafic
- Redevances fédérales sur le trafic
- Places d'amarrage

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen
- Fahrschulaufsicht
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern
- Signalisation auf Gewässern
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern

Description

Le groupe de produits Circulation routière et navigation comprend les prestations suivantes.

- Admission des personnes à l'examen de conduite
- Organisation d'expertises et d'examens de conduite et organisation d'inspections de bateaux et d'examens de conduite pour bateaux
- Délivrance des permis de circulation et des permis de conduire, des permis de navigation et des permis de conduire pour bateaux, des autorisations spéciales et des autorisations à la navigation
- Surveillance des écoles de conduite
- Prononcé de décisions et exécution de mesures à l'encontre des conducteurs et conductrices de véhicules routiers et de bateaux ayant commis des infractions
- Signalisation sur les voies d'eau
- Perception des taxes cantonales sur la circulation routière et des impôts cantonaux sur la navigation ainsi que des redevances fédérales sur le trafic routier
- Location et administration des places d'amarrage du canton de Berne

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201)
- Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG 761.611)
- Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz; BSG 767.1)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG; SR 641.81)
- Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (NSAG; SR 741.71)
- Schiffsliegeplatzverordnung vom 5. Juni 2013 (SLPV; BSG 767.22)

Bases légales

- Loi fédérale du 19 décembre 1958 sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi fédérale du 3 octobre 1975 sur la navigation intérieure (LNI ; RS 747.201)
- Loi du 12 mars 1998 sur l'imposition des véhicules routiers (LIV ; RSB 761.611)
- Loi du 19 février 1990 sur la navigation et l'imposition des bateaux (loi sur la navigation ; RSB 767.1)
- Loi fédérale du 19 décembre 1997 concernant une redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (LRPL ; RS 641.81)
- Loi fédérale du 19 mars 2010 concernant la redevance pour l'utilisation des routes nationales (loi sur la vignette autoroutière, LVA ; RS 741.71)
- Ordonnance du 5 juin 2013 sur les places d'amarrage (OPA ; RSB 767.22)

Leistungsempfänger

Bewerber und Bewerberinnen um Führerausweise und Schiffsführerausweise

Inhaberinnen und Inhabe von Führerausweisen und Schiffsführerausweisen

Halterinnen und Halter von Fahrzeugen und Schiffen

Inhaberinnen und Inhaber von Fahrlehrerausweisen

Mieterinnen und Mieter von Schiffsliegeplätzen

Gewerbe

Destinataires

Personnes candidates au permis de conduire ou au permis de conduire pour bateaux

Titulaires d'un permis de conduire ou d'un permis de conduire pour bateaux

Personnes détentrices de véhicules automobiles et de bateaux

Titulaires d'un permis de moniteur de conduite

Locataires de places d'amarrage

Industrie et artisanat

Leistungsempfänger

Versicherungen

Fahrschulen

Finanzverwaltung des Kantons Bern

Eidgenössische Zollverwaltung

Destinataires

Assurances

Écoles de conduite

Administration cantonale des finances

Administration fédérale des douanes

Wirkungsziel(e)

Beitrag zur Sicherheit auf Strassen und Gewässern

Objectifs d'effet

Contribution à la sécurité sur les routes et sur les voies d'eau

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	16	8	13	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	15	30	23	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Periodizitätsrückstand Fahrzeuge: Zur Prüfung fällige Fahrzeuge im Verhältnis zur Anzahl eingelöster Fahrzeuge. Einheit: > 5 % < 8 %

Indicateur d'effet 1 :

Retards accumulés véhicules: véhicules devant être contrôlés par rapport au nombre total de véhicules immatriculés. Unité : > 5 % < 8 %

Wirkungsindikator 2:

Periodizitätsrückstand Schiffe: Zur Prüfung fällige Schiffe im Verhältnis zur Anzahl eingelöster Schiffe. Einheit: > 20 % < 30 %

Indicateur d'effet 2 :

Retards accumulés bateaux: bateaux devant être contrôlés par rapport au nombre total de bateaux immatriculés. Unité : > 20 % < 30 %

Leistungsziel(e)

Hohe Kundenzufriedenheit

Objectifs de prestation

Degré de satisfaction élevé de la clientèle

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	83	80	83	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit im Kerngeschäft. Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction de la clientèle au niveau de l'activité de base. Unité : > Pour cent

Kommentar

Das Jahresergebnis ist erfreulich. Die Erlöse bewegen sich mit CHF 61,0 Millionen um CHF 1,1 Millionen über dem Vorjahreswert und um CHF 3,2 Millionen über dem Voranschlag. Die Kosten sind mit CHF 42,9 Millionen marginal tiefer als im Vorjahr, jedoch deutlich tiefer als im Voranschlag (CHF 45,2 Mio.). Die Motorfahrzeugsteuererlöse fielen ebenfalls höher aus als erwartet (CHF 3,4 Mio.).

Commentaire

Le résultat est réjouissant. Les recettes (CHF 61,0 mio) sont plus élevées que l'année précédente (CHF 1,1 mio) et supérieures à celles inscrites au budget (CHF 3,2 mio). Les coûts (CHF 42,9 mio) sont moins élevés que l'année précédente et nettement inférieurs à ceux qu'affiche le budget (CHF 45,2 mio). Les recettes dues aux taxes sur la circulation routière sont plus élevées que prévu (CHF 3,4 mio).

Kommentar

Die Anzahl Fahrzeugprüfungen konnte erneut deutlich gesteigert werden. Im Jahr 2015 wurden rund 261'000 Fahrzeuge geprüft (inkl. Nachkontrollen). Dies hat Mehreinnahmen von rund CHF 1,0 Million gegenüber dem Voranschlag bzw. um CHF 0,5 Millionen gegenüber dem Vorjahr zur Folge. Die Anzahl Fahrzeugprüfungen bildet einen neuen Rekord in der Geschichte des SVSA. Gegenüber dem Vorjahr handelt es sich dabei um eine Zunahme um 12'000 Prüfungen. Bereits im 2014 konnte eine Zunahme um 17'500 Prüfungen verzeichnet werden. Weitere Produktivitätssteigerungen sind mit gleich bleibenden Ressourcen kaum mehr möglich.

Durch den Wegfall des Euromindestkurses Anfang 2015 haben die Neuwagenverkäufe und somit die Einnahmen aus Selbstabnahmeprüfungen deutlich zugenommen. Folglich wurde auch der Handel mit Occasionsautos angekurbelt, was wiederum das Ergebnis aus dem Bereich Fahrzeugimmatrikulation beeinflusst. Es wurden insgesamt 277'000 Fahrzeugausweise (2014: 266'000) ausgestellt. Inklusive Strassenverkehrsbewilligungen wurden Erlöse von CHF 22,4 Millionen generiert (Vorjahr: CHF 21,7 Mio., Voranschlag: CHF 20,9 Mio.).

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 8,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,6 Millionen. Hauptsächlich ist dies bedingt durch die vielen Gesuchseingänge für Lernfahrausweise sowie die Anzahl durchgeführter Führerprüfungen. Als Folge wurden auch mehr Führerausweise ausgestellt.

Im Bereich Administrativmassnahmen konnte der angepeilte Kostendeckungsgrad von 70 Prozent erreicht werden. Die Abteilung hatte mit diversen krankheitsbedingten Ausfällen zu kämpfen. Deshalb sind die Erlöse leicht tiefer als im Vorjahr, jedoch höher als im Voranschlag.

Die Erlöse im Bereich Schifffahrt sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen (CHF -110'000). Auch der Voranschlag wurde nicht erreicht (CHF -70'000). Dennoch konnte mit 101 Prozent eine volle Kostendeckung erreicht werden (Vorjahr 109 %). Die Begründung liegt in der Pensionierung des Abteilungsleiters im Mai 2015. Seine Nachfolge konnte durch einen Schiffsexperten abgedeckt werden, dessen Stelle vorübergehend nicht besetzt wurde. Dadurch konnten weniger Schiffe geprüft werden. Der Einnahmenrückgang konnte durch Mehreinnahmen bei Schiffsführerprüfungen und Kosteneinsparungen etwas aufgefangen werden.

Die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben sind tiefer als im Voranschlag (CHF -140'000) und ebenfalls leicht tiefer als im Vorjahr (CHF -80'000), dies hauptsächlich aufgrund des Rückgangs der Betreibungsandrohungen und des Gebührenrückgangs für die halbjährliche Besteuerung. Dies lässt auf eine etwas bessere Zahlungsmoral schliessen und belegt auch den Rückgang der Abschreibungsquote (2015: 0,49 %, Vorjahr 0,53 %).

Commentaire

Le nombre des expertises a une nouvelle fois sensiblement augmenté. 261 000 véhicules routiers ont été contrôlés en 2015 (contrôles subséquents compris). Ainsi, un excédent de recettes de CHF 1,0 million a été réalisé par rapport aux recettes inscrites au budget et de CHF 0,5 million par rapport à l'année précédente. Le nombre d'expertises représente un nouveau record pour l'OCRN. 12 000 contrôles de plus que l'année précédente ont été effectués. Une augmentation du nombre d'expertises de 17 500 a déjà pu être enregistrée en 2014. Il n'est guère possible d'augmenter encore le nombre d'expertises si l'on considère les ressources actuellement à disposition.

La vente de nouveaux véhicules et par la même occasion les recettes générées par les contrôles garages ont nettement augmenté en raison de l'abandon début 2015 du cours plancher du franc face à l'euro. La conséquence en fut la réactivation de la vente de véhicules d'occasion, ce qui a positivement influencé le domaine des immatriculations. Ainsi, 277 000 permis de circulation ont été établis en 2015 (266 000 en 2014). Les recettes s'élèvent, autorisations de circuler comprises, à CHF 22,4 millions (année précédente: CHF 21,7 mio; budget: CHF 20,9 mio).

Les recettes dues au produit «Admission des conducteurs de véhicules» s'élèvent à CHF 8,5 millions, soit un excédent de CHF 0,6 million par rapport à celles inscrites au budget. Ceci est notamment dû au grand nombre de demandes en vue d'obtenir un permis d'élève conducteur qui nous sont parvenues et au nombre d'examens de conduite, impliquant par la même occasion un plus grand nombre de permis de conduire délivrés.

Le degré de couverture préconisé des coûts de 70 pour cent a été atteint au niveau des mesures administratives. Le service a dû faire face à maintes absences pour cause de maladie, impliquant par la même occasion une légère diminution des recettes par rapport à l'année précédente mais une augmentation par rapport à celles inscrites au budget.

Les recettes relevant du domaine de la navigation sont inférieures à celles de l'année précédente (CHF -110 000). Elles sont aussi inférieures à celles inscrites au budget (CHF -70 000). Un degré de couverture de 101 pour cent a malgré tout été atteint (année précédente: 109 %). Ceci est dû à la mise à la retraite du chef de service au mois de mai 2015. Sa succession a été assurée par un expert de la navigation dont le poste n'a pas été repourvu de suite, impliquant par la même occasion un nombre moins élevé d'inspections de bateaux. La diminution des recettes a pu, du moins en partie, être compensée par les recettes supplémentaires réalisées au niveau des examens de conduite pour bateaux et grâce à la réduction des coûts.

Les recettes dues aux redevances sur le trafic routier sont inférieures à celles inscrites au budget (CHF -140 000) et légèrement inférieures à celles de l'année précédente (CHF -80 000). Ceci est notamment dû à la diminution du nombre de menaces de recouvrement et des émoluments perçus pour les taxations semestrielles, laissant supposer une disponibilité accrue de la part des clients à s'acquitter des découverts. Le degré de couverture a donc légèrement diminué (2015: 0,49 %; année précédente: 0,53 %).

Kommentar

Die Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern betragen CHF 248,5 Millionen und sind CHF 3,4 Millionen höher als budgetiert (inklusive Steuern für kantonseigene Fahrzeuge). Die Verbesserung ist insbesondere auf den um 1,7 Prozent gestiegenen Fahrzeugbestand und den nach wie vor anhaltenden Trend zu grösseren und somit schwereren Fahrzeugen zurückzuführen. Die Erlöse aus Schiffssteuern bewegen sich mit CHF 2,7 Millionen im Rahmen der Vorjahre.

Aufgrund der steigenden Anzahl der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge im Kanton Bern haben die Provisionen für die Erhebung der eidgenössischen Schwerverkehrsabgaben leicht zugenommen.

Die Erlöse aus der Schiffsliegeplatzvermietung liegen knapp unter dem budgetierten Wert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Mietern der Plätze in der Anlage Thalmatt am Wohlensee aufgrund der zunehmenden Verlandung für das Jahr 2015 eine Mietzinsreduktion gewährt wurde.

Commentaire

Les recettes dues aux taxes sur la circulation routière s'élèvent à CHF 248,5 millions. Elles ont augmenté de CHF 3,4 millions par rapport à celles inscrites au budget (taxes pour les véhicules appartenant au canton comprises). Ce résultat est notamment dû à l'augmentation de 1,7 pour cent de l'effectif des véhicules et au fait que les grands véhicules, c'est-à-dire les véhicules lourds, ont toujours la cote. Les recettes dues aux impôts sur la navigation (CHF 2,7 mio) sont semblables à celles réalisées au cours des années précédentes.

Compte tenu de l'augmentation dans le canton de Berne du nombre de véhicules soumis à la RPLP, les commissions de perception ont légèrement augmenté.

Les recettes dues à la location des places d'amarrage ont légèrement diminué par rapport à celles prévues au budget. Ceci est notamment dû au fait que les locataires des places d'amarrage de l'installation portuaire Thalmatt, située sur le lac de Wohlen, ont profité d'une réduction du loyer en 2015 en raison d'un atterrissement accru des lieux.

6.1.4 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)

6.1.4 Privation de liberté et mesures d'encadrement

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	81'286'145.26	89'497'218.11	83'134'299.38	-6'362'918.73	-7.1	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	10'522'798.51	14'296'659.00	10'537'643.27	-3'759'015.73	-26.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	16'300'833.64	17'568'008.00	19'053'568.58	1'485'560.58	8.5	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**54'462'513.11**	**57'632'551.11**	**53'543'087.53**	**-4'089'463.58**	**-7.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	90'963'383.54	95'114'483.33	103'552'987.56	8'438'504.23	8.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	13'395'334.64	21'304'963.90	7'447'497.97	-13'857'465.93	-65.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-49'896'205.07**	**-58'786'896.12**	**-57'457'398.00**	**1'329'498.12**	**-2.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-49'896'205.07**	**-58'786'896.12**	**-57'457'398.00**	**1'329'498.12**	**-2.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	44.80	11'500.00	88.00	-11'412.00	-99.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-49'896'249.87**	**-58'798'396.12**	**-57'457'486.00**	**1'340'910.12**	**-2.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Straf- und Massnahmenvollzug in FB-externen Vollzugseinrichtungen
- Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug an Männern
- Offener Strafvollzug an Männern, Vorbereitungs- Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft
- Massnahmenvollzug an Männern
- Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen
- Stationärer Massnahmenvollzug an männlichen Jugendlichen
- Stationärer Massnahmenvollzug an weiblichen Jugendlichen
- Freiheitsentzug in Gefängnissen
- Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug

Produits

- Exécution des peines et mesures dans des établissements externes à l'OPLE
- Exécution des peines et mesures en milieu fermé (hommes)
- Exécution des peines en milieu ouvert (hommes) et détention administrative
- Exécution des mesures (hommes)
- Exécution des peines et mesures (femmes)
- Exécution des mesures institutionnelles (adolescents)
- Exécution des mesures institutionnelles (adolescentes)
- Détention en prison
- Autres formes d'exécution des peines et probation

Beschreibung

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen und Männern wird bezüglich Sicherheit, Betreuung/Behandlung, Arbeits- und Freizeitangeboten in unterschiedlich ausgeprägten Vollzugsregimes mit internen Differenzierungsstufen im 24-Stunden-Betrieb sichergestellt. Durch Einweisung in ein optimales Vollzugsregime unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und individueller Risikomerkmale und durch angemessene Persönlichkeitsförderung der Eingewiesenen im Vollzug wird ein Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet. Wo aus Kapazitäts- oder situativen Gründen angezeigt, können diese Leistungen auch durch Platzierung in geeigneten ausserkantonalen oder anderen kantonalen Einrichtungen eingekauft werden.

Description

L'exécution des peines et mesures pour les hommes et les femmes est assurée sous différents régimes du point de vue de la sécurité, de l'encadrement, du traitement, des offres de loisirs et du travail; elle suit diverses phases de progression et fonctionne 24 heures sur 24. Un placement optimal, conforme aux exigences légales et aux risques individuels, ainsi qu'un encouragement au développement approprié de la personnalité contribuent au renforcement de la sécurité publique. Ces prestations peuvent aussi être achetées, en fonction des capacités et de la situation, auprès d'établissements adéquats situés à l'extérieur du canton ou d'auprès établissements bernois.

Rechtsgrundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343)
- Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343.1)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1)
- Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG; SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Verordnung vom 19. November 2011 des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341.14)
- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1)
- Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11)
- Verordnung über das Strafregister vom 29. September 2006 (VOSTRA-Verordnung; SR 331)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

Bases légales

- Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH ; RS 0.101)
- Convention du 21 mars 1983 sur le transfèrement des personnes condamnées (RS 0.343)
- Protocole additionnel du 18 décembre 1997 à la Convention sur le transfèrement des personnes condamnées (RS 0.343.1)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (droit pénal des mineurs, DPMin ; RS 311.1)
- Ordonnance du 19 septembre 2006 relative au Code pénal et au Code pénal militaire (O-CP-CPM ; RS 311.01)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (PPMin ; RS 312.1)
- Loi fédérale du 5 octobre 1984 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (LPPM ; RS 341)
- Ordonnance du 21 novembre 2007 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (OPPM ; RS 341.1)
- Ordonnance du DFJP du 19 novembre 2011 sur les prestations de la Confédération dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures (RS 341.14)
- Loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'entraide internationale en matière pénale (EIMP ; RS 351.1)
- Ordonnance du 24 février 1982 sur l'entraide internationale en matière pénale (OEIMP ; RS 351.11)
- Ordonnance du 29 septembre 2006 sur le casier judiciaire (ordonnance VOSTRA ; RS 331)
- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)

Rechtsgrundlagen

- Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2003 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE; BSG 862.71)
- Grossratbeschluss vom 10. September 2007 betreffend dem Beitritt zum Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (BSG 349.1)
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG; BSG 341.1)
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11)
- Verordnung vom 26. Mai 1999 über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring (EM-Verordnung; BSG 341.12)
- Gesetz vom 16. Juni 2011 über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe (FMJG; BSG 341.13)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

Bases légales

- Arrêté du Conseil-exécutif du 10 décembre 2003 concernant l'adhésion du canton de Berne à la Convention intercantonale du 20 septembre 2002 relative aux institutions sociales (CIIS ; RSB 862.71)
- Arrêté du Grand Conseil du 10 septembre 2007 concernant l'adhésion au concordat du 5 mai 2006 de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures (RSB 349.1)
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM ; RSB 341.1)
- Ordonnance du 5 mai 2004 sur l'exécution des peines et mesures (OEPM ; RSB 341.11)
- Ordonnance du 26 mai 1999 concernant l'exécution de peines privatives de liberté sous forme des arrêts domiciliaires sous surveillance électronique (ordonnance sur les arrêts domiciliaires, OAD ; RSB 341.12)
- Loi du 16 juin 2011 sur les mesures restreignant la liberté des mineurs dans le cadre de l'exécution des peines et mesures et de l'aide à la jeunesse (LMMin ; RSB 341.13)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)

Leistungsempfänger

Einweisungs- und Vollzugsinstanzen

Verurteilte, Eingewiesene und Entlassene

Destinataires

Autorités de placement et d'exécution

Personnes condamnées, détenues ou libérées

Wirkungsziel(e)

Beitrag zur öffentlichen und betriebsinternen Sicherheit durch Verminderung von Ereignissen, welche diese schwerwiegend gefährden.

Beitrag zur sozialen Integration der Eingewiesenen, um das Risiko von Straffälligkeit zu verringern.

Objectifs d'effet

Contribution à la sécurité publique et à la sécurité interne des établissements par une diminution des risques qui pourraient gravement en compromettre le maintien

Contribution à l'intégration sociale des personnes détenues pour réduire les risques de délinquance

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	8	0	6	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100%	100%	100%	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	1:1	1:1	1:1	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	5.5	5	5.5	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Fluchten aus den Sicherheitsbereichen der Anstalten Thorberg, Hindelbank und Witzwil, des Massnahmenzentrum St. Johannsen, der Jugendheime Prêles und Lory sowie aus den Gefängnissen und der Bewachungsstation.

Indicateur d'effet 1 :

Nombre d'évasions de secteurs de sécurité des établissements de Thorberg, Hindelbank, Witzwil et St-Jean, des foyers d'éducation Prêles et Lory, des prisons et de la Division cellulaire.

Wirkungsindikator 2:

Anteil der innert vier Monaten erstellten Vollzugspläne (Strafvollzug) für rechtskräftig verurteilte Eingewiesene die länger als sechs Monate in einer Erwachsenenanstalt eingewiesen sind.

Indicateur d'effet 2 :

Part de plans d'exécution (exécution des peines) établis dans les quatre mois pour des personnes détenues plus de six mois dans un établissement pour adultes et dont la condamnation est exécutoire.

Wirkungsindikator 3:

Verhältnis zwischen der Anzahl Arbeits- und Weiterbildungsplätzen und der Anzahl Vollzugsplätze in den Erwachsenenanstalten.

Indicateur d'effet 3 :

Rapport entre le nombre de places de travail et de formation et le nombre de places d'exécution des peines et mesures pour adultes.

Wirkungsindikator 4:

Durchschnittliche Anzahl geführter Freizeitangebote je Woche im Jahresdurchschnitt.

Indicateur d'effet 4 :

Moyenne annuelle du nombre d'activités de loisirs proposées chaque semaine.

Leistungsziel(e)

Beitrag zur Existenzsicherung für Personen, die durch die Bewährungshilfe betreut werden.

Durchführen eines differenzierten Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen, gesetzlichen Vorschriften und ständiger Rechtssprechung.

Keine Entweichungen von Personen «Auf Transport» (Transport mit eigenen Ressourcen).

Keine Fluchten von Personen «Auf Transport» (Transport mit eigenen Ressourcen).

Objectifs de prestation

Contribution à la sauvegarde des conditions d'existence des personnes encadrées par une assistance de probation

Exécution différenciée des peines et mesures selon les principes européens de l'exécution des peines, les dispositions légales et la jurisprudence

Pas de fuite lors de transports (à bord de véhicules de l'administration)

Pas d'évasion lors de transports (à bord de véhicules de l'administration)

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	46	<=55	48.7	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100%	100%	100%	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	0	0	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	0	0	0	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	0	0	0	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	0	0	0	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Maximale Anzahl aktiver Fälle pro 100%-Stelle der Bewährungshelfer/-innen, im Jahresdurchschnitt.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre maximum de cas traités par poste à 100 % d'assistant de probation, en moyenne annuelle.

Leistungsindikator 2:

Die Jugendheime erfüllen sämtliche Voraussetzungen für eine Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz.

Indicateur de prestation 2 :

Les foyers d'éducation remplissent toutes les conditions requises pour être reconnus par l'Office fédéral de la justice.

Leistungsindikator 3:

Keine gutgeheissenen Beschwerden von Eingewiesenen bzw. Klientinnen/Klienten im Berichtsjahr.

Leistungsindikator 4:

Keine Gerichtsentscheide oder Empfehlungen des CPT oder der NKVF, welche die Vollzugspraxis im Kanton Bern als unzulässig bezeichnen.

Leistungsindikator 5:

Anzahl Entweichungen während Transport trotz Einhaltung der Begleitungsvorgaben.

Leistungsindikator 6:

Anzahl Fluchten während Transport trotz Einhaltung der Begleitungsvorgaben.

Kommentar

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) hat seit dem 1. Mai 2015 einen neuen Amtsvorsteher. Mit dieser Änderung an der Führungsspitze wurde eine strategische Neuausrichtung des Amtes eingeleitet. Die ersten sichtbaren Änderungen werden mit der Reorganisation im Jahr 2016 ersichtlich sein, wenn im Rahmen der Neuorganisation des Amtes unter anderem die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug zusammen mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug unter einem Dach sein werden.

Im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung hat das Projekt für die Ablösung der Fachapplikation Gefängnisinsassenadministration (GINA) wichtige Hürden überwunden. Nach der erfolgten WTO-Ausschreibung wurde in der Novembersession das Budget für die Realisierungs- und Einführungsphase des Fallbewirtschaftungssystems (FABESYS) vom Grossen Rat genehmigt.

Das Betriebs- und Reorganisationsprojekt der Anstalten Thorberg läuft gemäss Planung. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass eine Fokussierung und Schärfung des Vollzugsangebots, eine klare Positionierung gegenüber den einweisenden Behörden, die Schaffung eines eindeutigen Strafvollzugmodells, die Erarbeitung der Objektstrategie Thorberg und nicht zuletzt die Aufhebung der Therapeutischen Abteilung (TAT) notwendig sind.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 den Richtungsentscheid für den Standort eines Neubaus der Anstalten Hindelbank im Seeland widerrufen. Im Jahr 2015 wurde der Steuerungsausschuss über die aktuelle Standortevaluation, die Machbarkeitsstudie eines Ersatzneubaus, die Ergebnisse der Zustandsanalyse sowie den Szenarienvergleich informiert. Die definitive Entscheidung über das weitere Vorgehen wird im Jahr 2016 erwartet.

In den Anstalten Witzwil wurde im Jahr 2014 im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft ein Rückgang der Vollzugstage festgestellt. Demgegenüber stand eine anwachsende Warteliste im Bereich des offenen Strafvollzugs. Seit März 2015 wird eine der zwei Wohngruppeneinheiten, welche je 18 Einzelplätze aufweisen, als Eintrittswohngruppe genutzt.

Indicateur de prestation 3 :

Aucun recours admis émanant d'une personne détenue ou de la clientèle durant l'année sous revue.

Indicateur de prestation 4 :

Aucune décision de justice ou recommandation du Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) qualifiant d'inadmissible l'exécution des peines et mesures dans le canton de Berne.

Indicateur de prestation 5 :

Nombre de fuites de personnes pendant le transport malgré le respect des directives d'encadrement.

Indicateur de prestation 6 :

Nombre d'évasions pendant le transport, malgré le respect des prescriptions d'accompagnement.

Commentaire

Depuis le 1er mai 2015, l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement a à sa tête un nouveau chef. Ce changement au sommet a marqué le début d'une réorientation stratégique de l'office. Les premiers aspects de la réorganisation se feront sentir pendant l'année 2016, qui verra notamment fusionner la Section de la probation et des formes particulières d'exécution de peines avec la Section de l'application des peines et mesures.

Le projet de remplacement de l'application spécialisée pour la gestion des détenus GINA a surmonté des obstacles importants. Après un appel d'offres conforme aux normes de l'OMC, le Grand Conseil a approuvé un crédit pour la phase de réalisation et d'introduction du système d'administration des cas FABESYS lors de la session de novembre.

Le projet d'utilisation et de réorganisation des Établissements de Thorberg se déroule conformément à la planification. Les résultats de l'analyse ont montré la nécessité de mettre l'accent sur le renforcement de l'offre, le positionnement clair face aux autorités de placement, la création d'un modèle d'exécution univoque et l'élaboration d'une stratégie d'objet, sans oublier la fermeture de la section thérapeutique.

En 2013, le Conseil-exécutif avait rendu une décision de principe pour les Établissements de Hindelbank en se prononçant en faveur d'une nouvelle construction dans le Seeland. En 2015, le comité de direction a été informé de l'évaluation du site actuel, de l'étude de faisabilité d'un bâtiment de remplacement, des résultats de l'analyse de l'état du bâtiment actuel et de la comparaison des différents scénarios. La décision définitive quant à la suite des événements devrait être prise en 2016.

En 2014, les Établissements de Witzwil ont vu une diminution du nombre de jours de détention administrative, tandis que la liste d'attente pour l'exécution de peine en milieu ouvert s'allongeait. Depuis mars 2015, l'un des deux groupes d'habitation de 18 places chacun est utilisé comme section d'entrée.

Kommentar

Während die Belegungszahlen im Jugendheim Lory konstant sind, bereitet die Auslastung im Jugendheim Prêles Sorgen. Um eine Lösung für die unbefriedigende Situation zu finden, wurde Ende 2014 die Erstellung einer Situationsanalyse und eines Betriebskonzepts extern in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden den verantwortlichen Stellen vorgestellt. Ein definitiver Entscheid, wie es mit dem Jugendheim Prêles weitergehen soll, wird im Frühjahr 2016 erfolgen.

In den Regionalgefängnissen lag die Auslastung bei 97,9 Prozent und war somit tiefer als im Vorjahr mit 103,6 Prozent. Die Auslastung der Anstalten lag im Jahr 2015 bei 94,9 Prozent und war damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr.

Auf Stufe Deckungsbeitrag IV weist die Betriebsrechnung einen Saldo von CHF -57,5 Millionen aus (Vorjahr CHF -49,9 Mio.). Bei einem geplanten Saldo von CHF -58,8 Millionen (Vorjahr 53,2 Mio.) bedeutet dies eine Saldoverbesserung von CHF 1,3 Millionen (Vorjahr 3,2 Mio.). Zur Saldoverbesserung hat ein Minderaufwand von CHF 6,0 Millionen beigetragen. Davon fallen CHF 3,9 Millionen in den Personalbereich. Die Gründe liegen in vakanten Stellen im Jugendheim Prêles infolge geschlossener Wohngruppen (CHF 2,5 Mio.), weiteren nicht besetzten Stellen im Amt sowie den Rotationsgewinnen. Zudem haben geringere Aufwände bei kantonsinternen Verrechnungen (CFH 1,8 Mio.) sowie tiefere Beiträge an das Programm «Bildung im Strafvollzug» (CHF 0,6 Mio) zum positiven Ergebnis beigetragen. Demgegenüber stehen Mindererträge von CHF 4,6 Millionen. Eine sinkende Anzahl Haftage in Kombination einer zu hohen Auslastungsplanung in den Gefängnissen verursachte bei der internen Verrechnung einen Minderertrag von CHF 6,1 Millionen. Bei der Rechnungsstellung an ausserkantonale Einweiser resultierten Mehreinahmen von CHF 1,5 Millionen.

Im Wirkungsziel «Beitrag zur öffentlichen und betriebsinternen Sicherheit» mit dem Indikator «Anzahl Fluchten aus Sicherheitsbereichen» konnten bei einem Ereignis 6 Jugendliche aus dem Jugendheim Prêles flüchten. Die Jugendlichen überwältigten einen Mitarbeitenden und entwendeten die Schlüssel, welche ihnen die Flucht ermöglichten (Vorjahr drei Ereignisse, acht flüchtende Personen).

Die Leistungsziele wurden alle erfüllt.

Commentaire

Alors que le nombre de jours d'occupation du Foyer d'éducation Lory est resté stable, celui du Foyer d'éducation Prêles a généré des incertitudes. Afin de remédier à cette situation insatisfaisante, l'élaboration d'une analyse et l'établissement d'un plan d'exploitation ont été confiés à l'externe à la fin 2014. Les résultats en ont été présentés aux services concernés. La décision définitive quant à l'avenir du Foyer d'éducation Prêles est attendue début 2016.

Le taux d'occupation des prisons régionales a atteint 97,9 pour cent, soit moins que l'année précédente (103,6 %). Quant à celui des établissements, il est resté inchangé par rapport aux années précédentes, avec 94,9 pour cent.

Le solde de la marge contributive IV atteint CHF -57,5 millions (contre CHF -49,9 mio l'année précédente). Ce résultat représente une amélioration de CHF 1,3 million par rapport au budget (contre CHF 3,2 mio l'année précédente). Cette amélioration est due à la diminution des dépenses de CHF 6,0 millions, dont CHF 3,9 millions au niveau des ressources humaines, en raison notamment de la vacance de certains postes au Foyer d'éducation Prêles suite à la fermeture de groupes d'habitation (CHF 2,5 mio), de la vacance d'autres postes au sein de l'office et des gains de rotation. La diminution des facturations au sein du canton (CHF 1,8 mio) et des contributions versées au programme de formation pendant l'exécution de peine (CHF 0,6 mio) ont aussi contribué à ce résultat positif. Par contre, on assiste à une baisse des recettes de CHF 4,6 millions. La diminution du nombre de jours de détention dans les prisons, combinée à une planification d'occupation trop élevée, a entraîné une baisse de CHF 6,1 millions des montants facturés à l'interne. Quant aux facturations à des autorités de placement extracantonales, elles ont généré des recettes supplémentaires à hauteur de CHF 1,5 million.

L'objectif d'effet (contribution à la sécurité interne et externe), avec pour indicateur le nombre de fuites depuis des secteurs sécurisés, retient l'évasion simultanée de six jeunes du Foyer d'éducation Prêles. Ces derniers ont pu prendre la fuite en maîtrisant un collaborateur et en lui prenant ses clés (l'année précédente avait vu trois cas d'évasion, pour un total de huit personnes).

Les objectifs de prestations ont tous été atteints.

6.1.5 Migration und Personenstand

6.1.5 Population et immigration

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	32'421'291.03	33'934'890.00	38'018'383.97	4'083'493.97	12.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	20'751'097.98	21'475'656.00	20'809'542.27	-666'113.73	-3.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	16'789'338.79	25'957'428.67	28'108'336.42	2'150'907.75	8.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-5'119'145.74**	**-13'498'194.67**	**-10'899'494.72**	**2'598'699.95**	**-19.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'697'196.07	5'943'743.89	4'439'129.24	-1'504'614.65	-25.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'014'807.69	3'974'619.39	2'840'584.96	-1'134'034.43	-28.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-13'831'149.50**	**-23'416'557.95**	**-18'179'208.92**	**5'237'349.03**	**-22.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-13'831'149.50**	**-23'416'557.95**	**-18'179'208.92**	**5'237'349.03**	**-22.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	86'090'366.30	77'636'098.00	102'255'195.09	24'619'097.09	31.7	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	86'090'366.28	80'647'281.00	107'733'559.90	27'086'278.90	33.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	11'841.55	4'000.00	5'205.70	1'205.70	30.1	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-13'819'307.93**	**-26'423'740.95**	**-23'652'368.03**	**2'771'372.92**	**-10.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Asylgesetz
- Ausländergesetz
- Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse und Begehren
- Bekanntgabe von Personendaten aus Personenstands- und Zivilstandsregistern
- Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige

Produits

- Asile
- Etrangers
- Demandes et événements relevant de l'état civil
- Communication de données extraites des registres
- Documents d'identité des citoyens suisses

Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Description

Décisions et autres actes administratifs concernant la présence de ressortissants étrangers. Hébergement, soutien, assistance et accompagnement pour les personnes relevant du domaine de l'asile attribuées au canton de Berne.

Beschreibung

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung).

Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Description

Traitement et enregistrement de décisions et d'événements de l'état civil tels que naissance, décès, déclaration concernant le nom, reconnaissance d'enfants, droit de cité, mariage, divorce, changement de nom, rapports de filiation, adoption, déclaration de disparition, changement de sexe, enregistrement de partenariat et dissolution de partenariat enregistré. Établissement de documents sur l'état civil. Traitement de demandes en relation avec la reconnaissance en droit suisse de décisions et d'actes étrangers. Traitement des demandes de changement de nom et des demandes relatives à l'acquisition et à la perte de la nationalité (naturalisation, libération).

Établissement de documents d'identité pour les citoyens suisses (passeport, passeport provisoire, carte d'identité).

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)
- Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0)
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Int. Privatrecht (IPRG; SR 291)
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1)
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312)
- Sozialhilfeverordnung vom 24. Oktober 2001 (SHV; BSG 860.111)
- Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG, GebV-AuG; SR 142.209)
- Art. 11 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

Bases légales

- Loi fédérale du 16 décembre 2005 sur les étrangers (LEtr ; RS 142.20)
- Loi fédérale du 29 septembre 1952 sur l'acquisition et la perte de la nationalité suisse (loi sur la nationalité, LN ; RS 141.0)
- Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé (LDIP ; RS 291)
- Loi du 26 juin 1998 sur l'asile (LAsi ; RS 142.31)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Loi du 9 septembre 1996 sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC ; RSB 121.1)
- Ordonnance 2 sur l'asile du 11 août 1999 relative au financement (ordonnance 2 sur l'asile, OA 2 ; RS 142.312)
- Ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111)
- Ordonnance du 16 décembre 1987 sur les émoluments perçus en matière de police des étrangers (RSB 122.26)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)
- Ordonnance du 24 octobre 2007 sur les émoluments perçus en application de la loi sur les étrangers (tarif des émoluments LEtr, Oem-LEtr ; RS 142.209)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction de la police et des affaires militaires (ordonnance d'organisation POM, OO POM ; RSB 152.221.141), article 11
- Ordonnance du 24 octobre 2007 relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA ; RS 142.201)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union1 und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VEP; SR 142.203)
- Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30)
- Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)
- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)
- Bilaterale Rückübernahmeabkommen
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)
- Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2)
- Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110)
- Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV) (BSG 121.111)
- Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandswesen des Kantons Bern (Zivilstandsverordnung, ZV; BSG 212.121)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1)
- Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA; SR 142.281)
- Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)
- Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16. Februar 2010 (SR 143.111)
- Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Einführung des Passes 2010 (SR 143.13)

Bases légales

- Ordonnance du 22 mai 2002 sur l'introduction progressive de la libre circulation des personnes entre, d'une part, la Confédération suisse et, d'autre part, la Communauté européenne et ses États membres, ainsi qu'entre les États membres de l'Association européenne de libre-échange (ordonnance sur l'introduction de libre circulation des personnes, OLCP ; RS 142.203)
- Convention du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés (RS 0.142.30)
- Accord du 21 juin 1999 entre la Confédération suisse d'une part, et la Communauté européenne et ses États membres, d'autre part, sur la libre circulation des personnes (ALCP ; RS 0.142.112.681)
- Convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Convention du 20 novembre 1989 relative aux droits de l'enfant (RS 0.107)
- Accords de réadmission bilatéraux
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Loi fédérale du 18 juin 2004 sur le partenariat enregistré entre personnes du même sexe (loi sur le partenariat, LPart ; RS 211.231)
- Ordonnance du 28 avril 2004 sur l'état civil (OEC ; RS 211.112.2)
- Ordonnance du 27 octobre 1999 sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC ; RS 172.042.110)
- Ordonnance du 1er mars 2006 sur la procédure de naturalisation et d'admission au droit de cité (ordonnance sur la naturalisation, ONat ; RSB 121.111)
- Ordonnance cantonale du 3 juin 2009 sur l'état civil (OCEC ; RSB 212.121)
- Loi fédérale du 22 juin 2001 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (loi sur les documents d'identité, LDI ; RS 143.1)
- Loi du 20 janvier 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (LiLFAE ; RSB 122.20)
- Ordonnance du 14 octobre 2009 portant introduction de la loi fédérale sur l'asile et de la loi fédérale sur les étrangers (OiLFAE ; RSB 122.201)
- Ordonnance du 11 août 1999 sur l'exécution du renvoi et de l'expulsion d'étrangers (OERE ; RS 142.281)
- Ordonnance du 20 septembre 2002 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (ordonnance sur les documents d'identité; OLDI ; RS 143.11)
- Ordonnance du DFJP du 16 février 2010 sur les documents d'identité des ressortissants suisses (RS 143.111)
- Ordonnance du 21 octobre 2009 relative à l'introduction du passeport 2010 (RS 143.13)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)
- Einführungsverordnung vom 23. Dezember 2009 zum eidgenössischen Ausweisgesetz (EV AwG; BSG 123.22)

Bases légales

- Ordonnance du 14 novembre 2012 sur l'établissement de documents de voyage pour étrangers (ODV ; RS 143.5)
- Ordonnance du 23 décembre 2009 portant introduction de la loi fédérale sur les documents d'identité (OiLDI ; RSB 123.22)

Leistungsempfänger

Ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalt im Kanton Bern oder mit der Absicht, im Kanton Bern Aufenthalt zu nehmen

Natürliche Personen schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit

Bundesverwaltungsgericht

Staatssekretariat für Migration

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Behörden des Bundes, der Kantone, der Verwaltungskreise und der Gemeinden sowie von diesen beauftragte Trägerschaften

Ausländische Behörden (einschliesslich ausländische Vertretungen in der Schweiz)

Destinataires

Ressortissants étrangers qui séjournent dans le canton de Berne ou en ont l'intention

Personnes physiques suisses et étrangères

Tribunal administratif fédéral

Secrétariat d'État aux migrations (SEM)

Département fédéral de justice et police (DFJP)

Autorités fédérales, cantonales, communales et d'arrondissement administratif, et organismes mandatés par celles-ci

Autorités étrangères (y compris représentations étrangères en Suisse)

Wirkungsziel(e)

Gewährleistung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Personendaten

Hohe Kundenzufriedenheit

Objectifs d'effet

Garantie de la sécurité du droit quant aux données personnelles

Haut degré de satisfaction de la clientèle

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	0.87% Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst 0.06% Pass- und Identitätskartendienst Migrationsdienst nicht erhoben	<1.5%	1.12 % Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst / Service de l'état civil et des naturalisations 0.05 % Pass- und Identitätskartendienst / Service des documents d'identité Migrationsdienst nicht erhoben / Pas de données pour le Service des migrations	Indicateur d'effet 1

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 2	Nicht erhoben / non relevé	>80%	97.6 % Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst: Kundensegment Vorverfahren / Zeremonie / Service de l'état civil et des naturalisations: segments de clientèle procédure préparatoire / cérémonie	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl Berichtigungen im Verhältnis zur Anzahl Geschäftsfälle. Einheit: Prozent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheitsgrad in ausgewählten Kundensegmenten (Umfrage). Einheit: Prozent

Leistungsziel(e)

Keine

Kommentar

Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD): Der ZBD beurkundete im Jahr 2015 10'716 Geburten, 9'863 Todesfälle und 2'305 Kindesanerkennungen. Dies sind in jedem dieser Bereiche die höchsten Zahlen seit dem Jahr 2005. Weiter wurden nebst zahlreichen anderen Geschäftsfällen 4'453 Eheschliessungen durchgeführt sowie 1'936 Eheauflösungen nachbeurkundet. Im Verhältnis zu den Trauungen sind im Kanton Bern 43,5 Prozent der Ehen aufgelöst worden. Die Anzahl Trauungen lag unter dem langjährigen Durchschnitt. Die Kundenrückmeldungen in den Zivilstandsämtern waren gemäss durchgeführter Umfrage sehr positiv.

Im Jahr 2015 wurden 1'812 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Nach Verzögerungen im Vorjahr durch Abklärungen im Zusammenhang mit der Einbürgerungsinitiative ist die Anzahl eingebürgerter Personen im Vergleich zum Jahr 2014 um 787 gestiegen.

Mit der Fortpflanzungsmedizin (Leihmutterschaft) öffnete sich im Zivilstandswesen ein rechtlich neues Themengebiet. Die Prüfung von Geburten im Ausland wird dadurch im Einzelfall deutlich aufwändiger.

Indicateur d'effet 1 :

Nombre de rectifications par rapport au nombre de transactions. Unité : Pour cent

Indicateur d'effet 2 :

Taux de satisfaction de segments de clientèle déterminés (enquête). Unité : Pour cent

Objectifs de prestation

Aucun

Commentaire

En 2015, le Service de l'état civil et des naturalisations (SECN) a enregistré 10 716 naissances, 9863 décès et 2305 reconnaissances d'enfant. Aucun de ces trois domaines n'avait connu de chiffres aussi élevés depuis 2005. Outre de nombreuses autres transactions, 4453 mariages ont été conclus et 1936 divorces enregistrés. On en déduit que dans le canton de Berne, quelque 43,5 pour cent des mariages sont dissous. Le nombre de mariages est en outre inférieur à la moyenne sur plusieurs années. Par ailleurs, un sondage a révélé que la clientèle est très satisfaite des offices de l'état civil.

En 2015, 1812 personnes étrangères ont été naturalisées par la voie ordinaire, ce qui représente une augmentation de 787 par rapport à 2014. Cette année-là, le traitement des demandes avait été retardé par les clarifications requises suite à l'adoption de l'initiative sur les naturalisations.

L'état civil s'est trouvé face à un domaine juridique nouveau par l'avènement de questions liées la procréation médicalement assistée (maternité de substitution). L'examen de certaines naissances survenues à l'étranger exige désormais beaucoup plus d'efforts.

Kommentar

Migrationsdienst (MIDI): Seit dem Jahr 1999 erfolgte kein so rascher und steiler Anstieg der Gesuche um Asyl in der Schweiz wie im Berichtsjahr. Insgesamt wurden 39'523 neue Asylgesuche eingereicht, wovon 5'428 Personen dem Kanton Bern zugewiesen wurden. Dies bedeutet eine Steigerung von 66,3 Prozent bei den Gesuchen und 67,3 Prozent bei den Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr. Ab Mai 2015 stiegen im Asylbereich die Anzahl zugewiesener Erwachsener, Kinder und unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender überproportional steil an und erreichte im 4. Quartal mit durchschnittlich 220 wöchentlich zugewiesenen Personen ihren Höhepunkt. Ab Juli bis Dezember 2015 gelang es dem MIDI dank der Solidarität einiger Berner Gemeinden und Privaten, zusätzlich 12 Zentren mit rund 1'100 Plätzen zu schaffen, wovon sich 6 Zentren unterirdisch in Zivilschutzanlagen befinden und 4 Zentren als Heime für unbegleitete minderjährige Asylsuchende genutzt werden. Zur Bewältigung der Kapazitätsnot mussten rasch alternative Unterbringungsplätze realisiert werden, beispielsweise in Armeezelten, in Pfadfinder-Heimen oder in Hotels. Dies wurde dank des vom Regierungsrat beschlossenen Kredits RRB 0932/2015 vom 12. August 2015 über CHF 1 Million möglich. Mit seinem Beschluss GRB 0732/2015 vom 7. September 2015 sicherte der Grosse Rat das Konzept zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Kanton Bern und dessen Finanzierung bis Ende 2019.

Der MIDI verzeichnete im Berichtsjahr im Ausländerbereich neben einem hohen Auftragsvolumen bei den Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsgeschäften einen erhöhten Bedarf an Missbrauchsabklärungen im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens. Schliesslich konnten verschiedene Prozessoptimierungen und Standardisierungen durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln und Merkblättern für Gemeinden und neue Mitarbeitende eingeleitet werden.

Pass- und Identitätskartendienst (PID): Im Jahr 2015 sprachen in den 7 Ausweiszentren insgesamt 152'079 Personen vor. Dies bedeutet ein Zuwachs von 10,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der ausgestellten Ausweise stieg um 11,7 Prozent auf insgesamt 226'392 Pässe, Identitätskarten und biometrische Ausländerausweise. Mit wenigen Ausnahmen konnten während des ganzen Jahres in allen Zentren innerhalb von weniger als 5 Arbeitstagen freie Termine angeboten werden. Im Callcenter konnten 75 Prozent von 125'262 Anrufen innerhalb von maximal 30 Sekunden entgegengenommen werden. Der Anteil der Terminreservationen via Internet konnte auf 35 Prozent gesteigert werden. Die Kundenrückmeldungen sind weiterhin mehrheitlich positiv. So kam es im Laufe des Jahres lediglich zu 13 schriftlichen Reklamationen.

Commentaire

Service des migrations (SEMI): les demandes d'asile n'avaient plus augmenté aussi rapidement et brusquement depuis 1999. Pendant l'année sous revue, 39 523 nouvelles demandes ont été déposées en Suisse, et 5428 personnes ont été attribuées au canton de Berne. Les demandes ont ainsi augmenté de 66,3 pour cent et les attributions, de 67,3 pour cent par rapport à l'année précédente. Depuis mai 2015, le nombre d'adultes, d'enfants et de mineurs non accompagnés (RMNA) attribués au canton présente une hausse disproportionnée et a atteint son apogée au cours du dernier trimestre, avec en moyenne 220 personnes par semaine. De juillet à décembre 2015, le SEMI est parvenu, grâce à la solidarité de certaines communes bernoises et de particuliers, à ouvrir douze centres supplémentaires pour un total d'environ 1100 places. Six de ces centres sont situés dans des installations souterraines de la protection civile, et quatre sont utilisés comme foyers pour les RMNA. Afin de répondre aux besoins urgents en capacités supplémentaires, d'autres possibilités d'hébergement ont dû être trouvées rapidement, par exemple dans des tentes de l'armée, des refuges ou des hôtels, grâce au crédit de CHF 1,0 million autorisé par le Conseil-exécutif (ACE 0932/2015 du 12 août 2015). Le Grand Conseil a en outre assuré le financement de l'hébergement et de l'encadrement de RMNA jusqu'à fin 2019 (AGC 0732/2015 du 7 septembre 2015).

Pendant l'année sous revue, le SEMI a enregistré un volume de travail élevé lié à l'entrée, au séjour et à l'établissement des citoyens étrangers. Il a aussi dû consacrer davantage de temps à la détection d'abus dans le cadre de l'accord de libre circulation. Toutefois, l'optimisation de différents processus et diverses actions de standardisation ont pu débuter, grâce à la mise à disposition de moyens auxiliaires et d'aide-mémoire pour les communes et à l'engagement de nouveaux collaborateurs.

Service des documents d'identité (SDI): en 2015, 152 079 personnes se sont présentées dans les sept centres de documents d'identité, ce qui correspond à une hausse de 10,1 pour cent par rapport à l'année précédente. Le nombre de documents délivrés (passeports, cartes d'identité et titres de séjour biométriques pour étrangers) a augmenté de 11,7 pour cent pour atteindre 226 392. Tout au long de l'année, chaque centre a été en mesure de proposer un rendez-vous dans un délai de cinq jours ouvrables, à de rares exceptions près. La centrale d'appels a pu répondre à 75 pour cent des 125 262 appels reçus dans les 30 secondes. Les prises de rendez-vous par internet ont augmenté pour atteindre 35 pour cent. Les retours reçus de la part des clients restent majoritairement positifs: seules 13 réclamations écrites ont été reçues.

Kommentar

Finanzen: Der Deckungsbeitrag (DB) III schliesst um CHF 5,2 Millionen besser ab als budgetiert. Höhere Erlöse von Dritten im Betrag von CHF 4,1 Millionen (davon CHF 2,0 Mio. Verwaltungskostenpauschale des Bundes für die gestiegenen Zuweisungen von Asylsuchenden), kurzfristig tiefere Personalkosten von CHF 2,2 Millionen infolge vakanter Stellen sowie geringere Ausschaffungshaft-Kosten im Umfang von CHF 3,0 Millionen, haben das Resultat bedeutend beeinflusst. Ausserdem konnten Einsparungen bei den direkten kalkulatorischen sowie den übrigen Gemeinkosten in der Höhe von CHF 1,9 Millionen verzeichnet werden. Diese Besserstellungen haben insgesamt die direkten Mehrkosten von CHF 5,9 Millionen, insbesondere für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, mehr als kompensiert.

Der Deckungsbeitrag IV ist um CHF 2,8 Millionen besser als das Budget. Das Berichtsjahr zeichnete sich durch sehr hohe Zuweisungen an Asylsuchenden aus. Dennoch konnten die Mehrkosten im Asylbereich aufgrund der Auflösung der Asylreserve um CHF 7,8 Millionen reduziert werden. Mit RRB 1469/2015 vom 8. Dezember 2015 wurde das bestehende Kontokorrent Asylreserve per Ende 2015 aufgelöst und in der Laufenden Rechnung erfolgswirksam verbucht.

Commentaire

Finances: la marge contributive III boucle sur un résultat meilleur de CHF 5,2 millions par rapport au budget. Le résultat a été nettement influencé par les rentrées en provenance de tiers (CHF 4,1 mio, dont CHF 2,0 mio versés par la Confédération à titre de forfait pour les frais administratifs liés à l'augmentation du nombre de requérants d'asile attribués), par la baisse temporaire des frais de personnel (CHF 2,2 mio en raison de postes vacants) et par la baisse des frais de détention administrative (CHF 3,0 mio). Des économies à hauteur de CHF 1,9 million ont en outre pu être réalisées sur les frais de calcul directs et sur les frais divers. Les coûts supplémentaires directs (CHF 5,9 mio), liés notamment à l'hébergement et à l'encadrement de RMNA, ont ainsi été largement compensés.

La marge contributive IV s'améliore de CHF 2,8 millions par rapport au budget. L'année sous revue a été marquée par un très grand nombre d'attributions de requérants d'asile au canton de Berne. Les coûts supplémentaires ainsi engendrés dans le domaine de l'asile ont toutefois pu être réduits de CHF 7,8 millions grâce à la dissolution de la réserve de l'asile, dont le solde a été reporté sur le compte de fonctionnement (ACE 1469/2015 du 8 décembre 2015).

6.1.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

6.1.6 Sécurité civile, sport et affaires militaires

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	7'313'619.08	6'656'451.00	7'588'876.20	932'425.20	14.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	7'933'733.98	7'520'292.99	7'924'220.43	403'927.44	5.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'653'642.29	3'136'834.38	3'106'189.44	-30'644.94	-1.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'273'757.19**	**-4'000'676.37**	**-3'441'533.67**	**559'142.70**	**-14.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'835'326.05	4'824'496.90	3'493'878.75	-1'330'618.15	-27.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'819'244.41	2'635'445.67	1'838'516.84	-796'928.83	-30.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-8'928'327.65**	**-11'460'618.94**	**-8'773'929.26**	**2'686'689.68**	**-23.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-8'928'327.65**	**-11'460'618.94**	**-8'773'929.26**	**2'686'689.68**	**-23.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	475'270.75	335'100.00	517'773.15	182'673.15	54.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	395'301.60	395'000.00	1'278'798.40	883'798.40	223.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	9'774'930.83	3'457'000.00	11'206'732.84	7'749'732.84	224.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**926'572.33**	**-8'063'518.94**	**1'671'778.33**	**9'735'297.27**	**-120.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Zivilschutz
- Koordination Bevölkerungsschutz
- Militär
- Infrastruktur
- Sport

Produits

- Protection civile
- Coordination de la protection de la population
- Affaires militaires
- Infrastructure
- Sport

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Führungsorgane, Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben, Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Description

La gestion de catastrophes, de situations d'urgence et d'événements majeurs nécessite la formation et le perfectionnement d'organes de conduite, de cadres et de spécialistes. Dans le cadre des tâches attribuées par la Confédération, le niveau de formation et le bon fonctionnement des organisations de protection civile bernoises peuvent être assurés par le biais de visites et de contrôles. Lors de catastrophes, de situations d'urgence, d'événements majeurs et des travaux de remise en état consécutifs, les autorités et organes d'intervention doivent être soutenus sur place en fonction de leurs besoins.

Beschreibung

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der Polizei- und Militärdirektion und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung / Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas. Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Description

La protection de la population a pour but de protéger les bases d'existence de la population en cas de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé, ainsi que de limiter et de maîtriser les effets d'événements dommageables. Différentes tâches de coordination s'imposent à cet effet.

Le domaine du sport s'occupe de planifier, d'organiser et de dispenser des cours de formation et de perfectionnement pour moniteurs et coachs de Jeunesse et Sport (J+S). Il comprend aussi les tâches administratives, l'accompagnement et le controlling de toutes les offres J+S des écoles et des sociétés et fédérations sportives. Il apporte également son aide dans l'établissement de projets sportifs du canton et fournit des conseils à la Direction de la police et des affaires militaires ainsi qu'au Conseil-exécutif dans toutes les affaires touchant au sport. En outre, il assure le lien entre le sport scolaire et le Fonds du sport.

Sur le plan militaire, la coresponsabilité cantonale nécessite l'ancrage de l'armée au sein de la population et dans les régions. Un organe de contact cantonal est à la disposition des personnes astreintes au service militaire pour toutes les questions relatives à l'armée, telles que la conscription, le recrutement et la journée d'information, les déplacements de service, la taxe d'exemption de l'obligation de servir, les obligations pendant le service et en dehors (obligation de s'annoncer, tir obligatoire), la libération des obligations militaires ainsi que les activités hors service. Par ses contacts avec la troupe, le canton contribue, en tant que représentant du système de milice, au renforcement de cette dernière et à la promotion de l'esprit de défense. Les casernes et les arsenaux cantonaux sont exploités par du personnel cantonal, conformément aux contrats passés avec la Confédération. Les tâches portent essentiellement sur la coordination des affectations et sur le soutien aux activités de base, telles que l'hôtellerie, la formation, la restauration et l'administration afférentes à la sécurité.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG; BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2014 über den Zivilschutz (KZSV; BSG 521.11)
- Kantonale Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (KBSV; BSG 521.10)
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)
- Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)
- Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0)
- Verordnung vom 10. Dezember 2004 über das militärische Kontrollwesen (VmK; SR 511.22)

Bases légales

- Loi fédérale du 4 octobre 2002 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1)
- Loi cantonale du 19 mars 2014 sur la protection de la population et sur la protection civile (LCPPCi ; RSB 521.1)
- Ordonnance cantonale du 3 décembre 2014 sur la protection civile (OCPCi ; RSB 521.11)
- Ordonnance cantonale du 22 octobre 2014 sur la protection de la population (OCPP ; RSB 521.10)
- Ordonnance du 26 octobre 1994 sur l'information du public (ordonnance sur l'information, OIn ; RSB 107.111)
- Loi fédérale du 3 février 1995 sur l'armée et l'administration militaire (loi sur l'armée, LAAM ; RS 510.10)
- Loi fédérale du 12 juin 1959 sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO ; RS 661)
- Code pénal militaire du 13 juin 1927 (CPM ; RS 321.0)
- Ordonnance du 10 décembre 2004 sur les contrôles militaires (OCoM ; RS 511.22)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des VBS vom 9. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS; SR 514.101)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG; SR 824.0)
- Waffenplatzvertrag vom 22. Mai 1999/21. Januar 2000
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1)
- Verordnung vom 26. Juni 1996 über die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze (VWS-VBS; SR 510.514)
- Verordnung vom 8. November 2006 über die Gebühren des VBS (Gebührenverordnung VBS, GebV-VBS; SR 172.045.103)
- Leistungsvertrag «Erbringung von Betriebsleistungen zwischen VBS und Kanton»
- Leistungsvertrag «Logistische Leistungen im Auftrag der Logistikbasis der Armee zwischen VBS und Kanton Bern»
- Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport (BSG 437.11)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Geb.V; BSG 154.21)

Bases légales

- Ordonnance du DDPS du 9 décembre 2003 concernant l'équipement personnel des militaires (OEPM-DDPS ; RS 514.101)
- Loi fédérale du 6 octobre 1995 sur le service civil (LSC ; RS 824.0)
- Contrat du 22 mai 1999/21 janvier 2000 relatif à la place d'armes
- Loi fédérale du 5 octobre 1990 sur les aides financières et les indemnités (loi sur les subventions, LSu ; RS 616.1)
- Ordonnance du 26 juin 1996 sur les places d'armes, de tir et d'exercice (ordonnance sur les places d'armes et de tir, OPATE ; RS 510.514)
- Ordonnance du 8 novembre 2006 sur les émoluments perçus par le DDPS (ordonnance sur les émoluments du DDPS, OEmol-DDPS ; RS 172.045.103)
- Contrat de prestations entre DDPS et canton concernant les exploitations
- Contrat de prestations entre DDPS et canton concernant la logistique (mandat BLA)
- Loi du 11 février 1985 sur l'encouragement de la gymnastique et des sports (RSB 437.11)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)

Leistungsempfänger

- Behörden (z.B. Bund, Kanton, Gemeinden, Kommissionen)
- Führungsorgane des Kantons, der Verwaltungskreise und Gemeinden
- Zivilschutzorganisationen
- Partner im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivil-
- Eidgenössische Militärbehörden
- Einwohnergemeinden
- Militärdienstpflichtige
- Militärische Vereine und Organisationen
- Natürliche und juristische Personen
- Armee
- Alle Verwaltungsstellen des Sports in anderen Kantonen und beim Bund
- Schulen

Destinataires

- Autorités (p. ex. Confédération, canton, communes, commissions)
- Organes de conduite du canton, des régions, des districts et des communes
- Organisations de protection civil
- Partenaires de la sécurité publique (police, sapeurs-pompiers, services de la santé publique, services techniques,
- Autorités militaires fédérales
- Communes municipales
- Personnes soumises à l'obligation de servir
- Associations et organisations militaires
- Personnes physiques ou morales
- Armée
- Tous les secteurs administratifs du sport des autres cantons et de la Confédération
- Écoles

Wirkungsziel(e)

Erreichung von optimalen Verhältnissen bezüglich Aufgaben und Qualität bei den Dienstleistungen des BSM.

Sicherheitsempfinden der Kunden durch gezielte personelle Unterstützung bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen.

Angebot an Projekten in der Sportförderung erhöhen.

Objectifs d'effet

Obtention d'un rapport optimal entre la qualité des prestations et l'ampleur des tâches incombant à l'OSSM

Sentiment de sécurité du public par un soutien personnel ciblé en cas de catastrophe de situation d'urgence ou d'événement majeur

Élargissement de l'offre de projets d'encouragement du sport

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	5	2	5	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100 %	90 %	100 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	94 %	-	-	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Durchgeführte Sportprojekte. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 1 :

Projets sportifs organisés. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 2:

Präsenz von Mitarbeitenden BSM und Führungskoordinatoren KFO 2 Stunden nach Alarmeingang. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Présence du personnel de l'OSSM et des coordinateurs de la conduite de l'organe de conduite cantonal (OCCant) dans un délai de deux heures après l'alarme. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Kundenzufriedenheit mit den Dienstleistungen im Bevölkerungsschutz, Sport und Militär. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Satisfaction du public pour les prestations relatives à la protection de la population, au sport et aux affaires militaires. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Sicherstellung der hohen Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes.

Sicherstellung der hohen Einsatzbereitschaft der kommunalen, regionalen und kantonalen Führungsorgane.

Transparenz der Kosten in den Aus- und Weiterbildungskursen im Sport.

Optimale Nutzung einer historisch wertvollen Anlage für die militärische und zivile Ausbildung wie auch für verschiedene Tätigkeiten der Verwaltung.

Objectifs de prestation

Garantie d'un haut degré de préparation de la protection civile

Garantie d'un haut degré de préparation des organes de conduite communaux, régionaux et cantonaux

Transparence des coûts des cours de formation et de perfectionnement dans le sport

Utilisation optimale de bâtiments historiques de valeur pour l'instruction militaire ainsi que pour la formation professionelle dans le domaine civil et pour l'accomplissement de diverses tâches administratives

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	80% auf Anhieb / 80% d'emblée	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	90% auf Anhieb / 90% d'emblée	100% auf Anhieb / 100% d'emblée	Indicateur de prestation 2

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 3	100%	100%	100%	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	CHF 12.05	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Überprüfung der Einsatzbereitschaft der ZSO. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Contrôle du degré de préparation. Unité : Nombre

Leistungsindikator 2:

Jährliche Überprüfung der Mindestanforderungen bei rund 20 Prozent aller GFO/RFO. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Contrôle annuel des exigences minimales auprès d'environ 20 pour cent des organes de conduite régionaux et communaux. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Auslastungsgrad Infrastruktur. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux d'occupation de l'infrastructure. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Nettokosten pro Kursteilnehmer. Einheit: < CHF

Indicateur de prestation 4 :

Nettokosten pro Kursteilnehmer. Unité : < CHF

Kommentar

Das Projekt flächendeckende Sirenenfernsteuerung mittels Polyalert ist im Kanton Bern weit fortgeschritten. Bis auf den Berner Jura sind alle Regionen des Kantons Bern an der Fernsteuerung angeschlossen. Mit dem Anschluss des Berner Juras wird das Projekt im Sommer 2016 abgeschlossen.

Im Rahmen eines Pilotprojekts konnte die Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) in einigen Gemeinden der Region Kirchberg erfolgreich durchgeführt werden. Die dabei gemachten Erfahrungen fliessen in die weiteren Planungen sowie Ausführungen der PSK ein. In den kommenden Jahren wird die PSK regionsweise im ganzen Kanton Bern durchgeführt.

Das Care Team Kanton Bern leistete im Jahr 2015 mehr als 460 Einsätze. Das Care Team stellt die notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Unterstützung von Einsatzkräften und Betroffenen bei der Bewältigung von traumatisierenden Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher und weist einen Sollbestand von rund 200 Milizmitarbeitenden aus. Ziel der psychosozialen Nothilfe ist eine rasche psychische Stabilisierung und Wiedererstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen.

Commentaire

Le projet de commande à distance des sirènes dans l'ensemble du canton grâce au système Polyalert se trouve à un stade très avancé: il est achevé dans toutes les régions germanophones et trouvera sa conclusion à l'été 2016, une fois que le Jura bernois sera raccordé.

Un projet pilote de contrôle périodique des abris (CPA) a pu être mené avec succès dans certaines communes de la région de Kirchberg. Les expériences réalisées à cette occasion serviront aux autres planifications et réalisations du CPA. Ce dernier sera effectué dans l'ensemble du canton, région après région, au cours des années à venir.

En 2015, le Care Team du canton de Berne est intervenu plus de 460 fois. Doté d'un corps de milice d'environ 200 personnes, le Care Team fournit un soutien spirituel et une aide psychologique d'urgence au personnel d'intervention et aux victimes en cas d'événement traumatisant survenant dans la vie quotidienne, de catastrophe ou de situation d'urgence. L'objectif de ce soutien psycho-social est de stabiliser rapidement les personnes touchées sur le plan psychique et de leur faire recouvrer leur autonomie.

Kommentar

Per Anfang 2015 wurde die Erstellung der Notfallplanungen «Naturgefahren» im Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz verankert und im Februar 2015 genehmigte der Regierungsrat den zur Umsetzung nötigen Rahmenkredit. 2015 wurden die Notfallplanungen Brienz, Thun, Grindelwald, Steffisburg, Kandergrund, Frutigen, Trachselwald, Rüeschegg, Guggisberg, Melchnau sowie Wasserbauverband alte Aare (Gemeinden Aarberg, Büren a.A., Büetigen, Dotzigen, Kappelen, Lyss, Schwadernau, Studen, Worb) erstellt.

Per Anfang 2015 wurde die Organisation des Kantonalen Führungsorgans (KFO) angepasst. Dieses steht neu unter der Leitung des Vorstehers des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und ist in einen Planungsstab und einen Führungsstab unter der Leitung des Polizeikommandanten gegliedert. Im Jahr 2015 wurden die Strukturen aufgebaut, die neuen Gremien besetzt und die Abläufe definiert.

Die rechtlichen Vorgaben des Bundes verpflichten die Kantone, für die Zone 1 der Kernkraftwerke eine Planung für die vorsorgliche Evakuierung zu erarbeiten. Für das KKW Mühleberg wurden diese Arbeiten in den vergangenen Jahren erledigt und die entsprechende Planung erarbeitet. Die betroffene Bevölkerung wird anlässlich des Sirenentests 2016 mit einem Merkblatt über das Verhalten bei Anordnung einer Evakuierung informiert

Im November 2015 fand im Berner Jura die Übung FORMATIO VI statt. Das Übungsszenario sah eine Tierseuche (Vogelgrippe) vor, zur deren Bewältigung auch Leistungen der Gemeinden und des Regierungsstatthalteramts notwendig waren. Die Übung erlaubte es, die Prozesse und Zusammenarbeitsformen zwischen Veterinärdienst, KFO, Einsatzkräften vor Ort, Regierungsstatthalteramt und Gemeinden zu definieren, so dass die Führungsprozesse im Tierseuchenfall heute für die relevanten Stellen klar sind. Zudem konnte das neu gegründete Regionale Führungsorgan für den Berner Jura (OCIC Jura bernois), das alle Gemeinden des Verwaltungskreises umfasst, seine Stabsprozesse wie auch sein spezifisches Verhalten in einer Tierseuche üben und schulen.

Die heftigen Regenfälle Anfang Juni haben Zivilschutzeinsätze vor allem in der Region Steffisburg/Zulg ausgelöst. Neben diesen und anderen kleineren Unwettereinsätzen wurden im Jahr 2015 von verschiedenen Zivilschutzorganisationen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler Ebene geleistet. Daneben fanden weitere Einsätze zur Unterstützung von Grossanlässen auf kantonaler und nationaler Ebene (z. B. Weltcuprennen im Berner Oberland, Jungfraumarathon, Eidgenössisches Hornusserfest, Volleyball-Europameisterschaft) statt.

Commentaire

Début 2015, la planification des mesures d'urgence dans le domaine des dangers naturels a été inscrite dans la législation cantonale sur la protection de la population et sur la protection civile. En février, le Conseil-exécutif a approuvé le crédit-cadre nécessaire à sa réalisation. Pendant l'année sous revue, les communes de Brienz, Thoune, Grindelwald, Steffisburg, Kandergrund, Frutigen, Trachselwald, Rüeschegg, Guggisberg et Melchnau ont achevé leur planification, de même que le syndicat d'aménagement des eaux de l'ancienne Aar (qui regroupe les communes d'Aarberg, Büren a. A., Büetigen, Dotzigen, Kappelen, Lyss, Schwadernau, Studen et Worb).

L'organe de conduite cantonal (OCCant) est doté d'une nouvelle structure depuis début 2015. Dirigé par le chef de l'Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires (OSSM), l'OCCant s'articule désormais autour d'un état-major de planification et d'un état-major de conduite, ce dernier étant dirigé par le commandant de la police. En 2015, l'OCCant a mis sur pied ses structures, défini ses processus et nommé les membres de ses comités.

Les prescriptions légales de la Confédération contraignent les cantons à établir une planification pour l'évacuation préventive du périmètre immédiat des centrales nucléaires (zones 1). En ce qui concerne la centrale de Mühleberg, les travaux nécessaires ont été effectués au cours des dernières années et la planification est terminée. La population concernée a reçu un aide-mémoire sur le comportement à adopter en cas d'évacuation à l'occasion du test des sirènes 2016.

L'exercice FORMATIO VI a eu lieu en novembre dans le Jura bernois. Son scénario prévoyait une épizootie de grippe aviaire dont la maîtrise nécessitait aussi l'intervention des communes et de la préfecture. L'exercice a permis de définir les processus et les formes de collaboration entre le Service vétérinaire, l'OCCant, les forces d'intervention sur place, la préfecture et les communes. Désormais, les processus de conduite en cas d'épizootie sont clairs pour tous les organismes impliqués. L'exercice a aussi permis à l'organe de conduite intercommunal nouvellement formé pour le Jura bernois (OCIC Jura bernois), qui regroupe l'ensemble des communes de l'arrondissement administratif, de tester et de se former à ses processus d'état-major, mais aussi d'entraîner le comportement spécifique qu'il doit adopter en cas d'épizootie.

Les fortes précipitations du début du mois de juin ont entraîné l'intervention de la protection civile, principalement dans la région de Steffisburg/Zulg. En plus de cela et d'autres interventions mineures pour des intempéries, différentes organisations de la protection civiles sont intervenues en faveur de la collectivité au niveau régional et ont en outre apporté leur soutien lors de grandes manifestations cantonales ou nationales (p. ex. coupe du monde de ski dans l'Oberland bernois, marathon de la Jungfrau, fête fédérale de hornuss, championnat d'Europe de volleyball).

Kommentar

Angesichts der angespannten Lage im Asylwesen leistete der Zivilschutz verschiedene meist kleinere Einsätze zur Inbetriebnahme von Asylunterkünften. Kurz vor Weihnachten bereitete die Zivilschutzorganisation Bantiger zudem eine Zivilschutzanlage für eine Nutzung als Notschlafstelle für die Unterbringung obdachloser Asylsuchender vor. Diese Notschlafstelle musste jedoch nicht in Betrieb genommen werden.

Im Bereich der Sportförderung sind verschiedene Projekte bereits etabliert, andere in der Umsetzung oder in Planung.

Kindersportschulen «Sportopus»: Das polysportive Bewegungsförderungsprogramm wird an sechs, auf den ganzen Kanton verteilten Standorten durchgeführt. Die Kindersportschulen führen ein Label und es steht ihnen ein Lehrplan zur Verfügung. Insgesamt nahmen Ende 2015 2180 Kinder an diesem Programm teil.

BSM-Sportzelt: Im Jahr 2015 stand das 180 Quadratmeter grosse mobile Sportzelt an vier Anlässen im Einsatz.

School Dance Award: Der School Dance Award wird als kantonales Casting, bzw. kantonales Tanztreffen in vier Kantonen der Nordwestschweiz ausgetragen. Die besten Gruppen aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern qualifizieren sich für das Finale. Der School Dance Award wurde im Kanton Bern bis 2013 vom Bernischen Verband für Sport in der Schule (BVSS) durchgeführt. Seit 2014 wird der Anlass durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär organisiert.

BE fit Sport-Anhänger: Der Anhänger enthält spezielles Sportmaterial für unvergessliche Lektionen: vom Einrad über Rasenskis bis zu Schwingerhosen, Lacrosssets und Jongliermaterial. Der Sportmaterial-Anhänger kann von Non-Profit-Organisationen (z. B. Schulen, Vereinen, Stiftungen, Gemeinden, Verbänden) ausgeliehen werden und war 2015 sieben Mal im Einsatz.

Sportlerehrung: Die Ehrung der erfolgreichen Berner Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat fand am 19. Oktober 2015 im Rathaus Bern statt. Insgesamt konnten mehr als 70 Sportlerinnen und Sportler die Ehrung persönlich entgegen nehmen.

«Midi actif»: Dieses Angebot richtet sich an Mitarbeitende aus der Kantonsverwaltung und anderen Institutionen, die sich gerne eine bewegte Mittagspause gönnen. Mit dem Ziel, das physische und psychische Gleichgewicht zu erlangen, wurden im Jahr 2015 über Mittag verschiedene kostenpflichtige Sport- und Bewegungslektionen in Bern, Biel, Langenthal und Valbirse angeboten. Aufgrund des grossen Erfolgs wird das Angebot ausgebaut.

Freiwilliger Schulsport: 75 Schulen boten insgesamt 600 Kurse an und konnten von der finanziellen Förderung des Kantons profitieren.

Commentaire

La situation tendue dans le domaine de l'asile a nécessité plusieurs interventions de la protection civile, brèves pour la plupart, lors de l'ouverture de centres d'hébergement. Peu avant Noël, l'organisation de protection civile Bantiger a préparé d'urgence une installation pour héberger des requérants d'asile sans abri, dont l'ouverture n'a finalement pas été nécessaire.

Du côté de la promotion du sport, différents projets ont déjà été réalisés tandis que d'autres sont en passe de l'être ou se trouvent en cours de planification.

Écoles polysportives Sportopus: le programme d'encouragement à la pratique du sport est désormais proposé sur six différents sites à travers le canton. Les écoles polysportives portent un label et ont à leur disposition un plan d'enseignement. À la fin 2015, 2180 enfants avaient participé au programme.

Tente du sport de l'OSSM: l'installation mobile de 180 mètres carrés a été utilisée à quatre occasions pendant l'année 2015.

School Dance Award: ce concours de danse tient lieu d'éliminatoire et de rencontre cantonale au sein d'une fédération regroupant quatre cantons de la Suisse du nord-ouest. Ainsi, les meilleurs groupes issus des cantons d'Argovie, de Bâle-Campagne, de Bâle-Ville et de Berne se qualifient pour la finale. Jusqu'en 2013, le School Dance Award était organisé par l'Association bernoise d'éducation physique à l'école (ABEP). L'OSSM a pris le relais en 2014.

Remorque sportive BE fit: la remorque contient du matériel de sport spécial permettant des cours de sport inoubliables (du monocycle au matériel de jonglage, en passant par des skis sur gazon, des culottes de lutte et des équipements de lacrosse). Elle peut être utilisée par toute organisation à but non lucratif (écoles, associations, fondations, communes, fédérations, etc.). En 2015, elle a été empruntée à sept reprises.

Honneur aux médaillés: la cérémonie donnée par le Conseil-exécutif en l'honneur des sportifs et sportives bernois ayant remporté des succès a eu lieu le 19 octobre 2015 à l'Hôtel du gouvernement, à Berne. Plus de 70 lauréats ont pu y prendre part personnellement.

Midi actif: il s'agit d'une offre destinée aux collaborateurs de l'administration et d'autres institutions qui souhaitent faire un peu de sport pendant leur pause de midi, l'objectif étant d'atteindre un certain équilibre, tant sur le plan physique que psychique. En 2015, différentes leçons de sport et d'activité physique payantes ont été dispensées à Berne, Bienne, Langenthal et Valbirse. Vu le grand succès rencontré, l'offre sera étoffée.

Sport scolaire facultatif: 75 écoles ont proposé en tout 600 cours et ont pu bénéficier du soutien financier du canton.

Kommentar

Am 1. Juli 2015 beauftragte der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion, eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu erarbeiten. Die Federführung bei der Erarbeitung der Sportstrategie obliegt dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). In der Projektorganisation sind alle im Sportbereich vorhandenen Anspruchsgruppen vertreten. Die Sportstrategie soll spätestens bis Ende 2017 vorliegen. Im zweiten Halbjahr 2015 wurde die Projektorganisation aufgebaut und es fanden erste Sitzungen der Teilprojekte statt. Als Kick-off-Event wurde am 24. November 2015 das erste Berner Sportforum durchgeführt. In Workshops konnten die rund 180 Teilnehmenden ihre Erwartungen an den Kanton im Bereich des Sports einbringen und miteinander diskutieren.

Im Bereich der Militärverwaltung nimmt das BSM unter anderem Vollzugsaufgaben wahr, die vom Bund an die Kantone delegiert wurden. Im Jahr 2015 führte das BSM 131 Orientierungstage durch, an denen 4'510 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 4'211 Dienstverschiebungsgesuche, 15'253 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 1'910 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 2'456 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 52'778 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 11'554 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 22,1 Millionen Franken, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden müssen und 20 Prozent beim Kanton verbleiben.

Nicht zu den gesetzlichen Vollzugsaufgaben gehören die durchgeführten Anlässe wie die Offiziersentlassungsfeier, den Begrüssungsanlass der frisch brevetierten Leutnants, das Vorschiessen zum Feldschiessen sowie der Chlousehöck der Berner Truppenkommandanten. Ebenfalls erfolgte die Koordination der 35 Auftrittsanfragen der vier ad hoc Militärspiele des Kantons Bern.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten 2015 insgesamt 251'280 Belegungstage verzeichnet werden.

Die Saldi der Deckungsbeiträge I bis III schliessen insgesamt um CHF 2,6 Millionen besser ab als im Voranschlag eingestellt. Zu diesen Saldoverbesserungen beigetragen haben einerseits höhere Erlöse durch den Betrieb der Kaserne und Mehreinnahmen von Kursgeldern im Bereich des Sport und andererseits Kosteneinsparungen durch Stellenvakanzen, Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung von Stellen sowie Minderausgaben bei den Sachkosten. Die Besserstellung im Deckungsbeitrag IV lässt sich vorwiegend auf die schwer zu budgetierenden Einnahmen von CHF 7,0 Millionen im zweckgebundenen Ersatzbeitragsfonds sowie Mehreinnahmen von CHF 0,7 Millionen beim Wehrpflichtersatz zurückführen. Die höheren Kosten der Staatsbeiträge sind mit den Entnahmen der Gemeinden aus dem Ersatzbeitragsfonds zu begründen.

Commentaire

Le 1er juillet 2015, le Conseil-exécutif a chargé la Direction de la police et des affaires militaires d'élaborer une stratégie pour le sport dans le canton de Berne. L'organisation du projet incombe à l'OSSM et rassemble tous les groupes d'intérêt dans le domaine du sport. Il est prévu que la stratégie soit établie d'ici à fin 2017. Au second semestre 2015, l'organisation a été mise sur pied et de premières séances ont eu lieu au sujet de certaines subdivisions du projet. Le lancement officiel a eu lieu le 24 novembre 2015 à l'occasion du premier forum bernois du sport, qui a permis à 180 participants de discuter de leurs attentes et d'en faire part au canton dans le cadre de divers ateliers.

Dans le domaine de l'administration militaire, l'OSSM se charge, entre autres, de diverses tâches d'exécution que la Confédération délègue aux cantons. Ainsi, en 2015, il a organisé 131 journées d'orientation, auxquelles se sont rendus 4510 conscrits. Il a traité 4211 demandes d'ajournement de service, 15 253 annonces d'arrivée, de départ ou de changement d'adresse et 1910 cas de manquement au tir obligatoire. 2456 membres de l'armée ont été libérés de leurs obligations militaires. Dans le cadre de la taxe d'exemption de l'obligation de servir, 52 778 factures et décisions de taxation ont été établies et 11 554 rappels ont été envoyés. Les rentrées ainsi générées avoisinent CHF 22,1 millions, dont 80 pour cent doivent être reversés à la Confédération et 20 pour cent sont conservés par le canton.

L'OSSM a aussi organisé d'autres événements qui n'entrent pas dans ses tâches d'exécution légales, tels que la fête de libération des officiers, l'accueil des lieutenants récemment brevetés, le tir préalable au tir en campagne et le «Chlousehöck» des commandants de troupe bernois. Il a en outre coordonné les 35 demandes de prestations des quatre fanfares militaires du canton de Berne.

En 2015, 251 280 jours d'occupation ont été enregistrés sur la place d'armes de Berne.

Le solde des marges contributives I à III s'améliore de CHF 2,6 millions par rapport au budget. Cette amélioration a été rendue possible, d'une part, par l'augmentation des rentrées dues à l'exploitation de la caserne et par les recettes supplémentaires générées par les cours du domaine sportif et, d'autre part, par les économies réalisées au niveau du personnel (postes vacants, gains de rotation) et du matériel. L'amélioration au niveau de la marge contributive IV est due principalement aux recettes, difficiles à prévoir, du fonds des contributions de remplacement (CHF 7,0 mio) et aux rentrées supplémentaires dans le domaine de la taxe d'exemption (CHF 0,7 mio). L'augmentation des subventions cantonales est due aux prélèvements effectués par les communes sur le fonds des contributions de remplacement.

6.2 Spezialfinanzierungen
6.2.1 Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern

6.2 Financements spéciaux
6.2.1 Constributions de remplacement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**4'925'150.00**	**3'000'000.00**	**7'003'490.00**	**4'003'490.00**	**133.4**	**Charges**
Ertrag	**4'925'150.00**	**3'000'000.00**	**7'003'490.00**	**4'003'490.00**	**133.4**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	7'544'610.00		12'308'694.95			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	12'308'694.95		18'309'151.45			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**4'764'084.95**		**6'000'456.50**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz legt seit 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds verbleiben im Kanton Bern bis Ende 2019 weiterhin bei den Gemeinden. Entnahmen erfolgen in erster Linie aus diesen dezentralen Fonds, der zentrale, durch den Kanton verwaltete Ersatzbeitragsfonds kommt erst subsidiär zum Tragen. Im Jahr 2015 wurden aus dem zentralen Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherren gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf, von den eingehenden Gesuchen für Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen sowie von den Beständen der noch bei den Gemeinden verbliebenen dezentralen Fonds.

Commentaire

Depuis sa révision de 2012, la loi fédérale du 4 octobre 2002 sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi; RS 520.1) prévoit que les contributions de remplacement en matière de construction d'abris sont versées aux cantons, lesquels alimentent ainsi un financement spécial. Dans le canton de Berne, les fonds des contributions décentralisés prévus sous l'ancien droit restent aux mains des communes jusqu'à fin 2019. Les prélèvements sont effectués avant tout sur ces fonds décentralisés, le fonds central (administré par le canton) n'étant mis à contribution que de façon subsidiaire. En 2015, ce fonds a fait l'objet de prélèvements pour des acquisitions de matériel par des organisations de protection civile, pour des mesures dans le domaine de la construction d'abris, pour la réalisation du contrôle périodique des abris et pour la couverture des frais administratifs du fonds. Les recettes enregistrées pendant la période sous revue proviennent des contributions de remplacement que doivent verser les maîtres d'ouvrage en vertu de la législation fédérale. Les prélèvements attendus pendant les prochaines années sur le fonds central sont difficiles à anticiper. Ils dépendent en effet du besoin d'investissement, du nombre de demandes reçues pour d'autres mesures de protection civile et du solde des fonds décentralisés restant auprès des communes.

7 Finanzdirektion

7.1 Produktgruppen

7.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'329'962.10	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	381'212.25	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'711'174.35**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	632'270.67	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	237'230.92	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'580'675.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'580'675.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	100'000.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	180'923.85	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'499'752.09**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**0.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

Beschreibung

Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in den Bereichen Finanz-, Steuer- und Personalpolitik. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Mitarbeit in direktionsübergreifenden Gremien und Projekten.

7 Direction des finances

7.1 Groupes de produits

7.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions direction

Description

Soutien matériel de la Directrice des finances. Préparation et préavis d'affaires de la Direction, du gouvernement et du Grand Conseil. Mise à disposition et coordination d'informations de pilotage pertinentes, en particulier dans les domaines des finances, des impôts et de la politique du personnel. Suivi et évaluation d'affaires du gouvernement de la Chancellerie d'Etat et des Directions dans le cadre de la procédure de corapport. Surveillance et administration de participations (en particulier de la BCBE et de la Bedag Informatique SA). Formulation de la politique de participation. Collaboration à des organes et des projets interdirectionnels.

Beschreibung

Führung, Gestaltung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes. Rechtliche Beratungen sowie Erarbeitung und Pflege der Rechtsetzung im Aufgabenbereich der Finanzdirektion. Übersetzungen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 und 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 22ff der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)
- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Artikel 62 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 138 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- RRB 0994/1995 «Das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen»

Leistungsempfänger

Ämter der Finanzdirektion, Finanzdirektorin, Staatskanzlei und Direktionen, Regierungsrat, Grosser Rat, externe Stellen

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Stabsarbeit: Qualitativ hochstehende und zeitgerechte Abwicklung aller GS-Geschäfte der Finanzdirektion (Leistungsindikator 1).

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	6.0	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Direktionsvorsteherin (Skala 1 bis 6).

Kommentar

Die Produktgruppe «Führungsunterstützung» ist ab 2015 in die neue Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» integriert

Description

Gestion, conception et coordination de l'emploi des ressources au sein de la Direction. Conseils juridiques ainsi qu'élaboration et mise à jour de la législation dans le domaine d'attribution de la Direction des finances. Traductions.

Bases juridiques

- Articles 31 et 36 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Articles 22 ss de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)
- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Articles 62 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 138 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- ACE 0994/1995 « Relations entre le canton de Berne et ses entreprises publiques ou d'économie mixte »

Destinataires

Offices de la Direction des finances, Directrice des finances, Chancellerie d'Etat et Directions, Conseil-exécutif, Grand Conseil, services externes

Objectifs d'effet

Aucun

Objectifs de prestation

Travail d'état-major : le règlement de toutes les affaires du Secrétariat général de la Direction des finances se caractérise par une qualité élevée et le respect des délais (Indicateur de prestation 1).

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction de la Directrice (échelle de 1 à 6).

Commentaire

Le groupe de produits « Soutien aux fonctions de direction » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Gestion interne de la Direction, politique financière et droit ».

7.1.2 Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton

7.1.2 Budget et plan intégré mission-financement du canton

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	445'795.26	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'300.65	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–449'095.91**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	117'385.79	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	39'744.97	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-606'226.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-606'226.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-606'226.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton

Beschreibung

Planung der finanziellen Entwicklung des Kantons. Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan. Aufzeigen der künftigen Entwicklung der Staatsfinanzen und Bereitstellen der Informationen und Grundlagen für die Steuerung des Finanzhaushaltes.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Artikel 61, 62 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Produits

- Budget et plan intégré mission-financement du canton

Description

Planification du développement financier du canton. Garantie de l'animation du processus d'élaboration du budget et du plan intégré mission-financement. Mise en évidence du futur développement des finances publiques et préparation des informations et des bases pour le pilotage des finances.

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Articles 61, 62 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 169-171 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen, Regierungsrat, Grosser Rat

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Zeit- und sachgerechte Konzeption des Voranschlags- sowie des Aufgaben- und Finanzplanprozesses; einwandfreie Verfahrensführung (Leistungsindikatoren 1 und 2).

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	20.08.2014	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	25.11.2014	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Formelle Verabschiedung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan durch RR.

Leistungsindikator 2:

Genehmigung bzw. Kenntnisnahme von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan durch GR.

Kommentar

Die Produktgruppe «Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan Kanton» ist ab 2015 in die neue Produktgruppe «Direktions-führung, Finanzpolitik und Recht» integriert.

Bases juridiques

- Articles 169 à 171 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, Conseil-exécutif, Grand Conseil

Objectifs d'effet

Aucun

Objectifs de prestation

Conception matériellement appropriée et conforme au calendrier du processus d'élaboration du budget et du plan intégré « mission-financement ». Gestion irréprochable du processus de planification. (Indicateurs de prestation 1 et 2).

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Adoption formelle du budget et du plan intégré «mission-financement» par le Conseil-exécutif.

Indicateur de prestation 2 :

Approbation du budget et prise de connaissance du plan intégré «mission-financement» par le Grand Conseil.

Commentaire

Le groupe de produits « Budget et plan intégré mission-financement du canton » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Gestion interne de la Direction, politique financière et droit ».

7.1.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege

7.1.3 Justice administrative interne à l'administration

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'300.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	39'671.29	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-38'371.29**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'304.26	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	4'603.23	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-51'278.78**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-51'278.78**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-51'278.78**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege

Beschreibung

Instruktion von Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Ämter. Vertretung der Finanzdirektion sowie des Regierungsrates (soweit im Aufgabenbereich der Finanzdirektion) vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Produits

- Justice administrative interne à l'administration

Description

Instruction de recours administratifs attaquant des décisions des offices. Représentation de la Direction des finances et du Conseil-exécutif (dans le domaine d'attribution de la Direction des finances) devant des autorités de justice administrative et des tribunaux cantonaux et fédéraux.

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Beschwerdeführer, Finanzdirektion, Staatskanzlei und Direktionen

Destinataires

Recourants, Direction des finances, Chancellerie d'Etat et Directions

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Erfassen rechtzeitiger Entscheide (Leistungsindikator 1).

Erfassen rechtsbeständiger Entscheide (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Rédaction de décisions dans le respect des délais (Indicateur de prestation 1).

Rédaction de décisions non contestées ou confirmées par l'instance supérieure (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	6.0	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Ein alle Entscheide umfassendes Qualitätsgespräch findet jährlich zwischen der Direktionsvorsteherin und dem Produktgruppenverantwortlichen statt (Skala 1 bis 6).

Indicateur de prestation 1 :

Un entretien sur la qualité englobant l'ensemble des décisions a lieu chaque année entre la Directrice et le responsable du groupe de produits (échelle de 1 à 6).

Leistungsindikator 2:

Zahl der durch die Oberinstanz aufgrund von Fehlern korrigierter Entscheide.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de décisions corrigées par l'instance supérieure à cause d'erreurs.

Kommentar

Die Produktgruppe «Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege» ist ab 2015 in die neue Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» integriert.

Commentaire

Le groupe de produits « Justice administrative interne à l'administration » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Gestion interne de la Direction, politique financière et droit ».

7.1.4 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	2'000.00	2'000.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	3'412'526.39	3'136'609.91	–275'916.48	-8.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	801'000.00	246'195.25	–554'804.75	-69.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**–4'213'526.39**	**–3'380'805.16**	**832'721.23**	**-19.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.01	751'554.72	764'165.13	12'610.41	1.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	355'549.79	203'445.61	-152'104.18	-42.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-0.01**	**-5'320'630.90**	**-4'348'415.90**	**972'215.00**	**-18.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-0.01**	**-5'320'630.90**	**-4'348'415.90**	**972'215.00**	**-18.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	280'000.00	101'584.95	-178'415.05	-63.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-0.01**	**-5'040'630.90**	**-4'246'830.95**	**793'799.95**	**-15.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und Personalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

7.1.4 Gestion interne de la Direction, politique financière et droit

Calcul des marges contributives

Voir le tableau ci-dessus.

Produits

- Gestion interne de la Direction, politique financière et droit

Description

Prestations de services relevant du groupe de produits « Gestion interne de la Direction, politique financière et droit » : soutien matériel de la Directrice ou du Directeur des finances dans tous les domaines d'activité de la Direction. Préparation et préavis d'affaires de la Direction, du gouvernement et du Grand Conseil. Mise à disposition et coordination d'informations de pilotage pertinentes, en particulier dans les domaines des finances, des impôts, de la politique du personnel et de l'informatique. Suivi et évaluation d'affaires du gouvernement de la Chancellerie d'Etat et des Directions dans le cadre de la procédure de corapport. Surveillance et administration des participations (en particulier de la BCBE et de Bedag Informatique SA). Formulation de la politique de participation. Conduite ou participation à des projets cantonaux ou internes à la Direction.

Beschreibung

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Description

Planification et coordination de l'emploi des ressources au sein de la Direction (finances, personnel, informatique et locaux).

Garantie de l'animation du processus d'élaboration du budget et du plan intégré mission-financement. Planification et mise en évidence de l'évolution future des finances publiques du canton.

Conseil juridique ; législation dans le domaine de compétence de la Direction des finances (à moins qu'elle ne soit déléguée à un office) ; instruction des recours contre des décisions des offices ; représentation du canton dans des procédures auprès des autorités de la justice administrative et des tribunaux.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 und 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 22ff der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025)
- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Artikel 61, 62 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 138 und 169-171 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- RRB 0994/1995 «Das Verhältnis des Kantons Bern zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen»

Bases juridiques

- Articles 31 et 36 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Articles 22 ss de l'ordonnance du 26 juin 1996 sur les procédures de consultation et de corapport (OPC ; RSB 152.025)
- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Articles 61, 62 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 138 et 169 à 171 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- ACE 0994/1995 « Relations entre le canton de Berne et ses entreprises publiques ou d'économie mixte »

Leistungsempfänger

Ämter der Finanzdirektion, Finanzdirektorin/Finanzdirektor, Staatskanzlei und Direktionen, Regierungsrat, Grosser Rat, externe Stellen, Beschwerdeführende

Destinataires

Offices de la Direction des finances, Directrice/Directeur des finances, Chancellerie d'Etat et Directions, Conseil-exécutif, Grand Conseil, services externes, recourants

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Stabsarbeit: Qualitativ hochstehende und zeitgerechte Abwicklung aller GS-Geschäfte der Finanzdirektion (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Travail d'état-major : le règlement de toutes les affaires du Secrétariat général de la Direction des finances se caractérise par une qualité élevée et le respect des délais (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	-	>= 5	6.0	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zufriedenheitsgrad der Direktionsvorsteherin (Skala 1 bis 6).

Indicateur de prestation 1 :

Degré de satisfaction de la Directrice (échelle de 1 à 6).

Kommentar

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

Mitberichte: Beurteilung von rund 470 Geschäften anderer Direktionen und der Staatskanzlei aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.

Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 220 Geschäften der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.

Steuerpolitik: Durchführung der Steuergesetzrevision 2016 (insb. Limitierung des Fahrkostenabzugs), enge Begleitung der Unternehmenssteuerreform III, Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zur Steuerstrategie des Kantons Bern sowie Vorbereitung der allgemeinen Neubewertung 2019 der Grundstücke und Wasserkräfte.

Personalpolitik: Durchführung der Personalverordnungsrevision 2016 (mit Fokus auf neue Arbeitszeitregelungen).

Informatikbereich: Leitung des Projekts IT@BE, welches die Empfehlungen aus der vorgängigen «unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) umgesetzt und dabei im Jahr 2015 insbesondere eine ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 erarbeitet hat.

Vernehmlassungen des Bundes: Federführung bei verschiedenen Vernehmlassungen des Bundes, insbesondere verschiedene Vorlagen im Steuerbereich.

Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, insbesondere aus den Bereichen Finanzpolitik und Steuerpolitik.

Leitung von oder Mitarbeit bei interdirektionalen Projekten oder bei Projekten der Ämter FIN im Informatikbereich, u.a. Harmonisierung der kantonalen Telefonie (HarmTel/BE-Voice), neue Drucker- und Kopierlösung (BE-Print), digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA) sowie Enterprise Resource Planning (ERP).

Beteiligungsmanagement: Erarbeitung Reporting 2014, Risikodialog mit Geschäftsprüfungskommission, Unterstützung anderer Direktionen bei der Überarbeitung von Aufsichtskonzepten, Vorbereitung verschiedener Erneuerungswahlen, Revision Personalgesetz betreffend Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien.

Beantwortung von zahlreichen Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.

Commentaire

Voici les travaux qui ont constitué les priorités de l'année 2015 :

Gestion interne de la Direction

Corapports : évaluation de quelque 470 affaires d'autres Directions et de la Chancellerie d'Etat concernant tous les domaines de la politique cantonale.

Affaires du Conseil-exécutif et du Grand Conseil : élaboration et examen de quelque 220 affaires de la Direction des finances à l'intention du Conseil-exécutif et du Grand Conseil.

Politique fiscale : exécution de la révision de 2016 de la loi sur les impôts (en particulier la limitation de la déduction des frais de déplacement), suivi étroit de la 3ème réforme de l'imposition des entreprises, exécution de la procédure de consultation sur la stratégie fiscale du canton de Berne et préparation de l'évaluation générale des immeubles et des forces hydrauliques de 2019.

Politique du personnel : exécution de la révision de 2016 de l'ordonnance sur le personnel (avec le focus sur de nouvelles réglementations du temps de travail).

Informatique : conduite du projet IT@BE qui met en œuvre les recommandations du projet précédent « audit indépendant de l'informatique du canton de Berne » (UPI) et a en particulier élaboré en 2015 une stratégie TIC 2016 à 2020 du canton de Berne.

Procédures de consultation fédérales : conduite de différentes procédures de consultation fédérales, concernant notamment divers projets dans le domaine fiscal.

Réponse à de nombreuses interventions parlementaires, en particulier dans les domaines de la politique financière et de la politique fiscale.

Conduite ou participation à des projets interdirectionnels ou des projets des offices de la FIN dans le domaine de l'informatique, notamment harmonisation de la téléphonie cantonale (HarmTel/BE-Voice), nouvelle solution d'impression et de copie (BE-Print), gestion des dossiers et archivage électroniques (DGA), et progiciel de gestion intégrée (PGI).

Gestion des participations : élaboration du rapport de 2014, dialogue sur les risques avec la Commission de gestion, soutien d'autres Directions dans la révision de concepts de surveillance, préparation de différentes élections de renouvellement, révision de la loi sur le personnel concernant la rémunération des membres du gouvernement et de l'administration cantonale dans les participations cantonales et autres institutions et organes cantonaux.

Réponse à de nombreuses questions posées par des citoyens et citoyennes, principalement dans le domaine fiscal.

Kommentar

Finanzpolitik

Der Regierungsrat hat sich zu Beginn des Planungsprozesses 2015 zum Ziel gesetzt, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und eine planerische Neuverschuldung zu verhindern. Mit dem Zahlenwerk des Voranschlags 2016 und Aufgaben-/Finanzplans 2017–2019 hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele für den Planungsprozess 2015 vollumfänglich erreicht. In sämtlichen Jahren werden - insbesondere in Bezug auf die Laufende Rechnung - teilweise bedeutende Überschüsse ausgewiesen. Gleichzeitig wird bis Ende 2019 ein Schuldenabbau im dreistelligen Millionenbereich prognostiziert.

Anlässlich der Novembersession 2015 nahm der Grosse Rat indessen noch verschiedene Korrekturen am Voranschlag 2016 vor. Unter anderem beschloss er Kürzungen beim Sachaufwand und den ordentlichen Nettoinvestitionen. Gleichzeitig erhöhte der Grosse Rat den Kantonsbeitrag im Bereich der Prämienverbilligungen.

Im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 wurden zahlreiche Optimierungen aus der Evaluation der neuen Verwaltungsführung NEF umgesetzt. Es handelt sich dabei um die folgenden:

- Ersatz der bisherigen Leistungs- und Wirkungsziele bzw. -indikatoren durch aussagekräftige Leistungsinformationen
- Vereinfachung des Deckungsbeitragsschemas
- Aufbau einer elektronischen Informationsplattform
- Implementierung von neuen und farbigen Grafiken

Die vollumfängliche Umsetzung sämtlicher Optimierungen aus der Evaluation NEF erfolgt im Rahmen des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018–2020 (u. a. Auftrennung des VA/AFP in eine deutsch- sowie eine französischsprachige Version).

Recht- und Gesetzgebung

Zwei wichtige Gesetzesvorlagen konnten abgeschlossen werden: Der Grosse Rat hat dem Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds zugestimmt. Mit diesem Fonds sollen die in letzter Zeit schwankenden Einnahmen des Kantons aus den SNB-Gewinnausschüttungen verstetigt werden. Die Vorlage zur Änderung des Staatsbeitragsgesetzes wurde vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

Commentaire

Politique financière

Au début du processus de planification de 2015, le Conseil-exécutif s'est fixé pour objectif d'enregistrer tous les ans des excédents au compte de fonctionnement et d'éviter une augmentation de la dette sur la période de planification. Avec les résultats du budget 2016 et du plan intégré mission-financement 2017 à 2019, le Conseil-exécutif a parfaitement atteint ses objectifs de politique financière pour le processus de planification de 2015. Tous les exercices présentent des excédents, parfois importants, en particulier au compte de fonctionnement. Une réduction de la dette atteignant plusieurs centaines de millions de francs est par ailleurs prévue d'ici fin 2019.

Durant sa session de novembre 2015, le Grand Conseil a procédé à différentes corrections du budget 2016. Il a notamment arrêté des réductions des charges en biens, services et marchandises et de l'investissement net ordinaire. Le Grand Conseil a dans le même temps augmenté la subvention cantonale dans le domaine des réductions de primes.

De nombreuses optimisations résultant de l'évaluation de la nouvelle gestion publique NOG ont été mises en œuvre dans le budget 2016 et le plan intégré mission-financement 2017 à 2019 :

- remplacement des objectifs et indicateurs de prestation et d'effet par des informations pertinentes sur les prestations,
- simplification du schéma du calcul des marges contributives,
- ouverture d'une plateforme d'information électronique,
- intégration de nouveaux graphiques en couleur.

La réalisation de toutes les optimisations résultant de l'évaluation de NOG intervient dans le cadre du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020 (notamment séparation du budget/PIMF en deux versions linguistiques, l'une en allemand et l'autre en français).

Droit et législation

Deux importants projets de loi ont été menés à bien : le Grand Conseil a approuvé la loi sur le Fonds des distributions du bénéfice de la BNS, ce Fonds visant à régulariser les recettes du canton sur les distributions du bénéfice de la BNS qui ont tendance à fluctuer ces derniers temps ; et le projet de modification de la loi sur les subventions cantonales a été adopté à l'unanimité par le Grand Conseil.

7.1.5 Konzernrechnungswesen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'006'819.53	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	2'350.10	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'009'169.63**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	317'243.79	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	41'183.72	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'367'597.14**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'367'597.14**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'367'597.14**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Konzern-Rechnung
- Konzern-Finanzbuchhaltung
- Konzern-Betriebsbuchhaltung und Leistungsrechnung
- Konzern-Hochrechnung

7.1.5 Comptabilité du groupe

Calcul des marges contributives

Produits

- Comptes du groupe
- Comptabilité financière du groupe
- Comptabilité analytique d'exploitation du groupe et calcul des prestations du groupe
- Extrapolation du groupe

Beschreibung

Das Konzernrechnungswesen des Kantons Bern umfasst eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchhaltung. Diese bilden die Grundlage für einen transparenten Ausweis des Finanzhaushalts und liefern die finanziellen und betrieblichen Führungsinformationen. Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung wird per 31. Dezember der Geschäftsbericht erstellt. Die Finanzverwaltung führt das Konzernrechnungswesen und stellt über die Finanz- und Controllingkonferenz (FICON) die fachliche, ablauforganisatorische sowie systemtechnische Koordination und Zusammenarbeit innerhalb des Konzerns sicher.

Description

La comptabilité du groupe comprend une comptabilité financière et une comptabilité analytique d'exploitation, qui offrent à elles deux un relevé transparent des finances cantonales et fournissent les informations financières et les données d'exploitation nécessaires au pilotage. La comptabilité du groupe est établie au 31 décembre de l'exercice, dans le cadre de la présentation annuelle des comptes. L'Administration des finances tient la comptabilité du groupe et assure, par le biais de la FICON (conférence des responsables des finances et controlling), la coordination et la collaboration aux plans matériel et technique et veille au bon déroulement des procédures au sein du groupe.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 5, 6, 7, 63 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Bases juridiques

- Articles 5, 6, 7, 63 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Leistungsempfänger

Direktionen / Ämter, Staatskanzlei, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Regierungsrat, Grosser Rat, Öffentlichkeit

Destinataires

Directions / offices, Chancellerie d'Etat, Conseil-exécutif, Grand Conseil, public, Datenschutzaufsichtsstelle

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Das Konzernrechnungswesen stellt eine aussagekräftige, fachliche, einwandfreie und zeitgerechte Aufbereitung der Vorgaben zur Steuerung des Finanzhaushaltes sicher (Leistungsindikator 1).

Zeitgerechte Fertigstellung der Konzernrechnung und der Konzernhochrechnung (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

La comptabilité du groupe permet de préparer, dans le respect des délais, des consignes de pilotage des finances cantonales qui soient parlantes et matériellement impeccables (Indicateur de prestation 1).

La clôture des comptes de groupe et l'établissement de l'extrapolation du groupe sont terminés dans les délais fixés (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en) / **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	JA / OUI	JA / OUI	JA / OUI	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Zu Beginn des Rechnungsjahres liegen die Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sowie die Terminplanung vollständig und termingerecht vor. Einheit: JA / NEIN

Indicateur de prestation 1 :

Les instructions sur le pilotage des finances et des prestations et le calendrier sont prêts à 100% et dans les délais fixés pour le début de l'exercice comptable. Unité: OUI / NON

Leistungsindikator 2:

Terminabweichungen (Fertigstellung Konzernrechnung und Konzernhochrechnung). Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Ecarts par rapport aux délais fixés (pour l'établissement des comptes du groupe et de l'extrapolation). Unité: nombre

Kommentar

Die Produktgruppe «Konzernrechnungswesen» ist ab 2015 als Produkt in der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Comptabilité du groupe » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Prestations de services finances du groupe ».

7.1.6 Tresorerie

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	33'495'046.85	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	217'900.00	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'724'274.17	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**26'552'872.68**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	420'682.98	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	21'755.37	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**26'110'434.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**26'110'434.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**26'110'434.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Tresorerie

Beschreibung

Die Tresorerie stellt die ständige Zahlungsbereitschaft des Kantons Bern sicher. Sie betreibt ein optimales und effizientes Cash-Management (Asset und Liability Management) und beschafft die nötigen Fremdmittel auf kurze, mittlere und lange Frist zu kostengünstigen Bedingungen. Zudem ist sie für den Vollzug der An- und Verkäufe von Beteiligungen zuständig.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 125 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

7.1.6 Trésorerie

Calcul des marges contributives

Produits

- Trésorerie

Description

La trésorerie garantit la capacité de paiement permanente du canton. Elle gère les disponibilités (gestion actif/passif) de manière optimale et efficiente et souscrit les nécessaires emprunts à court, moyen et long termes à des conditions favorables. Elle est en outre compétente pour exécuter les achats et les ventes de participations.

Bases juridiques

- Article 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 125 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 241 der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung vom 12. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW)
- Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 241 des instructions du 12 décembre 2003 de la Direction des finances et de l'Administration des finances sur le pilotage des finances et des prestations (IFP)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Direktionen / Ämter, Staatskanzlei, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Kanton, Bund, Hochschulen

Destinataires

Directions, offices, Chancellerie d'Etat, Contrôle des finances, Justice, Canton, Confédération, Haute école

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Minimale Menge an flüssigen Mitteln (Leistungsindikator 1).

Kostengünstige Fremdmittelbeschaffung im kurzfristigen Bereich (Leistungsindikator 2).

Kostengünstige Fremdmittelbeschaffung im mittel- und langfristigen Bereich (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Montant minimal de disponibilités (Indicateur de prestation 1).

Emprunts à court terme à des coûts avantageux (Indicateur de prestation 2).

Emprunts à moyen et à long termes à des coûts avantageux (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en) / Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	16'000'000	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	2	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-1	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Durchschnittlicher Kontokorrentbestand in CHF inkl. kurzfristige Anlagen (Bodensatz).

Indicateur de prestation 1 :

Montant moyen en compte courant en CHF, immobilisations à court terme comprises (taux plancher).

Leistungsindikator 2:

Abweichung der gewichteten All-in-Kosten im Vergleich zum LIBOR (internationaler Referenzsatz für kurzfristige Zinssätze). Einheit: Basispunkte

Indicateur de prestation 2 :

Ecart des coûts globaux pondérés par rapport au LIBOR (taux international de référence pour les taux d'intérêt à court terme). Unité: points de base

Leistungsindikator 3:

Abweichung der gewichteten All-in-Kosten im Vergleich zum Swapsatz (internationaler Referenzsatz für mittel- und langfristige Zinssätze). Einheit: Basispunkte

Indicateur de prestation 3 :

Ecart des coûts globaux pondérés par rapport au taux de swap (taux international de référence pour les taux d'intérêt à moyen et à long termes). Unité: points de base

Kommentar

Die Produktgruppe «Tresorerie» ist ab 2015 als Produkt in der Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Trésorerie » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Prestations de services finances du groupe ».

7.1.7 Dienstleistungen Haushaltsführung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'524'352.81	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'253.55	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'529'606.36**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	909'926.10	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	6'957'355.52	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'396'887.98**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'396'887.98**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-10'396'887.98**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- FIS Produktion und Support
- Schulung
- Versicherungsmanagement

Beschreibung

Die Finanzverwaltung steht den Finanzdiensten über die Finanzverantwortlichen der Direktionen und der Staatskanzlei in allen fachlichen und systemtechnischen Fragen und Aufgabenstellungen der Haushaltführung als Beratungspartner zur Verfügung. Die Finanzdienste ihrerseits sind die fachlichen Ansprechpartner der Linie und der politisch Verantwortlichen. Die Finanzverwaltung ist besorgt, dass die zur ordnungsgemässen Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung benötigten Instrumente bereit stehen. Als Besitzerin des Leitsyst-

7.1.7 Prestations de services de gestion financière

Calcul des marges contributives

Produits

- Production FIS et support
- Formations
- Gestion des assurances

Description

L'Administration des finances est à la disposition des services financiers à qui elle fournit, via les responsables des finances des Directions et de la Chancellerie d'Etat, des conseils sur toutes les questions et les tâches relatives à la gestion financière. Les services financiers sont de leur côté les interlocuteurs de la ligne et des responsables politiques. L'Administration des finances veille à fournir les instruments nécessaires à la tenue de la comptabilité financière et de la comptabilité analytique d'exploitation ainsi qu'à l'établissement du calcul des prestations. En sa qualité de

Beschreibung

ems stellt sie die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung aus Benutzersicht sicher und koordiniert die Subsysteme. Die Finanzverwaltung bietet den Finanzdiensten und der Linie eine fachliche und systemtechnische Aus- und Weiterbildung an. Sie ist zudem verantwortlich für das gesamtkantonale Versicherungsmanagement.

Description

détentrice du système de pilotage, elle assure le développement, l'exploitation et la maintenance de celui-ci, du point de vue des utilisateurs; elle coordonne par ailleurs les sous-systèmes. Elle organise, à l'intention des services financiers et des agents cantonaux, des cours de formation et de perfectionnement dans les domaines matériel et technique.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 5, 6, 7, 63 und 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 14 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Articles 5, 6, 7, 63 et 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Article 14 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Direktionen / Ämter, Staatskanzlei, Datenschutzaufsichtsstelle, Finanzkontrolle, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, öffentliche Anstalten

Destinataires

Offices, Directions, Chancellerie d'Etat et Controle des finances, Datenschutzaufsichtsstelle

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Sicherstellen der Systemverfügbarkeit mittels Service Level Agreement (SLA) mit Bedag (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Le système est disponible conformément à l'accord passé avec la BEDAG (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Verfügbarkeitsgrad Finanzinformationssystem FIS. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Degré de disponibilité du système FIS. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Dienstleistungen Haushaltführung» ist ab 2015 in die Produktgruppe «Dienstleistungen Konzernfinanzen» integriert. Die Produkte «FIS Produktion und Support» sowie «Versicherungsmanagement» werden weitergeführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Prestations de services de gestion financière » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Prestations de services finances du groupe ». Les produits « Production FIS et support » et « Gestion des assurances » seront maintenus.

7.1.8 Dienstleistungen Konzernfinanzen

7.1.8 Prestations de services finances du groupe

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	31'844'000.01	34'120'736.62	2'276'736.61	7.2	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	4'274'930.00	3'993'640.30	-281'289.70	-6.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	6'916'657.56	6'697'387.47	-219'270.09	-3.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**20'652'412.45**	**23'429'708.85**	**2'777'296.40**	**13.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	2'085'354.83	1'300'117.34	-785'237.49	-37.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	8'046'898.08	6'506'334.56	-1'540'563.52	-19.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**10'520'159.54**	**15'623'256.95**	**5'103'097.41**	**48.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**10'520'159.54**	**15'623'256.95**	**5'103'097.41**	**48.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**10'520'159.54**	**15'623'256.95**	**5'103'097.41**	**48.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Konzernrechnungswesen
- Tresorerie
- FIS Produktion und Support
- Versicherungsmanagement

Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hautsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Produits

- Comptabilité du groupe
- Trésorerie
- Production FIS et support
- Gestion des assurances

Description

L'Administration des finances fournit principalement les tâches transversales suivantes pour l'ensemble du groupe dans le domaine financier : elle tient la comptabilité financière et la comptabilité analytique d'exploitation du canton, elle établit les comptes annuels et élabore le rapport de gestion, elle garantit la capacité de paiement du canton, elle achète et vend des participations, elle met à disposition et assure l'entretien des instruments techniques pour la tenue de la comptabilité financière, de la comptabilité analytique d'exploitation et du calcul des prestations, et elle coordonne la gestion des assurances du canton.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 79 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 14 und 125 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 241 der Weisungen der Finanzdirektion und der Finanzverwaltung vom 12. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW)
- Artikel 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Leistungsempfänger

DIR/STA und deren OE, DSA, FK, Gerichtsbehörden/Staatsanwaltschaft, RR, GR, Öffentlichkeit, öffentliche Anstalten

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Das Konzernrechnungswesen stellt eine aussagekräftige, fachliche, einwandfreie und zeitgerechte Aufbereitung der Vorgaben zur Steuerung des Finanzhaushaltes sicher (Leistungsindikator 1).

Leistungsindikator(en)

Bases juridiques

- Article 79 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Articles 14 et 125 de l'ordonnance du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- Article 241 des instructions du 12 décembre 2003 de la Direction des finances et de l'Administration des finances sur le pilotage des finances et des prestations (IFP)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Destinataires

DIR/CHA, offices, BPD, CF, JUS, Conseil-exécutif, Grand Conseil, public

Objectifs d'effet

Aucun

Objectifs de prestation

La comptabilité du groupe permet de préparer, dans le respect des délais, des consignes de pilotage des finances cantonales qui soient parlantes et matériellement impeccables (Indicateur de prestation 1).

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	JA / OUI	JA / OUI	JA / OUI	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Zu Beginn des Rechnungsjahres liegen die Weisungen über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLW) sowie die Terminplanung vollständig und termingerecht vor. Einheit: JA / NEIN

Indicateur de prestation 1:

Les instructions sur le pilotage des finances et des prestations et le calendrier sont prêts à 100% et dans les délais fixés pour le début de l'exercice comptable. Unité: OUI / NON

Kommentar

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hautsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 5,1 Millionen besser ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichungen werden in den einzelnen Produkten erläutert.

Commentaire

L'Administration des finances fournit principalement les tâches transversales suivantes pour l'ensemble du groupe dans le domaine financier : elle tient la comptabilité financière et la comptabilité analytique d'exploitation du canton, elle établit les comptes annuels et élabore le rapport de gestion, elle garantit la capacité de paiement du canton, elle achète et vend des participations, elle met à disposition et assure l'entretien des instruments techniques pour la tenue de la comptabilité financière, de la comptabilité analytique d'exploitation et du calcul des prestations, et elle coordonne la gestion des assurances du canton.

La marge contributive III du groupe de produits est de CHF 5,1 millions meilleure que prévu au budget. Les écarts sont commentés dans les différents produits.

Kommentar

Das Leistungsziel wurde erfüllt.

Produkt Konzernrechnungswesen

Folgende Tätigkeiten lagen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Der Geschäftsbericht 2014 konnte termingerecht erstellt werden. Die Beratung des Geschäftsberichts 2014 im Grossen Rat erfolgte in der Junisession 2015.
- Die Projekt- und Umsetzungsarbeiten zur Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) per 1.1.2017 wurden in Zusammenarbeit mit den DIR/STA/JUS weitergeführt.

Der Deckungsbeitrag III ist um CHF 0,4 Millionen besser ausgefallen als im Voranschlag eingestellt.

Produkt Tresorerie

Die Tresorerie des Kantons Bern stellt die ständige Zahlungsbereitschaft und das optimale und effiziente Cash-Management des Kantons Bern sicher.

Der Deckungsbeitrag III ist um CHF 2,5 Millionen besser ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Dividendenerträgen (1,9 Mio.) sowie durch Kursgewinne aus Fremdwährungen.

Produkt FIS Produktion und Support

Das Produkt beinhaltet Aufgaben hinsichtlich Betrieb, Wartung und Entwicklung des Finanzinformationssystems FIS. Für die fachliche und systemtechnische Unterstützung der Finanzdienste sämtlicher DIR/STA werden entsprechende Aus- und Weiterbildungen angeboten.

Im Berichtsjahr wurde der Fokus, nebst der Sicherstellung des Betriebs des Finanzinformationssystems FIS, weiterhin auf die Einführung der Version 10 von FIS gemäss Masterplanung gesetzt.

Im Bereich Konzernschulung konnten im Berichtsjahr Total 98 Kurse durchgeführt werden. Die hohe Zahl lässt sich mit den Projektschulungen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Module erklären.

Der Deckungsbeitrag III ist um CHF 1,3 Millionen besser ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aufgrund von geringeren Umlagen von Personalgemeinkosten, nicht beanspruchten Informatikdienstleistungen Dritter und geringeren Abschreibungen infolge Minderinvestitionen.

Produkt Versicherungsmanagement

Für die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement / Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) Versicherungen lagen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (vgl. RRB 0323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012).

Commentaire

L'objectif de prestation a été atteint.

Produit Comptabilité de groupe

L'année écoulée a été consacrée principalement aux activités suivantes :

- Le rapport de gestion de 2014 a été élaboré dans les délais. Le Grand Conseil a examiné le rapport de gestion de 2014 lors de sa session de juin 2015.
- Les travaux de projet et de mise en œuvre visant à introduire le modèle comptable harmonisé conforme aux IPSAS (MCH2) pour le 1er janvier 2017 se sont poursuivis en collaboration avec les DIR/CHA/JUS.

La marge contributive III est de CHF 0,4 million meilleure que prévu au budget.

Produit Trésorerie

La Trésorerie garantit la capacité de paiement permanente du canton de Berne et gère ses disponibilités de manière optimale et efficiente.

La marge contributive III est de CHF 2,5 millions meilleure que prévu au budget. L'écart résulte principalement de produits plus élevés des dividendes (1,9 mio) et de bénéfices sur les positions en devises étrangères.

Produit Production FIS et support

Les tâches de ce produit comprennent l'exploitation, la maintenance et le développement du système d'informations financières FIS. Des cours de formation de base et de perfectionnement sont dispensés dans le domaine de l'assistance technique et de l'assistance système pour les services des finances de toutes les DIR/CHA.

Pendant l'année sous rapport, l'accent a été mis sur la garantie du fonctionnement du système d'informations financières FIS mais aussi sur l'introduction de la version 10 de celui-ci, conformément à la planification générale.

Durant l'année sous rapport, 98 cours ont été dispensés dans le domaine de la formation de groupe. Ce nombre élevé s'explique par les formations de projet en relation avec l'introduction de nouveaux modules.

La marge contributive III est de CHF 1,3 million meilleure que prévu au budget. L'écart résulte principalement de répartitions plus faibles de frais généraux de personnel, de prestations de services informatiques de tiers qui n'ont pas été utilisées et d'amortissements plus faibles du fait de la diminution des investissements.

Produit Gestion des assurances

Les tâches prioritaires du service spécialisé en gestion des risques et des assurances / centrale d'achat cantonale (CAC) pour les assurances ont été les suivantes durant l'année sous rapport:

- prise en charge du portefeuille des assurances du canton conformément à la directive du Conseil-exécutif concernant les risques et les assurances (ACE 0323/2008),
- gestion du Pool dommages cantonal (voir ACE 1404/2012),

Kommentar

- Öffentliche Ausschreibung der Krankentaggeldversicherung für das Kantonspersonal und die Lehrerschaft (vgl. Geschäft 2015.RRGR.756).

Der Deckungsbeitrag III ist um CHF 0,8 Millionen besser ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Infolge Neuverträge bei der Sachversicherung konnten Prämien von CHF 0,5 Millionen gegenüber dem Voranschlag eingespart werden.

Commentaire

- appel d'offres public pour l'assurance d'indemnités journalières en cas de maladie pour le personnel cantonal et le corps enseignant (voir affaire 2015.RRGR.756).

La marge contributive III est de CHF 0,8 million meilleure que prévu au budget. Grâce à la conclusion de nouveaux contrats d'assurance de choses, les primes ont été de CHF 0,5 million inférieures au montant budgété.

7.1.9 Finanzausgleich Bund–Kanton / Kanton - Gemeinden

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	18'786.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	548'473.75	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	43'080.25	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-572'768.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	259'573.04	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	20'688.75	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-853'029.79**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-853'029.79**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'262'905'069.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**1'262'052'039.21**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton - Gemeinden
- Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik
- Finanzausgleich Bund - Kanton

7.1.9 Péréquation financière Confédération–canton / canton–communes

Calcul des marges contributives

Produits

- Exécution de la péréquation financière et de la compensations des charges canton - communes
- Coordination statistique et statistique financière cantonales
- Péréquation financière Confédération - canton

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund - Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus neuen Ausgleichsinstrumenten (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Beschwerdefrist sicher. Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton - Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden abzubauen. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Description

La péréquation financière et la compensation des charges entre la Confédération et les cantons servent à renforcer l'autonomie des cantons et à réduire les disparités de capacité financière et de charge fiscale entre les cantons. L'Administration des finances collecte les fonds non affectés à partir de nouveaux instruments de péréquation (péréquation des ressources, compensation des charges, compensation des cas de rigueur) et assure avec l'administration fiscale le contrôle du décompte de la Confédération dans le délai de recours. La péréquation financière et la compensation des charges entre le canton et les communes visent à réduire les différences de capacité financière entre les communes. L'Administration des finances veille à l'exécution de la péréquation financière et coordonne la compensation des charges. Elle établit en outre la statistique financière des communes et assume des tâches de coordination statistique pour le canton.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2)

Bases juridiques

- Loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC ; RSB 631.1)
- Loi du 3 octobre 2003 sur la péréquation financière et la compensation des charges (PFCC ; RS 613.2)

Leistungsempfänger

Direktionen / Ämter, Staatskanzlei, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Kanton, Bund, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Institutionen, Politiker/-innen und Private.

Destinataires

Directions et Chancellerie d'Etat, Canton, Confédération, communes, syndicats de communes, institutions publiques, responsables politiques et particuliers, Datenschutzaufsichtsstelle

Wirkungsziel(e)

Angleichung der Steuerbelastungen

Objectifs d'effet

Harmonisation des charges fiscales

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	JA / OUI	JA / OUI	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Differenz zwischen der höchsten und der tiefsten Steueranlage (Spannweite) <= Vorjahr. Einheit: JA / NEIN

Indicateur d'effet 1 :

Charge fiscale maximale dans l'exécution < exercice précédent. Unité: OUI / NON

Leistungsziel(e)

Korrekte Berechnung der Ausgleichsleistungen, der Zuschüsse und der Gemeindeanteile (Leistungsindikator 1).

Vollständige und korrekte Übermittlung der statistischen Informationen im Bereich der Lastenausgleiche (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Les prestations compensatoires, les prestations complémentaires et les parts des communes sont calculées correctement (Indicateur de prestation 1).

Les données statistiques du domaine de la répartition des charges sont transmises correctement et exhaustivement (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	0	0	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	0	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Gutgeheissene Beschwerden infolge Falschberechnung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 1 :

Réclamations acceptées suite à des erreurs de calcul. Unité: nombre

Leistungsindikator 2:

Korrekturen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Corrections. Unité: nombre

Kommentar

Die Produktgruppe «Finanzausgleich Bund-Kanton / Kanton-Gemeinden» wird weitergeführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Péréquation financière Confédération-canton / canton-communes » sera maintenu.

7.1.10 Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton–Gemeinden

7.1.10 Péréquation financière Confédération – canton / canton – communes

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	16'000.00	19'283.00	3'283.00	20.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	551'263.00	614'991.67	63'728.67	11.6	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	150'500.00	89'043.45	-61'456.55	-40.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-685'763.00**	**-684'752.12**	**1'010.88**	**-0.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	346'765.15	215'536.97	-131'228.18	-37.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	62'187.75	24'550.99	-37'636.76	-60.5	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-1'094'715.90**	**-924'840.08**	**169'875.82**	**-15.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-1'094'715.90**	**-924'840.08**	**169'875.82**	**-15.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	1'242'077'000.00	1'244'180'124.00	2'103'124.00	0.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**1'240'982'284.10**	**1'243'255'283.92**	**2'272'999.82**	**0.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton - Gemeinden
- Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik
- Finanzausgleich Bund - Kanton

Produits

- Exécution de la péréquation financière et de compensation des charges
- Coordination statistique et statistique financière
- Péréquation financière Confédération - canton

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund - Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Description

La péréquation financière et la compensation des charges entre la Confédération et les cantons servent à renforcer l'autonomie des cantons et à réduire les disparités de capacité financière et de charge fiscale entre les cantons. L'Administration des finances collecte les fonds non affectés à partir de la péréquation des ressources, de la compensation des charges et de la compensation des cas de rigueur et assure avec l'administration fiscale le contrôle du décompte de la Confédération dans le délai de recours.

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton - Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Description

La péréquation financière et la compensation des charges entre le canton et les communes visent à réduire les différences de capacité financière entre les communes. L'Administration des finances veille à l'exécution de la péréquation financière et coordonne la compensation des charges. Elle établit en outre la statistique financière des communes et assume des tâches de coordination statistique pour le canton.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2)

Bases juridiques

- Loi du 27 novembre 2000 sur la péréquation financière et la compensation des charges (LPFC ; RSB 631.1)
- Loi du 3 octobre 2003 sur la péréquation financière et la compensation des charges (PFCC ; RS 613.2)

Leistungsempfänger

DIR/STA, Kanton, Bund, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Institutionen, Politiker/-innen und Private.

Destinataires

DIR/CHA, Canton, Confédération, communes, syndicats de communes, institutions publiques, responsables politiques et particuliers.

Wirkungsziel(e)

Angleichung der Steuerbelastungen

Objectifs d'effet

Harmonisation des charges fiscales

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	JA / OUI	JA / OUI	JA / OUI	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Differenz zwischen der höchsten und der tiefsten Steueranlage (Spannweite) <= Vorjahr. Einheit: JA / NEIN

Indicateur d'effet 1 :

Charge fiscale maximale dans l'exécution < exercice précédent. Unité: OUI / NON

Leistungsziel(e)

Korrekte Berechnung der Ausgleichsleistungen, der Zuschüsse und der Gemeindeanteile (Leistungsindikator 1).

Vollständige und korrekte Übermittlung der statistischen Informationen im Bereich der Lastenausgleiche (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Les prestations compensatoires, les prestations complémentaires et les parts des communes sont calculées correctement (Indicateur de prestation 1).

Les données statistiques du domaine de la répartition des charges sont transmises correctement et exhaustivement (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	0	0	0	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	0	0	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Gutgeheissene Beschwerden infolge Falschberechnung. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Korrekturen. Einheit: Anzahl

Kommentar

Der Finanz- und Lastenausgleich hat zum Ziel, die Unterschiede in der finan-ziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern und ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung anzustreben. Die Summe im Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und der Gesamtbetrag für die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund von Schwankungen in der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Der Kostenüberschuss im Deckungsbeitrag III der Produktgruppe liegt im Rahmen des Voranschlags.

Das Wirkungsziel «Angleichung der Steuerbelastungen» und die Leistungsziele wurden erfüllt. Die Differenz zwischen der höchsten und tiefsten Steueranlage ist im Jahr 2015 auf 1.31 gesunken (Vorjahr 1.33).

Die Leistungsziele wurden erfüllt.

Indicateur de prestation 1 :

Réclamations acceptées suite à des erreurs de calcul. Unité : nombre

Indicateur de prestation 2 :

Corrections. Unité : nombre

Commentaire

La péréquation financière et la compensation des charges ont pour objectif d'atténuer les différences de capacité financière et de charges entre les communes et de tendre à harmoniser les charges fiscales. Les sommes affectées à la réduction des disparités (péréquation financière horizontale) et à la dotation minimale en faveur des communes financièrement les plus faibles changent chaque année du fait des variations de la capacité contributive de chaque commune.

L'excédent de coûts enregistré au niveau de la marge contributive III du groupe de produits est conforme au budget.

L'objectif d'effet «Harmonisation des charges fiscales» a été atteint : l'écart entre la quotité d'impôt la plus élevée et la plus basse a diminué à 1,31 en 2015 (1,33 en 2014).

Les objectifs de prestation ont été atteints.

7.1.11 Veranlagung periodische Steuern

7.1.11 Taxation impôts périodiques

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	35'029'226.70	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	53'367'299.51	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	27'351'846.10	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-45'689'918.91**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	17'985'876.96	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	4'638'585.65	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-68'314'381.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-68'314'381.52**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	4'487'975'478.94	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**4'419'661'097.42**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Veranlagung periodische Steuern

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusiv Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 103 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV; BSG 661.711.1)

Produits

- Taxation impôts périodiques

Description

Exhaustivité, exactitude et respect des délais : expédition des déclarations d'impôt aux personnes physiques et aux personnes morales (tenue du registre des personnes morales comprise), traitement des déclarations d'impôt à réception, contrôle des déclarations d'impôt et prononcé des décisions.

Bases juridiques

- Article 103 de la Constitution du 6 juin 1993 du canton de Berne (ConstC)
- Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Ordonnance du 18 octobre 2000 sur les impôts à la source (OIms ; RSB 661.711.1)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Steuerpflichtige Person

Destinataires

Personne contribuable

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen bei der Veranlagung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Praxisfestlegungen.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de taxation conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	2.2%	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	81.8%	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	88.0%	-	-	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Beanstandete Fälle, die nach dem Stichprobenkonzept des internen Kontrollsystems im Berichtsjahr über sämtliche Steuerperioden geprüft wurden (Grundlage: mathematisches Stichprobenkonzept für die Qualitätssicherung). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Cas contestés contrôlés selon le modèle de sondage du système de contrôle interne au cours de l'année considérée sur toutes les périodes fiscales (base: modèle de sondage mathématique de l'assurance qualité). Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Zufriedenheit der Steuerpflichtigen im Kontakt mit der Steuerverwaltung (Grundlage: periodische Bürgerbefragung. Letzte Durchführung im 2008). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Contribuables satisfaits de leurs contacts avec l'Intendance des impôts (base: sondage périodique de la population, le dernier datant de 2008). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt.

Objectifs de prestation

Les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	90.0%	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad: die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt. Einheit: Prozent

Kommentar

Die Produktgruppe «Veranlagung periodische Steuern» wird ab 2015 in die neue Produktgruppe «Steuern und Dienstleistungen» integriert.

Indicateur de prestation 1 :

Taux de réalisation: les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale. Unité : Pour cent

Commentaire

Le groupe de produits « Taxation impôts périodiques » sera intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Impôts et prestations de services ».

7.1.12 Veranlagung Spezialsteuern

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	3'499'620.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	5'112'247.41	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'467'596.82	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-5'080'224.23**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'458'339.30	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	402'580.23	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-7'941'143.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-7'941'143.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	197'577.28	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	216'038'809.04	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**208'295'242.56**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Veranlagung Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Veranlagung Grundstückgewinnsteuer
- Veranlagung Nachsteuern und Bussen

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an die steuerpflichtigen Personen (inkl. Registerführung), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 103 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

7.1.12 Taxation impôts spéciaux

Calcul des marges contributives

Produits

- Taxation impôts sur les successions et donations
- Taxation impôt sur les gains immobiliers
- Taxation rappels d'impôt et amendes

Description

Exhaustivité, exactitude et respect des délais : expédition des déclarations d'impôt aux personnes physiques et aux personnes morales (tenue du registre des personnes morales comprise), traitement des déclarations d'impôt à réception, contrôle des déclarations d'impôt et prononcé des décisions.

Bases juridiques

- Article 103 de la Constitution du 6 juin 1993 du canton de Berne (ConstC)
- Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)
- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Leistungsempfänger

Steuerpflichtige Person

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen bei der Veranlagung unter Einhaltung der gesetzlichen Praxisfestlegungen.

Wirkungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	84.6%	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Leistungsziel(e)

Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt (Leistungsindikator 1).

Innerhalb von 2 Jahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle veranlagt und innerhalb eines Jahres die Nicht-Expertenfälle (Leistungsindikator 2).

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	96.5%	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	96.4%	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Bases juridiques

- Loi du 23 novembre 1999 concernant l'impôt sur les successions et donations (LISD ; RSB 662.1)
- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Destinataires

Personne contribuable

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de taxation conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Indicateurs d'effet

Indicateur d'effet 1 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : Pour cent

Objectifs de prestation

Les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers) (Indicateur de prestation 1).

Les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de la réception de la totalité des documents (rappel d'impôt et amendes) (Indicateur de prestation 2).

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von 2 Jahren nach Einleitung des Verfahrens (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle und innerhalb eines Jahres die Nicht-Experten-Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Kommentar

Die Produktgruppe «Veranlagung Spezialsteuern» wird ab 2015 in die neue Produktgruppe «Steuern und Dienstleistungen» integriert.

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de l'introduction de la procédure (rappel d'impôt et amendes). Unité : Pour cent

Commentaire

Le groupe de produits « Taxation impôts spéciaux » sera intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Impôts et prestations de services ».

7.1.13 Bezug und Dienstleistungen

7.1.13 Perception et services

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	15'856'439.50	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	8'811'179.43	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	7'845'584.35	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-800'324.28**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'708'901.51	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'313'265.96	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'822'491.75**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'822'491.75**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	275'721'107.44	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**269'898'615.69**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Bezug
- Dienstleistungen für andere Institutionen

Produits

- Perception
- Services destinés à d'autres institutions

Beschreibung

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Description

Facturation, encaissement et comptabilisation des impôts périodiques et non périodiques, octroi de facilités de paiement et remise. Assistance fournie par l'Intendance des impôts aux communes, aux paroisses, à la Confédération, aux autres Directions, à la Chancellerie d'Etat et à d'autres institutions cantonales.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 230, 246, 269 und 271 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Articles 230, 246, 269 et 271 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 66 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

Bases juridiques

- Article 66 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo ; RSB 154.21)

Leistungsempfänger

Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons sowie steuerpflichtige Personen (Bezug)

Destinataires

Communes, paroisses, Confédération, autres Directions, Chancellerie d'Etat, autres institutions cantonales et personnes contribuables (perception)

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen beim Bezug unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Praxisfestlegungen.

Erledigung der gesetzlich festgelegten resp. mit Dritten vereinbarten oder von Dritten gewünschten Dienstleistungen in der gewünschten Qualität.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de perception conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Accomplissement des prestations légales et des prestations convenues ou souhaitées par des tiers avec la qualité requise.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	98.7 %	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	94.0 %	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission (Steuererlass) bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale (remise d'impôt) confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Zufriedenheit der Auftraggeber (der «Kunden») mit den Dienstleistungen der kantonalen Steuerverwaltung – Erhebung erfolgt nicht jährlich (letzte NEF-Befragung wurde im 2009 durchgeführt). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Donneurs d'ordre («clients») satisfaits des prestations de l'Intendance cantonale des impôts - le relevé n'est pas fait chaque année (la dernière enquête de satisfaction dans le cadre du projet NOG date de 2009). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Fakturierung erfolgt termingerecht und das Inkasso gemäss Inkasso- und Erlassstandards.

Erledigung der Dienstleistungen innerhalb der festgelegten Fristen.

Objectifs de prestation

La facturation intervient dans les délais et l'encaissement remplit les normes d'encaissement et de remise.

Accomplissement des prestations dans les délais fixés.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	99.6 %	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	93.2 %	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Einhalten der Inkasso- und Erlassstandards. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 2:

Erfüllungsgrad - Erhebung erfolgt nicht jährlich (letzte NEF-Befragung wurde im 2009 durchgeführt). Einheit: Prozent

Kommentar

Die Produktgruppe «Bezug und Dienstleistungen» wird ab 2015 in die neue Produktgruppe «Steuern und Dienstleistungen» integriert.

Indicateur de prestation 1 :

Respect des normes d'encaissement et de remise. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation - le relevé n'est pas fait chaque année (la dernière enquête de satisfaction dans le cadre du projet NOG date de 2009). Unité : Pour cent

Commentaire

Le groupe de produits « Perceptions et services » sera géré dès 2015 en tant que produit « Perceptions et prestations de services destinés à d'autres institutions » dans le groupe de produits « Impôts et prestations de services ».

7.1.14 Steuern und Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	50'658'650.00	53'486'580.80	2'827'930.80	5.6	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	71'048'170.05	69'062'538.23	-1'985'631.82	-2.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	44'181'833.58	35'329'984.85	-8'851'848.73	-20.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-64'571'353.63**	**-50'905'942.28**	**13'665'411.35**	**-21.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	22'993'894.41	21'325'200.27	-1'668'694.14	-7.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	9'669'879.72	6'645'850.82	-3'024'028.90	-31.3	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-97'235'127.76**	**-78'876'993.37**	**18'358'134.39**	**-18.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-97'235'127.76**	**-78'876'993.37**	**18'358'134.39**	**-18.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	100'000.00	125'340.85	25'340.85	25.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	4'914'697'000.00	5'027'832'225.77	113'135'225.77	2.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**4'817'561'872.24**	**4'949'080'573.25**	**131'518'701.01**	**2.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Steuern
- Bezug und Dienstleistungen für andere Institutionen

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusiv Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

7.1.14 Impôts et prestations de services

Calcul des marges contributives

Produits

- Impôts
- Perception et prestations de services pour d'autres institutions

Description

Exhaustivité, exactitude et respect des délais : expédition des déclarations d'impôt aux personnes physiques et aux personnes morales (tenue du registre des personnes morales comprise), traitement des déclarations d'impôt à réception, contrôle des déclarations d'impôt et prononcé des décisions.

Facturation, encaissement et comptabilisation des impôts périodiques et non périodiques, octroi de facilités de paiement et remise. Assistance fournie par l'Intendance des impôts aux communes, aux paroisses, à la Confédération, aux autres Directions, à la Chancellerie d'Etat et à d'autres institutions cantonales.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 103 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV)
- Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV; BSG 661.711.1)
- Artikel 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1)
- Artikel 230, 246, 269 und 271 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Artikel 66 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)

Bases juridiques

- Article 103 de la Constitution du 6 juin 1993 du canton de Berne (ConstC)
- Loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Ordonnance du 18 octobre 2000 sur les impôts à la source (OIms ; RSB 661.711.1)
- Article 9 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Loi du 23 novembre 1999 concernant l'impôt sur les successions et donations (LISD ; RSB 662.1)
- Articles 230, 246, 269 et 271 de la loi du 21 mai 2000 sur les impôts (LI ; RSB 661.11)
- Article 66 de la loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (OEmo ; RSB 154.21)

Leistungsempfänger

Steuerpflichtige Person

Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons sowie steuerpflichtige Personen (Bezug)

Destinataires

Personne contribuable

Communes, paroisses, Confédération, autres Directions, Chancellerie d'Etat, autres institutions cantonales et personnes contribuables (perception)

Wirkungsziel(e)

Gleichbehandlung der steuerpflichtigen Personen bei der Veranlagung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Praxisfestlegungen.

Objectifs d'effet

Egalité de traitement des personnes contribuables en matière de taxation conformément aux dispositions légales et à la pratique établie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	=<5 %	2.7 %	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	=>80 %	84.7 %	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	=>75 %	88 %	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Beanstandete Fälle, die nach dem Stichprobenkonzept des internen Kontrollsystems im Berichtsjahr über sämtliche Steuerperioden geprüft wurden (Grundlage: mathematisches Stichprobenkonzept für die Qualitätssicherung). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Cas contestés contrôlés selon le modèle de sondage du système de contrôle interne au cours de l'année considérée sur toutes les périodes fiscales (base: modèle de sondage mathématique de l'assurance qualité). Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 2:

Die Entscheide der Steuerrekurskommission bestätigen den Einspracheentscheid zur Hauptsache. Einheit : Prozent

Indicateur d'effet 2 :

Les décisions de la Commission des recours en matière fiscale confirment pour l'essentiel les décisions sur réclamation. Unité : Pour cent

Wirkungsindikator 3:

Zufriedenheit der Steuerpflichtigen im Kontakt mit der Steuerverwaltung (Grundlage: periodische Bürgerbefragung. Letzte Durchführung im 2008). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 3 :

Contribuables satisfaits de leurs contacts avec l'Intendance des impôts (base: sondage périodique de la population, le dernier datant de 2008). Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt.

Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt.

Innerhalb von 2 Jahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle veranlagt und innerhalb eines Jahres die Nicht-Expertenfälle.

Die Fakturierung erfolgt termingerecht und das Inkasso gemäss Inkasso- und Erlassstandards.

Objectifs de prestation

Les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale.

Les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers).

Les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de la réception de la totalité des documents (rappel d'impôt et amendes).

La facturation intervient dans les délais et l'encaissement remplit les normes d'encaissement et de remise.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	=>91.1 %	91.0 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	=>95 %	96.7 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	=>95 %	90.2 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	=>96 %	96.4 %	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Erfüllungsgrad: die steuerpflichtigen Personen werden innerhalb der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Bearbeitungszeit ab Ende der Steuerperiode veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Taux de réalisation: les personnes contribuables sont taxées dans le délai de traitement fixé par le comité de direction à partir de la fin de la période fiscale. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grundstückgewinnsteuer) werden die Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 6 mois à compter de la réception de la totalité des documents (impôts sur les successions et donations et impôt sur les gains immobiliers). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Erfüllungsgrad: Innerhalb von 2 Jahren nach Einleitung des Verfahrens (Nachsteuer und Bussen) werden die Experten-Fälle und innerhalb eines Jahres die Nicht-Experten-Fälle veranlagt. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Taux de réalisation: les cas sont taxés dans les 2 ans à compter de l'introduction de la procédure (rappel d'impôt et amendes). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Einhalten der Inkasso- und Erlassstandards. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Respect des normes d'encaissement et de remise. Unité : Pour cent

Kommentar

Schwerpunkte:

Periodische Steuern: Im Berichtsjahr 2015 konnten die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht gut erfüllt werden. Die Ergebnisse liegen klar über den Vorjahreswerten, trotz erneuter Volumensteigerung in allen Bereichen von mehr als 1-2 Prozent. Per 31.12.2015 waren 91,27 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen (526'311) und 69,21 Prozent der selbständig Erwerbstätigen (41'207) veranlagt. Der Automat hat die Veranlagungstätigkeit gut unterstützt und liegt erstmals wieder auf dem Wert von Steuerjahr 2011. Auch bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben gut erreicht. Auch konnten die Buchprüfungen analog der Vorjahren vorgenommen werden. Die Gesamtzahl der Buchprüfungen bewegt sich leicht über der Vorjahreshöhe.

Quellensteuern: Die Auswirkungen der vom Bund beabsichtigten Neuerungen in der Quellensteuer sind bis zur betragsmässigen Festlegung des massgebenden Erwerbseinkommens für die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) von Amtes wegen noch offen. Je nach Höhe des Betrags verursacht dies eine Erhöhung der zu veranlagenden Fälle um ein Mehrfaches gegenüber heute (4- bis 7-fach).

Grundstückgewinnsteuern: Eine abflauende Konjunktur und letztlich auch der starke Franken (rückläufige Auslandsnachfrage) gingen nicht spurlos am bernischen Liegenschaftsmarkt vorüber. Das Volumen bei den Handänderungen hat sich leicht abgeschwächt. Die Veranlagungen pro 2015 waren gegenüber dem Vorjahr somit leicht rückläufig, haben sich aber auf hohem Niveau stabilisiert. Sowohl die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen wurden erreicht, was die Berichte der Qualitätssicherung bestätigt haben.

Nachsteuern: An der hohen Zahl der registrierten Nachsteuerfälle hat sich nichts geändert - insbesondere haben die eingereichten straflosen Selbstanzeigen (SLSA) im Jahre 2015 den seit der Einführung der SLSA im Jahre 2010 zweithöchsten Stand von 755 erreicht (2010: 560; 2013: 650; 2014: 840). Sowohl bei den SLSA als auch bei den Nachsteuerfällen mit Busse hat sich die Komplexität wiederum erhöht.

Erbschafts- und Schenkungssteuern: Bei den Erbfällen sind rund 10'600 Fälle eingegangen (Vorjahr rund 9'600). Bei dieser höheren Anzahl von 1'000 Fällen handelt es sich grösstenteils um ausserkantonale Erbfälle, welche keine Steuerpflicht im Kanton Bern auslösen und neu grösstenteils abgeschrieben werden. Diese wurden bisher nicht erfasst. Bei den eingegangenen Schenkungsfällen handelt es sich um eine stabile Anzahl von rund 1'300 Fällen (Vorjahr rund 1'200). Sämtliche Vorgaben wurden eingehalten.

Commentaire

Axes principaux :

Impôts périodiques : Les objectifs qualitatifs et quantitatifs fixés dans la convention de prestations conclue entre la Direction des finances et l'Intendance des impôts ont été atteints en 2015. Les résultats sont nettement meilleurs que ceux de l'année précédente, malgré une nouvelle augmentation du volume de travail de plus de 1 à 2 pour cent dans tous les secteurs. Au 31 décembre 2015, 91,27 pour cent des salariés (526 311) et 69,21 pour cent des indépendants (41 207) étaient taxés. Le système de taxation a été une aide utile à l'activité de taxation et les chiffres de l'année fiscale 2011 sont de nouveau atteints pour la première fois. Les objectifs en matière de taxation des personnes morales ont également été atteints. Comme les années précédentes, il a également été possible de procéder à des expertises des comptes; leur nombre total est légèrement supérieur à celui des années précédentes.

Impôt à la source : Les conséquences du projet fédéral de modification de l'impôt à la source ne sont pas encore connues, y compris celle de la fixation du montant du revenu du travail déclenchant la taxation ordinaire ultérieure d'office (TOU). L'augmentation des cas à taxer dépendra de ce montant et se situera dans une fourchette allant de 4 à 7 fois plus qu'actuellement.

Impôts sur les gains immobiliers : Le ralentissement économique et, finalement, le franc fort (recul de la demande des pays étrangers) ne sont pas restés sans effet sur le marché immobilier du canton. Le volume des transactions a légèrement diminué. Les taxations ont donc été un peu moins nombreuses en 2015 que l'année précédente, mais leur nombre s'est stabilisé à un niveau élevé. Comme en témoignent les rapports d'assurance qualité, les objectifs qualitatifs et quantitatifs ont également été atteints.

Rappels d'impôt : Le nombre de cas de rappel d'impôt est toujours aussi élevé. En particulier, le nombre de dénonciations spontanées garantissant l'impunité qui ont été déposées en 2015 a atteint le chiffre de 755, second record derrière celui de l'année 2014 depuis l'instauration de cette institution (2010: 560; 2013: 650; 2014: 840). Tant les cas de dénonciations spontanées que ceux de rappels d'impôt assortis d'une amende sont devenus encore plus complexes.

Impôt sur les successions et donations : Il y a eu environ 10 600 cas de succession (environ 9 600 en 2014). Cette augmentation de 1 000 cas est due en grande partie à des cas extra-cantonaux qui ne déclenchent pas d'assujettissement fiscal dans le canton de Berne et qui, pour beaucoup, doivent être éliminés, ce qui est nouveau (auparavant, ces cas n'étaient pas enregistrés). Le nombre de cas de donations est resté stable (1 300 contre 1 200 l'année précédente). Tous les objectifs ont été atteints.

Kommentar

Steuerbezug und Dienstleistungen: Die Vorauszahlungen haben im Jahr 2015 erneut zugenommen, sowohl in Bezug auf die Kundenzahl (168'752 gegenüber 140'964 im Jahr 2014), als auch in Bezug auf die Anzahl der geleisteten Vorauszahlungen (454'034 Zahlungen gegenüber 380'564 im Jahr 2014). Die Zinsbelastung für den Kanton erhöhte sich entsprechend von CHF 360'344 auf CHF 438'985. Dies für geleistete Vorauszahlungen von über CHF 569 Millionen.

Finanzielle Veränderungen:

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe ist um CHF 18,3 Millionen tiefer ausgefallen als im Voranschlag eingestellt. Grund dafür sind Mehrerträge aus sogenannten Gebühren für Amtshandlungen und Minderaufwände bei Personal-, Sachaufwendungen und Abschreibungen auf Steuern.

Steuerertrag:

Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2014 für die Prognose 2015 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Die Erträge der natürlichen Personen haben sich bei den Einkommensteuern weniger gut entwickelt als angenommen (CHF -23,5 Mio.). Dafür hebt das gute Ergebnis bei den Vermögensteuern den Minderertrag wieder auf (CHF +24,4 Mio.). Die Prognosegenauigkeit ist ausserordentlich gut. Die Abweichung zum Budget beträgt 0 Prozent.

Gewinn- und Kapitalsteuern: Das Ergebnis übersteigt den Voranschlag um CHF 31,3 Millionen. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt 5,7 Prozent, was auf eine gute Konjunktur im 2014 zurückgeführt werden kann.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern resultierte aufgrund hoher Einzelfälle ein Mehrertrag von CHF 26,7 Millionen gegenüber dem Budget.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt deutlich über dem Ergebnis 2014. Das Ergebnis bei der Verrechnungssteuer übersteigt das Budget um CHF 25 Millionen, was auf einen höheren Rohertrag auf eidgenössischer Ebene zurückzuführen ist.

Commentaire

Perception et prestations de services : Les paiements anticipés ont de nouveau augmenté en 2015, tant en termes de nombre de clients (168 752 contre 140 964 en 2014), qu'en termes de nombre d'opérations (454 034 paiements de cette nature contre 380 564 en 2014). La charge d'intérêts du canton est passée de CHF 360 344 à CHF 438 985, cela pour plus de CHF 569 millions de paiements anticipés.

Ecarts financiers :

La marge contributive III de ce groupe de produits est inférieure au montant budgété (CHF -18,3 mio). Ceci s'explique du fait que les émoluments tirés des actes administratifs ont été plus élevés, et les charges de personnel, les charges de biens, services et marchandises et les charges d'intérêt, moins élevées que prévu.

Produit de l'impôt :

Personnes physiques : l'Intendance des impôts avait établi ses prévisions pour 2015 en juin 2014 sur la base de ses statistiques d'évolution du produit, de l'évolution du revenu déclaré à l'AVS et des prévisions économiques d'instituts économiques renommés. Le produit de l'impôt sur le revenu des personnes physiques a moins bien évolué que prévu (CHF -23,5 mio). Le bon résultat des impôts sur la fortune (CHF +24,4 mio) compense de nouveau cette diminution du produit de l'impôt sur le revenu. Les prévisions sont exceptionnellement précises. L'écart par rapport au budget est de zéro pour cent.

Impôt sur le bénéfice et le capital : le résultat dépasse le montant budgété de CHF 31,3 millions. L'écart par rapport au budget est de 5,7 pour cent, ce qui peut s'expliquer par la bonne conjoncture prévalant en 2014.

Pour ce qui est de l'impôt sur les successions et donations, le produit dépasse le montant budgété de CHF 26,7 millions grâce à des cas particuliers élevés.

Parts à l'impôt fédéral direct et à l'impôt anticipé: le produit est nettement supérieur à celui de 2014. Le résultat de l'impôt anticipé dépasse de CHF 25 millions le montant budgété, ce qui est dû à un produit brut fédéral plus élevé que prévu.

7.1.15 Personal- und Gehaltsmanagement (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	3'139'231.29	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'994'058.42	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'355'198.12	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-6'210'025.25**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'747'205.48	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	85'013.73	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-8'042'244.46**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-8'042'244.46**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'855.50	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-8'038'388.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Stellenmarkt
- Stellenbewirtschaftung und Personalkostenplanung
- Führungs- und Personalinformationen
- Gehaltsauszahlung
- Personaldatenmanagement
- Beratung in Anstellungs-, Gehalts- und Versicherungsfragen

Beschreibung

Gewinnen und Erhalten von gut qualifiziertem Personal, sowie wirtschaftlicher Einsatz der Personalressourcen. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführen der erforderlichen Mutationen. Einheitliche Rechtsanwendung fördern. Betrieb eines Personal- und Gehaltssystems.

7.1.15 Gestion du personnel et des traitements (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Bourse de l'emploi
- Gestion des postes et planification des coûts du personnel
- Informations sur la gestion et le personnel
- Versement des traitements
- Gestion des données sur le personnel
- Conseil sur les questions relatives à l'engagement, au traitement et aux assurances

Description

Acquisition et fidélisation de personnel qualifié et emploi judicieux des ressources en personnel. Versement des salaires et exécution des modifications concernant les données du personnel. Promotion de l'application uniforme du droit. Exploitation d'un système de gestion du personnel et des traitements.

Rechtsgrundlagen

- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01); Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250); Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Artikel 10 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Loi sur le personnel du 16 septembre 2004 (LPers ; RSB 153.01); Ordonnance sur le personnel du 18 mai 2005 (OPers ; RSB 153.011.1)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du corps enseignant (LSE ; RSB 430.250); Ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0)
- Article 10 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen bzw. deren Dienststellen und Betriebe

Kantonsangestellte, Lehrkräfte, Mitarbeitende von angeschlossenen Betrieben; Personaldienste der Direktionen, der Staatskanzlei sowie der angeschlossenen Betriebe

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, leurs services et entreprises

Employés cantonaux et employées cantonales, corps enseignant, personnel des entreprises affiliées; services du personnel des Directions, de la Chancellerie d'Etat et des entreprises affiliées

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Alle fristgerecht gemeldeten Mutationen bis zum Mutationsschluss korrekt erfassen (Leistungsindikator 1).

Kompetente fachliche Ausbildung und Beratung der Personalverantwortlichen der betreuten Institutionen gewährleisten (Leistungsindikatoren 2 - 5).

Korrekte und termingerechte Auszahlung der Gehälter gewährleisten (Leistungsindikatoren 6 + 7).

Objectifs de prestation

Les modifications annoncées dans les délais sont toutes saisies correctement avant la clôture des changements (Indicateur de prestation 1).

Les responsables du personnel des institutions dont s'occupe l'Office du personnel disponsent d'une formation et de conseils matériellement compétens (Indicateurs de prestation 2 - 5).

Les traitements sont calculés correctement et versés aux dates fixées (Indicateurs de prestation 6 + 7).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	1.00	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	99.00	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	-	-	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	98.00	-	-	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	0.10	-	-	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	0.00	-	-	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Fehlerquote Mutationen. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 1 :

Quote-part d'erreur dans les modifications. Unité : Pour cent (< =)

Leistungsindikator 2:

Die Mitarbeitenden, welche Servitel betreuen, sind in der Lage, die gestellten Fragen innerhalb des Telefongesprächs zu beantworten oder später beantworten zu lassen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 2 :

Les agents préposés au Servitel sont capables soit de répondre eux-mêmes aux questions qui leur sont posées au cours de l'entretien téléphonique, soit de leur faire apporter une réponse ultérieurement. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 3:

Anteil zufriedene Leistungsempfänger/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de destinataires satisfaits. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 4:

PERSISKA-Schulungsteilnehmer im Verhältnis zu PERSISKA-Berechtigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de personnes ayant participé aux formations PERSISKA par rapport au nombre de droits d'utilisation de PERSISKA. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil zufriedene Schulungsteilnehmer/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 5 :

Proportion de participants aux cours satisfaits. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 6:

Fehlerquote Auszahlungen. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 6 :

Quote-part d'erreur dans le versement des traitements. Unité : Pour cent (< =)

Leistungsindikator 7:

Fehlerquote Auszahlungstermine. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 7 :

Quote-part d'erreur dans les dates de versement des traitements. Unité : Pour cent (< =)

Kommentar

Die Produktgruppe «Personal- und Gehaltsmanagement» ist ab 2015 als Produkt «Personalpolitik und Gehalt» in der Produktgruppe «Personal» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Gestion du personnel et des traitements » est géré dès 2015 en tant que produit « Politique du personnel et traitements » dans le groupe de produits « Personnel ».

7.1.16 Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	614'667.35	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'021'637.21	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	377'546.95	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'784'516.81**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	947'263.30	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	30'262.16	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'762'042.27**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'762'042.27**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	34'500.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'727'542.27**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Aus- und Weiterbildung des Personals inkl. Führungs- und Kaderentwicklung
- Lernendenausbildung
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Soziale Unterstützung des Personals

Beschreibung

Zentrale Aus- und Weiterbildungsangebote, Förderprogramme und Führungscoaching. Sicherstellung und Förderung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beratung und Unterstützung des Personals beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

7.1.16 Développement du personnel, santé et affaires sociales (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Formation et perfectionnement du personnel, y compris développement des dirigeants et des cadres
- Formation des apprentis
- Sécurité et santé au travail
- Assistance sociale du personnel

Description

Offres centralisées de cours de formation et de perfectionnement, de programmes de promotion et de coaching des dirigeants. Garantie et promotion de la protection de la santé et de la sécurité au travail. Conseil et assistance au personnel confronté à des situations difficiles, dans l'entreprise ou au plan professionnel.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) mit Verordnung 3
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01); Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail ; RS 822.11) avec ordonnance 3
- Loi sur le personnel du 16 septembre 2004 (LPers ; RSB 153.01); Ordonnance sur le personnel du 18 mai 2005 (OPers ; RSB 153.011.1)

Leistungsempfänger

Staatskanzlei und Direktionen bzw. deren Dienststellen und Betriebe, Personal der kantonalen Verwaltung, Institutionen des «Service Public» ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Destinataires

Chancellerie d'Etat et Directions, leurs services et entreprises, personnel de l'administration cantonale, institutions du service public à l'extérieur de l'administration cantonale

Wirkungsziel(e)

Objectifs d'effet

Leistungsziel(e)

Durchführen von Weiterbildungsseminaren basierend auf dem Kompetenzmodell des Kantons Bern: Entwicklung und Förderung dieser Kompetenzen (Neuer Leistungsindikator 1).

Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Koordination des Qualifikationsverfahrens der Kaufleute, Branche öffentliche Verwaltung; interne Ausbildungen und Beratung von Berufsbildenden (Neuer Leistungsindikator 2).

Beratung und Unterstützung für das Kantonspersonal in schwierigen beruflichen Situationen (z. B. bei Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen, in Führungsfragen) (Neuer Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

Réaliser des séminaires de perfectionnement fondés sur le modèle de compétences du canton de Berne ; développer et favoriser ces compétences (Nouveau indicateur de prestation 1).

Réaliser des cours interentreprises et coordonner la procédure de qualification des employés de commerce, branche Administration publique ; prestations internes de formation et de conseil pour les formateurs et formatrices (Nouveau indicateur de prestation 2).

Offrir des services de conseil et d'assistance au personnel cantonal se trouvant confronté à des situations professionnelles difficiles (p. ex. perte de poste, conflits, problèmes de santé, questions de direction) (Nouveau indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	93.00	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	90.00	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil zufriedene Seminarteilnehmende (Kursevaluation Standardbogen für Feedback). Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de participants satisfaits (évaluation du cours - fiche standard de feedback). Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 2:

Anteil der bestandenen Prüfungen (Kaufleute) im betrieblichen Teil. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réussite aux examens (employés de commerce) dans la partie entreprise. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 3:

Anteil der Ratsuchenden, welche die Beratung wertvoll fanden. Einheit: Prozent (> =)

Kommentar

Die Produktgruppe «Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales» ist ab 2015 als Produkt in der Produktgruppe «Personal» geführt.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de prestations de conseil jugées utiles par les demandeurs. Unité : Pour cent (> =)

Commentaire

Le groupe de produits « Développement du personnel, santé et affaires sociales » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Personnel ».

7.1.17 Personal

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	4'540'000.00	4'226'347.24	-313'652.76	-6.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	7'552'664.62	7'557'921.45	5'256.83	0.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	6'529'393.93	5'433'912.31	-1'095'481.62	-16.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-9'542'058.55**	**-8'765'486.52**	**776'572.03**	**-8.1**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	3'596'566.61	2'245'929.39	-1'350'637.22	-37.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	288'900.66	34'285.45	-254'615.21	-88.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-13'427'525.82**	**-11'045'701.36**	**2'381'824.46**	**-17.7**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-13'427'525.82**	**-11'045'701.36**	**2'381'824.46**	**-17.7**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	53'000.00	34'000.00	-19'000.00	-35.9	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	3'000.00	4'849.70	1'849.70	61.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-13'371'525.82**	**-11'006'851.66**	**2'364'674.16**	**-17.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Personalpolitik und Gehalt
- Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales

Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

7.1.17 Personnel

Calcul des marges contributives

Produits

- Politique du personnel et traitements
- Développement du personnel, santé et affaires sociales

Description

Politique du personnel et traitements: élaboration et développement des conditions d'engagement en vue du recrutement et de la fidélisation de personnel qualifié ainsi que d'un emploi rationnel des ressources de personnel. Promotion de l'application uniforme du droit. Versement des salaires et réalisation des modifications nécessaires. Exploitation d'un système d'information sur le personnel.

Développement du personnel, santé et affaires sociales: offre centralisée de cours de formation et de perfectionnement, et promotion du développement des dirigeants et des cadres. Coordination et organisation de la formation des apprentis. Garantie et promotion de la santé et de la sécurité au travail. Conseil et assistance au personnel et aux services pour la gestion des situations difficiles dans l'entreprise et au plan professionnel.

Rechtsgrundlagen

- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 4320.250)
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)
- Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV; BSG 153.011.2)
- Verordnung über die Organisation der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171) vom 18. Oktober 1995, Art. 10
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) mit Verordnung 3, SR 822.13

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Staatskanzlei, Direktionen, Justiz, Hochschulen, angeschlossene Betriebe bzw. deren Personaldienste

Kantonsangestellte, Lehrkräfte und Mitarbeitende von angeschlossenen Betrieben, potenzielle Mitarbeitende

Personalverbände, politische Parteien, Medien

Institutionen des «Service Public» ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Alle fristgerecht gemeldeten Mutationen bis zum Mutationsschluss korrekt erfassen (Leistungsindikator 1).

Kompetente fachliche Ausbildung und Beratung der Personalverantwortlichen der betreuten Institutionen gewährleisten (Leistungsindikatoren 2 - 5).

Korrekte und termingerechte Auszahlung der Gehälter gewährleisten (Leistungsindikatoren 6 + 7).

Durchführen von Weiterbildungsseminaren basierend auf dem Kompetenzmodell des Kantons Bern: Entwicklung und Förderung dieser Kompetenzen (Leistungsindikator 8).

Durchführung der überbetrieblichen Kurse und Koordination des Qualifikationsverfahrens der Kaufleute, Branche öffentliche Verwaltung; interne Ausbildungen und Beratung von Berufsbildenden (Leistungsindikator 9).

Bases juridiques

- Loi sur le personnel du 16 septembre 2004 (LPers ; RSB 153.01)
- Ordonnance sur le personnel du 18 mai 2005 (OPers ; RSB 153.011.1)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du corps enseignant (LSE ; RSB 430.250)
- Ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant (OSE ; RSB 430.251.0)
- Ordonnance du 20 avril 2005 sur le placement du personnel (OPlac ; RSB 153.011.2)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (OO FIN ; RSB 152.221.171) - Article 10
- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10) avec ordonnances
- Loi fédérale du 13 mars 1964 sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (Loi sur le travail ; RS 822.11) avec ordonnance 3

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Chancellerie d'Etat, Directions, Justice, hautes écoles, entreprises affiliées et leurs services du personnel

Personnel cantonal, corps enseignant et employés des entreprises affiliées, collaborateurs potentiels

Associations de personnel, partis politiques, médias

Institutions du service public à l'extérieur de l'administration cantonale

Objectifs d'effet

Aucun

Objectifs de prestation

Les modifications annoncées dans les délais sont toutes saisies correctement avant la clôture des changements (Indicateur de prestation 1).

Les responsables du personnel des institutions dont s'occupe l'Office du personnel disponsent d'une formation et de conseils matériellement compétens (Indicateurs de prestation 2 - 5).

Les traitements sont calculés correctement et versés aux dates fixées (Indicateurs de prestation 6 + 7).

Réaliser des séminaires de perfectionnement fondés sur le modèle de compétences du canton de Berne ; développer et favoriser ces compétences (Indicateur de prestation 8).

Réaliser des cours interentreprises et coordonner la procédure de qualification des employés de commerce, branche Administration publique ; prestations internes de formation et de conseil pour les formateurs et formatrices (Indicateur de prestation 9).

Leistungsziel(e)

Beratung und Unterstützung für das Kantonspersonal in schwierigen beruflichen Situationen (z.B. bei Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen, in Führungsfragen) (Leistungsindikator 10).

Objectifs de prestation

Offrir des services de conseil et d'assistance au personnel cantonal se trouvant confronté à des situations professionnelles difficiles (p. ex. perte de poste, conflits, problèmes de santé, questions de direction) (Indicateur de prestation 10).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	2.00	2.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	80.00	95.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	80.00	100.00	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	70.00	92.00	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	98.00	98.00	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	98.00	98.00	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	-	100.00	100.00	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	-	80.00	80.00	Indicateur de prestation 8
Leistungsindikator 9	-	0.20	0.20	Indicateur de prestation 9
Leistungsindikator 10	-	3.00	3.00	Indicateur de prestation 10

Leistungsindikator 1:

Fehlerquote Mutationen. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 1 :

Quote-part d'erreur dans les modifications. Unité : Pour cent (< =)

Leistungsindikator 2:

Anteil zufriedene Seminarteilnehmende (Kursevaluation Standardbogen für Feedback). Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de participants satisfaits (évaluation du cours - fiche standard de feedback). Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 3:

Anteil der bestandenen Prüfungen (Kaufleute) im betrieblichen Teil. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 3 :

Taux de réussite aux examens (employés de commerce) dans la partie entreprise. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 4:

Anteil der Ratsuchenden, welche die Beratung wertvoll fanden. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 4 :

Proportion de prestations de conseil jugées utiles par les demandeurs. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 5:

Die Mitarbeitenden, welche Servitel betreuen, sind in der Lage, die gestellten Fragen innerhalb des Telefongesprächs zu beantworten oder später beantworten zu lassen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 5 :

Les agents préposés au Servitel sont capables soit de répondre eux-mêmes aux questions qui leur sont posées au cours de l'entretien téléphonique, soit de leur faire apporter une réponse ultérieurement. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 6:

Anteil zufriedene Leistungsempfänger/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Indicateur de prestation 6 :

Proportion de destinataires satisfaits. Unité : Pour cent (> =)

Leistungsindikator 7:

PERSISKA-Schulungsteilnehmer im Verhältnis zu PERSISKA-Berechtigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 7 :

Nombre de personnes ayant participé aux formations PERSISKA par rapport au nombre de droits d'utilisation de PERSISKA. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 8:

Anteil zufriedene Schulungsteilnehmer/-innen. Einheit: Prozent (> =)

Leistungsindikator 9:

Fehlerquote Auszahlungen. Einheit: Prozent (< =)

Leistungsindikator 10:

Fehlerquote Auszahlungstermine. Einheit: Prozent (< =)

Indicateur de prestation 8 :

Proportion de participants aux cours satisfaits. Unité : Pour cent (> =)

Indicateur de prestation 9 :

Quote-part d'erreur dans le versement des traitements. Unité : Pour cent (< =)

Indicateur de prestation 10 :

Quote-part d'erreur dans les dates de versement des traitements. Unité : Pour cent (< =)

Kommentar

Mit dem Personalinformationssystem PERSISKA wurden im Jahr 2015 für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich rund 47'000 Zahlungen mit einer Gehaltssumme von jeweils rund 245 Millionen Franken geleistet.

Der Internetstellenmarkt des Kantons Bern (www.be.ch/jobs) wird rege benützt und stellt den wichtigsten Kanal für Stellenausschreibungen der Kantonsverwaltung dar. Im Jahr 2015 wurde mittels einer öffentlichen Ausschreibung ein Anbieter evaluiert, um den Stellenmarkt um ein E-Recruiting-System zu erweitern, mit welchem die Personaldienste, Bewerbungen elektronisch bewirtschaften können.

Zu den personalpolitischen Projekten verweisen wir auf Band 1, Kapitel 2 «Personalpolitik».

Alle geplanten überbetrieblichen Kurse für angehende Kaufleute konnten gemäss Vorgaben durchgeführt werden. Weiter wurden Kurse für Berufsbildende, Prüfungsexpertinnen und -experten sowie Referentinnen und Referenten angeboten, die gut besucht wurden. Die Anzahl der Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) ist stabil, einem möglichen Rückgang von geeigneten Bewerbung (vorübergehender Rückgang von Schulabgängerinnen und -abgängern) wird u. a. mit der Teilnahme an der Berner Ausbildungsmesse begegnet. Dank des Praktikumsnetzes für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 13 ehemaligen Lernenden für 4 Monate eine Arbeitsstelle angeboten werden.

Die Angebote des zentralen Kursprogramms 2015 wurden rege genutzt; erneut gab es Wartelisten. Insgesamt wurden für die Mitarbeitenden, Führungspersonen und HR-Fachpersonen 104 Kurse durchgeführt. Der Praxisbezug und die Inhalte der Kurse wurden positiv beurteilt. Französisch Sprechende konnten zusätzlich von den Angeboten des Kantons Neuenburg und dem CIP in Tramelan profitieren.

Commentaire

En 2015, PERSISKA, le système informatique du personnel, a permis de procéder chaque mois aux quelque 47 000 versements de salaire au personnel cantonal, aux membres du corps enseignant et au personnel des exploitations affiliées, ce qui représente une masse salariale mensuelle avoisinant les CHF 245 millions.

La bourse de l'emploi du canton de Berne sur internet (www.be.ch/jobs) est très fréquentée et constitue le canal le plus important pour la publication des offres d'emploi de l'administration cantonale. En 2015, un soumissionnaire a été évalué par le biais d'un appel d'offres public visant à compléter la bourse de l'emploi par un système de cyberrecrutement qui permettrait aux services du personnel de gérer les candidatures par voie électronique.

Pour les projets de politique du personnel, voir volume 1, chapitre 2, « Politique du personnel ».

Les cours interentreprises prévus pour les futurs employés de commerce ont tous été exécutés conformément aux consignes. Des cours pour formateurs et formatrices à la pratique professionnelle, pour experts d'examen et pour intervenants et intervenantes ont également été dispensés et ont enregistré une bonne fréquentation. Le nombre de contrats d'apprentissage conclus par l'administration cantonale (dans toutes les professions) est stable, l'éventuel recul du nombre de candidatures appropriées (diminution provisoire du nombre de jeunes arrivant sur le marché du travail) est résolu notamment par la participation au salon bernois de la formation professionnelle (Berner Ausbildungsmesse). Le réseau de stages pour les anciens apprenti-e-s sans emploi de l'administration cantonale a permis d'offrir à 13 anciens apprenti-e-s un poste de travail pendant 4 mois.

La demande a été très forte pour les offres du programme de cours centraux, ce qui a de nouveau généré des listes d'attente. 104 cours ont été dispensés aux collaborateurs et collaboratrices, aux cadres et aux responsables RH. L'orientation pratique et les contenus des cours ont été évalués positivement. Les francophones ont en outre pu profiter des offres du canton de Neuchâtel et du CIP de Tramelan.

Kommentar

Im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2007 bestehenden Krankentaggeldversicherung konnten vertiefte Erfahrungen mit dem Eingliederungsmanagement (Unterstützung der Rückkehr ins Arbeitsleben von Mitarbeitenden nach längerer Absenz) gesammelt werden. Das Absenzenmanagement (Früherkennung von Mitarbeitenden mit einem erhöhten Risiko gesundheitsbedingter Vakanzen) wird auf freiwilliger Basis sukzessive eingeführt (Stand Ende 2015: Realisierung bei rund 78 % des Personals).

Die Angebote im Rahmen des Produktes «Soziale Unterstützung des Personals» wurden rege genutzt (878 Anfragen und Beratungen). Die Anzahl der Auskünfte und Kurzberatungen bleibt weiterhin konstant hoch, die Anzahl der längerfristigen Beratungen, die komplexen Fälle im Bereich Eingliederungsmanagement und die Anzahl der Vermittlungsgespräche wie z. B. Mediationen waren weiterhin massgebend (Stand 31.12.2015)

104 Personen, Vorgesetzte und Personalverantwortliche wurden im 2015 durch die ZPS begleitet, davon wurden 25 Dossiers abgeschlossen. 16 Personen fanden eine neue Anstellung ausserhalb der Verwaltung, 2 Personen kantonsintern, für 7 Personen konnte keine Lösung gefunden werden. Insgesamt haben von den abgeschlossenen Dossiers 72 % eine Lösung einer weiteren Anstellung gefunden. Wie bereits in den Jahren zuvor waren das Alter, Profil und der unsichere Arbeitsmarkt massgebend für das Ergebnis.

Commentaire

Concernant l'assurance d'indemnités journalières en cas de maladie en place depuis le 1er janvier 2007, l'expérience de la gestion de la réintégration (aide au retour à la vie active après une absence de longue durée) a été approfondie. La gestion des absences (détection anticipée des agents présentant un risque accru d'absences pour raison de santé) est progressivement introduite sur la base du volontariat (état à fin 2015 : réalisation chez environ 78% du personnel).

Les offres du produit « Assistance sociale du personnel » ont été largement utilisées (878 demandes et consultations). Le nombre de demandes d'information et de consultations brèves a encore été élevé, et le nombre de consultations de longue durée, les cas complexes dans le domaine de la gestion de la réintégration et le nombre d'entretiens de conciliation, comme par exemple des médiations, étaient toujours déterminants (état au 31.12.2015).

Le SCP a accompagné 104 personnes, supérieurs et responsables du personnel et clos 25 dossiers : 16 personnes ont trouvé un nouvel emploi à l'extérieur de l'administration, 2 dans l'administration cantonale, et 7 autres cas n'ont pas débouché sur une solution. Dans 72 pour cent des dossiers clos, un nouvel emploi a donc pu être trouvé. Comme les années précédentes, l'âge, le profil et le marché de l'emploi incertain ont été déterminants pour le résultat.

7.1.18 Informatik und Telekommunikation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'690'764.25	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	10'465'279.76	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	69'963'511.39	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-77'738'026.90**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'882'564.01	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'017'060.81	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-82'637'651.72**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-82'637'651.72**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	66'393.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-82'704'044.72**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- IT Kanton
- IT Finanzdirektion
- IT Gemeinden
- IT Direktionen und Staatskanzlei

Beschreibung

Wahrnehmung des kantonalen Informatikmanagements (Strategie, Planung, Koordination, Umsetzung und Controlling). Aufbau, Betrieb und Wartung der kantonalen Informatikplattformen und -anwendungen sowie Bewirtschaftung der kantonalen Grunddaten.

Erbringung von Informatikdienstleistungen zu Gunsten der Finanzdirektion, der Gemeinden sowie der Direktionen und der Staatskanzlei.

Wahrnehmung des kantonalen Telekommunikationsmanagements (Festnetz- und Mobiltelefonie, Datenübertragung).

7.1.18 Informatique et télécommunications

Calcul des marges contributives

Produits

- IT canton
- IT Direction des finances
- IT communes
- IT Directions et Chancellerie d'Etat

Description

Gestion de l'informatique cantonale (stratégie, planification, coordination, mise en œuvre et controlling). Développement, exploitation et maintenance des plates-formes et applications informatiques ; gestion des données de base du canton.

Fourniture de prestations de service informatiques à la Direction des finances, aux communes ainsi qu'aux autres Directions et à la Chancellerie d'État.

Gestion des télécommunications cantonales (réseaux de téléphonie fixe et mobile, échange de données).

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 31 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Article 11 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN, OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Direktionen / Staatskanzlei, Gemeinden

Destinataires

Conseil-exécutif, Directions / Chancellerie d'État, communes

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Erfolgreiches Management der kantonalen Informatikbelange unter Einbezug der kantonalen Informatikkonferenz KIK (Leistungsindikator 1).

Störungsfreier Betrieb der Informatik-Plattformen (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Gestion efficace de l'informatique cantonale avec le concours de la Conférence informatique cantonale CIC (Indicateur de prestation 1).

Parfait fonctionnement des plates-formes informatiques (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	85.71 %	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	99.72 % (gem. Vereinbarungen / selon convention)	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit (Anteil guter und sehr guter Beurteilungen gemäss Umfrage).

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction des destinataires des prestations (proportion de jugements «bon» à «très bon» résultant de l'évaluation des prestations par sondage).

Leistungsindikator 2:

Verfügbarkeit der Informatik-Plattformen.

Indicateur de prestation 2 :

Degré de disponibilité des plates-formes informatiques.

Kommentar

Die Produktgruppe «Informatik und Telekommunikation» ist ab 2015 in die Produktgruppe «Informatik und Organisation» integriert.

Commentaire

Le groupe de produits « Informatique et télécommunications » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Informatique et organisation ».

7.1.19 Organisationsentwicklung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	305'414.23	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	43'647.75	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	10'644'420.30	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-10'382'653.82**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'274.14	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Organisationsentwicklung
- Post- und Kurierdienste

Beschreibung

Beratung und Unterstützung in Fragen der Organisationsentwicklung und der Organisationsgesetzgebung zuhanden aller Direktionen und der Staatskanzlei.

Finanzierung und Organisation der kantonsweiten Tagespost (exkl. Spezialdienste) sowie Organisation und Koordination des verwaltungsinternen Kurierdienstes.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

7.1.19 Développement de l'organisation

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	305'414.23	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	43'647.75	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	10'644'420.30	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-10'382'653.82**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	8'274.14	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-10'390'927.96**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produits

- Développement de l'organisation
- Courrier postal et service de courrier interne

Description

Conseils et assistance aux Directions et à la Chancellerie d'État pour les questions relatives au développement et à la législation de l'organisation.

Financement et organisation du courrier postal quotidien (services spéciaux exceptés) au plan cantonal ; organisation et coordination du service de courrier interne au sein de l'administration.

Bases juridiques

- Article 31 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

Bases juridiques

- Article 11 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN, OO FIN ; RSB 152.221.171)

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Direktionen / Staatskanzlei

Destinataires

Grand Conseil, Conseil-exécutif, Directions / Chancellerie d'État

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Professionelles Projektmanagement (bezüglich Leistungen, Kosten, Termine) (Leistungsindikator 1).

Erbringen von zuverlässigen und wirtschaftlichen Normaltagespost-Dienstleistungen (Leistungsindikator 2).

Objectifs de prestation

Gestion de projet professionnelle (prestations, coûts et délais) (Indicateur de prestation 1).

Fourniture de prestations fiables et rentables dans le domaine du courrier quotidien normal (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	85.71%	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	98%	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Kundenzufriedenheit (Anteil guter und sehr guter Beurteilungen gemäss Umfrage).

Indicateur de prestation 1 :

Satisfaction des destinataires des prestations (proportion de jugements «bon» à «très bon» résultant de l'évaluation des prestations par sondage).

Leistungsindikator 2:

Anteil der Sendungen, die im Zeitrahmen zugestellt werden können, der mit den Postdienstleistern vereinbart wurde.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des envois pouvant être distribués dans les délais convenus avec les prestataires de services postaux.

Kommentar

Die Produktgruppe «Organisationsentwicklung» ist ab 2015 in die Produktgruppe «Informatik und Organisation» integriert. Das Post- und Kurierdienstwesen wurde der Staatskanzlei übertragen.

Commentaire

Le groupe de produits « Développement de l'organisation » est intégré dès 2015 dans le groupe de produits « Informatique et organisation ». Le courrier postal et le service de courrier interne ont été transférés à la Chancellerie d'Etat.

7.1.20 Informatik und Organisation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	197'000.00	6'472'249.73	6'275'249.73	3'185.4	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	11'474'601.56	9'580'621.77	-1'893'979.79	-16.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	76'245'008.29	76'830'703.09	585'694.80	0.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-87'522'609.85**	**-79'939'075.13**	**7'583'534.72**	**-8.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	4'661'559.46	3'609'750.62	-1'051'808.84	-22.6	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	3'140'817.64	904'755.97	-2'236'061.67	-71.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-95'324'986.95**	**-84'453'581.72**	**10'871'405.23**	**-11.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-95'324'986.95**	**-84'453'581.72**	**10'871'405.23**	**-11.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-95'324'986.95**	**-84'453'581.72**	**10'871'405.23**	**-11.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Organisation
- Arbeitsplatz
- Sicherheit
- Kommunikation
- Infrastruktur

7.1.20 Informatique et organisation

Calcul des marges contributives

Produits

- Organisation
- Poste de travail
- Sécurité
- Communication
- Infrastructure

Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, Justice und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO sich für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Description

L'Office d'informatique et d'organisation du canton de Berne (OIO), en qualité de centre d'expertise cantonal, fournit des services en matière de gestion, d'organisation et d'emploi des ressources informatiques. Il est aussi l'interlocuteur cantonal pour les questions fondamentales d'utilisation de l'informatique et de la gestion des données stratégiques. Concrètement, cela signifie que l'OIO assiste la Chancellerie d'Etat, les autorités judiciaires et les Directions de l'administration cantonale dans l'utilisation de l'informatique et qu'il assume la responsabilité des projets interdirectionnels dans le domaine informatique. Les prestations de l'OIO comprennent en outre la coordination des fournisseurs informatiques externes ainsi que la garantie du fonctionnement et de la maintenance des plate-formes informatiques cantonales. L'OIO est un interlocuteur important des communes pour les questions relatives à la collaboration dans le domaine informatique et à la gestion des données de base.

Rechtsgrundlagen

- Art. 31 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Art. 11 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG, BSG 152.05)
- Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV, BSG 152.051)

Bases juridiques

- Article 31 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (Loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Article 11 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des finances (Ordonnance d'organisation FIN, OO FIN ; RSB 152.221.171)
- Loi du 28 novembre 2006 sur l'harmonisation des registres officiels (LReg, RSB 152.05)
- Ordonnance du 12 mars 2008 sur l'harmonisation des registres officiels (OReg, RSB 152.051)

Leistungsempfänger

DIR, STA, JUS, Gemeinden

Destinataires

DIR, CHA, JUS, communes

Wirkungsziel(e)

Zufriedenheit der Leistungsbezüger mit den Produkten/Dienstleistungen KAIO.

Objectifs d'effet

Satisfaction des bénéficiaires de prestations par rapport aux produits/prestations de services de l'OIO.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	> 4.2 (Skala 1-6)	4.62 (grüner Ampelstatus/ icône feu vert)	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Kundenorientierung.

Indicateur d'effet 1 :

Satisfaction des clients.

Leistungsziel(e)

Einhaltung der Vereinbarungen (SLA) mit den Leistungsbezügern.

Objectifs de prestation

Respect des accords (SLA) passés avec les bénéficiaires de prestations.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	> 65%	84 % (grüner Ampelstatus/ icône feu vert)	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Effiziente Prozesse. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Efficience des processus. Unité : Pour cent

Kommentar

Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe Informatik und Organisation fällt im Vergleich zum Voranschlag um rund CHF 11 Millionen tiefer aus. Im Betrieb konnten Leistungen standardisiert und optimiert werden, was zu günstigeren Preisen führte. Weiter mussten aufgrund fehlender personeller Ressourcen in der Verwaltung und bei den Lieferanten mehrere Vorhaben, wie z. B. die Weiterentwicklung der E-Mail-Lösung, die Modernisierung des Netzwerks (IPv6) und die Neuausschreibung des Netzwerks zurückgestellt werden (insgesamt rund CHF 2,2 Mio.).Im Bereich der Personalkosten begründet sich die Differenz zwischen Voranschlag und Vollzug einerseits mit Vakanzen, welche im Hinblick auf das anstehende Harmonisierungsprojekt IT@BE noch nicht besetzt wurden und andererseits mit verwaltungsinternen Stellenverschiebungen vom KAIO zu anderen Ämtern (CHF 2,8 Mio.).Das im Vergleich zum Voranschlag verbesserte Rechnungsergebnis ist ausserdem auf die interne Verrechnung von Ausgaben für die gemeinsame ICT-Grundversorgung (GGV) zurückzuführen, die zum Zeitpunkt des Voranschlags noch nicht in dem Umfang planbar waren (rund CHF 6 Mio.). Diese Differenz ist jedoch gesamtkantonal haushaltsneutral.

Das Projekt EMM (Enterprise Mobile Management) beinhaltet die Beschaffung und Einführung einer zentralen, modernen, sicheren und wirtschaftlichen EMM-Lösung, welche als Service für die DIR/STA/JUS zur Verfügung gestellt wird. Damit wird als Ergänzung zum kantonalen Arbeitsplatz die Voraussetzung für mobiles Arbeiten mit Smartphones und Tablets geschaffen. Die Unterlagen für die öffentliche Ausschreibung einer EMM-Suite und der mit dem Service verbundenen Dienstleistungen wurden Ende Oktober 2015 durch den aus Mitgliedern aller DIR/STA/JUS bestehenden Projektausschuss für die Publikation freigegeben und am 4. November 2015 auf simap.ch publiziert. Die Vergabe des Auftrags erfolgt voraussichtlich im Februar 2016. Anschliessend erfolgt die Einführung in mehreren Phasen, beginnend mit dem Pilotbetrieb in einem Amt.

Commentaire

La marge contributive III du groupe de produits Informatique et organisation est de CHF 11 millions inférieure au montant budgété.Dans l'exploitation, des prestations ont pu être optimisées et standardisées, ce qui a permis de diminuer les prix. Faute de ressources en personnel suffisantes dans l'administration et chez les fournisseurs, plusieurs projets ont dû être repoussés. Exemples: développement de la solution de messagerie électronique, modernisation du réseau (IPv6) et nouvel appel d'offres pour le réseau (quelque CHF 2,2 mio au total).La différence par rapport au budget dans le domaine des coûts de personnel résulte d'une part de postes vacants qui n'ont pas encore pu être repourvus dans la perspective du projet d'harmonisation IT@BE à venir et d'autre part de transferts de postes au sein de l'administration, de l'OIO vers d'autres offices (CHF 2,8 mio).Si le résultat de la clôture des comptes est meilleur que budgété, c'est aussi parce que dans le cadre de la mise en commun des services informatiques de base (GGV) les dépenses ont fait l'objet d'imputations internes, dont le volume ne pouvait pas encore être prévu au moment de l'établissement du budget (env. CHF 6 mio). Mais cette différence n'a pas d'incidence sur les finances au plan cantonal.

Le projet de gestion de la mobilité d'entreprise comprend l'achat et la mise en place d'une solution centralisée, moderne, sûre et économique de gestion de la mobilité d'entreprise (Enterprise Mobility Management, EMM), mise à la disposition des DIR/CHA/JUS sous forme de service. Ce complément au poste de travail cantonal instaure ainsi la condition préalable au travail mobile à l'aide de smartphones et de tablettes. Le dossier pour l'appel d'offres public d'une suite EMM et des prestations de services liées au service a été validé pour la publication fin octobre 2015 par le comité du projet composé de membres de toutes les DIR/CHA/JUS, puis publié le 4 novembre 2015 sur simap.ch. Le mandat devrait être adjugé en février 2016. La mise en place interviendra alors en plusieurs étapes, la première consistant en une exploitation pilote dans un office.

Kommentar

Im Projekt IPv6BE werden zur Modernisierung der Datenverbindungen konzeptionelle Arbeiten durchgeführt und erste Umsetzungen vorgenommen. Die Anpassungen sind notwendig, weil marktführende Unternehmen wie Google, Microsoft, Facebook oder Swisscom von IPv4 auf das neue IPv6-Netzwerkprotokoll wechseln. Bereits heute gibt es Anwendungen, welche nur noch mit IPv6 kompatibel sind. Im Fokus der Nutzung steht die gemeinsame Grundversorgung im Kanton Bern (insbesondere BE-Net, KWP, Applikationsplattformen, BE-Web). Das Projekt erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem KAIO und seinen Leistungserbringern wie SPIE ICS AG, Bedag Informatik AG und Swisscom AG. Das IPv6-Adressierungskonzept ist mit den Bundesbehörden koordiniert und so konzipiert, dass alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung im Kanton Bern mitversorgt werden können: Kanton, Gemeinden, behördennahe Dritte und externe Informatikdienstleister der Verwaltung. Die Konzeptphase wurde im September 2015 gestartet. Bis Ende 2017 soll ein IPv4/IPv6 Parallelbetrieb möglich sein.

Mit dem Projekt HarmTel (Harmonisierung Telefonie) werden die bestehenden analogen und digitalen Telefonie-Systeme der Verwaltung durch einen UCC-Service (Unified Communication and Collaboration) der Firma Swisscom abgelöst. Per Ende 2015 haben 50 Prozent der bestehenden Telefonieanlagen im Kanton Bern (inkl. der Blaulicht- und Krisenorganisationen) das Ende der technischen Lebensdauer erreicht. Im Jahr 2015 begann die Einführung der neuen Telefoniesysteme. Die Anschlüsse der Kantonspolizei wurden vollständig erneuert, ebenso wie rund 20 Prozent der Anschlüsse der restlichen Verwaltung. In den Jahren 2016 und 2017 wird die Migration der restlichen Standorte fortgeführt und abgeschlossen. Das Projektende ist im 3. Quartal 2018 geplant.

Mit dem Projekt DGA-BI (Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung - Basisinfrastruktur) wird der Kantonsverwaltung eine einheitliche technische Infrastruktur für die organisationsübergreifende digitale Geschäftsverwaltung (GEVER) zur Verfügung gestellt. Der neue BE-GEVER-Service unterstützt namentlich die Aktenführung, die Ablaufsteuerung und die Geschäftskontrolle. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde im Sommer 2015 in enger Zusammenarbeit mit allen DIR/STA/JUS eine GEVER-Software sowie ein Anbieter evaluiert. Zurzeit werden eine Entwicklungsumgebung und der Pilotbetrieb im KAIO und in der STA aufgebaut. Der Pilotbetrieb beginnt im 3. Quartal 2016. Ist er erfolgreich, wird das BE-GEVER System in den Jahren 2017 bis 2023 in allen DIR/STA/JUS auf rund 7'000 Arbeitsplätzen eingesetzt.

Mit dem Projekt BE-Print (Druck- und Kopierdienstleistungen Kanton Bern) werden Drucker- und Kopierdienstleistungen harmonisiert und als bestellbarer kantonsweiter Service zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2014 wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der Lieferant dieser Druck- und Kopierdienstleistungen evaluiert und im KAIO ein Pilotbetrieb durchgeführt. Das Projekt wurde im Juli 2015 abgeschlossen und der Service BE-Print steht seit dann zur Verfügung BE-Print wurde per Ende 2015 in der JGK, der JUS, der GEF, POM, FIN und der KAPO eingeführt. Total sind bereits über rund 800 Geräte in Betrieb.

Commentaire

Dans le cadre du projet IPv6BE visant à moderniser les transmissions de données, des travaux de conception et les premières mises en œuvre ont été réalisés. Il est indispensable de procéder à ces ajustements car des entreprises leaders comme Google, Microsoft, Facebook ou Swisscom passent de la version IPv4 au nouveau protocole de réseau IPv6. Certaines applications ne sont aujourd'hui déjà compatibles qu'avec IPv6. L'utilisation concerne principalement les services informatiques de base communs du canton de Berne (en particulier BE-Net, PTC, plateformes d'applications, BE-Web). Le projet fait l'objet d'une étroite collaboration entre l'OIO et ses fournisseurs de prestations comme SPIE ICS AG, Bedag Informatique SA et Swisscom SA. Le concept d'adressage IPv6 est coordonné avec les autorités fédérales et conçu de telle sorte que les différents niveaux de l'administration publique du canton de Berne puissent tous être approvisionnés: le canton, les communes, des tiers proches des autorités et des prestataires informatiques externes de l'administration. La phase conceptuelle a démarré en septembre 2015. Une exploitation parallèle des versions IPv4 et IPv6 devrait être possible d'ici la fin de l'année 2017.

Le projet HarmTel d'harmonisation de la téléphonie a pour objet de remplacer les systèmes de téléphonie analogiques et numériques de l'administration cantonale par un service UCC (Unified Communication and Collaboration) de Swisscom. Fin 2015, 50 pour cent des installations de téléphonie du canton de Berne existantes (y compris celles des services d'urgence et des organisations de gestion de crise) ont atteint la fin de leur durée de vie technique. La mise en place des nouveaux systèmes de téléphonie a débuté en 2015. Tous les raccordements de la POCA ont été renouvelés, de même que 20 pour cent des raccordements du reste de l'administration. La migration des sites restants se poursuivra en 2016 et 2017. La fin du projet est prévue pour le troisième trimestre de 2018.

Le projet DGA-BI (gestion et archivage électroniques des affaires - infrastructure de base) fournit à l'administration cantonale une infrastructure technique uniforme pour la gestion interdirectionnelle des affaires (GEVER). Le nouveau service BE-GEVER assiste notamment la gestion des dossiers, le contrôle de flux et le contrôle des affaires. Dans le cadre d'un appel d'offres public, un logiciel GEVER et un soumissionnaire ont été évalués durant l'été 2015, en étroite collaboration avec toutes les DIR/CHA/JUS. Un environnement de développement est actuellement en cours d'élaboration, tout comme l'exploitation pilote à l'OIO et à la CHA. L'exploitation pilote débutera au troisième trimestre de 2016. Si c'est un succès, la mise en place du système BE-GEVER sera réalisée de 2017 à 2023 sur près de 7000 postes de travail dans toutes les DIR/CHA/JUS.

Le projet BE-Print doit permettre d'harmoniser les prestations de services d'impression et de photocopie du canton de Berne et de les mettre à disposition en tant que service à l'échelle du canton. Un appel d'offres public a été organisé en 2014 pour trouver le futur fournisseur de ces prestations de services et une exploitation pilote a été réalisée à l'OIO. Le projet a été clôturé en juillet 2015 et le service BE-Print est disponible depuis lors. A la fin de l'année 2015, BE-Print a été introduit à la JCE, la JUS, la SAP, la POM, la FIN et la CAPO, ce qui représente un total de plus de 800 appareils.

Kommentar

Mit dem Projekt GGV (Gemeinsame ICT-Grundversorgung JGK/JUS - FIN) wird die ICT-Grundversorgung durch das KAIO und seine Lieferanten für insgesamt rund 4'000 Arbeitsplätze der FIN, JGK und JUS einheitlich erbracht. Zur ICT-Grundversorgung gehören z.B. Arbeitsplatzcomputer, Bildschirme, Büroautomationssoftware, Supportdienstleistungen, und Applikationsplattformen. Im organisatorischen Teilprojekt wurden im Jahr 2013 die Help Desk-Leistungen der JGK in den Service Desk des KAIO überführt. Im technischen Teilprojekt wurden im Jahr 2014 die beiden alten und teilweise störungsanfälligen Rechenzentren der JGK durch zeitgemässe Infrastruktur der Bedag Informatik AG abgelöst, die in einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag erhielt. Bis Ende 2014 wurden alle Benutzenden der JUS sowie der grösste Teil der Benutzenden der JGK sowie ihre Fachapplikationen erfolgreich migriert. Mit den letzten drei Applikationen konnte die Migration Ende Februar 2015 erfolgreich beendet und das Projekt abgeschlossen werden.

Mit dem Gesamtprojekt AMA (Ablösung Mainframe z/OS) wird die kurz-, mittel- und langfristige Ausserbetriebssetzung von Teilen bzw. des Gesamtsystems IBM-Mainframe im Rechenzentrum des Kantons Bern koordiniert. Die operative Umsetzung erfolgt unter der Leitung der betroffenen Fachämter und umfasst alle notwendigen Aktivitäten zur Migration von Informatiksystemen, Applikationen, Datenbanken und deren Fachdaten bis zur Ausserbetriebssetzung der bisherigen Lösungen. Im Jahr 2015 haben die Fachämter weiter an der Ablösung ihrer Mainframe-Applikation gearbeitet. Das Gesamtprojekt AMA wurde per Ende 2015 beendet, da fast nur noch Ämter der FIN. Mainframe-Applikationen nutzen und verantworten. Die weiter notwendige Koordination zwischen den Ämtern der Finanzdirektion wird deshalb durch die ICT-Führung der FIN sichergestellt.

Commentaire

Le projet GGV de mise en commun de l'approvisionnement TIC de base JCE/JUS/FIN a pour objectif que l'OIO et ses fournisseurs offrent des services TIC de base harmonisés aux quelque 4 000 postes de travail de la FIN, la JCE et la JUS. Les services informatiques de base comprennent, par exemple, les ordinateurs des postes de travail, les écrans, les logiciels de bureautique, les services de support, les plateformes d'applications, etc. Dans le cadre du volet organisationnel du projet, le Centre de services de l'OIO a repris en 2013 les prestations du centre d'assistance de la JCE. Dans le cadre du volet technique du projet, les centres de calcul de la JCE, tous deux anciens et sujets aux défaillances, ont été remplacés en 2014 par la nouvelle infrastructure moderne de Bedag Informatique SA, à laquelle le marché a été attribué dans le cas d'un appel d'offres public. Tous les utilisateurs de la JUS et la majeure partie de ceux de la JCE ont été migrés avec succès avec leurs applications spécialisées pour fin 2014. Les trois dernières applications ayant été migrées, le projet a été clôturé à la fin du mois de février 2015.

Le projet AMA (rénovation du système central) consiste à coordonner la mise hors service à court, moyen et long termes de certaines parties puis de la totalité du système central IBM au centre de calcul du canton de Berne. La mise en œuvre opérationnelle intervient sous la direction des offices spécialisés concernés et comprend toutes les activités nécessaires à la migration des systèmes informatiques, des applications, des banques de données et de leurs contenus spécifiques, jusqu'à la mise hors service des anciennes solutions.Les offices spécialisés ont continué de travailler au remplacement de leur application de système central en 2015. Il a été mis fin au projet général AMA fin 2015, puisqu'il ne reste pratiquement plus que des offices de la FIN pour utiliser et assumer la responsabilité d'applications de système central. C'est donc le service de gestion informatique de la FIN qui assure la coordination encore nécessaire entre les offices de la Direction des finances.

7.2 Spezialfinanzierungen
7.2.1 Fonds für Sonderfälle

7.2 Financements spéciaux
7.2.1 Fonds pour les cas spéciaux

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	Ecart budgétaire 2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**2'022'566.00**	**2'552'000.00**	**1'814'266.00**	**-737'734.00**	**-28.9**	**Charges**
Ertrag	**2'022'566.00**	**2'552'000.00**	**1'814'266.00**	**-737'734.00**	**-28.9**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	13'181'244.18		11'935'005.18			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	11'935'005.18		10'702'985.18			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-1'246'239.00**		**-1'232'020.00**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Für Beiträge an Gemeinden in Zusammenhang mit Fusionen (Projektbeiträge, Ausgleich Einbussen im Finanzausgleich) wurden dem Fonds für Sonderfälle CHF 1,3 Millionen belastet.

Commentaire

Une somme de CHF 1,3 million a été prélevée sur le Fonds pour les cas spéciaux et affectée aux communes concernées par des fusions (contributions aux projets, compensation des pertes dues à la péréquation financière).

7.2.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

7.2.2 Fonds destiné à couvrir les pics d'investissement

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**0.00**	**38'600'000.00**	**0.00**	**–38'600'000.00**	**–100.0**	**Charges**
Ertrag	**0.00**	**38'600'000.00**	**0.00**	**–38'600'000.00**	**–100.0**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	282'491'000.00		282'491'000.00			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	282'491'000.00		282'491'000.00			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**0.00**		**0.00**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde auf eine Fondsentnahme verzichtet. Im Voranschlag waren CHF 38,6 Millionen eingestellt.

Commentaire

Le prélèvement sur le Fonds qui avait été budgété à hauteur de CHF 38,6 millions n'a pas été effectué en 2015.

7.2.3 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

7.2.3 Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS)

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**0.00**	**0.00**	**164'322'977.00**	**164'322'977.00**	**100.0**	**Charges**
Ertrag	**0.00**	**0.00**	**164'322'977.00**	**164'322'977.00**	**100.0**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	0.00		164'322'977.00			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	0.00		164'322'977.00			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**0.00**		**0.00**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Der Gewinnausschüttungsfonds bezweckt die Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Kanton.

Die erstmalige Fondseinlage erfolgte im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2015. Als Grundstock wurde der gesamte Anteil des Kantons Bern von rund CHF 164,3 Millionen Franken an der Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2014 in den Fonds eingelegt.

Commentaire

Ce Fonds a pour but de régulariser les recettes sur les parts du bénéfice de la Banque Nationale Suisse (BNS) distribuées au canton.

Le premier versement au Fonds est intervenu dans le cadre de la clôture des comptes de 2015. A titre de stock initial, les CHF 164,3 millions représentant la totalité de la part du canton à la distribution du bénéfice de la BNS pour l'exercice 2014 ont été versés au Fonds.

8 Erziehungsdirektion

8.1 Produktgruppen

8.1.1 Führungsunterstützung (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	249'260.40	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	7'254'557.40	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'507'230.11	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–11'641'648.33**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	880'174.78	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-0.22	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-9'392'701.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-9'392'701.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	2'500.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	7'230'823.28	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'903.20	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-16'617'121.75**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Bildungsplanung, -evaluation, -statistik, -beratung und Koordination

Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktionsvorstehers, einerseits als Regierungsrat andererseits als Erziehungsdirektor, in der Vorbereitung der Entscheide sowie in der internen Führung der Direktion. Organisation und Überwachung der Umsetzung der Entscheide.

8 Direction de l'instruction publique

8.1 Groupes de produits

8.1.1 Soutien aux fonctions de direction (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Planification, évaluation, statistiques, conseil et coordination de la formation

Description

Soutien et conseil du chef de la Direction dans ses fonctions de conseiller d'Etat et de Directeur de l'instruction publique, tant dans la préparation des décisions que dans la gestion interne de la Direction. Organisation et contrôle de la mise en œuvre des décisions.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)

Leistungsempfänger

Direktor/Direktorin, Ämter, Dritte

Destinataires

Directeur/Directrice, offices, tiers

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Die Geschäfte und Dienstleistungen des Generalsekretariats werden zeit- und sachgerecht erbracht. (Leistungsindikator 1)

Der Direktor und die Leistungsbereiche werden in der Erreichung der jeweiligen Jahreszielsetzungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt; ein kontinuierliches Controlling ist gewährleistet. (Leistungsindikator 2)

Die Dienstleistungen des Generalsekretariats gegenüber den Ämtern werden zeit- und sachgerecht erbracht. (Leistungsindikator 3)

Die Entscheidungsträger der ERZ erhalten für anstehende Führungsentscheide Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand und über die in anderen Kantonen und Ländern realisierten Konzepte. (Leistungsindikator 4)

Objectifs de prestation

Les affaires et les prestations de services du SG sont traitées de manière appropriée et en temps voulu. (Indicateur de prestation 1)

Le directeur et les domaines de prestations obtiennent le soutien nécessaire à la réalisation des objectifs annuels fixés en matière d'égalité entre les femmes et les hommes ; le controlling est continu. (Indicateur de prestation 2)

Les prestations fournies aux offices par le Secrétariat général sont traitées de manière appropriée et en temps voulu. (Indicateur de prestation 3)

Les décideurs de l'INS sont informés du niveau de recherche actuel et des projets réalisés dans les autres cantons et les autres pays avant de prendre une décision. (Indicateur de prestation 4)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	zufrieden / satisfaisant	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	zufrieden / satisfaisant	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	zufrieden / satisfaisant	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	zufrieden / satisfaisant	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Direktor/die Direktorin.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le directeur / la directrice.

Leistungsindikator 2:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen und die Genderbeauftragten der Ämter.

Indicateur de prestation 2 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par les chef-fe-s d'office et les délégué-e-s à l'égalité des offices.

Leistungsindikator 3:

Indicateur de prestation 3 :

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch die Amtsvorsteher/Amtsvorsteherinnen. Wird einmal jährlich im Rahmen der Amtsgespräche diskutiert.

Leistungsindikator 4:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Kommentar

Die Produktgruppe «Führungsunterstützung» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt «Führungsunterstützung» in der Produktgruppe «Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen» geführt.

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par les chef-fe-s d'office. Thème traité chaque année lors de l'entretien de controlling avec l'office.

Indicateur de prestation 4 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le secrétaire général.

Commentaire

Le groupe de produits « Soutien aux fonctions de direction » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Soutien aux fonctions de direction » sous l'intitulé « Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques ».

8.1.2 Rechtliche Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014)

8.1.2 Prestations juridiques (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	28'320.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	943'522.67	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'020.02	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-921'222.69**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	43'214.22	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-964'436.91**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-964'436.91**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	483.86	0.00	0.00	0.00	0.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-963'953.05**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Gesetzgebung und rechtliche Beratung

Produits

- Traitement des recours administratifs
- Législation et conseil juridique

Beschreibung

Sicherstellen der Gesetzgebungsarbeiten und der internen und externen juristischen Beratung und Unterstützung. Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Entscheiden und Verfügungen.

Description

Suivi des travaux législatifs et activités de conseil et de soutien juridiques internes et externes. Contrôle judiciaire des décisions et décisions sur recours attaquées.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Alle Spezialgesetze der Erziehungsdirektion

Bases juridiques

- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Toutes les lois spéciales de la Direction de l'instruction publique

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)

Bases juridiques

- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (ODél INS ; RSB 152.221.181)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Grosser Rat, Direktor/Direktorin, Ämter, Private

Destinataires

Conseil-exécutif, Grand Conseil, directeur/directrice, offices, particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Rechtssicherheit ist garantiert (Wirkungsinidkator 1).

Das rechtmässige Handeln der Verwaltung ist sichergestellt (Wirkungsindikator 2).

Der Rechtsfrieden ist gewahrt (Wirkungsindikator 3).

Das Recht ist fortgebildet (Wirkungsindikator 4).

Objectifs d'effet

La sécurité du droit est garantie (Indicateur d'effet 1).

La conformité au droit des actes administratifs est garantie (Indicateur d'effet 2).

La paix des relations juridiques est garantie (Indicateur d'effet 3).

Le droit est développé. (Indicateur d'effet 4).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	nicht messbar / pas mesurable	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	nicht messbar / pas mesurable	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	nicht messbar / pas mesurable	-	-	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	nicht messbar / pas mesurable	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 1 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 2:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 2 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 3:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 3 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Wirkungsindikator 4:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 4 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Leistungsziel(e)

Die Entscheide sind in raschen Verfahren rechtsbeständig vorbereitet (Leistungsindikatoren 1 und 2).

Bei der rechtlichen Beratung werden sachgerechte, rechtmässige und verständliche Lösungen gefunden (Leistungsindikator 3).

Objectifs de prestation

En procédure rapide, les décisions sont préparées selon les règles relatives à la stabilité juridique (Indicateur de prestation 1 et 2).

Le conseil juridique permet de trouver des solutions appropriées, légales et compréhensibles (Indicateur de prestation 3).

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	2.8 %	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	119 Tage / 119 jours	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	sehr zufrieden / très satisfaisant	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anteil Entscheide, die an die nächsthöhere Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion des décisions sur recours portées devant l'autorité de recours immédiatement supérieure.

Leistungsindikator 2:

Durchschnittliche Verfahrensdauer.

Indicateur de prestation 2 :

Durée moyenne de la procédure.

Leistungsindikator 3:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Direktor/die Direktorin.

Indicateur de prestation 3 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le directeur / la directrice.

Kommentar

Die Produktgruppe «rechtliche Dienstleistungen» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt «rechtliche Dienstleistungen» in der Produktgruppe «Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « prestations juridiques » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « prestations juridiques » sous l'intitulé « Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques ».

8.1.3 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	170'000.00	262'941.05	92'941.05	54.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	9'333'707.13	8'144'286.11	-1'189'421.02	-12.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	2'037'404.00	1'603'705.55	-433'698.45	-21.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-11'201'111.13**	**-9'485'050.61**	**1'716'060.52**	**-15.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	639'634.99	807'815.80	168'180.81	26.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	-0.12	-0.10	0.02	-16.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-11'840'746.00**	**-10'292'866.31**	**1'547'879.69**	**-13.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-11'840'746.00**	**-10'292'866.31**	**1'547'879.69**	**-13.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	7'485'400.00	6'973'123.59	-512'276.41	-6.8	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	5'400.00	5'756.00	356.00	6.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-19'320'746.00**	**-17'260'233.90**	**2'060'512.10**	**-10.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Rechtliche Dienstleistungen

Beschreibung

Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

8.1.3 Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Prestations juridiques

Description

Soutien et conseil au Directeur ou à la Directrice dans la préparation et l'analyse des décisions, les travaux législatifs et la conduite de la Direction. Contrôle judiciaire des décisions et décisions sur recours attaquées.

Bases juridiques

- Loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Direktor/Direktorin, Ämter, Dritte

Destinataires

Conseil-exécutif, directeur ou directrice, offices, tiers

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger sind in der Lage, rechtzeitig, sachgerecht, rechtmässig und verständlich zu handeln.

Die Rechtssicherheit ist garantiert. (Wirkungsindikator 1)

Der Rechtsfrieden ist gewahrt. (Wirkungsindikator 2)

Objectifs d'effet

Les destinataires sont en mesure d'accomplir leurs tâches en temps opportun et de manière appropriée, conforme au droit et compréhensible.

La sécurité du droit est garantie. (Indicateur d'effet 1)

La paix des relations juridiques est garantie. (Indicateur d'effet 2)

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / non mesurable	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	nicht messbar / non mesurable	nicht messbar / non mesurable	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Wirkungsindikator 2:

Berechenbarkeit, Akzeptanz, Unabhängigkeit.

Indicateur d'effet 1 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Indicateur d'effet 2 :

Prévisibilité, acceptation, indépendance.

Leistungsziel(e)

Aufgrund der Unterstützung und Beratung werden rechtzeitige, sachgerechte, rechtmässige und verständliche Lösungen gefunden. (Leistungsindikator 1)

Objectifs de prestation

Le soutien apporté et les conseils fournis permettent de trouver en temps opportun des solutions appropriées, conformes au droit et compréhensibles. (Indicateur de prestation 1)

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Vierer-Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden) durch den Direktor/die Direktorin.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant) par le Directeur ou la Directrice.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Kernelemente der Produktgruppe sind die Unterstützung des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der engen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Le soutien du Directeur dans la préparation et l'analyse des décisions, des travaux législatifs et la conduite de la Direction constitue la mission centrale de ce groupe de produits. Le contrôle judiciaire des décisions et décisions sur recours attaquées relève également de ce domaine de compétences. En raison du contexte financier difficile, les travaux sont concentrés sur les tâches les plus essentielles.

Kommentar

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Ab dem Rechnungsjahr 2015 sind die zwei bisherigen Produktgruppen «Führungsunterstützung» und «rechtliche Dienstleistungen» neu in einer Produktgruppe «Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen» zusammengeschlossen.

Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe III liegt CHF 1,5 Millionen unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mittel im Personalbereich (Rotationsgewinne, Spesen, Weiterbildung und Personalwerbung) und Projektverschiebungen sowie aus Sparanstrengungen bei den Sachmitteln (insbesondere bei Dienstleistungen an Dritte).

Commentaire

Calcul des MC / controlling des finances : A compter de l'exercice 2015, les deux groupes de produits Soutien aux fonctions de direction et Prestations juridiques sont regroupés en un seul groupe de produits intitulé Soutien aux fonctions de direction et prestations juridiques.

Le solde du groupe de produits au niveau de la marge contributive III est de CHF 1,5 million de francs inférieur aux prévisions budgétaires. Cette performance est due à des besoins de financement moins importants que prévu dans le domaine du personnel (gains de rotation, frais, formation continue et recrutement du personnel), à des reports de projets et à des économies en matière de biens, services et marchandises (en particulier les prestations à des tiers).

8.1.4 Kindergarten und Volksschule (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	334'262'736.36	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'093'870'959.23	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	8'191'851.49	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-767'800'074.36**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'736'766.66	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	754'005.95	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-773'290'846.97**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-773'290'846.97**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'088'662.50	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	4'774'312.35	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	518'412.15	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-776'458'084.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Finanzierung Bildung Regelbereich Kindergarten
- Finanzierung Bildung Regelbereich Volksschule
- Finanzierung besondere pädagogische Aufwendungen (Sonderbereich)
- Steuerung und Entwicklung
- Finanzierung Bildung Regelbereich Basisstufe

8.1.4 Ecole enfantine et école obligatoire (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Financement de l'enseignement ordinaire à l'école enfantine
- Financement de l'enseignement ordinaire à l'école obligatoire
- Financement des efforts pédagogiques particuliers (enseignement spécialisé)
- Pilotage et développement
- Financement de l'enseignement ordinaire dans le cadre de la Basisstufe

Beschreibung

Die Bildung in Kindergarten und Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Der Kanton Bern ist in der Bildung im Kindergarten und in der Volksschule auf folgende zwei Arten tätig: Finanzierung sowie Steuerung und Entwicklung.

Description

La formation dispensée à l'école enfantine et à l'école obligatoire favorise le développement des enfants et leur intégration dans la société. Elle leur transmet les connaissances et aptitudes propres à leur permettre d'accéder à une formation professionnelle, de suivre l'enseignement délivré par les écoles qui font suite à l'école obligatoire et de s'engager dans une formation permanente. Dans le domaine de la formation à l'école enfantine et à l'école obligatoire, le canton de Berne agit sur deux terrains : le financement ainsi que le pilotage et le développement.

Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Bases juridiques

- Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du personnel enseignant (LSE ; RSB 430.250)

Leistungsempfänger

Gemeindebehörden, Kindergarten, Volksschule, Schulleitungen, Lehrpersonen

Destinataires

Autorités communales, ecole enfantine, ecole obligatoire, directions d'école, corps einseignant

Wirkungsziel(e)

Der Unterricht an Kindergarten und Volksschulen ist gemäss den Lehrplänen sichergestellt. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern und seiner beiden Sprachregionen bei PISA (periodische Vergleichsstudie der OECD) liegen mindestens im schweizerischen Mittelwert (Sachkompetenz)(Wirkungsindikator 1).

Die Wirkung des Unterrichts in der beruflichen Ausbildung und in den weiterführenden Schulen in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz der Jugendlichen wird periodisch, punktuell und der Aktualität entsprechend erhoben. Die Ergebnisse fliessen in die Überarbeitung der Bildungsstrategie ein (Wirkungsindikator 2).

Objectifs d'effet

L'enseignement à l'école enfantine et à l'école obligatoire est dispensé conformément aux plans d'études. Dans le cadre de PISA (étude comparative périodique de l'OCDE), les résultats des élèves du canton de Berne et de ses deux régions linguistiques se situent au moins dans la moyenne nationale (compétences des élèves) (Indicateur d'effet 1).

Les effets de l'enseignement sur les compétences personnelles et sociales des élèves sont évalués périodiquement, ponctuellement et en fonction de l'actualité du moment au niveau de la formation professionnelle et des écoles faisant suite à l'école obligatoire. Les résultats sont intégrés aux travaux de remaniement de la stratégie de la formation (Indicateur d'effet 2).

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Eine Erhebung / une enquête	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Keine Erhebung / pas d'enquête	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Leistungen in Mathematik, Naturwissenschaften und Lesen im interkantonalen Vergleich (eine Erhebung alle 3 Jahre, ab dem Jahr 2005).

Indicateur d'effet 1 :

Résultats en mathématiques, en sciences et en lecture par rapport aux autres cantons (une enquête tous les trois ans, à partir de 2005).

Wirkungsindikator 2:

Ergebnisse aus punktuellen Erhebungen und/oder Hearings bei/mit abnehmenden Institutionen und Partnern (eine Erhebung alle 4 Jahre, ab dem Jahr 2007).

Indicateur d'effet 2 :

Résultats d'enquêtes ponctuelles et/ou de procédure de hearing auprès des ou avec les institutions et partenaires (tous les quatre ans à partir de 2007).

Leistungsziel(e)

Der Unterricht im Kindergarten wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 1).

Der Unterricht in der Volksschule wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 2).

Schülerinnen und Schüler mit besonderem pädagogischem Bedarf werden nach Möglichkeit in den Regelklassen integrativ gefördert (Leistungsindikator 3).

Der Kanton Bern verfügt über eine Aufsicht über Kindergärten und Volksschulen, welche bestimmte Themenbereiche überprüft und Bericht erstattet (Leistungsindikator 4).

Der Unterricht in der Basisstufe wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 5).

Objectifs de prestation

A l'école enfantine, l'enseignement est dispensé par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 1).

A l'école obligatoire, l'enseignement est dispensé par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 2).

Les élèves qui ont des besoins pédagogiques particuliers bénéficient, dans la mesure du possible, d'un soutien pédagogique ambulatoire dans les classes régulières (Indicateur de prestation 3).

Le canton de Berne dispose d'une surveillance des école enfantine et des écoles qui examine certains domaines et établit des rapports (Indicateur de prestation 4).

L'enseignement dispensé dans la Basisstufe est assuré par des enseignants et enseignantes qualifiés (indicateur de prestation 5).

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	Mindestens 98 % / au moins 98 %	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Mindestens 98 % / au moins 98 %	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	erreicht / atteint	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	1	-	-	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	Mindestens 98 % / au moins 98 %	-	-	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Kindergarten).

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction de 10 % au maximum du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école enfantine).

Leistungsindikator 2:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Volksschule).

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction max. de 10 % du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école obligatoire).

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der Besonderen Klassen gegenüber der Regelklassen (Kindergarten und Volksschule) ist tiefer als im Vorjahr.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de classes spéciales par rapport aux classes régulières (école enfantine et école obligatoire) inférieure à l'année précédente.

Leistungsindikator 4:

Anzahl der standardisiert überprüften Themenbereiche.

Leistungsindikator 5:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Basisstufe).

Indicateur de prestation 4 :

Nombre des domaines examinés de manière standardisée.

Indicateur de prestation 5 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et enseignantes titulaires d'un diplôme d'enseignement reconnu (avec une déduction maximale de 10 % du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées dans le cadre Basisstufe.

Kommentar

Die Produktgruppe «Kindergarten und Volksschule» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt «Volksschule» in der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Ecole enfantine et école obligatoire » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Ecole obligatoire et offres périscolaires » sous l'intitulé « Ecole obligatoire ».

8.1.5 Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote (gültig bis 31.12.2014)

8.1.5 Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte	Voranschlag Budget	Rechnung Compte	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire		
	2014	**2015**	**2015**		**2015**	
	CHF	CHF	CHF	CHF	%	
(+)Erlöse	9'430'096.95	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	7'071'714.83	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	30'220'952.37	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-27'862'570.25**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'567'912.69	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	810'948.82	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-34'241'431.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-34'241'431.76**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	16'989'299.90	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	5'828.10	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-51'224'903.56**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Erziehungsberatung
- Finanzierung Tagesschulen
- Finanzierung Musikschulen
- Finanzierung Schulsozialarbeit

Beschreibung

Durchführen von Abklärungen und Beratungen, welche die Kundinnen und Kunden befähigen, Schwierigkeiten zu erkennen und für die Zukunft tragfähige Entscheidungen treffen zu können. Durchführen von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen.

Produits

- Services psychologiques pour enfants
- Financement des modules d'école à journée continue
- Financement des écoles de musique
- Financement du travail social en millieu scolaire

Description

Consultations et conseils qui aident la clientèle à identifier les difficultés et à prendre de décisions pour l'avenir. Examens psychologiques, évaluations, conseils, accompagnement et traitement psychothérapeutiques pour enfants et adolescents (domaines de la formation, de l'éducation et du développement), y compris activité d'expertise pour des questions éducatives ou scolaires.

Beschreibung

Mitfinanzierung von kommunalen Tagesschulangeboten, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschulen sowie zur Unterstützung der Familien beitragen.

Mitfinanzierung und Förderung von Musikschulangeboten in den Regionen und Gemeinden für Kinder und Jugendliche.

Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit in den Gemeinden gemäss der Gesetzgebung. Der Kanton leistet auf Gesuch hin Beiträge bis maximal 30 Prozent der Lohnkosten der Gemeinden für Schulsozialarbeit.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 61 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Leistungsempfänger

Erziehungsberatung: Eltern und Lehrkräfte, Fachstellen, Behörden, Institutionen und Organisationen

Tagesschulen: Kinder, Eltern, Schulen, Gemeinden

Musikschulen: Kinder, Eltern, Gemeinden

Schulsozialarbeit: Kinder, Eltern, Schulen, Gemeinden

Wirkungsziel(e)

Die psychologische Beurteilung, Beratung und psychotherapeutische Behandlung unterstützt die Integration in die Familien, in die sozialen Netze und in das Bildungssystem (Wirkungsindikator 1).

Mit schulergänzenden Massnahmen (insbesondere mit Tagesschulangeboten) fördert der Kanton ein familienfreundliches Bildungs- und Betreuungsangebot. Dieses trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei (Wirkungsindikator 2).

Mit Musikschulangeboten fördert der Kanton die Chance für Kinder und Jugendliche, durch das Erlernen von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ihre persönlichen Kompetenzen und Begabungen zu entwickeln und am kulturellen Leben zu partizipieren (Wirkungsindikator 3).

Mit Schulsozialarbeit sollen die Schulen von der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme und erheblicher erzieherischer Herausforderungen entlastet werden (Wirkungsindikator 4).

Description

Cofinancement des modules d'école à journée continue des communes, qui contribuent à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire et apportent un soutien aux familles.

Cofinancement et promotion des offres proposées par les écoles de musique dans les régions et les communes au profit des enfants et des jeunes.

Cofinancement du travail social en milieu scolaire dans les communes conformément à la législation. Sur demande, le canton de Berne verse aux communes des subventions correspondant au maximum à 30 pour cent des coûts de traitements générés par le travail social en milieu scolaire.

Bases juridiques

- Article 61 de la loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO ; RSB 432.210)

Destinataires

Services psychologiques pour enfants et adolescents : parents et corps enseignant, services spécialisés, autorités, institutions et organisations

Ecoles à journée continue : enfants, parents, écoles, communes

Ecoles de musique : enfants, parents, communes

Travail social en milieu scolaire : enfants, parents, écoles, communes

Objectifs d'effet

Les examens psychologiques, les conseils et le traitement thérapeutique proposés par les services psychologiques pour enfants facilitent l'intégration dans les familles, dans les réseaux sociaux et dans le système de formation (Indicateur d'effet 1).

Grâce aux mesures périscolaires (en particulier les modules d'école à journée continue), le canton met en place une offre de formation et des structures d'accueil répondant aux besoins des familles. Celles-ci contribuent à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire (Indicateur d'effet 2).

En soutenant les écoles de musique, le canton offre aux enfants et aux jeunes la possibilité d'acquérir des connaissances et des aptitudes musicales qui leur permettront de développer leurs compétences personnelles et leurs talents et de participer à la vie culturelle (Indicateur d'effet 3).

Par le travail social, les écoles devraient être soulagées de la résolution de problèmes sociaux complexes et de grands défis pédagogiques (Indicateur d'effet 4).

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Eine Erhebung / une enquête	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	erfüllt / atteint	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	Mindestens gleich / au moins égal	-	-	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	75 %	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit Frist, Benutzerfreundlichkeit, Qualität und Nutzen des Angebotes mindestens zufrieden sind (Eine Erhebung alle 6 Jahre, erstmals im Jahr 2014). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de personnes bénéficiant des prestations qui sont au moins satisfaites des délais, de la qualité de l'accueil, de la qualité et de l'utilité des prestations fournies (tous les six ans à partir de 2014). Unité : pour cent

Wirkungsindikator 2:

Die Eltern haben bei einer verbindlichen Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot zur Verfügung. Es sind weniger als zehn diesbezügliche Versäumnisse bekannt (jährlich).

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de manquements connus des communes dans la mise à disposition de modules d'école à journée continue.

Wirkungsindikator 3:

Verhältnismässiger Anteil der Schülerinnen und Schüler an Musikschulen gegenüber dem Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre (jährlich).

Indicateur d'effet 3 :

Proportion d'élèves qui fréquentent une école de musique par rapport à la moyenne des deux années précédentes (annuellement).

Wirkungsindikator 4:

Anteil der Schülerinnen und Schüler der Volksschule welche mit Schulsozialarbeit versorgt sind. Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 4 :

Part des élèves de l'école obligatoire ayant accès au travail social en milieu scolaire. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Die Expertentätigkeit (Expertisen, Gutachten, Kurse, Praxisforschung/Weiterbildung) der Erziehungsberatung erfolgt praxisrelevant (Leistungsindikator 1).

L'activité d'expertise (expertises, cours, recherche centrée sur la pratique et formation continue) des services psychologiques pour enfants est adolescents est tournée vers la pratique (Indicateur de prestation 1).

Die durch die Gemeinden zu führenden Tagesschulangebote erfolgen nach einem pädagogischen und organisatorischen Konzept (Leistungsindikator 2).

Les modules d'école à journée continue devant être gérés par les communes reposent sur un programme d'exploitation comprenant un volet pédagogique et un volet organisationnel (Indicateur de prestation 2).

Die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und der Leitung der Tagesschulangebote ist sichergestellt (Leistungsindikator 3).

La collaboration entre l'école obligatoire et la direction des modules d'école à journée continue est garantie (Indicateur de prestation 3).

Der Unterricht an anerkannten Musikschulen wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt (Leistungsindikator 4).

L'enseignement dans les écoles de musique reconnues est assuré par des enseignants et des enseignantes qualifiés (Indicateur de prestation 4).

Kantonsbeiträge werden ausschliesslich an qualifizierte Schulsozialarbeitsangebote in den Gemeinden geleistet (Leistungsindikator 5).

Les subventions cantonales ne sont octroyées que pour les offres qualifiées de travail social en milieu scolaire des communes (Indicateur de prestation 5).

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2014	Rechnung Compte 2014	
Leistungsindikator 1	Keine Erhebung / pas d'enquête	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Mindestens 98 % / au moins 98 %	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Mindestens 98 % / au moins 98 %	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	Mindestens 90 % / au moins 90 %	-	-	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100 %	-	-	Indicateur de prestation 5

Leistungsindikator 1:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit der Qualität und Praxisrelevanz der Leistungen zufrieden sind (eine Erhebung alle 3 Jahre, erstmals im Jahr 2007).

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de personnes satisfaites de la qualité et de la dimension pratique des prestations parmi la clientèle (une enquête tous les trois ans, pour la première fois en 2007).

Leistungsindikator 2:

Anteil der Gemeinden, welche im Rahmen des Controllings der Schulinspektorate die entsprechende Frage mit «Trifft eher zu» oder «Trifft ganz zu» beantworten. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2:

Part des communes qui, dans le cadre du controlling des inspections scolaires, répondent à la question correspondante par « plutôt oui » ou « oui ». Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil der Gemeinden, welche im Rahmen des Controllings der Schulinspektorate die entsprechende Frage mit «Trifft eher zu» oder «Trifft ganz zu» beantworten. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part des communes qui, dans le cadre du controlling des inspections scolaires, répondent à la question correspondante par « plutôt vrai » ou « tout à fait vrai ». Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Verrechnungseinheiten am Total der Verrechnungseinheiten (exklusiv spezifische Instrumente). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Proposition d'unités d'imputation dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'einseignement reconnu par rapport au total des unités d'imputation (hors instruments spécifiques). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil der Gemeinden, welche die Beitragsvoraussetzungen gemäss Artikel 16 VSV erfüllen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Part des communes qui remplissent les conditions pour avoir droit à une subvention au sens de l'article 16 OEO. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Erziehungsberatung und Schulergänzende Angebote» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt «Schulergänzende Angebote» in der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Services psychologiques pour enfants et adolescents et offres périscolaires » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Ecole obligatoire et offres périscolaires » sous l'intitulé « Offres périscolaires ».

8.1.6 Volkschule und schulergänzende Angebote

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	350'869'446.40	354'264'793.50	3'395'347.10	1.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	1'121'160'867.14	1'107'931'260.36	-13'229'606.78	-1.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	36'150'132.00	39'917'580.45	3'767'448.45	10.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-806'441'552.74**	**-793'584'047.31**	**12'857'505.43**	**-1.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	8'769'477.70	10'360'997.59	1'591'519.89	18.2	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	2'661'137.36	1'511'265.74	-1'149'871.62	-43.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-817'872'167.80**	**-805'456'310.64**	**12'415'857.16**	**-1.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-817'872'167.80**	**-805'456'310.64**	**12'415'857.16**	**-1.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	900'000.00	1'081'037.50	181'037.50	20.1	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	21'571'500.00	22'244'509.05	673'009.05	3.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	434'487.60	671'335.00	236'847.40	54.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-838'109'180.20**	**-825'948'447.19**	**12'160'733.01**	**-1.5**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Volksschule
- Schulergänzende Angebote

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslage Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

8.1.6 Ecole obligatoire et offres périscolaires

Calcul des marges contributives

Produits

- Ecole obligatoire
- Offres périscolaires

Description

La formation dispensée à l'école obligatoire favorise le développement des enfants et leur intégration dans la société. Elle leur transmet les connaissances et aptitudes propres à accéder à une formation professionnelle, de suivre l'enseignement délivré par les écoles qui font suite à l'école obligatoire et de s'engager dans une formation permanente. Grâce aux offres périscolaires, le canton de Berne veille à la mise en œuvre d'examen psychologiques, d'évaluations, de conseils, d'accompagnements et de traitements psychothérapeutiques pour enfants et adolescents (domaine de la formation, de l'éducation et du développement), y compris activité d'expertise pour des questions éducatives et scolaires. Il assure aussi le cofinancement des écoles de musique, des écoles à journée continue et du travail social en millieu scolaire, offres qui sont organisées par les communes.

Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1)
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.111.2)
- Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BSG 432.271.1)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte
- Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte
- Musikschulgesetz vom 08. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31)
- Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311)

Leistungsempfänger

Gemeindebehörden, Kindergarten, Volksschule Schulleitungen, Lehrpersonen

Politische Gemeinden und Schulgemeinden

Wirkungsziel(e)

Der Unterricht an Kindergarten und Volksschulen ist gemäss den Lehrplänen sichergestellt. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern und seiner beiden Sprachregionen bei PISA (periodische Vergleichsstudie der OECD) liegen mindestens im schweizerischen Mittelwert (Sachkompetenz). (Wirkungsindikator 1)

Die Wirkung des Unterrichts in der beruflichen Ausbildung und in den weiterführenden Schulen in den Bereichen der Selbst- und Sozialkompetenz der Jugendlichen wird periodisch, punktuell und der Aktualität entsprechend erhoben. Die Ergebnisse fliessen in die Überarbeitung der Bildungsstrategie ein. (Wirkungsindikator 2)

Die psychologische Beurteilung, Beratung und psychotherapeutische Behandlung unterstützt die Integration in die Familien, in die sozialen Netze und in das Bildungssystem. (Wirkungsindikator 3)

Mit schulergänzenden Massnahmen (insbesondere mit Tagesschulangeboten) fördert der Kanton ein familienfreundliches Bildungs- und Betreuungsangebot. Dieses trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei. (Wirkungsindikator 4)

Bases juridiques

- Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO; RSB 432.210)
- Ordonnance du 10 janvier 2013 sur l'école obligatoire (RSB 432.211.1)
- Ordonnance sur les écoles à journée continue du 28 mai 2008 (RSB 432.111.2)
- Ordonnance du 19 septembre 2007 régisssant les mesures pédagogiques particulières à l'école enfantine et à l'école obligatoire (RSB 432.271.1)
- Art. 24 de la loi du 20 janvier 1993 sur le statut du personnel enseignant (RSB 432.250)
- Ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du personnel enseignant
- Ordonnance de Direction du 15 juin 2007 sur le statut du personnel enseignant
- Loi du 8 juillet 2011 sur les écoles de musique (RSB 432.31)
- Ordonnance du 22 février 2012 sur les écoles de musique (RSB 432.311)

Destinataires

Autorités communales, école enfantine, école obligatoire, directions d'école, corps enseignant

communes poltiques et scolaires

Objectifs d'effet

L'enseignement à l'école enfantine et à l'école obligatoire est dispensé conformément aux plans d'études. Dans le cadre de PISA (étude comparative pérodique de l'OCDE), les résultats des élèves du canton de Berne et de ses deux régions linguistiques se situent au moins dans la moyenne nationale (compétences des élèves). (Indicateur d'effet 1)

Les effets de l'enseignement sur les compétences personnelles et sociales des élèves sont évalués périodiquement, ponctuellement et en fonction de l'actualité du moment au niveau de la formation professionnelle et des écoles faisant suite à l'école obligatoire. Les résultats sont intégrés aux travaux de remaniement de la Stratégie de la formation. (Indicateur d'effet 2)

Les examens psychologiques, les conseils et le traitement thérapeutique proposés par les services psychologiques pour enfants et adolescents facilitent l'intégration dans les familles, dans les réseaux sociaux et dans le système de formation. (Indicateur d'effet 3)

Grâce aux mesures préscolaires (en particulier les modules d'école à journée continue), le canton met en place une offre de formation et des structures d'accueil répondant aux besoins des familles. Celles-Ci contribuent à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire. (Indicateur d'effet 4)

Wirkungsziel(e)

Mit Musikschulangeboten fördert der Kanton die Chance für Kinder und Jugendliche, durch das Erlernen von musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ihre persönlichen Kompetenzen und Begabungen zu entwickeln und am kulturellen Leben zu partizipieren. (Wirkungsindikator 5)

Mit Schulsozialarbeit sollen die Schulen von der Bearbeitung komplexer sozialer Probleme und erheblicher erzieherischer Herausforderung entlastet werden. (Wirkungsindikator 6)

Objectifs d'effet

En soutenant les écoles de musique, le canton offre aux enfants et aux jeunes la possibilité d'acquérir des connaissances et des aptitudes musicales qui leur permettront de développer leurs compétences personnelles et leurs talents et de participer à la vie culturelle. (Indicateur d'effet 5)

Grâce au travail social en milieu scolaire, les écoles doivent être déchargées du traitement des problèmes sociaux compleexes et des difficultés éducatives majeures. (Indicateur d'effet 6)

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	Erhebung / enquête	Erhebung nicht durchgeführt / enquête non réaliser	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	-	Keine Erhebung / pas d'enquête	Keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	-	Erreicht / atteint	Erreicht / atteint	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	-	Mindestens gleich / au moins égal	Mindestens gleich / au moins égal	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	-	75 %	Nicht erreicht / ne pas atteint	Indicateur d'effet 6

Wirkungsindikator 1:

Leistungen in Mathematik, Naturwissenschaften und Lesen im interkantonalen Vergleich (Alle drei Jahre ab 2005).

Indicateur d'effet 1 :

Résultats en mathématiques, en sciences et en lecture par rapport aux autres cantons (Tous les trois ans à partir de 2005).

Wirkungsindikator 2:

Ergebnisse aus punktuellen Erhebungen und/oder Hearings bei/mit abnehmenden Institutionen und Partnern (Eine Erhebung alle 4 Jahre, ab dem Jahr 2007).

Indicateur d'effet 2 :

Résultats d'enquêtes ponctuelles et/ou de procédure de hearing auprès des ou avec les institutions et partenaires (Tous les quatre ans à partir de 2007).

Wirkungsindikator 3:

Anteil Leistungsempfängerinnen und -empfänger, welche mit Frist, Benutzerfreundlichkeit, Qualität und Nutzen des Angebotes mindestens zufrieden sind (Eine Erhebung alle 6 Jahre, erstmals im Jahr 2014).

Indicateur d'effet 3 :

Proportion de personnes bénéficiant des prestations qui sont au moins satisfaites des délais, de la qualité de l'accueil, de la qualité et de l'utilité des prestations fournies (tous les six ans à partir de 2014).

Wirkungsindikator 4:

Die Eltern haben bei einer verbindlichen Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot zur Verfügung. Es sind weniger als zehn diesbezügliche Versäumnisse bekannt (Jährlich).

Indicateur d'effet 4 :

Les parents bénéficient d'un module d'école à journée continue dès que dix élèves au moins y sont inscrits de manière déf. moins de dix manquements ont été relevés dans la mise à disposition de modules d'école à journée continue par les communes.

Wirkungsindikator 5:

Verhältnismässiger Anteil der Schülerinnen und Schüler an Musikschulen gegenüber dem Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre (Jährlich).

Indicateur d'effet 5 :

Proportion d'élèves qui fréquentent une école de musique par rapport à la moyenne des deux années précédentes (annuellement).

Wirkungsindikator 6:

Anteil der Schülerinnen und Schüler der Volksschule welche mit Schulsozialarbeit versorgt sind (Jährlich).

Indicateur d'effet 6 :

Proportion d'élèves de l'école obligatoire ayant accès au travail social en milieu scolaire (annuelement).

Leistungsziel(e)

Der Unterricht im Kindergarten wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt. (Leistungsindikator 1)

Der Unterricht in der Volksschule wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt. (Leistungsindikator 2)

Schülerinnen und Schüler mit besonderem pädagogischem Bedarf werden nach Möglichkeit in den Regelklassen integrativ gefördert. (Leistungsindikator 3)

Der Kanton Bern verfügt über eine Aufsicht über Kindergärten und Volksschulen, welche bestimmte Themenbereiche überprüft und Bericht erstattet. (Leistungsindikator 4)

Der Unterricht in der Basisstufe wird durch qualifizierte Lehrpersonen erteilt. (Leistungsindikator 5)

Der Kanton überprüft ob die Lehrpläne sowie die Arbeits- und Unterrichtsmittel für den Kindergarten und die Volksschule den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, gesellschaftlichen Tendenzen und den Ergebnissen des Bildungs-Controllings entsprechen und leitet gegebenenfalls entsprechende überarbeitungen ein. (Leistungsindikator 6)

Die Lehrpläne (Kindergarten und Volksschule) und die zu verwendenden und gestatteten Lehrmittel werden unter dem Gesichtspukt der Gleichstellung geprüft. (Leistungsindikator 7)

Objectifs de prestation

A l'école enfantine, l'enseignement est dispensé par des enseignants et des ensignantes qualifiés. (Indicateur de prestation 1)

A l'école obligatoire, l'enseignement est dispensé per des enseignants et des enseignantes qualifiés. (Indicateur de prestation 2)

Les éléves qui ont des besoins pédagogiques particuliers bénéficient, dans la mesure du possible, d'un soutien pédagogique ambulatoire dans les classes réguliers. (Indicateur de prestation 3)

Le canton de Berne dispose d'une surveillance des écoles enfantine et des écoles qui examine certains domaines et établit des rapports. (Indicateur de prestation 4)

L'enseignement diespensé dans la Basistufe est assuré par des enseignants et enseignantes qualifiés. (Indicateur de prestation 5)

Le canton vérifie si les plans d'études ainsi que les moyens d'enseignement correspondent aux connaissances scientifiques, aux tendances de la société actuelles et aux résultats du controlling de la formation. Il entreprend, le cas échéant, les adaptions néécessaires (école enfantine et école obligatoire). (Indicateur de prestation 6)

Le canton vérifie si les plans d'études et les moyens d'enseignement recommandés et à utiliser répondens au principe de l'égalité des sexes. (Indicateur de prestation 7)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	Mindestens 98 % / au moins 98 %	Erreicht / atteint	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	Mindestens 98 % / au moins 98 %	Erreicht / atteint	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	Erreicht / atteint	Erreicht / ne pas atteint	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	1	1	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	Mindestens 98 % / au moins 98 %	Erreicht / atteint	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	Durchführung der Überprüfung / réalisation du contrôle	Keine Erhebung / pas d'enquète	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	-	100 %	100 %	Indicateur de prestation 7

Leistungsindikator 1:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Kindergarten).

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction de 10% au maximum du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école enfantine).

Leistungsindikator 2:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Regelbereich Volksschule).

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et des enseignantes titulaires d'un titre d'enseignement reconnu (déduction max. de 10% du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées (école obligatoire).

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der Besonderen Klassen gegenüber den Regelklassen (Kindergarten und Volksschule) ist tiefer als im Vorjahr.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion de classes spéciales par rapport aux classes régulières (école enfantine et école obligatoire) inférieure à l'année précédente.

Leistungsindikator 4:

Anzahl der standardisiert überprüften Themenbereiche.

Indicateur de prestation 4 :

Nombre des domaines examinés de manière standardisée.

Leistungsindikator 5:

Anteil durch Lehrpersonen mit anerkannter Lehrbefähigung unterrichteter Lektionen (max. 10 % Abzug vom Grundgehalt) im Vergleich zum Total der unterrichteten Lektionen (Basisstufe).

Indicateur de prestation 5 :

Proportion de leçons dispensées par des enseignants et enseignantes titulaires d'un diplôme d'enseignement reconnu (avec une déduction maximale de 10% du traitement de base) par rapport au nombre total de leçons dispensées dans le cadre Basisstufe.

Leistungsindikator 6:

Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung durch externe Partner mit Umsetzungsvorschlägen zu Handen der Bildungsstrategie.

Indicateur de prestation 6 :

Résultats du contrôle par des partenaires externes assortis de propositions de mise en œuvre à l'intention de la stratégie de la formation.

Leistungsindikator 7:

Anteil der Lehrmittel, welche vor der Aufnahme ins Lehrmittelverzeichnis geprüft wurden.

Indicateur de prestation 7 :

Proportion de moyens d'enseignement vérifiés avant l'enregistrement dans la liste des moyens d'enseignement recommandés.

Kommentar

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote waren auch im Jahre 2015 geprägt von der Umsetzung der Bildungsstrategie 2009, insbesondere den Arbeiten an

- Der Einführung des Lehrplans 21 für den deutschsprachigen Kantonsteil,
- Der Einführung des neuen Fremdsprachenunterrichts auf der Sekundarstufe,
- Der Strategie Sonderschulung und
- Des Pädagogischen Dialogs.

Der Erziehungsdirektion war es auch 2015 ein Anliegen, möglichst viele Betroffene bei der Einführung von Neuerungen miteinzubeziehen. So haben auch im Jahr 2015 diverse Informationsveranstaltungen/Hearings zum Lehrplan 21 und zur Strategie Sonderschulung stattgefunden, woraus sich wertvolle Inputs ergeben.

Commentaire

En 2015 aussi, la priorité de l'exercice dans le cadre du groupe de produits Ecole obligatoire et offres périscolaires a été marquée par la mise en œuvre de la Stratégie de la formation 2009, en particulier pour les travaux concernant

- l'introduction du Lehrplan 21 dans la partie germanophone du canton,
- la mise en place du nouveau modèle d'enseignement des langues étrangères au degré secondaire,
- la Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée intégrée et
- le Dialogue pédagogique.

En 2015 aussi, la Direction de l'instruction publique tenait à inclure le plus d'autorités possible dans le processus d'introduction de ces nouveautés. Ainsi, différentes séances d'information et plusieurs entretiens sur le Lehrplan 21 et sur la Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée intégrée ont été organisés et des impulsions précieuses ont été données.

Kommentar

Die Einführung des Lehrplans 21 ist auf Kurs. Die Startveranstaltungen für die Schulleitungen sind abgeschlossen, diejenigen für Lehrpersonen im Gang. Die Lektionentafel ist erarbeitet und der finanzielle Mehraufwand ist in der Finanzplanung enthalten. Geäusserte Kritikpunkte am Fremdsprachenunterricht auf der Sekundarstufe I sind aufgenommen und Verbesserungen werden angegangen.

Die vom Grossen Rat beschlossene ASP-Massnahme 15.1 (Erhöhung der durchschnittlichen Klassengrösse) konnte «mit Augenmass» praktisch umgesetzt werden. In den Tagesschulen nehmen die Betreuungsstunden weiterhin moderat zu. Wobei die Anzahl der betreuten Kinder eher stabil bleibt, dafür sich aber deren Anwesenheit in der Tagesschule erhöht. Im Übrigen unterstützt der Kanton rund 38 Gemeinden mit einem Kostenanteil von 10 Prozent für die Schulsozialarbeit. Die Angebote sind in den Gemeinden gut akzeptiert. Der Aufbau der Schulsozialarbeit durch die Gemeinden nimmt moderat zu.

Die Erziehungsberatung erhielt zunehmend Aufträge für Interventionen von Behörden und Gerichten. Einerseits seitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen (können). Andererseits erteilen Gerichte bei Trennungen und Scheidungen zunehmend so genannte interventionsorientierte Gutachten.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Bei der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote ist der Aufwand zu rund 94 Prozent (rund CHF1,1 Mia.) mit den Gehaltskosten für die Lehrkräfte vorbestimmt und dadurch wenig beeinflussbar. Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe III beträgt CHF 805,5 Millionen (Vorjahr: CHF 807,5 Mio.). Gegenüber dem Voranschlagswert von CHF 817,8 Millionen (Vorjahr: CHF 815,0 Mio.) schliesst die Produktgruppe somit um CHF 12,4 Millionen besser (Vorjahr: CHF 7,5 Mio. besser) respektive 1,4 Prozent besser (0,9 % besser) ab als budgetiert.

Der Minderaufwand ist hauptsächlich auf geringer anfallende Sparbeiträge für die BLVK respektive tiefere Beiträge an Sozialversicherungen sowie auf diverse Projektverschiebungen zurückzuführen. Daneben resultierten höhere Gemeinderückerstattungen und grössere Rotationsgewinne. Die Sparvorgabe des Grossen Rates für höhere Klassendurchschnitte (ASP) konnte jedoch fast ganz realisiert werden.

Wirkungscontrolling: Im Bereich der Wirkungsziele der Produktgruppe darf erwähnt werden, dass zwei der drei im Berichtsjahr zu überprüften Wirkungsziele erreicht worden sind. Bei der Schulsozialarbeit ist das Ziel, dass 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler Zugang zu Schulsozialarbeit haben (noch) nicht erreicht.

Commentaire

L'introduction du Lehrplan 21 est sur la bonne voie. Les premières séances d'information à l'intention des directions d'école ont eu lieu, celles destinées aux membres du corps enseignant sont en cours. La grille horaire a été élaborée et les charges financières supplémentaires sont inscrites au plan financier. Les critiques formulées à l'encontre de l'enseignement des langues étrangères au degré secondaire I ont été recueillies et des améliorations sont mises en œuvre.

La mesure EOS 15.1 (augmentation des effectifs de classe) arrêtée par le Grand Conseil a pu être mise en œuvre de manière modérée.Le nombre d'heures d'encadrement dispensées dans les écoles à journée continue poursuit sa hausse mesurée. En revanche, le nombre d'enfants pris en charge reste plutôt stable, bien que leur taux de présence augmente.Par ailleurs, le canton soutient environ 38 communes dans le domaine du travail social en milieu scolaire en finançant 10 pour cent des charges salariales y afférentes. Les offres correspondantes sont bien acceptées et sont modérément étendues par les communes.

Les services psychologiques pour enfants et adolescents reçoivent de plus en plus de demandes d'intervention de la part des autorités et des tribunaux. Celles-ci émanent d'une part des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA), lorsque le bien-être d'un enfant est menacé et que les parents n'y remédient pas ou ne peuvent pas y remédier d'eux-mêmes. D'autre part, les tribunaux ordonnent davantage d'expertises centrées sur une intervention en cas de séparation ou de divorce.

Calcul des MC / controlling des finances :Dans le groupe de produits Ecole obligatoire et offres périscolaires, environ 94 pour cent (soit près de CHF 1,1 mia) des coûts sont afférents aux traitements du corps enseignant et constituent donc des coûts sur lesquels il est difficile d'influer. Le solde de la marge contributive III pour ce groupe de produits s'élève à CHF 805,5 millions (CHF 807,5 mio l'année précédente). Par rapport au montant budgété de CHF 817,8 millions (CHF 815,0 mio l'année précédente), ce groupe de produits affiche donc un solde de CHF 12,4 millions inférieur au budget (il était inférieur de CHF 7,5 mio l'année précédente), soit un écart positif de 1,4 pour cent (écart positif de 0,9 % l'année précédente) par rapport au budget.

La baisse des charges résulte principalement de cotisations d'épargne plus faibles à la CACEB, de cotisations moindres aux assurances sociales et de différents reports de projets. Parallèlement, les remboursements des communes et les gains de rotation ont été plus élevés.Toutefois, la quasi-totalité des économies prescrites par le Grand Conseil pour les classes à effectifs élevés ont pu être réalisées.

Controlling des effets :S'agissant des objectifs d'effet pour le groupe de produits, il faut mentionner que deux des trois objectifs d'effet à évaluer en 2015 ont été atteints. Cependant, l'objectif d'effet relatif au travail social en milieu scolaire, qui prévoit que 75 pour cent des élèves bernois doivent avoir accès au travail social en milieu scolaire, n'est pas (encore) atteint.

Kommentar

Leistungscontrolling: Zentrale Leistungsziele der Produktgruppe finden sich im Produkt Volksschule. In ihnen ist festgelegt, dass 98 Prozent der unterrichteten Lektionen durch Lehrpersonen mit einer anerkannten Lehrbefähigung erteilt werden. Dieses Ziel wurde im Kindergarten, der Basisstufe und der Volksschule erreicht, hingegen im Bereich besondere pädagogische Massnahmen mit 96,2 Prozent (Vorjahr 94,2 %) nicht. Bei den schulergänzenden Angeboten wurden die überprüften Leistungsziele erreicht.

Commentaire

Controlling des prestations :Les principaux objectifs de prestation du groupe de produits relèvent du produit Ecole obligatoire. Dans ce produit, il est mentionné que 98 pour cent des leçons doivent être dispensées par des enseignants et enseignantes disposant d'un brevet reconnu. Cet objectif a été atteint pour l'école enfantine, la Basisstufe et les degrés primaire et secondaire I, mais pas pour les mesures pédagogiques particulières, qui obtiennent un résultat de 96,2 pour cent (94,2 % l'année précédente). En ce qui concerne les offres périscolaires, les objectifs de prestation passés sous revue ont été atteints.

8.1.7 Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (gültig bis 31.12.2014)

8.1.7 Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	42'546'955.83	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	216'169'412.13	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	46'686'949.18	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-220'309'405.48**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	73'731'788.00	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	41'268'538.40	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-335'309'731.88**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-335'309'731.88**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	103'713'144.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	167'822'608.97	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	149'231.90	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-399'269'964.95**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Berufsvorbereitung
- Grundbildung
- Höhere Berufsbildung
- Weiterbildung
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Produits

- Préparation professionnelle
- Formation initiale
- Formation professionnelle supérieure
- Formation continue
- Orientation professionnelle et personnelle

Beschreibung

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Organisationen der Arbeitswelt. Sie umfasst die Berufsvorbereitung, die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität, die höhere Berufsbildung sowie die Weiterbildung. Sie ist ein koordiniertes System, das den Jugendlichen und Erwachsenen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht. In diesen Bestrebungen werden die Berufsbildung und die Weiterbildung mittels guter Information und Beratung durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt.

Description

La formation professionnelle est une tâche commune à la Confédération, au canton et aux organisations du monde du travail. Elle comprend la préparation professionnelle et la formation professionnelle initiale (y compris la maturité professionnelle), la formation professionnelle supérieure et la formation continue. Elle constitue un système coordonné qui permet aux adolescents et aux adultes de s'intégrer dans la société et dans le monde du travail. La formation professionnelle et la formation continue sont soutenues dans ces efforts par l'orientation professionnelle et personnelle au moyen d'informations et de conseils de qualité.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Ordonnance fédérale du 19 novembre 2003 sur la formation professionnelle (OFPr ; RS 412.101)
- Loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11)
- Ordonnance du 9 novembre 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (OFOP ; RSB 435.11)
- Ordonnance de Direction du 6 avril 2006 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (ODFOP ; RSB 435.111.1)

Leistungsempfänger

Auszubildende, weiterbildungswillige Erwachsene, Lehrbetriebe, Arbeitswelt, Informationsempfänger, Beratungssuchende und Schulen

Destinataires

Personnes en formation, personnes souhaitant se perfectionner, entreprises formatrices, monde du travail, personnes à la recherche d'informations ou de conseils et écoles

Wirkungsziel(e)

Die Ausgebildeten bestehen aus Sicht der Arbeitgeber in der Arbeitswelt. (Wirkungsindikator 1)

Objectifs d'effet

Aux yeux des employeurs, les personnes formées ont leur place dans le monde du travail. (Indicateur d'effet 1)

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	Nicht erhoben / Aucune donnée	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der mit der Ausbildungsqualität zufriedener Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion d'employeurs satisfaits de la qualité de la formation.

Leistungsziel(e)

Die Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Grundbildung, welche zur Prüfung antreten, bestehen das Qualifikationsverfahren. (Leistungsindikator 1)

Objectifs de prestation

Les élèves ayant suivi la formation professionnelle initiale qui se présentent aux examens réussissent à la procédure de qualification. (Indicateur de prestation 1)

Leistungsziel(e)

Die Bildungsinstitutionen überprüfen und verbessern ihre Qualität und erkennen notwendige Entwicklungsschritte. (Leistungsindikator 2)

Die verantwortlichen Personen setzen sich für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in den leitenden Funktionen der Schule ein. (Leistungsindikator 3)

Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Gruppen und Institutionen sind durch die BSLB unterstützt in ihrem Bemühen um best mögliche Förderung sowie die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in das Bildungssystem, in den Erwerbsprozess und in die Gesellschaft. (Leistungsindikator 4)

Objectifs de prestation

Les institutions de formation contrôlent et améliorent leur qualité et prennent les mesures nécessaires. (Indicateur de prestation 2)

Les personnes responsables veillent à assurer une représentation équitable des deux sexes dans les fonctions dirigeantes de l'école. (Indicateur de prestation 3)

Les bénéficiaires de prestations, les groupes et les institutions sont soutenus par l'OPP dans leurs efforts pour fournir le meilleur encouragement possible et permettre aux adolescents et aux jeunes adultes de s'intégrer dans le système éducatif, le monde du travail et la société. (Indicateur de prestation 4)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	94.1%	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	93.3%	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	26.6%	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	92.1%	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der Lernenden mit Prüfungserfolg.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de personnes en formation qui réussissent aux examens.

Leistungsindikator 2:

Anteil der Schulen, Institutionen der Berufsbildung und Verwaltung, welche über ein Qualitätsmanagement verfügen, das den Anforderungen der ERZ bezüglich Leitung, Selbstevaluation, individuelle Feedbacks und Dokumentation entspricht.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion d'écoles, d'institutions et de services qui disposent d'un système de gestion de la qualité répondant aux exigences de l'INS en ce qui concerne la direction, l'autoévaluation, l'évaluation ext., les feedbacks individuels et la docu.

Leistungsindikator 3:

Anteil des untervertretenen Geschlechts in den leitenden Funktionen der Schule.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion du sexe sopus-représenté dans les fonctions dirigeantes de l'école.

Leistungsindikator 4:

Anteil der gemäss der jährlichen Schulaustretenden-Umfrage zufriedenen Leistungsempfangenden.

Indicateur de prestation 4 :

Proportion de bénéficiaires de prestations satisfaits selon le sondage effectué chaque année auprès des élèves terminant l'école.

Kommentar

Die Produktgruppe «Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung» wird ab dem Jahr 2015 neu als die Produkte «Berufsbildung» und «Berufsberatung» unterteilt in der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Formation professionnelle, formation continue et orientation professionnelle » est géré dès 2015 en tant que produits dans le groupe de produits « Ecoles moyennes et formation professionnelle » sous les intitulés « Formation professionnelle » et « Orientation professionnelle ».

8.1.8 Bildung Mittelschulen (gültig bis 31.12.2014)

8.1.8 Formation en école moyenne (valable jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	6'985'095.14	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	108'979'451.30	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	4'191'402.08	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-106'185'758.24**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	27'163'259.94	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	11'671'561.91	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-145'020'580.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-145'020'580.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	56'154.81	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	11'210'539.25	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	64'328.85	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-156'110'635.68**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Bildung Fachmittelschulen
- Bildung Gymnasien
- Spezielle Hochschulvorbereitung

Produits

- Formation en école de culture générale
- Formation gymnasiale
- Préparations particulières aux hautes écoles

Beschreibung

In den Mittelschulen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II aufbauend auf die Volksschulbildung eine erweiterte Allgemeinbildung, welche sie auf weiterführende Ausbildungen auf der Tertiärstufe und die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben vorbereitet sowie ihnen eine lebenslange persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Im Zentrum steht eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, welche Einblick in wissenschaftliches Arbeiten gibt. Die Fachmittelschulen bereiten auf tertiäre Ausbildungsgänge im Gesundheitswesen sowie im sozialen Bereich vor, welche eine erweiterte Allgemeinbildung, berufsfeldspezifischen Unterricht und eine fortgeschrittene Persönlichkeitsentwicklung voraussetzen. Mit speziellen Bildungsangeboten werden besondere Begabungen gefördert und die Durchlässigkeit beim Übertritt von der Sekundarstufe II zur Tertiärstufe verbessert.

Description

Dans les écoles moyennes, les élèves du degré secondaire II approfondissent la formation suivie à l'école obligatoire et acquièrent une formation générale étendue qui les prépare à accéder à des formations subséquentes au degré tertiaire et à assumer des responsabilités et qui leur permet d'évoluer personnellement et professionnellement tout au long de leur vie. Les gymnases permettent d'acquérir les connaissances et aptitudes générales nécessaires pour entreprendre des études universitaires. Ils dispensent une formation générale équilibrée et cohérente, qui familiarise les élèves avec la méthodologie scientifique. Les écoles de culture générale préparent les élèves à suivre des formations tertiaires dans le domaine de la santé ainsi que dans le domaine social, qui requièrent une maturité personnelle, une culture générale approfondie et un enseignement spécifique au métier visé. Des cursus spécifiques visent à encourager des talents particuliers tandis que des offres sont mises en place à l'interface entre le secondaire II et le tertiaire pour améliorer la perméabilité du système de formation.

Rechtsgrundlagen

- Reglement vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)
- Reglement vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 433.121.1)

Bases juridiques

- Règlement du 16 janvier 1995 sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale (RRM ; RSB 439.181.2)
- Règlement du 12 juin 2003 concernant la reconnaissance des certificats délivrés par les écoles de culture générale de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
- Loi du 27 mars 2007 sur les écoles moyennes (LEM ; RSB 433.12)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les écoles moyennes (OEM ; RSB 433.121)
- Ordonnance de Direction du 27 mai 2008 sur les écoles moyennes (RSB 433.121.1)

Leistungsempfänger

Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und der Fachmittelschulen

Destinataires

Elèves des gymnases et des écoles de culture générale

Wirkungsziel(e)

Die Absolvierenden verfügen am Ende der Ausbildung auf der Sekundarstufe II über eine gute Allgemeinbildung und über ausgewogene Kompetenzen, welche sie zu einer weiteren Ausbildung auf der Tertiärstufe sowie zu einer lebenslangen persönlichen Entwicklung befähigen. (Wirkungsindikator 1)

Die Maturandinnen und Maturanden bzw. die Abschliessenden einer Fachmittelschule verfügen über die Grundkenntnisse und -fähigkeiten für die anschliessenden Ausbildungen. (Wirkungsindikator 2)

Objectifs d'effet

A la fin de leur formation, les élèves disposent d'une bonne culture générale et de compétences équilibrées leur permettant d'accéder à une formation du degré tertiaire et de poursuivre leur développement personnel tout au long de leur vie. (Indicateur d'effet 1)

Les titulaires d'une maturité et les diplômé-e-s des écoles de culture générale disposent des connaissances et aptitudes de base nécessaires pour entreprendre une formation subséquente. (Indicateur d'effet 2)

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	nicht erhoben / aucune donnée	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	nicht erhoben / aucune donnée	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anteil der erworbenen fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen, welche durch die Schülerrinnen und Schüler eines Abschlussjahrgangs als überdurchschnittlich beurteilt werden.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion des compétences disciplinaires, personnelles, sociales et méthodologiques acquises considérées par les élèves d'une volée en fin de formation comme étant supérieures à la moyenne.

Wirkungsindikator 2:

Anteil der Maturandinnen und Maturanden bzw. der Abschliessenden einer Fachmittelschule, welche beim Abschluss oder zwei Jahre danach die Vorbereitung auf die weiterführende Ausbildung als gut bewerten.

Indicateur d'effet 2 :

Proportion des titulaires d'une maturité et des diplômé-e-s des écoles de culture générale qui, au moment de l'obtention de leur diplôme ou deux ans après, se considèrent bien préparés à la formation subséquente choisie.

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Die Absolvierenden erleben das Lernklima an der Schule als förderlich. (Leistungsindikator 1)

Les élèves en fin de formation trouvent le climat d'apprentissage de l'école stimulant.(Indicateur de prestation 1)

Die Schulen überprüfen und verbessern ihre Qualität und erkennen notwendige Entwicklungsschritte. (Leistungsindikator 2)

Les écoles contrôlent et améliorent leur qualité et prennent les mesures nécessaires. (Indicateur de prestation 2)

Die verantwortlichen Personen setzen sich für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den leitenden Funktionen der Schule ein. (Leistungsindikator 3)

Les personnes responsables s'engagent en faveur d'une représentation équilibrée des deux sexes dans les fonctions dirigeantes de l'école. (Indicateur de prestation 3)

Die Maturitätsquote im Kanton Bern bewegt sich im Rahmen des schweizerischen Mittels. (Leistungsindikator 4)

Le taux de maturité dans le canton de Berne se situe dans la moyenne suisse. (Indicateur de prestation 4)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	nicht erhoben / aucune donnée	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	29.7 %	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	minus 1.8 Prozentpunkte / moins 1.8 pour cent	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der Schülerinnen und Schüler eines Abschlussjahrgangs, welche das Lernklima im Hinblick auf Schulführung, Unterricht und Zusammenarbeit als gut bewerten.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion d'élèves d'une volée en fin de formation qui, du point de vue de la conduite de l'école, de l'enseignement et de la collaboration, jugent bon le climat d'apprentissage.

Leistungsindikator 2:

Anteil der Schulen mit einem Qualitätsmanagement, welches bezüglich Steuerung, Gesamtkonzept Schul- und Qualitätsentwicklung, Individualfeedback, externe Evaluationen und Mitarbeitendengespräch den Anforderungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) genügt.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion d'écoles dotées d'un système de gestion de la qualité qui satisfait aux exigences de l'OSP en ce qui concerne: le pilotage, le programme général de la qualité, le feedback individuel, les évaluations externes et les entretiens d'évaluation.

Leistungsindikator 3:

Anteil des untervertretenen Geschlechts in den leitenden Funktionen.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion du sexe sous-représenté dans les fonctions dirigeantes.

Leistungsindikator 4:

Abweichung der Maturitätsquote des Kantons Bern vom schweizerischen Mittel.

Indicateur de prestation 4 :

Ecart entre le taux de maturité bernois et la moyenne suisse.

Kommentar

Die Produktgruppe «Bildung Mittelschulen» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt «Mittelschulen» in der Produktgruppe «Mittelschulen und Berufsbildung» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Formation en école moyenne » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Ecoles moyennes et formation professionnelle » sous l'intitulé « Ecoles moyennes ».

8.1.9 Mittelschulen und Berufsbildung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	50'357'516.00	52'598'618.49	2'241'102.49	4.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	334'389'767.01	340'479'988.41	6'090'221.40	1.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	44'061'876.83	49'502'118.49	5'440'241.66	12.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-328'094'127.84**	**-337'383'488.41**	**-9'289'360.57**	**2.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	94'062'892.14	100'409'827.66	6'346'935.52	6.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	66'189'420.66	53'538'359.01	-12'651'061.65	-19.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-488'346'440.64**	**-491'331'675.08**	**-2'985'234.44**	**0.6**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-488'346'440.64**	**-491'331'675.08**	**-2'985'234.44**	**0.6**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	104'841'086.00	109'190'121.12	4'349'035.12	4.2	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	146'611'000.00	184'804'441.58	38'193'441.58	26.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	73'000.00	276'125.50	203'125.50	278.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-530'043'354.64**	**-566'669'870.04**	**-36'626'515.40**	**6.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Mittelschulen
- Berufsbildung
- Berufsberatung

Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

8.1.9 Ecoles moyennes et formation professionnelle

Calcul des marges contributives

Produits

- Ecoles moyennes
- Formation professionnelle
- Orientation professionnelle

Description

A l'issue de leur scolarité obligatoire, les élèves reçoivent au degré secondaire II une formation qui leur permet de s'intégrer dans la société et dans le monde du travail et qui les prépare aux formations tertiaires subséquentes. Le degré secondaire II, la formation professionnelle supérieure et la formation continue offrent par ailleurs aux adultes la possibilité d'évoluer sur les plans personnel et professionnel. La perméabilité du système de formation est encouragée. Jeunes et adultes sont soutenus dans le choix de leur formation ou de leur profession ainsi que dans la gestion de leur carrière professionnelle.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)
- Reglement vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR; BSG 439.181.2)
- Reglement vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV; BSG 433.121.1)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr ; RS 412.10)
- Ordonnance fédérale du 19 novembre 2003 sur la formation professionnelle (OFPr ; RS 412.101)
- Loi du 14 juin 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (LFOP ; RSB 435.11)
- Ordonnance du 9 novembre 2005 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (OFOP ; RSB 435.111)
- Ordonnance de Direction du 6 avril 2006 sur la formation professionnelle, la formation continue et l'orientation professionnelle (ODFOP ; RSB 435.111.1)
- Règlement du 16 janvier 1995 sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale (RRM ; RSB 439.181.2)
- Règlement du 12 juin 2003 concernant la reconnaissance des certificats délivrés par les écoles de culture générale de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
- Loi du 27 mars 2007 sur les écoles moyennes (LEM ; RSB 433.12)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les écoles moyennes (OEM ; RSB 433.121)
- Ordonnance de Direction du 27 mai 2008 sur les écoles moyennes (RSB 433.121.1)

Leistungsempfänger

Bildungspartner auf der Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung, in der Weiterbildung. Ratsuchende, auszubildende Jugendliche und weiterbildungswillige Erwachsene in der Studien- und Laufbahnberatung.

Destinataires

Degré secondaire II, formation professionnelle supérieure et formation continue : partenaires de la formation. Orientation professionnelle et personnelle : jeunes et adultes en quête de conseils, à la recherche d'une formation initiale ou désireux de poursuivre leur formation.

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectifs d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Die Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Grundbildung, welche zur Prüfung antreten, bestehen das Qualifikationsverfahren. (Leistungsziel 1)

Die Maturitätsquote im Kanton Bern bewegt sich im Rahmen des schweizerischen Mittels. (Leistungsziel 2)

Die Mittelschulen überprüfen und verbessern ihre Qualität und erkennen notwendige Entwicklungsschritte. (Leistungsziel 3)

Objectifs de prestation

Les élèves ayant suivi la formation professionnelle initiale qui se présentent aux examens réussissent à la procédure de qualification. (Indicateur de prestation 1)

Le taux de maturité dans le canton de Berne se situe dans la moyenne suisse. (Indicateur de prestation 2)

Les écoles moyennes contrôlent et améliorent leur qualité et prennent les mesures nécessaires. (Indicateur de prestation 3)

Leistungsziel(e)

Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger, Gruppen und Institutionen sind durch die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt in ihrem Bemühen um best mögliche Förderung sowie die Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in das Bildungssystem, in den Erwerbsprozess und in die Gesellschaft. (Leistungsziel 4)

Objectifs de prestation

Les bénéficiaires de prestations, les groupes et les institutions sont soutenus par l'OPP dans leurs efforts pour fournir le meilleur encouragement possible et permettre aux adolescents et aux jeunes adultes de s'intégrer dans le système éducatif, le monde du travail et la société. (Indicateur de prestation 4)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	-	mindestens 90 % / au moins 90 %	94.1 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	maximal 2 % / au maximum 2 %	minus 2.2 Prozentpunkte	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	100 %	100 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	mindestens 90 % / au moins 90 %	93.4 %	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Anteil der Lernenden mit Prüfungserfolg.

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de personnes en formation qui réussissent aux examens.

Leistungsindikator 2:

Abweichung der Maturitätsquote des Kantons Bern vom schweizerischen Mittel.

Indicateur de prestation 2 :

Ecart entre le taux de maturité bernois et la moyenne suisse.

Leistungsindikator 3:

Anteil der Schulen mit einem Qualitätsmanagement, welches bezüglich: Steuerung, Gesamtkonzept Schul- und Qualitätsentwicklung, Individualfeedback, Externe Evaluationen und Mitarbeitendengespräch den Anforderungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) genügt.

Indicateur de prestation 3 :

Proportion d'écoles dotées d'un système de gestion de la qualité qui satisfait aux exigences de l'OSP en ce qui concerne: le pilotage, le programme général de la qualité, le feedback individuel, les évaluations externes et les entretiens d'évaluation.

Leistungsindikator 4:

Anteil der gemäss der jährlichen Schulaustretenden-Umfrage zufriedenen Leistungsempfangenden.

Indicateur de prestation 4 :

Proportion de bénéficiaires de prestations satisfaits selon le sondage effectué chaque année auprès des élèves terminant l'école.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit:

Mittelschulen: Im Zentrum standen die Weiterentwicklung der Hochschulvorbereitung und die Vergleichbarkeit der Abschlussqualität. Im Frühjahr 2015 trafen sich rund 300 Personen der Gymnasien und Hochschulen zu einem Austausch, wie die Nahtstelle zwischen den beiden Bildungsstufen optimiert werden kann. Das selbst organisierte Lernen wurde weiter gepflegt. Neue Unterrichtseinheiten wurden im Internet aufgeschaltet und das selbst organisierte Lernen ab dem Jahr 2017 gültigen Lehrplan definitiv verankert. Der allgemeine Teil dieses zeitgleich für die Umsetzung der Quarta-Lösung vorliegenden neuen Lehrplans ist fertig gestellt und die Fachlehrpläne sind weit fortgeschritten. Die im Lehrplan enthaltene Lektionentafel erlaubt es,

Commentaire

Priorités de l'exercice :

Ecoles moyennes : La priorité a été donnée au développement de la préparation à l'enseignement supérieur et à la comparabilité de la qualité des diplômes délivrés. Au printemps 2015, quelque 300 professionnels de gymnases et de hautes écoles se sont rencontrés pour discuter de la manière dont la transition entre les deux degrés de formation pouvait être optimisée. L'apprentissage autonome a par ailleurs continué d'être développé. De nouvelles unités d'enseignement ont été publiées sur Internet et l'apprentissage autonome a été définitivement entériné dans un plan d'études qui entrera en vigueur en 2017, soit en même temps que la solution Quarta. La partie générale de ce nouveau plan d'études est achevée et les plans d'études des disciplines sont

Kommentar

die verlangten erheblichen Einsparungen im Rahmen von der Angebots und Strukturüberprüfung (ASP) zu erbringen. Die Vergleichbarkeit der Anforderungen wurde durch die Weiterarbeit am gemeinsamen Prüfen und durch den Einsatz von Expertinnen und Experten der Maturitätskommission, welche klassenübergreifend für die Prüfungen an einer ganzen Schule zuständig sind, gefestigt. Die MINT-Projekte (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) als Massnahme gegen den Fachkräftemangel konnten an den drei Pilotgymnasien weitergeführt werden. An den Fachmittelschulen wurde der Unterricht gemäss dem neuen Lehrplan mit Doppelabschluss Gesundheit und Soziale Arbeit aufgenommen. Das Zusatzjahr zur Fachmaturität Pädagogik mit Modulen in der zweiten Kantonssprache wurde erstmals gestartet.

Berufsbildung: Die Frankenstärke hat sich bisher kaum negativ auf die Lehrstellen ausgewirkt. Wegen des demografischen Rückgangs konnten vermehrt Lehrstellen nicht besetzt werden. Die zweijährigen Berufslehren mit Berufsattest (EBA) konnten in den letzten Jahren stetig gesteigert werden. Dies führte zu einer Erhöhung des Direkteinstiegs nach der Volksschule, ohne Brückenangebot. Die Lehrvertragsauflösungen sind über die letzten Jahre stabil. Die Erfolgsquote bei den Qualifikationsverfahren liegt mit knapp 95 Prozent erfreulich hoch. Allerdings sind einzelne Berufe überdurchschnittlich von Lehrabbrüchen und Misserfolgen beim Lehrabschluss betroffen. Mit verschiedenen Qualitätsprojekten werden diese Branchen besonders begleitet. Die BM-Quote ist weiter gestiegen und liegt bei 16,5 Prozent. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen wurden erfolgreich in die Höhere Fachschulvereinbarung überführt. Die Studierenden profitieren von voller Freizügigkeit und die Schulen werden mit Pauschalbeiträgen unterstützt. Eine grosse Herausforderung bildet die steigende Zahl von Flüchtlingen. So mussten die Integrations-Brückenangebote verdoppelt werden. Auch bei den Sprachförderangeboten machen sich Engpässe bemerkbar. Die Nachqualifizierung von Erwachsenen in der beruflichen Grundbildung gewinnt an Bedeutung. Die Herausforderungen werden in einem interdirektionalen Projekt für eine Gesamtförderstrategie angegangen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung: Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung befindet sich in einem umfangreichen Prozess der Organisationsentwicklung. Diese ist wichtig, weil die Strukturen und Angebote bisher auch rund 15 Jahre nach der Kantonalisierung stark regional geprägt waren und zahlreiche Doppelspurigkeiten aufwiesen. Auf Basis der 2014 erarbeiteten längerfristigen Strategie wurde im Berichtsjahr neu eine Matrixstruktur mit kantonal gesteuerten Tätigkeitsbereichen gebildet. Damit werden die Dienstleistungsangebote zukunftsorientiert ausgestaltet und ergänzt. Die Effizienz der Dienstleistungspro-

Commentaire

bien avancés. La grille horaire prévue permet de réaliser les économies considérables exigées dans le cadre de l'examen des offres et des structures (EOS). La comparabilité des exigences a été renforcée grâce aux efforts poursuivis dans le domaine de la conduite d'épreuves communes et à l'intervention d'experts et expertes de la Commission cantonale de maturité, dont la compétence en matière d'examens s'étend à l'école dans son ensemble, toutes classes confondues. Les projets STIM, visant à réduire le manque de main-d'œuvre spécialisée, ont été poursuivis dans trois gymnases pilotes. Dans les écoles de culture générale, l'enseignement a été adapté au nouveau plan d'études grâce au double diplôme dans le domaine de la santé et du travail social. L'année de formation supplémentaire pour obtenir la maturité spécialisée option pédagogie a quant à elle été proposée pour la première fois avec des modules dans la deuxième langue du canton.

Formation professionnelle : Jusqu'à présent, le franc fort a eu peu de répercussions négatives sur les places d'apprentissage. En raison du déclin démographique, un nombre toujours plus grand de places n'a en effet pas pu être pourvu. La formation professionnelle initiale de deux ans avec attestation fédérale (AFP) connaît quant à elle une croissance constante depuis quelques années. L'accès direct à une formation professionnelle, c'est-à-dire sans recourir à une solution transitoire, a donc augmenté. Les résiliations de contrat d'apprentissage sont quant à elles restées stables ces dernières années. Le taux de réussite élevé à la procédure de qualification (95 %) est réjouissant. Il ressort toutefois que certaines professions sont concernées de manière supérieure à la moyenne par des interruptions d'apprentissage ou des échecs aux examens. Grâce à différents projets axés sur la qualité, ces branches bénéficient d'un encadrement particulier. Le taux de maturités professionnelles est encore en hausse et atteint 16,5 pour cent. Les filières de formation des écoles supérieures ont par ailleurs été intégrées avec succès à l'Accord sur les écoles supérieures spécialisées. Les étudiants et étudiantes bénéficient ainsi de la liberté de circulation absolue et les écoles reçoivent des contributions forfaitaires. Le nombre croissant de réfugiés et de réfugiées constituant par ailleurs un défi majeur, les solutions transitoires visant l'intégration ont dû être doublées. Les offres de soutien linguistique arrivent elles aussi aux limites de leurs capacités. La qualification complémentaire des adultes dans la formation professionnelle initiale prend quant à elle de l'importance. Ces défis seront abordés dans le cadre d'un projet impliquant plusieurs Directions.

Orientation professionnelle : Le Service cantonal de l'orientation professionnelle a entamé un vaste processus de développement de son organisation. Ce projet est d'autant plus important que, 15 ans après la cantonalisation, les structures et les offres sont fortement influencées par les régions et présentent de nombreux doublons. Sur la base de la stratégie à long terme élaborée en 2014, une structure matricielle avec des domaines d'activité pilotés au niveau cantonal a été mise en place pendant l'année sous revue. Les prestations ont ainsi été conçues et complétées dans une perspective d'avenir. L'efficacité des processus de

Kommentar

zesse kann optimiert werden. Dabei stehen Themen wie die verstärkte Zusammenarbeit mit Beeinflussenden im Bereich der Berufs- und Ausbildungswahl (u. a. Eltern), die Differenzierung der Laufbahnberatung nach verschiedenen Zielgruppen und die Positionierung der Infotheken als Begegnungszentren für Laufbahnfragen im Zentrum. Quantitativ blieb die Anzahl der Beratungen ungefähr auf gleichem Niveau wie 2014. Der Trend setzt sich fort, wonach die Komplexität der Fälle und der Bedarf an interinstitutioneller Zusammenarbeit zunehmen. Nach sechs Jahren Case Management Berufsbildung wurde eine externe Evaluation durchgeführt. Das Resultat ist positiv. Das Case Management hat sich für die Integration von Jugendlichen mit Mehrfachbelastung etabliert.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt auf der Deckungsbeitragsstufe III CHF -491.3 Millionen und liegt um CHF 3 Millionen über dem Voranschlag, was 0,6 Prozent Abweichung bedeutet. In diesem Ergebnis enthalten sind nicht budgetierte einmalige Rückstellungen für Sozialleistungen auf den individuellen Pensenguthaben der Lehrkräfte von CHF 8,3 Millionen. Die Steigerung auf der Deckungsbeitragsstufe IV auf CHF 566,7 Millionen ist im Wesentlichen auf Mehraufwendungen bei den Staatsbeiträgen zurückzuführen (Beiträge an Überbetriebliche Kurse, Qualifikationsverfahren, berufliche Grundbildung in subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen).

Leistungscontrolling:

Leistungsindikator 1: Die durchschnittliche Erfolgsquote der Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Grundbildung beim Qualifikationsverfahren lag bei 94,1 Prozent, was dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre entspricht. Allerdings gibt es in einzelnen Berufen Erfolgsquoten deutlich unter den angestrebten 90,0 Prozent. Diese werden durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) speziell begleitet.

Leistungsindikator 2: Die gymnasiale Maturitätsquote des Kantons Bern liegt mit 18 Prozent um 2,2 Prozent unter dem schweizerischen Mittel. Die Abweichung von maximal 2 Prozent (Sollwert) wird zum ersten Mal unterschritten. Der Attraktivität der Mittelschulbildung im Kanton Bern muss Rechnung getragen werden.

Leistungsindikator 3: Alle Mittelschulen verfügen über ein Qualitätsmanagement, welches bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Leistungsindikator 4: 93,4 Prozent der im Rahmen der jährlichen Schulaustretenden-Umfrage befragten Schulen sind mit den Leistungen der Berufsberatung zufrieden oder sehr zufrieden. Dies liegt über dem Sollwert von 90 Prozent.

Commentaire

prestations peut par ailleurs être optimisée. Au centre des réflexions se trouvent des thèmes comme le renforcement de la collaboration avec les parties prenantes dans le domaine du choix de la profession et de la formation (notamment les parents), la différenciation de l'orientation professionnelle en fonction de divers groupes cibles et le positionnement des infothèques en tant que centres de rencontre pour les questions d'orientation. Quantitativement, le nombre de prestations de conseils est resté stable par rapport à 2014. L'augmentation de la complexité des cas et du besoin de collaboration entre les institutions confirme la tendance déjà constatée. Six ans après son lancement, le Case management Formation professionnelle a par ailleurs fait l'objet d'une évaluation externe. Le résultat est positif et indique que le Case management s'est bien établi en matière d'intégration d'adolescents et d'adolescentes rencontrant des difficultés multiples.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du niveau de marge contributive III du groupe de produits Ecoles moyennes et formation professionnelle s'élève à CHF -491,3 millions et est supérieur de CHF 3 millions au budget, ce qui correspond à un écart de 0,6 pour cent. Ce résultat inclut les remboursements uniques non budgétés pour les prestations sociales relatives aux soldes d'heures de cours individuelles des membres du corps enseignant, lesquels s'élèvent à CHF 8,3 millions. L'augmentation enregistrée pour la marge contributive IV, soit CHF 566,7 millions, est pour l'essentiel imputable aux dépenses supplémentaires en matière de contributions cantonales (contributions aux cours interentreprises, à la procédure de qualification, à la formation professionnelle initiale dans les écoles professionnelles et les écoles supérieures subventionnées).

Controlling des prestations :

Indicateur de prestation du produit 1 : Le taux de réussite moyen des élèves de la formation professionnelle initiale à la procédure de qualification est de 94,1 pour cent, ce qui correspond à la moyenne des cinq dernières années. Dans certaines professions, le taux de réussite se situe néanmoins nettement en dessous des 90,0 pour cent visés. Ces dernières font l'objet d'un encadrement spécial de la part de l'OSP.

Indicateur de prestation 2 : Le taux de maturité gymnasiale dans le canton de Berne s'élève à 18 pour cent, soit 2,2 pour cent en dessous de la moyenne suisse. L'écart maximal de 2 pour cent (valeur cible) est pour la première fois dépassé. Il convient de s'interroger sur l'attrait de la formation en école moyenne dans le canton de Berne.

Indicateur de prestation 3 : Toutes les écoles moyennes disposent d'un système de gestion de la qualité pouvant être développé si nécessaire.

Indicateur de prestation 4 : 93,4 pour cent des écoles interrogées dans le cadre du sondage effectué chaque année auprès des élèves terminant leur formation sont satisfaites, voire très satisfaites, des prestations de l'orientation professionnelle. Ce taux est supérieur à la valeur cible de 90 pour cent.

8.1.10 Hochschulbildung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	25'958.65	2'131.00	35'261.00	33'130.00	1'554.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'440'479.12	1'429'896.23	1'309'718.37	-120'177.86	-8.4	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	94'460.43	0.00	69'869.28	69'869.28		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'508'980.90**	**-1'427'765.23**	**-1'344'326.65**	**83'438.58**	**-5.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	957'575.77	2'195'865.82	2'000'261.61	-195'604.21	-8.9	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	53'330.43	317'058.10	420'466.42	103'408.32	32.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'519'887.10**	**-3'940'689.15**	**-3'765'054.68**	**175'634.47**	**-4.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'519'887.10**	**-3'940'689.15**	**-3'765'054.68**	**175'634.47**	**-4.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	1'080'276.00	1'080'276.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	565'062'578.50	573'481'000.00	568'099'531.05	-5'381'468.95	-0.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	633.57	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-568'581'832.03**	**-577'421'689.15**	**-570'784'309.73**	**6'637'379.42**	**-1.2**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Universitäre Bildung
- Fachhochschulbildung
- Lehrerinnen- und Lehrerbildung

8.1.10 Enseignement supérieur

Calcul des marges contributives

Produits

- Formation universitaire
- Formation en haute école spécialisée
- Formation du corps enseignant

Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Lehrenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Description

L'enseignement supérieur est une tâche commune de la Confédération et des cantons. Le canton de Berne endosse la responsabilité de trois hautes écoles et est associé à deux hautes écoles situées dans l'espace BEJUNE. Le pilotage et le financement des hautes écoles bernoises s'effectuent via des mandats de prestations de quatre ans et des subventions cantonales annuelles fixées sur la base de ces derniers. L'Office de l'enseignement supérieur de la Direction de l'instruction publique élabore les bases légales et décisionnelles pour le domaine de l'enseignement supérieur. Ses tâches principales sont le pilotage des hautes écoles au moyen de mandats de prestations et d'un controlling, le pilotage de la HE-Arc et de la HEP-BEJUNE grâce à la collaboration au sein des comités de pilotage correspondants, la surveillance des hautes écoles et l'élaboration de stratégies en matière de politique de l'enseignement supérieur. Font également partie de ses tâches essentielles le soutien au Directeur de l'instruction publique dans les questions politiques relevant de l'enseignement supérieur et dans les organes nationaux chargés du pilotage du domaine des hautes écoles, de même que le conseil et l'information aux enseignants et enseignantes ainsi qu'aux étudiants et étudiantes des hautes écoles du canton de Berne.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; 435.411)
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Gesetz vom 8. September 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg
- Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE; BSG 439.28)
- Grossratsbeschluss vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20)
- Grossratsbeschluss vom 23. November 2004 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21)
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ), Artikel 12

Bases juridiques

- Loi du 5 septembre 1996 sur l'Université (LUni ; RS 436.11)
- Loi du 19 juin 2003 sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB ; RSB 435.11)
- Loi du 8 septembre 2004 sur la Haute école pédagogique germanophone (LHEP ; RSB 436.91)
- La loi du 8 septembre 2004 relative à l'adhésion du canton de Berne à la convention intercantonale sur la Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale et à la convention intercantonale concernant la Haute Ecole Arc Berne-Jura-Neuchâtel
- Loi du 23 novembre 2000 concernant l'adhésion du canton de Berne au concordat intercantonal créant une Haute Ecole Pédagogique commune aux cantons de Berne, Jura et Neuchâtel (HEP-BEJUNE ; RSB 439.28)
- Arrêté du Grand Conseil du 17 juin 1997 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal universitaire du 20 février 1997 (RSB 439.20)
- Arrêté du Grand Conseil du 23 novembre 2004 concernant l'adhésion du canton de Berne à l'Accord intercantonal du 12 juin 2003 sur les hautes écoles spécialisées (AHES ; RSB 439.21)
- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (OO INS), article 12

Leistungsempfänger

Grosser Rat, Regierungsrat, Erziehungsdirektor/in, Hochschulinstitutionen und deren Angehörige

Destinataires

Grand Conseil, conseil-exécutif, directeur/directrice de l'instruction publique, hautes écoles et leurs membres

Leistungsempfänger

Andere Dienststellen des Kantons Bern, Öffentlichkeit, ausserkantonale Dienststellen, Bund und interkantonale Gremien

Destinataires

Autres services cantonaux et opinion publique, grand public, services décentralisés, confédération et organes de coordination intercantonaux

Wirkungsziel(e)

Der Kanton Bern verfügt im nationalen und internationalen Vergleich über ein qualitativ hochstehendes, leistungsstarkes Hochschulwesen. (Wirkungsindikator 1)

Objectifs d'effet

L'enseignement supérieur dispensé dans le canton de Berne est un enseignement de qualité performant et compétitif sur la scène nationale et internationale. (Indicateur d'effet 1)

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	100 %	100 %	100 %	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der durch den Bund oder die interkantonalen Institutionen anerkannten oder akkreditierten Studiengänge.

Indicateur d'effet 1 :

Proportion de filières d'études reconnues ou accréditées par la Confédération et/ou la CDIP.

Leistungsziel(e)

Allen Studierwilligen des Kantons Bern, welche die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Hochschule erfüllen, wird ein Studienplatz an einer schweizerischen Hochschule finanziert. (Leistungsindikator 1)

Gesellschaft und Wirtschaft profitieren vom Wissens- und Technologietransfer der Hochschulen. (Leistungsindikator 2)

Die Grundlagen für die Steuerung und Entwicklung des Hochschulbereich stehen frist- und bedarfsgerecht zur Verfügung. (Leistungsindikator 3)

Objectifs de prestation

Tous les Bernois et Bernoises souhaitant suivre des études et remplissant les critères d'admission de la haute école correspondante bénéficient du financement d'une place d'étude dans une haute école suisse. (Indicateur de prestation 1)

La société et l'économie profitent du transfert de connaissances et de technologies des hautes écoles. (Indicateur de prestation 2)

Les textes régissant le pilotage des hautes écoles sont disponibles à temps et en fonction des besoins. (Indicateur de prestation 3)

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100%	100%	100%	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	51,8%	50%	51%	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100%	100%	100%	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Anzahl kantonalbernischer Studierwilliger, deren Studienplatz durch den Kanton Bern finanziert wird.

Indicateur de prestation 1 :

Nombre de Bernois et Bernoises souhaitant suivre des études et dont la place d'étude est financée par le canton de Berne.

Leistungsindikator 2:

Forschungsbezogene Drittmitteleinnahmen im Verhältnis zum Kantonsbeitrag.

Indicateur de prestation 2 :

Proportion des recettes provenant de fonds de tiers et liées à la recherche par rapport à la contribution du canton.

Leistungsindikator 3:

Abstimmung mit den gesamtstaatlichen Prozessen.

Indicateur de prestation 3 :

Ces textes sont conformes aux processus cantonaux.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Unter der Produktgruppe Hochschulbildung wurden im Jahr 2015 die Aufwendungen des Kantons für den Hochschulbereich erfasst. Dies sind die Staatsbeiträge an die Universität Bern, die Berner Fachhochschule (BFH) und die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) sowie die Beiträge des Kantons an die interkantonalen französischsprachigen Hochschulen Hochschule-ARC und Pädagogische Hochschule-BEJUNE. Dazu kommen die Beiträge gemäss der interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) an die ausserkantonalen Universitäten und die Beiträge gemäss der interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die ausserkantonalen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Lediglich 0,45 Prozent der Aufwendungen in der Produktgruppe Hochschulbildung fielen für die vom Amt für Hochschulen erbrachten Aufgaben Aufsicht, Controlling und Entwicklung der Rahmenbedingungen sowie für die Beratungsstelle der Berner Hochschulen an.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Produktgruppensaldo auf der Deckungsbeitragsstufe IV unterschreitet den Voranschlag um CHF 6,6 Millionen. Die Unterschreitung ist auf einen nicht budgetierten Ertrag aus Bundessubventionen zurückzuführen. Zudem fallen die Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für Studierende, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und an einer Hochschule eines anderen Kantons studieren, tiefer aus als aufgrund der BFS-Prognose erwartet. Auch der Beitrag an die HE-ARC fällt tiefer aus. Dies ist auf die Sparanstrengungen des Kantons Neuenburg zurückzuführen, welche sich aufgrund des fixen Kostenverteilschlüssels direkt auf alle drei Trägerkantone auswirken.

Wirkungscontrolling / Leistungscontrolling: Die Wirkungsziele der Produktgruppe Hochschulbildung wurden erfüllt. Auch die Leistungsziele wurden erfüllt. Die Attraktivität der Berner Hochschulen ist gewährleistet und die Einnahmen aus den Beiträgen anderer Kantone für ausserkantonale Studierende in Bern sind bei allen Hochschulen höher als die Ausgaben für Berner Studierende an ausserkantonalen Hochschulen.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Dans le groupe de produits Enseignement supérieur ont été inscrites en 2015 les dépenses engagées par le canton pour l'enseignement supérieur. Il s'agit des subventions cantonales à l'Université de Berne, à la Haute école spécialisée bernoise (BFH), à la Haute école pédagogique germanophone (PHBern) et à deux hautes écoles intercantonales francophones, à savoir la Haute Ecole Arc (HE-Arc) et la Haute Ecole Pédagogique BEJUNE. A cela s'ajoutent les contributions aux universités extracantonales conformément à l'accord intercantonal universitaire (AIU) et les contributions aux hautes écoles spécialisées et hautes écoles pédagogiques extracantonales conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES). Seul 0,45 pour cent des dépenses du groupe de produits Enseignement supérieur a été engendré par le Service de conseil des hautes écoles bernoises et par les tâches de surveillance, de controlling et de développement des conditions cadres effectuées par l'Office de l'enseignement supérieur.

Calcul des MC / controlling des finances : Le solde du groupe de produits du niveau de marge contributive IV est inférieur de CHF 6,6 millions au budget. Ce résultat est dû à la perception de subventions fédérales non budgétées. De plus, les contributions conformément à l'AIU et à l'AHES pour les personnes domiciliées dans le canton de Berne et étudiant dans une haute école d'un autre canton ont été moins élevées que ce qui avait été calculé sur la base des prévisions de l'Office fédéral de la statistique (OFS). Les contributions à la HE-Arc ont été également été inférieures aux valeurs budgétées en raison des mesures d'économies du canton de Neuchâtel, qui ont une influence directe sur les trois cantons responsables de la haute école étant donné que la clé de répartition des coûts est fixe.

Controlling des effets / Controlling des prestations : Les objectifs d'effet du groupe de produits Enseignement supérieur sont atteints. Les objectifs de prestation sont également atteints. L'attrait des hautes écoles bernoises est assuré et les recettes provenant des contributions versées par les autres cantons pour leurs étudiantes et étudiantes inscrits dans des filières de formation bernoises sont plus élevées, pour toutes les hautes écoles bernoises, que les dépenses pour les étudiants et étudiantes bernois inscrits dans des hautes écoles extracantonales.

8.1.11 Kultur

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'449'758.18	1'819'470.00	2'618'066.58	798'596.58	43.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	13'159'253.18	16'596'475.23	14'129'760.35	-2'466'714.88	-14.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'746'236.29	3'785'316.85	3'677'023.71	-108'293.14	-2.9	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-14'455'731.29**	**-18'562'322.08**	**-15'188'717.48**	**3'373'604.60**	**-18.2**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	4'495'584.02	1'271'885.10	4'088'786.31	2'816'901.21	221.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	15'483.52	14'752.37	14'752.81	0.44	0.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-18'966'798.83**	**-19'848'959.55**	**-19'292'256.60**	**556'702.95**	**-2.8**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-18'966'798.83**	**-19'848'959.55**	**-19'292'256.60**	**556'702.95**	**-2.8**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	49'918'171.77	53'803'000.00	53'653'958.00	-149'042.00	-0.3	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	8'319.80	0.00	10'399.00	10'399.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-68'876'650.80**	**-73'651'959.55**	**-72'935'815.60**	**716'143.95**	**-1.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kulturförderung
- Denkmalpflege
- Archäologie

Beschreibung

Die Produktgruppe Kultur umfasst alle gesetzlich vorgesehenen staatlichen Massnahmen in den Bereichen Kulturförderung und Kulturpflege (Denkmalpflege und Archäologie).

Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

8.1.11 Culture

Calcul des marges contributives

Produits

- Encouragement des activités culturelles
- Protection du patrimoine
- Archéologie

Description

Le groupe de produits Culture comprend toutes les mesures cantonales prévues légalement dans les domaines de l'encouragement des activités culturelles et de la protection des biens culturels (protection du patrimoine et archéologie).

Bases juridiques

- Loi du 12 juin 2012 sur l'encouragement des activités culturelles (LEAC RSB ; 423.11
- Loi du 8 septembre 1999 sur la protection du patrimoine (LPat ; RSB 426.41)
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)

Rechtsgrundlagen

- Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)

Bases juridiques

- Loi du 4 mai 1993 sur les loteries (LLot ; RSB 935.52)

Leistungsempfänger

Kulturschaffende, kulturelle Institutionen, Kulturvermittelnde, Gemeinden, Behörden aller Stufen, Eigentümerschaften von Baudenkmälern, bauwillige Eigentümerschaften, interessiertes Publikum (Planerinnen und Planer, Angehörige der Universitäten, Fachhochschulen, Private usw.)

Destinataires

Acteurs et actrices culturels, institutions culturelles, médiateurs et médiatrices culturels, communes, autorités à tous les échelons, propriétaires de monuments historiques, propriétaires projetant une construction, public intéressé (responsables de l'aménagement, membres du personnel des universités, des hautes écoles spécialisées, particuliers, etc.)

Wirkungsziel(e)

Die Kultur wird im Kanton gefördert. (Wirkungsindikator 1)

Der schützenswerte Baubestand und der erhaltenswerte Baubestand in Perimetern und Baugruppen wird laufend erfasst, gepflegt, erforscht, erhalten, unter Schutz gestellt und weitergegeben. (Wirkungsindikator 2)

Die Fundstellen und Funde werden laufend erfasst und geschützt. Gefährdete Fundstellen und Funde werden untersucht, dokumentiert und konserviert; die Resultate sind der Öffentlichkeit zugänglich. (Wirkungsindikator 3)

Objectifs d'effet

Promotion de la culture dans le canton. (Indicateur d'effet 1)

Les constructions dignes de protection et les constructions dignes de conservation faisant partie du périmètre de protection d'un site ou d'un ensemble bâti sont constamment recensées, entretenues, étudiées, conservées, classées et le public est informé de leur existence. (Indicateur d'effet 2)

Les lieux de découvertes archéologiques et les découvertes sont constamment recensés et protégés. Les lieux de découvertes archéologiques et les découvertes menacés sont étudiés, documentés et conservés ; les résultats sont accessibles au public. (Indicateur d'effet 3)

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / accompli	vollständige Erhebung / relevé complet	erfüllt / accompli	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	20	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	2 /0 /4	3/3/0	2/2/2	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Die Förderung findet in allen Regionen und Sparten statt.

Indicateur d'effet 1 :

Toutes les régions et tous les domaines sont concernés.

Wirkungsindikator 2:

Anzahl delegierter Geschäfte bei K-Objekten an den Berner Heimatschutz. Einheit: Max. Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Nombre d'affaires concernant les objets C déléguées à Patrimoine bernois. Unité: nombre au maximum

Wirkungsindikator 3:

Anzahl Rekurse eingegangen / abgewiesen / hängig. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :

Nombre de recours déposés / rejetés / pendants. Unité : nombre

Leistungsziel(e)

Die Entscheide der Kulturförderungsabteilungen sind von den Leistungsempfangenden in hohem Masse akzeptiert. (Leistungsindikator 1)

Objectifs de prestation

Les décisions des sections des activités culturelles sont largement acceptées par les bénéficaires de prestations. (Indicateur de prestation 1)

Leistungsziel(e)

Die zweckgerechte Verwendung der gesprochenen Kulturförderungsbeiträge ist überprüft. (Leistungsindikator 2)

Die kulturellen Kommissionen schreiben periodische Schwerpunkte öffentlich aus und honorieren besondere Leistungen. (Leistungsindikator 3)

Die Antworten auf private schriftliche Bauanfragen sowie die Amts- und Mitberichte für Behörden sind prioritäts- und zeitgerecht erstellt. (Leistungsindikator 4)

Amts- und Mitberichte für Behörden sowie Stellungnahmen sind prioritäts- und zeitgerecht erstellt; die Beratung auf Anfragen der Bauwilligen (Eigentümerschaften, Planer) erfolgt prioritäts- und zeitgerecht. (Leistungsindikator 5 und 6)

Archäologische Funde und Dokumentation sind optimal und fristgerecht archiviert und aufbewahrt. (Leistungsindikatoren 7 und 8)

Objectifs de prestation

L'adéquation entre l'utilisation et l'affectation initiale des subventions attribuées dans le cadre de l'encouragement des activités culturelles est contrôlée. (Indicateur de prestation 2)

Les commissions culturelles établissent périodiquement des priorités qui font l'objet de mises au concours et honorent des prestations particulières. (Indicateur de prestation 3)

Les réponses aux demandes privées de permis de construire ainsi que les rapports et les corapports destinés aux autorités sont établis en fonction des priorités et dans les délais. (Indicateur de prestation 4)

Les rapports et les corapports destinés aux autorités ainsi que les prises de position sont établis en fonction des priorités et dans les délais; les personnes projetant une construction (propriétaires, responsables de l'aménagement) sont conseillées en fonction des priorités et dans les délais. (Indicateurs de prestation 5 et 6)

Les découvertes archéologiques et la documentation sont archivées et conservées de manière optimale et dans les délais. (Indicateurs de prestation 7 et 8)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	2.00	5.00	1.00	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	76.24	70.00	87.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	29	20	28	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	30	30	30	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	30	30	30	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	10	10	10	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	100 % Funde in 6 Monaten / 100 % in 1 Jahr 100 % dans 6 mois découverte / 100 % pendant 1 année	95 % Funde in 6 Monaten / 95 % in 1 Jahr 95 % dans 6 mois découverte / 95 % pendant 1 année	95 % Funde in 6 Monaten / 95 % in 1 Jahr 95 % dans 6 mois découverte / 95 % pendant 1 année	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	75 %	95 %	85 %	Indicateur de prestation 8

Leistungsindikator 1:

Anteil Rekurse (Kulturförderung). Einheit: <= Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Proportion de recours (encouragement des activités culturelles). Unité : <= Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anteil überprüfter Beiträge. Einheit: >= Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Proportion de subventions vérifiées. Unité : >= Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anzahl Ausschreibungen und Auszeichnungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de mises au concours et de distinctions. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Anzahl Arbeitstage bis zur Beantwortung der jeweiligen Bauanfragen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Nombre de jours ouvrés entre la réception des demandes et l'envoi des réponses. Unité : Nombre

Leistungsindikator 5:

Anzahl Arbeitstage bis zur Berichterstattung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 5 :

Nombre de jours ouvrés nécessaires pour établir un rapport. Unité : Nombre

Leistungsindikator 6:

Anzahl Arbeitstage bis zur Beratung. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 6 :

Nombre de jours ouvrés nécessaires pour rendre un conseil technique. Unité : Nombre

Leistungsindikator 7:

Zeitraum Grabung / Bauuntersuchung bis Inventar- und Archiveingang.

Indicateur de prestation 7 :

Temps écoulé entre les fouilles / l'examen de la construction et le recensement et l'archivage.

Leistungsindikator 8:

Einhaltung der Richtwerte zur Umgebungskontrolle (Funde).

Indicateur de prestation 8 :

Respect des valeurs de référence concernant le contrôle des abords (découvertes).

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: Der Regierungsrat verabschiedete die Listen der regional bedeutenden Institutionen in den Regionen Oberaargau, Emmental, Thun Oberland-West und Oberland-Ost. Damit ist der Anhang der Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1) vollständig und die gemeinsam durch Standortgemeinde, Regionsgemeinden und Kanton finanzierten Kulturinstitutionen im ganzen Kantonsgebiet sind definiert. Im Januar 2015 hat der Grosse Rat die Kulturpflegestrategie mit grosser Zustimmung zu Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Planungserklärungen wurde an die Hand genommen.

Kulturförderung: Der Regierungsrat stimmte als letzte Behörde den dreizehn respektive elf Leistungsverträgen mit den regional bedeutenden Institutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland zu. Der Bernjurassische Rat hat an Stelle des Regierungsrates zwölf Verträge mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen im Berner Jura genehmigt. In den übrigen Regionen sind die Verhandlungen zu den Verträgen noch im Gang.

Per 1. Januar 2015 haben die beiden Stiftungen Zentrum Paul Klee und Maurice E. and Martha Müller fusioniert. Damit ist die organisatorische Voraussetzung zur Gründung der Dachstiftung Kunstmuseum Bern und Zentrum Paul Klee per Mitte 2015 geschaffen. Der Dachstiftungsrat unter der Leitung von Jürg Bucher hat seine Arbeit aufgenommen. Ende November 2015 hat der Grosse Rat dem Kredit für das Projekt ARS zur Stärkung der frankophonen Bühnenkünste zugestimmt.

Commentaire

Priorités de l'exercice : Le Conseil-exécutif a adopté les listes des institutions culturelles d'importance régionale dans les régions de Haute-Argovie, de l'Emmental, de Thoune-Oberland occidental et l'Oberland oriental. L'annexe à l'ordonnance sur l'encouragement des activités culturelles (OEAC ; RSB 423.411.1) est ainsi complète et les institutions culturelles financées conjointement par la commune-siège, les communes de la région et le canton sont définies dans l'ensemble du canton. En janvier 2015, le Grand Conseil a pris connaissance de la Stratégie de protection du patrimoine et l'a adoptée à une large majorité. La mise en œuvre des déclarations de planification a été lancée.

Encouragement des activités culturelles : Le Conseil-exécutif a été la dernière autorité à approuver respectivement treize et onze contrats de prestations conclus avec des institutions culturelles d'importance régionale dans les régions de Berne-Mitteland et de Biel/Bienne-Seeland. En lieu et place du Conseil-exécutif, le Conseil du Jura bernois a quant à lui approuvé douze contrats avec des institutions culturelles d'importance régionale dans le Jura bernois. Dans les autres régions du canton, les contrats sont encore en cours de négociation.

Au 1er janvier 2015, la fondation du Zentrum Paul Klee (ZPK) et la Maurice E. and Martha Müller Foundation ont fusionné, établissant ainsi les bases organisationnelles pour la création, mi-2015, de la fondation faîtière réunissant le Musée des Beaux-Arts de Berne et le ZPK. Sous la direction de Jürg Bucher, le conseil de la fondation faîtière a commencé son mandat. Fin novembre 2015, le Grand Conseil a par ailleurs approuvé le crédit pour le projet ARS, qui vise à renforcer les arts de la scène dans la partie francophone du canton.

Kommentar

Denkmalpflege: Das vergangene Jahr war geprägt durch die Umsetzung der Kulturpflegestrategie und den damit verbundenen Planungserklärungen. Die Vorbereitung des Projekts Bauinventar 2020, das die geforderte Reduktion des kantonalen Bauinventars erreichen soll, erwies sich aufgrund der Vorgabe als anspruchsvoll. Als neue Dienstleistung konnten Unterrichtsmaterialien für alle Schulstufen fertiggestellt und zugänglich gemacht werden. Das Angebot wird bereits im ersten Jahr rege genutzt.

Eine besondere Auszeichnung für die kantonale Denkmalpflege bedeutet die Verleihung des Denkmalpflegepreises der Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger an die Restaurierung des Blauen Pfeils, eines Leichttriebwagens von 1938. Der Zug wurde mit Begleitung der kantonalen Denkmalpflege restauriert.

Archäologie: Die archäologische Tätigkeit ist von der regen Bautätigkeit abhängig. Zu den 7'063 (2014: 6'987) Baugesuchen wurden 207 (2014: 205) Fachberichte mit Archäologieauflagen erstellt. Planungen betrafen geplante Bauvorhaben in Biel, Nidau und Kallnach (N5, Fachhochschule, AGGLOlac und Kiesabbau). Bei einem Fünftel der besuchten Baustellen kam es zu Ausgrabungen. Grössere Ausgrabungen fanden statt in der bronzezeitlichen Fundstelle Kehrsatz Breitenacher, in der eisenzeitlichen Fundstelle Orpund Löörezälgli, im römischen Gutshof Port, im frühmittelalterlichen Dorf Biel-Gurzele, bei der Kirchenruine Goldswil, im Friedhof Grosshöchstetten und in der ehemaligen Ziegelhütte Péry.

Wieder sind Neuentdeckungen zu verzeichnen, unter anderem «Pfahlbauten» im Thuner- und Bielersee im Rahmen der Zustandsaufnahme der Fundstellen in den Berner Seen. Das Fundmaterial wurde registriert und eingelagert. Konservatorisch behandelt werden nur Funde, die für eine Publikation oder Ausstellung ausgewertet werden. Einige bedeutende Funde sind in Museen ausgestellt. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind neben dem Jahrbuch «Archäologie Bern 2015» die Publikation «Schnidejoch/Lötschepass» zu Funden aus Gletschern in den Berner Alpen, die beiden abschliessenden Bücher über die Glashütte in Court, Pâturage de l'Envers und für die Schulen sogenannten Archäologiekoffer zur Römerzeit erschienen. An diversen Anlässen konnten über 4'000 Interessierte mit archäologischen Funden in Berührung kommen.

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Dank konsequenter Priorisierung, Verzögerungen bei Projekten und Mehrerträgen konnte im Rahmen des bewilligten Voranschlages abgeschlossen werden.

Commentaire

Monuments historiques : L'année 2015 a été marquée par la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine et des déclarations de planification y afférentes. Les travaux préparatoires concernant le projet de recensement architectural pour l'horizon 2020, qui vise à remplir le mandat de réduction du nombre d'objets protégés, se sont révélés ambitieux. La nouvelle prestation proposée, à savoir la mise à disposition de matériel d'enseignement pour tous les degrés scolaires, a par ailleurs rencontré un franc succès pour sa première année.

Le Prix de la conservation du patrimoine, décerné par la Conférence suisse des conservateurs et conservatrices des monuments (CSCM) pour la restauration de la « Flèche bleue », une automotrice légère de 1938, revêt une importance particulière pour le Service des monuments historiques car la rame a été restaurée avec son aide.

Archéologie : L'activité archéologique est tributaire des nombreux chantiers de construction. Sur 7 063 demandes de permis (6 987 en 2014), 207 rapports techniques avec conditions ont été rédigés (205 en 2014). Des planifications ont concerné des projets de construction à Bienne, Nidau et Kallnach (contournement N5, Haute école spécialisée, AGGLOlac et extraction de gravier). Des fouilles ont eu lieu sur un cinquième des chantiers de construction visités. Des fouilles de plus grande envergure se sont déroulées sur les sites de Kehrsatz, Breitenacher (découvertes de l'âge de bronze), d'Orpund, Löörezälgli (découvertes de l'âge du Fer), de la ferme domaniale romaine de Port, du village du haut Moyen Age correspondant au quartier de la Gurzelen à Bienne, des ruines de l'église de Goldswil, du cimetière de Grosshöchstetten et de l'ancienne tuilerie de Péry.

A l'instar des autres années, de nouveaux sites ont été découverts, notamment des sites palafittiques dans les lacs de Thoune et de Bienne, dans le cadre de l'examen de l'état des sites archéologiques des lacs bernois. Le matériel trouvé a été recensé et entreposé. Seules les découvertes qui ont été évaluées en vue d'une publication ou d'une exposition bénéficient de mesures de conservation. Certaines découvertes d'importance sont exposées dans des musées. Dans le domaine des relations publiques, plusieurs publications ont vu le jour : l'annuaire « Archéologie bernoise 2015 », la publication « Schnidejoch/Lötschepass », qui relate des découvertes faites sur les glaciers des Alpes bernoises, les deux derniers ouvrages de la série sur la verrerie de Court, Pâturage de l'Envers, ainsi que des mallettes archéologiques pour les écoles ayant pour sujet l'époque romaine. Enfin, diverses manifestations ont permis à plus de 4 000 personnes intéressées d'avoir un contact avec des fouilles archéologiques.

Calcul des MC / controlling des finances : Grâce à une priorisation efficace, à des retards de projets et à des revenus supplémentaires, l'exercice a pu être clos dans les limites du budget autorisé.

8.1.12 Interne Dienstleistungen (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	119'837.16	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-119'837.16**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	7'357'924.75	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'995'717.69	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-10'473'479.60**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-10'473'479.60**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-10'473'479.60**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Infrastrukturdienstleistungen
- Personaldienstleistungen
- Finanzdienstleistungen

Beschreibung

Von zentralen Stellen der Erziehungsdirektion zur Unterstützung der Ämter der ERZ, der dezentralen kantonalen Institutionen im Bildungsbereich und der Gemeinden im Volkschulbereich erbrachte Dienstleistungen. Die Leistungen der Produktgruppe werden innerhalb der Verwaltung erbracht und enthalten keine Leistungen zur Unterstützung der Führung der Direktion. Sie sind unterteilt in Dienstleistungen, die von den externen Stellen der ERZ bezogen werden müssen, und in solche, deren Bezug freiwillig ist.

8.1.12 Prestations de services internes (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Voir le tableau ci-dessus.

Produits

- Infrastructure
- Personnel
- Finances

Description

Prestations de services fournies par les services centralisés de la Direction de l'instruction publique pour soutenir les offices de l'INS, les institutions cantonales du domaine de la formation décentralisées et les communes dans le domaine de l'école obligatoire. Les prestations du groupe de produits sont fournies au sein de l'administration et ne comprennent aucune prestation visant à soutenir les fonctions de direction. Elles sont subdivisées en prestations de services qui doivent être utilisées par les services externes de l'INS et en prestations de services dont l'utilisation est facultative.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)

Bases juridiques

- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (ODél INS ; RSB 152.221.181)

Leistungsempfänger

Schulen der Gemeinden, alle kantonalen Bildungsinstitutionen und Schulen, Ämter der Erziehungsdirektion und ihre dezentralen Stellen

Destinataires

Ecoles communales, toutes les institutions de formation et les écoles cantonales, offices de la Direction de l'instruction publique et leurs services décentralisés

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sollen ihre Aufgaben aufgrund der zentralen Dienstleistungen optimal erfüllen können (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

Les bénéficiaires de prestations doivent pouvoir accomplir leurs tâches de façon optimale grâce aux services centralisés (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beurteilung durch die Amtsleitenden. Der Durchschnittswert ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur d'effet 1 :

Evaluation réalisée par les chefs et cheffes d'office. La moyenne est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Leistungsziel(e)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sind mit den Dienstleistungen zufrieden (Leistungsindikator 1).

Objectifs de prestation

Les bénéficiaires des prestations en sont satisfaits (Indicateur de prestation 1).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	>=4	-	-	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrads ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur de prestation 1 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Kommentar

Die Produktgruppe «Interne Dienstleistungen» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Prestations de services internes » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Services centralisés ».

8.1.13 Ausbildungsbeiträge (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	478'269.47	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	19'878.11	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-498'147.58**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	392'123.63	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'693.22	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-891'964.43**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-891'964.43**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	4'415'708.80	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	33'562'729.40	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-30'038'985.03**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Ausbildungsbeiträge

Beschreibung

Ausbildungsbeiträge sind Beiträge des Kantons Bern in Form von Stipendien oder Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die in der Regel nicht zurückbezahlt werden müssen. Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, welche nach Abschluss der Ausbildung verzinst werden und zurückbezahlt werden müssen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)
- Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) inkl. Änderungen vom 14. Mai 2008

8.1.13 Subsides de formation (valable jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Subsides de formation

Description

Les subsides de formation sont des contributions allouées par le canton de Berne sous forme de bourses ou de prêts. Les bourses sont des contributions uniques ou périodiques qui ne doivent généralement pas être remboursées. Les prêts sont des contributions uniques ou périodiques qui doivent être remboursées avec les intérêts une fois la formation achevée.

Bases juridiques

- Loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation (LSF ; RSB 438.31)
- Ordonnance du 5 avril 2006 sur l'octroi de subsides de formation (OSF ; RSB 438.312). Modifications du 14 mai 2008 inclusive

Leistungsempfänger

Auszubildende aus finanziell benachteiligten Bevölkerungsschichten, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben und nach den gesetzlichen Bestimmungen Anrecht auf Ausbildungsbeiträge haben.

Destinataires

Elèves issus des couches de population financièrement défavorisées, qui ont leur domicile légal en matière de subsides de formation dans le canton de Berne et qui ont droit à des subsides de formation en vertu des dispositions légales.

Wirkungsziel(e)

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere die Chancengleichheit gefördert und der Zugang zur Bildung erleichtert werden (Wirkungsindikator 1).

Objectifs d'effet

L'octroi de subsides de formation doit en particulier favoriser l'égalité des chances et faciliter l'accès à la formation (Indicateur d'effet 1).

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Voranschlag Budget **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Bildungswilligen, die aufgrund der finanziellen Situation ihre Ausbildung abbrechen ist < 2 Prozent.

Indicateur d'effet 1 :

La part des personnes désireuses de se former qui ont interrompu leur formation pour des raisons financières est inférieure ou égale à 2 pour cent.

Leistungsziel(e)

Der Vollzug der Ausbildungsbeiträge entspricht der Rechtsgleichheit. (Leistungsindikator 1)

Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen sind mit den Dienstleistungen der Abteilung Ausbildungsbeiträge zufrieden. (Leistungsindikator 2)

Objectifs de prestation

La mise en œuvre du système d'octroi des subsides de formation est conforme au principe de l'égalité de droit (Indicateur de prestation 1).

Les bénéficiaires des prestations de la Section des subsides de formation en sont satisfaits (Indicateur de prestation 2).

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	>=80 %	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	-	-	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Die übergeordneten Instanzen schützen zumindest 80 Prozent der angefochtenen Beitragsverfügungen.

Indicateur de prestation 1 :

Les instances supérieures protègent au moins 80 pour cent des décisions d'octroi contestées.

Leistungsindikator 2:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrades ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur de prestation 2 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Kommentar

Die Produktgruppe «Ausbildungsbeiträge» wird ab dem Jahr 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Subsides de formation » est géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Services centralisés ».

8.1.14 Zentrale Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	754'158.48	0.00	-754'158.48	-100.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	131'910.41	71'628.88	-60'281.53	-45.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-886'068.89**	**-71'628.88**	**814'440.01**	**-91.9**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	8'350'911.88	8'461'348.94	110'437.06	1.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	5'600'330.87	3'879'619.96	-1'720'710.91	-30.7	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-14'837'311.64**	**-12'412'597.78**	**2'424'713.86**	**-16.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-14'837'311.64**	**-12'412'597.78**	**2'424'713.86**	**-16.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	3'830'000.00	4'768'585.83	938'585.83	24.5	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	26'454'400.00	28'836'282.05	2'381'882.05	9.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-37'461'711.64**	**-36'480'294.00**	**981'417.64**	**-2.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Interne Dienstleistungen
- Ausbildungsbeiträge

Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge. Die internen Dienstleistungen umfassen:

- Die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II
- Die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen dem Kanton und den Gemeinden
- Das operative Finanz- und Rechnungswesen der Erziehungsdirektion (mit Ausnahme des MBA)

8.1.14 Services centralisés

Calcul des marges contributives

Produits

- Prestations de services internes
- Subsides de formation

Description

Le groupe de produits Services centralisés comporte les produits Prestations de services internes et Subsides de formation. Les prestations de services internes incluent :

- les décisions de classement ainsi que le versement des traitements à tous les enseignants et enseignantes des établissements de la scolarité obligatoire et du degré secondaire II,
- la mise en œuvre, sur le plan opérationnel, de la répartition entre le canton et les communes des charges liées aux traitements du corps enseignant,
- les opérations financières et comptables de l'INS (à l'exception de l'OSP),

Beschreibung

- Den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ
- Die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern
- Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Description

- l'exploitation et le développement de la structure informatique de l'INS,
- les services de conciergerie et de courrier ainsi que la réception et la centrale téléphonique sur le site principal de l'INS à la Sulgeneckstrasse 70 à Berne,
- le produit Subsides de formation a pour objet l'octroi de bourses et de prêts aux personnes en formation du canton de Berne.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und zugehörige gesetzliche Grundlagen
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und zugehörige gesetzliche Grundlagen
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und zugehörige gesetzliche Grundlagen
- Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (AGB; BSG 438.31) und zugehörige gesetzliche Grundlagen

Bases juridiques

- Ordonnance du 27 novembre 2002 sur l'organisation et les tâches de la Direction de l'instruction publique (ODél INS ; RSB 152.221.181)
- Loi du 20 janvier 1993 sur le statut du personnel enseignant (RSB 430.250)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01) et textes d'application
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0) et textes d'application
- Loi du 18 novembre 2004 sur l'octroi de subsides de formation (LSF ; RSB 438.31) et textes d'application

Leistungsempfänger

Alle Schulleitungen und alle Lehrkräfte der Volksschule und der Schulen der Sekundarstufe II

Alle Vorgesetzten und alle Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion (und ihrer dezentralen Stellen)

Alle Finanzverantwortlichen in den Gemeinden

Alle Auszubildenden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Anrecht auf Ausbildungsbeiträge haben

Destinataires

Toutes les directions et tous les enseignants et enseignantes des établissements de la scolarité obligatoire et du degré secondaire II

Tous les supérieurs et supérieures hiérarchiques et tous les collaborateurs et collaboratrices de l'INS (et de ses services décentralisés)

Tous les responsables des finances dans les communes

Toutes les personnes en formation pouvant prétendre à des subsides de formation en vertu des dispositions légales

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger sollen ihre Aufgaben auf Grund der internen Dienstleistungen optimal erfüllen können. (Wirkungsindikator 1)

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sollen insbesondere die Chancengleichheit gefördert und der Zugang zur Bildung erleichtert werden. (Wirkungsindikator 2)

Objectifs d'effet

Les bénéficiaires de prestations doivent pouvoir accomplir leurs tâches de façon optimale grâce aux services internes. (Indicateur d'effet 1)

L'octroi de subsides de formation doit en particulier favoriser l'égalité des chances et faciliter l'accès à la formation. (Indicateur d'effet 2)

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	>=4	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	<=2%	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Beurteilung durch die Amtsleitenden. Der Durchschnittswert ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur d'effet 1 :

Evaluation réalisée par les chefs et cheffes d'office. La moyenne est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Wirkungsindikator 2:

Anteil der Bildungswilligen, die auf Grund der finanziellen Situation ihre Ausbildung abbrechen ist <=2 Prozent.

Indicateur d'effet 2 :

La part des personnes désireuses de se former qui ont interrompu leur formation pour des raisons financières est inférieure ou égale à 2 pour cent.

Leistungsziel(e) **Objectifs de prestation**

Die Leistungsempfänger sind mit den Dienstleistungen zufrieden. (Leistungsindikator 1)

Les bénéficiaires des prestations en sont satisfaits. (Indicateur de prestation 1)

Der Vollzug der Ausbildungsbeiträge entspricht der Rechtsgleichheit. (Leistungsindikator 2)

La mise en œuvre du système d'octroi des subsides de formation est conforme au principe de l'égalité de droit. (Indicateur de prestation 2)

Die Leistungsempfänger sind mit den Dienstleistungen der Abteilung Ausbildungsbeiträge zufrieden. (Leistungsindikator 3)

Les bénéficiaires des prestations de la Section des subsides de formation en sont satisfaits. (Indicateur de prestation 3)

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	>=4	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	>=80 %	100 %	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	>=4	Nächste Umfrage 2017 / Prochaine enquête en 2017	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrads ist auf einer Skala von 1–6.

Indicateur de prestation 1 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Leistungsindikator 2:

Indicateur de prestation 2 :

Die übergeordneten Instanzen schützen zumindest 80 Prozent der angefochtenen Beitragsverfügungen.

Leistungsindikator 3:

Der Durchschnittswert des Gesamtzufriedenheitsgrads ist auf einer Skala von 1–6.

Kommentar

Schwerpunkt der Tätigkeit: In der Abteilung Personaldienstleistungen wurde per 1. August 2015 die Höhereinreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 6 (bisher Gehaltsklasse 5) sowie die Vereinfachung des Vorstufensystems für Lehrkräfte, welche nicht oder nicht vollständig über die erforderliche Ausbildung verfügen, umgesetzt (Revision der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte [LAV; BSG 430.251.0]). Weiterhin mit hoher Priorität behandelt wurde die Sicherstellung der IT-Leistungserbringung (Grundversorgung / Fachanwendungen) im Bereich der Verwaltung und im Bereich der Schulen Sek II (EDUBERN). In der zweiten Jahreshälfte erfolgte der Start zur Umsetzung des kantonalen Projekts «Harmonisierung der Telefonie».

DB-Rechnung / Finanzcontrolling: Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe IV für die beiden Produkte «Interne Dienstleistungen» und «Ausbildungsbeiträge» liegt um CHF 1 Million unter dem Budget 2015. Der Saldo im Produkt «Ausbildungsbeiträge» wurde um rund CHF 1,5 Millionen überschritten. Hier wirkten sich die erhöhten Normkosten der Änderung der Verordnung vom 1. August 2012 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) aus, da sich die durchschnittliche Höhe der Stipendienbeiträge erhöht und den Kreis der Berechtigten leicht erweitert hat. Die Unterschreitung der Deckungsbeitragsstufe III resultiert einerseits aus einem Minderaufwand in der Informatik, da diverse Vorhaben, Projekte und Anschaffungen zurückgestellt wurden. Andererseits ist der Minderaufwand beim Personalaufwand auf die Rotationsgewinne zurückzuführen. Im Gesamten liegt der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III um CHF 2,4 Millionen unter dem Budget 2015.

Les instances supérieures protègent au moins 80 pour cent des décisions d'octroi contestées.

Indicateur de prestation 3 :

La moyenne du degré de satisfaction générale est notée sur une échelle allant de 1 à 6.

Commentaire

Priorités de l'exercice : A la Section du personnel, l'affectation des membres du corps enseignant d'école enfantine à la classe de traitement 6 (ils relevaient auparavant de la classe de traitement 5) et la simplification du système de déduction d'échelons préliminaires pour les membres du corps enseignant qui ne disposent pas ou pas entièrement de la formation requise ont été mises en œuvre au 1er août 2015 (révision de l'ordonnance du 28 mars 2007 sur le statut du corps enseignant [OSE ; RSB 430.251.0]). La priorité a également été donnée à la fourniture des prestations informatiques (prestations de base / applications spécialisées) à l'administration et aux écoles du degré secondaire II (EDUBERN). Durant le second semestre, la réalisation du projet cantonal d'harmonisation de la téléphonie a par ailleurs débuté.

Calcul des MC / controlling des finances : Pour les produits Prestations de services internes et Subsides de formation, le solde de la marge contributive IV est inférieur de CHF 1 million aux valeurs budgétées pour l'année 2015, quand bien même le solde du produit Subsides de formation y est supérieur d'environ CHF 1,5 million. Ce dépassement s'explique par l'augmentation des coûts normatifs liés à la modification de l'ordonnance sur l'octroi de subsides de formation (OSF ; RSB 438.312) au 1er août 2012, laquelle a entraîné une hausse du montant moyen des subsides et un léger agrandissement du cercle des personnes ayant droit à des subsides. Le solde de la marge contributive III n'a pas non plus atteint les valeurs budgétées. Ce résultat est, d'une part, dû à une diminution des charges en informatique du fait que divers projets et acquisitions ont été remis à plus tard et, d'autre part, à une baisse des charges de personnel liée aux gains de rotation. Dans l'ensemble, le solde de la marge contributive III est inférieur de CHF 2,4 millions aux valeurs budgétées pour l'année 2015.

9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

9.1 Produktgruppen

9.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	117'675.66	91'500.00	29'394.66	-62'105.34	-67.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	7'263'304.37	9'779'093.16	7'455'754.65	-2'323'338.51	-23.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	9'472'620.12	10'123'965.50	8'344'296.45	-1'779'669.05	-17.6	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-16'618'248.83**	**-19'811'558.66**	**-15'770'656.44**	**4'040'902.22**	**-20.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'857'031.52	185'535.51	1'417'172.74	1'231'637.23	663.8	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	222'537.51	424'373.33	290'190.52	-134'182.81	-31.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-18'697'817.86**	**-20'421'467.50**	**-17'478'019.70**	**2'943'447.80**	**-14.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-18'697'817.86**	**-20'421'467.50**	**-17'478'019.70**	**2'943'447.80**	**-14.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	255'875.85	590'000.00	304'331.43	-285'668.57	-48.4	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	220'859.83	188'000.00	109'324.10	-78'675.90	-41.9	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	3'871.10	1'287.00	5'155.00	3'868.00	300.5	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-18'658'930.74**	**-20'018'180.50**	**-17'277'857.37**	**2'740'323.13**	**-13.7**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung
- Dienstleistungen für Ämter

9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

9.1 Groupes de produits

9.1.1 Soutien aux fonctions de direction

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction
- Prestations aux offices

Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf aller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Ein Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Description

Le secrétariat général est la plaque tournante pour toutes les affaires politiques ainsi que celles internes à la Direction. De plus, il assure le bon déroulement des affaires entre le gouvernement, le parlement et les offices. L'Etat-major soutient et conseille l'équipe dirigeante en ce qui concerne les questions politiques et la gestion de la Direction. Dans le domaine des ressources, le secrétariat général garantit un soutien efficace, grâce aux services du personnel, de traduction et d'informatique, à la comptabilité, à la section des finances et aux services centraux internes; cela se fait par la prescriptions de normes à tous les Offices et par les prestations fournies sur mandat de ces derniers.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191).

Bases juridiques

- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Direktionsvorsteher/in, Ämter, Regierungsrat, Grosser Rat, Externe Stellen, Öffentlichkeit

Destinataires

La directrice ou le directeur, les Offices, le Conseil-exécutif, le Grand Conseil, les services externes et le public

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfänger sind in der Lage, aufgrund der vom Generalsekretariat erbrachten Dienstleistungen, Koordinationstätigkeiten und Informationen zeit- und sachgerecht zu entscheiden bzw. zu handeln.

Objectifs d'effet

Les bénéficiaires des prestations sont en mesure, grâce aux prestations fournies par le SG (entre autres la coordination et la fourniture d'information), de prendre des décisions ou d'agir en temps utile et de manière adaptée.

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	keine Erhebung / pas d'enquête	Wird alle zwei Jahre erhoben. / Relevé effectué tous les deux ans.	keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Viererskala (ungenügend bis sehr zufrieden) durch Direktionsvorsteher/in und Amtsvorsteher/innen.

Indicateur d'effet 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la directrice ou le directeur.

Leistungsziel(e)

Die Geschäfte und Dienstleistungen des Generalsekretariats werden zeit- und sachgerecht bearbeitet.

Objectifs de prestation

Les affaires et les prestations du SG sont traitées dans les meilleurs délais et de façon professionnelle.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	keine Erhebung / pas d'enquête	Wird alle zwei Jahre erhoben. / Relevé effectué tous les deux ans.	keine Erhebung / pas d'enquête	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Einschätzung auf einer Viererskala (ungenügend bis sehr zufrieden) durch Direktionsvorsteher respektiv Direktionsvorsteherin und Amtsvorsteher und Amtsvorsteherinnen.

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la directrice ou le directeur.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr: Keine.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden im Berichtsjahr nicht erhoben.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) ist um rund CHF 2,9 Millionen besser als der Voranschlag. Hauptgründe dafür waren Personalminderkosten infolge von Stellenvakanzen sowie Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungskosten.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice : Aucun.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : Les objectifs d'effet et de prestation du groupe de produits n'ont pas été contrôlés cette année.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 2,9 millions inférieur au budget. Ce résultat s'explique principalement par une diminution des frais de personnel due à des postes vacants, ainsi que par des économies réalisées sur les coûts de prestations matérielles et de services.

9.1.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	229'852.35	190'100.00	258'065.70	67'965.70	35.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'921'291.77	1'994'920.05	1'957'054.33	-37'865.72	-1.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	-1'518.70	0.00	975.45	975.45		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'689'920.72**	**-1'804'820.05**	**-1'699'964.08**	**104'855.97**	**-5.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	228'745.00	233'075.83	183'903.67	-49'172.16	-21.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	24'311.63	104'829.12	45'280.10	-59'549.02	-56.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'942'977.35**	**-2'142'725.00**	**-1'929'147.85**	**213'577.15**	**-10.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'942'977.35**	**-2'142'725.00**	**-1'929'147.85**	**213'577.15**	**-10.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	992.50	500.00	1'298.00	798.00	159.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-1'941'984.85**	**-2'142'225.00**	**-1'927'849.85**	**214'375.15**	**-10.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege
- Rechtliche Dienstleistungen

Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügung der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden der Direktorin vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 60 und 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Artikel 40 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

9.1.2 Juridiction administrative et prestations juridiques

Calcul des marges contributives

Produits

- Juridiction administrative à l'intérieur de l'administration
- Prestations juridiques

Description

L'Office juridique traite les recours en matière de construction et les recours contre des décisions prises par les offices de la TTE. Il prépare les décisions à l'attention de la directrice. L'Office juridique soutient la Direction et les offices lors de l'élaboration des bases légales et dispense des conseils en matière de problèmes d'ordre juridique.

Bases juridiques

- Articles 60 et 62 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Article 40 de la loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721)

Rechtsgrundlagen

- Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 7 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Allgemeinheit, Grosser Rat, Regierungsrat, Direktion, Ämter

Destinataires

Le public, le Grand Conseil, le Conseil-exécutif, la direction, les offices

Wirkungsziel(e)

Garantieren der Rechtssicherheit, Sicherstellen des rechtmässigen Handelns der Verwaltung, Wahren des Rechtsfriedens, Fortbildung des Rechts.

Objectifs d'effet

Sécurité du droit, assurer un fonctionnement de l'administration conforme à la loi, paix du droit, évolution du droit.

Leistungsziel(e)

Das Rechtsamt bereitet in raschen Verfahren rechtsbeständige Entscheide vor.

Bei Gesetzgebung, Beratung der Ämter und Prozessführung für den Kanton erarbeitet das Rechtsamt sachgerechte Lösungen in einer verständlichen Sprache.

Objectifs de prestation

L'Office juridique prépare, au moyen d'une procédure rapide, des décisions juridiquement contraignantes.

L'OJ conseille les offices en ce qui concerne la conception de textes juridiques, mène la procédure pour le canton et élabore des solutions adaptées accessibles à tous.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	4.76	6.00	3.80	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	87.00	80.00	88.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	zufrieden / satisfaisant	zufrieden / satisfaisant	nicht erhoben / non relevé	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Verfahrensdauer (durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten). Einheit: <

Indicateur de prestation 1 :

Durée de la procédure (durée moyenne de la procédure < X mois). Unité : <

Leistungsindikator 2:

Akzeptanz (Anteil der erledigten Fälle, die nicht angefochten werden). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Acceptation (cas traités qui ne font pas l'objet d'un recours ou d'une opposition). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Kundenzufriedenheit (Einschätzung auf einer Vierersskala ungenügend bis sehr zufrieden durch die Kunden).

Indicateur de prestation 3 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant à très satisfaisant), par la clientèle.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr: Der Grosse Rat hat im Juni 2015 das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) beschlossen. Das KGeoIG schafft eine gesetzliche Grundlage für das Geoinformationsrecht im Kanton Bern. Gleichzeitig regelt es den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung sowie den Leitungskataster. Es ist zusammen mit der Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2015 beschlossen, der Initiative Stopp Fracking einen Gegenvorschlag gegenüber zu stellen und hat das Fracking-Verbot in das Bergregalgesetz aufgenommen. Das Initiativkomitee hat darauf die Initiative zurückgezogen. Die Änderung des Bergregalgesetzes tritt anfangs 2016 in Kraft.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Leistungsziele konnten erreicht und zum Teil übertroffen werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 114 Tage (3,8 Monate) also wiederum deutlich weniger als sechs Monate. Mit 12 Prozent ist die Zahl der Entscheide der BVE, die an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, konstant tief (2011–2014 15 %). Im Jahr 2015 haben das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht 46 Urteile zu Beschwerdeentscheiden der BVE gefällt. In 74 Prozent der Fälle wurde der Entscheid der BVE bestätigt; in 6 Prozent der Fälle teilweise korrigiert; in 20 Prozent der Fälle wurde der Entscheid der BVE aufgehoben.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) liegt mit rund CHF 0,2 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice : En juin 2015, le Grand Conseil a adopté la loi cantonale sur la géoinformation (LCGéo), qui crée une base légale pour le droit de la géoinformation dans le canton de Berne. Cette loi régit en outre le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, la mensuration officielle et le cadastre des conduites. Elle est entrée en vigueur au 1er janvier 2016, en même temps que l'ordonnance correspondante. Lors de sa session de septembre 2015, le Grand Conseil a décidé de présenter un contre-projet à l'initiative « Stop fracking » et a intégré l'interdiction de la fracturation hydraulique dans la loi sur la régale des mines. Le comité d'initiative a alors retiré son initiative. La modification de la loi sur la régale des mines est entrée en vigueur au début de l'année 2016.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : Les objectifs de prestation ont pu être atteints et en partie dépassés. La durée moyenne des procédures a été de 114 jours (3,8 mois), c'est-à-dire à nouveau nettement moins de six mois. Avec 12 pour cent, le nombre de décisions de la TTE portées devant le Tribunal administratif est resté à un niveau bas (2011–2014 : 15 %). En 2015, le Tribunal administratif et le Tribunal fédéral ont rendu 46 jugements sur des recours contre des décisions de la TTE. Dans 74 pour cent des cas, la décision de la TTE a été confirmée, dans 6 pour cent des cas elle a été partiellement corrigée et dans 20 pour cent des cas, elle a été cassée.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,2 million inférieur au budget.

9.1.3 Nachhaltige Entwicklung

9.1.3 Développement durable

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	224'836.20	229'885.00	273'221.30	43'336.30	18.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'550'007.54	1'428'542.56	1'766'522.91	337'980.35	23.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	357'215.77	832'300.00	395'903.06	-436'396.94	-52.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'682'387.11**	**-2'030'957.56**	**-1'889'204.67**	**141'752.89**	**-7.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	584'599.42	707'211.44	407'764.51	-299'446.93	-42.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	4'362.39	124'699.00	39'688.67	-85'010.33	-68.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'271'348.92**	**-2'862'868.00**	**-2'336'657.85**	**526'210.15**	**-18.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'271'348.92**	**-2'862'868.00**	**-2'336'657.85**	**526'210.15**	**-18.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	150'000.00	0.00	-150'000.00	-100.0	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	12'779'561.90	12'554'000.00	10'471'838.05	-2'082'161.95	-16.6	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'010.10	330.00	1'314.00	984.00	298.2	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-15'049'900.72**	**-15'266'538.00**	**-12'807'181.90**	**2'459'356.10**	**-16.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Fachstelle Nachhaltige Entwicklung
- Energiefachstelle

Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- Als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht.
- Die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert.

als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft.

Produits

- Service du développement durable
- Service de l'énergie

Description

L'Office de la coordination environnementale et de l'énergie (OCEE) veille à la promotion du développement durable par les moyens suivants :

- en tant que centre de compétences pour le développement durable, il met à disposition des études de base, des connaissances et des méthodes ;
- il fait la promotion du développement durable pour qu'il soit intégré dans la politique du canton ;
- en vue d'arriver à une vision environnementale globale, il fait le lien, en tant qu'Etat-major des services décentralisés en matière d'environnement, entre les différents domaines de l'environnement ;

Beschreibung

- Als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht.
- Als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt.
- Die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz wahrnimmt.

Description

- en tant que service cantonal de l'énergie, il fait la promotion des énergies ménageant les ressources et efficientes, il soutient les sources d'énergie indigènes et renouvelables et il applique la législation sur l'énergie dans le domaine des bâtiments ;
- en tant qu'autorité directrice, il octroie les autorisations et prend position lors des procédures d'approbation des plans concernant des installations électriques et des conduites.
- il accomplit les tâches cantonales selon la loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 6, 9, 42 und 44 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Artikel 12 und 13 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
- Artikel 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- Artikel 12, 13, 18, 19 und 21 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- Kapitel IIIa. Plangenehmigungsverfahren des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0)
- Artikel 2, 11ff., 41 bis 43 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1)
- Artikel 28 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV; SR 746.11)
- Artikel 5 und 14 des Bundgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG, SR 734. 7)
- Artikel 5, 7, 7a und 25 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1991 (KEnG; BSG 741.1)
- Artikel 18 und 19 der Energieverordnung vom 13. Januar 2003 (KEnV; BSG 741.111)
- Artikel 4, 8, 11, 16 und 17 der Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111)
- Artikel 3 und 12 der Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV; BSG 824.761)
- Artikel 2 und 4 der Einführungsverordnung zur Störfallvorsorgeverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Artikel 19 der Luftreinhaltevollzugsverordnung vom 25. Juni 2008 (LHV; BSG 823.111)
- Artikel 8 der Organisationsverordnung BVE vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE: BSG 152.221.191)
- Kantonale Rohrleitungsverordnung vom 14. Oktober 1998 (KRLV; BSG 766.11)

Bases juridiques

- Articles 6, 9, 42 et 44 de la loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Articles 12 et 13 de l'ordonnance du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)
- Articles 1, 2, 6, 7, 9 et 10 de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie (LEne ; RS 730.0)
- Articles 12, 13, 18, 19 et 21 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'énergie (OEne ; RS 730.01)
- Chapitre IIIa, Procédure d'approbation des plans, de la loi du 24 juin 1902 sur les installations électriques (LIE ; RS 734.0)
- Articles 2, 11 ss, 41 à 43 de la loi du 4 octobre 1963 sur les installations de transport par conduites (LITC ; RS 746.1)
- Article 28 de l'ordonnance du 2 février 2000 sur les installations de transport par conduites (OITC ; RS 746.11)
- Articles 5 et 14 de la loi fédérale du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl ; RS 734.7)
- Articles 5, 7, 7a et 25 de la loi du 14 mai 1991 sur l'énergie (LEn ; RSB 741.1)
- Articles 18 et 19 de l'ordonnance cantonale sur l'énergie du 13 janvier 2003 (OCEn ; RSB 741.111)
- Articles 4, 8, 11, 16 et 17 de l'ordonnance du 16 mai 1990 relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OCEIE ; RSB 820.111)
- Articles 3 et 12 de l'ordonnance du 16 mai 1990 sur la protection contre le bruit (OCPB ; RSB 824.761)
- Articles 2 et 4 de l'ordonnance d'introduction du 22 septembre 1993 de l'ordonnance fédérale sur les accidents majeurs (OiOPAM ; RSB 820.131)
- Article 19 de l'ordonnance du 25 juin 2008 sur la protection de l'air (OCPAIR ; RSB 823.111)
- Article 8 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)
- Ordonnance cantonale du 14 octobre 1998 sur les installations de transport par conduite (OCTC ; RSB 766.11)

Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990 (BSG 741.21)
- Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987 (DEV; BSG 741.61)
- Kantonaler Richtplan (MB C-08)

Bases juridiques

- Décret du 21 août 1990 sur les principes directeurs de la politique énergétique du canton (RSB 741.21)
- Décret du 4 février 1987 sur les prestations financières consenties par l'État pour l'approvisionnement en énergie (DPAE ; RSB 741.61)
- Plan directeur cantonal (Fiche de mesure C-08)

Leistungsempfänger

Politische Behörden (RR, GR), Direktionen und Ämter der Staatsverwaltung, Leitbehörden nach dem Koordinationsgesetz (KoG; BSG 724.1), Bundesstellen und Verwaltungen anderer Kantone.

Gemeinden, Öffentlichkeit, Schulen.

Bauherrschaften, Energieversorgungsunternehmen.

Wirtschaft und Unternehmen, Ingenieur- und Beratungsbüros, Organisationen und Verbände.

Destinataires

Autorités politiques (CE, GC), offices et Directions de l'administration cantonale, autorités directrices selon la loi de coordination (LCoord ; RSB 724.1), services fédéraux et administrations d'autres cantons.

Communes, public, écoles.

Maîtres d'ouvrage, entreprises d'approvisionnement en énergie.

Economie et entreprises, bureaux d'ingénieurs et bureaux d'ingénieurs-conseil, organisations et associations.

Wirkungsziel(e)

Die Anzahl der Gemeinden, die sich aktiv für die Nachhaltige Entwicklung engagieren (inkl. BEakom, Energiestädte) wächst.

Realisierungsreife Projekte mit möglichst geringer Umweltbelastung durch kompetente Prozessbegleitung und problemgerechte UVP-Abklärungen.

CO^2-Reduktion als Folge mit dem kantonalen Förderprogramm geförderter Massnahmen.

Objectifs d'effet

Le nombre de communes qui s'engagent activement pour le développement durable augmente.

Grâce à un suivi compétent et à des études EIE adaptées aux problèmes, les projets sur le point d'être réalisés ont un impact minimum sur l'environnement.

Réduction des émissions de CO^2 grâce à la mise en œuvre des mesures figurant dans le programme d'encouragement cantonal.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	5	4	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	100.00	90.00	100.00	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	noch keine Auswertung durch BFE	> 250'000t CO^2	noch keine Auswertung durch BFE	Indicateur d'effet 3

Wirkungsindikator 1:

Absoluter Zuwachs an Gemeinden, die sich für die NE engagieren. Einheit: Anzahl

Wirkungsindikator 2:

Anteil der als umweltverträglich beurteilten Projekte. Einheit: > Prozent

Wirkungsindikator 3:

Emissionsreduktion über Lebensdauer Massnahme. Einheit: > tCO^2

Indicateur d'effet 1 :

Absoluter Zuwachs an Gemeinden, die sich für die NE engagieren. Unité : Nombre

Indicateur d'effet 2 :

Nombre de projets jugés compatibles avec l'environnement. Unité : > Pour cent

Indicateur d'effet 3 :

Réduction des émissions sur toute la période durant laquelle les mesures sont mises en œuvre. Unité : > tCO^2

Leistungsziel(e)

Beratung Dritter (andere Direktionen und Ämter) bei der Beurteilung der Wirkungen von Programmen, Konzepten und Projekten auf die Nachhaltige Entwicklung sowie bei der Überwachung und Steuerung der Nachhaltigen Enwicklung.

UVP: Beitrag an rasche Verfahren durch Einhaltung der Fristen.

Position im interkantonalen Benchmarking zum eidgenössischen Förderprogramm im Energiebereich.

Objectifs de prestation

Conseil à des tiers (autres directions et offices) concernant l'évaluation des conséquences sur le développement durable de programmes, concepts et projets, ainsi qu'en matière de contrôle et de pilotage du développement durable.

EIE: accélération des procédures par le respect des délais.

Position par rapport au benchmarking intercantonal relatif au programme de promotion fédéral.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	keine Erhebung / pas d'enquête	zufrieden / content	keine Erhebung / pas d'enqête	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	7.00	10.00	0.00	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	2 (bez. Anzahl Gesuche und Summe Förderbetrag)	Im oberen Drittel	2 (bezüglich Anzahl Gesuche und Summe Förderbeitrag)	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Zufriedene Beteiligte aufgrund einer vierer Skala (ungenügend, genügend, zufrieden, sehr zufrieden).

Indicateur de prestation 1 :

Evaluation sur une échelle allant de 1 à 4 (insuffisant, suffisant, satisfaisant, très satisfaisant).

Leistungsindikator 2:

Fristüberschreitungen in Prozent. Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de dépassement des délais. Unité : > Pour cent

Leistungsindikator 3:

Position. Nr.

Indicateur de prestation 3 :

Position. No.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr: Keine.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Wirkungsziele der Produktgruppe wurden mehrheitlich erreicht. Vier Gemeinden, statt der anvisierten fünf, haben sich neu für NE eingesetzt oder ein BEakom abgeschlossen. In diesem Bereich standen aufgrund von Personalausfällen weniger Ressourcen zur Verfügung.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) ist um CHF 0,5 Millionen besser als der Voranschlag. In der Investitionsrechnung beinhalten sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben rund CHF 13 Millionen durchlaufende Beiträge vom Bund an private Unternehmungen.

Commentaire

Changements importants intervenus au cours de l'exercice : Aucun.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : La plupart des objectifs d'effet du groupe de produits ont été atteints. Quatre communes, au lieu des cinq visées, se sont nouvellement investies pour le DD ou ont conclu une convention BEakom. Ce domaine avait moins de ressources disponibles en raison du manque de personnel.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est d'environ CHF 0,5 million inférieur au budget. Au compte des investissements, les recettes et les dépenses comportent environ CHF 13 millions de subventions de la Confédération redistribuées à des entreprises privées.

9.1.4 Vermessung und Geoinformation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'333'823.76	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'743'062.34	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'491'107.99	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'900'346.57**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	773'690.11	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-18'205.74	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'655'830.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'655'830.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'537'750.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'277'508.05	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'983.60	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'393'605.39**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Amtliche Vermessung
- Grundstückinformationen
- Geobasisdaten
- Geodatenmanagement

9.1.4 Mensuration officielle et informations géographiques

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'333'823.76	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	3'743'062.34	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	1'491'107.99	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'900'346.57**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	773'690.11	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	-18'205.74	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-3'655'830.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-3'655'830.94**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'537'750.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	1'277'508.05	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'983.60	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-3'393'605.39**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produits

- Mensuration officielle
- Informations sur les immeubles
- Géodonnées de base
- Gestion des géodonnées

Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen. Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann. Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden Franken und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden Franken sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt werden jährlich im Kanton Bern über CHF 500 Millionen landwirtschaftliche Direktzahlungen flächenabhängig ausbezahlt) und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Description

Notre société ne cesse d'évoluer vers une société de l'information et du savoir. Dans ce contexte, les géodonnées et les géoinformations revêtent une importance politique et économique croissante. Les géodonnées sont des données à référence spatiale qui décrivent les caractéristiques d'un pays. Elles servent de base à tous types de planifications ainsi que de mesures et de décisions, qu'elles soient d'ordre administratif, politique, économique ou scientifique, ou encore privé. Du fait du potentiel économique et politique considérables qu'elles recèlent, les géoinformations constituent un bien économique de premier rang. La loi fédérale sur la géoinformation (LGéo, RS 510.62), entrée en vigueur le 1er juillet 2008, a instauré des principes fondamentaux concernant la gestion des géoinformations, ainsi que des bases légales pour la mensuration nationale, le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, la mensuration officielle et la géologie nationale. Près de 70 pour cent des décisions prises par les pouvoirs publics sont en rapport avec l'organisation du territoire. L'Office de l'information géographique (OIG) propose aux services habilités, qu'ils soient internes ou externes à l'administration cantonale, un accès aisé aux données géographiques cantonales. Ces données sont recueillies selon des critères uniformes pour tout le territoire cantonal et forment une source de renseignements complète et mise à jour régulièrement, répondant ainsi à tous les besoins. En outre, l'OIG est responsable de l'exploitation d'une banque cantonale de données géographiques et développe cette infrastructure ; en particulier, il élabore des normes et des directives concernant la modélisation informatique de ces données, leur saisie, leur conservation et leur diffusion. Par ailleurs, il offre des prestations de coordination, de soutien et de conseil aux utilisateurs de ces données. De cette manière, il cherche à développer le domaine de la géoinformation conformément aux tâches d'exécution et à exploiter au mieux le potentiel que représentent ces données si utiles. Dans le canton de Berne, le registre foncier est garant de droits réels sur des parcelles de terrain pour une valeur vénale cumulée de près de CHF 250 milliards et assure des hypothèques pour un montant total d'environ CHF 90 milliards. La mensuration officielle contribue notablement à garantir la sécurité du droit foncier, permettant le développement d'un marché libre des terrains sur une base ordonnée et fiable, et formant ainsi une solide base pour notre économie moderne. L'OIG est chargé de réaliser la mensuration officielle dans tout le canton en respectant un programme et un échéancier des travaux. Une mensuration officielle constamment mise à jour permet à l'Intendance des impôts de déterminer correctement la valeur officielle des biens-fonds. Elle fonde également la déclaration des surfaces agricoles utiles, sur la base desquelles les agriculteurs reçoivent des paiements directs proportionnels aux surfaces exploitées, d'un montant annuel global de CHF 500 millions pour tout le canton de Berne. Enfin, elle est utile pour l'établissement de cartes, plans et autres documents permettant de représenter et de planifier les infrastructures de toutes sortes. L'OIG veille à ce que la tâche commune de la mensuration officielle soit réalisée de manière ordonnée, uniforme et dans le respect des délais. Les points fixes et les limites territoriales mis à disposition constituent les bases géodésiques des travaux de la mensuration officielle. Des contrôles systématiques permettent en outre de garantir le respect des prescriptions fédérales et cantonales ainsi que la qualité et l'exhaustivité de la mensuration officielle.

Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 950
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62)
- Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)
- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620)
- Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21)
- Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Kantonales Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Kantonales Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz, AVG; BSG 215.341)
- Kantonales Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Kantonales Dekret über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (BUD; BSG 728.1)
- GRB 2390 vom 22. August 1990: Informatikvorhaben GRUDA
- GRB 3369 vom 11. Februar 2004: Geodatenbank Kanton Bern
- Kantonale Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)
- Kantonale Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)
- Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)
- Kantonale Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Kantonale Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV; BSG 215.341.2)
- Kantonale Einführungsverordnung vom 18. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV; BSG 215.341.4)

Bases juridiques

- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210), art. 950
- Loi fédérale du 5 octobre 2007 sur la géoinformation (loi sur la géoinformation, LGéo ; RS 510.62)
- Ordonnance du 18 novembre 1992 sur la mensuration officielle (OMO ; RS 211.432.2)
- Ordonnance du 21 mai 2008 sur la géoinformation (OGéo ; RS 510.620)
- Ordonnance du 2 septembre 2009 sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP ; RS 510.622.4)
- Ordonnance technique du DDPS du 10 juin 1994 sur la mensuration officielle (OTEMO ; RS 211.432.21)
- Loi cantonale du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Loi cantonale du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Loi cantonale du 15 janvier 1996 sur la mensuration officielle (LMO ; RSB 215.341)
- Loi cantonale du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Décret du 12 février 1985 concernant le remaniement parcellaire de terrains à bâtir, les rectifications de limites et les libérations ou transferts de servitudes (décret sur le remaniement parcellaire de terrains à bâtir/DRTB ; RSB 728.1)
- AGC n° 2390 du 22 août 1990 : Projet informatique GRUDA
- AGC n° 3369 du 11 février : Projet de banque de données géographiques du canton de Berne
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)
- Ordonnance cantonale du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191)
- Ordonnance cantonale du 5 mars 1997 sur la mensuration officielle (OCMO ; RSB 215.341.1)
- Ordonnance cantonale du 18 décembre 2002 concernant le système d'information sur les données relatives aux immeubles (Ordonnance GRUDIS ; RSB 215.321.5)
- Ordonnance cantonale du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- Ordonnance cantonale du 27 avril 2005 sur les données géographiques (ODGéo ; RSB 215.341.2)
- Ordonnance cantonale du 18 septembre 2013 portant introduction de l'ordonnance fédérale sur le cadastre des restriction de droit public à la propriété foncière (OiOCRDP ; RSB 215.341.4)

Leistungsempfänger

Bund
Kanton Bern (kantonale Verwaltung)
Gemeinden
Weitere Verwaltungsstellen (andere Kantone, Regionen)
Ausbildungs- und Forschungsanstalten
Vermessungsbüros
Private Firmen, Institutionen und Organisationen
Bürgerinnen und Bürger

Destinataires

Confédération
Canton de Berne (administration cantonale)
Communes
Autres services administratifs (autres cantons, régions)
Institutions d'éducation et de recherche
Bureaux de géomètres
Entreprises privées, institutions et organismes
Concitoyennes et concitoyens

Wirkungsziel(e)

Zur Lösung raumwirksamer Aufgaben von Behörden und Dritten stehen offizielle, koordinierte, aktuelle und zuverlässige Geodaten auf einheitlicher Basis zur Verfügung.

Objectifs d'effet

Des données géographiques officielles, coordonnées et mises à jour sont diffusées à l'administration et à des tiers pour résoudre les tâches liées au territoire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Gute Erfüllung der Bundesvorgaben	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	5'793'467	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Optimierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der amtlichen Vermessung.

Indicateur d'effet 1 :

Optimisation de l'utilité économique de la mensuration officielle.

Wirkungsindikator 2:

Benutzung des Geoinformationsangebotes. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Utilisation de l'offre de données géographiques. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Realisierung der Amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Aktuelles, bedarfsgerechtes und vollständiges Angebot von raumbezogenen Daten.

Objectifs de prestation

Réalisation de la mensuration officielle selon contrat de prestations conclu avec la Confédération.

Offre mise à jour, adaptée aux besoins et complète des données se rapportant à l'espace.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	20	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	11'425	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	8'581	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	159	-		Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	9	-	-	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	271	-	-	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Neue Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 2:

Flächenzuwachs der anerkannten amtlichen Vermessungen (AV93) im Kanton Bern.

Leistungsindikator 3:

Flächenabnahme an provisorisch numerisierten amtlichen Vermessungen im Kanton Bern. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 4:

Aktualisierungen Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 5:

Neue interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Leistungsindikator 6:

Aktualisierungen interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Kommentar

Die Produktgruppe «Vermessung und Geoinformation» wird ab 2015 neu als Produkgruppe «Geoinformation» geführt.

Indicateur de prestation 1 :

Nouveaux géoproduits. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 2 :

Augmentation de la superficie de la mensuration officielle reconnue (MO93) dans le canton de Berne.

Indicateur de prestation 3 :

Réduction de la superficie de la mensuration officielle provisoirement numérisée dans le canton de Berne. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 4 :

Géoproduits mis à jour. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 5 :

Nouvelles cartes interactives. Unité : Nombre

Indicateur de prestation 6 :

Mises à jour de cartes interactives. Unité : Nombre

Commentaire

Le groupe de produits « Mensuration officielle et informations géographique » sera géré dès 2015 en tant que groupe de produits « Information géographique ».

9.1.5 Geoinformation

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	2'173'000.00	2'378'659.69	205'659.69	9.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	3'381'600.78	3'380'241.33	-1'359.45	0.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	3'508'913.89	3'652'968.51	144'054.62	4.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-4'717'514.67**	**-4'654'550.15**	**62'964.52**	**-1.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	976'862.31	781'042.70	-195'819.61	-20.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	73'784.91	89'337.16	15'552.25	21.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-5'768'161.89**	**-5'524'930.01**	**243'231.88**	**-4.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-5'768'161.89**	**-5'524'930.01**	**243'231.88**	**-4.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	966'000.00	1'037'598.90	71'598.90	7.4	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	2'070'000.00	1'364'040.65	-705'959.35	-34.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	2'141.00	2'675.00	534.00	24.9	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-6'870'020.89**	**-5'848'696.76**	**1'021'324.13**	**-14.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Geoinformation

Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG, SR 510.62) per 1.07.2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaf-

9.1.5 Information géographique

Calcul des marges contributives

Produits

- Information géographique

Description

Notre société ne cesse d'évoluer vers une société de l'information et du savoir. Dans ce contexte, les géodonnées et les géoinformations revêtent une importance politique et économique croissante. Les géodonnées sont des données à référence spatiale qui décrivent les caractéristiques d'un pays. Elles servent de base à tous types de planifications ainsi que de mesures et de décisions, qu'elles soient d'ordre administratif, politique, économique ou scientifique, ou encore privé. Du fait du potentiel économique et politique considérables qu'elles recèlent, les géoinformations constituent un bien économique de premier rang. La loi fédérale sur la géoinformation (LGéo, RS 510.62), entrée en vigueur le 1er juillet 2008, a instauré des principes fondamentaux concernant la gestion des géoinformations, ainsi que des bases légales pour la mensuration nationale, le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière, la mensuration officielle et la géologie nationale.

Beschreibung

fen. Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit an die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke, für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen (insgesamt werden jährlich im Kanton Bern über CHF 500 Millionen landwirtschaftliche Direktzahlungen flächenabhängig ausbezahlt) und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Description

Près de 70 pour cent des décisions prises par les pouvoirs publics sont en rapport avec l'organisation du territoire. L'Office de l'information géographique (OIG) propose aux services habilités, qu'ils soient internes ou externes à l'administration cantonale, un accès aisé aux données géographiques cantonales. Ces données sont recueillies selon des critères uniformes pour tout le territoire cantonal et forment une source de renseignements complète et mise à jour régulièrement, répondant ainsi à tous les besoins. En outre, l'OIG est responsable de l'exploitation d'une banque cantonale de données géographiques et développe cette infrastructure ; en particulier, il élabore des normes et des directives concernant la modélisation informatique de ces données, leur saisie, leur conservation et leur diffusion. Par ailleurs, il offre des prestations de coordination, de soutien et de conseil aux utilisateurs de ces données. De cette manière, il cherche à développer le domaine de la géoinformation conformément aux tâches d'exécution et à exploiter au mieux le potentiel que représentent ces données si utiles.Dans le canton de Berne, le registre foncier est garant de droits réels sur des parcelles de terrain pour une valeur vénale cumulée de près de CHF 250 milliards et assure des hypothèques pour un montant total d'environ CHF 90 milliards. La mensuration officielle contribue notablement à garantir la sécurité du droit foncier, permettant le développement d'un marché libre des terrains sur une base ordonnée et fiable, et formant ainsi une solide base pour notre économie moderne. L'OIG est chargé de réaliser la mensuration officielle dans tout le canton en respectant un programme et un échéancier des travaux. Une mensuration officielle constamment mise à jour permet à l'Intendance des impôts de déterminer correctement la valeur officielle des biens-fonds. Elle fonde également la déclaration des surfaces agricoles utiles, sur la base desquelles les agriculteurs reçoivent des paiements directs proportionnels aux surfaces exploitées, d'un montant annuel global de CHF 500 millions pour tout le canton de Berne. Enfin, elle est utile pour l'établissement de cartes, plans et autres documents permettant de représenter et de planifier les infrastructures de toutes sortes. L'OIG veille à ce que la tâche commune de la mensuration officielle soit réalisée de manière ordonnée, uniforme et dans le respect des délais. Les points fixes et les limites territoriales mis à disposition constituent les bases géodésiques des travaux de la mensuration officielle. Des contrôles systématiques permettent en outre de garantir le respect des prescriptions fédérales et cantonales ainsi que la qualité et l'exhaustivité de la mensuration officielle.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 256 und 257 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Stgb; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62)
- Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21)

Bases juridiques

- Article 950 de code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0), art. 256 et 257
- Loi fédérale du 5 octobre 2007 sur la géoinformation (loi sur la géoinformation, LGéo ; RS 510.62)
- Ordonnance du 18 novembre 1992 sur la mensuration officielle (OMO ; RS 211.432.2)
- Ordonnance technique du DDPS du 10 juin 1994 sur la mensuration officielle (OTEMO ; RS 211.432.21)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV; SR 211.432.261)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Dezember 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27)
- Artikel 6 der Verordnung des Bundesrates vom 31. Mai 2000 über das eidgenösische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO; SR 431.841)
- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie vom 26. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV-swisstopo; SR 620.1)
- Verordnung des Bundesrates vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV; SR 510.622.4)
- Verordnung des Bundesrates vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV; SR 510.625)
- Artikel 31 der Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91)
- Kantonales Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 75–78a des Kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführhrung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.11), Art. 75 - 78a
- Artikel 3 des Kantonalen Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1), Art. 3
- Kantonales Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz, AVG; BSG 215.341)
- Kantonales Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
- Artikel 12 ff., Artikel 37 des Kantonalen Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1)
- Kantonales Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (BUD; BSG 728.1)
- Kantonale Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)
- Kantonale Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Bases juridiques

- Ordonnance du 21 mai 2008 concernant les ingénieurs géomètres (Ordonnance sur les géomètres, OGéom ; RS 211.432.261)
- Ordonnance de l'Assemblée fédérale du 6 décembre 2006 sur le financement de la mensuration officielle (OFMO ; RS 211.432.27)
- Article 6 d'ordonnance du 31 mai 2000 sur le Registre fédéral des bâtiments et des logements (RS 431.841)
- Ordonnance du 21 mai 2008 sur la géoinformation (OGéo ; RS 510.620)
- Ordonnance de l'Office fédéral de topographie du 26 mai 2008 sur la géoinformation (OGéo-swisstopo ; RS 510.620.1)
- Ordonnance du 2 septembre 2009 sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OCRDP ; RS 510.622.4)
- Ordonnance du 21 mai 2008 sur les noms géographiques (ONGéo ; RS 510.625)
- Ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation (OTerm ; RS 910.91) art. 31
- Loi cantonale du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Article 75 à 78a de loi cantonale du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LI CCS ; RSB 211.11)
- Article 3 de loi cantonale du 21 juin 1995 sur le droit foncier rural et le bail à ferme agricole (LDFB ; RSB 215.124.1)
- Loi cantonale du 15 janvier 1996 sur la mensuration officielle (LMO ; RSB 215.341)
- Loi cantonale du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)
- Loi cantonale du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0)
- Article 12 ss, article 37 du décret concernant la procédure d'octroi du permis de construire du 22 mars 1994 (DPC; RSB 725.1)
- Décret du 12 février 1985 concernant le remaniement parcellaire de terrains à bâtir, les rectifications de limites et les libérations ou transferts de servitudes (décret sur le remaniement parcellaire de terrains à bâtir/DRTB ; RSB 728.1)
- Ordonnance cantonale du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191)
- Ordonnance du 22 février 1995 fixant les émoluments de l'administration cantonale (Ordonnance sur les émoluments, OEmo ; RSB 154.21)

Rechtsgrundlagen

- Kantonale Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)
- Kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV; BSG 215.341.1)
- Kantonale Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV; BSG 215.341.2)
- Kantonale Verordnung vom 15. September 2010 über die Nomenklaturkommission (NKV; BSG 215.341.3)
- Kantonale Einführungsverordnung vom 18. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV; BSG 215.341.4)
- Kantonale Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- GRB 2390 vom 22. August 1990: Informatikvorhaben GRUDA
- GRB 3369 vom 11. Februar 2004: Geodatenbank Kanton Bern

Bases juridiques

- Ordonnance cantonale du 18 décembre 2002 concernant le système d'information sur les données relatives aux immeubles (Ordonnance GRUDIS ; RSB 215.321.5)
- Ordonnance cantonale du 5 mars 1997 sur la mensuration officielle (OCMO ; RSB 215.341.1)
- Ordonnance cantonale du 27 avril 2005 sur les données géographiques (ODGéo ; RSB 215.341.2)
- Ordonnance cantonale du 15 septembre 2010 sur la commission de nomenclature (OCN ; RSB 215.341.3)
- Ordonnance cantonale du 18 septembre 2013 portant introduction de l'ordonnance fédérale sur le cadastre des restrictions de droit public à la propriété foncière (OiOCRDP ; RSB 215.341.4)
- Ordonnance cantonale du 3 décembre 2003 sur le pilotage des finances et des prestations (OFP ; RSB 621.1)
- AGC n° 2390 du 22 août 1990: Projet informatique GRUDA
- AGC n° 3369 du 11 février GRB: Projet de banque de données géographiques du canton de Berne

Leistungsempfänger

Bund

Kanton Bern (kantonale Verwaltung)

Gemeinden

Weitere Verwaltungsstellen (andere Kantone, Regionen)

Ausbildungs- und Forschungsanstallten

Vermessungsbüros

Private Firmen, Institutionen und Organisationen

Bürgerinnen und Bürger

Destinataires

Confédération

Canton de Berne (administration cantonale)

Communes

Autres services administratifs (autres cantons, régions)

Institutions d'éducation et de recherche

Bureaux de géomètres

Entreprises privées, institutions et organismes

Concitoyennes et concitoyens

Wirkungsziel(e)

Zur Lösung raumwirksamer Aufgaben von Behörden und Dritten stehen offizielle, koordinierte, aktuelle und zuverlässige Geodaten auf einheitlicher Basis zur Verfügung.

Objectifs d'effet

Des données géographiques officielles, coordonnées et mises à jour sont diffusées à l'administration et à des tiers pour résoudre les tâches liées au territoire.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	Gute Erfüllung der Bundesvorgaben	Gute Erfüllung der Bundesvorgaben	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	-	5'900'000	6'298'459	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Optimierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der amtlichen Vermessung.

Indicateur d'effet 1 :

Optimisation de l'utilité économique de la mensuration officielle.

Wirkungsindikator 2:

Benutzung des Geoinformationsangebotes. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :

Utilisation de l'offre de données géographiques. Unité : Nombre

Leistungsziel(e)

Realisierung der Amtlichen Vermessung gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Aktuelles, bedarfsgerechtes und vollständiges Angebot von raumbezogenen Daten.

Objectifs de prestation

Réalisation de la mensuration officielle selon contrat de prestations conclu avec la Confédération.

Offre mise à jour, adaptée aux besoins et complète des données se rapportant à l'espace.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	-	20'000 ha	4'049 ha	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	10	26	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	130	161	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	6'000 ha	0 ha	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	6	18	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	290	314	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Flächenzuwachs der anerkannten amtlichen Vermessungen (AV93) im Kanton Bern.

Indicateur de prestation 1 :

Augmentation de la superficie de la mensuration officielle reconnue (MO93) dans le canton de Berne.

Leistungsindikator 2:

Neue Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Nouveaux géoproduits.. Unité : Nombre

Leistungsindikator 3:

Aktualisierungen Geoprodukte. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Géoproduits mis à jour.. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Flächenabnahme an provisorisch numerisierten amtlichen Vermessungen im Kanton Bern. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 4 :

Réduction de la superficie de la mensuration officielle provisoirement numérisée dans le canton de Berne. Unité : Nombre

Leistungsindikator 5:

Neue interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 5 :

Nouvelles cartes interactives. Unité : Nombre

Leistungsindikator 6:

Aktualisierungen interaktive Karten. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 6 :

Mises à jour de cartes interactives. Unité : Nombre

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr: Keine.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice : Aucun.

Kommentar

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Wirkungsziele der Produktgruppe werden erreicht. Die Benutzung des Geoinformationsangebotes liegt über den Erwartungen und die Bundesvorgaben in der amtlichen Vermessung werden erfüllt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren weniger und mehrheitlich kleinere Operate ausgelöst. Aus diesen Gründen konnte der angestrebte Flächenzuwachs der anerkannten amtlichen Vermessungen (AV93) im Kanton Bern nicht erreicht werden. Ebenso konnten keine provisorisch numerisierten amtlichen Vermessungen durch definitive Vermessungen abgelöst werden.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) liegt CHF 0,2 Millionen unter dem Voranschlag. Hauptgrund für die Abweichung sind Mehreinnahmen bei den Entgelten. Die mit dem Bund verpflichteten Arbeiten in der amtlichen Vermessung benötigten weniger Kantonsmittel als budgetiert. Deshalb liegt beim Deckungsbeitrag IV die Rechnung um CHF 1,0 Millionen unter dem Voranschlag.

Commentaire

Réalisation des objectifs du groupe de produits : Les objectifs d'effet du groupe de produits ont été atteints. La demande en géodonnées est supérieure aux attentes et les prescriptions de la Confédération concernant la mensuration officielle sont respectées. Compte tenu des difficultés financières des communes, les lots de mensuration entrepris ont été moins nombreux ces dernières années et, pour la plupart d'entre eux, de moindre ampleur. C'est la raison pour laquelle l'augmentation visée de la surface du territoire cantonal dont la mensuration officielle est approuvée (MN93) n'a pas pu être réalisée. De même, aucune numérisation préalable approuvée provisoirement n'a pu être remplacée par une mensuration définitive.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de CHF 0,2 million inférieur au budget. Cet écart s'explique principalement par les recettes supplémentaires au niveau des contributions. Les travaux de la mensuration officielle convenus avec la Confédération ont absorbé moins de fonds cantonaux que prévu dans le budget. La marge contributive IV est donc de CHF 1,0 million inférieure au budget.

9.1.6 Kantonsstrassen (KS)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	6'757'485.97	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	35'425'206.67	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	131'967'310.85	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-160'635'031.55**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	3'909'935.85	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'105'245.27	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-165'650'212.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-165'650'212.67**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	47'594'261.64	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	155'341.65	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	62'829'138.20	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-55'382'154.48**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Ausbau/Umgestaltung
- Unterhalt (betrieblicher Unterhalt)
- Substanzerhaltung (baulicher Unterhalt)
- Strassenbaupolizei

9.1.6 Routes cantonales (RC)

Calcul des marges contributives

Produits

- Aménagement/transformation
- Entretien
- Conservation du réseau routier
- Police de construction des routes

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.
Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2'109 km

Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes = CHF 7 Milliarden

In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1'224

Jährlich zu bewilligende Strassenbaupolizeigeschäfte = 1'400

Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 824.01)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, VerkehrsteilnehmerInnen

Kantonale Stellen

Gesuchstellende (Personen) mit Kantonsstrassenbetroffenheit, Anwohnende (Personen) Kantonsstrassen

Wirkungsziel(e)

Die Kantonsstrassen dienen dem überregionalen Verkehr. Jede Gemeinde wird von einer Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen.

Die Kantonsstrassen werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt. Die wirtschaftliche und touristische Entwicklung wird unterstützt.

Description

Planification, élaboration des projets, construction / aménagement, conservation du réseau des routes cantonales et prise en charge de toutes les tâches de gestion des routes cantonales dans les arrondissements respectifs
Longueur du réseau routier à entretenir = 2 109 km

Valeur de remplacement de l'infrastructure du réseau routier à entretenir = CHF 7 milliards

Nombre de tunnels et de ponts à entretenir = 1 224

Nombre d'affaires de police de construction des routes à approuver par année = 1 400

Bases juridiques

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Ordonnance du 28 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 824.01)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)

Destinataires

Population, usagers des routes cantonales

Services cantonaux

Requérants concernés par les routes cantonales, riverains des routes cantonales

Objectifs d'effet

Les routes cantonales sont destinées au trafic suprarégional. Chaque commune est desservie par une route cantonale, au moins en périphérie.

La planification, la construction, l'exploitation et l'entretien des routes cantonales sont réalisés de telle façon que l'ensemble des effets obtenus conduit à une amélioration durable de l'espace vital. Il s'agit de soutenir le développement économique et touristique.

Wirkungsindikator(en) / **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	362 Gemeinden	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	keine Befragung	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Anzahl der durch das Kantonsstrassennetz erschlossenen Gemeinden, welche nicht ausdrücklich auf eine Kantonsstrassenerschliessung verzichten.

Indicateur d'effet 1 :

Communes raccordées au réseau des routes cantonales, n'ayant pas expressément renoncé à une desserte cantonale.

Wirkungsindikator 2:

Akzeptanz der Bevölkerung (wird maximal alle 4 Jahre erhoben), Grad der Zustimmung.

Indicateur d'effet 2 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Erhaltung des Wertes der Kantonsstrassen.

Vollzug der Lärmschutzverordnung.

Die spezifizierten Unterhaltskosten auf einem möglichst tiefen Niveau halten.

Ueberwachung und Durchsetzung der strassenbaupolizeilichen Vorschriften, Einhaltung akzeptabler Behandlungsfristen.

Objectifs de prestation

Maintien de la valeur des routes cantonales.

Application de l'ordonnance sur la protection contre le bruit.

Les coûts d'entretien spécifiques sont à maintenir à un niveau si possible bas ou trés bas.

Surveillance et application des prescriptions en matière de police de construction des routes, respect de délais de traitement acceptables.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	78.80	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	80.00	90.00	80.14	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	4.46	1.50	4.99	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	2.48	10.00	2.90	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	94.30	-	-	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	74.40	-	-	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	27'638	-	-	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	94.30	-	-	Indicateur de prestation 8

Leistungsindikator 1:

Prozentuale Erreichung der Projektziele im Arbeitsprogramm per Ende Jahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage d'objectifs du programme de travail atteints en fin d'année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes <= 2 (mittel – gut, Minimalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état <= 2 (moyen – bon, valeur minimale). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes > 3 (kritisch – schlecht, Maximalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état > 3 (critique – mauvais, valeur maximale). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Schadenstufe bei Brücken: Prozentualer Anteil der Brücken in Schadenstufe 4 und 5 (dringende Reparaturen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Degré d'endommagement des ponts: pourcentage du degré d'endommagement des ponts 4 et 5 (réparations urgentes). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Lärmschutz-Sanierungsprogramme bezogen auf zu sanierende Strassenlänge bis Ende Jahr bei der Fachstelle eingereicht. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Programmes d'assainissement du bruit de tronçons de routes, déposés auprès du service spécialisé jusqu'en fin d'année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 6:

Lärmschutz-Sanierungsprogramme bis Ende Jahr realisiert. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Programmes d'assainissement du bruit réalisés jusqu'en fin d'année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 7:

Kosten pro Unterhaltskilometer und Jahr im Kantonsmittel. Einheit: CHF

Indicateur de prestation 7 :

Coûts par kilomètre d'entretien et par an en moyenne cantonale. Unité : CHF

Leistungsindikator 8:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen behandelten strassenbaupolizeilichen Geschäfte an allen Geschäften. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 8 :

Pourcentage d'affaires réglées dans les 30 jours sur l'ensemble des dossiers de police de construction des routes traités. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Kantonsstrassen» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Infrastrukturen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Routes cantonales » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Infrastructures ».

9.1.7 Nationalstrassen (NS)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	17'493'403.59	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	14'736'887.75	0.00	-18'826.80	-18'826.80		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	16'470'556.38	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-13'714'040.54**	**0.00**	**18'826.80**	**18'826.80**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'554'789.27	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	88'797.09	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-15'357'626.90**	**0.00**	**18'826.80**	**18'826.80**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-15'357'626.90**	**0.00**	**18'826.80**	**18'826.80**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	16'533'796.29	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'957'220.40	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**3'133'389.79**	**0.00**	**18'826.80**	**18'826.80**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Bau Nationalstrassen (Netzvollendung)
- Betrieblicher Unterhalt
- Substanzerhaltung (bis 31.12.2007)
- Strassenbaupolizei (bis 31.12.2007)

Beschreibung

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen.

Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 30 km

Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 3,2 Milliarden

Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

9.1.7 Routes nationales (RN)

Calcul des marges contributives

Produits

- Construction (Achèvement du réseau)
- Entretien courant
- Conservation du réseau routier/aménagement
- Police de construction des routes

Description

Planification, élaboration des projets, construction (achèvement du réseau) et entretien des routes nationales.

Longueur des tronçons de routes nationales restant à achever: 30 km

Valeur des tronçons de routes nationales restant à achever: CHF 3,2 milliards

Longueur du réseau des routes nationales à entretenir: 174 km

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)
- Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern (BSG 732.181)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales (LRN ; RS 725.11)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les routes nationales (ORN ; RS 725.111)
- Ordonnance cantonale du 3 mars 1961 portant exécution de la loi fédérale sur les routes nationales ; RSB 732.181)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, VerkehrsteilnehmerInnen

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gesuchstellende (Personen) mit Nationalstrassenbetroffenheit

Destinataires

Population, usagers des routes nationales

Services de la Confédération

Services cantonaux

Requérants concernés par les routes nationales

Wirkungsziel(e)

Die Nationalstrassen werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt. Die wirtschaftliche und touristische Entwicklung wird unterstützt. Die Nationalstrassen dienen dem regionalen und überregionalen Verkehr.

Objectifs d'effet

La planification, la construction, l'exploitation et l'entretien des routes nationales sont réalisés de telle façon que l'ensemble des effets obtenus conduit à une amélioration durable de l'espace vital. Il s'agit de soutenir le développement économique et touristique. Les routes nationales sont destinées au trafic régional et suprarégional.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	keine Befragung	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Akzeptanz der Bevölkerung (wird maximal alle 4 Jahre erhoben), Grad der Zustimmung.

Indicateur d'effet 1:

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Neubau: Einhaltung der kantonalen Terminziele unter Berücksichtigung des langfristigen Bundesbauprogrammes.

Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Unterhaltstandards.

Kostendeckende Erbringung der Leistungen im betrieblichen Unterhalt.

Objectifs de prestation

Construction: respect de l'échéancier du canton compte tenu du programme fédéral à long terme de construction des routes nationales.

Respect des standards d'entretien prescrits par la Confédération.

Prestations fournies dans le domaine de l'entretien courant, couvrant les coûts.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	90.60	85.00	88.20	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100.00	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100.00	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm per Ende Jahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage d'objectifs du programme de travail atteints en fin d'année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentuale Erfüllung der Unterhaltstandards. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Taux de réalisation des standards d'entretien. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Kostendeckungsgrad. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Degré de couverture des coûts. Unité: Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Nationalstrassen» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Infrastrukturen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Routes nationales » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Infrastructures ».

9.1.8 Hochwasserschutz (HWS)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	2'402'657.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'382'200.63	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	3'812'527.36	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-3'792'070.99**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'119'414.36	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	389'878.73	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'301'364.08**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'301'364.08**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	298'941.04	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	17'783'585.65	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	756'564.20	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-22'029'444.49**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Wasserbau/Gewässerunterhalt
- Wasserbaupolizei

Beschreibung

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Länge des Gewässernetzes: 11'132 km

Jährlich zu erledigende Unterhaltsanzeigen: 250

Jährlich zu erledigende Wasserbaupolizeigeschäfte: 900

9.1.8 Protection contre les crues

Calcul des marges contributives

Produits

- Aménagement/entretien des eaux
- Police des eaux

Description

Mise au point de bases et de conceptions; édiction de plans directeurs des eaux en vue de coordonner les mesures de protection contre les crues à prendre dans le canton de Berne. Examen préalable et approbation de règlements, plans d'aménagement des eaux et permis d'exploiter les eaux. Saisie des données pour le cadastre des événements. Surveillance de l'application des prescriptions de police des eaux

Longueur cumulée du réseau des cours d'eau : 11 132 km

Nombre d'annonces d'entretien à liquider par année : 250

Nombre d'affaires de police des eaux à liquider par année : 900

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (RS 721.100)
- Loi cantonale du 14 février 1989 sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11)

Leistungsempfänger

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gemeinden (Wasserbauträger)

Schwellenkorporationen (Wasserbauträger)

Wasserbauverbände (Wasserbauträger)

Planungsregionen

Ingenieurbüros und Unternehmungen

Private

Destinataires

Services de la Confédération

Services cantonaux

Communes (responsables de l'aménagement des eaux)

Corporations de digues (responsables de l'aménagement des eaux)

Syndicats d'aménagement des eaux (responsables de l'aménagement des eaux)

Régions de planification

Bureaux d'ingénierie et entrepreneurs

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Wasserbauträger werden mit planerischen, beraterischen und finanziellen Leistungen so unterstützt, dass sie in der Lage sind, einerseits die Gewässer naturnah zu erhalten oder wieder herzustellen und andererseits ernsthafte Gefahren für Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte abzuwehren.

Objectifs d'effet

Les assujettis pour des projets d'aménagement des eaux sont soutenus au moyen de prestations en matière de planification, de conseils et de finances, de telle sorte qu'ils soient en mesure, d'une part, d'entretenir les cours d'eau dans un état proche du naturel, d'autre part, d'éliminer les dangers importants pour l'homme, les animaux ou pour éviter des pertes matérielles importantes.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Zunehmend	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	abnehmend	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Natürlichkeitsgrad (Wert gemäss Ökomorphologie der Fliessgewässer im Kanton Bern).

Wirkungsindikator 2:

Objektives Schadenpotenzial (Wert der gemäss Gefahrenkarte bzw. Gefahrenhinweiskarte betroffenen Liegenschaften).

Indicateur d'effet 1 :

Degré d'aménagement des cours d'eau (valeur selon écomorphologie des cours d'eau dans le canton de Berne).

Indicateur d'effet 2 :

Potentiel de dommages objectif (valeur des biens-fonds menacés selon carte des dangers et carte indicatrice des dangers).

Leistungsziel(e)

Fristgerechte Vorprüfung und Genehmigung von Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen

Fristgerechte Behandlung von Unterhaltsanzeigen

Objectifs de prestation

En cas de besoin de coordination, élaboration dans les délais de plans directeurs des eaux et de conceptions dans la qualité souhaitée

Traitement dans les délais des avis d'entretien.

Leistungsziel(e)

Ueberwachung und Durchsetzung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften

Objectifs de prestation

Surveillance et application des prescriptions de police des eaux.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	93.80	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	91.90	95.00	80.90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	80.50	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der innerhalb von 2 Monaten durchgeführten Vorprüfungen und Genehmigungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Aménagement des eaux / entretien des eaux: part des demandes traitées dans les 2 mois concernant des examens préalables ou des autorisations. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der innerhalb von 30 Tagen behandelten Unterhaltsanzeigen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Aménagement des eaux / entretien des eaux: part des avis d'entretien traités dans les 30 jours. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der innerhalb 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Amtsberichte und gefällten Entscheide. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Police des eaux: part des rapports officiels rédigés et des décisions prises dans les 30 jours, à compter du moment òu le dossier est complet. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Hochwasserschutz» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Infrastrukturen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Protection contre les crues » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Infrastructures ».

9.1.9 Spezialprodukte

9.1.9 Produits spéciaux

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	179'300.65	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'134'163.22	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	271'905.80	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'226'768.37**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	608'828.27	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	80'460.23	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-1'916'056.87**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-1'916'056.87**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	2'832'869.45	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'748'926.32**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Gemeindestrassen
- Veloverkehr
- Wege
- Lärmschutz an Strassen

Produits

- Routes communales
- Trafic cycliste
- Chemins
- Protection contre le bruit des routes

Beschreibung

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride-Anlagen sowie See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Länge des Gemeindestrassennetzes: 33'071 km

Länge der markierten Radwanderroute: 1'150 km

Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Wanderwege: 150

Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Lärm: 90

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.19)
- Kantonale Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV; BSG 824.761)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Richtplan Velo, RRB Nr. 3984/2004

Leistungsempfänger

Bundesstellen

Kantonale Stellen

Gemeinden

Diverse Firmen, Unternehmen

Verbände, Parteien, Interessengruppen

Description

Versement de subventions cantonales et traitement de demandes de subvention auprès de la Confédération dans les domaines de la construction, de l'entretien des routes communales, de la protection contre le bruit, de la protection de l'air, de la séparation des trafics, des parkings de dissuasion et de la protection des rives des lacs et des rivières. Elaboration de bases et de conceptions, édiction de plans directeurs et mise à jour de plans d'inventaire dans les domaines des pistes cyclables, des chemins piétonniers et des sentiers de randonnée pédestre ainsi que dans celui de la protection des rives des lacs et des rivières. Exécution des prescriptions fédérales et cantonales en matière de bruit des routes, dans le cadre des moyens financiers disponibles. Conseils aux services cantonaux, régionaux et communaux ainsi qu'aux bureaux d'ingénierie, aux entrepreneurs et aux particuliers.

Longueur du réseau des routes cantonales : 33 071 km

Longueur des itinéraires de cyclotourisme balisés : 1 150 km

Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine des chemins de randonnée pédestre : 150

Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine du bruit : 90

Bases juridiques

- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704)
- Ordonnance fédérale du 18 décembre 1991 concernant les routes de grand transit (RS 741.272)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)
- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Loi cantonale du 6 juin 1982 sur les rives des lacs et des rivières (LRLR ; RSB 704.19)
- Ordonnance cantonale du 16 mai 1990 sur la protection contre le bruit (OCPB ; RSB 824.761)
- Ordonnance du 28 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Plan directeur cantonal pour le trafic cycliste, ACE 3984/2004

Destinataires

Services de la Confédération

Services cantonaux

Communes

Bureaux d'ingénierie et entrepreneurs

Syndicats, partis, groupes d'intérêts

Leistungsempfänger

Private

Destinataires

Particuliers

Wirkungsziel(e)

Die Leistungsempfängende (Personen) werden mit planerischen, beraterischen und finanziellen Leistungen so unterstützt, dass die Mobilitätsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmende (Personen) berücksichtigt werden und die negativen Auswirkungen der Mobilität möglichst gering gehalten werden.

Objectifs d'effet

Les destinataires des prestations sont aidés en matière de planification, de conseil et de finances, ce qui permet de prendre en compte les besoins de mobilité de tous les usagers des routes communales et de maintenir au plus bas les incidences négatives de la mobilité.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	keine Befragung	-	-	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der zufriedenen Leistungsempfängende (Personen) (Erhebung bei Leistungsempfängenden (Personen) und Bevölkerung alle 4 Jahre).

Indicateur d'effet 1 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Objectifs de prestation

Fristgerechte Beratung der Gemeinden in Signalisationsfragen	Conseils aux communes en matière de signalisation prodigués dans les délais
Erstellen von Fachberichten für den Bereich Veloverkehr	Elaboration dans les délais de corapports et de décisions dans la qualité souhaitée
Fristgerechte Ausarbeitung von Mitberichten und Entscheiden im Bereich Wege und Lärmschutz in der erforderlichen Qualität	Elaboration, dans les délais et dans la qualité requise, de corapports et de décisions concernant les chemins et la protection contre le bruit

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	98.20	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	96.00	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	95.50	-	-	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	100.00	-	-	Indicateur de prestation 4

Leistungsindikator 1:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Amtsberichte bzw. gefällten Entscheide zu zustimmungspflichtigen Verkehrsmassnahmen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Pourcentage de rapports officiels et de décisions d'approbation disponibles dans les 30 jours, dès obtention du dossier complet. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Fachberichte im Bereich Veloverkehr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant le trafic cycliste. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Mitberichte und gefällten Entscheide im Bereich Wege. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant les chemins. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Prozentualer Anteil der innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen erstellten Mitberichte und gefällten Entscheide im Bereich Lärmschutz. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Pourcentage de corapports établis et des décisions prises dans les 30 jours à compter du dépôt du dossier complet concernant la protection contre le bruit. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe «Spezialprodukte» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Infrastrukturen» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Produits spéciaux » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Infrastructures ».

9.1.10 Infrastrukturen

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	26'570'400.00	24'978'060.69	-1'592'339.31	-6.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	56'872'157.98	54'554'613.76	-2'317'544.22	-4.1	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	163'125'087.97	158'551'847.75	-4'573'240.22	-2.8	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-193'426'845.95**	**-188'128'400.82**	**5'298'445.13**	**-2.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	6'258'589.50	6'943'725.67	685'136.17	11.0	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	1'426'856.79	1'050'847.02	-376'009.77	-26.4	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-201'112'292.24**	**-196'122'973.51**	**4'989'318.73**	**-2.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-201'112'292.24**	**-196'122'973.51**	**4'989'318.73**	**-2.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	65'066'000.00	62'746'812.03	-2'319'187.97	-3.6	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	21'360'000.00	20'918'941.35	-441'058.65	-2.1	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	69'250'000.00	63'692'749.30	-5'557'250.70	-8.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-88'156'292.24**	**-90'602'353.53**	**-2'446'061.29**	**2.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kantonsstrassen
- Nationalstrassen
- Hochwasserschutz
- Spezialprodukte

9.1.10 Infrastructures

Calcul des marges contributives

Produits

- Routes cantonales
- Routes nationales
- Protection contre les crues
- Produits spéciaux

Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2'109 km
Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes = CHF 7 Milliarden

In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1'224

Jährlich zu bewilligende Strassenbaupolizeigeschäfte = 1'400

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen.

Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 30 km

Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 3,2 Milliarden

Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 174 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

Länge des Gewässernetzes: 11'132 km
Jährlich zu erledigende Unterhaltsanzeigen: 250
Jährlich zu erledigende Wasserbaupolizeigeschäfte: 900

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride-Anlagen sowie See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege sowie See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

Länge des Gemeindestrassennetzes: 33'071 km
Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km
Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Wanderwege: 150

Jährlich zu erledigende Fach- und Mitberichte im Bereich Lärm: 90

Description

Planification, élaboration des projets, construction / aménagement, conservation du réseau des routes cantonales et prise en charge de toutes les tâches de gestion des routes cantonales dans les arrondissements respectifs

Longueur du réseau routier à entretenir = 2 109 km

Valeur de remplacement de l'infrastructure du réseau routier à entretenir = CHF 7 milliards

Nombre de tunnels et de ponts à entretenir = 1 224

Nombre d'affaires de police de construction des routes à approuver par année = 1 400

Planification, élaboration des projets, construction (achèvement du réseau) et entretien des routes nationales.

Longueur des tronçons de routes nationales restant à achever : 30 km
Valeur des tronçons de routes nationales restant à achever : CHF 3,2 milliards

Longueur du réseau des routes nationales à entretenir: 174 km

Mise au point de bases et de conceptions; édiction de plans directeurs des eaux en vue de coordonner les mesures de protection contre les crues à prendre dans le canton de Berne. Examen préalable et approbation de règlements, plans d'aménagement des eaux et permis d'exploiter les eaux. Saisie des données pour le cadastre des événements. Surveillance de l'application des prescriptions de police des eaux.
Longueur cumulée du réseau des cours d'eau : 11 132 km
Nombre d'annonces d'entretien à liquider par année : 250
Nombre d'affaires de police des eaux à liquider par année : 900

Versement de subventions cantonales et traitement de demandes de subvention auprès de la Confédération dans les domaines de la construction, de l'entretien des routes communales, de la protection contre le bruit, de la protection de l'air, de la séparation des trafics, des parkings de dissuasion et de la protection des rives des lacs et des rivières. Elaboration de bases et de conceptions, édiction de plans directeurs et mise à jour de plans d'inventaire dans les domaines des pistes cyclables, des chemins piétonniers et des sentiers de randonnée pédestre ainsi que dans celui de la protection des rives des lacs et des rivières. Exécution des prescriptions fédérales et cantonales en matière de bruit des routes, dans le cadre des moyens financiers disponibles. Conseils aux services cantonaux, régionaux et communaux ainsi qu'aux bureaux d'ingénierie, aux entrepreneurs et aux particuliers.
Longueur du réseau des routes cantonales : 33 071 km
Longueur des itinéraires de cyclotourisme balisés : 1 150 km
Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine des chemins de randonnée pédestre : 150

Nombre de rapports spécialisés et de corapports à liquider par année dans le domaine du bruit : 90

Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 824.01)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)
- Verordnung vom 3. März 1961 über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern (BSG 732.181)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.19)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)

Bases juridiques

- Loi du 4 juin 2008 sur les routes (LR ; RSB 732.11)
- Ordonnance du 28 octobre 2008 sur les routes (OR ; RSB 732.111.1)
- Loi de coordination du 21 mars 1994 (LCoord ; RSB 724.1)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 824.01)
- Ordonnance fédérale du 15 décembre 1986 sur la protection contre le bruit (OPB ; RS 814.41)
- Loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales (LRN ; RS 725.11)
- Ordonnance du 7 novembre 2007 sur les routes nationales (ORN ; RS 725.111)
- Ordonnance cantonale du 3 mars 1961 portant exécution de la loi fédérale sur les routes nationales ; RSB 732.181)
- Loi fédérale du 21 juin 1991 sur l'aménagement des cours d'eau (RS 721.100)
- Loi cantonale du 14 février 1989 sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11)
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01)
- Loi cantonale du 6 juin 1982 sur les rives des lacs et des rivières (LRLR ; RSB 704.19)
- Loi fédérale du 4 octobre 1985 sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR ; RS 704)
- Ordonnance fédérale du 18 décembre 1991 concernant les routes de grand transit (RS 741.272)

Leistungsempfänger

Bevölkerung, Verkehrsteilnehmende, Gesucherstellende, AnwohnerInnen	Population, usagers des routes cantonales
Bundesstellen	Services de la Confédération
Kantonale Stellen	Services cantonaux
Gemeinden	Communes
Schwellenkorporationen und Schwellenverbände (Wasserbauträger)	Corporations de digues et Syndicats d'aménagement des eaux (responsables de l'aménagement des eaux)
Planungsregionen, Verbände, Parteien, Interessengruppen	Régions de planification, Syndicats, partis, groupes d'intérêts

Wirkungsziel(e)

Die Infrastukturen werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung des Lebensraums führt. Die wirtschaftliche und touristische Entwicklung wird unterstützt.

Objectifs d'effet

La planification, la construction, l'exploitation et l'entretien des routes cantonales sont réalisés de telle façon que l'ensemble des effets obtenus conduit à une amélioration durable de l'espace vital. Il s'agit de soutenir le développement économique et touristique.

Wirkungsindikator(en) **Indicateurs d'effet**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	> 2/3 der Befragten	keine Befragung	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Akzeptanz der Bevölkerung (wird maximal alle 4 Jahre erhoben), Grad der Zustimmung.

Indicateur d'effet 1 :

Bon accueil des mesures prises dans la population (sondage effectué tous les 4 ans au maximum), degré d'approbation.

Leistungsziel(e)

Erhaltung des Wertes der Kantonsstrassen.

Die spezifizierten Unterhaltskosten der Kantonsstrassen auf einem möglichst tiefen Niveau halten.

Netzvollendung Nationalstrassen: Einhaltung der kantonalen Terminziele unter Berücksichtigung des langfristigen Bundesbauprogrammes.

Fristgerechte Behandlung von Unterhaltsanzeigen für Gewässer.

Objectifs de prestation

Maintien de la valeur des routes cantonales.

Les coûts d'entretien spécifiques sont à maintenir à un niveau si possible bas ou trés bas.

Construction: respect de l'échéancier du canton compte tenu du programme fédéral à long terme de construction des routes nationales.

Traitement dans les délais des avis d'entretien.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	32'000	29'100	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	95.00	80.90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	-	85.00	88.20	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	-	90.00	80.14	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	-	1.50	4.99	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	-	10.00	2.90	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Kosten pro Unterhaltskilometer und Jahr im Kantonsmittel. Einheit: CHF

Indicateur de prestation 1 :

Coûts par kilomètre d'entretien et par an en moyenne cantonale. Unité : CHF

Leistungsindikator 2:

Prozentualer Anteil der innerhalb von 30 Tagen behandelten Unterhaltsanzeigen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Aménagement des eaux / entretien des eaux: part des avis d'entretien traités dans les 30 jours. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Prozentuale Erfüllung der Projektziele im Arbeitsprogramm per Ende Jahr. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Pourcentage d'objectifs du programme de travail atteints en fin d'année. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes <= 2 (mittel – gut, Minimalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état <= 2 (moyen – bon, valeur minimale). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Zustandswert Fahrbahn: Prozentualer Längenanteil des Kantonsstrassennetzes > 3 (kritisch – schlecht, Maximalwert). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Etat de la chaussée : pourcentage de la longueur du réseau des routes cantonales présentant un état > 3 (critique – mauvais, valeur maximale). Unité : Pour cent

Leistungsindikator 6:

Schadenstufe bei Brücken: Prozentualer Anteil der Brücken in Schadenstufe 4 und 5 (dringende Reparaturen). Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Degré d'endommagement des ponts: pourcentage du degré d'endommagement des ponts 4 et 5 (réparations urgentes). Unité : Pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Geschäftsjahr: Auch 2015 standen Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen im Zentrum (Abbau des Nachholbedarfs). Die wichtigen Ausbauprojekte auf Kantonsstrassen kommen plangemäss voran. Der Bypass Thun Nord kann aufgrund des guten Baufortschritts voraussichtlich bereits Ende 2018 und damit ein Jahr früher als geplant in Betrieb genommen werden. Bei den Verkehrsanierungsprojekten im Raum Burgdorf und Aarwangen liegen die Vorprojekte vor. Im Rahmen der Mitwirkung konnte die Bevölkerung zu den Vorschlägen Stellung nehmen. Mit dem Entscheid des Grossen Rates in der Märzsession, die verbleibenden Mittel des Investitionsspitzenfonds für die beiden Grossprojekte zu verwenden, konnten wichtige Finanzierungsweichen gestellt werden. Mit Hochdruck fortgesetzt wurde die Sanierung der ungenügenden Fussgängerstreifen auf Schulwegen: Fast die Hälfte der Fussgängerstreifen sind saniert, der Rest wird voraussichtlich bis Ende 2016 saniert sein. Wichtige Arbeitsfortschritte wurden ebenfalls bei den Autobahnprojekten A5 Biel Ostast und Westast sowie A16 Court-Loveresse erzielt. Die Umsetzung des Lärmschutzes entlang von Kantonsstrassen ist einen weiteren grossen Schritt vorwärts gekommen. Mit der Optimierung der Abläufe und Klärung der Finanzierungsbedingungen für Projekte aus den Agglomerationsprogrammen mit dem Bund gelang ein für Kanton und Gemeinden gleichermassen wichtiger Meilenstein. Beim Hochwasserschutz lag ein Schwerpunkt auf der Umsetzung der Projekte an der kantonalisierten Aare. Intensive und lang anhaltende Niederschläge führten im Mai an zahlreichen Orten zu kritischen Hochwassersituationen. Auch die Behebung der Schäden an Infrastruktur und Gewässern nach dem Unwetter von 2014, insbesondere im Emmental, standen im Fokus.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Ziele der Produktgruppe Infrastruktur wurden grossmehrheitlich erfüllt oder übertroffen. Einzig die Ziele zum Zustandswert der Fahrbahnen und der wasserbaupolizeilichen Überwachung wurden verfehlt.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice : En 2015 également, la réalisation d'investissements destinés au maintien de la valeur des routes cantonales (réduire le besoin de rattrapage au niveau des infrastructures) a été au centre des préoccupations. Les principaux projets d'aménagement de routes cantonales se déroulent conformément au calendrier. Compte tenu de l'avancement des travaux, la route de contournement de Thoune par le nord pourra vraisemblablement être ouverte à la circulation fin 2018, soit un an plus tôt que prévu. En outre, les avant-projets de réaménagement routier dans les régions de Berthoud et d'Aarwangen sont disponibles. La population a pu s'exprimer sur les variantes proposées dans le cadre de la procédure de participation. En décidant lors de sa session de mars d'utiliser les moyens restants dans le Fonds de couverture des pics d'investissement pour ces deux projets d'envergure, le Grand Conseil a posé des jalons essentiels en matière de financement. Les travaux de réfection des passages pour piétons présentant des lacunes sur les trajets scolaires se sont poursuivis à un rythme soutenu : près de la moitié des passages pour piétons ont fait l'objet d'une réfection, le reste le sera vraisemblablement d'ici fin 2016. Des progrès importants ont également été réalisés concernant les branches Est et Ouest de l'A5 à Bienne et l'A16 Court-Loveresse. La mise en œuvre des mesures de protection contre le bruit le long des routes cantonales a bien avancé. L'optimisation des processus et la clarification des conditions de financement pour la réalisation de projets d'agglomération avec la Confédération ont permis de franchir une étape importante tant pour le canton que pour les communes. Des mesures prioritaires de protection contre les crues sont mises en œuvre le long de l'Aar (en vertu de la cantonalisation prévue par la nouvelle loi sur l'aménagement des eaux). En mai, les fortes précipitations prolongées ont entraîné de nombreuses situations critiques. L'accent a été mis sur la réparation des dégâts que les intempéries de 2014 avaient causés aux infrastructures et le long des cours d'eau notamment, en particulier dans l'Emmental.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : La plupart des objectifs du groupe de produits « Infrastructures » ont été atteints ou dépassés. Seuls les objectifs relatifs à la valeur actuelle des chaussées et à la surveillance de police des eaux n'ont pas été atteints.

Kommentar

Finanzielles Resultat: Personal- und Sachaufwand nehmen aufgrund der rascher umgesetzten ASP Kürzungsmassnahmen ab. Zusätzliche Einsparungen für den Sachaufwand ergaben sich im betrieblichen Unterhalt der Strassen, aufgrund des milden Winters. Im DB IV enthalten sind: Treibstoffzolleinnahmen (fiskalische Erlöse) und LSVA-Anteile (Erlöse Staatsbeiträge) vom Bund. Diese Erlöse nahmen in den letzten Jahren stetig etwas ab.

Commentaire

Résultat financier : Les charges de personnel et du poste des biens, services et marchandises diminuent suite aux mesures de coupe EOS mises en œuvre plus rapidement. La douceur de l'hiver a permis des économies supplémentaires pour le poste des biens, services et marchandises dans l'entretien courant des routes. La marge contributive IV comprend les droits d'entrée sur les carburants (rentrées fiscales) et la part à la RPLP (rentrées financières des subventions cantonales) de la Confédération. Ces dernières années, ces recettes ont enregistré une baisse légère régulière.

9.1.11 Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	129'192.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	195'860.30	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	5'354'596.79	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-5'421'265.09**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	81'648.40	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	7'741.38	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-5'510'654.87**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-5'510'654.87**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	41'309'194.42	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	97.81	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-46'819'751.48**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Investitionen Infrastruktur
- Investitionen Rollmaterial

9.1.11 Infrastructure et matériel roulant des transports publics

Calcul des marges contributives

Produits

- Investissements infrastructure
- Investissements matériel roulant

Beschreibung

Kantonale Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie die Erneuerung des Rollmaterial- und Fahrzeugbestands des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr. Transportunternehmungen des touristischen Verkehrs (Einschränkung auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen) können ausnahmsweise mit kantonalen Investitionsbeiträgen unterstützt werden. Im Rahmen einer vorausschauenden Investitionsplanung sind die Bedürfnisse der Transportunternehmungen periodisch zu erheben und im Rahmen von Angebotsänderungen gilt es den Investitionsbedarf frühzeitig zu erkennen. Die Budgetierung der benötigten Finanzmittel muss mit den Mitfinanzierenden (Bund und Nachbarkantone) rechtzeitig abgesprochen werden. Plangenehmigungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) gemäss kantonaler Zuständigkeit. Leistungsumfang:

- Periodische Erarbeitung und Umsetzung eines Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr (Laufzeit 4 Jahre);
- Behandlung von Investitionshilfegesuchen;
- Ausarbeitung der notwendigen Kreditbeschlüsse;
- Bewirtschaftung der beschlossenen Kreditverpflichtungen / Überwachung der Zahlungen (etwa 60 laufende Projekte) / Prüfung der Schlussabrechnungen;
- Bearbeitung von rund 50 Plangenehmigungsgesuchen nach Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz;
- Eingesetzte Stellenprozente: rund 285

Description

Subventions cantonales en faveur du maintien, de la réfection et de l'aménagement de l'infrastructure de transports ainsi que renouvellement du matériel roulant et des véhicules du transport public régional et local. L'objectif est d'assurer l'offre des prestations commandées du transport public régional et local. Les entreprises de transport touristiques (seulement entreprises ferroviaires et de navigation) peuvent bénéficier à titre exceptionnel d'un soutien par des subventions d'investissement cantonales. Dans le cadre d'une planification prévisionnelle des investissements, les besoins des entreprises de transport doivent être réévalués périodiquement, et le besoin en investissement doit être reconnu assez tôt dans le cadre des modifications de l'offre. La budgétisation des moyens financiers nécessaires doit être élaborée assez tôt avec les collectivités qui financent (Confédération et cantons voisins). Approbation des plans dans le domaine des transports publics (y compris la navigation aérienne et la navigation concessionnaire) selon les compétences cantonales. Volume des prestations :

- Elaboration périodique et mise en œuvre d'un crédit-cadre d'investissement dans le domaine des transports publics (durée : 4 ans)
- Traitement des demandes de subventions d'investissement
- Elaboration des arrêtés portant octroi de crédits et transmission à l'organe financier compétent
- Gestion des crédits octroyés / suivi des payements (env. 60 projets en cours) / vérification des décomptes finaux
- Elaboration de 50 demandes d'approbation de plans selon la loi sur les chemins de fer (LCdF) et loi sur l'aviation (LA)
- Pourcentage de degré d'occupation pour gérer le volume de travail du groupe de produits « Infrastructure et matériel roulant » : 285

Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017 (Angebotsbeschluss; GRB 0037 vom 19. März 2013)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010 bis 2013 (Angebotsbeschluss; GRB 2098 vom 1. April 2009)
- Anpassung des Beschlusses vom 1. April 2009 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010 bis 2013 (GRB 2098/2009) (GRB 0028 vom 4. April 2011)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer (LCdF ; RS 742.101)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2014 à 2017 (arrêté sur l'offre ; AGC 0037 du 19 mars 2013)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2010 à 2013 (arrêté sur l'offre ; AGC 2098 du 1er avril 2009)
- Adaptation de l'arrêté du 1er avril 2009 sur l'offre des transports publics pour la période horaire 2010 à 2013 (AGC 2098/2009) (AGC 0028 du 4 avril 2011)

Leistungsempfänger

Transportunternehmungen des öffentlichen und touristischen Verkehrs

Gemeinden und Dritte, die Investitionen in den ÖV tätigen

Bund

Ämter der öffentlichen Verwaltung

Destinataires

Entreprises de transports publics et touristiques

Communes et tiers contribuant aux investissements dans les TP

Confédération

Offices de l'administration publique

Leistungsempfänger

Direktion BVE

Destinataires

Direction de la TTE

Wirkungsziel(e)

Die Investitionen sind vorausschauend auf Wirtschaft, Raum und Umwelt abgestimmt.

Es wird sichergestellt, dass genehmigte ÖV-Konzepte rechtzeitig, wirtschaftlich, in der erforderlichen Qualität und nachfragegerecht realisiert werden können.

Objectifs d'effet

Les investissements se basent sur les données prévisionnelles en matière d'économie, d'espace et d'environnement.

Les schémas des transports publics qui ont été approuvés doivent être réalisés dans les délais, de façon économique, conformément à la qualité requise; ils doivent être adaptés à la demande.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Sichergestellt	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Sichergestellt	-	-	Indicateur d'effet 2

Wirkungsindikator 1:

Koordination mit dem kantonalen Richtplan und den einschlägigen Umweltvorschriften.

Indicateur d'effet 1 :

Coordination avec le plan directeur cantonal et les prescriptions en matière d'environnement y afférentes.

Wirkungsindikator 2:

Umsetzung der gemäss Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit vorgesehenen Konzeptionen.

Indicateur d'effet 2 :

Mise en œuvre des schémas prévus par l'arrêté sur l'offre et le crédit-cadre d'investissement.

Leistungsziel(e)

Durchführung einer periodischen Erfolgskontrolle über die auf der Grundlage des Investitionsrahmenkredits geleisteten Investitionsbeiträge.

Kreditbegehren für Investitionsbeiträge sind auf Wirtschaftlichkeit, Nachfragegerechtigkeit und Qualität ausreichend geprüft.

Plangenehmigungsgesuche nach Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz werden fristgerecht geprüft und beurteilt.

Objectifs de prestation

Contrôle périodique des résultats des subventions d'investissement sur la base du crédit-cadre d'investissement.

Les demandes de crédits portant sur des subventions d'investissement doivent être évaluées selon les critères suivants : rentabilité de l'investissement, justification de la demande et assurance de la qualité.

Les demandes d'approbation de plans dans le domaine ferroviaire et aéronautique sont examinées et évaluées dans les délais impartis.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100%	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	0	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	100%	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Erfolgskontrolle über den aktuellen Rahmenkredit liegt im Zeitpunkt der Behandlung des nächsten Investitionsrahmenkredits vor.

Indicateur de prestation 1 :

Mise en œuvre des objectifs et des conceptions de l'offre énumérés dans le crédit-cadre d'investissement.

Leistungsindikator 2:

Anzahl vom Regierungsrat zurückgewiesener Kreditbegehren.

Leistungsindikator 3:

Anteil der behandelten Anträge innerhalb der vorgegebenen Frist.

Kommentar

Die Produktgruppe «Infrastruktur und Rollmaterial öffentlicher Verkehr» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr» geführt.

Indicateur de prestation 2 :

Nombre de demand de crédit refusées par le conseil-exécutif.

Indicateur de prestation 3 :

Part des demandes traitées dans les délais impartis.

Commentaire

Le groupe de produits « Infrastructure et matériel roulant des transports » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Transports publics ».

9.1.12 Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	226'507.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'232'451.03	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	681'328.84	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'687'272.87**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	525'587.31	0.00	0.00	0.00		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	55'262.98	0.00	0.00	0.00		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-2'268'123.16**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-2'268'123.16**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	96'734'013.15	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	290'646'518.59	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	751.75	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-196'179'876.85**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Internationaler und nationaler Verkehr
- Regional- und Ortsverkehr
- Touristischer und übriger Verkehr

9.1.12 Offre de transports publics

Calcul des marges contributives

Produits

- Trafic international et national
- Trafic régional et local
- Trafic touristique et autre

Beschreibung

Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Interessenwahrung und Sicherstellung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr. Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben im Rahmen von Konzessionsgesuchen sowie Betriebs- und Personentransportbewilligungen. Bearbeitung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen nach kantonalem Recht.
Leistungsumfang:
- Periodische Erarbeitung und Umsetzung des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr in Zusammenarbeit mit den regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) (Laufzeit 4 Jahre);
- Prüfung und Verhandlung der Offerten für rund 61 Bahnlinien, 210 Bus-/Tramlinien, 8 Stand- und Luftseilbahnen sowie 25 Bahninfrastruktur-Strecken;
- Abschluss von 45 bis 50 Leistungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen;
- Ausrichtung der gemäss Leistungsvereinbarung vereinbarten Betriebsbeiträge;
- Ausrichtung von Beiträgen an Tarifverbunde und für Tarifmassnahmen
- Durchführung von Ausschreibungen von bestehenden oder neuen Linien/Liniennetzen;
- Mitarbeit bei kantonalen und interkantonalen Tarifverbunden:
- Behandlung und Erneuerung von Betriebs- und Transportbewilligungen sowie Inkasso der entsprechenden Gebühren für touristische Transportanlagen;
- Vertretung des Kantons Bern in Gremien und Arbeitsgruppen zum internationalen und nationalen öffentlichen Schienen- und Luftverkehr;
- Stellungnahme zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht;
- Eingesetzte Stellenprozente: rund 935.

Description

Développement et commande de l'offre du trafic régional et local dans le canton de Berne. Défense des intérêts et garantie du raccordement du canton de Berne au trafic ferroviaire et aérien, international et national. Réalisation de tâches dont le canton a la souveraineté dans le cadre de demandes de concessions ainsi que d'autorisations d'exploitation et de transport de personnes. Traitement de demandes de permis de construire pour des installations de transport touristiques selon le droit cantonal.
Volume des prestations :
- Elaboration et mise en œuvre périodique de l'arrêté sur l'offre des transports publics en collaboration avec les Conférences régionales des transports (CRT) (durée : 4 ans).
- Examen et négociation d'offres pour près de 61 lignes de chemin de fer, 210 lignes de bus et tram, 8 funiculaires et téléphériques et 25 tronçons d'infrastructures ferroviaires.
- Conclusion de 45 à 50 conventions d'offre avec des entreprises de transports.
- Versement des subventions d'exploitation définies dans les conventions d'offre.
- Paiement de subventions aux communautés tarifaires et de subventions destinées à soutenir des mesures tarifaires.
- Exécution d'appels d'offres pour des lignes ou des réseaux existants ou nouveaux.
- Collaboration auprès des différentes communautés tarifaires cantonales et intercantonales.
- Délivrance et renouvellement de demandes d'autorisation de transport et d'exploitation pour les installations de transport touristiques ainsi qu'encaissement des émoluments correspondants.
- Représentation du canton de Berne dans des comités et des groupes de travail relatifs au trafic ferroviaire et aérien international et national.
- Prises de position sur des demandes d'octroi de concessions et d'approbation de plans selon le droit fédéral.
- Pourcentage de postes pour l'accomplissement des tâches du groupe de produits « Offre de transports publics » : 935.

Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung; AGV; BSG 762.412)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017 (Angebotsbeschluss; GRB 0037 vom 19. März 2013)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010–2013 (Angebotsbeschluss; GRB 2098 vom 1. April 2009)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer (LCdF ; RS 742.101)
- Ordonnance du 4 novembre 2009 sur les concessions et le financement de l'infrastructure ferroviaire (OCFIF ; RS 742.120)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Ordonnance sur l'offre de transports publics (OOT ; RSB 762.412)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2014 à 2017 (arrêté sur l'offre; AGC 0037 du 19 mars 2013)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pendant les périodes d'horaire 2010–2013 (arrêté sur l'offre; AGC 2098 du 1er avril 2009)

Rechtsgrundlagen

- Anpassung des Beschlusses vom 1. April 2009 (GRB 2098/2009) über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2010 bis 2013 (GRB 0028 vom 4. April 2011)

Bases juridiques

- Adaptation de l'arrêté du 1er avril 2009 sur l'offre des transports publics pour la période horaire 2010 à 2013 (AGC 2098/2009) (AGC 0028 du 4 avril 2011)

Leistungsempfänger

Transportunternehmungen des öffentlichen und touristischen Verkehrs

Gemeinden und Dritte

Bund

Ämter der öffentlichen Verwaltung

Direktion BVE

Destinataires

Entreprises de transports publics et touristiques

Communes et tiers

Confédération

Offices de l'administration publique

Direction de la TTE

Wirkungsziel(e)

Das bestellte Angebot an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr im Kanton Bern erfüllt die Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Die Anbindung des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ist sichergestellt.

Objectifs d'effet

L'offre commandée du transport public régional et local dans le canton de Berne remplit les exigences sociales, en matière d'environnement et d'économie.

La connexion du canton de Berne au trafic ferroviaire et aérien international et national est assurée.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	85.6%	-	-	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	Resultate liegen erst 2015 vor	-	-	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	0.1%	-	-	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	4.4%	-	-	Indicateur d'effet 4

Wirkungsindikator 1:

Anteil der am öffentlichen Verkehr angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner (basierend auf Definition AGV).

Indicateur d'effet 1 :

Part d'habitants/es raccordés aux transports publics (se base sur la définition selon l'OOT).

Wirkungsindikator 2:

Anteil der Fahrgäste, die mit dem ÖV-Angebot «sehr zufrieden» oder «eher zufrieden» sind (Basis: Umfrage).

Indicateur d'effet 2 :

Part de passagers qui sont « très satisfaits » ou « plutôt satisfaits » de l'offre des transports publics. (base: enquête).

Wirkungsindikator 3:

Jährliche Entwicklung der Anzahl Haltestellenabfahrten im Kanton Bern.

Indicateur d'effet 3 :

Augmentation du nombre de départs aux arrêts dans le canton de Berne.

Wirkungsindikator 4:

Jährliche Entwicklung der Anzahl Halte von Fernverkehrszügen im Kanton Bern.

Indicateur d'effet 4 :

Augmentation du nombre d'arrêts de trains à longue distance dans le canton de Berne.

Leistungsziel(e)

Über die Umsetzung des vom Grossen Rat verabschiedeten Angebotsbeschlusses wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt.

Objectifs de prestation

Mise en œuvre de l'arrêté sur l'offre approuvé par le Grand Conseil.

Leistungsziel(e)

Das Angebot des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs ist nachfragegerecht.

Das ÖV-Angebot wird im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den verfügbaren Mitteln optimiert.

Objectifs de prestation

L'offre des transports publics régionaux et locaux correspond à la demande.

L'offre des transports publics est optimisée dans le cadre des conventions de prestations, avec les moyens à disposition.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	Sichergestellt	-	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	nächste Erhebung 2017	-	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	49%	-	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Vorliegen einer Erfolgskontrolle zum Angebotsbeschluss im Rahmen der Beschlussfassung des nächsten Angebotsbeschlusses.

Indicateur de prestation 1 :

Présentation du contrôle périodique des résultats relatifs à l'arrêté sur l'offre dans le cadre de l'adoption du prochain arrêté sur l'offre.

Leistungsindikator 2:

Anteil der Linien, die die nachfrageseitigen Minimalanforderungen gemäss Artikel 11 der Angebotsverordnung vom 10. September 1997 (AGV; BSG 762.412) erfüllen.

Indicateur de prestation 2 :

Part des lignes qui réalisent les exigences minimales en matière de demande selon l'article 11 de l'ordonnance sur l'offre de transports publics (OOT ; RSB 762.412).

Leistungsindikator 3:

Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern.

Indicateur de prestation 3 :

Degré de couverture des coûts moyen du trafic régional et local dans le canton de Berne.

Kommentar

Die Produktgruppe «Verkehrsangebot öffentlicher Verkehr» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « offre de transports publics » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Transports publics »

9.1.13 Öffentlicher Verkehr

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	175'000.00	488'241.56	313'241.56	179.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	1'606'881.75	1'392'911.17	-213'970.58	-13.3	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	6'163'535.99	5'667'596.15	-495'939.84	-8.1	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-7'595'417.74**	**-6'572'265.76**	**1'023'151.98**	**-13.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	660'130.03	866'457.07	206'327.04	31.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	622'070.22	1'111.39	-620'958.83	-99.8	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-8'877'617.99**	**-7'439'834.22**	**1'437'783.77**	**-16.2**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-8'877'617.99**	**-7'439'834.22**	**1'437'783.77**	**-16.2**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	100'966'700.00	97'672'198.15	-3'294'501.85	-3.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	381'620'000.00	342'758'567.55	-38'861'432.45	-10.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	300.00	1'080.00	780.00	260.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-289'530'617.99**	**-252'525'123.62**	**37'005'494.37**	**-12.8**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Infrastruktur und Rollmaterial
- Verkehrsangebot

Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK) / regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr. Die wichtigsten Instru-

9.1.13 Transports publics

Calcul des marges contributives

Produits

- Infrastructure et matériel roulant
- Offre de transports

Description

L'Office des transports publics et de la coordination des transports planifie l'offre de transport public régional et local conjointement avec la Confédération, les cantons voisins et les Conférences régionales (CR) / Conférences régionales des transports (CRT) et identifie les infrastructures nécessaires à cet effet. Il est donc responsable du développement ainsi que de la commande de l'offre de trafic régional et local dans le canton de Berne auprès des entreprises de transport et verse les indemnités requises. Par ailleurs, l'OTP accorde des subventions d'investissement pour le maintien, la réfection et l'aménagement de l'infrastructure de transport public régional et local, l'objectif étant d'assurer l'offre de prestations commandée. Les instruments les plus importants pour mener à bien cette mission sont l'arrêté sur l'offre de transports publics et le crédit-cadre d'in-

Beschreibung

mente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet. Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt die Direktorin und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Description

vestissement pour les transports publics, d'une durée de quatre ans, tous deux approuvés par le Grand Conseil. Outre la mise en œuvre de ces deux instruments, l'OTP s'engage, dans le cadre des efforts consentis pour renforcer l'attractivité du canton de Berne, en faveur du raccordement de ce dernier au trafic ferroviaire et aérien, international et national. Il délivre des autorisations cantonales de transport de personnes ainsi que des autorisations d'exploitation pour les installations de transport par câbles et les téléskis. Dans le domaine des installations de transport touristiques, il s'agit entre autres de rédiger des prises de position sur des demandes de concession et d'approbation de plans selon le droit fédéral ainsi que de délivrer des autorisations d'exploitation et de traiter des demandes de permis de construire pour les installations de transport non soumises à une concession fédérale. Dans le domaine des transports publics (navigation aérienne et navigation concessionnaire comprises), les demandes d'approbation de plans doivent être traitées en fonction des compétences cantonales.Enfin, l'OTP est responsable de la coordination des affaires concernant les différents modes de transport ainsi que de l'adéquation avec l'aménagement du territoire cantonal. Il représente la Direction au sein des organes spécialisés et organisations de projet interdirectionnels et seconde la Directrice ainsi que le Secrétariat général dans ces domaines.

Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (SR 642.11)
- Bundesgesetz 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017 (Angebotsbeschluss; GRB 0037 vom 19. März 2013)
- Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2014–2017 (GRB 0038 vom 5. Juni 2013)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Loi fédérale du 20 décembre 1957 sur les chemins de fer (LCdF ; SR 742.101)
- Loi fédérale du 21 juin 2013 sur le financement et l'aménagement de l'infrastructure ferroviaire (RS 642.11)
- Loi du 20 mars 2009 sur le transport de voyageurs (LTV ; RS 745.1)
- Loi du 16 septembre 1993 sur les transports publics (LCTP ; RSB 762.4)
- Arrêté sur l'offre de transports publics pour les périodes d'horaire 2014 à 2017 (arrêté sur l'offre ; AGC 0037 du 19 mars 2013)
- Subventions d'investissement en faveur des transports publics, crédit-cadre 2014–2017 (AGC 0038 du 5 juin 2013)
- Ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (ordonnance d'organisation TTE, OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Transportunternehmungen des öffentlichen und touristischen Verkehrs

Gemeinden und Dritte

Bund

Interkantonale Vereinigungen

Tarifverbunde

Destinataires

Entreprises de transports publics et touristiques

Communes et tiers

Confédération

Associations intercantonales

Communautés tarifaires

Leistungsempfänger

Regionalkonferenzen und regionale Verkehrskonferenzen

Ämter der öffentlichen Verwaltung

Direktorin und Generalsekretariat BVE

Destinataires

Conférences régionales et Conférences régionales des transports

Offices de l'administration publique

Directrice et Secrétariat général de la TTE

Wirkungsziel(e)

Das bestellte Angebot an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr im Kanton Bern erfüllt die Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Objectifs d'effet

L'offre commandée du transport public régional et local dans le canton de Berne remplit les exigences sociales, en matière d'environnement et d'économie.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	-	nächste Erhebung 2016	nächste Erhebung 2016	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Anteil der Fahrgäste, die mit dem ÖV-Angebot «sehr zufrieden» oder «eher zufrieden» sind (Basis: Umfrage).

Indicateur d'effet 1 :

Part de passagers qui sont « très satisfaits » ou « plutôt satisfaits » de l'offre des transports publics. (base: enquête).

Leistungsziel(e)

Das ÖV-Angebot wird im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit den verfügbaren Mitteln optimiert.

Objectifs de prestation

L'offre des transports publics est optimisée dans le cadre des conventions de prestations, avec les moyens à disposition.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	-	48%	49.4%	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern.

Indicateur de prestation 1 :

Degré de couverture des coûts moyen du trafic régional et local dans le canton de Berne.

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Berichtsjahr: Im Laufe des Jahres 2015 wurde zum zweiten Mal der Bestellprozess für zwei Jahre durchgeführt. Das Angebot für die Fahrplanjahre 2016 und 2017 konnte bereinigt werden. Gleichzeitig sind die Arbeiten für den Angebotsbeschluss für die Jahre 2018-2021 angelaufen. Die Arbeiten an den Projekten zum Ausbau des Bahnhofs Bern (ZBB) sind weiter vorangeschritten und das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren für den Ausbau der Publikumsanlagen SBB und den neuen RBS-Bahnhof ist eingeleitet worden. Der Baustart ist für das Jahr 2017 vorgesehen. Zudem konnte die Finanzierung des Agglomerationsprojekts «Entflechtung Wylerfeld» zwischen dem Bund, dem Kanton Bern und der SBB geregelt werden. Der Kanton Bern finanziert seinen Anteil zulasten des Rahmenkredits «Investitionsrahmenkredit 2014–2017» und des objektbezogenen Kreditbeschlusses des Regierungsrates vom 28. Oktober 2015. Der Baubeginn kann somit pünktlich per Anfang 2016 erfolgen, die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2022 geplant.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt. Das Angebot des Jahres 2015 wurde im Rahmen des ersten zweijährigen Bestellprozesses 2014/2015 festgelegt und konnte wie vorgesehen umgesetzt werden. Neben der Entflechtung Wylerfeld konnten 17 weitere, im Investitionsrahmenkredit 2014–2017 vorgesehene Projekte, verpflichtet werden, so dass die Realisierung der Vorhaben rechtzeitig in Angriff genommen werden kann.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) wurde um rund CHF 1,4 Millionen unterschritten. Auf Stufe Deckungsbeitrag IV liegen die «Kosten Staatsbeiträge» CHF 37 Millionen unter dem Voranschlag. Der Grund hierfür sind primär tiefere Investitionsbeiträge und damit tiefere Abschreibungen aufgrund der Ablehnung des Projektes Tram Region Bern. Auch die Betriebsabgeltungen für die bestellten Verkehrsleistungen haben infolge der per Dezember 2014 erfolgten Tariferhöhung sowie höherer Bundesbeiträge rund CHF 9,8 Millionen unter Budget abgeschlossen. Die Investitionsrechnung schliesst aufgrund der Ablehnung von Tram Region Bern CHF 30 Millionen unter dem Voranschlag ab.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice : Au cours de l'année 2015, le processus de commande bisannuelle a été réalisé pour la deuxième fois. L'offre pour les années d'horaire 2016 et 2017 a pu être mise au point. Parallèlement, les travaux relatifs à l'arrêté sur l'offre 2018 à 2021 ont démarré. Les travaux concernant le projet de réaménagement de la gare de Berne (ZBB) ont quant à eux avancé et la procédure d'approbation des plans selon le droit fédéral pour l'extension des installations CFF publiques et pour la construction de la nouvelle gare RBS a été lancée. Le démarrage du chantier est prévu pour 2017. En outre, la Confédération, le canton de Berne et les CFF ont arrêté les modalités de financement du projet d'agglomération du désenchevêtrement du Wylerfeld. Le canton de Berne porte sa part à la charge du crédit-cadre d'investissement 2014-2017 et du crédit d'objet du 28 octobre 2015 arrêté par le Conseil-exécutif. Les travaux pourront ainsi commencer début 2016 conformément au calendrier ; la mise en service est prévue pour 2022.

Réalisation des objectifs du groupe de produits: Les objectifs d'effet et de prestation ont été atteints. L'offre de 2015 a été définie dans le cadre du premier processus de commande bisannuelle 2014-2015 et a pu être mise en œuvre comme prévu. Outre le désenchevêtrement du Wylerfeld, les montants pour 17 autres projets prévus dans le crédit-cadre d'investissement 2014-2017 ont été engagés, ce qui permet d'entreprendre leur réalisation dans les délais prévus.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est inférieur d'environ CHF 1,4 million au montant budgété. Au niveau de la marge contributive IV, les « coûts des subventions cantonales » sont quant à eux inférieurs de CHF 37 millions au budget. Ce résultat s'explique principalement par les subventions d'investissement moins élevées – et, partant, par les amortissements moins importants – suite au rejet du projet Tram Region Bern. Le montant des indemnités d'exploitation pour les prestations de transport commandées s'avère également, en conséquence de l'augmentation tarifaire de décembre 2014 et de la hausse des subventions fédérales, inférieur d'environ CHF 9,8 millions au budget. En raison du rejet du projet Tram Region Bern, le solde du compte des investissements est inférieur de CHF 30 millions au montant budgété.

9.1.14 Betrieb der Liegenschaften (gültig bis 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	28'416'101.53	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'175'683.72	0.00	2'669.74	2'669.74		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	348'609'444.44	0.00	–2'669.74	–2'669.74		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**–322'369'026.63**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'735'237.29	0.00	2'582.81	2'582.81		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'368'767.88	0.00	-2'071.13	-2'071.13		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-326'473'031.80**	**0.00**	**-511.68**	**-511.68**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-326'473'031.80**	**0.00**	**-511.68**	**-511.68**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	2'400.00	2'400.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	2'911.68	2'911.68		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-326'473'031.80**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Unterhalt/Sicherheit (gültig bis 31.12.2014)
- Zumiete (gültig bis 31.12.2014)
- Vermietungen/Verpachtungen (gültig bis 31.12.2014)
- Bewilligungen/Konzessionen (gültig bis 31.12.2014)

9.1.14 Exploitation des immeubles (jusqu'au 31.12.2014)

Calcul des marges contributives

Produits

- Entretien/sécurité
- Location d'objets supplémentaires
- Locations/affermages
- Autorisations/concessions

Beschreibung

Die für die kantonalen Raumerfordernisse nötigen Immobilien werden wirtschaftlich, ökologisch und kulturbewusst genutzt, betrieben und unterhalten. Der Immobilienbestand umfasst ca. 2'500 Objekte mit einem Gebäudeneuwert von ca. CHF 5,1 Milliarden. Der systematische Unterhalt garantiert die Zustandswerte der portfoliorelevanten, kantonalen Liegenschaften. Mit einem durchschnittlichen Gebäudezustandswert von rund 80 Prozent des Gebäudeneuwertes wird sichergestellt, dass kein unwirtschaftlicher Unterhaltsrückstand entsteht. Durch gezielte betriebsspezifische Anpassungen werden die Gebrauchswerte der Liegenschaften stetig kundengerecht erhalten. Veränderungen im Raumressourcenbedarf sind – wenn immer möglich – durch eine aktive Bewirtschaftung des bestehenden Liegenschaftsbestandes aufzufangen. Die Aufgabe als kantonaler Bauträger ist es, die jährlich rund 500 Unterhaltsmassnahmen zu organisieren und durch Aufträge an Dritte zu realisieren. Durch Vermietung und Verpachtung nicht selbst genutzter, kantonaler Liegenschaften und Grundstücke wird die optimale Nutzung des kantonalen Liegenschaftsbestandes sichergestellt (rund 1'400 Verträge). Für über den allgemeinen Gebrauch hinausgehende Nutzungen an öffentlichen, unter kantonaler Hoheit stehenden Sachen (wie Gewässer, Gletscher, Firne, Felsen) werden Bewilligungen und Konzessionen erteilt. Daraus resultieren jährliche Einnahmen von rund CHF 3,6 Millionen.

Description

Le canton exploite et entretient de manière économique et écologique les bâtiments qu'il occupe tout en tenant compte de leur valeur culturelle. Son parc immobilier compte quelque 2 500 objets d'une valeur à neuf d'environ CHF 5,1 milliards et un entretien régulier en assure la préservation. Fixer la valeur moyenne des bâtiments approximativement à 80 pour cent de leur valeur à neuf permet d'éviter un retard dans les mesures d'entretien, qui ne serait pas économique. Les bâtiments demeurent en outre fonctionnels grâce à l'adaptation régulière de leur mode d'exploitation. Pour couvrir les besoins de locaux en cas de changement, il faut si possible exploiter entièrement le potentiel des bâtiments. L'OIC est par ailleurs chargé, en tant que maître d'ouvrage au niveau cantonal, de planifier environ 500 mesures d'entretien par année et de les faire réaliser par des tiers. La mise en location et l'affermage de bâtiments et de terrains (1 400 contrats) contribuent à une utilisation optimale du parc immobilier. Le canton octroie aussi des autorisations ou des concessions pour l'affectation spéciale d'objets publics placés sous sa souveraineté (eaux, glaciers, névés, rochers, etc.), ce qui génère des recettes annuelles d'environ CHF 3,6 millions.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 33 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Article 14 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Raumnachfragende Nutzerstellen sowie Dritte (Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften).

Destinataires

Les services ayant besoin de locaux ainsi que des tiers (individus, personnes juridiques, collectivités)

Wirkungsziel(e)

Die kantonalen Raumerfordernisse (Fläche und Standard) werden durch den nachhaltig wirtschaftlichen Erhalt und Gebrauch kantonseigener und zugemieteter Objekte befriedigt.

Objectifs d'effet

Les besoins en locaux du canton (surface et standard) sont assurés par une gestion (entretien et utilisation) économique et durable des immeubles cantonaux et des objets loués.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	teilweise erfüllt / partiellement réalisés	-	teilweise erfüllt / partiellement réalisés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erhalt der bestandeskonformen Liegenschaften.

Indicateur d'effet 1 :

Garantir à long terme la préservation des immeubles.

Leistungsziel(e)

Markt- und termingerechte Vermietung, Verpachtung und Erteilung von Konzessionen.

Der bau- und installationstechnische Wert wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen zusätzlich zum baukulturellen Wert der kantonalen Liegenschaft erhalten.

Objectifs de prestation

Mises en location adaptées au marché et faites dans les délais, affermages et concessions.

La valeur en termes de construction et d'installations techniques est conservée sur la base de principes économiques. Il en va de même pour la valeur culturelle.

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	erfüllt / réalisés	-	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	79%	-	79%	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Keine unbegründeten Ertragsausfälle.

Indicateur de prestation 1 :

pas de diminutions de revenus non justifiées.

Leistungsindikator 2:

Gesamtgebäudezustand in Prozent des Gebäudeneuwertes.

Indicateur de prestation 2 :

état du bâtiment dans sa globalité en pour cent de la valeur à neuf du bâtiment.

Kommentar

Die Produktgruppe «Betrieb der Liegenschaften» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Immobilienmanagement» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Exploitation des Immeubles » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Gestion des biens immobiliers ».

9.1.15 Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (gültig bis 31.12.2014)

9.1.15 Evolution du parc immobilier (jusqu'au 31.12.2014)

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	16'608'973.97	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	4'505'586.22	0.00	2.00	2.00		(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	6'025'699.36	0.00	-2.00	-2.00		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**6'077'688.39**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	2'052'524.35	0.00	2'798.03	2'798.03		(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	444'605.14	0.00	-2'243.71	-2'243.71		(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**3'580'558.90**	**0.00**	**-554.32**	**-554.32**		**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**3'580'558.90**	**0.00**	**-554.32**	**-554.32**		**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	-19'993.30	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	2'891'581.16	0.00	2'600.00	2'600.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	3'154.32	3'154.32		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**668'984.44**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Marge contributive IV**

Produkte

- Bestandesplanung (gültig bis 2014)
- Bestandesveränderung durch Baumassnahmen (gültig bis 2014)
- Grundstückserwerb und -veräusserung (gültig bis 2014)
- Subventionsberatung (gültig bis 2014)

Produits

- Planification du parc immobilier
- Modifications du parc immobilier à la suite de nouvelles constructions
- Acquisition et externalisation de terrains
- Conseils relatifs aux subventions

Beschreibung

Das kantonale Immobilienportfolio wird dahingehend weiterentwickelt, dass es sich an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer (rund 23'000 Mitarbeitende), den Lebenszyklen der Immobilien und an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaftlichkeit) orientiert. Auf Basis der von der Regierung genehmigten, strategischen Grundsätze für das Immobilienmanagement werden die auf eine nutzerorientierte Bedarfsermittlung unterteilten acht Teilportfolios bearbeitet. Diese sind: Sekundarstufe II, Hochschule, Gesundheit, Verwaltung, Justiz, Sicherheit, Infrastrukturbauten und sonstige Grundstücke und Gebäude. Mit dem Ziel einer zweckdienlichen Bestandesentwicklung werden im Rahmen von definierten Gesamtplanungen Entwicklungsszenarien erarbeitet. Die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Nutzenden durchgeführte Bedarfsermittlung konkretisiert sich in Raumbedarfsgesuchen. Deren Massnahmenplanung setzt auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Primär werden die Raumbedürfnisse der Kantonsverwaltung und deren Betriebe durch kantonseigene Gebäude gedeckt. Erst in zweiter Linie oder für befristete Lösungen wird zugemietet. Im Bereich des Neu- und Umbaus wird die Rolle der Bauträgerschaft wahrgenommen. Pro Jahr laufen rund 30 Projekte mit einem Nettoinvestitionsvolumen von rund CHF 110 Millionen. Zudem werden die dem Kanton zur Subventionierung vorgelegten Bauvorhaben geprüft.

Description

Le développement du parc immobilier s'inscrit dans le droit fil des besoins des utilisateurs (env. 23 000 personnes), du cycle de vie des bâtiments et des dimensions du développement durable (société, environnement, économie). La gestion du parc immobilier, subdivisé en huit sous-portfolios (écoles du cycle secondaire II, hautes écoles, institutions médicales, administration, organes judiciaires, services de sûreté, ouvrages d'infrastructures, autres terrains et bâtiments), s'effectue sur la base des principes stratégiques de gestion immobilière approuvés par le Conseil-exécutif et de l'évaluation des besoins des utilisateurs. Dans la perspective du développement du parc immobilier, les Directions établissent des scénarios dans le cadre de planifications globales. Elles évaluent les besoins en collaboration avec les représentants des utilisateurs puis formulent des demandes en matière de locaux. Les mesures sont ensuite fixées en fonction de leur pertinence et de leur économicité. Le canton couvre les besoins de l'administration et de ses institutions en priorité par ses propres bâtiments. Il envisage la location dans un deuxième temps ou pour des durées limitées. Le canton exerce également le rôle de maître d'ouvrage lorsqu'il transforme ses bâtiments ou en construit de nouveaux. Chaque année, environ 30 projets sont réalisés pour un volume d'investissements net de l'ordre de CHF 110 millions. Le canton examine en outre les projets qui lui sont soumis dans le cadre d'une demande de subvention.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Bases juridiques

- Article 33 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Article 14 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Leistungsempfänger

Regierungsrat, Raumnachfragende Nutzerstellen, Fachdirektionen, natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Destinataires

Le Conseil-exécutif, tous les services ayant besoin de locaux, les Directions spécialisées, les personnes morales ou juridiques de droit public ou privé.

Wirkungsziel(e)

Der Liegenschaftsbestand ist auf strategisch geeignete Standorte und auf langfristig hohe Gebrauchswerte ausgerichtet.

Objectifs d'effet

Le parc immobilier doit se situer sur des sites stratégiquement intéressants et bénéficier d'une valeur d'usage à long terme.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	erfüllt / réalisés	-	erfüllt / réalisés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erarbeitung und Umsetzung langfristiger Gesamtplanungen.

Indicateur d'effet 1:

Elaboration et mise en application des planifications globales à long terme.

Leistungsziel(e)

Steigerung der Wertschöpfung des Portfolios durch In-/Devestitionsprogramme und langfristige Gesamtplanungen.

Zusammenstellung steuerungsrelevanter Gesamtzusammenhänge auf Ebene der Teilportfolios.

Objectifs de prestation

Hausse de la création de valeur affichée par le portfolio, résultant de programmes d'investissement ou de désinvestissement, et de planifications globales

Mise en commun des vues d'ensemble en matière de pilotage au niveau des sous-groupes des portfolios

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	erfüllt / réalisés	-	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	erfüllt / réalisés	-	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 2

Leistungsindikator 1:

Umsetzung des In-/Devestitionsprogramms und beschlussfähiger Gesamtplanungen.

Leistungsindikator 2:

Vorlage Mittelfristige Investitionsplanung (MIP+).

Indicateur de prestation 1 :

Application du programme d'investissement ou de désinvestissement, et planifications globales pouvant être approuvées.

Indicateur de prestation 2 :

Développement d'un instrument de planification des investissements à moyen terme (MIP+).

Kommentar

Die Produktgruppe «Entwicklung des Liegenschaftsbestandes» wird ab 2015 neu als Produkt in der Produktgruppe «Immobilienmanagement» geführt.

Commentaire

Le groupe de produits « Calcul des marges contributives » sera géré dès 2015 en tant que produit dans le groupe de produits « Gestion des biens immobiliers ».

9.1.16 Immobilienmanagement

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	0.00	27'276'900.00	38'968'587.59	11'691'687.59	42.9	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	0.00	6'772'970.46	6'908'313.46	135'343.00	2.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	370'272'214.77	365'442'250.62	-4'829'964.15	-1.3	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**0.00**	**-349'768'285.23**	**-333'381'976.49**	**16'386'308.74**	**-4.7**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	0.00	3'537'312.54	2'698'730.69	-838'581.85	-23.7	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	0.00	3'695'522.00	2'739'545.96	-955'976.04	-25.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**0.00**	**-357'001'119.77**	**-338'820'253.14**	**18'180'866.63**	**-5.1**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**0.00**	**-357'001'119.77**	**-338'820'253.14**	**18'180'866.63**	**-5.1**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	209'147.00	14'621.62	-194'525.38	-93.0	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**0.00**	**-357'210'266.77**	**-338'834'874.76**	**18'375'392.01**	**-5.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Betrieb der Liegenschaften
- Entwicklung des Liegenschaftsbestandes

Beschreibung

In der Rolle des Eigentümervertreters wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung usw.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facilitymanagement). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

9.1.16 Gestion des biens immobiliers

Calcul des marges contributives

Produits

- Exploitation des immeubles
- Evolution du parc immobilier

Description

En tant que représentant du propriétaire, notre office est en charge de la planification stratégique, de l'administration (maintien, location, affermage) et de l'exploitation (entretien et management de l'entretien stratégique) du parc immobilier du canton. En qualité de maître d'ouvrage, nous réalisons de nouvelles constructions, des transformations ainsi que des travaux d'entretien. Enfin, au titre de locataire, nous louons des locaux sur le marché. Notre mission consiste également à mettre en vente les immeubles appartenant au patrimoine financier du canton lorsque ce dernier n'en a plus besoin.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 14 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191)

Leistungsempfänger

Raumnachfragende Nutzerstellen sowie Dritte (Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften).

Regierungsrat, Raumnachfragende Nutzerstellen, Fachdirektionen, natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Wirkungsziel(e)

Der Liegenschaftsbestand ist auf strategisch geeignete Standorte und auf langfristig hohe Gebrauchswerte ausgerichtet.

Wirkungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	-	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Erarbeitung und Umsetzung langfristiger Gesamtplanungen.

Leistungsziel(e)

Zusammenstellung steuerungsrelevanter Gesamtzusammenhänge auf Ebene der Teilportfolios.

Leistungsindikator(en)

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	-	erfüllt / réalisés	erfüllt / réalisés	Indicateur de prestation 1

Leistungsindikator 1:

Vorlage Mittelfristige Investitionsplanung (MIP+).

Bases juridiques

- Article 33 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (LOCA ; RSB 152.01)
- Article 14 de l'ordonnance du 18 octobre 1995 sur l'organisation et les tâches de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie (OO TTE ; RSB 152.221.191)

Destinataires

Les services ayant besoin de locaux ainsi que des tiers (individus, personnes juridiques, collectivités)

Le Conseil-exécutif, tous les services ayant besoin de locaux, les Directions spécialisées, les personnes morales ou juridiques de droit public ou privé

Objectifs d'effet

Le parc immobilier doit se situer sur des sites stratégiquement intéressants et bénéficier d'une valeur d'usage à long terme.

Indicateurs d'effet

Indicateur d'effet 1 :

Elaboration et mise en application des planifications globales à long terme.

Objectifs de prestation

Mise en commun des vues d'ensemble en matière de pilotage au niveau des sous-groupes des portfolios.

Indicateurs de prestation

Indicateur de prestation 1 :

Développement d'un instrument de planification des investissements à moyen terme (MIP+).

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Berichtsjahr: Nutzerseitige Betriebsstrategien verlangen vermehrt nach Standortkonzentrationen. Da der Kanton keine entsprechenden Areale mehr im Eigentum hat, sind vermehrt Zumietlösungen zu prüfen. Neben dem Tagesgeschäft erfordern Projekte wie die Verselbständigung der Psychiatrie oder Immo_IT – ein neues zeitgemässes Werkzeug für eine professionelle und effiziente Immobilienwirtschaft – ein hohes Engagement der beteiligten Mitarbeitenden. Der Fachkräftemangel spitzt sich zu und geht zu Lasten der Erarbeitung von Entwicklungsszenarien, mit dem Ziel einer zweckdienlichen Bestandsentwicklung.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die wesentlichen kantonalen Raumbedürfnisse konnten im Rahmen der verfügbaren Mittel erfüllt werden. Die Entwicklung des Liegenschaftsbestandes wird entsprechend den nutzerseitigen Betriebsstrategien gemäss dem politischen Willen umgesetzt. Der Gebäudezustand konnte gehalten werden, der Zielwert wird jedoch noch nicht erreicht. Im Jahresunterhaltsprogramm 2015 wurden 861 Massnahmen für netto CHF 51 Millionen (2014: CHF 42 Mio.) umgesetzt. Diverse Bauvorhaben wurden planmässig gestartet oder weitergeführt. Der Neubau für die klinische Forschung an der Murtenstrasse in Bern verzögert sich wegen des Referendums. Die kantonalen Liegenschaften wurden konsequent bewirtschaftet. Zum Beispiel konnte im vergangenen Jahr mit intensiven Nachverhandlungen der Mietaufwand um rund CHF 340'000 gesenkt werden. Die Wirkungs- und Leistungsziele wurden erfüllt.

Finanzielles Resultat: Der Saldo der Produktgruppe (Deckungsbeitrag III) ist um CHF 18,4 Millionen besser als der Voranschlag. Es konnten diverse Verkaufsgeschäfte realisiert werden. Zudem fielen Miet- und Pachtkosten niedriger als budgetiert aus.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice : Les stratégies d'exploitation des utilisateurs nécessitent davantage de regroupements de sites. Etant donné que le canton ne possède plus suffisamment de sites adéquats, il doit examiner des possibilités de location. Outre les affaires courantes, des projets tels que l'autonomisation de la psychiatrie ou Immo_IT, un nouvel instrument moderne permettant une gestion immobilière professionnelle et efficace, requièrent un grand engagement de la part du personnel. La pénurie de personnel qualifié s'accentue et porte préjudice à l'élaboration de scénarios prévisionnels en vue d'une gestion ciblée du parc immobilier.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : Les objectifs portant sur les principaux besoins en locaux du canton ont pu être remplis dans la limite des fonds disponibles. Selon la volonté politique, le développement du parc immobilier est mis en œuvre conformément aux stratégies d'exploitation des utilisateurs. L'état des bâtiments a pu être maintenu, mais l'objectif en la matière n'a toujours pas été atteint. Dans le programme d'entretien 2015, 861 mesures ont été réalisées pour un montant total de CHF 51 millions net (2014 : CHF 42 mio). Divers projets de construction ont été entrepris ou poursuivis comme prévu. La construction du nouveau bâtiment destiné à la recherche clinique à la Murtenstrasse à Berne est repoussée en raison du référendum. Les objets cantonaux ont été gérés conformément aux objectifs. L'année précédente, les charges de loyers ont par exemple pu être réduites d'environ CHF 340 000 grâce à d'intenses négociations. Les objectifs d'effet et de prestation sont atteints.

Résultat financier : Le solde du groupe de produits (marge contributive III) est de CHF 18,4 millions inférieur au budget. Diverses transactions de vente ont pu être réalisées. Les coûts locatifs (baux à loyer et à ferme) ont par ailleurs été inférieurs aux prévisions.

9.1.17 Wasser und Abfall

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	77'690'609.02	77'535'500.00	76'941'276.61	-594'223.39	-0.8	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	10'117'014.90	10'994'624.50	11'534'285.88	539'661.38	4.9	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	9'499'169.54	12'565'782.14	9'592'859.07	-2'972'923.07	-23.7	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**58'074'424.58**	**53'975'093.36**	**55'814'131.66**	**1'839'038.30**	**3.4**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	5'239'279.86	5'160'290.30	4'071'120.41	-1'089'169.89	-21.1	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	1'027'110.69	1'424'228.91	859'775.84	-564'453.07	-39.6	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**51'808'034.03**	**47'390'574.15**	**50'883'235.41**	**3'492'661.26**	**7.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**51'808'034.03**	**47'390'574.15**	**50'883'235.41**	**3'492'661.26**	**7.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	1'460'137.70	1'070'000.00	1'329'513.16	259'513.16	24.3	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	16'159'879.70	16'421'000.00	11'797'033.09	-4'623'966.91	-28.2	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	1'345'773.58	2'295'000.36	1'111'267.24	-1'183'733.12	-51.6	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**38'454'065.61**	**34'334'574.51**	**41'526'982.72**	**7'192'408.21**	**21.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Wassernutzung
- Gewässerregulierung
- Juragewässerkorrektion
- Siedlungswasserwirtschaft
- Betriebe und Abfall
- Gewässer- und Bodenschutzlabor

Beschreibung

Das Amt für Wasser (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- Eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser

9.1.17 Eaux et déchets

Calcul des marges contributives

Produits

- Utilisation des eaux
- Régulation des eaux
- Correction des eaux du Jura
- Gestion des eaux urbaines
- Entreprises et gestion des déchets
- Laboratoire de la protection des eaux et du sol

Description

L'OED assure une gestion active et complète de l'eau et des eaux. S'efforçant d'équilibrer les intérêts de la protection et de l'utilisation, tout en tenant compte des impératifs de durabilité, l'office veille à :

- préserver l'eau en tant que ressource naturelle ;
- assurer une utilisation judicieuse des eaux ;

Beschreibung

- Gemeinsam mit dem TBA für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter.

Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen- und Grundwassernutzung) rund CHF 10 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2'500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7'000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen (80 Grundwassermessstellen, 50 Abflussmessstationen, 18 Niederschlagsmessstationen, 120 Dotierwasserpegel);
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und der Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12'000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb der erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;

Description

- protéger les êtres humains contre les crues incontrôlées (en collaboration avec l'OPC).

L'OED protège par ailleurs l'être humain et son environnement contre les atteintes dues à un traitement inapproprié des déchets et des sites contaminés et préserve les qualités du sol en tant que filtre de l'eau.

Voici les principales prestations de l'OED :

- Application du droit régalien dans l'exploitation des eaux publiques (force hydraulique, eau d'usage) et octroi d'autorisations pour l'utilisation de la géothermie au moyen de sondes. L'utilisation des eaux est soumise au versement de redevances annuelles : CHF 43 millions de taxe d'eau provenant de la force hydraulique, CHF 10 millions provenant de l'utilisation d'eau d'usage (eaux de surface et souterraines). A cet effet, l'office gère 350 concessions et autorisations pour l'utilisation de la force hydraulique, 2500 concessions d'eau d'usage et 7000 autorisations de sondes géothermiques ;
- Garantie de l'alimentation publique en eau du canton (structures opportunes, correspondant à l'état de la technique et satisfaisant aux exigences tant quantitatives que qualitatives) ;
- Régulation du niveau des lacs de Brienz, de Thoune et de Bienne (service de piquet 365 jours par an) ;
- Gestion des stations de mesure nécessaires pour assurer l'utilisation et la régulation des eaux (80 stations de mesure des eaux souterraines, 50 stations de mesure de débit, 18 postes pluviométriques, 120 jauges de dotation) ;
- Maintien à long terme du bon état et de la fiabilité des deux corrections des eaux du Jura (canaux d'une longueur totale de 126 km) ;
- Surveillance de la qualité des eaux de surface (12 000 km de cours d'eau et 110 lacs) et des eaux souterraines (530 km^2 d'aquifères), et leur protection contre d'éventuelles atteintes ;
- Préservation du rôle protecteur des sols dans le régime des eaux, notamment pour le réapprovisionnement des eaux souterraines ;
- Maintien à long terme de la protection des eaux grâce à une identification rapide d'éventuels risques pour les eaux souterraines et les eaux de surface ;
- Autorisation, construction et gestion économe des installations d'assainissement requises ;
- Application des dispositions légales sur la protection des eaux et de l'environnement dans le cadre de projets de construction ;
- Autorisation d'installation de traitement des déchets et des installations de prétraitement des eaux usées, moyennant l'utilisation de la marge d'appréciation légale pour garantir une gestion économe ;

Beschreibung

- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;
- Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Description

- Tenue du cadastre des sites pollués (examen systématique des sites nécessitant une investigation et détermination des mesures requises), assainissement des sites contaminés ;
- Planification stratégique dans les domaines de la gestion des eaux, de la protection des eaux et de la gestion des déchets ;
- Application de la régale de l'exploitation des matières premières minérales (matières premières énergétiques, minerais, pierres précieuses) et de l'utilisation de la géothermie profonde.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201);
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80);
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81);
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01);
- Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600);
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610);
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (AltlV; SR 814.680);
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1);
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1);
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV; BSG 822.111);
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0);
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1);
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41);
- Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461);
- Verordnung vom 20. März 1991 über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (VWO; BSG 752.467);
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32);

Bases juridiques

- Loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20);
- Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux ; RS 814.201);
- Loi fédérale de 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques (LFH ; RS 721.80);
- Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81);
- Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE ; RS 814.01);
- Ordonnance du 10 décembre 1990 sur le traitement des déchets (OTD ; RS 814.600);
- Ordonnance du 22 juin 2005 sur les mouvements de déchets (OMoD ; RS 814.610);
- Ordonnance du 26 août 1998 sur l'assainissement des sites pollués (OSites ; RS 814.680);
- Loi cantonale du 11 novembre 1996 sur la protection des eaux (LCPE ; RSB 821.0);
- Ordonnance cantonale du 24 mars 1999 sur la protection des eaux (OPE ; RSB 821.1);
- Loi du 18 juin 2003 sur les déchets (LD ; RSB 822.1);
- Ordonnance du 11 février 2004 sur les déchets (OD; RSB 822.111);
- Loi du 9 juin 1985 sur les constructions (LC ; RSB 721.0);
- Ordonnance du 6 mars 1985 sur les constructions (OC ; RSB 721.1);
- Loi du 23 novembre 1997 sur l'utilisation des eaux (LUE ; RSB 752.41);
- Décret du 11 novembre 1996 sur les redevances dues pour l'utilisation des eaux (DRE ; RSB 752.461);
- Ordonnance du 20 mars 1991 sur le prélèvement d'eau dans les eaux de surface (OPES ; RSB 752.467);
- Loi du 11 novembre 1996 sur l'alimentation en eau (LAEE ; RSB 752.32);

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über den Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BSG 751.11);
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1);
- Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG; BSG 931.1).

Bases juridiques

- Loi du 14 février 1989 sur l'entretien et sur l'aménagement des eaux (LAE ; RSB 751.11);
- Ordonnance du 15 novembre 1989 sur l'aménagement des eaux (OAE ; RSB 751.111.1);
- Loi du 18 juin 2003 sur la régale des mines (LRéMi ; BSG 931.1).

Leistungsempfänger

Gemeinden

Wassernutzende (Kraftwerke, Gemeinden, Private)

Wasserversorgungen

Abwasser- und Abfallverbände

Betriebe und Unternehmen

Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen

Nachbarkantone

Beratende Büros

Sämtliche Stellen und Entscheidungsträger, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind oder diesbezügliche Pflichten zu erfüllen haben

Öffentlichkeit gemäss Artikel 50 des Lantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (GSchG; BSG 821.0)

Destinataires

Communes

Utilisateurs des eaux (centrales hydrauliques, communes, particuliers)

Services des eaux

Syndicats d'assainissement et de gestion des déchets

Entreprises

Exploitants d'installations de traitement des déchets

Cantons voisins

Bureaux spécialisés

Services et décideurs chargés de l'exécution de la législation ou devant s'acquitter d'obligations dans ce cadre

Collectivité en vertu de l'article 50 du loi cantonale sur la protection des eaux (LEaux ; RSB 821.0)

Wirkungsziel(e)

Die Energieproduktion aus Wasserkraft (erneuerbare Energie) wird gesteigert.

Die Leistungen bestehender Infrastrukturen im Bereich Siedlungswasserwirtschaft sind langfristig sichergestellt.

Unerwünschte Hoch- und Niedrigwasser an den Seen und der Aare werden soweit wie möglich vermieden.

Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind vor nachteiligen Einwirkungen geschützt und ihre Qualität bleibt erhalten.

Abfälle sowie belastete Standorte stellen keine Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Objectifs d'effet

La production d'énergie hydraulique (énergie renouvelable) est augmentée.

Le rendement des infrastructures dans le domaine de la Gestion des eaux urbaines est garanti à long terme.

Dans la mesure du possible, les lacs et l'Aar ne connaissent ni crues ni étiages.

Les eaux (de surface et souterraines) sont protégées contre des atteintes nuisibles et leur qualité est préservée.

Les déchets et les sites pollués ne représentent aucun risque pour l'homme et pour l'environnement.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Wirkungsindikator 1	53	60	70	Indicateur d'effet 1
Wirkungsindikator 2	0	0	0	Indicateur d'effet 2
Wirkungsindikator 3	0	0	0	Indicateur d'effet 3
Wirkungsindikator 4	86	90	82	Indicateur d'effet 4
Wirkungsindikator 5	0	0	0	Indicateur d'effet 5
Wirkungsindikator 6	70	50	74	Indicateur d'effet 6
Wirkungsindikator 7	100	100	100	Indicateur d'effet 7

Wirkungsindikator 1:
Kumulierte Zunahme der Energieproduktion aus Wasserkraft bis zum Jahr 2035 gem. Wassernutzungsstrategie. Einheit: Gwh/a

Indicateur d'effet 1 :
Augmentation cumulée de la production d'énergie hydraulique d'ici à 2035 selon la stratégie d'utilisation de l'eau. Unité : Gwh/a

Wirkungsindikator 2:
Keine Gewässerverschmutzungen durch den Ausfall oder ungenügende Leistung von Abwasserreinigungsanlagen. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 2 :
Aucune pollution des eaux due à une panne ou à un rendement insuffisant des stations d'épuration des eaux. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 3:
Keine regionalen Einschränkungen in der Wasserversorgung auf Grund von Wasserknappheit. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 3 :
Aucune restriction régionale dans l'alimentation due au manque d'eau (p. ex. après de longues périodes de sécheresse). Unité : Nombre

Wirkungsindikator 4:
Anteil der Gewässer mit erfüllten Qualitätsanforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; BSG 814.201) GSchV. Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 4 :
Part des cours d'eau respectant les exigences de qualité selon d'ordonnance sur la protection des eauxance (OPE ; RSB 814.201). Unité : > Pour cent

Wirkungsindikator 5:
Anzahl gemeldeter Schäden, welche infolge von Regulierfehlern entstanden sind. Einheit: Anzahl

Indicateur d'effet 5 :
Dégâts dus à des erreurs de régulation. Unité : Nombre

Wirkungsindikator 6:
Anteil verwerteter Abfälle. Einheit: > Prozent

Indicateur d'effet 6 :
Part des déchets valorisés. Unité : > Pour cent

Wirkungsindikator 7:
Bei sanierungsbedürftigen Standorten erfolgt nach Vorliegen der Detailuntersuchung innert Jahresfrist die Aufforderung zur Erarbeitung eines Sanierungsprojekts (inkl. Sanierungszielen und -fristen). Einheit: Prozent

Indicateur d'effet 7 :
Dans le cas des sites devant être assainis, la sommation d'élaborer un projet d'assainissement (spécifiant les objectifs et les délais de l'assainissement) est émise dans un délai d'une année après l'achèvement de l'investigation de détail. Unité : Pour cent

Leistungsziel(e)

Die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für die wirtschaftliche Nutzung und den Schutz des Wassers werden erhoben und stehen in einem wasserwirtschaftlichen Informationssystem zur Verfügung.

Der Zustand und die Entwicklung der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers werden überwacht und dokumentiert; Defizite werden aufgezeigt.

Die Wasserstände der Seen (Brienzersee, Thunersee und Jurarandseen) und der Abfluss der Aare werden mit hoher Zuverlässigkeit reguliert.

Die Gewässerschutz- und Abfallgesetzgebung wird konsequent vollzogen.

Objectifs de prestation

Les bases de planification et de décision requises pour assurer l'utilisation économe et la protection des eaux ont été réunies et sont disponibles sous la forme d'un système d'information sur la gestion des eaux.

La qualité des eaux souterraines et de surface, de même que son évolution, sont surveillées et enregistrées ; d'éventuels déficits sont signalés.

Le niveau des lacs (lacs de Brienz, de Thoune et de Bienne) et le débit de l'Aar sont régulés avec une grande fiabilité.

La législation sur la protection des eaux et sur les déchets est systématiquement appliquée.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	90	90	90	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	0	1	Indicateur de prestation 3

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 4	100	100	100	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100	100	100	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	3	3	3	Indicateur de prestation 6
Leistungsindikator 7	erfüllt	Erfüllt	Erfüllt	Indicateur de prestation 7
Leistungsindikator 8	0	0	0	Indicateur de prestation 8
Leistungsindikator 9	70	80	84	Indicateur de prestation 9
Leistungsindikator 10	100	100	100	Indicateur de prestation 10
Leistungsindikator 11	88	90	91	Indicateur de prestation 11

Leistungsindikator 1:

Das Hydrographische Bulletin und das Hydrographische Jahrbuch des Kantons Bern sind veröffentlicht.

Indicateur de prestation 1 :

Le bulletin hydrographique et l'annuaire hydrographique du canton de Berne sont publiés.

Leistungsindikator 2:

Zeit seit der letzten Aktualisierung des Katasters der belasteten Standorte. Einheit: < Tage

Indicateur de prestation 2 :

Période écoulée depuis la dernière actualisation du cadastre des sites pollués. Unité : < Jour

Leistungsindikator 3:

Anzahl der Strategien (Wassernutzung, Wasserversorgung) und Sachpläne (Abfall, Siedlungsentwässerung) die älter als 6 Jahre sind. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 3 :

Stratégies (utilisation des eaux, alimentation en eau) et plans sectoriels (déchets, assainissement) qui remontent à plus de six ans. Unité : Nombre

Leistungsindikator 4:

Anteil der Oberflächengewässer und des Grundwassers, welcher in den festgelegten Abständen kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert sind. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Eaux souterraines et de surface qui font l'objet de contrôles à intervalles réguliers et dont les résultats sont documentés. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Anteil der Gewässer mit besonderen Problemen bei welchen ergänzende Abklärungen eingeleitet sind. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Eaux présentant des problèmes particuliers et pour lesquelles des clarifications complémentaires sont effectuées. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 6:

Zeit von der Erkennung einer Problemsituation bis zum Einleiten einer Massnahme. Einheit: < Monate

Indicateur de prestation 6 :

Temps de réaction à une situation problématique jusqu'à l'application d'une mesure. Unité : < Mois

Leistungsindikator 7:

Vorliegen einer Dokumentationen, welche die spezifische Aus- und Weiterbildung des Regulierpersonals belegt.

Indicateur de prestation 7 :

Un document contient tous les cours de formation et de perfectionnement suivis par le personnel en charge de la régulation des eaux.

Leistungsindikator 8:

Anzahl Ausfälle von Regulieranlagen, welche durch regelmässige Überwachung hätten vermieden werden können. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 8 :

Nombre de pannes sur des installations de régulation qui auraient pu être évitées par une surveillance régulière. Unité: Nombre

Leistungsindikator 9:

Anteil der durchgeführten Kontrollen gemäss Planung und gesetzlichen Anforderungen. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 9 :

Proportion des contrôles prévus effectivement réalisés. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 10:

Meldungen über Missstände und Vorkommnisse führen immer zu einer Kontrolle. Einheit: Prozent

Leistungsindikator 11:

Anteil der Geschäfte mit Fristeinhaltung. Einheit: > Prozent

Indicateur de prestation 10 :

Toute non-conformité ou incident signalé donne lieu à un contrôle. Unité : Pour cent

Indicateur de prestation 11 :

Proportion des affaires dont le délai est respecté. Unité : > Pour cent

Kommentar

Wesentliche Veränderungen im Berichtsjahr: Der Amtsvorsteher Heinz Habegger hat das Amt für Wasser und Abfall Ende 2015 verlassen und Dr. Jacques Ganguin, der bisherige Stellvertreter und Abteilungsleiter Betriebe & Abfall, übernimmt die Amtsleitung per 1.1.2016. Das Jahr 2015 war geprägt vom Hochwasser im Mai sowie grosser Trockenheit vom Juni bis im Spätherbst. Diese Extremsituationen haben punktuell zu einer sehr hohen Arbeitsbelastung in den jeweiligen Abteilungen geführt. Der Grosse Rat hat den Betrieb von Wärmepumpen mit öffentlichem Wasser per 1. August 2011 von Abgaben befreit. Am 10. Juni 2014 hat dieser im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) beschlossen, diese Abgaben per 1. Januar 2015 wieder einzuführen und hat das Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD) erneut angepasst. Im Jahr 2015 wurden somit wieder Wasserzinsen für Wärmepumpen verrechnet.

Zielerreichung der Produktgruppe: Die Wirkungs- und Leistungsziele konnten weitgehend erreicht werden. Nicht erreicht wurde das Wirkungsziel zur Gewässerqualität. Statt der angestrebten 90 Prozent erreichen aktuell nur 82 Prozent der Gewässer die Qualitätsanforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; BSG 814.201). Der Schwerpunkt der Untersuchungen im lag im Berner Jura und Seeland. In diesen Regionen ist der Einfluss der Landwirtschaft sowie der Abwasserbehandlungsanlagen markant. Zudem unterliegt der Wert aufgrund der zufällig gewählten Stichproben naturgemäss gewissen Schwankungen. Weiter wurde das Leistungsziel «keine Strategien älter als 6 Jahre» nicht ganz erreicht. Die Überarbeitung des Sachplans Abfall wurde erst im Verlauf des Jahres 2015 in Angriff genommen, um die Änderungen der eidgenössischen Abfallgesetzgebung, die im Jahr 2016 in Kraft treten, berücksichtigen zu können.

Commentaire

Changements importants intervenus en cours d'exercice : Le chef de l'Office des eaux et des déchets, Heinz Habegger, a quitté ses fonctions fin 2015. Jacques Ganguin, son suppléant et l'ancien chef de la division Entreprises et gestion des déchets, lui a succédé au 1er janvier 2016. L'année 2015 a été marquée par des crues en mai et par une forte sécheresse qui a duré du mois de juin à la fin de l'automne. Ces situations extrêmes ont ponctuellement entraîné une lourde charge de travail pour les divisions concernées. Les redevances pour l'exploitation de pompes à chaleur au moyen d'eaux publiques avaient été levées par le Grand Conseil à compter du 1er août 2011. Le 10 juin 2014, ce dernier a cependant décidé, dans le cadre de l'examen des offres et des structures, de réintroduire ces taxes au 1er janvier 2015. Le décret sur les redevances dues pour l'utilisation des eaux (DRE) a de ce fait été réadapté. Ainsi, la taxe d'eau a de nouveau été perçue en 2015 pour les pompes à chaleur.

Réalisation des objectifs du groupe de produits : La plupart des objectifs d'effet et de prestation ont pu être atteints. L'objectif d'effet relatif à la qualité des eaux ne l'a pas été. Au lieu des 90 pour cent visés, seuls 82 pour cent des eaux satisfont à l'heure actuelle aux conditions de qualité fixées dans l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE ; RSB 814.201). Les analyses ont principalement porté sur le Jura bernois et le Seeland. Dans ces régions, l'impact de l'agriculture et des installations publiques de traitement des eaux est notable. Les valeurs sont toutefois sujettes à fluctuations étant donné que les échantillons sont prélevés au hasard. Par ailleurs, l'objectif de prestation selon lequel aucune stratégie ne doit dater de plus de six ans n'a pas été entièrement atteint. La révision du plan sectoriel des déchets n'a été entreprise qu'en 2015 afin de pouvoir tenir compte des modifications apportées à la législation fédérale sur le traitement des déchets, qui entrent en vigueur en 2016.

Kommentar

Finanzielles Resultat: Der Deckungsbeitrag III der Produktgruppe weist gegenüber dem Budget einen um CHF 3,5 Millionen höheren Saldo aus. Diese Saldoverbesserung resultiert hauptsächlich aus Minderausgaben für Sach- und Dienstleistungskosten von rund CHF 3 Millionen, vorwiegend aufgrund weniger direkten Ausgaben für Altlastensanierungen. Die Mindererlöse entstanden aus der vorgesehenen Revision des Wassernutzungsgesetzes. Diese führt nach Inkraftsetzung der Gesetzesrevision zu geringeren Einnahmen aus Wasserzinsen (CHF 3,8 Mio.). Der Mindererlös konnte durch Mehreinnahmen für Abwasser- und Abfallabgaben, höheren Gebühreneinnahmen und Rückerstattungen Dritter bis auf CHF 0,6 Millionen kompensiert werden. Höhere direkte Personalkosten und tiefere Personalgemeinkosten führten insgesamt zu tieferen Personalkosten in der Höhe von CHF 0,6 Millionen. Fluktuationsgewinne und tiefere Sozialkosten haben zu dieser Verbesserung beigetragen.

Commentaire

Résultat financier : Le groupe de produits (marge contributive III) présente un solde de CHF 3,5 millions supérieur au montant budgété. Ce résultat découle principalement d'économies réalisées au niveau des frais de matériel et de prestations de services, d'environ CHF 3 millions, avant tout en raison de dépenses directes moindres pour l'assainissement de sites contaminés. Les recettes inférieures découlent de la révision prévue de la loi sur l'utilisation des eaux. Après son entrée en vigueur, les revenus provenant de la taxe d'eau seront plus faibles (CHF 3,8 mio). Les recettes inférieures ont pu être compensées par la hausse de celles sur les déchets et les eaux usées, par des émoluments et des remboursements de tiers plus élevés ; la différence s'établit ainsi à CHF 0,6 million. Des frais de personnel directs plus élevés et indirects moindres ont abouti à des frais de personnel globalement inferieurs, de CHF 0,6 million. Cette amélioration s'explique notamment par des gains de fluctuation et des charges sociales en baisse.

9.2 Spezialfinanzierungen
9.2.1 Abfallfonds

9.2 Financements spéciaux
9.2.1 Fonds pour la gestion des déchets

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**3'984'425.15**	**4'725'000.00**	**4'007'001.15**	**-717'998.85**	**-15.1**	**Charges**
Ertrag	**3'984'425.15**	**4'725'000.00**	**4'007'001.15**	**-717'998.85**	**-15.1**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**710'420.00**	**0.00**	**314'603.00**	**314'603.00**		**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**-710'420.00**	**0.00**	**-314'603.00**	**-314'603.00**		**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	7'713'921.91		8'130'522.38			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	8'130'522.38		8'761'605.10			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**416'600.47**		**631'082.72**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Finanzielles Resultat: Verzögerungen bei der Abwicklung von Altlastensanierungsprojekten (z. B. Deponie Illiswil, Schiessanlage Oberfeld) haben zu weniger Kosten als budgetiert geführt. Des Weiteren haben höhere Erträge aus Abfallabgaben und Bundesbeiträge für Sanierungsprojekte zu einer Zunahme des Fondsvermögens in der Höhe von CHF 0,6 Millionen auf CHF 8,8 Millionen bewirkt. Bedingt durch die in den nächsten Jahren anfallenden Sanierungen von Schiessanlagen und die Inangriffnahme der Sanierungsetappen 2 und 3 der Deponie Illiswil, wird das Fondsvermögen zukünftig massiv abnehmen.

Commentaire

Résultat financier : Les coûts moins élevés que prévu s'expliquent par des retards dans des projets d'assainissement de sites contaminés (notamment la décharge d'Illiswil, l'installation de tir d'Oberfeld). Par ailleurs, les recettes plus importantes de la taxe sur les déchets ainsi que les subventions fédérales pour les projets d'assainissement ont contribué à accroître de CHF 0,6 million la fortune du Fonds, qui s'établit à CHF 8,8 millions. Dans les années à venir, les travaux d'assainissement des stands de tir et le lancement des étapes d'assainissement 2 et 3 de la décharge d'Illiswil entraîneront une baisse substantielle de la fortune du Fonds.

9.2.2 Abwasserfonds

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**15'249'241.70**	**12'359'000.00**	**13'627'381.15**	**1'268'381.15**	**10.2**	**Charges**
Ertrag	**15'249'241.70**	**12'359'000.00**	**13'627'381.15**	**1'268'381.15**	**10.2**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**7'522'932.00**	**11'000'000.00**	**7'062'168.25**	**-3'937'831.75**	**-35.7**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**-7'522'932.00**	**-11'000'000.00**	**-7'062'168.25**	**3'937'831.75**	**-35.7**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	27'629'443.29		33'741'728.89			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	33'741'728.89		38'756'642.73			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**6'112'285.60**		**5'014'913.84**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Finanzielles Resultat: Mehreinnahmen aus Abwasserabgaben sowie um CHF 4 Millionen weniger ausbezahlte Investitionsbeiträge führten zu einer Zunahme des Fondsvermögens um CHF 5 Millionen auf CHF 38,8 Millionen. Der Stand der zugesicherten Investitionsbeiträge beträgt per 31.12.2015 CHF 19,2 Millionen. Beiträge an Anlagen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen und Beiträge an Gemeinden für die Zustandsaufnahmen privater Abwasserleitungen (ZpA) werden das Fondsvermögen künftig vermindern.

9.2.2 Fonds pour l'assainissement

Commentaire

Résultat financier : Les recettes supplémentaires générées par la redevance sur les eaux usées ainsi que des contributions d'investissement inférieures de CHF 4 million ont entraîné une augmentation de CHF 5 millions de la fortune du Fonds, qui s'établit ainsi à CHF 38,8 millions. Le montant des subventions d'investissement garanties s'élève à CHF 19,2 millions au 31 décembre 2015. Les subventions versées pour les installations d'élimination des micropolluants ainsi qu'aux communes pour le relevé exhaustif de l'état des installations d'assainissement privées (REIP) diminueront à l'avenir la fortune du Fonds.

9.2.3 See- und Flussuferfonds

9.2.3 Fonds des rives des lacs et des rivières

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**2'000'000.00**	**2'123'000.00**	**2'872'146.20**	**749'146.20**	**35.2**	**Charges**
Ertrag	**2'000'000.00**	**2'123'000.00**	**2'872'146.20**	**749'146.20**	**35.2**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**985'888.30**	**1'500'000.00**	**2'221'254.65**	**721'254.65**	**48.0**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**-985'888.30**	**-1'500'000.00**	**-2'221'254.65**	**-721'254.65**	**48.0**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	1'885'065.58		2'272'710.18			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	2'272'710.18		1'400'563.98			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**387'644.60**		**-872'146.20**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Finanzielles Resultat: Die Investitionstätigkeit der Gemeinden lag leicht über dem Niveau des Ausführungsprogramms SFG 2015–2017. Das Investitionsbudget wurde um CHF 0,7 Millionen überschritten. Das Fondsvermögen reduzierte sich insgesamt um CHF 0,9 Millionen auf CHF 1,4 Millionen.

Commentaire

Résultat financier : Les investissements des communes ont été légèrement supérieurs au programme d'exécution LRLR 2015–2017. Le budget d'investissement a été dépassé d'environ CHF 0,7 million. La fortune du Fonds a diminué de CHF 0,9 million pour s'établir à CHF 1,4 million.

9.2.4 Wasserfonds

9.2.4 Fonds pour l'alimentation en eau

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
Laufende Rechnung						**Compte de fonctionnement**
Aufwand	**7'675'173.85**	**5'498'000.00**	**4'770'502.25**	**–727'497.75**	**–13.2**	**Charges**
Ertrag	**7'675'173.85**	**5'498'000.00**	**4'770'502.25**	**–727'497.75**	**–13.2**	**Revenus**
Saldo	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Solde**
Investitionsrechnung						**Compte des investissements**
Ausgaben	**7'534'204.00**	**5'000'000.00**	**3'831'931.20**	**-1'168'068.80**	**-23.3**	**Dépenses**
Einnahmen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**		**Recettes**
Saldo	**-7'534'204.00**	**-5'000'000.00**	**-3'831'931.20**	**1'168'068.80**	**-23.3**	**Solde**
Vermögen						**Patrimonie**
Bestand per 01.01.	4'078'876.15		2'641'893.55			Etat au 01.01.
Bestand per 31.12.	2'641'893.55		3'495'491.40			Etat au 31.12.
Vermögensveränderung	**-1'436'982.60**		**853'597.85**			**Variation du patrimonie**

Kommentar

Finanzielles Resultat: Infolge Abrechnungsverzögerungen wurden CHF 1,2 Millionen weniger Investitionsbeiträge ausbezahlt als budgetiert. Dies bewirkte u. a. eine Zunahme des Fondsvermögens um CHF 0,9 Millionen auf CHF 3,5 Millionen. Die zugesicherten Investitionsbeiträge betragen per 31.12.2015 CHF 16,2 Millionen.

Commentaire

Résultat financier : Le montant des subventions d'investissement versées est inférieur de CHF 1,2 million à la somme budgétée, en raison de retards dans les décomptes. Cette différence se traduit notamment par une hausse de CHF 0,9 million de la fortune du Fonds, laquelle s'établit à CHF 3,5 millions. Les subventions d'investissement garanties s'élèvent au 31 décembre 2015 à CHF 16,2 millions.

10 Finanzkontrolle

10.1 Produktgruppen
10.1.1 Finanzaufsicht

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	118'590.00	100'000.00	91'000.41	-8'999.59	-9.0	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	2'768'248.56	2'930'164.72	2'583'385.66	-346'779.06	-11.8	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	0.00	103'000.00	0.00	-103'000.00	-100.0	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-2'649'658.56**	**-2'933'164.72**	**-2'492'385.25**	**440'779.47**	**-15.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'478'674.07	1'459'469.66	1'324'235.70	-135'233.96	-9.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	201'555.39	414'158.26	302'842.85	-111'315.41	-26.9	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'329'888.02**	**-4'806'792.64**	**-4'119'463.80**	**687'328.84**	**-14.3**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'329'888.02**	**-4'806'792.64**	**-4'119'463.80**	**687'328.84**	**-14.3**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'329'888.02**	**-4'806'792.64**	**-4'119'463.80**	**687'328.84**	**-14.3**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Kernaufgaben
- Spezialprüfungen
- Sonderprüfungen
- Beratung

Beschreibung

Die Produktgruppe Finanzaufsicht setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen)

10 Contrôle des finances

10.1 Groupes de produits
10.1.1 Surveillance des finances

Calcul des marges contributives

Produits

- Tâches essentielles
- Mandats de contrôle spécial
- Mandats de contrôle extraordinaire
- Activités de conseil

Description

Le groupe de produits Surveillance des finances se compose des produits suivants:

- Tâches essentielles (révision des comptes annuels, révision des services, contrôle des systèmes informatiques, révision des projets de construction)

Beschreibung

- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate)
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft

Description

- Mandats de contrôle spécial (contrôle de l'utilisation des subventions, mandats)
- Mandats de contrôle extraordinaire sur l'ordre de la Commission des finances, de la Commission de gestion, de la Commission de justice, du Conseil-exécutif, de la Direction de la magistrature, des Directions, de la Chancellerie d'Etat, des autorités judiciaires suprêmes ou du parquet général
- Activités de conseil en faveur de la Commission des finances, de la Commission de gestion, de la Commission de justice, du Conseil-exécutif, de la Direction de la magistrature, des Directions, de la Chancellerie d'Etat, des autorités judiciaires suprêmes ou du parquet général

Rechtsgrundlagen

- Artikel 10, 15, 16, 16a, 17des Gesetzes vom 01.12.1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

Bases juridiques

- Article 10, 15, 16, 16a, 17 du loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF ; RSB 622.1)

Leistungsempfänger

Finanzkommission; Geschäftsprüfungskommission; Justizkommission; Regierungsrat; Justizleitung; Direktionen und Staatskanzlei; oberste Gerichtsbehörden; Generalstaatsanwaltschaft; Ämter und Dienststellen des Kantons; kantonale Anstalten; Bundesstellen; Staatsbeitragsempfänger; Organisationen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Destinataires

Commission des finances ; Commission de gestion ; Commission de justice ; Conseil-exécutif ; Direction de la magistrature ; Directions et Chancellerie d'Etat ; autorités judiciaires suprêmes ; parquet générale ; offices et services du canton ; établissements cantonaux ; services fédéraux ; bénéficiaires des subventions cantonales ; organisations pour autant qu'un intérêt public existe.

Wirkungsziel(e)

Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons sowie der Haushaltsführung der kantonalen Organisationseinheiten. Sie unterstützt den Grossen Rat, die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, den Regierungsrat sowie die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justizleitung, die obersten Gerichtsbehörden und die General-staatsanwaltschaft in der Ausübung ihrer Finanzaufsicht bzw. in der Wahrnehmung der Führungsverantwortung.

Objectifs d'effet

Le Contrôle des finances assure la vérification indépendante de la comptabilité et de la reddition des comptes des autorités, de l'administration et des établissements du canton ainsi que de la gestion financière des unités d'organisation cantonales. Il seconde le Grand Conseil, la Commission des finances, la Commission de gestion, la Commission de justice, le Conseil-exécutif ainsi que les Directions, la Chancellerie d'Etat, la Direction de la magistrature, les autorités judiciaires suprêmes et le parquet générale dans leur exercice de la surveillance des finances respectivement de la responsabilité de gestion.

Leistungsziel(e)

Professionelle Arbeit

Erfüllung der Erwartungen von Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei und obersten Gerichtsbehörden.

Erzielung von Kundennutzen und Mehrwerten im Rahmen der Internen Revision.

Objectifs de prestation

Professionnalisme

Réalisation des attentes de la Commission des finances, de la Commission de gestion, du Conseil-exécutif, des Directions, de la Chancellerie d'Etat et des autorités judiciaires suprêmes.

Atteindre des avantages et des plus-values pour le client dans le cadre de l'audit interne.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	erfüllt	Gute Gesamtbeurteilung / Bonne appréciation générale	erfüllt / réalisée	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	erfüllt	Erfüllung der Erwartungen / Attentes réalisées	erfüllt / réalisées	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	erfüllt	Optimierungs- und Einsparungspotential > CHF 5 Millionen / Effet d'optimisation et de potentiel d'épargne de > CHF 5 millions	erfüllt / réalisé	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch die Revisionsstelle. Review BDO AG: Gute Gesamtbeurteilung.

Indicateur de prestation 1 :

Appréciation de la qualité et des prestations par le service de révision. Révision par la BDO SA : appréciation générale bonne.

Leistungsindikator 2:

Kundenbefragung. Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, Regierungsrat, Direktionen, Staatskanzlei, oberste Gerichtsbehörden: Erfüllt.

Indicateur de prestation 2 :

Consultation des clients. La commission des finances, la Commission de gestion, le Conseil-exécutif, les Directions, la Chancellerie d'Etat, les autorités judiciaires suprêmes : réalisés.

Leistungsindikator 3:

Erfassung des qualitativen und quantitativen Nutzens aus Feststellungen und Empfehlungen der Revisionen in einem Wirkungscontrolling.

Indicateur de prestation 3 :

Enregistrement - tant sur le plan qualitatif que quantitatif - de l'utilité des constatations et recommandations faites dans le cadre des révisions, dans un controlling des effets.

Kommentar

Die Erlöse entsprechen dem Voranschlag. Da gegenüber dem Vorjahr allerdings weniger Revisionen für Dritte durchgeführt wurden, fielen die Erlöse um CHF 38'000 tiefer aus. Die Kosten liegen rund CHF 690'000 unter dem Voranschlagswert. Gegenüber dem Vorjahr haben die Kosten um CHF 250'000 abgenommen. Durch nicht besetzte Stellen, Rotationsgewinne und tiefere Pensionskassenbeiträge fallen die Personalkosten deutlich tiefer aus. Auch bei den Sachkosten wurden die budgetierten Mittel, vor allem die Dienstleistungen Dritter, nicht ausgeschöpft. Aufgrund der geringeren Kosten hat sich der Deckungsbeitrag III um CHF 0,7 Millionen gegenüber dem Voranschlag verbessert.

Die Leistungsziele wurden erreicht.

Commentaire

Les revenus correspondent au budget. Comme il y a eu moins de révisions externes que l'année précédente, les revenus ont diminué de CHF 38 000. Les coûts sont inférieurs de CHF 690 000 par rapport au budget. Ils sont également inférieurs de CHF 250 000 par rapport à l'année précédente. Des postes non repourvus, des gains de rotation lors de changements de postes ainsi que des contributions inférieures à la Caisse de pension en sont la cause. Également dans les biens, services et marchandises, et plus particulièrement pour les prestations de services de tiers, les budgets alloués n'ont pas été pleinement utilisés. Suite à de moindres coûts, la marge contributive III s'améliore de CHF 0,7 million par rapport au budget.

Les objectifs de prestations ont été atteints.

11 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle

11.1 Produktgruppen

11.1.1 Datenschutz

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'990.00	3'000.00	640.00	-2'360.00	-78.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	596'243.55	708'072.70	643'208.41	-64'864.29	-9.2	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	111'242.59	215'480.64	89'560.65	-125'919.99	-58.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-705'496.14**	**-920'553.34**	**-732'129.06**	**188'424.28**	**-20.5**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	163'460.85	76'969.30	137'339.91	60'370.61	78.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	8'415.30	5'228.00	9'096.29	3'868.29	74.0	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-877'372.29**	**-1'002'750.64**	**-878'565.26**	**124'185.38**	**-12.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-877'372.29**	**-1'002'750.64**	**-878'565.26**	**124'185.38**	**-12.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	330.40	100.00	510.00	410.00	410.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-877'041.89**	**-1'002'650.64**	**-878'055.26**	**124'595.38**	**-12.4**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Datenschutz

Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

11 Bureau pour la surveillance de la protection des données

11.1 Groupes de produits

11.1.1 Protection des données

Calcul des marges contributives

Produits

- Protection des données

Description

Interventions devant permettre aux services cantonaux et communaux de traiter de manière correcte les informations relatives aux personnes, notamment dans les domaines d'activité suivants: information, formation, conseil, fonction d'intermédiaire, rédaction de préavis et de prises de position, contrôles, recommandations et recours.

Bases juridiques

- Loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1)

Rechtsgrundlagen

- Sacherlasse des Bundes
- Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetzes, OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 32 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Artikel 27 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Sacherlasse des Kantons

Bases juridiques

- Actes législatifs de la Confédération
- Article 29 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01)
- Articles 1 et 32 ss de la loi du 19 février 1986 sur la protection des données (LCPD ; RSB 152.04)
- Article 27 de la loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn ; RSB 107.1)
- Actes législatifs du canton de Berne

Leistungsempfänger

Bürgerinnen und Bürger

Kantonale Behörden (Direktionen, Ämter, Dienststellen, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter)

Gemeinden und dem Gemeindegesetz unterstellte öffentlich-rechtliche Körperschaften

Juristische Personen

Interessenverbände

Destinataires

Citoyens et citoyennes

Autorités cantonales (Directions, offices, services, préfectures)

Communes et collectivités de droit public soumises à la loi sur les communes

Personne morales

Associations d'intérêts

Wirkungsziel(e)

Respektierung der Persönlichkeitsrechte bei der Datenbearbeitung durch Kanton und Gemeinden.

Objectifs d'effet

Respecter les droits de la personnalité dans le traitement des données par le canton et les communes.

Wirkungsindikator(en)

Indicateurs d'effet

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Wirkungsindikator 1	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Genügend/ suffisant	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur d'effet 1

Wirkungsindikator 1:

Beurteilung durch Experten (wird maximal alle 4 Jahre erhoben und muss mindestens genügend sein).

Indicateur d'effet 1 :

Appréciation par des experts (a lieu tous les 4 ans au maximum et doit au moins être suffisante).

Leistungsziel(e)

Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit.

Kontrollen von Informatikanwendungen.

Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.

Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen).

Kompetente Beratung und Unterstützung.

Behandeln von Anfragen Privatpersonen.

Objectifs de prestation

Assurer le contrôle préalable des grands projets informatiques sous l'angle de la protection de la personnalité et de la sécurité des données.

Contrôler les applications informatiques.

Former des recours contre les décisions qui rejettent les recommandations.

Répondre aux demandes triées émanant des Directions et de la Chancellerie d'Etat.

Conseils et soutien prodigués avec compétence.

Répondre aux questions de personnes privées.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	51	85	50	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	3	4	4	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Nicht erhoben / Aucune appréciation	>50/20	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	79	85	73	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	Nicht erhoben / Aucune appréciation	>80>zufrieden/ satisfait	Nicht erhoben / Aucune appréciation	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	90	95	64	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Prüfung, ob Vorabkontroll-Unterlagen formell vollständig sind innert 2 Wochen, 1. Prüfung innerhalb von 24 Wochen seit Eingabe der vollständigen Unterlagen. Überprüfung durch Sampling. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Examen visant à vérifier que les documents du contrôle préalable soient formellement complets dans un délai de 2 semaines; 1er examen dans un délai de 24 semaines à compter de la remise des documents complets. Examen par sondage. Respect des consigne. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Anzahl der geprüften Anwendungen. Einheit: Anzahl

Indicateur de prestation 2 :

Nombres d'applications informatiques contrôlées. Unité : nombre

Leistungsindikator 3:

Anzahl der gutgeheissenen Beschwerden im Verhältnis zur Anzahl der geführten Beschwerden. Bei zwei Beschwerden und bei zehn Beschwerden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Nombre de recours admis par rapport au nombre de recours formés lorsque, respectivement, deux recours et dix recours ont été formés. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 4:

Erste Anwort innerhalb von zwei Wochen. Abschluss bis vier Wochen nach dem letzten Dokumenteneingang. Bei mündlichen Anfragen innert drei Tagen. Bei Erlassen innert Vernehmlassungsfrist. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 4 :

Première réponse dans un délai de deux semaines. Clôture dans les quatre semaines suivant la réception des derniers documents. Questions orales: réponse dans les trois jours. Actes législatifs: dans le délai de la procédure de consultation. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 5:

Kundenzufriedenheitsgrad über die kommunalen Datenaufsichtsstellen bezüglich Auskünften oder Beratungen. Hoher Anteil muss mit «zufrieden» oder «sehr zufrieden» bewertet werden. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 5 :

Degré de satisfaction des autorités communales de surveillance de la protection des données s'agissant des renseignements et des conseils fournis. Une proportion élevée des personnes interrogées doivent être « contentes » ou « très contentes ». Unité : Pour cent

Leistungsindikator 6:

Erste Antwort innerhalb von zwei Wochen. Abschluss bis vier Wochen nach dem letzten Dokumenteneingang. Bei mündlichen Anfragen innert drei Tagen. Überprüfung durch Sampling. Einhalten der Vorgaben in Prozent der Eingänge. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 6 :

Première réponse dans un délai de deux semaines. Clôture dans les quatre semaines suivant la réception des derniers documents. Questions orales: réponse dans les trois jours. Examen par sondage. Respect des consignes en pourcentage des affaires enreg. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Datenschutzaufsichtsstelle liess durch externe Stellen vier Kontrollen von Informatikanwendungen durchführen. Zwei dieser Kontrollen konnten gemeinsam mit der Finanzkontrolle in Auftrag gegeben werden. Damit konnten die Gesamtaufwendungen im unteren Bereich des Kostenrahmens gehalten werden. Im Deckungsbeitrag III zeigt sich zudem, dass die nicht beanspruchte Teilzeitstelle des Sekretariats für eine befristete Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin beansprucht wurde.

Die auf die zeitgerechte Erledigung ausgerichteten Leistungsziele wurden alle nicht erreicht. Bei den Beratungen der Direktionen und der Staatskanzlei (Leistungsindikator 4) waren die Verspätungen aber nicht allzu häufig. Antworten auf Anfragen Privatpersonen erfolgten deshalb zunehmend verspätet (Leistungsindikator 6), weil die Anzahl dieser Anfragen angestiegen ist. Die Ressourcensituation hat es der Aufsichtsstelle erneut nicht erlaubt, die bei den besonders ressourcenintensiven Vorabkontrollen von Informatikprojekten (Leistungsindikator 1) bestehenden Rückstände abzubauen. Wohl fanden Kurse für Mitarbeitende von Gemeinden statt, jedoch kein Kurs für kommunale Datenschutzaufsichtsstellen. Die Zufriedenheit der kommunalen Datenschutz-aufsichtsstellen (Leistungsindikator 5) konnte damit nicht erhoben werden.

Commentaire

Le Bureau pour la surveillance de la protection des données a fait effectuer quatre contrôles d'applications informatiques par des services externes. Deux de ces contrôles ont pu être commandés conjointement avec le Contrôle des finances, ce qui a permis de maintenir le montant total des dépenses proche de la limite inférieure des coûts prévus par le budget. En ce qui concerne la marge contributive III, le fait qu'un poste de secrétariat à temps partiel soit resté vacant a permis d'engager une collaboratrice scientifique pour une durée déterminée.

Aucun des objectifs de prestation orientés vers l'accomplissement des tâches dans les délais requis n'a été rempli. En ce qui concerne l'offre de conseils aux Directions et à la Chancellerie d'Etat (indicateur de prestation 4), les retards n'ont toutefois pas été trop fréquents. Ils ont en revanche été plus importants pour ce qui est des réponses apportées à des demandes de privés (indicateur de prestation 6), du fait que le nombre de telles demandes a augmenté. En raison du manque de ressources, le Bureau n'a de nouveau pas pu rattraper le retard considérable qu'il a pris dans les procédures de contrôle préalable de projets informatiques (indicateur de prestation 1), qui demandent des moyens particulièrement importants. Des cours ont été organisés à l'intention des collaborateurs des communes, mais pas à l'intention des autorités communales de surveillance de la protection des données. Il n'y a donc pas de données sur le degré de satisfaction de ces dernières (indicateur de prestation 5).

12 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

12.1 Produktgruppen

12.1.1 Führungsunterstützung

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire CHF	2015 %	
(+)Erlöse	14'700.00	60'000.00	21'307.90	-38'692.10	-64.5	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	1'564'259.99	1'888'049.15	2'539'216.00	651'166.85	34.5	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	13'240.00	0.00	5'238.27	5'238.27		(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-1'562'799.99**	**-1'828'049.15**	**-2'523'146.37**	**-695'097.22**	**38.0**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	688'798.14	1'958'148.53	519'911.10	-1'438'237.43	-73.5	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	2'507'409.90	5'963'312.93	3'924'319.11	-2'038'993.82	-34.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-4'759'008.03**	**-9'749'510.61**	**-6'967'376.58**	**2'782'134.03**	**-28.5**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-4'759'008.03**	**-9'749'510.61**	**-6'967'376.58**	**2'782'134.03**	**-28.5**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	682.70	100.00	1'012.00	912.00	912.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-4'758'325.33**	**-9'749'410.61**	**-6'966'364.58**	**2'783'046.03**	**-28.6**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Führungsunterstützung

Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung der Aufgaben- und Finanzplanung und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat.

12 Autorités judiciaires et Ministère public

12.1 Groupes de produits

12.1.1 Direction de la magistrature

Calcul des marges contributives

Produits

- Soutien aux fonctions de direction

Description

Organe commun à la Cour suprême, au Tribunal administratif et au Parquet général. Interlocutrice du Grand Conseil et du Conseil-exécutif pour toutes les questions ayant trait à la fois aux autorités judiciaires et au Ministère public. Coordination et pilotage dans les domaines des finances ainsi que prestations pour les autorités judiciaires et le Ministère public. Etablissement du budget, du plan intégré mission-financement et du rapport de gestion, et défense de ces documents devant le Grand Conseil.

Beschreibung

Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Description

Directives stratégiques applicables au personnel, aux finances et à la comptabilité ainsi qu'à la gestion de l'informatique, et controlling dans ces domaines.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Bases juridiques

- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi du 16 septembre 2004 sur le personnel (LPers ; RSB 153.01)
- Loi du 26 mars 2002 sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0)

Leistungsempfänger

Kantonale Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Regierungsrat, Grosser Rat

Destinataires

Autorités judiciaires et Ministère public du canton, Conseil-exécutif, Grand Conseil

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effiziente, qualitativ hoch stehende, bedürfnisorientierte Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung und der zur Verfügung gestellten Mittel.

Objectif(s) de prestation

Prestations de grande qualité, efficaces et répondant aux besoins dans le cadre de la législation et des ressources disponibles.

Leistungsindikator(en) **Indicateurs de prestation**

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	100 %	> 95 %	-	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	100 %	> 90 %	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	0	< 5	-	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Formell korrekt erledigte Geschäfte im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 1 :

Part d'affaires liquidées de manière formellement correcte par rapport au nombre total d'affaires dans le domaine financier. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 2:

Fristgerecht erledigte Geschäfte (max. 4 Arbeitstage Verzug) im Verhältnis zur Gesamtzahl der Geschäfte im Finanzbereich. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 2 :

Part d'affaires liquidées dans les délais (4 jours ouvrés de retard au maximum) par rapport au nombre total d'affaires dans le domaine financier. Unité : Pour cent

Leistungsindikator 3:

Anteil negativer Rückmeldungen im Verhältnis der Gesamtzahl der behandelten Geschäfte. Einheit: Prozent

Indicateur de prestation 3 :

Part de réactions négatives par rapport au nombre total d'affaires traitées. Unité : Pour cent

Kommentar

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen sowie Personal.

Die Produktgruppe schliesst bei der Laufenden Rechnung im Jahr 2015 um CHF 2,7 Millionen besser ab als geplant.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 2,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Grund dafür sind die verzögerte Ausführungen von IT-Projekten (z. B. IT-Grundversorgung JUS) und der nicht realisierte Umzug in die neuen gemeinsamen Büroräumlichkeiten.

Der Personalaufwand wird um rund CHF 0,7 Millionen unterschritten. Der Hauptanteil für den Minderaufwand sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchte Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Commentaire

Le groupe de produits englobe les tâches de l'état-major des ressources de la Direction de la magistrature avec les priorités suivantes: soutien de la Direction de la magistrature dans le cadre de l'accomplissement de ses tâches principales en vertu de l'article 18 de la loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM), coordination des ressources nécessaires à l'exécution des tâches centrales poursuite pénale et jurisprudence dans les domaines de l'informatique, des finances et de la comptabilité et du personnel.

Le groupe de produits clôture le compte de fonctionnement 2015 avec CHF 2,7 millions de plus que prévu au budget.

Les biens, services et marchandises sont inférieurs d'environ CHF 2,0 millions au montant budgété. Le retard dans l'exécution de projets informatiques (p. ex. approvisionnement de base TI JUS) et le déménagement non effectué dans les nouveaux bureaux communs en sont la cause.

Les charges de personnel sont inférieures d'environ CHF 0,7 million au montant budgété. Cette baisse est principalement due aux postes pourvus seulement une partie de l'année par le personnel de l'administration et aux fonds octroyés partiellement utilisés pour la formation et le perfectionnement du personnel.

Les objectifs de prestations du groupe de produits ont été pleinement atteints.

12.1.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

12.1.2 Juridictions civile et pénale

Deckungsbeitragsrechnung

Calcul des marges contributives

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	44'966'301.57	41'532'100.00	44'160'825.62	2'628'725.62	6.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	47'852'710.39	51'826'262.78	48'372'927.55	-3'453'335.23	-6.7	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	21'582'879.42	22'334'000.00	20'013'852.08	-2'320'147.92	-10.4	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-24'469'288.24**	**-32'628'162.78**	**-24'225'954.01**	**8'402'208.77**	**-25.8**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	9'065'855.15	7'224'410.01	8'257'675.69	1'033'265.68	14.3	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	22'721'883.61	22'900'182.15	20'595'553.19	-2'304'628.96	-10.1	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-56'257'027.00**	**-62'752'754.94**	**-53'079'182.89**	**9'673'572.05**	**-15.4**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-56'257'027.00**	**-62'752'754.94**	**-53'079'182.89**	**9'673'572.05**	**-15.4**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	393'158.90	0.00	83'504.85	83'504.85		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	914'566.70	800'000.00	999'986.33	199'986.33	25.0	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-54'949'301.40**	**-61'952'754.94**	**-51'995'691.71**	**9'957'063.23**	**-16.1**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Entscheid Strafabteilung Obergericht
- Entscheid Zivilabteilung Obergericht
- Anwaltsprüfungen Obergericht
- Anwaltsaufsicht
- Andere Dienstleistungen Obergericht
- Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz
- Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz
- Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz
- Schlichtungsverfahren
- Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde

Produits

- Décision de la section pénale de la Cour suprême
- Décision de la section civile de la Cour suprême
- Examens d'avocat
- Surveillance des avocats
- Autres prestations de services Cour suprême
- Décision de droit civil première instance
- Décision de droit pénal première instance
- Décision de mesures de contraintes première instance
- Procédure de conciliation
- Conseil juridique de l'autorité de conciliation

Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Rechtsgrundlagen

- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)
- Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)
- Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)
- Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen. Kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden.

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit.

Description

Jurisprudence de la Cour suprême, du Tribunal pénal économique du canton, du Tribunal cantonal des mineurs, des tribunaux régionaux, des tribunaux des mesures de contraintes et des autorités de conciliation. Conseil juridique des autorités de conciliation et autres prestations de services de la Cour suprême.

Bases juridiques

- Convention du 4 novembre 1950 de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales (CEDH ; RS 0.101)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (Code de procédure pénale, CPP ; RS 312.0)
- Loi du 9 avril 2009 sur le droit pénal cantonal (LDPén ; RSB 311.1)
- Code civil suisse du 10 décembre 1907 (CC ; RS 210)
- Loi fédérale du 30 mars 1911 complétant le code civil suisse, Livre cinquième : Droit des obligations (CO ; RS 220)
- Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (CPC ; RS 272)
- Loi fédérale du 11 avril 1889 sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP ; RS 281.1)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi fédérale du 20 juin 2003 régissant la condition pénale des mineurs (Droit pénal des mineurs, DPMin ; RS 311.1)
- Loi fédérale du 20 mars 2009 sur la procédure pénale applicable aux mineurs (Procédure pénale applicable aux mineurs, PPMin ; RS 312.1)
- Loi du 28 mai 1911 sur l'introduction du Code civil suisse (LiCCS ; RSB 211.1)
- Loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316)

Destinataires

Personnes physiques et morales. Autorités communales, cantonales et fédérales.

Objectif(s) d'effet

Aucun

Objectif(s) de prestation

Orientation efficience et résultats

Leistungsziel(e)

Hohe Entscheidqualität und Akzeptanz.

Objectif(s) de prestation

Qualité et acceptation élevées des décisions

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte 2014	Voranschlag Budget 2015	Rechnung Compte 2015	
Leistungsindikator 1	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt/réalise	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt/réalise	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	Erfüllt / réalisé	Erfüllt/réalise	Erfüllt/réalise	Indicateur de prestation 3

Leistungsindikator 1:

Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).

Indicateur de prestation 1 :

Procédures liquidées (Nombre de procédures liquidées au cours de l'exercice).

Leistungsindikator 2:

Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).

Indicateur de prestation 2 :

Procédures pendantes (Total des procédures pendantes au début de l'exercice plus les procédures entrées au cours de l'exercice moins les procédures liquidées).

Leistungsindikator 3:

Rechtsmittelquote (Prozentsatz der angefochtenen Entscheide im Verhältnis zu den während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 3 :

Taux de recours (Pourcentage des jugements attaqués par rapport à l'ensemble de cas liquidés au cours de l'exercice).

Kommentar

Zivilrecht: Oberinstanzlich sowie bei den Rechtsberatungen der Schlichtungsbehörden sind die Erwartungen übertroffen, erstinstanzlich sind sie insgesamt geringfügig unterschritten. Strafrecht: Oberinstanzlich und erstinstanzlich sind die Erwartungen bei den urteilenden Gerichten übertroffen, bei den Zwangsmassnahmengerichten unterschritten. Insgesamt wurden 59'052 Fälle erledigt. Die Gerichte sind angemessen belastet. Die Verfahren konnten insgesamt zeitgerecht erledigt werden, Mechanismen des Belastungsausgleichs haben funktioniert.

Für das Jahr 2015 wurden drei Leistungsindikatoren definiert: Erledigte Verfahren, hängige Verfahren und Rechtsmittelquote. Alle drei Indikatoren wurden erfüllt.

Die Laufende Rechnung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 103,6 Millionen (Vorjahr: CHF 108,9 Mio.) und Gesamterträge von CHF 45,9 Millionen (Vorjahr: CHF 46,7 Mio.) auf, was für die Produktegruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in der Finanzbuchhaltung zu einem im Vergleich zum Vorjahr um CHF 4,5 Millionen verbesserten Saldo von CHF 57,7 Millionen führt.

Commentaire

Droit civil: En instance supérieure ainsi qu'en matière de conseils juridiques fournis par les autorités de conciliation, les chiffres réalisés ont dépassé les prévisions alors qu'en première instance, ils sont dans l'ensemble légèrement inférieurs aux prévisions. Droit pénal: Les prévisions concernant les tribunaux appelés à juger en instance supérieure et en première instance sont dépassées alors que celles concernant les tribunaux des mesures de contrainte ne sont pas atteintes. Au total, 59 052 cas ont été liquidés. Les tribunaux sont normalement chargés. Les procédures ont dans l'ensemble pu être liquidées dans les délais et les mécanismes visant à équilibrer la charge de travail ont fonctionné.

Pour 2015, trois indicateurs d'effet ont été définis: procédures liquidées, procédures pendantes et taux de recours. Les trois indicateurs ont été atteints.

Le compte de fonctionnement des juridictions civile et pénale présente pour l'exercice un total des charges de CHF 103,6 millions (année précédente : CHF 108,9 mio) et un total des revenus de CHF 45,9 millions (année précédente : CHF 46,7 mio), ce qui correspond pour le groupe de produits juridictions civile et pénale dans la comptabilité financière à un solde total de CHF 57,7 millions, soit une amélioration de CHF 4,5 millions par rapport à l'année précédente.

Kommentar

Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 57,1 Millionen (Vorjahr: CHF 57,3 Mio.) und stellt 55,1 Prozent (Vorjahr: 52,6 %) des Gesamtaufwandes dar. Der Minderaufwand beträgt damit CHF -0,2 Millionen. Der Sachaufwand beträgt CHF 22,7 Millionen (Vorjahr: CHF 24,3 Mio.) und macht 21,9 Prozent (Vorjahr: 22,3 %) des Gesamtaufwands aus. Hier beträgt der Minderaufwand CHF -1,6 Millionen. Im Sachaufwand sind unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (uR) von insgesamt CHF 15,4 Millionen (Vorjahr: CHF 17,4 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen – fast ausschliesslich ausserplanmässige Abschreibungen des Finanzvermögens sowie Forderungsverluste in der unentgeltlichen Rechtspflege – belaufen sich auf CHF 23,6 Millionen (Vorjahr: CHF 27,1 Mio.), was 22,8 Prozent (Vorjahr: 24,9 %) des Gesamtaufwands entspricht. Bei den übrigen Sachgruppen wurden, wie im Vorjahr, CHF 0,3 Millionen ausgegeben.

Der Ertrag aus Entgelten konnte mit CHF 44,6 Millionen den Vorjahreswert (CHF 45,6 Mio.) um CHF -1,0 Millionen nicht erreichen. Zwar konnten einerseits die Gebühren für Amtshandlungen um CHF 0,9 Millionen gesteigert werden. Andererseits sind bei Rückerstattungen Dritter (Inkasso der kantonalen Steuerverwaltung) CHF -2,1 Millionen weniger Gelder zur Justiz zurückgeflossen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil des Budgets gesteuert werden kann. Die Personalkosten sind nach der Genehmigung des aufgrund der zu erledigenden Aufgaben erstellten Stellenplanes sowie der zentral bewirtschafteten Lohn-Nebenkosten nicht steuerbar. Auch bei den Sachausgaben sind die beeinflussbaren und ins Gewicht fallenden Positionen beschränkt. Gegenüber dem Budget wurden bei der Aus- und Weiterbildung sowie den Reise- und Spesenentschädigungen des Personals, bei externen Dienstleistungen und bei Porti von Postsendungen namhafte Einsparungen gemacht. Die restlichen Ausgaben, wie auch fast die gesamten Einnahmen, unterliegen der Anzahl und des Umfangs der zu bearbeitenden Verfahren, den Urteilen sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten. Das Ergreifen von Rechtsmitteln durch die Parteien kann weder vorhergesehen noch gesteuert werden.

Im Jahr 2015 wurden keine aktivierungswürdigen Investitionen getätigt (Vorjahr CHF 0,08 Mio.).

Commentaire

Les charges de personnel s'élèvent à CHF 57,1 millions (année précédente : CHF 57,3 mio) et représentent 55,1 pour cent (année précédente : 52,6 %) du total des charges. La diminution des charges s'élève donc à CHF -0,2 million. Les biens, services et marchandises s'élèvent à CHF 22,7 millions (année précédente : CHF 24,3 mio) et représentent 21,9 pour cent (année précédente : 22,3 %) du total des charges. Cela représente une diminution des charges de CHF - 1,6 million. Les biens, services et marchandises englobent notamment les coûts d'assistance judiciaire (AJ), d'un total de CHF 15,4 millions (année précédente : CHF 17,4 mio). Les amortissements – presque uniquement des amortissements non planifiés de la fortune financière ainsi que des pertes de créances d'assistance judiciaire gratuite – s'élèvent à CHF 23,6 millions (année précédente : CHF 27,1 mio), ce qui représente 22,8 pour cent (année précédente : 24,9 %) du total des charges. Dans les autres groupes de matière, un montant de CHF 0,3 million a été dépensé, comme l'année précédente.

Les revenus de contributions, s'élevant à CHF 44,6, ont diminué de CHF -1,0 million par rapport à l'année 2014 (CHF 45,6 mio). Les émoluments pour les actes administratifs ont cependant enregistré une augmentation de CHF 0,9 million. D'autre part, un montant inférieur de CHF -2,1 millions a été reversé à la justice en matière de remboursements de tiers (encaissement de l'Intendance des impôts du canton).

Dans l'ensemble, seule une petite partie du budget peut être maîtrisée. Les frais de personnel ne sont pas influençables après l'approbation de l'état des postes établi sur la base des tâches à exécuter ainsi que des charges salariales annexes gérées de manière centralisée. Dans les biens, services et marchandises, les postes influençables et importants sont également limités. Par rapport au budget, d'importantes économies ont pu être réalisées dans les domaines de la formation et du perfectionnement ainsi que des indemnités de déplacement et de frais du personnel, des prestations externes et des ports en cas d'envois postaux. Les dépenses restantes, tout comme presque la totalité des recettes, dépendent du nombre et de l'étendue des procédures à traiter, des jugements ainsi que des conditions financières des participants à la procédure. L'utilisation des voies de droit par les parties ne peut ni être prévue à l'avance ni maîtrisée.

En 2015, aucun investissement à mettre à l'actif du bilan n'a été effectué (année précédente : CHF 0,08 mio).

Kommentar

Das Projekt «Selbstverwaltung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern – Teil Finanz- und Rechnungswesen (SV JUS)» basierte auf einem Umsetzungsauftrag von Artikel 5 Absatz 1 GSOG, wonach sich die Justiz selbst verwaltet. Demnach übernahmen die Gerichtsbehörden ab dem 1. April 2015 sämtliche Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesens, welche bisher das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) ausgeführt hatte. Es ging darum, die Verantwortung und die Aufgaben der gesamtstaatlichen Prozesse Hochrechnung und Abschluss sowie die gesamten Aufgaben des operativen Finanz- und Rechnungswesens in die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu übernehmen und eine ordnungsgemässe Buchführung sicher zu stellen. Wo sinnvoll und möglich, wurden die neuen Aufgaben dezentral bei den jeweiligen Regionalgerichten angesiedelt. Führungs- und Organisationsaufgaben sowie nur zentral durchführbare Prozesse wurden dem Finanzbereich des Obergerichtes zugewiesen. Die vom ABA übernommenen 140 Stellenprozente wurden entsprechend den Aufgaben auf die erstinstanzlichen Gerichte sowie auf das Obergericht verteilt – teilweise befristet. Nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Ausbildungssequenzen wurde das Projekt im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen.

Commentaire

Le projet « auto-administration des autorités judiciaires et du Ministère public du canton de Berne - partie finances et comptabilité (SV JUS) » se basait sur un mandat de mise en œuvre de l'article 5, alinéa 1 LOJM, selon lequel la justice s'administre elle-même. Sur cette base, les autorités judiciaires ont repris depuis le 1er avril 2015 toutes les tâches du domaine des finances et de la comptabilité exécutées jusque-là par l'Office de gestion et de surveillance (OGS). Il s'agissait pour les juridictions civile et pénale d'assumer la responsabilité et les tâches des processus cantonaux, extrapolation et clôture ainsi que l'ensemble des tâches du domaine des finances et de la comptabilité opérationnelles et de garantir une tenue régulière de la comptabilité. Dans la mesure où cela s'avérait possible et judicieux, les nouvelles tâches ont été décentralisées aux tribunaux régionaux concernés. Les tâches de gestion et d'organisation ainsi que les processus exécutables uniquement de manière centralisée ont été délégués au domaine des finances de la Cour suprême. Les 140 pour cent de postes repris de l'OGS ont été répartis en fonction des tâches entre les tribunaux de première instance et la Cour suprême – de manière partiellement limitée dans le temps. Après d'importants travaux préliminaires et séquences de formation, le projet a pu être achevé avec succès pendant l'année sous revue.

12.1.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	1'150'768.00	1'315'900.00	1'385'904.75	70'004.75	5.3	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	12'706'237.69	12'660'754.22	11'515'802.90	-1'144'951.32	-9.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	317'780.30	450'500.00	296'565.03	-153'934.97	-34.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-11'873'249.99**	**-11'795'354.22**	**-10'426'463.18**	**1'368'891.04**	**-11.6**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	1'473'608.80	1'989'295.42	2'832'790.04	843'494.62	42.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	573'916.71	833'315.36	639'655.38	-193'659.98	-23.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-13'920'775.50**	**-14'617'965.00**	**-13'898'908.60**	**719'056.40**	**-4.9**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-13'920'775.50**	**-14'617'965.00**	**-13'898'908.60**	**719'056.40**	**-4.9**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	6'388.25	5'145.00	9'175.00	4'030.00	78.3	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-13'914'387.25**	**-14'612'820.00**	**-13'889'733.60**	**723'086.40**	**-5.0**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
- Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht
- Andere Dienstleistungen Verwaltungsgericht
- Entscheid Steuerrekurskommission
- Entscheid Bodenverbesserungskommission
- Entscheid Enteignungsschätzungskommission
- Entscheid Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern

Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurs

12.1.3 Juridiction administrative

Calcul des marges contributives

Produits

- Jugement en droit administratif du Tribunal administratif
- Jugement en droit des assurances sociales du Tribunal administratif
- Autres prestations de services du Tribunal administratif
- Décision sur recours de la Commission des recours en matière fiscale
- Décision sur recours/sur opposition de la Commission des améliorations foncières
- Jugement de la Commission d'estimation en matière d'expropriation
- Jugement de la Commission de recours contre les mesures administratives prononcées en vertu de la loi sur la circulation routière

Description

Activités jurisprudentielles en droit public du Tribunal administra

Beschreibung

kommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
- Sach- und besondere Verfahrenserlasse aus der gesamten Bernischen Gesetzessammlung
- Sach- und Verfahrenserlasse aus Teilen der Eidgenössischen Gesetzessammlung

Leistungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, kommunale, kantonale und eidgenössische Behörden

Wirkungsziel(e)

Keine

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit

Hohe Akzeptanz

Leistungsindikator(en)

Leistungsindikator 1:

Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).

Leistungsindikator 2:

Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).

Leistungsindikator 3:

Rechtsmittelbeständigkeit (Prozentsatz der durch das Bundesgericht ganz oder teilweise korrigierten Entscheide im Verhältnis

Description

tif, de la Commission des recours en matière fiscale, de la Commission de recours contre les mesures LCR, de la Commission d'estimation en matière d'expropriation, ainsi que de la Commission des améliorations foncières, dans le cadre de l'examen, sur recours ou sur appel, de décisions et décisions sur recours rendues par les instances inférieures, ainsi que dans le cadre de leur compétence en tant qu'instance statuant sur action. Autres prestations de services des autorités de justice administrative.

Bases juridiques

- Loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21)
- Normes juridiques matérielles et procédurales émanant de l'ensemble du recueil des lois bernoises
- Normes juridiques matérielles et procédurales émanant de certaines parties du recueil du droit fédéral

Destinataires

Personnes physiques et morales, autorités communales, cantonales et fédérales

Objectif(s) d'effet

Aucun

Objectif(s) de prestation

Efficacité et orientation par rapport aux résultats

Degré d'acceptation élevé

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	3'125	3'130	3'117	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	2'318	2'400	1'963	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	1,5 %	2 %	1,25 %	Indicateur de prestation 3

Indicateur de prestation 1 :

Procédures liquidées (Nombre de procédures liquidées au cours de l'exercice).

Indicateur de prestation 2 :

Procédures pendantes (Total des procédures pendantes au début de l'exercice plus les procédures entrées au cours de l'exercice moins les procédures liquidées).

Indicateur de prestation 3 :

Pourcentage des jugements réformés totalement ou patiellement par le Tribunal fédéral par rapport au total des procédures liuqui

Leistungsindikator 3:

zur Gesamtanzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren. Indikator gültig ab dem Jahr 2014).

Kommentar

Die erledigten Verfahren lagen mit 3'117 Fällen knapp (0,4 %) unter der Zielsetzung. Mit 1'963 Verfahren wurden 18,3 Prozent weniger Pendenzen auf 2016 übertragen als prognostiziert. Auch die Rechtsmittelbeständigkeit (Prozentsatz der durch das Bundesgericht ganz oder teilweise korrigierten Entscheide im Verhältnis zur Gesamtzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren) war mit 1,25 Prozent besser als erwartet (2 %).

Im Deckungsbeitrag III schliesst die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 14,6 Millionen um CHF 0,7 Millionen (4,1 %) besser ab als geplant.

Folgende Ursache führt zum positiven Rechnungssaldo: Die geringfügigen Mehrausgaben für Gehälter der Behörden und Richter und Richterinnen sowie für Personalversicherungsbeiträge konnten mit den Minderausgaben für die Vergütungen an Behörden und Kommissionen und die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie für die Aus- und Weiterbildungskosten des Personals mehr als ausgeglichen werden (Kreditrest Personalaufwand 2 %). Die übrigen Kreditreste resultieren bei den Dienstleistungen und Honoraren (CHF 0,1 Mio.) und beim übrigen Sachaufwand (CHF 0,1 Mio.).

Die Finanzrechnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weist im Berichtsjahr einen Gesamtaufwand von CHF 15,5 Millionen (Vorjahr: CHF 15,2 Mio.) und Gesamterträge von gut CHF 1,5 Millionen (Vorjahr: CHF 1,3 Mio.) auf. Der Personalaufwand beläuft sich auf CHF 14,5 Millionen (Vorjahr: CHF 14,3 Mio.) und stellt 94 Prozent (Vorjahr: 93,8 %) des Gesamtaufwands dar. Der Sachaufwand beträgt gut CHF 0,6 Millionen (Vorjahr: gut CHF 0,6 Mio.) und macht 3,9 Prozent (Vorjahr: 4 %) des Gesamtaufwands aus. Im Gesamtaufwand sind zusätzlich die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (uR) von insgesamt CHF 0,3 Millionen (Vorjahr: CHF 0,3 Mio.) enthalten. Die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 0,4 Millionen (Vorjahr: CHF 0,3 Mio.), was 2,3 Prozent (Vorjahr: 1,9 %) des Gesamtaufwands entspricht. Die Gerichtsgebühren (Rückerstattungen Dritter) belaufen sich auf CHF 1,5 Millionen (Vorjahr: CHF 1,3 Mio.) und stellen 99,1 Prozent der Gesamterträge dar. Die übrigen Erträge sind mit einem Betrag von CHF 13'678 vernachlässigbar.

Parallel zur weiteren Konsolidierung der strukturellen Anpassungen in der Folge der Justizreform hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2'795 neue Fälle eingegangen. 3'117 Fälle konnten erledigt werden. 1'963 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2016 übertragen. Insgesamt hat das Geschäftsvolumen leicht abgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern 2015).

Indicateur de prestation 3 :

dées pendant l'exercice. Indicateur valable à partir de 2014.

Commentaire

Le nombre de 3 117 cas liquidés a été légèrement inférieur (0,4 %) au but visé. Avec 1 963 cas, 18,3 pour cent de moins de cas pendants que prévus ont été reportés en 2016.La confirmation des jugements par l'instance de recours était également meilleure que prévu, avec un pourcentage de 1,25 pour cent (2 % prévus) des jugements corrigés entièrement ou partiellement par le Tribunal fédéral par rapport à l'ensemble des procédures liquidées au cours de l'exercice.

Sur un budget de CHF 14,6 millions au total, le solde de la marge contributive III est meilleur de CHF 0,7 million (4,1 %) par rapport aux prévisions budgétaires.

Les causes suivantes ont mené à ce solde positif: Les charges légèrement supérieures pour les traitements des autorités et des juges ainsi que pour les cotisations d'assurances du personnel ont pu être plus que compensées par l'infériorité des dépenses relatives aux indemnités versées aux autorités et aux commissions, aux traitements du personnel d'administration et d'exploitation ainsi qu'aux coûts de formation et de formation continue du personnel (solde de 2 % du crédit de coûts du personnel). Le reste de l'infériorité des dépenses par rapport aux crédits provient de soldes de crédits relatifs aux services et honoraires (CHF 0,1 mio) et aux autres charges de biens, services et marchandises (CHF 0,1 mio).

Les comptes de la juridiction administrative présentent pour l'exercice un total des charges de CHF 15,5 millions (année précédente: CHF 15,2 mio) et un total des revenus de CHF 1,5 million bien comptés (année précédente: CHF 1,3 mio). Les charges de personnel s'élèvent à CHF 14,5 millions (année précédente: 14,3 mio) et représentent 94 pour cent (année précédente: 93,8 %) du total des charges. Les charges relatives aux biens, services et marchandises s'élèvent à CHF 0,6 million bien comptés (année précédente: 0,6 mio bien comptés), ce qui correspond à 3,9 pour cent (année précédente: 4 %) du total des charges. Le total des charges englobe aussi les frais d'assistance judiciaire d'un total de CHF 0,3 million (année précédente: CHF 0,3 mio). Les amortissements s'élèvent à CHF 0,4 million (année précédente: 0,3 mio), ce qui correspond à 2,3 pour cent (année précédente: 1,9 %) du total des charges. Les émoluments judiciaires (remboursements de tiers) s'élèvent à CHF 1,5 million (année précédente: CHF 1,3 mio) et représentent 99,1 pour cent du total des revenus. Les autres revenus sont négligeables, avec un montant de CHF 13 678.

Parallèlement à la poursuite de la consolidation des modifications structurelles consécutives à la réforme de la justice, la juridiction administrative s'est consacrée à sa tâche centrale, à savoir la jurisprudence en matière de droit public. Au cours de l'exercice, 2 795 nouveaux cas ont été introduits devant les instances de la juridiction administrative. 3 117 cas ont pu être liquidés. 1 963 cas pendants ont été reportés à 2016. D'un point de vue global, le volume des affaires a légèrement diminué (pour les détails, voir le rapport d'activité 2015 des autorités judiciaires et du Ministère public du canton de Berne).

12.1.4 Staatsanwaltschaft

Deckungsbeitragsrechnung

	Rechnung Compte 2014 CHF	Voranschlag Budget 2015 CHF	Rechnung Compte 2015 CHF	Abweichung zum Voranschlag Ecart budgétaire 2015 CHF	2015 %	
(+)Erlöse	24'048'922.51	20'190'000.00	23'554'789.98	3'364'789.98	16.7	(+)Rentrées financières
(-)Direkte Personalkosten (Gehälter, Sozialversicherungen etc)	31'117'575.31	33'123'042.76	31'469'617.45	-1'653'425.31	-5.0	(-)Frais de personnel directs (traitements, assurances sociales, etc.)
(-)Übrige direkte Kosten (Direkte Sach- und Dienstleistungskosten)	37'719'158.81	44'714'000.00	37'465'281.35	-7'248'718.65	-16.2	(-)Autres coûts directs (coûts directs de prestations matérielles et de services)
Deckungsbeitrag I	**-44'787'811.61**	**-57'647'042.76**	**-45'380'108.82**	**12'266'933.94**	**-21.3**	**Marge contributive I**
(-)Personalgemeinkosten	7'253'581.34	6'692'747.99	7'318'463.14	625'715.15	9.4	(-)Frais de personnel indirects
(-)Übrige Gemeinkosten	3'382'104.34	4'085'482.82	2'729'557.36	-1'355'925.46	-33.2	(-)Autres coûts indirects
Deckungsbeitrag II	**-55'423'497.29**	**-68'425'273.57**	**-55'428'129.32**	**12'997'144.25**	**-19.0**	**Marge contributive II**
(-)Kosten aus Pflichtkonsum (kantonsintern)	0.00	0.00	0.00	0.00		(-)Coûts liés à la consommation obligatoire (interne au canton)
Deckungsbeitrag III	**-55'423'497.29**	**-68'425'273.57**	**-55'428'129.32**	**12'997'144.25**	**-19.0**	**Marge contributive III**
(+)Erlöse Staatsbeiträge	48'801.35	40'000.00	17'368.00	-22'632.00	-56.6	(+)Rentrées financières des subventions cantonales
(-)Kosten Staatsbeiträge	75'250.00	75'000.00	68'500.00	-6'500.00	-8.7	(-)Coûts des subventions cantonales
(+)Fiskalische Erlöse und Bussen	25'112'488.78	22'375'000.00	24'998'489.82	2'623'489.82	11.7	(+)Rentrées fiscales et amendes
Deckungsbeitrag IV	**-30'337'457.16**	**-46'085'273.57**	**-30'480'771.50**	**15'604'502.07**	**-33.9**	**Marge contributive IV**

Produkte

- Untersuchung
- Anklageerhebung
- Abgekürztes Verfahren
- Strafbefehlsverfahren
- Rechtsmittelverfahren
- Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren
- Vollzug an Jugendlichen

12.1.4 Ministère public

Calcul des marges contributives

Produits

- Instruction
- Mise en accusation
- Procédure simplifiée
- Procédure d'ordonnance pénale
- Procédure de recours
- Procédure de détermination de la juridiction à raison de la matière et à raison du lieu
- Exécution des peines et mesures de protection applicables aux mineurs

Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Description

Le Ministère public est responsable de l'exercice uniforme de l'action publique. Il représente les intérêts de la poursuite pénale bernoise lors de la détermination des compétences à raison de la matière et à raison du lieu vis-à-vis des autorités fédérales et vis-à-vis des autres cantons. Il conduit les procédures préliminaires, il poursuit les infractions dans le cadre d'une instruction pénale, il porte l'accusation puis la représente devant les tribunaux de première instance ainsi que dans la procédure de recours devant la juridiction d'appel cantonale et devant le Tribunal fédéral. De plus, le Ministère public est responsable de l'exécution de la procédure d'ordonnance pénale et de l'édiction de telles ordonnances. Dans les affaires pénales des mineurs, la responsabilité de l'exécution des peines et mesures de protection ordonnées qui concernent les mineurs et les jeunes adultes appartient au Ministère public des mineurs.

Rechtsgrundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1)
- Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung, MV; SR 312.3)
- Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Schweizerischen Zivilprozess-, Strafprozess- und Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmevollzug (SMVG; BSG 341.1)
- Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12)

Bases juridiques

- Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950 (CEDH ; RS 0.101)
- Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (CP ; RS 311.0)
- Droit pénal des mineurs du 20 juin 2003 (DPMin ; RS 311.1)
- Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (CPP ; RS 312.0)
- Loi fédérale sur la procédure pénale applicable aux mineurs du 20 mars 2009 (PPMin ; RS 312.1)
- Ordonnance du 10 novembre 2004 réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales (Ordonnance sur la communication ; RS 312.3)
- Loi du 11 juin 2009 portant introduction du code de procédure civile, du code de procédure pénale et de la loi sur la procédure pénale applicable aux mineurs (LiCPM ; RSB 271.1)
- Loi du 11 juin 2009 sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public (LOJM ; RSB 161.1)
- Loi du 25 juin 2003 sur l'exécution des peines et mesures (LEPM ; RSB 341.1)
- Décret du 24 mars 2010 concernant les frais de procédure et les émoluments administratifs des autorités judiciaires et du Ministère public (décret sur les frais de procédure, DFP ; RSB 161.12)

Leistungsempfänger

Prozessbeteiligte, natürliche und juristische Personen (Rechtsgemeinschaft)

Strafgerichte

Bundesanwaltschaft

Kantonale und eidgenössische Behörden

Destinataires

Parties au procès, personnes physiques et morales (communauté de droit)

Tribunaux pénaux

Ministère public de la Confédération

Autorités cantonales et fédérales

Wirkungsziel(e)

Keine

Objectif(s) d'effet

Aucun

Leistungsziel(e)

Effizienz und Ergebnisorientierheit (Untersuchung*)

Effizienz und Ergebnisorientiertheit (Strafbefehlsverfahren**)

Hohe Entscheidqualität

Objectif(s) de prestation

Efficacité et méthode de travail axée sur les résultats (instruction*)

Efficacité et méthode de travail axée sur les résultats (procédure de l'ordonnance pénale**)

Qualité des décisions

Leistungsindikator(en)

Indicateurs de prestation

	Rechnung Compte **2014**	Voranschlag Budget **2015**	Rechnung Compte **2015**	
Leistungsindikator 1	81 %	75 %	77 %	Indicateur de prestation 1
Leistungsindikator 2	-	5 %	-	Indicateur de prestation 2
Leistungsindikator 3	98 %	80 %	96 %	Indicateur de prestation 3
Leistungsindikator 4	81 %	75 % <60 Tage/jours	83 %	Indicateur de prestation 4
Leistungsindikator 5	100 %	95 %	100 %	Indicateur de prestation 5
Leistungsindikator 6	100 %	90 %	100 %	Indicateur de prestation 6

Leistungsindikator 1:

Erledigungsquote* (Prozentsatz der insgesamt während der Berichtsperiode erledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Verfahren).

Indicateur de prestation 1 :

Taux de liquidation* (pourcentage des procédures liquidées au cours de la période rapportée par rapport au nombre des procédures entrées pendant la même période).

Leistungsindikator 2:

Rechtsmittelerfolgs- und Fehlerquote* (Prozentsatz der durch eine Beschwerdeinstanz ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden im Verhältnis zur Gesamtzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 2 :

Taux d'admission resp. de rejet des voies de recours* (pourcentage d'admission ou d'admission partielle des recours par l'instance de recours par rapport au nombre total des procédures liquidées).

Leistungsindikator 3:

Erledigungsquote** (Prozentsatz der insgesamt während der Berichtsperiode erledigten Verfahren gemessen an der Gesamtzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Verfahren).

Indicateur de prestation 3 :

Taux de liquidation** (pourcentage des procédures liquidées au cours de la période rapportée par rapport au nombre total des procédures entrées pendant la même période).

Leistungsindikator 4:

Gesamtverfahrensdauer** (Prozentsatz der innerhalb bestimmter Zeit erledigten Verfahren im Verhältnis zu den während der Berichtsperiode erledigten Verfahren).

Indicateur de prestation 4 :

Durée totale de la procédure** (pourcentage des procédures liquidées au cours d'une période déterminée par rapport aux procédures liquidées au cours de la période rapportée).

Leistungsindikator 5:

Eintretensquote Anklagen (Prozentsatz der Anklagen, auf die eingetreten wird, gemessen an der Gesamtzahl der den Gerichten während der Berichtsperiode unterbreiteten Anklagen).

Indicateur de prestation 5 :

Taux d'entrée en matière sur l'accusation (pourcentage des accusations sur lesquelles le tribunal entre en matière par rapport au nombre total des accusations engagées au cours de la période rapportée).

Leistungsindikator 6:

Anklage-Urteilsquote (Prozentsatz der zum Urteil erhobenen Anklagen gemessen an der Gesamtzahl der den Gerichten während der Berichtsperiode unterbreiteten Anklagen).

Kommentar

Die Produktgruppe schliesst bei einem budgetierten Deckungsbeitrag III von CHF 68,4 Millionen um rund CHF 13,0 Millionen besser ab als geplant.

Der Personalaufwand wird insgesamt um rund CHF 0,7 Millionen unterschritten. Dabei liegen die Gehälter sowie die Sozial- und Personalversicherungsbeiträge leicht unter dem geplanten Wert. Die Berechnung des Planwerts der Sozial- und Personalversicherungsbeiträge erfolgt aufgrund zentraler Vorgaben. Beim Posten Aus- und Weiterbildung des Personals ist ebenfalls eine leichte Unterschreitung feststellbar.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 2,9 Millionen tiefer aus als geplant. Dabei machen die Prozess- und Untersuchungskosten mit rund CHF 2,3 Millionen den Hauptanteil aus. Für diese Unterschreitung verantwortlich ist insbesondere eine geringere Anzahl von Massnahmen bei Jugendlichen (Unterbringung). Diese Aufwendungen sind durch die Staatsanwaltschaft kaum zu beeinflussen. Bei den übrigen Positionen im Sachaufwand werden Mittel im Umfang von rund CHF 0,6 Millionen nicht beansprucht. Dies in erster Linie aufgrund von umgesetzten Optimierungen beim Postversand von Strafbefehlen (CHF 0,4 Mio.). Weiter konnten in den Bereichen Dienstleistungen Dritte, Büromaterial, Fachliteratur und Zeitschriften, Laufende Anschaffung von Bürogeräten und -mobiliar und weiteren Sachaufwandkonten Einsparungen durch eine zurückhaltende Ausgabenpolitik erreicht werden.

Der Abschreibungsaufwand übersteigt den geplanten Betrag um insgesamt knapp CHF 0,8 Millionen. Dabei fällt der Aufwand für ausserplanmässige Abschreibungen des Finanzvermögens (Guthaben) um rund CHF 1,5 Millionen höher aus als vorgesehen. Bei den Forderungsverlusten für die unentgeltliche Rechtspflege ist ein Minderaufwand von rund CHF 0,8 Millionen gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben hat die Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Aufwandsentwicklung. Die planmässigen Abschreibungen auf Sachgütern des Verwaltungsvermögens liegen leicht über dem geplanten Wert.

Die internen Verrechnungen werden insgesamt um rund CHF 5,1 Millionen unterschritten. Hauptverantwortlich dafür sind eine geringere Anzahl von Massnahmen bei Jugendlichen (Unterbringung) in der Beobachtungsstation Bolligen (CHF 1,3 Mio.) und in den Jugendheimen der POM (CHF 0,9 Mio.). Des Weiteren liegen die von der POM verrechneten Haftkosten rund CHF 2,9 Mio. unter dem geplanten Wert.

Indicateur de prestation 6 :

Rapport accusations-jugements (pourcentage des accusations assimilées à un jugement par rapport au nombre total des accusations engagées au cours de la période rapportée).

Commentaire

Avec une marge contributive III de CHF 68,4 millions, le groupe de produits est inférieur d'environ CHF 13,0 millions au montant budgété.

Les charges de personnel sont inférieures d'environ CHF 0,7 million au montant budgété. Les traitements ainsi que les cotisations aux assurances sociales et du personnel sont légèrement inférieurs à la valeur prévue. Le calcul des prévisions des cotisations aux assurances sociales et du personnel est établi sur la base de directives centrales. En ce qui concerne les postes formation et perfectionnement du personnel, un montant légèrement inférieur au budget est également constaté.

Les biens, services et marchandises se montent à CHF 2,9 millions de moins que prévu dans le budget. Les coûts de procédure et d'instruction, d'un montant d'environ CHF 2,3 millions, constituent la majeure partie des biens, services et marchandises. La diminution du nombre de mesures pour les mineurs (placement) est notamment la cause de cette situation. Le Ministère public n'a que très peu d'influence sur ces dépenses. En ce qui concerne les autres postes de biens, services et marchandises, un montant de CHF 0,6 million n'est pas utilisé, notamment en raison des optimisations mises en œuvre dans le cadre de l'envoi postal d'ordonnances pénales (CHF 0,4 mio). De plus, une politique modérée en matière de dépenses a permis de faire des économies dans les domaines des prestations de tiers, du matériel de bureau, de la littérature spécialisée et des revues, des acquisitions courantes d'appareils et de mobilier de bureau et d'autres comptes de biens, services et marchandises.

Les charges d'amortissement dépassent les coûts planifiés de près de CHF 0,8 million au total. Les charges pour les amortissements non planifiés de la fortune financière (avoir) dépassent les prévisions d'environ CHF 1,5 million. En ce qui concerne les pertes de créances pour l'assistance judiciaire gratuite, une diminution des charges d'environ CHF 0,8 million a été enregistrée par rapport au budget. En raison de la réglementation légale, le Ministère public n'a aucune influence sur l'évolution des charges. Les amortissements planifiés sur les immobilisations corporelles du patrimoine administratif sont légèrement supérieurs à la valeur prévue.

Les imputations internes sont inférieures d'environ CHF 5,1 millions au montant prévu. La diminution du nombre de mesures pour les mineurs (placement) dans la station d'observation de Bolligen (CHF 1,3 mio) et dans les foyers d'éducation de la POM (CHF 0,9 mio) en est la principale cause. Les coûts de détention facturés par la POM, d'environ CHF 2,9 millions, sont également inférieurs à la valeur budgétée.

Kommentar

Die Entgelte (Gebühren, Bussen, Geldstrafen, Rückerstattungen) liegen um rund CHF 5,1 Millionen über dem geplanten Wert. Entgegen den Annahmen zum Zeitpunkt der Planung, welche mit entsprechender Vorsicht vorgenommen worden sind, konnten mehr Erträge im Bereich Strafbefehlsverfahren generiert werden. Die Staatsanwaltschaft steuert die Ertragsentwicklung nicht.

Im Bereich der Beiträge für eigene Rechnung sind die Einziehungen im Berichtsjahr um rund CHF 1,2 Millionen höher ausgefallen als angenommen. Eine exakte Planung dieses Ertragspostens ist nicht möglich.

Hinweis zu den Indikatorenwerten: Sämtliche Ziele wurden erreicht.

Commentaire

Les contributions (émoluments, amendes, peines pécuniaires, remboursements) dépassent d'environ CHF 5,1 millions la valeur budgétée. Contrairement aux hypothèses au moment de la planification, qui a été effectuée avec la prudence nécessaire, davantage de revenus ont pu être générés dans le domaine des procédures d'ordonnance pénale. Le Ministère public ne maîtrise pas l'évolution des revenus.

Pendant l'année sous revue, les confiscations dans le domaine des subventions acquises ont dépassé d'environ CHF 1,2 million le montant prévu. Il est impossible de planifier ce poste de manière exacte.

Remarque concernant les indicateurs: tous les objectifs ont été atteints.

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 557.23/3 - 04.16

Impressum

Editeur : Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture : Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État : 557.23/3 - 04.16

15

Spezialberichte 2015

Comptes rendus spéciaux 2015

Geschäftsbericht 2015, Band 4
Rapport de gestion 2015, volume 4



Inhaltsverzeichnis

Table des matières

Legislaturziele

1 Legislaturziele 9

Übrige Spezialberichte

1 Parlamentarische Vorstösse 43
1.1 Behörden 43
1.2 Staatskanzlei 44
1.3 Volkswirtschaftsdirektion 45
1.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 47
1.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 57
1.6 Polizei- und Militärdirektion 66
1.7 Finanzdirektion 71
1.8 Erziehungsdirektion 77
1.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 81

2 Evaluationen 90
2.1 Behörden 90
2.2 Staatskanzlei 90
2.3 Volkswirtschaftsdirektion 90
2.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 91
2.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 93
2.6 Polizei- und Militärdirektion 95
2.7 Finanzdirektion 96
2.8 Erziehungsdirektion 98
2.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 100
2.10 Finanzkontrolle 101
2.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 101

3 Planungserklärung 102
3.1 Behörden 102
3.2 Staatskanzlei 102
3.3 Volkswirtschaftsdirektion 104
3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion 104
3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 121
3.6 Polizei- und Militärdirektion 132
3.7 Finanzdirektion 136
3.8 Erziehungsdirektion 139
3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 147
3.10 Finanzkontrolle 158
3.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft 158

Objectifs de législature

1 Objectifs de législature 9

Autres comptes rendus spéciaux

1 Interventions parlementaires 43
1.1 Autorités 43
1.2 Chancellerie d'État 44
1.3 Direction de l'économie publique 45
1.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 47
1.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 57
1.6 Direction de la police et des affaires militaires 66
1.7 Direction des finances 71
1.8 Direction de l'instruction publique 77
1.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 81

2 Évaluations 90
2.1 Autorités 90
2.2 Chancellerie d'État 90
2.3 Direction de l'économie publique 90
2.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 91
2.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 93
2.6 Direction de la police et des affaires militaires 95
2.7 Direction des finances 96
2.8 Direction de l'instruction publique 98
2.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 100
2.10 Contrôle des finances 101
2.11 Autorités judiciaires et Ministère public 101

3 Déclarations de planification 102
3.1 Autorités 102
3.2 Chancellerie d'État 102
3.3 Direction de l'économie publique 104
3.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale 104
3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques 121
3.6 Direction de la police et des affaires militaires 132
3.7 Direction des finances 136
3.8 Direction de l'instruction publique 139
3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie 147
3.10 Contrôle des finances 158
3.11 Autorités judiciaires et Ministère public 158

4 Volksinitiativen 159
4.1 Staatskanzlei 159

5 Informatikprojekte 160
5.1 Verzeichnis der Informatikprojekte 160

6 Verzeichnis der Berichte und Gutachten 163
6.1 Berichte und Gutachten der Direktionen und der Staatskanzlei 163

7 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen 165
7.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften 165

8 Stand der Einführung von NEF 167
8.1 Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF) 167

9 Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen 169
9.1 Eidgenössische Volksabstimmungen (Ergebnisse im Kanton Bern) 169
9.2 Kantonale Volksabstimmungen 169
9.3 Nationalrats- und Ständeratswahlen 170
9.4 Grossrats- und Regierungsratswahlen 170

10 Ordentliche Einbürgerungen 2015 170
10.1 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt auf Herkunftsstaaten 170
10.2 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Zivilstand 172
10.3 Anzahl eingebürgerter Jugendlicher 172
10.4 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Gemeinden 173

11 Kantonale Statistiken 173

4 Initiatives populaires 159
4.1 Chancellerie d'État 159

5 Projets informatiques 160
5.1 Liste des projets informatiques 160

6 Liste des rapports et des expertises ... 163
6.1 Rapports et expertises des Directions et de la Chancellerie d'État 163

7 Délégation des membres du Conseil-exécutif dans des organes administratifs 165
7.1 Liste des membres 165

8 État d'avancement de la généralisation de NOG 167
8.1 Evaluation de la nouvelle gestion publique (NOG) ... 167

9 Résultats des votations populaires et des élections fédérales et cantonales 169
9.1 Votations populaires fédérales (résultats dans le canton de Berne) 169
9.2 Votations populaires cantonales 169
9.3 Elections au Conseil national et au Conseil des États 170
9.4 Elections du Grand Conseil et du Conseil-exécutif .. 170

10 Naturalisations ordinaires 2015 170
10.1 Classement par pays de provenance 170
10.2 Classement par état civil 172
10.3 Nombre de jeunes 172
10.4 Classement par commune 173

11 Statistiques cantonales 173

Stichtag der Berichterstattung für den Geschäftsbericht 2015 ist der 31. Dezember 2015. Alle zwischen dem Stichtag und dem Redaktionsschluss erfolgten Beschlüsse und sich ergebenden Tatsachen sind in der Zukunftsform dargestellt.

La date déterminante pour le compte rendu du rapport de gestion de 2015 est le 31 décembre 2015. Tous les arrêtés et les faits intervenus entre cette date et la date de clôture de la rédaction sont présentés au futur.

Geschäftsbericht 2015
Legislaturziele

Rapport de gestion 2015
Objectifs de législature

Legislaturziele

Am 20. Januar 2015 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 29. Oktober 2014 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.
Der Regierungsrat legt im Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichts eine Berichterstattung über die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 vor. Der Regierungsrat will in den nächsten vier Jahren die Nachhaltige Entwicklung stärken, welche als Grundmaxime der regierungsrätlichen Tätigkeit verstanden wird. Zur Verwirklichung dieser Grundmaxime bildet der Regierungsrat neun Schwerpunkte. Die Hauptkräfte des Kantons sind auf diese neun Schwerpunkte zu konzentrieren.

Objectifs de législature

Le Conseil-exécutif a arrêté le programme gouvernemental de législature 2015 à 2018 le 29 octobre 2014, et le Grand Conseil en a pris connaissance le 20 janvier 2015.
Dans le présent rapport de gestion, le Conseil-exécutif rend compte du programme gouvernemental de législature 2015 à 2018. Au cours des quatre prochaines années, il entend mettre l'accent sur le développement durable, qui constitue la ligne directrice de l'activité gouvernementale. Pour suivre cette ligne directrice, le Conseil-exécutif a défini neuf priorités vers lesquelles doivent converger tous les efforts du canton.

Schwerpunkt: Nachhaltige Raumentwicklung fördern

Priorité : Favoriser le développement durable du territoire

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Raum soll sich durch ein Siedlungswachstum nach innen und eine Konzentration der Bautätigkeit an gut erschlossenen Standorten nachhaltiger entwickeln. Dadurch wird der Bodenverbrauch pro Person verringert und wertvolles Kulturland wird geschont. Die Siedlungs- und Freiraumgestaltungen berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen und stärken so die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung. Gleichzeitig schafft der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung im Schweizer Durchschnitt.		

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Siedlungs- und Bauzonenpolitik: Es ist ein Paradigmenwechsel angesagt. Die Siedlungsentwicklung nach innen erhält Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung nach aussen. So ist das Potenzial der Verdichtung nach innen im weitgehend überbauten Raum konsequent zu nutzen. Dies auch, weil neue Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen geschaffen werden können. Damit wird es für den Kanton Bern allerdings nicht einfach sein, das in der Vergangenheit unterdurchschnittliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum auf das gesamtschweizerische Mittel zu heben, wie es die Wirtschaftsstrategie 2025 zum Ziel hat. Das restriktive Vorgehen bei Neueinzonungen, die Volksinitiative zum Schutz des Kulturlandes und das Gebot, die Siedlungsentwicklung noch vermehrt an zentrale, gut erschlossene Lagen zu lenken, bedingen neue Ansätze in der Bauzonenpolitik. Die Lösungssuche wird die Stadt-Land-Beziehung, das Verhältnis unter den Regionen und den regionalpolitischen Zusammenhalt auf die Probe stellen.	Laufende Umsetzung	Der Paradigmenwechsel ist Teil des «Richtplans 2030», der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 1032/2015). Die Umsetzung in den Gemeinden soll durch bedarfsgerechte Arbeitshilfen und die Bereitstellung von Grundlagendaten in geeigneter Form (z. B. im Geoportal des Kantons Bern) sowie durch angemessene Beratung unterstützt werden. Diese Instrumente befinden sich im Aufbau. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.
- Raumentwicklung: Der Kanton Bern muss bei der Raumentwicklung einen Weg einschlagen, der den Bodenverbrauch und das Siedlungswachstum wirksam abbremst, gleichzeitig aber ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im Schweizer Mittel ermöglicht. Es gilt, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen und Gemeinden Rechnung zu tragen, so dass die dynamische Entwicklung der Zentren weiterhin möglich bleibt und die ländlichen Räume ihre Potenziale nutzen können. Die Siedlungsentwicklung richtet sich auf eine umfassende Erneuerung aus, welche vielfältige wirtschaftliche Chancen bietet.	Laufende Umsetzung	Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen, der im «Richtplan 2030» vollzogen wird, schafft die Voraussetzungen, damit das angestrebte Wachstum von Bevölkerung und Wirtschaft trotz gebremstem Bodenverbrauch möglich ist. Die Regelungen im Richtplan 2030 werden nach fünf Raumtypen und der Zentralitätsstruktur differenziert und berücksichtigen die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Regionen und Gemeinden.
- Gemeinden: Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen. Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden.		Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG; BSG 170.12) im Juni 2005 wurden insgesamt 33 Gemeindezusammenschlüsse realisiert. Dabei ist die Gemeindeanzahl von 400 auf 352 gesunken. Mit der Lockerung der Bestandesgarantie ist die freiwillige Fusionsförderung zwar immer noch zentral, es besteht aber in bestimmten Fällen die Möglichkeit, einen Zusammenschluss anzuordnen. Der Grosse Rat hat für die Fusionsförderung im Zeitraum 2014–2017 einen Rahmenkredit von CHF 15,5 Millionen gesprochen. Aktuell prüfen 37 Gemeinden in neun verschiedenen Perimetern eine mögliche Fusion.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le développement du territoire se pérennise grâce à l'urbanisation interne et à la concentration des nouvelles constructions dans les secteurs bien desservis. Ainsi, la surface utilisée par habitant se réduit et de précieuses terres cultivables sont épargnées. L'agencement du milieu bâti et des zones libres de construction tient compte des particularités des régions et améliore ainsi la qualité de vie de l'ensemble de la population. Le canton crée simultanément les conditions territoriales nécessaires pour que le nombre d'emplois et l'évolution démographique rejoignent la moyenne suisse.		
- Politique de zonage et d'urbanisation : Un changement de paradigme est nécessaire. L'urbanisation interne prend le pas sur l'urbanisation externe. Le potentiel de densification des périmètres déjà largement construits doit être exploité systématiquement. Cette nécessité résulte également du fait qu'il est devenu très difficile de délimiter de nouvelles zones à bâtir. Le canton de Berne aura donc du mal à réaliser l'objectif de la Stratégie économique 2025 qui voudrait que la croissance économique et la croissance démographique se rapprochent de la moyenne suisse et rattrapent ainsi le retard de ces dernières années. Les obstacles imposés aux classements en zone à bâtir, l'initiative pour la protection des terres cultivables et le principe de canalisation de l'urbanisation vers des zones centrales et bien desservies exigent une nouvelle approche de la politique de zonage. La recherche des solutions va crisper les relations entre les villes et la campagne d'une part et entre les régions d'autre part et mettre à rude épreuve la cohésion régionale.	Mise en œuvre de manière continue	Le changement d'orientation fait partie du plan directeur 2030 adopté le 2 septembre 2015 par le Conseil-exécutif (ACE 1032/2015). La mise à disposition d'outils de travail adaptés aux besoins, de données de base sous une forme appropriée (p. ex. dans le géoportail du canton de Berne) ainsi que des conseils pertinents doivent favoriser sa mise en œuvre dans les communes. Ces instruments sont en phase d'élaboration. La JCE a en outre créé un secrétariat chargé de l'urbanisation interne, doté du personnel nécessaire, qui coordonne les activités.
- Développement du territoire : Le canton doit trouver le moyen de freiner la consommation de terrains et l'expansion du milieu bâti, tout en permettant à la croissance économique et démographique de rejoindre le niveau de la moyenne suisse. Il importe de respecter les particularités des régions et des communes, de telle sorte que le dynamisme des centres puisse continuer de se déployer et que les régions rurales puissent exploiter leur potentiel. L'urbanisation passe par une requalification urbaine approfondie offrant de multiples atouts économiques.	Mise en œuvre de manière continue	Le passage à une urbanisation interne, qui constitue un changement d'orientation inscrit dans le plan directeur 2030, crée les conditions nécessaires à la croissance de la population et de l'économie dans un contexte d'utilisation contenue du sol. Les réglementations qui figurent dans le plan directeur 2030 concernent cinq types d'espace ainsi que le réseau de centres et tiennent compte des différents besoins et conditions des régions et des communes.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Communes : Le développement du territoire ne pourra pas répondre aux critères de la durabilité sans renforcement des communes et garantie de leur capacité d'action. Dans les zones rurales précisément, les communes jouent un rôle décisif dans le succès du développement des régions et du canton. Les fusions de communes sont un des moyens de renforcer leur capacité d'action. Raison pour laquelle il faut poursuivre résolument sur la voie des fusions volontaires. Les outils permettant de soutenir et d'accélérer le processus doivent être utilisés de manière ciblée.		33 fusions de communes ont été réalisées depuis l'entrée en vigueur de la loi sur les fusions de communes (LFCo ; RSB 170.12) en juin 2005, ce qui a fait baisser le nombre de communes de 400 à 352. L'assouplissement de la garantie de l'existence des communes offre certes la possibilité, dans certains cas précis, d'ordonner une fusion, mais l'encouragement des fusions effectuées à titre volontaire demeure prioritaire. Le Grand Conseil a alloué un crédit-cadre d'un montant de CHF 15,5 millions à ce titre pour la période de 2014 à 2017. Actuellement, 37 communes, dans neuf périmètres, examinent la possibilité de fusionner.

Schwerpunkt: Wirtschaftsstandort stärken

Priorité : Renforcer le site économique

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern verbessert sich bis 2025 bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone. Er wird der wichtigste Cleantech-Standort der Schweiz. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 wird vorangetrieben.		
- Innovation: Bei der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 liegt ein Schwerpunkt auf der Innovationspolitik. Mit der Kandidatur für einen Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne lanciert der Kanton Bern ein Projekt für die gesamte Schweizer Industrie. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel-Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen dienen. Gleichzeitig soll auf dem Inselareal ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (SITEMInsel) entstehen, wo die Verantwortlichen für die Grundlagenforschung, klinische Forschung und Entwicklung sowie die Medtechindustrie eng zusammenarbeiten. Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten sollen zu marktfähigen Produkten entwickelt werden. Der Kanton fördert zudem generell innovative Projekte, vor allem in den Bereichen Tourismus, Cleantech- und Präzisionsindustrie.	2025	Mit dem Innovationsförderungsgesetz (IFG;) wird die rechtliche Grundlage zur Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen geschaffen. Der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Kommission wurde im Dezember des Berichtsjahres zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Dieser wird sich in der Januarsession 2016 mit der Vorlage befassen. Der Bundesrat hat Biel/Bienne als Netzwerkstandort des schweizerischen Innovationsparks anerkannt. Die beiden Projekte Netzwerkstandort Biel/Bienne und SITEMInsel wurden von den Projektträgern weiter entwickelt.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Steuern: Die Steuerbelastung stellt im Kanton Bern neben vielen positiven bis hervorragenden Standortfaktoren eine Schwachstelle dar. Eine steuerstrategische Positionierung ist daher eine vordringliche Massnahme der Wirtschaftsstrategie 2025. Konkrete steuerpolitische Massnahmen sind in eine umfassende kantonale Steuerstrategie einzubetten. Dabei ist zentral, ob Verbesserungen bei der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen möglich und nachhaltig finanzierbar sind und welche Massnahmen Priorität haben. Um das Steuerpotenzial im Kanton Bern zu verbessern, gilt es den Zuzug von Unternehmen und von einkommensstarken Personen zu fördern. Gleichzeitig müssen die ansässigen Unternehmen möglichst gute Entwicklungsperspektiven vorfinden, auch mit Blick auf das internationale Umfeld. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die Strategie Antworten auf die Fragen geben, welche Entlastungen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steigerung der Wirtschaftskraft aufweisen und bei welchen Massnahmen die grösste zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine kantonale Steuerstrategie muss auch politische Spannungsfelder berücksichtigen, die sich aus konkurrierenden kantonalen Zielsetzungen ergeben, zum Beispiel zwischen dem Schuldenabbau und den kantonalen Investitionsvorhaben, welche für die Wirtschaft und die Standortpolitik wichtig sind.	2018–2021	Der Regierungsrat hat seinen Entwurf der Steuerstrategie des Kantons Bern am 17. September 2015 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist lief bis am 18. Dezember 2015. Der Entwurf der Steuerstrategie sieht – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der laufenden Unternehmenssteuerreform III des Bundes (USR III) – bei den juristischen Personen eine zeitlich gestaffelte Senkung des maximalen Gewinnsteuertarifs über die Jahre 2018 bis 2021 sowie eine Senkung des ordentlichen Kapitalsteuertarifs ab dem Jahr 2018 vor. Bei den natürlichen Personen ist eine Erhöhung des maximalen Abzugs für die Kinder-Drittbetreuungskosten ab dem Jahr 2018 von heute CHF 3'100 auf neu CHF 10'100 geplant. Eine Gegenfinanzierung der erwarteten Steuerausfälle soll teilweise über die Ausgleichszahlungen des Bundes aus der USR III und über eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuern an den schweizerischen Mittelwert erfolgen. Die Steuerstrategie wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Rahmen der Junisession 2016 zur Kenntnis gebracht und anschliessend mit einer Steuergesetzrevision im Jahr 2018 umgesetzt.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Finanzhaushalt: Gesunde öffentliche Finanzen sind eine zentrale Voraussetzung, um auf zukünftige Herausforderungen reagieren zu können. Dem Regierungsrat ist es in der vergangenen Legislaturperiode 2011–2014 mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen gelungen, die finanzielle Situation des Kantons wieder zu stabilisieren. Das finanzielle Gleichgewicht bleibt indessen labil. Der Regierungsrat wird deshalb in der Legislaturperiode 2015–2018 seine Anstrengungen zur nachhaltigen Stabilisierung des Kantonshaushaltes fortsetzen. Er setzt sich zum Ziel, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern. Deshalb wird er die in der vorhergegangenen Legislatur beschlossenen Massnahmen umsetzen und den Finanzhaushalt weiterhin sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht führen. Das Umsetzen der Entlastungsmassnahmen wird die Gemeinden, die Institutionen und die öffentlichen Dienste des Kantons Bern stark fordern. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der neuen Legislatur strebt der Regierungsrat eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel hat und damit künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen sowie ein gutes Leistungsangebot bietet.		Der Regierungsrat hat sich zu Beginn des diesjährigen Planungsprozesses (VA 2016 und AFP 2017–2019) zum Ziel gesetzt, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und eine planerische Neuverschuldung zu verhindern. Mit dem durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 genehmigten Voranschlag 2016 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2017–2019 hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele für den Planungsprozess 2015 vollumfänglich erreicht. In sämtlichen Jahren werden, insbesondere in Bezug auf die Laufende Rechnung, teilweise bedeutende Überschüsse ausgewiesen. Gleichzeitig entsprechen die vorliegenden Zahlenwerte auch der in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 formulierten Zielsetzung eines stabilen und ausgeglichenen Finanzhaushaltes. Mittelfristig sind die finanzpolitischen Aussichten des Kantons Bern allerdings zunehmend mit Unsicherheiten und erheblichen Herausforderungen verbunden. Insbesondere mit Blick auf den grossen politischen und wirtschaftlichen Druck für Steuerentlastungen bei den juristischen Personen ist die Schaffung von zusätzlichem finanziellem Handlungsspielraum unumgänglich. Andernfalls kann die Finanzierung der durch den Regierungsrat im Rahmen seiner Steuerstrategie in Aussicht genommenen Steuerreduktionen nicht nachhaltig sichergestellt werden.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne remonte dans le classement de la capacité économique des cantons d'ici à 2025. Il devient le premier site de technologies vertes de Suisse. La mise en œuvre de la Stratégie économique 2025 se poursuit.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Innovation : L'accent est mis sur la politique d'innovation dans la mise en œuvre de la Stratégie économique 2025. En proposant la candidature de Bienne comme l'un des sites du Parc national d'innovation, le canton de Berne lance un projet qui intéresse l'industrie de la toute la Suisse. Le site biennois profitera aussi bien aux petites et moyennes entreprises implantées dans la région qu'aux services de recherche et développement des grands groupes. Simultanément, un centre de compétences national en médecine translationnelle et en entrepreneuriat sera installé sur le site de l'hôpital de l'Ile (SITEMInsel) ; il permettra aux responsables de la recherche fondamentale, de la recherche clinique et du développement ainsi qu'à l'industrie de la technique médicale de collaborer étroitement. La médecine translationnelle consiste à transformer les innovations scientifiques dans le domaine du diagnostic, du traitement et de la prévention des maladies en produits commercialisables. Par ailleurs, le canton encourage de manière générale les projets innovants, surtout dans le domaine du tourisme, des écotechnologies et de l'industrie de précision.	2025	Avec la loi sur l'encouragement de l'innovation (LEI), le canton s'est doté d'une base légale pour promouvoir les instituts de recherche proches des milieux économiques. La proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission a été adoptée en décembre 2015 en vue de la session de janvier 2016. Le Conseil fédéral a sélectionné Biel/Bienne pour accueillir un site du réseau du Parc national d'innovation. Le site biennois du Parc national d'innovation et SITEMInsel ont été développés par les organismes responsables de ces projets.
- Fiscalité : Alors que le canton de Berne a de nombreux et remarquables atouts dans la course aux implantations, la fiscalité constitue un point faible. C'est pourquoi la Stratégie économique 2025 place l'élaboration d'une stratégie fiscale cantonale parmi les priorités. Des mesures concrètes vont devoir être intégrées dans une stratégie fiscale globale. Il s'agira de déterminer s'il est possible d'améliorer la fiscalité des personnes physiques et des personnes morales, de trouver un financement pérenne pour ces allégements et de définir les priorités. Pour améliorer le revenu fiscal du canton, il faut attirer des entreprises et de riches contribuables. Simultanément, de bonnes perspectives de développement doivent être offertes aux entreprises établies dans le canton, compte tenu également du contexte international. La politique financière ne laissant que peu de marge de manœuvre, la stratégie devra dire quels allégements fiscaux présentent le meilleur rapport coût-utilité pour améliorer la capacité économique et quelles sont les mesures les plus urgentes. La stratégie devra également tenir compte des objectifs politiques en concurrence, par exemple la réduction de la dette et les projets d'investissement importants pour l'économie et la politique d'implantation.	2018–2021	Le Conseil-exécutif a envoyé en consultation son projet de stratégie fiscale du canton de Berne le 17 septembre 2015. La consultation a pris fin le 18 décembre 2015. Dans le contexte de la troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III), le projet de stratégie fiscale prévoit, pour les personnes morales, une baisse progressive de 2018 à 2021 du taux d'imposition maximum du bénéfice et une baisse, à partir de 2018, du taux d'imposition ordinaire du capital. Pour les personnes physiques, il est prévu de relever le plafond de la déduction des frais de garde des enfants par des tiers de CHF 3 100 à CHF 10 100 à compter de 2018. Les pertes fiscales attendues seront en partie financées par les versements compensatoires de la Confédération dans le cadre de la RIE III et l'alignement de l'impôt sur les véhicules à moteur sur la moyenne suisse. La stratégie fiscale sera probablement portée à la connaissance du Grand Conseil lors de la session de juin 2016, puis mise en œuvre par le biais d'une révision de la loi sur les impôts en 2018.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Finances publiques : Sans finances saines, le canton ne pourra pas affronter les défis de demain. Au cours de la législature passée, le Conseil-exécutif a réussi à stabiliser la situation grâce à des mesures parfois drastiques et douloureuses. L'équilibre financier est toutefois fragile. Il va donc falloir poursuivre sur cette voie durant la nouvelle législature pour stabiliser durablement les finances cantonales. Le gouvernement a pour objectif de dégager des excédents du compte de fonctionnement tous les ans pour empêcher ainsi le nouvel endettement. Les mesures décidées pendant la législature passée seront mises en œuvre et les finances gérées comme toujours de manière économe, efficace, adaptée à la conjoncture et conforme au principe du paiement par l'utilisateur. La mise en œuvre des mesures d'austérité est une tâche difficile pour les communes, les institutions et les services publics du canton de Berne. Le Conseil-exécutif entend mener une politique financière prospective et fiable visant l'équilibre financier et le maintien de suffisamment de latitude pour que les générations futures puissent profiter de finances publiques saines et d'un bon service public.		Au début du processus de planification de cette année (budget 2016 et PIMF 2017 à 2019), le Conseil-exécutif s'est fixé pour objectif de dégager des excédents du compte de fonctionnement tous les ans pour empêcher ainsi tout nouvel endettement. Avec le budget 2016 que le Grand Conseil a approuvé durant la session de novembre 2015 et dans le plan intégré mission-financement 2017 à 2019, le Conseil-exécutif a pleinement atteint les objectifs de politique financière qu'il s'était fixé pour le processus de planification de 2015, puisque toutes les années de la planification dégagent des excédents parfois importants, en particulier dans le compte de fonctionnement. Les présents chiffres correspondent aussi à l'objectif de finances saines et équilibrées formulé dans le Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018. Les incertitudes et les défis considérables qui marquent les perspectives financières à moyen terme du canton de Berne se multiplient toutefois. Il est en particulier inévitable d'instaurer davantage de latitude financière vu la forte pression qu'exercent les milieux politiques et économiques pour alléger les impôts des personnes morales, faute de quoi le financement des réductions fiscales envisagées par le Conseil-exécutif dans le cadre de sa stratégie fiscale ne pourra pas être assuré durablement.

Schwerpunkt: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

Priorité : Optimiser les infrastructures malgré les difficultés financières

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern erhält die Qualität seiner Infrastruktur und entwickelt sie gezielt weiter. Dabei nimmt er Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit.		

- Campus Biel/Bienne: Im Rahmen der angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule soll in Biel südlich des Bahnhofs ein neuer Campus entstehen. An diesem Standort werden die beiden Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau konzentriert. Die Baukosten sind mit CHF 240 Millionen veranschlagt. Der Baustart ist für das Jahr 2018 geplant, der Bezug im Jahr 2021. Mit dem neuen Campus in Biel wird der Kanton Bern als Bildungsstandort gestärkt und die Berner Fachhochschule in der Fachhochschullandschaft Schweiz wettbewerbsfähig positioniert. Darüber hinaus bekräftigt der Kanton mit dem Projekt die Kandidatur Biels im Wettbewerb um einen Standort des nationalen Innovationsparks (vgl. Ziele 2 und 7). Zudem führt eine räumliche Konzentration bei den Raumkosten zu einer Effizienzsteigerung und damit zu tieferen Unterhalts- und Betriebskosten.	Der Beginn des Fachhochschulbetriebes ist für September 2021 geplant.	Zurzeit laufen die Projektierungsarbeiten. Die Bauarbeiten starten voraussichtlich im Jahr 2018.
- Ausbau Bahnhof Bern: Der Bahnhof Bern ist als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz ein wichtiger Knotenpunkt im in- und ausländischen Bahnverkehr. Die Platzverhältnisse sind jedoch eng, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern geht davon aus, dass die Nachfrage in der Region Bern von 2012 bis ins Jahr 2030 erneut um rund 50 Prozent steigt. Mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» soll der Bahnhof Bern für die künftigen Anforderungen gerüstet werden. In einem ersten Schritt sollen bis im Jahr 2025 ein neuer RBS-Tiefbahnhof und eine zweite Personenunterführung mit einem zusätzlichen Hauptzugang gebaut werden. Anschliessend soll der heutige Normalspurbahnhof um vier Gleise erweitert werden. Der Baubeginn ist für das Jahr 2016 geplant. Die Baukosten für den ersten Ausbauschritt betragen rund CHF 890 Millionen, finanziert durch die Transportunternehmungen, den Kanton Bern und den Bund.	Der Baubeginn ist für das Jahr 2017 geplant.	Im Jahr 2015 wurden die Bau- und Auflageprojekte erarbeitet und das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.
- Bypass Thun Nord: Der Bypass Thun Nord ist eine neue, die Aare querende Strassenverbindung im Norden der Agglomeration Thun. Er erlaubt es, künftig die Thuner Innenstadt und verschiedene Hauptverkehrsachsen vom Verkehr zu entlasten und gleichzeitig wichtige Entwicklungsgebiete zu erschliessen. Zum Bypass Thun Nord gehören die neue Aarequerung, die Umgestaltung und Verlängerung des Autobahnzubringers zur A6, die Umgestaltung der Bernstrasse sowie verschiedene kommunale Begleitprojekte in Thun, Steffisburg und Heimberg. Die neue Strasse ist ein wichtiges Verbindungselement und Impulsgeber für den Wirtschaftsraum Thun. Der Gesamtkredit beträgt CHF 145 Millionen. Der Baustart der ersten Etappe ist Mitte 2014 erfolgt. Der Betrieb des Bypass Thun Nord wird spätestens Ende 2019 aufgenommen.	Ende 2018	Der Baustart der ersten Etappe ist Mitte 2014 erfolgt. Der neue Kreisel Stockhornstrasse und die neue Verbindungsstrasse durchs Glockenthal sind bereits in Betrieb. Die Bauarbeiten an der neuen Aarebrücke kommen planmässig voran, ebenso die Erstellung des Verbindungsstücks Glättimühli. Auf Kurs sind ebenfalls die Arbeiten für den neuen Kreisel Glättimühli auf dem Autobahnzubringer Steffisburg. Dank des Baufortschritts kann der Bypass Thun Nord voraussichtlich Ende 2018 in Betrieb genommen werden.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne préserve la qualité de ses infrastructures et les développe de manière ciblée. Il tient compte ce faisant de sa capacité financière.		
- Campus Biel/Bienne : Dans le cadre de la concentration des sites de la Haute école spécialisée, un nouveau campus sera construit à Bienne, au sud de la gare. Les départements Technique et informatique ainsi qu'Architecture, bois et génie civil y seront installés. Le devis s'élève à CHF 240 millions. Les travaux débuteront en 2018 et l'emménagement est prévu pour 2021. Le nouveau campus permettra au canton de Berne d'asseoir son statut de lieu de formation et à la Haute école spécialisée bernoise de se positionner favorablement dans le paysage suisse des HES. Avec ce projet, le canton consolide en outre la candidature de Bienne comme site du Parc national d'innovation (cf. objectifs 2 et 7). Le regroupement des locaux de la HES bernoise renforce par ailleurs l'efficience en améliorant le rapport coût-utilité et fait baisser les frais d'entretien et d'exploitation.	L'inauguration de la Haute école spécialisée est prévue pour septembre 2021.	L'étude de projet est en cours. Les travaux doivent commencer en 2018.
- Réaménagement de la gare de Berne : La gare de Berne est la deuxième de Suisse par la taille. Elle constitue un nœud ferroviaire important pour le trafic national et international. Elle a toutefois atteint ses limites de capacité par manque de place. Le modèle global des transports du canton de Berne (MGT) prévoit une nouvelle augmentation d'environ 50 pour cent de la demande dans la région de Berne pour les années 2012 à 2030. Le projet ZBB « Avenir de la gare de Berne » doit permettre d'armer la gare de Berne pour les exigences du futur. Dans un premier temps, une nouvelle gare souterraine RBS ainsi qu'un accès principal supplémentaire souterrain seront aménagés d'ici 2025. Quatre quais seront ensuite ajoutés à la gare à voies à écartement normal. Les travaux qui devraient débuter en 2016 vont coûter environ CHF 890 millions pour la première étape, financés par les entreprises de transport, le canton de Berne et la Confédération.	Le début des travaux est prévu pour 2017.	En 2015, les projets de construction et le dossier de mise à l'enquête ont été élaborés et la procédure d'approbation des plans a été lancée.

- Contournement Nord de Thoune : Il s'agit d'une nouvelle liaison routière enjambant l'Aar au nord de l'agglomération thounoise. Elle permettra de désengorger le centre-ville et plusieurs grands axes et simultanément de desservir des pôles de développement importants. Le projet comprend la construction d'un nouveau pont sur l'Aar, la transformation et le prolongement de la bretelle d'accès à l'A6, le réaménagement de la Bernstrasse et divers projets accessoires à Thoune, Steffisbourg et Heimberg. Cette nouvelle liaison donnera de nouvelles impulsions à l'espace économique thounois. Le crédit total s'élève à CHF 145 millions. La première étape des travaux débutera mi-2014. Le contournement sera inauguré fin 2019 au plus tard.	Fin 2018	Les travaux de la première étape ont commencé mi-2014. Le nouveau giratoire de la Stockhornstrasse et la nouvelle route de liaison via le Glockenthal sont déjà ouverts à la circulation. Les travaux sur le nouveau pont sur l'Aar progressent conformément au calendrier fixé, tout comme la construction de la liaison de Glättimüli. Les travaux pour le giratoire de Glättimüli sur la jonction autoroutière de Steffisburg sont également en cours. L'avancée des travaux devrait permettre l'inauguration du contournement de Thoune par le nord fin 2018.

Schwerpunkt : Soziale Stabilität sichern

Priorité : Garantir la stabilité sociale

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Mit Begleitmassnahmen wird sichergestellt, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen von kantonalen Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat «rote Linien», die nicht unterschritten werden dürfen.		
- Begleitmassnahmen zu den beschlossenen Kürzungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich: Die Umsetzung der Teilstrategien wird in den nächsten vier Jahren weiter vorangetrieben. Dies gilt beispielsweise für den Sozialbericht 2012 (mit einem Schwerpunkt in der Armutsprävention), für die Bildungsstrategie oder für das Familienkonzept 2009, dessen Umsetzung Gegenstand eines Zwischenberichts sein wird, der dem Grossen Rat zu Beginn der neuen Legislatur vorgelegt wird. Da die soziale Lage der Familien für die Gesundheit und die Bildungschancen von Kindern entscheidend ist, kann von Massnahmen in diesem Bereich eine qualifizierte Nachhaltigkeitswirkung erwartet werden.	Der Bericht zum Familienkonzept wurde im Jahr 2014 veröffentlicht, die nächste Berichterstattung ist für 2018 geplant.	In der Berichterstattung 2014 konnte festgestellt werden, dass trotz der Sparaufträge im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Fortschritte erzielt werden konnten. Andere prioritäre Massnahmen, wie Ergänzungsleistungen für Familien, konnten hingegen nicht umgesetzt werden. Entsprechend wird im Ausblick auf Massnahmen fokussiert, welche Eltern dabei unterstützen, selber existenzsichernde Einkommen zu erwirtschaften.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Sozialhilfe: Mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes werden jene Leistungen der Sozialhilfe konsolidiert, die als letztes Netz der sozialen Sicherheit hilfsbedürftigen Personen eine menschenwürdige Existenz und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sichern.	Die Revision des Sozialhilfegesetzes soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten.	Im Rahmen der geplanten Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) per 1. Januar 2017 sollten die Forderungen aus der Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02.09.2013) umgesetzt sowie weitere Anpassungen in der Sozialhilfe (z. B. verstärkte Sanktionsmöglichkeiten) vorgenommen werden. Die Positionen im Vernehmlassungsverfahren waren sehr kontrovers und polarisiert. Zudem ist der Revisionsprozess der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf nationaler Ebene noch nicht abgeschlossen. Der Regierungsrat hat deshalb am 11. November 2015 entschieden, die geplante Teilrevision des SHG zu verschieben und die Revisionspunkte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in die bereits angelaufene Totalrevision 2019 zu integrieren. Die Forderungen aus der Motion Studer wurden jedoch grösstenteils bereits erfüllt. Die vollständige Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) im Jahr 2016.
- Pflege- und Betreuungsversorgung: Der Regierungsrat wird aktualisierte Teilstrategien unter anderem in der Alters- und Behindertenpolitik vorlegen, wo insbesondere der Herausforderung der demografischen Entwicklung zu begegnen ist. Im Behindertenbereich geht es zudem um die Umsetzung des entsprechenden Konzeptes und damit um den kostenneutralen Systemwechsel zur Subjektfinanzierung. Damit will der Kanton die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung verbessern.	Die aktualisierten Berichte zur Alterspolitik respektive zur Behindertenpolitik werden im Juni 2016 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet.	Die Umsetzung des Behindertenkonzepts schreitet planmässig voran. Im Berichtsjahr erfolgten weitere Abklärungen mit dem neuen Abklärungsverfahren VIBEL. Ebenfalls wurden aus den erhobenen Daten sowie der Analyse der Betriebsrechnungen der Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten Normkosten abgeleitet für die erste konkrete Erprobung im Pilotprojekt ab 2016. Parallel dazu sollen die nötigen Rechtsgrundlagen im SHG geschaffen werden.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Gesundheitsversorgung: In der kommenden Legislatur wird der Regierungsrat eine aktualisierte Versorgungsplanung vorlegen, welche ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherstellt. Gegenstand der Planung sind nicht Spitäler oder andere Infrastrukturen im Gesundheitswesen, sondern die effektive Leistung des gesamten Systems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird die Volksinitiative über die Erhaltung der regionalen Spitalstandorte (Spitalstandortinitiative) zur Abstimmung kommen und dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, in der Frage der medizinischen Versorgung in Randgebieten Position zu beziehen.	Verordnungsrevision: per Ende 2015 umgesetzt	Nach der Revision des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) folgte auch die Teilrevision der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), welche der Regierungsrat am 16. September 2015 verabschiedet hat und die per 1. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Beide Revisionen der kantonalen Rechtsgrundlage bilden wichtige Meilensteine bezüglich der Datengrundlage, welche die GEF für die bundesrechtskonforme Aktualisierung der Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss SpVG und der auf der neuen Planung zu erlassenden Spitallisten benötigt. Dazu gehören insbesondere Regelungen betreffend der Konkretisierung der Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Spitäler, die Pflicht zur Sicherstellung der Spitalseelsorge, das Führen des Lebenszyklusmanagements durch die Leistungserbringer, oder das Verfahren für Beiträge zur Förderung medizinischer Innovationen.
	Vorlage einer aktualisierten Versorgungsplanung: bis Ende 2016	Baldmöglichstes Vorlegen einer gesetzeskonformen Versorgungsplanung gemäss SpVG und Genehmigung durch den Regierungsrat: Der Regierungsrat hat mit RRB 897/2014 vom 2. Juli 2014 eine Anpassung der Versorgungsplanung 2011–2014 (VP 2011–14) gemäss SpVG beschlossen. Neben der Verlängerung der Gültigkeit der VP 2011-2014 bis zur Genehmigung der Folgeplanung durch den Regierungsrat war es ein wichtiges Ziel dieser Anpassung, die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung des Planungskriteriums der Wirtschaftlichkeit von einzelnen Spitalstandorten von Spitalunternehmungen geforderten Fallkostenvergleiche bereits in der laufenden Planungsperiode zu verankern. Der Grosse Rat hat diese Anpassungen der VP 2011–2014 am 18. November 2014 zur Kenntnis genommen.
	Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG (SNBe) zur Insel Gruppe AG: Abschluss der Integrationsphase für Ende 2016 geplant.	Der vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG (SMSB) zur Insel Gruppe AG leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung auf allen Versorgungsstufen.
- Planungserklärung: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	Mangel an Fachpersonal: laufend	Dem sich abzeichnenden Mangel an Pflegepersonal wirkt der Kanton mit Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der nichtuniversitären Gesundheitsberufe (Aus- und Weiterbildungspflicht für die Betriebe in allen Versorgungsbereichen) sowie mit der Erhöhung der Berufsverweildauer entgegen.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Des mesures d'accompagnement sont prises pour que les coupes opérées dans les prestations cantonales sociales et sanitaires dans le cadre des plans d'austérité ne compromettent pas la stabilité sociale de manière générale. Le Conseil-exécutif définit la ligne rouge à ne pas franchir dans la politique sanitaire et sociale.		
- Mesures d'accompagnement des coupes décidées dans le domaine de la santé, du social et de la formation : La mise en œuvre des différentes stratégies se poursuivra pendant les quatre années à venir. C'est le cas par exemple du rapport social de 2012 (qui met l'accent sur la prévention de la pauvreté), de la Stratégie de la formation ou de la Stratégie de politique familiale de 2009, dont la mise en œuvre fera l'objet d'un rapport intermédiaire soumis au Grand Conseil au début de la nouvelle législature. La situation sociale des familles conditionnant la santé et les conditions d'accès des enfants à la formation, les mesures prises dans ce domaine pourraient avoir un effet durable.	Publication du premier rapport sur la mise en œuvre de la Stratégie de politique familiale: 2014. Prochain rapport: 2018	Le rapport 2014 a permis de constater des progrès dans le domaine de l'accueil préscolaire et parascolaire, malgré les plans d'austérité. D'autres mesures jugées prioritaires, comme les prestations complémentaires pour les familles, n'ont par contre pas pu être mises en œuvre. Il s'agit désormais de mettre l'accent sur les mesures de soutien permettant aux familles d'assurer elles-mêmes leur subsistance.
- Aide sociale : La révision de la loi sur l'aide sociale permettra de consolider les prestations de l'aide sociale, qui est le dernier filet de sécurité des personnes dans le besoin leur permettant de mener une existence digne et de participer à la vie sociale et culturelle.	Entrée en vigueur de la révision de la loi sur l'aide sociale : 1er janvier 2019	La révision partielle de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) au 1er janvier 2017 devait permettre de réaliser la motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale (adoptée le 02.09.2013) et de procéder à diverses autres adaptations (renforcement des possibilités de sanction, en particulier). Vu les avis extrêmement contrastés exprimés lors de la consultation et la refonte toujours en cours des normes de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS) à l'échelle nationale, le gouvernement a décidé, le 11 novembre 2015, de renoncer à cette révision intermédiaire au profit d'un débat approfondi et d'intégrer les points en question dans la révision totale 2019 de la LASoc déjà amorcée. La plupart des exigences de la motion Studer sont toutefois remplies dans l'intervalle. Elles seront entièrement satisfaites par la révision 2016 de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111).
- Soins et prise en charge : Le Conseil-exécutif adaptera certaines stratégies notamment dans le domaine du troisième âge et du handicap, dans les cas en particulier où il s'agit de faire face aux enjeux de la démographie. Il faudra en outre mettre en œuvre la Stratégie en faveur des personnes handicapées et le passage au financement par sujet, un changement de système qui n'aura pas d'incidences financières. Le canton entend ainsi renforcer l'autonomie et le libre choix des personnes souffrant d'un handicap.	Actualisation des rapports sur la politique du 3e âge et sur la politique du handicap : prise de connaissance par le Grand Conseil en juin 2016	La mise en œuvre du plan stratégique en faveur des personnes handicapées se déroule selon le programme. Durant l'année sous rapport, la nouvelle procédure d'évaluation des besoins particuliers et des prestations a continué d'être testée. Des coûts normatifs ont en outre été définis sur la base des données récoltées et de l'analyse des comptabilités d'exploitation des homes, centres de jour et ateliers. Ils seront mis en pratique dans le cadre du projet pilote lancé en 2016 parallèlement à l'inscription des bases légales requises dans la LASoc.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Système de santé : Le Conseil-exécutif présentera une version actualisée de la planification des soins qui permettra d'assurer dans tout le canton des soins hospitaliers de qualité, conformes aux besoins et économiquement supportables. La planification porte non pas sur les hôpitaux et les autres infrastructures, mais sur les prestations de santé qui doivent être fournies à la population dans différents secteurs tels que les soins aigus somatiques, la réadaptation, la psychiatrie et le sauvetage. L'initiative populaire sur les sites hospitaliers sera en outre soumise à la votation, donnant ainsi au Conseil-exécutif l'occasion de s'exprimer sur la couverture médicale des régions périphériques.	Révision de l'ordonnance sur les soins hospitaliers : fin 2015	La révision de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) a été suivie de la modification partielle de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112), adoptée par le Conseil-exécutif le 16 septembre 2015 et entrée en vigueur le 1er décembre 2015. Ces deux révisions constituent des jalons importants pour l'actualisation de la planification des soins 2011–2014 conformément aux exigences de la législation fédérale et pour l'édiction des nouvelles listes hospitalières sur cette base. Elles permettent en effet à la SAP de récolter les données requises tout en intégrant de nouvelles réglementations d'application dans l'OSH: concrétisation des critères d'attribution des mandats de prestations aux hôpitaux, obligation de proposer des prestations d'aumônerie, gestion du cycle de vie de l'infrastructure ou encore procédure de subventionnement des innovations médicales.
	Actualisation de la planification des soins : fin 2016	Chargé de préparer et d'adopter au plus vite une planification des soins selon la LSH conforme au droit fédéral, le Conseil-exécutif a adapté la mouture 2011–2014 par ACE 897/2014 du 2 juillet 2014, prolongeant la période de planification 2011–2014 jusqu'à l'approbation de la version qui lui succédera. Un objectif majeur de cet ajustement était d'introduire dans la planification actuelle la comparaison des coûts par cas exigée par la jurisprudence du Tribunal administratif fédéral pour pouvoir examiner l'économicité des sites hospitaliers, l'un des critères de planification prévu par la législation fédérale. Le Grand Conseil a pris connaissance de ces adaptations le 18 novembre 2014.
	Regroupement de l'Hôpital de l'Ile et des hôpitaux du Spital Netz Bern AG (SNBe) : clôture de la phase d'intégration fin 2016	Le regroupement de l'Hôpital de l'Ile et des hôpitaux du centre hospitalier régional SNBe au sein du groupe Insel Gruppe AG, lancé par le Conseil-exécutif, optimise la prise en charge médicale de la population en ce qui concerne tant les soins de base que la médecine de pointe.
	Pénurie de personnel soignant: en continu	Le canton prend des mesures pour favoriser la formation et le perfectionnement dans les professions de la santé non universitaires (obligation de former imposée aux établissements de tous les secteurs de soins) et pour fidéliser le personnel soignant afin de contrer la pénurie qui s'annonce.
- Déclaration de planification : Pour garantir la stabilité sociale, il faut une nouvelle stratégie de la santé qui définisse l'évolution future des soins et les étapes de la promotion de la santé et de la prévention.		Les travaux sont en cours. Un rapport sera soumis au Conseil-exécutif en été 2016.

Schwerpunkt: Natürliche Ressourcen schonend nutzen

Priorité : Préserver les ressources naturelles

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern leistet einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung und schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen. Er fördert die Biodiversität und unterstützt die Optimierung der Stoffkreisläufe. Damit trägt er dazu bei, dass die natürlichen Lebensgrundlagen auch den kommenden Generationen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.		
- Wald und Naturgefahren: Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität erhalten bleiben. Die nachhaltige, wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft orientiert sich an gesellschaftlichen Ansprüchen: der Versorgung mit dem ökologisch wertvollen inländischen Rohstoff Holz, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Einkommen, dem Schutz vor Naturgefahren, der Versorgung mit Trinkwasser und der Pflege von naturnahem Lebens- und Erholungsraum. Gemeinsam mit den Akteuren der Branche entwickelt der Kanton deshalb eine Strategie zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der Berner Waldwirtschaft und setzt sie um. Der Klimawandel bringt ebenfalls neue Herausforderungen und erfordert eine angepasste Waldbewirtschaftung und ein intensiviertes Naturgefahrenmanagement.		Gemeinsam mit dem Verband der Berner Waldbesitzer wurde eine Entwicklungsstrategie «Nachhaltige Waldwirtschaft BE» erarbeitet. Ziel ist die unternehmerische Entwicklung im Berner Wald, die durch ein Massnahmenpaket erreicht werden soll. Die Massnahmen sollen ab dem Jahr 2016 im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung «Waldbewirtschaftung» umgesetzt werden. In Bezug auf den Klimawandel werden die Berner Wälder nach dem Prinzip der Risikoverteilung bewirtschaftet. Neue Erkenntnisse werden laufend miteinbezogen. Per Ende Juni des Berichtsjahres wurde die Gefahrenhinweiskarte periglazial «GHKperiGlazial» erarbeitet. Die entsprechende Studie zeigt auf, wie sich Gletscher- und Permafrostgebiete im Berner Oberland als Folge des Klimawandels bis ins Jahr 2060 verändern und welche Naturgefahren vermehrt auftreten könnten. Die Ergebnisse dienen als Grundlage, um potenzielle Gefahrengebiete im Auge zu behalten und ungünstige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.
- Wasser: Die Gewässer im Kanton Bern weisen eine gute Qualität auf. Die Oberflächengewässer gilt es in der heutigen Qualität als Lebensraum für Fauna und Flora zu erhalten. Der Fokus richtet sich künftig vermehrt auf den Schutz des Grundwassers, das als Trinkwasserfassung sowie als Trinkwasserreserve dient. Ein Ausbau der Wasserkraft soll auch künftig möglich sein. Die Wasserstrategie stellt sicher, dass Schutz und Nutzung ausgewogen berücksichtigt werden.	Die Verabschiedung des Massnahmenpakets 2016–2022 zur Wasserstrategie durch den Regierungsrat ist für Dezember 2016 vorgesehen. Dem Grossen Rat wird das Paket im Verlaufe des Jahres 2017 zur Kenntnisnahme unterbreitet.	Die Massnahmen gemäss Wasserstrategie 2010 sind zum grössten Teil abgeschlossen und erfolgreich umgesetzt. Die Erarbeitung des neuen Massnahmenpaketes 2016–2022 ist auf Kurs. Die übergeordnete Vision und die Stossrichtungen der Wasserstrategie, welche einen Zielhorizont bis ins Jahr 2035 aufweisen, bleiben dabei unverändert.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Stoffe: Das Schliessen von Stoffkreisläufen durch die Gewinnung von Sekundärrohstoffen, die in den Wirtschaftskreislauf integriert werden, ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Das konsequente Recycling von mineralischen Bauabfällen und das Aufbereiten von kieshaltigen Aushüben zur Produktion von Baustoffen tragen dazu bei, die natürlichen, kaum erneuerbaren Kiesvorkommen nachhaltiger zu nutzen. Zudem wird das Deponievolumen geschont.	Am 1. Januar 2016 tritt die revidierte eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle in Kraft. Die kantonale Umsetzung der Bestimmungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beginnt ab diesem Zeitpunkt und wird bis zu zehn Jahren (im Fall der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm) benötigen.	Der Sachplan Abfall wird gegenwärtig überarbeitet und nach der Vernehmlassung vom Regierungsrat voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2016 erlassen werden. Darin enthalten sind verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Bereich der mineralischen Sekundärrohstoffe. Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt zusammen mit dem Vollzug der neuen Bundesbestimmungen. Das kantonale Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1) wird gegenwärtig teilrevidiert und geht voraussichtlich im ersten Quartal 2016 in die Vernehmlassung. Vorgesehen ist die Aufnahme einzelner Bestimmungen zur stärkeren Ausrichtung der Abfallwirtschaft nach den Zielen einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft. Ausserdem wird die Separatsammlung von verwertbaren Abfallfraktionen wie vergärbare biogene Abfälle und Kunststoffe in den Gemeinden gefördert.
- Abfälle: Bei den Siedlungsabfällen lassen sich durch die vermehrte Sammlung von Wertstoffen und die Verbesserung der Sammelinfrastrukturen Stoffkreisläufe schliessen. Mit biogenen Rückständen lässt sich auch erneuerbare Energie erzeugen. Gleichzeitig wird die Menge der gemischten, thermisch zu behandelnden Abfälle reduziert.	Zur Umsetzung des Ziels sind neue Bestimmungen im kantonalen Abfallgesetz und Massnahmen im Sachplan Abfall vorgesehen. Das revidierte Abfallgesetz tritt voraussichtlich im Jahr 2018 in Kraft, der Sachplan Abfall soll Ende 2016 verabschiedet werden.	Gezielte Massnahmen im neuen Sachplan Abfall fördern die Separatsammlungen in den Gemeinden. Im teilrevidierten kantonalen Abfallgesetz sind neue Bestimmungen zur stärkeren Ausrichtung der Abfallwirtschaft nach den Zielen einer nachhaltigen Ressourcenwirtschaft vorgesehen. Ausserdem wird die Separatsammlung von verwertbaren Abfallfraktionen wie vergärbare biogene Abfälle und Kunststoffe in den Gemeinden gefördert.
- Biodiversität: Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wird abgelöst durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept. Die Biodiversität wird durch gezielte Aufwertung von klein- und grossräumigen Naturlandschaften wie Gewässerräumen, Auenlandschaften, Wildräumen und alpinen Zonen gefördert. Es wird ein Sachplan Biodiversität erarbeitet, wie dies der kantonale Richtplan vorsieht. Dieses Instrument schafft Transparenz, welche Massnahmen bereits bestehen, wie weit diese schon umgesetzt sind, wo Nachholbedarf besteht, mit welchen Instrumenten dies geschehen soll und wer die Akteure sind.	Biodiversitätskonzept Teil I Auftrag, Vision, Handlungsfelder: 2030	Der Regierungsrat verabschiedete den ersten Teil des neuen, dreiteiligen Biodiversitätskonzepts im November des Berichtsjahres. Mit dem Konzept leistet der Kanton Bern seinen Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes. Der erste Teil des Konzepts definiert die Ausganslage, den Auftrag, das übergeordnete Ziel und die Handlungsfelder. Im zweiten Teil des Biodiversitätskonzepts werden den Handlungsfeldern konkrete Ziele und Massnahmen zugeordnet, die jeweils für vier Jahre gelten sollen. Der zweite Teil des Konzepts wurde im Dezember 2015 in die Anhörung geschickt.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne contribue dans une large mesure à la préservation des ressources naturelles. Il favorise la biodiversité et l'optimisation du cycle des matières. Il contribue ainsi à ce que les générations futures puissent accéder si possible sans restriction aux bases naturelles de la vie.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Forêts et risques naturels : L'entretien et l'exploitation de la forêt doivent préserver sa diversité biologique, son potentiel de production, sa capacité de rajeunissement et sa vitalité. Pour être durables et prospères, l'exploitation et l'économie forestières doivent obéir aux exigences de la société : fournir du bois, matière première indigène et écologiquement précieux, garantir des emplois et du revenu, protéger contre les risques naturels, garantir l'approvisionnement en eau potable et entretenir les espaces naturels et les espaces de détente. Le canton développe, avec les acteurs de la branche, une stratégie d'amélioration de la rentabilité de l'économie forestière bernoise et la met en œuvre. Le changement climatique s'accompagne également de nouveaux défis et exige l'adaptation du mode d'exploitation de la forêt et une meilleure gestion des risques naturels.		Une stratégie de développement baptisée « Economie forestière durable BE » a été élaborée avec l'association Propriétaires de forêts bernois. L'objectif est de développer l'esprit d'entreprise au niveau de la gestion de la forêt bernoise à l'aide d'une série de mesures. Ces dernières doivent être mises en œuvre dès 2016 dans le cadre de la convention-programme RPT « Exploitation forestière ». Pour faire face au changement climatique, les forêts bernoises sont gérées selon le principe de la répartition des risques. Les nouvelles connaissances sont systématiquement prises en compte. La carte indicative des dangers des régions périglaciaires « GHKperiGlazial » a été élaborée fin juin 2015. L'étude correspondante présente les conséquences du changement climatique sur les glaciers et les zones de pergélisol de l'Oberland bernois jusqu'en 2060 et explique quels dangers naturels pourraient devenir plus fréquents. Les résultats servent de base pour surveiller les zones de danger potentielles et repérer suffisamment tôt les évolutions défavorables.
- Eaux : La qualité des eaux est bonne dans le canton de Berne. Celle des eaux superficielles, où vivent faune et flore, doit être préservée. L'accent sera plus mis à l'avenir sur la protection des eaux souterraines qui servent de réservoir d'eau potable et alimentent les captages. Le développement de la force hydraulique devra rester possible. La Stratégie de l'eau garantit la prise en compte équilibrée des besoins de protection et d'utilisation.	L'adoption du train de mesures 2016–2022 relatif à la Stratégie de l'eau par le Conseil-exécutif est prévue pour décembre 2016. Ces mesures seront portées à la connaissance du Grand Conseil courant 2017.	Les mesures de la Stratégie de l'eau 2010 ont pour la plupart été mises en œuvre avec succès. La définition du nouveau train de mesures 2016–2022 est en cours. L'orientation globale et les grands axes de la Stratégie de l'eau à l'horizon 2035 restent inchangés.
- Matériaux : Les matières premières secondaires issues de matériaux recyclés et injectées dans les circuits économiques présentent un intérêt à la fois économique et écologique. Le recyclage systématique des déchets de chantier minéraux et la production de matériaux de construction à partir de déblais contenant du gravier contribuent directement à la préservation du gravier, une ressource naturelle à peine renouvelable. Cela permet en outre de contenir le volume des déchets.	La version révisée de l'ordonnance fédérale sur le traitement des déchets (OTD) entrera en vigueur le 1er janvier 2016. La mise en œuvre cantonale des dispositions visant à renforcer l'économie du recyclage débutera à compter de cette date et nécessitera jusqu'à une dizaine d'années (dans le cas de la récupération de phosphore à partir de boues d'épuration).	Le plan sectoriel déchets est présentement en cours de remaniement et devrait être édicté par le Conseil-exécutif après la consultation au second semestre 2016. Il contient différentes mesures visant à renforcer l'économie du recyclage dans le domaine des matières premières secondaires minérales. La mise en œuvre de ces mesures s'effectuera parallèlement à l'application des nouvelles prescriptions fédérales. La loi cantonale sur les déchets (LD; RSB 822.1) fait actuellement l'objet d'une révision partielle ; la procédure de consultation devrait avoir lieu au premier trimestre 2016. Différentes dispositions pour mieux orienter le traitement des déchets selon les objectifs d'une gestion durable des ressources doivent être adoptées ; la collecte séparée, au sein des communes, des fractions de déchets valorisables tels que les déchets biogènes fermentescibles et les matières plastiques, sera également encouragée.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Déchets : La collecte des déchets urbains valorisables et l'amélioration des infrastructures de collecte permettent de boucler le cycle des matériaux. De l'énergie renouvelable peut être produite à partir des résidus biogènes. Simultanément, la quantité de déchets mélangés à traiter thermiquement est réduite.	Pour la mise en œuvre de cet objectif, de nouvelles dispositions sont prévues dans la loi cantonale sur les déchets, de même que de nouvelles mesures dans le plan sectoriel des déchets. La loi révisée sur les déchets devrait entrer en vigueur en 2018 ; le plan sectoriel déchets doit quant à lui être adopté fin 2016.	Des mesures ciblées du nouveau plan sectoriel déchets promeuvent le tri sélectif au sein des communes. La révision partielle de la loi cantonale sur les déchets prévoit de nouvelles dispositions pour axer davantage la gestion des déchets sur les objectifs d'une gestion durable des ressources. La collecte séparée, au sein des communes, des fractions de déchets valorisables tels que les déchets biogènes fermentescibles et les matières plastiques, sera également encouragée.
- Biodiversité : Le programme d'action cantonal sur la biodiversité sera remplacé par une stratégie adaptée aux nouvelles exigences de la Confédération. La biodiversité est stimulée par la valorisation ciblée de grands et petits paysages naturels tels que les espaces réservés aux eaux, les paysages alluviaux, les espaces fauniques et les zones alpines. Un plan sectoriel de la biodiversité sera élaboré, comme le prévoit le plan directeur cantonal. Cet outil fera la transparence sur les mesures qui existent déjà, sur la manière dont elles sont mises en œuvre, sur les secteurs dans lesquels il y a des retards à rattraper, sur les outils à utiliser à cette fin et sur l'identité des acteurs impliqués.	Concept de biodiversité, 1ère partie Mandat, vision, champs d'action: 2030	En novembre 2015, le Conseil-exécutif a adopté la première des trois parties du nouveau Concept de biodiversité. Le canton soutient ainsi la mise en œuvre de la Stratégie Biodiversité Suisse. Ce premier volet dresse un état des lieux et définit le mandat, le but premier et les champs d'action du concept. La deuxième partie définit, pour les quatre ans à venir, des mesures et des objectifs concrets pour chacun des champs d'action. Ce deuxième volet a été mis en consultation en décembre.

Schwerpunkt: Fortschritte Energiepolitik weiterführen

Priorité : Poursuivre la politique énergétique progressiste

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Die Zwischenziele der kantonalen Energiestrategie 2035 für Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden erreicht. Der Kanton unterstützt den Bund aktiv beim Umsetzen der Energiestrategie 2050. Die CO^2-Emissionen sinken gemäss den schweizerischen Zielwerten. Die Energieeffizienz des Personen- und Güterverkehrs wird erhöht.		
- Gebäude: Neubauten müssen ihren Wärmebedarf vorwiegend aus erneuerbaren Energien und einen angemessenen Teil ihres Strombedarfs durch Eigenproduktion decken. Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien sowie die Sanierungen der Gebäudehüllen werden verstärkt vorangetrieben. Die Gemeinden sollen analog dem Kanton eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich übernehmen.	Folgende Ziele werden bis im Jahr 2025 angestrebt: Wärmeverbrauch: minus 20 % Stromverbrauch: minus 10 % CO^2 Emissionen: minus 25 % Anteil erneuerbare Wärmeenergie: Steigerung von 30 % auf 40 %	Folgende Massnahmen werden gegenwärtig bei Kantonsbauten umgesetzt: Neubauten in Minergie-P-Eco, Grossinstandsetzungen in Minergie-Eco Standard. Bei Neubauten, Grossinstandsetzungen und Sanierungen von Dächern werden Photovoltaikanlagen realisiert. Bei der Sanierung von Öl- und Gasheizungen werden Heizungen mit einem hohen Anteilen erneuerbarer Energie eingesetzt.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Energieversorgung: Der Energieverbrauch und die CO^2-Emissionen im Industriebereich werden durch das konsequente Umsetzen des Grossverbrauchermodells weiter reduziert. Grossverbraucher werden mit Vereinbarungen zu jährlichen Effizienzsteigerungen verpflichtet; sie werden im Gegenzug von den Detailvorschriften im Gebäudebereich und von CO^2-Abgaben befreit. Die Energieversorgungsunternehmen werden beauftragt, Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Information und Beratung zu fördern. Die Rahmenbedingungen für den Bau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Grosswasserkraft, werden verbessert, ohne dadurch den Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz wesentlich zu beeinträchtigen.	Ausarbeitung der Zielvereinbarung resp. der Energieverbrauchsanalyse bis Ende 2016. Ab 2017 Reporting über die Zielerreichung an das AUE.	Mit der Umsetzung des Grossverbraucherartikels aus dem kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) wurde im Frühjahr 2015 gestartet. Die Grossverbraucher wurden an neun Informationsveranstaltungen verteilt über den ganzen Kanton informiert.
- Energieplanung: In der Raumplanung wird Energiefragen ein grosser Stellenwert beigemessen. Bestehende und neue Energieversorgungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme werden auf die erschliessbaren Potenziale an erneuerbaren Energien und andern räumlichen Interessen abgestimmt. Die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg bedingt eine vorausschauende Planung von neuen Produktionsanlagen. Die zentrale Bedeutung der Grosswasserkraft wird gestärkt und der Ausbau der neuen erneuerbaren Energien wird unterstützt. Bei der Wasserkraft werden die Ausbauziele gemäss der kantonalen Wasserstrategie weiterverfolgt.	Das neue Massnahmenblatt «C21 Windenergie» des kantonalen Richtplans wird per Mitte 2016 in Kraft gesetzt. Die Wasserstrategie sieht einen Ausbau der Wasserkraft von 300 GWh/a bis ins Jahr 2035 vor.	Insgesamt haben 28 Gemeinden einen genehmigten kommunalen Richtplan Energie, weitere 10 Gemeinden sind gegenwärtig an der Erarbeitung. Hinsichtlich der Konzessionierungen ist die Erreichung des Ausbauziels auf Kurs. Seit dem Jahr 2011 sind neue Anlagen mit zusätzlichen 16 GWh/a in Betrieb genommen worden. Problematisch ist jedoch, dass aufgrund der tiefen Strompreise nicht alle konzessionierten Anlagen umgesetzt werden. Damit das Ausbauziel erreicht werden kann, ist die Realisierung von Grossprojekten, wie dem neu projektierten Kraftwerk Trift mit 180 GWh/a, unerlässlich. Zur Stärkung der Grosswasserkraft wird dem Grossen Rat im Jahr 2016 eine Gesetzesänderung vorgelegt, welche die Wasserzinsen für grosse Anlagen reduzieren soll.
- Förderung: Die Anreize für Energieeffizienzmassnahmen und den Ersatz der fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien werden verstärkt. Zur Umsetzung des neuen nationalen Gebäudeprogramms werden genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Energieberatung wird verstärkt, die Bevölkerung über eine Informations- und Bildungsoffensive sensibilisiert. Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.	Die Einführung des neuen Gebäudeprogramms erfolgt ab dem Jahr 2017. Die Inkraftsetzung der kantonalen Energieverordnung (KEnV) ist für September 2016 geplant. Die Inkraftsetzung des KEnG ist für 2018 geplant.	Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien wird ab 2016 in das Förderprogramm aufgenommen. Für die Beratung der Bevölkerung, der Gemeinden und der Wirtschaft wurden Veranstaltungen durchgeführt. Soweit dies gestützt auf das geltende Recht möglich ist, sollen per 1. September 2016 die von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) beschlossenen MuKEn 2014 umgesetzt werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist in Erarbeitung. Mit der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes sollen diejenigen Inhalte der MuKEn 2014, welche eine Gesetzesunterlage benötigen, dem Grossen Rat vorgelegt werden. Der «Bericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr 2015» ist abgeschlossen. Er beinhaltet diverse Umsetzungsmassnahmen für die kommenden Jahre.

Objectif / mesures	**Horizon de réalisation**	**État des travaux**
Les objectifs intermédiaires de la Stratégie énergétique cantonale 2035 concernant l'efficacité énergétique et les énergies renouvelables sont atteints. Le canton soutient activement la Confédération dans la mise en œuvre de la Stratégie énergétique 2050. Les émissions de CO^2 baissent en-dessous des valeurs cibles définies pour la Suisse. L'efficacité énergétique du transport de personnes et de marchandises augmente.		
- Bâtiments : Les nouveaux bâtiments doivent pouvoir être chauffés principalement avec de l'énergie renouvelable et consommer leur propre production d'électricité pour couvrir une partie adéquate de leurs besoins. L'accent sera mis d'une part sur le remplacement des chauffages alimentés par des énergies fossiles par des équipements fonctionnant à l'énergie renouvelable et d'autre part, sur l'assainissement de l'enveloppe des bâtiments. Comme le canton, les communes montrent l'exemple.	La réalisation des objectifs suivants est souhaitée d'ici à 2025 : consommation de chauffage : moins 20 % consommation d'électricité : moins 10 % émissions de CO^2 : moins 25 % part d'énergie de chauffage renouvelable : hausse, de 30 % actuellement à 40 %	Les mesures suivantes sont actuellement en cours de mise œuvre pour les bâtiments cantonaux : nouvelles constructions selon le standard Minergie-P-Eco® ; remises en état d'envergure selon la norme Minergie-Eco®. Lors de la construction de nouveaux bâtiments, de remises en état d'envergure et d'assainissements de toits, des installations photovoltaïques sont mises en place. Lorsque des chauffages au mazout ou au gaz doivent être remplacés, ils le sont par des chauffages fonctionnant pour une grande part à l'énergie renouvelable.
- Approvisionnement en énergie : La mise en œuvre systématique du modèle des gros consommateurs permet de réduire encore la consommation d'énergie et les émissions de CO^2 dans l'industrie. Des conventions sont passées avec les gros consommateurs qui les obligent chaque année à augmenter leur efficacité énergétique ; en contrepartie, ils sont exemptés de l'application des prescriptions détaillées concernant la consommation d'énergie dans les bâtiments et ils sont exonérés de la taxe sur le CO^2. Les entreprises d'approvisionnement en énergie sont chargées de favoriser l'efficacité énergétique et les énergies renouvelables par du conseil et de l'information. Les conditions générales applicables à la construction d'installations de production d'électricité à partir d'énergie renouvelable, les grandes centrales hydrauliques en particulier, sont améliorées, sans pour autant que la protection de la nature, des paysages et des sites ne s'en trouve compromise.	Elaboration de la convention d'objectifs / de l'analyse de la consommation d'énergie pour la fin 2016. A partir de 2017, rapports à l'OCEE sur la progression dans la réalisation des objectifs.	La mise en application de l'article sur les gros consommateurs de la loi cantonale du 15 mai 2011 sur l'énergie (LCEn; RSB 741.1) a débuté au printemps 2015. Neuf séances ont été organisées pour informer tous les gros consommateurs du canton.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Planification énergétique : Les questions énergétiques occupent une place importante dans l'aménagement du territoire. Les réseaux de distribution d'électricité, de gaz et de chauffage, les existants comme les nouveaux, coordonnent leur planification avec celle des zones qu'il est possible de desservir avec de l'énergie renouvelable et avec les autres planifications de l'aménagement du territoire. La fermeture de la centrale de Mühleberg exige une planification prévoyante de nouvelles installations de production. L'importance cruciale de l'énergie hydraulique produite dans les grandes centrales est confirmée et le développement des énergies renouvelables favorisé. Dans le domaine de l'énergie hydraulique, on poursuivra les objectifs définis dans la Stratégie cantonale de l'eau.	La nouvelle fiche de mesures « C21 Promouvoir les installations de production d'énergie éolienne » du plan directeur cantonal entrera en vigueur mi-2016. La Stratégie de l'eau prévoit un accroissement de la production d'énergie hydraulique à hauteur de 300 GWh par an à l'horizon 2035.	Au total, 28 communes disposent d'un plan directeur communal approuvé, et 10 autres sont en train d'en élaborer un. Sur le plan de l'octroi de concessions, la réalisation de l'objectif d'extension est en bonne voie. Depuis 2011, de nouvelles installations ont été mises en exploitation pour un total de 16 GWh supplémentaires par an. Une difficulté réside cependant dans le fait qu'en raison des tarifs bas de l'électricité, les projets d'installations ayant fait l'objet d'une concession ne voient pas tous le jour. Pour que le but puisse être atteint, la réalisation de projets d'envergure, tels que celui de la centrale de Trift (180 GWh/an), est indispensable. Afin de renforcer la position des grandes centrales hydrauliques, une modification de loi visant à réduire les taxes d'eau pour les installations importantes sera présentée au Grand Conseil en 2016.
- Encouragement : Les mécanismes d'incitation à l'augmentation de l'efficacité énergétique et au remplacement des énergies fossiles par des énergies renouvelables sont renforcés. Des ressources financières suffisantes sont débloquées pour mettre en application le nouveau Programme Bâtiments de la Confédération. L'accent est mis sur le conseil en énergie et la population sensibilisée par une campagne d'information et de formation. Les infrastructures de recharge des voitures électriques et des véhicules à bonne efficacité énergétique sont développées.	Le lancement du nouveau Programme Bâtiments s'effectuera à partir de 2017. L'entrée en vigueur de l'ordonnance cantonale sur l'énergie (OCEn) est prévue pour septembre 2016. L'entrée en vigueur de la LCEn est planifiée pour 2018.	Le remplacement des chauffages à combustibles fossiles par des systèmes utilisant les énergies renouvelables sera intégré à partir de 2016 dans le programme d'encouragement. Des manifestations ont été organisées pour conseiller la population, les communes et les acteurs économiques. Dans la mesure où le droit en vigueur le permet, le modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC) adopté par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) doit être mis en œuvre au 1er septembre 2016. Un projet d'ordonnance correspondant est actuellement en cours d'élaboration. Dans le cadre de la révision partielle de la loi cantonale sur l'énergie, les contenus du MoPEC 2014 requérant un fondement légal doivent être soumis au Grand Conseil. Le rapport cantonal 2015 exposant les possibilités de réduire les besoins en énergie dans le domaine des transports est achevé. Il contient diverses mesures à mettre en œuvre pour les prochaines années.

Schwerpunkt: Bildung stärken

Priorité : Renforcer le système de formation

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Das bernische Bildungssystem wird weiter konsolidiert. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht liegt verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts.		

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Volksschule: Sorgfältige Einführung des Lehrplans 21 in Verbindung mit einem pädagogischen Dialog zur Unterrichtsentwicklung, Bearbeitung der Nahtstelle zwischen Volks- und Sonderschule.		Im Rahmen von Hearings mit Schulleitungen und Lehrpersonen werden spezifische Themen zum Lehrplan 21 breit diskutiert. Der Pädagogische Dialog ist gestartet. Die Schulen werden zur Unterrichtsentwicklung vor Ort und zur Beteiligung ermuntert (Tag der Schule, Kurzfilme zu guter Unterrichtspraxis). Im Rahmen der Arbeiten an der Strategie Sonderschulung sind Richtungsentscheide gefällt und werden weiterverfolgt.
- Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung: Hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II halten und Fachkräfte fördern (Koordination Brückenangebote, Promotion EBA-Lehren und Berufsmaturität, Förderung Berufsabschlüsse für Erwachsene usw.); Überarbeitung des kantonalen Lehrplans für die Gymnasien mit Umsetzung des Quarta-Entscheids; Unterrichtsentwicklung im pädagogischen Dialog zur Konsolidierung und Weiterentwicklung von SOL (selbstorganisiertes Lernen) und MINT.	Laufend	Die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II konnte schweizweit in den letzten Jahren gesteigert werden und lag gemäss BFS im Jahr 2012 bei 94,7 Prozent. Neuere Zahlen wie auch kantonale Auswertungen sind nicht verfügbar. Im Kanton Bern dürfte die Abschlussquote aber höher liegen. Die Koordination der Brückenangebote wurde interdirektional im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit konsolidiert. Die Federführung der Planung und Zuweisung liegt bei der ERZ. Die BM-Quote ist weiter angestiegen und liegt zwei Prozentpunkte über dem Schweizer Durchschnitt. Die EBA-Promotion bleibt eine Herausforderung. Das Konzept für die Berufsabschlüsse für Erwachsene liegt in ersten Entwürfen vor. Der kantonale Lehrplan für die Gymnasien mit der Umsetzung des Quartaentscheides ist in den Grundzügen konsolidiert, die Fachlehrpläne sind in Erarbeitung. Die Förderung von MINT, SOL und die Nachhaltigkeit wurden im Lehrplan verankert. Sie sollen in den Alltag der Schulentwicklung einfliessen (pädagogischer Dialog).
- Hochschulen: Stabile finanzielle Rahmenbedingungen für die Universität und die Fach- und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des Beitragssystems, Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule.	Grundsatzentscheid zu Standortvarianten Bern/Burgdorf im Grossen Rat im Frühjahr 2016; Vollständige Umsetzung Standortkonzentration Fachhochschule bis im Jahr 2025.	Die Einführung des Beitragssystems für alle drei Berner Hochschulen ist abgeschossen. Der Bericht des Regierungsrats über den Variantenvergleich der Standortkonzentration (Bern/Burgdorf) ist erstellt, die Vorlage wird vom Grossen Rat im März 2016 behandelt.
- Anstellungsbedingungen: Weiterführen einer konkurrenzfähigen Entlöhnung durch die im Jahr 2013 beschlossene und im Finanzplan eingestellte degressive Lohnentwicklung der Lehrkräfte.	Es ist davon auszugehen, dass in rund 7 bis 10 Jahren (in Abhängigkeit des Umfangs der jährlich gesprochenen Mittel) die Lohnrückstände aufgehoben werden können.	Wird seit dem 1. August 2014 jährlich umgesetzt.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le système bernois de formation est encore consolidé. La santé financière des établissements de formation, l'amélioration des conditions d'engagement du corps enseignant ainsi que la préservation et l'élargissement des marges de manœuvre sont des éléments cruciaux. L'accent est mis plus fortement sur la réflexion et le développement de l'enseignement.		

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Ecole obligatoire : Mise en œuvre soignée du Lehrplan 21, associée à l'instauration d'un dialogue pédagogique sur le développement de l'enseignement, gestion des interfaces entre l'école obligatoire et la scolarisation spécialisée.		Lors d'entretiens menés avec des directions d'école et des membres du corps enseignant, des thèmes spécifiques au Lehrplan 21 font l'objet de vastes discussions. Le Dialogue pédagogique est lancé. Les écoles sont incitées à développer l'enseignement in situ et à participer à ce dialogue (Journée de l'école, courts métrages montrant des exemples de bonnes pratiques). Dans le cadre des travaux relatifs à la Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée, des décisions d'orientation ont été prises et seront poursuivies.
- Ecoles moyennes, formation professionnelle et formation continue: Maintien du taux élevé de diplômés du secondaire II et encouragement de la formation de main d'œuvre qualifiée (coordination des solutions transitoires, promotion des formations de 2 ans débouchant sur une attestation (AFP) et de la maturité professionnelle, promotion des diplômes professionnels pour adultes, etc.). Révision du plan d'études cantonal pour la formation gymnasiale intégrant, pour la partie germanophone du canton, la décision relative à l'enseignement gymnasial de 9e année (modèle Quarta). Développement de l'enseignement dans le cadre du dialogue pédagogique dans le but de consolider l'apprentissage autonome et les STIM.	Tâches permanentes	Le taux de diplômés du secondaire II a pu être accru au cours des dernières années dans l'ensemble du pays et se situait à 94,7 pour cent en 2012, d'après l'Office fédéral de la statistique. Il n'existe ni de chiffres plus récents ni d'analyses par canton. Dans le canton de Berne, le taux de diplômés est vraisemblablement plus élevé. La coordination des solutions transitoires a été consolidée entre les Directions dans le cadre de la collaboration interinstitutionnelle. La planification des solutions et l'affectation des jeunes sont du ressort de l'INS. Le taux d'obtention de la maturité professionnelle a continué de croître et est supérieur de deux points à la moyenne suisse. La promotion des formations de deux ans débouchant sur une AFP reste un défi. Les premières ébauches de la stratégie relative à la promotion des diplômes professionnels pour adultes sont disponibles. Le plan d'études cantonal pour la formation gymnasiale, qui met en place la solution Quarta, a été consolidé dans ses grandes lignes ; les plans d'études des différentes disciplines sont en cours d'élaboration. La promotion des STIM, de l'apprentissage autonome et de la durabilité a été ancrée dans le plan d'études et doit être intégrée au développement de l'école (dialogue pédagogique).
- Hautes écoles : Instauration de conditions financières stables pour l'Université, la Haute école spécialisée et la Haute école pédagogique dans le cadre du système de subventionnement, concentration des sites de la Haute école spécialisée bernoise.	Décision de principe concernant les variantes de sites de Berne/Berthoud prise au printemps 2016 par le Grand Conseil ; mise en œuvre de la concentration des sites de la Haute école spécialisée réalisée en totalité d'ici 2025.	L'introduction du système de subventionnement pour les trois hautes écoles bernoises est terminée. Le rapport du Conseil-exécutif sur la comparaison des variantes pour la concentration des sites (Berne/Berthoud) de la Haute école spécialisée a été rédigé et sera présenté au Grand Conseil en mars 2016.
- Conditions d'engagement : Maintien de la compétitivité des salaires grâce au système de progression dégressif décidé en 2013 et inscrit au plan financier.	On peut partir du principe que, dans environ sept à dix ans (en fonction des moyens alloués à cet effet chaque année), les retards salariaux auront pu être comblés.	La mesure est mise en œuvre annuellement depuis le 1er août 2014.

Schwerpunkt: Sicherheit gewährleisten

Priorité : Assure la sécurité

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern sorgt für objektive Sicherheit und verbessert damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Er legt Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Kriminalität und in der Verkehrssicherheit fest, setzt die Bundesvorgaben bei der Neustrukturierung des Asylwesens um und gewährleistet einen professionellen, risikoorientierten Straf- und Massnahmenvollzug.		
- Polizeiorganisation: Die Evaluation Police Bern hat das System der Einheitspolizei bestätigt. Die Optimierung in der Polizeiorganisation wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes angegangen.	2018	Die Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ist im Gang. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 (1. Lesung) und der Märzsession 2018 (2. Lesung) mit der Vorlage zu befassen.
- Kriminalitätsbekämpfung: Der Fokus liegt auf der Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls.	2015 ff	Der operative Schwerpunkt wird aufgrund der positiven Auswirkungen (Rückgang im Jahr 2014 um 22 % im Vergleich zum Vorjahr) weitergeführt.
- Verkehrssicherheit: Die Verkehrssicherheit wird mit dem Umsetzen der Bundesvorschriften in Bezug auf Fahreignungen und Führerprüfungen (via sicura, OPERA-3) erhöht.	2015 ff	Die Umsetzung der Bundesvorschriften erhöht den Vollzugsaufwand auf kantonaler Ebene massiv. Zudem führt die Alterung der Gesellschaft im Bereich der Verkehrssicherheit dazu, dass medizinische Kontrolluntersuchungen und -fahrten für Senioren zunehmen.
- Asylwesen: Der Anspruch auf Schutz vor Verfolgung ist ein Grundpfeiler der Asylpolitik. Mit der Neustrukturierung des Asylwesens verschieben sich die Aufgaben tendenziell zum Bund. Als eigenständige Asylregion im Gesamtverbund Schweiz optimiert der Kanton seine Strukturen auf der Grundlage der neuen Aufgabenverteilung und legt seine Asylstrategie fest.	2015 ff	Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung auf Bundesebene hat sich der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. Februar 2015 im Grundsatz für eine Neuorganisation des Asylbereichs im Kanton Bern entschieden: Die Integration von potenziellen Bleibefällen soll von Beginn an gestärkt werden und daher die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren durch GEF erfolgen. Zudem sollen neu auch Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Personen in die Zuständigkeit der GEF fallen. Die POM soll sich auf den konsequenten Wegweisungsvollzug sowie die Nothilfe konzentrieren. Das Projekt NA-BE sieht vor, die beiden Teilstrategien der POM und der GEF in einer Gesamtstrategie des Kantons Bern zusammengeführt werden.
- Ausweiswesen: Im Verlauf der Legislatur werden die Identitätsnachweise mit biometrischen Daten und der elektronische Ausländerausweis eingeführt. Der Schritt trägt zum steigenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bei.	offen	Die Einführung des biometrischen Ausländerausweises für EU/EFTA-Staatsangehörige durch das Staatssekretariat für Migration wird erst in der nächsten Legislatur (frühestens Anfang 2019) erfolgen. Der biometrische Identitätskarte resp. die sogenannte eID wird es nicht in der angedachten Form geben. Das überarbeitete Konzept wird dem Bundesrat Ende 2015 zur Aussprache unterbreitet.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- Straf- und Massnahmenvollzug: Ein konsequentes Umsetzen des Sanktionenrechts dient dem Schutz der Allgemeinheit und fördert das subjektive Sicherheitsempfinden. Mit seinen Konkordatsanstalten, Regionalgefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen leistet der Kanton Bern einen wesentlichen Beitrag für den gesamtschweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. Das Vollzugsangebot wird hinsichtlich der laufenden Rechts- und Vollzugspraxis sowie den Auswirkungen der Neustrukturierung im Asylwesen überprüft. Es wird an die innerkantonalen und konkordatlichen Bedürfnisse angepasst. Die hohe Qualität bei der Risikobeurteilung von Delinquenten sowie die Erprobung und der Einsatz zweckmässiger Vollzugsformen garantieren einen modernen, risikoorientierten und nachvollziehbaren Straf- und Massnahmenvollzug.	2016 ff	Die Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz beauftragte eine Arbeitsgruppe, anlässlich der Frühjahrskonferenz 2016 ein Detail-Konzept für die Einführung des Konzeptes ROS (risikoorientierter Strafvollzug) vorzulegen, welches die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Konsequenzen einer solchen Einführung aufzeigt sowie eine zeitliche Umsetzungsplanung beinhaltet. Nach Vorliegen dieses Konzepts soll über weitere zu ergreifende Massnahmen – auch in Bezug auf das Vollzugsangebot generell – diskutiert werden.
- Bevölkerungsschutz: Mit einer zweckmässigen Organisation kann der Kanton Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Auf Basis der Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ des Bundes und der Sicherheitsverbundübung 2014 (SVU14) bezeichnet der Kanton mögliche Handlungsfelder.	2016	Kantonsvertreter arbeiten in den Projekten «Strategie Bevölkerungsschutz 2015+» (Leitung Kantone) und «Strategie Zivilschutz 2015+» (Leitung Bund) mit. Die Berichtsentwürfe sind erstellt und befinden sich in einer fachlichen Konsultation. Der Bundesrat hat den Schlussbericht der SVU14 am 20. Mai 2015 zur Kenntnis genommen. Zu den darin erwähnten Empfehlungen wird jährlich ein Umsetzungsbericht vorgelegt. Der erste Bericht soll im 1. Quartal 2016 vorliegen.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton assure la sécurité objective, améliorant ainsi le sentiment subjectif de sécurité de la population. Il donne la priorité à la lutte contre la criminalité et à la sécurité routière, applique les directives de la Confédération dans la restructuration de l'asile, veille au professionnalisme du système d'exécution des peines et mesures et à son adaptation aux risques.		
- Organisation de la police : L'évaluation de Police Bern a confirmé le bien-fondé du système de la police unique. L'organisation sera optimisée dans le sillage de la révision totale de la loi sur la police, dans la limite des ressources humaines disponibles.	2018	La loi sur la police (LPol ; RSB 551.1) est en cours de révision et, selon la planification, devrait être soumise au Grand Conseil lors des sessions de novembre 2017 (première lecture) et de mars 2018 (deuxième lecture).
- Lutte contre la criminalité : L'accent est mis sur les vols avec effraction.	2015 ss	Vu les effets positifs constatés (recul de 22 % en 2014 par rapport à 2013), l'accent continuera d'être mis sur ces opérations.
- Sécurité routière : La sécurité routière est renforcée grâce à la mise en application des directives de la Confédération concernant l'aptitude à la conduite et le permis de conduire (via sicura, OPERA-3).	2015 ss	La mise en œuvre des dispositions fédérales accroît massivement le volume de travail pour le canton. Par ailleurs, le vieillissement de la population génère une augmentation des examens médicaux et courses de contrôle pour les séniors, visant à assurer la sécurité du trafic.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- Asile : Le droit à la protection contre les persécutions est la pierre angulaire de la politique de l'asile. La restructuration de l'asile se traduit par un déplacement des tâches vers la Confédération. Région dotée d'une certaine autonomie en matière d'asile, le canton optimise ses structures en fonction de la nouvelle répartition des tâches et définit sa stratégie.	2015 ss	Vu la restructuration en cours au niveau fédéral, le Conseil-exécutif s'est prononcé, le 11 février 2015, en faveur du principe de restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne. Il entend ainsi renforcer, dès le début, l'intégration des personnes dont les chances de rester sont bonnes, et confier l'encadrement et l'hébergement des requérants d'asile à la SAP dans le cadre de la procédure élargie. La SAP deviendra aussi compétente pour l'octroi de prestations de soutien aux personnes admises provisoirement. Quant à la POM, elle se consacrera à l'exécution systématique des renvois et à l'aide d'urgence. Le projet NA-BE prévoit de réunir les stratégies respectives de la POM et de la SAP en une seule stratégie cantonale d'ensemble.
- Documents d'identité : La carte d'identité biométrique et le titre de séjour électronique pour étrangers seront introduits en cours de législature. Ces innovations tiennent compte du besoin croissant de sécurité de la population.	En suspens	Le Secrétariat d'État aux migrations n'introduira pas le titre de séjour biométrique pour les ressortissants UE/AELE avant la prochaine législature (au plus tôt début 2019). La carte d'identité biométrique (eID) ne sera pas proposée sous la forme initialement prévue. Un nouveau plan a été soumis au Conseil fédéral fin 2015 pour discussion.
- Exécution des peines et mesures : La mise en œuvre rigoureuse du droit des sanctions sert la protection de la collectivité et favorise le sentiment subjectif de sécurité. Grâce à ses établissements concordataires, à ses prisons régionales et ses autres établissements, le canton de Berne contribue largement à l'exécution des peines et mesures en Suisse. Les infrastructures seront réexaminées à la lumière du droit et de la pratique en vigueur ainsi que de la restructuration de l'asile et adaptées aux besoins du canton et des autres cantons concordataires. Le haut niveau de qualité dans l'appréciation de la dangerosité des délinquants et le recours à des formes adéquates d'exécution des peines garantissent la mise en place d'un système moderne, logique et adapté aux risques.		La conférence concordataire du concordat de la Suisse du Nord-Ouest et de la Suisse centrale sur l'exécution des peines et mesures a chargé un groupe de travail de présenter un plan détaillé lors de la conférence du printemps 2016 au sujet du système d'exécution des sanctions orientée vers les risques (ROS). Ce plan doit montrer les répercussions financières, organisationnelles et factuelles d'un tel système et proposer un échéancier pour la mise en œuvre. Une fois le plan achevé, une discussion aura lieu au sujet des prochaines mesures à prendre – aussi dans le domaine de l'offre en places de détention en général.
- Protection de la population : Grâce à une organisation adaptée, le canton est en mesure de maîtriser les événements majeurs, les catastrophes et les situations d'urgence dans le cadre du système coordonné de protection de la population. Le canton définit les champs d'action possibles sur la base de la Stratégie fédérale de la protection de la population 2015+ et de l'exercice du Réseau national de sécurité 2014.	2016	Des représentants du canton prennent part aux projets « Stratégie de la protection de la population 2015+ » (sous la direction des cantons) et « Stratégie de la protection civile 2015+ » (sous la houlette de la Confédération). Des rapports ont été ébauchés et se trouvent en consultation. Le Conseil fédéral a pris connaissance du rapport final sur l'exercice du Réseau national de sécurité 2014 le 20 mai 2015. Les recommandations qui y sont formulées feront l'objet de rapports annuels de mise en œuvre, dont le premier sera publié au premier trimestre 2016.

Schwerpunkt: Hauptstadtregion wirksam positionieren

Priorité : Positionner efficacement la région capitale suisse

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern arbeitet eng mit seinen Nachbarkantonen zusammen und spielt eine treibende und gestaltende Rolle in der Hauptstadtregion Schweiz. In der neuen Legislaturperiode wird die Hauptstadtregion Schlüsselprojekte realisieren und die gemeinsamen Interessen auf nationaler Ebene verstärkt wahrnehmen.		
- Die Hauptstadtregion Schweiz soll noch stärker dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen für Bundesunternehmen und bundesnahe Unternehmen zu schaffen und dafür sorgen, dass keine Bundesinstitutionen ausserhalb der Hauptstadtregion angesiedelt werden. Als nationales Politzentrum soll die Hauptstadtregion die beiden Pilotprojekte «Netzwerk Infrastrukturen: Auf dem Weg zur Smart Capital Region» und «Cluster Food & Nutrition» gemeinsam mit interessierten Unternehmen umsetzen. Beide Projekte sind aus Sicht des Kantons Bern vorrangig voranzutreiben. Die Hauptstadtfunktion soll wo möglich gestärkt werden.		Ziel von «Smart Capital Region» ist es, der Bevölkerung dank einer intelligenten Verknüpfung von Infrastrukturen maximale Lebensqualität bei minimalem Ressourcenverbrauch zu bieten. Die Initialisierungsphase, die im Jahr 2014 von der Hauptstadtregion Schweiz gemeinsam mit Swisscom, Post, BKW, BLS, EWB, Groupe E und dem Weltpostverein lanciert wurde, ist abgeschlossen. Die Themen Elektromobilität sowie Energiemanagement und energieeffiziente Gebäude wurden als Schwerpunkte der nächsten zwei Jahre definiert. In beiden Bereichen wird je ein Schlüsselprojekt realisiert: Ein E-Car-Sharing System und Plusenergie-Quartiere/-Areale. Das Projekt Smart Capital Region bildete den Schwerpunkt des diesjährigen Forums am 27. November 2015 in Brig. Die Hauptstadtregion Schweiz ist Sitz von wichtigen landwirtschaftlichen Forschungs- und Ausbildungsanstalten, Bundesbehörden und einer starken Lebensmittelindustrie. Mit dem «Cluster Food & Nutrition» sollen Synergien kantonsübergreifend genutzt werden. Der Kanton Bern ist der grösste Agrarkanton der Schweiz. Er unterstützt den neuen Cluster mit einem Beitrag aus der Neuen Regionalpolitik. Das Kick-off-Treffen fand im November 2015 in Zollikofen statt. In Zukunft sollen sich möglichst viele Unternehmen und Institutionen aus der Hauptstadtregion im Cluster engagieren und mithelfen, die Lebensmittelindustrie schlagkräftiger zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmen zu stärken.

Ziel / Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
- In einem kantonsübergreifenden Prozess sorgen die Kantone, Regionen und Städte der Hauptstadtregion dafür, dass ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stehen. Für diese Entwicklung soll an den raumplanerisch am besten geeigneten Standorten Raum geschaffen werden, ohne die Zersiedlung weiter zu fördern. Wichtig ist die Verankerung der Entwicklungsschwerpunkte in den kantonalen Richtplänen. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen zusammen mit den betreffenden Gemeinden seine Entwicklungsstandorte vorantreiben und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit aktiv mitgestalten. Er kann sich auf sein im Jahr 1989 lanciertes kantonales Programm zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) abstützen, welches im Rahmen der Hauptstadtregion an Bedeutung gewinnt.		Bereits im Vorjahr haben die fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis eine Absichtserklärung unterzeichnet, um ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Top-Entwicklungsstandorte befinden sich auf unterschiedlichem Planungs- und Entwicklungsstand. Der Kanton Bern hat im Berichtsjahr die Arbeiten zusammen mit den Gemeinden plangemäss weitergeführt.
- Die Hauptstadtregion Schweiz soll wirtschaftliche Spitzenleistungen erbringen – auch international. Dazu gehören die Positionierung der Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort und eine bessere Vernetzung von Industrie, Forschung und Anwendung im Medizinalbereich.		In Freiburg wurde im November 2015 die erste Plattform Gesundheit der Hauptstadtregion Schweiz durchgeführt. Thema waren Organisationen, die den Transfer von der Forschung zur Anwendung fördern (sitem-insel AG, SICCH, Innocampus Biel, Bioark Monthey, CSEM). Mit der Plattform Gesundheit schafft die Hauptstadtregion Schweiz einen Treffpunkt, an dem sich die wichtigsten Akteure des Gesundheitswesens regelmässig austauschen können. Der Vorstand hat zudem beschlossen, das Schwerpunktthema und das Forum 2016 der Stärkung der Gesundheitsindustrie in der Hauptstadtregion zu widmen.
- Als zweisprachiger Kanton wird sich Bern dafür engagieren, dass die Hauptstadtregion ihre Stärke der Zweisprachigkeit gezielt pflegt.		Die Hauptstadtregion Schweiz hat eine engere Zusammenarbeit mit dem Forum für Zweisprachigkeit in Biel beschlossen. Das Forum unterstützt die Hauptstadtregion Schweiz beim Projekt «Austausch Lernende» sowie bei den «Gemeindepartnerschaften Sprachaustausch». Im Sommer 2015 nahmen über 300 Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und Solothurn im Rahmen der Pilotphase am Austausch «Sprachbad – Immersion» teil. Im November fand eine Veranstaltung in Burgdorf zum Thema «Französisch – Trumpf oder Misere» statt.
- Der Kanton Bern wird sich dafür einsetzen, dass die Hauptstadtregion für die Finanzierung von Schlüsselinfrastrukturen ein gut geführtes und koordiniertes Lobbying auf nationaler Ebene sicherstellt.		Das Detailkonzept «Public Affairs» wurde erarbeitet und vom Vorstand verabschiedet. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines klaren Profils der Hauptstadtregion Schweiz in ausgewählten Themen und eines Mehrwerts für die Mitglieder durch ein gemeinsames Auftreten in der Interessenvertretung auf Bundesstufe.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
Le canton de Berne coopère étroitement avec ses voisins et joue un rôle décisif de moteur dans la Région capitale suisse. Cette dernière réalise des projets clé durant la nouvelle législature et elle s'attache à défendre les intérêts communs face à la Confédération.		
- La Région capitale suisse doit contribuer mieux encore à la mise en place de conditions favorables pour les entreprises fédérales et celles liées à la Confédération et veiller à ce qu'aucune institution fédérale n'aille s'installer hors de la région. Centre politique national, la Région capitale suisse mènera les deux projets pilotes « Réseau d'infrastructures : cap sur une région capitale intelligente » et « Cluster Food & Nutrition » en collaboration avec les entreprises intéressées. Pour le canton de Berne, ces deux projets sont prioritaires. La fonction de capitale suisse doit être renforcée du mieux possible.		L'objectif d'une région capitale intelligente est d'offrir une qualité de vie maximale avec une consommation de ressources minimale grâce à l'association intelligente des systèmes d'infrastructures. La phase initiale lancée en 2014 par la Région capitale suisse avec Swisscom, la Poste, BKW, BLS, EWB, Groupe E et l'Union postale universelle est à présent achevée. L'électromobilité, la gestion de l'énergie et l'efficacité énergétique des bâtiments ont été définies comme thèmes prioritaires pour les deux prochaines années. Un projet clé sera réalisé dans chacun de ces domaines (mise en place d'un système d'e-car-sharing et aménagement de quartiers/sites à énergie positive). Le projet de région capitale intelligente était au cœur du Forum qui s'est tenu le 27 novembre 2015 à Brigue. La Région capitale suisse est le siège d'importants instituts de recherche et de formation agricoles ainsi que d'institutions fédérales, et dispose d'un puissant secteur agroalimentaire. Le « cluster Food & Nutrition » doit permettre d'exploiter les synergies à l'échelle intercantonale. Le canton de Berne est le plus grand canton agricole de Suisse. Il soutient le nouveau cluster par le biais d'une subvention de la Nouvelle politique régionale. Le cluster a été lancé en novembre 2015 à Zollikofen. Il convient d'inciter le plus grand nombre possible d'entreprises et d'institutions de la Région capitale suisse à s'engager dans le cluster afin de renforcer le secteur agroalimentaire et la compétitivité des différentes entreprises.
- Les cantons, régions et villes de la Région capitale suisse veulent, au moyen d'un processus supra-cantonal, mettre leurs 20 meilleurs pôles de développement le plus rapidement possible à disposition d'entreprises déjà établies ou sur le point de s'implanter. Pour soutenir ce développement, il faut proposer de l'espace dans les sites les mieux adaptés du point de vue de l'aménagement du territoire, sans toutefois encourager le mitage du paysage. Il importe que ces pôles de développement soient inscrits dans les plans directeurs cantonaux. Le canton de Berne fera avancer le dossier avec les communes concernées et coopérera activement dans le cadre des échanges d'informations. Il s'appuie ce faisant sur le programme cantonal de pôles de développement économique (PDE) lancé en 1989, qui se trouve aujourd'hui revalorisé dans le cadre de la Région capitale suisse.		En 2014, les cantons de Berne, Fribourg, Neuchâtel, Soleure et du Valais ont signé une déclaration d'intention afin de mettre leurs 20 meilleurs sites de développement le plus rapidement possible à disposition d'entreprises déjà établies ou sur le point de s'implanter. L'état d'avancement de la planification ou du développement varie selon les sites prioritaires. En 2015, le canton de Berne a poursuivi les travaux avec les communes selon la planification établie.

Objectif / mesures	Horizon de réalisation	État des travaux
- La Région capitale suisse doit fournir des prestations de pointe, même au niveau international. Il lui faut entre autres se positionner comme pôle de santé reconnu à l'étranger et resserrer les liens entre les différents acteurs de l'industrie, de la recherche et du développement de la technique médicale.		La première plateforme Santé de la Région capitale suisse s'est tenue à Fribourg au mois de novembre 2015. Elle était dédiée aux organisations favorisant le transfert des résultats de la recherche vers la pratique (sitem-insel AG, SICCH, Innocampus SA à Bienne, Bioark Monthey, CSEM). Avec la plateforme Santé, la Région capitale suisse a instauré un cadre permettant aux principaux acteurs du domaine de la santé d'échanger régulièrement. Le comité a par ailleurs défini le renforcement de l'industrie de la santé comme thème prioritaire pour l'année 2016. Le Forum 2016 de la Région capitale suisse sera également consacré à ce thème.
- Canton bilingue, Berne se mobilisera pour que la Région capitale suisse joue de manière ciblée la carte du bilinguisme.		La Région capitale suisse a décidé de travailler en étroite collaboration avec le Forum du bilinguisme de Bienne. Ce dernier soutient la Région capitale suisse dans le cadre du projet « Echange d'apprentis » et des « Jumelages linguistiques entre communes ». Au cours de l'été 2015, plus de 300 écoliers des cantons de Berne, Fribourg, Neuchâtel et Soleure ont participé à l'échange « Sprachbad – Immersion » dans le cadre de la phase pilote. Une manifestation sur l'importance professionnelle du français « Französisch – Trumpf oder Misere » a été organisée à Berthoud en novembre.
- Le canton fera en sorte que la Région capitale suisse coordonne ses efforts pour faire du lobbying auprès des autorités nationales en faveur du financement des infrastructures.		Le programme détaillé « Affaires publiques » a été élaboré et adopté par le comité. Son objectif principal est d'affiner le profil de la Région capitale suisse dans divers domaines et d'apporter une valeur ajoutée pour les membres de l'association grâce à une représentation commune des intérêts au niveau fédéral.

Geschäftsbericht 2015
Übrige Spezialberichte

Rapport de gestion 2015
Autres comptes rendus spéciaux

1 Parlamentarische Vorstösse

1.1 Behörden

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Postulat 224-2012 Aellen, Tavannes (PSA), vom 1. Oktober 2012: Liveübertragungen der Grossratssessionen (angenommen am 04.06.2013).
  Seit der Junisession 2014 werden die Debatten der Grossratssession in Echtzeit via Internet übertragen (nur Ton).

- Motion 067-2013 Fuchs, Bern (SVP), vom 18. März 2013: JA zu Transparenz sowie sachlicher und ausgewogener Informationen an die Stimmberechtigten mittels Abstimmungsbüchlein (ausgewogene Abstimmungsbotschaften mit Pro und Kontra sowohl zu Initiative, Gegenvorschlag und Volksvorschlag) (Ziffer 1 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben am 04.06.2013, Ziffer 2 angenommen am 04.06.2013).
  Umgesetzt. Bei der Abfassung der Abstimmungserläuterungen entsprechend angepasst.

- Motion 153-2014 SP-JUSO-PSA, (Aebersold, Bern), vom 12.08.2014: Verzögerung bei der Einführung von HRM2 – Verantwortung und Folgen müssen offengelegt werden! (Ziffer 1 angenommen am 01.09.2014, Ziffer 2 und 3 abgelehnt am 01.09.2014).
  Die FiKo hat im Anhang ihres Berichts zum VA 2015 und AFP 2016–2018 über die Verantwortung und die Folgen der Verzögerung der Einführung von HRM2 Bericht erstattet. Der Bericht wurde dem Grossen Rat mit den Unterlagen für die Novembersession 2014 zugestellt.

- Motion 048-2014 Blaser, Steffisburg (SP), vom 6. Februar 2014: Unhaltbare Zustände in der Polizei- und Militärdirektion (POM) (angenommen als Postulat am 03.06.2014).
  Die GPK hat das Anliegen im Jahr 2015 vertieft geprüft und ist dabei zum Schluss gekommen, dass es nicht angezeigt ist, eine umfassende Untersuchung der POM vorzunehmen. Die GPK legt im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts 2015 ausführlicher dar, warum sie zu diesem Schluss gekommen ist.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist
Keine

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

Keine

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

1 Interventions parlementaires

1.1 Autorités

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Postulat 224-2012 Aellen, Tavannes (PSA), du 1er octobre 2012 : Grand Conseil bernois: retransmission en direct des débats (adopté le 04.06.2013).
  Depuis la session de juin 2014, les débats au Grand Conseil sont diffusés en direct sur Internet (son uniquement).

- Motion 067-2013, Fuchs, Berne (UDC), du 18 mars 2013: Rédaction des messages au peuple (point 1 adopté et classé le 04.06.2013, point 2 adopté le 04.06.2013).
  Revendication mise en œuvre. La rédaction des messages a été adaptée.

- Motion 153-2014 PS-JS-PSA, (Aebersold, Berne), du 12.08.2014: Retards dans l'introduction du MCH2 (point 1 adopté le 01.09.2014, points 2 et 3 rejetés le 01.09.2014).

  La CFin a fait un compte rendu de la responsabilité et des conséquences des retards dans l'introduction du MCH2 en annexe de son rapport sur le budget 2015 et le PIMF 2016–2018. Ce rapport a été remis au Grand Conseil avec les documents de la session de novembre 2014.

- Motion 048-2014, Blaser, Steffisburg (PS), du 6 février 2014 : Situation intenable à la POM (adoptée sous forme de postulat le 03.06.2014).
  Après avoir examiné attentivement cette revendication en 2015, la CGes est parvenue à la conclusion qu'il n'est pas nécessaire de faire un bilan complet de la situation à la POM. Elle explique pourquoi dans son rapport d'activité 2015.

Classement extraordinaire
Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu
Aucun

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé
Aucun

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.2 Staatskanzlei

Abschreibung von Motionen, Postulaten und Aufträgen
Abschreibung erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 230-2014 Bühler, Cortébert (SVP), vom 17. November 2014: Korrektheit der Stimmregister im Hinblick auf die kommunalen Juraabstimmungen (angenommen bei gleichzeitiger Abschreibung am 01.06.2015).
  Diese Motion wurde als Postulat überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben (Beschluss vom 09.06.2015). Das Geschäft ist somit erledigt, da eine Kann-Formulierung im Entwurf zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG; BSG 101.1) den Regierungsrat ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten. Der Grosse Rat behandelt das Geschäft in der Januarsession 2016.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 096-2014 Perina-Werz, Belp (CVP), vom 25. März 2014: Weg mit der Altersguillotine! (angenommen am 17.11.2014).
  Die Alterslimite für Regierungsratsmitglieder soll im Rahmen der anstehenden Personalgesetzrevision mit einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) abgeschafft werden.

- Motion 275-2014 Machado Rebmann, Bern (GPB-DA), vom 25. November 2014: Transparenz schafft Vertrauen! Für ein unmittelbares aktives Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Bern (angenommen als Postulat am 02.06.2015).
  Die als Postulat überwiesene Motion fordert die Erarbeitung und Einführung eines unmittelbaren aktiven Öffentlichkeitsprinzips nach den Grundsätzen der OGD-Strategie des Bundes. Es soll alles öffentlich und im Internet abrufbar sein, was nicht geheim ist und mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zusammenhang steht. Derzeit laufen Abklärungen, welche Klarheit schaffen sollen, in wieweit die Forderungen der Motionärin bereits erfüllt sind und wo noch Ausbaumöglichkeiten bestehen.

- Motion 191-2014 Bühler, Cortébert (SVP), vom 22. September 2014: Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung (angenommen am 09.06.2015).
  Der Grosse Rat hat am 9. Juni 2015 Ziffer 1 zugestimmt. Gleichzeitig wurde Ziffer 2 als Postulat überwiesen.
  Der Grosse Rat behandelt das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG; BSG 101.1) in der Januarsession 2016.

1.2 Chancellerie d'État

Classement de motions, postulats et mandats
Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 230-2014 Bühler, Cortébert (UDC), du 17 novembre 2014 : Assurer la régularité des registres électoraux en vue du vote communaliste (adoption sous forme de postulat et classement le 01.06.2015).
  Cette motion a été adoptée par le Grand Conseil sous forme de postulat et classée (décision du 09.06.2015). L'affaire est donc réglée puisque dans le projet de loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB ; RSB 101.1), une disposition potestative permet au Conseil-exécutif d'ordonner par voie d'arrêté des mesures particulières pour assurer le bon déroulement de la ou des votations. Le Grand Conseil statuera sur la LAJB lors de sa session de janvier 2016.

Classement extraordinaire
Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 096-2014 Perina-Werz, Belp (PDC), du 25 mars 2014 : Election du Conseil-exécutif : suppression de la limite d'âge (adoptée le 17.11.2014).
  La prochaine révision de la loi sur le personnel doit permettre, à l'aide d'une modification de la loi sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA; RSB 152.01), de supprimer la limite d'âge pour les membres du Conseil-exécutif.

- Motion 275-2014 Machado Rebmann, Bern (LAVerte), du 25 novembre 2014 : Appliquer dans le canton de Berne le principe de la publicité active (adoption sous forme de postulat le 02.06.2015).
  Cette motion adoptée sous forme de postulat réclame la mise au point et l'instauration de la publicité active directe selon les principes de la stratégie de libre accès aux données publiques de la Confédération. Tout ce qui n'est pas secret et qui a un lien avec l'accomplissement des tâches publiques doit être public et disponible sur Internet. Les clarifications en cours devraient permettre de savoir dans quelle mesure les exigences de la motionnaire sont déjà satisfaites et ce qu'on peut encore améliorer.

- Motion 191-2014 Bühler, Cortébert (UDC), du 22 septembre 2014 : Pour un vote rapide et fair-play (adoptée le 09.06.2015).
  Le point 1 de la motion a été adopté tel quel par le Grand Conseil. Le point 2 a quant à lui été adopté sous forme de postulat.
  Le Grand Conseil statuera sur le projet de loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois (LAJB; RSB 101.1) lors de sa session de janvier 2016.

- Postulat 183-2015 Lanz, Thun (SVP), vom 9. Juni 2015: Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene (angenommen am 16.11.2015).
  Dieses Geschäft wird zurzeit von der STA (Federführung: Amt für Sprachen- und Rechtsdienste) bearbeitet.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

Keine

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

1.3 Volkswirtschaftsdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 093-2010 Tromp, Bern (BDP), vom 3. Juni 2010: Attraktivitätssteigerung in Tourismuszonen durch verlängerte Ladenöffnungszeiten (angenommen am 24.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 27.11.2013).

  In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat die Motion 026-2015 Haas angenommen. Diese ersetzt die Motion Tromp.

- Motion 278-2011 Mühlheim, Bern (glp), vom 7. September 2011: Einführung des neuen bundesrätlichen Standards «Nachtregime» in die kantonale Gesetzgebung (als Postulat angenommen am 04.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).
  Die Umsetzung ist abhängig von der Revision des Alkoholgesetzes (AlkG; SR 680). Diese ist in den eidgenössischen Räten in der Wintersession 2015 definitiv gescheitert.

- Motion 042-2014 Rüfenacht, Biel (Grüne), vom 28. Januar 2014: Standesinitiative: Umsetzung neuer Aufgaben im Naturschutz (angenommen am 02.06.2014).
  Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Standesinitiative am 7. Mai 2014 eingereicht. Der Ständerat hat die Standesinitiative abgelehnt.

- Motion 104-2014 Moser, Landiswil (SVP), vom 14. Mai 2014: Marschhalt bei der neuen LANAT-Strategie (Ziffern 1, 2 und 3 zurückgezogen, Ziffer 4 angenommen am 01.09.2014).
  Das Vorgehen (Strategieentwicklung) wurde im Dialogverfahren mit den Stakeholdern geklärt.

- Motion 190-2014 Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), vom 17. September 2014: Innovation für KMU-Betriebe (angenommen am 10.06.2015).
  Das Anliegen ist mit dem Innovationsförderungsgesetz (FIFG; SR 420.1) umgesetzt (gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Kommission im Dezember verabschiedet).

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

- Postulat 183-2015 Lanz, Thoune (UDC), du 9 juin 2015 : Introduction d'un frein à la réglementation (adoptée le 16.11.2015).
  Ce dossier est actuellement en traitement au sein de la Chancellerie d'Etat. Il est traité par l'Office des services linguistiques et juridiques (OSLJ).

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé
Aucun

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.3 Direction de l'économie publique

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 093-2010 Tromp, Berne (PBD), du 3 juin 2010 : Renforcer l'attrait des zones touristiques en prolongeant les heures d'ouverture des magasins (adoptée le 24.01.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordé le 27.11.2013).
  La motion 026-2015 Haas a été adoptée par le Grand Conseil lors de la session de septembre 2015. Elle remplace la motion Tromp.

- Motion 278-2011 Mühlheim, Berne (pvl), du 7 septembre 2011 : Vente d'alcool : introduction du « régime nocturne » (adoptée sous forme de postulat le 04.06.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordé le 19.11.2014).

  La réalisation de l'intervention dépend de la révision de la loi sur l'alcool (Lalc; RS 680) Cette dernière a été enterrée définitivement par les Chambres fédérales lors de la session d'hiver 2015.

- Motion 042-2014 Rüfenacht, Bienne (Les Verts), du 28 janvier 2014 : Nouvelles tâches dans le domaine de la protection de la nature: initiative cantonale (adoptée le 02.06.2014).
  Le Conseil-exécutif du canton de Berne a déposé l'initiative cantonale le 7 mai 2014. Elle a été rejetée par le Conseil des Etats.

- Motion 104-2014 Moser, Landiswil (UDC), du 14 mai 2014 : Mettre un terme à l'élaboration de la nouvelle stratégie OAN (chiffres 1, 2 et 3 retirés, chiffre 4 adopté le 01.09.2014).
  La procédure (élaboration de la stratégie) a été clarifiée dans le cadre d'un dialogue entre les partenaires.

- Motion 190-2014 Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), du 17 septembre 2014 : Innovations au profit des PME (adoptée le 10.06.2015).
  La loi sur l'encouragement de l'innovation (LERI; RS 420.1) répond aux exigences de la requête (proposition commune du Conseil-exécutif et de la commission approuvée en décembre).

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Postulat 176-2013 Meyer, Roggwil (SP), vom 11. Juni 2013: Hegebeiträge auch in der Fischerei (angenommen am 20.01.2014).
  Der Vorstoss wurde in der Januarsession 2014 überwiesen. Die Abklärungen laufen.

- Motion 273-2013 Rösti, Kandersteg (SVP), vom 11. September 2013: Hoher Luchsbestand muss reguliert werden, und verwaiste Luchse dürfen nicht mehr ausgewildert werden (Ziffern 1 und 2 als Postulat angenommen, Ziffer 3 als Motion angenommen und abgeschrieben am 20.01.2014).
  Der Vorstoss wurde in der Januarsession 2014 überwiesen. Die Abklärungen laufen.

- Motion 060-2014 Knutti, Weissenburg (SVP), vom 3. März 2014: Weniger Bürokratie in der Landwirtschaft (Ziffern 1 und 2 angenommen, Ziffern 3 und 4 zurückgezogen am 01.09.2014).
  Der Vorstoss wurde in der Septembersession 2014 überwiesen. Die Abklärungen laufen.

- Motion 167-2014 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 1. September 2014: Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen (als Postulat angenommen am 10.06.2015)
  Der Vorstoss wurde in der Junisession 2015 als Motion überwiesen. Die Abklärungen laufen.

- Motion 237-2014 Seiler, Trubschachen (Grüne), vom 17. November 2014: Bienensterben und Bienenvergiftungen: Massnahmen sind fällig! (Ziffern 1 und 2 angenommen als Motion, Ziffer 3 angenommen bei gleichzeitiger Abschreibung, Ziffer 4 angenommen als Postulat am 10.06.2015).
  Der Vorstoss wurde in der Junisession 2015 überwiesen. Das Konzept betreffend Vorgehen beim Bienensterben ist in Erarbeitung und die Rollen und Zuständigkeiten zwischen den Akteuren werden geklärt.

- Motion 026-2015 Haas, Bern (FDP), vom 19. Januar 2015: Untere Altstadt als Tourismusgebiet anerkennen (angenommen am 15.09.2015).
  Die Umsetzung wird im Jahr 2016 an die Hand genommen.

- Motion 040-2015 Moser, Landiswil (SVP), vom 22. Januar 2015: Fallwildverwertung tolerieren (angenommen am 19.03.2015).
  Der Vorstoss wurde in der Märzsession 2015 überwiesen. Der Prüfungsauftrag wird im Jahr 2016 an die Hand genommen.

- Motion 059-2015 Sancar, Bern (Grüne), vom 19. Februar 2015: Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle (angenommen am 19.11.2015).
  Die Umsetzung wird im Jahr 2016 an die Hand genommen.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Postulat 176-2013 Meyer, Roggwil (PS), du 11 juin 2013 : Contribution des pêcheurs à la protection de la faune sauvage (adopté le 20.01.2014).
  L'intervention a été adoptée lors de la session de janvier 2014. L'étude du dossier est en cours.

- Motion 273-2013 Rösti, Kandersteg (UDC), du 11 septembre 2013 : Régulation des populations de lynx (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat, chiffre 3 adopté sous forme de motion et classé le 20.01.2014).

  L'intervention a été adoptée lors de la session de janvier 2014. L'étude du dossier est en cours.

- Motion 060-2014 Knutti, Weissenburg (UDC), du 3 mars 2014 : Moins de bureaucratie dans l'agriculture (chiffres 1 et 2 adoptés, chiffres 3 et 4 retirés le 01.09.2014).

  L'intervention a été adoptée lors de la session de septembre 2014. L'étude du dossier est en cours.

- Motion 167-2014 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 1er septembre 2014 : Apiculture: élevage des reines (adoptée sous forme de postulat le 10.06.2015).

  L'intervention a été adoptée sous forme de motion lors de la session de juin 2015. L'étude du dossier est en cours.

- Motion 237-2014 Seiler, Trubschachen (Les Verts), du 17 novembre 2014 : Mort et empoisonnement des abeilles (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de motion, chiffre 3 adoption et classement, chiffre 4 adopté sous forme de postulat le 10.06.2015).
  L'intervention a été adoptée lors de la session de juin 2015. Un programme de lutte contre la mort des abeilles est en cours d'élaboration et la répartition des rôles et des compétences entre les acteurs est en train d'être examinée.

- Motion 026-2015 Haas, Berne (PLR), du 19 janvier 2015 : Vieille ville de Berne: l'assimiler à une région touristique (adoptée le 15.09.2015).
  Les travaux de mise en œuvre débuteront en 2016.

- Motion 040-2015 Moser, Landiswil (UDC), du 22 janvier 2015 : Consommation du gibier tombé (adoptée le 19.03.2015).
  L'intervention a été adoptée lors de la session de mars 2015. Le mandat de vérification débutera en 2016.

- Motion 059-2015 Sancar, Berne (Les Verts), du 19 février 2015 : Intégration des réfugiés dans le marché du travail (adoptée le 19.11.2015).

  Les travaux de mise en œuvre débuteront en 2016.

- Motion 104-2015 Furrer-Wyss, Burgistein (SP), vom 18. März 2015: Standesinitiative für eine Verlängerung des Gentechmoratoriums (angenommen am 19.11.2015).
  Der Regierungsrat wird die Standesinitiative Anfang 2016 einreichen.

- Motion 187-2015 Rudin, Lyss (glp), vom 10. Juni 2015: Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit (Ziffer 1 abgelehnt, Ziffer 2 angenommen am 19.11.2015).
  Der Vorstoss wurde in der Novembersession 2015 behandelt. Die Abklärungen laufen.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 049-2013 Sollberger, Bern (glp/CVP), vom 30. Januar 2013: Die Entscheidungskompetenz über gastgewerbliche Bewilligungen soll auf Gesuch hin den Städten und grösseren Gemeinden übertragen werden können (als Postulat angenommen am 02.09.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 19.11.2015).
  Die Abklärungen zu Vor- und Nachteilen einer Kompetenzdelegation wurden weitergeführt.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

- Motion 104-2015 Furrer-Wyss, Burgistein (PS), du 18 mars 2015 : Prolongation du moratoire sur les OGM: dépôt d'une initiative cantonale (adoptée le 19.11.2015).
  Le Conseil-exécutif déposera l'initiative cantonale début 2016.

- Motion 187-2015 Rudin, Lyss (pvl), du 10 juin 2015 : Protection des animaux et sécurité des denrées alimentaires : améliorer la participation et la coordination (chiffre 1 rejeté, chiffre 2 adopté le 19.11.2015).
  L'intervention a été traitée lors de la session de novembre 2015. L'étude du dossier est en cours.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 049-2013 Sollberger, Berne (pvl/PDC), du 30 janvier 2013 : Hôtellerie et restauration: compétence de décision en matière d'autorisation (adopté sous forme de postulat le 02.09.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordé le 19.11.2015).

  L'étude des avantages et des inconvénients de la délégation de compétences a été poursuivie.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 247-2008 Streiff-Feller, Oberwangen (EVP), vom 10. September 2008: Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen (als Postulat angenommen am 07.04.2009).

  Diese Thematik wurde im Rahmen des Familienkonzepts behandelt, so dass der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

- Dringliche Motion 074-2010 Moser, Biel (FDP), vom 18. Mai 2010: Notrufzentrale 144 wohin? (Punkt 1 wurde zurückgezogen, Punkte 2, 3 und 4 als Motion angenommen am 07.09.2010; Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 29.01.2013).
  Da das Projekt Kantonale Einsatzzentrale stark reduziert und die sanitätsdienstliche Alarmierung ausgeklammert wurde, muss das Anliegen der Motion ausserhalb der Arbeiten an der kantonalen Alarmierungsplattform weiterverfolgt werden. Die Überprüfung der Alarmierung erfolgt kontinuierlich im Rahmen der Ausarbeitung der jährlichen Leistungsverträge. Da dem Anliegen laufend Rechnung getragen wird, ist dieser Vorstoss abzuschreiben.

1.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 247-2008 Streiff-Feller, Oberwangen (PEV), du 10 septembre 2008 : Aide aux parents qui assurent eux-mêmes la garde de leurs enfants (adoptée sous forme de postulat le 07.04.2009).
  Cette thématique a été traitée dans le cadre de la stratégie de politique familiale. L'intervention peut donc être classée.

- Motion urgente 074-2010 Moser, Bienne (PLR), du 18 mai 2010 : Centrale d'appels urgents CASU 144 (point 1 retiré, points 2, 3 et 4 adoptés le 07.09.2010 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2014 accordée le 29.01.2013).

  Comme le projet de Centrale d'appels urgents a été fortement réduit et que l'alarme de prise en charge sanitaire en a été exclue, l'objet de la motion doit être traité séparément des travaux portant sur cette centrale. Le système d'alarme est évalué en permanence dans le cadre de l'élaboration des contrats de prestations annuels. La demande du motionnaire étant ainsi prise en compte, cette intervention peut être classée.

- Motion 093-2012 Berger, Aeschi (SVP), vom 20. April 2012: Bessere Vernetzung der Flugrettung im Kanton Bern (Ziffer 1 als Motion angenommen, Ziffer 2 als Postulat angenommen am 29.01.2013).
  Das Anliegen von Ziffer 1 wurde in das revidierte Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) aufgenommen. Die Kommission (Ziffer 2) wird jedoch erst auf den 1. Januar 2016 neu bestellt. Die Zusammensetzung wird im Sinn der Motion angepasst, so dass der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

- Motion 094-2010 Schnegg-Affolter, Lyss (EVP), vom 7. Juni 2010: Einrichten einer Webseite «Familienhandbuch Kanton Bern» (als Postulat angenommen am 24.01.2011; Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Ein Webportal Familie, welches für Familien im Kanton Bern potentiell relevante Informationen zentral bereitstellt, wird Anfang 2016 online geschaltet. Neben verschiedenen anderen Informationsaufträgen (Schaffung von Informationsstellen im Bereich frühe Förderung, Information zu Elternbildungsangeboten) wird hier mit einer Auflistung von Themen mit Links zu entsprechenden Informationen auch die Intention eines Familienhandbuchs abgedeckt. Damit kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

- Dringliche Motion 221-2010 Müller, Bern (FDP), vom 22. November 2010: Externe Kinderbetreuung: Gleich lange Spiesse für KMUs und Staatsbetriebe (angenommen am 24.01.2011; Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Abklärungsarbeiten haben ergeben, dass noch offene Fragen bestehen, deren Klärung wichtig ist, um die künftige Regelung festzulegen. Die Stadt Bern hat deshalb am 1. Januar 2014 Betreuungsgutscheine im Rahmen einer Pilotvereinbarung eingeführt. Diese Arbeiten wurden im Auftrag des Kantons Bern und des Bundesamtes für Sozialversicherungen von einem externen Forschungsbüro evaluiert. Der Schlussbericht liegt im Frühjahr 2016 vor. Die neue Regelung wird mit der Totalrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) per 2019 umgesetzt, womit der Vorstoss abgeschrieben werden kann.

- Motion 126-2013 Imboden, Bern (Grüne), vom 14. Mai 2013: Hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 05.09.2013).

  Im Mai 2015 hat die GEF ein externes Mandat zur Erstellung eines Expertenberichts zur hebammengeleiteten Geburtshilfe an die Berner Fachhochschule, Disziplin Geburtshilfe, erteilt. Ziel und Zweck des Expertenberichts ist es, dem Regierungsrat Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen, ob und wie eine hebammengeleitete Geburtshilfe im Kanton Bern künftig unterstützt werden kann. Die Ergebnisse des Expertenberichts liegen seit Anfang November 2015 vor. Gestützt darauf hat die GEF einen Aktionsplan erarbeitet und dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht. Die Umsetzung der Massnahmen liegt in der Kompetenz der GEF. Damit kann der Vorstoss abgeschrieben werden.

- Motion 093-2012 Berger, Aeschi (UDC), du 20 avril 2012 : Mise en réseau des services de sauvetage aérien dans le canton de Berne (point 1 adopté, point 2 adopté sous forme de postulat le 29.01.2013).
  La requête du point 1 a été prise en considération dans la révision de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11). La commission (point 2) ne sera toutefois renouvelée que le 1er janvier 2016. Sa composition sera adaptée dans le sens de l'intervention si bien que celle-ci peut être classée.

- Motion 094-2010 Schnegg-Affolter, Lyss (PEV), du 7 juin 2010 : Guide des familles sur Internet (adoptée sous forme de postulat le 24.01.2011 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Un portail internet fournissant de manière centralisée des informations susceptibles d'intéresser les familles du canton de Berne sera ouvert au début 2016. Outre divers autres mandats (création de services d'information dans le secteur du développement de la petite enfance, renseignements sur les offres de formation des parents), une série de thèmes assortie de liens vers des informations spécifiques vient compléter cette offre, dans l'esprit d'un véritable guide des familles. L'intervention peut donc être classée.

- Motion urgente 221-2010 Müller, Berne (PLR), du 22 novembre 2010 : Structures d'accueil des enfants : égalité entre PME et établissements publics (adoptée le 24.01.2011; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Les investigations menées ont montré que des questions restaient ouvertes et qu'il fallait les clarifier avant d'établir la future réglementation. A cet effet, la ville de Berne a introduit le 1er janvier 2014 les bons de garde dans le cadre d'une convention pilote. Ces activités ont été évaluées par un bureau d'experts externe mandaté par le canton et par l'Office fédéral des assurances sociales, bureau qui rendra son rapport final début 2016. La nouvelle réglementation entrera en vigueur avec la révision totale de la loi du 11 juin 2001 sur l'aide sociale (LASoc ; RSB 860.1) en 2019. L'intervention peut donc être classée.

- Motion 126-2013 Imboden, Berne (Les Verts), du 14 mai 2013 : Introduction du modèle de soins périnataux gérés par les sages-femmes (adoptée sous forme de postulat le 05.09.2013).
  En mai 2015, la SAP a commandé à la Haute école spécialisée bernoise, discipline obstétrique, un rapport d'experts sur les soins périnataux gérés par les sages-femmes. Il s'agissait de montrer au Conseil-exécutif les possibilités et les limites de ces soins et de déterminer s'il est possible de soutenir une telle offre dans le canton de Berne et si oui, comment. Les experts externes ont rendu leur rapport début novembre 2015. Sur cette base, la SAP a établi un plan d'action qu'elle a présenté au gouvernement. C'est à elle qu'incombe la mise en œuvre des mesures. L'intervention peut ainsi être classée.

- Motion 114-2014 Müller, Orvin (SVP), vom 2. Juni 2014: SKOS-Mitgliederbeitrag soll künftig nicht mehr durch den Kanton, sondern durch die Gemeinden bezahlt werden (angenommen am 21.01.2015).
  Im Rahmen der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) wurden die Gemeinden am 29. September 2015 informiert, dass sie ab dem Jahr 2016 die SKOS-Mitgliederbeiträge selber finanzieren müssen und diese nicht mehr dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen können (BSIG Nr. 8/860.1/6.1). Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

- Motion 184-2014 Müller, Orvin (SVP), vom 4. September 2014: Förderung von Eigenverantwortung und Erhaltung der Selbstständigkeit von neuangemeldeten Sozialhilfebezügern (angenommen als Postulat am 11.02.2015).
  Auf Anfang 2015 wurden im Rahmen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) Abklärungsplätze eingeführt. Die Sozialdienste können damit Personen, die Sozialhilfe beziehen oder sich neu für den Bezug anmelden und bei denen Zweifel an der Arbeitsmotivation oder -fähigkeit bestehen, zur Abklärung in solchen entlöhnten Stellen platzieren. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

- Motion 232-2014 von Kaenel, Villeret (FDP), vom 17. November 2014: Arbeitsgegenleistung für Personen, die um Sozialhilfe ersuchen (angenommen als Postulat am 21.01.2015).
  Auf Anfang 2015 wurden im Rahmen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) Abklärungsplätze eingeführt. Die Sozialdienste können damit Personen, die Sozialhilfe beziehen oder sich neu für den Bezug anmelden und bei denen Zweifel an der Arbeitsmotivation oder -fähigkeit bestehen, zur Abklärung in solchen entlöhnten Stellen platzieren. Der Vorstoss kann somit abgeschrieben werden.

- Dringliche Finanzmotion 255-2014 Sollberger, Bern (glp), Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern (als Motion angenommen am 18.03.2015).
  Die Forderung der Finanzmotion, die Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung bereits ab dem Voranschlag 2016 auf CHF 15'000 anzuheben und die Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) entsprechend anzupassen, wurde erfüllt. Die Motion kann folglich abgeschrieben werden.

- Dringliche Motion 279-2014 GSoK (Zumstein, Bützberg), vom 2. Dezember 2014: Standesinitiative: Evaluation von KVG-widrigen Wettbewerbsverzerrungen (als Motion angenommen am 18.03.2015).
  Der Regierungsrat hat die Standesinitiative am 24. Juni 2015 bei der vereinigten Bundesversammlung eingereicht. Die Motion kann folglich abgeschrieben werden.

Ausserordentliche Abschreibungen

Keine

- Motion 114-2014 Müller, Orvin (UDC), du 2 juin 2014 : Paiement des cotisations à la CSIAS (adoptée le 21.01.2015).

  Dans le cadre de l'Information systématique des communes bernoises (ISCB), ces dernières ont été informées le 29 septembre 2015 qu'à partir de 2016, elles devront financer elles-mêmes les cotisations de membre de la CSIAS et qu'elles ne pourront par conséquent plus les porter à la compensation des charges de l'aide sociale (ISCB 8/860.1/6.1). L'intervention peut donc être classée.

- Motion 184-2014 Müller, Orvin (UDC), du 4 septembre 2014: Autonomie et responsabilité des bénéficiaires de l'aide sociale (adoptée sous forme de postulat le 11.02.2015).

  Au début 2015, des placements à l'essai ont été introduits au sein des programmes d'occupation et d'insertion proposés dans le cadre de l'aide sociale (POIAS). Les services sociaux peuvent ainsi placer dans des emplois tests rétribués les personnes qui touchent l'aide sociale ou s'annoncent pour la recevoir et dont la motivation ou l'aptitude au travail suscitent des doutes. L'intervention peut donc être classée.

- Motion 232-2014 von Kaenel, Villeret (PLR), du 17 novembre 2014 : Mise sur pied d'un programme d'occupation des demandeurs de l'aide sociale (adoptée sous forme de postulat le 21.01.2015).
  Au début 2015, des placements à l'essai ont été introduits au sein des programmes d'occupation et d'insertion proposés dans le cadre de l'aide sociale (POIAS). Les services sociaux peuvent ainsi placer dans des emplois tests rétribués les personnes qui touchent l'aide sociale ou s'annoncent pour la recevoir et dont la motivation ou l'aptitude au travail suscitent des doutes. L'intervention peut donc être classée.

- Motion financière urgente 255-2014 Sollberger, Berne (pvl) : Budget 2016 : Garantir la formation postgrade en médecine (adoptée sous forme de motion le 18.03.2015).
  La requête de la motionnaire de relever à CHF 15 000 dès le budget 2016 l'indemnisation de la formation postgrade en médecine et en pharmacie et d'adapter en conséquence l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les soins hospitaliers (OSH ; RSB 812.112) a été satisfaite. La motion peut ainsi être classée.

- Motion urgente 279-2014 CSoc (Zumstein, Bützberg), du 2 décembre 2014 : Initiative cantonale : évaluation des distorsions de la concurrence contraires à la LAMal (adoptée le 18.03.2015).
  Le Conseil-exécutif a déposé l'initiative cantonale demandée auprès de l'Assemblée fédérale en date du le 24 juin 2015. La motion peut ainsi être classée.

Classement extraordinaire

Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02.09.2013).
  Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Grossteil des geforderten Sparpotentials bereits im Jahr 2014 realisiert. Die restliche Umsetzung der Motion erfolgt im Rahmen der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) im Jahr 2016.

- Motion 276-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 11. September 2013: Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen (angenommen am 20.03.2014).
  Ein neues Abklärungsinstrument und -verfahren zur Ermittlung des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs (VIBEL) von erwachsenen Personen mit einer Behinderung wurde entwickelt, und die von den Leistungserbringern unabhängige Abklärungsstelle befindet sich im Aufbau. Gestützt auf die Analyse von Betriebsrechnungen von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten wurden im Berichtsjahr Normkosten (gleicher Preis für gleiche Leistung) für das Pilotprojekt I (2016) festgelegt. Die für die neue Steuerung notwendige Revision des Sozialhilfegesetzes ist für das Jahr 2019 geplant. Mit dem Vorliegen der gesetzlichen Grundlage kann das neue Versorgungssystem, welches die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit einer Behinderung stärkt sowie die bedarfsgerechte Ressourcensteuerung ermöglicht, etappenweise umgesetzt werden.

- Motion 264-2012 Lüthi, Burgdorf (SP), vom 27. November 2012: Selbstbehalt bei den familienergänzenden Betreuungsangeboten (Ziffer 1 angenommen bei gleichzeitiger Abschreibung, Ziffer 2 angenommen am 02.09.2013).
  Die Auswirkungen des im Jahr 2012 eingeführten Selbstbehalts wurden im Rahmen des jährlichen Reportings und mittels Zusatzbefragung der Gemeinden im Frühjahr 2015 erhoben. Auf Basis der vorliegenden Resultate wird aktuell das weitere Vorgehen bestimmt.

- Motion 322-2013 Battagliero, Bern (SP-JUSO-PSA), vom 25. November 2013: Schluss mit ungerechtfertigt hohen Kita-Gebühren (angenommen am 02.06.2014).
  Die sofortige Anpassung der Familiengrösse bei Geburt eines Kindes zur Berechnung der Kita-Gebühren wird im Rahmen der Arbeiten zur geplanten Revision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) realisiert. Da die Systemänderung aufgrund der Betreuungsgutscheine erst per 2019 vorgenommen werden kann, wird aktuell geprüft, diesen Punkt vorgängig in einer kleineren ASIV-Revision per August 2016 oder August 2017 umzusetzen.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 260-2012 Studer, Niederscherli (UDC), du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale (adoptée le 02.09.2013).
  La mise en œuvre des mesures EOS (diminution des suppléments d'intégration et non-adaptation au renchérissement du forfait pour l'entretien) a permis de réaliser en 2014 déjà une grande partie du potentiel d'économies exigé. Les autres points de la motion seront réalisés en 2016 dans le cadre de la révision de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111).

- Motion 276-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 11 septembre 2013 : Institutions pour personnes handicapées : comparaison de la dotation en personnel et des tarifs (adoptée le 20.03.2014).
  Une nouvelle procédure visant l'évaluation des besoins particuliers des adultes en situation de handicap a été développée et un service d'évaluation indépendant des fournisseurs de prestations est en cours de mise en place. Pendant l'année sous revue, les coûts normatifs (prix identiques pour prestations identiques) ont été fixés pour le projet pilote I (2016) sur la base de l'analyse des comptes d'exploitation des foyers, des centres de jour et des ateliers. La révision de la LASoc nécessaire pour piloter le nouveau système est prévue pour 2019. Une fois les bases légales créées, celui-ci sera progressivement introduit en vue de renforcer l'autonomie et la responsabilité des personnes en situation de handicap, dans l'optique d'une gestion des ressources conforme aux besoins.

- Motion 264-2012 Lüthi, Berthoud (PS), du 27 novembre 2012 : Franchise dans le financement des structures d'accueil extrafamilial (point 1 adopté et classé, point 2 adopté le 02.09.2013).
  Les effets de la franchise introduite en 2012 ont été mesurés dans le cadre du reporting annuel et à l'aide d'un questionnaire complémentaire adressé aux communes au début 2015. La suite à donner est actuellement discutée au vu des résultats obtenus.

- Motion 322-2013 Battagliero, Berne (PS-JS-PSA), du 25 novembre 2013 : Tarifs des crèches (adoptée le 02.06.2014).

  La mesure visant la prise en compte, dès la naissance d'un enfant, de la nouvelle taille de la famille dans le calcul du tarif de l'accueil en crèche sera réalisée dans le cadre de la prochaine révision de l'ordonnance du 2 novembre 2011 sur les prestations d'insertion sociale (OPIS ; RSB 860.113), en lien avec le changement de système lié aux bons de garde. Comme ce changement ne peut être mis en œuvre qu'à partir de 2019, la possibilité de donner suite à la demande de la motionnaire par le biais d'une petite révision de l'OPIS est actuellement à l'étude. Celle-ci pourrait entrer en vigueur en août 2016 ou 2017.

- Motion 027-2014 Müller, Langenthal (SP-JUSO-PSA), vom 20. Januar 2014: Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern (als Postulat angenommen am 01.09.2014).
  Die Erfahrungen ausgewählter Sozialdienste, die in eigener Initiative im Sinn des Motionärs tätig wurden, werden in nächster Zeit ausgewertet. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden die Massnahmen festgelegt, welche der Stossrichtung des Vorstosses entsprechen.

- Motion 051-2014 Müller, Bowil (SVP), vom 10. Februar 2014: Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren! (als Postulat angenommen am 17.11.2014).
  Im Rahmen der geplanten Revision des Sozialhilfegesetzes wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Bei dieser Revision werden auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung berücksichtigt, welche im Gang sind und auch im Behindertenbereich voraussichtlich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von Objekt- zu Subjektfinanzierung).

- Motion 059-2014 SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen), vom 27. Februar 2014: Unterstützung für pflegende Angehörige (als Postulat angenommen am 17.11.2014).
  Die seit Jahren vom Kanton mitfinanzierten Massnahmen zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen werden weiterverfolgt. Laufende Evaluationen dieser Massnahmen erfolgen hinsichtlich allfälliger Optimierungen und Anpassungen an wandelnde Bedürfnisse. Die im Vorstoss genannten zusätzlichen Massnahmen werden in diesem Rahmen ebenfalls evaluiert und Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung des finanziellen Rahmens des Kantonshaushaltes kritisch geprüft. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des nächsten Altersberichts, welcher dem Grossen Rat in der Junisession 2016 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden soll.

- Dringliche Motion 107-2014 Mühlheim, Bern (glp), vom 29. Mai 2014: Vorwärts mit der Versorgungsplanung 2015–2019! (Punkt 1 als Motion abgelehnt, Punkte 2 und 3 als Motion angenommen, Punkt 4 als Postulat angenommen am 13.08.2014).
  Der Regierungsrat hat am 2. Juli 2014 eine Verlängerung der bestehenden Versorgungsplanung beschlossen und die Kriterien für die Wirtschaftlichkeitsprüfung angepasst. Neu erfolgt ein Vergleich der schweregradbereinigten Fallkosten (Akutsomatik) bzw. Kosten pro Pflegetag (Psychiatrie und Rehabilitation). Der Grosse Rat hat diese Anpassungen in der Novembersession 2014 zur Kenntnis genommen. Mit der Verabschiedung der Versorgungsplanung 2016 im Laufe des kommenden Jahres wird die Motion abgeschrieben werden können.

- Motion 027-2014 Müller, Langenthal (PS-JS-PSA), du 20 janvier 2014 : Aide sociale matérielle et prestations complémentaires : adaptation des loyers au taux de référence (adoptée sous forme de postulat le 01.09.2014).

  Les expériences de services sociaux sélectionnés qui ont travaillé de leur propre initiative dans le sens voulu par le motionnaire seront prochainement évaluées. Des mesures correspondant à l'esprit de l'intervention seront décidées sur la base des constatations faites.

- Motion 051-2014 Müller, Bowil (UDC), du 10 février 2014 : Corriger les compétences du Conseil-exécutif en matière financière (adoptée sous forme de postulat le 17.11.2014).
  La question de savoir si les compétences financières du Conseil-exécutif doivent être adaptées sera examinée dans le cadre de la révision prévue de la LASoc. Cette révision tiendra également compte des études en cours concernant le financement des infrastructures, qui impliqueront probablement un changement de régime dans le secteur de la politique du handicap (passage du financement par objet au financement par sujet).

- Motion 059-2014 PS-JS-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen), du 27 février 2014 : Soutien aux proches aidants (adoptée sous forme de postulat le 17.11.2014).
  Les mesures cofinancées depuis des années par le canton pour aider et soutenir les personnes soignant un proche sont poursuivies. Les évaluations en cours visent à les optimiser et à les adapter à l'évolution des besoins. Les mesures supplémentaires mentionnées dans l'intervention sont également évaluées et les possibilités de les appliquer examinées d'un œil critique sous l'angle de la situation financière du canton. Le Grand Conseil sera informé de ce processus dans le cadre du prochain rapport sur la politique du 3^{e} âge, qui sera porté à sa connaissance au cours de la session de juin 2016.

- Motion urgente 107-2014 Mühlheim, Berne (pvl), du 29 mai 2014 : Planification des soins hospitaliers 2015-2019 (point 1 rejeté, points 2 et 3 adoptés, point 4 adopté sous forme de postulat le 13.08.2014).

  Le Conseil-exécutif a décidé le 2 juillet 2014 de prolonger la planification des soins en cours tout en adaptant les modalités d'examen de l'économicité. Désormais, il est procédé à une comparaison des coûts par cas pondérés selon le degré de gravité dans le secteur des soins aigus somatiques, et à une comparaison des coûts par journée de soins dans les secteurs de la psychiatrie et de la réadaptation. Le Grand Conseil a pris connaissance de ces changements au cours de la session de novembre 2014. L'adoption de la planification des soins 2016 dans le courant de l'année à venir permettra de procéder au classement de la motion.

- Motion 115-2014 Müller, Orvin (SVP), vom 2. Juni 2014: Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern (angenommen am 21.01.2015).
  Im Rahmen der Revision der Sozialhilfeverordnung 2016 sollen die Sanktionsmöglichkeiten für Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen, in schwerwiegenden Fällen bis zu einer Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfs erweitert werden.

- Postulat 140-2014 Schönenberger, Schwarzenburg (SP), vom 11. Juni 2014: Bessere Gesundheitschancen für alle Kinder! (Ziffer 1 angenommen, Ziffer 2 angenommen und gleichzeitige Abschreibung, Ziffer 3 angenommen, Ziffer 4 angenommen und gleichzeitige Abschreibung am 21.01.2015).
  Zur Erfüllung von Ziffer 1 wird derzeit ein Bericht erstellt. Die Arbeiten können voraussichtlich im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

- Dringliche Motion 146-2014 Zuber, Moutier (PSA), vom 10. Juli 2014: Für eine interjurassische psychiatrische Institution (als Postulat angenommen am 18.11.2014).

  Die Forderungen werden im Rahmen und im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft.

- Motion 152-2014 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 7. August 2014: Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn (Ziffern 1 und 3 angenommen, Ziffer 2 und 4 angenommen und gleichzeitige Abschreibung am 17.11.2014).
  In Bezug auf die Umsetzung der Ziffer 1 kam es im Berichtsjahr zu keinen Aktivitäten, da kein Gesuch für ein Pilotprojekt eingereicht wurde. Zur Umsetzung von Ziffer 3 erging im Jahr 2014 ein Schreiben an das Bundesamt für Gesundheit, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird.

- Motion 166-2014 Schnegg, Champoz (SVP), vom 1. September 2014: Mehr Effizienz im Rettungswesen (Punkt 1 als Motion, Punkt 2 als Postulat angenommen am 18.03.2015).

  Punkt 1: Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 werden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen. Eine Möglichkeit, mehrjährige Verträge durchzusetzen, gibt es indessen nicht. Punkt 2 lässt sich nicht umsetzen, weil der Kanton für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich ist und die Versorgung unabhängig vom Stand von Vertragsverhandlungen sichergestellt sein muss.

- Motion 176-2014 Müller, Langenthal (SP), vom 2. September 2014: Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen (angenommen am 18.03.2015).
  Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Die GEF wird in Zusammenarbeit mit der JGK die Arbeiten zur Umsetzung einer vereinfachten Lösung in Angriff nehmen.

- Motion 115-2014 Müller, Orvin (UDC), du 2 juin 2014 : Bénéficiaires de l'aide sociale récalcitrants : des sanctions plus sévères (adoptée le 21.01.2015).
  Dans le cadre de la révision 2016 de l'OASoc, les personnes qui se montrent peu coopératives ou qui ne respectent pas leurs obligations pourront, dans les cas graves, se voir sanctionnées d'une réduction du forfait pour l'entretien allant jusqu'à 30 pour cent.

- Postulat 140-2014 Schönenberger, Schwarzenbourg (PS), du 11 juin 2014 : Renforcer l'égalité des chances des enfants face à la santé (point 1 adopté, point 2 adopté et classé, point 3 adopté, point 4 adopté et classé le 21.01.2015).

  Un rapport est actuellement en préparation pour satisfaire la demande du point 1. Les travaux pourront vraisemblablement être terminés en 2016.

- Motion urgente 146-2014 Zuber, Moutier (PSA), du 10 juillet 2014 : Pour une institution psychiatrique commune au canton du Jura et à la partie francophone du canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 18.11.2014).
  Les demandes du motionnaire seront examinées dans le cadre et à l'issue du projet d'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales.

- Motion 152-22014 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 7 août 2014 : Interdiction des clubs sociaux cannabiques (points 1 et 3 adoptés, points 2 et 4 adoptés et classés le 17.11.2014).
  La réalisation du point 1 n'a pas fait l'objet d'activités pendant l'année sous revue, car aucune demande de projet-pilote visant la création de clubs cannabiques n'a été déposée. S'agissant de la mise en œuvre du point 3, le Conseil-exécutif a adressé en 2014 une lettre à l'Office fédéral de la santé publique pour le prier instamment de refuser d'autoriser de telles demandes.

- Motion 166-2014 Schnegg, Champoz (UDC), du 1er septembre 2014 : Pour une gestion efficace des soins préhospitaliers (sauvetage) (point 1 adopté, point 2 adopté sous forme de postulat le 18.03.2015).
  Point 1 : lors de l'établissement des contrats de prestations 2017, des contrats pluriannuels seront proposés aux services de sauvetage. Il ne sera toutefois pas possible de les leur imposer. Le point 2 ne peut pas être mis en œuvre car le canton est tenu de garantir la couverture en soins préhospitaliers, une prestation qui doit être assurée indépendamment de l'avancement des négociations contractuelles.

- Motion 176-2014 Müller, Langenthal (PS), du 2 septembre 2014 : Procédures inutilement compliquées dans les services sociaux (adoptée le 18.03.2015).

  Les expériences faites au cours des cinq dernières années ont montré que la charge administrative des services sociaux pour faire valoir le droit aux allocations familiales des personnes sans activité lucrative était effectivement très lourde. En collaboration avec la JCE, la SAP s'attachera à mettre en œuvre une solution simplifiée.

- Motion 235-2014 von Kaenel, Villeret (FDP), vom 17. November 2014: Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken (angenommen als Postulat am 21.01.2015).

  Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Sie erfolgen im Rahmen des Projekts «Besoldungskosten 2017» und die Forderungen werden mit einer Verordnungsänderung per 1. Januar 2017 umgesetzt.

- Motion 249-2014 Mühlheim, Bern (glp), vom 19. November 2014: Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte (als Motion angenommen am 09.06.2015).
  Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind im Herbst 2015 aufgenommen worden.

- Motion 252-2014 Rufener, Langenthal (SVP), vom 19. November 2014: Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung (Ziffer 1 angenommen als Postulat, Ziffern 2 und 3 angenommen, Ziffer 4 angenommen als Postulat, Ziffern 5 bis 7 angenommen am 09.06.2015).
  Die Arbeiten werden in Abstimmung mit der neuen Regelung bezüglich Betreuungsgutscheine im Rahmen eines interdirektionalen Projekts mit dem Ziel aufgenommen, möglichst per 2019 die gewünschten Anpassungen umsetzen zu können.

- Motion 254-2014 Zybach, Spiez (SP-JUSO-PSA), vom 20. November 2014: Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 09.06.2015).
  Der Regierungsrat prüft aktuell die Forderungen im Rahmen seiner derzeitigen Kapazitäten.

- Postulat 262-2014 Vanoni, Zollikofen (Grüne), vom 24. November 2014: Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern? (angenommen am 09.06.2015).
  Es wird abgeklärt, wie das Zeitvorsorge-Modell im Kanton Bern umgesetzt werden könnte. Insbesondere gilt es zu klären, welche Menschen in welchen Altersgruppen ihre Leistungen gegenüber einem Zeitvorsorge-Modell geltend machen, wer sinnvollerweise Träger eines Zeitvorsorge-Modells wäre und welche Minimalgrösse des Einzugsgebiets zur erfolgreichen Umsetzung eines solchen Modells erforderlich ist. Es muss ausserdem geprüft werden, wie der spätere Leistungsbezug sichergestellt werden kann.

- Motion 264-2014 Müller, Orvin (SVP), vom 24. November 2014: Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden (angenommen am 18.03.2015).
  Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion laufen. Sie werden im Rahmen des Projekts «Besoldungskosten 2017» behandelt und werden mit einer Verordnungsänderung per 1. Januar 2017 umgesetzt.

- Motion 235-2014 von Kaenel, Villeret (PLR), du 17 novembre 2014 : Les forfaits cantonaux pour les collaborateurs spécialisés des services sociaux ne doivent couvrir que les salaires et charges sociales (adoptée sous forme de postulat le 21.01.2015).
  La mise en œuvre de la motion est en cours. Elle s'effectue dans le cadre du projet «Frais de traitement 2017» et se conclura par une modification de l'ordonnance, qui entrera en vigueur le 1er janvier 2017.

- Motion 249-2014 Mühlheim, Berne (pvl), du 19 novembre 2014 : Deux poids et deux mesures dans la formation postgrade des médecins (adoptée le 09.06.2015).

  Les travaux de mise en œuvre de la motion ont commencé en automne 2015.

- Motion 252-2014 Rufener, Langenthal (UDC), du 19 novembre 2014 : Réglementation homogène de l'accueil extrafamilial des enfants (point 1 adopté sous forme de postulat, points 2 et 3 adoptés, point 4 adopté sous forme de postulat, points 5 à 7 adoptés le 09.06.2015).

  Les travaux se déroulent en coordination avec la préparation de la nouvelle réglementation sur les bons de garde, dans le cadre d'un projet interdirectionnel. L'objectif est de mettre en œuvre les adaptations souhaitées autant que possible d'ici 2019.

- Motion 254-2014 Zybach, Spiez (PS-JS-PSA), du 20 novembre 2014 : Mise en place du dossier électronique du patient dans le canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 09.06.2015).
  Le Conseil-exécutif étudie actuellement les demandes de la motionnaire dans la limite des ressources disponibles.

- Postulat 262-2014 Vanoni, Zollikofen (Les Verts), du 24 novembre 2014 : Introduction du système de prévoyance-temps (adopté le 09.06.2015).

  La question de savoir comment le système de prévoyance-temps pourrait être mis en œuvre dans le canton de Berne est actuellement à l'étude. Il s'agit en particulier de déterminer quelles personnes et quels groupes d'âge pourraient faire valoir leurs heures de bénévolat dans un tel système, quelle organisation en serait responsable et quelle serait la zone minimale à couvrir pour assurer la réussite de ce modèle. Il faut en outre examiner comment garantir que les bénévoles puissent utiliser leur avoir le moment venu.

- Motion 264-2014 Müller, Orvin (UDC), du 24 novembre 2014 : Allocation des fonds de la compensation des charges dans les communes (adoptée le 18.03.2015).

  La mise en œuvre de la motion est en cours. Elle s'effectue dans le cadre du projet «Frais de traitement 2017» et se conclura par une modification de l'ordonnance, qui entrera en vigueur le 1er janvier 2017.

- Motion 278-2014 Müller, Bern (FDP), vom 26. November 2014: Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe (Ziffer 1 angenommen als Postulat, Ziffer 2 angenommen am 09.06.2015).
  Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffer 1 sowie zur Umsetzung der Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden.

- Motion 033-2015 Mühlheim, Bern (glp), vom 21. Januar 2015: Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe (Ziffer 1 angenommen, Ziffer 2 abgelehnt am 14.09.2015).
  Die Motionsforderung gemäss Ziffer 1 steht im Einklang mit den Bestrebungen der GEF der letzten Jahre. Dieser Weg soll weiter verfolgt werden. Wo möglich sollen zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Zudem soll die Information der Sozialdienste und der Sozialbehörden hinsichtlich der konsequenten Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verstärkt werden.

- Dringliche Motion 034-2015 Zumstein, Bützberg (FDP), vom 21. Januar 2015: Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie (angenommen am 09.06.2015).
  Die Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde an die Hand genommen und soll im Jahr 2016 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat vorgelegt werden.

- Motion 075-2015 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 13. März 2015: Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen (Ziffer 1 bis 4 angenommen als Postulat, Ziffer 5 zurückgezogen am 24.11.2015).
  Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden.

- Motion 081-2015 Müller, Orvin (SVP), vom 16. März 2015: Mehr Handlungsspielraum für Sozialämter bei der Personalrekrutierung (angenommen am 24.11.2015).
  Um den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Personalrekrutierung zu erhöhen, soll ab dem Jahr 2017 nicht mehr das gesamte Fachpersonal eines Sozialdienstes über einen beruflichen Abschluss in Sozialarbeit gemäss Artikel 3b SHV verfügen müssen. Es soll in der Kompetenz der Gemeinden liegen, nebst Sozialarbeitenden weiteres, fachlich geeignetes Personal für den Vollzug der Sozialhilfe anzustellen.

- Motion 107-2015 Zybach, Spiez (SP-JUSO-PSA) vom 19. März 2015: Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern – Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie (angenommen als Postulat am 24.11.2015).
  Der Regierungsrat prüft die Forderungen, gemeinsam mit den Leistungserbringern des bernischen Gesundheitswesens und anderen Stakeholdern, im Rahmen des Projekts BeHealth.

- Motion 278-2014 Müller, Berne (PLR), du 26 novembre 2014 : Compensation des charges de l'aide sociale - éliminer les effets pervers (point 1 adopté sous forme de postulat, point 2 adopté le 09.06.2015).
  L'examen du point 1 et la mise en œuvre du point 2 ont débuté. Il s'agit en particulier de renforcer les mesures incitant les communes à gérer efficacement les ressources.

- Motion 033-2015 Mühlheim, Berne (pvl), du 21 janvier 2015 : Mise en œuvre du principe de subsidiarité dans l'aide sociale (point 1 adopté, point 2 rejeté le 14.09.2015).

  La revendication des motionnaires au point 1 concorde avec les efforts entrepris par la SAP ces dernières années. Il s'agit de poursuivre dans cette voie et de prendre des mesures supplémentaires là où cela est possible. Il convient en outre de renforcer l'information des autorités et des services sociaux quant à l'observation stricte du principe de subsidiarité.

- Motion urgente 034-2015 Zumstein, Bützberg (PLR), du 21 janvier 2015 : Élaboration concertée d'une stratégie cantonale de la santé (adoptée le 09.06.2015).
  L'élaboration d'une stratégie de la santé a débuté et celle-ci devrait être présentée au Conseil-exécutif et au Grand Conseil en 2016.

- Motion 075-2015 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 13 mars 2015 : Freiner l'explosion du coût de l'aide sociale (points 1 à 4 adoptés sous forme de postulat, point 5 retiré le 24.11.2015).

  Les travaux d'examen des points 1 à 4 ont débuté. Il s'agit en particulier d'étudier les possibilités de renforcer les mesures incitant les communes à gérer efficacement les ressources.

- Motion 081-2015 Müller, Orvin (UDC), du 16 mars 2015 : Donner plus de latitude aux services sociaux dans le recrutement du personnel (adoptée le 24.11.2015).
  Pour accroître la liberté de manœuvre des communes dans le recrutement du personnel, il convient de renoncer dès 2017 à l'obligation faite à l'ensemble du personnel spécialisé d'un service social de détenir un diplôme en travail social selon l'article 3b OASoc. Les communes doivent avoir la compétence d'engager également du personnel possédant un diplôme dans d'autres branches.

- Motion 107-2015 Zybach, Spiez (PS-JS-PSA), du 19 mars 2015 : Coordination des soins médicaux et cybersanté (adoptée sous forme de postulat le 24.11.2015).

  Le Conseil-exécutif examine ces demandes en collaboration avec les fournisseurs de prestations du système de santé bernois et d'autres protagonistes dans le cadre du projet BeHealth.

- Motion 109-2015 Schnegg-Affolter, Lyss (EVP), vom 19. März 2015: Für eine wirkungsvolle Familienpolitik (angenommen am 24.11.2015).
  Zu den von der Motionärin geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik, die alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre erstellt wird, Auskunft erteilt werden.

- Dringliche Motion 174-2015 Müller, Orvin (SVP), vom 7. Juni 2015: Impfen in der Apotheke (angenommen am 14.09.2015).
  Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in die Wege geleitet. So wurde ein Pilotprojekt zwischen der GEF und dem Apothekerverband des Kantons Bern lanciert. In dessen Rahmen durften Apothekerinnen und Apotheker mit einer Bewilligung des Kantonsapotheker- und des Kantonsarztamtes ab Herbst 2015 Impfungen gegen die saisonale Grippe 2015/2016 an gesunden erwachsenen Patientinnen und Patienten ohne Rezept durchführen. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt werden bei der Revision der Gesundheitserlasse berücksichtigt, deren Anpassung die Motion bedingt.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Dringliche Motion 022-2012 Schär, Lyss (SP), vom 23. Januar 2012: Förderung der Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte und durch Ermöglichung der Patientenidentifikation (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 27.03.2012, Ziffer 2 zurückgezogen; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).

  In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit werden im Kanton (MediZentrum Schüpfen) sowie schweizweit innovative Geschäftsmodelle der ambulanten medizinischen Grundversorgung evaluiert. Daraus sollen Faktoren abgeleitet werden, die für eine zeitgerechte, den gesetzten Ansprüchen (integrierte Versorgung, Qualität, Effizienz usw.) angepasste Gestaltung der ambulanten medizinischen Versorgung zu berücksichtigen sind. Ausserdem übernimmt die GEF im Austausch mit Gemeinden, Verbänden und Leistungserbringern eine beratende Rolle (Wissens- und Informationstransfer), indem beispielsweise Ärztekreise bei der Neuregelung ihrer Notfalldienste oder Gemeinden und die Ärzteschaft in verschiedenen, vor allem peripheren Gebieten des Kantons (z. B. Kandersteg, Meiringen, Saanen) in der Nachfolgeregelung bzw. Neuorganisation der medizinischen Grundversorgung unterstützt werden.

- Motion 109-2015 Schnegg-Affolter, Lyss (PEV), du 19 mars 2015 : Mise en œuvre de la Stratégie de politique familiale (adoptée le 24.11.2015).
  Il sera répondu aux questions soulevées par la motionnaire dans le prochain rapport sur la politique familiale, tel qu'il est soumis au Grand Conseil tous les quatre ans en alternance avec le rapport social.

- Motion urgente 174-2015 Müller, Orvin (UDC), du 7 juin 2015: Autoriser la vaccination dans les pharmacies (adoptée le 14.09.2015).
  Les travaux de réalisation de la motion ont commencé. C'est ainsi qu'un projet pilote réunissant la SAP et l'Association des pharmaciens du canton de Berne a été lancé. Dans ce cadre et à partir de l'automne 2015, les pharmaciens et pharmaciennes disposant d'une autorisation de l'Office du pharmacien cantonal et de l'Office du médecin cantonal ont le droit de vacciner sans ordonnance les adultes en bonne santé contre la grippe saisonnière 2015/2016. Les expériences faites seront prises en considération lors de la révision des actes législatifs dont la motion requiert l'adaptation.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion urgente 022-2012 Schär, Lyss (PS), du 23 janvier 2012 : Promotion de la médecine générale dans le canton de Berne (point 1 adopté sous forme de postulat le 27.03.2012, point 2 retiré ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  En collaboration avec l'Office fédéral de la santé publique, la SAP évalue des modèles innovants de gestion des soins de base ambulatoires à l'échelon cantonal (centre médical de Schüpfen) et fédéral. Elle en déduira les paramètres à prendre en compte pour organiser la prise en charge médicale ambulatoire de proximité de façon moderne en respectant les conditions fixées (soins intégrés, qualité, efficacité, etc.). En outre, la SAP joue un rôle de conseillère auprès des communes, des associations et des fournisseurs de prestations (transfert de savoir et d'informations). C'est ainsi qu'elle aide les médecins dans la réorganisation de leurs services de garde. Autre exemple : le soutien apporté aux communes et au corps médical dans différentes régions essentiellement périphériques (Kandersteg, Meiringen, Gessenay, notamment) pour les questions de reprise de cabinets médicaux ou de réorganisation de la médecine de premier recours.

- Motion 040-2011 Näf-Piera, Muri (SP), vom 31. Januar 2011: Erfolgreiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten (als Postulat angenommen am 31.01.2012; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).
  Zurzeit entstehen konzeptionelle Grundlagen, um bedarfsgerechte Lösungen zu ermöglichen und dabei auch die Zuständigkeiten für die Finanzierung zu klären. Dazu gehört ebenfalls die Entwicklung und Bereitstellung von Instrumenten, welche die Finanzierung unterschiedlicher Leistungsangebote ermöglichen.
  Die im Berichtsjahr fertiggestellte Versorgungsplanung betreffend die Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf verfolgt mit der Ausrichtung an Wirkungszielen die bedarfsorientierte Bereitstellung der erforderlichen Leistungen.
  Im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» unter Federführung der JGK werden die Arbeiten an einem kantonal einheitlichen Finanzierungsmodell sowie einheitlichen Aufsichtsinstrumenten weiterverfolgt. Ende 2016 wird dem Regierungsrat ein Schlussbericht sowie ein Normkonzept vorgelegt, welches das vorgeschlagene Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungsmodell vertieft sowie Empfehlungen zur weiteren gesetzgeberischen Normierung formuliert.
  Soweit es sich um schulische Belange handelt, beinhaltet die von ERZ und GEF festgelegte «Strategie Sonderschulung» unter anderem auch die Erarbeitung eines kantonalen Sonderpädagogikkonzepts. Damit wird die im Vorstoss geforderte Ausrichtung eines solchen Konzepts, das bezüglich seines Geltungsbereichs einen überlappenden Teil zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten haben wird, weitgehend berücksichtigt. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgt breit abgestützt.

- Motion 114-2011 Martinelli-Messerli, Matten b.I, (BDP) vom 28. März 2011: Verbesserung der Arzneimittelsicherheit und -wirtschaftlichkeit im Langzeitpflegebereich (als Postulat angenommen am 13.01.2012; Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 18.11.2014).
  Zur Verbesserung der Arzneimittelsicherheit werden seit dem Jahr 2012 die entsprechenden Betriebe regelmässig inspiziert. Für die Beantwortung der Thematik Wirtschaftlichkeit werden die Arzneimittelkosten des Kantons Bern mit anderen Kantonen verglichen.

- Motion 045-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 29. Januar 2013: Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern (als Postulat angenommen am 09.09.2013).

  Aufgrund von Vakanzen (Amts- und Abteilungsleitung) konnte die verlangte Prüfung der Einführung einer Betriebsbewilligung für ärztliche Praxen sowie für andere Gesundheitsberufe unter Beachtung von Aufwand und Nutzen für die betroffenen Betriebe sowie für die Aufsichtsbehörden noch nicht erfolgen.

- Motion 040-2011 Näf-Piera, Muri (PS), du 31 janvier 2011 : Encadrement réussi des enfants et adolescents en difficulté (adoptée sous forme de postulat le 31.01.2012 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  Les travaux conceptuels visant à proposer des solutions adaptées aux besoins et à clarifier les compétences financières sont en cours. Il convient notamment de développer et de mettre sur pied les instruments de financement des différentes prestations fournies.

  La planification de la prise en charge des enfants et des adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble a été achevée pendant l'année sous revue. Axée sur les effets visés, elle prévoit d'allouer les prestations nécessaires en fonction des besoins.
  L'élaboration d'un modèle de financement et d'instruments de surveillance uniformes se poursuit dans le cadre du projet « Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne » placé sous l'égide de la JCE. Le Conseil-exécutif se verra soumettre à fin 2016 un rapport final et un projet de cadre normatif contenant les détails du modèle proposé pour les autorisations, le financement et le pilotage ainsi que des recommandations sur les futures normes législatives.
  En ce qui concerne les questions scolaires, la « Stratégie en faveur de la scolarisation spécialisée » développée de concert par l'INS et la SAP prévoit notamment l'élaboration d'une stratégie cantonale de pédagogie spécialisée. Celle-ci inclura dans son champ d'application un volet relatif à la prise en charge des enfants et des adolescents en difficulté et tiendra ainsi largement compte de l'orientation souhaitée par le motionnaire. Les travaux de préparation de cette stratégie bénéficient d'un large soutien.

- Motion 114-2011 Martinelli-Messerli, Matten b.I. (PBD), du 28 mars 2011 : Prise en charge pharmaceutique des EMS (adoptée sous forme de postulat le 13.01.2012 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 18.11.2014).

  Les établissements concernés sont régulièrement contrôlés depuis 2012 afin d'améliorer la sécurité des médicaments. Pour répondre à la question de l'économicité, le canton de Berne compare ses coûts en matière de médicaments à ceux d'autres cantons.

- Motion 045-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 29 janvier 2013 : Introduction d'une autorisation de cabinet dans le canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 09.09.2013).
  Faute de ressources (postes vacants à la tête de l'Office et de la Division concernés), il n'a pas encore été possible d'étudier la demande d'instaurer une autorisation d'exploiter pour les médecins libres praticiens et d'autres professions de la santé, ni de d'évaluer le rapport coût-utilité qui en résulterait pour les entreprises en question et pour les autorités de surveillance.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

Keine

1.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 117-2010 Berger, Aeschi (SVP), vom 24. März 2010: Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone (angenommen am 05.04.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 18.11.2013).
  Auf Bundesebene ist eine nächste Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vorgesehen, mit der insbesondere die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone überarbeitet werden sollen. Gegebenenfalls müssen anschliessend die Richtlinien des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für das Bauen ausserhalb der Bauzone angepasst werden. Soweit das RPG den Kantonen heute einen Entscheidspielraum belässt, wird dieser im Kanton Bern vom AGR ausgeschöpft.

- Motion 217-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (GLP), vom 15. Juni 2011: Flächennutzungsanreize prüfen und schaffen – administrative Vereinfachungen für verdichtete Bauprojekte (angenommen als Postulat am 28.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Zurzeit besteht kein Bedarf für gesetzliche Anpassungen. Die bisher veröffentlichten Studien enthalten interessante theoretische Ansätze, die sich aber in der Praxis noch nicht umsetzen lassen. Zudem bleibt abzuwarten, ob die nächste RPG-Revision finanzielle Anreizbestimmungen enthalten wird.

- Motion 035-2012 Grossen, Reichenbach (EVP), vom 1. Februar 2012: Zur Schonung von Kulturland: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden (angenommen als Postulat am 06.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung problembehafteter Grundstücke hat ergeben, dass für gesetzliche Anpassungen kein Bedarf besteht. Dem Anliegen kann mit den vorhandenen Vorschriften und den im Richtplan vorgesehenen Massnahmen (Massnahme D_02 «Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern») Rechnung getragen werden.

- Motion 081-2012 Stucki, Bern (SP), vom 28. März 2012: Grundlagen schaffen damit selbstständiges Wohnen Tatsache wird (angenommen als Postulat am 20.11.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

Aucun

1.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 117-2010 Berger, Aeschi (UDC), du 24 mars 2010: Construction hors de la zone à bâtir: réglementation insatisfaisante (adoptée le 05.04.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 18.11.2013).
  Une nouvelle révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT; RS 700) est prévue au niveau fédéral, dans laquelle les dispositions sur la construction hors de la zone à bâtir devraient en particulier faire l'objet de modifications. Le cas échéant, le Guide sur la construction hors de la zone à bâtir de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) sera adapté. Dans la mesure où la LAT laisse une marge de manœuvre aux cantons, l'OACOT en fera usage.

- Motion 217-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (PVL), du 15 juin 2011: Densification du milieu bâti: incitations financières et simplifications administratives (adoptée sous forme de postulat le 28.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Aucune adaptation des textes de loi n'est actuellement nécessaire. Les études publiées jusque-là proposent des solutions théoriques intéressantes, qui ne peuvent pas encore être mises en pratique. En outre, il faut voir si la prochaine révision de la LAT contiendra des dispositions prévoyant des incitations financières.

- Motion 035-2012 Grossen, Reichenbach (PEV), du 1er février 2012: Ménageons nos terres arables (adoptée sous forme de postulat le 06.06.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).

  L'examen des conditions juridiques nécessaires à la reconversion des biens-fonds posant problème a révélé qu'aucune adaptation des textes de loi n'était nécessaire. Cette requête peut, en effet, être satisfaite sur la base de la réglementation actuelle et des mesures prévues par le plan directeur (fiche de mesure D_02 «Encourager le changement d'affectation de friches urbaines»).

- Motion 081-2012 Stucki, Berne (PS), du 28 mars 2012: Personnes handicapées: favoriser l'adaptation des logements (adoptée sous forme de postulat le 20.11.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Ce postulat relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 253-2012 Müller, Bern (FDP), vom 19. November 2012: Personelle Kapazitäten bei der Staatsanwaltschaft kostenneutral erhöhen (angenommen als Postulat am 04.09.2013).
  Das Anliegen wurde im Rahmen der Überprüfung der Personaldotation der Justiz geprüft. Der Schlussbericht der Experten zu dieser Personaldotationsanalyse datiert vom 18. März 2015. Als Folge davon hat die Justizleitung dem Grossen Rat die Schaffung von zusätzlich 15,3 neuen unbefristeten Vollzeitstellen für die Staatsanwaltschaft im Voranschlag 2016 beantragt. Der Grosse Rat hat dem zugestimmt.

- Motion 034-2013 Tanner, Ranflüh (EDU), vom 21. Januar 2013: Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK): Optimierung der Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäften (Ziffer 1 angenommen, Ziffer 2 und 4 abgelehnt, Ziffer 3 zurückgezogen am 03.09.2013).
  Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.

- Motion 037-2013 Sommer, Wynigen (SVP), vom 24. Januar 2013: Neuregelung über den Beizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Ziffer 1 und 2 angenommen am 03.09.2013).

  Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.
-

- Motion 081-2013 Von Allmen, Gimmelwald (SP), vom 18. März 2013: Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen (angenommen am 12.06.2013).
  Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.

- Motion 109-2013 Wüthrich, Huttwil (SP), vom 26. März 2013: Einführung eines kantonalen Jugendparlaments (angenommen am 03.09.2013).
  Mangels einer gesetzlichen Grundlage kann ein kantonales Jugendparlament nicht auf Verordnungsebene eingeführt werden. Die Einführung eines kantonalen Jugendparlaments soll daher auf Vereinsbasis erfolgen, falls sich die Betroffenen entsprechend engagieren und organisieren. Der Kanton hat für eine solche Initiative Grundlagen erarbeitet und seine finanzielle und ideelle Unterstützung in Aussicht gestellt.

- Motion 149-2013 Jost, Thun (SVP), vom 3. Juni 2013: Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften (angenommen am 02.09.2013).
  Die Arbeiten am Kantonalen Inventar der schützenswürdigen Landschaften sind eingestellt worden. Die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.

- Motion 253-2012 Müller, Berne (PLR), du 19 novembre 2012: Augmentation des effectifs au Ministère public (adoptée sous forme de postulat le 04.09.2013).

  L'examen de la demande a été effectué dans le cadre de l'évaluation de la dotation du pouvoir judiciaire bernois. Les experts ont remis le rapport final à ce sujet le 18 mars 2015. Au vu des résultats, la Direction de la magistrature a proposé au Grand Conseil d'inscrire au budget 2016 15,3 nouveaux postes à plein temps à durée indéterminée pour le Ministère public. Cette demande a été approuvée par le Grand Conseil.

- Motion 034-2013 Tanner, Ranflüh (UDF), du 21 janvier 2013: Demandes de permis de construire: amélioration de la pratique de la Commission de protection des sites et du paysage (chiffre 1 adopté, chiffre 2 et 4 rejetés, chiffre 3 retiré le 03.09.2013).
  La mise en œuvre relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 037-2013 Sommer, Wynigen (UDC), du 24 janvier 2013: Association de la Commission de protection des sites et du paysage aux procédures d'octroi du permis de construire: modification des règles (chiffres 1 et 2 adoptés le 03.09.2013).
  La mise en œuvre relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 081-2013 Von Allmen, Gimmelwald (PS), du 18 mars 2013: Introduction d'une taxe d'incitation sur les résidences secondaires (adoptée le 12.06.2013).
  La mise en œuvre relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 109-2013 Wüthrich, Huttwil (PS), du 26 mars 2013: Institution d'un parlement cantonal des jeunes (adoptée le 03.09.2013).
  En l'absence d'une base légale, un parlement cantonal des jeunes ne peut pas être instauré par voie d'ordonnance. Il doit par conséquent être fondé de manière associative sous l'impulsion des intéressés qui s'engagent et s'organisent à cette fin. Le canton a élaboré les bases nécessaires à pareille initiative et prévoit d'offrir un soutien financier et de soumettre des idées.

- Motion 149-2013 Jost, Thoune (UDC), du 3 juin 2013: Inventaire cantonal des paysages dignes de protection (adoptée le 02.09.2013).
  Les travaux concernant l'inventaire ont été suspendus. Le mandat législatif relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

- Motion 171-2013 Schürch, Huttwil (SVP), vom 6. Juni 2013: Sicherstellen des Vollzugs von strafrechtlichen Urteilen durch geeignete Kontrollmassnahmen (angenommen am 21.01.2014).
  Beim informatikbasierten Busseninkasso konnten am 1. September 2015 sämtliche elektronischen Schnittstellen zwischen den Gerichtsbehörden bzw. der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Abteilung des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung produktiv geschaltet werden. Vollzugsaufträge gelangen nun über eine elektronische Schnittstelle vom Busseninkasso an die Vollzugsbehörden wie auch die Datenrückmeldungen von den Vollzugsbehörden an das Busseninkasso sowie an die Inkassostelle der Steuerverwaltung. Die Projektabschlusssitzung des Steuerungsausschusses fand am 25. November 2015 statt, das Projekt «Schnittstellen BUI» konnte damit abgeschlossen und die Applikation in den ordentlichen Betrieb überführt werden.

Ausserordentliche Abschreibungen

- Motion 106-2004 Astier, Moutier (FDP), vom 22. April 2004: Vereinfachung des Bauverfahrens (angenommen als Postulat am 14.12.2004, Fristerstreckung bis Ende 2008 gewährt am 22.11.2006).
  Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Teilrevision der Baugesetzgebung, die vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet wurde.

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 248-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 4. September 2013: Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern (angenommen am 17.03.2014).
  Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) werden in der vom Regierungsrat am 2. September 2015 zuhanden des Grossen Rates verabschiedeten Teilrevision der Baugesetzgebung geschaffen. Die Projektarbeiten zur Umsetzung werden vorbehältlich der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch das finanzkompetente Organ im Jahr 2016 fortgesetzt.

- Motion 171-2013 Schürch, Huttwil (UDC), du 6 juin 2013: Garantir l'exécution des sanctions pénales par des contrôles adéquats (adoptée le 21.01.2014).

  En ce qui concerne l'encaissement des amendes par voie informatique, l'ensemble des interfaces électroniques peut être utilisé par les autorités judiciaires, le Ministère public et le service compétent de l'Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement depuis le 1er septembre 2015. Les mandats d'exécution sont dorénavant transmis par le bureau d'encaissement des amendes aux autorités d'exécution par le biais d'une interface électronique qui permet également un retour d'information des autorités d'exécution vers le bureau d'encaissement des amendes et vers le service de recouvrement de l'Intendance des impôts. La dernière séance du comité de projet a eu lieu le 25 novembre 2015, date à laquelle le projet de l'interface d'encaissement a pris fin et le programme a été officiellement mis en service.

Classement extraordinaire

- Motion 106-2004 Astier, Moutier (PRD), du 22 avril 2004: Allégement procédural en cas de construction (adoptée sous forme de postulat le 14.12.2004, prolongation du délai jusqu'à fin 2008 accordée le 22.11.2006).
  Ce postulat relève de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 248-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 4 septembre 2013: Simplification de la procédure d'octroi du permis de construire (adoptée le 17.03.2014).
  Les bases légales en vue de l'introduction d'une procédure électronique d'octroi du permis de construire (eBau) sont élaborées dans le cadre de la révision partielle de la législation sur les constructions que le Conseil-exécutif a adoptée le 2 septembre 2015 à l'intention du Grand Conseil. Les travaux relatifs à la mise en œuvre du projet se poursuivront en 2016, sous réserve de l'octroi des crédits nécessaires par l'organe compétent en matière de finances.

- Motion 310-2013 Rösti, Kandersteg (SVP), vom 18. November 2013: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), zweite Generation (Ziffer 2 angenommen als Postulat und Ziffer 3 als Motion, Ziffer 1 zurückgezogen am 20.01.2014).

  Die Kosten für die Erarbeitung der RGSK der 2. Generation konnten wie angekündet um 50 Prozent reduziert werden. Die Überprüfung des Intervalls der Erarbeitung sowie der Abkoppelung der Agglommerationsprogramme von den RGSK ist noch nicht abschliessend erfolgt, zumal die Weiterführung des Infrastrukturfonds (neu: Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds NAF) auf Bundesebene zurzeit offen ist. Der Ständerat hat am 17. September 2015 die Vorlage zur Schaffung eines NAF zurückgewiesen, womit sich die Klärung weiter verzögert. Es wird erwartet, dass die Beantwortung der beiden offenen Punkte der Motion erst im Verlauf des Jahres 2016 erfolgen kann.

- Motion 173-2014 Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP), vom 2. September 2014: Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Massnahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären (Ziffer 2 angenommen als Postulat, Ziffern 1 und 3 Ablehnung als Motion, Ziffer 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung als Motion am 18.03.2015).
  Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merkblättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft.

- Motion 149-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 15. Juli 2014: Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen (Ziffer 1 angenommen als Postulat, Ziffer 2 und Ziffer 3 als Motion am 20.11.2014).
  Der Regierungsrat wird den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegungen zur Windenergie überprüfen und anpassen. Die Umsetzung wird zurzeit vorbereitet.

- Motion 010-2015 Burren, Lanzenhäusern (SVP), vom 19. Januar 2015: Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan (Ziffer 1 und 3 angenommen, Ziffer 2 zurückgezogen am 18.03.2015).
  Gestützt auf die Motion 149-2014 wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegung der Windenergie überprüfen und anpassen. In diesem Zusammenhang soll das Anliegen der Motion Burren zur Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen umgesetzt werden.

- Motion 310-2013 Rösti, Kandersteg (UDC), du 18 novembre 2013: Conception régionale des transports et de l'urbanisation CRTU de 2e génération (chiffre 2 adopté sous forme de postulat et chiffre 3 adopté en tant que motion, chiffre 1 retiré le 20.01.2014).
  Les coûts de l'élaboration de la CRTU de 2e génération ont comme prévu pu être réduits de 50 pour cent. L'examen portant sur un espacement de l'élaboration des CRTU ainsi que la dissociation des projets d'agglomération et des CRTU n'est pas encore terminé, notamment parce qu'il n'est pas certain que le Fonds d'infrastructure fédéral (dorénavant: Fonds pour les routes nationales et le trafic d'agglomération [FORTA]) soit maintenu. Le 17 septembre 2015, le Conseil des Etats a renvoyé le projet de création du FORTA à la commission concernée, ce qui repousse encore la réalisation de la motion. Ce n'est qu'au cours de 2016 qu'une suite devrait être donnée aux deux points en suspens de la motion.

- Motion 173-2014 Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (PS), du 2 septembre 2014: Prévention des abus sexuels dans les institutions et les associations (chiffre 2 adopté sous forme de postulat, chiffre 1 et 3 rejetés sous forme de motion, chiffre 4 adopté et classé le 18.03.2015).

  La possibilité de contraindre les institutions à adhérer à la Charte pour la prévention des abus sexuels, de la maltraitance et d'autres formes de violation de l'intégrité et d'obliger les associations à élaborer des guides ou des schémas d'intervention sera examinée dans le cadre du projet «Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne» et des travaux législatifs qui en découleront.

- Motion 149-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 15 juillet 2014: Procédures de planification des parcs éoliens (chiffre 1 adopté sous forme de postulat, chiffres 2 et 3 adoptés en tant que motion le 20.11.2014).
  Le Conseil-exécutif examinera et adaptera le plan directeur cantonal s'agissant de l'énergie éolienne. La mise en œuvre est en cours de préparation.

- Motion 010-2015 Burren, Lanzenhäusern (UDC), du 19 janvier 2015: Economie forestière et énergie éolienne: simplification de la procédure d'aménagement (chiffres 1 et 3 adoptés, chioffre 2 retiré le 18.03.2015).

  Conformément à la réponse qu'il a apportée à la motion 149-2014, le Conseil-exécutif examinera et adaptera le plan directeur cantonal s'agissant de l'énergie éolienne. Les exigences de la motion Burren concernant la simplification de la procédure d'aménagement seront mises en œuvre à cette occasion.

- Postulat 177-2014 Müller, Bern (FDP), vom 3. September 2014: Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen? (angenommen am 19.03.2015).
  Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, sind umfassende Abklärungen nötig. Die Abklärungen werden an die Hand genommen, sobald der Grosse Rat die dafür im Voranschlag 2016 eingestellten Mittel genehmigt hat.

- Motion 239-2014 Mentha, Liebefeld (SP), vom 17. November 2014: Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen (angenommen am 10.06.2015).

  Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege» zurzeit von der JGK vertieft geprüft.

- Motion 024-2015 Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU), vom 19. Januar 2015: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion (angenommen als Postulat am 16.09.2015).

  Das Anliegen ist unter anderem Gegenstand der begleitenden Evaluation des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316), die innerhalb von vier Jahren vorzunehmen ist. Diese Evaluation ist zurzeit im Gang. In diesem Rahmen wird vertieft untersucht, ob die Ziele des neuen Rechts erreicht werden und ob die aktuelle Struktur dazu geeignet ist. Die Kernfrage lautet, ob die Organisation und die Arbeitsweise der neugeschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zweckmässig und geeignet sind, um das neue Recht effizient umzusetzen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Ende 2016 vorliegen. Erst in Kenntnis dieser Ergebnisse sollen dann Zuständigkeitsfragen näher geprüft und diskutiert werden.

- Motion 041-2015 Daetwyler, St. Imier (SP), vom 22. Januar 2015: Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen! (angenommen als Postulat am 16.09.2015).

  Der Grosse Rat hat in der Debatte zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher er die Entwicklung einer Strategie zur künftigen Gestaltung der regionalen Zusammenarbeit im Kanton Bern fordert. Das Anliegen des Vorstosses wird im Rahmen dieses Auftrages bearbeitet, welcher in die anstehende Evaluation (und Weiterentwicklung) der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) eingebettet werden wird.

- Postulat 177-2014 Müller, Berne (PLR), du 3 septembre 2014: A quoi pourrait ressembler le canton de Berne? (adopté le 19.03.2015).
  Un examen approfondi est nécessaire pour montrer à quoi pourrait ressembler le canton de Berne si sa subdivision répondait à des critères et aux besoins actuels de l'économie et de l'aménagement du territoire et comptait moins de 50 communes. Cet examen sera entrepris dès que le Grand Conseil aura approuvé les ressources prévues à cette fin dans le budget 2016.

- Motion 239-2014 Mentha, Liebesfeld (PS), du 17 novembre 2014: Harmonisation des règles de suspension des délais dans la procédure administrative (adoptée le 10.06.2015).
  La possibilité d'introduire des dispositions relatives à la suspension des délais est actuelle étudiée de manière approfondie par la JCE dans le cadre du projet de révision de la loi sur la procédure et la juridiction administratives.

- Motion 024-2015 Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF), du 19 janvier 2015: Regrouper l'Autorité de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) et l'Office des affaires sociales dans une même Direction (adoptée sous forme de postulat le 16.09.2015).
  La demande fait notamment l'objet de l'évaluation actuelle qui accompagne la mise en œuvre de la loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPAE; RSB 213.316) et qui doit avoir lieu dans les quatre ans à compter de son entrée en vigueur. Cette évaluation permet d'examiner de manière approfondie l'accomplissement des objectifs de la nouvelle législation et l'adéquation de la structure actuelle à ces objectifs. Il s'agit de savoir, et c'est là un point capital, si l'organisation et le mode de travail des APEA nouvellement créées sont rationnels et judicieux et permettent d'appliquer le nouveau droit de manière efficace. Les résultats de l'évaluation devraient être disponibles à la fin de 2016. Ce n'est qu'à ce moment-là que des questions de compétence pourront être examinées et débattues.

- Motion 041-2015 Daetwyler, Saint-Imier (PS), du 22 janvier 2015: Supprimer les freins institutionnels aux fusions de communes (adoptée sous forme de postulat le 16.09.2015).
  Dans le cadre du débat sur le programme gouvernemental de législature 2015 à 2018, le Grand Conseil a adopté une déclaration de planification par laquelle il entend promouvoir l'élaboration d'une stratégie définissant la forme que devra prendre la coopération régionale au sein du canton de Berne. La demande de la motion sera traitée dans le cadre de ce mandat qui sera intégré à l'évaluation et au développement prévus de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR).

- Motion 076-2015 Gsteiger, Eschert, (EVP), vom 15. März 2015: Für einen europäischen Islam (Ziffer 6 angenommen am 10.06.2015).
  Der Regierungsrat hat sich im Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat, den er am 27. März 2015 öffentlich gemacht hat und der in der Septembersession 2015 vom Grossen Rat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, bereit erklärt, im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, aber gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen (Leitsatz 8). Dabei hatte er explizit auch die Gefangenenseelsorge für nicht-christliche Insassen vor Augen. Ziffer 6 der Motion betreffend die Gefangenenseelsorge wird von der POM bei der laufenden Revision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1) umgesetzt.

- Motion 085-2015 Knutti, Weissenburg (SVP), vom 16. März 2015: Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz (Ziffer 2 angenommen als Postulat am 10.06.2015).
  Das Anliegen wird im Rahmen der anstehenden Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft. Der Grosse Rat wird im Jahr 2017 die Ergebnisse dieser Evaluation zu Kenntnis nehmen können.

- Motion 108-2015 Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU), vom 19. März 2015: Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone (angenommen als Postulat am 16.09.2015).
  Wie weit nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten ausserhalb der Bauzone ausgebaut werden können, regelt das Bundesrecht (Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, RPG; SR 700). Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind voraussichtlich Gegenstand der nächsten RPG-Revision. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.

- Motion 083-2015 Lanz, Thun (SVP), vom 16. März 2015: Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen (angenommen am 25.11.2015).
  Die JGK wird die nötigen Abklärungen mit den betroffenen Kreisen vornehmen und dem Grossen Rat Bericht erstatten.

- Motion 103-2015 Mentha, Liebefeld (SP), vom 18. März 2015: Neuer Wettbewerb Wohnen SEin (angenommen als Postulat am 25.11.2015).

  Der Regierungsrat wird prüfen, ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann. Er wird dem Grossen Rat gegebenenfalls die nötigen Mittel im Voranschlag beantragen.

- Motion 076-2015 Gsteiger, Eschert, (PEV), du 15 mars 2015: Islam: combattre les dérives et limiter l'endoctrinement (chiffre 6 adopté le 10.06.2015).
  Dans son rapport sur les relations entre l'Eglise et l'Etat, qu'il a rendu public le 27 mars 2015 et dont le Grand Conseil a pris connaissance en l'approuvant lors de la session de septembre 2015, le Conseil-exécutif s'est déclaré prêt à examiner, dans le cadre de la révision totale de la loi sur les Eglises (LEgl; RSB 410.11), des mesures de promotion des communautés religieuses qui ne sont pas au bénéfice d'une reconnaissance de droit public mais qui fournissent des prestations socialement importantes (principe directeur 8). Il pensait là explicitement, notamment, à l'aumônerie dans les prisons pour les détenus non chrétiens. Le point 6 de la motion portant sur l'aumônerie dans les prisons sera mis en œuvre par la POM à l'occasion de la révision en cours de la loi sur l'exécution des peines et des mesures (LEPM; RSB 341.1).

- Motion 085-2015 Knutti, Weissenburg (UDC), du 16 mars 2015: Régions sans conférence régionale: pas d'inégalité de traitement (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 10.06.2015).
  Les revendications seront examinées dans le cadre de l'évaluation de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR) dont les résultats seront portés à la connaissance du Grand Conseil en 2017.

- Motion 108-2015 Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (UDF), du 19 mars 2015: Mieux utiliser les bâtiments inoccupés hors de la zone à bâtir (adoptée sous forme de postulat le 16.09.2015).
  Le droit fédéral établit dans quelle mesure les bâtiments agricoles désaffectés, situés hors de la zone à bâtir, peuvent être transformés est réglée par le droit fédéral (loi fédérale du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire [LAT; RS 700]). Les dispositions concernant les constructions hors de la zone à bâtir devraient faire l'objet de la prochaine révision de la LAT. Le Conseil-exécutif fera en sorte que cette demande soit prise en compte.

- Motion 083-2015 Lanz, Thoune (UDC), du 16 mars 2015: Raccourcir la durée des procédures (adoptée le 25.11.2015).
  La JCE consultera les milieux intéressés et présentera son rapport au Grand Conseil.

- Motion 103-2015 Mentha, Liebefeld (PS), du 18 mars 2015: Organisation d'un concours sur le thème du logement et de l'urbanisation interne (adoptée sous forme de postulat le 25.11.2015).
  Le Conseil-exécutif examinera si, quand et comment un nouveau concours sur le thème du logement et de l'urbanisation interne peut être organisé et proposera le cas échéant au Grand Conseil d'inscrire les fonds nécessaires au budget.

- Motion 197-2015 Brand, Münchenbuchsee (SVP), vom 12. August 2015: Arbeitsplätze erhalten und wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern ermöglichen (Ziffer 1 angenommen als Postulat am 25.11.2015).
  Für Einzonungen (auch von Arbeitszonen) gilt aufgrund der Übergangsbestimmungen zur jüngsten RPG-Revision bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans 2030 durch den Bundesrat ein Moratorium. Während dieser Übergangszeit sind Einzonungen durch flächengleiche Auszonungen zu kompensieren. Die Rahmenbedingungen für die Erweiterung der Logistikplattform Migros in Moosseedorf werden durch eine Variantenstudie abgeklärt. Der Regierungsrat entschied am 28. Oktober 2015, diesem Vorhaben mittels eines prioritären Verfahrens Unterstützung zukommen zu lassen.

- Motion 113-2015 Bhend, Steffisburg (SP), vom 19. März 2015: Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren (angenommen am 25.11.2015).
  Die JGK wird nun eine Auslegeordnung vornehmen und anschliessend das weitere Vorgehen festlegen. Die Umsetzung wird mit dem Vollzug der Motion 138-2015 koordiniert.

- Motion 118-2015 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 19. März 2015: Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen (angenommen 25.11.2015).

  Der Regierungsrat wird die Standesinitiative bei der Bundesversammlung einreichen.

- Motion 138-2015 Brönnimann, Mittelhäusern (glp), vom 19. Mai 2015: Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes (Ziffer 1 angenommen als Postulat, Ziffer 2 angenommen am 25.11.2015).
  Die JGK wird nun eine Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten vornehmen und anschliessend die Revisionsarbeiten des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11) in die Wege leiten. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015.

- Motion 227-2015 Müller, Orvin (SVP), vom 7. September 2015: Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden (angenommen am 25.11.2015).
  Die Umsetzung soll im Rahmen der anstehenden Revision des Polizeigesetzes erfolgen (PolG; BSG 551.1).

- Motion 197-2015 Brand, Münchenbuchsee (UDC), du 12 août 2015: Préservation des emplois et développement économique (chiffre 1 adopté sous forme de postulat le 25.11.2015).
  Tout nouveau classement, y compris en ce qui concerne les zones d'activités, est soumis à un moratoire jusqu'à l'approbation du plan directeur 2030 par le Conseil fédéral, conformément aux dispositions transitoires de la récente révision de la LAT. Dans l'intervalle, le classement des terrains en zone à bâtir doit faire l'objet d'une compensation qui se traduit par le déclassement d'une surface équivalente. Les conditions posées à l'agrandissement de la plateforme logistique Migros à Moosseedorf sont évaluées dans une étude portant sur plusieurs variantes. Le 28 octobre 2015, le Conseil-exécutif a décidé de soutenir ce projet en déclarant la procédure prioritaire.

- Motion 113-2015 Bhend, Steffisburg (PS), du 19 mars 2015: Baisse du tarif des notaires (adoptée le 25.11.2015).

  La JCE va désormais dresser un inventaire de la situation pour pouvoir déterminer la suite de la procédure. Cette motion sera mise en œuvre de manière coordonnée avec la motion 138-2015.

- Motion 118-2015 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 19 mars 2015: Initiative cantonale pour le développement du modèle des audiences de conciliation (adoptée le 25.11.2015).
  Le Conseil-exécutif va soumettre l'initiative cantonale à l'Assemblée fédérale

- Motion 138-2015 Brönnimann, Mittelhäusern (pvl), du 19 mais 2015: Révision de la loi sur le notariat (point 1 adopté sous forme de postulat, point 2 adopté le 25.11.2015).

  La JCE va désormais procéder à une évaluation des éventuels éléments à réviser pour ensuite lancer les travaux de révision de la loi sur le notariat (LN; RSB 169.11) qui seront entrepris en coordination avec la réalisation de la motion 113-2015.

- Motion 227-2015 Müller, Orvin (UDC), du 7 septembre 2015: Plus de latitude pour les communes dans la question des gens du voyage (adoptée le 25.11.2015).
  La motion sera mise en œuvre à l'occasion de la future révision de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 030-2011 Zäch, Burgdorf (SP), vom 24. Januar 2011: Rasch genügend Durchgangs- und Standplätze für Fahrende schaffen (Ziffer 1 bis 3 als Postulat angenommen am 01.02.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Der Grosse Rat hat mit dem neuen Kulturförderungsgesetz (KKFG; BSG 423.11) die Rechtsgrundlage für Massnahmen zugunsten der Fahrenden beschlossen. Für die Umsetzung der Massnahmen besteht eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe. Der Regierungsrat hat im Jahr 2011 das Konzept «Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Bern» und im Jahr 2013 das «Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern» beschlossen. Mit RRB 691/2014 hat er die JGK beauftragt, bis ins Jahr 2017 bis zu fünf neue Durchgangsplätze und bis zu zwei neue Transitplätze vor allem für ausländische Fahrende bereit zu stellen. An die Sanierung des Durchgangsplatzes Thun Allmendingen hat der Kanton einen Beitrag gesprochen. Seit Sommer 2014 konnten mehrere provisorische Plätze als Übergangslösungen für Schweizer Fahrende zur Verfügung gestellt werden. Dem Grossen Rat wird im Verlauf des Jahres 2016 eine Kreditvorlage für die Realisierung von vier definitiven Halteplätzen für Schweizer Fahrende unterbreitet.

- Motion 164-2011 Graber, Horrenbach (SVP), vom 24. Mai 2011: Planung und Bau eines Windparks im Gebiet Honegg, Eriz (angenommen als Postulat am 01.02.2012, Fristerstrekkung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Mit der Anpassung des Richtplans '12 sind sogenannte Windenergieprüfräume bezeichnet worden. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Richtplananpassung wurde das Gebiet Honegg als zusätzlicher Windenergieprüfraum zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Der Regierungsrat hat die Eingabe geprüft, allerdings aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit vorerst auf eine Aufnahme des Gebiets Honegg in den Richtplan (Massnahmenblatt C_21) verzichtet. Die Genehmigung der Richtplananpassung '12 durch den Bund ist am 14. Juli 2014 erfolgt. Offen ist, ob die aufgrund der Motion Krähenbühl 149-2014 eingeleitete Überprüfung der kantonalen Windenergieplanung zu einer anderen Beurteilung des Gebiets Honegg führt.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 030-2011 Zäch, Berthoud (PS), du 24 janvier 2011: Création rapide d'aires de séjour et de transit pour les gens du voyage (chiffres 1 à 3 adoptés sous forme de postulat le 01.02.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  En édictant la loi sur l'encouragement des activités culturelles (LEAC; RSB 423.11), le Grand Conseil a forgé des bases légales pour la prise de mesures en faveur des gens du voyage. Un groupe de travail interdisciplinaire s'occupe de leur mise en œuvre. Le Conseil-exécutif a adopté en 2011 les lignes directrices «Aires de séjour et de transit destinées aux gens du voyage dans le canton de Berne» et, en 2013, la «Stratégie relative au choix des emplacements pour les gens du voyage dans le canton de Berne». Dans l'ACE 691/2014, il a chargé la JCE de réaliser jusqu'à cinq aires de transit pour les gens du voyage suisses et jusqu'à deux aires de transit pour les gens du voyage étrangers d'ici 2017. Le canton de Berne a concédé une contribution à l'assainissement de l'aire de transit de Thoune Allmendingen. Depuis l'été 2014, quelques aires provisoires ont été mises à la disposition des gens du voyage suisses à titre de solution transitoire. Une demande de crédit pour la création de quatre aires de stationnement définitives réservées aux gens du voyage suisses sera soumise au Grand Conseil courant 2016.

- Motion 164-2011 Graber, Horrenbach (UDC), du 24 mai 2011: Aménagement d'un parc éolien dans le massif du Honegg à Eriz (adoptée sous forme de postulat le 01.02.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Des territoires potentiels pour l'implantation d'éoliennes ont été définis dans les adaptations apportées au plan directeur en 2012. Il a été proposé dans le cadre de la procédure de participation que le massif du Honegg soit intégré dans le plan directeur en tant que territoire potentiel pour l'implantation d'éoliennes. Après examen, le Conseil-exécutif avait tout d'abord renoncé à inscrire le massif du Honegg dans la fiche de mesure C_21 du plan directeur en raison du manque de durabilité. Les adaptations apportées au plan directeur en 2012 ont été approuvées le 14 juillet 2014 par la Confédération. Il est possible que l'examen du plan directeur éolien cantonal effectué actuellement dans le cadre de la mise en œuvre de la motion Krähenbühl 149-2014 débouche sur une autre appréciation du massif du Honegg.

- Motion 221-2011 Kneubühler, Nidau (Kommission FMJG), vom 16. Juni 2011: Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe (angenommen am 28.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Die Grundlagen für einen Richtungsentscheid über die künftigen Strukturen wurden erarbeitet. Es wurde entschieden, dass auch die ambulanten und teilstationären Angebote sowie die noch zu treffenden Entscheide im Projekt Sonderschulung 2010–2015 in die Arbeiten einbezogen werden müssen, um keine falschen Anreize oder neuen Schnittstellen zu schaffen. Der Regierungsrat hat am 12. März 2014 den Projektauftrag und die Projektorganisation zur Umsetzung der Motion genehmigt. Das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» ist auf drei Jahre angelegt und wird vom Bund mitfinanziert. Mitte 2015 wurden dem Regierungsrat im Rahmen einer Zwischenberichterstattung Handlungsempfehlungen unterbreitet. Die Projektarbeiten verlaufen plangmässig.

- Motion 044-2012 Fuchs, Bern (SVP), vom 22. Februar 2012: Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Bern wichtig und richtig (angenommen am 20.11.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 20.11.2014).
  Das Lindenhofspital hat im Jahr 2013 ein Babyfenster eingerichtet, welches über eine private Stiftung finanziert wird. Zurzeit wird abgeklärt, ob es unter diesen neuen Voraussetzungen im Kanton noch ein weiteres Babyfenster braucht.

- Motion 188-2012 Lüthi, Burgdorf (SP), vom 4. September 2012: Harmonisierung der Pflegegeldansätze (angenommen als Postulat am 18.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 25.11.2015).
  Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern».

- Motion 004-2013 Bhend, Steffisburg (SP), vom 13. Dezember 2012: Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden (Ziffer 1 angenommen am 04.09.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 25.11.2015).
  Die Machbarkeit der Umsetzung wird geprüft.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

Keine

- Motion 221-2011 Kneubühler, Nidau, (Commission MLMin), du 16 juin 2011: Simplification des structures des institutions d'aide à la jeunesse (adoptée le 28.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 20.11.2014).
  Les bases d'une décision d'orientation concernant les structures futures ont été élaborées. Il a été décidé que les offres ambulatoires et semi-institutionnelles ainsi que les décisions à prendre dans le cadre de la stratégie bernoise 2010–2015 en faveur de l'enseignement spécialisé devaient être intégrées dans les travaux afin de ne pas créer d'incitations négatives ou de redondances. Le Conseil-exécutif a approuvé le mandat de projet et l'organisation du projet de mise en œuvre le 12 mars 2014. Le projet «Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne» s'étend sur trois ans et est cofinancé par la Confédération. Des recommandations quant aux mesures à prendre ont été soumises au Conseil-exécutif dans un rapport intermédiaire à la mi-2015. Les travaux afférents au projet se déroulent comme prévu.

- Motion 044-2012 Fuchs, Berne (UDC), du 22 février 2012: Tour d'abandon dans le canton de Berne (adoptée le 20.11.2012, prolongation du délai jusqu'en 2016 accordée le 20.11.2014).
  L'hôpital du Lindenhof s'est doté en 2013 d'un tour d'abandon financé par une fondation privée. La nécessité de mettre en place un deuxième tour d'abandon dans le canton de Berne fait actuellement l'objet d'un examen.

- Motion 188-2012 Lüthi, Berthoud (PS), du 4 septembre 2012: Harmonisation du tarif de placement d'enfants (adoptée sous forme de postulat le 18.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 25.11.2015).
  La demande est examinée dans le cadre du projet «Optimiser les aides éducatives complémentaires dans le canton de Berne».

- Motion 004-2013 Bhend, Steffisburg (PS), du 13 décembre 2012: Système de réduction des primes de l'assurance maladie: corriger les injustices (chiffre 1 adopté le 04.09.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 25.11.2015).
  Un examen devant déterminer si la mise en œuvre de la motion est réalisable est en cours.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

Aucun

1.6 Polizei- und Militärdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 189-2014 Müller, Bern (FDP), vom 12. September 2014: Die zentrale Staatsaufgabe «Sicherheit» muss wieder ernst genommen werden (angenommen am 17.03.2015).
  Die Standesinitiative wurde bei der Bundeversammlung mit RRB 424/2015 vom 22. April 2015 eingereicht.

- Motion 073-2014 Sancar, Bern (Grüne), vom 16. März 2014: Kontokorrent Asylreserve mit gesetzlichen Grundlagen beibehalten (als Postulat angenommen am 17.11.2014).
  Der Regierungsrat hat mit RRB 1469/2015 vom 2. Dezember beschlossen, auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung für die Bewirtschaftung der Asylreserve zu verzichten und das bestehende Kontokorrent Asylreserve per 31. Dezember 2015 aufzulösen.

- Motion 132-2015 Mühlheim, Bern (glp), vom 3. Mai 2015: Neue Zukunft für das Zieglerspital als Asylunterkunft! (angenommen am 04.06.2015).
  Der Gemeinderat der Stadt Bern hat am 29. Oktober 2015 beschlossen, dem Bund Teile des ehemaligen Zieglerspitals als Bundeszentrum zur Verfügung zu stellen. Das Bundeszentrum wird seinen Betrieb frühestens im Verlauf des Jahres 2016 aufnehmen. Seit Mitte Dezember 2015 steht dem Kanton die Liegenschaft im Sinne einer temporären Notmassnahme als Kollektivunterkunft für sechs Monate zur Verfügung.

Ausserordentliche Abschreibungen

Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 268-2013 Müller, Bern (FDP), vom 11. September 2013: Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen (als Postulat angenommen am 19.03.2014).
  Die offenen Punkte aus der Evaluation von Police Bern werden in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen.

- Motion 314-2013 Muntwyler, Bern (Grüne), vom 20. November 2013: Günstige umweltfreundliche Autos ersetzen Staatskarossen (als Postulat angenommen am 04.06.2014).

  Eine Überprüfung der Kriterien für die Beschaffung von Fahrzeugen wird im Rahmen der Umsetzung von OB BE (Optimierung des Beschaffungswesens im Kanton Bern) und der Umsetzung der Fahrzeugstrategie gemäss Mobilitätskonzept erfolgen.

1.6 Direction de la police et des affaires militaires

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 189-2014 Müller, Berne (PLR), du 12 septembre 2014: La sécurité est une tâche publique qui doit être prise au sérieux (adoption le 17.03.2015).
  L'initiative cantonale a été soumise à l'Assemblée fédérale par ACE 424/2015 du 22 avril 2015.

- Motion 073-2014 Sancar, Berne (Les Verts), du 16 mars 2014: Maintien de la Réserve de l'asile et édiction d'une base légale (adoption sous forme de postulat le 17.11.2014).
  Par ACE 1469/2015 du 2 décembre 2015, le Conseil-exécutif a décidé de renoncer à la création d'un financement spécial pour l'administration de la Réserve de l'asile et de dissoudre le solde de cette réserve au 31 décembre 2015.

- Motion 132-2015 Mühlheim, Berne (pvl), du 3 mai 2015: Reconversion de l'hôpital Ziegler en centre d'hébergement de requérants d'asile (adoption le 04.06.2015).
  Le 29 octobre 2015, le Conseil municipal de la ville de Berne a décidé de réaffecter certaines parties de l'ancien hôpital Ziegler à la création d'un centre fédéral. Ce dernier pourra ouvrir dans le courant de l'année 2016 au plus tôt. Le site est toutefois déjà utilisé par le canton depuis la mi-décembre 2015 à titre d'hébergement collectif d'urgence pour une durée de six mois.

Classement extraordinaire

Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 268-2013 Müller, Berne (PLR), du 11 septembre 2013: Police cantonale: convergence des compétences et des responsabilités (adoption sous forme de postulat le 19.03.2014).

  Les questions restées en suspens suite à l'évaluation de Police Bern seront intégrées dans la révision de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 314-2013 Muntwyler, Berne (Les Verts), du 20 novembre 2013: Remplacement des limousines du canton par des véhicules peu polluants (adoption sous forme de postulat le 04.06.2014).
  Les critères applicables à l'acquisition de véhicules seront examinés dans le cadre de la réalisation du projet cantonal d'amélioration du système d'adjudication des marchés publics et de la mise en œuvre de la stratégie en matière de véhicules (plan de mobilité).

- Motion 334-2013 SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg), vom 27. November 2013: Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung) (Ziffer 1 und 2 als Motion und Ziffer 3 als Postulat angenommen am 19.03.2014).
  Die Anliegen werden in der laufenden Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft.

- Motion 080-2014 Bernasconi, Malleray (SP), vom 17. März 2014: Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben (angenommen am 02.09.2014).
  Es wird im Rahmen der nächsten Revision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) geprüft, inwiefern die Anliegen aufgenommen und verankert werden können.

- Motion 135-2014 Brunner, Hinterkappelen (SP), vom 11. Juni 2014: Task-force für eine transparente und proaktive Informationspolitik der Behörden bei Gefahren (angenommen am 17.11.2014).
  Im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und dem Bundesamt für Gesundheit werden die Prozesse der Information der Öffentlichkeit besprochen.

- Motion 247-2014 Rudin, Lyss (glp), vom 19. November 2014: Polizeiliche Erfassung von homophober Gewalt (als Postulat angenommen am 17.03.2015).
  Das Thema wird im Nachgang zur Publikation der Schweizer Kriminalstatistik im Frühling 2016 in der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) aufgegriffen. Dabei soll entschieden werden, ob dem Bundesamt für Statistik (BFS) eine Abkehr von den bisherigen Erfassungsindikatoren nahe gelegt werden soll oder nicht.

- Motion 053-2015 Berger, Aeschi (SVP), vom 3. Februar 2015: Übernahme von zusätzlichen Verwaltungskosten der Gemeinden im Zusammenhang mit einer Asylunterkunft (als Postulat angenommen am 08.09.2015).
  Der Regierungsrat bringt das Anliegen anlässlich der Gespräche zwischen der POM und dem Verband Bernischer Gemeinden (vbg) ein.

- Motion 102-2015 Zryd, Magglingen (SP), vom 17. März 2015: Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen (angenommen am 08.09.2015).
  Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein.

- Motion 334-2013 PS-JS-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenbourg), du 27 novembre 2013: Éducation routière jusqu'en 6e année de l'école primaire (adoption des points 1 et 2 sous forme de motion et du point 3 sous forme de postulat le 19.03.2014).
  Les requêtes seront examinées dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 080-2014 Bernasconi, Malleray (PS), du 17 mars 2014: Garder son lieu d'origine lors de fusion de communes (adoption le 02.09.2014).
  Lors de la prochaine révision de la loi sur le droit de cité cantonal et le droit de cité communal (loi sur le droit de cité, LDC; RSB 121.1), il faudra examiner dans quelle mesure la requête peut être admise et inscrite dans la LDC.

- Motion 135-2014 Brunner, Hinterkappelen (PS), du 11 juin 2014: Communication des autorités en cas de danger (adoption le 17.11.2014).

  Les processus régissant l'information au public sont discutés dans le cadre de la collaboration actuelle entre les autorités cantonales et l'Office fédéral de la santé publique.

- Motion 247-2014 Rudin, Lyss (pvl), du 19 novembre 2014: Enregistrement par la police des actes d'homophobie (adoption sous forme de postulat le 17.03.2015).
  La Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et de police (CCDJP) se penchera sur le sujet une fois la statistique criminelle suisse rendue publique, au printemps 2016. Elle décidera ensuite s'il faut suggérer à la Confédération (OFS) de changer sa pratique en matière de saisie d'indicateurs.

- Motion 053-2015 Berger, Aeschi (UDC), du 3 février 2015: Coûts d'un centre d'hébergement pour requérants d'asile (adoption sous forme de postulat le 08.09.2015).

  Le Conseil-exécutif veille à ce que la requête soit abordée lors des discussions entre la POM et l'Association des communes bernoises (ACB).

- Motion 102-2015 Zryd, Macolin (PS), du 17 mars 2015: Soumettre les sociétés de sécurité privées au régime de l'autorisation (adoption le 08.09.2015).
  Après diverses discussions, le Conseil-exécutif a décidé d'élaborer sa propre solution et de ne pas adhérer à l'un des concordats. Le sujet est inclus dans la révision en cours de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 152-2015 Mühlheim, Bern (glp), vom 1. Juni 2015: Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide! (angenommen am 07.09.2015).
  Der Kanton Bern ist bestrebt, im Schulterschluss mit anderen Kantonen via die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) an den Bund zu gelangen, um eine kostendeckende Pauschale für die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) zu erwirken. Betreffend die Nutzung des Jugendheim Prêles (JHP) als UMA-Zentrum laufen entsprechende Überlegungen im Rahmen der Betriebs- und Umfeldanalyse JHP.

- Motion 181-2015 Sancar, Bern (Grüne), vom 9. Juni 2015: Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen (Ziffer 1 und 2 als Postulat angenommen am 17.11.2015).
  Die Frage der Betrauung privater Sicherheitsdienstleister mit polizeilichen Aufgaben ist Gegenstand der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1).

- Motion 220-2015 SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen), vom 7. September 2015: Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen (angenommen als Postulat am 17.11.2015).
  Die künftige Strategie, welche im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) von der GEF erarbeitet wird, wird zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.

- Motion 222-2015 Brunner, Hinterkappelen (SP), vom 7. September 2015: Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern (angenommen als Postulat am 17.11.2015).
  Der Regierungsrat wird das bestehende Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) überprüfen.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 075-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 25. Mai 2010: Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme (als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) aufgenommen.

- Motion 076-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 03. Juni 2010: Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit (Ziffer 1 als Motion und Ziffer 3 als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 17.11.2014).
  Der Regierungsrat kommt nach einer Variantenanalyse grundsätzlich zum Schluss, dass die Schaffung eines neuen staatlichen Angebots von Ausnüchterungsstellen mit beträchtlichen Kosten sowie mit gesundheitlichen und rechtlichen Risiken verbunden ist. Die aktuellen Diskussionen auf Bundesebene (Pa. Iv. 10.431) haben sich verzögert. Der Regierungsrat wird den Grossen Rat in der zweiten Jahreshälfte 2016 mit einem entsprechenden Bericht befassen.

- Motion 152-2015 Mühlheim, Berne (pvl), du 1er juin 2015: Augmentation rapide du nombre de RMNA: des décisions rapides et non conventionnelles! (adoption le 07.09.2015).
  Le canton de Berne s'efforce, avec d'autres cantons membres de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales (CDAS), d'inciter la Confédération à introduire un forfait couvrant les frais pour les requérants d'asile mineurs non accompagnés (RMNA). Pour ce qui est de l'hébergement de ces derniers au Foyer d'éducation Prêles (FEP), des réflexions sont en cours dans le cadre de l'analyse du fonctionnement et du contexte.

- Motion 181-2015 Sancar, Berne (Les Verts), du 9 juin 2015: Halte à la privatisation des tâches de police (adoption des points 1 et 2 sous forme de postulat le 17.11.2015).
  La possibilité de confier des tâches policières à des prestataires de sécurité privés est abordée dans le cadre de la révision en cours de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 220-2015 PS-JS-PSA (Brunner, Hinterkappelen), du 7 septembre 2015: Accueil des réfugiés: mise en place d'un système d'incitation pour les communes (adoption sous forme de postulat le 17.11.2015).
  La stratégie future, qui sera définie par la SAP dans le cadre du projet de restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne (NA-BE), montrera si des systèmes d'incitation sont souhaitables.

- Motion 222-2015 Brunner, Hinterkappelen (PS), du 7 septembre 2015: Hébergement des réfugiés dans les communes du canton de Berne: nouvelles options (adoption sous forme de postulat le 17.11.2015).
  Le Conseil-exécutif évaluera le système de financement actuel dans le cadre de la restructuration du domaine de l'asile dans le canton de Berne (NA-BE).

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 075-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 25 mai 2010: Destruction de prises de cannabis par mesure de protection de la jeunesse (adoption sous forme de postulat le 26.01.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Cette requête sera prise en compte dans le cadre de la révision en cours de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 076-2010 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 3 juin 2010: Frais de la prise en charge des jeunes alcoolisés ou drogués (adoption du point 1 sous forme de motion et du point 3 sous forme de postulat le 26.01.2011, prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 17.11.2014).
  Après avoir analysé différentes possibilités, le Conseil-exécutif a conclu que la création par l'État d'une offre nouvelle en matière de cellules de dégrisement n'ira pas sans engendrer des frais considérables et des risques sanitaires et juridiques. Les débats en cours au niveau fédéral (Iv.pa. 10.431) ont pris du retard. Le Conseil-exécutif soumettra un rapport au Grand Conseil au cours du deuxième semestre 2016.

- Motion 104-2010 Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP), vom 08. Juni 2010: Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten (Hauptforderung angenommen, Ziffer 1 bis 5 als Postulat angenommen am 26.01.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 17.11.2014).

  Siehe Motion 076-2010

- Motion 240-2010 Müller, Bern (FDP), vom 29. November 2010: Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung (angenommen am 16.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Das Anliegen ist unbestritten und fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein.

- Motion 220-2011 Matti, La Neuveville (FDP), vom 16. Juni 2011: Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei (als Postulat angenommen am 30.01.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Die Frage der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei ist Gegenstand der Arbeiten im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1), welche im Jahr 2014 initiiert wurden.

- Motion 054-2012 Mühlheim, Bern (glp), vom 19. März 2012: Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden (als Postulat angenommen am 06.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 16.11.2015).

  Die Schaffung von Fallkonferenzen, welche dem Anliegen gerecht geworden wäre, wurde im Laufe der Revisionsarbeiten zum Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; RSB 213.316) aus der Vorlage gestrichen. Zurzeit werden Alternativszenarien evaluiert.

- Motion 083-2012 Meyer, Roggwil (SP), vom 28. März 2012: Sicherheitskosten durch Kanton finanzieren (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 06.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Die Evaluation Police Bern hat das Begehren nicht abschliessend abgeklärt. Die Frage der Finanzierung der polizeilichen Grundversorgung wird in der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) behandelt.

- Motion 098-2012 Grimm, Burgdorf (Grüne), vom 08. Mai 2012: Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung (als Postulat angenommen am 24.01.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 16.11.2015).

  Das Vorgehen für die Erteilung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden beim Tatbestand Littering und/oder Wildplakatierung wird im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft.

- Motion 104-2010 Loeffel-Wenger, Münchenbuchsee (PEV), du 8 juin 2010: Mise en place d'une division cellulaire de dégrisement (adoption de l'exigence principale sous forme de motion et des points 1 à 5 sous forme de postulat le 26 janvier 2011; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 17.11.2014).
  Cf. motion 076-2010

- Motion 240-2010 Müller, Berne (PLR), du 29 novembre 2010: Mise en application des dispositions sur la vidéosurveillance (adoption le 16.06.2011; prolongation de délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Cette demande ne se heurte à aucune objection et est intégrée aux travaux de révision de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 220-2011 Matti, La Neuveville (PLR), du 16 juin 2011: Restituer certaines compétences à la police administrative (adoption sous forme de postulat le 30.01.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).
  La question de la répartition des compétences entre les communes et la Police cantonale fait l'objet des travaux de révision de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1), qui ont débuté en 2014.

- Motion 054-2012 Mühlheim, Berne (pvl), du 19 mars 2012: Violences et menaces contre les autorités: mise en place de groupes d'intervention (adoption sous forme de postulat le 06.09.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 16.11.2015).
  L'instauration de séances de réseau aurait permis de satisfaire à l'exigence, mais a été supprimée du projet de révision de la loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA; RSB 213.316). D'autres possibilités sont en cours d'examen.

- Motion 083-2012 Meyer, Roggwil (PS), du 28 mars 2012: Financement du coût de la sécurité par le canton (adoption du point 1 sous forme de postulat le 06.09.2012, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).
  L'évaluation de Police Bern n'a pas permis de régler la question du financement des prestations policières de base. Celle-ci est de nouveau abordée à l'occasion de la révision en cours de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 098-2012 Grimm, Berthoud (Les Verts), du 8 mai 2012: Lutter efficacement contre le «littering» et l'affichage sauvage (adoption sous forme de postulat le 24.01.2013, prolongation de délai jusqu'à fin 2017 accordée le 16.11.2015).
  La possibilité, pour les communes, d'infliger des amendes d'ordre à des particuliers abandonnant des déchets sur la voie publique (littering) ou se livrant à des affichages sauvages sera examinée dans le cadre de la révision de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

- Motion 174-2012 Linder, Bern (Grüne), vom 3. September 2012: Genügend Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern in Kooperation mit den Gemeinden zur Verfügung stellen (angenommen am 24.01.2013, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 16.11.2015).
  Die Konturen der Neustrukturierung im Asylbereich auf Bundes- und kantonaler Ebene beginnen sich abzuzeichnen. Der Regierungsrat ist daran, die Anliegen der Motion mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen umzusetzen.

- Motion 194-2012 Kneubühler, Nidau (FDP), vom 6. September 2012: Mehr Wettbewerb um Betreuung Asylsuchender für professionelle und qualitativ hochstehende Betreuungsdienstleistungen (angenommen am 24.01.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 16.11.2015).
  Auf die nach öffentlichem Beschaffungsrecht gestartete Ausschreibung wurde aufgrund der Neustrukturierung vorerst verzichtet. Wenn letztere umgesetzt ist, erfolgt eine Neubeurteilung der Situation. Der zeitliche Aufwand ist noch unklar.

- Motion 019-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 21. Januar 2013: Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen (Ziffer 1 bis 3 als Postulat angenommen am 19.11.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 16.11.2015).
  Ein Projekt im Bereich des Bedrohungsmanagements unter der Federführung von JGK und POM befindet sich in der Vorprojektphase. Das Schaffen einer Datenbank, deren Betreuung sowie die Regelungen zu Datenerfassung, -zugriff und -austausch wurden bereits mehrfach geprüft, sollen im genannten Projekt jedoch nochmals aufgegriffen werden.

- Motion 174-2012 Linder, Berne (Les Verts), du 3 septembre 2012: Requérants d'asile: coopérer avec les commune pour mettre suffisamment de locaux d'hébergement à disposition (adoption le 24.01.2013, prolongation de délai jusqu'à fin 2016 accordée le 16.11.2015).
  Les contours de la restructuration du domaine de l'asile commencent à se dessiner, au niveau tant fédéral que cantonal. Le Conseil-exécutif s'emploie à mettre en œuvre des exigences de la motion par des mesures à court, moyen et long terme.

- Motion 194-2012 Kneubühler, Nidau (PLR), du 6 septembre 2012: Professionnalisme et qualité de la prise en charge des requérants d'asile: renforcer la concurrence (adoption le 24.01.2013, prolongation de délai jusqu'à fin 2017 accordée le 16.11.2015).
  L'appel d'offres lancé en vertu du droit des marchés publics a été provisoirement suspendu en raison de la restructuration du domaine de l'asile. Une fois cette dernière achevée, la situation sera réexaminée. On ignore encore combien de temps sera nécessaire.

- Motion 019-2013 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 21 janvier 2013: Violence: combattre les causes réelles (adoption des points 1 à 3 sous forme de postulat le 19.11.2013, prolongation de délai jusqu'à fin 2017 accordée le 16.11.2015).
  Un projet de gestion du risque se trouve en phase préliminaire sous la houlette de la JCE et de la POM. La création et la tenue d'une base de données et la réglementation relative à la saisie, l'accès et l'échange de données ont déjà été maintes fois envisagées et seront abordées à nouveau dans le cadre de ce projet.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 126-2006 SP-JUSO (Meyer, Roggwil), vom 6. Juni 2006: Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen (angenommen am 30.01.2007, Fristerstreckung bis Ende Jahr 2011 gewährt am 19.11.2009).
  Nach diversen Aussprachen hat sich der Regierungsrat für eine eigenständige Lösung und gegen einen Beitritt des Kantons Bern zu einem der bestehenden Konkordate ausgesprochen. Die Thematik fliesst in die laufende Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) ein.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 126-2006 PS-JS (Meyer, Roggwil), du 6 juin 2006: Autorisation des sociétés de sécurité privées (adoption le 30.01.2007; prolongation de délai jusqu'à fin 2011 accordée le 19.11.2009).
  Après diverses discussions, le Conseil-exécutif a décidé d'élaborer sa propre solution et de ne pas adhérer à l'un des concordats. Le sujet est inclus dans la révision en cours de la loi sur la police (LPol; RSB 551.1).

1.7 Finanzdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 197-2011 Meyer, Roggwil (SP), Burkhalter, Rümligen (SP), Bernasconi, Worb (SP), vom 8. Juni 2011: Übergriffe auf Kantonspersonal: Null Toleranz! (überwiesen am 13.06.2012, gleichzeitige Abschreibung abgelehnt, Fristerstreckung bis am 13.06.2015 gewährt am 17.11.2014).
  Die Erarbeitung von zentralen Massnahmen ist abgeschlossen. Ein Musterkonzept zum Umgang mit aggressivem Kundenverhalten mit einer einheitlichen Interventionsphilosophie besteht und ist zentral als Website im Rahmen des Internetauftritts des Personalamts aufgeschaltet. Kernelemente der Website bilden die betrieblichen Vorkehrungen. Sie enthalten u.a. auch Schulungsangebote zum Umgang mit aggressivem Kundenverhalten. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 1. April 2015 die Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung mit der Umsetzung der betrieblichen Vorkehrungen bis Ende Jahr beauftragt. Innerhalb der kantonalen Verwaltung ist deshalb ein einheitliches und frühzeitig einsetzendes Vorgehen ab 2016 implementiert.

- Motion 158-2013 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 3. Juni 2013: Das Kündigungswesen im Personalrecht muss angepasst werden (angenommen als Postulat am 28.01.2014).
  Die Umsetzung der geforderten Anpassungen könnte nur auf Gesetzesstufe erfolgen. Das Anliegen wurde geprüft und infolge geltendem übergeordnetem Recht als nicht umsetzbar eingeschätzt. Eine Einschränkung der Gewährung des rechtlichen Gehörs würde vorliegende Verfassungsbestimmungen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung) tangieren.

- Motion 271-2013 Studer, Utzenstorf (parteilos), vom 11. September 2013: Profiteure ihrer Mandate (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 016-2014 Müller, Bowil (SVP), vom 10. Januar 2014: Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 025-2014 FDP (Haas, Bern, Klopfenstein, Biel, Moser, Biel, Flück, Unterseen), vom 20. Januar 2014: Fachvertretung statt Regierungsvertretung (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 033-2014 Augstburger, Gerzensee (SVP), vom 20. Januar 2014: Entschädigungen gehören in die Staatskasse (angenommen als Postulat am 25.03.2014).

- Motion 096-2014, Perina-Werz, Belp (CVP), vom 25. März 2014: Weg mit der Altersguillotine! (überwiesen am 17.11.2014).

1.7 Direction des finances

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 197-2011 Meyer, Roggwil (PS), Burkhalter, Rümligen (PS), Bernasconi, Worb (PS), du 8 juin 2011 : Agressions contre le personnel du canton (adoptée le 13.06.2012, classement rejeté, prolongation du délai jusqu'au 13.06.2015 accordée le 17.11.2014).
  L'élaboration de mesures centrales est terminée. Il existe désormais un concept modèle au sujet du comportement à adopter avec des clients agressifs, basé sur une philosophie d'intervention uniforme et accessible sur le site internet de l'Office du personnel. Les éléments centraux en la matière consistent en des dispositions à prendre au plan fonctionnel, qui comprennent notamment des offres de cours sur la façon de gérer les clients au comportement agressif. Par arrêté du 1er avril 2015, le Conseil-exécutif a chargé les unités de l'administration cantonale de mettre en œuvre ces dispositions au plan fonctionnel d'ici la fin de l'année. Un processus uniforme et agissant suffisamment tôt est donc mis en place dans l'administration cantonale à partir de 2016.

- Motion 158-2013 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 3 juin 2013: Adaptation des dispositions sur le licenciement dans le droit du personnel (adoptée sous forme de postulat le 28.01.2014).
  La mise en œuvre des adaptations exigées ne pourrait intervenir qu'au niveau de la loi. La demande a été examinée, puis jugée non réalisable à cause du droit supérieur en vigueur. Restreindre l'octroi du droit d'être entendu enfreindrait des dispositions constitutionnelles (art. 29, al. 2 de la Constitution fédérale).

- Motion 271-2013 Studer, Utzenstorf (sans parti), du 11 septembre 2013: Indemnisation des représentants du canton dans les conseils d'administration (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 016-2014 Müller, Bowil (UDC), du 10 janvier 2014: Revenu accessoire: devoir de transparence et de correction (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 025-2014 PLR (Haas, Berne, Klopfenstein, Bienne, Moser, Bienne, Flück, Unterseen), du 20 janvier 2014: Représentation du canton dans les conseils d'administration (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 033-2014 Augstburger, Gerzensee (UDC), du 20 janvier 2014: Revenus accessoires des membres du Conseil-exécutif et des cadres: reversement au canton (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2014).

- Motion 096-2014, Perina-Werz, Belp (CVP), du 25 mars 2014: Election du Conseil-exécutif: suppression de la limite d'âge (adoptée le 17.11.2014).

- Motion 240-2014 Haas, Bern (FDP), Schöni-Affolter, Bremgarten (glp), Brand, Münchenbuchsee (SVP), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), Schneiter, Thierachern (EDU), vom 17. November 2014: Stellensteuerung in der Kantonsverwaltung (Ziffer 1 überwiesen am 09.09.2015).
  Der Regierungsrat hat Ende 2015 eine Änderung des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) und des Organisationsgesetzes (OrG; BSG 152.01) zu Handen des Grossen Rates verabschiedet, in der die Entschädigung von Kantonsvertretungsmandaten, die Berichterstattung zur Stellenplanung und die Aufhebung der Altersbeschränkung für Mitglieder des Regierungsrates geregelt werden.

- Motion 301-2013 FDP (Haas, Bern, FDP, Schneiter, Thierachern, EDU, Widmer, Wanzwil, BDP, Brand, Münchenbuchsee, SVP), vom 19. November 2013: Nachhaltige Sanierung der Finanzen (überwiesen am 27.01.2014).

  Mit den im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 ausgewiesenen Überschüssen sowie dem Verzicht auf eine Steuererhöhung wurden durch den Regierungsrat vier der mit der Motion überwiesenen fünf politischen Forderungen erfüllt. Für die in der Motion mit Ziffer 5 geforderte Erarbeitung eines «neuen Massnahmenpaketes mit echten Angebots- und Strukturveränderungen (ASP II)» sieht der Regierungsrat angesichts der deutlich verbesserten finanziellen Ausgangslage des Kantons Bern gegenüber dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorstosses sowie der für die Bevölkerung teilweise schmerzhaften Entlastungen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014 derzeit weder einen unmittelbaren finanzpolitischen Bedarf noch politisch tragfähige Mehrheiten im Grossen Rat. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der vorliegenden Motion.

- Finanzmotion 126-2014 Feller, Münsingen (BDP), Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), vom 4. September 2014: Keine Budgetierung der SNB-Gewinne für die Voranschläge 2015 und 2016 (überwiesen betreffend Voranschlagsjahr 2016, abgewiesen betreffend das Voranschlagsjahr 2015, am 25.11.2014).
  Im Voranschlag 2015 verzichtete der Regierungsrat auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Bund und die Kantone. In der Novembersession 2015 stimmte der Grosse Rat gestützt auf das in der gleichen Session verabschiedete Gesetz über den Fonds zur Verstetigung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SGFG) der Budgetierung der Hälfte der voraussichtlichen Gewinnausschüttung der SNB an den Kanton Bern im Voranschlag 2016 zu. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der vorliegenden Finanzmotion.

- Motion 240-2014 Haas, Berne (PLR), Schöni-Affolter, Bremgarten (pvl), Brand, Münchenbuchsee (UDC), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), Schneiter, Thierachern (UDF), du 17 novembre 2014: Pilotage des postes de l'administration cantonale (chiffre 1 adopté le 09.09.2015).
  Fin 2015, le Conseil-exécutif a adopté à l'intention du Grand Conseil une modification de la loi sur le personnel (LPers; RSB 153.01) et de la loi d'organisation (LOCA; RSB 152.01), dans laquelle sont réglés la rémunération des mandats de représentation cantonale, le compte rendu sur la planification des postes et la suppression de la limite d'âge maximale pour les membres du Conseil-exécutif.

- Motion 301-2013 PLR (Haas, Berne, PLR), Schneiter, Thierachern, UDF, Widmer, Wanzwil, PBD, Brand, Münchenbuchsee, UDC), du 19 novembre 2013: Assainissement durable des finances cantonales (adoptée le 27.01.2014).
  En prévoyant des excédents au budget 2016 et au plan intégré mission-financement 2017 à 2019 et en renonçant à augmenter les impôts, le Conseil-exécutif a réalisé quatre des cinq exigences politiques formulées avec l'adoption de la motion. Quant au « nouvel ensemble de mesures d'économie induisant de véritables changements des offres et des structures (EOS II) » dont le chiffre 5 de la motion exige l'élaboration, le Conseil-exécutif considère qu'il n'existe actuellement ni nécessité financière immédiate ni majorité politique au Grand Conseil en ce sens, vu la nette amélioration de la situation financière du canton de Berne par rapport au moment où l'intervention a été déposée et la dureté avec laquelle la population a ressenti les coupes qu'a entraînées l'Examen des offres et des structures (EOS 2014). Compte tenu de ces considérations, le Conseil-exécutif propose de classer la présente motion.

- Motion financière 126-2014 Feller, Münsingen (PBD), Herren-Brauen, Rosshäusern (PBD), Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), du 4 septembre 2014: Budgets 2015 et 2016: ne pas tenir compte des bénéfices de la BNS (adoptée concernant l'exercice budgétaire 2016, rejetée le 25.11.2014 concernant l'exercice budgétaire 2015).
  Le Conseil-exécutif n'a pas inscrit au budget 2015 de montant au titre du bénéfice de la Banque nationale suisse (BNS) versé à la Confédération et aux cantons. Le Grand Conseil a approuvé durant sa session de novembre 2015, en vertu de la loi sur le Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS) adoptée au cours de la même session, l'inscription au budget 2016 de la moitié de la part du bénéfice que la BNS devrait distribuer au canton de Berne. En conséquence de quoi le Conseil-exécutif propose de classer la présente motion financière.

- Finanzmotion 201-2014 FIKO (Iseli, Zwieselberg, SVP), vom 21. Oktober 2014: Anpassung des Plafonds der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen Franken ab 2016 (überwiesen am 25.11.2014).
  Angesichts der zahlreichen Grossprojekte und des teilweise aufgeschobenen Unterhalts beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Novembersession 2015 im Sinne eines politischen Kompromisses die ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 nicht auf ein Niveau von CHF 440 Millionen, sondern auf einen neuen Plafondwert in der Höhe von CHF 470 Millionen zu kürzen. Der Grosse Rat folgte in der Haushaltsdebatte indessen einem Antrag der FiKo und beschloss die Kürzung der ordentlichen Nettoinvestitionen im Voranschlag 2016 auf CHF 440 Millionen. Im Anschluss an die Haushaltsdebatte beauftragte der Regierungsrat die Verwaltung mit der Umsetzung des Grossratsbeschlusses im Voranschlag 2016. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der vorliegenden Finanzmotion.

- Finanzmotion 202-2014 FIKO (Iseli, Zwieselberg, SVP), vom 21. Oktober 2014: Keine Neuverschuldung in den Finanzplanjahren (überwiesen am 25.11.14).
  Der durch den Regierungsrat am 19. August 2015 verabschiedete Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 weist in sämtlichen Jahren positive Finanzierungssaldi aus. Das Anliegen der Finanzmotion wurde somit erfüllt. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der vorliegenden Finanzmotion.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

- Motion financière 201-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC), du 21 octobre 2014: Adaptation du plafond de l'investissement net à partir de 2016 (adoptée le 25.11.2014).
  Vu le nombre de projets d'envergure et les reports des travaux d'entretien, le Conseil-exécutif a proposé à titre de compromis au Grand Conseil, pendant la session de novembre 2015, de plafonner l'investissement net ordinaire dans le budget 2016 non pas à CHF 440 millions, mais à CHF 470 millions. Lors des débats budgétaires, le Grand Conseil a cependant suivi la proposition de la CFin et fixé à CHF 440 millions le niveau de l'investissement net ordinaire dans le budget 2016. A la suite des débats budgétaires, le Conseil-exécutif a chargé l'administration de mettre en œuvre l'arrêté du Grand Conseil dans le budget 2016. En conséquence de quoi le Conseil-exécutif propose de classer la présente motion financière.

- "Motion financière 202-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC), du 21 octobre 2014: Pas de nouvel endettement dans le PIMF (adoptée le 25.11.14).
  Le plan intégré mission-financement 2017 à 2019 que le Conseil-exécutif a adopté le 19 août 2015 présente des soldes de financement positifs tous les ans. La requête de la motion financière est donc réalisée et le Conseil-exécutif propose de classer la présente motion financière.

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 177-2013 Jost, Thun (EVP), Sancar, Bern (Grüne), Sollberger, Bern (glp), Battagliero, Bern (SP), Kohli, Bern (BDP), vom 11. Juni 2013: Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen (überwiesen am 28.01.2014, Annahme Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung).
  Die Motion verlangt Massnahmen betreffend Einsatz und Förderung von Open Source Software (OSS). Ziffern1 und 6: Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beteiligt sich an einem Projekt der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) zur Erstellung von Grundlagen für behördliche Software-Communities und hat die OSS-Studie im Jahr 2015 des Vereins /ch/open (Swiss Open Systems User Group) unterstützt. Als neue OSS-Produkte werden im Jahr 2016 der Browser Firefox und das Mindmapping-Tool XMind verwaltungsweit eingesetzt. Die Berücksichtigung von OSS erfolgt in der ICT-Grundversorgung laufend: Ein Antrag für ein Projekt zur einfacheren Gründung von Software-Communities liegt der SIK vor und die Ausschreibungen des KAIO werden OSS-kompatibel ausgestaltet, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der SIK. In der BE-GEVER-Ausschreibung im Jahr 2015 erreichte ein OSS-Produkt den 2. Rang. Ziffern 2 und 4: Die Publikation von OSS durch den Kanton ist gemäss einem vom Bund in Auftrag gegebenen Gutachten ohne gesetzliche Grundlage unzulässig. Die Motion erscheint insofern in diesen Punkten nicht umsetzbar. Vor der Einleitung gesetzgeberischer Schritte sollte die Entwicklung auf Bundesebene abgewartet werden. Ziffer 5: Die Partnerkantone stehen einer OSS-Lizenzierung der Anwendung GERES mehrheitlich skeptisch gegenüber, weil sie befürchten, dass Kantone die Anwendung nutzen könnten, ohne sich an der gemeinsamen Wartung und Weiterentwicklung zu beteiligen.

- Motion 023-2014 Kohli, Bern (BDP), Imboden, Bern (Grüne), vom 20. Januar 2014: Mehr Frauen in Kaderfunktionen in der Verwaltung und in Institutionen mit kantonaler Beteiligung (angenommen als Postulat am 04.09.2014).
  Ziffer 1: Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft bei Wahlen für die angemessene Vertretung beider Geschlechter in Verwaltungs- und Stiftungsräten kantonaler Beteiligungsgesellschaften und Institutionen einsetzen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Ziffer 2: Die Umsetzung wird im Rahmen der Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.01) betreffend die Entschädigung von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern im Jahr 2016 geprüft. Ziffer 3: Der Regierungsrat ist bestrebt, diesem Thema wiederkehrend die nötige Beachtung zu schenken. Er hat deshalb die Direktionen, die Staatskanzlei, die Justiz und die Hochschulen entsprechend sensibilisiert und wird dies bei Bedarf erneut tun.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 177-2013 Jost, Thoune (PEV), Sancar, Berne (Les Verts), Sollberger, Berne (pvl), Battagliero, Berne (PS), Kohli, Berne (PBD), du 11 juin 2013: Exploiter les synergies dans le développement et l'utilisation de logiciels (adoptée le 28.01.2014, chiffre 3 adopté et classé).
  La motion exige des mesures visant à promouvoir et à utiliser des logiciels libres (Open Source Software, OSS). Chiffres 1 et 6: L'Office d'informatique et d'organisation (OIO) participe à un projet de la Conférence suisse sur l'informatique (CSI) visant à élaborer des bases pour des communautés open source d'autorités et a soutenu l'étude OSS de 2015 de l'association /ch/open (Swiss Open Systems User Group). Nouveaux produits OSS utilisés en 2016 dans toute l'administration : le navigateur Firefox et l'outil de mindmapping XMind. Les logiciels libres sont constamment pris en compte dans les services TIC de base: une proposition de projet visant à simplifier la création de communautés open source a été soumise à la CSI et les appels d'offres de l'OIO sont conçus en compatibilité avec les logiciels libres, dans le respect des recommandations de la CSI. Un produit OSS est arrivé en deuxième place à l'appel d'offres BE-GEVER en 2015. Chiffres 2 et 4: Selon un rapport d'expertise mandaté par la Confédération, la publication par le canton d'applications OSS est interdite sans base légale correspondante. Il semble donc que ce point de la motion soit impossible à mettre en œuvre. Avant de passer au stade législatif, il faut attendre les évolutions au plan fédéral. Chiffre 5: Les cantons partenaires sont pour la plupart plutôt sceptiques vis-à-vis d'une publication de l'application GERES sous licence OSS, parce qu'ils craignent que des cantons l'utilisent sans participer à la maintenance et au développement communs.

- Motion 023-2014 Kohli, Berne (PBD), Imboden, Berne (Les Verts), du 20 janvier 2014: Plus de femmes aux postes de cadre (adoptée sous forme de postulat le 04.09.2014).

  Chiffre 1: le Conseil-exécutif veillera à l'avenir aussi à favoriser une représentation équilibrée des deux sexes lorsqu'il désignera les représentants du canton dans les conseils d'administration et de fondation des entreprises et institutions cantonales. Il ne juge pas nécessaire de prendre des mesures supplémentaires. Chiffre 2: La mise en œuvre sera examinée en 2016, dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur le personnel (OPers; RSB 153.011.01) concernant les indemnités des représentants et représentantes du canton. Chiffre 3: Le Conseil-exécutif s'efforce d'accorder périodiquement l'attention nécessaire à ce sujet. Il a donc sensibilisé les Directions, la Chancellerie d'État, la Direction de la magistrature et les hautes écoles en conséquence et le refera si besoin est.

- Motion 109-2014 Finanzkommission (Iseli, Zwieselberg, SVP, Rhyn, Zollikofen, SP), vom 30. Mai 2014: UPI-Empfehlungen der externen Überprüfung konsequent umsetzen (Ziffern 1 bis 5 und 7 überwiesen, Ziffer 6 abgewiesen am 11.06.2014).
  Der Regierungsrat hat im September 2014 das Projekt «IT@BE» zur Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt «Unabhängige Prüfung der Informatik in der Kantonsverwaltung (UPI)» gestartet. Das Projekt folgt einem straffen Zeitplan. erste Projektergebnisse liegen voraussichtlich bereit im 1. Quartal 2016 vor.

- Motion 155-2014 Schnegg, Champoz (SVP), vom 29. August 2014: Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern (Abbau von 10 Prozent der Vollzeitstellen) (angenommen als Postulat am 04.06.2015).
  Angesichts ihrer inhaltlich ähnlichen Stossrichtung (Forderung nach Stellenabbau beim Kantonspersonal) wird der Regierungsrat die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion im Rahmen der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Januarsession 2016 überwiesenen Motion 165-2015 Kipfer, Thun (EVP): «Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» prüfen.

- Motion 003-2015 Etter, Treiten (BDP), vom 9. Januar 2015: Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern (überwiesen am 01.06.2015).
  Der Regierungsrat wird die vom Motionär verlangten Informationen zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III vermitteln können, sobald diese Vorlage vom Bundesparlament verabschiedet und die Umsetzungsschritte auf Kantonsebene eingeleitet wurden.

- Motion 098-2015 Brand, Münchenbuchsee (SVP), Iseli, Zwieselberg (SVP), Haas, Bern (FDP), vom 16. März 2015: Ausserordentliche Neubewertung von Grundstücken: Die Praxis des Verwaltungsgerichts ist zu beachten (Ziffer 2 überwiesen am 07.09.2015).
  Ziffer 2 wurde entgegen dem Antrag des Regierungsrats überwiesen. Der Regierungsrat hat einen Bericht zu erstellen, wobei dieser sehr kurz ausfallen soll. Dies haben die Motionäre ausdrücklich betont. Der geforderte Bericht wird von der Steuerverwaltung erarbeitet und voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2016 dem Regierungsrat unterbreitet.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern, SP), vom 4. September 2012: Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern (angenommen als Postulat am 26.03.2013, Fristerstreckung bis 26.03.2017 gewährt am 18.11.2015).

- Motion 109-2014 Commission des finances (Iseli, Zwieselberg, UDC, Rhyn, Zollikofen, PS), du 30 mai 2014: Audit indépendant de l'informatique: mettre les recommandations des experts en œuvre (chiffres 1 à 5 et 7 adoptés, chiffre 6 rejeté le 11.06.2014).
  En septembre 2014, le Conseil-exécutif a lancé le projet IT@BE, qui vise à mettre en œuvre les recommandations du projet d'audit indépendant de l'informatique dans l'administration cantonale (UPI). Le projet suit un calendrier serré. Les premiers résultats sont attendus pour le premier trimestre 2016.

- Motion 155-2014 Schnegg, Champoz (UDC), du 29 août 2014: Créer une marge de manœuvre financière pour le canton de Berne (adoptée sous forme de postulat le 04.06.2015).
  Vu l'orientation similaire de leur contenu (exigence de réduction des effectifs du personnel cantonal), le Conseil-exécutif va examiner la mise en œuvre de la présente motion adoptée sous forme de postulat dans le cadre de la mise en œuvre de la motion 165-2015 Kipfer, Thoune (PEV): Après l'EOS, contrôler l'efficacité du travail administratif, que le Grand Conseil a adoptée pendant la session de janvier 2016.

- Motion 003-2015 Etter, Treiten, (PBD): Troisième réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) : répercussions pour le canton de Berne (adoptée le 01.06.2015).
  Le Conseil-exécutif pourra fournir les informations qu'exige l'auteur de la motion sur les répercussions de la troisième réforme de l'imposition des entreprises dès que le parlement fédéral aura adopté le projet et que la mise en œuvre au niveau cantonal aura été lancée.

- Motion 098-2015 Brand, Münchenbuchsee (UDC), Iseli, Zwieselberg (UDC), Haas, Berne (PLR), du 16 mars 2015: Evaluation des immeubles: respecter la jurisprudence du Tribunal administratif (chiffre 2 adopté le 07.09.2015).

  Le chiffre 2 a été adopté contrairement à la proposition du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif doit rédiger un rapport « simple », les auteurs de la motion l'ont expressément souligné. L'Intendance des impôts élabore le rapport exigé et devrait le soumettre au Conseil-exécutif courant 2016.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 190-2012 PS-JS-PSA (Stucki, Berne, PS), du 4 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité - Imposition des sportifs et artistes étrangers (adoptée sous forme de postulat le 26.03.2013, prolongation du délai jusqu'au 26.03.2017 accordée le 18.11.2015).

- Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern, SP, Hofmann, Bern, SP), vom 4. September 2012: Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk (Ziffern 2 und 3 angenommen als Postulat am 26.03.2013, Fristerstreckung bis 26.03.2017 gewährt am 18.11.2015.

  Das Anliegen der Motionen sollte ursprünglich im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) per 1. Januar 2016 behandelt werden. Im entsprechenden Vortrag an den Grossen Rat schlägt der Regierungsrat jedoch vor, diese Motionen zusammen mit allen anderen steuerpolitischen Massnahmen in der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2018 zu behandeln.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 023-2009 Bernasconi, Worb (SP-JUSO), Burkhalter, Rümligen (SP-JUSO), Meyer, Roggwil (SP-JUSO), vom 19. Januar 2009: Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal (Ziffern 1 und 3 angenommen als Postulat am 10.09.2009, zweite Fristerstreckung bis 10.09.2014, gewährt am 28.11.2013).
  Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das höchste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Nach vertiefter Überprüfung hat der Regierungsrat beschlossen, die Arbeiten zur Einführung einer Vertrauensarbeitszeit und der damit verbundenen Abgeltung von Mehrarbeit abzubrechen.

- Motion 287-2009 Kneubühler, Nidau (FDP), Haas, Bern (FDP), vom 31. August 2009: Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern (Ziffer 1 überwiesen, Ziffern 2 bis 4 angenommen als Postulat am 02.02.2011, Fristerstreckung bis 02.02.2015, gewährt am 28.11.2013).
  Ziffer 1: Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Umsetzung von Ziffer 1 der Motion konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) nicht realisiert werden. Nach erneuter vertiefter Überprüfung hat der Regierungsrat beschlossen, die Arbeiten zur Einführung einer Vertrauensarbeitszeit abzubrechen. Ziffer 2: Wurde im Rahmen der Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2013 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.

- Motion 191-2012 PS-JS-PSA (Stucki, Berne, PS, Hofmann, Berne, PS), du 4 septembre 2012 : Assainissement des finances et service public de qualité - en finir avec la fraude fiscale (chiffres 2 et 3 adoptés sous forme de postulat le 26.03.2013, prolongation du délai jusqu'au 26.03.2017 accordée le 18.11.2015).
  La requête des motions devait à l'origine être traitée dans le cadre de la révision partielle de la loi sur les impôts (LI; RSB 661.11) au 1er janvier 2016. Dans son rapport au Grand Conseil, le Conseil-exécutif propose toutefois de traiter ces motions avec toutes les autres mesures fiscales lors de la prochaine révision partielle de la loi sur les impôts au 1er janvier 2018.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 023-2009 Bernasconi, Worb (PS-JS), Burkhalter, Rümligen (PS-JS), Meyer, Roggwil (PS-JS), du 19 janvier 2009 : Révision de la politique salariale du canton (chiffres 1 et 3 adoptés sous forme de postulat le 10.09.2009, deuxième prolongation du délai jusqu'au 10.09.2014 accordée le 28.11.2013).
  Le Conseil-exécutif prévoyait d'introduire l'horaire de travail fondé sur la confiance pour les plus hauts cadres et l'indemnité remplaçant la compensation partielle des heures d'appoint qui y était liée dans le cadre de la révision partielle de la loi sur le personnel au 1er janvier 2013. Mais ce projet a été retiré (ACE 0075/2012). Après examen approfondi, le Conseil-exécutif a décidé d'interrompre les travaux à ce sujet.

- Motion 287-2009 Kneubühler, Nidau (PLR), Haas, Berne (PLR), du 31 août 2009 : Révision de la législation sur le personnel (chiffre 1 adopté, chiffres 2 à 4 adoptés sous forme de postulat le 02.02.2011, prolongation du délai jusqu'au 02.02.2015 accordée le 28.11.2013).
  Chiffre 1: La mise en œuvre du chiffre 1 de la motion n'a pas pu intervenir avec la révision partielle de la loi sur le personnel prévue pour le 1er janvier 2013, ce projet ayant été retiré (ACE 0075/2012). Après nouvel examen approfondi, le Conseil-exécutif a décidé d'interrompre les travaux visant à mettre en place l'horaire de travail fondé sur la confiance. Chiffre 2: A été réglé dans le cadre de la révision partielle de l'ordonnance sur le personnel au 1er janvier 2013 (plafonnement du compte épargne-temps). Chiffre 3: Le Grand Conseil a réglé de manière plus restrictive l'indemnité de départ dans le cadre de l'adoption de la révision (indirecte) de la loi sur le personnel entrée en vigueur le 1er août 2014. Chiffre 4: En vertu d'un examen approfondi de la question, il s'est avéré inopportun de réduire la marge de manœuvre législative du Conseil-exécutif.

- Motion 314-2009 Schärer, Bern (Grüne), vom 7. November 2009: Keine Treueprämie für Regierungsräte und Regierungsrätinnen (angenommen als Postulat am 02.02.2011, Fristerstreckung bis 02.02.2015 gewährt am 28.11.2013).

  Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden.

- Motion 314-2009 Schärer, Berne (Les Verts), du 7 novembre 2009 : Pas de primes de fidélité pour les membres du Conseil-exécutif (adoptée sous forme de postulat le 02.02.2011, prolongation du délai jusqu'au 02.02.2015 accordée le 28.11.2013).
  La suppression du droit aux primes de fidélité pour les membres du Conseil-exécutif qui devait intervenir avec la révision partielle de la loi sur le personnel au 1er janvier 2013 n'a pas encore pu être réalisée, ce projet ayant été retiré (ACE 0075/2012).

1.8 Erziehungsdirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 102-2008 Moeschler, Biel (SP-JUSO), vom 3. April 2008: Für ein kantonales Konzept «Sport-Kultur-Studium» (Ziffern 1 und 2 als Motion, Ziffer 3 als Postulat angenommen am 10.09.2008, Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 23.11.2011).
  Auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und unter Berücksichtigung der erschwerten finanziellen Bedingungen wurde in den vergangenen Jahren Talentförderung betrieben und entwickelt. Diese wird weitergeführt. Die weitere Entwicklung dieses Bereichs wird Teil der neuen kantonalen Gesamtstrategie «Sport Kanton Bern» sein.

- Motion 347-2009 Rérat, Sonvilier (FDP), vom 18. November 2009: Einsetzung einer interparlamentarischen Kontrollstelle für die HEP-BEJUNE (angenommen am 22.03.2010, Fristerstreckung bis Ende 2014 gewährt am 29.11.2012).

  Die interparlamentarische Kontrollstelle für die HEP-BEJUNE wurde im Dezember 2012 geschaffen. Sie ist identisch mit der interparlamentarischen Aufsichtskommission der HE-Arc. Im Jahr 2015 wurde ihr Wirken formell von allen Kantonen bestätigt.

1.8 Direction de l'instruction publique

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 102-2008 Moeschler, Bienne (PS-JS), du 3 avril 2008: Sport-culture-études : mise en œuvre d'un concept cantonal (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de motion, chiffre 3 adopté sous forme de postulat le 10.09.2008, prolongation du délai jusqu'à fin 2012 accordée le 23.11.2011).
  En se fondant sur les bases légales existantes et en tenant compte de la situation financière tendue du canton, l'encouragement des talents a été mis en œuvre et développé au cours des dernières années. Ces efforts sont poursuivis. Le développement ultérieur de ce domaine fera partie intégrante de la nouvelle stratégie cantonale pour le sport.

- Motion 347-2009 Rérat, Sonvilier (PRD), du 18 novembre 2009 : Instauration d'une Commission interparlementaire de contrôle pour la Haute Ecole pédagogique HEP- BEJUNE (CICHEP-BEJUNE) (adoptée le 22.03.2010, prolongation du délai jusqu'à fin 2014 accordée le 29.11.2012).
  La Commission interparlementaire de contrôle pour la HEP-BEJUNE a été créée en décembre 2012. Elle est identique à la Commission interparlementaire de contrôle pour la HE-Arc. En 2015, ses actions ont été attestées formellement par l'ensemble des cantons.

- Motion 013-2012 Bernasconi, Worb (SP), vom 23. Januar 2012: Effizienzsteigerung der kantonalen Pensionskassen (Ziffer 1 als Postulat angenommen am 11.09.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).
  Das Anliegen, die Bernische Pensionskasse und die Bernische Lehrerversicherungskasse zu fusionieren, wurde geprüft. Es wird nicht weiter verfolgt, weil die gewünschten Skaleneffekte weder bei den Verwaltungskosten noch bei der Anlage des Vermögens entstehen: Die Verwaltungskosten beider Kassen gehören schweizweit zu den niedrigsten überhaupt, ein vergrössertes Vermögen würde die aktuell schwierige Anlagesituation (Negativzinsen) zusätzlich erschweren. Zudem würden im Falle einer Vereinheitlichung der Leistungspläne hohe Kosten für den Kanton resultieren, da er vor einer Fusion die unterschiedlichen Deckungsgrade, technischen Zinssätze und Umwandlungssätze der beiden Kassen ausgleichen müsste. Diese Mittel stehen dem Kanton nicht zur Verfügung. Gegen eine Vereinheitlichung der Leistungspläne spricht auch die nachweislich höhere Lebenserwartung der BLVK-Versicherten. Da kein Nutzen einer Fusion erkennbar ist, verzichtet der Regierungsrat auf ein entsprechendes Projekt.

- Postulat 053-2012 Moser, Biel (FDP), vom 19. März 2012: Berner Heimatschutz: Überprüfen des Kantonsbeitrags und der Vereinbarung mit der kantonalen Denkmalpflege (angenommen am 11.09.2012).
  Die Anliegen wurden im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung geprüft. Der Regierungsrat hat die vom Berner Heimatschutz beantragte Erhöhung des Kantonsbeitrags abgelehnt. Der neue Leistungsvertrag stellt mit einem regelmässigen Controlling sicher, dass nur die bestellten Beratungen abgegolten werden.

- Motion 093-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 21. März 2013: Schulversuch «Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse» (angenommen am 28.11.2013).
  Der Schulversuch ist im August 2015 entsprechend den Anliegen der Motion in zehn Schulen gestartet worden.

- Motion 030-2014 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 20. Januar 2014: Unruhe beheben, Kosten sparen (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 03.09.2014).

  Mit einem entsprechenden Schulversuch wird seit dem August 2015 das Anliegen der Motion in zehn Schulen geprüft.

- Motion 013-2012 Bernasconi, Worb (PS), du 23 janvier 2012: Fusion des caisses de pension (chiffre 1 adopté sous forme de postulat le 11.09.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  La demande de fusionner la Caisse de pension bernoise (CPB) et la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) a été examinée. Elle ne sera pas poursuivie car une telle mesure ne permet de réaliser les économies d'échelle souhaitées ni dans le domaine des frais administratifs ni dans le placement de la fortune. En effet, les frais administratifs de ces deux caisses comptent parmi les plus bas de Suisse et augmenter la fortune ne ferait qu'aggraver la situation déjà difficile à l'heure actuelle (intérêts négatifs). En outre, l'harmonisation des plans de prestations entraînerait des coûts considérables pour le canton, étant donné qu'il devrait compenser, avant toute fusion, les différences qui existent entre les deux caisses en matière de degré de couverture, de taux d'intérêt technique et de taux de couverture. Or, le canton ne dispose pas des moyens nécessaires pour ce faire. La plus grande espérance de vie avérée des assurés de la CACEB plaide également contre l'harmonisation des plans de prestations. Comme il apparaît qu'une fusion n'engendrerait aucun bénéfice, le Conseil-exécutif renonce à lancer un projet en ce sens.

- Postulat 053-2012 Moser, Bienne (PLR), du 19 mars 2012 : Patrimoine bernois : réexamen de la subvention cantonale et de la convention avec le Service des monuments historiques (adopté le 11.09.2012).
  La demande a été analysée dans le cadre de l'examen des offres et des structures. Le Conseil-exécutif a par ailleurs rejeté la demande d'augmentation de la subvention cantonale formulée par Patrimoine bernois. Le nouveau contrat de prestations garantit, grâce à un controlling régulier, que seules les prestations de conseil mandatées soient indemnisées.

- Motion 093-2013 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 21 mars 2013 : Expérience pédagogique de réduction du nombre d'enseignants et d'enseignantes par classe (adoptée le 28.11.2013).
  L'expérience pédagogique a été lancée dans dix écoles en août 2015, conformément aux demandes formulées dans la motion.

- Motion 030-2014 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 20 janvier 2014 : Ecole intégrative : ramener le calme et économiser (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 03.09.2014).
  Dans le cadre de l'expérience pédagogique correspondante, la demande formulée dans la motion est examinée depuis août 2015 dans dix écoles.

- Postulat 180-2014 Kohli, Bern (BDP), vom 3. Juni 2014: ECDL an Mittelschulen im Kanton Bern (angenommen am 18.03.2015).
  Die ERZ hat die Anliegen geprüft. Die Einführung von ECDL-Zertifikaten soll nicht obligatorisch festgelegt werden, weil damit ein zu enger Fokus auf eine bestimmte Produktepalette, auf bestimmte Inhalte (Bürotätigkeiten) oder eng umgrenzte Anwenderkenntnisse verbunden wäre. Die bestehenden ICT-Lerngefässe sind breiter, beachten den Einsatz von Open Source Software und lassen dem eigenständigen und kreativen Denken und mehr Freiraum.

- Motion 207-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 9. November 2014: Die nächsten SwissSkills müssen wieder in Bern stattfinden (angenommen am 09.06.2015).
  Das Staatssekretariat für Bildung und Innovation hat den Grundsatzentscheid gefällt, dass die SwissSkills wieder in Bern stattfinden werden. Die Vorbereitungsarbeiten im Kanton wurden an die Hand genommen.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge
Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Motion 082-2014 Tanner, Ranflüh (EDU), vom 17. März 2014: Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern (Ziffer 1 als Postulat, Ziffer 2 als Motion angenommen am 19.11.2014).
  Die Anliegen wurden vom Grossen Rat im Rahmen der Kulturpflegestrategie vertieft diskutiert. Das Anliegen, Raumstrukturen nicht zu Lasten einer zeitgemässe Nutzung erhalten zu müssen (Ziffer 1), wurde in Planungserklärungen aufgenommen. Das Anliegen, Erhalt oder Abriss vermehrt von der künftigen wirtschaftlichen und sinnvollen Nutzungsmöglichkeit abhängig zu machen, wurde ebenfalls in Planungserklärungen aufgenommen: Das Bauinventar soll überarbeitet werden. Die Anzahl der Objekte soll reduziert und der Umbau bei schlechter wirtschaftlicher Tragbarkeit erleichtert werden.

- Motion 152-2013 FDP (Schmidhauser, Bremgarten), vom 3. Juni 2013: Lohnnebenleistungen (Ziffern 1 und 2 als Postulat angenommen am 27.01.2014).
  Die Anliegen werden geprüft und über die Ergebnisse wird im Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.

- Motion 216-2013 LAGRev12 (Kropf, Bern), vom 22. August 2013: Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich (angenommen am 23.01.2014).
  Der Bericht über die Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich wird aktuell erarbeitet.

- Postulat 180-2014 Kohli, Berne (PBD), du 3 juin 2014 : Obtention des certificats ECLD dans les écoles moyennes (adoptée le 18.03.2015).
  La INS a examiné les demandes. L'introduction de certificats ECLD ne doit pas être obligatoire car cela mettrait trop l'accent sur une série de produits donnée, sur des contenus particuliers (tâches de bureau) ou sur des connaissances informatiques très limitées. Les dispositifs d'apprentissage existants dans le domaine des TIC sont plus larges, tiennent compte des logiciels libres, permettent aux élèves de penser de manière autonome et de laisser libre cours à leur créativité et leur donnent une plus grande marge de manœuvre.

- Motion 207-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 9 novembre 2014 : Prochaine édition de SwissSkills : à Berne de nouveau (adoptée le 09.06.2015).
  Le Secrétariat d'Etat à l'éducation, à la recherche et à l'innovation a décidé que les prochains SwissSkills se tiendraient de nouveau à Berne. Les préparatifs ont été lancés.

Classement extraordinaire
Aucun

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Motion 082-2014 Tanner, Ranflüh (UDF), du 17 mars 2014 : Monuments dignes de conservation : plus de latitude (chiffre 1 adopté sous forme de postulat, chiffre 2 adopté sous forme de motion le 19.11.2014).
  Le Grand Conseil a discuté en détail des demandes dans le cadre des travaux relatifs à la Stratégie de protection du patrimoine. La demande de ne pas devoir conserver des structures au détriment d'une utilisation contemporaine des bâtiments (chiffre 1) a été reprise dans des déclarations de planification. Il en va de même pour la demande de davantage prendre en compte les futures possibilités d'utilisation économiques et judicieuses au moment de décider si un objet est digne de conservation ou doit être démoli : le recensement architectural doit être révisé. Le nombre d'objets qui y sont inscrits doit être réduit et la transformation des bâtiments facilitée en cas de faible viabilité économique.

- Motion 152-2013 PLR (Schmidhauser, Bremgarten), du 3 juin 2013 : Prestations salariales complémentaires (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat le 27.01.2014).
  Les demandes sont examinées et les résultats du rapport sur la comparaison intercantonale des conditions d'engagement du corps enseignant seront présentés.

- Motion 216-2013 LSERev12 (Kropf, Berne), du 22 août 2013 : Conditions d'engagement du corps enseignant en comparaison intercantonale (adoptée le 23.01.2014).
  Le rapport sur la comparaison intercantonale des conditions d'engagement du corps enseignant est en cours d'élaboration.

- Motion 245-2013 Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP), vom 3. September 2013: Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft) in Lehrplan (als Postulat angenommen am 20.03.2014).
  Die Frage des Fachbereichs wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 geprüft.

- Motion 335-2013 Blaser, Steffisburg (SP), vom 27. November 2013: Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten (als Postulat angenommen am 11.06.2014).

  Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons ist mit der zuständigen Organisation der Arbeitswelt in Kontakt, um dem Anliegen der Motion Nachachtung zu verschaffen. Auch bei teilweisen Rückschlägen wurden dank der Anstrengungen im letzten Jahr mehr Lehrstellen und weniger Praktikumsplätze angeboten.

- Motion 091-2014 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern), vom 20. März 2014: Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton (Ziffern 1 und 2 als Postulat, Ziffer 3 als Motion angenommen am 19.11.2014).

  In Bearbeitung.

- Motion 224-2014 BIK (Zäch, Burgdorf), vom 17. November 2014: Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben (angenommen am 22. 01.2015).
  Die ERZ setzt sich weiterhin mit Engagement für eine Fortsetzung der Umsetzung der Sprachenstrategie und den Erhalt des Sprachenkompromisses 2004 ein.

- Motion 268-2014 Brönnimann, Mittelhäusern (glp), vom 25. November 2014: Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – moderner Sprachunterricht (Ziffern 1 und 5 als Postulat, Ziffer 3 als Motion angenommen am 10.06.2015).
  In Bearbeitung.

- Motion 030-2015 Müller, Bern (FDP), vom 20. Januar 2015: Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte (angenommen als Postulat am 15.09.2015).
  In Bearbeitung.

- Motion 056-2015 Graber, Horrenbach (SVP), vom 11. Februar 2015: Denkmalspflege: Umbau von Ökonomieteilen (Ställen) erleichtern (angenommen am 24.11.2015).
  In Bearbeitung.

- Motion 082-2015 Schnegg, Champoz (SVP), vom 16. März 2015: Wirksame Unterstützung der Dualausbildung (Ziffer 3 als Postulat angenommen am 24.11.2015).

  In Bearbeitung.

- Motion 245-2013 Kipfer-Guggisberg, Stettlen (PBD), du 3 septembre 2013 : Discipline «économie, travail, vie domestique (économie familiale comprise)» du Lehrplan 21 (adoptée sous forme de postulat le 20.03.2014).
  La question de cette discipline est examinée dans le cadre de l'introduction du Lehrplan 21.

- Motion 335-2013 Blaser, Steffisburg (PS), du 27 novembre 2013 : Formation d'assistant socio-éducatif ou d'assistante socio-éducative (orientation accompagnement des enfants) : pratique abusive des crèches (adoptée sous forme de postulat le 11.06.2014).
  L'Office de l'enseignement secondaire du 2^{e} degré et de la formation professionnelle du canton est en contact avec l'organisation du monde du travail compétente afin que la demande formulée dans la motion soit prise en compte. Malgré quelques revers, les efforts fournis l'année dernière ont permis de proposer davantage de places d'apprentissage et moins de places de stage.

- Motion 091-2014 PS-JS-PSA (Marti, Berne), du 20 mars 2014 : Accueil des enfants pendant les vacances scolaires : soutien des communes par le canton (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat, chiffre 3 adopté sous forme de motion le 19.11.2014).
  En cours de traitement.

- Motion 224-2014 CFor (Zäch, Berthoud), du 17 novembre 2014 : Maintien de l'enseignement du français à l'école primaire en Suisse alémanique (adoptée le 22. 01.2015).

  La INS continue à s'engager fortement en faveur de la mise en œuvre de la stratégie des langues et du maintien du compromis des langues de 2014.

- Motion 268-2014 Brönnimann, Mittelhäusern (pvl), du 25 novembre 2014 : Procédure de sélection juste : égalité des chances entre filles et garçons et enseignement moderne des langues (chiffres 1 et 5 adoptés sous forme de postulat, chiffre 3 adopté sous forme de motion le 10.06.2015).
  En cours de traitement.

- Motion 030-2015 Müller, Berne (PLR), du 20 janvier 2015 : Renforcer la relation entre l'élève et l'enseignant ou l'enseignante (adoptée sous forme de postulat le 15.09.2015).
  En cours de traitement.

- Motion 056-2015 Graber, Horrenbach (UDC), du 11 février 2015 : Protection du patrimoine : faciliter la transformation des ruraux (adoptée le 24.11.2015).
  En cours de traitement.

- Motion 082-2015 Schnegg, Champoz (UDC), du 16 mars 2015 : Soutenir efficacement la formation duale (apprentissage) et plus particulièrement dans les branches techniques (chiffre 3 adopté sous forme de postulat le 24.11.2015).
  En cours de traitement.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 170-2011 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP), vom 6. Juni 2011: Kein staatlich verordneter, obligatorischer Sexualunterricht (Ziffer 2 als Postulat angenommen am 22.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).
  Die Frage der Dispensation wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 geregelt.

- Motion 263-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP), vom 5. September 2011: Sexualerziehung im Lehrplan 21 (Ziffer 1 und 2 als Postulat angenommen am 22.03.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 19.11.2014).

  Im Lehrplan 21 werden keine Lektionen explizit für den Sexualunterricht besetzt. Die Frage der Dispensation wird in Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 geregelt.

- Motion 171-2012 Linder, Bern (Grüne), vom 3. September 2012: Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren (als Postulat angenommen am 25.03.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 24.11.2015).
  Die Anliegen werden im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) geprüft.

- Motion 161-2012 Guggisberg, Kirchlindach (SVP), vom 9. Juli 2012: Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung (als Postulat angenommen am 25.03.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 24.11.2015).
  Die Evaluation der Begabtenförderung, gestützt auf deren Ergebnisse eine allfällige Praxisänderung geprüft wird, ist in Arbeit. Der Evaluationsbericht ist voraussichtlich im Jahr 2016 zu erwarten.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist
Keine

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 170-2011 Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (UDC), du 6 juin 2011 : Non aux cours d'éducation sexuelle obligatoires (chiffre 2 adopté sous forme de postulat le 22.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  La question de la dispense sera réglée dans le cadre de l'introduction du Lehrplan 21.

- Motion 263-2011 Steiner-Brütsch, Langenthal (PEV), du 5 septembre 2011 : Education sexuelle dans le Lehrplan 21 (chiffres 1 et 2 adoptés sous forme de postulat le 22.03.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 19.11.2014).
  Dans le Lehrplan 21, aucune leçon n'est explicitement dédiée à l'éducation sexuelle. La question de la dispense sera réglée dans le cadre de l'introduction du Lehrplan 21.

- Motion 171-2012 Linder, Berne (Les Verts), du 3 septembre 2012 : Bourses plutôt qu'aide sociale : harmonisation du régime d'octroi des bourses d'études et de l'aide sociale (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 24.11.2015).
  Les demandes sont examinées dans le cadre d'une modification de l'ordonnance sur l'octroi de subsides de formation (OSF; RSB 438.312).

- Motion 161-2012 Guggisberg, Kirchlindach (UDC), du 9 juillet 2012 : Elèves surdoués : pas de cours particuliers! (adoptée sous forme de postulat le 25.03.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 24.11.2015).

  L'évaluation du soutien aux élèves surdoués est en cours. Un éventuel changement de pratique sera examiné sur la base de ses résultats. Le rapport d'évaluation devrait être disponible en 2016.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu
Aucun

1.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Abschreibungen von Motionen, Postulaten und Aufträgen

Abschreibungen erfüllter Motionen, Postulate und Aufträge

- Motion 164-2010 Gnägi, Jens (BDP), vom 9. September 2010: Bauwerke der Juragewässerkorrektion: Anpassungen an heutige Verhältnisse (überwiesen am 09.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Safnernbrücke wurde abgebrochen. Der Neubau mit der Gemeinde Safnern als Bauherrin ist im Gang. Der Kanton hat die Finanzierung des Projektes sichergestellt und unterstützt die Gemeinde fachlich über den dafür zuständigen OIK III. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

1.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Classement de motions, postulats et mandats

Classement de motions, de postulats et de mandats réalisés

- Motion 164-2010 Gnägi, Jens (PBD), du 9 septembre 2010 : Modernisation des ouvrages de la correction des eaux du Jura (adoptée le 09.06.2011 ; prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  La Safnernbrücke a été démolie. La nouvelle construction est en cours, la commune de Safnern étant maître de l'ouvrage. Le canton assure le financement du projet et apporte un soutien technique à la commune via l'AIC III, compétent en la matière. La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 235-2010 Amstutz, Corgémont (Grüne), vom 25. November 2010: Für ein echtes Velonetz im Berner Jura (als Postulat angenommen am 09.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).

  Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, insbesondere im Vallon de Saint-Imier, auf kurzen Abschnitten im Vallée de Tavannes und auf der Kantonsstrasse nach Tramelan, wurden geprüft. Wo Handlungsbedarf besteht, wurden entsprechende Festlegungen im Sachplan Veloverkehr getroffen. Soweit Kantonsstrassen betroffen sind, erfolgt die Behebung von Schwachstellen im Rahmen des jährlichen Budgets. Zudem wurde ein Velo-Guide «Vallée de Tavannes» publiziert, der auf Verbesserungen im Velonetz aufmerksam macht. Bezüglich der Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr auf dem Abschnitt Biel–La Heutte setzt sich der Kanton beim Bund auf verschiedenen Ebenen für eine rasche Realisierung der Massnahmen ein. Der Vollzug des Postulats ist damit abgeschlossen.

- Motion 095-2011 Wasserfallen, Bern (SP), vom 28. März 2011: Pendlerverkehr besser verteilen (als Postulat angenommen am 24.11.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Im Jahr 2015 wurde mittels Befragung von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern der drei Gymnasien der Region Bern die Akzeptanz eines späteren Schulbeginns ermittelt. Dabei zeigte sich, dass ein täglicher 9-Uhr Stundenplan auf wenig Akzeptanz stösst. Moderaten Massnahmen zur Entlastung der Verkehrsspitzen wird aber zugestimmt. Auf dieser Basis sollen nun in einem neuen Projekt zusammen mit der ERZ und allen Schulen der Sekundarstufe 2 in der Region Bern Massnahmen zur Glättung der Verkehrsspitzen im Ausbildungsverkehr erarbeitet und umgesetzt werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

- Motion 150-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (glp), vom 5. April 2011: Neue Eigentümerstrategie BKW (punktweise als Postulat überwiesen am 15.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Eigentümerstrategie zur BKW AG liegt vor und wurde im September 2015 vom Regierungsrat verabschiedet. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.

- Motion 160-2011 Rösti, Kandersteg (SVP), vom 9. Mai 2011: Gesamtbetrachtung der Nachhaltigkeit und Handlungsoptionen beim Hochwasser- und Renaturierungsprojekt Aarewasser (punktweise überwiesen am 07.09.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Im Rahmen der Projekterarbeitung «Aarewasser» werden konsequent alle Möglichkeiten für Kostenoptimierungen geprüft und umgesetzt. Es wird strikt nur realisiert, was für die Umsetzung der Ziele erforderlich ist. Der Kulturlandbedarf wurde im Rahmen der Projekterarbeitung optimiert. Der Vollzug der Motion ist damit abgeschlossen.

- Motion 235-2010 Amstutz, Corgémont (Les Verts), du 25 novembre 2010 : Un véritable réseau de pistes cyclables dans le Jura bernois (adoptée sous forme de postulat le 09.06.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Les mesures prévues pour améliorer la sécurité des cyclistes, en particulier dans le Vallon de St-Imier, sur de courts tronçons dans la Vallée de Tavannes et sur la route cantonale menant à Tramelan ont été examinées. Les dispositions nécessaires ont été définies dans le plan sectoriel pour le trafic cycliste. Lorsque des routes cantonales sont concernées, la résolution des problèmes a lieu dans le cadre du budget annuel. Un VELOguide « Vallée de Tavannes », qui indique les améliorations apportées au réseau cyclable, a par ailleurs été publié. Le canton s'engage à différents niveaux auprès de la Confédération en ce qui concerne l'amélioration de la sécurité du trafic lent sur le tronçon Bienne-La Heutte, de manière à ce que les mesures soient réalisées rapidement. La mise en œuvre du postulat est ainsi achevée.

- Motion 095-2011 Wasserfallen, Berne (PS), du 28 mars 2011 : Mieux répartir le trafic pendulaire (adoptée sous forme de postulat le 24.11.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Une enquête relative à un début plus tardif des cours a été effectuée en 2015 auprès des élèves et des professeurs des trois gymnases de la région de Berne, ainsi qu'auprès des parents concernés. L'accueil réservé à la grille horaire débutant à 9h00 a été plus que mitigé, mais des mesures modérées permettant de décharger le trafic aux heures de pointe ont été approuvées. Des mesures pour aplanir les pics de fréquentation doivent maintenant être élaborées sur cette base dans le cadre d'un nouveau projet, en collaboration avec l'INS et toutes les écoles du degré secondaire II de la région bernoise. Les clarifications réalisées dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminées.

- Motion 150-2011 Brönnimann, Mittelhäusern (pvl), du 5 avril 2011 : FMB : nouvelle stratégie du propriétaire (adoptée par point le 15.06.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  La stratégie de propriétaire relative à BKW SA a été adoptée par le Conseil-exécutif en septembre 2015. La demande formulée dans le postulat est ainsi satisfaite.

- Motion 160-2011 Rösti, Kandersteg (UDC), du 9 mai 2011 : Durabilité et renaturation dans une optique globale (adoptée par point le 07.09.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).

  Dans le cadre de l'élaboration du projet Aarewasser, tous les moyens d'optimiser les coûts sont systématiquement examinés et mis en œuvre. Seules les mesures nécessaires pour atteindre les objectifs sont réalisées. Le projet a été optimisé relativement aux surfaces agricoles. Le traitement de la motion est ainsi terminé.

- Postulat 141-2012 Etter, Treiten (BDP), vom 6. Juni 2012: Verkehrsflüsse im Seeland (überwiesen am 23.01.2013).
  Der Monitoringauftrag ist erteilt. Die Vorher-Messungen auf den Seeländer Kantonsstrassen (vor Inbetriebnahme des Ostasts der Umfahrung Biel) haben im Sommer 2015 begonnen und werden in den kommenden Jahren fortgesetzt. Die Anliegen des Postulats werden damit erfüllt.

- Motion 157-2013 Muntwyler, Bern (Grüne) vom 3. Juni 2013: Synergie Innovationspark und Campus Berner Fachhochschulen nutzen (überwiesen am 04.09.2013).
  Der Bundesrat hat im Juni 2015 entschieden, dass Biel/Bienne eigenständiger Netzwerkstandort des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) wird. Der Neubau wird in unmittelbarer Nähe des geplanten Campus Technik der Berner Fachhochschule geplant, wodurch gemeinsame Forschungsprojekte, Labornutzungen und weitere Synergien ermöglicht werden. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.

- Motion 203-2013 Haas, Bern (FDP), vom 16. August 2013: Änderungen der Vorschriften betreffend Nachweise im Wettbewerbswesen (als Postulat überwiesen am 18.03.2014).
  Mit der laufenden Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) wird eine schweizweite Harmonisierung der Regeln für öffentliche Beschaffungen angestrebt. Die Revisionsvorlage wird voraussichtlich Ende 2017 verabschiedet und anschliessend mittels Beitrittsverfahren durch die Kantone ratifiziert. Die bernische Regelung zu den Nachweisen (Art. 20 ÖBV; BSG 731.21), wonach die Selbstdeklaration und die Nachweise dem Angebot beizulegen sind, ist mit der Vernehmlassungsvorlage der IVöB kompatibel. Auch der Entwurf der IVöB sieht keine Sonderregelung für die Nachweiserbringung in Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerben im Sinne des Postulats vor. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die mit dem Postulat bezweckte Aufwandreduktion die Nachteile und Gefahren einer Überprüfung der Nachweise erst nach durchgeführtem Wettbewerb nicht aufwiegen kann. Zudem lässt sich eine unterschiedliche Handhabung der Nachweiserbringung bei Wettbewerbsverfahren und bei Vergabeverfahren nicht rechtfertigen. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatvollzugs sind damit abgeschlossen.

- Motion 274-2013 Grüne (Bauen, Münsingen), vom 11. September 2013: Keine Verschandelung des Kantons durch die Förderung fossiler Ressourcen - Stopp Fracking (überwiesen am 17.03.2014).
  Der Grosse Rat hat am 7. September 2015 den Gegenvorschlag zur Initiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung», angenommen, welcher dasselbe Ziel wie die Motion verfolgt. Damit wird – nach Ablauf der Referendumsfrist – das Fracking-Verbot im Bergregalgesetz (BRG; BSG 931.1) verankert sein. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

- Postulat 141-2012 Etter, Treiten (PBD), du 6 juin 2012 : Flux de trafic dans le Seeland (adopté le 23.01.2013).
  Le mandat de monitorage a été attribué. Les mesures du trafic sur les routes cantonales du Seeland avant la mise en service de la branche Est du contournement de Bienne ont débuté à l'été 2015 et seront poursuivies ces prochaines années. Les demandes formulées dans le postulat sont ainsi satisfaites.

- Motion 157-2013 Muntwyler, Berne (Les Verts), du 3 juin 2013 : Exploiter les synergies entre le parc d'innovation et le Campus de la HES bernoise (adoptée le 04.09.2013).
  En juin 2015, le Conseil fédéral a décidé de faire de Biel/Bienne un site secondaire autonome du Swiss Innovation Park (SIP). La construction aura lieu à proximité immédiate du futur campus Technique de la Haute école spécialisée bernoise, ce qui permettra différentes synergies (projets de recherche, utilisation des laboratoires, etc.). Les demandes formulées dans la motion sont ainsi satisfaites.

- Motion 203-2013 Haas, Berne (PLR), du 16 août 2013 : Modification de la législation sur les marchés publics (adoptée sous forme de postulat le 18.03.2014).
  La révision totale de l'accord intercantonal sur les marchés publics (AIMP; RSB 731.2-1) actuellement en cours vise à harmoniser au niveau suisse les règles relatives aux marchés publics. Le projet de révision sera vraisemblablement adopté à la fin 2017, puis ratifié par les cantons via une procédure d'adhésion. La réglementation bernoise relative aux justificatifs (art. 20 OCMP ; RSB 731.21), qui stipule que l'offre doit être étayée par la déclaration spontanée et les justificatifs, est compatible avec le projet d'AIMP envoyé en procédure de consultation. Celui-ci ne prévoit pas de réglementation spéciale au sens du postulat pour la remise des attestations dans le cadre de concours de projet ou de concours d'étude et de réalisation d'un ouvrage. Le Conseil-exécutif parvient à la conclusion que la réduction de la charge de travail visée par le postulat ne saurait compenser les inconvénients et les risques inhérents à un contrôle des justificatifs effectué uniquement une fois le concours terminé. Une réglementation différente pour la remise des justificatifs dans le cadre de concours et de procédures d'adjudication n'est par ailleurs pas justifiable. Les clarifications réalisées dans le cadre de la mise en œuvre du postulat sont donc terminées.

- Motion 274-2013 Les Verts (Bauen, Münsingen), du 11 septembre 2013 : Interdire les forages par fracturation hydraulique (adoptée le 17.03.2014).

  Le Grand Conseil a adopté le 7 septembre 2015 le contre-projet à l'initiative « Non à l'intoxication de nos sols par la production de gaz naturel », qui poursuit le même objectif que la motion. A l'expiration du délai de référendum, l'interdiction de la fracturation hydraulique sera ainsi intégrée dans la loi sur la régale des mines (LRéMi ; RSB 931.1). La demande formulée dans la motion est ainsi satisfaite.

- Motion 336-2013 Kronenberg, Biel/Bienne (glp), vom 27. November 2013: Überprüfung und Optimierung der Investitionsabläufe im Hoch- und Tiefbau (punktweise überwiesen am 04.06.2014).
  Die von der Motion geforderten Prozessoptimierungen bei Investitionsvorhaben im Hoch- und Tiefbau sind vollzogen. Zusätzlich wurde die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) im Mai 2015 über die Standards im Hoch- und Tiefbau informiert. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.

- Motion 133-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 11. Juni 2014: Hochwasser- und Renaturierungsprojekt «Aarewasser» - Verlorengehende Fruchtfolgeflächen müssen kompensiert werden (überwiesen am 21.01.2015).
  Die Motion wurde bei der Annahme abgeschrieben.

- Motion 049-2015 Bühler, Cortébert (SVP), vom 29. Januar 2015: Direktverbindung zwischen Roches BE und Choindez JU während der Bauarbeiten (überwiesen am 09.06.2015).
  Die Motion wurde bei der Annahme abgeschrieben.

- Motion 110-2015 Bärtschi, Lützelflüh (SVP), vom 19. März 2015: Standesinitiative: Höhere Bundesbeträge für den Hochwasserschutz (überwiesen am 09.09.2015).

  Der Regierungsrat hat die Standesinitiative am 14. Oktober 2015 bei der Bundesversammlung eingereicht. Die Motion ist damit erfüllt.

- Motion 119-2015 Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP), vom 23. März 2015: Erfahrungen aus Bauprojekten in die zukünftige Planung aufnehmen (überwiesen am 18.11.2015).

  Die Motion wurde bei der Annahme abgeschrieben.

- Motion 144-2015 Zuber, Moutier (PSA), vom 28. Mai 2015: Für eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität der Birs (überwiesen am 09.09.2015).
  Die Motion wurde bei der Annahme abgeschrieben.

- Motion 156-2015 Brand, Münchenbuchsee (SVP), vom 1. Juni 2015: Eigentumsgarantie: Verzicht auf die Einführung der eigentumsfeindlichen MuKEn 2014 ohne gesetzliche Grundlagen (punktweise überwiesen am 19.11.2015).
  Die Motion wurde bei der Annahme abgeschrieben.

Ausserordentliche Abschreibungen
Keine

- Motion 336-2013 Kronenberg, Biel/Bienne (pvl), du 27 novembre 2013 : Optimisation de la gestion des projets de construction (adoptée par point le 04.06.2014).

  Les optimisations de processus demandées par la motion dans le cadre de la gestion des projets de construction ont été effectuées. La Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT) a par ailleurs été informée en mai 2015 des standards de construction, aussi bien pour le bâtiment que pour les ponts et chaussées. Les demandes formulées dans la motion sont ainsi satisfaites.

- Motion 133-2014 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 11 juin 2014 : Projet Aarewasser : compensation des surfaces d'assolement perdues (adoptée le 21.01.2015).

  La motion a été classée dès son adoption.

- Motion 049-2015 Bühler, Cortébert (UDC), du 29 janvier 2015 : Liaison directe : ne coupez pas la route cantonale entre Roches BE et Choindez JU (adoptée le 09.06.2015).
  La motion a été classée dès son adoption.

- Motion 110-2015 Bärtschi, Lützelflüh (UDC), du 19 mars 2015 : Augmentation des subventions fédérales en faveur de la protection contre les crues : dépôt d'une initiative cantonale (adoptée le 09.09.2015).
  Le Conseil-exécutif a déposé l'initiative cantonale le 14 octobre 2015 auprès de l'Assemblée fédérale. La motion est ainsi réalisée.

- Motion 119-2015 Luginbühl-Bachmann, Krattigen (PBD), du 23 mars 2015 : Intégrer les enseignements tirés des projets de construction à l'étude des projets futurs (adoptée le 18.11.2015).
  La motion a été classée dès son adoption.

- Motion 144-2015 Zuber, Moutier (PSA), du 28 mai 2015 : Pour une amélioration durable de la qualité des eaux de la Birse (adoptée le 09.09.2015).
  La motion a été classée dès son adoption.

- Motion 156-2015 Brand, Münchenbuchsee (UDC), du 1er juin 2015 : Garantie de la propriété : renoncer à l'introduction du MoPEC (adoptée par point le 19.11.2015).

  La motion a été classée dès son adoption.

Classement extraordinaire
Aucun

Vollzug überwiesener Motionen, Postulate und Aufträge

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen ist

- Postulat 256-2013 Moser, Biel/Bienne (FDP), vom 9. September 2013: Neue direkte Busverbindung Brügg - Industrie Bözingenfeld (überwiesen am 17.03.2014).
  Die im Postulat angeregte neue direkte Busverbindung ist von der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura im Rahmen eines Studienauftrags geprüft worden. Die Ergebnisse fliessen ins regionale Angebotskonzept 2018–2021 ein und werden vom Kanton geprüft.

- Motion 291-2013 Grimm, Burgdorf (glp), vom 4. November 2014: Verkehrserschliessung Emmental mit zusätzlicher Variante «Tram Region Emmental» (punktweise überwiesen am 04.06.2014).
  Die vom Motionär aufgeführten Massnahmen 1 bis 4 werden im Rahmen der Erarbeitung des Vorprojekts geprüft und fliessen soweit möglich in die Projekterarbeitung ein.

- Motion 134-2014 Hofmann, Bern (SP), vom 11. Juni 2014: Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfälle im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben! (überwiesen am 21.01.2015).
  Der Kanton hat Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) und Deponien, welche noch nicht über die entsprechenden Messgeräte verfügen, dringend empfohlen, ihre Anlagen mit Geigerzählern nachzurüsten. Mit der Anpassung der Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) plant der Bund die Einführung einer systematischen Radioaktivitätskontrolle bei KVA und Altmetallbetrieben. Die revidierte Verordnung tritt voraussichtlich 2017 in Kraft.

- Postulat 147-2014 Zuber, Moutier (PSA), vom 14. Juli 2014: Ausserordentliche Beteiligung des Kantons Bern an der Altlastensanierung (überwiesen am 16.03.2015).
  Die geplante Teilrevision des Abfallgesetzes (AbfG; BSG 822.1) beinhaltet eine neue Härtefallregelung, wonach der Kanton Sanierungen von Gemeindedeponien künftig mitfinanzieren kann, wenn die Belastung der Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt. Die Vernehmlassung ist für das erste Quartal 2016 geplant. Das teilrevidierte AbfG soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

- Postulat 175-2014 Zuber, Moutier (PSA), vom 2. September 2014: Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn (überwiesen am 16.03.2015).
  Derzeit wird unter Federführung des Kantons Solothurn eine Studie zu verschiedenen Erschliessungsvarianten mit Bahn und Bus erarbeitet. Der Kanton Bern ist Mitglied der verschiedenen Projektgruppen und verfolgt die Studie aktiv.

Exécution de motions, postulats et mandats adoptés

Motions, postulats et mandats dont le délai de deux ans n'est pas encore échu

- Postulat 256-2013 Moser, Biel/Bienne (PLR), du 9 septembre 2013 : Ligne de bus Brügg-zone industrielle des Champs-de-Boujean (adopté le 17.03.2014).
  La Conférence régionale des transports de Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois (CRT) a examiné la nouvelle ligne de bus en question dans le cadre d'un mandat d'étude. Les résultats sont pris en compte dans le schéma d'offre régional 2018-2021 et seront examinés par le canton.

- Motion 291-2013 Grimm, Berthoud (pvl), du 4 novembre 2014 : Amélioration des transports dans l'Emmental (adoptée par point le 04.06.2015).
  Les mesures 1 à 4 présentées par le motionnaire sont examinées dans le cadre de l'élaboration de l'avant-projet et sont dans la mesure du possible prises en compte dans le projet.

- Motion 134-2014 Hofmann, Berne (PS), du 11 juin 2014 : Contrôle systématique des déchets radioactifs (adoptée le 21.01.2015).

  Le canton a recommandé aux usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) et aux décharges ne disposant pas des appareils de mesure correspondants d'équiper au plus vite leurs installations de compteurs Geiger. La Confédération prévoit, via une adaptation de l'ordonnance sur la radioprotection (ORaP; RS 814.501), d'instaurer un contrôle systématique de la radioactivité dans les UIOM et les exploitations de vieux métaux. L'ordonnance révisée entrera vraisemblablement en vigueur en 2017.

- Postulat 147-2014 Zuber, Moutier (PSA), du 14 juillet 2014 : Participation financière exceptionnelle du canton aux coûts d'assainissement des sites pollués (adopté le 16.03.2015).
  La révision partielle de la loi sur les déchets (LD ; RSB 822.1) comprend une nouvelle disposition pour les cas de rigueur permettant au canton de participer aux frais d'assainissement des décharges communales lorsque ceux-ci dépassent un certain seuil. La consultation est prévue pour le premier trimestre 2016. La version révisée de la LD devrait entrer en vigueur le 1er janvier 2018.

- Postulat 175-2014 Zuber, Moutier (PSA), du 2 septembre 2014 : Pérennité de la ligne ferroviaire Moutier-Soleure (adopté le 16.03.2015).
  Une étude portant sur différentes variantes de desserte par train et par bus est actuellement élaborée sous la direction du canton de Soleure. Le canton de Berne est membre des différents groupes de projet et suit activement cette étude.

- Motion 216-2014 Grimm, Burgdorf (glp), vom 17. November 2014: Wasserzins für Grosswasserkraftwerke neu regeln (überwiesen am 21.01.2015).
  Mit einer Anpassung des Wassernutzungsgesetzes (WNG; BSG 752.41) soll der jährlich geschuldete Wasserzins für alle Grosswasserkraftwerke ab 10 MW um CHF 10 pro Kilowatt mittlere Bruttoleistung rückwirkend ab dem Jahr 2015 reduziert werden. Ziel ist es, die Grosswasserkraftwerke finanziell zu entlasten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Kanton Bern verzichtet dadurch auf Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 4,5 Millionen. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des WNG dauert bis zum 10. Januar 2016.

- Motion 226-2014 Haudenschild, Spiegel (Grüne), vom 17. November 2014: Mehr Lärmschutz für die Bevölkerung an Kantonsstrassen (überwiesen am 09.06.2015).
  Die Pilotversuche mit lärmarmen Belägen innerorts werden vom Tiefbauamt weitergeführt. Gesicherte Entscheidgrundlagen für einen breiteren Einsatz von lärmarmen Belägen werden in einigen Jahren vorliegen. Gegenüber dem Bund werden in allen Stellungnahmen zu Ausführungsprojekten des ASTRA künftig konsequent lärmarme Beläge gefordert. Dies gilt – wo möglich – auch für Massnahmen des kleinen baulichen Unterhalts auf Nationalstrassen.

- Motion 242-2014 Imboden, Bern (Grüne), vom 17. November 2014: Velofreundliche Lichtsignalanlagen: Rechtsabbiegen bei rot an Kreuzungen ermöglichen (punktweise als Postulat überwiesen am 09.06.2015).
  Der Bericht über die Versuche in Basel ist inzwischen veröffentlicht. Dieser zeigt, dass die Versuchsbasis zu schmal ist für eine sofortige Änderung der Strassenverkehrsverordnung (StRVV; BSG 761.111). Weitere Tests sind nötig. In Abhängigkeit der Ergebnisse weiterer Versuche wird sich der Kanton zu gegebener Zeit beim Bund für eine Änderung der Strassenverkehrsverordnung einsetzen.

- Motion 260-2014 Daetwyler, Saint-Imier (SP), vom 24. November 2014: Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel (überwiesen am 09.06.2015).

  Die Planungsarbeiten zum Ausbauschritt 2030 des Bundes laufen. Diese werden vom Kanton Bern aktiv begleitet. Das Ziel, die guten Anschlüsse im Knoten Biel/Bienne beizubehalten, ist dabei ein wichtiges Anliegen des Kantons und wird gegenüber den Planungspartnern entsprechend zum Ausdruck gebracht.

- Motion 216-2014 Grimm, Berthoud (pvl), du 17 novembre 2014 : Régler la taxe d'eau des grandes centrales hydrauliques (adoptée le 21.01.2015).
  Une adaptation de la loi sur l'utilisation des eaux (LUE ; RSB 752.41) doit permettre de réduire la taxe d'eau annuelle due par les grandes centrales hydrauliques, c'est-à-dire les installations d'une puissance brute moyenne supérieure à 10 mégawatts, de CHF 10 par kilowatt de puissance brute moyenne, et ce avec effet rétroactif au 1er janvier 2015. L'objectif est d'alléger la charge financière pesant sur les grandes centrales hydroélectriques et de renforcer leur compétitivité. Le canton de Berne renonce de ce fait à des recettes supplémentaires de quelque CHF 4,5 millions par an. La procédure de consultation relative à la révision partielle de la LUE se terminera le 10 janvier 2016.

- Motion 226-2014 Haudenschild, Spiegel (Les Verts), du 17 novembre 2014 : Renforcement de la protection contre le bruit le long des routes cantonales (adoptée le 09.06.2015).
  L'Office des ponts et chaussées poursuit les essais pilotes de revêtements silencieux à l'intérieur des localités. Des bases de décision éprouvées susceptibles de justifier une utilisation plus générale des revêtements silencieux seront disponibles dans quelques années. A l'avenir, des revêtements silencieux seront systématiquement exigés de la Confédération lors des prises de position sur les projets de réalisation de l'OFROU. Ceci est également valable, dans la mesure du possible, pour les mesures d'entretien courant sur les routes nationales.

- Motion 242-2014 Imboden, Berne (Les Verts), du 17 novembre 2014 : Signalisation lumineuse : des règles plus favorables aux cyclistes (adoptée par point sous forme de postulat le 09.06.2015).
  Le rapport sur les essais effectués à Bâle a été publié. Il montre que la base d'expérimentation est trop limitée pour justifier une modification immédiate de l'ordonnance sur la circulation routière (OCCR; 761.111). Des tests supplémentaires sont nécessaires. Si leurs résultats s'avèrent positifs, le canton s'engagera en temps utile auprès de la Confédération pour demander une modification de l'ordonnance sur la circulation routière.

- Motion 260-2014 Daetwyler, Saint-Imier (PS), du 24 novembre 2014 : Maintien de la qualité des correspondances et des fonctionnalités du nœud de Bienne (adoptée le 09.06.2015).
  Les travaux de planification de l'étape d'aménagement 2030, menés par la Confédération, sont actuellement en cours. Le canton de Berne y participe activement. Le maintien de bonnes correspondances au nœud de Bienne est très important pour le canton, et celui-ci le fait savoir à ses partenaires dans le cadre de la planification.

- Motion 265-2014 Hofmann, Bern (SP), vom 24. November 2014: Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental (angenommen als Postulat am 09.06.2015).

  Derzeit wird geprüft, ob die Aufgabe durch die regionalen Energieberatungsstellen wahrgenommen werden kann oder ob eine direkte Betreuung via Energiestadtberater und Berner Energieabkommen zielführender ist. Das Amt für Umweltkoordination und Energie hat im Herbst 2015 den ersten NEnergietag 2015 durchgeführt, an dem die Gemeinden und Regionen über ihre Möglichkeiten informiert wurden.

- Motion 265-2014 Hofmann, Berne (PS), du 24 novembre 2014 : Création de régions énergétiques à l'exemple de la région de l'Emmental (adoptée sous forme de postulat le 09.06.2015).
  Le canton examine actuellement si cette tâche peut être assumée par les centres régionaux de conseil en énergie, ou s'il convient plutôt d'opter pour une prise en charge directe via les conseillers « Cité de l'énergie » et la Convention bernoise sur l'énergie. L'Office de la coordination environnementale et de l'énergie a organisé cet automne la première Journée cantonale du développement durable et de la transition énergétique (NEnergietag 2015), journée durant laquelle les communes et les régions ont été informées sur les différentes possibilités qui s'offrent à elles.

- Motion 266-2014 BDP (Leuenberger, Trubschachen), vom 24. November 2014: Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert (überwiesen am 09.06.2015).
  Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden als Daueraufgaben im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent weiterverfolgt.

- Motion 266-2014 PBD (Leuenberger, Trubschachen), du 24 novembre 2014 : Concentration décentralisée de l'administration cantonale (adoptée le 09.06.2015).

  Le retrait successif de certains services administratifs de la vieille ville et la vente d'immeubles qui se libèrent au centre-ville constituent des tâches permanentes qui continuent dans la mesure du possible à être effectuées.

- Motion 067-2015 Burkhalter, Rümligen (SP), vom 2. März 2015: Fondsmittel für Strassenprojekte (punktweise überwiesen am 09.09.2015).
  Ziffer 1 wird mit der geplanten Unterbreitung zweier getrennter Vorlagen erfüllt werden. Die weiteren überwiesenen Forderungen fliessen soweit möglich in die Erarbeitung der Vorprojekte für die beiden Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord ein.

- Motion 067-2015 Burkhalter, Rümligen (PS), du 2 mars 2015 : Financement de projets routiers avec les moyens d'un fonds (adoptée par point le 09.09.2015).
  La présentation prévue de deux projets séparés satisfait la demande formulée au point 1. Il est répondu dans la mesure du possible aux autres demandes dans le cadre de l'élaboration des avant-projets des deux projets routiers « Berthoud-Oberburg-Hasle » et « Aarwangen–Langenthal Nord ».

- Motion 093-2015 Rüeggsegger, Riggisberg (SVP), vom 16. März 2015: Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur (überwiesen am 09.06.2015).
  Die Planung für den Neubau des Rindviehstalls Zollikofen Rütti ist angelaufen. Die kantonalen Nutzer und weitere Partnerorganisationen sind in die Planung und Projektorganisation einbezogen. Das Inforama Spiez Hondrich bewilligte im September 2015 das Gesuch des Gutspächters, eine Betriebsgemeinschaft mit einem konventionell wirtschaftenden Landwirt einzugehen. Die Betriebsgemeinschaft will einen Stallneubau an einem anderen Standort realisieren. Die künftigen betrieblichen Anforderungen an den Rindviehstall am Standort Hondrich werden vom Inforama derzeit erarbeitet. Sobald die entsprechende Betriebsstrategie vorliegt, können die erforderlichen Mittel in die Investitionsplanung aufgenommen werden.

- Motion 093-2015 Rüeggsegger, Riggisberg (UDC), du 16 mars 2015 : Adaptation des étables des domaines agricoles de Rütti et de Hondrich (adoptée le 09.06.2015).

  La planification pour la reconstruction de l'étable de l'inforama de Rütti à Zollikofen a débuté. Les utilisateurs cantonaux et d'autres organisations partenaires sont intégrées à la planification et à l'organisation du projet. L'Inforama de Spiez-Hondrich a accédé en septembre 2015 à la demande du fermier, qui souhaitait constituer une communauté d'exploitation avec un agriculteur travaillant de manière conventionnelle. La communauté désire construire une étable sur un autre site. L'Inforama établit actuellement les exigences d'exploitation auxquelles la future étable du site de Hondrich devra satisfaire. Dès que la stratégie d'exploitation sera disponible, les moyens nécessaires pourront être inscrits dans la planification des investissements.

- Motion 137-2015 Machado Rebmann, Bern (GPB-DA), vom 12. Mai 2015: Keine BLS-Werkstätte im Landwirtschaftsgebiet von Riedbach! (angenommen als Postulat am 18.11.2015).
  Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

- Motion 137-2015 Machado Rebmann, Berne (LAVerte), du 12 mai 2015 : Zone agricole de Riedbach : pas d'ateliers du BLS (adoptée sous forme de postulat le 18.11.2015).

  Il n'y a pas encore de résultats intermédiaires.

- Motion 146-2015 Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP), vom 1. Juni 2015: Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten (überwiesen am 18.11.2015).
  Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

- Motion 146-2015 Krähenbühl, Unterlangenegg (UDC), du 1er juin 2015 : Entretien des véhicules : collaboration de BLS et des CFF (adoptée le 18.11.2015).

  Il n'y a pas encore de résultats intermédiaires.

- Motion 151-2015 Knutti, Weissenburg (SVP), vom 1. Juni 2015: Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden (punktweise überwiesen als Postulat am 18.11.2015).
  Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Motionen, Postulate und Aufträge mit Fristerstreckung

- Motion 211-2011 Kohler, Uetendorf (BDP), vom 14. Juni 2011: Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung (überwiesen am 07.06.2012, Fristerstreckung bis Ende 2016 gewährt am 17.11.2014).
  Bei der Strassenbeleuchtung hat die Technik derart rasante Fortschritte gemacht, dass deren Steuerung hinsichtlich Dauer und Intensität der Beleuchtung heute ohne nennenswerte Zusatzkosten zu haben ist. Die neue Technik wird deshalb von den Gemeinden und vom Kanton auch ohne gesetzliche Verpflichtung angewendet. Eine Anpassung der Gesetzgebung ist nicht mehr vordringlich und kann soweit nötig in der derzeit laufenden Anpassung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) vorgenommen werden. Die Vernehmlassung für die Teilrevision des KEnG ist für das Jahr 2016 geplant.

- Motion 146-2012 Riem, Iffwil (BDP), vom 7. Juni 2012: Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern (punktweise überwiesen am 23.01.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 18.11.2015).
  Das ASTRA hat im Jahr 2015 die Projektierungsarbeiten aufgenommen. Ein Einbezug des Kantons in die entsprechende Projektorganisation ist vorgesehen. Der Kanton wird sich in diesem Rahmen für die Umsetzung der Motionsforderung einsetzen.

- Motion 153-2012 Moser, Biel (FDP), vom 13. Juni 2012: Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem «Westast» (punktweise als Postulat überwiesen am 23.01.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 18.11.2015).

  Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 wurden flankierende Massnahmen definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Am Guido-Müller-Platz werden Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses bereits umgesetzt.

- Motion 246-2012 Haas, Bern (FDP), vom 19. November 2012: Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern (überwiesen am 03.06.2013, Fristerstreckung bis Ende 2017 gewährt am 18.11.2015).
  Die Massnahmen betreffend Verkehrssystemmanagement (VM) sind auf Kurs und werden in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden schrittweise realisiert. Das ASTRA hat im Herbst 2015 das Projekt zur Umnutzung des Pannenstreifens zwischen Wankdorf und Muri öffentlich aufgelegt.

- Motion 151-2015 Knutti, Weissenburg (UDC), du 1er juin 2015 : Rien que du bois suisse dans les bâtiments cantonaux (adoptée par point sous forme de postulat le 18.11.2015).
  Il n'y a pas encore de résultats intermédiaires.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation a été prolongé

- Motion 211-2011 Kohler, Uetendorf (PBD), du 14 juin 2011 : Limiter la pollution lumineuse pour éviter de gaspiller de l'énergie (adoptée le 07.06.2012, prolongation du délai jusqu'à fin 2016 accordée le 17.11.2014).

  La technique en matière d'éclairage des routes a fait des progrès tels qu'un système de commande de la durée et de l'intensité de l'éclairage peut aujourd'hui être acquis sans frais supplémentaires notables. Partant, les communes et le canton ont recours à cette nouvelle technique même sans y être contraints sur le plan légal. Une adaptation de la législation n'est donc plus urgente, et pourra si nécessaire être effectuée dans le cadre de la révision actuellement en cours de la loi cantonale sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1). La procédure de consultation relative à la révision partielle de la LCEn est prévue pour 2016.

- Motion 146-2012 Riem, Iffwil (PBD), du 7 juin 2012 : Fluidité du trafic sur l'A1 dans la région bernoise (adoptée par point le 23.01.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 18.11.2015).
  L'OFROU a initié en 2015 les travaux d'élaboration du projet, et il est prévu que le canton intègre l'organisation correspondante. Le canton s'engagera dans ce cadre pour que la demande formulée dans la motion soit mise en œuvre dans le cadre du projet.

- Motion 153-2012 Moser, Bienne (PLR), du 13 juin 2012 : Ouverture de la branche Est du contournement de Bienne par l'A5 : mesures d'accompagnement pour augmenter les capacités sur l'axe Ouest (adoptée par point sous forme de postulat le 23.01.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 18.11.2015).
  Des mesures d'accompagnement ont été définies dans le cadre de l'élaboration du plan directeur des communications régional relatif à la N5. Les propriétaires des routes sont responsables de leur mise en œuvre. Des mesures d'optimisation du trafic ont déjà été réalisées à la place Guido-Müller.

- Motion 246-2012 Haas, Berne (PLR), du 19 novembre 2012 : Système de gestion du trafic : mesures immédiates pour la région de Berne (adoptée le 03.06.2013, prolongation du délai jusqu'à fin 2017 accordée le 18.11.2015).
  Les mesures concernant le système de gestion du trafic (GT) sont réalisées progressivement en étroite collaboration entre le canton, la ville et les communes. L'OFROU a mis à l'enquête publique à l'automne 2015 le projet de requalification de la bande d'arrêt d'urgence entre Wankdorf et Muri.

Motionen, Postulate und Aufträge, deren Fristerstreckung abgelaufen ist

- Motion 106-2011 Masshardt, Bern (SP-JUSO), vom 28. März 2011: Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten (überwiesen am 15.06.2011, Fristerstreckung bis Ende 2015 gewährt am 19.11.2013).
  Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich vom Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Die erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen mit der derzeit laufenden Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) erfolgen. Die Vernehmlassung für die Änderung des KEnG ist für das Jahr 2016 geplant.

Motions, postulats et mandats dont le délai de réalisation prolongé est échu

- Motion 106-2011 Masshardt, Berne (PS-JS), du 28 mars 2011 : Efficacité énergétique des bâtiments publics (adoptée le 15.06.2011, prolongation du délai jusqu'à fin 2015 accordée le 19.11.2013).
  Le droit en vigueur ne permet pas d'appliquer la Directive de l'OIC en matière d'énergie et d'installations du bâtiment à tous les bâtiments publics, mais uniquement aux bâtiments qui sont fortement subventionnés par le canton. Les modifications légales nécessaires devraient pouvoir être effectuées dans le cadre de la révision partielle de la loi cantonale sur l'énergie (LCEn ; RSB 741.1) actuellement en cours. La procédure de consultation relative à la modification de la LCEn est prévue pour l'année 2016.

2 Evaluationen

2.1 Behörden

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern	Die Justizkommission des Kantons Bern hat nach der Umsetzung der Justizreform 2 eine Evaluation der personellen Dotation der kantonalbernischen Justiz vornehmen lassen. Die Evaluation wurde im Jahr 2014 gestartet und im Jahr 2015 abgeschlossen.	Die Evaluation hat ergeben, dass die Belastung des Personals der kantonalbernischen Justiz hoch ist. Bei der Staatsanwaltschaft ist die Arbeitsbelastung so hoch, dass die Evaluation als dringliche Massnahme die Schaffung von zusätzlichen Stellen empfohlen hat. Im Übrigen empfiehlt die Evaluation, mittel- bis längerfristig weitere Entlastungsmassnahmen beispielsweise via Optimierung der Führungsinstrumente und der Anpassung verschiedener Mechanismen vorzunehmen.	Abgeschlossen

2.2 Staatskanzlei

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

2.3 Volkswirtschaftsdirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

2 Évaluations

2.1 Autorités

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation de la dotation en personnel des autorités judiciaires	A l'issue de la réforme judiciaire 2, la Commission de justice du canton de Berne a fait évaluer la dotation en personnel des autorités judiciaires. Cette évaluation a démarré en 2014 et s'est terminée en 2015.	La charge de travail du personnel de la Justice cantonale bernoise est élevée. Au Ministère public, cette charge est si élevée que les auteurs de l'évaluation recommandent de créer de toute urgence des postes supplémentaires. Ils recommandent par ailleurs de prendre d'autres mesures destinées à décharger le personnel à moyen et à long terme, par exemple en améliorant les outils de direction et en adaptant différents mécanismes.	Achevé

2.2 Chancellerie d'État

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.3 Direction de l'économie publique

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

2.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation Pilotprojekt Teillohnmodell	In diesem Pilot wurden Personen mit Leistungseinschränkungen zu einem der Leistung entsprechenden Teillohn in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Untersucht wurde, ob die Ziele dieses «Supported Employment» Projekts erreicht wurden und wie sich Konzept, Abläufe und Vollzug bewährt haben und eignen.	Das Modell hat sich gut etabliert und funktioniert. Die Gewinnung von Arbeitgebenden erwies sich als schwierig und es konnten weniger Personen als geplant vermittelt werden. Trotzdem ergab sich ab dem zweiten Jahr eine positive Kosten-Nutzen-Bilanz, also höhere Einsparungen in der Sozialhilfe als Projektkosten. Die befragten Teillohnangestellten waren mehrheitlich zufrieden und sahen sich in einer verbesserten Situation. Die Festlegung der Leistungseinschränkung gelang erfolgreich. Trotzdem hätten einige Personen gerne einen höheren Lohn gehabt. Die Evaluation empfiehlt die Weiterführung des Angebotes.	Schlussbericht liegt vor
Evaluation Pilotprojekt unternehmerisch geführte Sozialfirma	Im Zentrum standen zwei Fragestellungen: Wirkung des Angebotes und Einbettung in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Strategische Ausrichtung, Beurteilung des Angebotes und des Bedarfs.	Es gelang, in grösserem Umfang langfristige, entlohnte Arbeitsplätze mit einer sinnstiftenden Tätigkeit im niederschwelligen Segment zur Verfügung zu stellen. Nach Abschluss der Pilotphase können alle Betriebskosten sowie die Lohnkosten des Kaders via Erträge finanziert werden. Der Kanton refinanziert die Lohnkosten der Angestellten. Das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt darf dabei nicht verloren gehen. Eine Herausforderung ist die kontinuierliche Akquisition von Aufträgen, welche aufgrund der zu tiefen Wertschöpfung vom lokalen Gewerbe nicht übernommen werden können und sonst ins Ausland verlagert würden. Die Evaluation empfiehlt die Weiterführung der Sozialfirma und sieht Potential für weitere Plätze.	Schlussbericht liegt vor
Evaluation Pilot Betreuungsgutscheine	Evaluation der Einführung von Betreuungsgutscheinen im Hinblick auf die Ausgestaltung des gesamtkantonalen Systems.	Der Schlussbericht liegt noch nicht vor.	Schlussbericht wird im Frühjahr 2016 publiziert
Katamnese-Studie zur Wirksamkeit ambulanter Beratung bei Alkoholproblemen	Untersucht wurde die mittel- und längerfristige Wirksamkeit ambulanter Beratung bei Personen mit Alkoholproblemen.	Die Langzeitstudie zeigt auf, dass sich das Konsumverhalten, der allgemeine Gesundheitszustand und die Lebenszufriedenheit der betroffenen Personen nach einer ambulanten Beratung verbessern. Ein planmässiger Beratungsabschluss sollte angestrebt und Kontaktverluste und -abbrüche möglichst vermieden werden. Durch den Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen Berater/Beraterin und Klient/Klientin, Massnahmen zur Reduktion nicht-planmässiger Beratungsabschlüsse (z. B. proaktive Telefonanrufe, SMS-Reminder) sowie Massnahmen zur Rückfallprophylaxe nach Beratungsaustritt kann die längerfristige Wirksamkeit ambulanter Alkoholberatungen weiter erhöht werden.	Schlussbericht liegt vor

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation du projet pilote d'emplois à salaire partiel	Ce projet pilote a permis à des personnes dont la capacité de travail est réduite de trouver un emploi sur le marché primaire à un salaire correspondant à leur rendement. L'étude visait à déterminer si les objectifs avaient été atteints et si la stratégie, le déroulement et la réalisation du projet avaient fait leurs preuves.	Le modèle, qui s'est bien établi, fonctionne bien. Il a cependant été nettement plus difficile que prévu de trouver des employeurs prêts à créer des emplois à salaire partiel. Bien que le nombre de placements ait été inférieur aux attentes, le bilan coût-utilité a été positif dès la deuxième année, les économies d'aide sociale étant plus élevées que les frais du projet. Les personnes employées à salaire partiel interrogées considèrent que leur situation s'est améliorée et sont satisfaites. Leur capacité de travail a été déterminée de manière concluante. Certaines auraient cependant souhaité obtenir un salaire plus élevé. L'évaluation recommande de maintenir cette offre.	Rapport final publié
Evaluation du projet pilote d'entreprise sociale	Deux volets étaient à examiner : Efficacité de l'offre et insertion dans le marché du travail, protégé ou pas. Orientation stratégique et besoin.	L'entreprise sociale a permis de proposer des emplois rémunérés durables, d'accès facile, faisant sens. Les frais d'exploitation et les salaires des cadres ont pu être financés par les recettes à l'issue du projet pilote. Le canton refinance toutefois le salaire des employés. L'objectif d'un emploi sur le marché du travail ne doit cependant pas être oublié. C'est une gageure d'être continuellement à la recherche de mandats qui ne peuvent pas être effectués par les artisans locaux en raison de leur valeur ajoutée trop faible et qui seraient délocalisés à l'étranger sans l'entreprise sociale. Le projet est à poursuivre, selon l'évaluation. Il existe un potentiel pour des places supplémentaires.	Rapport final publié
Evaluation du projet de bons de garde	Evaluation de l'introduction des bons de garde en vue d'une application du système à l'ensemble du canton.	Le rapport final est à venir.	Rapport final publié au printemps 2016
Etude catamnestique de l'efficacité du traitement ambulatoire de l'alcoolisme	L'étude a porté sur l'efficacité à moyen et à long terme de consultations ambulatoires.	A long terme, la consommation, l'état de santé général et la joie de vivre des personnes concernées se sont améliorés. Il convient si possible de s'en tenir à la durée fixée et d'éviter les abandons de thérapie et la perte de contact. La construction d'une relation stable entre le personnel de consultation et la clientèle, les mesures visant à réduire les interruptions prématurées (p. ex. appels téléphoniques proactifs, rappels par texto) et à prévenir les rechutes après la sortie permettent d'améliorer l'efficacité à long terme de la thérapie ambulatoire.	Rapport final publié

2.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

2.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; BSG 213.316) im Kanton Bern	Im Jahr 2015 erfolgte die erste Etappe der Evaluation, in der die Implementierung des neuen Rechts hinsichtlich Strukturen und Prozesse einer ersten Überprüfung unterzogen wurde.	Am 6. Juli 2015 wurde der Zwischenbericht der ersten Etappe der Evaluation vorgelegt. Dieser bestätigt die grundsätzlich positive Bilanz aus dem Monitoring des ersten Jahres, zeigt aber auf verschiedenen Ebenen auch einige Schwachstellen auf (Handlungsfähigkeit der GL KESB, Massnahmenkosten und Finanzabläufe, Ressourcen und Arbeitsbelastung). Gestützt auf die gewonnen Erkenntnisse wurden bereits erste Anpassungen des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; 213.316) vorgenommen, welche zu einer Steigerung der Effizienz in den KESB führen sollen. Zudem wurden Massnahmen ergriffen zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der GL und besseren Koordination der verschiedenen zentralen Prozesse.	In Arbeit
Bericht Ausrichtung der Krankenkassen-Prämienverbilligung in der Sozialhilfe (gemeinsam mit der GEF)	Analyse der bestehenden Prozesse und Aufzeigen von Potenzialen zur Optimierung. Qualitative Prüfung und Einschätzung alternativer Modelle zur Ausrichtung der Prämienverbilligung in der Sozialhilfe.	Die Analysearbeiten konnten planmässig abgeschlossen werden. Dabei wurden drei Handlungsfelder definiert: rasch umsetzbare Verbesserungen, Prozessoptimierungen sowie mögliche Modellwechsel. In einem Folgeprojekt sollen im Jahr 2016 die Handlungsfelder weiter konkretisiert werden.	Analyse abgeschlossen, Folgeprojekt ausgelöst
Evaluation Justizreform II	Die Evaluation soll aufzeigen, ob die Ziele der Justizreform umgesetzt werden konnten oder ob allenfalls Verbesserungsmassnahmen getroffen werden können.	Der Schlussbericht liegt im Sommer 2016 vor.	In Arbeit
Evaluation Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)	Kombinierte Zielerreichungs-, Wirkungs- und Vollzugskontrolle der vom Regierungsrat im Jahr 2005 beschlossenen Strategie mit den Schwerpunkten «Agglomerationspolitik und Politik des ländlichen Raums», «Regionale Zusammenarbeit / Regionalkonferenzen», «regionale Planungsinstrumente» und «Perimeter».	Empfehlungen für die Anpassung und Weiterentwicklung von SARZ unter besonderer Berücksichtigung der anlässlich der Beratung der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 überwiesenen Planungserklärung SVP (Augstburger/Rufener) zum Ziel 1 der Richtlinien.	In Vorbereitung (Durchführung vorgesehen ab 2016)

Désignation concise de l'évaluation	**Description concise de l'objet de l'évaluation**	**Description concise des résultats de l'évaluation**	**État**
Evaluation des nouvelles autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA; RSB 213.316) dans le canton de Berne	La première étape de l'évaluation, qui a porté sur un examen de l'application du nouveau droit par rapport aux structures et aux processus, s'est déroulée au cours de l'année sous rapport.	Le rapport intermédiaire de la première étape de l'évaluation a été présenté le 6 juillet 2015. Il confirme le bilan globalement positif qui ressort du monitorage de la première année, mais met également le doigt sur quelques faiblesses à différents niveaux (capacité d'agir du Directoire des APEA, coûts des mesures et processus financiers, ressources et volume de travail). Les premières adaptations déjà apportées à la loi sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316) sur la base des résultats de l'évaluation devraient accroître l'efficience dans les APEA. Des mesures ont en outre été prises afin d'améliorer la marge de manœuvre du directoire et la coordination des divers processus centraux.	En cours
Rapport sur le versement des montants de la réduction des primes de l'assurance-maladie accordée aux bénéficiaires de l'aide sociale (en collaboration avec la SAP)	Analyse des processus actuels et mise en évidence de potentiels d'optimisation. Examen qualitatif et évaluation d'autres modèles d'octroi de la réduction des primes aux bénéficiaires de l'aide sociale.	Les travaux relatifs à l'analyse ont été achevés dans les délais prévus et trois types d'actions ont été définis: améliorations rapidement applicables, optimisations des processus et possibilités de changement de modèles. Les actions envisageables doivent être concrétisées en 2016 dans le cadre d'un projet de suivi.	Analyse terminée, projet de suivi en cours
Evaluation de la deuxième réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux	L'évaluation doit montrer si les objectifs de la réorganisation ont pu être atteints ou si des mesures d'amélioration doivent être prises le cas échéant.	Le rapport final sera disponible en été 2016.	En cours
Evaluation de la stratégie en faveur des agglomérations et de la coopération régionale (SACR)	Contrôle combiné du degré de réalisation des objectifs, des effets et de l'exécution de la stratégie adoptée en 2005 par le Conseil-exécutif, qui met l'accent sur la «politique des agglomérations et la politique de l'espace rural», «la coopération régionale / les conférences régionales», «les instruments régionaux d'aménagement et de planification» et les «périmètres».	Recommandations pour l'adaptation et le développement de la SACR accordant une attention particulière à la déclaration de planification de l'UDC (Augstburger/ Rufener) adoptée lors des débats sur le programme gouvernemental de législature 2015 à 2018 et portant sur l'objectif 1 du programme.	En préparation (mise en œuvre prévue dès 2016)

2.6 Polizei- und Militärdirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation Videoüberwachung	Gemäss Artikel 11 Absatz 3 der Videoverordnung (VidV; BSG 551.332), ist alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und zu veröffentlichen.	Die Videoüberwachung erweist sich als geeignetes und kostengünstiges Mittel, um die Sicherheit von Mitarbeitenden und Gebäuden zu schützen.	Erledigt

2.6 Direction de la police et des affaires militaires

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Évaluation de la surveillance vidé	Conformément à l'article 11, alinéa 3 de l'ordonnance du 29 avril 2009 sur la vidéosurveillance (OVid; RSB 551.332), un rapport d'évaluation sur l'efficacité des appareils de vidéosurveillance en service doit être établi et rendu accessible au public tous les cinq ans.	La vidéosurveillance est un moyen approprié et peu coûteux pour assurer la sécurité du personnel et des bâtiments.	Réglée

2.7 Finanzdirektion

2.7 Direction des finances

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
HR-Reporting 2015 – Verwaltung des Kantons Bern; Kantonspersonal (Berichtsjahr 2014)	Berichterstattung über die wichtigsten Personalkennzahlen des Jahres 2014 (bspw. Fluktuation und Zeitguthaben). Das Reporting enthält zudem insbesondere eine Auswertung über den Vollzug des Gehaltsaufstiegs per 1. Januar 2015 und über die Ausschüttung von Leistungsprämien während des Jahres 2014.	*Fluktuation:* Die Bruttofluktuation (sämtliche Austritte) stieg im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 Prozentpunkte auf 9,8 Prozent. Grund für diese Zunahme sind mehr Pensionierungen als in früheren Jahren; der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat führte dazu, dass sich mehr Mitarbeitende als üblich pensionieren liessen. Die übrigen Austritte verhielten sich im Vergleich zu den Vorjahren stabil. *Zeitguthaben:* Die Zeitguthaben der Mitarbeitenden verblieben auch im Jahr 2014 auf hohem Niveau. Ende 2014 verfügten die Mitarbeitenden im Mittel über 23,2 Tage Zeitguthaben (Jahresarbeitszeit-, Ferien- und Langzeitkonto-Guthaben; Vorjahr 22.6 Tage). *Gehaltsaufstieg:* Für die Lohnrunde per 1. Januar 2015 standen 1,5 Prozent der Lohnsumme für den individuellen Gehaltsaufstieg zur Verfügung. Im Voranschlag 2015 waren zudem 0,3 Prozent für den Teuerungsausgleich eingestellt. Die Teuerung für das Jahr 2014 betrug jedoch nur 0,1 Prozent. Deshalb konnte der nicht beanspruchte Teuerungsausgleich zusätzlich für individuelle Lohnmassnahmen eingesetzt werden, um gezielt Lohnrückstände beim Kantonspersonal teilweise zu beheben. Gut die Hälfte der Mitarbeitenden erhielt die Beurteilung A (Ziele erfüllt; 56,4 %). 38,5 Prozent der Mitarbeitenden erhielten die Qualifikationsstufen A+ (Ziele teilweise übertroffen) und 2,9 Prozent A++ (Ziele deutlich übertroffen). Die Beurteilungen B (Ziele teilweise erfüllt) und C (Ziele ungenügend erfüllt) wurden gesamthaft in 2,2 Prozent der Fälle vergeben (entspricht dem Rahmen des Vorjahres). Mitarbeitende, mit welchen eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung durchgeführt wurde, erhielten im Durchschnitt 3,3 Gehaltsstufen. Mitarbeitende ohne Leistungs- und Verhaltensbeurteilung, d. h. Funktionen mit automatischem Aufstieg (z. B. Dozenten, Geistliche, Richter) erhielten durchschnittlich 3,1 Stufen. *Leistungsprämien:* Leistungsprämien können für ausserordentliche Leistungen an die Mitarbeitenden ausgerichtet werden. Für Leistungsprämien standen 2014 0,25 Prozent der Lohnsumme zur Verfügung, was rund CHF 2,9 Millionen entspricht. Davon wurden rund CHF 2,4 Millionen resp. 81,6 Prozent ausbezahlt. Rund 24,5 Prozent aller Mitarbeitenden haben eine Leistungsprämie erhalten. Die durchschnittliche Prämie betrug rund CHF 650.	

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Rapport 2015 sur les ressources humaines - Administration du canton de Berne; personnel cantonal (année sous rapport: 2014)	Rapport concernant les principaux indicateurs sur le personnel de 2014 (p. ex. fluctuation et soldes d'heures de travail). Le rapport contient en particulier aussi une évaluation de l'exécution de la progression des traitements au janvier 2015 et du versement de primes de performance en 2014.	*Fluctuation*: en 2014, la fluctuation brute (total des départs) a augmenté de 0,8 point de pourcentage par rapport à l'année précédente, pour se situer à 9,8 pour cent. Cette hausse s'explique par le nombre croissant de départs à la retraite par rapport aux années antérieures: le passage de la primauté des prestations à la primauté des cotisations a incité davantage d'agent-e-s à prendre leur retraite. Les autres départs sont restés stables par rapport aux années antérieures. *Solde horaire*: les soldes d'heures de travail des agent-e-s sont restés à un niveau élevé en 2014 encore. A la fin de l'année 2014, les agent-e-s disposaient en moyenne d'un solde horaire de 23,2 jours (solde de l'horaire annualisé, sur le compte épargne-temps et en jours de vacances; année précédente: 22,6 jours). *Progression des salaires*: au janvier 2015, une proportion totale de 1,5 pour cent de la masse salariale était disponible pour la progression individuelle du salaire. Des fonds étaient inscrits au budget 2015 pour compenser le renchérissement à hauteur de 0,3 pour cent. Mais l'inflation n'a été que de 0,1 pour cent en 2014. Les fonds prévus pour la compensation du renchérissement qui n'ont pas été utilisés à cette fin ont donc pu être affectés à des mesures salariales individuelles afin de combler certains écarts pénalisant le personnel cantonal. L'évaluation A (objectifs atteints) a été attribuée à 56,4 pour cent des agent-e-s, l'évaluation A+ (objectifs en partie dépassés) à 38,5 pour cent, et A++ (objectifs clairement dépassés) à 2,9 pour cent. Les évaluations B (objectifs partiellement atteints) et C (objectifs non atteints) ont été attribuées dans 2,2 pour cent des cas (niveau des années précédentes). Les agent-e-s qui ont bénéficié d'une évaluation des performances et du comportement ont reçu 3,3 échelons de salaire en moyenne. Les personnes occupant des fonctions non assujetties à cet entretien, qui suivent une progression de salaire automatique (p. ex. membres du corps enseignant, juges, ecclésiastiques), ont bénéficié en moyenne de 3,1 échelons. *Primes de performance*: cette prime unique peut être versée à un-e agent-e cantonal-e pour des performances exceptionnelles. Les fonds mis à disposition pour les primes de performance en 2014 représentaient 0,25 pour cent de la masse salariale, c'est-à-dire quelque CHF 2,9 millions. Ces ressources ont été utilisées à hauteur d'environ CHF 2,4 millions, soit 81,6 pour cent. 24 pour cent des agent-e-s cantonaux ont perçu une prime de performance. Le montant moyen de la prime avoisinait les CHF 650.	

2.8 Erziehungsdirektion

2.8 Direction de l'instruction publique

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Art. 17 Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	Paket A : Umfang, Verteilung und Entwicklung der besonderen Massnahmen.	Der Bericht zur zahlenmässigen Entwicklung der besonderen Massnahmen in der Volksschule 2005–2013 wurde im September 2015 veröffentlicht.	Abgeschlossen
	Paket D: Begünstigende und hemmende Faktoren für eine Umstellung auf eine integrative Schulform.	Der Schlussbericht zu den Gelingensbedingungen und den hemmenden Faktoren der integrativen Regelschulung wurde im September 2015 publiziert. Der Bericht zur integrativen Sonderschulung ist noch in der Übersetzung und wird im Frühjahr 2016 publiziert. Die Evaluation wurde gemäss Planung bisher erfolgreich ausgeführt. Das Budget wurde eingehalten. Die Evaluation ist nach der Publikation des Berichts zur integrativen Sonderschulung abgeschlossen.	In Arbeit
Begabtenförderung	Paket G: Identifikation der Hochbegabten und Prüfung des Selektionsverfahrens.	Die Schlussberichte sind erstellt und wurden dem Auftraggeber zur Prüfung übergeben.	In Arbeit
	Paket H: Umsetzung der Begabtenförderung und Beurteilung durch die Beteiligten.	Der Zeitplan wurde eingehalten.	In Arbeit
Kontrollprüfung	Evaluation der ersten und zweiten Durchführung einer Prüfung zum Übertritt in die Sek I bei Uneinigkeit zwischen Lehrpersonen und Eltern.	Die Evaluation der ersten zwei Prüfungsdurchgänge ist gemäss Konzept abgeschlossen. Ein Schlussbericht wurde Ende 2015 veröffentlicht.	Abgeschlossen
Weiterbildungsförderung	Evaluation der Weiterbildungsförderung nach der Gesetzesänderung 2009 bis 2013.	Der Schlussbericht soll im Februar 2016 vorliegen. Ein Berichtsentwurf ist erstellt und wurde der Auftraggeberin zur Prüfung übergeben.	In Arbeit
Kulturstrategie 2009	Überprüfung der Ziele aus der Kulturstrategie 2009 als Grundlage für die Überarbeitung der Strategie.	Ende Mai 2016 sollen Ergebnisse für den internen Gebrauch vorliegen. Ein Evaluationskonzept wurde erarbeitet.	In Arbeit
Schulversuch Teams für starke Lehr-/Lernbeziehungen	Projektbegleitende Evaluation, Auftrag wird von der PHBern bearbeitet.	Erste Erhebungen wurden gemacht. Der Zwischenbericht wird im Jahr 2017 erwartet, der Schlussbericht ist im Jahr 2019 geplant.	Extern in Arbeit
MUS-E Schule	Projektbegleitende Evaluation des Pilotversuchs.	Ein Konzept wurde erarbeitet und erste Erhebungen wurden im Herbst/Winter 2015 durchgeführt. Der Schlussbericht ist Ende August 2016 geplant.	In Arbeit
QualiGastro	Abschlussevaluation	Ein Konzept wurde erarbeitet und eine Auswertung vorhandener Daten wurde im Herbst/Winter 2015 vorgenommen. Der Schlussbericht soll Ende September 2016 vorliegen.	In Arbeit
Schlossmuseumsstrategie	Festlegen der Ziele, die der Kanton Bern mit den Schlossmuseen in Zukunft verfolgen will und wie die Schlossmuseen in Zukunft optimal unterstützt werden können und zusammen arbeiten sollen.	Die Ausgangslage wird beschrieben. Gemeinsam mit den Schlossmuseen werden strategische und operative Ziele definiert.	In Arbeit

Désignation concise de l'évaluation	**Description concise de l'objet de l'évaluation**	**Description concise des résultats de l'évaluation**	**État**
Art. 17 loi sur l'école obligatoire (LEO; RSB 432.210)	Partie A : étendue, répartition et évolution des mesures pédagogiques particulières.	Le rapport relatif à l'évolution des mesures pédagogiques particulières à l'école obligatoire entre 2005 et 2013 et le rapport final sur les facteurs favorables et défavorables aux formes d'enseignement intégratives ont été publiés en septembre 2015.	Réalisée
	Partie D : facteurs favorisant ou entravant le passage à un encouragement intégratif.	Le rapport sur la scolarisation spécialisée intégrée est en cours de traduction et paraîtra au printemps 2016. Jusqu'à présent, l'évaluation s'est déroulée comme prévu. Le budget a été respecté. L'évaluation sera achevée après la publication du rapport sur la scolarisation spécialisée intégrée.	En cours
Soutien aux élèves surdoués	Partie G : identification des élèves surdoués et examen de la procédure de sélection.	Les rapports finaux ont été rédigés et remis au mandant pour vérification.	En cours
	Partie H : mise en œuvre du soutien aux élèves surdoués et évaluation des pratiques par les parties prenantes.	Le calendrier a été respecté.	En cours
Examen de contrôle	Evaluation dans la partie germanophone du canton des deux premières sessions d'examens de contrôle déterminants pour le passage au degré secondaire I en cas de désaccord entre le corps enseignant et les parents.	L'évaluation des deux premières sessions d'examens de contrôle s'est achevée comme prévu. Un rapport final a été publié fin 2015.	Réalisée
Aide à la formation continue	Evaluation de l'aide à la formation continue après les modifications législatives effectuées entre 2009 et 2013.	Le rapport final sera disponible en février 2016. Une ébauche a été élaborée et soumise à la mandante pour vérification.	En cours
Stratégie culturelle 2009	Contrôle des objectifs de la Stratégie culturelle 2009 comme base pour la révision de cette stratégie.	Les résultats seront disponibles fin mai 2016 pour une utilisation à l'interne. Une stratégie d'évaluation a été élaborée.	En cours
Expérience pédagogique « Des équipes pédagogiques au service des apprentissages »	Evaluation pendant le déroulement du projet ; mandat traité par la PHBern.	Les premières données ont été recueillies. Le rapport intermédiaire est prévu pour 2017, le rapport final pour 2019.	En cours à l'externe
Ecole MUS-E	Evaluation de l'expérience pendant la phase pilote du projet.	Une stratégie a été élaborée et les premières données ont été recueillies en automne/hiver 2015. Le rapport final est prévu pour fin août 2016.	En cours
QualiGastro	Evaluation finale	Une stratégie a été élaborée et les données disponibles ont été évaluées en automne/hiver 2015. Le rapport final sera publié fin septembre 2016.	En cours
Stratégie des châteaux-musées	Fixation des objectifs du canton de Berne dans le domaine des châteaux-musées, réflexion sur la manière de soutenir au mieux ces institutions à l'avenir et les modalités de leur collaboration.	Le contexte est posé. Des objectifs stratégiques et opérationnels sont définis en collaboration avec les châteaux-musées.	En cours

2.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Evaluation Vollzug und Umsetzung Kantonales Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) (AUE)	Untersucht wird der Vollzug und die Umsetzung des KEnG in den Gemeinden in Bezug auf die Energiemassnahmen-Nachweise und die kommunalen Energievorschriften.	Noch offen	In Arbeit
Zustand der Kleinseen (AWA)	Im Abstand von jeweils 10 Jahren verfolgt das AWA den Zustand und die Entwicklung einiger kleiner Seen im Kanton Bern.	Trotz verschiedener Anstrengungen zur Reduktion des Nährstoffeintrags aus der Landwirtschaft und der Siedlungsentwässerung fliessen den Kleinseen immer noch zu viel Phosphor und Nitrat zu und in den tieferen Wasserschichten herrscht regelmässig wiederkehrender Sauerstoffmangel. Zusätzlich findet eine seeinterne Düngung aus den Sedimenten statt. Neue Gefahren drohen den Kleinseen auch von organischen Spurenstoffen, vor allem von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft.	Publiziert im September 2015
Gewässerbericht Schwerpunkt Berner Oberland 2013/14 (AWA)	Erstmals publizierte das AWA die Resultate der Zustandserhebungen der Oberflächengewässer (Schwerpunkt Berner Oberland) und des Grundwassers gemeinsam in einem Bericht.	Während beim Grundwasser die mehrheitlich stabilen Pegelstände auf eine nachhaltige Nutzung hinweisen, bereiten jedoch einzelne Belastungen mit unerwünschten Fremdstoffen Probleme. Die Qualität der Oberflächengewässer bezüglich Nährstoffe und Schwermetalle, sowohl im Berner Oberland als auch an den Hauptmessstellen im ganzen Kanton, ist mehrheitlich gut. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und anderen Mikroverunreinigungen stellen hingegen das grösste Risiko in kleineren Gewässern im Mittelland dar. Hier muss die Landwirtschaft stärker kooperieren.	Publiziert im Dezember 2015

2.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Evaluation de l'application et de la mise en œuvre de la loi cantonales sur l'énergie (LCEn; RSB 741.1) (OCEE)	L'évaluation porte sur l'application et la mise en œuvre de la LCEn dans les communes en ce qui concerne les justificatifs des mesures énergétiques et les prescriptions communales en matière d'énergie.	Les résultats ne sont pas encore disponibles.	En cours
Etat des petits lacs (OED)	Selon des cycles de 10 ans, l'OED analyse l'état et suit l'évolution de plusieurs petits lacs du territoire cantonal.	Malgré différents efforts pour réduire l'apport de nutriments issus de l'agriculture et de l'assainissement urbain, une quantité trop importante de phosphore et de nitrate parvient encore dans les petits lacs, et les eaux profondes sont régulièrement désoxygénées. Par ailleurs, une fertilisation des sédiments s'opère. En ce qui concerne les composés traces organiques, les produits phytosanitaires utilisés dans l'agriculture, notamment, constituent un nouveau risque pour les petits lacs.	Publication en septembre 2015

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Rapport sur les eaux, avec accent particulier sur l'Oberland bernois, 2013/14 (OED)	L'OED publie pour la première fois les résultats des analyses des eaux de surface (avec accent particulier sur l'Oberland bernois) et des eaux souterraines dans un seul et même rapport.	Les niveaux stables des eaux souterraines indiquent que leur utilisation s'opère de manière durable, mais quelques problèmes de pollution par des substances étrangères indésirables se posent. La qualité des eaux de surface, relativement aux nutriments et aux métaux lourds, est majoritairement bonne, dans l'Oberland bernois tout comme au niveau des principaux points de mesure du canton. Dans le Mittelland, les résidus de produits phytosanitaires et d'autres micropolluants constituent le principal risque pour les petits lacs et les cours d'eau de faible débit. L'agriculture doit mieux coopérer dans ce domaine.	Publication en décembre 2015

2.10 Finanzkontrolle

2.10 Contrôle des finances

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

2.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

2.11 Autorités judiciaires et Ministère public

Kurzbezeichnung Evaluation	Kurzbeschreibung Gegenstand der Evaluation	Kurzbeschreibung der Ergebnisse der Evaluation	Status
Keine			

Désignation concise de l'évaluation	Description concise de l'objet de l'évaluation	Description concise des résultats de l'évaluation	État
Aucune			

3 Planungserklärung

3.1 Behörden

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

3 Déclarations de planification

3.1 Autorités

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.2 Staatskanzlei

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Planungserklärung vom 19. Januar 2015	Die Prüfung bzw. Umsetzung der spezifischen Planungserklärungen zu den einzelnen Zielen der Richtlinien wurde in den jeweiligen dafür zuständigen Direktionen in Angriff genommen.	In Prüfung
	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderungen ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat hat die entsprechenden Arbeiten im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in Angriff genommen.	In Umsetzung
Bericht E-Voting im Kanton Bern	Planungserklärung vom 31. März 2009		
	Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12‘000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann.	Seit Juni 2012 wird den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern E-Voting bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen angeboten. In einem nächsten Schritt soll den stimmberechtigen Auslandschweizerinnen und -schweizern auch das elektronische Wählen ermöglicht werden.	Teilweise umgesetzt
	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen, und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen.		Nach 2017

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden.		Nach 2017

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Programme gouvernemental de législature 2015–2018. Objectifs gouvernementaux	Déclaration de planification du 19 janvier 2015	Les Directions se sont attelées à l'examen ou à la mise en œuvre des déclarations de planification déposées sur les différents objectifs du programme gouvernemental.	En cours d'étude
	Compte tenu des défis démographiques à venir, il faut ajouter au programme gouvernemental de législature un chapitre sur les horizons post-législature.	Les défis en question s'inscrivant sur le long terme, le Conseil-exécutif s'est mis à l'ouvrage.	En cours de mise en œuvre
Rapport sur le vote électronique dans le canton de Berne	Déclaration de planification du 31 mars 2009		
	Le canton de Berne prend les mesures nécessaires à l'introduction du vote électronique pour les quelque 12 000 Suissesses et Suisses de l'étranger originaires du canton de Berne.	Depuis juin 2012, les électeurs et électrices suisses de l'étranger bénéficient de la possibilité de voter par voie électronique lors de votations fédérales et cantonales. La prochaine étape consistera à permettre aux Suisses et Suissesses de l'étranger d'utiliser le vote électronique également pour les élections.	En partie réalisée
	Les électrices et électeurs doivent avoir la possibilité d'exercer leur droit de vote par voie électronique. Il convient de rechercher dans la collaboration intercantonale une solution peu coûteuse. La sécurité est un aspect prioritaire et les expériences qui auront été réunies avec le vote électronique pour les Suissesses et Suisses de l'étranger doivent être prises en compte dans le système mis en place.		Après 2017
	Le gouvernement examine la possibilité de faire signer les initiatives et les référendums sur une plate-forme électronique.		Après 2017

3.3 Volkswirtschaftsdirektion

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

3.3 Direction de l'économie publique

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.4 Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Realisierbarkeit einer kantonalen Managed Care Organisation (Motion 025-2007 Meyer, Roggwil [SP-JUSO], vom 22. Januar 2007: Kantonale Managed Care-Organisation [als Motion angenommen am 11.06.2007])	Bei der Einführung einer kantonalen Managed Care-Strategie im Sinne der modellhaften Entwicklung neuer Versorgungselemente und der Förderung einer besseren Vernetzung der Versorgung sind die Zielsetzungen klar zu definieren.	Der Schlussbericht zum Modellversuch «Integrierte Versorgung in der Geriatrie» liegt nun vor. Die Handlungsempfehlungen werden derzeit dahingehend geprüft, ob und falls ja, inwieweit sie in der Versorgungsplanung 2016 Eingang finden werden.	Erledigt
	Dabei sind auch Aussagen in Bezug auf die Kosten und die Qualität der Versorgung zu machen.	Aufgrund der Ergebnisse des oben genannten Modellversuchs konnten Aussagen über die Qualität der Versorgung gemacht werden. Belastbare Aussagen zu den Behandlungskosten sind aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich.	Erledigt
	Die angestrebten Wirkungen sind zu formulieren und mit geeigneten Indikatoren beurteilbar zu machen.	Im Rahmen des oben genannten Modellversuchs konnten Wirkungen formuliert, aber aufgrund der geringen Fallzahlen keine Indikatoren entwickelt werden.	Erledigt
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010)	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiterer Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung

3.4 Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital und Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern.	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	In Umsetzung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht 2011	Veränderungen der demografischen Entwicklung: Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25 % gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z. B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.	Vollzug im Rahmen des nächsten Berichts zur Alterspolitik, welcher dem Grossen Rat im Jahr 2016 vorgelegt wird. Die Prognosen werden bereits jetzt laufend aktualisiert.	In Umsetzung
	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwikkelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Die Entwicklung des Konzepts ist in Abklärung und Planung. Sie muss im Rahmen der laufenden Arbeiten der Psychiatrieplanung berücksichtigt werden. Die Entwicklung des Konzepts ist nach den Vorabklärungen für Ende 2016 geplant.	In Umsetzung
Versorgungsplanung 2011–2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)	Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme einer Qualitätsbenchmark sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Die Überarbeitung der Versorgungsplanung 2011–2014 ist im Gang. Die darin enthaltenen allgemeinen Versorgungsziele sowie die wichtigsten Grundzüge zur Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 einschliesslich der Kriterien zu Qualität und Wirtschaftlichkeit hat der Regierungsrat am 22. April 2015 genehmigt. Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten 2017 wird vollumfänglich dieser neuen Planungsgrundlage angepasst.	In Umsetzung
	Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber.	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie.	In Umsetzung
	Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden.	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells mit einer allfälligen Anpassung der Spitalregionen ist für die nächste ordentliche Planung (Versorgungsplanung 2016) vorgesehen. Bis dann gelten weiterhin die bisherigen Spitalregionen (6+ Modell).	In Umsetzung
	Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen.	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt – soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig – im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016 und der daraus abgeleiteten Spitalliste Akutsomatik 2017.	In Umsetzung
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)
	Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Sistiert (wegen fehlender finanzieller und personeller Ressourcen)

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern	Planungsgrundsatz 3: Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.	Zurzeit ist die Umsetzung der Behindertenpolitik und damit der Systemwechsel (von der Objekt- zur Subjektfinanzierung bzw. subjektorientierten Objektfinanzierung) in Vorbereitung. Der Systemwechsel muss kostenneutral erfolgen, d. h. die Gesamtkosten für den Kanton für die gleiche Anzahl Leistungsbeziehende dürften durch den Wechsel zur Subjektfinanzierung nicht steigen. Die Mittel werden jedoch durch den Systemwechsel bedarfsgerechter auf die Personen mit einem anerkannten behinderungsbedingten Bedarf verteilt. Mit dem etappierten und ab dem Jahr 2016 von Pilotprojekten begleiteten Vorgehen wird grösstmögliche Kostenkontrolle gewährleistet. Allerdings steigt aufgrund der demographischen Entwicklung die Zahl der erwachsenen Menschen mit Behinderung. Entsprechend nimmt auch der Bedarf nach Leistungen wie Beratung, Betreuung und Pflege zu - unabhängig vom gewählten Finanzierungssystem.	In Umsetzung
	Planungsgrundsatz 10: Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sokkelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Vollzug im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts. Für den Bereich der geschützten Arbeit sind in Ergänzung zu subjektfinanzierten Betreuungsleistungen Strukturbeiträge für die Bereitstellung von behindertengerechten Arbeitsplätzen vorgesehen.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Suchthilfekonzept des Kantons Bern. Strategien und Massnahmen	Ziffer 1 Handlungsfeld D/Präzisierung Massnahme D1: Entwicklung eines einheitlichen Abklärungsinstrumentes (Weiterentwicklung Matrix), Konzeption eines Triagemodells unter spezieller Berücksichtigung von jugendlichen Süchtigen zwischen 18–25 Jahren.	Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) existieren mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) nun zentrale und professionelle Melde- und Triagestellen für gefährdete Jugendliche. Ergänzt mit der Triagefunktion der Jugendanwaltschaft und den bereits angewendeten Abklärungs- und Triageinstrumenten (unter anderem Act-Info) der Institutionen der Suchthilfe (z. B. Jugendberatung), besteht ein engmaschiges Netz für die Erkennung und Zuweisung gefährdeter Jugendlicher und junger Erwachsener.	Erledigt
Liberale Lösungen für den Kanton Bern – Der Kanton führt keine Institutionen der Psychiatrieversorgung	Ziffer 1: Der Kanton bereitet die Verselbstständigung der zentralen Institutionen der Psychiatrieversorgung gemäss Artikel 41 Absatz 4 des Spitalversorgungsgesetzes (Fassung vom 5. Juni 2005) vor.	Im revidierten Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), das per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist die Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Institutionen als Aktiengesellschaften integriert. Den Projektkredit für die Begleitung des Hauptprojekts hat der Grosse Rat in der Septembersession 2014 gesprochen. Das Projekt läuft seit Anfang 2015 unter Begleitung der PricewatherhouseCoopers AG, die Strategiephase wird im Berichtsjahr abgeschlossen. Im Jahr 2016 tritt es in die Umsetzungsphase.	In Umsetzung
	Ziffer 2: Im Rahmen dieser Vorbereitung geht er nach folgenden Prioritäten und Zielsetzungen vor:		
	a) Erarbeitung der Planung (Aufgabendefinition und Gebietszuteilung) des in der Versorgungsplanung vorgesehenen Aufbaus der psychiatrischen Versorgung in den Regionen. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Entsprechend der Ziffer 2c) gelten dieselben Spielregeln wie für die übrigen Spitäler, sodass die Versorgung nach den Regeln der Versorgungsplanung und im stationären Bereich des Spitallistenprozesses erfolgt; für den ambulanten Bereich werden Leistungsverträge abgeschlossen. Dabei werden die ausserkantonalen Angebote berücksichtigt.	In Umsetzung
	c) Für die neue zentrale Psychiatrie-Unternehmung sollen grundsätzlich die gleichen Bedingungen gelten wie für die in die Spitalliste aufgenommenen Spitäler, namentlich der psychiatrischen Institutionen.	In Artikel 148 SpVG wurde die Verselbstständigung in Form von Aktiengesellschaften vorgegeben. Die analoge Ausgestaltung der zu schaffenden «Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD)» zu den Regionalen Spitalzentren (RSZ) wird durch die Artikel 32 und 33 sichergestellt.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	d) Bei der Bildung der neuen zentralen Psychiatrie-Unternehmung sind Lösungen zu treffen, die die buchungstechnischen Folgen der Verselbstständigung weitgehend reduzieren und für den bernischen Staatshaushalt mittel- und langfristig kostenneutral sind.	Im Rahmen der Phase A (Strategie) des Hauptprojekts der Verselbstständigung werden auch die Folgen der Verselbstständigung für den Kanton geprüft. Zu den zentralen Themen gehören auch die finanziellen und infrastrukturellen Fragen.	In Umsetzung
	e) Die Verlagerung der stationären Leistungen zu ambulanten und teilstationären Leistungen soll verstärkt werden.	Die Verlagerung vom stationären in den tagesklinischen und ambulanten Bereich entspricht sowohl den Zielsetzungen der Versorgungsplanung wie auch den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren. Diese Strategie wird auch bei der Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Institutionen prioritär berücksichtigt.	In Umsetzung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen gilt es, die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren abzuklären und zu prüfen. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	In Prüfung
	Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionalen Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu): Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	In Umsetzung
	Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu) Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Prüfung
	Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	In Umsetzung
Bekämpfung der Armut im Kanton Bern, Umsetzung der Dringlichen Motion 044-2010 Lüthi, Wynigen (SP-JUSO), vom 15. März 2010: Bekämpfung der Armut im Kanton Bern (angenommen am 02.06.2010)	Oberste Kostenlimite: Aus finanzpolitischer Sicht gelten die berechneten Beträge der priorisierten Massnahmen als oberste Limite. Die Zustimmung der Umsetzung erfolgt unter Vorbehalt der finanziellen Situation.	Die Planungserklärung wird im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Massnahmen vollzogen.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Gründe für massgeschneiderte Hilfsstellungen: Für massgeschneiderte Hilfestellungen, insbesondere bei jungen Sozialhilfebeziehenden und Alleinerziehenden, müssen die Gründe im nächsten Armutsbericht transparent gemacht werden.	Im Sozialbericht 2015 werden keine massgeschneiderten Massnahmen für die fraglichen Zielgruppen vorgeschlagen. Somit erübrigt sich eine diesbezügliche Begründung.	Erledigt
	Anteil von Personen mit Migrationshintergrund: Im nächsten Sozialbericht (2014) sollte der Anteil von Haushalten mit Personen mit Migrationshintergrund bei den armen und armutsgefährdeten Haushalten ausgewiesen werden.	Ist mit dem Sozialbericht 2015 umgesetzt.	Erledigt
	Im nächsten Bericht zur Armutsbekämpfung sind vermehrt Aussagen und Statistiken im Quervergleich zu anderen Kantonen zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die bestehenden Kennzahlen der Sozialhilfestatistik zu verwenden.	Ist mit dem Sozialbericht 2015 umgesetzt.	Erledigt
	Die heute zweijährige Berichterstattung ist auf maximal einmal pro Legislatur zu beschränken.	In der Legislaturperiode 2014-2018 wird dem Grossen Rat im Jahr 2016 ein Bericht vorgelegt.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich, allgemein (Haushaltdebatte)	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Eine Anpassung der Anforderungen im Behindertenbereich hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeitenden nach unten wird abgelehnt, da ansonsten im Kanton Bern interkantonale Mindestvorgaben unterschritten würden. Die Anforderungen hinsichtlich Richt- und Mindeststellenpläne im Erwachsenenbereich werden im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts überprüft. Im Kinder- und Jugendbereich werden keine Mindeststellenpläne definiert. Die Stellendotation wird aufgrund des entsprechenden Betreuungsbedarfs festgesetzt. Im Altersbereich liegen die Mindestvorgaben hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeitenden bereits im unteren Durchschnitt der Kantone. Eine weitere Anpassung nach unten wird deshalb abgelehnt, da ansonsten eine sichere Pflege nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Überprüfung der Anforderungen hinsichtlich Richt- und Mindeststellenplan im Altersbereich ist erfolgt. Im Altersbericht 2016 wird darüber berichtet. Der Einsatz von Freiwilligen in der Betreuung und Begleitung im Alters- als auch Behindertenbereich wird weiterhin unterstützt. Wo professionelle Kenntnisse und Fachwissen nötig sind, stellen Freiwillige jedoch keinen Ersatz für Mitarbeitende dar.	Abgelehnt In Umsetzung Erledigt Abgelehnt Erledigt Erledigt
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 10/Sozialwesen (Haushaltdebatte)	Sozialhilfegesetz: Die Motion Studer (Revision SHG) ist bald möglichst umzusetzen (Motion 260-2012 Studer, Niederscherli [SVP], vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe [angenommen am 02.09.2013]).	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Grossteil des geforderten Sparpotentials bereits per 1. Januar 2014 umgesetzt. Per 1. Oktober 2015 ist die Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) in Kraft getreten, womit ein weiterer Teil der Forderung der Motion Studer umgesetzt wurde. Die restliche Umsetzung der Motion erfolgt im Rahmen der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) im Jahr 2016.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltdebatte)	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die erforderlichen Anpassungen werden im Rahmen der Revision der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV; BSG 862.51) geprüft.	Pendent
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern SOA	Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2018 vorbereitet.	Pendent
Verlängerung der Versorgungsplanung 2011–2014 und Anpassung des Planungskriteriums Wirtschaftlichkeit SPA	Die verwaltungsinternen Arbeiten für die Nachfolgeplanung sind möglichst zügig voranzutreiben. Angestrebt werden soll die Genehmigung der Nachfolgeplanung durch den Regierungsrat schon vor September 2016.	Die GEF hat den Zeitplan zu den Arbeiten an der Versorgungsplanung 2016 auf mögliche Straffungen hin geprüft und der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) dazu im Oktober 2014 Bericht erstattet. Eine weitere Straffung des Zeitplans (Behandlung vor September 2016) ist aus Sicht der GEF nicht möglich. Die GSoK hat davon Kenntnis genommen und den Terminplan so akzeptiert.	Erledigt
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates	Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	Regierungsrat soll im Jahr 2016 ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Die Arbeiten wurden aufgenommen. Dem Regierungsrat soll im Jahr 2016 ein entsprechender Bericht vorgelegt werden.	In Umsetzung

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Faisabilité d'un organisme de gestion intégrée des soins (motion 025-2007 Meyer, Roggwil [PS-JS], du 22 janvier 2007 : Réseaux de soins coordonnés [adoptée le 11.06.2007])	Dans l'élaboration d'une stratégie cantonale de gestion intégrée des soins fondée sur le développement de nouveaux modèles de prise en charge pour la mise en réseau des soins, les objectifs doivent être clairement définis.	Le rapport final sur l'essai pilote de soins intégrés en gériatrie est désormais disponible. Ses recommandations sont à l'étude pour déterminer s'il convient d'en tenir compte dans la planification des soins 2016 et si oui, dans quelle mesure.	Classée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Il faut notamment que les coûts et la qualité de la prise en charge soient déterminés et énoncés.	L'essai pilote précité a fourni des indications sur la qualité de la prise en charge. Par contre, le faible nombre de cas n'a pas permis de tirer des conclusions fiables quant au coût.	Classée
	Les effets recherchés doivent être clairement énoncés et rendus mesurables au moyen d'indicateurs pertinents.	Les effets visés ont pu être formulés dans le cadre de l'essai pilote précité, mais il n'a pas été possible de définir des indicateurs en raison du faible nombre de cas.	Classée
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), du 2 septembre 2010 : Fusion de l'Hôpital de l'Ile et du Spital Netz Bern AG ? (adoptée le 23.11.2010)	Le Grand Conseil souhaite la concrétisation des objectifs en termes de coûts, de qualité, de prestations et d'autres bénéfices des synergies.	La réalisation des objectifs en matière de synergie pourra être évaluée au plus tôt au terme de la phase d'intégration des deux entreprises, qui dure jusqu'à fin 2016.	Réalisation en cours
	Le regroupement éventuel de l'Hôpital de l'Ile et des hôpitaux du Spital Netz Bern AG ne doit en aucun cas renchérir la couverture médicale de base.	La réalisation des objectifs en matière de coût des prestations pourra être évaluée au plus tôt au terme de la phase d'intégration des deux entreprises, qui dure jusqu'à fin 2016.	Réalisation en cours
Rapport 2011 sur la politique du 3e âge du canton de Berne	Changements dans l'évolution démographique : La correction à la hausse apportée aux pronostics sur le nombre de personnes que compte le groupe d'âge des plus de 65 ou plus de 80 ans (augmentation de 25 % par rapport aux premières prévisions), qui est brièvement mentionnée dans le rapport, montre que les pronostics devraient être régulièrement actualisés et détaillés. Il manque notamment des données sur la forte représentation des femmes dans les groupes de grand âge. Les pronostics doivent être régulièrement actualisés, et présentés en détail par sexe.	Ces données et les pronostics détaillés seront intégrés dans le prochain rapport sur la politique du 3e âge, qui sera soumis au Grand Conseil en 2016. Les pronostics sont d'ores et déjà actualisés régulièrement.	Réalisation en cours
	Domaine d'intervention no 4 : Le canton développe une réflexion sur les formes de vie des personnes atteintes d'une maladie psychique chronique à l'âge de la retraite.	Les clarifications et la planification nécessaires sont en cours. Elles doivent être prises en compte dans la planification de la psychiatrie. Il est prévu de finaliser la réflexion vers la fin 2016, une fois les travaux préparatoires terminés.	Réalisation en cours
Planification des soins 2011–2014 selon la loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11)	Le processus qui aboutit à l'établissement de la liste des hôpitaux doit être modifié comme suit : Les critères d'une analyse comparative de la qualité doivent être élargis et l'évaluation doit se faire sur plus d'une année.	La planification des soins 2011–2014 est en cours de révision. Le 22 avril 2015, le Conseil-exécutif a adopté les objectifs généraux et les principaux éléments qui sous-tendront l'élaboration de la planification 2016, critères de qualité et d'économicité compris. Le processus d'établissement des listes hospitalières 2017 a été entièrement adapté à cette nouvelle base de planification.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Les groupes hospitaliers agissent de manière autonome et s'organisent eux-mêmes.	La mise en œuvre se fait dans le cadre de l'établissement de la liste des hôpitaux et de la stratégie de propriétaire.	Réalisation en cours
	Le canton en tant que propriétaire et les centres hospitaliers régionaux agissent conformément aux compétences qui leur sont dévolues.	Le Conseil-exécutif veille régulièrement à ce que les fonctions dévolues soient assumées de manière systématique dans le cadre de la définition et de la mise en œuvre de la stratégie de propriétaire.	Réalisation en cours
	En cas de fusion de deux régions hospitalières, il faut étudier au préalable, la preuve étant à la charge des autorités qui ont formé le projet, si la fusion de deux entités géographiques de grande taille avec des chiffres de population limités permet véritablement de créer des synergies.	Il est prévu de revoir le modèle des régions hospitalières et, le cas échéant, de l'adapter lors de la prochaine planification ordinaire (planification des soins 2016). Les régions hospitalières actuelles restent valables jusqu'à nouvel ordre (modèle 6+).	Réalisation en cours
	Dans la détermination d'un nombre de cas minimum et la définition des mandats de prestations par groupes de prestations, il ne faut pas s'occuper seulement des prestations résidentielles mais inclure de la manière qui convient les prestations ambulatoires.	L'article 39 de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal ; RS 832.10) ne contient aucune prescription en la matière pour les secteurs ambulatoire et semi-hospitalier. Selon la jurisprudence actuelle, les cantons sont libres d'inclure ou non ces secteurs dans leur planification. Pour autant que la statistique et les dispositions légales le permettent, la mise en œuvre se fera dans le cadre de la planification des soins 2016 et de l'établissement de la liste des hôpitaux de soins aigus somatiques 2017 qui en découlera.	Réalisation en cours
	Le ratio d'intervention de 90/15 pour les services de sauvetage est mis en place en 2014 au plus tard.	Le recrutement de personnel qualifié posant problème, il n'est pas possible d'appliquer ce ratio pour le moment.	Suspendue (faute de ressources financières et humaines)
	Le ratio d'intervention de 90/15 pour les services de sauvetage est mis en place en 2014 au plus tard. Les offres d'autres cantons sont prises en considération.	Le recrutement de personnel qualifié posant problème, il n'est pas possible d'appliquer ce ratio pour le moment.	Suspendue (faute de ressources financières et humaines)

Désignation concise de la déclaration de planification	**Description concise de l'objet de la déclaration de planification**	**Description concise de la réalisation de la déclaration de planification**	**État**
Rapport du Conseil-exécutif relatif à la politique du handicap du canton de Berne	Principe de planification 3 : L'évolution des dépenses est communiquée régulièrement au Grand Conseil.	La mise en œuvre de la politique du handicap et, partant, du changement de système (passage du financement par objet au financement par sujet) est en préparation. Le changement doit être sans incidences sur les coûts, c'est-à-dire qu'il ne devrait pas générer une hausse du total des frais incombant au canton pour le même nombre de bénéficiaires. Il permet de répartir les moyens davantage en fonction des besoins reconnus des personnes handicapées. Le contrôle des coûts est assuré dans une très large mesure par une procédure par étapes, qui fera l'objet de projets pilotes à partir de 2016. Le nombre des adultes handicapés étant toutefois en hausse en raison de l'évolution démographique, il y a lieu de constater une forte augmentation des besoins en matière de conseil, de prise en charge et de soins, ce indépendamment du système.	Réalisation en cours
	Principe de planification 10 : Dans le cas des ateliers protégés, le canton peut garantir une offre d'emploi diversifiée aux personnes handicapées, par exemple en allouant des contributions de base selon un système de financement par objet adapté au sujet. Les personnes handicapées souhaitant travailler sur le marché de l'emploi primaire et ayant pour cela besoin de soutien ont ainsi accès à la procédure d'évaluation individuelle.	La concrétisation des mesures s'effectue dans le cadre de la mise en œuvre de la politique du handicap du canton. Outre les prestations de prise en charge dont le financement se fait par sujet, il est prévu des contributions structurelles permettant de proposer des places de travail adaptées aux besoins des personnes handicapées.	Réalisation en cours
Stratégie d'aide aux personnes dépendantes dans le canton de Berne Stratégies et mesures	1 Champ d'action D / Mesure D1 Mettre au point un instrument cohérent (développer la matrice) : concevoir un modèle de tri qui tienne compte en particulier des adolescents.	Depuis l'entrée en vigueur de la loi du 1er février 2012 sur la protection de l'enfant et de l'adulte (LPEA ; RSB 213.316), il existe des centres professionnels de dépistage et d'aiguillage des jeunes en difficulté : les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). S'y ajoutent l'action déployée par le Ministère public des mineurs dans ce domaine et les instruments d'évaluation et de tri utilisés par les institutions d'aide aux personnes dépendantes (act-info, entre autres). Un réseau dense de détection des risques et d'orientation a ainsi été mis en place.	Classée
Libéralisation : privatisation de l'assistance psychiatrique	1 : Le canton prépare l'autonomisation des institutions psychiatriques conformément à l'article 41, alinéa 4 de la loi du 5 juin 2005 sur les soins hospitaliers.	La loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) entrée en vigueur le 1er janvier 2014 prévoit l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales sous forme de sociétés anonymes. Le parlement a autorisé le crédit destiné au suivi de ce processus lors de la session de septembre 2014. Le projet, accompagné par la société pwc, a démarré début 2015. La phase stratégique s'est achevée pendant l'année sous revue et sera suivie de la phase de mise en œuvre en 2016.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	2 : Ce faisant, il poursuit les priorités et objectifs suivants :		
	a) Planifier le développement de la psychiatrie dans les régions (définition des tâches et attribution des bassins de population) comme le prévoit la planification des soins, en tenant compte des prestations disponibles hors du canton.	Conformément au chiffre 2c), il y a lieu d'appliquer les mêmes règles que pour les autres hôpitaux. La prise en charge psychiatrique s'organise dans le cadre de la planification des soins et, pour ce qui est du secteur hospitalier, de la liste des hôpitaux. Des contrats de prestations sont conclus pour le secteur ambulatoire et les prestations d'autres cantons sont prises en compte.	Réalisation en cours
	c) Soumettre la nouvelle entité aux mêmes conditions que celles applicables aux établissements admis sur la liste des hôpitaux, en particulier les institutions psychiatriques.	L'article 148 LSH prescrit l'autonomisation des institutions psychiatriques sous la forme de sociétés anonymes. Les articles 32 et 33 garantissent que les futurs « services psychiatriques régionaux (SPR) » seront gérés de façon analogue aux centres hospitaliers régionaux (CHR).	Réalisation en cours
	d) Veiller, lors de la formation de la nouvelle entité, à atténuer les conséquences comptables de l'autonomisation et à faire en sorte que celle-ci ne génère pas de dépenses supplémentaires pour le canton à moyen et long terme.	La phase A du projet (Stratégie) inclut l'examen des conséquences de l'autonomisation pour le canton, spécialement en termes de finances et d'infrastructures.	Réalisation en cours
	e) Renforcer le transfert des soins hospitaliers vers les soins ambulatoires et semi-hospitaliers.	Le transfert de prestations des structures hospitalières aux services ambulatoires et aux cliniques de jour fait non seulement partie des objectifs de la planification des soins, mais répond aussi aux recommandations de la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS). Cette stratégie constitue une des priorités dont il sera tenu compte lors de l'autonomisation des institutions psychiatriques cantonales.	Réalisation en cours
Stratégie cantonale de soutien de l'enfance. Mise en œuvre de la motion 068-2009 Messerli (PEV, Nidau), du 4 février 2009 : Stratégie cantonale de soutien de l'enfance (adoptée le 10.09.2012 ; prolongation de délai jusqu'à fin 2012, octroyée le 01.12.2011)	Champ d'action 2 (mesure 2.4) (…) Pour les échanges entre les sages-femmes, les médecins et les services de conseil parental, le flux d'informations doit se situer à un niveau d'accès facile. Le canton crée les bases légales nécessaires à cet effet.	Il convient d'éclaircir et d'étudier les adaptations requises pour un flux d'informations d'accès facile entre les différents acteurs et actrices du développement précoce en se fondant sur les bases légales actuelles. La JCE, compétente pour le champ d'action « Détection précoce » de la stratégie de développement de la petite enfance, se penche sur cette thématique.	A l'étude

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Champ d'action 2 (mesure 2.5) Complément (…) Par analogie avec la stratégie de lutte contre les dépendances, les différents acteurs et actrices du développement de la petite enfance sont mis en réseau par les plates-formes régionales, le canton se chargeant de la coordination.	Cette mesure sera réalisée comme faisant partie de la mesure 2.1 : les centres de puériculture ont reçu le mandat d'organiser des rencontres régionales de mise en réseau ainsi qu'un échange d'informations.	Réalisation en cours
	Champ d'action 3 / Accessibilité et orientation des prestations en fonction des groupes cibles Mesure 3.1 (nouvelle). Le canton développe en collaboration avec les services de conseil parental des mesures d'accès facile afin qu'il soit possible d'accéder aux familles et enfants défavorisés et difficiles à joindre.	Ce point est inclus dans les contrats de prestations lorsque cela s'avère approprié.	Réalisation en cours
	Champ d'action 4 / Encouragement précoce à l'apprentissage de la langue. Mesure 4.2 (nouvelle). Complément (…) Le canton de Berne crée une base légale permettant de déclarer obligatoire l'enseignement préscolaire de l'une des langues officielles.	Les travaux préliminaires se poursuivent : l'examen de l'intégration de cet aspect dans les bases légales actuelles sera suivi de la procédure de révision proprement dite de la législation.	A l'étude
	Champ d'action 7 / Formation des parents dans le domaine de la petite enfance ; mesure 7.3 (nouvelle). Objectif : Dans l'accomplissement de sa mission de formation des parents, le canton privilégie spécialement le domaine de la petite enfance, crée les bases légales nécessaires à cet effet ainsi que les structures qui permettent une réorientation de l'offre de formation afin de faciliter la vue d'ensemble. Les offres à bas seuil doivent être encouragées pour les familles peu familiarisées avec le système d'éducation.	Les résultats du projet « Réorientation de l'offre de formation pour les parents dans le canton de Berne » sont disponibles. Il est prévu de confier la coordination du secteur de la formation des parents à un service spécialisé, mis sur pied en 2015. En 2014, un programme de financement subsidiaire de la formation des parents d'accès facilité en 2015 a été lancé dans le sillage du programme d'intégration et de la stratégie de développement de la petite enfance du canton de Berne.	Réalisation en cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Lutte contre la pauvreté. Mise en œuvre de la motion urgente 044/2010 Lüthi, Wynigen (PS-JS), du 15 mars 2010 : Combattre la pauvreté dans le canton de Berne (adoptée le 02.06.2010).	Plafonds de coûts : les montants calculés pour les mesures prioritaires sont à considérer comme des plafonds. La mise en œuvre des mesures est approuvée sous réserve de la situation financière.	Il est donné suite à cette déclaration de planification lors de la mise en œuvre de chacune des mesures.	Classée
	Justification de l'aide sur mesure : Le prochain rapport sur la pauvreté justifiera de façon transparente l'aide sur mesure destinée, entre autres, aux jeunes bénéficiaires de l'aide sociale et aux personnes élevant seules leurs enfants.	L'absence de mesures spécifiquement destinées à ce groupe cible dans le rapport social 2015 rend une justification superflue.	Classée
	Pourcentage des personnes issues de la migration : le prochain rapport social, prévu pour 2014, montrera, parmi les ménages pauvres et menacés de pauvreté, quelle est la part de ceux qui comportent des personnes issues de la migration.	Réalisée dans le cadre du rapport social 2015.	Classée
	Le prochain rapport social comprendra des comparaisons avec les autres cantons. Il faudra en particulier utiliser les indicateurs de la statistique de l'aide sociale.	Réalisée dans le cadre du rapport social 2015.	Classée
	Le rapport ne paraîtra plus tous les deux ans, mais une fois par législature seulement.	Le rapport de la législature 2014–2018 sera présenté au Grand Conseil en 2016.	Classée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 9c/ Personnes âgées et handicapées, généralités (débat financier)	Le Conseil-exécutif est chargé d'ajuster sensiblement à la baisse les exigences posées aux foyers, en particulier en ce qui concerne le personnel (qualifications, dotation type et minimum en personnel, etc.), afin de ménager aux EMS une marge de manœuvre plus importante. En particulier, le travail bénévole et l'engagement de personnel peu qualifié doivent être rendus possibles pour favoriser les économies.	Le canton de Berne ne peut pas envisager une adaptation à la baisse des qualifications du personnel dans le secteur du handicap, car il ne respecterait plus les prescriptions minimales imposées aux cantons. Les exigences concernant la dotation type et minimum en personnel pour les adultes handicapés sont réexaminées dans le cadre de la mise en œuvre du plan stratégique cantonal en faveur de ces personnes. Pour les enfants et les adolescents, il n'est pas prévu de dotation minimum, les effectifs étant fixés en fonction des besoins. Dans le domaine du 3e âge, les exigences minimales en matière de qualifications du personnel se situent déjà au bas de la moyenne cantonale. Les assouplir davantage ne permettrait plus de garantir la sécurité des soins. Les exigences concernant la dotation type et minimum ont été vérifiées, ce dont le rapport 2016 sur la politique du 3e âge rendra compte. Le Conseil-exécutif continue de soutenir l'engagement de bénévoles pour la prise en charge des personnes âgées ou en situation de handicap. Toutefois, les bénévoles ne sauraient remplacer le personnel qualifié lorsque la situation requiert des compétences et un savoir-faire professionnels.	Refusée Réalisation en cours Classée Refusée Classée Classée
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 10/ Prévoyance sociale (débat financier)	Loi sur l'aide sociale Mettre la motion Studer (révision LASoc) rapidement en œuvre (motion 260-2012 Studer, Niederscherli [UDC], du 21 novembre 2012 : Réduction des coûts de l'aide sociale [adoptée le 02.09.2013]).	La mise en œuvre des mesures EOS (réduction des suppléments d'intégration et non-adaptation au renchérissement du forfait pour l'entretien) a permis d'atteindre en 2014 déjà une part importante du potentiel d'économies exigé. Une autre partie des revendications du motionnaire a été satisfaite avec l'entrée en vigueur de l'ordonnance de Direction du 28 août 2015 sur le calcul des prestations circonstancielles (ODPCirc ; RSB 860.111.1) le 1er octobre 2015. Les points restants de la motion seront réalisés dans le cadre de la révision de l'ordonnance du 24 octobre 2001 sur l'aide sociale (OASoc ; RSB 860.111) en 2016.	Classée
Examen des offres et des structures (EOS 2014) Bloc thématique 11/ Prestations complémentaires (débat financier)	Les normes applicables actuellement aux foyers sont à la fois détaillées et superflues et elles génèrent des coûts élevés. Il faut assouplir les dispositions de l'ordonnance sur les foyers concernant la taille et l'équipement des chambres, les salles de bain et d'autres points. Il faut accorder plus de libertés aux foyers.	Les adaptations nécessaires sont examinées dans le cadre de la révision de l'ordonnance du 18 septembre 1996 sur les foyers et les ménages privés prenant en charge des personnes tributaires de soins (ordonnance sur les foyers, OFoy ; RSB 862.51).	En attente
Rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale du canton de Berne	Le rapport sur la mise en œuvre de la stratégie de politique familiale est soumis au Grand Conseil tous les quatre ans, en alternance avec le rapport social.	Le prochain rapport sera préparé pour 2018.	En attente

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Prolongation de la planification des soins 2011–2014 et adaptation des modalités d'évaluation de l'économicité	L'administration doit mener les travaux d'élaboration de la nouvelle version de la planification des soins le plus rapidement possible. La nouvelle version devrait pouvoir être adoptée par le Conseil-exécutif avant septembre 2016.	La SAP a étudié les possibilités de resserrer l'échéancier prévu pour l'élaboration de la planification 2016 et rendu compte de ses conclusions à la Commission de la santé et des affaires sociales (CSoc) en octobre 2014. Accélérer encore la procédure en vue d'une adoption avant septembre 2016 lui paraît impossible. La CSoc en a pris acte et a adopté le calendrier proposé.	Classée
Programme gouvernemental de législature 2015 à 2018. Objectifs du Conseil-exécutif	Objectif 4 « Garantir la stabilité sociale »: Pour garantir la stabilité sociale, il faut une nouvelle stratégie de la santé qui définisse l'évolution future des soins et les étapes de la promotion de la santé et de la prévention.	Les travaux sont en cours. Un rapport sera soumis au Conseil-exécutif en 2016.	Réalisation en cours

3.5 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

3.5 Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Raumplanungsbericht 2010	Planungserklärungen vom 25. November 2010 zu folgenden Punkten:		
	Die innere Verdichtung ist gezielt zu fördern;	Das Thema wurde im Rahmen der Überarbeitung der Richtplaninhalte Siedlung (Richtplan 2030) in den Richtplan aufgenommen. Der Richtplan 2030 wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015).	Umgesetzt
Raumplanungsbericht 2014	Planungserklärungen vom 19. November 2014 zu folgenden Punkten:		
	Der Grosse Rat unterstützt den Paradigmenwechsel zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen. Er befürwortet eine aktive fachliche Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton. Diese soll sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und zu angepassten Lösungen führen, welche die Siedlungsqualität erhalten oder steigern. Dabei soll die Verhältnismässigkeit gewahrt und die Eigentumsgarantie respektiert werden.	Der Paradigmenwechsel ist Teil des Richtplans 2030, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 1032/2015). Die Umsetzung in den Gemeinden soll durch bedarfsgerechte Arbeitshilfen und die Bereitstellung von Grundlagendaten in geeigneter Form (z. B. im Geoportal des Kantons Bern) sowie durch angemessene Beratung unterstützt werden. Diese Instrumente befinden sich im Aufbau. In der JGK wurde zudem (mit bestehendem Personal) eine Geschäftsstelle «Siedlungsentwicklung nach innen» geschaffen, welche die Aktivitäten koordiniert.	In Arbeit

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die in Artikel 30a Absatz 2 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung auf regionaler Stufe und in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Regionen bzw. Regionalkonferenzen erfolgen soll. Der Kanton muss dafür jedoch Vorgaben und Instrumente bereitstellen sowie die Koordination sicherstellen. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszonenbewirtschaftung ist in Absprache mit der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), dem Verband Bernischer Gemeinden und den Regionen vorzunehmen.	Der Auftrag für die Einrichtung der Arbeitszonenbewirtschaftung unter Einbezug der Regionen ist im Richtplan 2030 erteilt, der am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen wurde (RRB 1032/2015). Die Umsetzung ist in Vorbereitung.	In Arbeit
	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport-Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung» ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Verband bernischer Gemeinden) die Überprüfung der Zuständigkeiten des Kantons, der Regionen und der Gemeinden in der Raumplanung generell eingeleitet worden. Gegenstand der Überprüfung ist u. a. auch der Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT).	In Arbeit
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die jährliche Erhebung der unüberbauten Bauzonen innert zwei Jahren definitiv eingeführt wird.	Die Ersterhebung ist im Gang.	In Arbeit
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Einführung von eBau beschleunigt vorangetrieben wird.	Mit der laufenden Teilrevision der Baugesetzgebung werden die auf Gesetzesstufe erforderlichen Grundlagen für die Einführung von eBau geschaffen. Die Projektarbeiten zur Umsetzung sind im Jahr 2015 wieder aufgestartet worden und werden vorbehältlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel durch die finanzkompetenten Organe im Jahr 2016 fortgesetzt (RRB Projektierungskredit, GRB Realisierungskredit).	In Arbeit

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Weg der inneren Verdichtung sowie bei Neueinzonungen einer Vernetzung mit allfälligen Energierichtplänen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besonders Abwärmenutzung von Industriebetrieben sowie bestehende und geplante Nah- und Fernwärmenetze sind dabei mit hoher Priorität zu berücksichtigen.	Im Kantonalen Richtplan 2030 wurden im Massnahmenblatt C_08 34 Gemeinden bezeichnet, die verpflichtet sind, einen Enrergierichtplan zu erstellen. Bei allen beim AGR zur Genehmigung eingereichten Energierichtplänen wird geprüft, ob der Abwärmenutzung und bestehenden und geplanten Fernwärmenetzen genügend Beachtung geschenkt und von den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung bezeichnet wurden.	In Arbeit
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	Planungserklärungen vom 6. September 2012 zu folgenden Punkten:		
	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Im Rahmen des Projekts «Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahre)» wurden zur Optimierung der Angebots- und Vernetzungsstrukturen unter engem Einbezug der betroffenen Akteure (Mütter- und Väterberatung, Berner Gesundheit und Erziehungsberatung) Instrumente und Entscheidungshilfen erarbeitet. Zur Implementierung dieser Instrumente fanden im November 2015 zweitägige kostenlose Schulungen für spezifische Berufsgruppen wie Kita-Leitende oder Hebammen statt.	In Arbeit
	Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter- und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft für eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches verabschiedet. Neu soll die Meldepflicht für alle Fachpersonen gelten, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und deshalb eine besondere Beziehung zu ihnen pflegen. Die Arbeiten auf Bundesebene werden weiter verfolgt.	In Arbeit
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	Planungserklärungen vom 25. November 2013 zu folgenden Punkten:		
	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft. Das Amt für Sozialversicherungen hat ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses hat aufgezeigt, dass das Anliegen nicht innerhalb der rechtlichen Schranken umgesetzt werden kann. Der Motionär hat die Verwaltung gebeten die Umsetzbarkeit einer leicht adaptierten Form des Anliegens nochmals zu prüfen.	In Prüfung
Krankenkassenprämienverbilligung (Haushaltsdebatte)	Planungserklärungen vom 24. November 2014 betreffend Voranschlag 2015 zu folgenden Punkten:		

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Die ASP-Massnahme 10.1.a Krankenkassenprämienverbilligungen ist ab 1. Juli 2015 vollständig umzusetzen. Der Rest von CHF 5,35 Millionen wird nach dem RESKO-Schlüssel auf alle Direktionen und auf die Staatskanzlei, auf die Finanzkontrolle, auf die kantonale Finanzaufsicht (sic) und auf die Justizbehörden verteilt.	Vgl. nächste Zeile	Erledigt
	Planungserklärung vom 25. November 2014 betreffend AFP 2016–18.		
	Die ASP-Massnahme 10.1.a Krankenkassenprämienverbilligung ist umzusetzen wie vom Grossen Rat beschlossen.	Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2014 im Bereich Prämienverbilligungen beantragte der Regierungsrat, vorläufig auf weitere geplante Kürzungen für das Jahr 2015 im Umfang von CHF 10,5 Millionen zu verzichten, da die bislang getroffenen Massnahmen den geforderten Sparbeitrag bereits sicherstellen. Anlässlich eines Treffens der JGK mit der Finanzkommission des Grossen Rates vom 19. März 2015 widersetzte sich diese dem Anliegen des Regierungsrates nicht, vorerst auf weitere Kürzungsmassnahmen bei den Prämienverbilligungen zu verzichten. Bedingung dafür sei, dass die Zahlen des VA/AFP 2015/2016-2018 auch in den Finanzplanjahren eingehalten werden können. Falls sich substantielle Veränderungen abzeichnen, wünscht die Finanzkommission, frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt zu werden.	Sistiert
Krankenkassenprämienverbilligung (Haushaltsdebatte)	Planungserklärung vom 23. November 2015 betreffend AFP 2017–19 zu folgendem Punkt:		
	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Umsetzung erfolgt im Rahmen des Planungsprozess 2016.	In Umsetzung
Überprüfung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat	Planungserklärung vom 27. November 2013: Die Arbeiten an der ASP 2014 sind gemäss der Aussagen des Regierungsrates auf den Seiten 137f des Berichts ASP 2014 weiterzuführen und die Finanzkommission ist in die Arbeiten einzubeziehen.	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2015 den Bericht des Regierungsrates zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern zustimmend zur Kenntnis genommen und acht Planungserklärungen hierzu überwiesen. Damit ist die Planungserklärung erfüllt worden.	Erledigt
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	Planungserklärungen vom 16. September 2015 zu den folgenden Punkten:	Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Kirchengesetzes (KG; BSG 410.11) gestartet, welche im Herbst 2017 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Die acht nachstehend aufgeführten Planungserklärungen werden in diesem Rahmen umgesetzt.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.		In Umsetzung
	Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		In Umsetzung
	Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlichrechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		In Umsetzung
	Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.		In Umsetzung
	Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		In Umsetzung
	Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		In Umsetzung
	Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.		In Prüfung

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Rapport sur l'aménagement du territoire de 2010	Les déclarations de planification du 25 novembre 2010 incluent les points suivants:		
	Il s'agit d'encourager la densification du tissu bâti de manière ciblée.	Ce thème a été intégré au plan directeur dans le cadre de la refonte de la partie consacrée au milieu bâti (plan directeur 2030). Le plan directeur 2030 a été adopté par le Conseil-exécutif le 2 septembre 2015 (ACE 1032/2015).	Mise en œuvre
Rapport sur l'aménagement du territoire 2014	Les déclarations de planification du 19 novembre 2014 incluent les points suivants:		
	Le Grand Conseil est favorable au changement d'orientation et à l'urbanisation interne. Il prône un soutien technique actif des communes de la part du canton. Ce soutien devra être fonction des spécificités locales et déboucher sur des solutions adaptées, préservant ou améliorant la qualité de l'urbanisation. La proportionnalité et la garantie de la propriété devront être respectées.	Le changement d'orientation fait partie du plan directeur 2030 adopté le 2 septembre 2015 par le Conseil-exécutif (ACE 1032/2015). La mise à disposition d'outils de travail adaptés aux besoins, de données de base sous une forme appropriée (p. ex. dans le géoportail du canton de Berne) ainsi que des conseils pertinents doivent favoriser sa mise en œuvre dans les communes. Ces instruments sont en phase d'élaboration. La JCE a en outre créé un secrétariat chargé de l'urbanisation interne, doté du personnel nécessaire, qui coordonne les activités.	En cours d'élaboration

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Le Grand Conseil est d'accord avec le principe selon lequel la gestion des zones d'activités exigée par l'article 30a, alinéa 2 de l'ordonnance du 28 juin 2000 sur l'aménagement du territoire (OAT; RS 700.1) doit être assurée au niveau régional, les régions et les conférences régionales devant collaborer étroitement avec le canton. Ce dernier devra cependant définir des critères, mettre des ressources à disposition et assurer la coordination. Les modalités de gestion des zones d'activités seront définies de manière concertée par la Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire (CIAT), l'Association des communes bernoises et les régions.	Le mandat relatif à la gestion des zones d'activités qui doit être mis en place avec les régions figure dans le plan directeur 2030 qui a été arrêté le 2 septembre 2015 par le Conseil-exécutif (ACE 1032/2015). La mise en œuvre est en préparation.	En cours d'élaboration
	Le Grand Conseil est d'accord avec le principe selon lequel les compétences du canton doivent être renforcées en ce qui concerne la planification sectorielle en matière d'extraction de matériaux, de décharges et de transports (EDT), mais uniquement dans les domaines qui ne peuvent pas être réglés autrement et dans lesquels, justement, règne le désordre. Les désirs des communes et de la population concernée seront pris en compte de manière appropriée.	L'examen des compétences du canton, des régions et des communes en matière d'aménagement du territoire a débuté dans le cadre du «Groupe de contact Développement», en collaboration avec les communes (Association des communes bernoises). Cet examen va notamment porter sur le domaine de l'extraction de matériaux, des décharges et des transports (EDT).	En cours d'élaboration
	Le Conseil-exécutif veille à ce que le recensement annuel des zones à bâtir non construites soit introduit définitivement dans un délai de deux ans.	Le premier recensement est en cours.	En cours d'élaboration
	Le Conseil-exécutif veille à accélérer l'introduction du projet eBau.	La révision en cours de la législation sur les constructions permet de créer au niveau législatif les bases nécessaires à l'introduction du projet eBau. Les travaux en vue de son application ont repris durant l'année sous rapport et se poursuivront en 2016, sous réserve de l'octroi, par les organes financiers compétents, des ressources nécessaires (ACE sur le crédit d'étude, AGC sur le crédit de réalisation).	En cours d'élaboration

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Le Conseil-exécutif veille à ce que, dans le cadre de l'urbanisation interne et des classements en zone à bâtir, on accorde une attention particulière à la coordination avec les éventuels plans directeurs en matière d'énergie. On tiendra compte en toute première priorité de l'utilisation des rejets de chaleur de l'industrie et des réseaux de chaleur à distance existants ou prévus.	Le plan directeur cantonal 2030 (fiche de mesures C_08) mentionne 34 communes qui sont tenues d'édicter un plan directeur de l'énergie. L'OACOT vérifie, dans tous les plans directeurs de l'énergie qui lui sont soumis pour approbation, que la récupération des rejets de chaleur et les réseaux de chauffage à distance existants ou prévus soient suffisamment pris en compte et que les communes aient prévu des mesures de mise en œuvre à cet égard.	En cours d'élaboration
Stratégie cantonale de développement de la petite enfance. Champ d'action 5: détection précoce	Les déclarations de planification du 6 septembre 2012 incluent les points suivants:		
	Les interfaces entre les structures d'accueil extrafamilial, les institutions de soutien à la famille et les autorités de protection de l'enfant doivent être définies et fixées de manière contraignante.	Dans le cadre du projet portant sur la détection précoce des situations de mise en danger du bien-être de l'enfant (petite enfance: 0 à 5 ans), des instruments et des outils d'aide à la décision ont été élaborés en étroite collaboration avec les acteurs concernés (centres de puériculture, Santé bernoise et Service psychologique pour enfants et adolescents) afin d'améliorer les structures d'offres et de mises en réseau. Au mois de novembre 2015, des formations gratuites de deux jours portant sur l'application de ces instruments ont été organisées à l'attention de secteurs professionnels spécifiques tels que les directions de structures d'accueil extrafamilial ou les sages-femmes.	En cours d'élaboration
	Les bases légales nécessaires sont créées pour que les sages-femmes et les médecins, les services de conseil parental ainsi que le Service psychologique pour enfants et adolescents puissent être tenus à l'obligation de signaler aux autorités de protection de l'enfant toute situation de danger pour un enfant qu'ils auraient constatée.	Le 15 avril 2015, le Conseil fédéral a adopté le message concernant la modification du Code civil suisse au sujet de l'extension de l'obligation d'aviser. Celle-ci devrait désormais concerner tous les spécialistes qui, du fait de leur profession, ont des contacts réguliers avec des enfants et entretiennent par conséquent une relation particulière avec eux. Les travaux sont en cours au niveau fédéral.	En cours d'élaboration
Réduction des primes (thématique 12, débat sur l'EOS)	Les déclarations de planification du 25 novembre 2013 incluent les points suivants:		

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Eliminer les erreurs de système qui se traduisent par des réductions de primes inutiles.	Cette demande est examinée dans le cadre de la motion 004-2013. L'Office des assurances sociales a demandé à ce sujet une expertise externe qui a révélé que la demande ne pouvait pas être mise en œuvre dans les limites du cadre juridique. Le motionnaire a prié l'administration de réexaminer les possibilités de tenir compte de sa demande sous une forme légèrement modifiée.	A l'étude
Réduction des primes de l'assurance-maladie (débat financier)	Les déclarations de planification du 24 novembre 2014 concernant le budget 2015 incluent les points suivants:		
	Mise en œuvre complète de la mesure EOS 10.1a Coupes supplémentaires dans le domaine de la réduction des primes à partir du 1er juillet 2015. Le solde de CHF 5,35 millions sera réparti entre les Directions et la Chancellerie d'Etat, le Contrôle des finances, le Bureau pour la surveillance de la protection des données ainsi que les autorités judiciaires selon la clé de répartition de la CORES.	Voir la ligne suivante.	Classée
	Déclaration de planification du 25 novembre 2014 concernant le PIMF 2016-2018.		
	Mise en œuvre complète de la mesure EOS 10.1a Coupes supplémentaires dans le domaine de la réduction des primes, comme l'a adoptée le Grand Conseil.	Sur la base des comptes de 2014 portant sur la réduction des primes, le Conseil-exécutif a proposé de renoncer provisoirement aux coupes supplémentaires prévues pour l'année sous rapport d'un montant de CHF 10,5 millions puisque les mesures déjà prises permettent de réaliser les économies demandées. Lors de la rencontre du 19 mars 2015 entre des membres de la JCE et de la Commission des finances du Grand Conseil, cette dernière ne s'est pas opposée à la proposition du gouvernement mais a demandé que les chiffres inscrits dans le budget 2015 et le PIMF 2016-2018 puissent aussi être respectés dans les plans financiers des prochaines années. La Commission des finances souhaite en outre être informée suffisamment tôt de tout changement important qui pourrait intervenir.	Suspendue

Désignation concise de la déclaration de planification	**Description concise de l'objet de la déclaration de planification**	**Description concise de la réalisation de la déclaration de planification**	**État**
Réduction des primes de l'assurance-maladie (débat financier)	Déclaration de planification du 23 novembre 2015 concernant le PIMF 2017–2019:		
	Augmenter de CHF 42 millions le poste «Coûts des subventions cantonales» du groupe de produits Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales.	La mise en œuvre aura lieu dans le cadre du processus de planification de 2016.	Mise en œuvre
Examen des relations entre l'Eglise et l'Etat	Déclaration de planification du 27 novembre 2013: les travaux de l'EOS 2014 doivent se poursuivre conformément aux déclarations du Conseil-exécutif aux pages 142 et suivantes du rapport EOS 2014, et la Commission des finances doit y être associée.	Le Grand Conseil a pris connaissance lors de la session de septembre 2015 du rapport du Conseil-exécutif sur le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat en exprimant son approbation et a adopté huit déclarations de planification à son sujet. La déclaration de planification est ainsi respectée.	Classée
Développement des relations entre l'Eglise et l'Etat dans le canton de Berne	Déclarations de planification du 16 septembre 2015 au sujet des points suivants:	Le Conseil-exécutif a lancé une révision totale de la loi sur les Eglises nationales (LEgl; RSB 410.11) qui doit être soumise au Grand Conseil à l'automne 2017. Les huit déclarations de planification ci-après sont mises en œuvre dans ce cadre.	Mise en œuvre
	Le développement des relations entre l'Eglise et l'Etat s'effectue, dans le cadre du droit constitutionnel en vigueur, par une révision totale de la loi sur les Eglises nationales de 1945.		Mise en œuvre
	Les ecclésiastiques sont engagés par les Eglises nationales. Pour garantir la neutralité des coûts, l'administration cantonale supprime des effectifs correspondant à ceux que les Eglises nationales devront éventuellement créer pour assurer l'administration du personnel.		Mise en œuvre

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	L'admission d'ecclésiastiques dans le clergé bernois est réglementée et mise en œuvre par les Eglises nationales. Le canton édicte des prescriptions particulières en raison du caractère de droit public de la reconnaissance des Eglises nationales. Les exigences imposées actuellement aux ecclésiastiques doivent en tout cas être maintenues		Mise en œuvre
	Les Eglises nationales fixent la dotation des paroisses en ecclésiastiques.		Mise en œuvre
	L'idée de supprimer les droits juridiques historiques est abandonnée.		Mise en œuvre
	Un nouveau système, fiable et moderne, est élaboré pour le financement des Eglises nationales, qui respecte leurs prétentions historiques mais tient également compte des intérêts justifiés du canton. Le nouveau système de financement ne doit pas se traduire par un alourdissement des charges des communes municipales. Les prestations des Eglises nationales sont définies dans des conventions de prestations.		Mise en œuvre
	En ce qui concerne l'affectation des impôts paroissiaux des personnes morales, seules les affectations exclues doivent être déterminées.		Mise en œuvre
	L'idée de rédiger une loi générale de reconnaissance est abandonnée jusqu'à nouvel ordre. Il convient d'examiner, à la place de la reconnaissance, d'autres mesures de promotion des communautés religieuses offrant des prestations socialement importantes.		A l'étude

3.6 Polizei- und Militärdirektion

3.6 Direction de la police et des affaires militaires

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Evaluation Police Bern	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Umsetzung
	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei resp. die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden überprüft.	In Umsetzung
	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei respektiv die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden und die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Umsetzung
	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden die Aufgaben der Kantonspolizei respektiv die Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden und die Finanzierung mit den Betroffenen überprüft.	In Umsetzung
	Das Polizeikorps ist, wie im Bericht LOBENAR dargelegt, um 130 Stellen aufzustocken.	Im Rahmen des Finanzplanungsprozesses (Voranschlag 2015) wurde die Entwicklung des Personalbestandes der Kapo abschliessend behandelt.	erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Stellenabbau bei der Kantonspolizei	Der Stellenabbau bei der Polizei soll deutlich weniger als 100 Stellen betragen. Das Sparpotential von CHF 12,7 Millionen (ab dem Jahr 2017) ist innerhalb der POM zu realisieren, allerdings zu mindestens 35 Prozent in den übrigen Ämtern (Generalsekretariat; Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär; Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, Amt für Migration und Personenstand).	Im Rahmen des letzten Finanzplanungsprozesses wurden alternative Sparmöglichkeiten in der POM realisiert, über die Stellendotation wird im Frühjahr 2016 entschieden.	Umsetzung 2016
Anpassung der Organisation der stationierten Polizei	ASP-Massnahme 11.1 Polizei: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation der stationierten Polizei an die neue Verwaltungsorganisation anzupassen. In Zukunft dürfen keine Doppelspurigkeiten in den Führungsstrukturen vorkommen. Darum muss die Reduktion von Kaderstellen überprüft werden.	Im Rahmen der Umsetzung der ASP-Massnahmen soll eine Anpassung an die Verwaltungsorganisation sowie eine Reduktion von Kaderstellen bei der stationierten Polizei überprüft werden. Die Anliegen werden im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 21197 (PolG; BSG 551.1) geprüft.	Pendent
Verkehrserziehung durch die uniformierte Kantonspolizei	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Bei der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) werden unter anderem die Aufgaben der Kantonspolizei überprüft. In diesem Zusammenhang soll gewährleistet werden, dass der Verkehrsunterricht weiterhin durch die uniformierte Polizei erfolgt.	In Umsetzung
Bericht «Das Asylwesen im Kanton Bern – Abklärungen der OAK»	Die acht Empfehlungen der Oberaufsichtskommission gemäss Bericht sind innerhalb eines Jahres umzusetzen.	Die GPK hat mit Bericht vom 13. August 2015 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen orientiert und zieht ein positives Fazit. Für einige Empfehlungen war die vom Grossen Rat definierte Frist von einem Jahr zu kurz angesetzt, so dass sich die Umsetzung in die kommenden Jahre hineinziehen wird. Der Bericht wurde am 7. September 2015 einstimmig vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.	Pendent
	Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Ergänzungsbericht vorzulegen.	Mit Vorlage des Berichts und der einstimmigen Kenntnisnahme am 7. September 2015 ist diesem Anliegen Rechnung getragen worden.	erledigt

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Évaluation du projet Police Bern	Il faut donner la possibilité aux organes communaux de procéder à des contrôles d'identité.	Les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre le canton et les communes sont examinées dans le cadre de la révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1).	Mise en œuvre
	Il convient d'examiner la possibilité de légiférer pour accorder aux communes le droit d'infliger des amendes d'ordre en matière de circulation routière et d'autres infractions de moindre importance (abandon de déchets sur la voie publique, tapage nocturne, etc.).	Les tâches de la Police cantonale et leur répartition entre le canton et les communes sont examinées dans le cadre de la révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1).	Mise en œuvre
	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police, il faut examiner la possibilité pour les communes d'acheter des prestations auprès de la Police cantonale pour la notification de commandements de payer et d'actes judiciaires et, le cas échéant, définir dans quelle mesure elles peuvent en acheter.	Les tâches de la Police cantonale, leur répartition entre le canton et les communes ainsi que le financement sont examinés, en collaboration avec les intéressés, dans le cadre de la révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1).	Mise en œuvre
	Dans le cadre de la révision totale de la loi sur la police du 8 juin 1997 (LPol ; RSB 551.1), il faut examiner la possibilité pour les communes d'acheter des prestations auprès de la Police cantonale en ce qui concerne les transfèrements et, le cas échéant, définir dans quelle mesure elles peuvent en acheter.	Les tâches de la Police cantonale, leur répartition entre le canton et les communes ainsi que le financement sont examinés, en collaboration avec les intéressés, dans le cadre de la révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1).	Mise en œuvre
	Il faut augmenter les effectifs du corps de police de 130 postes, comme l'indique également le rapport LOBENAR.	L'évolution des effectifs de la Police cantonale a été traitée définitivement dans le cadre du processus de planification financière (budget 2015).	réglée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Suppression de postes à la Police cantonale	La réduction des effectifs de la police doit porter sur nettement moins de postes que 100. Le potentiel de CHF 12,7 millions d'économies à compter de 2017 doit être réalisé au sein de la POM, mais à 35 pour cent au moins dans les autres offices (Secrétariat général; Office de la circulation routière et de la navigation; Office de la sécurité civile, du sport et des affaires militaires; Office de la privation de liberté et des mesures d'encadrement, Office de la population et des migrations).	D'autres possibilités d'économie au sein de la POM ont été réalisées dans le cadre du dernier processus de planification financière. Une décision quant aux effectifs sera prise début 2016.	Mise en œuvre en 2016
Réorganisation de la police territoriale	Mesure EOS 11.1 Police: Adapter l'organisation de la police territoriale à l'organisation induite par la réforme de l'administration décentralisée. Les doublons de structures de conduite devront être éliminés et la réduction du nombre de postes de cadre envisagée.	Dans le cadre de la mise en œuvre des mesures EOS, il est prévu d'examiner les possibilités d'adaptation de l'organisation administrative et de réduction des postes de cadre au sein de la police territoriale. La déclaration de planification est en cours d'examen dans le cadre de la révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1).	En suspens
Education routière dispensée par la police cantonale en uniforme	Mesure EOS 11.1 Police: maintenir les cours d'éducation routière dispensés dans les écoles par la police en uniforme. Maintenir l'offre cantonale actuelle (cours dispensés à l'école enfantine jusqu'à la 6e classe comprise, avec le test de circulation à vélo).	La révision totale de la loi du 8 juin 1997 sur la police (LPol; RSB 551.1) portera notamment sur l'examen des tâches de la Police cantonale. Dans ce contexte, l'un des objectifs est de garantir que les cours d'éducation routière soient toujours donnés par des agents en uniforme.	Mise en œuvre
Rapport « L'asile dans le canton de Berne – Analyse de la CHS »	Les huit recommandations formulées dans le rapport de la Commission de haute surveillance doivent être mises en œuvre en l'espace d'un an.	Dans son rapport du 13 août 2015, la Commission de gestion a fourni des informations sur l'avancement de la mise en œuvre des recommandations. Elle a tiré à ce sujet un bilan positif. Le délai imparti par le Grand Conseil (un an) était toutefois trop court pour certaines recommandations, de sorte que leur réalisation se prolongera sur les prochaines années. Le Grand Conseil a pris connaissance du rapport le 7 septembre 2015 à l'unanimité.	En suspens
	La Commission de gestion devra présenter un rapport complémentaire au Grand Conseil en temps opportun.	Le Grand Conseil ayant pris connaissance à l'unanimité du rapport présenté le 7 septembre 2015, ce point est satisfait.	Réglée

3.7 Finanzdirektion

3.7 Direction des finances

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
ASP-Massnahmen im Steuerbereich	Plafonierung Fahrkostenabzug: Mit Rücksicht auf die peripheren Regionen ist bloss ein Maximalabzug zur Plafonierung der «Ausreisser nach oben» festzulegen. Zudem sind die Ansätze der anderen Kantone zu berücksichtigen.	Anlässlich der Septembersession 2015 beschloss der Grosse Rat auf Antrag der Finanzkommission, die im Rahmen der ASP 2014 vorgesehene Plafonierung des Fahrkostenabzugs von CHF 3′000 auf CHF 6′700 zu erhöhen.	erledigt
	Allgemeine Neubewertung der Grundstücke: Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Das Dekret zur allgemeinen Neubewertung 2019 wird in der Januarsession 2016 durch den Grossen Rat beraten. Demzufolge wird der Grosse Rat entscheiden, ob eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke durchgeführt werden soll oder nicht.	erledigt
Voranschlag 2015	Übrige ASP-Massnahmen (ohne Massnahme 10.1.a) – Kompensation der prognostizierten, voraussichtlich nicht vollständig erreichbaren Entlastungseffekte.	Der Regierungsrat hat in seinem Vortrag zum Voranschlag 2015 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2016–2018 bekräftigt, dass er bestrebt sei, die im Rahmen der ASP 2014 prognostizierten finanziellen Entlastungen im Budgetvollzug wenn immer möglich vollumfänglich zu realisieren. Dementsprechend wurden die Direktionen aufgefordert, direktionsintern Massnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die nicht im vollen finanziellen Umfang umsetzbaren Entlastungsmassnahmen im Budgetvollzug 2015 vollumfänglich anderweitig zu kompensieren.	erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2016–2018	Übrige ASP-Massnahmen (ohne Massnahme 10.1.a) – Kompensation der prognostizierten, voraussichtlich nicht vollständig erreichbaren Entlastungseffekte.	Zu Beginn der Planungsarbeiten (VA 2016 / AFP 2017–2019) legte der Regierungsrat fest, dass die im Rahmen der ASP 2014 ausgewiesenen prognostizierten finanziellen Entlastungen im jeweiligen Budgetvollzugsjahr wenn immer möglich vollumfänglich zu realisieren sind (gemäss überwiesener Planungserklärung der Finanzkommission anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2013). Dementsprechend wurden die Direktionen aufgefordert, direktionsintern Massnahmen zu treffen, um gegebenenfalls die nicht im vollen finanziellen Umfang umsetzbaren Entlastungsmassnahmen nicht nur im Budgetvollzug 2015, sondern auch im Budgetvollzug der Folgejahre vollumfänglich anderweitig zu kompensieren.	erledigt
Voranschlag 2016	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Mit RRB 1466 vom 2. Dezember 2015 beauftragte der Regierungsrat die einzelnen Verwaltungseinheiten, den gesamtstaatlichen Sachaufwand im Voranschlag 2016 in der Höhe von CHF 853,6 Millionen um CHF 53,6 Millionen auf CHF 800 Millionen zu kürzen.	erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	0,3 Prozent der Lohnmassnahmen sind für die Behebung von Lohnrückständen zu verwenden.	Gemäss Beschluss Nr. 1423 vom 2. Dezember 2015 setzt der Regierungsrat im Rahmen der Lohnmassnahmen 2016 0,3 Prozent der Lohnsumme für gezielte individuelle Lohnkorrekturen ein. Damit sollen bestehende Lohnrückstände gegenüber dem Konkurrenzumfeld reduziert werden.	erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019	Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2018–2020 prüfen.	pendent
	Plafonierung der Nettoinvestitionen auf CHF 440 Millionen.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2018–2020 prüfen.	pendent
	Die Position Kosten Staatsbeiträge bei der Produktgruppe «Vollzug der Sozialversicherungen» ist um CHF 42 Millionen zu erhöhen.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2018–2020 prüfen.	pendent
	Eliminierung der Hälfte der Gewinne der Nationalbank aus dem Zahlenwerk.	Gestützt auf Artikel 5 des durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2015 verabschiedeten Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SGFG; BSG xxx.xxx) darf – solange Mittel im Fonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden. Der Regierungsrat wird dies im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2018–2020 entsprechend berücksichtigen.	pendent
	Plafonierung des Sachaufwands auf CHF 800 Millionen.	Der Regierungsrat wird die Umsetzung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2017 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2018–2020 prüfen.	pendent

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Mesures de l'EOS dans le domaine fiscal	Plafonnement de la déduction des frais de déplacement : par égard pour les régions périphériques, ne fixer qu'une déduction maximale pour éviter les exagérations vers le haut. Tenir compte en outre des barèmes des autres cantons.	Durant sa session de septembre 2015, le Grand Conseil a arrêté, sur proposition de la Commission des finances, le relèvement du plafonnement de la déduction des frais de déplacement de CHF 3000 à CHF 6700.	réglée
	Nouvelle évaluation générale des biens-fonds : ne pas mettre la mesure en œuvre.	Le décret sur l'évaluation générale des immeubles non agricoles et des forces hydrauliques (DEG) de 2019 sera délibéré au Grand Conseil durant la session de janvier 2016. Le Grand Conseil décidera alors s'il faut ou non procéder à une nouvelle évaluation générale des biens-fonds.	réglée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Budget 2015	Autres mesures EOS (sans la mesure 10.1a) – compensation des effets d'allégement prévus mais non réalisés	Dans son rapport au Grand Conseil concernant le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif a confirmé qu'il s'efforçait de réaliser si possible intégralement les allégements financiers prévus dans l'EOS 2014 dans l'exécution du budget. Il invitait en conséquence les Directions à prendre en interne des mesures permettant de compenser intégralement d'une autre manière dans l'exécution du budget 2015 les mesures d'allégement dont la mise en œuvre ne permettrait le cas échéant pas d'atteindre l'allégement financier prévu.	réglée
Plan intégré mission-financement 2016 à 2018	Autres mesures EOS (sans la mesure 10.1a) – compensation des effets d'allégement prévus mais non réalisés	Dans son rapport au Grand Conseil concernant le budget 2015 et le plan intégré mission-financement 2016 à 2018, le Conseil-exécutif a confirmé qu'il s'efforçait de réaliser si possible intégralement les allégements financiers prévus dans l'EOS 2014 dans l'exécution du budget (conformément à la déclaration de planification de la Commission des finances adoptée lors des débats budgétaires de la session de novembre 2013). Il invitait en conséquence les Directions à prendre en interne des mesures permettant de compenser intégralement d'une autre manière non seulement dans l'exécution du budget 2015, mais aussi des exercices suivants, les mesures d'allégement dont la mise en œuvre ne permettrait le cas échéant pas d'atteindre l'allégement financier prévu.	réglée
Budget 2016	Plafonner les charges de biens, services et marchandises à CHF 800 millions.	Par ACE n° 1466 du 2 décembre 2015, le Conseil-exécutif a chargé les unités administratives de réduire de CHF 53,6 millions le montant des charges cantonales en biens, services et marchandises au budget 2016, soit de CHF 853,6 à 800 millions.	réglée
	Affecter 0,3 pour cent des mesures salariales au rattrapage des retards salariaux.	Conformément à l'arrêté n° 1423 du 2 décembre 2015, le Conseil-exécutif prévoit, dans le cadre des mesures salariales de 2016, 0,3 pour cent de la masse salariale pour des corrections de salaire individuelles ciblées. Cela permet de réduire les retards salariaux par rapport à la concurrence.	réglée
Plan intégré mission-financement 2017 à 2019	Créer de la latitude financière.	Le Conseil-exécutif va examiner la mise en œuvre de la déclaration de planification dans le cadre de l'élaboration du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020.	en suspens

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Plafonner l'investissement net à CHF 440 millions.	Le Conseil-exécutif va examiner la mise en œuvre de la déclaration de planification dans le cadre de l'élaboration du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020.	en suspens
	Augmenter de CHF 42 millions le poste « Coûts des subventions cantonales » du groupe de produits Mise en œuvre des prescriptions sur les assurances sociales.	Le Conseil-exécutif va examiner la mise en œuvre de la déclaration de planification dans le cadre de l'élaboration du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020.	en suspens
	Supprimer la moitié des bénéfices de la Banque nationale des chiffres du PIMF.	L'article 5 de la loi sur le Fonds des distributions du bénéfice de la BNS (LFBNS; RSB xxx.xxx) que le Grand Conseil a adoptée durant sa session de novembre 2015 stipule ceci : tant que des ressources sont disponibles dans le Fonds, seule la moitié du bénéfice distribué au canton en vertu de la convention sur la distribution du bénéfice de la BNS est inscrite au budget et au plan intégré mission-financement. Le Conseil-exécutif prendra cela en compte dans le cadre de l'élaboration du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020.	en suspens
	Plafonner les charges de biens, services et marchandises à CHF 800 millions.	Le Conseil-exécutif va examiner la mise en œuvre de la déclaration de planification dans le cadre de l'élaboration du budget 2017 et du plan intégré mission-financement 2018 à 2020.	en suspens

3.8 Erziehungsdirektion

3.8 Direction de l'instruction publique

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Themenblock 22c Lehrwerkstätten Bern (Haushaltsdebatte)	ASP-Massnahme 17.5: Auf diese Massnahme ist zu verzichten. Der Regierungsrat wird jedoch beauftragt; 1. mit der Stadt Bern Verhandlungen aufzunehmen bezüglich einer Reduktion des Mietzinses für den Standort Felsenau der Lehrwerkstätten (in etwa CHF 1,0 Mio.) 2. Mit den Lehrwerkstätten Bern LWB weiter Sparmassnahmen zu prüfen	Die Aufträge sind erledigt.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum (KMB). Bericht des Regierungsrates zur Motion 028-2012 Etter, Treiten (BDP) vom 30. Januar 2012	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die ersten organisatorischen Massnahmen im Betrieb wurden getroffen. Der Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB kann nun erarbeitet werden.	In Umsetzung
Kulturpflegestrategie des Kantons Bern. Bericht des Regierungsrates	Die Denkmalpflege wird beauftragt, innerhalb von 5 Jahren den Status von schutzwürdigen und erhaltenswerten Objekten und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden (inkl. Stadt Bern) zu überprüfen. Die Anzahl der Gebäude soll nach der Überprüfung 6 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Dies mit dem Ziel, die innere Verdichtung zu erleichtern und den Druck auf das Kulturland zu reduzieren. Soweit notwendig sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Das Inventar der als erhaltenswert eingestuften Bauten wird innert einer Frist von 5 Jahren, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, überarbeitet.	Die Überarbeitung des Bauinventars ist im Gang.	In Umsetzung
	Bei Umbauten von schützenswerten Häusern soll bei schlechter wirtschaftlicher Tragbarkeit (erheblich höhere Umbaukosten oder erheblich tieferer Gebäudeertrag) eine Umnutzung zwecks verbesserter wirtschaftlicher Tragbarkeit namentlich im Innenbereich erleichtert werden.	Prüfung bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie.	In Prüfung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Zur Regelung des Zielkonflikts zwischen möglichst authentischer Erhaltung der Baudenkmäler auf der einen und der Verbesserung der Energieeffizienz durch Dämmung auf der anderen Seite wird folgende Priorisierung definiert: Die Bauherren haben das Recht, geschützte Gebäude innen oder aussen gemäss den heutigen Standards zu dämmen, sofern das Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird (Konkret: Doppel- oder Dreifachverglasungen sollen möglich sein, anstatt wieder Einfachverglasungen einbauen zu müssen.)	Prüfung bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie.	In Prüfung
	Voranfrage: Zu dieser soll zwingend eine Begehung vor Ort mit der Denkmalpflege / der Gemeindebehörde, wiederum unter Beizug von externen Fachleuten, stattfinden. So können die kritischen bautechnischen Ausführungen/Mehraufwände bereits angesprochen werden. Dabei ist von der Denkmalpflege eine Aktennotiz zuhanden aller Beteiligten zu verfassen.	Prüfung bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie.	In Umsetzung
	Entscheidungsträger: Die Fachberichte der Denkmalpflege haben nur weisenden Charakter. Dies muss für die Baubewilligungsbehörde entsprechend berücksichtigt werden und gegen aussen klar zum Ausdruck kommen. Sowohl die Planerlass- wie auch die Baubewilligungsbehörde dürfen sich nicht hinter der Denkmalpflege verstecken. Bessere Zusammenarbeit und kürzere Abläufe werden verlangt.	Wird als Daueraufgabe ernst genommen.	Erledigt

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Umbau von Bauernhäusern: Beim Umbau von Ökonomieteilen müssen die heutigen bauphysikalischen/feuchterelevanten Grundsätze deutlich mehr gewichtet werden. Dazu muss als Konsequenz mehr abgebrochen werden (Mauern, Fundamente), um saubere Lösungen zu schaffen. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung sind stärker zu gewichten als der Fachbericht der Denkmalpflege. Innenbereich: Die Gestaltung der Raumaufteilung im ausgebauten Ökonomieteil von erhaltenswerten Bauten unterliegt nicht der Denkmalpflege, d. h. Wände/Räume können unabhängig von der ursprünglichen Lage von Stall/Tenn/Futterkrippen aufgeteilt werden. Die Strukturen und Abläufe zwischen den verschiedenen Akteuren Denkmalpflege, der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder und Heimatschutz sind zu optimieren.	Prüfung bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie.	In Prüfung
	Der beste Schutz eines Baudenkmals ist eine zeit- und objektgemässe Nutzung. Eine intensivere Nutzung von erhaltenswerten und geschützten Bauten ist zu fördern.	Prüfung bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie.	In Prüfung
Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2014	Die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln soll ab dem Jahr 2016 in dem Umfang gesenkt werden, wie gleichzeitig auch der Aufwand des Fonds für Kulturinstitutionen sinkt, welche Anrecht auf Betriebsbeiträge haben.	In Umsetzung.	In Umsetzung

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
EOS, bloc thématique 22c, école de métiers de Berne (débat budgétaire)	Il ne faut pas mettre en œuvre la mesure 17.5. Le Conseil-exécutif est chargé néanmoins d'ouvrir des négociations avec la Ville de Berne concernant la réduction du loyer du site de Felsenau (environ CHF 1,0 mio) et d'envisager d'autres mesures d'économies avec l'école de métiers de Berne.	Les travaux sont terminés.	Réalisée
Rapprochement du Zentrum Paul Klee (ZPK) et du Musée des Beaux-Arts de Berne (MBAB). Rapport du Conseil-exécutif concernant la motion 028-2012, Etter, Treiten (PBD) du 30 janvier 2012	Présenter un plan d'affaires global concernant la nouvelle entité dans son ensemble.	Les premières mesures organisationnelles ont été lancées. Le plan d'affaires global peut être élaboré.	En cours
Stratégie de protection du patrimoine du canton de Berne. Rapport du Conseil-exécutif	Le Service des monuments historiques est chargé de réexaminer en l'espace des cinq prochaines années la liste des objets et groupes de bâtiments figurant à l'inventaire du canton de Berne et des communes (y c. Ville de Berne) comme étant dignes de conservation et de protection. A l'issue de ce réexamen, le nombre des bâtiments ne dépassera pas les six pour cent de la totalité du parc foncier. Le but est de faciliter la densification du milieu bâti et de réduire les pressions sur les terres cultivables. Les bases légales seront adaptées dans la mesure du nécessaire. L'inventaire des bâtiments considérés dignes de conservation sera révisé dans un délai de cinq ans, avec la collaboration des communes.	La révision de l'inventaire est en cours.	En cours
	Lors de la transformation d'édifices dignes de protection, le changement d'affectation est facilité si le projet est économiquement trop peu viable (coûts	La déclaration est examinée dans le cadre de la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine.	En examen

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	élevés de la transformation, rendement plus faible du bâtiment) ; cela permettra d'améliorer le rendement, notamment celui des espaces intérieurs.		
	Pour régler le conflit d'intérêt entre la conservation de monuments historiques dans leur forme la plus authentique possible et l'amélioration de l'efficacité énergétique par une meilleure isolation, les priorités doivent être les suivantes : les maîtres d'ouvrage ont le droit d'isoler les monuments historiques protégés, à l'intérieur ou à l'extérieur, selon les normes actuelles, à condition que l'aspect extérieur de ceux-ci ne soit pas gravement altéré (concrètement : il doit être possible d'installer un double ou triple vitrage).	La déclaration est examinée dans le cadre de la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine.	En examen
	Demande préalable : il faut pour cela une visite des lieux avec l'autorité communale ou le Service des monuments historiques, avec le concours d'experts et expertes externes. Les questions techniques et les coûts supplémentaires peuvent ainsi être discutés. Le Service des monuments historiques prépare une note à l'intention de toutes les parties concernées.	La déclaration est examinée dans le cadre de la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine.	En cours

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
	Décision : les rapports techniques du Service des monuments historiques n'ont que valeur indicative. L'autorité d'octroi du permis de construire doit les considérer comme tel et le faire savoir clairement. Les autorités d'édiction des plans et d'octroi du permis de construire doivent prendre leurs responsabilités, sans se cacher derrière le Service des monuments historiques. Il faut améliorer la collaboration et raccourcir les processus.	La déclaration est considérée comme une tâche permanente.	Réalisée
	Transformation de fermes : lors de la transformation des bâtiments d'exploitation, une importance nettement plus grande sera accordée aux principes actuels de la physique des bâtiments et de l'étanchéité. Il faudra par conséquent démolir davantage d'éléments (murs, fondations) afin que le résultat soit conforme. Les consignes de l'assurance immobilière l'emporteront sur le rapport des experts et expertes des monuments historiques. Espaces intérieurs : la distribution des locaux dans les bâtiments d'exploitation ne relève pas de la protection du patrimoine. Autrement dit, les parois et les pièces peuvent être distribuées indépendamment de la situation originale des étables, des batteries et des mangeoires. Les structures et les processus entre le Service des monuments historiques, la Commission cantonale de protection des sites et du paysage (CPS) et la protection du patrimoine seront optimisés.	La déclaration est examinée dans le cadre de la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine.	En examen
	La meilleure façon de protéger un monument historique est de l'utiliser selon sa destination première et les besoins de l'époque. L'utilisation des bâtiments dignes de protection et des bâtiments protégés sera favorisée.	La déclaration est examinée dans le cadre de la mise en œuvre de la Stratégie de protection du patrimoine.	En examen

Désignation concise de la déclaration de planification	**Description concise de l'objet de la déclaration de planification**	**Description concise de la réalisation de la déclaration de planification**	**État**
Fonds d'encouragement des activités culturelles. Comptes annuels 2014	A compter de 2016, les fonds publics alloués au Fonds d'encouragement des activités culturelles doivent être réduits d'un montant équivalent à la diminution des charges du fonds au titre des institutions culturelles qui ont droit aux subventions d'exploitation.	En cours.	En cours

3.9 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3.9 Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Energiestrategie 2006	Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit folgenden Planungserklärungen mit 80 zu 67 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zur Kenntnis.		
Energiestrategie 2006, Strategie Treibstofferzeugung, Substitutionsziel (S. 29)	5 Prozent des im Kanton Bern benötigten Treibstoffs werden ab dem Jahr 2035 aus Biomasse erzeugt (heute weniger als 1 %).	Das Bereichsziel der Energiestrategie wurde im Rahmen des Umsetzungsberichts 2011–2014 und der Massnahmenplanung 2015–2018 folgendermassen aktualisiert: «10 % der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge weisen einen Alternativantrieb auf (heute weniger als 1 %).» Damit entfällt das Bereichsziel des Treibstoffs aus Biomasse.	Erledigt
Energiestrategie 2006, Eigentümerstrategie des Kantons Bern (S. 33)	Der Kanton verfolgt für die BKW eine Eigentümerstrategie, die dem Unternehmen mehr unternehmerische Freiheit einräumt. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Energieversorgungsunternehmen in einem liberalisierten Elektrizitätsmarkt erfolgreich operieren kann und eine Werterhaltung der Kantonsbeteiligung sichergestellt bleibt.	Die Eigentümerstrategie zur BKW AG liegt vor und wurde vom Regierungsrat verabschiedet.	Erledigt
Wasserstrategie	Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Wasserversorgung mit folgenden Planungserklärungen mit 140 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung) Kenntnis. Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Siedlungsentwässerung mit folgenden Planungserklärungen mit 139 zu 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung) Kenntnis. Der Grosse Rat nimmt von der Teilstrategie Wassernutzung mit folgenden Planungserklärungen mit 89 zu 44 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) Kenntnis.		

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Wasserstrategie 1. Wassernutzung, Beschneiung	Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw. letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	In Umsetzung
Wasserstrategie 2. Wassernutzung, Beschneiung	Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	In Umsetzung
Wasserstrategie 4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Mit den bisher erfolgten Ausbauten befindet man sich weiterhin auf Kurs.	In Umsetzung
Wasserstrategie 5. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Bei der Überarbeitung der Wasserstrategie ist aufzuzeigen, wie das heute fehlende Ausbaupotenzial erreicht werden kann.	Im Rahmen des Reportings zum Umsetzungsstand der Wasserstrategie erfolgt laufend eine quantitative Überprüfung des Ausbauzieles +300 GWh/a. In diesem Rahmen wird jeweils auch aufgezeigt, wie das fehlende Ausbauziel erreicht werden kann. Aufgrund der bisher konzedierten bzw. realisierten Ausbauten ist das Ausbauziel weiterhin realistisch. Im Rahmen der Aktualisierung der Wasserstrategie ist es deshalb nicht notwendig, zusätzliche Massnahmen zu definieren.	Erledigt
Wasserstrategie 6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft	Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	In Umsetzung
Wasserstrategie 7. Wassernutzung/ Wasserversorgung, kommerzielle Nutzung von Quellen	Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	In Umsetzung
Wasserstrategie 8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen	Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	In Umsetzung
Wasserstrategie 9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften	Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Somit sind durchaus verschiedene Zusammenarbeitsformen möglich. Bei der Umsetzung der Strategie wird dies berücksichtigt.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Wasserstrategie 10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Umsetzung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit den nachfolgenden Planungserklärungen mit 156 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zur Kenntnis.		
	Ziff. 1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Als Standort vorgesehen ist das Feldschlössliareal in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Biel/Bienne. Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Nach dem Entscheid zum Projektwettbewerb im August 2015 hat das Generalplanerteam planmässig mit der Projektierungsphase begonnen.	In Umsetzung
	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wird bei den Projektierungsarbeiten weiter berücksichtigt.	In Umsetzung
	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Information, Architektur, Bau, Holz umfassen	Wie im Vortrag zum GRB für den Projektierungskredit dargelegt, wird der Campus – mit Ausnahme von wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen – den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen.	In Umsetzung
	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der Grosse Rat entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Im Juni 2014 hat der Grosse Rat dem Projektierungskredit zugestimmt. Der Ausführungskredit ist für das Jahr 2017 geplant.	In Umsetzung
	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der laufende Austausch zwischen der VOL (kantonale Federführung beim Projekt Swiss Innovation Park) und der BVE (Bauherrschaft Campus Biel/Bienne) ist gewährleistet. Bis zum Ausführungskredit im Jahr 2017 werden die Anforderungen an die Umsetzung geklärt.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Haushaltsdebatte Themenblock 29 Liegenschaften	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab dem Jahr 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	Im Berichtjahr hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für die Beschaffung der zur Liegenschaftsrechnung erforderlichen Software genehmigt. Die Konzeptphase für die Liegenschaftsrechnung ist inzwischen abgeschlossen und die Software kann planmässig Anfang 2016 in Betrieb gehen. Ab dem Jahr 2017 werden erstmals Auswertungen der nun pro Gebäude laufend zu erfassenden Daten möglich sein.	In Umsetzung
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015–2018	Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit folgenden Planungserklärungen mit 111 zu 25 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) zur Kenntnis:		
	Planungserklärung 2: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Umsetzung der Strategie, dass bereits mit der Energiegesetzrevision aus dem Jahr 2012 ein schweizweit fortschrittliches Gesetz erlassen worden ist. Er nimmt Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt, die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Hauseigentümer- und Mieterschaft und stellt insbesondere sicher, dass Renovationen und Umbauten an bestehenden Gebäuden nicht unnötig erschwert oder massgeblich verteuert werden.	Die Forderungen sind namentlich im Zusammenhang mit der Überführung der neuen MuKEn 2014 ins kantonale Recht zu berücksichtigen. Die MuKEn 2014 sehen bei Sanierungen einzelner Gebäudeteile, wie Dach und Wände, keine Verschärfungen vor und bei Gesamtsanierungen sollen die Anforderungen sogar etwas gelockert werden.	In Umsetzung
	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Das neue Bereichsziel «Effiziente Mobilität» der Energiestrategie schreibt vor, dass der Kanton mit günstigen Rahmenbedingungen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur für eine schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeugtypen sorgt. Diesem Ziel entspricht die Massnahme 15-13 (effiziente Mobilität) für die Umsetzungsplanung 2015–2018, die explizit vorsieht, dass Anforderungen an verkehrsintensive Vorhaben bezüglich Ladeinfrastrukturen zu stellen sind.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV; BSG 661.312.51) über mehrere Jahre.	Es bedarf zunächst rechtlicher Abklärungen, ob die nationale Steuergesetzgebung es zulässt, auf kantonaler Ebene die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die Kosten energetischer Sanierungen auf mehrere Jahre zu verteilen.	In Umsetzung
	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Forderung deckt sich mit den Strategiezielen 2 und 3 der kantonalen Energiestrategie, wonach im Kanton Bern prioritär inländische Energieträger genutzt werden und der Energiebedarf zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen gedeckt wird.	In Umsetzung
	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Forderung deckt sich mit dem Strategieziel 1 der kantonalen Energiestrategie, wonach der Kanton Bern sich dafür einsetzt, dass die sichere, diversifizierte und preiswerte Versorgung mit Strom aus nationaler und kantonaler Erzeugung hohe Priorität hat.	In Umsetzung
	Planungserklärung 7: Der Regierungsrat achtet bei der Umsetzung darauf, dass die Auswirkungen des Strompreiszerfalls und der Marktöffnung auf die einheimische Stromproduktion – namentlich auf die Bergregionen, minimiert werden.	Mit der Wassernutzungsstrategie wird sichergestellt, dass die Ressource Wasser insbesondere in den Bergregionen weiterhin optimal genutzt werden kann. Um die negativen Auswirkungen des Strompreiszerfalls für die einheimischen Stromproduzenten abzufedern, hat der Regierungsrat in Erfüllung der überwiesenen Motion Grimm 216-2014 eine Teilrevisionsvorlage zum Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) erarbeitet. Danach soll auf eine Erhöhung des Wasserzinses rückwirkend per 2015 verzichtet werden soll.	In Umsetzung
	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die Forderung deckt sich mit dem Strategieziel 8 der Kantonalen Energiestrategie, wonach der Kanton Bern die Energiepolitik des Bundes mitträgt. Weiter sehen die Regierungsrichtlinien 2015–2018 vor, dass der Kanton den Bund bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 aktiv unterstützt.	In Umsetzung
	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Die Forderung der Planungserklärung wird im neuen Bereichsziel «Effiziente Mobilität» der Energiestrategie berücksichtigt, wonach 10 Prozent der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge einen Alternativantrieb aufweisen.	In Umsetzung

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 Kantonale Energieverordnung (KEnV; BSG 741.111) möglich sind.	Die Forderung deckt sich mit den neuen MuKEn 2014, die unter anderem zusätzliche Befreiungen für die Grossverbraucher vorsehen. Mit der Überführung der Mustervorschriften ins kantonale Recht kann die Planungserkärung demnach umgesetzt werden.	In Umsetzung

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie énergétique 2006	Le Grand Conseil prend connaissance du rapport avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 80 voix contre 67 (3 abstentions).		
Stratégie énergétique 2006, stratégie pour la Production de carburants, objectif de substitution (p. 29)	En 2035, 5 pour cent du carburant nécessaire dans le canton de Berne sera issu de la biomasse (actuellement, moins de 1 %).	Cet objectif sectoriel de la stratégie énergétique a été actualisé dans le cadre du rapport sur la mise en œuvre 2011–2014 et du plan de mesures 2015–2018 de la manière suivante : « 10 pour cent des véhicules immatriculés dans le canton de Berne sont équipés d'un système de propulsion alternatif (moins de 1 % aujourd'hui). » L'objectif sectoriel de carburant produit à partir de la biomasse est ainsi supprimé.	Réglée
Stratégie énergétique 2006, stratégie de propriétaire du canton de Berne (p. 33)	Le canton poursuit une stratégie de propriétaire qui accorde plus de liberté entrepreneuriale à BKW. Cela doit permettre de créer les conditions pour que l'entreprise d'approvisionnement en énergie puisse opérer sur le marché libéralisé et pour que le maintien de la valeur de la participation du canton soit assuré.	La stratégie de propriétaire pour BKW SA est établie et a été adoptée par le Conseil-exécutif.	Réglée

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie de l'eau	Le Grand Conseil prend connaissance du volet « Alimentation en eau » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 140 voix contre 0 (aucune abstention), du volet « Assainissement des eaux » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 139 voix contre 0 (aucune abstention) et du volet « Utilisation de l'eau » avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 89 voix contre 44 (7 abstentions).		
Stratégie de l'eau 1. Utilisation de l'eau, installations d'enneigement	Par rapport aux autres utilisations possibles, l'utilisation des eaux superficielles ou des eaux souterraines pour la production de neige artificielle doit figurer en dernier sur la liste des priorités.	Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau, la production de neige artificielle est la dernière des priorités par rapport aux autres utilisations (alimentation en eau potable, utilisation de la force hydraulique, etc.). Cet aspect est pris en considération en cas de conflits d'intérêts concrets.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 2. Utilisation de l'eau, installations d'enneigement	Les concessions d'utilisation de l'eau pour la production de neige artificielle ne doivent être octroyées que si le concept d'utilisation montre que l'atteinte au régime hydraulique est soutenable d'un point de vue écologique.	La déclaration de planification sera prise en compte lors de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau. Les concepts d'utilisation doivent apporter la preuve requise que l'installation respecte les précautions en matière d'écologie.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 4. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	La stratégie d'utilisation de l'eau doit être mise en œuvre de manière à ce que l'augmentation de 300 gigawattheures qui avait été calculée pour le canton puisse être atteinte.	Etant donné qu'un potentiel d'augmentation d'au moins 300 gigawattheures a été évalué, il est garanti implicitement que ce potentiel peut être atteint lors de la mise en œuvre de la stratégie d'utilisation de l'eau. On est sur la bonne voie compte tenu des développements réalisés jusqu'ici.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 5. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	Lorsque la stratégie sera remaniée, il sera nécessaire de montrer comment combler les lacunes pour atteindre l'objectif de développement souhaité.	Dans le cadre du compte rendu sur la mise en œuvre de la stratégie de l'eau, l'objectif d'augmentation de 300 GWh/an fait l'objet d'un suivi permanent, et des indications sont également données sur les moyens d'atteindre l'objectif visé. Compte tenu des concessions accordées et des aménagements réalisés, l'objectif de développement est toujours réaliste. C'est pourquoi il n'est pas nécessaire de définir des mesures supplémentaires dans le cadre de l'actualisation de la stratégie de l'eau.	Réglée
Stratégie de l'eau 6. Utilisation de l'eau, développement de la force hydraulique	Il faudra principalement encourager les projets d'utilisation de la force hydraulique qui sont rentables.	La priorité accordée aux projets de force hydraulique est définie dans la stratégie d'utilisation de l'eau. Les outils élaborés à cet effet garantissent en premier lieu la promotion des projets économiquement judicieux sur les tronçons de cours d'eau prévus pour l'utilisation de la force hydraulique.	En cours de réalisation

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
Stratégie de l'eau 7. Utilisation de l'eau / alimentation en eau, exploitation des sources à des fins commerciales	Les volets « Utilisation de l'eau » et « Alimentation en eau » de la stratégie doivent tenir compte de l'utilisation des sources à des fins commerciales dans le cadre de l'arbitrage des intérêts.	L'octroi de la concession de captage (auquel se rapporte la déclaration de planification) est toujours précédé d'un arbitrage des intérêts. Ce dernier inclut aussi l'examen d'une utilisation des sources à des fins commerciales.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 8. Utilisation de l'eau, évaluation des structures	Dans l'évaluation des structures, la rentabilité et la sécurité de l'approvisionnement doivent impérativement primer sur la réduction du nombre d'organismes responsables.	Lors de l'évaluation des structures, il conviendra d'examiner s'il faut définir des exigences minimales pour les organismes responsables. Ces exigences ne visent pas une réduction du nombre d'organismes. La sécurité de l'approvisionnement est primordiale.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 9. Alimentation en eau, collaboration entre les organismes responsables	Différentes formes de collaboration sont possibles entre les distributeurs d'eau. Elle est facultative.	La stratégie de l'eau précise que les entreprises de distribution d'eau sont libres de s'organiser comme elles le souhaitent. Différentes formes de collaboration sont donc possibles. Cet aspect est pris en considération dans la mise en œuvre de la stratégie.	En cours de réalisation
Stratégie de l'eau 10. Alimentation en eau, exigences minimales aux organismes responsables	Il faut compléter et mettre un point final aux exigences minimales et aux indicateurs correspondants non encore formulés de manière définitive au chapitre 5.4.3 du volet « Alimentation en eau » ; ils devront ensuite être intégrés à la révision de la loi sur l'alimentation en eau.	Les exigences minimales et les indicateurs sont définis. Les exigences minimales qui ne sont pas déjà inscrites légalement doivent l'être lors de la prochaine révision de la loi du 11 novembre 1996 sur l'alimentation en eau (LAE ; RSB 752.32) et de l'ordonnance du 17 octobre 2001 sur l'alimentation en eau (OAEE ; RSB 752.321.1).	En cours de réalisation
Rapport sur le regroupement des sites de la Haute école spécialisée bernoise (HESB)	Le Grand Conseil prend connaissance du rapport avec les déclarations de planification suivantes, adoptées par 156 voix contre 0 (aucune abstention):		
	Chiffre 1 Lors de la première étape, un nouveau campus technique doit voir le jour à proximité de la gare de Bienne.	Le site prévu est l'« aire Feldschlösschen », à proximité immédiate de la gare. En juin 2014, le Conseil-exécutif a approuvé le crédit d'étude de ce projet. Après la décision suite au concours de projet d'août 2015, l'équipe du concepteur général s'est attelée comme prévu à la phase d'étude.	En cours de réalisation
	Chiffre 2 Le Conseil-exécutif planifie la réalisation en tenant compte de la politique de formation, de critères de gestion et des ressources financières.	La déclaration de planification continuera d'être prise en compte dans la préparation de l'étude de projet.	En cours de réalisation
	Chiffre 3 Le campus doit accueillir les départements Technique et informatique (TI) ainsi qu'Architecture, Génie civil et Bois.	Comme indiqué dans le rapport de l'AGC sur le crédit d'étude, le campus accueillera tous les locaux des départements Technique et informatique (TI), Architecture, Génie civil et Bois, à l'exception de quelques sites déjà existants dédiés à des affectations particulières.	En cours de réalisation

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
	Chiffre 4 La demande de crédit d'étude au Parlement doit mentionner la manière dont la réalisation est prévue. Le Grand Conseil décide et gère l'octroi du crédit.	Le Grand Conseil a déjà approuvé le crédit d'étude en juin 2014. Le crédit de réalisation est prévu pour l'année 2017.	En cours de réalisation
	Chiffre 5 La mise en œuvre doit intervenir de sorte à créer des conditions optimales pour le parc national d'innovation à Bienne.	L'échange permanent entre l'ECO (responsable cantonal pour le projet Swiss Innovation Park) et la TTE (maître d'ouvrage du campus Biel/Bienne) est assuré. D'ici à la demande de crédit d'exécution prévue en 2017, les exigences relatives à la mise en œuvre seront précisées.	En cours de réalisation
Débat financier Bloc thématique 29 Immeubles	Gestion des immeubles : Les tâches, compétences et responsabilités de l'Etat dans l'exploitation des immeubles doivent être réunies à l'Office des immeubles et des constructions (OIC). Il faut faire en sorte qu'un compte immobilier puisse être établi pour chaque immeuble à partir de l'année 2017. Les améliorations doivent aboutir à l'optimisation des processus et permettre de faire des économies. Il faut s'assurer en outre de l'adéquation des immeubles par rapport à leur affectation et examiner les moyens permettant d'apporter des améliorations à cet égard.	En 2015, le Grand Conseil a approuvé le crédit d'engagement nécessaire à l'acquisition d'un logiciel pour l'établissement du compte immobilier. La phase de mise au point est achevée et le logiciel sera opérationnel comme prévu début 2016. Des évaluations des données saisies seront donc possibles au fur et à mesure pour chaque bâtiment à partir de 2017.	En cours de réalisation
Stratégie énergétique 2006 ; rapport sur la mise en œuvre de la stratégie et les effets des mesures 2011–2014 ainsi que sur les nouvelles mesures 2015–2018	Le Grand Conseil a pris acte du rapport avec les déclarations de planification suivantes et les a adoptées par 111 voix contre 25 (et 6 abstentions).		

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
	Déclaration de planification 2 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif tient compte du fait que la version révisée de 2012 de la loi sur l'énergie a déjà permis d'édicter une loi progressiste à l'échelle nationale. Il tient compte des finances cantonales, des besoins de l'économie et de ceux des propriétaires d'immeubles et des locataires, et garantit en particulier que les rénovations et les transformations de bâtiments ne soient pas rendues inutilement plus complexes ou nettement plus onéreuses.	Les exigences sont prises en compte notamment lorsqu'elles ont trait à l'intégration dans la législation cantonale des nouvelles prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC 2014). Ces dernières ne prévoient pas de durcissements pour les rénovations de parties de bâtiments, comme la toiture ou les murs, et les prescriptions sont même assouplies pour les rénovations complètes.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 3 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif vise à faciliter l'aménagement de bornes de chargement privées et publiques destinées à la mobilité électrique.	Le nouvel objectif sectoriel « Efficacité dans le domaine de la mobilité » de la stratégie énergétique prescrit que le canton veille à créer les conditions générales favorables à la mise en place des infrastructures nécessaires pour accroître rapidement le nombre de types de véhicules à propulsion électrique. Cet objectif correspond à la mesure 15-13 (Efficacité dans le domaine de la mobilité) du plan de mise en œuvre 2015–2018, qui prévoit explicitement de poser des exigences pour l'infrastructure de chargement concernant les projets générant une importante fréquentation.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 4 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif crée des incitations pour promouvoir l'assainissement énergétique des bâtiments en introduisant des déductions fiscales sur les frais occasionnés (art. 1, al. 1, lit. *f* de l'ordonnance du 12 novembre 1980 concernant la défalcation des frais d'entretien, d'exploitation et de gérance d'immeubles, OFI; RSB 661.312.51), et ce sur plusieurs années.	Des analyses juridiques sont tout d'abord nécessaires pour clarifier si la législation fiscale fédérale permet, au niveau cantonal, de répartir sur plusieurs années des déductions fiscales sur les frais occasionnés par un assainissement énergétique.	En cours de réalisation

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	Etat
	Déclaration de planification 5 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif vise à compenser à long terme la pénurie présumée d'électricité après la mise à l'arrêt de la centrale nucléaire de Mühleberg par des énergies locales renouvelables.	Cette exigence rejoint les objectifs stratégiques 2 et 3 de la stratégie énergétique cantonale selon lesquels il convient, dans le canton de Berne, d'exploiter en priorité les agents énergétiques disponibles en Suisse et de recourir en grande partie aux énergies renouvelables pour répondre aux besoins.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 6 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif vise à assurer la sécurité de l'approvisionnement par une production d'électricité suisse.	Cette exigence rejoint l'objectif stratégique 1 de la stratégie énergétique cantonale selon lequel, dans le canton de Berne, on accorde une des premières priorités à un approvisionnement sûr, diversifié et avantageux en électricité issue de la production nationale et cantonale.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 7 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif veille à réduire au maximum les effets de la chute des prix de l'électricité et de l'ouverture du marché sur la production d'électricité suisse, en particulier dans les régions de montagne.	La stratégie d'utilisation de l'eau garantit que les ressources en eau, en particulier dans les régions de montagne, puissent continuer à être utilisées de manière optimale. Pour atténuer les effets de la chute des prix de l'électricité sur les producteurs de courant suisses, le Conseil-exécutif a élaboré un projet de révision partielle de la loi sur l'utilisation des eaux (LUE ; RSB 752.41) afin de mettre en œuvre la motion Grimm (216-2014). Ce dernier prévoit la suppression de l'augmentation de la taxe d'eau avec effet rétroactif au 1er janvier 2015.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 8 : Le Conseil-exécutif harmonise la stratégie énergétique cantonale avec celle de la Confédération.	Cette exigence rejoint l'objectif stratégique 8 de la stratégie énergétique cantonale, selon lequel le canton de Berne soutient la politique énergétique de la Confédération. En outre, le programme gouvernemental de législature 2015–2018 prévoit que le canton soutienne activement la Confédération dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie énergétique 2050.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 9 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif vise l'accroissement de la mobilité électrique dans le canton de Berne.	Cette exigence est prise en compte dans le nouvel objectif sectoriel « Efficacité dans le domaine de la mobilité » de la stratégie énergétique, selon lequel 10 pour cent des véhicules immatriculés dans le canton de Berne sont équipés d'un système de propulsion alternatif.	En cours de réalisation
	Déclaration de planification 10 : Dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie, le Conseil-exécutif garantit que, concernant le modèle pour les gros consommateurs, d'autres conditions d'exemption soient possibles pour les nouveaux bâtiments au sens de l'article 42 (OCEn; RSB 741.111).	Cette exigence rejoint les nouvelles prescriptions du MoPEC 2014, qui prévoient notamment d'autres exemptions pour les gros consommateurs. L'intégration des prescriptions énergétiques des cantons dans la législation cantonale permet de mettre en œuvre la déclaration de planification.	En cours de réalisation

3.10 Finanzkontrolle

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

3.10 Contrôle des finances

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

3.11 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Kurzbezeichnung Planungserklärung	Kurzbeschreibung Gegenstand der Planungserklärung	Kurzbeschreibung der Umsetzung der Planungserklärung	Status
Keine			

3.11 Autorités judiciaires et Ministère public

Désignation concise de la déclaration de planification	Description concise de l'objet de la déclaration de planification	Description concise de la réalisation de la déclaration de planification	État
Aucune			

4 Volksinitiativen

4.1 Staatskanzlei

Der Stand der Bearbeitung der hängigen Volksinitiativen ist wie folgt:

Text (Initiativen)	Beginn der Unterschriftensammlung	Zustandekommen	Bemerkungen
Spitalstandortinitiative	24. Juni 2013	Die Initiative ist am 21. Januar 2014 mit 25'945 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Grossen Rat.
Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)	19. November 2013	Die Initiative ist am 11. Juni 2014 mit 19'768 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Grossen Rat. Der Regierungsrat hat der Volksinitiative am 16. September 2015 einen Gegenvorschlag gegenübergestellt.
Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)	22. November 2013	Die Initiative ist am 20. Juni 2014 mit 17'974 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Der Grosse Rat hat der Initiative am 9. September 2015 einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenübergestellt. Die Initianten haben die Initiative bedingt zurückgezogen.
Ja zu den bewährten Prämienverbilligungen – für Familien und Mittelstand	31. März 2015	Die Initiative ist am 2. November 2015 mit 18'143 gültigen Unterschriften eingereicht worden.	Hängig beim Regierungsrat.

4 Initiatives populaires

4.1 Chancellerie d'État

Le traitement des initiatives populaires encore pendantes en est au stade suivant :

Titre (initiatives)	Début de la collecte des signatures	Aboutissement	Remarques
Initiative populaire sur les sites hospitaliers	24 juin 2013	L'initiative a été déposée le 21 janvier 2014 avec 25 945 signatures valables.	En cours de traitement par le Grand Conseil.
Initiative pour la protection des terres cultivables	19 novembre 2013	L'initiative a été déposée le 11 juin 2014 avec 19 768 signatures valables.	En cours de traitement par le Grand Conseil. Le 16 septembre 2015, le Conseil-exécutif a opposé un contre-projet à l'initiative populaire.
Non à l'intoxication de nos sols par la production de gaz naturel	22 novembre 2013	L'initiative a été déposée le 20 juin 2014 avec 17 974 signatures valables.	Le 9 septembre 2015, le Grand Conseil a opposé à l'initiative un contre-projet prévoyant une modification législative. Le comité d'initiative a retiré son initiative sous certaines conditions.
Oui à un système éprouvé de réduction des primes – pour les familles et la classe moyenne	31 mars 2015	L'initiative a été déposée le 2 novembre 2015 avec 18 143 signatures valables.	En cours de traitement par le Conseil-exécutif.

5 Informatikprojekte

5.1 Verzeichnis der Informatikprojekte

Es sind lediglich Informatikprojekte über CHF 500'000 aufgelistet.

5 Projets informatiques

5.1 Liste des projets informatiques

Seuls les projets informatiques dépassant CHF 500 000 sont indiqués dans la liste.

DIR/ STA	Amt	Projekt / Anwendung	Investition Investissement CHF Mio.	Produktionskosten bei Vollbetrieb Total des coûts de production en pleine exploitation CHF Mio.	Produktionskosten im Berichtsjahr Total des coûts de production durant l'exercice CHF Mio.	Realisierungszeitraum Durée de réalisation	Projet / Application	Office	DIR/ CHA
JGK	BAKA	SABAKA / eXpert (Beschaffung neue Standardsoftware BAKA)	2,3	0,3	1,0	2013–2016	SABAKA (acquisition d'un nouveau logiciel standard pour les OPF)	OPF	JCE
POM	FB	FABESYS (Nachfolgelösung für GINA)	2,7	0,78	keine/aucun	2016–2018	FABESYS (solution de remplacement de GINA)	OPLE	POM
POM	FB	EPAplus (Elektronische Dokumentation für die medizinische Versorgung)	0,75	0,1	keine/aucun	2015–2017	EPAplus (archivage électronique des soins médicaux)	OPLE	POM
POM	SVSA	FIS DEBI V10: Einführung Fakturierungslösung V10, Erneuerung Schnittstellen, Anschluss an Service BE-DOM				2013–2017	FIS DEBI V10: Introduction du système de facturation V10, renouvellement des interfaces, raccordement au service BE-DOM	OCRN	POM
POM	KAPO	Neue Vorgangsbearbeitung	6,5			2015–2019	Nouvelle gestion des processus	POCA	POM
POM	KAPO	Harmonisierung Telefonie (HarmTel) Instanz Kapo	1,0			2014–2016	Harmonisation de la téléphonie (HarmTel) au sein de la POCA	POCA	POM
POM	KAPO	Rotlicht- und Geschwindigkeitskamera RLGK	4,9			2015–2020	Radar feux et vitesse FR/CV	POCA	POM
POM	KAPO	BE-Print Instanz Kapo	0,8			2014–2016	BE-Print au sein de la POCA	POCA	POM

DIR/ STA	Amt	Projekt / Anwendung	Investition Investissement CHF Mio.	Produktionskosten bei Vollbetrieb Total des coûts de production en pleine exploitation CHF Mio.	Produktionskosten im Berichtsjahr Total des coûts de production durant l'exercice CHF Mio.	Realisierungszeitraum Durée de réalisation	Projet / Application	Office	DIR/ CHA
POM	KAPO	Ablösung MSTweb (Mobilisierung)	0,5			2014–2016	Remplacement de MSTweb (mobilisation)	POCA	POM
POM	KAPO	Dynamische Leitweglenkung für Notrufe im Kanton Bern	0,6			2014–2016	Acheminement dynamique des appels d'urgence dans le canton de Berne	POCA	POM
FIN	SV	Modifikation des Veranlagungssystems für natürliche Personen (Projekt NESKO-VA NP); RRB 1832/2010	6,48	0,0[1]		2011–2016	Modification du système de taxation des personnes physiques (projet NESKO-VA NP) ; ACE 1832/2010	ICI	FIN
FIN	SV	Ersatz des Veranlagungssystems für Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Nachsteuern von natürlichen und juristischen Personen (Projekt E-VAS ESN); RRB 1792/2011 und RRB 1290/2013	3,2	0,325[2]		2011–2015	Remplacement du système de taxation des impôts sur les successions et donations et des rappels d'impôt des personnes physiques et des personnes morales (projet E-VAS ESN) ; ACE 1792/2011 et ACE 1290/2013	ICI	FIN
FIN	KAIO	Harmonisierung der Kantonalen Telefonie; RRB 1733/2011	7,46	3,5[3]		2011–2017	Harmonisation de la téléphonie cantonale ; ACE 1733/2011	OIO	FIN
FIN	KAIO	Programm „Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung" (DGA); RRB 0853/2014 und 2014.RRGR.492	15,45			2015–2022	Programme « Gestion des affaires et archivage électroniques » (GAE) ; ACE 0853/2014 et 2014.RRGR.492	OIO	FIN
FIN	KAIO	Ablösung Mainframe (AMA); RRB 1695/2013	0,25[4]			2014–2019	Remplacement de l'ordinateur central; ACE 1695/2013	OIO	FIN

DIR/ STA	Amt	Projekt / Anwendung	Investition Investissement CHF Mio.	Produktionskosten bei Vollbetrieb Total des coûts de production en pleine exploitation CHF Mio.	Produktionskosten im Berichtsjahr Total des coûts de production durant l'exercice CHF Mio.	Realisierungszeitraum Durée de réalisation	Projet / Application	Office	DIR/ CHA
BVE	GS	New-AKöV: Ersatz der Informatiklösung AKöV VB6 im Amt für öffentlichen Verkehr; RRB 1505/2012	0,705	0,098[5]	0,098	2011–2015	New-AKöV : Remplacement de l'application informatique AKöV VB6 à l'Office des transports publics ; ACE 1505/2012	SG	TTE
BVE	GS	Immo_IT: Aufbau umfassendes Immobilienmanagement; GRB 657/2014	2,95	0,142[6]	0	2013–2017	Immo_IT : mise en place d'un logiciel adapté à la gestion globale des immeubles ; AGC 657/2014	SG	TTE

1. Gemäss RRB 1832/2010 fallen keine zusätzlichen Kosten für Wartung und Betrieb an.
2. Produktionskosten gemäss RRB 1792/2011.
3. Die effektiven Produktionskosten können erst gegen Ende des Projekts detailliert beziffert werden.
4. Bewilligte Ausgaben gemäss RRB 1695/2013 von CHF 1,24 Millionen, welche aufgrund der Projektanpassungen nicht ausgeschöpft werden.
5. Jährliche Produktionskosten
6. Jährliche Produktionskosten gemäss GRB 657/2014

1. Selon l'ACE 1832/2010, la modification n'entraîne aucun coût d'entretien ni d'exploitation supplémentaire.
2. Coûts de production selon l'ACE 1792/2011.
3. Les coûts de production effectifs ne pourront être chiffrés de manière détaillée que vers la fin du projet.
4. Les CHF 1,24 million de dépenses autorisées conformément à l'ACE 1695/2013 ne sont pas dépensés en totalité du fait des modifications apportées au projet.
5. Coûts de production annuels
6. Coûts de production annuels selon AGC 657/2014

6 Verzeichnis der Berichte und Gutachten

6.1 Berichte und Gutachten der Direktionen und der Staatskanzlei

Im Berichtsjahr haben der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Verwaltung unter anderem folgende Berichte und Gutachten von allgemeinem Interesse erstellt oder erstellen lassen:

Ausschuss Berufliche Vorsorge des Büros des Grossen Rates:

- Versicherungspflicht in der Beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat; Gutachten von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter und Dr. iur. Maya Geckeler Hunziker vom 22. Oktober 2015

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK):

- Volksvorschlag und Eventualantrag; Rechtsgutachten von Prof. Dr. Andreas Glaser, Dr. Uwe Serdült und Evren Somer vom 25. Juni 2015

Grundlagen der Staatsordnung

- Garantiesitze für die französischsprachige Minderheit im Grossratswahlkreis Biel-Seeland; Rechtsgutachten; Prof. Dr. Andreas Glaser; Zentrum für Demokratie Aarau vom
- Untersuchungen zum Wert der Kirchengüter und zum Besoldungssystem der Geistlichen zum Zeitpunkt der Güterverwaltungsübernahme durch den Staat Bern im Jahr 1804, ARCHEOS, April 2015
- Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern zwischen 1804 und 1839, ARCHEOS, Januar 2015
- Bericht der Arbeitsgruppe Christina Schmid-Tschirren betreffend «Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern / Abklärungen zum Umfang der wohlerworbenen Rechte der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund historischer Rechtstitel», 16. November 2015

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- Jahresbericht 2014/2015 der Kommission für das Prostitutionsgewerbe (KOPG) vom 19. August 2015. KOPG im Auftrag der POM, Thun, Juli 2015
- Tätigkeitsbericht 2012–2014 des Kooperationsgremiums Menschenhandel (KOGE) vom 24. Juni 2015. KOGE im Auftrag der POM, Bern, Juni 2015

Bildung

- Bericht «Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf», Dezember 2015

Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

- Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern. Ecoplan, Bern, August 2015
- GEF-Bulletin «Armut trotz Arbeit», Bern, März 2015
- Sozialbericht 2015. GEF, Bern, Dezember 2015

6 Liste des rapports et des expertises

6.1 Rapports et expertises des Directions et de la Chancellerie d'État

Des rapports et des expertises d'intérêt général ont été présentés ou commandés au cours de l'exercice par le Grand Conseil, le Conseil-exécutif et l'administration. Il s'agit notamment des textes suivants :

Section de la prévoyance professionnelle du Bureau du Grand Conseil :

- Obligation de contracter une assurance de prévoyance professionnelle pour les revenus tirés d'un mandat parlementaire ; avis de droit du professeur Thomas Gächter et de Maya Geckeler Hunziker du 22 octobre 2015

Commission des institutions politiques et des relations extérieures (CIRE) :

- Projet populaire et projet alternatif ; avis de droit du professeur Andreas Glaser, d'Uwe Serdült et d'Evren Somer du 25 juin 2015

Fondements de l'organisation de l'État

- Sièges du Grand Conseil garantis à la minorité francophone du cercle électoral de Bienne-Seeland ; avis de droit ; prof. Andreas Glaser ; Zentrum für Demokratie Aarau
- Untersuchungen zum Wert der Kirchengüter und zum Besoldungssystem der Geistlichen zum Zeitpunkt der Güterverwaltungsübernahme durch den Staat Bern im Jahr 1804, ARCHEOS, avril 2015
- Anzahl Pfarrstellen im Kanton Bern zwischen 1804 und 1839, ARCHEOS, janvier 2015
- Rapport du groupe de travail présidé par Christina Schmid-Tschirren : «Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern / Abklärungen zum Umfang der wohlerworbenen Rechte der Evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund historischer Rechtstitel», 16 novembre 2015

Ordre et sécurité publics

- Rapport annuel 2014/2015 de la Commission sur l'exercice de la prostitution (ComEP) du 19 août 2015. ComEP sur mandat de la POM, Thoune, juillet 2015
- Rapport d'activité 2012–2014 du Groupe de coopération contre la traite d'êtres humains (KOGE) du 24 juin 2015. KOGE sur mandat de la POM, juin 2015

Formation

- Rapport « Concentration des sites de la Haute école spécialisée bernoise ; Analyse des sites de Berne et de Berthout », Décembre 2015

Santé, politique sociale et politique familiale

- Consultation sur la révision de la loi sur l'aide sociale du canton de Berne. Ecoplan, Berne, août 2015
- Bulletin de la SAP « Les travailleurs pauvres », Berne, mars 2015
- Rapport social 2015. SAP, Berne, décembre 2015

- Auswirkung der Kürzung der Prämienverbilligung auf die Sozialhilfe. Kurzbericht. GEF (Sozialamt), Bern, Mai 2015

- Bericht wirtschaftliche Hilfe, Jahre 2012–2014. GEF (Sozialamt), Bern, November 2015
- Überprüfung des qualitativen Stellenplans im stationären Altersbereich des Kantons Bern. Jean-Michel Plattner (Illumino GmbH), Ruswil, August 2015

- Versorgungsplanung betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf, Zeitraum 2015–2020. GEF (Alters- und Behindertenamt), Bern, September 2015
- Expertise zur Bedarfserfassung gemäss VIBEL bei psychisch behinderten Personen. Niklas Baer/Paul Bächtold/Theodor Cahn, Liestal/Allschwil, Mai 2015

- Arbeitsrechtliches Gutachten zur Anwendung von Artikel 50 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) des Kantons Bern (GAV-Pflicht). Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Bern, August 2015
- Zusammenfassung und Stellungnahme zum Bericht des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern über den «Modellversuch Integrierte Versorgung in der Geriatrie». Dr. Thomas Spuhler, Aarberg, April 2015
- Expertenbericht zur Beantwortung des Postulats Imboden (126-2013) betreffend hebammengeleiteter Geburtshilfe im Kanton Bern. Dr. Evelin Aubry und Prof. Dr. Eva Cignacco, Berner Fachhochschule, Bern, November 2015

- Schlussbericht zum Forschungsprojekt Panorama Gesundheitsberufe betreffend die zukünftigen Anforderungen an die nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Fachbereich Gesundheit, Berner Fachhochschule, Bern, Februar 2015

- Effet de la réduction des primes d'assurance-maladie sur l'aide sociale. Synthèse. SAP (Office des affaires sociales), Berne, mai 2015
- Rapport sur l'aide sociale matérielle 2012–2014. SAP (Office des affaires sociales), Berne, novembre 2015
- Examen de la dotation qualitative en personnel dans la prise en charge résidentielle des personnes âgées du canton de Berne. Jean-Michel Plattner (Illumino GmbH), Ruswil, août 2015
- Planification de la prise en charge des enfants et adolescents nécessitant des soins, un encadrement ou une formation particulière en raison d'un handicap ou d'un autre trouble, période 2015–2020. SAP (Office des personnes âgées et handicapées), Berne, septembre 2015
- Expertise relative à la procédure d'évaluation des besoins particuliers et des prestations pour les personnes handicapées. Niklas Baer/Paul Bächtold/Theodor Cahn, Liestal/Allschwil, mai 2015
- Avis de droit sur l'application de l'article 50 de la loi du 13 juin 2013 sur les soins hospitaliers (LSH ; RSB 812.11) du canton de Berne (obligation d'adhérer à une CCT). Kurt Pärli, Berne, août 2015
- Rapport de l'Institut de médecine préventive et sociale de l'Université de Berne sur l'essai pilote de soins intégrés en gériatrie. Synthèse et avis. Dr Thomas Spuhler, Aarberg, avril 2015
- Expertise visant à répondre au postulat Imboden (126-2013) concernant l'introduction du modèle de soins périnataux gérés par les sages-femmes dans le canton de Berne. Evelin Aubry et Eva Cignacco, Haute école spécialisée bernoise, novembre 2015
- Rapport final du projet de recherche « Panorama des professions de la santé » concernant les exigences à poser aux professions de la santé non universitaires. Haute école spécialisée bernoise, Division Santé, Berne, février 2015

Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

- Prof. Dr. Felix Uhlmann / Dr. Beat Stalder, Rechtsgutachten zum Verhältnis von Wald- und Kulturlandschutz, erstattet im Auftrag des Amts für Gemeinden und Raumordnung, Bern/Basel, 2. September 2015

- Verkehrsspitzen glätten mit späterem Schulbeginn, Abschlussbericht. Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV), Bern, 14. September 2015

- Verkehrsspitzen glätten mit späterem Schulbeginn – Ex-ante-Evaluation, Synthese zuhanden der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV). Interface, Bern und Luzern, 18. Juni 2015

- Gesamtverkehrsmodell Kanton Bern: Anpassung Trend- und Zielszenario 2030, Kurzbericht. TransOptima und Ecoplan, Bern, Juni 2015

Organisation du territoire, environnement, infrastructure, énergie

- Felix Uhlmann / Beat Stalder: Rechtsgutachten zum Verhältnis von Wald- und Kulturlandschutz, rédigé à la demande de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, Berne/Bâle, 2 septembre 2015
- Réduire l'affluence aux heures de pointe en retardant le début des cours. Rapport final. Office des transports publics et de la coordination des transports (OTP), Berne, 14 septembre 2015, en allemand
- Réduire l'affluence aux heures de pointe en retardant le début des cours. Evaluation ex-ante, synthèse à l'attention de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne, Office des transports publics et de la coordination des transports (OTP). Interface, Berne et Lucerne, 18 juin 2015, en allemand
- Modèle global des transports du canton de Berne : adaptation au scénario tendanciel et aux objectifs 2030, rapport succinct. TransOptima et Ecoplan, Berne, juin 2015, en allemand

- Verkehrsinfrastrukturen smarter nutzen dank flexibler Arbeitsformen, Schlussbericht. Ecoplan im Auftrag der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, des Amtes für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) des Kantons Bern, der Schweizerischen Post und der Swisscom, Bern, 7. September 2015
- Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr, Bericht 2015. Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern, Bern, 25. März 2015

- Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015–2018 (AUE)

- Zustand der Kleinseen (AWA)
- Gewässerbericht 2013/14 (AWA)

Volkswirtschaft
- Bericht zur Wirtschaftslage 2015
- Die Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus im Kanton Bern (rütter soceco, Rüschlikon/Bern Mai 2015)

Gemeinden
- Bericht Gemeindefinanzen 2013, herausgegeben vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, März 2015

Finanzen
- Steuerdossier Ammann Group Holding AG. Gemeinsamer Bericht der ESTV und der Steuerverwaltung des Kantons Bern an die Finanzdirektorin des Kantons Bern, März 2015

- Abklärungen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Zusammenhang mit Fragen der Corporate bzw. Public Governance, Prof. Brönnimann im Auftrag der FIN, November 2015
- Gutachten «AHV-Nummer als einheitlicher, organisationsübergreifender Personenidentifikator», erstellt von der Berner Fachhochschule (BFH), im Auftrag der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) unter Beteiligung des Kantons Bern, Oktober 2015

- Mieux utiliser les infrastructures de transport grâce à des modèles de travail flexibles, rapport final. Ecoplan, sur mandat des Chemins de fer fédéraux (CFF), de l'Office des transports publics et de la coordination des transports (OTP) du canton de Berne, de La Poste Suisse et de Swisscom, Berne, 7 septembre 2015, en allemand
- Réduire la consommation d'énergie dans les transports, rapport 2015. Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne, Berne, 25 mars 2015, en allemand avec résumé en français
- Stratégie énergétique 2006 ; rapport à l'intention du Grand Conseil sur la mise en œuvre de la stratégie et les effets des mesures 2011–2014 ainsi que sur les nouvelles mesures 2015–2018 (OCEE)
- Etat des petits lacs (OED), en allemand
- Rapport sur les eaux 2013/14 (OED), en allemand

Economie publique
- Rapport sur la situation économique 2015
- L'importance du tourisme pour l'économie bernoise (rütter soceco, Rüschlikon/Berne, mai 2015)

Communes
- Rapport sur les finances communales en 2013, publié par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, mars 2015

Finances
- Dossier fiscal de la société anonyme Ammann Group Holding. Rapport commun de l'AFC et de l'Intendance des impôts du canton de Berne à l'intention de la directrice des finances du canton de Berne, mars 2015
- Enquête à l'Intendance des impôts du canton de Berne sur des questions en rapport avec la gouvernance d'entreprise, plus précisément la gouvernance publique, Prof. Brönnimann sur mandat de la FIN, novembre 2015
- Expertise concernant le numéro AVS comme identificateur de personne uniforme et indépendant des organisations, rédigé par la Haute école spécialisée bernoise sur mandat de la Conférence suisse sur l'informatique (CSI) avec la participation du canton de Berne, octobre 2015

7 Mitgliedschaften von Regierungsmitgliedern in Verwaltungsorganen

7.1 Verzeichnis der Mitgliedschaften

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) dürfen die Mitglieder des Regierungsrates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat orientiert sich seit dem Jahr 1995 an folgenden Grundsätzen:

1. Mitglieder des Regierungsrates werden «von Amtes wegen» in Verwaltungsorgane öffentlicher Unternehmen delegiert, wenn

7 Délégation des membres du Conseil-exécutif dans des organes administratifs

7.1 Liste des membres

Aux termes de l'article 17, alinéa 2 de la loi du 20 juin 1995 sur l'organisation du Conseil-exécutif et de l'administration (loi d'organisation, LOCA ; RSB 152.01), les membres du Conseil-exécutif ne peuvent siéger dans les organes administratifs d'entreprises ou d'organisations économiques ou d'utilité publique que si l'intérêt du canton le requiert. Depuis 1995, le Conseil-exécutif s'en tient aux principes suivants :

1. Les membres du Conseil-exécutif sont délégués d'office dans les organes administratifs d'entreprises publiques

- hierzu eine rechtssatzmässig festgelegte Verpflichtung besteht oder
- der Regierungsrat die Vertretung festlegt oder ein direkter Zusammenhang zwischen der Ausübung des Mandates und der vom betreffenden Regierungsmitglied geleiteten Direktion besteht.

2. Auch in anderen Fällen kann es «im Interesse des Kantons» liegen, dass Regierungsmitglieder Vertretungen und Chargen in öffentlichen Unternehmen oder in gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen. In diesem Fall besteht aber keine Vertretung «von Amtes wegen».

Im Folgenden erstattet der Regierungsrat in Anwendung des OrG Bericht über die Tätigkeit seiner Mitglieder in Verwaltungsorganen (Stand 31.12.2015). In der nachfolgenden Tabelle werden die nicht «von Amtes wegen» ausgeübten Mandate mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

- s'il existe une obligation fondée sur une norme de droit ou
- si le Conseil-exécutif détermine la représentation ou qu'il y a un lien direct entre l'exercice du mandat et l'activité de la Direction à la tête de laquelle se trouve le membre du Conseil-exécutif concerné.

2. Le canton peut, dans d'autres cas aussi, avoir intérêt à ce qu'un membre du Conseil-exécutif le représente ou assume certaines charges dans des entreprises publiques ou des organisations d'utilité publique. Mais il ne s'agit plus dans ces cas de représentation d'office.

Conformément à la LOCA, le Conseil-exécutif rend ici compte de l'activité de ses membres dans des organes administratifs (état au 31.12.2015). Les mandats qui ne sont pas exercés d'office sont marqués d'un astérisque (*) dans le tableau ci-dessous.

Regierungsrätin/ Regierungsrat Conseiller/ Conseillère d'État	**Organisation**	**Funktion / Bemerkung (*) Fonction / Remarque (*)**
A. Rickenbacher	BE! Tourismus AG BE! Tourisme SA	Mitglied des Verwaltungsrates (*) Membre du conseil d'administration (*)
	Stiftung Swiss Innovation Park Fondation Swiss Innovation Park	Vizepräsident des Stiftungsrates (*) Vice-président du Conseil de Fondation (*)
Ph. Perrenoud	Société Radio-Télévision Suisse Romande	Mitglied (*) Membre (*)
Ch. Neuhaus	Ausgleichskasse des Kantons Bern Caisse de compensation du canton de Berne (CCB)	Präsident des Aufsichtsrates Président du conseil de surveillance
	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung Association suisse pour l'aménagement national	Mitglied (*) Membre (*)
	Diözesankonferenz des Bistums Basel Conférence diocésaine de l'évêché de Bâle	Mitglied Membre
	Invalidenversicherungsstelle Bern Office AI de Berne	Präsident des Aufsichtsrates Président du conseil de surveillance
	Stiftungsrat «Louise Blackborne» Conseil de la fondation « Louise Blackborne »	Mitglied des Stiftungsrates (*) Membre du conseil de fondation (*)
H.-J. Käser	Swisslos Swisslos	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du Conseil d'administration
	ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit Fondation ch pour la collaboration confédérale	Mitglied des Stiftungsrats Membre du Conseil de fondation
B. Simon	BKW FMB Energie AG BKW FMB Energie SA	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du conseil d'administration
	Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ) Association cantonale bernoise des jeunes musiciens (ABJ)	Präsidentin (*) Présidente (*)

Regierungsrätin/ Regierungsrat Conseiller/ Conseillère d'État	Organisation	Funktion / Bemerkung (*) Fonction / Remarque (*)
	Kulturfabrik Lyss (KUFA) Kulturfabrik Lyss (KUFA)	Mitglied des Stifungsrates (*) Membre du conseil de fondation (*)
	Schweizer Salinen AG Salines Suisses SA	Mitglied des Verwaltungsrats Membre du conseil d'administration
B. Pulver	Bernische Denkmalpflegestiftung Fondation Bernische Denkmalpflegestiftung	Präsident Président
B. Egger-Jenzer	BKW AG BKW SA	Mitglied des Verwaltungsrats Membre du conseil d'administration
	BLS AG BLS SA	Mitglied des Verwaltungsrates Membre du conseil d'administration

(*) nicht «von Amtes wegen»

(*) pas exercé d'office

8 Stand der Einführung von NEF

8.1 Evaluation der Neuen Verwaltungsführung (NEF)

Das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sieht in Artikel 90 eine Evaluation der Neuen Verwaltungsführung NEF vor. Der Regierungsrat beauftragte am 31. Mai 2010 die econcept AG mit der Durchführung einer Voranalyse. Mit RRB Nr. 1130 vom 29. Juni 2011 nahm der Regierungsrat von den Ergebnissen der Voranalyse Kenntnis. Für den Regierungsrat stellte weder eine aufwendige Weiterentwicklung noch eine Rückkehr zum alten System eine sinnvolle Option dar. Vielmehr ging es bei der Fortsetzung der Arbeiten darum, die Schwachpunkte von NEF mit verhältnismässigem Aufwand zu beheben und das System zu optimieren bzw. zu vereinfachen.

Der Regierungsrat beauftragte die FIN für die weiteren Arbeiten eine Projektorganisation einzusetzen, in deren Gesamtprojektausschuss je eine Vertretung sämtlicher Direktionen und der STA sowie des Sekretariats der Finanzkommission Einsitz nahm. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrates bearbeitete der Gesamtprojektausschuss diverse Themenfelder. Die Ergebnisse der Arbeiten wurden in einem Bericht zusammengefasst und Optimierungen erarbeitet, welche die Haushaltsführung des Kantons Bern einfacher und übersichtlicher gestalten.

Auf eine verstärkte Verknüpfung der Richtlinien der Regierungspolitik mit dem Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan sowie auf die verschiedentlich vorgeschlagene Abschaffung der Betriebsbuchhaltung soll hingegen verzichtet werden.

8 État d'avancement de la généralisation de NOG

8.1 Evaluation de la nouvelle gestion publique (NOG)

La loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP) prévoit, à l'article 90, la réalisation d'une évaluation de la nouvelle gestion publique (NOG). Le 31 mai 2010, le Conseil-exécutif a chargé la société econcept AG d'effectuer une analyse préliminaire. Il a pris connaissance des résultats de cette étude par l'ACE 1130 du 29 juin 2011. Pour le Conseil-exécutif, il n'était judicieux d'envisager ni un fastidieux nouveau développement de NOG, ni un retour à l'ancien système. Les travaux visaient plutôt l'élimination des faiblesses de NOG à un coût relativement raisonnable ainsi que l'optimisation et la simplification du système.

Le Conseil-exécutif a chargé la FIN de former, pour la poursuite des travaux, une organisation de projet dont le comité était composé d'une représentation de chacune des Directions, de la CHA et du secrétariat de la Commission des finances. Le comité de projet a travaillé sur différents champs thématiques en tenant compte des consignes gouvernementales, et a consigné les résultats de ses travaux dans un rapport. Il prévoyait de conférer davantage de simplicité et de clarté à la gestion financière du canton de Berne grâce à certaines optimisations.

Par contre, il préconisait de renoncer à la coordination accrue du programme gouvernemental de législature et du budget et plan intégré mission-financement, ainsi qu'à la suppression de la comptabilité analytique d'exploitation, proposée à diverses reprises du côté de l'administration.

Mit RRB Nr. 0951 vom 3. Juli 2013 verabschiedete der Regierungsrat den von der Finanzdirektion erarbeiteten Bericht über die «Evaluation und Optimierung der Neuen Verwaltungsführung NEF» inklusive einer Änderungsvorlage des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) zuhanden des Grossen Rates.

Am 28. November 2013 genehmigte der Grosse Rat in einer einzigen Lesung den gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission zur Änderung des FLG. Der Evaluationsbericht wurde gleichentags vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Mit RRB Nr. 1375 vom 19. November 2014 legte der Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der einzelnen Änderungen des FLG fest. Die Inkraftsetzung der Änderungen des FLG sowie die Umsetzung der Optimierungen von NEF erfolgen gestaffelt über die kommenden drei Jahre per 1. Januar 2015, 1. Januar 2016 und 1. Januar 2017. Die Umsetzung der ersten Optimierungen per 1. Januar 2015 verlief erfolgreich.

Par ACE 951 du 3 juillet 2013, le Conseil-exécutif a approuvé, à l'intention du Grand Conseil, le rapport sur l'évaluation et l'optimisation de la nouvelle gestion publique élaboré par la Direction des finances, incluant une proposition de modification de la loi sur le pilotage des finances et des prestations (LFP ; RSB 620.0).

Le 28 novembre 2013, le Grand Conseil a adopté en une seule lecture la proposition commune du Conseil-exécutif et de la Commission des finances concernant la modification de la LFP. Il a pris connaissance le même jour du rapport d'évaluation.

Par ACE 1375 du 19 novembre 2014, le Conseil-exécutif a fixé la date d'entrée en vigueur des différentes modifications de la LFP, celle-ci ainsi que la mise en œuvre des optimisations de NEF devant intervenir de manière échelonnée sur les trois années suivantes, à savoir au 1er janvier 2015, 2016 et 2017. La mise en œuvre des premières optimisations a eu lieu comme prévu au 1er janvier 2015.

9 Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen

9 Résultats des votations populaires et des élections fédérales et cantonales

9.1 Eidgenössische Volksabstimmungen (Ergebnisse im Kanton Bern)

9.1 Votations populaires fédérales (résultats dans le canton de Berne)

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Zahl der Ja-Stimmen Nombre de oui	Zahl der Nein-Stimmen Nombre de non
08.03.2015 (38.75 %)	Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»	Initiative populaire « Aider les familles ! Pour des allocations pour enfant et des allocations de formation professionnelle exonérées de l'impôt »	57'637	221'703
	Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer»	Initiative populaire « Remplacer la taxe sur la valeur ajoutée par une taxe sur l'énergie »	23'844	255'457
14.06.2015 (39.75 %)	Änderung der Verfassungsbestimmung zur Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich (Präimplantationsdiagnostik)	Modification de l'article constitutionnel relatif à la procréation médicalement assistée et au génie génétique (diagnostic préimplantatoire)	159'951	120'392
	Volksinitiative «Stipendieninitiative»	Initiative populaire « Initiative sur les bourses d'études »	74'977	205'929
	Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»	Initiative populaire « Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale) »	101'808	183'820
	Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)	Modification de la loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV)	140'295	144'064

9.2 Kantonale Volksabstimmungen

9.2 Votations populaires cantonales

Datum (Stimmbeteiligung) Date (participation en %)	Titel	Titre	Zahl der Ja-Stimmen Nombre de oui	Zahl der Nein-Stimmen Nombre de non
Keine		Aucune		

9.3 Nationalrats- und Ständeratswahlen

Die Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 18. Oktober 2015 und der Ständeratswahlen vom 18. Oktober und 15. November 2015 sind publiziert: www.be.ch/wahlen2015

9.3 Elections au Conseil national et au Conseil des États

Les résultats de l'élection du Conseil national du 18 octobre 2015 et de l'élection du Conseil des Etats des 18 octobre et 15 novembre 2015 ont été publiés : www.sta.be.ch/elections2015

9.4 Grossrats- und Regierungsratswahlen

Keine

9.4 Elections du Grand Conseil et du Conseil-exécutif

Aucune

10 Ordentliche Einbürgerungen 2015

10.1 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt auf Herkunftsstaaten

10 Naturalisations ordinaires 2015

10.1 Classement par pays de provenance

Herkunftsstaaten	Anzahl Personen	Pays de provenance	Nombre de personnes
Afghanistan	2	Afghanistan	2
Ägypten	1	Afrique du Sud	1
Albanien	2	Albanie	2
Andorra	1	Allemagne	354
Angola	3	Andorre	1
Argentinien	6	Angola	3
Armenien	5	Argentine	6
Äthiopien	2	Arménie	5
Bahrain	1	Autriche	11
Belarus	3	Bahreïn	1
Belgien	3	Bélarus	3
Bolivien	1	Belgique	3
Bosnien und Herzegowina	45	Bolivie	1
Brasilien	3	Bosnie et Herzégovine	45
Bulgarien	5	Brésil	3
Chile	2	Bulgarie	5
China	14	Cambodge	1
Dänemark	2	Cameroun	2
Deutschland	354	Canada	4
Dominikanische Republik	8	Chili	2
Ecuador	1	Chine	14
Eritrea	8	Colombie	12
Estland	1	Congo	3
Finnland	2	Croatie	83
Frankreich	33	Cuba	5
Griechenland	3	Danemark	2
Guatemala	1	Egypte	1
Guinea-Bissau	1	Equateur	1
Haiti	2	Erythrée	8

Herkunftsstaaten	Anzahl Personen	Pays de provenance	Nombre de personnes
Indien	6	Espagne	58
Irak	34	Estonie	1
Iran	6	Etats-Unis	11
Israel	1	Ethiopie	2
Italien	249	Finlande	2
Jemen	1	France	33
Kambodscha	1	Grèce	3
Kamerun	2	Guatemala	1
Kanada	4	Guinée-Bissau	1
Kenia	3	Haïti	2
Kolumbien	12	Hongrie	6
Kongo	3	Inde	6
Kosovo	168	Irak	34
Kroatien	83	Iran	6
Kuba	5	Israël	1
Lettland	1	Italie	249
Libanon	4	Kenya	3
Libyen	3	Kosovo	168
Madagaskar	1	Lettonie	1
Marokko	11	Liban	4
Mazedonien	92	Libye	3
Mexiko	2	Macédoine	92
Moldova	2	Madagascar	1
Montenegro	6	Maroc	11
Niederlande	7	Mexique	2
Nigeria	1	Moldova	2
Norwegen	3	Monténégro	6
Österreich	11	Nigéria	1
Pakistan	12	Norvège	3
Philippinen	3	Ouzbékistan	1
Polen	4	Pakistan	12
Portugal	82	Pays-Bas	7
Rumänien	11	Philippines	3
Russland	15	Pologne	4
Schweden	7	Portugal	82
Senegal	1	République dominicaine	8
Serbien	47	République tchèque	11
Serbien und Montenegro	16	Roumanie	11
Slowakei	10	Royaume-Uni	24
Slowenien	1	Russie	15
Somalia	5	Sénégal	1
Spanien	58	Serbie	47

Herkunftsstaaten	Anzahl Personen	Pays de provenance	Nombre de personnes
Sri Lanka	85	Serbie et Monténégro	16
Südafrika	1	Slovaquie	10
Syrien	13	Slovénie	1
Thailand	5	Somalie	5
Tschechische Republik	11	Sri Lanka	85
Tunesien	11	Suède	7
Türkei	103	Syrie	13
Ukraine	15	Thaïlande	5
Ungarn	6	Tunisie	11
Usbekistan	1	Turquie	103
Venezuela	2	Ukraine	15
Vereinigtes Königreich	24	Venezuela	2
Vereinigte Staaten	11	Vietnam	15
Vietnam	15	Yémen	1
Total	**1'812**	**Total**	**1'812**

10.2 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Zivilstand

10.2 Classement par état civil

	Anzahl Personen / Nombre de personnes	
Ehepaare, gleichzeitig eingebürgert	312	Conjoints, naturalisés en même temps
Einzelpersonen	1'086	Particuliers
Minderjährige Kinder (in die Einbürgerung der Eltern einbezogen)	414	Mineurs (naturalisés en même temps que leurs parents)
Total	**1'812**	**Total**

10.3 Anzahl eingebürgerter Jugendlicher

10.3 Nombre de jeunes

	Anzahl Personen / Nombre de personnes	
Minderjährige, zusammen mit Eltern eingebürgert	414	Mineurs naturalisés en même temps que leurs parents
Jugendliche, unter 25 Jahren, in der Schweiz aufgewachsen und nach einem schweizerischen Lehrplan unterrichtet	1'078	Jeunes de moins de 25 ans qui ont grandi et suivi leur scolarité en Suisse
Total	**1'492**	**Total**

10.4 Anzahl eingebürgerter Personen aufgeteilt nach Gemeinden

10.4 Classement par commune

Gemeinden	Anzahl Personen / Nombre de personnes	Communes
Bern	367	Berne
Biel	55	Bienne
Burgdorf	47	Berthoud
Ittigen	27	Ittigen
Köniz	129	Köniz
Langenthal	58	Langenthal
Lyss	60	Lyss
Münchenbuchsee	11	Münchenbuchsee
Münsingen	21	Münsingen
Muri bei Bern	33	Muri bei Bern
Ostermundigen	55	Ostermundigen
Spiez	22	Spiez
Steffisburg	31	Steffisbourg
Thun	85	Thoune
Worb	17	Worb
In den übrigen Gemeinden des Kantons	794	Autres communes du canton
Total	**1'812**	**Total**

11 Kantonale Statistiken

Kantonale Statistiken sind im Internet über das Statistikportal unter www.be.ch/statistik abrufbar.

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei der für die Statistikkoordination zuständigen Stelle der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Ursula Telley, Tel. 031 633 48 17, ursula.telley@fin.be.ch).

11 Statistiques cantonales

Vous pouvez consulter les statistiques cantonales sur le portail des statistiques à l'adresse www.be.ch/statistiques.

Pour plus d'informations, veuillez contacter le service de coordination des statistiques à l'Administration des finances du canton de Berne (Ursula Telley, 031 633 48 17, ursula.telley@fin.be.ch).

Impressum

Herausgeber: Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gestaltung Umschlag: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Bern

Artikelnummer der Staatskanzlei: 557.23/4 - 04.16

Impressum

Editeur: Administration des finances du canton de Berne

Graphisme et layout de la couverture: Design Daniel Dreier, Nadine Wüthrich, Berne

N° de référence pour la Chancellerie d'État: 557.23/4 - 04.16

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2015.PARL.128-50

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft 4

2.1 Vorbemerkung 4

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission 4

2.3 Das Wichtigste in Kürze 5

2.3.1 Laufende Rechnung 5

2.3.2 Investitionsrechnung 5

2.4 Bemerkungen der Justizkommission 5

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat 6

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2015 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2015 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2016 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission ab diesem Jahr neu in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2014 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 8. März 2016;
– „Auszug JUS aus dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2015 der Finanzkontrolle“ vom 18. März 2016;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 01. April 2016.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese besteht aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Alfred Bärtschi, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2015 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2015, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Laufende Rechnung

In Franken	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Rechnung 2015	Abweichung zum Voranschlag 2015
Aufwand	217‘539‘867.57	232‘936‘082.49	213‘858‘519.59	–19‘077‘562.90
Ertrag	97‘573‘925.68	88‘046‘660.00	96‘474‘861.40	8‘428‘201.40
Saldo	–119‘965‘941.89	-144‘889‘422.49	-117‘383‘658.19	27‘505‘764.30

Der Saldo der Laufenden Rechnung 2015 liegt 18,9 Prozent bzw. 27,5 Millionen Franken unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015. Der Aufwand fällt um 19,1 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit 8,4 Millionen über dem Voranschlag.

Der Minderaufwand ergibt sich aus dem Minderbedarf beim Personalaufwand (3,7 Millionen Franken), beim Sachaufwand (8,9 Millionen) und bei den internen Verrechnungen (5,2 Millionen Franken). Ausserdem fallen für die unentgeltliche Rechtspflege 3,1 Millionen geringere Kosten an.

Auf der Ertragsseite ergeben sich Mehrerträge bei den Entgelten (6,4 Millionen Franken) und bei den Beiträgen für eigene Rechnung (1,9 Millionen Franken).

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2014	Voranschlag 2015	Rechnung 2015	Abweichung zum Voranschlag 2015
Ausgaben	259‘794.10	1‘010‘000.00	571‘457.10	–438‘542.90
Einnahmen	3‘936.60	0.00	0.00	0.00
Saldo	–255‘857.50	–1‘010‘000.00	–571‘457.10	438‘542.90

Der Saldo der Investitionsrechnung 2015 liegt mit 0,4 Millionen Franken unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2015.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justiz hat das Berichtsjahr besser abgeschlossen als im Voranschlag eingeplant: der Saldo der Laufenden Rechnung liegt deutlich unter dem Saldo des Voranschlags 2015.

Die Justizkommission stützt die von der Justiz vertretene Auffassung: eine Abweichung nach unten ist grundsätzlich als positiv zu werten, obwohl eine Übereinstimmung zwischen den beiden Zahlen zu bevorzugen wäre. Die Justizkommission weist darauf hin, dass die Justiz bezüglich der Faktoren, auf die sie Einfluss nehmen kann, bis anhin eine sehr gute Planung vorgenommen hat. Die Einflussmöglichkeiten sind aber durch exogene Faktoren beschränkt. So ist es nicht möglich, die Summe von Gebühren oder Bussen vorherzusehen. Diese nicht beeinflussbaren Faktoren ändern sich zwar vom einen zum nächsten Jahr nicht gänzlich, unterliegen aber gewissen Schwankungen und sind somit nur schwer steuerbar.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 63 Absatz 5 und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f FLG folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

27. April 2016

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.852
Eingereicht am:	04.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	303/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung

Steuern für juristische Personen jetzt senken

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Der finanzpolitische Spielraum durch die zu erwartenden Überschüsse wird für eine substanzielle Senkung der Steuern von juristischen Personen verwendet.

2. Weiter wird das vom Regierungsrat vorgeschlagene Ausgabenwachstum von jährlich rund 1 % auf 0,5 % halbiert und der dadurch entstandene Handlungsspielraum für eine über den Punkt 1 hinausgehende zusätzliche Steuersenkung für juristische Personen verwendet.

Begründung:

Gemäss Voranschlag 2016 sowie Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 des Regierungsrates zeigt sich eine leichte Morgenröte am finanzpolitischen Himmel. Der Kanton Bern wird das Finanzjahr 2015 mit einem Überschuss von voraussichtlich 150 bis 250 Millionen Franken abschliessen. Für die Jahre 2016 bis 2019 rechnet die Kantonsregierung mit jährlichen Überschüssen im dreistelligen Millionenbereich.

Trotz der nach wie vor hohen Schulden- und Steuerlast will aber der Regierungsrat die Ausgaben weiterhin massiv erhöhen. Er beabsichtigt in seinem Aufgaben- und Finanzplan ein Ausgabenwachstum von 10,471 Milliarden (Voranschlag 2015) auf 10,59 Milliarden (2016), 10,732 Milliarden (2017), 10,875 Milliarden (2018) bis 10,985 Milliarden (2019). Das entspricht einem Ausgabenwachstum von einer halben Milliarde (514 Millionen) oder rund 5 % in nur 5 Jahren.

Dabei ist der Kanton Bern mittlerweile nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen zur Steuerhölle geworden. Bei kleinen Unternehmungen (50 000 Franken Reingewinn) liegt der Kanton Bern gemäss Angaben der Steuerverwaltung punkto Steuerbelastung auf Rang 20 von 26 Kantonen, bei mittelgrossen Unternehmungen (400 000 Franken Reingewinn) auf Rang 21 sowie bei grösseren Unternehmungen (Reingewinn ab 1 000 000 Franken) gar nur auf Rang 24 aller 26 Kantone. Da in Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform III diverse Kantone die Steuern für juristische Personen senken werden, droht der Kanton Bern noch mehr ins Hintertreffen zu geraten.

Eine substanzielle Steuersenkung für juristische Personen durch das Ausnützen des finanziellen Spielraums durch die besseren Rechnungsabschlüsse sowie den Verzicht auf ein erneutes, massives Ausgabenwachstum hätte positive Folgen für die Berner Wirtschaft und letztendlich auch für die Berner Staatsfinanzen. Denn der Kanton Bern würde wieder attraktiver für neu anzusiedelnde Firmen. Und bereits ansässige Firmen bekämen Handlungsspielraum für Investitionen und Wachstum. Mittelfristig könnten damit auch die langersehnten Steuersenkungen für natürliche Personen möglich werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Die Motionäre fordern mit der vorliegenden Motion eine substanzielle Senkung der Steuern von juristischen Personen, welche mit den im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2017-2019 ausgewiesenen Überschüssen finanziert werden soll. Das Anliegen der Motionäre deckt sich in der Stossrichtung mit der durch den Regierungsrat im Rahmen seiner Steuerstrategie geäusserten Absicht, die juristischen Personen im Kanton Bern steuerlich substanziell zu entlasten.

Der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Mindereinnahmen aus der Steuerstrategie teilweise mittels Anpassung der Motorfahrzeugsteuern (Anhebung auf den schweizerischen Durchschnitt) zu finanzieren. Zudem hatte er die Mehreinnahmen, welche sich aus der beim Grossen Rat beantragten allgemeinen Neubewertung 2019 der Grundstücke und Wasserkräfte ergeben, mitberücksichtigt. Mit den Mehreinnahmen aus diesen beiden Massnahmen wären die finanziellen Auswirkungen der Steuerstrategie für den Kantonshaushalt und für die Gemeinden – unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Perspektiven gegen Ende des letzten Jahres gemäss Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 – zumindest mittelfristig tragbar gewesen.

In der Januarsession 2016 hat der Grosse Rat mit einem knappen Entscheid (74:68 Stimmen) die allgemeine Neubewertung 2019 an den Regierungsrat zurückgewiesen und erklärt, dass er diese Vorlage zusammen mit der Steuerstrategie, d.h. zusammen mit der geplanten Steuergesetzrevision 2018 wieder beraten möchte. Das bedeutet, dass die Mehreinnahmen aus einer

allgemeinen Neubewertung mindestens ein Jahr später anfallen, d.h. erst ab dem Jahr 2021 statt 2020. Weiter wurde die zweite Massnahme, d.h. die Anpassung der Motorfahrzeugsteuern, im Vernehmlassungsverfahren kritisiert.

Diese die Umsetzung der Steuerstrategie erheblich erschwerende Konstellation wird überlagert durch den Umstand, dass sich die mittel- und langfristigen finanzpolitischen Perspektiven gegenüber dem Planungsstand vom letzten Jahr deutlich verschlechtert haben. Im Nachgang zur Aufhebung des Euro-Mindestkurses in der Schweiz hat sich die Konjunktur in unserem Land deutlich abgeschwächt. Diese Entwicklung wird sich mittelfristig auch auf den bernischen Finanzhaushalt auswirken, insbesondere auf die Steuererträge. Gleichzeitig stellt die demographische Entwicklung bei den aus finanzieller Sicht grossen und teilweise nur schwer beeinflussbaren Aufwandposten Alters- und Langzeitbereich sowie im Gesundheitswesen eine besonders grosse Herausforderung dar. Auch hier ist mit erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kantons zu rechnen. Erste Anzeichen dafür sind mit der der Jahresrechnung 2015 erkennbar. Auch im Bereich der Ergänzungsleistungen ist in den kommenden Jahren weiterhin mit einem erheblichen Aufwandwachstum zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Entwicklungen werden derzeit im Hinblick auf die Erarbeitung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 analysiert.

Angesichts dieser neuen finanz- und steuerpolitischen Ausgangslage ist es nach Auffassung des Regierungsrates unabdingbar, die politische Diskussion über den finanziellen Umfang der steuerpolitischen Entlastungsmassnahmen und die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerstrategie auf der Basis eines aktualisierten und gefestigten Zahlenwerks zu den finanzpolitischen Perspektiven zu führen. Ein solches wird ab August 2016 mit der Veröffentlichung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen sowie dem Umstand, dass die mit Ziffer 1 vorgetragene Forderung in der Stossrichtung der im Rahmen der Steuerstrategie erläuterten Absicht des Regierungsrates (= steuerliche Entlastung der juristischen Personen) entspricht, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme von Ziffer 1 der vorliegenden Motion als Postulat. Eine fundierte finanz- und steuerpolitische Diskussion im Grossen Rat kann nach Erachten des Regierungsrates allerdings frühestens im Rahmen der Novembersession 2016 auf der Basis des Zahlenwerks des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020 geführt werden.

Zu Ziffer 2:

Mit Ziffer 2 fordern die Motionäre eine Senkung des in der Periode 2015 (Voranschlagswert) bis 2019 auf gesamtstaatlicher Ebene planerisch ausgewiesenen Aufwandwachstums von CHF 520 Millionen bzw. 5 Prozent, was einem jährlichen Aufwandwachstum von durchschnittlich 1,2 Prozent entspricht. Die durch die Motionäre geforderte Halbierung des durchschnittlichen Aufwandwachstums auf 0,6 Prozent hätte somit ab dem Jahr 2016 bis in das Jahr 2019 jährliche Haushaltsentlastungen im Umfang von CHF 65 Millionen zur Folge (kumuliert).

Das Aufwandwachstum in der Periode 2015-2019 (Finanzbuchhaltungswerte) ist hauptsächlich auf die in der Sachgruppe 30 für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte berücksichtigten Lohnmassnahmen, welche auf einem entsprechenden Gesetzesbeschluss (LAG-/PG-Revision) des Grossen Rates beruhen, sowie die Aufwandentwicklung in den Sachgruppen 35 «Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen» und 36 «Eigene Beiträge» zurückzuführen. Da-

bei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den steigenden Aufwendungen in den Sachgruppen 35 und 36 zumindest teilweise auch steigende Erträge in den Sachgruppen 45 «Rückerstattungen von Gemeinwesen» und 46 «Beiträge für eigene Rechnung» verbunden sind. Wird das Ertragswachstum in den Sachgruppen 45 und 46 (CHF 226,2 Mio.) vom Aufwandwachstum in den Sachgruppen 35 und 36 (CHF 469,9 Mio.) subtrahiert, so verbleibt über die Periode 2015-2019 netto eine Zusatzbelastung des Finanzhaushaltes in der Höhe von CHF 243.7 Millionen. Zu dieser Zusatzbelastung (SG 35/36 minus SG 45/46) tragen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2019 insbesondere der Alters- und Behindertenbereich (CHF 89,4 Mio.), der öffentliche Verkehr (CHF 67,5 Mio.), die somatische Spitalversorgung (CHF 60,0 Mio.), der Vollzug der Sozialversicherungen (CHF 33,7 Mio.), die Hochschulbildung (CHF 21,6 Mio.) und die wirtschaftliche Hilfe (CHF 22,8 Mio.) bei.

Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass das Aufwandwachstum im Kanton Bern in der Periode 2015-2019 (Planungswerte) indessen nicht als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden kann. So weisen selbst Kantone, welche in jüngster Zeit ebenfalls Entlastungsmassnahmen eingeleitet haben wie z.B. der Kanton Aargau mit 5 Prozent oder der Kanton Luzern mit 9,5 Prozent ein gleich hohes oder deutlich höheres Aufwandwachstum als der Kanton Bern aus. Auf der anderen Seite prognostizieren z.B. die Kantone Zug (2,2%) oder Baselland (3,2%) für die Periode 2015-2019 (Planungswerte) ein im Vergleich zum Kanton Bern tieferes Aufwandwachstum.

Der Regierungsrat erachtet die Forderung der Motionäre nach Halbierung des in der Planung 2015 bis 2019 ausgewiesenen Aufwandwachstums – nicht zuletzt mit Blick auf die bereits in früheren Entlastungspaketen erfolgten Aufwandentlastungen (z.B. ASP 2014) – ohne schwerwiegende Eingriffe in die heutigen staatlichen Dienstleistungen als nicht realisierbar. Dies insbesondere auch mit Blick auf die demographische Entwicklung und die zumeist nicht oder höchstens langfristig beeinflussbaren Entwicklungen in der Sachgruppe 36 wie z.B. im Bereich der Ergänzungsleistungen, der Gesundheitsversorgung oder im Alters- und Behindertenbereich.

Zudem ist staatspolitisch dies zu beachten: Die Finanzierung von steuerlichen Entlastungen bewegt sich in einem finanzpolitischen Spannungsfeld bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zur Finanzierung eines weiterhin guten Angebotes an staatlichen Leistungen zugunsten der bernischen Bevölkerung, einer nachhaltig finanzierbaren Schuldenhöhe, einem für die positive Entwicklung der bernischen Volkswirtschaft angemessenen Investitionsniveau sowie konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte.

Es wird letztlich die Aufgabe der politischen Kräfte im Kanton Bern sein, die richtige Balance in diesem Spannungsfeld zu finden und gestützt darauf entsprechende politische Entscheide zu fällen. Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der finanzpolitischen Perspektiven wird es aus Sicht des Regierungsrates auf die «Schicksalsfrage» hinaus laufen, ob die Politik bereit ist, zur Finanzierung von Steuerentlastungen Aufwand(wachstums-)kürzungen vorzunehmen – so wie dies vorliegend gefordert wird. Damit verbunden wäre zweifelsohne ein bedeutender Abbau von Leistungen, Aufgaben und Personal. Selbst erhebliche Entlastungen in der sogenannten «Zentralverwaltung» – wie sie in der Vergangenheit durch das politische Umfeld verschiedentlich gefordert wurden – werden für eine nachhaltige Finanzierung von Steuerentlastungen bei weitem nicht ausreichen. Es werden somit wie bei der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) auch Massnahmen diskutiert werden müssen, von welchen die Bürgerin-

nen und Bürger sowie die Institutionen, welche staatliche Aufgaben erbringen, direkt und erheblich betroffen sein werden.

Nach Meinung des Regierungsrates kann diese vertiefte politische Auseinandersetzung allerdings nicht bereits in der Junisession 2016, d.h. im Rahmen der Beratung des vorliegenden Vorstosses, sondern erst in Kenntnis der aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage anlässlich der Novembersession 2016 (Beratung des Voranschlags 2017 und Aufgaben-/Finanzplans 2018-2020) erfolgen. Der Regierungsrat lehnt deshalb zum heutigen Zeitpunkt die Forderung der Motionäre nach einer Halbierung des noch im «alten» Aufgaben-/Finanzplan 2016-2019 ausgewiesenen Aufwandwachstums ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	283-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1110
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Flück (Brienz, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 19.11.2015
RRB-Nr.:	254/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Beteiligungsgesetz zu definieren, inwieweit der Kanton oder Firmen, an denen der Kanton Beteiligungen hält, in direkte Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten dürfen.

Begründung:

Die aktuelle Entwicklung innerhalb der BKW Energie AG nimmt Besorgnis erregende Formen an. Durch den Strategieentscheid der BKW, das Dienstleistungsgeschäft auszubauen, werden aktuell Firmen zugekauft, die im Bereich Planung, Installationsgewerbe, Fassaden und Solartechnik tätig sind. Weitere Akquisitionen sind geplant oder in Vorbereitung.

Die gleiche Strategie verfolgt seit Jahren die Alpiq mit Ihrer Tochter Alpiq Intec. Verschiedenste Firmen wurden zusammengekauft und fusioniert. Auch bei der Bären Haustechnik AG wurde durch das ewb die gleiche Strategie verfolgt – mit riesigen finanziellen Verlusten.

Die BLS ist aktiv mit Ihrem Reisebürogeschäft. Die BLS ist Empfängerin von Subventionen und Unterstützungen bei Bauvorhaben. Dass dies den Markt verzerrt, muss nicht weiter erläutert werden.

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, das Gewerbe zu konkurrenzieren. Ausserdem sind die finanziellen Risiken für den Kanton ganz erheblich, wie die oben erwähnten vergleichbaren Fälle aufzeigen.

Es ist klar, dass Tätigkeiten wie Psychiatrie, Spitäler und andere regulierte Bereiche dabei anders zu behandeln sind.

Begründung der Dringlichkeit: Da im Fall der BKW laufend Akquisitionen geplant sind, muss die Erarbeitung unverzüglich an die Hand genommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat ein Beteiligungsgesetz vorzulegen, in welchem definiert wird, inwieweit Beteiligungsgesellschaften in direkte Konkurrenz zu Privaten treten dürfen.

Mehrheitsbeteiligungen hält der Kanton an den folgenden Unternehmungen: BEKB AG, Bedag AG, BKW AG, BLS AG, IWAG und an den Regionalen Spitalzentren. Alle diese Unternehmen stehen in ihrem Kerngeschäft in direkter Konkurrenz zu Privaten. Zudem ist der Kanton ohne Aktienmehrheit an verschiedenen weiteren Unternehmen beteiligt, so beispielsweise an diversen konzessionierten Transportunternehmen, der Flughafen Bern AG oder der Schulverlag plus AG.

Die Motionäre bringen mit ihrem Vorstoss ein Unbehagen gegenüber marktlichen Aktivitäten von Unternehmen mit kantonalen Beteiligungen zum Ausdruck. Bund, Kanton und Gemeinden sind traditionell an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Seit der schrittweisen Liberalisierung der Netz-industrien ab Ende der 1990er Jahre agieren viele Unternehmen in den Bereichen Kommunikation, Energie und Verkehr in zunehmendem Ausmass in wettbewerblichen, teilweise sogar internationalen Märkten. Im Zuge vielfältiger technischer und marktlicher Veränderungen müssen die Unternehmen ihr Leistungsportfolio und ihre Geschäftsstrategien kontinuierlich anpassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In diesem Umfeld konkurrieren die staatlich beherrschten Unternehmen naturgemäss vermehrt mit privaten Akteuren.

Konkurrenz zwischen öffentlichen und privat beherrschten Unternehmen ist nicht a priori problematisch. Im Gegenteil: Aus ökonomischer Sicht und im Interesse des Kantons sollen sich auch staatlich beherrschte Unternehmen am Markt behaupten. Dem stehen denn auch die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen, vorausgesetzt, dass solche Unternehmen denselben Regeln wie die Privaten unterworfen sind bzw. nicht von besonderen Vorteilen profitieren.

Zudem muss der Kanton seine Zuständigkeitsgrenzen beachten. Seine Mitwirkungsrechte bei privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften beschränken sich auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Statuten können dem Kanton zudem ein Recht zur Abordnung von Vertretern im Verwaltungsrat einräumen. Abgesehen davon stehen dem Kanton im Vergleich zu den übrigen Aktionären keine zusätzlichen Rechte zu. Er kann den privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften nicht direkt mittels öffentlich-rechtlicher Vorschriften Einschränkungen in ihrer Geschäftstätigkeit auferlegen. Dafür sind gemäss Obligationenrecht die Statuten da. Der Kanton kann der Generalversammlung somit einzig über eine Änderung der Statuten eine Einschränkung der Geschäftstätigkeit beantragen und dies auch nur im Falle einer Mehrheitsbeteiligung durchsetzen. Aber auch dafür bestehen enge Grenzen, denn die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnstrebigkeit solcher Unternehmen kann nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre aufgehoben werden und ist in allen übrigen Fällen zwingend zu berücksichtigen.

Deshalb lehnt der Regierungsrat eine Einschränkung marktlicher Aktivitäten kantonaler Beteiligungsgesellschaften sowohl aus ökonomischen als auch aus rechtlichen Gründen ab.

Geltende Regelungen

Der Kanton Bern verfügt über kein kantonales Beteiligungsgesetz. Bei bedeutenden Beteiligungsgesellschaften sind in der Regel die Rechtsform, der Zweck der Gesellschaft, die Beteiligung des Kantons sowie die Kompetenzen in einem spezifischen Beteiligungsgesetz geregelt. Die Umschreibung des Zwecks der Gesellschaften ist dabei normalerweise sehr generell gehalten. Artikel 2 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft der Berner Kantonalbank (AGBEKGB) hält beispielsweise fest:

[1] *Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.*

[2] *Die Statuten regeln die Einzelheiten.*

Selbst bei der zu hundert Prozent vom Kanton beherrschten Bedag ist die Geschäftstätigkeit in Artikel 3 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (BIG) sehr generell umschrieben:

[1] *Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen.*

[2] *Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.*

[3] *Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie um.*

Für die BKW AG besteht heute noch kein spezifisches Beteiligungsgesetz, aber der Regierungsrat hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Die Vernehmlassung zum BKW-Beteiligungsgesetz ist frühestens für die zweite Hälfte 2016 geplant.

Für bedeutende kantonale Beteiligungen sollen auch weiterhin in der Regel die Rechtsform, der Zweck der Gesellschaft, die Höhe der Beteiligung sowie die Organisation und Aufsicht in einem spezifischen kantonalen Beteiligungsgesetz geregelt werden. Zu den marktlichen Aktivitäten solcher Beteiligungsgesellschaften sollen und dürfen die jeweiligen kantonalen Beteiligungsgesetze jedoch keine Bestimmungen enthalten. Über ihre marktlichen Aktivitäten müssen die Unternehmen zwingend im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit entscheiden können. Sie können also – wenn überhaupt – nur über eine Änderung der Statuten grundsätzlich gesteuert werden.

Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	304-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1152
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	470/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für das Personal der öffentlichen Institutionen, wie Spitäler, Psychiatrien und Heime, die mehrheitlich durch den Kanton mitfinanziert werden, eine Whistleblower-Kontaktstelle zu schaffen, um eine neutrale Anhörung zu gewährleisten.
2. Die Kosten sind über den Kredit «gemeinwirtschaftliche Abgeltung» zu finanzieren.
3. Es besteht die Möglichkeit, diese bei der in der Finanzkontrolle bereits bestehenden Whistleblower-Kontaktstelle für das Kantonspersonal zu integrieren.

Begründung:

Mit der Auslagerung der öffentlichen Spitäler, Psychiatrien und Heime in privatrechtliche Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die mehrheitlich durch Steuergelder finanziert werden, braucht es für das Personal eine neutrale Anhörungsstelle. Durch die Umstrukturierung der Betriebe wird auf das Personal oft Druck ausgeübt, so dass es eingeschüchtert wird und sich nicht traut, seine Meinungen, Empfindungen und Wahrnehmungen kundzutun, ohne Angst auf

Stellenverlust (Kündigung) zu haben. Freistellungen/Absetzungen von Mitarbeitern werden sehr salopp und ohne Rücksicht auf die Betroffenen vorgenommen.

Es sind Beispiele bekannt, bei denen mit Mitarbeitern schonungslos umgegangen worden ist, so dass sie gesundheitlich und psychisch langzeitgeschädigt sind. Zum Schutz der Betroffenen wird auf eine detaillierte Aufzählung verzichtet.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Whistleblower-Kontaktstelle dringend einzurichten, um betroffenen Personen eine neutrale Beratung (Anhörung) zu bieten, um sie zu schützen und ihr Selbstwertgefühl zu stützen.

Antwort des Regierungsrates

Vorab stellt der Regierungsrat in Frage, ob es insbesondere im Rahmen von Überführungen von Teilen der kantonalen Verwaltung in privatrechtliche Gesellschaften zu Druckausübungen auf das Personal kommt. Der Regierungsrat geht davon aus und erwartet, dass solche Auslagerungen den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zum konkreten Anliegen des Motionärs möchte der Regierungsrat in erster Linie auf die Bestrebungen des Bundes betreffend die rechtliche Regelung des sog. „Whistleblowing“ im privaten Arbeitsvertragsrecht hinweisen. Der Bundesrat verabschiedete am 20. November 2013 die Botschaft über die Teilrevision des Obligationenrechts (OR) betreffend den Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz (BBL 2013 9513). Mit dieser Vorlage sollen im OR die Voraussetzungen festgelegt werden, unter welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen können. Teil der Revision ist insbesondere ein strukturiertes internes resp. externes Meldeverfahren. Im Rahmen der ersten Beratungen 2014/2015 wiesen die eidgenössischen Räten zwar die Vorlage mit dem Auftrag an den Bundesrat zurück, den Entwurf verständlicher und einfacher zu formulieren. Gleichzeitig wurde aber auch die Stossrichtung der beabsichtigten Teilrevision des OR begrüsst: An der Grundstruktur der Vorlage sei festzuhalten, namentlich was den Anreiz für die Schaffung interner Meldestellen betreffe. Noch offen ist derzeit, wann die bereinigte Vorlage zur Teilrevision des OR erneut den eidgenössischen Räten unterbreitet wird. Hervorzuheben ist, dass diese beabsichtigten Neuregelungen dereinst auch für privatrechtlich strukturierte Organisationseinheiten des Kantons Bern und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten würden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Qualifikation der Rechtsnatur eines Anstellungsverhältnisses auf das Kriterium der Rechtsform der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers abzustellen. In diesem Sinne unterstehen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche privatrechtlich organisiert sind (Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.), dem privaten Arbeitsvertragsrecht gemäss OR. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Organisationen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind oder ob sie mit staatlichen Mitteln alimentiert werden.

Letztlich sei erwähnt, dass bei arbeitsrechtlichen Fragestellungen bereits heute die regionalen Schlichtungsbehörden in den einzelnen Gerichtsregionen etwa für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein niederschwelliges Beratungsangebot (Sprechstunden, telefonische Beratungen) anbieten. Dieses Angebot wird autonom geführt, d.h. die involvierten Beraterinnen und Berater

(meist Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Schlichtungsbehörden) nehmen die Beratungen unabhängig von ihrer ordentlichen Tätigkeit vor.

Im Lichte der bestehenden Anlaufstellen sowie der Bestrebungen des Bundesrates, für alle dem OR unterliegenden Arbeitsverhältnisse eine einheitliche Regelung des Melderechts bei Missständen einzuführen, sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, vorzeitig eine Whistleblowingstelle für den Bereich der privatrechtlich organisierten Träger öffentlicher Aufgaben einzuführen. Er möchte diese Frage jedoch erneut prüfen, sobald auf Bundesebene die erwähnte Revision des OR abgeschlossen und klar ist, welche internen oder externen Meldestellen und weiteren Instrumente zukünftig für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Whistleblowing-Fällen vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Motion **als Postulat anzunehmen.**

Verteiler
- Grosser Rat

Berner Fachhochschule Standortkonzentration

Standortanalyse Bern und Burgdorf

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	9. Dezember 2015
Geschäftsnummer:	706772
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auftraggeber

Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Hochschulen

Auftragnehmer

IC Infraconsult AG, Bern

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5

1 Ausgangslage 11

2 Von der Planungserklärung zum Projektauftrag 13
2.1 Planungserklärung des Grossen Rates vom 22. März 2012 13
2.2 Positionsbezüge der Städte Burgdorf und Bern 13
2.3 Projektauftrag vom August 2014 14

3 Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“ 15
3.1 Projektziele 15
3.2 Projektorganisation 15
3.3 Vorgehen 16

4 Die Berner Fachhochschule 18
4.1 Kurzporträt 18
4.2 Studierende/Mitarbeitende 18
4.3 Departemente und Standorte 19
4.4 Departemente der BFH (betroffen von 2. Etappe der Standortkonzentration) 19
4.4.1 Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS 19
4.4.1.1 Kurzporträt/Angebot 19
4.4.1.2 Studierende/Mitarbeitende 19
4.4.1.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen 20
4.4.2 Hochschule der Künste HKB 21
4.4.2.1 Kurzporträt/Angebot 21
4.4.2.2 Studierende/Mitarbeitende 21
4.4.2.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen 21
4.4.3 Rektorat und Services RSR 22
4.4.3.1 Kurzporträt, Mitarbeitende 22
4.4.3.2 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen 23

5 Weitere tangierte Bildungsinstitutionen 24
5.1 Technische Fachschule Bern (TF Bern) 24
5.1.1 Kurzporträt/Angebot 24
5.1.2 Schüler/innen, Studierende, Mitarbeitende 25
5.1.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen 25
5.2 Exkurs: „TecLab Burgdorf von BFH und TF Bern“ 26
5.2.1 Ausgangslage, Vorprojekt, Rahmenbedingungen 26
5.2.2 Vision, Ziele 26
5.2.3 Geschäftsfelder und Angebote 28

5.2.4 Organisation, Kosten, Finanzierung 28
5.2.5 Umsetzung im Rahmen der Standortvarianten, Ausblick 30
5.3 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern und Gymnasium Burgdorf 30
5.3.1 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (gibb) 30
5.3.2 Gymnasium Burgdorf 31
5.4 Übersicht über Standorte aller betroffenen Bildungsinstitutionen 31

6 Standortvarianten 33
6.1 Variantenübersicht 33
6.1.1 Übersicht über verworfene Varianten 33
6.1.2 Übersicht über prüfungswerte Varianten 34
6.2 Rahmenbedingungen und Vorbemerkungen zu Variantenbeschreibungen 37
6.3 Variantenbeschreibungen 41
Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB) 42
Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS) 51
Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab) 59
Variante 4: Status quo 68

7 Beurteilung der einzelnen Varianten 77
7.1 Vorgehen 77
7.2 Kriterienbezogene Variantenbeurteilung 79

8 Variantenbewertungen und Schlussfolgerungen 90
8.1 Qualitative Beurteilung der verglichenen Varianten 90
8.2 Übereinstimmung mit der Planungserklärung 94
8.3 Schlussfolgerungen der Begleitgruppe 95
8.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats 96
8.5 Umsetzung 97
8.6 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 97

Anhang 1: Situationsplan Burgdorf Gsteig (2015) 99
Anhang 2: Tabellen 100
Anhang 3: Beurteilungskriterien 104
Anhang 4: Quellenverzeichnis 109
Anhang 5: Tabellenverzeichnis 111
Anhang 6: Abbildungsverzeichnis 111
Anhang 7: Abkürzungen 112
Anhang 8: Liste der Projektbeteiligten 113
Anhang 9: Stellungnahme der Stadt Burgdorf und der Vertreter aus dem Emmental zur Variante 3 115
Anhang 10 :Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern (TecLab Burgdorf)“ 117

Zusammenfassung

Ausgangslage

Die Berner Fachhochschule (BFH) ist heute historisch bedingt an 26 verschiedenen Standorten angesiedelt, verteilt auf die Städte Bern, Biel und Burgdorf sowie auf Zollikofen und Magglingen. Die räumliche Zersplitterung erschwert es der BFH, mögliche Synergien in der Lehre, Forschung und Dienstleistungserbringung sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu nutzen. Langfristig befürchtet die BFH aus diesem Umstand erhebliche Wettbewerbsnachteile. Für den Kanton hat diese Standortzersplitterung betriebliche Mehrkosten zur Folge.

Der Grosse Rat hiess am 23. März 2012 den Vorschlag des Regierungsrates gut, in einer ersten Konzentrationsetappe die aktuell in Biel und Burgdorf angesiedelten BFH-Departemente Technik und Informatik (TI) sowie Architektur, Holz und Bau (AHB) in Biel auf einem neuen Campus zusammenzuführen. Dafür ist mittlerweile ein Verpflichtungskredit von 24.5 Mio. CHF gesprochen und ein Projektwettbewerb durchgeführt worden. Baubeginn ist 2018.

Der damalige Vorschlag des Regierungsrates, in einer zweiten Etappe das Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB) in Bern zu konzentrieren, hatte der Grosse Rat mit einer entsprechenden Planungserklärung (vgl. Kap. 2.1) zurückgewiesen. Auch die Planungserklärung verlangte eine rasche Realisierung der zweiten Konzentrationsetappe. Die möglichen Standorte Bern und Burgdorf seien jedoch gleichwertig zu prüfen, und diese Prüfung habe bildungs-, regional-/wirtschaftspolitische sowie finanziell-betriebliche Aspekte zu berücksichtigen. Ausserdem erwarte der Grosse Rat, dass Burgdorf Standort der BFH bleibe.

Im Nachgang zur Grossratsdebatte 2012 schlug die Stadt Burgdorf, gestützt auf eine Machbarkeitsstudie, dem Regierungsrat des Kantons Bern vor, das gesamte Departement WGS in Burgdorf in einem neuen Campus auf dem Gsteigareal zusammenzuführen. Im Gegenzug sprach sich anschliessend die Stadt Bern mit Unterstützung von Spitälern, Universität, CSL Behring und anderen Institutionen gegen eine Verlagerung des WGS nach Burgdorf aus und forderte die Zusammenfassung von WGS und HKB auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen.

Nach gezielten Vorabklärungen lancierte die Erziehungsdirektion (ERZ) Ende Juli 2014 das Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“. Unter Führung der Erziehungsdirektion wurde in enger Abstimmung mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) eine vertiefte Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf in Gang gesetzt.

Der Erziehungsdirektor übernahm die strategische Leitung des Projektes, leitete den eingesetzten Steuerungsausschuss und hatte den Vorsitz in der einberufenen Begleitgruppe inne. Diese bestand aus Vertretungen des Grossen Rates, der Städte Burgdorf und Bern, der Wirtschaftsverbände, der BFH und TF Bern sowie der BVE und der ERZ (Zusammensetzung vgl. Anhang 8). Die Gruppe diente als Hearing-Gefäss und zur Abstützung des Projektes bei den unmittelbar von der BFH-Standortfrage betroffenen Kreisen. Zudem hat die ERZ ein Planungsunternehmen mit den Variantenbeschreibungen und -beurteilungen beauftragt, damit sich der Regierungsrat in seinen Schlussfolgerungen auf eine unabhängige Einschätzung einzelner Sachverhalte stützen kann.

Der vorliegende Bericht ist das Resultat dieses Prozesses. Zuerst sind Ausgangslage und Projektumstände näher beschrieben (Kap. 1 und 2), bevor die betroffenen Bildungsinstitutionen (BFH, TF Bern u.a.) porträtiert werden (Kap. 4 und 5) und die neue Idee „TecLab Burgdorf“ (Kap. 5.2) konkretisiert wird. Es folgt die Darstellung der verworfenen und der vertieft geprüften Varianten (Kap. 6). In Kapitel 7 findet sich die kriterienbezogene Variantenbeurteilung durch das beauftragte Expertenteam und in Kapitel 8 schliesslich die Schlussfolgerungen und Variantenempfehlung zuhanden des Grossen Rates.

Näher geprüfte Varianten

Aus ursprünglich fast einem Dutzend theoretisch möglicher Varianten wurden in einem Trichterverfahren schliesslich die folgenden vier zur vertieften Prüfung ausgewählt:

Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)
Variante 1 basiert auf dem Vorschlag der Stadt Burgdorf und sieht vor, das Departement WGS in einem neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf und die HKB auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern zu konzentrieren.

Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS)
Variante 2 basiert auf dem ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates und der Stadt Bern und sieht vor, dass im Gebiet Weyermannshaus in Bern ein gemeinsamer Campus für die Departemente WGS und HKB geschaffen wird.

Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)
Variante 3 ist eine neu entwickelte Variante und geht ebenfalls von einem Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern für die Departemente WGS und HKB aus. In Ergänzung zu Variante 2 wird jedoch gleichzeitig die Technische Fachschule Bern (TF Bern) von den beiden Standorten in der Stadt Bern in einen neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf umziehen. Zudem entsteht am frei werdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 ein neuartiges TecLab Burgdorf, das von der BFH und der TF Bern gemeinsam betrieben wird.

Variante 4: Status quo
Variante 4 geht vom Status quo aus und dient in der vorliegenden Standortanalyse als Referenzvariante. Nach dieser Variante würde keine weitere Standortkonzentration der BFH mehr erfolgen. Durch den steigenden Flächenbedarf der BFH ist sogar mit einer weiter steigenden Zahl benötigter Liegenschaften zu rechnen.

Kurzporträt „TecLab Burgdorf“

Die konkrete Idee eines TecLab Burgdorf ist bei der Ausarbeitung der Standortvariante 3 entstanden. In Ergänzung zur Übersiedlung der TF Bern auf das Areal Gsteig in Burgdorf soll an dem 2021 frei werdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 in Bahnhofsnähe ein neues TecLab Burgdorf entstehen, das von der BFH und der TF Bern gemeinsam betrieben wird.

Das TecLab Burgdorf will einerseits mit einer MINT-Werkstatt unter jungen Menschen Begeisterung für **M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaften und **T**echnik auslösen und andererseits praxisorientierte Weiterbildungen auf dem Gebiet von Cleantech und alternativen Energien anbieten. BFH und TF Bern ergänzen mit dem TecLab Burgdorf ihre bestehenden Angebote und Strategien und nutzen gezielt die entsprechenden Synergien. Erklärte Ziele des TecLab Burgdorf sind die Nachwuchsförderung für technische Lerninhalte und Berufe, die

Qualifizierung von Fachkräften sowie der Support von Industrie und Gewerbe und der Wissenstransfer zwischen ihnen.

Mehr zum TecLab Burgdorf siehe Kapitel 5.2 und Anhang 10 „Bericht zum Vorprojekt Zusammenarbeit BFH/TF Bern (Tec Lab Burgdorf)“.

Ergebnis des Variantenvergleichs

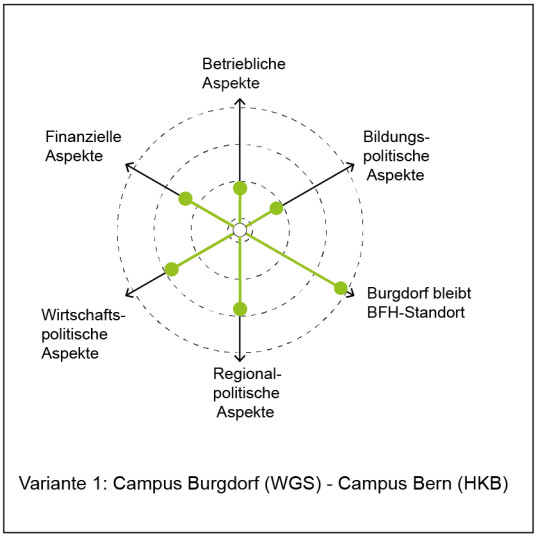
Unter Berücksichtigung der in der kriteriengestützten Beurteilung identifizierten Vor- und Nachteile der einzelnen Standortvarianten zieht der Regierungsrat folgende Schlussfolgerungen (entlang der Kriterien in der Planungserklärung des Grossen Rates von 2012):

- Die Beibehaltung des Status quo (Variante 4) ist wegen des Verzichts auf eine weitere BFH-Konzentration sowie aus Kostengründen keine weiterzuverfolgende Option und diente als Referenzvariante vorwiegend Vergleichszwecken.
- Die Konzentration der BFH ist in einem bildungspolitischen Gesamtzusammenhang zu betrachten. Variante 3 „Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)“ schafft einen wesentlichen bildungspolitischen Mehrwert: Neben einer optimalen Standortkonzentration der BFH werden mit der Stärkung der TF Bern und dem neuen TecLab Burgdorf in der beruflichen Bildung und Weiterbildung wichtige Ziele erfüllt.
- Auch die wirtschafts- und regionalpolitische Dimension wird mit der Variante 3 am besten berücksichtigt. Diese verzichtet ebenso wie Variante 2 darauf, die BFH nach regionalpolitischen Gesichtspunkten auf drei Städte aufzuteilen, nutzt aber gleichzeitig die vorhandenen Potenziale in der Stadt Burgdorf, um im Bildungsbereich Bestehendes zu konsolidieren und Neues zu schaffen. Regional- und wirtschaftspolitisch stärkt Variante 3 den Standort Burgdorf, ohne jedoch wie Variante 1 „Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)“ den Standort Bern zu schwächen.
- Mit der Variante 3 kann das Ziel der Standortkonzentration der BFH vollständig erreicht werden und gleichzeitig werden bereits in Gang befindliche, wichtige Entwicklungen wie die Strategie der TF Bern sowie die Bundesinitiativen für die MINT-Förderung und der Cleantech-Masterplan zusätzliche Impulse erhalten. Die Variante 3 liegt auch auf einer Linie mit kantonalen Strategien, namentlich der Energiestrategie 2006, der Wirtschaftsstrategie 2025 sowie der neuen Bildungsstrategie 2016 und unterstützt deren Umsetzung.
- Wie in Variante 1 bleibt Burgdorf auch mit Variante 3 ein BFH-Standort. Im Gegensatz zu den Varianten 1 und 2 ermöglicht die Variante 3 auch eine weitere Nutzung des frei werdenden BFH-Gebäudes am Jlcoweg 1 in Burgdorf.

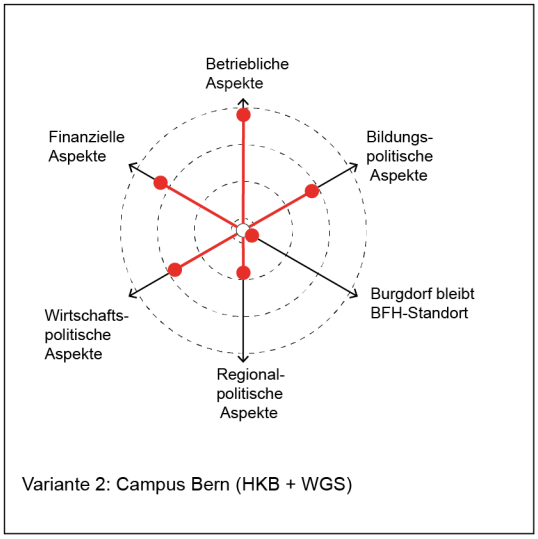
Abschliessende Empfehlung:
Der Regierungsrat empfiehlt die Variante 3 der Standortkonzentration der BFH zur Umsetzung. Die BFH-Departemente WGS und HKB sowie Rektorat und Services (RSR) werden auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern zusammengefasst. Die TF Bern erhält auf dem Areal Gsteig in Burgdorf einen neuen Campus (inkl. Turnhallen). BFH und TF Bern planen und errichten unter gemeinsamer Federführung am kantonseigenen Standort Jlcoweg 1 in Burgdorf das TecLab Burgdorf mit einem MINT- und Cleantech-Labor zur Nachwuchsförderung und beruflichen Weiterbildung.

Es darf davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Teil der Investitions- und Betriebskosten des TecLab Burgdorf durch nicht kantonale Geldquellen abgegolten werden kann (gemäss dem vorliegenden Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern, TecLab Burgdorf“[1]).

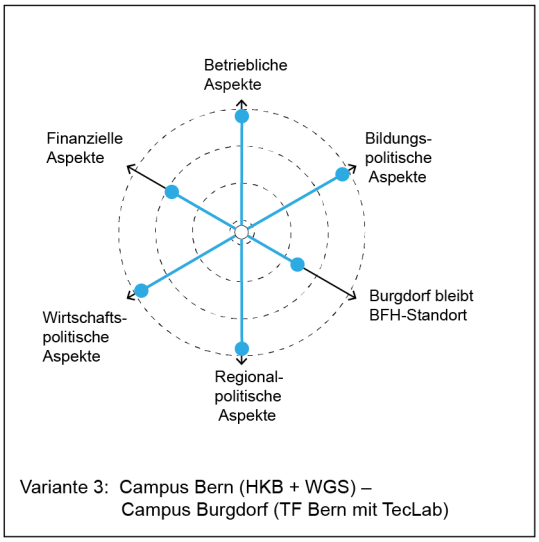
Abbildung 1: Standort-Variantenvergleich im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates



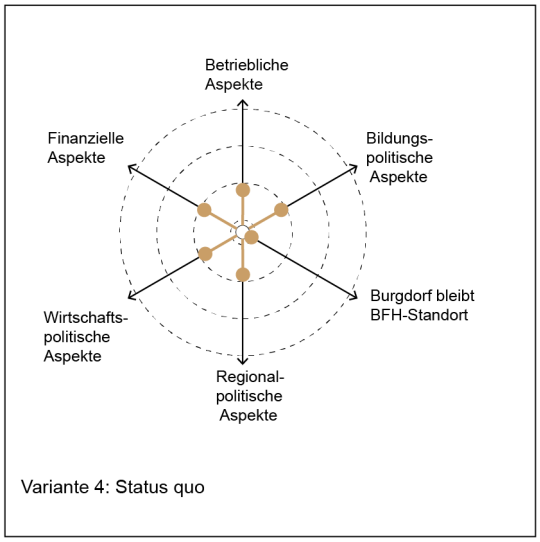
Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) - Campus Bern (HKB)



Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS)



Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) –
Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)



Variante 4: Status quo

[1] Vgl. Anhang 10 : Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern (TecLab Burgdorf)“.

Tabelle 1: Gebäudebezogene Kosten nach Varianten

Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %. In Mio. CHF

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Ausgaben total brutto 2013-2045	959	914	903	936
davon Investitionen	*282*	*98*	*165*	*144*
Einnahmen total 2013-2045[1]	160	166	136	114
Ausgaben total netto 2013-2045	799	748	767	822
Ausgaben netto, Ø pro Jahr[2]	25.0	23.4	24.0	25.7

[1] Subventionen sowie Erlöse aus Verkauf von Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden (Devestition).

[2] Die durchschnittlichen Ausgaben können in den einzelnen Jahren variieren.

1 Ausgangslage

Die Berner Fachhochschule (BFH)[2] entstand 1997 durch den Zusammenschluss von zwölf einzelnen Hochschulen. Sie vereint heute fünf kantonale Departemente und die angegliederte Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) unter einem Dach und bietet zurzeit 29 Bachelor- und 21 Masterstudiengänge sowie zahlreiche Weiterbildungen an. Zudem betreibt sie anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und erbringt umfassende Dienstleistungen für externe Auftraggeber.

Die BFH ist heute historisch bedingt an 26 verschiedenen Standorten angesiedelt, verteilt auf die Städte Bern, Biel und Burgdorf sowie auf Zollikofen und Magglingen. Die räumliche Zersplitterung erschwert es der BFH, mögliche Synergien in der Lehre, Forschung und Dienstleistungserbringung sowie in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu nutzen. Diese Rahmenbedingungen erweisen sich für die BFH zunehmend als erheblicher Nachteil, um ihr Profil in erforderlichem Mass nach innen und aussen zu zeigen und sich im zunehmend harten Wettbewerb unter den Schweizer Fachhochschulen zu behaupten. Auch aus Sicht einer effizienten Nutzung, Verwaltung und Weiterentwicklung der räumlichen Infrastruktur wird die derzeitige Zersplitterung der BFH als problematisch betrachtet[3].

Aufgrund dieses Missstandes hat der Regierungsrat bereits im Oktober 2009 den Grundsatzentscheid gefällt, die BFH räumlich zu konzentrieren und entsprechende Lösungsvarianten auszuarbeiten[4]. Gestützt darauf sprach sich der Regierungsrat am 2. Februar 2011 für eine etappenweise Teilkonzentration der BFH in Biel und später in Bern aus[5]. In einer ersten Etappe sollten in einem Neubau beim Bieler Bahnhof die Departemente Technik und Informatik (TI) und Architektur, Holz und Bau (AHB) zusammengeführt werden. In einer zweiten Etappe sollten dann die Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB) in Bern konzentriert werden (Standort und Zeitpunkt wurden offen gelassen).

Im Grossen Rat hat das Ansinnen des Regierungsrates in der Folge zu Vorstössen geführt, die u.a. die Ausarbeitung eines erklärenden Berichts zu den Konzentrationsplänen verlangten. Dieser Forderung wurde vom Regierungsrat am 2. November 2011 mit seinem Bericht „Standortkonzentration Berner Fachhochschule BFH“[6] an den Grossen Rat Folge geleistet. Im Bericht waren die Erwägungen des Regierungsrates für die etappenweise Konzentration zuerst in Biel und später in Bern dargelegt und bekräftigt worden. Der Grosse Rat hiess am 23. März 2012 den Vorschlag des Regierungsrates gut, in einer ersten Etappe die aktuell in Biel und Burgdorf angesiedelten Departemente TI und AHB in Biel auf einem neuen Campus zusammenzuführen. Soweit der Bericht die zweite Etappe der BFH-Konzentration in Bern betraf, wurde er vom Grossen Rat mit einer entsprechenden Planungserklärung zurückgewiesen (vgl. Kap. 2).

---

2 Fakten und Zahlen zur BFH vgl. BFH, Geschäftsbericht 2014 sowie www.bfh.ch/bfh/zahlen_fakten.html (16.06.2014).

3 Vgl. BFH, Strategische Bedeutung der Infrastruktur für die (Fach-)Hochschulen, Zürich, 12.11.2014.

4 RRB 1731 vom 14.10.2009.

5 Regierungsrat des Kantons Bern, Medienmitteilung 02.02.2011 „Berner Fachhochschule wird in Bern und Biel konzentriert“.

6 Regierungsrat des Kantons Bern, Standortkonzentration Berner Fachhochschule BFH, Bericht an den Grossen Rat, 02.11.2011.

Gestützt auf zwischenzeitliche Vorarbeiten hat der Grosse Rat am 4. Juni 2014 im Rahmen der ersten Etappe einen mehrjährigen Verpflichtungskredit von 24.5 Mio. CHF für die Projektierung des Neubaus Campus Biel beschlossen.[7] Die Baukosten für den Campus Biel/Bienne werden auf rund 240 Mio. CHF geschätzt. Der Start der Bauarbeiten soll 2018 erfolgen, die Inbetriebnahme des Campus ist für den Herbst 2021 geplant. Im ersten Halbjahr 2015 fand der Projektwettbewerb statt. Der Entscheid über den Ausführungskredit ist für 2017 vorgesehen

[7] GRB 2014.0293 vom 04.04.2014.

2 Von der Planungserklärung zum Projektauftrag

2.1 Planungserklärung des Grossen Rates vom 22. März 2012

Der Grosse Rat hat am 23. März 2012 nach intensiver Debatte in einer Planungserklärung seine Erwartungen an die zweite Phase der BFH-Standortkonzentration festgehalten:[8]

1. „Die Neustrukturierung und Standortkonzentration der BFH ist auch in einer zweiten Etappe rasch zu realisieren. Die Konzentration ist departementsweise anzustreben.
2. Es ist nochmals umfassend und vertieft zu prüfen, wo die verbleibenden Departemente konzentriert werden. Die Prüfung hat insbesondere bildungs-, regional- und wirtschaftspolitische Kriterien wie auch finanzielle und betriebliche Aspekte zu umfassen. Die Standorte Bern und Burgdorf sind gleichwertig zu prüfen.
3. Burgdorf bleibt Standort der Berner Fachhochschule.
4. Bestehende kantonseigene Gebäude sind soweit möglich in die künftige Struktur der BFH einzubeziehen. Für nicht mehr benötigte Gebäude und Anlagen sind Ersatznutzungen aufzuzeigen.
5. Möglichkeiten, die aktuell hohen Mietkosten auf dem Platze Bern zu minimieren, sind so rasch als möglich und unter Berücksichtigung der heutigen kantonseigenen Gebäude in Bern und Burgdorf weiterzuverfolgen und umzusetzen.
6. Als vertrauensbildende Massnahmen sind für alle Standorte (Bern, Biel und Burgdorf) Begleitgruppen mit den wichtigsten Exponenten zu bilden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
7. Dem Grossen Rat ist gleichzeitig mit dem Ausführungskredit für den Campus Biel ein neuer Bericht gemäss obigen Auflagen zur Umsetzung der Etappe 2 zu unterbreiten.“

2.2 Positionsbezüge der Städte Burgdorf und Bern

Im Nachgang zum Grossratsbeschluss liess die Stadt Burgdorf in einer Machbarkeitsstudie prüfen, ob und wie am besten die BFH oder mindestens Teile davon auf den kantonseigenen Arealen in Burgdorf untergebracht werden könnten.[9] Auf Basis dieser Studie hat die Stadt Burgdorf dem Regierungsrat Mitte März 2014 den Vorschlag unterbreitet, das Departement WGS in Burgdorf in einem neuen Campus auf dem Gsteigareal zu konzentrieren. Diese Lösung sei „bildungspolitisch top, regionalpolitisch top, rasch realisierbar und erst noch eine Viertelmilliarde Franken günstiger als je ein Campus in Biel und Bern“.[10]

Im Gegenzug sprach sich die Stadt Bern mit Unterstützung von Spitälern, Universität, CSL Behring und Leistungserbringern im Bereich Pflege gegen eine Verlagerung des WGS nach Burgdorf bzw. für dessen Konzentration am Standort Bern aus. Die heutige Nähe und Verflechtung der BFH mit der Universität, dem öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesen und der Wirtschaft dürfe als Standortvorteil nicht aufgegeben werden. Zudem stehe mit dem Gebiet Weyermannshaus im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Ausserholligen ein Standort bereit, an dem WGS und die HKB „unter besten Voraussetzungen“ zusammengelegt werden können.[11]

8 Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern, Geschäft 2011.1170, S. 391ff.

9 MKR Partner AG, Der Campus Burgdorf der Berner Fachhochschule (Machbarkeitsstudie), 03.03. 2014.

10 Stadt Burgdorf, Medienmitteilung vom 19.03. 2014.

11 Stadt Bern, Medienmitteilung vom 04.08.2014.

2.3 Projektauftrag vom August 2014

Ende Juli 2014 hat die Erziehungsdirektion (ERZ) nach entsprechenden Vorabklärungen das Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“ lanciert.[12] Eine vertiefte Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf solle unter Federführung der ERZ und in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) und der BFH vorgenommen werden, bei Bedarf mit externer fachlicher Unterstützung. Massgebliche externe Kreise (u.a. Städte Bern und Burgdorf, Vertretungen von Grossrat und Wirtschaftsverbänden) seien in die Projektorganisation einzubeziehen.

[12] ERZ, Projektauftrag Standortkonzentration Berner Fachhochschule – Standorte Bern und Burgdorf, 29.07.2014 (nicht publiziert).

3 Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“

3.1 Projektziele

Das unter Leitung des Erziehungsdirektors stehende Projekt[13] hat sich folgende Ziele gesetzt:[14]

- Die Konzentration der BFH an den Standorten Bern und Burgdorf ist überprüft und die Folgerungen sind formuliert, damit für die BFH optimale Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Standorte geschaffen werden können.
- Verfassen eines Berichts zu den Fachhochschulstandorten Bern und Burgdorf basierend auf den Überprüfungen der Vorphase sowie auf den Ergebnissen der Projektphase. In der Projektphase werden Varianten geprüft und bewertet. Die damit verbundenen Folgekosten/Einsparungen werden offengelegt und fliessen in die Entscheidungsgrundlage ein.
- Der Bericht wird dem Grossen Rat spätestens mit dem Ausführungskredit für den Campus Technik Biel/Bienne vorgelegt.

3.2 Projektorganisation

Die Gesamtverantwortung für die BFH-Standortkonzentration trägt der Regierungsrat, vertreten durch die Regierungsräte der BVE und ERZ. Die Federführung für die Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf hatte die ERZ inne.

Der Erziehungsdirektor übernahm die strategische Leitung des Projektes, leitete den Steuerungsausschuss (Vertretungen ERZ, BVE und BFH/TF Bern)[15] und hatte den Vorsitz einer Begleitgruppe inne. Diese bestand aus Vertretungen der Städte Burgdorf und Bern, des Grossen Rates, der Wirtschaftsverbände, der BFH und TF Bern sowie der BVE und der ERZ[16]. Sie diente als Hearing-Gefäss und zur Abstützung des Projektes bei den unmittelbar von der BFH-Standortfrage betroffenen Kreisen.

Die operative Projektleitung oblag in der ERZ dem Amt für Hochschulen (Abt. Fachhochschulen). Ihm stand als Fachorgan ein Projektteam mit Vertretungen aus der Abteilung Bau im ERZ-Generalsekretariat, dem Amt für Grundstücke und Gebäude AGG in der BVE sowie dem Bereich Immobilienmanagement in der BFH zur Verfügung. Mit der externen Fachunterstützung für die Variantenanalyse wurde IC Infraconsult beauftragt.

---

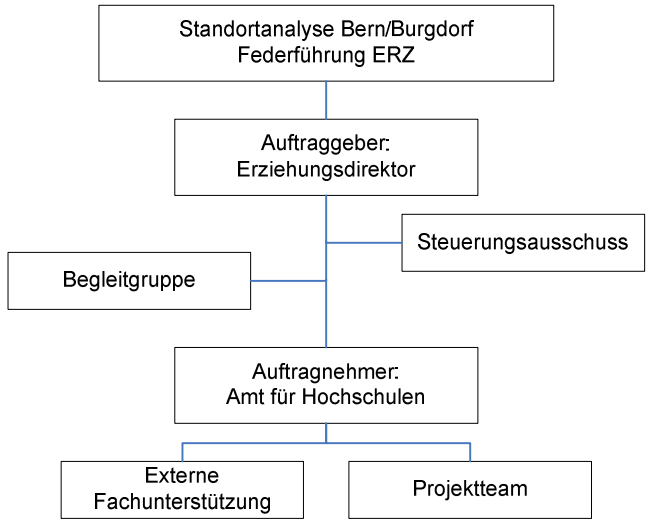
13 Vgl. http://www.erz.be.ch/erz/de/index/hochschule/hochschule/berner_fachhochschulebfh/projekt_standortkonzentrationbfh.html.

14 ERZ, Projektauftrag Standortkonzentration Berner Fachhochschule – Standorte Bern und Burgdorf, 29.07.14, nicht publiziert.

15 Zusammensetzung vgl. Anhang 8.

16 Zusammensetzung vgl. Anhang 8.

Abbildung 2: Projektorganisation



3.3 Vorgehen

Das Projekt „Konzentration BFH: Standortanalyse Bern und Burgdorf“ sah ein schrittweises Vorgehen vor, mit dem die vertiefte Überprüfung möglicher Standortvarianten in Bern und Burgdorf im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates erfolgen soll. Das Vorgehen beinhaltete im Wesentlichen die folgenden Arbeitsschritte:

1. Erfassung der Ausgangslage inkl. Inventarisierung der von der weiteren BFH-Konzentration (2. Etappe) betroffenen Standorte inkl. Kostenerhebungen.
2. Definition und Beschreibung der prüfenswerten Varianten und ihrer Ausprägungen hinsichtlich der späteren Beurteilungskriterien.
3. Vergleichende Beurteilung der prüfenswerten Varianten in ihren Vor- und Nachteilen anhand eines zuvor festgelegten Ziel- und Kriterienkataloges (ohne Gewichtung der Kriterien und Aggregation der Einzelergebnisse).
4. Integrale Bewertung der Varianten und Schlussfolgerungen für die politische Entscheidungsfindung.

Der vorliegende Bericht ist dementsprechend aufgebaut. In den Kapiteln 4 und 5 werden die von der weiteren Standortkonzentration betroffenen Bildungsinstitutionen und deren Ausgangslagen inklusive wesentlicher Standortaspekte beschrieben.

In Kapitel 6 folgt die Darstellung der verworfenen und der vier zur weiteren Prüfung übrig gebliebenen Varianten, wobei letztere als Grundlage für die spätere Bewertung so konkret wie heute möglich porträtiert werden. In Kapitel 7 werden die vier Varianten anhand von einheitlichen Kriterien beurteilt, bevor in Kapitel 8 die zusammenfassende politische Gesamtbewertung folgt.[17]

Vorgabe für die Variantenanalyse und -bewertung war, bei diesen – wie in der Planungserklärung des Grossen Rates verlangt – bildungs-, regional- und wirtschaftspolitische Kriterien wie

[17] Zu Beurteilung und Bewertung der Varianten siehe auch Kap. 7.1.

auch finanzielle und betriebliche Aspekte gebührend zu berücksichtigen und insbesondere auch die Auswirkungen jeder Variante auf die Standortstädte Bern und Burgdorf transparent darzulegen.

Am 17. März 2015 hat Regierungsrat Bernhard Pulver an einer Medienkonferenz die zu prüfenden Varianten vorgestellt und das weitere Vorgehen bei der Variantenüberprüfung erläutert.[18]

[18] Vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Medienmitteilung vom 17.3.2015, https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2015/03/20150317_1028_varianten_fuer_diestandortebernundburgdorf.

4 Die Berner Fachhochschule

4.1 Kurzporträt

Die Berner Fachhochschule BFH vereint unter ihrem Dach fünf kantonale Departemente und die angegliederte EHSM an verschiedenen Standorten:[19]

- Architektur, Holz und Bau AHB (Burgdorf und Biel, ab 2021 Campus Biel)
- Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL (Zollikofen)
- Hochschule der Künste Bern HKB (Bern und Biel, Gegenstand dieser Standortanalyse)
- Technik und Informatik TI (Burgdorf, ab 2021 Campus Biel)
- Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS (Bern, Gegenstand dieser Standortanalyse)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM (Magglingen)[20]

Die BFH gilt als mittelgrosse Fachhochschule der Schweiz[21]. Gemäss Leitbild setzt sie auf ein vielfältiges und praxisorientiertes Aus- und Weiterbildungsangebot und will gleichzeitig den Austausch zwischen Fachdisziplinen und Denkkulturen fördern.[22] Eine Reihe ihrer Studiengänge z.B. in literarischem Schreiben, Sport, Agronomie, Waldwissenschaften, Holztechnik, Automobiltechnik, Ernährung/Diätetik und Medizininformatik sind in der Deutschschweiz oder sogar schweizweit einzigartig. Zudem baut die BFH durch ihre Mehrsprachigkeit Brücken in andere Sprach- und Kulturräume und die Studierenden erwerben dank dem teilweise mehrsprachigen Unterricht begehrte Zusatzqualifikationen.

Die BFH ist wie die anderen Fachhochschulen längst nicht mehr nur eine Aus- und Weiterbildungsinstitution. Sie steht mit ihren vielfältigen und anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten in enger Partnerschaft mit der Wirtschaft, Verwaltung sowie Kultur. Ihre Themenführerschaft ausbauen will die BFH erklärtermassen in den vier Bereichen „Holz – Ressource und Werkstoff“, „Technologie in Sport und Medizin“, „Nahrungsmittelsysteme“ und „Soziale Sicherheit“.[23] In bis zu sieben interdisziplinären „BFH-Zentren“ werden fortan entsprechende F&E-Aktivitäten vorangetrieben und für die Aus-/Weiterbildung intern sowie mit Wissens- und Technologietransfer extern nutzbar gemacht. Gleiches gilt für ihr Dienstleistungsangebot.

4.2 Studierende/Mitarbeitende

Die BFH zählte nach eigenen Angaben 2014 insgesamt 6‘598 Studierende in insgesamt 29 Bachelor- und 21 Masterstudiengängen. Hinzu kommen 2‘497 Personen in verschiedenen

19 Fakten und Zahlen zur BFH vgl. BFH, Geschäftsbericht 2014 sowie www.bfh.ch/bfh/zahlen_fakten.html (16.06.2015).

20 Die EHSM ist eine der BFH angegliederte Hochschule.

21 Vgl. BFS, Studierende an den Fachhochschulen, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/06/data/blank/01.html (23.11.2015).

22 BFH, Leitbild, Bern (nicht datiert), in www.bfh.ch/bfh/leitung_organisation/leitbild.html (17.07.15).

23 BFH, Themenführerschaft in vier Bereichen stärken, Medienmitteilung vom 3.11.2014.

Weiterbildungen (EMBA, MAS, DAS, CAS). 47% der Studierenden an der BFH sind Frauen; 46% auf Bachelorstufe bzw. 71% auf Masterstufe stammen von ausserhalb des Kantons Bern. 2014 waren 2‘243 Personen (entspricht 1‘516 Vollzeitstellen) bei der BFH beschäftigt und über das Jahr wurden 482 verschiedene Forschungsprojekte bearbeitet.

4.3 Departemente und Standorte

Die HAFL und die EHSM werden ihre ausgebauten und zweckdienlichen Standorte in Zollikofen und Magglingen behalten. Die Departemente AHB und TI werden ab 2021 von Burgdorf auf den neuen Campus Biel umziehen. Deshalb werden ausschliesslich die zwei Departemente HKB und WGS sowie die Organisationseinheit von Rektorat und Services (RSR) in die Überlegungen einer weiteren BFH-Konzentration einbezogen.

4.4 Departemente der BFH (betroffen von 2. Etappe der Standortkonzentration)

4.4.1 Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit WGS

4.4.1.1 Kurzporträt/Angebot

Das Departement WGS ist mit seinen drei Fachbereichen Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit das grösste BFH-Departement und wird oft als „Dienstleistungsdepartement“ der BFH bezeichnet.[24] Das WGS bietet eine breite Palette von Studiengängen auf Bachelor- und Masterstufe an, dies von der Betriebsökonomie und Wirtschaftsinformatik über verschiedene Gesundheitsberufe (Hebamme, Pflege, Physiotherapie, Ernährung und Diätetik) bis hin zur Sozialen Arbeit. Zudem verfügen die drei Fachbereiche über ein entsprechend vielfältiges und nachfrageorientiertes Weiterbildungsangebot. Das WGS betreibt ebenso anwendungsorientierte Forschung und arbeitet als Dienstleister eng mit Wirtschaftsunternehmen, Non-Profit-Organisationen und Verwaltungsstellen zusammen. Besonders wichtig ist für das WGS unter anderem die Zusammenarbeit mit dem Inselspital und der öffentliche Verwaltung.

Das WGS legt grossen Wert einerseits auf Praxisbezug, Berufsbefähigung und Wissensaktualisierung und andererseits auf integrierende Bildungs- und Forschungsansätze über die Fachbereichs- und Departementsgrenzen hinweg. Aus dieser multidisziplinären Perspektive gründete das WGS 2012 zum Beispiel das „Institut Alter“, das die Expertise innerhalb der BFH aus Wirtschaft, Gesundheit und Sozialer Arbeit in Bezug auf die gesamte Altersthematik bündelt. Seit 2014 ist zudem der unternehmensorientierte Bachelorstudiengang „Multimedia Production“ Teil des WGS-Angebots, was als Signal für weitere Verbundaktivitäten zwischen Wirtschaft, Design und Kunst gilt.

4.4.1.2 Studierende/Mitarbeitende

Das WGS zählt nach Angaben der BFH[25] per 31.12.2014 über

- 4‘410 Studierende (inkl. 1‘501 Weiterbildungsstudierende)
- 465 Mitarbeitende (343 Vollzeitäquivalente).

---

24 Vgl. www.bfh.ch/bfh/departemente_standorte/wirtschaft_gesundheit_soziale_arbeit.

25 BFH, Geschäftsbericht 2014, Bern 2015.

Für die aktuell vier Bachelorstudiengänge im Fachbereich Gesundheit gilt im Gegensatz zu denjenigen in Wirtschaft oder Sozialer Arbeit ein Numerus Clausus (Festlegung durch den Regierungsrat). Bis 2020 rechnet die BFH für das WGS mit einer Zunahme der Studierenden von rund 20% und auf Stufe Gesamtinstitution mit einem anhaltenden Wachstum.[26]

4.4.1.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen

Das WGS ist in der Stadt Bern hauptsächlich in grossflächigen Gebäuden untergebracht. Dennoch sind die Standorte über das Stadtgebiet sehr verzettelt. Dies erschwert die Zusammenarbeit im thematisch sehr breiten Departement.

Mit dem 2014 erfolgten Umzug von der Morgartenstrasse auf das kantonseigene Areal an der Brückenstrasse (früher PHBern) hat der Fachbereich Wirtschaft bessere räumliche Voraussetzungen erhalten. Zudem ist die Weiterbildung des WGS seit Anfang 2014 an der Schwarztorstrasse 48 (ehemals UBS) vereint, wo bereits seit Herbst 2011 andere Teile des WGS untergebracht sind. Dem WGS verbleiben aber mit den Mieträumlichkeiten an Stadtbachstrasse, Finkenhubelweg und Lindenrain weitere Standorte in schlechtem Zustand, die unter Umständen schon 2017 einer Übergangslösung bedürfen. Auch die Standorte an der Schwarztorstrasse und der Hallerstrasse sind nach Einschätzung der ERZ als umgenutzte Bestandesobjekte für einen Hochschulbetrieb auf lange Sicht nur bedingt geeignet.

Tabelle 2: Standorte des WGS, Stand 2013 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

Departement	Adresse/Ort	Gebäudeart/ Nutzung	HNF in m2	Eigentum Kt. BE / amtl. Wert	Miete / Bruttomietzins 2013
WGS	Morgartenstrasse 2a-2c, Bern	FB Wirtschaft	5‘491		1‘634‘095
	Hallerstrasse 6-10, Bern	FB Soziale Arbeit	4‘447		1‘764‘512
	Stadtbachstrasse 64, Finkenhubelweg 11, Bern	FB Gesundheit	1‘744		541‘968
	Lindenrain 4, Bern	FB Gesundheit	381		91‘044
	Murtenstrasse 10, Bern	FB Gesundheit	3‘707		1‘686‘685
	Schwarztorstrasse 48, Bern	Direktion, Weiterbildung, Institut Alter etc.	5‘743		2‘965‘440

Tabelle 3: Übergangslösungen des WGS bis 2023 oder 2025 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

WGS	Brückenstrasse 69-71, Bern	FB Wirtschaft	3‘842	16‘561‘700	

Die BFH verbindet mit einer weiteren Standortkonzentration die Hoffnung, der Verzettelung der Fachbereiche Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit ein Ende zu bereiten. Erforderlich sind heute räumliche Voraussetzungen, die das interdisziplinäre Zusammenwirken in und zwischen Fachbereichen und Departementen der BFH begünstigen. Gerade auch die Ökonomie entwickelt sich an vielen Hochschulen zu einer eigentlichen Querschnittsdisziplin (Stichworte: Gesundheitsökonomie, Kreativwirtschaft etc.) und sucht deshalb die Nähe zu konkreten Anwendungsfeldern in anderen Disziplinen.

[26] Vgl. BFH, Entwicklung Studierende und Mitarbeitende Stako 2, 2013-2023, 2015.

4.4.2 Hochschule der Künste HKB

4.4.2.1 Kurzporträt/Angebot

Die HKB versteht sich als transdisziplinär ausgerichtete Kunsthochschule mit einer Vielzahl von künstlerischen Disziplinen unter einem organisatorischen Dach.[27] Das heutige Angebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Weiterbildungen in den Bereichen Design, Kunst, Konservierung/Restaurierung, Literatur, Musik, Oper und Theater. Die Hochschule legt Wert auf ihre internationale Ausrichtung und Mehrsprachigkeit und ermöglicht ihren Studierenden eine über alle drei akademischen Bildungsstufen führende Ausbildung bis hin zum Doktoratsprogramm (in Zusammenarbeit mit der Universität Bern). Zudem betreibt die HKB vielfältige Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und erbringt Dienstleistungen für öffentliche und private Auftraggeber.

Die verschiedenen Studiengänge werden von fünf Fachbereichen angeboten:

- Fachbereich Gestaltung und Kunst
- Fachbereich Musik
- Fachbereich Oper/Theater
- Fachbereich Konservierung/Restaurierung
- Schweizerisches Literaturinstitut

Das Y-Institut (Institut für Transdisziplinarität) organisiert an der Schnittstelle von Kunst und Wissenschaft den Austausch zwischen einzelnen Disziplinen in und über die HKB hinaus; das Institut bietet mit dem Master of Arts in Contemporary Arts Practice (CAP) einen eigenen fächerübergreifenden Master-Studiengang an.

4.4.2.2 Studierende/Mitarbeitende

Die HKB zählt nach Angaben der BFH[28] per 31.12.2014

- 1‘249 Studierende (inkl. 240 Weiterbildungsstudierende),
- 476 Mitarbeitende (172 Vollzeitäquivalente)

Der Regierungsrat legt jährlich für die HKB die Anzahl Studienplätze für Bachelor- und Masterstudierende für das kommende Studienjahr fest (Numerus Clausus). Bis 2020 rechnet die BFH für die HKB noch mit einer Zunahme der Studierenden von rund 4% bis zur vollständigen Ausschöpfung des Numerus Clausus.[29]

4.4.2.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen

Die HKB war Ende 2013 auf nicht weniger als 12 Standorte in Bern (10) und Biel (2) verteilt und trotzdem litt sie bis anhin unter grosser Raumnot. Mit neuen Zusatzstandorten an der Schwabstrasse 10 (ab 2014 für die Forschung und den Master-Studiengang CAP), am Sulgenrain 24 (ab 2015 für Jazz) sowie an der Ostermundigenstrasse 103 (ab 2016 für klassische Musik) ist das AGG zurzeit daran, die Raumsituation der HKB in Bern mindestens vorübergehend zu verbessern.

---

27 Zu Positionierung und Weiterentwicklung der HKB vgl. HKB, Leitbild (2007) und Entwicklungsplan (2013-2020).

28 Vgl. BFH, Geschäftsbericht 2014, Bern 2015.

29 Vgl. BFH, Entwicklung Studierende und Mitarbeitende Stako 2, 2013-2023, 2015; BFH, Teilstrategie Standorte, Bern, 2014.

Tabelle 4: Standorte der HKB, Stand 2013 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

Depar-tement	Adresse/Ort	Gebäudeart/Nutzung	HNF in m2	Eigentum Kt. BE / amtl. Wert	Miete / Brut-to-mietzins 2013
HKB	Eigerplatz 5-5a, Bern	FB Jazz	882		293‘063
	Eigerstrasse 42, Bern	FB Jazz	46		17‘040
	Fellerstrasse 11, Bern	FB Gestaltung + Kunst	11‘490	24‘281‘200	
	Schwabstrasse 10, Bern	MA CAP	1‘450	3‘150‘000	
	Mühlemattstrasse 53, Bern	FB Jazz	87		32‘287
	Papiermühlestrasse 13, Bern	FB Klassik	3‘279	13‘700‘000	
	Waisenhausplatz 30, Bern	Perf. Künste	442		96‘486
	Zikadenweg 35, Bern	FB Theater	2‘552		564‘330
	Ziegelackerstrasse 10, Bern	CAP	233		34‘651
	Zentweg 27, Bern	FB Klassik	1‘114		256‘530
	Burggasse 21-29, Biel	FB Oper	1‘889		792‘909
	Seevorstadt 99 (Rockhall 4), Biel	Schw.. Literaturinstitut	370	2‘000‘000	

Tabelle 5: Übergangslösungen der HKB bis 2023 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

HKB	Ostermundigenstrasse 103, Bern	FB Klassik	2‘686		k.A.
	Sulgenrain 24, Bern	FB Jazz	300		94‘694

Mit den Gebäuden Fellerstrasse 11 und Schwabstrasse10 in Bern und Seevorstadt 99 in Biel verfügt die HKB einerseits über kantonseigene Standorte, die ihre spezifischen Verwendungszwecke sehr gut erfüllen und bei einer BFH-Standortkonzentration beibehalten werden sollen.

Andererseits ist etwa der Fachbereich Musik an den Standorten am Eigerplatz und Papiermühlestrasse in Bern mit unzureichenden Raumverhältnissen konfrontiert. Zudem behindert die räumliche Distanz schon nur innerhalb einzelner Sparten (z.B. klassische Musik, Jazz) den ordentlichen Studienbetrieb. Auch die in Biel angesiedelte Oper ist von den übrigen Musikstilrichtungen und dem Theater (beide in Bern) weit entfernt. Dies erschwert es der HKB sehr, eine zeitgemässe spartenübergreifende Lehre und Forschung insbesondere in den darstellenden Künsten zu betreiben.

Das Departement möchte im Rahmen der Standortkonzentration der BFH deshalb mindestens dreierlei erreichen: die Aufgabe ungeeigneter Einzelstandorte, die Zusammenfassung der performativen Künste (Musik, Oper, Theater) mit dringend benötigten Konzerträumen und Bühnen unter einem Dach sowie generell bessere räumliche Voraussetzungen für spartenübergreifendes Schaffen und dessen Vermittlung nach aussen.

4.4.3 Rektorat und Services RSR

4.4.3.1 Kurzporträt, Mitarbeitende

Zu den in die weitere BFH-Konzentration einbezogenen Einheiten gehören auch das Rektorat und die sogenannten Services, denen die Führung und Administration der gesamten Fachhochschule obliegen. Zum Rektorat gehören u.a. das Generalsekretariat, der Rechtsdienst, die Koordinationsstelle Chancengleichheit, die Kommunikation sowie die Geschäftsstelle von Alumni-BFH und das International Relations Office. Zu den Einheiten der BFH-Services zäh-

len die Human Resources, die IT-Services, die Studierendenadministration, Finanzen + Controlling und das Immobilienmanagement.

Das RSR beschäftigte 2014 insgesamt 158 Mitarbeitende (143 Vollzeitäquivalente) und geht bis 2020 von einem Wachstum von gut 10% aus.[30]

4.4.3.2 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen

Das RSR ist heute an zwei Standorten in Bern ansässig. Das Rektorat und der Grossteil der Services sind am Falkenplatz in einem kantonseigenen Gebäude untergebracht. Es handelt sich um ein ansprechendes historisches Objekt an sehr guter Lage, das jedoch aufgrund seiner Kleinteiligkeit den heutigen Anforderungen an einen Dienstleistungsbetrieb nicht mehr vollumfänglich entspricht. Auch die aus Platzgründen notwendige Ausgliederung der IT-Services in ein Mietobjekt am Dammweg im Berner Lorrainequartier ist aus betrieblicher Sicht langfristig nachteilig.

Tabelle 6: Standorte des RSR, Stand 2013 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

Departement	Adresse/Ort	Gebäudeart/Nutzung	HNF in m2	Eigentum Kt. BE / amtl. Wert	Miete / Bruttomietzins 2013
RSR	Dammweg 3, Bern	IT-Services	737		166‘980
	Falkenplatz 22/24, Bern	RSR	1‘099	16‘561‘700	

Eine weitere BFH-Konzentration eröffnet dem RSR die Chance, einerseits Hochschulleitung, Administration und Informatikdienste unter einem Dach rationell zusammenzulegen und andererseits mit den zentralen Diensten in Bern näher an den Lehr- und Forschungsbetrieb der BFH zu rücken.

[30] BFH, Entwicklung Studierende und Mitarbeitende Stako 2, 2013-2023, 2015.

5 Weitere tangierte Bildungsinstitutionen

In der Folge werden weitere Bildungsinstitutionen kurz dargestellt, welche von den aufgrund dieses Berichts zu fällenden Entscheiden über die BFH-Standorte allenfalls und sehr unterschiedlich mitbetroffen sein werden, wenn zum Teil auch nur als mögliche Nachnutzende kantonaler Liegenschaften.

5.1 Technische Fachschule Bern (TF Bern)

Die Technische Fachschule Bern (TF Bern) ist nicht Teil der BFH und somit auch nicht Teil der BFH-Standortkonzentration im engeren Sinne. In der BFH-Standortvariante 3 (vgl. Kap. 6.3ff.) spielt die TF Bern (Umzug nach Burgdorf) jedoch eine sehr wichtige Rolle.

5.1.1 Kurzporträt/Angebot[31]

Die 1888 als Lehrwerkstätten der Stadt Bern (LWB) gegründete TF Bern bietet technische Grund- und Weiterbildungen auf verschiedenen Niveaustufen an, dies in den fünf Berufsfeldern Maschinenbau, Elektronik, Innenausbau, Metallbau und Spengler. Die Schule stellt für den Kanton Bern eine wichtige Ergänzung zur dualen Ausbildung dar und kümmert sich vor allem um jene Berufe, in denen das Lehrstellenangebot unzureichend ist.

Die TF Bern konzentriert sich auf das zweigleisige Bildungsangebot und führt im Bereich der Berufsbildung sowohl Vollzeit- als auch duale Ausbildungen, die auf Niveau des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ oder des Eidgenössischen Berufsattests EBA abgeschlossen werden. Überbetriebliche Kurse sowie Spezialangebote für junge Leistungssporttreibende kommen hinzu. Im Bereich der Weiterbildung bietet die TF Bern zurzeit folgende höhere Berufsbildungen an: Metallbau-, Werkstatt- und Montageleiter/in BP, Metallbaukonstrukteur/in BP, Metallbaumeister/in HFP, Metallbauprojektleiter/in HFP, Produktionstechniker HF Maschinenbau, Produktionsfachleute BP und Projektleiter/in Solarmontage BP. Ergänzt wird dieses Angebot mit einer Reihe technischer Weiterbildungskurse.

Eine wichtige Angebotslücke füllt die TF Bern zum Beispiel beim Einstieg in gewerbliche Berufe für Jugendliche, die keine Lehrstelle finden und wegen ihres Hintergrundes Eintrittsschwierigkeiten ins Berufsleben haben. Zudem will sich die TF Bern strategisch in den nächsten Jahren verstärkt als „MINT-Schule“ positionieren und ihre Kompetenzen im Bereich Cleantech verstärken.[32] Seit 2001 ist die TF Bern unter Obhut des Kantons. Sie steht nach Jahren der Neuausrichtung und des Sparens heute wieder gefestigt da und geniesst weitherum Anerkennung.

---

31 Angaben aus http://www.tfbern.ch/ (16.07.15); LWB, Strategische Ausrichtung Lehrwerkstätten Bern 2014, nicht publiziert; LWB, Geschäftsbericht 2013/14.

32 MINT steht als Kürzel für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Zum Begriff Cleantech vgl. http://www.swisscleantech.ch/verband/hintergrund/cleantech/.

5.1.2 Schüler/innen, Studierende, Mitarbeitende[33]

Im Schuljahr 2014/15 zählte die TF Bern 497 Lernende und 136 Studierende in der höheren Berufsbildung und in den überbetrieblichen Kursen nahmen über 300 Personen teil. Im Spezialprogramm Leistungssport waren es 21 Personen.

Die TF Bern beschäftigte im Schuljahr 2014/15 insgesamt 122 Personen, wovon 79 in der beruflichen Grundbildung und 21 in der Höheren Berufsbildung tätig sind.

5.1.3 Standorte, Raumbedarf, Standortanforderungen

Die TF Bern ist seit 1895 an der Lorrainestrasse sowie seit 1996 im städtischen Gewerbepark in der Felsenau ansässig. An der Lorrainestrasse stehen ihr das 2012/2013 sanft sanierte Hauptgebäude sowie eine Shedhalle für Werkstätten zur Verfügung. Seit 1996 ist die TF Bern auch im Gewerbepark Felsenau der Stadt Bern eingemietet. Sie bezog damals eine Shedhalle und ab 2002 dann zusätzlich einen Neubau, den sogenannten Kopfbau.

Tabelle 7: Standorte der TF Bern, Stand 2013 (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)

	Adresse/Ort	Gebäudeart/ Nutzung	HNF in m2	Eigentum Kt. BE / amtl. Wert	Miete / Bruttomietzins 2013
TF Bern	Felsenau 17, Bern	Schulräume, Werkstätten	10‘784		2‘702‘552
	Lorrainestrasse 1a, Bern	Werkstätten	2‘363	9‘848‘300	
	Lorrainestrasse 3, Bern	Schulräume, Werkstätten, Verwaltung	3‘745	4‘420‘600	
	Lorrainestrasse 3d, Bern	Werkstätten	288	295‘100	
	Lorrainestrasse 3p, Bern	Lager	162	87‘100	

Mit den Standorten an der Lorrainestrasse und in der Felsenau verfügt die TF Bern über an sich ansprechende und zweckdienliche Gebäude für eine technische Lehr- und Werkstätte. Der Hauptsitz am Kopf der Lorrainebrücke befindet sich zudem in ausgezeichneter Lage in Nähe des Hauptbahnhofs und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gewerblich-industriellen Berufsschule Bern (gibb). Nachteilig sind die räumliche Distanz (3.5 km) zwischen den beiden Standorten sowie langfristig der Umstand, dass es sich in der Felsenau um ein Mietobjekt der Stadt Bern mit beträchtlichen Mietkosten handelt (Mietzinse werden zurzeit neu verhandelt). Der seit langem grösste Raummangel besteht für die TF Bern im Fehlen einer eigenen Turnhalle, was immer wieder zu Lücken im Sportunterricht oder zu grossen Stundenplanproblemen führt.

33 Aus: TF Bern, Steckbrief Schuljahr 2014 / 2015, Bern 15.10.2014, nicht publiziert.

5.2 Exkurs: „TecLab Burgdorf von BFH und TF Bern“

5.2.1 Ausgangslage, Vorprojekt, Rahmenbedingungen

Die Idee eines gemeinsamen TecLab Burgdorf[34] der BFH und der TF Bern ist im Rahmen der BFH-Standortanalyse bei der Ausarbeitung der Standortvariante 3 (vgl. Kap. 6.3) entstanden. Diese sieht unter anderem vor, dass neben der Standortkonzentration der BFH in Biel und Bern die TF Bern neu in Burgdorf in einem Neubau auf dem Areal Gsteig angesiedelt würde. In Ergänzung dazu soll an dem 2021 frei werdenden BFH-Standort am Jlcoweg 1 in Bahnhofsnähe ein neues TecLab Burgdorf unter gemeinsamer Federführung von BFH und TF Bern errichtet werden.

Im Rahmen eines Vorprojekts hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus BFH, TF Bern und ERZ sowie mit externer Unterstützung von IC Infraconsult einen Bericht im Sinne eines Grobkonzeptes[35] erarbeitet. Dieses geht bewusst von der BFH-Standortvariante 3 aus, weil ein TecLab Burgdorf am Standort Jlcoweg 1 (in Kantonseigentum) günstigste Voraussetzungen hätte und die örtliche Nähe zur TF Bern dannzumal optimal nutzen könnte.

Zudem würde die BFH trotz Konzentration in Biel und Bern mit dem TecLab Burgdorf weiterhin einen Standort in Burgdorf behalten, wie dies der Grosse Rat in der Planungserklärung unter anderem gewünscht hatte. Schliesslich bietet das TecLab Burgdorf dem industrie- und technologieorientierten Kanton Bern die Möglichkeit, bei der vom Bund initiierten Behebung des Fachkräftemangels im MINT-Bereich eine schweizweit führende Rolle einzunehmen.

5.2.2 Vision, Ziele

Das TecLab Burgdorf versteht sich als offenes und innovatives MINT- und Cleantech-Laboratorium unter Federführung von BFH und TF Bern. Dieses besteht namentlich aus einer MINT-Werkstatt zur Nachwuchsförderung in technischen Berufen und es bietet praxisorientierte Weiterbildungen (Tertiärstufe B) auf dem Gebiet von Cleantech und alternativen Energien an.

Wirtschaft und Hochschulen beklagen einen erheblichen Mangel an Fachkräften im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Der Frauenanteil ist sehr tief und die MINT-Fächer gelten bei Jugendlichen als komplex und schwierig. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, dass der Entscheid für oder gegen MINT-Fächer in den ersten 15 Lebensjahren fällt. In der obligatorischen Schulzeit wird der Bereich Technik bisher nur wenig gefördert. Der Bund will den Fachkräftemangel aktiv angehen und räumt dieser Aufgabe eine hohe Priorität ein. Sein Handlungsspielraum ist aber eingeschränkt, weil auf dieser frühen Altersstufe die Kantone zuständig sind. Über den gemeinsam mit den Kantonen gesteuerten Hochschulbereich will der Bund in der Periode 2017-2020 durch projektgebundene Bundesbeiträge neue Initiativen und Ansätze zur MINT-Förderung vorantreiben und finanzieren. Für den industrie- und technologieorientierten Kanton Bern ist es wichtig, hier eine führende Rolle zu spielen. Die BFH ist bereits mit der PH Bern ein Projekt eingegangen. Zudem macht eine

---

34 Arbeitsbegriff für den Fall des Standortes Burgdorf (Variante 3 der Standortanalyse zur BFH-Konzentration)

35 Der ausführliche Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern (TecLab Burgdorf)“ wird hier nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben. Er ist integraler Bestandteil der vorliegenden Standortanalyse und findet sich im Anhang 10.

Zusammenarbeit von BFH und TF Bern Sinn, da beide Institutionen grosse Erfahrung im MINT-Bereich einbringen, die TF Bern jedoch die Sekundarstufe I besser kennt. Die einzigartige Kombination von TF Bern und MINT-Förderzentrum im TecLab Burgdorf lässt sich nur in Burgdorf realisieren, weil hier bestehende Raumpotenziale optimal genutzt werden können.

Cleantech wurde erstmals 2009 bundesweit thematisiert und daraus entstand 2011 der Masterplan Cleantech – eine Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien, der die Rolle eines übergeordneten Instruments zur Koordination und zur Nutzung von Synergien übernahm.

Für Forschung, Entwicklung, Produktion, Logistik und Vertrieb im Cleantech-Bereich braucht es zunehmend spezifisch geschulte Fachpersonen. Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbieter arbeiten eng zusammen, um die fachliche Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen weiterzuentwickeln. Der Masterplan beinhaltet zudem den Auftrag zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT). Erkenntnisse aus der Cleantech-Forschung sollen einfach und rasch zu den Unternehmen fliessen, damit daraus Produkte und Dienstleistungen entstehen können. Umgekehrt lösen Ideen und Bedürfnisse der Unternehmen neue Forschungsprojekte aus. Cleantech ist von wachsender volkswirtschaftlicher Bedeutung und dazu leistet ein systematischer WTT einen entscheidenden Beitrag zur Innovationskraft der Schweiz.

Der Kanton Bern setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Umwelttechnik und beteiligt sich aktiv am nationalen Masterplan Cleantech. Die Schweiz und der Kanton Bern wollen sich weltweit als führende Standorte für Cleantech positionieren.

Das TecLab Burgdorf soll heutige Angebote und Strategien der beiden Institutionen BFH und TF Bern im Bereich der Aus- und Weiterbildung festigen und ausbauen sowie mit Beiträgen im Bereich der Höheren Berufsbildung zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Kanton Bern beitragen. Es fördert den Wissenstransfer von der Forschung und Entwicklung, über die Produkt-Innovationen hin zu den Fachkräften in Industrie und Gewerbe. Weiter stärkt es mit verschiedenen Massnahmen das Interesse der Kinder und Jugendlichen an technischen Berufen. Zudem bietet das TecLab Burgdorf Raum und Anstoss für technologische Innovationen und die Vernetzung der Akteure in der Wirtschaft und Berufsbildung.

BFH und TF Bern ergänzen mit dem TecLab Burgdorf ihre bestehenden Angebote. Dies geschieht im Rahmen eines entsprechend ergänzten Leistungsauftrags (BFH) bzw. einer erweiterten Leistungsvereinbarung (TF Bern) und ohne Filialisierung oder Schaffung einer neuen Bildungsinstitution. TF Bern und BFH nutzen dabei vorhandene Infrastrukturen sowie ihre spezifischen Kernkompetenzen zur Schliessung von Lücken des Kantons Bern in der MINT-Förderung und in der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet Cleantech/alternative Energien.

Das TecLab Burgdorf soll zusammengefasst folgenden Zielen dienen:

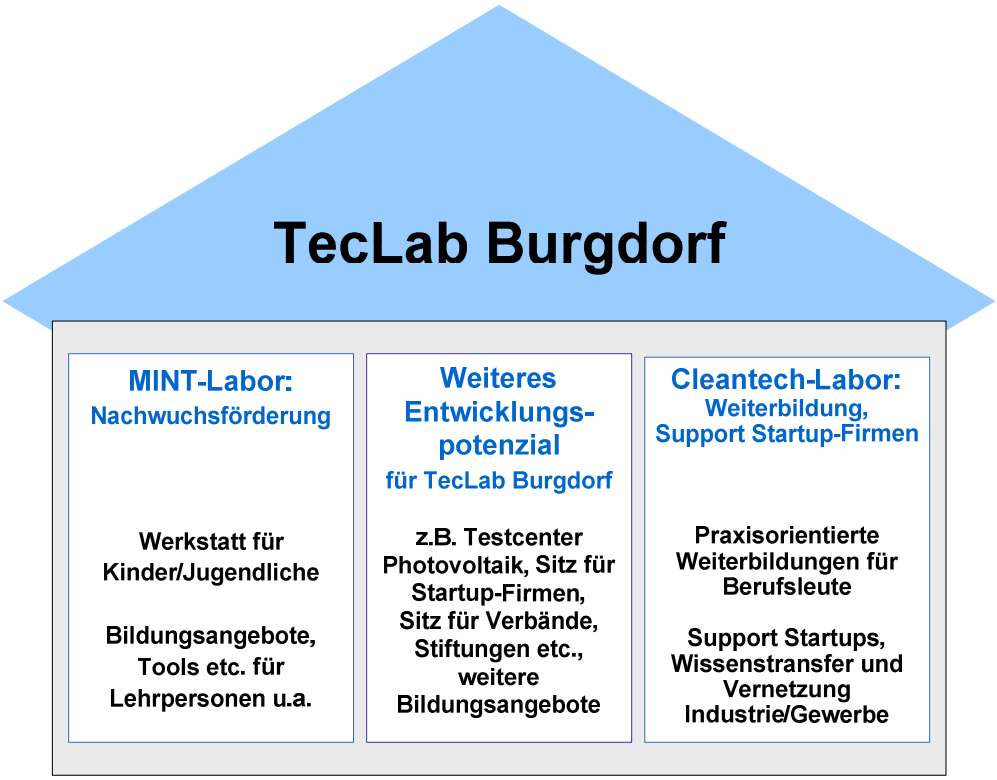
- **Nachwuchsförderung**: Kinder und Jugendliche für MINT-Lerninhalte und -berufe begeistern, Lehrpersonen/Berufsberatende in Aus-/Weiterbildungen für die MINT-Anliegen sensibilisieren, Aktivitäten des Kantons Bern zur Behebung des Fachkräftemangels in technischen Berufen bündeln.
- **Qualifizierung von Fachkräften**: Praxisrelevante Qualifikationslücken von MINT-Fachkräften rasch schliessen, Synergien zwischen den Kernkompetenzen der BFH und TF Bern in der Schnittstelle zwischen den Tertiärstufen A und B optimal nutzen.

- **Support von Industrie und Gewerbe**: Beitrag zur Schaffung/Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze, Anlaufstelle für Industrie und Gewerbe in Sachen Aus-/Weiterbildungsbedarf bieten, Unterstützung der Firmen im Bereich Cleantech/alternative Energien durch geeignete Supportleistungen und Wissenstransfer.
- **Beitrag an verschiedene kantonale Sektoralpolitiken**, z.B. an die
  - Bildungsstrategie 2016: Förderung einer stereotypen-freien Ausbildungswahl, Begeisterung für MINT-Fächer und Förderung der höheren Berufsbildung etc.,
  - Wirtschaftsstrategie 2025: z.B. an die strategische Handlungsachse „Innovation und Schonung der Ressourcen“, und
  - Energiestrategie 2006: Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien, Aus-/Weiterbildung, Stärkung des Energiebewusstseins u.a. in den Schulen aller Stufen, etc.

5.2.3 Geschäftsfelder und Angebote

Das TecLab Burgdorf fokussiert – zumindest in einer ersten Phase – auf die beiden Geschäftsfelder „MINT-Labor“ und „Cleantech-Labor“ (mit jeweils verschiedenen Zielgruppen) und es behält sich ein Geschäftsfeld mit weiterem Entwicklungspotenzial offen.

Abbildung 3: Geschäftsfelder und Angebote des TecLab Burgdorf



5.2.4 Organisation, Kosten, Finanzierung

Organisation

Das TecLab Burgdorf bildet das organisatorische Dach über seinen einzelnen Geschäftsfeldern. Dieser Dachverbund steht unter Federführung von BFH und TF Bern und ist u.a. zu-

ständig für den Betrieb vor Ort (Raummanagement, zentrale Dienste, Vermarktung, Koordination der Angebote etc.). Die Frage der geeigneten Rechtsform wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Wichtige Akteure sollen in die Trägerschaft eingebunden werden.

Raumkosten, Infrastruktur-/Betriebskosten, Personalbedarf
Die Raumkosten sowie die allgemeinen Renovations- und Betriebskosten (für Heizung, Unterhalt, Reinigung etc.) sind in der Variante 3 für die Nutzung des Gebäudes am Jlcoweg 1 (4‘000 m2) mit einem Gesamtbetrag von rund 800‘000 CHF (netto) pro Jahr bereits eingerechnet. Zusätzlich fallen für das TecLab Burgdorf jedoch besondere Erstinvestitionen von schätzungsweise rund 5.8 Mio. CHF an, dies z.B. für Aufbau und Ausstattung der Werkstatt MINT, für die Entwicklung/Bereitstellung von Baukästen für Kinder/Jugendliche und Lehrpersonen, für besondere Raumausstattungen und technische Infrastrukturen sowie Anschubkosten für die Betriebsorganisation und das Marketing des neuen Dachverbunds.

Der besondere laufende Betriebsaufwand für das TecLab Burgdorf ist nach ersten Kostenschätzungen mit rund 800‘000 CHF pro Jahr zu veranschlagen. Zudem ist für das TecLab Burgdorf inkl. Betrieb der MINT- und Cleantech-Labors ersten Grobkostenschätzungen zufolge mit einem Personalaufwand von rund 20 Vollzeitstellen zu rechnen, was mit Kosten von rund 2 Mio. CHF pro Jahr verbunden ist. Somit betragen die Gesamtkosten (inkl. Personalaufwand, ohne allgemeine Raum- und Betriebskosten) ca. 2.8 Mio. CHF pro Jahr, beziehungsweise 3.6 Mio. CHF pro Jahr (inkl. allgemeine Raum- und Betriebskosten).

Finanzierung
Die Finanzierung des TecLab Burgdorf soll grundsätzlich über eine Erweiterung des Leistungsauftrages der BFH bzw. der Leistungsvereinbarung mit der TF Bern erfolgen. Als zusätzliche Finanzierungsquellen ins Auge gefasst werden:

- Schulgelder und Studiengebühren im Rahmen der kostendeckenden Weiterbildung
- Förderbeiträge/-mittel im Bereich Weiterbildung (z.B. von Bundesamt für Energie)
- Eintritte durch Besuchende der Werkstatt MINT
- Teilnahmegebühren/Beiträge für Veranstaltungen, Seminare etc.
- Sponsoringbeiträge von Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Privaten etc.
- Beiträge aus der Trägerschaft (Unternehmen, Berufsverbände, Stiftungen, andere Bildungsinstitutionen, Standortgemeinde Burgdorf etc.)
- Beiträge von Startup-Firmen für in Anspruch genommene Dienstleistungen
- Beiträge des Kantons und von Wirtschaftsverbänden im Rahmen der MINT-Förderung

Genauere Aussagen zu Finanzierung und Kostentragung bedingen weiterführende Abklärungen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Teil der Investitions- und Betriebskosten des TecLab Burgdorf durch nicht kantonale Geldquellen abgegolten werden kann. Somit dürften die beim Kanton Bern verbleibenden Nettokosten für ein TecLab Burgdorf um einiges tiefer ausfallen als die oben aufgeführten Schätzwerte für die Investitions- und Betriebskosten.

5.2.5 Umsetzung im Rahmen der Standortvarianten, Ausblick

Die Variante 3 „Campus Bern – TF Bern mit TecLab in Burgdorf“ bietet für ein TecLab der geplanten Art bestmögliche Voraussetzungen. Insbesondere steht mit dem Schulgebäude am Jlcoweg 1 ab 2025 ein bezüglich Raumangebot und Infrastruktur äusserst geeignetes Schul- und Laborgebäude in Kantonsbesitz zur Verfügung.

Fällt der generelle BFH-Standortentscheid zugunsten der Variante 1, 2 oder 4, muss das skizzierte Grobkonzept wegen vergleichsweise ungünstigerer Rahmenbedingungen für ein TecLab redimensioniert werden. Aus diesem Grund sind bei allen drei genannten Varianten für ein neues Kooperationsangebot von BFH und TF Bern zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel eingerechnet. Zudem müsste das Schulgebäude am Jlcoweg 1 vom Kanton einer anderen Nutzung zugeführt bzw. veräussert werden.

Sobald der grundsätzliche Entscheid betreffend weitere Konzentration der BFH vorliegt, soll das im Vorprojekt erarbeitete Grobkonzept für ein TecLab entsprechend angepasst und in einem Detailkonzept konkretisiert werden. Dies soll unter Federführung von TF Bern, BFH und ERZ geschehen und unter Einbezug wichtiger Akteure aus Bildung, Wirtschaft und Politik.

5.3 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern und Gymnasium Burgdorf

Das Gymnasium Burgdorf sowie die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (gibb) werden in dieser Standortanalyse nicht als aktiv Beteiligte im Prozess der BFH-Standortkonzentration betrachtet. Demzufolge werden im Rahmen der Variantenbeschreibungen (Kap.6.3) keine räumlichen Umdispositionen für das Gymnasium Burgdorf oder die gibb angenommen und auch keine entsprechenden Kosten in die Variantenbeurteilung (Kap. 7.2) eingerechnet. Jedoch eröffnen sich den beiden Institutionen je nach Variantenentscheid gewisse Optionen der Nach- oder Mitnutzung kantonseigener Gebäude, welche durch die BFH-Konzentration der 1. oder 2. Etappe frei oder neu geschaffen werden. Deshalb sei an dieser Stelle kurz auf die räumliche Situation der beiden Institutionen und sich eröffnende Nach- und Mitnutzungsoptionen eingegangen.

5.3.1 Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern (gibb)

Die gibb verfügt als kantonale Berufsbildungsinstitution in der Berner Lorraine mit ihrem Hauptgebäude (Lorrainestrasse 1), dem Campusgebäude (Lorrainestrasse 5/5b) sowie der Lehrhalle (Lorrainestrasse 3e) wichtige Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft zum heutigen Hauptgebäude der TF Bern. Am gibb-Standort in der Lorraine ist neben der Informations- und Energietechnik (IET) und den Mechanisch-Technischen Berufen (MTB) auch die Abteilung Berufsmaturitätsschule (BMS) untergebracht. Die Angebote der BMS sind aufgrund der hohen Nachfrage durch Jugendliche und junge Erwachsene in den letzten Jahren stetig gewachsen und werden dies vermutlich auch in Zukunft tun. Neben der BMS steigt bei der gibb auch der Raumbedarf für die Informatik, dies im Zusammenhang mit den grossen Anstrengungen, die Zahl der Informatiklernenden zu steigern. Die gibb ist die einzige Berufsfachschule mit Informatik in beruflicher Grundbildung im Kanton Bern.

Dies alles führt am gibb-Standort Lorraine zu engen Platzverhältnissen, welche mit einer Übernahme der Gebäude der TF Bern gelöst werden könnten (vgl. Kap. 6.3, Variante 3, die für die TF Bern einen Umzug von Bern nach Burgdorf vorsieht). Zusätzlich würde durch einen Wegzug der TF Bern die Shedhalle (Lorrainestrasse 1a) für eine Nachnutzung frei. Diese mit

dem Hauptgebäude der gibb verbundene Werkhalle könnte sich für eine Nutzung durch die gastgewerblichen Berufe der gibb eignen. Diese sind zurzeit im Gastgewerblichen Zentrum (GGZ) in einem Mietobjekt an der Bümplizstrasse 45 untergebracht, das zugunsten einer Konzentration aufgegeben werden könnte.

Sollten dann immer noch Räume der TF Bern in der Lorraine zur Verfügung stehen, könnte zusätzlich der (kantonale) Standort der gibb im Steigerhubel (Steigerhubelstrasse 49) aufgegeben und damit die gibb in der Lorraine stärker konzentriert werden. Das gibb-Schulgebäude Steigerhubel befindet sich inmitten des ESP Ausserholligen und in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Campus Bern der BFH. Somit liesse sich das allenfalls freiwerdende Gebäude in die Überlegungen zur Entwicklung des Umfeldes des Campus Bern der BFH einbeziehen.

Unbestritten als langfristiger Standort der gibb ist der vor wenigen Jahren ausgebaute Standort Viktoriaschulhaus, in dem sich die Bauberufe und die Brückenangebote befinden.

5.3.2 Gymnasium Burgdorf

Das 1873 gegründete Gymnasium Burgdorf befindet sich auf dem altstadtnahen Hügel Gsteig und ist in insgesamt 7 verschiedenen Gebäuden untergebracht, mehrheitlich im Mietverhältnis zur Stadt Burgdorf als Eigentümerin.

Das Gymnasium Burgdorf befindet sich auf dem Gsteig in unmittelbarer Nachbarschaft zu den den Gebäuden der BFH (Departemente TI und AHB, die beide im Jahr 2021 vollständig nach Biel umziehen werden). Einzelne Räumlichkeiten der BFH werden heute vom Gymnasium Burgdorf (mit-)benutzt, unter anderem Mensa und Aula sowie einzelne Räume in den BFH-Gebäuden C und M. Dieses Bildungszentrum auf dem Gsteig nimmt im Konzept des Bildungsraums Emme[36] eine wichtige Rolle ein.

Bezüglich der vom Gymnasium genutzten Liegenschaften besteht ein gewisser Handlungsbedarf, bedingt u.a. durch fehlende Behindertengängigkeit, den baldigen Ablauf einer Baubewilligungsfrist und andere räumliche Herausforderungen. Jede der Konzentrationsvarianten für die BFH wird auf dem Gsteig Burgdorf zu veränderten Rahmenbedingungen führen, deren jeweilige Chancen durch das Gymnasium Burgdorf genutzt werden können. Ob und wie dies geschehen wird, kann jedoch nicht im Rahmen des Projektes BFH-Standortkonzentration (2. Etappe) geklärt werden, sondern soll Gegenstand eines eigenständigen Projektes sein, das nach dem grundsätzlichen BFH-Standortentscheid (2. Etappe) 2016 an die Hand genommen wird. Dabei sind verschiedene Varianten denkbar; welche davon weiterzuverfolgen ist, ist derzeit offen. Der Standortentscheid der BFH ist in keiner Form ein Vorentscheid für die eine oder andere Variante.

5.4 Übersicht über Standorte aller betroffenen Bildungsinstitutionen

Zum Abschluss von Kapitel 4 zu den von der 2. BFH-Konzentrationsetappe betroffenen Departementen der BFH sowie von Kapitel 5 zu den weiteren (allenfalls) betroffenen Bildungsinstitutionen werden hier die zur Debatte stehenden Schulstandorte im Kartenformat wiedergegeben.

[36] Vgl. vbemme.ch

Abbildung 4: Standorte der betroffenen Bildungsinstitutionen (Stand 2015) inkl. geplante Übergangslösungen (Quelle: AGG, BFH_STAKO_Masterliste, Oktober 2015)



6 Standortvarianten

6.1 Variantenübersicht

In einer ersten Phase der Standortevaluation wurde von der ERZ ein breiter Fächer von möglichen Standortvarianten in Betracht gezogen. Dabei beschränkte man sich nicht allein auf Einheiten der BFH. Auch andere höhere Bildungseinrichtungen wurden miteinbezogen.

Nach einer ersten Beurteilung hat die ERZ sieben Varianten aus unterschiedlichen Gründen verworfen. Vier Varianten sind dann in einer zweiten Phase als prüfenswert eingestuft worden und werden in diesem Dokument eingehend beschrieben und beurteilt.

6.1.1 Übersicht über verworfene Varianten

Im Folgenden werden die in einer ersten Phase betrachteten und für eine vertiefte Prüfung verworfenen Varianten aufgeführt. Ebenfalls genannt werden die Gründe, die zu einem Verzicht auf die Weiterverfolgung dieser Varianten geführt haben.

HKB in Burgdorf, WGS in Bern: Als Kunsthochschule verlangt die HKB eine enge Vernetzung mit anderen Kunst- und Kulturinstitutionen sowie ein genügend grosses Publikum. Ein grosser Teil wichtiger Theater, Konzertlokale und Galerien befindet sich in der Stadt Bern. Die Agglomeration Bern weist auch ein wesentlich grösseres Einzugsgebiet auf als der Raum Burgdorf. Ein Standort Burgdorf würde für die HKB zu einem deutlichen Verlust an Attraktivität führen. Zudem hat die Stadt Burgdorf kein spezifisches Interesse an der Ansiedlung der HKB signalisiert.

Fachbereiche der Departemente HKB und WGS in Burgdorf: Mit einer Verlegung einzelner Fachbereiche von Bern nach Burgdorf würde die bereits bestehende räumliche Aufsplitterung der BFH fortgeführt. Dies würde der in der Planungserklärung des Grossen Rates vom März 2012 geforderten Standortkonzentration zuwiderlaufen. Damit wäre auch weiterhin mit Synergieverlusten und Doppelspurigkeiten (z.B. vor Ort Overheads) zu rechnen. Die Aufsplitterung von Fachbereichen auf verschiedene Standorte würde auch den bestehenden Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Fachhochschulen der Schweiz noch verschärfen.

WGS und HKB in Burgdorf: Der Flächenbedarf für eine Konzentration der Departemente HKB und WGS könnte nicht an einem einzigen Standort in Burgdorf gedeckt werden, was zu einer ineffizienten Flächennutzung und zu Mehrkosten führen würde. Von einem Umzug beider Departemente nach Burgdorf wären überdies rund 4‘500 Personen betroffen.[37] Viele Bereiche der Departemente HKB und WGS sind stark mit Institutionen auf dem Platz Bern verbunden (z.B. Inselspital, Kulturszene, öffentliche Verwaltung). Ein Wegzug der BFH würde diese Verbindungen in Frage stellen und den Wissens- und Technologietransfer zwischen BFH und öffentlichen und privaten Arbeitgebern behindern.

Departement Hochschule für Agrar-, Forst-und Lebensmittelwissenschaften HAFL oder Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM nach Burgdorf: Die HAFL hat im Jahr 2012 einen Erweiterungsbau an ihrem angestammten Standort in Zollikofen bezogen. Eine Standortverlagerung dieser Institution würde keinen Sinn ergeben. Die EHSM ist zwar

[37] Am Standort Bern sind im Herbst 2014 ca. 3‘500 Studierende von WGS und HKB immatrikuliert und rund 930 Mitarbeitende tätig. Vgl. Anhangtabelle 2.

der BFH angegliedert, aber dem Bund unterstellt. Der Kanton Bern hat keine Entscheidungskompetenzen. Überdies besteht in Magglingen eine ausgebaute Sportinfrastruktur, die dort gegebenenfalls zurückgebaut und in Burgdorf neu errichtet werden müsste.

Pädagogische Hochschule PH nach Burgdorf: Die PH Bern hat kürzlich eine weitgehende Standortkonzentration auf das Von-Roll-Areal realisiert. Im neuen Institutsgebäude auf diesem Areal können Synergien mit der Universität Bern optimal genutzt werden. Die noch bestehenden Aussenstandorte der PH (Weltistrasse für Weiterbildung und Helvetiaplatz für das Institut für Bildungsmedien) könnten mittelfristig ebenfalls auf das Von-Roll-Areal verlegt werden. Eine Verlegung von Teilen der PH nach Burgdorf würde bestehende Synergien vernichten bzw. angestrebte Synergien verhindern.

Teile der Universität Bern nach Burgdorf: Die Universität Bern verfolgt mit der derzeit weitgehend realisierten „Standortstrategie 3012“ eine Konzentration auf das Länggassquartier. Mit einer Verlegung einzelner Teile der Universität nach Burgdorf würden bestehende Synergien vernichtet. Eine räumliche Aufsplitterung hätte auch eine Schwächung der Universität im Wettbewerb der Hochschulen zur Folge. Aussenstandorte der Universität werden im Übrigen nur eingerichtet oder betrieben, wenn sie standortgebunden sind (z.B. Sternwarte in Zimmerwald, Observatorium auf dem Jungfaujoch, Ställe der Vetsuisse auf der Rüti).

Weitere Bildungsinstitutionen nach Burgdorf: Regional organisierte Bildungsinstitutionen wie Gymnasien und Mittelschulen oder regional organisierte Berufsfachschulen weisen auch ausgeprägt regionale Einzugsgebiete auf. Eine Verlegung nach Burgdorf würde hohe Kosten und weite Anfahrtswege verursachen und wäre unzweckmässig. Auch für die Schule für Gestaltung Bern und Biel ergäbe sich bei einem Umzug nach Burgdorf kein Mehrwert. Bei privaten Bildungsinstitutionen verfügt der Kanton Bern über keine Entscheidungsmacht. Ein Umzug nach Burgdorf käme für solche Institutionen wohl nur in Frage, wenn damit ein Mehrwert verbunden wäre. So ist beispielsweise weder beim Berner Bildungszentrum Pflege, das 2009 einen Neubau in Bern Ausserholligen bezogen hat, noch bei der Höheren Fachschule Technik Mittelland, die eine Konzentration am Jurasüdfuss anstrebt, mit einer Umzugsbereitschaft nach Burgdorf zu rechnen.

6.1.2 Übersicht über prüfungswerte Varianten

Folgende vier Varianten werden für eine eingehende Prüfung weiterverfolgt:

Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)

Variante 1 sieht vor, dass das Departement WGS in einem neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf und die HKB auf einem neuen Campus im Gebiet Weyermannshaus in Bern konzentriert wird. Das RSR (Rektorat und Services) würde an den angestammten Standorten in Bern verbleiben. Derzeit von der BFH genutzte und nach dem Umzug der betroffenen Einheiten nicht mehr benötigte Gebäude im Eigentum des Kantons (z.B. Jlcoweg 1 in Burgdorf) können anderweitig genutzt oder verkauft werden.

Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS)

In Variante 2 wird angenommen, dass im Weyermannshaus in Bern ein gemeinsamer Campus für die Departemente WGS und HKB sowie für das Rektorat/Services geschaffen wird. Derzeit von der BFH genutzte und nach dem Umzug der betroffenen Einheiten nicht mehr

benötigte Gebäude im Eigentum des Kantons (z.B. Jlcoweg 1 in Burgdorf) können anderweitig genutzt oder verkauft werden.

Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)

Variante 3 geht ebenfalls von einer Konzentration der Departemente WGS und HKB auf einem Campus im Weyermannshaus in Bern aus. Zusätzlich zu Variante 2 wird hier von einem Umzug der Technischen Fachschule Bern von den beiden Standorten in der Stadt Bern in einen neuen Campus auf dem Areal Gsteig in Burgdorf ausgegangen. Am Jlocweg 1 entsteht ein „TecLab Burgdorf", das von der BFH und der TF Bern gemeinsam betrieben wird (bei den Varianten 1, 2 und 4 ist ein Kooperationsangebot BFH/TF Bern in Biel/Bienne und/oder in Bern vorgesehen). Derzeit von der BFH genutzte und nach dem Umzug der betroffenen Einheiten nicht mehr benötigte Gebäude im Eigentum des Kantons können anderweitig genutzt oder verkauft werden.

Variante 4: Status quo

Variante 4 geht vom Status quo aus und dient in der vorliegenden Standortanalyse als Referenzvariante. Das bedeutet, dass keine weitere Standortkonzentration der BFH erfolgen wird. Durch den steigenden Flächenbedarf ist im Gegenteil voraussichtlich mit einer weiter steigenden Zahl von Liegenschaften zu rechnen. Derzeit von der BFH genutzte und nach dem Umzug der betroffenen Einheiten nicht mehr benötigte Gebäude im Eigentum des Kantons (z.B. Jlcoweg 1 in Burgdorf) können anderweitig genutzt oder verkauft werden.

Bei allen Varianten sind einerseits verschiedene Einheiten von Bildungsinstitutionen (Departemente der BFH und die TF Bern) und andererseits verschiedene Areale (u.a. Gsteig und Jlcoweg in Burgdorf) betroffen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die einzelnen Bildungsinstitutionen und Areale und die jeweiligen Konstellationen in den vier prüfenswerten Varianten.

Tabelle 8: Bildungsinstitutionen und Areale (prüfenswerte Varianten)

BFH-Departemente/-bereich; andere Bildungsinstitutionen	Areale					
	Bern			Burgdorf		Biel
	Weyermanns-haus	Diverse Standorte	Lorraine und Felsenau	Gsteig	Jlcoweg	
Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)						
WGS				neuer Campus		
HKB [1]	neuer Campus					
RSR (Rektorat/Services)		[2]				
Kooperationsangebot BFH/TF Bern [3]			zusätzliche Flächen nötig			zusätzliche Flächen nötig
TF Bern			neue Turnhalle			
Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS)						
WGS	neuer Campus					
HKB [1]						
RSR (Rektorat/Services)						
Kooperationsangebot BFH/TF Bern [3]			zusätzliche Flächen nötig			zusätzliche Flächen nötig
TF Bern			neue Turnhalle			
Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)						
WGS	neuer Campus					
HKB [1]						
RSR (Rektorat/Services)						
TecLab Burgdorf					Nutzung san. Gebäude der BFH	
TF Bern				neuer Campus [4]		
Variante 4: Status quo						
WGS		zusätzliche Flächen nötig				
HKB [1]		zusätzliche Flächen nötig				
RSR (Rektorat/Services)		[2]				
Kooperationsangebot BFH/TF Bern [3]			zusätzliche Flächen nötig			zusätzliche Flächen nötig
TF Bern			neue Turnhalle			

[1] Fellerstrasse 11 und Schwabstrasse 10 in Bern sowie Seevorstadt 99 in Biel werden in allen Varianten weiterhin genutzt.

[2] Bleibt bei dieser Variante an den Standorten Falkenplatz 24 und Dammweg 3 bzw. an einem Ersatzstandort für Dammweg 3 mit zusätzlicher Fläche.

[3] Zusätzliche Flächen in Bern und/oder Biel/Bienne.

[4] Zusätzlich auch neue Turnhalle.

6.2 Rahmenbedingungen und Vorbemerkungen zu Varianten-beschreibungen

Bei allen Varianten wird von denselben Rahmenbedingungen ausgegangen. Damit ist gewährleistet, dass bei der Prüfung der Varianten auch wirklich Vergleichbares miteinander verglichen wird. Es bedeutet aber auch, dass gewisse Angaben aus Grundlagendokumenten nicht unverändert in den vorliegenden Standortvergleich übernommen wurden. [38]
Im Einzelnen wurde bei allen vier Varianten von folgenden Annahmen und Rahmenbedingungen ausgegangen:

Systemabgrenzung
Es werden in jeder Variante stets dieselben Areale und Einheiten der betroffenen Bildungsinstitutionen betrachtet, wie dies in Tabelle 8 dargestellt ist. Nur unter dieser durchgehenden Gesamtbetrachtung lassen sich die elementreichen Varianten wirklich vergleichen. Selbstverständlich müssen später für die spezifischen Raumgeschäfte der verschiedenen Institutionen jeweils separate Kredite bewilligt werden.

Prognosezeitraum
Der massgebliche Zeitraum bildet die Periode 2013 bis 2045. Diese bildet einen für den Bildungsbereich genügend langen Zeitraum ab und ist noch überblickbar, um die finanziellen Wirkungen der einzelnen Varianten ausreichend abzuschätzen und aussagekräftige Vergleiche anzustellen.[39]

Realisierung/Bezugstermine
Für den Bezug der neuen Räumlichkeiten gelten folgende, auf dem Planungsstand von Oktober 2015 beruhende Termine:
- Umzug der gegenwärtig in Burgdorf domizilierten Einheiten von BFH-AHB und BFH-TI nach Biel/Bienne (Voraussetzungen für Abbruch/Umbau/Sanierung der Liegenschaften auf dem Areal Gsteig): Jahr 2021,
- Bezug des BFH-Campus Weyermannshaus in Bern (bei Varianten 1, 2 und 3): Jahr 2023,
- Bezug des TecLabs am Jlcoweg in Burgdorf (bei Variante 3): Jahr 2025
- Bezug des Campus Gsteig in Burgdorf (bei Varianten 1 und 3): Jahr 2025.

Bildungsangebot
Es wird davon ausgegangen, dass die Angebotsqualität der BFH und der anderen tangierten Bildungsinstitutionen in allen Varianten und unabhängig vom konkreten Standort grundsätzlich dieselbe ist. Variante 3 unterscheidet sich diesbezüglich insofern, als hier in Burgdorf ein örtlich konzentriertes TecLab Burgdorf realisiert wird, während in den anderen Varianten lediglich ein vergleichsweise reduziertes Kooperationsangebot BFH/TF Bern an den Standorten Bern und/oder Biel/Bienne vorgesehen ist.

---

38 So enthält z.B. die Machbarkeitsstudie für den Campus Burgdorf im Auftrag des Gemeinderates von Burgdorf abweichende Angaben zum künftigen Flächenbedarf der BFH. Vgl. MKR Partner AG, 2014.

39 2013 war das zur Zeit der Abfassung dieses Dokumentes letztverfügbare Jahr, für das Werte zu Flächen und Kosten von Liegenschaften vorlagen.

Studierendenzahlen
Es wird auf die Entwicklung 2013-2020 entsprechend den Bildungsperspektiven des Bundesamtes für Statistik (Stand 2014)[40] abgestellt. Für das Departement WGS wird auf das Szenario Hoch, für das Departement HKB (für das ein Numerus clausus gilt) auf das Referenzszenario abgestellt. Für die Jahre ab 2021 wird von konstanten Studierendenzahlen auf dem Stand von 2020 ausgegangen. Die Zahl der Lernenden an der TF Bern wird als konstant angenommen.

Mitarbeitende
Die Zahl der Mitarbeitenden in der Lehre werden entsprechend der Wachstumsrate der Studierendenzahlen prognostiziert. Bei Mitarbeitenden in der Forschung wird von einem Zuwachs von 3 % pro Jahr ausgegangen. Für die TF Bern wird eine konstante Zahl von Mitarbeitenden angenommen.

Flächenbedarf
Der Flächenbedarf für die BFH stützt sich auf die für die Subventionierung massgebenden Grundlagen des SBFI und ist damit im Wesentlichen an die angenommene Entwicklung der Studierendenzahlen gekoppelt.[41] Je nach Variante wird durch die Zusammenlegung der Departemente WGS und HKB ein Effizienzgewinn von bis zu 15 % des Bedarfs pro Departement angenommen. Ein Effizienzgewinn von 5 % gegenüber der aktuellen Situation wird auch bei der Konzentration der TF Bern auf dem Areal Gsteig in Burgdorf in Rechnung gestellt.

Eigentumsverhältnisse
Die Gebäude auf dem Campus Weyermannshaus in Bern werden durch Investoren erstellt und vom Kanton Bern gemietet, weil der Kanton auf dem Stadtgebiet über kein eigenes geeignetes Bauland verfügt. Bei den auf dem Areal Gsteig in Burgdorf umzunutzenden bzw. neu zu erstellenden Gebäuden wird der Kanton Eigentümer sein bzw. bleiben.

Laufzeiten von Mietverträgen
Es wird davon ausgegangen, dass für ablaufende Mietverhältnisse Übergangslösungen gefunden werden, bis die betreffenden Einheiten die vorgesehenen Räumlichkeiten beziehen können. Von Mietverträgen, die über einen eventuellen Umzugstermin hinaus laufen, wird angenommen, dass erstere auf den betreffenden Zeitpunkt gekündigt werden können.

Kosten und Erträge
Es werden die mit Gebäuden in Zusammenhang stehenden Kosten und Erträge dargestellt (ohne Kosten des Lehrbetriebs wie Löhne oder spezifische Einrichtungen). Dabei wird generell vom Kostenstand 2013 ausgegangen und keine Inflation oder Kostensteigerung angenommen.

Grundsätzlich wird bei bestehenden Liegenschaften von effektiven Zahlen ausgegangen, bei bestehenden Mietverträgen von den effektiven Mieten und bei bestehenden Liegenschaften im Eigentum des Kantons von den kalkulatorischen Unterhalts-, Hochschulbetriebs- und Investitionskosten. Bei neu abzuschliessenden Mietverträgen und neu zu erstellenden Gebäuden wird auf raumtypenspezifische Standardkosten des Kantons abgestellt. Im Einzelnen gel-

---

40 Vgl. Bundesamt für Statistik, Szenarien 2014-2023 für die Hochschulen - Studierende und Abschlüsse: detaillierte Ergebnisse, http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/08/dos/blank/15/03.html#ExcelDatein (März 2015).

41 Vgl. BFH Immobilienmanagement, Standortkonzentration 2. Etappe, Statistischer Flächenbedarf WGS/HKB, BFH-Rektorat und Services, Bern 2014, und die dort zitierten Richtlinien des SBFI. Massgebende Berechnungsbasis für den Flächenbedarf sind Voraussetzungen wie sie für Neubauten gelten.

ten folgende Annahmen, die sich auf die einschlägigen Richtlinien von Bund und Kanton stützen:

- *Bei Gebäuden, die sich gegenwärtig bereits im Eigentum des Kantons befinden* und auch nach der Standortkonzentration im Bestand des Kantons bleiben, werden folgende Kostenarten berücksichtigt:
  - Laufender Unterhalt (1 % des amtlichen Wertes pro Jahr),
  - Hochschulbetriebskosten (59.90 CHF pro m2 HNF und Jahr [42] plus Heiz- und Nebenkosten 25.00 CHF, total 84.90 CHF pro m2 HNF und Jahr),
  - periodische Investitionen für grosszyklische Sanierungen.
- *Bei Gebäuden, die in Zusammenhang mit der Standortkonzentration vom Kanton in Eigenbau neu erstellt werden,* werden die Kosten unterteilt in
  - Investitionskosten (berechnet aufgrund von raumtypenspezifischen Standardkosten des Kantons je m2 HNF und einem Standortzuschlag[43]),
  - Laufender Unterhalt (1 % des amtlichen Wertes) sowie
  - Hochschulbetriebskosten (84.90 CHF pro m2 HNF; vgl. oben)
- *Bei Gebäuden, die in Zusammenhang mit der Standortkonzentration neu erstellt und vom Kanton gemietet werden,* fliessen folgende Kostenkategorien in die Berechnungen ein:
  - Bruttomieten (Standardmieten, die aus raumtypenspezifischen Investitionskosten des Kantons pro m2 HNF abgeleitet sind). Nach dem Kalkulationsmodell des AGG machen die Brutto-Standardmieten ca. 5.4 % der Investitionskosten aus. Darin enthalten sind die Kapitalkosten, Abschreibungen für die grosszyklische Sanierung und die Instandhaltung (laufender Unterhalt) sowie die Heiz- und Nebenkosten (letztere belaufen sich auf 25.00 CHF pro m2 HNF),
  - Hochschulbetriebskosten (59.90 pro m2 HNF und Jahr).
- *Bestehende Mietobjekte und Ersatz-/Übergangslösungen:* Für laufende Mietverträge werden bis zum Ablauf der Verträge die Mietzinse gemäss den aktuellen Mietverträgen und Nebenkosten gemäss Abrechnungen eingesetzt. Bei einer angenommenen Verlängerung von Mietverhältnissen wird von Standardmieten des Kantons ausgegangen. Dasselbe gilt auch für allfällige Übergangslösungen im Mietverhältnis.
- *Subventionen des Bundes an Mietobjekte* werden bei bestehenden Gebäuden der BFH gemäss den effektiven Werten des Jahres 2013 eingesetzt. Bei neuen Mietobjekten und Übergangslösungen in Miete werden 10 % der Bruttomiete jährlich bis zum Ende des Prognosezeitraums (bzw. bis zum Ende der angenommenen Übergangslösung) angenommen.
- *Bei Subventionen des Bundes an Gebäude im Eigentum des Kantons* wird von 30 % der Brutto-Investitionsausgaben ausgegangen, sofern letztere 5 Mio. CHF übersteigen. Diese Subventionen werden einmalig zum Zeitpunkt des Bezugs der Objekte ausgerichtet.[44]
- In Fällen, in denen ein Verkauf von kantonseigenen Gebäuden angenommen wird, wird das 1.2-fache des amtlichen Wertes als Verkaufserlös (Devestition) eingesetzt.

---

42 Zu den Hochschulbetriebskosten zählen Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung/Überwachung, Kontroll- und Sicherheitsdienste sowie Abgaben und Beiträge (vgl. pom+Consulting, 2012, S. 44).

43 Der Standortzuschlag ist abhängig von der Lagequalität und z.B. in Bern höher als in Burgdorf.

44 Die Annahmen bezüglich Subventionen stützen sich auf die einschlägigen Richtlinien des SBFI. Vgl. Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Richtlinien Bundesbeiträge an Investitionen und Mieten (Fachhochschulen) nach Art. 16d Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 FHSV.

- Die Investitionen weisen gemäss der einschlägigen SIA-Norm eine Kostengenauigkeit von +/- 30 % auf.

Erreichbarkeit der Standorte
Diese wird durch das potenzielle Einzugsgebiet approximiert. Es wird die Bevölkerung aller Gemeinden bestimmt, von deren ÖV-Hauptknoten die Standorte in Bern bzw. Burgdorf innerhalb einer Reisezeit von 60 Minuten mit dem ÖV erreichbar sind (SBB-Fahrplan Stand Februar 2015, Einwohnerzahlen gemäss STATPOP 2011). In den 60 Minuten Reisezeit inbegriffen ist ein Fussmarsch vom Bahnhof Burgdorf auf das Areal Gsteig bzw. an den Jlcoweg von 10 Minuten und eine Anreisezeit vom Hauptbahnhof Bern an den/die Standort/e in Bern von durchschnittlich 15 Minuten (d.h. effektive Fahrzeit Startbahnhof bis Burgdorf 50 Minuten, bis Bern 45 Minuten).

Mobilität
Die Mobilität wird durch die tägliche Fahrleistung approximiert, die Studierende zum jeweiligen Standort der BFH bzw. TF Bern generieren. Dabei werden die Distanzen aus denjenigen Gemeinden betrachtet, die innerhalb einer Reisezeit von 60 Minuten mit dem ÖV liegen (vgl. oben). Die Kilometerleistung wird auf die Anzahl Studierende im Herbst 2014 bezogen.[45] Auf eine Bezifferung der Fahrleistungen der Mitarbeitenden wird der Einfachheit halber verzichtet.

Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons Bern
Dieser wird ausgedrückt durch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH. Dahinter stehen die Überlegungen der folgenden Wirkungskette gemäss Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern: Je mehr Personen mit höherer Bildung bzw. je höher die Bildung, desto stärker ist die Innovationskraft der Unternehmen, desto höher ist die Zahl von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und damit der Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons Bern (vgl. Wirtschaftsstrategie Kanton Bern 2025, S. 29).
Eine hohe Attraktivität der BFH bewirkt, dass mehr höher qualifizierte Dozierende an der BFH unterrichten und mehr höher qualifizierte Studierende abschliessen. Damit steigt auch der Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons Bern.[46]

Auswirkungen auf die Wirtschaft der Standortstädte des Kantons Bern
Diese werden durch die Zahl der an den betreffenden Standorten Studierenden und Mitarbeitenden approximiert. Zu den Prognosewerten für Studierende und Mitarbeitende vgl. oben.

Anziehungskraft eines Standortes
Unter diesem Begriff werden in diesem Kontext die vorherrschenden subjektiven Assoziationen verstanden, welche bei künftigen Studierenden und Mitarbeitenden zu den Standorten Burgdorf und Bern anzunehmen sind und die Wahl eines bestimmten Bildungs- oder Stellenangebots positiv beeinflussen dürften. Abgestellt wird hier auf dem allgemeinen Bekanntheitsgrad der beiden Standorte sowie auf das Image bezüglich des jeweiligen Kultur-, Freizeit- und Konsumangebots.
Bern ist die bevölkerungsmässig fünftgrösste Stadt der Schweiz und geniesst als Bundesstadt

---

45 Wegen teilweise zu wenig präziser Adressangaben konnte keine lückenlose Zuordnung aller Studierenden bzw. Schüler/innen vorgenommen werden. Zudem wurde die Analyse aus arbeitsökonomischen Gründen auf Gemeinden innerhalb des 60-Minuten-Rayons beschränkt, aus denen mindestens 5 (BFH-)Studierende bzw. 2 Lernende (der TF Bern) stammen. Damit konnten rund 90 % aller derzeit Studierenden im betreffenden Einzugsgebiet erfasst werden. - Als Distanz wurde vereinfachend auf die Stecken-km auf der Strasse abgestellt.

46 Dabei wird angenommen, dass ein erheblicher Teil der Studienabgänger/innen der BFH in bernischen Unternehmen tätig ist.

und UNESCO-Weltkulturerbe mit über 700‘000 Übernachtungen pro Jahr[47] hohe Bekanntheit über Kanton und Landesgrenzen hinaus. Im Schweizerstädte-Ranking 2014 der Bilanz[48] steht Bern (3. Gesamtrang) in den Kategorien Einkaufsinfrastruktur sowie Kultur- und Freizeit auf Rang eins. Auch das Urban Audit des Bundesamt für Statistik (BFS)[49] attestiert Bern mit dem guten Rängen im Bereich von Kultur & Freizeit ein hohes Potenzial für die Pflege sozialer Kontakte und für die Freizeitgestaltung. Bern ist somit als Ort von mindestens nationaler Ausstrahlung zu betrachten mit einem ausdifferenziertem Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot für Studierende und Mitarbeitende (ob ortsansässig oder zupendelnd).
Burgdorf figuriert bevölkerungsmässig auf Platz 70 der Schweizer Städte und besitzt mit der Zähringer Altstadt, Schloss und Museum Franz Gertsch und als Tor zum Emmental mit rund 20‘000 Logiernächten pro Jahr[50] hohe Bekanntheit in der Region und in minderem Mass über diese hinaus. Im Schweizerstädte-Ranking 2014 der Bilanz steht Burgdorf (81. Gesamtrang) in der Kategorie Einkaufsinfrastruktur auf Rang 50 sowie in Bezug auf Kultur- und Freizeit auf Rang 40. Burgdorf ist somit als Ort mit regional-kantonaler Ausstrahlung zu betrachten mit einem für eine regionale Kleinstadt guten Basisangebot in den Bereichen Kultur, Freizeit und Konsum für Studierende und Mitarbeitende (ob ortsansässig oder zupendelnd).
Das verfügbare Wohnungsangebot und die Wohnungspreise in Bern und in Burgdorf werden in die Betrachtungen nicht einbezogen. Einerseits sind glaubwürdige Prognosen für 2023/2025 nur sehr schwierig zu treffen und andererseits hätten die Unterschiede zwischen Burgdorf und Bern (u.a. wegen der Pendelbereitschaft) voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die empfundene Attraktivität des jeweiligen FH-Standortes.

6.3 Variantenbeschreibungen

Die nachfolgenden Beschreibungen der vier Varianten enthalten alle notwendigen Informationen für deren Beurteilung in Kapitel 7. Die einzelnen Kriterien sind den vier Hauptthemen Standorte und Nutzungsqualitäten (A), finanzielle Auswirkungen (B), wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte (C) sowie Realisierungsfaktoren (D) zugeordnet.

Für eine Übersicht über die Beurteilungskriterien vgl. Anhang 3.

47 BFS, Logiernächte 2014, in: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/10/03/blank/key/01/04.Document.64547.xls

48 Vgl. BILANZ 09/2014, Städte-Ranking, S. 70 ff

49 BFS, Urban Audit, Lebensqualität in den Städten 2014, Neuenburg 2014.

50 Vgl. Fussnote 47.

Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB)

A. Standorte und Nutzungsqualitäten

Liegenschaftsbestand und Nutzung

Die Standorte des Departements HKB werden auf einem neu zu erstellenden Campus Bern Weyermannshaus (Mietlösung) und die Standorte des WGS auf einem neuen Campus Burgdorf Gsteig konzentriert (Eigentum des Kantons).

Bei der **HKB** betrifft die Konzentration auf dem neuen Campus Bern dereinst 9 Standorte, von denen 8 gemietet sind und sich eine im Besitz des Kantons befindet (Papiermühlestrasse 13). Die drei Standorte Fellerstrasse 11, Schwabstrasse 10 (beide Bern) und Seevorstadt 99 in Biel bleiben als HKB-Aussenstellen bestehen bzw. werden noch weiter optimiert. Für den Campus-Neubau der HKB in Bern ist eine HNF von 12‘954 m2 notwendig.

Die dereinst 5 Standorte des **WGS** in Bern werden ab 2025 komplett auf den neuen Campus Gsteig nach Burgdorf verlegt. Für den neuen Campus Burgdorf des WGS ist eine HNF von 26‘019 m2 vorgesehen. Die extern gemieteten Flächen in Bern (inklusive Übergangslösungen) werden nach der Überführung freigegeben. Die denkmalgeschützten Gebäude M und E auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf bleiben bestehen und werden in den Campus des WGS integriert. Alle übrigen freiwerdenden Gebäude auf dem Gsteig-Areal (Gebäude A, B, C/V und F, vgl. Anhang 1) werden abgebrochen, verkauft oder anderweitig genutzt.

Das derzeit von dem TI genutzte Gebäude am Jlcoweg 1 in Burgdorf wird verkauft. Das **RSR** bleibt auf zwei separaten Standorten in Bern verteilt.[51] Die Liegenschaft am Falkenplatz 24, die sich im Eigentum des Kantons befindet, wird weiterhin durch das RSR genutzt. Für die Liegenschaft am Dammweg 3, dessen Mietvertrag 2016 ausläuft, wird ein noch zu bestimmender Standort mit einer HNF von 901 m2 in Bern gesucht werden.

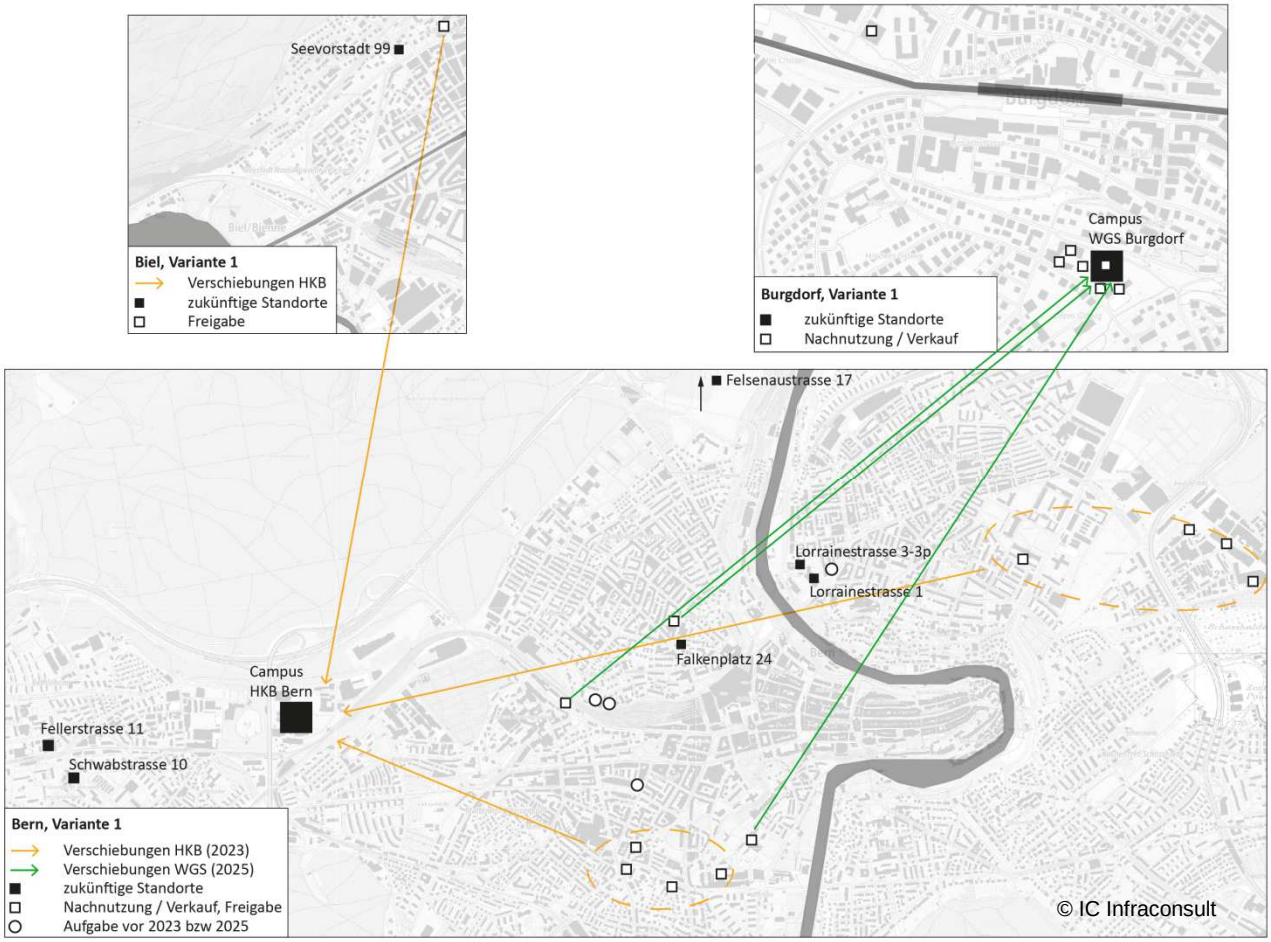
Die **TF Bern** verbleibt an den heutigen Standorten in Bern. Zusätzlich wird in der Lorraine eine Doppelturnhalle mit einer HNF von 866 m2 errichtet. Für ein Bildungsangebot aus der Kooperation zwischen der **BFH** und der **TF Bern** werden zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel vorgesehen.

AA. Konzentrationsgrad

Mit je einem Campus in Burgdorf und Bern werden 5 Standorte des WGS und 9 Standorte der HKB zusammengelegt. Diese departementsbezogene Konzentration eröffnet standortgebundene Synergien innerhalb der HKB und des WGS bzw. der jeweiligen Fachbereiche. Mit zwei Campussen in Burgdorf und Bern wird jedoch auf eine departementsübergreifende Konzentration verzichtet und mögliche standortbedingte Synergien zwischen WGS, HKB und RSR bleiben ungenutzt.

[51] Eine Integration des RSR in den neuen Campus Bern wird aufgrund der verbleibenden Standortvielfalt der BFH in dieser Variante als nicht opportun betrachtet.

Abbildung 5: Variante 1, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025)[52]



AB. Wirkungen auf das Bildungsangebot, Beitrag an Interdisziplinarität

Die Voraussetzungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der jeweiligen Departemente HKB und WGS sind günstig, da alle Fachbereiche eines Departements so weit wie möglich an einem Standort zusammengefasst werden. Die räumliche Nähe und die kürzeren Kommunikationswege erleichtern informelle Begegnungen und diese befördern erfahrungsgemäss gemeinsame Projekte sowie Forschungs- und andere Kooperationen.

Die Aufteilung des WGS und der HKB auf die zwei Standorte in Burgdorf und Bern schränkt jedoch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen dem WGS und der HKB ein und erschwert insbesondere den informellen Austausch zwischen Studierenden und Beschäftigten.

Die räumliche Nähe des WGS zum Gymnasium Burgdorf kann zu gewissen Synergien führen z.B. durch projektbezogene Kooperationen. Eine gewisse Ergänzung des Bildungsangebots entsteht der BFH zudem durch das neue Kooperationsangebot BFH/TF Bern an noch unbekanntem Ort in Biel und/oder Bern.

52 Nicht abgebildet sind Standorte, die bereits zwischen 2013 und 2015 aufgegeben wurden sowie Übergangslösungen, deren Standorte noch nicht bekannt sind.

AC. Nutzen für andere kantonale Nutzer

Für die TF Bern resultiert – mit Ausnahme einer neuen Turnhalle – kein unmittelbarer Nutzen, da sie an den angestammten Standorten verbleibt. Ein gewisser Vorteil entsteht ihr durch das mit der BFH zusammen geplante Kooperationsangebot BFH/TF Bern. Dem Gymnasium Burgdorf ergeben sich allenfalls bei Bedarf gewisse Optionen zur Nachnutzung einzelner freiwerdender Gebäude auf dem Gsteig-Areal.

AD. Nutzungseignung/ Raumqualität

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die neu errichteten Campus-Gebäude in Bern und Burgdorf eine hohe räumliche Qualität und Nutzungsflexibilität aufweisen.
Die drei Standorte in Bern und Biel, die weiterhin für die HKB bzw. das RSR genutzt werden, haben grundsätzlich eine gute Raumqualität, weisen jedoch bezüglich Nutzungseignung baujahrbedingt teilweise einige Schwachpunkte auf. Insbesondere die Abtrennbarkeit der Räume, die Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Areal und die Behindertengerechtigkeit werden an den Standorten Seevorstadt 99, Biel und Schwabstrasse 10 und Falkenplatz 24 (beide Bern) als schwach beurteilt (Quelle: Masterliste BFH 2015). Die Liegenschaft an der Fellerstrasse 11 wird in diesem Zusammenhang noch mit Ausstellungsräumen und einer Aula ergänzt werden.

Die Raumqualität und Nutzungseignung der TF Bern wird dem Baualter entsprechend als genügend beurteilt (Quelle: ERZ Bern, Generalsekretariat).

AE. Architektonische Qualität und Ausstrahlung

Es wird angenommen, dass die architektonische Qualität und Ausstrahlung der Campus-Neubauten in Burgdorf und Bern grundsätzlich hoch ist und den betroffenen Departementen (WGS und HKB) je eine gewisse Ausstrahlung nach Aussen verleihen wird. Für die BFH als Ganzes entstehen durch die zwei zusätzlichen solitären Campusse nur eine mässige Darstellungswirkung nach Aussen und damit nur ein geringer Beitrag zu einer stärkeren Identitätsbildung.

Die verbleibenden HKB-Standorte Fellerstrasse 11 (Bern) und Seevorstadt 99 (Biel) weisen eine für sich einzigartige architektonische Qualität und Ausstrahlung auf, die eng mit der konkreten Nutzung der betreffenden Gebäude verwoben sind.

AF. Lage und Umgebung der Areale

Der mögliche Standort **Bern Weyermannshaus** für die HKB liegt auf einem Areal 3 km westlich vom Berner Stadtzentrum am Autobahndreieck A1/A12 Weyermannshaus. Das Areal befindet sich in einer Dienstleistungszone und wird heute vorrangig durch Industrie und Gewerbe genutzt. Als Entwicklungsschwerpunkt an einer Einfallsachse der Stadt wird sich dieses Areal voraussichtlich in den nächsten Jahren stark entwickeln und seine heute etwas suburbane Bebauungsstruktur dürfte sich in der Zeitspanne bis 2023 stark verändert haben.

Die direkte Nähe zum Freibad Weyermannshaus und dem Bremgartenwald machen den Standort für Freizeit- und Sportaktivitäten attraktiv. Im heutigen Zustand ist die Anzahl von Dienstleistungen, die in einer Gehdistanz von fünf Minuten erreicht werden können, eher als

gering anzusehen. Das dürfte sich aber ebenfalls mit der zu erwartenden Entwicklung des Areals verbessern.

Das **Gsteig-Areal,** auf dem der neue Campus Burgdorf errichtet werden wird, liegt in 300 m Luftlinien-Distanz zum Bahnhof Burgdorf. Das Areal, das über 100 Jahre Standort des „Technikums“ war, ist einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN 1.1) zugeordnet. Es ist umgeben von einem ruhigen Wohnquartier mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise. Direkt an das Gsteig-Areal grenzen ausserdem einige herrschaftliche, denkmalgeschützte Villen sowie das Areal des Gymnasiums Burgdorf. Vom Gsteig-Areal sind die Burgdorfer Altstadt sowie Freizeiteinrichtungen fussläufig gut erreichbar.

Der Bahnhof und das Bahnhofsgebiet mit einem vielfältigen Dienstleistungsangebot sind in 5-10 Minuten zu erreichen. Die Altstadt von Burgdorf mit einem urbaneren Angebot an Gastronomie und Kultur liegt 8-10 Minuten zu Fuss entfernt.

Der Campus selber weist im östlichen Bereich einige landschaftlich reizvolle alte Obstwiesen auf. Direkte Sport- und Freizeitareale liegen nicht in unmittelbarer Nähe.

AG. Anziehungskraft der Standort-Städte

Mit der Verlegung des WGS nach Burgdorf wird die BFH künftig für rund 3/4 ihrer Studierenden und ihres Personals der Departemente WGS und HKB einen Standort mit lediglich regionaler bis kantonaler Ausstrahlung und einem kleinstädtischen Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot anbieten. Die HKB behält ihren Standort in der Stadt Bern und kann deren nationale Ausstrahlung und das breite Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebot nutzen.

AH. Erreichbarkeit, Einzugsgebiet

Die in der Stadt Bern domizilierten Institutionen (HKB, TF Bern, Kooperationsangebot BFH/TF Bern) weisen ein Einzugsgebiet von 912‘000 Einwohner/innen innerhalb von 60 Minuten ÖV-Reisezeit auf, das BFH-Departement WGS in Burgdorf ein solches von 825‘000 Einwohner/innen.

Die Standorte in Bern sind durch S-Bahn, Bus und Tram erschlossen. Velofahrende haben mehrheitlich geringe Höhendifferenzen zu überwinden (Ausnahme: der TF Bern-Standort in der Felsenau). Das Areal Gsteig in Burgdorf, rund 40 Höhenmeter oberhalb des Bahnhofs, ist zu Fuss in 5-10 Minuten erreichbar und durch einen Bus im Halbstundentakt erschlossen (Stand 2015).

AI. Mobilität

Die Fahrleistung der Studierenden und Schüler/innen zu den Institutionen in der Stadt Bern (HKB und TF Bern) beläuft sich auf rund 23‘000 km pro Tag, diejenige zum WGS Burgdorf (ausgehend von der Studierendenzahl und deren Verteilung auf die Gemeinden innerhalb eines Rayons von 60 Min. ÖV-Reisezeit im Jahr 2015) auf rund 93‘000 km. Insgesamt ergibt sich damit eine Fahrleistung von 116'000 km pro Tag (Grundlagen vgl. Anhangtabelle 1).

Die Züge dürften insgesamt etwas gleichmässiger ausgelastet werden (mehr Fahrten am Morgen von Bern Richtung Burgdorf, am Abend in umgekehrter Richtung). Die Frequenzen im Bahnhof Bern dürften hoch bleiben (am Morgen weniger ankommende, aber tendenziell mehr

umsteigende Reisende, da ein grosser Teil der Studierenden und Mitarbeitenden im Raum Bern wohnt).

B. Finanzielle Auswirkungen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die mit Gebäuden zusammenhängenden Kosten und Erträge (Berechnungsstand Oktober 2015, Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste). Kosten des Lehrbetriebs der Bildungsinstitutionen (wie Löhne, Unterrichtsmaterial usw.) sind nicht berücksichtigt. Kosten und Erträge können in der Realität anders ausfallen als unten aufgeführt, wenn z.B. die Umzugstermine nicht den zugrunde gelegten Annahmen entsprechen oder genauere Kostenberechnungen für Investitionen vorliegen werden. Es handelt sich um grobe Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss SIA von +/- 30 %. Weitere Erläuterungen und Annahmen zu den Kostenberechnungen vgl. Kapitel 6.2, wo auch auf von der Standardkostenmethode abweichende Berechnungen für einzelne Objekte hingewiesen wird.

Variante 1 wird bis zum Jahr 2045 netto insgesamt 799 Mio. CHF oder durchschnittlich 25.0 Mio. CHF pro Jahr kosten.[53] Inbegriffen in dieser Zahl sind alle Ausgaben und Einnahmen des gesamten im vorliegenden Standortvergleich betrachteten Systems, d.h. ausser der BFH auch die TF Bern, die auch von der Standortkonzentration der BFH tangiert, aber über gesonderte Kredite zu finanzieren ist.

[53] In den einzelnen Jahren können Abweichungen vom genannten Durchschnitt auftreten.

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 1

Gebäudebezogene Kosten und Erträge in Mio. CHF für das aufsummierte Total Jahre 2013-2045

Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %.

	Total	davon entfallen auf …				
		BFH, Campus Weyermannshaus Bern	BFH, Campus Gsteig Burgdorf	TF Bern, Lorraine und Felsenau	Kooperationsangebot BFH/TF Bern	Übrige Standorte [6]
BA. Bruttomiete [1]	413	133		115	19	146
BB. Laufender Unterhalt [2]	67		34	6		27
BC: Hochschulbetriebskosten [3]	197	17	45	41	2	92
BD: Investitionen	282		180	30		72
BE: Total Ausgaben brutto	959	150	259	192	21	337
BF: Subventionen [4]	100	13	54			33
BG: Devestition [5]	60					60
BH: Total Ausgaben netto	799	137	205	192	21	244

BA, BB, … = Unterkriterien des Kriteriums B „Finanzielle Auswirkungen“.

[1] Nettomiete plus Heiz- und Nebenkosten (Energiekosten, Strom allg., Wasser- und Abwassergebühren, Verwaltungshonorar).

[2] 1 % des amtlichen Wertes (nur bei Liegenschaften im Eigentum des Kantons).

[3] Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung, Kontroll- und Sicherheitsdienste, Abgaben und Beiträge. In kantonseigenen Gebäuden zusätzlich Heiz- und Nebenkosten (bei Mietobjekten sind diese Kosten in der Bruttomiete enthalten).

[4] 10 % an die Bruttomiete pro Jahr bzw. 30 % einmalig an Neuinvestitionen (nur Liegenschaften der BFH).

[5] Verkauf von kantonseigenen Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden.

[6] Liegenschaften, die bis zum Umzug bzw. auch nach einer Standortkonzentration weiter genutzt werden (inkl. Liegenschaften der BFH-AHB und der BFH-TI bis zum Umzug nach Biel/Bienne).

Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste (Erläuterungen vgl. auch Kap. 6.2).

BI. Umweltverträglichkeit der Gebäude

Es ist davon auszugehen, dass alle neu errichteten Gebäude grundsätzlich in energiesparender Bauweise (kompakte Baukörper, Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien, Einsatz erneuerbarer Energien) errichtet werden und somit eine höhere Umweltverträglichkeit (niedrigerer CO2-Ausstoss, niedrigerer Energieverbrauch) als die bestehenden Gebäude aufweisen werden. In diesem Sinne wird die Umweltverträglichkeit der neu zu errichteten Campus-Neubauten in Bern und Burgdorf als gut beurteilt.

C. Wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte

CA. Beitrag zur Steigerung der kantonalen Wirtschaftskraft

Der Beitrag zur kantonalen Wirtschaftskraft wird durch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH definiert (vgl. Kap. 6.2). Gemäss den Ausführungen im Bereich A erfolgt in Variante 1 u.a. eine mässige Konzentration der BFH, wird ein eher geringes Potenzial zur departementsübergreifenden Zusammenarbeit und eine insgesamt hohe architektonische Ausstrahlung durch die beiden Campusse erreicht. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH sind damit als mässig bis gut zu beurteilen. Ebenso ist in dieser Variante der Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons zu bezeichnen.

CB. Auswirkungen auf die kantonale Raumordnung

Die Stadt Bern behält eine starke Funktion als Zentrum 1. Stufe gemäss Richtplan des Kantons Bern (vgl. Richtplan 2030, Richtplaninhalte Siedlung, Fassung für das Mitwirkungsverfahren, Aug. 2014, S. 10, sowie Massnahmenblatt C_01). Sie wird aber gegenüber der aktuellen Situation leicht geschwächt. Mit der Ansiedlung des Departementes WGS in Burgdorf gilt das Analoge für diese Stadt als Zentrum 3. Stufe; gegenüber dem aktuellen Stand dürfte sich durch die Verstärkung des Ausbildungsangebotes die Zentrumsfunktion bzw. die Ausstrahlung als Zentrum verstärken.

CC. Auswirkung auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern

Am Standort Bern werden rund 2‘190 Personen von BFH und TF Bern studieren bzw. als Mitarbeitende tätig sein (vgl. Anhangtabelle 2) Dies entspricht 1.7 % der Wohnbevölkerung der Stadt Bern (Stand 2013). Aktuell macht die Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden von BFH und TF Bern (5‘340 Personen) 4.2 % der Wohnbevölkerung aus. Mit dieser Abnahme ist auch ein leichter Rückgang der gesamten Wertschöpfung in Stadt und Agglomeration Bern verbunden. Ob die von der BFH nicht mehr genutzten Räumlichkeiten durch Betriebe und Personen mit gleicher, tieferer oder höherer Wertschöpfung ersetzt werden, kann nicht beurteilt werden.

Für Betriebe der Branchen Verwaltung, wirtschaftliche Dienstleistungen und Gesundheitswesen ergibt sich infolge der Distanz zum Standort Burgdorf des Departementes WGS eine erschwerte Zusammenarbeit. Dadurch droht der Austausch zwischen Forschung, Bildung und Praxis beeinträchtigt zu werden, was sich auch bremsend auf die Dynamik und letztlich auf die Wertschöpfung in diesen Branchen auswirken könnte.

Industrie und Gewerbe profitieren von der Nähe zur TF Bern.

CD. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf

Durch die Verschiebung des WGS werden am Standort Burgdorf rund 4‘170 Personen studieren bzw. als Mitarbeitende tätig sein (vgl. Anhangtabelle 2) Dies entspricht 26.2 % der Wohnbevölkerung der Stadt Burgdorf (Stand 2013). Aktuell macht die Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden der BFH (Departemente AHB und TI) 6.4 % der Wohnbevölkerung aus. Die Verschiebung des Departementes WGS nach Burgdorf wird damit die Wertschöpfung in Stadt und Agglomeration Burgdorf erhöhen und insgesamt einen voraussichtlich messbaren Einfluss auf das regionale BIP ausüben.

Mit dem Departement WGS dürften gewisse Impulse für die Ansiedlung von Betrieben der Branchen Gesundheitswesen und wirtschaftliche Dienstleistungen[54] entstehen. Ein Einfluss auf die Verwaltung, die im Raum Burgdorf lokal und regional orientiert ist, ist eher nicht zu erwarten. Insgesamt sind durch die Impulse im Gesundheitswesen und bei den wirtschaftlichen Dienstleistungen positive Effekte auf Entstehung von qualifizierten Arbeitsplätzen und die Wertschöpfung im Raum Burgdorf zu erwarten.

[54] Dazu gehören u.a. folgende Wirtschaftszweige: Vermittlung von Arbeitskräften, Reisebüros, Wach- und Sicherheitsdienste, Gebäudebetreuung, Schreibarbeiten, Copy-Shops, Call-Centers u.ä.

CE. Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort

Die starke Präsenz von Kulturinstitutionen in der Stadt Bern bietet gute Voraussetzungen für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen HKB und den in Bern ansässigen Institutionen. Bestehende Vernetzungen können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Mit der Verschiebung des WGS nach Burgdorf steigt zwar das Potenzial für den Wissenstransfer zwischen BFH und Unternehmen im Raum Burgdorf. Dies dürfte sich wie erwähnt positiv auf die Entwicklung von Arbeitsplätzen im Gesundheitswesen und bei den wirtschaftlichen Dienstleistungen auswirken. Andererseits werden bestehende Vernetzungen der BFH im Raum Bern durch die Distanz erschwert oder gar gefährdet. Dies betrifft z.B. den Austausch zwischen der BFH und dem Inselspital, der Universität sowie der öffentlichen Verwaltung.

WGS-nahe Branchen (Chemie/Pharmazie, Finanzen/Versicherungen, Immobilien, Beratung/ F+E/Werbung, wirtschaftliche Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen) machten im Raum Burgdorf im Jahr 2012 34 % aller Arbeitsplätze aus (rund 5‘800 Beschäftigte in den Gemeinden Burgdorf, Oberburg und Kirchberg; vgl. Anhangtabelle 3 sowie Fussnote [55]). In den Kerngemeinden der Agglomeration Bern hingegen erreichten diese Branchen einen Anteil von 50 % am Total der Arbeitsplätze entsprechend rund 126‘000 Beschäftigte (vgl. Anhangtabelle 3). Branchenstruktur der Betriebe und Studienrichtungen des WGS weisen demnach im Raum Bern eine grössere Übereinstimmung auf als im Raum Burgdorf. Damit kann im Raum Bern tendenziell auch ein grösseres Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort erreicht werden als im Raum Burgdorf.

CF. Substitutionsmöglichkeiten der Standorte

Die Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen der BFH in kantonseigenen Liegenschaften sind schwer abschätzbar. Bei Variante 1 zurzeit unsicher sind die Chancen für eine erfolgreiche Weiterverwendung der von der BFH fortan nicht mehr genutzten Standorte Papiermühlestrasse 13 und Brückenstrasse 69-73 in Bern und des Jlcoweg 1 in Burgdorf.

D. Realisierungsfaktoren

DA. Planungsstand

Das Areal am Standort Weyermannshaus liegt im Perimeter des wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes ESP Bern-Ausserholligen. Mit dem neuen Zonenplan von 2007 wurden die Parzellen von der Industrie- und Gewerbezone (IG) in eine Dienstleistungszone (D) der Bauklassen 4 und 6 umgezont. Es ist anzunehmen, dass die Freistellung der Grundstücke im vorgesehenen Terminplan möglich wäre.

Das Gsteig-Areal in Burgdorf mit dem neuen Campus des WGS befindet sich laut Zonenplan der Stadt Burgdorf vom Okt. 2005 (Stand Änderungen Dez. 2014) in einer Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 1.1. Damit ist die Erstellung neuer Gebäude dort ohne planungsrechtliche

[55] 2014 wurde eine neue Definition von Agglomerationen und städtischen Räumen eingeführt. Danach besteht im Raum Burgdorf keine Agglomeration im Sinne des Bundesamtes für Statistik mehr. Die drei erwähnten Gemeinden gelten seit 2014 als „Kerngemeinden mit städtischem Charakter“ im fraglichen Gebiet. Vgl. http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/11/geo/raeumliche_typologien/00.html.

Änderungen möglich. Die bestehenden Gebäude M und E auf dem Gsteig-Areal sind schützenswerte Bauten und müssen erhalten bleiben (Quelle: Hinweisplan Stadt Burgdorf Okt. 2005).

DB. Realisierungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Campus BFH Bern ist für 2023 vorgesehen. Der neue Campus Gsteig soll durch den WGS 2025 bezogen werden. Der Grund für den späteren Bezug ist, dass die Gebäude auf dem Gsteig bis 2021 noch durch die AHB und das TI besetzt sind und erst danach die Abbruch- und Neubauarbeiten beginnen können.

Der Standort Falkenplatz 24 (RSR) kann ohne Unterbruch weiter betrieben werden, die Inbetriebnahme eines Ersatzstandortes für den Dammweg 3 ab 2017 ist noch offen.

Die TF Bern verbleibt an den angestammten Standorten, das Kooperationsangebot der BFH/TF Bern wird ab 2023 an noch nicht festgelegtem Standort nach Bedarf realisiert werden.

DC. Transaktionsaufwand, Inkonvenienzen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den Umfang der Transaktionen und Inkonvenienzen, die dieser Variantenentscheid bei den betroffenen Bildungsinstitutionen auslösen würde:

Variante 1	HKB	WGS	RSR	TF Bern	Total
Anzahl betroffene Einheiten	11	9	1	-	21
Anzahl Umzüge	13	9	1	-	23
Anzahl Zwischenlösungen	2	3	-	-	5

Insgesamt sind 21 Einheiten von Transaktionen betroffen. Dabei gibt es 23 Umzüge und 5 Zwischenlösungen.[56]

DD. Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen

Die BFH befürchtet - zusammen mit für sie wichtigen Bildungs- und Forschungspartnern - bei einer Verlegung des WGS nach Burgdorf erhebliche Wettbewerbsnachteile. Die Variante „HKB Bern – WGS Burgdorf“ stösst deshalb bei den unmittelbar betroffenen Bildungsinstitutionen auf keine Akzeptanz.

[56] Erfasst sind in dieser Tabelle alle Einheiten (Liegenschaften mit örtlichem und inhaltlichem Zusammenhang) ab dem Jahr 2013 inklusive Übergangslösungen und weitergenutzten Standorten wie Schwabstrasse 10.

Variante 2: Campus Bern (HKB + WGS)

A. Standorte und Nutzungsqualitäten

Liegenschaftsbestand und Nutzung

Die Standorte der HKB, des WGS sowie des RSR werden ab 2023 auf einem neu zu erstellenden Campus Bern Weyermannshaus als Mietlösung auf einer Gesamtfläche von 34‘850 m2 HNF in Bern konzentriert.

Von Seite **HKB** werden dereinst 9 Standorte, von Seite **WGS** 5 Standorte und von dem **RSR** zwei Standorte in den gemeinsamen Campus Bern überführt. Die drei Standorte Fellerstrasse 11, Schwabstrasse 10 (beide Bern) und Seevorstadt 99 in Biel bleiben als HKB-Aussenstellen bestehen bzw. werden noch weiter optimiert. Alle Mietstandorte in Bern werden freigegeben.

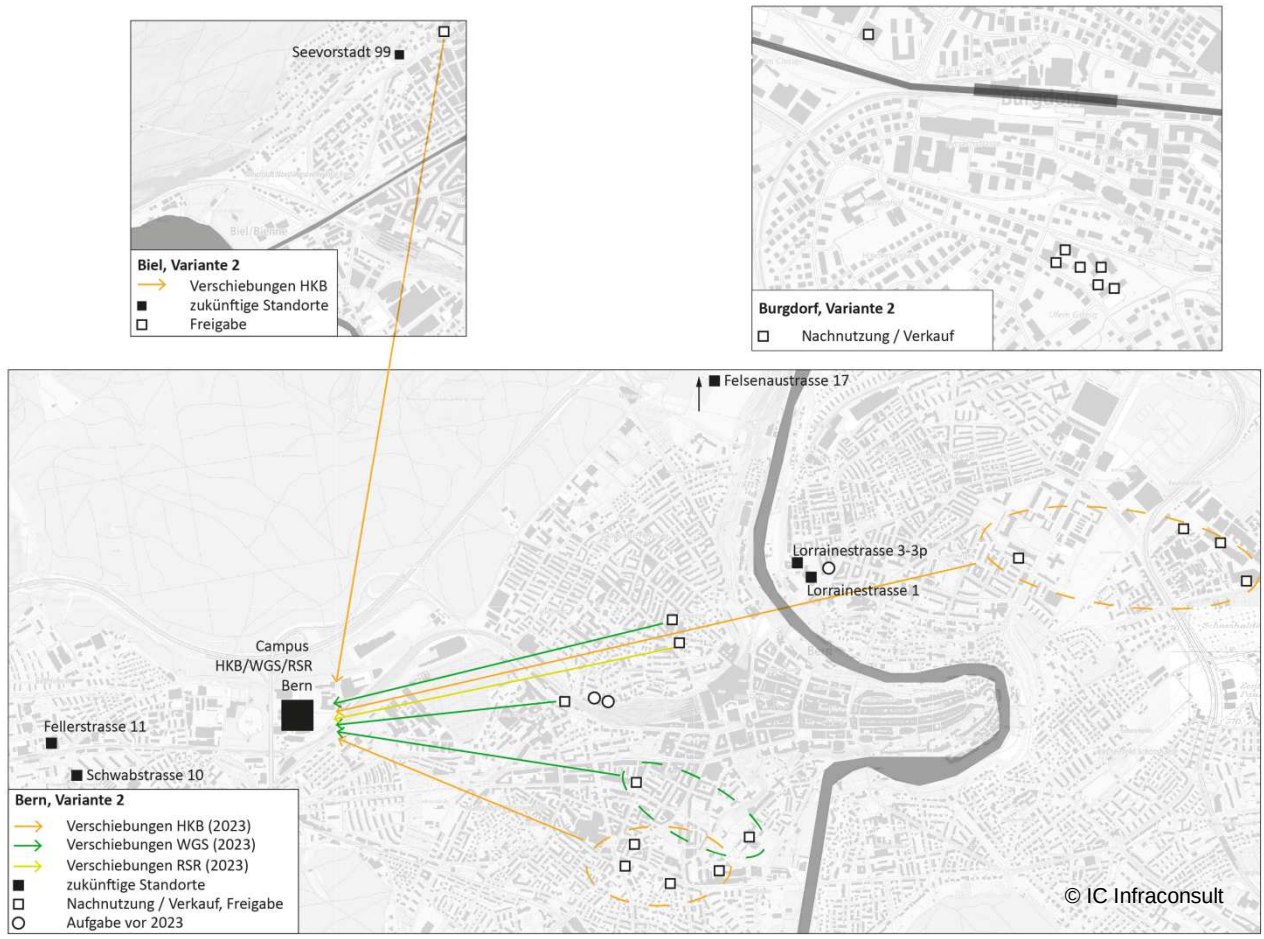
Die **TF Bern** verbleibt an den heutigen Standorten in Bern. Zusätzlich wird in der Lorraine eine Doppelturnhalle mit einer HNF von 866 m2 errichtet. Für ein Bildungsangebot aus der Kooperation zwischen **BFH und TF Bern** werden zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel vorgesehen.

In Burgdorf werden das Gebäude am Jlcoweg und die denkmalgeschützten Gebäude M und E auf dem Gsteig-Areal verkauft oder anderweitig genutzt. Alle übrigen freiwerdenden Gebäude auf dem Gsteig-Areal (vgl. Anhang 1) werden abgebrochen, verkauft oder anderweitig genutzt.

AA. Konzentrationsgrad

Auf dem neuen Campus Bern Weyermannshaus werden insgesamt 16 Standorte der HKB, des WGS und des RSR zusammengelegt. Diese departementsübergreifende Konzentration (inklusive integriertes RSR) eröffnet breite standortbedingte Synergien innerhalb der HKB bzw. zwischen den betroffenen Departementen und Fachbereichen. Die TF Bern erfährt keine Konzentration und verbleibt an den zwei angestammten Standorten in Bern.

Abbildung 6: Variante 2, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025)[57]



AB. Wirkungen auf das Bildungsangebot, Beitrag an Interdisziplinarität

Die Standortkonzentration auf einem gemeinsamen Campus für das WGS und die HKB in Bern bietet der BFH bestmögliche Voraussetzungen für ein attraktives und kompaktes Bildungs-angebot sowie für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Bildung und Forschung, dies insbesondere zwischen den beiden Departementen bzw. deren Fachbereichen. Die räumliche Nähe und die kürzeren Kommunikationswege erleichtern informelle Begegnungen und diese befördern erfahrungsgemäss gemeinsame Projekte sowie Forschungs- und andere Kooperationen.

Eine gewisse Ergänzung des Bildungsangebots entsteht der BFH zudem durch das Kooperationsangebot BFH/TF Bern an noch nicht bekanntem/n Ort/en in Biel und/oder Bern.

[57] Nicht abgebildet sind Standorte, die bereits zwischen 2013 und 2015 aufgegeben wurden sowie Übergangslösungen, deren Standorte noch nicht bekannt sind.

AC. Nutzen für andere kantonale Nutzer

Für die TF Bern resultiert – mit Ausnahme einer neuen Turnhalle – kein unmittelbarer Nutzen, da sie an den angestammten Standorten verbleibt. Ein gewisser Vorteil entsteht ihr durch das mit der BFH zusammen geplante Kooperationsangebot BFH/TF Bern. Dem Gymnasium Burgdorf ergeben sich allenfalls bei Bedarf gewisse Optionen zur Nachnutzung einzelner freiwerdender Gebäude auf dem Gsteig-Areal.

AD. Nutzungseignung/ Raumqualität

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der geplante Neubau für die Standortkonzentration in Bern eine hohe Raum- und Nutzungsqualität aufweisen wird.

Die bestehenden Standorte in Bern und Biel, die weiterhin für die HKB genutzt werden, haben grundsätzlich eine gute Raumqualität, weisen jedoch punkto Nutzungseignung baujahrbedingt teilweise einige Schwachpunkte auf. Insbesondere die Abtrennbarkeit der Räume und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Areal werden an den Standorten Seevorstadt 99, Biel und Schwabstrasse 10, Bern als schwach beurteilt (Quelle: Masterliste BFH 2015). Die Liegenschaft an der Fellerstrasse 11 wird in diesem Zusammenhang noch mit Ausstellungsräumen und einer Aula ergänzt werden.

Die Raumqualität und Nutzungseignung der TF Bern wird dem Baualter entsprechend als genügend beurteilt (Quelle: ERZ Bern, Generalsekretariat).

AE. Architektonische Qualität und Ausstrahlung

Es wird davon ausgegangen, dass der gemeinsame Campus Bern eine gute architektonische Qualität und Ausstrahlung aufweist und einen optimalen Beitrag zu einer einheitlichen Ausstrahlung und Identität der Berner Fachhochschule leisten wird.

Die verbleibenden HKB-Standorte Fellerstrasse 11 (Bern) und Seevorstadt 99 (Biel) weisen eine für sich einzigartige architektonische Qualität und Ausstrahlung auf, die eng mit der konkreten Nutzung der betreffenden Gebäude verwoben sind.

AF. Lage und Umgebung

Der Standort **Bern Weyermannshaus** ist ein Entwicklungsschwerpunkt innerhalb der Stadt Bern, der sich in den nächsten Jahren stark verändern wird. Die direkte Nähe zum Freibad Weyermannshaus und dem Bremgartenwald machen den Standort für Freizeit- und Sportaktivitäten attraktiv. Im heutigen Zustand ist die Anzahl von Dienstleistungen, die in einer Gehdistanz von fünf Minuten erreicht werden können, eher als gering anzusehen. Das dürfte sich aber ebenfalls mit der zu erwartenden Entwicklung des Areals verbessern (vgl. Beschreibung Variante 1).

Das **Gsteig-Areal** liegt mit guter Verkehrserschliessung in der Stadt Burgdorf in einem ruhigen Wohnquartier mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise. Der Bahnhof und das Bahnhofsgebiet mit einem vielfältigen Dienstleistungsangebot sind in 5-10 Minuten zu erreichen. Die Altstadt von Burgdorf mit einem urbaneren Angebot an Gastronomie und Kultur liegt 8-10 Minuten zu Fuss entfernt (vgl. Beschreibung Variante 1).

AG. Anziehungskraft der Standort-Städte

Die BFH kann bei der Aussendarstellung und Werbung für WGS und HKB weiterhin auf den hohen Bekanntheitsgrad von Bern und das ausdifferenzierte Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot zurückgreifen.

AH. Erreichbarkeit, Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet von HKB, WGS und TF Bern, die in Variante 2 alle am Standort Bern bleiben, beläuft sich für auf 912‘000 Einwohner/innen innerhalb von 60 Minuten ÖV-Reisezeit. Die Standorte der BFH und der TF Bern sind durch S-Bahn, Bus und Tram erschlossen. Velofahrende haben mehrheitlich geringe Höhendifferenzen zu überwinden (Ausnahme: der TF Bern-Standort in der Felsenau).

AI. Mobilität

Die Fahrleistung der Studierenden und Schüler/innen zu den Institutionen in der Stadt Bern beläuft sich auf rund 73‘000 km pro Tag (vgl. Anhangtabelle 1). Die Züge und der Bahnhof Bern werden stark ausgelastet, da die meisten in und ausserhalb der Agglomeration Bern wohnenden Studierenden und Mitarbeitenden mit den Hauptverkehrsströmen reisen werden (am Morgen in Richtung Berner Hauptbahnhof, am Abend in umgekehrter Richtung).

B. Finanzielle Auswirkungen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die mit Gebäuden zusammenhängenden Kosten und Erträge (Berechnungsstand Oktober 2015, Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste). Kosten des Lehrbetriebs der Bildungsinstitutionen (wie Löhne, Unterrichtsmaterial usw.) sind nicht berücksichtigt. Kosten und Erträge können in der Realität anders ausfallen als unten aufgeführt, wenn z.B. die Umzugstermine nicht den zugrunde gelegten Annahmen entsprechen oder genauere Kostenberechnungen für Investitionen vorliegen werden. Es handelt sich um grobe Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss SIA von +/- 30 %. Weitere Erläuterungen und Annahmen zu den Kostenberechnungen vgl. Kapitel 6.2, wo auch auf von der Standardkostenmethode abweichende Berechnungen für einzelne Objekte hingewiesen wird.

Variante 2 wird bis zum Jahr 2045 netto insgesamt 748 Mio. CHF oder durchschnittlich 23.4 Mio. CHF pro Jahr kosten.[58] Inbegriffen in dieser Zahl sind alle Ausgaben und Einnahmen des gesamten im vorliegenden Standortvergleich betrachteten Systems, d.h. ausser der BFH auch die TF Bern, die auch von der Standortkonzentration der BFH tangiert, aber über gesonderte Kredite zu finanzieren ist.

[58] In den einzelnen Jahren können Abweichungen vom genannten Durchschnitt auftreten.

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 2

Gebäudebezogene Kosten und Erträge in Mio. CHF für das aufsummierte Total Jahre 2013-2045

Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %.

	Total	davon entfallen auf …				
		BFH, Campus Weyermanns-haus Bern	BFH, Campus Gsteig Burg-dorf	TF Bern, Lorraine und Felsenau	Kooperations-angebot BFH/TF Bern	Übrige Standorte [6]
BA. Bruttomiete [1]	613	357	-	115	19	122
BB. Laufender Unterhalt [2]	29		-	6		23
BC: Hochschulbetriebskosten [3]	174	47	-	41	2	84
BD: Investitionen	98		-	30		68
BE: Total Ausgaben brutto	914	404	-	192	21	297
BF: Subventionen [4]	59	36	-			23
BG: Devestition [5]	107		-			107
BH: Total Ausgaben netto	748	368	-	192	21	167

BA, BB, … = Unterkriterien des Kriteriums B „Finanzielle Auswirkungen“

[1] Nettomiete plus Heiz- und Nebenkosten (Energiekosten, Strom allg., Wasser- und Abwassergebühren, Verwaltungshonorar).

[2] 1 % des amtlichen Wertes (nur bei Liegenschaften im Eigentum des Kantons).

[3] Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung, Kontroll- und Sicherheitsdienste, Abgaben und Beiträge. In kantonseigenen Gebäuden zusätzlich Heiz- und Nebenkosten (bei Mietobjekten sind diese Kosten in der Bruttomiete enthalten).

[4] 10 % an die Bruttomiete pro Jahr bzw. 30 % einmalig an Neuinvestitionen (nur Liegenschaften der BFH).

[5] Verkauf von kantonseigenen Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden.

[6] Liegenschaften, die bis zum Umzug bzw. auch nach einer Standortkonzentration weiter genutzt werden (inkl. Liegenschaften der BFH-AHB und der BFH-TI bis zum Umzug nach Biel/Bienne).

Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste (Erläuterungen vgl. auch Kap. 6.2).

BI. Umweltverträglichkeit der Gebäude

Es ist davon auszugehen, dass alle neu errichteten Gebäude grundsätzlich in energiesparender Bauweise (kompakte Baukörper, Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien, Einsatz erneuerbarer Energien) errichtet werden und somit eine höhere Umweltverträglichkeit (niedrigerer CO2-Ausstoss, niedrigerer Energieverbrauch) als die bestehenden Gebäude aufweisen werden. In diesem Sinne wird die Umweltverträglichkeit des geplanten zentralen Campus-Gebäudes in Bern als sehr gut beurteilt, da im Vergleich zur Variante 1 noch weniger Boden und Ressourcen verbraucht werden.

C. Wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte

CA. Beitrag zur Steigerung der kantonalen Wirtschaftskraft

Der Beitrag zur kantonalen Wirtschaftskraft wird durch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH definiert (vgl. Kap. 6.2). Gemäss den Ausführungen im Bereich A erfolgt in Variante 2 u.a. eine starke Konzentration der BFH, wird ein grosses Potenzial zur departementsübergreifenden Zusammenarbeit und eine hohe architektonische Ausstrahlung durch den neuen Campus erreicht. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH sind damit als hoch zu beurteilen. Ebenso ist in dieser Variante der Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons zu bezeichnen.

CB. Auswirkungen auf kantonale Raumordnung

Mit der Konzentration der BFH-Departemente WGS und HKB in einem Campus Bern behält die Stadt Bern eine starke Funktion als Zentrum 1. Stufe. Burgdorf wird auch ohne Einheiten der BFH Zentrum 3. Stufe bleiben, da viele Zentrumsfunktionen nach wie vor vorhanden sein werden. Die Ausstrahlung als Zentrum 3. Stufe wird aber ohne Standort der BFH etwas weniger stark sein.[59]

CC. Auswirkung auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern

Am Standort Bern werden rund 6‘350 Personen von BFH und TF Bern studieren bzw. als Mitarbeitende tätig sein (vgl. Anhangtabelle 2). Dies entspricht 4.9 % der Wohnbevölkerung der Stadt Bern (Stand 2013). Aktuell macht die Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden von BFH und TF Bern (5‘340 Personen) 4.2 % der Wohnbevölkerung aus. Mit dieser leichten Zunahme ist auch ein geringfügig höherer (wenn insgesamt nach wie vor nicht sehr grosser) Beitrag an die gesamte Wertschöpfung in Stadt und Agglomeration Bern verbunden.

Verwaltung, wirtschaftliche Dienstleistungen und Gesundheitswesen profitieren von der räumlichen Nähe zur BFH, was sich positiv auf den Austausch zwischen Forschung, Bildung und Praxis auswirken dürfte. Dies fördert die Dynamik und dürfte sich letztlich positiv auf die Wertschöpfung in diesen Branchen auswirken. Gleiches gilt für Industrie und Gewerbe, die von der Nähe zur TF Bern profitieren.

CD. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf

Nach dem Wegzug nach Biel der aktuell in Burgdorf angebotenen Studiengänge der BFH werden dort keine Personen der BFH mehr studieren bzw. als Dozierende oder Mitarbeitende tätig sein und in Burgdorf Waren und Dienstleistungen nachfragen. Die Zahl der in Burgdorf Studierenden und Mitarbeitenden der BFH belief sich im Herbst 2014 auf rund 720 bzw. 290 (vgl. Anhangtabelle 2). Mit der Verlegung der gegenwärtig in Burgdorf angebotenen Studiengänge nach Biel wird der von diesen Personen ausgehende Effekt auf die Wertschöpfung von Stadt und Agglomeration Burgdorf wegfallen.

Der wirtschaftliche Gesamteffekt im Raum Burgdorf hängt indessen davon ab, welche Nutzungen sich auf den frei werdenden Flächen in Burgdorf ansiedeln werden. Gegenüber der aktuellen Nutzung werden per Saldo auf dem Gsteig rund 20‘000 m2 BGF und am Jlcoweg rund 9‘000 m2 BGF nicht mehr beansprucht. Diese Flächen können anderweitig genutzt werden. Je nach Art der Nachfolgenutzung könnte die durch den Wegzug der BFH wegfallende Wertschöpfung in Burgdorf kompensiert oder sogar überkompensiert werden. Bei Neuansiedlungen von privaten Betrieben und/oder Wohnungen würde sich dies zudem positiv auf den Steuerertrag der Stadt Burgdorf auswirken.

[59] Zur Kategorisierung der Städte nach Zentralitätsstufen im kantonalen Richtplan vgl. Richtplan 2030, Richtplaninhalte Siedlung, Fassung für das Mitwirkungsverfahren, August 2014, S. 10, sowie Massnahmenblatt C_01.

CE. Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort

Die starke Präsenz von Kulturinstitutionen in der Stadt Bern bietet gute Voraussetzungen für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen HKB und den in Bern ansässigen Institutionen. Bestehende Vernetzungen können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Auch für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen dem WGS und damit verbundenen Betrieben und Branchen – z.B. Inselspital, pharmazeutische Industrie und öffentliche Verwaltung – bestehen gute Voraussetzungen, können doch bestehende teilweise enge Vernetzungen weiterhin genutzt werden. WGS-nahe Branchen (Chemie/Pharmazie, Finanzen/ Versicherungen, Immobilien, Beratung/F+E/Werbung, wirtschaftliche Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen) bieten in den Kerngemeinden der Agglomeration Bern rund 126‘000 Arbeitsplätze an, das entspricht der Hälfte aller Arbeitsplätze in diesem Gebiet (vgl. Anhangtabelle 3).

CF. Substitutionsmöglichkeiten der Standorte

Die Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen der BFH in kantonseigenen Liegenschaften sind schwer abschätzbar. Bei Variante 2 zurzeit etwas unsicher sind die Chancen für eine erfolgreiche Weiterverwendung der von der BFH in Bern fortan nicht mehr genutzten Standorte Papiermühlestrasse 13 und Brückenstrasse 69-73 in Bern, unproblematisch wäre sicher eine anderweitige Verwendung der bahnhofsnahen Liegenschaft Falkenplatz 24.

In Burgdorf offen bleibt die Weiterverwendung der mit dem Wegzug des TI nach Biel frei werdenden Liegenschaft Jlcoweg 1. Für das Areal Gsteig bestehen grundsätzlich Optionen in Richtung Nutzung der freiwerdenden Gebäude durch das Gymnasium oder anderweitige Nutzungen z.B. zum Wohnen an attraktiver Lage.

D. Realisierungsfaktoren

DA. Planungsstand

Die Parzellen auf dem Areal Bern Weyermannshaus wurden mit dem neuen Zonenplan von 2007 von der Industrie- und Gewerbezone (IG) in eine Dienstleistungszone (D) der Bauklassen 4 und 6 umgezont. Es ist anzunehmen, dass die Freistellung der Grundstücke im vorgesehenen Terminplan möglich wäre.

Die Erstellung neuer Gebäude auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf wäre ohne planungsrechtliche Änderungen möglich (vgl. Beschreibungen Variante 1). Die bestehenden Gebäude M und E auf dem Gsteig-Areal sind schützenswerte Bauten und müssen erhalten bleiben (Quelle: Hinweisplan Stadt Burgdorf Okt. 2005).

DB. Realisierungszeitpunkt

Die Inbetriebnahme des gemeinsamen Campus BFH Bern Weyermannshaus ist für 2023 vorgesehen. Die TF Bern verbleibt an den angestammten Standorten, das zusätzliche Angebot der BFH/TF Bern soll ab 2023 an noch nicht festgelegtem Standort nach Bedarf realisiert werden.

DC. Transaktionsaufwand, Inkonvenienzen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den Umfang der Transaktionen und Inkonvenienzen, die dieser Variantenentscheid bei den betroffenen Bildungsinstitutionen auslösen würde:

Variante 2	HKB	WGS	RSR	TF Bern	Total
Anzahl betroffene Einheiten	11	8	3	-	22
Anzahl Umzüge	13	8	3	-	24
Anzahl Zwischenlösungen	2	2	1	-	5

Insgesamt sind 22 Einheiten von Transaktionen betroffen. Dabei gibt es 24 Umzüge und 5 Zwischenlösungen.[60]

DD. Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen

Die BFH befürwortet - nach der Errichtung des Campus Biel - eine möglichst starke Konzentration der verbleibenden Standorte in Bern als Voraussetzung für das Bestehen im sich akzentuierenden Wettbewerb zwischen den Fachhochschulen auf nationaler Ebene. Die Variante „Campus Bern“ geniesst deshalb eine hohe Akzeptanz bei den unmittelbar betroffenen Bildungsinstitutionen.

[60] Erfasst sind in dieser Tabelle alle Einheiten (Liegenschaften mit örtlichem und inhaltlichem Zusammenhang) ab dem Jahr 2013 inklusive Übergangslösungen und weitergenutzten Standorten wie Schwabstrasse 10.

Variante 3: Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)

A. Standorte und Nutzungsqualitäten

Liegenschaftsbestand und Nutzung

Die Standorte der HKB, des WGS sowie des RSR werden ab 2023 auf einem neu zu erstellenden Campus Bern Weyermannshaus als Mietlösung auf einer Gesamtfläche von 34‘850 m2 HNF in Bern konzentriert (vgl. Beschreibung Variante 2).

Zusätzlich soll jedoch auf dem Areal Gsteig in Burgdorf ein kantonseigener Neubau in einem Campus geschaffen werden, der den zwei Standorten der **TF Bern** (bisher in Bern) ab 2025 Raum bietet. Für das neue Gebäude ist eine Gesamt-HNF von 16‘475 m2 und einer Zweifach-Turnhalle mit einer HNF von 866 m2 vorgesehen.

Nach der Verschiebung nach Burgdorf können die angestammten Standorte der TF Bern in der Lorraine verkauft oder nachgenutzt werden, der Standort in der Felsenau wird zurückgegeben.

Die denkmalgeschützten Gebäude M und E des Gsteig-Areals bleiben bestehen und werden in den Campus der TF Bern integriert. Alle übrigen freiwerdenden Gebäude auf dem Gsteig-Areal (Gebäude A, B, C/V, F, vgl. Anhang 1) werden abgebrochen, verkauft oder anderweitig genutzt.

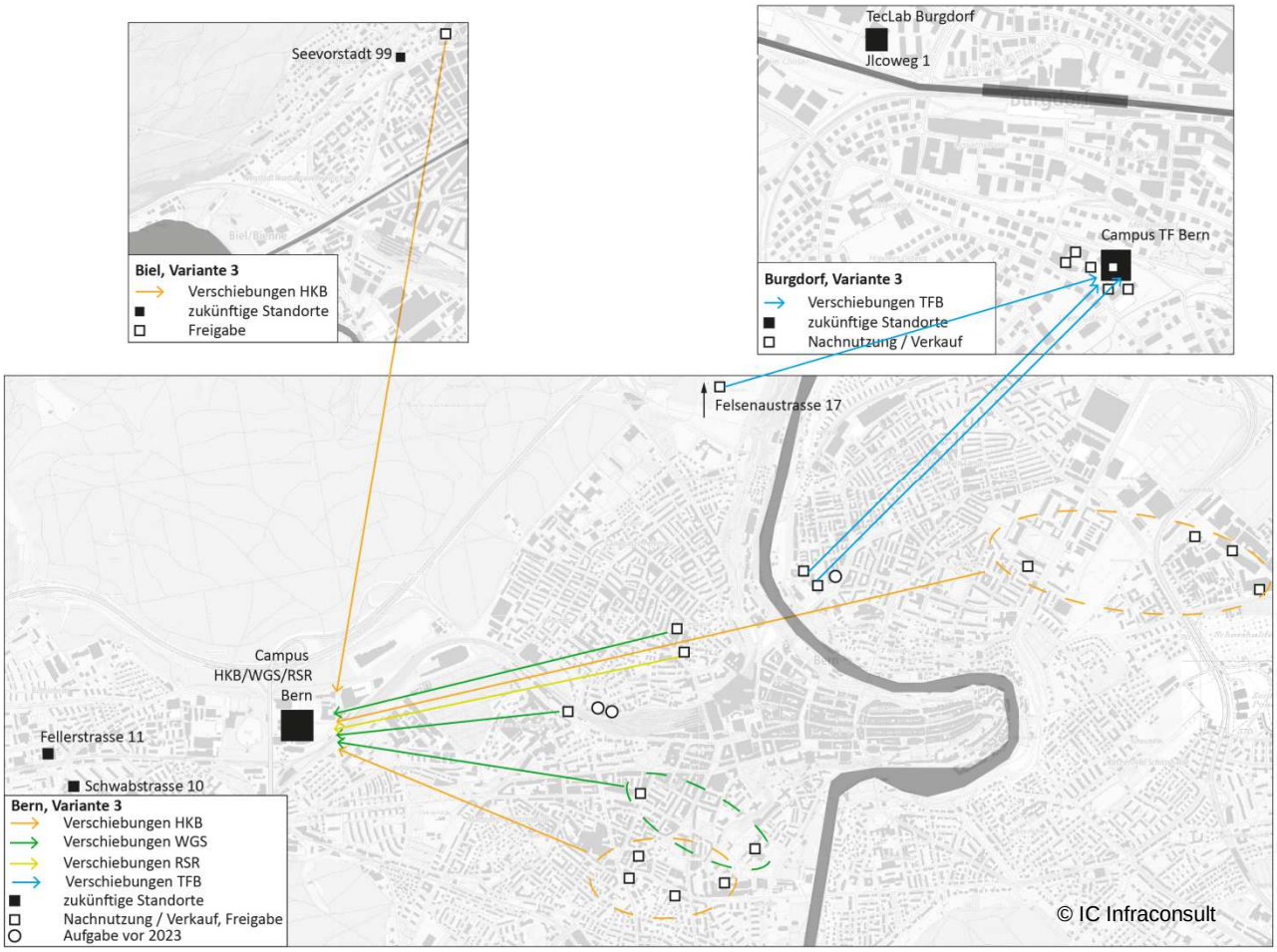
Das neue **TecLab** wird ebenfalls in Burgdorf im kantonseigenen und sanierten Gebäude am Jlcoweg 1 untergebracht. Dieses Gebäude mit einer HNF von 4‘000 m2 wird im Jahr 2025 bezogen.

AA. Konzentrationsgrad

Auf dem neuen Campus Bern Weyermannshaus werden insgesamt 16 Standorte der HKB, des WGS und des RSR zusammengelegt. Diese departementsübergreifende Konzentration (inklusive integriertes RSR) eröffnet breite standortbedingte Synergien innerhalb der HKB bzw. zwischen den betroffenen Departementen und Fachbereichen.

Die zwei bisherigen Standorte der TF Bern in Bern werden in Burgdorf auf dem Gsteig-Areal zusammengefasst.

Abbildung 7: Variante 3, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025)[61]



AB. Wirkungen auf das Bildungsangebot, Beitrag an Interdisziplinarität

Die Standortkonzentration auf einem gemeinsamen Campus für das WGS und die HKB in Bern bietet der BFH bestmögliche Voraussetzungen für ein attraktives und kompaktes Bildungs-angebot sowie für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Bildung und Forschung, dies auch zwischen den beiden Departementen bzw. deren Fachbereichen. Die räumliche Nähe und die kürzeren Kommunikationswege erleichtern informelle Begegnungen und diese befördern erfahrungsgemäss gemeinsame Projekte sowie Forschungs- und andere Kooperationen.

Ein bildungspolitischer Mehrwert entsteht durch das von der BFH mit der TF Bern zusammen betriebene TecLab Burgdorf, das neue Kooperationen in Berufsbildung, Nachwuchsförderung und Qualifizierung von Fachkräften im MINT-Bereich sowie in der Weiterbildung und im Wissenstransfer im Bereich Cleantech ermöglicht.

61 Nicht abgebildet sind Standorte, die bereits zwischen 2013 und 2015 aufgegeben wurden sowie Übergangslösungen, deren Standorte noch nicht bekannt sind.

AC. Nutzen für andere kantonale Nutzer

Die TF Bern profitiert von einem neu errichteten, zeitgemässen Gebäude (inkl. Turnhalle) auf dem Areal Gsteig in Burgdorf. Für die TF Bern bietet die Konzentration in Burgdorf langfristig gesehen gute Voraussetzungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schule. Mit dem mit der BFH zusammen geplanten TecLab Burgdorf erhält die TF Bern gute Voraussetzungen für neue komplementäre Angebote im Verbund mit der BFH.

Die gibb erhält mit dem Wegzug der TF Bern am Standort Lorraine Möglichkeiten zur Erweiterung des Schulbetriebs. Dem Gymnasium Burgdorf ergeben sich allenfalls bei Bedarf gewisse Optionen zur Nachnutzung einzelner freiwerdender Gebäude auf dem Gsteig-Areal.

AD. Nutzungseignung/ Raumqualität

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der geplante Neubau für die Standortkonzentration in Bern eine hohe Raum- und Nutzungsqualität aufweisen wird.

Die bestehenden Standorte in Bern und Biel, die weiterhin für die HKB genutzt werden, haben grundsätzlich eine gute Raumqualität, weisen jedoch punkto Nutzungseignung baujahrbedingt teilweise einige Schwachpunkte auf. Insbesondere die Abtrennbarkeit der Räume und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Areal werden an den Standorten Seevorstadt 99, Biel und Schwabstrasse 10, Bern als schwach beurteilt (Quelle: Masterliste BFH 2015). Die Liegenschaft an der Fellerstrasse 11 wird in diesem Zusammenhang noch mit Ausstellungsräumen und einer Aula ergänzt werden.

Es wird angenommen, dass die neu errichteten Gebäude für die TF Bern und das sanierte Gebäude für das TecLab Burgdorf ebenfalls eine hohe Raum- und Nutzungsqualität aufweisen werden.

AE. Architektonische Qualität und Ausstrahlung

Es wird davon ausgegangen, dass der gemeinsame Campus Bern eine gute architektonische Qualität und Ausstrahlung aufweisen wird und einen optimalen Beitrag zu einer einheitlichen Ausstrahlung und Identität der Berner Fachhochschule leisten wird. Das gleiche ist für den Campus auf dem Gsteig-Areal zu erwarten.

Die verbleibenden HKB-Standorte Fellerstrasse 11 (Bern) und Seevorstadt 99 (Biel) weisen eine für sich einzigartige architektonische Qualität und Ausstrahlung auf, die eng mit der konkreten Nutzung der betreffenden Gebäude verwoben sind.

AF. Lage und Umgebung

Der Standort **Bern Weyermannshaus** ist ein Entwicklungsschwerpunkt innerhalb der Stadt Bern, der sich in den nächsten Jahren stark verändern wird.

Die direkte Nähe zum Freibad Weyermannshaus und dem Bremgartenwald machen den Standort für Freizeit- und Sportaktivitäten attraktiv.

Im heutigen Zustand ist die Anzahl von Dienstleistungen, die in einer Gehdistanz von fünf Minuten erreicht werden können, eher als gering anzusehen. Das dürfte sich aber ebenfalls mit der zu erwartenden Entwicklung des Areals verbessern (vgl. Beschreibung Variante 1).

Das **Gsteig-Areal** liegt mit guter Verkehrserschliessung in der Stadt Burgdorf in einem ruhigen Wohnquartier mit Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise. Der Bahnhof und das Bahnhofsgebiet mit einem vielfältigen Dienstleistungsangebot sind in 5-10 Minuten zu erreichen. Die Altstadt von Burgdorf mit einem urbaneren Angebot an Gastronomie und Kultur liegt 8-10 Minuten zu Fuss entfernt (vgl. Beschreibung Variante 1).

Die TF Bern wird aus ihrem angestammten städtischen Kontext in der Lorraine und aus dem etwas peripher gelegenen Standort Felsenau auf das **Gsteig-Areal** in Burgdorf verschoben. Der Standort Jlcoweg 1, der für das neue TecLab Burgdorf vorgesehen ist, liegt am Rande eines Gewerbeareals in ca. 5-10 Minuten Gehdistanz zum Bahnhof Burgdorf.

AG. Anziehungskraft der Standort-Städte

Die BFH kann bei der Aussendarstellung und Werbung für WGS und HKB weiterhin auf den hohen Bekanntheitsgrad von Bern und das ausdifferenzierte Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot zurückgreifen. Für die TF Bern sind die imagemässigen Nachteile einer Verlegung nach Burgdorf aufgrund der wesentlich geringeren Exponiertheit im nationalen Wettbewerb und wegen der heutigen Zersplitterung (peripherer Standort Felsenaustrasse 17) als eher geringfügig einzustufen (weniger für die Schüler und Schülerinnen, eventuell etwas mehr für das Personal).

AH. Erreichbarkeit, Einzugsgebiet

Die in der Stadt Bern domizilierten Institutionen (HKB und WGS) weisen ein Einzugsgebiet von 912‘000 Einwohner/innen innerhalb von 60 Minuten ÖV-Reisezeit auf, die TF Bern und das TecLab Burgdorf ein solches von 825‘000 Einwohner/innen.

Die Standorte in Bern sind durch S-Bahn, Bus und Tram erschlossen. Velofahrende haben mehrheitlich geringe Höhendifferenzen zu überwinden. Das Areal der TF Bern auf dem Gsteig in Burgdorf, rund 40 Höhenmeter oberhalb des Bahnhofs, ist zu Fuss in 5-10 Minuten erreichbar und durch einen Bus im Halbstundentakt erschlossen (Stand 2015). Das Areal des TecLab Burgdorf am Jlcoweg liegt knapp 10 Fussminuten vom Bahnhof entfernt.

AI. Mobilität

Die Fahrleistung der Studierenden und Schüler/innen zu den Institutionen in der Stadt Bern beläuft sich auf rund 62‘000 km pro Tag, diejenige zur TF Bern in Burgdorf (ausgehend von der Zahl der Schüler/innen und deren Verteilung auf die Gemeinden innerhalb eines Rayons von 60 Min. ÖV-Reisezeit im Jahr 2015) auf rund 21‘000 km. Insgesamt ergibt sich damit eine Fahrleistung von 83'000 km pro Tag (Grundlagen vgl. Anhangtabelle 1).

Durch die Fahrten der Schüler/innen der TF Bern nach Burgdorf - ein grosser Teil der TF Bern-Schüler/innen hatte 2015 ihren Wohnsitz in der Agglomeration Bern - dürften die Züge insgesamt eine geringfügig gleichmässigere Auslastung erreichen (etwas mehr Fahrten in entgegengesetzter Richtung zu den Hauptverkehrsströmen). Das gleiche dürfte für die Studie-

renden des TecLab Burgdorf gelten. Die Frequenzen im Bahnhof Bern dürften sich nicht merklich ändern.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die mit Gebäuden zusammenhängenden Kosten und Erträge (Berechnungsstand Oktober 2015, Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste). Kosten des Lehrbetriebs der Bildungsinstitutionen (wie Löhne, Unterrichtsmaterial usw.) sind nicht berücksichtigt. Kosten und Erträge können in der Realität anders ausfallen als unten aufgeführt, wenn z.B. die Umzugstermine nicht den zugrunde gelegten Annahmen entsprechen oder genauere Kostenberechnungen für Investitionen vorliegen werden. Es handelt sich um grobe Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss SIA von +/- 30 %. Weitere Erläuterungen und Annahmen zu den Kostenberechnungen vgl. Kapitel 6.2, wo auch auf von der Standardkostenmethode abweichende Berechnungen für einzelne Objekte hingewiesen wird.

Variante 3 wird bis zum Jahr 2045 netto insgesamt 767 Mio. CHF oder durchschnittlich 24.0 Mio. CHF pro Jahr kosten.[62] Inbegriffen in dieser Zahl sind alle Ausgaben und Einnahmen des gesamten im vorliegenden Standortvergleich betrachteten Systems, d.h. ausser der BFH auch die TF Bern, die auch von der Standortkonzentration der BFH tangiert, aber über gesonderte Kredite zu finanzieren ist.

[62] In den einzelnen Jahren können Abweichungen vom genannten Durchschnitt auftreten.

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 3

Gebäudebezogene Kosten und Erträge in Mio. CHF für das aufsummierte Total Jahre 2013-2045

Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %.

	Total	davon entfallen auf …				
		BFH, Campus Weyermannshaus Bern	BFH, Campus Gsteig Burgdorf	TF Bern, Campus Gsteig Burgdorf	TecLab Burgdorf	Übrige Standorte [6]
BA. Bruttomiete [1]	520	357	-			163
BB. Laufender Unterhalt [2]	39		-	14	4	21
BC: Hochschulbetriebskosten [3]	179	47	-	26	7	99
BD: Investitionen	165		-	77	20	68
BE: Total Ausgaben brutto	903	404	-	117	31	351
BF: Subventionen [4]	62	36	-		3	23
BG: Devestition [5]	74		-			74
BH: Total Ausgaben netto	767	368	-	117	28	254

BA, BB, … = Unterkriterien des Kriteriums B „Finanzielle Auswirkungen".

[1] Nettomiete plus Heiz- und Nebenkosten (Energiekosten, Strom allg., Wasser- und Abwassergebühren, Verwaltungshonorar).

[2] 1 % des amtlichen Wertes (nur bei Liegenschaften im Eigentum des Kantons).

[3] Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung, Kontroll- und Sicherheitsdienste, Abgaben und Beiträge. In kantonseigenen Gebäuden zusätzlich Heiz- und Nebenkosten (bei Mietobjekten sind diese Kosten in der Bruttomiete enthalten).

[4] 10 % an die Bruttomiete pro Jahr bzw. 30 % einmalig an Neuinvestitionen (nur Liegenschaften der BFH).

[5] Verkauf von kantonseigenen Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden.

[6] Liegenschaften, die bis zum Umzug bzw. auch nach einer Standortkonzentration weiter genutzt werden (inkl. Liegenschaften der BFH-AHB und der BFH-TI bis zum Umzug nach Biel/Bienne und der TF Bern bis zum Umzug nach Burgdorf).

Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste (Erläuterungen vgl. auch Kap. 6.2).

BI. Umweltverträglichkeit der Gebäude

Es ist davon auszugehen, dass alle neu errichteten Gebäude grundsätzlich in energiesparender Bauweise (kompakte Baukörper, Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien, Einsatz erneuerbarer Energien) errichtet werden und somit eine höhere Umweltverträglichkeit (niedrigerer CO2-Ausstoss, niedrigerer Energieverbrauch) als die bestehenden Gebäude aufweisen werden. In diesem Sinne wird die Umweltverträglichkeit der Neubauten in Bern und Burgdorf als sehr gut beurteilt.

C. Wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte

CA. Beitrag zur Steigerung der kantonalen Wirtschaftskraft

Der Beitrag zur kantonalen Wirtschaftskraft wird durch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH definiert (vgl. Kap. 6.2). Gemäss den Ausführungen im Bereich A erfolgt in Variante 3 u.a. eine sehr starke Konzentration der BFH, wird ein grosses Potenzial zur departementsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der BFH sowie auch zwischen BFH und TF Bern und ausserdem eine hohe architektonische Ausstrahlung erreicht. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH sind damit als hoch bis sehr hoch zu beurteilen. Ebenso ist in dieser Variante auch ein bedeutender Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons Bern zu erwarten, dies nicht zuletzt aufgrund der Stärkung der Ausbildung im MINT-Bereich, die durch die enge Zusammenarbeit von BFH und TF Bern im neuen TecLab Burgdorf erreicht wird.

CB. Auswirkungen auf kantonale Raumordnung

Mit der Konzentration der BFH-Departemente WGS und HKB in einem Campus in der Stadt Bern behält Bern eine starke Funktion als Zentrum 1. Stufe. Burgdorf wird mit dem TecLab Burgdorf seine Stellung als Zentrum 3. Stufe mindestens halten, wenn nicht verstärken.[63]

CC. Auswirkung auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern

Am Standort Bern werden rund 5‘520 Personen von BFH und TF Bern studieren bzw. als Mitarbeitende tätig sein (vgl. Anhangtabelle 2). Dies entspricht 4.3 % der Wohnbevölkerung der Stadt Bern (Stand 2013). Aktuell macht die Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden von BFH und TF Bern (5‘340 Personen) 4.2 % der Wohnbevölkerung aus. Von dieser praktisch identischen Zahl von Personen wird weiterhin ein insgesamt nicht sehr grosser Beitrag an die regionale Wertschöpfung ausgehen.

Verwaltung, wirtschaftliche Dienstleistungen und Gesundheitswesen profitieren von der räumlichen Nähe zur BFH, was sich positiv auf den Austausch zwischen Forschung, Bildung und Praxis auswirken dürfte. Dies fördert die Dynamik und dürfte sich letztlich positiv auf die Wertschöpfung in diesen Branchen auswirken.

Industrie und Gewerbe in der Agglomeration Bern erleiden infolge des Wegzugs der TF Bern nach Burgdorf Nachteile der Distanz, dies sofern sie vorher regelmässigen Austausch mit der TF Bern gepflegt haben. Die TF Bern sieht aber die heute bestehenden Partnerschaften mit Gewerbe und Industrie auf dem Platz Bern mit einer Verlegung nach Burgdorf nicht als gefährdet an.

CD. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf

Ab Bezug des Campus werden rund 850 Schüler/innen und Dozierende der TF Bern und Mitarbeitende des TecLab Burgdorf regelmässig in Burgdorf weilen; Dozierende und Mitarbeitende werden möglicherweise zum Teil dort auch Wohnsitz nehmen (vgl. Anhangtabelle 2). Die 850 Personen entsprechen 5.3 % der Bevölkerung der Stadt Burgdorf (Anteil der 2014 in Burgdorf studierenden und lehrenden Personen: 6.4 %). Zusätzlich ist mit einer zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes nicht bezifferbaren Zahl von Kursteilnehmer/innen im TecLab am Jlcoweg zu rechnen. Der Einfluss auf die Wertschöpfung in Stadt und Agglomeration Burgdorf ist damit kaum zuverlässig abzuschätzen; die Veränderungen gegenüber dem aktuellen Stand dürften sich ein einem engen Rahmen bewegen und insgesamt einen eher bescheidenen Beitrag an das regionale BIP leisten.

Ein positiver Einfluss auf die regionale Wirtschaft dürfte vom TecLab Burgdorf ausgehen. Je nach Ausrichtung dieses Angebots dürften Betriebe aus dem Cleantech-Bereich und/oder solche, die auf Fachkräfte aus dem MINT-Bereich angewiesen sind, profitieren. Dies wird sich letztlich positiv auf die Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen und die Wertschöpfung im Raum Burgdorf auswirken.

---

63 Zur Kategorisierung der Städte nach Zentralitätsstufen im kantonalen Richtplan vgl. Richtplan 2030, Richtplaninhalte Siedlung, Fassung für das Mitwirkungsverfahren, August 2014, S. 10, sowie Massnahmenblatt C_01.

CE. Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort

Die starke Präsenz von Kulturinstitutionen in der Stadt Bern bietet gute Voraussetzungen für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen HKB und den in Bern ansässigen Institutionen. Bestehende Vernetzungen können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Auch für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen dem WGS und damit verbundenen Betrieben und Branchen – z.B. Inselspital, pharmazeutische Industrie und öffentliche Verwaltung – bestehen gute Voraussetzungen, können doch bestehende, teilweise enge Vernetzungen weiterhin genutzt werden. WGS-nahe Branchen (Chemie/Pharmazie, Finanzen/Versicherungen, Immobilien, Beratung/F+E/Werbung, wirtschaftliche Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen) bieten in den Kerngemeinden der Agglomeration Bern rund 126‘000 Arbeitsplätze an, das entspricht der Hälfte aller Arbeitsplätze in diesem Gebiet (vgl. Anhangtabelle 3).

Das TecLab Burgdorf dürfte gute Voraussetzungen für eine enge Kooperation zwischen Lehre, Forschung, Beratung und privaten Firmen in Bereichen wie der MINT-Förderung, Cleantech/erneuerbare Energien und eventuell weiterer Branchen bieten. Bestehende, schweizweit bekannte Firmen im Raum Burgdorf dürften von dieser Konstellation profitieren können.

CF. Substitutionsmöglichkeiten der Standorte

Die Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen der BFH in kantonseigenen Liegenschaften sind schwer abschätzbar. Bei Variante 3 zurzeit etwas unsicher sind die Chancen für eine erfolgreiche Weiterverwendung der von der BFH in Bern fortan nicht mehr genutzten Standorte Papiermühlestrasse 13 und Brückenstrasse 69-73. Unproblematisch wäre voraussichtlich eine anderweitige Verwendung der bahnhofsnahen Liegenschaft Falkenplatz 24.

Für die mit dem Umzug nach Burgdorf frei werdenden Gebäude der TF Bern in der Lorraine bestehen Optionen zur Weiternutzung durch Schuleinrichtungen (z.B. Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern gibb). Der zweite Standort der TF Bern in der Felsenau ist im Eigentum der Stadt Bern; die weitere Verwendung des betreffenden Gebäudes ist offen bzw. nicht Gegenstand des BFH-Konzentrationsvorhabens.

In Burgdorf ist mit dem TecLab Burgdorf eine Nachnutzung der mit dem Wegzug des TI nach Biel frei werdenden Liegenschaft Jlcoweg 1 (zumindest für eine Teilfläche von 4‘000 m2) gewährleistet.

D. Realisierungsfaktoren

DA. Planungsstand

Die Parzellen auf dem Areal Bern Weyermannshaus wurden mit dem neuen Zonenplan von 2007 von der Industrie- und Gewerbezone (IG) in eine Dienstleistungszone (D) der Bauklassen 4 und 6 umgezont. Es ist anzunehmen, dass die Freistellung der Grundstücke im vorgesehenen Terminplan möglich wäre.

Die Erstellung neuer Gebäude auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf wäre ohne planungsrechtliche Änderungen möglich (vgl. Beschreibungen Variante 1). Die bestehenden Gebäude M und

E auf dem Gsteig-Areal sind schützenswerte Bauten und müssen erhalten bleiben (Quelle: Hinweisplan Stadt Burgdorf Okt. 2005). Die Liegenschaft am Jlcoweg 1 befindet sich ebenfalls wie die Bauten auf dem Gsteig-Areal in einer Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 1.1, so dass die Voraussetzungen für eine Umnutzung des bestehendes Gebäudes gegeben wären.

DB. Realisierungszeitpunkt

Die Inbetriebnahme des gemeinsamen Campus BFH Bern Weyermannshaus ist für 2023 vorgesehen. Der Campus-Neubau der TF Bern in Burgdorf könnte wegen den unter Variante 1 beschriebenen Gründen erst 2025 bezogen werden. Der Bezug des TecLab Burgdorf am Jlcoweg 1 ist ab 2025 vorgesehen.

DC. Transaktionsaufwand, Inkonvenienzen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den Umfang der Transaktionen und Inkonvenienzen, die dieser Variantenentscheid bei den betroffenen Bildungsinstitutionen auslösen würde.

Variante 3	HKB	WGS	RSR	TF Bern	Total
Anzahl betroffene Einheiten	11	8	3	5	27
Anzahl Umzüge	13	8	3	5	29
Anzahl Zwischenlösungen	2	2	1	-	5

Insgesamt sind 27 Einheiten von Transaktionen betroffen. Dabei gibt es 29 Umzüge und 5 Zwischenlösungen.[64]

DD. Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen

Die BFH befürwortet - nach der Errichtung des Campus Biel - eine möglichst starke Konzentration der verbleibenden Standorte in Bern sowie die Errichtung eines gemeinsamen TecLab Burgdorf mit der TF Bern. Zudem steht die TF Bern der Verlegung in einen neuen, zeitgemässen Neubau in Burgdorf sowie dem TecLab Burgdorf positiv gegenüber, auch wenn wegen des langen Zeithorizonts heute bezüglich eines Umzugs nach Burgdorf noch Unsicherheiten bestehen und die TF Bern auf eine lange Tradition am Standort Bern zurückblickt. Die Variante „Campus Bern (HKB + WGS) – Campus Burgdorf (TF Bern mit TecLab)" geniesst insgesamt eine hohe Akzeptanz bei den unmittelbar betroffenen Bildungsinstitutionen.

64 Erfasst sind in dieser Tabelle alle Liegenschaften ab dem Jahr 2013 inklusive Übergangslösungen und weitergenutzten Standorten wie Schwabstrasse 10.

Variante 4: Status quo

A. Standorte und Nutzungsqualitäten

Liegenschaftsbestand und Nutzung

Der Status quo aller Standorte wird weitestgehend erhalten. Auslaufende Mietverträge, zusätzlicher Flächenbedarf sowie der Sanierungsbedarf in einzelnen Liegenschaften machen die Suche entsprechender Ersatzflächen notwendig.

Bei der **HKB** werden alle aktuellen Standorte in Bern und Biel beibehalten, sofern das Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Einzig die Liegenschaften Waisenhausplatz 30, Ziegelackerstrasse 10 und Zentweg 27 in Bern wurden bzw. werden zum Teil schon vor 2023 in neue Standorte überführt. Alle Liegenschaften der HKB geraten bereits heute an die Grenzen ihrer Flächenkapazitäten. Deshalb wird für alle 11 Liegenschaften ein geschätzter Wachstumsflächenbedarf an noch nicht definierten Standorten ausgewiesen.

Im Departement **WGS** werden die drei Standorte Hallerstrasse 6-10, Murtenstrasse 10 und Brückenstrasse 69-73 in Bern bis 2045 weiter genutzt, sofern das Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Die Liegenschaften Stadtbachstrasse 64, Finkenhubelweg 11, Lindenrain 4 und Schwarztorstrasse 48 in Bern haben 2017 bis 2021 das Ende ihres Lebenszyklus erreicht bzw. werden funktional nicht mehr geeignet sein. Für diese sind noch zu definierende neue Standorte mit einer HNF von insgesamt 10‘886 m2 (davon 2‘800 m2 Wachstumsflächen) zu schaffen.

Das **RSR** wird in ihren angestammten zwei Standorten bleiben, sofern das Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Die Liegenschaft am Falkenplatz 24, die sich im Eigentum des Kantons befindet, wird weiterhin genutzt. Für die Liegenschaft am Dammweg 3, dessen Mietvertrag 2016 ausläuft, wird ein noch zu bestimmender Standort mit einer HNF von 901 m2 in Bern gesucht.

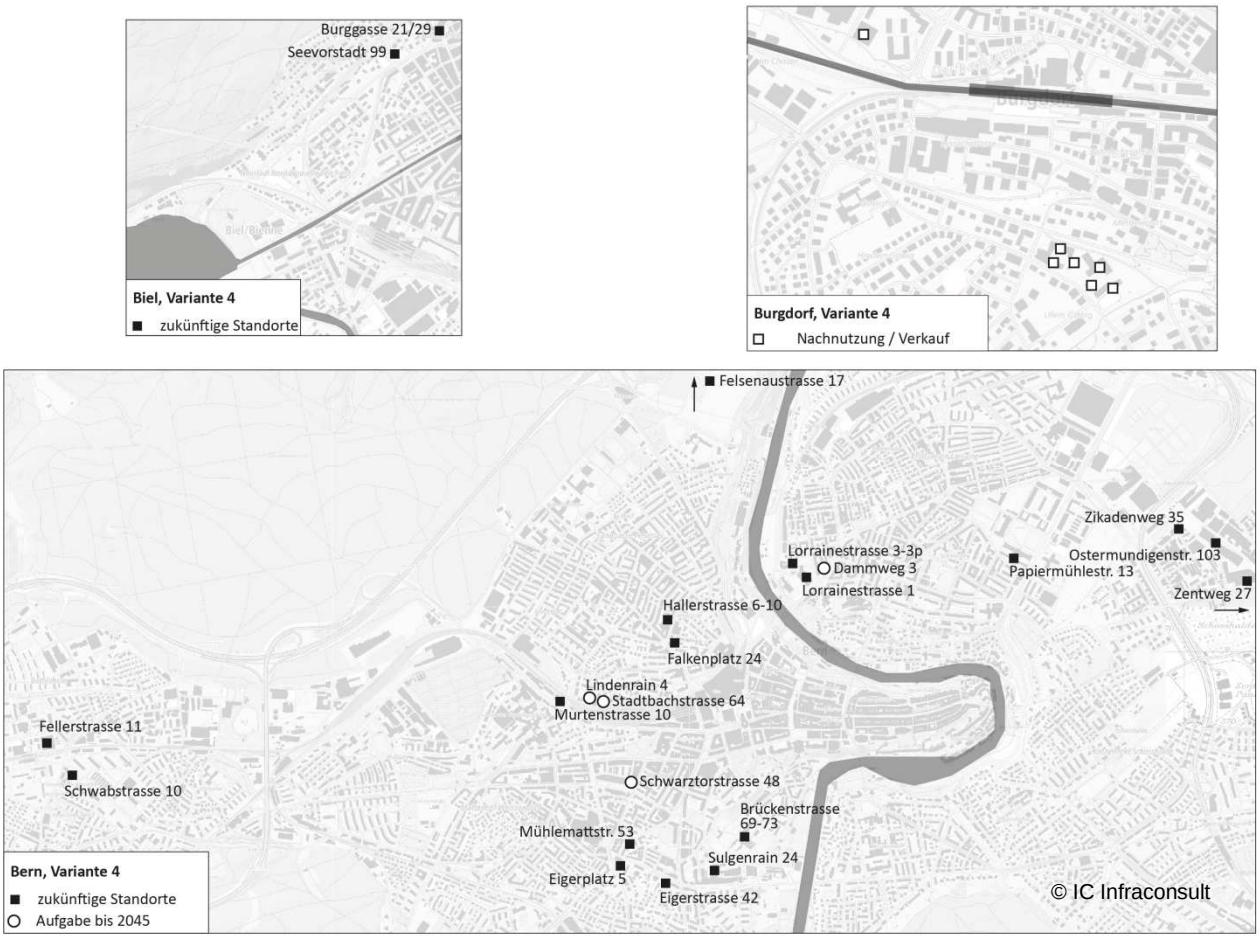
Die **TF Bern** verbleibt an den heutigen Standorten in Bern. Zusätzlich wird in der Lorraine eine Doppelturnhalle mit einer HNF von 866 m2 errichtet. Für ein Bildungsangebot aus der Kooperation zwischen **BFH und TF Bern** werden zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 HNF an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel vorgesehen.

Das Gebäude am Jlcoweg 1 in Burgdorf wird verkauft oder anderweitig genutzt. Alle übrigen freiwerdenden Gebäude auf dem Gsteig-Areal (vgl. Anhang 1) werden abgebrochen, verkauft oder anderweitig genutzt (denkmalgeschützte Gebäude M und E).

AA. Konzentrationsgrad

Die Vielzahl der Standorte bleibt bestehen, für einzelne Standorte wird es Ersatz- oder Erweiterungslösungen brauchen. Es findet über den Campus Biel hinaus keine weitere abgestimmte Konzentration der BFH statt.

Abbildung 8: Variante 4, Standorte 2015 und zukünftige Standorte[65]



AB. Wirkungen auf das Bildungsangebot, Beitrag an Interdisziplinarität

Durch die weiter bestehende Zerstückelung des WGS, der HKB und des RSR in eine Vielzahl von Standorten wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Departementen erschwert bleiben. Von den vielen Standorten dürften kaum positive Auswirkungen auf das Bildungsangebot ausgehen. Geringfügig vorteilhaft wirkt sich aus, dass die HKB und der WGS zusammen in einer Stadt (Stadt Bern) verbleiben.

AC. Nutzen für andere kantonale Nutzer

Für die TF Bern und das Kooperationsangebot der BFH/TF Bern resultiert kein merklicher Nutzen (Ausnahme: Turnhalle für TF Bern). Dem Gymnasium Burgdorf ergeben sich allenfalls bei Bedarf gewisse Optionen zur Nachnutzung einzelner freiwerdender Gebäude auf dem Gsteig-Areal.

65 Nicht ausgewiesen sind auf dieser Abbildung durch das Wachstum der Studierendenzahlen zusätzlich notwendige Flächen, die fast alle Standorte der BFH betreffen. Nicht abgebildet sind ausserdem Standorte, die bereits zwischen 2013 und 2015 aufgegeben wurden sowie zukünftige Standorte, für die noch keine Räumlichkeiten gefunden werden konnten.

AD. Nutzungseignung/ Raumqualität

Die elf Standorte der HKB in Bern und Biel, die erhalten bleiben, weisen teilweise eine geringe Nutzungsqualität auf, z.B. werden bei mehreren Liegenschaften die Flexibilität der Raumstruktur, die Abtrennbarkeit der Räume sowie die Raumgeometrie als weniger gut geeignet bezeichnet (Quelle: Masterliste BFH 2015). Die Liegenschaft an der Fellerstrasse 11 wird in diesem Zusammenhang noch mit Ausstellungsräumen und einer Aula ergänzt werden.

Die beiden verbleibenden Liegenschaften Brückenstrasse 69-73 und Murtenstrasse 10 des WGS weisen punkto Flexibilität und Erweiterbarkeit auf dem Areal Schwachpunkte auf, während der Standort Hallerstrasse sich durch eine gute Nutzungsqualität auszeichnet. Bei dem Standort des RSR am Falkenplatz 24 in Bern werden die Abtrennbarkeit der Räume und die Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Areal als schwach beurteilt (Quelle: Masterliste BFH 2015).

Die Raumqualität und Nutzungseignung der TF Bern wird dem Baualter entsprechend als genügend beurteilt (Quelle: ERZ Bern, Generalsekretariat).

AE. Architektonische Qualität und Ausstrahlung

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass eine Zerstückelung der Standorte und eine grosse Heterogenität der einzelnen Liegenschaften nicht dazu beitragen, der BFH ein einheitliches „Gesicht“ und eine hohe architektonische Ausstrahlung zu geben.

Der Erhalt von insgesamt 11 Standorten der HKB und 5 Standorten des WGS wird die heterogene Wahrnehmung der BFH verstetigen, auch wenn einzelne Liegenschaften wie die Papiermühlestrasse 13 eine für sich hohe architektonische Ausstrahlung aufweisen.

AF. Lage und Umgebung

So heterogen die verbleibenden Liegenschaften der **HKB** sich heute präsentieren, so verschiedenartig ist auch ihre Lage und Umgebung in Bern und Biel. Alle Liegenschaften in Bern und Biel befinden sich im städtischen Kontext, dabei ist der Charakter der Bebauung sehr unterschiedlich. Er reicht von offener, mehrgeschossiger Bebauung in Bern-Bümpliz, über dichte Blockrandbebauung an verkehrsreichen Strassen (Umgebung Eigerplatz) bis zu industriell geprägter Bebauung im suburbanen Kontext (Grenze zu Ostermundigen). Die spezifische Lage ist bei einigen Liegenschaften ungünstig. So besteht bei der Umgebung Eigerplatz und Ostermundigenstrasse wenig Potenzial zur Nutzung des Aussenraums, in Bern-Bümpliz gibt es kaum Gelegenheit, Synergien mit dem Umfeld herzustellen (Quelle: Masterliste BFH 2015). Die beiden Liegenschaften der HKB in Biel befinden sich in der historischen Altstadt bzw. an der Seevorstadt, inmitten der innerstädtischen Bebauungsstruktur und in direkter Nachbarschaft zu bedeutenden kulturellen Einrichtungen der Stadt Biel.

Entsprechend heterogen ist das Dienstleistungs- und Erholungsangebot bei allen Liegenschaften in Bern und Biel zu beurteilen.

Bei den verbleibenden Liegenschaften des **WGS** verhält es sich ähnlich. Ebenfalls an insgesamt 5 Standorten in der Stadt Bern verstreut, befinden sie sich allesamt in einem sehr städtischen Kontext mit guter Anbindung an Dienstleistungsangebote. Das Erholungsangebot und

die Nutzung des Aussenraums sind wegen der teilweise sehr zentralen Lage als geringer zu beurteilen, mit Ausnahme der Brückenstrasse (direkte Nachbarschaft zum Marzili).

Das **Gsteig-Areal** liegt mit guter Verkehrserschliessung in der Stadt Burgdorf in einem ruhigen Wohnquartier mit Ein-/Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise (vgl. Beschreibung Variante 1).

AG. Anziehungskraft der Standort-Städte

Die BFH kann bei der Aussendarstellung und Werbung für WGS und HKB weiterhin auf den hohen Bekanntheitsgrad von Bern und das ausdifferenzierte Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot zurückgreifen.

AH. Erreichbarkeit, Einzugsgebiet

Die Stadt Bern bleibt Standort aller betrachteten Bildungsinstitutionen. Das Einzugsgebiet beläuft sich für alle diese Institutionen auf 912‘000 Einwohner/innen innerhalb von 60 Minuten ÖV-Reisezeit.

Die zahlreichen Standorte der BFH und der TF Bern sind durch S-Bahn, Bus und Tram erschlossen. Velofahrende haben mehrheitlich geringe Höhendifferenzen zu überwinden (Ausnahme: der TF Bern-Standort in der Felsenau).

AI. Mobilität

Die Fahrleistung der Studierenden und Schüler/innen zu den Institutionen in der Stadt Bern beläuft sich gemäss Modellrechnungen auf rund 73‘000 km pro Tag (vgl. Anhangtabelle 1). Die Züge und der Bahnhof Bern werden stark ausgelastet, da die meisten in und ausserhalb der Agglomeration Bern wohnenden Studierenden und Mitarbeitenden mit den Hauptverkehrsströmen reisen werden (am Morgen in Richtung Berner Hauptbahnhof, am Abend in umgekehrter Richtung).

B. Finanzielle Auswirkungen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Zahlen beziehen sich auf die mit Gebäuden zusammenhängenden Kosten und Erträge (Berechnungsstand Oktober 2015, Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste). Kosten des Lehrbetriebs der Bildungsinstitutionen (wie Löhne, Unterrichtsmaterial usw.) sind nicht berücksichtigt. Kosten und Erträge können in der Realität anders ausfallen als unten aufgeführt, wenn z.B. die Umzugstermine nicht den zugrunde gelegten Annahmen entsprechen oder genauere Kostenberechnungen für Investitionen vorliegen werden. Es handelt sich um grobe Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss SIA von +/- 30 %. Weitere Erläuterungen und Annahmen zu den Kostenberechnungen vgl. Kapitel 6.2, wo auch auf von der Standardkostenmethode abweichende Berechnungen für einzelne Objekte hingewiesen wird.

Variante 4 wird bis zum Jahr 2045 netto insgesamt 822 Mio. CHF oder durchschnittlich 25.7 Mio. CHF pro Jahr kosten.[66] Inbegriffen in dieser Zahl sind alle Ausgaben und Einnahmen des gesamten im vorliegenden Standortvergleich betrachteten Systems, d.h. ausser der BFH auch die TF Bern, die auch von der Standortkonzentration der BFH tangiert, aber über gesonderte Kredite zu finanzieren ist.

Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen von Standort-Variante 4

Gebäudebezogene Kosten und Erträge in Mio. CHF für das aufsummierte Total Jahre 2013-2045
Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %

	Total	davon entfallen auf …				
		BFH, Campus Weyermanns-haus Bern	BFH, Campus Gsteig Burg-dorf	TF Bern, Lorraine und Felsenau	Kooperations-angebot BFH/TF Bern	Übrige Standorte [6]
BA. Bruttomiete [1]	569	-	-	115	19	435
BB. Laufender Unterhalt [2]	39	-	-	6		33
BC: Hochschulbetriebskosten [3]	184	-	-	41	2	141
BD: Investitionen	144	-	-	30		114
BE: Total Ausgaben brutto	936	-	-	192	21	723
BF: Subventionen [4]	64	-	-			64
BG: Devestition [5]	50	-	-			50
BH: Total Ausgaben netto	822	-	-	192	21	609

BA, BB, … = Unterkriterien des Kriteriums B „Finanzielle Auswirkungen“

[1] Nettomiete plus Heiz- und Nebenkosten (Energiekosten, Strom allg., Wasser- und Abwassergebühren, Verwaltungshonorar).

[2] 1 % des amtlichen Wertes (nur bei Liegenschaften im Eigentum des Kantons).

[3] Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung, Kontroll- und Sicherheitsdienste, Abgaben und Beiträge. In kantonseigenen Gebäuden zusätzlich Heiz- und Nebenkosten (bei Mietobjekten sind diese Kosten in der Bruttomiete enthalten).

[4] 10 % an die Bruttomiete pro Jahr bzw. 30 % einmalig an Neuinvestitionen (nur Liegenschaften der BFH).

[5] Verkauf von kantonseigenen Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden.

[6] Liegenschaften, die bis zum Umzug bzw. auch nach einer Standortkonzentration weiter genutzt werden (inkl. Liegenschaften der BFH-AHB und der BFH-TI bis zum Umzug nach Biel/Bienne).

Quelle: Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern, BFH_STAKO_Masterliste (Erläuterungen vgl. auch Kap. 6.2).

BI. Umweltverträglichkeit der Gebäude

Die Umweltverträglichkeit der zahlreichen bestehenden Liegenschaften wird grundsätzlich als gering angesehen, auch wenn davon ausgegangen wird, dass im Rahmen einer Sanierung die Aussenhüllen energieeffizient ausgestattet werden, was jedoch bei vielen Liegenschaften in der Kompetenz der Gebäudeeigentümer liegt.

66 In den einzelnen Jahren können Abweichungen vom genannten Durchschnitt auftreten.

C. Wirtschaftliche und raumplanerische Aspekte

CA. Beitrag zur Steigerung der kantonalen Wirtschaftskraft

Der Beitrag zur kantonalen Wirtschaftskraft wird durch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH definiert (vgl. Kap. 6.2). Gemäss den Ausführungen im Bereich A erfolgt in Variante 4 keine räumliche Konzentration der BFH, wird eine departementsübergreifende Zusammenarbeit schwierig und fehlt eine architektonische Ausstrahlung. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH sind als schlecht zu beurteilen. Damit ist auch ein nur beschränkter Beitrag zur Wirtschaftskraft des Kantons Bern verbunden; er dürfte gegenüber dem aktuellen Stand tendenziell rückläufig sein.

CB. Auswirkungen auf die kantonale Raumordnung

Mit dem Verbleib der Departemente WGS und HKB in der Stadt Bern behält Bern eine starke Funktion als Zentrum 1. Stufe. Burgdorf wird auch ohne Einheiten der BFH Zentrum 3. Stufe bleiben, da viele Zentrumsfunktionen nach wie vor vorhanden sein werden. Die Ausstrahlung als Zentrum 3. Stufe wird aber ohne Standort der BFH etwas weniger stark sein.[67]

CC. Auswirkung auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern

Am Standort Bern werden rund 6‘350 Personen von BFH und TF Bern studieren bzw. als Mitarbeitende tätig sein (vgl. Anhangtabelle 2). Dies entspricht 4.9 % der Wohnbevölkerung der Stadt Bern (Stand 2013). Aktuell macht die Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden von BFH und TF Bern (5‘340 Personen) 4.2 % der Wohnbevölkerung aus. Mit dieser leichten Zunahme ist auch ein geringfügig höherer (wenn insgesamt nach wie vor nicht sehr grosser Beitrag) an die gesamte Wertschöpfung in Stadt und Agglomeration Bern verbunden. Die zu erwartende eher tiefe Attraktivität der BFH u.a. infolge der teilweise schlechten architektonischen Ausstrahlung könnte allerdings dazu führen, dass die Zahl der Studierenden weniger stark ansteigen wird als erwartet (bzw. vom Bundesamt für Statistik prognostiziert) oder gar stagniert. In diesem Fall wäre auch mit stagnierenden Impulsen auf die Wertschöpfung von Stadt und Agglomeration Bern zu rechnen.

Verwaltung, wirtschaftliche Dienstleistungen und Gesundheitswesen profitieren voraussichtlich trotz ungünstiger räumlicher Verhältnisse der BFH von letzterer. Diese Vorteile ergeben sich vor allem durch die räumliche Nähe zwischen der BFH und den Institutionen der genannten Branchen. Dies dürfte sich positiv auf den Austausch zwischen Forschung, Bildung und Praxis auswirken, womit in der Folge letztlich ein positiver Effekt auf die Wertschöpfung in diesen Branchen entstehen dürfte. Sollte allerdings die Qualität der BFH durch die ungünstigen räumlichen Verhältnisse leiden, müssten diese Effekte in Zweifel gezogen werden.

Obwohl die TF Bern an den Standorten in Bern weniger gute Voraussetzungen hat als auf dem Campus in Burgdorf, dürfte der Austausch zwischen dieser Ausbildungsstätte und den lokalen Industrie- und dem Gewerbebetrieben kaum tangiert werden.

---

67 Zur Kategorisierung der Städte nach Zentralitätsstufen im kantonalen Richtplan vgl. Richtplan 2030, Richtplaninhalte Siedlung, Fassung für das Mitwirkungsverfahren, August 2014, S. 10, sowie Massnahmenblatt C_01.

CD. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf

Nach dem Wegzug der aktuell in Burgdorf angebotenen Studiengänge der BFH nach Biel/Bienne werden dort keine Personen der BFH mehr studieren bzw. als Dozierende oder Mitarbeitende tätig sein und in Burgdorf Waren und Dienstleistungen nachfragen. Die Zahl der in Burgdorf Studierenden und Mitarbeitenden der BFH belief sich im Herbst 2014 auf rund 720 bzw. 290 (vgl. (vgl. Anhangtabelle 2). Mit der Verlegung der gegenwärtig in Burgdorf angebotenen Studiengänge nach Biel/Bienne wird der von diesen Personen ausgehende Effekt auf die Wertschöpfung von Stadt und Agglomeration Burgdorf wegfallen. Der wirtschaftliche Gesamteffekt im Raum Burgdorf hängt indessen davon ab, welche Nutzungen sich auf den frei werdenden Flächen in Burgdorf ansiedeln werden. Gegenüber der aktuellen Nutzung werden per Saldo auf dem Gsteig rund 20‘000 m2 BGF und am Jlcoweg rund 9‘000 m2 BGF nicht mehr beansprucht. Diese Flächen können anderweitig genutzt werden. Je nach Art der Nachfolgenutzung könnte die durch den Wegzug der BFH wegfallende Wertschöpfung in Burgdorf kompensiert oder sogar überkompensiert werden. Bei Neuansiedlungen von privaten Betrieben und/oder Wohnungen würde sich dies zudem positiv auf den Steuerertrag der Stadt Burgdorf auswirken.

CE. Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort

Die starke Präsenz von Kulturinstitutionen in der Stadt Bern bietet gute Voraussetzungen für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen HKB und den in Bern ansässigen Institutionen. Bestehende Vernetzungen können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Auch für Wissenstransfer und Kooperationen zwischen dem WGS und damit verbundenen Betrieben und Branchen – z.B. Inselspital, pharmazeutische Industrie und öffentliche Verwaltung – bestehen gute Voraussetzungen, können doch bestehende teilweise enge Vernetzungen weiterhin genutzt werden. WGS-nahe Branchen (Chemie/Pharmazie, Finanzen/Versicherungen, Immobilien, Beratung/F+E/Werbung, wirtschaftliche Dienstleistungen, öffentliche Verwaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen) bieten in den Kerngemeinden der Agglomeration Bern rund 126‘000 Arbeitsplätze an, das entspricht der Hälfte aller Arbeitsplätze in diesem Gebiet (vgl. Anhangtabelle 3).

Es ist kaum anzunehmen, dass ungünstige räumliche Verhältnisse der BFH das Potenzial für Wissenstransfer vor Ort negativ beeinflussen.

CF. Substitutionsmöglichkeiten der Standorte

Bei einer Beibehaltung des Status quo (Variante 4) werden grundsätzlich keine Liegenschaften der BFH im Eigentum des Kantons konzentrationsbedingt aufgegeben und dementsprechend gibt es keinen Substitutionsbedarf.

In Burgdorf offen bleibt die Weiterverwendung der Liegenschaft Jlcoweg 1, die mit dem bereits früher entschiedenen Wegzug des TI nach Biel frei wird. Für das Areal Gsteig bestehen grundsätzlich Optionen in Richtung Nutzung der freiwerdenden Gebäude durch das Gymnasium oder anderweitige Nutzungen z.B. zum Wohnen an attraktiver Lage.

D. Realisierungsfaktoren

DA. Planungsstand

Unter der Voraussetzung, dass die Mietverträge der betroffenen Liegenschaften bis 2045 verlängert werden können besteht kein Anpassungsbedarf der planungsrechtlichen Grundlagen bei den Standorten der HKB.

Beim WGS gilt das gleiche unter der Einschränkung, dass neue Standorte noch nicht definiert sind und damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen unbekannt sind.

Planungsrechtliche Voraussetzungen zur Umnutzung bestehender Gebäude auf dem Gsteig-Areal analog zu Variante 1.

DB. Realisierungszeitpunkt

Unter dem Vorbehalt, dass die Mietverträge der betroffenen Liegenschaften bis 2045 verlängert werden und dass für den zusätzlich ausgewiesenen Raumbedarf aller Liegenschaften geeignete Räumlichkeiten gefunden werden, können alle bestehenden Standorte der **HKB** ohne Unterbruch weiter betrieben werden.

Im Departement **WGS** kann der kantonseigene Standort Brückenstrasse 69-73 ohne Unterbruch weiter betrieben werden, sofern das Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Die Liegenschaften Hallerstrasse 6-10 und Murtenstrasse 10 können nur unter Vorbehalt einer Verlängerung der Mietverträge bis 2045 weiter betrieben werden und wenn das zusätzliche Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Die Inbetriebnahme von Ersatzstandorten für die Stadtbachstrasse 64, den Finkenhubelweg 11, den Lindenrain 4 (ab 2017) und die Schwarztorstrasse 48 (ab 2021) ist noch unsicher, da diese noch nicht festgelegt sind.

Der Standort Falkenplatz 24 (RSR) kann ebenfalls ohne Unterbruch weiter betrieben werden, sofern das Wachstum im Bestand aufgefangen werden kann. Die Inbetriebnahme des Ersatzstandortes für den Dammweg 3 (ab 2017) ist unsicher, da dieser noch nicht feststeht.

Die TF Bern verbleibt an den angestammten Standorten, das zusätzliche Angebot der BFH/TF Bern wird an noch nicht festgelegtem Standort nach Bedarf realisiert werden.

DC. Transaktionsaufwand, Inkonvenienzen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über den Umfang der Transaktionen und Inkonvenienzen, die dieser Variantenentscheid bei den betroffenen Bildungsinstitutionen auslösen würde.

Variante 4	HKB	WGS	RSR	TF Bern	Total
Anzahl betroffene Einheiten	3	4	1	-	8
Anzahl Umzüge	4	4	1	-	9
Anzahl Zwischenlösungen	-	-	-	-	-

Bei der HKB und dem WGS entstehen bei allen Standorten zusätzliche Verschiebungen, da für wachstumsbedingten zusätzlichen Raumbedarf neue, noch unbekannte Standorte gefun-

den werden müssen. Insgesamt sind 8 Einheiten von Transaktionen betroffen. Dabei gibt es 9 Umzüge und keine Zwischenlösungen.[68]

DD. Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen

Die BFH befürwortet - nach der Errichtung des Campus Biel - eine möglichst starke Konzentration der verbleibenden Standorte in Bern und sieht in der heutigen Standortzersplitterung eine Gefahr für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Die Variante „Status quo“ stösst deshalb bei den unmittelbar betroffenen Bildungsinstitutionen auf keine Akzeptanz.

[68] Erfasst sind in dieser Tabelle alle Liegenschaften ab dem Jahr 2013 inklusive Übergangslösungen und weitergenutzten Standorten wie Schwabstrasse 10.

7 Beurteilung der einzelnen Varianten

7.1 Vorgehen

Im Folgenden werden die vier im Kapitel 6 beschrieben Varianten für die weitere Standortkonzentration der BFH auf der Grundlage zuvor festgelegter Ziele und entsprechender Kriterien beurteilt. Der Ziel-/Kriterienkatalog (vgl. Übersicht in Anhang 3) vereint – entsprechend der Planungserklärung des Grossen Rats – sowohl bildungs-, liegenschafts- und finanzpolitische Anliegen als auch wirtschafts- und regionalpolitische Aspekte.

Die für die Beurteilungskriterien massgeblichen Oberziele, die den weiteren Konzentrationsschritten der BFH zugrunde liegen, sind:

- Hohe Attraktivität des Bildungsstandortes Kanton Bern und hohe Wettbewerbsfähigkeit der BFH durch optimale räumliche Voraussetzungen für Dozierende und Studierende
- Tiefe Netto-Kosten bei langfristiger Wertbeständigkeit der betroffenen Grundstücke und Liegenschaften im Eigentum des Kantons Bern
- Hoher Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft im Kanton Bern sowie Übereinstimmung mit der kantonalen Raumordnungspolitik (Zentralitätsstruktur)
- Hohe Realisierungschancen bei breiter Akzeptanz

Die nachfolgende Variantenbeurteilung ist eine vergleichende, d.h. allfällige Vor- oder Nachteile einer bestimmten Variante werden pro Kriterium jeweils nicht absolut, sondern stets im direkten Vergleich mit den drei Alternativvarianten verortet und ausgewiesen.

Mit den folgenden Kennzeichen werden die Ergebnisse der Beurteilung jeweils zusammenfassend dokumentiert, bevor sie anschliessend mit den wichtigsten Hinweisen begründet werden:

				
gewichtiger Vorteil im Vergleich	gewisser Vorteil im Vergleich	weder vorteilhaft noch nachteilig	gewisser Nachteil im Vergleich	gewichtiger Nachteil im Vergleich

Wenn in Bezug auf ein bestimmtes Kriterium die Wirkung aller Varianten als nicht allzu stark eingeschätzt wird, dann wird bei der Beurteilung auf die Verwendung der beiden Kennzeichen für einen gewichtigen Vor- oder Nachteil bewusst verzichtet. Erweisen sich alle Varianten bezüglich eines bestimmten Kriteriums in der Gesamtbetrachtung als gleichwertig, wird unabhängig vom jeweiligen Grad der Kriteriumserfüllung das Beurteilungsergebnis mit dem neutralen Kennzeichen für „weder vorteilhaft noch nachteilig“ ausgedrückt.

Die auf insgesamt 22 Einzelkriterien bezogene Beurteilung der vier vorgegebenen Varianten erfolgte extern durch ein interdisziplinäres Team der dafür beauftragten Firma IC Infraconsult AG. Die Beurteilung beinhaltet bewusst keine Gewichtung der Kriterien und auch keine Aggregation der Einzelergebnisse. Eine abschliessend integrale Variantenbewertung von politischer Natur obliegt dem Regierungsrat und ist Gegenstand von Kapitel 8, „Variantenbewertungen und Schlussfolgerungen“.

Hinweis: Die nachfolgende Variantenbeurteilung basiert auf nicht gewichteten Einzelkriterien mit teilweise hohen positiven oder negativen Korrelationen. Die einzelnen Beurteilungen irgendwie zu beziffern und zusammenzuzählen wäre unzweckmässig. Dies könnte zu Doppelzählungen oder Neutralisierungen und letztlich zu falschen Schlüssen führen. Die Beurteilungen sollen vielmehr einzelne Argumente für die inhaltliche Diskussion liefern.

7.2 Kriterienbezogene Variantenbeurteilung

Konzentrationsgrad			
Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**	**Variante 4**
			

Die Varianten 2 und 3 erfüllen den Auftrag einer weiteren Konzentration der BFH mit der Überführung von insgesamt 16 Standorten von WGS, HKB und RSR auf einen neuen gemeinsamen Campus Bern Weyermannshaus am besten. Da die HKB-Standorte Fellerstrasse 11, Schwabstrasse 10 in Bern sowie Seevorstadt 99 in Biel wegen ihrer hohen Eignung für ihre jeweils spezifischen Zwecke in jedem Fall beibehalten werden, wird auch in den Varianten 2 und 3 bewusst auf eine Vollkonzentration verzichtet.

Die Variante 1 konzentriert zwar dereinst 5 Standorte des WGS im Campus Gsteig Burgdorf und insgesamt 9 Standorte der HKB im Campus Bern Weyermannshaus. Jedoch wird mit zwei weiteren Campussen das – nach dem Entscheid für den Campus Biel – verbliebene Konzentrationspotenzial nur mässig ausgenutzt und der Nachteil der Zersplitterung bleibt teilweise bestehen. Die BFH hat mit Variante 1 fortan insgesamt vier Campusse in Biel, Bern, Zollikofen und Burgdorf, anstelle von drei in den Varianten 2 und 3. Die Beibehaltung des Status quo (Variante 4) wäre mit einem weitgehenden Verzicht auf eine weitere Konzentration der BFH verbunden.

Beitrag an Interdisziplinarität, Wirkungen auf das Bildungsangebot			
Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**	**Variante 4**
			

Varianten 2 und 3 bieten der BFH mit dem gemeinsamen Standort für WGS und HKB gleichermassen optimale Voraussetzungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung sowie für den informellen Wissenstransfer zwischen Beschäftigten und Studierenden. Mit dem TecLab Burgdorf und dem Neubau für die TF Bern in Burgdorf (vgl. nachfolgendes Kriterium „Nutzen für andere kantonale Nutzer“) eröffnen sich mit der Variante 3 neue Chancen mit den klar positivsten Auswirkungen auf die interdisziplinäre Ausrichtung der BFH sowie auf den Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsstandort Kanton Bern.

Entsprechend weniger vorteilhaft bezüglich ihres bildungspolitischen Potenzials einzustufen sind die Varianten 2 und 1, die beide von einer Bündelung der TF Bern in Burgdorf absehen und im Fall der Variante 1 mit zwei getrennten Campussen für WGS und HKB keine optimalen Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und ein kompaktes Bildungsangebot bieten. Variante 4 wäre punkto Interdisziplinarität und Weiterentwicklung des Bildungsangebots mit vergleichsweise erheblichen Nachteilen verbunden.

Nutzen für andere kantonale Nutzer

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	→	↗	→

Heute ist die TF Bern an zwei Standorten untergebracht. Einerseits in kantonseigenen Liegenschaften an der Lorrainestrasse und andererseits in einem Mietobjekt in der Felsenau. In der Variante 3 erhält die TF Bern mit dem Neubau auf dem Areal Gsteig in Burgdorf gute räumliche Voraussetzungen für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung sowie für gezielte Kooperationen mit der BFH und allenfalls auch mit dem Gymnasium Burgdorf. Durch einen Umzug der TF Bern nach Burgdorf können das Mietverhältnis aufgelöst und die kantonalen Liegenschaften am Brückenpfeiler der Lorrainebrücke für Nutzungen der gibb freigegeben werden. Die Problematik der fehlenden Turnhallen für die TF Bern könnte in Burgdorf zusätzlich gelöst werden.

Die Varianten 1, 2 und 4 sind bezüglich Nutzen für die TF Bern, die gibb und das Gymnasium Burgdorf gleichermassen etwas weniger vorteilhaft. Für die TF Bern sind ohne den neuen Standort Burgdorf die räumlichen Voraussetzungen für ihre Weiterentwicklung und ihre Kooperation mit der BFH und einem Gymnasium etwas weniger günstig als in Variante 3.

Nutzungseignung/ Raumqualität

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	→	↗	↘

Bei allen Neubauten bzw. nach allen Sanierungen wird von einer guten Nutzungseignung und einer hohen Raumqualität der betreffenden Gebäude ausgegangen. Variante 3 schneidet im Vergleich etwas besser ab, weil beim Neubau für die TF Bern in Burgdorf von einer höheren Nutzungseignung und Raumqualität ausgegangen werden kann als an den zwei bisherigen Standorten in Bern. Die Beibehaltung des Status quo (Variante 4) ist mit grösseren Nachteilen verbunden, da im heutigen Gebäudebestand Nutzungseignung und Raumqualitäten v.a. der Liegenschaften der BFH teilweise ungenügend sind.

Architektonische Qualität und Ausstrahlung

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
↗	↑	↑	↓

Für zwei neue Campusse in Burgdorf und Bern (Variante 1) oder nur einen neuen Campus in Bern (Varianten 2 und 3) ist jeweils von einer (gleich-)hohen Architekturqualität auszugehen. Hingegen dürfte ein neuer gemeinsamer Campus für WGS, HKB und RSR (in Bern) für eine grössere einheitliche Ausstrahlung der BFH sorgen als zwei solitäre Departements-Campusse

(in Burgdorf und in Bern) und ohne die Integration von Rektorat und Verwaltung (RSR). Die Varianten 2 und 3 sind punkto architektonischer Qualität und Ausstrahlung somit leicht im Vorteil gegenüber Variante 1. Der Status quo (Variante 4) fällt bezüglich dieses Kriteriums sehr stark ab.

Lage und Umgebung

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	→	→	→

Die Lage und unmittelbare Umgebung der massgeblichen Gebäude fallen in den vier Standortvarianten sehr unterschiedlich aus. Zudem dürften sie sich in den nächsten Jahren teilweise auch noch stark verändern. Insbesondere die Areale Gsteig Burgdorf und Bern Weyermannshaus unterscheiden sich stark, haben aber beide – je nach subjektiven Präferenzen – ihre lagespezifischen Qualitäten (Gsteig Burgdorf: kleinstädtischer Kontext und ruhiges Wohnquartier in offener Bauweise, Bern Weyermannshaus: suburbaner Kontext in gewerblichem Entwicklungsschwerpunkt). Grundsätzlich sind in allen Varianten die massgeblichen Standorte bezüglich Lage und unmittelbarer Umgebung als geeignet zu betrachten und offensichtliche Vor- und Nachteile lassen sich in der Summe kaum ableiten. Da sich auch im heutigen Bestand die Gebäude mehrheitlich an geeigneter bis sehr guter Lage befinden, können die Varianten 1-4 bezüglich dieses Kriteriums als gleichwertig beurteilt werden.

Anziehungskraft der Standortstädte

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	↗	↗	↗

In den Varianten 2, 3 und 4 profitiert die BFH im (inter-)nationalen Wettbewerb um Studierende und Mitarbeitende stärker von der im Vergleich zu Burgdorf grösseren Attraktivität Berns als Fachhochschulstandort als in Variante 1. Die nationale Ausstrahlung und das ausdifferenzierte Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot der Bundesstadt stellen Wettbewerbsvorteile insbesondere für das Anwerben von Studierenden dar. Mit der Variante 1 müssen mit dem Wegzug des WGS von Bern künftig rund drei Viertel der Studierenden (von WGS und HKB zusammen) für den FH-Standort Burgdorf beworben werden, der nur eine regional-kantonale Ausstrahlung hat und als Kleinstadt über ein gutes, aber im Vergleich zu Bern wesentlich bescheideneres Kultur-, Freizeit- und Konsumangebot verfügt.

Für die TF Bern stellt bei einem Wegzug von Bern (Variante 3) die mindere Anziehungskraft von Burgdorf eine geringere Herausforderung dar, da die Schule stark auf den Kanton Bern ausgerichtet ist und zumindest auf Sekundarstufe II die allgemeinen Standortqualitäten bei der Schulwahl noch von vergleichsweise geringer Bedeutung sind.

Erreichbarkeit, Einzugsgebiet (innerhalb 60 Min. ÖV-Reisezeit)

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			
Anzahl Einwohner/innen, welche die Bildungseinrichtungen innerhalb von 60 Min. ÖV-Reisezeit erreichen:			
HKB: 912‘000 EW WGS: 825‘000 EW TF Bern: 912‘000 EW	HKB: 912‘000 EW WGS: 912‘000 EW TF Bern: 912‘000 EW	HKB: 912‘000 EW WGS: 912‘000 EW TF Bern: 825‘000 EW	HKB: 912‘000 EW WGS: 912‘000 EW TF Bern: 912‘000 EW

Bei Variante 2 haben alle betrachteten Institutionen (WGS, HKB, TF Bern) das grösste Einzugsgebiet innerhalb von 60 Min. ÖV-Reisezeit. Dabei sind die Standorte mit verschiedenen Verkehrsträgern und mehrheitlich ohne grosse Höhendifferenzen erreichbar.

Variante 4 hat zwar das grundsätzlich gleiche Einzugsgebiet wie Variante 2, ist aber wegen gewisser Unterschiede in der Erreichbarkeit der vielen Einzelstandorte in Bern gegenüber Variante 2 etwas schlechter zu beurteilen. Variante 3 ist gegenüber Variante 4 insofern etwas weniger günstig, als TF Bern und TecLab Burgdorf am Standort Burgdorf über ein geringeres Einzugsgebiet innerhalb von 60 Min. ÖV-Reisezeit verfügt als ein alternatives Angebot in Variante 4.

In Variante 1 weist der Standort für das WGS, das zwei Drittel der Studierenden und Mitarbeitenden der betrachteten Institutionen umfasst, ein geringeres Einzugsgebiet auf als in den anderen Varianten. Diese Variante schneidet damit am schlechtesten ab.

Mobilität (verursachte Fahrleistung)

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			
Fahrleistung von Studierenden mit Wohnort innerhalb einer Erreichbarkeit von 60 Min. ÖV-Reisezeit:			
115‘000 km/Tag	73‘000 km/Tag	83‘000 km/Tag	73‘000 km/Tag

Die vier Varianten werden bezüglich der Mobilität gleich bewertet. Zwar verursacht Variante 1 gemäss Modellrechnungen am meisten Personenkilometer, dafür wird die Bahninfrastruktur regelmässiger ausgelastet als bei den Varianten 2 und 4, bei denen rund zwei Drittel der Studierenden und Mitarbeitenden der betrachteten Institutionen nicht gegen, sondern mit den Hauptverkehrsströmen fahren. Variante 3 liegt bezüglich der Zahl zurückgelegter Personenkilometer und der Auslastung der Bahninfrastruktur zwischen den Varianten 1 einerseits und den Varianten 2 und 4 andererseits.

Netto-Ausgaben (gebäudebezogene Kosten, ohne Kosten des Lehrbetriebs)			
Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**	**Variante 4**
→	↗	↗	→
25.0 Mio. CHF/Jahr	23.4 Mio. CHF/Jahr	24.0 Mio. CHF/Jahr	25.7 Mio. CHF/Jahr

Die durchschnittlichen Netto-Ausgaben pro Jahr zeigen nur geringe Unterschiede zwischen den vier Varianten. Die Varianten 2 und 3 schneiden mit durchschnittlich 23.4 bzw. 24.0 Mio. CHF pro Jahr für die Periode 2013-2045 etwas besser ab als die Varianten 1 und 4 mit 25.0 bzw. 25.7 Mio. CHF.

Bei den aufgeführten Zahlen handelt es sich um grobe Vergleichsrechnungen auf Basis von Standardkosten mit einer Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %.[69] Bezüglich der Durchschnittswerte pro Jahr ist zu beachten, dass in den einzelnen Jahren, unter anderem abhängig von den jeweils getätigten Investitionen, Abweichungen vom Mittelwert auftreten können.

Die geschätzten Beträge beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der betrachteten Institutionen (HKB/WGS/RSR und TF Bern) und gehen immer von denselben vergleichbaren Annahmen in allen vier Varianten aus. Der Einbezug aller erwähnten Institutionen in diese Betrachtung erlaubt, in allen Varianten alle tangierten Einheiten zu betrachten und wirklich Vergleichbares miteinander zu vergleichen. Die Kredite für die einzelnen Institutionen müssen indessen in separaten Geschäften bewilligt werden.

Investitionen brutto			
Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**	**Variante 4**
↓	↑	→	↗
282 Mio. CHF	98 Mio. CHF	165 Mio CHF	144 Mio. CHF

Bezüglich Investitionsbedarf schneidet Variante 2 am besten ab. Die im Campus Weyermannshaus für die BFH bereitzustellenden Flächen werden bei dieser Variante zugemietet, was zu entsprechend tiefen Investitionskosten führt (der Kanton besitzt in der Stadt Bern keine geeigneten Flächen für einen Eigenbau). In der status-quo-Variante 4 müssen 144 Mio. CHF v.a. für grosszyklische Sanierungen in verschiedenen Liegenschaften investiert werden. Rund 15 % höher liegt die Investitionssumme bei Variante 3, bei der ein neuer Campus für die TF Bern auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf erstellt wird. Noch deutlich höher liegen die Brutto-Investitionskosten bei Variante 1 mit einem neuen BFH-Campus in Burgdorf. An dessen Bau sind zwar im Gegensatz zum Campus TF Bern Bundessubventionen zu erwarten. Die Kosten pro m2 liegen aber für Fachhochschulen deutlich über den entsprechenden Werten für ein Gebäude des Typus einer technischen Fachschule und werden durch die zu erwartenden Bundessubventionen nicht kompensiert.

[69] Annahmen im Einzelnen vgl. Kap. 6.2.

Die Investitionskosten weisen eine Kostengenauigkeit gemäss SIA von +/- 30 % auf. Zu beachten ist überdies, dass den Investitionen auch ein realer Gegenwert in Form von Liegenschaften gegenübersteht. Der höchsten Investitionssumme bei Variante 1 steht damit auch der höchste Restbuchwert am Schluss der Betrachtungsperiode gegenüber, und entsprechend dem tieferen Investitionsbedarf bei den anderen Varianten fällt dort auch der Restbuchwert entsprechend tiefer aus.

Umweltverträglichkeit der Gebäude

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	↗	↗	↘

Ein Umweltverträglichkeitsvergleich ist zurzeit d.h. ohne genauere Kenntnisse über die künftigen (Campus-)Bauten kaum möglich. Bei Neubauten kann jedoch generell von einer hohen Umweltverträglichkeit (z.B. MINERGIE) der Gebäude ausgegangen werden. Die Varianten 2 und 3 mit einem gemeinsamen Campus für WGS und HKB schneiden in einer summarischen Umweltverträglichkeitsabschätzung dank der vergleichsweise hohen Flächeneffizienz punkto Energieverbrauch (und auch Bodenverbrauch) am besten ab, gefolgt von Variante 1. Die Variante 4 ist aufgrund des vergleichsweise hohen Flächenbedarfs und des unterschiedlichen Gebäudezustandes aus Umweltsicht die schlechteste Variante. Gesamthaft betrachtet wird das Kriterium „Umweltverträglichkeit“ beim heutigen Kenntnis-/Planungsstand für den Variantenentscheid kein Ausschlag gebendes sein können.

Beitrag zur Steigerung der kantonalen Wirtschaftskraft

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	↗	↗	↘

Der Beitrag einer Standortvariante zur kantonalen Wirtschaftskraft wird gemäss Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern 2025 weitgehend durch die jeweilige Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BFH definiert. Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit können als umso höher angenommen werden, je stärker die räumliche Konzentration und je besser die Voraussetzungen für das Bildungsangebot und die departementsübergreifende Zusammenarbeit sind. Damit steigt auch die Zahl hoch qualifizierter Studienabgängerinnen und -abgänger und letztlich die Wertschöpfung der Arbeitsplätze.

In Variante 2 und 3 werden ein höherer Konzentrationsgrad und bessere Voraussetzungen für das Bildungsangebot der BFH erreicht als in Variante 1; dementsprechend etwas besser ist auch der zu erwartende Impact auf die Wirtschaftskraft des Kantons Bern. Am schlechtesten schneidet Variante 4 ab, bei der keine Konzentration der BFH-Standorte von WGS und HKB erfolgt, worunter die Wettbewerbsfähigkeit der BFH langfristig leidet.

Auswirkung auf die kantonale Raumordnung (Einfluss auf die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan)

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			

Varianten 1 und 3 tragen besser zur bestehenden und gemäss Entwurf zum kantonalem Richtplan 2030 anvisierten Zentrenstruktur des Kantons bei als die Varianten 2 und 4. Bei letzteren verliert Burgdorf an Bedeutung als Zentrum 3. Stufe, hingegen behält Bern weiterhin seine starke Stellung als Zentrum 1. Stufe. Auch bei den Varianten 1 und 3 behält die Stadt Bern ihre Stellung als Zentrum 1. Stufe. Variante 3 ändert an der Ausstrahlung von Bern und Burgdorf kaum etwas. In Variante 1 wird durch die Verschiebung des WGS nach Burgdorf die Stellung der Stadt Bern leicht geschwächt, dafür für Burgdorf gestärkt. Gesamthaft betrachtet steht keine der Varianten etwa im offenkundigen Widerspruch zu den Leitlinien der kantonalen Raumordnung oder würde diese andernfalls mit Abstand am besten erfüllen.

Auswirkung auf Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			
Am Standort Bern studierende und arbeitende Personen:			
2190 Pers. (1.7% der Bev.)	6350 Pers. (4.9% der Bev.)	5520 Pers. (4.3% der Bev.)	6350 Pers. (4.9% der Bev.)

Die Auswirkung auf die Wirtschaft von Stadt und Agglomeration Bern wird durch die Zahl der am Standort Bern studierenden und arbeitenden Personen approximiert. Durch Kauf von Waren und Dienstleistungen tragen diese Personen zum Bruttoinlandprodukt des betreffenden Gebietes bei.

In den Varianten 2 und 4 erreicht die Zahl der Studierenden und Mitarbeitenden in der Stadt Bern die höchsten Werte. In Variante 1 wird nebst der verhältnismässig geringen Zahl von Studierenden und Mitarbeitenden auch die etablierte Zusammenarbeit zwischen dem (neu) in Burgdorf domizilierten Departement WGS und den Betrieben von öffentlicher Verwaltung, Gesundheitswesen und sog. wirtschaftlichen Dienstleistungen[70] im Raum Bern erschwert. Dies könnte sich bremsend auf die Dynamik und letztlich auf die Wertschöpfung in diesen Branchen auswirken. Der Verlust der TF Bern in Variante 3 schwächt die Stellung der Bundesstadt nicht entscheidend und die Stellung von Burgdorf wird gleichzeitig gestärkt (vgl. die Ausführungen zum folgenden Kriterium).

[70] Dazu gehören u.a. folgende Wirtschaftszweige: Vermittlung von Arbeitskräften, Reisebüros, Wach- und Sicherheitsdienste, Gebäudebetreuung, Schreibarbeiten, Copy-Shops, Call-Centers u.ä.

Auswirkung auf Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			
Am Standort Burgdorf studierende und arbeitende Personen:			
4170 Pers. (26.2% der Bev.) -		850 Pers. (5.3% der Bev.) -	

Auch für den Raum Burgdorf wird die Auswirkung auf die Wirtschaft durch die Zahl der Studierenden und Mitarbeitenden am Standort (Burgdorf) approximiert. Variante 1 schneidet dabei eindeutig am besten ab, studieren und arbeiten doch im Departement WGS fortan 4‘170 Personen in Burgdorf. Gemessen an der Grösse der Stadt macht diese Zahl deutlich mehr aus als in Bern. Auch im Vergleich zur Zahl der Studierenden und Mitarbeitenden zu Zeiten von TI und AHB vor deren Umzug nach Biel werden sehr viel mehr (rund vier Mal mehr) Personen in Burgdorf studieren und arbeiten. Damit ist auch mit einem spürbaren Beitrag der Variante 1 zum BIP des Raums Burgdorf zu rechnen.

Variante 3 kann insofern positiv beurteilt werden, als von den das TecLab Burgdorf besuchenden und dort arbeitenden Personen ein Beitrag an das regionale BIP ausgehen dürfte. Zudem dürfte das TecLab Burgdorf einen positiven Effekt auf die Dynamik von bereits im Raum Burgdorf ansässigen Firmen der Bereiche MINT und Cleantech/erneuerbare Energien ausgehen. Variante 3 ist im Übrigen mit keinen massgeblichen Nachteilen für die Stadt Bern verbunden.

Bei den Varianten 2 und 4 verbleiben keine Einheiten der BFH mehr in Burgdorf und damit versiegt zunächst deren Beitrag an das BIP in Burgdorf. Der wirtschaftliche Gesamteffekt hängt indessen davon ab, welche anschliessenden Nutzungen sich auf den nicht mehr beanspruchten Arealen realisieren lassen (gegen 30‘000 m2 Bruttogeschossfläche). Je nach Art der Nachfolgenutzung könnte die durch den Wegzug der BFH wegfallende Wertschöpfung in Burgdorf (u.a. teils durch Wohnnutzungen) kompensiert oder gar überkompensiert werden. Weil präzise Aussagen dazu zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokumentes nicht möglich sind, werden die Varianten 2 und 4 bezüglich dieses Kriteriums dennoch als die schlechtesten beurteilt.

Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			

Das Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort ist umso höher, je mehr HKB- bzw. WGS-nahe bzw. technische Wirtschaftszweige sich am Standort der entsprechenden Bildungseinheiten befinden. Die Varianten 2, 3 und 4 sind im Vergleich zu Variante 1 insofern besser zu beurteilen, als namentlich der Anteil von WGS-nahen Branchen[71] im Raum Bern mit

[71] Als WGS-nah sind insbesondere folgende Branchen zu bezeichnen: Chemie, Pharmazie, Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Beratung/Ingenieurwesen/F+E/Werbung, wirtschaftliche Dienstleistungen wie Vermittlung von Arbeitskräften, Sicherheitsdienste, Gebäudereinigung, öffentliche Verwaltung sowie Gesundheits- und Sozialwesen.

knapp 50 % aller Arbeitsplätze deutlich höher ist als im Raum Burgdorf. Bei Variante 1 (WGS in Burgdorf) beträgt der Anteil WGS-naher Branchen am Total der Arbeitsplätze 34 %.

Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen der BFH (WGS, HKB, RSR)

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	→	→	→

Je leichter bzw. intelligenter eine Nachnutzung von jenen Arealen und Gebäuden ausfällt, die aufgrund der weiteren Konzentration der BFH zu anderweitiger Verwendung freigegeben werden, desto vorteilhafter ist jeweils die entsprechende Standortvariante zu beurteilen. Mögliche Alternativen für abziehende Nutzungen von WGS, HKB und RSR sind zum Zeitpunkt der Berichtsredaktion jedoch nur schwer abzuschätzen und zu beurteilen.

Diese Unsicherheit betrifft in Bern etwa die kantonseigenen Standorte Papiermühlestrasse 13 und Brückenstrasse 69-73 (frei bei Variante 1 bis 3) und in Burgdorf den Standort Jlcoweg 1 (frei bei Variante 1, 2 und 4) sowie Teile des dereinst ehemaligen BFH-Areals auf dem Gsteig (frei bei Variante 2 und 4). Die Stadt Bern wäre in ihrer Eigentümerrolle mit Fragen der weiteren Verwendung/Umnutzung z.B. der Flächen in der Felsenau (frei in Variante 3) konfrontiert.

Bei einer Gesamtschau hat zum aktuellen Kenntnisstand keine der Varianten in der Summe einen massgeblichen Vor- oder Nachteil hinsichtlich Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen. Was sich heute als mögliches Risiko präsentiert, eröffnet unter Umständen später gute Chancen oder umgekehrt. Die Varianten 1 bis 4 sind deshalb punkto Substitutionsmöglichkeiten als gleichwertig zu betrachten.

Planungsstand

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
→	→	→	→

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisation der avisierten Bau- und Sanierungsvorhaben sind in allen Varianten gegeben. Einzelne Unsicherheiten bestehen höchstens bei der Fortsetzung des Status quo (Variante 4) aufgrund bis ins Jahr 2045 auslaufender Mietverträge. Die Varianten 1-4 sind bezüglich des Planungsstands gesamthaft betrachtet gleichwertig.

Realisierungszeitpunkt

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			

Aufgrund der Vorteile einer weiteren Konzentration der BFH für deren Wettbewerbsfähigkeit ist der Realisierungszeitpunkt für die variantenspezifischen Bau-, Sanierungs- und Umzugsvorhaben allenfalls ein wichtiger Entscheidungsfaktor. Variante 4 ist definitionsgemäss am vorteilhaftesten, weil das bereits bestehende Régime möglichst weitergeführt werden soll. Unter den verbleibenden Varianten schneiden Variante 2 und 3 besser ab, weil die weitere Konzentration der BFH (WGS, HKB und RSR) bereits 2023 auf dem Campus Bern Weyermannshaus realisiert werden kann, währenddessen in Variante 1 das WGS erst 2025 in Burgdorf zusammengefasst werden kann.

Transaktionsaufwand

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			
21 Einheiten / 23 Umzüge	22 Einheiten / 24 Umzüge	27 Einheiten / 29 Umzüge	8 Einheiten / 9 Umzüge

Vergleichsweise am aufwändigsten ist die Umsetzung der Konzentrationsvorhaben in logistischer Hinsicht in Variante 3 mit insgesamt 27 betroffenen Schuleinheiten und 29 Umzügen (TF Berninbegriffen). Variante 1 und 2 schneiden diesbezüglich leicht besser ab, währenddessen die Beibehaltung des Status quo (Variante 4) definitionsgemäss mit den wenigsten Transaktionen verbunden ist, jedoch wegen zusätzlichen Raumbedarfs ebenfalls Zwischenlösungen und örtliche Verschiebungen bedingt.

Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
			

Die Akzeptanz bei den von den weiteren Konzentrationsbemühungen betroffenen Bildungsinstitutionen (allen voran der BFH) fällt bei den einzelnen Varianten sehr unterschiedlich aus. Die Varianten 1 und 4 müssten gegen den ausdrücklichen Willen der BFH-Führung realisiert werden, da nach ihrem Dafürhalten sowohl die Beibehaltung des Status quo als auch die Verschiebung des WGS nach Burgdorf die Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschule langfristig schmälert. Demgegenüber geniessen die Varianten 2 und 3 bei der BFH-Führung eine hohe Akzeptanz und es dürfte mit einer entsprechend hohen Standort- bzw. Nutzerzufriedenheit zu rechnen sein.

Die TF Bern signalisiert zum Zeitpunkt der Berichtsredaktion ihr grundsätzliches Einverständnis zu der für sie sehr bedeutenden Variante 3 bzw. zu einem Umzug nach Burgdorf und zum

dortigen Aufbau eines gemeinsamen Bildungsangebots mit der BFH, auch wenn innerhalb dieser Institution gewisse Vorbehalte gegen einen Umzug nach Burgdorf bestehen werden (die TF Bern blickt auf eine lange Tradition am Standort Bern zurück).

Die Akzeptanz für die einzelnen Varianten bei Studierenden und Beschäftigten wird in diesem Kriterium nicht wiedergegeben. Sie ergibt sich bereits aus den Kriterien AF (architektonische Qualität/Ausstrahlung), AG (Lage/Umgebung), AH (städtische Attraktivität) und AI (Erreichbarkeit). Auf eine Umfrage wurde aus zeitlichen und finanziellen Gründen verzichtet.

8 Variantenbewertungen und Schlussfolgerungen

Gegenstand der zweiten Etappe der Standortkonzentration der BFH sind die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit, Hochschule der Künste sowie das Rektorat und die Services. Die Standortortanalyse erfolgt an Hand der in Ziffer 2 der Planungserklärung des Grossen Rates vom 23. März 2012 erwähnten Kriterien: Bildungspolitik, betriebliche und finanzielle Aspekte, wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte sowie Regionalpolitik. Hauptziel der aus der Standortanalyse resultierenden Ergebnisse ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der BFH als Institution der praxisorientierten Hochschullehre und der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung langfristig durch eine Standortkonzentration zu sichern.

Der vom Regierungsrat mit Unterstützung der Firma Infraconsult durchgeführte Variantenvergleich verzichtet bewusst auf eine quantifizierte und aggregierte Schlussfolgerung im Sinne einer Nutzwertanalyse. Der vorliegende Bericht soll im Sinne einer Entscheidungsgrundlage für den politischen Prozess eine quantitative und qualitative Beurteilung der geprüften Standortvarianten auf Grund verschiedener Kriterien ermöglichen. Das Gesamtbild der für die vier Varianten auf einheitlicher Datenbasis geprüften Kriterien ermöglicht es den politischen Entscheidungsträgern, zu einer schlüssigen Beurteilung zu gelangen.

Der vorliegende Variantenvergleich zeigt deutlich auf, dass dieses Ziel bei einem Verzicht auf eine Standortkonzentration, wie im Referenzszenario Variante 4 dargelegt, nicht erreicht werden kann. Das Verzichtsszenario ist nicht einmal aus rein finanzpolitischer Perspektive attraktiv, da Unterhalt, Betrieb und Entwicklung der zahlreichen bestehenden Standorte der BFH mit höheren Kosten verbunden wären als alle anderen geprüften Varianten.

Nur die Varianten 1, 2 und 3 kommen demnach überhaupt in Betracht, um die räumlichen Voraussetzungen der BFH nachhaltig zu verbessern.

8.1 Qualitative Beurteilung der verglichenen Varianten

Beurteilung aus bildungspolitischer Sicht

Wichtigstes Wesensmerkmal jeder Hochschule ist die untrennbare Verbindung von Wissensgenerierung und Wissensvermittlung – von Lehre und Forschung. Bei den Fachhochschulen stehen dabei die praxisorientierte Lehre sowie die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung im Mittelpunkt. Dabei gilt grundsätzlich: Auf je weniger Standorte eine Fachhochschule verteilt ist, desto einfacher und effizienter wird die inhaltliche, aber auch die betriebliche Zusammenarbeit unter den verschiedenen Fachbereichen und Departementen, desto attraktiver wird die Hochschule auch für die Studierenden und die Partnerinstitutionen (Campus-Gedanke, Visibilität) und desto mehr betriebliche Synergien können genutzt werden (Kosten). Der „Idealzustand“ eines einzigen Campus ist natürlich kaum erreichbar. Der Kanton Bern ist gegenwärtig mit dem Kanton Zürich und dem Kanton Tessin aber der einzige Kanton, der eine Fachhochschule als alleiniger Träger betreibt. Er hat deshalb die Chance, in alleiniger Verantwortung auf das Ziel „möglichst wenig Standorte“ hinzuarbeiten und die Standortwahl für die BFH vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Hochschule und unter Berücksichtigung ihrer Grösse als mittelgrosse Fachhochschule adäquat zu treffen.

Der vorliegende Variantenvergleich zeigt auf, dass die Varianten 2 und 3, welche für die BFH zwei Campusse in Bern und Biel (zuzüglich Aussenstandorte Zollikofen und Magglingen) vorsehen, aus betrieblicher und angebotsbezogener Sicht Vorteile gegenüber der Variante 1 mit drei Campus-Standorten in Bern, Biel und Burgdorf bringen. Die Konzentration der nach der Standortkonzentration der technischen Disziplinen in Biel noch nicht zusammengeführten Bereiche WGS, HKB und RSR an einem einzigen Standort bringt Synergiegewinne in Lehre und Forschung, in der Interdisziplinarität, in der Wirkung gegen aussen und in betrieblicher Hinsicht (geringerer Flächenbedarf, geringere Betriebskosten). Hingegen würden mit dem Wegzug des WGS nach Burgdorf (Variante 1) über Jahre aufgebaute Partnerschaften am Standort Bern geschwächt.

Die Variante 1 bringt zwar verglichen mit dem Status quo ebenfalls gewisse Synergien, die Verteilung der verbleibenden Bereiche auf zwei Standorte, Bern und Burgdorf, ist aber aus bildungspolitischer Sicht als deutlich weniger gut zu erachten. Bildungspolitisch bringen somit die Variante 2 und 3 aus Sicht der Fachhochschule eine ebenbürtige Verbesserung.

Der entscheidende Unterschied in bildungspolitischer Hinsicht zwischen den Varianten 2 und 3 liegt in der zusätzlichen Standortkonzentration der TF Bern auf dem Gsteig-Areal sowie dem Aufbau des TecLab am Jlcoweg in Burgdorf.

Die TF Bern gewinnt mit einem Umzug von Bern nach Burgdorf in mehrfacher Weise. Heute ist die TF Bern auf zwei Standorte in der Stadt Bern verteilt. Sie wird an einem einzigen Standort in einem Neubau zusammengeführt. Der Standort in Burgdorf bietet sich an, da das Gsteig-Areal und der Jlcoweg in Burgdorf durch den Wegzug der Departemente AHB und TI der BFH nach Biel frei werden. Das kantonale Gsteig-Areal verfügt über den notwendigen Platz, um die TF Bern gesamthaft unterzubringen (inklusiv die seit langem notwendigen Turnhallen) und die Typologie des Neubaus könnte optimal auf die Bedürfnisse der TF Bern ausgerichtet werden. Mit der Adresse Technikumsstrasse würde die TF Bern an die „Tech"-Tradition der Bildungsstadt Burgdorf mit einer flexiblen Kombination aus Schul- und Werkstatträumen anknüpfen. Auch für die gewerblich-industrielle Berufsschule Bern gibb ergibt sich durch den Wegzug der TF Bern die Chance auf eine zusätzliche Standortkonzentration am Standort Lorraine in der Stadt Bern.

Der neue Campus bedeutet ein klares, langfristiges Bekenntnis der Politik zur TF Bern als wichtige Ausbildungsstätte des Kantons in Ergänzung zur dualen Berufsbildung und sichert die heutige Strategie der TF Bern. Ein Campus TF Bern in Burgdorf ermöglicht gewichtige Impulse für die zunehmend enge Verknüpfung von Berufsbildung, höherer Berufsbildung und beruflicher Weiterbildung.

Einen weiteren bildungspolitischen Mehrwert würde der Umzug der TF Bern nach Burgdorf vor allem in Zusammenhang mit dem TecLab Burgdorf schaffen. Die kantonseigene Liegenschaft Jlcoweg in Burgdorf eignet sich ideal für eine (in Kapitel 5.2 und Anhang 10 beschriebene) Zusammenarbeit der BFH und der TF Bern im MINT- und Cleantech-Bereich. Eine parallele Entwicklung eines Campus TF Bern und eines TecLab Burgdorf in räumlicher Nähe bietet beiden eine gute Plattform für Weiterentwicklungen und die Einbindung des Lehrpersonals ebenso wie der Lernenden der TF Bern in die MINT-Förderung. Gleichzeitig eröffnet der Standort Jlcoweg durch gut geeignete Räumlichkeiten viele Möglichkeiten für attraktive Weiterbildungsangebote in Kooperation zwischen der TF Bern und BFH. Namentlich in den Bereichen Spenglerei, Gebäudetechnik und Solarenergie verfügt die TF Bern über grosse, heute teilweise brachliegende Kompetenzen. Damit die Zusammenarbeit erfolgreich wird, ist der Einbezug der regionalen und überregionalen Wirtschaft wie auch der Verbände entscheidend.

Wirtschaft und Hochschulen beklagen einen erheblichen Mangel an Fachkräften im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Der Frauenanteil ist sehr tief und die MINT-Fächer gelten bei Jugendlichen als komplex und schwierig. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, dass der Entscheid für oder gegen MINT-Fächer in den ersten 15 Lebensjahren fällt. In der obligatorischen Schulzeit wird der Bereich Technik bisher nur wenig gefördert. Der Bund will den Fachkräftemangel aktiv angehen und räumt dieser Aufgabe eine hohe Priorität ein. Sein Handlungsspielraum ist aber eingeschränkt, weil auf dieser frühen Altersstufe die Kantone zuständig sind. Über den gemeinsam mit den Kantonen gesteuerten Hochschulbereich will der Bund in der Periode 2017-2020 durch projektgebundene Bundesbeiträge neue Initiativen und Ansätze zur MINT-Förderung vorantreiben und finanzieren. Für den industrie- und technologieorientierten Kanton Bern ist es wichtig, hier eine führende Rolle zu spielen. Die BFH ist bereits mit der PH Bern ein Projekt eingegangen. Zudem macht eine Zusammenarbeit von BFH und TF Bern Sinn, da beide Institutionen grosse Erfahrung im MINT-Bereich einbringen, die TF Bern jedoch die Sekundarstufe I besser kennt. Die einzigartige Kombination von TF Bern und MINT-Förderzentrum im TecLab Burgdorf lässt sich nur in Burgdorf realisieren, weil hier bestehende Raumpotenziale optimal genutzt werden können.

Aufgrund dieses Zusatznutzens für die Berufsbildung, die berufliche Weiterbildung und die MINT-Förderung ist bildungspolitisch insgesamt der Variante 3 der Vorzug zu geben.

Beurteilung aus regional- und wirtschaftspolitischer Sicht

Im Sinne der von der Planungserklärung geforderten Stärkung der BFH im nationalen und internationalen Wettbewerb sind neben den zentralen bildungspolitischen auch die regional- und wirtschaftspolitischen Aspekte im Flächenkanton Bern wichtig – sowohl für Bern als auch für Burgdorf. Grundsätzlich gilt es, beide Regionen zu stärken.

Der vorliegende Variantenvergleich zeigt auf, dass sich die Variante 2 ebenso wie die Referenzvariante 4 tendenziell nachteilig für die Stadt Burgdorf und ihre unmittelbare Umgebung auswirkt. Umgekehrt könnte der Status der Bildungsstadt Burgdorf mit dem in Variante 1 vorgesehenen Campus WGS der BFH gehalten werden, allerdings zum Preis eines regional- und wirtschaftspolitischen Verlusts für die Stadt Bern. Die Anzahl der BFH-Studierenden in Burgdorf würde um das 5-fache erhöht, hingegen würde Bern mit dem WGS das Departement der BFH mit der höchsten Anzahl an Studierenden verlieren.

Variante 3 stärkt dagegen die Bildungsstadt Burgdorf durch die Neuansiedlung der TF Bern mit einem TecLab Burgdorf, was sich positiv auf das wirtschaftliche Umfeld auswirkt, ohne dabei Bern zu schwächen. Die Studierenden- und Lernendenzahlen in beiden Städten blieben ungefähr gleich.

Der durch das TecLab Burgdorf geschaffene Mehrwert entsteht im für den Kanton Bern besonders wichtigen Bereich der technischen Disziplinen und Berufe. Die Ansiedlung des TecLab in Burgdorf ist nicht zwingend, nutzt jedoch ein nur in Burgdorf bestehendes bauliches Potenzial und berücksichtigt dabei die Planungserklärung. Gleichzeitig ermöglicht die Konzentration der BFH in Bern und Biel die angestrebte bildungs- wie wirtschaftspolitisch notwendige Stärkung der Wettbewerbsposition der BFH.

Auch aus der regional- und wirtschaftspolitischen Gesamtsicht ist demnach der Variante 3 insgesamt der Vorzug zu geben.

Beurteilung aus finanzpolitischer und betrieblicher Sicht

Die gebäudebezogenen Kosten der vier untersuchten Varianten liegen alle relativ nahe beieinander, wobei sich zeigt, dass der bildungspolitisch problematische Verzicht auf eine weitere Konzentration der BFH-Standorte (Variante 4) finanziell die vergleichsweise ungünstigste Option ist.

Die Variante 2 mit der Konzentration der BFH in den Städten Biel und Bern ohne Kompensation im Bildungsbereich am Standort Burgdorf ist aus rein finanzieller Perspektive für den Kanton Bern am attraktivsten. Sowohl das erforderliche Investitionsvolumen als auch die prognostizierten jährlichen Kosten sind bei dieser Variante u.a. dank höherer Flächeneffizienz am günstigsten.

Die beiden anderen Konzentrationsvarianten 1 und 3 schneiden kostenmässig etwas ungünstiger ab als die Variante 2. Bei allen Varianten sind die Kosten für den inhaltlichen Betrieb der Zusammenarbeit zwischen BFH und TF Bern nicht eingerechnet. Für das TecLab Burgdorf in Variante 3 ergab die Grobschätzung für Personalkosten, Unterhalt Maschinenpark, Verbrauchsmaterial etc. 2.8 Mio. CHF pro Jahr. Allerdings soll der grössere Teil dieser Kosten durch Dritte finanziert werden (Förderbeiträge, Teilnahmegebühren, Sponsoring etc.). Die zusätzlichen inhaltlichen Betriebskosten bei den Varianten 1, 2 und 4 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern, weshalb ein Vergleich mit Einbezug aller Betriebskosten nicht möglich ist.

Wird allein auf die gebäudebezogenen Kosten abgestellt, erweisen sich die Varianten 2 und 3 gegenüber den Varianten 1 und 4 als etwas vorteilhafter.

Tabelle 13: Gebäudebezogene Kosten nach Varianten, in Mio. CHF

Vergleichszahlen auf Basis von Standardkosten, Kostengenauigkeit gemäss SIA +/- 30 %. In Mio. CHF

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Ausgaben total brutto 2013-2045	959	914	903	936
davon Investitionen	*282*	*98*	*165*	*144*
Einnahmen total 2013-2045[1]	160	166	136	114
Ausgaben total netto 2013-2045	799	748	767	822
Ausgaben netto, Ø pro Jahr[2]	25.0	23.4	24.0	25.7

[1] Subventionen sowie Erlöse aus Verkauf von Liegenschaften, die infolge Wegzug der BFH frei werden (Devestition).

[2] Die durchschnittlichen Ausgaben können in den einzelnen Jahren variieren.

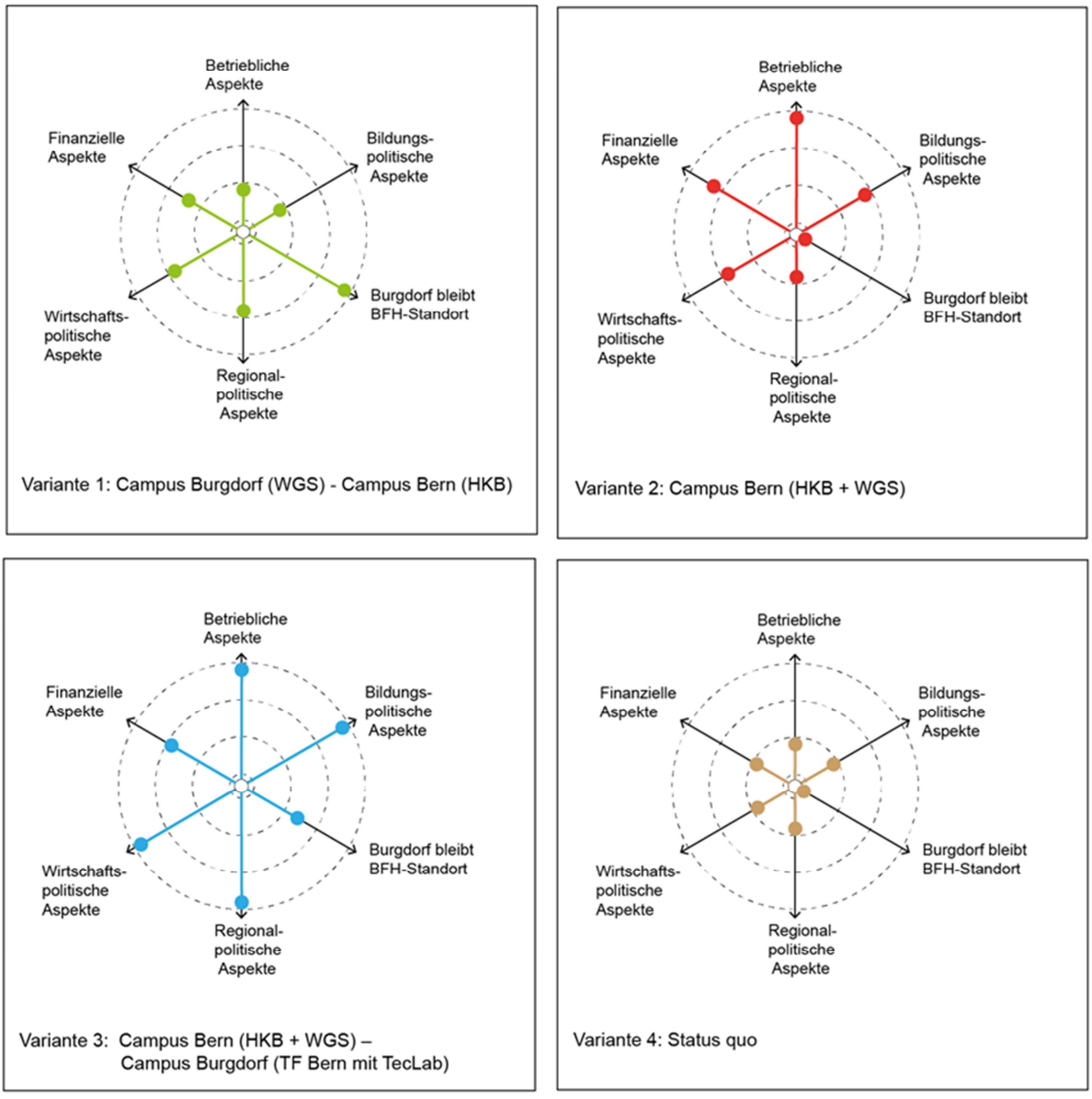
Beurteilung „Burgdorf bleibt BFH-Standort“

Bei Variante 1 soll das WGS in einem Neubau auf dem Gesteig-Areal angesiedelt werden bei einer gleichzeitigen Veräusserung des Jlcowegs. Bei Variante 3 soll ein Campus TF Bern auf dem Gsteig-Areal entstehen und der Jlcoweg für eine gemeinsame Nutzung TF Bern und BFH als TecLab umgebaut werden. Bei den Varianten 1 und 3 bleibt Burgdorf somit BFH-Standort, bei Variante 1 mit dem ganzen Departement WGS, bei Variante 3 mit der Kooperation von BFH und TF Bern im TecLab am Jlcoweg. Bei den Varianten 2 und 4 ist Burgdorf kein BFH-Standort mehr.

8.2 Übereinstimmung mit der Planungserklärung

Die Standorte Bern und Burgdorf wurden gemäss den in der Planungserklärung aufgeführten Kriterien Bildungspolitik, betriebliche und finanzielle Aspekte, wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte, Regionalpolitik gleichwertig geprüft. Die grafische Darstellung gibt einen Überblick, wie die einzelnen Varianten die Kriterien der Planungserklärung erfüllen.

Abbildung 9: Standort-Variantenvergleich im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates



8.3 Schlussfolgerungen der Begleitgruppe

Mitglieder der Begleitgruppe

Wie in Ziffer 6 der Planungserklärung des Grossen Rates vom 22. März 2012 vorgesehen, wurde zum Erarbeitungsprozess der vorliegenden Analyse eine Begleitgruppe eingesetzt, in welcher folgende Mitglieder Einsitz nahmen:

Grossrätinnen und Grossräte
- Matthias Burkhalter (SP, Rümligen)
- Gerhard Fischer (SVP, Meiringen)
- Christoph Grimm, (GLP, Burgdorf)
- Samuel Leuenberger (BDP, Trubschachen)
- Peter Sommer (FDP, Wynigen)
- Barbara Streit-Stettler (EVP, Bern)

Stadt Burgdorf
- Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin und Grossrätin
- Roman Schenk, Stadtschreiber

Stadt Bern
- Alexander Tschäppät, Stadtpräsident
- Peter Tschanz, Generalsekretär

Vertreter der Wirtschaft
- Christoph Erb, Direktor Gewerbeverband Berner KMU
- Adrian Haas, Direktor HIV und Grossrat

Berner Fachhochschule
- Georges Bindschedler, Schulratspräsident

Technische Fachschule Bern
- Alfred Marthaler, Schulratspräsident

Sitzungen der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe traf sich zwischen dem 28. November 2014 und dem 4. September 2015 unter der Leitung von Erziehungsdirektor Bernhard Pulver zu insgesamt fünf Sitzungen.

Die Themen der Sitzungen umfassten
- die Erarbeitung des Zielsystems und der Beurteilungskriterien,
- die Variantenbeschreibungen sowie die Variantenbeurteilungen,
- den Bericht zum Vorprojekt TecLab Burgdorf
- wie auch die Schlussfolgerung der Begleitgruppe.

Die Begleitgruppe nahm an ihren Sitzungen zu den Entwürfen des Zielsystems und der Beurteilungskriterien sowie der Kapitel 1 bis 7 des vorliegenden Berichts Stellung, beteiligte sich aktiv an der Meinungsbildung und tauschte Erwartungen, Anliegen wie auch Ideen aus. Die Begleitgruppe war in den Erarbeitungsprozess dieses Berichts aktiv involviert.

Schlussfolgerung der Begleitgruppe

Die Begleitgruppe stimmte dem Zielsystem und den Beurteilungskriterien zu. Einzelne Mitglieder der Begleitgruppe haben in einzelnen Punkten Differenzen zum Bericht, so etwa bei der Berechnungsmethodik zu den finanziellen Auswirkungen sowie bei einzelnen Beurteilungen (siehe dazu Anhang 9).

Der Begleitgruppe war es ein Anliegen, eine gemeinsame Lösung zu finden. Sie einigte sich auf Variante 3, weil diese bildungs- und regionalpolitisch am meisten überzeugt. Für Burgdorf stellt Variante 3 einen Kompromiss dar, welcher zwar den Verlust der Fachhochschule bedeutet, jedoch viel Potenzial für die Zukunft der MINT-Berufe und im Cleantech-Bereich verspricht. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen kam die Begleitgruppe zum gemeinsamen Schluss, die Variante 3 entspreche gesamthaft den Bedürfnissen aller Beteiligten am besten. Grundsätzlich favorisiert die Begleitgruppe deshalb Variante 3.

8.4 Schlussfolgerungen des Regierungsrats

Die Konzentration der BFH ist für den Regierungsrat in einem bildungspolitischen Gesamtzusammenhang zu betrachten. Der vorliegende Variantenvergleich zeigt auf, dass Variante 3 mit einem begrenzten, finanzpolitisch vertretbaren Mehraufwand einen wesentlichen bildungspolitischen Mehrwert schafft: Neben der Stärkung der BFH werden im Bereich der beruflichen Bildung und Weiterbildung durch die Stärkung der TF Bern sowie im Bereich der MINT- und Cleantech-Förderung durch die Schaffung des TecLab in Burgdorf bildungspolitisch wichtige Ziele erfüllt.

Auch die vom Grossen Rat in seiner Planungserklärung gewünschte Berücksichtigung der wirtschafts- und regionalpolitischen Dimension wird mit Variante 3 am besten berücksichtigt. Variante 3 verzichtet ebenso wie Variante 2 darauf, die BFH nach regionalpolitischen Gesichtspunkten auf drei Städte aufzuteilen, nutzt aber gleichzeitig die vorhandenen Potenziale in der Stadt Burgdorf, um im Bildungsbereich Bestehendes zu konsolidieren und Neues zu schaffen. Regional- und wirtschaftspolitisch stärkt Variante 3 den Standort Burgdorf, ohne den Standort Bern zu schwächen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit Variante 3 das Ziel der Standortkonzentration der BFH vollständig erreicht werden kann und gleichzeitig bereits in Gang befindliche, wichtige Entwicklungen wie die Strategie der TF Bern und Bundesinitiativen für die MINT-Förderung und den Masterplan Cleantech einen starken zusätzlichen Impuls erhalten würden. Gleichzeitig mit der notwendigen Stärkung der BFH im Wettbewerb der Fachhochschulen würde die TF Bern als ein bedeutendes Element im Gefüge der Berufsbildung und beruflichen Weiterbildung des Kantons Bern konsolidiert. Die Variante 3 liegt auf einer Linie mit kantonalen Strategien, namentlich der Energiestrategie 2006, der Wirtschaftsstrategie 2025 sowie der neuen Bildungsstrategie 2016 und unterstützt deren Umsetzung.

Gestützt auf die im systematischen Variantenvergleich ermöglichte Gesamtschau der bildungs-, finanz- und regionalpolitischen Aspekte empfiehlt der Regierungsrat daher die Variante 3 der Standortkonzentration der BFH zur Umsetzung.

8.5 Umsetzung

Auf Wunsch der Begleitgruppe wurde für die Variante 3 ein Grobterminplan erstellt. Dieser zeigt die Termine der Beschlussgeschäfte auf, welche bei einem entsprechenden Grundsatzentscheid in der Märzsession 2016 im Rahmen der Umsetzung von Variante 3 dem Grossen Rat (und bei Referendum dem Volk) zu unterbreiten sind. Entsprechend der Ausgangslage geht der Zeitplan für Bern von einer Bereitstellung durch einen Investor (Zumiete) und für Burgdorf von einer Eigenerstellung (kantonseigene Grundstücke) aus.

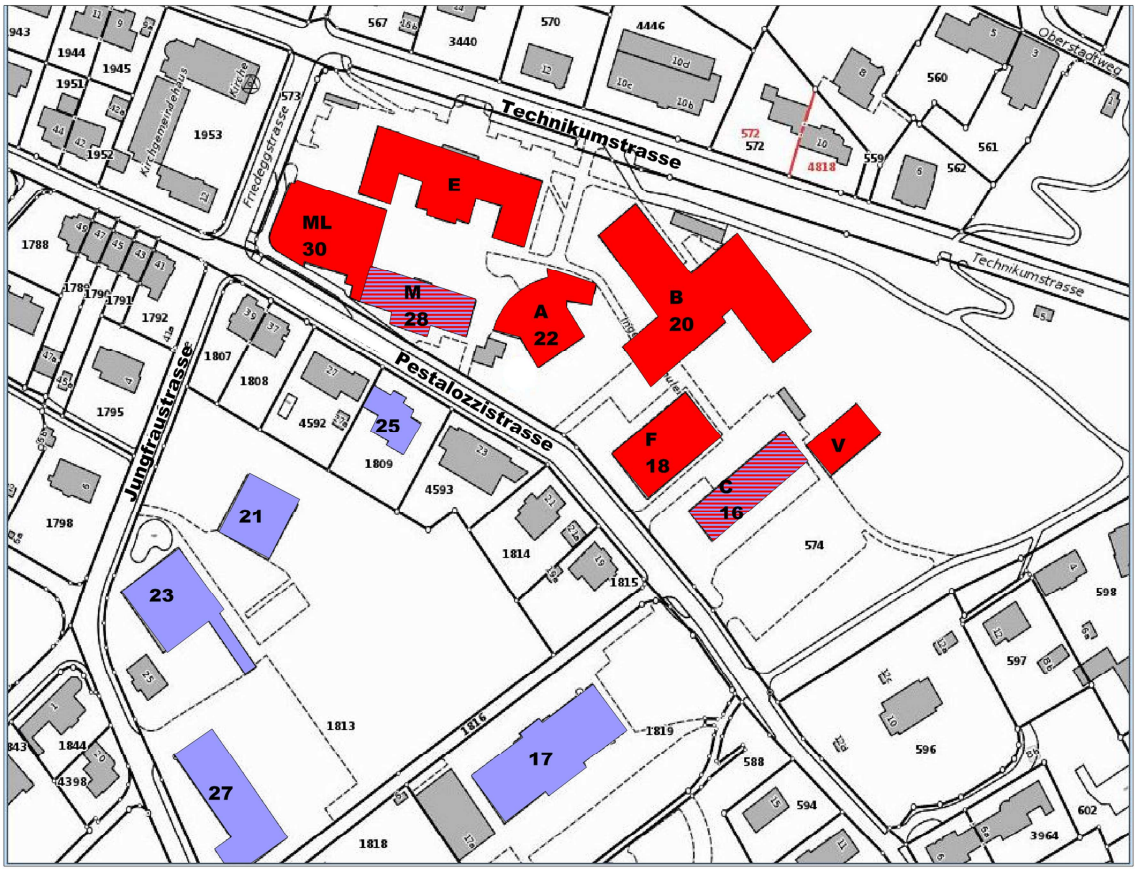
Nach dem Grundsatzentscheid wird für den Campus Bern mit dem Investor ein Letter of Intent abgeschlossen. Der Beschluss zum Mietkredit ist für das 3. Quartal 2018 geplant, damit der Bezug, bzw. die Inbetriebnahme im Sommer/Herbst 2023 erfolgen kann. Für den Campus Burgdorf sowie das TecLab in Burgdorf soll der Planungskredit (Wettbewerbsverfahren) und Projektierungskredit im 3. Quartal 2017 erfolgen. Mit dem Umzug der technischen Disziplinen der BFH 2021 von Burgdorf nach Biel ist für das 3. Quartal 2021 der Ausführungskredit für das Neubauprojekt vorgesehen, damit der Bezug im Jahr 2025 erfolgen kann.

Detailliertere Terminangaben sind erst nach Vorliegen der Bestellungen der BFH und der Projektdefinitionen möglich. Die Investitionskosten für die Variante 3 sind in die Gesamtinvestitionsplanung des Regierungsrates aufgenommen worden.

8.6 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen, der Variante 3 im Sinne eines verbindlichen Grundsatzentscheids zuzustimmen sowie zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass alle weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der 2. Etappe der Standortkonzentration BFH gestützt auf diesen Grundsatzentscheid erfolgen.

Anhang 1: Situationsplan Burgdorf Gsteig (2015)



Nutzung Gymnasium

Nutzung BFH (AHB-TI)

Nutzung durch BFH und Gymnasium

Anhang 2: Tabellen

Anhangtabelle 1: Hochrechnung tägliche Fahrleistungen von Studierenden der BFH (Bern, Burgdorf) und der TF Bern nach Varianten Bildungsinstitutionen und Areale (prüfenswerte Varianten)

Basis:
Studierende/Schülerinnen in Gemeinden innerhalb von 60 Min. Erreichbarkeit mit ÖV; Anzahl Studierende/Schülerinnen in Herbst 2014, ohne Beurlaubte
Distanz ab Bahnhof der Wohnorte bis Bahnhof Bern bzw. Burgdorf (nach Google Maps, kürzeste Distanz für MIV)

Stichprobe

Basis: Anzahl Studierende bzw. Schüler/innen mit eindeutiger Angabe des Wohnorts und in Gemeinden mit mindestens 2 (TF Bern) bzw. 5 Schüler/Studierenden (BFH

	Anz. Studierende total in Gden innerh. 60 Min. Erreichbarkeit	**Stichprobe**: Anz. Studierende in Gden mit >4 bzw. >1 Studierenden		Variante 1 Standort	Variante 1 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 2 Standort	Variante 2 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 3 Standort	Variante 3 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 4 Standort	Variante 4 Fahrleistung pro Tag in km
BFH											
HKB, TI und WGS	2'114	1'959	92.7%								
WGS	1'620	1'465	90.4%	Burgdorf	84'100	Bern	45'600	Bern	45'600	Bern	45'600
HKB und TI	494	494	100.0%	Bern	11'700	Bern	11'700	Bern	11'700	Bern	11'700
TF Bern[1]	390	353	90.5%	Bern	10'100	Bern	10'100	Burgdorf	19'300	Bern	10'100
WGS + HKB + TF Bern	2'504	2'312	92.3%		105'900		67'400		76'600		67'400

Hochrechnung auf 100 Prozent der Studierenden/Schüler in den Gemeinden innerhalb von 60 Min. Erreichbarkeit mit ÖV (approximativ)

nur Studierende/Schüler mit eindeutiger Angabe des Wohnorts

Annahme, dass sich die nicht in der Stichprobe erfassten Studierenden/Schüler gleich auf die Wohnorte verteilen wie die in der Stichprobe erfassten

	Variante 1 Standort	Variante 1 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 2 Standort	Variante 2 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 3 Standort	Variante 3 Fahrleistung pro Tag in km	Variante 4 Standort	Variante 4 Fahrleistung pro Tag in km
BFH								
HKB, TI und WGS								
WGS	Burgdorf	92'998	Bern	50'425	Bern	50'425	Bern	50'425
HKB und TI	Bern	11'700	Bern	11'700	Bern	11'700	Bern	11'700
TF Bern[1]	Bern	11'159	Bern	11'159	Burgdorf	21'323	Bern	11'159
WGS + TI + HKB + TF Bern		**115'857**		**73'283**		**83'448**		**73'283**

[1] Grund- und Weiterbildung

Quellen: Berner Fachhochschule, Studierende nach Departement, Studienrichtung und Wohnort 2014, unveröffentlichte Tabellen; Google Maps.

Anhangtabelle 2: Studierende und Mitarbeitende von BFH und TF Bern an den Standorten Bern und Burgdorf nach Varianten

	Herbst 2014 [1]	Herbst 2014 angepasst [2]	Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4	
			Bestand 2023/25	Differenz 2014-23/25	Bestand 2023	Differenz 2014-2023	Bestand 2023/25	Differenz 2014-23/25	Bestand 2020	Differenz 2014-2020
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Standort Bern										
Studierende										
BFH Wirtschaft	1'149	1'149		-1'149						
BFH Gesundheit [2]	859	1'100		-1'100						
BFH Soziale Arbeit	644	644		-644						
BFH WGS [3]	*2'652*	*2'893*	-	*-2'893*	3'570	*677*	3'570	*677*	3'570	*677*
BFH HKB [4]	686	686	831	145	831	145	831	145	831	145
BFH WGS+HKB	**3'338**	**3'579**	**831**	**-2'748**	**4'401**	**822**	**4'401**	**822**	**4'401**	**822**
TF Bern [5]	**710**	**710**	710	-	710	-	-	-710	710	-
Total Studierende Bern	**4'048**	**4'289**	**1'541**	**-2'748**	**5'111**	**822**	**4'401**	**112**	**5'111**	**822**
Mitarbeitende										
BFH WGS	465	465	-	-465	597	132	597	132	597	132
BFH HKB	467	467	528	61	528	61	528	61	528	61
BFH WGS+HKB	**932**	**932**	**528**	**-404**	**1'125**	**193**	**1'125**	**193**	**1'125**	**193**
TF Bern [6]	**122**	**122**	**125**	**3**	**125**	**3**		**-122**	**125**	**3**
Total Mitarbeitende Bern	**1'054**	**1'054**	**653**	**-401**	**1'250**	**196**	**1'125**	**71**	**1'250**	**196**
Tot. Mitarbeitende und Studierende	**5'102**	**5'343**	**2'194**	**-3'149**	**6'361**	**1'018**	**5'526**	**183**	**6'361**	**1'018**
Standort Burgdorf										
Studierende										
BFH										
BFH AHB [7]	364	364	-	-364	-	-364	-	-364	-	-364
BFH TI [7]	358	358	-	-358	-	-358	-	-358	-	-358
BFH WGS [3]	-	-	3'570	3'570	-	-	-	-	-	-
Total BFH	**722**	**722**	**3'570**	**2'848**	**-**	**-722**	**-**	**-722**	**-**	**-722**
TF Bern	-	-		-	-	-	710	710	-	-
Total Studierende Burgd.	**722**	**722**	**3'570**	**2'848**	**-**	**-722**	**710**	**-12**	**-**	**-722**
Mitarbeitende										
BFH AHB und TI [7]	289	289	-		-	-289	-	-289	-	-289
BFH WGS	-	-	597	597	-	-	-	-	-	-
Total BFH	**289**	**289**	**597**	**308**	**-**	**-289**	**-**	**-289**	**-**	**-289**
TF Bern (Schätzwert)	-	-	-	-	-	-	**125**	125	-	-
TecLab Burgdorf							**20**	20		
Total Mitarbeitende Burgd.	**289**	**289**	**597**	**308**	**-**	**-289**	**125**	**-164**	**-**	**-289**
Tot. Mitarbeitende und Studierende	**1'011**	**1'011**	**4'167**	**3'156**	**-**	**-1'011**	**855**	**-176**	**-**	**-1'011**

Bemerkung zu den Spalten (4), (6), (8) und (10):
Die Prognosewerte von Studierenden und Mitarbeitenden beziehen sich auf das Jahr 2020 (für die Jahre ab 2021 wird mit konstanten Beständen von Studierenden und Mitarbeitenden gerechnet). Annahmen für den Bezug der Räumlichkeiten am Standort Bern: Jahr 2023, am Standort Burgdorf: Jahr 2025.

[1] Datendownload im Februar 2015.

[2] Zahl der Studierenden im Fachbereich Gesundheit in Spalte (2): Immatrikulierte im Herbst 2014 am Standort Bern (Datenstand Februar 2015). Rund 150 Studierende des Bsc Physiotherapie sind am Standort Basel und in dieser Spalte nicht aufgeführt. Weitere ca. 230 Studierende sind beurlaubt und in Spalte (2) ebenfalls nicht aufgeführt (Auskunft BFH vom 5.3.1025).
Die Spalte (3) "Herbst 2014 angepasst" enthält die Studierenden in Basel ebenfalls nicht, hingegen einen Schätzwert für die rund 230 beurlaubten Studierenden. Diese Zahl ist Basis für die Schätzung der Veränderungen von Studierendenzahlen nach Varianten.
Auch in den Fachbereichen Wirtschaft und Soziale Arbeit sind Studierende beurlaubt; es handelt sich aber um deutlich tiefere Zahlen als im Fachbereich Gesundheit, weshalb für erstere keine Anpassungen zum Bestand gem. Spalte (3) vorgenommen werden.

[3] Prognose der Studierenden-Zahlen in den Spalten (4), (6), (8) und (10) exkl. 180 Studierende der Physiotherapie in Basel (Schätzwert IC aufgrund Prognose BFS/BFH).
Prognose der BFH für WGS im Jahr 2020 beläuft sich auf 3751 Studierende.

[4] HKB alle Studiengänge in Bern. Biel: 94 Studierende (nicht enthalten).

[5] Davon Grundbildung: 478.

[6] Jahr 2020 Schätzwerte.

[7] Studiengänge in Burgdorf (teilweise geschätzt).

Quellen: Berner Fachhochschule, Studierende nach Departement, Studienrichtung und Wohnort 2014, unveröffentlichte Tabellen, 2015; Berner Fachhochschule, Entwicklung Studierende und Mitarbeitende Stako 2 2013-2023, 2015, unveröffentlichte Tabellen, 2015; Bundesamt für Statistik, Szenarien 2014-2023 für die Hochschulen - Studierende und Abschlüsse: detaillierte Ergebnisse; TF Bern, Schülerzahlen 2014, Steckbrief 2014.

Anhangtabelle 3: Beschäftigte nach Branchen in den Kerngemeinden der Agglomeration Bern und in den städtischen Gemeinden des Raums Burgdorf, 2012 (prov. Zahlen)

		Kerngemeinden der Agglomeration Bern		Gemeinden Burgdorf, Kirchberg und Oberburg	
NOGA-Code	**Branche**	Beschäftigte	Anteil	Beschäftigte	Anteil
01-03	Land-, Forstwirtschaft	1'538	0.6%	244	1.4%
05-43	SEKTOR 2				
05-09	Bergbau	64	0.0%	0	0.0%
10-12	Nahrungsmittelindustrie, Tabak	2'478	1.0%	743	4.3%
13-15	Textilien, Bekleidung, Leder	223	0.1%	95	0.6%
16	Holzindustrie	803	0.3%	95	0.6%
17-18	Papier, Druck	1'300	0.5%	334	1.9%
19-21	*Chemie, Pharmazie*	*2'156*	*0.9%*	*108*	*0.6%*
22-23	Kunststoff, Glas, Beton, Keramik	560	0.2%	399	2.3%
24-25	Metallindustrie	1'708	0.7%	425	2.5%
26-27	Elektronik, Optik, Uhren	2'067	0.8%	1'032	6.0%
28	Maschinenbau	1'384	0.5%	954	5.6%
29-30	Fahrzeugbau	26	0.0%	39	0.2%
31-32	Möbel, sonstige Waren	709	0.3%	139	0.8%
33	Installation von Maschinen, Reparatur	282	0.1%	40	0.2%
35-39	Energie, Wasser, Entsorgung	2'219	0.9%	120	0.7%
41-43	Baugewerbe	11'644	4.6%	963	5.6%
45-96	SEKTOR 3		0.0%		0.0%
45	Motorfahrzeughandel, Reparatur	2'257	0.9%	506	2.9%
46	Grosshandel	6'199	2.4%	677	3.9%
47	Detailhandel	13'845	5.5%	1'248	7.3%
49-53	Verkehr, Nachrichtenübermittlung	15'766	6.2%	668	3.9%
55-56	Gastgewerbe	9'584	3.8%	554	3.2%
58-61	Kommunikation	8'672	3.4%	81	0.5%
62-63	Information	7'903	3.1%	210	1.2%
64-66	*Finanzen, Versicherungen*	*13'620*	*5.4%*	*370*	*2.2%*
68	*Immobilien*	*3'776*	*1.5%*	*158*	*0.9%*
69-74	*Beratung, Ingenieurwesen, F+E, Werbung*	*20'796*	*8.2%*	*791*	*4.6%*
77-82	*Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen*	*15'066*	*5.9%*	*751*	*4.4%*
84	*Öffentliche Verwaltung*	*32'763*	*12.9%*	*639*	*3.7%*
85	Erziehung, Unterricht	16'864	6.7%	1'171	6.8%
75, 86-88	*Gesundheits-, Sozialwesen*	*37'756*	*14.9%*	*3'012*	*17.5%*
90-93	Kunst, Unterhaltung, Erholung	5'749	2.3%	238	1.4%
94-96	Sonstige Dienstleistungen	13'570	5.4%	378	2.2%
	Total Beschäftigte	253'347	100.0%	17'182	100.0%
	WGS-nahe Branchen		*125'933*		*5'829*
			49.7%		*33.9%*

Kursiv: WGS-nahe Branchen (Kategorisierung durch IC Infraconsult)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2012, provisorische Ergebnisse.

Anhangtabelle 4: Hauptnutzflächen nach Bildungsinstitutionen und Varianten

Angaben in m2 HNF

	Variante 1		Variante 2		Variante 3		Variante 4 [2]
WGS	26‘019	Campus Burgdorf					26‘664
HKB	12‘954	Campus Bern	34‘850	Campus Bern	34‘850	Campus Bern	17‘418
RSR (Rektorat/Services)	2‘000	Falkenplatz u. anderer Stao					2‘000
HKB	13‘310	Bestehende Standorte [1]	13‘310	Bestehende Standorte [1]	13‘310	Bestehende Standorte [1]	13‘310
Subtotal BFH	*54‘283*		*48‘160*		*48‘160*		*59‘392*
Kooperationsangebot BFH/TF Bern bzw. TecLab BFH/TF Bern	1‘500		1‘500		4‘000		1‘500
TF Bern	18‘208		18‘208		17‘341	Campus Gsteig	18‘208
Total	**73‘991** [3]		**67‘868**		**69‘501** [3]		**79‘100**

[1] Fellerstrasse 11 und Schwabstrasse 10 Bern sowie Seevorstadt 99 Biel.

[2] Flächenzuwachs an bestehenden und noch nicht bestimmten neuen Standorten.

[3] Zusätzlich bestehen 5‘130 m2 HNF in den denkmalgeschützten Gebäuden M und E auf dem Areal Gsteig. In den Varianten 1 und 3 werden diese Flächen in den Campus der BFH bzw. der TF Bern integriert, in den Varianten 2 und 4 anderweitig genutzt.

Quelle: Berechnungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude sowie der BFH.

Anhang 3: Beurteilungskriterien

Ober- und Unterziele der einzelnen Bereiche wurden aus den einschlägigen Richtlinien und Strategien des Kantons Bern abgeleitet (vgl. jeweilige Quellenangaben)

A Bildungspolitik / Wettbewerbsfähigkeit der BFH

Oberziele:
Hohe Attraktivität des Bildungsstandortes Kanton Bern
Hohe Wettbewerbsfähigkeit der BFH durch optimale räumliche Voraussetzungen für Dozierende und Studierende

Unterziele:

- Weiterentwicklung von praxisorientierten Bachelor- und Masterstudiengängen sowie von Weiterbildungsangeboten[72]
- Verstärkung der angewandten Forschung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und mittelständischen Unternehmen (Voraussetzungen für interdisziplinäre Lehre und Forschung)[57]
- Intensivierung der Verbindung zwischen Wissenschaft u. Praxis in Übereinstimmung mit der Wachstumsstrategie des Kantons Bern[57]
- Optimale räumliche Voraussetzungen, um die Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu gewährleisten
- Ein attraktiver und konkurrenzfähiger Standort, um die Wettbewerbsfähigkeit im CH-Ausbildungsmarkt zu gewährleisten
-

Kriterien	Indikatoren/Unterkriterien
AA. Konzentrationsgrad	Anzahl zusammengelegte bzw. verbleibende Standorte, Auswirkung auf Betrieb der BFH (betriebliches Synergiepotenzial) (qualitative Beurteilung)
AB. Wirkungen auf das Bildungsangebot, Beitrag an Interdisziplinarität	- Nähe/Distanz (Synergieeffekte) zwischen Fachbereichen/Departementen der BFH - Nähe/Distanz (Synergieeffekte) zwischen HKB/WGS und anderen Bildungsinstitutionen - Potenzial für ein zukunftsfähiges Bildungsangebot (qualitative Beurteilung)
AC. Nutzen für andere kantonale Nutzer	Potenzial zur Lösung von Raumproblemen von TF Bern und Gymnasium Burgdorf (qualitative Beurteilung)
AD. Nutzungseignung/Raumqualität	Eignung in Bezug auf die dem Gebäude zugewiesene Bestimmung[73] - Baul. Zustand, Raumgeometrie, Belüftung, Belichtung, Behindertengerechtigkeit u.a. - Abtrennbarkeit und Möglichkeiten zur flexiblen Nutzung von Räumen - Erweiterungsmöglichkeiten auf Areal (qualitative Beurteilung)

[72] Quellen: Bildungsstrategie 2009, S. 58; Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014, S. 20, S. 30; Bericht des RR an den GR 2011, S. 8.

[73] Quelle: Masterliste zur Nutzungseignung, unveröffentlichte Grundlagen der BFH, 21.01.2015.

Kriterien	Indikatoren/Unterkriterien
AE. Architektonische Qualität und Ausstrahlung	Annahmen bezüglich - äusserer und innerer Erscheinung von Baukörpern - Aufenthalts- und Erlebnisqualität - Potenzial für ein einheitliches Erscheinungsbild der BFH (qualitative Beurteilung)
AF. Lage und Umgebung der Areale	- Lage, Kontext, Art der Bebauung und Freiflächen in der Umgebung der Areale - Nähe/Distanz zu Dienstleistungs-/Erholungsangebot (qualitative Beurteilung)
AG. Anziehungskraft der Standort-Städte	- Bekanntheitsgrad (basierend auf Ratings und Zahl der Logiernächte) - Breite des Kultur-, Freizeit- und Konsumangebotes (qualitative Beurteilung)
AH. Erreichbarkeit, Einzugsgebiet	- Anzahl Einwohner/innen, die innerhalb von 60 Min. ÖV- Reisezeit zu den Standorten von BFH (Bern/Burgdorf) und TF Bern gelangen (inkl. Fussweg). - Fusswegdistanzen/Topografie HB nach den Standorten, innerstädtische Verkehrsanbindung (qualitative Beurteilung)
AI. Mobilität	Fahrleistung in km pro Tag von Studierenden/Schülern von BFH und TF Bern im Einzugsgebiet von 60 Min. ÖV-Reisezeit an die Standorte Bern bzw. Burgdorf

B Finanzen und Liegenschaftspolitik

Oberziel: Tiefe Netto-Kosten bei langfristiger Wertbeständigkeit der betroffenen Grundstücke und Liegenschaften im Eigentum des Kantons

Unterziele:

- Langfristig möglichst tiefe Investitions- und Unterhaltskosten[74]
- Tiefe Betriebskosten der BFH sowie anderer kantonaler Nutzer der betroffenen Liegenschaften
- Übereinstimmung mit strategischen Grundsätzen des AGG[74]
- Sicherung langfristiger Gebrauchswerte und der Wertschöpfung des Liegenschaftsportfolios (Desinvestition oder Weitergabe an Dritte von nicht benötigten Liegenschaften)
- Minimaler Ressourcenverbrauch und Minimierung der Umweltbelastung.

Kriterien	Indikatoren/Unterkriterien
BA. Bruttomiete (bei gemieteten Liegenschaften)	Nettomiete plus Heiz- und Nebenkosten (Energiekosten, Strom allgemein, Wasser- und Abwassergebühren, Verwaltungshonorar), in CHF für die Summe der Jahre 2013-2045 bzw. bis Aufgabe des Mietobjekts
BB. Laufender Unterhalt (bei kantonseigenen Liegenschaften)	1 % des amtlichen Wertes
BC. Betriebskosten	Hochschulbetriebskosten: Ver- und Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung, Überwachung, Kontroll- und Sicherheitsdienste, Abgaben und Beiträge. Bei kantonseigenen Liegenschaften zusätzlich auch Heiz- und Nebenkosten (bei Mietobjekten in der Bruttomiete enthalten). CHF für die Summe der Jahre 2013-2045 bzw. während der angenommenen Nutzungsdauer der Liegenschaften.
BD. Investitionsbedarf	Neue Liegenschaften: Bruttoinvestitionen, basierend auf den raumtypenspezifischen Standardkosten je m2 HNF, standortabhängig. In Mio. CHF. Bestehende Liegenschaften: Grosszyklische Sanierungen, in Mio. CHF.
BE. Total Ausgaben brutto	Summe der Beträge von Kriterien BA bis BD
BF. Subventionen	Mietobjekte: 10 % der Bruttomiete jährlich. Summe in Mio. CHF für die Jahre 2013-2045 bzw. während der angenommenen Nutzungsdauer. Kantonseigene Objekte: 30 % der Brutto-Investitionssumme (sofern > 5 Mio. CHF). Vorschüssig bei Bezug des Objekts. In Mio. CHF.
BG. Devestitionen	Verkaufserlös von kantonseigenen Liegenschaften, die nach der Standortkonzentration nicht weiter genutzt werden. 1.2 % des amtlichen Wertes, in Mio. CHF.
BH. Total Ausgaben netto	Betrag nach Kriterium BE abzüglich Beträge der Kriterien BF und BG.
BI. Umweltverträglichkeit der Gebäude (Energieverbrauch)	Qualitative Beurteilung (Kompaktheit der Baukörper)

[74] Quellen u.a.: Strategische Grundsätze des AGG, 2007.

C Wirtschafts- und Raumordnungspolitik

Oberziele:
Hoher Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft des Kantons Bern
Übereinstimmung mit der kantonalen Raumordnungspolitik (Zentralitätsstruktur)

Unterziele:

- Steigerung der Wirtschaftskraft des Kantons Bern, Stärkung der Zentren mit dem grössten Wachstumspotenzial[75]
- Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit durch Koordination von Wirtschaft, Bildung, Kultur und Gesundheit[75]
- Ausrichtung der BFH-Departemente auf die Branchenstruktur der Standorte
- Räumliche Ausrichtung von Massnahmen der Wirtschaftsstrategie auf die Zentralitätsstruktur des kantonalen Richtplans

Kriterien	Indikatoren/Unterkriterien
CA. Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft des Kantons Bern	Auswirkungen auf Innovationskraft und Produktivität der Wirtschaft des Kantons Bern (qualitative Beurteilung)
CB. Auswirkungen auf kantonale Raumordnung	Auswirkungen auf die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan (qualitative Beurteilung)
CC. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Bern	- Anzahl Studierende/Schüler und Mitarbeitende von BFH und TF Bern in Bern (absolut und in Prozent der Einwohnerzahl) - Einfluss auf Branchenstruktur und Wertschöpfung durch räumliche Nähe von BFH-Departementen und branchenverwandten Arbeitsstätten/Unternehmen (qualitative Beurteilung)
CD. Auswirkungen auf die Wirtschaft von Stadt/Agglomeration Burgdorf	- Anzahl Studierende/Schüler und Mitarbeitende von BFH und TF Bern in Burgdorf (absolut und in Prozent der Einwohnerzahl) - Einfluss auf Branchenstruktur und Wertschöpfung durch räumliche Nähe von BFH-Departementen und branchenverwandten Arbeitsstätten/Unternehmen (qualitative Beurteilung)
CE. Potenzial für Wissenstransfer und Kooperationen vor Ort	Übereinstimmung der Branchenstruktur des Standortes mit der Ausrichtung der BFH-Departemente (inkl. Beurteilung der Wirkungen auf bestehende Vernetzungen zwischen Wirtschaft und BFH) (qualitative Beurteilung gestützt Zahlen der Unternehmensstatistik STATENT)
CF. Adäquate Substitutionsmöglichkeiten für abziehende Nutzungen der BFH (aus kantonseigenen Liegenschaften)	Eignung für andere Nutzungen (ja/nein); qualitative Beurteilung aufgrund der Beschreibung von Arealen und Umgebung

[75] Quellen: Wirtschaftsstrategie 2025, S. 15-16; Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014, S. 19; Richtplan des Kantons Bern Teil C, S. 2, Massnahmenblatt C_01.

D Realisierungsfaktoren

Oberziel: Hohe Realisierungschancen bei breiter Akzeptanz

Unterziele:

- Grösstmögliche Realisierungschancen
- Frühestmögliche Realisierung der neuen Lösung[76]
- Möglichst geringer Transaktionsaufwand für die Überführung vom jetzigen zum Endzustand

Kriterien	Indikatoren/Unterkriterien
DA. Planungsstand	Anpassungsbedarf der planungsrechtlichen Grundlagen (ja/nein)
DB. Realisierungszeitpunkt	- Zeitpunkt (Jahr) der Inbetriebnahme der betreffenden Gebäude - Jahr des Abschlusses des Konzentrationsprozesses
DC. Transaktionsaufwand, Inkonvenienzen	- Anzahl betroffenen Einheiten von BFH und anderen tangierten Bildungsinstitutionen - Anzahl Umzüge - Anzahl der Zwischenlösungen
DD. Akzeptanz bei betroffenen Bildungsinstitutionen	Variantenbeurteilung durch Schulleitungen der betroffenen Institutionen (qualitative Beurteilung)

[76] *Planungserklärung, Punkt 1*

Anhang 4: Quellenverzeichnis

Amt für Gebäude und Grundstücke des Kantons Bern
BFH_STAKO_Masterliste, Kostenberechnung, unveröffentlichte Tabellen, 19. Oktober 2015.

Regierungsrat des Kantons Bern
Wirtschaftsstrategie 2025, Bern 2012.

Berner Fachhochschule
Strategische Bedeutung der Infrastruktur für die (Fach-)Hochschulen,
Präsentation von Felix Mäder, Verwaltungsdirektor, Zürich, 12. November 2014

Berner Fachhochschule
Studierende nach Departement, Studienrichtung und Wohnort 2014, unveröffentlichte Tabellen, 2015.

Berner Fachhochschule
Entwicklung Studierende und Mitarbeitende Stako 2 2013-2023, 2015, unveröffentlichte Tabellen, 2015.

Berner Fachhochschule
Geschäftsbericht 2014, Bern, Mai 2015

Bundesamt für Statistik
Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2012, provisorische Ergebnisse (unveröffentlichte Tabellen).

Bundesamt für Statistik
Szenarien 2014-2023 für die Hochschulen - Studierende und Abschlüsse: detaillierte Ergebnisse, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/08/dos/blank/15/03.html#ExcelDatein (März 2015).

Bundesamt für Statistik
Urban Audit, Lebensqualität in den Städten 2014, Neuenburg 2014

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Bildungsstrategie 2016 (Entwurf Konsultationsfassung), Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (Version: 26, Dok.-Nr.: 48.00.400.002.2015.13, Geschäftsnummer: 629550)

Gymnasium Burgdorf
Jahresbericht 2013/14, www.gymburgdorf.ch (Juli 2015).

Hochschule der Künste Bern
Hochschulentwicklungsplan 2013-2010, Bern 2013

Hochschule der Künste Bern
Leitbild Hochschule der Künste Bern, Bern 2007

Masterliste BFH
Zusammenstellung von durch die BFH genutzten Liegenschaften mit Angaben u.a. zu Nutzung, Flächen, Mietvertragsdauer und Nutzungseignung, 2015 (unveröffentlicht).

MRK Partner
Der Campus Burgdorf der Berner Fachhochschule, Machbarkeitsstudie im Auftrag des Gemeinderates der Stadt Burgdorf, 3. März 2014

pom+Consulting
FM (Facility Management-Markt) Monitor 2012 Benchmark, Zürich 2012.

Regierungsrat des Kantons Bern
Standortkonzentration Berner Fachhochschule BFH, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, 2. November 2011

Regierungsrat des Kantons Bern
Kanton Bern, Energiestrategie 2006, Bern 2006.

Richtplan 2030
Richtplaninhalte Siedlung, Fassung für das Mitwirkungsverfahren, Bern
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonaler_richtplan/vernehmlassung.html (Juni 2014).

Technische Fachschule Bern
Schülerzahlen 2014, Steckbrief 2014.

Technische Fachschule Bern
Schülerzahlen 2014 nach Wohnort, unveröffentlichte Tabellen, 2015.

Anhang 5: Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebäudebezogene Kosten nach Varianten 9

Tabelle 2: Standorte des WGS, Stand 2013 20

Tabelle 3: Übergangslösungen des WGS bis 2023 oder 2025 20

Tabelle 4: Standorte der HKB, Stand 2013 22

Tabelle 5: Übergangslösungen der HKB bis 2023 22

Tabelle 6: Standorte des RSR, Stand 2013 23

Tabelle 7: Standorte der TF Bern, Stand 2013 25

Tabelle 8: Bildungsinstitutionen und Areale (prüfenswerte Varianten) 36

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 1 47

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 2 55

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen der Standortkonzentration, Variante 3 64

Tabelle 12: Finanzielle Auswirkungen von Standort-Variante 4 72

Tabelle 13: Gebäudebezogene Kosten nach Varianten, in Mio. CHF 93

Anhang 6: Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standort-Variantenvergleich im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates 8

Abbildung 2: Projektorganisation 16

Abbildung 3: Geschäftsfelder und Angebote des TecLab Burgdorf 28

Abbildung 4: Standorte der betroffenen Bildungsinstitutionen (Stand 2015) 32

Abbildung 5: Variante 1, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025) 43

Abbildung 6: Variante 2, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025) 52

Abbildung 7: Variante 3, Standorte 2015 und Standortkonzentration (2023/2025) 60

Abbildung 8: Variante 4, Standorte 2015 und zukünftige Standorte 69

Abbildung 9: Standort-Variantenvergleich im Lichte der Planungserklärung des Grossen Rates 94

Anhang 7: Abkürzungen

AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude der BVE
AHB	Departement Architektur, Holz und Bau der BFH
BFH	Berner Fachhochschule
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BGF	Bruttogeschossfläche
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CAS	Certificate of Advanced Studies
DAS	Diploma of Advanced Studies
EHSM	Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen
EMBA	Executive Master of Business Administration
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
gibb	Gewerblich Industrielle Berufsschule Bern
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften
HIV	Handels- und Industrieverein
HKB	Hochschule der Künste Bern
HNF	Hauptnutzfläche
MAS	Master of Advanced Studies
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt der ERZ
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik
NOGA	Nomenclature générale des activités économiques
RSR	Rektorat und Services der BFH
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur (statistique structurelle des entreprises) des BFS
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (des BFS)
TFB, TF Bern	Technische Fachschule Bern
TI	Departement Technik und Informatik der BFH
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
WGS	Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der BFH
WTT	Wissens- und Technologietransfer

Anhang 8: Liste der Projektbeteiligten

Mitglieder Begleitgruppe:

Grossrätinnen und Grossräte

Matthias Burkhalter (SP, Rümligen)
Gerhard Fischer (SVP, Meiringen)
Christoph Grimm, (GLP, Burgdorf)
Samuel Leuenberger (BDP, Trubschachen)
Peter Sommer (FDP, Wynigen)
Barbara Streit-Stettler (EVP, Bern)

Stadt Burgdorf

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin, Grossrätin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Stadt Bern

Alexander Tschäppät, Stadtpräsident
Peter Tschanz, Generalsekretär

Vertreter der Wirtschaft

Adrian Haas, Direktor HIV, Grossrat
Christoph Erb, Direktor Gewerbeverband Berner KMU

Berner Fachhochschule BFH

Georges Bindschedler, Schulratspräsident

Technische Fachschule Bern TF Bern

Alfred Marthaler, Schulratspräsident

Mitglieder Steuerungsausschuss:

Erziehungsdirektion ERZ:

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor, Regierungsrat (Vorsitz)
Marcel Cuttat, Generalsekretär
Achim Steffen, Generalsekretariat, Leiter Bauplanung und Koordination
Martin Werder, Generalsekretariat, Leiter Kommunikation
Theo Ninck, Vorsteher Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA
Daniel Schönmann, Vorsteher Amt für Hochschulen
Astrid Furtwaengler, Vorsteherin Abteilung FH
Irène Stucki-Wyss, Sekretariatsleiterin Abt. FH, Protokoll

Berner Fachhochschule BFH:

Herbert Binggeli, Rektor BFH

Technische Fachschule Bern TF Bern:

Andreas Zysset, Direktor

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE:

Christian Albrecht, Generalsekretär

Externe Fachberatung:

Thomas Bernhard, IC Infraconsult
Daniel Hornung, IC Infraconsult
Ulrike Franklin-Habermalz, IC Infraconsult

Anhang 9: Stellungnahme der Stadt Burgdorf und der Vertreter aus dem Emmental zur Variante 3

Die Stadt Burgdorf und die Vertreter aus dem Emmental unterstützen die Variante 3. Sie stellt den politisch realisierbaren Kompromiss dar und ist gleichzeitig eine bildungspolitisch vielversprechende Alternative zum von der Stadt und vom Grossen Rat geforderten Fachhochschulstandort in Burgdorf. Mit dem TecLab kann die für Burgdorf traditionelle Bildungsrichtung Technik auf der Weiterbildungsstufe fortgesetzt und entwickelt werden. Das moderne Gebäude am Jlcoweg ist dafür bestens geeignet. Müsste es anders als für technische Ausbildungszwecke genutzt werden, würde dies die Zerstörung einer ausgezeichneten Infrastruktur bedeuten mit entsprechenden finanziellen Folgen. An die „Tech-Tradition“ in Burgdorf anknüpfen kann auch die TF, die am neuen Standort Gsteig optimale Rahmenbedingungen für die komplementäre Ergänzung der dualen Berufsbildung erhalten wird. Der Standort Burgdorf bietet für TecLab und TF ideale Voraussetzungen für eine zunehmende und enge Verknüpfung von Berufsbildung, höherer Berufsbildung und beruflicher Weiterbildung. Darin steckt viel Potenzial für die MINT-Förderung, welcher sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene hohe Priorität eingeräumt wird und auch der regionalen Wirtschaft dienen wird. Ausserdem bleibt damit Burgdorfs Tradition und Position als starker und innovativer Bildungsstandort erhalten.

Wie erwähnt stellt Variante 3 für die Stadt den politisch realisierbaren Kompromiss dar. Kompromiss deshalb, weil es aus Sicht der Stadt Burgdorf zwei andere, auch für die BFH letztlich bessere Lösungen gegeben hätte. Dieser Beurteilung liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

- Von Beginn an kritisierte die Stadt die von der Verwaltung geprägte Konzentrationsstrategie des Regierungsrates und der BFH (nur noch ein oder zwei Standorte). Statt in Bildung wird primär in Beton investiert. Die Wirkungen der Konzentration auf die Qualität der Bildung und die Wettbewerbsfähigkeit der BFH werden stark überschätzt. Gleichzeitig werden die negativen Auswirkungen der starken Konzentration, wie sie für das praxisorientierte Ausbildungsangebot von Fachhochschulen schweizweit gesehen eigentlich untypisch ist, vernachlässigt. Die Fachhochschulen sind keine Unis. Der praxisorientierte Ausbildungsauftrag muss klare Priorität haben vor dem Forschungsauftrag. Das Bildungsangebot muss dadurch attraktiv sein, dass es für Studierende auf kurzen Wegen leicht erreichbar ist. Es muss deshalb regional gut verteilt werden. Mit der Konzentration aller Technikbereiche in Biel geht der Kanton einen anderen Weg. Er platziert das Bildungsangebot am Rande des Kantons und in unmittelbarer Nähe zum identischen Angebot in Neuenburg. Im Mittelland entsteht eine grosse geografische Angebotslücke, weshalb Studiengänge in anderen Kantonen für viele Berner Studierende attraktiver werden. Das wird sich für die Berner MEM-Industrie, die dringend Fachkräfte braucht, sowie für die BFH nachteilig auswirken, auch wenn mehrheitlich das Gegenteil geglaubt wird. Es wäre am besten gewesen, die BFH an den heutigen drei Standorten zu konzentrieren und Burgdorf als zentralen Standort für die Technik beizubehalten. Der Kanton verfolgt jetzt eine sehr teure Konzentrationsstrategie, welche die BFH insgesamt schwächen wird. Andere Kantone haben das erkannt und setzen auf Dezentralität.

- Eine sehr gute, weil auch kostengünstige Lösung wäre für die Stadt und die BFH ein Departement WGS in Burgdorf und ein Departement HKB in Bern (Variante 1). Im Bericht werden die Kosten dieser Variante zu hoch veranschlagt, weil Mieten in Bern und Investitionen in Burgdorf undifferenziert bis 2045 aufgerechnet werden. Ein besserer Kostenvergleich wird möglich, indem die Investition in Burgdorf in Eigenmietkosten umgerechnet wird (analog dem Eigenmietwert bei selbstgenutztem Eigentum). So kann ein aussagekräftiger, direkter Vergleich der realen Kosten bis 2045 angestellt werden. So verglichen ist Variante 1 deutlich günstiger als Variante 2. Die Gründe dafür sind, dass in Burgdorf auf kantonseigenem Land gebaut werden kann, weshalb keine Mietrenditen von Dritten finanziert werden müssen, und weil die Miete in Burgdorf vom ersten Tag an auf der Nettoinvestition (nach Abzug der Bundessubvention von 30%) zu berechnen ist.

- Burgdorf ist als Standort für das Departement WGS viel besser geeignet, als es im Bericht dargestellt wird. Es ist den Vertretern des Standortes Burgdorf in der Begleitgruppe aber nicht gelungen, die vielen vorhandenen, auch im Bericht nicht belegten Vorurteile zugunsten des Standortes Bern zu entkräften. Dies obwohl der vorgesehene Standort im Weyermannshaus nicht leicht erreichbar und umgeben von Geleisen, Autobahnen, Kehrichtverbrennung und Industrieanlagen alles andere

als attraktiv ist. Burgdorf bietet demgegenüber eine fachhochschulwürdige Umgebung und alle Vorzüge einer gut erschlossenen Regionalstadt mit allen nötigen und wünschbaren Infrastrukturen.

Variante 3 basiert auf einem Zukunftsmodell mit teilweise neuen durchaus interessanten Bildungsangeboten. Dass diesbezüglich noch Fragen offen sind, ist nachvollziehbar. Sie können erst vertieft bearbeitet werden, wenn der Grosse Rat die Stossrichtung grundsätzlich unterstützt, worauf die Stadt Burgdorf hofft und sich dafür einsetzt. Trotzdem bleibt Variante 3 mit politischen Risiken verbunden, denn es gilt den Grossen Rat mit einleuchtenden Argumenten vom Zusatznutzen des neuen Angebots in Burgdorf zu überzeugen. Sollte sich das Parlament gegen die Variante 3 entscheiden, vertrauen die Stadt und die Vertreter des Emmentals darauf, dass der Grosse Rat gemäss Planungserklärung am Fachhochschulstandort Burgdorf festhält.

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin Roman Schenk, Stadtschreiber

Samuel Leuenberger, Grossrat Peter Sommer, Grossrat Christoph Grimm, Grossrat

Burgdorf, 13. Oktober 2015

Anhang 10 : Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern (TecLab Burgdorf)“

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

BFH Standortkonzentration

Bericht zum Vorprojekt „Zusammenarbeit BFH/TF Bern (TecLab Burgdorf)“

Bearbeitungs-Datum	25.11.2015
Version	Definitive Version
Autoren	IC Infraconsult AG, Thomas Röthlisberger, Thomas Bernhard

080101

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Vorprojekt Zusammenarbeit BFH/TF Bern“ und der Workshops haben folgende Personen mitgewirkt:

Berner Fachhochschule BFH

Herbert Binggeli, Rektor BFH
Isabelle Delaloye, Generalsekretärin BFH
René Graf, Direktor Departement Architektur, Holz und Bau AHB
Lukas Rohr, Direktor Departement Technik und Informatik TI
Urs Muntwyler, Professor für Photovoltaik, TI

Technische Fachschule TF Bern

Andreas Zysset, Direktor TF Bern
Matthias Zurbuchen, Stv. Direktor TF Bern

Erziehungsdirektion des Kantons Bern ERZ

Daniel Schönmann, Vorsteher Amt für Hochschulen AH
Astrid Furtwaengler, Vorsteherin Abteilung Fachhochschulen, AH
(Projektleiterin „Vorprojekt Zusammenarbeit BFH/TF Bern“)
Theo Ninck, Vorsteher Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA
Christian Bürki, Leiter Abteilung Berufsfachschulen, MBA
Thomas Leiser, Stv. Leiter Bildungsplanung und Evaluation BiEv
Fritz Tschanz, Berufsschulinspektor, MBA

Externe Begleitung „Vorprojekt Zusammenarbeit BFH/TF Bern“: IC Infraconsult Bern

Thomas Röthlisberger, lic. rer. soc., externer Projektleiter
Thomas Bernhard, Dipl. pol., Stv. externer Projektleiter
Daniel Hornung, Dr. rer. pol., Projektmitarbeiter

080101

Inhalt

Zusammenfassung 4

1 Ausgangslage 8
1.1 BFH Standortanalyse Bern und Burgdorf 8
1.2 MINT-Initiativen des Bundes 8
1.3 Cleantech-Initiativen des Bundes 10
1.4 Grobkonzept für ein TecLab in Burgdorf 12

2 Vision und Ziele 12
2.1 Vision 12
2.2 Ziele 13

3 Geschäftsfelder und Angebote 14
3.1 MINT-Labor: Nachwuchsförderung im MINT-Bereich 15
3.1.1 MINT-Werkstatt 15
3.1.2 Weiterbildung von Lehrpersonen und Unterrichtstools zur MINT-Förderung 17
3.2 Cleantech-Labor: Weiterbildung von Berufsleuten und Support von Startup-Firmen im Bereich Cleantech und alternative Energien 19
3.2.1 Weiterbildung von Berufsleuten und Ausbildenden im Bereich Cleantech und alternative Energien 19
3.2.2 Support von Startup-Firmen und Wissensaustausch/Vernetzung im Bereich Cleantech und alternative Energien 21
3.3 Weiteres Entwicklungspotenzial für das TecLab Burgdorf 22

4 Organisation, Kosten und Finanzierung 23

5 Umsetzung in BFH-Standortvarianten 25
5.1 Umsetzung im Rahmen der Variante 3 26
5.2 Umsetzung im Rahmen der Varianten 1, 2 und 4 26

6 Ausblick, weiteres Vorgehen 27

7 Abkürzungen 28

Zusammenfassung

Ausgangslage
Im Rahmen des Projektes „Berner Fachhochschule; Standortkonzentration, Standortanalyse Bern und Burgdorf“ wurden unter der Leitung der Erziehungsdirektion (ERZ) vier Standortvarianten für die weitere Konzentration der Berner Fachhochschule (BFH) vertieft abgeklärt. Die Idee eines gemeinsamen TecLab Burgdorf[1] der BFH und der Technischen Fachschule Bern (TF Bern) ist bei der Ausarbeitung der BFH-Standortvariante 3 entstanden. Diese sieht unter anderem vor, dass neben der Konzentration der BFH in Biel und Bern die TF Bern neu in Burgdorf in einem Neubau auf dem Areal Gsteig angesiedelt würde. In Ergänzung dazu soll an dem 2021 frei werdenden BFH-Standort am Jlcoweg 1 in Bahnhofsnähe ein neues TecLab Burgdorf unter gemeinsamer Federführung von BFH und TF Bern errichtet werden.

MINT-Initiativen des Bundes
Wirtschaft und Hochschulen beklagen einen erheblichen Mangel an Fachkräften im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Der Frauenanteil ist sehr tief und die MINT-Fächer gelten bei Jugendlichen als komplex und schwierig. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, dass der Entscheid für oder gegen MINT-Fächer in den ersten 15 Lebensjahren fällt. In der obligatorischen Schulzeit wird der Bereich Technik bisher nur wenig gefördert. Der Bund will den Fachkräftemangel aktiv angehen und räumt dieser Aufgabe eine hohe Priorität ein. Sein Handlungsspielraum ist aber eingeschränkt, weil auf dieser frühen Altersstufe die Kantone zuständig sind. Über den gemeinsam mit den Kantonen gesteuerten Hochschulbereich will der Bund in der Periode 2017-2020 durch projektgebundene Bundesbeiträge neue Initiativen und Ansätze zur MINT-Förderung vorantreiben und finanzieren. Für den industrie- und technologieorientierten Kanton Bern ist es wichtig, hier eine führende Rolle zu spielen. Die BFH ist bereits mit der PH Bern ein Projekt eingegangen. Zudem macht eine Zusammenarbeit von BFH und TF Bern Sinn, da beide Institutionen grosse Erfahrung im MINT-Bereich einbringen, die TF Bern jedoch die Sekundarstufe I besser kennt. Die einzigartige Kombination von TF Bern und MINT-Förderzentrum im TecLab Burgdorf lässt sich nur in Burgdorf realisieren, weil hier bestehende Raumpotenziale optimal genutzt werden können.

Cleantech-Initiativen des Bundes
Cleantech wurde erstmals 2009 bundesweit thematisiert und daraus entstand 2011 der Masterplan Cleantech – eine Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien, der die Rolle eines übergeordneten Instruments zur Koordination und zur Nutzung von Synergien übernahm. Für Forschung, Entwicklung, Produktion, Logistik und Vertrieb im Cleantech-Bereich braucht es zunehmend spezifisch geschulte Fachpersonen. Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbieter arbeiten eng zusammen, um die fachliche Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen weiterzuentwickeln. Der Masterplan beinhaltet zudem den Auftrag zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT). Erkenntnisse aus der Cleantech-Forschung sollen einfach und rasch zu den Unternehmen fliessen, damit daraus Produkte und Dienstleistungen entstehen können. Umgekehrt lösen Ideen und Bedürfnisse der Unternehmen neue Forschungsprojekte aus. Cleantech ist von wachsender volkswirtschaftlicher Bedeutung und dazu leistet ein systematischer WTT einen entscheidenden Beitrag zur Innovationskraft der Schweiz. Der Kanton Bern setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Umwelttechnik und beteiligt sich aktiv am nationalen Masterplan Cleantech. Die Schweiz und der Kanton Bern wollen sich weltweit als führende Standorte für Cleantech positionieren.

[1] Arbeitsbegriff für den Fall des Standortes Burgdorf (Variante 3 der Standortanalyse zur BFH-Konzentration)

Grobkonzept für ein TecLab in Burgdorf
Im Rahmen eines Vorprojekts hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus BFH, TF Bern und ERZ sowie mit externer Unterstützung von IC Infraconsult den vorliegenden Bericht im Sinne eines Grobkonzeptes erarbeitet. Dieses geht bewusst von der BFH-Standortvariante 3 aus, weil ein TecLab Burgdorf am Jlcoweg 1 (in Kantonseigentum) günstigste Voraussetzungen hätte und die örtliche Nähe zur TF Bern dannzumal optimal nutzen könnte.

Zudem würde die BFH trotz Konzentration in Biel und Bern mit dem TecLab Burgdorf weiterhin einen Standort in Burgdorf behalten, wie dies der Grosse Rat in der Planungserklärung unter anderem gewünscht hatte.

Schliesslich bietet das TecLab Burgdorf dem industrie- und technologieorientierten Kanton Bern die Möglichkeit, bei der vom Bund initiierten Behebung des Fachkräftemangels im MINT-Bereich eine schweizweit führende Rolle einzunehmen.

Vision
Das TecLab Burgdorf ist gemäss erarbeiteter Vision ein offenes und innovatives MINT- und Cleantech-Laboratorium[2] unter Federführung der Berner Fachhochschule (BFH) und der Technischen Fachschule Bern (TF Bern). Dieses besteht namentlich aus einer MINT-Erlebniswerkstatt zur Nachwuchsförderung in technischen Berufen und es bietet praxisorientierte Weiterbildungen (Tertiärstufe B) auf dem Gebiet von Cleantech und alternativen Energien an.

Das TecLab Burgdorf trägt langfristig zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Kanton Bern bei. Es fördert den Wissenstransfer von der Forschung und Entwicklung, über die Produktinnovationen hin zu den Fachkräften in Industrie und Gewerbe. Zudem bietet das TecLab Burgdorf Raum und Anstoss für technologische Innovationen und die Vernetzung der Akteure in der Wirtschaft und Berufsbildung.

BFH und TF Bern ergänzen mit dem TecLab Burgdorf ihre bestehenden Angebote. Dies geschieht im Rahmen eines entsprechend ergänzten Leistungsauftrags (BFH) bzw. einer erweiterten Leistungsvereinbarung (TF Bern), d.h. ohne Filialisierung oder Schaffung einer neuen Bildungsinstitution. Die TF Bern und BFH nutzen dabei vorhandene Infrastrukturen sowie ihre spezifischen Kernkompetenzen zur Schliessung von Lücken des Kantons Bern in der MINT-Förderung und in der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet Cleantech und alternative Energien.

Ziele
Das TecLab Burgdorf soll zusammengefasst den folgenden Zielen dienen:

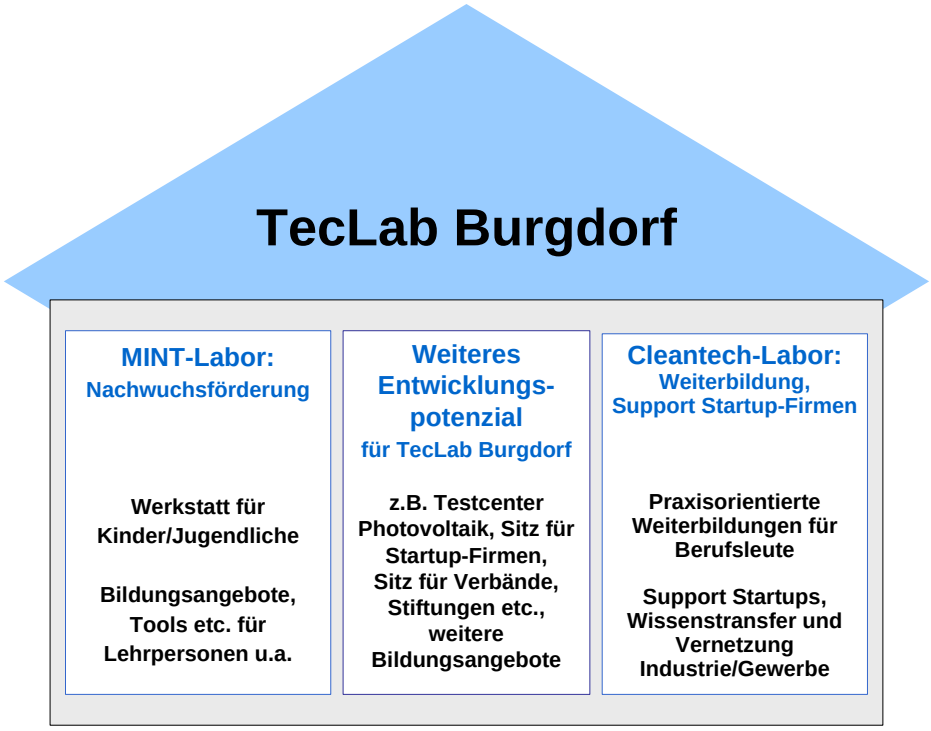
- **Nachwuchsförderung:** Kinder und Jugendliche für MINT-Lerninhalte und -berufe begeistern, Lehrpersonen/Berufsberatende in Aus-/Weiterbildungen für die MINT-Anliegen sensibilisieren, Aktivitäten des Kantons Bern zur Behebung des Fachkräftemangels in technischen Berufen bündeln.
- **Qualifizierung von Fachkräften:** Praxisrelevante Qualifikationslücken von MINT-Fachkräften rasch schliessen, Synergien zwischen den Kernkompetenzen der BFH und TF Bern in der Schnittstelle zwischen den Tertiärstufen A und B optimal nutzen.
- **Support von Industrie und Gewerbe:** Beitrag zur Schaffung/Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze, Anlaufstelle für Industrie und Gewerbe in Sachen Aus-/Weiterbildungsbedarf bieten, Unterstützung der Firmen im Bereich Cleantech/alternative Energien durch geeignete Supportleistungen und Wissenstransfer.

[2] MINT steht als zusammenfassendes Kürzel für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Zum Begriff Cleantech vgl. http://www.swisscleantech.ch/verband/hintergrund/cleantech/

- **Beitrag an verschiedene kantonale Sektorpolitiken**, z.B. an die
  - Bildungsstrategie 2016: Förderung einer stereotypen-freien Ausbildungswahl, Begeisterung für MINT-Fächer und Förderung der höheren Berufsbildung etc.,
  - Wirtschaftsstrategie 2025: z.B. an die strategische Handlungsachse „Innovation und Schonung der Ressourcen“, und
  - Energiestrategie 2006: Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien, Aus-/Weiterbildung, Stärkung des Energiebewusstseins u.a. in den Schulen aller Stufen, etc.

Geschäftsfelder und Angebote

Das TecLab Burgdorf fokussiert – zumindest in einer ersten Phase – auf die beiden Geschäftsfelder „MINT-Labor“ und „Cleantech-Labor“ (mit jeweils verschiedenen Zielgruppen) und es behält sich ein Geschäftsfeld mit weiterem Entwicklungspotenzial offen.



Organisation

Das TecLab Burgdorf bildet das organisatorische Dach über seinen einzelnen Geschäftsfeldern. Dieser Dachverbund steht unter Federführung von BFH und TF Bern und ist u.a. zuständig für den Betrieb vor Ort (Raummanagement, zentrale Dienste, Vermarktung, Koordination der Angebote etc.). Die Frage der geeigneten Rechtsform wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Wichtige Akteure sollen in die Trägerschaft eingebunden werden.

Raumkosten, Infrastruktur-/Betriebskosten, Personalbedarf

Die Raumkosten sowie die allgemeinen Renovations- und Betriebskosten (für Heizung, Unterhalt, Reinigung etc.) sind in der Variante 3 für die Nutzung des Gebäudes am Jlcoweg 1 (4‘000 m2) mit einem Gesamtbetrag von rund 800‘000 CHF (netto) pro Jahr bereits eingerechnet. Zusätzlich fallen für das TecLab Burgdorf jedoch besondere Erstinvestitionen von schätzungsweise rund 5.8 Mio. CHF an, dies z.B. für Aufbau und Ausstattung der Werkstatt MINT, für die Entwicklung/Bereitstellung von Baukästen für Kinder/Jugendliche und Lehrpersonen, für besondere Raumausstattungen und technische Infrastrukturen sowie Anschubkosten für die Betriebsorganisation und das Marketing des neuen Dachverbunds.

Der besondere laufende Betriebsaufwand für das TecLab Burgdorf ist ersten Kostenschätzungen zufolge mit rund 800‘000 CHF pro Jahr zu veranschlagen. Zudem ist für das TecLab Burgdorf inkl. Betrieb der MINT- und Cleantech-Labors nach ersten Grobkostenschätzungen mit einem Personalaufwand von rund 20 Vollzeitstellen zu rechnen, was mit Kosten von rund 2 Mio. CHF pro Jahr verbunden ist. Somit betragen die Gesamtkosten (inkl. Personalaufwand, ohne allgemeine Raum- und Betriebskosten) ca. 2.8 Mio. CHF pro Jahr bzw. 3.6 Mio. CHF pro Jahr (inkl. allgemeine Raum- und Betriebskosten).

Finanzierung
Die Finanzierung des TecLab Burgdorf soll grundsätzlich über eine Erweiterung des Leistungsauftrages der BFH bzw. der Leistungsvereinbarung mit der TF Bern erfolgen. Als zusätzliche Finanzierungsquellen ins Auge gefasst werden:

- Schulgelder und Studiengebühren im Rahmen der kostendeckenden Weiterbildung
- Förderbeiträge/-mittel im Bereich Weiterbildung (z.B. von Bundesamt für Energie)
- Eintritte durch Besuchende der MINT-Werkstatt
- Teilnahmegebühren/Beiträge für Veranstaltungen, Seminare etc.
- Sponsoringbeiträge von Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Privaten etc.
- Beiträge aus der Trägerschaft (Unternehmen, Berufsverbände, Stiftungen, andere Bildungsinstitutionen, Standortgemeinde Burgdorf etc.)
- Beiträge von Startup-Firmen für in Anspruch genommene Dienstleistungen
- Beiträge des Kantons und von Wirtschaftsverbänden im Rahmen der MINT- und Cleantech-Förderung

Genauere Aussagen zu Finanzierung und Kostentragung bedingen weiterführende Abklärungen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Teil der Investitions- und Betriebskosten des TecLab Burgdorf durch nicht kantonale Geldquellen abgegolten werden kann. Somit dürften die beim Kanton Bern verbleibenden Nettokosten für ein TecLab Burgdorf um einiges tiefer ausfallen als die oben aufgeführten Schätzwerte für die Investitions- und Betriebskosten.

Umsetzung im Rahmen der Standortvarianten, Ausblick
Die Variante 3 „Campus Bern – Campus Burgdorf mit TecLab Burgdorf“ bietet für ein TecLab der geplanten Art bestmögliche Voraussetzungen. Insbesondere steht mit dem Schulgebäude am Jlcoweg 1 ein bezüglich Raumangebot und Infrastruktur äusserst geeignetes Schul- und Laborgebäude in Kantonsbesitz zur Verfügung, das 2025 bezugsbereit wäre. Fällt der generelle BFH-Standortentscheid zugunsten der Variante 1, 2 oder 4, muss das skizzierte Grobkonzept wegen vergleichsweise ungünstigerer Rahmenbedingungen für ein TecLab redimensioniert werden. Aus diesem Grund sind bei allen drei genannten Varianten für ein neues Kooperationsangebot von BFH und TF Bern zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel eingerechnet. Zudem müsste das Schulgebäude am Jlcoweg 1 vom Kanton einer anderen Nutzung zugeführt bzw. veräussert werden.

Sobald der grundsätzliche Entscheid betreffend weitere Konzentration der BFH vorliegt, soll das im Vorprojekt erarbeitete Grobkonzept für ein TecLab entsprechend angepasst und in einem Detailkonzept konkretisiert werden. Dies soll unter Federführung von TF Bern, BFH und ERZ geschehen und unter Einbezug wichtiger Akteure aus Bildung, Wirtschaft und Politik.

080101

1 Ausgangslage

1.1 BFH Standortanalyse Bern und Burgdorf

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat in einer Planungserklärung am 22. März 2012 angehalten, im Hinblick auf die weitere Konzentration der Berner Fachhochschule (2. Etappe) mögliche Standortvarianten in Bern und Burgdorf vertieft und gleichwertig zu prüfen. Im Rahmen des Projektes „Berner Fachhochschule; Standortkonzentration, Standortanalyse Bern und Burgdorf“ werden unter der Leitung der Erziehungsdirektion zurzeit vier Varianten umfassend abgeklärt.

Darunter befindet sich die Variante 3 „Campus Bern – Campus Burgdorf mit TecLab Burgdorf“, bei welcher die Technische Fachschule Bern (TF Bern) neu in Burgdorf auf dem Areal Gsteig (Neubau) angesiedelt würde, mit einem gemeinsamen TecLab von BFH und TF Bern am heutigen BFH-Standort Jlcoweg 1 in Bahnhofsnähe. Dagegen würden die Departemente Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit (WGS) und die Hochschule der Künste (HKB) in Bern auf einem neuen BFH-Campus in Bern Weyermannshaus zusammengeführt. Die heutigen Gebäude der TF Bern in der Lorraine könnten der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (gibb) zur Verfügung gestellt werden und das Mietgebäude in der Felsenau würde der Stadt Bern zurückgegeben. In den anderen drei BFH-Standortvarianten verbleibt die TF Bern in der Stadt Bern. Damit wären die räumlichen Voraussetzungen für eine intensivierte Zusammenarbeit von BFH und TF Bern im Rahmen eines gemeinsamen TecLab ungünstiger als mit dem in Burgdorf verfügbaren Standort Jlcoweg – und die Ansprüche an ein gemeinsames Zusatzangebot von BFH und TF Bern müssten reduziert werden.

Von einer Kooperation zwischen BFH und TF Bern wird eine positive Wirkung auf die Forschung, Entwicklung und Weiterbildung in den Bereichen MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), Cleantech und alternative Energien erwartet. Nach Vorgabe der Erziehungsdirektion soll das Kooperationsangebot auf den bisherigen Stärken der beiden Institutionen aufbauen, die Synergien nutzen und neue Potenziale erschliessen.

1.2 MINT-Initiativen des Bundes

In der Schweiz bestehen hinsichtlich der naturwissenschaftlich-technischen Bildung verschiedene grosse Herausforderungen: Wirtschaft und Hochschulen beklagen einen erheblichen Mangel an Fachkräften im MINT-Bereich. Der Frauenanteil in MINT-Ausbildungen und -Berufen ist in Bereichen wie z.B. Elektrotechnik und Maschinenbau sehr tief und liegt in der Schweiz unter dem OECD-Durchschnitt. Eine Mehrzahl der MINT-Fächer, -Lehren und -Studien gilt bei Jugendlichen als komplex und schwierig. Der Bereich Technik wird in der obligatorischen Schule (Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I) bisher wenig gefördert.

Diese und weitere Herausforderungen führten in den letzten Jahren bei Bund, Kantonen, Hochschulen, Schulen der allgemein- und berufsbildenden Ausbildung, Akademien, Stiftungen, Wirtschaftsverbänden und Privaten dazu, der naturwissenschaftlich-technischen Bildung mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Der Bundesrat veröffentlichte 2010 den Bericht „Mangel an MINT-Fachkräften in der Schweiz“[3] und startete daraufhin 2014 das mit knapp zwei Millionen Franken dotierte „Förderprogramm MINT Schweiz“[4].

[3] Bericht des Bundesrates: Mangel an MINT-Fachkräften in der Schweiz, Ausmass und Ursachen des Fachkräftemangels in MINT, August 2010

[4] http://www.akademien-schweiz.ch/index/Foerderung-und-Preise/Foerderung-MINT.html

Der Bundesrat hält in seinem Bericht fest, dass die Festlegung der Interessen und der beruflichen Ausrichtung von Jugendlichen früh erfolgt:

„Massnahmen zur Abschwächung des Fachkräftemangels auf dem Schweizer Arbeitsmarkt können nur definiert werden, wenn die Ursachen dafür bekannt sind. […] Zentral ist hier die Erkenntnis, dass die Interessen und damit verbunden die berufliche Ausrichtung von Jugendlichen in einem hohen Grade bereits am Ende der obligatorischen Schulzeit feststehen. Der Mathematik, der Physik und dem technischen Interesse ganz allgemein kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Zeigen Jugendliche im Alter von 15 Jahren in MINT-Fächern Interesse und gute Leistungen und schätzen ihre Leistungsfähigkeit als gut ein, dann erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie später ein MINT-Studium ergreifen. Bei Jungen trifft diese Konstellation noch in einem viel höheren Masse zu als bei Mädchen.“

Zur Entschärfung des Problems des MINT-Fachkräftemangels macht der Bundesrat folgende Empfehlungen:

„Für den Bundesrat ist es angesichts der Bedeutung von Forschung und Innovation für unsere Volkswirtschaft ein grosses Anliegen, das Problem des MINT-Fachkräftemangels anzugehen. […] Die Tatsache, dass die massgebliche Lebensphase für einen Entscheid pro oder contra MINT zwischen den ersten Lebensjahren und dem 15. Altersjahr liegt, schränkt den Handlungsspielraum des Bundes stark ein. Der Bund verfügt über keine Kompetenzen im Bildungsbereich auf dieser Altersstufe. Die Bildungseinrichtungen für diese Stufe liegen in der Hoheit der Kantone. […]

Der Bundesrat erachtet eine kontinuierliche Förderung des Technikverständnisses als unabdingbar. Dementsprechend müssen das Interesse für MINT auf Vorschul-, Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I gefördert und die hierfür von den Akademien und den Hochschulen getroffenen Massnahmen konsequent weiter geführt werden. Der Bundesrat empfiehlt auch eine Verbesserung des Übergangs von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe sowie eine Sensibilisierung des in der Lehre eingebundenen Hochschulpersonals für eine stufen- und gendergerechte Vermittlung des Wissens in den MINT-Fächern. Der Bund möchte die Zusammenarbeit der Universitäten, ETH und Fachhochschulen mit den Pädagogischen Hochschulen weiter fördern und spezifische Massnahmen im Bereich der Chancengleichheit prüfen.

Für die Umsetzung dieser Ziele ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013-2016 geeignete Massnahmen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zu beantragen.“

Im Jahr 2013 veröffentlichten das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) eine Situationsanalyse zur Fachkräfteinitiative[5]. Zur Förderung spezifischer Berufsbereiche wird dort festgehalten:

„Der Staat hält sich mit direkten Eingriffen ins Bildungssystem zurück, wenn es um die Interessen spezifischer Berufsfelder geht. Eine etwas aktivere Rolle nimmt der Staat allerdings in Berufsfeldern ein, in denen er selber eine grosse Nachfrage nach Fachkräften entfaltet. […] Im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), welcher in den letzten Jahren eine besonders ausgeprägte Fachkräfteknappheit aufwies, unterstützen Bund und Kantone Aktivitäten, welche das Interesse von Jugendlichen an solchen Ausbildungen wecken sollen. Das Parlament hat im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2013-2016 (BFI-Botschaft 2013–2016) 1,9 Millionen Franken für die Förderung von MINT-Berufen gesprochen.“

[5] Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK): Fachkräfteinitiative – Situationsanalyse und Massnahmenbericht, 21. Mai 2013

In der sich zurzeit in Erarbeitung befindenden BFI-Botschaft 2017-2020 ist vorgesehen, dass der Bund im Rahmen der Projektgebundenen Beiträge (PgB) die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen eines MINT-Projekts „Nationales Kompetenzzentrum zur Förderung der MINT-Bildung“ mit einem Betrag von 4,8 Millionen Franken (Matching Fund; insgesamt 9,6 Millionen Franken) unterstützen wird. Mit einer vertieften und systematischen Kooperation zwischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sollen die Kräfte und Kompetenzen gezielt gebündelt werden, um in gemeinsamen Projekten voneinander zu lernen und Produkte mit hoher Praxistauglichkeit hervorzubringen. Im Fokus steht dabei die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Eingangs- und Primarstufe sowie auch der Sekundarstufe I. Leading House ist die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern sind Projektpartnerinnen. Ein Kooperationskonzept der beiden Berner Hochschulen ist derzeit in Erarbeitung.

1.3 Cleantech-Initiativen des Bundes

Der Bund definiert Cleantech wie folgt[6]:

„Unter dem Begriff Cleantech werden Technologien, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zusammengefasst, die energieeffizient und ressourcenschonend sind. Sie tragen dazu bei, Umweltbelastungen zu verringern und die Ressourcenknappheit zu entschärfen. Gleichzeitig erhöhen sie die Effizienz und damit die Wettbewerbskraft der Wirtschaft und ermöglichen so ein umweltschonendes, nachhaltiges Wirtschaftswachstum. […] Cleantech ist ein Wachstumsmarkt, weltweit und in der Schweiz: Die schweizerische Bruttowertschöpfung durch Cleantech betrug einer aktuellen Studie zufolge 2013 rund 48.6 Milliarden Schweizer Franken.“

Cleantech wurde erstmals 2009 bundesweit thematisiert und daraus entstand 2011 der Masterplan Cleantech[7] – eine Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien, der die Rolle eines übergeordneten Instruments zur Koordination und zur Nutzung von Synergien übernahm. Der Bund leistet finanzielle und fachliche Unterstützung nicht nur für Forschungsprojekte, sondern auch für Pilot-, Demonstrations- und Leuchtturmprojekte. Damit können innovative Technologien und Verfahren auf qualitativ hochstehendem Niveau auf ihre technische Machbarkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit hin geprüft und bis zur Marktreife entwickelt werden.

Eines der fünf Handlungsfelder im Masterplan Cleantech ist der Bereich Forschung und Wissens- und Technologietransfer (WTT). Zur Förderung des WTT unterstützt die die Kommission für Technologie und Innovation des Bundes (KTI; künftig Agentur Innosuisse) Hochschulen und Unternehmen u.a. durch nationale thematische Netzwerke. Auf dem Cleantech-Portal steht zum WTT:

„Erkenntnisse aus der Cleantech-Forschung sollen einfach und rasch zu den Unternehmen fliessen, damit daraus Produkte und Dienstleistungen entstehen können. Umgekehrt lösen Ideen und Bedürfnisse der Unternehmen neue Forschungsprojekte aus. Ein systematischer Wissens- und Technologietransfer (WTT) ist entscheidend für die Innovationskraft der Schweizer Volkswirtschaft. Deshalb fördern verschiedene Stellen von Bund, Kantonen und Hochschulen den WTT auch im Bereich Cleantech. […] Die WTT-Stellen der Hochschulen unterstützen die Forscherinnen und Forscher dabei, ihre Forschungsresultate zu vermarkten und geistiges Eigentum zu schützen.“

6 www.cleantech.admin.ch

7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF): Masterplan Cleantech – Eine Strategie des Bundes für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien, 8. Mai 2015.

Ein weiteres Handlungsfeld im Masterplan Cleantech betrifft den Bildungs- und Weiterbildungsbereich. Dazu steht auf dem Cleantech-Portal des Bundes:

„Für Forschung, Entwicklung, Produktion, Logistik und Vertrieb im Cleantech-Bereich braucht es zunehmend spezifisch geschulte Fachpersonen. Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Bildungsanbieter arbeiten eng zusammen, um die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen weiterzuentwickeln. Eine vom Bund in Auftrag gegebene Umfrage hat gezeigt, dass Verbände und Unternehmen die Bedeutung von Cleantech für die Zukunft der Wirtschaft kennen. […] Der Bund fördert auch die Neu- und Weiterentwicklung von Cleantech-Angeboten der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, höhere Fachschulen). Diese Angebote lassen sich rasch an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts und an die technische Entwicklung anpassen. […] Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Universitäten und die Fachhochschulen bieten zahlreiche Studiengänge mit Cleantech-Bezug an. Zudem führen die Hochschulen zahlreiche berufsbegleitende Weiterbildungen durch. Diese richten sich in der Regel an Personen mit Bachelor- oder Masterabschlüssen.“

Der Kanton Bern bekennt sich zum Masterplan Cleantech des Bundes und setzt sich in den Bereichen WTT und Bildung und Forschung aktiv für die Förderung des Cleantech-Bereichs ein[8]:

„Wir verbrauchen doppelt so viele Ressourcen wie vor fünfzig Jahren. Deshalb ist eine Veränderung nötig. Wir müssen nach Mitteln und Wegen suchen, wie wir unseren Wohlstand erhalten und den Verbrauch von natürlichen Ressourcen deutlich vermindern können. Diese neue Sichtweise ist eine Chance für die Schweiz. Mit Cleantech können wir einen technologischen Beitrag an die Nachhaltige Entwicklung leisten und zugleich den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz stärken. Cleantech umfasst alle Wirtschaftszweige, alle Technologien und Produktionsprozesse, alle Dienstleistungen, die natürlichen Ressourcen effizienter nutzen. Cleantech betrifft alle Glieder der Wertschöpfungskette, von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Export. Der Bund hat den Masterplan Cleantech erarbeitet, der das Thema umfassend behandelt. Der Kanton Bern setzt einen Schwerpunkt im Bereich der Umwelttechnik und beteiligt sich aktiv am nationalen Masterplan Cleantech.“

Neue Technologien und innovative Prozesse sind für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung. Einerseits gelangen Forschungsergebnisse meist nur mit Hilfe von Wirtschaftspartnern zu einer breiten Anwendung, andererseits sollen Unternehmen bei ihren Entwicklungen gezielt vom Wissen der Hochschulen profitieren. Mit diesen vielseitigen Beziehungen setzt sich der Wissens- und Technologietransfer auseinander. Für diesen Transfer gibt es verschiedene Möglichkeiten wie die Kooperation der Hochschulen mit der Wirtschaft […]. Sowohl der Bund als auch der Kanton Bern unterstützen diese Prozesse bereits seit längerer Zeit.

Die Schweiz und der Kanton Bern wollen sich weltweit als führende Standorte für Cleantech positionieren. Mit ihrer vertieften Grundlagen- und angewandten Forschung tragen die Universität Bern und die Berner Fachhochschule (BFH) wesentlich dazu bei. International bekannt ist die Klimaforschung. Die Erkenntnisse und das Wissen über die Klimazusammenhänge haben viel zur Entstehung und Verbreitung von Cleantech beigetragen. Mit dem Oeschger-Zentrum für Klimaforschung und dem nationalen Kompetenzzentrum für Klimaforschung nimmt die Universität Bern eine weltweit anerkannte Stellung ein. […] Die Berner Fachhochschule trägt mit ihrer praxisnahen Aus- und Weiterbildung dazu bei, den Bedarf an Fachkräften in der Wirtschaft zu decken.

[8] http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/cleantech.html

1.4 Grobkonzept für ein TecLab in Burgdorf

Der vorliegende Bericht ist als Grobkonzept zu verstehen, das eine Arbeitsgruppe von BFH und TF Bern im Rahmen eines Vorprojekts zu deren künftigen Zusammenarbeit erarbeitet hat. Es soll die Idee eines TecLab soweit wie heute möglich konkretisieren und dem Regierungsrat und Grossen Rat – neben der eigentlichen BFH-Standortanalyse – als weitere Entscheidungsgrundlage dienen. Eine vertiefte Projektplanung für das TecLab erfordert später intensive Einzelabklärungen und wird sinnvollerweise erst dann weiterverfolgt, wenn die Grundsatzentscheide zur Standortwahl für die BFH (und TF Bern) getroffen sind.

Der vorliegende Bericht stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen:

- Auftragsbeschrieb für die Ausarbeitung eines Vorprojekts „Zusammenarbeit BFH&TF Bern in Burgdorf“ (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Mai 2015).
- Arbeitspapier „Ideenskizzen für eine Kooperation der Berner Fachhochschule BFH mit der Technischen Fachschule TF Bern“ (BFH und TF Bern, Januar 2015).
- Ergebnisse aus Arbeitsgruppensitzungen und Workshops (Arbeitsgruppe „Vorprojekt Zusammenarbeit BFH/TF Bern“, Mai-Juli 2015).

Das Grobkonzept orientiert sich im Aufbau an einem groben „Businessplan“. Er besteht aus einer grundlegenden Geschäftsidee in Form einer gemeinsamen Vision und Zielsetzung (Kap. 2). Diesen folgt eine Beschreibung der geplanten Geschäftsfelder und Angebote, unter Nennung u.a. von Zielgruppen, möglichen Partnern und ersten Angaben zum Personal-, Raum- und Infrastrukturbedarf (Kap. 3). Schliesslich werden mögliche Organisations- und Finanzierungsgrundsätze sowie erste summarische Kostenschätzungen zusammengetragen (Kap. 4), bevor abschliessend die Umsetzung in Bezug auf die Standortvarianten (Kap. 5) sowie das weitere Vorgehen skizziert werden (Kap. 6).

Das Grobkonzept geht in den Kapiteln 2-4 bewusst vom Standort Burgdorf bzw. der BFH-Standortvariante 3 aus, weil ein „TecLab Burgdorf“ am 2021 frei werdenden BFH-Standort Jlcoweg 1 (in Kantonseigentum) günstigste Voraussetzungen hätte und die Nähe zur TF Bern – dannzumal ebenfalls in Burgdorf (Areal Gsteig) – optimal nutzen könnte. Zudem würde die BFH trotz ihrer Konzentration in Biel (Departemente Technik und Informatik TI und Architektur, Holz und Bau AHB) und Bern (Departemente HKB und WGS) mit dem TecLab Burgdorf weiterhin eine gewisse Präsenz in der Emmentaler Stadt zeigen, wie dies der Grosse Rat in der Planungserklärung unter anderem gewünscht hatte. Würde der BFH-Standortentscheid auf eine andere als die Variante 3 fallen, sähen sich die BFH und TF Bern als massgebliche Partner zu einer grundlegenden Redimensionierung der TecLab-Idee gezwungen. Als möglicher Standort kämen wohl nur noch Biel und/oder Bern in Frage (vgl. Kap. 5).

2 Vision und Ziele

2.1 Vision

Das TecLab Burgdorf[9] ist ein offenes und innovatives MINT- und Cleantech-Laboratorium unter Federführung der Berner Fachhochschule (BFH) und der Technischen Fachschule Bern (TF Bern). Dieses besteht u.a. aus einer MINT-Erlebniswerkstatt zur Nachwuchsförderung in technischen Berufen und es bietet praxisorientierte Weiterbildungen (Tertiärstufe B) auf dem Gebiet von Cleantech und alternativen Energien.

[9] Arbeitsbegriff für den Fall des Standortes Burgdorf (Variante 3 der Standortanalyse zur BFH-Konzentration). Franz. Version: TecLab Berthoud.

080101

Das TecLab Burgdorf trägt langfristig zur Beseitigung des Fachkräftemangels im Kanton Bern bei. Es fördert den Wissenstransfer von der Forschung und Entwicklung, über die Produktinnovationen hin zu den Fachkräften in Industrie und Gewerbe. Zudem bietet das TecLab Burgdorf Raum und Anstoss für technologische Innovationen und die Vernetzung der Akteure in Wirtschaft und Berufsbildung.

BFH und TF Bern ergänzen mit dem TecLab Burgdorf ihre bestehenden Angebote. Dies geschieht im Rahmen entsprechend ergänzter Leistungsverträge und ohne Filialisierung oder gar Schaffung einer neuen Bildungsinstitution. Die TF Bern und BFH nutzen dabei vorhandene Infrastrukturen sowie ihre spezifischen Kernkompetenzen zur Schliessung von Lücken des Kantons Bern in der MINT-Förderung und in der beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet Cleantech und alternative Energien.

2.2 Ziele

Das TecLab Burgdorf hat die folgenden Ziele:

Ziel 1: Nachwuchsförderung

- Kinder und Jugendliche für MINT-Lerninhalte begeistern und ihnen die Attraktivität und Vielfalt an MINT-Berufen aufzeigen
- Lehrpersonen sowie Berufsberatende und andere an der Berufswahl Beteiligte in Aus- und Weiterbildungen für die MINT-Lerninhalte und -Berufe sensibilisieren und sie als Multiplikatoren zur Weitervermittlung befähigen
- Bestehende und neue Aktivitäten zur Behebung des Fachkräftemangels in technischen Berufen im Kanton Bern bündeln, koordinieren und umsetzen helfen

Ziel 2: Qualifizierung von Fachkräften

- Praxisrelevante Qualifikationslücken von MINT-Fachkräften durch neu zu schaffende, ergänzende Weiterbildungsangebote (Tertiärstufe B) rasch schliessen
- Synergien zwischen den Kernkompetenzen der BFH und TF Bern in der Schnittstelle zwischen den Tertiärstufen A und B optimal nutzen

Ziel 3: Support von Industrie und Gewerbe

- Den Fachkräftemangel im Bereich der technischen Berufe entschärfen und zu qualifizierten Arbeitsplätzen beitragen
- Anlaufstelle für Industrie und Gewerbe in Sachen Aus-/Weiterbildungsbedarf schaffen
- Firmen im Bereich Cleantech/alternative Energien im Kanton Bern und der betreffenden Region durch geeignete Supportleistungen und den Wissenstransfer unterstützen

Ziel 4: Beitrag an verschiedene kantonale Sektorpolitiken

Das TecLab Burgdorf leistet einen wichtigen und einzigartigen Beitrag an verschiedene Strategien des Kantons Bern, insbesondere an die

- **Bildungsstrategie 2016**[10], z.B. zur Verminderung des Fachkräftemangels durch Förderung einer stereotypen-freien Ausbildungswahl, durch Begeisterung für MINT-Fächer und -Berufe sowie durch die Förderung der höheren Berufsbildung

[10] Bildungsstrategie 2016 (Entwurf Konsultationsfassung), Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat (Version: 26, Dok.-Nr.: 48.00.400.002.2015.13, Geschäftsnummer: 629550), S. 8 f.

- **Wirtschaftsstrategie 2025**[11], z.B. zur strategischen Handlungsachse „Innovation und Schonung der Ressourcen“ (Chancen von Cleantech nutzen, auf Energieeffizienz setzen, rasche Umsetzung von Forschungsergebnissen, Abstimmung Aus-/Weiterbildung mit Bedürfnissen der Wirtschaft), konkretisiert in Bericht „Innovation im Kanton Bern“[12]
- **Energiestrategie 2006**[13], z.B. durch Propagierung der effizienten Energieerzeugung und -nutzung, die Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien, die Aus- und Weiterbildung, die Stärkung des Energiebewusstseins (u.a. in den Schulen aller Stufen) etc.

Das TecLab Burgdorf ist zudem eine sinnvolle Ergänzung zu dem im Kanton Bern angesiedelten „energie-cluster.ch“/„Technologie-Transfer Energie TEVE“[14]. Schliesslich bietet das TecLab Burgdorf dem Kanton Bern die Möglichkeit, bei der vom Bund initiierten Behebung des Fachkräftemangels im MINT-Bereich eine schweizweit führende Rolle einzunehmen.

3 Geschäftsfelder und Angebote

Das TecLab Burgdorf fokussiert – zumindest in einer ersten Phase – auf die folgenden drei „Geschäftsfelder“:

- **MINT-Labor**: Nachwuchsförderung im MINT-Bereich
- **Cleantech-Labor**: Weiterbildung von Berufsleuten und Unterstützung von Startup-Firmen im Bereich Cleantech und alternative Energien
- **Weiteres Entwicklungspotenzial** für das TecLab Burgdorf

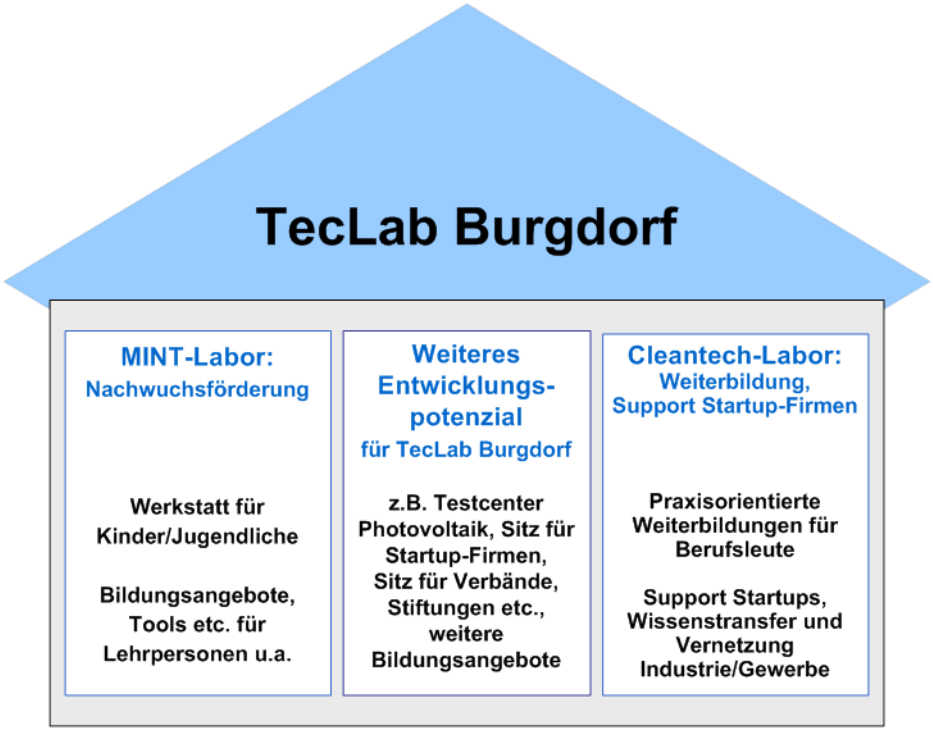


Abb. 1: Das TecLab Burgdorf und seine wichtigsten Geschäftsfelder (zum Start)

Im Folgenden werden die Geschäftsfelder und die einzelnen Angebote genauer beschrieben.

11 Wirtschaftsstrategie 2012, RRB Nr. 0383 vom 14. März 2012, S. 19
12 Innovation im Kanton Bern, Bericht der Volkswirtschaftsdirektion zur Innovationslandschaft Kanton Bern, beco Berner Wirtschaft, März 2014
13 Energiestrategie 2006 des Kantons Bern, beschlossen vom Regierungsrat am 5. Juli 2006, S. 25ff.
14 Vgl. www.energie-cluster.ch

3.1 MINT-Labor: Nachwuchsförderung im MINT-Bereich

Ausgangslage

Der bestehende Fachkräftemangel in den technischen Berufen ist immer wieder Thema von Politik und Wirtschaft. Zurzeit laufen unterschiedliche Aktivitäten und Bestrebungen, um dem Mangel an Fachkräften entgegenzuwirken:

- Die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und die Erziehungsdirektion (ERZ) des Kantons Bern führen bis 2015 das interinstitutionelle Projekt „Bildung und Technik, Interesse an MINT-Berufen wecken!“[15] durch.
- Die TF Bern bietet in einem Jugend-Elektronik-Zentrum (JEZ)[16] Kurse für technisch interessierte Jugendliche an. Ein analoges Angebot im Maschinenbau ist in Vorbereitung. Mit dem bestehenden JEZ und dem geplanten Angebot im Maschinenbau bestehen gute Voraussetzungen für deren Erweiterung in ein MINT-Labor.
- Die BFH ist - gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern - am Projekt „Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums für Förderung der MINT-Bildung“ beteiligt[17]. Soll dieses Projekt eine dauerhafte Wirkung erzielen, muss es nach 2020 in implementierter Form weitergeführt werden, z.B. im Rahmen eines MINT-Labors.
- Im Bereich der MINT-Förderung kooperieren TF Bern und BFH bereits heute in einem gemeinsamen Projekt mit dem Gymnasium Köniz-Lebermatt.
- Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) hat in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern die tunBern initiiert. An der BEA präsentierte die tunBern eine Erlebniswelt, die im Jahr 2015 mit dem Besuch von 170 Schulklassen und insgesamt rund 3‘500 Kindern und Jugendlichen auf grosses Interesse stiess. Die BFH war an der tunBern 2015 massgeblich beteiligt.
- Auf Bundesebene geniesst die Behebung des Fachkräftemangels in den MINT-Berufen hohe Priorität. Wie bereits im Rahmen der BFI-Botschaft 2013-2016, ist auch in der BFI-Botschaft 2017-2020 vorgesehen, dass der Bund für Projekte zur Behebung des Fachkräftemangels in den MINT-Berufen finanzielle Mittel bereitzustellt.

Mit einem Zentrum zur Nachwuchsförderung im MINT-Bereich könnten diese und andere neue Bestrebungen gebündelt und intensiviert werden.

3.1.1 MINT-Werkstatt

Angebot

Die MINT-Werkstatt will Kinder, Jugendliche und deren Lehr- und Aufsichtspersonen für die Welt der MINT-Berufe begeistern. Die Werkstatt-Teilnahme weckt durch interaktives Erleben die Faszination an der MINT-Welt und motiviert Kinder und Jugendliche, Freude an MINT-Lerninhalten zu entwickeln und sich später vermehrt für eine Berufs- und Studienwahl im MINT-Bereich zu entscheiden.

Die MINT-Werkstatt bietet allen Kindern und Jugendlichen von Kindergarten bis Gymnasium ein altersgerechtes und faszinierendes Angebot. Die Werkstatt soll von Schulklassen oder anderen Gruppen besucht und u.a. in Schulreisen bzw. Landschul-, Themen- oder Projektwochen eingebettet werden können. Er soll mit Betriebsbesuchen kombiniert und bedarfsgerecht gebucht werden können.

[15] Deutsch: www.erz.be.ch/mint, Französisch: www.erz.be.ch/stim

[16] http://www.tfbern.ch/weiterbildung-kurse/kurse/jugend-elektronik-zentrum-jez-%281%29/

[17] Durch projektgebundene Beiträge im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020, mit Lead bei der FHNW

Die Werkstattteilnahme erlaubt niederschwellige Begegnungen mit einzelnen MINT-Welten (Robotik, Photovoltaik, E-Mobilität, Lebensmitteltechnologie etc.) und mit Menschen (Erwachsene *und* Jugendliche), die in diesen Welten tätig sind. Ergänzende E-Angebote erlauben den Kindern und Jugendlichen einen virtuellen und autonomen Zugang zur Erlebniswerkstatt im Sinne des „Self Empowerment“, dies vor allem im Vorfeld- oder im Nachgang zu einem Werkstattbesuch und im Zusammenhang mit dem Berufswahlprozess.

Die Erlebniswerkstatt ist längerfristig angelegt und soll sich Schritt für Schritt entwickeln können (allenfalls vom Werkstatt- zu einem Betrieb mit regelmässigeren Öffnungszeiten). Sie wird zweisprachig (D/F) konzipiert und soll in der Regel werktags (auch während der Schulferien) auf Anmeldung bzw. Buchung hin zugänglich sein.

Zielgruppen
Die primäre Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche (ab Kindergarten bis Gymnasium), Lehrpersonen und Studierende der PHBern. Die sekundäre Zielgruppe sind Berufsberatende, Leitende von Kinder-/Jugendgruppen und Eltern.

Input TF Bern
Fach-/Berufsbildungskompetenzen insbes. in Elektronik, Informatik, Metallbau, Mechanik, Haustechnik, Holzverarbeitung etc. für Konzeption/Realisierung der Erlebniswerkstatt.
Betreuung Besuchende: Schüler/innen, Lernende, Lehrpersonal (evtl. pensionierte Lehrpersonen) für Einführung/Begleitung der Besuchergruppen.

Input BFH
Fach-/Bildungskompetenzen insbes. in Automobiltechnik, Elektro- Kommunikationstechnik, Informatik, Maschinentechnik, Mikro- und Medizintechnik, Lebensmitteltechnologie, Architektur, Bauingenieurwesen, Holztechnik und Konservierung/Restaurierung für Konzeption/Realisierung der Erlebniswerkstatt.
Betreuung Besuchende: Studierende, Assistierende, (pensionierte) Dozierende.

Mögliche Partner
Industrie/Gewerbe/KMU, Region, PHBern, Schulen/Gymnasien, Wirtschaftsverbände, Kanton Bern.
Partnerschaft u.a. durch Mitwirkung in Trägerschaft, jährliche Beiträge, Sponsoring einzelner MINT-Welten, Experimente etc. Einbezug der Betriebe u.a. durch Schnupperangebote, Praktika, Werbung, Lehrstellenangebot.

Erfolgsfaktoren
Zweisprachigkeit der Angebote, attraktive Packages für Schulklassen (z.B. zweitägige Schulreise), Kommunikation des Angebotes, interessierte Lehrerschaft, Erlebnis wird bei den Zielgruppen als Highlight empfunden, erfolgreiche Zusammenarbeit mit Sponsoren/Partnern.

Wettbewerbliches Umfeld
Das MINT-Labor ist in der Schweiz in dieser Art nach heutigem Wissensstand einzigartig, v.a. mit seinem niederschwelligen Zugang. Es existieren aber einige verwandte Angebote: Swiss Science Center Technorama (Winterthur), Experimenta (Freudenstadt/D), le Vaisseau (Strassburg/F), Kindercity Volketswil ZH u.a.
Der Bedarf im Kanton Bern und darüber hinaus ist trotz der bestehenden verwandten Angeboten gegeben, das Interesse der Zielgruppen (vgl. oben) an einer MINT-Werkstatt wird als sehr gross eingestuft (vgl. hohe Besucherzahlen von sog. Science-Centers wie NEMO Amsterdam).

1|0|0|0|80

Personalbedarf
Personen für die Betreuung der Besuchsgruppen sowie personelle Ressourcen im Bereich Geschäftsführung, Administration, Informatik und technischen Dienst (vgl. Grobschätzung in Kap. 4). Die Möglichkeit eines individuellen Besuchs der MINT-Werkstatt (z.B. Kinder mit Eltern) sowie ein ganzjähriger Betrieb haben einen wesentlichen Einfluss auf den Personalbedarf für die Betreuung der Besuchenden.

Raumbedarf
Räume für Erlebniswerkstatt und ein Vorbereitungsraum für Betreuende, Photovoltaikanlage inkl. Wechselrichter sowie Mitbenutzung der allgemeinen Räumlichkeiten wie Empfang, Cafeteria, Toiletten etc. (Bedarf an Hauptnutzfläche vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Bedarf an besonderer Infrastruktur
Konzipierung und Ausstattung der Erlebniswerkstatt MINT und eines MINT-Baukastens für Besuchende (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Finanzierungsquellen
Kanton Bern und HIV sowie Beiträge Dritter (Eintritte Besuchende, Sponsoring durch Unternehmen, Stiftungen, Verbände, Private etc.). Eine summarische Grobkostenschätzung findet sich in Kapitel 4.

Chancen
- Kinder und Jugendliche können mit der MINT-Werkstatt bereits vor dem Berufswahlalter für MINT-Lerninhalte und -Berufe begeistert werden.
- Besuchsgruppen der Erlebniswerkstatt können einen zusätzlichen Beitrag an die Wertschöpfung des lokalen Gewerbes leisten.

Risiken
- Starke Kostenrestriktionen und qualitativ eingeschränktes Angebot, damit verbunden
- mögliches ungenügendes Besucherinteresse

3.1.2 Weiterbildung von Lehrpersonen und Unterrichtstools zur MINT-Förderung

Angebot
Lehrpersonen sowie Personen aus Berufsbildung, Berufsberatung, Jugendarbeit etc. können sich im Rahmen einer spezifischen Weiterbildung die nötigen Kenntnisse aneignen, um Kinder und Jugendliche im Rahmen des Schulunterrichts und anderer Aktivitäten für MINT-Lerninhalte zu motivieren und später für MINT-Berufe zu begeistern. Ergänzend dazu stehen ihnen für die Berufstätigkeit bzw. den Unterricht attraktive Unterlagen und Tools zur Verfügung.

Für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bietet das MINT-Labor niederschwellige Informationen und Beratungen zu MINT-Förderung an. Das MINT-Labor füllt gezielt Lücken im bestehenden Weiterbildungsangebot und nutzt die Synergien zu existierenden Angeboten wie diejenigen der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern). Diese fördert bereits im Rahmen der Initiative „Innovation SWiSE (Swiss Science Education) - Naturwissenschaftliche Bildung Schweiz" die Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts in der obligatorischen Schule und im Kindergarten, um in Zukunft eine noch praxisorientiertere, stufen- und geschlechtergerechtere Vermittlung des Wissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Fächern zu gewährleisten. Dies geschieht u.a. mit der Integration der SWiSE-Module in die Weiterbildung sowie mit Wirtschaftseinsätzen für Lehrpersonen in Unternehmen.

Das MINT-Labor stellt ein stufengerechtes Weiterbildungsangebot für aktive und zukünftige Lehrpersonen zur Verfügung. In diesem Rahmen können auch Praktika im MINT-Labor selbst angeboten werden.

Zielgruppen
Personen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder künftig arbeiten werden, insbesondere aktive Lehrpersonen, Studierende der PHBern, Berufsberatende und Leiter/innen von Kinder-/Jugendgruppen.

Input BFH
Assistierende/wissenschaftliche Mitarbeitende und Dozierende für Konzipierung/Realisierung des Weiterbildungs- und Beratungsangebot.

Input TF Bern
Lehrperson zur Konzipierung und Durchführung der Weiterbildungsangebote in Zusammenarbeit mit der BFH. Vermarktung der Angebote, Integration in eigenes Weiterbildungsangebot.

Mögliche Partner
PHBern (v.a. Institut für Weiterbildung und Medienbildung IWM), HEP-BEJUNE, Industrie/Gewerbe/KMU.

Erfolgsfaktoren
Attraktivität der Weiterbildungen und Unterrichtsmaterialien/-tools, einfache und flexible Anwendbarkeit der Unterlagen und Tools im Unterricht sowie kostengünstige Angebote.

Wettbewerbliches Umfeld
FHNW als Schweizerisches Kompetenzzentrum MINT (kein unmittelbarer Konkurrent), erfolgt das Weiterbildungsangebot im Rahmen des MINT-Labors, ist dies ein starkes Alleinstellungsmerkmal.

Personalbedarf
Lehrpersonen sowie personelle Ressourcen im Bereich Geschäftsführung, Administration, Informatik und technischer Dienst (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Raumbedarf
Schulungs-/Seminarräume sowie Mitbenutzung der allgemeinen Räumlichkeiten wie Empfang, Cafeteria, Toiletten etc. (Bedarf an Hauptnutzfläche vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Bedarf an besonderer Infrastruktur
Grundsätzlich auf die Realisierung der MINT-Werkstatt angewiesen (vgl. Kap. 3.1.1), MINT-Baukasten und Unterrichtsmaterialien für Lehrpersonen (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Finanzierungsquellen
Die Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich kostendeckend und werden durch Schulgelder/Studiengebühren und Ausleihgebühren sowie allenfalls durch Beiträge Dritter (vgl. Kap. 3.1.1) finanziert. Eine summarische Grobkostenschätzung findet sich in Kapitel 4.

Chancen
- Sehr gute Kombinationsmöglichkeiten mit MINT-Werkstatt.
- Gute Kooperation mit PHBern/HEP-BEJUNE.

3.2 Cleantech-Labor: Weiterbildung von Berufsleuten und Support von Startup-Firmen im Bereich Cleantech und alternative Energien

Ausgangslage
Die Angebote der BFH (Tertiärstufe A) und der TF Bern (Tertiärstufe B, Sekundärstufe II) ergänzen sich ideal. Durch eine intensivere Zusammenarbeit können Synergien bei der Konzeption und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten genutzt werden und allfällige Lücken möglichst rasch und nachfrageorientiert geschlossen werden.

Mit der bestehenden Infrastruktur am Jlcoweg 1, die von modernen Schulräumen über flexibel gestaltbare Arbeitsplätze bis hin zu einem Hochspannungslabor reicht, bestehen im Rahmen der praxisorientierten Weiterbildung und des Wissenstransfers vielfältige Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Zurzeit bietet die TF Bern auf Weiterbildungsstufe den Zertifizierungskurs „Solarteur“ und in Ergänzung dazu das im Bereich der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B) angesiedelte Modul „Projektleiter/in Solarmontage mit Eidgenössischem Fachausweis“ an. Die BFH verfügt über ausgewiesene Kompetenzen in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der alternativen Energien, wobei zu berücksichtigen gilt, dass die technischen Disziplinen der BFH im Campus Biel/Bienne zusammengeführt werden. Redundante Angebote und eine Filialisierung des TI-BFH sind unbedingt zu vermeiden.

3.2.1 Weiterbildung von Berufsleuten und Ausbildenden im Bereich Cleantech und alternative Energien

Angebot
Das Cleantech-Labor des TecLab Burgdorf hat zum Ziel, Erkenntnisse aus der angewandten Forschung und Entwicklung der BFH (z.B. ESReC) für die Tertiärstufe B und die berufsbildende Sekundarstufe II der TF Bern nutzbar zu machen bzw. entsprechende Weiterbildungen anzubieten. Berufsleute sollen sich praxisrelevantes Wissen für neuartige Produkte und Dienstleistungen rascher aneignen, so dass die Unternehmen diese Produkte und Dienstleistungen in der Folge eigenständig anbieten können, ohne auf externe Fachkräfte (u.a. aus dem Ausland) zurückgreifen zu müssen.

Die BFH (Tertiärstufe A) und die TF Bern (Tertiärstufe B und Sekundarstufe II) pflegen mit Gewerbe/Industrie/KMU und mit weiteren Akteuren im Bereich Cleantech/erneuerbare Energien (weitere Bildungsinstitute, Verbände/Vereine/Stiftungen, Behörden etc.) einen regelmässigen Fachaustausch im Hinblick auf den Bedarf an praxisorientierter Weiterbildung ausserhalb der bereits bestehenden Angebote. Die Weiterbildungsangebote werden in erster Linie für die Tertiärstufe B konzipiert und können z.B. in Form von Studiengängen (Stufe Höhere Fachschule), beruflicher Weiterbildung oder Infoveranstaltungen/Seminaren/Workshops angeboten werden.

Aus heutiger Sicht ist u.a. in folgenden Fachbereichen ein gewisser Bedarf an zusätzlicher Weiterbildung vorhanden:

- Cleantech (z.B. Nachhaltigkeitsberatung)
- Gebäudehüllentechnik (z.B. Fassadenbau, Spenglerei, Polybau/Dachdecken)
- Alternative Energien (z.B. Energieberatung Gebäude)
- Photovoltaik (z.B. Solaranlagen)
- E-Mobilität (z.B. E-Mobility-Beratung)
- Fahrzeuge (z.B. Fahrzeugtechnik E-Bike)
- Informations-/Energietechnik (z.B. E-Security)

Zielgruppen
Berufsleute und Unternehmen im Bereich Cleantech/alternative Energien sowie Ausbildende/Dozierende/Fachreferenten der TF Bern und aus der Wirtschaft für die Weiterbildung von Berufsleuten im Bereich Cleantech/alternative Energien.

Input BFH
Aktive Fachunterstützung bei der Konzeption von Weiterbildungsgängen und Schulungsunterlagen. Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Dozierenden der TF Bern.

Input TF Bern
Lead für Angebot und Durchführung der Weiterbildung (ev. auch durch Joint Ventures- mit Mitarbeitenden der BFH/TF Bern).

Mögliche Partner
BFE, Organisationen der Arbeit (OdA), Industrie/Gewerbe/KMU, Behörden (bzgl. Vorschriften), Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB).

Erfolgsfaktoren
Rasche Konzeption und Bereitstellung bedürfnisgerechter Angebote mit kundengerechtem Inhalt und Aufbau, niederschwellige und kostengünstige Angebote sowie gute Kommunikation der Angebote bei Industrie/Gewerbe/KMU.

Wettbewerbliches Umfeld
OdA, gibb und andere Berufsschulen, private Anbieter, Hochschule Luzern/Horw.

Personalbedarf
Wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrpersonen sowie personelle Ressourcen im Bereich Geschäftsführung, Administration, Informatik und technischen Dienst (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Raumbedarf
Schulungs- und Werkräume an 180 Wochentagen pro Jahr sowie Mitbenutzung der allgemeinen Räumlichkeiten wie Empfang, Cafeteria, Toiletten etc. (Bedarf an Hauptnutzfläche vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Bedarf an besonderer Infrastruktur
Maschinenpark und sonstige technische Infrastruktur (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Finanzierungsquellen
Die Weiterbildungsangebote sind grundsätzlich kostendeckend und werden durch Schulgelder/Studiengebühren sowie allenfalls durch Förderbeiträge und -mittel des Bundes finanziert. Eine summarische Grobkostenschätzung findet sich in Kapitel 4.

Chancen
- Optimierter Transfer von Ergebnissen der F+E in die Berufsbildung und -entwicklung (Bildungsverordnungen, Lehrmittel, Kurse höhere Fachschule etc.).
- Breiteres Angebot in der technischen Grundbildung und integrierten Berufsmaturitätsschule führt zu einem Anstieg der Schüler- und Studierendenzahlen auf sämtlichen Ausbildungsstufen (Tertiärstufe A und B, Sekundarstufe II).
- Optimierte Wissensvermittlung und Praxisbefähigung von Berufsleuten und Beitrag zur Förderung der ständigen Weiterbildung („Lebenslanges Lernen“).

Risiken

- Abgrenzungsproblem zu bestehenden eigenen Angeboten (BFH, TF Bern) sowie zu Angeboten anderer Akteure (z.B. gibb, andere Berufsschulen, andere Fach- und Hochschulen, private Anbieter).
- Leistungen können bestehende Leistungsaufträge der BFH/TF Bern übersteigen.
- Gefahr der Filialisierung der BFH, welche dem Entscheid des Grossen Rates widerspricht, die Angebote der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) der BFH am Standort Biel zu konzentrieren.
- Mangelnde Nachfrage der Zielgruppen.

3.2.2 Support von Startup-Firmen und Wissensaustausch/Vernetzung im Bereich Cleantech und alternative Energien

Angebot

Nebst der fachlichen Weiterbildung von Berufsleuten hat das Cleantech-Labor des TecLab Burgdorf zum Ziel Startup-Firmen aus der Region Emmental-Oberaargau im Bereich Cleantech und alternative Energien zu unterstützen. Ausserdem soll der generelle Wissensaustausch die Vernetzung zwischen allen Akteuren im Bereich Cleantech und erneuerbare Energien angeregt und gefördert werden.

Das TecLab Burgdorf ist eine Anlaufstelle für Jungunternehmen aus der Region Emmental-Oberaargau, die im Rahmen ihrer Firmengründung fachliche Unterstützung suchen wollen. Im TecLab Burgdorf finden ausserdem praxisorientierte Seminare, Veranstaltungen, Tagungen etc. zu unterschiedlichen Themen im Bereich Cleantech/alternative Energien statt. Das TecLab Burgdorf bietet mit der bestehenden Infrastruktur und als „neutrales Haus“ beste Voraussetzungen für fruchtbare Begegnungen und den Wissensaustausch zwischen Industrie/Gewerbe/KMU, Bildungsinstitutionen und weiteren im Cleantech-Bereich tätigen Akteuren.

Zielgruppen

Startup-Firmen aus der Region Emmental-Oberaargau im Bereich Cleantech/alternative Energien sowie sämtliche sonstigen Akteure, die in diesem Bereich tätig sind.

Input BFH

Beiträge an die fachliche Unterstützung von Startup-Unternehmen, Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung von praxisorientierten Seminaren, Veranstaltungen, Tagungen etc. im Bereich Cleantech/alternative Energien.

Input TF Bern

Beiträge an die fachliche Unterstützung von Startup-Unternehmen, Mitarbeit bei der Konzeption und Durchführung von praxisorientierten Seminaren, Veranstaltungen, Tagungen etc. im Bereich Cleantech/alternative Energien.

Mögliche Partner

innoBE AG, Industrie/Gewerbe/KMU, OdA, Vereine/Verbände/Stiftungen, Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

Erfolgsfaktoren

Attraktiver Inhalt und Aufbau der Angebote zum Wissensaustausch sowie niederschwellige und kostengünstige Angebote für Startup-Firmen.

Wettbewerbliches Umfeld

Schnittstelle zu innoBE AG, Gründerzentrum, BaseCamp4HighTech.

080101

Personalbedarf
Wissenschaftliche Mitarbeitende sowie personelle Ressourcen im Bereich Geschäftsführung, Administration, Informatik und technischen Dienst (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Raumbedarf
Schulungs-/Seminarräume an 180 Wochentagen pro Jahr sowie Mitbenutzung der allgemeinen Räumlichkeiten wie Empfang, Cafeteria, Toiletten etc. (Bedarf an Hauptnutzfläche vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Bedarf an besonderer Infrastruktur
Schulungs-/Seminarräume mit entsprechender Infrastruktur (vgl. Grobschätzung in Kap. 4).

Finanzierungsquellen
Die Supportleistungen sind mindestens teilweise kostendeckend und werden u.a. durch Beiträge für in Anspruch genommene Dienstleistungen sowie durch Beiträge des Kantons, InnoBE AG finanziert. Eine summarische Grobkostenschätzung findet sich in Kapitel 4.

Chancen
- Die Region Burgdorf/Oberaargau wird als Standort für Startup-Firmen Bereich Cleantech/alternative Energien gestärkt.
- Mit dem TecLab Burgdorf entsteht ein Raum für den Wissensaustausch sowie die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen im Bereich Cleantech/alternative Energien, welcher über die Region hinaus strahlt.
- Das TecLab Burgdorf etabliert sich als Veranstaltungsort für Seminare, Tagungen etc. im Bereich Cleantech/alternative Energien und leistet dadurch einen Beitrag an das lokale Gewerbe und die regionale Wertschöpfung.

Risiken
- Abgrenzung zu bestehenden Angeboten im Bereich Unterstützung von Startup-Firmen.
- Mangelnde Nachfrage der Akteure.

3.3 Weiteres Entwicklungspotenzial für das TecLab Burgdorf

Das TecLab Burgdorf bietet mit seiner Grösse und der bestehenden Infrastruktur die Möglichkeit, einen Raum zu schaffen, in dem künftigen, nicht vorauszusehenden Herausforderungen auf dem Gebiet MINT und Cleantech aktiv begegnet werden kann. In konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Forschungs-/Bildungsinstitutionen, Industrie/Gewerbe/KMU, Verbänden/Vereinen/Stiftungen, öffentlichen Institutionen etc. können innovative, bedürfnisgerechte und praxisorientierte Aus- und Weiterbildungsangebote, Produkte oder Dienstleitungen konzipiert, entwickelt und bereitgestellt werden. Die Möglichkeit, auf Neues aktiv und rasch zu reagieren, leistet einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung des Kantons Bern als attraktiven Wirtschaftsstandort im MINT- und Cleantech-Bereich.

Im Rahmen des Vorprojekts wurden einige erste Ideen für weitere mögliche Aktivitäten des TecLab Burgdorf zusammengetragen. Diese dienen in erster Line dazu, das Potenzial des TecLab Burgdorf aufzuzeigen und regen allenfalls dazu an, weitere erfolgsversprechende Angebote aufzudecken. In der Folge sind beispielhaft einige Angebotsideen aufgeführt. Angaben zu Realisierungschancen und möglichen Hindernissen sowie weiterführende Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Dienstleistungen/Testcenter im Bereich Photovoltaik
Für Firmen aus der Region, die in der Produktion oder Installation von Photovoltaik-Anlagen tätig sind, werden im TecLab Burgdorf Dienstleistungen angeboten, wie z.B.:

1|0|0|0|80

- Beratungsdienstleistungen für Unternehmen im Bereich Photovoltaik.
- Tätigkeiten/Angebote im Bereich Konzession und Zulassung von Photovoltaikanlagen.
- ev. Prüfstelle im Bereich Photovoltaik

Sitz für Startup-Firmen im Bereich Cleantech und alternative Energien (vgl. Kap. 3.2.2)
Das TecLab Burgdorf bietet Startup-Firmen im Bereich Cleantech und alternative Energien mit der bestehenden Infrastruktur einen attraktiven Firmensitz in einem innovativen Umfeld (Wissenstransfer/Technopark) nach dem Konzept der InnoBE AG inkl. Gründerzentrum.

Sitz für Verbände, Vereine oder Stiftungen im Bereich MINT und Cleantech
Das TecLab Burgdorf bietet Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. im Bereich MINT und Cleantech eine geeignete Infrastruktur und ist ein attraktiver Standort für ihre Geschäftsstelle, Niederlassung oder Zweigstelle in einem geeigneten Umfeld.

Weitere Bildungsangebote und -institutionen im industriell-gewerblichen Bereich
Nebst den erwähnten Angeboten ist das TecLab Burgdorf dank seiner Grösse, Lage und Infrastruktur auch für weitere Bildungsangebote oder als Sitz für weitere Bildungsinstitutionen im industriell-gewerblichen Bereich geeignet.

Zentrum für Logistik
Der Stellenwert der Logistik ist steigend und die Nachfrage im Bereich Supply Chain Management wird ebenfalls weiter zunehmen. Auch in diesem Bereich besteht Potenzial für neue Angebote im Bereich Nachwuchsförderung, Aus-/Weiterbildung und Dienstleistungen für Industrie/Gewerbe.

4 Organisation, Kosten und Finanzierung

Ausgangslage
Unter dem Dach und Erscheinungsbild des TecLab Burgdorf firmieren mit dem MINT-Labor und dem Cleantech-Labor mindestens zwei unterschiedlich ausgerichtete Erlebnis-, Bildungs- und Begegnungsangebote, die einer gewissen gemeinsamen Steuerung und organisatorischen Koordination vor Ort bedürfen.

Aufgaben/Trägerschaft
Das TecLab Burgdorf agiert als „Dachverbund“ über die unter seinem Namen laufenden Aktivitäten. Das TecLab Burgdorf

- tritt gegenüber dem Liegenschaftseigentümer (AGG) als Nutzer (Hauptmieter) auf und ist für die Vergabe der Räumlichkeiten an die einzelnen Nutzer vor Ort zuständig
- führt eine Geschäftsstelle zur Regelung des Betriebs vor Ort (Sekretariat, Empfang, Cafeteria, techn. Dienst, Reinigung etc.), zur Vermarktung der verschiedenen Angebote sowie zur Mittelbeschaffung
- fördert die Abstimmung unter den einzelnen Angeboten sowie die Vernetzung der öffentlichen und privaten Akteure

Das TecLab Burgdorf ist ein nicht profitorientierter Dachverbund. Die Frage der geeigneten Rechtsform kann erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Denkbar sind verschiedene Lösungen von einfacher Gesellschaft, über einen Verein bis hin zu einer Stiftung oder (gemeinnützigen) Aktiengesellschaft. Unabhängig von der Rechtsform soll die Trägerschaft möglichst breit aufgestellt sein. Sie umfasst nebst der BFH und TF Bern möglichst weitere Akteure wie Unternehmen, Berufsverbände, Stiftungen, andere Bildungsinstitutionen und die Standortgemeinde Burgdorf.

1|0|0|0|80

Raumbedarf
Am Jlcoweg in Burgdorf stehen insgesamt rund 4‘000 m2 Hauptnutzfläche zur Verfügung. In einer ersten Grobschätzung wurde für das TecLab Burgdorf ein Raumbedarf von insgesamt rund 3‘500 m2 Hauptnutzfläche ermittelt, rund 2‘500 m2 für das MINT-Labor und 1‘000 m2 für das Cleantech-Labor.

Die Raumkosten für das TecLab Burgdorf am Standort Jlcoweg sind in der Variante 3 „Campus Bern – Campus Burgdorf mit TecLab Burgdorf“ bereits eingerechnet (vgl. Hauptbericht).

Besondere Infrastruktur- und Betriebskosten
In Variante 3 ebenfalls bereits eingerechnet sind die Umnutzungs-/Renovationskosten sowie die allgemeinen Betriebskosten für Heizung, Unterhalt, Reinigung etc. (vgl. Hauptbericht).

Zusätzlich sind für die Inbetriebnahme des TecLab Burgdorf jedoch diverse Erstinvestitionen erforderlich, insbesondere für folgende Bereiche:

- Aufbau und Ausstattung der MINT-Werkstatt
- Entwicklung und Bereitstellung von MINT-Baukästen für Kinder/Jugendliche und Lehrpersonen
- technische Infrastruktur (Maschinenpark, Raumausstattung etc.) im Rahmen der Weiterbildung im Bereich Cleantech/alternative Energien
- Aufbau des Dachverbunds TecLab Burgdorf (Webauftritt, PR/Werbung etc.)

Gemäss einer ersten Grobschätzung dürfte der besondere Investitionsbedarf bei rund 5.8 Mio. CHF liegen, rund 3.1 Mio. CHF für das MINT-Labor, 2.2 Mio. CHF für das Cleantech-Labor und 500‘000 CHF für den Dachverbund TecLab Burgdorf.

Die besonderen jährlichen Betriebskosten für das TecLab Burgdorf dürften sich nach einer ersten Grobschätzung auf rund 800‘000 CHF belaufen, wovon rund 350‘000 CHF auf das MINT-Labor, 250‘000 CHF auf das Cleantech-Labor und 200‘000 CHF auf den Dachverbund TecLab Burgdorf entfallen.

Personalbedarf
Nach einer ersten Grobschätzung generiert das TecLab Burgdorf mit dem MINT- und dem Cleantech-Labor insgesamt rund 20 Vollzeitstellen:

- Geschäftsführung: ca. 2 Vollzeitstellen pro Jahr
- Administration: ca. 2 Vollzeitstellen pro Jahr
- Wissenschaftliche Mitarbeit: ca. 7 Vollzeitstellen pro Jahr
- Lehrpersonen: ca. 4 Vollzeitstellen pro Jahr
- Besucherbetreuung MINT-Werkstatt: ca. 3.5 Vollzeitstellen pro Jahr (würde bei individueller Besuchsmöglichkeit und ganzjährigem Betrieb deutlich höher)
- Technischer Dienst / Informatik: ca. 1.5 Vollzeitstellen pro Jahr

Ein Personalbedarf in dieser Grössenordnung dürfte Personalkosten von rund 2 Mio. CHF pro Jahr verursachen.

Gesamtkostenschätzung und Finanzierungsquellen
Der Aufbau und Betrieb des TecLab Burgdorf dürfte nach einer ersten Grobschätzung Kosten in folgender Grössenordnung generieren:

- Besondere Erstinvestitionen von insgesamt rund 5.8 Mio. CHF
- Besondere jährliche Personal-/Betriebs-/Sachkosten von insgesamt rund 2.8 Mio. CHF.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich über eine Erweiterung des Leistungsauftrages der BFH bzw. der Leistungsvereinbarung der TF Bern. Das TecLab Burgdorf finanziert sich aber auch

080101

über andere Quellen. So sind insbesondere die Angebote im Bereich Weiterbildung kostendeckend. Mögliche Finanzierungsquellen für das TecLab Burgdorf sind:

- Schulgelder/Studiengebühren im Rahmen der kostendeckenden Weiterbildung
- Förderbeiträge und -mittel im Bereich Weiterbildung (z.B. Bundesamt für Energie)
- Eintritte durch Besuchende der MINT-Werkstatt
- Teilnahmegebühren/Beiträge für Veranstaltungen, Seminare etc.
- Sponsoringbeiträge von Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Privaten etc. für die MINT-Werkstatt und den MINT-Baukasten
- Beiträge aus der Trägerschaft (Unternehmen, Berufsverbände, Stiftungen, andere Bildungsinstitutionen, Standortgemeinde Burgdorf etc.)
- Beiträge von Startup-Firmen für in Anspruch genommene Dienstleistungen
- Beiträge des Kantons und von Wirtschaftsverbänden im Rahmen der MINT-Förderung

Aussagen, in welchem Umfang der Leistungsauftrag der BFH bzw. die Leistungsvereinbarung der TF Bern für Aufbau und Betrieb des TecLab Burgdorf erweitert würden, bedingen weiterführende Abklärungen und können erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden. Dies trifft auch für Aussagen zu über die Höhe der Einnahmen, die das TecLab Burgdorf durch die kostendeckenden Weiterbildungsangebote und durch weitere Einnahmen (Förderbeiträge, Eintritte, Sponsoren etc.) generieren kann. Es ist aber davon auszugehen, dass dadurch ein substanzieller Teil der Investitions- und Betriebskosten des TecLab Burgdorf abgegolten werden kann. Der zusätzliche finanzielle Aufwand, der dem Kanton Bern durch das TecLab Burgdorf entsteht, dürfte somit einiges tiefer sein, als die im Rahmen der oben bezifferten Investitions- und Betriebskosten.

Chancen und Risiken

- Das TecLab Burgdorf bietet die Chance, einen innovativen Raum für den Wissensaustausch und die Entwicklung und Umsetzung innovativer Ideen in den Bereichen MINT und Cleantech zu schaffen, welcher über die Region hinaus strahlt.
- Wie für jede neu geschaffene Innovation, besteht für das TecLab Burgdorf das Risiko, dass die Nachfrage nach Angeboten des TecLab Burgdorf (Produkte/Dienstleistungen, Raum/Infrastruktur) zu gering ausfallen wird. Ausserdem besteht das Risiko, dass sich die in den Bereichen MINT und Cleantech tätigen Akteure nicht in erhofftem Ausmass am TecLab Burgdorf beteiligen werden.

Die in Kap. 3 genannten Chancen können genutzt und die Risiken gemindert werden, wenn massgebliche Akteure aus Politik, Wirtschaft und Bildung, nach dem Grundsatzentscheid zur weiteren Konzentration der BFH, in die weitere Planung und Organisation des TecLab Burgdorf unmittelbar einbezogen und zu Mitwirkenden gemacht werden.

5 Umsetzung in BFH-Standortvarianten

Die Idee eines gemeinsamen TecLab-Burgdorf von TF Bern und BFH ist im Rahmen der BFH-Standortanalyse Bern und Burgdorf entstanden, konkret bei der genaueren Ausarbeitung der Variante 3 (vgl. Kap. 1). Das Grobkonzept vorne geht somit vom bestehenden, kantonseigenen Schul-/Laborgebäude am Jlcoweg 1 in Burgdorf als künftigem Standort für das TecLab aus.

Die Voraussetzungen für ein solch neuartiges Kooperationsangebot der BFH und der TF Bern sind in den drei anderen BFH-Standortvarianten (Varianten 1, 2 und 4) jedoch gänzlich andere. Deshalb werden nachfolgend die Konsequenzen des Standortentscheides für ein gemeinsames TecLab aufgezeigt und die Umsetzung des vorliegenden Grobkonzepts im Rahmen der einzel-

nen Standortvarianten – soweit heute möglich – skizziert. Eine Zusammenarbeit der BFH mit der TF Bern ist nicht an allen Standorten im selben Umfang möglich bzw. sinnvoll. In Variante 3 kann insgesamt von einem wesentlich stärkeren Kooperationsangebot der beiden Bildungsinstitutionen ausgegangen werden als in den anderen drei Varianten.

5.1 Umsetzung im Rahmen der Variante 3

Die Variante 3 „Campus Bern – Campus Burgdorf mit TecLab Burgdorf“ bietet für ein TecLab der oben skizzierten Art die vergleichsweise besten Voraussetzungen:

- Mit dem Schulgebäude am Jlcoweg 1 in Burgdorf steht bezüglich Raumangebot und Infrastruktur ein äusserst geeignetes, kantonseigenes Schul- und Laborgebäude mit rund 4‘000 m2 Hauptnutzfläche zur Verfügung.
- Mit dem Umzug der TF Bern nach Burgdorf (Neubau auf dem Areal Gsteig) und der Konzentration der WGS und HKB im Campus Bern Weyermannshaus verfügen die beiden federführenden Bildungsinstitutionen über sehr gute Voraussetzungen für ihre Kerngeschäfte und damit auch für die Lancierung und Realisation eines neuen zusätzlichen Kooperationsangebots in Form des gemeinsamen TecLab in Burgdorf.
- Burgdorf und die Regionen Emmental, Oberaargau und Bern bieten für den Bereich MINT/Cleantech ein interessantes unternehmerisches Umfeld.
- Die künftige Nähe zu der neu in Burgdorf angesiedelten TF Bern sowie die historische Verbundenheit der BFH mit Burgdorf dürften wichtige Erfolgsfaktoren für ein neues TecLab Burgdorf sein, insbesondere für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Politik und Bevölkerung vor Ort.

5.2 Umsetzung im Rahmen der Varianten 1, 2 und 4

Die Alternativen zur BFH-Standortvariante 3 sind (vgl. Hauptbericht)

- Variante 1: Campus Burgdorf (WGS) – Campus Bern (HKB) u.a. Umzug der WGS nach Burgdorf (Campus auf Areal Gsteig) und Konzentration der HKB in Campus Bern Weyermannshaus
- Variante 2: „Campus Bern“ (HKB + WGS), Konzentration von HKB und WGS in einem Campus Bern Weyermannshaus
- Variante 4: „Status quo“, keine weitere grundlegende BFH-Standortkonzentration über Campus Biel hinaus

Die drei Varianten bieten allesamt im Vergleich zu Variante 3 wesentlich schlechtere Voraussetzungen für ein von TF Bern und BFH getragenes TecLab der oben skizzierten Art:

- In allen drei Varianten wäre nach dem bereits feststehenden Weggang von TI und AHB nach Biel nach 2021 keine Bildungseinrichtung mit starken MINT-Affinitäten in Burgdorf mehr vertreten (die TF Bern zieht nur in Variante 3 nach Burgdorf und die WGS böte in Variante 1 in Burgdorf die nötigen Synergien zu einem TecLab in den Bereichen MINT und Cleantech nicht).
- Burgdorf kommt somit im Falle der Varianten 1, 2 und 4 einerseits als Standort für ein TecLab kaum in Frage, und andererseits verlöre die TecLab-Idee ohne eine Ausnutzung der räumlichen Vorteile des Schul- und Laborgebäudes am Jlcoweg 1 bei den hauptverantwortlichen Akteuren grundsätzlich an inhaltlichem Potenzial und innerer Überzeugungskraft. Zudem müsste das Schul- und Laborgebäude Jlcoweg 1 in Burgdorf einer anderen Nutzung zugeführt bzw. verkauft werden.

1|0|0|0|80

- Fällt der generelle BFH-Standortentscheid zugunsten der Variante 1, 2 oder 4, ist das skizzierte Grobkonzept für ein TecLab nach dem Dafürhalten aller Beteiligten zu redimensionieren. Im Vordergrund stünde nach ersten Vorabklärungen voraussichtlich die Realisierung eines bescheideneren MINT-Angebots. Aus diesem Grund sind bei allen drei genannten Varianten für ein Kooperationsangebot von BFH und TF Bern zusätzliche Flächen von 1‘500 m2 an noch zu bestimmenden Orten in Bern und/oder Biel vorgesehen bzw. eingerechnet (vgl. Hauptbericht).

6 Ausblick, weiteres Vorgehen

Der vorliegende Bericht skizziert erstmals planmässig die Idee eines gemeinsamen TecLab von BFH und TF Bern in den Bereichen MINT und Cleantech/alternative Energien, dies soweit es

a) heute (d.h. rund zehn Jahre vor einer Realisierung!) im Rahmen eines Vorprojekts und unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich ist, und
b) im Kontext der grundsätzlichen Evaluation der BFH-Standorte Burgdorf und Bern überhaupt Sinn macht.

Für das weitere Vorgehen heisst dies, dass in Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts und unter Würdigung dieses Vorprojektergebnisses zunächst der grundsätzliche Entscheid betreffend weitere Konzentration der BFH (Departemente WGS und HKB) zu treffen ist. Danach ist im Fall der Wahl von Variante 3 unter Federführung von TF Bern, BFH und ERZ ein detailliertes Konzept (Businessplan) zur Entwicklung und Realisation eines TecLab Burgdorf am Jlcoweg 1 zu erstellen, dies unter Einbezug wichtiger Akteure und unter Berücksichtigung aller wesentlichen Aspekte bildungspolitischer, finanzieller, rechtlicher, baulicher und betrieblichen Art. Fällt die BFH-Standortwahl auf die Variante 1, 2 oder 4, ist das Grobkonzept entsprechend anzupassen bzw. zu redimensionieren, bevor mit einer entsprechenden Detailplanung begonnen wird.

7 Abkürzungen

AHB	Departement Architektur, Holz und Bau der BFH
BiEv	Abteilung Bildungsplanung und Evaluation der ERZ
BFE	Bundesamt für Energie
BFH	Berner Fachhochschule
BFI	Bildung, Forschung und Innovation
EHB	Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
ESReC	Energy Storage Research Center der BFH
F+E	Forschung und Entwicklung
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
gibb	Gewerblich Industrielle Berufsschule Bern
HEP-BEJUNE	Haute Ecole Pédagogique Berne - Jura - Neuchâtel
HIV	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
HKB	Departement Hochschule der Künste der BFH
IEM	Institute for Energy and Mobility Research der BFH
JEZ	Jugend-Elektronik-Zentrum der TF Bern
KTI	Kommission für Technologie und Innovation des Bundes (künftig: Agentur Innosuisse)
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
TF Bern	Technische Fachschule Bern
TI	Departement Technik und Informatik der BFH
tunBern	Nachwuchsförderung im Bereich Technik und Naturwissenschaften, Kt. Bern
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WGS	Departement Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit der BFH
WTT	Wissens- und Technologietransfer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1514/2015
Datum RR-Sitzung:	9. Dezember 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	709121
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht „Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf" wird zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat

   a) vom Bericht Kenntnis zu nehmen;

   b) der Vorgehensvariante 3 gemäss Bericht im Sinne eines verbindlichen Grundsatzentscheids für die Ausrichtung der 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule zuzustimmen;

   c) zustimmend davon Kenntnis zu nehmen, dass alle weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der 2. Etappe nun gestützt auf den vorliegenden Grundsatzentscheid erfolgen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|04|O|2

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Alle Direktionen

Beilage
- Bericht „Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf“

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung 2015

Rechnungsablage: Artikel 39 Absatz 2 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993

Kulturförderungsfonds	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds	10'900'000.00	11'700'000.00	800'000.00
Zusätzliche Zuweisung Lotteriefonds		194'592.00	194'592.00
Zuweisung Staatsmittel	6'185'000.00	7'450'000.00	1'265'000.00
Zinsen	250.00	0.00	-250.00
Total Einnahmen	17'085'250.00	19'344'592.00	2'259'342.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	13'347'207.43	13'359'634.12	12'426.69
Verwaltungskosten	522'000.00	535'500.00	13'500.00
Total Ausgaben	13'869'207.43	13'895'134.12	25'926.69
Total Einnahmen	17'085'250.00	19'344'592.00	2'259'342.00
Total Ausgaben	13'869'207.43	13'895'134.12	25'926.69
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	3'216'042.57	5'449'457.88	2'233'415.31
Bestandesnachweis			
Anfangsbestand	8'678'636.45	11'894'679.02	3'216'042.57
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	3'216'042.57	5'449'457.88	2'233'415.31
Bestand Kulturförderungsfonds	11'894'679.02	17'344'136.90	5'449'457.88
Bestand offene Verpflichtungen*	-5'875'598.45	-7'157'531.80	-1'281'933.35
Nettobestand Kulturförderungsfonds	6'019'080.57	10'186'605.10	4'167'524.53

Zugesicherte Beiträge (zum Teil ausbezahlt)	14'833'759.40	14'879'928.40	46'169.00
Anzahl	1'035	1'407	372

Verwendungszweck**:**

Der "Kulturförderungsfonds" wird für Beiträge des Kantons zur Förderung des kulturellen Wirkens verwendet (Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013). Eine Ausnahme bilden die Betriebsbeiträge an bedeutende Kulturinstitutionen gemäss Art. 17 und 18 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) und allfällige Beiträge an die regionale Organisation der Gemeinden an Stelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen (Art. 20 KKFG).

Fälligkeit (*)

Mit den Beitragszusicherungen sind häufig Bedingungen und Auflagen verbunden; wann genau diese erfüllt sind und - demzufolge - wann die Auszahlung vorgenommen werden kann, ist im Voraus nicht abzuschätzen.

Konto/Funktionsbereich:	206000 / 1517	Kulturförderungsbeiträge
	206000 / 1517	Überweisung der POM, Lotteriefonds
	206000 / 1517	Überweisung der ERZ, Staatsmittel
	206000 / 1517	Verwaltungskosten
	206000 / 1517	Zinsertrag

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Berner Jura 2015

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsverordnung, SStV), sind die gesprochenen Beiträge in der Fondsrechnung separat auszuweisen.

Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds (Einlage von CHF 11.7 Mio. x 5.3%)	577'700.00	620'100.00	42'400.00
Zuweisung Staatsmittel (Staatsbeiträge des Produktes Kulturförderung von CHF 47.223 Mio. x 5.3%)	2'510'610.00	2'502'820.00	-7'790.00
abzüglich Betriebsbeitrag an Mémoires d'ici (direkt aus Staatsmitteln finanziert)	-423'745.00	-427'982.00	-4'237.00
abzüglich anteilsmässige Beteiligung an Betriebsbeiträgen von Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung (Freilichtmuseum Ballenberg, Alpines Museum, Künstlerbörse)	-75'525.00	-87'715.00	-12'190.00
Total Einnahmen	2'589'040.00	2'607'223.00	18'183.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	1'818'882.60	1'849'602.00	30'719.40
Total Ausgaben	1'818'882.60	1'849'602.00	30'719.40
Total Einnahmen	2'589'040.00	2'607'223.00	18'183.00
Total Ausgaben	1'818'882.60	1'849'602.00	30'719.40
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	770'157.40	757'621.00	-12'536.40
Bestandesnachweis	31.12.2014	31.12.2015	
Anfangsbestand	411'555.65	1'181'713.05	770'157.40
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	770'157.40	757'621.00	-12'536.40
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	1'181'713.05	1'939'334.05	757'621.00
Bestand offene Verpflichtungen	-304'100.00	-208'350.00	95'750.00
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Berner Jura	877'613.05	1'730'984.05	853'371.00

Kulturförderungsfonds - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2015

Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	2014 CHF	2015 CHF	Veränderung CHF
Einnahmen			
Zuweisung Lotteriefonds	0.00	0.00	0.00
Ausgaben			
Ausbezahlte Beiträge	0.00	0.00	0.00
Bestandesnachweis	31.12.2014	31.12.2015	
Anfangsbestand	1'094'619.75	1'094'619.75	0.00
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	0.00	0.00	0.00
Bestand Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	1'094'619.75	1'094'619.75	0.00
Bestand offene Verpflichtungen	0.00	0.00	0.00
Nettobestand Kulturförderungsfonds: Anteil Schlechtwetterdefizitgarantie	1'094'619.75	1'094'619.75	0.00

Verwendungszweck**:**

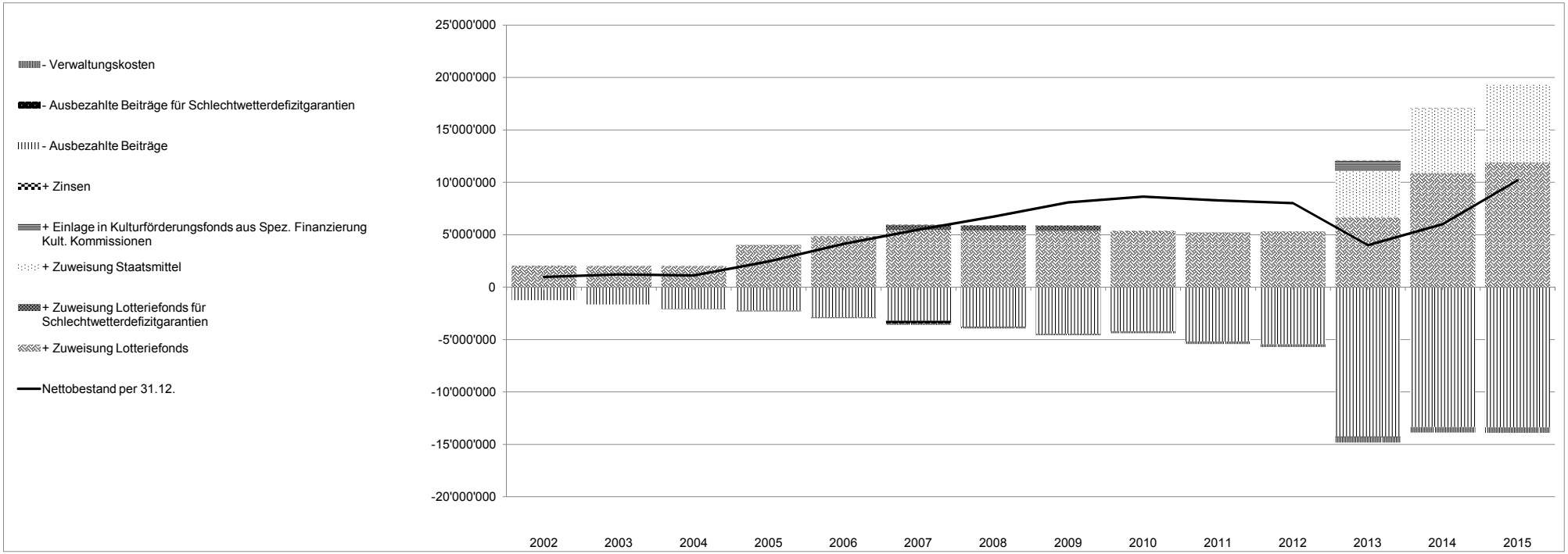
Der Kulturförderungsfonds (ehemals Fonds für kulturelle Aktionen) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 mit einem zusätzlichen Beitrag in der Höhe von CHF 500'000 für die Ausrichtung von Schlechtwetterdefizitgarantien an kulturelle Freilichtveranstaltungen gespiesen. Im Jahr 2015 erfolgte keine Speisung.

Beitragsberechtigt sind kulturelle Freilichtveranstaltungen, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen.

- Es handelt sich um eine überregionale, für den Kanton Bern bedeutende kulturelle Veranstaltung.
- Die Veranstaltung findet regelmässig statt und hat sich in der Kulturlandschaft des Kantons Bern erfolgreich positionieren können.
- Beiträge werden gewährt, wenn der Organisator nachweisen kann, dass aufgrund des schlechten Wetters Umsatzeinbussen bzw. Mehrkosten entstanden sind, die nicht durch Rückstellungen aufgefangen werden können (z.B. Absage von Aufführungen, Rückerstattung von Ticketeinnahmen, Verschiebung von Vorstellungen, Mehrkosten beim Gelände, etc.).

Entwicklung Fondsbestand

	Fonds für kulturelle Aktionen (FkA)											Kulturförderungsfonds		
	2002	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Bruttobestand FkA / Kulturförderungsfonds per 1. Januar	913'937	1'667'958	2'020'534	1'889'863	3'577'026	5'473'025	7'793'008	9'745'090	11'028'130	11'989'903	11'801'821	11'400'354	8'678'636	11'894'679
+ Zuweisung Lotteriefonds	2'000'000	2'000'000	2'000'000	4'000'000	4'850'000	5'427'400	5'380'700	5'361'550	5'350'000	5'210'000	5'300'000	6'650'000	10'900'000	11'894'592
+ Zuweisung Lotteriefonds für Schlechtwetterdefizitgarantien						500'000	500'000	500'000	-	-	-	-	-	-
+ Zuweisung Staatsmittel												4'500'000	6'185'000	7'450'000
+ Einlage in Kulturförderungsfonds aus Spez. Finanzierung Kult. Kommissionen												944'909	-	-
+ Zinsen	3'102	2'774	2'526	3'299	1'787	8'386	10'843	13'108	15'786	15'346	7'551	885	250	-
- Ausbezahlte Beiträge	-1'249'082	-1'650'198	-2'073'196	-2'230'137	-2'855'290	-3'202'302	-3'777'866	-4'429'860	-4'205'897	-5'182'184	-5'444'398	-14'240'711	-13'347'207	-13'359'634
- Ausbezahlte Beiträge für Schlechtwetterdefizitgarantien						-290'425	-31'355	-	-	-	-	-83'600	-	-
- Verwaltungskosten		-	-60'000	-86'000	-100'497	-123'076	-130'240	-161'758	-198'117	-231'245	-264'620	-493'200	-522'000	-535'500
Bestand per 31. Dezember	**1'667'958**	**2'020'534**	**1'889'863**	**3'577'026**	**5'473'025**	**7'793'008**	**9'745'090**	**11'028'130**	**11'989'903**	**11'801'821**	**11'400'354**	**8'678'636**	**11'894'679**	**17'344'137**
- Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Beiträge	-683'922	-806'170	-777'210	-1'133'700	-1'357'580	-2'303'780	-3'028'900	-2'949'534	-3'355'667	-3'527'017	-3'391'472	-4'661'224	-5'875'598	-7'157'532
Nettobestand per 31.12.	**984'036**	**1'214'364**	**1'112'653**	**2'443'326**	**4'115'445**	**5'489'228**	**6'716'190**	**8'078'596**	**8'634'236**	**8'274'804**	**8'008'881**	**4'017'413**	**6'019'081**	**10'186'605**



Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Ausbezahlte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**662'267**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Verschiedenes	5	33'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	7	57'653	
Projektbeiträge	18	100'200	
Projektbeiträge an Ausstellungen	26	81'140	
Druckkostenbeiträge	10	25'300	
Kunstmonografien	11	109'264	
Personenförderung / Reise- und Auslandstipendien	7	118'710	
Design und Gestaltung			**135'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Personenförderung / Auslandstipendien			
Fotografie			**58'750**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	1	3'250	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien	2	5'500	
Film			**2'228'696**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	4	47'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	134'850	
Projektentwicklungsbeiträge	7	161'000	
Produktionsbeiträge	17	1'072'000	
Untertitelungsbeiträge	7	74'360	
Promotionsförderung	5	94'500	
Kurzfilme	2	67'000	
Abschlussfilme	5	70'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	1	23'600	
Film-Stages	1	26'400	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	88'919	
Fimreihe Tour de Berne	2	84'982	
Theater			**1'542'107**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	104'589	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	217'284	
Produktionsbeiträge	38	527'077	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	11	64'340	
Weiterentwicklungsbeiträge	12	199'480	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien	7	100'837	
Tanz			**523'860**
Betriebsbeiträge	2	101'000	
Verschiedenes	2	29'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	25	123'860	
Produktionsbeiträge	18	269'500	
Musik			**2'648'856**
Betriebsbeiträge	28	724'400	
Verschiedenes	10	65'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	292	1'555'048	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	13	51'050	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	47	104'750	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	31	58'200	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	70'207	
Bibliotheken			**1'064'010**
Betriebsbeiträge	11	997'668	
Projektbeiträge	15	28'842	
Verschiedenes	1	37'500	

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**432'874**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	8	19'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3	592	
Veranstaltungen	10	49'495	
Projektbeiträge	13	43'650	
Druckkostenbeiträge	19	36'150	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	300	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	8	119'103	
Lesereihe Literatour 2015	1	28'842	
Museen und Ausstellungen			**1'507'970**
Betriebsbeiträge	16	485'236	
Verschiedenes	5	100'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	19	712'067	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'217'349**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	11	383'676	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	46	265'567	
Projektbeiträge	7	27'000	
Druckkostenbeiträge	15	40'730	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	24'000	
Auszeichnung / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	2	48'477	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	26	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in der Schule			**750'652**
Kulturprojekte in der Schule	190	750'652	
	1'227		**13'359'633**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**518'850**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	9	75'100	
Projektbeiträge	15	90'700	
Projektbeiträge an Ausstellungen	21	69'440	
Druckkostenbeiträge	14	55'400	
Performance	3	8'500	
Personenförderung / Reisestipendien	5	82'710	
Design und Gestaltung			**225'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Verschiedenes	1	90'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Fotografie			**64'250**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	2	7'250	
Druckkostenbeiträge	2	7'000	
Film			**3'471'677**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	5	95'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	131'350	
Projektentwicklungsbeiträge	13	319'000	
Produktionsbeiträge	26	2'116'000	
Untertitelungsbeiträge	9	138'360	
Promotionsförderung	3	75'000	
Abschlussfilme	6	85'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	60'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	2	48'000	
Film-Stages	1	26'400	
Fimreihe Tour de Berne	1	93'982	
Theater			**1'401'490**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	25'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	259'500	
Produktionsbeiträge	36	527'270	
Weiterentwicklungsbeiträge	7	99'480	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	9	51'740	
Personenförderung / Off-Stage Stipendium / Auslandstipendien	9	110'000	
Tanz			**494'500**
Betriebsbeiträge	1	100'000	
Verschiedenes	3	30'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	24	134'500	
Produktionsbeiträge	15	229'500	
Musik			**2'752'874**
Betriebsbeiträge	27	724'400	
Verschiedenes	11	76'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	307	1'601'924	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	12	63'550	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	58	140'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	32	55'100	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	53'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Bibliotheken			**1'027'918**
Betriebsbeiträge	10	997'668	
Projektbeiträge	10	30'250	

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**474'627**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	6	19'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen / Veranstaltungen	14	107'700	
Projektbeiträge	14	45'200	
Druckkostenbeiträge	17	35'950	
Personenförderung / Auslandstipendien	2	36'000	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	7	63'000	
Lesereihe Literatour 2015	1	32'535	
Museen und Ausstellungen			**1'689'753**
Betriebsbeiträge	15	485'236	
Verschiedenes	6	189'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	14	804'850	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**973'430**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	8	84'650	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	45	248'700	
Projektbeiträge	11	84'700	
Druckkostenbeiträge	21	64'480	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	3	45'000	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	24	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in Schulen			**1'198'316**
Kulturprojekte in Schulen	363	1'198'316	
	1'407		**14'879'928**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte, noch nicht aubezahlte Beiträge per 31. Dezember 2015

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur						**363'300**
Verschiedenes			5'000			
Projektbeiträge an Veranstaltungen					24'900	
Projektbeiträge	250'000		2'500		2'500	
Projektbeiträge an Ausstellungen					10'300	
Druckkostenbeiträge	8'000	2'000	6'500	15'000	28'100	
Performance					8'500	
Design und Gestaltung						**124'000**
Verschiedenes				90'000		
Projektbeiträge			8'000			
Druckkostenbeiträge	6'000		20'000			
Fotografie						**15'000**
Verschiedenes				7'000		
Projektbeiträge an Fotoausstellungen					4'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien					4'000	
Film						**1'954'900**
Verschiedenes					67'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen				2'500	2'500	
Projektentwicklungsbeiträge			50'000	30'000	239'000	
Produktionsbeiträge			25'000	69'000	1'110'000	
Untertitelungsbeiträge					74'000	
Kurzfilme					137'000	
Abschlussfilme					15'000	
Promotionsförderung			15'000	20'000	89'400	
Filmreihe Tour de Berne					9'000	
Theater						**542'220**
Verschiedenes			1'000		10'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	14'000	8'000	12'500	34'100	119'300	
Produktionsbeiträge			25'000	3'500	125'820	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	26'000	13'000	1'000	8'000	31'000	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien					110'000	
Tanz						**98'200**
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	3'000	1'000	1'950		56'000	
Produktionsbeiträge					30'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie		750	5'500			
Musik						**1'136'940**
Verschiedenes		2'500		4'200	41'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	32'900	21'000	23'550	267'270	526'220	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge					23'500	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	2'000	10'000	19'500	25'900	73'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	5'500	1'500	5'500	5'500	27'700	
Personenförderung / Auslandstipendien					18'000	
Bibliotheken						**12'058**
Projektbeiträge				5'958	6'100	
Literatur						**162'590**
Verschiedenes		1'000	7'000		7'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3'000	2'000			60'300	
Projektbeiträge				11'000	10'000	
Druckkostenbeiträge		2'000	5'000	8'990	8'800	
Personenförderung / Auslandstipendien					36'000	

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Museen und Ausstellungen						**1'228'850**
Verschiedenes				10'000	99'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen				1'119'000	850	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen						**546'450**
Verschiedenes	1'000			85'000	36'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	13'500	8'000	1'000	4'000	54'700	
Projektbeiträge					68'200	
Druckkostenbeiträge				223'650	51'400	
Kulturprojekte in der Schule						**973'023**
Kulturprojekte in der Schule				203'000	770'023	
	364'900	**72'750**	**240'500**	**2'252'568**	**4'226'813**	**7'157'532**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Ausbezahlte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**662'267**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Verschiedenes	5	33'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	7	57'653	
Projektbeiträge	18	100'200	
Projektbeiträge an Ausstellungen	26	81'140	
Druckkostenbeiträge	10	25'300	
Kunstmonografien	11	109'264	
Personenförderung / Reise- und Auslandstipendien	7	118'710	
Design und Gestaltung			**135'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Personenförderung / Auslandstipendien			
Fotografie			**58'750**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	1	3'250	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien	2	5'500	
Film			**2'228'696**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	4	47'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	134'850	
Projektentwicklungsbeiträge	7	161'000	
Produktionsbeiträge	17	1'072'000	
Untertitelungsbeiträge	7	74'360	
Promotionsförderung	5	94'500	
Kurzfilme	2	67'000	
Abschlussfilme	5	70'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	1	23'600	
Film-Stages	1	26'400	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	88'919	
Fimreihe Tour de Berne	2	84'982	
Theater			**1'542'107**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	104'589	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	217'284	
Produktionsbeiträge	38	527'077	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	11	64'340	
Weiterentwicklungsbeiträge	12	199'480	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien	7	100'837	
Tanz			**523'860**
Betriebsbeiträge	2	101'000	
Verschiedenes	2	29'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	25	123'860	
Produktionsbeiträge	18	269'500	
Musik			**2'648'856**
Betriebsbeiträge	28	724'400	
Verschiedenes	10	65'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	292	1'555'048	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	13	51'050	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	47	104'750	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	31	58'200	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	70'207	
Bibliotheken			**1'064'010**
Betriebsbeiträge	11	997'668	
Projektbeiträge	15	28'842	
Verschiedenes	1	37'500	

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**432'874**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	8	19'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3	592	
Veranstaltungen	10	49'495	
Projektbeiträge	13	43'650	
Druckkostenbeiträge	19	36'150	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	300	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	8	119'103	
Lesereihe Literatour 2015	1	28'842	
Museen und Ausstellungen			**1'507'970**
Betriebsbeiträge	16	485'236	
Verschiedenes	5	100'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	19	712'067	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'217'349**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	11	383'676	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	46	265'567	
Projektbeiträge	7	27'000	
Druckkostenbeiträge	15	40'730	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	24'000	
Auszeichnung / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	2	48'477	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	26	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in der Schule			**750'652**
Kulturprojekte in der Schule	190	750'652	
	1'227		**13'359'633**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**518'850**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	9	75'100	
Projektbeiträge	15	90'700	
Projektbeiträge an Ausstellungen	21	69'440	
Druckkostenbeiträge	14	55'400	
Performance	3	8'500	
Personenförderung / Reisestipendien	5	82'710	
Design und Gestaltung			**225'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Verschiedenes	1	90'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Fotografie			**64'250**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	2	7'250	
Druckkostenbeiträge	2	7'000	
Film			**3'471'677**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	5	95'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	131'350	
Projektentwicklungsbeiträge	13	319'000	
Produktionsbeiträge	26	2'116'000	
Untertitelungsbeiträge	9	138'360	
Promotionsförderung	3	75'000	
Abschlussfilme	6	85'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	60'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	2	48'000	
Film-Stages	1	26'400	
Fimreihe Tour de Berne	1	93'982	
Theater			**1'401'490**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	25'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	259'500	
Produktionsbeiträge	36	527'270	
Weiterentwicklungsbeiträge	7	99'480	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	9	51'740	
Personenförderung / Off-Stage Stipendium / Auslandstipendien	9	110'000	
Tanz			**494'500**
Betriebsbeiträge	1	100'000	
Verschiedenes	3	30'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	24	134'500	
Produktionsbeiträge	15	229'500	
Musik			**2'752'874**
Betriebsbeiträge	27	724'400	
Verschiedenes	11	76'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	307	1'601'924	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	12	63'550	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	58	140'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	32	55'100	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	53'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Bibliotheken			**1'027'918**
Betriebsbeiträge	10	997'668	
Projektbeiträge	10	30'250	

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**474'627**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	6	19'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen / Veranstaltungen	14	107'700	
Projektbeiträge	14	45'200	
Druckkostenbeiträge	17	35'950	
Personenförderung / Auslandstipendien	2	36'000	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	7	63'000	
Lesereihe Literatour 2015	1	32'535	
Museen und Ausstellungen			**1'689'753**
Betriebsbeiträge	15	485'236	
Verschiedenes	6	189'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	14	804'850	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**973'430**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	8	84'650	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	45	248'700	
Projektbeiträge	11	84'700	
Druckkostenbeiträge	21	64'480	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	3	45'000	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	24	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in Schulen			**1'198'316**
Kulturprojekte in Schulen	363	1'198'316	
	1'407		**14'879'928**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte, noch nicht aubezahlte Beiträge per 31. Dezember 2015

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur						**363'300**
Verschiedenes			5'000			
Projektbeiträge an Veranstaltungen					24'900	
Projektbeiträge	250'000		2'500		2'500	
Projektbeiträge an Ausstellungen					10'300	
Druckkostenbeiträge	8'000	2'000	6'500	15'000	28'100	
Performance					8'500	
Design und Gestaltung						**124'000**
Verschiedenes				90'000		
Projektbeiträge			8'000			
Druckkostenbeiträge	6'000		20'000			
Fotografie						**15'000**
Verschiedenes				7'000		
Projektbeiträge an Fotoausstellungen					4'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien					4'000	
Film						**1'954'900**
Verschiedenes					67'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen				2'500	2'500	
Projektentwicklungsbeiträge			50'000	30'000	239'000	
Produktionsbeiträge			25'000	69'000	1'110'000	
Untertitelungsbeiträge					74'000	
Kurzfilme					137'000	
Abschlussfilme					15'000	
Promotionsförderung			15'000	20'000	89'400	
Filmreihe Tour de Berne					9'000	
Theater						**542'220**
Verschiedenes			1'000		10'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	14'000	8'000	12'500	34'100	119'300	
Produktionsbeiträge			25'000	3'500	125'820	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	26'000	13'000	1'000	8'000	31'000	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien					110'000	
Tanz						**98'200**
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	3'000	1'000	1'950		56'000	
Produktionsbeiträge					30'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie		750	5'500			
Musik						**1'136'940**
Verschiedenes		2'500		4'200	41'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	32'900	21'000	23'550	267'270	526'220	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge					23'500	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	2'000	10'000	19'500	25'900	73'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	5'500	1'500	5'500	5'500	27'700	
Personenförderung / Auslandstipendien					18'000	
Bibliotheken						**12'058**
Projektbeiträge				5'958	6'100	
Literatur						**162'590**
Verschiedenes		1'000	7'000		7'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3'000	2'000			60'300	
Projektbeiträge				11'000	10'000	
Druckkostenbeiträge		2'000	5'000	8'990	8'800	
Personenförderung / Auslandstipendien					36'000	

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Museen und Ausstellungen						**1'228'850**
Verschiedenes				10'000	99'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen				1'119'000	850	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen						**546'450**
Verschiedenes	1'000			85'000	36'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	13'500	8'000	1'000	4'000	54'700	
Projektbeiträge					68'200	
Druckkostenbeiträge				223'650	51'400	
Kulturprojekte in der Schule						**973'023**
Kulturprojekte in der Schule				203'000	770'023	
	364'900	**72'750**	**240'500**	**2'252'568**	**4'226'813**	**7'157'532**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Ausbezahlte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**662'267**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Verschiedenes	5	33'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	7	57'653	
Projektbeiträge	18	100'200	
Projektbeiträge an Ausstellungen	26	81'140	
Druckkostenbeiträge	10	25'300	
Kunstmonografien	11	109'264	
Personenförderung / Reise- und Auslandstipendien	7	118'710	
Design und Gestaltung			**135'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Personenförderung / Auslandstipendien			
Fotografie			**58'750**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Fotoausstellungen	1	3'250	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien	2	5'500	
Film			**2'228'696**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	4	47'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	134'850	
Projektentwicklungsbeiträge	7	161'000	
Produktionsbeiträge	17	1'072'000	
Untertitelungsbeiträge	7	74'360	
Promotionsförderung	5	94'500	
Kurzfilme	2	67'000	
Abschlussfilme	5	70'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	1	23'600	
Film-Stages	1	26'400	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	88'919	
Fimreihe Tour de Berne	2	84'982	
Theater			**1'542'107**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	104'589	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	217'284	
Produktionsbeiträge	38	527'077	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	11	64'340	
Weiterentwicklungsbeiträge	12	199'480	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien	7	100'837	
Tanz			**523'860**
Betriebsbeiträge	2	101'000	
Verschiedenes	2	29'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	25	123'860	
Produktionsbeiträge	18	269'500	
Musik			**2'648'856**
Betriebsbeiträge	28	724'400	
Verschiedenes	10	65'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	292	1'555'048	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	13	51'050	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	47	104'750	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	31	58'200	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	70'207	
Bibliotheken			**1'064'010**
Betriebsbeiträge	11	997'668	
Projektbeiträge	15	28'842	
Verschiedenes	1	37'500	

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**432'874**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	8	19'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3	592	
Veranstaltungen	10	49'495	
Projektbeiträge	13	43'650	
Druckkostenbeiträge	19	36'150	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	300	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	8	119'103	
Lesereihe Literatour 2015	1	28'842	
Museen und Ausstellungen			**1'507'970**
Betriebsbeiträge	16	485'236	
Verschiedenes	5	100'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	19	712'067	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**1'217'349**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	11	383'676	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	46	265'567	
Projektbeiträge	7	27'000	
Druckkostenbeiträge	15	40'730	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	24'000	
Auszeichnung / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	2	48'477	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	26	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in der Schule			**750'652**
Kulturprojekte in der Schule	190	750'652	
	1'227		**13'359'633**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur			**518'850**
Betriebsbeiträge	6	137'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	9	75'100	
Projektbeiträge	15	90'700	
Projektbeiträge an Ausstellungen	21	69'440	
Druckkostenbeiträge	14	55'400	
Performance	3	8'500	
Personenförderung / Reisestipendien	5	82'710	
Design und Gestaltung			**225'000**
Betriebsbeiträge	1	120'000	
Verschiedenes	1	90'000	
Projektbeiträge	1	15'000	
Fotografie			**64'250**
Betriebsbeiträge	2	50'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	2	7'250	
Druckkostenbeiträge	2	7'000	
Film			**3'471'677**
Betriebsbeiträge	6	283'585	
Verschiedenes	5	95'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen	6	131'350	
Projektentwicklungsbeiträge	13	319'000	
Produktionsbeiträge	26	2'116'000	
Untertitelungsbeiträge	9	138'360	
Promotionsförderung	3	75'000	
Abschlussfilme	6	85'000	
Auszeichnungen / Filmpreis 2015	5	60'000	
Personenförderung / Weiterbildungsstipendien	2	48'000	
Film-Stages	1	26'400	
Fimreihe Tour de Berne	1	93'982	
Theater			**1'401'490**
Betriebsbeiträge	13	328'500	
Verschiedenes	3	25'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	48	259'500	
Produktionsbeiträge	36	527'270	
Weiterentwicklungsbeiträge	7	99'480	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	9	51'740	
Personenförderung / Off-Stage Stipendium / Auslandstipendien	9	110'000	
Tanz			**494'500**
Betriebsbeiträge	1	100'000	
Verschiedenes	3	30'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	24	134'500	
Produktionsbeiträge	15	229'500	
Musik			**2'752'874**
Betriebsbeiträge	27	724'400	
Verschiedenes	11	76'200	
Projektbeiträge an Veranstaltungen / Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	307	1'601'924	
Musikvermittlungsprojekte	1	20'000	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge	12	63'550	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	58	140'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	32	55'100	
Auszeichnungen / Musikpreis 2015	5	53'000	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Bibliotheken			**1'027'918**
Betriebsbeiträge	10	997'668	
Projektbeiträge	10	30'250	

Zugesicherte Beiträge 2015

Sparte / Untersparte	Anzahl Beiträge	Summe	Summe pro Sparte
Literatur			**474'627**
Betriebsbeiträge	9	135'242	
Verschiedenes	6	19'000	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen / Veranstaltungen	14	107'700	
Projektbeiträge	14	45'200	
Druckkostenbeiträge	17	35'950	
Personenförderung / Auslandstipendien	2	36'000	
Auszeichnungen / Literaturpreis 2015	7	63'000	
Lesereihe Literatour 2015	1	32'535	
Museen und Ausstellungen			**1'689'753**
Betriebsbeiträge	15	485'236	
Verschiedenes	6	189'667	
Projektbeiträge an Ausstellungen	14	804'850	
Druckkostenbeiträge	1	70'000	
Bildung und Vermittlung	7	140'000	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen			**973'430**
Betriebsbeiträge	10	427'900	
Verschiedenes	8	84'650	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	45	248'700	
Projektbeiträge	11	84'700	
Druckkostenbeiträge	21	64'480	
Personenförderung / Auslandstipendien	1	18'000	
Auszeichnungen / Kultur- und Kulturvermittlungspreis 2015	3	45'000	
Regionale Kulturzentren			**587'243**
Betriebsbeiträge	24	579'243	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	1	8'000	
Kulturprojekte in Schulen			**1'198'316**
Kulturprojekte in Schulen	363	1'198'316	
	1'407		**14'879'928**

Jahresrechnung Kulturförderungsfonds 2015

Zugesicherte, noch nicht aubezahlte Beiträge per 31. Dezember 2015

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Visuelle Kunst und Architektur						**363'300**
Verschiedenes			5'000			
Projektbeiträge an Veranstaltungen					24'900	
Projektbeiträge	250'000		2'500		2'500	
Projektbeiträge an Ausstellungen					10'300	
Druckkostenbeiträge	8'000	2'000	6'500	15'000	28'100	
Performance					8'500	
Design und Gestaltung						**124'000**
Verschiedenes				90'000		
Projektbeiträge			8'000			
Druckkostenbeiträge	6'000		20'000			
Fotografie						**15'000**
Verschiedenes				7'000		
Projektbeiträge an Fotoausstellungen					4'000	
Druckkostenbeiträge für Fotomonographien					4'000	
Film						**1'954'900**
Verschiedenes					67'500	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Filmtage und -zyklen				2'500	2'500	
Projektentwicklungsbeiträge			50'000	30'000	239'000	
Produktionsbeiträge			25'000	69'000	1'110'000	
Untertitelungsbeiträge					74'000	
Kurzfilme					137'000	
Abschlussfilme					15'000	
Promotionsförderung			15'000	20'000	89'400	
Filmreihe Tour de Berne					9'000	
Theater						**542'220**
Verschiedenes			1'000		10'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	14'000	8'000	12'500	34'100	119'300	
Produktionsbeiträge			25'000	3'500	125'820	
Regiehilfebeiträge an Laiengruppen mit professioneller Regie	26'000	13'000	1'000	8'000	31'000	
Off-Stage Stipendien / Auslandstipendien					110'000	
Tanz						**98'200**
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Tourneen und Gastspiele	3'000	1'000	1'950		56'000	
Produktionsbeiträge					30'000	
Choreografiebeitrag an Laiengruppen mit prof. Choreografie		750	5'500			
Musik						**1'136'940**
Verschiedenes		2'500		4'200	41'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen /						
Defizitdeckungsgarantien an Konzerte und Tourneen	32'900	21'000	23'550	267'270	526'220	
Projektentwicklungs- und Kompositionsbeiträge					23'500	
Projektbeiträge an Tonträgerproduktionen	2'000	10'000	19'500	25'900	73'700	
Produktionsbeiträge CDs Musik der Jungen	5'500	1'500	5'500	5'500	27'700	
Personenförderung / Auslandstipendien					18'000	
Bibliotheken						**12'058**
Projektbeiträge				5'958	6'100	
Literatur						**162'590**
Verschiedenes		1'000	7'000		7'500	
Projektbeiträge an Lesungen und Lesereihen	3'000	2'000			60'300	
Projektbeiträge				11'000	10'000	
Druckkostenbeiträge		2'000	5'000	8'990	8'800	
Personenförderung / Auslandstipendien					36'000	

Sparte / Untersparte	2011	2012	2013	2014	2015	Summe pro Sparte
Museen und Ausstellungen						**1'228'850**
Verschiedenes				10'000	99'000	
Projektbeiträge an Ausstellungen				1'119'000	850	
Verschiedene kulturelle Projekte/Institutionen						**546'450**
Verschiedenes	1'000			85'000	36'000	
Projektbeiträge an Veranstaltungen	13'500	8'000	1'000	4'000	54'700	
Projektbeiträge					68'200	
Druckkostenbeiträge				223'650	51'400	
Kulturprojekte in der Schule						**973'023**
Kulturprojekte in der Schule				203'000	770'023	
	364'900	**72'750**	**240'500**	**2'252'568**	**4'226'813**	**7'157'532**

Kulturförderungsfonds / Fonds d'encouragement des activités culturelles

Gesuchsstatistik / Statistique des demandes

Fonds	**Fonds für kulturelle Aktionen / Fonds pour les actions culturelles**						**Kulturförderungsfonds Fonds d'encouragement des activités culturelles**		
Bereiche Domaines	**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**						**Zusagen/Bénéficiaires Beiträge/Montants**		
	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Bildende Kunst und Architektur	19	18	24	25	30	46	71	77	73
Arts visuels et architecture	169'000	535'900	141'950	124'000	139'800	155'100	1'258'020	609'500	518'850
Design und Gestaltung (Publikationen)	1	0	2	4	2	2	5	2	3
Design et arts appliqués (publications)	4'000	0	12'000	14'250	20'000	20'000	373'000	165'000	225'000
Fotografie	9	2	5	8	10	14	16	6	6
Photographie	71'000	13'000	84'400	34'200	102'000	61'100	134'635	65'000	64'250
Film	50	38	54	52	64	69	85	68	83
Cinéma	929'280	1'359'325	1'299'672	1'812'000	1'989'200	1'834'354	4'010'157	3'098'677	3'471'677
Theater	86	80	91	88	101	106	117	114	125
Théâtre	1'044'900	937'800	740'234	886'250	1'188'850	846'400	1'397'495	1'397'125	1'401'490
Tanz	32	31	48	31	31	37	43	32	43
Danse	304'950	196'400	904'700	222'800	284'980	280'050	532'728	444'500	494'500
Musik	260	242	266	283	329	345	427	405	454
Musique	904'500	1'024'623	1'002'858	1'040'613	1'280'358	1'151'197	2'517'970	2'577'322	2'752'874
Literatur	20	22	21	32	31	47	106	73	70
Littérature	207'100	359'100	124'650	270'800	114'950	200'468	539'614	438'524	474'627
Bibliotheken							20	36	20
Bibliothèques							1'087'318	1'037'090	1'027'918
Museen und Ausstellungen	4	1	10	1	3	24	47	40	43
Musées et expositions	288'000	4'000	33'050	3'000	17'000	101'100	1'047'898	1'813'330	1'689'753
Verschiedene kulturelle Projekte	20	25	24	25	35	51	71	86	99
Divers projets culturels	483'182	422'470	186'400	337'367	357'800	397'700	991'704	1'813'246	973'430
Regionale Kulturträger	0	0	0	2	0	0	26	26	25
Centres culturels régionaux	0	0	0	2'700	0	0	655'476	610'647	587'243
Kulturprojekte in der Schule						20	51	70	363
Projets culturels à l'école						724'320	754'645	763'798	1'198'316
Schlechtwetterdefizitgarantien	0	3	0	0	0	0	1	0	0
Garantie de couverture de déficit pour cause d'intempéries	0	321'780	0	0	0	0	83'600	0	0
Zusagen / Bénéficiaires	**501**	**462**	**545**	**551**	**636**	**761**	**1'086**	**1'035**	**1'407**
Total Beiträge / Octroyé	**4'405'912**	**5'174'398**	**4'529'914**	**4'747'980**	**5'494'938**	**5'771'789**	**15'384'260**	**14'833'759**	**14'879'928**
Bearbeitete Gesuche Demandes traitées		674	771	797	948	1'323	1'755	1'439	1'879
Erledigt (Gesuch zurückgezogen) Liquidé (demande retirée)		36	55	46	60	65	90	41	66
Ablehnung Rejet		163	141	137	117	221	579	363	406
Entscheid noch offen Décision en suspens		13	30	63	135	276	245	305	409
Zusage Demandes acceptées		462	545	551	636	761	1'086	1'035	1'407
Zusagen in Prozent der bearbeiteten Gesuche Pourcentage de demandes acceptées		69%	71%	69%	67%	58%	62%	72%	75%

Beilage 1

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Schermenweg 5
Postfach, 3001 Bern

Telefon: 031 634 02 00

info@fk.be.ch
www.finanzkontrolle.be.ch

Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2015 des Kulturförderungsfonds an den Grossen Rat

Als Finanzaufsichtsorgan gemäss Art. 40 des Lotteriegesetzes haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kulturförderungsfonds für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Nach Art. 39 des Lotteriegesetzes ist der Regierungsrat für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Lotteriegesetz.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Im Weiteren halten wir gemäss Art. 40 Lotteriegesetz fest, dass wir bei unserer Prüfungsdurchführung keine Feststellungen gemacht haben, wonach die über den Kulturförderungsfonds verwendeten Lotteriegelder nicht dem Lotteriegesetz und der Verordnung entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 28.01.2016

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

P. Dufey
zugelassener Revisionsexperte

Beilagen:
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung 2015
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Berner Jura 2015
- "Kulturförderungsfonds" - Jahresrechnung Schlechtwetterdefizit 2015

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	320/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	730077
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds.
Jahresrechnung 2015 – Genehmigung

1 Gegenstand

Die Rechnung 2015 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2015 mit einem Fondsbestand von CHF 17′344′136.90. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7′157′531.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 10′186′605.10.

Im Revisionsbericht vom 28. Januar 2016 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2015 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|O|1

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	730597
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds. Jahresrechnung 2015 - Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung 2

4.1 Speisung 2015 und Entwicklung Fondsbestand 2

4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat 2

4.3 Schlechtwetterdefizitgarantie 3

5 Verwaltungskosten 3

6 Ausblick 4

7 Empfehlung der Finanzkontrolle 4

8 Antrag 4

1 Zusammenfassung

Die Rechnung 2015 des Kulturförderungsfonds schliesst per 31. Dezember 2015 mit einem Fondsbestand von CHF 17′344′136.90. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7′157′531.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 10′186′605.10.

Im Revisionsbericht vom 28. Januar 2016 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2015 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 17 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 33, Art. 39 und Art. 45 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 29a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur seit dem 1. Januar 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch werden für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt.

4 Bemerkungen zur Jahresrechnung

4.1 Speisung 2015 und Entwicklung Fondsbestand

Der von Swisslos im Jahre 2015 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil betrug CHF 58'584'058.00. Der Regierungsrat hat mit Beschluss 0824 vom 24. Juni 2015 CHF 11'700'000.00 an den Kulturförderungsfonds überwiesen. Gleichentags hat der Regierungsrat mit Beschluss 0812 einer Speisung des Fonds aus Staatsmitteln in der Höhe von CHF 7'450'000.00 zugestimmt. Mit Beschluss 1168 vom 14. Oktober 2015 hat der Regierungsrat entschieden, dass die Rückerstattung des Bernischen Historischen Museums für die Abgeltung der Kapitalkosten im Umfang von insgesamt CHF 194'592.00 vom Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds zu transferieren sei. Die Rückerstattung steht im Zusammenhang mit der teilweisen Vermietung des Kubus an das Stadtarchiv Bern.

Per 31. Dezember 2015 beläuft sich der Kontostand des Kulturförderungsfonds auf CHF 17'344'136.90. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 7'157'531.80 resultiert ein Nettobestand von CHF 10'186'605.10. Er bewegt sich in Richtung einer vertretbaren Reserve im Umfang einer Jahresspeisung.

Obwohl im 2015 mehr Gesuche eingegangen und verfügt worden sind als im Vorjahr, hat sich die zugesicherte Summe kaum verändert, weil darunter weniger Grossprojekte waren. Der aktuelle Fondsbestand ermöglicht es, solche Grossprojekte, die nicht budgetiert werden können, zu prüfen und zu genehmigen, ohne dass dafür Kürzungen bei den vielen auch kleineren Projekten in den Regionen vorgenommen werden müssen.

4.2 Finanzrahmen Bernjurassischer Rat

Gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5,3 Prozent. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Fondseinlage aus Lotteriemitteln (CHF 11.7 Mio. x 5.3% = CHF 620'100.00) sowie den budgetierten Kulturförderbeiträgen bei den Staatsmitteln (CHF 47.223 Mio. x 5.3% = CHF 2'502'820.00) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von CHF 3'122'920.00. Per 31. Dezember 2015 weist der

Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates im Kulturförderungsfonds einen Bruttobestand von CHF 1'939'334.05 aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von CHF 208'350.00 verbleibt ein Nettobestand von CHF 1'730'984.05.

Im Gebiet des Berner Juras gab es bis Ende 2015 keine Kulturinstitutionen, ausgenommen Mémoires d'ici, die Anspruch auf Betriebsbeiträge hatten und damit direkt aus Staatsmitteln finanziert werden konnten. Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen im Berner Jura wurden daher aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Aus diesem Grund ist der Anteil des Bernjurassischen Rates an der Einlage aus Staatsmitteln überproportional. Im Art. A1-1 Abs. 6 des Anhangs 1 zu Artikel 10 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung sind die zwölf Institutionen in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois genannt, die ab 1. Januar 2016 neu Anrecht auf Betriebsbeiträge haben und damit wieder direkt aus Staatsmitteln finanziert werden. Der Finanzanteil des Bernjurassischen Rates an der Einlage aus Staatsmitteln 2016 wird sich dadurch um rund CHF 540′000.00 reduzieren.

Der im November 2015 vom Grossen Rat genehmigte Kredit für das Vernetzungsprojekt der Bühnenkünste im Berner Jura und in Biel (Projekt ARS), welches einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 550'000.00 vorsieht, ist in der Jahresrechnung 2015 noch nicht berücksichtigt. Die Betriebsbeiträge werden ab 2016 dem Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates belastet werden, abzüglich eines allfälligen von Pro Helvetia gewährten Beitrags.

4.3 Schlechtwetterdefizitgarantie

In den Jahren 2007 bis 2009 erfolgten zweckgebundene Einlagen für Schlechtwetterdefizitgarantien von insgesamt CHF 1.5 Mio. Im Jahr 2015 wurde keine Auszahlung für Schlechtwetterdefizitgarantien getätigt. Per 31. Dezember 2015 weist die Schlechtwetterdefizitgarantie einen unveränderten Bestand von CHF 1'094'619.75 aus.

Sowohl der Fondsbestand des Bernjurassischen Rates wie auch der Fondsbestand der Schlechtwetterdefizitgarantie sind im Nettobestand des Kulturförderungsfonds von CHF 10'186'605.10 enthalten.

5 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Kulturförderungsfonds für das Jahr 2014 betragen CHF 535'500.00. Sie wurden der Jahresrechnung 2015 des Fonds als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten der Mitarbeitenden der Abteilungen Kulturförderung deutsch und Kulturförderung französisch für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsfonds im Umfang von 454 Stellenprozenten
- die Personalgemeinkosten der Amtsleitung sowie der Stabsmitarbeitenden des Amtes für Kultur
- die direkten Sachkosten (Wartung Software)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z. B. für Büromaterial, Fachliteratur).

Die Personalkosten der Mitarbeitenden, die ausschliesslich in der Gesuchsbearbeitung arbeiten, wurden den Verwaltungskosten vollumfänglich belastet. Bei anderen Mitarbeitenden wurde der entsprechende Anteil des Beschäftigungsgrades berücksichtigt. Die Verwaltungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um 2,5 Prozent angestiegen. Der Anstieg ist einerseits durch

die Gehaltsmassnahmen von 1,5 Prozent begründet, andererseits sind mehr Gesuche bearbeitet worden.

Direkte Personalkosten	CHF	503'300.00
Personalgemeinkosten	CHF	24'000.00
Direkte Sachkosten	CHF	6'700.00
Sachgemeinkosten	CHF	1'500.00
Verwaltungskosten 2015	CHF	535'500.00

6 Ausblick

Im Zusammenhang mit der flächendeckenden Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes in allen Regionen hat der Regierungsrat inzwischen die Institutionen definiert, die Anrecht auf Betriebsbeiträge haben. In der Folge wird die Ausrichtung dieser Subventionen wiederum aus Staatsmitteln erfolgen. Die Fondseinlage aus Staatsmitteln wird im 2016 voraussichtlich CHF 5 Mio. betragen. Dies entspricht einer Reduktion von CHF 2.45 Mio. gegenüber 2015. Die Einlage wird damit in dem Umfang gesenkt, wie Institutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura per 1. Januar 2016 neu Anrecht auf Betriebsbeiträge erhalten haben. Im 2017 wird die Einlage aus Staatsmitteln voraussichtlich noch CHF 4 Mio. betragen, denn per 1. Januar 2017 treten die Verträge mit den Institutionen in den restlichen Regionen in Kraft. Deren Betriebsbeiträge werden aufgrund des Rechtsanspruches ab diesem Zeitpunkt wieder direkt aus Staatsmitteln bezahlt.

7 Empfehlung der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnung 2015 vom 11. bis 14. Januar 2016 geprüft und diese mit Bericht vom 28. Januar 2016 zur Genehmigung empfohlen.

8 Antrag

Auf Antrag der Erziehungsdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Kulturförderungsfonds zu genehmigen.

Beilagen

- Beilage 1: Revisionsbericht der Finanzkontrolle vom 28. Januar 2016
- Beilage 2: Aufstellung der Jahresrechnung 2015
- Beilage 3: Entwicklung des Kulturförderungsfonds
- Beilage 4: Zusammenstellung der im 2015 ausbezahlten Beiträge
- Beilage 5: Zusammenstellung der im 2015 zugesicherten Beiträge
- Beilage 6: Zusammenstellung der zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Beiträge per
- 31. Dezember 2015
- Beilage 7: Statistik der Gesuche pro Sparte

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.286
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schmidhauser (Bremgarten, FDP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gnägi (Jens, BDP)
Weitere Unterschriften:	22
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	536/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Französischunterricht muss wieder selektionsfähig werden!

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Französischunterricht und namentlich auch die Französischlehrmittel mit folgender Zielsetzung zu überarbeiten:

1. Der Unterricht und die Beurteilung in der Mittelstufe sind so zu gestalten, dass wieder ein qualifizierter Selektionsentscheid für das Fach Französisch im Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I möglich wird.

2. Das Lehrmittel ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler auf eine Selektion angemessen vorbereitet werden.

3. Diese Voraussetzungen sind gleichermassen für die Selektion in die Sekundarstufe I als auch in die Sekundarstufe 2 (insbesondere Quarta-Übertritt) wieder zu schaffen.

Begründung:

Gemäss zahlreichen Rückmeldungen von Lehrkräften ist es mit dem heutigen, neuen Lehrmittel (mille feuille bzw. clin d'oeil) fast unmöglich, eine angemessene Überprüfung des Lernfortschritts zu ermöglichen – und somit ist aktuell kein für die Lernernden nachvollziehbarer Selektionsentscheid mehr möglich.

Namentlich der unsystematische Aufbau, das Fehlen von Übungsmaterial sowie fehlende oder kaum greifbare Lernziele in den neuen Französischlehrmitteln erschweren oder verunmöglichen fast gar einen qualifizierten Selektionsentscheid.

Erste Rückmeldungen zu dieser für alle Beteiligten (Lernende, Eltern, Lehrkräfte) unerfreulichen Situation verhallen ungehört. Es ist aber dringend und für die Verlässlichkeit der Selektion unabdingbar, dass hier rasch eingegriffen und notwendige unterstützende Massnahmen ergriffen werden.

Der Regierungsrat hat seine Führungsfunktion für eine verlässliche und geordnete Prüfung für alle Beteiligten umgehend wahrzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Selektionsverfahren finden laufend statt, und die Lehrkräfte sind verunsichert, weil sie fast nicht mehr in der Lage sind, einen seriösen Selektionsentscheid zu fällen. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Passepartout ist ein Projekt, das einen massgeblichen Beitrag zur Unterrichts- und Qualitätsentwicklung im Fremdsprachenunterricht der Volksschule leistet. Das im Auftrag der Passepartout-Kantone vom Schulverlag plus AG entwickelte Französischlehrmittel geht von einer angepassten Fremdsprachendidaktik aus und nimmt damit die bisher oft geübte Kritik an den Französischkompetenzen der Volksschulabgängerinnen und -abgänger auf: Es wurde kritisiert, die Schülerinnen und Schüler könnten zwar einfache Texte schreiben und grammatikalische Regeln anwenden, jedoch könnten sie schwierigere Texte kaum verstehen und hätten vor allem Hemmungen, Französisch zu sprechen.

Diesem Manko soll mit der Vorverlegung und Erneuerung des Fremdsprachenunterrichts in der Volksschule entgegengewirkt werden. Damit sind nicht perfekte Französisch- und Englischkenntnisse gemeint, sondern die Fähigkeit, sich dem Alter und der Situation entsprechend verständigen zu können. Ausserdem erwerben die Lernenden Sprachlernstrategien und eine Bewusstheit für Sprachen, die ihnen das Sprachenlernen auch nach der obligatorischen Schulzeit erleichtert. Auf der Primarstufe sind die Rückmeldungen denn auch mehrheitlich positiv.

Bei der Einführung des neuen Lehrmittels hat sich gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler das Französisch tatsächlich anders erlernen. An mehreren Veranstaltungen mit Lehrkräften und vielen Schulbesuchen der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren hat sich herausgestellt, dass die Schülerinnen und Schüler sich gegenüber früher viel stärker wagen, Französisch zu sprechen. Sie können besser präsentieren und haben vor allem mehr Freude an der Sprache. Auch wenn sie nicht jedes Wort eines Textes verstehen, können sie dessen Inhalt erschliessen. Die Grammatik und die Schreibanlässe sind in der Primarstufe hingegen weniger im Vorder-

grund, dies folgt jedoch ab der siebten Klasse. Da sich die ersten Schülerinnen und Schüler, welche mit den neuen Lehrmitteln arbeiten, erst in der 7. Klasse befinden, ist es noch nicht möglich, abschliessende Aussagen über die Französischkenntnisse von Schülerinnen und Schülern nach der obligatorischen Schulzeit zu machen.

Bei diesen Veranstaltungen und den Schulbesuchen hat sich gezeigt, dass die Lehrkräfte grossmehrheitlich die neuen Lehrmittel in Englisch und Französisch begrüssen und eine Rückkehr zu den alten Lehrmitteln ablehnen. Sie erwarten aber auch verschiedene Anpassungen an den Lehrmitteln, die den Unterricht erleichtern. Die Erziehungsdirektion ist aus diesem Grund laufend daran, Kritikpunkte zu analysieren und gemeinsam mit den Fremdsprachenlehrpersonen, mit den Bildungsinstitutionen der Passepartout-Kantone und mit den Lehrmittelverlagen Massnahmen auszuloten sowie notwendige Überarbeitungen einzuleiten. Schliesslich soll nächstes Jahr noch einmal abgeklärt werden, wie die eingeleiteten Massnahmen von den Berner Schulen aufgenommen wurden.

Zu den Punkten 1 bis 3

Selbstverständlich müssen auch in den Fremdsprachen der Unterricht und die Lehrmittel sowie die Beurteilung so gestaltet sein, dass ein qualifizierter Selektionsentscheid möglich ist. Dies gilt sowohl für den Übergang von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I als auch für den Übergang von der Sekundarstufe I auf die Sekundarstufe II. Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und zu selektionieren gehört deshalb genauso zum Berufsauftrag der Lehrpersonen wie das Fördern. Lehrkräfte tun dies schon seit Jahrzehnten. Grundlage für diese Arbeit sind unter anderem auch die Lehrmittel. Die Lehrmittel, wie auch die Ziele, welche die Lehrpersonen für den Unterricht setzen, basieren auf dem Lehrplan. Beim Fremdsprachenunterricht bildet der Passepartout-Lehrplan die Grundlage für die neuen Französischlehrmittel Mille feuilles und Clin d'œil. Darin sind alle Lernziele des Französisch- und Englischunterrichts während der obligatorischen Schulzeit abgebildet.

Der Übertrittsentscheid für die Sek I und die Sek II ist immer auch ein prognostischer Entscheid. Neben der Sachkompetenz wird auch die mutmassliche schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Entscheid mit einbezogen.

Die Weiterführung des Französisch- und Englischunterrichts nach der Sekundarstufe I auf der Sekundarstufe II ist klar festgelegt. Im Kanton Bern wird deshalb die Aufnahmeprüfung Französisch an die Gymnasien (Quartaprüfung) angepasst und um einen mündlichen Prüfungsteil ergänzt. Die Prüfung muss den Zielen des Passepartout Lehrplans entsprechen. Die erste Quartaprüfung Französisch nach Passepartout wird 2017 durchgeführt. Ein Jahr später werden dann die Aufnahmeverfahren der Berufsfachschulen angepasst.

Der Regierungsrat ist wie die Motionäre der Ansicht, dass der Unterricht, die Lehrmittel und die Beurteilung dem Lehrplan entsprechen müssen. Dies ist heute auch grösstenteils der Fall. Wie bei der Einführung neuer Lehrmittel üblich, wird die Erziehungsdirektion wo nötig Anpassungen vornehmen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1094
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	342/2016 vom 16. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Zehnfingersystem in Volksschule erlernen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Erlernen des Zehnfingersystems (Tastaturschreiben) als Lernziel für alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit einzuführen.

Begründung:

Das Zehnfingersystem (Tastaturschreiben) ist im Informationszeitalter eine der wichtigsten Grundlagenfertigkeiten. In immer mehr Berufsfeldern ist die Eingabe von Daten per Tastatur von grosser Bedeutung. Diese Fertigkeit ist also auch volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung. Im Rahmen des neuen Lehrplans ist ein Modul «Medien und Informatik» vorgesehen. Leider ist Tastaturschreiben nicht explizit als Kompetenzbereich im Lehrplan 21 vorgesehen. In Anbetracht der enormen Bedeutung der Kompetenz des Zehnfingersystems ist es wichtig, dass das Erlernen desselben im Rahmen des Moduls «Medien und Informatik» zwingend erfolgt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre fordern den Regierungsrat dazu auf, das Erlernen des Zehnfingersystems zukünftig mehr zu gewichten.

Tastaturschreiben wird heute im fakultativen Unterricht angeboten. Gemäss einer Umfrage der Schulinspektorate besteht das Angebot in 268 von 343 Primarschulen und wird gut genutzt. Somit haben heute bereits sehr viele Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit Tastaturschreiben in der Schule zu lernen.

Ab dem Schuljahr 2018/19 wird der Lehrplan 21 voraussichtlich in Kraft gesetzt. Das Gestalten von Texten mit Hilfe verschiedener Schreibgeräte, zum Beispiel mit einer Tastatur, wird weiterhin im Lehrplan erhalten bleiben und ist dem Fachbereich Deutsch zugewiesen. Auch künftig kann Tastaturschreiben zusätzlich als fakultativer Unterricht von den Schulen angeboten werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen auch im Lehrplan 21, wie bereits bisher, lernen, die Tastatur geläufig zu nutzen. In allen Fächern ergeben sich Möglichkeiten, die Technik zu festigen. Jedoch ist das perfekte Beherrschen der Tastatur nicht das explizite Ziel der Volksschule.

Im Weiteren ist mit der technischen Weiterentwicklung der elektronischen Geräte zu rechnen. Obwohl die klassische Computertastatur kaum verschwinden wird, werden in Zukunft auch andere Eingabeformen an Bedeutung gewinnen, etwa die Spracheingabe. Voraussichtlich wird die klassische Eingabeform mit einer Tastatur zukünftig durch andere Eingabeformen ergänzt oder teilweise ersetzt.

Da das Anliegen der Motionäre im Lehrplan 21 bereits weitgehend aufgenommen wurde, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	270-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1085
Eingereicht am:	13.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Frutiger (Oberhofen, BDP) Feller (Münsingen, BDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	401/2016 vom 30. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Thunerseespiele – eine Kulturinstitution von nationaler Bedeutung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Thunerseespiele in die Liste der Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 17 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) aufzunehmen.

Begründung:

Musicals im Weltformat – vom Broadway-Klassiker bis zur Eigenproduktion – werden jährlich einem begeisterten Publikum auf der schönsten Seebühne Europas präsentiert.

Seit 13 Jahren präsentieren die Thunerseespiele jeden Sommer Musicalproduktionen aus aller Welt und Eigenproduktionen und ziehen damit jährlich über 70 000 Besucher an den Thunersee. Die Idee zu dieser einmaligen Kulturinstitution entstand im Sommer 1999. Damals besuchten die beiden Initianten der Thunerseespiele, Andreas Stucki und Ueli Bichsel, die Bregenzer Festspiele und liessen sich von der dortigen Musicalproduktion inspirieren. Sie waren überzeugt, dass der Thunersee, die Berner Oberländer Bergwelt und das Ambiente in Thun die besten Voraussetzungen bieten würden, um die Faszination Musical in kaum übertreffender Weise zum unvergesslichen Sinneserlebnis werden zu lassen. So setzten sie sich ein klares Ziel: am Thunersee jährlich qualitativ hochstehende Musicals mit einer persönlichen Note zu inszenieren.

Seither wurden auf der schönsten Seebühne Europas elf Musicalproduktionen vor atemberaubender Naturkulisse einem begeisterten Publikum präsentiert.

Die Thunerseespiele gehören zu den 10 Top Events der Freilichtmusicals in Europa. Das Programm besteht aus Klassikern der Weltbühne wie *Evita* oder *West Side Story* und preisgekrönten Eigenproduktionen wie *Dällebach Kari* oder *Gotthelf*. Nach der Welturaufführung von *Der Besuch der alten Dame – das Musical* im Sommer 2013 in Thun wird die dritte Eigenproduktion der Thunerseespiele aktuell im Theater Ronacher der Vereinigten Bühnen Wien gespielt. *Der Besuch der alten Dame – das Musical* ist die erste Schweizer Musicalproduktion, die international aufgeführt wird.

Das Ziel der Thunerseespiele ist es, mit ihren Musicals Menschen zu berühren, zu bewegen und ihnen einmalige Momente unter freiem Himmel zu bieten. Der Stoff für die Eigenproduktionen der Thunerseespiele stammt aus dem Bernbiet. Das Publikum soll sich besonders bei den Eigenproduktionen mit der Geschichte und deren Charakteren identifizieren können – das ist der Grund für die Wahl regionaler Themen und Stücke.

Auch erfolgreiche Broadway-Produktionen und internationale Werke erhalten bei den Thunerseespielen einen regionalen Touch. So beispielsweise im Musical *Titanic*, das im Sommer 2012 in Thun Schweizer Uraufführung feierte. Kurzerhand änderte das Kreativteam die Texte von Bertha und Johann Lehmann, einem Ehepaar aus Burgdorf bei Bern, vom Hochdeutschen ins Schweizerdeutsche.

Die Thunerseespiele setzen auf Qualität. Mit den professionellen Musicaldarstellerinnen und Musicaldarstellern, Tänzerinnen und Tänzern sowie dem Thunerseespiele-Chor wirkt jeden Sommer ein grosses Cast mit. Auch das Live-Orchester, das bei jeder Vorstellung im Einsatz ist, steht für die hohen Qualitätsansprüche der Musicalproduktionen am Thunersee.

Das wichtigste Gut der Thunerseespiele ist das Herzblut. Gute Ideen und die Liebe zum Musical waren ausschlaggebend für die Gründung der Thunerseespiele und sind heute noch die Basis für das Schaffen. So helfen jährlich über 200 freiwillige Helferinnen und Helfer mit, die Vorbereitungen zu treffen und den Betrieb am See zu gewährleisten. Das viele Know-how, der immense Einsatz und die jahrelange Treue werden bei den Thunerseespielen sehr geschätzt. Liebe zur Sache und überdurchschnittliches Engagement sind die Grundpfeiler des Unternehmens und seines Erfolgs.

Die Kosten der Thunerseespiele werden stark verteuert, da die Seebühne Ende Saison immer wieder abgebrochen werden muss (im Gegensatz zu einer Seebühne Bregenz zum Beispiel). Das Kulturunternehmen wird zu 15 Prozent von Sponsoring-Beiträgen unterstützt, Subventionen erhält das Unternehmen bis Datum aber keine.

Nach 13 Jahren Thunerseespiele darf festgestellt werden, dass das Unternehmen der Region eine Wertschöpfung von über 20 Millionen Franken bringt und eine Ausstrahlung weit über die Landesgrenze hinaus geniesst. Die Anforderungen an eine Kulturinstitution von nationaler Bedeutung ist also durchaus gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat schätzt den Beitrag, welchen die Thunerseespiele zum kulturellen Leben im Kanton Bern leisten. Insbesondere freut ihn der grosse Erfolg, welchen die Thunerseespiele AG regelmässig mit ihren Produktionen feiern kann. Wie in der Begründung der Motion festgehalten, erhält die Thunerseespiele AG bisher keine regelmässigen Subventionen der öffentlichen Hand, sondern finanziert sich in erster Linie über die Ticketerträge und Sponsoringbeiträge.

Bei der Auswahl der Institutionen von nationaler Bedeutung hat sich der Regierungsrat an die im Kulturförderungsgesetz (KKFG) verankerten Kriterien gehalten. Diese nennen als Grundvoraussetzung einen ausgewiesenen Finanzbedarf (Art. 13 KKFG) und ein für die Schweiz einzigartiges Angebot (Art. 17 KKFG). Somit war für die Festlegung der Institutionen von nationaler Bedeutung massgebend, dass diese über mehrere Jahre einen Finanzbedarf ausgewiesen haben sowie schweizweit einzigartig sind.

Im Falle der Thunerseespiele bestand kein regelmässig ausgewiesener Finanzbedarf. Das Amt für Kultur unterstützte 2003 die ersten Thunerseespiele mit einem einmaligen Starthilfebeitrag in der Höhe von CHF 20‘000. Bereits 2004 hielt das Amt für Kultur in der Antwort auf ein entsprechendes Gesuch fest, dass es sich bei den Thunerseespielen aufgrund der grossen Breitenwirkung und der beträchtlichen Sponsoringbeiträge sowie der ausgeglichenen Rechnung 2003 um einen kommerziellen Event handelt, welcher ohne die Unterstützung der kantonalen Kulturförderung durchgeführt werden kann. Musicals sind generell als wirtschaftlich erfolgreiche Kulturveranstaltungen konzipiert, welche ohne öffentliche Fördermittel auskommen. Auch die Thunerseespiele sehen sich in dieser Tradition, wie die Aussage ihres Geschäftsführers im Thuner Tagblatt vom 20. August 2015 darlegt: «Unser Ziel ist und bleibt, ein wirtschaftlich rentables Kulturunternehmen zu führen».

Um den spezifischen Herausforderungen von Freilichtveranstaltungen wie den Thunerseespielen Rechnung zu tragen, wurden 2008 mit dem RRB 163 die Grundlagen für eine Spezialeinlage in den Kulturförderungsfonds geschaffen. Beitragsberechtigt für diese «Schlechtwetterdefizitgarantien» sind überregionale, für den Kanton Bern bedeutende, regelmässig stattfindende und in der Kulturlandschaft des Kantons erfolgreich positionierte kulturelle Freilichtveranstaltungen. Entsprechende Beiträge werden gewährt, wenn der Organisator nachweisen kann, dass aufgrund des schlechten Wetters Umsatzeinbussen bzw. Mehrkosten entstanden sind, die nicht durch Rückstellungen aufgefangen werden können. Das Amt für Kultur hat in der Vergangenheit regelmässig auf Gesuch der Thunerseespiele AG eine solche Schlechtwetterdefizitgarantie in Aussicht gestellt. Dabei kam es zu einer Auszahlung von CHF 270‘000 im Jahr 2008.

In Bezug auf das zweite gesetzliche Kriterium kann gesagt werden, dass die Thuner Seebühne sicherlich für die Besuchenden ein einzigartiges Erlebnis bietet, die Institution Open-Air-Musical in der Schweiz aber an mehreren Orten und zum Teil auch mit Seebühne besteht. Es handelt sich somit nicht um eine schweizweit einzigartige Kulturinstitution im Sinne des KKFG.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass er die Arbeit der Thunerseespiele AG im kulturellen Bereich und in der langjährigen erfolgreichen Finanzierung sehr schätzt, aus dargelegten Gründen aber keine Rechtsgrundlage besteht, die Thunerseespiele zur «Institution von nationaler Bedeutung» gemäss KKFG zu erklären. Die Möglichkeit, eine Schlechtwetterdefizitgarantie beim Amt für Kultur zu beantragen – womit den Unwägbarkeiten einer Freilichtveranstaltung Rechnung getragen wird – besteht weiterhin. Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.868
Eingereicht am:	06.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.09.2015
RRB-Nr.:	258/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 3: Annahme als Postulat**

Lehrstellen erhalten – Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle bestehenden Möglichkeiten zu prüfen, den Lehrstellenmarkt im Kanton Bern zu stärken, um die Lehrlinge vor den gestiegenen Risiken im Zusammenhang mit der Krise und der Arbeitslosigkeit zu schützen.
2. Es sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen in Betracht zu ziehen, insbesondere:
   - eine Stärkung der Lehraufsicht / Berufsbildungskommissionen, um die Lehrlinge an ihrem Arbeitsplatz besser zu begleiten und besser auf die Bedürfnisse von Ausbildungsbetrieben in grösseren wirtschaftlichen Schwierigkeiten reagieren zu können
   - die Erhöhung der Anzahl der Lehrstellenförderer
   - die Einrichtung eines Outplacementdienstes, um Jugendlichen, die ihren Ausbildungsplatz wegen Restrukturierungen oder Personalabbau verlieren, eine neue Stelle zu vermitteln
3. Für die Realisierung der Massnahmen ist die Errichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zu realisieren, um Ausbildungsbetriebe zu unterstützen, finanziert von Unternehmen,

die nicht ausbilden oder die Einsetzung einer tripartiten kantonalen Kommission, die für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich ist.

Begründung:

Junge Menschen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Kanton Bern lag die Jugendarbeitslosigkeit (20-24 Jahre) im Jahr 2014 bei 3,1 Prozent und damit deutlich höher als im Durchschnitt bei 2,4 Prozent (Quelle: Bericht zur Wirtschaftslage 2015, Mai 2015, beco, S. 22). Betroffen von Arbeitslosigkeit sind konkret 1459 junge Erwachsene zwischen 20 bis 24 Jahren. Gemäss dem beco-Bericht wird die mangelnde Erfahrung junger Berufsleute «insbesondere in Phasen wirtschaftlichen Abschwungs zum Problem». (S. 22)

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Monaten verschlechtert. Als Folge des Entscheids der Nationalbank, den Mindestkurs des Frankens zum Euro nicht mehr zu garantieren, reissen die Meldungen von Restrukturierungen und Stellenabbau nicht ab. Die Krise ist in der Industrie (Chemie, Uhrenbranche, Maschinen, …) aber auch in Hotellerie, Gastgewerbe, Detailhandel spürbar. Es ist bekannt, dass in Krisenzeiten die Jugendlichen einen hohen Preis zahlen, sie dienen als «Krisenpuffer». Und sie spüren die Auswirkungen der Krise bereits stark: Die jüngste Arbeitslosenstatistik (Seco, Juni 2015) zeigt einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit um 6 % im Vergleich zum Vorjahresmonat (5,2 % für die gesamte aktive Bevölkerung).

Kurzfristig werden auch die Lehrstellen betroffen sein, bilden doch die von der Krise getroffenen Branchen einen bedeutenden Teil der Lehrlinge aus. Der letzte Lehrstellenbarometer zeigte bereits einen Rückgang um 1500 Ausbildungsplätze in den technischen Berufen und um 3500 Plätze im Handel. Alleine diese beiden Branchen zusammen bieten jedes Jahr über 35 000 Lehrstellen an.

Der Kanton Bern ist bereits heute bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv. Er bietet u. a. Brückenangebote für diejenigen an, die keine Anschlusslösungen für die Zeit nach dem 9. Schuljahr finden und über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen (Antwort auf Vorstoss 070-2014). Gemäss der Antwort gab es beim Übergang von der Ausbildung (Berufsabschluss oder Hochschulabschluss) in den Arbeitsmarkt bisher keine Nachfrage für zusätzliche Projektorganisationen. «Je nach Entwicklung der Arbeitsmarktlage werden ergänzende Angebote bereitgestellt.»

Begründung der Dringlichkeit: 1459 Jugendliche zwischen 20 und 24 Jahren waren 2014 ohne Arbeit und arbeitslos gemeldet. Tendenz steigend. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es eine hohe Priorität, Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Junge Menschen sollen rasch im Arbeitsmarkt eine Perspektive haben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin befürchtet, dass der starke Franken die Ausbildungsbereitschaft und -aktivität der Unternehmen reduziert und dadurch vermehrt Jugendliche in die Arbeitslosigkeit getrieben werden. Sie fordert deshalb den Regierungsrat auf, alle bestehenden Möglichkeiten zu prüfen, den Lehrstellenmarkt zu stärken und Massnahmen auf verschiedenen Ebenen zugunsten der Lernenden zu treffen.

Vorbemerkungen

Es ist ein zentrales Ziel des Regierungsrates, dass möglichst alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von der Wirtschaftslage einen Abschluss auf der Sekundarstufe II, insbesondere in der Berufsbildung, realisieren können. Dies hat er auch in den Legislaturzielsetzungen und der Bildungsstrategie festgehalten. In den letzten zehn Jahren seit Inkrafttreten der neuen Berufsbildungsgesetzgebung wurden darin wesentliche Fortschritte erzielt. So wurde die Verbundpartnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Wirtschaft (Organisationen der Arbeitswelt) intensiviert. Die meisten Bildungsverordnungen wurden überarbeitet und zeichnen sich durch arbeitsmarktnahe Bildungsinhalte aus. Der Lehrstellenmarkt wurde aktiv bewirtschaftet. Die Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung und vom Berufsabschluss in die Arbeitswelt wurden optimiert. Die Brückenangebote wurden spezifisch auf die Zielgruppen ausgerichtet. Das Case Management Berufsbildung wurde etabliert. Diverse neue Berufe und über vierzig EBA-Berufsabschlüsse (2-jährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest) wurden geschaffen.

Alle diese Massnahmen und die tägliche Arbeit der Verbundpartner haben dazu geführt, dass die Berufsbildung im Kanton Bern hervorragend aufgestellt ist. Der Kanton Bern weist eine schweizweit überdurchschnittliche Abschlussquote auf. Konstant haben rund 95% aller jungen Erwachsenen einen Abschluss auf Sekundarstufe II.

Dank diverser Massnahmen konnte seinerzeit die Finanzkrise ohne negative Auswirkungen auf die Lehrstellen überwunden werden, obwohl zahlreiche Unternehmen Kurzarbeit beschliessen mussten. Durch die Frankenstärke sind aktuell besonders exportorientierte Unternehmen unter Druck. Bereits haben Betriebe mit Restrukturierungen mit einem vereinzelten Abbau von Lehrstellen reagiert. Wahrscheinlich wird dieser Druck noch zunehmen. Allerdings hat die negative demografische Entwicklung nach wie vor zur Folge, dass selbst in technischen Berufen, welche durch die aktuelle Wirtschaftssituation besonders betroffen sind, nicht alle offenen Lehrstellen besetzt werden können.

Zu Punkt 1

Es ist eine Daueraufgabe des Kantons, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Lehrstellenmarkt zu stärken und die Ausbildungsbereitschaft und -aktivität der Unternehmen zu erhalten. Diese Aufgabe wird zusammen mit den Organisationen der Arbeitswelt wahrgenommen und beschränkt sich nicht nur auf ein Engagement in konjunkturell schwierigen Zeiten. Wie einleitend erwähnt, hat der Kanton seit der Lehrstellenkrise 2005 eine breite Palette an Massnahmen gestartet, welche zu einer hohen Ausbildungsquote in der Berufsbildung auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten führen.

Zu Punkt 2

Die von der Motionärin zu prüfenden Massnahmen werden bereits heute umgesetzt:

- Mit der Veränderung der kantonalen Organisationsstruktur im Bereich Berufsbildung 2006 wurde die Aufsicht und Beratung gestärkt. Nebst ihrer Aufsichtsfunktion begleitet und unterstützt die Ausbildungsberatung die Lehrvertragsparteien (Lernende, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Betriebe) situations- und bedarfsgerecht. Die Auflösungsquote von Lehrverträgen liegt zurzeit im Kanton Bern mit 9 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt (10 Prozent). In Branchen mit überdurchschnittlichen Auflösungsquoten laufen spezielle Programme (z.B. Qualigastro). Wenn Betriebe aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten Lehrstellen abbauen müssen oder in Konkurs gehen, werden die Lernenden von der Ausbil-

dungsberatung umgehend in einen andern Lehrbetrieb vermittelt. Dank der guten Zusammenarbeit mit der jeweiligen Branche gelingt eine Vermittlung in den meisten Fällen.
- Der Kanton hat im Zuge der Lehrstellenkrise zusammen mit der Wirtschaft ein Lehrstellenmarketing initiiert. Da die Nachfrage an Lehrstellen aufgrund des demografischen Wandels zurzeit rückläufig ist, erübrigt sich eine Ausweitung des Mengengerüstes an Lehrstellenförderern. Wichtig hingegen ist, dass in Bereichen, in welchen ein grösserer Bedarf an qualifizierten Fachkräften besteht, auch genügend Lernende ausgebildet werden. Dort werden gezielte Aktivitäten geleistet (z.B. in der Informatik und im Gesundheitswesen).
- Lernende, die ihren Lehrvertrag auflösen oder deren Lehrvertrag aufgelöst wird, werden bei Bedarf bereits heute durch verschiedene qualifizierte Institutionen in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsberatung zusätzlich unterstützt. So können die Lernenden auch von Beratungsstellen an den Berufsfachschulen, von der Berufsberatung und vom Case Management Berufsbildung profitieren. Zusammen mit dem Beco wurde ein Notfallszenario bereitgestellt, um in schwierigen Wirtschaftssituationen Jugendliche nach dem Lehrabschluss bei der Stellensuche zu unterstützen.

Zu Punkt 3

Politik und Wirtschaft sind sich einig, dass die Ausbildungsaktivität in der Berufsbildung unbedingt erhalten werden muss, unabhängig von der Wirtschaftssituation. In den Westschweizer Kantonen und im Kanton Zürich sind kantonale Berufsbildungsfonds nebst den Branchenfonds gut etabliert, Im Kanton Bern sind politische Vorstösse dazu bisher gescheitert (zuletzt die M 128/2015 in der Januar-Session 2016). Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der Kanton Bern in der Berufsbildung aktuell gut positioniert ist. Die unterstützenden Massnahmen haben sich bis dahin bewährt. Zudem würde ein Berufsbildungsfonds zusätzlich regulierend in die Unternehmen eingreifen, welche bisher nicht ausbilden. Allerdings hat nie eine grundsätzliche politische Diskussion über einen allfälligen kantonalen Berufsbildungsfonds stattgefunden. Die Arbeitswelt wird sich in den nächsten Jahren im Zeichen der 4. Industriellen Revolution grundsätzlich verändern. Davon betroffen ist auch die Berufsbildung. Die Flexibilität an Ausbildungsformen wird wahrscheinlich erhöht. Neue Berufe werden entstehen, welche unter Umständen noch wenig in den ordentlichen Strukturen und Branchen abgestützt sind. Demnach könnten sie auch nicht von Branchenfonds profitieren. Der Regierungsrat möchte sich deshalb den Handlungsspielraum in der Unterstützung der Berufsbildung nicht vergeben und zusammen mit den Verbundpartnern einen kantonalen Berufsbildungsfonds vertieft prüfen. Eine tripartite kantonale Kommission, wie in der Motion vorgeschlagen, erübrigt sich. Im Berufsbildungsrat sind die verschiedenen Anspruchsgruppen bereits zusammengefasst. Der Berufsbildungsrat berät die Erziehungsdirektion schwergewichtig in Fragen der Stärkung der Berufsbildung und der Umsetzung von Massnahmen, wie dies von der Motionärin vorgeschlagen wird.

Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Regierungsrates sind eine gut funktionierende Verbundpartnerschaft und ein arbeitsmarktnahes, praxisorientiertes Ausbildungssystem mit zusätzlichen Begleitungs- und Unterstützungsmassnahmen die wesentlichen Faktoren zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit in der Berufsbildung. Die Stärkung des Lehrstellenmarktes ist dabei nur eine von verschiedenen Daueraufgaben. Eine starke Verbundpartnerschaft verhindert, dass Jugendliche und junge Erwachsene für Unternehmen bloss Krisenpuffer auf dem Arbeitsmarkt sind.

Der Regierungsrat ist sich aber auch bewusst, dass die hohe Dynamik des Arbeitsmarktes und der rasche Technologiewandel ungeahnte Auswirkungen auf die Berufsbildung und insbesonde-

re auf den Lehrstellenmarkt haben kann. Die Beobachtung dieser Entwicklung ist eine Daueraufgabe des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes. Die Verwaltung wird dabei unterstützt vom Berufsbildungsrat und von der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktbehörden, den Sozialbehörden und den Migrationsbehörden. Gegebenenfalls können kurzfristig zusätzliche Massnahmen gestartet werden, wenn dies erforderlich ist.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.898
Eingereicht am:	09.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Baltensperger, Zollikofen)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	259/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Unterrichten von Theorie und Praxis zu hindernisfreiem Planen und Bauen und barrierefreiem Zugang zu virtuellen Medien in die Leistungsverträge an den Fachhochschulen, Berufsfachschulen und der Technischen Fachschule Bern aufzunehmen.

Begründung:

Die demografische Entwicklung zeigt, dass der Anteil der Menschen mit Behinderung, ob ab Geburt, durch Unfall oder Alter, rasant wächst. Im Bericht der Alterspolitik des Kantons Bern 2011 heisst es: «Die Umwelt, in der sich Individuen bewegen, leben und wohnen, ist so zu gestalten, dass sie auch bei eingeschränkter (altersbedingten) körperlicher Mobilität nutzbar bleibt». Lebensraum und Umwelt müssen also hindernisfrei gestaltet werden, damit die Menschen möglichst selbstständig und möglichst lange selbstständig leben können. Dies dient ihrem Wohlbefinden und Selbstverständnis und mindert den Bedarf an teuren Pflegeplätzen in Heimen.

Damit hindernisfrei und barrierefrei geplant, gebaut und programmiert wird, müssen alle relevanten Planer und Fachleute der Bau- und IT-Branche sensibilisiert und entsprechend aus- und weitergebildet werden. In den Lektionentafeln fehlen heute an den Fachhoch- und Berufsschulen derartige Unterrichtsmodule oder –zyklen. Wieweit das Thema überhaupt unterrichtet wird, ist vom Engagement der Lehrpersonen oder eines Lehrbetriebs abhängig. Die blosse Kenntnis von

Normen und Vorschriften sowie die Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Umfelds, wie dies beispielsweise im Bildungsplan der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Bern (gibb) für die Fachrichtungen Architektur und Ingenieurbau erwähnt ist, ist für eine nachhaltige Bildung und Sensibilisierung nicht ausreichend.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärin will erwirken, dass die Berner Fachhochschule und die Berufsfachschulen (mit der Technischen Fachschule Bern) im Rahmen ihres Leistungsauftrags bzw. ihrer Leistungsvereinbarungen dazu angehalten werden, in ihrem Unterricht das hindernisfreie Planen und Bauen und den barrierefreien Zugang zu virtuellen Medien zu beachten.

Im Departement Architektur, Holz und Bau AHB der Berner Fachhochschule (BFH) hat hindernis- und barrierefreies Planen und Bauen sowohl in der Ausbildung als auch in der anwendungsorientierten Forschung einen hohen Stellenwert. In der Architekturausbildung ist diese Thematik seit Jahren ins Curriculum eingebettet. Die Studierenden werden dafür sensibilisiert und ausgebildet, Wohnungen, Gebäude und öffentliche Einrichtungen so zu planen und zu bauen, dass sie von allen Menschen ohne jegliche Einschränkung genutzt werden können.

In der IT-Ausbildung am Departement Technik und Informatik (TI) der BFH wird die Thematik der Hindernisfreiheit speziell im Modul „Anwenderzentriertes Design“ (user centered design) behandelt. Hohe Anforderungen an hindernisfreie Informatikapplikationen sind heute in der Praxis aufgrund der Kundenbedürfnisse und der Rechtslage bei den meisten Entwicklungsprojekten von Bedeutung. Die stark praxisorientierten IT-Studiengänge der BFH tragen diesem Umstand Rechnung. In den laufenden Vorarbeiten zur Gestaltung des neuen Lehrplans (ab 2018) wird zudem der weitere Ausbau der entsprechenden Lehrinhalte geprüft. Die Tatsache, dass das Informatikstudium an der BFH in jüngerer Vergangenheit von einem blinden Studierenden mit grossem Erfolg absolviert wurde, hat im Fachbereich zusätzlich dazu beigetragen, dass dem Thema der „digitalen Hindernisfreiheit“ mit grosser Sensibilität begegnet wird.

Der Leistungsauftrag des Regierungsrats an die BFH ist bewusst nicht als detaillierter Lehrplan konzipiert. Vielmehr enthält er die Vorgabe, dass die Studienabgängerinnen und -abgänger der BFH für den Arbeitsmarkt gut qualifiziert werden müssen. Sensibilität und Fachwissen zu Hindernis- und Barrierefreiheit gehören heute sowohl im Bau als auch in der IT-Branche zu den Kompetenzen, die von Personen mit einem Fachhochschulabschluss auf dem Arbeitsmarkt zu Recht erwartet werden.

Während Ingenieur/innen und Architekt/innen aufgrund ihrer beruflichen Funktion grossen Einfluss auf hindernisfreie Ausgestaltungen ihrer Projekte nehmen können, haben die Berufsleute mit dem Abschluss einer beruflichen Grundbildung wesentlich geringere Einflussmöglichkeiten. Zudem sind die Bildungsinhalte in den Bildungsverordnungen je Beruf durch den Bund vorgege-

ben. Sie können nur in beschränktem Masse durch die Lehrpersonen selbst beeinflusst werden. In einzelnen Bildungsverordnungen wird die Hindernis- und Barrierefreiheit thematisiert, wie beispielsweise bei den Zeichnerberufen. Die Leistungsvereinbarungen mit den Berufsfachschulen enthalten bereits heute einen Passus zur Thematik, der allerdings nicht auf die Lehrinhalte zielt: „Die Schule fördert die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen."

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Motionärin, dass die Berufsfachschulen und die BFH sich der Thematik der Hindernis- und Barrierefreiheit auch in den Lehrinhalten verstärkt widmen sollen. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Richtlinienmotion entgegenzunehmen. Vor der Ausarbeitung des nächsten Leistungsauftrages mit der Berner Fachhochschule bzw. der Leistungsvereinbarungen mit den Berufsfachschulen soll geprüft werden, wie stark das Anliegen des hindernisfreien Planens und Bauens und barrierefreien Zugangs zu virtuellen Medien bereits in der Unterrichtskultur der einzelnen Institutionen verinnerlicht ist. Davon ausgehend ist zu prüfen, ob ein entsprechender Passus in den Leistungsauftrag der BFH aufzunehmen ist, bzw. wie die Vorgabe in den Leistungsvereinbarungen der Berufsfachschulen präzisiert werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	315/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	POM.2015.371
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen

Verpflichtungskredit 2017 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Kosten des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) für die Integrationsleistungen in den Bereichen Arbeitsintegration, gemeinnützige Arbeit und Wohnen bewilligt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0): Art. 38, 93, 96, 372, 375, 376, 380
- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG, BSG 341.1): Art. 35, 71 – 74, und 84
- Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV, BSG 341.11): Art. 91a – 95, 104 und 138
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01): Art. 30
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung POM, OrV POM, BSG 152.221.141): Art. 1 und Art.10
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1): Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151 und Art. 152
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2): Art. 3

- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21): Art. 4

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)

- Verordnung über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften vom 13. März 2013 (Klassifizierungsverordnung, KRGV, BSG 152.17): Art. 10

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 lit. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (Kostendach) **CHF 900'000**

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2015: 97,3 Punkte (Basis = Dezember 2010: 100,0 Punkte)

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2021 (Objektkredit)

Produktgruppe 06.06.9120 Freiheitsentzug und Betreuung (Erwachsene und Jugendliche)
FIBU-Konto: 318000 (Dienstleistungen Dritte)
KLER-Kreis 1309, Funktionsbereich ABaS 1310

Die Ausgabe ist im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt.

6 Folgekosten

Keine

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: POM.2015.371
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB); Integrationsdienstleistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen

Verpflichtungskredit 2017 - 2021 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen 4
3.3 Aufbau des Vertragswerks 5
3.4 Zielgruppe 5
3.5 Zu erbringende Dienstleistungen 6
3.5.1 Wohnintegration 6
3.5.2 Arbeitsprogramm als Übergangslösung 7
3.5.3 Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit (GA) 7
3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht 7

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal 8
4.1 Finanzplanung und massgebende Kreditsumme 8
4.2 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe 9
4.3 Folgekosten 9

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 10

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 10

12|00|O|3

7 Auswirkungen bei Nichtrealisierung 10

8 Antrag 10

1 Zusammenfassung

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Art. 75 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der eingewiesenen Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung der eingewiesenen Personen in die Gesellschaft ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug (Vermeidung des „Entlassungslochs“) in eine stabile Wohn- und Arbeits- / Beschäftigungssituation. Zusätzlich und nach den Entlassungsvorbereitungen durch die Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten sorgt der Bewährungsdienst des Amts FB für die Durchführung von Bewährungshilfe (Art. 93 StGB) und für die soziale Betreuung (Art 96 StGB). Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden (Art. 93 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 72 Abs. 1 des Berner Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) betreut und unterstützt der Bewährungsdienst des Amts FB als die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion (POM) Eingewiesene und Entlassene unter Einbezug von ihnen nahe stehenden Personen nach den Methoden der Sozialarbeit, um die soziale Eingliederung zu fördern. Hierzu beschafft der Bewährungsdienst des Amts FB soweit notwendig geeignete Unterkünfte und Arbeitsplätze (Art. 72 Abs. 3 SMVG). Zur Eingliederung von Eingewiesenen arbeitet das Amt FB mit privaten und öffentlichen Sozial- und Fachdiensten zusammen (Art. 71 Abs. 2 SMVG). Zudem stellt das Amt FB die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einsatzplätze zur Verfügung und stellt sicher, dass genügend geeignete Einsatzplätze für schwervermittelbare Verurteilte zur Verfügung stehen (Art. 91b, erster Satz, SMVV). Sie schliesst dazu mit geeigneten Institutionen Vereinbarungen ab (Art. 91b, zweiter Satz, SMVV). Schliesslich wird die Betreuung im Arbeitsexternat (AEX), im Wohnexternat (WEX) sowie im Wohn- und im Arbeitsexternat (WAEX) durch das Amt FB sichergestellt, welches auch über die Anordnung und den Widerruf des AEX und des WAEX entscheidet (Art. 35 Abs. 3 und 4 SMVG). Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die dafür benötigten finanziellen Mittel für die Jahre 2017 bis 2021 bewilligt werden.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäss Art. 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) in Verbindung mit Anhang 2 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; 731.2-1).

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0): Art. 38, 93, 96, 372, 375, 376, 380

- Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (SMVG, BSG 341.1): Art. 35, 71 – 74, und 84

- Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (SMVV, BSG 341.11): Art. 91a – 95, 104 und 138

- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG, BSG 152.01): Art. 30

- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung POM, OrV POM, BSG 152.221.141): Art. 1 und Art.10

- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0): Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 3

- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1): Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151 und Art. 152

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 (ÖBG; BSG 731.2): Art. 3

- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 (ÖBV; BSG 731.21): Art. 4

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB; BSG 731.2-1)

- Verordnung über die Klassifizierung, die Veröffentlichung und die Archivierung von Dokumenten zu Regierungsratsgeschäften vom 13. März 2013 (Klassifizierungsverordnung, KRGV, BSG 152.17): Art. 10

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Amt FB ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen. In Art. 75 Abs. 3 StGB ist festgehalten, dass im Vollzugsplan zusammen mit der inhaftierten Person Entlassungsvorbereitungen getroffen werden müssen. Zur Gewährung der bedingten Entlassung spielen die zu erwartenden Lebensverhältnisse mit den Beurteilungskriterien sozialer Empfangsraum sowie die Arbeits- und Wohnsituation eine entscheidende Rolle (Richtlinie Nr. 19 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 4. November 2005). Besonders wichtig für eine Bewährung mit günstiger Legalprognose ist ein professionelles Management bei der (bedingten) Entlassung einer ehemals inhaftierten Person und bei der Durchführung von Urlaub und Ausgang während des Straf- und Massnahmenvollzugs. Übergangsmanagement bei der (bedingten) Entlassung ist mehr als nur eine Entlassungsvorbereitung: Es handelt sich um eine fallbezogene und fallübergreifende Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs- und/oder Fördermassnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für Straffällige. Das Entlassungsmanagement wird in enger Kooperation zwischen den einweisenden Strafvollzugsbehörden, den Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten, dem Bewährungsdienst und kompetenten Dritten organisiert.

Nebst der Entlassungsvorbereitung durch die Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten ist der Bewährungsdienst verantwortlich für die Durchführung von Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Der Bewährungsdienst arbeitet eng mit öffentlichen Sozialdiensten und privaten sozialen Institutionen zusammen. Damit soll den unter Bewährungshilfe stehenden Personen eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten werden und dadurch die Rückfallgefahr verringert werden.

Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist ein nahtloser Übergang aus dem stationären Vollzug (Vermeidung des „Entlassungslochs“) in die nächste Progressionsstufe einer stabile Wohn- und Arbeits-/Beschäftigungssituation. Im ausgetrockneten Wohnungsmarkt und auf dem freien Arbeitsmarkt haben Strafentlassene, besonders jene mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtmittelproblemen, schlechte Chancen. In den regionalen Wohn- und Arbeitsangeboten für psychosozial schwache Menschen bestehen lange Wartefristen bis zur Aufnahme. Besonders gegenüber Straftätern mit psychischen Störungen (z.B. Personen aus dem Massnahmenvollzug) besteht dabei eine grosse Zurückhaltung. Um diese Lücken zu schliessen, braucht es einen zuverlässigen Partner mit Erfahrung, welcher Wohnungen und Wohnbegleitung sowie ein Beschäftigungsprogramm als Übergangslösung zur Verfügung stellen kann. Nebst anderen Massnahmen kann so den Rückfallrisiken, die nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug besonders hoch sind, begegnet werden (20,1% der Rückfälle ereignen sich in den ersten drei Monaten, 35,8% im ersten Jahr nach der Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss einer Analyse des Bundesamts für Statistik[1]).

Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit (GA) werden die einsatzleistenden Personen in sozialen Einrichtungen, Werken im öffentlichen Interesse oder in öffentlichen Verwaltungen eingesetzt. Bei einem grossen Teil der zur Leistung von GA verurteilten Personen handelt es sich um suchtkranke, psychisch beeinträchtige oder gesellschaftlich nicht integrierte Menschen. Die geleisteten GA-Einsatzstunden dieser Gruppe macht gegenwärtig rund 30% des Gesamtanteils an gemeinnütziger Arbeit im Kanton Bern aus. Für diese Zielgruppe braucht es geeignete Gruppen- und Einzeleinsatzplätze mit entsprechender Gruppenleitung oder Aufsicht. Diese Zielgruppe kann nicht in die üblichen Einsatzbetriebe wie Alters-, Kranken- und Behindertenheime oder in die öffentliche Verwaltung vermittelt werden. Im Schweizerischen Vollzugslexikon[2] wird der Rechtsanspruch auf gemeinnützige Arbeit auch für leistungsbeeinträchtigte Klientel erläutert und empfohlen, „staatliche Ateliers“ für diese Art GA wie z.B. in Genf zu betreiben. Der Mangel an Einsatzbetrieben ist einerseits kein Grund zur Umwandlung der auf GA lautenden Strafe durch den Richter in eine Geld- oder Ersatzfreiheitsstrafe[2], andererseits ist die gemeinnützige Arbeit kostengünstiger als der stationäre Vollzug einer Freiheitsstrafe. Zudem wird eine Verjährung der Vollstreckung der Strafe (GA) riskiert, wenn adäquate Einsatzplätze fehlen. Bis im Jahr 2000 führte das Amt FB eigene „Sonderprogramme GA“ durch. Diese GA-Sonderprogramme wurden danach erfolgreich extern an die Felber-Stiftung vergeben, welche ihr Angebot sogar ausgebaut und angepasst hat. Heute gibt es im Kanton Bern genügend Einsatzplätze, auch für leistungsbeeinträchtigte Klientel.

3.2 Begründung der Externalisierung der Dienstleistungen

Nach Errichtung der Felber-Stiftung im Jahr 1989 wurden die Dienstleistungen in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit unter Federführung des

[1] http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/02/01/01.html
[2] Benjamin F. Brägger (Hrsg.), Das Schweizerische Vollzugslexikon, Basel, 2014

damaligen Vorstehers des „Schutzaufsichtsamtes“ (heute: Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug des Amtes FB; ABaS) zunächst zum Teil und sukzessive ganz externalisiert. Die Erbringung der genannten Dienstleistungen durch eine private Stiftung erwies sich als einfacher, flexibler und weniger risikoreich. Um die Dienstleistungen im Wohnbereich zu gewährleisten, kaufte die Stiftung eigene Wohnungen und mietete sich in Wohnungen ein. Die Waldprogramme für die GA wurden der Felber-Stiftung im Zuge der Sparmassnahmen des Kantons Bern im Jahr 2000 übertragen. Die Stiftung konnte auch diese Dienstleistung effektiver und günstiger erbringen als die ABaS selbst. Die klare Trennung zwischen der Stiftung als externer Dienstleisterin und der ABaS (in den Bereichen Personal, Buchhaltung usw.) erfolgte im Jahr 2005 und wurde in einem neu vereinbarten Rahmenvertrag und Dienstleistungsverträgen ab 2008 umgesetzt (Verpflichtungskredit mit RRB 1228/2007 für die Jahre 2008 bis 2011, RRB 1035/2011 für die Jahre 2012 bis 2016). Es hat sich darauf ergeben, dass eine externe privatrechtliche Institution viel flexibler und schneller auf Veränderungen des Bedarfs reagieren kann als die öffentliche Verwaltung selbst (Personalwesen, Unterzeichnen von Vereinbarungen mit weiteren Partnern oder Kauf von Wohnungen). Schliesslich wurden involvierte Kantonsangestellte im Jahr 2008 in ein Anstellungsverhältnis mit der Felber-Stiftung überführt.

3.3 Aufbau des Vertragswerks

Das vorgesehene Vertragswerk über die genannten Dienstleistungen (Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit) zwischen dem Amt FB und dem Leistungserbringer besteht aus einem Rahmenleistungsvertrag. Der Rahmenleistungsvertrag regelt die Grundzüge der Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Dieser Rahmenleistungsvertrag wird ergänzt durch drei separate Verträge zu den einzelnen Dienstleistungen, in denen der Umfang und die Qualität der einzelnen durch den Leistungserbringer zu erbringenden Dienstleistungen, Mindest- wie Höchstleistungsmengen und damit die entsprechenden jährlichen Abgeltungen festgelegt werden. Die einzelnen Dienstleistungsverträge werden jeweils jährlich abgeschlossen, verlängern sich jedoch jeweils um die Dauer eines Kalenderjahrs, wenn sie oder der Rahmenleistungsvertrag nicht gekündigt werden oder wenn nicht neue Dienstleistungsverträge mit vergleichbaren Inhalten abgeschlossen werden. Da die aktuelle Ausgabenbewilligung (RRB 1035/2011) Ende 2016 ausläuft, hat das Amt FB die bestehenden Verträge per 31.12.2016 gekündigt, d.h. die neuen Verträge werden nur mit der Zustimmung des Grossen Rats des Kantons Bern zum vorliegenden Kreditbeschluss abgeschlossen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass ohne Anschlussverträge die Aufgaben des Amts FB nicht mehr wahrgenommen werden können. Zudem würden sich die Risiken von Rückfällen bei verurteilten Personen ohne Anschlusslösung nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) erhöhen. Bei Wegfall von niederschwelligen Angeboten für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit würden die Strafen in Freiheitsstrafen umgewandelt, was für die stationären Vollzugseinrichtungen eine Mehrbelastung darstellen und entsprechend höhere Kosten verursachen würde. Zudem würden voraussichtlich einige der bestehenden verhängten Strafen verjähren[2]. Bestehende Wohnungsmietverhältnisse mit der Klientel müssten gekündigt werden.

3.4 Zielgruppe

Die Dienstleistungen des Leistungserbringers werden an Personen erbracht, die (teil)bedingt verurteilt respektive unter Auflagen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsprogression/-lockerung, Probezeit) oder aus der Untersuchungshaft beurlaubt oder entlassen worden sind. Andererseits werden die Leistungen an Personen erbracht, die gerichtlich zur

Leistung von gemeinnütziger Arbeit verurteilt wurden, aber als schwer vermittelbar gelten, weshalb sie nicht in den üblicherweise begünstigten sozialen / gemeinnützigen Einrichtungen wie Altersheimen oder der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden können. In der Regel handelt es sich dabei um Personen mit Suchtmittelabhängigkeit, mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit Delikten, die keine solche Zuweisung erlauben.

3.5 Zu erbringende Dienstleistungen

3.5.1 Wohnintegration

Die Wohnintegration umfasst zwei Elemente:

- Möblierte Wohnungen, die an die Zielklientel (siehe Ziffer 3.4 hiervor) befristet auf höchstens zwei Jahre vermietet werden (inklusive Kurzaufenthalte bei Bedarf)
- Wohnbegleitung der Klientel in den Wohnungen des Dienstleisters und in eignen Wohnungen der Klientel bei Bedarf

Die Wohnbegleitung wird mit der zuweisenden Behörde des Amts FB individuell nach Bedarf festgelegt. Der Inhalt der Wohnbegleitung umfasst beispielsweise die Abklärung, den Aufbau und die Stabilisierung der Wohnfähigkeit für die längerfristige Planung der Wohnsituation. Durch regelmässige Besuche sollen (Wohn-)Probleme frühzeitig erkannt werden. Speziell bei risikobehafteter Klientel übernimmt der Dienstleister im Auftrag des Zuweisers eine wichtige Kontrollfunktion.

Während die Betroffenen die Wohnungsmiete direkt begleichen, werden die Leistungen des Dienstleisters mit einem jährlichen Pauschalbetrag pro Wohnung entschädigt, mit dem die Übernutzung der Wohnung und Möblierung (u.a. häufige Wechsel, starke Raucher/innen), zusätzlicher Verwaltungs- und Abklärungsaufwand, Krisenintervention, Leerstände (beispielsweise infolge Verhaftungen oder Freihalten der Wohnung bis zur Entlassung der Klientin / des Klienten aus dem Vollzug) abgegolten werden. Der Dienstleister klärt die Finanzierung der Wohnbegleitung durch andere Behörden ab (z.B. Sozialdienste) und stellt nur die Wohnbegleitungen in Rechnung, die nicht anderweitig abgegolten werden können (Subsidiaritätsprinzip).

Eine durchgeführte Erhebung ergab einen Bedarf von 50 Wohnungen, was Kosten von CHF 180'000 für die Wohnungspauschalen sowie CHF 50'000 für die subsidiäre Wohnbegleitung zur Folge hat. Dies ist eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Angebot (40 Wohnungen) um 10 Wohneinheiten. Zum bisherigen Angebot von 40 Wohnungen ist anzumerken, dass davon nur in 23 Wohnungen Zuweisungen durch den Bewährungsdienst vorgenommen und über die bisherige Ausgabenbewilligung abgerechnet worden sind. Die restlichen Wohnungen wurden durch Einzelzuweisungen aus anderen Organisationseinheiten / Vollzugseinrichtungen des Amtes FB belegt und direkt mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) des Amts FB abgerechnet. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen nun aus Transparenzgründen ab dem Jahr 2017 alle Zuweisungen des Amtes FB über einen einzigen Kredit abgerechnet werden.

Die Dienstleistungen zur Wohnintegration werden jährlich in einem Dienstleistungsvertrag mit einer geregelten Mindest- und Höchstmenge vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland; das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet.

3.5.2 Arbeitsprogramm als Übergangslösung

Der Dienstleister bietet der Zielklientel geschützte Arbeitsplätze als Übergangslösung bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr an. Das Arbeitsprogramm beinhaltet die folgenden Dienstleistungen:

- Arbeitstraining (Tagesstruktur, Förderung von Schlüsselqualifikation wie Leistung, Pünktlichkeit, Ausdauer, Durchhaltevermögen, Kommunikation)
- Zwischenlösungen bis zum Antritt einer Stelle im regulären oder sekundären Arbeitsmarkt (Tagesstruktur als nahtloser Übergang aus dem Straf- und Massnahmenvollzug)
- Abklärung von Grundkompetenzen für die Integration in den Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktfähigkeit) zuhanden der zuweisenden Organisationseinheit des Amtes Freiheitsentzug und Betreuung

Der Bedarf beläuft sich auf durchschnittlich 3 Arbeitsplätze pro Jahr, wobei pro Arbeitsplatz 1'500 Arbeitsstunden im Jahr angeboten werden. Dies verursacht Kosten von jährlich CHF 85'000. Die Nachfrage in diesem Bereich ist jedoch sehr schwankend, daher ist dieser Betrag als Kostendach anzusehen.

Die Dienstleistung betreffend ein Arbeitsprogramm als Übergangslösung wird ebenfalls jährlich in einem Dienstleistungsvertrag mit einer geregelten Mindest- und Höchstmenge vereinbart. Das Dienstleistungsangebot wird schwergewichtig auf die Region Bern-Mittelland ausgerichtet.

3.5.3 Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit (GA)

Der Dienstleister stellt begleitete Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit für die Zielklientel (siehe Ziffer 3.4 hiervor) zur Verfügung. Die Einsatzplätze müssen den Kriterien von Art. 37 Abs. 2 StGB entsprechen (Arbeit zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder von Werken in öffentlichem Interesse). Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- einfache, terminungebundene Arbeit
- Gruppeneinsätze mit Gruppenleitung; Einzeleinsätze mit Aufsicht
- Einsatzplätze mit einer Einsatzdauer zwischen 4 und 1'000 Stunden, die geleistet werden müssen (Die Höchstdauer pro Einzelurteil beträgt 720 Stunden. Die GA-Einsatzdauer eines Einzelurteils kann aber mit derjenigen aus weiteren Urteilen kumuliert werden, wodurch eine höhere Stundenzahl erreicht werden kann.)

Auch die Dienstleistung betreffend Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit (GA) wird jährlich in einem Dienstleistungsvertrag mit einer geregelten Mindest- und Höchstmenge vereinbart. Das Dienstleistungsangebot umfasst die Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Thun-Oberland und Jura-Seeland; das Angebot wird auf den Bedarf in diesen Regionen ausgerichtet. Der Dienstleister kann für die Leistungserbringung mit Dritten zusammen arbeiten. Der jährliche Bedarf beträgt rund 29'000 Stunden. Dafür werden finanzielle Mittel im Umfang von CHF 537'000 benötigt.

3.6 Öffentliches Beschaffungsrecht

Aufgrund der strengeren Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens nach der Revision vom 1.10.2014 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) wird die Beschaffung der Dienstleistungen im Rahmen eines offenen Verfahrens gemäss Art. 3 ÖBG in

Verbindung mit Art. 4 ÖBV und Anhang 2 zur IVöB durchgeführt. Dazu werden die extern zu erbringenden Dienstleistungen neu ausgeschrieben und die Kriterien für die Dienstleistungen neu formuliert und beurteilt.

Die Angebots- und Bewertungsunterlagen mit den detaillierten Anforderungen und Kriterien sollen vom Amt FB bis Ende März 2016 erstellt werden. Die Publikation auf der elektronischen Plattform des öffentlichen Beschaffungswesens SIMAP (www.simap.ch) erfolgt anschliessend in der ersten Hälfte des Aprils 2016. Nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt eine Prüfung und Bewertung der eingegangenen Angebote im Juni 2016. Mittels Evaluationsbericht und Zuschlagsverfügung wird die Vergabe vorgenommen und der Zuschlag auf SIMAP publiziert. Wenn innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerden eingehen, ist geplant, im Juli 2016 mit dem gewählten Anbieter in Vertragsverhandlungen zu treten, so dass der Rahmenleistungsvertrag und die einzelnen Dienstleistungsverträge rechtzeitig unterzeichnet werden können. Damit kann mit dem Abschluss der neuen Verträge eine nahtlose und durchgängige Betreuung der Klientel gewährleistet werden.

Der vorliegende Kreditbeschluss wird bis am 9. Mai 2016 einer Sperrfrist nach Art. 10 KRGV unterstellt. Damit wird gewährleistet, dass die öffentliche Ausschreibung und die Einholung der Ausgabenbewilligung gleichzeitig erfolgen können und nicht ein Preissignal ausgesendet wird.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation und Personal

4.1 Finanzplanung und massgebende Kreditsumme

Die finanziellen Auswirkungen aus dem Vertragswerk belaufen sich auf rund **CHF 900'000** pro Jahr. Mit der bisherigen Regelung wurden jeweils Kosten im Umfang von CHF 700'000 bewilligt. Effektiv angefallen sind im Jahr 2015 CHF 641'861 und im Jahr 2014 CHF 622'249. Auch hier war der Kreditbetrag als Kostendach gedacht, damit Schwankungen in der Nachfrage aufgefangen werden konnten.

Wie in Ziffer 3.5.1 hiervor bereits dargelegt, wurden unter der alten Regelung nur die Dienstleistungen für den Bewährungsdienst und die gemeinnützige Arbeit über die entsprechende Ausgabenbewilligung abgerechnet. Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten des Amts FB (z.B. Wohnzuweisungen aus den Anstalten Hindelbank, Witzwil oder aus dem Massnahmenzentrum St. Johannsen) wurden nicht über die bestehende Ausgabenbewilligung abgerechnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die gesamthaft an den bisherigen Anbieter bezahlten Beträge der letzten beiden Jahre:

Jahr	Über den Kredit abgerechnet	Übrige Zuweisungen aus dem Amt FB	Total
2014	CHF 622'249	CHF 12'502	**CHF 634'751**
2015	CHF 641'861	CHF 14'564	**CHF 656'425**

Tabelle 1: Zahlungen des Amts FB an die Felber-Stiftung

Aufgrund der durchgeführten Bedarfsanalyse und dem darin ausgewiesenen erhöhten Bedarf an Wohnmöglichkeiten mit Wohnbegleitung (s. Ziffer 3.5.1 hiervor) steigt die massgebende Kreditsumme gegenüber dem letzten Beschluss (RRB 1035/2011) in diesem Bereich um rund CHF 120'000. Im Bereich Gemeinnützige Arbeit (GA) werden aufgrund der Erhebung rund

CHF 30'000 und im Bereich Arbeitsintegration rund CHF 50'000 Mehrkosten erwartet. Somit wird vorliegend mit einem **Kostendach** von CHF 900'000 für die nächsten fünf Jahre gerechnet.

Wie bereits der letzte Beschluss (RRB 1035/2011) enthält auch die jetzige Vorlage eine Preisstands- und Indexierungsklausel. Preisbasis: Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2015: 97,3 Punkte (Basis = Dezember 2010: 100,0 Punkte).

Die personellen Ressourcen im Amt FB erfahren durch den vorliegenden Beschluss keine Veränderung.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Kosten der einzelnen anzubietenden Dienstleistungen (Ziffer 3.5.1 bis 3.5.3 hiervor) sowie die Gesamtsumme dargestellt:

Dienstleistung	**Bedarf**	**Kosten pro Jahr**	**Bemerkungen**
Wohnintegration	50 Wohnungen	CHF 180'000	Pauschale für die Wohnungen
		CHF 50'000	Subsidiäre Wohnbegleitung
Arbeitsprogramm als Übergangslösung	3 Arbeitsplätze pro Jahr	CHF 85'000	ein Platz = 1'500 Stunden pro Jahr
Einsatzplätze gemeinnützige Arbeit	29'000 Stunden	CHF 537'000	
Reserve		CHF 48'000	Zum Ausgleich der jährlichen Schwankungen
Total		**CHF 900'000**	

Tabelle 2: Übersicht Dienstleistungen und Kosten

4.2 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Da beim Entscheid über die Vergabe des Dienstleistungsauftrages ein gewisser Handlungsspielraum besteht, wird die vorliegende Ausgabe als neu qualifiziert.

Ausgaben, die einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 Abs. 1 FLG). Die Ausgaben für die beantragten Dienstleistungen stellen aus diesem Grund eine wiederkehrende Ausgabe dar.

Bei der vorliegend beantragten Ausgabe handelt es sich somit um einen Verpflichtungskredit in Form einer neuen wiederkehrenden Ausgabe gemäss Art. 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 lit. a FLG.

4.3 Folgekosten

Der Beschluss zieht keine Folgekosten nach sich.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung der sozialen Eingliederung von gesellschaftlich nicht integrierten straffälligen Menschen (s. Zielgruppe unter Ziffer 3.4 hiervor) führt dazu, dass eine möglichst umfassende Hilfestellung zur Eingliederung angeboten und so die Rückfallgefahr verringert wird. Dadurch kann sowohl die Bewährungshilfe, die gemeinnützige Arbeit, aber auch die Beurlaubung oder die Entlassung unter Auflagen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsprogression) wie aus der Untersuchungshaft nach den Grundsätzen des SMVG und der SMVV vollzogen werden. Dies dient in direkter Weise dem vom Regierungsrat definierten Schwerpunkt „Sicherheit gewährleisten“ im Sinne der gesetzten Legislaturziele.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und Umwelt. Die Gesellschaft ist insofern betroffen, als mit dieser Ausgabenbewilligung die Bewährungshilfe und die gemeinnützige Arbeit aber auch die Beurlaubung oder Entlassung unter Auflagen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug (Vollzugsprogression) wie aus der Untersuchungshaft nach den Grundsätzen des SMVG und der SMVV vollzogen werden können.

7 Auswirkungen bei Nichtrealisierung

Ohne die einheitlich geregelten Leistungen eines externen Anbieters in den Bereichen Wohnintegration, Arbeitsprogramm und gemeinnützige Arbeit, welche auf die Bedürfnisse des Justizvollzugs im Kanton Bern zugeschnitten sind, könnten das Amt FB und sein Bewährungsdienst ein qualitativ gutes Übergangsmanagement nach dem stationären Vollzug durch die Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen nicht sicherstellen.

Ohne den betreffenden Rahmenleistungsvertrag und die externe Dienstleistungsvergabe könnten die Aufgaben des Amtes FB nicht mehr nach den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen werden. Zudem würden sich das Risiko von Rückfällen bei verurteilten Personen ohne Anschlusslösung nach der Entlassung aus dem stationären Vollzug (Wohnen / Arbeit / Tagesstruktur) erhöhen. Beim Wegfall von niederschwelligen Angeboten für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit würden die GA-Urteile in Freiheitsstrafen umgewandelt, was für die stationären Vollzugseinrichtungen eine starken Mehrbelastung darstellen und entsprechend höhere Kosten verursachen würde. Zudem würden voraussichtlich einige der bestehenden Strafen verjähren. Bestehende Wohnungsmietverhältnisse mit der Klientel müssten gekündigt werden.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussesentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	186/2016
Datum RR-Sitzung:	17. Februar 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2015.POM.393
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Beschaffung von Kontrollschildern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Kontrollschildern zur Immatrikulation von Strassenfahrzeugen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

02|00|K|3

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MWST): **CHF 500‘000.00**

Die Kreditsumme ist als Kostendach zu verstehen. Der Kredit beinhaltet eine Reserve für teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten sowie für die höhere Nachfrage nach Kontrollschildern aufgrund des zunehmenden Fahrzeugbestandes.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5. Kreditart und Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit vom 1.3.2016 bis 28.02.2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021 (Ausgabe pro Jahr).

6. Produktgruppe und Konto

Produktgruppe 06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt
FIBU-Konto 313000, Betriebs- und Verbrauchsmaterialien (Kostenstelle 2420)
Kontierung ab 2017 unter HRM2: 310100 Betriebs- / Verbrauchsmaterial (KST 2420)

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

7. Folgekosten

Keine

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2015.POM.393
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Beschaffung von Kontrollschildern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 3

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 3

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe 3

5.2 Ausgabenkompetenz 4

5.3 Höhe der Ausgabe 4

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten 4

5.5 Verursachergerechte Weiterverrechnung 4

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 4

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 4

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung 4

9 Antrag 5

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) gibt jährlich eine grosse Zahl von Kontrollschildern für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger an Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter ab. Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 2 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021.

Für die Beschaffung der Kontrollschilder ist eine Ausgabenbewilligung und ein Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 500'000 notwendig (Kostendach).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3 Beschreibung des Geschäfts

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) beschafft jährlich Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger im Umfang von rund CHF 500‘000. Der Jahresbedarf ergibt sich aus der Immatrikulation von Strassenfahrzeugen sowie dem notwendigen Ersatz von Kontrollschildern im Kanton Bern.

Es besteht bezüglich der Modalitäten kein Handlungsspielraum, da Kontrollschilder zusammen mit den Fahrzeugausweisen durch die kantonalen Behörden bei der Fahrzeugzulassung zwingend abgegeben werden müssen (Art. 10 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 82 ff VZV). Sind Kontrollschilder nicht mehr ausreichend lesbar, so sind diese zu ersetzen. Das SVSA ist als Zulassungsbehörde für die Immatrikulation von Motorfahrzeugen im Kanton Bern zuständig. Jährlich fallen ca. 70‘000 Mutationen im Zusammenhang mit Kontrollschildern an. Es handelt sich somit um Verbrauchsmaterial. Die Modalitäten der Abgabe an die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter sowie die technische und formale Ausgestaltung der Kontrollschilder sind im eidgenössischen Recht abschliessend geregelt.

Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung richtet sich nach dem offenen Verfahren. Die aktuelle Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2019 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 2 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2021.

Das SVSA hat am 21. Oktober 2015 auf der Website www.simap.ch die Herstellung und Lieferung bernischer Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Anhänger für die erwähnte Periode öffentlich ausgeschrieben. Es kam das offene Verfahren nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a IVöB zur Anwendung.

Aufgrund von Erfahrungswerten wurden Richtmengen für das jährliche Bestellvolumen festgelegt. Weiter sind die Entwicklungen des Fahrzeugbestandes zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Offerten der Anbietenden wurden in den Ausschreibungsunterlagen vom 20. Oktober 2015 folgende Bedingungen definiert:

- Richtmengen aufgrund von Erfahrungswerten
- Weisungen des Bundes zur Herstellung von Kontrollschildern
- Generelle Voraussetzungen im öffentlichen Beschaffungswesen
- Vorgaben zur Qualitätssicherung und zu den Lieferbedingungen
- Maximale Vertragsdauer unter Berücksichtigung Markt- und Preisentwicklung
- Entwicklungen des Fahrzeugbestands

Den Zuschlag für die Herstellung und Lieferung des vom SVSA definierten Jahresbedarfs an Kontrollschildern erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, das die Zuschlagskriterien am besten erfüllt. Werden die Eignungskriterien erfüllt, kommt nur noch der Nettopreis als Zuschlagskriterium zu Anwendung. Die Firma Steinemann Schilder GmbH, Äussere Hintergasse 4a, 8353 Elgg, erfüllt die Eignungskriterien und hat den besten Nettopreis offeriert. Es handelt sich dabei um die bisherige, langjährige Kontrollschilderlieferantin des Kantons Bern. Im vorliegenden Falle liegt das zweitgünstigste Angebot um 6,1 Prozent, das drittgünstigste Angebot um 18,8 Prozent über dem Angebot, welches den Zuschlag erhalten hat.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Ausgabe steht nicht im Widerspruch mit den Regierungsrichtlinien. Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SVSA steht die Verkehrssicherheit.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (revFLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten Entscheidungsspielraum besteht. Auch wenn bezüglich der Abgabe von Kontrollschildern kein Handlungsspielraum besteht, könnten die Kontrollschilder zukünftig auch mit kleineren, wöchentlichen oder monatlichen Einzelbestellungen zu höheren Kosten bezogen werden.

Weiter gilt gemäss Wegleitung vom 15. Mai 2014 der FIN zur Handhabung der gebundenen Ausgaben der Grundsatz, dass Ausgaben im Zweifelsfall als neu zu qualifizieren sind.

5.2 Ausgabenkompetenz

Gestützt auf die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Ausgabenbefugnis in der Kompetenz des Grossen Rates.

5.3 Höhe der Ausgabe

Das aktuelle Angebot des Kontrollschilderlieferanten im Betrag von CHF 370‘121.40 liegt jährlich um rund CHF 18‘000 unter demjenigen der vergangenen Perioden. Aufgrund der teuerungs- und währungsbedingten Mehrkosten sowie aufgrund des zunehmenden Autohandels und demnach einer höheren Nachfrage nach Kontrollschildern wird ein Kredit von CHF 500‘000.00 als Kostendach beantragt.

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Die Nettopreise sind für mindestens 3 Jahre verbindlich und können während der Vertragszeit nur unter folgenden Bedingungen erhöht werden.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 11. Dezember 2015 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5.5 Verursachergerechte Weiterverrechnung

Die Kosten für die Abgabe der Kontrollschilder werden verursachergerecht den Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gebührentarife weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen liefern einen erheblichen Deckungsbeitrag an die Produktgruppe „Strassenverkehr- und Schifffahrt“. Die Verkäufe der Kontrollschilder sowie die Kontrollschilderauktion generieren einen jährlichen Umsatz von über CHF 4 Millionen.

Dieser Verpflichtungskredit zieht keine anderweitigen Konsequenzen nach sich.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kontrollschilder werden im Auftrag der Steinemann Schilder GmbH, Elgg, durch die MRP Relief Print SA, Corgémont, als Subunternehmerin hergestellt. Dadurch werden Arbeitsplätze im Kanton Bern erhalten.

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft.

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Die letzte vertraglich geregelte Vergabe, welche ebenfalls im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts ausgeschrieben wurde, läuft Ende Februar 2016 aus. Ein Handlungsspielraum besteht nicht, da die Abgabe von Kontrollschildern aufgrund eidgenössischer Vorschriften zwingend erforderlich ist.

Das aktuelle Angebot der Kontrollschilderlieferantin liegt, nicht zuletzt aufgrund der Bestellmengen, welche der Offerte zugrunde liegen, jährlich um CHF 18‘000 unter demjenigen der vergangenen Perioden.

Bei einer Ablehnung kann kurz- und mittelfristig die kostengünstige Lieferung von Kontrollschildern nicht gewährleistet werden. Das SVSA könnte sich gezwungen sehen, die Kontrollschilder in kleineren vertraglichen Tranchen zu höheren Kosten zu beziehen, um ein unterbruchfreie Belieferung sicherzustellen.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	299/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.22
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015

1. Gegenstand

Die Rechnung 2015 des Lotteriefonds schliesst per 31.12.2015 mit einem Fondsbestand von 85‘667‘736 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 65‘285‘857 Franken resultiert ein Nettobestand von 20‘381‘879 Franken.

Im Revisionsbericht vom 3. Februar 2016 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2015 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.22
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Lotteriefonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 3

5 Gesuchsbearbeitung 4

5.1 Verwaltungskosten 4

5.2 Gesuchsstatistik 4

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2015 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil für das Jahr 2014 betrug 58‘584‘058 Franken. Aus diesen Mitteln wurden der Sportfonds mit 14‘600‘000 (25% des Reingewinnanteils gerundet) und der Kulturförderungsfonds mit 11‘700‘000 Franken (20% des Reingewinnanteils gerundet) gespeist.

Per Ende November 2015 leistete Swisslos aufgrund der Negativzinsenproblematik eine Akonto-Zahlung für den Reingewinn 2015 über 36'800'000 Franken.

Per 31. Dezember 2015 beläuft sich dadurch der Kontostand des Lotteriefonds auf 122‘467‘736 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 65‘285'857 Franken resultiert – nach Abzug der Akontozahlung (Gewinnvorschuss 2015) - ein Nettobestand von 20‘381'879 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kan-

tons beträgt 5.3%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinn von Swisslos (bereinigt um Speisung Sportfonds, Speisung Kulturförderungsfonds sowie wiederkehrende Beiträge) ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von 1'503'000 Franken. Per 31. Dezember 2015 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von 3'273‘985 Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 1'772‘615 Franken verbleibt ein Nettobestand von 1'501'370 Franken.

Der Lotteriefonds ist im Januar 2016 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert worden. Der Revisionsbericht vom 3. Februar 2016 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46 Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (BSG 423.11)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Lotteriefonds

Swisslos verzeichnete für 2014 gegenüber dem Vorjahr einen höheren Gewinn. Der Gewinnanteil des Kantons Bern erhöhte sich daher im Vergleich zum Vorjahr um rund 6.7 Prozent.

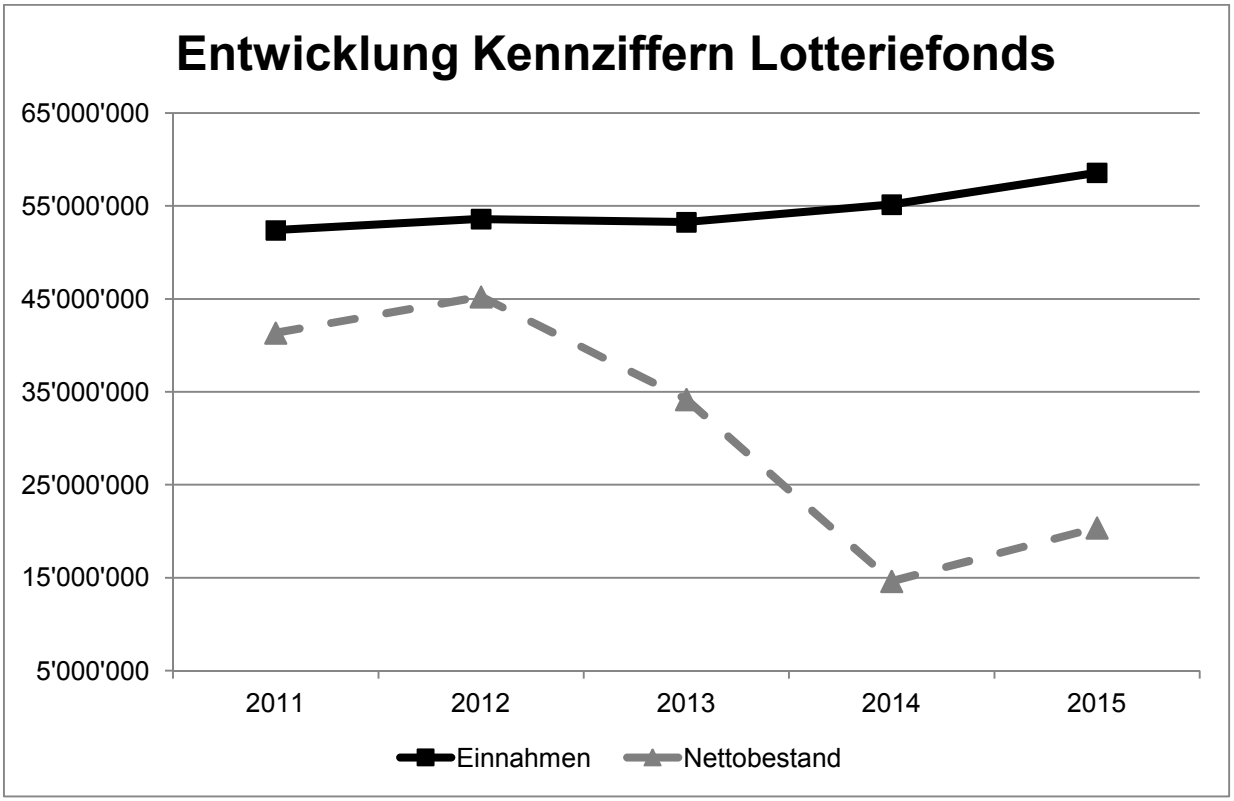
Der Nettobestand des Lotteriefonds wurde etwas gesteigert und beträgt gegenwärtig rund einen Drittel einer Jahresspeisung.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Lotteriefonds

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Einnahmen	52'387'765	53‘600‘431	53'272'238	55'160'273	58'584'058*
Auszahlungen	-69'165'888	-54‘647‘424	-55'066'107	-51'739'398	-54'492'286
Bruttobestand	80'892'490	79‘845‘497	78'051'628	81'472'502	85'667'736*
Verpflichtungen	-39'548'345	-34‘606‘924	-43'858'743	-66'843'608	-65'285'857
Nettobestand	**41'344'145**	**45‘238‘572**	**34'192'885**	**14'628'894**	**20'381'879***

* ohne Akonto-Zahlung Gewinnanteil Swisslos 2015

Abbildung 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



Die Abbildung widerspiegelt, dass die Einnahmen über die letzten fünf Jahre relativ konstant geblieben sind, bzw. in den letzten zwei Jahren eine leichte Steigerung erfahren haben. Der Nettobestand illustriert, wieviel Mittel per Ende 2015 noch für neue Vorhaben verfügbar waren.

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Lotteriefonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind beim Lotteriefonds einzureichen, wo eine Prüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen erfolgt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet und Mitberichte zu den Gesuchen in regierungsrätlicher Kompetenz verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des BJR ist dieser Fall aber noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des BJR hat sich gegenüber 2014 um rund 98'000 Franken auf 3.27 Millionen Franken erhöht. Der Bestand der offenen Verpflichtungen erhöhte sich um rund 140'000 Franken. Der Nettobestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 43'000 Franken auf rund 1.5 Millionen Franken verringert.

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Lotteriefonds für das Jahr 2015 betragen 463‘731 Franken und wurden der Jahresrechnung 2015 des Fonds - der Lotterieverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lotteriefonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Lotteriefonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Lotteriefonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds wird im Wesentlichen durch 180 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Lotteriefonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Lotteriefonds 2015 in CHF

Kostenart	**2015 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	340‘150
Personalgemeinkosten	41‘718
Sachkosten[1]	81‘863
Total	**463‘731**

Die direkten Personalkosten und die Personalgemeinkosten sind infolge Stellenneubesetzung und internen Umstrukturierungen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Wie angekündigt fallen die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr tiefer aus.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft wurden im Lotteriefonds (ohne Lotteriebewilligungen) 1060 neue Gesuche registriert, 1110 wurden verarbeitet. Gegenüber dem Vorjahr haben die Gesuchseingänge leicht abgenommen.

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

Die Gesuchszahlen der Denkmalpflege haben abgenommen, ihr Anteil an den Lotteriefondsgesuchen bewegt sich aber mit rund zwei Fünfteln aller Gesuche auf Vorjahresniveau. Im Zuwendungsbereich Kultur fiel die Mehrzahl der eingereichten Gesuche in den Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds der Erziehungsdirektion. Die eingereichten Gesuche im Zuwendungsbereich m gemeinnützige und wohltätige Vorhaben bedingen zusehends mehr aufwändige Abklärungen, insbesondere in Bezug auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen von Gemeinwesen.

Die Ablehnungsquote ist minim tiefer als im Vorjahr und repräsentiert den tiefsten Wert der letzten fünf Jahre.

Die Einführung einer elektronischen Gesuchseingabe hat sich aufgrund des Beschwerdeverfahrens bei der Ausschreibung einer gesamtkantonalen Lösungsvariante erheblich verzögert und es ist gegenwärtig nicht absehbar, wann eine Realisierung möglich sein wird.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Lotteriefonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2015
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2015
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereich per 31.12.2015
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2015
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2015
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2015 Lotteriefonds vom 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	321/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2016.POM.23
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015

1. Gegenstand

Die Rechnung 2015 des Sportfonds schliesst per 31.12.2015 mit einem Fondsbestand von 51'041'879 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 17‘416‘050 Franken resultiert ein Nettobestand von 33‘625'829 Franken.

Im Revisionsbericht vom 3. Februar 2016 bestätigt die Finanzkontrolle des Kantons Bern die Richtigkeit der Angaben der Jahresrechnung 2015 und empfiehlt diese zur Genehmigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3. Antrag

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Sportfonds zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

02|00|K|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.23
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Sportfonds Genehmigung der Jahresrechnung 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Finanzielle Situation Sportfonds 2

4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 3

5 Gesuchsbearbeitung 4
5.1 Verwaltungskosten 4
5.2 Gesuchsstatistik 4

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Der von Swisslos im Jahre 2015 an den Kanton Bern überwiesene Gewinnanteil für das Jahr 2014 betrug 58‘584‘058 Franken. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 0824 vom 24. Juni 2015 14'600'000 Franken an den Sportfonds übertragen. Damit wurden 25 Prozent der jährlich dem Lotteriefonds zufliessenden Reingewinnanteile ausgeschöpft.

Die Obergrenze des Kontingents für den Bereich Bau und Instandsetzung von Sportanlagen wurde für 2015 auf 7'300'000 Franken, 50% des überwiesenen Reingewinnanteils, festgelegt.

Per 31. Dezember 2015 beläuft sich der Kontostand des Sportfonds auf 51'041'879 Franken. Unter Berücksichtigung der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 17‘416‘050 Franken resultiert ein Nettobestand von 33‘625‘829 Franken.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Sonderstatutsgesetzes wurde dem Bernjurassischen Rat ein Finanzrahmen zugewiesen. Der Anteil des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons beträgt 5.3%. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf den Reingewinnanteil des Sport-

fonds ergibt einen Finanzrahmen in der Höhe von 770'000 Franken. Per 31. Dezember 2015 weist der Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates einen Bruttobestand von 3'144'495 Franken aus. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen in der Höhe von 648'960 Franken verbleibt ein Nettobestand von 2‘495'535 Franken.

Der Sportfonds ist im Januar 2016 von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert worden. Der Revisionsbericht vom 3. Februar 2016 bestätigt die Richtigkeit der vorgelegten Jahresrechnung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 39 und Art. 46a Abs. 1 des Lotteriegesetzes vom 04. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 2 Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (BSG 437.63)
- Art. 20 Abs. 1 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 (BSG 102.1)

3 Finanzielle Situation Sportfonds

Im Sportfonds resultierte 2015 ein Einnahmenüberschuss von rund 5.2 Millionen Franken.

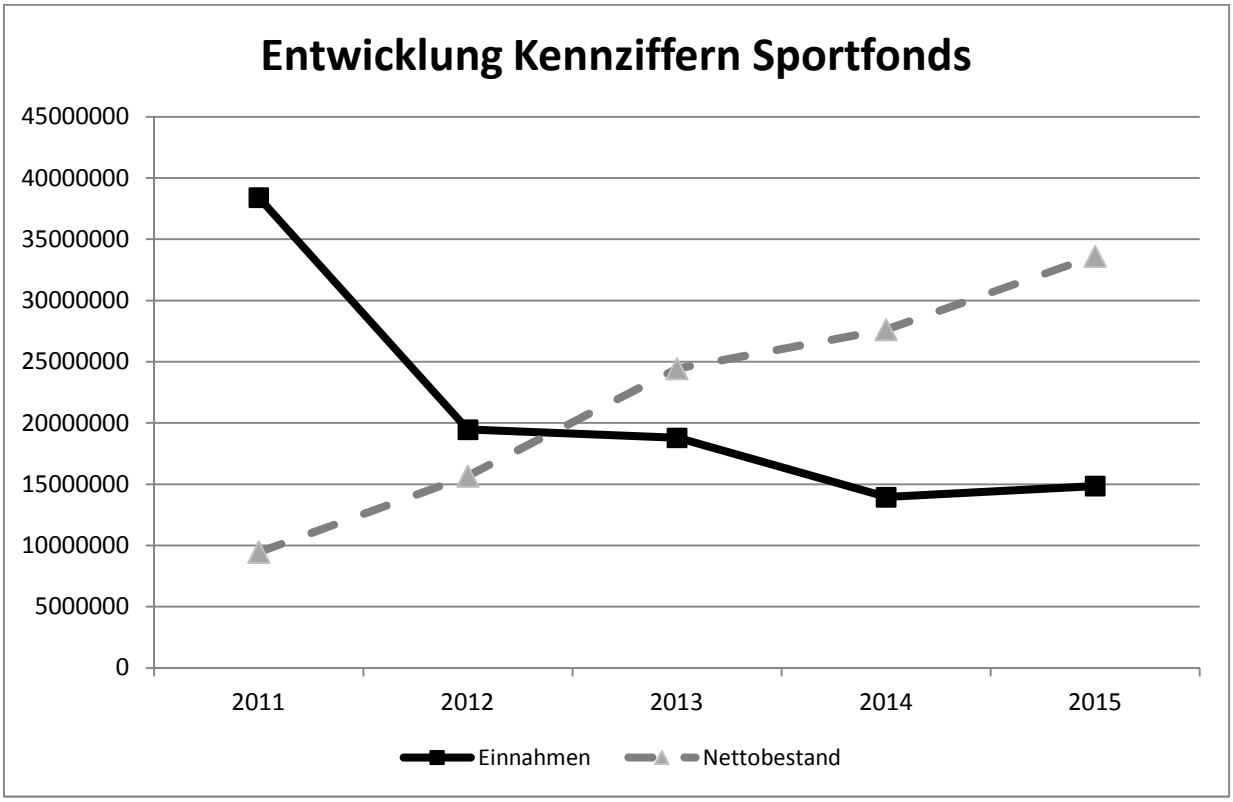
Die vom Regierungsrat festgelegte Kontingentierung für den Bereich Sportanlagen von 7.3 Mio. Franken wurde eingehalten. Für 69 Gesuche wurden rund 4 Mio. Franken zugesichert. Im Zuwendungsbereich Bau haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Beitragszahlungen (Auszahlungen) erneut erheblich verringert. Dadurch erklärt sich ein wesentlicher Teil des Einnahmenüberschusses.

Im Zuwendungsbereich Sportmaterial fielen die Auszahlungen ebenfalls tiefer aus, der Bearbeitungsrückstand aus Ressourcengründen ist hierfür verantwortlich. Die Kategorien Nachwuchs Breitensport und Nachwuchs Leistungssport des Zuwendungsbereiches Sportförderung wurden analog dem Vorjahr in Bezug auf die gesetzlichen Maxima und die Berechnungsmodelle ausgeschöpft. Bei den Sportveranstaltungen fielen die Beitragsauszahlungen tiefer aus. Ebenso bei den Beiträgen für die Teilnahme an europäischen Sportwettkämpfen. Die Kategorie Kurswesen im Zuwendungsbereich Sportförderung verzeichnet auch tiefere Auszahlungen, da die Abklärungen zu einem grösseren Beitragsgesuch noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Tabelle 1: 5-Jahres-Übersicht der finanziellen Entwicklung des Sportfonds

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Einnahmen	38'413'831	19‘461‘648	18'790'083	13'948'268	14'856'831
Auszahlungen	-15'917'470	-10‘798‘682	-19'978'901	-13'139'302	-9'631'256
Bruttobestand	37'533'189	46‘196‘155	45'007'338	45'816'304	51'041'879
Verpflichtungen	-28'075'170	-30‘522‘293	-20'562'119	-18'181'090	-17'416'050
Nettobestand	**9'458'019**	**15‘673‘862**	**24'445'219**	**27'635'214**	**33'625'829**

Abbildung 1: 5-Jahres-Übersicht der Entwicklung der Einnahmen und des Nettobestandes



4 Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates

Gemäss Sonderstatutsgesetz verfügt der Bernjurassische Rat (BJR) im Bereich des Sportfonds über dieselben Ausgabenkompetenzen wie der Direktor der Polizei- und Militärdirektion. Gesuche aus dem Zuständigkeitsgebiet des BJR sind beim Sportfonds einzureichen, wo eine Prüfung des Gesuchs und die Aufbereitung der Unterlagen erfolgt. Zur Beurteilung werden die Geschäfte monatlich an den BJR weitergeleitet, der über Gesuche in seiner Kompetenz abschliessend entscheidet und Mitberichte zu den Gesuchen in regierungsrätlicher Kompetenz verfasst.

Dem BJR wird jährlich ein Finanzrahmen zugeteilt, der dem prozentualen Anteil der Bevölkerung des Berner Juras an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht. Alle Beitragszusicherungen für Gesuche aus dem Berner Jura, die vom BJR oder vom Regierungsrat genehmigt werden, werden diesem Finanzrahmen belastet. Vom Grossen Rat genehmigte Gesuche sind davon ausgenommen. Seit Einführung des BJR ist dieser Fall aber noch nie eingetreten. Wenn der Finanzrahmen in einem Jahr nicht ausgeschöpft wird, kann der Restbetrag in den folgenden Jahren verwendet werden.

Der Bruttobestand des BJR hat sich 2015 weiter erhöht, insbesondere aufgrund der Infra- und Verbandsstruktur ergeben sich im Berner Jura andere Bedürfnisse an die Fondsspeisung. Diese Problematik soll im Rahmen der laufenden Arbeiten zu "Statu Quo+" Rechnung getragen werden (Gesetzesänderung Sonderstatutsgesetzgebung). Der Nettobestand des BJR weist im Sportfonds mit 2.49 Mio. Franken gegenüber 2014 mit 2'68 Mio. Franken einen leicht verminderten Nettobestand aus.

5 Gesuchsbearbeitung

5.1 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Sportfonds für das Jahr 2015 betragen 431‘455 Franken und wurden der Jahresrechnung 2015 des Fonds - der Sportfondsverordnung entsprechend - als Aufwand belastet. Die Verwaltungskosten umfassen

- die direkten Personalkosten (inkl. Aus- und Weiterbildung) der Mitarbeitenden der Abteilung Fonds und Bewilligungen (Geschäftsfeld FOBE) des Generalsekretariates der Polizei- und Militärdirektion (GS POM) für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sportfonds;
- den Personalgemeinkosten für Dienstleistungen diverser Geschäftsfelder des GS POM des Sportfonds (Kanzlei, Übersetzer, etc.) und den Personalkostenanteil für verschiedene Personalkosten (z.B. Aus- und Weiterbildung, etc.)
- die direkten übrigen (Sach-) Kosten des Sportfonds (Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter etc.)
- und den Sachgemeinkostenanteil (z.B. für Frankaturen, Informatikkosten, Raumkosten, etc.).

Die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds wird im Wesentlichen durch 190 Stellenprozente abgedeckt. Unterstützt wird die Gesuchsbearbeitung im Sportfonds weiter durch Leistungen der Abteilungsleitung und der Finanzsachbearbeitung (gemittelt 50 Stellenprozente).

Tabelle 2: Personal- und Sachkosten Sportfonds 2015 in CHF

Kostenart	**2015 / CHF**
Direkte Personalkosten FOBE	331‘179
Personalgemeinkosten	40‘829
Sachkosten[1]	59‘447
Total	**431‘455**

Die Personalkosten fallen infolge Stellenneubesetzung und internen Umstrukturierungen gegenüber dem Vorjahr etwas tiefer aus. Wie angekündigt haben sich die Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr verringert.

5.2 Gesuchsstatistik

Gesamthaft gingen 2015 im Sportfonds 2029 Gesuche neu ein. 1895 Gesuche wurden verarbeitet. Im Zuwendungsbereich Bau wurden gleich wenig Gesuche wie 2014 eingereicht. Die Zurückhaltung beim Bau neuer Sportanlagen bzw. bei Sanierungen setzt sich offenbar fort. Wie vorstehend erwähnt, trägt dieser Umstand wesentlich zum Einnahmenüberschuss im Sportfonds bei. Bei den Sportveranstaltungen wurden weniger Gesuche als im Vorjahr eingereicht.

[1] inkl. Sachgemeinkostenanteil.

Verschiedene Gesuche mussten zurückgewiesen werden, da sie Voraussetzungen nicht erfüllten (bspw. Mindestkosten). Die Übersichtstabelle wurde um diese Spalte ergänzt.

Die Einführung einer elektronischen Gesuchseingabe hat sich aufgrund des Beschwerdeverfahrens bei der Ausschreibung einer gesamtkantonalen Lösungsvariante erheblich verzögert und es ist gegenwärtig nicht absehbar, wann eine Realisierung möglich sein wird.

6 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und die Jahresrechnung 2015 des Sportfonds zu genehmigen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Jahresrechnung 2015
- Jahresrechnung über den Finanzrahmen des Bernjurassischen Rates 2015
- Übersicht über die offenen Verpflichtungen nach Zuwendungsbereich per 31.12.2015
- Liste der offenen Verpflichtungen per 31.12.2015
- Statistik der eingegangenen und bearbeiteten Gesuche 2015
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung 2015 Sportfonds vom 3. Februar 2016

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	030-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.100
Eingereicht am:	26.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	481/2016 vom 27. April 201627.04.2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Private Unterbringung von Asylsuchenden bei Gastfamilien

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die private Unterbringung von Asylsuchenden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Schutz bekommen, bei Gastfamilien zu ermöglichen
2. mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) das dazu notwendige Konzept zu entwickeln und entsprechend die Zusammenarbeit zu intensivieren

Begründung:

Die andauernden Kriege und Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern zwingen viele Menschen, ihre Wohngebiete zu verlassen und anderswo Schutz zu suchen. Ein grosser Teil bleibt im eigenen Land oder in einem Nachbarland. Obschon nur ein Bruchteil der Vertriebenen nach Europa kommt, ist die Zahl derjenigen, die in Europa, auch in der Schweiz, Schutz suchen, in den letzten Monaten gestiegen. Die kantonalen Einrichtungen sind herausgefordert, genügend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Obwohl eine Strategie lange gefehlt hat, ist anzuerkennen, dass es den Berner Behörden bis jetzt gelungen ist, das Problem der Unterbringung von Asylsuchenden zumindest pragmatisch zu lösen.

In den Unterkünften stösst man nun an die Kapazitätsgrenzen. Deshalb braucht es zusätzliche, alternative Möglichkeiten für die Unterbringung von Asylsuchenden. Eine solche Möglichkeit ist die Aufnahme durch private Gastfamilien. Diese Möglichkeit sollte für Asylsuchende, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Schutz bekommen werden (z. B. Asylsuchende aus Eritrea oder Syrien) realisiert werden.

Bis jetzt war offenbar nur die Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bei privaten Gastfamilien möglich. Zudem konnten Asylsuchende, die einen persönlichen Bezug zu einer Gastfamilie hatten, bei Privaten aufgenommen werden. Diese Praxis soll auf Asylsuchende, die mit grosser Wahrscheinlichkeit Schutz bekommen, ausgeweitet werden, auch wenn keine persönliche Beziehung vorbestanden hat.

Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort auf die Interpellation von Imboden und Linder[1] richtigerweise fest, dass die Unterbringung bei Privaten «ein willkommenes Ergänzungsangebot» sei. Um Missbräuche und Ausnützung von Asylsuchenden zu verhindern, braucht es für die Auswahl von Gastfamilien ein Konzept mit Kriterien, Abläufen und eine Begleitung der Gastfamilien. Von den Gastfamilien aufgenommene Asylsuchende können weiterhin an den Deutschkursen in den Zentren teilnehmen und das Gelernte im Alltagsleben bei den Gastfamilien anwenden und werden so die Sprache schneller lernen. Da die Deutschkurse in den Zentren massiv reduziert wurden, ist dies umso wichtiger. Die Aufnahme bei Gastfamilien würde auch für die Lebensqualität grosse Vorteile bringen: soziale Beziehungen, gegenseige Hilfe, alltagsrelevante Informationen usw.

Gemäss Artikel vom Bund vom 21. Januar 2016 leben einige hundert anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den kantonalen Einrichtungen, obschon sie aufgrund ihres Status eigentlich privat wohnen sollten. Sicher wird es in den Zentren immer Menschen geben, bei denen es eine Weile dauert, bis sie eine Wohnung finden können, nachdem der definitive positive Entscheid für ihr Asylgesuch gefällt worden ist. Für vorläufig Aufgenommene ist die Wohnungssuche deutlich schwieriger, dies wohl wegen des unklaren Status wie auch aufgrund der bescheidenen Mittel. Deshalb wird es schwierig sein, die Zahl dieser Menschen in den kantonalen Einrichtungen zu reduzieren. Auch aus diesem Grund ist die Unterbringung bei privaten Gastfamilien von Anfang an zu fördern.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Zahl der Asylsuchenden steigt und die kantonale Kapazität für die Unterbringung der Betroffenen an Grenzen stösst, sind Formen der privaten Unterbringung bei Gasfamilien dringend zu entwickeln.

Antwort des Regierungsrates

Die Zuständigkeiten für die Gewährung der Sozialhilfe im Kanton Bern sind zurzeit auf die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (anerkannte Flüchtlinge) und die Polizei- und Militärdirektion (Asylsuchende sowie vorläufig Aufgenommene, welche sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten) aufgeteilt. Die Antwort des Regierungsrats bezieht sich, wo nichts anderes vermerkt ist, auf Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, welche sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, in der Zuständigkeit der POM.

[1] «Flüchtlinge willkommen heissen – Private Unterbringung von Schutzbedürftigen»: Wie sieht Umsetzung im Kanton Bern aus? Vom 7.9.2015, Vorstoss-Nr. 228-2015

Anerkannte Flüchtlinge haben aufgrund ihrer Rechtsstellung die besseren Voraussetzungen, eine eigene Wohnung zu finden, denn sie können innerhalb des Kantons den Wohnsitz frei wählen. Grundsätzlich werden sie also nicht von den Behörden untergebracht, sondern suchen sich ihre Wohnung selber (mit Unterstützung der von der GEF finanzierten Fachstelle Wohnen der Caritas).

Zu Ziffer 1

Wie in der Antwort zur Interpellation 228-2015 Imboden ausgeführt, wurden innerhalb des Pilotprojekts mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) bereits Erfolge erzielt. Die Privatunterbringung von anerkannten Flüchtlingen wird nebst dem SFH-Pilotprojekt und der Fachstelle Wohnen durch das Projekt Wege-Leben www.wegeleben.ch unterstützt. Dieses vermittelt interessierten Flüchtlingen ein WG-Zimmer bei privaten Wohngemeinschaften und begleitet die Wohnpartner.

Vorläufig aufgenommene Personen, die sich in einer Kollektivunterkunft befinden, haben die Möglichkeit, ein Gesuch für die Unterbringung bei Dritten einzureichen. Die Entscheidung über die Eignung für eine Unterbringung bei Privaten obliegt den Asylsozialhilfestellen in allfälliger Zusammenarbeit mit der SFH. Die Abläufe sind in der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung[2]) definiert. Die Anzahl Personen, welche innerhalb dieses Pilotes vermittelt werden konnten, hält sich bis zum heutigen Zeitpunkt auf einem eher geringen Niveau. Wie der Motionär seinerseits ausführt, sind trotz der starken Bemühungen der zuständigen Behörden, der Leistungsvertragspartner und der privaten Personen mehrere anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nach wie vor in den Kollektivunterkünften untergebracht.

Der Regierungsrat folgert daraus, dass die Unterbringung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei Privaten – trotz der grossen Bereitschaft in der Bevölkerung – Schwierigkeiten bereitet. Die entsprechenden Angebote müssen nach Kriterien geprüft werden, was für die zuständigen Organisationen, insbesondere in der aussergewöhnlichen Lage der letzten Monate, eine grosse Belastung darstellt. Aufgrund dieser Problematik ist es eher unwahrscheinlich, dass durch eine Erweiterung der angesprochenen Personengruppe eine Erhöhung der Anzahl privater Unterbringungen erreicht werden kann. Der Regierungsrat sieht die Unterbringung von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei Privaten als prioritär an und lehnt aus diesem Grund eine Erweiterung dieses Personenkreises auf Asylsuchende im laufenden Verfahren ab.

Zu Ziffer 2

Wie in der Antwort unter Ziffer 1 dargelegt, lehnt der Regierungsrat die private Unterbringung von Asylsuchenden im laufenden Verfahren ab und beabsichtigt demzufolge keine Entwicklung eines entsprechenden Konzeptes.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Bern die Möglichkeiten zur Unterbringung von Personen des Asylbereichs ausreichend fördert und seinen Verpflichtungen im Spannungsfeld zwischen der Ausrichtung der Asylsozialhilfe und der Sicherstellung des Schutzes der privat untergebrachten Personen des Asylbereichs und der dazu nötigen Aufsicht nachkommt.

[2] vgl. Ziff. 3.1.4 der Asylsozialhilfeweisung, http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/Weisungen_Anh%C3%A4nge/ANG-Weisung_2015.pdf

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	040-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.114
Eingereicht am:	27.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in) Müller (Bern, FDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	531/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme**

Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. beim Bundesrat vorstellig zu werden und ihn aufzufordern, im Flüchtlingswesen einen Grundsatzentscheid betreffend den Status der Schutzbedürftigkeit und die Gewährung vorübergehenden Schutzes zu fällen
2. beim Bundesrat mit Nachdruck das Starten des Notfallkonzepts Asyl zu verlangen
3. die Ablaufstrukturen im Bereich der Betreuung von UMAS zu vereinfachen und Doppelspurigkeiten zu beseitigen

Begründung:

1. Das Instrument des vorübergehenden Schutzes für bestimmte Personengruppen ohne individuelle Überprüfung des Schutzbedürfnisses Einzelner wurde im Kontext des ehemaligen

Jugoslawienkriegs geschaffen. Es ermöglicht dem Bund, schnell und flexibel mit kurzen Entscheidungswegen auf einen grossen Zustrom von Flüchtlingen zu reagieren. Das Instrument entlastet in Zeiten von Massenfluchten das Asylwesen, da die Zugehörigkeit zu einer klar definierten Gruppe in einem vereinfachten Verfahren festgestellt wird. Zur Festlegung der Flüchtlingsgruppen und der entsprechenden Zuordnungskriterien hat er laut Artikel 66 ff. AsylG die Kantone und weiter betroffene Institutionen zu konsultieren. Artikel 67 unterstreicht, dass es sich bei der Gewährung des vorübergehenden Schutzes um einen rückkehrorientierten Status handelt, da damit die politische Verpflichtung geschaffen wird, den Aufenthalt auf die notwendige Dauer zu beschränken.

2. Das Notfallkonzept Asyl ist ein Planungsinstrument, um bei einer erhöhten Zuwanderung im Flüchtlingsbereich auf operativer Ebene, insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, schnell und unbürokratisch reagieren zu können. Es ist ein Stufenkonzept, dass erst im Zeitpunkt der «besonderen Lage» zum Einsatz kommt. Es leistet damit Gewähr, dass bei einer weiteren Zuspitzung in die «aussergewöhnliche Lage» Entwicklungen vorausschauend verfolgt und die notwendigen Massnahmen zeitgerecht geplant und umgesetzt werden.

   Die Zeit ist reif für die Umsetzung der beiden Massnahmen. Dar Kanton hat mit über 14 Prozent auch in Zukunft die meisten Flüchtlinge aufzunehmen. Er ist deshalb besonders betroffen, wenn das Notfallkonzept aus politisch taktischen Gründen auf Bundesebene zu spät gestartet wird. Die Kriterien zur Umsetzung des Notfallkonzepts sind längst erreicht, deshalb hat Regierungsrat Hans-Jürg Käser in seiner Funktion als Präsident der KKJPD schon im November 2015 die Umsetzung des Notfallkonzepts verlangt. Es scheint nun wichtig, dass auch das Berner Kantonsparlament mit Nachdruck für diese Forderung einsteht

   Diese Massnahmen sind entscheidend, um auf die bald wieder stark ansteigenden Flüchtlingsströme angemessen und schnell reagieren zu können. Mit der Schliessung der Grenzen der Nachbarländer hat und wird sich der Druck auf die Schweiz akzentuieren. Es ist deshalb wichtig, noch vor dem Anschwellen des Flüchtlingsstroms, den extra für diese Situation geschaffenen gesetzlichen «Status der Schutzbedürftigkeit S» sowie die Umsetzung des Notfallkonzepts mit Nachdruck auf der Bundesebene zu thematisieren.

3. Nach über einem Jahr Praxis in der Betreuung von UMA/UMF‘s und in Anbetracht der sehr stark angestiegenen Zahl in dieser Zielgruppe seit dem letzten Parlamentsentscheid (von 140 auf über 500 Personen) sind die Abläufe in der Betreuung und betreffend die nötigen KESG-Massnahmen zu überprüfen und zu vereinfachen. Insbesondere ist zu prüfen, bei welchen Dienstleistungen – neben der Betreuung – vermehrt auch in der Form von Pauschalen abgerechnet werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die starke Zunahme der Migrationsströme verlangen Entscheide in unmittelbarer Zukunft.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Gemäss Artikel 66 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) entscheidet der Bundesrat, welchen Personengruppen unter welchen Umständen vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt wird. Absatz 2 desselben Artikels führt diesbezüglich an, dass der Bundesrat im Zuge der Vernehmlassung zuvor u.a. die Kantone zu konsultieren hat. Der Kanton Bern hat somit die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Verfahren vorstellig zu werden.

Bezüglich der Schutzbedürftigkeit hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2015 auf die Interpellation 15.3294 «Asylgesetz. Gewährung vorübergehenden Schutzes speziell für Menschen aus Syrien?» wie folgt geäussert: „*In Ergänzung […] ist speziell auf die Nachteile einer heutigen Anwendung der Schutzbedürftigenregelung hinzuweisen: Bei der Schutzbedürftigenregelung können allfällige erst- oder zweitinstanzliche Verfahren nicht ausgeschlossen werden, in welchen die betroffenen Personen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beantragen. Selbst wenn die Verfügungen der vorübergehenden Schutzgewährung in Rechtskraft erwachsen, muss auf Antrag hin frühestens fünf Jahre danach das Asylverfahren wieder aufgenommen werden (Art. 69 Abs. 3 und Art. 70 AsylG). Dies zeigt, dass die Schutzbedürftigenregelung zwar ein geeignetes Instrument ist, um in einer akuten Krisensituation in verfahrensrechtlicher Hinsicht rasch handeln zu können, jedoch als allfällige langfristige Folge einen beträchtlichen Mehraufwand im Asylverfahren mit sich bringen könnte. Ferner wäre es im vorliegenden Kontext auch aus Sicherheitsgründen nicht angebracht, auf eine Einzelfallprüfung zu verzichten, denn dies würde die Identifizierung von Personen, die sich möglicherweise Verbrechen des Völkerstrafrechts zuschulden haben kommen lassen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit der Schweiz darstellen, erschweren*.“ Der Regierungsrat erwartet nicht, dass der Bundesrat die Gewährung des vorübergehenden Schutzes heute anders einschätzt.

Der Bundesrat hält sich eine Überprüfung der Anwendung des Schutzbedürftigenstatus unter Berücksichtigung der europäischen Praxis im Falle eines ausserordentlich hohen Zustroms an Schutzsuchenden offen. Eine Mitsprachemöglichkeit des Kantons Bern im Rahmen des Konsultationsmechanismus zu gegebener Zeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Regierungsrat möchte im Rahmen der ordentlichen Konsultation des Bundes – in Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Lage – zur Anwendung der Schutzbedürftigkeitsregelung Stellung beziehen und nicht vorgängig. Er lehnt daher die erste Forderung der Motion ab.

Zu Ziffer 2

Die Entwicklung in den Konfliktregionen und deren Auswirkungen auf die Migration und die Migrationsrouten bleibt schwierig einzuschätzen. Aus diesem Grund haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden ein Notfallkonzept erarbeitet und die Eckwerte dazu anlässlich der Frühjahresversammlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 14. April 2016 verabschiedet. Die Eckwerte enthalten eine klare Aufgabenzuordnung und bringen zum Ausdruck, dass Bund, Kantone, Städte und Gemeinden ihre Verbundaufgabe in enger Zusammenarbeit wahrnehmen und sich gegenseitig nach Möglichkeit unterstützen.

Oberstes Ziel der gemeinsamen Notfallplanung ist es, auch im Falle eines raschen und starken Anstiegs der Asylgesuche alle Asylsuchenden registrieren und überprüfen zu können, bevor sie in die Kantone verteilt werden. Zudem müssen alle Asylsuchenden untergebracht und betreut

werden können. Die Eckwerte der Notfallplanung klären, wer welche Aufgaben übernimmt. Dabei waren sich die Beteiligten einig, dass die geltende Regelung der Kompetenzen und die übliche Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Partnern auf den drei staatlichen Ebenen grundsätzlich beibehalten werden können.

Die Kantone stellen die Unterbringung und Betreuung der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) zugewiesenen Asylsuchenden sicher. Weiter sorgen sie dafür, dass abgewiesene Asylsuchende ausreisen oder in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt werden. Sie betreiben ihre eigene, kantonale Notfallplanung, setzen kantonale Führungsstäbe ein und unterstützen nach Möglichkeit mit ihren Polizeikorps das Grenzwachtkorps bei aussergewöhnlich grossen Flüchtlingsbewegungen.

Der Bundesrat wird sich an einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Notfallplanung befassen und die den Bund betreffenden Beschlüsse fassen. Der Kanton Bern wird die Eckwerte und Szenarien der gemeinsamen Vorsorgeplanung von Bund und Kantonen in seiner Vorsorgeplanung berücksichtigen, diese ist derzeit in Erarbeitung.

Mit der Verabschiedung der Eckwerte des Notfallkonzepts und der erfolgten Einsetzung des Stabs Lage Asyl des SEM ist dem Anliegen der Motionärin aus Sicht des Regierungsrats Genüge getan. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Rollen der verschiedenen Fachpersonen im Bereich der Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) und unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen (UMF) (Vertrauensperson, Rechtsbeistand, Case-Manager, Beistand) sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der involvierten Ämter und Organisationen einer Klärung bedürfen. Schnittstellen sollen vereinfacht und allfällige Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Ziel ist eine Reduktion der Anzahl an zuständigen Personen für die einzelnen UMA bzw. UMF. Die bereits angestossenen diesbezüglichen Arbeiten sind nach Möglichkeit mit dem Projekt Neustrukturierung des Asylwesens zu verknüpfen.

Im Hinblick auf die bereits angestossenen Prüfungsarbeiten mit dem Ziel einer Optimierung der Strukturen und Prozesse im UMA- und UMF-Bereich empfiehlt der Regierungsrat die Ziffer 3 zur Annahme.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.285
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Linder (Bern, Grüne) Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	503/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Eine politisch breit zusammengesetzte Begleitgruppe UMA und UMF ist notwendig!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zur Flüchtlingsthematik der UMA (unbegleitete, minderjährige Asylbewerber) und UMF (unbegleitete, minderjährige «vorläufig Aufgenommene») und insbesondere deren Integrationsmassnahmen im Kanton Bern eine politisch breit zusammengesetzte Begleitgruppe mit Mitgliedern aus dem Grossen Rat, der betroffenen Direktionen, Gemeinden und weiteren betroffenen Institutionen einzusetzen.

Begründung:

Im Bereich UMA und UMF sind verschiedene Direktionen und weitere öffentliche und private Stellen involviert, was hinsichtlich Gesamtüberblick und Schnittstellenbearbeitung eine Herausforderung darstellt. Auch die Kosten fallen je unterschiedlich an, was es ebenfalls schwierig macht, einen Kostenüberblick zu erhalten. Der Grosse Rat ist aufgrund der Aufsplitterung nicht in der Lage, die Entwicklungen in der Flüchtlingsthematik der UMA und UMF gesamthaft beurteilen zu können. Es braucht eine politisch breit zusammengesetzte Begleitgruppe aus Mitgliedern des Grossen Rates, die dieses Thema begleitet. Die Direktionen POM, GEF, JGK und ERZ sowie weitere Stellen sind ebenfalls in dieser Begleitgruppe für UMA und UMF vertreten.

Begründung der Dringlichkeit: Der starke und schnelle Anstieg von UMA und UMF, auch im Kanton Bern, macht es nötig, innert kürzester Zeit eine breit abgestützte, politisch legitimierte Begleitgruppe zu initiieren, die sich mit allen Fragen rund um die Zielgruppe befasst.

Antwort des Regierungsrates

Der Bund plant, den Asylbereich neu zu strukturieren, insbesondere mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung. Der Regierungsrat hat die Polizei- und Militärdirektion sowie die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beauftragt, die Stossrichtung „Integration von Beginn an durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und konsequenter und schneller Vollzug durch die Polizei- und Militärdirektion“ und die damit verbundene Übergabe der Asylsozialhilfe von der Polizei- und Militärdirektion an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen eines Projektes weiterzuverfolgen. Die Konzeptphase für das Projekt „Neustrukturierung des Asylbereichs Bern“ (NA-BE), welches bis Mitte 2019 umgesetzt werden soll, wurde gestartet.

Die Umsetzung der strategischen Fragen betreffend unbegleitete, minderjährige Asylbewerber UMA und unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge (UMF) und deren Bearbeitung innerhalb von NA-BE werden unter der Federführung des Sozialamts der GEF mit Einbezug der POM, VOL, ERZ und JGK vorgenommen. Die Koordinationsgruppe hat die Arbeiten im Dezember 2015 aufgenommen. Die Ergebnisse fliessen in die zukünftige Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich ein. Innerhalb der Koordinationsgruppe wurde beschlossen, die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich und die bisherigen Konzepte dem Grossen Rat voraussichtlich in der Novembersession 2016 zu unterbreiten.

Des Weiteren soll ab Juni 2016 ein Sounding Board eingeführt werden. Mit diesem sollen sich die wichtigsten verwaltungsexternen Vertreterinnen und Vertreter der Partner und Anspruchsgruppen im Asylbereich in die Erarbeitung der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie der Detailkonzepte einbringen können. Sämtliche Mitglieder des Sounding Boards werden ihre politische und fachliche Sicht zum Entwurf der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich und zu den Detailkonzepten nach Abschluss der Konzeptionsphase geben können. Ziel dieses Informationsaustausches ist es, potenzielle Hindernisse rechtzeitig zu erkennen. Damit ist sichergestellt, dass bei Bedarf Anpassungen an der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich oder in der Detailkonzeption vorgenommen werden können, bevor der Regierungsrat und schliesslich der Grosse Rat ihre Beschlüsse treffen.

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motionäre. Auf der Basis der Ergebnisse des Sounding Boards soll geprüft werden, wie eine politische Begleitgruppe im UMA/UMF-Bereich den aktuellen Prozess zielführend begleiten könnte. Der Regierungsrat beabsichtigt eine thematisch weitergefasste Einbindung im Rahmen des Projekts NA-BE und beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.101
Eingereicht am:	26.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	482/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Automatischer Widerruf des Bleiberechts für Ausländer bei übermässigem Sozialhilfebezug

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung wie folgt anzupassen:

Beim Überschreiten einer Summe von 50 000 Franken an bezogenen Sozialleistungen wird Ausländern automatisch das Bleiberecht widerrufen oder nicht mehr verlängert.

Begründung:

Das im Jahre 2009 in Kraft getretene Ausländergesetz verlangt, dass die Sozialhilfebehörden den Migrationsämtern eine Sozialhilfeabhängigkeit von Ausländern melden.

Es entspricht ebenfalls dem gesetzlichen Auftrag, bei übermässigem Bezug von Sozialhilfe durch Ausländer deren Aufenthaltsstatus zu überprüfen.

Die zuständige Sozialbehörde kann gemäss Ausländergesetz zudem das Bleiberecht widerrufen oder eine Verlängerung verweigern, wenn ein Ausländer dauerhaft und in erheblichem Mass sozialhilfeabhängig ist.

Das Bundesgericht hat 2009 in einem wegweisenden Entscheid die Summe von 50 000 Schweizer Franken als erheblich bestimmt.

Neben der Prüfung der Erheblichkeit, also der Summe des Bezugs, wird nach Bundesrecht zusätzlich deren Dauerhaftigkeit überprüft – namentlich, wie lange jemand schon abhängig ist und wie die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung prognostiziert wird.

Wer sich dauerhaft in einem anderen Land aufhalten möchte und trotz aller Bemühungen des aufnehmenden Landes nicht den geringsten Willen zeigt, für seinen Lebensunterhalt eigenverantwortlich aufzukommen, hat keinen Anspruch auf ein Bleiberecht.

Eine festgelegte Summe von 50 000 Franken wäre deshalb angebracht, um die Kosten im Sozialbereich zu senken und Ausländer, die sich nicht bemühen, selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, des Landes zu verweisen.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Artikel 121 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung im Bereich des Ausländerrechts ausschliesslich Sache des Bundes. Der Bund hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erlassen. Es sieht denn auch Bestimmungen über die Nichtverlängerung bzw. den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen bei Sozialhilfebezug von Ausländerinnen und Ausländern vor (vgl. Art. 62 Bst. e und Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG).

Den Kantonen kommt insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zu.

Die Motion ist aus diesem Grund abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.283
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in) Pfister (Zweisimmen, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	533/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 5: Ablehnung**

Jugendheim Prêles in das Sanierungskonzept Witzwil einbeziehen

Der Regierungsrat wird beauftragt, Folgendes abzuklären:

1. Die bestehenden Einrichtungen für den Strafvollzug im Jugendheim Prêles müssen in das Sanierungsprojekt Witzwil einbezogen werden.

2. Die längerfristige Nutzung der Haftplätze im Jugendheim Prêles ist innerhalb des gesamten Strafvollzugs im Kanton Bern abzuklären.

3. In Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Witzwil sind Kostenreduktionen unter Einbezug der vorhandenen Plätze im Jugendheim Prêles zu ermitteln.

4. Eine Risikoabschätzung bezüglich Wirtschaftlichkeit, Auslastung und Wettbewerbsfähigkeit ist für die längerfristige Nutzung des Jugendheims Prêles durchzuführen.

5. Mit dem Einbezug des Jugendheims Prêles in das Sanierungsprojekt Witzwil sind möglichst viele Arbeitsplätze und Einrichtungen auf dem Plateau de Diesse zu erhalten.

Begründung:

Das Jugendheim Prêles ist in den letzten Jahren für 22 Mio. Franken umgebaut und saniert worden. Die Einrichtungen sind dort auf dem neusten Stand und können problemlos weiter genutzt werden.

In einer geringen Distanz zum Jugendheim Prêles sollen im Witzwil für die Sanierung und Erweiterung erneut 52 Mio. Franken investiert werden.

Der Regierungsrat ist gebeten zu prüfen, welche Einrichtungen im Jugendheim Prêles für die im Witzwil geplanten Neuerungen genutzt werden können. Dadurch können die mit Steuergeldern sanierten Plätze im Jugendheim Prêles weiter benutzt werden. Vor allem der Neubau für eine Wohngruppe für zehn zusätzliche Haftplätze soll eingespart werden, da diese Haftplätze im Jugendheim Prêles vorhanden sind und nicht mehr genutzt werden.

Im Sinne einer längerfristigen Planung muss eine Risikoabschätzung mit verschiedenen Szenarien durchgeführt werden, um die für die Anlagen im Jugendheim Prêles beste Lösung zu erarbeiten.

Die Zwischennutzung für Flüchtlinge in Ausschaffungshaft ist sicher berechtigt, jedoch erscheint uns das keine dauerhafte Lösung. Die Flüchtlingsströme nehmen vermutlich wieder ab. Die Zwischenzeit ist zu nutzen, um ein gesamtheitliches Projekt zusammen mit Witzwil zu erarbeiten und anschliessend zu realisieren.

Mit einer Kooperation mit Witzwil kann wenigstens ein Teil der Arbeitsplätze auf dem Plateau de Diesse erhalten werden. Das Risiko einer Rückzahlung der Subventionen an den Bund kann so reduziert werden. Zusätzlich können die Investitionskosten gesamthaft reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Projektierungskredit für die Sanierung Witzwil wurde bereits genehmigt. Wenn das Jugendheim Prêles in die weiteren Planungen und Abklärungen einbezogen werden soll, muss die Motion dringend behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Nachnutzung des Jugendheims Prêles (JHP) und die Sanierung der Anstalten Witzwil haben nur sehr beschränkt miteinander zu tun. Es wäre unwirtschaftlich und betrieblich nicht sinnvoll, die für andere Zwecke viel besser geeigneten Räumlichkeiten in Prêles nun für die Anstalten Witzwil aufwändig umzubauen und umzunutzen. Aus diesem Grund ist der Einbezug der Einrichtungen des JHP in das Sanierungsprojekt Witzwil aus Sicht des Regierungsrats nicht angezeigt.

Zu Ziffer 1

Die Gesamtvollzugsstrategie des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung sieht vor, dass die bestehenden Vollzugsangebote geschärft und konzentriert werden sollen.

Das bedeutet für die Anstalten Witzwil, dass diese sich in Zukunft auf den offenen Strafvollzug gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch konzentrieren werden. Der offene Strafvollzug ist als Regelvollzug für unbedingte Freiheitsstrafen vorgesehen. Es sind keine gesetzgeberischen

Aktivitäten auf Bundesebene in Sicht, die eine Abkehr von diesem Prinzip vorsehen. Am Standort Witzwil wird festgehalten, er hat sich bewährt und bietet die für den offenen Strafvollzug notwendigen Infrastrukturen, Dienste und Ateliers.

Das zukünftige Administrativhaftgefängnis Prêles wird hingegen Lösungen für den Vollzug von Haftformen des Ausländerrechts anbieten. Die Administrativhaft ist eine ausländerrechtliche Massnahme und dient somit nicht der Untersuchung oder Bestrafung einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern der Sicherstellung der Wegweisung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Sie soll gemäss Artikel 73 ff des Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz; AuG; SR 142.20) vor allem das Untertauchen der Betroffenen verhindern und kann nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden.

Die Haftbedingungen im Strafvollzug und im Administrativhaftvollzug sind denn auch nicht dieselben. Die Administrativhaft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer sind von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen (Art. 81 AuG). Es ist ihnen soweit möglich eine geeignete Beschäftigung anzubieten. Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen, unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.

Der einzige Berührungspunkt zwischen den Vollzugseinrichtungen Witzwil und Prêles ist zurzeit die Tatsache, dass in Witzwil ebenfalls eine Abteilung mit Administrativhaftplätzen geführt wird. Diese wird nach der Eröffnung des Administrativhaftgefängnis Prêles geschlossen bzw. wieder dem offenen Strafvollzug zugewiesen werden. Der Regierungsrat lehnt daher diesen Punkt ab.

Zu Ziffer 2

Die Polizei- und Militärdirektion (POM) hat das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) im 2014 mit einer umfassenden Betriebs- und Umfeldanalyse für das JHP beauftragt. Der Bericht vom 19. August 2015 zeigte akuten und grossen Handlungsbedarf auf. Für die künftige strategische Positionierung des JHP wurden diverse Szenarien entwickelt.

In die Überprüfung wurde selbstverständlich auch die längerfristige Nutzung der Haftplätze im JHP innerhalb des gesamten Strafvollzugs im Kanton Bern einbezogen. Unter Einbezug von externen Experten kam die POM zum Schluss, dass für die Zukunft des Jugendheims Prêles wegen der unsicheren Nachfragesituation nach den Angeboten im JHP im schweizerischen Markt, der betriebswirtschaftlich ungenügenden Situation und der problematischen Personalsituation nur die Schliessung des Jugendheims infrage kam.

Der Regierungsrat sieht das Anliegen insofern als erfüllt, als dass die längerfristige Nutzung der Haftplätze in Betracht gezogen, jedoch schlussendlich nicht weiterverfolgt wurde. Deswegen beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat verweist auf die Ausführungen zu Frage 1. Da es sich um zwei grundsätzlich verschiedene Vollzugseinrichtungen mit einem grundsätzlich anderen Vollzugsangebot handelt, kann das Sanierungsprojekt Witzwil nicht mittels ergänzender Lösungen in Prêles redimensioniert werden.

Zu Ziffer 4

Die von den Motionären geforderte Risikoabschätzung wurde im Rahmen der Betriebs- und Umfeldanalyse gemacht und hat zum Schliessungsentscheid des Jugendheims Prêles geführt. Ebenso erfolgte eine Bedarfsanalyse im Bereich des Administrativhaftvollzugs, welche einen eindeutigen Bedarf sowohl im Kanton Bern als auch im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz ausgewiesen hat. Der Regierungsrat sieht das Anliegen als erfüllt und beantragt, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und abzuschreiben.

Zu Ziffer 5

Die Schliessung des Heimbetriebs erfolgt geordnet bis Ende 2016. Damit entfallen die aktuellen Personalstellen im JHP. Die POM ist bestrebt, den Mitarbeitenden zumutbare Alternativen im Kanton anzubieten oder gemeinsam mit den Personalfachleuten des Kantons sozialverträgliche Lösungen suchen. Für die Mitarbeitenden sollen rasch geeignete andere Stellen im FB, idealerweise im Rahmen der geplanten Nachnutzungen vor Ort, und in der übrigen Kantonsverwaltung angeboten werden. Aktuell bestehen namentlich auch Stellenangebote aus den Vollzugseinrichtungen Witzwil, Hindelbank, Biel und Moutier.

Aufgrund der in den Ziffern 1 und 3 erwähnten fehlenden Kombinierbarkeit der Vorhaben in Prêles und in Witzwil lehnt der Regierungsrat die Motion in diesem Punkt ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	063-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.284
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Beutler (Gwatt, EDU) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Schnegg (Champoz, SVP) Gsteiger (Eschert, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	537/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Integration statt Rente - eine Chance für das Jugendheim Prêles

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in Erfahrung zu bringen, inwiefern innerkantonal und/oder ausserkantonal ein Bedarf an stationären Plätzen zur Arbeitsintegration jugendlicher IV-Rentner besteht

2. zu evaluieren, ob ein solches Angebot allenfalls im Sinne einer Diversifizierung auf andere Zweige (z. B. Drogenrehabilitation) ausgeweitet werden könnte

3. eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und zuhanden der zuständigen Behörden ein konkretes Projekt entwickelt

Begründung:

Das Jugendheim Prêles besteht nicht nur aus Gebäuden und Landwirtschaftsflächen. Es beinhaltet eine über Jahre gewachsene und im Rahmen der kürzlich erfolgten Renovationen bestens etablierte Infrastruktur zur Arbeitsintegration. Aufgrund einer anhaltenden Unterbelegung musste leider die Schliessung erwogen werden. Deren Umsetzung ist bereits weit fortgeschritten.

Im Gegensatz zu Ausbildnern in marktwirtschaftlichen Betrieben sind die in Prêles tätigen Arbeitstherapeuten gewohnt, mit schwierigen Jugendlichen umzugehen. Neben den ausgebildeten Sozialpädagogen hat es viele Fachleute mit entsprechenden Zusatzausbildungen und/oder einer mehrjährigen Erfahrung in diesem Umfeld. Es wäre sehr schade, wenn diese wertvolle Infrastruktur im Rahmen der Schliessung der Jugendstrafanstalt einfach aufgelöst würde.

Vor zwei Jahren schlugen Experten Alarm, weil publik wurde, dass sich die Zahl der jugendlichen IV-Bezüger im Verlauf der letzten 15 Jahre praktisch verdreifacht hatte. Der Grund lag in der starken Zunahme von Renten wegen psychischer Erkrankungen, insbesondere ADHS und Persönlichkeitsstörungen. Sind unter erwachsenen IV-Rentnern psychische Diagnosen nur etwa zur Hälfte der Grund für eine Berentung, sind es bei Jugendlichen 70 bis 80 Prozent.

Die Parlamentarische Initiative 14.416 von Maja Ingold (EVP), eingereicht im März 2014, hatte dieses Problem zum Thema. Diese wurde noch vor der Beratung in der SGK-NR zurückgezogen. Die Gründe für den Rückzug konnten bis zur Einreichung dieses Vorstosses nicht in Erfahrung gebracht werden.

Die Nutzung der arbeitsagogischen Infrastruktur im Jugendheim Prêles käme einer Win-win-Situation gleich. Einerseits würden die für teures Geld renovierten Gebäude und Einrichtungen einem sinnvollen Zweck zugeführt, anstatt verscherbelt zu werden. Eine Mehrheit der Angestellten könnte ihre Stellen behalten. Andererseits würde diese Art Nutzung dazu beitragen, dass ein gewisser Prozentsatz der jugendlichen IV-Rentner in geschützter Umgebung eine Ausbildung machen und allenfalls in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden könnte, anstatt zeitlebens eine Rente zu beziehen. Falls das Angebot auf ausserkantonale Klienten ausgeweitet werden könnte, wäre dies unter Umständen eine gewinnbringende Investition für den Kanton Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Die bereits weit fortgeschrittenen Schliessungspläne für Prêles erfordern ein rasches Vorgehen, insbesondere um ein Abwandern der spezialisierten Fachkräfte zu verhindern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Motionäre unter Arbeitsintegration Eingliederungsmassnahmen für Menschen mit einer Behinderung wie z.B. Integrationsmassnahmen und erstmalige berufliche Ausbildungen verstehen. Für diese Art von Massnahmen ist abschliessend die Invalidenversicherung zuständig und nicht der Kanton.

Zudem besteht keine Personengruppe „Jugendliche IV-Rentner“, da eine IV-Rente frühestens ab dem 18. Geburtstag gesprochen werden kann. Schliesslich erhalten Personen in der Arbeitsintegration (resp. mit Eingliederungsmassnahmen der IV) keine IV-Rente, sondern allenfalls ein Taggeld. Anspruch auf Taggelder haben Versicherte erst, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Invalidenrenten werden nur dann ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur teilweise erreichen.

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat hat am 16. Dezember 2015 die geordnete Schliessung des Jugendheim Prêles im Jahr 2016 sowie die Prüfung der mittel- bis langfristigen Nachnutzung und der Auslagerung nicht betriebsnotwendiger Infrastrukturen an Private beschlossen.

Aufgrund der Analyse der von der Polizei- und Militärdirektion eingesetzten „Planungsgruppe JHP“ stehen nachfolgende Nachnutzungen im Vordergrund: Administrativhaftplätze in Châtillon, Kollektivunterkunft für Asylsuchende in La Praye, Auslagerung der Landwirtschaft an Private sowie die Auslagerung besonderer Infrastrukturen, wie Garage und Gärtnerei.

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, von den oben erwähnten Nachnutzungsszenarien abzuweichen, ist in diesen Bereichen doch ein klarer Bedarf ausgewiesen. Zudem hat eine Umfrage in den Direktionen ergeben, dass weder innerkantonal noch ausserkantonal ein Bedarf an stationären Plätzen zur Arbeitsintegration der von den Motionären genannten Personengruppe besteht.

Zu Ziffer 2

Die Drogenrehabilitation im Allgemeinen und die Arbeitsintegrationsangebote der Suchthilfe im Besonderen werden weitgehend über die Sozialhilfe finanziert und liegen in der Zuständigkeit des Kantons.

Der Kanton Bern verfügt über ein breit ausgebautes Angebot an Rehabilitations- und Arbeitsprogrammen für Personen mit Suchterkrankungen. Es besteht aktuell kein zusätzlicher Bedarf an solchen Plätzen. Die Eröffnung eines neuen Drogenrehabilitations- und Arbeitsintegrationsangebotes im ehemaligen Jugendheim Prêles lehnt der Regierungsrat deshalb ab.

Eine Anfrage bei der IV-Stelle des Kantons Bern hat zudem ergeben, dass kein Mangel an entsprechenden Plätzen bekannt ist. Im Gegenteil kämpfen bestehende Anbieter aufgrund fehlender Zuweisungen mit finanziellen Schwierigkeiten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen resp. die IV-Stellen arbeiten mit verschiedenen Partnern zusammen, welche diese Massnahmen anbieten, das Angebot dem jeweiligen Bedarf anpassen und bestens vernetzt sind mit anderen Anbietern und dem ersten Arbeitsmarkt. Die Eingliederungsmassnahmen sollten wenn immer möglich mit der entsprechenden Unterstützung und Begleitung durch Fachpersonen in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts stattfinden. Für allfällig notwendige vorgelagerte Integrationsmassnahmen stehen nach Kenntnisstand des Regierungsrats ebenfalls ausreichend Plätze zur Verfügung.

Zu Ziffer 3

Aufgrund des in den Vorbemerkungen und in Ziffer 2 erwähnten fehlenden Bedarfs lehnt der Regierungsrat die Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.261
Eingereicht am:	10.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	502/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffern 2 und 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Ablehnung**

Berner Reitschule – Muss es wirklich erst Tote geben, bis die Politik reagiert? Nein: Darum muss jetzt die Berner Regierung Verantwortung zeigen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Aufforderung an den Gemeinderat der Stadt Bern, die Reitschule für mindestens einen Monat zu schliessen.

2. Durchsetzung via Kantonspolizei, dass in und um die Berner Reitschule kein rechtsfreier Raum geduldet oder gar zugelassen wird.

3. Nutzung sämtlicher rechtlicher Möglichkeiten und dies mit höchster Priorität, um die Täterschaft der Gewaltexzesse mit elf verletzten Polizisten bei der Berner Reitschule dingfest zu machen.

4. Einreichung einer Standesinitiative mit der Forderung nach massiv strengeren Strafmassnahmen bei Gewalt gegen Angehörige von Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität).

Begründung:

Einmal mehr wurde die Schweiz Zeugin, dass die Berner Reitschule ein Hort für kriminelle Chaoten ist. Feuerwehr- und Polizeikräfte wurden mit teils handgrossen Steinen und Feuerwerkskörper angegriffen, dabei wurden elf Polizisten verletzt.

Eine traurige Bilanz, seit Jahren vergeht kaum ein Monat ohne Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten. Der negative Höhepunkt ereignete sich nun, als Linksradikale zwei Strassenbarrikaden errichteten und diese in Brand setzten. Der Aufschrei ist gross, doch ist zu erwarten, dass die rot-grüne Politik einmal mehr nichts gegen die radikalen Reitschüler unternehmen wird. Die grossmundige Ankündigung von SP-Stadtpräsident Alexander Tschäppät, das Dossier Reitschule als «Chefsache» zu behandeln, hat sich als reine Schönfärberei erwiesen. Es liegt nun am Kanton, hier sich aktiv einzubringen und das Feld nicht mehr Leuten zu überlassen, die den schönen Worten nie Taten folgen lassen.

Begründung der Dringlichkeit: Elf verletzte Polizisten, und die Bürgerinnen und Bürger erwarten nun eine rasche Lösung und nicht mehr nur Worte, sondern Taten.

Antwort des Regierungsrates

Die Anfang März 2016 erfolgten Ausschreitungen im Raum Schützenmatte, Neubrückstrasse und Reitschule unter anderem mittels Errichten von Barrikaden und gezielten Steinwürfen auf die Polizistinnen und Polizisten werden vom Regierungsrat scharf verurteilt. Die Gewaltausschreitungen, die von einzelnen Gruppen ausgehen, die in der Reitschule ungehindert ein- und ausgehen, werden zusehends heftiger.

Zu Ziffer 1

Unter der Führung des Polizei- und Militärdirektors sind Gespräche zwischen der Kantonspolizei, dem Regierungsstatthalter und der Vertretung der Stadt Bern initiiert worden. Von Seiten der Stadt haben unter anderem der Stadtpräsident sowie der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie teilgenommen. Die Beteiligten waren sich einig, dass der bisherige Rhythmus von Gewalt, Schuldzuweisungen und öffentlichem Medienspektakel zu durchbrechen und der Fokus zielführend auf die Verhinderung von weiteren Gewalttaten zu richten ist. Eine Fokussierung auf eine einzelne Massnahme erscheint nicht lösungsorientiert. Da es sich um eine kommunale Einrichtung handelt, sind primär die Stadtbehörden gefordert, nachhaltig für die Anpassung der Sicherheit bei der Reitschule einzustehen. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat das Anliegen in dieser Ziffer ab.

Zu den Ziffern 2 und 3

Es werden jeweils sämtliche Möglichkeiten geprüft und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch eingesetzt. Wie ausgeführt, handelt es sich um eine wiederkehrende Situation. Gewalttätige Personen nutzen das ungenügende Sicherheitssystem der Reitschule aus und starten von dort Aktionen auf Angehörige der Blaulichtorganisationen, insbesondere auf Polizistinnen und Polizisten, aber auch auf Drittpersonen.

Die passive bis hin zur aktiven Behinderung von Ermittlungshandlungen der Kantonspolizei durch die Reitschulbetreibenden sowie durch einzelne Besucherinnen und Besucher der Kultureinrichtungen tragen dazu bei, dass die Reitschule als Rückzugsort und Tatort für diese Angriffe genutzt werden kann. In einem solchen Umfeld gestalten sich Strafverfahren überaus schwierig.

Es versteht sich von selbst, dass die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland und die Kantonspolizei aufgenommen wurden. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der beiden Punkte.

Zu Ziffer 4

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Antwort zur Motion 117-2015 Müller[1]. Eine Strafverschärfung für einzelne Delikte ist stets im Gesamtgefüge des Sanktionensystems anzugehen, da ansonsten eine Ungleichbehandlung entsteht. Bereits heute ist bei Gewalt und Drohung gegen Beamte gemäss Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 310.0) eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorgesehen. Auf Bundesebene läuft zurzeit ein Gesetzgebungsprojekt zur Harmonisierung der Strafrahmen u.a. im Strafgesetzbuch. Gemäss Vorentwurf des Bundesrates soll die Mindeststrafe von Artikel 285 Ziffer 2 Absatz 2 StGB (Geldstrafe) von 30 auf 90 Tagessätze erhöht werden, "um dem erschwerenden Umstand der Gewaltanwendung angemessen Rechnung zu tragen". Der Regierungsrat begrüsst diese Änderung.

Formell gesehen muss eine Standesinitiative den Anforderungen an eine Initiative entsprechen und damit einen konkreten Wortlaut enthalten.

Der Regierungsrat kann diesen Punkt inhaltlich und formell nicht unterstützen und lehnt die Ziffer ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] http://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/ad3bbd3850144f358111ffb371dc4bbf-332/5/PDF/2015.RRGR.347-Vorstossantwort-D-113892.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	305-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1153
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	81
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	346/2016 vom 16. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten

Der Regierungsrat ergreift alle nötigen Massnahmen, damit
- wer zu einer **unbewilligten** Demonstration oder dergleichen aufruft oder
- wer sich an deren Organisation beteiligt oder
- wer sich an einer solchen unbewilligten Demonstration beteiligt
- und diese Ankündigung bzw. diese Demonstration ein Polizeiaufgebot zur Folge hat

die Kosten für dieses Polizeiaufgebot und den -einsatz ganz oder teilweise tragen muss.

Begründung:

Am Samstagnachmittag des 10. Oktober 2015 sind *wieder einmal* Hunderte Polizisten aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn, Basel, Sankt Gallen etc. nach Bern gereist. Ziel: Einsatz bei einer unbewilligten Demonstration. Zu dieser haben zuvor verschiedene Gruppierungen (Revolutionäre Jugendgruppe etc.) aufgerufen. Die Berner Stadtregierung hatte den Anlass ausdrücklich verboten, die Gefahr von gewalttätigen Ausschreitungen wurde als hoch eingestuft. Viele Strassen wurden von der Polizei gesperrt, an vielen Strassen und Gassen in der Stadt standen Polizisten, Polizei- Kastenwagen mit Mannschaften sah man bis hinunter zum Anfang der Gerechtigkeitsgasse. Der verbotene Umzug bewegte sich ein paar Meter beim Bollwerk, verzog sich darauf wieder in der Reitschule.

Die Kosten sind noch nicht genau bestimmt, sind aber zwangsläufig beträchtlich. Und die betroffenen Polizisten hätten am Wochenende besseres zu tun oder fehlten möglicherweise für andere Einsätze. Oder sie fehlen in Zukunft infolge Zeitkompensation. Es darf nicht sein, dass solche illegale Aktionen einfach von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu berappen sind. Da die organisierenden, aufrufenden und teilnehmenden Personen juristisch wohl als einfache Gesellschaft zu taxieren sind, könnte man gegebenenfalls nur einzelne, beispielsweise die Vermögendsten, für den ganzen Schaden belangen, diese könnten dann ihrerseits auf die restlichen Rückgriff nehmen (die ihnen ja bekannt sein dürften).

Antwort des Regierungsrates

Das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Bereits Ende des Jahres 2016 soll die Vernehmlassung zur Revisionsvorlage durchgeführt werden. Anschliessend wird sich der Grosse Rat damit befassen können, wobei die erste Lesung voraussichtlich in der Novembersession 2017 stattfinden wird. Er wird dabei auch die Möglichkeit haben, Regelungen wie sie der Motionär vorschlägt, zu diskutieren.

Heute regelt das PolG den Kostenersatz in Artikel 61. Demnach können die Kosten für polizeilich erbrachte Leistungen verlangt werden, wenn es die Gesetzgebung vorsieht. Gemäss Artikel 61 Absatz 2 PolG können für die Aufwendungen der Polizei bei Grossveranstaltungen, wie grossen Konzerten und Sportveranstaltungen, welche einen aufwendigen Ordnungsdienst oder Polizeischutz erfordern, von den Veranstaltern eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung. Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr im abgaberechtlichen Sinn.

Eine direkte Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen an private Dritte steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass die Kantonspolizei Leistungen zugunsten der Gemeinden erbringt und die Gemeinden Leistungen einkaufen können. An diesem Grundsatz soll auch unter Geltung des neuen Polizeigesetzes festgehalten werden. Grosse Polizeiaufgebote werden heute an die betroffene Gemeinde weiterverrechnet. Die Gemeinde ist jedoch frei, die Weiterverrechnung der Kosten an die Verursacher in einem Reglement vorzusehen. Sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage auf Gemeindeebene besteht, ist eine Weiterverrechnung somit heute bereits möglich.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Revision des PolG eine entsprechende Regelung prüfen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	314-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1235
Eingereicht am:	16.12.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Müller (Bern, FDP) Leuenberger (Trubschachen, BDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Messerli-Weber (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 21.01.2016
RRB-Nr.:	425/2016 vom 6. April 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für eine gegen die aktuelle neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen und Mittel zu sprechen, damit Ausbildung und Material der Polizei innert kürzester Frist der aktuellen Bedrohungslage angepasst werden können.

Begründung:

Wie die diversen Anschläge im europäischen Ausland in jüngster Zeit gezeigt haben, sehen sich Polizisten vermehrt mit einer Gegenseite konfrontiert, die mit militärischem Material, d. h. mit Sturmgewehren, Handgranaten, schusssicheren Westen, Nachtsichtgeräten usw. operiert.

Die Polizei ist demgegenüber im Normalfall ungleich schwächer ausgerüstet. Die Feuerkraft der polizeilichen 9-mm-Faustfeuerwaffen ist gegenüber Sturmgewehren massiv geringer. 9-mm-Handfeuerwaffen können mehr oder weniger effizient nur auf kurze Distanzen bis ca. 20 Meter eingesetzt werden. Ganz im Gegensatz zu Sturmgewehren, die – bei massiv höherer Feuerkraft – auch auf 200 Meter noch präzis wirken.

Auch reichen der Gegenseite bereits Schutzwesten der Klasse I, um sich gegen solche Handfeuerwaffen zu schützen. Demgegenüber reichen die Schutzwesten der Polizei gegen Geschosse vom Kaliber 7,62 mm (z. B. Kalaschnikow AK-47) oder 5,56 mm (z. B. Kalaschnikow AK-74) nicht aus.

Gleichzeitig kann man feststellen, dass die Gegenseite zunehmend militärische Gefechtstechnik einsetzt. Diese ist insbesondere im überbauten Gelände, in und um Gebäude sowie in Strassenzügen sehr effizient.

So würde es Sinn machen, Patrouillenfahrzeuge der Polizei beispielsweise mit dem Sturmgewehr 90 (bzw. 04 oder 07), wie es die Schweizer Armee benutzt, zu bestücken und die Polizisten mit Schutzwesten der Klasse 4 (Schutz vor Langwaffenmunition mit Vollmantel und Hartkern) auszurüsten.

Polizistinnen und Polizisten müssen rasch auf die neuen Bedrohungsmuster reagieren können. Der Kanton als Arbeitgeber hat seine Aufgabe zum Schutz unserer Polizistinnen und Polizisten wahrzunehmen und die adäquaten Mittel zur Abwehr von Bedrohungen zur Verfügung zu stellen. Auch die nötige Ausbildung ist sicherzustellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Bedrohungslage rät zur Eile und lässt keine zeitliche Verzögerung zu.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt vorab fest, dass die Kantonspolizei Bern wie die übrigen schweizerischen Polizeikorps zwar ebenfalls für besondere Lagen ausgebildet und bereit sind, insbesondere die personellen Mittel jedoch knapp und auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Alltag ausgerichtet sind. Mehrere zeitgleich oder zeitnahe stattfindenden Anschläge oder längerdauernde personalintensive Einsätze bringen die Polizeikorps schnell an die Belastungsgrenze. Absprachen unter den Kantonen und die Fähigkeit, nationale Schwerpunkte der Polizei bilden zu können, bekommen dadurch eine deutlich stärkere Bedeutung. Deswegen wurde der Führungsstab Polizei etabliert. Dieser Führungsstab koordiniert, beispielsweise bei einem drohenden oder verübten Terroranschlag in der Schweiz oder im grenznahen Ausland, die polizeilichen Massnahmen, die personelle Unterstützung der Kantone, bildet Schwerpunkte aufgrund der Lageentwicklung und bereitet eine einheitliche Sprachregelung und Kommunikation vor.

Die Kantonspolizei beobachtet laufend die Entwicklung im Bereich der Sicherheit. Sowohl angewandte Einsatztaktiken wie auch die Bewaffnung und Ausrüstung von insbesondere Schwerstkriminellen werden laufend analysiert und entsprechende Gegenmassnahmen ins Auge gefasst. Dabei stehen neben der Bewaffnung auch Informatik-, Mobilitäts- oder Kommunikationsmittel im besonderen Fokus der Kantonspolizei. Dabei werden die eigenen Mittel so angepasst, dass Gegenmassnahmen der Kriminellen ins Leere laufen sowie die Einsatzmittel der Kriminellen einge-

schränkt werden. Hierzu können das Funksystem Polycom, der Einsatz von Drohnen bei der Unfallaufnahme oder die Abwehr von Drohnen, die für kriminelle Zwecke eingesetzt werden, als Beispiele herangezogen werden.

Hinsichtlich der Bewaffnung findet laufend eine Prüfung der eingesetzten Mittel statt. Hierzu hält der Regierungsrat fest, dass die Kantonspolizei bereits heute über Distanzwaffen von erheblicher Schusskraft und auch über entsprechend geschultes Personal verfügt. Gegenwärtig stehen die Fragen im Vordergrund, ob die Verfügbarkeit dieser Waffen den heutigen Bedrohungsszenarien genügt und wie bei länger andauernden Gefährdungssituationen die Durchhaltefähigkeit gegeben ist. Änderungen an der Bewaffnung, insbesondere die verbreitete Ausrüstung von Sturmgewehren erscheinen nachvollziehbar, sollen jedoch mit den übrigen Polizeikorps abgestimmt werden. Die Kantonspolizei Bern setzt sich innerhalb der schweizerischen Polizeilandschaft für einen Konsens bei der Art der Zwangsmittel und damit auch für eine Vereinheitlichung der Waffenkategorien ein. Als wichtiges Gefäss für die fachliche Diskussion und Konsensfindung besteht die Fachkommission für Polizeitechnik und Informatik der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten.

Eigene Schutzmassnahmen sowie taktische Schulungen der Polizistinnen und Polizisten genügen aus Sicht der Kantonspolizei den gegenwärtigen Anforderungen.

Lücken bestehen zuweilen im Ermittlungsverfahren bei der Informationsbeschaffung sowie der damit verbundenen Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den neuen Technologien. Hier sind die gesetzlichen Grundlagen auf die technischen Möglichkeiten des letzten Jahrtausends zugeschnitten.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass die Ausstattung und der Ausbildungsstand der Polizistinnen und Polizisten momentan auf einem guten Niveau sind und keine Massnahmen in dieser Richtung notwendig erscheinen. Sollten sich Ersatzbeschaffungen aufdrängen, wird die Kantonspolizei das gemäss Finanzkompetenz zuständige Organ mit einem entsprechenden Antrag befassen. Aufgrund fehlender konkreter Geschäfte beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2015
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.949
Eingereicht am:	25.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	348/2016 vom 16. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wettbewerb bei der Beschaffung von Smartphones ermöglichen

Der Regierungsrat wird gebeten, beim zuständigen Amt im EJPD eine Sicherheitsanalyse von Android-Betriebssystemen durchführen zu lassen mit dem Ziel, für die Beschaffungen von Smartphones einen grösseren Wettbewerb zu ermöglichen.

Begründung:

Die Kantonspolizei Bern benutzt für die Datenabfrage auf polizeirelevanten Datenbanken ein spezielles Angebot des EJPD. Dieses bietet Informationssysteme für Polizeicorps und betreibt national und international vernetzte Fachanwendungen. Der Polizist kann mit einem Smartphone über das gesicherte EJPD-Portal auf diese Anwendungen zugreifen. Dies macht die Arbeit unserer Polizisten effizienter und modern.

Basierend auf einer alten Sicherheitsanalyse des EJPD werden diese Anwendungen nur für das Apple-Betriebssystem iOS angeboten. Diese Vorgaben der Bundesverwaltung sind für die kantonalen Polizeicorps zwingend einzuhalten. Dadurch können Polizisten ausschliesslich mit Apple-Geräten ausgerüstet werden. Dies verhindert bei den Beschaffungen den Wettbewerb, und die Kantone bezahlen für die Geräte zu viel. Somit werden im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz Steuergelder verschwendet!

Antwort des Regierungsrates

Zum Einsatz von Smartphones bei der Kantonsverwaltung und der Kantonspolizei im speziellen hat der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Interpellation 063-2015 Stellung genommen. Jene Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit: Die gut dreijährigen iPhones der Kantonspolizei werden seit 2014 schrittweise ersetzt. Eine Evaluation (dazu gehörte auch eine Sicherheitsanalyse) vom November 2014 im Rahmen der Beschaffung der neuen Endgeräte hat ergeben, dass nur Apple- sowie Samsung-Geräte mit einer Zusatzsoftware (Samsung Knox) den Sicherheitsanforderungen der Polizei genügten. Die Samsung-Geräte wären jedoch unter Berücksichtigung der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten teurer gewesen als die iPhones. Welche Endgeräte eingesetzt werden, hängt auch von der Verfügbarkeit der Fachapplikationen sowie bei der Polizei von weiterreichenden Sicherheitsbedürfnissen ab. Die von der Kantonspolizei genutzte eAlarm-App ist ein Produkt der Firma Swisscom und unterliegt ihrer Verantwortung.

Die Entwicklung des Marktes wird laufend von der Kantonspolizei beobachtet. Unter anderem prüft die Kantonspolizei Bern gegenwärtig zusammen mit anderen Kantonspolizeien (im Rahmen des Programms Harmonisierung der Polizeiinformatik, HPI) den Einsatz von auf Microsoft basierenden Geräten.

Allfällige Vorgaben des Bundes sind nur zu berücksichtigen, wenn Bundesapplikationen auf diesen Geräten eingesetzt werden. Gegenwärtig ist dies bei der Kantonspolizei nicht der Fall. Dennoch sind die Anforderungen an die Sicherheitsumgebung hoch, weil die Smartphones für die Alarmierung eingesetzt werden.

Die genaue Prüfung des Angebots findet folglich laufend statt. Eine weitergehende Verpflichtung oder eine Intervention beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement lehnt der Regierungsrat ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	294/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	566097
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Rathausplatz 2, Rathaus
Instandsetzungen und betriebsspezifische Anpassungen
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 7'850'000.--** (Gesamtkredit CHF 8'300'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 450'000.--) soll die 2. Etappe der Instandsetzung und der betriebsspezifischen Anpassungen im Rathaus realisiert werden. Die 1. Etappe wurde 2013 ausgeführt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten / Neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**8'300'000.00**
• Gebäudehülle	CHF	1'370'000.00
• Haustechnische Anlagen	CHF	3'370'000.00
• Brandschutz-, Sicherheitsmassnahmen	CHF	550'000.00
• Konferenz- und Präsentationstechnik/Ausstattung		
- fixe Grundausstattung (Budget BVE)	CHF	336'000.00
- nutzerspezifische Ausrüstung (Budget STA)	CHF	584'000.00
• Div. Instandsetzungen / innere Oberflächen	CHF	2'090'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**8'300'000.00**

02|18|O|3

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 25. März 2015)	–	CHF	450'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**7'850'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Allfällige Beiträge Dritter an die Mehrkosten, die im Rahmen der Kulturpflege entstehen, sind im vorliegenden Kredit noch nicht berücksichtigt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2016 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Staatskanzlei eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Voranschläge.

BVE: Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Konto		Jahr		Betrag
503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2015	CHF	350'000.00
		2016	CHF	150'000.00
		2017	CHF	2'128'000.00
		2018	CHF	2'128'000.00
		2019	CHF	2'220'000.00
		2020	CHF	740'000.00

STA: Produktgruppe: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat Nr. 02.10.9000

140 600	Staatskanzlei Mobilien(VV)	2017	CHF	292'000.00
		2018	CHF	292'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 566097
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Rathausplatz 2, Rathaus
Instandsetzungen und betriebsspezifische Anpassungen
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 2
3.3 Realisierung in Etappen 3
3.4 Folgen bei einem Verzicht 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4
4.4 Ausstattungskosten 4

5 Termine 5

6 Antrag 5

1 Zusammenfassung

Im Herbst 2012 hat sich der Grosse Rat gegen einen Gesamtumbau des Rathauses, aber für eine etappierte Vornahme der nötigen Unterhaltsarbeiten und gewisser betriebsspezifischer Anpassungen entschieden. Nachdem die 1. Etappe im Sommer 2013 planmässig ausgeführt werden konnte, soll nun die 2. Etappe an die Hand genommen werden. Dabei geht es insbesondere um Massnahmen an der Gebäudehülle, bei der Haustechnik, beim Brand- und Sicherheitsschutz, bei der Konferenz- und Präsentationstechnik und um die Instandsetzung aller inneren Oberflächen. Als Nutzervertretung hat der Grosse Rat einen Ausschuss eingesetzt, der das geplante Vorgehen unterstützt.

Damit der Ratsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird, werden die Arbeiten etappenweise, vorwiegend während der Sommermonate zwischen Juli 2017 und August 2020, ausgeführt.

Der beantragte Kredit beträgt **CHF 7'850'000.--** (Gesamtkredit CHF 8'300'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 450'000.--) und unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Berner Rathaus erhielt seine heutige Gestalt beim Totalumbau in den Jahren 1939–1942. Danach wurden nur punktuell bauliche Instandhaltungsmassnahmen durchgeführt. Im Herbst 2012 hat sich der Grosse Rat gegen einen Gesamtumbau des Rathauses, aber für die Vornahme der nötigen Unterhaltsarbeiten und gewisser betriebsspezifischer Anpassungen entschieden. Im Sommer 2013 wurden danach in einer 1. Etappe die Abstimmungsanlage und die Ringrufanlage ersetzt, das Haupttreppenhaus saniert und die Heizung ersetzt. Zudem wurden in der Rathaushalle der Gastro-Bereich mit Möblierung und Garderobe erneuert sowie Schliessfächer und ein Warenlift eingebaut. Über die Arbeiten, die nun in der 2. Etappe an die Hand genommen werden sollen, wurde der dafür eingesetzte Ausschuss des Grossen Rates vorgängig informiert. Der Ausschuss unterstützt das geplante Vorgehen.

3.2 Projektbeschrieb

Alle Massnahmen der 2. Etappe wurden mit der städtischen Denkmalpflege abgesprochen. Sie wurden danach ausgerichtet, dass das Rathaus vorerst für weitere 15 Jahre einem zeitgemässen Ratsbetrieb dienen kann. Soweit es sich um Massnahmen der Kulturpflege handelt (Restauration von historischen Wand- und Deckengemälden im Grossratssaal und in den Sitzungszimmern 4 und 5) können Beiträge aus dem Lotteriefonds beantragt werden.

Konkret sind die folgenden Massnahmen geplant:

- **Gebäudehülle**
  Entfernung des Moosbefalls auf dem Dach und Ersatz der defekten Holzschindel und Ziegel sowie aller Blecharbeiten. Die Fassade wird gereinigt, repariert und reprofiliert, Fugen und Anschlüsse werden wo nötig ersetzt und die Holzfenster gestrichen.
- **Haustechnische Anlagen**
  Alle Elektroanlagen werden normgerecht saniert. Neuinstallationen sind nötig für die Konferenz- und Präsentationstechnik und die Beleuchtung.

  Im ganzen Haus werden die Thermostatventile ausgewechselt. In den zu sanierenden Räumen wird die Wärmeverteilung ersetzt. Im Heizraum werden energieeffizientere Pumpen installiert.

  Die veraltete Lüftungsanlage wird durch neue Lüftungsgeräte (Monoblöcke) ersetzt. Die Lüftungskanäle werden gereinigt und wo nötig ersetzt.

  Die Kanalisations- und Steigleitungen zu den WC-Anlagen werden saniert. Die WC-Anlagen im Erdgeschoss und im 3. Stock werden umgebaut und saniert und im Erdgeschoss wird eine behindertengängige Toilette eingebaut.
- **Brandschutz/Sicherheit**
  Die GVB verlangt umfangreiche Brandschutzmassnahmen. Zudem müssen die Absturzsicherungen in Teilbereichen des Gebäudes normengerecht angepasst werden.
- **Konferenz- und Präsentationstechnik/Ausstattung**
  Die Sitzungszimmer, der Grossratssaal und die Rathaushalle werden mit zeitgemässer Konferenz- und Präsentationstechnik ausgestattet. Wo dies nötig ist, wird das Mobiliar angepasst und optimiert. Das Haus wird mit Raum- und Veranstaltungsanzeigen ausgestattet.
- **Diverse Instandsetzungen/innere Oberflächen**
  Alle Oberflächen im Gebäude werden aufgefrischt und die historischen Oberflächen (Wand- und Deckenmalereien), die Risse aufweisen, werden restauriert.

3.3 Realisierung in Etappen

Damit der Ratsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird, erfolgen die Arbeiten etappenweise und in Absprache mit den Parlamentsdiensten und der Staatskanzlei, vorwiegend während der Sommermonate zwischen Juli 2017 und August 2020.

3.4 Folgen bei einem Verzicht

Mit der Sanierung wurde so lange als möglich zugewartet. Eine weitere Verschiebung hätte zur Folge, dass die heutigen Mängel bestehen blieben und mit späteren Mehrkosten gerechnet werden müsste. Ohne die geplanten Massnahmen wäre ein zeitgemässer Ratsbetrieb künftig nicht mehr gewährleistet.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**8'300'000.00**
• Gebäudehülle		CHF	1'370'000.00
• Haustechnische Anlagen		CHF	3'370'000.00
• Brandschutz-, Sicherheitsmassnahmen		CHF	550'000.00
• Konferenz- und Präsentationstechnik/Ausstattung			
- fixe Grundausstattung (Budget BVE)		CHF	336'000.00
- nutzerspezifische Ausrüstung (Budget STA)		CHF	584'000.00
• div. Instandsetzungen/Innere Oberflächen		CHF	2'090'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**8'300'000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 25. März 2015)	–	CHF	450'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**7'850'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Allfällige Beiträge Dritter an die Mehrkosten, die im Rahmen der Kulturpflege entstehen, sind im vorliegenden Kredit noch nicht berücksichtigt. Die Mehrkosten werden erst im Rahmen der Ausführungsplanung beziffert werden können.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2016 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Staatskanzlei eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

4.4 Ausstattungskosten

Die Kosten von CHF 336'000.-- für die Restaurierung des zum Gebäude gehörenden historischen Mobiliars sowie der festeingebauten Ausstattung werden über das Budget der BVE finanziert. Die Kosten von CHF 584'000.-- für Beamer, mobile Leinwände, Informationsstelen und das weitere Mobiliar gehen zulasten der Staatskanzlei.

5 Termine

Ausführungsvorbereitung	November 2016 bis Juni 2017
Realisierung in Etappen	Juli 2017 bis August 2020

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlage für die BaK

- Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	370/2016
Datum RR-Sitzung:	23. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	566350
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule (BFH) – Hochschule der Künste (HKB); Ostermundigenstrasse 103; nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für Mietkosten und Projektbegleitung

1 Gegenstand

Auf Anweisung der Finanzkommission wird der vorliegende Kredit, den der Regierungsrat am 18. Dezember 2013 bewilligt hat, nachträglich auch dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet. Es handelt sich dabei grösstenteils um Mietausgaben für Räumlichkeiten an der Ostermundigenstrasse 103 in Bern für die Hochschule der Künste (HKB). Die Mietkosten beinhalten auch Annuitäten für einen Mieterausbau, den der Vermieter zurzeit ausführen lässt. Nach den Anweisungen der Finanzkontrolle und der Finanzkommission hätten die kantonalen Mietausgaben für den Ausbau als kantonale Investitionen im Sinne eines Finanzierungsleasings definiert werden müssen, weshalb sie der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates unterstanden hätten. Der Regierungsrat beurteilt die Rechtslage anders, weil er seine Ausgabenkompetenz auf die seinerzeitige Regelung in Artikel 49 des Gesetzes über die Fachhochschulen abstützen konnte, der genau für solche Fälle eine Delegationsnorm für Betriebs- und damit Mietausgaben enthalten hatte. Seit dem 1. Januar 2014 sieht das Gesetz über die Berner Fachhochschule keine solche Delegation mehr vor, womit dem Entscheid auch für andere Fälle keine Bedeutung mehr zukommt.

Die jährlichen Ausgaben für die Mietkosten betragen insgesamt **CHF 2'966'919.50** und sind bis zum Ablauf der ersten festen Mietdauer von 10 Jahren ab Mietbeginn befristet.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

02|00|O|2

3 Kosten, neue Ausgaben

- Mietzins und Nebenkosten – wiederkehrende Ausgaben

Mietzins netto	CHF	951'936.50
Mehrwert Mieterausbau (für 10 Jahre)	CHF	1'876'368.00
Nebenkosten a conto	CHF	138'615.00
Gesamtkosten pro Jahr	CHF	2'966'919.50

Es handelt sich nach heute geltendem Recht um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG. Für die Bewilligung des Mietzinsanteils für den Mieterausbau ist gemäss Anweisungen der Finanzkontrolle und der Finanzkommission der Grosse Rat zuständig. Wegen der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 FLG werden sämtliche Ausgaben für das Mietgeschäft erneut zur Bewilligung vorgelegt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

- Baubegleitungskosten – einmalige Ausgaben

Begleitung Ausbau Ostermundigenstrasse 103	CHF	30'000.00

Diese Ausgaben sind einmalig und neu gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Folgekosten sind im Bereich Umzug und Anschaffung von betrieblichen Einrichtungen (Mobiliar, Instrumente, IT-, Audio-, Video- und Bühnentechnik) zu erwarten. Diese Kosten sind im Beschluss nicht eingerechnet. Sie sind im Finanzplan der Berner Fachhochschule eingestellt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

– Mietkostenzahlungen

  Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab Mietbeginn abgelöst wird. Die Zahlungen für die Gesamtkosten sind im Voranschlag und der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion enthalten. Die Auszahlungen für die Nettomiete und die Nebenkosten erfolgen über die Konten 316000 und 312000 und die Ausgaben für den Mieterausbau werden über das Konto 503100 der Investitionsrechnung belastet.

– Baubegleitungskosten

  Die Auszahlungen erfolgen über das Konto 318000.

5 Bedingungen

Der Nettomietzins von CHF 951'936.50 für die Ostermundigenstrasse 103 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Februar 2017 (Mietbeginn). Er kann jährlich den Veränderungen angepasst werden. Die Teuerung wird dem Kanton Bern zu 80 % belastet. Für den Mehrwert Mieterausbau ist ein jährlicher Beitrag von CHF 1'876'368.-- eingerechnet. (Investition max. CHF 16'820'000.-- zu einem Zinssatz von 2.25 % über eine Amortisationszeit von 10 Jahren). Dieser Mietkostenanteil ist unveränderlich und entfällt nach 10 Jahren.

6 Befristung

Die vorliegende Ausgabenbewilligung wird bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten, ersten festen Mietdauer von 10 Jahren befristet.

7 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. März 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 566350
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Fachhochschule (BFH) – Hochschule der Künste (HKB); Ostermundigenstrasse 103; nachträglicher Verpflichtungskredit des Grossen Rates für Mietkosten und Projektbegleitung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Bedarf 3
3.2 Flächenbedarf HKB und Flächenangebot Ostermundigenstrasse 103 3
3.3 Das Mietobjekt 4
3.4 Geplanter Ausbau 4
3.5 Terminplanung 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kosten und Finanzierung 5
4.1.1 Mietkosten inkl. Mieterausbau 5
4.1.2 Baubegleitungskosten 5
4.1.3 Kreditart/Finanzplan 6
4.1.4 Einsparungen und Bundessubventionen 6
4.1.5 Folgekosten 6
4.2 Personelle Auswirkungen 6
4.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

5 Antrag 6

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Am 18. Dezember 2013 hat der Regierungsrat, in gesetzlich delegierter Kompetenz, einen Verpflichtungskredit für Mietausgaben und eine Projektbegleitung für neue Mieträumlichkeiten der Hochschule der Künste (HKB) an der Ostermundigenstrasse 103 in Bern bewilligt. In der Folge haben sowohl die Finanzkontrolle als auch die Finanzkommission den Ausgabenbeschluss als unrechtmässig bemängelt, weil es sich bei den kantonalen Mietausgaben für den Mieterausbau, in der Höhe von jährlich CHF 1'876'368.--, um ein so genanntes Finanzierungsleasing gehandelt habe, dessen Kosten als Investition und nicht als Mietausgaben hätten bewilligt werden sollen. Die Finanzkommission fordert daher die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben durch den Grossen Rat.

Der Regierungsrat hält an seiner Beurteilung der seinerzeitigen Rechtslage fest und sieht keinen Anlass für eine erneute Genehmigung. Dies insbesondere, weil er seine Ausgabenbewilligung auf die seinerzeitige Regelung in Artikel 49 des Gesetzes über die Fachhochschulen abstützen konnte, der genau für solche Fälle eine Delegationsnorm für Betriebs- und damit Mietausgaben enthalten hatte. Wie bei jeder Mietsache werden die Chancen und Risiken des Ausbaus ausschliesslich durch den Vermieter getragen, der Vermieter ist allein für den Unterhalt des Ausbaus verantwortlich und der Kanton wird die Ausbauten am Ende des Mietverhältnisses nicht übernehmen. Aus Sicht des Regierungsrates bestand daher kein Anlass, die vorliegenden Mietausgaben anders zu beurteilen, als vorhergehende Mietgeschäfte für Einheiten der Berner Fachhochschule, die jeweils in gesetzlich delegierter Kompetenz durch den Regierungsrat bewilligt worden waren. Im Weiteren besteht für die vorliegende nachträgliche Ausgabenbewilligung kein Entscheidungsspielraum, weil der Mietvertrag seit der Kreditbewilligung durch den Regierungsrat rechtlich verbindlich und daher zu erfüllen ist.

Gemäss den Forderungen der Finanzkontrolle werden Ausgaben für Mieterausbauten durch die Vermieter heute konsequent als Investitionen behandelt, bewilligt und verbucht. Fälle, wie der vorliegende, sind ohnedies heute nicht mehr möglich, weil das seitdem teilrevidierte Gesetz über die Berner Fachhochschule seit dem 1. Januar 2014 keine entsprechende Delegationsnorm mehr enthält. Das ändert allerdings an der Rechtmässigkeit der damaligen Praxis nichts.

Der Vermieter hat den Mieterausbau in der Zwischenzeit fertig projektiert und gestartet. Der Kanton lässt sich projektbegleitend regelmässig über den Stand der Arbeiten informieren, ist aber nicht an der Bauherrschaft beteiligt. Nach Fertigstellung des Ausbaus beginnt das Mietverhältnis voraussichtlich am 1. Februar 2017.

Die jährlichen Ausgaben für die Mietkosten betragen insgesamt **CHF 2'966'919.50** und sind bis zum Ablauf der ersten festen Mietdauer von 10 Jahren ab Mietbeginn zu bewilligen. Der nachträgliche Ausgabenbeschluss des Grossen Rates unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die nachfolgenden Zahlenangaben wurden nur bezüglich der Terminplanung aktualisiert.

3.1 Bedarf

Der Fachbereich Musik der HKB ist zurzeit in Bern räumlich auf verschiedene Standorte verteilt. Die Mietobjekte decken nicht den gesamthaften Flächenbedarf der HKB und sind auch qualitativ teilweise ungenügend. Im Wissen um die Tatsache, dass der Grosse Rat erst 2016 über die 2. Etappe der BFH Standortkonzentration entscheiden würde, wurde eine mittelfristige Teillösung befürwortet, um den nicht verschiebbaren Ersatz- und Zusatzbedarf der HKB bis auf Weiteres abzudecken.

Heute muss die HKB provisorische Standorte am Zentweg 27 und an der Eigerstrasse 42 nutzen, die als Unterrichts-, Übungs-, Probe- und Aufführungsräume an sich ungeeignet sind. Die Räume haben keine ausreichende Schallschutzdämmung, was sich für die Nutzer sehr störend auswirkt. Wegen fehlender Lüftungs- und Kühlungsanlagen wird die Raumluft schnell zu stickig und zu heiss. Die Raumakustik kann nicht über lokale Massnahmen, wie zum Beispiel Vorhänge oder Wandelemente, beeinflusst werden.

Zudem machen die vielen verschiedenen Standorte den Hochschul- und Immobilienbetrieb sehr ineffizient. Gewisse Veranstaltungen können nicht angeboten werden. Die Unterrichtsräume an der Papiermühlestrasse sind überbucht und Studierende sind teilweise gezwungen, zu Hause zu üben. Das ist nicht im Sinn der Hochschulausbildung.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie verlangte deshalb in seinem Akkreditierungsbericht vom Herbst 2010 eine Reduktion der Anzahl Standorte, die Sicherstellung der fehlenden Flächen und eine bessere Raumqualität. Die Akkreditierungsauflagen müssen rechtzeitig erfüllt werden, damit eine erneute Akkreditierung möglich wird.

3.2 Flächenbedarf HKB und Flächenangebot Ostermundigenstrasse 103

Der Flächenbedarf ist seit 2008 gestiegen, weil im Rahmen der Bologna-Reform die Studienzeit von 4 auf 5 Jahre verlängert wurde. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Studierenden mit der Einführung neuer Masterstudiengänge von 349 auf 400. Es sind also mehr Studierende während einer längeren Zeit an der Hochschule, was zu einer Erhöhung des Flächenbedarfs um 54 % führte.

Der Flächenbedarf von rund 16 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) pro Student ist relativ hoch, weil für den Einzel- und Ensembleunterricht mehr Platz benötigt wird, als für andere Studiengänge mit häufigem Frontalunterricht in grossen Gruppen. Der Flächenbedarf liegt jedoch unter dem schweizerischen Mittelwert von 17,9 m^2 HNF für Fachhochschulen im Bereich Musik (gemäss Reporting BBT vom 1. Juni 2012).

Im Mietobjekt an der Ostermundigenstrasse 103 in Bern können für den Fachbereich Musik 2'260 m^2 HNF zur Verfügung gestellt werden.

Die Flächen sollen wie folgt genutzt werden:

Unterrichts- und Übungsräume	1'130 m^2
Büroflächen	660 m^2
Aufenthalts- + Foyerflächen	270 m^2
Lager + Hausdienst	200 m^2

Die Mietfläche deckt damit nicht den Gesamtbedarf von 3'110 m^2 HNF, stellt aber eine zweckmässige Teillösung für die dringendsten Raumbedürfnisse der HKB dar. Von den 2'260 m^2 HNF bilden rund 1'040 m^2 HNF (ca. 46 %) Ersatz für wegfallende Provisorien. Die zusätzlich geschaffene Fläche beträgt 1'220 m^2 HNF (ca. 54 %).

3.3 Das Mietobjekt

Das Mietobjekt an der Ostermundigenstrasse 103 hat sich in einer Evaluation mehrerer Objekte als das vorteilhafteste erwiesen. Die Liegenschaft – ein ehemaliges Palettenlager inklusive Büroflächen – war wegen ihrer Nähe zum Hauptstandort der HKB an der Papiermühlestrasse 13, den Raumhöhen und der sehr hohen Tragfähigkeit der Geschossböden klar am besten geeignet. Die Raumhöhe ist wichtig für das Luft- und Klangvolumen. Daher müssen die Unterrichtsräume nach Bundesvorgaben eine Mindesthöhe von drei Metern im Licht aufweisen. Die Tragfähigkeit der Geschossböden ist Voraussetzung für den Einbau der massiven Zwischenwände, die für die Sicherstellung des Schallschutzes nötig sind.

Die Vermieterin ist bereit, die Flächen für die Zwecke der HKB umzubauen. Der Kanton Bern mietet bereits heute von derselben Vermieterin Büroflächen an der Poststrasse 25 in Ostermundigen, für das Regierungsstatthalter- und das Grundbuchamt. Solange die Einzelheiten der 2. Etappe der BFH-Standortkonzentration weder feststehen noch umgesetzt sind, ist für den nicht länger aufschiebbaren Raumbedarf der HKB die Zumiete eines umgebauten Objekts wirtschaftlicher als ein Neubau. Der Mietvertrag sieht eine feste Miete von zehn Jahren mit Verlängerungsoptionen von vier mal fünf Jahren vor. Gesamthaft besteht demnach eine Mietmöglichkeit über 30 Jahre.

3.4 Geplanter Ausbau

Im Hinblick auf den Mietvertrag hatte die Gebäudeeigentümerin ein Vorprojekt einschliesslich Fachplanungen für Gebäudetechnik, Schallschutz und Akustik erstellt. Die Unterlagen wurden dann Bestandteil des Mietvertrags. Die Erziehungsdirektion und die HKB hatten die Vorprojektplanung inklusive Kostenschätzung genehmigt. Diese orientierte sich an vergleichbaren Umbauten im Bereich Musik und Theater.

Der Aus- und Umbau zu musikalischen Unterrichts- und Übungsräumen erfordert den Einbau schallschutztechnisch optimal gedämmter Zwischenwände, einer Haustechnik für die Beleuchtung, einer Klimaanlage und IT-Verkabelung sowie von Sanitärräumen, Garderoben und Lagerflächen des Hausdienstes. Es ist ein hoher Technisierungsgrad und Ausbaustandard erforderlich, um den besonderen Anforderungen an das Raumklima und den Schallschutz zu genügen. Die Büroräume sollen dagegen mit geringem Aufwand angepasst werden.

3.5 **Terminplanung** (aktualisiert, aber abhängig vom weiteren Verlauf des Mieterausbaus)

Einzug HKB und Mietbeginn	1. Februar 2017

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kosten und Finanzierung

4.1.1 Mietkosten inkl. Mieterausbau

Mietzins netto	CHF	951'936.50
Mehrwert Mieterausbau (für 10 Jahre)	CHF	1'876'368.00
Nebenkosten a conto	CHF	138'615.00
Gesamtkosten pro Jahr	CHF	2'966'919.50

Kostenübersicht zum Mieterausbau (Stand Dezember 2013):

Vorbereitungsarbeiten: Abbruch/Anpassung Einbauten und Leitungen	CHF	600'000.00
Rohbau: Anpassung/Ergänzung bestehender Gebäudestrukturen	CHF	2'200'000.00
Elektroinstallationen	CHF	2'300'000.00
Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär	CHF	1'900'000.00
Gebäudeausbau	CHF	4'100'000.00
Honorare für Architekten und Fachplaner	CHF	2'300'000.00
Baunebenkosten, Gebühren, Dokumentation, Umgebungsarbeiten	CHF	700'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	1'100'000.00
Reserve	CHF	1'500'000.00
Total	CHF	16'800'000.00

Es handelt sich nach heute geltendem Recht um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG. Für die Bewilligung des Mietzinsanteils für den Mieterausbau wäre gemäss Anweisungen der Finanzkontrolle und der Finanzkommission der Grosse Rat auch nach altem Recht zuständig gewesen. Wegen der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 FLG werden sämtliche Ausgaben für das Mietgeschäft erneut zur Bewilligung vorgelegt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Erläuterungen zum Mieterausbau und zum Mietvertrag:

- Für die vom Kanton zu übernehmenden Ausbaukosten wurde ein Höchstbetrag von CHF 16'820'000.-- vertraglich vereinbart. Zudem werden dem Kanton die Nettomietkosten für 6 Monate erlassen.
- Die mieterspezifischen Anpassungen bleiben im Eigentum des Gebäudeeigentümers.
- Die Mietdauer ist auf eine erste feste Periode von 10 Jahren festgesetzt, mit Verlängerungsoptionen von 4 x 5 Jahren. Übt der Kanton das Optionsrecht nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer aus, endet der Vertrag.

4.1.2 Baubegleitungskosten

Der Ausbau für die musikalische Nutzung erfordert sehr fachspezifische Kenntnisse in Haustechnik, Schallschutz und Raumakustik. Die mit dem AGG definierten Anforderungen an den Mieterausbau müssen bei der Bauabnahme durch einen Spezialisten kantonsseitig kontrolliert werden. Dafür fallen einmalige Kosten von CHF 30'000.-- an.

4.1.3 Kreditart/Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag und Finanzplan enthalten.

4.1.4 Einsparungen und Bundessubventionen

- Mit dem Einzug in die Ostermundigenstrasse 103 kann die Zumiete am Zentweg 27 in Bern für die HKB stark reduziert werden. Dadurch entfallen Mietkosten von rund CHF 242'000.-- p. a.. Bei diesem Objekt handelt es sich um einen provisorischen Standort, der den Anforderungen des Bundes langfristig nicht genügt.
- Der Bund wird sich voraussichtlich ab Mietbeginn an den Mietkosten beteiligen. Die Höhe des Bundesbeitrags wird jährlich festgelegt werden.

4.1.5 Folgekosten

Es sind Folgekosten von rund CHF 2,4 Mio. für die Erstausstattung (Mobiliar, Instrumente, IT-, Audio-, Video- und Bühnentechnik) und den Umzug zu erwarten. Die Kosten gehen zulasten der Berner Fachhochschule und sind dort eingestellt.

4.2 Personelle Auswirkungen

Keine.

4.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

In zweckmässiger Distanz zum bestehenden Hauptstandort der HKB an der Papiermühlestrasse 13 bestand keine Alternative zum Mietobjekt Ostermundigenstrasse 103. Die HKB wäre gezwungen gewesen, den Hochschulbetrieb in den heutigen Mietobjekten am Zentweg und an der Eigerstrasse weiterzuführen. Damit wäre die nächste Akkreditierung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gefährdet. Im Rahmen der Standortsuche prüften das AGG und die ERZ, ob eine gemeinsame Nutzung des geplanten Musikhauses der PH Bern möglich wäre. Wegen der intensiven Raumbelegung durch die PH Bern war dies jedoch keine Option.

Ohne Akkreditierung des SFBI für den Fachbereich Musik würden die Ausbildung und die Abschlüsse für Musikpädagogen und Konzertmusiker an der HKB die eidgenössische Anerkennung verlieren und die Bundesbeiträge würden entfallen. Faktisch müsste der Fachbereich Musik in Bern schliessen und der Kanton Bern müsste für seine Auszubildenden Studiengebühren an die anderen Kantone zahlen. Die Hochschulen Zürich, Basel und Luzern werden in den nächsten Jahren Neubauten beziehen, die optimale Raumbedingungen für diese Ausbildungen versprechen. Die Kosteneinsparungen wären für den Kanton Bern demnach letztlich gering, bei einer klaren Einbusse der Standortattraktivität.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	301/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	566094
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Münsterplatz 3, Stiftsgebäude, Verwaltungsgebäude der VOL
Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'700'000.--** (Gesamtkredit CHF 2'845'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 145'000.--) sollen die notwendigen baulichen Massnahmen beim kantonalen Verwaltungsgebäude der Volkswirtschaftsdirektion (VOL), am Münsterplatz 3, finanziert werden. Da die letzte Sanierung 25 Jahre zurück liegt, sind wiederum Instandsetzungsmassnahmen zum Wert- und Nutzungserhalt der Liegenschaft fällig. Um die Weiternutzung vorerst für 10 Jahre zu sichern, müssen vor allem die Fenster und die Sanitäranlagen ersetzt und der Brandschutz verbessert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**2'845'000.00**
• Haustechnische Anlagen	CHF	445'000.00
• Brandschutz/Sicherheit	CHF	690'000.00
• Zugangssituation/Signalisation	CHF	100'000.00
• Optimierung Raumausnutzung UG	CHF	125'000.00

02|18|O|3

• Gebäudehülle		CHF	1'340'000.00
• Diverse Instandsetzungen/innere Oberflächen		CHF	145'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'845'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 22. April 2015)	–	CHF	145'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'700'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Sie sind im Voranschlag 2016 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2015	CHF	100'000.00
		2016	CHF	50'000.00
		2017	CHF	1'360'000.00
		2018	CHF	1'335'000.00
Total			CHF	2'845'000.00

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 566094
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Münsterplatz 3, Stiftsgebäude, Verwaltungsgebäude der VOL Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Geplante Massnahmen 2
3.3 Realisierung in Etappen 3
3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts 3

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 4

5 Termine 4

6 Antrag 5

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das kantonale Verwaltungsgebäude der Volkswirtschaftsdirektion am Münsterplatz 3 wurde letztmals vor 25 Jahren erneuert. Trotz sorgfältigem Umgang sind heute wiederum Instandsetzungsmassnahmen fällig. So sind insbesondere einige haustechnische Anlagen und die Fenster dermassen veraltet, dass sie ersetzt werden müssen. Zudem ist das Gebäude an die geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften anzupassen. Gleichzeitig wird in den Untergeschossen die Ausnutzung in zwei Räumen verbessert. So kann die Weiternutzung vorerst für 10 Jahre gesichert werden.

Mit dem zu bewilligenden Kredit von **CHF 2'700'000.--** (Gesamtkredit CHF 2'845'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 145'000.--) sollen die notwendigen Ausführungsarbeiten finanziert werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das so genannte Stiftsgebäude am Münsterplatz 3 in Bern dient seit Jahren als Verwaltungsgebäude der Volkswirtschaftsdirektion. Es gilt als Kulturgut von nationaler Bedeutung und wurde letztmals Anfang der 90er Jahre im Innenbereich erneuert. Die Gebäudehülle wurde bereits 10 Jahre früher instandgesetzt. Nach 25 bzw. 35 Jahren ist heute wiederum eine Instandsetzung fällig. Die Sanitärinstallationen und Fenster sind völlig veraltet und müssen ersetzt werden. Die klimatischen Bedingungen in den Büroräumen – Hitze im Sommer und Kälte im Winter – haben sich in den letzten Jahren dermassen verschärft, dass Gegenmassnahmen nötig werden. Im Weiteren entsprechen die Zugangssituation, die Sicherheitseinrichtungen und der Brandschutz nicht mehr den heutigen Vorschriften.

3.2 Geplante Massnahmen

Die Projektierung wurde in Absprache mit der städtischen Denkmalpflege vorgenommen. Die Massnahmen sind danach ausgerichtet, dass die Weiternutzung vorerst für 10 Jahre sichergestellt ist und die heute geltenden Gebäudevorschriften eingehalten werden. Zudem soll die Ausnutzung in den beiden Untergeschossen punktuell verbessert werden. Da keine Restaurierungsarbeiten vorgenommen werden, können keine Beiträge aus dem Lotteriefonds beantragt werden.

Konkret sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

- **Haustechnische Anlagen**
  In den WC-Anlagen: Ersatz der alten Leitungen, Apparate und Installationen. Zudem werden alle Wände neu gestrichen und die Böden neu verlegt. Im ganzen Haus: Ersatz der Radiatorenventile.

- **Brandschutz und Sicherheit**
  Neue Brandmeldeanlage und Installation von rund 40 Brandschutztüren. Bei allen Fenstern werden zur Absturzsicherung Querstangen montiert.

- **Zugang und Signalisation**
  Sicherung der Zugänge zum Gebäude vom Münsterplatz her durch neue Schliessanlagen. Die Gebäudezugänge werden neu beschriftet.

- **Optimierung der Raumausnutzung in den Untergeschossen**
  Die Wendeltreppe im 2.UG wird rückgebaut und die ursprüngliche Decke wieder eingebaut. So können im 1.Untergeschoss ein Büro und im 2.Untergeschoss ein Sitzungszimmer vergrössert und besser genutzt werden.

- **Gebäudehülle**
  Die Fassade und die Dachuntersichten werden gereinigt, gestrichen und soweit nötig geflickt. Alle Fenster werden erneuert und auf der Südseite (Aareseite) werden die erneuerungsbedürftigen Jalousieläden aus wirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Gründen durch aussenliegende Stoffstoren ersetzt.

- **Diverse Instandsetzungen/Innere Oberflächen**
  Die Treppenhäuser werden gestrichen und in den Untergeschossen werden Feuchtschäden am Sandstein saniert. Die historischen Geländer sind in einem sehr guten Zustand und bleiben unverändert.

3.3 Realisierung in Etappen

Die Arbeiten erfolgen ab Juli 2017 bis Ende 2018, unter laufendem Betrieb und in Etappen, die mit der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt wurden.

3.4 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es gibt keine geeigneten Alternativen zum gewählten Vorgehen, das bereits auf das absolut Notwendige beschränkt wurde. Würde die Sanierung nicht vorgenommen, wäre die künftige Betriebstauglichkeit des Gebäudes nicht mehr gewährleistet. Zudem würde ein weiteres Zuwarten zusätzliche Schäden und spätere Mehrkosten verursachen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**2'845'000.00**
Davon:			
• Haustechnische Anlagen		CHF	445'000.00
• Brandschutz/Sicherheit		CHF	690'000.00
• Zugangssituation/Signalisation		CHF	100'000.00
• Optimierung Raumausnutzung UG		CHF	125'000.00
• Gebäudehülle		CHF	1'340'000.00
• Diverse Instandsetzungen/innere Oberflächen		CHF	145'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'845'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 22. April 2015)	–	CHF	145'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'700'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2016 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

5 Termine

Ausführungsvorbereitung	November 2016 bis Juni 2017
Realisierung in Etappen	Juli 2017 bis Dezember 2018

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir dem Beschluss zuzustimmen.

Beilage

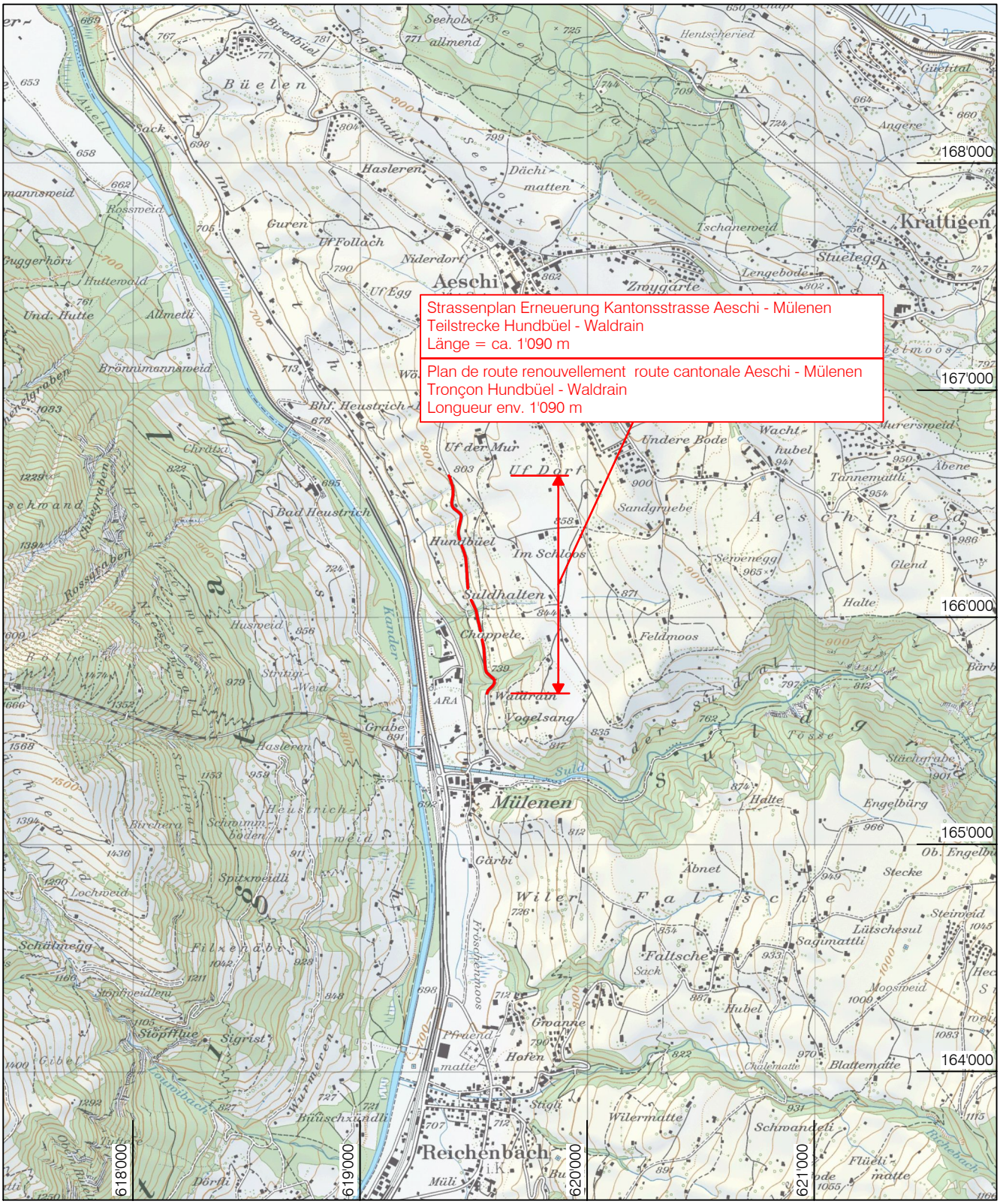
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlagen für die BaK

- Kostenvoranschlag
- Baubeschrieb

Erneuerung Kantonsstrasse Aeschi - Mülenen
Renouvellement route cantonale Aeschi - Mülenen

Gemeinde Aeschi
Commune d'Aeschi



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:25'000

0 500 1000m

Legende / Légende Projektierte Bauvorhaben / Travaux projetés:

Erneuerung Kantonsstrasse / Renouvellement route cantonale

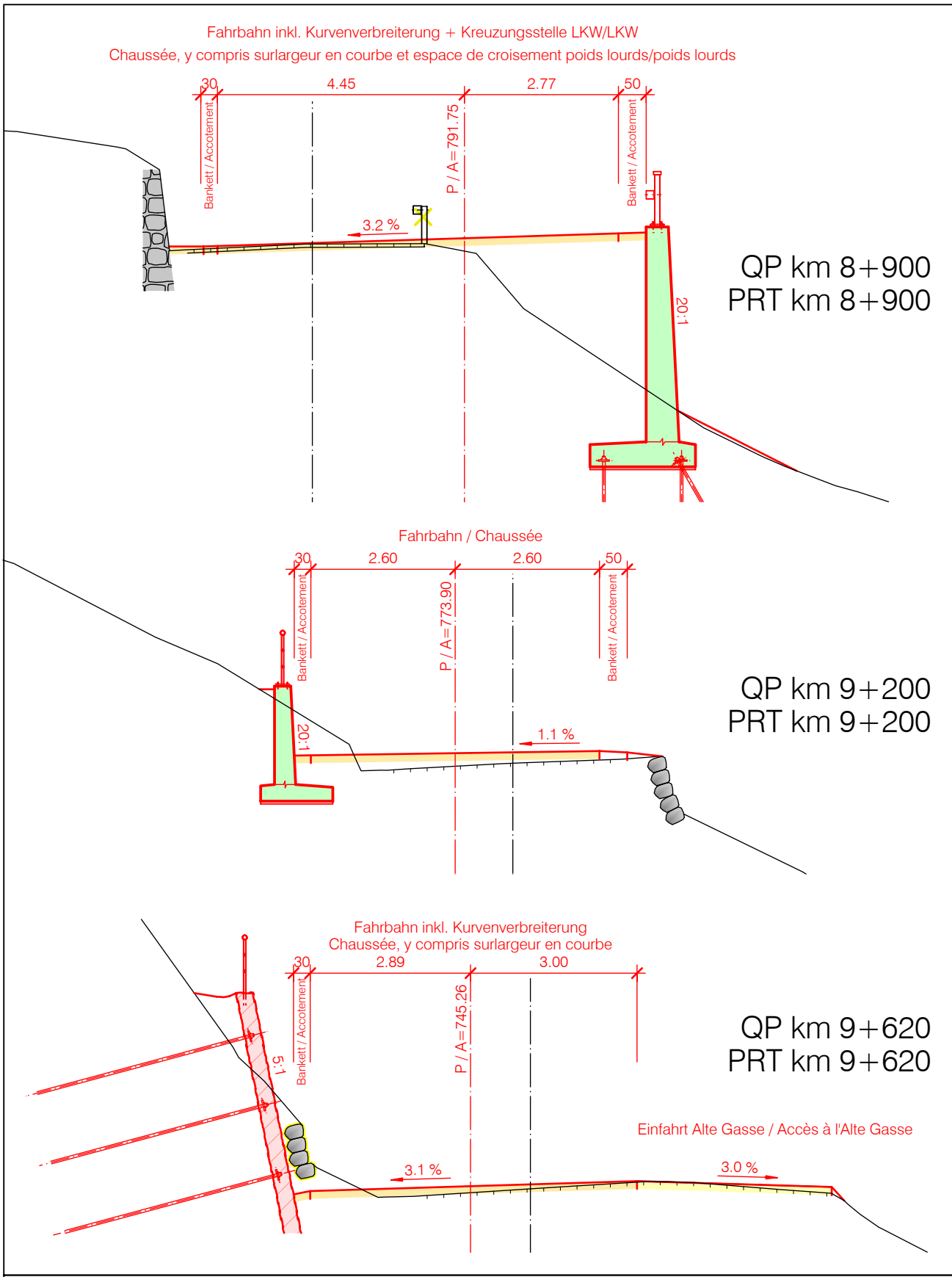
Plan Nr. 3130-29

Thun, November 2015
Thoune, novembre 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Erneuerung Kantonsstrasse Aeschi - Mülenen
Renouvellement route cantonale Aeschi - Mülenen

Gemeinde Aeschi
Commune d'Aeschi



0 5m

Typische Querprofile 1:100 / Profils en travers type 1:100

Plan Nr. 3130-29.1

Thun, November 2015
Thoune, novembre 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	173/2016
Datum RR-Sitzung:	17. Februar 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	560510
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Mülenen
Gemeinde Aeschi b. Spiez
10326 / Erneuerung Aeschi–Mülenen; Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Die Kantonsstrasse Nr. 1114 soll auf dem Abschnitt "Waldrain" bis "Hundbühl" zwischen Aeschi und Mülenen saniert und verbreitert werden. Die an Engstellen nur 4 Meter breite Fahrbahn soll gleichzeitig mit der dringend erforderlichen Sanierung auf eine Breite von 5.2 Metern ausgebaut werden. Zudem werden für das Kreuzen von Lastwagen sechs Ausweichstellen in Sichtweite realisiert. Damit werden die Standards für Kantonsstrassen der Kategorie C erfüllt sein.

Die Gesamtkosten betragen CHF 4'496'000.--. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 1'860'500.-- gehen zulasten des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt und wurden bereits durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bewilligt. Der Kreditantrag von **CHF 2'469'000.--** an den Grossen Rat betrifft die Neuinvestitionen von CHF 2'579'000.-- abzüglich der dafür bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 110'000.--.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Strassenplan (Genehmigung voraussichtlich März 2016)

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. September 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**4'496'000.00**
abzüglich Beiträge Dritter	–	CHF	56'500.00
Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**4'439'500.00**
davon			
• Baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG durch die BVE bewilligt		CHF	1'860'500.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG		CHF	2'579'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'579'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–	CHF	110'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**2'469'000.00**

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, mit einer Genauigkeit von +/– 10%. In den Gesamtkosten sind Risikokosten von CHF 527'000.-- enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG

Weil die Neuinvestitionen mehr als CHF 2 Mio. betragen und das Projekt nicht im Strassennetzplan vorgesehen ist, können sie nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 bewilligt werden (Art. 53 SG). Es handelt sich deshalb um ein Einzelvorhaben, das gemäss Art. 52 SG Art. 55 Abs. 1 SG einen Beschluss des Grossen Rates erfordert.

Soweit die Ausgaben für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	145'000.00
		2016	CHF	50'000.00
		2017	CHF	2'000'000.00
		2018	CHF	1'900'000.00
		2019	CHF	401'000.00
		Total	**CHF**	**4'496'000.00**

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 560510
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Mülenen
Gemeinde Aeschi b. Spiez
10326 / Erneuerung Aeschi–Mülenen; Verpflichtungskredit

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2
2.1 Gesetzliche Grundlagen ... 2
2.2 Programme und Pläne ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis ... 3
3.2 Projektbeschreibung ... 3
3.3 Landbedarf ... 4
3.4 Termine ... 4

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 4
4.1 Kosten und Finanzierung ... 4
4.2 Personelle Auswirkungen ... 5

5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6
6.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft ... 6
6.2 Auswirkungen auf die Umwelt ... 6
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft ... 6

7 Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens ... 6

8 Antrag ... 6

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der rund 1'100 Meter lange Abschnitt "Waldrain" bis "Hundbühl" der Kantonsstrasse Aeschi–Mülenen verläuft in der abschüssigen, rechten Flanke des Kandertals. Der Strassenkörper ist in einem schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Die geringe Strassenbreite, fehlende Bankette und das geneigte Terrain führten zu Setzungen des talseitigen Fahrbahnrands, Rissen im Belag und lokalen Instabilitäten. An verschiedenen Stellen kann das Abrutschen der talseitigen Fahrspur bei starken Regenfällen nicht mehr ausgeschlossen werden. Zudem genügt die steile Strasse mit einer Fahrbahnbreite von weniger als fünf Metern und Engstellen von nur vier Metern Breite den heutigen Anforderungen nicht mehr. Das Kreuzen von Lastwagen und Personenwagen ist nicht überall und nur bei stark reduzierter Geschwindigkeit möglich. Die Verkehrssicherheitsdefizite sind erheblich. Obwohl der durchschnittliche tägliche Verkehr nur 2'500 Fahrzeugen beträgt, ereignen sich jährlich 4 bis 5 Unfälle, typischerweise Frontalkollisionen. Der Handlungsbedarf ist daher dringend.

Gleichzeitig mit der Strassensanierung soll der Abschnitt auf eine minimale Breite von 5.20 Metern ausgebaut werden, damit Personenwagen künftig mit Lastwagen und den Bussen des öffentlichen Verkehrs bei angepasster Geschwindigkeit überall kreuzen können. Für grosse Fahrzeuge werden sechs Ausweichstellen realisiert. Mit diesen Massnahmen können die Standards für Kantonsstrassen der Kategorie C erfüllt werden.

Die Gesamtkosten betragen CHF 4'496'000.--. Die für den baulichen Unterhalt anfallenden Kosten von CHF 1'860'500.-- hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bereits bewilligt. Der Kreditantrag von **CHF 2'469'000.--** an den Grossen Rat betrifft die Neuinvestitionen von CHF 2'579'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 110'000.--.

Da das Geschäft – als ursprünglich reines Sanierungsprojekt – nicht im Strassennetzplan 2014–2029 aufgeführt wurde, können die Neuinvestitionen von CHF 2'579'000.-- für die Strassenverbreiterung nicht über den Investitionsrahmenkredit 2014–2017 finanziert werden. Die Ausgaben erfordern gemäss Art. 55 Abs. 1 SG einen Objektkredit in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Strassenplan (voraussichtliche Genehmigung im März 2016)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Kantonsstrasse Nr. 1114 verbindet die Ortschaften Aeschi und Mülenen. Sie ist auch als kürzeste Verbindung zwischen dem linken Thunersee-Ufer und dem Kandertal von Bedeutung. Die Strasse ist der Kantonsstrassenkategorie C zugeordnet. Sie weist ein mittleres Gefälle von rund 6,5% auf und verläuft in der rechten Flanke des Kandertals durch abschüssiges Terrain. Die Fahrbahn ist zu schmal. Sie misst weniger als 5 Meter, stellenweise nur 4 Meter. Seitliche Bankette fehlen fast vollständig. Die Strasse weist im Projektperimeter einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 2'500 Fahrzeugen mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 2% auf. Zwischen Mülenen und Aeschi verkehrt eine auf die Schulbedürfnisse ausgerichtete, öffentliche Buslinie mit wenigen Kurspaaren pro Tag.

Der bauliche Zustand der Strasse ist sehr schlecht, weshalb der Strassenabschnitt schon sein längerem als Sanierungsfall gilt. Die Fahrbahn weist Belagsverformungen, Risse im Bereich der Setzungen und insbesondere talseitig abgebrochene Ränder auf. Die Tragfähigkeit der Strasse ist ungenügend. Die Strassenränder stellen wegen grösstenteils fehlender Bankette einerseits eine Gefahr für den Strassenverkehr dar, anderseits kann nach einem ersten Rutschereignis im "Innere Chappelegrabe" ein vermehrtes Abrutschen der talseitigen Fahrspur bei starken Niederschlägen nicht mehr ausgeschlossen werden. Stellenweise mussten bereits provisorische Sicherungen angebracht werden. Messungen und Untersuchungen zeigen, dass der ganze Strassenkörper durchgehend strukturelle Schäden aufweist.

Wegen der ungenügenden Fahrbahnbreite ist das Kreuzen von Personenwagen und Lastwagen an einigen Stellen nicht und auf den übrigen Abschnitten nur bei stark reduzierter Geschwindigkeit gefahrlos möglich. An verschiedenen Stellen können grosse Fahrzeuge nicht kreuzen. Die Verkehrssicherheitsdefizite sind deshalb erheblich. Obwohl der durchschnittliche tägliche Verkehr nur 2'500 Fahrzeugen beträgt, ereignen sich jährlich 4 bis 5 Unfälle, typischerweise Frontalkollisionen. Bei rund einem Drittel der Unfälle entstehen auch Personenschäden.

Deshalb besteht ein grosser Handlungsbedarf nicht nur für die bauliche Erneuerung, sondern auch für die Behebung der Sicherheitsdefizite.

3.2 Projektbeschreibung

Die Fahrbahn wird durchgehend auf eine minimale Breite von 5.20 Metern ausgebaut. In den Kurven kommt die normgemässe Kurvenverbreiterung hinzu. An insgesamt sechs Stellen und jeweils auf Sichtdistanz wird die Fahrbahn lokal auf 6.00 Meter aufgeweitet, damit grosse Fahrzeuge sicher kreuzen können. Die neuen Bankette werden in minimaler Breite von bergseitig 30 cm und talseitig 50 cm ausgeführt.

Die Strassenverbreiterung erfolgt jeweils einseitig auf der Berg- oder Talseite. Wegen des steilen Geländes sind dazu teilweise Stützbauwerke aus Beton oder aus Steinblöcken notwendig. Vorgesehen sind drei Blockmauern mit einer Gesamtlänge von 140 Metern sowie fünf Betonmauern mit einer Gesamtlänge von 520 Metern. Die Mauerhöhen variieren stark und bewegen sich meistens zwischen 1 bis 2 Metern. Die maximale Höhe beträgt 4.75 Meter. Wegen der grösseren Strassenbreite müssen mehrere Zufahrten zu Privatgrundstücken und Vorplätze sowie die Einmündung einer Gemeindestrasse (Alte Gasse) angepasst werden.

Wegen der ungenügenden Tragfähigkeit und strukturellen Schäden muss der Strassenkörper auf der ganzen Länge ersetzt oder neu aufgebaut werden. Ab "Hundbüel" bis zum "Innere Horügggrabe" erfolgt ein konventioneller Ersatz mit einer Kiessandfundationsschicht. Anschliessend ist vorgesehen, den Oberbau im Kaltrecyclingverfahren zu sanieren. Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt, wo dies möglich ist, über die Schulter. Ansonsten wird das Wasser gefasst und in die beiden Vorfluter eingeleitet. Der Bachdurchlass beim "Innere Chappelegrabe" muss wegen der grösseren Strassenbreite verlängert und derjenige beim "Innere Horügggrabe" wegen seines schlechten Zustands ersetzt werden.

3.3 Landbedarf

Der notwendige Landerwerb beträgt ca. 3'300 m^2. Dabei handelt es sich grösstenteils um Kulturland in geneigtem, teilweise sehr steilem Gelände sowie 165 m^2 Wald und 405 m^2 Feldgehölz. Das Land liegt weitgehend im Bauverbotsstreifen gemäss Art. 80 SG. Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

3.4 Termine

Um weitere provisorische Sicherungs- und Sanierungsarbeiten zu vermeiden, soll mit dem Bau spätestens im Frühling 2017 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist 2018, der Abschluss der Nebenarbeiten 2019 vorgesehen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kosten und Finanzierung

Preisbasis 1. September 2015; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

4.1.1 Gesamtkosten

Projektierung und Bauleitung	CHF	334'800.00
Landerwerb	CHF	81'000.00
Ausbau	CHF	2'300'400.00
Baulicher Unterhalt	CHF	1'779'800.00
Total	CHF	4'496'000.00

4.1.2 Voraussichtliche Beiträge Dritter

Gemeinde (Anpassung Anschluss Alte Gasse)	CHF	56'500.00
Total	CHF	56'500.00

4.1.3 Zusammenstellung

Gesamtkosten	CHF	4'496'000.00
abzüglich Beiträge Dritter	– CHF	56'500.00
Kosten zulasten Kanton	**CHF**	**4'439'500.00**
davon		
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG durch die BVE bewilligt	CHF	1'860'500.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF	2'579'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**2'579'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– CHF	110'000.00
Zu bewilligende Ausgaben	**CHF**	**2'469'000.00**

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, mit einer Genauigkeit von +/– 10%. In den Gesamtkosten sind Risikokosten von CHF 527'000.-- enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE.

Die Ausgaben für die Neuinvestitionen können nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert werden, weil das Vorhaben nicht im Strassennetzplan enthalten ist. Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Strassennetzplans war der Neuinvestitionsbedarf noch zu wenig erkannt. Daher müssen die Neuinvestitionen von rund CHF 2,5 Mio. gemäss Art. 52 und 55 Abs. 1 SG als Ausgaben für ein Einzelvorhaben durch den Grossen Rat bewilligt werden.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4.1.4 Kreditart/Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag und Finanzplan enthalten.

4.1.5 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

4.2 Personelle Auswirkungen

Keine.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden, verbessert aber die Erschliessungsqualität der Gemeinde Aeschi und deren Anbindung ans Kandertal.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Während der Bauzeit wird sich das Vorhaben positiv auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze auswirken. Die Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

6.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Das Projekt hat kaum Auswirkungen auf die Umwelt, da die heutige Situation und das Erscheinungsbild der Strasse durch die Verbreiterung und die neuen Stützmauern nicht wesentlich verändert werden. Die zu rodenden Wald- und Feldgehölzflächen können innerhalb des Projektperimeters wieder aufgeforstet werden.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Sicherheit auf dem heute heiklen Strassenabschnitt kann mit dem Ausbau wesentlich verbessert werden. Dies vermindert die Gefahr von Kollisionen und Selbstunfällen.

7 Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens

Die in das Verfahren einbezogenen Amts- und Fachstellen stimmten dem Vorhaben zu. Der Strassenplan lag vom 30. September 2015 bis zum 30. Oktober 2015 in der Gemeinde Aeschi b. Spiez auf. Es gingen keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen ein.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan 1:25'000
- Schnitte 1:100

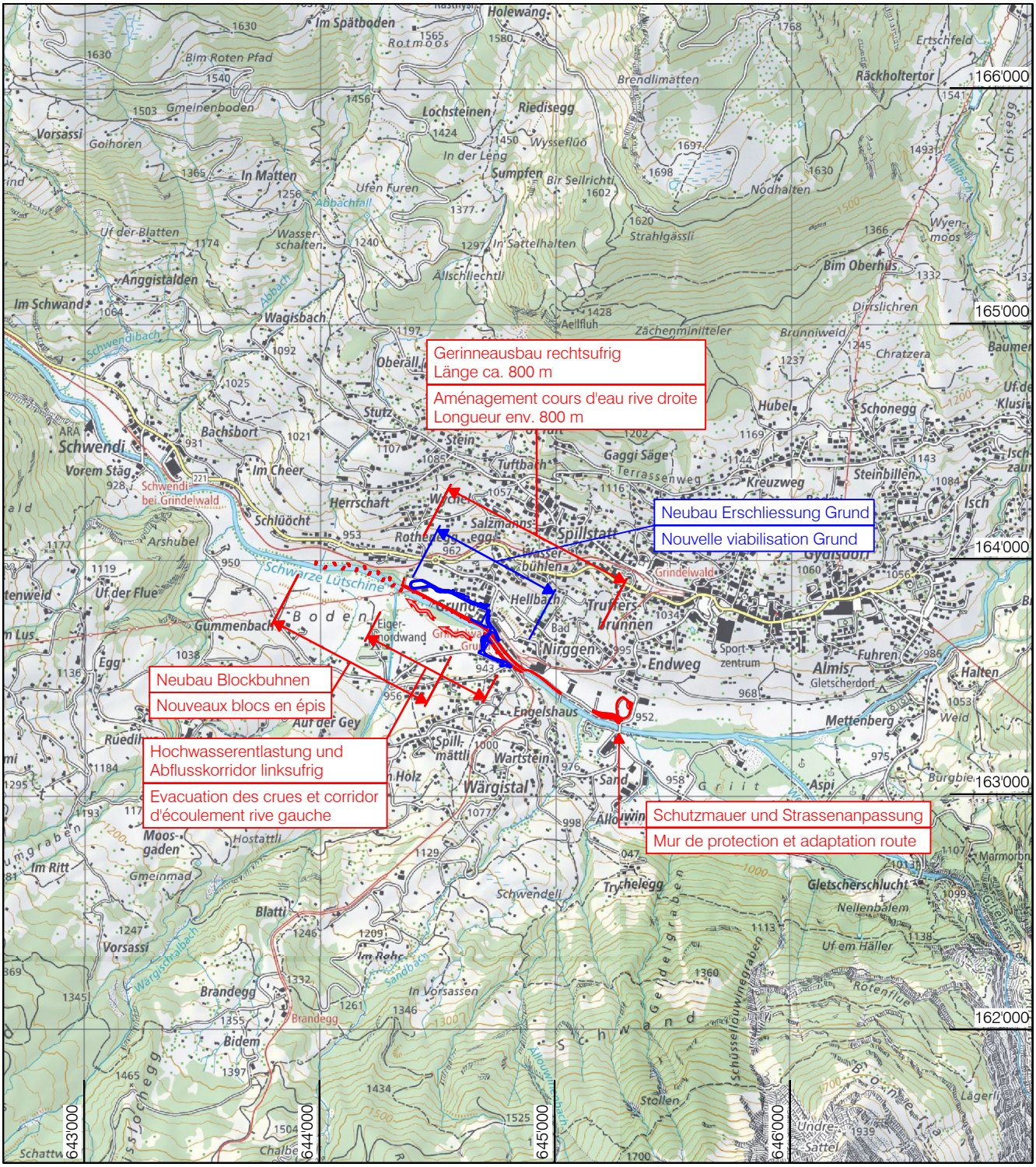
Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

- Kostenvoranschlag vom September 2015
- Strassenplangenehmigung, voraussichtlich vom März 2016
- Projektdossier (Auflageprojekt) des Ingenieurbüros Mätzener&Wyss, Unterseen vom September 2015

Hochwasserschutz Grindelwald Grund
Protection contre les crues Grindelwald Grund

Gemeinde Grindelwald
Commune de Grindelwald

Wasserbaubewilligung Schwarze Lütschine
Permis d'aménagement des eaux Lütschine noire



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:25'000

0 500 1000m

Legende / Légende Projektierte Bauvorhaben / Travaux projetés:

Wasserbaubewilligung Schwarze Lütschine / Permis d'aménagement des eaux Lütschine noire

Strassenprojekt Erschliessung Grund / Projet routier viabilisation Grund

Plan Nr. / n° 2945-27

Thun, September 2015
Thoune, septembre 2015

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	226/2016
Datum RR-Sitzung:	24. Februar 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	562795
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Grindelwald
Hochwasserschutz, Schwarze Lütschine, Grindelwald Grund
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von **CHF 2'936'500.--** soll der Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von CHF 8'390'000.-- für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Grindelwald Grund" geleistet werden.

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre und die Gefahrenkarte der Gemeinde Grindelwald haben den Handlungsbedarf für Hochwasserschutzmassnahmen im Gebiet Grindelwald Grund offenkundig gemacht. Zur Zeit anstehende Bahnprojekte verleihen dem Projekt zusätzliche Dringlichkeit und grossen Koordinationsbedarf. Durch die Verbauung der Schwarzen Lütschine soll das Risiko bei künftigen Ereignissen auf ein akzeptables Mass reduziert werden.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Grindelwald.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund", Gesamtentscheid Oberingenieurkreis I vom 4. Januar 2016
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Grindelwald vom 14. April 2014

3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis Juli 2014; Vertragsteuerung: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes; Vorvertragsteuerung: Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamts für Statistik)

Gesamtkosten gemäss Projekt		CHF	9'140'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	750'000.00
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	8'390'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, maximal		**CHF**	**2'936'500.00**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV und zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'936'500.00**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für Technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3'775'500.--. übernehmen, einen Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 2'428'000.--. Davon werden rund CHF 750'000.-- von Dritten (Bahngesellschaften, Werkeigentümern) getragen.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Der Kredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2016	CHF	175'000.00
		2017	CHF	1'050'000.00
		2018	CHF	1'050'000.00
		2019	CHF	525'000.00
		2020	CHF	136'500.00
		Total	**CHF**	**2'936'500.00**

02|18|O|3

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 562795
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Grindelwald
Hochwasserschutz, Schwarze Lütschine, Grindelwald Grund
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Projekts 2
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis 2
3.2 Vorgesehene Massnahmen 3
3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit 3
3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen 4
3.5 Landbedarf 4
3.6 Auswirkungen auf die Umwelt 4
3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft 4
3.8 Termine 4

4 Finanzielle Auswirkungen 4
4.1 Kantonsbeitrag 4
4.2 Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation 5
4.3 Kreditart / Finanzplan 5
4.4 Folgekosten 5

5 Antrag 5

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre haben die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen im Gebiet Grindelwald Grund offenkundig gemacht. Nach dem Hochwasser vom August 2005 traten in der Schwarzen Lütschine wegen der sich zurückziehenden Gletscher seit 2006 wiederholt grosse Hochwasserabflüsse mit sehr viel Geschiebetrieb auf. Mehrmals musste Geschiebe notfallmässig aus dem Gerinne entfernt werden. Nur so konnten Überschwemmungen, insbesondere im Bereich des Bahnhofs, verhindert werden.

Die Schwellenkorporation Grindelwald will nun die notwendigen Wasserbaumassnahmen realisieren. Die beitragsberechtigten Kosten betragen CHF 8'390'000.--. Der Kanton Bern soll mit CHF 2'936'500.-- an die Finanzierung beitragen.

Der Nutzen/Kosten-Faktor des Projektes beträgt 1.4. Somit handelt es sich um ein kostenwirksames Hochwasserschutzprojekt, das auch durch den Bund subventioniert werden wird.

Der Kantonsbeitrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzmassnahmen und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund", Gesamtentscheid Oberingenieurkreis I vom 4. Januar 2016
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Grindelwald vom 14. April 2014

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Beim Hochwasserereignis vom August 2005 war auch das Gebiet Grindelwald Grund durch Überschwemmungen der Schwarzen Lütschine betroffen. Das Hochwasser verursachte Schäden in der Höhe von CHF 11 Mio. Seit 2006 traten in der Schwarzen Lütschine wegen der sich zurückziehenden Oberen und Unteren Grindelwaldgletscher mehrmals erneute Hochwasser mit teilweise massiven Geschiebeverlagerungen auf. Nur dank notfallmässigen, aufwändigen Ausbaggerungen während der Ereignisse konnten Überschwemmungen, vor allem beim Bahnhof Grund, verhindert werden.

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Grindelwald weist für das Gebiet Grindelwald Grund eine mittlere Gefährdung auf (blaues Gefahrengebiet). Bereits bei häufigen Ereignissen muss mit einer Überschwemmung des Bahnhofareals Grindelwald Grund der Wengernalpbahn und der Talstation der Gondelbahn Grindelwald–Männlichen gerechnet werden. Gemäss kantonaler Risikostrategie besteht somit ein Schutzdefizit und es sind Schutz- und Vorsorgemassnahmen

zu treffen. Es sind grosse Sachwerte, wie die Infrastrukturanlagen der Bahnen und die Parkierungsanlagen gefährdet, aber auch Menschen, die sich bei den Bahnanlagen aufhalten. Die erheblichen Risiken können nur mit aktiven Hochwasserschutzmassnahmen auf ein akzeptables Mass reduziert werden. Rein organisatorische Massnahmen, wie Vorwarnungen und Evakuationen, reichen nicht aus.

Die Jungfraubahnen, die Gondelbahn Grindelwald–Männlichen AG und die Berner Oberland Bahnen planen zur Zeit Ausbauten und Neubauten für das so genannte Projekt V-Bahn, was die Hochwasserschutzmassnahmen noch wichtiger macht. Die Talstationen für das Projekt V-Bahn, die dafür nötigen Strassenerschliessungen und das Wasserbauprojekt wurden in einem Masterplan koordiniert.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Die Abflusskapazität der Schwarzen Lütschine wird zum Schutz vor einem 100jährlichen Hochwasserereignis mit folgenden Massnahmen erhöht:

- Das Trassee der Grundstrasse wird rechtsufrig auf einer Länge von 120 Metern erhöht und mit einer Schutzmauer von 185 Meter Länge ergänzt, um Ausuferungen im Bereich der Rollbahnbrücke zu verhindern.
- Der bestehende Damm zwischen dem Werkhof der Gemeinde und der Brücke der Wengernalpbahn wird ebenfalls rechtsufrig erhöht.
- Das Gerinne der Schwarzen Lütschine wird im Bereich der Chilchbodenbrücke auf einer Länge von 80 Metern verbreitert. Die Gemeinde Grindelwald wird die bestehende Chilchbodenbrücke zurückbauen und durch die neue Grundbrücke rund 150 Meter talwärts ersetzen.
- Rechtsufrig werden die Uferverbauungen und die Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von rund 650 Metern, zwischen Chilchbodenbrücke und der Einmündung des Wärgistalbachs in die Schwarze Lütschine, neu erstellt. Linksufrig davon wird ein Abflusskorridor ausgebildet, damit das Wasser im Überlastfall kontrolliert abfliessen kann und die Infrastrukturanlagen am rechten Ufer auch bei sehr seltenen Hochwasserereignissen geschützt sind.
- Die Ufer der Schwarzen Lütschine werden unterhalb der Mündung des Wärgistalbachs auf einer Länge von 400 Metern mit 13 Blockbuhnen geschützt.

3.3 Projektkosten und Kostenwirksamkeit

Die Gesamtkosten des Hochwasserschutzprojekts belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 9'140'000.--. Die Schwellenkorporation Grindelwald hat den erforderlichen Kredit an ihrer Mitgliederversammlung vom 14. April 2014 beschlossen. Darin enthalten sind nicht beitragsberechtigte Kosten von rund CHF 750'000.--, die von den Bahngesellschaften (Objektschutzmassnahmen von Neubauten) und den übrigen betroffenen Werkeigentümern zu tragen sind.

Mit einem Nutzen/Kosten-Faktor von 1.4 handelt es sich um kostenwirksame Hochwasserschutzmassnahmen, die auch die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung durch den Bund erfüllen.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Ohne die geplanten Schutzmassnahmen blieben in der Gemeinde Grindelwald wichtige bestehende und geplante Infrastrukturanlagen des öffentlichen und privaten Verkehrs und das touristisch wichtige Gebiet Grindelwald Grund weiterhin ungenügend geschützt. Die hohen Personen- und Sachwertrisiken blieben bestehen.

3.5 Landbedarf

Während der Bauzeit werden rund 2'000 m^2 landwirtschaftliches Kulturland temporär beansprucht. Fruchtfolgeflächen werden keine tangiert. Im Bereich der Gerinneverbreiterung müssen rund 300 m^2 Land in der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) erworben werden.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume**

  Für den Bau der beidseitigen Blockbuhnen unterhalb der Einmündung des Wärgistalbachs in die Schwarze Lütschine werden kleine Flächen an Ufervegetation und Wald temporär beansprucht. Sie werden anschliessend wieder naturnah gestaltet und bestockt. Auch im übrigen Projektperimeter sind die Auswirkungen unbedeutend.

- **Gewässerökologie und Fischerei**

  Die Schwarze Lütschine ist ein Fischgewässer. Die Gestaltung der Ufersicherungen erfolgt naturnah.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sind eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Masterplans und für die touristische und wirtschaftliche Weiterentwicklung von Grindelwald. Sie werden Bauaufträge für verschiedene Unternehmungen auslösen, was positive Auswirkungen auf die (Bau-)Wirtschaft und die Arbeitsplätze haben wird.

3.8 Termine

Die Bauarbeiten sollen im Herbst 2016 beginnen und es wird mit einer Bauzeit von rund fünf Jahren gerechnet. Die Realisierung erfolgt in enger Abstimmung mit den Bauvorhaben der Bahngesellschaften.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis Juli 2014; Vertragsteuerung: Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes; Vorvertragsteuerung: Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamts für Statistik)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	9'140'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF	750'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	8'390'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 35 %, maximal	**CHF**	**2'936'500.00**
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV und zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2'936'500.00**

12|00|O|2

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Der Kantonsbeitrag von 35 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 % und den Zusatzbeiträgen von 6 % für integrales Risikomanagement, 2 % für technische Aspekte und 2 % für Partizipation.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss mitbewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten der Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 3'775'500.-- übernehmen, mit einem Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben somit Restkosten von voraussichtlich CHF 2'428'000.--. Davon werden rund CHF 750'000.-- von Dritten (Bahngesellschaften, Werkeigentümern) getragen.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag 2016 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

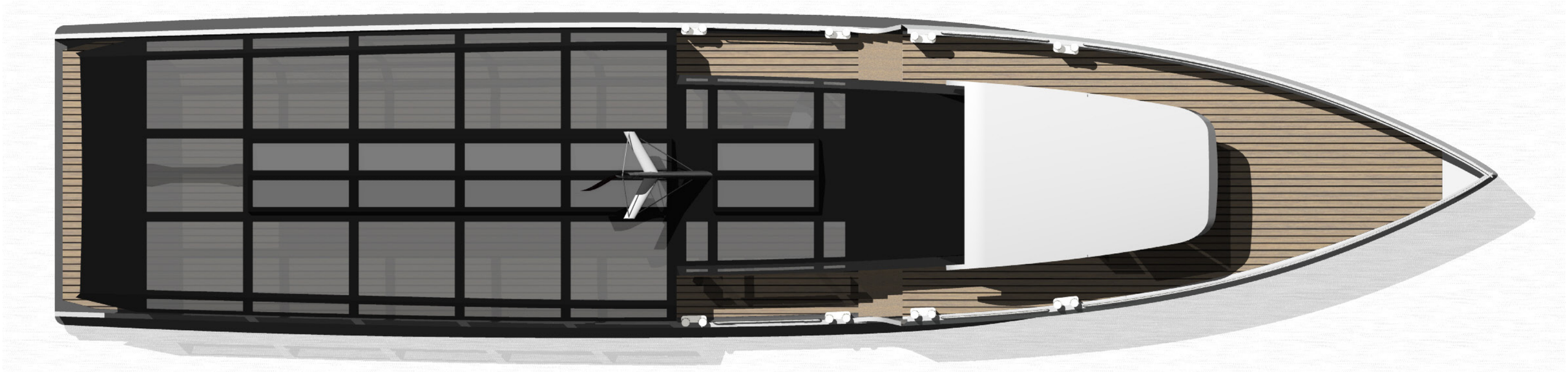
5 Antrag

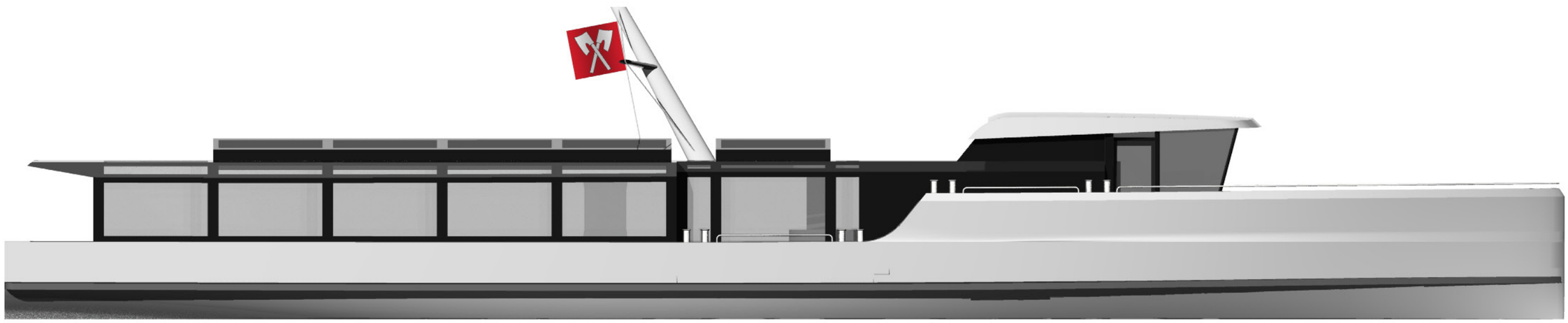
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan (1:25'000)

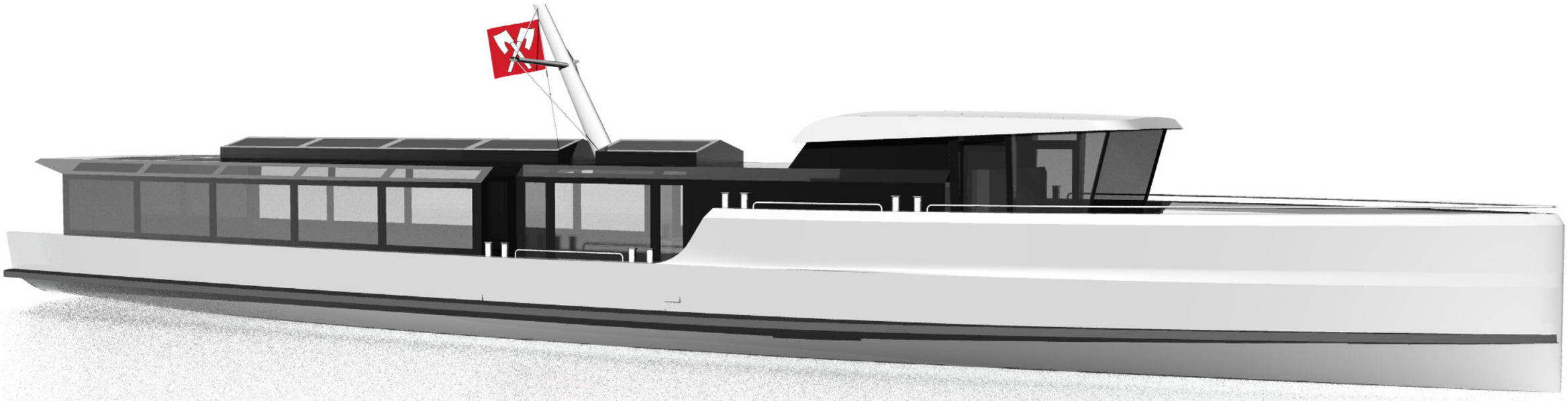
Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):
- Gesamtentscheid Wasserbaubewilligung vom 4. Januar 2016
- Dossier Wasserbaubewilligung

Konzept 2.1 - KLASSIK





Konzept 2.1 - KLASSIK



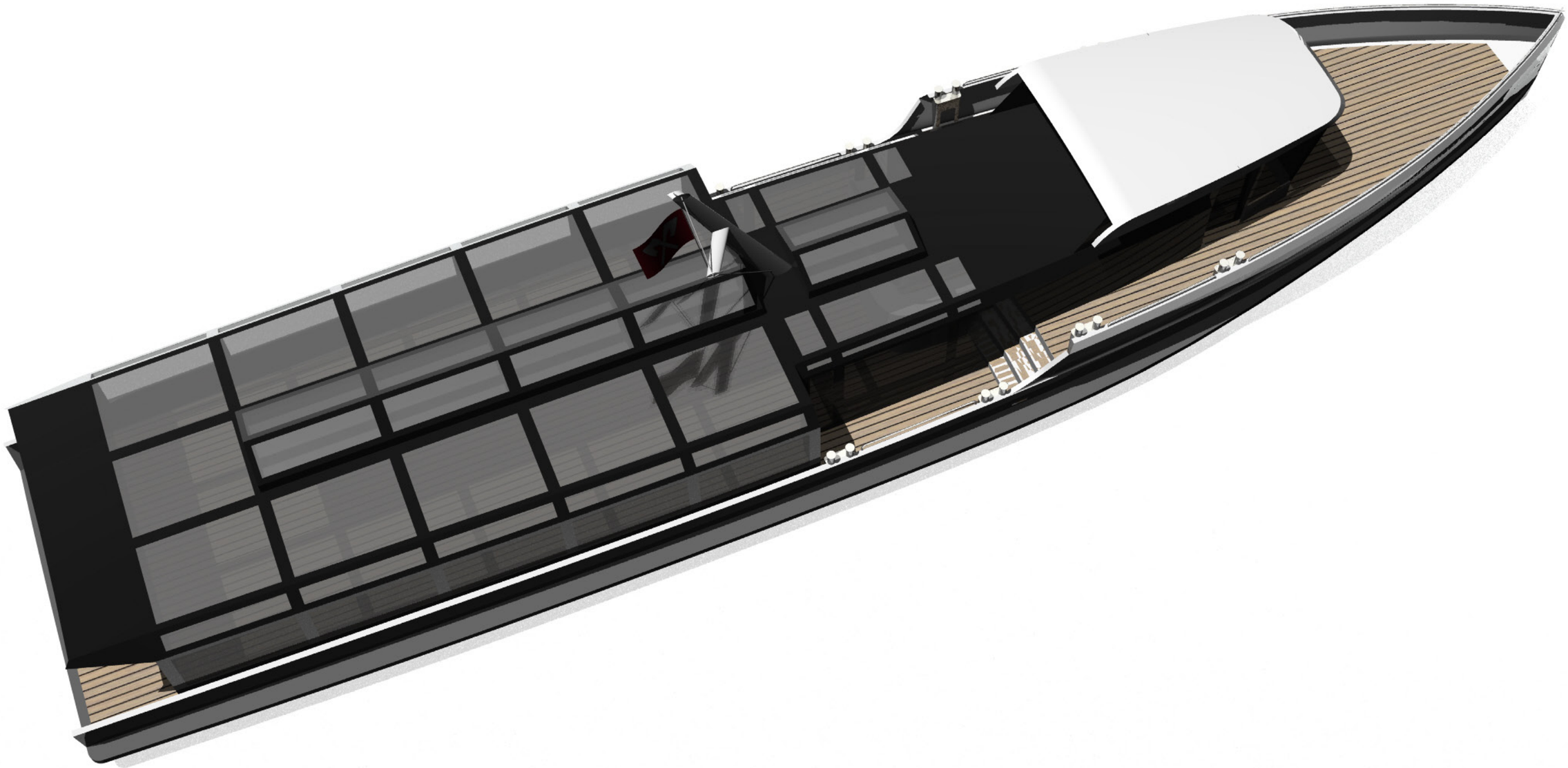
Konzept 2.1 - KLASSIK



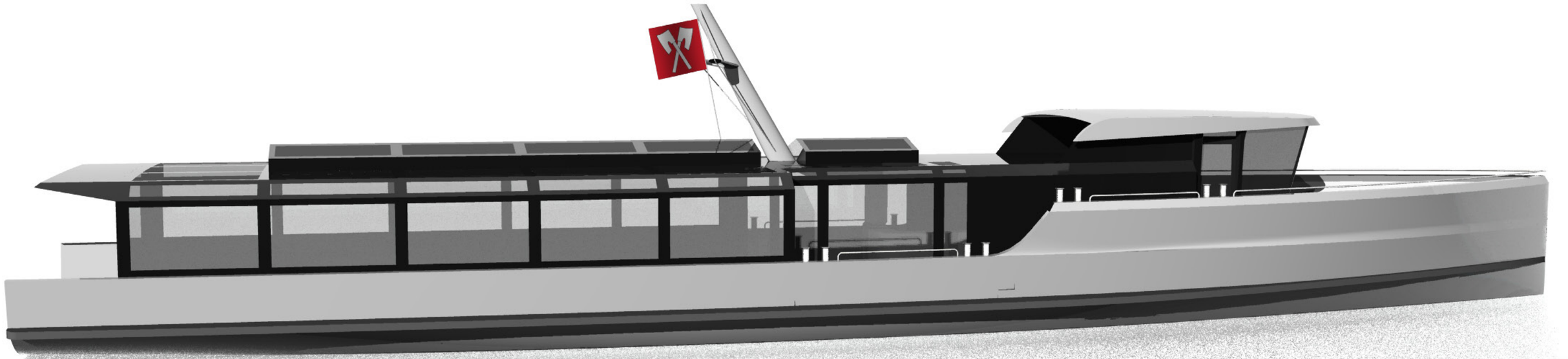
Konzept 2.1 - KLASSIK



Konzept 2.1 - KLASSIK



Konzept 2.1 - KLASSIK



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	207/2016
Datum RR-Sitzung:	24. Februar 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	565081
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG (BSG)
Kantonsbeitrag für die Beschaffung des neuen Passagierschiffs MS 60
Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Leistung eines à-fonds-perdu-Investitionsbeitrags des Kantons und der Gemeinden an die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG (BSG) von insgesamt CHF 4'425'000.-- zur Beschaffung des neuen Passagierschiffes MS 60. Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden am Kantonsbeitrag mit einem Drittel (CHF 1'475'000.--). Die Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf CHF 2'950'000.--.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Baukosten des Passagierschiffs MS 60	**CHF**	**3'900'000.00**
Planungskosten und Ausschreibung	CHF	300'000.00
MWST	CHF	335'000.00
Total Investitionskosten Passagierschiff MS 60	**CHF**	**4'535'000.00**
./. Anteil Eigenmittel BSG	CHF	110'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	**CHF**	**4'425'000.00**

02|18|O|3

./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	1'475'000.00
Ausgabe zulasten Kanton / zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2'950'000.00**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Ablösung mit den folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2016 und im Finanzplan 2017–2019 eingestellt sind:

Produktgruppe 09.13.9100 – Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Konto	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
564000	910071	2016	CHF	200'000.00
564000	910071	2017	CHF	2'000'000.00
564000	910071	2018	CHF	2'000'000.00
564000	910071	2019	CHF	225'000.00
Total Kanton Bern			**CHF**	**4'425'000.00**

Die Gemeindebeiträge von CHF 1'475'000.-- werden über das Konto 662000 vereinnahmt.

6 Bedingungen

- Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG zu tragen. Der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten.
- Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird ermächtigt, mit der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG eine Investitionsvereinbarung abzuschliessen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. Februar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 565081
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG (BSG); Kantonsbeitrag für die Beschaffung des neuen Passagierschiffs MS 60
Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Ausgangslage ... 3
3.1 Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft BSG ... 3
3.2 Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand an die bernische Schifffahrt ... 3
3.3 Umstrukturierungsbeiträge 2005–2008 / Projekt "Beaufort" ... 4
3.4 Unternehmensergebnisse 2009–2015 ... 4
3.5 Wachstumsstrategie Projekt "Croissance" ... 5
3.6 Die Flotte der BSG ... 5

4 Neues Passagierschiff MS 60 ... 5
4.1 Beschreibung der MS 60 ... 5
4.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ... 6
4.3 Planrechnungen bis 2022 ... 6

5 Folgen eines Verzichts ... 6

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6
6.1 Wirtschaft ... 6
6.2 Umwelt ... 7
6.3 Gesellschaft ... 7

7 Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 7
7.1 Kosten und Finanzierung des neuen Passagierschiffes MS 60 ... 7

12|00|O|3

7.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz 8
7.3 Kreditart 8

8 Personelle Auswirkungen 8

9 Folgekosten 8

10 Auswirkungen auf die Gemeinden 8

11 Bedingungen 8

12 Antrag 8

1 Zusammenfassung

Die konzessionierte Schifffahrt auf den bernischen Gewässer (Aare, Bielersee, Thunersee, Brienzersee) ist, wie andere kapitalintensive und wetterabhängige Tourismusangebote, mit finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Im Gegensatz zu anderen Kantonen unterstützt der Kanton Bern die Schifffahrt nicht mit jährlichen Betriebsbeiträgen. Gesetzlich sind in Art. 9 ÖVG nur in Ausnahmefällen Beiträge an anstehende Investitionen vorgesehen.

Die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG) muss für ihre Existenzsicherung die Erträge nachhaltig steigern. Sie hat unter dem Arbeitstitel "Croissance" eine Wachstumsstrategie erarbeitet, die einen Ausbau kurzer Kursfahrten sowie von Themen- und Angebotsfahrten vorsieht. Dafür will die BSG das Passagierschiff MS 60 beschaffen, das mit tiefen Betriebskosten und wenig Personal eingesetzt werden kann. Das moderne, wintertaugliche Schiff soll ab Frühjahr 2018 die derzeitige Flotte aus sieben Kursschiffen und einem Solarkatamaran ergänzen und die St. Petersinsel und die Seegemeinden besser erschliessen. Es wird auf den drei Juraseen, nicht aber auf der Aare Richtung Solothurn verkehren.

Die BSG beantragt für die Beschaffung einen ausserordentlichen Investitionsbeitrag des Kantons Bern. Der Kanton hat schon mehrmals Investitionsbeiträge an die beiden bernischen Schifffahrtsunternehmungen, Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft (BSG) und BLS Schifffahrt Berner Oberland, ausgerichtet, um sie gezielt von Finanzierungs- und Abschreibungsfolgekosten zu entlasten und ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu ermöglichen. Im Jahr 2015 wurde die BLS mit einem Beitrag an den Ersatz der Werfthalle in Thun unterstützt. Der BSG hat der Grosse Rat letztmals im Jahr 2010 einen Beitrag nach Art. 9 ÖVG in der Höhe von CHF 6 Mio. für den Kauf des neuen Passagierschiffes MS Rousseau zugesprochen, das sich auch für die Aareschifffahrt eignet.

Die Beschaffung des neuen Passagierschiffes MS 60 soll mit einem öffentlichen Beitrag von CHF 4'425'000.-- (inkl. 8% MWST) unterstützt werden. Nach Abzug des Gemeindedrittels von CHF 1'475'000.-- gehen CHF 2'950'000.-- netto zulasten des Kantons.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG, BSG 762.4), Art. 9, 12 und 14
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 20 ff.
- Bernische Schifffahrt: Abschluss der Umstrukturierungsphase 2005–2008 und zukünftige Unterstützungsbeiträge (RRB 1880 vom 12. November 2008)

3 Ausgangslage

3.1 Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft BSG

Im Jahre 1887 wurde der Schiffsbetrieb mit dem Schraubendampfer "Union" zwischen Erlach, La Neuveville und der St. Petersinsel aufgenommen. Die Gründung der heutigen Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG geht auf das Jahr 1911 zurück. Damit ist die BSG eines der ältesten Schifffahrtsunternehmen der Schweiz. Die BSG betreibt mit 7 Motorschiffen und einem Elektro-Solarkatamaran die konzessionierte Kursschifffahrt im Drei-Seen-Land (Bieler-, Murten- und Neuenburgersee) und die Aareschifffahrt zwischen Biel und Solothurn. Mit dem Motorschiff Rousseau, das die Flotte mit einer Kapazität von 300 Personen sowohl für Aarefahrten wie auch für die Seen-Kurse ergänzt, wurde 2012 letztmals ein neues Schiff in Betrieb genommen. Die BSG ist einer der wichtigsten touristischen Leistungsträger und ein zentraler Faktor der Freizeit- und Tourismuswirtschaft dieser Region.

3.2 Finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand an die bernische Schifffahrt

Nach geltendem Recht gilt die Schifffahrt im Kanton Bern als rein touristisches Angebot und ist nicht Bestandteil des öffentlichen Verkehrs. Gestützt auf Art. 9 ÖVG kann der Kanton jedoch ausnahmsweise Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen des touristischen Verkehrs gewähren, sofern diese für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Der Kanton hat die bernische Schifffahrt verschiedentlich unterstützt. Gestützt auf die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen hat der Kanton seit 1997 die nachfolgenden Beiträge geleistet:

Finanzhilfen des Kantons Bern (Bruttobeiträge) an die Schiffsunternehmen BSG und BLS in den Jahren 1997 bis 2015

BSG - Bielersee Schifffahrts-Gesellschaft

Jahr	Bezeichnung	Betrieb	Invest.
1998	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'946'000
1999	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'676'000
2000	Techn. Verbesserung (Teilbetrag)	-	1'653'000
2004	Betriebsbeitrag	1'050'000	-
2005	Umstrukturierungsbeitrag 2005	1'000'000	-
2006	Umstrukturierungsbeitrag 2006	800'000	-
2007	Umstrukturierungsbeitrag 2007	600'000	-
2008	Umstrukturierungsbeitrag 2008	300'000	-
2010	Inv.beitrag (MS Rousseau)	-	6'000'000
TOTAL		**3'750'000**	**11'275'000**

Beiträge BSG 1997 - 2015 **15'025'000**

BLS - Schifffahrtsgesellschaft

Jahr	Bezeichnung	Betrieb	Invest.
1997	MS Jungfrau	-	1'470'000
2004	Betriebsbeitrag	1'050'000	-
2005	Umstrukturierungsbeitrag 2005	700'000	-
2006	Umstrukturierungsbeitrag 2006	500'000	-
2007	Umstrukturierungsbeitrag 2007	300'000	-
2015	Inv.beitrag Werfthalle Thun		12'800'000
TOTAL		**2'550'000**	**14'270'000**

Beiträge BLS Schifffahrt 1997 - 2015 **16'820'000**

3.3 Umstrukturierungsbeiträge 2005–2008 / Projekt "Beaufort"

Die finanzielle Situation der bernischen Schifffahrt hat sich mit der Jahrtausendwende verschärft. Nach einem einmaligen Betriebsbeitrag 2004 wurden in den Jahren 2005–2008 Umstrukturierungsbeiträge ausgerichtet. Das Ziel war, die bernische Schifffahrt wieder zurück zur Eigenwirtschaftlichkeit zu bringen. Im Rahmen des Turnaround-Projekts "Beaufort" wurde die BSG, begleitet durch einen ausgewiesenen, externen Experten, einschneidend umstrukturiert. Die internen Prozesse wurden optimiert, die Kosten reduziert und die Tarife um insgesamt über 30 Prozent erhöht. Innerhalb von vier Jahren konnte damit das Ergebnis deutlich verbessert werden. Das ehrgeizige Projekt darf als grosser Erfolg gewertet werden. Nach Abschluss der Umstrukturierungsphase hat der Regierungsrat beschlossen, allfällige weitere Unterstützungsbeiträge seien ab 1. Januar 2009 wiederum auf der Grundlage von Art. 9 ÖVG auszurichten (RRB 1880/2008).

3.4 Unternehmensergebnisse 2009–2015

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Projekts "Beaufort" konnte die BSG die Eigenwirtschaftlichkeit sicherstellen und seither, mit Ausnahme des Jahres 2010, immer einen leicht positiven Abschluss vorweisen. Der wirtschaftliche Erfolg hängt jedoch auch von nicht direkt zu beeinflussenden Faktoren ab. Wie bei vielen anderen touristischen Freizeitangeboten ist auch die Schifffahrt von guten Wetterbedingungen in der Hochsaison abhängig.

Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft BSG	**Ist 2009**	**Ist 2010**	**Ist 2011**	**Ist 2012**	**Ist 2013**	**Ist 2014**	**Budget 2015**
in TCHF							
Total Betriebsertrag	5'090	4'889	5'408	5'823	5'461	5'812	5'205
Total Betriebsaufwand	4'534	4'569	4'818	4'774	4'717	5'002	4'591
Betriebserfolg vor Abschreibungen	**556**	**320**	**590**	**1'049**	**744**	**810**	**614**
Abschreibungen	576	626	633	559	599	629	618
Betriebserfolg	**-20**	**-306**	**-43**	**490**	**145**	**181**	**-4**
Ausserordentlicher Erfolg	41	-565	201	-256	43	-132	40
Unternehmenserfolg I	**21**	**-871**	**158**	**234**	**188**	**49**	**36**
Auflösung/Bildung Rückstellungen	-	-	-	60	140	-	-
Unternehmenserfolg II vor Abgeltungen	**21**	**-871**	**158**	**174**	**48**	**49**	**36**
Beiträge Kanton Bern	-	-	-	-	-	-	-
Darlehensverzicht	-	700	-	-	-	-	-
Unternehmenserfolg	**21**	**-171**	**158**	**174**	**48**	**49**	**36**

Der Verlust des Jahres 2010 steht im Zusammenhang der Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionskasse im Rahmen des Wechsels in die PK der Stadt Biel. Der Kanton hat die Lösung der PK-Problematik mittels Umwandlung eines im Jahr 1975 für die Beschaffung des MS Petersinsel gewährten, bedingt rückzahlbaren Darlehens von CHF 700'000.-- in eine à-fonds-perdu Subvention unterstützt.

3.5 Wachstumsstrategie Projekt "Croissance"

Der BSG gelang es dank der Umstrukturierung eine stabile Ertrags- und Unternehmenslage und kleine Gewinne zu erzielen. Weiterhin kann die BSG aber nicht die nötigen Investitionen tätigen, die für ein Wachstum nötig wären. Um nachhaltig Erträge sichern und steigern zu können, hat der Verwaltungsrat der BSG eine Wachstumsstrategie unter dem Titel "Croissance" beschlossen. Sie soll nachhaltig die Existenz der BSG sichern. Das Angebot soll durch zusätzliche kurze Kursfahrten sowie Spezialfahrten erweitert werden. Nur so kann das Unternehmen mehr Umsatz generieren. Für das heutige Angebot werden sämtliche acht Schiffe benötigt, weil sie je nach Art nur als Fluss- oder Seeschiff einsetzbar sind und zum Teil auch als Ersatzschiffe für die Kursschifffahrt bereitstehen müssen, damit die BSG die Fahrplan- und Transportpflicht sicherstellen kann. Für die Umsetzung der Strategie benötigt die BSG daher ein zusätzliches Schiff, das mit tiefen Betriebskosten und wenig Personal betrieben werden kann.

3.6 Die Flotte der BSG

Die Flotte der BSG umfasst sieben Kursschiffe und einen Solarkatamaran. Insgesamt ist die Flotte im schweizerischen Vergleich eher überaltert. Ausser den drei "neusten" BSG-Schiffen, MS Rousseau (2012), EMS Mobicat (2001) und MS Siesta (1991), verfügt die BSG über "Oldtimer", die in den Jahren 1953 bis 1976 gebaut wurden. Die BSG verfolgt daher eine strikte Unterhalts- und Renovierungsstrategie, um ihre Flotte in gutem Zustand zu halten. Die jährlichen Instandhaltungs- und Unterhaltskosten der BSG-Flotte betragen rund CHF 350'000.--. Sie steigen aber kontinuierlich an und bei den ältesten Schiffen stehen grössere Instandhaltungsinvestitionen an. Die letzte grössere Investition in die Renovation der Flotte wurde vor 15 Jahren im Hinblick auf die Expo.02 mit einem Investitionsvolumen von rund CHF 5 Mio. getätigt.

4 Neues Passagierschiff MS 60

4.1 Beschreibung der MS 60

Das neue Schiff MS 60 wird ein eher kleines, auf 60 Personen ausgerichtetes Schiff sein, mit einer Deckfläche von ca. 100 m^2. Es wird so eingerichtet, dass es mit nur einer Person als nautische Besatzung betrieben werden kann. Dafür wird der Einstieg beidseits beim Schiffsführer liegen. Das Schiff wird etwas schneller als die anderen Schiffe sein und eine maximale Geschwindigkeit von 25 km/h erreichen können (Kursgeschwindigkeit 22 km/h). Das Schiff soll vor allem der Verbesserung des Kursbetriebs auf die St. Petersinsel dienen und sich dank der geringeren Grösse auch zur Erschliessung der nördlichen Seegemeinden und für wetterbedingt schlecht ausgelastete Kursfahrten eignen. Es wird multifunktional gestaltet, so dass es auch für Themen- und Sonderfahrten eingesetzt werden kann. Für den Einsatz auf der Aare ist es nicht vorgesehen.

Das Schiff wird die Ausbildungsmöglichkeiten für den nautischen Nachwuchs erheblich verbessern. Die BSG ist selbst für die Ausbildung ihrer Besatzung zuständig. Da die MS 60 zusätzliche Schiffskapazitäten bringt und sich aufgrund ihrer geringen Grösse besonders für Anfänger eignet, werden vor allem die Erstausbildungsphasen der jungen Schiffsführerinnen und Schiffsführer beschleunigt werden können.

Das MS 60 wird wintertauglich und behindertengerecht unter Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes gebaut. Eine kleine Küche ermöglicht ein Gastronomieangebot an

Bord. Geplant ist ein innovatives und exklusives Design. Der Motor erhält eine Russpartikel-Filteranlage. Beim Antrieb werden verschiedene Lösungen geprüft.

Der Auftrag für den Schiffsbau wird nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht ausgeschrieben.

4.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Die Wirtschaftlichkeit des Schiffes ist belegt. Es wurden Wirtschaftlichkeitsrechnungen nach schlechtesten (worst case), geplanten (Plan) und nach besten (best case) Voraussetzungen erstellt. Bei allen Varianten sind positive Deckungsbeiträge III (d.h. unter der Berücksichtigung der variablen-, Personal- und Fixgrenzkosten) pro Jahr zu erwarten:

- worst case CHF 35'000.--
- Plan CHF 80'000.--
- best case CHF 130'000.--

4.3 Planrechnungen bis 2022

Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft BSG	**Budget 2016**	**Plan 2017**	**Plan 2018**	**Plan 2019**	**Plan 2020**	**Plan 2021**	**Plan 2022**
in TCHF							
Total Betriebsertrag	5'729	5'824	6'025	6'092	6'161	6'229	6'298
Total Betriebsaufwand	5'139	5'235	5'322	5'372	5'424	5'476	5'528
Betriebserfolg vor Abschreibungen	**590**	**589**	**703**	**720**	**737**	**753**	**770**
Abschreibungen	569	611	640	696	738	717	725
Betriebserfolg	**21**	**-22**	**63**	**24**	**-1**	**36**	**45**
Ausserordentlicher Erfolg	42	42	42	42	42	42	42
Unternehmenserfolg I	**63**	**20**	**105**	**66**	**41**	**78**	**87**
Auflösung/Bildung Rückstellungen	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmenserfolg II vor Abgeltungen	**63**	**20**	**105**	**66**	**41**	**78**	**87**
Beiträge Kanton Bern	-	-	-	-	-	-	-
Darlehensverzicht	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmenserfolg	**63**	**20**	**105**	**66**	**41**	**78**	**87**

Durch die à-fonds-perdu-Finanzierung des neuen Schiffs fallen bei der BSG keine zusätzlichen Finanzierungs- und Abschreibungsfolgekosten an. Die steigenden Abschreibungen ergeben sich aus den anstehenden Investitionen bei der bestehenden Flotte.

5 Folgen eines Verzichts

Ohne den beantragten Kantonsbeitrag wird die BSG ihre Flotte nicht erweitern können, weil ihr eine Finanzierung weder aus Eigen- noch aus Fremdmitteln möglich ist. Folglich wird die BSG die Wachstumsstrategie "Croissance" nicht umsetzen und die notwendige Ertragssteigerung nicht erzielen können. Damit würden die Eigenwirtschaftlichkeit und die weitere Finanzierung der notwendigen Unterhaltsinvestitionen an der bestehenden Flotte gefährdet. Die BSG kann nur mit einem konsequenten Wachstum nachhaltig Gewinne schreiben, um die künftigen Unterhaltsinvestitionen eigenständig tätigen zu können.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Wirtschaft

Die BSG hat eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung für das Drei-Seen-Land. Die Unternehmung erzielt mit ihren Dienstleistungen und Angeboten direkte Umsätze, eine hohe indi-

rekte Wertschöpfung und eine wichtige Beschäftigungswirkung in der Region. Eine im Jahr 2004 von beco in Auftrag gegebene Studie von Rütter + Partner[1] zeigt eindrücklich, wie wichtig die BSG für die Region ist und welche Folgen die Einstellung der Schifffahrt hätte. Heute beträgt die direkte und indirekte Wertschöpfung der BSG schätzungsweise rund CHF 25 Mio. und 170 Arbeitsplätze.

6.2 Umwelt

Das neue Schiff wird nach den neusten ökologischen und ökonomischen Kenntnissen gebaut. Die gesetzlichen Normen und Vorschriften werden erfüllt und teilweise sogar übertroffen. Die modernen Antriebsmotoren des Schiffs werden zertifiziert und deutlich laufruhiger sein, als die Motoren der älteren Schiffe. Sie werden auch das Niveau der neueren Schiffe (MS Rousseau und die EMS Mobicat) bereits wieder übertreffen. Die Abgasreinigung erfolgt mittels Russpartikel-Filteranlage. Damit entsprechen die Emissionen den geltenden Abgasvorschriften. Auch der Treibstoffverbrauch ist erheblich geringer, gegenüber den alten Schiffen der BSG-Flotte wegen der effizienten Motoren, und gegenüber der MS Rousseau und der EMS Mobicat wegen der kleineren Grösse. Die Schiffsschale, der Antrieb, die Bordtechnik und die Schiffslinie der MS 60 werden so konzipiert, dass die Umweltauswirkungen möglichst gering ausfallen.

6.3 Gesellschaft

Die BSG bietet ein wichtiges touristisches Angebot und ein Freizeitangebot für die lokale Bevölkerung. Sie steigert damit die Attraktivität und trägt zur Identität der Region Drei-Seen-Land bei und verbindet mit ihrem Angebot auch die Deutsch- und die Westschweiz. Mit der Ausweitung der Angebote im Freizeitbereich hat die Schifffahrt ihren Stellenwert laufend erfolgreich ausgebaut. Gemäss der Studie von Rütter + Partner ist die Schifffahrt eine der touristischen Hauptattraktionen im Drei-Seen-Land. Die touristische Transportkette, zusammen mit anderen Leistungsträgern in der Region, hat eine wesentliche "Netzwerkfunktion".

7 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

7.1 Kosten und Finanzierung des neuen Passagierschiffes MS 60

Baukosten	**CHF**	**3'900'000.00**
Planungskosten und Ausschreibung	CHF	300'000.00
MWST	CHF	335'000.00
Total Investitionskosten Passagierschiff MS 60	**CHF**	**4'535'000.00**
./. Anteil Eigenmittel BSG	CHF	110'000.00
Kosten zulasten Kanton Bern (Kanton und Gemeinden)	**CHF**	**4'425'000.00**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	1'475'000.00
Ausgabe zulasten Kanton / zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2'950'000.00**

Da kein Einsatz des MS 60 auf der Aare vorgesehen ist, wird sich der Kanton Solothurn nicht an der Finanzierung beteiligen.

[1] Quelle: BLS / BSG Abklärung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Wichtigkeit für die Tourismuswirtschaft: Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse; Studie im Auftrag von beco; Autor: Dr. Heinz Rütter; Rütter + Partner; 26.02.2004

7.2 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Es handelt sich um eine einmalige neue Ausgabe nach Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Für deren Bewilligung ist der Grosse Rat zuständig, unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.

7.3 Kreditart

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den unter Ziffer 5 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst werden soll.

8 Personelle Auswirkungen

Beim Kanton hat der Investitionsbeitrag keine personellen Auswirkungen.

9 Folgekosten

Der Investitionsbeitrag wird à-fonds-perdu geleistet. Es entstehen für den Kanton Bern keine Folgekosten. Die Leistung von Unterhaltsbeiträgen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Projektänderungen und dadurch bedingte Mehrkosten sowie teuerungsbedingte Mehrkosten müssen durch die BSG getragen werden. Massgebend ist die Projektbeschreibung gemäss Investitionsvereinbarung.

10 Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 12 ÖVG sind Beiträge an touristische Schifffahrts- und Bahnunternehmungen Bestandteil der von den Gemeinden anteilig mitzufinanzierenden ÖV-Kosten. Somit fliessen die über Art. 9 ÖVG geleisteten Beiträge in die ÖV-Gesamtkosten ein.

11 Bedingungen

Der Beitrag des Kantons Bern ist als Kostendach fixiert. Planungs- oder teuerungsbedingte Mehrkosten sind durch die Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG zu tragen und der Kanton Bern beteiligt sich nicht an den Unterhaltskosten. Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Investitionsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG abzuschliessen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE wird ermächtigt, diese Vereinbarung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.

12 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Projektskizzen Judel/Vrolijk & Co. vom 9. Februar 2016

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.947
Eingereicht am:	22.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	256/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ausbau des Velostreifen- und Velowegnetzes im Berner Jura

Gemäss Artikel 45 des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11) vervollständigt der Regierungsrat den kantonalen Sachplan Veloverkehr, mit dem die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt werden.

Um die Sicherheit der Velofahrerinnen und Velofahrer zu gewährleisten, die sanfte Mobilität zu fördern und zur Tourismusentwicklung im Berner Jura beizutragen, wird der Regierungsrat beauftragt, folgende Vorhaben so rasch wie möglich zu realisieren:

- ein Veloroutennetz auf dem Plateau de Diesse
- einen Velostreifen, der Lamboing mit Orvin, Frinvilier und Leubringen verbindet

Begründung:

Es ist erfreulich festzustellen, dass einer der letzten Strassenabschnitte, die für den Bau eines Velostreifens auf dem Gebiet eines Sekundarschulverbands im Berner Jura geeignet sind, sehr wahrscheinlich 2019 zwischen Cormoret und Villeret realisiert werden soll.

In den Tälern des Berner Juras sind die Anlagen für den Veloverkehr meist zufriedenstellend. Das Plateau de Diesse bleibt aber eine Region, die diesbezüglich am schlechtesten ausgerüstet ist. Der Schulverband, der sämtliche Primarklassen umfasst, besteht seit 1974. Er umfasst über 200 Schülerinnen und Schüler im Alter von sieben bis zwölf Jahren. Der Besuch der Sekundarschule erfolgt in Neuenstadt.

Das Relief des Plateaus ist bestens für den Veloverkehr geeignet. Die meisten Strassen sind aber eng und kurvig und für Velofahrerinnen und Velofahrer somit ungünstig. Der Abschnitt zwischen Nods und Diesse ist aufgrund der kurvigen Streckenführung besonders gefährlich.

Es scheint mir wichtig, dass Bedingungen geschaffen werden, die den Veloverkehr begünstigen, zumindest während der warmen Jahreszeit.

Die betroffenen Gemeinden sind allesamt Teil des Naturparks Chasseral. Die touristische Attraktivität dieser Region ist unbestritten, und die Realisierung von Verbindungen, die die sanfte Mobilität fördern, würde die Region noch attraktiver machen. Das Familienhotel auf dem Twannberg hat eine ideale Lage oberhalb des Bielersees, in einer grünen und ruhigen Gegend, und bietet ein interessantes Beherbergungspotenzial.

Die Verkehrsbedingungen bei der Durchquerung Biels sind für viele Autofahrerinnen und Autofahrer abschreckend. In den vergangenen Jahren hat daher der Verkehr auf den Strecken Lamboing–Orvin–Leubringen und Lamboing–Orvin–Frinvilier stark zugenommen. Diese Strassen sind zu regelrechten Transitachsen geworden, auf denen die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten schlecht eingehalten werden. Die Gefahren für die Velofahrerinnen und Velofahrer sind entsprechend hoch.

Antwort des Regierungsrates

Im Allgemeinen:

Dem Regierungsrat ist die Verkehrssicherheit, namentlich jene der Velofahrerinnen und Velofahrer, ein wichtiges Anliegen. In den letzten fünfzehn Jahren hat der Kanton im Berner Jura für rund 18 Mio. Franken Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs verwirklicht. Unter anderem wurden auf folgenden Strecken Radstreifen realisiert: Tavannes-Tramelan, Sonvilier-St-Imier, Eschert-Grandval und Cortébert-Sonceboz. Im Rahmen des Strassennetzplans sind bis 2020 zwischen Cormoret und Villeret weitere Massnahmen in der Höhe von 2,8 Mio. Franken geplant.

Der Kanton ist bestrebt, in enger Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden und auf der Grundlage des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) ein Grundnetz im Berner Jura zu realisieren. Der kantonale Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014 bestimmt die Bedürfnisse, die bestehenden Mängel und Lücken sowie die nötigen Massnahmen.

Sollten sich die Umstände in Zukunft ändern oder weiterentwickeln, wird der Kanton die entsprechenden Auswirkungen analysieren. Sowohl das RGSK als auch der Sachplan werden angepasst.

Planung, Bau und Unterhalt eines Veloroutennetzes sind eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden. Ein kostspieliger Umbau von Kantonsstrassen kommt nicht in Betracht, wenn sich eine Veloroute mit kantonaler Netzfunktion auf einer Gemeindestrasse oder auf einer privaten Strasse als geeigneter oder kostengünstiger erweist. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Nebst diesen Anstrengungen zugunsten des Veloalltagsverkehrs setzt sich der Kanton auch für die Optimierung der Freizeitrouten ein.

Im Besonderen:

Gemäss Sachplan Veloverkehr sind alle Kantonsstrassen, die das Plateau de Diesse durchqueren, als «andere Kantonsstrassen» klassifiziert, mit Ausnahme der Kantonsstrasse Nr. 1325, die durch die Ortschaft Orvin führt. Das Velopotenzial auf diesen Strassen kann als gering eingestuft werden. Weiter bestimmt der Kanton nach Artikel 39 des Strassengesetzes und Artikel 18 der Strassenverordnung den Baustandard von Kantonsstrassen. Aus dieser Optik heraus genügen diese Strassen den kantonalen Standards. Anlagen entlang dieser Strassen wären Zusatzbestellungen und müssten somit durch die Gemeinden finanziert werden.

Die Kartographie der Schulwege zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler nicht die Kantonsstrassenabschnitte zwischen den Ortschaften benutzen, sondern auf bestehenden Gemeindestrassen/Gemeindewegen mit dem Velo zur Schule fahren.

Die Kantonsstrassenabschnitte, die durch die Ortschaften des Plateau de Diesse führen, wurden saniert, oder aber es laufen entsprechende Realisierungs- oder Planungsvorhaben. Diese verschiedenen baulichen Anpassungen erlauben eine Verkehrsberuhigung, indem die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem jene des Langsamverkehrs konsequent verbessert wird.

Die Unfallstatistik der vergangenen zehn Jahre zeigt, dass es auf den Strassenabschnitten zwischen Frinvillier und Lamboing bzw. zwischen Orvin und Leubringen zu keinen Unfällen gekommen ist, bei denen Velofahrerinnen und Velofahrer involviert waren.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	298-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1145
Eingereicht am:	23.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in) Gfeller (Rüfenacht, EVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	310/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Pestizide in Fliessgewässern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. seine Anstrengungen zu verstärken, damit die Pflanzenschutzmittelbelastung in Fliessgewässern reduziert wird

2. dafür zu sorgen, dass der Anforderungswert der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) zukünftig eingehalten wird

3. die Wasserqualität von kleinen Fliessgewässern weiterhin zu überwachen, nach verbindlichen Environmental-Quality-Standards-Grenzwerten (EQS) zu beurteilen und die Ergebnisse regelmässig zu publizieren

Begründung:
Anhand von regelmässig erhobenen Wasserproben untersucht das kantonale Gewässer- und Bodenschutzlabor die Wasserqualität verschiedener Gewässer im Kanton Bern. Bei diesen Wasserproben wurde festgestellt, dass kleine Fliessgewässer im ackerbaulich genutzten Mittelland mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus der Landwirtschaft belastet sind. Insbesondere bei Regenwetter wird durch Abschwemmung die Verschmutzung so stark, dass der Anforderungswert der

eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) oft nicht eingehalten oder sogar massiv überschritten wird. Pestizidkonzentrationen in dieser Höhe schädigen kleine Fliessgewässer nachhaltig, gefährden die Artenvielfalt und reduzieren die wirbellosen Kleinlebewesen, die vielen Fischen als Hauptnahrung dienen. Insbesondere Kleinkrebse und Insektenlarven reagieren speziell empfindlich auf Pestizide.

Antwort des Regierungsrates

Pflanzenschutzmittel aus der Landwirtschaft werden eingesetzt, um die Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen oder Unkräutern zu schützen. Auch bei sachgemässer und korrekter Anwendung können Pflanzenschutzmittel jedoch in die Umwelt gelangen und dort unerwünschte Nebenwirkungen verursachen. Zum Beispiel wurden Pflanzenschutzmittel in der Vergangenheit verschiedentlich fürs Bienensterben, die Abnahme der Biodiversität oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren verantwortlich gemacht. In Oberflächengewässern können Pflanzenschutzmittel die Wasserqualität beeinträchtigen und die Gewässerorganismen nachweislich schädigen. Besonders stark betroffen sind kleine Fliessgewässer oder Kleinseen im landwirtschaftlich intensiv genutzten Mittelland. Hier werden die gesetzlichen Grenzwerte der Pestizidkonzentrationen zum Teil deutlich und auch während längerer Zeit überschritten.

Die Problematik der Pflanzenschutzmittel in der Umwelt und speziell in den Gewässern wurde sowohl auf nationaler wie auch kantonaler Ebene erkannt. Der Bund erstellt einen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Ende 2016 publiziert und ab 2017 umgesetzt werden soll. Der Kanton Bern hat unter Federführung des LANAT ein Projekt für einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgearbeitet, um die Auswirkungen der damit verbundenen Schadstoffverminderung auf die Umwelt zu überprüfen. Der Start für dieses Projekt ist ebenfalls für 2017 vorgesehen. Zudem sensibilisiert und instruiert der Kanton Bern (Fachstelle Pflanzenschutz, INFORAMA) die Landwirte bezüglich der Gefahren von Pestiziden. Es finden regelmässig Schulungen über das korrekte Befüllen der Spritzmitteltanks, den richtigen Umgang mit Brüheresten, die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Gewässern beim Spritzen, die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der Pflanzenschutzmittel-Verpackungen sowie den gefahrlosen Transport von Pestiziden statt. Dabei geht es auch darum, den Anwendern mögliche Alternativen anzubieten, Anreizsysteme einzuführen und den Erfolg von Reduktionsmassnahmen aufzuzeigen. Das kantonale Gewässer- und Bodenschutzlabor wird die Auswirkungen dieser Massnahmen regelmässig chemisch sowie biologisch überprüfen und die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informieren.

Der Schutz der Gewässerorganismen und die dafür relevanten Schutzziele sind in der schweizerischen Gewässerschutzgesetzgebung geregelt. Wie in der Motion gefordert, wurde der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Methoden hin zu den so genannten Environmental Quality Standards (EQS) bereits mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung Rechnung getragen, die am 1. Januar 2016 in Kraft trat. Diese sieht vor, dass für Pflanzenschutzmittel EQS Werte ermittelt werden, die den früher gültigen numerischen Grenzwert von 0.1 µg/L ablösen.

Sämtliche Forderungen der Motion werden durch die geplanten oder schon ergriffenen Massnahmen im Bereich des Gewässerschutzes vollumfänglich abgedeckt. Aus diesen Gründen ist die Motion bereits erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	302-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1150
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Flück, Brienz) (Sprecher/in) FDP (Haas, Bern)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	257/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Grundlage zum Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an den BKW beinhaltet.

Begründung:

Im Rahmen ihrer angepassten Unternehmensstrategie bzw. mit dem Ziel, zu einer Gesamtanbieterin für die rundum-Energieversorgung zu werden, akquirieren die BKW zunehmend Gewerbebetriebe unter anderem im Bereich der Haustechnik, des Baugewerbes oder der Ingenieurdienstleistungen.

Weil die BKW im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand sind, werden diese Aktivitäten von rein privatwirtschaftlichen Konkurrenzbetrieben kritisch hinterfragt und mit gewissem Argwohn betrachtet.

Dieser Kritik kann wohl am besten begegnet werden, wenn sich der Kanton Bern von seiner Mehrheitsbeteiligung löst.

Es ist daher eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es dem Regierungsrat erlaubt, die Beteiligung des Kantons an den BKW im richtigen Moment zu reduzieren bzw. die entsprechenden Aktien an einen oder mehrere Interessenten zu veräussern.

Vor rund 10 Jahren hat der Regierungsrat aufgrund eines kritischen Vernehmlassungsverfahrens ein entsprechendes Gesetz schubladisiert. Heute präsentiert sich die Situation anders.

Antwort des Regierungsrates

Bund, Kanton und Gemeinden sind von jeher an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Seit der schrittweisen Liberalisierung der Netzindustrien ab Ende der 1990er Jahre agieren viele Unternehmen in den Bereichen Telekom, Energie und Verkehr in zunehmenden Ausmass in wettbewerblichen, teilweise sogar internationalen Märkten. Im Zuge vielfältiger technischer und marktlicher Veränderungen haben die Unternehmen ihr Leistungsportfolio und ihre Geschäftsstrategien kontinuierlich angepasst, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In diesem Umfeld konkurrieren die staatlich beherrschten Unternehmen naturgemäss vermehrt mit privaten Akteuren.

Konkurrenz zwischen öffentlichen und privat beherrschten Unternehmen kann nicht von vornherein als problematisch eingestuft werden. Aus ökonomischer Sicht stimuliert das zusätzliche Engagement der staatlich beherrschten Unternehmen die Wettbewerbsintensität im Markt, was im volkswirtschaftlichen Interesse ist. Auch rechtlich ist ein solches Engagement der staatlich mitbeherrschten Unternehmen zulässig. Selbstverständlich setzt dies voraus, dass staatliche Unternehmen denselben Regeln wie die Privaten unterworfen sind bzw. nicht von besonderen Vorteilen profitieren. Quersubventionen zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich sind gemäss Bundesrecht unzulässig, soweit sie systematisch erfolgen und den Wettbewerb verfälschen.

Die BKW AG befindet sich wie die ganze Elektrizitätsbranche in einem stark wandelnden Umfeld. Das Unternehmen hat sich dieser Herausforderung sehr früh und aus Sicht des Regierungsrates gut gestellt. Das Unternehmen verfügt über eine neue Unternehmensstrategie und setzt diese konsequent um.

Der Regierungsrat hat im letzten Herbst seine überarbeitete Eigentümerstrategie zur BKW verabschiedet. Diese sieht unter anderem ein BKW-Beteiligungsgesetz vor. Das Gesetz soll insbesondere folgende Aspekte regeln: Den Zweck, den der Kanton mit der Beteiligung verfolgt, die Kompetenz zur Veränderung der Beteiligungshöhe in einem festzulegenden Rahmen (Mindest- und Höchstbeteiligung) sowie die Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern. Der Regierungsrat wird den Gesetzesentwurf voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 in die Vernehmlassung geben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	308-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1156
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	422/2016 vom 6. April 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Planungskosten in Grenzen halten

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Massnahmen zu treffen, dass bei grossen Projekten die Kosten für Planung, Projektierung usw. in Grenzen gehalten werden können, indem frühzeitig im Projektverlauf sinnvollerweise Grundsatzentscheide zur Realisierung getroffen werden.

Begründung:

In seiner Antwort auf die entsprechende Interpellation («Millionen für nichts? Nachlese zum Tramregion Bern» / 2015) bestätigt der Regierungsrat, dass Kanton und Gemeinden 30 Millionen Franken für Planung und Projektierung für das Tram Region Bern TRB ausgegeben haben. Die Höhe dieses Betrags ist enorm. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung abgelehnt, das TRB wird nicht gebaut. Zu diesen Ausgaben der öffentlichen Hand kommen die Auslagen Privater in unbekannter Höhe hinzu. Verträge mussten rückgängig gemacht werden, oder es wurden bereits vorsorglich Einspracheverhandlungen geführt.

Fast lakonisch hält der Regierungsrat fest, es liege halt «in der Natur der Demokratie, dass Volksentscheide negativ ausfallen können». Nur: Der finanzielle Aufwand, der vor dem Volksentscheid betrieben wird, liegt nicht in der Natur der Demokratie, sondern in der Hand der Regierung bzw. des federführenden Regierungsmitglieds – er ist also steuerbar. Und im Beispiel TRB war er viel zu gross.

Ausserdem muss vermieden werden, dass ein Sachzwang entsteht, wonach ein «unsicheres» Projekt gutzuheissen sei, «damit die Projektierungskosten nicht vergebens» gewesen seien.

Grundsatzentscheide des Souveräns zur Realisierung sind früher im Projektverlauf zu treffen, sinnvollerweise so, dass aber eine realistische Kostenschätzung möglich ist. In seiner Interpellationsantwort meinte der Regierungsrat, diese Frage sei zu prüfen, wozu hiermit freundlich gebeten wird, wie auch um die Präsentation entsprechender Massnahmen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass die Erfahrungen aus dem Projekt Tram Region Bern bei künftigen Grossprojekten im Hoch- und Tiefbau zu berücksichtigen sind. Dazu gehört konkret insbesondere auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt Grundsatzentscheide involvierter Dritter vorliegen müssen und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Zum Tram Region Bern hat sich der Grosse Rat bereits frühzeitig, nämlich bei der Bewilligung der Investitionsrahmenkredite öV 2010–2013 sowie 2014–2017, bezüglich der kantonalen Finanzierung festlegen können. Dies allerdings auch im Wissen darum, dass die Realisierung des Projekts letztlich von zustimmenden Volksabstimmungen in den involvierten Gemeinden abhängen würde.
Weil die am Projekt beteiligte Gemeinde Ostermundigen dies in ihrem Organisationsreglement vorsieht, hätte sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten grundsätzlich frühzeitig eine Konsultativabstimmung durchführen können, aber das wäre kein verbindlicher Vorentscheid gewesen. Erst die Abstimmungen über die Kreditvorlagen konnten in den Gemeinden die nötige Klarheit schaffen, setzten aber gemäss üblicher Praxis ein konkret geplantes Projekt voraus. Der Regierungsrat zweifelt daher daran, dass die Gemeinden zu einem früheren Zeitpunkt – das heisst bevor ein ausgearbeitetes Projekt vorlag – verbindliche Volksentscheide hätten erwirken können. Die Verantwortung dafür war und ist jedoch bei den Gemeinden und dem Regierungsrat steht es nicht zu, den Gemeinden entsprechende Vorschriften zu machen.

Bei Grossprojekten, die in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons sind, ist durch die klare Zuteilung der Ausgabenkompetenzen gewährleistet, dass der Grosse Rat bereits zu einem frühen Zeitpunkt die ersten Weichenstellungen vornehmen kann. So konnte der Grosse Rat bezüglich der Verkehrssanierungsprojekte Oberaargau und Emmental in der Septembersession 2012 bereits über die erforderlichen Kredite für die Vorprojektierungen entscheiden und wird nun in der Septembersession 2016, als weiteren Meilenstein, über die Projektierungskredite beschliessen können. Das Instrument des fakultativen Referendums garantiert zudem, dass sich auch der Souverän bei Bedarf frühzeitig zu Grundsatzentscheiden äussern kann.

In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat die Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.78
Eingereicht am:	19.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Marti (Kallnach, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	526/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bauen ohne Generalunternehmer

Der Regierungsrat wird beauftragt, Arbeiten an kantonalen Bauten - wenn möglich - selber zu vergeben und die Bauausführung nicht an Generalunternehmer zu delegieren.

Begründung:

Öffentliche Aufträge werden zum Teil an Generalunternehmen vergeben. KMU werden dadurch einem noch stärkeren finanziellen Druck ausgesetzt, und die Bauten werden nur noch mit dem billigsten Anbieter gebaut. In der Regel sind nur noch die Gestehungskosten für die Arbeitsvergabe von Bedeutung.

Für den Steuerzahler sind jedoch die Lebenszykluskosten die Kostengrösse, die er bezahlen muss. Bei vielen Bauarbeiten übersteigen die Kosten für Unterhalt und Betrieb die Investitionskosten deutlich. Eine langfristig kostengünstige Auftragsvergabe ist über einen Generalunternehmer schwierig umzusetzen.

Auch ethische und soziale Aspekte kommen mit der GU-Praxis zu kurz.

Durch eine direkte Arbeitsvergabe können Submission und Ausführung besser überwacht und im Sinne der Bevölkerung umgesetzt werden. Dieses System eignet sich auch besser gegen soziale Ausbeutung. Der Architekt trägt mehr Verantwortung für «seinen» Bau und ist bis zuletzt mit Herzblut für das Gelingen seiner Ideen engagiert.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, dass der Kanton als Auftraggeber die KMUs keinem unnötigen Druck aussetzen soll und dass kantonale Hochbauten sicher nicht grundsätzlich mit den billigsten Anbietern gebaut werden dürfen. Generalunternehmer (GU) und auch Totalunternehmer (TU) werden beim kantonalen Hochbau denn auch nur in klar begründeten Ausnahmefällen beauftragt und auch dies nur mit den üblichen Vorgaben und Auflagen, die eine wirtschaftliche, gesetzmässige und saubere Auftragserfüllung bestmöglich gewährleisten.

Aufträge an Total- oder Generalunternehmer kommen grundsätzlich nur bei Projekten in Frage, die entweder sehr komplex sind (wie z.B. der neue BFH-Campus in Biel oder der Laborneubau an der Murtenstrasse in Bern) oder strikte auf ein vorgegebenes Kostendach und fixe Endtermine ausgerichtet werden müssen (wie beispielsweise die Sanierung und bauliche Anpassung der Liegenschaft an der Mittelstrasse 43 in Bern für eine Nutzung durch die Universität). Wesentliche Risiken (Kosten- und Terminrisiken) werden dabei auf den Total- oder Generalunternehmer übertragen.

Bereits das anzuwendende Beschaffungsrecht verlangt eine Auftragserteilung an das wirtschaftlichste und nicht an das billigste Angebot. Es wird also eine Gesamtsicht verlangt und deshalb werden bei den Ausschreibungen von Total- oder Generalunternehmerleistungen die massgebenden Faktoren für die Lebenszykluskosten (Unterhalt und Betriebskosten) regelmässig mitberücksichtigt.

Im Weiteren muss sich jeder offerierende Total- oder Generalunternehmer verpflichten, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten. Er muss auch die notwendigen Bestätigungen der beigezogenen Subunternehmen beibringen und haftet für deren Leistungen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass das Total- oder Generalunternehmermodell bereits heute nur in begründeten Ausnahmefällen gewählt und mit flankierenden Massnahmen dafür gesorgt wird, dass sich die Aufträge nicht zuungunsten der involvierten KMUs und deren Personal auswirken. Damit wird die Motionsforderung in der Praxis bereits erfüllt und der Vorstoss kann als erledigt abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission

Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» und Gegenvorschläge

Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK)

Inhaltsverzeichnis

1. **Zusammenfassung** ... 3
2. **Ausgangslage** ... 3
2.1 Von der Einreichung der Volksinitiative bis zur Novembersession 2015 ... 3
2.2 Kommissionsarbeit im Hinblick auf die Junisession 2016 ... 3
3. **Zur Erinnerung: Wichtigste Vorgaben des geltenden Rechts bzw. Regelwerks** ... 4
4. **Vergleich der wichtigsten Elemente der Spitalstandortinitiative und der bereits vorliegenden Gegenvorschläge von Regierungsrat bzw. aus der Ratsmitte** ... 5
4.1 Wichtigste Gemeinsamkeiten aller Vorschläge ... 5
4.2 Wichtigste Unterschiede zwischen den Vorschlägen ... 5
4.3 Wichtigste Ergebnisse der Konsultation bei betroffenen Institutionen ... 7
4.3.1 Vorteile gegenüber dem geltenden Recht ... 7
4.3.2 Nachteile gegenüber dem geltenden Recht ... 7
4.3.3 Auswirkungen auf das *Personal* ... 8
4.3.4 Auswirkungen auf die *Infrastruktur* ... 8
4.3.5 Auswirkungen auf die *Finanzen* ... 8
4.3.6 Auswirkungen auf das *Leistungsangebot* ... 8
4.3.7 Auswirkungen auf die *Qualität* der Leistungen ... 8
4.3.8 Auswirkungen auf die *Wirtschaftlichkeit* der Leistungen ... 8
4.3.9 Auswirkungen auf die *Wettbewerbsfähigkeit* der Leistungserbringer ... 8
5. **Haltung der GSoK zur Spitalstandortinitiative und zu den Gegenvorschlägen des Regierungsrates bzw. aus der Ratsmitte** ... 8
6. **Gegenvorschlag der Gesundheits- und Sozialkommission** ... 9
6.1 Ausgangspunkt ... 9
6.2 Grundzüge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ... 10
6.3 Erläuterungen zu den Artikeln des Gegenvorschlags ... 11
7. **Anträge** ... 13
8. **Anhang: Definition von Begriffen aus der Spitalstandortinitiative und den Gegenvorschlägen** ... 14

Berichterstattung der Gesundheits- und Sozialkommission an den Grossen Rat zur Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» und zu den Gegenvorschlägen

1. Zusammenfassung

In der Novembersession 2015 behandelte der Grosse Rat die Spitalstandortinitiative und den Gegenvorschlag des Regierungsrates erstmals. Erst kurz vor der Session wurden zwei Anträge für Gegenvorschläge aus der Ratsmitte eingereicht: einer stammte von den Grossräten Pierre Alain Schnegg, Thomas Knutti und Walter Sutter und ein zweiter von der SP-JUSO-PSA-Fraktion. Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) wies der Grosse Rat die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge an die GSoK zurück mit der Auflage, die neu vorliegenden beiden Anträge aus dem Grossen Rat auf ihre materiellen und finanziellen Auswirkungen zu prüfen.

Im vorliegenden Bericht legt die GSoK die Erkenntnisse aus ihren Arbeiten dar und begründet ihre Anträge an den Grossen Rat.

Nach eingehender Prüfung ist eine Mehrheit der GSoK weiterhin der Meinung, dass sowohl die Spitalstandortinitiative wie auch der Gegenvorschlag des Regierungsrates abzulehnen sind. Auch die Gegenvorschläge aus der Ratsmitte empfiehlt die Kommission mehrheitlich zur Ablehnung.

Gleichzeitig legt die GSoK dem Grossen Rat einen neuen Gegenvorschlag vor, den sie selber ausgearbeitet hat. Eine Kommissionsmehrheit empfiehlt dem Grossen Rat, diesen Gegenvorschlag anzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Von der Einreichung der Volksinitiative bis zur Novembersession 2015

Die Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» wurde am 21. Januar 2014 mit 25 945 gültigen Unterschriften eingereicht. Am 12. Februar 2014 stellte der Regierungsrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest.

Mit Beschluss vom 12. August 2015 überwies der Regierungsrat das Geschäft an den Grossen Rat. Er beantragte, die Spitalstandortinitiative für gültig zu erklären. Inhaltlich beantragte er, die Volksinitiative abzulehnen und als Gegenvorschlag eine Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes zu verabschieden.

An ihrer Sitzung vom 18. August 2015 beriet die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) das Geschäft zuhanden des Grossen Rates vor. Auch sie vertrat die Ansicht, die Initiative sei gültig zu erklären. Inhaltlich beantragte sie dem Grossen Rat, sowohl die Spitalstandortinitiative wie auch den Gegenvorschlag des Regierungsrates abzulehnen. In der Folge empfahl der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen eigenen Gegenvorschlag ebenfalls zur Ablehnung.

Das Geschäft war erstmals für die Novembersession 2015 des Grossen Rates traktandiert. Erst kurz vor der Session wurden zwei Anträge für Gegenvorschläge aus der Ratsmitte eingereicht. Um diese hinsichtlich ihrer inhaltlichen und finanziellen Auswirkungen genau prüfen zu können, beantragte die GSoK dem Grossen Rat, das Geschäft an sie zurückzuweisen. Diesem Antrag folgte der Grosse Rat am 24. November 2015 mit 122 Ja zu 22 Nein bei 2 Enthaltungen.[1]

2.2 Kommissionsarbeit im Hinblick auf die Junisession 2016

Die GSoK befasste sich seit der Novembersession 2015 an insgesamt drei Ausschuss- und drei Plenums-Sitzungen intensiv mit der Spitalstandortinitiative und den Gegenvorschlägen. Sie gab umfassende Abklärungsaufträge bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in Auftrag und führte bei betroffenen Institutionen eine Konsultation durch (vgl. Kapitel 4.3). Im Weiteren hörte sie das Initiativkomitee und die Urheber der Gegenvorschläge aus dem Grossen Rat an. Die Erkenntnisse aus diesen Arbeiten und ihre Anträge an den Grossen Rat legt die GSoK im vorliegenden Bericht dar.

Inhaltlich befasste die GSoK sich detailliert mit den Gemeinsamkeiten, Unterschieden und Folgen der Spitalstandortinitiative und der Gegenvorschläge der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter sowie der SP-JUSO-PSA-Fraktion und bezog dabei sowohl den Gegenvorschlag des Regierungsrates wie auch das geltende Recht mit ein. Während ihren Arbeiten prüfte die Kommission auch die Frage, ob sie dem Grossen Rat einen eigenen Gegenvorschlag vorlegen möchte und wenn ja, welche Elemente ein solcher beinhalten müsste, damit er sich in die Logik des geltenden Rechts (insbesondere des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG][2] und des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 [SpVG][3]) eingliedert. In Kenntnis aller Fakten entschied sich die Kommission schliesslich dazu, dem Grossen Rat einen eigenen Gegenvorschlag vorzulegen, welcher eine Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes vorsieht.

[1] Tagblatt 2015, S. 1318 – 1336.
[2] SR 832.10
[3] BSG 812.11

3. Zur Erinnerung: Wichtigste Vorgaben des geltenden Rechts bzw. Regelwerks[4]

Die Kantone erstellen eine **Spitalplanung**. Diese dient den Kantonen dazu, zu planen, welche Einrichtungen (z.B. Spitäler und Geburtshäuser) es braucht, damit der Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner für stationäre Behandlung[5] gedeckt werden kann. Auf Basis dieser Planung erstellen die Kantone eine **Spitalliste**, die alle Spitäler mit ihren jeweiligen Leistungen aufführt, die notwendig sind, um den Bedarf an stationärer Behandlung der Einwohnerinnen und Einwohner des betroffenen Kantons zu decken. Die Spitalliste des Kantons Bern enthält die auf Basis der Versorgungsplanung[6] vom Regierungsrat verfügten **Leistungsaufträge** für die aufgeführten Leistungserbringer mit ihren jeweiligen Behandlungen. Um einen Leistungsauftrag zu erhalten, müssen die Spitäler eine ausreichende ärztliche Betreuung und das erforderliche Fachpersonal gewährleisten, über die notwendigen medizinischen Einrichtungen verfügen und der kantonalen Planung, also einem Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons entsprechen.

Für ein Spital ist es sowohl wichtig, auf der Spitalliste aufgeführt zu sein, als auch über einen adäquaten Leistungsauftrag zu verfügen, denn diese bilden die Grundlage dafür, dass es **zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen** kann. Umgekehrt bedeuten die Leistungsaufträge aber auch, dass die jeweilige Behandlung **angeboten werden muss**. Es gibt keine Leistungsaufträge «auf Halde».

Leistungen, die über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, bezahlen der Kanton und die Versicherer anteilsmässig, wobei der Kanton mindestens 55 Prozent des Tarifs übernimmt. Die Kantone legen ihren genauen Kostenanteil selber fest. Das Tarifsystem gilt schweizweit und die Höhe des Tarifs wird zwischen den Spitälern und den Versicherern vereinbart. Der Kanton ist nicht Vertragspartei. Er genehmigt jedoch den Tarifvertrag oder legt einen Tarif fest, falls sich die Parteien nicht einigen können. Rekursinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht. Bieten Spitäler Angebote ohne Leistungsauftrag an, müssen sie die Kosten ohne Beteiligung der Grundversicherung und des Kantons finanzieren.

In den Kosten, die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden, dürfen keine Angebote eingerechnet werden, die dem Bedarf nicht entsprechen und nur aus regionalpolitischen Gründen aufrechterhalten werden. Wenn Kantone Leistungsaufträge aus regionalpolitischen Gründen vergeben, müssen sie die Kosten dafür also vollständig übernehmen. Im Kanton Bern gibt es bisher keine Grundlage, um Angebote aus regionalpolitischen Gründen aufrechtzuerhalten und sie aus Kantonsgeldern zu finanzieren.

Bei der **Erstellung der Spitalliste** müssen die Kantone insbesondere die **Kriterien** Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie Bereitschaft und Fähigkeit der Leistungserbringer zur Erfüllung des Leistungsauftrages berücksichtigen. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität beachten die Kantone insbesondere die Effizienz der Leistungserbringung, den Nachweis der notwendigen Qualität, die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien. Im Kanton Bern werden in Bezug auf die Qualität die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verglichen. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung werden Fallkostenvergleiche herangezogen. Und für den Zugang innert nützlicher Frist gilt, dass das nächstgelegene Spital für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung innerhalb von 30 Minuten erreichbar und höchstens 50 Strassenkilometer vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden entfernt ist.

Seit 2014 gliedert der Regierungsrat des Kantons Bern die Spitalliste anhand der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)[7], welche die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und Gesundheitsdirektorinnen (GDK) empfiehlt und in der Mehrheit der Kantone zur Anwendung kommt. Darin werden Behandlungen in Leistungsgruppen aufgeteilt und die notwendigen Anforderungen definiert, die erfüllt sein müssen, damit ein Leistungsauftrag für eine bestimmte Leistungsgruppe vergeben werden kann. Die aufgeführten Anforderungen betreffen dabei insbesondere auch die Ausstattung der zugehörigen Notfallstation. 20 Leistungsgruppen werden der Grundversorgung zugeordnet und bilden das sogenannte «Basispaket». Spitalstandorte, welche einen Leistungsauftrag für das Basispaket Innere Medizin / Chirurgie erhalten haben, müssen über eine Notfallstation mindestens auf Level 1 gemäss den Anforderungen der Spitalplanungsleistungsgruppen (SPLG) verfügen.

Die Kantone haben den Auftrag, die Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Gewisse Angebote sind **versorgungsnotwendig**, weil entweder im betreffenden geografischen Raum keine weiteren Spitäler bestehen oder bestimmte Angebote im betreffenden geografischen Raum nur an einem einzigen Standort angeboten werden. Gemäss Beschlüssen des bernischen Regierungsrates ist ein Spitalstandort versorgungsnotwendig, wenn er folgende Regeln kumulativ erfüllt:

- der Standort ist für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung innerhalb von 30 Minuten erreichbar,
- der Standort ist höchstens 50 Strassenkilometer vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden entfernt,

[4] Vgl. zum Ganzen im Wesentlichen das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), die Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) und das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG).

[5] «Als stationäre Behandlung nach Artikel 49 Absatz 1 KVG gelten Aufenthalte zur Untersuchung, Behandlung und Pflege im Spital oder im Geburtshaus:
a. von mindestens 24 Stunden;
b. von weniger als 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird;
c. im Spital bei Überweisung in ein anderes Spital;
d. im Geburtshaus bei Überweisung in ein Spital;
e. bei Todesfällen.»
(vgl. Swiss DRG, Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG, http://swissdrg.org/assets/pdf/Tarifdokumente/SwissDRG_Falldefinitionen_Version_5_2013_d_def.pdf, besucht am 15.03.2016).

[6] Der Kanton Bern erstellt gemäss Art. 6f. SpVG nicht nur eine Spitalplanung, sondern eine Versorgungsplanung, welche über die stationären Spitalleistungen hinausgeht.

[7] Vgl. http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=623 (besucht am 11.03.2016).

– der Standort ist bedarfsgerecht, d.h. sein wie oben beschrieben zugängliches Leistungsangebot wird durch die potentiellen Patientinnen und Patienten des Einzugsgebiets auch in Anspruch genommen.

Bei der Bezeichnung der Versorgungsnotwendigkeit von einzelnen Spitalstandorten gilt die Erreichbarkeit als Hauptkriterium. Bedarfsgerechtigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit gelten nur als Nebenkriterien. Allerdings muss auch ein versorgungsnotwendiges Leistungsangebot den Vorgaben der jeweiligen Leistungsgruppe (benötigte Infrastruktur, Fachpersonal, Verfügbarkeiten etc.) entsprechen. Alles andere würde sowohl die Patientensicherheit gefährden als auch die Rechtsgleichheit unterlaufen.

Ein versorgungsnotwendiger Standort muss ein Grundangebot der stationären Versorgung und der Notfallversorgung anbieten können. Da im Kanton Bern wie oben beschrieben die Spitalplanungs-Leistungsgruppen angewendet werden, müssen an einem versorgungsnotwendigen Spital mindestens die Leistungen des Basispakets erbracht werden.[8]

Versorgungsnotwendige Vorhalteleistungen (z.B. das Personal der Notfallstation, das jederzeit bereitstehen können muss, um Notfallpatienten aufzunehmen) können im Kanton Bern im Rahmen des durch den Grossen Rat zu sprechenden Kredits abgegolten werden.

4. Vergleich der wichtigsten Elemente der Spitalstandortinitiative und der bereits vorliegenden Gegenvorschläge von Regierungsrat bzw. aus der Ratsmitte[9]

4.1 Wichtigste Gemeinsamkeiten aller Vorschläge

Sowohl der Gegenvorschlag des Regierungsrates wie auch jener der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter und jener der SP-JUSO-PSA-Fraktion führen die **Spitalstandorte** auf, welche die Volksinitiative erwähnt. Sie unterscheiden dabei Hauptstandorte und «regionale» bzw. «lokale» Standorte.

4.2 Wichtigste Unterschiede zwischen den Vorschlägen

Während die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter sowie der SP-JUSO-PSA-Fraktion je ein neues **Spezialgesetz** vorsehen, besteht der Gegenvorschlag des Regierungsrates in einer Änderung des Spitalversorgungsgesetzes.

Kommentar: Die Einführung neuer Spezialgesetze birgt das Risiko von Inkongruenzen. Dabei ist unklar, welches Gesetz bei Konflikten Vorrang hätte.

[8] Vgl. RRB 814/2013, Prüfbericht zur Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente vom 12.06.2013. Online: http://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/ac564a1a93334c98bf77a8c185c171fb-332/1/PDF/2013.RRGR.11045-Beilage-DF-66367.pdf (besucht am 11.03.2016).

[9] Vgl. für die im Text genannten Begriffe auch die detaillierten Definitionen im Anhang.

Gemäss Spitalstandortinitiative und Gegenvorschlägen der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter sowie der SP-JUSO-PSA-Fraktion wird der **Kanton** verpflichtet, sicherzustellen, dass an den genannten Standorten Spitäler betrieben werden. Demgegenüber verpflichtet der Gegenvorschlag des Regierungsrates die **Regionalen Spitalzentren** zum Betrieb eines Spitals an den genannten Standorten.

Kommentar: Soll der Kanton sicherstellen, dass «öffentliche Spitäler» oder Regionale Spitalzentren an bestimmten Standorten betrieben werden, so bestehen im geltenden Recht unternehmerische, eigentümerrechtliche und Finanzierungsinstrumente dazu.
Im geltenden Recht gibt es hingegen keine Instrumente, um eine nicht kantonale Trägerschaft zum Betrieb eines Spitals zwingen zu können, insbesondere dann nicht, wenn das Spital die Kriterien des KVG (inbes. Wirtschaftlichkeit, Qualität, Bedarfsnotwendigkeit) nicht erfüllt.

Der Geltungsbereich des Gegenvorschlags der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter bezieht sich auf «**Spitäler**», was auch jene einschliesst, die zwar eine Betriebsbewilligung, aber keinen Leistungsauftrag haben und damit nicht auf der Spitalliste figurieren. Die Spitalstandortinitiative bezieht sich auf «**öffentlichen Spitälern**», worunter ein durch den Kanton gesteuertes oder sich in seinem Besitz befindliches Spital zu verstehen ist.[10] Der Gegenvorschlag der SP-JUSO-PSA-Fraktion verlangt pro Standort ein **Spital, welches die Anforderungen an die Listenspitäler erfüllt**. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates sieht vor, dass ein **Regionales Spitalzentrum** die Leistungen erbringt, ausser es besteht am jeweiligen Standort ein Spital mit dem geforderten Leistungsangebot.

Kommentar: Nach der Spitalstandortinitiative muss ein öffentliches Spital die genannten Leistungen erbringen, bei den Gegenvorschlägen der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter sowie der SP-JUSO-PSA-Fraktion könnte auch ein privates Spital am betreffenden Standort die Aufgabe übernehmen. Faktisch besteht an den regionalen Standorten bisher allerdings sowieso jeweils nur ein (öffentlicher) Leistungserbringer. Dass ein privates Spital an einem regionalen Standort neu aufgebaut würde, ist unrealistisch.

Was das **Leistungsspektrum an den Hauptstandorten** angeht, enthalten die Spitalstandortinitiative und der Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter keine Regelung. Die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der SP-JUSO-PSA-Fraktion dagegen spezifizieren, dass Hauptstandorte insbesondere Leistungen der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie / Geburtshilfe sowie eine umfassende Notfallbehandlung anbieten müssen.

Bezüglich **Leistungsspektrum an den regionalen / lokalen Standorten** verlangen die Spitalstandortinitiative und der Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter insbesondere Leistungen der Inneren Medizin, Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, soweit diese bisher (Initiative) bzw. bis zum 1. November 2015 (Grossräte

[10] Vgl. Rütsche, Bernhard (2014). *Rechtsgutachten - Übereinstimmung der Berner Spitalstandortinitiative vom 21. Januar 2014 mit übergeordnetem Recht und kantonalem Gesetzesrecht*. Luzern, Rz. 26.

Schnegg, Knutti, Sutter) angeboten worden sind. Weiter halten beide eine akutsomatische Notfallversorgung rund um die Uhr fest, wobei der Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter spezifiziert, dass diese für die Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie / Geburtshilfe in den vom Regierungsrat als versorgungsnotwendig erklärten Spitälern gelte. Demgegenüber verlangen die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der SP-JUSO-PSA-Fraktion insbesondere Leistungen der Inneren Medizin und Chirurgie und eine umfassende Notfallaufnahme an den regionalen / lokalen Standorten.

Kommentar (vgl. zum Ganzen die detaillierten Hinweise im Anhang):

Der Begriff «Notfallversorgung» der Spitalstandortinitiative und des Gegenvorschlags der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter bedeutet eine uneingeschränkte Behandlungsfähigkeit bzw. Operationsbereitschaft für das gesamte Leistungsspektrum und entspricht damit dem Begriff «Notfallbehandlung». Eine «Notfallaufnahme» gemäss Gegenvorschlag von Regierungsrat und SP-JUSO-PSA-Fraktion bedeutet hingegen ganzjährigen, uneingeschränkten Zugang während 24 Stunden mit Erstversorgung und nötigenfalls Verlegung. Der Begriff «akutsomatische Notfallversorgung» der Spitalstandortinitiative schliesst psychiatrische Notfälle explizit aus.

Welche Leistungen an einem Standort angeboten werden, hat einen Einfluss auf die Ausstattung der zugehörigen Notfallstation (vgl. Kapitel 3). Die Geburtshilfe stellt – wegen der besonderen Verletzlichkeit der Neugeborenen und weil eine Geburt im Gegensatz zu anderen Eingriffen nicht geplant werden kann – die höchsten Anforderungen an die zugehörige Notfallstation (Level 4). Für die Fachbereiche der Grundversorgung bzw. des Basispakets (Innere Medizin und Chirurgie) dagegen sind tiefere Anforderungen ausreichend (Level 1). Die Ausstattung der Notfallstation hat Auswirkungen auf das notwendige Personal und die Höhe der Investitionen, Vorhalteleistungen und Kosten.

Die Vorgaben der Spitalstandortinitiative bezüglich der regionalen Standorte bedeuten, dass die Gynäkologie / Geburtshilfe in Riggisberg und Zweisimmen wiederzueröffnen sind – aufgrund der geltenden Spitalplanungs-Gruppen müssten dabei die zugehörigen Notfallstationen ausgebaut werden, um den höchsten Anforderungen (Level 4) zu entsprechen. Auch die Notfallstation in Langnau ist wiederzueröffnen.

Die Vorgaben des Gegenvorschlags der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter bezüglich der regionalen Standorte bedeuten, dass an den versorgungsnotwendigen Standorten Zweisimmen und Frutigen Leistungen wie an «Hauptstandorten» anzubieten sind, die über die Grundversorgung bzw. das Basispaket (Innere Medizin und Chirurgie mit Notfallstation) hinausgehen und zusätzlich Gynäkologie / Geburtshilfe beinhalten, wodurch die Geburtshilfe in Zweisimmen wiederzueröffnen und die zugehörigen Notfallstationen auf die entsprechenden höchsten Anforderungen (Level 4) auszubauen sind.

Bei den Gegenvorschlägen von Regierungsrat und SP-JUSO-PSA-Fraktion resultiert keine Wiedereröffnung von kürzlich geschlossenen Abteilungen und wird an den regionalen Standorten nur das Basispaket mit den Fachbereichen Innere Medizin und Chirurgie gefordert, was tiefere Anforderungen an die zugehörige Notfallstation stellt (Level 1).

Änderungen an der Spitallandschaft beschliesst der Grosse Rat gemäss Spitalstandortinitiative auf Basis eines Berichts und der Anträge des Regierungsrates alle acht Jahre, der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter verlangt, dass der Regierungsrat nach sechs Jahren einen Bericht und eine Spitalstrategie vorlegt und dem Grossen Rat Antrag stellt; Beschlüsse des Grossen Rates über allfällige Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Gemäss Gegenvorschlag des Regierungsrates können die Regionalen Spitalzentren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (jederzeit) melden, wenn sie den Betrieb trotz Ausschöpfung aller betrieblichen oder gesetzlichen Möglichkeiten nicht mehr sicherstellen können. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt dem Regierungsrat die notwendigen Massnahmen. Das Spezialgesetz des Gegenvorschlags der SP-JUSO-PSA-Fraktion schliesslich erlischt sechs Jahre nach dem Inkrafttreten, der Grosse Rat kann aber seine Weiterführung beschliessen. Vor Ablauf der sechs Jahre hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Kommentar: Die genauen Inhalte der geforderten Berichterstattung werden weder in der Spitalstandortinitiative noch in den Gegenvorschlägen aufgeführt. Ebenfalls offen bleibt die genaue Abgrenzung der Spitalstrategie gemäss Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter zur Versorgungsplanung und zur Eigentümerstrategie.

Die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter sowie der SP-JUSO-PSA-Fraktion schaffen einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der festgehaltenen Angebote an den genannten Standorten, enthalten aber keine Bestimmungen zur **Finanzierung und Mittelbeschaffung**. Demgegenüber schafft der Gegenvorschlag des Regierungsrates einen Rechtsanspruch nur bezüglich der Finanzierung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen. Die entsprechenden Mittel bewilligt der Regierungsrat. Für die Mittelbeschaffung enthält der Gegenvorschlag des Regierungsrates zwei Varianten (Äufnen eines Fonds mittels Abschöpfen von Erträgen aus der Zusatzversicherung / Äufnen eines Fonds mittels Erhöhung der Steueranlage).

Kommentar: Da die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge aus dem Grossen Rat Rechtsansprüche schaffen, aber Finanzierung und Mittelbeschaffung nicht regeln, ist hierzu auf das geltende Recht abzustellen. Die Mittel müssten aus dem Staatshaushalt generiert werden. Die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten stünden zudem alle unter dem Vorbehalt einer Ausgabenbewilligung durch das finanzkompetente Organ. Die Finanzierung hinge damit von den politischen Beschlüssen des Grossen Rates ab und wäre somit nicht im Voraus verbindlich gesichert.

Verschiedene Elemente der Spitalstandortinitiative und der Gegenvorschläge können im Vergleich zur Situation nach geltendem Recht zu einer Veränderung der **Kosten** für den Kanton führen. Bei allen Vorschlägen ist zum Vornherein fraglich, ob die mittels

Initiative und Gegenvorschlägen aufrechterhaltenen Angebote überhaupt einem tatsächlichem Bedarf entsprechen. Es darf jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Infrastruktur und Personal optimal ausgelastet sind, was zu erhöhten Vorhalteleistungen führt. Da aber die Spitalstandortinitiative und Gegenvorschläge aus dem Grossen Rat Rechtsansprüche schaffen, müssten die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. In diesem Bereich ist für den Gegenvorschlag des Regierungsrates – abgesehen davon, dass dieser auch Vorschläge zur Mittelbeschaffung macht – mit deutlich tieferen Kosten zu rechnen, da der darin geschaffene Rechtsanspruch sehr viel weniger weit geht. Auch die in den Vorschlägen festgelegte Frist, innert welcher Anpassungen am Angebot der Standorte möglich wären (Moratorium), zieht unterschiedlich hohe Belastungen für den Kanton nach sich: Muss der Kanton wie bei der Spitalstandortinitiative Angebote jeweils über eine längere Frist finanzieren, bis er sie anpassen kann, entstehen höhere Kosten. Können die Angebote wie beim Gegenvorschlag des Regierungsrates jedoch jederzeit verändert werden, liegen die Kosten tiefer. Und schliesslich führt der (Wieder-)Aufbau der in der Spitalstandortinitiative und im Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter genannten Abteilungen (inkl. Notfallstationen) zu massgeblichen zusätzlichen Ausgaben.

4.3 Wichtigste Ergebnisse der Konsultation bei betroffenen Institutionen

An ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2015 beschloss die GSoK, bei den betroffenen Institutionen eine Konsultation zur Spitalstandortinitiative und zu den Gegenvorschlägen durchzuführen. Folgende Institutionen wurden zur Konsultation eingeladen:

- die Regionalen Spitalzentren,
- Leistungserbringer aus dem Rettungswesen,
- Verbände von betroffenen Leistungserbringern,
- Verbände von betroffenen Berufsgruppen,
- die schweizerische Stiftung Patientenschutz,
- Personalverbände,
- die Interessengemeinschaft medizinische Grundversorgung im Kanton Bern,
- das Initiativkomitee der Spitalstandortinitiative,
- die Urheber der Gegenvorschläge aus dem Grossen Rat.

Die rund 30 zur Teilnahme eingeladenen Institutionen waren gebeten, die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge bezüglich ihrer Vor- und Nachteile sowie ihrer Auswirkungen auf Personal, Infrastruktur, Finanzen, Leistungsangebot, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Leistungserbringer zu beurteilen.

Als Hauptergebnis der Konsultation kann festgehalten werden, dass alle Regionalen Spitalzentren mit Ausnahme des Hôpital du Jura bernois, alle befragten Verbände von Leistungserbringern, die Verbände der Belegärzteschaft und der Assistenz- und Oberärzteschaft sowie der Personalverband VPOD das geltende Spitalversorgungsgesetz befürworteten.

Der Spitalstandortinitiative stimmten der Hebammenverband und die Ärztegesellschaft zu. Der Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter wurde unterstützt durch das Hôpital du Jura bernois und die IG medizinische Grundversorgung. Die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der SP-JUSO-PSA-Fraktion fanden in der Konsultation keine Zustimmung.

4.3.1 Vorteile gegenüber dem geltenden Recht

Als einen Vorteil aller Vorschläge gegenüber dem geltenden Recht nannten die Konsultationsteilnehmer, dass eine wohnortnahe Spitalversorgung erhalten bliebe. Weiter würde durch die Pflicht zur Finanzierung von Vorhalteleistungen gerade für die peripheren Standorte die Planungssicherheit erhöht. Der hausärztliche Notfalldienst und wichtige Aus- und Weiterbildungsorte wären schliesslich auch in Zukunft gesichert.

Als besonderen Vorteil der Spitalstandortinitiative und des Gegenvorschlags der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter wurde in den Konsultationsantworten das «Moratorium» hervorgehoben, während dem die Planungsgrundlagen überprüft werden könnten. Ausserdem würden beide Varianten eine verbindlichere Einflussnahme des Grossen Rates auf die Steuerung der Spitalversorgung ermöglichen.

4.3.2 Nachteile gegenüber dem geltenden Recht

Als gewichtigen Nachteil aller Vorschläge gegenüber dem geltenden Recht wurde der Strukturerhalt genannt: Die Aufrechterhaltung von Standorten und Angeboten gewährleiste als solche nicht die umfassende Versorgung der Bevölkerung, sofern sie sich nicht am Bedarf orientiere, sie setze falsche Anreize und führe zu Ineffizienzen und berücksichtige die Mobilität der Patientinnen und Patienten nicht. Bei den zu erhaltenden oder aufzubauenden Angeboten würden zudem die bundesgesetzlichen Kriterien nicht gleich angewendet, was zu Ungleichheiten zwischen den Spitälern führen würde. Ein solcher planerischer Eingriff in die Spitallandschaft widerspreche dem Wettbewerbsgedanken der Bundesgesetzgebung. Er würde verhindern, dass sich das Angebot der Nachfrage und der medizinischen Entwicklung anpasse. Einen weiteren gemeinsamen Nachteil sahen die Konsultationsteilnehmer darin, dass die Vorschläge den herrschenden Fachkräftemangel nicht berücksichtigten bzw. sogar noch verschärften, weil Angebote ohne nachweislichen Bedarf aufrechterhalten werden müssten. Obwohl schwer abzuschätzen sei, in welchem Umfang allenfalls Mehrkosten im Vergleich zum geltenden Recht entstehen würden, stellten die Konsultationsteilnehmer bei allen Vorschlägen die Finanzierung in Frage.

Gemeinsamer Nachteil der Spitalstandortinitiative und der Gegenvorschläge Schnegg, Knutti und Sutter sowie SP-JUSO-PSA-Fraktion ist gemäss den Konsultationsantworten die verstärkte Beschneidung der unternehmerischen Freiheiten der Spitäler. Ausserdem sei unklar, was genau nach dem Moratorium geschehen würde.

Ein gemeinsamer Nachteil der Gegenvorschläge von Regierungsrat und SP-JUSO-PSA-Fraktion wurde darin geortet, dass das Angebot an den regionalen Standorten zu wenig ausgebaut und die Notfallversorgung zu wenig verbindlich geregelt wären.

Als wichtigen Nachteil der Spitalstandortinitiative wurde schliesslich die Wiedereröffnung der Geburtshilfeabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen hervorgehoben.

4.3.3 Auswirkungen auf das *Personal*

Aus Personalsicht positiv wäre die Erhaltung der Aus- und Weiterbildungsplätze insbesondere für angehende Hausärzte und Hausärztinnen. Damit würde auch die Attraktivität der peripheren Standorte für die Arbeitnehmenden gesteigert. Bei den Vorschlägen mit Moratorium würde als positive Auswirkung zusätzlich erwartet, dass in dieser Zeit die Arbeitsplätze gesichert wären.

Aus Personalsicht negative Auswirkungen könnten bei den Arbeitsbedingungen entstehen. Der bereits bestehende Fachkräftemangel könnte verschärft werden, wenn Standorte und Angebote ohne Bedarf aufrechterhalten würden. Dies würde den Leistungsdruck auf die verbleibenden Fachkräfte erhöhen. Wenn kleine Standorte zu wenig ausgelastet sind, könnten sie vermehrt Personal auf Abruf anstellen. Bei unzureichender Auslastung von Personal und Infrastruktur könnten zudem die zwischen dem Spital und den Versicherern ausgehandelten Tarife nicht mehr kostendeckend ausfallen, so dass Lohndruck entstehen könnte. All dies könnte sich auf die Motivation der Angestellten und damit auch auf die Qualität der erbrachten Leistungen auswirken.

4.3.4 Auswirkungen auf die *Infrastruktur*

Einzelne Konsultationsteilnehmer nannten als Vorteil von Spitalstandortinitiative und Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter, dass während des Moratoriums eine genaue Bedarfsanalyse durchgeführt werden könnte, welche unnötige Investitionen verhindere.

Nachteilig wäre hingegen bei allen Vorschlägen, dass eine ungenügende Auslastung die Refinanzierung gefährden könnte, welche schon aufgrund der neuen Spitalfinanzierung als Herausforderung empfunden würde.

4.3.5 Auswirkungen auf die *Finanzen*

Während einzelne Konsultationsteilnehmer keine relevanten Veränderungen im Bereich der Finanzen oder gar die Verhinderung weiterer Kostensteigerungen erwarteten, gingen die meisten Konsultationsteilnehmer von zusätzlichen Belastungen für Steuerzahler und Prämienzahler aus. Gleichzeitig schätzten sie es als unrealistisch ein, dass der Kanton eine ausreichende Finanzierung bereitstellen könne bzw. würde.

4.3.6 Auswirkungen auf das *Leistungsangebot*

Einzelne Konsultationsteilnehmer nannten als positive Auswirkung, dass bei den Vorschlägen mit Moratorium das Leistungsangebot während dieser Zeit nicht verändert werden könnte.

Andere Konsultationsteilnehmer sahen hierin genau einen Nachteil, einerseits, weil das Angebot nicht auf den Bedarf abgestimmt wäre und andererseits, weil die fehlende Auslastung der Infrastruktur den Anreiz setzen könnte, medizinisch nicht zwingend notwendige Leistungen zu erbringen.

4.3.7 Auswirkungen auf die *Qualität* der Leistungen

Während einzelne Konsultationsteilnehmer durch die erhöhte Planungssicherheit von einer höheren Motivation der Angestellten und damit einer grösseren Arbeitsqualität ausgingen, befürchteten andere einen steigenden Druck auf die Qualität, ausgelöst durch den Fachkräftemangel, verschlechterte Arbeitsbedingungen und geringe Fallzahlen, womit schliesslich die Patientensicherheit gefährdet sein könnte.

4.3.8 Auswirkungen auf die *Wirtschaftlichkeit* der Leistungen

Einzelne Konsultationsteilnehmer hielten fest, dass insbesondere mit der Spitalstandortinitiative falsche Anreize korrigiert würden. Demgegenüber argumentierten andere, die Wirtschaftlichkeit der Leistungen würde aufgrund der ungenügenden Auslastung von Infrastruktur und Fachpersonal reduziert.

4.3.9 Auswirkungen auf die *Wettbewerbsfähigkeit* der Leistungserbringer

Während einzelne Konsultationsantworten eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in Aussicht stellten, betonten andere die bereits heute bestehenden Wettbewerbsnachteile. So gäbe es im Kanton wenig Zusatzversicherte, finanziere der Kanton kaum gemeinwirtschaftliche Leistungen, herrsche tiefes Lohnniveau und eine hohe Spitaldichte. Diese Nachteile könnten alle vorliegenden Vorschläge nicht ausgleichen.

5. Haltung der GSoK zur Spitalstandortinitiative und zu den Gegenvorschlägen des Regierungsrates bzw. aus der Ratsmitte

Im Hinblick auf die Novembersession 2015 hatte die GSoK die Meinung vertreten, dass das geltende Spitalversorgungsgesetz mit den darin vorgesehenen Instrumenten nach wie vor der richtige Weg sei, um die Versorgung in allen Regionen zu gewährleisten. Weder die Initiative noch der Gegenvorschlag des Regierungsrates würden die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung verbessern. Denn mit einer Festschreibung von Spitalstandorten im Gesetz wäre nicht automatisch gewährleistet, dass die aktuell hohe Qualität der medizinischen Versorgung aufrechterhalten werden könnte und sich ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die Leistungserbringung an diesen Standorten finden liessen. Die Gesundheitsversorgung würde statt am Bedarf an den Strukturen ausgerichtet, was den Grundgedanken des geltenden Rechts zuwider liefe. Mit der Spitalstandortinitiative würde zudem der Wiederaufbau von verschiedenen Leistungsangeboten nötig, was aus heutiger Sicht und vor allem auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich Ersatzangeboten nicht sinnvoll erscheint. Da die betroffenen Spitäler einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der festgehaltenen Angebote hätten, wäre der Kanton dazu verpflichtet, die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Tendenziell würden im Vergleich zur aktuellen Situation folglich Mehrkosten entstehen, die von der gesamten Bevölkerung des Kantons zu tragen wären. Hauptsächlich auf Basis dieser Überlegungen lehnte die Kommission sowohl die Initiative wie auch den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab.

An dieser grundsätzlichen Einschätzung hält die GSoK im Hinblick auf die Junisession 2016 fest. Auch die beiden Gegenvorschläge aus dem Grossen Rat schreiben die

Spitalstandorte fest, führen aber nicht zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung. Sie würden ebenfalls dazu führen, dass statt des Bedarfs die Strukturen im Vordergrund stünden. Auch bieten sie keine Lösung für die Situation, in welcher für das gesetzlich festgeschriebene Angebot nicht ausreichend Fachpersonal gefunden oder die Qualität aufgrund niedriger Fallzahlen abnehmen würde. In solch einer Situation dürfte das betroffene Spital keinen kantonalen Leistungsauftrag mehr erhalten, es könnte nicht mehr zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen und der Kanton müsste für die gesamten Kosten aufkommen. Wie die Initiative sind damit auch die Gegenvorschläge des Regierungsrates und aus der Ratsmitte mit grossen finanziellen Risiken für den Kanton verbunden. Alle Vorschläge enthalten somit gewichtige Nachteile, wie auch die Ergebnisse der Konsultation bei betroffenen Institutionen zeigen. In der Konsultation wurde das geltende Recht insbesondere von Seiten der Leistungserbringer der Spitalstandortinitiative wie auch den weiteren vorliegenden Gegenvorschlägen von Regierungsrat bzw. aus der Ratsmitte eindeutig vorgezogen.

Die GSoK lehnt also die Spitalstandortinitiative wie auch die Gegenvorschläge des Regierungsrates und aus dem Grossen Rat aufgrund der genannten gewichtigen Nachteile ab. Gleichzeitig hat die GSoK grosses Verständnis für die Anliegen der Initianten und die Befürchtungen der Bevölkerung. Sie möchte diese auch ernst nehmen, denn ihr ist bewusst, dass die Versorgungsdichte in der Peripherie geringer ist als in den Zentren. Deshalb hat die GSoK einen eigenen Gegenvorschlag ausgearbeitet, mit welchem den Anliegen der Landbevölkerung begegnet werden kann, ohne dass dies eine Abkehr von den Grundgedanken des geltenden Rechts bedeuten würde.

6. Gegenvorschlag der Gesundheits- und Sozialkommission

6.1 Ausgangspunkt

Wichtiger Auslöser der Spitalstandortinitiative war die Schliessung der Geburtenabteilungen an den Standorten Riggisberg und Zweisimmen. Die Volksinitiative fordert denn auch die Wiedereröffnung des Geburtshilfeangebots an beiden Standorten. In diesem Zusammenhang stellte sich der GSoK die Frage, ob der Kanton bereits nach geltendem Recht eine Aufrechterhaltung der betroffenen Angebote hätte erwirken können.

Die GSoK stellte dabei fest, dass der Kanton – über verschiedenen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Spitäler und ihre Angebote[11] – die Geburtshilfeabteilungen an beiden Standorten *kurzfristig* zwar hätte erhalten können. Da dabei jedoch verschiedenste Schwierigkeiten entstanden wären, hätte der Kanton das Angebot längerfristig nicht sicherstellen können:

- Erstens wäre bei einer Aufrechterhaltung der Angebote nicht gewährleistet, dass insbesondere das notwendige Fachpersonal überhaupt weiterhin hätte gefunden werden können. Die Schwierigkeit, das notwendige Fachpersonal zu finden, war denn auch ein wichtiger Grund für die Schliessung der fraglichen Geburtshilfeabteilungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach bisherigem kantonalem Regelwerk die Geburtshilfe aufgrund der besonderen Verletzlichkeit der Patientinnen und Patienten voraussetzt, dass die zugehörige Notfallstation höchste Anforderungen erfüllt (Level 4, vgl. Tabelle 1 im Anhang). Die Aufrechterhaltung der Geburtshilfe würde also nicht nur Fachpersonal auf der entsprechenden Abteilung bedingen, sondern auch Fachpersonal für die zugehörige Notfallstation. Eine Herabsetzung der Anforderungen an die Notfallstation wäre zwar theoretisch möglich, würde die Patientensicherheit aber stark infrage stellen.[12]
- Zweitens wäre die Finanzierung eines durch Einwirkung des Kantons aufrechterhaltenen Geburtshilfeangebots an den Standorten Riggisberg und Zweisimmen nicht gesichert. Dies insbesondere, weil die Aufrechterhaltung des Angebots nicht sicherstellen würde, dass ein solches Geburtshilfeangebot weiterhin die Kriterien der Bundesgesetzgebung erfüllen würde. Wäre eines der Kriterien *Qualität*, *Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen*, *ausreichende ärztliche Betreuung und Fachpersonal*, *zweckentsprechende Einrichtungen* oder *Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrages* nicht mehr erfüllt, dürfte der Kanton das Angebot von Bundesrechts wegen nicht mehr auf der Spitalliste aufführen. Damit wäre das Spital nicht mehr zur Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen, und dem Kanton würde die rechtliche Grundlage fehlen, das fragliche Angebot finanziell zu unterstützen. Entsprechend müsste es anderweitig finanziert werden.
  Solange die Kriterien der Bundesgesetzgebung erfüllt wären, könnte der Kanton Vorhalteleistungen abgelten, die als versorgungsnotwendig eingestuft werden. Zur Abgeltung von Vorhalteleistungen rein aus regionalpolitischen Gründen fehlt dem Kanton die gesetzliche Grundlage. Unter der Voraussetzung jedoch, dass der Re-

[11] Eine erste Einwirkungsmöglichkeit des Kantons hätte darin bestanden, dass der Regierungsrat das Geburtshilfeangebot an den Standorten Riggisberg und Zweisimmen als versorgungsnotwendig erklärt hätte. So hätte der Kanton die betreffenden Regionalen Spitalzentren dazu verpflichten können, Leistungen der Geburtshilfe anzubieten (Art. 12 SpVG). Dazu hätte der Regierungsrat allerdings von seinen bisherigen Kriterien zur Bestimmung eines versorgungsnotwendigen Standorts und von der Anwendung der Spitalplanungs-Gruppen bei der Bestimmung des an einem versorgungsnotwendigen Standort obligatorischen Angebots abweichen müssen. Riggisberg und Zweisimmen sind beides Standorte von Regionalen Spitalzentren, bei denen der Kanton Alleinaktionär ist. Der Kanton hätte es damit als zweite Möglichkeit grundsätzlich in der Hand, die Standortfrage an sich zu ziehen. Dies, indem er eine Statutenänderung des Regionalen Spitalzentrums erwirkt hätte, so dass statt dem Verwaltungsrat die Generalversammlung über die Standorte und Abteilungen hätte entscheiden können. Der Kanton hätte so die Möglichkeit, der Schliessung einzelner Abteilungen oder Standorte zuvorzukommen (vgl. Rütsche, Bernhard (2014). *Rechtsgutachten - Übereinstimmung der Berner Spitalstandortinitiative vom 21. Januar 2014 mit übergeordnetem Recht und kantonalem Gesetzesrecht*. Luzern, Rz. 49 / 50).
Als dritte Einwirkungsmöglichkeit hätte der Kanton das Geburtshilfeangebot theoretisch aus regionalpolitischen Gründen aufrechterhalten können. Dies wäre aus Sicht der Bundesgesetzgebung zulässig. Die kantonale Gesetzgebung enthält dazu jedoch keine Grundlage, sie hätte erst noch geschaffen werden müssen.

[12] Im Übrigen müsste die Herabsetzung der Anforderungen für alle Leistungserbringer gelten, da die Rechtsgleichheit der Patientinnen und Patienten verletzt würde, wenn die Bevölkerung in verschiedenen geografischen Räumen unterschiedliche Qualitätsniveaus in Kauf nehmen müssten.

gierungsrat von seinen bisherigen Beschlüssen abweichen und die Geburtshilfeangebote in Riggisberg und Zweisimmen als versorgungsnotwendig einstufen würde, könnte der Grosse Rat Mittel zur Abgeltung von Vorhalteleistungen sprechen. Würden dabei allerdings weiterhin die Spitalplanungs-Gruppen angewendet, müssten die zugehörigen Notfallstationen die höchsten Anforderungen erfüllen (Level 4), was entsprechende Kosten nach sich ziehen würde. Zudem würde sich die Abgeltung von Vorhalteleistungen nur auf Situationen beziehen, in denen wirtschaftlich arbeitende Betriebe ihre versorgungsnotwendigen Angebote nicht durch Tarife decken könnten, weil sie eine zu niedrige Auslastung aufweisten. Ob Abgeltungen durch den Kanton auch in einer Situation zulässig wären, in der ungünstige Produktionsbedingungen dazu führten, dass die Tarife die Kosten nicht deckten, wäre hingegen fraglich. Dies wäre wohl nur der Fall, wenn letztinstanzlich, d.h. vom Bundesverwaltungsgericht festgelegte Tarife die Produktionskosten nachweislich nicht zu decken vermöchten und es sich um ein versorgungsnotwendiges Leistungsangebot handelte. In allen anderen Fällen müssten die Kosten ohne Unterstützung des Kantons finanziert werden.

- Schliesslich böten sich Probleme bezüglich Gleichbehandlung aller Spitäler, wenn der Kanton auf einzelne Standorte und ihre Angebote einwirken würde. Zur Gleichbehandlung aller Spitäler ist der Kanton gemäss Bundesgesetzgebung jedoch verpflichtet.

Das Beispiel der Geburtenabteilung am Standort Zweisimmen zeigt verschiedene Schwierigkeiten des geltenden Rechts: Einerseits können bisher nur versorgungsnotwendige Standorte finanziell unterstützt werden und andererseits ist nur eine Unterstützung der Vorhalteleistungen, nicht aber der stationären Spitalleistungen selber möglich. Deshalb suchte die GSoK nach einer Möglichkeit, um künftig Spitäler in Landregionen auch aus regionalpolitischen Gründen finanziell unterstützen und dabei nicht nur Vorhalteleistungen, sondern auch die stationäre Spitalleistungen selber abgelten zu können.

6.2 Grundzüge der vorgeschlagenen Gesetzesänderung

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton **in Landregionen**

- **Vorhalteleistungen auch aus regionalpolitischen Gründen abgelten kann** (und nicht wie bisher nur aus Gründen der Versorgungsnotwendigkeit);
- **stationäre Spitalleistungen subventionieren kann** (und nicht wie bisher nur Vorhalteleistungen).

Damit könnte der Kanton künftig beispielsweise Vorhalteleistungen abgelten, die durch den Betrieb einer Notfallstation in Landregionen an einem nicht versorgungsnotwendigen Standort entstehen (z.B. Riggisberg). Weiter könnte der Kanton künftig beispielsweise die Geburtshilfeabteilung von Spitälern in Landregionen finanziell unterstützen und zwar unabhängig davon, ob der Standort versorgungsnotwendig ist (z.B. Zweisimmen) oder nicht (z.B. Moutier). Die Voraussetzung, dass das Spital die Anforderungen hinsichtlich Infrastruktur, Personal und Prozesse erfüllt, die für den Erhalt des entsprechenden Leistungsauftrags erforderlich sind, bleibt natürlich auch in diesen Fällen bestehen.
Finanziert werden die Beiträge des Kantons aus ordentlichen Staatsmitteln. Der Grosse Rat bewilligt die zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Rahmenkrediten.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung hängen einerseits von den politischen Entscheiden des finanzkompetenten Organs, also des Grossen Rates ab. Andererseits sind sie dadurch beeinflusst, wie viele Leistungserbringer, welche die Beitragsvoraussetzungen erfüllen, beim Kanton effektiv Unterstützung von Vorhalteleistungen und / oder defizitären Spitalleistungen beantragen. Aus diesen Gründen sind die finanziellen Auswirkungen nur schwer zu schätzen.

Unter der Voraussetzung, dass alle in der Spitalstandortinitiative und in den Gegenvorschlägen von Regierungsrat und aus der Ratsmitte als regionale Standorte bezeichneten Spitäler um Unterstützung sowohl von Vorhalteleistungen wie auch von Spitalleistungen anfragten, müsste der Kanton mit jährlichen Kostenfolgen von rund 40 Millionen Franken rechnen. Tendenziell fällt der geschätzte Betrag jedoch zu hoch aus. So ist die Annahme unrealistisch, dass *alle* regionalen Standorte um Unterstützung von Vorhalteleistungen *und* Spitalleistungen ersuchen würden. Weiter berücksichtigt die Schätzung nicht, dass die Bemessungsgrundlage für allfällige Beiträge der Gesamtbetrieb erst *nach Abzug aller möglichen Quersubventionierungen* wäre. Diese Quersubventionierungen können nicht beziffert werden und fliessen somit nicht in die Schätzung ein.

Bei der Schätzung erfolgte die Berechnung der Vorhalteistungen gemäss dem Schätzmodell, das der Regierungsrat für die Spitalstandortinitiative und den regierungsrätlichen Gegenvorschlag verwendete. Die Betriebszuschüsse, welche sich aus dem Defizit ergeben, wurden mit vermuteten Deckungslücken in zwei Ausprägungen geschätzt. Beiden Varianten liegen die Fallzahlen der Standorte aus den Jahren 2012 – 2014 zugrunde. Bei der Vorhalteleistung wurden die Zahlen aller behandelter Patientinnen herangezogen, bei den Betriebszuschüssen nur die Berner Patienten. Dies in der Annahme, dass der Kanton Bern nur die defizitären Behandlungen von Bernerinnen und Bernern subventionieren würde, nicht jedoch jene von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten. Aus den Ergebnissen der verschiedenen Szenarien, die den Varianten zugrunde gelegt wurden (verschiedene Werte für die Auslastung, Anforderungen an Effizienz, Möglichkeiten der Querfinanzierung, Deckungslücken), wurde jeweils der Mittelwert errechnet.

Der Gegenvorschlag der GSoK erlaubt es dem Kanton, künftig bei Bedarf das stationäre Leistungsangebot in Landregionen aus regionalpolitischen Überlegungen zu steuern. Damit wird den Befürchtungen der Bevölkerung begegnet, dass die Versorgung in ländlichen Regionen nicht ausreichend oder weniger dicht sein könnte als in den städtischen Zentren. Die Gesetzesänderung bietet die nötige Flexibilität, damit die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton Bern jederzeit an gesellschaftliche und medizinische Entwicklungen (z.B. Patientenströme und Innovationen) angepasst werden kann. Die Ausrichtung der Gesundheitsversorgung erfolgt dabei grundsätzlich weiterhin auf Basis des Bedarfs, und die bundesrechtlichen Anforderungen insbeson-

dere an die Qualität bleiben jederzeit gewahrt. So fügt sich die Gesetzesänderung in die Logik des geltenden Rechts und Regelwerks ein und läuft diesem nicht zuwider. Weil kein Rechtsanspruch zur Finanzierung spezifischer Angebote an bestimmten Standorten eingeführt wird, liegen die finanziellen Risiken für den Kanton viel tiefer als bei allen anderen Vorschlägen: der Grosse Rat kann die verfügbaren Mittel am gesundheitspolitischen Bedarf und an den finanziellen Möglichkeiten des Kantons ausrichten.

6.3 Erläuterungen zu den Artikeln des Gegenvorschlags

Artikel 58a (neu) (Abgeltung von stationären Spitalversorgungsleistungen)

Im SpVG wird neu die Möglichkeit verankert, zur Aufrechterhaltung der Versorgung auch **stationäre Spitalversorgungsleistungen mit Beiträgen unterstützen** zu können.

Beitragsempfänger: Beiträge können Listenspitäler beantragen, welche defizitäre Spitalleistungen erbringen, die entweder versorgungsnotwendig sind oder aus regionalpolitischen Gründen erbracht werden sollen (alternative Erfüllung).

Sofern regionalpolitische Gründe für die Unterstützung von stationären Spitalleistungen angeführt werden, gilt die Präzisierung im neuen Artikel 68 Absatz 3, wonach darunter «die Förderung von Landregionen» zu verstehen ist. Grundsätzlich sind mit «Landregionen» gerade keine städtischen Gebiete gemeint. Auf eine genauere Definition des Begriffs wird jedoch bewusst verzichtet. So kann die regionalpolitische Situation jeweils neu beurteilt werden und bleibt ausreichend Spielraum, damit insbesondere den gesellschaftlichen und medizinischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Betreiber von Standorten, deren stationäre Spitalleistungen unterstützt werden sollen, können inner- oder ausserkantonale Listenspitäler sein. Es erfolgt auch keine Einschränkung auf öffentliche bzw. im Kantonseigentum stehende Betriebe. Vielmehr sollen auch ausserkantonale Betriebe die Möglichkeit haben, sich zu engagieren. Eine Einschränkung erfolgt lediglich in der Tatsache, dass sie auf der Liste des jeweiligen Standortkantons aufgeführt sind. Dadurch soll eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Seriosität und der wirtschaftlichen Stabilität des Betreibers gewährleistet werden.

Angebot: Die stationären Spitalleistungen, die aus versorgungs- oder regionalpolitischen Gründen abgegolten werden können, werden nicht eingegrenzt. Damit besteht eine grosse Flexibilität, in welchen Fällen Leistungen finanziell unterstützt werden sollen. So könnten auch stationäre Spitalleistungen unterstützt werden, die nicht zum Basispaket gehören, z.B. die Geburtshilfe. Dies hängt vor allem auch von den verfügbaren Mitteln ab. Vorbehalten bleibt, dass die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung (qualitative Standards, Fachpersonal, Verfügbarkeiten, etc.) erfüllt sind.

Beitragsempfänger und Beitragsvoraussetzungen: Der Gesamtbetrieb, d.h. das den Standort betreibende Listenspital, wird finanziell unterstützt; allerdings erst nach Abzug aller Querfinanzierungen (Ertragsüberschüsse anderer Leistungsbereiche oder Standorte, Drittmittel, etc.), analog den Bestimmungen der aktuellen Artikel 68 Buchstabe a und 77 Buchstabe d SpVG. Somit ist auch nur der Gesamtbetrieb beitragsberechtigt und nicht der einzelne, betroffene Standort. Dadurch wird die Gefahr von Tarifsenkungen gebannt, die sich unweigerlich ergeben, wenn Spitalunternehmen Ertragsüberschüsse ausweisen.

Um beitragsberechtigt zu sein, muss der Betrieb beispielsweise Folgendes kumulativ nachweisen können:

- Die Produktionskosten können trotz wirtschaftlichem Handeln nicht durch die Tarife gedeckt werden (Baserate und/oder Kostengewicht zu tief).
- Anstrengungen, eine angemessene Baserate auszuhandeln, sind gescheitert (ein entsprechender Regierungsratsbeschluss zur Tariffestsetzung liegt vor).
- Anstrengungen, ein angemessenes Fallgewicht zu erhalten, sind fruchtlos geblieben (Antrag bei SwissDRG wurde trotz vollständiger, datengestützter Dokumentation abgelehnt).
- Sämtliche Möglichkeiten, die Leistung anderweitig zu finanzieren (z.B. durch interne Querfinanzierung) wurden ausgeschöpft, unter Berücksichtigung der erforderlichen EBITDA-Marge[13].
- Die Leistungserbringung entspricht den Qualitätsstandards bzw. den Vorgaben der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die genauen Bedingungen können in einer Verordnung festgelegt werden. Die GEF prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Bemessungsgrösse sind normierte Pauschalbeiträge, die für defizitäre Leistungsbereiche oder Leistungen gesprochen werden.

Artikel 67 (Abgeltung von Vorhalteleistungen, 1. aus versorgungsnotwendigen Gründen)

Auf Wunsch der Redaktionskommission wird in Absatz 1 eine Unebenheit im bestehenden Recht korrigiert und die bisherige Formulierung «versorgungsnotwendige Vorhalteleistungen» durch «Vorhalteleistungen aus versorgungsnotwendigen Gründen» ersetzt. Der neue Absatz 2 von Artikel 67 SpVG entspricht dem aktuellen Artikel 68 SpVG. Er wurde aus gesetzestechnischen Gründen in Artikel 67 integriert.

Artikel 68 (2. aus regionalpolitischen Gründen)

Bisher können Vorhalteleistungen nur aus versorgungsnotwendigen Gründen abgegolten werden (aktuelle Art. 67 und 68 SpVG). Mit dem neuen Artikel 68 wird im SpVG die Rechtsgrundlage für die **Abgeltung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen** geschaffen. Die Abgeltung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich erlaubt (Art. 49 Abs. 3 KVG). Sie gilt als gemeinwirtschaftliche Leistung im Sinne des KVG und darf nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert werden, was bedeutet, dass die Kosten dafür zu 100 Prozent durch den Kanton oder Dritte zu finanzieren sind.

[13] EBITDA ist die Abkürzung für «Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation», d.h. das «Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen». Die EBITDA-Marge stellt eine Messgrösse für die Rentabilität eines Unternehmens dar.

Beitragsempfänger: Im Gesetz werden keine Standorte verankert, jedoch wird die Möglichkeit geschaffen, Leistungserbringer, welche Standorte und Leistungsangebote aus «regionalpolitischen Gründen» aufrecht erhalten, finanziell zu entschädigen. Dabei obliegt es dem finanzkompetenten Organ zu bestimmen, wer wann für welches Angebot finanzielle Unterstützung erhält.

Unter «regionalpolitischen Gründen» wird die «Förderung von «Landregionen» verstanden (Abs. 3). Grundsätzlich sind damit gerade keine städtischen Gebiete gemeint. Auf eine genauere Definition des Begriffs «Landregionen» wird jedoch bewusst verzichtet. So kann die regionalpolitische Situation jeweils neu beurteilt werden und bleibt ausreichend Spielraum, damit insbesondere den gesellschaftlichen und medizinischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

Betreiber von Standorten, deren Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen abgegolten werden sollen, können inner- oder ausserkantonale Listenspitäler sein. Es erfolgt keine Einschränkung auf öffentliche bzw. im Kantonseigentum stehende Betriebe. Vielmehr sollen auch ausserkantonale Betriebe die Möglichkeit haben, sich zu engagieren. Eine Einschränkung erfolgt lediglich in der Tatsache, dass sie auf der Liste des jeweiligen Standortkantons aufgeführt sind. Dadurch soll eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Seriosität und der wirtschaftlichen Stabilität des Betreibers gewährleistet werden.

Angebot: Die Vorhalteleistungen, die aus regionalpolitischen Gründen abgegolten werden können, werden nicht eingegrenzt. Damit besteht eine grosse Flexibilität, in welchen Fällen Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen abgegolten werden sollen. So könnten auch Vorhalteleistungen von Angeboten unterstützt werden, die nicht zum Basispaket gehören, z.B. Vorhalteleistungen der Geburtshilfe. Dies hängt vor allem auch von den verfügbaren Mitteln ab. Vorbehalten bleibt, dass die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung (qualitative Standards, Fachpersonal, Verfügbarkeiten, etc.) erfüllt sind.

Beitragsempfänger und Beitragsvoraussetzungen (Abs. 2 Bst. a): Der Gesamtbetrieb, d.h. das den Standort betreibende Listenspital, wird finanziell unterstützt; allerdings erst nach Abzug aller Querfinanzierungen (Ertragsüberschüsse anderer Leistungsbereiche oder Standorte, Drittmittel, etc.), analog den Bestimmungen der aktuellen Artikel 68 Buchstabe a und 77 Buchstabe d SpVG. Somit ist auch nur der Gesamtbetrieb beitragsberechtigt und nicht der einzelne, betroffene Standort. Dadurch wird die Gefahr von Tarifsenkungen gebannt, die sich unweigerlich ergeben, wenn Spitalunternehmen Ertragsüberschüsse ausweisen.

Um beitragsberechtigt zu sein, muss der Betrieb beispielsweise Folgendes kumulativ nachweisen können:

- Die Produktionskosten können trotz wirtschaftlichem Handeln nicht durch die Tarife gedeckt werden (Baserate und/oder Kostengewicht zu tief).
- Anstrengungen, eine angemessene Baserate auszuhandeln, sind gescheitert (ein entsprechender Regierungsratsbeschluss zur Tariffestsetzung liegt vor).
- Anstrengungen, ein angemessenes Fallgewicht zu erhalten, sind fruchtlos geblieben (Antrag bei SwissDRG wurde trotz vollständiger, datengestützter Dokumentation abgelehnt).
- Sämtliche Möglichkeiten, die Leistung anderweitig zu finanzieren (z.B. durch interne Querfinanzierung) wurden ausgeschöpft, unter Berücksichtigung der erforderlichen EBITDA-Marge.
- Die Leistungserbringung entspricht den Qualitätsstandards bzw. den Vorgaben der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die genauen Bedingungen können in einer Verordnung festgelegt werden. Die GEF prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Bemessungsgrösse: Die Vorhalteleistungen sind gemäss dem aktuellen Artikel 69 SpVG durch Pauschalen abzugelten. Die Bemessung der Pauschalen obliegt der GEF. Sie kann allenfalls in einer Verordnung präzisiert werden (analog dem Normkostenmodell für Vorhalteleistungen von Rettungsdiensten). Auf die Festlegung von Beitragsobergrenzen wird verzichtet.

Artikel 139 (Rahmenkredit für verschiedene weitere Beiträge, Abgeltungen und Ausgaben)

Das Bundesrecht äussert sich nicht zur Frage, wie gemeinwirtschaftliche Leistungen zu finanzieren sind. Insofern ist der Kanton bei der Ausgestaltung der Finanzierung frei.

Das SpVG regelt in Artikel 139 die Befugnis zur Bewilligung von Ausgaben. Die Mittel stammen aus dem allgemeinen Staatshaushalt, spezielle Finanzierungskonstrukte gibt es keine (mehr). Schon bisher regelt Artikel 139 den Rahmenkredit, mit welchem der Grosse Rat die Mittel für verschiedene Abgeltungen und Beiträge spricht. Die **Finanzierung defizitärer Spitalleistungen** wird in diesem Rahmenkredit neu aufgenommen (Abs. 1 Bst. b1), analog zur Subventionierung nicht-stationärer Spitalleistungen (z.B. ambulante Leistungen in der Psychiatrie). In Buchstabe f wird zur Abgrenzung gegenüber dem neuen Artikel 139a präzisiert, dass hier nur die Abgeltung von Vorhalteleistungen aus versorgungsnotwendigen Gründen gemeint ist.

Artikel 139a (neu) (Rahmenkredit für Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen)

Die **Finanzierung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen** wird in einem eigenen Rahmenkredit geregelt, der durch den Grossen Rat gesprochen wird. Die Geldmittel stammen aus dem ordentlichen Staatshaushalt. Die Periodizität ist analog dem bestehenden Rahmenkredit nach Artikel 139 in der Regel alle vier Jahre. Auf die Festlegung einer bestimmten Kredithöhe wird verzichtet. Der Entscheid über die Höhe und die genau Periodizität des Kredits obliegt dem Grossen Rat. Dies ermöglicht es ihm, die Leitlinien für die Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen regelmässig zu überprüfen und neu festzulegen, ohne dass eine entsprechende Gesetzesrevision notwendig wäre. Über die Mittelverwendung entscheidet, wie im aktuellen Artikel 139 Absatz 2, die GEF.

7. Anträge

Zur Volksinitiative:

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Spitalstandortinitiative für **gültig** zu erklären.

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat mit 14 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Spitalstandortinitiative **abzulehnen**.

Zu den Gegenvorschlägen:

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat mit 9 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den **Gegenvorschlag des Regierungsrates abzulehnen**.

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat mit 11 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung, den **Gegenvorschlag der Grossräte Schnegg, Knutti und Sutter abzulehnen**.

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat mit 12 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen, den **Gegenvorschlag der SP-JUSO-PSA-Fraktion abzulehnen**.

Die GSoK beantragt dem Grossen Rat mit 9 zu 7 Stimmen ohne Enthaltungen, den **Gegenvorschlag der GSoK anzunehmen**.

Bern, 26. April 2016

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Zumstein*

8. Anhang: Definition von Begriffen aus der Spitalstandortinitiative und den Gegenvorschlägen

Die Spitalstandortinitiative und die Gegenvorschläge verwenden in ihrem Wortlaut diverse Begriffe, die einer Auslegung bedürfen. Insbesondere:

a. (Umfassende) Spitalgrundversorgung
b. Notfallbehandlung – Notfallversorgung – Notfallaufnahme
c. Spitalstrategie
d. Erbringer von Medizinaldienstleistungen
e. Notfallorganisationen

Deshalb beauftragte die GSoK die GEF, diese Begriffe anhand der bernischen Gesetzgebung bzw. des kantonalen Regelwerks (Versorgungsplanung, Eigentümerstrategie, etc.) sowie auf Basis der gängigen Lehre und Praxis zu definieren. Diese Definitionen wurden Konsultationsadressaten (vgl. Kapitel 4.3) unterbreitet mit der Bitte, allfällige Differenzen auszuweisen. Die Konsultationsantworten lassen darauf schliessen, dass auch aus Sicht der betroffenen Institutionen die im Folgenden dargelegten Definitionen Gültigkeit haben.

a. (Umfassende) Spitalgrundversorgung

Als «Spitalgrundversorgung» gelten jene Leistungen, die in einem versorgungsnotwendigen Spital mindestens angeboten bzw. vorgehalten werden müssen. Gemäss Beschluss 814/2013 des Regierungsrates vom 19. Juni 2013[14] sind dies die Leistungen des sogenannten «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie». Das «Basispaket» wiederum ist ein Element der Leistungsgruppensystematik (SPLG), die vom Kanton Zürich zur Gliederung der Leistungsaufträge erarbeitet wurde. Die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfiehlt die Anwendung der SPLG[15] bei der Errichtung der akutsomatischen Spitallisten. Auch der Kanton Bern verwendet die SPLG, dies im Einvernehmen mit den bernischen Spitalverbänden[16].

Das Basispaket umfasst die «häufigsten» (30-40%) stationären Leistungen der Spitäler, für deren Erbringung es keine besonderen personellen oder infrastrukturellen Vorkehrungen braucht. Leistungen der Geburtshilfe zählen nicht dazu, da hierfür eine 24-Stunden-Operationsbereitschaft gegeben sein muss, d.h. eine besonders rasche Eingriffszeit, eine Notfallstation Level 4, etc.

Der Begriff der «umfassenden Spitalgrundversorgung» ist nicht explizit definiert. Er lässt sich indirekt aus Artikel 15 SpVG ableiten, in welchem auf das Leistungsspektrum der Regionalen Spitalzentren (RSZ) – in Abgrenzung zu den hoch spezialisierten Spitalleistungen – verwiesen wird. Da die RSZ sämtlich an mindestens einem Standort auch geburtshilfliche Leistungen anbieten, kann davon ausgegangen werden, dass diese zur «umfassenden Spitalgrundversorgung» dazu gezählt werden, eine normative Vorgabe existiert jedoch nicht.

Deshalb müssten die Leistungen der umfassenden Spitalgrundversorgung für die vorliegenden Gesetzestexte abschliessend aufgezählt werden, idealerweise als Liste der dazugehörenden Leistungspakete gemäss der SPLG.

b. Notfallbehandlung – Notfallversorgung – Notfallaufnahme

- **Der Begriff «Notfall»**

Eine einheitliche Definition des Begriffs «Notfall» existiert im Bundesrecht und im bernischen Recht nicht. So erwähnen zwar Artikel 41a Absatz 2 und Artikel 64a Absatz 7 KVG diesen Begriff, aber die jeweiligen Botschaften des Bundesrats[17] erklären ihn nicht, da die entsprechenden Artikel bzw. Absätze erst in der parlamentarischen Beratung Eingang ins KVG fanden.

Die Einschätzung, ob ein Notfall vorliegt oder nicht, obliegt damit dem Leistungserbringer (Spital) bzw. dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin. Er bzw. sie muss von Fall zu Fall entscheiden, ob es sich um einen Notfall handelt. Dabei ist zwischen medizinischen und psychiatrischen Notfällen zu unterscheiden. Der medizinische Notfall wird vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich[18] als akuter, lebensbedrohlicher Zustand definiert, der durch Störung einer Vitalfunktion bewirkt wird[19], oder bei dem die Gefahr plötzlich eintretender, irreversibler Organschädigung infolge Trauma, akuter Erkrankung oder Vergiftung besteht[20]. Bei psychiatrischen Notfällen steht anstelle einer Störung der Vitalfunktion das Ausmass der akuten Selbst- und/oder Fremdgefährdung (Suizidrisiko, Risiko von Gewaltanwendung gegen Dritte)[21].

Vom Notfall im Spitalwesen ist der Begriff des Notfalls im Rettungswesen abzugrenzen (vgl. Art. 2 Bst. b SpVG). Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass für eine gute medizinische Versorgung in dünner besiedelten Regionen auch ein leistungsfähiges Rettungswesen erforderlich ist. Die zeitnahe und richtige medizinische Erstversorgung von Patientinnen und Patienten ist ein erfolgskritischer Bestandteil einer wirksamen

[14] Vgl. http://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-77f558892c8d4fbabe7ba80cca996e09.html.
[15] Vgl. http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=1018.
[16] Vereinbarung vom 30. Mai 2013; Quelle: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/aktuell.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2013/06/2013-06-14-spitalliste-absichtserklaerung.pdf.
[17] Vgl. BBl 2004 5551 und BBl 2009 6617 6631.
[18] Vgl. http://www.notfallrecht.ch/attachments/article/58/Haftung%20bei%20Sch%C3%A4den%20aufgrund%20unzureichender%20medizinischer%20Notfallmassnahmen~.pdf.
[19] Vitalfunktionen: Bewusstsein, Atmung, Kreislauf.
[20] Vgl. VB.2002.00147, E. 4a, vom 23.10.2003.
[21] Auch Wikipedia kennt diese Unterscheidung. Demnach ist unter einem medizinischen Notfall folgendes zu verstehen: *«Als medizinische Notfälle gelten im Rettungswesen insbesondere solche Fälle, bei denen es zu einer bedrohlichen Störung der Vitalparameter Bewusstsein, Atmung und Kreislauf oder der Funktionskreisläufe Wasser-Elektrolyt-Haushalt, Säure-Basen-Haushalt, Temperaturhaushalt und Stoffwechsel kommt. Ohne sofortige Hilfeleistung sind erhebliche gesundheitliche Schäden oder der Tod des Patienten zu befürchten. Im Mittelpunkt der Ersten Hilfe steht die Sicherstellung der Vitalfunktionen (Bewusstsein, Atmung und Kreislauf). Im weiteren Sinne fasst man auch psychische Notsituationen wie beispielsweise Selbsttötungsabsichten oder Psychosen sowie Gewalt unter den medizinischen Notfall-Begriff (siehe auch: Psychiatrische Krise).»*
(vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Notfall, besucht am 11.12.2015).

medizinischen Versorgung in Notfällen. Dazu gehört auch die anschliessende Einlieferung in ein geeignetes Spital.

- **Notfallbehandlung**

Die Notfallbehandlung soll gemäss obiger Definition eines Notfalls die raschestmögliche Stabilisierung und/oder Wiederherstellung der Vitalfunktionen bzw. Aufhebung der akuten Selbst- oder Fremdgefährdung sicherstellen.

Hierfür haben die Spitäler gemäss Artikel 94 SpVG die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten zu erfüllen. Diese Anforderungen sind für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zwingend zu erfüllen (Art. 120 Buchstabe f SpVG) und gelten für sämtliche Leistungserbringer im Kantonsgebiet, d.h. sowohl für diejenigen mit als auch für diejenigen ohne Leistungsauftrag gemäss kantonalen Spitallisten. Gemäss Artikel 44 der Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV)[22] hat das Notfallkonzept eines Leistungserbringers in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von 15 Minuten sicherzustellen, wobei die Art der Intervention und die Qualifikation der Arztperson nicht weiter definiert sind. Es kann sich auch um eine telefonische Konsultation handeln, der oder die Durchführende kann ein Assistenzarzt oder eine Assistenzärztin sein. Die Vorgabe stellt indessen eine gesundheitspolizeiliche Anforderung dar, die für das Betreiben eines Spitals erforderlich ist. Basis ist die kantonale Gesetzgebung (SpVG, SpVV).

Darüber hinausgehend verlangt die SPLG das Führen einer adäquaten Notfallstation für Spitäler mit einem Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin und Chirurgie». In Abhängigkeit der Dringlichkeit der Notfallbehandlungen pro Leistungsgruppe werden die Anforderungen an Notfallstationen in Level 1 bis 3 unterschieden. Für die Geburtshilfe sind im Level 4 zusätzlich spezifische Notfall-Anforderungen vorgeschrieben[23]. Diese Vorgaben sind für das Betreiben eines Spitals nicht zwingend erforderlich, sie bilden jedoch die Voraussetzung für die Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Rechtsgrundlage ist das KVG, die darin geforderte Planung des Kantons (im Kanton Bern: vom Regierungsrat erlassene Versorgungsplanung) und die vom Kanton erlassenen Spitallisten (im Kanton Bern regierungsrätliche Verfügungen).

- **Notfallversorgung**

Die Notfallversorgung umfasst folglich die Notfallbehandlung im obigen Sinne durch einen Leistungserbringer, der die oben erwähnten minimalen Anforderungen an Strukturen (Fachpersonal) und Prozesse (zeitliche Verfügbarkeit) erfüllt. Bezogen auf die «Spitalgrundversorgung» bzw. das «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» gemäss SPLG gelten die Vorgaben für eine Notfallstation Level 1 bis 2[24]. Nach erfolgter Wiederherstellung bzw. Stabilisierung der Vitalfunktionen kann eine Verlegung an eine geeignete Klinik bspw. zur Durchführung einer Notfalloperation erfolgen.

[22] BSG 812.112
[23] Die Tabelle 1 gibt Aufschluss über die konkreten Anforderungen.
[24] Die Verfügbarkeit eines Narkosearztes / Anästhesisten für Notfallstationen gemäss Level 1-2 innerhalb von 15 Minuten ist im Sinne der obigen Ausführungen primär zur Sicherstellung der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vitalfunktionen und erst in zweiter Linie im Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Operationsbereitschaft zu verstehen.

- **Notfallaufnahme**

Die Notfallaufnahme sichert die Möglichkeit zum Eintritt von Patientinnen und Patienten ausserhalb der normalen Betriebszeiten (Bürozeiten) in ein Spital. Obwohl die administrative Patientenaufnahme an der Notfallpforte im engeren Sinn keine Leistung der Notfallversorgung darstellt, ist sie zur Sicherstellung einer effizienten Notfallbehandlung zwingend notwendig. Der Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» gemäss SPLG bildet die Grundlage für die Notfallaufnahme von Patientinnen und Patienten und ist für diese Spitäler obligatorisch.

c. Spitalstrategie

Der Begriff «Spitalstrategie» wird in der Bernischen Spitalgesetzgebung nicht verwendet.

Die Versorgungsplanung bezweckt gemäss Artikel 1 SpVG die Spitalversorgung und das Rettungswesen für die Bevölkerung des Kantons sowie den benötigten beruflichen Nachwuchs in den Gesundheitsberufen sicherzustellen. Sie macht keinerlei Aussagen zu den Strategien einzelner Leistungserbringer. Dies gilt auch für Spitalunternehmungen, welche mehrheitlich oder ausschliesslich im Besitze des Kantons sind oder von diesem dominiert werden.

Die gemäss Artikel 39 KVG auf der Grundlage der Versorgungsplanung beruhenden Spitallisten werden folglich trägerschaftsunabhängig erstellt. Einzige Kriterien sind die im Rahmenkonzept der Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG[25] und vom KVG[26] vorgegebenen Kriterien der Bedarfsgerechtigkeit (Eignung), der Erreichbarkeit, der Qualität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungsnotwendigkeit im Bereich der Spitalgrundversorgung, gemäss den obigen Ausführungen[27].

Für die RSZ hat der Kanton Bern eine Eigentümerstrategie[28] erarbeitet. In ihr wird einerseits die Absicht, die der Kanton mit der Beteiligung an der Unternehmung verfolgt, beschrieben und andererseits die Rahmenbedingungen bezüglich der Ziele und der Art ihrer Erreichung festgelegt. Beides sind zentrale Aufgaben der politischen Exekutive, die diese als Gesamtgremium wahrnehmen muss.

Der Begriff «Spitalstrategie» ist allgemein einer Unternehmensstrategie gleichzusetzen[29]. D.h. sie ist ein Führungsinstrument der Spitalleitung (gemäss Artikel 716a Ziffer 1 des Obligationenrechts hat der Verwaltungsrat die unübertragbare und unentziehba-

[25] Vgl. RRB 445.2015 vom 22. April 2015.
[26] Vgl. Art. 58b KVV.
[27] Vgl. RRB 814/2013 vom 19. Juni 2013.
[28] Die Eignerstrategie wird im Buch «Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen; Public Corporate Governance für die Praxis» von K. Schedler, R. Müller und R. Sonderegger beschrieben. Synonym wird auch von Eigentümerstrategie gesprochen. Die Autoren verwenden diesen Begriff nicht, weil es sich bei «Eigentum» um einen genau definierten Rechtsbegriff handelt.
[29] Vgl. Artikel in der schweizerischen Ärztezeitung [2015;96 (23):847-849]; Artikel in der Zeitschrift Clinicum «Praxisorientiertes Strategiehandbuch für Spitäler» [Ausgabe 5-15; S. 118-121]; www.pwc.ch/Spitalstrategie.

re Aufgabe der Oberleitung der Gesellschaft). Eine homogene Auffassung von Strategie herrscht in der wissenschaftlichen Literatur jedoch nicht vor[30].

d. Erbringer von Medizinaldienstleistungen

Der Begriff «Erbringer von Medizinaldienstleistungen» entspricht keiner Legaldefinition und ist nicht allgemein gebräuchlich.

- Unter Medizinalberufen werden nach dem Medizinalberufegesetz des Bundes die Berufe der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin, also universitäre Medizinalberufe verstanden.
- Daneben gibt es die nicht-universitären Gesundheitsberufe, die zukünftig mehrheitlich im Gesundheitsberufegesetz des Bundes geregelt werden sollen (Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist, Osteopathin und Osteopath).
- Zu den weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen, die wohl in der kantonalen Regelungskompetenz verbleiben werden, zählen insbesondere Augenoptikerinnen und Augenoptiker, Drogistinnen und Drogisten, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Homöopathinnen und Homöopathen, Akupunkteurinnen und Akupunkteure sowie Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (Therapeutinnen und Therapeuten der TCM).

Unter dem Begriff «Erbringer von Medizinaldienstleistungen» könnte man daher das gesamte, an der Patientinnen- und Patientenversorgung beteiligte Gesundheitsfachpersonal verstehen, sei dies in universitären Medizinalberufen als auch nicht-universitären Gesundheitsberufen tätig. Wichtig ist vor allem, dass der Autor oder die Autorin des Begriffs erläutert, was mit dem Begriff gemeint ist.

e. Notfallorganisationen

Eine präzise Definition für Notfallorganisationen existiert weder im Bundesrecht noch im bernischen Recht. Folgende Umschreibungen können gefunden werden:

- Die Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501) zählt in Artikel 17 auf «… Notfallorganisation wie Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Führungsstäbe oder Sanitätsdienste …» Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sie umfasst die operative Ebene und auch Führungsstrukturen.
- Gebräuchlich ist im operativen Bereich eher der Begriff BORS (Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, umgangssprachlich «Blaulichtorganisationen»), wobei auch einschlägige Erlasse keine Definition liefern (z.B. Verordnung über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, TKV-BORS, SR 520.19).
- Im Kanton Bern verstehen sich die Blaulichtorganisationen als Verbund von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Bevölkerungsschutz. Der Verbund zeigt sich vor allem in der gemeinsamen Führungsausbildung. Diese wird vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär organisiert, das die Geschäftsstelle des Kantonalen Führungsorgans (KFO) führt und damit über die nötige Autorität verfügt (Schnittstelle zum KATA-Bereich des KAZA).
- Innerhalb der Feuerwehren gibt es die Strassenrettung, es handelt sich dabei um Spezialisten der Feuerwehr, die z.B. bei Unfällen eingeklemmte Personen befreien und diese dem Rettungsdienst übergeben. Die Strassenrettung hat jedoch nichts mit der Rettung gemäss SpVG zu tun.
- Bisher ausgeklammert sind die Notfalldienste der medizinischen Bezirksvereine. Die SNZ bietet je nach Situation die Pikettärzte auf.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Notfallorganisationen sich mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit, der Abwendung und Begrenzung von Schaden und mit der Versorgung von Personen, die zu Schaden gekommen sind, befassen. Notfallorganisationen sind insbesondere Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Bevölkerungsschutz, ärztliche Bezirksvereine und die Notruf- und Alarmeinrichtungen.

Tabelle 1: Anforderungen an die Notfallstation gemäss Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG Version 2016.1)

	Level 1	Level 2	Level 3	Level 4
Ärztliche Versorgung	8-17 Uhr Mo-Fr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung (multifunktionaler Spitaleinsatz). 17-8 Uhr Mo-Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	8-17 Uhr Mo-Fr: Ärzte mit Facharztqualifikation Chirurgie und Medizin stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb 5 Minuten auf der Notfallstation (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig). 17-8 Uhr Mo-Fr	8-23 Uhr Mo-Fr: Ärzte mitFacharztqualifikation Chirurgie und Medizin stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb 5 Minuten auf der Notfallstation (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig). 23-8 Uhr Mo-Fr und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen: Assistenzärzte stehen dem Notfall in erster Priorität	24 Stunden Mo-So: Ein Arzt mit Facharztqualifikation Gynäkologie und Geburtshilfe steht der Geburtshilfe innerhalb von 10 Minuten vor Ort zur Verfügung. Die Notfallsectio hat in weniger als 15 Minuten zu erfolgen, d.h. vom Entscheid bis zur Entbindung (sogenannte EE-Zeit).

[30] Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Strategie_(Wirtschaft).

		und rund um die Uhr an Wochenenden und Feiertagen: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	zur Verfügung und sind bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb 5 Minuten auf der Notfallstation. Davon ist mindestens ein Assistenzarzt Medizin in der 2. Hälfte der Facharzt-Ausbildung. Zudem steht dem Notfall bei medizinischer Notwendigkeit ein Arzt mit Facharztqualifikation Chirurgie innerhalb 15 Minuten (Einsätze im OP nur für Notfalloperationen zulässig) und ein Arzt mit Facharztqualifikation Medizin innerhalb 30 Minuten zur Verfügung.	
Am Spital notwendige Fachdisziplinen	Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: Innere Medizin (in 30 Minuten), Chirurgie (in 30 Minuten), Anästhesie (in 15 Minuten).		Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: Anästhesie (im Haus), Intensivmedizin (im Haus).	Beizug von Fachärzten / Hebammen bei medizinischer Notwendigkeit: Anästhesie (im Haus), Hebammen 24 Std. vor Ort.

Anträge der Gesundheits- und Sozialkommission und des Regierungsrates

zur <u>Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) als Gegenvorschlag zur Spitalstandortinitiative</u>

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	**Spitalversorgungsgesetz (SpVG)**	**Ablehnen.**
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, *beschliesst:*	
	I.	
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:	
	Art. 58a Abgeltung stationärer Spitalversorgungsleistungen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge an stationäre Spitalversorgungsleistungen von Listenspitälern leisten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit oder zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebots aus regionalpolitischen Gründen unabdingbar ist. [2] Beiträge können nur geleistet werden, wenn sie trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler finanziert werden können. [3] Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen zur Beitragsgewährung durch Verordnung fest.	
Art. 67 Abgeltung von Vorhalteleistungen 1. Zweck [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben versorgungsnotwendige Vorhalteleis-	**Art. 67** Abgeltung von Vorhalteleistungen 1. ~~Zweck~~ <u>Aus versorgungsnotwendigen Gründen</u> [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben ~~versorgungsnotwendige~~ Vorhalteleis-	

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
tungen von Listenspitälern und Listengeburtshäusern abgelten.	tungen von Listenspitälern und Listengeburtshäusern aus versorgungsnotwendigen Gründen abgelten. [2] Vorhalteleistungen nach Absatz 1 können abgegolten werden, wenn sie a trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler finanziert werden können und b aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung versorgungsnotwendig sind oder aufgrund von Verhältnissen, die sich seit der letzten Versorgungsplanung wesentlich verändert haben, versorgungsnotwendig geworden sind.	
Art. 68 2. Voraussetzungen [1] Vorhalteleistungen können abgegolten werden, wenn sie a trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahler finanziert werden können und b aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung versorgungsnotwendig sind oder aufgrund von Verhältnissen, die sich seit der letzten Versorgungsplanung wesentlich verändert haben, versorgungsnotwendig geworden sind.	**Art. 68** 2. ~~Voraussetzungen~~ Aus regionalpolitischen Gründen [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Vorhalteleistungen ~~können abgegolten werden, wenn sie~~ der Listenspitäler aus regionalpolitischen Gründen abgelten. a *Aufgehoben.* b *Aufgehoben.* [2] Vorhalteleistungen nach Absatz 1 können abgegolten werden, wenn a die Listenspitäler sämtliche Möglichkeiten, die Leistung anderweitig zu finanzieren, ausgeschöpft haben, und b die Abgeltung zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebots aus regionalpolitischen Gründen notwendig ist.	

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
	[3] Als regionalpolitischer Grund gilt die Förderung von Landregionen. [4] Die bundesrechtlichen Anforderungen an die Listenspitäler, insbesondere jene an die Qualität, bleiben vorbehalten.	
Art. 139	**Art. 139** Rahmenkredit für verschiedene weitere Beiträge, Abgeltungen und Ausgaben	
[1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmen-kredit für		
a die Beiträge für Modellversuche,		
b die Beiträge für medizinische Innovationen,		
	b1 die Abgeltung stationärer Spitalversorgungsleistungen,	
c die Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,		
d die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung,		
e die Abgeltung zusätzlicher Leistungen,		
f die Abgeltung von Vorhalteleistungen,	f die Abgeltung von Vorhalteleistungen aus versorgungsnotwendigen Gründen,	
g die Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.		
[2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.		
[3] Sie bewilligt die Ausgaben für		
a die Abgeltung der Leistungserbringer des Rettungswesens,		
b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.		

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
[4] Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.		
	Art. 139a Rahmenkredit für Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen [1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die Abgeltung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen. [2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entscheidet über die Verwendung des Kredits.	
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 5. April 2016 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zumstein<	Bern, 27. April 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer

Anträge der Gesundheits- und Sozialkommission und des Regierungsrates

zum Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» und den Gegenvorschlag Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)

Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» und den Gegenvorschlag Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)	
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993[1], auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, *beschliesst*:	auf Antrag des Regierungsrates,
I.	
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Spitalstandortinitiative» eingereichte Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» mit 25‘945 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 139 vom 12. Februar 2014).	
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt: **Gesetz über die regionalen Spitalstandorte** **Art. 1 Zweck** Dieses Gesetz bezweckt, für Stadt und Land und die gesamte Bevölkerung eine ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung mit einer angemessenen Anzahl Spitäler im ganzen Kanton sicherzustellen. **Art. 2 Regionale Spitalstandorte** Der Kanton stellt sicher, dass die öffentlichen Spitäler an den nachfolgend aufgeführten Standorten betrieben werden und die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben an die Spitalversorgung erfüllen: **Hauptstandorte**: - Bern - Biel	

[1] BSG 101.1

Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
- Burgdorf - Interlaken - Langenthal - Thun **Regionale Standorte**: - Aarberg - Frutigen - Langnau - Moutier - Münsingen - Riggisberg - St-Imier - Zweisimmen **Art. 3 Umfassende Grundversorgung** [1] Die Spitäler an den regionalen Standorten gewährleisten die Spitalgrundversorgung in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten. Sie sind zudem Bindeglied zu den regionalen und lokalen Erbringern von Medizinaldienstleistungen und Notfallorganisationen. [2] Die Spitäler an den regionalen Standorten müssen in der Lage sein, eine umfassende Spitalgrundversorgung anzubieten. Dazu gehören die Gewährleistung einer akutsomatischen Notfallversorgung rund um die Uhr sowie insbesondere die Leistungen der Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe, soweit diese bisher angeboten wurden. **Art. 4 Berichterstattung, Änderungen** [1] Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle acht Jahre Bericht über Situation und Entwicklung im Bereich der Spitalversorgung. Er stellt gleichzeitig Antrag an den Grossen Rat auf allfällige Änderungen. [2] Der Grosse Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Über Anträge des Regierungsrats entscheidet er in Form eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Sachbeschlusses. **Art. 5 Vollzug** Der Regierungsrat vollzieht das vorliegende Gesetz. **Art. 6 Übergangsbestimmung** Die Geburtsabteilung des Spitals Riggisberg ist mindestens bis zur ersten Berichterstattung gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zu betreiben.	

Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
Art. 7 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.	
3. Die Initiative wird gültig erklärt.	
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages der Volksabstimmung unterbreitet.	**5**. Streichen.
Bern, 5. April 2016 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zumstein	Bern, 27. April 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

An die
Mitglieder des Grossen Rates

4. Mai 2016

RRB-Nr.:	499/2016
Direktion	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen	2014.RRGR.11112 /
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Gesetzesinitiative "Spitalstandortinitiative".
Regierungsratsbeschluss zum Gegenvorschlag der Gesundheits- und Sozialkommission und den Gegenvorschlägen aus dem Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Ursprünglich hatte der Regierungsrat der Spitalstandortinitiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt; dies mit der Überlegung, dass die Initiative, die er ablehnt, mit ihren Versprechungen intakte Chancen für eine Annahme an der Urne hat. Im Anschluss an die Beratungen in der GSoK schloss sich der Regierungsrat dem Vorschlag der GSoK an, der Spitalstandortinitiative keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen und unterstützte den eigenen Gegenvorschlag folglich nicht mehr.

Kurz vor den Beratungen im Grossen Rat reichten Mitglieder des Grossen Rates zwei Gegenvorschläge zur Spitalstandortinitiative ein, was dazu führte, dass das Geschäft an die GSoK zurückgewiesen wurde, damit diese die Gegenvorschläge prüfen konnte. Die GSoK hat die beiden eingereichten Gegenvorschläge abgewiesen, nun aber ihrerseits einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der in einer Änderung des Spitalversorgungsgesetzes besteht. Im Gegensatz zu allen übrigen Gegenvorschlägen und der Initiative verankert der Gegenvorschlag der GSoK keine Rechtsansprüche, sondern ermöglicht lediglich, Abgeltungen aus regionalpolitischen Gründen zu sprechen.

Der Regierungsrat lehnt den Gegenvorschlag der GSoK aus folgenden Überlegungen ab: Er ist zwar nach wie vor der Überzeugung, dass der Initiative gewisse Chancen für eine Annah-

me an der Urne eingeräumt werden müssen. Die Reaktion des Initiativkomitees auf den Gegenvorschlag der GSoK hat jedoch gezeigt, dass dieser kaum ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Initiative darstellt. Gleichzeitig ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die finanziellen Risiken des Gegenvorschlags der GSoK, auch wenn diese wesentlich tiefer wären als bei allen übrigen Vorschlägen, erheblich sind. Angesichts der finanzpolitischen Lage des Kantons kann der Regierungsrat weder die Initiative noch den Gegenvorschlag der GSoK zur Annahme empfehlen, ohne dass die Finanzierungsfrage in Bezug auf die zusätzlich benötigten Mittel gelöst ist.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, die Initiative sowie die beiden Gegenvorschläge Schnegg/Knutti/Sutter und SP (Aebersold) wie auch den Gegenvorschlag der GSoK abzulehnen. Seinen eigenen Gegenvorschlag hat der Regierungsrat mit Beschluss von heute zurückgezogen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber
Hans-Jürg Käser	Christoph Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend

Interkantonale Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Fehlende Finanzierungregelung im Krankenversicherungsgesetz 1
   2.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe 2
   2.3 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung 3
   2.4 Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung 3
   2.5 Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung 4
   2.6 Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht 4
      2.6.1 Geltende Rechtslage im Jahr 2015 4
      2.6.2 Voraussichtliche Rechtslage im Jahr 2016 4
      2.6.3 Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2017 bei Beitritt zur Vereinbarung 5
   2.7 Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung 5
   2.8 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur Vereinbarung 6
   2.9 Parlamentarische Vorstösse 6
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags 7
4. Beitrittsbeschluss 13
5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses 13
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 15
7. Finanzielle Auswirkungen 15
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 16
9. Auswirkungen auf die Gemeinden 16
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 16
12. Antrag 17

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

zum Grossratsbeschluss betreffend

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

1. Zusammenfassung

Die Plenarversammlung der GDK[1] hat die eingangs erwähnte Interkantonale Vereinbarung am 20. November 2014 verabschiedet. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will.

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Pro Vollzeitäquivalent-Assistenzstelle legt die Vereinbarung den Mindestbetrag von 15 000 Franken pro Jahr fest.

Nicht alle Spitäler und damit auch nicht alle Kantone tragen im gleichen Mass zur Weiterbildung bei. Die Vereinbarung will daher dazu beitragen, die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen auszugleichen. Massgebend für diesen Ausgleich ist die Bevölkerungszahl des betreffenden Kantons. Die Berechnungsmethode des Ausgleichs ist in Artikel 5 der Vereinbarung verankert. Die Kantone können auch einen 15 000 Franken übersteigenden Beitrag pro Vollzeitäquivalent-Stelle entrichten, können diese Mehrkosten nach Artikel 2 der Vereinbarung aber nicht in den Ausgleich unter den Kantonen einbringen.

Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung[2] ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu den revidierten Bestimmungen zu befinden.

2. Ausgangslage

2.1 Fehlende Finanzierungregelung im Krankenversicherungsgesetz

Aufgrund der im KVG[3] geregelten Spitalfinanzierung besteht die Gefahr, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte reduzieren könnten. Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels und aufgrund der Entscheide des Bundes, der Kantone und der Universitäten, das Ausbildungsengagement in der Schweiz diesbezüglich zu verstärken, ist es unabdingbar, die Stellen für die in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte (Assistenzärzteschaft) an den Spitälern finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerisch möglichst gerechte Finanzierung sicherzustellen.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfliessen.

Die Belastung im Zusammenhang mit den Kosten der ärztlichen Weiterbildung, die in den einzelnen Kantonen unterschiedlich hoch ist, wird zudem weder im nationalen Finanzausgleich noch in der IUV[4] berücksichtigt.

[1] Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
[2] Verfassung des Kanton Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[4] Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; BSG 439.20)

Um diese Problematik zu lösen, empfahl die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“, in welcher Behörden und gesundheitspolitische Organisationen aktuelle Themen der ärztlichen Weiterbildung koordiniert angehen, die Einführung des Modells „PEP“ (pragmatisch, einfach und pauschal). Die Ergebnisse aus dieser Plattform liegen in Form eines Berichts und des Modells PEP vor. Der „Dialog Nationale Gesundheitspolitik“, der als ständige Plattform von Bund und Kantonen gesundheitspolitische Themen diskutiert, hat die Ergebnisse der Plattform im August 2011 genehmigt. Gemäss diesem Modell „PEP“ unterstützt der Kanton die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte mit einem finanziellen Beitrag pro Assistenzstelle an die Spitäler, wobei die Beiträge an Qualitätskriterien gebunden sind.

An seiner Sitzung von 24. August 2011 hat der Vorstand der GDK die Grundsätze des Modells PEP genehmigt. Er schlug aber vor, die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu prüfen. Eine vom Vorstand der GDK eingesetzte Arbeitsgruppe wurde beauftragt, einen pauschalen jährlichen Mindestbetrag pro Vollzeitstelle vorzuschlagen, um die Einrichtungen zu entschädigen, die im Bereich der ärztlichen Lehre und der medizinischen Forschung tätig sind (intrakantonaler Ansatz). Weiter wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, Ausgleichsmodelle vorzuschlagen, um die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Lehre auf alle Kantone zu verteilen (interkantonaler Finanzausgleich).

2.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlug Ausgleichszahlungen vor, die auf der Grösse der Kantonsbevölkerung und den interkantonalen Patientenströmen basieren. Aufgrund der gesamtschweizerisch komplexen interkantonalen Patientenströme wurde das Berechnungs- und Verteilungsmodell vereinfacht. Auf den ursprünglich beabsichtigten Ausgleich der Kosten der medizinischen Forschung wurde im Nachhinein aus Gründen unterschiedlicher Zuständigkeiten und der Schwierigkeiten in der bisherigen Kosten- und Leistungserfassung verzichtet, nachdem zu dieser Problematik eine vom BFS[5] im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) durchgeführte Studie zu den „Kosten der akademischen Lehre und Forschung in den Universitätsspitälern“ vorlag.

Gestützt auf die Berechnungen des BFS und die Zahlen, die von den Vertretern der Spitäler eingereicht wurden, hat die Arbeitsgruppe ursprünglich beabsichtigt, dass die Kantone pro Assistenzärztin oder -arzt einen Jahresbeitrag von 30 000 Franken an die Universitätsspitäler und von 20 000 Franken an die nichtuniversitären Spitälern entrichten. Insgesamt hätten die Beiträge 200 Millionen Franken betragen.

Gemäss einer Schätzung des BFS wendet ein Universitätsspital für die (un-/strukturierten) ärztliche Weiterbildung im Durschnitt total 34,4 Millionen Franken auf. Die Anzahl Stellen pro Jahr liegt bei durchschnittlich 613. Daher liegen die durchschnittlichen Kosten einer Weiterbildung bei 56 000 Franken (28 000 Franken für strukturierte Bildung).

Nach Diskussionen mit den Kantonen, einer erneuten Prüfung der Ergebnisse der Studie des BFS sowie einer Gegenüberstellung dieser Ergebnisse mit den von den Kantonen gelieferten Erläuterungen hat die Arbeitsgruppe die Pauschalen sodann als zu hoch erachtet.

Die Plenarversammlung der GDK legte am 22. November 2012 gestützt auf den angepassten Vorschlag der Arbeitsgruppe die Beiträge der Kantone an die Spitäler fest (24 000 Franken für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an einem Universitätsspital, 18 000 Franken an einem grossen Zentrumsspital und 15 000 Franken an allen anderen Spitälern, welche die Anforderungen an die Beiträge erfüllen). Zudem hat sie sich für einen interkantonalen Finanzausgleich ausgesprochen, der nach dem Bevölkerungsmodell erfolgt und frühestens im Januar 2015 in Kraft treten soll. Auf dieser Grundlage hat die Plenarversammlung vom 23. Mai 2013 einen ersten Vernehmlassungsentwurf zuhanden der Kantone verabschiedet.

[5] Bundesamt für Statistik (BFS)

2.3 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung

Vierzehn Kantone stimmten der Vereinbarung zu (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, SO, TG, TI, VD, ZH), während zwei Kantone sie hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen ablehnen (NW, SZ). Neun Kantone signalisierten hauptsächlich wegen der erheblichen finanziellen Belastung der Zahlerkantone Vorbehalte gegenüber der Vereinbarung.

Einige Kantone wandten sich dagegen, je nach Art des Spitals unterschiedlich hohe Beiträge zu entrichten (Universitätsspital 25 000 Franken, grosses Zentrumsspital 18 000 Franken und andere Spitäler 15 000 Franken). Sie begründeten dies damit, dass die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten zu Beginn hauptsächlich an den nichtuniversitären Einrichtungen erfolge.

Bezüglich des Berechnungsmodells wurde geltend gemacht, dass die Verteilung nach der Bevölkerungszahl Verzerrungen zwischen den bevölkerungsreichen und den Kantonen mit weniger Einwohnern schaffe. Schliesslich sei die Festlegung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und der Pauschalen während der ersten fünf Jahre zu lang. Angesichts der vorgenannten wesentlichen Kritikpunkte wurden der Plenarversammlung Änderungen der Vereinbarung vorgeschlagen, die die finanzielle Belastung der Zahlerkantone verringern.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 19. September 2013 von den Ergebnissen der Anhörung bei den Kantonen Kenntnis. Er gab den Auftrag, Anpassungen vorzuschlagen, die mit Rücksicht auf den Hauptkritikpunkt geeignet sind, die Zahlerkantone finanziell zu entlasten. Am Grundprinzip des Ausgleichs wurde hingegen festgehalten.

Die Plenarversammlung der GDK hat am 21. November 2013 zur Erfüllung der genannten Hauptforderungen beschlossen, innerkantonal als Mindestpauschale einen einheitlichen Betrag von 15 000 Franken festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf diese 15 000 Franken pro Vollzeitstelle und Jahr zu beschränken, wenn ein Kanton weniger Assistenzärztinnen oder -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt aus- bzw. weiterbildet. Zu dieser Kompromisslösung wurde im Hinblick auf die kantonalen Beitrittsverfahren eine zweite Anhörung durchgeführt mit dem Ziel, die definitive Vereinbarungsversion an der Sitzung vom 22. Mai 2014 zu verabschieden.

Diese Lösung reduziert die Ausgleichsbeträge unter den Kantonen gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage um knapp die Hälfte auf insgesamt rund 15 Millionen Franken. Bis auf zwei Mitglieder hat die Plenarversammlung dieser Kompromissvariante am 21. November 2013 zugestimmt und beschlossen, hierzu eine zweite Vernehmlassung durchzuführen.

2.4 Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung

20 Kantone äusserten sich zustimmend, wenn auch einige mit Bedenken oder Bemerkungen sowie zum Teil mit Vorbehalten. Zwei Kantone lehnten die Vereinbarung ab (SZ, NW). Drei Kantone nehmen sie mit Vorbehalten an (JU, NE, VS). So verlangten die Kantone JU und NE eine Regelung, die die Rückkehr der Ärzte in ihren Herkunftskanton sicherstellt. Der Kanton FR wollte sich mit Blick auf verschiedene offene Fragen nicht abschliessend zum Vereinbarungsentwurf äussern. In zwei (zustimmenden) Kantonen untersteht der Beitritt einem obligatorischen Finanzreferendum (SO, UR). Der Kanton BL hat seine Zustimmung zur Vereinbarung davon abhängig gemacht, dass die im Vereinbarungsentwurf vom 21. November 2013 ausgewiesene finanzielle Belastung von jährlich 164 020 Franken nicht überschritten wird.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 10. April 2014 von den Ergebnissen der zweiten Vernehmlassung bei den Kantonen Kenntnis.

Gleichzeitig ist die Arbeitsgruppe zusammengekommen, um eine Lösung bezüglich der Kantone, die der Vereinbarung skeptisch oder sogar ablehnend gegenüberstehen, zu finden. Um finanziellen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sie vorgeschlagen, im Sinne eines Anreizes und im Interesse einer Ausgleichsgerechtigkeit den Betrag von 15 000 Franken nicht für Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Maturitätserwerbs ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in einem Vereinbarungskanton hatten. Zudem hat sie vorgeschlagen, für das Inkrafttreten der Vereinbarung ein Quorum von 18 Kantonen einzuführen.

Die entsprechend angepasste Vereinbarung wurde der Plenarversammlung der GDK am 23. Mai 2014 vorgelegt. Diese hat entschieden, dass noch Verbesserungen nötig sind und hat daher die Arbeitsgruppe beauftragt, gewisse Regelungen zu ändern, namentlich bezüglich der von der CLASS[6] vorgeschlagenen Möglichkeit, ein Monitoring zum interkantonalen Ärztefluss einzuführen. Ebenso war eine neutralere Formulierung der Folgen eines allfälligen Nichtbeitritts zu finden.

2.5 Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung

Die Plenarversammlung der GDK hat schliesslich am 20. November 2014 die Vereinbarung mit 24 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen. Die GDK hat dies den Kantonen mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 mitgeteilt. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will.

2.6 Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht

2.6.1 Geltende Rechtslage im Jahr 2015

Nach Artikel 104 SpVG beteiligen sich die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der durch das MedBG[7] anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann daher nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. Absatz 2 dieser Bestimmung räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die Pauschalen festzulegen und insbesondere die Arbeitsleistung zu berücksichtigen, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.

Diese Regelungskompetenz hat der Regierungsrat in Artikel 31 Absatz 1 SpVV wahrgenommen, wonach das Spitalamt den Leistungserbringern für die ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildung eine Pauschale von 10 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent entrichtet. Nach Absatz 2 wird diese Pauschale gewährt für

a die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharzttitels,

b die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharzttitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht,

c die Weiterbildung bis zur Erlangung des Titels Spitalapothekerin FPH oder Spitalapotheker FPH.

2.6.2 Voraussichtliche Rechtslage im Jahr 2016

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat aufgrund der überwiesenen Finanzmotion[8] (FM 255-2014) „Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern“ auch Artikel 31 SpVV revidiert: Der Regierungsrat hat die bisher in Artikel 31 Absatz 1 SpVV verankerte Pauschale von

[6] Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)

[7] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, Medizinalberufegesetz; SR 811.11)

[8] vgl. nachfolgend Ziffer 2.9

10‘000 Franken zufolge dieser Motion auf 15‘000 Franken angehoben.. Die Pauschale für das Jahr 2016 liegt somit nun bei 15‘000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent.

2.6.3 Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2017 bei Beitritt zur Vereinbarung

Nach Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung tritt diese in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die GDK geht davon aus, dass die Vereinbarung auf den Beginn des Jahres 2017 vollzogen werden kann.

Da der Regierungsrat die Pauschale bereits mit der erwähnten SpVV-Teilrevision ab dem Jahr 2016 auf 15‘000 Franken erhöht hat[9], wird sich für den Kanton Bern ab dem Jahr 2017 (bzw. mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Vereinbarung) in dieser Hinsicht nichts ändern, denn der Beitrag liegt auch nach Artikel 2 Absatz 1 bei 15 000 Franken.

Ändern wird sich hingegen, dass der Kanton Bern den Beitrag von 15 000 Franken gemäss Artikel 2 der Vereinbarung ab dem Jahr 2017 unabhängig davon zahlt, ob die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt mit der Weiterbildung den ersten oder einen zusätzlichen Facharzttitel anstrebt. Der geltende Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* SpVV gewährt diese Pauschale demgegenüber nur für die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharzttitels und für die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharzttitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht. Im Falle eines Beitritts zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wird der Regierungsrat daher Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* SpVV aufheben.

Der Hauptunterschied zwischen der Zeit vor und der Zeit ab voraussichtlichem Inkrafttreten der Vereinbarung (im Jahr 2017) besteht darin, dass Artikel 5 der Vereinbarung die Kosten unter den Kantonen ausgleicht, die durch die Weiterbildungsbeiträge entstehen. Der Anhang zur Vereinbarung zeigt auf der Datenbasis des Jahres 2012 auf, welche Beträge die Kantone erhalten oder einzahlen müssten.

Nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG kann die zuständige Stelle Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungsverträge mit Leistungserbringern über die ärztliche Aus- und Weiterbildung abschliessen. Der Kanton hat somit ein Entschliessungsermessen, ob er eine Abgeltung an die Spitäler leisten will oder nicht (Kann-Bestimmung). Demgegenüber räumt Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung den Spitälern einen Rechtsanspruch auf Abgeltung in der Höhe von 15 000 Franken pro Vollzeitäquivalent ein. Bei einem Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung wird die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion daher das Entschliessungsermessen in Artikel 105 Absatz 1 SpVG so ausüben, dass sie Abgeltungen gewährt. Artikel 105 SpVG und die Vereinbarung widersprechen sich somit nicht. Trotzdem wird der Regierungsrat dem Grossen Rat in einer allfälligen Revision des SpVG beantragen, Artikel 105 SpVG zu ändern, da das dort angelegte Entschliessungsermessen mit dem Beitritt zur Vereinbarung obsolet wird.

2.7 Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung

Der Regierungsrat vertritt seit längerem die Auffassung, dass die ärztliche Weiterbildung im Rahmen eines schweizweit einheitlichen Modells gesteuert und finanziert werden sollte. Es erweist sich als sachgerecht, die Kosten der ärztlichen Weiterbildung interkantonal auszugleichen.

Der Regierungsrat teilt im Weiteren die Einschätzung der GDK, wonach sich Bund und Kantone vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels verstärkt im Bereich der ärztlichen Aus- und Weiterbildung engagieren müssen. Er teilt die Befürchtung der GDK, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte in der Folge der neuen im KVG geregelten Spitalfinanzierung reduzieren könnten.

Der Regierungsrat hat sich vor diesem Hintergrund mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK geäussert, eine gesamtschweizerische Regelung zu erarbeiten, die einen einheitlichen

[9] vgl. vorstehende Ziffer 2.6.2

pauschalen Mindestbeitrag an die Spitäler festlegt und mit einem interkantonalen Ausgleich dafür sorgt, dass die finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren.

2.8 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur Vereinbarung

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu diesem Vertrag zu befinden (vgl. auch nachfolgend Ziffer 4).

2.9 Parlamentarische Vorstösse

Der Grosse Rat hat sich in den letzten Jahren namentlich anhand der folgenden Vorstösse mit der Thematik der ärztlichen Weiterbildung befasst:

Die Interpellation (I 129-2011) Sollberger (Bern, glp) vom 30. März 2011 („Sicherung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung mit der neuen Spitalfinanzierung“) verlangte vom Regierungsrat Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen er die Finanzierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sicherstellen will. Der Regierungsrat stellte sich in seiner Antwort hinter die auf Bundesebene laufenden Bemühungen, ein schweizweit einheitliches Modell zur Steuerung und Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu entwickeln und wies darauf hin, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung betreffend die ärztliche Weiterbildung erarbeitet werden soll.

Die Interpellation (I 099-2012) Haldimann (Burgdorf, BDP) vom 9. Mai 2012 („Finanzierung Assistentenstellen in den Spitälern“) verlangte vom Regierungsrat darzulegen, welche Überlegungen er bezüglich der Finanzierung der Kosten der ärztlichen Weiterbildung anstelle und wie verhindert werden könne, dass Spitäler, die sich nicht an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, daraus Wettbewerbsvorteile ziehen. In seiner Antwort wies der Regierungsrat auf die Bemühungen der GDK hin, einen Vorschlag zur Höhe der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung zu erarbeiten und ein Modell zum interkantonalen Ausgleich der Kosten zu entwickeln. Zudem verwies er darauf, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung vorgesehen sei, wonach sich im Grundsatz alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Die dringliche Motion (M 255-2012) Sollberger (Bern, glp) vom 19. November 2012 („Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten finanziell sichern“ verlangte vom Regierungsrat, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer sich anteilmässig an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen und jene Spitäler eine Ausgleichszahlung leisten müssen, deren Weiterbildungsleistung unter jener liegt, die der Kanton ihnen gegenüber verfügt hat. Dieser Vorstoss wurde in der Januar-Session 2013 als Postulat überwiesen.

Die Motion (M 249-2014) Mühlheim (Bern, glp) vom 19. November 2014 („Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“) verlangte, die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht der bernischen Spitäler analog dem Berner Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe auszugestalten. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Juni-Session 2015 überwiesen. .

Die Finanzmotion (FM 255-2014) Sollberger (Bern, glp) vom 20. November 2014 („Voranschlag 2014: Ärztliche Weiterbildung sichern“) verlangte vom Regierungsrat, den Voranschlag 2016 um rund 6 Mio. Franken zu erhöhen, damit die Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung ab dem Jahr 2016 von 10 000 auf 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent erhöht und damit diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden können, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen. Der Grosse Rat hat die Finanzmotion in der März-Session 2015 überwiesen.

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Artikel 1

Absatz 1

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung[10] können die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen miteinander Verträge schliessen. Diese dürfen den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen.

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Zudem regelt sie, wie die Kantone ihre diesbezüglichen Kosten untereinander ausgleichen. Mit diesen Regelungsinhalten erweist sich die Vereinbarung als bundesverfassungskonform.

Nach Artikel 2 WBO[11] gilt als Weiterbildung die Tätigkeit nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharzttitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *b* VKL[12] nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfliessen.

Die Kantone leisten nur Beiträge an die Kosten der erteilten strukturierten Weiterbildung. Diese strukturierte Weiterbildung umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen für die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Dabei ist zwischen der erhaltenen (Perspektive der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung) und der erteilten Lehre (Perspektive der Dozenten) zu unterscheiden. Letztere umfasst die Kosten der Lehrtätigkeit wie Durchführung der praktischen Arbeiten, Seminare, Vorträge, Kolloquien, Vorbereitung und Korrektur von Examen, Vorbereitung von Lehrprogrammen und Lehrveranstaltungen, nicht jedoch die Kosten, die den Weiterbildungsstätten durch die Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung entstehen.

Die vorliegende Bestimmung präzisiert, dass Gegenstand der Vereinbarung nicht die tatsächlichen Kosten der Weiterbildung sind. Vielmehr wird die Solidarität unter den Kantonen betont, indem ein Mindestbeitrag eingeführt wird. Bis zur Höhe dieses Mindestbetrags beteiligt sich ein Kanton an den Kosten, die den auf seinem Kantonsgebiet liegenden Spitälern im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung entstehen. Zudem sorgt die vorliegende Vereinbarung für einen Ausgleich unter den Kantonen hinsichtlich der unterschiedlichen finanziellen Aufwände.

Absatz 2

Der interkantonale Ausgleich will die unterschiedliche finanzielle Belastung ausgleichen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Zahl von Ärztinnen und Ärzten ergibt, welche sich in den Spitälern in Weiterbildung befinden. Dieser Ausgleich gilt unabhängig davon, ob die Weiterbildung in Universitätsspitälern, Zentrumsspitälern und übrigen Spitälern erfolgt.

Artikel 2

Absatz 1

Aufgrund der Vorbehalte, welche eine Reihe von Zahlerkantonen mit Blick auf die finanziellen Belastungen äusserte, wurde das Modell der ersten Vernehmlassungsvorlage vereinfacht und ein einheitlicher Mindestbeitrag der Standortkantone von 15 000 Franken an alle dort befindlichen Spitäler festgelegt, die Ärztinnen und Ärzte weiterbilden. Die Spitäler, die die in Absatz 1

[10] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eigenossenschaft (SR 101)
[11] Weiterbildungsordnung vom 21. Juni 2000 der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (WBO)
[12] Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)

erwähnten Voraussetzungen erfüllen, haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen der Standortkanton pro Vollzeitäquivalent 15 000 Franken ausrichten.

Auf die in der ersten Vorlage vorgesehene Kategorisierung in Universitätsspitäler, grosse Zentrumsspitäler und restliche Spitäler wurde somit verzichtet. Dieser Beitrag wird normativ festgelegt auf der Basis von erfolgten Kostenstudien.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden keine Beiträge an die Spitäler ausgerichtet. Diese Regelung wurde aufgrund der Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens in die Vereinbarung aufgenommen.

Absatz 2

Beiträge, die ein Kanton für Ärztinnen und Ärzte ausrichtet, die im Zeitpunkt ihrer Maturitätserlangung nicht Wohnsitz in einem Vereinbarungskanton hatten, fallen nach Absatz 2 nicht unter die Ausgleichsregelungen gemäss dieser Vereinbarung. Der Sinn dieser Regelung ist folgender: Da Studierende häufig während des Studiums oder sofort danach ihren Wohnsitz gemäss ZGB wechseln, könnte ohne diese Regelung ein Kanton, der der Vereinbarung nicht beitritt, seine Finanzen auf Kosten derjenigen Vereinbarungskantone schonen, die Beiträge für alle Studierenden entrichten. Diese Regelung von Artikel 2 Absatz 2 entspricht Artikel 7 Absatz 1 IUV.

Entgegen dem zu engen Wortlaut der Absätze 1 und 2 entrichtet der Standortkanton dem Spital die Beiträge auch für Ärztinnen und Ärzte, die ihren Universitätszulassungsausweis im Ausland erlangt haben.

Für sie greifen somit die Regelungen von Absatz 1 und 2 nicht, soweit diese Regelungen mit dem Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises zusammenhängen, denn diese Ärztinnen und Ärzte erlangten ihren Zulassungsausweis regelmässig im Ausland, so dass – anders als wie gezeigt bei inländischen Ärztinnen und Ärzten – kein nichtbeigetretener Kanton seine Finanzen auf Kosten der Vereinbarungskantone schonen kann.

Absatz 3

Die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“ empfahl, die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen von der Einhaltung von Qualitätskriterien abhängig zu machen, wie beispielsweise davon, dass das SIWF[13] das Spital definitiv als Weiterbildungsstandort anerkennt. Ausserdem sollen für die Auszahlung des Beitrags folgende weitere Qualitätskriterien zu erfüllen sein:

- Die Institution verfügt über ein aktuelles und genehmigtes Weiterbildungskonzept, das den Bedarf der Institution an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und das Weiterbildungspotenzial der Assistenzärzte veranschlagt.
- Die Assistenzärztinnen und -ärzte erhalten einen Ausbildungsvertrag, in dem die Ziele und die Leistungen der Weiterbildung vereinbart sind.
- Die Institution verfügt über mindestens eine Person, die die Weiterbildung koordiniert oder für diese delegiert ist.
- Die mit der Ausbildung beauftragten Personen verfügen über didaktische Qualifikationen und greifen auf Angebote im Sinne von „Teach the Teacher“ zurück.
- Der spezifische Bedarf im Bereich der Hausarztmedizin wird berücksichtigt.

Die vorstehend aufgeführten Qualitätskriterien als Teil der Anerkennung des SIWF sind im Wesentlichen bereits in der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung der FMH[14] vom 21. Juni 2000 abgebildet. In Anbetracht der Grundsätze des Modells PEP (pragmatisch, einfach, pauschal) wird jedoch auf eine Nachprüfung dieser Kriterien im Rahmen des Ausgleichs verzichtet, weil dies den Vollzug dieser Vereinbarung erschweren würde.

[13] Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung

[14] Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (foederatio medicorum helveticorum, FMH)

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kantone nur die zu einem ersten Facharzttitel führende Weiterbildung finanziell unterstützen. Da die Statistiken des BFS nicht unterscheiden, ob eine Ärztin oder ein Arzt den ersten oder einen weiteren Titel anstrebt, wird davon abgesehen, von dieser Vereinbarung solche Personen auszunehmen, die Weiterbildungsgänge für mehrere Facharzttitel absolvieren.

Absatz 4

Mit der Bezugnahme auf die Preisentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise wird zwar eine periodische Anpassung der Beiträge ermöglicht. Mit der Regelung, dass der Beitrag nur angepasst wird, wenn der Landesindex um mindestens 10 Prozent gestiegen ist, wird aber vermieden, dass die Beiträge gleichsam jährlich mit einer gewissen Automatik angepasst werden. Zudem erweist sich diese Referenzgrösse als einfaches Instrument, um den Beitrag bei Inkrafttreten der Vereinbarung auf der Basis des Indexstandes allfällig anzupassen. Diese Anpassung wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* der Vereinbarung Aufgabe der Versammlung der Vereinbarungskantone sein. Die Einzelheiten werden in dem von ihr zu erlassenden Geschäftsreglement festzulegen sein.

Artikel 3

Um die Weiterbildungsleistung der Spitäler vergleichen zu können, werden die Anzahl Assistenzstellen in Vollzeitäquivalenten (50 Stunden Woche) ausgedrückt. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung wird vorbehältlich der Erlangung plausibilisierter Daten aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS ermittelt, soweit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* nicht plausibilisierte Zahlen aus der Versammlung vorliegen. Die Versammlung der Vereinbarungskantone ermittelt die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS, solange nicht nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* plausibilisierte Daten zur Verfügung stehen.

Wie unter in Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung ausgeführt, sind Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz in einem der Vereinbarung nicht beigetretenen Kanton hatten, nicht ausgleichsrelevant. Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle die Anzahl solcher nicht ausgleichsrelevanter Vollzeitäquivalente.

Artikel 4

Standortkanton und damit zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist jener Kanton, auf dessen Kantonsgebiet das betreffende Spital liegt. Dies gilt auch, wenn ein Spital von mehreren Kantonen getragen wird. Konkret heisst das, dass beispielsweise der Kanton Graubünden Standortkanton der Höhenklinik Davos ist, die (auch) vom Kanton Zürich getragen wird. Es ist Sache der betroffenen Trägerkantone, mit den Standortkantonen einen Ausgleich vorzunehmen. Eine andere Regelung würde einen unangemessenen Regulierungsaufwand im Rahmen dieser Vereinbarung nach sich ziehen.

Artikel 5

Absatz 1

Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, dem die Plenarversammlung der GDK am 22. November 2012 zugestimmt hat. Die in dieser Bestimmung beschriebenen Schritte führen entweder dazu, dass ein Kanton in den Ausgleich einzuzahlen hat oder Geld aus ihm beziehen darf. Massgebend für Schritt 3 betreffend Bevölkerungszahl der Vereinbarungskantone ist die Wohnbevölkerung gemäss der Statistik des BFS zum Bestand und zur Struktur der Wohnbevölkerung und der Haushalte am 31. Dezember des jeweils letzten verfügbaren Jahres (STATPOP). Es sind nur die der Vereinbarung beigetretenen Kantone in die Berechnung des Ausgleichs einzubeziehen. Bereits unter Schritt 1 abzuziehen sind die Entschädigungen, die ein Kanton allenfalls für Assistenzärztinnen und -ärzte bezahlt hat, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 fallen. Verzichtet wurde darauf, als zusätzliches Kriterium für die

Verteilung der Ausgleichssumme die Anzahl der in einem Kanton niedergelassenen Ärzte einzubeziehen. Der Grund für den Verzicht liegt darin, dass dieser Einbezug aus praktischer Sicht kaum umsetzbar wäre. Zudem entwickelt sich das KVG laufend dahin, die kantonalen Grenzen im KVG aufzuheben. Weiter erfolgen ärztliche Behandlungen eher am Arbeits- als am Wohnort.

Absatz 2

Der Ausgleich soll jährlich vorgenommen werden. Dafür ist die Basis zu bestimmen, d.h. es ist festzulegen, welche Erhebungen des BFS für die Berechnung zugrunde zu legen sind. Auf der Basis der Erhebungen des BFS für das Jahr 2012 ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsvolumen von rund 15.5 Millionen Franken. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Artikel 10 wird die Tabelle im Anhang noch mit den neuesten verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert werden.

Artikel 6

Absatz 1

Träger der vorliegenden Vereinbarung sind die der Vereinbarung beigetretenen Kantone. Der Versammlung obliegt der Vollzug der Vereinbarung. Sie wird aus den Mitgliedern der Plenarversammlung der GDK gebildet, deren Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Absatz 2

Absatz 2 nennt die Aufgaben der Versammlung. Es sind dies die Wahl des Vorsitzes und der Erlass eines Geschäftsreglements. Im Geschäftsreglement werden die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Versammlung zu regeln sein.

Zudem bezeichnet die Versammlung die Geschäftsstelle. Geschäftsstelle der Versammlung soll das Zentralsekretariat der GDK sein, damit administrative Synergien gut genutzt werden können.

Auch für die Anpassung des pauschalen Beitrags an die Spitäler ist die Versammlung zuständig.

Ausserdem plausibilisiert die Versammlung die Anzahl Vollzeitäquivalentstellen, die die Kantone im Rahmen der Erhebungen des BFS angegeben haben.[15] Es ist geplant, dass das SIWF mittels sogenannten elektronischen „Logbüchern“ der Assistenzärztinnen und -ärzte eigene zusätzliche automatisierte Erhebungen über die Anzahl Ausbildungsstellen an den Spitälern durchführt. Sobald solche Daten zur Verfügung stehen, werden diese für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente zur Plausibilisierung als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Standortkantone an die Spitäler verwendet.

Weiter legt die Versammlung den Ausgleich nach Artikel 5 fest und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Vereinbarungskantone.

Absatz 3

Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit der Vereinbarungskantone. Das Erfordernis der Einstimmigkeit zwingt die Vereinbarungskantone zu Verhandlungen und sorgt für Akzeptanz der Beschlüsse.

Artikel 7

Die Kosten der Tätigkeit der Versammlung sowie der Geschäftsstelle werden von den Vereinbarungskantonen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl anteilsmässig getragen. Das Zentralsekretariat der GDK vollzieht diese Vereinbarung als Geschäftsstelle, und die Versammlung nach Artikel 6 setzt sich aus jenen Personen zusammen, die für die Vereinbarungskantone bereits in der GDK-Plenarversammlung tätig sind. Daher werden die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung im Rahmen des Budgets der GDK einkalkuliert, dies gemäss dem für die GDK geltenden bevölkerungsbezogenen Beitragsschlüssel.

[15] vgl. Artikel 3 der Vereinbarung

Artikel 8

Die IRV[16] bildet die Grundlage für den Lastenausgleich bei interkantonalen Zusammenarbeitsverträgen in den Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. In Artikel 31 bis 34 IRV ist ein Streitbeilegungsverfahren verankert. Nach Artikel 31 Absatz 3 kann dieses Verfahren auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen angerufen werden, die nicht auf der IRV basieren.

Aus diesem Grund verankert Artikel 8 der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, dass die Vereinbarungskantone dieses Verfahren zur Streitbeilegung anwenden, bevor sie den Streit vor dem Bundesgericht anhängig machen. Dieses Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der Konferenz der Kantonsregierungen und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der Interkantonalen Vertragskommission. Zweck der (freiwillig) übernommenen Verpflichtung, an den Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, ist die Vermeidung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* BGG[17].

Artikel 9

Mit der Mitteilung an die GDK wird der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung wirksam. Sie ist aber im Kanton noch nicht anwendbar. Anwendbar wird sie nach Artikel 10 erst, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind und sie daher in Kraft tritt.

Artikel 10

Grundsätzlich ist ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kantone infolge der Weiterbildungsfinanzierung nur dann möglich, wenn alle Kantone der Vereinbarung beitreten und diese einvernehmlich vollziehen.

Für den Fall, dass nicht alle Kantone beitreten, wurde ein Mindestquorum von 18 Kantonen vorgesehen, wie es auch in anderen interkantonalen Vereinbarungen üblich ist. Demgemäss tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen, dies in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach Verträge zwischen Kantonen dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung gehört nicht zu den in Art. 48a der Bundesverfassung genannten Aufgabenbereichen, bei denen der Bund eine interkantonale Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklären oder alle Kantone zur Beteiligung an einer solchen verpflichten könnte. Daher wird angestrebt, dass alle Kantone der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beitreten. Nur so kann sie die den zweck einer angemessenen Lastenverteilung erreichen.

Artikel 11

Absatz 1

Wie der Beitritt erfolgt auch der Austritt eines Kantons durch Erklärung gegenüber der GDK. Der Austritt wird aber erst wirksam, wenn das der Erklärung folgenden Kalenderjahr abgelaufen ist. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Der Austritt eines Kantons beendet gleichzeitig die Vereinbarung, wenn dadurch das erforderliche Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird.

Absatz 2

Um mit der vorliegenden Vereinbarung eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der ärztlichen Weiterbildungsfinanzierung zu erreichen, wird in Absatz 2 der Austritt in den ersten

[16] Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1)
[17] Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Demnach gilt die in Absatz 1 verankerte Austrittfrist in den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung nicht.

Artikel 12

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, d.h. sie endet erst, wenn das in Artikel 11 Absatz 1 vereinbarte Quorum wegen erfolgten Austritten nicht mehr erreicht wird oder wenn eine neue Vereinbarung die vorliegende ablöst.

Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Der Tabelle im Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung kann entnommen werden, dass der Kanton Bern gestützt auf die Daten des Bundesamts für Statistik (Datenjahr 2012) 159‘366 Franken in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müsste, wogegen alle anderen Kantone mit Universitätsspitälern einen Beitrag aus dem interkantonalen Ausgleich beziehen können.

Um dies zu erklären, werden im Folgenden die einzelnen Schritte nach Artikel 5 der Vereinbarung illustriert, um die Beiträge auf der Basis der Daten des Datenjahrs 2012 zu ermitteln. Zudem werden die Kantone Bern (BE), Basel-Stadt (BS) und Zürich (ZH) verglichen. Die Illustration basiert auf der Annahme, dass sämtliche Kantone der Vereinbarung beitreten.

1. Ermittlung der Beitragsleistungen pro Kanton (Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung multipliziert mit der Pauschale von 15‘000 Franken)

   Beitragsleistung BE: 16‘303‘050 Franken
   Beitragsleistung BS: 10‘351‘500 Franken
   Beitragsleistung ZH: 25‘265‘850 Franken

2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone (Gesamtbetrag, der in der Schweiz für ärztliche Weiterbildung aufgewendet wurde)

   Summe der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone: 132‘940‘950 Franken

3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Beitragskantone (ergibt die Beitragsleistung pro Kopf der Schweizer Bevölkerung)

   Beitragsleistung Pro Kopf = 132‘940‘950 Franken / 7‘954‘662 = 16.71 Franken

4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung (ergibt den Soll-Beitrag für ärztliche Weiterbildung)

   Soll-Beitrag BE: 16‘462‘416 Franken
   Soll-Beitrag BS: 3‘112‘755 Franken
   Soll-Beitrag ZH: 23‘270‘184 Franken

5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten (Vergleich des effektiven Beitrags mit dem Soll-Beitrag)

   Vergleich Ist-Soll BE: 16‘303‘050 – 16‘462‘416 = - 159‘366
   Vergleich Ist-Soll BS: 10‘351‘500 – 3‘112‘755 = 7‘238‘745
   Vergleich Ist-Soll ZH: 25‘265‘850 – 23‘270‘184 = 1‘995‘666

6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

Im Anhang zur Weiterbildungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Tabelle mit den auf die Vereinbarungskantone entfallenden Ausgleichsbeträgen vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert wird. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Frankenwerte mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch gewisse Veränderungen erfahren. Zudem dient diese Tabelle auch nach ihrer Aktualisierung nur der Illustration. Massgebend sind die Beträge, die sich für das betreffende Jahr aufgrund der Berechnung nach Artikel 5 der Vereinbarung ergeben.

4. Beitrittsbeschluss

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung genehmigt der Grosse Rat die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung fallen in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Als kurzfristig kündbar gilt ein Vertrag mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr.[18] Die vorliegende Vereinbarung hält in Artikel 13 Absatz 2 fest, dass ein beigetretener Kanton seinen Austritt frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklären kann. Somit ist nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig, um der Vereinbarung beizutreten oder ihr nicht beizutreten.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Artikel 1

Vorstehende Ziffer 4 (Beitrittsbeschluss) führt aus, aus welchen Gründen der Grosse Rat für den Entscheid über den Beitritt oder Nichtbeitritt zuständig ist.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird in diesem Artikel ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung bezüglich des Verfahrens und der Organisation zuzustimmen bzw. sie als geltendes Recht des Kantons Bern anzuerkennen, soweit diese Änderungen von untergeordneter Bedeutung sind. Für Änderungen grundlegender Art bleibt der Grosse Rat zuständig.

Artikel 3

Der Regierungsrat wird in diesem Artikel ermächtigt, die Vereinbarung gemäss ihrem Artikel 11 zu kündigen.

Aus Artikel 69 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung ergibt sich, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat die Befugnis übertragen kann, ohne vorgängigen Beschluss des Grossen Rates den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären, d.h. die Vereinbarung zu kündigen. Damit kann der Regierungsrat auf veränderte Verhältnisse reagieren und aus der Vereinbarung austreten, sofern sich ein Verbleiben für den Kanton als nachteilig erweist.

Artikel 4

Der Regierungsrat bestimmt zufolge dieses Artikels den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses. Mit diesem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses geht einher, dass der Regierungsrat der GDK gemäss Artikel 9 den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung mitteilt.

Artikel 5

Gesetze unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Diese Möglichkeit der Volkabstimmung besteht zudem auch für interkantonale Verträge, die einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht.[19] Zu prüfen ist somit, ob den Regelungen in der Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung Gesetzesrang zukommt.

[18] Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Note 14 zu Art. 88

[19] Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b der Verfassung des Kantons Bern

- Nach Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung sind Bestimmungen über bedeutende Leistungen, zu denen der Kanton verpflichtet ist, in der Form des Gesetzes zu erlassen.[20]

  Eine solche Pflicht des Kantons Bern, Leistungen an die Spitäler auszurichten, ist nach Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung gegeben, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich des Kriteriums der „bedeutenden" Leistung hat die Verfassungskommission die Grenze des fakultativen Referendums genannt.[21] Das fakultative Referendum besteht bei wiederkehrenden Ausgaben ab dem Betrag von 400 000 Franken.[22] Die Ausgaben des Kantons Bern für die ärztliche Weiterbildung werden den Betrag von 400 000 Franken übersteigen, sie sind in der Grössenordnung von jährlich 18 Millionen Franken anzusiedeln.

  Damit steht fest, dass die Leistungen, die der Kanton Bern für die ärztliche Weiterbildung an die Spitäler ausrichtet, als bedeutende Leistungen nach Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung gelten und daher in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

- Zum gleichen Ergebnis führt auch Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung, wonach Bestimmungen über die Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

  Die Rechtsstellung der einzelnen ist bei Beschränkungen von Grundrechten betroffen. Die erwähnte Bestimmung gilt aber auch für Bereiche, die nicht vom Grundrechtsschutz erfasst sind. Auch hier sind zufolge der Lehre die Grundzüge der Rechtsstellung, d.h. die wichtigsten Pflichten und Rechte in der Form des Gesetzes festzulegen. Bei der Einräumung von Rechten ist gemäss dieser Lehre insbesondere zu beachten, dass Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung eine Verpflichtung besteht, diese Rechte gesetzlich zu regeln.[23]

Sowohl Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *a* als auch Buchstabe *c* der Kantonsverfassung führen somit dazu, dass den Regelungen in der Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung Gesetzesrang zukommt. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt daher der fakultativen Volksabstimmung.

Hinweis zur Ausgabenbewilligung: Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sind zusammen mit anderen Abgeltungen und Beiträgen im Rahmenkredit enthalten, den der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre beschliesst. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.[24] Somit erübrigt sich im Grossratsbeschluss eine Bestimmung darüber, wer kantonsintern die Ausgaben für die allfällig nach Artikel 5 WFV geschuldeten Zahlungen in den interkantonalen Ausgleich (Ausgleichszahlungen) bewilligt.

[20] vgl. auch Kälin/Bolz, a.a.O., Note 17c zu Art. 69
[21] Kälin/Bolz, a.a.O., Note 17d zu Art. 69
[22] Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern
[23] Kälin/Bolz, a.a.O., Teil I/Gesetz und Verordnung, S. 136 und 137
[24] Art. 139 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 SpVG

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik äussern sich nicht explizit zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung. Ein Beitritt zur Vereinbarung steht aber auch nicht im Widerspruch zu den Regierungsrichtlinien, sondern vielmehr im Einklang mit den Zielen der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz, wonach ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherzustellen ist.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglichen Berechnungen der GDK zum interkantonalen Ausgleich der WFV auf der Datenbasis des Jahres 2010 hatten seinerzeit ergeben, dass der Kanton Bern mit Einnahmen aus dem interkantonalen Ausgleich von rund 1,4 Mio. Franken rechnen kann. Diese Einnahmen wurden im Planungsprozess 2014 in den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 eingestellt. Zufolge der aktuell verfügbaren Datenbasis (Jahr 2012) hat der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung und der damit verbundene interkantonale Ausgleich nun aber eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons Bern von rund jährlich 160‘000 Franken zur Folge. Im nächsten Planungsprozess muss gestützt auf die aktuellsten Prognosen betreffend die Ausgleichszahlungen der Voranschlag respektive der Aufgaben- und Finanzplan angepasst werden. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die WFV wird auf die unten eingefügte Tabelle aus dem Anhang zur Vereinbarung verwiesen. Wie im Anhang der Vereinbarung erwähnt, wird diese Tabelle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Frankenwerte mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch gewisse Veränderungen erfahren.

Der Beitritt zur Vereinbarung hat zur Folge, dass der Regierungsrat die Buchstaben *a* und *b* von Artikel 31 Absatz 2 SpVV wird aufheben müssen, da die Vereinbarung nicht nur für den ersten, sondern auch für zusätzliche Facharzttitel Beiträge vorsieht bzw. in Artikel 2 nicht ausschliesst (vgl. oben Ziffer 2.6.3). Für rund 20 bis 40 Ärztinnen und Ärzte, die bereits einen Facharzttitel erlangt haben und sich nun in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel befinden, wären somit neu ebenfalls Pauschalen zu gewähren. Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Kantons Bern in der Grössenordnung von jährlich rund 300‘000 bis 600‘000 Franken. Diese zusätzliche Belastung wirkt sich nicht auf den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 aus, da der Regierungsrat darin vorsorglich die erforderlichen Mittel eingestellt hat, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommens der Vereinbarung und eines Beitritts des Kantons Bern künftig eine Pauschale von 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent nach den Vorgaben der Weiterbildungsvereinbarung gewährt werden kann.

Die Vollzugskosten der Vereinbarung werden gemäss Artikel 7 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (vgl. die Ausführungen oben zu Artikel 7). Diese Kosten bilden einen Bestandteil des Budgets der GDK und lassen sich nicht exakt bestimmen.

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)[25]
AG	-2‘060‘701
AI	-263‘102
AR	-148‘185
BE	-159‘366
BL	-1‘233‘508
BS	7‘238‘745
FR	-1‘468‘716
GE	2‘408‘753
GL	-274‘558
GR	-147‘664
JU	-344‘321
LU	-1‘086‘142
NE	-440‘142
NW	-410‘503
OW	-363‘622
SG	169‘787
SH	-419‘773
SO	-1‘520‘352
SZ	-1‘675‘471
TG	-1‘146‘256
TI	-71‘503
UR	-322‘216
VD	3‘677‘783
VS	-928‘977
ZG	-1‘005‘656
ZH	1‘995‘666

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirkt sich auf den Kanton Bern weder personell noch organisatorisch aus.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirkt sich nicht auf die Volkswirtschaft aus.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von rund 170 Vernehmlassungsadressaten haben 44 Stellung genommen. Die Vorlage stiess auf breiteste Zustimmung. Ausser der SVP hat niemand den Beitritt zur Vereinbarung abge-

[25] Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag negativ ausfällt, zahlen in den Ausgleich ein. Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag positiv ausfällt, beziehen aus dem Ausgleich.

lehnt. Zugestimmt haben insbesondere der Verband diespitäler.be, der VPSB[26], die Ärztegesellschaft des Kantons Bern, santésuisse sowie der VSAO[27]. Diverse Vernehmlassende haben mangels Betroffenheit geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten oder keine Bemerkungen haben.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Interkantonalen Vereinbarung 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen beizutreten.

Bern, 3. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

[26] Verband der Privatspitäler des Kantons Bern

[27] Schweizerischer Verband der Assistenz- und Oberärzte/innen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

2016_01_GEF_Grossratsbeschluss_Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung_WFV_GEF.2014-12659

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 19931), auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
Art. 1 [1] Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer -1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bei.	[1] Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer -1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bei, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten.	1 Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer -1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bei~~, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten~~.
Art. 2		

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.		
Art. 3 [1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 11 WFV zu kündigen.	[2] Der Regierungsrat kündigt die Vereinbarung, wenn die Anzahl Kantone gemäss Artikel 1 unterschritten wird.	[2] Streichen.
Art. 4 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.		
Art. 5 [1] Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.		
	II.	
	Keine Änderung anderer Erlasse.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-	

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	krafttretens dieses Grossratsbeschlusses.	
Bern, 3. Februar 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 5. April 2016 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zumstein	Bern, 27. April 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

vom 20.11.2014 (Stand unbekannt)

Präambel

In Erwägung dass

die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;

die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;

demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

[1] Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Bundesgesetz vom 23 Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[1)] beteiligen.

[2] Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Absatz 1.

[1)] SR 811.11

Art. 2 *Beiträge der Standortkantone*

[1] Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal 15‘000 Franken aus, sofern die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren oder seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

[2] Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.

[3] Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

[4] Der Beitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010 = 100). Das gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3 *Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung*

[1] Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Artikel 2 Absatz 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e.

Art. 4 *Standortkanton*

[1] Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5 *Berechnung des Ausgleichs*

[1] Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:

1 Ermittlung der Beitragsleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 pro Kanton;
2 Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
3 Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
4 Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
5 Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;

6 Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

[2] Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 6 *Versammlung der Vereinbarungskantone*

[1] Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).

[2] Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

a Wahl des Vorsitzes;
b Erlass eines Geschäftsreglements;
c Bezeichnung der Geschäftsstelle;
d Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Artikel 2 Absatz 4;
e Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Artikel 3;
f Festlegung des Ausgleichs gemäss Artikel 5;
g Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

[3] Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstabe d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7 *Vollzugskosten*

[1] Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

Art. 8 *Streitbeilegung*

[1] Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das im vierten Abschnitt der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)[1)] geregelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

Art. 9 *Beitritt*

[1] Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Art. 10 *Inkrafttreten*

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

[1)] BSG 632.1

Art. 11 *Austritt und Beendigung der Vereinbarung*

[1] Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

[2] Der Austritt kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 *Geltungsdauer*

[1] Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

A1 Anhang zur Weiterbildungsfinanzierung

Art. A1-1

[1] Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge

Kantone	**Franken (Datenbasis 2012)**
AG	-2'060'701
AI	-263'102
AR	-148'185
BE	-159'366
BL	-1'233'508
BS	7'238'745
FR	-1'468'716
GE	2'408'753
GL	-274'558
GR	-147'664
JU	-344'321
LU	-1'086'142

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)
NE	-440'142
NW	-410'503
OW	-363'622
SG	169'787
SH	-419'773
SO	-1'520'352
SZ	-1'675'471
TG	-1'146'256
TI	-71'503
UR	-322'216
VD	3'677'783
VS	-928'977
ZG	-1'005'656
ZH	1'995'666

[2] Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten noch mit den verfügbaren Datengrundlagen gemäss Artikel 3 und 5 aktualisiert.

Bern, 20. November 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Philippe Perrenoud, Regierungsrat
Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

An die
Mitglieder des Grossen Rates

4. Mai 2016

RRB-Nr.:	522/2016
Direktion	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Unser Zeichen	2014.GEF.12855
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Beitritt zur Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV); Anträge der Gesundheits- und Sozialkommission und davon abweichende Anträge des Regierungsrates an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Rates

Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern ist der Grosse Rat zuständig, um darüber zu entscheiden, ob der Kanton Bern der Interkantonalen Vereinbarung beitreten will. Der Regierungsrat hat daher das eingangs erwähnte Geschäft am 3. Februar 2016 an den Grossen Rat überwiesen und beantragte ihm als Grossratsbeschluss unter anderem,

- der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten,
- den Regierungsrat zu ermächtigen, die Vereinbarung zu kündigen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 5. April 2016 beraten und entschieden, dass sie vom Regierungsratsantrag abweichen will. Zwar findet die Zielsetzung der Vereinbarung bei der Kommission Zustimmung. Gleichzeitig findet sie es aber ungünstig, dass die Vereinbarung einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Kantonen einführt, ohne sicherzustellen, dass alle Kantone daran beteiligt sind. Die Kommission befürchtet, dass ein Nichtbeitritt einzelner Kantone zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons Bern führen würde. Eine Kommissionsmehrheit möchte diesen Mangel mit entsprechenden Abänderungsanträgen korrigieren. Sie beantragt deshalb dem Grossen Rat,

- der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten, sofern ihr alle 26 Kantone beitreten,
- den Regierungsrat zu verpflichten, dass er die Vereinbarung kündigen muss, wenn die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 fällt (d.h. wenn ein anderer Kanton gekündigt hat und somit nicht mehr alle 26 Kantone dieser Vereinbarung angehören).

Der Regierungsrat hat die Anträge der Kommission diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass er sich diesen nicht anschliessen kann, sondern dem Grossen Rat weiterhin die Anträge vom 3. Februar 2016 unterbreitet. Es ist ihm ein Anliegen, Ihnen seine Sicht darzulegen:

- Der Regierungsrat erachtet es als sehr wahrscheinlich, dass einzelne kleine Kantone wegen der zu erwartenden finanziellen Belastung der Vereinbarung nicht beitreten werden, was zu einer gewissen finanziellen Mehrbelastung des Kantons Bern führen könnte (vgl. Anhang zu diesem Schreiben). Der von der GSoK formulierte erste Abänderungsantrag hätte deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit den Nichtbeitritt des Kantons Bern zur Folge. Ein Nichtbeitritt des Kantons Bern hätte aufgrund seiner bevölkerungsmässigen Grösse und aufgrund des massgeblichen Beitrags, den das bernische Universitätsspital an die ärztliche Weiterbildung in der Schweiz leistet, weit grössere negative Auswirkungen auf die Vereinbarung als der Nichtbeitritt eines oder mehrerer kleiner Kantone.
- Nicht alle Spitäler und damit auch nicht alle Kantone tragen heute im gleichen Mass zur ärztlichen Weiterbildung bei. Der Regierungsrat hat deshalb in den letzten Jahren verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass die ärztliche Weiterbildung im Rahmen eines schweizweit einheitlichen Modells gesteuert und finanziert werden sollte und dass sich Bund und Kantone verstärkt im Bereich der ärztlichen Aus- und Weiterbildung engagieren sollten. Die Vereinbarung ermöglicht einerseits einen schweizweit einheitlichen Mindestbeitrag an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung und trägt anderseits dazu bei, die unterschiedlichen Kostenaufwände der Kantone im Sinne der Solidarität untereinander auszugleichen. Die Vereinbarung stellt damit einen ersten konkreten Schritt der Kantone gegen den seit längerem beklagten Ärztemangel in der Schweiz dar. Ein Nichtbeitritt des Universitätsspitalkantons Bern würde dieses Vorhaben in erheblichem Masse gefährden. Zudem sieht die Vereinbarung in Artikel 2 Absatz 2 vor, dass Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, unter den Kantonen nicht ausgeglichen werden. Diese Regelung könnte bei einem Nichtbeitritt des Kantons Bern mittelfristig dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte aus dem Kanton Bern beim Bewerbungsverfahren für Weiterbildungsstellen in ausserkantonalen Spitälern diskriminiert werden.
- Die Vereinbarung sieht in Artikel 10 bereits ein Quorum vor, wonach die Vereinbarung nur in Kraft tritt, wenn ihr mindestens 18 Kantone beitreten (per Stichtag 6. April 2016 haben sechs Kantone dem Beitritt zugestimmt, darunter die beiden Universitätsspitalkantone Basel-Stadt und Waadt). Zwar ist es rein rechtlich zulässig, dass ein Kanton seinen Beitritt an eine schärfere Bedingung knüpft. Hingegen ist dieses Vorgehen unüblich.
- Aus Sicht des Regierungsrates wäre es politisch ein schlechtes Signal an die anderen Kantone, wenn der Kanton Bern zwar einerseits von der Solidarität der finanzstarken Kantone im Rahmen des bundesrechtlich geregelten Finanzausgleichs stark profitiert, aber die strengste und wie erwähnt unübliche Bedingung stellt, der vorliegenden Vereinbarung nur

beizutreten, wenn alle - und somit auch weniger bevölkerungsreiche Kantone ohne Universitätsspital – ebenfalls beitreten. Dies umso mehr, als er weiter ankündigt, dass er die Vereinbarung kündigen würde, wenn nur ein einziger anderer Kanton ebenfalls kündigt. Der Kanton Bern setzt die anderen Kantone damit unverhältnismässig unter Druck und würde seiner Verantwortung als wichtiger Akteur nicht gerecht.

- Eine Fixierung der Beiträge des Kantons in den kantonalen Ausgleich ist wegen des in Artikel 5 WFV verankerten Ausgleichs-Mechanismus nicht möglich, Artikel 5 und damit die ganze Vereinbarung könnten nicht mehr vollzogen werden.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die beiden Anträge der GSoK, die von den Anträgen des Regierungsrates abweichen, abzulehnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident	Der Staatsschreiber
Hans-Jürg Käser	Christoph Auer

Beilage:
Anhang zu den finanziellen Konsequenzen, vgl. nächste Seite

Anhang zu den finanziellen Konsequenzen

Welche finanziellen Konsequenzen entstehen für den Kanton Bern,
wenn er dem Konkordat beitritt, die grössten „Zahlerkantone" aus dem beabsichtigten interkantonalen Ausgleich dem Konkordat jedoch nicht beitreten?

Für folgende vier Beitritt-Szenarien wurden die resultierenden Belastungen für den Kanton Bern gemäss dem GDK-Modell simulativ berechnet:

1. Szenarium

Alle Kantone treten der Vereinbarung bei. Dieses Szenarium entspricht den Ausführungen im Vortrag zum Grossratsbeschluss und führt auf der Basis der GDK-Daten 2012 zu einer Belastung von BE von CHF 159'366.

2. Szenarium

Die Kantone SZ und NW, die in der zweiten Vernehmlassung der GDK die Vereinbarung ablehnten, treten der Vereinbarung nicht bei (vgl. Ziffer 2.4 des Vortrags). Dieses Szenarium führt auf der Basis der GDK-Daten 2012 zu einer Belastung von BE von CHF 423'971.

3. Szenarium

Die Kantone SZ und NW, die in der zweiten Vernehmlassung der GDK die Vereinbarung ablehnten, sowie zusätzlich auch die Kantone JU, NE, VS, FR und BL, die im Rahmen der zweiten Vernehmlassung der GDK Vorbehalte anbrachten oder sich nicht abschliessend äussern wollten, treten der Vereinbarung nicht bei (vgl. Ziffer 2.4 des Vortrags). Dieses Szenarium führt auf der Basis der GDK-Daten 2012 zu einer Belastung von BE von CHF 1'123'207.

4. Szenarium

Die vier Kantone AG, SZ, SO und FR, die auf der Basis der GDK-Daten 2012 am meisten in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müssten, treten der Vereinbarung nicht bei. Dieses Szenarium führt auf der Basis der GDK-Daten 2012 zu einer Belastung von BE von CHF 1'156'036.

Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993[1],
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1
[1] Der Kanton tritt der unter der BSG-Nummer -1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) bei.

Art. 2
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

[1] BSG 101.1

Art. 3
[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 11 WFV zu kündigen.

Art. 4
[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.

Art. 5
[1] Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses.

Bern, 3. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Auer

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

vom 20.11.2014 (Stand unbekannt)

Präambel

In Erwägung dass

die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss;

die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;

demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

[1] Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Bundesgesetz vom 23 Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)[1)] beteiligen.

[2] Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Absatz 1.

[1)] SR 811.11

Art. 2 *Beiträge der Standortkantone*

[1] Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal 15‘000 Franken aus, sofern die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren oder seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

[2] Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.

[3] Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

[4] Der Beitrag gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010 = 100). Das gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3 *Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung*

[1] Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Artikel 2 Absatz 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e.

Art. 4 *Standortkanton*

[1] Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5 *Berechnung des Ausgleichs*

[1] Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:

1 Ermittlung der Beitragsleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 pro Kanton;
2 Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
3 Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
4 Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
5 Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;

6 Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

[2] Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Art. 6 *Versammlung der Vereinbarungskantone*

[1] Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).

[2] Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

a Wahl des Vorsitzes;
b Erlass eines Geschäftsreglements;
c Bezeichnung der Geschäftsstelle;
d Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Artikel 2 Absatz 4;
e Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Artikel 3;
f Festlegung des Ausgleichs gemäss Artikel 5;
g Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

[3] Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 Buchstabe d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7 *Vollzugskosten*

[1] Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

Art. 8 *Streitbeilegung*

[1] Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das im vierten Abschnitt der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)[1)] geregelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

Art. 9 *Beitritt*

[1] Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Art. 10 *Inkrafttreten*

[1] Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

---

1) BSG 632.1

Art. 11 *Austritt und Beendigung der Vereinbarung*

[1] Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

[2] Der Austritt kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

Art. 12 *Geltungsdauer*

[1] Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

A1 Anhang zur Weiterbildungsfinanzierung

Art. A1-1

[1] Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)
AG	-2'060'701
AI	-263'102
AR	-148'185
BE	-159'366
BL	-1'233'508
BS	7'238'745
FR	-1'468'716
GE	2'408'753
GL	-274'558
GR	-147'664
JU	-344'321
LU	-1'086'142

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)
NE	-440'142
NW	-410'503
OW	-363'622
SG	169'787
SH	-419'773
SO	-1'520'352
SZ	-1'675'471
TG	-1'146'256
TI	-71'503
UR	-322'216
VD	3'677'783
VS	-928'977
ZG	-1'005'656
ZH	1'995'666

[2] Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten noch mit den verfügbaren Datengrundlagen gemäss Artikel 3 und 5 aktualisiert.

Bern, 20. November 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Philippe Perrenoud, Regierungsrat
Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Antrag des Regierungsrates

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend

Interkantonale Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Fehlende Finanzierungregelung im Krankenversicherungsgesetz 1
   2.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe 2
   2.3 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung 3
   2.4 Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung 3
   2.5 Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung 4
   2.6 Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht 4
      2.6.1 Geltende Rechtslage im Jahr 2015 4
      2.6.2 Voraussichtliche Rechtslage im Jahr 2016 4
      2.6.3 Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2017 bei Beitritt zur Vereinbarung 5
   2.7 Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung 5
   2.8 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur Vereinbarung 6
   2.9 Parlamentarische Vorstösse 6
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags 7
4. Beitrittsbeschluss 13
5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses 13
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 15
7. Finanzielle Auswirkungen 15
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 16
9. Auswirkungen auf die Gemeinden 16
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 16
12. Antrag 17

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

zum Grossratsbeschluss betreffend

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV)

1. Zusammenfassung

Die Plenarversammlung der GDK[1] hat die eingangs erwähnte Interkantonale Vereinbarung am 20. November 2014 verabschiedet. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will.

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Pro Vollzeitäquivalent-Assistenzstelle legt die Vereinbarung den Mindestbetrag von 15 000 Franken pro Jahr fest.

Nicht alle Spitäler und damit auch nicht alle Kantone tragen im gleichen Mass zur Weiterbildung bei. Die Vereinbarung will daher dazu beitragen, die unterschiedlichen Kostenaufwände unter den Kantonen auszugleichen. Massgebend für diesen Ausgleich ist die Bevölkerungszahl des betreffenden Kantons. Die Berechnungsmethode des Ausgleichs ist in Artikel 5 der Vereinbarung verankert. Die Kantone können auch einen 15 000 Franken übersteigenden Beitrag pro Vollzeitäquivalent-Stelle entrichten, können diese Mehrkosten nach Artikel 2 der Vereinbarung aber nicht in den Ausgleich unter den Kantonen einbringen.

Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung[2] ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu den revidierten Bestimmungen zu befinden.

2. Ausgangslage

2.1 Fehlende Finanzierungregelung im Krankenversicherungsgesetz

Aufgrund der im KVG[3] geregelten Spitalfinanzierung besteht die Gefahr, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte reduzieren könnten. Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels und aufgrund der Entscheide des Bundes, der Kantone und der Universitäten, das Ausbildungsengagement in der Schweiz diesbezüglich zu verstärken, ist es unabdingbar, die Stellen für die in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte (Assistenzärzteschaft) an den Spitälern finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerisch möglichst gerechte Finanzierung sicherzustellen.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfliessen.

Die Belastung im Zusammenhang mit den Kosten der ärztlichen Weiterbildung, die in den einzelnen Kantonen unterschiedlich hoch ist, wird zudem weder im nationalen Finanzausgleich noch in der IUV[4] berücksichtigt.

[1] Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)
[2] Verfassung des Kanton Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[4] Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV; BSG 439.20)

Um diese Problematik zu lösen, empfahl die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“, in welcher Behörden und gesundheitspolitische Organisationen aktuelle Themen der ärztlichen Weiterbildung koordiniert angehen, die Einführung des Modells „PEP“ (pragmatisch, einfach und pauschal). Die Ergebnisse aus dieser Plattform liegen in Form eines Berichts und des Modells PEP vor. Der „Dialog Nationale Gesundheitspolitik“, der als ständige Plattform von Bund und Kantonen gesundheitspolitische Themen diskutiert, hat die Ergebnisse der Plattform im August 2011 genehmigt. Gemäss diesem Modell „PEP“ unterstützt der Kanton die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte mit einem finanziellen Beitrag pro Assistenzstelle an die Spitäler, wobei die Beiträge an Qualitätskriterien gebunden sind.

An seiner Sitzung von 24. August 2011 hat der Vorstand der GDK die Grundsätze des Modells PEP genehmigt. Er schlug aber vor, die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu prüfen. Eine vom Vorstand der GDK eingesetzte Arbeitsgruppe wurde beauftragt, einen pauschalen jährlichen Mindestbetrag pro Vollzeitstelle vorzuschlagen, um die Einrichtungen zu entschädigen, die im Bereich der ärztlichen Lehre und der medizinischen Forschung tätig sind (intrakantonaler Ansatz). Weiter wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, Ausgleichsmodelle vorzuschlagen, um die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Lehre auf alle Kantone zu verteilen (interkantonaler Finanzausgleich).

2.2 Vorschläge der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe schlug Ausgleichszahlungen vor, die auf der Grösse der Kantonsbevölkerung und den interkantonalen Patientenströmen basieren. Aufgrund der gesamtschweizerisch komplexen interkantonalen Patientenströme wurde das Berechnungs- und Verteilungsmodell vereinfacht. Auf den ursprünglich beabsichtigten Ausgleich der Kosten der medizinischen Forschung wurde im Nachhinein aus Gründen unterschiedlicher Zuständigkeiten und der Schwierigkeiten in der bisherigen Kosten- und Leistungserfassung verzichtet, nachdem zu dieser Problematik eine vom BFS[5] im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) durchgeführte Studie zu den „Kosten der akademischen Lehre und Forschung in den Universitätsspitälern“ vorlag.

Gestützt auf die Berechnungen des BFS und die Zahlen, die von den Vertretern der Spitäler eingereicht wurden, hat die Arbeitsgruppe ursprünglich beabsichtigt, dass die Kantone pro Assistenzärztin oder -arzt einen Jahresbeitrag von 30 000 Franken an die Universitätsspitäler und von 20 000 Franken an die nichtuniversitären Spitälern entrichten. Insgesamt hätten die Beiträge 200 Millionen Franken betragen.

Gemäss einer Schätzung des BFS wendet ein Universitätsspital für die (un-/strukturierten) ärztliche Weiterbildung im Durschnitt total 34,4 Millionen Franken auf. Die Anzahl Stellen pro Jahr liegt bei durchschnittlich 613. Daher liegen die durchschnittlichen Kosten einer Weiterbildung bei 56 000 Franken (28 000 Franken für strukturierte Bildung).

Nach Diskussionen mit den Kantonen, einer erneuten Prüfung der Ergebnisse der Studie des BFS sowie einer Gegenüberstellung dieser Ergebnisse mit den von den Kantonen gelieferten Erläuterungen hat die Arbeitsgruppe die Pauschalen sodann als zu hoch erachtet.

Die Plenarversammlung der GDK legte am 22. November 2012 gestützt auf den angepassten Vorschlag der Arbeitsgruppe die Beiträge der Kantone an die Spitäler fest (24 000 Franken für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an einem Universitätsspital, 18 000 Franken an einem grossen Zentrumsspital und 15 000 Franken an allen anderen Spitälern, welche die Anforderungen an die Beiträge erfüllen). Zudem hat sie sich für einen interkantonalen Finanzausgleich ausgesprochen, der nach dem Bevölkerungsmodell erfolgt und frühestens im Januar 2015 in Kraft treten soll. Auf dieser Grundlage hat die Plenarversammlung vom 23. Mai 2013 einen ersten Vernehmlassungsentwurf zuhanden der Kantone verabschiedet.

[5] Bundesamt für Statistik (BFS)

2.3 Ergebnisse der ersten Vernehmlassung

Vierzehn Kantone stimmten der Vereinbarung zu (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, SO, TG, TI, VD, ZH), während zwei Kantone sie hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen ablehnen (NW, SZ). Neun Kantone signalisierten hauptsächlich wegen der erheblichen finanziellen Belastung der Zahlerkantone Vorbehalte gegenüber der Vereinbarung.

Einige Kantone wandten sich dagegen, je nach Art des Spitals unterschiedlich hohe Beiträge zu entrichten (Universitätsspital 25 000 Franken, grosses Zentrumsspital 18 000 Franken und andere Spitäler 15 000 Franken). Sie begründeten dies damit, dass die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzten zu Beginn hauptsächlich an den nichtuniversitären Einrichtungen erfolge.

Bezüglich des Berechnungsmodells wurde geltend gemacht, dass die Verteilung nach der Bevölkerungszahl Verzerrungen zwischen den bevölkerungsreichen und den Kantonen mit weniger Einwohnern schaffe. Schliesslich sei die Festlegung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung und der Pauschalen während der ersten fünf Jahre zu lang. Angesichts der vorgenannten wesentlichen Kritikpunkte wurden der Plenarversammlung Änderungen der Vereinbarung vorgeschlagen, die die finanzielle Belastung der Zahlerkantone verringern.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 19. September 2013 von den Ergebnissen der Anhörung bei den Kantonen Kenntnis. Er gab den Auftrag, Anpassungen vorzuschlagen, die mit Rücksicht auf den Hauptkritikpunkt geeignet sind, die Zahlerkantone finanziell zu entlasten. Am Grundprinzip des Ausgleichs wurde hingegen festgehalten.

Die Plenarversammlung der GDK hat am 21. November 2013 zur Erfüllung der genannten Hauptforderungen beschlossen, innerkantonal als Mindestpauschale einen einheitlichen Betrag von 15 000 Franken festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf diese 15 000 Franken pro Vollzeitstelle und Jahr zu beschränken, wenn ein Kanton weniger Assistenzärztinnen oder -ärzte als im schweizerischen Durchschnitt aus- bzw. weiterbildet. Zu dieser Kompromisslösung wurde im Hinblick auf die kantonalen Beitrittsverfahren eine zweite Anhörung durchgeführt mit dem Ziel, die definitive Vereinbarungsversion an der Sitzung vom 22. Mai 2014 zu verabschieden.

Diese Lösung reduziert die Ausgleichsbeträge unter den Kantonen gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage um knapp die Hälfte auf insgesamt rund 15 Millionen Franken. Bis auf zwei Mitglieder hat die Plenarversammlung dieser Kompromissvariante am 21. November 2013 zugestimmt und beschlossen, hierzu eine zweite Vernehmlassung durchzuführen.

2.4 Ergebnisse der zweiten Vernehmlassung

20 Kantone äusserten sich zustimmend, wenn auch einige mit Bedenken oder Bemerkungen sowie zum Teil mit Vorbehalten. Zwei Kantone lehnten die Vereinbarung ab (SZ, NW). Drei Kantone nehmen sie mit Vorbehalten an (JU, NE, VS). So verlangten die Kantone JU und NE eine Regelung, die die Rückkehr der Ärzte in ihren Herkunftskanton sicherstellt. Der Kanton FR wollte sich mit Blick auf verschiedene offene Fragen nicht abschliessend zum Vereinbarungsentwurf äussern. In zwei (zustimmenden) Kantonen untersteht der Beitritt einem obligatorischen Finanzreferendum (SO, UR). Der Kanton BL hat seine Zustimmung zur Vereinbarung davon abhängig gemacht, dass die im Vereinbarungsentwurf vom 21. November 2013 ausgewiesene finanzielle Belastung von jährlich 164 020 Franken nicht überschritten wird.

Der GDK-Vorstand nahm an seiner Sitzung vom 10. April 2014 von den Ergebnissen der zweiten Vernehmlassung bei den Kantonen Kenntnis.

Gleichzeitig ist die Arbeitsgruppe zusammengekommen, um eine Lösung bezüglich der Kantone, die der Vereinbarung skeptisch oder sogar ablehnend gegenüberstehen, zu finden. Um finanziellen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sie vorgeschlagen, im Sinne eines Anreizes und im Interesse einer Ausgleichsgerechtigkeit den Betrag von 15 000 Franken nicht für Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Maturitätserwerbs ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in einem Vereinbarungskanton hatten. Zudem hat sie vorgeschlagen, für das Inkrafttreten der Vereinbarung ein Quorum von 18 Kantonen einzuführen.

Die entsprechend angepasste Vereinbarung wurde der Plenarversammlung der GDK am 23. Mai 2014 vorgelegt. Diese hat entschieden, dass noch Verbesserungen nötig sind und hat daher die Arbeitsgruppe beauftragt, gewisse Regelungen zu ändern, namentlich bezüglich der von der CLASS[6] vorgeschlagenen Möglichkeit, ein Monitoring zum interkantonalen Ärztefluss einzuführen. Ebenso war eine neutralere Formulierung der Folgen eines allfälligen Nichtbeitritts zu finden.

2.5 Annahme der Vereinbarung durch GDK-Plenarversammlung

Die Plenarversammlung der GDK hat schliesslich am 20. November 2014 die Vereinbarung mit 24 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen. Die GDK hat dies den Kantonen mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 mitgeteilt. Es ist nun an jedem einzelnen Kanton, darüber zu befinden, ob er dieser Vereinbarung beitreten will.

2.6 Änderungen gegenüber geltendem kantonalem Recht

2.6.1 Geltende Rechtslage im Jahr 2015

Nach Artikel 104 SpVG beteiligen sich die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der durch das MedBG[7] anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann daher nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. Absatz 2 dieser Bestimmung räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die Pauschalen festzulegen und insbesondere die Arbeitsleistung zu berücksichtigen, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.

Diese Regelungskompetenz hat der Regierungsrat in Artikel 31 Absatz 1 SpVV wahrgenommen, wonach das Spitalamt den Leistungserbringern für die ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildung eine Pauschale von 10 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent entrichtet. Nach Absatz 2 wird diese Pauschale gewährt für

a die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharzttitels,

b die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharzttitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht,

c die Weiterbildung bis zur Erlangung des Titels Spitalapothekerin FPH oder Spitalapotheker FPH.

2.6.2 Voraussichtliche Rechtslage im Jahr 2016

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat aufgrund der überwiesenen Finanzmotion[8] (FM 255-2014) „Voranschlag 2016: Ärztliche Weiterbildung sichern“ auch Artikel 31 SpVV revidiert: Der Regierungsrat hat die bisher in Artikel 31 Absatz 1 SpVV verankerte Pauschale von

[6] Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS)

[7] Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG, Medizinalberufegesetz; SR 811.11)

[8] vgl. nachfolgend Ziffer 2.9

10‘000 Franken zufolge dieser Motion auf 15‘000 Franken angehoben.. Die Pauschale für das Jahr 2016 liegt somit nun bei 15‘000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent.

2.6.3 Voraussichtliche Rechtslage ab dem Jahr 2017 bei Beitritt zur Vereinbarung

Nach Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung tritt diese in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die GDK geht davon aus, dass die Vereinbarung auf den Beginn des Jahres 2017 vollzogen werden kann.

Da der Regierungsrat die Pauschale bereits mit der erwähnten SpVV-Teilrevision ab dem Jahr 2016 auf 15‘000 Franken erhöht hat[9], wird sich für den Kanton Bern ab dem Jahr 2017 (bzw. mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der Vereinbarung) in dieser Hinsicht nichts ändern, denn der Beitrag liegt auch nach Artikel 2 Absatz 1 bei 15 000 Franken.

Ändern wird sich hingegen, dass der Kanton Bern den Beitrag von 15 000 Franken gemäss Artikel 2 der Vereinbarung ab dem Jahr 2017 unabhängig davon zahlt, ob die betreffende Ärztin oder der betreffende Arzt mit der Weiterbildung den ersten oder einen zusätzlichen Facharzttitel anstrebt. Der geltende Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* SpVV gewährt diese Pauschale demgegenüber nur für die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharzttitels und für die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharzttitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht. Im Falle eines Beitritts zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wird der Regierungsrat daher Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* SpVV aufheben.

Der Hauptunterschied zwischen der Zeit vor und der Zeit ab voraussichtlichem Inkrafttreten der Vereinbarung (im Jahr 2017) besteht darin, dass Artikel 5 der Vereinbarung die Kosten unter den Kantonen ausgleicht, die durch die Weiterbildungsbeiträge entstehen. Der Anhang zur Vereinbarung zeigt auf der Datenbasis des Jahres 2012 auf, welche Beträge die Kantone erhalten oder einzahlen müssten.

Nach Artikel 105 Absatz 1 SpVG kann die zuständige Stelle Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungsverträge mit Leistungserbringern über die ärztliche Aus- und Weiterbildung abschliessen. Der Kanton hat somit ein Entschliessungsermessen, ob er eine Abgeltung an die Spitäler leisten will oder nicht (Kann-Bestimmung). Demgegenüber räumt Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung den Spitälern einen Rechtsanspruch auf Abgeltung in der Höhe von 15 000 Franken pro Vollzeitäquivalent ein. Bei einem Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung wird die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion daher das Entschliessungsermessen in Artikel 105 Absatz 1 SpVG so ausüben, dass sie Abgeltungen gewährt. Artikel 105 SpVG und die Vereinbarung widersprechen sich somit nicht. Trotzdem wird der Regierungsrat dem Grossen Rat in einer allfälligen Revision des SpVG beantragen, Artikel 105 SpVG zu ändern, da das dort angelegte Entschliessungsermessen mit dem Beitritt zur Vereinbarung obsolet wird.

2.7 Argumente des Regierungsrates für den Beitritt zur Vereinbarung

Der Regierungsrat vertritt seit längerem die Auffassung, dass die ärztliche Weiterbildung im Rahmen eines schweizweit einheitlichen Modells gesteuert und finanziert werden sollte. Es erweist sich als sachgerecht, die Kosten der ärztlichen Weiterbildung interkantonal auszugleichen.

Der Regierungsrat teilt im Weiteren die Einschätzung der GDK, wonach sich Bund und Kantone vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels verstärkt im Bereich der ärztlichen Aus- und Weiterbildung engagieren müssen. Er teilt die Befürchtung der GDK, dass die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte in der Folge der neuen im KVG geregelten Spitalfinanzierung reduzieren könnten.

Der Regierungsrat hat sich vor diesem Hintergrund mehrfach positiv zu den Bemühungen der GDK geäussert, eine gesamtschweizerische Regelung zu erarbeiten, die einen einheitlichen

[9] vgl. vorstehende Ziffer 2.6.2

pauschalen Mindestbeitrag an die Spitäler festlegt und mit einem interkantonalen Ausgleich dafür sorgt, dass die finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren.

2.8 Zuständigkeit des Grossen Rates für den Beitritt zur Vereinbarung

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung ist der Grosse Rat zuständig, um über den Beitritt zu diesem Vertrag zu befinden (vgl. auch nachfolgend Ziffer 4).

2.9 Parlamentarische Vorstösse

Der Grosse Rat hat sich in den letzten Jahren namentlich anhand der folgenden Vorstösse mit der Thematik der ärztlichen Weiterbildung befasst:

Die Interpellation (I 129-2011) Sollberger (Bern, glp) vom 30. März 2011 („Sicherung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung mit der neuen Spitalfinanzierung“) verlangte vom Regierungsrat Auskunft darüber, mit welchen Massnahmen er die Finanzierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sicherstellen will. Der Regierungsrat stellte sich in seiner Antwort hinter die auf Bundesebene laufenden Bemühungen, ein schweizweit einheitliches Modell zur Steuerung und Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu entwickeln und wies darauf hin, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung betreffend die ärztliche Weiterbildung erarbeitet werden soll.

Die Interpellation (I 099-2012) Haldimann (Burgdorf, BDP) vom 9. Mai 2012 („Finanzierung Assistentenstellen in den Spitälern“) verlangte vom Regierungsrat darzulegen, welche Überlegungen er bezüglich der Finanzierung der Kosten der ärztlichen Weiterbildung anstelle und wie verhindert werden könne, dass Spitäler, die sich nicht an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen, daraus Wettbewerbsvorteile ziehen. In seiner Antwort wies der Regierungsrat auf die Bemühungen der GDK hin, einen Vorschlag zur Höhe der Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung zu erarbeiten und ein Modell zum interkantonalen Ausgleich der Kosten zu entwickeln. Zudem verwies er darauf, dass im Rahmen der damals anstehenden Revision des SpVG eine Regelung vorgesehen sei, wonach sich im Grundsatz alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen.

Die dringliche Motion (M 255-2012) Sollberger (Bern, glp) vom 19. November 2012 („Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten finanziell sichern“ verlangte vom Regierungsrat, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer sich anteilmässig an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen und jene Spitäler eine Ausgleichszahlung leisten müssen, deren Weiterbildungsleistung unter jener liegt, die der Kanton ihnen gegenüber verfügt hat. Dieser Vorstoss wurde in der Januar-Session 2013 als Postulat überwiesen.

Die Motion (M 249-2014) Mühlheim (Bern, glp) vom 19. November 2014 („Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!“) verlangte, die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht der bernischen Spitäler analog dem Berner Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe auszugestalten. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Juni-Session 2015 überwiesen. .

Die Finanzmotion (FM 255-2014) Sollberger (Bern, glp) vom 20. November 2014 („Voranschlag 2014: Ärztliche Weiterbildung sichern“) verlangte vom Regierungsrat, den Voranschlag 2016 um rund 6 Mio. Franken zu erhöhen, damit die Beiträge an die Kosten der ärztlichen Weiterbildung ab dem Jahr 2016 von 10 000 auf 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent erhöht und damit diejenigen Spitäler finanziell unterstützt werden können, die sich an der ärztlichen Weiterbildung beteiligen. Der Grosse Rat hat die Finanzmotion in der März-Session 2015 überwiesen.

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Artikel 1

Absatz 1

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 und 3 der Bundesverfassung[10] können die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen miteinander Verträge schliessen. Diese dürfen den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen.

Die Vereinbarung legt fest, dass sich ein Kanton an den Kosten beteiligt, die den Spitälern auf seinem Kantonsgebiet im Rahmen der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten (Assistenzärzteschaft) entstehen. Zudem regelt sie, wie die Kantone ihre diesbezüglichen Kosten untereinander ausgleichen. Mit diesen Regelungsinhalten erweist sich die Vereinbarung als bundesverfassungskonform.

Nach Artikel 2 WBO[11] gilt als Weiterbildung die Tätigkeit nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharzttitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

Die Weiterbildungskosten für die Assistenzärzteschaft gelten als gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese Kosten sind aber nach Artikel 49 Absatz 3 KVG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe *b* VKL[12] nicht in den KVG-Tarif eingerechnet. Demgegenüber dürfen die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte in diese Berechnungen einfliessen.

Die Kantone leisten nur Beiträge an die Kosten der erteilten strukturierten Weiterbildung. Diese strukturierte Weiterbildung umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen für die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Dabei ist zwischen der erhaltenen (Perspektive der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung) und der erteilten Lehre (Perspektive der Dozenten) zu unterscheiden. Letztere umfasst die Kosten der Lehrtätigkeit wie Durchführung der praktischen Arbeiten, Seminare, Vorträge, Kolloquien, Vorbereitung und Korrektur von Examen, Vorbereitung von Lehrprogrammen und Lehrveranstaltungen, nicht jedoch die Kosten, die den Weiterbildungsstätten durch die Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung entstehen.

Die vorliegende Bestimmung präzisiert, dass Gegenstand der Vereinbarung nicht die tatsächlichen Kosten der Weiterbildung sind. Vielmehr wird die Solidarität unter den Kantonen betont, indem ein Mindestbeitrag eingeführt wird. Bis zur Höhe dieses Mindestbetrags beteiligt sich ein Kanton an den Kosten, die den auf seinem Kantonsgebiet liegenden Spitälern im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung entstehen. Zudem sorgt die vorliegende Vereinbarung für einen Ausgleich unter den Kantonen hinsichtlich der unterschiedlichen finanziellen Aufwände.

Absatz 2

Der interkantonale Ausgleich will die unterschiedliche finanzielle Belastung ausgleichen, die sich aufgrund der unterschiedlichen Zahl von Ärztinnen und Ärzten ergibt, welche sich in den Spitälern in Weiterbildung befinden. Dieser Ausgleich gilt unabhängig davon, ob die Weiterbildung in Universitätsspitälern, Zentrumsspitälern und übrigen Spitälern erfolgt.

Artikel 2

Absatz 1

Aufgrund der Vorbehalte, welche eine Reihe von Zahlerkantonen mit Blick auf die finanziellen Belastungen äusserte, wurde das Modell der ersten Vernehmlassungsvorlage vereinfacht und ein einheitlicher Mindestbeitrag der Standortkantone von 15 000 Franken an alle dort befindlichen Spitäler festgelegt, die Ärztinnen und Ärzte weiterbilden. Die Spitäler, die die in Absatz 1

[10] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eigenossenschaft (SR 101)
[11] Weiterbildungsordnung vom 21. Juni 2000 der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (WBO)
[12] Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)

erwähnten Voraussetzungen erfüllen, haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen der Standortkanton pro Vollzeitäquivalent 15 000 Franken ausrichten.

Auf die in der ersten Vorlage vorgesehene Kategorisierung in Universitätsspitäler, grosse Zentrumsspitäler und restliche Spitäler wurde somit verzichtet. Dieser Beitrag wird normativ festgelegt auf der Basis von erfolgten Kostenstudien.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden keine Beiträge an die Spitäler ausgerichtet. Diese Regelung wurde aufgrund der Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens in die Vereinbarung aufgenommen.

Absatz 2

Beiträge, die ein Kanton für Ärztinnen und Ärzte ausrichtet, die im Zeitpunkt ihrer Maturitätserlangung nicht Wohnsitz in einem Vereinbarungskanton hatten, fallen nach Absatz 2 nicht unter die Ausgleichsregelungen gemäss dieser Vereinbarung. Der Sinn dieser Regelung ist folgender: Da Studierende häufig während des Studiums oder sofort danach ihren Wohnsitz gemäss ZGB wechseln, könnte ohne diese Regelung ein Kanton, der der Vereinbarung nicht beitritt, seine Finanzen auf Kosten derjenigen Vereinbarungskantone schonen, die Beiträge für alle Studierenden entrichten. Diese Regelung von Artikel 2 Absatz 2 entspricht Artikel 7 Absatz 1 IUV.

Entgegen dem zu engen Wortlaut der Absätze 1 und 2 entrichtet der Standortkanton dem Spital die Beiträge auch für Ärztinnen und Ärzte, die ihren Universitätszulassungsausweis im Ausland erlangt haben.

Für sie greifen somit die Regelungen von Absatz 1 und 2 nicht, soweit diese Regelungen mit dem Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises zusammenhängen, denn diese Ärztinnen und Ärzte erlangten ihren Zulassungsausweis regelmässig im Ausland, so dass – anders als wie gezeigt bei inländischen Ärztinnen und Ärzten – kein nichtbeigetretener Kanton seine Finanzen auf Kosten der Vereinbarungskantone schonen kann.

Absatz 3

Die Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“ empfahl, die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen von der Einhaltung von Qualitätskriterien abhängig zu machen, wie beispielsweise davon, dass das SIWF[13] das Spital definitiv als Weiterbildungsstandort anerkennt. Ausserdem sollen für die Auszahlung des Beitrags folgende weitere Qualitätskriterien zu erfüllen sein:

- Die Institution verfügt über ein aktuelles und genehmigtes Weiterbildungskonzept, das den Bedarf der Institution an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und das Weiterbildungspotenzial der Assistenzärzte veranschlagt.
- Die Assistenzärztinnen und -ärzte erhalten einen Ausbildungsvertrag, in dem die Ziele und die Leistungen der Weiterbildung vereinbart sind.
- Die Institution verfügt über mindestens eine Person, die die Weiterbildung koordiniert oder für diese delegiert ist.
- Die mit der Ausbildung beauftragten Personen verfügen über didaktische Qualifikationen und greifen auf Angebote im Sinne von „Teach the Teacher“ zurück.
- Der spezifische Bedarf im Bereich der Hausarztmedizin wird berücksichtigt.

Die vorstehend aufgeführten Qualitätskriterien als Teil der Anerkennung des SIWF sind im Wesentlichen bereits in der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung der FMH[14] vom 21. Juni 2000 abgebildet. In Anbetracht der Grundsätze des Modells PEP (pragmatisch, einfach, pauschal) wird jedoch auf eine Nachprüfung dieser Kriterien im Rahmen des Ausgleichs verzichtet, weil dies den Vollzug dieser Vereinbarung erschweren würde.

[13] Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung

[14] Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (foederatio medicorum helveticorum, FMH)

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kantone nur die zu einem ersten Facharzttitel führende Weiterbildung finanziell unterstützen. Da die Statistiken des BFS nicht unterscheiden, ob eine Ärztin oder ein Arzt den ersten oder einen weiteren Titel anstrebt, wird davon abgesehen, von dieser Vereinbarung solche Personen auszunehmen, die Weiterbildungsgänge für mehrere Facharzttitel absolvieren.

Absatz 4

Mit der Bezugnahme auf die Preisentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise wird zwar eine periodische Anpassung der Beiträge ermöglicht. Mit der Regelung, dass der Beitrag nur angepasst wird, wenn der Landesindex um mindestens 10 Prozent gestiegen ist, wird aber vermieden, dass die Beiträge gleichsam jährlich mit einer gewissen Automatik angepasst werden. Zudem erweist sich diese Referenzgrösse als einfaches Instrument, um den Beitrag bei Inkrafttreten der Vereinbarung auf der Basis des Indexstandes allfällig anzupassen. Diese Anpassung wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *d* der Vereinbarung Aufgabe der Versammlung der Vereinbarungskantone sein. Die Einzelheiten werden in dem von ihr zu erlassenden Geschäftsreglement festzulegen sein.

Artikel 3

Um die Weiterbildungsleistung der Spitäler vergleichen zu können, werden die Anzahl Assistenzstellen in Vollzeitäquivalenten (50 Stunden Woche) ausgedrückt. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung wird vorbehältlich der Erlangung plausibilisierter Daten aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS ermittelt, soweit nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* nicht plausibilisierte Zahlen aus der Versammlung vorliegen. Die Versammlung der Vereinbarungskantone ermittelt die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung aufgrund der entsprechenden Erhebungen des BFS, solange nicht nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *e* plausibilisierte Daten zur Verfügung stehen.

Wie unter in Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung ausgeführt, sind Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz in einem der Vereinbarung nicht beigetretenen Kanton hatten, nicht ausgleichsrelevant. Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle die Anzahl solcher nicht ausgleichsrelevanter Vollzeitäquivalente.

Artikel 4

Standortkanton und damit zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist jener Kanton, auf dessen Kantonsgebiet das betreffende Spital liegt. Dies gilt auch, wenn ein Spital von mehreren Kantonen getragen wird. Konkret heisst das, dass beispielsweise der Kanton Graubünden Standortkanton der Höhenklinik Davos ist, die (auch) vom Kanton Zürich getragen wird. Es ist Sache der betroffenen Trägerkantone, mit den Standortkantonen einen Ausgleich vorzunehmen. Eine andere Regelung würde einen unangemessenen Regulierungsaufwand im Rahmen dieser Vereinbarung nach sich ziehen.

Artikel 5

Absatz 1

Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, dem die Plenarversammlung der GDK am 22. November 2012 zugestimmt hat. Die in dieser Bestimmung beschriebenen Schritte führen entweder dazu, dass ein Kanton in den Ausgleich einzuzahlen hat oder Geld aus ihm beziehen darf. Massgebend für Schritt 3 betreffend Bevölkerungszahl der Vereinbarungskantone ist die Wohnbevölkerung gemäss der Statistik des BFS zum Bestand und zur Struktur der Wohnbevölkerung und der Haushalte am 31. Dezember des jeweils letzten verfügbaren Jahres (STATPOP). Es sind nur die der Vereinbarung beigetretenen Kantone in die Berechnung des Ausgleichs einzubeziehen. Bereits unter Schritt 1 abzuziehen sind die Entschädigungen, die ein Kanton allenfalls für Assistenzärztinnen und -ärzte bezahlt hat, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 fallen. Verzichtet wurde darauf, als zusätzliches Kriterium für die

Verteilung der Ausgleichssumme die Anzahl der in einem Kanton niedergelassenen Ärzte einzubeziehen. Der Grund für den Verzicht liegt darin, dass dieser Einbezug aus praktischer Sicht kaum umsetzbar wäre. Zudem entwickelt sich das KVG laufend dahin, die kantonalen Grenzen im KVG aufzuheben. Weiter erfolgen ärztliche Behandlungen eher am Arbeits- als am Wohnort.

Absatz 2

Der Ausgleich soll jährlich vorgenommen werden. Dafür ist die Basis zu bestimmen, d.h. es ist festzulegen, welche Erhebungen des BFS für die Berechnung zugrunde zu legen sind. Auf der Basis der Erhebungen des BFS für das Jahr 2012 ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsvolumen von rund 15.5 Millionen Franken. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Artikel 10 wird die Tabelle im Anhang noch mit den neuesten verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert werden.

Artikel 6

Absatz 1

Träger der vorliegenden Vereinbarung sind die der Vereinbarung beigetretenen Kantone. Der Versammlung obliegt der Vollzug der Vereinbarung. Sie wird aus den Mitgliedern der Plenarversammlung der GDK gebildet, deren Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Absatz 2

Absatz 2 nennt die Aufgaben der Versammlung. Es sind dies die Wahl des Vorsitzes und der Erlass eines Geschäftsreglements. Im Geschäftsreglement werden die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Versammlung zu regeln sein.

Zudem bezeichnet die Versammlung die Geschäftsstelle. Geschäftsstelle der Versammlung soll das Zentralsekretariat der GDK sein, damit administrative Synergien gut genutzt werden können.

Auch für die Anpassung des pauschalen Beitrags an die Spitäler ist die Versammlung zuständig.

Ausserdem plausibilisiert die Versammlung die Anzahl Vollzeitäquivalentstellen, die die Kantone im Rahmen der Erhebungen des BFS angegeben haben.[15] Es ist geplant, dass das SIWF mittels sogenannten elektronischen „Logbüchern“ der Assistenzärztinnen und -ärzte eigene zusätzliche automatisierte Erhebungen über die Anzahl Ausbildungsstellen an den Spitälern durchführt. Sobald solche Daten zur Verfügung stehen, werden diese für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente zur Plausibilisierung als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Standortkantone an die Spitäler verwendet.

Weiter legt die Versammlung den Ausgleich nach Artikel 5 fest und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der Vereinbarungskantone.

Absatz 3

Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit der Vereinbarungskantone. Das Erfordernis der Einstimmigkeit zwingt die Vereinbarungskantone zu Verhandlungen und sorgt für Akzeptanz der Beschlüsse.

Artikel 7

Die Kosten der Tätigkeit der Versammlung sowie der Geschäftsstelle werden von den Vereinbarungskantonen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl anteilsmässig getragen. Das Zentralsekretariat der GDK vollzieht diese Vereinbarung als Geschäftsstelle, und die Versammlung nach Artikel 6 setzt sich aus jenen Personen zusammen, die für die Vereinbarungskantone bereits in der GDK-Plenarversammlung tätig sind. Daher werden die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung im Rahmen des Budgets der GDK einkalkuliert, dies gemäss dem für die GDK geltenden bevölkerungsbezogenen Beitragsschlüssel.

[15] vgl. Artikel 3 der Vereinbarung

Artikel 8

Die IRV[16] bildet die Grundlage für den Lastenausgleich bei interkantonalen Zusammenarbeitsverträgen in den Bereichen nach Artikel 48a der Bundesverfassung. In Artikel 31 bis 34 IRV ist ein Streitbeilegungsverfahren verankert. Nach Artikel 31 Absatz 3 kann dieses Verfahren auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen angerufen werden, die nicht auf der IRV basieren.

Aus diesem Grund verankert Artikel 8 der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, dass die Vereinbarungskantone dieses Verfahren zur Streitbeilegung anwenden, bevor sie den Streit vor dem Bundesgericht anhängig machen. Dieses Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der Konferenz der Kantonsregierungen und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der Interkantonalen Vertragskommission. Zweck der (freiwillig) übernommenen Verpflichtung, an den Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, ist die Vermeidung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe *b* BGG[17].

Artikel 9

Mit der Mitteilung an die GDK wird der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung wirksam. Sie ist aber im Kanton noch nicht anwendbar. Anwendbar wird sie nach Artikel 10 erst, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind und sie daher in Kraft tritt.

Artikel 10

Grundsätzlich ist ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastungen der Kantone infolge der Weiterbildungsfinanzierung nur dann möglich, wenn alle Kantone der Vereinbarung beitreten und diese einvernehmlich vollziehen.

Für den Fall, dass nicht alle Kantone beitreten, wurde ein Mindestquorum von 18 Kantonen vorgesehen, wie es auch in anderen interkantonalen Vereinbarungen üblich ist. Demgemäss tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Die vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen, dies in Anwendung von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung, wonach Verträge zwischen Kantonen dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung gehört nicht zu den in Art. 48a der Bundesverfassung genannten Aufgabenbereichen, bei denen der Bund eine interkantonale Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklären oder alle Kantone zur Beteiligung an einer solchen verpflichten könnte. Daher wird angestrebt, dass alle Kantone der vorliegenden Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beitreten. Nur so kann sie die den zweck einer angemessenen Lastenverteilung erreichen.

Artikel 11

Absatz 1

Wie der Beitritt erfolgt auch der Austritt eines Kantons durch Erklärung gegenüber der GDK. Der Austritt wird aber erst wirksam, wenn das der Erklärung folgenden Kalenderjahr abgelaufen ist. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Der Austritt eines Kantons beendet gleichzeitig die Vereinbarung, wenn dadurch das erforderliche Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird.

Absatz 2

Um mit der vorliegenden Vereinbarung eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der ärztlichen Weiterbildungsfinanzierung zu erreichen, wird in Absatz 2 der Austritt in den ersten

[16] Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV; BSG 632.1)

[17] Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Demnach gilt die in Absatz 1 verankerte Austrittfrist in den ersten fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung nicht.

Artikel 12

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, d.h. sie endet erst, wenn das in Artikel 11 Absatz 1 vereinbarte Quorum wegen erfolgten Austritten nicht mehr erreicht wird oder wenn eine neue Vereinbarung die vorliegende ablöst.

Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Der Tabelle im Anhang zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung kann entnommen werden, dass der Kanton Bern gestützt auf die Daten des Bundesamts für Statistik (Datenjahr 2012) 159‘366 Franken in den interkantonalen Ausgleich einzahlen müsste, wogegen alle anderen Kantone mit Universitätsspitälern einen Beitrag aus dem interkantonalen Ausgleich beziehen können.

Um dies zu erklären, werden im Folgenden die einzelnen Schritte nach Artikel 5 der Vereinbarung illustriert, um die Beiträge auf der Basis der Daten des Datenjahrs 2012 zu ermitteln. Zudem werden die Kantone Bern (BE), Basel-Stadt (BS) und Zürich (ZH) verglichen. Die Illustration basiert auf der Annahme, dass sämtliche Kantone der Vereinbarung beitreten.

1. Ermittlung der Beitragsleistungen pro Kanton (Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung multipliziert mit der Pauschale von 15‘000 Franken)

   Beitragsleistung BE: 16‘303‘050 Franken
   Beitragsleistung BS: 10‘351‘500 Franken
   Beitragsleistung ZH: 25‘265‘850 Franken

2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone (Gesamtbetrag, der in der Schweiz für ärztliche Weiterbildung aufgewendet wurde)

   Summe der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone: 132‘940‘950 Franken

3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Beitragskantone (ergibt die Beitragsleistung pro Kopf der Schweizer Bevölkerung)

   Beitragsleistung Pro Kopf = 132‘940‘950 Franken / 7‘954‘662 = 16.71 Franken

4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung (ergibt den Soll-Beitrag für ärztliche Weiterbildung)

   Soll-Beitrag BE: 16‘462‘416 Franken
   Soll-Beitrag BS: 3‘112‘755 Franken
   Soll-Beitrag ZH: 23‘270‘184 Franken

5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten (Vergleich des effektiven Beitrags mit dem Soll-Beitrag)

   Vergleich Ist-Soll BE: 16‘303‘050 – 16‘462‘416 = - 159‘366
   Vergleich Ist-Soll BS: 10‘351‘500 – 3‘112‘755 = 7‘238‘745
   Vergleich Ist-Soll ZH: 25‘265‘850 – 23‘270‘184 = 1‘995‘666

6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

Im Anhang zur Weiterbildungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Tabelle mit den auf die Vereinbarungskantone entfallenden Ausgleichsbeträgen vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert wird. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Frankenwerte mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch gewisse Veränderungen erfahren. Zudem dient diese Tabelle auch nach ihrer Aktualisierung nur der Illustration. Massgebend sind die Beträge, die sich für das betreffende Jahr aufgrund der Berechnung nach Artikel 5 der Vereinbarung ergeben.

4. Beitrittsbeschluss

Die Vereinbarung ist ein interkantonaler Vertrag. Nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung genehmigt der Grosse Rat die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Nach Artikel 88 Absatz 4 der Kantonsverfassung fallen in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind.

Als kurzfristig kündbar gilt ein Vertrag mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr.[18] Die vorliegende Vereinbarung hält in Artikel 13 Absatz 2 fest, dass ein beigetretener Kanton seinen Austritt frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklären kann. Somit ist nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig, um der Vereinbarung beizutreten oder ihr nicht beizutreten.

5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Artikel 1

Vorstehende Ziffer 4 (Beitrittsbeschluss) führt aus, aus welchen Gründen der Grosse Rat für den Entscheid über den Beitritt oder Nichtbeitritt zuständig ist.

Artikel 2

Der Regierungsrat wird in diesem Artikel ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung bezüglich des Verfahrens und der Organisation zuzustimmen bzw. sie als geltendes Recht des Kantons Bern anzuerkennen, soweit diese Änderungen von untergeordneter Bedeutung sind. Für Änderungen grundlegender Art bleibt der Grosse Rat zuständig.

Artikel 3

Der Regierungsrat wird in diesem Artikel ermächtigt, die Vereinbarung gemäss ihrem Artikel 11 zu kündigen.

Aus Artikel 69 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung ergibt sich, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat die Befugnis übertragen kann, ohne vorgängigen Beschluss des Grossen Rates den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären, d.h. die Vereinbarung zu kündigen. Damit kann der Regierungsrat auf veränderte Verhältnisse reagieren und aus der Vereinbarung austreten, sofern sich ein Verbleiben für den Kanton als nachteilig erweist.

Artikel 4

Der Regierungsrat bestimmt zufolge dieses Artikels den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grossratsbeschlusses. Mit diesem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses geht einher, dass der Regierungsrat der GDK gemäss Artikel 9 den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung mitteilt.

Artikel 5

Gesetze unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Diese Möglichkeit der Volkabstimmung besteht zudem auch für interkantonale Verträge, die einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher im Kanton der fakultativen Volksabstimmung untersteht.[19] Zu prüfen ist somit, ob den Regelungen in der Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung Gesetzesrang zukommt.

[18] Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Note 14 zu Art. 88

[19] Art. 62 Abs. 1 Bst. a und b der Verfassung des Kantons Bern

- Nach Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung sind Bestimmungen über bedeutende Leistungen, zu denen der Kanton verpflichtet ist, in der Form des Gesetzes zu erlassen.[20]

  Eine solche Pflicht des Kantons Bern, Leistungen an die Spitäler auszurichten, ist nach Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung gegeben, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich des Kriteriums der „bedeutenden" Leistung hat die Verfassungskommission die Grenze des fakultativen Referendums genannt.[21] Das fakultative Referendum besteht bei wiederkehrenden Ausgaben ab dem Betrag von 400 000 Franken.[22] Die Ausgaben des Kantons Bern für die ärztliche Weiterbildung werden den Betrag von 400 000 Franken übersteigen, sie sind in der Grössenordnung von jährlich 18 Millionen Franken anzusiedeln.

  Damit steht fest, dass die Leistungen, die der Kanton Bern für die ärztliche Weiterbildung an die Spitäler ausrichtet, als bedeutende Leistungen nach Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung gelten und daher in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

- Zum gleichen Ergebnis führt auch Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *a* der Kantonsverfassung, wonach Bestimmungen über die Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind.

  Die Rechtsstellung der einzelnen ist bei Beschränkungen von Grundrechten betroffen. Die erwähnte Bestimmung gilt aber auch für Bereiche, die nicht vom Grundrechtsschutz erfasst sind. Auch hier sind zufolge der Lehre die Grundzüge der Rechtsstellung, d.h. die wichtigsten Pflichten und Rechte in der Form des Gesetzes festzulegen. Bei der Einräumung von Rechten ist gemäss dieser Lehre insbesondere zu beachten, dass Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *c* der Kantonsverfassung eine Verpflichtung besteht, diese Rechte gesetzlich zu regeln.[23]

Sowohl Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe *a* als auch Buchstabe *c* der Kantonsverfassung führen somit dazu, dass den Regelungen in der Interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung Gesetzesrang zukommt. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt daher der fakultativen Volksabstimmung.

Hinweis zur Ausgabenbewilligung: Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sind zusammen mit anderen Abgeltungen und Beiträgen im Rahmenkredit enthalten, den der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre beschliesst. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.[24] Somit erübrigt sich im Grossratsbeschluss eine Bestimmung darüber, wer kantonsintern die Ausgaben für die allfällig nach Artikel 5 WFV geschuldeten Zahlungen in den interkantonalen Ausgleich (Ausgleichszahlungen) bewilligt.

[20] vgl. auch Kälin/Bolz, a.a.O., Note 17c zu Art. 69
[21] Kälin/Bolz, a.a.O., Note 17d zu Art. 69
[22] Art. 62 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern
[23] Kälin/Bolz, a.a.O., Teil I/Gesetz und Verordnung, S. 136 und 137
[24] Art. 139 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 SpVG

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik äussern sich nicht explizit zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung. Ein Beitritt zur Vereinbarung steht aber auch nicht im Widerspruch zu den Regierungsrichtlinien, sondern vielmehr im Einklang mit den Zielen der Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz, wonach ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherzustellen ist.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die ursprünglichen Berechnungen der GDK zum interkantonalen Ausgleich der WFV auf der Datenbasis des Jahres 2010 hatten seinerzeit ergeben, dass der Kanton Bern mit Einnahmen aus dem interkantonalen Ausgleich von rund 1,4 Mio. Franken rechnen kann. Diese Einnahmen wurden im Planungsprozess 2014 in den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 eingestellt. Zufolge der aktuell verfügbaren Datenbasis (Jahr 2012) hat der Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung und der damit verbundene interkantonale Ausgleich nun aber eine zusätzliche finanzielle Belastung des Kantons Bern von rund jährlich 160‘000 Franken zur Folge. Im nächsten Planungsprozess muss gestützt auf die aktuellsten Prognosen betreffend die Ausgleichszahlungen der Voranschlag respektive der Aufgaben- und Finanzplan angepasst werden. Im Zusammenhang mit der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die WFV wird auf die unten eingefügte Tabelle aus dem Anhang zur Vereinbarung verwiesen. Wie im Anhang der Vereinbarung erwähnt, wird diese Tabelle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss den Artikeln 3 und 5 aktualisiert. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Frankenwerte mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch gewisse Veränderungen erfahren.

Der Beitritt zur Vereinbarung hat zur Folge, dass der Regierungsrat die Buchstaben *a* und *b* von Artikel 31 Absatz 2 SpVV wird aufheben müssen, da die Vereinbarung nicht nur für den ersten, sondern auch für zusätzliche Facharzttitel Beiträge vorsieht bzw. in Artikel 2 nicht ausschliesst (vgl. oben Ziffer 2.6.3). Für rund 20 bis 40 Ärztinnen und Ärzte, die bereits einen Facharzttitel erlangt haben und sich nun in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel befinden, wären somit neu ebenfalls Pauschalen zu gewähren. Dies führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Kantons Bern in der Grössenordnung von jährlich rund 300‘000 bis 600‘000 Franken. Diese zusätzliche Belastung wirkt sich nicht auf den Aufgaben- und Finanzplan ab dem Jahr 2017 aus, da der Regierungsrat darin vorsorglich die erforderlichen Mittel eingestellt hat, damit den bernischen Spitälern im Falle eines Zustandekommens der Vereinbarung und eines Beitritts des Kantons Bern künftig eine Pauschale von 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent nach den Vorgaben der Weiterbildungsvereinbarung gewährt werden kann.

Die Vollzugskosten der Vereinbarung werden gemäss Artikel 7 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (vgl. die Ausführungen oben zu Artikel 7). Diese Kosten bilden einen Bestandteil des Budgets der GDK und lassen sich nicht exakt bestimmen.

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)[25]
AG	-2‘060‘701
AI	-263‘102
AR	-148‘185
BE	-159‘366
BL	-1‘233‘508
BS	7‘238‘745
FR	-1‘468‘716
GE	2‘408‘753
GL	-274‘558
GR	-147‘664
JU	-344‘321
LU	-1‘086‘142
NE	-440‘142
NW	-410‘503
OW	-363‘622
SG	169‘787
SH	-419‘773
SO	-1‘520‘352
SZ	-1‘675‘471
TG	-1‘146‘256
TI	-71‘503
UR	-322‘216
VD	3‘677‘783
VS	-928‘977
ZG	-1‘005‘656
ZH	1‘995‘666

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirkt sich auf den Kanton Bern weder personell noch organisatorisch aus.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung wirkt sich nicht auf die Volkswirtschaft aus.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von rund 170 Vernehmlassungsadressaten haben 44 Stellung genommen. Die Vorlage stiess auf breiteste Zustimmung. Ausser der SVP hat niemand den Beitritt zur Vereinbarung abge-

[25] Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag negativ ausfällt, zahlen in den Ausgleich ein. Vereinbarungskantone, bei denen der Frankenbetrag positiv ausfällt, beziehen aus dem Ausgleich.

lehnt. Zugestimmt haben insbesondere der Verband diespitäler.be, der VPSB[26], die Ärztegesellschaft des Kantons Bern, santésuisse sowie der VSAO[27]. Diverse Vernehmlassende haben mangels Betroffenheit geantwortet, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten oder keine Bemerkungen haben.

12. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Interkantonalen Vereinbarung 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen beizutreten.

Bern, 3. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

[26] Verband der Privatspitäler des Kantons Bern

[27] Schweizerischer Verband der Assistenz- und Oberärzte/innen



Alterspolitik im Kanton Bern 2016

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Impressum

Herausgeberin
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Autorinnen
Katharina Frischknecht und Andrea Hornung

Unter Mitarbeit von
Theres Bellwald, Georg von Below, Roland Gasser, Laleh Gharatchedaghi, Andrea Hausammann, Danny Heilbronn, Karen Hofmann, Rahel Huber Vonlanthen, Lucas Kemper, Manuela Kopke, Christa Rudolf von Rohr, Anja Tschannen, Peter Widmer, Sandra Wiederkehr und Thomas Zürcher

Lektorat
Marion Elmer, www.kontrast.ch

Fotos
Titelseite: © Perry Wunderlich, 2012
Seite 24: links © rundum mobil GmbH; rechts © Beat Mumenthaler
andere Fotos: © Gesundheitsförderung Schweiz

Gestaltung und Layout
Verena Berger, Köniz / Atelier Bläuer, Bern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Einleitung und Zusammenfassung 8

TEIL A 10

Ausgangslage und Zielsetzung des Berichts 10
Was bedeutet demografische Alterung? Fakten und Folgen 12
Modell der sich sorgenden Gesellschaft oder «Caring Community» 13
Integrierte Versorgung 14
Spezifische Herausforderungen für den Versorgungsbereich 14
Weitere im Zusammenhang mit der Alterspolitik stehende Themen 15
- Care-Migration 15
- Work and Care – Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege vereinbaren 16
- Ältere Arbeitnehmende – der demografische Wandel und sein Einfluss auf die Arbeitswelt 16

Nationale Strategien 17
- Nationale Demenzstrategie 2014–2017 17
- Nationale Palliative-Care-Strategie 2010–2012 und 2013–2015 17
- Nationale Strategie zur Langzeitpflege 18
- Altersvorsorge 2020 18

TEIL B 19

Handlungsfeld 1: Unterstützung der Selbständigkeit und der Gesundheit im Alter 19
Gesundheitsförderung im Alter 19
- Zwäg ins Alter (ZIA) – Gesundheitsförderung im Alter auf kantonaler Ebene 19
- VIA – Gesundheitsförderung im Alter auf eidgenössischer Ebene 21
- Caritas – Migration und Alter 21
- SRK-Kurse für Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter 23
- Rundum mobil – Kurse zur Mobilitätserhaltung im öffentlichen Verkehr 23
- Mouvement des Aînés, section bernoise 24

Beratung und Information 25
Weiterbildungsangebot 25
- Studiengang Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung 25

Handlungsfeld 2: Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause und Entlastung betreuender Angehöriger 27
Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger 27
- Tagesbetreuung 28
- Information 28
- Work and Care – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger 30

Stärkung der ambulanten Versorgung 31
Spitex 31
Studie Ambulante Alterspflege und Altershilfe 32
Studie zur Zukunft der Pflegebereitschaft von Angehörigen und Freiwilligen 33
Weiterbildungsangebot 34

Handlungsfeld 3: Zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze 36
Altersgerechte Wohninfrastruktur am Wohnort – eine wichtige kommunale alterspolitische Aufgabe 36
Zukunftsorientiertes Richtraumprogramm für stationäre Pflege- und Betreuungsplätze 37

Handlungsfeld 4: Versorgungsangebote bei Krankheit im Alter 39
Förderung der (haus)ärztlichen Grund- und Notfallversorgung 39
Bericht Hausarztmedizin im Kanton Bern als Ausgangslage 39
Innovative Projekte der ambulanten vernetzten Versorgung durch private Akteure 40
Unterstützung innovativer Projekte der medizinischen Grundversorgung 41
Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) 42
Post-Akut-Pflege 43
Akut- und Übergangspflege 43
Geriatrische Versorgung 43
Psychiatrische Dienstleistungen im Altersbereich 44
Integration von chronisch psychiatrisch Kranken in Alters- und Pflegeheimen 45
Palliativpflege und -betreuung 46
Handlungsbedarf 47
Umsetzung 47
Ausblick 49
Spezifische Institutionen für Menschen mit Demenz 50
Tagesbetreuungsangebote 50
Zentrum Schönberg 50

Handlungsfeld 5: Anstoss zur breiten Auseinandersetzung mit dem Thema Altern und der Altersversorgung 52
Einbezug der Interessen älterer Menschen in den öffentlichen Diskurs 52
ProSenior Bern – Berner Forum für Altersfragen 53
Generationen im Gespräch – Projekt «Jung mit Alt» 53
Leitfaden zur Partizipation der älteren Bevölkerung 54
Kommunale Altersplanungen 54
Rollende Planung 54
Inhaltliche Kriterien und Ziele 55
Bestandesanalyse zur Umsetzung der Altersleitbilder in den bernischen Gemeinden 56
Hilfsmittel für die kommunale Altersplanung 57
Regionale Alters- und Bedarfsplanungen 57
Inhaltliche Kriterien und Ziele 58
Altersforen in den Regionen 59

Handlungsfeld 6: Bedarfsgerechtes Angebot von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen 60
Pflegeheimplanung und Pflegeheimliste im Altersbereich 60
Grundlagen der Planung 60
Praxis der Pflegeheimplanung 60
Ziel der Pflegeheimplanung und Vergabe von zusätzlichen Plätzen 61
Berechnungsmechanismus und aktuelle Verteilung der Pflegeheimplätze auf die einzelnen Regionalkonferenz- bzw. Planungsperimeter 62
Pflegeheimliste 67
Ausblick 68
Kurzzeitangebote 69
Pflegebedürftige alte behinderte Menschen 69
Entwicklung 69
Pflegeheimplanung und Pflegeheimliste 70

Handlungsfeld 7: Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal 71
Bildung und Ausbildung von Pflegepersonal 71
Tremplin-Kurse des SRK Bern 73

Handlungsfeld 8: Qualitätssicherung 74
Qualität im Spitex-Bereich 74
Qualität im Heim – Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime 74
Betriebsbewilligung 74
Aufsicht 75
Anforderungen an die Umwelt 79
Ausstattung der Wohnung und Infrastruktur als Kriterium guter Lebensqualität im Heim 79
Unterstützungsangebote für Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit als Merkmal von Lebensqualität im Heim 79
Aufrechterhaltung sozialer Netzwerke (insbesondere Familie und Freunde) als weiteres Kriterium guter Lebensqualität im Heim 80

Handlungsfeld 9: Finanzierungsmechanismen 81
Neuordnung der Pflegefinanzierung 81
Pflegefinanzierung im Heim 81
Pflegefinanzierung in der Spitex 82
Akut- und Übergangspflege (AÜP) 83

Ausblick 84

Anhang 85
Tabellarische Übersicht über die alterspolitischen (Pilot-)Projekte 85
Übersicht über die im Text erwähnten Vorstösse 87
Bibliografie 90

Abkürzungsverzeichnis

ALBA	Alters- und Behindertenamt
ALZ	Schweizerische Alzheimervereinigung
BFH	Berner Fachhochschule
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
HEV	Heimverordnung
KAZA	Kantonsarztamt
KVG	Krankenversicherungsgesetz
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SHG	Sozialhilfegesetz (kantonal)
SOA	Sozialamt
SPA	Spitalamt
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
VIA	Gesundheitsförderung im Alter (nationales Projekt)
ZIA	Zwäg ins Alter – Gesundheitsförderung im Alter (kantonales Programm)

Vorwort



Älter werden und irgendwann einmal alt sein – das sind Grundbedingungen der menschlichen Existenz. Die Tatsache, dass uns die Errungenschaften von Hygiene und Medizin heute im Durchschnitt noch wesentlich älter werden lassen als vor einem Jahrhundert, stellt uns alle vor neue Situationen, Aufgaben und Herausforderungen.

So wie wir als Kleinkind einst auf die Sorge und die Unterstützung unserer Eltern angewiesen waren, kann es ein sehr langes Leben mit sich bringen, dass gewisse Menschen im hohen oder sehr hohen Alter erneut unterstützt und gepflegt werden müssen. Die Sorge für Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe und muss dort gelebt werden, wo die Menschen zu Hause sind: in Dörfern, Quartieren, Städten und Regionen. Sorge für die anderen gehört in die Gemeinschaft. Deshalb gehört auch die Alterspolitik in die Gemeinden und die Regionen. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Alterung unserer Bevölkerung muss das Thema der Gemeinschaftlichkeit und Sorge seinen Stellenwert bekommen. Hier sind wir alle gefordert. Das Umfeld muss derart gestaltet sein, dass es Menschen auch in einem Zustand der Fragilität und der Verletzlichkeit erlaubt, ein gutes Leben zu führen. Dazu gehören soziale Kontakte, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und (Infra-)Strukturen, die trotz Einschränkungen Mobilität erlauben. Die Gerontologie fasst dies unter dem Begriff der «Caring Community» (eine sich sorgende Gemeinschaft) zusammen. Der Begriff bedeutet, Verantwortung füreinander zu übernehmen und Vertrauen ineinander zu entwickeln. Denn letztlich funktioniert keine Gesellschaft, wenn nicht ein gewisses Mass an sozialer Verlässlichkeit und Gemeinschaftlichkeit entsteht. Die Sorgeaufgaben in einer «Caring Community» sollen fair verteilt sein. So sieht denn auch das Modell der «Caring Community» die Verantwortung sowohl beim Individuum selbst und bei der Gemeinschaft, in der es lebt, als auch bei der Gesellschaft und beim Staat. Denn wir sind gemeinsam dafür verantwortlich, geeignete Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen für ein gutes Leben im Alter. Es ist in unser aller Interesse.

Alterspolitik, sehr geehrte Leserinnen und Leser, bedeutet, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung zu antizipieren und sich entsprechend darauf vorzubereiten. Diese Aufgabe liegt nicht allein beim Kanton, sie liegt in der Verantwortung von uns allen, denn jede und jeder von uns wird eines Tages von dem, was man Alter nennt, ganz direkt und persönlich betroffen sein. Der vorliegende Bericht setzt sich mit der Frage auseinander, was die demografische Entwicklung mit sich bringt und bringen könnte, und zeigt auf, wo mögliche Handlungsansätze liegen. Meine Mitarbeitenden und ich wissen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion für das Thema der älter werdenden Bevölkerung nicht alleine zuständig ist – aber ganz wesentliche und grundlegende Themenbereiche sind in dieser Direktion angesiedelt. Trotzdem oder gerade deshalb versuchen wir im vorliegenden Bericht im ersten, allgemeineren Teil, das Thema der demografischen Alterung unserer Bevölkerung über die Grenzen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinaus auszuloten. Altern betrifft verschiedene Lebensbereiche und hat nebst dem Sozial- und Gesundheitsbereich Konsequenzen auf anderen Gebieten wie Bau, Infrastruktur, Raum- und Siedlungsplanung, Verkehrsplanung oder Arbeitswelt. Dadurch ergibt sich für den Kanton mittelfristig auch in anderen Direktionen Handlungsbedarf. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, den Kanton Bern für Menschen jeden Alters zu einem lebenswerten Kanton zu machen. Meine Direktion hat sich dieser Aufgabe seit Langem verschrieben.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern

Einleitung und Zusammenfassung

In Zeiten, in denen Nachrichtensendungen nach der Veröffentlichung der neuesten Bevölkerungsprojektionen durch das Bundesamt für Statistik (BFS) pauschalisierend vom «Altersheim Schweiz» sprechen,[1] ist ein differenzierter Blick aufs Alter(n) umso wichtiger. Es ist unbestritten, dass die Alterung der Gesellschaft neue Fragen aufwirft, die uns alle herausfordern. Wer vom «Altersheim Schweiz» spricht, verkürzt eine komplexe Sachlage allzu sehr und zementiert einmal mehr ein negatives und vor allem verzerrtes Bild vom Alter(n). Im Kanton Bern lebten im Jahr 2013 gemäss SOMED-Statistik[2] rund 18,1 Prozent der Bevölkerungsgruppe 80+ in einem Alters- und Pflegeheim. Anders ausgedrückt: Mehr als 80 Prozent aller 80-Jährigen und Älteren im Kanton Bern lebte 2013 zu Hause (vgl. Handlungsfeld 5, S. 52). Man kann also ganz und gar nicht vom «Altersheim Schweiz» sprechen, selbst in Zukunft nicht!

Der nachfolgende Bericht ortet mehrere grosse Bereiche, in denen sich der demografische Wandel bemerkbar machen wird:

- Wohnen und Dienstleistungen: Zu Hause wohnen und bei sich sein ist etwas ganz Zentrales für jeden Menschen. Mit dem Älterwerden bekommt Wohnen eine zunehmend wichtige Bedeutung, denn in der nachberuflichen Phase verbringen die meisten mehr Zeit als je zuvor in den eigenen vier Wänden. Kein Wunder also, dass Menschen bis zuletzt oder zumindest so lange irgendwie möglich in dieser ihnen vertrauten Umgebung bleiben möchten. Da mit steigendem Alter die Gesundheit fragiler wird, sind hindernisfreie Wohnangebote wichtig. In solchen Wohnungen ist trotz eingeschränkter Mobilität Bewegungsfreiheit möglich. Eine nicht hindernisfrei gestaltete Wohnung oder ein nicht barrierefrei erschlossenes Mehrfamilienhaus kann beispielsweise dazu führen, dass alte Menschen ihr Zuhause verlassen und umziehen müssen, obwohl sie mit dem Rollator gut mobil wären. Kommunale Baureglemente sowie kommunales alterspolitisches Bewusstsein sind hier wichtige Schlüsselelemente (vgl. Handlungsfeld 3, S. 36). Mit der Alterung der Bevölkerung nimmt voraussichtlich auch der Unterstützungsbedarf zu. Entsprechende unterstützende Dienstleistungen werden gefragt sein und sich entwickeln müssen, um das bisherige Wohnen in der eigenen Umgebung weiterhin zu ermöglichen.
- Arbeitswelt: Sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende sind angesichts der demografischen Alterung mit neuen Situationen konfrontiert. Der Arbeitsmarkt sieht sich einer alternden Belegschaft gegenüber. Gleichzeitig tritt nicht genügend Nachwuchs in den Arbeitsmarkt ein. Arbeitgebende sind vor die Frage gestellt, wie sie ältere Arbeitnehmende im Arbeitsprozess halten und welche Unterstützung und Arbeitsmodelle sie ihnen bieten können (vgl. Teil A, S. 16). Arbeitnehmende ihrerseits sind vermehrt einer Doppelbelastung ausgesetzt. Sie müssen berufliche Arbeit und Care-Arbeit, also die Betreuung und/oder Pflege eines betreuungs- oder pflegebedürftigen Angehörigen, unter einen Hut bringen. Wenn sie beruflich zugunsten der Betreuung und Pflege alter Eltern zurückstecken, müssen sie aufpassen, dass sie ihre Renten für das eigene Alter nicht gefährden (vgl. Teil A, S. 16). In dieser Frage sind künftig sowohl die arbeitgebende als auch die arbeitnehmende Seite gefordert.
- Pflege und Medizin: Mit der demografischen Alterung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass mehr alte Menschen Pflege benötigen. Gleichzeitig zeichnet sich ein künftiger Mangel an Pflegepersonal ab, weil in der Arbeitswelt weniger Nachwuchs

1 z. B. 10vor10 vom 29.9.2015.
2 Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED, Bundesamt für Statistik).

vorhanden ist, als benötigt wird. So wird der Gesundheitsförderung im Alter weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Sie unterstützt die Menschen in ihrem Wunsch, zu Hause zu bleiben. Ein weiterer Ansatz muss sein, der geriatrischen Rehabilitation mehr Gewicht zu verleihen (vgl. Handlungsfeld 4, S. 43). Diese trägt ebenfalls dazu bei, dass ältere Menschen nach einem Spitalaufenthalt wieder nach Hause kehren können, anstatt in ein Pflegeheim einzutreten. Stationäre Langzeitangebote sind personalintensiv. Der künftige Mangel an genügend und ausreichend gut ausgebildetem Pflegefachpersonal kann gemildert werden, indem Gesundheitsförderung und geriatrische Rehabilitation konsequent gefördert werden. Gleichzeitig soll mit der Massnahme der Ausbildungsverpflichtung dazu beigetragen werden, dass genügend inländisches Pflegefachpersonal vorhanden ist (vgl. Handlungsfeld 7, S. 71).
Ein weiterer, verwandter Aspekt ist das Thema der Care-Migration (vgl. Teil A, S. 15).

- Kommunale und regionale Umsetzung: Ein gutes, barrierefreies Wohnumfeld in allen Gemeinden wird für ältere Menschen immer wichtiger. Dazu gehören auch eine barrierefreie Quartiersgestaltung und die entsprechenden raumplanerischen Massnahmen in der Städte- oder Ortsplanung. Nicht zuletzt ist die Gesellschaft als Ganzes gefordert, sich gegenseitig im Sinne einer «Caring Community» zu unterstützen (vgl. Teil A, S. 13).

Im Weiteren zeigt der vorliegende Bericht wie auch schon die vorangegangenen Berichte die Entwicklungen der letzten Jahre in den einzelnen Handlungsfeldern auf und beleuchtet den heutigen Stand in der Umsetzung der Alterspolitik im Kanton. Dabei ist zu erwähnen, dass sich viele Projekte, die als «Pilotprojekte Alterspolitik» starteten, mittlerweile gut etabliert haben und zu Regelangeboten geworden sind. Hier sind vor allem die Angebote von Gesundheitsförderung im Alter (vgl. Handlungsfeld 1, S. 19), Migration und Alter (vgl. Handlungsfeld 1, S. 21 und 23) sowie Mobilitätskurse für Seniorinnen und Senioren (vgl. Handlungsfeld 1, S. 23) zu erwähnen.

Ausgangslage und Zielsetzung des Berichts

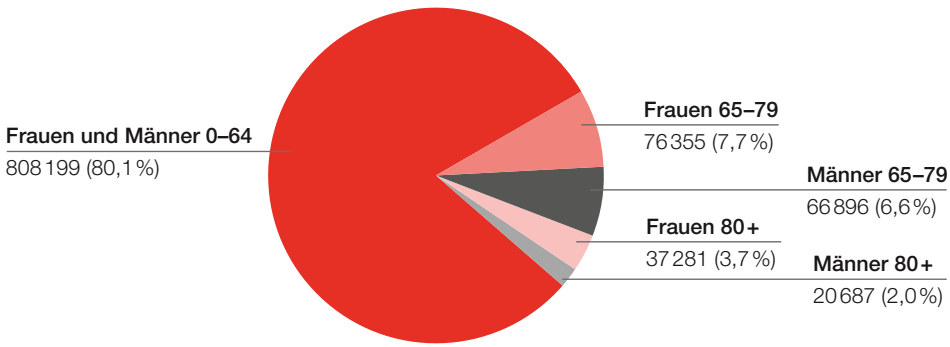
Die zunehmende Alterung der Gesamtbevölkerung in allen westlichen Industriestaaten betrifft auch die Schweiz und somit den Kanton Bern. Sie bildet den Ausgangspunkt für diesen Bericht. Diese Entwicklung ist bedingt durch die nach wie vor steigende Lebenserwartung einerseits und durch den seit den 1970er-Jahren eingetretenen Geburtenrückgang andererseits. Das Verhältnis zwischen jungen und alten Generationen verschiebt sich, sodass auf eine junge Person vergleichsweise mehr ältere Personen kommen als früher. Die Bevölkerung als Ganzes altert demzufolge. Dieser Vorgang ist nicht nur im Kanton Bern zu beobachten, sondern in allen Kantonen, allerdings unterschiedlich stark. Der Kanton Bern gehört zu jenen Kantonen, die im Verhältnis bereits heute und auch in Zukunft einen hohen Anteil an Menschen im Pensionsalter aufweisen.

«Ende 2013 zählte die Schweiz 4,1 Millionen Frauen und 4,0 Millionen Männer. In den jüngsten Altersgruppen zwischen 0 und 24 Jahren sind die Männer in der Überzahl. Danach verringert sich diese Differenz beinahe auf ein Geschlechtergleichgewicht in der Altersgruppe der 35- bis 44-Jährigen. Ab 60 Jahren sind die Frauen, deren Lebenserwartung höher ist, stärker vertreten. Aktuell sind in der Schweiz jede fünfte Frau und jeder sechste Mann mehr als 64 Jahre alt. Mehr als ein Viertel dieser Seniorinnen und Senioren sind 80 Jahre alt oder älter. Altersmasszahlen zeigen, dass die Alterung in den Kantonen Tessin, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Jura, Basel-Stadt und Bern am deutlichsten ist. In diesen Kantonen kommen über 32 Personen ab 65 Jahren auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter, während der nationale Durchschnitt bei lediglich 28 Personen liegt.»[3]

Am 31. Dezember 2014 betrug die ständige Wohnbevölkerung im Kanton Bern gemäss Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP; Stand 27.8.2015) des BFS 1 009 418 Menschen. Davon waren 201 219 Personen im Alter von 65+. Das entspricht 19,9 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung im Kanton. 57 968 Personen waren 80 Jahre und älter. Das entspricht einem Anteil von 5,7 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung.

Bevölkerung nach Alter und Geschlecht 31.12.2014 absolute Werte und prozentualer Anteil

Abbildung 1
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht im Kanton Bern am 31.12.2014



3 Medienmitteilung BFS vom 24.4.2014 zum Bevölkerungsbestand per 31.12.2013.

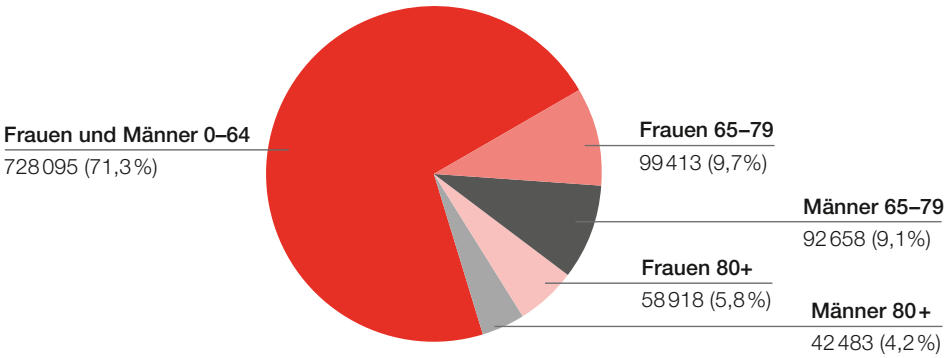
Die Bevölkerungsgruppe der 65-Jährigen und Älteren ist sowohl gesamtschweizerisch gesehen als auch bezogen auf den Kanton Bern in der Mehrheit weiblich. Von den insgesamt 201 219 Menschen im Alter von 65 + waren 87 583 Männer und 113 636 Frauen.

Je höher das Alter, desto mehr Frauen gibt es anteilsmässig. In der Altersgruppe der 80-Jährigen und Älteren (80 +), die insgesamt 57 968 Personen umfasste, befanden sich noch 20 687 Männer und 37 281 Frauen.

Dieser Trend geht mit Blick auf das Jahr 2035 weiter. Insgesamt wird sich der Anteil Menschen im Alter von 65 + an der Gesamtbevölkerung im Kanton Bern bis ins Jahr 2035 deutlich erhöhen. Das gilt sowohl für das «Szenario mittel» als auch für das «Szenario hoch». Lag der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 + am 31. Dezember 2014 noch bei 19,9 Prozent, so rechnet die kantonale Statistikkonferenz damit, dass sich der Anteil der Altersgruppe 65 + bis 2035 gemäss «Szenario mittel» auf gut 28,7 Prozent erhöhen wird bei einer erwarteten Gesamtbevölkerungszahl von rund 1 021 500 Einwohnenden (CH-Durchschnitt: 24,5 Prozent gemäss den neuesten Szenarien A-00-2015 [mittel] des Bundesamtes für Statistik[4]).

Bevölkerung nach Alter und Geschlecht 2035 «Szenario mittel», absolute Werte und prozentualer Anteil

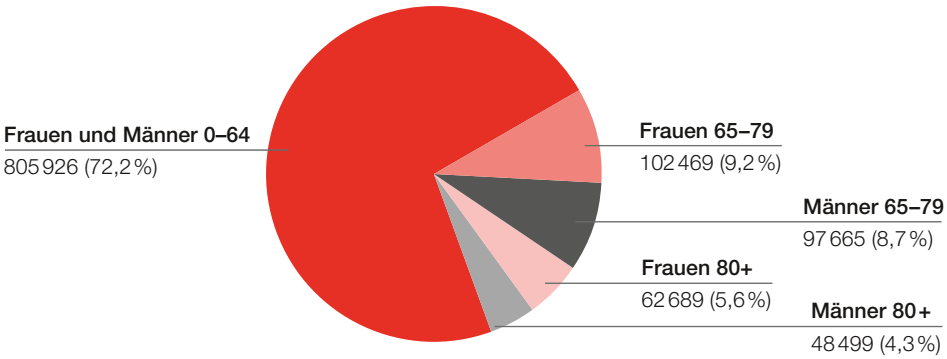
Abbildung 2
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht 2035, Szenario mittel



Gemäss «Szenario hoch» rechnet die kantonale Statistikkonferenz damit, dass sich der Anteil der Altersgruppe 65 + bis 2035 auf 27,8 Prozent erhöhen wird bei einer erwarteten Gesamtbevölkerungszahl von gut 1 117 000 Einwohnenden (CH-Durchschnitt: 23,6 Prozent).

Bevölkerung nach Alter und Geschlecht 2035 «Szenario hoch», absolute Werte und prozentualer Anteil

Abbildung 3
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht 2035, Szenario hoch



Mit anderen Worten: In beiden Szenarien wird deutlich mehr als ein Viertel aller Menschen im Kanton Bern dereinst 65 Jahre und älter sein. Im «Szenario hoch» liegt der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre leicht tiefer als im «Szenario mittel».

4 http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/03/blank/key/intro.html (Stand 1.9.2015)

Der Anteil der Altersgruppe 80+ an der Gesamtbevölkerung wird sich im Kanton Bern bis ins Jahr 2035 – in beiden Szenarien – von heute 5,7 Prozent auf jeweils etwa 10 Prozent erhöhen. Diese Werte liegen deutlich höher als die schweizerischen Durchschnittswerte (CH-Durchschnitt: 7,9 Prozent resp. 7,7 Prozent, je nach Szenario).[5] Der Kanton Bern gehört demnach bevölkerungsmässig zu den Kantonen mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Menschen im Alter von 65+ und 80+.

Die beschriebene demografische Entwicklung ist bereits im Gang und weder aufhaltbar noch steuerbar. Umso mehr ist es die Aufgabe des Kantons, sich auf die Bewältigung dieser Veränderungen vorzubereiten. Im Vergleich zu den Menschen, die 1950 hochaltrig (80+) waren, ist die heutige Generation Hochbetagter in allen Alltagsaktivitäten deutlich gesünder und unabhängiger, also auch im hohen Alter seltener auf Hilfe angewiesen.

Die Zielsetzung des vorliegenden Berichts ist, mögliche Folgen dieses Wandels darzustellen, den Handlungsbedarf aufzuzeigen und geeignete Massnahmen zu benennen und – sofern in der Zuständigkeit des Regierungsrates und der einzelnen Direktionen – diese umzusetzen. Älter werden betrifft unterschiedliche Lebensbereiche. Das Thema der demografischen Alterung ist also nicht nur für den Gesundheits- und Sozialbereich bedeutsam, sondern kommt in weiteren Bereichen zunehmend zum Tragen und verlangt wachsende Aufmerksamkeit, etwa in der Raumplanung (Städte- und Siedlungsplanung), in Wirtschaft und Arbeit (Alterspersonalpolitik, Work and Care).

Zudem soll der Bericht aufzeigen, wie sich die Alterspolitik im Kanton Bern entwickelt hat und welche Massnahmen ergriffen wurden. Im Teil B wird über die im Rahmen der Alterspolitik durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) mitfinanzierten (Pilot-) Projekte und deren Entwicklung berichtet. Dieser Teil lehnt sich in der Struktur wie die früheren Berichte an die neun definierten Handlungsfelder an.

Was bedeutet demografische Alterung? Fakten und Folgen

Im Zuge des demografischen Wandels erreichen immer mehr Menschen ein hohes bis sehr hohes Alter. Für einen beachtlichen Teil der Betroffenen resultiert daraus eine zusätzliche Lebenszeit, die sie in der Regel bei guter bis sehr guter Gesundheit und selbstverantwortlich gestalten können. Am Ende des Lebens besteht für einige jedoch ein erhöhtes Risiko, dass sich Krankheiten kumulieren und den bisherigen Alltag einschränken. Im Besonderen steigt mit zunehmendem Alter auch das Risiko markant, an Demenz zu erkranken. Der Kanton Bern ist sich der Herausforderungen dieser Entwicklung bewusst: Er geht das Thema Demenz bereits seit Jahren aktiv an. Dabei wurden und werden mehrere Massnahmen und Projekte finanziell unterstützt.[6]

Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen einen deutlichen gesamtschweizerischen Trend zu mehr Einpersonenhaushalten. Im Kanton Bern gab es Ende 2010 gut 157 000 Einpersonenhaushalte, Ende 2013 lag dieser Wert bei rund 161 300. Die demografische Alterung der Bevölkerung trägt dazu bei, dass alte Menschen vermehrt in Einpersonenhaushalten leben: zum einen, weil es grundsätzlich mehr Menschen gibt, die in Single-Haushalten leben und alt werden; zum anderen aufgrund häufiger vorkommender Trennungen und Scheidungen, nachdem die Familienphase abgeschlossen ist, oder aufgrund des Verlustes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners durch Tod im Alter. Ein weiterer Grund ist die erhöhte Mobilität der jüngeren Generation: Kinder arbeiten und wohnen weiter weg von ihren Eltern. Auch wenn alleine leben nicht gleichbedeutend ist mit Vereinsamung, so steigt dieses Risiko im Alter dennoch mit der Zahl steigender Einpersonenhaushalte.

Die Risiken – der Vereinsamung, der eingeschränkten Mobilität (körperlich und/oder geistig) und damit einhergehend der Reduktion sozialer Teilhabe – bedeuten eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Aus diesem Grund kommt der Gemeinschaft,

5 Vgl. neueste Szenarien A-00-2015 (mittel) und B-00-2015 (hoch) des Bundesamtes für Statistik.

6 Schweizerische Alzheimer Vereinigung Bern; Tagesstätten; Zentrum Schönberg für Demenz und Palliative Care in Bern.

also dem Umfeld, in dem alte Menschen leben, eine wichtige Bedeutung zu. Sie ist gefordert, sich im Sinne einer sogenannten «Caring Community» um ihre Mitglieder zu sorgen, sie am gemeinschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und sie dadurch zu integrieren.

Des Weiteren zeigt die gesellschaftliche Entwicklung, dass eine zunehmende Anzahl von Frauen erwerbstätig ist. Da die Betreuungstätigkeit nach wie vor überwiegend in den Händen von Frauen liegt, sind diese oft einer mehrfachen Belastung ausgesetzt: Die Betreuung der eigenen Kinder bei gleichzeitiger Betreuungsbedürftigkeit der eigenen Eltern ist immer häufiger gekoppelt mit Berufstätigkeit.

Modell der sich sorgenden Gesellschaft oder «Caring Community»

«Caring Community» ist ein international verwendeter Begriff aus der Gerontologie, der aussagt, dass Care, die Sorge um andere Menschen, in die Community, in die Gemeinschaft, gehört. Care ist demnach die Aufgabe einer ganzen Gemeinschaft. Die Alterung der Bevölkerung und der steigende Anteil alter Menschen in der Gesellschaft erfordert aus gerontologischer Sicht eine neue Kultur des Sich-Sorgens. Treffend beschreibt dies Thomas Klie, Leiter des Zentrums für Zivilgesellschaftliche Entwicklung an der Evangelischen Hochschule in Freiburg im Breisgau. In einem Interview, das als Podcast erhältlich ist, erläutert er das Modell.[7]

Danach gehören Sorge, Unterstützung und Pflege in die Mitte der Gesellschaft und deshalb auch politisch dorthin, wo Menschen leben, nämlich in die Dorfgemeinschaft, in Quartiere, Städte und Regionen. Sorge und Pflege sollen und können nicht einfach an eine Versicherung delegiert werden. Genauso wenig können Sorge und Pflege ausschliesslich den Familien überlassen werden, die oft am Rand zur Überforderung stehen. Klie betont, dass das Thema der Gemeinschaftlichkeit und der Sorge füreinander einen neuen Stellenwert in unserer Gesellschaft bekommen muss. Gemeinden sollen hierbei eine Art Regiefunktion übernehmen, indem sie Rahmenbedingungen schaffen, die es Menschen auch in einer Situation der Verletzlichkeit ermöglichen, ein gutes, weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. So basiert individuelle Entfaltung auf einer Gesellschaft, die zusammenhält, füreinander sorgt und vorausschauend Verantwortung übernimmt. Wir alle müssen uns darum bemühen, gute soziale Kontakte zu haben, und wir müssen uns darauf einstellen, Abhängigkeit zu akzeptieren, ohne dass wir damit unsere Souveränität einbüssen. Dabei ist es wichtig, so Klie, soziale Netzwerke, alte und neue Verwandtschafts- und Wahlverwandtschaftsbeziehungen sowie Freundschaften zu pflegen. Nur so kann ein tragendes soziales Netz entstehen. Dort, wo das nicht von selbst funktioniert, sind der Kanton und die Gemeinden gefragt. Ziel der Alterspolitik muss sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit solche Gemein-





7 Interview geführt in der Heinrich-Böll-Stiftung am 11. März 2014, https://www.boell.de/de/2014/03/18/das-konzept-der-caring-communities (Stand 1.12.2015).

schaften entstehen können (z. B. durch geschickte Stadtplanung, Quartiergestaltung, assistierende Technik). Durch geeignete alterspolitische Massnahmen subsidiär Voraussetzungen für gutes Leben zu schaffen, ist eine wichtige kantonale und auch kommunale Aufgabe. Denn die Sorge um alte Menschen muss auch ein öffentliches Thema sein. Sie kann nicht Familienmitgliedern und Privatpersonen alleine überlassen werden.

Integrierte Versorgung

Ein Thema, das sich durch alle nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder zieht, ist das Erfordernis einer besseren Vernetzung, einer Koordination von Massnahmen, Angeboten und Akteuren und – für den Gesundheitsbereich – einer zunehmenden Integration der Sektoren und Leistungserbringer im Sinne einer gemeinsam verantworteten regionalen Gesundheitsversorgung. Dies soll vor allem chronisch Kranken und alten Menschen zugute kommen. Die GEF ist beauftragt, die erforderlichen Massnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Planung und Steuerung vertieft zu analysieren und zu erarbeiten. In den letzten zwei Jahren wurden in Modellversuchen neue Elemente erprobt und evaluiert; die Erfahrungen aus den Versuchen werden in die weitere Optimierung der Versorgungsintegration einfliessen.

Eine wichtige Rolle bei der Versorgungsintegration kommt – neben dem Hausarzt und den Spitälern, den Pflegeheimen und der Spitex – auch den Gemeinden und Regionen zu, mit ihren jeweiligen Altersplanungen und Regionalkonferenzen.

Grundlegende Voraussetzung für alle Formen von Vernetzung und Integration sind zunächst einmal zugängliche Informationen darüber, welche Leistungen und Angebote den unterschiedlichen Bedürfnissen angemessen sind und wo sie verfügbar sind. Dies gilt sowohl für Ratsuchende aus der Allgemeinbevölkerung wie auch für professionell Tätige in den verschiedenen Feldern. Ein wichtiges Instrument ist das Internet. Im Auftrag der GEF hat Pro Senectute Kanton Bern inzwischen zwei Internetplattformen aufgeschaltet: zum einen www.infosenior.ch mit Adressen von Dienstleistungserbringern im ganzen Kantonsgebiet und Angaben zu den Themen Wohnen, Gesundheit und Prävention, Hilfe zu Hause, Mobilität und Beratung; zum anderen www.wohnen60plus.ch mit Angeboten und Preisen von Alterswohneinrichtungen. Bei Krankheit im Alter bietet die Website www.geriatrie-kantonbern.ch einen Überblick über die derzeit vorhandenen geriatrischen Strukturen und – für die beteiligten professionellen Versorger – den Zugang zu Standards und Leitlinien für die geriatrische Versorgung.

Spezifische Herausforderungen für den Versorgungsbereich

Eine besondere Herausforderung innerhalb des medizinischen Versorgungsbereichs stellen die steigenden Zahlen von Menschen mit Demenz dar sowie auch psychogeriatrische Erkrankungen und chronische Suchterkrankungen. Wenn es sich bei den Betroffenen um Menschen mit Migrationshintergrund handelt, werden der Umgang, die Betreuung und die Pflege nochmals anspruchsvoller. Denn zum bereits anspruchsvollen betreuerisch-pflegerischen Umgang mit den Betroffenen kommen kulturell-sprachliche Herausforderungen. Um Menschen mit Demenz, schwerwiegenden psychogeriatrischen Erkrankungen – die bisweilen einer Eins-zu-eins-Betreuung bedürfen – oder chronischen Suchterkrankungen zu betreuen oder zu pflegen, benötigt es spezifisch qualifiziertes Personal, Know-how sowie finanzielle Ressourcen. Das stellt entsprechende Anforderungen an das Pflegefachpersonal wie auch an die soziale Umwelt. Diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedeutet für den Versorgungsbereich eine grosse Herausforderung.

Auch die Finanzierung der Pflege im Alter wird eine ständige Herausforderung darstellen. Dabei ist das System der Ergänzungsleistungen (EL) ein zentraler Faktor. Mit diesem System wird verhindert, dass pflegebedürftige alte Menschen zu Sozialhilfefällen werden. Auf nationaler Ebene laufen derzeit Abklärungen zur Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG).

Weitere im Zusammenhang mit der Alterspolitik stehende Themen

Die Schweiz ist ein Zuwanderungsland. Ohne Zuwanderung nähme unsere Bevölkerung schon seit Längerem ab, denn die Geburtenzahl reicht nicht aus, um den Generationenerhalt[8] zu sichern. Gleichzeitig hat die Zuwanderung gut ausgebildeter ausländischer Fachkräfte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten. Die Annahme der Volksinitiative gegen die Masseneinwanderung wird die Problematik des Fachkräftemangels verschärfen. Dies macht sich besonders in den medizinischen und den pflegerischen Berufen bemerkbar, da ein hoher Anteil der Arbeitsnehmenden in diesen Bereichen Migrantinnen und Migranten sind (zur Bildung und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen vgl. Handlungsfeld 7, S. 71).

Eine höhere Beteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden kann den Arbeitskräftemangel teilweise entschärfen, allerdings müssen dafür entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies sind einerseits Massnahmen zur Vereinbarkeit von Care-Tätigkeit und Erwerbsarbeit, andererseits flexiblere Rentenalter sowie angepasste Arbeitsplätze und Arbeitsinhalte für ältere Mitarbeitende.

Care-Migration

Seit die erweiterte Personenfreizügigkeit im Mai 2011 in Kraft getreten ist, hat in der Schweiz eine besondere Form von Arbeitsmigration Einzug gehalten, die bereits seit Jahren in Österreich und Deutschland stattfindet: die Care-Migration. Hierbei werden überwiegend osteuropäische Erwerbstätige für jeweils 90 Tage in Privathaushalten als Haushalthilfen angestellt, um pflegebedürftige alte Menschen zu betreuen – oft 24 Stunden am Tag. Die häusliche Betreuung rund um die Uhr erbringen meist sogenannte Pendelmigrantinnen, die für drei Monate in die Schweiz kommen, bei der Person, die sie betreuen, im Haushalt wohnen und danach wieder in ihr Land zurückkehren. Um eine lückenlose Betreuung der Kundin oder des Kunden zu gewährleisten, wechseln sich zwei Pendelmigrantinnen alle drei Monate ab. Offizielle Zahlen, um wie viele Personen es sich hierbei handelt, liegen nicht vor. Jedoch sind mehr als 40 Vermittlungsunternehmen in diesem nach wie vor wachsenden Sektor in der Schweiz tätig.[9]

Diese Form der privaten Betreuung untersteht keiner staatlichen Kontrolle, da es sich um private Anstellungen handelt. Dabei besteht die Gefahr prekärer Arbeitsverhältnisse, denn die Betreuerinnen und Betreuer werden teilweise schlecht bezahlt, und die Arbeitszeiten sind ungenügend geregelt.





8 Man spricht von Generationenerhalt, wenn die Anzahl der Mädchen in der Generation der Kinder gleich gross ist wie die Anzahl der Frauen in der Generation der Eltern. Wegen des Geschlechterverhältnisses bei der Geburt und der geringen Kindersterblichkeit wird der Generationenerhalt in den Industrieländern heute gewährleistet, wenn durchschnittlich 2,1 Kinder je Frau geboren werden. Das ist in der Schweiz mit durchschnittlich 1,5 Kindern je Frau nicht der Fall.

9 Schilliger, Sarah. 2014. «Transnationale Care-Arbeit: Osteuropäische Pendelmigrantinnen in Privathaushalten von Pflegebedürftigen», in: Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.). Who cares? Pflege und Solidarität in der alternden Gesellschaft, Zürich.

Mit der steigenden Anzahl älter werdenden Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind und in ihren vertrauten vier Wänden bleiben möchten, steigt der Bedarf nach Pflege und Betreuung zu Hause und somit der Bedarf an entsprechendem Personal. Hier benötigt es klare Regeln zum Schutz der Pendelmigrantinnen wie auch zum Schutz der pflege- und betreuungsbedürftigen alten Menschen, die eine Care-Migrantin in ihrem Privathaushalt anstellen. Das Thema muss national geregelt werden. Dazu hat der Bundesrat ein Postulat von Nationalrätin Barbara Schmid-Federer angenommen, das den Auftrag enthält zu prüfen, ob und wie eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Pendelmigrantinnen erzielt werden kann. Der Bundesrat hat am 29. April 2015 einen Bericht zum Thema «Pendelmigration zur Alterspflege» gutgeheissen, der mögliche Lösungen aufzeigt. Bis Ende 2016 sollen die betroffenen Bundesämter zusammen mit den Kantonen und den Sozialpartnern dem Bundesrat einen konkreten Lösungsvorschlag zur Umsetzung unterbreiten.

Work and Care – Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege vereinbaren

Der demografische Wandel bewirkt, dass Menschen im erwerbsfähigen mittleren Alter vermehrt Angehörigenpflege leisten (müssen). Meist handelt es sich dabei um die eigenen Eltern oder Schwiegereltern, die betreuungs- und pflegebedürftig werden und Unterstützung oder Pflege benötigen. Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege unter einen Hut zu bringen, benötigt viel Energie und Zeit.

Dies stellt Arbeitnehmende wie Arbeitgebende vor neue Herausforderungen. Gesucht sind flexible Modelle, die eine Angehörigenpflege ermöglichen, ohne dass die Arbeitnehmenden vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden (müssen). Heute sind es vielfach Frauen, die in einer solchen Situation ihren Beruf aufgeben und dadurch die eigene finanzielle Zukunft im Alter gefährden. Auch für Arbeitgebende ist diese Entwicklung ungünstig. Denn die Zahl der arbeitsfähigen Menschen wird in den kommenden rund 20 Jahren durch die Pensionierung der geburtenstarken Babyboom-Generationen sinken. Die daraus entstehende Lücke werden die nachfolgenden geburtenschwachen Jahrgänge nicht ausreichend zu schliessen vermögen. Eine gute Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege ist künftig für alle – Arbeitgebende und Arbeitnehmende, Frauen und Männer – von grossem wirtschaftlichem Interesse. Auch der Kanton Bern als Arbeitgeber kann sich dieser Thematik nicht verschliessen und wird sich mit dieser Entwicklung auseinandersetzen müssen.

Die neue Personalstrategie des Kantons Bern sieht vor, zeitgemässe Arbeitsmodelle und Arbeitszeitmodelle beizubehalten, an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und neue Modelle einzuführen. In diesem Rahmen sollte auch die Möglichkeit einer Pensumsreduktion für die Pflege und Betreuung erwachsener Angehöriger geprüft werden.

Ältere Arbeitnehmende – der demografische Wandel und sein Einfluss auf die Arbeitswelt

Der demografische Wandel trägt ausserdem dazu bei, dass Belegschaften am Arbeitsplatz durchschnittlich älter werden. Dies wird den Arbeitsmarkt noch deutlicher treffen. Es müssen drängende Fragen beantwortet werden wie: Wie können ältere Mitarbeitende der Firma erhalten bleiben? Welche Voraussetzungen benötigen ältere Mitarbeitende, um weiterhin gute Leistungen erbringen zu können und für die Firma oder die Arbeitgeberin wertvoll zu sein? Aufgrund des Mangels an jungen Nachwuchskräften wird es demografisch je länger je weniger möglich sein, ältere Arbeitnehmende früher zu pensionieren und auf ihre Arbeitskraft, ihr Know-how und ihre berufliche Erfahrung zu verzichten. Das bedeutet für viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, dass sie sinnvollerweise nicht nur Personalpolitik betreiben, sondern eine aktive Personalalterspolitik formulieren und umsetzen. Auch hier gilt: Der Kanton Bern als Arbeitgeber kann und soll sich dieser Thematik nicht verschliessen und wird sich künftig eingehender mit dieser Entwicklung auseinandersetzen müssen.

Nationale Strategien

Die nationalen Strategien betreffen vor allem den Gesundheitsbereich und befassen sich mit Fragen der Versorgung. So gibt es eine nationale Strategie zum Thema Demenz und eine weitere Strategie zur Palliative Care. Beide tangieren (auch) den Altersbereich. Der Bundesrat wird ausserdem im Postulat 12.3604 von Nationalrätin Jacqueline Fehr beauftragt, eine Strategie zur Langzeitpflege zu erarbeiten.

Des Weiteren bildet die Altersvorsorge 2020 einen wichtigen Meilenstein in der gesamtschweizerischen Alterspolitik.

Nationale Demenzstrategie 2014–2017

An der Erarbeitung der nationalen Demenzstrategie 2014–2017 hat der Kanton Bern mitgewirkt. Der «Dialog Nationale Gesundheitspolitik» – die gemeinsame Plattform von Bund und Kantonen – hat die Strategie am 21. November 2013 verabschiedet. Der an Demenz erkrankte Mensch und seine Bezugspersonen stehen im Zentrum der Strategie: Die mit der Erkrankung einhergehenden Belastungen sollen verringert und die Lebensqualität der Betroffenen soll verbessert werden. Den Betroffenen sollen während des gesamten Krankheitsverlaufs koordinierte und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen.

Die nationale Demenzstrategie 2014–2017 umfasst insgesamt vier Handlungsfelder:

- Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation
- bedarfsgerechte Angebote
- Qualität und Fachkompetenz
- Daten und Wissensvermittlung

Zu diesen vier Handlungsfeldern wurden insgesamt neun Ziele formuliert.

Der Kanton Bern befürwortet die formulierten Ziele der Strategie und hat diese in diversen Massnahmen bereits umgesetzt (vgl. Handlungsfeld 2, S. 27 und Handlungsfeld 4, S. 50).

Es gilt nun, die Projekte zu den Zielen detailliert auszuformulieren und weiterzuentwickeln. Der Kanton Bern wird auch in dieser wichtigen Phase aktiv mitwirken.

Den Fragen zur Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen muss dabei besondere Aufmerksamkeit zukommen. Da die Pflegefinanzierung auf Bundesebene geregelt ist, sind in einem ersten Schritt die Erkenntnisse aus dem entsprechenden Projekt abzuwarten. Danach ist zu entscheiden, ob im Kanton Bern zusätzliche Massnahmen notwendig sind und ob diese einer kantonsübergreifenden Koordination bedürfen.

Die konkrete Umsetzung der nationalen Demenzstrategie 2014–2017 stellt für die Kantone eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Aufgrund der demografischen Entwicklung kommt ihr eine grosse Bedeutung zu. Dessen ist sich auch der Grosse Rat bewusst. Ein Mitglied hat einen ersten parlamentarischen Vorstoss eingereicht,[10] den die GEF in der Novembersession 2014 beantwortete.

Nationale Palliative-Care-Strategie 2010–2012 und 2013–2015

Der Bund geht in seinem Bericht davon aus, dass es durch die demografische Entwicklung zu einer Zunahme des Bedarfs an Palliative Care kommen wird.[11] Die Zahl alter Menschen, die pflegebedürftig werden, wird absolut gesehen zunehmen. Aufgrund der veränderten Altersstruktur – mehr ältere Menschen im Vergleich zu jüngeren – nimmt auch die Zahl der Todesfälle zu. Man muss daher damit rechnen, dass die Anzahl von Menschen, die Palliative Care benötigen, steigen wird. Der Bund ortet vor allem in der

10 Interpellation Striffeler-Mürset vom 27. Februar 2014, «Wie wird die nationale Demenzstrategie 2014–2017 im Kanton Bern umgesetzt?» (I 058-2014).

11 Nationale Strategie Palliative Care 2013–2015: Bilanz 2010–2012 und Handlungsbedarf 2013–2015. Kurzfassung, http://www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/13764/13778/index.html?lang=de (Stand 1.2.2015).

stationären Langzeitpflege, im akutstationären Bereich und in der ambulanten Versorgung einen künftig erhöhten Bedarf. Diese Erkenntnis ist auch in das kantonale Strategiepapier «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern», das im Winter 2013/14 veröffentlicht wurde, aufgenommen worden (vgl. Handlungsfeld 4, S. 46).

Nationale Strategie zur Langzeitpflege

Der Bundesrat soll aufgrund des Postulats von Nationalrätin Jacqueline Fehr vom 15. Juni 2012 die bisherigen Berichte und Erkenntnisse zusammenfassen und so weit notwendig in einer umfassenden Analyse darstellen. Die Analyse soll darlegen, welcher Handlungsbedarf besteht, um den absehbaren Herausforderungen in der Langzeitpflege begegnen zu können. Gestützt darauf soll der Bundesrat eine Strategie erarbeiten. Die Federführung wurde dem Bundesamt für Gesundheit übertragen. Dieses bezieht alle Stellen mit ein, die sich in der Bundesverwaltung mit dem Thema Pflege beschäftigen, ebenso die Kantone.

Altersvorsorge 2020

Zu den nationalen Strategien kann auch die Altersvorsorge 2020 gezählt werden. Der Bundesrat will den Erhalt des Rentenniveaus längerfristig sichern. Dazu sollen die AHV und die berufliche Vorsorge (2. und 3. Säule) an die zunehmende Zahl der Rentnerinnen und Rentner und an deren höhere Lebenserwartung angepasst werden. Dies soll vor allem mit drei Massnahmen geschehen: einer Senkung des Umwandlungssatzes der zweiten Säule, einer Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes und der Erhöhung des Referenzrentenalters für beide Geschlechter auf 65 Jahre.[12]

12 In der Herbstsession 2015 hat der Ständerat dem Vorschlag des Bundesrats mit kleineren Anpassungen zugestimmt und diesen dem Nationalrat zur Beratung weitergeleitet.

TEIL B

In diesem Teil erfolgt die Berichterstattung zu den einzelnen Handlungsfeldern. Es wird erläutert und dargelegt, wie sich die diversen Bereiche seit dem letzten Bericht aus dem Jahr 2011 weiterentwickelt haben. Die neun Handlungsfelder gehen zurück auf den ersten Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern aus dem Jahr 2004. Sie bestimmen den Rahmen der kantonalen Alterspolitik. Der Stand der Umsetzung der Massnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern ist sehr unterschiedlich. Insbesondere im Handlungsfeld 9 zur Finanzierung sind die Massnahmen grösstenteils umgesetzt.

Handlungsfeld 1: Unterstützung der Selbständigkeit und der Gesundheit im Alter

Selbständigkeit und Gesundheit sind zentrale Elemente für eine gute und hohe Lebensqualität. Das gilt für alle Menschen gleichermassen, egal welchen Alters. Ein Leben lang bei möglichst guter Gesundheit zu bleiben und die eigene Selbständigkeit zu erhalten, entspricht einem menschlichen Grundbedürfnis und ist auch für die meisten älteren Menschen ein wichtiger Wunsch. Diesen Wunsch gilt es aus alterspolitischer Sicht zu unterstützen und zu ermöglichen.

Gesundheitsförderung im Alter

Die kantonale Alterspolitik richtet aus genanntem Grund ein grosses Augenmerk auf Gesundheitsförderung und Prävention im Alter. Der moderne Lebensstil – oft gekennzeichnet durch mangelnde Bewegung bei überwiegend sitzenden Tätigkeiten und Fehlernährung –beeinflusst die gesundheitliche Entwicklung der Bevölkerung negativ und kann sich im Alter besonders stark auswirken. Deshalb sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es der älter werdenden Bevölkerung erlauben, bei möglichst guter Gesundheit zu bleiben oder ihr Gesundheitsniveau zu stabilisieren, um eine möglichst gute Lebensqualität aufrechtzuerhalten.

Zwäg ins Alter (ZIA) – Gesundheitsförderung im Alter auf kantonaler Ebene

Das kantonale Programm Zwäg ins Alter (ZIA) leistet einen wichtigen Beitrag, um die Gesundheit der Bevölkerung im AHV-Alter zu erhalten. Dabei kommen je nach Art der Zielgruppe – diese reichen von relativ mobilen, gesunden alten Menschen bis hin zu gesundheitlich fragilen Personen mit ersten Einschränkungen – gesundheitsförderliche wie auch präventive Komponenten zur Anwendung. ZIA verfolgt einen Public-Health-Ansatz: Es ist anwendungsorientiert, arbeitet interdisziplinär und geht von einem ganzheitlichen Gesundheits- und Krankheitsverständnis aus. Denn Gesundheit im Alter wird von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst: biologischen, psychologischen, sozio-ökonomischen, sozio-kulturellen und institutionellen. ZIA umfasst nicht nur spezifische Angebote für heterogene und unterschiedliche Zielgruppen, etwa massgeschneiderte Informationsveranstaltungen, Kurse, Café Santés oder persönliche Gesundheitsberatungen zu Hause, sondern auch das vernetzende Zusammenarbeiten mit weiteren Anbietern rund um die diversen Veranstaltungen. So besteht eine enge Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden, Seniorennetzwerken und Frauenvereinen. Die Erfahrung zeigt, dass sich gerade sogenannte Altersnachmittage der Kirchgemeinden eignen, um Personen zu erreichen, die nicht an separaten ZIA-Veranstaltungen teilnehmen würden, das Angebot aber im

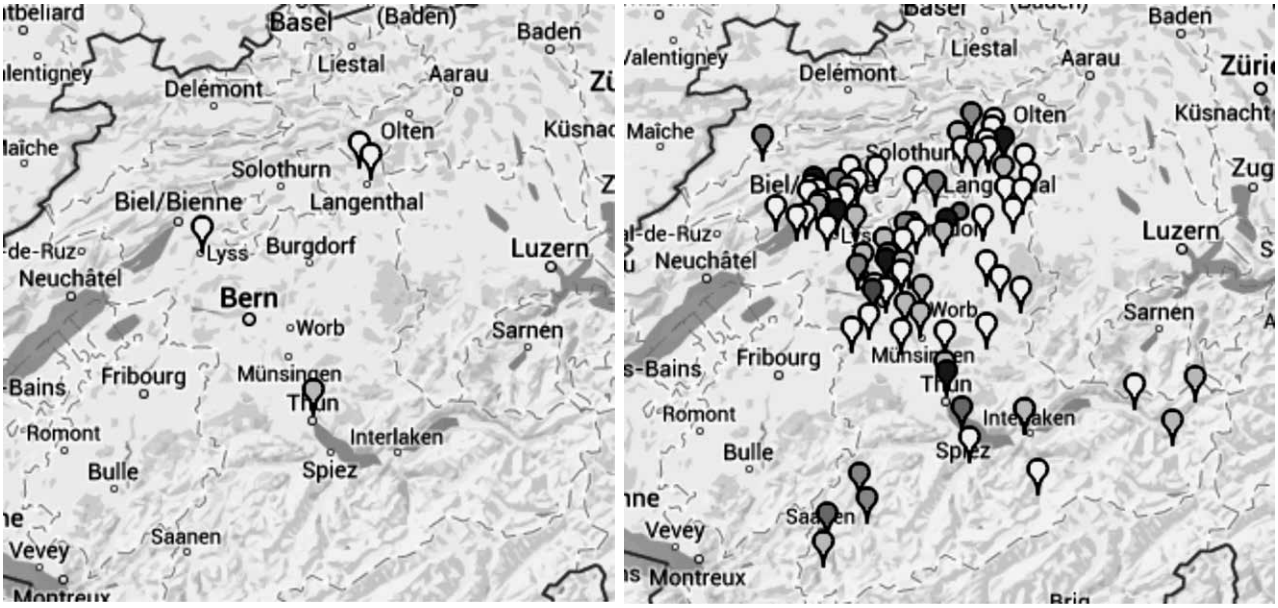


Abbildung 4 und 5
Bild links: Verbreitung ZIA 2008
Bild rechts: Verbreitung ZIA 2014

Rahmen ihres regelmässigen Besuchs der Altersnachmittage schätzen. Das Angebot von ZIA wird in bestehende Gefässe eingebunden und kommt so zu den Menschen. Das ist ein wesentliches Merkmal des Erfolgs von ZIA. Die Zusammenarbeit mit Seniorinnen und Senioren, mit diversen zivilgesellschaftlichen Akteuren und mit den verantwortlichen Behörden in den Gemeinden sind der Schlüssel zur bisherigen erfolgreichen Umsetzung von Gesundheitsförderung im Alter im Kanton Bern. Mittlerweile werden die ZIA-Verantwortlichen in vielen Fällen von ganz unterschiedlichen Akteuren angefragt, in neue Gemeinden zu kommen und Veranstaltungen anzubieten. Die Nachfrage steigt kontinuierlich.

ZIA arbeitet nicht nur aufsuchend, sondern arbeitet auch systematisch in Netzwerken mit gemeinsamen Zielen mit. Im Bereich Migration und Alter besteht zu diesem Zweck zwischen dem ZIA, dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) Kanton Bern und der Caritas Bern bereits seit einigen Jahren eine vorbildliche Zusammenarbeit, die durch eine freiwillige Vereinbarung geregelt ist. Gemeinsam werden Angebote für alte Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen, die sozio-ökonomisch benachteiligt und nicht sehr gut integriert sind. Es ist daher sinnvoll und wichtig, auch diese Bevölkerungsgruppe anzusprechen und miteinzubeziehen (vgl. Caritas – Migration und Alter, S. 21, und SRK-Kurse für Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter, S. 23). So werden von ZIA, Caritas und SRK im Bereich Migration und Alter immer wieder gemeinsam Veranstaltungen für italienische und spanische Migrantinnen und Migranten durchgeführt. Unter Federführung des ZIA startete auch ein Projekt zur Multiplikatorinnenschulung, an dem auch die Programmverantwortlichen von Migration und Alter der Caritas Bern mitarbeiten. Es geht darum, Bildungssequenzen für Fachpersonen, Kontaktpersonen und Mitarbeitende von Besuchsdiensten zu entwickeln, damit diese drohende Einsamkeit bei Betroffenen erkennen können. Denn Einsamkeit wirkt sich erwiesenermassen negativ auf die Gesundheit und die Lebensqualität aus.

Dem Gesundheitsförderungsprogramm ZIA gelang es in vergleichsweise kurzer Zeit, nahezu in allen Regionen des Kantons Bern in gleicher Qualität aktiv zu werden und die Bevölkerung anzusprechen. Dabei erfolgte die Ausdehnung nicht nur im Mittelland, sondern ebenso in den weniger stark besiedelten ländlichen Regionen und Randgebieten und seit 2014 auch im Jura bernois. Wurden im Jahr 2008 an nur gerade vier Orten im Kanton Bern Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung im Alter durchgeführt, so fanden im Jahr 2014 bereits an gegen hundert Orten Veranstaltungen statt. Diese Veranstaltungen wenden sich meist nicht nur an die Einwohnerinnen und Einwohner derjenigen Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, sondern auch an jene der umliegenden, kleineren Gemeinden. Wird dies mitberücksichtigt, so erstreckt sich das Angebot des ZIA mittlerweile sogar auf gegen 200 Gemeinden des Kantons Bern.

VIA – Gesundheitsförderung im Alter auf eidgenössischer Ebene

Was 2010 die Pro Senectute Kanton Bern und die Stadt Zürich unter dem Namen «Best Practice Gesundheitsförderung im Alter» auf nationaler Ebene lancierten, heisst mittlerweile «VIA» und ist bei der Gesundheitsförderung Schweiz eingebettet. Damit ist das Thema der Gesundheitsförderung im Alter auch auf nationaler Ebene verankert, und das Projekt hat sich dadurch gefestigt. VIA ist nach wie vor ein Projekt der Kantone und wird von den teilnehmenden Kantonen wesentlich mitgestaltet und geformt. Der Kanton Bern ist als Gründungsmitglied nebst neun anderen Kantonen weiterhin in der Trägerschaft vertreten.[13] Der Kanton Bern, insbesondere seine mit der Umsetzung von Gesundheitsförderung im Alter beauftragte Organisation Pro Senectute Kanton Bern, bringt einerseits wertvolles Know-how auf eidgenössischer Ebene ein. Andererseits profitiert er von der Möglichkeit, pilotweise neue Ansätze mit finanzieller Unterstützung durch die Gesundheitsförderung Schweiz zu testen, umzusetzen und die gemachten Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Projekts einfliessen zu lassen. So beteiligte sich das ZIA an VIA-Evaluationen, nahm und nimmt an nationalen Netzwerktreffen teil und engagiert sich in den interkantonalen Austauschgruppen. Auf diese Weise hat der Kanton Bern zwischen 2011 und 2013 einen wesentlichen Teil zur Entwicklung von VIA beigetragen. Als besonders wertvoll für das kantonale Programm ZIA erweist sich der Austausch mit Verantwortlichen für Gesundheitsförderung im Alter über die Kantonsgrenzen hinweg.

Das nationale VIA bildet heute den Orientierungs- und Referenzrahmen des kantonalen ZIA-Programms. In verschiedenen Situationen konnte ZIA von der Unterstützung durch die VIA-Koordinationsstelle profitieren. So wurden im Rahmen von VIA neue Vorgehensweisen pilotiert und ausprobiert, etwa der Aufbau des Netzwerks «Bewegung und Begegnung» in Biel oder des Projekts «Soziale Teilhabe» in der Gemeinde Ittigen.

2014 ist VIA zusammen mit den zehn genannten Kantonen in die zweite Projektphase (2014–2016) gestartet. In dieser Phase sollen praxistaugliche Module zu den Kernthemen Bewegungsförderung, Sturzprävention, Ernährung und soziale Teilhabe entwickelt werden. Derzeit werden in rund fünfzig Pilotgemeinden aus acht Partner-Kantonen die erarbeiteten Instrumente angewandt und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Ab 2017 ist vorgesehen, VIA nach der mehrjährigen Projektphase in ein nationales Programm zu überführen.

Der Kanton Bern hat die erste Projektphase VIA (2011–2013) mit einem jährlichen Beitrag von 100 000 Franken unterstützt, die laufende zweite Projektphase (2014–2016) mit einem reduzierten jährlichen Beitrag von 50 000 Franken.

Caritas – Migration und Alter

Das Angebot Migration und Alter der Caritas Bern besteht seit 2007 und hat sich erfolgreich zu einem Programm entwickelt. Das Projekt hat zum Ziel, Freiwilligenarbeit von und für Migrantinnen und Migranten in der Entwicklung zu unterstützen.

Das oberste Ziel ist nach wie vor, ein den Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten entsprechendes Angebot zu schaffen. Im Zentrum steht die ältere Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ausgehend von der Pilotregion Seeland/Biel sind weitere Angebote in den Regionen Oberaargau, Emmental und Bern entstanden, die sich mittlerweile etabliert haben. Die Nachfrage von anderen Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund nimmt zu. Im Jahr 2014 kontaktierte man die Regionen Thun/Berner Oberland und Jura bernois, und es fanden erste Gespräche statt. Für das Jahr 2015 sollen die neuen Kontakte gefestigt werden. Dabei sind Erweiterungen Richtung Interlaken und ins Saanenland sowie erste Konkretisierungsschritte vorgesehen. In Thun und Biel wird die Zusammenarbeit mit der lokalen, seit 2015 neu angestellten Altersbeauftragten gesucht.

Sprach man zu Beginn des Projekts hauptsächlich Migrantinnen und Migranten aus Italien und Spanien an, weil sie bis anhin die grösste Gruppe an Personen mit Migra-

13 AR, BE, GR, NW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG.

tionshintergrund im AHV-Alter darstellten, so konnten die Programmverantwortlichen in den letzten Jahren mithilfe ihrer vernetzten Arbeitsweise neue Gruppierungen erreichen: Migrantinnen und Migranten aus Albanien und der Türkei (v. a. Stadt und Region Bern), eine tamilische Altersgruppe aus Langenthal und Burgdorf sowie gut vernetzte Personen/Multiplikatorinnen aus verschiedenen Ländern Afrikas (v. a. Stadt Biel). Somit steht das Angebot von Migration und Alter nicht nur der zahlenmässig stärksten ausländischen Bevölkerungsgruppe zur Verfügung, sondern auch jenen ausländischen Bevölkerungsgruppen, deren Personenzahl im AHV-Alter künftig stark wachsen wird.

Das Engagement und die Arbeit der Programmleitung sind vielfältig und laufen auf verschiedenen Ebenen. An dieser Stelle werden ein paar Beispiele genannt, die diese Vielfalt und die Diversität zum Ausdruck bringen. Einerseits arbeitet Migration und Alter an einer aktiven Vernetzung unterschiedlicher Akteure aus den beiden Bereichen Alter und Migration mit und organisiert Veranstaltungen und geeignete Gefässe aus eigener Initiative, etwa einen sogenannten «Runden Tisch» in diversen Gemeinden.

Andererseits besteht bereits seit mehreren Jahren eine freiwillige Zusammenarbeitsvereinbarung mit ZIA wie auch mit dem SRK Kanton Bern in der Region Seeland/Biel. Für den Runden Tisch in Thun vereinbarten Caritas Bern und die Katholische Kirchgemeinde, ZIA und SRK Kanton Bern eine weitere Zusammenarbeit. Für das Multiplikatorinnen-Projekt mit Spanier/innen in Biel «Gemeinsam in die Zukunft – GiZ» spannen Caritas Bern und SRK Kanton Bern, effe[14] Biel, Femaes[15], AdentroCH[16] mit dem Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern als Projektpartnerin zusammen.

Des Weiteren werden die Programmverantwortlichen von Migration und Alter angefragt und beigezogen, wenn es darum geht, Veranstaltungen zu planen, zu moderieren oder Workshops durchzuführen. So gibt es Anfragen zu unterschiedlichen Themen von verschiedenen Interessengruppen und Akteuren (Auswahl):

- vom tamilischen Elternverein in Burgdorf (Vorstellung des Programms Migration und Alter am Jahresfest)
- vom Verein Kulturbrücke in Münchenbuchsee für eine Veranstaltung zu Altersthemen für türkisch sprechende Migrantinnen und Migranten
- von den Pfarreimitarbeitenden in Täuffelen und Ins für die «Incontro-Veranstaltungen»
- von der katholischen und reformierten Kirchgemeinden in Lyss
- von der italienisch-spanischen Interessengruppe in Lyss
- von der Fachstelle «interunido» Langenthal (Fach- und Bildungsstelle im Migrations- und Integrationsbereich)
- von der Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen «comprendi?» (Caritas Bern)
- von den Programmverantwortlichen des ZIA in den einzelnen Regionen (u.a. Multiplikatorinnenschulung zum Thema Einsamkeit, die unter der Federführung des ZIA durchgeführt wird)
- von div. Alterskommissionen und Altersbeauftragten
- vom Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern (Mitarbeit in der Schulung von Moderatorinnen von Gesprächsrunden für ältere Migrantinnen und Migranten)
- vom Dekanat der Pastoralräume Biel und Bern-Mittelland (Durchführung von Workshops an der Dekanatsweiterbildung zum Thema «Fremd sein – Heimat»)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, sie illustriert jedoch die aktiv gelebte Vernetzung und Vielseitigkeit des Programms. Dabei zeigt sich gemäss den Programmverantwortlichen, dass die Programmbedingungen von Region zu Region verschieden sind und zur Realisierung derselben Zielsetzungen zum Teil ähnlich, zum Teil auch völlig anders vorgegangen werden muss. Zentral für das Gelingen sind in jedem Fall die lokale Verankerung und Vernetzung sowie der gute Kontakt zu anderen Akteuren vor Ort.

---

14 effe Biel: Espace de formations – formation d'espaces.

15 Femaes: Federacion del movimiento asociativo español en Suiza.

16 Adentro CH ist ein gesellschaftspolitisches Bildungsprogramm, in dem ältere Migrantinnen und Migranten für die soziokulturelle Animation und die Gemeinwesenarbeit qualifiziert werden.

Nebst den erwähnten Kontakten mit Fachleuten und Akteuren im Kanton Bern hat das Programm auch national Interesse geweckt. So gedenkt Caritas St. Gallen ebenfalls ein kantonales Angebot im Bereich Migration und Alter zu lancieren und anzubieten. Zu diesem Zweck wurde Caritas Bern um entsprechende Informationen zu Inhalten, Angeboten, Methoden und Finanzierung angefragt.

Das Programm Migration und Alter wird mittels Leistungsvertrag 2014–2017 zwischen der GEF und Caritas Bern mit einem Beitrag von 155 000 Franken pro Jahr unterstützt.

SRK-Kurse für Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter

Auch das SRK Kanton Bern ist im Bereich Alter und Migration gut vernetzt und pflegt die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Programm zur Gesundheitsförderung ZIA, dem Programm Migration und Alter der Caritas, der Arbeitsgruppe Alter und Migration in Köniz sowie seit 2012 auch mit dem Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Biel kam nach dem Weggang der Altersbeauftragten – ihre zeitlich befristete Anstellung lief Ende 2012 aus – zu einem vorübergehenden Stillstand. Das Thema Alter wurde in der Folge auf 2015 vertagt, wenn die neue Altersbeauftragte ihr Amt übernommen hat.

Das Angebot der Kurse für Personen mit Migrationshintergrund erfreut sich steigender Nachfrage. Es werden Kurse für Migrantinnen und Migranten angeboten, die im AHV-Alter sind oder kurz davor stehen. Die meisten der Kursteilnehmenden beziehen Ergänzungsleistungen, weshalb von den Teilnehmenden nur ein symbolischer, nicht kostendeckender Beitrag erhoben wird. Die Kurse sind beliebt und bewähren sich. Sie wirken gesundheitsfördernd und unterstützen soziale Kontakte.

Mittlerweile werden Kurse in Biel, Bern, Ostermundigen, Herzogenbuchsee und Köniz angeboten. Grosser Beliebtheit erfreuen sich die Kurse zum Thema Bewegung. Aufgrund steigender Nachfrage und limitierter Ressourcen wurden einige Bewegungskurse verkürzt (weniger Kurseinheiten pro Jahr), was die Teilnehmenden sehr bedauerten. In der Folge passte man die kantonalen Mittel an, um ab 2015 wieder die volle Anzahl Kurseinheiten und eine Erweiterung des Kursangebots zu ermöglichen, etwa Tanzkurse und das Fitnessprogramm Zumba Gold. Es sollen neue Sprachgruppen angesprochen werden, die ins Rentenalter kommen, und das Angebot soll auf zusätzliche interessierte Gemeinden/Regionen ausgedehnt werden. Der erfolgreich durchgeführte Pilotkurs «Meine Kompetenzen gestern, heute und morgen» soll künftig in vier Sprachen angeboten werden. Zurzeit werden die dafür notwendigen Kursleitenden ausgebildet.

Das Angebot von Kursen für Migrantinnen und Migranten, die ins Pensionsalter kommen und/oder bereits im Pensionsalter sind, wird mittels Leistungsvertrag 2014–2016 zwischen der GEF und dem SRK Kanton Bern mit einem Beitrag von 64 000 Franken pro Jahr unterstützt. Ab 2015 wurde dieser Betrag aus oben genannten Gründen auf insgesamt 82 000 Franken pro Jahr aufgestockt.

Rundum mobil – Kurse zur Mobilitätserhaltung im öffentlichen Verkehr

Die rundum mobil GmbH mit Sitz in Thun bietet seit Jahren Kurse zur Mobilitätserhaltung für Menschen im AHV-Alter an. Denn Mobilität ist ein wichtiger Schlüssel, um Autonomie, Selbständigkeit, soziale Teilhabe und Partizipation am öffentlichen Leben und für den persönlichen Alltag zu bewahren. Mobilität stellt den Bezug des Individuums zu seiner Umwelt her und ist ein bedeutender Bestandteil der menschlichen Identität. Sie hat grosse Bedeutung für das Individuum – auch und gerade im Alter, wenn vermehrt körperliche Einschränkungen auftreten können. Aus diesem Grund liegt Mobilitätsförderung alter Menschen im Interesse der kantonalen Alterspolitik, die den Schwerpunkt auf die Erhaltung der Selbständigkeit legt. Das Angebot der rundum mobil GmbH hat sich in der Vergangenheit gut bewährt und in diversen Gemeinden des Kantons Bern sowie in insgesamt 20 Kantonen etabliert. rundum mobil GmbH hat nebst der Projektleitung im Kanton Bern und der Umsetzung im Berner Oberland auch die nationale Projektleitung inne.

Das Angebot für den Kanton Bern wird seit 2009 finanziell unterstützt, weil es einen wichtigen Beitrag zur Mobilität von Seniorinnen und Senioren leistet.

Die Teilnehmerzahlen in den Kursen steigen nach wie vor kontinuierlich an. Das Angebot besteht mittlerweile in 18 Gemeinden/Regionen.[17] Für das Jahr 2015 sind allein im Kanton Bern 18 Kurse geplant. In den kommenden Jahren sollen weitere neue Standorte aufgebaut werden, etwa Saanen/Gstaad, Kiesen und St. Imier. Seniorinnen und Senioren lernen, wie sie sich im Verkehr und im öffentlichen Raum sicher bewegen können. Dazu gehört auch die Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Dies mit der Absicht, dass sich Seniorinnen und Senioren bei Verzicht auf das eigene Auto mit dem öffentlichen Verkehr bewegen und so ihre Mobilität erhalten können. Sie sollen mit Hilfe des kombinierten oder öffentlichen Verkehrs möglichst lange selbständig mobil bleiben. Ziel des Angebotes ist in erster Linie die Gewährleistung eines gleichberechtigten und sozialverträglichen Zugangs zur Mobilität im Alter. Menschen, die nicht mehr Auto fahren (wollen), sollen weiterhin mobil bleiben können. In den Kursen wird Theorie mit praktischen Übungen im öffentlichen Raum verbunden. Es werden Tipps und Hinweise auf sicheres Verhalten im Verkehr und bei der Nutzung von Bus und Bahn gegeben.

Die GEF erachtet die Ausdehnung des Angebots auf weitere neue Standorte (ca. drei pro Jahr) im Kanton Bern in den Jahren 2015 bis 2017 als alterspolitisch sinnvoll. Sie ist daher bereit, das Projekt auch weiterhin mit einem Beitrag zu unterstützen, der den Aufbau neuer Standorte und die einheitliche Kursadministration ermöglicht.

Die öffentliche Hand finanziert lediglich den Aufbau neuer Standorte mit, weitere Kurse an den einmal etablierten Standorten finanzieren die beteiligten Partner. Die per 2015 neu eingeführte einheitliche Kursadministration für den Kanton Bern wird seit 2015 zusätzlich abgegolten, um Ungleichheiten zwischen den einzelnen Regionen zu eliminieren. Der Aufbau neuer Standorte sowie die Kursadministration werden mit maximal 22 500 Franken pro Jahr unterstützt.





Mouvement des Aînés, section bernoise

Das Mouvement des Aînés (MDA) section bernoise umfasst Leistungen, die vorwiegend den sozio-kulturellen und bildenden Bereich betreffen. Das Sportprogramm der Sektion Neuenburg steht den bern-jurassischen Mitgliedern ebenfalls offen. Das Angebot richtet sich an Seniorinnen und Senioren aus dem Jura bernois. Die unterschiedlichen Aktivitäten zielen darauf ab, die Rolle von Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft positiv darzustellen, ihnen Wertschätzung entgegenzubringen und ihnen im neuen Lebensabschnitt sinnvolle neue Aufgaben zu bieten. Dabei stellen die Begegnung mit anderen und das Interesse für Neues Schlüsselelemente dar. Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, den sozialen Rückzug pensionierter Personen zu vermeiden und somit einer möglichen Vereinsamung vorzubeugen. Das Angebot ist ein wertvoller Beitrag zur Gesundheit im umfassenden Sinn. Gesundheit ist ein vielschichtiges Konstrukt und grundlegend für

17 Belp/Gürbetal, Bern-Brünnen, Bolligen, Burgdorf, Frutigen, Interlaken, Kirchberg-Alchenflüh, Meiringen, Moutier, Münsingen, Muri-Gümligen, Spiez, Steffisburg, Uetendorf, Utzenstorf, Wichtrach, Worb und Zweisimmen.

eine gelingende Gestaltung des Alters. Die kantonale Alterspolitik hat daher ein wesentliches Interesse daran, Massnahmen zu fördern, die der Gesunderhaltung dienen. Das MDA trägt mit seinem facettenreichen Angebot dazu bei. Das Angebot wurde im Jahr 2008 erstmals mit einem Beitrag von 7200 Franken unterstützt, nachdem sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) aufgrund der NFA per Ende 2007 aus der Mitfinanzierung zurückgezogen hatte. Seit 2009 besteht ein Leistungsvertrag zwischen der GEF und dem MDA, der alle drei Jahre erneuert wurde. Derzeit läuft der Leistungsvertrag 2015–2017. Die bernjurassische Sektion des MDA erhält wie in den vorangegangenen Jahren einen Beitrag von 7200 Franken pro Jahr.

Beratung und Information

Alte Menschen sollen in ihrem Wissen gestärkt werden. Dazu benötigen sie Information und Beratung. Pro Senectute hat im ganzen Kanton ein Netz von Anlaufstellen für Menschen mit Fragen rund ums Alter eingerichtet. Information ist einerseits vor Ort in den Regionalstellen erhältlich und kann andererseits im Internet unter www.infosenior.ch (ehemals www.senioren-info.ch) abgerufen werden. Die Internetseite ist mittlerweile zu einer Plattform verschiedener Pro-Senectute-Organisationen aus verschiedenen Kantonen geworden. Sie bietet Platz für Information zu verschiedenen und zahlreichen Angeboten, Veranstaltungen und Dienstleistungen für Senioren, deren Angehörige und alle in der Altersarbeit tätigen Personen. Unterhalten und aktualisiert werden die für den Kanton Bern geltenden Daten von der Pro Senectute Kanton Bern im Rahmen ihres Leistungsvertrags mit der GEF.

Die Internetplattform www.wohnen60plus.ch vermittelt Informationen zum selbständigen Wohnen wie auch zu stationären Pflegeplätzen. Sie bietet eine Übersicht über freie Alterswohnungen und freie Pflegeplätze im Kanton Bern sowie eine Übersicht über spezifische Angebote wie beispielsweise Demenzwohngruppen oder Tagesbetreuungsstätten. Des Weiteren sind auch Informationen zum Thema Finanzierung eines Heimaufenthalts aufgeschaltet. Unterhalten und aktualisiert wird die Homepage zum einen von der Pro Senectute Kanton Bern im Rahmen ihres Leistungsvertrags mit der GEF und zum anderen durch die Institutionen und Anbieter selbst. Sie wissen, wann welche Wohnung oder wie viele Pflegeplätze bei ihnen frei sind, und haben hier die Möglichkeit, dies öffentlich zu machen.

Weiterbildungsangebot

Das Weiterbildungsangebot wendet sich im Gegensatz zu den oben beschriebenen Projekten nicht an ältere Person, sondern an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Altersbereich.

Studiengang Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung[18]

Seit 2009 gibt es den Weiterbildungsstudiengang an der Berner Fachhochschule in bewegungsbasierter Altersarbeit, heute «Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung». Der Ansatz richtet seinen Fokus nicht so sehr auf allgemeine Gesundheitsförderung im Alter, sondern auf eine für die betroffene Person sinnstiftende Alltagsgestaltung. Im ersten Durchgang unterstützte die GEF fünf Studienteilnehmende aus dem Kanton Bern finanziell.

Ein Schwerpunkt der kantonalen Alterspolitik bildet die Prävention im Alter und die Förderung oder Erhaltung der Selbständigkeit. Mobilität und Selbständigkeit gewinnen mit zunehmendem Alter einen immer höheren Stellenwert, denn eine eingeschränkte

18 Ein Studiengang der Berner Fachhochschule zum Diploma of Advaced Studies (DAS); neu wird der Studiengang «Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung» genannt.

Bewegungsfähigkeit ist gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Selbständigkeit und somit der Lebensqualität eines Menschen. Die erwünschte Verkürzung der Pflegebedürftigkeit im Alter gerade für eher inaktive oder körperlich eingeschränkte Personen erfordert neue und anders strukturierte Bewegungsangebote zur gezielten Förderung der Alltagskompetenz und der Lebensqualität. Der Studiengang verbindet Theorie, Praxis und Methodik körperlicher Bewegung mit dem Modell einer geistig-psychischen, sozialen und lebensräumlichen Beweglichkeit und Partizipationsfähigkeit. Er bildet Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus, die ältere und alte Menschen darin unterstützen, sensibilisieren und begleiten, ihre Bewegungseinschränkungen durch Training zu verbessern oder solche gar zu verhindern.

Ziel des geplanten Evaluationsprojektes ist einerseits, das im Studiengang vermittelte Bewegungsmodell in ausgewählten Alters- und Pflegeheimen des Kantons Bern anzuwenden und gleichzeitig dessen Umsetzung in die Praxis auszuwerten. Das Bewegungsmodell vertritt ein neues Bewegungsverständnis, das sich nicht primär an externen Messfaktoren der körperlichen Leistung orientiert, sondern auf eine feinere, differenziertere Körperwahrnehmung bei alltäglichen Verrichtungen bei unterstützungsbedürftigen Menschen – in diesem Falle Pflegeheimbewohnende – abzielt. Das neue Verständnis von Alltagsbewegung orientiert sich nicht mehr am Defizit der Bewohnenden – Was kann die Person nicht mehr? Wo/Was muss Pflege und Betreuung substituieren? Vielmehr wendet es sich den Kompetenzen der Bewohnenden zu – Was kann die Person? Welches sind ihre Möglichkeiten? – und soll damit eine kreativitätsbasierte Lebensgestaltung ermöglichen. Damit soll ein subjektiv bedeutsames Alltagserleben möglich gemacht werden, das die Freude an der Bewegung weckt und zur Entwicklung eines positiven Körperselbstbildes beiträgt. Eine solche Bewegungskultur wirkt förderlich auf Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Gesundheitsverhalten der Heimbewohnenden, erweitert deren Kompetenzen und erhöht die Lebensqualität. Die im Studiengang vermittelten Inhalte werden in der Praxis angewandt und erprobt und sollen zu einer für die Heimbewohnenden und das Personal gleichermassen bewussten und förderlichen Bewegungskultur führen. Mit dem Projekt soll ausserdem ein Handlungs- und Evaluationsmodell entwickelt werden, das die monetären Effekte des implementierten Bewegungsmodells erfasst. Man geht davon aus, dass man mit diesem Ansatz auch den relativen Dienstleistungsaufwand senken kann, was mit Blick auf die knapper werdenden personellen Ressourcen im Bereich der Pflege und der Betreuung zu begrüssen ist.

Resultate liegen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes noch keine vor. Erste Erfahrungen deuten aber darauf hin, dass dieser ganzheitliche Ansatz zur individuellen Alltags- und Lebensgestaltung im Heim vielversprechend ist.

Die Evaluation wird mit einem Beitrag von 98 390 Franken verteilt auf die Jahre 2013 bis 2015 unterstützt.

Handlungsfeld 2: Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause und Entlastung betreuender Angehöriger

Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger

Im Laufe des Lebens erfahren alle Menschen Phasen der Abhängigkeit, in der sie auf die Fürsorge und die Unterstützung durch andere angewiesen sind – besonders am Anfang und gegen Ende des Lebens. Die Betreuung und Pflege von hochaltrigen, zu Hause lebenden Personen leisten zu einem grossen Teil Angehörige und ihr soziales Umfeld. Zumeist sind es die Frauen – Ehefrauen oder (Schwieger-)Töchter –, die diese Arbeit leisten. Letztere sind oft noch berufstätig und reduzieren entweder ihr Pensum oder verzichten ganz auf die Berufsarbeit, weil sie sich nicht mit der Care-Arbeit zu Hause vereinbaren lässt. Zur Belastung durch die Betreuung und Pflege des Familienmitglieds kommt eine finanzielle Belastung und Einbusse, die sich im AHV-Alter fortschreibt. Somit entstehen für das eigene Älterwerden in finanzieller Hinsicht schlechte Voraussetzungen. Bei alleinstehenden und/oder alleinerziehenden Frauen fällt dies ganz besonders ins Gewicht.

Sich um andere zu kümmern, Beziehungen verlässlich zu gestalten und im eigenen Umfeld Verantwortung für andere zu übernehmen, ist ein menschliches Bedürfnis. Die sogenannte Care-Arbeit kann Befriedigung vermitteln und Lebenssinn stiften. Eine über Monate oder gar Jahre anhaltende Betreuungs- und Pflegesituation wird hingegen meist irgendwann zur Belastung für die betreuenden Angehörigen. Ist die Pflegebedürftigkeit sehr gross oder dauert sie über lange Zeit an, kann sie zu einer psychischen und physischen und, bei berufstätigen Personen, zu einer organisatorischen oder finanziellen Belastung werden.

Um solche Fälle zu verhindern, ist die Unterstützung und Entlastung betreuender Angehöriger ein Schlüsselelement der kantonalen Alterspolitik. Betreuende Angehörige sind auf ein tragendes und wertschätzendes Umfeld angewiesen. Sie sollen auch bei erhöhter Pflegebedürftigkeit ihrer Familienmitglieder die Möglichkeit haben, bei deren Betreuung eine zentrale Rolle zu spielen. Den pflegebedürftigen Menschen soll damit ermöglicht werden, weiterhin in ihrem gewohnten Umfeld zu wohnen. Im Zusammenhang mit der Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger gewinnt das Engagement von Freiwilligen zunehmend an Bedeutung. Viele Institutionen und Organisationen setzen Freiwillige ein, um Entlastungsangebote zu schaffen, etwa das Projekt beocare oder BENEVOL. In den Jahren 2012 und 2013 befasste sich eine GEF-interne Arbeitsgruppe mit der Frage, ob eine kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit geschaffen werden soll. Nach Prüfung diverser Varianten entschied sich die GEF, auf eine solche Koordinationsstelle zu verzichten, da der Einsatz von Freiwilligen effektiver auf der Ebene von Institutionen, Organisationen und Gemeinden stattfinden kann.

Das Postulat 262-2014 Vanoni fordert, das Modell der Zeitvorsorge für den Kanton Bern zu prüfen. Es handelt sich hierbei um ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung alter zu Hause lebender Menschen. Die GEF plant, die dazu notwendigen und umfangreichen Abklärungen in einem Bericht festzuhalten und darzulegen. Hier werden ausserdem Synergien geortet zur Motion 059-2014 Striffeler-Mürset, die Vorschläge verlangt, wie betreuende und pflegende Angehörige noch stärker unterstützt werden können.

Die Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen kann in verschiedenen Formen erfolgen: Zeit für Pflege, finanzielle Unterstützung, wenn die eigene Berufstätigkeit aufgrund der Betreuung von Angehörigen reduziert werden muss, Entlastungsdienste und -angebote wie Spitex, Besuchs- und Entlastungsdienste, Tagesbetreuungsstätten oder Ferienplätze in einem Alters- und Pflegeheim, aber auch in Form von Information und Organisation.

Eine besonders stark belastete Gruppe sind Angehörige von Menschen mit Demenz. Der Kanton Bern unterstützt deshalb schon seit Jahren zahlreiche Massnahmen, die auch von der nationalen Demenzstrategie gefordert werden. So hat die Schweizerische

Alzheimervereinigung Bern mittels eines Leistungsvertrags mit der GEF den Auftrag, Betroffene und Angehörige zu beraten und zu unterstützen.

Tagesbetreuung

Das Angebot von Tagesbetreuung ist eine bedeutende Form der Entlastung für betreuende und pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz. Dabei geht es nicht um ein sozio-kulturelles Angebot für allein lebende, ältere Menschen. Vielmehr zielt das Angebot auf Menschen ab, die an Demenz erkrankt sind, nach wie vor zu Hause wohnen und von ihren Angehörigen täglich betreut, unterstützt und/oder gepflegt werden. Das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen wächst kontinuierlich (vgl. Handlungsfeld 4, S. 50). Auch wenn Angehörige anfangs oft mit einem schlechten Gewissen für die an Demenz erkrankte Person einen Tagesbetreuungsplatz beanspruchen, wird die dabei erlebte Entlastung erfahrungsgemäss umso mehr geschätzt. Vielfach wird betreuenden Angehörigen erst dann bewusst, was sie leisten und wie sehr dies an ihre Substanz geht. Verantwortliche von Tagesbetreuungsangeboten schildern, dass Angehörige das Angebot der Tagesentlastung erst viel zu spät nutzen; oft erst dann, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes der Person mit Demenz ein Heimeintritt in Erwägung gezogen werden muss.

Die GEF unterstützt Tagesbetreuungsangebote seit Jahren mit einem Beitrag von 80 Franken pro erbrachtem Gästetag. Der Beitrag soll ein Anreiz sein, das Entlastungsangebot in Anspruch zu nehmen und auch Menschen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zugänglich zu machen.

Information

Information ist ein wichtiger Bestandteil in der Unterstützung von pflegenden Angehörigen. So hat der Kanton Bern in den vergangenen Jahren nebst den regulären Leistungsverträgen mit der Schweizerischen Alzheimervereinigung Bern und der Pro Senectute Kanton Bern zahlreiche weitere Projekte und Angebote unterstützt.

SRK Bern-Oberland beocare.ch – Entlastung Angehörige

beocare.ch ist zu einer festen und wichtigen Grösse im Berner Oberland geworden, was die Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen betrifft. Die Anlaufstelle befindet sich in Thun, und seit Mai 2011 existiert eine Aussenstelle in Interlaken, um Angehörige in der Region Interlaken-Oberhasli besser unterstützen zu können und näher vor Ort zu sein. Die Aussenstelle ist der Spitex Interlaken und Umgebung angegliedert. Das Angebot ist mittlerweile gut bekannt und wird mehr und mehr nachgefragt. Durch den engen Kontakt mit der dortigen Spitex erhalten die pflegenden Angehörigen rechtzeitig Entlastung.

Die Zahl der von Freiwilligen bei beocare.ch geleisteten Einsatzstunden steigt seit Jahren kontinuierlich an. Ebenso hat die Zahl der Beratungsstunden und auch die Zahl der Kundinnen und Kunden, die sich an beocare.ch wenden, sukzessive zugenommen. Die Entlastung durch Freiwillige ist sehr gefragt, ebenso das Beratungsangebot. Seit 1. Januar 2015 werden aufgrund der grossen Nachfrage auch sogenannte Kurzeinsätze angeboten. Sie dauern nicht mehr als zwei Stunden und werden vor allem von Personen genutzt, die sturzgefährdet sind und deshalb Begleitung wünschen oder benötigen.

Nebst ihrem Dienstleistungsangebot trägt beocare.ch nach wie vor gezielt zur Vernetzung der Akteure im Berner Oberland bei. So bestehen nicht nur in der Umgebung der Anlaufstelle in Thun und der Aussenstelle in Interlaken gute Kontakte mit den übrigen Akteuren. Zwischen den einzelnen Regionen Frutigen-Kandertal, Oberhasli-Oberer Brienzersee und Lenk-Zweisimmen wird ein regelmässiger gegenseitiger Austausch gepflegt, mit dem Ziel, die Vernetzung zu verstärken und die Zusammenarbeit enger zu gestalten, um Synergien zu nutzen. Daneben ist beocare.ch auch an diversen Austauschgefässen beteiligt: vom Netzwerk Palliative Care Region Thun und Forum Palliative Care BEO-Interlaken über jährliche oder halbjährliche Anbietertreffen zu Entlastungsangeboten im Berner Oberland bis hin zur regelmässigen Teilnahme am Sozialrapport Berner

Oberland und am Runden Tisch Alter und Migration sowie diversen Publikumsmessen oder Altersanlässen im Berner Oberland.

Zwischen der GEF und dem SRK Bern-Oberland besteht für die Leistungen von beocare.ch – Beratung pflegender Angehöriger und Vermittlung, Koordination und Coaching von Freiwilligen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen, Vernetzungsarbeit – ein Leistungsvertrag für die Jahre 2015 bis 2017. Der Beitrag für das Jahr 2015 wurde um zehn Prozent gekürzt und beträgt 225 000 Franken, für die Jahre 2016 und 2017 wird er in Rücksicht auf das kantonale Budget jeweils neu verhandelt und festgelegt.

Video zum Thema Angehörigenpflege



Der Verein Familien- und Frauengesundheit (FFG) hat 2013 eine Videoproduktion zum Thema der Angehörigenpflege herausgegeben. Die DVD «Zwischen Wunsch und Verpflichtung» zeigt auf, worauf bei einem solchen Engagement zu achten ist und wie eine Überbelastung vermieden werden kann. Damit soll das Selbstmanagement der pflegenden Angehörigen gefördert werden. Der Videofilm spricht das Thema in all seinen Facetten an und lässt Betroffene wie auch Fachleute zu Wort kommen. Er sensibilisiert Betroffene dafür, dass es sinnvoll und wichtig ist, Beziehungs- und Hilfsnetze zu haben, die psychische und physische Entlastung bieten.

Die GEF hat die Produktion dieser DVD mit einem einmaligen Beitrag von 9000 Franken unterstützt. Dadurch können Fachorganisationen aus dem Kanton Bern, etwa Spitex-Organisationen, SRK Kanton Bern oder ALZ Bern, die DVD günstig beziehen (Stückpreis CHF 5.– anstatt CHF 38.–). So gelangt die DVD primär via persönliche Beratungskontakte aus den Fachorganisationen zu pflegenden Angehörigen. Der breiten Öffentlichkeit ist die DVD über das Internet zugänglich, allerdings kann sie dort nur zum Normalpreis bezogen werden.

Demenzwegweiser der Schweizerischen Alzheimervereinigung Bern

Die Schweizerische Alzheimervereinigung Bern hat im Oktober 2014 nach luzernischem Vorbild einen Demenzwegweiser herausgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es im Kanton Bern keinen solchen Ratgeber in übersichtlicher Form. Auf 96 Seiten vermittelt die Publikation in zehn übersichtlichen Kapiteln nützliche Informationen, die kurz, knapp und für Laien gut verständlich abgefasst sind. Ergänzt werden die Kapitel durch Tipps und nützliche Adressen in einem Serviceteil.

Der Wegweiser wendet sich an Betroffene und Angehörige wie auch an Interessierte. Sie erhalten einen Überblick über das Krankheitsbild sowie über die diversen Unterstützungs- und Entlastungsangebote im deutschsprachigen Kantonsteil. Die französische Ausgabe ist seit Ende Juli 2015 erhältlich.

Die GEF unterstützte die Erstellung des Demenzwegweisers für den Kanton Bern mit einem einmaligen Beitrag von 10 000 Franken.

Projekt Angehörigenarbeit der Pro Senectute Frutigland

Das von Absolventinnen aus den drei verschiedenen Studiengängen der Berner Fachhochschule[19] getragene Projekt wurde 2014 gestartet und erstmals durchgeführt. Es verbindet Wissen aus den Studiengängen mit der Praxis. Das Angebot hat Angehörige in Betreuungssituationen von Menschen 55+ und weitere Interessierte im Blick. Den Fokus nicht alleine auf die erkrankte Person, sondern auch auf die involvierten Angehörigen zu legen, ist ein zentrales Anliegen des Projekts. Es richtet sich an sämtliche betreuende Angehörigen: Angehörige von Menschen, die zu Hause leben, und Angehörige von Heimbewohnenden. Ziel ist, durch ein zweiteiliges, kostenloses Angebot betroffene Angehörige in ihrer Betreuungsarbeit zu stärken und ihnen Gestaltungsmöglichkeiten in

19 DAS Demenz und Lebensgestaltung, DAS Angehörigen und Freiwilligensupport und dem DAS Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung.

ihrer Rolle als betreuende/pflegende Angehörige aufzuzeigen. Der Austausch untereinander, so hat die Erfahrung gezeigt, stärkt die Solidarität unter den Teilnehmenden und schafft Kontakte. Beide Elemente – Empowerment wie auch Solidarität – sind grundlegend für eine tragfähige alternde Gesellschaft. Dazu leistet das Projekt Angehörigenarbeit einen wertvollen Beitrag nahe bei den Leuten in ihrem täglichen geografischen Lebensraum. So erfüllt das Angebot das Kriterium der wohnortnahen Versorgung und trägt zur Vernetzung diverser Akteure bei.

Das Angebot wurde im Jahr 2014 einmalig mit einem Beitrag der öffentlichen Hand in der Höhe von 6000 Franken unterstützt.

Ab 2015 werden die Informationsveranstaltungen und die freie Angehörigengruppe unter der Schirmherrschaft von Pro Senectute Frutigland und der Alterskonferenz Frutigland weitergeführt und für die Teilnehmenden wiederum kostenlos angeboten.

Benevol Biel/ Bern und Projekt VA BENE

Bis Ende 2010 existierte die Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit Kanton Bern (KFA). Zwischen der KFA und der GEF bestand über das kantonale Sozialamt (SOA) ein Leistungsvertrag. Dieser Leistungsvertrag deckte auch die beiden folgenden Leistungen ab:

- Finanzierung des Lehrgangs zur Freiwilligenbegleiter/in
- Publikation von infoBENEVOL im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Da die kantonale Alterspolitik der Freiwilligenarbeit grosse Bedeutung beimisst, erhielten Benevol Bern sowie Benevol Biel für diese beiden Angebote in den Jahren 2011 bis 2013 im Rahmen des alterspolitischen Budgets finanzielle Unterstützung.

Von 2012 bis Ende 2013 wurde ausserdem das Projekt VABENE finanziell unterstützt, das Freiwillige vermittelt, begleitet und betreut. Die Freiwilligen bieten betagten Personen wie auch Menschen mit Behinderung konkrete, punktuelle, aber regelmässige Unterstützung im Alltag an, etwa Begleitung beim Wocheneinkauf, bei Behördengängen oder zu Terminen, bei Spaziergängen oder kleinen Ausflügen, Vorlesen und Zuhören, ein Bild aufhängen, allgemeine Korrespondenz. Die Freiwilligen werden in ihre Aufgabe eingeführt und erhalten spezifische Weiterbildungsangebote sowie die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Die genannten Leistungen wurden 2011 bis 2013 mit einem Beitrag von 228 360 Franken unterstützt. Das Angebot existiert weiterhin, wird aber seit 2014 nicht mehr durch den Altersbereich, sondern durch das Sozialamt (SOA) finanziert, weil die Freiwilligenarbeit und deren Abgeltung direktionsintern neu geregelt wurden. Das SOA ist seither vollumfänglich für das Thema Freiwilligenarbeit zuständig und legt die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung fest.

Work and Care – Vereinbarkeit von Beruf und Pflege Angehöriger

Zeit für die Pflege ist vor allem bei berufstätigen Angehörigen oder Personen mit mehrfachen Betreuungsaufgaben – kleine Kinder und ältere Angehörige – ein Thema. Dabei ist zu beachten, dass sich die Vereinbarkeitsproblematik bei der Betreuung von Kindern und von pflegebedürftigen Angehörigen unterscheidet. Bei Kindern ist der Betreuungsaufwand meist absehbar und reduziert sich im Laufe der Zeit. Anders sieht es bei der Betreuung älterer Angehöriger aus. Der Verlauf der Pflege von älteren und hochaltrigen Menschen ist im Gegensatz dazu unsicher, in der Dauer schwer abschätzbar und damit viel weniger planbar als bei Kindern. Oft erhöht sich der Pflegeaufwand kontinuierlich, bis er sich durch den Einbezug von Dritten in der Pflege reduziert oder durch den Tod der gepflegten Person ganz endet. Dabei ist auch das Risiko grösser, dass ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Sturz oder Hirnschlag) die Situation von heute auf morgen komplett verändert.[20]

In der Schweiz fehlt die gesetzliche Grundlage für eine Arbeitszeitreduktion bei einem längeren Pflegeeinsatz für Angehörige. Auch sonst bestehen im Schweizer Recht keine sonstigen Normen, die die arbeitsrechtliche Problematik von berufstätigen Pfle-

20 Care-Arbeit, Eidg. Dep. des Innern (EDI), Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), 2010.

genden regeln würden. Altersbedingte Pflegeaufgaben tangieren das rechtliche Arbeitsverhältnis nicht. Sie sind daher Privatsache.

Die Betreuung von alten, pflegebedürftigen Angehörigen kann zu finanziellen Einbussen führen, wenn die Betreuenden deshalb ihre Berufstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben.

Zumindest teilweise wird der Einkommensverlust von betreuenden Angehörigen bei der AHV-Rente durch Betreuungsgutschriften ausgeglichen. Diese werden allerdings nur gutgeschrieben, wenn die betreute Person im selben Haushalt wohnt. Dies ist heute oft nicht mehr der Fall.

Höpflinger und Perrig-Chiello halten im Forschungsprojekt SwissAgeCare 2010 fest, dass die Entlastung durch Pflegedienste einen zentralen Bereich der Unterstützung pflegender Angehöriger darstellt.

Lösungen zur Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben müssen bei der Angehörigenpflege verlässlich und finanzierbar sein, damit die Betreuenden ihrer Berufstätigkeit nachgehen können. Gelingt diese Vereinbarkeit nicht, wird oft auf eine Betreuung zu Hause verzichtet, und es fallen die Mehrkosten einer institutionellen Betreuung an, die sowohl von der betreuten Person wie auch von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Bereits heute gibt es teilweise die Möglichkeit, Erwerbs- und Versicherungsausfälle pflegender Angehöriger zu kompensieren. Gemäss Ergänzungsleistungsgesetzgebung (ELG) werden Ergänzungsleistungsberechtigten die Kosten für die notwendige Pflege und Betreuung, die von Familienangehörigen erbracht wird, im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einer festgelegten Höchstgrenze vergütet, sofern diesen Personen eine länger dauernde und wesentliche Erwerbseinbusse entsteht. Dabei werden auch die geschuldeten Arbeitgeberbeiträge an die obligatorische Sozialversicherungen in die Berechnung der Vergütung einbezogen.

Ergänzend dazu fördert und unterstützt der Kanton Bern verschiedene Angebote, die pflegende und betreuende Angehörige entlasten. Dazu gehören insbesondere Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) und Tagesstätten, die pflegebedürftigen älteren Menschen eine willkommene Abwechslung und ihren Angehörigen die nötige Entlastung bieten. Ebenfalls gibt es Beratungs- und Unterstützungsangebote, beispielsweise von Pro Senectute, der Alzheimervereinigung Bern oder dem Entlastungsdienst Bern, die durch den Kanton mitfinanziert werden.

Stärkung der ambulanten Versorgung

Die Pflege im ambulanten wie im stationären Bereich sicherzustellen, ist mit Blick auf die erwartete demografische Alterung der Bevölkerung eine der grossen Herausforderungen. Die meisten unterstützungs- und pflegebedürftigen Menschen möchten, so lange es geht, in ihrem angestammten Umfeld bleiben, am liebsten in ihrer Wohnung, in der sie immer schon gelebt haben. Aus diesem Grund kommen der ambulanten Pflege durch professionelle Organisationen wie Spitex als auch der nicht-professionalisierten Betreuung und Pflege durch Angehörige eine grosse Bedeutung zu. Die Stärkung der ambulanten Versorgung ist in der Folge ein wichtiges Standbein der kantonalen Alterspolitik.

Spitex

Seit der Neuregelung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 können auch erwerbswirtschaftliche (kommerzielle) Spitex-Organisationen und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen einen Leistungsvertrag mit dem Kanton abschliessen. Dadurch wurde das Angebot an ambulanten Pflegeleistungen vergrössert. Damit der Zugang zu ambulanten Pflegeleistungen für alle Menschen im Kanton Bern gesichert ist, hat die GEF mit den gemeinnützigen Spitex-Organisationen einen Leistungsvertrag abgeschlossen, in dem sich diese verpflichten, jede Person im Kanton mit einem anerkannten Pflegebedarf zu versorgen (vgl. Handlungsfeld 9, S. 82).

Studie Ambulante Alterspflege und Altershilfe

Mit der Studie von Robert Fluder und anderen wurden repräsentative statistische und qualitative Daten zur aktuellen ambulanten Betreuungssituation von Menschen im AHV-Alter erhoben. Denn die Möglichkeit, auch im Alter ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden führen zu können, hängt nicht zuletzt vom Engagement von Angehörigen und Freiwilligen ab. Sie tragen einen wesentlichen Teil dazu bei, dass alte Menschen möglichst lange zu Hause bleiben können. Eine umfassende Bestandesaufnahme der Pflege- und Betreuungssituation ist deshalb eine wichtige Grundlage, um sinnvolle alterspolitische Massnahmen gezielt zu treffen.

Die Studie, die in den Kantonen Bern, Aargau und Zürich durchgeführt wurde, zeigt auf, dass bei zu Hause lebenden Menschen mit hoher Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit die Pflege und Unterstützung im Wesentlichen durch professionelle ambulante Anbieter wie die Spitex sowie durch die engsten Familienangehörigen – vor allem und in erster Linie durch Partnerinnen und Partner und in einem kleineren Ausmass durch die Kinder – erbracht werden. Personen aus dem weiteren sozialen Umfeld wie Freundinnen, Bekannte oder Nachbarn ergänzen die Unterstützung, indem sie punktuell und vor allem ausserhalb der eigentlichen Pflege einen Beitrag leisten, etwa Fahrdienst, Unterstützung beim Einkaufen oder bei der Wahrnehmung sozialer Kontakte. Vergleichsweise wenig genutzt werden hingegen die Angebote professioneller Freiwilligendienste. Da die Zahl alleinstehender Personen und älter werdender Menschen insgesamt steigt, ortet die Studie grossen Handlungsbedarf für die künftige ambulante Gesundheitsversorgung im Alter. Auch alleinstehende Menschen mit hoher Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit sollen zu Hause ambulant unterstützt werden können, um nicht mangels Partner oder Partnerin frühzeitig in ein teures stationäres Angebot wechseln zu müssen. Dies bedingt nebst der professionellen Pflege und Unterstützung durch Spitex-Dienste auch die Unterstützung durch Freundinnen, Bekannte und Nachbarn. Ein wichtiger Faktor dabei ist, die sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten. Ein dichtes soziales Netz senkt das Risiko, keine Unterstützung zu erhalten, und verringert so die Wahrscheinlichkeit eines frühzeitigen Heimeintritts. Schliesslich gaben 99 Prozent aller Befragten an, es sei ihnen wichtig bis sehr wichtig, möglichst lange selbstbestimmt im eigenen Zuhause und im bisherigen Wohnumfeld leben zu können.

Die Ergebnisse zeigen auf, dass Freiwilligendienste im Bereich der Unterstützung und Betreuung/Begleitung zu wenig genutzt werden. Gerade im Hinblick auf die steigende Zahl alleinstehender alter Menschen müssten Angebote professioneller Freiwilligendienste vermehrt in Anspruch genommen werden. Das dort vorhandene Potenzial einer kostengünstigen Unterstützung ausserhalb dessen, was Pflege ist, wird heute bei Weitem nicht ausgeschöpft. Die Studie schlägt deshalb vor, diese Art von Freiwilligenarbeit verstärkt zu mobilisieren.

Des Weiteren zeigen die Ergebnisse auf, dass es oftmals an der Koordination und der Absprache zwischen den unterschiedlichen Unterstützungs- und Pflegedienstleistern fehlt. Bei Personen mit hoher Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit und mehreren involvierten Diensten kann das zu Einbussen bei der Qualität in der Versorgung führen. Die Schaffung koordinierender Stellen wird deshalb empfohlen. Dazu benötigt es rechtliche Grundlagen und eine geregelte Finanzierung.

Neben den professionellen ambulanten Pflegediensten erbringen die Angehörigen, insbesondere die Partnerinnen und Partner sowie die Kinder von Personen mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf, einen erheblichen Teil der Pflege- und Unterstützungsleistungen. Das führt in vielen Fällen zu erhöhten Belastungen, unter Umständen bis zum Zusammenbruch. Ziel in der ambulanten Versorgung muss daher sein, die Pflege-Settings zu stabilisieren und die Angehörigen zu stärken, indem sie diese unterstützen und entlasten. Ausserdem ist es für erwerbstätige Angehörige von grosser Bedeutung, ihre berufliche Arbeit (work) mit der Pflege- und Betreuungsarbeit zu Hause (care) in Einklang bringen zu können. Die Studie empfiehlt deshalb eine bessere Vereinbarkeit von «work & care» (vgl. Handlungsfeld 2, S. 30). Die vermehrte Berufstätigkeit von Frauen, die bisher die Pflege und Betreuung von Angehörigen übernommen haben,

schafft voraussichtlich eine Lücke in der ambulanten Versorgung von älteren Menschen mit hohem Pflege- und Unterstützungsbedarf (vgl. weiter unten).

Nebst den genannten Faktoren wird eine geeignete Wohnsituation für allein lebende Personen mit einem erhöhten Pflege- und Unterstützungsbedarf als ebenso wichtig angesehen. Eine hindernisfrei gestaltete Wohnung und Wohnumgebung tragen dazu bei, trotz Mobilitätseinschränkung weiterhin autonom in den eigenen vier Wänden leben zu können.

Studie zur Zukunft der Pflegebereitschaft von Angehörigen und Freiwilligen

Aus Deutschland liegen Daten vor, die besagen, dass aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der vermehrten Berufstätigkeit von Frauen in Zukunft mit einer nachlassenden Pflegebereitschaft von Familienangehörigen zu rechnen ist. Ebenfalls zeichnet sich ähnlich wie in der Schweiz seit Längerem ein Fachkräftemangel in der Pflege ab. Diese beiden Faktoren tragen dazu bei, dass künftig mit einer Versorgungslücke im ambulanten Bereich gerechnet werden muss. Da ambulante Pflege sowie ein betreuendes, stützendes Umfeld zur Erhaltung der Autonomie älterer Menschen wesentlich und beides wichtige Pfeiler der kantonalen Alterspolitik sind, wollte die GEF wissen, ob der Kanton Bern mit ähnlichen Entwicklungen rechnen muss. Zu diesem Zweck wurde die Berner Fachhochschule mit einer Studie beauftragt, die erstmals in der deutschsprachigen Schweiz mit Fokus auf den Kanton Bern eine repräsentative Bestandesaufnahme des künftig zu erwartenden Pflegepotenzials von Familienangehörigen und Freiwilligen in der ambulanten Betreuung älterer Menschen vornimmt. Diese Studie, verfasst von Matthias Riedel, schliesst inhaltlich an die oben bereits beschriebene Studie (Robert Fluder et al.) über die ambulante Alterspflege und Altershilfe an und wirft einen Blick in die Zukunft.

Im Kanton Bern wie auch in der übrigen deutschsprachigen Schweiz besteht eine im Vergleich zu Deutschland höhere Präferenz für die professionelle ambulante und stationäre Versorgung von nahestehenden Angehörigen im Pflegefall. In der Schweiz sind anteilsmässig mehr Menschen in einem Alters- und Pflegeheim als in Deutschland. Wird der steigende Pflegebedarf in erster Linie durch stationäre Pflege abgedeckt, so ist mit einer massiven Kostensteigerung zu rechnen. Der ambulanten Betreuung pflegebedürftiger alter Menschen durch ihre Angehörigen zu Hause kommt daher ein hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellenwert zu. Allerdings kann diese grosse und wichtige Aufgabe nicht alleine von den Angehörigen gestemmt werden, sondern die ganze Gesellschaft ist gefordert. Dazu Pasqualina Perrig-Chiello, Psychologin:

«Das hohe Alter ist nach wie vor eine vulnerable Phase, in der sich die meisten Menschen nichts Sehnlicheres wünschen, als bis ans Lebensende im eigenen Heim zu verbleiben. Familienangehörige sind gefordert und erbringen im Stillen eine unbezahlbare Leistung – oft bis zur Überforderung. Familiale Pflege kann und darf nicht bloss die Angelegenheit der Familie sein, sie ist auch eine gesellschaftliche Aufgabe!»[21]

Es ist zu beobachten, dass die Bereitschaft, pflegebedürftige Angehörige zu Hause zu pflegen mit steigendem Bildungsstand und steigendem sozialen Status der pflegenden Person sinkt. Die Bevölkerungsgruppe mit guter Ausbildung und höheren Bildungsabschlüssen wächst. Hinzu kommt, dass Frauen vermehrt gut ausgebildet und berufstätig sind. Muss die berufstätige Generation Pflegeaufgaben übernehmen, geht dies mit hohen Opportunitätskosten (= Verzichtskosten, Lohneinbussen) einher: Die Studie sagt deshalb für diese Gruppe eine insgesamt rückläufige Pflegebereitschaft voraus.

In städtischen Gebieten ist der Anteil allein lebender Personen und der Anteil von Menschen, die angeben, niemanden zu kennen, der sie dereinst pflegen würde, merklich höher als in Agglomerations- oder ländlich geprägten Gebieten. Aus diesem Grund wird hier ebenfalls eine künftige Unterstützungslücke auf Seite der nicht professionell Pflegenden in städtischen Gebieten vorausgesagt.

---

21 Quelle: http://www.alleshatseinezeit.ch/medien.html (Stand 1.12.2015)

Daraus lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen und Massnahmen ableiten:

- Soziale Netzwerke müssen gestärkt werden. Ein dichtes soziales Netz senkt das Risiko, im Bedarfsfall keine Unterstützung zu erhalten, und verringert so die Wahrscheinlichkeit eines frühzeitigen Heimeintritts (vgl. Teil A, S. 12).
- Case-Management im Sinne der «Fallführung aus einer Hand», die alles koordiniert zur Entlastung von (berufstätigen) betreuenden Angehörigen.
- Die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit (work) und Pflege-/Unterstützungsarbeit zu Hause (care) muss erhöht werden.
- Care-Migration existiert heute bereits und leistet einen Beitrag zur Betreuung alter Menschen zu Hause. Sie ist aber kaum geregelt. Es gilt, die Finanzierung und die Qualität der erbrachten Unterstützungsleistungen auf nationaler Ebene zu regeln.
- Das Angebot an kurzzeitig flexiblen Tagesbetreuungsstrukturen mit langen Öffnungszeiten, Fahrdienst und der Möglichkeit zu Wochenendaufenthalten muss erhöht werden.
- Es braucht Information und Aufklärung zu Alter und Pflegebedürftigkeit, um negative und falsche Vorstellungen zu korrigieren hinsichtlich der tatsächlichen Datenlage, was den Anteil oder das Risiko von Pflegebedürftigkeit und Heimaufenthalt betrifft. Es sind längst nicht alle hochaltrigen Menschen abhängig, pflegebedürftig und im Heim (vgl. Einleitung, S. 8, und Handlungsfeld 5, S. 52).

Weiterbildungsangebot

Studiengang Angehörigen und Freiwilligensupport[22]

Die GEF unterstützte die beiden ersten Studiengänge (2008–2010 und 2010–2012) der Berner Fachhochschule finanziell. Der Studiengang richtet sich an Sozialarbeitende, Pflegefachpersonen und weitere Personen aus anderen Berufsrichtungen, die sich in ihrer aktuellen oder künftigen beruflichen Tätigkeit mit der Begleitung, Unterstützung und Schulung von Angehörigen und Freiwilligen beschäftigen, die ihrerseits einen Einsatz für und mit unterstützungsbedürftigen Menschen leisten. Dieser Einsatz geht einher mit hohen zeitlichen, physischen und psychischen Anforderungen. Sie führt oft zu Überforderung oder gesundheitlichen Schäden der betreuenden Personen. Angehörige und Freiwillige in dieser Arbeit fachgerecht zu unterstützen, bringt einerseits momentane Entlastung und trägt andererseits dazu bei, dass sie ihre Aufgabe als öffentlich anerkannt und unterstützt erleben.

Im Anschluss an die ersten beiden Studiengänge erfolgte ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der GEF eine Evaluation mit dem Ziel herauszufinden, wie sich die Teilnahme am Studiengang auf die Begleitung, Unterstützung und Schulung von Angehörigen und Freiwilligen auswirkt, und zwar auf verschiedenen Ebenen: bei den Studierenden, bei den pflegenden Angehörigen und betreuenden Freiwilligen sowie auf fachlicher





22 Ein Studiengang der Berner Fachhochschule zum Diploma of Advanced Studies (DAS).

Ebene in den Institutionen, in denen die Studierenden während und auch nach dem Studiengang angestellt waren oder immer noch sind.

Es zeigte sich, dass die jeweiligen Institutionen von ihren Absolventen profitieren können. Die Thematik von Angehörigen und Freiwilligen hat durch sie in der jeweiligen Institution oder Organisation einen neuen Stellenwert erhalten und wird bewusst berücksichtigt. Sowohl in Spitex-Betrieben als auch in Alters- und Pflegeheimen trägt der professionelle Angehörigen- und Freiwilligensupport dazu bei, das Kerngeschäft der Pflege und Betreuung zu entlasten. Bereits bestehende Angebote im Bereich Angehörige und Freiwillige können gezielter genutzt und institutionell besser verankert werden. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich die Beziehung zwischen Spitex/Pflegeheim und den jeweiligen Angehörigen merklich verbessert. Konflikte zwischen Angehörigen und der Organisation oder der Institution können damit reduziert werden. Eine Studentin, die in einem Alters- und Pflegeheim im Kanton Bern arbeitet, fasste im Rahmen der Evaluation kurz und anschaulich zusammen:

«Aus meiner Perspektive sind die Angehörigen die grösste Gruppe, die in der Institution ein- und ausgeht. Allein diese Tatsache müsste Grund genug sein, den Angehörigen-Support in der Institution anzubieten. Konflikte mit Angehörigen konnten in unserer Institution auf ein Minimum reduziert werden. Pflegende und Angehörige erkennen sich als Partner und stehen sich in der Betreuungssituation nicht mehr als ‹Gegner› gegenüber. […] Im Heim konnten wir den Angehörigen-Support im Organigramm verankern. Er wurde ins Pflegekonzept und den Pflegeprozess integriert. Spürbar ist, dass Angehörige und Pflegende ihre Rollen besser kennen und partnerschaftlich zusammenarbeiten.»[23]

Dieser Studiengang existiert weiterhin, er wird nach der erfolgreichen Einführung jedoch nicht mehr finanziell von der GEF unterstützt.

23 http://www.alter.bfh.ch/de/weiterbildung/diploma_of_advanced_studies_das/interviews/susanne_aeschlimann.html (Stand 1.12.2015).

Handlungsfeld 3: Zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze

Jeder Mensch wohnt. Wohnen ist ein zentrales Thema im menschlichen Leben und gewinnt in der nachberuflichen Phase zusätzlich an Bedeutung. Die Gestaltung einer guten Wohnumgebung trägt wesentlich zur Lebensqualität bei. Nebst der persönlichen Einrichtung in den eigenen vier Wänden ist es ebenso wichtig, wo sich dieses Zuhause befindet, wie es in ein Dorf oder ein Quartier eingebettet und eingebunden ist und welche Infrastruktur in nächster Nähe zur Verfügung steht, um den Alltag zu gestalten und zu bewältigen. Lebens- und wohnenswerte Quartiere, Siedlungen und Gemeinden sind zentral. Ihre Ausgestaltung entscheidet darüber, ob sich ältere und hochbetagte Menschen trotz gewisser Einschränkungen in ihrer Mobilität oder ihren kognitiven Fähigkeiten weiterhin zurechtfinden und ihren Alltag möglichst autonom gestalten können. Eine nachhaltige Raumentwicklung umfasst somit auch die soziale Dimension, die nicht mehr ausser Acht gelassen werden darf. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) schreibt dazu:

«Neben Wirtschaft und Ökologie gilt die Gesellschaft als dritte Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Die sozialen Aspekte wurden in der bisherigen Diskussion aber häufig vernachlässigt. Dabei gibt es gute Gründe, die gesellschaftlichen Auswirkungen von Massnahmen und Entwicklungen gleichwertig zu berücksichtigen. […] Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit, Wohlbefinden, Gesundheit, Bildung und Integration: Diese und weitere Faktoren bilden zusammen die soziale Dimension der nachhaltigen Entwicklung.»[24]

«Quartiere sind gegenwärtig in besonderem Masse herausgefordert: Die Siedlungsentwicklung nach innen, der demografische Wandel oder die zunehmende soziale und kulturelle Durchmischung sind in den Quartieren unmittelbar zu spüren. Auf dem überschaubaren Raum des Quartiers lassen sich diese Herausforderungen mit den Ansätzen der nachhaltigen Entwicklung besonders gut angehen.»[25]

Im kantonalen Richtplan 2030, den der Regierungsrat am 2. September 2015 verabschiedet hat, wird unter anderem festgehalten, dass die Identifikation mit dem Raum gefördert werden soll:

«Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt.»[26]

Altersgerechte Wohninfrastruktur am Wohnort – eine wichtige kommunale alterspolitische Aufgabe

Ergebnisse aus dem Age Report III (2014) zeigen, dass ältere und alte zu Hause lebende Menschen in der Schweiz grundsätzlich stark mit ihrem Wohnort verbunden sind.[27] Dies muss in der kommunalen Alterspolitik berücksichtigt werden und erfordert dezentrale und quartiernahe Angebote, besonders dann, wenn die Betroffenen altersbedingt Unterstützung und Pflege brauchen. Nahe gelegene Einkaufsmöglichkeiten und eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sind wesentlich. Nebst diesen Angeboten ist die unmittelbare Wohnumgebung zentral. Nehmen ältere Menschen ihre Wohnumgebung negativ wahr, etwa aufgrund von Lärm oder mangelnder öffentlicher

24 Medienmitteilung vom 23. Juni 2015.
25 Medienmitteilung vom 29. Mai 2015.
26 Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030, Raumkonzept Kanton Bern, S. 9. Quelle Internet: http://www.be.ch/richtplan (Stand 1.10.2015)
27 Höpflinger, François und Joris van Wezemael (Hrsg.) 2014. Age Report III: Wohnen im höheren Lebensalter, Grundlagen und Trends. Zürich. Seismo Verlag.

Sicherheit, schmälert dies ihre Wohnzufriedenheit. Dies führt zum Rückzug in die eigenen vier Wände und erhöht damit die Gefahr sozialer Isolation im Alter. So sind gemäss Age Report III gute Nachbarschaftskontakte, eine ruhige Wohnlage, eine hohe öffentliche Sicherheit und genügend Grün- und Erholungsraum in der Nähe ausschlaggebend für eine hohe Wohnzufriedenheit. Gut erreichbare Angebote in der Nähe wie auch die Ausgestaltung der Wohnumgebung sind Aufgaben der kommunalen Alterspolitik. Fragen und Fakten betreffend das Älterwerden der Bevölkerung müssen innerhalb einer Gemeinde via kommunale Alterspolitik in andere Zuständigkeitsgebiete, etwa die Raum- und Verkehrsplanung, einfliessen. Nur so kann die Behörde sicherstellen, dass die Wohnumgebung in der Gemeinde oder im Quartier auch für ältere und alte Menschen attraktiv bleibt und sie diese durch eine gute Gestaltung in ihrer Selbständigkeit unterstützt und nicht behindert.

Zukunftsorientiertes Richtraumprogramm für stationäre Pflege- und Betreuungsplätze

Die Raumprogrammvorgaben der GEF für den Bau und die Sanierung von Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern wurden 2013 überarbeitet und aktualisiert. Die konzeptionellen Anforderungen entsprechen dem heutigen Wissensstand und wurden neuen Erkenntnissen angepasst. Sie sind für Neubauten und Sanierungsvorhaben unterschiedlich gefasst, wobei gilt, dass bei Sanierungen, wo immer möglich, der Standard für Neubauten umgesetzt werden soll.

Ein wesentlicher Punkt des geltenden Richtraumprogramms betrifft die Nutzungsflexibilität eines Gebäudes. Es wurde bewusst darauf verzichtet, für unterschiedliche Zielgruppen unterschiedlich gelagerte Raumprogramme zu definieren. Bei der Planung von Neubauten und bei grösseren Sanierungsvorhaben ist eine optimierte Nutzungsflexibilität anzustreben, damit Umnutzungen etwa aufgrund veränderter Bewohnergruppen oder Bedürfnisse mit verhältnismässigen Eingriffen möglich sind. Denn die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass sich sowohl die Aufgabenstellungen wie auch die Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in den stationären Einrichtungen laufend gewandelt haben. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Wandel fortsetzen wird. Es liegt deshalb im Interesse aller Beteiligten, die Infrastrukturen möglichst nutzungsflexibel auszulegen und auf starre, spezialisierte Systeme zu verzichten.

Die Vorgaben definieren einen Mindeststandard und Mindestwerte, die ungeachtet der Zielgruppe, die in der Institution lebt, eingehalten werden müssen. Der heutige Trend weist stetig in Richtung Einbettzimmer. Zweibettzimmer sind immer weniger gewünscht und lassen sich oftmals nur noch an eine Einzelperson vermieten. So stehen jeder Heimbewohnerin und jedem Heimbewohner in Neubauten mindestens 16 Quadratmeter Individualfläche im eigenen Zimmer zur Verfügung und mindestens 4 Quadratmeter an allgemeiner Fläche innerhalb der Pflegewohngruppe. Bei bereits bestehenden, zu sanierenden Gebäuden ist eine Unterschreitung dieser Norm dann möglich, wenn die Gebäudestruktur eine Anpassung nicht zulässt.

Auch wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in erhöhtem Masse pflegebedürftig sind, so stehen im Heim eine «normale» Lebensqualität und die Alltagsgestaltung im Vordergrund. Eine fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung ist notwendig, sollte aber nicht das Leben im Heim bestimmen. Dass die Bewohnerinnen und Bewohner bei ihren Alltagsaktivitäten unterstützt und begleitet werden und ihrem sozialen und persönlichen Umfeld Rechnung getragen wird, ist ebenso wichtig. Dies wird aber häufig unterschätzt. Trotz aller Gemeinschaftlichkeit muss Raum für Individualität und Rückzug vorhanden sein: Das Angebot von Einbettzimmern deckt dieses Bedürfnis ab. Grundlage für das kantonale Raumprogramm bildet daher das Wohngruppenmodell. Die Wohngruppe soll Lebensraum für 12 bis 16 Personen bieten und deren eigentliches Zuhause sein – analog der eigenen Wohnung. In diesem Modell bildet das Leben im gemeinschaftlichen Raum innerhalb der Wohngruppe das Zentrum des Alltags. Hier finden nicht nur infor-

melle Begegnung und Austausch statt, sondern die gemeinsamen Aktivitäten des täglichen Lebens und insbesondere das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeiten.

Der Kanton befürwortet die Möglichkeit eines flexiblen Übergangs zwischen selbständigem Wohnen zu Hause und dem Leben im Heim. Namentlich die folgenden Zwischenformen und Entlastungsangebote bieten eine wertvolle Unterstützung:

- Alternative Wohn- und Betreuungsformen, beispielsweise Wohnen in altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen nach Bedarf. Mit diesem Angebot haben Heimträgerschaften die Möglichkeit, Synergien zu nutzen.
- Das Angebot von Kurzzeitaufenthalten in Heimen zur Entlastung pflegender Angehöriger und als Ferienaufenthalte für Pflegebedürftige.
- Das Angebot von Plätzen für Akut- und Übergangspflege (AÜP) kann nach einem Spitalaufenthalt die Rückkehr nach Hause unterstützen. Allerdings ist AÜP auf maximal 14 Tage beschränkt und hat sich in der Praxis nicht bewährt: Das Angebot wird kaum genutzt.
- Angebote für Tages- und/oder Nachtplätze. Tagesbetreuungsangebote werden von der GEF mit einem Beitrag von 80 Franken pro erbrachten Gästetag subventioniert.

Bei der Planung der Infrastrukturen sollen Zwischenformen und Entlastungsangebote integriert werden.

Handlungsfeld 4: Versorgungsangebote bei Krankheit im Alter

Jede Patientin und jeder Patient braucht eine spezifisch auf ihr oder sein Krankheitsbild abgestimmte Therapie und Pflege. Bei alten Menschen gestaltet sich der Behandlungsprozess oft komplexer, weil sie an multiplen und chronischen Krankheiten leiden. Umso wichtiger ist es, dass sie eine koordinierte Behandlung nach dem Prinzip des Care Managements erhalten. Dies stellt die medizinische Versorgung vor neue Herausforderungen, auf welche Versicherungen und Leistungserbringende mit innovativen Modellen der integrierten Versorgung reagieren. Kernelement dieser Modelle ist, dass sich die verschiedenen Leistungserbringer untereinander vernetzen. Eine Instanz (z. B. die Hausärztin oder der Hausarzt) koordiniert den gesamten Behandlungsprozess der erkrankten Person, wodurch Lücken und Doppelspurigkeiten im Behandlungsprozess sowie Fehlmedikationen weitestgehend vermieden werden. Auch der Übergang von einer stationären zu einer ambulanten Behandlung oder umgekehrt ist Teil des Care Managements. Als Hilfsmittel dienen in der Regel ein modernes IT-System sowie eine elektronische Patientenkarte. Beides ermöglicht den beteiligten Leistungserbringern wie auch den Patientinnen und Patienten, Daten zu verwalten, einzusehen und Informationen auszutauschen.

Die GEF unterstützt seit einigen Jahren Projekte der integrierten Versorgung finanziell und/oder konzeptionell. Daneben haben auch private Akteure, ohne Beteiligung der GEF, Modelle zur integrierten Versorgung entwickelt und implementiert. Es sind verschiedene Massnahmen entstanden, die eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte und möglichst permanente Versorgung bei Krankheit im Alter sicherstellen sollen.

Im ambulanten Sektor wurden verschiedene Massnahmen umgesetzt, um den Nachwuchs in der Hausarztmedizin zu fördern wie auch den Notfalldienst neu zu regeln. Die Massnahmen wurden vornehmlich in peripheren Gebieten implementiert. Infolge der geringen Dichte an niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist die Belastung des Notfalldienstes dort ungleich höher als im urbanen Raum. Auch die Suche nach einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger gestaltet sich für Hausärztinnen und Hausärzte viel schwieriger als in der Stadt.

Förderung der (haus)ärztlichen Grund- und Notfallversorgung

Bericht Hausarztmedizin im Kanton Bern als Ausgangslage

Diverse politische Vorstösse in den vergangenen zehn Jahren führten 2011 unter Federführung des Kantonsarztamtes zu einer Analyse der Hausarztmedizin im Kanton Bern (Bericht an den Grossen Rat zu den Motionen 035-2005 Heuberger und 090-2005 Kilchherr).[28] Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Ärztegesellschaft, der Medizinischen Fakultät, der Fakultären Instanz für Allgemeinmedizin, der Erziehungsdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion und anderen. Im Bericht wurden die zentralen Probleme analysiert und mögliche Handlungsfelder, Lösungsansätze und Massnahmen vorgestellt, um die hausärztliche Grund- und Notfallversorgung sicherzustellen. Folgende Massnahmen wurden seither umgesetzt.

Förderung des Nachwuchses in der Hausarztmedizin

Bereits vor Abschluss des Hausarztberichts führte man während des Medizinstudiums Praktika bei Hausärztinnen und Hausärzten ein und initiierte einen Modellversuch zur

28 Vorstösse von Grossrat Thomas Heuberger (M 035-2005) betreffend «Hausarzt-Mangel: Alarmruf», von Grossrat Carlo Kilchherr (M 090-2005) betreffend «Drohender Mangel an Hausärzten, vor allem auf dem Land», von Grossrätin Franziska Fritschy (M 123-2005) betreffend «Förderung der Hausarztmedizin» und von Grossrat Markus Meyer (M 239-2008) betreffend «Mangel an Hausärzten: ambulante Versorgung sicherstellen».

Förderung der Weiterbildung von Assistentinnen und Assistenten in der Hausarztmedizin (Praxisassistenz) (RRB 2035/2007). Im Juni 2010 bewilligte der Regierungsrat einen Zusatzkredit für die Praxisassistenz sowie eine Erweiterung auf neun Praxisassistenzstellen pro Jahr (RRB 904/2010). Im Januar 2012 stimmte der Grosse Rat schliesslich dem Programm «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» (RRB 1599/2011 bzw. 2011.RRGR.1528) zu. Damit stellt der Kanton Bern die Förderung von 21 Praxisassistenzstellen langfristig sicher.

Der Schlussbericht zum Modellversuch «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» zeigt auf, dass in Pension tretende Grundversorgerinnen und Grundversorger gerade durch die Praxisassistenz einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für ihre Praxis gefunden haben. Zudem verbessert sich mithilfe der Praxisassistenz die Vernetzung zwischen Spitalärzten und Grundversorgerinnen: Assistentinnen und Assistenten, die sich in einer Hausarztpraxis weiterbilden, erzielen einen grossen Lerngewinn und entwickeln gleichzeitig ein Verständnis für den Praxisbetrieb, selbst wenn sie sich anschliessend für eine Tätigkeit im stationären Sektor entscheiden.

Unterstützung des ärztlichen Notfalldienstes

Der Regierungsrat bewilligte erstmals 2008 (RRB 2141/2008) und erneut im Jahr 2012 (RRB 1004/2012) einen finanziellen Beitrag für das Callcenter Medphone AG und fördert damit eine Neuregelung des ärztlichen Notfalldienstes. Notfalldienstleistende Ärztinnen und Ärzte, die mit Medphone zusammenarbeiten, lassen ihre Nummern auf das Callcenter umleiten. Patientinnen und Patienten können Medphone bei einem Notfall auch direkt anrufen. Medizinisch ausgebildetes Fachpersonal (auch nicht-ärztliches) triagiert die eingehenden Notrufe und vermittelt die Patientinnen und Patienten an einen für ihr Behandlungsbedürfnis zuständigen Leistungserbringer (diensthabende Ärztin oder diensthabenden Arzt oder die Notfallstation eines Spitals) weiter. Bei leichteren Verletzungen und/oder Krankheiten geben sie hingegen Rat zur Selbsthilfe. Durch dieses Modell erhält jede Person, die keinen Hausarzt oder keine Hausärztin hat und/oder ausserhalb der regulären Praxisöffnungszeiten eine medizinische Behandlung braucht, eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Dienstleistung. Eine diensthabende Medizinalperson steht zudem im Pikettdienst für Hausbesuche. Sie wird bei Bedarf von Medphone aufgeboten.

Weiteres Vorgehen

Als weitere Massnahme zur Förderung der Hausarztmedizin hat der Regierungsrat im Februar 2012 (RRB 250/2012) beschlossen, innovative Projekte der medizinischen Grundversorgung mit einem finanziellen Beitrag zu unterstützen. Die GEF fördert und unterstützt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Grundversorgern, die bereits ein neues Modell der integrierten Versorgung implementiert haben, ihre Nachfolge durch innovative Ansätze regeln konnten oder nach Lösungsansätzen suchen. Auf Antrag kann für neue Projekte eine Anschubfinanzierung gewährt werden.

Innovative Projekte der ambulanten vernetzten Versorgung durch private Akteure

Nebst oben genannten Massnahmen durch den Kanton Bern haben private Akteure (Ärztinnen und Ärzte) und Institutionen (Krankenversicherungen) – ohne Beteiligung des Kantons – verschiedene Modelle der integrierten Versorgung im ambulanten Bereich entwickelt.

a) **Ärzteeigene integrierte Versorgungsnetzwerke:** Verschiedene Leistungserbringer mit unterschiedlichen Fachrichtungen haben sich zu Versorgungsnetzwerken zusammengeschlossen (mediX bern, mednetbern, SeelandNet) und sich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sorgen für eine integrierte Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten, indem sie den Behandlungsprozess optimieren: Sie koordinieren die diversen Therapien und Behandlungen, die unterschiedliche Leistungserbringer erbringen, und verhindern dadurch Redundanzen.

b) **MediZentrum Schüpfen, Lyss, Ins, Messen und Täuffelen (seit 2015):** Das MediZentrum leistet eine integrierte medizinische Grundversorgung in der Region Berner Seeland, indem es die Patientenbetreuung stufengerecht, umfassend, in einer optimalen Qualität, kosteneffizient und angepasst an die zukünftigen Anforderungen der medizinischen Versorgung behandelt. Es stellt eine umfassende Grundversorgung inklusive Spezialistensprechstunden bereit und engagiert sich in der Ausbildung angehender Grundversorgerinnen und Grundversorger und anderer Gesundheitsberufe.

c) **Versicherungsinitiierte ambulante Kooperationsmodelle:** Krankenversicherer schaffen schweizweit Netzwerke und neue Versicherungsformen mit eingeschränkter Arztwahl (Hausarzt-, Gatekeeper- und HMO-Modelle), sogenannte Managed-Care-Modelle. An solchen Modellen beteiligte Ärztinnen und Ärzte tragen Budgetverantwortung mit. Ziel dieser Versicherungsmodelle sind finanzielle Einsparungen bei den Versicherten, indem durch organisatorische und fachliche Kooperation der Leistungserbringer Kosten eingespart und die Qualität verbessert werden sollen.

d) **Umwandlung ehemaliger Spitalstandorte in Gesundheitszentren:** Nach der Schliessung von Spitälern entstanden durch die Initiative verschiedener Akteure wie Gemeinden, niedergelassene Ärztinnen und Ärzten, Versicherungen, Spitalvereinigungen am selben Standort Gesundheitszentren, die verschiedene ambulante und stationäre Angebote unter einem Dach vereinen. Beispiele sind die Gesundheitszentren Tramelan, Meiringen und Huttwil.

e) **Spitalassoziierter Notfalldienst:** Ärztinnen und Ärzte mit Notfalldienstpflicht haben ein innovatives, spitalassoziiertes Notfalldienstmodell entwickelt. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte arbeiten zusammen mit einem regionalen Spital. Ausserhalb der regulären Arbeitszeiten teilen sie sich den Notfalldienst mit Spitalärztinnen und -ärzten. Dieses Modell bringt zwei Vorteile für Patientinnen und Patienten: Einerseits werden die «hereinkommenden Fälle» mittels eines vorgelagerten Notfalltelefons und/oder des der Notfallstation vorgelagerten Notfalldiensts durch Grundversorger triagiert und dadurch der Spitalnotfall entlastet. Andererseits deckt dieses Modell auch die Bedürfnisse jener Patientinnen und Patienten ab, die keine Hausärztin oder keinen Hausarzt haben und folglich den Notfall eines Spitals aufsuchen, wenn sie krank sind.

f) **Futuro Chronic Care Management (Futuro CCM):** MediX bern und zürich haben 2009 das Projekt Futuro Chronic Care Management lanciert. Es handelt sich um ein hausarztbasiertes Betreuungsmodell, in dem die Behandlungsabläufe strukturiert und proaktiv koordiniert werden. Dabei übernehmen Medizinische Praxisassistentinnen (MPA) mit einer spezifischen Weiterbildung bestimmte Aufgaben. Als Instrument dient eine Onlineplattform, über die sich Leistungserbringer und Patientinnen und Patienten austauschen sowie die benötigten Daten und Informationen verwalten und analysieren können. Das Modell überprüft, wie die Versorgung von multimorbiden, chronischen Patientinnen und Patienten trotz knapper hausärztlicher Ressourcen verbessert werden kann.

Unterstützung innovativer Projekte der medizinischen Grundversorgung

Pilotprojekt Medizinische Grundversorgung Obersimmental-Saanenland (MeGOS)

Im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit der GEF konzipierte und realisierte die Spital STS AG zwischen 2012 und 2014 das Pilotprojekt MeGOS. Das übergeordnete Ziel des Pilotprojektes war es, die strukturellen Grundlagen für die langfristige Sicherung der medizinischen Grundversorgung zu schaffen, indem lokale Partner miteinbezogen werden. Beispielhaft wollte man in einer peripheren, voralpinen oder alpinen Region ein Modell zur integrierten Versorgung entwickeln und evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten im Anschluss an das Pilotprojekt für die Entwicklung der kantonalen Versorgungsplanung aufbereitet werden.

Im Hintergrund des Pilotprojekts standen die allgemeinen Herausforderungen und der Wandel in der Gesundheitsversorgung peripherer Regionen: Angesichts des gestiegenen Drucks auf die Leistungserbringer und der sich abzeichnenden Nachwuchsengpässe beim Medizinalpersonal (universitäre und nicht-universitäre Gesundheitsberufe) gerät dort die Versorgung oft sektorübergreifend (ambulant und stationär) in Bedrängnis. Die oft wenigen Leistungserbringer sind auf eine vergleichsweise enge Zusammenarbeit angewiesen und übernehmen in der Regel unterschiedliche Funktionen der medizinischen Grundversorgung (Notfallversorgung, Langzeitpflegeversorgung, Diagnostik etc.). MeGOS sollte aus Sicht des Kantons, am Beispiel einer peripheren Region, auf gezielte Fragen zur Versorgungssituation Antworten geben. Diese wollte man für weitere, ähnliche Veränderungsprozesse in anderen peripheren Regionen aufbereiten und nutzbar machen.

MeGOS umfasste drei Teilbereiche: die Überprüfung und gegebenenfalls die Verbesserung des Rettungswesens, den Aufbau des Gesundheitsnetzes sowie die Überprüfung der Versorgungsnotwendigkeit der Spitalstandorte und ihrer Angebote. Stand zu Beginn des Projektes vor allem die Spitalversorgung im Vordergrund, wurde es im weiteren Verlauf – nachdem das Regionalspital Saanen geschlossen wurde und man im Regionalspital Zweisimmen Versorgungsnotwendigkeit feststellte (RRB 814/2013) – wichtiger, eine Lösung zu finden für die bedrohte ambulante medizinische Grundversorgung, insbesondere die Hausarztmedizin. Am 17. Juni 2013 wurde schliesslich der Verein Medizinische Grundversorgung Simmental-Saanenland (MeGSS) gegründet. Dessen Ziel ist die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure in der Region, um die medizinische Grundversorgung in der Region mittel- und langfristig zu sichern. Im September 2013 hat die STS AG zudem entschieden, den Rettungsdienst für das Simmental-Saanenland ab dem 1. Dezember 2013 in der Region Saanenmöser zu stationieren.

Das Folgeprojekt MeGSS ist heute noch nicht abgeschlossen. Bereits heute kann man aber festhalten, dass das Pilotprojekt MeGOS massgeblich dazu beigetragen hat, in der betroffenen Region sektorübergreifend einen Wandel anzustossen, zu thematisieren und dessen Erfolgsfaktoren aufzuzeigen. Die Umsetzung und ein langfristiger Erfolg werden sich aber erst nach Abschluss des Pilotprojekts zeigen.

Versorgungsplanung gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

In der Schweiz liegt die Verantwortung für eine angemessene Versorgung mit Spital- und Rettungsleistungen sowie die Sicherung der nicht-universitären Gesundheitsberufe bei den Kantonen. Im Kanton Bern ist daher die GEF mit der entsprechenden Versorgungsplanung befasst; die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Spitalversorgungsgesetz (SpVG, BSG 812.11). Die kantonale Versorgungsplanung gemäss SpVG dient im Grundsatz der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, zugänglichen, qualitativ guten und wirtschaftlich tragbaren medizinischen Versorgung der Berner Wohnbevölkerung, inklusive Entscheidungen zur medizinischen Schwerpunktplanung auch im Altersbereich. Der Kanton Bern ist für die gegenwärtigen und künftigen Auswirkungen des demografischen Wandels gut gerüstet. Die kantonale Versorgungsplanung beinhaltet die Bereiche somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie, Rettungswesen und nicht-universitäre Gesundheitsberufe. Aus Sicht einer älter werdenden Wohnbevölkerung sind insbesondere die integralen Planungsbestandteile der geriatrischen Versorgung, der Versorgung mit stationären Palliative-Care-Leistungen sowie die psychiatrischen Dienstleistungen im Altersbereich von grosser Bedeutung. Nähere Informationen zur kantonalen Versorgungsplanung gemäss SpVG sowie den oben genannten Schwerpunktplanungen können auf der Internetseite der GEF nachgeschlagen werden: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/Versorgungsplanunggemaessspvg.html.

Post-Akut-Pflege

Im Rahmen der «Versorgungsplanung 2007–2010» war vorgesehen, eine Post-Akut-Pflege (PAP) als Standardangebot in den regionalen Spitalzentren einzuführen. Die PAP ist gedacht für Patientinnen und Patienten, die aufgrund eines Akutereignisses (z. B. wegen Krankheit, einer Verletzung oder Operation) hospitalisiert wurden und, nachdem sich ihr medizinisches Problem stabilisiert hat, eine zeitlich begrenzte, intensive, tägliche pflegerisch-therapeutische Betreuung benötigen. Ziel der PAP ist es, eine Selbständigkeit wiederzuerlangen, die ein Leben in der gewohnten (häuslichen) Umgebung zulässt. Da die Betroffenen immer noch spitalbedürftig und (noch) nicht rehabilitationsfähig sind, ist die PAP als Bestandteil der stationären Akutversorgung definiert.

Aktuell zeigt sich jedoch, dass kein Spital die PAP im ursprünglichen Konzept umsetzt. Das Alters- und Behindertenamt sowie das Spitalamt der GEF sind momentan daran, eine detaillierte Erhebung bei den Leistungserbringern zur Klärung des Bedarfs an Post-Akut-Leistungen sowie der entsprechenden Patientengruppe durchführen zu lassen. Mit ersten Ergebnissen ist frühestens in der zweiten Hälfte 2016 zu rechnen.

Akut- und Übergangspflege

Die per 1. Januar 2012 im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung eingeführten Fallpauschalen (DRG) führen zur Reduktion der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in Spitälern. Um für nicht mehr spital-, aber immer noch pflegebedürftige Menschen ein Übergangsangebot zu schaffen, führte der Bundesgesetzgeber das Angebot der Akut- und Übergangspflege (AÜP) ein. Es handelt sich dabei um Pflegeleistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt aufgrund einer spitalärztlichen Verordnung für maximal 14 Tage erbracht werden (vgl. Handlungsfeld 9, S. 83). Dieses Angebot konnte sich bisher nicht etablieren. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass die Zeitspanne einer AÜP für ältere, mehrfach kranke Menschen zu kurz ist, um ihnen nach kurzer Zeit eine Rückkehr nach Hause zu ermöglichen. Um eine effektive intermediäre Versorgung zu erreichen, wäre es aus Sicht der GEF sinnvoll, die Zeitspanne auf bis zu sechs Wochen zu verlängern. Der Kanton Bern möchte sich für eine solche künftige Regelung einsetzen.

Geriatrische Versorgung

Die Grundzüge einer kantonsweiten bedarfsgerechten geriatrischen Versorgung erarbeitete zwischen 1999 und 2002 eine Arbeitsgruppe aus Geriatern und anderen Fachleuten. Auf dieser Basis beschloss der Regierungsrat im Rahmen der «Versorgungsplanung 2007–2010 gemäss Spitalversorgungsgesetz» die Einführung neuer Strukturen. Dies betrifft bei den Akutspitälern den Aufbau von regionalen geriatrischen Stützpunkten in allen regionalen Spitalzentren RSZ (einschliesslich des Hôpital du Jura bernois [HJB]) sowie bei der Rehabilitation die Einführung einer neuen Leistungskategorie «Geriatrische Rehabilitation».

«Jeder alte Mensch hat ein Recht auf geriatrische Reha. Es kann doch ein Pflegeziel sein, dass ein Patient in Pflegestufe 1 nicht die Pflegestufe 2 bekommt. Reha vor Pflege ist ein Grundsatz.»[29]

29 Walter Swoboda, Chefarzt Geriatrie am Nürnberger Zentrum für Altersmedizin, in: *Pro Alter,* 01/2014 KDA, S. 31.

Dieser Grundsatz ist eine wichtige Ergänzung und Stütze der Philosophie «Daheim vor Heim» (ambulant vor stationär). Die Auswertungen einer Studie in Bayern zeigen, dass «rund 80 Prozent der Patientinnen und Patienten aus der geriatrischen Reha auch zwei Jahre nach der Entlassung noch im privaten Umfeld wohnen».[30] Die geriatrische Rehabilitation ist demnach komplementär zum Ansatz «Daheim vor Heim» und folglich unabdingbar.

Beide Bereiche, Akutgeriatrie und Geriatrische Rehabilitation, konnten im Jahr 2012 mit den Spitallisten Akutsomatik und Rehabilitation kantonsweit etabliert werden. Mit Inkrafttreten der Spitalliste Akutsomatik per 1. Mai 2014 konnte das akutgeriatrische Angebot nochmals verbessert werden.

Im Auftrag der GEF erarbeitet die Geriatrische Universitätsklinik Bern Unterstützungsangebote und berät die regionalen Spitalzentren auf ihren Wunsch hin bei der Entwicklung der Stützpunkte. Sie stellt ein interprofessionelles Fachteam – Vertreterinnen und Vertreter aus Ärzteschaft, Pflege, Therapie und Sozialarbeit – als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Website www.geriatrie-kantonbern.ch bietet einen Überblick über die derzeit bereits verfügbaren Strukturen. Sie ermöglicht den Zugang zu bisher erarbeiteten Standards und Leitlinien für die geriatrische Versorgung. Grundlegende Anforderungen an Akutgeriatrie und geriatrische Rehabilitation finden sich auch unter http://www.gef.be.ch in Form der «Qualitätskriterien für die geriatrische Versorgung im Kanton Bern I. – Regionale Geriatrische Stützpunkte: Akutgeriatrie» und der «Qualitätskriterien für die geriatrische Versorgung im Kanton Bern II. – Geriatrische Rehabilitation».

Der Kanton Bern will die integrierte Versorgung fördern. Ein Modellversuch zur integrierten Versorgung in der Geriatrie wurde Ende 2014 abgeschlossen. Der Versuch sollte prüfen, ob sich mit einem umfassenden Konzept der «Integrierten Versorgung» die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in der Versorgung (hoch-)betagter Patientinnen und Patienten verbessern lässt. Mit dem Modellversuch «Integrierte Versorgung in der Geriatrie» untersuchte der Kanton in zwei Spitälern mit unterschiedlichen Versorgungskonzepten,

- ob eine Vernetzung ambulanter und stationärer Leistungserbringer und ein gemeinsames Behandlungsmanagement die Versorgung von (hoch-)betagten Personen verbessern können und
- welche Bedingungen die integrierte Versorgung in der Geriatrie hemmen oder fördern.

Der Bericht zum dreijährigen Modellversuch fasst die Ergebnisse zusammen.

Psychiatrische Dienstleistungen im Altersbereich

Mit der Zunahme der betagten Bevölkerung gewinnen mit den allgemeinen sozialen und gesundheitlichen Themen des Älterwerdens auch jene der Alterspsychiatrie an Bedeutung. Besonders im Fokus stehen dabei die Hochbetagten, deren Zahl deutlich zunehmen wird. Weil sich die Häufigkeit von Demenz vom 65. Altersjahr an alle fünf Jahre etwa verdoppelt, ist die Alterspsychiatrie besonders gefordert. Generell gilt, dass die Prävalenz[31] von behandlungsbedürftigen psychischen Krankheiten auch im Alter, wie in anderen Lebensabschnitten, bei etwa 20 Prozent liegt.

Betagte mit psychischen Krankheiten gehören oft zu den «stillen Leidenden», die wenig Aufmerksamkeit auf sich ziehen und deren Zugang zu Therapieangeboten erschwert ist. Gründe dafür sind eingeschränkte Mobilität, Angst vor Stigmatisierung und der Trugschluss, dass Leiden wie Depressionen und Gedächtnisstörungen im Alter normal seien.

---

30 *Pro Alter,* 01/2014 KDA, S. 31.

31 Unter der Prävalenz einer bestimmten Erkrankung versteht man den Prozentsatz der Bevölkerung, der an dieser bestimmten Krankheit leidet.

Alterspsychiatrische Erkrankungen bleiben oft unerkannt. Verpasste oder unbehandelte psychische Erkrankungen im Alter sind jedoch kostentreibend, da sie zum Beispiel die Prognose von körperlichen Erkrankungen verschlechtern und zu einem verfrühten Heimeintritt führen.

Die Prävalenzen typischer alterpsychiatrischer Erkrankungen sind in Alters- und Pflegeheimen und im Akutspital gemäss verschiedener internationaler Studien besonders hoch, wie die Tabelle zeigt.[32] Ziel ist deshalb, dass alterspsychiatrische Angebote die Patientinnen und Patienten am jeweiligen Aufenthaltsort erreichen.

Tabelle 1
Prävalenz alterspsychiatrischer Erkrankungen in Alters- und Pflegeheimen sowie in Akutspitälern

Aufenthaltsort	Prävalenz alterspsychiatrischer Erkrankung		
	Demenz	Delirium	Depression
zu Hause	5–6 %	0,5–1 %	3–12 %
Altersheim	50–70 %	1–2 %	15–42 %
Akutspital	5–15 %	11–42 %	25–40 %

Trotz aller bisherigen Anstrengungen ist festzustellen, dass die alterspsychiatrische Versorgung im Kanton in den vergangenen Jahren mit dem steigenden Bedarf und der zunehmenden Nachfrage nicht Schritt zu halten vermochte.

Im Rahmen der Versorgungsplanung Psychiatrie 2011–2014 wurde deshalb der Alterspsychiatrie besondere Beachtung geschenkt und die Basis für eine langfristige, bedarfsorientierte Entwicklung dieses Versorgungsbereichs gelegt. In einem ersten Schritt sollen die konzeptuellen Grundlagen für die Weiterentwicklung erarbeitet werden. Ein Versorgungskonzept für die Alterspsychiatrie wurde von den Universitären Psychiatrischen Diensten erstellt und im Sommer 2014 bei der GEF eingereicht.

Die Entwicklung der Alterspsychiatrie wird sich an den Grundsätzen der einfachen Zugänglichkeit, der Flexibilität, der Gemeinde-, Altersheim- und Spitalnähe sowie der Vernetzung mit anderen Anbietern orientieren. Die spezialisierte Alterspsychiatrie soll künftig ein wichtiger Teil der regionalen psychiatrischen Grundversorgung sein und von den regionalen Diensten erbracht werden. Besondere Akzente liegen dabei auf der Verknüpfung mit der somatischen/geriatrischen Medizin, in der Konsiliar- und Liaisonpsychiatrie[33] sowie in der ambulanten und stationären Langzeitversorgung.

Es sind dringend weitere ambulante und aufsuchende Angebote aufzubauen, beispielsweise multidisziplinäre gemeindepsychiatrische Teams, die Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen zu Hause oder im Pflegeheim besuchen. Die Teams arbeiten dabei diagnostisch, therapeutisch und konsiliarisch.

Integration von chronisch psychiatrisch Kranken in Alters- und Pflegeheimen

Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 wird der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten in Spitälern, die als «nicht spitalbedürftig[34]» klassifiziert sind, nach den Regeln der Pflegefinanzierung finanziert. Dies führte in den Psychiatrien

32 Referenzen: Matthews, F. E. & Dening, T. (2002), Ferri, C. P. et al. (2005), Young, J. & Inouye, S. K. (2007), Trollor, J. N. et al. (2007); Tabelle zu finden in: Mosimann, Peter und Lore Billie Legrand. 2009. Bericht Alterspsychiatrie Kanton Bern: Weiterentwicklung Psychiatrie Bern (WePBE) 2011–2014. Bern: Universitäre Psychiatrische Dienste.

33 Der Konsiliardienst beinhaltet die fachärztliche Beurteilung im Auftrag der behandelnden Ärzteschaft. Unter Liaisondienst versteht man die fachärztliche Mitbetreuung während eines Spitalaufenthaltes im Auftrag der behandelnden Ärzteschaft.

34 Heute gilt jemand als spitalbedürftig «so lange, wie von einer laufenden Behandlung noch eine wesentliche Verbesserung der Gesundheit zu erwarten ist». Vor allem bei Personen mit chronisch progredienten Erkrankungen ist die Anerkennung der Spitalbedürftigkeit schwierig und somit abhängig von einer medizinischen Einschätzung und der therapeutischen Möglichkeiten und nicht zwingend von der Aufenthaltsdauer.

zu Einnahmeverlusten, die der Kanton bis zu einem gewissen Grad im Rahmen der Leistungsverträge ausglich.

Im Zusammenhang mit der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) sowie der Bereinigung des strukturellen Defizits entschied der Grosse Rat mit 83 zu 53 Stimmen bei 9 Enthaltungen, die Mitfinanzierung des Aufenthalts nicht mehr spitalbedürftiger Personen in psychiatrischen Kliniken zu streichen. Dadurch entstand in den Psychiatrien ein grosser Druck, nicht mehr spitalbedürftige Personen schneller in andere Wohnformen zu verlegen.

Eine Planungserklärung im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichts zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011 verlangte zudem, dass der Kanton ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter entwickelt.

In den psychiatrischen Spitälern leben zum Teil seit Jahren Menschen, die keine akutpsychiatrische Behandlung mehr benötigen. Trotzdem konnten sie bis anhin nicht in andere Wohnformen verlegt werden. Im Gegensatz zu den Spitälern haben die Heime keine Aufnahmepflicht, weshalb es für die Psychiatrien nicht immer einfach ist, «schwierige» Patientinnen und Patienten zu verlegen. Diese Platzierungsschwierigkeiten stellen für die stationären alterspsychiatrischen Angebote ein grosses Problem dar.

Um die Psychiatrien bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen, hat die GEF im Frühling 2014 das Projekt «Dehospitalisierung» in die Wege geleitet, das gemeinsam vom Spitalamt und dem ALBA getragen wird. Dabei geht es einerseits darum, langjährige Psychiatriepatientinnen und -patienten in für sie geeignete Wohnformen zu verlegen sowie die Zahl neuer Fälle so gering wie möglich zu halten. Andererseits sollen die aufnehmenden Heime Unterstützung im Umgang mit (alters-)psychiatrisch Erkrankten erhalten und damit eher bereit sein, Menschen aus den psychiatrischen Spitälern dauerhaft aufzunehmen.

Eine möglichst optimale und dauerhafte Betreuungslösung kann dann gefunden werden, wenn sie aus dem individuellen Bedarf der betroffenen Personen abgeleitet wird. Aufgrund des ermittelten Bedarfs sollen geeignete Betreuungsstrukturen gesucht oder geschaffen werden. Dabei wird im Projekt auch danach gefragt, welche Unterstützungsmassnahmen für die Betreuung dieser Personen erforderlich sind. Des Weiteren soll durch das Projekt die Bearbeitung der Schnittstelle zwischen den Psychiatrien und den Heimen verbessert werden. Dabei wird eine institutionalisierte Zusammenarbeit angestrebt, um eine schnellere und dauerhafte Platzierung ausserhalb der Psychiatrien zu erreichen.

Die ärztliche und pflegerische Fachkompetenz im Umgang mit psychisch Kranken in den Heimen ist heterogen. Damit eine Verlegung auch langfristig erfolgreich ist, brauchen die Heime Personal, das im Umgang mit psychisch Kranken geschult ist. Zudem ist davon auszugehen, dass ein geregelter Liaison- und Unterstützungsdienst seitens der Psychiatrien aufgebaut werden muss, damit die Heime in Krisensituationen entsprechende Unterstützung erfahren können.

Diese Themen werden nun in Arbeitsgruppen bestehend aus Mitgliedern der GEF, der Psychiatrien und der Heime besprochen. Gemeinsam will man Lösungen erarbeiten.

Palliativpflege und -betreuung

Palliative Care[35] will dazu beitragen, das Leiden unheilbar kranker Menschen an deren Lebensende zu lindern, die Betroffenen umfassend zu betreuen und zu begleiten und damit zu einer möglichst guten Lebensqualität bis zuletzt beizutragen. Sie beugt Leiden und Komplikationen vor und beinhaltet medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung am Lebensende. In den früheren Berichten zur Alterspolitik wurde auf den steigenden Bedarf an Pallia-

35 Unter dem Begriff «Palliative Care» wird die «Palliative Medizin, Pflege, Betreuung und Begleitung» verstanden.

tive-Care-Leistungen in der Gesundheitsversorgung hingewiesen. Diese Entwicklung hält weiter an: Bund und Kantone gehen davon aus, dass aufgrund von gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen immer mehr Menschen – vor allem ältere Menschen im Alter von 80+ – von unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen betroffen sind.[36] Auch im Kanton Bern wird alleine durch den stark zunehmenden Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung die Zahl der Menschen, die Palliative-Care-Leistungen benötigen, deutlich zunehmen.[37] Diese Entwicklungen stellen Bund und Kantone im Hinblick auf die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung vor eine grosse gesundheits- und gesellschaftspolitische Herausforderung.

Handlungsbedarf

Obwohl im Kanton Bern aufgrund von vielen verschiedenen Initiativen bestehende Angebote ausgebaut und neue Angebote im Bereich der Palliative Care etabliert worden sind, muss die Versorgungssituation noch verbessert werden.

Mit dem kantonalen Konzept verfolgt die GEF das Ziel einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Palliativversorgung. Menschen jeden Lebensalters, die von einer fortschreitenden unheilbaren Erkrankung betroffen sind und am Ende ihres Lebens stehen, sollen entsprechend ihrem Bedarf und ausgerichtet auf die individuellen Bedürfnisse bestmöglich behandelt und betreut werden. Im Einklang mit den Zielsetzungen der «Nationalen Strategie Palliative Care» setzt das kantonale Konzept die Rahmenbedingungen, damit Palliative Care als Bestandteil der Gesundheitsversorgung von allen massgeblich beteiligten Akteuren der Gesundheitsversorgung – Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Hausärztinnen und Hausärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen – angeboten werden kann.

Aufgrund der im Jahr 2010 durchgeführten Umfrage zur palliativen Versorgung im Kanton Bern geht die GEF davon aus, dass die Mehrzahl der Leistungserbringer Palliative Care in die konzeptuellen Grundlagen aufgenommen hat oder daran ist, entsprechende Grundlagen zu erarbeiten, dass jedoch das Verständnis von Palliative Care sowie die fachlichen Kompetenzen bei den Leistungserbringern unterschiedlich ausgestaltet sind.

Die kantonale Palliativstrategie sieht daher vor, die Umsetzung der Palliative Care in der Gesundheitsversorgung schrittweise zu fördern und zu verankern. Wo Angebote fehlen, sollen diese dem Bedarf entsprechend aus- und aufgebaut werden. Dabei sind die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine flächendeckende Vernetzung in vielen Regionen des Kantons Bern noch aufzubauen. Eine gut funktionierende Vernetzung zwischen Leistungserbringern respektive Leistungsangeboten ist für eine bedarfsgerechte Palliativversorgung unerlässlich. Sie stellt eine kontinuierliche, den Bedürfnissen der Betroffenen und deren Angehörigen angepasste Behandlung, Pflege, Betreuung und Begleitung unter Berücksichtigung der vorausschauenden Planung ins Zentrum. Ein tragendes Netz unter allen an der Versorgung der Betroffenen beteiligten Menschen und Institutionen entspricht der alterspolitischen Zielsetzung.

Umsetzung

Ausgehend von mehreren Vorstössen zwischen 2004 und 2008 im Grossen Rat, welche die Förderung der Palliative Care im Kanton Bern verlangen, verfolgte die kantonale Palliativstrategie anfänglich schwerpunktmässig die verbesserte Verankerung von Palliative Care in der Spitalgrundversorgung. So wurde mit der Spitalliste 2012 für die Akutsomatik zum einen die Vorgabe umgesetzt, Palliative Care in allen regionalen Spitalzentren als integralen Bestandteil der umfassenden Grundversorgung sicherzustellen. Zum anderen erhielten die Stiftung Diaconis (Stadt Bern) und das

36 Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (2012): Nationale Strategie Palliative Care 2013–2015.

37 Statistikkonferenz des Kantons Bern (2012): Regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern bis zum Jahr 2035.

Centre de soins palliatifs «La Chrysalide» (La Chaux-de-Fonds) jeweils einen Leistungsauftrag als «Palliative Care Kompetenzzentrum».

Darüber hinaus legte die GEF im Winter 2013/14 das «Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern» vor.[38] Es überträgt die in der Nationalen Strategie Palliative Care 2013–2015 vorgenommenen Definitionen von Begriffen sowie deren Anforderungen an Leistungserbringer und Ausbildung. Das Konzept enthält ausserdem einen Massnahmen- und Anforderungskatalog in Bezug auf die einzelnen Leistungserbringer, der seit 2014 umgesetzt wird.

So bestehen trotz der flächendeckenden Umsetzung von Palliative Care in der stationären Grundversorgung im Spitalbereich nach wie vor Versorgungslücken. Im Herbst 2015 wurden Leistungsaufträge für spezialisierte Palliative Care im Akutbereich vergeben, um ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Angebot von stationärer spezialisierter Palliative Care im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Im Vorfeld hat die GEF eine externe Gutachterin damit beauftragt, Vorschläge zu Anforderungskriterien an einen Versorgungsauftrag für spezialisierte Palliative Care im Rahmen der stationären Spitalplanung des Kantons Bern zu erarbeiten. Auf dieser Grundlage hat der Kanton Bern die Rahmenbedingungen für die spezialisierte Palliativversorgung in Akutspitälern festgelegt, die interessierten Leistungserbringer evaluiert und dem Bedarf entsprechende Leistungsaufträge erteilt.

Ergänzend sollen spezialisierte mobile Palliativdienste Leistungserbringer in der pflegerischen und medizinischen Grundversorgung sensibilisieren, beraten und weiterbilden sowie miteinander vernetzen, um eine gute Palliative Care zu fördern. Die spezialisierten mobilen Dienste bestehen aus interprofessionellen Teams, die auf Anfrage der Grundversorger tätig werden. Die medizinischen und therapeutischen Leistungen der Grundversorger an den Patientinnen und Patienten werden separat über das reguläre Tarifsystem abgegolten. Beim Aufbau von mobilen Palliativdiensten sollen bestehende und sich entwickelnde Strukturen und Netzwerke in den Regionen berücksichtigt werden. Aktuell unterstützt die GEF zwei Versorgungsmodelle:

- Die im Mai 2009 durch die Gesundheitsdirektoren der Kantone Bern, Jura und Neuenburg unterzeichnete interkantonale Vereinbarung konnte erfolgreich umgesetzt werden. Sie koordiniert die Entwicklung und die Zusammenarbeit der Palliativpflege und anerkennt das Centre de soins palliatifs «La Chrysalide» am Neuenburger Spitalzentrum (Hôpital Neuchâtelois, HNE) in La-Chaux-de-Fonds als regionales Palliativ-Pflegezentrum. Im Rahmen dieser Initiative wurde der interkantonale mobile Palliativdienst Équipe mobile des soins palliatifs (EMSP) BEJUNE entwickelt.[39] Seit 2011 unterstützen die Kantone Bern, Jura und Neuchâtel diese «Équipe mobile» bei der Koordination, Weiterbildung und administrativen Unterstützung der Leistungserbringer in der Grundversorgung. Der interkantonale mobile Palliativdienst nahm 2012 seinen Betrieb auf.
- Zur Förderung der palliativen Grundversorgung unterstützte die GEF 2011 und 2012 im Rahmen einer Anschubfinanzierung die Spitex Region Thun für die Etablierung eines 24-Stunden-Diensts mit palliativen pflegerischen Leistungen. Dieser Dienst wurde im Jahr 2013 in den Regelbetrieb überführt und unterstützt als Teil des Palliative-Care-Netzwerks Region Thun den Spitex-Basisdienst sowie Heime der Region. Der mobile Palliativdienst und das Palliativ Netzwerk Region Thun werden seit dem Jahr 2013 mit einer mehrjährigen Anschubfinanzierung unterstützt.

Palliative Care hat auch für den Altersbereich eine grosse Bedeutung. Als zweiten Schwerpunkt definierte die GEF – gestützt auf die Berichte zur Alterspolitik – die Entwicklung der Versorgungsbereiche für pflegebedürftige Menschen im stationären Langzeitbereich und im ambulanten Bereich. Das 2014 veröffentlichte Konzept für die palliative Versorgung definiert Strategien und Massnahmen zur Verbesserung der palliativen

38 Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) (Winter 2013/14): Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern.

39 Der Berner Kantonsbeitrag wird direkt auf Basis der versorgten Bevölkerungszahl des Berner Juras ermittelt.

Versorgung.[40] Sowohl die Spitex-Organisationen wie auch die Heime müssen deshalb ihre diesbezüglichen Grundhaltungen und Leistungen überprüfen und dem Bedarf anpassen. Diese Bemühungen sind in den kommenden Jahren aktiv zu fördern. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Strategie unterstützt und trägt die GEF nebst den oben genannten beiden Versorgungsmodellen folgende Projekte mit:

- Das 2014 eröffnete kantonale Kompetenzzentrum «Zentrum Schönberg – Demenz und Palliative Care» in Bern. Sowohl im stationären, im teilstationären als auch im ambulanten Bereich soll ein für die Zukunft unabdingbares, umfassendes Angebot geschaffen werden. Es soll – in Verbindung von Praxis, Lehre und Forschung – die spezifische Situation demenzkranker Menschen verbessern. Diese Institution verbindet die Bereiche Demenz und Palliative Care miteinander im Wissen darum, dass in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aufgrund der Alterung der Bevölkerung deutlich mehr Menschen an Demenz erkranken werden. Das immer noch im Aufbau begriffene Angebot ist in seiner Kombination einmalig und für den Kanton Bern von grosser alterspolitischer Relevanz. Das Projekt wird nachfolgend eingehend beschrieben (vgl. S. 50).
- Ausserdem unterstützt die GEF das SRK Bern Oberland für seine Angebote im Rahmen von beocare.ch, einer Triage- und Koordinationsstelle des SRK Bern-Oberland zur Entlastung von Angehörigen. Dabei betreuen Freiwillige ältere, kranke und sterbende Menschen. Die Koordinationsstelle von beocare.ch vermittelt und bildet Freiwillige aus für die Betreuung, Sitzwache und Sterbebegleitung zu Hause oder in Institutionen, jedoch ohne pflegerisch-medizinische Verantwortung. Die GEF finanziert Leistungen zur Beratung pflegender Angehöriger sowie die Vermittlung, die Koordination und das Coaching von Freiwilligen mit, die Angehörige unterstützen und entlasten sollen. Die GEF ist daran interessiert, dass dieses etablierte und gut genutzte Angebot bestehen bleibt und zur weiteren Vernetzung im Berner Oberland beiträgt.

Ausblick

Die GEF wird in einem ersten Schritt Qualitätsvorgaben für die Leistungserbringer in der Grundversorgung erlassen, damit ein gemeinsames Verständnis von Palliative Care entsteht und die Umsetzung nach einheitlichen Qualitätsstandards erfolgt. Ein gemeinsames Verständnis von Palliative Care ist auch die Basis für die Entwicklung von regionalen, bereichsübergreifenden Versorgungsnetzen. Entsprechend den bereits – im Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011 – formulierten Zielsetzungen können Projekte unterstützt werden, die regional vernetzte, koordinierte und flächendeckende Versorgungsangebote zum Ziel haben und Pilotcharakter aufweisen.

In einem zweiten Schritt soll die spezialisierte Palliativversorgung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Spitalexterne spezialisierte Palliativpflegedienste, beispielsweise mobile interdisziplinäre Palliativdienste, sollen eine gezielte, ergänzende Unterstützung der Grundversorger in der Langzeitpflege (Spitex-Organisationen und Heime) ermöglichen, damit Menschen mit Bedarf an Palliative-Care-Leistungen möglichst am Ort ihrer Wahl verbleiben können. Stationäre spezialisierte Angebote im Akut- und im Langzeitbereich sollen ein ergänzendes Angebot zu den stationären Strukturen der Grundversorgung (Spitäler, Heime) darstellen.

In der näheren Zukunft wird die GEF prüfen, welche Massnahmen zur palliativen Versorgung in jenen Versorgungsbereichen erforderlich sind, die nicht Schwerpunkt des vorliegenden Konzepts für die palliative Versorgung bilden, so im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Institutionen, im Bereich der stationären und ambulanten Versorgung von Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung und im Bereich der Sozialhilfe für die stationäre und ambulante Versorgung von Menschen mit Suchterkrankungen.

---

40 Kann von der Homepage der GEF heruntergeladen werden: http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/palliativecare.html

Spezifische Institutionen für Menschen mit Demenz

Tagesbetreuungsangebote

Das Angebot im Bereich der Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz hat von 2011 bis 2014 kontinuierlich zugenommen und wird mehr und mehr genutzt. Diese Entwicklung geht einher mit der gleichzeitig wachsenden Zahl an Menschen, die von einer Demenz betroffen sind. Wurden im Jahr 2011 noch 37 010 Gästetage geleistet und abgerechnet, waren es im Jahr 2014 bereits deren 47 344. Mittlerweile bieten 60 Institutionen – Alters- und Pflegeheime und/oder spezifische Tagesbetreuungsstätten – Tagesplätze im Kanton Bern an. Im Jahr 2014 wurden demnach Leistungsverträge mit insgesamt 60 Anbietern von Tagesplätzen abgeschlossen.

Zentrum Schönberg

Am 1. April 2014 ist das Zentrum Schönberg – im Berner Stadtquartier Schönberg Ost gelegen – als kantonales Kompetenzzentrum für Demenz und Palliative Care eröffnet worden. Das Angebot umfasst stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote. Ein wichtiger Eckpfeiler des Zentrums Schönberg ist das Wissenszentrum. Das Zentrum soll gleichzeitig ein Ort der Praxis als auch eine Stätte der Forschung und Bildung sein. Trägerschaft sind die Spitex Bern und die tilia Stiftung für Langzeitpflege.

Im Zentrum Schönberg stehen die Bedürfnisse von demenzkranken Menschen und ihren Angehörigen im Mittelpunkt. Es gilt einerseits, Selbstbestimmung, Sicherheit und Wohlbefinden von demenzkranken Menschen zu bewahren und mit vielfältigen Angeboten zu unterstützen. Andererseits kann ihr Verhalten für das persönliche Umfeld herausfordernd und belastend sein. Diesem Umstand will das Zentrum Schönberg mit Entlastungsangeboten für Angehörige begegnen, etwa mit einer Beratungsstelle und einer Tages-/Nachtstätte. Zudem steht ein Kriseninterventionsangebot für pflegende Angehörige zur Verfügung. Im stationären Angebot werden Menschen mit Demenz je nach Schweregrad ihrer Krankheit individuell betreut und gepflegt. Die «Pflegeoase» verfolgt das Ziel der Palliative Care: Leiden lindern und ein würdevolles Leben bis zuletzt ermöglichen.

In einer ersten Phase hat die GEF 54 Pflegeplätze im Bereich Demenz gemäss Heimverordnung bewilligt.[41] Die restlichen 112 Plätze der Pflegeabteilungen werden für die nächsten Jahre von der tilia Stiftung für Langzeitpflege genutzt. Sie dienen vorerst als Provisorium für die Standorte Köniz und Ittigen während des Umbaus der beiden Heime. Anschliessend ist vorgesehen, den Betrieb tilia Wittigkofen definitiv in das Zentrum Schönberg zu integrieren und somit alle 166 Plätze dauerhaft zu betreiben.

Das Angebot des Zentrums Schönberg ist in seiner Kombination einmalig und für den Kanton Bern von grosser alterspolitischer Bedeutung. Aufbau, Entwicklung und Konkretisierung der konzeptionellen Arbeiten wurden von 2011 bis Ende 2013 von der öffentlichen Hand mit einer Million Franken unterstützt. Für die ersten drei Betriebsjahre ab 2014 wurde für den Aufbau und die Etablierung des Wissenszentrums, das für Bildung und angewandte Forschung zuständig ist, eine Anschubfinanzierung durch die öffentliche Hand zugesichert. Zu diesem Zweck wurde zwischen der GEF und dem Zentrum Schönberg für die Jahre 2014 bis 2016 ein Leistungsvertrag Innovation abgeschlossen. Das Zentrum Schönberg wird in den ersten drei Jahren seit Eröffnung mit einem Beitrag von 1 280 000 Franken pro Jahr unterstützt.

Da das Zentrum erst im Frühling 2014 eröffnet wurde, sind bisher bezüglich Umsetzung und Evaluation von konkreten Projekten nur wenige Aussagen möglich. Der Kanton Bern erwartet jedoch, dass das Zentrum Schönberg seine schweizweite Pionierrolle wahrnimmt sowie neues Wissen generiert und validiert. Zugleich soll die Vernetzung mit den wesentlichen Kompetenzträgern gefördert und die Weitergabe von Know-how an andere Institutionen sichergestellt werden.

---

41 Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51).





Seit der Eröffnung des Zentrums Schönberg im Frühling 2014 wurden der Betrieb aufgenommen sowie nach und nach verschiedene Angebote lanciert. Darunter fallen auch die Bildungs- und Fachangebote. Forschung und Bildung finden auf unterschiedlichen Ebenen statt.

Aufgrund erster Erfahrungen überarbeitete man die Bildungsangebote zu kürzeren Einheiten und entwickelte neue Formen zur Weiterbildung in integrierter Versorgung. So werden beispielsweise nicht nur für Pflegefachpersonen spezifische Bildungsangebote entwickelt und bereitgestellt, sondern auch für Assistenzpersonen. Des Weiteren fand man eine neue Form der Kompetenzvermittlung, die derzeit weiter ausgearbeitet wird. Den Absolventinnen und Absolventen soll ein möglichst praxisnahes und umfassendes Verständnis für die integrierte Versorgung vermittelt werden, um ihre Kompetenzen auf diesem Gebiet zu schärfen.

In der praxisorientierten Forschung führte man drei Fachangebote für Menschen mit Demenz ein: erstens das Rhythmikangebot nach Jaques-Dalcroze. Bewegungsprogramme haben gemäss Studien einen positiven Effekt auf Menschen mit Demenz. Zweitens wurde ein Erzählcafé installiert, das den Austausch unter Menschen mit Demenz fördern sowie die eigene Erinnerung an frühere Erlebnisse wachrufen soll. Dadurch erhalten die Betreuerinnen und Betreuer einen Zugang zur Person, zudem wird deren Erinnerungsvermögen gestärkt. Drittens findet eine Veranstaltungsreihe im Zentrum Paul Klee statt, die Menschen mit Demenz auf eine Bilderreise mitnimmt und ihre Erinnerungs- und Gefühlswelt stimuliert und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am Kulturgut Kunst teilzuhaben.

Handlungsfeld 5: Anstoss zur breiten Auseinandersetzung mit dem Thema Altern und der Altersversorgung

Alterspolitische Themen und Fragestellungen gewinnen mit der demografischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung. Es ist deshalb sinnvoll und wichtig, dass eine breite Auseinandersetzung mit dem Thema Altern auf allen Stufen und auf ganz unterschiedliche Weise stattfindet. Sie soll auch in die kommunalen und regionalen Altersleitbilder und in die Altersplanungen einfliessen. Der Umgang mit dem Thema Altern ist jedoch nicht nur eine politische Aufgabe, sondern stellt sich für jedes Individuum. Dazu gehört nicht zuletzt das wertvolle und gesellschaftlich bedeutsame Engagement von Menschen im AHV-Alter. Sie können und sollen – sofern sie das wünschen – sich aktiv in den öffentlichen Diskurs einbringen und ihn mitgestalten. Sie prägen dadurch ganz wesentlich das Bild, das sich die Gesellschaft vom Älterwerden macht.

Noch zu oft ist das Bild vom Altern in der Bevölkerung negativ geprägt, insbesondere im Bezug auf Pflegebedürftigkeit und einem damit verbundenen Heimaufenthalt bei hochaltrigen Menschen. Hier tut gesellschaftliche Aufklärung not. Laut Höpflinger sind in der Schweiz lediglich rund 9 Prozent der 80- bis 84-Jährigen, etwa 21 Prozent der 85- bis 89-Jährigen und nur rund 42 Prozent der 90+-Jährigen pflegebedürftig **und** im Heim – und nicht, wie in der Bevölkerung oft angenommen, fast alle in dieser Altersgruppe.[42] Betrachtet man die gesamte Bevölkerungsgruppe 80+, so sind insgesamt 18,6 Prozent der Schweizer Bevölkerung pflegebedürftig und im Heim. Das heisst, die restlichen 81,4 Prozent der Bevölkerungsgruppe 80+ leben zu Hause.[43]

Altern darf nicht dazu führen, dass Menschen ausgegrenzt werden, nur weil ein gewisses Risiko für Pflegebedürftigkeit und Abhängigkeit besteht.

Gleichstellung ist ein Grundrechtsanliegen, das sämtliche Lebensbereiche und damit alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention (BRK), die unter anderem das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit (Art. 9), auf eine unabhängige Lebensführung (Art. 19), auf persönliche Mobilität (Art. 20), auf Zugang zu Informationen (Art. 21), auf Bildung (Art. 24), auf Zugang zur Gesundheitsversorgung (Art. 25), auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben (Art. 29 und 30) statuiert.

Einbezug der Interessen älterer Menschen in den öffentlichen Diskurs

Die Umsetzung der Alterspolitik in Gemeinden und Regionen soll nicht über die Köpfe der betroffenen Bevölkerungsgruppe hinweg geschehen. So sollten Angebote nicht nur für, sondern mit den Seniorinnen und Senioren gemeinsam entwickelt werden. Sie sind es, die um die Bedeutung von alt werden und alt sein wissen. Entsprechend sollen sie ihre Erfahrungen bei der Ausgestaltung von für sie wichtigen Angeboten einbringen können. Das trägt zur Qualität und auch zur Akzeptanz respektive zur Glaubwürdigkeit von Angeboten bei und hilft, diese zu verankern. Für eine aktive, lebendige und erfolgreiche Alterspolitik auf kommunaler und regionaler Ebene ist der Einbezug der betroffenen Bevölkerungsgruppe deshalb unumgänglich. Partizipation ermöglicht den Seniorinnen und Senioren, sich in die Diskussion einzubringen, Entscheidungen mitzugestalten und die Alterspolitik in ihrer Gemeinde und ihrer Region mitzutragen oder mitzuverantworten. So bringen sich Seniorinnen und Senioren bereits heute in unzähligen Gemeinden auf mannigfaltige Art und Weise ein. Nachfolgend seien die beiden Angebote genannt, die die GEF finanziell unterstützt.

---

42 «Demografischer und gesellschaftlicher Wandel des Alters und Folgen für die Pflege im Alter» und «Langlebigkeit und Hochaltrigkeit: Gesellschaftliche und individuelle Dimensionen». Quelle Internet: http://www.hoepflinger.com/fhtop/WandelAlter-Pflege.pdf und http://www.hoepflinger.com/fhtop/ViertesLebensalter.pdf

43 Zahlen aus dem Jahr 2010.

ProSenior Bern – Berner Forum für Altersfragen

ProSenior Bern versteht sich als Scharnier zwischen der älteren Bevölkerung und kommunalen Behörden sowie Fachleuten und Organisationen aus dem Altersbereich. Der Vorstand des Vereins besteht zur Mehrheit aus Personen in der nachberuflichen Phase, die alterspolitisch mitgestalten wollen und so ihren Teil zu einer gelingenden Alterspolitik beitragen möchten. Der Verein organisiert die jährliche deutschsprachige ERFA-Tagung[44] und zweijährlich das Forum Arc jurassien[45] in Tramelan, das 2013 zum ersten und im Herbst 2015 zum zweiten Mal stattfand.

Die jährliche ERFA-Tagung wird von kommunalen Behördenmitgliedern, Mitgliedern von Seniorengruppen und -organisationen sowie Fachleuten aus Organisationen der Altersarbeit jeweils sehr gut besucht. Die Veranstaltung dient der Vernetzung und dem Austausch und ist für zahlreiche Akteure zum festen Punkt in der jährlichen Agenda geworden. Im Jura bernois soll mit dem Forum Arc jurassien ein ähnliches Format verankert werden. Da seit ein paar wenigen Jahren der Jura bernois erneut im Vorstand von ProSenior Bern vertreten ist, kann der Auftrag, auch die französischsprachige Kantonsbevölkerung anzusprechen und zu erreichen, besser wahrgenommen werden. Ziel des Forum Arc jurassien ist, die französischsprachigen Seniorengruppen und -organisationen, Behördenmitglieder und Akteure sowie Organisationen aus dem Altersbereich zu kommunal relevanten Altersthemen zusammenzubringen, zu vernetzen und den Austausch untereinander zu ermöglichen.

Neu werden auch regionale Austauschforen geführt, die Themen der ERFA-Tagung auf die regionale Stufe bringen und andererseits die dortigen Erkenntnisse in zukünftige ERFA-Tagungen einfliessen lassen sollen. Dadurch ist der Kontakt zur Basis und somit eine Rückkoppelung der Themen gewährleistet.

Der Verein ProSenior Bern leistet nach wie vor wertvolle Basisarbeit, die der Sensibilisierung und Verankerung der Alterspolitik dient. Neu werden auch regionale Treffen in den verschiedenen Regionen durchgeführt oder angestrebt. Zwischen der GEF und ProSenior Bern wurde für die Jahre 2015 bis 2018 wiederum ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Die Tätigkeit wird mit einem Beitrag von 35 000 Franken pro Jahr durch die öffentliche Hand unterstützt.

Generationen im Gespräch – Projekt «Jung mit Alt»

Das Projekt «Jung mit Alt» gibt es seit 2005. Es wurde bis und mit Schuljahr 2014/15 vom Berner Verband für Seniorenfragen (BVSF) getragen. Der Verband hat sich an seiner Generalversammlung im Februar 2015 mangels Nachwuchs aufgelöst. Um das Projekt weiterführen zu können, gründeten die darin engagierten Personen den Verein Senioren Region Bern (SeReBe). Auch im neuen Schuljahr 2015/16 sollen wieder Besuche stattfinden, jedoch bei insgesamt weniger Schulklassen als zuvor.

«Jung mit Alt» ist ein proaktiver Einsatz von engagierten Seniorinnen und Senioren, die Schulklassen besuchen und mit jungen Menschen ein Gespräch in kleineren Gruppen führen. Ziel ist jeweils, über ein bestimmtes, zuvor festgelegtes Thema miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen.[46] Die Erfahrungen auf beiden Seiten sind immer wieder von der Erkenntnis geprägt, dass heute zwar vieles ganz anders ist als früher, dass aber zentrale Lebensthemen dieselben (geblieben) sind und sich Alt und Jung darin näher sind als geahnt. Die Rückmeldungen der seit Jahren freiwillig im Projekt engagierten Seniorinnen und Senioren wie auch der Schülerinnen und Schüler aus diversen Klassen der Oberstufe sind durchwegs positiv. Insbesondere die Schüle-

---

44 2011: Selbstbestimmt und gut aufgehoben dem Altern begegnen – oder: Herausforderung Lebensqualität, auch im öffentlichen Raum!; 2012: Wie altersfreundlich ist meine Gemeinde?; 2013: Wie demenzfreundlich ist meine Gemeinde?; 2014: Ambulant vor stationär – Spannungsfeld für die Gemeinde; 2015: Für ein gutes Alter braucht es das ganze Dorf.

45 2013: Ma commune est-elle conviviale pour les personnes âgées?; 2015: Logement et environnenment dans une commune qui vieillit – chance ou défi pour nos communes?

46 2010: Mässigung, Zurückhaltung, Entschleunigung, Dankbarkeit; 2011: Freizeit der Jugendlichen einst und jetzt; 2012: Konsum, Schuldenfalle, Verantwortung; 2013: Freiheit in der Verantwortung; 2014: Abhängigkeiten.

rinnen und die Schüler sagen jeweils, dass sie den Austausch sehr schätzen und ihn beibehalten möchten. Er gibt ihnen die Möglichkeit, sich mit alten Menschen zu treffen und Dinge zu diskutieren, die sie beispielweise eher nicht mit ihren Grosseltern besprechen würden. Andere schätzen den Austausch mit der älteren Generation deswegen, weil sie in ihrem täglichen Leben wenig oder gar nichts mit Seniorinnen und Senioren zu tun haben, sei es, weil sie keine Grosseltern mehr haben oder diese weit weg wohnen. Die Jugendlichen halten in ihren Rückmeldungen fest, dass sie in der Regel wenig bis gar keinen Kontakt zu alten Menschen ausserhalb der Familie haben. Sie begrüssen daher die Initiative der Seniorinnen und Senioren und zeigen sich immer wieder erstaunt darüber, dass alte Menschen an ihnen überhaupt interessiert sind und den Kontakt im Rahmen dieses Projektes bewusst suchen.

Dieses kleine Projekt, das vom grossen Engagement der Seniorinnen und Senioren lebt, trägt auf ganz eigene Weise dazu bei, die Interessen älterer Menschen in der Gesellschaft zu vertreten und den Dialog zwischen den Generationen aufzunehmen und zu pflegen. Die GEF schätzt dieses Engagement und sieht darin einen wichtigen und aktiven Beitrag zur Verständigung unter den Generationen.

Das Projekt unter der Trägerschaft der SeReBe wird für das Schuljahr 2015/16 mit einem gegenüber den Vorjahren leicht gekürzten Beitrag von 3000 Franken unterstützt. Der Betrag ist ein Zuschuss an die administrativen Aufwendungen und Spesen, die durch die Organisation und die Einsatzplanung entstehen. Er soll ein Zeichen der Wertschätzung dieses unermüdlichen Engagements sein.

Leitfaden zur Partizipation der älteren Bevölkerung

Die Pro Senectute Kanton Bern hat 2012 einen Leitfaden herausgegeben unter dem Titel «Partizipation – ein Gewinn für alle». Der Leitfaden richtet sich an Verantwortliche in Gemeinden, die für die kommunale Alterspolitik und die Altersarbeit zuständig sind. Die Broschüre zeigt an verschiedenen Beispielen auf, wie der älteren Bevölkerung Partizipation ermöglicht und wie ein erfolgreicher Einbezug von Seniorinnen und Senioren gestaltet werden kann. Der Leitfaden weist auf wichtige Punkte hin, die es dabei zu berücksichtigen gilt und soll Verantwortlichen als Ideensammlung und Anleitung dienen. Der Leitfaden kann bei der Pro Senectute Region Emmental-Oberaargau in Langenthal für 15 Franken bestellt werden. Die GEF unterstützte die Erarbeitung dieses Leitfadens mit einem Beitrag von 15 000 Franken.

Kommunale Altersplanungen

In 333 von aktuell 352 Gemeinden im Kanton Bern (Stand 1.1.2016) besteht ein Altersleitbild. Bei den 19 Gemeinden ohne Altersleitbild handelt es sich vorwiegend um kleine Gemeinden (meist weniger als tausend Einwohner). Umgerechnet auf die ständige Wohnbevölkerung (Stand 1.1.2015) sind damit 98,6 Prozent der Bevölkerung abgedeckt, lediglich für 1,4 Prozent der Bevölkerung besteht bisher kein Altersleitbild. Ausserdem sind zahlreiche Gemeinden derzeit daran, ihre Altersleitbilder, die zum Teil zehn Jahre oder älter sind, zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Rollende Planung

Alterspolitik ist eine rollende Aufgabe und als Thema auf der politischen Agenda je länger je weniger vernachlässigbar. Die gesetzliche Grundlage bildet das Sozialhilfegesetz (SHG). Die kommunale Altersplanung muss regelmässig aktualisiert werden. Wie bereits der letzte Bericht zur Alterspolitik von 2011 festhält, ist eine Aktualisierung alle fünf Jahre sinnvoll. Das hat den Vorteil, dass sich abzeichnende Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Nach wie vor erhalten die Gemeinden einen finanziellen Beitrag des Kantons an die Aufwendungen für die Aktualisierung und Überarbeitung kommunaler Altersleitbilder. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 65+

in der betreffenden Gemeinde. Für eine Aktualisierung erhalten die Gemeinden einen Beitrag von zwei Franken pro Einwohnerin oder Einwohner im Alter von 65+.[47] Die Beiträge sind abhängig von der Grösse des Einzugsgebietes, auf das sich das kommunale Altersleitbild bezieht:

- Für kleinere Gemeinden bis zu 4999 Einwohnern gilt der Berechnungsschlüssel von 2 Franken pro Jahr und Einwohnende im Alter von 65+ für eine Periode von maximal 5 Jahren.
- Hat das Einzugsgebiet zwischen 5000 und 9999 Einwohner wird derselbe Berechnungsschlüssel angewendet. Der Beitrag ist aber auf maximal 20000 Franken limitiert.
- Hat das Einzugsgebiet 10000 oder mehr Einwohner, wird ebenfalls der geltende Berechnungsschlüssel angewendet, der Betrag ist aber auch hier limitiert. So steht ein Beitrag von maximal 35000 Franken für die Überarbeitung des Altersleitbildes zur Verfügung.

Der Beitrag für die Aktualisierung beschränkt sich auf eine Periode von fünf Jahren. Gemeinden, die erst nach sieben oder gar zehn Jahren ihr Altersleitbild überarbeiten und aktualisieren, erhalten nur gerade den Beitrag für fünf Jahre. Damit wird sichergestellt, dass Gemeinden, die ihr Altersleitbild nur sporadisch aktualisieren und Alterspolitik nicht auf der Tagesordnung haben, finanziell nicht bevorteilt werden. Aktualisiert eine Gemeinde hingegen ihr Altersleitbild innerhalb von zehn Jahren zweimal, also alle fünf Jahre, so kann sie zweimal einen Beitrag geltend machen.

Inhaltliche Kriterien und Ziele

Die inhaltlichen Kriterien für die Überarbeitung der kommunalen Altersleitbilder gelten nach wie vor und sind unverändert. Das Altersleitbild sollte Aussagen machen zu folgenden Punkten:

- Demografie: Ist-Zustand, entspricht dem aktuellen Bevölkerungsstand nach Altersklassen (hier eignen sich z. B. 5-Jahres-Altersgruppen wie 65–69, 70–74, 75–79, 80–84, 85–89, 90+)
- Demografie: Soll-Zustand, entspricht der Projektion der künftigen Entwicklung der Bevölkerungszahl der Gemeinde/n in den genannten Altersklassen für die nächsten 5, 10, 15 und 20 Jahren. Diese Zahlen sind beim Alters- und Behindertenamt der GEF erhältlich. Die Zahlen können aus der Datenbank der kantonalen Statistikkonferenz abgefragt werden, die der GEF zur Verfügung steht.
- Abgleich mit dem vorhergehenden Altersleitbild und den darin formulierten Zielen und Massnahmen: Was hat nach wie vor Gültigkeit? Was ist überholt? Wo hat man neue Erkenntnisse gewonnen? Welche Massnahmen wurden umgesetzt und mit welchem Resultat? Welche Massnahmen wurden nicht umgesetzt und weshalb nicht?
- Überprüfung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Altersbereich respektive deren Aufteilung auf dafür zuständige Personen, Gremien, Organisationen und weiter Akteure.
- Themen in Bezug zur kantonalen Alterspolitik, die (auch) kommunal umgesetzt werden: Unterstützung von Selbständigkeit und Gesundheit im Alter, Unterstützung der Pflege und Betreuung zu Hause, insbesondere Entlastung von betreuenden Angehörigen, Wohnen im Alter (von der Wohnung bis zum Heim) und Raumplanung (Mobilität, Gestaltung einer hindernisfrei nutzbaren Umwelt/Umgebung), Sicherstellung des Einbezugs der betroffenen Bevölkerungsgruppe (Alterspolitik nicht nur für, sondern mit Seniorinnen und Senioren gestalten)
- Weitere Themen, die von den kommunalen Behörden, Seniorinnen und Senioren, Organisationen und Akteuren in der betreffenden Gemeinde als relevant für den Altersbereich erachtet werden.

---

47 5 × CHF 2.– × Anzahl Einwohnende 65+.

Die oben genannten Kriterien müssen erfüllt werden, damit die Gemeinde finanzielle Unterstützung bei der Aktualisierung ihres Altersleitbildes geltend machen kann. Der Antrag auf einen Unterstützungsbeitrag an die GEF sollte vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages erfolgt nach Abschluss der Aktualisierungsarbeiten und nachdem die GEF mit einem Exemplar (in Papierform und/oder elektronisch) dokumentiert wurde.

Seit 2012 stellt die GEF eine erhöhte Aktivität in der Aktualisierung bestehender kommunaler Altersleitbilder/Altersplanungen fest. Bis Anfang August 2015 wurden beziehungsweise werden die Altersleitbilder in 16 Gemeinden respektiv Gemeindeverbünden aktualisiert. Weitere Anfragen liegen vor. Bis Ende 2015 hat die GEF die Aktualisierung von Altersleitbildern mit insgesamt 193 862 Franken unterstützt.

Bestandesanalyse zur Umsetzung der Altersleitbilder in den bernischen Gemeinden

Die GEF hat im Jahr 2011 zusammen mit der Pro Senectute Kanton Bern den Auftrag zu einer Bestandesanalyse betreffend Umsetzung der Altersleitbilder in den bernischen Gemeinden gegeben. Damit will man einen Überblick erhalten, wie es um die Umsetzung von Massnahmen steht, nachdem über 90 Prozent der Gemeinden ihre Altersleitbilder erstellt haben. Der Bericht ist sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch erschienen und online abrufbar.[48]

Zum Zeitpunkt der Befragung verfügten die allermeisten Gemeinden über ein Altersleitbild (347 von damals insgesamt 383 Gemeinden). Von insgesamt 383 online befragten Gemeinden beteiligten sich 286 an der Umfrage, was einer Rücklaufquote von 75 Prozent entspricht. In der Auswertung zeigt sich, dass die allermeisten Gemeinden auf gutem Weg sind, was die Umsetzung des Altersleitbildes betrifft. In zwei Dritteln der Gemeinden sind ehrenamtliche Gruppierungen in die Umsetzung der Massnahmen involviert und setzen sich für die Realisierung der im Altersleitbild formulierten Ziele ein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dabei ein regelmässiger Austausch mit den Verantwortungsträgerinnen und -trägern stattfindet. Für eine lebendige Alterspolitik braucht es also das Engagement von Fachleuten, Verantwortlichen aus Politik und Behördenmitgliedern ebenso wie das Engagement der betreffenden Bevölkerungsgruppe, die sich für ihre Interessen einsetzt. Die Gemeinden haben mittlerweile erkannt, dass Alterspolitik ein fester Bestandteil der Gemeindepolitik ist. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die sich nicht zuletzt darin zeigt, dass seit 2014/15 auffallend viele Gemeinden bei der GEF um finanzielle Unterstützung für die Aktualisierung ihrer kommunalen Altersleitbilder und -planungen anfragen. Das Thema scheint auf kommunaler Stufe angekommen zu sein.

Die Bestandesanalyse beschreibt drei ganz unterschiedliche Beispiele[49] einer guten Praxis in der Umsetzung von alterspolitischen Massnahmen. Die drei Beispiele illustrieren, dass Alterspolitik mit bescheidenen Mitteln aktiv gestaltet werden kann. Wesentlich dafür sind gemäss Analyse eine «sorgfältige Konzeption der alterspolitischen Anliegen, eine breite Verankerung der Ziele bei der Bevölkerung und Zuständigen sowie die Vernetzung und Koordination von Gemeinden und von im Altersbereich tätigen Akteuren zur Umsetzung der Massnahmen».

Die GEF hat die Bestandesanalyse inklusive Übersetzung ins Französische mit einem Beitrag von 49 075 Franken finanziert.

---

48 http://www.buerobass.ch/studienPopup_d.php?projektId=375

49 Burgdorf, Grindelwald und Verbund der Gemeinden Brügg, Aegerten, Meinisberg, Orpund, Safnern, Scheuren, Schwadernau und Studen.

Hilfsmittel für die kommunale Altersplanung

Die Schweizerische Gerontologische Gesellschaft (SGG-SSG) hat sich mit dem Begriff «Age-friendly Cities» der WHO auseinandergesetzt und ein Arbeitsinstrument für Gemeinden geschaffen. Es enthält Kriterien einer altersfreundlichen Gemeinde und einen Fragebogen zur Selbstbeurteilung. Das Instrument kann und soll von politisch Verantwortlichen, Behörden, Verwaltung, Dienstleistungserbringenden und der Bevölkerung gleichermassen angewendet werden. Auf Schweizer Verhältnisse adaptiert ermöglicht es eine Beurteilung der aktuellen Situation in der Gemeinde und bietet Grundlagen für die Planung notwendiger Massnahmen.

Das Instrument gibt den Gemeinden wertvolle Hinweise bezüglich ihrer kommunalen Altersplanung und listet eine ganze Reihe von Aspekten auf, die dabei nicht vergessen werden sollten.

Die Kantone Bern und Zug haben den Druck der Broschüre mit Fragebogen und DVD finanziell unterstützt (Beitrag Kanton Bern: 5000 Franken). Den bernischen Gemeinden steht das Instrument deshalb gegen einen Unkostenbeitrag von 20 Franken (statt regulär 90 Franken) zur Verfügung und kann bei der Geschäftsstelle der SGG bezogen werden.

Regionale Alters- und Bedarfsplanungen

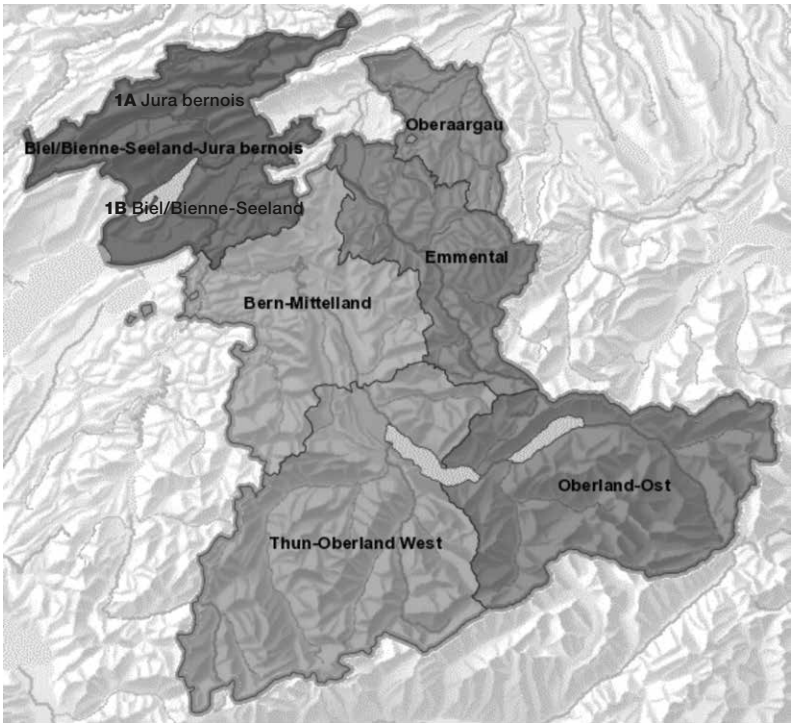
Die Altersplanung auf kommunaler Ebene reicht für Problemlösungen, die in einem grösseren, regionalen Kontext stehen, nicht aus. Aus diesem Grund setzt sich die GEF seit Längerem dafür ein, dass in den sechs Regionalkonferenzperimetern eine regionale Altersplanung erarbeitet wird. Den Planungsprozess auf der regionalen Ebene soll, analog zur kommunalen Ebene, die öffentliche Hand finanziell unterstützen. Das Instrument der regionalen Altersplanung ist für die Pflegeheimplanung von grosser Bedeutung. Nicht jede einzelne der 352 Gemeinden im Kanton Bern verfügt über eigene Pflegeheimplätze vor Ort. Das wäre weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Aus diesem Grund erfolgt die Pflegeheimplanung regional. Die regionale Altersplanung dient den kantonalen Behörden dazu, freie Pflegeheimlistenplätze möglichst mit Rücksicht auf die regionalen Gepflogenheiten und im Sinne der betreffenden Region zuzuteilen. Die GEF erwartet diese Planung, um die kontingentierten Pflegeplätze gezielt zu allozieren. Aus diesem Grund werden die Regionen bei Bau- und Umbauvorhaben in Alters- und Pflegeheimen, die zusätzliche Pflegeplätze schaffen wollen, zur Stellungnahme eingeladen. Das erlaubt der Region, sich einzubringen und fundiert Stellung zu nehmen. Ausserdem ist es für die Regionen hilfreich und wichtig zu erkennen, in welchen Bereichen auf der regionalen Ebene Handlungsbedarf besteht.

Der Regionalkonferenzperimeter Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde aus linguistischen Gründen in zwei Regionen aufgeteilt (vgl. Abbildung 6: Regionalkonferenzperimeter), die je über eine eigene Planung verfügen.

Mittlerweile liegen in fünf von sieben Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzperimetern regionale Altersplanungen vor:

- Region Jura bernois
- Region Biel-Seeland
- RK Bern-Mittelland
- RK Emmental
- Region Oberaargau

Abbildung 6
Regionalkonferenz-perimeter



Einzig in den Regionalkonferenzperimetern Thun-Oberland West und Oberland-Ost liegen noch keine regionalen Altersplanungen vor.

Das Instrument der regionalen Altersplanung hat sich bewährt. Ziel ist, die angestossenen Prozesse weiterhin in Gang zu halten, die Altersplanung den Regionen als Aufgabe zu übertragen und diese finanziell zu unterstützen. Dies im Wissen darum, dass einerseits viele Gemeindebudgets stark strapaziert sind und andererseits die regionale Altersplanung bisher nicht zu den obligatorischen Aufgaben einer Regionalkonferenz zählte. Hinzu kommt, dass erst drei von sechs Regionalkonferenzen installiert sind. Da die GEF von allen Regionen eine regionale Altersplanung erwartet, erhalten alle Regionen, egal ob Regionalkonferenz oder nicht, die gleiche Unterstützung basierend auf den Bevölkerungszahlen der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 65+. Zu diesem Zweck sieht die GEF künftig vor, mit allen sieben Regionen Leistungsverträge abzuschliessen, welche die Erarbeitung respektive die regelmässige Aktualisierung der regionalen Altersplanung und deren Umsetzung zum Inhalt haben. Derzeit laufen Verhandlungen dazu. Man kann aber davon ausgehen, dass ab 2016 alle oben genannten Regionen/Regionalkonferenzen einen Leistungsvertrag abschliessen können und damit die regionale Altersplanung verankert werden kann. Denn eine gut funktionierende und aktiv gestaltete Alterspolitik betrifft alle Ebenen – Gemeinden, Regionen und Kanton.

Zwischen 2011 und 2015 unterstützte die GEF die Erarbeitung einer regionalen Altersplanung im Jura bernois und in den Regionen Bern-Mittelland und Emmental mit Beiträgen von insgesamt 80 000 Franken.

Inhaltliche Kriterien und Ziele

Die inhaltlichen Kriterien für die regionale Altersplanung gelten nach wie vor und sind unverändert. Die Planung sollte Aussagen machen zu folgenden Punkten:

- Demografie: Ist-Zustand, entspricht dem aktuellen Bevölkerungsstand in der betreffenden Region nach Altersklassen (hier eignen sich z. B. 5-Jahres-Altersgruppen wie 65–69, 70–74, 75–79, 80–84, 85–89, 90+)
- Demografie: Soll-Zustand, entspricht der Projektion der künftigen Entwicklung der Bevölkerungszahl der Gemeinde/n der Region in den genannten Altersklassen für

die nächsten 5, 10, 15 und 20 Jahren. Diese Zahlen sind beim Alters- und Behindertenamt der GEF erhältlich. Die Zahlen können aus der Datenbank der kantonalen Statistikkonferenz abgefragt werden, die der GEF zur Verfügung steht. Sie bilden die Grundlage zur Berechnung des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen, die gemäss KVG der Heimplanung unterliegen

- Festlegung des Bedarfs sowie bedarfsgerechte Zuteilung/Aufteilung des Angebots auf die verschiedenen Subregionen:
  - Wer bekommt wie viele Plätze?
  - Wer bietet was an?
  - Massnahmen für eine möglichst bedarfsgerechte Verteilung (vor allem in Planungsregionen, die eine stark unregelmässige Verteilung unter den Subregionen aufweisen).
- Planung der überkommunalen Angebote im Altersbereich, mit Rücksicht auf und in Koordination mit den kommunalen Zielsetzungen im Altersbereich
- Stärkung und Koordination sowie Intensivierung der Vernetzung von Anbietern, Organisationen und Dienstleistungen zur bestmöglichen Versorgung der älteren Bevölkerung
- Sicherstellung des Einbezugs der Interessen von Seniorinnen und Senioren sowie deren Organisationen/Gruppierungen

Altersforen in den Regionen

Die Region Oberaargau ist die bisher einzige der im vorangehenden Kapitel aufgeführten deutschsprachigen Regionen, die über eine Kommission Altersplanung (zuvor Arbeitsgruppe Altersfragen Oberaargau) verfügt. Die Kommission organisiert das jährliche Altersforum Oberaargau und nimmt gegenüber der GEF aus bedarfsplanerischer Sicht Stellung zu Bauprojekten von Alters- und Pflegeheimen im Oberaargau. Ausserdem stellt sie in regelmässigen Treffen den Austausch unter den verschiedenen Oberaargauer Akteuren im Altersbereich sicher und setzt sich mit der regionalen Altersplanung auseinander. Aufgrund ihrer Pionierrolle als Pilotregion wurde die Arbeit der Kommission von 2011 bis Ende 2013 mit einem Beitrag von 20 000 Franken pro Jahr unterstützt. Seit 2014 erhält die Kommission keine kantonale finanzielle Unterstützung mehr und wird von allen Oberaargauer Gemeinden gemäss einem Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl mitfinanziert.

Im Jura bernois existiert seit Erarbeitung der regionalen Altersplanung mit der «Commission Politique du 3e âge du Jura bernois» ebenfalls eine Kommission, die sich regelmässig trifft, um sich mit altersplanerischen Fragen in ihrer Region auseinanderzusetzen. Bisher wurde zweimal in Zusammenarbeit mit der Pro Senectute Arc Jurassien (PSAJ) und beim zweiten Mal auch mit ProSenior Bern das Forum 3e âge veranstaltet. Ein drittes Forum 3e âge in Zusammenarbeit mit PSAJ und ProSenior Bern fand im Oktober 2015 statt. Dort konnten sich die bernjurassischen Akteure aus dem Altersbereich, Behördenmitglieder und Seniorenvertretungen erneut treffen, austauschen und untereinander vernetzen.

In den übrigen fünf Regionen gibt es noch keine Kommission Altersplanung und auch keine regelmässigen Altersforen. Hier besteht Handlungsbedarf. Im Zuge der Verhandlungen betreffend regionaler Altersplanung sollen künftig alle Regionen einen Leistungsvertrag mit der GEF abschliessen können und für die altersplanerischen Aufgaben finanzielle Unterstützung vom Kanton erhalten.

Handlungsfeld 6: Bedarfsgerechtes Angebot von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Im Altersbereich (AHV-Bereich) wie auch im Behindertenbereich (IV-Bereich) bestehen stationäre Angebote für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen. Beide Kategorien von Plätzen sind auf der Pflegeheimliste zu finden. Die Plätze im AHV-Bereich unterliegen der Pflegeheimplanung, diejenigen im IV-Bereich nicht.

Pflegeheimplanung und Pflegeheimliste im Altersbereich

Nachfolgend wird dargestellt, welches die Mechanismen der Pflegeheimplanung für den Altersbereich sind und wie diese umgesetzt wird.

Grundlagen der Planung

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) verlangt von den Kantonen eine Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Einrichtungen, die der Pflege, medizinischen Betreuung und Rehabilitation von Langzeitpatientinnen und -patienten dienen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 KVG).[50] Gemäss Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Betreuung und Pflege nötigen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Planung für Einrichtungen der Langzeitpflege im Altersbereich (Pflegeheimplanung) bildet die Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen in den Heimen. Das Resultat aus der Pflegeheimplanung ist die Pflegeheimliste. Auf dieser Liste sind alle Heime aufgeführt, die dazu berechtigt sind, ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen. Voraussetzung zur Aufnahme auf die Pflegeheimliste ist einerseits der nachgewiesene Bedarf und andererseits eine Betriebsbewilligung nach der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51). Institutionen, die eine Betriebsbewilligung besitzen, aber nicht auf der Pflegeheimliste stehen, können mit den Krankenversicherern nicht abrechnen und erhalten auch keine Restfinanzierung der Pflege durch den Kanton.

Praxis der Pflegeheimplanung

Mit der Pflegeheimplanung vom 24. März 2004 (RRB 0988/2004) legte der Regierungsrat 15 500 Pflegeheimplätze im Altersbereich fest. Derzeit (Stand 1.10.2015) werden 14 053 Plätze betrieben, 1248 sind reserviert und im Bau befindlich, weitere 99 sind von den Regionen bereits zugeteilt und stehen damit vor der Reservation durch die GEF. 100 Plätze können noch vergeben werden.[51] Diese wenigen freien, zusätzlich erhältlichen

---

50 Art. 39 Spitäler und andere Einrichtungen
[1] Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:
a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten,
b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen,
c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten,
d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind,
e. auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind. (…)
[3] Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten sinngemäss für Geburtshäuser sowie für Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatienten und -patientinnen dienen (Pflegeheim).

51 In der Pflegeheimplanung 2004 ging man davon aus, dass das Kontingent von 15 500 Plätzen bereits im Jahr 2008 ausgeschöpft sein würde. Das traf aber nicht ein. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Pflegeplätze für Menschen aus dem IV-Bereich nicht mehr im Kontingent der Plätze für den AHV-Bereich anrechenbar sind, sondern eine eigene Kategorie auf der Pflegeheimliste und auch in der Pflegeheimplanung bilden.

Pflegeheimplätze sind keinen konkreten Institutionen, sondern einem Pool zugewiesen. Die GEF verfügt damit über den notwendigen Handlungsspielraum, um das Angebot gemäss dem ausgewiesenen Bedarf in den unterschiedlichen Regionen gezielt zu steuern und entsprechende Projekte rasch und unbürokratisch zu bewilligen. 50 der 100 Plätze bleiben für Arrondierungen von einem bis maximal drei Plätzen in bestehenden Institutionen vorbehalten.

Die Zuteilung wird nach folgenden Prioritäten vorgenommen (vgl. Tabelle 2: Verteilung Pflegeplätze, S. 63):

- Zugeteilt wird grundsätzlich nur noch den beiden Planungsregionen Biel/Bienne-Seeland und Thun-Oberland West.
- 1. Priorität hat die Stadt Thun, sie weist ein Manko von über 200 Plätzen auf. Hier können noch maximal 50 Pflegeplätze zugeteilt werden.
- 2. Priorität haben Institutionen,
  - die in den beiden genannten Planungsperimetern liegen,
  - die Arrondierungen von einem bis maximal drei Plätzen vornehmen und
  - die zu folgenden Subregionen gehören: Lyss/Aarberg, Stadt Thun, Obersimmental, Saanenland, Frutigland und Innertport.

Die Pflegeheimplanung beruht auf den Daten zur Bevölkerung im Alter von 80+. Die institutionelle Alterspflege in der Schweiz konzentriert sich gemäss Höpflinger stark auf die Gruppe der 80-jährigen und älteren Menschen.[52] Diese Aussage untermauern auch die jährlich erhobenen SOMED-Daten deutlich.

Die Datenbasis für die Pflegeheimplanung bilden die jeweils aktuellsten regionalisierten Bevölkerungsprojektionen der kantonalen Statistikkonferenz.[53] Die Projektionen wurden letztmals im Sommer 2012 von der Statistikkonferenz aktualisiert und am 15. August 2012 vom Regierungsrat verabschiedet.

Die Pflegeheimplanung ist nichts Statisches, sondern muss sich den demografischen Veränderungen anpassen. Die Zunahme der älteren Menschen allein ist kein Grund, die Zahl der Pflegeplätze zu erhöhen. Dieser zahlenmässigen Entwicklung – mehr alte Menschen – steht eine Entwicklung gegenüber, wonach die Zahl der Lebensjahre mit Einschränkungen und Pflegebedarf tendenziell abnimmt (compression of morbidity). Die Menschen bleiben also insgesamt länger gesund. Somit sind sie während einer kürzeren Zeitspanne pflegebedürftig. Damit sinkt auch die Verweildauer im Pflegeheim.

Im Rahmen der Alterspolitik des Kantons Bern bestehen verschiedene Massnahmen zur künftigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Altersversorgung. Grundausrichtung aller Massnahmen ist es, langfristig die relative Anzahl der Pflegeheimplätze für die ältere Bevölkerung zu senken und den Anteil der Pflegeheimplätze an der Bevölkerung im Alter von 80+ zu stabilisieren. Da die geplanten 15 500 Pflegeheimplätze des Kontingents heute noch nicht alle gebaut und in Betrieb sind, hat die eingangs erwähnte Pflegeheimplanung vom 24. März 2004 (RRB 0988/2004) nach wie vor ihre Gültigkeit.

Ziel der Pflegeheimplanung und Vergabe von zusätzlichen Plätzen

Die GEF stützt sich bei den Anpassungen oder der Allokation von zusätzlichen Pflegeplätzen innerhalb des definierten Kontingents von 15 500 auf diese Planung.

Das Kontingent von 15 500 Plätzen ergibt mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 80+ im Jahr 2035 einen durchschnittlichen Abdeckungsgrad von 15,3 Prozent: Es stehen 15,3 Pflegeheimplätze je 100 Personen im Alter von 80+ zur Verfügung. Dieser kantonale Durchschnittswert wird auf die fürs Jahr 2035 prognostizierte Anzahl Personen 80+ in den einzelnen Regionen und Lebensräumen angewendet und mit dem derzeit aktuellen Stand der dortigen Pflegeplätze verglichen. Pflegeplätze werden in diejenigen Regionen vergeben, in denen heute weniger Plätze vorhanden sind als

52 Höpflinger, François, Lucy Bayer-Oglesby und Andrea Zumbrunn. 2011. Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter: Aktualisierte Szenarien für die Schweiz. Bern, Verlag Hans Huber. S. 106.

53 Statistikkonferenz des Kantons Bern (Hrsg.). 2012. Regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern bis zum Jahr 2035.

bis 2035 benötigt. Ziel der Pflegeheimplanung ist, dadurch in allen Regionen und Subregionen eine möglichst ausgeglichene, das heisst, im Durchschnitt liegende Versorgung zu erreichen und bestehende regionale Disparitäten möglichst auszugleichen.

Die Verteilung der Pflegeheimplätze in den einzelnen Regionen des Kantons erfolgt auf unterschiedliche Weise: Viele Heime entstanden lange vor der Einführung des KVG und der daraus hervorgehenden Pflegeheimplanung. Zusätzliche Pflegeheimlistenplätze werden daher nur in Regionen vergeben, die bis 2035 eine unterdurchschnittliche Abdeckung aufweisen. Dies sowohl im Perimeter der betreffenden Regionalkonferenz wie auch in den Subregionen oder Lebensräumen innerhalb der jeweiligen Regionalkonferenz. Die GEF führt dazu eine Übersicht über alle sechs Regionalkonferenzperimeter im Kanton.

Im Falle einer regionalen Überversorgung können bereits bewilligte Pflegeplätze nicht einfach gestrichen oder weggenommen werden, da dies dem Entzug der Betriebsbewilligung gleichzusetzen wäre, was aus rechtlicher Sicht nicht ohne schwerwiegende Gründe (z. B. massive Qualitätsmängel) möglich ist. Ansonsten wäre der Kanton verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Deshalb sind die regionalen Bedarfsplanungen sehr wichtig. Damit wird der Status quo (heutige Verteilung der Plätze) erfasst und eine Strategie formuliert, wie man mit allfälligen Über- oder Unterversorgungen umgehen soll. Ein Teil der Regionen hat nach Aufforderung der GEF regionale Altersplanungen erarbeitet und gibt im Rahmen des Reservierungsprozesses eine Stellungnahme aus bedarfsplanerischer Sicht ab, ebenso die Standortgemeinde. Die Mitberichte und die demografischen Daten bilden Teil der Grundlagen für die Reservation zusätzlicher Pflegeheimlistenplätze. Solche Planungen wurden bereits von folgenden Regionen erarbeitet: Jura bernois, Biel/Bienne-Seeland, Bern-Mittelland, Emmental und Oberaargau. Einzig die beiden Regionalkonferenzperimeter des Oberlandes verfügen noch über keine solchen Planungen.

Berechnungsmechanismus und aktuelle Verteilung der Pflegeheimplätze auf die einzelnen Regionalkonferenz- bzw. Planungsperimeter

Einleitender Hinweis

Die Statistikkonferenz des Kantons Bern erstellt regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern. Dafür werden – auf der Grundlage des Bundesamtes für Statistik – jeweils drei Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern erstellt («Szenario tief», «Szenario mittel» und «Szenario hoch»). Mit Regierungsratsbeschluss 1185 vom 15. August 2012 wurden die kantonalen Direktionen beauftragt, die von der Statistikkonferenz erstellten, regionalisierten Bevölkerungsprojektionen des Kantons Bern als Referenzgrundlage für Planungsarbeiten zu verwenden (Ausgabe 2012; Projektion bis 2035). Die Direktionen einigten sich darauf, sich für die kantonalen Planungen direktionsübergreifend jeweils auf das «Szenario mittel» abzustützen.

Die neusten vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten vom 27. August 2015 (STATPOP2014) zeigen nun jedoch, dass die Bevölkerung des Kantons Bern schneller wächst als in der Projektion von 2012 angenommen. Da die effektive Entwicklung sogar über dem «Szenario hoch» liegt, empfiehlt die kantonale Statistikkonferenz den Direktionen, für Planungsarbeiten auf kantonaler Ebene ab sofort das «Szenario hoch» zu verwenden. Dies zumindest bis zur aktualisierten Bevölkerungsprojektion per Ende 2016.

Auch die Pflegeheimplanung stützt sich auf die genannten demografischen Projektionen und beruht auf dem «Szenario mittel». Das «Szenario hoch» verändert den Wert des durchschnittlichen Abdeckungsgrades bis 2035 von 15,3 Prozent auf knapp unter 14 Prozent. Dieser Wert wurde zur Kontrolle auf alle sieben genannten Planungsperimeter angewendet. In keiner Region zeigten sich signifikante Abweichungen von den bisherigen Zielwerten, was das Soll an Pflegeplätzen bis ins Jahr 2035 pro Planungsregion betrifft. Die Abweichungen von den Soll-Werten (Anzahl Pflegeplätze pro Region per 2035) nach dem «Szenario mittel» zu den Soll-Werten nach dem «Szenario hoch» liegen im einstelligen Bereich und können als vernachlässigbar bezeichnet werden.

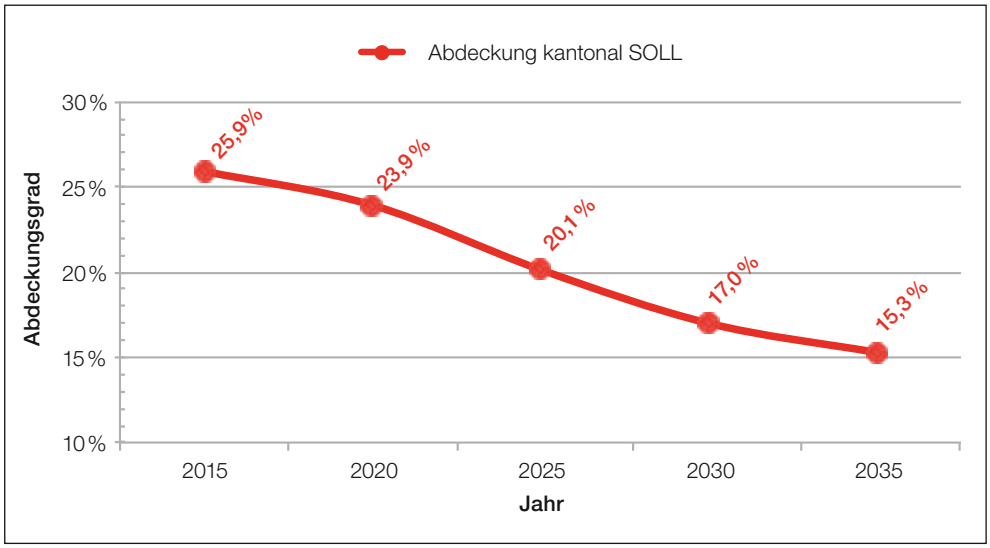
Wie bereits dargelegt (vgl. Praxis der Pflegeheimplanung, S. 60 f.), ist das heute geltende Kontingent von 15 500 Pflegeplätzen so gut wie ausgeschöpft. Die Anpassung der Pflegeheimplätze soll erfolgen, wenn das Kontingent aufgebraucht ist, die reservierten Pflegeplätze realisiert und in Betrieb genommen worden sind und die heutige Auslastung deutlich steigt. Grundlage dafür ist eine neue Pflegeheimplanung. Diese soll auf den zum betreffenden Zeitpunkt aktuellen Bevölkerungsprojektionen erstellt werden.

Aus den genannten Gründen wird deshalb bewusst darauf verzichtet, die noch geltende, aber auslaufende Pflegeheimplanung auf das «Szenario hoch» anzupassen. Die nachfolgenden Ausführungen zur Pflegeheimplanung beziehen sich demnach auf das «Szenario mittel».

Gemäss dem «Szenario mittel» werden im Jahr 2035 rund 101 400 Menschen im Alter von 80+ im Kanton Bern wohnhaft sein. Im Jahr 2010 lag diese Zahl noch bei 54 650 Personen. Die Bevölkerungsgruppe 80+ wird demnach bis 2035 um rund 85 Prozent zunehmen. Bei einer Zahl von 15 500 Pflegeplätzen (heutiges Kontingent) ergibt das eine durchschnittliche Abdeckung von knapp 15,3 Pflegeplätzen auf 100 Menschen im Alter von 80+, oder anders ausgedrückt: Der Abdeckungsgrad nimmt kontinuierlich ab und liegt im Jahr 2035 noch bei knapp 15,3 Prozent, wie die untenstehende Abbildung zeigt.

Entwicklung Abdeckung gesamter Kanton

Abbildung 7
Entwicklung durchschnittliche kantonale Abdeckung bei 15 500 Pflegeplätzen



Zu jedem der sieben Planungsperimeter liegen die Zahlen der erwarteten Bevölkerung 80+ im Jahr 2035 vor. Diese Zahl wird mit dem Wert von 15,3 Prozent multipliziert, um den jeweiligen Richtwert der Anzahl Pflegeplätze für die jeweilige Region zu errechnen. Die Übersicht in Tabellenform (Stand 1. September 2015):

Tabelle 2
Verteilung Pflegeplätze

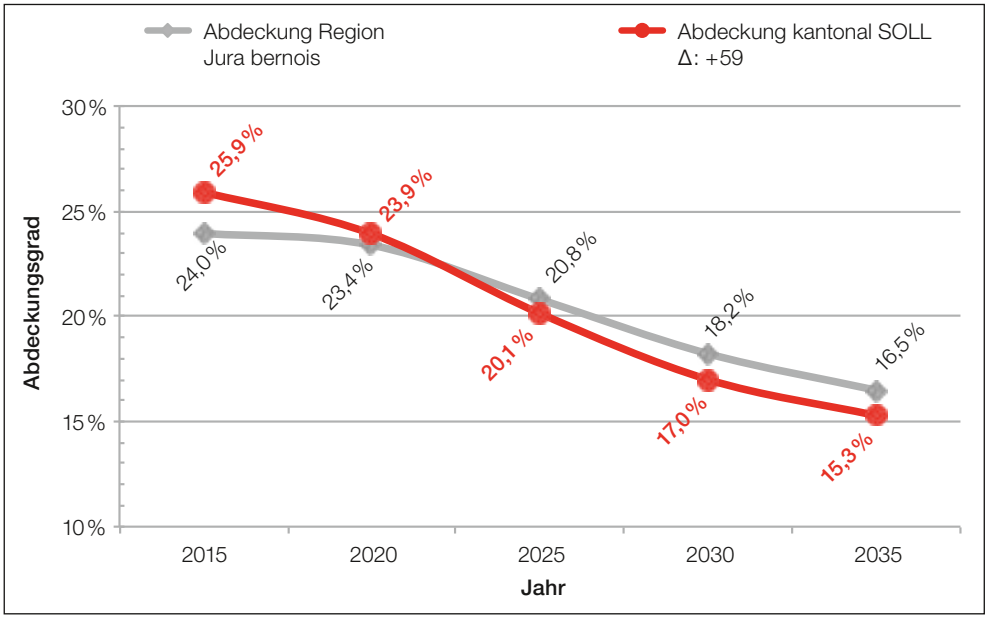
Region	Anzahl Personen 80+ im Jahr 2035	Anzahl PP Soll	Anzahl PP Ist[54]	Differenz (=Ist–Soll)
Region Jura bernois	4 906	750	809	+59
Region Biel/Bienne-Seeland	16 173	2 473	2 415	**–58**
RK Bern-Mittelland	39 432	6 028	6 027	**–1**
RK Emmental	9 845	1 505	1 505	0
RK Oberaargau	7 908	1 209	1 200	**–9**
RK Thun-Oberland West	18 148	2 775	2 649	**–126**
RK Oberland Ost	4 989	763	793	+30

54 Bereits reservierte Pflegeplätze miteingerechnet.

Die Verteilung der Pflegeplätze auf die sieben Planungsperimeter wird nachfolgend in sieben Grafiken dargestellt und jeweils kurz kommentiert.

Entwicklung Abdeckung Region Jura bernois

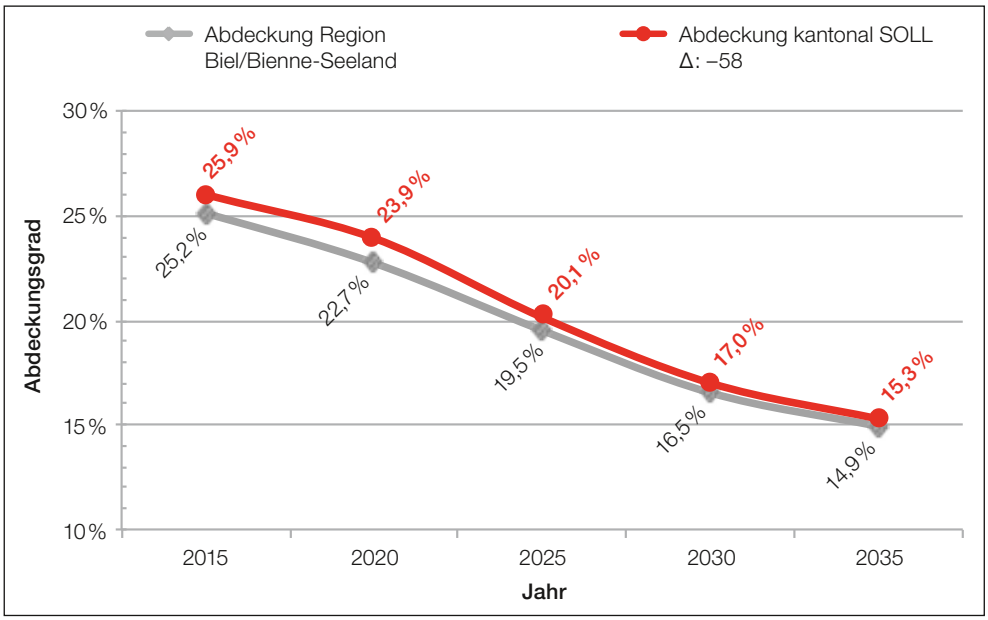
Abbildung 8
Abdeckung Region Jura bernois



Für die Region Jura bernois zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten Plätzen eine deutlich über dem kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit fast 60 Betten im Plus** liegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Bevölkerung 80+ im Jura bernois nur gerade um gut 58 Prozent wächst, was deutlich unter dem kantonalen Wachstumsdurchschnitt von 85 Prozent liegt. Der Anteil an Personen im Alter von 80+ liegt heute bereits höher als im kantonalen Durchschnitt und wird bis 2035 einen Stand erreichen, der leicht unter dem dannzumal erwarteten Durchschnitt liegt. Diese Tatsache verlangsamt den Zuwachs der Bevölkerungsgruppe 80+.

Entwicklung Abdeckung Region Biel/Bienne-Seeland

Abbildung 9
Abdeckung Region Biel/Bienne-Seeland

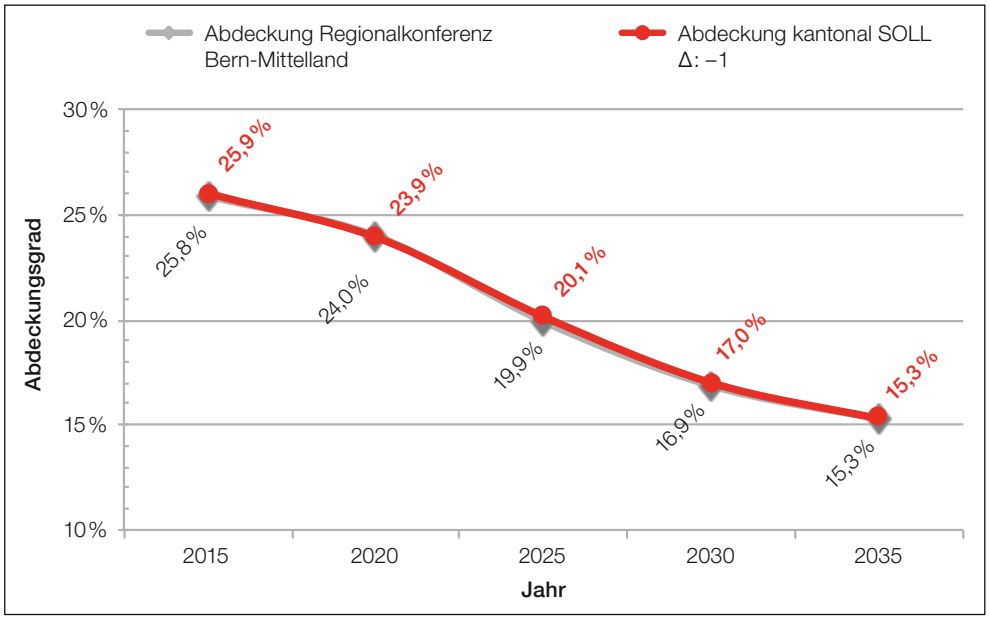


Für die Region Biel/Bienne-Seeland zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten und sich im Bau befindlichen Plätzen eine nur noch leicht unter dem

kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit nur 58 Betten im Minus** liegen. Vor fünf Jahren, zum Zeitpunkt des letzten Altersberichts, betrug das Minus weit mehr als 300 Betten. Die Region hat aufgrund ihrer regionalen Altersplanung die Verteilung von neuen Pflegeplätzen aktiv gesteuert und nähert sich dem kantonalen durchschnittlichen Abdeckungsgrad von 15,3 Prozent.

Entwicklung Abdeckung RK Bern-Mittelland

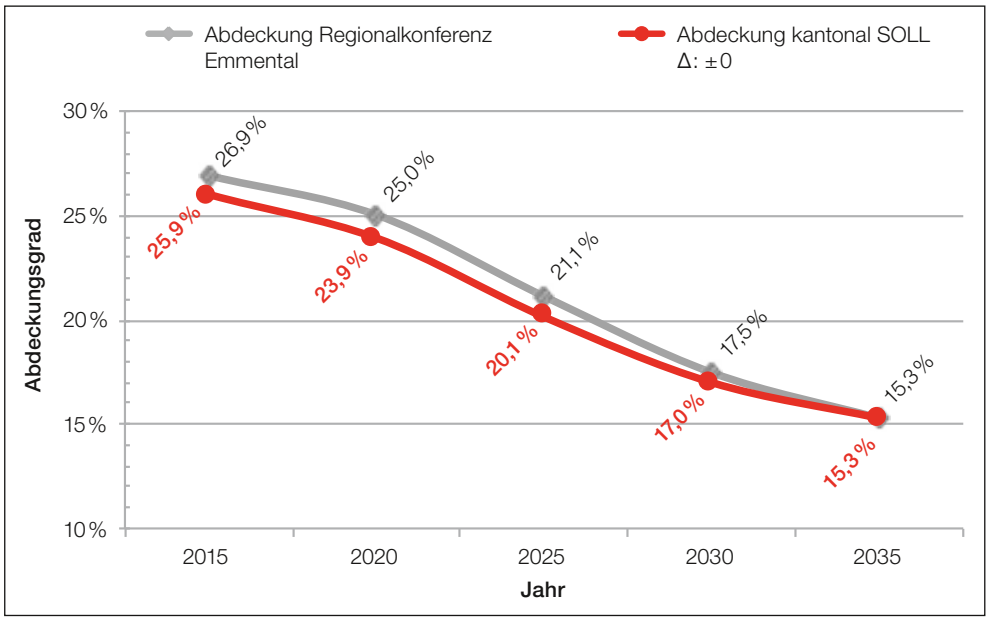
Abbildung 10
Abdeckung RK Bern-Mittelland



Für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten und sich im Bau befindlichen Plätzen eine genau im kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit nur einem Bett im Minus** liegen. Der durchschnittliche Abdeckungsgrad von 15,3 Prozent ist somit für diese Region erreicht.

Entwicklung Abdeckung RK Emmental

Abbildung 11
Abdeckung RK Emmental

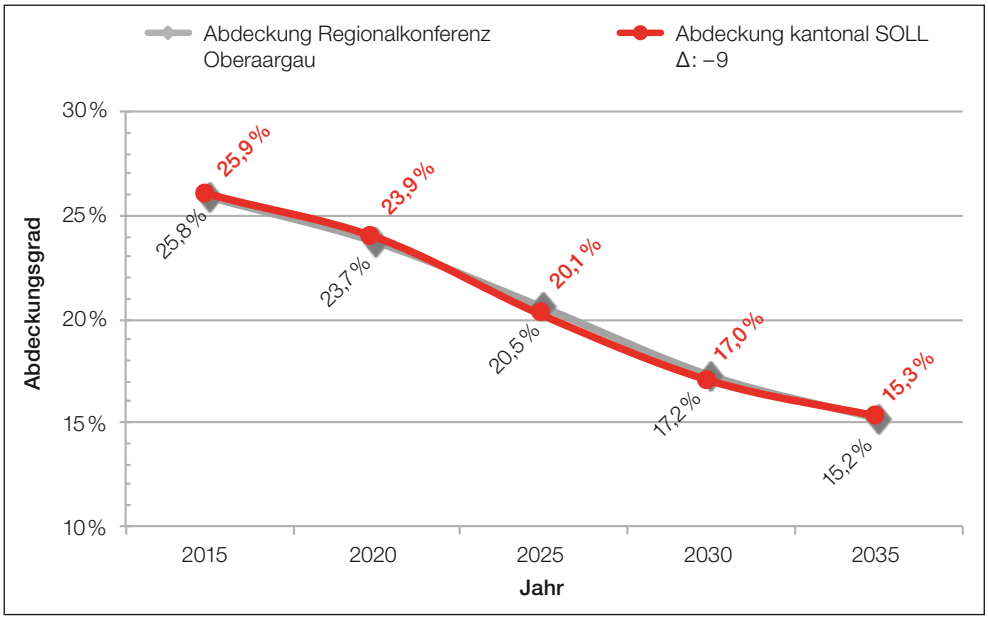


Für die Regionalkonferenz Emmental zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten und sich im Bau befindlichen Plätzen eine genau im kantonalen

Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **weder im Minus noch im Plus** liegen. Die Regionalkonferenz Emmental hat basierend auf ihrer regionalen Altersplanung die Verteilung von neuen Pflegeplätzen aktiv gesteuert, und der durchschnittliche Abdeckungsgrad von 15,3 Prozent wird somit auch für diese Region erreicht.

Entwicklung Abdeckung RK Oberaargau

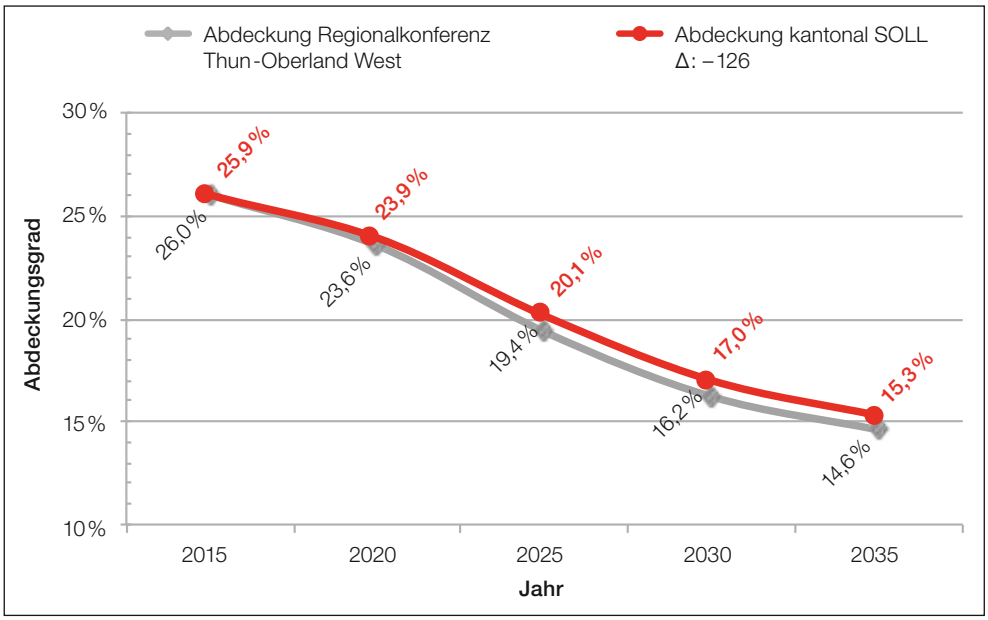
Abbildung 12
Abdeckung RK Oberaargau



Für den Perimeter der Regionalkonferenz Oberaargau zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten und sich im Bau befindlichen Plätzen eine minimal unter dem kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit neun Betten im Minus** liegen. Auch die Region Oberaargau hat basierend auf ihrer regionalen Altersplanung die Verteilung von neuen Pflegeplätzen aktiv gesteuert und den durchschnittlichen Abdeckungsgrad von 15,3 Prozent so gut wie erreicht.

Entwicklung Abdeckung RK Thun-Oberland West

Abbildung 13
Abdeckung RK Thun-Oberland West

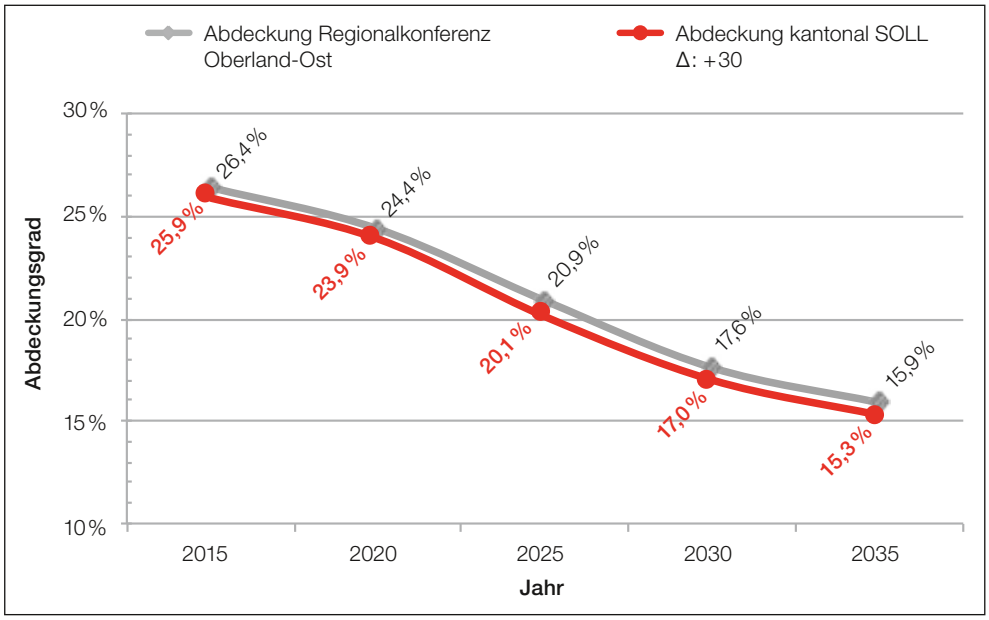


Für den Perimeter der Regionalkonferenz Thun-Oberland West zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den bereits reservierten und sich im Bau befindlichen Plätzen eine weit unter dem kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit 126 Betten im Minus** liegen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung 80+ im Zeitraum von 2010 bis 2035 überdurchschnittlich um gut 98 Prozent zunehmen wird, sich also beinahe verdoppelt. Der kantonale Wachstumsdurchschnitt der Bevölkerungsgruppe 80+ hingegen liegt bei gut 85 Prozent.

Die Abdeckung in den einzelnen Subregionen des Regionalkonferenzperimeters Thun-Oberland West ist höchst unterschiedlich. Während die Stadt Thun gemessen an ihrer prognostizierten Bevölkerung 80+ mit der Anzahl Pflegeplätze weit unter dem Durchschnitt liegt, also das höchste Manko aufweist (–206), liegen die rechte und linke Seeseite sowie auch die Subregion Ostamt mit zwischen +30 bis zu +103 deutlich bis sehr deutlich über dem Durchschnitt. Aufgrund einer fehlenden regionalen Altersplanung hat die GEF bisher die Verteilung von neuen zusätzlichen Pflegeplätzen in der Region Thun-Oberland West alleine gesteuert. Dabei werden die noch verbleibenden Plätze nach den genannten Kriterien zugeteilt (vgl. S. 61).

Entwicklung Abdeckung RK Oberland Ost

Abbildung 14
Abdeckung RK Oberland-Ost



Für die Regionalkonferenz Oberland-Ost zeichnet sich mit dem heutigen Bestand und den sich im Bau befindlichen Plätzen eine über dem kantonalen Durchschnitt liegende Abdeckung ab. In absoluten Zahlen ausgedrückt wird die Versorgung im Jahr 2035 **mit 30 Betten im Plus** liegen. Dieser Überhang hat sich gegenüber dem letzten Bericht zur Alterspolitik ungefähr halbiert, weil im Oberland-Ost einige Kurhäuser schlossen und somit Pflegeplätze ins kantonale Kontingent zurückfielen. Insgesamt ist der Abdeckungsgrad jedoch immer noch überdurchschnittlich hoch. Aus diesem Grund hat die GEF Anfragen von anderen Institutionen aus Oberland-Ost, die Plätze von geschlossenen Kurhäusern übernehmen wollten, ablehnen müssen.

Pflegeheimliste

Die Krankenversicherer und der Kanton finanzieren die Pflege nur dann mit, wenn die entsprechenden Plätze in die kantonale Planung eingebunden sind. Die Pflegeheimliste führt folglich alle Institutionen auf, die berechtigt sind, Pflegeleistungen im stationären Langzeitbereich nach KVG abzurechnen. Dies hat sich auch mit der neuen Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG nicht geändert. Die Pflegefinanzierung regelt im statio-

nären Heimbereich die Finanzierung der Pflegeleistungen – Anteil Krankenversicherer und Bewohner je Pflegestufe sowie die Aufgabe der Kantone, die Restfinanzierung der Pflegeleistungen zu regeln –, nicht aber die Zulassung zur Leistungserbringung.

Es kann nur für die bewilligte Anzahl Pflegeplätze nach KVG abgerechnet werden. In der Betriebsbewilligung jedes Heims steht daher die maximal bewilligte Anzahl Pflegeheimlistenplätze, die von den Heimen zu keiner Zeit ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kantons überschritten werden darf. Die Pflegeheime müssen in den Abrechnungsformularen für die Pflegefinanzierung detailliert aufführen, welche Bewohnenden in welchem Zeitraum in welcher Pflegestufe eingestuft waren. Diese Formulare müssen die Heime zweimal jährlich einreichen. Zudem erfolgt eine Kontrolle der jährlich einzureichenden Mindeststellenpläne, in denen die Anzahl der belegten Pflegeheimplätze je Stufe pro Jahr und die durchschnittliche Belegung aufgelistet sind. Das ALBA hat somit jederzeit die Möglichkeit, die Belegung der Pflegeheimlistenplätze zu überprüfen.

Ausblick

Die Pflegeheimplätze werden wie beschrieben innerhalb des in der Planung festgelegten Kontingents vergeben. Es zeichnet sich ab, dass das geltende Kontingent von 15 500 Plätzen bald ausgeschöpft sein wird. Dann muss aufgrund der demografischen und statistischen Zahlen überlegt werden, ob, wann und wie viele zusätzliche Plätze geschaffen werden sollen.

Aufgrund der Bevölkerungsprognosen würden bei unveränderter Kontingentierung der Pflegeheimlistenplätze im Jahr 2035 noch 15,3 Pflegeheimplätze auf 100 Personen im Alter von 80+ kommen. Der Kanton Bern wird damit im Vergleich mit anderen Kantonen einen sehr niedrigen Anteil an Pflegeheimplätzen ausweisen. Es besteht das Risiko, dass der Bedarf damit nicht gedeckt werden kann. Der gesamtschweizerische Durchschnitt gemäss Höpflinger – der notabene tiefer ist als der bisherige Durchschnitt im Kanton Bern, der sich aus den SOMED-Daten errechnen lässt – lässt erwarten, dass der prozentuale Anteil der älteren Menschen, die einen Pflegeplatz benötigen, in etwa stabil bleibt oder im besten Fall leicht zurückgehen wird. Eine langfristig ausreichende Versorgung mit Pflegeplätzen läge also bei gut 20 Prozent der Anzahl Personen im Alter von 80+ Jahren. Rechnet man für 2035 mit einem Abdeckungsgrad von durchschnittlich 20 Prozent, würde dies für den Kanton Bern – bei den aktuellen demografischen Prognosen nach dem «Szenario mittel» – eine Erhöhung des Kontingents auf rund 20 300 Pflegeplätze bedeuten, 4800 Pflegeplätze mehr als bisher. Im Fall des «Szenario hoch» (vgl. dazu den einleitenden Hinweis auf S. 62) würde dies sogar eine Erhöhung des Kontingents auf rund 22 200 Pflegeplätze bedeuten, also 6500 Plätze mehr als bisher. Pflegeheimplätze sollen dann in erster Linie jenen Personen vorbehalten sein, die mittel- bis schwerpflegebedürftig sind und trotz ambulanter Unterstützung nicht mehr zu Hause leben können.

Diese Anpassung soll dann vorgenommen werden, wenn das Kontingent aufgebraucht ist, die reservierten Pflegeplätze realisiert und in Betrieb genommen worden





sind und die Auslastung deutlich steigt. Dem Monitoring der Bettenbelegung kommt hier eine grosse Bedeutung zu. Die heutige Auslastung liegt mit zwischen 92 Prozent und 94 Prozent seit mehreren Jahren konstant tief. Dieser Trend hält an: Es gibt derzeit keinerlei Anzeichen, dass die Auslastung steigt. Auch im Jahr 2014 betrug sie lediglich 92,5 Prozent.

Mit der steigenden Anzahl Menschen im Alter 80+ muss die Kontingentierung laufend überprüft und bedarfsgerecht angepasst werden. Auch wenn der Prozentsatz von Menschen im Alter 80+, die im Heim leben, gleich bleibt oder aufgrund besserer Gesundheit sogar leicht abnimmt, steigen die absoluten Zahlen der Menschen im Alter 80+ im Heim, bedingt durch die Zunahme der Zahl älterer Menschen, an. Diese demografische Entwicklung bei der Gruppe der Menschen im Alter 80+ flacht erst nach 2050 wieder ab. Bis dahin ist nach dem «Szenario mittel» mit einem laufenden Anstieg dieser Bevölkerungsgruppe zu rechnen.

Kurzzeitangebote

Als Folge der Spitalfinanzierung und der damit einhergehenden Verkürzung von Spitalaufenthalten steigt der Bedarf nach kurzfristig verfügbaren Plätzen für befristete Aufenthalte – mehrere Tage bis Wochen – in den Heimen. Um das Angebot an Kurzzeitplätzen zu erhöhen, hat die GEF den Heimen für ihren Aufwand bis Ende 2014 für Kurzzeitaufenthalte bis zu 56 Tagen 20 Franken pro Aufenthaltstag zusätzlich vergütet. Das Ziel, damit dauerhaft ein flexibles Angebot an Kurzzeitplätzen in den Heimen zu etablieren, konnte nicht erreicht werden. Nach Aussage der Heime deckten die Vergütungen die zusätzlichen Kosten nicht.

Im Kanton Bern gibt es nur zwei Heime, die ausschliesslich Kurzzeitaufenthalte anbieten: das Haus für Pflege in Bern und das Lädelizentrum der Stiftung WiA in Heimberg. Das Haus für Pflege verfügt als einzige Institution über ein integriertes Case-Management, dank dem es gelingt, dass Personen, die das Angebot in Anspruch nehmen, nach Hause zurückkehren können oder zumindest mit mehr Selbständigkeit und weniger hoher Pflegeabhängigkeit in ein Alters- und Pflegeheim eintreten können. Das Lädelizentrum bietet neben Kurzzeitplätzen auch Plätze für Palliative Care an.

Pflegebedürftige alte behinderte Menschen

Entwicklung

Dank medizinischen, hygienischen und technischen Errungenschaften, aber auch aufgrund der qualitativen Entwicklung von (päd-)agogischen und pflegerischen Leistungen werden Menschen mit Behinderungen zunehmend älter und erreichen heute das Pensionsalter.

Um 1930 lag die Lebenserwartung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei gut 20 Jahren. Heute beträgt sie über 70 Jahre und nähert sich mehr und mehr jener der Durchschnittsbevölkerung an. Gemäss Bundesamt für Statistik stieg allein im Zeitraum 2006 bis 2010 das Durchschnittalter von Männern mit Behinderungen um 1,1 Jahre und betrug 2010 rund 38,5 Jahre. Bei Frauen mit Behinderungen stieg das Durchschnittsalter im gleichen Zeitraum sogar um 1,8 Jahre und betrug 2010 rund 40 Jahre.

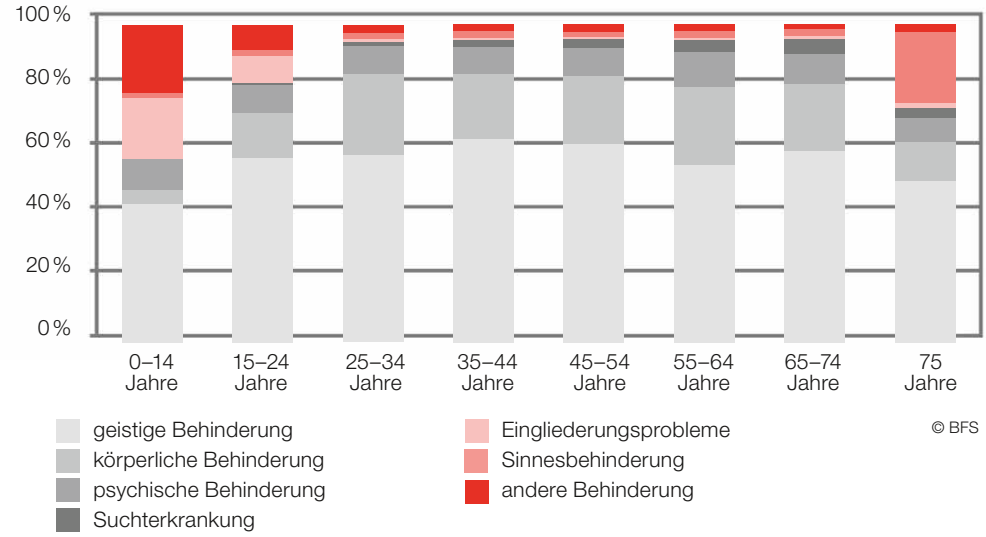
Diese erfreuliche Entwicklung stellt Angehörige, Wohnheime sowie geschützte Werkstätten und nicht zuletzt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Aufgrund der Alterung und dem damit verbundenen steigenden Unterstützungsbedarf dieser Personen verändern sich die Anforderungen an den Wohnort, die Tagesstruktur sowie an das Pflege- und Betreuungspersonal.

Menschen mit einer Behinderung, die bei ihrer Pensionierung in einem Wohnheim leben, bleiben auch im AHV-Alter oft dort. Sofern es ihre Pflegebedürftigkeit zulässt, verbringen sie den Lebensabend in ihrem gewohnten Umfeld und sterben meist auch dort. Manche Menschen mit einer Behinderung wechseln im Alter vom Behindertenheim ins

Pflegeheim oder leben im Erwerbsalter zu Hause, bevor sie – wie Personen ohne Behinderung – bei erhöhtem Betreuungs- und Pflegedarf in ein Pflegeheim eintreten.

Wie die folgende Grafik aufzeigt, verändert sich der Anteil verschiedener Behinderungen je nach Altersklasse:

Menschen mit Behinderung in Institutionen nach Altersklasse und Art der Behinderung, 2010



In Anlehnung an die Forderungen des Branchenverbands der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) unterstützt der Kanton Bern folgende Zielsetzungen:

- Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld zu leben, wenn sie das möchten.
- Bei Menschen, die in einem Behindertenheim leben, darf der Eintritt ins Pensionsalter nicht dazu führen, dass ihnen behinderungsbedingte, notwendige Betreuungs- und Pflegeleistungen entzogen werden.
- Lehre, Forschung und Bildung müssen die demografische Entwicklung im Behindertenbereich aufgreifen. Das entsprechende Fachwissen muss von den Institutionen in deren Praxis einfliessen.
- Die kantonalen Versorgungsstrategien im Behinderten- und Altersbereich müssen koordiniert werden.

Zusätzlich unterstützt die kantonale Behindertenpolitik die Stärkung der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortung sowie der sozialen Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung und zwar mit Gültigkeit in allen Lebensphasen.[55]

Pflegeheimplanung und Pflegeheimliste

Die Pflegeheimliste nimmt auch Institutionen aus dem Behindertenbereich auf, allerdings nur, wenn die Institutionen regelmässig stationäre Pflegeleistungen in einem grösseren Ausmass erbringen und das entsprechende medizinische und pflegerische Fachpersonal nachweisen können. Auf der Pflegeheimliste ist dafür eine spezielle Rubrik vorgesehen, da die Kontingentierung der Plätze nur für den Altersbereich gilt. Derzeit figurieren 14 von total 130 Behindertenheimen auf der Liste und sind damit berechtigt, nach KVG abzurechnen. Diese 14 Institutionen erbringen 27 Prozent aller Aufenthaltstage von Menschen mit Behinderungen, die die GEF mitfinanziert.

Die Erträge, die die Heime durch die Versicherer und die Bewohnenden erhalten, werden von den Betriebsbeiträgen des Kantons abgezogen und führen für den Kanton folglich zu Minderausgaben im IV-Bereich.

55 Quellen: Bundesamt für Statistik (BFS); Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS); Behindertenkonzept des Kantons Bern, 2011.

Handlungsfeld 7: Rekrutierung von Pflege- und Betreuungspersonal

Gut qualifiziertes Personal ist für die medizinischen und pflegerischen Leistungen in der Langzeitpflege und in der Pflege zu Hause unabdingbar. Die Bemühungen, genügend ausgebildetes Personal gemäss Versorgungsplanung GEF sicherzustellen, sind eine verbundpartnerschaftliche Daueraufgabe, d.h. zwischen GEF, Erziehungsdirektion, OdA Gesundheit Bern und den wesentlichen Bildungsanbietern aller Bildungsstufen. Eine gute Gesundheitsversorgung ist ohne eine ausreichende Anzahl von Fachpersonen nicht möglich. Im Kanton Bern sind rund 20 000 gelernte Berufsleute aus nicht-universitären Gesundheitsberufen beschäftigt: in den Spitälern und Pflegeheimen, in der Spitex und bei den Rettungsdiensten. Zusätzlich sind rund 3800 Personen mit einem Pflegekurs SRK in Berner Institutionen beschäftigt und wie folgt auf das Versorgungssystem verteilt: in den Akutspitälern macht ihr Anteil am Pflege- und Betreuungspersonal lediglich 0,2 Prozent aus, in den Pflegeheimen 33 Prozent und in der Spitex 29 Prozent.

Die im Kanton Bern massgebende Versorgungsplanung 2011–2014 zeigt die jährlichen Bedarfszahlen für Nachwuchskräfte auf. Wie bereits in den vorherigen Jahren konnte dieser Bedarf im Kanton Bern auch in den letzten Jahren nicht über die erbrachte Ausbildungsleistung abgedeckt werden. Die Rekrutierung von Pflegepersonal ist daher weiterhin eine der grössten Herausforderungen für das Gesundheitswesen in der Schweiz. Die GEF hat darauf mit der Einführung der Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe reagiert. Die vom Regierungsrat als versorgungsnotwendig bezeichneten Gesundheitsberufe sind im Anhang 1 der Spitalversorgungsverordnung bzw. Anhang 2 der Sozialhilfeverordnung aufgeführt und beinhalten Gesundheitsausbildungen von der Sekundarstufe II bis zu den Fachhochschulstudiengängen. Ab 2012 werden Spitäler und ab 2014 auch Langzeitinstitutionen sowie alle Spitex-Organisationen zu einer bestimmten Ausbildungsleistung verpflichtet. Unverändert bleibt dabei die pauschale Entschädigung an die Ausbildungsbetriebe.

Nach wie vor stehen vier Handlungsfelder im Vordergrund, um der drohenden Personalknappheit in den Gesundheitsberufen zu begegnen:

- Ausschöpfung des Rekrutierungspotenzials für Gesundheitsberufe
- Ausschöpfung des Ausbildungspotenzials der Praxis
- optimierter Einsatz des bestehenden Personals
- Personalerhaltung

Bildung und Ausbildung von Pflegepersonal

Die grösste Herausforderung für das Gesundheitswesen stellt nach wie vor der Mangel an Pflegepersonal und insbesondere der Mangel an Fachpersonal dar. Die Personalsituation im Gesundheitswesen ist heute in einigen Versorgungsbereichen und -regionen angespannt, zudem zeichnen sich grosse Lücken in der Nachwuchssicherung ab. Die GEF sieht Handlungsbedarf im Ausbildungsbereich wie auch bei der Personalerhaltung auf allen Stufen. Deshalb werden seit 1. Januar 2014 mit der indirekten Revision des Sozialhilfegesetzes auch Pflegeheime und Spitex-Organisationen zur Ausbildung verpflichtet. Im Kanton Bern haben die Institutionen des Gesundheitswesens und der schulischen Ausbildung in den letzten Jahren bedeutende Anstrengungen unternommen, um die neue Berufsbildungssystematik umzusetzen und neue Berufsleute auszubilden. Mit 874 Lehrstellen konnte im Jahr 2014 das Angebot an Ausbildungsplätzen zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit (FaGe) im Kanton Bern gesteigert werden. FaGe übernehmen als qualifizierte Fachkräfte erweiterte Aufgaben in der Pflege und Betreuung sowie Verantwortung in der Planung und Organisation (Tagesverantwortung). Damit spielen sie vor allem in der stationären Langzeitpflege eine wesentliche Rolle, um die steigende Zahl an benötigten Gesundheitsfachpersonen zu gewährleisten. Ausserdem sind sie ein wichtiger Rekrutierungspool für den Nachwuchs der Tertiärbildungen Gesundheit.

Nach wie vor bilden die Betriebe auch Erwachsene in einer verkürzten Lehre aus und qualifizieren damit ihr bereits vorhandenes Assistenzpersonal. Dadurch fördern die Institutionen ihr eigenes Personal aktiv. Sehr gut eingeführt ist die zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest EBA als Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales: Im Jahr 2014 konnten 108 Lehrstellen besetzt werden. Für beide Grundbildungen schuf man im Langzeitbereich wie auch in der Spitex überdurchschnittlich viele Ausbildungsplätze.

Die Rekrutierungsprobleme bei der Pflegeausbildung auf Stufe der Höheren Fachschule (HF) müssen weiterhin überwacht werden. Dank verschiedener Massnahmen haben im Jahr 2013 314 Personen mit einem HF-Diplom abgeschlossen, was rund 70 Prozent der in der Versorgungsplanung aufgeführten Diplomvorgabe entspricht. Auf die schwierige Rekrutierungssituation haben die GEF, das Berner Bildungszentrum Pflege und die kantonale Organisation der Arbeitswelt (OdA Gesundheit Bern) mit verschiedenen Massnahmen reagiert:

- Ab Herbst 2015 wurde die Attraktivität der HF Pflegefachfrau/-mann durch Lehrplananpassungen an die Bedürfnisse der Gesundheits- und Altersversorgung erhöht.
- 2015 wurde die Prüfungsordnung zum eidgenössischen Fachausweis Langzeitpflege und Betreuung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt. Die entsprechenden Vorbereitungskurse werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt der ERZ auf Antrag der Bildungsanbieter erhöht subventioniert.
- Im Jahr 2014 wurde das Förderprogramm für erwachsene Personen erfolgreich abgeschlossen. Mit den bewilligten Mitteln und dank einer erhöhten Ausbildungsentschädigung konnten in den Jahren 2008 bis 2011 jährlich zusätzlich 20 erwachsene Personen für die Pflegeausbildung gewonnen werden.
- Das Berner Bildungszentrum Pflege versucht, mit neuen Teilzeit- und berufsbegleitenden Ausbildungsprogrammen die Rekrutierungssituation zu verbessern. Gemeinsam mit der OdA Gesundheit Bern lässt es 2015 einen Pilotausbildungsgang im Lehrortsprinzip (Anstellung im Betrieb) starten.
- Die GEF finanziert weiterhin Wiedereinstiegskurse, die der Fachverband für Pflege und die Lindenhofschule in Bern anbieten. Zudem übernimmt sie die Kurskosten für diplomierte Pflegefachpersonen, die mindestens drei Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig waren, Wohnsitz im Kanton Bern haben und zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht in einer Gesundheitsinstitution angestellt sind.

Die von den bernischen Betrieben angebotenen Praktikumsplätze für die Studiengänge Pflege, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherpie bewegen sich auf Versorgungshöhe. Die Berner Fachhochschule erforscht und bearbeitet über die Akademie-Praxis Partnerschaft mit der Domicil Bern AG und mit dem eigenen Institut Alter zusätzlich aktuelle Fragestellungen und zukünftige Herausforderungen zum Thema Alter und Altern ab der Lebensphase 50+ bis zur Hochaltrigkeit. Führungskräfte der Gesundheitsinstitutionen wurden an verschiedenen Veranstaltungen über die Ausbildungsverpflichtung seitens der GEF informiert und dafür sensibilisiert. Die meisten Betriebe unterstützen die damit verbundene Zielsetzung: den künftigen Personalbedarf möglichst vollständig durch eigene Ausbildungsleistungen zu decken. Zudem wurden weitgehende Massnahmen zur Förderung der praktischen Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen ergriffen. Um Schulabgängerinnen und Schulabgänger für Gesundheitsberufe zu gewinnen, finanziert der Kanton jährlich Auftritte an der Berner Ausbildungsmesse, den kantonalen Tag der Gesundheitsberufe und weitere geeignete Informationsveranstaltungen. Die operative Umsetzung dieser Massnahmen liegt bei der OdA Gesundheit Bern.

Nebst der Erhöhung von Ausbildungsleistungen sind Massnahmen zur Personalerhaltung dringend erforderlich. Interessant dafür werden die Ergebnisse der Studie «Nurses at work» sein, welche die Berufsverweildauer von Pflegefachkräften in der Schweiz untersucht.

Die Analyse des Personalbedarfs und der Ausbildungssituation, das Steuerungs- und Finanzierungsmodell sowie die durchgeführten und geplanten Massnahmen sind

in der Versorgungsplanung 2011–2014 genauer beschrieben. Der Strauss möglicher Massnahmen – monetäre wie nicht-monetäre –, um das Personal zum Verbleib in Gesundheitsberufen zu motivieren, ist gross. Der Kanton Bern hat im Rahmen des Projekts «Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals» (VAP) bereits grosse Anstrengungen unternommen. Zu den strategischen Schwerpunkten der GEF zählen in den nächsten Jahren die Ausschöpfung des betrieblichen Ausbildungspotenzials und die Personalerhaltung; die bereits bewährten Strategien und Massnahmen werden fortgesetzt. Die beabsichtigten Massnahmen sind ebenfalls in der Versorgungsplanung 2011–2014 beschrieben. Wie viel zusätzliches Pflegepersonal es in den nächsten Jahren effektiv braucht, hängt vor allem vom Gesundheitszustand der Bevölkerung ab. Deshalb sind die im Handlungsfeld 1 genannten Massnahmen zur Gesundheitsförderung von zentraler Bedeutung.

Neben der Absicht, die Zahl der Auszubildenden oder Studierenden in den Pflegeberufen zu erhöhen, ist eine gute Ausbildungsqualität der Schlüssel zu einer nachhaltigen Sicherung des beruflichen Nachwuchses. Die GEF hat deshalb zusammen mit der Erziehungsdirektion das Projekt «Ausbildungsqualität» initiiert. Die Ausbildungsbetriebe sollen dabei zu Wort kommen und definieren, welche Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen, um eine gute Ausbildung in den Betrieben gewährleisten zu können. Das Projekt soll dazu führen, dass sich die Betriebe in der Ausbildung gegenseitig unterstützen («learning from the best») und die Zahl der Lehrabbrüche gesenkt oder auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Nach der Analysephase erfolgt in der zweiten Hälfte 2015 und 2016 die Gestaltungsphase. Auch da werden die Betriebe und deren Vertreterinnen und Vertreter aller Ebenen die Hauptansprechpartner sein.

Tremplin-Kurse des SRK Bern

Das SRK Kanton Bern hat vor einigen Jahren einen Sprachkurs für Migrantinnen und Migranten erarbeitet, deren Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch nicht ausreichen, um den SRK-Kurs zum/r Pflegehelfer/in zu absolvieren: den Tremplin-Kurs. Die Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer werden kontextgebunden in die pflegerische Fachsprache und den Pflegealltag eingeführt. In diesem Vorkurs sollten die Migrantinnen und Migranten ein genau definiertes Sprachniveau erreichen, um anschliessend den SRK-Pflegehilfekurs absolvieren zu können.

Das SRK Kanton Bern führte diese Kurse bis Ende 2013 durch und wurde dafür finanziell von der GEF unterstützt. Da sich die Kantonsfinanzen verschlechterten, machte man die Verantwortlichen beim SRK Kanton Bern frühzeitig darauf aufmerksam, dass eine Subventionierung der Tremplin-Kurse ab 2014 nicht mehr möglich ist. Zwischen 2007 und 2013 wurden 16 Kurse in Deutsch und ein Kurs in Französisch durchgeführt mit insgesamt 158 Teilnehmenden. Die Nachfrage nach Plätzen für die beiden Tremplin-Kurse war 2013 so gross, dass für beide Kurse Wartelisten geführt werden mussten.

Im Herbst 2013 konnte das SRK Kanton Bern einen dritten Tremplin-Kurs als Pilotkurs gemeinsam mit der Klubschule Migros Aare anbieten und durchführen; den Verlust, den die GEF bis anhin subventioniert hatte, teilten sich SRK und Klubschule. Da die Klubschule davor bereits die sprachlichen Eintrittstests für zukünftige Pflegehelfer/innen durchgeführt hatte, zeigte sie sich interessiert, auch den Sprachkurs Tremplin vom SRK zu übernehmen. Als grosser Sprachkursanbieter ist sie dazu fachlich prädestiniert. Seit 2014 bietet die Klubschule Migros Aare nun den Tremplin-Kurs neu unter dem Titel «Deutsch Sprachkompetenz im Pflegeberuf: Vorbereitung Lehrgang Pflegehelfer/in SRK» an. Die drei Kurse, die jährlich stattfinden, werden neu von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern subventioniert. Bei pflegerischen Fachfragen, die im Rahmen des Kurses auftauchen, arbeitet das SRK Kanton Bern nach wie vor beratend mit der Klubschule zusammen.

Handlungsfeld 8: Qualitätssicherung

Das Sozialhilfegesetz verpflichtet den Kanton, gemeinsam mit den Gemeinden und in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Trägerschaften die Planung der Versorgung für Menschen im AHV-Alter zu steuern. Auch soll er regelmässig Wirkung und Qualität der Leistungsangebote überprüfen. Dies gilt für den ambulanten und den stationären Bereich.

Der letzte Bericht zur Alterspolitik von 2011 hielt fest, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Heime und Spitex-Organisationen unerlässlich ist und der Gesetzgeber aus diesem Grund Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung festlegen soll.

Gute Qualität ist für stationäre Einrichtungen ein Wettbewerbsfaktor und liegt im Interesse der anbietenden Institution selbst. Der Kanton legt hier nur minimale Vorgaben oder Anforderungen fest, mit denen die Sicherheit der Bewohnenden gewährleistet werden soll.

Qualität im Spitex-Bereich

Der Kanton Bern hat per 1. Januar 2012 als einer der letzten Kantone die Bewilligungspflicht für Spitex-Organisationen eingeführt. Mit der Bewilligung im Rahmen der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung) sollen gesundheitspolizeiliche Vorschriften überprüft werden, die der Sicherheit der Klientinnen und Klienten dienen. Insbesondere die Pflege stellt einen Eingriff in die psychische, physische und persönliche Integrität besonders vulnerabler Personengruppen dar. Die Spitex-Organisationen müssen insbesondere über eine fachverantwortliche Person und fachlich hinreichend ausgebildetes Personal verfügen, ein Betriebskonzept nachweisen können sowie ein Qualitätssicherungssystem haben.

Zwischen 2012 und 2014 erhielten rund 90 Organisationen eine Betriebsbewilligung, davon 54 gemeinwirtschaftliche und 34 erwerbswirtschaftliche Organisationen. Fünf Organisationen, die hauptsächlich in anderen Kantonen tätig und bewilligt sind, erhielten aufgrund des Binnenmarktgesetzes eine Betriebsbewilligung. In den nächsten Jahren wird die Aufsicht über die Spitex-Organisationen konzeptionell weiterentwickelt und umgesetzt.

Qualität im Heim – Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime

Betriebsbewilligung

Die GEF ist aufgrund des Sozialhilfegesetzes und der Heimverordnung für die Bewilligung und Aufsicht der Heime im Bereich Alter, Behinderung und Sucht zuständig. Um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, müssen die Trägerschaften diverse Konzepte erarbeiten, über eine Institutions- und Fachleitung mit der entsprechenden Ausbildung verfügen, das notwendige Pflegepersonal und eine bedarfsgerechte Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Standards zur Betriebsbewilligung

Um die Vorgaben so weit wie möglich zu vereinheitlichen, wurden von 2012 bis 2014 in einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Minimalstandards zur Betriebsbewilligung erarbeitet. Diese Standards wurden nach mehreren Konsultationen bei den Verbänden per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt. Damit sind die Vorgaben für alle Institutionen einheitlich geregelt und für die Trägerschaften transparent. Der grösste Teil der Institutionen erfüllt die Minimalstandards bereits heute. Anpassungen sind insbesondere bei den Konzepten und beim Qualitätsmanagement notwendig. Zur Erfüllung dieser Anforderungen haben die Institutionen zwei Jahre Zeit.

Aufsicht

Die GEF und ihre zuständigen Ämter haben die Aufsicht über die bewilligten Institutionen inne. Im Rahmen der Aufsicht durch die GEF werden die Vorgaben aus der Heimverordnung überprüft und die Entwicklung der Institutionen beurteilt. Die Aufsicht trägt damit zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Institutionen bei. Ziel ist es, die Sicherheit der fragilen Bewohnerinnen und Bewohner und eine qualitativ gute Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Die Trägerschaft als strategisches Organ ist Inhaberin der Betriebsbewilligung und damit für die Institution als Ganzes verantwortlich. Sie legt die Strategie der Institution fest, die von der Institutionsleitung, der Fachleitung und dem Personal umgesetzt wird. Die Institutionsleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Institution. Diese Aufgabe ist sehr anspruchsvoll: Die Anforderungen an Alters- und Pflegeheime sind in den letzten Jahren gestiegen, weil die Bewohnerinnen und Bewohner zunehmend schutzbedürftig sind. Die Pflege ist der Kern der Leistungserbringung in einem Alters- und Pflegeheim. Menschen, die heute in eine solche Institution eintreten, sind hochbetagt, haben meist mehrere chronische Krankheiten und sind gebrechlich (fragil). Ein immer grösserer Teil hat zudem kognitive Einschränkungen oder leidet an einer Form von Demenz.

Pflegepersonal als Schlüsselfaktor

Der Umgang mit den veränderten Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner stellt grosse Herausforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal. Genügend viel und gut ausgebildetes Personal ist ein Schlüsselfaktor für eine gute Qualität in den Heimen. Die Pflegequalität einer Institution verantwortet die Fachleitung Pflege. Mit der Erarbeitung von Konzepten und Qualitätsstandards in der Pflege sowie einem gezielten Personaleinsatz sorgt sie dafür, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in den Institutionen die notwendige Unterstützung in ihrer Lebensgestaltung erfahren.

Überprüfung der Vorgaben im Rahmen der Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vorgaben, indem sie Unterlagen wie Konzepte oder interne Standards sowie Richtstellenpläne einfordert und überprüft sowie Kontrollen vor Ort und Besprechungen mit Trägerschaften und Institutions- oder Fachleitungen vornimmt. So steht das ALBA in engem Kontakt mit den von ihr bewilligten Institutionen, wenn auch aufgrund mangelnder Ressourcen nicht jede Institution regelmässig vor Ort überprüft werden kann.

Diese Kontrollbesuche finden in der Regel alle fünf Jahre statt. Werden bei einem Aufsichtsbesuch oder aufgrund von Hinweisen wie Beschwerden oder aufsichtsrechtlichen Anzeigen Mängel festgestellt, erfolgen die Besuche häufiger. In einzelnen Fällen wurden Institutionen vier Mal innerhalb von drei Monaten vor Ort überprüft. Pro Institution und Besuch muss mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von sechs Arbeitstagen gerechnet werden, um die Rechtsgenügsamkeit gewährleisten zu können. Zwei Mitarbeitende des ALBA überprüfen die Unterlagen, bereiten den Besuch vor und verfassen anschliessend an den Besuch einen internen Bericht und die Rückmeldung an die Institutionen. So wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Machen die festgestellten Mängel es notwendig, Auflagen zu verfügen und vorgängig rechtliches Gehör zu gewähren, ist der Aufwand entsprechend höher.

Überprüfung des Richtstellenplans

Als Beispiel für eine Aufsicht sei hier die Überprüfung des Richtstellenplans aufgezeigt. Das ALBA überprüft bei allen Institutionen jährlich die Einhaltung des Richtstellenplans in der Pflege. Das entsprechende Formular ist auf der Website der GEF aufgeschaltet und ermöglicht es den Institutionen, jederzeit zu überprüfen, ob sie die Vorgaben einhalten. Per 15. Februar 2015 mussten alle Institutionen den Richtstellenplan mit Stichtag 31. Januar 2014 einreichen. Die vollständige Überprüfung der Eingaben aller Heime ist sehr aufwendig, da meist viele Rückfragen gestellt werden müssen. Die Auswertung der Richtstellenpläne per 31. Januar 2014 ergab folgende Ergebnisse:

Von den 303 Institutionen haben 236 den Richtstellenplan fristgerecht eingereicht. Der Rest musste ein- bis mehrmals gemahnt werden. Der letzte Richtstellenplan ging am 9. April 2015 ein. 98 Prozent erfüllten den Mindeststellenplan, 89 Prozent den Richtstellenplan. 91 Prozent aller Institutionen erfüllten den qualitativen Mindeststellenplan beim diplomierten Pflegefachpersonal. Beim Assistenzpersonal wurde der Mindeststellenplan von 70 Prozent der Institutionen erfüllt. In fast allen Fällen kompensierten die Institutionen die Unterschreitung beim Assistenzpersonal mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Mitarbeitenden mit höheren Qualifikationsstufen.

Daraus folgt, dass sich die Institutionen ihrer Verantwortung bewusst sind. Sie reagieren auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Bewohnenden, indem sie den qualitativen Personalschlüssel aufstocken und besser ausgebildetes Personal anstellen, dafür aber beim Einsatz von angelerntem Personal zurückhaltend sind.

Petition zu den Stellenplanvorgaben

Der Verband der privaten Alters- und Pflegeheime (senesuisse) ist im Juni 2013 mit der Petition an die GEF gelangt, dass die Stellenplanvorgaben beim Anteil des diplomierten Fachpersonals im Mindeststellenplan um 20 Prozent zu senken seien. Die Petition wurde bei einer Tagung des Verbands Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) mit einer Mehrheit von 90 Prozent abgelehnt. Die Verbandsmitglieder sind sich bewusst, dass die künftigen Herausforderungen der Pflegeheime – mehrfach kranke, hochbetagte Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Menschen im Anschluss an einen Spitalaufenthalt mit instabilem Gesundheitszustand, Langzeitkranke aus der Psychiatrie, Menschen mit Bedarf an Palliative Care – nur mit genügend und gut ausgebildetem Personal zu bewältigen sind. Heime, die schon heute solche Menschen betreuen, halten den Richtstellenplan ein oder übertreffen ihn sogar, da sie wissen, dass die Anforderungen an das Personal hoch sind. Gerade diese Heime wären von einer Senkung der Stellenplanvorgaben stark betroffen. Da sie keine Aufnahmepflicht haben, würden sie die Aufnahme von pflegerisch anspruchsvollen Personen verweigern. Als Konsequenz würden diese Menschen entweder hospitalisiert; oder sie würden nach einem Spitalaufenthalt keinen Heimplatz finden und daher Plätze im Akutbereich belegen. Eine solche Situation käme den Kanton teuer zu stehen. Diese Situation ist bereits aus dem Behindertenbereich und der Psychiatrie bekannt.

Planungserklärung zu den Stellenplanvorgaben

Im Rahmen der Umsetzung der Aufgabenüberprüfung (ASP) nahm der Grosse Rat eine Planungserklärung zum Personal an (vgl. S. 87). Diese forderte den Regierungsrat auf, eine massive Senkung der qualitativen und quantitativen Vorgaben und den Einsatz von wenig qualifiziertem Personal sowie von Freiwilligen zu prüfen.

Die GEF prüfte diese Forderung. Aus folgenden Gründen scheint sie zumindest in Teilen erfüllt:

- Der Stellenplan Pflege in den Alters- und Pflegeheimen bildet die Grundlage für eine angemessene Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner. Er setzt sich aus einem quantitativen und einem qualitativen Anteil zusammen. Der quantitative Anteil an Pflegepersonal ergibt sich aus dem effektiven Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner. Dieser wiederum ergibt sich aus der Pflegeeinstufung. Dieser quantitative Bedarf legt folglich die Zeit fest, die für die Pflege insgesamt und pro Bewohnende im Durchschnitt zur Verfügung steht. Diese Zahl entspricht dem quantitativen Richtstellenplan. Damit Heime ihr Personal flexibel einsetzen können, etwa bei Personalengpässen oder Krankheitsausfällen, kann dieser Richtstellenplan bereits heute um bis zu 20 Prozent unterschritten werden. Damit befinden sie sich auf dem Niveau des Mindeststellenplans, der eine sichere Pflege als Mindestnorm gerade noch gewährleisten kann.
- Der Richtstellenplan ist die Basis für die Abgeltung der Normkosten Pflege. Der qualitative Anteil an Pflegepersonal wurde aufgrund des Berufsabschlusses des Pflegepersonals festgelegt. Beim Richtstellenplan haben 20 Prozent des Pflegeperso-

nals einen Abschluss auf Tertiärstufe, sind also diplomierte Pflegefachpersonen. 30 Prozent des Pflegepersonals verfügt über einen Abschluss auf Sekundarstufe II wie Fachangestellte Gesundheit oder altrechtliche Abschlüsse wie Krankenpfleger/innen mit einer zweijährigen Ausbildung. 50 Prozent des Personals verfügen über keine Grundausbildung in der Pflege, sondern haben einen Kurs für Pflegehelferinnen und -helfer absolviert, der 120 Theoriestunden und ein 30-tägiges Praktikum als Grundlage hat.

- Die Heime im Kanton Bern haben deshalb bereits heute eine grosse Flexibilität im Hinblick auf den Personaleinsatz: Sie können bei den quantitativen wie auch bei den qualitativen Vorgaben um bis zu 20 Prozent vom Richtstellenplan abweichen.
- Vergleicht man den Stellenplan des Kantons Bern mit anderen Kantonen wie Zürich, St. Gallen oder Aargau, liegt der Kanton Bern beim Richtstellenplan auf gleicher Höhe. Beim Mindeststellenplan liegt er bereits heute 20 Prozent unter dem Niveau der anderen Kantone.
- Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- und Pflegeheims treten heute – meist ungeplant – im Anschluss an einen Spitalaufenthalt ein und benötigen insbesondere in der ersten Zeit des Aufenthalts viel Unterstützung. Die Fachpersonalquote in den Spitälern ist jedoch bedeutend höher als in den Heimen und beträgt rund 70 Prozent.
- Die Stellenplanvorgaben wurden vor mehr als zehn Jahren zusammen mit den Verbänden vbb, Verband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK), Berufs- und Fachverband der Alters- und Langzeitpflege (Curahumanis) und der Vereinigung der Pflegedienstleitungen des Kantons Bern (VPLB) erarbeitet. Sie haben sich gerade wegen ihrer Flexibilität bewährt. Aufgrund des Wandels in der Berufsbildung Pflege werden diese Vorgaben zusammen mit den Verbänden derzeit erneut diskutiert.
- Die sich wandelnden Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und die zunehmende Komplexität in der Pflege hochbetagter, multimorbider und kognitiv eingeschränkter Menschen verlangt genügend gut ausgebildetes Pflegepersonal. Andernfalls sind die fragilen und zum Teil sehr abhängigen Bewohnerinnen und Bewohner in ihrer Gesundheit und ihrer Lebensqualität gefährdet.
- Die Planungserklärung fordert einen Ersatz von Pflegepersonal durch Freiwillige. Es ist nicht möglich, Fachpersonal durch nicht ausgebildete und unqualifizierte freiwillige Kräfte zu ersetzen. Freiwillige müssen eingeführt, angeleitet und begleitet werden, was einen beträchtlichen Aufwand mit sich bringt. Ausserdem gilt es, Haftungsfragen zu beachten. Mit der Entlassung von ausgebildetem Personal wäre unweigerlich ein Qualitätsverlust in der Pflege verbunden. Der Kanton hat eine Versorgungspflicht gegenüber seinen Einwohnerinnen und Einwohnern. Diese kann er nicht garantieren, wenn Freiwillige eingesetzt werden, die keiner Verpflichtung in Form eines Arbeitsvertrages unterliegen. Freiwillige sind eine wertvolle Ressource: Sie verbringen Zeit – im Durchschnitt eine bis zwei Stunden pro Woche – mit jenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Heime, die keine Angehörigen oder sonstige ihnen nahestehenden Menschen haben. Sie können eine professionelle Pflege jedoch nicht ersetzen. Zudem ist es fraglich, ob genügend Freiwillige rekrutiert werden könnten, um die fehlenden Stellen beim angestellten Personal zu kompensieren. Eine Senkung des quantitativen Mindeststellenplans würde zudem die Zeit, die dem übrig gebliebenen Pflegepersonal für die Pflege und Betreuung bleibt, verkürzen. Dies betrifft die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar: Neben der Pflegequalität sänke auch die Lebensqualität, da sie weniger Kontakt und Zuwendung durch die Pflegenden erfahren würden.
- Die Finanzkommission des Grossen Rates hat sich in der Debatte im Rahmen der ASP gegen eine Anpassung der Richtstellenpläne im Behindertenbereich ausgesprochen, obwohl die Heime dort den Richtstellenplan teilweise massiv überschreiten. Der Altersbereich unterliegt ebenfalls der Heimverordnung. Eine derartige Ungleichbehandlung der beiden Bereiche ist nicht zu begründen.

Senkung des Restkostenbeitrags Pflege

Die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme, die Beiträge für die Restkosten Pflege im stationären Bereich um 1,8 Prozent zu senken, wurde in der Diskussion um die ASP auf 2,5 Prozent erhöht. Ursache dafür war ein Antrag des vbb, statt wie geplant die Kostenobergrenzen für die Infrastruktur um 10 Franken pro Tag zu senken, solle die Restfinanzierung der Pflege zusätzlich gesenkt werden. Diesen Antrag nahm der Grosse Rat an. In der Folge bauten einzelne Heime Pflegepersonal ab, obwohl mit den aktuellen Restkosten Pflege der Richtstellenplan in den Heimen weiterhin eingehalten werden kann, wenn auch nur knapp.

Aufsichtsrechtliche Anzeigen

Aufgrund der Heimverordnung können Betroffene, deren Angehörige oder andere Personen jederzeit bei der Aufsichtsbehörde Meldung machen, wenn sie der Meinung sind, dass die Leistungserbringung in der Institution zu Beschwerden Anlass gibt. Die Aufsichtsbehörde klärt den Sachverhalt ab und entscheidet aufgrund der dabei gewonnen Erkenntnisse, ob ein Verwaltungsverfahren gegen die Trägerschaft eröffnet wird. Die Abklärung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige ist meist mit grossem zeitlichem Aufwand verbunden. Ziel dabei ist es, den ordnungsgemässen Zustand in der Institution wiederherzustellen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde Verweise oder Verwarnungen aussprechen und Bussen verfügen, sie kann Auflagen zur Betriebsbewilligung verfügen, die Betriebsbewilligung zeitlich befristen oder im schlimmsten Fall die Betriebsbewilligung entziehen und damit die Schliessung der Institution verfügen. Die verfügten Massnahmen orientieren sich am Prinzip der Verhältnismässigkeit, wobei ein Entzug der Betriebsbewilligung die Ultima Ratio darstellt.

In den letzten Jahren hat die Zahl der aufsichtsrechtlichen Anzeigen leicht zugenommen. Daraus kann man jedoch nicht schliessen, dass sich die Qualität in den Institutionen verschlechtert hat. In etlichen Fällen verlief die Kommunikation zwischen der Institution und den Betroffenen oder deren Angehörigen suboptimal, oder die gegenseitigen Erwartungen wurden nicht klar genug kommuniziert.

Neben einer Eingabe bei der Aufsichtsbehörde können sich Betroffene, Angehörige, Angestellte und Heimleitungen bei Problemen auch an die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen wenden. Die Ombudsstelle ist auch zuständig für Tariffragen oder arbeitsrechtliche Fragen. Die Beratung ist für die Parteien kostenlos, da die GEF die Ombudsstelle finanziert. Die mandatierte Juristin berät die Betroffenen und vermittelt im Bedarfsfall zwischen den Parteien.

Motion zur Aufsicht

Im Herbst 2014 reichte Grossrätin Schöni-Affolter eine Motion ein, die eine Aufsicht nach dem Modell im Kanton Waadt verlangte. Dort installierte man neben der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ein Heiminspektorat, das die Institutionen unangemeldet im Turnus von zwei Jahren besucht und aufgrund vorgegebener Kriterien überprüft. Nach dem Besuch schreibt das Inspektionsteam einen Bericht und leitet diesen an die Aufsichtsbehörde weiter. Sind in einem grösseren Ausmass Mängel vorhanden, erlässt die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Verfügung. Im Kanton Bern sind im ALBA als Aufsichtsbehörde beide Bereiche integral zusammengefasst. Eine Organisation wie im Kanton Waadt würde deutlich mehr Personal in der Aufsichtsbehörde bedingen. Ein Vorteil wäre jedoch die deutlich höhere Anzahl von Prüfungen vor Ort. Insgesamt hat sich das System der Aufsicht im Kanton Bern jedoch bewährt, weshalb der Grosse Rat die zum Postulat umgewandelte Motion abgelehnt hat. Das ALBA nahm die Motion Schöni jedoch zum Anlass, um die Abläufe zu überprüfen und fortlaufend zu verbessern. Insbesondere soll die Transparenz der Aufsicht gegenüber den Institutionen verbessert werden, indem die GEF zum Beispiel vermehrt Merkblätter auf ihrer Website aufschaltet.

Anforderungen an die Umwelt

Bei den Anforderungen von alten pflegebedürftigen Menschen an ihre Umwelt geht es um deren Lebensqualität. Eine gute Lebensqualität zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass Menschen von ihrem Umfeld und der Gesellschaft als aktive und kreative Individuen ernst- und wahrgenommen werden, die nach Autonomie streben und sich selbst Ziele setzen, mögen diese auch noch so klein sein.

Ein Heimeintritt ist ein Einschnitt in der Biografie, der Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Lebensqualität im Heim muss demzufolge unter anderem heissen, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht:

- sich im neuen Wohnumfeld wohlzufühlen und möglichst mobil zu bleiben,
- ihre Gesundheit zu erhalten oder wiederzuerlangen, aber auch Begleitung zu erfahren im Prozess des kontinuierlichen Abbaus bis zum Tod und
- ihre sozialen Netzwerke aufrechtzuerhalten.

Ausstattung der Wohnung und Infrastruktur als Kriterium guter Lebensqualität im Heim

Studien belegen, dass der mit dem Heimeintritt verbundene Verlust der eigenen vier Wände am schmerzhaftesten empfunden wird. Deshalb sind die Wohnsituation und die Gestaltung des Wohnumfeldes auch in einer stationären Institution der Alterspflege ausschlaggebend für die Lebensqualität. Hier hat sich in den vergangenen Jahren einiges getan, um die Bedürfnisse alter pflegebedürftiger Menschen zu erkennen und zu erfüllen. Deshalb macht der Kanton Bern auch im Bereich der Infrastruktur Vorgaben zum Richtraumprogramm. Die Infrastrukturen müssen grundsätzlich auf die Bedürfnisse der erwarteten Bewohnerschaft ausgerichtet werden. Das für Neubauten geltende Richtraumprogramm ist zukunftsgerichtet und orientiert sich an den absehbaren Entwicklungen im Bereich der stationären Pflege und Betreuung alter Menschen. Es wurde im Juni 2013 überarbeitet und entspricht den Herausforderungen an die stationäre Pflege und Betreuung Betagter.

Derzeit wird die aus dem Jahre 1996 stammende Heimverordnung (HEV) revidiert. Der schon länger für Neubauten geltende Richtwert von 18 Quadratmetern Individualfläche pro Person soll in der revidierten Fassung der HEV mit einer Mindestindividualfläche von 16 Quadratmetern verankert werden. Bei alten, bereits bestehenden Gebäuden ist die Möglichkeit einer Unterschreitung von 10 Prozent vorgesehen (vgl. Handlungsfeld 3, S. 37).

Viele strategisch und operativ Verantwortliche haben bereits vor der angekündigten Revision der HEV entschieden, im Bereich Wohnen die Lebensqualität der alten Menschen im Heim zu verbessern. Die Erfahrung zeigt zudem, dass sich Zweibettzimmer zusehends weniger gut vermieten lassen. Die Nachfrage nach Einbettzimmern ist deutlich gestiegen und steigt weiterhin. Eine moderne Infrastruktur mit individuellen Bewohnerzimmern bedeutet Wettbewerbsfähigkeit am Markt. Zahlreiche Trägerschaften haben dies erkannt und sind deshalb dabei, ihre Betriebe und bestehenden Häuser zu sanieren, zu erweitern oder gar neu zu bauen.

Unterstützungsangebote für Gesundheit und körperliche Leistungsfähigkeit als Merkmal von Lebensqualität im Heim

Das Nichtvorhandensein von selbst mobilisierbaren Ressourcen zur Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit alter und sehr alter Menschen stellt in den meisten Fällen den Grund für den Eintritt ins Heim dar. Damit pflegebedürftige alte Menschen im Prozess der Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Gesundheit sowie der Begleitung des kontinuierlichen Abbaus von Gesundheit qualitativ optimal unterstützt werden, sind Fachleute, besonders **diplomierte Pflegefachleute** mit Kompetenzen zur Übernahme der Verantwortung des gesamten Pflegeprozesses, gefragt.

Der Kanton Bern hat deshalb Richtwerte für die Bereitstellung von pflegerischem Fachpersonal erarbeitet und fordert einen Mindestbestand an Pflegepersonal. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird regelmässig, mindestens einmal jährlich kontrolliert, das

Kontrollinstrument ist der Stellenplan Pflege. Der vom Kanton Bern vorgegebene Mindestwert bei den Stellenvorgaben im Pflegebereich liegt 20 Prozent unter dem Richtwert.

Hintergrund dieser Entscheidung sind breit kommunizierte Erkenntnisse, auch auf internationaler Ebene. Diese besagen **erstens,** dass sich das Eintrittsalter in eine stationäre Institution der Altenpflege erhöht, die Verweildauer im Heim damit verkürzt und die Komplexität der Erkrankungen (Multimorbidität) alter und hochbetagter Menschen zugenommen hat. Hinzu kommt, dass die meisten alten Menschen – nicht nur beeinflusst von den DRG – weniger lang in Akutspitälern verweilen. Folglich müssen die Institutionen der stationären Alterspflege sehr viel häufiger als vor ein paar Jahren geriatrische Rehabilitationsprozesse steuern, begleiten und verantworten.

Zweitens ist seit Langem bekannt, dass auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend diplomiertes Pflegefachpersonal zur Verfügung steht. Eine Lösung besteht darin, die vorhandenen Personalressourcen effizient einzusetzen. Effizienter Personaleinsatz bedeutet: Aufgaben delegieren. Teilaufgaben zur Umsetzung des Pflegeprozesses können und sollen an Personal mit entsprechenden Kompetenzen gemäss Berufsabschluss delegiert werden.

Die Auswertung der Daten zu den eingereichten Stellenplänen des Pflegebereichs in Institutionen der stationären Altenpflege zeigt auch da eine erfreuliche Entwicklung. Die Auseinandersetzung mit Qualität endet nicht damit, von aussen kommende kantonale Vorgaben zu erfüllen. Vielmehr reagieren die Verantwortlichen in den Organisationen selbst auf sich wandelnde Bedingungen. Sie schaffen Rahmenbedingungen – genügend und ausreichend fachlich qualifiziertes Pflegepersonal –, die oft über den kantonalen Mindestanforderungen liegen. So werden auch in vielen Heimen Aktivierungstherapeutinnen oder Mitarbeitende in Aktivierung angestellt, auch wenn der Kanton dies nicht vorschreibt. Aktivierungstherapie unterstützt Bewohnerinnen und Bewohner darin, ihre Lebenssituation mitzugestalten und sich ihren Möglichkeiten entsprechend mit sich und ihrer Umwelt auseinanderzusetzen. Vielfältige aktivierungstherapeutische, alltagsgestaltende und kulturelle Angebote und die Organisation von Festen, jahreszeitlichen Anlässen und Ausflügen fördern und erhalten die körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Ressourcen und dienen damit der Gesundheit und einer guten Lebensqualität im Heim.

Aufrechterhaltung sozialer Netzwerke (insbesondere Familie und Freunde) als weiteres Kriterium guter Lebensqualität im Heim

Benötigt eine Person infolge Krankheit oder Behinderung längerfristig Unterstützung, kann ein Angehörigensystem auf professionelle Hilfe angewiesen sein, um die Herausforderungen bewältigen zu können. Diese Hilfe wird von Alters- und Pflegeheimen auch stationär erbracht. Der Bewohner und die Bewohnerin, die in einem Pflegeheim betreut werden, bleiben immer Teil ihres Angehörigensystems, selbst dann, wenn sie dies selbst nicht (mehr) oder nur teilweise wahrnehmen können. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen können und sollen ihrem Angehörigensystem nicht entrissen werden, da ihre Existenz fundamental damit verbunden ist, biologisch und emotional. Die professionelle Hilfe in einem Pflegeheim spielt sich somit immer innerhalb des Angehörigensystems der jeweiligen Bewohnenden ab. Die Institutionen müssen folglich zusammen mit der betreuten Person und ihren Angehörigen definieren, welche Leistungen sie übernehmen und welche weiterhin hauptsächlich durch das Angehörigensystem erbracht werden (z. B. Pflege, Alltagsgestaltung, Beziehungspflege). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass mit dem Eintritt der Institution in das Angehörigensystem zwei verschiedene Formen von zwischenmenschlichen Beziehungen nebeneinander bestehen, die sich trotz vieler Parallelen stark unterscheiden: die private und die professionelle Beziehung. Die Bedeutung des Familien- und Angehörigensystems bei der Erbringung professioneller Leistungen wird in Fachkreisen zunehmend stärker gewichtet. Institutionelle Betreuung von Menschen sollte Voraussetzungen schaffen, damit ein gutes Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Beziehungsformen stattfinden kann. Dies trägt wesentlich zur Lebensqualität von Heimbewohnerinnen und -bewohnern bei.

Handlungsfeld 9: Finanzierungsmechanismen

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Ziel des Bundesrates war es, die Kosten für die Pflege im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung zu begrenzen. Gleichzeitig sollte verhindert werden, dass pflegebedürftige alte Menschen zur Finanzierung der Pflege auf Sozialhilfe angewiesen sind. Daher wurden die Vorgaben zur Finanzierung so gestaltet, dass einkommensschwache Personen Ergänzungsleistungen (EL) in Anspruch nehmen können. Das System der Ergänzungsleistungen stellt einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung bei Pflegebedürftigkeit im Alter dar.

Neuordnung der Pflegefinanzierung

Per 1. Januar 2011 trat die neue Pflegefinanzierung nach Artikel 25a KVG in Kraft. Damit wurden die Beiträge der Krankenversicherer an die Pflegeleistungen gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt. Gleichzeitig wurde der Betrag, den die Patientinnen und Patienten an die Pflegekosten bezahlen – unabhängig von der Höhe des individuellen Pflegebedarfs und ihren persönlichen finanziellen Verhältnissen –, auf einen maximalen Frankenbetrag beschränkt. Es wurde bestimmt, dass die Restfinanzierung der Pflege durch die Kantone zu regeln sei.

Zudem wurde eine neue Leistung der Pflege eingeführt: die Akut- und Übergangspflege (AÜP).

Als Leistungserbringer sind Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, freiberuflich arbeitende Pflegefachpersonen sowie Tages- und Nachstrukturen zugelassen.

Die neue Pflegefinanzierung konnte im Kanton Bern erfolgreich und fristgerecht umgesetzt werden. Die Finanzierung der Pflegerestkosten wird seit dem 1. Januar 2011 vollständig durch den Kanton übernommen. Bis Ende 2011 waren diese Beiträge lastenausgleichsberechtigt. Im Zuge der Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich wurde die Lastenausgleichsberechtigung für den Bereich Erwachsene, also auch für den Altersbereich, aufgehoben. Seit 1. Januar 2012 finanziert der Kanton die Aufwendungen für diesen Bereich allein. Bei ausserkantonalen Aufenthalten ergeben sich zwischen den Kantonen Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeit für die Restfinanzierung, da der Bundesgesetzgeber diese nicht klar geregelt hat. In diesem Zusammenhang hat es bereits Vorstösse auf nationaler Ebene gegeben, die eine Lösung dieser Problematik fordern. Dies soll sich nun aufgrund einer parlamentarischen Eingabe ändern: Für die Restfinanzierung der Pflege ist derjenige Kanton zuständig, in dem die betroffene Person vor Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte. Dies entspricht in weiten Teilen der heute im Kanton Bern festgelegten Regelung.

Pflegefinanzierung im Heim

Die Kosten für den Heimaufenthalt sind in zwei Kategorien aufgeteilt: den Aufenthalt (Hotellerie, Infrastruktur und Betreuung) und die Pflege. Die Kosten für den Aufenthalt finanzieren die Bewohnerinnen und Bewohner selbst. Sind sie aus finanziellen Gründen nicht dazu in der Lage, wird der Aufenthalt bis zu einer festgelegten Obergrenze mit Ergänzungsleistungen finanziert (EL-Obergrenze). Die Finanzierung der Pflege (12 Pflegestufen) erfolgt durch Beiträge der Krankenversicherer, der Bewohnenden sowie des Kantons. Die Krankenversicherer bezahlen pro Pflegestufe und Tag 9 Franken, die Bewohnenden maximal 21.60 Franken pro Tag, und der Kanton übernimmt den Rest. Je höher die Pflegestufe der Bewohnenden, desto höher fallen die Kosten für den Kanton aus. Durch die Restfinanzierung der Pflege entstehen dem Kanton Mehrkosten, während die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime, die mehr als eine Stunde Pflege benötigen, aufgrund der Vorgaben des Bundes zum Teil deutlich entlastet werden.

Kosten der Restfinanzierung

Im Jahr 2011 betrugen die Kosten der Restfinanzierung Pflege im stationären Bereich 154 Millionen Franken, im 2012 176 Millionen Franken, und im Jahr 2013 lag dieser Betrag bei 184 Millionen Franken. Die Erhöhung der Kosten für den Kanton begründet sich einerseits darin, dass der Pflegebedarf pro Bewohnende zunimmt, weil sie später und in gesundheitlich schlechterem Zustand eintreten. Ausserdem gibt es mehr Pflegeplätze, weil neue Institutionen eröffnet oder bestehende ihr Angebot an Pflegeplätzen erweitert haben. Andererseits wird der Kanton überproportional durch die Teuerung belastet, weil die Beiträge der Krankenversicherer und der Bewohner und Bewohnerinnen der Teuerung bisher nicht angepasst wurden.

Mit der Umsetzung der Pflegefinanzierung zog sich der Kanton aus der Finanzierung der Infrastruktur der Alters- und Pflegeheime zurück. Diese Kosten sind seit dem 1. Januar 2011 im Tarif für den Aufenthalt enthalten. Die Heime sind in der Gestaltung der Tarife für den Aufenthalt frei und könnten höhere Tarife verlangen als diejenigen, die in der Einführungsverordnung zu den Ergänzungsleistungen festgelegt wurden. Die meisten Heime orientieren sich jedoch bei den Aufenthaltstarifen an den Kostenobergrenzen der Ergänzungsleistungen.

Die Finanzierung der Infrastruktur über den Hotellerietarif hat zur Folge, dass die Trägerschaften der Institutionen selbst für den fristgerechten Unterhalt und die Renovation der Infrastruktur verantwortlich sind. Diese nehmen ihre Verantwortung wahr. Die heute laufenden Infrastrukturvorhaben in Alters- und Pflegeinstitutionen zeigen deutlich auf, wie dringend der Sanierungs- und Erneuerungsbedarf war. Das neue Finanzierungssystem ermöglicht es den Institutionen, in diesem Bereich zu handeln. Für strukturbildende Vorhaben – Um- und Neubauten – gilt das vom Kanton vorgegebene Richtraumprogramm für Alters- und Pflegeheime (vgl. Handlungsfeld 3, S. 37).

Pflegefinanzierung in der Spitex

Die neue Pflegefinanzierung in der Spitex wurde per 1. Januar 2011 vollständig umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Klientenbeteiligung eingeführt. Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben und über ein anrechenbares Einkommen und Vermögen von mehr als 50 000 Franken verfügen, zahlen einen abgestuften Tarif pro Tag. Ab 100 001 Franken ist der Maximaltarif zu bezahlen.

Mit der Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung führte der Kanton Bern als erster Kanton eine differenzierte Restfinanzierung ein. Die drei Leistungsarten gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sind Abklärung und Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege. Diese werden primär von den Krankenversicherern finanziert. Der Kanton leistet im Rahmen der Restfinanzierung Pflege Beiträge an diese drei Leistungsarten. Ausserdem finanziert der Kanton mit einer Pauschale im Rahmen der Restfinanzierung weitere Leistungen wie die Einsatzorganisation, die Grenzkosten für Nacht- und Wochenendzuschläge oder die Koordination unter den Leistungserbringern. Bei der Restfinanzierung gilt der Grundsatz «gleiche Abgeltung für gleiche Leistung». Damit werden alle anerkannten Leistungserbringer gleich behandelt.

Die gemeinnützigen Spitex-Organisationen haben sich verpflichtet, jede Person mit einem anerkannten Pflegebedarf zu versorgen. Dabei müssen sie auch Einsätze übernehmen, die nur teilweise kostendeckend sind und können grundsätzlich keine Klientinnen und Klienten ablehnen. Sie erhalten deshalb eine Grundabgeltung je Einwohnerin und Einwohner im Versorgungsgebiet sowie eine leistungsabhängige Pauschale je Pflegestunde.

Diese differenzierte Finanzierung hat sich grundsätzlich bewährt. Allenfalls notwendige Anpassungen werden mit den Verbänden der Leistungserbringer verhandelt.

Die Zahl der erbrachten Leistungsstunden in der Pflege nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Die Steigerung betrug in den letzten zehn Jahren zwischen vier und zwölf Prozent pro Jahr. Im Jahr 2014 betrugen die Kosten der Restfinanzierung Pflege in der Spitex für den Kanton 113,3 Millionen Franken.

Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Bundesrat definiert die Akut- und Übergangspflege (AÜP) als Pflegeleistungen, die im Anschluss an einen Spitalaufenthalt aufgrund einer spitalärztlichen Verordnung maximal 14 Tage lang erbracht werden. Sie können durch Heime oder Spitex-Dienstleister erbracht werden. Die Leistungserbringer verhandeln mit den Krankenversicherern eine Pauschale für diese Leistung. Die Finanzierung erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung, das heisst, dass sich die Versicherer und der Kanton die Kosten im Verhältnis 45 zu 55 teilen. Die Patientinnen und Patienten zahlen keinen Pflegebeitrag.

Im Kanton Bern haben sowohl der Verband Bernischer Pflege- und Betreuungszentren (vbb|abems) wie auch die Spitex-Verbände einen Vertrag mit den Versicherern ausgehandelt. Die Nachfrage nach diesem Angebot ist insgesamt jedoch sehr gering. Seit Bestehen der Verträge hat noch keine Spitex-Organisation Leistungen der Akut- und Übergangspflege erbracht. Eine Begründung liegt in der erhöhten Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen, die oft nicht allein zu Hause bleiben können und daher eher einen befristeten Zeitraum in einem Alters- und Pflegeheim verbringen. Doch auch bei den Alters- und Pflegeheimen ist die Nachfrage nach Plätzen für Akut- und Übergangspflege weit unter den Erwartungen geblieben. Ein grosser Teil der Menschen, die nach einem Spitalaufenthalt weiterhin Pflege benötigt, erfüllt die Kriterien für die Akut- und Übergangspflege nicht: Sie benötigen die Pflege länger als 14 Tage, bevor sie wieder selbständig zu Hause leben können. Dies betrifft insbesondere alte und hochbetagte Menschen, die oft mehr als eine Erkrankung haben und fragil sind.

Ausblick

Der vorliegende Bericht ist der vierte seiner Art: Er ist nach den gleichen alterspolitischen Handlungsfeldern aufgebaut wie der 2004 veröffentlichte Grundlagenbericht. Für die Berichte 2007, 2011 und 2016 wurden Struktur und Handlungsfelder mit kleinen Anpassungen übernommen, um eine gewisse Kontinuität zu schaffen und die Entwicklungen in der Umsetzung der Alterspolitik des Kantons Bern über die vergangenen zwölf Jahre aufzuzeigen. Vieles hat sich mittlerweile etabliert und ist zum festen Bestandteil in der Alterspolitik geworden, sodass der Fokus künftiger Berichte zur Alterspolitik anders gelegt werden kann.

In einzelnen Handlungsfeldern, etwa bei Handlungsfeld 9 zum Thema Finanzierungsmechanismen, besteht künftig nur noch wenig grundsätzlicher Handlungsbedarf, weil der Umbau in diesem Bereich grösstenteils vollzogen ist. Sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich wurde der Wechsel von der Defizitfinanzierung zu einer leistungsorientierten Subjektfinanzierung, die von allen Partnern als grosse Errungenschaft angesehen wird, erreicht. Projekte, die vor Jahren als Pilotprojekte gestartet wurden und sich bewährt haben, wurden und werden auf den ganzen Kanton ausgedehnt und sind zu Regelangeboten geworden. In diesen Fällen soll die Berichterstattung darüber künftig verkürzt werden.

In Zukunft soll der Fokus im Bericht zur Alterspolitik stärker auf übergeordneten und strategischen Themen – neue gerontologische Erkenntnisse und deren Einfluss auf und Bedeutung für die kantonale Alterspolitik – liegen. Dies gerade im Hinblick auf die Entwicklungen auf nationaler Ebene, etwa die Altersvorsorge 2020 und diverse nationale Strategien, die das Thema des Älterwerdens im Allgemeinen und/oder der gesundheitlichen Versorgung im Alter tangieren. Der künftige Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern soll einen Blick in die Zukunft werfen, um mögliche Entwicklungen früh zu antizipieren und genauer zu beleuchten. Denn die alterspolitische Zukunft des Kantons Bern wird durch die Politik der Gegenwart bestimmt, also müssen wir uns heute mit dem Morgen auseinandersetzen. Oder wie Abraham Lincoln einmal feststellte: «You cannot escape the responsibility of tomorrow by evading it today.» (Der Verantwortung von morgen entkommt man nicht, indem man ihr heute aus dem Weg geht.)

Anhang

Tabellarische Übersicht über die alterspolitischen (Pilot-)Projekte

Tabelle 3
Beiträge der öffentlichen Hand an alterspolitische Projekte

Aufgelistet sind jene (Pilot-)Projekte, die im Rahmen der kantonalen Alterspolitik vom Altersbereich finanziell unterstützt wurden/werden.
Vom 1.1.2011 bis 31.12.2015 im Rahmen der kantonalen Alterspolitik geleistete Beiträge:

Handlungsfelder		Beiträge der öffentlichen Hand	
Handlungsfeld 1	Gesundheitsförderung im Alter – VIA (nat. Projekt)		
	Caritas Bern – Migration und Alter		
	SRK Kanton BE – Kurse für Migrant/innen 55+		
	rundum mobil – Mobilitätskurse für Senior/innen		
	Mouvement des Aînés, section bernoise		
	BFH – Evaluation Studiengang (DAS) Bewegungsbasierte Alltagsgestaltung		
	Beiträge 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**943198.–**
Handlungsfeld 2	SRK Bern-Oberland – beocare.ch		
	Demenzwegweiser ALZ Bern		
	Videoproduktion Frauen- und Familiengesundheit FFG, Thema Angehörigenpflege		
	Benevol Bern/Biel und Projekt VaBene		
	Pro Senectute Frutigland, Projekt Angehörigenarbeit		
	BFH – Studie Zukunft der Pflegebereitschaft von Angehörigen und Freiwilligen		
	BFH – Evaluation Studiengang (DAS) Angehörigen- und Freiwilligensupport		
	Beiträge 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**1897860.–**
Handlungsfeld 4	Zentrum Schönberg Bern –Entwicklung und Aufbau		
	Zentrum Schönberg Bern – Leistungsvereinbarung Innovation		
	Beiträge 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**3560000.–**
Handlungsfeld 5	Pro SeniorBern Leistungsvertrag		
	Aktualisierung diverser kommunaler Altersleitbilder		
	Pro Senectute Arc jurassien – Rapport Logements adaptés aux personnes âgées dans le Jura bernois: offre, demande et mesures d'encouragement		
	Regionale Alters- und Bedarfsplanung RK Bern-Mittelland		
	Regionale Alters- und Bedarfsplanung RK Emmental		
	Leistungsvertrag Kommission Altersplanung Oberaargau		
	Bestandesanalyse zur Umsetzung der Altersleitbilder in den bernischen Gemeinden (Büro BASS)		
	Pro Senectute Kanton Bern – Leitfaden zur Partizipation der älteren Bevölkerung in den Gemeinden		
	Schweiz. Gerontologische Gesellschaft – Leitfaden Altersfreundliche Gemeinde		
	SeReBe – Projekt «Jung mit Alt», Generationen im Gespräch		
	Beiträge 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**562437.–**
Handlungsfeld 7	SRK Kanton BE – Tremplin-Kurse		
	Beiträge 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**110400.–**
	TOTAL der Beiträge für alle Handlungsfelder 1.1.2011–31.12.2015	**CHF**	**7073895.–**
	durchschnittlicher Beitrag pro Jahr (gerundet)	**CHF**	**1450000.–**

Wie die Tabelle zeigt, betrugen die in den letzten fünf Jahren angefallenen Kosten für Projekte im Rahmen der Alterspolitik gut sieben Millionen Franken. Das entspricht einem durchschnittlichen Beitrag von rund 1,45 Millionen Franken pro Jahr.

Was die kantonalen Beiträge und Aufwendungen für den Altersbereich angeht, ist die Tabelle nicht abschliessend. In weiteren Bereichen werden oder wurden Kosten übernommen, die nicht als (Pilot-)Projekte deklariert sind, so zum Beispiel Beiträge an Ferienplätze in Pflegeheimen (bis 31.12.2014; seit 1.1.2015 abgeschafft) in der Höhe von 20 Franken pro Belegungstag, oder Beiträge an Entlastungsaufenthalte in Tagesbetreuungsstätten mit Abgeltungen von 80 Franken pro geleistetem Gästetag.

Daneben entstehen durch die Pflegeheimaufenthalte jährliche Gesamtkosten in Milliardenhöhe. In der untenstehenden Tabelle ist exemplarisch dargestellt, wie hoch die Gesamtbetriebskosten im Durchschnitt während des Jahres 2014 waren (im Vergleich zu den Ausgaben für Projekte im Rahmen der Alterspolitik):

Tabelle 4
Vergleich Kosten stationäre Pflege vs. Beiträge an alterspolitische Projekte

Was	**durchschnittliche Kosten im Jahr 2014**	
(Pilot-)Projekte im Bereich Alterspolitik	CHF	1 450 000
Gesamtbetriebskosten Pflegeplätze[56] (PP) pro Jahr (14 000 PP × CHF 265.–/Tag × 365 Tage)	CHF	1 354 150 000
Anteil Kanton an Restfinanzierung Pflegekosten	CHF	170 929 500

56 Schätzwert basierend auf aktueller Anzahl Betten (rund 14 000 Plätze im AHV-Bereich) mit einem Pflegestufendurchschnitt von 5,5 (von 12 Stufen). In den durchschnittlichen Kosten von 265 Franken pro Person und Tag sind Investitionskostenpauschale (Gebäude), Hotellerie (Übernachtung und Verpflegung) und durchschnittliche Pflegekosten für Stufe 5,5 eingerechnet.

Übersicht über die im Text erwähnten Vorstösse

Planungserklärung im Rahmen der Diskussion des letzten Berichts zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011
Veränderungen der demografischen Entwicklung:

Aufgrund der im Bericht summarisch erwähnten Korrektur der Prognosen über die Anzahl Menschen in den Altersgruppen über 65 Jahre bzw. über 80 Jahre (Zunahme um 25% gegenüber den bisherigen Prognosen) zeigt sich, dass die Prognosen regelmässig aktualisiert und detailliert werden müssen. So fehlen z. B. Aussagen darüber, dass in den (hohen) Alterskategorien Frauen massiv stärker vertreten sind. Die aktualisierten Prognosen sind regelmässig, detailliert und aufgeschlüsselt nach Geschlecht aufzuzeigen.

Annahme der Planungserklärung mit 65 zu 50 Stimmen, keine Enthaltungen.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 10–12.

Planungserklärung im Rahmen der Diskussion des letzten Berichts zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011
Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.

Annahme der Planungserklärung mit 78 zu 34 Stimmen, keine Enthaltungen
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 45/46.

Planungserklärung im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP)
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, sodass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.

Annahme der Planungserklärung mit 89 zu 53 Stimmen bei 5 Enthaltungen.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 76/77.

Planungserklärung im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP)
Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.

Annahme der Planungserklärung mit 101 zu 43 Stimmen bei 5 Enthaltungen.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 37 und 79.

Interpellation 058-2014 Striffeler-Mürset: Wie wird die nationale Demenzstrategie 2014–2017 im Kanton Bern umgesetzt?
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie wird die nationale Demenzstrategie im Kanton Bern umgesetzt?
- Welche Massnahmen sind konkret geplant, um die geforderten Ziele der nationalen Demenzstrategie zu erfüllen?

Die Beantwortung der Interpellation erfolgte in der Novembersession 2014.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 17.

Postulat 243-2014 Imboden: Betreuungsqualität sicherstellen und Wirksamkeit von Kontrollen im Alters- und Pflegeheimwesen erhöhen
Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen,

- mit welchen Instrumenten die Wirksamkeit von Kontrollen im Kanton Bern in Alters- und Pflegeheimen erhöht werden kann,

- wie im Kanton Bern die Qualität der Betreuung in Alters- und Pflegeheimen sichergestellt, gemessen und verbessert werden kann,
- unter welchen Bedingungen im Kanton Bern die Einführung eines grösseren, spezialisierten Kontrollteams möglich wäre, das systematisch unangekündigte Kontrollen durchführt, wie dies im Kanton Waadt seit 2008 umgesetzt wird.

Das Postulat wurde zurückgezogen.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 78.

Postulat 262-2014 Vanoni: Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?
Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht zu erstatten, ob und wie das in einem St. Galler Pilotprojekt erprobte Zeitvorsorge-Modell auch im Kanton Bern gefördert werden sollte, um rüstige Seniorinnen und Senioren für die unentgeltliche Begleitung und Unterstützung älterer Menschen zu motivieren – dies im Sinne einer Ergänzung der bereits heute geleisteten Freiwilligenarbeit und der professionellen Alterspflege.

Annahme des Postulats mit 69 zu 68 Stimmen bei 5 Enthaltungen
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 27.

Postulat 007-2015 Geissbühler-Strupler: Pflegegutscheine für Freiwillige
Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, welche Massnahmen ergriffen werden müssen, damit freiwillig geleistete Pflegeleistungen registriert und später von den Helfenden/Pflegenden, wenn nötig, selbst gratis bezogen werden können. Der administrative Aufwand muss dabei zwingend klein gehalten werden.

Das Postulat wurde zurückgezogen.

Motion 035-2005 Heuberger: Hausarztmangel: Alarmruf
Der Regierungsrat wird aufgefordert, rasch griffige Massnahmen vorzuschlagen und Grundvoraussetzungen zu schaffen, um der sinkenden Attraktivität der Arztberufe in der medizinischen Grundversorgung im Kanton Bern entgegenwirken können, um damit dem drohenden Ärztemangel in diesem Bereich vorzubeugen.

Annahme der Motion mit 157 zu 0 Stimmen, keine Enthaltungen
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 39/40.

Motion 090-2005 Kilchherr: Drohender Mangel an Hausärzten vor allem auf dem Land
Landärzte haben Mühe, Nachfolger zu finden!

Der Regierungsrat wird aufgefordert mit geeigneten Massnahmen in die negative Entwicklung des sich abzeichnenden Landärzte-Mangels einzugreifen und korrigierend einzuwirken.

Annahme der Motion mit 115 zu 22 Stimmen bei 23 Enthaltungen
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 39/40.

Motion 123-2005 Fritschy: Förderung der Hausarztmedizin
Um den Stellenwert der Hausarztmedizin an der Universität Bern zu erhöhen, damit künftig genügend Hausärztinnen und -ärzte ausgebildet werden können, wird der Regierungsrat aufgefordert, möglichst umgehend die Fakultäre Instanz für Hausarztmedizin (FIHAM) in ein Institut für Hausarztmedizin mit Ordinariat umzuwandeln. Zur Erfüllung der Aufgaben, vor allem zur Finanzierung der Ausbildung von Medizinstudentinnen und -studenten in Hausarztpraxen, sind dem neuen Institut die erforderlichen finanziellen Mittel zu Lasten des Fakultätsbudgets zuzuteilen.

Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 39/40.

Motion 239-2008 Meyer: Mangel an Hausärzten: ambulante Versorgung sicherstellen!
Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht über die Zukunft der ambulanten medizinischen Versorgung im Kanton Bern zu erstatten und geeignete Massnahmen zu ergreifen, welche die ambulante ärztliche Versorgung langfristig sicherstellen.

Annahme von Punkt 2 als Motion mit 128 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 39/40.

Motion 059-2014 Striffeler-Mürset: Unterstützung für pflegende Angehörige
Im Altersbericht 2011 (S. 29) wird über die Unterstützung von pflegenden Angehörigen Folgendes festgehalten: «Die Unterstützung sowie Entlastung von pflegenden Angehörigen ist ein Schlüsselelement der kantonalen Alterspolitik.» Wir fordern nun die aktive Umsetzung dieses Anliegens.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten, wie pflegende Angehörige stärker unterstützt werden können.

Annahme der Motion als Postulat mit 106 zu 37 Stimmen bei 3 Enthaltungen.
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 27. Ausführungen zu weiteren Thematiken, die die Motion beinhaltet auf S. 30/31 und 34/35.

Motion 219-2014 Schöni-Affolter: Heiminspektorat: Zum Wohle der Heimbewohner
Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen bei der Revision des SHG zu schaffen, damit ein unabhängiges Inspektorat für die Alters-, Pflege- und Behindertenheime nach Beispiel des Kantons Waadt geschaffen werden kann.

Ablehnung der Motion mit 59 zu 86 Stimmen bei 1 Enthaltung
Ausführungen zu dieser Thematik auf S. 78.

Bibliografie

Fluder, Robert et al. 2012. *Ambulante Alterspflege und -betreuung: Zur Situation von pflege- und unterstützungsbedürftigen älteren Menschen zu Hause.* Zürich: Seismo Verlag.

Höpflinger, François. 2014. *Langlebigkeit und Hochaltrigkeit: Gesellschaftliche und individuelle Dimensionen.* Quelle Internet: http://www.hoepflinger.com/fhtop/ViertesLebensalter.pdf (Stand 1.10.2015)

Höpflinger, François. 2014. «Demografisch-gesellschaftliche Wandlungen und soziale Folgen», in: Stefanie Becker und Hermann Brandenburg (Hrsg.). *Lehrbuch Gerontologie: Gerontologisches Fachwissen für Pflege- und Sozialberufe – Eine interdisziplinäre Aufgabe.* Bern: Verlag Hans Huber, S. 161–184.

Höpflinger, François. 2013. *Demographischer und gesellschaftlicher Wandel des Alters und Folgen für die Pflege im Alter.* Quelle Internet: http://www.hoepflinger.com/fhtop/WandelAlter-Pflege.pdf (Stand 1.10.2015)

Höpflinger, François und Joris van Wezemael (Hrsg.). 2014. *Age Report III: Wohnen im höheren Lebensalter, Grundlagen und Trends.* Zürich: Seismo Verlag.

Höpflinger, François, Lucy Bayer-Oglesby und Andrea Zumbrunn. 2011. *Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter: Aktualisierte Szenarien für die Schweiz.* Bern, Verlag Hans Huber.

Mosimann, Peter und Lore Billie Legrand. 2009. *Bericht Alterspsychiatrie Kanton Bern: Weiterentwicklung Psychiatrie Bern (WePBE) 2011–2014.* Bern: Universitäre Psychiatrische Dienste.

Perrig-Chiello, Pasqualina und François Höpflinger, Brigitte Schnegg. 2010. *Pflegende Angehörige von älteren Menschen in der Schweiz.* SwissAgeCare 2010, Forschungsprojekt im Auftrag von Spitex Schweiz. Quelle: http://www.spitex.ch/files/OBJ8C4V/SwissAgeCare-2010-Schlussbericht (Stand 2.3.2015)

Perrig-Chiello, Pasqualina und François Höpflinger. 2009. *Die Babyboomer: Eine Generation revolutioniert das Alter.* Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

Riedel, Matthias. 2014. *Zukunft der Pflegebereitschaft von Angehörigen und Freiwilligen: Eine repräsentative Studie zur pflegekulturellen Orientierung und Solidaritätsbereitschaft.* Bern: Berner Fachhochschule.

Ryter, Elisabeth und Marie-Louise Barben. 2015. Care-Arbeit unter Druck: *Ein gutes Leben für Hochaltrige braucht Raum.* Basel: Manifestgruppe der GrossmütterRevolution. Quelle Internet: www.grossmuetter.ch (Stand 1.12.2015)

Ryter, Elisabeth und Marie-Louise Barben. 2012. *Das vierte Lebensalter ist weiblich: Zahlen, Fakten und Überlegungen zur Lebensqualität im hohen Alter.* Basel: Manifestgruppe der GrossmütterRevolution. Quelle Internet: www.grossmuetter.ch (Stand 1.12.2015)

Schilliger, Sarah. 2014. «Transnationale Care-Arbeit: Osteuropäische Pendelmigrantinnen in Privathaushalten von Pflegebedürftigen», in: Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.). *Who cares? Pflege und Solidarität in der alternden Gesellschaft.* Zürich.

Stamm, Margrit. *Expertise der Babyboomer.* Dossier 14/3. Quelle Internet: http://www.margritstamm.ch/dokumente/dossiers/230-talente-und-expertise-der-babyboomer-2014/file.html (Stand 18.1.2016)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	396/2016
Datum RR-Sitzung:	30. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.10951
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Alterspolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

gestützt auf Artikel 13 Buchstabe c, Artikel 59 sowie Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sowie auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

wird beschlossen:

1) Der Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des GRG beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Alle Direktionen

02|03|K|3

Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat







Impressum

Herausgeberin
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Autoren
Claus Detreköy
Elisabeth Steiner
Thomas Zürcher

Mitarbeit
Simon Bärtschi
Annette Gfeller
Barbara Mathys
Claudia Paiano
Flavia Sax
Anita Schmid
Peter Wüthrich
Beatrix Hediger

Lektorat
Marion Elmer/Barbara Geiser, Zürich

Gestaltung und Layout
Verena Berger, Köniz/Atelier Bläuer, Bern

Fotos
Flavia Trachsel: Titelseite oben und unten, Seiten 7, 15, 17, 21, 24, 39, 41, 49, 59
Insieme Kanton Bern: Titelseite mitte, Seiten 8, 13

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

Vorwort 5

Zusammenfassung 6
Behindertenpolitische Ausgangslage 6
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen 6
Erwachsene Menschen mit Behinderungen 7

1 Stellenwert und Aufbau des Berichts 9
Ziele des Berichts 9
Aufbau des Berichts 9
Abgrenzung des Berichts 9

2 Behindertenpolitische Ausgangslage 10
Behinderung aus gesellschaftlicher Sicht 10
Den Bedarf beeinflussende Faktoren 16
Herausforderungen 18
Kantonaler Versorgungsauftrag 22
Steuerung der Versorgung 23

3 Bereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» 25
Ausgangslage und Handlungsbedarf 25
Versorgungsplanung 27
Strategie Sonderschulung 30
Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung 33

4 Bereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» 34
Ausgangslage 34
Politischer Auftrag 36
Projektstand Umsetzung Behindertenkonzept 37

5 Anhang 55
Parlamentarische Vorstösse 55
Regierungsrichtlinien 58
Statistische Angaben zu Menschen mit Behinderungen 59

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALBA	Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern
ALV	Arbeitslosenversicherung
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BRK	Behindertenrechtskonvention der UNO
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EL	Ergänzungsleistungen
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
HE	Hilflosenentschädigung
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KV	Krankenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (Kinder und Jugendliche)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SGB	Schweizerische Gesundheitsbefragung
SHG	Sozialhilfegesetz
SOMED	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
SPMV	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen
VIBEL	Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (Erwachsene Menschen mit Behinderungen)
VSG	Volksschulgesetz
WHO	World Health Organization

Vorwort



Mit dem Behindertenkonzept vom 26. Januar 2011 geht der Kanton Bern wegweisend in die Zukunft. Die im Konzept festgehaltenen Versorgungsziele sollen erwachsenen Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit ermöglichen und damit ihre Gleichstellung und soziale Teilhabe stärken. Dies ist jedoch nicht nur eine Zielsetzung des Kantons Bern. Vielmehr orientiert sich der Kanton damit an internationalen Standards, wie der UNO-Behindertenrechtskonvention, und nationalem Recht, wie dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Doch was bedeutet die Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik konkret für erwachsene Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen? Was bedeutet sie für geschützte Werkstätten, Wohnheime, Tagesstätten oder Organisationen der Behindertenhilfe? Wie verändern sich die Aufgaben der Verwaltung? Und wie können die Kosten des Kantons kontrolliert werden in einem System, welches Menschen mit Behinderungen freistellt, ob sie ihren behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf in einer Institution oder mit Assistenz decken möchten? Der vorliegende Bericht gibt darauf Antworten und zeigt Lösungsansätze auf. Mit der Konkretisierung entstehen aber auch wieder neue Fragen. Das liegt in der Natur der Sache, denn die Umsetzung des Behindertenkonzepts ist komplex und bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel im kantonalen Versorgungssystem.

Auch für die Unterstützungsangebote im Bildungs-, Förderungs- und Betreuungsbereich für Kinder und Jugendliche erfordert die Umsetzung des Behindertenkonzepts weitreichende Veränderungen und zukunftsgerichtete Lösungen. Auch hier steht insbesondere der Aspekt der Integration und gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bedarf im Vordergrund. Mit der frühzeitigen Unterstützung von Kindern und deren Familien wird eine präventive und wegbereitende Basis geschaffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Zukunft mit grösstmöglicher Selbstbestimmung und Teilhabe gestalten können.

Im Kanton Bern leisten zahlreiche Sonderschulen, Wohnheime, geschützte Werkstätten und Organisationen der Behindertenhilfe eine engagierte und professionelle Arbeit. Betroffene und Angehörige schätzen diese Angebote. Wir haben aber auch Handlungsbedarf. Dazu einige Stichworte: gesellschaftlicher Wandel, demografische Entwicklung, medizinischer und technischer Fortschritt, bedarfsgerechte Finanzierung, gleicher Preis für gleiche Leistung, Durchlässigkeit und Vernetzung der Angebote und nicht zuletzt schulische, berufliche und soziale Integration. Wir greifen diese Herausforderungen auf und sind daran, die kantonale Behindertenpolitik entsprechend auszurichten. Dies braucht Offenheit für Neues, Innovationsbereitschaft und zeitweise auch etwas Mut. Das alles kann nur gemeinsam gelingen, und deshalb richte ich ein grosses Dankeschön an alle, welche einen Beitrag für diese Zukunft leisten.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern

Zusammenfassung

Behindertenpolitische Ausgangslage

Gestützt auf diverse Vorstösse des Grossen Rats des Kantons Bern und das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 ist die Berner Behindertenpolitik ausgerichtet auf die Förderung der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortung und der sozialen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen steht insbesondere deren Förderung bei der Bildung und Integration im Vordergrund. Diese Ziele wurden im vom Bundesrat genehmigten Berner Behindertenkonzept vom 26. Januar 2011 verankert, im Behindertenbericht des Regierungsrats 2011 präzisiert und mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention am 15. Mai 2014 gestärkt.

Die behindertenpolitischen Zielsetzungen sind unbestritten. Deren Verwirklichung erfordert allerdings Veränderungen auf zahlreichen Ebenen. Entsprechend lang wird der Weg sein. Es geht nicht nur um eine neue Steuerung von Angeboten und Dienstleistungen. Es geht auch um Haltungen und letztlich um die möglichst chancengleiche Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft. Eine solche Neuausrichtung der Behindertenpolitik braucht Zeit. Ihre Umsetzung unterliegt der Wechselwirkung von Menschen und Organisationen, von Versorgungs- und Versicherungssystemen und der Politik. Entsprechend betrifft sie verschiedene Akteure in der Öffentlichkeit und der Verwaltung, aber auch Leistungserbringende, welche teilweise ihre Vorstellung über Behinderung anpassen müssen. Für Menschen mit Behinderungen eröffnet die Neuausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik Chancen und Hoffnungen. Sie bringt aber auch neue Herausforderungen mit sich, die gemeinsam anzugehen sind.

Unabhängig von der Neuausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik führen Fortschritte im medizinischen, therapeutischen und technischen Bereich zu einer demografischen Entwicklung, die im Widerspruch steht zur Entwicklung der finanziellen Mittel im Versorgungsbereich. Menschen mit Behinderungen werden immer älter und dadurch zahlreicher. Zudem benötigen sie im Alter meist zusätzliche Pflege und Betreuung. Gleichzeitig verändern sich die Familienstrukturen, und die Leistungen des familiären Unterstützungssystems nehmen in kleinräumigen Gemeinschaften je länger, je mehr ab. Im Spannungsfeld zwischen zunehmendem Bedarf und beschränkten finanziellen Mitteln fällt dem Kanton eine wichtige Aufgabe zu. Er muss die Leistungen klar definieren und die Steuerung so wahrnehmen, dass die Ressourcen bedarfsgerecht und wirkungsvoll eingesetzt werden. Gleichzeitig muss der Kanton im Rahmen der institutionellen Aufsicht auch dafür besorgt sein, dass eine angemessene Qualität des Angebots sichergestellt ist und der notwendige Schutz von minderjährigen oder urteilsunfähigen Menschen mit Behinderungen gewährleistet wird, wenn ihre Unversehrtheit und ihre Interessen gefährdet sind.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Leistungserbringung im Bereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» erfolgt in einem sehr dynamischen Umfeld. Die komplexe Versorgungslandschaft zeigt sich in einem historisch gewachsenen, dichten Geflecht von institutionellen Leistungserbringenden, die ihre Angebote an neuen gesellschaftspolitischen Forderungen ausrichten müssen. Da ist beispielsweise der Anspruch, Leistungen zunehmend individuell

abgestimmt zu erbringen. Dadurch werden bisher klare Grenzen zwischen den verschiedenen Angeboten aufgelöst. Am deutlichsten zeigen sich diese Entwicklungen im Bereich der Schule und der Bildung. Sie können jedoch auch bei den sozialpädagogisch ausgerichteten Leistungen beobachtet werden. In der Folge entsteht in allen Bereichen die Notwendigkeit vermehrter Steuerung und Abstimmung. Zudem sollen flexible und differenzierte Leistungsangebote gefördert werden. Diese Ausrichtungen erfolgen im Rahmen von drei Projekten:



- Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat im Rahmen einer umfassenden Versorgungsplanung den aktuellen und künftigen Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten im Zeitraum 2015–2020 erhoben und festgelegt. Eckpfeiler der Planung stellen strategische Festlegungen dar. Hervorzuheben sind darunter insbesondere das verbindliche Ziel, das am häufigsten nachgefragte Grundangebot an Leistungen in sämtlichen Regionen dezentral und überall gleichwertig anzubieten, sowie die Verpflichtung zu wirkungszielorientierten (statt angebotsorientierten) Leistungsvereinbarungen. Darauf abgestützt erstellt das Alters- und Behindertenamt (ALBA) die Leistungsverträge mit Anbietern.
- Mit dem Ziel einer Gesamtsicht auf die Sonderpädagogik haben die Erziehungsdirektion (ERZ, Federführung) und die GEF im September 2010 die Strategie Sonderschulung 2010–2015 festgelegt. Darin werden die offenen Fragen im Bereich der Sonderpädagogik (Schwerpunkt Sonderschulung) und insbesondere im Zusammenhang mit der NFA sowie mit der 2007 vom Grossen Rat überwiesenen Motion Ryser (102-2007) geklärt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts liegen noch keine abschliessenden Ergebnisse vor. Bestehende Schnittstellen im Versorgungssystem konnten jedoch bereits ein Stück weit optimiert werden.
- Im März 2012 wurde im Grossen Rat die Motion Kneubühler angenommen, die eine Vereinfachung der Organisationsstruktur insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells für die Institutionen der stationären Jugendhilfe fordert. Als Folge davon lancierte der Regierungsrat unter Federführung des Kantonalen Jugendamts (KJA) das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern».

Erwachsene Menschen mit Behinderungen

Im Bereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» stehen der Systemwechsel zu mehr Selbstbestimmung bei der Wahl der persönlichen Arbeits- und Wohnform und der dafür erforderliche Übergang zu einer subjektfinanzierten Versorgung im Zentrum. Menschen mit Behinderungen können künftig beispielsweise wählen, ob sie in einer Institution oder in einer eigenen Wohnung mit Assistenz leben wollen. Und auch bei einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt wird die behinderungsbedingte Unterstützung mitfinanziert. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, institutionelle Angebote differenzierter anzubieten und zu nutzen – beispielsweise durch den Besuch des Freizeitangebots eines anderen Wohnheims.

Basierend auf dem individuellen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen, welcher mit dem Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) eruiert wird, werden die vorhandenen Mittel künftig bedarfsgerecht und wirkungsvoll eingesetzt. Klar definierte Leistungen sowie indexierte Normkosten pro erbrachte Leistungseinheit werden zudem eine bessere Kostensteuerung ermöglichen und die Chancengleichheit für die Leistungsbeziehenden und die Leistungserbringenden erhöhen.

Gestützt auf das kantonale Behindertenkonzept werden Menschen mit Behinderungen aufgrund ihres individuell eruierten und anerkannten Budgets entscheiden, wo und wie sie in den beiden Lebensbereichen Wohnen/Freizeit und Arbeit ihre Unterstützungsleistungen einkaufen möchten. Der Kanton Bern anerkennt als subsidiärer Finanzierer stets gleich hohe Normkosten pro Pflege- und Betreuungsstunde, und zwar unabhän-

gig davon, ob diese Leistungen in einer Institution, ambulant zu Hause oder im freien Arbeitsmarkt erbracht werden. Heutige Ungerechtigkeiten und falsche Anreizsysteme werden damit korrigiert, und die Leistungserbringenden erhalten gleich lange Spiesse.

Die Umsetzung der strategischen Ziele ist in 17 Planungsgrundsätzen konkretisiert und in diesem Bericht ausführlich dargestellt. Eine besondere Herausforderung stellt das nicht planbare Verhalten der Leistungsbeziehenden und der Leistungserbringenden dar. Einerseits ist offen, wie viele Menschen, die heute keine kantonalen Unterstützungsleistungen beziehen, einen anerkannten behinderungsbedingten Bedarf haben und künftig Assistenzleistungen geltend machen. Andererseits kann auch nicht vorhergesagt werden, wie viele Personen ihre gegenwärtige Institution zeitweise oder ganz verlassen und neu die für den Kanton kostengünstigere Möglichkeit der Assistenz nutzen.

Die Umsetzung des Behindertenkonzepts von 2011 erfolgt etappiert ab 2016 und wird voraussichtlich fünf bis sechs Jahre dauern. Auf diese Weise können die Kostenentwicklung kontrolliert und alle Prozesse kontinuierlich optimiert werden.

Der angestrebte Systemwechsel wird die kantonale Behindertenhilfe neu definieren. Die bedarfsgerechte Umverteilung der Ressourcen wird zu Gewinnern und Verlierern führen. Trotz der vielen, komplexen Herausforderungen geht die Umsetzung des Behindertenkonzepts von 2011 planmässig voran und erfährt eine grosse Unterstützung bei den Menschen mit Behinderungen und ihrem Umfeld, aber auch bei Institutionen und Organisationen in der täglichen Praxis. Das sind gute Voraussetzungen für ein Gelingen. Der Systemwechsel verdient auch den politischen Rückhalt. Nur gemeinsam kann der Weg, den der Kanton Bern mit seiner Behindertenpolitik eingeschlagen hat, zum Ziel führen und möglicherweise sogar gesamtschweizerisch Schule machen.



1 Stellenwert und Aufbau des Berichts

Ziele des Berichts

Der vorliegende Bericht zeigt auf, wo die Berner Behindertenpolitik heute steht, acht Jahre nachdem die Kantone diese Aufgabe vom Bund übernommen haben. Aufgezeigt werden insbesondere die versorgungspolitischen Grundlagen, die strategischen Ziele sowie die gesellschaftlichen Herausforderungen und Spannungsfelder, in welchen sich die Behindertenhilfe momentan bewegt.

Zudem informiert der Bericht in den beiden Versorgungsbereichen «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» sowie «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» über den Stand der laufenden Projekte, in deren Rahmen auf verschiedenen Ebenen Massnahmen zur Umsetzung der Strategien erarbeitet werden.

Aufbau des Berichts

Der Behindertenbericht 2016 ist eine Fortsetzung des Berichts aus dem Jahr 2011 und bezieht sich auf die im kantonalen, vom Bundesrat genehmigten Behindertenkonzept formulierten strategischen Versorgungsziele. Inhaltlich ist der Bericht in folgende drei Teile gegliedert:

- Ein genereller Teil (Kapitel 4) erläutert die behindertenpolitische Ausgangslage, welche insbesondere durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2014 geprägt ist. Thematisiert werden die neuen Anforderungen, die Spannungsfelder sowie der politische Auftrag.
- Ein spezifischer Teil beschäftigt sich mit dem Versorgungsbereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» (Kapitel 5). Hier werden die aktuellen Herausforderungen und der Stand der Projekte dieses Versorgungsbereichs aufgezeigt.
- Ein spezifischer Teil widmet sich dem Versorgungsbereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» (Kapitel 6). Hier steht insbesondere der angestrebte Systemwechsel zu einer bedarfsorientierten Subjektfinanzierung gemäss kantonalem Behindertenkonzept vom 26. Januar 2011 im Vordergrund. Es wird unter anderem aufgezeigt, wie die Umsetzung der Planungsgrundsätze aus dem Jahr 2011 vorankommt und welche Herausforderungen es zu bewältigen gilt.

Abgrenzung des Berichts

Der Bericht thematisiert abgesehen von einzelnen Bezügen zu weiteren gesellschaftlichen Bereichen ausschliesslich die auf das Sozialhilfegesetz gestützte kantonale Behindertenhilfe.

Keine Themen dieses Berichts sind

- die Alterspflege, welche im separaten Altersbericht behandelt wird (mit Ausnahme bereichsübergreifender Themen wie Behinderung und Alter sowie Palliativ-Care);
- die individuelle Sozialhilfe und die Suchthilfe, für welche eigene Konzepte, Strategien und Massnahmen gelten.

2 Behindertenpolitische Ausgangslage

Behinderung aus gesellschaftlicher Sicht

Im vorliegenden Bericht wird von Menschen mit Behinderungen gesprochen. Dabei wird von einer Definition von Behinderung ausgegangen, über die national und international Konsens besteht. Danach handelt es sich bei einer Behinderung nicht um ein Gesundheitsproblem an sich, sondern um eine Einschränkung, welche dieses Gesundheitsproblem für die Betroffenen gegenüber ihrer Umwelt und ihrem sozialen Umfeld mit sich bringt (vgl. ICF, International Classification of Functioning, Disability and Health, WHO).[1]

Das Thema Behinderung ist aus gesellschaftlicher Sicht immer mehr geprägt vom Gedanken der Gleichstellung. Diese Fokussierung wird sowohl auf internationaler wie auf nationaler Ebene stärker, und das Thema gewinnt an Bedeutung. Gegenüber der traditionellen Versorgungslogik, die Behinderung mit individuellen Defiziten und mit Bedürftigkeit assoziiert, werden vermehrt die Chancengleichheit, die soziale und berufliche Teilhabe und Partizipation ins Zentrum gerückt. Grundlegend ist die Einsicht, dass Behinderung als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen einerseits und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren andererseits zu verstehen ist. Wichtige Etappen auf dem Weg zu mehr Chancengleichheit stellen das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) von 2002 und die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK, SR 0.109) dar, die in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist. Beide Erlasse bezwecken den Abbau von Barrieren und Diskriminierungen, die der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Weg stehen.

Gleichstellung ist ein Grundrechtsanliegen, das sämtliche Lebensbereiche und damit alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die BRK, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit

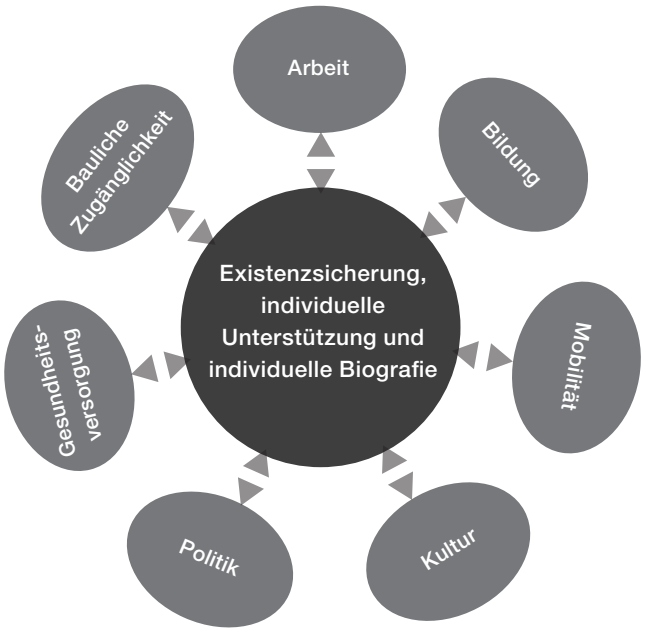


Abbildung: Strukturelle Dimensionen von Gleichstellung

1 Dieses Verständnis von Behinderung ist sowohl in der Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) wie auch in der Definition der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) abgebildet.

(Art. 9), auf eine unabhängige Lebensführung (Art. 19), auf persönliche Mobilität (Art. 20), auf Zugang zu Informationen (Art. 21), auf Bildung (Art. 24), auf Zugang zur Gesundheitsversorgung (Art. 25), auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27) sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben (Art. 29 und 30) statuiert.

Im Zentrum steht die Existenzsicherung der einzelnen Person mit ihrem Unterstützungsbedarf und ihrer individuellen Biografie. Die äusseren Kreise verdeutlichen exemplarisch weitere Dimensionen, in denen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können sollen. Neben der Existenzsicherung soll die Gestaltung der individuellen Biografie ins Zentrum rücken. So wie es für einen Grossteil der Bevölkerung westlicher Industrienationen möglich ist, sollen auch Menschen mit Behinderungen über wesentliche Veränderungen oder Kontinuitäten ihres Lebens bestimmen können und für eine entsprechende Lebensgestaltung Unterstützung und Beratung erhalten.

Entsprechend sind aus der Gleichstellungsperspektive die sozialstaatliche Existenzsicherung und die individuelle Unterstützung zwar wichtige, jedoch nicht ausreichende Bedingungen für die tatsächliche Chancengleichheit. Damit Menschen mit Behinderungen im Alltag über Wahlmöglichkeiten verfügen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, müssen sie über ausreichende Mittel verfügen. Zudem müssen die allgemeinen Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass der Zugang zum öffentlichen Raum und Verkehr, zu Arbeit und Bildung, zu Politik und Kultur hindernis- und diskriminierungsfrei möglich ist.

Die Gestaltung dieser strukturellen Bedingungen ist eine wichtige Aufgabe von Politik und Verwaltung. Das Ziel ist es, Barrieren und Sonderlösungen zu beseitigen und Regelstrukturen zu schaffen, die von der ganzen Bevölkerung und damit auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Die Verbesserung der Zugänglichkeit in allen Lebensbereichen fördert mittel- und langfristig die Autonomie und die wirtschaftliche Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen, was zur Folge haben kann, dass sich der individuelle Unterstützungsbedarf verringert. Die Verringerung kann jedoch nur in dem Mass erfolgen, wie die nötigen Unterstützungs- und Anpassungsleistungen von der Gesellschaft erbracht werden können.

Was bedeutet dieses Verständnis von Gleichstellung für die kantonale Behindertenpolitik?

- Es braucht ein Verständnis von Gleichstellung als Querschnittaufgabe, die sämtliche Politikfelder und Verwaltungszweige betrifft.[2]
- Es braucht eine Sensibilisierung der einzelnen Verwaltungsstellen für Gleichstellungsthemen in ihren Bereichen. Alle Verwaltungsstellen haben dabei die Aufgabe, ihren eigenen Zuständigkeitsbereich unter dem Aspekt der Gleichstellung zu betrachten, gleichstellungsrelevante Sach- und Problembereiche zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, welche die Eigenständigkeit sowie die Wahlmöglichkeiten und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen fördern.
  In diesem Zusammenhang ist die Motion 017-2008 von Grossrätin Béatrice Stucki zu erwähnen, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wurde, eine Fachstelle für die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Der Regierungsrat stellte damals in Aussicht, die Einrichtung einer solchen Fachstelle im Rahmen der kantonalen Konzeptarbeiten zum Thema Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Im Kapitel Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf der Seite 15 wird darauf eingegangen.
- Für eine kohärente Behindertenpolitik braucht es eine Übersicht über die verschiedenen gleichstellungsrelevanten Themenfelder und eine Koordination über die bereichsspezifischen Massnahmen hinweg.[3] Diese Koordinationsfunktion kann entwe-

2 Dies ist im Sinn eines *disability mainstreaming.* Das Konzept der Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern sieht zum Beispiel elf Themenbereiche vor: Arbeit, Bildung, Dienstleistungen, Bauten, Wohnen, öffentlicher Raum, öffentlicher Verkehr, Kommunikation, Kultur, Freizeit und Sport, Sensibilisierung.

3 Siehe hierzu das Postulat Lohr «Kohärente Behindertenpolitik» (13.4245), das vom Bundesrat einen Aktionsplan zur Realisierung einer Behindertenpolitik fordert, die sich konsequent an der BRK orientiert.

der eine spezielle Fachstelle oder ein anderes Organ übernehmen, das über einen entsprechenden politischen Auftrag verfügt.[4] Es ist sicher, dass die Bedeutung der Koordination künftig weiter zunehmen wird. So sieht die BRK eine regelmässige Berichterstattung der Vertragsstaaten vor, die in der Schweiz aufgrund ihres föderalistischen Staatsaufbaus alle staatlichen Ebenen betrifft und neue Koordinationsmechanismen bedingt.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern

Nach Art. 5 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie der Stand der Umsetzung der Gleichstellung im Kanton Bern in den verschiedenen strukturellen Dimensionen aussieht. Zwar existiert im Kanton Bern keine Strategie zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dennoch sind bereits verschiedentlich Rahmenbedingungen oder Ansätze entwickelt worden, welche eine rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern anstreben.

Unabhängige Lebensführung

Das Behindertenkonzept des Kantons Bern trägt den Titel «Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen». Mit der Neugestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit Behinderungen werden auch Ziele der Gleichstellung verfolgt, wie sie in Art. 19 der UNO-Behindertenkonvention unter dem Stichwort «unabhängige Lebensführung» formuliert sind. Die subjektorientierte Finanzierung und das strategische Versorgungsziel der Wahlfreiheit haben zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen betreffend ihrer Wohn- und Lebensformen Entscheidungen bedeutend freier treffen können. Die Rahmenbedingungen lassen Menschen mit Behinderungen mehr Spielraum, selbst bestimmen zu können, wo und mit wem sie leben möchten und welche Leistungsanbieter sie favorisieren.

Für eine möglichst unabhängige Lebensführung ist von zentraler Bedeutung, dass der Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung auch für Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. Das heisst, dass Gesundheitsleistungen, welche der Gesamtbevölkerung angeboten werden, z. B. öffentliche Kampagnen im Gesundheitswesen, verstärkt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen haben. Ebenfalls wesentlich für die relative Unabhängigkeit ist der Zugang zu Informationen und Kommunikationssystemen.

Bildung

Bildung findet während verschiedener Phasen des Lebens statt. Je nach Phase (Vorschule, Schule, Ausbildung und Weiterbildung) sind die Kompetenzen auf Ebene des Bundes bzw. der Kantone angesiedelt und unterschiedlich geregelt.

Schulbildung: Auf Ebene der Bundesverfassung ist das Recht jedes Kindes auf ausreichenden Grundschulunterricht verankert. Die inhaltliche Konkretisierung des Schulwesens und insbesondere der Grundschule fällt in die Kompetenz der Kantone. So können die Kantone aufgrund der heutigen Rechtslage die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen umfassend regeln. Art. 20 des BehiG verpflichtet sie, für eine den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen angepass-

4 Die Stadt Bern hat 2010 als erste Gemeinde eine Fachstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingerichtet (60 Stellenprozente). Die Stadt Zürich hat die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zum Fokusthema der Legislaturperiode 2010–2014 erklärt. Die Konkretisierung liegt in diesem Fall bei vier Beauftragten, die jeweils für einen Teilbereich zuständig sind (180 Stellenprozente, inkl. HR-Bereich). Angesichts ihrer knappen personellen Ausstattung arbeiten alle Fachstellen mehr oder weniger stark schwerpunktbezogen.

te Grundschulung zu sorgen sowie deren Integration und Inklusion in die Regelschule zu fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl dieser Kinder und Jugendlichen dient. Bereits 2007 wurde im Grossen Rat des Kantons Bern die Motion 102-2007 von Grossrat Simon Ryser überwiesen, wonach die gesamte Bildung und somit auch die Sonderschulen in der Erziehungsdirektion zusammenzufassen seien. Der Motionär bezog sich auf die bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone durch das BehiG und argumentierte mit dem steigenden Bedarf an interkantonaler Zusammenarbeit im Rahmen der EDK. Der Motion wurde zugestimmt und die Strategie Sonderschulung wird heute von der ERZ in enger Zusammenarbeit mit der GEF erarbeitet.



Nach der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention ist es zentral, wie die Bildungspolitik im Kanton Bern der Forderung nachkommt, Menschen mit Behinderungen in ihrem Umfeld einen gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen zu ermöglichen. Ebenso wichtig ist aber auch, wie innerhalb des allgemeinen Bildungssystems mit Unterstützungsleistungen eine erfolgreiche Bildung gewährleistet werden kann.

Berufsbildung: Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, wobei der Bund für die Oberaufsicht verantwortlich ist. So wurden unter der Leitung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wichtige Arbeitsgrundlagen geschaffen, die helfen sollen, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen bei der Berufsbildung entgegenzuwirken und auszugleichen («Nachteilsausgleich»).

Tertiärbildung: Für Menschen mit Behinderungen ist ein Studium oftmals mit einem zusätzlichen Aufwand an Zeit und Organisation verbunden. Um Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderungen zu verhindern, sind Universitäten, Fachhochschulen und Gesetzgeber gefordert. An einigen Universitäten und Fachhochschulen existieren Fachstellen, die wichtige Informationen zum benachteiligungsfreien Studium anbieten.

Lebenslanges Lernen: Lernen über ihre gesamte Biografie hinweg ist ein Bedürfnis, das zahlreiche Menschen haben. Diesem Anliegen wird mit einer breiten Angebotspalette begegnet. Dem Anliegen der Gleichstellung, Angebote in diesem Bereich auch für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen, ist künftig mehr Beachtung zu schenken.

Arbeit und Beschäftigung

Die Integration in die Arbeitswelt und die Anerkennung von geleisteter Arbeit ist für jeden Menschen wichtig, unabhängig davon, ob es sich im engeren Sinn um produktive Arbeit oder um andere Tätigkeiten und Beschäftigungen handelt.

Entsprechend ihren Fähigkeiten sollen Menschen mit Behinderungen ebenfalls Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Um Menschen mit Behinderungen vermehrt in die Arbeitswelt integrieren zu können, sind Arbeitgeber im öffentlich-rechtlichen wie auch im privatrechtlichen Bereich gefordert.

Art. 27 der BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anerkennung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit. Dieses Recht auf Arbeit soll durch die Vertragsstaaten durch geeignete Schritte, einschliesslich des Erlasses von Rechtsvorschriften, gesichert bzw. gefördert werden. Dabei geht es um ein Verbot von Diskriminierung aufgrund von Behinderung, um die Gewährleistung von Chancengleichheit bei den Arbeitsbedingungen und um einen gleichwertigen Lohn für gleichwertige Arbeit. Ebenso soll Menschen mit Behinderungen ein niederschwelliger Zugang zu fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen (Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Weiterbildung) ermöglicht werden, um einige Punkte dieses Artikels zu nennen. Über das BehiG hinausgehend verlangt die BRK, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen explizit auch im privaten Sektor zu fördern und nicht nur im öffentlichen.

Mit der subjektorientierten Finanzierung wird eine wichtige Rahmenbedingung geschaffen; so kann eine Assistenz oder ein Coaching im ersten Arbeitsmarkt finanziert werden, was einen wichtigen Anreiz für die Integration eines Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt schafft.

Kulturelle Teilhabe

Am kulturellen Leben teilzunehmen, ist nicht für alle Menschen einer Gesellschaft gleichermassen möglich. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen sind die Möglichkeiten, an Kulturanlässen teilzunehmen oder als Kulturschaffende selbst produktiv tätig zu sein, häufig sehr eingeschränkt.

In Art. 48 der Berner Kantonsverfassung wird verlangt, dass Kanton und Gemeinden den Zugang zur Kultur erleichtern und das kulturelle Schaffen sowie den kulturellen Austausch fördern. Dabei sollen die Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung und die kulturelle Vielfalt des Kantons berücksichtigt werden. Diese Grundsätze werden im Kulturförderungsgesetz konkretisiert, das seit 1. Januar 2013 in Kraft ist.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Aktivitäten erfahren und erlernen können, braucht es nicht nur Verbesserungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von kulturellen Orten und Veranstaltungen. Auch die Teilnahmechancen in der Ausbildung, an öffentlichen Kursen, an Dienstleistungsangeboten sowie an Kulturprogrammen und Vermittlungsangeboten sind zu fördern. Diese Zielsetzung bedingt insbesondere eine möglichst hindernisfreie Kommunikation und den Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei der Ausgestaltung solcher Angebote.

Bauen

Das BehiG verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Wenn Gebäude für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich oder nicht benutzbar sind, so sind diese Menschen auch von zentralen Lebensbereichen ausgeschlossen, wie beispielsweise einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen, Bildungsangebote zu besuchen oder in einer Privatwohnung zu leben. Um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, sind günstige Rahmenbedingungen im Bereich des Bauens unabdingbar.

In der Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung sollen daher Bestimmungen über hindernisfreies Bauen (vgl. Art. 22 des BauG im Vernehmlassungsentwurf) angepasst werden. Kernanliegen im Bereich des hindernisfreien Bauens ist die Anpassung an das Bundesrecht beim Anwendungsbereich Neubau und Erneuerung, bei der Terminologie und bei den Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit. Dabei kann auf die zum BehiG ergangene Rechtsprechung abgestellt werden (vgl. Vortrag zum BauG). Für die technischen Anforderungen soll in der Bauverordnung (BauV) die SIA-Norm 500 «Hindernisfreie Bauten» als anwendbar erklärt werden.

Hindernisfreies Bauen soll im neuen BauG in folgenden Bereichen vorgeschrieben werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und bei Erneuerungen keine unverhältnismässigen Kosten entstehen:

- öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen
- Gebäude mit mehr als vier Wohnungen

Im Unterschied zu den beiden ersten Grundsatzregeln, die dem BehiG entsprechen, geht die Bestimmung betreffend Wohngebäude darüber hinaus. Entsprechend dem Anliegen des Postulats Stucki, welches der Grosse Rat am 20. November 2012 überwiesen hat, soll auch der «anpassbare Wohnungsbau» gesetzlich verankert werden. Damit Menschen mit Behinderungen selbstständig in ihrer eigenen Wohnung leben können, sind sie auf Wohnungen angewiesen, die sich mit wenig Aufwand anpassen lassen. Wie für Kinder die Schule in ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einen vordringlichen Stellenwert hat, ist der Bereich Arbeit insbesondere für Erwachsene wesent-

lich. Gebäude und Einrichtungen wie Restaurants, Freizeitanlagen, Kulturstätten etc. müssen so gestaltet sein, dass Menschen jeden Alters am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ohne dass behinderte und altersbeeinträchtigte Menschen ausgeschlossen werden.

Mobilität



Viele Menschen benutzen für ihre Fortbewegung öffentliche Verkehrsmittel. Da der öffentliche Verkehr (ÖV) erst bedingt für Menschen mit Behinderungen nutzbar ist, sehen das BehiG und die entsprechenden Verordnungen vor, dass das öffentliche Verkehrssystem bis Ende 2023 den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst wird. Dennoch wird es auch künftig zahlreiche Menschen mit Behinderungen geben, deren Mobilitätsbedürfnisse nicht durch den ÖV gedeckt werden können. Diese Menschen sind auf spezielle Transporte angewiesen, die sie zu ihren Zielen bringen.

Mobilitätsbedürfnisse haben in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Beispielsweise wohnen immer mehr Menschen nicht mehr am Ort, an dem sie arbeiten oder ihre Freizeit verbringen. Menschen mit Behinderungen sind von diesen gesellschaftlichen Entwicklungen nicht ausgenommen. Deshalb ist es wichtig, dass die Mobilitätsbedürfnisse aller Betroffenen berücksichtigt und gleichberechtigt erfüllt werden.

Ein wichtiger Meilenstein ist die neue Norm SN 640 075 zum hindernisfreien Verkehrsraum, welche seit 1. Dezember 2014 in Kraft ist. Sie legt fest, welche Grundsätze und Mindestanforderungen bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von hindernisfreien Verkehrsanlagen einzuhalten sind.

Im Kanton Bern gibt es seit vielen Jahren einen gut funktionierenden Behindertentransport, der für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die den ÖV nicht nutzen können, ein Angebot an Freizeitfahrten bereitstellt. Allerdings sind die dafür zur Verfügung stehenden kantonalen Mittel begrenzt. Gleichzeitig hat die Nachfrage nach Freizeitfahrten in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass der zur Verfügung stehende Nettobetrag pro berechtigte Person stetig sinkt und im vergangenen Jahr ein Fahrtenkontingent eingeführt werden musste. Diese einschneidende Realität steht dem gleichstellungspolitischen Anliegen, die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern, diametral gegenüber.

Barrierefreie Kommunikation der kantonalen Verwaltung

Damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen können, müssen die dafür notwendigen Informationen für sie zugänglich und nutzbar sein. Kommunikationssysteme sind entsprechend auszurichten oder anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen von Verwaltung und Fachstellen auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen.

Die Regierung beauftragt die Kantonsverwaltung deshalb, die Kommunikationssysteme barrierefrei einzurichten und wesentliche Informationen der Verwaltung, der Fachstellen und der weiteren relevanten Akteure adressaten- und behindertengerecht zu kommunizieren.

Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Aus der Zusammenstellung der verschiedenen strukturellen Dimensionen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ersichtlich, dass Gleichstellung sehr viele Lebensbereiche betrifft. Entsprechend ist ihre Förderung innerhalb der kantonalen Verwaltung eine Aufgabe, die weit über den engeren Versorgungsbereich von erwachsenen Menschen mit Behinderungen hinausgeht. Die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist eine interdirektionale Aufgabe, an der bis heute verschiedene Direktionen und Ämter mitgewirkt haben und die auch künftig von verschiedenen Akteuren wahrzunehmen ist.

Die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen könnte die Koordination der verschiedenen Aufgaben erleichtern. Damit entstünden auch Synergieeffekte, und eine regelmässige Information zum Stand der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kanton Bern könnte sichergestellt werden. Der Regierungsrat wird dies im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der BRK prüfen.

Den Bedarf beeinflussende Faktoren

Die kantonale Behindertenhilfe hat zur Aufgabe, den behinderungsbedingten Bildungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen im Hinblick auf eine grösstmögliche soziale Teilhabe und Gleichstellung zu decken. Der Gesamtbedarf des Versorgungsbereichs unterliegt zahlreichen, teilweise voneinander abhängenden Faktoren. Diese lassen sich hinsichtlich ihrer Auswirkungen kaum quantifizieren. In der Gesamtbilanz muss jedoch klar von einer generellen Zunahme des Bedarfs und damit auch des finanziellen Aufwands ausgegangen werden. Nachfolgend sind die wesentlichen Faktoren der Bedarfsentwicklung festgehalten.

Vorschulische Förderung

Frühzeitige und auf den individuellen Bedarf ausgerichtete Interventionen und Massnahmen beeinflussen die Entwicklung eines Kindes nachhaltig. Der Bedarf an spezifischen Massnahmen wird weiter zunehmen. Die Frühförderung unterstützt die Bindungs- und Interaktionsentwicklung eines Kindes zu seinen Bezugspersonen. Dank einer konsequenten Früherkennung und Frühförderung können die vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen der Kinder von Anfang an gestärkt und erweitert werden, was auch im Hinblick auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zentral ist.

Bildung

Bildung beeinflusst die Entwicklung und damit die Lebensgestaltung von Menschen massgebend. Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Bildung kann auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben vorbereiten, indem wichtige Grundlagen in einem integrativen Rahmen gelehrt und geübt werden. Zentral ist, dass die Angebote auf den individuellen Bedarf der Person abgestimmt sind. Im Hinblick auf die Kantonalisierung der Sonderschulung hat die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) das Sonderpädagogik-Konkordat erarbeitet. Es hat einerseits zum Ziel, einen inhaltlichen Rahmen zu bilden für die zu erarbeitenden kantonalen Sonderpädagogikkonzepte, und anderseits, die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bedarf als einen bedeutenden Pfeiler ihrer Entwicklung in den Fokus zu rücken. Bildung darf zudem nicht auf das Kindes- und Jugendalter beschränkt werden.

Vielfältige Weiterbildungsangebote im beruflichen sowie im lebenspraktischen und freizeitlichen Bereich unterstützen ein selbstbestimmtes Leben. Dieser Effekt ist grundsätzlich unabhängig vom Alter der Person und gilt selbstverständlich auch für Menschen ohne Behinderungen.

Therapie

Therapien sind wichtig, um die vorhandenen, eigenen persönlichen Ressourcen zu bewahren oder zu erhöhen. Sie können die Lebensqualität im Allgemeinen und den Unterstützungsbedarf im Speziellen massgeblich beeinflussen. Therapien sind dann besonders wirksam, wenn sie auf die konkrete Situation der betroffenen Person abgestimmt sind sowie frühzeitig begonnen werden. So können sie massgebend dazu beitragen, dass vorhandene Ressourcen bewahrt und gestärkt werden.



Separation oder Integration und Inklusion

Dieser Faktor ist als gesellschaftliche Haltung massgebend für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Je offener eine Gesellschaft in Bezug auf Integration und Inklusion ist, umso grösser ist auch die Bereitschaft, Hindernisse abzubauen, welche die soziale, schulische oder berufliche Teilhabe erschweren oder verhindern. In einer integrativen und inklusiven Gesellschaft, welche hindernisfrei gestaltet ist, sinkt der behinderungsbedingte Bedarf von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen.

Dabei ist nicht von einem starren Verständnis von Integration auszugehen, welches den Einschluss in ein bestehendes, unflexibles System vorsieht. Vielmehr geht es um ein inklusives Verständnis, in welchem ein System möglichst alle dazugehörenden Menschen und ihre Interessen berücksichtigt. Dazu sind entsprechende Bildungs- und Betreuungsleistungen sowie Massnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erforderlich. Das gilt im Grundsatz für alle gesellschaftlichen Bereiche.

Individuelle Ansprüche

Generell sind die Ansprüche der Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten stark gestiegen. Dies äussert sich beispielsweise in der individuellen Wohnfläche, den Anforderungen an eine Arbeitsstelle oder Wahlmöglichkeiten im Leben. Werden diese Ansprüche auch in der Behindertenhilfe abgebildet, so entsteht ein höherer Bedarf für den Wohnraum (Mehrbettzimmer in Institutionen werden kaum mehr akzeptiert), für die Qualität der Betreuung (z. B. soll Arbeit sinnstiftend und fördernd sein) oder für die Möglichkeit der Wahl zwischen verschiedenen Leistungsangeboten in einer Institution.

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftslage beeinflusst sowohl die Integration von Menschen mit Behinderungen als auch die finanzielle Situation der geschützten Werkstätten. Je schlechter die Wirtschaftslage ist, desto schwieriger ist die Integration von Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt. Zudem fallen Arbeitnehmende vermehrt aus dem ersten Arbeitsmarkt, was die Nachfrage nach Plätzen im zweiten Arbeitsmarkt erhöht. Davon sind insbesondere Menschen mit Behinderungen stark betroffen. In schlechter wirtschaftlicher Lage ist der Bedarf an betreuungsintensiven Angeboten der Behindertenhilfe höher als in einer guten konjunkturellen Phase.

Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung und die damit verbundene «Alterung» der Gesellschaft zeigt sich im Behindertenbereich besonders ausgeprägt. Menschen mit Behinderungen werden heute deutlich älter als noch vor wenigen Jahren. Dies führt dazu, dass sowohl ihre Anzahl als auch ihr durchschnittlicher Betreuungs- und Pflegebedarf kontinuierlich zunimmt. Der Alterungsprozess bei Menschen mit Behinderungen beginnt im Vergleich zur restlichen Gesellschaft deutlich früher.

Medizinischer Fortschritt

Der medizinische Fortschritt wirkt sich in vielfältiger Weise auf den Behindertenbereich und den Bedarf aus. Einerseits führt die pränatale Diagnostik dazu, dass mögliche Behinderungen in einem frühen Entwicklungsstadium der Embryonen erkannt und Föten teilweise abgetrieben werden. Andererseits ist die Überlebenschance für Frühchen, schwerstbehinderte Säuglinge oder Unfallopfer deutlich höher als noch vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten. Der medizinische Fortschritt führt somit teilweise zu einer Verlagerung des Bedarfs: Neue Bedarfssituationen entwickeln sich und andere nehmen ab (beispielsweise als Folge vermehrter Abtreibungen).

Technischer Fortschritt

Der generelle technische Fortschritt wie auch die Entwicklung von spezifischen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen können das selbstbestimmte Leben vereinfachen

und die Integration und Inklusion erleichtern. Mit solchen Hilfsmitteln wird die Abhängigkeit von anderen Menschen reduziert. Personelle Unterstützung kann teilweise durch Computer, Roboter oder andere technische Hilfsmittel ersetzt werden.

Herausforderungen

Spannungsfelder

Die nachfolgend aufgeführten Spannungsfelder prägen die Behindertenhilfe und haben entsprechend Einfluss auf den kantonalen Versorgungsauftrag.

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz war ein wichtiger Schritt für Menschen mit Behinderungen und deren Umfeld. Das gilt auch für die zahlreichen Akteure der Behindertenhilfe. Die Ziele der Konvention sind klar formuliert, doch der Weg der Umsetzung ist weit. Entsprechend ist die Kluft zwischen der Vision und der heutigen Realität teilweise beträchtlich. Viele Betroffene und Beteiligte erwarten, dass die definierten Ziele möglichst rasch umgesetzt werden. Veränderungsprozesse in der Gesellschaft, der Politik und der Verwaltung brauchen aber Zeit, erfordern Massnahmen auf unterschiedlichen Ebenen und sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar. Nicht zuletzt erfordert auch ein Umdenken bei den betroffenen Menschen selbst Zeit. Eine gewisse Abweichung zwischen Ziel und Wirklichkeit wird wohl bestehen bleiben. Wenn die relevanten Akteure ihr Handeln auf die UNO-Behindertenkonvention ausrichten, wird sich aber das Spannungsfeld laufend verringern.

Gesellschaftspolitischer Auftrag

Aus gesellschaftspolitischer Sicht gewinnt das Thema Behinderung mit der UNO-Behindertenrechtskonvention an Bedeutung. Mit mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben klar verbessert und ihre Eigenverantwortung gestärkt. Diese positiven Effekte können wiederum neue Spannungsfelder eröffnen. So tragen Staat und Gesellschaft Verantwortung für zahlreiche Menschen, welche aus den unterschiedlichsten Gründen auf Unterstützung angewiesen sind. Es gilt deshalb, bei der Umsetzung von behindertenpolitischen Anliegen und des kantonalen Behindertenkonzepts stets den gesamtgesellschaftlichen Auftrag und alle potenziellen Anspruchsgruppen sowie den finanzpolitischen Rahmen im Auge zu behalten.

Behinderungsspezifische Interessen

Ein Spannungsfeld kann ebenfalls entstehen, wenn einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen den Eindruck einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Gruppen mit anderen Behinderungen erhalten. Gemäss BRK ist der Begriff der Behinderung sehr weit gefasst. Aktuell und in Zukunft wird aber nur ein Teil der Menschen, die chronisch gesundheitlich beeinträchtigt sind, von Unterstützungsleistungen profitieren können. Zudem ist der Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen, des Bundes und der Kantone je nach Behinderung und Ursache höchst unterschiedlich.

Diese Ausgangslage birgt ein Konfliktpotenzial unter Gruppen mit verschiedenen Behinderungen. Dem Problem kann nur begegnet werden mit einem breiten Verständnis von Behinderung und einer möglichst chancengleichen Beurteilung, Anerkennung und Gewährleistung des Unterstützungsbedarfs, und zwar unabhängig vom Kostenträger. Mit Einführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens und der Anerkennung des behinderungsbedingten Bedarfs wird diesem Aspekt ein Stück weit Rechnung getragen. Doch vorläufig bleiben Menschen mit Behinderungen, welche keine Rente oder Hilflosenentschädigung erhalten, von der kantonalen Behindertenhilfe ausgeschlossen.

Aufgrund der komplexen Finanzierungsmechanismen der Sozial- und Gesundheitsversicherungen ist auch deren Zusammenspiel im Auge zu behalten und nach Möglichkeit längerfristig besser aufeinander abzustimmen.

Eigenverantwortung

Die Umsetzung der BRK und des kantonalen Behindertenkonzepts führt mit der Stärkung von Selbstbestimmung und Wahlfreiheit auch zu mehr Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung bzw. deren gesetzlicher Vertretung. Dies bedeutet wie bei Menschen ohne Behinderungen, dass auch die Konsequenzen des eigenen Handelns und der eigenen Entscheidungen verstärkt zu tragen sind. Beispielsweise kann die Verantwortung bzw. eine Aufsicht in Assistenzsituationen – auch aus rechtlichen Gründen – nicht einer professionellen Institution oder einer kantonalen Aufsicht überlassen werden. Selbstverständlich können aber alle Menschen mit Behinderungen mit dem neuen System weiterhin vorhandene Angebote nutzen, welche sie im Wohn- und Arbeitsalltag unterstützen.

Parallel dazu nehmen die gesellschaftlichen Anforderungen ganz generell zu, sei dies durch den technologischen Wandel oder den Trend hin zur vermehrten Individualisierung. Diese übergeordneten Entwicklungen werden Menschen mit Behinderungen zusätzlich fordern und teilweise wohl auch überfordern.

Um die Betroffenen in ihrer Eigenverantwortung zu stärken, wird auch den Beratungsstellen im neuen System eine grössere Bedeutung zukommen. Es liegt in der Verantwortung des Kantons und der Behindertenhilfe, notwendige Beratungsleistungen bereitzustellen mit dem Ziel, die Orientierung im Versorgungssystem zu erleichtern sowie die Kompetenz zur Selbstbestimmung zu fördern. Geplant ist in diesem Zusammenhang auch eine Internetplattform mit Informationen des Kantons sowie der Möglichkeit für Dienstleistende, ihre Angebote vorzustellen.

Bedarf und Qualität

Welchen Umfang und welche Qualität der kantonalen Behindertenhilfe zugesprochen wird, ist letztlich eine politische Entscheidung. Nehmen die finanziellen Mittel in Relation zum Bedarf ab, so sinkt die Versorgungsqualität, sobald ein allfälliges Optimierungspotenzial der Leistungserbringung ausgeschöpft ist.

Die demografische Entwicklung mit immer mehr Menschen im Versorgungssystem, deren durchschnittlicher Bedarf stetig zunimmt, führt bereits heute dazu, dass die Ressourcen pro Person betrachtet stets knapper werden, weil sich diese Bedarfsentwicklung im Budget des Versorgungsbereichs nur teilweise abbildet. Es gilt hierbei zu vermeiden, dass Betreuungs- und Pflegesituationen entstehen, welche das Wohl und die Gesundheit der betroffenen Personen gefährden oder zu weit höheren Folgekosten führen. Diese Entwicklung ist unabhängig vom Systemwechsel stets im Auge zu behalten.

Das künftige Versorgungssystem kann das Spannungsfeld zwischen Bedarf und Qualität sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht aufheben. Die Steuerung über eine standardisierte Bemessung des Bedarfs sowie über indexierte Normkosten führt aber zumindest dazu, dass die vorhandenen finanziellen Mittel bedarfsgerechter eingesetzt werden und dass allen Menschen mit Behinderungen ein qualitativ vergleichbares Mass an Unterstützungsleistungen zur Verfügung steht.

Komplexität der Versorgungs- und Finanzierungssysteme

Die Komplexität und die wechselseitigen Abhängigkeiten der verschiedenen Versorgungs- und Finanzierungssysteme bilden ein weiteres und zentrales Spannungsfeld, das sowohl in der heutigen Versorgungspolitik besteht wie auch in der künftigen kaum zu eliminieren ist.

Eine wichtige Aufgabe des Kantons in diesem Bereich ist, die Schnittstellen im Versorgungssystem möglichst einfach und durchlässig zu gestalten. Die Einführung der Subjektfinanzierung im Versorgungsbereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» hat diesbezüglich Vorteile, weil die Nachfrage direkter auf das Angebot Einfluss

nehmen wird, ohne dass der Kanton planwirtschaftlich lenkend eingreifen muss. Dafür werden die Abrechnung von bezogenen Leistungen und deren subsidiäre Finanzierung über verschiedene Sozialversicherungen im neuen System an Bedeutung zunehmen. Es ist und bleibt eine Herausforderung, die Mitfinanzierenden von Krankheits- und Behinderungskosten lückenlos zu erfassen und deren Beiträge abzurechen.

Behinderung und Migration

Menschen mit Behinderungen und einem Migrationshintergrund sowie deren Angehörige sind oft doppelt belastet. Die kulturell geprägten Vorstellungen von Behinderung und Krankheit sowie Sprachprobleme können dazu führen, dass die Verständigung zwischen Menschen mit Behinderungen resp. ihren Angehörigen und Behörden, Beratungsstellen, Institutionen sowie weiteren unterstützenden Stellen schwierig ist. Missverständnisse und Unverständnis sind die Folge. Dazu kommt, dass die Betroffenen und ihre Angehörigen oft gar nicht wissen, welche Hilfen es gibt und welche Rechte sie haben. Dies kann zu einer inadäquaten Betreuung und Unterstützung führen. Damit Menschen mit Behinderungen und einem Migrationshintergrund auch bedarfsgerecht betreut, unterstützt und gefördert werden können, ist es wichtig, dass alle Beteiligten sich der unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorstellungen bewusst sind. Nebst der entsprechenden Sensibilisierung ist es zentral, dass interkulturelle Kompetenzen entwickelt, Informationen in den relevanten Sprachen bereitgestellt und interkulturelle Dolmetschende beigezogen werden.

Behinderung und Alter

Durch die steigende Lebenserwartung aufgrund besserer Lebensbedingungen nimmt auch die Anzahl älterer Menschen stetig zu. Bis vor wenigen Jahrzehnten erreichten Menschen mit Behinderungen kaum das Rentenalter. Dies hat sich grundlegend verändert. Heute nähert sich die Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen mehr und mehr jener der Durchschnittsbevölkerung an. Gemäss Bundesamt für Statistik stieg allein im Zeitraum 2006–2010 das Durchschnittsalter von Männern mit Behinderungen, die in einer Institution leben, um 1,1 Jahre und betrug 2010 rund 38,5 Jahre. Bei Frauen mit Behinderungen, die in einer Institution leben, stieg das Durchschnittsalter im gleichen Zeitraum sogar um 1,8 Jahre und betrug 2010 rund 40 Jahre.

Der Alterungsprozess ist auch für Menschen mit Behinderungen mit Herausforderungen verbunden und verursacht für sie zusätzliche Schwierigkeiten, wie zum Beispiel:

- Altersbedingte Abbauprozesse können insbesondere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eventuell nicht verstehen und einordnen. Möglicherweise erkennt die Umgebung diesen Prozess nicht als Alterungsprozess oder demenzielle Erkrankung. Es besteht die Gefahr, das veränderte Verhalten eines Menschen beispielsweise als «Nicht-Wollen» zu interpretieren.
- Infolge des Alterungsprozesses verändert sich die Tagesstruktur und verlangt neue Abläufe und Inhalte. Hier sind insbesondere Institutionen gefordert, entsprechende Angebote bereitzustellen.
- In der Auseinandersetzung mit dem Sterben und dem Tod (dem eigenen und demjenigen von Angehörigen und Freunden) brauchen Menschen mit Behinderungen und insbesondere Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine adäquate Begleitung und Kommunikation.
- Ein Umzug in ein Heim, weil die Eltern die Betreuung nicht mehr übernehmen können, kann für Menschen mit Behinderungen einen kritischen Übergang darstellen.

Vor den genannten Herausforderungen stehen auch die Institutionen der Behindertenhilfe, in welchen Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten, wenn diese das AHV-Rentenalter erreichen. Mit früher eintretenden Altersbeschwerden können diese Herausforderungen aber auch bereits vor dem Rentenalter ein Thema werden. Sofern es das Angebot eines Wohnheims und die Pflegebedürftigkeit der betroffenen Personen

zulassen, verbringen Menschen mit Behinderungen den Lebensabend im gewohnten Umfeld und sterben meist auch dort. Manche wechseln im Alter vom Behindertenheim ins Pflegeheim. Andere leben im Erwerbsalter zu Hause, bevor sie (analog zu Menschen ohne Behinderungen) bei erhöhtem Betreuungs- und Pflegebedarf in ein Pflegeheim eintreten.

In der Planungserklärung Ryser, welche im Grossen Rat am 27. April 2005 genehmigt wurde, wird festgehalten: «Der Kanton bemüht sich sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die seit Jahren in einer Behinderteninstitution leben, diese im Alter nicht verlassen müssen, sofern ihre Pflegebedürftigkeit nicht erheblich zugenommen hat.»



Entsprechend diesem Grundsatz und in Anlehnung an die Forderungen des Branchenverbands der Institutionen für Menschen mit Behinderungen INSOS[5], unterstützt der Kanton Bern folgende Zielsetzungen:

- Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld zu leben, wenn sie das möchten.
- Bei Menschen, welche in einem Behindertenheim leben, darf der Eintritt ins Pensionsalter nicht dazu führen, dass ihnen behinderungsbedingte, notwendige Betreuungs- und Pflegeleistungen entzogen werden.
- Lehre, Forschung und Bildung müssen die demografische Entwicklung im Behindertenbereich aufgreifen. Das entsprechende Fachwissen muss in die Praxis der Institutionen einfliessen.
- Die kantonalen Versorgungsstrategien im Behinderten- und Altersbereich müssen koordiniert werden.
- Die Finanzierung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen muss auch nach dem Eintritt ins AHV-Alter möglich bleiben.

Palliative Versorgung im Kanton Bern

Die Definition von Palliative Care stützt sich auf die Grundlagen der Nationalen Strategie Palliative Care[6] von Bund und Kantonen. Gemäss den Nationalen Leitlinien Palliative Care umfasst Palliative Care die Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Ihr Schwerpunkt liegt in der Zeit, in der die vollständige Heilung der Krankheit/en als nicht mehr möglich erachtet wird und kein primäres Ziel mehr darstellt. Betroffenen wird eine ihrer Situation angepasste optimale Lebensqualität bis zum Tod gewährleistet. Die Angehörigen werden dabei angemessen unterstützt.

Palliative Care beugt Leiden und Komplikationen vor. Sie schliesst medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung mit ein.

In der Palliative Care wird die Bedürfnisorientierung im multidimensionalen Sinn ins Zentrum gerückt. Die betroffenen Menschen werden in ihren Entscheidungsprozessen unterstützt. Damit wird auch ihre Selbstbestimmung gestärkt.

Im Winter 2013/2014 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern[7] verabschiedet, welches sich an den Nationalen Leitlinien und Zielsetzungen der Nationalen Strategie Palliative Care orientiert.

Mit dem kantonalen Konzept verfolgt die GEF das Ziel einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Palliativversorgung. Menschen jeden Lebensalters, die von einer fortschreitenden unheilbaren Erkrankung betroffen sind und am Ende ihres Lebens stehen, sollen entsprechend ihrem Bedarf bestmöglich behandelt und betreut werden.

5 Positionspapier Behinderung und Alter von INSOS vom 22. Juni 2011.
6 Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) (2009): Nationale Strategie Palliative Care 2010–2012.
7 Konzept für die Palliative Versorgung im Kanton Bern. Grundlagen. Strategien. Massnahmen. (Winter 2013/2014).

Zielsetzungen der kantonalen Palliativstrategie sind beispielsweise Massnahmen im Bereich

- der Bildung;
- der Sicherung der Versorgungsqualität (Vorgaben für Leistungserbringende der Grundversorgung im Akut- und Langzeitbereich sowie im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause);
- der spezialisierten Versorgung (Leistungsaufträge an Spitäler, Leistungsverträge mit Institutionen im stationären Langzeitbereich oder Unterstützungsleistungen an mobile Palliativdienste).

Im nächsten Schritt der kantonalen Palliativstrategie wird überprüft, welche weiteren Massnahmen zur palliativen Versorgung erforderlich sind. Beispielsweise im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Institutionen und im Bereich der stationären und ambulanten Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Deshalb werden Entwicklungen und Forschungsprojekte seitens der GEF mit Interesse verfolgt und punktuell unterstützt.

Kantonaler Versorgungsauftrag

Die GEF gewährleistet die Leistungserbringung zugunsten von Menschen mit Behinderungen auf der Basis des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1). Diese Leistungen richten sich nach zwei Zielsetzungen. Sie sollen die Wohlfahrt der Bevölkerung sichern (gesellschaftliches Element) und gleichzeitig die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens ermöglichen (individuelles Element).

Wirkungsbereiche

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und der individuellen Elemente ergreift die GEF Massnahmen in den folgenden vier Wirkungsbereichen:

- Schaffung und Erhaltung von tragenden Lebensbedingungen
- Wahrung der persönlichen Autonomie
- Förderung der beruflichen und sozialen Integration
- Sicherung der finanziellen Existenz

In den einzelnen Wirkungsbereichen sollen durch die Massnahmen der öffentlichen Sozialhilfe ganz bestimmte Zielsetzungen erreicht werden. Das Gesetz listet folgende Wirkungsziele auf:

- Prävention oder Vorbeugung (d. h. das Ergreifen von Massnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die ohne Hilfestellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen würden. Ein Beispiel für eine präventive Massnahme ist die Familienbegleitung.)
- Hilfe zur Selbsthilfe (z. B. durch Unterstützung von Gruppierungen, die der Vernetzung von Menschen mit Behinderung dienen)
- Ausgleich von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen (sogenannter Nachteilsausgleich)
- Beheben von Notlagen im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe (z. B. in Form von Angeboten zur Krisenintervention)
- Verhindern von Ausgrenzung und Förderung der Integration und Inklusion (z. B. durch das Ermöglichen integrativer und inklusiver Schulungsformen)

Die Wirkungsbereiche bezeichnen die staatlichen Tätigkeitsbereiche der Sozialhilfe (wo wird der Staat aktiv?) und die Wirkungsziele stellen die Zielsetzungen pro Tätigkeitsbereich dar (welche Ziele sollen erreicht werden?).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Förderung der Integration und Inklusion eine besondere Rolle zukommt, denn sie stellt sowohl einen Wirkungsbereich als auch ein Wirkungsziel der Sozialhilfe dar. Integration und Inklusion ist deshalb gleich-

zeitig ein Mittel als auch ein Zweck der Sozialhilfe. Diese besondere Stellung muss bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen beachtet werden.

Leistungen

Die Leistungen gemäss Versorgungsauftrag stehen grundsätzlich jenen Menschen offen, welche die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. anerkannte Bedürftigkeit) mitbringen oder die vorgegebenen Bedingungen (z. B. Aufnahmebedingungen eines Heims) erfüllen. Die Leistungsangebote mit Bewilligung oder Anerkennung des Kantons müssen die jeweiligen qualitativen Vorgaben erfüllen und auf die für ihre Zielgruppen und Angebote relevanten Wirkungsziele ausgerichtet sein.
Die Qualität der Leistungserbringung von Institutionen mit Bewilligung/Anerkennung wird regelmässig überprüft. Gleichzeitig behält ein Versorgungscontrolling die gesamtkantonale Situation im Auge. So können bei Bedarf Anpassungen auf institutioneller Ebene oder im Gesamtsystem vorgenommen werden.
Bei den Angeboten zugunsten von Menschen mit Behinderungen handelt es sich in der Regel um Angebote der institutionellen Sozialhilfe. Die Bereitstellung der Leistungsangebote erfolgt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben, d. h. der vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel einerseits und der strategischen Entscheide des Regierungsrats andererseits. Die finanziellen Rahmenbedingungen erlauben keine Deckung des Bedarfs in allen Bereichen. Dies bedingt, dass Prioritäten gesetzt werden müssen.
Die zur kantonalen Versorgung zählenden Leistungsangebote umfassen insbesondere Kinder- und Jugendheime, Sonderschulen, Wohnheime, geschützte Werkstätten, Beschäftigungs- und Tagesstätten, Organisationen der Behindertenhilfe (Beratungsstellen, Transportdienste, Selbsthilfe etc.) und künftig auch Assistenzdienstleistende.

Steuerungsaufgaben in den Versorgungssystemen

Das ALBA als kantonale Behörde nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Steuerung und Gestaltung des Versorgungssystems wahr:

- Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebots
- Sicherstellung der Qualitätssicherung bei institutionellen Leistungserbringenden mittels Vorgaben zur Mindestqualität oder dem Vereinbaren von Leistungsverträgen
- Festlegung von (Norm-)Kosten
- Sicherstellung der subsidiären Finanzierung des anerkannten Bedarfs
- Versorgungscontrolling

Steuerung der Versorgung

Das ALBA ist zuständig für die bedarfsorientierte und wirksame Gestaltung und Steuerung der Versorgungssysteme für Menschen mit einem besonderen Bedarf aufgrund einer (in der Regel) länger andauernden Beeinträchtigung. Die Aufgaben des ALBA sind unterteilt in die drei Versorgungsbereiche Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie Menschen im Alter. Auf diese Weise lassen sich die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen und die spezifischen Rahmenbedingungen differenziert berücksichtigen.

Akteure im Versorgungssystem

In der Gestaltung, Steuerung und Beanspruchung der Versorgungssysteme gibt es zahlreiche Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten. So zum Beispiel die Leistungsfinanzierenden, die Leistungserbringenden sowie die Leistungsbezügerinnen und -bezüger. Im Zentrum steht jedoch stets der Mensch mit besonderem Bedarf. Das Versorgungssystem soll ihm grösstmögliche Selbstbestimmung, Eigenverantwortung sowie soziale Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen. Je nach Zielgruppe liegen die Schwerpunkte der Wirkung jedoch anders, so beispielsweise in der Stärkung des Familiensystems bei Kindern und Jugendlichen oder im Erhalten von Autonomie bei Menschen im Alter.

Verschiedene Finanzierende (Gemeinden, Kanton, Bund, Sozialversicherungen) tragen zur Deckung des besonderen Bedarfs durch verschiedene Leistungserbringende (Institutionen, Spitex, Fachstellen etc.) bei. Ebenso wesentlich sind aber auch Unterstützungsleistungen durch Angehörige, gesetzliche Vertretungen, Freunde, Bezugspersonen sowie im weiteren Umfeld beispielsweise auch durch die Nachbarschaft oder Vereine.

Steuerungsgrundsätze des ALBA

Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Steuerung der Versorgungssysteme orientiert sich das ALBA an folgenden Grundsätzen:

- Der öffentliche Versorgungsauftrag ist auf den vorhandenen und absehbaren zukünftigen Bedarf ausgerichtet. Der Einsatz der öffentlichen Mittel erfolgt subsidiär, effektiv, effizient und ordnungsgemäss.
- Die Versorgungsstrukturen sind im Sinne von Versorgungsketten durchlässig und werden durch flankierende Massnahmen ergänzt. Ambulante Angebotsformen werden stationären vorgezogen, wenn sie sinnvoll und vertretbar sind.
- Die Leistungsempfängerinnen und -empfänger werden in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung gestärkt. Sie verfügen in der Regel über Wahlmöglichkeiten.
- Die Angebote orientieren sich am Bedarf und unterliegen im institutionellen Bereich den kantonalen qualitativen Vorgaben.
- Die Leistungserbringenden nehmen ihre unternehmerische und soziale Verantwortung wahr und sind innovativ. Die Rahmenbedingungen sind für alle Leistungserbringenden gleich und ermöglichen einen fairen Wettbewerb.
- Die Steuerung berücksichtigt alle Regionen des Kantons gleichermassen.

Definition des Bedarfs

Die kantonale Versorgung zielt auf das Erreichen der angestrebten Wirkungen, gestützt auf den individuellen Bedarf. Damit wird der Bedarf zum Ausgangspunkt der Gestaltung und Steuerung in den Versorgungssystemen. Allgemein formuliert ist der Bedarf die Differenz zwischen einem Soll- und einem Ist-Zustand.

Das ALBA orientiert sich bei der Beurteilung des Bedarfs an folgenden Grundhaltungen:

- Die Würde der Menschen mit einem besonderen Bedarf wird respektiert und die physische und psychische Integrität wird geschützt.
- Die Eigenverantwortung und Autonomie sowie individuelle Ressourcen sind gestärkt und eingefordert.
- Die Versorgung fördert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in den Regelstrukturen.
- Die subsidiäre Finanzierung des anerkannten, individuellen Bedarfs ist gewährleistet.



3 Bereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen»

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Leistungen für Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingtem oder besonderem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (vgl. Art. 68 Abs. 1 SHG) sind Teil einer komplexen Versorgungslandschaft. In den Bereichen Bildung, Familie und Schutz besteht der Anspruch, Kindern mit besonderem Bedarf eine Entwicklung zu ermöglichen, die dazu führt, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft finden und Selbstwirksamkeit erfahren.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen keine ausschliessliche Abstützung auf individuellen Bedarf zu, sondern richten sich vorwiegend auf die ausreichende Grundversorgung aus. Vor dem Hintergrund der zunehmend vorgebrachten Forderung, Ansprüche von individueller Bedürftigkeit optimal und maximal zu erfüllen, erzeugt dies ein Spannungsfeld. Damit sich individuell optimale Bedarfsdeckung und kollektive Grundversorgung so weit als möglich annähern, werden flexible und differenzierte Leistungsangebote gefördert.

Überblick über die aktuellen Angebote

Mit der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) vom 8. Mai 2013 hat der Regierungsrat die Handlungsgrundlage für die Bildung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Bildungs- und Betreuungsbedarf geschaffen. Diese Unterstützung soll Kindern und Jugendlichen von Geburt an bis längstens zum 20. Lebensjahr gewährt werden. Die Unterstützungsleistungen werden durch ein dichtes Netz von privaten und öffentlichen, subventionierten und nicht subventionierten Organisationen und Institutionen erbracht.

Die Unterstützungsleistungen beinhalten zum einen unterschiedliche pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie insbesondere:

- heilpädagogische Früherziehung; sie kann für Kinder im Vorschulalter im familiären Umfeld und/oder in einer kleinen Gruppe durchgeführt werden;
- Logopädie und die Psychomotorik; sie unterstützen Kinder im Vorschulalter und während der obligatorischen Schulzeit.

Zum anderen ist insbesondere die Sonderschulung eine wichtige Unterstützungsleistung. Sie findet separativ in Sonderschulen oder integrativ in der öffentlichen Volksschule und in privaten Volksschulen statt.

Integrative Schulung in der öffentlichen Volksschule ist unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder und Jugendliche mit Sonderschulbedarf (Intelligenzminderung, geistige Behinderung) möglich. Zur Abfederung des grösseren Unterstützungsbedarfs können zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Prozesse und Zuständigkeiten zwischen Volks- und Sonderschule zu optimieren, ist eines der Ziele der Strategie Sonderschulung.

Für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen, soll eine anderweitige Schulung wenn möglich verhindert werden. Hierfür verfügt die Erziehungsdirektion über einen von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanzierten Pool zur bedarfsgerechten Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen. Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen begleiten, werden zudem von der «Heilpädagogische Fachberatung Pool 2» (HFP2) unterstützt.

Für die Sonderpädagogik stellen Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 20 Jahren eine besondere Zielgruppe dar. Aus Sicht der Bildungssystematik des Kantons befinden sie sich auf der Sekundarstufe II.[8] Jugendliche mit verstärktem sonderpädagogischem Bedarf beanspruchen jedoch oft eine Verlängerung der Sonderschulung. Diese Verlängerung ist aber nach wie vor Teil der Sekundarstufe I. Unter dem Gesichtspunkt der Sonderpädagogik wird die Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II, so weit Bedarf besteht, im Rahmen des Projekts «Strategie Sonderschulung» diskutiert. Dabei wird die Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt erforderlich.

Kinder und Jugendliche, die neben der reinen Sonderschulung auch auf weitere, umfassende Unterstützung und Begleitung angewiesen sind, haben ergänzend die Möglichkeit, in Schulheimen teil- oder vollzeitlich betreut und gefördert zu werden.

Auf der Basis des SHG stellt das ALBA auch zusätzliche Angebote zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Bildungs- und Betreuungsbedarf sowie für deren Familien bereit.

Zu diesen Angeboten zählen die ambulante Unterstützung von Kindern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen (Sehbehinderung und Hörbehinderung) in der Volksschule, die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen ohne Schule, die stationäre Betreuung von (jungen) Eltern mit Kindern, Notfall- und Kriseninterventionsplätze sowie Time-Out-Plätze.

Gestützt auf die SPMV übernimmt das ALBA die Transportkosten, die im Zusammenhang mit diesen Massnahmen entstehen oder die für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zur Ermöglichung des Volksschulbesuchs notwendig sind.
Kann der Bedarf mit den bestehenden kantonalen Angeboten nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden, finanziert das ALBA die erforderlichen Massnahmen von ausserkantonalen Leistungserbringenden. Die Leistungen und deren Finanzierung richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Abgeschlossene oder noch laufende Projekte

Die Versorgungslandschaft ist ein historisch gewachsenes, dichtes Geflecht von verschiedenen Leistungen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind, gestützt auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, vier unterschiedlichen Direktionen zugeordnet (Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Erziehungsdirektion sowie Polizei- und Militärdirektion).[9]

Der Versorgungsbereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder einem sonstigen besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf» wird zurzeit in wesentlichen Elementen überprüft und den veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst. Daraus erfolgen Arbeiten in direktionsübergreifenden Projekten.

Versorgungsplanung

Die GEF hat den Auftrag, regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten zu erheben und zu analysieren sowie darauf gestützt die Leistungsangebote im Zuständigkeitsbereich des ALBA zu planen. Diese Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (Art. 68 Abs. 1 SHG). Aus diesem Grund hat das ALBA im Jahr 2013 das Projekt «Versorgungsplanung» lanciert (siehe Kapitel Versorgungsplanung, S. 27).

8 Die Schulpflicht umfasst inklusive Kindergarten elf Jahre. Die letzten drei Jahre entsprechen der Sekundarstufe I. Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Diese lässt sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen.

9 Vortrag der JGK zum Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern» vom 12. März 2014, Seite 2.

Strategie Sonderschulung
In einer Gesamtsicht auf die Sonderpädagogik haben die ERZ (Federführung) und die GEF im September 2010 die Strategie Sonderschulung 2010–2015 mit vier Zielen festgelegt (siehe Kapitel Strategie Sonderschulung, S. 30). Dabei sollen die offenen Fragen im Bereich der Sonderpädagogik (Schwerpunkt Sonderschulung) insbesondere im Zusammenhang mit der NFA sowie mit der 2007 vom Grossen Rat überwiesenen Motion 102-2007 (Ryser) geklärt werden.

Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern
Im März 2012 wurde im Grossen Rat die Motion 221-2011 (Kneubühler) angenommen, die eine Vereinfachung der Organisationsstruktur fordert, insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells für die Institutionen der stationären Jugendhilfe. Mit RRB (338-2014) vom 12. März 2014 lancierte der Regierungsrat unter Federführung der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion das Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (siehe Kapitel Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, S. 33).

Versorgungsplanung

Die GEF hat den Auftrag, alle Tätigkeiten im Bereich Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf (vgl. Art. 68 SHG) so auszurichten, dass geeignete Unterstützungsleistungen eine Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, die ihrem Alter und ihren Potenzialen entspricht.
Die Steuerung der Versorgung hat das primäre Ziel, Leistungen am nachweislich vorhandenen Bedarf an Unterstützungsleistungen auszurichten. Im Zentrum steht die Orientierung am Bedarf und nicht am Angebot. Leistungserbringende müssen daher vermehrt Kompetenzen entwickeln, die ihnen die flexible Befriedigung der Bedarfe ermöglichen.

Zur Begründung dieses Bedarfs an Unterstützungsleistungen wurde in den Jahren 2013–2015 eine Versorgungsplanung für Institutionen im Zuständigkeitsbereich des ALBA erarbeitet. Sie wurde in einem breit abgestützten Rahmen inner- und interdirektional sowie mit weiteren Kreisen diskutiert.[10] Die Arbeiten wurden mit dem Bericht zur Strategie und Umsetzung der Versorgungsplanung abgeschlossen. Darin definiert die GEF, welche Wirkung im Zeitraum bis 2020 durch wen (Leistungserbringende) und wo (regional, zentralisiert) mit welchen Mitteln erzielt werden soll. Die Festlegung basiert auf dem empirisch erhobenen Ist-Zustand sowie strategischen Zielen.

Als handlungsleitende Grundsätze für die Auftragserfüllung sind folgende **Wirkungsziele** definiert:

- **Bildung** erlaubt Kindern und Jugendlichen lebenslang zu lernen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und Selbstwirksamkeit[11] zu erfahren. Kinder und Jugendliche erhalten eine ausreichende Grundschulung unter Beachtung ihres besonderen Bildungsbedarfs. Basis dafür bilden die Lernziele der Volksschule und eine individuelle Förderplanung (vgl. Art. 9 SPMV).

10 Einbezogen wurden ausserhalb der GEF auch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die Polizei- und Militärdirektion (POM), Betroffenenorganisationen (Kantonale Behindertenkonferenz kbk, Pro Infirmis, Verein für Eltern und Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS/AD(H)S ELPOS), Interessenverbände (z. B. SOCIALBERN) sowie Zuweisungs- und Abklärungsstellen.

11 Selbstwirksamkeit bezeichnet die Erfahrung, aufgrund eigener Kompetenzen gewünschte Handlungen erfolgreich ausführen zu können. Selbstwirksamkeit stellt demnach den Gegenpol zu (erlernter) Hilflosigkeit dar.

- **Familien**[12] erfüllen ihre gesellschaftlich relevanten Aufgaben. Die Leistungen im Rahmen dieses Wirkungsziels heben unter den verschiedenen Aufgaben der Familie zwei Funktionen besonders hervor: Die Erziehungs- und Sozialisationsfunktion beinhaltet die Aufgabe, allen Familiengenerationen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich gesund und zum Vorteil der Gemeinschaft entwickeln können. In ihrer emotionalen Funktion soll die Familie den Familienmitgliedern Rückhalt und Sicherheit geben, Rückzug und Rückbesinnung ermöglichen und einen Raum schaffen, um gemeinsam Kraft zu tanken.
- Die seelisch-geistige und körperliche Integrität von Kindern und Jugendlichen ist geschützt. Die Bereitstellung institutioneller Unterstützungsmöglichkeiten gemäss dem Wirkungsziel **Schutz** ist überall dort indiziert, wo die Voraussetzungen für die Umsetzung der beiden vorgenannten Wirkungsziele (vorübergehend) nicht (mehr) gegeben sind bzw. nicht geschaffen werden können.

Die Umsetzung der genannten Wirkungsziele baut auf fünf strategischen Pfeilern auf:

- **Regionaler Zugang:** In allen Regionen des Kantons besteht Zugang zu einem Grundangebot, welches die häufigsten Bedürfnisse abdeckt. Derjenige behinderungsbedingte Bedarf, der seltener auftritt und zu dessen Deckung eine höhere Spezialisierung erforderlich ist, wird durch zentralisierte Leistungen befriedigt.
  Angestrebt wird, den Bedarf möglichst durch innerkantonale Angebote und Leistungen zu decken und Angebote anderer Kantone nur gezielt als Ergänzung zu nutzen. Eine Ausnahme von dieser Grundhaltung gilt für die Region Jura bernois / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil). Dort wird die gemeinsame Nutzung von Angeboten zusammen mit anderen Kantonen angestrebt.
- **Steuerung über Wirkungsziele:** Die Steuerung der Versorgung erfolgt nicht über Zielgruppen und einzelne Leistungen, sondern über Wirkungsziele. Zur Erreichung eines Wirkungsziels ist für eine Region ein Kostenrahmen vorgesehen. Mit welchen konkreten institutionellen Leistungen die Umsetzung anschliessend erfolgt, ist von den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Region abhängig und kann sich von Region zu Region unterscheiden. Wichtig ist, dass das ALBA bei der Steuerung nicht einzelne Leistungen in den Blick nimmt, sondern die Gesamtressourcen, welche in einer Region zur Erreichung eines bestimmten Wirkungsziels bereitgestellt werden. Das heisst in der Konsequenz, dass das ALBA nicht festlegt, in welcher Art und Weise die Leistungserbringung im Detail zu erfolgen hat.
- **Bereitstellung wirkungszielorientierter Leistungen:** Das ALBA bietet Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, unterschiedliche Bildungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen. Welche Leistung notwendig ist, entscheidet das ALBA anhand der Orientierung an den genannten Wirkungszielen.
- **Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden:** Das ALBA ist bei der Sicherstellung der Versorgung auf die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden angewiesen. Diese Zusammenarbeit soll auch in Zukunft möglichst weitergeführt werden. Bestehende Leistungen werden weiterentwickelt, soweit sie sich sinnvoll einbinden lassen bzw. eine mit den Anforderungen der Versorgungsplanung vereinbare Entwicklungsperspektive aufgezeigt werden kann.
- Die grundsätzlich beschränkten (finanziellen) **Ressourcen** zur Erreichung der Wirkungsziele in einer Region werden für die Versorgung mit Grundleistungen bereitgestellt. Die Entscheide für die Ressourcenzuteilung orientieren sich daran, welcher Bedarf in welcher Region besteht. Anschliessend wird festgelegt, mit welchen Leistungen dieser abgedeckt werden kann.

12 Gemäss Familienkonzept des Kantons Bern (2009) bezeichnet der Begriff der Familie jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet sind. Er setzt explizit keinen gemeinsamen Haushalt voraus. Weitere Ausführungen zu den Funktionen der modernen Familie sind dem Familienkonzept des Kantons Bern zu entnehmen.

Die Versorgungsplanung sieht die Umsetzung für den Zeitraum 2015–2020 vor. Details, insbesondere Aussagen zu einzelnen Regionen (gemäss den Verwaltungsbezirken) im Kanton, sind im genannten Bericht nachzulesen. Nachfolgend wird aufgezeigt, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

- Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass Angebote zur sozialpädagogischen Unterstützung ausserhalb des Rahmens einer Sonderschulung (z. B. Familienbegleitung oder stationäre Unterbringung ohne Sonderschulung) im deutschsprachigen Kantonsteil auf die Region Bern Mittelland konzentriert sind. Angesichts der Nachfrage stellt sich deshalb die Aufgabe, die Verfügbarkeit dieser Leistungen in allen deutschsprachigen Kantonsteilen zuerst vertieft zu überprüfen und anschliessend gegebenenfalls zu verbessern.
- Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Verhaltensauffälligkeit auf Sonderschulung angewiesen sind, finden in erster Linie in den Zentren Bern und Thun Angebote. In allen anderen Regionen fehlen explizit auf diese Gruppe ausgerichtete Leistungen. Es sollen deshalb kantonsweit gezielt zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik aufgebaut werden. Für die Umsetzung kommen primär diejenigen Schulen in Frage, die bereits heute über Kompetenzen in der Geistigbehindertenpädagogik verfügen. Der Aufbau vollkommen neuer Angebote ist hingegen nicht vorgesehen. Allenfalls sind ergänzend finanzielle Mittel und Knowhow von den beiden Zentren Bern und Thun in die Regionen zu transferieren.
- In der Schweiz sind rund 5 Prozent der Kinder und Jugendlichen von klinisch relevanten emotionalen, entwicklungs- oder verhaltensbezogenen Problemen betroffen. Von einer geistigen Behinderung betroffen sind dagegen nur rund halb so viele Kinder und Jugendliche. Trotzdem wendet der Kanton Bern für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung mehr Mittel auf als für den Unterricht verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler. Gemessen an der Häufigkeit werden für die Geistigbehindertenpädagogik also überproportional viele Mittel eingesetzt. Auch aus diesem Grund ist die oben bereits genannte Stärkung von Kompetenzen im Bereich der Verhaltensauffälligenpädagogik in den Heilpädagogischen Schulen mit Schwerpunkt Geistigbehindertenpädagogik sehr wichtig.
- Von allen finanziellen Mitteln, welche im Rahmen der Grundversorgung für Kinder und Jugendliche aufgewendet werden, bindet die (institutionelle) Frühförderung (Früherziehungsdienst des Kantons Bern) rund 4 Prozent. Gemessen an der Bedeutung dieser Leistung (Stichwort: Prävention im Vorschulalter) scheint dies wenig. Der Anteil soll deshalb überprüft und die Rahmen- und Anstellungsbedingungen der Leistungserbringenden dem Bedarf angepasst und gegebenenfalls erhöht werden.
- Es wurde festgestellt, dass die finanziellen Mittel zwischen den Sprachregionen ungleich verteilt sind. Gemessen am Bevölkerungsanteil stehen der Region Jura bernois / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil) aktuell nicht die angemessenen Ressourcen zur Verfügung. Die Abweichung soll mit hoher Priorität überprüft und allenfalls korrigiert werden.
- Es braucht explizit Bildungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen (insbesondere Autismus-Spektrum-Störungen, Aufmerksamkeitsdefizitstörungen, Verhaltensauffälligkeiten). Weiter wird festgestellt, dass sich eine tendenzielle Zunahme von Kindern mit Migrationshintergrund und frühgeborenen Kindern abzeichnet. Diese Kinder und Jugendlichen besitzen einen erhöhten Bildungs- und Betreuungsbedarf, welcher in sozialen Gruppen und (Regel-)Schulklassen oft nur unter grossen Schwierigkeiten befriedigt werden kann.
- Unterstützende Bildungs- und Betreuungsleistungen gilt es auch für Jugendliche nach der Schulzeit bereitzustellen und zu gewährleisten. Diese sind insbesondere bei der Vorbereitung zur beruflichen Ausbildung und/oder bei der Erlangung von notwendigen Kompetenzen zum Einstieg in den Arbeitsprozess erforderlich.
- Um körperliche oder psychische Beeinträchtigungen auszugleichen, ist ein sogenannter Nachteilsausgleich erforderlich, der auch nach der obligatorischen Schulzeit

zum Tragen kommen soll. Der Nachteilsausgleich ist deshalb für Stellen der Berufsbildung als auch für Mittelschulen ein grosses Thema. Insbesondere Mittelschulen können für Jugendliche mit bestimmten Behinderungen einen guten Rahmen bieten.

Diese Erkenntnisse basieren auf der Bestandsaufnahme und Bedürfniserhebung ECOPLAN und berücksichtigen bzw. stützen auch die Erfahrungen des ALBA.

Strategie Sonderschulung

Teilziel 1

Optimierung der Nahtstellen zwischen Kindergarten/Volksschule und Sonderschule

Ein erstes Ziel der Strategie Sonderschulung 2010–2015 ist die Optimierung der Nahtstellen zwischen Kindergarten/Volksschule und Sonderschule. Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wurde dieses Ziel prioritär angegangen.

Einer gesonderten Klärung bedarf die Problematik der schulischen Übergänge und Zuständigkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 20 Jahren. Diese wird im Rahmen des Projekts Strategie Sonderschulung erfolgen. Aktuell sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen umgesetzt, die in der weiteren Entwicklung der Strategie ebenfalls optimiert werden.

Pool 1: Integrative Sonderschulung

Mit dem Ziel, den administrativen Aufwand der integrativen Sonderschulung[13] zu reduzieren und den Sonderschulen in der Zusammenarbeit mit den Regelschulen mehr Handlungsspielraum bei der Organisation der Integrationsvorhaben zu gewähren, wurde Pool 1 geschaffen: Die Mittel für die integrative Sonderschulung sind neu «poolisiert» und werden bestimmten Sonderschulen im Kanton Bern zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dabei stehen für ein Integrationsvorhaben maximal sechs Lektionen heilpädagogische Unterstützung pro Woche zur Verfügung.[14] Der Entscheidungsfindungsprozess inkl. Mittelfestlegung erfolgt im Rahmen Runder Tische. Das regionale Schulinspektorat verfügt gestützt auf die Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV) die integrative Sonderschulung, wenn ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer anderen geeigneten Fachstelle vorliegen, die zuständige Schulleitung der öffentlichen Volksschule zustimmt und die heilpädagogische Unterstützung durch die Sonderschule sichergestellt ist.

Die Poolisierung der Mittel für die integrative Sonderschulung wurde erstmals mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 vorgenommen.

Mit Blick auf den bewilligten Rahmen wurden für das Schuljahr 2014/2015 61 000 Lektionen für ca. 330 Vorhaben als «Budgetwerte» betreffend Integrationsvorhaben von der GEF festgelegt und bewilligt.

Da die Integrationsvorhaben in den Jahren seit der Einführung der NFA zugenommen haben, kann festgestellt werden, dass sich die integrative neben der separativen Sonderschulung zu einem Alternativsonderschulmodell für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung entwickelt hat.

13 Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. muss eine Verfügung einer anderweitigen Schulung gemäss Art. 18 VSG durch das regionale Schulinspektorat vorliegen) können Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung integrativ in der Volksschule unterrichtet werden. Das Vorhaben wird dabei von einer schulischen Heilpädagogin / einem schulischen Heilpädagogen, angestellt von der zuständigen Sonderschule, begleitet.

14 Gestützt auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) vom 30. August 2008 sowie gestützt auf die Richtlinien für Schülerzahlen vom 25. Mai 2009 können seitens des Schulinspektorats bei Integrationsvorhaben zusätzliche Lektionen bewilligt werden.

Pool 2: Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Volksschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen

Mit dem Ziel, eine anderweitige Schulung gemäss Art. 18 VSG für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen, wenn möglich zu verhindern, starteten die GEF und die ERZ mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 ein Pilotprojekt: Kindergarten- und Volksschulklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit diesen Störungsbildern unterrichtet werden und in welchen ein ausgewiesener Bedarf nach zusätzlicher Unterstützung besteht, sollen Mittel in Form von zusätzlichen personellen Ressourcen (Lehrpersonal oder sonderpädagogisches Fachpersonal) zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt durch Mittel, welche die GEF der ERZ im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung stellt.

Innerhalb der ERZ erfolgt die bedarfsgerechte Verteilung der Mittel in Form von Lektionen durch die Leitung der Abteilung Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und -inspektoren.

HFP2: Heilpädagogische Fachberatung

Die Hilfestellungen für Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in Kindergarten- oder Volksschulklassen begleiten und unterstützen, sollen neu kantonsweit aus einer Hand und möglichst einheitlich organisiert werden; mit diesem Ziel ist die «Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)» eingerichtet worden. Bei den zur Verfügung gestellten Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Rahmen der HFP2 geht es im Wesentlichen darum, praxisnahe Unterstützung bei der Bereitstellung bedürfnis- und situationsgerechter entwicklungsfördernder Angebote für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind.

Die GEF respektive das ALBA regelt den mit Beginn des Schuljahres 2012 laufenden Auftrag der HFP2 in einer Vereinbarung mit dem Institut für Heilpädagogik.

Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebote für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen (inkl. Sonderschulen der Sonderschulheime)

Per 1. Januar 2012 hat die GEF mit der PHBern eine Vereinbarung getroffen mit dem Ziel, den Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen den Zugang zu allen Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten zu gewährleisten, die im Leistungsauftrag der ERZ an die PHBern festgehalten sind. Zudem verpflichtete sich die PHBern, spezifische Angebote für den Bereich Sonderschulung zu entwickeln und bereitzustellen.

Diese Neuerung wird kostenneutral umgesetzt, indem der Subventionsbeitrag für die Weiterbildung an die Institutionen um den Aufwand reduziert wird, welcher der PHBern für die Leistungserbringung abgegolten wird.

Teilziel 2

Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage anstelle der Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV)

Ein zweites Ziel der Strategie Sonderschulung war die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage anstelle der Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV), gültig bis 31. Dezember 2012. Die als dringliche Verordnung (gemäss Art. 88 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993) erlassene SSV musste per 1. Januar 2013 durch ordentliches Recht abgelöst werden. Vom Grossen Rat in der Januarsession 2011 bereits beschlossen wurden die erforderlichen Anpassungen im Sozialhilfegesetz (SHG vom 11. Juni 2001), auf welche sich die neu zu schaffende Verordnung überwiegend abzustützen hatte (neben Art. 19 VSG

vom 19. März 1992). Aus zeitlichen Gründen musste die Schaffung der neuen Verordnung der Erarbeitung des Sonderpädagogikkonzepts vorgezogen werden. In der Folge mussten gemäss Art. 197 Ziff. 2 Übergangsbestimmung BV die Regelungen der SSV im Wesentlichen übernommen werden. Das heisst, insbesondere der Leistungskatalog sowie der Geltungsbereich (Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren) waren unantastbar und blieben daher grundsätzlich unverändert.

Nachdem der Regierungsrat die Verlängerung der SSV bis 31. Juli 2013 beschlossen hatte (Beschluss vom 28. März 2012), konnte die Nachfolgeregelung – die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) – gleichzeitig mit dem revidierten Volksschulgesetz per 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

Teilziel 3

Erarbeitung des Sonderpädagogikkonzepts

Ein drittes zentrales Ziel der Strategie Sonderschulung ist die Erarbeitung des Sonderpädagogikkonzepts. Damit soll die künftige Ausrichtung der Sonderpädagogik im Kanton Bern festgelegt werden. Das Konzept bildet auch die Grundlage für die Prüfung des Beitritts des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat – dem vierten Ziel der Strategie Sonderschulung.

Die Erarbeitung des Sonderpädagogikkonzepts erfolgt unter Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK bzw. KJA). Das zentrale Thema bildet die Sonderschulung, weshalb der Lead bei der Erziehungsdirektion liegt.

Vor dem Hintergrund des Behindertengleichstellungsgesetzes, der Motion Ryser (102-2007), der UNO-Behindertenrechtskonvention sowie der massgebenden Gesetzesgrundlagen (Sozialhilfegesetz, Volksschulgesetz, Lehreranstellungsgesetz) sind die Themen identifiziert worden, die es dabei in einem ersten Schritt zu bearbeiten gilt:

- Anspruch auf Sonderschulung
- Abklärungsverfahren
- Bewilligung und Verfügung von Sonderschulung
- Durchführungsort der Sonderschulung (integrativ oder separativ)
- Verbindlichkeit des Lehrplans der Volksschule für die Sonderschulung
- Aufsicht über die Sonderschulung
- Massgebendes Recht betreffend die Anstellung von Lehrpersonen an Sonderschulen
- Finanzierung der Sonderschulung

Im weiteren Prozess gilt es, insbesondere noch folgende Themen zu behandeln:

- Logopädie und Psychomotorik während der Volksschulzeit
- Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer «sozialen Indikation»
- Nahtstellen vor und nach der Schulzeit (unter Einbezug der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der Vorschulzeit sowie der Anschlusslösungen unter Berücksichtigung des kantonalen Behindertenkonzepts für erwachsene Menschen mit Behinderungen)

Neben diesen inhaltlichen Klärungen gilt es auch, die Frage der Zuständigkeiten für die Sonderschulung zu klären.

Alle massgebenden Entscheide, welche die Sonderschulung betreffen, sollen im Zeitraum 2015/2016 soweit gefällt werden, dass die Erarbeitung des Sonderpädagogikkonzepts im Jahr 2016 begonnen werden kann. Das Konzept bildet in der Folge die Grundlage für die erforderlichen Rechtssetzungen (Gesetzesrevisionen, Revisionen von Verordnungen).

Teilziel 4

Prüfung Beitritt des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat

Gestützt auf die Entscheide betreffend die Sonderschulung kann im Rahmen der Strategie Sonderschulung auch die Prüfung eines allfälligen Beitritts des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat vorgenommen werden.

Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung

Ziel des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» ist die Ausgestaltung eines einheitlichen Systems mit aufeinander abgestimmten Bewilligungs-, Finanzierungs- und Steuerungsverfahren, das im Sinne einer lückenlosen Angebotskette die gesamten Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung umfasst. Neben den Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sind das Pflegekinderwesen und die ambulanten Leistungen (sozial-pädagogische Familienbegleitung oder Tagesbetreuung, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege zur Vermittlung von Pflegekindern u. a.) in die Betrachtung eingeschlossen.

Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung unterstützen Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und tragen zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen bei. Es sind ganz verschiedene Faktoren, etwa ein besonderer Betreuungsbedarf eines Kindes oder ein Entlastungsbedarf der Eltern, die ergänzende Hilfen nötig machen.

Entwicklung eines einheitlichen Finanzierungsmodells

Die umfassende Ist-Analyse von Finanzierungssystemen, welche inzwischen vorliegt, zeigt, dass die Finanzierung der stationären und ambulanten ergänzenden Hilfen im Kanton Bern unübersichtlich und in mehrfacher Hinsicht uneinheitlich ist sowie Fehlanreize verursacht. Vor diesem Hintergrund soll die Neuordnung der Finanzierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (stationär und ambulant) mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Die Tarifstrukturen sind transparent und nachvollziehbar.
- Die Verfahren der Bestimmung oder die Aushandlung von Tarifen sind geregelt.
- Die Zusammenhänge zwischen Kosten und sachlichen Merkmalen einer Leistung (Ressourceneinsatz, Wirkungszusammenhang, Qualitätsindikatoren) sind transparent.
- Gleiche oder ähnliche Leistungen werden mit gleichen oder ähnlichen Tarifen vergütet.
- Die Leistungserbringenden mit gleichem oder ähnlichem Angebot sind gleich zu entschädigen (bzw. ist bei gleicher oder ähnlicher Indikation bei der einweisenden Behörde der gleiche Tarif zu verrechnen).
- Die Grundsätze der Berechnung von Beiträgen der Sorgeberechtigten sind definiert, kohärent, plausibel und mit vertretbarem Aufwand anzuwenden.

Harmonisierung der Aufsicht

Im Rahmen des Projekts soll die Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime harmonisiert werden. Dies führt zu einer formellen und materiellen Rechtsvereinheitlichung sowie einer rechtsstaatlichen Bereinigung der verschiedenen Normen, Weisungen und Empfehlungen. Das Projekt soll gewährleisten, dass die kantonale Aufsicht der Kinder- und Jugendheime sowie andere aufsichtsrelevante Leistungsbereiche der ergänzenden Hilfen zur Erziehung nach einheitlichen und abgestimmten Grundsätzen erfolgt. Weiter soll die Aufsichtspraxis über angemessene und wirksame Instrumente verfügen, welche sich am öffentlichen Schutzauftrag gegenüber Minderjährigen (Art. 11 BV) und den Grundsätzen der UNO-Kinderschutzkonvention orientieren. Schliesslich werden die Zuständigkeiten der verschiedenen Aufsichtsstellen präzisiert, Lücken in den Delegationsnormen identifiziert und Vorschläge zur Schliessung der gesetzlichen Lücken vorgelegt.

Zeitplanung

Ende 2016 wird dem Regierungsrat ein Rechtsetzungskonzept und ein Schlussbericht unterbreitet. Gestützt darauf ist ab 2017 das ordentliche Gesetzgebungsverfahren an die Hand zu nehmen.

4 Bereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen»

Ausgangslage

Zentrale Anforderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention, wie die Stärkung der Selbstbestimmung und die Teilhabe an der Gesellschaft, erfüllt die Behindertenhilfe, wie sie heute ausgestaltet ist, nur teilweise oder gar nicht. Es bedarf der Veränderung von Haltungen sowie der Anpassung von historisch gewachsenen Strukturen und Prozessen.

Die Handlungsfelder betreffen fast alle Bereiche der Behindertenhilfe. Die wichtigsten sind nachfolgend dargestellt.

Ausgangslage	Ziel
Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind im Alltag nur teilweise realisiert und wenigen Menschen vorbehalten.	Die Wahlfreiheit, wie und wo der individuelle behinderungsbedingte Bedarf gedeckt wird, soll mit einer subjektorientierten Finanzierung gestärkt werden.
Die kantonale Versorgung kennt kaum Alternativen zu den stationären Angeboten in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten.	Sowohl beim Wohnen wie auch bei der Arbeit sollen ambulante Leistungen (Assistenz) Teil der kantonalen Versorgung werden.
Die Integration im ersten Arbeitsmarkt ist auch aufgrund der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit erschwert.	Die Behindertenhilfe soll auch die Möglichkeit der Finanzierung einer Assistenz oder eines Coachings im ersten Arbeitsmarkt umfassen.
Bestehende Abklärungsinstrumente ermitteln den Bedarf einzelner Behinderungsformen ungenügend, umfassen nicht alle Lebensbereiche und berücksichtigen entweder nur die ambulante oder nur die stationäre Leistungserbringung.	Ein neues Abklärungsinstrument soll den individuellen Bedarf beim Wohnen sowie bei der Arbeit für alle Formen von Behinderung korrekt erfassen (und zwar unabhängig davon, ob die Leistungserbringung ambulant oder stationär erfolgt).
Die Wohnheime ermitteln selbst den Bedarf ihrer Klientinnen und Klienten, was infolge vieler subjektiver Einflüsse zu einer ungleichen Beurteilung führt.	Eine von den Leistungserbringenden und Leistungsfinanzierenden organisatorisch unabhängige Abklärungsstelle soll eine professionelle, standardisierte und chancengleiche Ermittlung des Bedarfs gewährleisten.
Die Tarife der Institutionen sind weitgehend historisch gewachsen. Als Folge davon besteht eine Ungleichbehandlung der Leistungserbringenden in Bezug auf die Finanzierung durch den Kanton.	Basierend auf Normkosten soll die Finanzierung auf dem Prinzip des gleichen Preises für gleiche Leistung erfolgen.
Infolge von Einheitstarifen in Institutionen haben Menschen mit starken Beeinträchtigungen oft einen erschwerten Zugang zum Versorgungsbereich.	Mit individuellen, bedarfsgestützten Kostengutsprachen soll ein chancengleicher Zugang zu den Leistungen sichergestellt werden.
Das kantonale Versorgungssystem und die Konzepte vieler Institutionen sind stark angebotsorientiert mit dem Risiko, dass die Leistungen nur ungenügend mit dem eigentlichen Bedarf übereinstimmen.	Mit der subjektorientierten Finanzierung und der Wahlmöglichkeit zwischen Institution und Assistenz soll die Nachfrageorientierung der Leistungserbringenden verbessert werden.
Das Fehlen einer standardisierten Bedarfsermittlung und einer normierten Leistungsabgeltung erschwert eine bedarfsgerechte Steuerung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe.	Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe sollen über die standardisierte Bedarfsermittlung sowie über indexierte Normkosten gesteuert werden können.

Die Umsetzung der strategischen Versorgungsziele des kantonalen Behindertenkonzepts von 2011 sowie der aufgezeigten Massnahmen in den Bereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, bedeuten für den Versorgungsbereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» einen grundsätzlichen und zukunftsweisenden Systemwechsel. Entsprechend gilt es, dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Mit der für Anfang 2019 geplanten Revision des SHG soll die Umsetzung des Behindertenkonzepts rechtlich verankert und seine flächendeckende Umsetzung ermöglicht werden.

Bereits in den Jahren 2016–2018 beginnt der Systemwechsel mit Pilotprojekten, in welchen die Instrumente, die Verfahren und die Finanzierung mit freiwilligen Pilotinstitutionen und zu Hause wohnenden Personen erprobt werden. Hierbei ist eine kontinuierliche Erweiterung der beteiligten Institutionen und Personen geplant. Dementsprechend wird es keinen Stichtag für die Einführung des Behindertenkonzepts von 2011 geben, sondern eine kontrollierte, etappierte Umsetzung ab 2016, welche voraussichtlich fünf bis sechs Jahre dauert.

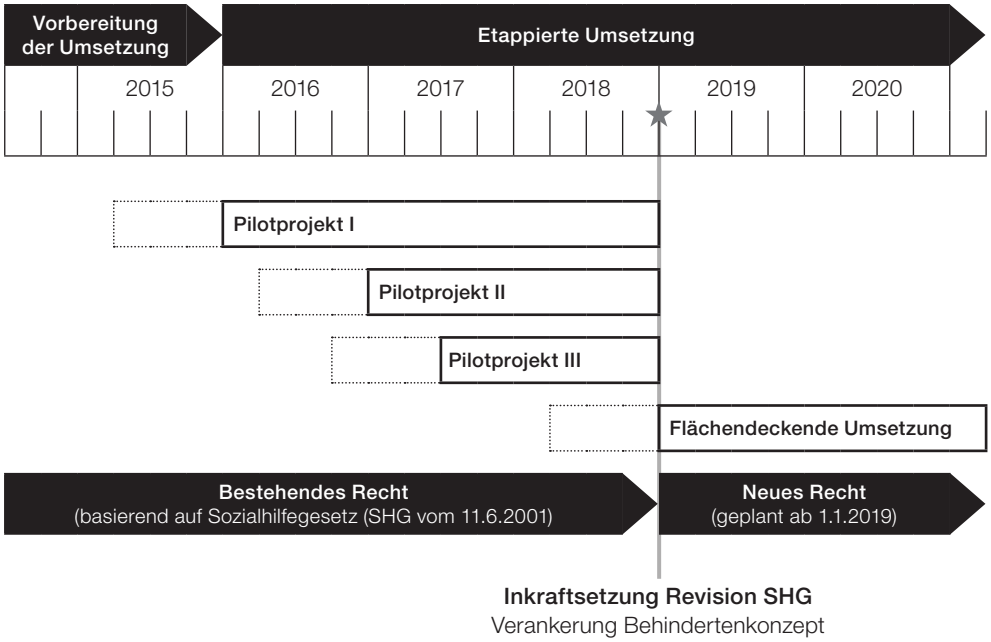


Abbildung: Etappierte Umsetzung in Abhängigkeit von den Rechtsgrundlagen

Die gestaffelte Umsetzung bringt folgende Vorteile:

- Frühere Umsetzung als ursprünglich geplant, vorerst jedoch auf freiwilliger Basis mit ausgewählten Personen und Institutionen.
- Testmöglichkeit für Abläufe/Verfahren/Instrumente unter Einbezug aller Beteiligten.
- Berücksichtigung von Erkenntnissen und Behebung von Mängeln, ohne dass Tausende von Menschen davon betroffen sind.
- Geordneter, zukunftsorientierter Aufbau von Fachwissen und personellen Ressourcen bei der Abklärungsstelle und in der Verwaltung. Tausende von Erstabklärungen und Verfügungen auf einen Stichtag wären eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Das würde Ressourcen voraussetzen, welche nicht vorhanden sind und im Normalbetrieb auch nicht mehr benötigt werden.
- Prüfung, ob es zweckmässig ist, einzelne administrative Aufgaben im Verfahren von der Anmeldung über die Verfügung der Kostengutsprachen bis zur Abrechnung der Leistungen von der Verwaltung auszulagern.
- Bessere Kostenkontrolle, da ein schrittweises Vorgehen auch kostenrelevante Verhaltensänderungen aller Beteiligten zu berücksichtigen vermag.

Nachteil der gestaffelten Umsetzung ist die Ungleichbehandlung in der Übergangsphase, da sich ein Teil der Menschen mit Behinderungen noch im bisherigen Versorgungssystem befindet, während für den anderen Teil bereits die neuen Regeln gelten.

Politischer Auftrag

Die Neuausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik geht auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 zurück. Grundsätze, Handlungsbedarf und Massnahmen wurden in einem breit angelegten Prozess unter Einbezug der Partner der kantonalen Behindertenhilfe diskutiert.

Berücksichtigt wurden auch parlamentarische Vorstösse, welche eine Neuorientierung der Behindertenpolitik verlangen. Erwähnenswert sind an dieser Stelle insbesondere:

- die Motion Bolli (299-2006), welche als Postulat am 12. Juni 2007 ohne Gegenstimme angenommen wurde: *«Der Regierungsrat wird aufgefordert, spätestens nach einer Übergangszeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der NFA zu einer Subjektfinanzierung im Behindertenbereich überzugehen.»*
- die Motion Ryser (103-2007), welche als Postulat am 11. September 2007 ohne Gegenstimme angenommen wurde: *«Die Regierung wird aufgefordert, folgende gesetzlichen Grundlagen zu schaffen: Menschen mit einer Behinderung, welche ausserhalb einer Institution leben möchten, erhalten die aufgrund einer individuellen Bemessung des Assistenzbedarfs erhobenen finanziellen Mittel als Direktzahlung ausbezahlt, damit sie in der eigenen Wohnung leben können. Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, aber auf eine gewisse Assistenz angewiesen sind, erhalten Beiträge an deren Finanzierung.»*

Daraus resultierten das Leitbild und die sechs strategischen Versorgungsziele im Behindertenkonzept des Kantons Bern, welche 2011 vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigt wurden.

Im Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik aus dem Jahr 2011 wurden die strategischen Versorgungsziele mit 17 Planungsgrundsätzen konkretisiert. Der Bericht wurde in der Januarsession 2012 im Grossen Rat ausführlich diskutiert, zur Kenntnis genommen und mit zwei Planungserklärungen ergänzt.

Im Herbst 2013 zeigten die Diskussionen rund um das Sparpaket ASP 2014, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen breite Unterstützung in der Bevölkerung finden. Dies veranlasste den Grossen Rat, auf Sparvorschläge im Behindertenbereich zu verzichten. Zudem verwies die Regierung in ihren Antworten auf verschiedene politische Vorstösse mehrfach auf die verbesserte Steuerung der kantonalen Behindertenhilfe, welche mit der Umsetzung des Behindertenkonzepts verbunden ist. Das geschah nicht zuletzt aufgrund des Drucks von der Basis und der zahlreichen Stimmen, welche darauf hinwiesen, dass eine Mittelkürzung auch die Umsetzung der im Behindertenkonzept definierten strategischen Ziele gefährden würde.

Der Kanton Bern hat sich für eine Behindertenpolitik entschieden, welche sich stark am schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetz und der damit verbundenen Stärkung der Selbstbestimmung und der Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen orientiert. Die Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen soll auf der Basis des individuellen Unterstützungsbedarfs und unabhängig vom Aufenthaltsort erfolgen. Damit wird auch eine echte Wahlfreiheit zwischen institutionellen und ambulanten Angeboten ermöglicht.

Mit dieser Wahlfreiheit ist die Berner Behindertenpolitik im Einklang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention. Sie ist ebenso auf der Linie der Politik des Bundes, welcher mit der Einführung des Assistenzbeitrags im Rahmen der 6. IV-Revision bereits Alternativen zum Leben und Wohnen in Institutionen ermöglicht – jedoch nur für Personen, die fähig sind, als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ihre Assistenzpersonen einzustellen und zu führen. Das Berner Modell ergänzt den Assistenzbeitrag des Bundes und erlaubt, dass Assistenzleistungen auch von Angehörigen erbracht oder bei Assistenzdienstleistenden wie Organisationen und Institutionen eingekauft werden können. Das ermöglicht

einem grösseren Personenkreis, in den eigenen vier Wänden zu leben oder im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein, und fördert die Alternativen zum Leben und Arbeiten in Institutionen.

Die neue Behindertenpolitik verändert aber auch die Aufgaben der Verwaltung. Sie macht es neu erforderlich, persönlich verfügte Kostengutsprachen auszustellen wie auch den Leistungsbezugs im Rahmen der subjektorientierten Finanzierung individuell abzurechnen. Um diese neuen Aufgaben zu bewältigen, sind mit gut optimierten Abläufen bei der Verwaltung drei zusätzliche Stellen erforderlich.

Sollte es nicht gelingen, die Abläufe wie vorgesehen zu automatisieren, ist absehbar, dass drei zusätzliche Stellen nicht ausreichen werden.

Der Umsetzungsstand in Bezug auf die strategischen Ziele des Behindertenkonzepts und die Planungsgrundsätze des ersten Behindertenberichts wird in den folgenden Kapiteln dokumentiert.

Projektstand Umsetzung Behindertenkonzept

Strategisches Versorgungsziel 1: Rahmenbedingungen

Der Kanton Bern gewährleistet ein am individuellen Bedarf orientiertes und auf die Ermöglichung von Selbstbestimmung sowie gesellschaftlicher Teilhabe ausgerichtetes kantonales Versorgungssystem, welches den Grundsätzen von Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt.

Planungsgrundsatz 1

Anspruchsvoraussetzungen

Zielgruppe der Behindertenhilfe sind Menschen, denen eine chronische körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieser Personenkreis deckt sich in der Praxis nicht immer mit dem, der heute Unterstützungsleistungen nutzt, welche vom Kanton mitfinanziert werden. Voraussetzung ist zwar eine Rente der Invalidenversicherung (IV), es gibt aber auch zahlreiche Personen mit einer IV-Rente, welche nicht auf zusätzliche Unterstützungsleistungen des Kantons angewiesen sind. Umgekehrt gibt es auch Personen mit einem behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf, welche keine Rente der IV beziehen, da diese Sozialversicherungsleistung ausschliesslich auf die reduzierte Arbeitsfähigkeit fokussiert.

Es braucht folglich eine Veränderung der heutigen Anspruchsvoraussetzungen, so dass künftig der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf im Zentrum steht. Hierzu braucht es ein Abklärungsverfahren, das den individuellen Unterstützungsbedarf korrekt ermittelt und bemisst. Eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden mit einer individuellen Bedarfsabklärung führt zu Verschiebungen in der Versorgung. Dazu kommt, dass die Behindertenhilfe in Ergänzung zu stationären Angeboten neu auch die Finanzierung von ambulanten Leistungen vorsieht. Da Veränderungen nicht vorhersehbar sind, erfolgt vorerst keine grundsätzliche Anpassung der Anspruchsgruppe (Etappe 1). Eine zeitgemässe Definition der Anspruchsgruppe im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes und des kantonalen Behindertenkonzepts würde einen weiteren Schritt erfordern (Etappe 2). Ob und wann eine derartige Öffnung der Behindertenhilfe Realität wird, hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den damit verbundenen politischen Grundsatzentscheidungen ab.

15 Durchschnittswert, welcher vom anerkannten Jahresbedarf abgeleitet wird. Die Untergrenze soll dazu beitragen, dass die kantonalen Unterstützungsleistungen denjenigen Menschen zukommen, welche wirklich einen grösseren Bedarf haben, und gleichzeitig vermeiden, dass der administrative Aufwand im Vergleich zum Bedarf unverhältnismässig wird.

Etappe 1 (im Rahmen der SHG-Revision per 1. Januar 2019):
Anspruch auf Leistungen des kantonalen Versorgungssystems haben volljährige Menschen mit Behinderungen aus folgenden Personengruppen, sofern sie einen vom Kanton anerkannten behinderungsbedingten Bedarf von mindestens 30 Minuten pro Tag[15] aufweisen:

- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und Anspruch auf IV-Rente
- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) der Invaliden-, der Unfall- oder der Militärversicherung
- Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern und Anspruch auf AHV-Rente, welche bereits vor Erreichen des AHV-Rentenalters eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung bezogen haben und beim Erreichen des Rentenalters einen vom Kanton anerkannten behinderungsbedingten Bedarf aufweisen[16]
- Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz[17], welche gemäss IVSE (Bereich B) im Kanton Bern Leistungen in Wohnheimen, Tagesstätten oder Werkstätten beziehen

Etappe 2
Eine Neudefinition der Zielgruppe gemäss kantonalem Behindertenkonzept (im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BehiG) würde geprüft. Bedingung für einen Anspruch wäre damit nicht der Versicherungsstatus (IV-Rente, Hilflosenentschädigung), sondern die erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe.

Planungsgrundsatz 2

Qualitätsanforderungen
Der Kanton gewährleistet eine qualitativ angemessene Leistungsversorgung insbesondere durch

- die Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation bei der Bedarfsermittlung und der entsprechenden Normkosten;
- qualitative Vorgaben für institutionelle Leistungserbringende;
- interkantonale Abstimmung im Rahmen der IVSE.

Die Verantwortung des Kantons stösst rechtlich dort an ihre Grenzen, wo Menschen mit Behinderungen bzw. ihre gesetzliche Vertretung selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihre Betreuung oder Pflege durch eine Assistenz organisieren. Hier ist grundsätzlich die Selbstbestimmung eines jeden erwachsenen Menschen zu achten. Einen gewissen Schutz der Menschen mit Behinderungen wie auch der Assistentinnen und Assistenten bieten hier kantonale Vorgaben, welche an die Leistungsfinanzierung geknüpft sind.

Qualität und Aufsicht bei der institutionellen Leistungserbringung
Als institutionelle Leistungserbringende gelten Wohnheime, Werk- und Tagesstätten mit einer Bewilligung bzw. Anerkennung des Kantons. Da die jährlichen Leistungsverträge zwischen dem ALBA und den institutionellen Leistungserbringenden künftig entfallen, werden die qualitativen Anforderungen folgendermassen geregelt:

- Betriebsbewilligung von Wohnheimen gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung und qualitative Mindestanforderungen
- Anerkennung von Werk- und Tagesstätten gestützt auf das IFEG[18] und qualitative Mindestanforderungen (mit der SHG-Revision später ebenfalls gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung)
- Vorgaben zur Finanzierung von Leistungen

16 Ab Erreichen des AHV-Alters werden keine neuen Bedarfsabklärungen mehr vorgenommen. Der zuletzt ermittelte VIBEL-Bedarf vor der Pensionierung einer Person bleibt aber zeitlebens als behinderungsbedingter Anteil des Bedarfs anerkannt und wird den Vorgaben entsprechend finanziert. Erhöht sich nach dem Erreichen des AHV-Alters der Pflege- oder Betreuungsbedarf, fällt dies in den Bereich der Gesundheitsversorgung.

17 Finanzierung der Leistungen erfolgt durch den Kanton, in dem die Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

18 Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

Das ALBA überprüft die Einhaltung der Anforderungen und Vorgaben mittels Aufsichtsbesuchen und Finanzrevisionen. Via Ombudsstelle oder aufsichtsrechtliche Anzeigen stehen Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und Mitarbeitenden zudem direkte Kanäle für Rückmeldungen betreffend Qualität einer Institution zur Verfügung.

Qualität bei Assistenzleistungen



Als mögliche Assistenzdienstleistende gelten Einzelpersonen sowie folgende Leistungserbringende:

- Organisationen der Behindertenhilfe
- Betriebe und Unternehmen (Wohnheime, Werk-/Tagesstätten, Privatwirtschaft)
- Spitex-Organisationen
- Private Haushalte[19]

Assistenzdienstleistende benötigen keine Bewilligung oder Anerkennung des Kantons Bern für die Leistungserbringung im Rahmen des Behindertenkonzepts. Das wäre angesichts der Art und Vielfalt der Anbietenden kaum fachgerecht zu lösen (z. B. qualitative Anforderungen an betreuende Angehörige oder an Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt) und mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden.

Allerdings werden kantonale Vorgaben, welche an die Leistungsfinanzierung geknüpft sind, den Menschen mit Behinderungen wie auch den Assistentinnen und Assistenten einen gewissen Schutz bieten und Rahmenbedingungen für eine qualitativ angemessene Betreuung und Pflege schaffen.

So bedingt die kantonale Mitfinanzierung das Vorliegen einer vertraglichen Regelung (Pflege- und Betreuungsvertrag oder Arbeitsvertrag) zwischen den Assistenzdienstleistenden und den Leistungsempfängerinnen/-empfängern bzw. deren gesetzlicher Vertretung. Muster-Arbeitsverträge werden zur Verfügung gestellt, und Arbeitsverträge mit angestellten Assistentinnen und Assistenten dürfen nicht im Widerspruch zum Obligationenrecht stehen. Sollte es sich im Verlauf der Umsetzung des Behindertenkonzepts als notwendig erweisen, kann die Einführung eines verbindlichen Normalarbeitsvertrags geprüft werden, der mit dem kantonalen Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst abzustimmen wäre.

Um Dumpinglöhne zu vermeiden, werden nur Assistenzleistungen mitfinanziert, welche Lohnvollkosten von CHF 25.– pro Stunde nicht unterschreiten. Gleichzeitig basiert die individuelle Kostengutsprache je nach ausgewiesener fachlicher Qualität der Unterstützungsleistung auf Normkosten im Bereich von CHF 50.– bis 60.–. Dies erlaubt den Bezügerinnen und Bezügern von Assistenzleistungen eine Berücksichtigung von professioneller Qualifikation und beruflicher Erfahrung auf dem gleichen durchschnittlichen Lohnniveau wie in den Institutionen der Behindertenhilfe.

Planungsgrundsatz 3

Kosten des Versorgungsbereichs

Die steigende Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen und der kontinuierlich wachsende Bedarf an Langzeitangeboten für Menschen mit einer psychischen Erkrankung führen zu einer quantitativen Ausweitung der Zielgruppe und des durchschnittlichen Bedarfs. Damit verbunden sind höhere Kosten im Versorgungsbereich (sofern es keinen Leistungsabbau geben soll), welche unabhängig von einer Neuausrichtung der Behindertenpolitik sind.

Davon abgesehen muss die Neuausrichtung des Versorgungsbereichs für erwachsene Menschen mit Behinderungen gemäss Vorgabe von Regierung und Parlament kostenneutral erfolgen. Dies heisst, dass die Gesamtkosten für den Kanton für die gleiche Anzahl Leistungsbeziehende durch den Wechsel zur Subjektfinanzierung nicht steigen.

Im Grundsatz geht es bei der Neuausrichtung der Behindertenpolitik darum, die bestehenden Mittel bedarfsgerechter zu verteilen und wirksamer einzusetzen.

19 Private Haushalte sind in diesem Zusammenhang familienähnliche Wohngemeinschaften mit bis zu 3 Personen. Diese müssen über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen.

Der Planungsgrundsatz 3 wurde vom Grossen Rat in der Januarsession 2012 mit folgender Planungserklärung ergänzt: *«Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren.»*

Bei der Darstellung der Kosten des Versorgungsbereichs sind vier Aspekte zu unterscheiden:

A. Die demografische Entwicklung
B. Der kostenneutrale Systemwechsel
C. Die Effekte des Systemwechsels
D. Die Infrastruktur

A. Die demografische Entwicklung

Einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Kosten im Versorgungsbereich hat die demografische Entwicklung. Unabhängig von der Neuausrichtung der Behindertenpolitik führen die steigende Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen, die damit verbundene Zunahme der Personengruppe sowie die mit der steigenden Lebenserwartung verbundene Zunahme des durchschnittlichen Pflege- und Betreuungsbedarfs zu einem steten Wachstum des Bedarfs. Dieser demografisch begründete Mehrbedarf fällt nicht unter die Vorgabe der kostenneutralen Umsetzung des Behindertenkonzepts.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist von einem finanziellen Mehrbedarf von 2–4 Prozent pro Jahr auszugehen. Das Budget des Versorgungsbereichs sieht für die Planjahre unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung ein jährliches Nettowachstum von 2–3 Prozent vor. Das liegt im unteren Bereich der Prognose und führt voraussichtlich zu einem finanziellen Abbau der Mittel, welche Menschen mit Behinderungen im Durchschnitt zur Verfügung stehen.

B. Der kostenneutrale Systemwechsel

Die Neuausrichtung im Versorgungsbereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» muss kostenneutral erfolgen. Der Regierungsrat hält im Geschäftsbericht 2013 fest, wie der Begriff Kostenneutralität zu verstehen ist: *«Die Gesamtkosten für den Kanton für die gleiche Anzahl Leistungsbeziehende dürfen durch den Wechsel zur Subjektfinanzierung nicht steigen.»*

Wenn die Kostenneutralität bei gleichbleibender Leistung und Qualität eingehalten werden muss und die Finanzierung künftig über Normkosten erfolgen soll, heisst dies für den Systemwechsel, dass

- von der heutigen Leistungsmenge (Aufenthaltstage, Arbeitsstunden) auszugehen ist;
- den Normkosten das heutige durchschnittliche Lohnniveau zugrunde liegen muss.

Den Berechnungen liegen zudem die Resultate von über 700 Abklärungen mit dem neuen Abklärungsverfahren VIBEL zugrunde. Der durchschnittliche Betreuungs- und Pflegebedarf pro Tag in Wohnheimen oder pro Stunde in Werk- und Tagestätten ist bekannt. Ausgehend von diesen Parametern kann die Kostenneutralität der Umstellung mittels folgender Formel[20] berechnet und gewährleistet werden:

Leistungsmenge × durchschnittlicher Bedarf × Normkosten = Gesamtkosten

Das Abklärungsverfahren befindet sich in den kommenden Jahren noch in der Pilotphase und unterliegt damit einer stetigen Weiterentwicklung und Professionalisierung. Falls sich diese Entwicklung über alle Behinderungsgruppen hinweg auf den durchschnittlichen Bedarf auswirkt, können die im Abklärungsinstrument hinterlegten Zeitwerte entsprechend erhöht oder gekürzt werden. Auf diese Weise entspricht der anerkannte Ge-

20 In der konkreten Berechnung wird nach Angebot (Wohnheim, Tagesstätte, Werkstätte) unterschieden und auch der Aufwand berücksichtigt (Strukturbeitrag), welcher die Institutionen für eine professionelle Leistungserbringung (Fachpersonal, Konzepte, Leitung und Administration etc.) benötigen. Ebenso sind die für die subsidiäre Mitfinanzierung des Kantons relevanten Tariferträge (Sozial- und Krankenversicherungen) eingerechnet.

samtbedarf weiterhin dem gegenwärtigen Versorgungsniveau (Kostenneutralität), ohne eine bestimmte Zielgruppe zu bevorteilen oder zu benachteiligen.

C. Die Effekte des Systemwechsels

In der ersten Umsetzungsetappe (siehe Planungsgrundsatz 1) gelten im Grundsatz die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie im aktuellen Finanzierungssystem. Aber die Beschränkung der Leistungsbeziehenden via Plafonierung der vom Kanton mitfinanzierten Plätze entfällt und wird ersetzt durch den vom Kanton anerkannten individuellen Bedarf.



Zusammen mit der Möglichkeit, auch ambulante Leistungen zu beziehen, ergeben sich kostensteigernde Effekte des Systemwechsels, wenn

- Menschen mit Behinderungen, welche bisher ohne kantonale Mitfinanzierung zu Hause assistiert wurden, künftig kantonale Leistungen geltend machen;
- Angehörige ihre Freiwilligenarbeit im Bereich Pflege und Betreuung zumindest teilweise entschädigt bekommen.

Diesen Szenarien wirken kostendämpfende Effekte entgegen, wenn

- Menschen mit Behinderungen vermehrt Assistenzleistungen in Anspruch nehmen statt institutionelle Leistungen[21] (z. B. Verzögerung oder Vermeidung von Heimeintritten);
- die Subsidiarität der kantonalen Mitfinanzierung umfassender ausgeschöpft wird, indem Menschen mit Behinderungen zum vollständigen Bezug von Sozialversicherungsleistungen verpflichtet werden;
- die Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderungen gefördert und erhöht wird, indem heutige Barrieren abgebaut und technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

Das konkrete Verhalten der Leistungsbeziehenden sowie der Leistungserbringenden im künftigen Versorgungssystem kann nicht vorhergesagt werden. Daher sind auch die Folgekosten nicht prognostizierbar. Sofern das heutige Versorgungsniveau als angemessen betrachtet wird, ist es vom behinderungsbedingten Bedarf aus betrachtet erforderlich, dass das Budget des Versorgungsbereichs entsprechend nach oben oder nach unten angepasst wird. Wenn dies politisch nicht gewollt oder nicht möglich ist, stehen im künftigen Versorgungssystem entsprechende Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Dies sind insbesondere folgende:

- Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen (Bedarfsuntergrenzen sowie Veränderungen der Zielgruppe)
- Anpassungen der indexierten Normkosten (Normkosten pro Betreuungs-/Pflegestunde sowie normierte Strukturbeiträge)
- Anpassungen der im Abklärungsinstrument hinterlegten Zeitwerte
- Beschränkungen bei der Zulassung von Leistungserbringenden (z. B. Verzicht auf Finanzierung von Leistungen, welche durch Angehörige erbracht werden)

Die laufende Prozess- und Kostenkontrolle im Umsetzungsprozess bietet, verbunden mit den Steuerungsinstrumenten, die notwendige Flexibilität, um bei Bedarf korrigierend auf die Entwicklung der Kosten Einfluss zu nehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass insbesondere Anpassungen bei den im Leistungskatalog hinterlegten Zeitwerten sowie bei den Normkosten direkte Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen sowie das Pflege- und Betreuungspersonal haben. Die Anstellungsbedingungen des Pflege- und Betreuungspersonals wiederum stehen im direkten Zusammenhang mit der Versorgungsqualität und entsprechend auch mit den sozialen und finanziellen Langzeitfolgen für unsere Gesellschaft. Um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, darf ein gewisses Minimum nicht unterschritten werden.

21 Es fallen für den Kanton in solche Fällen nur subsidiär finanzierte Betreuungs- und Pflegekosten für den behinderungsbedingten Bedarf an und keine institutionellen Strukturbeiträge. Zudem werden die Ergänzungsleistungen (EL) bei mehrheitlichem Wohnen zu Hause durch das Wegfallen der Heim-EL etwas entlastet.

D. Die Infrastruktur

Einen besonderen Aspekt bilden die Infrastrukturkosten. Diese sind teilweise in der heutigen Leistungsabgeltung im Rahmen der Leistungsverträge enthalten (Mieten, Hypothekarzinsen, Abschreibungen), jedoch institutionsspezifisch höchst unterschiedlich. Ergänzt wird die Finanzierung der Infrastruktur mit der Möglichkeit einer kantonalen Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben (Investitionsbeiträge). Die gegenwärtige Situation ist jedoch äusserst unbefriedigend:

- Die Institutionen haben bezüglich ihrer finanziellen Mittel (Leistungsvertrag und Eigenmittel) sehr unterschiedliche Voraussetzungen.
- Der Weg zur kantonalen Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben ist langwierig, administrativ aufwendig und für die Institutionen unsicher.
- Es ist sehr schwierig, bei der Beurteilung der Projekte und bei der Prüfung der Mitfinanzierung die Chancengleichheit unter den Institutionen zu gewährleisten.
- Der Kanton kann nur auf Gesuche und Planungsänderungen bei einzelnen Projekten reagieren und damit seine Kosten schlecht planen.

Aus Sicht einer sachgerechten, transparenten, planbaren und systemkonformen Finanzierung der Infrastruktur wäre es wünschenswert, auf Normkosten-Infrastrukturpauschalen umzustellen. Da jedoch die Summe der kantonalen Mittel (Leistungsverträge und Investitionsbeiträge) in der heutigen Versorgung unter dem effektiven Bedarf liegt, also de facto von der Substanz gelebt wird, führt die Einführung kostengerechter Infrastrukturpauschalen kurzfristig zu Mehrkosten. Die politische Diskussion hierzu muss noch geführt werden.

Kostenfolge

Aspekt	Kostenfolge für den Versorgungsbereich	Bemerkungen
A. Demografische Entwicklung	CHF 5–10 Mio. pro Jahr	Unabhängig vom Systemwechsel
B. Kostenneutraler Systemwechsel	CHF 0	Kontrolle mittels Kennzahlen und Normkosten
C. Effekte des Systemwechsels	offen	Die Entwicklung ist aus Sicht des Bedarfs im Budget abzubilden. Die Kosten sind mittels Steuerungsinstrumenten kontrollierbar. Die Kostenentwicklung wird mittels etappierter Umsetzung kontrolliert.
D. Infrastruktur	kurzfristig höher; langfristig tiefer	Die Kosten können noch nicht ausgewiesen werden, da sie unter anderem abhängig sind von den Modalitäten der Umstellung.

Planungsgrundsatz 4

Berufliche Aus- und Weiterbildung des Personals

Der Kanton Bern unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Personals, um die notwendige Qualifikation für die Leistungserbringung zu gewährleisten und den beruflichen Nachwuchs zu fördern. Dies geschieht ganz generell durch die

- Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, welche in der Aus- und Weiterbildung tätig sind;
- Mitfinanzierung fachspezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote;
- Qualitätskontrolle der Ausbildungsgänge und Weiterbildungsangebote.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung des Personals wird im künftigen Versorgungssystem vom Kanton über die individuellen Kostengutsprachen sowie über die Strukturbeiträge an Institutionen mitfinanziert. Das Abklärungsverfahren VIBEL berücksichtigt bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs die erforderliche Qualifikation des Personals und legt auf dieser Basis die Leistungsabgeltung fest.

Die Normkosten berücksichtigen sowohl die für Aus- und Weiterbildungen erforderliche Arbeitszeit als auch deren Finanzierung im heutigen Umfang. Das ALBA verpflichtet institutionelle Leistungserbringende im Rahmen der Betriebsbewilligungsstandards, Aus- und Weiterbildungskonzepte zu erarbeiten, macht aber keine inhaltlichen Vorgaben – auch nicht zur betrieblichen Vergütung von geleisteten Aus- und Weiterbildungen.

Da bis anhin im Behindertenbereich aufgrund der Breite der anerkannten Ausbildungen nur punktuell Mangel an Fachpersonal ausgewiesen wird, war bis heute keine Ausbildungsverpflichtung seitens der GEF wie im Altersbereich erforderlich. Sollte sich diese Situation deutlich ändern, wären entsprechende Massnahmen zu prüfen.

Als Besonderheit und im Gegensatz zu anderen Abklärungsinstrumenten trägt VIBEL dem Aspekt Rechnung, dass eine höhere oder tiefere fachliche Qualifikation für die Leistungserbringung relevant ist und die Leistungen unterschiedlich qualifizierter Personen damit unterschiedlich teuer sind. Unterschieden werden hierbei entsprechend der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) folgende drei Qualifikationsstufen:

- Mitarbeitende mit fachspezifischer Ausbildung auf Tertiärstufe (z. B. Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen)
  → entspricht Qualifikationsstufe 3
- Mitarbeitende mit Abschluss auf Sekundarstufe (z. B. Fachangestellte Betreuung)
  → entspricht Qualifikationsstufe 2
- Mitarbeitende ohne fachspezifische Ausbildung (jedoch mit einer Grundqualifikation für die entsprechende Hilfestellung; sei es ausgewiesene Erfahrung und/oder Grundausbildung)
  → entspricht Qualifikationsstufe 1

Die individuelle Kostengutsprache (mit unterschiedlichen Tarifen je nach Qualifikationsstufe) berücksichtigt somit die notwendigen fachlichen Qualifikationen in der Leistungserbringung. Die Normkosten für eine Pflege- oder Betreuungsstunde gemäss VIBEL entsprechen dem heutigen Durchschnitt in den Institutionen und beinhalten zudem die Zeitaufwände für die Aus- und Weiterbildung des Personals. Das ermöglicht den Arbeitgebenden, sowohl beim institutionellen Leistungsbezug als auch bei Leistungen im Assistenzbereich die Aus- und Weiterbildung des Personals zu fördern und zu finanzieren.

Bei institutionellen Leistungserbringenden gelten erhöhte interkantonale Anforderungen an die Professionalität. So muss jede Institution gewährleisten, dass mindestens die Hälfte des in der Betreuung und Pflege tätigen Personals über eine anerkannte Ausbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich verfügt. Die Finanzierung dieser Vorgabe erfolgt im Rahmen der Strukturbeiträge.

Bei Leistungserbringenden im Assistenzbereich sind keine entsprechenden Vorgaben vorgesehen. Dies wäre mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden und würde der Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen beim Bezug ihrer Unterstützungsleistungen widersprechen (siehe auch Planungsgrundsatz 2).

Strategisches Versorgungsziel 2: Bedarfsorientierter und rechtsgleicher Zugang zu den Leistungen

Der Kanton Bern gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrem individuellen behinderungsbedingten Bedarf rechtsgleichen Zugang zu anerkannten Leistungen haben.

Planungsgrundsatz 5

Kantonaler Leistungskatalog

Das kantonale Angebot sieht individuelle Leistungen, Strukturbeiträge an Institutionen sowie flankierende Massnahmen vor, um die Versorgung der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Individuelle Leistungen

Der Leistungskatalog zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs ist gemäss dem Abklärungsverfahren VIBEL in folgende Leistungsbereiche gegliedert:

1. Kommunikation, soziale Kompetenz und Planung
2. Wohnen (alltägliche Lebensverrichtungen / Haushalt)
3. Freizeit und gesellschaftliche Teilhabe
4. Arbeit / Tagesstruktur
5. Kindererziehung
6. Persönliche Überwachung am Tag / in der Nacht

Zudem ist es möglich, materielle Leistungen zu entrichten, sofern diese eine personelle Leistung kostengünstiger ersetzen. Für alle individuellen Leistungen in den Bereichen Pflege und Betreuung gilt eine echte Subjektfinanzierung. Die Person mit Behinderung erhält hierfür eine Verfügung mit einer Kostengutsprache.

Strukturbeiträge

Wohnheime mit kantonaler Betriebsbewilligung sowie Werk- und Tagesstätten mit Anerkennung des Kantons erhalten zur Bereitstellung eines qualitativ angemessenen Angebots Strukturbeiträge. Bei der Berechnung der Strukturbeiträge wird darauf geachtet, dass die Institutionen mit Bewilligung bzw. Anerkennung gegenüber Assistenzdienstleistenden nicht bevorzugt oder benachteiligt werden.

Die Strukturbeiträge für Institutionen mit Bewilligung/Anerkennung sollen eine professionelle und behindertengerechte Leistungserbringung sicherstellen, indem behinderungsbedingte Aufwände gedeckt werden, welche nicht über die individuellen Leistungen für Pflege und Betreuung finanziert sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für

- die vom Kanton geforderte Professionalität der Mitarbeitenden (Leitung, Administration, Fachpersonalquote beim Pflege- und Betreuungspersonal);
- die Erstellung und Umsetzung der vom Kanton geforderten Konzepte;
- behinderungsbedingte Mobilien (z. B. Fahrzeuge, behindertengerechte Einrichtung).

Strukturbeiträge sind gebunden an eine Leistungseinheit. Sie werden subjektorientiert und direkt vom Kanton an die Leistungserbringenden ausbezahlt. Wohnheime rechnen anhand erzielter Aufenthaltstage mit dem Kanton ab und erhalten einen pauschalen Normkostenbetrag pro Aufenthaltstag. Werk- und Tagesstätten rechnen anhand geleisteter Betreuungsstunden mit dem Kanton ab und erhalten einen pauschalen Normkostenbetrag pro Betreuungsstunde. Damit bleibt wie heute der Anreiz einer guten Auslastung bestehen, was dem Interesse der Leistungsbeziehenden widersprechen kann. Allerdings wird die aktuell sehr starre Regelung zugunsten von Menschen mit Behinderungen flexibilisiert, während die Institutionen ihrerseits professionelle, konzeptionelle und finanzielle Interessen wahren und diese in ihren Betreuungs- bzw. Arbeitsverträgen festschreiben müssen. Das ALBA wird keine Mindestanwesenheiten für Werkstätten, Tagesstätten oder Wohnheime vorgeben.

Flankierende Massnahmen

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der kantonalen Versorgung definiert und unterstützt der Kanton auch die notwendigen flankierenden Massnahmen (z. B. Bedarfsabklärungen und Beratungsdienstleistungen). Flankierende Massnahmen sind objektfinanziert und bedingen den Abschluss eines Leistungsvertrags. Details dazu sind im Planungsgrundsatz 7 beschrieben.

Planungsgrundsatz 6

Individuelle Bedarfsermittlung und Leistungsfestsetzung

Der individuelle behinderungsbedingte Bedarf einer Person wird mit dem standardisierten Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) ermittelt. Das Instrument VIBEL wird aufgrund neuer Erkenntnisse unter Einbezug der Praxis laufend weiterentwickelt. Bereits in Angriff genommene Entwicklungsbereiche sind die Bedarfsermittlung im Bereich Arbeit, die Subjektfinanzierung in geschützten Werkstätten sowie die Erfassung des Bedarfs von Menschen mit psychischer Behinderung.

- Im Bereich Arbeit ist aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zu prüfen, ob der Fragebogen und der Abklärungsprozess differenzierter ausgestaltet werden sollen. Es geht einerseits darum, den Betreuungsaufwand für Menschen mit Behinderungen von demjenigen von Mitarbeitenden ohne Behinderung möglichst klar abzugrenzen, und andererseits darum, ob der konkrete Arbeitsplatz beim Bedarf zu berücksichtigen ist.
- Bei den geschützten Werkstätten stellt sich die Frage, in welcher Form eine echte Subjektfinanzierung möglich und sinnvoll ist. Die Pilotphase soll aufzeigen, ob der Kantonsbeitrag an die individuelle Betreuung oder das Coaching am Arbeitsplatz stets an die Person mit Behinderung ausbezahlt werden kann oder teilweise (oder auch generell) direkt an die Werkstatt fliessen muss.
- Im Bereich psychische Behinderung konnte unter Einbezug eines unabhängigen Expertenteams eruiert werden, dass VIBEL als Instrument zur Erfassung des spezifischen Bedarfs grundsätzlich geeignet ist. Verbessert werden muss aber die Bedarfsermittlung in den Bereichen Beziehungsarbeit, haltgebende Präsenz sowie bei starken Schwankungen des Bedarfs.

Für die Durchführung des Abklärungsverfahrens ist der am 17. November 2014 gegründete Verein «Unabhängige Abklärungsstelle individueller Bedarf Kanton Bern» zuständig. Die Trägerschaft wird gebildet von der Kantonalen Behindertenkonferenz Bern als Dachverband der Leistungsbeziehenden sowie SOCIALBERN als Dachverband der Leistungserbringenden. Die internen Regelungen gewährleisten die operative Unabhängigkeit der Abklärungsstelle, welche die Abklärungen im Auftrag der GEF und gemäss kantonaler Vorgabe durchführt. Die Abklärungsfachpersonen verfügen über eine fachspezifische Ausbildung auf tertiärer Stufe sowie mehrjährige Berufserfahrung und arbeiten interdisziplinär.

Das Abklärungsgespräch einer Erstabklärung findet vor Ort bei der abzuklärenden Person statt. Auf Wunsch der abzuklärenden Person oder bei Erfordernis können zusätzliche Personen teilnehmen (z. B. Angehörige, gesetzliche Vertretung, Betreuungsfachpersonen).

Das Abklärungsgespräch dauert 1–2 Stunden und berücksichtigt die Selbsteinschätzung, zu der die Person mit Behinderung eigenständig oder mit Unterstützung einen Fragebogen ausgefüllt hat. In angemessener Weise werden auch Abklärungsberichte und Gutachten von Leistungserbringenden, Ärzten/Ärztinnen, Fachpersonen und Versicherern bei der Gesprächsvorbereitung mitberücksichtigt und für eine nachträgliche Plausibilisierung miteinbezogen.

Die Abklärungsfachperson wertet das Abklärungsgespräch aus und setzt aufgrund des eruierten Bedarfs die erforderlichen Unterstützungsleistungen in Stunden und Franken fest. Bekannte Leistungen potenzieller Mitfinanzierender werden ebenfalls erfasst. In Form eines Abklärungsberichts werden alle verfügungs- und abrechnungsrelevanten Daten dem ALBA als verfügende Behörde zugestellt.

Das ALBA gewährt der Person mit Behinderung das rechtliche Gehör und verfügt anschliessend eine Kostengutsprache (Kostendach). Die Finanzierung bezogener Leistungseinheiten erfolgt nachschüssig, sobald der Nachweis des Leistungsbezugs erbracht ist. Hierzu erstellt die Person mit Behinderung bzw. deren gesetzliche Vertretung eine periodische Abrechnung zuhanden des Kantons. Dazu werden auf einem kantonalen Formular alle zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben erfasst und abgerechnet.

Spätestens nach fünf Jahren oder bei einer wesentlichen Veränderung des Bedarfs finden Folgeabklärungen statt, welche nicht mehr zwingend ein Gespräch vor Ort erfordern und je nach Situation nur eine Teilabklärung beinhalten. Der Aufwand für Folgeabklärungen fällt entsprechend tiefer aus und liegt bei 20–50 Prozent des Aufwands einer Erstabklärung.

Die Abklärungsstelle wird so aufgebaut, dass pro Jahr bis zu 3 000 Abklärungen durchgeführt werden können. Basierend auf diesen Kennzahlen wird der mit dem Systemwechsel verbundene Aufwand der Abklärungsstelle auf rund CHF 2.5 Mio. pro Jahr geschätzt und im Rahmen des ordentlichen Budgets finanziert. Der Aufwand der Verwaltung wird in erster Linie von der Periodizität der Rechnungsstellungen sowie der Effizienz der IT-Lösung abhängen. Die aktuelle Planung geht von einer effizienten Lösung und damit von 4 zusätzlichen Vollzeitstellen aus, während durch den Systemwechsel auch verschiedene Aufgaben im Umfang von einer Vollzeitstelle entfallen.

Der Gesamtaufwand für die Abklärungen sowie für die Bearbeitung der Verfügungen und Abrechnungen entspricht damit knapp 1.5 Prozent des Budgets im Versorgungsbereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen». Das erscheint angemessen und vertretbar angesichts der damit erreichten behindertenpolitischen Ziele, aber auch aus finanzieller Perspektive, weil insbesondere

- eine bedarfsgerechtere Steuerung der beträchtlichen finanziellen Mittel möglich wird;
- heutige Ungerechtigkeiten und Fehlanreize im Finanzierungssystem eliminiert werden;
- teure Fehlzuweisungen verhindert werden können.

Planungsgrundsatz 7

Flankierende Massnahmen

Bereits heute erbringen Organisationen der Behindertenhilfe im Rahmen der kantonalen Versorgung wichtige Leistungen, welche flankierend zu den Pflege- und Betreuungsleistungen notwendig sind. Als flankierende Massnahmen gelten vom Kanton mittels Leistungsverträgen bereitgestellte oder mitfinanzierte Leistungen, welche eine bedarfsgerechte und wirksame kantonale Versorgung gewährleisten. Dazu zählen insbesondere folgende Angebote:

- Bedarfsabklärung mittels VIBEL
- Informations-, Beratungs- und Vermittlungsangebote
- Förderung der Selbsthilfe
- Schulungs- und Bildungsangebote
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Mobilitäts- und Transportdienste
- Ombudsstelle

Flankierende Massnahmen ergänzen die individuellen Leistungen und werden vielfach für mehrere Versorgungsbereiche bzw. Zielgruppen gleichzeitig erbracht. Dies bedeutet, dass weiterhin auch Menschen, welche keinen Bedarf gemäss VIBEL ausweisen, sowie Angehörige, Behörden und anderweitig Interessierte einen Zugang zu Beratungsleistungen haben werden.

Mit der Umsetzung des Behindertenkonzepts wird die Beratung der Person mit Behinderung, der Angehörigen und der gesetzlichen Vertretungen neu auszurichten sein. Bestehende Beratungsorganisationen werden entsprechendes Knowhow aufbauen müssen, und auch der Aufbau einer kantonalen Internetplattform ist geplant. Noch offen ist, ob es zu einer inhaltlichen Verlagerung der bisherigen Beratungstätigkeit kommt

oder auch zu einer quantitativen Ausweitung. Dies ist Gegenstand eines Teilprojekts unter Einbezug der Organisationen der Behindertenhilfe. Sollte ein Mehraufwand resultieren, muss dieser in erster Linie durch entsprechende Prioritätensetzung bei den mitfinanzierten flankierenden Massnahmen gedeckt werden. Konkret heisst das, dass die verschiedenen Angebote nach ihrer Versorgungsrelevanz zu beurteilen sind, mit den entsprechenden Auswirkungen auf ihre Finanzierung.

Strategisches Versorgungsziel 3: Beteiligung am Bedarfsermittlungsverfahren

Der Kanton Bern gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen am Verfahren zur Ermittlung ihres individuellen behinderungsbedingten Bedarfs beteiligt sind.

Planungsgrundsatz 8

Einbezug der Person mit Behinderung und weiterer Bezugspersonen

Die Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs erfolgt unter Einbezug der Person mit Behinderung beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung. Der Einbezug wird sichergestellt durch eine schriftliche Befragung zur Selbsteinschätzung, welche die Person alleine oder mit Unterstützung ausfüllen kann, sowie ein Abklärungsgespräch am Wohn- und/oder Arbeitsort der betroffenen Person. Soweit es für eine objektive Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs zweckmässig ist, können weitere, der Person mit Behinderung nahestehenden Bezugspersonen sowie professionelle Leistungserbringende in das Verfahren einbezogen werden.

Sobald der Bedarf ermittelt und die Leistung bemessen ist, erhält die Person mit Behinderung bzw. ihre gesetzliche Vertretung das rechtliche Gehör und kann Stellung nehmen zum Ergebnis. Weiter wird es möglich sein, mittels einer Beschwerde die verfügte Kostengutsprache anzufechten und eine Neubeurteilung zu erlangen.

Der Einbezug der Person mit Behinderung bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung ist auch bei der Abrechnung vorgesehen. Die Leistungsbezüger rechnen periodisch ihre Ausgaben (eingekaufte Leistungen) und Einnahmen (Zahlungen der Sozialversicherer) ab und erhalten die nicht gedeckte Differenz nachschüssig und subsidiär vom Kanton finanziert.

Mit der Wahlfreiheit und der damit verbundenen Stärkung der Selbstbestimmung wird die Eigenverantwortung der Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung zunehmen. Insbesondere wird es bei der Leistungsabrechnung von Bedeutung sein, die Übersicht über bezogene Leistungen und erhaltene Zahlungen zu haben. Diese Verantwortung liegt primär bei der Person mit Behinderung oder der gesetzlichen Vertretung. Möglich ist auch, diese Aufgabe an eine Vertrauensperson, eine Organisation oder eine Institution zu delegieren.

Planungsgrundsatz 9

Ablauf des Verfahrens

Die Person mit Behinderung bzw. die gesetzliche Vertretung meldet sich für das Abklärungsverfahren beim Kanton an. Der Kanton erfasst die Personendaten und prüft, ob die Anmeldung die Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitz im Kanton Bern, Zugehörigkeit der Person zur Zielgruppe) erfüllt. Ebenfalls abgeklärt werden können Personen, welche im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit (IVSE) in Berner Institutionen wohnen oder arbeiten. Auch Personen, welche von anderen Stellen (z. B. Sozialdiensten, KESB) zugewiesen werden, können abgeklärt werden (jedoch nur gegen Verrechnung der Abklärungskosten).

Sind die Voraussetzungen für ein Abklärungsverfahren erfüllt, erhält die Person ein Antwortschreiben mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen. Gehört die Person nicht zur Zielgruppe, so erhält sie eine Abweisungsverfügung, welche sie mittels einer Beschwerde anfechten kann.

Die Personendaten werden vom Kanton an die unabhängige Abklärungsstelle übermittelt. Diese schickt der Person mit Behinderung alle Unterlagen zur Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung zu. Dazu gehören insbesondere die Selbsteinschätzung sowie ein Deklarationsblatt. Im Deklarationsblatt sind aktuelle Sozialversicherungsleistungen oder auch der bewusste Verzicht auf solche (beispielsweise Assistenzbeitrag) anzugeben.

Die Person mit Behinderung schickt die ausgefüllten Unterlagen bis zum vorgegebenen Termin an die Abklärungsstelle zurück und wird schriftlich ermahnt, wenn relevante Unterlagen fehlen. Die Abklärungsstelle prüft ebenfalls, ob weitere Abklärungsberichte und Gutachten von Leistungserbringenden, Ärztinnen/Ärzten, Fachpersonen und Versicherern beizuziehen sind, und fordert diese bei Bedarf an. Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Abklärungsstelle eingetroffen sind, vereinbart die Abklärungsstelle mit der Person sowohl den Termin als auch den Ort für das Abklärungsgespräch.

Die Abklärungsstelle bereitet sich anhand der Unterlagen auf das Abklärungsgespräch vor und klärt anschliessend in einem ein- bis zweistündigen Gespräch den individuellen behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung ab. Das Abklärungsgespräch kann bilateral oder unter Einbezug weiterer Personen erfolgen.

Im Anschluss wertet die Abklärungsstelle das Gespräch aus und bemisst die Unterstützungsleistungen sowohl in Stunden wie auch in Franken anhand der vom Kanton vorgegebenen Normkosten.

Die Abklärungsstelle übermittelt dem Kanton einen Abklärungsbericht sowie die Berechnung der vom Kanton zu finanzierenden Leistungen. Anhand dieser Informationen gewährt der Kanton der Person mit Behinderung das rechtliche Gehör und verfügt anschliessend eine Kostengutsprache, sofern ein anerkannter Bedarf ausgewiesen ist.

Die Person mit Behinderung bzw. die gesetzliche Vertretung entscheidet, wie und wo sie die erforderlichen Unterstützungsleistungen einkaufen möchte, und erhält dafür von den Leistungserbringenden periodisch eine Rechnung für die erbrachten Leistungseinheiten. Sie kann auch als Arbeitgeberin auftreten und Lohnzahlungen an Assistenzpersonen leisten.

Periodisch rechnet die Person mit Behinderung ihre zweckgebundenen Einnahmen (Sozialversicherungsleistungen) und Ausgaben (Rechnungen von Leistungserbringenden und Lohnzahlungen) ab und erhält die nicht gedeckte Differenz nachschüssig und subsidiär vom Kanton finanziert. Bei Personen im AHV-Alter werden bei der Berechnung des Kantonsbeitrags für den individuellen behinderungsbedingten Bedarf auch die wirtschaftlichen Verhältnisse mitberücksichtigt. Um die Liquidität der Person sicherzustellen, sind Vorschusszahlungen des ALBA garantiert, sofern auf Antrag hin deutlich wird, dass diese notwendig sind. Die Notwendigkeit und Grössenordnung solcher Zahlungen ist abhängig von der Abrechnungsperiodizität.

Der administrative Aufwand im künftigen System muss für alle Beteiligten und insbesondere für die Menschen mit Behinderungen, ihre gesetzlichen Vertreter und die Leistungserbringenden so gering wie möglich ausfallen. Im gesamten Ablauf des Verfahrens und speziell bei der Abrechnung von Kostengutsprachen wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

Spätestens nach fünf Jahren oder bei einer relevanten gesundheitlichen Veränderung erfolgt eine Überprüfung des behinderungsbedingten Bedarfs mittels einer Folgeabklärung. Das kann eine Teil- oder erneut eine Vollabklärung sein. Die Verfügungen bleiben bis zur Revision gültig. In den periodischen Abrechnungen werden hingegen stets die aktuellen Daten (Normkosten, Sozialversicherungsleistungen etc.) berücksichtigt.

Bei der Entwicklung des Abklärungsverfahrens VIBEL wurden von verschiedener Seite Befürchtungen geäussert, dass der Aufwand für die Abklärung sehr hoch und die Kostenschätzung eher knapp sei. Es ist sicherlich zutreffend, dass der Aufwand aufgrund der zahlreichen Anforderungen an das neue Abklärungsverfahren höher ausfällt als bei den bisher angewandten Verfahren. Dieser steht jedoch einerseits im zweckmässigen Verhältnis zur besseren Aussagekraft und wird andererseits künftig wieder etwas reduziert, wenn es nach der Entwicklungsphase darum gehen wird, das Instrument auf

Schlüsselindikatoren zu beschränken und das ganze Verfahren auf Effizienz zu trimmen. In den Pilotprojekten wird es im Weiteren laufend darum gehen zu beurteilen, ob Aufwand und Nutzen einzelner Aspekte in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Das betrifft insbesondere die wünschbare Erhebung eines «individuellen Veränderungsbedarfs» oder die Erhebung von materiellen Leistungen als Ersatz für personale Betreuungsleistungen.

Strategisches Versorgungsziel 4: Wahlfreiheit

Der Kanton Bern gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen ihrem individuellen Bedarf sowie ihren persönlichen Voraussetzungen entsprechend möglichst frei zwischen unterschiedlichen Angebotsformen und zwischen verschiedenen Leistungserbringenden wählen können.

Planungsgrundsatz 10

Subjektfinanzierung

Dieser Planungsgrundsatz wurde mit folgender Planungserklärung ergänzt:
«Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton z. B. mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderungen gewährleisten. Menschen mit Behinderungen, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.»

Die Wahlfreiheit für erwachsene Menschen mit Behinderungen und die damit verbundene Stärkung der Selbstbestimmung können nur mittels einer möglichst umfassenden Subjektfinanzierung sichergestellt werden. Mit flankierenden Massnahmen werden die Menschen mit Behinderungen unterstützt, sodass sie sich im Versorgungssystem orientieren und kompetent wählen können.

Eine echte Subjektfinanzierung ist für alle Leistungen vorgesehen, die für die Deckung des mit VIBEL ermittelten, individuellen Bedarfs an Pflege und Betreuung notwendig sind. Erfüllt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern die Anspruchsvoraussetzungen und hat gemäss VIBEL einen anerkannten behinderungsbedingten Bedarf, so hat sie Anspruch auf kantonale Leistungen und dies unabhängig vom Aufenthalts- oder Arbeitsort. Abgestützt auf das Abklärungsverfahren gewährt der Kanton eine Kostengutsprache (Kostendach) zum Einkauf der erforderlichen Unterstützungsleistungen. Das gilt auch für Unterstützungsleistungen zu Hause sowie für Unterstützungsleistungen bei einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt.



Diese Grundsätze erfordern von Menschen mit Behinderungen vermehrt Eigenverantwortung. Das betrifft beispielsweise die Auswahl der Leistungserbringenden, die Anstellung von Assistenzpersonen (inkl. Festlegung von deren Betreuungspensen) sowie die korrekte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Subjektfinanzierung ermöglicht eine bedarfsgerechte Verteilung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Budgets, das dem Versorgungsbereich zur Verfügung steht. Die persönlichen Budgets und damit die Normkosten sind so auszugestalten, dass eine angemessene bzw. vorgeschriebene Qualität der Leistungserbringung eingehalten werden kann.

Mit den individuellen Budgets, welche für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen verfügt werden, können institutionelle Leistungserbringende (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) nicht alle behinderungsbedingten Kosten decken. Der Kanton sieht hierfür Strukturbeiträge vor (siehe auch Planungsgrundsatz 5).

Bei den Werkstätten decken die Strukturbeiträge den behinderungsbedingten Aufwand, welcher nicht mit der Betreuung verbunden und nicht bereits über die individuellen Beiträge gedeckt ist. Darunter fallen insbesondere die Kosten, welche mit der Einhaltung kantonaler Vorgaben verbunden sind. Ausgeglichen wird somit der Zusatzaufwand, der im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geleistet werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen der gleichen Branche in der Privatwirtschaft herzustellen. Wettbewerbsnachteile, die aus anderen Gründen entstehen, werden nicht über Strukturbeiträge ausgeglichen.

Neben der Wahlfreiheit zwischen institutionellem Leistungsbezug und Assistenzleistungen ist es ein wichtiges Ziel der Neuausrichtung der Behindertenpolitik, die bestehenden Mittel bedarfsgerechter zu verteilen und wirksamer einzusetzen. Die Subjektfinanzierung basierend auf dem individuellen Bedarf erfüllt dieses Ziel unabhängig von der finanzpolitischen Situation im Kanton und ohne eine Personengruppe oder bestimmte Leistungserbringende zu bevorteilen oder zu benachteiligen.

Planungsgrundsatz 11

Anstellung von Angehörigen

Angehörige[22] tragen mit ihrem Engagement wesentlich zu einer funktionierenden Versorgung von Menschen mit Behinderungen bei. Dank ihrer Präsenz gewährleisten sie die Betreuung und Pflege selbst zu Zeiten, welche externe Leistungserbringende nur mit besonderem Aufwand abdecken könnten. Dieses Engagement wird honoriert, indem Angehörige künftig als Assistenzdienstleistende gelten und für anerkannte Leistungen auch eine Abgeltung erlangen können. Da der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung keine Finanzierung von Angehörigen vorsieht, bietet das Berner Modell hier eine wichtige Ergänzung.

Eine zentrale Voraussetzung ist, dass zwischen den Assistenzdienstleistenden und der Person mit Behinderung ein Vertragsverhältnis besteht (Arbeitsvertrag). Ist die angehörige Person gleichzeitig Leistungserbringerin und gesetzliche Vertreterin, so ist kein Arbeitsvertrag notwendig, aber die Lohnzahlung muss nachgewiesen und korrekt abgerechnet werden (inklusive Sozialleistungen). Die Einhaltung dieser Vorgaben wird stichprobenweise oder bei Verdacht auf Missbrauch durch das ALBA überprüft.

An Angehörige, welche anerkannte Unterstützungsleistungen erbringen, kann maximal ein Drittel des verfügten Betrags ausbezahlt werden. Zudem gilt für Angehörige analog der Regelung der kantonalen Ausgleichskasse für Ergänzungsleistungen[23] eine Einheitsabgeltung von brutto CHF 25.– pro Stunde. Mit diesen Massnahmen sollen die Leistungen von Angehörigen honoriert werden. Gleichzeitig begrenzt der Stundensatz die finanziellen Auswirkungen dieser Erweiterung seitens der Leistungserbringenden, denn grundsätzlich ist unbekannt, wie stark diese die Kosten steigen lässt.

Im Gegenzug stärkt die Finanzierung von Betreuungsleistungen, welche durch Angehörige erbrachten werden, die ambulante Versorgung gegenüber der stationären und

22 Als Angehörige gelten Personen, welche mit der Person mit Behinderung in gerader Linie verwandt sind oder mit dieser in einer Partnerschaft leben (inklusive eingetragene Partnerschaften und Konkubinate).
23 Art. 16 EV ELG.

kann einen Heimeintritt verhindern oder verzögern. Zudem erleichtert dies den Angehörigen, beispielsweise das Arbeitspensum einer Anstellung zu reduzieren, um sich vermehrt der Pflege und Betreuung zu Hause zu widmen, ohne dabei in eine finanzielle Notlage zu geraten.

Planungsgrundsatz 12

Durchlässigkeit und Weiterentwicklung des Leistungsangebots

Mit einer möglichst umfassenden Subjektfinanzierung und der Wahlfreiheit zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten fördert der Kanton die Durchlässigkeit im Sinn einer integrierten Versorgung sowie das Prinzip von Angebot und Nachfrage.

Die persönlichen Kostengutsprachen eröffnen den Menschen mit Behinderungen zahlreiche Möglichkeiten. Auch Mischformen zwischen Assistenz und institutioneller Leistungserbringung bei der Arbeit und beim Wohnen sind möglich. Voraussetzungen für eine kantonale Mitfinanzierung sind jedoch stets die zweckgebundene Verwendung der Mittel sowie ein schriftliches Vertragsverhältnis zwischen Leistungsbeziehenden und Leistungserbringenden.

Sollte sich dies in den Pilotprojekten als zweckmässig erweisen, könnte das System der bedarfsgerechten Finanzierung zudem um «Bedarfspauschalen» für besondere Einzelfälle erweitert werden (z. B. bei ausserordentlich ausgeprägtem selbst- und fremdgefährdendem Verhalten).

Es ist denkbar, dass institutionelle Leistungserbringende in ihren Pflege- und Betreuungsverträgen Bedingungen festhalten, um beispielsweise die Planungssicherheit in Bezug auf eingesetzte Ressourcen erhöhen und Fixkosten decken zu können. Um ein Gleichgewicht zwischen den betrieblichen Möglichkeiten der Leistungserbringenden und der Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen herzustellen, sind beim Abschluss von Betreuungs-/Pflegeverträgen die Interessen beider Seiten abzuwägen. Unterzeichnet die Person mit Behinderung bzw. die gesetzliche Vertretung einen Pflege-/Betreuungsvertrag mit einschränkenden Bedingungen, so gelten die Prinzipien der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Mit einem Versorgungscontrolling (siehe Planungsgrundsatz 14) wird die Versorgung systematisch analysiert und an die Bedürfnisse und Anforderungen angepasst.

Strategisches Versorgungsziel 5: Gewährleistung der Versorgung

Der Kanton Bern gewährleistet die Verfügbarkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs.

Planungsgrundsatz 13

Kantonale Aufsicht

Gemäss Planungsgrundsatz 2 wird unterschieden zwischen institutionellen Leistungen und Assistenzleistungen. Der Kanton Bern anerkennt die Eigeninitiative sowie die soziale Verantwortung aller Leistungserbringender und ermöglicht ihnen einen angemessenen unternehmerischen Gestaltungsfreiraum. Gleichzeitig nimmt das ALBA bei den Leistungserbringenden mit Bewilligung oder Anerkennung eine Aufsichtsfunktion wahr, die auf die Erfüllung der Betriebsbewilligungsstandards ausgerichtet ist und eine angemessene Qualität des Angebots gewährleisten soll. Die Aufsicht beeinflusst die Steuerung des Kantons und trägt insbesondere dazu bei,

- das Wohl und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen;
- die Einhaltung qualitativer und finanzieller Vorgaben betreffend der Leistungserbringung zu kontrollieren;
- die zweckbestimmte Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Institutionelle Leistungserbringende in den Bereichen Wohnen, Beschäftigung oder Arbeit benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung oder Anerkennung. Sie erhalten aber keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton mehr. Das stärkt den unternehmerischen Spielraum. Zugleich entstehen vermehrt marktähnliche Zustände nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage mit den entsprechenden unternehmerischen Chancen und Risiken.
Assistenzdienstleistende (Organisationen, Unternehmen im freien Arbeitsmarkt, Angehörige usw.) benötigen keine Bewilligung oder Anerkennung des Kantons. Sie müssen ihre Leistungen aber vertraglich mit dem Leistungsempfänger, der Leistungsempfängerin regeln (Arbeitsvertrag oder Pflege-/Betreuungsvertrag).

Beim Bezug von Assistenzleistungen ist die Eigenverantwortung der Person mit Behinderung bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung grösser. Die Kontrolle des ALBA im Assistenzbereich betrifft insbesondere die Einhaltung der kantonalen Vorgaben betreffend Bezug und Verrechnung von Leistungen im Rahmen des anerkannten behinderungsbedingten Bedarfs. Das rechtliche Verhältnis zwischen der Person mit Behinderung und dem Assistenzdienstleistenden ist privater Natur und kann daher nicht der Aufsicht durch den Kanton unterstehen.

Planungsgrundsatz 14

Versorgungscontrolling

Der individuelle behinderungsbedingte Bedarf von erwachsenen Menschen mit Behinderungen gilt als Referenzpunkt des kantonalen Versorgungssystems. Entsprechend erfolgt die Überprüfung der Versorgungslage primär aufgrund bedarfsgestützter Merkmale.

Um Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Leistungsangebots zu gewährleisten, führt der Kanton regelmässig Evaluationen durch. Dabei bezieht er die Vertretungen der erwachsenen Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, die Leistungserbringenden sowie kantonale Fachorganisationen und Personalverbände in geeigneter Weise ein. Die Analysen basieren primär auf der Erhebung statistischer Angaben zur Situation von Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern. Dabei werden die VIBEL-Abklärungsergebnisse sowie die geleisteten Zahlungen in den verschiedenen Versorgungsbereichen berücksichtigt. Bei Bedarf werden in geeigneter Form auch die Leistungsbezüger ins Controlling eingebunden.

Ein systematisches Versorgungscontrolling und die daraus abgeleiteten Massnahmen bilden die Grundlage für die Sicherstellung einer ausreichenden, bedarfsgerechten, qualitativ angemessenen und wirtschaftlichen Versorgung sowie für deren Weiterentwicklung.

Planungsgrundsatz 15

Regionale und interkantonale Koordination der Angebote

Der Kanton Bern setzt sich für eine regionale und interkantonale Koordination der Angebote ein. Gute Beispiele sind die kantonale Steuerung bei der Gewährleistung von Plätzen für Menschen in ausserordentlich anspruchsvollen Situationen (Koordinations- und Beratungsstelle KBS[24]) sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), welche die Aufnahme- und Abrechnungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen regelt.

Bei allen Koordinationsarbeiten – seien diese regional, kantonal oder interkantonal – wird dem Primat des Bedarfs und der Nachfrageorientierung Rechnung getragen. Begünstigt, geschaffen, geregelt oder mitfinanziert werden Angebote sowie Formen der Zusammenarbeit, welche einem Bedarf entsprechen und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis ausweisen.

24 Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen unter der Leitung der Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungssituationen (KBS).

Strategisches Versorgungsziel 6: Kostenbeteiligung

Der Kanton Bern gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen durch die Inanspruchnahme von Leistungen zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Bedarfs keine finanziellen Nachteile erfahren.

Planungsgrundsatz 16

Subsidiäre kantonale Kostenbeteiligung

Die kantonale Kostenbeteiligung gewährleistet, dass erwachsene Menschen mit Behinderungen die finanziellen Mittel erhalten, welche zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Bedarfs erforderlich sind.[25] Davon ausgenommen sind Lebenshaltungskosten, die über den Lohn bzw. über Renten und Ergänzungsleistungen sowie Vermögen zu finanzieren sind.

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den behinderungsbedingten Kosten erfolgt stets subsidiär zu den finanziellen Beiträgen anderer Leistungsfinanzierender. Das gilt auch, wenn auf solche Leistungen verzichtet wird (z. B. Assistenzbeitrag). Die Sicherstellung der subsidiären Kostenbeteiligung ist eine grosse Herausforderung, weil die Abhängigkeiten zwischen den vielen Sozialversicherungen komplex sind und die Finanzierungsmechanismen nicht zentral gesteuert werden. In der Kostengutsprache werden deshalb keine Mitfinanzierungsbeiträge aufgeführt. Dafür werden bei der periodischen Abrechnung der behinderungsbedingten Kosten gegenüber dem Kanton alle aktuellen Leistungen der Sozialversicherer sowie relevante Spitex-Leistungen erfasst und zur Deckung der Kosten berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere:

- Hilflosenentschädigungen der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherungen
- Assistenzbeiträge der kantonalen IV-Stelle
- Ergänzungsleistungen der kantonalen Ausgleichskasse für Krankheits- und Behinderungskosten
- Pflegebeiträge der Kranken-, Unfall- und Militärversicherungen

Zuerst wird der anerkannte Bedarf festgelegt. Nach dem korrekten Leistungsbezug werden dann die verschiedenen Sozialversicherungsbeiträge erfasst und daraus der subsidiäre Kantonsbeitrag errechnet. Die individuelle Abrechnung geschieht monatlich oder quartalsweise und beinhaltet die Aufstellung der effektiven Ausgaben und Einnahmen. Auf diese Weise werden auch variable (d. h. im Betrag schwankende oder nachträglich ausbezahlte) Sozialversicherungsleistungen erfasst und bei der Subsidiaritätsberechnung berücksichtigt.

Stellt das ALBA als verfügende Behörde fest, dass die Person mit Behinderung keine der oben genannten Leistungen erhält, obwohl sie gemäss Einschätzung der Abklärungsstelle mit grosser Wahrscheinlichkeit Anrecht darauf hätte, so wird in der Verfügung der Kostengutsprache die Auflage gemacht, entsprechende Finanzierungsgesuche bei den potenziellen Mitfinanzierenden einzureichen. Künftig soll damit die Subsidiarität bei der Finanzierung von erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen besser gewährleistet werden.

Planungsgrundsatz 17

Kostenbeteiligung ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Höhe der kantonalen Beteiligung an den Pflege- und Betreuungskosten bemisst sich aufgrund des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs der Person mit Behinderung. Bei der Bemessung berücksichtigt werden ausserdem die zumutbaren Anstrengungen im Rahmen der Selbsthilfe und der Unterstützung durch das persönliche Umfeld. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person mit Behinderung bleiben jedoch bis zum Erreichen des AHV-Alters ausser Acht. Dieser Planungsgrundsatz folgt der

25 Gemäss Art. 7 Abs. 1 IFEG haben sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution zu beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.

Bundesverfassung (Art. 8 BV), wonach niemand aufgrund seiner Behinderung diskriminiert werden darf, und umfasst ausschliesslich den behinderungsbedingten Bedarf, nicht jedoch die Lebenshaltungskosten.

Gegenüber der heutigen Handhabung ist dies eine Neuerung. Aktuell werden bei der Bemessung des kantonalen Finanzierungsanteils die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsbezüger in Wohnheimen berücksichtigt. Aufgrund dieser Handhabung gibt es in einigen Wohnheimen sogenannte Selbstzahler[26], welche einen Anteil oder sogar den gesamten Tarif eigenständig finanzieren. Künftig werden Wohnheime separate Rechnungen für die behinderungsbedingten Pflege-/Betreuungsleistungen sowie für die Lebenshaltungskosten erstellen. Eine kantonale Beteiligung gibt es nur für erstere.

Die Beseitigung der Diskriminierung, dass vermögende Personen Kosten für behinderungsbedingte Leistungen selbst bezahlen müssen, führt bei den Institutionen zu Mindereinnahmen von rund CHF 1.8 Mio., welche nicht der Kostenneutralität unterliegen sollen. Der Betrag wird somit vom Kanton übernommen und nicht als Sparmassnahme im Versorgungsbereich gehandhabt. Im Gegenzug vermindert diese Massnahme den administrativen Aufwand der Wohnheime, weil die aufwendigen, alljährlichen Erhebungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Personen mit Behinderungen wegfallen.

26 Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse tragen Selbstzahler in den Wohnheimen rund CHF 1.8 Mio. pro Jahr zur Finanzierung ihres Pflege- und Betreuungsbedarfs bei (Stand März 2015).

5 Anhang

Parlamentarische Vorstösse

Nachfolgend sind parlamentarische Vorstösse aufgeführt, welche für die strategischen Ziele und deren Umsetzung in den beiden Versorgungsbereichen «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen» sowie «Erwachsene Menschen mit Behinderungen» von besonderer Bedeutung sind.

Motionen und Postulate

Motion 299-2006 (Bolli):
«Liberale Lösungen für den Kanton Bern – mehr Autonomie für behinderte Menschen»
«Der Regierungsrat wird aufgefordert, spätestens nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten der NFA zu einer Subjektfinanzierung im Behindertenbereich überzugehen.»

Annahme als Postulat am 12.6.2007 mit 129 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Motion 102-2007 (Ryser):
«Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein»
«Die Regierung wird ersucht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Sonderschulen nicht mehr der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, sondern der Erziehungsdirektion unterstellt sind.»

Annahme als Postulat am 27.11.2007 mit 96 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Motion 103-2007 (Ryser):
«Wahlfreiheit für Menschen mit einer Behinderung im Wohn- und Arbeitsbereich»
«Die Regierung wird aufgefordert, folgende gesetzliche Grundlagen zu schaffen:
1. *Menschen mit einer Behinderung, welche gerne ausserhalb einer Institution leben möchten, erhalten die aufgrund einer individuellen Bemessung des Assistenzbedarfs erhobenen nötigen finanziellen Mittel als Direktzahlung ausbezahlt, damit sie in einer eigenen Wohnung leben können.*
2. *Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, aber auf eine gewisse Assistenz angewiesen sind, erhalten Beiträge an deren Finanzierung.»*

Annahme als Postulat am 11.9.2007 mit 107 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Motion 017-2008 (Stucki):
«Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung umsetzen!»
«Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Fachstelle für die Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einzusetzen.»

Annahme als Postulat am 5.6.2008 mit 112 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Motion 179-2008 (Schnegg-Affolter und Burkhalter-Reusser):
«Unterstützung und Entlastung für pflegende Angehörige»
«Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. *Grundlagen zu schaffen zur kantonsweiten Einführung einer Pauschalentschädigung für die Pflege von hilflosen Personen zu Hause durch Angehörige oder nahestehende Personen.*
2. *genügend Entlastungsangebote für pflegende Angehörige zu schaffen, zu fördern und zu unterstützen.*
3. *eine zentrale (oder mehrere regionale) Informations- und/oder Koordinationsstelle(n) einzurichten, die über sämtliche Betreuungs-, Pflege- und Entlastungsangebote Auskunft geben kann/können.»*

Ziffer 1: Annahme als Postulat mit 132 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.
Ziffern 2 und 3: Annahme als Motion mit 131 Ja- zu 1 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung am 26.11.2008.

Motion 111-2010 (Häsler):
«Integration von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt und Entlastung der IV – geeignete Arbeitsplätze anbieten und fördern»
«Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. *in der kantonalen Verwaltung Arbeitsplätze für die (Re-)Integration von Menschen mit Behinderung anzubieten,*
2. *mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass auch die freie Wirtschaft vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung anbieten kann.»*

Annahme am 30.3.2011 mit 87 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Motion 040-2011 (Näf-Piera):
«Erfolgreiche Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schwierigkeiten»
«Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Konzept für bedarfsorientierte, wirkungsvolle sozialpädagogische Dienstleistungen im Kanton Bern auszuarbeiten. Dabei sollen u. a. die folgenden Punkte definiert werden:

1. *Im Kanton Bern orientieren sich die sozialpädagogischen Dienstleistungen am Bedarf der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern beinhalten ein klares, überprüfbares Leistungsprofil. Die Zuweisung wird geregelt.*
2. *Grundlagen aller sozialpädagogischen Leistungen sind flexible, massgeschneiderte und wenn möglich sozialräumlich orientierte Konzepte. Dabei sollen stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote durchlässig gestaltet werden. Kernauftrag ist die (Re-)Integration der Kinder bzw. Jugendlichen in die ursprüngliche Familie bzw. in die Gesellschaft.*
3. *Der Kanton entwickelt Finanzierungsmodelle, welche flexible Hilfen ermöglichen und Anreize für wirkungsvolle und nachhaltige Leistungen schaffen.»*

Annahme als Postulat am 31.1.2012 mit 118 Ja- zu 19 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Motion 221-2011 (Kneubühler):
«Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe»
«Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen vorzuschlagen, die im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe eine Vereinfachung der Organisationsstruktur, insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung der Aufsicht und des Finanzierungsmodells, ermöglichen.»

Annahme am 19.3.2012 mit 122 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen.

Motion 276-2013 (Steiner-Brütsch):
«Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen»

«Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. *geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Stellenplänen in Behinderteninstitutionen zu ergreifen; insbesondere soll die momentan unterschiedliche Handhabung des ressourcenorientierten Einschätzungssystems für Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von erwachsenen Menschen im Wohnbereich (ROES) durch die Behinderteninstitutionen vereinheitlicht werden.*
2. *für Behinderteninstitutionen, die mit dem Kanton Bern einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, einheitliche Tarife (allenfalls in Form einer Bandbreite) zur Abgeltung der Kosten eines Aufenthaltstags pro Bewohner (in Abhängigkeit der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit) festzulegen.*
   Allfällige Mehrkosten zur Umsetzung der Motionsanliegen sind innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu kompensieren.»

Annahme am 20.3.2014 mit 137 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Interpellationen

Interpellation 213-2013 (SP-JUSO-PSA):
«Behindertenleitbild und Behindertenbericht ab in den Schredder?»

Die SP-JUSO-PSA bittet den Regierungsrat um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Sparpaket ASP 2014 und der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts.

Die Interpellantin zeigt sich von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt (Sitzung des Grossen Rats vom 21. November 2013). Sie gibt eine Erklärung ab.

Interpellation 228-2013 (Grimm):
«Bernische Behindertenpolitik: Fehlende Steuerungsinstrumente zur Erfassung der Wirksamkeit und Qualität der Sicherstellung des Versorgungsauftrags»

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts und dem kantonalen Versorgungsauftrag.

Der Interpellant zeigt sich von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt (Sitzung des Grossen Rats vom 21. November 2013). Er gibt eine Erklärung ab.

Interpellation 229-2013 (Grimm):
«Bernische Behindertenpolitik: Ist auf Aussagen des Regierungsrats noch Verlass?»

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Sparpaket ASP 2014 und der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts.

Der Interpellant zeigt sich von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt (Sitzung des Grossen Rats vom 21. November 2013). Er gibt eine Erklärung ab.

Interpellation 231-2013 (Mühlheim):
«ASP 2014, Massnahmen im Bereich erwachsene Behinderte: missachtete Spielregeln und unnötige Massnahmen aufgrund falscher Daten?»

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Sparpaket ASP 2014 und der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts.

Die Interpellantin zeigt sich von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt (Sitzung des Grossen Rats vom 21. November 2013). Sie gibt eine Erklärung ab.

Regierungsrichtlinien

Die Legislaturziele 2015–2018 des Regierungsrats halten als Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern» fest: *«Mit Begleitmassnahmen wird sichergestellt, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen von kantonalen Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat ‚rote Linien', die nicht unterschritten werden dürfen.»*

Als Massnahme in der Pflege- und Betreuungsversorgung hält der Regierungsrat fest: *«Der Regierungsrat wird aktualisierte Teilstrategien unter anderem in der Alters- und Behindertenpolitik vorlegen, wo insbesondere der Herausforderung der demografischen Entwicklung zu begegnen ist. Im Behindertenbereich geht es zudem um die Umsetzung des entsprechenden Konzeptes und damit um den kostenneutralen Systemwechsel zur Subjektfinanzierung. Damit will der Kanton die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung verbessern.»*



Statistische Angaben zu Menschen mit Behinderungen

Individuelle Leistungen der Invalidenversicherung im Kanton Bern

In der nachfolgenden Tabelle sind wichtige Kennzahlen der Invalidenversicherung ersichtlich, welche auch für die kantonale Behindertenhilfe von Bedeutung sind.

	Anzahl Bezüger/-innen			Summe der Leistungen in Mio. Fr.		
	2010	**2014**	**%**	**2010**	**2014**	**%**
Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen						
Medizinische Massnahmen bis zum 20. Altersjahr	12626	12331	–2,3	85,5	91,7	+7,3
Massnahmen der Frühintervention	134	554	+313,4	0,3	1,6	+433,3
Integrationsmassnahmen	331	961	+190,3	3,1	10,3	+232,3
Berufliche Ausbildung	2415	3612	+49,6	60,0	71,6	+19,3
Hilfsmittel	10797	9675	–10,4	33,6	32,6	–3,0
Total Eingliederungsmassnahmen*	**25199**	**25389**	**+0,8**	**182,5**	**207,8**	**+13,9**
Abklärungsmassnahmen	21284	22114	+3,9	19,8	23,2	+17,2
Total Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen*	**39461**	**39696**	**+0,6**	**202,3**	**231,0**	**+14,2**
Geldleistungen						
Taggelder*	3018	4097	+35,8	53,2	80,2	+50,8
Invalidenrenten**	25395	23540	–7,3	433,3	410,3	–5,3
Kinderrenten	6203	5089	–18,0	38,2	32,1	–16,0
Hilflosenentschädigungen (HE)						
Erwachsene	4365	4766	+9,2	35,6	32,6	–8,4
Minderjährige (inkl. Intensivpflegezuschlag)	1195	1123		15,7	14,1	–10,2
Total Geldleistungen				**576,0**	**569,3**	**–1,2**
Total Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen sowie Geldleistungen Kanton Bern				**778,3**	**800,3**	**+2,8**

Quellen: IV-Statistiken 2010 und 2014; Angaben BSV (HE und Intensivpflegezuschlag Minderjährige)

* Anzahl Personen, ohne Doppelzählungen

** Die Angaben zu den Eingliederungs- und Abklärungsmassnahmen sowie zu den Taggeldern beziehen sich jeweils auf das ganze Jahr (sowohl Anzahl Bezüger/-innen wie auch Summe der Leistungen). Die Angaben zu den Invaliden- und Zusatzrenten sowie zur Hilflosenentschädigung beziehen sich dagegen auf einen Monat (Dezember). Um eine Vergleichbarkeit zu erzielen, wurden die erbrachten Leistungen auf ein ganzes Jahr hochgerechnet. Die Anzahl Bezüger/-innen basiert ebenfalls auf dem Monat Dezember.

Daten aus dem Bereich «Kinder und Jugendliche mit Behinderungen»

Die Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB) erlaubt eine Schätzung der Anzahl Kinder mit Behinderungen, die in einem Privathaushalt leben. Im Jahr 2012 gab es in der Schweiz 132000 Haushalte mit mindestens einem von Behinderung betroffenen Kind. Dies entspricht rund 8,4 % der Haushalte mit 0- bis 14-jährigen Kindern. Die Zahl der in Privathaushalten lebenden Kinder mit Behinderungen liegt für die Schweiz im Jahr 2012 somit bei geschätzten 150000, wobei rund 22000 starke Einschränkungen aufweisen. Die Statistik der Invalidenversicherung zeigt, dass im Jahr 2014 345594 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 20 Jahren Unterstützungsleistungen der IV in Anspruch genommen haben (Hilflosenentschädigung, individuelle Massnahmen und/oder Renten). Dies entspricht einem Anteil von knapp 21 % dieser Altersgruppe.

Die Statistik der Lernenden enthält die Überweisungsrate in Sonderschulen. Dabei handelt es sich um den Anteil an Kindern in der obligatorischen Schulzeit, die in einer Sonderschule unterrichtet werden. Im Schuljahr 2013/14 betrug im Kanton Bern die Überweisungsrate in Sonderschulen 1,8 % (Durchschnitt Schweiz: 2,0 %).

Gleichzeitig besuchten 331 Schülerinnen/Schüler den Unterricht in Volksschulklassen, obwohl sie den Status von Sonderschülerinnen/-schülern haben (integrative Sonderschulung). Es gab in diesem Schuljahr also insgesamt 2236 Sonderschülerinnen und -schüler.

Angebote für Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingtem oder sonstigem Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf

Angebote	Plätze pro Angebot		Berner Jura / Biel-Seeland (fr)		Biel-Seeland (d)		Ober-aargau		Emmental		Thun / Oberland-West		Oberland-Ost		Bern-Mittelland	
	2015	WB*** in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %
Wirkungsziel **Bildung** % pro Region	**2110** (100)	1,23	**65** (3,1)	0,4	**228** (10,8)	0,79	**138** (6,5)	0,98	**159** (7,5)	0,34	**274** (13,0)	1,00	**68** (3,2)	0,92	**1178** (55,9)	1,8
Wirkungsziel **Familie** % pro Region	**400** (100)	2,33	**51** (12,7)	0,32	**32** (8,0)	0,14	**14** (3,5)	0,1	**28** (7.0)	0,16	**40** (10,0)	0,15	**18** (4,5)	0,24	**217** (54,3)	0,33
Wirkungsziel **Schutz** % pro Region	**294** (100)	0,17	**46** (15,7)	0,29	**40** (13,6)	0,17	**21** (7,1)	0,15	**7** (2,4)	0,04	**18** (6,1)	0,06	**0**	0	**162** (55,1)	0,25

Quelle: Versorgungsplanung 2015–2020
(Bericht zu Kindern/Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf)

Daten aus dem Bereich «Erwachsene Menschen mit Behinderungen»

Institutionelle Angebote

Angebote	Plätze pro Angebot[27]		Berner Jura		Bern-Mittelland		Emmental / Ober-aargau		Oberland		Seeland	
	2015	WB*** in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %	2015	WB in %
Total Wohnen	**3781**	**0,46**	**428**	**1,00**	**1403**	**0,42**	**658**	**0,46**	**818**	**0,47**	**474**	**0,34**
Beschäftigung bzw. Tagesstätten[28]	2601	0,41	334	1,04	1199	0,47	361	0,33	393	0,30	314	0,30
Geschützte Arbeit bzw. Werkstätte	3354	0,53	158	0,49	1095	0,43	903	0,83	749	0,58	449	0,42
Total Arbeit und Beschäftigung	**5955**	**0,94**	**492**	**1,53**	**2294**	**0,90**	**1264**	**1,16**	**1142**	**0.88**	**763**	**0,72**

Quelle: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Daten aus Leistungsverträgen und Betriebsbewilligungen des Alters- und Behindertenamts ALBA)

*** in Prozent der Wohnbevölkerung

Assistenzangebote

Assistenzbeitrag Invalidenversicherung:
Per 31.12.2014 hat der Bund 200 Bernerinnen und Berner mit einem Assistenzbeitrag des Bundes unterstützt. Davon waren 29 Personen unter 18 Jahren.

Assistenzbudget Bern:
Der Kanton Bern unterstützt im Rahmen eines Pilotprojekts aktuell 25 Personen mit einem Assistenzbudget, wovon 14 Personen ebenfalls vom Bund mittels Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung mitfinanziert werden.

27 Plätze pro Angebot gemäss Leistungsverträgen 2015 resp. Betriebsbewilligungen (bei Institutionen ohne Leistungsvertrag). Nicht berücksichtigt sind Plätze in privaten Haushalten.

28 Dabei handelt es sich sowohl um Beschäftigungsplätze, welche an einen Wohnplatz gekoppelt sind (Wohnen mit Beschäftigung), als auch um separate Beschäftigungs- resp. Tagestätten-Angebote.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

GEF 66 2014.GEF.12506

Planungserklärungen

Version 1

19. Mai 2016 / AO

Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates

GSoK (Beutler-Hohenberger)	1.	***Planungsgrundsatz 3***
		1. Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.
GSoK (Beutler-Hohenberger)	2.	***Planungsgrundsatz 6***
		2. Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken mit einzubeziehen.
		3. Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.
		4. Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen. (S. 45-47)

GSoK (Beutler-Hohenberger)

3. ***Planungsgrundsatz 9***

5. Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. (S. 47-49)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	398/2016
Datum RR-Sitzung:	30. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.12506
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

gestützt auf Artikel 13 Buchstabe c, Artikel 59 sowie Artikel 67 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) sowie auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

wird beschlossen:

1) Der Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016 wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 GRG beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Alle Direktionen
- Grosser Rat

02|03|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	269/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.1737
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierung Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD)

1 Gegenstand

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Aktiengesellschaften einer angemessenen Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 19‘247 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 15‘824), die Bildung von Umlaufvermögen 2017 (TCHF 1‘737) die Ausgaben für Übergangsregelungen Personal (TCHF 1‘063) und die Emissionsabgabe im Jahr 2017 (TCHF 623).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Ersatzinvestitionen TCHF 1‘664; die sämtlich im Jahr 2017 vorschüssig per Anfang Jahr durch den Kanton zu leisten sind, um die Liquidität sicherzustellen.
- *Finanzanlagen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch 18 Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).

- *Finanzanlagen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch vier Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).
- *Sachanlagen:* Mobilien: massgebend sind die Rekole-Werte per 31. Dezember 2016.
- *Sachanlagen:* Immobilien: der Immobilienwert UPD beträgt TCHF 21‘825. Sollte der Übertragungsperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen:* Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Durchlaufkonti, Kontokorrent:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Übergangsregelungen Personal; in Höhe von TCHF 1‘063 für die UPD.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2016.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die Kapitalausstattung (Eigenkapital) definitiv festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von maximal CHF 68.5 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.

3 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	19'247	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	17'680	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	912	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	547	
Finanzanlage Ersatzinvestitionen	1'664	
Finanzanlage Finanzierungsbeiträge BPK*	18'005	
Finanzanlage Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*	10'587	
Sachanlage Mobilien*	6'542	
Sachanlage Immobilien*	21'825	
Sachanlage immaterielle Anlagen*	1'688	
kurzfristiges Fremdkapital*		6'742
Rückstellung Finanzierungsbeiträge BPK*		18'005
Rückstellung Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*		10'587
Rückstellung Übergangsregelung Personal		1'063
Total	98'697	36'397
Eigenkapital		**62'300**
Reserve 10%		6'230
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		**68'530**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den UPD im Inventar per 30. September 2016 festzulegen und danach notwendige Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 68.5 Millionen.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

5 Kreditart Verbuchung

Kreditart: Objektkredit.

Die Verbuchung der mit der Kapitalausstattung verbundenen Geschäftsvorfälle erfolgt erfolgsneutral zu Gunsten / Lasten der Beteiligung, welcher der Kanton Bern am Unternehmen per 1. Januar 2017 hält.

6 Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen inkl. den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den UPD festzulegen, die notwendigen Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen und die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen (vgl. oben Ziffer 1 und 3).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die Finanzverwaltung kann zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons auf Antrag der UPD und nach Prüfung durch die GEF im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für maximal jeweils 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse 2
3.1.1 Ausgangslage 2
3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse 3
3.1.3 Businesspläne 3
3.1.4 Risikobetrachtung 5
3.2 Grundzüge der Vorlage 5
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung 5
3.2.2 Angewandte Methode 6
3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung 7
3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung 8
3.2.5 Eröffnungsbilanzen 9
3.2.6 Bilanzpositionen im Detail 11
3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung 13
3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB 14
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 15

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 15

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 15
5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons 15
5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung 16

12|00|K|3

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 16

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft..... 16

8 Antrag..... 16

1 Zusammenfassung

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt.

Als verselbstständigte AG im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit diese im Wettbewerb bestehen können. Die Kapitalausstattung wurde basierend auf fundierten Businessplänen ermittelt. Aus Perspektive des Kantons stellt diese Kapitalausstattung im Grundsatz eine bilanzielle Veränderung dar und ist im Prinzip erfolgsneutral. Die Businesspläne sind ambitioniert, das heisst die Betriebe sind gefordert, sich weiterzuentwickeln und Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu unternehmen. Die zusätzlich notwendigen Mittel sind einmalige Ausgaben und entsprechend durch den Grossen Rat als Verpflichtungskredit zu bewilligen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 lit. E
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 lit. a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse

3.1.1 Ausgangslage

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB) werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt. Gemäss den Rahmenbedingungen des vom Regierungsrat genehmigten Projektauftrags (29. Oktober 2014) soll das Leistungsangebot im Kanton Bern bedarfsgerecht und nach den Vorgaben der Versorgungsplanung bereinigt bzw. neu strukturiert werden. Zudem findet pro Betrieb eine auf den jeweiligen Versorgungsraum bezogene Strategieentwicklung statt, und es werden sinnvolle Kooperationen und Zusammenschlüsse (z.B. mit Regionalen Spitalzentren oder allenfalls mit anderen Partnern) gesucht.

Als verselbstständigte AGs im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit sie für die Regionalen Spitalzentren (RSZ) attraktive Partner sein werden und im Wettbewerb bestehen können.

3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden die Planungs- und Strategiearbeiten zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste erfolgreich abgeschlossen. Es wurden Lösungskonzepte für die Bereiche Personal, Finanzen, Immobilien und Informatik erstellt.

Im Bereich Personal wurde hinsichtlich des Anschlusses der kantonalen psychiatrischen Dienste an den bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrag «GAV für das Personal Bernischer Spitäler» mit den Personalverbänden die genaue Umsetzung der Übergangslösungen nach der Verselbstständigung für ein Jahr vereinbart. Im Immobilienbereich konnten die Bedingungen des Baurechtszinses für die UPD und das PZM sowie des Mietzinses für die SPJBB festgelegt werden (ein entsprechender Einnahmeverzicht wird dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet). Die Baurechts- und Mietlösungen für die Betriebe bilden die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Verselbstständigung. Im ICT-Bereich wurden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen, sodass die ICT-Versorgung zum Zeitpunkt der Verselbstständigung gewährleistet werden kann. Die dafür notwendigen Ausführungskredite wurden im 4. Quartal 2015 durch die finanzkompetenten Organe genehmigt.

Weitere wesentliche Ergebnisse waren die neuen Businesspläne für die drei psychiatrischen Betriebe. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Kapitalisierungsbeschluss.

3.1.3 Businesspläne

Für die drei psychiatrischen Betriebe wurden finanzielle Businesspläne erstellt. Darin abgebildet sind die künftigen finanziellen Entwicklungen in Plan-Erfolgsrechnungen, -Bilanzen und -Mittelflussrechnungen von 2017 bis 2020.

Die Businesspläne wurden für die drei psychiatrischen Betriebe so einheitlich wie möglich erstellt. Dennoch wurde sichergestellt, dass sich die unterschiedlichen Ausgangslagen für die drei Betriebe in den Businessplänen deutlich widerspiegeln. Die Betriebe betreuen unterschiedliche Versorgungsgebiete, was sich in unterschiedlichen Marktannahmen niederschlägt. Zudem unterscheiden sie sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, weshalb betriebsspezifische Massnahmen auf Kosten- und Ertragsseite erforderlich sind. Diese Ergebnisverbesserungsmassnahmen wurden in den Businessplänen abgebildet. Als Prämisse für die Businesspläne gilt, dass das AGG im 2016 weiterhin für den Gebäudeunterhalt verantwortlich ist und diesen auch finanziert. Insbesondere basiert der Businessplan der UPD auf der Prämisse, dass die Sanierung der Werkleitungen auf dem Waldauareal durch den Kanton durchgeführt und finanziert wird, selbst wenn die Durchführung erst im 2017 oder später abgeschlossen sein sollte. Die Businesspläne können insgesamt als ambitiös bezeichnet werden, da alle geplanten Massnahmen aus dem Auftrag zur Sicherstellung eines nachhaltigen, ausgeglichenen Budgets als umgesetzt vorausgesetzt werden und ab 2017 weitere Effizienzsteigerungsmassnahmen eingerechnet wurden bzw. notwendig sein werden. Während bei den UPD und dem PZM ab der Verselbstständigung ausgeglichene bis positive

Resultate erwartet werden, muss bei den SPJBB in den ersten beiden Jahre 2017 und 2018 nach der Verselbstständigung noch mit signifikant negativen Betriebsergebnissen gerechnet werden. Die Ergebnisverbesserung erfordert bei den SPJBB dringend Restrukturierungsmassnahmen, um den Betrieb in der Verselbstständigung wirtschaftlich aufrechterhalten zu können. Diese erfolgreich umzusetzen, bedarf erheblicher Anstrengungen.

Die Businesspläne berücksichtigen wesentliche Risiken nicht, welche möglicherweise eintreten können. Ein solches ist beispielsweise die auf 2018 geplante Einführung des neuen Tarifsystems für die stationäre Psychiatrie (TARPSY), das die derzeitige Entschädigung über Tagespauschalen ablösen soll. Das neue System wird voraussichtlich als Kombination aus Fallpauschalen und Tagespauschalen ausgestaltet. Die finanziellen Folgen der geplanten Einführung für die psychiatrischen Betriebe sind noch nicht abschätzbar, da weder das Modell noch der Einführungstermin zum heutigen Zeitpunkt valide vorliegen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Annahme getroffen, dass die Einführung von TARPSY für die psychiatrischen Betriebe ergebnisneutral erfolgt.
Ein zusätzliches Risiko ergibt sich aus der Übertragung der bestehenden Immobilien, welche nicht auf eine moderne psychiatrische Behandlung ausgelegt sind.

Langfristig ist für eine Psychiatrie eine EBITDAR-Marge[1] von mindestens 8% notwendig, um künftige Investitionen selber finanzieren zu können. Mit Blick auf die Planrechnungen bleibt festzuhalten, dass sich die Prognosen aller Betriebe in diese Richtung bewegen. Die Betriebe sind jedoch gefordert, sich weiterzuentwickeln, d.h. in den Betrieben sind auch nach 2020 Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu notwendig. Dadurch können diese einen Gewinn erwirtschaften, wodurch die für Investitionen notwendige Eigenkapitalbasis erhalten bzw. verbessert werden kann.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung UPD (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	158.2	158.9	159.5	160.2
EBITDAR %	7.8%	7.8%	7.7%	7.7%
Reingewinn/ Verlust	4.0	3.7	3.6	3.4

[1] Unter dem EBITDAR wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Miete verstanden.

Tabelle 2: Erfolgsrechnung PZM (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	76.3	77.2	80.0	80.5
EBITDAR %	5.5%	6.0%	7.7%	7.5%
Reingewinn/ Verlust	0.4	0.0	1.1	0.8

Tabelle 3: Erfolgsrechnung SPJBB (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	36.3	39.5	39.7	39.8
EBITDAR %	-5.2%	2.0%	8.4%	7.8%
Reingewinn/ Verlust	-4.6	-3.2	0.8	0.5

3.1.4 Risikobetrachtung

Mit der Verselbstständigung der Psychiatriebetriebe werden nicht nur Aktiven und Passiven übertragen. Die neuen AGs übernehmen auch verschiedene unternehmerische Risiken. Dazu gehören u.a. das bereits erwähnte Tarifrisiko (neues Tarifsystem TARPSY), aber auch die ungenügende Finanzierung des ambulanten Bereichs (Senkung des Taxpunktwerts durch das Bundesverwaltungsgerichts um fast 6%; unsichere Auswirkung des Systemwechsels in der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Einen grossen Risikofaktor stellt die zu übertragenden Immobilien dar. Sie sind fast ausschliesslich historisch und mit ihren sanitären Einrichtungen und Mehrbettzimmern für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeignet. Die Ausmasse der Gebäude und Park-ähnlichen Anlagen erfordern einen Personal- und Ressourceneinsatz, der im Vergleich zu den andern Anbietern deutlich höher ist und zu Mehrkosten führt. Der Gebäudezustand und etwaige Altlasten wurden nicht näher untersucht. Auch die Pensionskasse birgt längerfristig Risiken (Reduktion technischer Zinssatz, Zinsumfeld, ausreichende Finanzierungsbeiträge des Kantons). Durch die Integration der Rentner in den Versichertenbestand erhöht sich das Risiko weiter.

3.2 Grundzüge der Vorlage

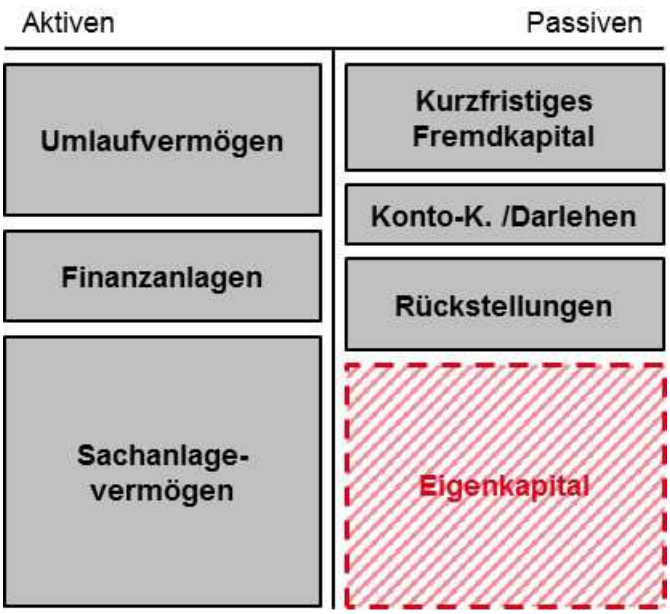
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung

Prioritär sollen die Betriebe auch in Zukunft die Versorgungssicherheit garantieren. Dafür müssen sie künftig eine angemessene Rentabilität auf das investierte Kapital erzielen, um anstehende Investitionen aus eigener Kraft tätigen zu können. Dies setzt voraus, dass die Betriebe aus einer finanziell ausgeglichenen Situation in die Selbständigkeit entlassen werden

und erfordert eine entsprechende Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung. So soll möglichst verhindert werden, dass die Betriebe als verselbstständigte Aktiengesellschaften in einen Liquiditätsengpass geraten und dadurch womöglich ihre Kreditwürdigkeit verlieren.

Für den langfristigen Erfolg der Unternehmen ist es wichtig kapitalmarktfähig zu sein. Um eine Kapitalmarktfähigkeit zu erreichen, wurde die Annahme getroffen, dass die Betriebe per 1. Januar 2017 schuldenfrei verselbstständigt werden. Ebenso sollen die Ersatzinvestitionen bis 2020 ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden können. Die psychiatrischen Betriebe sollen auf Basis der vorgeschlagenen Kapitalausstattung flexibel handlungsfähig und nachhaltig wirtschaftlich sein, so dass sie bspw. in der Lage sein werden, über die Ersatzinvestitionen hinausgehende Projekte (z.B. Erweiterungsbauten) langfristig, d.h. auch nach 2020 aus dem eigenen Cashflow bzw. über den Finanz- und Kapitalmarkt zu finanzieren.

3.2.2 Angewandte Methode



Die Bestimmung der Kapitalausstattung der einzelnen Betriebe basiert auf einer Delta-Betrachtung. Die Bilanzsumme ergibt sich durch die Summe der einzelnen Aktivkonten. Nach Abzug des kurz- und langfristigen Fremdkapitals resultiert der Eigenkapitalbestand per 1. Januar 2017.

Mit Ausnahme von verzinslichem Fremdkapital für Erweiterungsbauten der UPD in 2020 und verzinslichem Fremdkapital für nutzerspezifische Investitionen für das PZM in den Jahren 2019 und 2020, sind die Planbilanzen bis 2020 wie erwähnt schuldenfrei. Dieses Fremdkapital werden die beiden Betriebe über verzinsliche Kredite / Darlehen besorgen müssen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bilanzpositionen findet sich in Kapitel 3.2.6.

Um bei der Festlegung der Kapitalisierung auch die langfristige Kredit- bzw. Kapitalmarktfähigkeit der Betriebe miteinzubeziehen, erfolgt – basierend auf einem vereinfachten Langfristmodell – eine Verlängerung der finanziellen Prognosen bis 2039. Dem Langfristmodell liegt die Annahme zugrunde, dass die EBITDAR-Marge ab 2020 konstant bleibt, sofern sie im Jahr 2020 mindestens 8% beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird die EBITDAR-Marge für die Berechnungen ab 2021 auf 8% erhöht (was für alle Betriebe notwendig ist). Des Weiteren wächst der Umsatz mit der langfristig erwarteten Inflation, und das Verhältnis zwischen Nettoumlaufvermögen (inkl. betrieblicher Liquidität) und Umsatz verändert sich nicht. Die Abschreibungen im Langfristmodell ergeben sich aus dem Sachanlagenbestand per Ende 2020 und den geplanten Investitionen sowie einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Sachanlagen. Während die geplanten Investitionen des UPD rund 15% bis 20% höher sind als die berechnete Verschuldungskapazität, erscheinen die geplanten Investitionen beim PZM finanzierbar (es gibt kein geplantes Grossprojekt). Beide Betriebe werden sich dafür jedoch verbessern müssen.

3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der drei psychiatrischen Betriebe widerspiegeln sich deutlich in den Businessplänen und in den Liquiditäts- bzw. Eigenkapitalausstattungen. Die Finanzanlagen entsprechen jenem Teil der Liquidität, der gestaffelt, d.h. erst nach dem 1. Januar 2017 effektiv zur Verfügung stehen wird. . Es handelt sich dabei um Forderungen der Betriebe gegenüber dem Kanton.

Tabelle 4: Übersicht zur Liquiditäts- und Kapitalausstattung per 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Flüssige Mittel	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Finanzanlagen	30.3	28.1	20.3	**78.7**
Eigenkapital	62.3	59.2	21.7	**143.3**
Eigenkapital (mit 10% Reserve)*	68.5	65.1	23.9	**157.6**

* Aufgrund der Unsicherheiten sind Unter- oder Überschreitungen möglich. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt bei der Definition der Kapitalausstattung.

Die Unterschiede in der Grössenordnung der Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung zwischen den UPD und dem PZM auf der einen und den SPJBB auf der anderen Seite sind massgeblich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1) Unterschiedliche Übernahmemodelle der Immobilien
2) Unterschiedliche Immobiliensituation (Unterinvestitionen, Objekte in Miete, Unterhalt und Reparaturaufwand)
3) Unterschiedlichen Profitabilität und Geschäftsentwicklung
4) Notwendige Restrukturierungsmassnahmen bei den SPJBB
5) Unterschiedlich hohe Rückstellungspositionen

Die UPD und das PZM übernehmen die Immobilien im Eigentumsmodell (Baurecht), wobei bei der UPD einige Objekte (Murtenstrasse, Pfrundhaus) in einer Mietlösung überführt werden. Im Vergleich zu den UPD ist der REKOLE-basierte Wert des vom PZM übernommenen Gebäudebestandes im Vergleich überproportional hoch. Obwohl der Umsatz des PZM im Vergleich zur UPD nur halb so gross ist, zeigt das PZM in Bezug auf die Immobilienbewirtschaftung ähnlich hohe Kapitalerfordernisse. Primär resultieren diese aus dem hohen aufgelaufenen Unterhalt beim PZM sowie der proportional zum Umsatz höheren Nutzfläche. Entsprechend resultiert eine überproportional hohe Liquiditäts-Ausstattung.

Im Gegensatz zu den UPD und dem PZM ist für die SPJBB eine Mietlösung vorgesehen. Aufgrund des von den UPD und dem PZM übernommenen Sachanlagenparks und den ab 2017 geplanten, zusätzlichen Investitionen zeigen deren Erfolgsrechnungen damit massiv höhere Abschreibungen als die Erfolgsrechnung der SPJBB.

Bei der Betrachtung der Businesspläne ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei den SPJBB aufgrund der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltig ausgeglichenen Budgets anfangs kontinuierlich abnehmende Verluste prognostiziert werden. Ziel ist die Erreichung des Break-even im Jahr 2019. Ausgehend von einer negativen EBITDAR-Marge im Jahr 2017 ist 2018 mit einer Steigerung ins Plus und bis 2019 mit einem weiteren signifikanten Anstieg zu rechnen. Dies ist primär auf ein hohes Betriebsertragswachstum im Jahr 2018, auf Änderungen im Leistungsangebot sowie erwartete Tarifverbesserungen zurückzuführen. Die Erreichung des prognostizierten Niveaus setzt erhebliche Anstrengungen voraus und ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Dennoch sind die angestrebten Restrukturierungsmassnahmen insgesamt als machbar zu beurteilen.

Grosse Herausforderungen haben auch die UPD und das PZM zu meistern, wobei beide Betriebe viele der Optimierungspotentiale bereits umgesetzt haben oder gerade dabei sind, dies zu tun.

3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung

Mit der vorgeschlagenen Kapitalausstattung soll bei den psychiatrischen Betrieben ein finanzielles Gleichgewicht gewährleistet werden. Dieses Gleichgewicht kann wie erwähnt einerseits durch Illiquidität und andererseits durch Überschuldung bedroht werden. Im Fall eines Liquiditätsengpasses können die Betriebe ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommen, und bei einer Überschuldung ist das Eigenkapital durch die Verluste vollständig aufgezehrt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden.

Der Kapitalbedarf der psychiatrischen Betriebe ist so zu decken, dass sie in der Lage sind, künftige Investitionen (bspw. nutzerspezifische Investitionen oder Neubauprojekte) ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons zu tätigen. Dafür müssen die Betriebe einerseits einen ausreichend hohen Cashflow erwirtschaften und andererseits die notwendige Kreditwürdigkeit gegenüber Investoren aufweisen. Damit können der unternehmerische Handlungsspielraum und die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Kanton gewährleistet werden.

Die Werte für die Kapitalausstattung/Eigenkapital der drei psychiatrischen Betriebe liegen vergleichsweise höher als bei der Gründung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) im Jahr 2007. Dies ist insbesondere auf das unterschiedliche Finanzierungsregime nach dem damaligen KVG zurückzuführen. Bei der Schaffung der RSZ wurden Spitalinvestitionen signifikant über den kantonalen Fonds für Spitalinvestitionen finanziert und nicht durch die Betriebe selbst. Zudem war der Kanton bereit, zusätzlich zur Kapitalausstattung Darlehen oder Bürgschaften zu erteilen. Dies ist aufgrund der revidierten Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich

Bei der Erstellung der Businesspläne wurde auf grösstmögliche Einheitlichkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen geachtet. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsrechnung mit dem Fokus auf die künftigen EBITDAR-Margen. Während im Langfristmodell bei allen Betrieben eine EBITDAR-Marge von 8% festgestellt wird, sind die Prognosen für die Jahre 2017 bis 2020 trotz realistischer Sichtweise unterschiedlich hoch. Je höher die prognostizierten EBITDAR-Margen (u.a. als Resultat der Umsetzung von Ergebnisverbesserungsmassnahmen) zwischen 2017 und 2020 ausfallen, desto geringer ist die resultierende Kapitalausstattung, da ein grösserer Teil des Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfs über den eigenen Cashflow finanziert werden kann.

So erwarten die UPD zwischen 0.0 und 2.3 Prozentpunkten höhere EBITDAR-Margen als das PZM. Die SPJBB haben bis 2018 markant tiefere EBITDAR-Margen, nach Vollendung der Restrukturierungsmassnahmen und der Erreichung der Gewinnschwelle im Jahr 2019 erwarten die SPJBB eine hohe EBITDAR-Marge.

Auch die Sachanlagewerte und künftigen Ersatzinvestitionen haben einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalisierung im Eigentumsmodell (Baurecht). So weist die Planung für das PZM in Relation zum Umsatz deutlich höhere Ersatzinvestitionen aus als für die UPD. Daraus ergibt sich gemäss dem angewendeten Mechanismus ein grosser Liquiditätsbedarf für das PZM. Eine vollständige Finanzierung dieser Ersatzinvestitionen aus dem operativen Cashflow des PZM würde aufgrund des vergleichsweise tiefen Umsatzes eine EBITDAR-Marge von weit über 10% bedingen.

3.2.5 Eröffnungsbilanzen

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Eröffnungsbilanzen gemäss den Ergebnissen der Businesspläne bzw. der unter Kapitel 3.2.2 dargestellten Methodik für die drei Betriebe sowie gesamthaft dargestellt.

Werte in TCHF	UPD	PZM	SP JBB	Total
Liquide Mittel	19'247	9'767	4'342	33'356
Forderungen aus Lief. und Leist.*	17'680	6'300	4'000	27'980
Vorräte und angefangene Arbeiten*	912	1'200	1'200	3'312
Aktive Rechnungsabgrenzung*	547	900	100	1'547
Finanzanlagen (kurzfristig)	-	-	7'242	7'242
Total Umlaufvermögen	**38'386**	**18'167**	**16'884**	**73'437**
Finanzanlagen (langfristig)*	30'256	28'103	13'088	71'447
Sachanlagen*	28'367	25'521	1'500	55'388
Immaterielle Anlagen*	1'688	2'614	-	4'302
Total Anlagevermögen	**60'311**	**56'238**	**14'588**	**131'137**
Total Aktiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist.*	4'153	1'800	1'000	6'953
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten*	90	200	500	790
Passive Rechnungsabgrenzung*	1'851	300	300	2'451
Durchlaufkonti*	648	-	-	648
Total kurzfristiges Fremdkapital	**6'742**	**2'300**	**1'800**	**10'842**
Rückstellungen*	29'655	12'891	7'928	50'474
Darlehen	-	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	**29'655**	**12'891**	**7'928**	**50'474**
Aktienkapital*	44'524	38'506	10'022	93'052
Aufwertungsreserve*	17'777	20'708	-	38'484
Reserven*	-	-	11'723	11'723
Total Eigenkapital	**62'300**	**59'214**	**21'745**	**143'259**
Total Passiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die dargestellten Plan-Bilanzen nach Swiss GAPP FER widerspiegeln den heutigen Kenntnisstand. Der Businessplan basierte auf angepassten Bilanzen der Betriebe per 31.12.2014. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten für den Businessplan war es zeitlich nicht möglich, die Bilanzen per 31.12.2015 zu verwenden. Die effektiven Eröffnungsbilanzen ergeben sich bezüglich der noch offenen Bilanzpositionen aus den Bilanzwerten per 31.12.2016 in den Büchern der Betriebe bzw. des Kantons. Das heisst konkret, dass bspw. eine Änderung bei den Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowohl die Höhe der entsprechenden Rückstellung als auch der Finanzanlagen in der finalen Eröffnungsbilanz gegenüber den per heute berechneten Werten verändert. Dabei können bei verschiedenen Bilanzpositionen (namentlich Debitoren, immaterielle Anlagen, Rückstellungen) noch deutliche Abweichungen entstehen.

Aufgrund der hohen Liquiditätsbeträge, welche nicht vollständig von Beginn weg beansprucht werden, wird eine gestaffelte Auszahlung der Liquidität vorgesehen, und unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs seitens der Betriebe erfolgt. Die gestaffelte Auszahlung betrifft den bis 2020 für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Teil der Liquidität (vorschüssige Auszahlung über 4 Jahre), die Finanzierungsbeiträge BPK (18 Jahre) sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (4 Jahre). Dabei wird folgende Logik angewendet:

1. Liquidität, welche für den Aufbau der betriebsnotwendigen flüssigen Mittel (10% des Umsatzes), die Bildung von Nettoumlaufvermögen 2017, die Emissionsabgabe sowie die Ausgaben für die Übergangsregelungen im Personalbereich notwendig ist, wird per anfangs 2017 übertragen (minimale Liquidität).
2. Sofern die Liquiditätsplanung eine gestaffelte, vorschüssige Auszahlung des verbleibenden Restbetrages für Ersatzinvestitionen (d.h. der Differenz aus dem Bestand liquider Mittel gemäss der oben gezeigten Bilanz und der minimalen Liquidität aus Ziffer 1) erlaubt, werden davon jährlich, vorschüssig 25% übertragen. Die gestaffelt zu übertragende Liquidität wird bei den Betrieben bis zur Übertragung ebenfalls in der Bilanzposition Finanzanlagen geführt. Falls mit dieser gestaffelten Auszahlung ein Liquiditätsengpass entsteht, kann die Auszahlung (Rhythmus und Höhe) im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons bedarfsgerecht angepasst werden.
3. Die Liquidität für die Finanzierungsbeiträge BPK sowie die Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden jährlich vorschüssig geleistet.

Dies führt zu folgender, gestaffelten Übertragung der Liquidität: Mit der Staffelung kann rund 70% der gesamten zu übertragenden Liquidität nach dem 1. Januar 2017 übertragen werden.

Tabelle 5: Staffelung der Liquiditätsübertragung 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Total Liquidität und Finanzanlagen	49.5	37.9	24.7	**112.0**
Per 1.1.2017 übertragene Liquidität	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Später übertragene Liquidität	30.3	28.1	20.3	**78.7**

3.2.6 Bilanzpositionen im Detail

Zur Erläuterung werden in der Folge die einzelnen Bilanzposten beschrieben und die genaue Herleitung der Positionen erläutert.

3.2.6.1 Flüssige Mittel und Finanzanlagen

Wie oben aufgeführt wird Liquidität für die folgenden Positionen übertragen:

1. Betriebsnotwendige flüssige Mittel zur Sicherstellung des Tagesgeschäfts (definiert als 10% des Jahresumsatzes nach dem Businessplan)
2. Mittelbindung im Umlaufvermögen für das Jahr 2017
3. Kosten im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe
4. Auflösung Rückstellung Übergangsregelung Personalbereich
5. Gestaffelte Auflösung Rückstellungen für die Finanzierungsbeiträge BPK (1/18) sowie der Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (1/4)
6. Ersatzinvestitionen bis 2020 im Ausmass, in welchem diese nicht über den eigenen Cashflow finanziert werden können (voraussichtlich 1/4)
7. Erwartete Verluste (nur relevant für die SPJBB)

Der aus den Positionen 1. bis 4. resultierende Liquiditätsbedarf wird per 1.1.2017 an die Betriebe übertragen. Die Finanzierungsbeiträge für die BPK werden gestaffelt über 18 Jahre von 2017 bis 2035 jährlich, vorschüssig für die Abrufung als Liquidität geleistet. Die Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden aktivseitig als Finanzanlage (Forderungen gegenüber dem Kanton) mitgegeben und gestaffelt über vier Jahre jährlich geleistet. Die Ersatzinvestitionen werden gestaffelt übertragen, wobei ein vorschüssiger, jährlicher Mechanismus vorgesehen ist. Die Vorfinanzierung der Verluste beim SPJBB wird nach Bedarf quartalsweise geleistet, um die Liquidität sicherzustellen. Dies erfolgt in Absprache von FIN mit GEF.

Im Fall von Liquiditätsengpässen eines Betriebes kann die Finanzverwaltung auf Antrag des Betriebes und nach Prüfung durch die GEF in ausserordentlichen Lagen, resp. wichtigen Gründen (z.B. Sicherstellung von Gläubigerinteressen) zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons für maximal 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.
Zudem kann der Regierungsrat bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die entsprechenden Delegationsnormen des Grossen Rates an den Regierungsrat resp. an die Finanzverwaltung sind im Beschluss vorgesehen.

3.2.6.2 (Netto)Umlaufvermögen

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen aktiv- und passivseitigem Umlaufvermögen. Dieses umfasst die Konten «Liquide Mittel», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen», «Vorräte und angefangene Arbeiten», «aktive Rechnungsabgrenzung», «Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen», «andere kurzfristige Verbindlichkeiten», «passive Rechnungsabgrenzung» und «Durchlaufkonti». Die Aktiven und Passiven des Netto-Umlaufvermögens werden zu Bilanzwerten per 31.12.2016 übertragen.

Die Höhe des Nettoumlaufvermögens ist für die Liquiditätsausstattung relevant, weil bspw. hohe Vorratsbestände Mittel binden. In der Berechnung der Businesspläne wurde den Betrie-

ben vorgegeben, dass das gesamte Nettoumlaufvermögen maximal 20% des jährlichen Betriebsumsatzes betragen darf. Dieser Prozentteil wurde aus einer Analyse anderer selbständiger Psychiatrien hergeleitet. Er umfasst ebenfalls die weiter oben definierten liquiden Mittel in Höhe von 10% des Umsatzes. Die Planung des Umlaufvermögens diente der einheitlichen Bestimmung der Liquiditäts- und Kapitalausstattung für die drei Betriebe. Die per 1.1. 2017 zu übertragenden Bilanzwerte werden davon abweichen, sollten sich langfristig in der Summe jedoch den festgelegten Richtwerten annähern.

3.2.6.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus Mobilien und Immobilien zusammen.

Die Planung der Immobilien erfolgt anhand der Kategorisierung nach REKOLE[2] Die Immobilien wurden auf der Grundlage der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015, den daraus resultierenden Abschreibungen nach VKL[3], sowie allfälligen Instandsetzungsinvestitionen per 1.1.2017 geschätzt. Allfällige Abschreibungen auf Instandsetzungsinvestitionen werden ebenfalls berücksichtigt. Gegeben falls wird die Immobilienbewertung von PwC noch aktualisiert. Die Immobilien werden zu diesen berechneten Werten übertragen. Die Übertragungsperimeter sind im Grundsatz fixiert. Sollte der Übertragungsperimeter geringfügig noch ändern, würde dies im Wert berücksichtigt.

Bei der Übertragung der Immobilien werden die Werte aus der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015 angewandt. Alternativ stand zur Diskussion eine Übertragung zu den tieferen HRM1-Werten vorzunehmen und die Aufwertung bei den Betrieben in den Swiss GAAP FER-Abschlüssen vorzunehmen. Die Abwägung der folgenden Argumente hat zur Entscheidung pro Variante A (Übertragung zu PwC-Werten) geführt.

Variante A „Übertragung zu PwC-Werten“	**Variante B** HRM1-Werte
- Führt zu einem betriebswirtschaftlichen Eigenkapitalausweis beim Kanton und zu einer betriebswirtschaftlichen Bilanzierung der Beteiligungen. Das vorgesehene Vorgehen ist transparent. - Entspricht dem Prinzip "true and fair view" Es werden beim Kanton und den Betrieben keine stillen Reserven gebildet. - Es gibt eine Immobilienwertberechnung von PwC zur Werthaltigkeit der Immobilien. - Die Immobilienwertberechnung von PwC ist in der Spitalbranche anerkannt. - Die finanzielle Transparenz wird damit sichergestellt (Gläubigerschutz).	- Entspricht dem Vorsichtsprinzip des Handelsrechts - Es bestehen beträchtliche Risiken bei den denkmalgeschützten, für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeigneten Immobilien. Mit dem tiefen Übertragungswert nach HRM1 sollen stille Reserven diese ausgleichen. - Die Immobilien sind zu den HRM1-Werten in den Büchern des Kantons. Eine Aufwertung vor der Verselbstständigung in der Kantonsbilanz bildet nicht den eigentlichen, sondern einzig den üblichen Immobilienwert der Spitalbranche ab. - Eine Übertragung zu Buchwerten (Kanton HRM1) entspricht der handelsrechtlichen Praxis. - Die Übertragung der Immobilien zu Buchwerten entspricht weitestgehend dem Vor-

[2] Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung.
[3] Verordnung über die Kosten- und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Heime.

	gehen bei der Verselbstständigung der Regionalen Spitalzentren RSZ.

Die mobilen Sachanlagewerte gehen zu Restwerten nach Rekole per 31.12.2016 über, und werden dadurch die gegenwärtig getätigten aktivierbaren ICT-Investitionen mitumfassen.

3.2.6.4 Immaterielle Anlagen

Die immateriellen Anlagen gehen zu den Bilanzwerten zum 31.12.2016 über.

3.2.6.5 Rückstellungen

Der Kanton überträgt den Betrieben die Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK, Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowie für Übergangsregelungen im Personalbereich.

Die Berechnung der drei Rückstellungspositionen basiert auf folgenden Quellen:

- Die Übergangsregelung beim Anschluss an den GAV für das Personal Bernischer Spitäler wurde auf Basis von Verhandlungen zwischen GEF und den Sozialpartnern durch den Regierungsrat am 9. Dezember 2015 (1512/2015) beschlossen. Es soll eine entsprechende Rückstellung dafür gebildet und den Betrieben mitgegeben werden. Diese wird zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen
- Der Anschluss an die BPK erfordert die Übertragung der bestehenden Rückstellungen gemäss Art. 55 lit. b Pensionskassengesetz (PKG). Diese werden zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.
- Die Rückstellungen für Ferienguthaben, Zeitsaldi, Langzeitkonti und Treueprämien werden ebenfalls zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.

Im Grundsatz werden die Rückstellungen auf der Aktivseite ausfinanziert. Die Ausfinanzierung der Rückstellungen durch den Kanton führt per Verselbstständigung auf der Aktivseite zu einem Finanzanlagebestand im Umfang der Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben. Die Rückstellungen für Übergangsregelungen im Personalbereich werden als Liquidität mitgegeben und erhöhen entsprechend den Bestand an liquiden Mitteln.

3.2.6.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert als Differenz aus der gesamte Bilanzsumme und dem gesamten Fremdkapital. Die Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals in nominelles Aktienkapital und Agio wird bei Durchführung der Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung genau festgelegt. Bereits klar ist, dass bei den SPJBB nicht das gesamte resultierende Eigenkapital dem Aktienkapital zugeordnet, sondern ein Teil den freien Reserven zugewiesen wird. Damit sollen die in den Jahren 2017 und 2018 erwarteten grossen Verluste, welche das Eigenkapital signifikant reduzieren werden, absorbiert werden. Ohne die Zuweisung eines Teils des Eigenkapitals auf die freie Reserve würde aufgrund des sinkenden Eigenkapitals bei den SPJBB schnell eine Überschuldungssituation nach OR 725 eintreten.

3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung

Die Verselbstständigung und Kapitalisierung erfolgt über die Gründung von Aktiengesellschaften mit anschliessender Vermögensübertragung durch die Institute nach Fusionsgesetz so-

wie, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton.

Als Voraussetzung für die Vermögensübertragung wurden die psychiatrischen Betriebe bereits im 4. Quartal 2015 als Institute des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen. Damit ist keine Rechtsformänderung verbunden.

Die AGs werden voraussichtlich im Frühling 2016 gegründet. Die Gründung der Betriebe erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100‘000 in Form von Barmitteln. Die Gründung der AG liegt gemäss SpVG Art. 32 Abs. 2 in der Kompetenz des Regierungsrats.

Die Verselbstständigung der psychiatrischen Betriebe soll rechtlich unmittelbar zu Beginn des neuen Jahres 2017 erfolgen. Das für die Vermögensübertragung vorgeschriebene Inventar soll dazu im letzten Quartal 2016 erstellt und durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Die Beschlussfassung des Regierungsrats über die Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung erfolgt im letzten Quartal 2016. Der Vollzug der Kapitalerhöhung erfolgt anfangs 2017 mittels Sacheinlage (Vermögensübertragung durch die Institute) und, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton. Die Sacheinlagen werden bei der Kapitalerhöhung in den Statuten und damit im Handelsregister offengelegt.

Wertmässige Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen dem Stichtag des Übertragungsinventars und dem Stand per 31. Dezember 2016 gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Aktiengesellschaften, d.h. effektiv übergehen bzw. in die Eröffnungsbilanzen einfliessen werden die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016. Differenzen bei den Rückstellungen gemäss Ziffer 3.2.6.5 werden zwischen den Aktiengesellschaften und dem Kanton sowohl aktiv- wie auch passivseitig auszugleichen sein.

Die übertragenden Institute werden nach erfolgter Vermögensübertragung vermögenslos sein und im Handelsregister wieder gelöscht werden. Die Vermögensübertragung und die Kapitalerhöhung sollen unmittelbar nach den Feiertagen im Handelsregister eingetragen werden (mit interner Rückwirkung auf den 1. Januar 2017).

Das Vorgehen ist mit dem Handelsregisteramt bereits vorbesprochen.

3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB

In der Phase unmittelbar nach der Verselbstständigung (2017 – 2018) werden der SPJBB negative Betriebsergebnisse zugestanden. Sie werden bei der Kapitalausstattung durch die Bildung von Kapitaleinlagereserven (Agio) berücksichtigt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Gesellschaft bereits in den ersten Betriebsjahren aktienrechtlich saniert werden muss. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass keine anderen Rechtsinstrumente wie bspw. Subventionen zur Anwendung kommen.

Der evaluierte Eigenkapitalbedarf der SPJBB wurde im Rahmen des Businessplans der SPJBB 2017 - 2020 approximativ berechnet. So soll vermieden werden, dass während dieser Dauer in den ersten Jahren ein sogenannter Bilanzverlust resp. eine Überschuldung eintritt. Negative Betriebsergebnisse führen zumindest in den Anfangsjahren nach der Verselbstständigung zu einem höheren Eigenkapitalbedarf. Die vorgeschlagene Eigenkapitalausstattung

soll die finanzielle Robustheit in dieser Phase sicherstellen sowie die Kreditwürdigkeit (= Bonität) der SPJBB künftig gewährleisten.

Aktienrechtlich können künftig anfallende Verluste mit dem zusätzlich gebildeten Eigenkapital (Agio/Kapitaleinlagereserven) verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass nicht das ganze Eigenkapital nominal, sondern ein beträchtlicher Teil als sogenanntes Agio eingebracht wird, da keine Gewinnreserven aus früheren Geschäftsjahren bestehen.

Im Rahmen der Sanierung der SPJBB wurden 29 Massnahmen identifiziert, die zu einer Kosteneinsparung von insgesamt CHF 9.4 Millionen führen sollen. Die Massnahmen werden in zwei Phasen umgesetzt. In Phase 1 werden bis zum 31.12.2017 durch die Reduktion operativer Kosten sowie durch die Generierung von weiteren Einnahmenquellen Einsparungen von CHF 4.1 Millionen erzielt. Rund zwei Drittel dieser Einsparungen werden mit dem Abbau von 30 Vollzeitstellen erreicht. In der Phase 2 werden bis zum 31.12.2018 weitere CHF 5.3 Millionen eingespart. Rund die Hälfte wird durch einen weiteren Personalabbau erreicht, die andere Hälfte kann durch die bessere Nutzung von Synergien mit anderen Marktteilnehmern in der Region und einer weiteren Reduktion operativer Kosten eingespart werden.

Im Rahmen der langfristigen Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura prüfen die SPJBB momentan ein verstärkte Kooperation mit dem Hôpital du Jura Bernois (HJB). In der Diskussion stehen dabei Varianten von vertraglicher Kooperation über Holdinggesellschaft bis hin zu einer Vollfusion. Die Verselbstständigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit dem HJB.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Kapitalisierungsbeschluss ist ein zentrales Element hinsichtlich der Realisierung der Verselbstständigung. Auf dessen Grundlage wird in der zweiten Jahreshälfte die Kapitalerhöhung der im März 2016 gegründeten Gesellschaften realisiert. Diese Kapitalerhöhung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbstständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons

Aus Sicht der Rechnung des Kantons gibt es aufgrund der Verselbstständigung sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung Veränderungen. In der Bilanz des Kantons entfallen die Aktiven wie Passiven (z.B. Rückstellungen) der Betriebe, dafür wird die Beteiligung an den psychiatrischen Betrieben auf der Aktivseite aufgeführt. Aus Bilanzsicht werden mit der Auflösung der Rückstellungen in der Vergangenheit entstandene Verpflichtungen beglichen.

Die Umstrukturierung erfolgt ausschliesslich in der Bilanz.

In der Erfolgsrechnung entfallen die Erträge wie Aufwände der Betriebe. Künftig werden als Aufwand die Beiträge des Kantons gemäss KVG, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen etc.

als Aufwand in der Produktgruppe Spitalversorgung (Produkt Psychiatrie) weiter bestehen bleiben.

5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung

Die bisherigen Leistungen im Rahmen der Aufsicht nach KVG und SpVG wie die Steuerung der Leistungserbringer über die Spitallisten bleiben bei der GEF bestehen. Die direkte Führung der Betriebe fällt weg und wird durch die Eigentümerstrategie und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte abgelöst. Da die Betriebe selbstständig sein werden, gehen die operativen Aufgaben wie das Erbringen von Dienstleistungen im IT-Bereich, der Unterhalt der Gebäude (für die Objekte im Baurecht), die Gehaltsadministration u.v.m. vollständig an die Betriebe über.

Insgesamt erbringt der Kanton weniger operative Dienstleistungen für die Betriebe, namentlich in den Bereichen Informatik, Personal, Finanzen und Immobilien. In der Budgetierung für das Jahr 2017 wird dies - wo immer möglich - entsprechend berücksichtigt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, den beiliegenden Entwürfen des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	270/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.1737
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierung Psychiatriezentrum Münsingen (PZM)

1 Gegenstand

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Aktiengesellschaften einer angemessenen Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 9‘767 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 7‘634), die Bildung von Umlaufvermögen 2017 (TCHF 1‘110) die Ausgaben für Übergangsregelungen Personal (TCH 431) und die Emissionsabgabe im Jahr 2017 (TCF 592).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Ersatzinvestitionen TCHF 15‘643; die gestaffelt übertragene Liquidität für Ersatzinvestitionen ist in vier Jahrestranchen jährlich vorschüssig Anfang Jahr durch den Kanton zu leisten.
- *Finanzanlagen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch 18 Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).

- *Finanzanlagen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch vier Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig).
- *Sachanlagen:* Mobilien: massgebend sind die Rekole-Werte per 31. Dezember 2016.
- *Sachanlagen:* Immobilien: der Immobilienwert PZM beträgt TCHF 24‘864. Sollte der Übertragungsperimeter noch ändern, wird dies im Wert berücksichtigt.
- *Sachanlagen:* Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Durchlaufkonti, Kontokorrent:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Übergangsregelungen Personal; in Höhe von TCHF 431 für das PZM.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2016.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die Kapitalausstattung (Eigenkapital) definitiv festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von maximal CHF 65.1 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.

3 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	9'767	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	6'300	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	1'200	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	900	
Finanzanlage Ersatzinvestitionen	15'643	
Finanzanlage Finanzierungsbeiträge BPK*	8'840	
Finanzanlage Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*	3'620	
Sachanlage Mobilien*	657	
Sachanlage Immobilien*	24'864	
Sachanlage immaterielle Anlagen*	2'614	
kurzfristiges Fremdkapital*		2'300
Rückstellung Finanzierungsbeiträge BPK*		8'840
Rückstellung Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*		3'620
Rückstellung Übergangsregelung Personal		431
Total	74'405	15'191
Eigenkapital		**59'214**
Reserve 10%		5'921
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		**65'135**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem PZM im Inventar per 30. September 2016 festzulegen und danach notwendige Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 65.1 Millionen.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

5 Kreditart / Verbuchung

Kreditart: Objektkredit.

Die Verbuchung der mit der Kapitalausstattung verbundenen Geschäftsvorfälle erfolgt erfolgsneutral zu Gunsten/Lasten der Beteiligung, welcher der Kanton Bern am Unternehmen per 1. Januar 2017 hält.

6 Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen inkl. den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber dem PZM festzulegen, die notwendigen Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen und die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen (vgl. oben Ziffer 1 und 3).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die Finanzverwaltung kann zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons auf Antrag des PZM und nach Prüfung durch die GEF im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für maximal jeweils 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse 2
3.1.1 Ausgangslage 2
3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse 3
3.1.3 Businesspläne 3
3.1.4 Risikobetrachtung 5
3.2 Grundzüge der Vorlage 5
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung 5
3.2.2 Angewandte Methode 6
3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung 7
3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung 8
3.2.5 Eröffnungsbilanzen 9
3.2.6 Bilanzpositionen im Detail 11
3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung 13
3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB 14
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 15

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 15

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 15
5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons 15
5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung 16

12|00|K|3

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 16

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft..... 16

8 Antrag..... 16

1 Zusammenfassung

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt.

Als verselbstständigte AG im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit diese im Wettbewerb bestehen können. Die Kapitalausstattung wurde basierend auf fundierten Businessplänen ermittelt. Aus Perspektive des Kantons stellt diese Kapitalausstattung im Grundsatz eine bilanzielle Veränderung dar und ist im Prinzip erfolgsneutral. Die Businesspläne sind ambitioniert, das heisst die Betriebe sind gefordert, sich weiterzuentwickeln und Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu unternehmen. Die zusätzlich notwendigen Mittel sind einmalige Ausgaben und entsprechend durch den Grossen Rat als Verpflichtungskredit zu bewilligen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 lit. E
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 lit. a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse

3.1.1 Ausgangslage

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB) werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt. Gemäss den Rahmenbedingungen des vom Regierungsrat genehmigten Projektauftrags (29. Oktober 2014) soll das Leistungsangebot im Kanton Bern bedarfsgerecht und nach den Vorgaben der Versorgungsplanung bereinigt bzw. neu strukturiert werden. Zudem findet pro Betrieb eine auf den jeweiligen Versorgungsraum bezogene Strategieentwicklung statt, und es werden sinnvolle Kooperationen und Zusammenschlüsse (z.B. mit Regionalen Spitalzentren oder allenfalls mit anderen Partnern) gesucht.

Als verselbstständigte AGs im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit sie für die Regionalen Spitalzentren (RSZ) attraktive Partner sein werden und im Wettbewerb bestehen können.

3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden die Planungs- und Strategiearbeiten zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste erfolgreich abgeschlossen. Es wurden Lösungskonzepte für die Bereiche Personal, Finanzen, Immobilien und Informatik erstellt.

Im Bereich Personal wurde hinsichtlich des Anschlusses der kantonalen psychiatrischen Dienste an den bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrag «GAV für das Personal Bernischer Spitäler» mit den Personalverbänden die genaue Umsetzung der Übergangslösungen nach der Verselbstständigung für ein Jahr vereinbart. Im Immobilienbereich konnten die Bedingungen des Baurechtszinses für die UPD und das PZM sowie des Mietzinses für die SPJBB festgelegt werden (ein entsprechender Einnahmeverzicht wird dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet). Die Baurechts- und Mietlösungen für die Betriebe bilden die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Verselbstständigung. Im ICT-Bereich wurden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen, sodass die ICT-Versorgung zum Zeitpunkt der Verselbstständigung gewährleistet werden kann. Die dafür notwendigen Ausführungskredite wurden im 4. Quartal 2015 durch die finanzkompetenten Organe genehmigt.

Weitere wesentliche Ergebnisse waren die neuen Businesspläne für die drei psychiatrischen Betriebe. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Kapitalisierungsbeschluss.

3.1.3 Businesspläne

Für die drei psychiatrischen Betriebe wurden finanzielle Businesspläne erstellt. Darin abgebildet sind die künftigen finanziellen Entwicklungen in Plan-Erfolgsrechnungen, -Bilanzen und -Mittelflussrechnungen von 2017 bis 2020.

Die Businesspläne wurden für die drei psychiatrischen Betriebe so einheitlich wie möglich erstellt. Dennoch wurde sichergestellt, dass sich die unterschiedlichen Ausgangslagen für die drei Betriebe in den Businessplänen deutlich widerspiegeln. Die Betriebe betreuen unterschiedliche Versorgungsgebiete, was sich in unterschiedlichen Marktannahmen niederschlägt. Zudem unterscheiden sie sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, weshalb betriebsspezifische Massnahmen auf Kosten- und Ertragsseite erforderlich sind. Diese Ergebnisverbesserungsmassnahmen wurden in den Businessplänen abgebildet. Als Prämisse für die Businesspläne gilt, dass das AGG im 2016 weiterhin für den Gebäudeunterhalt verantwortlich ist und diesen auch finanziert. Insbesondere basiert der Businessplan der UPD auf der Prämisse, dass die Sanierung der Werkleitungen auf dem Waldauareal durch den Kanton durchgeführt und finanziert wird, selbst wenn die Durchführung erst im 2017 oder später abgeschlossen sein sollte. Die Businesspläne können insgesamt als ambitiös bezeichnet werden, da alle geplanten Massnahmen aus dem Auftrag zur Sicherstellung eines nachhaltigen, ausgeglichenen Budgets als umgesetzt vorausgesetzt werden und ab 2017 weitere Effizienzsteigerungsmassnahmen eingerechnet wurden bzw. notwendig sein werden. Während bei den UPD und dem PZM ab der Verselbstständigung ausgeglichene bis positive

Resultate erwartet werden, muss bei den SPJBB in den ersten beiden Jahre 2017 und 2018 nach der Verselbstständigung noch mit signifikant negativen Betriebsergebnissen gerechnet werden. Die Ergebnisverbesserung erfordert bei den SPJBB dringend Restrukturierungsmassnahmen, um den Betrieb in der Verselbstständigung wirtschaftlich aufrechterhalten zu können. Diese erfolgreich umzusetzen, bedarf erheblicher Anstrengungen.

Die Businesspläne berücksichtigen wesentliche Risiken nicht, welche möglicherweise eintreten können. Ein solches ist beispielsweise die auf 2018 geplante Einführung des neuen Tarifsystems für die stationäre Psychiatrie (TARPSY), das die derzeitige Entschädigung über Tagespauschalen ablösen soll. Das neue System wird voraussichtlich als Kombination aus Fallpauschalen und Tagespauschalen ausgestaltet. Die finanziellen Folgen der geplanten Einführung für die psychiatrischen Betriebe sind noch nicht abschätzbar, da weder das Modell noch der Einführungstermin zum heutigen Zeitpunkt valide vorliegen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Annahme getroffen, dass die Einführung von TARPSY für die psychiatrischen Betriebe ergebnisneutral erfolgt.
Ein zusätzliches Risiko ergibt sich aus der Übertragung der bestehenden Immobilien, welche nicht auf eine moderne psychiatrische Behandlung ausgelegt sind.

Langfristig ist für eine Psychiatrie eine EBITDAR-Marge[1] von mindestens 8% notwendig, um künftige Investitionen selber finanzieren zu können. Mit Blick auf die Planrechnungen bleibt festzuhalten, dass sich die Prognosen aller Betriebe in diese Richtung bewegen. Die Betriebe sind jedoch gefordert, sich weiterzuentwickeln, d.h. in den Betrieben sind auch nach 2020 Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu notwendig. Dadurch können diese einen Gewinn erwirtschaften, wodurch die für Investitionen notwendige Eigenkapitalbasis erhalten bzw. verbessert werden kann.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung UPD (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	158.2	158.9	159.5	160.2
EBITDAR %	7.8%	7.8%	7.7%	7.7%
Reingewinn/ Verlust	4.0	3.7	3.6	3.4

[1] Unter dem EBITDAR wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Miete verstanden.

Tabelle 2: Erfolgsrechnung PZM (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	76.3	77.2	80.0	80.5
EBITDAR %	5.5%	6.0%	7.7%	7.5%
Reingewinn/ Verlust	0.4	0.0	1.1	0.8

Tabelle 3: Erfolgsrechnung SPJBB (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	36.3	39.5	39.7	39.8
EBITDAR %	-5.2%	2.0%	8.4%	7.8%
Reingewinn/ Verlust	-4.6	-3.2	0.8	0.5

3.1.4 Risikobetrachtung

Mit der Verselbstständigung der Psychiatriebetriebe werden nicht nur Aktiven und Passiven übertragen. Die neuen AGs übernehmen auch verschiedene unternehmerische Risiken. Dazu gehören u.a. das bereits erwähnte Tarifrisiko (neues Tarifsystem TARPSY), aber auch die ungenügende Finanzierung des ambulanten Bereichs (Senkung des Taxpunktwerts durch das Bundesverwaltungsgerichts um fast 6%; unsichere Auswirkung des Systemwechsels in der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Einen grossen Risikofaktor stellt die zu übertragenden Immobilien dar. Sie sind fast ausschliesslich historisch und mit ihren sanitären Einrichtungen und Mehrbettzimmern für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeignet. Die Ausmasse der Gebäude und Park-ähnlichen Anlagen erfordern einen Personal- und Ressourceneinsatz, der im Vergleich zu den andern Anbietern deutlich höher ist und zu Mehrkosten führt. Der Gebäudezustand und etwaige Altlasten wurden nicht näher untersucht. Auch die Pensionskasse birgt längerfristig Risiken (Reduktion technischer Zinssatz, Zinsumfeld, ausreichende Finanzierungsbeiträge des Kantons). Durch die Integration der Rentner in den Versichertenbestand erhöht sich das Risiko weiter.

3.2 Grundzüge der Vorlage

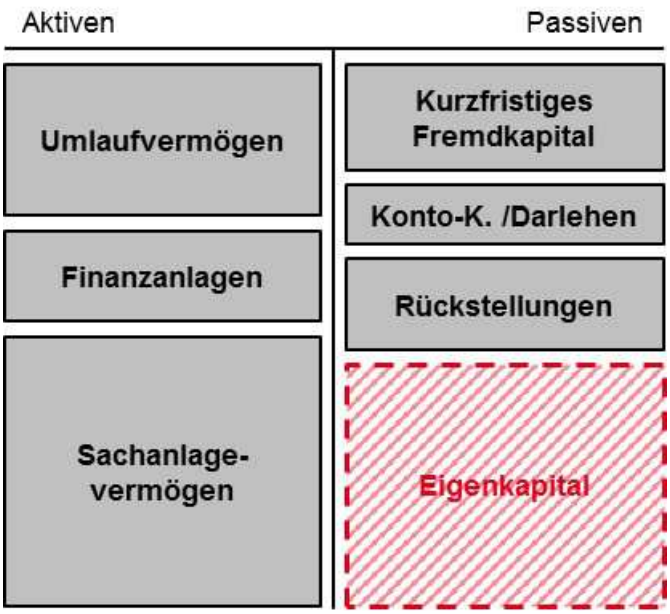
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung

Prioritär sollen die Betriebe auch in Zukunft die Versorgungssicherheit garantieren. Dafür müssen sie künftig eine angemessene Rentabilität auf das investierte Kapital erzielen, um anstehende Investitionen aus eigener Kraft tätigen zu können. Dies setzt voraus, dass die Betriebe aus einer finanziell ausgeglichenen Situation in die Selbständigkeit entlassen werden

und erfordert eine entsprechende Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung. So soll möglichst verhindert werden, dass die Betriebe als verselbstständigte Aktiengesellschaften in einen Liquiditätsengpass geraten und dadurch womöglich ihre Kreditwürdigkeit verlieren.

Für den langfristigen Erfolg der Unternehmen ist es wichtig kapitalmarktfähig zu sein. Um eine Kapitalmarktfähigkeit zu erreichen, wurde die Annahme getroffen, dass die Betriebe per 1. Januar 2017 schuldenfrei verselbstständigt werden. Ebenso sollen die Ersatzinvestitionen bis 2020 ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden können. Die psychiatrischen Betriebe sollen auf Basis der vorgeschlagenen Kapitalausstattung flexibel handlungsfähig und nachhaltig wirtschaftlich sein, so dass sie bspw. in der Lage sein werden, über die Ersatzinvestitionen hinausgehende Projekte (z.B. Erweiterungsbauten) langfristig, d.h. auch nach 2020 aus dem eigenen Cashflow bzw. über den Finanz- und Kapitalmarkt zu finanzieren.

3.2.2 Angewandte Methode



Die Bestimmung der Kapitalausstattung der einzelnen Betriebe basiert auf einer Delta-Betrachtung. Die Bilanzsumme ergibt sich durch die Summe der einzelnen Aktivkonten. Nach Abzug des kurz- und langfristigen Fremdkapitals resultiert der Eigenkapitalbestand per 1. Januar 2017.

Mit Ausnahme von verzinslichem Fremdkapital für Erweiterungsbauten der UPD in 2020 und verzinslichem Fremdkapital für nutzerspezifische Investitionen für das PZM in den Jahren 2019 und 2020, sind die Planbilanzen bis 2020 wie erwähnt schuldenfrei. Dieses Fremdkapital werden die beiden Betriebe über verzinsliche Kredite / Darlehen besorgen müssen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bilanzpositionen findet sich in Kapitel 3.2.6.

Um bei der Festlegung der Kapitalisierung auch die langfristige Kredit- bzw. Kapitalmarktfähigkeit der Betriebe miteinzubeziehen, erfolgt – basierend auf einem vereinfachten Langfristmodell – eine Verlängerung der finanziellen Prognosen bis 2039. Dem Langfristmodell liegt die Annahme zugrunde, dass die EBITDAR-Marge ab 2020 konstant bleibt, sofern sie im Jahr 2020 mindestens 8% beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird die EBITDAR-Marge für die Berechnungen ab 2021 auf 8% erhöht (was für alle Betriebe notwendig ist). Des Weiteren wächst der Umsatz mit der langfristig erwarteten Inflation, und das Verhältnis zwischen Nettoumlaufvermögen (inkl. betrieblicher Liquidität) und Umsatz verändert sich nicht. Die Abschreibungen im Langfristmodell ergeben sich aus dem Sachanlagenbestand per Ende 2020 und den geplanten Investitionen sowie einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Sachanlagen. Während die geplanten Investitionen des UPD rund 15% bis 20% höher sind als die berechnete Verschuldungskapazität, erscheinen die geplanten Investitionen beim PZM finanzierbar (es gibt kein geplantes Grossprojekt). Beide Betriebe werden sich dafür jedoch verbessern müssen.

3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der drei psychiatrischen Betriebe widerspiegeln sich deutlich in den Businessplänen und in den Liquiditäts- bzw. Eigenkapitalausstattungen. Die Finanzanlagen entsprechen jenem Teil der Liquidität, der gestaffelt, d.h. erst nach dem 1. Januar 2017 effektiv zur Verfügung stehen wird. . Es handelt sich dabei um Forderungen der Betriebe gegenüber dem Kanton.

Tabelle 4: Übersicht zur Liquiditäts- und Kapitalausstattung per 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Flüssige Mittel	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Finanzanlagen	30.3	28.1	20.3	**78.7**
Eigenkapital	62.3	59.2	21.7	**143.3**
Eigenkapital (mit 10% Reserve)*	68.5	65.1	23.9	**157.6**

* Aufgrund der Unsicherheiten sind Unter- oder Überschreitungen möglich. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt bei der Definition der Kapitalausstattung.

Die Unterschiede in der Grössenordnung der Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung zwischen den UPD und dem PZM auf der einen und den SPJBB auf der anderen Seite sind massgeblich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1) Unterschiedliche Übernahmemodelle der Immobilien
2) Unterschiedliche Immobiliensituation (Unterinvestitionen, Objekte in Miete, Unterhalt und Reparaturaufwand)
3) Unterschiedlichen Profitabilität und Geschäftsentwicklung
4) Notwendige Restrukturierungsmassnahmen bei den SPJBB
5) Unterschiedlich hohe Rückstellungspositionen

Die UPD und das PZM übernehmen die Immobilien im Eigentumsmodell (Baurecht), wobei bei der UPD einige Objekte (Murtenstrasse, Pfrundhaus) in einer Mietlösung überführt werden. Im Vergleich zu den UPD ist der REKOLE-basierte Wert des vom PZM übernommenen Gebäudebestandes im Vergleich überproportional hoch. Obwohl der Umsatz des PZM im Vergleich zur UPD nur halb so gross ist, zeigt das PZM in Bezug auf die Immobilienbewirtschaftung ähnlich hohe Kapitalerfordernisse. Primär resultieren diese aus dem hohen aufgelaufenen Unterhalt beim PZM sowie der proportional zum Umsatz höheren Nutzfläche. Entsprechend resultiert eine überproportional hohe Liquiditäts-Ausstattung.

Im Gegensatz zu den UPD und dem PZM ist für die SPJBB eine Mietlösung vorgesehen. Aufgrund des von den UPD und dem PZM übernommenen Sachanlagenparks und den ab 2017 geplanten, zusätzlichen Investitionen zeigen deren Erfolgsrechnungen damit massiv höhere Abschreibungen als die Erfolgsrechnung der SPJBB.

Bei der Betrachtung der Businesspläne ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei den SPJBB aufgrund der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltig ausgeglichenen Budgets anfangs kontinuierlich abnehmende Verluste prognostiziert werden. Ziel ist die Erreichung des Break-even im Jahr 2019. Ausgehend von einer negativen EBITDAR-Marge im Jahr 2017 ist 2018 mit einer Steigerung ins Plus und bis 2019 mit einem weiteren signifikanten Anstieg zu rechnen. Dies ist primär auf ein hohes Betriebsertragswachstum im Jahr 2018, auf Änderungen im Leistungsangebot sowie erwartete Tarifverbesserungen zurückzuführen. Die Erreichung des prognostizierten Niveaus setzt erhebliche Anstrengungen voraus und ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Dennoch sind die angestrebten Restrukturierungsmassnahmen insgesamt als machbar zu beurteilen.

Grosse Herausforderungen haben auch die UPD und das PZM zu meistern, wobei beide Betriebe viele der Optimierungspotentiale bereits umgesetzt haben oder gerade dabei sind, dies zu tun.

3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung

Mit der vorgeschlagenen Kapitalausstattung soll bei den psychiatrischen Betrieben ein finanzielles Gleichgewicht gewährleistet werden. Dieses Gleichgewicht kann wie erwähnt einerseits durch Illiquidität und andererseits durch Überschuldung bedroht werden. Im Fall eines Liquiditätsengpasses können die Betriebe ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommen, und bei einer Überschuldung ist das Eigenkapital durch die Verluste vollständig aufgezehrt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden.

Der Kapitalbedarf der psychiatrischen Betriebe ist so zu decken, dass sie in der Lage sind, künftige Investitionen (bspw. nutzerspezifische Investitionen oder Neubauprojekte) ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons zu tätigen. Dafür müssen die Betriebe einerseits einen ausreichend hohen Cashflow erwirtschaften und andererseits die notwendige Kreditwürdigkeit gegenüber Investoren aufweisen. Damit können der unternehmerische Handlungsspielraum und die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Kanton gewährleistet werden.

Die Werte für die Kapitalausstattung/Eigenkapital der drei psychiatrischen Betriebe liegen vergleichsweise höher als bei der Gründung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) im Jahr 2007. Dies ist insbesondere auf das unterschiedliche Finanzierungsregime nach dem damaligen KVG zurückzuführen. Bei der Schaffung der RSZ wurden Spitalinvestitionen signifikant über den kantonalen Fonds für Spitalinvestitionen finanziert und nicht durch die Betriebe selbst. Zudem war der Kanton bereit, zusätzlich zur Kapitalausstattung Darlehen oder Bürgschaften zu erteilen. Dies ist aufgrund der revidierten Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich

Bei der Erstellung der Businesspläne wurde auf grösstmögliche Einheitlichkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen geachtet. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsrechnung mit dem Fokus auf die künftigen EBITDAR-Margen. Während im Langfristmodell bei allen Betrieben eine EBITDAR-Marge von 8% festgestellt wird, sind die Prognosen für die Jahre 2017 bis 2020 trotz realistischer Sichtweise unterschiedlich hoch. Je höher die prognostizierten EBITDAR-Margen (u.a. als Resultat der Umsetzung von Ergebnisverbesserungsmassnahmen) zwischen 2017 und 2020 ausfallen, desto geringer ist die resultierende Kapitalausstattung, da ein grösserer Teil des Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfs über den eigenen Cashflow finanziert werden kann.

So erwarten die UPD zwischen 0.0 und 2.3 Prozentpunkten höhere EBITDAR-Margen als das PZM. Die SPJBB haben bis 2018 markant tiefere EBITDAR-Margen, nach Vollendung der Restrukturierungsmassnahmen und der Erreichung der Gewinnschwelle im Jahr 2019 erwarten die SPJBB eine hohe EBITDAR-Marge.

Auch die Sachanlagewerte und künftigen Ersatzinvestitionen haben einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalisierung im Eigentumsmodell (Baurecht). So weist die Planung für das PZM in Relation zum Umsatz deutlich höhere Ersatzinvestitionen aus als für die UPD. Daraus ergibt sich gemäss dem angewendeten Mechanismus ein grosser Liquiditätsbedarf für das PZM. Eine vollständige Finanzierung dieser Ersatzinvestitionen aus dem operativen Cashflow des PZM würde aufgrund des vergleichsweise tiefen Umsatzes eine EBITDAR-Marge von weit über 10% bedingen.

3.2.5 Eröffnungsbilanzen

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Eröffnungsbilanzen gemäss den Ergebnissen der Businesspläne bzw. der unter Kapitel 3.2.2 dargestellten Methodik für die drei Betriebe sowie gesamthaft dargestellt.

Werte in TCHF	UPD	PZM	SP JBB	Total
Liquide Mittel	19'247	9'767	4'342	33'356
Forderungen aus Lief. und Leist.*	17'680	6'300	4'000	27'980
Vorräte und angefangene Arbeiten*	912	1'200	1'200	3'312
Aktive Rechnungsabgrenzung*	547	900	100	1'547
Finanzanlagen (kurzfristig)	-	-	7'242	7'242
Total Umlaufvermögen	**38'386**	**18'167**	**16'884**	**73'437**
Finanzanlagen (langfristig)*	30'256	28'103	13'088	71'447
Sachanlagen*	28'367	25'521	1'500	55'388
Immaterielle Anlagen*	1'688	2'614	-	4'302
Total Anlagevermögen	**60'311**	**56'238**	**14'588**	**131'137**
Total Aktiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist.*	4'153	1'800	1'000	6'953
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten*	90	200	500	790
Passive Rechnungsabgrenzung*	1'851	300	300	2'451
Durchlaufkonti*	648	-	-	648
Total kurzfristiges Fremdkapital	**6'742**	**2'300**	**1'800**	**10'842**
Rückstellungen*	29'655	12'891	7'928	50'474
Darlehen	-	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	**29'655**	**12'891**	**7'928**	**50'474**
Aktienkapital*	44'524	38'506	10'022	93'052
Aufwertungsreserve*	17'777	20'708	-	38'484
Reserven*	-	-	11'723	11'723
Total Eigenkapital	**62'300**	**59'214**	**21'745**	**143'259**
Total Passiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die dargestellten Plan-Bilanzen nach Swiss GAPP FER widerspiegeln den heutigen Kenntnisstand. Der Businessplan basierte auf angepassten Bilanzen der Betriebe per 31.12.2014. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten für den Businessplan war es zeitlich nicht möglich, die Bilanzen per 31.12.2015 zu verwenden. Die effektiven Eröffnungsbilanzen ergeben sich bezüglich der noch offenen Bilanzpositionen aus den Bilanzwerten per 31.12.2016 in den Büchern der Betriebe bzw. des Kantons. Das heisst konkret, dass bspw. eine Änderung bei den Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowohl die Höhe der entsprechenden Rückstellung als auch der Finanzanlagen in der finalen Eröffnungsbilanz gegenüber den per heute berechneten Werten verändert. Dabei können bei verschiedenen Bilanzpositionen (namentlich Debitoren, immaterielle Anlagen, Rückstellungen) noch deutliche Abweichungen entstehen.

Aufgrund der hohen Liquiditätsbeträge, welche nicht vollständig von Beginn weg beansprucht werden, wird eine gestaffelte Auszahlung der Liquidität vorgesehen, und unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs seitens der Betriebe erfolgt. Die gestaffelte Auszahlung betrifft den bis 2020 für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Teil der Liquidität (vorschüssige Auszahlung über 4 Jahre), die Finanzierungsbeiträge BPK (18 Jahre) sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (4 Jahre). Dabei wird folgende Logik angewendet:

1. Liquidität, welche für den Aufbau der betriebsnotwendigen flüssigen Mittel (10% des Umsatzes), die Bildung von Nettoumlaufvermögen 2017, die Emissionsabgabe sowie die Ausgaben für die Übergangsregelungen im Personalbereich notwendig ist, wird per anfangs 2017 übertragen (minimale Liquidität).
2. Sofern die Liquiditätsplanung eine gestaffelte, vorschüssige Auszahlung des verbleibenden Restbetrages für Ersatzinvestitionen (d.h. der Differenz aus dem Bestand liquider Mittel gemäss der oben gezeigten Bilanz und der minimalen Liquidität aus Ziffer 1) erlaubt, werden davon jährlich, vorschüssig 25% übertragen. Die gestaffelt zu übertragende Liquidität wird bei den Betrieben bis zur Übertragung ebenfalls in der Bilanzposition Finanzanlagen geführt. Falls mit dieser gestaffelten Auszahlung ein Liquiditätsengpass entsteht, kann die Auszahlung (Rhythmus und Höhe) im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons bedarfsgerecht angepasst werden.
3. Die Liquidität für die Finanzierungsbeiträge BPK sowie die Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden jährlich vorschüssig geleistet.

Dies führt zu folgender, gestaffelten Übertragung der Liquidität: Mit der Staffelung kann rund 70% der gesamten zu übertragenden Liquidität nach dem 1. Januar 2017 übertragen werden.

Tabelle 5: Staffelung der Liquiditätsübertragung 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Total Liquidität und Finanzanlagen	49.5	37.9	24.7	**112.0**
Per 1.1.2017 übertragene Liquidität	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Später übertragene Liquidität	30.3	28.1	20.3	**78.7**

3.2.6 Bilanzpositionen im Detail

Zur Erläuterung werden in der Folge die einzelnen Bilanzposten beschrieben und die genaue Herleitung der Positionen erläutert.

3.2.6.1 Flüssige Mittel und Finanzanlagen

Wie oben aufgeführt wird Liquidität für die folgenden Positionen übertragen:

1. Betriebsnotwendige flüssige Mittel zur Sicherstellung des Tagesgeschäfts (definiert als 10% des Jahresumsatzes nach dem Businessplan)
2. Mittelbindung im Umlaufvermögen für das Jahr 2017
3. Kosten im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe
4. Auflösung Rückstellung Übergangsregelung Personalbereich
5. Gestaffelte Auflösung Rückstellungen für die Finanzierungsbeiträge BPK (1/18) sowie der Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (1/4)
6. Ersatzinvestitionen bis 2020 im Ausmass, in welchem diese nicht über den eigenen Cashflow finanziert werden können (voraussichtlich 1/4)
7. Erwartete Verluste (nur relevant für die SPJBB)

Der aus den Positionen 1. bis 4. resultierende Liquiditätsbedarf wird per 1.1.2017 an die Betriebe übertragen. Die Finanzierungsbeiträge für die BPK werden gestaffelt über 18 Jahre von 2017 bis 2035 jährlich, vorschüssig für die Abrufung als Liquidität geleistet. Die Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden aktivseitig als Finanzanlage (Forderungen gegenüber dem Kanton) mitgegeben und gestaffelt über vier Jahre jährlich geleistet. Die Ersatzinvestitionen werden gestaffelt übertragen, wobei ein vorschüssiger, jährlicher Mechanismus vorgesehen ist. Die Vorfinanzierung der Verluste beim SPJBB wird nach Bedarf quartalsweise geleistet, um die Liquidität sicherzustellen. Dies erfolgt in Absprache von FIN mit GEF.

Im Fall von Liquiditätsengpässen eines Betriebes kann die Finanzverwaltung auf Antrag des Betriebes und nach Prüfung durch die GEF in ausserordentlichen Lagen, resp. wichtigen Gründen (z.B. Sicherstellung von Gläubigerinteressen) zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons für maximal 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.
Zudem kann der Regierungsrat bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die entsprechenden Delegationsnormen des Grossen Rates an den Regierungsrat resp. an die Finanzverwaltung sind im Beschluss vorgesehen.

3.2.6.2 (Netto)Umlaufvermögen

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen aktiv- und passivseitigem Umlaufvermögen. Dieses umfasst die Konten «Liquide Mittel», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen», «Vorräte und angefangene Arbeiten», «aktive Rechnungsabgrenzung», «Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen», «andere kurzfristige Verbindlichkeiten», «passive Rechnungsabgrenzung» und «Durchlaufkonti». Die Aktiven und Passiven des Netto-Umlaufvermögens werden zu Bilanzwerten per 31.12.2016 übertragen.

Die Höhe des Nettoumlaufvermögens ist für die Liquiditätsausstattung relevant, weil bspw. hohe Vorratsbestände Mittel binden. In der Berechnung der Businesspläne wurde den Betrie-

ben vorgegeben, dass das gesamte Nettoumlaufvermögen maximal 20% des jährlichen Betriebsumsatzes betragen darf. Dieser Prozentteil wurde aus einer Analyse anderer selbständiger Psychiatrien hergeleitet. Er umfasst ebenfalls die weiter oben definierten liquiden Mittel in Höhe von 10% des Umsatzes. Die Planung des Umlaufvermögens diente der einheitlichen Bestimmung der Liquiditäts- und Kapitalausstattung für die drei Betriebe. Die per 1.1. 2017 zu übertragenden Bilanzwerte werden davon abweichen, sollten sich langfristig in der Summe jedoch den festgelegten Richtwerten annähern.

3.2.6.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus Mobilien und Immobilien zusammen.

Die Planung der Immobilien erfolgt anhand der Kategorisierung nach REKOLE[2] Die Immobilien wurden auf der Grundlage der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015, den daraus resultierenden Abschreibungen nach VKL[3], sowie allfälligen Instandsetzungsinvestitionen per 1.1.2017 geschätzt. Allfällige Abschreibungen auf Instandsetzungsinvestitionen werden ebenfalls berücksichtigt. Gegeben falls wird die Immobilienbewertung von PwC noch aktualisiert. Die Immobilien werden zu diesen berechneten Werten übertragen. Die Übertragungsperimeter sind im Grundsatz fixiert. Sollte der Übertragungsperimeter geringfügig noch ändern, würde dies im Wert berücksichtigt.

Bei der Übertragung der Immobilien werden die Werte aus der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015 angewandt. Alternativ stand zur Diskussion eine Übertragung zu den tieferen HRM1-Werten vorzunehmen und die Aufwertung bei den Betrieben in den Swiss GAAP FER-Abschlüssen vorzunehmen. Die Abwägung der folgenden Argumente hat zur Entscheidung pro Variante A (Übertragung zu PwC-Werten) geführt.

Variante A „Übertragung zu PwC-Werten“	**Variante B** HRM1-Werte
- Führt zu einem betriebswirtschaftlichen Eigenkapitalausweis beim Kanton und zu einer betriebswirtschaftlichen Bilanzierung der Beteiligungen. Das vorgesehene Vorgehen ist transparent. - Entspricht dem Prinzip "true and fair view" Es werden beim Kanton und den Betrieben keine stillen Reserven gebildet. - Es gibt eine Immobilienwertberechnung von PwC zur Werthaltigkeit der Immobilien. - Die Immobilienwertberechnung von PwC ist in der Spitalbranche anerkannt. - Die finanzielle Transparenz wird damit sichergestellt (Gläubigerschutz).	- Entspricht dem Vorsichtsprinzip des Handelsrechts - Es bestehen beträchtliche Risiken bei den denkmalgeschützten, für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeigneten Immobilien. Mit dem tiefen Übertragungswert nach HRM1 sollen stille Reserven diese ausgleichen. - Die Immobilien sind zu den HRM1-Werten in den Büchern des Kantons. Eine Aufwertung vor der Verselbstständigung in der Kantonsbilanz bildet nicht den eigentlichen, sondern einzig den üblichen Immobilienwert der Spitalbranche ab. - Eine Übertragung zu Buchwerten (Kanton HRM1) entspricht der handelsrechtlichen Praxis. - Die Übertragung der Immobilien zu Buchwerten entspricht weitestgehend dem Vor-

[2] Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung.
[3] Verordnung über die Kosten- und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Heime.

	gehen bei der Verselbstständigung der Regionalen Spitalzentren RSZ.

Die mobilen Sachanlagewerte gehen zu Restwerten nach Rekole per 31.12.2016 über, und werden dadurch die gegenwärtig getätigten aktivierbaren ICT-Investitionen mitumfassen.

3.2.6.4 Immaterielle Anlagen

Die immateriellen Anlagen gehen zu den Bilanzwerten zum 31.12.2016 über.

3.2.6.5 Rückstellungen

Der Kanton überträgt den Betrieben die Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK, Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowie für Übergangsregelungen im Personalbereich.

Die Berechnung der drei Rückstellungspositionen basiert auf folgenden Quellen:

- Die Übergangsregelung beim Anschluss an den GAV für das Personal Bernischer Spitäler wurde auf Basis von Verhandlungen zwischen GEF und den Sozialpartnern durch den Regierungsrat am 9. Dezember 2015 (1512/2015) beschlossen. Es soll eine entsprechende Rückstellung dafür gebildet und den Betrieben mitgegeben werden. Diese wird zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen
- Der Anschluss an die BPK erfordert die Übertragung der bestehenden Rückstellungen gemäss Art. 55 lit. b Pensionskassengesetz (PKG). Diese werden zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.
- Die Rückstellungen für Ferienguthaben, Zeitsaldi, Langzeitkonti und Treueprämien werden ebenfalls zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.

Im Grundsatz werden die Rückstellungen auf der Aktivseite ausfinanziert. Die Ausfinanzierung der Rückstellungen durch den Kanton führt per Verselbstständigung auf der Aktivseite zu einem Finanzanlagebestand im Umfang der Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben. Die Rückstellungen für Übergangsregelungen im Personalbereich werden als Liquidität mitgegeben und erhöhen entsprechend den Bestand an liquiden Mitteln.

3.2.6.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert als Differenz aus der gesamte Bilanzsumme und dem gesamten Fremdkapital. Die Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals in nominelles Aktienkapital und Agio wird bei Durchführung der Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung genau festgelegt. Bereits klar ist, dass bei den SPJBB nicht das gesamte resultierende Eigenkapital dem Aktienkapital zugeordnet, sondern ein Teil den freien Reserven zugewiesen wird. Damit sollen die in den Jahren 2017 und 2018 erwarteten grossen Verluste, welche das Eigenkapital signifikant reduzieren werden, absorbiert werden. Ohne die Zuweisung eines Teils des Eigenkapitals auf die freie Reserve würde aufgrund des sinkenden Eigenkapitals bei den SPJBB schnell eine Überschuldungssituation nach OR 725 eintreten.

3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung

Die Verselbstständigung und Kapitalisierung erfolgt über die Gründung von Aktiengesellschaften mit anschliessender Vermögensübertragung durch die Institute nach Fusionsgesetz so-

wie, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton.

Als Voraussetzung für die Vermögensübertragung wurden die psychiatrischen Betriebe bereits im 4. Quartal 2015 als Institute des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen. Damit ist keine Rechtsformänderung verbunden.

Die AGs werden voraussichtlich im Frühling 2016 gegründet. Die Gründung der Betriebe erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100‘000 in Form von Barmitteln. Die Gründung der AG liegt gemäss SpVG Art. 32 Abs. 2 in der Kompetenz des Regierungsrats.

Die Verselbstständigung der psychiatrischen Betriebe soll rechtlich unmittelbar zu Beginn des neuen Jahres 2017 erfolgen. Das für die Vermögensübertragung vorgeschriebene Inventar soll dazu im letzten Quartal 2016 erstellt und durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Die Beschlussfassung des Regierungsrats über die Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung erfolgt im letzten Quartal 2016. Der Vollzug der Kapitalerhöhung erfolgt anfangs 2017 mittels Sacheinlage (Vermögensübertragung durch die Institute) und, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton. Die Sacheinlagen werden bei der Kapitalerhöhung in den Statuten und damit im Handelsregister offengelegt.

Wertmässige Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen dem Stichtag des Übertragungsinventars und dem Stand per 31. Dezember 2016 gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Aktiengesellschaften, d.h. effektiv übergehen bzw. in die Eröffnungsbilanzen einfliessen werden die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016. Differenzen bei den Rückstellungen gemäss Ziffer 3.2.6.5 werden zwischen den Aktiengesellschaften und dem Kanton sowohl aktiv- wie auch passivseitig auszugleichen sein.

Die übertragenden Institute werden nach erfolgter Vermögensübertragung vermögenslos sein und im Handelsregister wieder gelöscht werden. Die Vermögensübertragung und die Kapitalerhöhung sollen unmittelbar nach den Feiertagen im Handelsregister eingetragen werden (mit interner Rückwirkung auf den 1. Januar 2017).

Das Vorgehen ist mit dem Handelsregisteramt bereits vorbesprochen.

3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB

In der Phase unmittelbar nach der Verselbstständigung (2017 – 2018) werden der SPJBB negative Betriebsergebnisse zugestanden. Sie werden bei der Kapitalausstattung durch die Bildung von Kapitaleinlagereserven (Agio) berücksichtigt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Gesellschaft bereits in den ersten Betriebsjahren aktienrechtlich saniert werden muss. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass keine anderen Rechtsinstrumente wie bspw. Subventionen zur Anwendung kommen.

Der evaluierte Eigenkapitalbedarf der SPJBB wurde im Rahmen des Businessplans der SPJBB 2017 - 2020 approximativ berechnet. So soll vermieden werden, dass während dieser Dauer in den ersten Jahren ein sogenannter Bilanzverlust resp. eine Überschuldung eintritt. Negative Betriebsergebnisse führen zumindest in den Anfangsjahren nach der Verselbstständigung zu einem höheren Eigenkapitalbedarf. Die vorgeschlagene Eigenkapitalausstattung

soll die finanzielle Robustheit in dieser Phase sicherstellen sowie die Kreditwürdigkeit (= Bonität) der SPJBB künftig gewährleisten.

Aktienrechtlich können künftig anfallende Verluste mit dem zusätzlich gebildeten Eigenkapital (Agio/Kapitaleinlagereserven) verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass nicht das ganze Eigenkapital nominal, sondern ein beträchtlicher Teil als sogenanntes Agio eingebracht wird, da keine Gewinnreserven aus früheren Geschäftsjahren bestehen.

Im Rahmen der Sanierung der SPJBB wurden 29 Massnahmen identifiziert, die zu einer Kosteneinsparung von insgesamt CHF 9.4 Millionen führen sollen. Die Massnahmen werden in zwei Phasen umgesetzt. In Phase 1 werden bis zum 31.12.2017 durch die Reduktion operativer Kosten sowie durch die Generierung von weiteren Einnahmenquellen Einsparungen von CHF 4.1 Millionen erzielt. Rund zwei Drittel dieser Einsparungen werden mit dem Abbau von 30 Vollzeitstellen erreicht. In der Phase 2 werden bis zum 31.12.2018 weitere CHF 5.3 Millionen eingespart. Rund die Hälfte wird durch einen weiteren Personalabbau erreicht, die andere Hälfte kann durch die bessere Nutzung von Synergien mit anderen Marktteilnehmern in der Region und einer weiteren Reduktion operativer Kosten eingespart werden.

Im Rahmen der langfristigen Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura prüfen die SPJBB momentan ein verstärkte Kooperation mit dem Hôpital du Jura Bernois (HJB). In der Diskussion stehen dabei Varianten von vertraglicher Kooperation über Holdinggesellschaft bis hin zu einer Vollfusion. Die Verselbstständigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit dem HJB.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Kapitalisierungsbeschluss ist ein zentrales Element hinsichtlich der Realisierung der Verselbstständigung. Auf dessen Grundlage wird in der zweiten Jahreshälfte die Kapitalerhöhung der im März 2016 gegründeten Gesellschaften realisiert. Diese Kapitalerhöhung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbstständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons

Aus Sicht der Rechnung des Kantons gibt es aufgrund der Verselbstständigung sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung Veränderungen. In der Bilanz des Kantons entfallen die Aktiven wie Passiven (z.B. Rückstellungen) der Betriebe, dafür wird die Beteiligung an den psychiatrischen Betrieben auf der Aktivseite aufgeführt. Aus Bilanzsicht werden mit der Auflösung der Rückstellungen in der Vergangenheit entstandene Verpflichtungen beglichen.

Die Umstrukturierung erfolgt ausschliesslich in der Bilanz.

In der Erfolgsrechnung entfallen die Erträge wie Aufwände der Betriebe. Künftig werden als Aufwand die Beiträge des Kantons gemäss KVG, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen etc.

als Aufwand in der Produktgruppe Spitalversorgung (Produkt Psychiatrie) weiter bestehen bleiben.

5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung

Die bisherigen Leistungen im Rahmen der Aufsicht nach KVG und SpVG wie die Steuerung der Leistungserbringer über die Spitallisten bleiben bei der GEF bestehen. Die direkte Führung der Betriebe fällt weg und wird durch die Eigentümerstrategie und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte abgelöst. Da die Betriebe selbstständig sein werden, gehen die operativen Aufgaben wie das Erbringen von Dienstleistungen im IT-Bereich, der Unterhalt der Gebäude (für die Objekte im Baurecht), die Gehaltsadministration u.v.m. vollständig an die Betriebe über.

Insgesamt erbringt der Kanton weniger operative Dienstleistungen für die Betriebe, namentlich in den Bereichen Informatik, Personal, Finanzen und Immobilien. In der Budgetierung für das Jahr 2017 wird dies - wo immer möglich - entsprechend berücksichtigt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, den beiliegenden Entwürfen des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	271/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.1737
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierung Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB)

1 Gegenstand

Um als verselbstständigte Betriebe wirtschaftlich erfolgreich, handlungsfähig und kreditwürdig zu sein, bedürfen die künftigen Aktiengesellschaften einer angemessenen Kapitalausstattung. Diese Kapitalausstattung basiert auf Businessplänen, welche nach einheitlich angewandter Methode, aufgrund realistischer Annahmen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe errechnet wurden sowie auf einer Abwägung von Rentabilität, Liquidität, Sicherheit und Flexibilität.

Die Kapitalausstattung (Eigenkapital) setzt sich aus der Differenz zwischen den folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen:

Aktiven

Umlaufvermögen

- *Liquide Mittel:* Diese betragen TCHF 4‘342 und umfassen die notwendige Betriebsliquidität im ersten Jahr (TCHF 3‘628), die Bildung von Umlaufvermögen 2017 (TCHF 193) sowie die Ausgaben für Übergangsregelungen Personal (TCHF 303) und die Emissionsabgabe im Jahr 2017 (TCHF 217).
- *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Vorräte und angefangene Arbeiten:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.
- *Aktive Rechnungsabgrenzungen:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Anlagevermögen

- *Finanzanlagen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch 18 Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).
- *Finanzanlagen:* Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016. Dieser Teil der Finanzanlagen wird durch vier Jahrestranchen durch den Kanton geleistet (vorschüssig per Anfang Jahr).

- *Finanzanlagen*: Die bei den SPJBB für 2017 und 2018 erwarteten kumulierten Verluste in Höhe von TCHF 7‘815 sowie ein Reserve in Höhe von TCHF 3‘908 dafür werden ebenfalls in den Finanzanlagen abgebildet. Die Leistung des Kantons erfolgt quartalsweise, vorschüssig und in Abhängigkeit des von SPJBB ermittelten und ausgewiesenen effektiven Liquiditätsbedarfs.
- *Sachanlagen:* Mobilien: massgebend sind die Rekole-Werte per 31. Dezember 2016.
- *Sachanlagen:* Immobilien: SPJBB wird die Anlagen künftig vom Kanton mieten. Folglich werden keine Immobilien übertragen.
- *Sachanlagen:* Immaterielle Anlagen: massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Passiven

Kurzfristiges Fremdkapital

- *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, andere kurzfristige Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Durchlaufkonti, Kontokorrent:* Massgebend sind die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016.

Langfristiges Fremdkapital

- *Rückstellungen:* Finanzierungsbeiträge an die Bernische Pensionskasse (BPK); massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben; massgebend ist der Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016.
- *Rückstellungen*: Übergangsregelungen Personal; in Höhe von TCHF 303 für die SPJBB.
- *Rückstellungen*: Allfällige weitere Rückstellungen nach Bilanzwerten per 31. Dezember 2016.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die Kapitalausstattung (Eigenkapital) definitiv festzulegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Kredit von maximal CHF 23.9 Millionen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152.

3 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung) setzt sich aus der Differenz zwischen folgenden Aktiv- und Passivpositionen zusammen (vgl. Ziffer 1):

TCHF	Aktiven	Passiven
Liquide Mittel	4'342	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*	4'000	
Vorräte und angefangene Arbeiten*	1'200	
Aktive Rechnungsabgrenzung*	100	
Finanzanlage Defizite 2017 und 2018 inkl. Reserve und Liquidität 2018**	12'706	
Finanzanlage Finanzierungsbeiträge BPK*	5'655	
Finanzanlage Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*	1'970	
Sachanlage Mobilien*	1'500	
kurzfristiges Fremdkapital*		1'800
Rückstellung Finanzierungsbeiträge BPK*		5'655
Rückstellung Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben*		1'970
Rückstellung Übergangsregelung Personal		303
Total	31'472	9'728
Eigenkapital		**21'745**
Reserve 10%		2'174
Massgebende Kreditsumme (Kapitalausstattung)		**23'919**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)
** Die Finanzanlage beinhaltet die Defizite (inkl. Reserve) und ungenügende Liquidität 2018.

Einzelne Bilanzposten sind noch offen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen und die finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den SPJBB im Inventar per 30. September 2016 festzulegen und danach notwendige Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen. Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten können Unter- oder Überschreitungen der Kapitalausstattung resultieren. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt. Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit von maximal CHF 23.9 Millionen.

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

5 Kreditart / Verbuchung

Kreditart: Objektkredit.

Die Verbuchung der mit der Kapitalausstattung verbundenen Geschäftsvorfälle erfolgt erfolgsneutral zu Gunsten / Lasten der Beteiligung, welcher der Kanton Bern am Unternehmen per 1. Januar 2017 hält.

6 Ermächtigung an den Regierungsrat zur Festlegung der Kapitalausstattung

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die noch offenen Bilanzpositionen inkl. den finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den SPJBB festzulegen, die notwendigen Anpassungen an die effektiven Werte per 31. Dezember 2016 vorzunehmen und die Kapitalausstattung entsprechend dieser Werte definitiv festzulegen (vgl. oben Ziffer 1 und 3).

Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die Finanzverwaltung kann zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons auf Antrag der SPJBB und nach Prüfung durch die GEF im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen für maximal jeweils 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse 2
3.1.1 Ausgangslage 2
3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse 3
3.1.3 Businesspläne 3
3.1.4 Risikobetrachtung 5
3.2 Grundzüge der Vorlage 5
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung 5
3.2.2 Angewandte Methode 6
3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung 7
3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung 8
3.2.5 Eröffnungsbilanzen 9
3.2.6 Bilanzpositionen im Detail 11
3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung 13
3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB 14
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 15

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 15

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 15
5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons 15
5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung 16

12|00|K|3

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 16

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft..... 16

8 Antrag..... 16

1 Zusammenfassung

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt.

Als verselbstständigte AG im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit diese im Wettbewerb bestehen können. Die Kapitalausstattung wurde basierend auf fundierten Businessplänen ermittelt. Aus Perspektive des Kantons stellt diese Kapitalausstattung im Grundsatz eine bilanzielle Veränderung dar und ist im Prinzip erfolgsneutral. Die Businesspläne sind ambitioniert, das heisst die Betriebe sind gefordert, sich weiterzuentwickeln und Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu unternehmen. Die zusätzlich notwendigen Mittel sind einmalige Ausgaben und entsprechend durch den Grossen Rat als Verpflichtungskredit zu bewilligen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 lit. E
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 lit. a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse

3.1.1 Ausgangslage

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB) werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt. Gemäss den Rahmenbedingungen des vom Regierungsrat genehmigten Projektauftrags (29. Oktober 2014) soll das Leistungsangebot im Kanton Bern bedarfsgerecht und nach den Vorgaben der Versorgungsplanung bereinigt bzw. neu strukturiert werden. Zudem findet pro Betrieb eine auf den jeweiligen Versorgungsraum bezogene Strategieentwicklung statt, und es werden sinnvolle Kooperationen und Zusammenschlüsse (z.B. mit Regionalen Spitalzentren oder allenfalls mit anderen Partnern) gesucht.

Als verselbstständigte AGs im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit sie für die Regionalen Spitalzentren (RSZ) attraktive Partner sein werden und im Wettbewerb bestehen können.

3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden die Planungs- und Strategiearbeiten zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste erfolgreich abgeschlossen. Es wurden Lösungskonzepte für die Bereiche Personal, Finanzen, Immobilien und Informatik erstellt.

Im Bereich Personal wurde hinsichtlich des Anschlusses der kantonalen psychiatrischen Dienste an den bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrag «GAV für das Personal Bernischer Spitäler» mit den Personalverbänden die genaue Umsetzung der Übergangslösungen nach der Verselbstständigung für ein Jahr vereinbart. Im Immobilienbereich konnten die Bedingungen des Baurechtszinses für die UPD und das PZM sowie des Mietzinses für die SPJBB festgelegt werden (ein entsprechender Einnahmeverzicht wird dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet). Die Baurechts- und Mietlösungen für die Betriebe bilden die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Verselbstständigung. Im ICT-Bereich wurden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen, sodass die ICT-Versorgung zum Zeitpunkt der Verselbstständigung gewährleistet werden kann. Die dafür notwendigen Ausführungskredite wurden im 4. Quartal 2015 durch die finanzkompetenten Organe genehmigt.

Weitere wesentliche Ergebnisse waren die neuen Businesspläne für die drei psychiatrischen Betriebe. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Kapitalisierungsbeschluss.

3.1.3 Businesspläne

Für die drei psychiatrischen Betriebe wurden finanzielle Businesspläne erstellt. Darin abgebildet sind die künftigen finanziellen Entwicklungen in Plan-Erfolgsrechnungen, -Bilanzen und -Mittelflussrechnungen von 2017 bis 2020.

Die Businesspläne wurden für die drei psychiatrischen Betriebe so einheitlich wie möglich erstellt. Dennoch wurde sichergestellt, dass sich die unterschiedlichen Ausgangslagen für die drei Betriebe in den Businessplänen deutlich widerspiegeln. Die Betriebe betreuen unterschiedliche Versorgungsgebiete, was sich in unterschiedlichen Marktannahmen niederschlägt. Zudem unterscheiden sie sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, weshalb betriebsspezifische Massnahmen auf Kosten- und Ertragsseite erforderlich sind. Diese Ergebnisverbesserungsmassnahmen wurden in den Businessplänen abgebildet. Als Prämisse für die Businesspläne gilt, dass das AGG im 2016 weiterhin für den Gebäudeunterhalt verantwortlich ist und diesen auch finanziert. Insbesondere basiert der Businessplan der UPD auf der Prämisse, dass die Sanierung der Werkleitungen auf dem Waldauareal durch den Kanton durchgeführt und finanziert wird, selbst wenn die Durchführung erst im 2017 oder später abgeschlossen sein sollte. Die Businesspläne können insgesamt als ambitiös bezeichnet werden, da alle geplanten Massnahmen aus dem Auftrag zur Sicherstellung eines nachhaltigen, ausgeglichenen Budgets als umgesetzt vorausgesetzt werden und ab 2017 weitere Effizienzsteigerungsmassnahmen eingerechnet wurden bzw. notwendig sein werden. Während bei den UPD und dem PZM ab der Verselbstständigung ausgeglichene bis positive

Resultate erwartet werden, muss bei den SPJBB in den ersten beiden Jahre 2017 und 2018 nach der Verselbstständigung noch mit signifikant negativen Betriebsergebnissen gerechnet werden. Die Ergebnisverbesserung erfordert bei den SPJBB dringend Restrukturierungsmassnahmen, um den Betrieb in der Verselbstständigung wirtschaftlich aufrechterhalten zu können. Diese erfolgreich umzusetzen, bedarf erheblicher Anstrengungen.

Die Businesspläne berücksichtigen wesentliche Risiken nicht, welche möglicherweise eintreten können. Ein solches ist beispielsweise die auf 2018 geplante Einführung des neuen Tarifsystems für die stationäre Psychiatrie (TARPSY), das die derzeitige Entschädigung über Tagespauschalen ablösen soll. Das neue System wird voraussichtlich als Kombination aus Fallpauschalen und Tagespauschalen ausgestaltet. Die finanziellen Folgen der geplanten Einführung für die psychiatrischen Betriebe sind noch nicht abschätzbar, da weder das Modell noch der Einführungstermin zum heutigen Zeitpunkt valide vorliegen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Annahme getroffen, dass die Einführung von TARPSY für die psychiatrischen Betriebe ergebnisneutral erfolgt.
Ein zusätzliches Risiko ergibt sich aus der Übertragung der bestehenden Immobilien, welche nicht auf eine moderne psychiatrische Behandlung ausgelegt sind.

Langfristig ist für eine Psychiatrie eine EBITDAR-Marge[1] von mindestens 8% notwendig, um künftige Investitionen selber finanzieren zu können. Mit Blick auf die Planrechnungen bleibt festzuhalten, dass sich die Prognosen aller Betriebe in diese Richtung bewegen. Die Betriebe sind jedoch gefordert, sich weiterzuentwickeln, d.h. in den Betrieben sind auch nach 2020 Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu notwendig. Dadurch können diese einen Gewinn erwirtschaften, wodurch die für Investitionen notwendige Eigenkapitalbasis erhalten bzw. verbessert werden kann.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung UPD (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	158.2	158.9	159.5	160.2
EBITDAR %	7.8%	7.8%	7.7%	7.7%
Reingewinn/ Verlust	4.0	3.7	3.6	3.4

[1] Unter dem EBITDAR wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Miete verstanden.

Tabelle 2: Erfolgsrechnung PZM (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	76.3	77.2	80.0	80.5
EBITDAR %	5.5%	6.0%	7.7%	7.5%
Reingewinn/ Verlust	0.4	0.0	1.1	0.8

Tabelle 3: Erfolgsrechnung SPJBB (in Mio. CHF)

Jahr / Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	36.3	39.5	39.7	39.8
EBITDAR %	-5.2%	2.0%	8.4%	7.8%
Reingewinn/ Verlust	-4.6	-3.2	0.8	0.5

3.1.4 Risikobetrachtung

Mit der Verselbstständigung der Psychiatriebetriebe werden nicht nur Aktiven und Passiven übertragen. Die neuen AGs übernehmen auch verschiedene unternehmerische Risiken. Dazu gehören u.a. das bereits erwähnte Tarifrisiko (neues Tarifsystem TARPSY), aber auch die ungenügende Finanzierung des ambulanten Bereichs (Senkung des Taxpunktwerts durch das Bundesverwaltungsgerichts um fast 6%; unsichere Auswirkung des Systemwechsels in der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Einen grossen Risikofaktor stellt die zu übertragenden Immobilien dar. Sie sind fast ausschliesslich historisch und mit ihren sanitären Einrichtungen und Mehrbettzimmern für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeignet. Die Ausmasse der Gebäude und Park-ähnlichen Anlagen erfordern einen Personal- und Ressourceneinsatz, der im Vergleich zu den andern Anbietern deutlich höher ist und zu Mehrkosten führt. Der Gebäudezustand und etwaige Altlasten wurden nicht näher untersucht. Auch die Pensionskasse birgt längerfristig Risiken (Reduktion technischer Zinssatz, Zinsumfeld, ausreichende Finanzierungsbeiträge des Kantons). Durch die Integration der Rentner in den Versichertenbestand erhöht sich das Risiko weiter.

3.2 Grundzüge der Vorlage

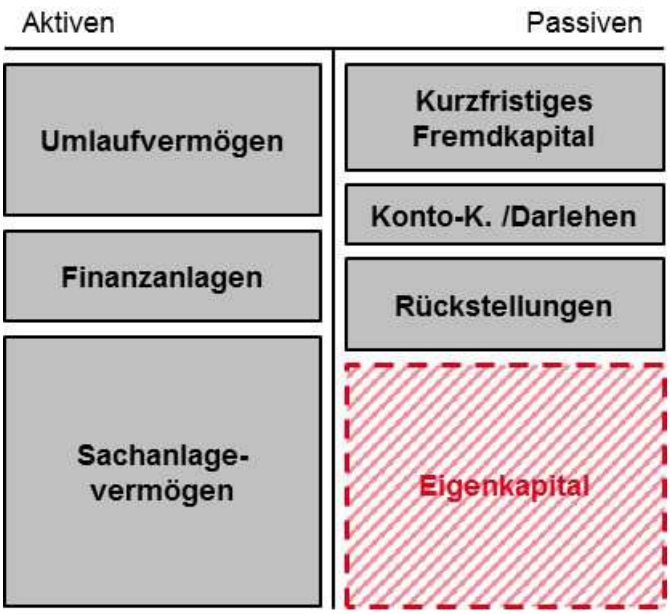
3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung

Prioritär sollen die Betriebe auch in Zukunft die Versorgungssicherheit garantieren. Dafür müssen sie künftig eine angemessene Rentabilität auf das investierte Kapital erzielen, um anstehende Investitionen aus eigener Kraft tätigen zu können. Dies setzt voraus, dass die Betriebe aus einer finanziell ausgeglichenen Situation in die Selbständigkeit entlassen werden

und erfordert eine entsprechende Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung. So soll möglichst verhindert werden, dass die Betriebe als verselbstständigte Aktiengesellschaften in einen Liquiditätsengpass geraten und dadurch womöglich ihre Kreditwürdigkeit verlieren.

Für den langfristigen Erfolg der Unternehmen ist es wichtig kapitalmarktfähig zu sein. Um eine Kapitalmarktfähigkeit zu erreichen, wurde die Annahme getroffen, dass die Betriebe per 1. Januar 2017 schuldenfrei verselbstständigt werden. Ebenso sollen die Ersatzinvestitionen bis 2020 ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden können. Die psychiatrischen Betriebe sollen auf Basis der vorgeschlagenen Kapitalausstattung flexibel handlungsfähig und nachhaltig wirtschaftlich sein, so dass sie bspw. in der Lage sein werden, über die Ersatzinvestitionen hinausgehende Projekte (z.B. Erweiterungsbauten) langfristig, d.h. auch nach 2020 aus dem eigenen Cashflow bzw. über den Finanz- und Kapitalmarkt zu finanzieren.

3.2.2 Angewandte Methode



Die Bestimmung der Kapitalausstattung der einzelnen Betriebe basiert auf einer Delta-Betrachtung. Die Bilanzsumme ergibt sich durch die Summe der einzelnen Aktivkonten. Nach Abzug des kurz- und langfristigen Fremdkapitals resultiert der Eigenkapitalbestand per 1. Januar 2017.

Mit Ausnahme von verzinslichem Fremdkapital für Erweiterungsbauten der UPD in 2020 und verzinslichem Fremdkapital für nutzerspezifische Investitionen für das PZM in den Jahren 2019 und 2020, sind die Planbilanzen bis 2020 wie erwähnt schuldenfrei. Dieses Fremdkapital werden die beiden Betriebe über verzinsliche Kredite / Darlehen besorgen müssen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bilanzpositionen findet sich in Kapitel 3.2.6.

Um bei der Festlegung der Kapitalisierung auch die langfristige Kredit- bzw. Kapitalmarktfähigkeit der Betriebe miteinzubeziehen, erfolgt – basierend auf einem vereinfachten Langfristmodell – eine Verlängerung der finanziellen Prognosen bis 2039. Dem Langfristmodell liegt die Annahme zugrunde, dass die EBITDAR-Marge ab 2020 konstant bleibt, sofern sie im Jahr 2020 mindestens 8% beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird die EBITDAR-Marge für die Berechnungen ab 2021 auf 8% erhöht (was für alle Betriebe notwendig ist). Des Weiteren wächst der Umsatz mit der langfristig erwarteten Inflation, und das Verhältnis zwischen Nettoumlaufvermögen (inkl. betrieblicher Liquidität) und Umsatz verändert sich nicht. Die Abschreibungen im Langfristmodell ergeben sich aus dem Sachanlagenbestand per Ende 2020 und den geplanten Investitionen sowie einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Sachanlagen. Während die geplanten Investitionen des UPD rund 15% bis 20% höher sind als die berechnete Verschuldungskapazität, erscheinen die geplanten Investitionen beim PZM finanzierbar (es gibt kein geplantes Grossprojekt). Beide Betriebe werden sich dafür jedoch verbessern müssen.

3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der drei psychiatrischen Betriebe widerspiegeln sich deutlich in den Businessplänen und in den Liquiditäts- bzw. Eigenkapitalausstattungen. Die Finanzanlagen entsprechen jenem Teil der Liquidität, der gestaffelt, d.h. erst nach dem 1. Januar 2017 effektiv zur Verfügung stehen wird. . Es handelt sich dabei um Forderungen der Betriebe gegenüber dem Kanton.

Tabelle 4: Übersicht zur Liquiditäts- und Kapitalausstattung per 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Flüssige Mittel	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Finanzanlagen	30.3	28.1	20.3	**78.7**
Eigenkapital	62.3	59.2	21.7	**143.3**
Eigenkapital (mit 10% Reserve)*	68.5	65.1	23.9	**157.6**

* Aufgrund der Unsicherheiten sind Unter- oder Überschreitungen möglich. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt bei der Definition der Kapitalausstattung.

Die Unterschiede in der Grössenordnung der Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung zwischen den UPD und dem PZM auf der einen und den SPJBB auf der anderen Seite sind massgeblich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1) Unterschiedliche Übernahmemodelle der Immobilien
2) Unterschiedliche Immobiliensituation (Unterinvestitionen, Objekte in Miete, Unterhalt und Reparaturaufwand)
3) Unterschiedlichen Profitabilität und Geschäftsentwicklung
4) Notwendige Restrukturierungsmassnahmen bei den SPJBB
5) Unterschiedlich hohe Rückstellungspositionen

Die UPD und das PZM übernehmen die Immobilien im Eigentumsmodell (Baurecht), wobei bei der UPD einige Objekte (Murtenstrasse, Pfrundhaus) in einer Mietlösung überführt werden. Im Vergleich zu den UPD ist der REKOLE-basierte Wert des vom PZM übernommenen Gebäudebestandes im Vergleich überproportional hoch. Obwohl der Umsatz des PZM im Vergleich zur UPD nur halb so gross ist, zeigt das PZM in Bezug auf die Immobilienbewirtschaftung ähnlich hohe Kapitalerfordernisse. Primär resultieren diese aus dem hohen aufgelaufenen Unterhalt beim PZM sowie der proportional zum Umsatz höheren Nutzfläche. Entsprechend resultiert eine überproportional hohe Liquiditäts-Ausstattung.

Im Gegensatz zu den UPD und dem PZM ist für die SPJBB eine Mietlösung vorgesehen. Aufgrund des von den UPD und dem PZM übernommenen Sachanlagenparks und den ab 2017 geplanten, zusätzlichen Investitionen zeigen deren Erfolgsrechnungen damit massiv höhere Abschreibungen als die Erfolgsrechnung der SPJBB.

Bei der Betrachtung der Businesspläne ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei den SPJBB aufgrund der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltig ausgeglichenen Budgets anfangs kontinuierlich abnehmende Verluste prognostiziert werden. Ziel ist die Erreichung des Break-even im Jahr 2019. Ausgehend von einer negativen EBITDAR-Marge im Jahr 2017 ist 2018 mit einer Steigerung ins Plus und bis 2019 mit einem weiteren signifikanten Anstieg zu rechnen. Dies ist primär auf ein hohes Betriebsertragswachstum im Jahr 2018, auf Änderungen im Leistungsangebot sowie erwartete Tarifverbesserungen zurückzuführen. Die Erreichung des prognostizierten Niveaus setzt erhebliche Anstrengungen voraus und ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Dennoch sind die angestrebten Restrukturierungsmassnahmen insgesamt als machbar zu beurteilen.

Grosse Herausforderungen haben auch die UPD und das PZM zu meistern, wobei beide Betriebe viele der Optimierungspotentiale bereits umgesetzt haben oder gerade dabei sind, dies zu tun.

3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung

Mit der vorgeschlagenen Kapitalausstattung soll bei den psychiatrischen Betrieben ein finanzielles Gleichgewicht gewährleistet werden. Dieses Gleichgewicht kann wie erwähnt einerseits durch Illiquidität und andererseits durch Überschuldung bedroht werden. Im Fall eines Liquiditätsengpasses können die Betriebe ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommen, und bei einer Überschuldung ist das Eigenkapital durch die Verluste vollständig aufgezehrt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden.

Der Kapitalbedarf der psychiatrischen Betriebe ist so zu decken, dass sie in der Lage sind, künftige Investitionen (bspw. nutzerspezifische Investitionen oder Neubauprojekte) ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons zu tätigen. Dafür müssen die Betriebe einerseits einen ausreichend hohen Cashflow erwirtschaften und andererseits die notwendige Kreditwürdigkeit gegenüber Investoren aufweisen. Damit können der unternehmerische Handlungsspielraum und die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Kanton gewährleistet werden.

Die Werte für die Kapitalausstattung/Eigenkapital der drei psychiatrischen Betriebe liegen vergleichsweise höher als bei der Gründung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) im Jahr 2007. Dies ist insbesondere auf das unterschiedliche Finanzierungsregime nach dem damaligen KVG zurückzuführen. Bei der Schaffung der RSZ wurden Spitalinvestitionen signifikant über den kantonalen Fonds für Spitalinvestitionen finanziert und nicht durch die Betriebe selbst. Zudem war der Kanton bereit, zusätzlich zur Kapitalausstattung Darlehen oder Bürgschaften zu erteilen. Dies ist aufgrund der revidierten Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich

Bei der Erstellung der Businesspläne wurde auf grösstmögliche Einheitlichkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen geachtet. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsrechnung mit dem Fokus auf die künftigen EBITDAR-Margen. Während im Langfristmodell bei allen Betrieben eine EBITDAR-Marge von 8% festgestellt wird, sind die Prognosen für die Jahre 2017 bis 2020 trotz realistischer Sichtweise unterschiedlich hoch. Je höher die prognostizierten EBITDAR-Margen (u.a. als Resultat der Umsetzung von Ergebnisverbesserungsmassnahmen) zwischen 2017 und 2020 ausfallen, desto geringer ist die resultierende Kapitalausstattung, da ein grösserer Teil des Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfs über den eigenen Cashflow finanziert werden kann.

So erwarten die UPD zwischen 0.0 und 2.3 Prozentpunkten höhere EBITDAR-Margen als das PZM. Die SPJBB haben bis 2018 markant tiefere EBITDAR-Margen, nach Vollendung der Restrukturierungsmassnahmen und der Erreichung der Gewinnschwelle im Jahr 2019 erwarten die SPJBB eine hohe EBITDAR-Marge.

Auch die Sachanlagewerte und künftigen Ersatzinvestitionen haben einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalisierung im Eigentumsmodell (Baurecht). So weist die Planung für das PZM in Relation zum Umsatz deutlich höhere Ersatzinvestitionen aus als für die UPD. Daraus ergibt sich gemäss dem angewendeten Mechanismus ein grosser Liquiditätsbedarf für das PZM. Eine vollständige Finanzierung dieser Ersatzinvestitionen aus dem operativen Cashflow des PZM würde aufgrund des vergleichsweise tiefen Umsatzes eine EBITDAR-Marge von weit über 10% bedingen.

3.2.5 Eröffnungsbilanzen

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Eröffnungsbilanzen gemäss den Ergebnissen der Businesspläne bzw. der unter Kapitel 3.2.2 dargestellten Methodik für die drei Betriebe sowie gesamthaft dargestellt.

Werte in TCHF	UPD	PZM	SP JBB	Total
Liquide Mittel	19'247	9'767	4'342	33'356
Forderungen aus Lief. und Leist.*	17'680	6'300	4'000	27'980
Vorräte und angefangene Arbeiten*	912	1'200	1'200	3'312
Aktive Rechnungsabgrenzung*	547	900	100	1'547
Finanzanlagen (kurzfristig)	-	-	7'242	7'242
Total Umlaufvermögen	**38'386**	**18'167**	**16'884**	**73'437**
Finanzanlagen (langfristig)*	30'256	28'103	13'088	71'447
Sachanlagen*	28'367	25'521	1'500	55'388
Immaterielle Anlagen*	1'688	2'614	-	4'302
Total Anlagevermögen	**60'311**	**56'238**	**14'588**	**131'137**
Total Aktiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist.*	4'153	1'800	1'000	6'953
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten*	90	200	500	790
Passive Rechnungsabgrenzung*	1'851	300	300	2'451
Durchlaufkonti*	648	-	-	648
Total kurzfristiges Fremdkapital	**6'742**	**2'300**	**1'800**	**10'842**
Rückstellungen*	29'655	12'891	7'928	50'474
Darlehen	-	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	**29'655**	**12'891**	**7'928**	**50'474**
Aktienkapital*	44'524	38'506	10'022	93'052
Aufwertungsreserve*	17'777	20'708	-	38'484
Reserven*	-	-	11'723	11'723
Total Eigenkapital	**62'300**	**59'214**	**21'745**	**143'259**
Total Passiven	**98'697**	**74'405**	**31'472**	**204'574**

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die dargestellten Plan-Bilanzen nach Swiss GAPP FER widerspiegeln den heutigen Kenntnisstand. Der Businessplan basierte auf angepassten Bilanzen der Betriebe per 31.12.2014. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten für den Businessplan war es zeitlich nicht möglich, die Bilanzen per 31.12.2015 zu verwenden. Die effektiven Eröffnungsbilanzen ergeben sich bezüglich der noch offenen Bilanzpositionen aus den Bilanzwerten per 31.12.2016 in den Büchern der Betriebe bzw. des Kantons. Das heisst konkret, dass bspw. eine Änderung bei den Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowohl die Höhe der entsprechenden Rückstellung als auch der Finanzanlagen in der finalen Eröffnungsbilanz gegenüber den per heute berechneten Werten verändert. Dabei können bei verschiedenen Bilanzpositionen (namentlich Debitoren, immaterielle Anlagen, Rückstellungen) noch deutliche Abweichungen entstehen.

Aufgrund der hohen Liquiditätsbeträge, welche nicht vollständig von Beginn weg beansprucht werden, wird eine gestaffelte Auszahlung der Liquidität vorgesehen, und unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs seitens der Betriebe erfolgt. Die gestaffelte Auszahlung betrifft den bis 2020 für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Teil der Liquidität (vorschüssige Auszahlung über 4 Jahre), die Finanzierungsbeiträge BPK (18 Jahre) sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (4 Jahre). Dabei wird folgende Logik angewendet:

1. Liquidität, welche für den Aufbau der betriebsnotwendigen flüssigen Mittel (10% des Umsatzes), die Bildung von Nettoumlaufvermögen 2017, die Emissionsabgabe sowie die Ausgaben für die Übergangsregelungen im Personalbereich notwendig ist, wird per anfangs 2017 übertragen (minimale Liquidität).
2. Sofern die Liquiditätsplanung eine gestaffelte, vorschüssige Auszahlung des verbleibenden Restbetrages für Ersatzinvestitionen (d.h. der Differenz aus dem Bestand liquider Mittel gemäss der oben gezeigten Bilanz und der minimalen Liquidität aus Ziffer 1) erlaubt, werden davon jährlich, vorschüssig 25% übertragen. Die gestaffelt zu übertragende Liquidität wird bei den Betrieben bis zur Übertragung ebenfalls in der Bilanzposition Finanzanlagen geführt. Falls mit dieser gestaffelten Auszahlung ein Liquiditätsengpass entsteht, kann die Auszahlung (Rhythmus und Höhe) im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons bedarfsgerecht angepasst werden.
3. Die Liquidität für die Finanzierungsbeiträge BPK sowie die Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden jährlich vorschüssig geleistet.

Dies führt zu folgender, gestaffelten Übertragung der Liquidität: Mit der Staffelung kann rund 70% der gesamten zu übertragenden Liquidität nach dem 1. Januar 2017 übertragen werden.

Tabelle 5: Staffelung der Liquiditätsübertragung 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Total Liquidität und Finanzanlagen	49.5	37.9	24.7	**112.0**
Per 1.1.2017 übertragene Liquidität	19.2	9.8	4.3	**33.4**
Später übertragene Liquidität	30.3	28.1	20.3	**78.7**

3.2.6 Bilanzpositionen im Detail

Zur Erläuterung werden in der Folge die einzelnen Bilanzposten beschrieben und die genaue Herleitung der Positionen erläutert.

3.2.6.1 Flüssige Mittel und Finanzanlagen

Wie oben aufgeführt wird Liquidität für die folgenden Positionen übertragen:

1. Betriebsnotwendige flüssige Mittel zur Sicherstellung des Tagesgeschäfts (definiert als 10% des Jahresumsatzes nach dem Businessplan)
2. Mittelbindung im Umlaufvermögen für das Jahr 2017
3. Kosten im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe
4. Auflösung Rückstellung Übergangsregelung Personalbereich
5. Gestaffelte Auflösung Rückstellungen für die Finanzierungsbeiträge BPK (1/18) sowie der Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (1/4)
6. Ersatzinvestitionen bis 2020 im Ausmass, in welchem diese nicht über den eigenen Cashflow finanziert werden können (voraussichtlich 1/4)
7. Erwartete Verluste (nur relevant für die SPJBB)

Der aus den Positionen 1. bis 4. resultierende Liquiditätsbedarf wird per 1.1.2017 an die Betriebe übertragen. Die Finanzierungsbeiträge für die BPK werden gestaffelt über 18 Jahre von 2017 bis 2035 jährlich, vorschüssig für die Abrufung als Liquidität geleistet. Die Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden aktivseitig als Finanzanlage (Forderungen gegenüber dem Kanton) mitgegeben und gestaffelt über vier Jahre jährlich geleistet. Die Ersatzinvestitionen werden gestaffelt übertragen, wobei ein vorschüssiger, jährlicher Mechanismus vorgesehen ist. Die Vorfinanzierung der Verluste beim SPJBB wird nach Bedarf quartalsweise geleistet, um die Liquidität sicherzustellen. Dies erfolgt in Absprache von FIN mit GEF.

Im Fall von Liquiditätsengpässen eines Betriebes kann die Finanzverwaltung auf Antrag des Betriebes und nach Prüfung durch die GEF in ausserordentlichen Lagen, resp. wichtigen Gründen (z.B. Sicherstellung von Gläubigerinteressen) zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons für maximal 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.
Zudem kann der Regierungsrat bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die entsprechenden Delegationsnormen des Grossen Rates an den Regierungsrat resp. an die Finanzverwaltung sind im Beschluss vorgesehen.

3.2.6.2 (Netto)Umlaufvermögen

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen aktiv- und passivseitigem Umlaufvermögen. Dieses umfasst die Konten «Liquide Mittel», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen», «Vorräte und angefangene Arbeiten», «aktive Rechnungsabgrenzung», «Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen», «andere kurzfristige Verbindlichkeiten», «passive Rechnungsabgrenzung» und «Durchlaufkonti». Die Aktiven und Passiven des Netto-Umlaufvermögens werden zu Bilanzwerten per 31.12.2016 übertragen.

Die Höhe des Nettoumlaufvermögens ist für die Liquiditätsausstattung relevant, weil bspw. hohe Vorratsbestände Mittel binden. In der Berechnung der Businesspläne wurde den Betrie-

ben vorgegeben, dass das gesamte Nettoumlaufvermögen maximal 20% des jährlichen Betriebsumsatzes betragen darf. Dieser Prozentteil wurde aus einer Analyse anderer selbständiger Psychiatrien hergeleitet. Er umfasst ebenfalls die weiter oben definierten liquiden Mittel in Höhe von 10% des Umsatzes. Die Planung des Umlaufvermögens diente der einheitlichen Bestimmung der Liquiditäts- und Kapitalausstattung für die drei Betriebe. Die per 1.1. 2017 zu übertragenden Bilanzwerte werden davon abweichen, sollten sich langfristig in der Summe jedoch den festgelegten Richtwerten annähern.

3.2.6.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus Mobilien und Immobilien zusammen.

Die Planung der Immobilien erfolgt anhand der Kategorisierung nach REKOLE[2] Die Immobilien wurden auf der Grundlage der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015, den daraus resultierenden Abschreibungen nach VKL[3], sowie allfälligen Instandsetzungsinvestitionen per 1.1.2017 geschätzt. Allfällige Abschreibungen auf Instandsetzungsinvestitionen werden ebenfalls berücksichtigt. Gegeben falls wird die Immobilienbewertung von PwC noch aktualisiert. Die Immobilien werden zu diesen berechneten Werten übertragen. Die Übertragungsperimeter sind im Grundsatz fixiert. Sollte der Übertragungsperimeter geringfügig noch ändern, würde dies im Wert berücksichtigt.

Bei der Übertragung der Immobilien werden die Werte aus der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015 angewandt. Alternativ stand zur Diskussion eine Übertragung zu den tieferen HRM1-Werten vorzunehmen und die Aufwertung bei den Betrieben in den Swiss GAAP FER-Abschlüssen vorzunehmen. Die Abwägung der folgenden Argumente hat zur Entscheidung pro Variante A (Übertragung zu PwC-Werten) geführt.

Variante A „Übertragung zu PwC-Werten“	**Variante B** HRM1-Werte
- Führt zu einem betriebswirtschaftlichen Eigenkapitalausweis beim Kanton und zu einer betriebswirtschaftlichen Bilanzierung der Beteiligungen. Das vorgesehene Vorgehen ist transparent. - Entspricht dem Prinzip "true and fair view" Es werden beim Kanton und den Betrieben keine stillen Reserven gebildet. - Es gibt eine Immobilienwertberechnung von PwC zur Werthaltigkeit der Immobilien. - Die Immobilienwertberechnung von PwC ist in der Spitalbranche anerkannt. - Die finanzielle Transparenz wird damit sichergestellt (Gläubigerschutz).	- Entspricht dem Vorsichtsprinzip des Handelsrechts - Es bestehen beträchtliche Risiken bei den denkmalgeschützten, für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeigneten Immobilien. Mit dem tiefen Übertragungswert nach HRM1 sollen stille Reserven diese ausgleichen. - Die Immobilien sind zu den HRM1-Werten in den Büchern des Kantons. Eine Aufwertung vor der Verselbstständigung in der Kantonsbilanz bildet nicht den eigentlichen, sondern einzig den üblichen Immobilienwert der Spitalbranche ab. - Eine Übertragung zu Buchwerten (Kanton HRM1) entspricht der handelsrechtlichen Praxis. - Die Übertragung der Immobilien zu Buchwerten entspricht weitestgehend dem Vor-

[2] Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung.
[3] Verordnung über die Kosten- und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Heime.

	gehen bei der Verselbstständigung der Regionalen Spitalzentren RSZ.

Die mobilen Sachanlagewerte gehen zu Restwerten nach Rekole per 31.12.2016 über, und werden dadurch die gegenwärtig getätigten aktivierbaren ICT-Investitionen mitumfassen.

3.2.6.4 Immaterielle Anlagen

Die immateriellen Anlagen gehen zu den Bilanzwerten zum 31.12.2016 über.

3.2.6.5 Rückstellungen

Der Kanton überträgt den Betrieben die Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK, Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowie für Übergangsregelungen im Personalbereich.

Die Berechnung der drei Rückstellungspositionen basiert auf folgenden Quellen:

- Die Übergangsregelung beim Anschluss an den GAV für das Personal Bernischer Spitäler wurde auf Basis von Verhandlungen zwischen GEF und den Sozialpartnern durch den Regierungsrat am 9. Dezember 2015 (1512/2015) beschlossen. Es soll eine entsprechende Rückstellung dafür gebildet und den Betrieben mitgegeben werden. Diese wird zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen
- Der Anschluss an die BPK erfordert die Übertragung der bestehenden Rückstellungen gemäss Art. 55 lit. b Pensionskassengesetz (PKG). Diese werden zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.
- Die Rückstellungen für Ferienguthaben, Zeitsaldi, Langzeitkonti und Treueprämien werden ebenfalls zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.

Im Grundsatz werden die Rückstellungen auf der Aktivseite ausfinanziert. Die Ausfinanzierung der Rückstellungen durch den Kanton führt per Verselbstständigung auf der Aktivseite zu einem Finanzanlagebestand im Umfang der Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben. Die Rückstellungen für Übergangsregelungen im Personalbereich werden als Liquidität mitgegeben und erhöhen entsprechend den Bestand an liquiden Mitteln.

3.2.6.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert als Differenz aus der gesamte Bilanzsumme und dem gesamten Fremdkapital. Die Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals in nominelles Aktienkapital und Agio wird bei Durchführung der Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung genau festgelegt. Bereits klar ist, dass bei den SPJBB nicht das gesamte resultierende Eigenkapital dem Aktienkapital zugeordnet, sondern ein Teil den freien Reserven zugewiesen wird. Damit sollen die in den Jahren 2017 und 2018 erwarteten grossen Verluste, welche das Eigenkapital signifikant reduzieren werden, absorbiert werden. Ohne die Zuweisung eines Teils des Eigenkapitals auf die freie Reserve würde aufgrund des sinkenden Eigenkapitals bei den SPJBB schnell eine Überschuldungssituation nach OR 725 eintreten.

3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung

Die Verselbstständigung und Kapitalisierung erfolgt über die Gründung von Aktiengesellschaften mit anschliessender Vermögensübertragung durch die Institute nach Fusionsgesetz so-

wie, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton.

Als Voraussetzung für die Vermögensübertragung wurden die psychiatrischen Betriebe bereits im 4. Quartal 2015 als Institute des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen. Damit ist keine Rechtsformänderung verbunden.

Die AGs werden voraussichtlich im Frühling 2016 gegründet. Die Gründung der Betriebe erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100‘000 in Form von Barmitteln. Die Gründung der AG liegt gemäss SpVG Art. 32 Abs. 2 in der Kompetenz des Regierungsrats.

Die Verselbstständigung der psychiatrischen Betriebe soll rechtlich unmittelbar zu Beginn des neuen Jahres 2017 erfolgen. Das für die Vermögensübertragung vorgeschriebene Inventar soll dazu im letzten Quartal 2016 erstellt und durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Die Beschlussfassung des Regierungsrats über die Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung erfolgt im letzten Quartal 2016. Der Vollzug der Kapitalerhöhung erfolgt anfangs 2017 mittels Sacheinlage (Vermögensübertragung durch die Institute) und, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton. Die Sacheinlagen werden bei der Kapitalerhöhung in den Statuten und damit im Handelsregister offengelegt.

Wertmässige Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen dem Stichtag des Übertragungsinventars und dem Stand per 31. Dezember 2016 gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Aktiengesellschaften, d.h. effektiv übergehen bzw. in die Eröffnungsbilanzen einfliessen werden die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016. Differenzen bei den Rückstellungen gemäss Ziffer 3.2.6.5 werden zwischen den Aktiengesellschaften und dem Kanton sowohl aktiv- wie auch passivseitig auszugleichen sein.

Die übertragenden Institute werden nach erfolgter Vermögensübertragung vermögenslos sein und im Handelsregister wieder gelöscht werden. Die Vermögensübertragung und die Kapitalerhöhung sollen unmittelbar nach den Feiertagen im Handelsregister eingetragen werden (mit interner Rückwirkung auf den 1. Januar 2017).

Das Vorgehen ist mit dem Handelsregisteramt bereits vorbesprochen.

3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB

In der Phase unmittelbar nach der Verselbstständigung (2017 – 2018) werden der SPJBB negative Betriebsergebnisse zugestanden. Sie werden bei der Kapitalausstattung durch die Bildung von Kapitaleinlagereserven (Agio) berücksichtigt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Gesellschaft bereits in den ersten Betriebsjahren aktienrechtlich saniert werden muss. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass keine anderen Rechtsinstrumente wie bspw. Subventionen zur Anwendung kommen.

Der evaluierte Eigenkapitalbedarf der SPJBB wurde im Rahmen des Businessplans der SPJBB 2017 - 2020 approximativ berechnet. So soll vermieden werden, dass während dieser Dauer in den ersten Jahren ein sogenannter Bilanzverlust resp. eine Überschuldung eintritt. Negative Betriebsergebnisse führen zumindest in den Anfangsjahren nach der Verselbstständigung zu einem höheren Eigenkapitalbedarf. Die vorgeschlagene Eigenkapitalausstattung

soll die finanzielle Robustheit in dieser Phase sicherstellen sowie die Kreditwürdigkeit (= Bonität) der SPJBB künftig gewährleisten.

Aktienrechtlich können künftig anfallende Verluste mit dem zusätzlich gebildeten Eigenkapital (Agio/Kapitaleinlagereserven) verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass nicht das ganze Eigenkapital nominal, sondern ein beträchtlicher Teil als sogenanntes Agio eingebracht wird, da keine Gewinnreserven aus früheren Geschäftsjahren bestehen.

Im Rahmen der Sanierung der SPJBB wurden 29 Massnahmen identifiziert, die zu einer Kosteneinsparung von insgesamt CHF 9.4 Millionen führen sollen. Die Massnahmen werden in zwei Phasen umgesetzt. In Phase 1 werden bis zum 31.12.2017 durch die Reduktion operativer Kosten sowie durch die Generierung von weiteren Einnahmenquellen Einsparungen von CHF 4.1 Millionen erzielt. Rund zwei Drittel dieser Einsparungen werden mit dem Abbau von 30 Vollzeitstellen erreicht. In der Phase 2 werden bis zum 31.12.2018 weitere CHF 5.3 Millionen eingespart. Rund die Hälfte wird durch einen weiteren Personalabbau erreicht, die andere Hälfte kann durch die bessere Nutzung von Synergien mit anderen Marktteilnehmern in der Region und einer weiteren Reduktion operativer Kosten eingespart werden.

Im Rahmen der langfristigen Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura prüfen die SPJBB momentan ein verstärkte Kooperation mit dem Hôpital du Jura Bernois (HJB). In der Diskussion stehen dabei Varianten von vertraglicher Kooperation über Holdinggesellschaft bis hin zu einer Vollfusion. Die Verselbstständigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit dem HJB.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Kapitalisierungsbeschluss ist ein zentrales Element hinsichtlich der Realisierung der Verselbstständigung. Auf dessen Grundlage wird in der zweiten Jahreshälfte die Kapitalerhöhung der im März 2016 gegründeten Gesellschaften realisiert. Diese Kapitalerhöhung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbstständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons

Aus Sicht der Rechnung des Kantons gibt es aufgrund der Verselbstständigung sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung Veränderungen. In der Bilanz des Kantons entfallen die Aktiven wie Passiven (z.B. Rückstellungen) der Betriebe, dafür wird die Beteiligung an den psychiatrischen Betrieben auf der Aktivseite aufgeführt. Aus Bilanzsicht werden mit der Auflösung der Rückstellungen in der Vergangenheit entstandene Verpflichtungen beglichen.

Die Umstrukturierung erfolgt ausschliesslich in der Bilanz.

In der Erfolgsrechnung entfallen die Erträge wie Aufwände der Betriebe. Künftig werden als Aufwand die Beiträge des Kantons gemäss KVG, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen etc.

als Aufwand in der Produktgruppe Spitalversorgung (Produkt Psychiatrie) weiter bestehen bleiben.

5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung

Die bisherigen Leistungen im Rahmen der Aufsicht nach KVG und SpVG wie die Steuerung der Leistungserbringer über die Spitallisten bleiben bei der GEF bestehen. Die direkte Führung der Betriebe fällt weg und wird durch die Eigentümerstrategie und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte abgelöst. Da die Betriebe selbstständig sein werden, gehen die operativen Aufgaben wie das Erbringen von Dienstleistungen im IT-Bereich, der Unterhalt der Gebäude (für die Objekte im Baurecht), die Gehaltsadministration u.v.m. vollständig an die Betriebe über.

Insgesamt erbringt der Kanton weniger operative Dienstleistungen für die Betriebe, namentlich in den Bereichen Informatik, Personal, Finanzen und Immobilien. In der Budgetierung für das Jahr 2017 wird dies - wo immer möglich - entsprechend berücksichtigt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, den beiliegenden Entwürfen des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	272/2016
Datum RR-Sitzung:	9. März 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2015.GEF.1737
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste
Baurechts- und Mietlösungen; Einnahmenverzicht

1 Gegenstand

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Beschlüsse zum Meilenstein 3 die Höhe der Baurechts- und Mietzinsen für die von den Psychiatriebetrieben genutzten Areale bzw. Immobilien festgelegt. Diese liegen unter den sich an den kantonalen Vorgaben orientierenden Angeboten der BVE.

Bei der Differenz zwischen dem Angebot der BVE und den vom Regierungsrat festgelegten Beträgen handelt es sich um einen Einnahmenverzicht des Kantons, welcher mittels eines entsprechenden Kreditbeschlusses formalisiert werden muss. Für eine einmalige Ausgabe genügt dabei mit dem Inkrafttreten der Änderung des Staatsbeitragsgesetzes auf den 1. Januar 2017 ein referendumsfähiger GRB als Rechtsgrundlage.

Der Beschluss deckt den Einnahmenverzicht ab 2017 für fünf Jahre ab. In dieser Zeit ist das SpVG in dem Sinne zu revidieren, dass eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für einen unbefristeten Einnahmenverzicht geschaffen wird. Die GEF wird mit der Ausarbeitung der Revision des SpVG beauftragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, 42 Absatz 3 Buchstabe d, 44 Absatz 1 Buchstabe c, 46, 48 Absatz 1 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992, Artikel 5 Absatz 1

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 22.45 Mio.

	Jährlicher Einnahmenverzicht	*Total (fünf Jahre)*
UPD (Baurechtszins)	CHF 1.60 Mio.	CHF 8.00 Mio.
UPD (Mietzins Rohbau)	CHF 0.81 Mio.	CHF 4.05 Mio.
PZM (Baurechtszins)	CHF 0.67 Mio.	CHF 3.35 Mio.
SPJBB (Mietzins Rohbau)	CHF 1.41 Mio.	CHF 7.05 Mio.
Total	***CHF 4.49 Mio.***	***CHF 22.45 Mio.***

5 Auswirkungen auf die Kosten-/Leistungsrechnung

Der Einnahmenverzicht wirkt sich in der Produktgruppe Immobilienmanagement im Saldo II aus.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die *Einnahmen*, auf welche verzichtet wird, würden auf Konto 447000 (HRM2) verbucht.

7 Kreditart / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit
Produktgruppe: Immobilienmanagement
Rechnungsjahre: 2017–2021

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Baurechts- und Mietlösungen; Einnahmenverzicht

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Angebote der BVE ... 3
3.3 Tragbarkeit und Angemessenheit ... 3
3.4 Höhe des Einnahmenverzichts ... 4
3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
5.1 Kosten und Finanzierung ... 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8 Antrag ... 5

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner Beschlüsse zum Meilenstein 3 die Höhe der Baurechts- und Mietzinsen für die von den Psychiatriebetrieben genutzten Areale bzw. Immobilien festgelegt. Diese liegen unter den sich an den kantonalen Vorgaben orientierenden Angeboten des AGG. Bei der Differenz zwischen dem Angebot des AGG und den vom Regierungsrat festgelegten Beträgen handelt es sich um einen Einnahmenverzicht des Kantons, welcher mittels eines entsprechenden Kreditbeschlusses formalisiert werden muss. Für eine einmalige Ausgabe genügt dabei mit dem Inkrafttreten der Änderung des Staatsbeitragsgesetzes auf den 1. Januar 2017 ein referendumsfähiger GRB als Rechtsgrundlage.

Der Beschluss deckt den Einnahmenverzicht ab 2017 für fünf Jahre ab. In dieser Zeit ist das SpVG in dem Sinne zu revidieren, dass eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für den unbefristeten Einnahmenverzicht geschaffen wird.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d, 42 Absatz 3 Buchstabe d, 44 Absatz 1 Buchstabe c, 46, 48 Absatz 1 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152
- Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992, Artikel 5 Absatz 1

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen des Verselbstständigungsprojektes wurden in der Projektphase A die Lösungen für den Umgang mit den kantonalen Immobilien erarbeitet. In diesem Rahmen wurde im Grundsatz festgelegt, dass die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und das Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) die kantonalen Liegenschaften im Baurecht übernehmen werden, während die Services Psychiatriques Jura bernois – Bienne-Seeland (SPJBB) ihre entsprechenden Liegenschaften mieten werden.

Die in der Folge gemachten Angebote für Baurechts- und Mietzinsen orientierten sich am verbindlichen Grundsatz der wirtschaftlichen Verwaltung des kantonalen Immobilienportfolios. Die BVE vermarktet kantonseigene Flächen jeweils zu marktüblichen Konditionen an Dritte, wobei sich die konkreten Angebote des AGG an die psychiatrischen Dienste am unteren Limit der (in diesem Fall theoretischen) Marktüblichkeit bewegten. Für die psychiatrischen Dienste stellten sich diese Baurechts- und Mietzinsangebote des AGG als nicht tragbar heraus.

Im Rahmen des Meilensteins 3 beschloss der Regierungsrat deshalb, die Verträge zur Baurechtslösung (UPD, PZM) zum Baurechtszinssatz von 0 % und den Vertrag zur Mietlösung (SPJBB) zu einem reduzierten Betrag (CHF 1.1 Mio.) abzuschliessen. Zudem wurde festgehalten, dass hinsichtlich des Objekts Murtenstrasse 21, welches im Inselareal liegt und von

den UPD genutzt wird, eine tragbare Mietlösung zu erarbeiten sei, gleiches gilt für weitere Arealteile oder Gebäude.

Die GEF wurde beauftragt, eine entsprechende Rechtsgrundlage für den Einnahmenverzicht vorzubereiten.

3.2 Angebote der BVE

Nach Artikel 33 FLG[1] nutzt und verwaltet der Kanton sein Vermögen (und damit auch seine Immobilien) im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich. Die Angebote der BVE, welche den Grundsätzen der Kostendeckung entsprechen, stützen sich auf diese Bestimmung und auf standardisierte kantonale Rechnungsmodelle sowie auf eine langjährige und konsolidierte Praxis.

Die auf einem Zinssatz von 3.75% basierenden Baurechtszinsen betragen jährlich ca. CHF 1.6 Mio. für die UPD und ca. CHF 0.7 Mio. für das PZM. Der SPJBB wurde ein Mietzinsangebot von CHF 2.51 Mio. (Miete ausgebaut) und CHF 1.7 Mio. (Rohbaumiete) unterbreitet, der UPD eines von CHF 1.46 Mio. (Miete ausgebaut) bzw. CHF 1.06 Mio. (Rohbaumiete) für die Murtenstrasse 21.

Eine Unterschreitung dieser Werte verlangt zwingend eine entsprechende Genehmigung des kompetenten Organs.

3.3 Tragbarkeit und Angemessenheit

Mit dem Baurechtszinssatz von 0% soll einerseits eine Lösung realisiert werden, welche die beiden Psychiatriebetriebe gegenüber den Regionalen Spitalzentren nicht benachteiligt und andererseits die wirtschaftliche Basis bildet, um die Unterhaltsarbeiten im Bereich Tiefbau finanzieren zu können. Diese Lösung ist nachhaltig tragbar und hat für den Kanton den Vorteil, dass er als Baurechtsgeber vom Unterhalt des Areals befreit ist.

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Murtenstrasse 21 im Baurecht übergehen soll. Darauf basierend wurden die Businesspläne und die Kapitalausstattung gerechnet. Nun hat sich herausgestellt, dass für die Murtenstrasse 21 nur eine Mietlösung in Frage kommt, da die Murtenstrasse 21 Gegenstand des neuen Masterplans Inselareal und somit Teil der neuen Überbauungsordnung Insel Areal III ist. Der tragbare Mietzins in Höhe von TCHF 292 pro Jahr für die Murtenstrasse 21 wurde so berechnet, dass dieser den finanziellen Konsequenzen der Baurechtslösung im Businessplan entspricht (Höhe der Abschreibungen und des kalkulierten Baurechtszinses).

Für die SPJBB ist der Mietzins angesichts der insbesondere für den Betrieb suboptimalen Gebäudestruktur nicht angemessen und nicht nachhaltig tragbar. Die Erfolgsrechnung der SPJBB zeigt nach der Sanierung im Jahr 2019 einen Reingewinn von CHF 0.8 Mio. und im Jahr 2020 einen Reingewinn von CHF 0.5 Mio.. Bei der vom AGG vorgeschlagenen jährlichen Miete von CHF 2.5 Mio. (Miete ausgebaut) und CHF 1.68 Mio. (Rohbaumiete) würden die SPJBB nachhaltige Verluste schreiben und die Gewinnschwelle nicht erreichen.

Schliesslich wurden im Anschluss an den Meilenstein 3 und auf der Basis der gefassten Beschlüsse eine Feinabstimmung zwischen der BVE und dem Projekt vorgenommen. Es wurde dabei festgelegt, dass die Betriebe die Mietliegenschaften, entgegen der ursprünglichen An-

[1] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

nahme, in der sogenannten "Rohbaumiete", d.h. im heutigen Ausbauzustand übernehmen und somit den Gebäudeunterhalt und den etwaigen mieterseitigen Ausbau- und Anpassungsbedarf zu verantworten haben. Ebenfalls gab es kleinere Anpassungen an den Übernahmeperimetern.

Dies hatte zur Folge, dass die Ausgangswerte zur Berechnung des Einnahmenverzichts anzupassen waren und auf Mieterseite auch die Kosten für den Unterhalt berücksichtigt werden musste.

3.4 Höhe des Einnahmenverzichts

Die Einnahmenverzichte entsprechen der Differenz zwischen den Angeboten des AGG und den vom Regierungsrat festgelegten bzw. der im Rahmen der Feinabstimmung bestimmten Beträge. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	Angebote AGG	*Tragbare Lösung*	*Jährlicher Einnahmenverzicht*	*Total (fünf Jahre)*
UPD (Baurechtszins)	CHF 1.60 Mio.	CHF 0.00 Mio.	CHF 1.60 Mio.	CHF 8.00 Mio.
UPD (Mietzins Rohbau)	CHF 1.10 Mio.	CHF 0.29 Mio.	CHF 0.81 Mio.	CHF 4.05 Mio.
PZM (Baurechtszins)	CHF 0.67 Mio.	CHF 0.00 Mio.	CHF 0.67 Mio.	CHF 3.35 Mio.
SPJBB (Mietzins Rohbau)	CHF 1.68 Mio.	CHF 0.27 Mio.	CHF 1.41 Mio.	CHF 7.05 Mio.
Total	***CHF 5.05 Mio.***	***CHF 0.56 Mio.***	***CHF 4.49 Mio.***	***CHF 22.45 Mio.***

3.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Beschluss deckt den Einnahmenverzicht ab 2017 für fünf Jahre ab. In dieser Zeit ist das SpVG in dem Sinne zu revidieren, dass eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für einen unbefristeten Einnahmenverzicht geschaffen wird.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Einnahmenverzicht wirkt sich theoretisch negativ auf das Ergebnis der Laufenden Rechnung aus. Praktisch hat der Verzicht allerdings keine Auswirkungen auf den kantonalen Haushalt, da die entsprechenden Beträge bisher weder realisiert wurden noch eingeplant sind.

5.1 Kosten und Finanzierung

Es ist der folgende Kredit zu genehmigen:

Kreditart:	Verpflichtungskredit (neue einmalige Ausgabe)
Produktgruppe:	Immobilienmanagement
Massgebende Kreditsumme:	CHF 22‘450‘000
Rechnungsjahre:	2017–2021

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine Auswirkungen.

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1102
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	466/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Recht der Gemeindebehörden zu wissen, wer in ihrer Gemeinde Sozialhilfe bezieht

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit

1. die Sozialbehörden, d. h. die Gemeindeexekutiven (einschliesslich jener, die diese Aufgabe an regionale Sozialdienste delegiert haben), vom Sozialdienst, dem sie zugeordnet sind, die Namensliste der Kundinnen und Kunden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, verlangen können
2. die Gemeindeexekutiven auf begründetes Gesuch hin Einzelheiten zu den finanziellen Leistungen, die einzelne Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger erhalten, verlangen können; die betroffenen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind durch den Sozialdienst darüber zu informieren, dass ihre Finanzdaten an die Behörden ihrer Gemeinde weitergeleitet worden sind

Begründung:

Seit der Professionalisierung des Sozialhilfemanagements sowie der einzelnen Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und aufgrund der Fallpauschalen, die der Kanton für die Besoldung der Fachleute sowie für die Sekretariatskosten ausrichtet, mussten viele kleinere Gemeinden die Verwaltung der Sozialhilfeempfänger in ihren Gemeinden an regionale Sozialdienste auslagern.

In vielen Fällen war bei der Einrichtung dieser regionalen Sozialdienste, deren Betriebsdefizite (Räumlichkeiten, IT usw.) im Allgemeinen durch die Mitgliedsgemeinden übernommen werden, Bedingung, dass weiterhin ein Zugriff auf die Namen der «Kunden» dieser Sozialdienste besteht.

Jahrelang haben viele Sozialdienste den Gemeindebehörden (Sozialkommission, Gemeinderat usw.) die Liste der Kundinnen und Kunden aus den jeweiligen Gemeinden zugestellt. Dieses Vorgehen war vor allem in den kleineren Gemeinden geeignet, Missbräuche zu bekämpfen, da die Interaktion zwischen den Behörden und dem Sozialdienst rasch, klar und effizient war.

Mit der strikten Anwendung des Datenschutzgesetzes sind die Sozialdienste nicht mehr berechtigt, diese Informationen weiterzugeben. Die Gemeinden können zwar inoffizielle Listen mit den Namen potenzieller Kundinnen und Kunden des Sozialdienstes führen, beispielsweise wenn der Sozialdienst im Falle eines Sozialhilfegesuchs bei der Einwohnerkontrolle einen Registerauszug einholt. Dies ist jedoch nicht sehr elegant und kann vor allem zu unnötigem Verdacht führen, da die Gemeinden mit solchen inoffiziellen Listen letztlich überhaupt keine Ahnung haben, ob die fraglichen Personen effektiv Sozialhilfeleistungen beziehen oder nicht.

Dieser parlamentarische Vorstoss bezweckt nicht, die Liste der Sozialhilfekundinnen und Sozialhilfekunden öffentlich zu machen. Aber in einem Kanton, wo jeder mit einem begründeten Gesuch das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen seines Nachbarn in Erfahrung bringen kann, scheint es nicht übertrieben, dass den vom Souverän gewählten Gemeindebehörden diese Namenslisten zur Verfügung stehen. Es sei daran erinnert, dass die Gemeinden über den Lastenausgleich zu 50 Prozent zur Finanzierung der Sozialhilfe beitragen. Sollte der Kanton der Auffassung sein, dass die Gemeinden schweigen und einfach zahlen sollen, könnte die Sozialhilfe gleich zu 100 Prozent zu einer kantonalen Aufgabe werden, bei welcher der Kanton die gesamten Aufwendungen, einschliesslich der Infrastrukturkosten, zu tragen hätte.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2002 wurde eine neue Aufgabenteilung zwischen Sozialdienst und Sozialbehörde vorgenommen: Der Vollzug der Sozialhilfe inkl. Einzelfallentscheide obliegt den professionell geführten Sozialdiensten, während die Sozialbehörde unter anderem die Aufsicht über ihren Sozialdienst ausübt. Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten oder der Arbeitsabläufe überprüft. Weiter kontrolliert sie regelmässig bei Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, ob diese die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Zu diesem Zweck kann sie vom Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers verlangen. Schliesslich muss die Sozialbehörde bei festgestellten Mängeln Massnahmen ergreifen, wenn sie zuständig ist, oder vom Sozialdienst die Behebung verlangen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat die Sozialbehörde bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts Einsicht in die Tätigkeit des Sozialdienstes.

Wer als Sozialbehörde bezeichnet wird, bestimmen die Gemeindeexekutiven selber. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise den Gemeinderat, ein Departement, die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes oder eine Kommission bestimmen und diesen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben übertragen. Wird nichts bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde. Weiter ist auch die Bildung einer gemeinsamen Sozialberhörde mit anderen Gemeinden möglich. Diese Organisationsform wird insbesondere für Gemeinden gewählt, die über einen gemeinsamen Sozialdienst verfügen. Insofern haben die Gemeindeexekutiven direkt Einfluss auf die Arbeit des Sozialdienstes, wenn sie selber als Sozialbehörde oder Sozialbehördenmitglied fungieren oder indirekt über den getroffenen Entscheid die Aufgabe zu delegieren. Ausserdem haben Ge-

meindeexekutiven generell das Recht, bei ihrer Sozialbehörde Informationen über die soziale Situation ihrer Gemeinde einzuholen, da sie die Entscheid- und Finanzkompetenz zur Schaffung neuer institutioneller Leistungsangebote wie eine Kindertagesstätte oder einen Jugendtreffpunkt etc. haben.

Von den 352 Gemeinden im Kanton Bern führen lediglich 17 Gemeinden einen eigenen Sozialdienst. Alle anderen Gemeinden haben sich mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen und führen einen gemeinsamen Sozialdienst. Es ist davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen der Gemeinderat die alleinige Aufgabe der Sozialbehörde übernimmt.

Zu Ziffer 1:

Bei Sozialhilfedaten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Eine kantonale Gesetzesbestimmung, die eine generelle Weitergabe von Sozialhilfedaten an die gesamte Gemeindeexekutive vorsieht, ist nicht verhältnismässig, zumal die Datenweitergabe an die beaufsichtigende Sozialbehörde bereits heute gesetzlich geregelt ist. Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters per 1.1.2016 stark eingeschränkt wurde, so dass Auskünfte aus dem Steuerregister nur noch erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Der Motionär argumentiert weiter, dass die zu schaffenden Regelungen der Missbrauchsbekämpfung dienen sollen. Im Sozialhilfegesetz sind bereits heute zahlreiche Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung vorhanden. Dabei ist insbesondere auf den erleichterten Informationsaustausch und die Möglichkeit der Sozialinspektion hinzuweisen. Gleichzeitig haben die Einführung des Bonus-Malus-Systems sowie die Revisionen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ebenfalls darauf hingewirkt, dass beispielsweise die Subsidiarität lückenlos geklärt wird. Der Grosse Rat hat ferner mit einzelnen überwiesenen Vorstössen auf zusätzliche Möglichkeiten hingewiesen (z.B. Einrichtung eines Sozialrevisorats). Aus Sicht des Regierungsrats ist es somit nicht nötig, das Gesetz in die vom Motionär gewünschte Richtung zu ändern.

Zu Ziffer 2:

Der Motionär verlangt weiter, dass Gemeindeexekutiven berechtigt sein sollen, auf begründetes Gesuch hin Einzelheiten zur finanziellen Unterstützung von bestimmten bedürftigen Personen in ihrer Gemeinde zu erhalten. Aufgrund des oben dargelegten Aufsichtssystems ist es den Sozialbehörden als Aufsichtsbehörde stets möglich, in begründeten Fällen Einsicht zu nehmen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Ziffer 2 ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	284-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1111
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) Fischer (Meiringen, SVP) Costa (Langenthal, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 19.11.2015
RRB-Nr.:	467/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln

Der Regierungsrat

1. wird beauftragt, die kontingentierten regionalen Pflegeheimplätze innerhalb des Verwaltungskreises neu zuzuteilen; innerhalb des Verwaltungskreises sind die verschiedenen regionalen Zuteilungen aufzulösen
2. dafür zu sorgen, dass bestehende Pflegeheime bei einer Sanierung und Erweiterung die Pflegeplätze erhöhen dürfen, wenn im entsprechenden Verwaltungskreis das Kontingent nicht ausgeschöpft ist

Begründung:

Die Zuteilung der kontingentierten Pflegeheimplätze innerhalb der Verwaltungskreise ist nicht einheitlich und zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Grenzen bzw. die Beschränkung der Pflegeheimplätze auf einzelne zusammengeführte Gemeinden, wie beispielsweise im Verwaltungskreis Thun, sind nicht nachvollziehbar und aufzulösen. Für die Zuteilung der Pflegeheimplätze besteht beispielsweise im Verwaltungskreis Thun eine andere regionale Zuteilung als bei anderen regionalen Themen. Der Kanton soll die Anzahl der Pflegeheimplätze für die Verwaltungskreise regeln und nicht die Zuteilungen innerhalb des Verwaltungskreises.

Begründung der Dringlichkeit: Verschiedene Bauprojekte sind in der Planung gebremst und können wegen den Einschränkungen nicht gebaut oder ausgebaut werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen in den Heimen bildet die Planung für Einrichtungen der Langzeitpflege im Altersbereich (Pflegeheimplanung). Die Kantone sind nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet, eine Pflegeheimplanung zu erstellen. Diese beruht auf den Daten zur Bevölkerung im Alter von 80 und mehr Jahren (80+). Mit der Pflegeheimplanung vom 24. März 2004 (RRB 0988/2004) legte der Regierungsrat ein Kontingent von 15 500 Pflegeheimplätzen im Altersbereich fest. Damit ergibt sich mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 80+ im Jahr 2035 noch ein durchschnittlicher Abdeckungsgrad von 15.3 Prozent (d.h. es stehen 15.3 Pflegeheimplätze pro 100 Personen im Alter von 80+ zur Verfügung). Die Pflegeheimplanung zielt darauf ab, eine im Verhältnis zur Bevölkerung möglichst gleichmässige und ausgeglichene Abdeckung an Pflegeplätzen in sämtlichen Regionen des Kantons Bern zu gewährleisten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Demzufolge werden Pflegeplätze dorthin zugeteilt, wo bereits eine deutlich unterdurchschnittliche Abdeckung besteht bzw. sich für die Zukunft klar abzeichnet. Um dies festzustellen, wird der kantonale Durchschnittswert für das Jahr 2035 auf die prognostizierte Anzahl Personen im Alter von 80+ in den einzelnen Regionalkonferenzperimetern[1] angewendet und mit dem derzeit aktuellen Stand der dortigen Pflegeplätze verglichen. Regionen mit heute und zukünftig überdurchschnittlich vielen Pflegeplätzen werden bei der Zuteilung von zusätzlichen Plätzen nicht berücksichtigt. Ziel der Pflegeheimplanung ist es, in allen Regionen eine möglichst ausgeglichene, das heisst im Durchschnitt liegende, Versorgung zu erreichen und bestehende regionale Disparitäten möglichst auszugleichen.

Für die kantonale Pflegeheimplanung ist die regionale Altersplanung von grosser Bedeutung, denn diese dient den kantonalen Behörden dazu, freie Pflegeheimlistenplätze möglichst im Sinne der betreffenden Region zuzuteilen. Mit dem Instrument der regionalen Altersplanung haben die Regionen bereits die Möglichkeit, die Zuteilung von Pflegeheimplätzen innerhalb ihrer Regionen selbst festzulegen. Mittlerweile liegen in fünf von sieben Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzperimetern regionale Altersplanungen vor. In den beiden Regionalkonferenzperimetern Thun-Oberland West und Oberland-Ost bestehen noch keine solchen regionalen Altersplanungen, weshalb der Kanton in diesen beiden Planungsperimetern bestehende Einteilungen übernommen und sich an vordefinierten Subregionen[2] orientiert hat.

Bei Sanierungen und Erweiterungen von bestehenden Pflegeheimen wurden bisher zusätzliche Pflegeplätze genehmigt, sofern im entsprechenden Regionalkonferenzperimeter und in der betreffenden Subregion nicht bereits überdurchschnittlich viele Plätze bestanden. Im Verwaltungskreis Thun (Subregionen Westamt, Ostamt, rechte Seeseite und Stadt Thun), der von den Motionären als Beispiel angeführt wird, zeichnet sich bis 2035 keine Unterdeckung an Pflegeheimplätzen mehr ab. Eine Zuteilung von neuen Plätzen im Verwaltungskreis Thun ist aus diesem Grund nicht mehr möglich.

Zudem ist das Kontingent an Pflegeheimplätzen im ganzen Kanton Bern inzwischen ausgeschöpft, es können somit keine neuen Pflegeplätze mehr zugeteilt werden. Eine Erhöhung des Kontingents lässt sich aufgrund der reservierten, sich im Bau befindlichen Pflegeplätze (derzeit

[1] Als Planungsperimeter dienen die Region Jura bernois, Region Biel-Seeland, RK Bern-Mittelland, RK Emmental, Region Oberaargau, RK Thun-Oberland West, RK Oberland-Ost

[2] Der Regionalkonferenzperimeter Thun-Oberland West ist in folgende Subregionen eingeteilt: Ostamt, Westamt, Stadt Thun, rechte Seeseite, linke Seeseite, Frutigland, Innertport, Obersimmental und Saanenland

1397 Plätze) und der tendenziell sinkenden Auslastung der Heime (durchschnittlich 92.5 Prozent) derzeit nicht begründen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, im Zusammenhang mit der mittelfristig vorgesehenen neuen Pflegeheimplanung zu prüfen, ob das Kontingent an Pflegeheimplätzen im Kanton Bern ausreichend ist oder zukünftig erhöht und angepasst werden muss. Sollte das Kontingent angepasst werden, kann auch die Zuteilung von neuen Pflegeplätzen auf die Regionen überprüft werden.

Aus obengenannten Gründen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2015
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1083
Eingereicht am:	13.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	464/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Inselspital ausser Kontrolle?

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, mit welchen Massnahmen er sicherstellen kann, dass das Inselspital nicht durch zweifelhafte Vorgänge den Spitalstandort Bern in Verruf bringt. Zu prüfen wären insbesondere Massnahmen, die klären,

1. ob Steuergelder, Nationalfondsgelder und andere Forschungsstipendien für den angedachten Zweck verwendet werden und im Patienteninteresse liegen, beispielsweise im Falle der
   - 98.467 Mio. Fr. (2014, 2015) des Kantons Bern für Lehre und Forschung
   - 5.410 Mio. Fr. (2014) und des noch offenen Betrags für 2015 des Kantons Bern für die ärztliche Weiterbildung
   - 2.997 Mio. Fr. (2014) und des noch offenen Betrags für 2015 für Innovationen unter Nennung der Innovationen
2. ob die Zusatzverträge und das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit am Inselspital eingehalten werden
3. ob sie geeignet sind, sicherzustellen, dass Honorarverbuchungen stimmen (und niemand doppelt kassiert für Operationen bzw. Leistungen, die er nicht selber erbracht hat)
4. ob unnötige chirurgische Eingriffe verhindert werden

Begründung:

Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende des Inselspitals auf allen Hierarchiestufen beklagen undurchsichtige Geldflüsse (z. B. Abrechnungen von Leistungen durch den Chefarzt trotz seiner Abwesenheit), Abhängigkeiten von der Pharmaindustrie, schlechtes Arbeitsklima, überdurchschnittlich hohe Personalfluktuation sowie hohe Unzufriedenheit des Personals und Angst vor Repressionen wie zum Beispiel Kündigungen, Mobbing, unbezahlte Überzeit. Mit jedem Personalwechsel geht leider viel Knowhow und somit Qualität verloren. Die Betroffenen haben in den letzten Monaten und Jahren ihr Mögliches unternommen, um eine Besserung der Situation herbeizuführen. Doch sie fanden wenig Gehör oder verloren gar ihren Arbeitsplatz.

Der Kanton ist bei einem Universitätsspital wie der Insel mit in der Verantwortung. Besonders gravierend ist der Verdacht, dass 20 Prozent der Eingriffe unnötig sind, bei Privatpatienten scheint der Prozentsatz sogar noch höher. Im Interesse der Prämienentwicklung ist der Kanton hier in der Pflicht, die Krankenversicherer in ihren Bemühungen um die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 32 KVG zu unterstützen, wonach Eingriffe dann erfolgen sollen, wenn sie wirksam, wirtschaftlich und zweckmässig sind. Wenn Geldströme aber undurchsichtig sind und dem Vernehmen nach Zusatzverträge bestehen, um Einnahmen einseitig zu verteilen, und wenn Chefärzte die (Arbeits-)Zeit und Infrastruktur des Inselspitals nutzen, dann aber Privatpatienten auf eigene Rechnung behandeln, ist nicht gewährleistet, dass das KVG eingehalten wird.

Die Politik ist dazu verpflichtet, Missstände aufzudecken und zu beheben, denn schliesslich geht es um Steuergelder sowie um Gelder der Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und um den Ruf des Kantons.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erinnert zunächst daran, dass das Spitalversorgungsgesetz sowohl dem Regierungsrat als auch der Unternehmensleitung klare Verantwortlichkeiten zuweist: Der Regierungsrat stellt mit den ihm vom SpVG zur Verfügung gestellten Instrumenten, insbesondere mit der Versorgungsplanung, der Spitalliste und mit Leistungsverträgen die Versorgung sicher. Zudem legt er die Bewilligungsvoraussetzungen fest und sorgt für die entsprechende Aufsicht. Darüber hinaus wählt der Regierungsrat das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung. Sämtliche betrieblichen Entscheide werden von der Unternehmensleitung und nicht auf politischer Ebene gefällt, jedenfalls solange die Sicherstellung der Spitalversorgung nicht gefährdet ist.

Zu Ziffer 1

In Ziffer 1 des Vorstosses wird verlangt, es seien Massnahmen zu prüfen, die klären, ob Steuergelder, Nationalfondsgelder und andere Forschungsstipendien für den angedachten Zweck verwendet werden und im Patienteninteresse liegen. Hier weist der Regierungsrat darauf hin, dass eine Überprüfung der Verwendung von finanziellen Mitteln durch den Kanton grundsätzlich nur bei kantonalen Beiträgen statthaft wäre. Nationalfondsgelder und andere Forschungsstipendien sind keine kantonalen Beiträge. Deren Verwendung wird durch die entsprechenden Geldgeber nach Massgabe ihrer eigenen Vorschriften überprüft.

Eine Klärung der Verwendung der drei in Ziffer 1 explizit erwähnten kantonalen Beiträge ist aus Sicht des Regierungsrates nicht erforderlich. Mit diesen Beiträgen wurde das Inselspital für Leis-

tungen abgegolten, die im Rahmen der folgenden rechtlichen, vertraglichen und konzeptionellen Grundlagen erbracht wurden:

98.467 Mio. Fr. (2014, 2015) für Lehre und Forschung:

Gestützt auf Artikel 53 des Universitätsgesetzes und auf Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes erbringt das Inselspital zugunsten der Universität Leistungen für die Ausbildung von Studierenden, Forschung und Entwicklung sowie die akademische Nachwuchsförderung. Die Einzelheiten der Leistungserbringung, des Kostennachweises und der Abgeltung sind in einem Vertrag zwischen der Universität und der Inselspital-Stiftung geregelt. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der geltende Vertrag zwischen der Universität Bern und der Inselspital-Stiftung wurde vom Regierungsrat am 21. März 2012 genehmigt (RRB 460/2012). Die Kontrolle der Vertragserfüllung erfolgt jährlich durch die Universität. Auf dieser Grundlage wurden dem Inselspital in den Jahren 2014 und 2015 Finanzierungsbeiträge für Lehre und Forschung im Umfang von je 98.465 Mio. Franken ausgerichtet.

5.410 Mio. Fr. (2014, Betrag 2015 noch nicht abgerechnet) für die ärztliche Weiterbildung:

Gestützt auf die Artikel 104 und 105 des Spitalversorgungsgesetzes stellt das Inselspital Stellen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung bis zum eidgenössischen Weiterbildungstitel zur Verfügung. Die Einzelheiten der Leistungserbringung, des Kostennachweises und der Abgeltung sind gestützt auf Artikel 31 der Spitalversorgungsverordnung im Leistungsvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Inselspital-Stiftung betreffend die Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen und die Erbringung von durch den Kanton finanzierten oder mitfinanzierten Leistungen geregelt. Die Kontrolle der Vertragserfüllung erfolgt jährlich durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Auf dieser Grundlage wurde dem Inselspital im Jahr 2014 ein Finanzierungsbeitrag für ärztliche Weiterbildung von 5.41 Mio. Franken ausgerichtet (Betrag 2015 noch nicht abgerechnet).

2.997 Mio. Fr. (2014, Betrag 2015 noch nicht abgerechnet) für Innovationen unter Nennung der Innovationen:

Gestützt auf Artikel 116 des Spitalversorgungsgesetzes kann das Spitalamt als zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben und auf Antrag der Universitätsspitäler und anderer Listenspitäler jährlich Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren. Als medizinische Innovationen gelten aus der Forschung herausgewachsene neue Verfahren aus dem Leistungsbereich des Krankenversicherungsgesetzes, die ein Listenspital in der Klinik einsetzen möchte, die aber in der entsprechenden Tarifstruktur noch nicht ordentlich abgebildet sind. Die Einzelheiten des Verfahrens (insbesondere die Prüfung, ob eine medizinische Innovation gemäss Artikel 116 Absatz 1 des Spitalversorgungsgesetzes vorliegt und ob die finanziellen Voraussetzungen gemäss Artikel 116 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes erfüllt sind) basieren auf einem Konzept, das vom Spitalamt unter Einbezug von Vertretern der Universitätsspitäler Inselspital und UPD, des Netzwerks „diespitäler.be“ und des Verbandes der Privatspitäler des Kantons Bern erarbeitet wurde. Auf dieser Basis wurde dem Inselspital im Jahr 2014 ein Finanzierungsbeitrag für medizinische Innovationen von 2.997 Mio. Franken gewährt (Betrag 2015 noch nicht abgerechnet).

Das Spitalamt prüft und entscheidet die Beitragsgesuche mittels Verfügung. In den Jahren 2014 und 2015 liess sich das Spitalamt dabei von einer externen Expertin unterstützen. Seit diesem

Jahr wird das Spitalamt gestützt auf die neu erlassenen Artikel 40a - e der Spitalversorgungsverordnung durch den Beirat für medizinische Innovationen unterstützt.

Im Jahr 2014 wurden für folgende medizinische Innovationen Beiträge gewährt:

- Rotationsangioplastie – Rotablator Coronar
- Ultraschallunterstützte Thrombolyse der Lungenembolie
- DOTATE-Therapie
- Flow Diverter
- Ballon-Remodelling
- Azelluläre xenogene Matrix – Strattice®
- Entwöhnung von der maschinellen Atemunterstützung – Weaning
- Intraoperatives Telemonitoring von motorisch evozierten Potentialen – MEP
- Ultraschallunterstützte Thrombolyse der tiefen Venenthrombose TVT
- Minimalinvasive Elektrodenentfernung mittels Laser – Excimerlaser
- Prothesen mit Seitenarm oder Fenestrierung
- Barorezeptoraktivierungstherapie (BAT) – Carotis-Stimulator
- Implantierbares Herzunterstützungssystem – Ventricle Assist Device (VAD)
- Outback Re-Entry-Katheter
- Computerassistierte und navigierte Leberchirurgie
- Plerixafor (Mozobil®)

Im Jahr 2015 wurden für folgende medizinische Innovationen Beiträge gewährt:

- Perkutanes Rückenverlängerungs-System – MAGEC® Ellipse
- Virtuelle Planung und Herstellung von 3-D-Modellen sowie Schnittstellenschablonen
- alfapump® System
- Amandys® Handgelenkimplantat
- Endoskopisches Nahtsystem - OverStitch™
- Endoskopische Ablationstherapie – Synergy™ Ablation System von AtriCure®
- Avance® Nerve Graft
- Barorezeptoraktivierungstherapie (BAT) – Carotis-Stimulator
- Ballon-Remodelling
- Acustic Radiation Force impulse (ARFI) Imaging
- DOTATE-Therapie
- Ultraschallunterstützte Thrombolyse der Lungenembolie
- Elektrostimulation des unteren oesophagealen Sphincters – EndoStim® System
- Prothesen mit Seitenarm oder Fenestrierung
- Intramedulläres photodynamisches Kunststoff-Polymer – Illuminoss®
- Multiple Breath Washout zur bestimmung des Lung Clearance Index
- Kolonkapselendoskopie –PillCam® Colon 2
- Plerixafor (Mozobil®)
- Next Generation Sequencing (NGS)
- Multidisziplinäre ambulante onkologische Rehabilitation
- Intramedulläres Beinverlängerungs-System – Precice® Nagel
- Sondenlosre Einkammer-Schrittmacher – Micra®
- Azelluläre xenogene Matrix – Strattice®
- Navigierte transkranielle Magnetstimulation (nTMS)
- Implantierbares Herzunterstützungssystem – Ventricle Assist Device (VAD)
- Venöse Stents
- Entwöhnung von der maschinellen Atemunterstützung – Weaning

Zu den Ziffern 2 und 3

In den Ziffern 2 und 3 des Vorstosses wird verlangt, es seien Massnahmen zu prüfen, die klären, ob die Zusatzverträge und das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit am Inselspital eingehalten werden und ob sie geeignet sind, sicherzustellen, dass Honorarverbuchungen stimmen (und niemand doppelt kassiert für Operationen bzw. Leistungen, die er nicht selber erbracht hat).

Hier weist der Regierungsrat vorab auf seine Antwort auf die Interpellation 123-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) „Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit?“ hin. Dort hat der Regierungsrat zwar gestützt auf die von der Unternehmensleitung zur Verfügung gestellten Informationen zu verschiedenen Fragen betreffend das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit am Inselspital Stellung genommen, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass Verträge eines Spitals mit seiner Ärzteschaft betreffend die privatärztliche Tätigkeit den Zusatzversicherungsbereich beschlagen und privatrechtlicher Natur sind und damit im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensleitung liegen.

Der Regierungsrat nimmt deshalb zu den Ziffern 2 und 3 gestützt auf die ihm von der Unternehmensleitung zur Verfügung gestellten Informationen Stellung. Danach ist zum einen festzuhalten, dass alle Zusatzverträge zwingend auf dem Reglement über die privatärztliche Tätigkeit basieren und dass die Einhaltung des Reglements im Rahmen der Jahresrevision durch eine externe Revisionsgesellschaft überprüft wird. 2015 wurden zudem zwei Kliniken fundiert bezüglich der Einhaltung des Reglements auditiert. Zum anderen ist festzuhalten, dass Honorarleistungen nur durch Vertragsärztinnen und -ärzte erfasst werden können. Ausserdem ist eine Doppelverrechnung von Honorarleistungen nicht möglich, da dies eine Rückweisung durch die Zusatzversicherer zur Folge hätte. Diese kontrollieren systematisch und elektronisch alle Rechnungsstellungen.

Zu Ziffer 4

In Ziffer 4 des Vorstosses wird verlangt, es seien Massnahmen zu prüfen, die klären, ob unnötige chirurgische Eingriffe verhindert werden.

Hier hält der Regierungsrat fest, dass chirurgische Eingriffe gemäss den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes (Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit) zu erfolgen haben. In einer im Januar 2016 erschienenen Studie der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), welche in Form einer repräsentativen Befragung der stationär tätigen Ärzteschaft zu den Auswirkungen der neuen Spitalfinanzierung durchgeführt wurde, hat sich unter anderem gezeigt, dass beim Einsatz von bestimmten ökonomischen Anreizsystemen (wie zum Beispiel Bonuszahlungen, die an die Anzahl Operationen geknüpft sind) grundsätzlich eine gewisse Gefahr von durch Sollvorgaben verursachten, unnötigen Operationen besteht. Hier stehen aus Sicht des Regierungsrates die Führungsgremien und die Ärzteschaft – nicht nur des Inselspitals, sondern aller Spitäler in der Schweiz – in der Pflicht, anhand von geeigneten Qualitätssicherungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass solche unerwünschten Effekte vermieden werden können.

Gestützt auf Informationen, die dem Regierungsrat von der Unternehmensleitung des Inselspitals zur Verfügung gestellt wurden, wird festgehalten, dass die Indikatoren für operative Eingriffe auf der medizinischen Evidenz basieren. Sie werden im Inselspital interdisziplinär auf Kaderarztstufe besprochen und festgelegt. Beispielsweise wird bei Krebspatientinnen und -patienten die Behandlung (z.B. Operation, Bestrahlung) auf einem interdisziplinären Tumorboard besprochen und entschieden. Der Prozess wird extern auditiert und zertifiziert. Der Prozess gilt für alle Patientinnen und Patienten unabhängig vom Versicherungsstatus.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass ihm keine Anhaltspunkte vorliegen, die weiter gehende Abklärungen beim Inselspital rechtfertigen würden. Der Regierungsrat lehnt deshalb das Postulat ab.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	297-2015
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1139
Eingereicht am:	23.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	469/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Ambulantes interprofessionelles Versorgungsmodell als Beitrag zur Sicherung der Gesundheitsgrundversorgung in den Regionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das für die Schweiz neue Versorgungsmodell «Advanced Practice Nurse in der Grundversorgung» der MediZentren Seeland als Beitrag zur Sicherung der ambulanten Grundversorgung in den Regionen mittels Pilotprojekt zu prüfen.

Begründung:

Am 19.03.2012 hat der Grosse Rat den Bericht «Hausarztmedizin im Kanton Bern» des Regierungsrats zur Kenntnis genommen. Der Bericht hält fest, dass der Kanton Bern von einer sich schweizweit abzeichnenden Gefährdung der flächendeckenden ärztlichen Grundversorgung besonders betroffen ist und gesundheitspolitischer Handlungsbedarf besteht. Dieser ist nach wie vor gegeben.

Das MediZentrum Schüpfen hat in den letzten Jahren ein ärztlich-pflegerisches Grundversorgungsmodell mit einer «Advanced Practice Nurse» (APN) entwickelt und im Rahmen der politischen, gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten umgesetzt. Das Modell hat das Potenzial, einen Beitrag zur Sicherung der ambulanten Grundversorgung in den Regionen zu leisten. «Advanced Practice Nurse» bezeichnet eine für die Schweiz neue Berufsrolle von Pflegefachpersonen mit akademischer Ausbildung (Master of Science in Nursing oder Doktorat), vertieftem Ex-

pertenwissen und klinischen Kompetenzen, die sie befähigen, im interprofessionellen Team eigenverantwortlich erweiterte Funktionen zu übernehmen. Im Grundversorgungsmodell des MediZentrums Schüpfen werden ärztliche Verrichtungen für die Patientengruppe der Chronischkranken von der APN übernommen. Sie behandelt und betreut die Patientinnen und Patienten im Rahmen des ärztlichen Therapiekonzepts im MediZentrum, zu Hause sowie im Alters- und Pflegeheim selbstständig und passt die Therapien nach Bedarf an. Konkret betreibt die APN im MediZentrum und in den Alters- und Pflegeheimen eigene Sprechstunden, wo sie Behandlungen wie Infusionstherapien, Wundmanagement, Quickmessungen oder Untersuchungen durchführt. Bei Hausbesuchen macht die APN klinische Assessments zur Einschätzung von Patientensituationen, nimmt analoge medizinische Interventionen wie in der Praxis vor, macht präventive Hausbesuche bei Herzinsuffizienten und unterstützt Patientinnen und Patienten sowie Angehörige im Sinne eines Case Managements.

Um das Potential des Modells für die Grundversorgung im Kanton Bern zu nutzen und mit Fakten zu evaluieren, ist in den MediZentren Seeland ein Pilotprojekt durchzuführen, das die GEF koordiniert und mitfinanziert (2 Praktikaplätze APN). Die Grundlagen für das Pilotprojekt sind mit dem Konzept des Versorgungsmodells, welches das MediZentrum Schüpfen mit der Direktion Pflege/MTT des Inselspitals erarbeitet hat sowie dem Curriculum «Primary Care APN» als Subspezialität des heutigen APN-Studiengangs der Berner Fachhochschule vorhanden. Ein wichtiger Bestandteil des Pilotprojekts ist die Weiterentwicklung und Konzeption der neuen ärztlichen und pflegerischen Berufsrollen, die von ärztlicher und pflegerischer Seite gemeinsam definiert werden müssen. Deshalb ist das Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) der Universität Bern ins Pilotprojekt involviert. Geplant sind gemeinsame Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts für Hausarztmedizin und des Studiengangs Master in Nursing Science der BFH sowie die gemeinsame Umsetzung und Entwicklung der Berufsrollen in der Praxis. Weiter sind die relevanten Krankenversicherer und der Verband Bernischer Gemeinden ins Projekt involviert.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss betrifft die Frage der Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags werden durch die jeweils zuständige Behörde grundsätzlich in einem Verwaltungsverfahren geprüft. Dabei verfügt die zuständige Behörde regelmässig über einen erheblichen Ermessensspielraum. Gesuchsabweisende Verfügungen können mit Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden. Im vorliegenden Fall soll die Ausrichtung eines Staatsbeitrages gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) geprüft werden, wobei die Möglichkeit besteht, mit der Leistungsanbieterin einen Leistungsvertrag abzuschliessen (Art. 4 Abs. 2 GesG).

Es fällt weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Mit der als Postulat angenommenen Motion 022-2012 Schär, Lyss (SP) hat die GEF den Auftrag erhalten, die Hausarztmedizin im Kanton Bern durch Unterstützung innovativer Projekte zu fördern. Bereits damals wurde das Modell des MediZentrums Schüpfen hervorgehoben und als förderungswürdig postuliert.

Bei innovativen Modellen steht nach wie vor im Vordergrund, dass sie auf gute interprofessionelle Vernetzung und Arbeitsteilung, die Steigerung der Standort-Attraktivität für Grundversorgende, zeitgemässe, flexible und familienfreundliche Anstellungs- und Arbeitszeit-Bedingungen sowie auf WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) geprüft werden. Dies wird auch in der Strategie des Bundesrats Gesundheit2020[1] gefordert und von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte unterstützt.

In diesem Sinne könnte das Advanced Practice Nurse (APN)-Modell ein mögliches Lösungsmodell darstellen. Um Modell-Charakter beanspruchen zu können, muss das APN-Modell des MediZentrums Schüpfen jedoch aus dem spezifischen Kontext des MediZentrums gelöst werden können, damit das ganze Modell oder einzelne Prozesse auf andere Netzwerke übertragbar werden. Darüber hinaus muss auch aufgezeigt werden, welche Leistungen der APN in der ambulanten medizinischen Grundversorgung zukünftig mit TARMED-Positionen abgebildet werden können, im Sinne einer transparenten Finanzierung unter Berücksichtigung von WZW-Kriterien[2].

Das Kantonsarztamt (KAZA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stehen seit zwei Jahren in engem Kontakt mit dem MediZentrum Schüpfen und begleiten dieses im Rahmen der nationalen Studie COMPARE (An approach to COMpare [current and new] Primary cARE models in Switzerland) der Universitäten Basel und Lausanne. Bei dieser Studie sollen verschiedene neuartige Modelle der medizinischen Grundversorgung in der Schweiz systematisch auf ihre Struktur, Prozesse, Outcomes sowie Planänderungen hin untersucht und einander gegenüberstellt werden. In der vorgängigen COMPARE *Pilot*studie, deren Start für die zweite Hälfte 2016 geplant ist, werden anhand der Modelle MediZentrum Schüpfen und Cité Génération in Genf Indikatoren und Massnahmen identifiziert, die für den Vergleich verschiedener Modelle in der Hauptstudie verwendet werden. Das KAZA hat den Anteil zur Finanzierung der COMPARE-Pilotstudie für das Medizentrum Schüpfen bereits zugesprochen.

In Vorbereitung auf die COMPARE-Pilotstudie wird das Modell des MediZentrums Schüpfen durch das KAZA in der Erfassung der medizinischen und organisationalen Prozesse des MediZentrum substanziell unterstützt. Basierend auf den Prozessbeschreibungen werden Kriterien und Empfehlungen für innovative Modelle der medizinischen Grundversorgung abgeleitet, die in das Konzept des Kantons Bern für die Unterstützung innovativer Modelle der medizinischen Grundversorgung einfliessen werden. Ebenso werden später die Ergebnisse der COMPARE-Pilotstudie in das Konzept aufgenommen.

Im Rahmen der Prozessbeschreibungen des MediZentrums Schüpfen werden den medizinischen Einzelprozessen soweit derzeit möglich TARMED-Positionen zugeordnet. Daraus werden erste Aussagen über die Finanzierbarkeit des APN-Modell in der ambulanten medizinischen Grundversorgung abgeleitet und in die Diskussion um die Schaffung spezifischer TARMED-Positionen eingebracht werden. Das Manual mit den Prozessbeschreibungen wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2016 fertiggestellt werden.

Das Modell MediZentren und damit das Modell APN in der medizinischen Grundversorgung wird von der GEF mit den beschriebenen Aktivitäten bereits im Sinne der Postulantin geprüft. Darüber

1 http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de

2 WZW = wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich; Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung (Artikel 32 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10])

hinaus wird aber nicht nur der Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung in der einen Region geprüft, sondern zusätzlich, welche Anteile des Modells auf andere Netzwerke bzw. auf andere Regionen übertragbar sein werden.

GEF-intern wird parallel dazu abgeklärt, welcher Bedarf besteht, das APN-Modell in der ambulanten medizinischen Grundversorgung zu fördern und wie die Förderung am wirkungsvollsten umzusetzen ist.

Voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 wird das BAG eine Forschungsausschreibung zur Förderung von interprofessionellen Versorgungsmodellen veröffentlichen. Eine Gruppe mit Vertretern des MediZentrums Schüpfen, des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM), der FMH, des Verbandes Bernischer Gemeinden sowie der Krankenversicherer erarbeiten ein Studienprotokoll, in dessen Rahmen die interprofessionelle Zusammenarbeit des MediZentrums Schüpfen mit jenen von traditionellen Hausarztpraxen verglichen sowie die Aufgabenverteilung und die Kosteneffizienz überprüft werden soll. Das Projekt soll voraussichtlich ebenfalls im Verlauf des Jahres 2016 bei dem vom BAG angekündigten Fonds oder beim Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen der Förderung von interprofessionellen Versorgungsmodellen eingereicht werden. Das KAZA hat an einer entsprechenden Vorbesprechung im Dezember 2015 teilgenommen.

Die Studiengruppe hat jederzeit die Möglichkeit, ihr Studienprotokoll einschliesslich Finanzplan mit einem Finanzierungsantrag bei der zuständigen Behörde der GEF einzureichen, die zum Beispiel eine Finanzierung im Rahmen der Förderung der Hausarztmedizin prüfen wird.

Verteiler
- Grosser Rat

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

BERNER
BAUERN
VERBAND

Ressourcenprogramm Pflanzenschutz

Berner Pflanzenschutzprojekt

Projektgesuch nach Art. 77a und b Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1)

27. November 2015

BEBV	Berner Bauern Verband
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

Autorinnen und Autoren

Thomas Steiner	Fachstelle Pflanzenschutz
Michel Gygax	Fachstelle Pflanzenschutz
Andreas Leu	Inforama
Alexandra Schröder	Fachstelle Pflanzenschutz
Daniel Lehmann	Berner Bauern Verband
Marc Zuber	Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

Mitarbeit

Sandra Ott	Fachstelle Pflanzenschutz
Regula Schwarz	Fachstelle Pflanzenschutz
Karin Albisser	Fachstelle Pflanzenschutz
Jürg Maurer	Fachstelle Obst und Beeren
Markus Hofer	Inforama
Simon van der Veer	Inforama / IP-Ringe Kanton Bern

Dank

Die Trägerschaft dankt allen an der Projektausarbeitung beteiligten Personen und Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung und Beiträge.

Impressum

Kontakt:

Fachstelle Pflanzenschutz
Rütti
3052 Zollikofen
031/910'53'30
pflanzenschutz@vol.be.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Projektabgrenzung 1

3 Ausgangslage 1

4 Zielsetzung 3

4.1 Allgemeine Zielsetzung 3
4.2 Quantitative Zielsetzung 4
4.3 Umsetzungsziele 5
4.4 Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit der Neuerungen 7

5 Massnahmen 9

5.1 Einleitung 9
5.2 Wissenstransfer 9
5.3 Spritzbrühe vermeiden, entsorgen (Investitionsmassnahmen) 12
5.3.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 12
5.3.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 12
5.3.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen 14
5.4 Abschwemmungsreduktion 15
5.4.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 15
5.4.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 15
5.4.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen 16
5.5 Herbizidverzicht (Ackerbau, Spezialkulturen) 16
5.5.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 16
5.5.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 17
5.5.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen (v.a. Ackerbau) 17
5.6 Verzicht auf Totalherbizide 18
5.6.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 18
5.6.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 18
5.6.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen 19
5.7 Reduktion von Fungiziden und Insektiziden im Ackerbau 20
5.7.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 20
5.7.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 21
5.7.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen 22
5.8 Reduktion von Insektiziden in Spezialkulturen 22
5.8.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung 22
5.8.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung 23
5.8.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen 23
5.9 Beurteilung der Massnahmen 24
5.9.1 Verantwortung der Landwirtschaft 24
5.10 Gesamtbilanz und Auswirkungen der organisatorischen, technischen oder strukturellen Neuerungen 24
5.10.1 Landwirtschaft 24
5.10.2 Gesellschaft 25
5.10.3 Gesamtbilanz 25

6 Umsetzungskonzept 26

6.1 Etappen und Etappenziele 26
6.2 Beibehaltung der organisatorischen, technischen oder strukturellen Neuerungen nach Projektende 29
6.3 Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung 29

7 SWOT-Analyse des Projektes 30

8 Projektorganisation für die Umsetzung des Ressourcenprojektes 31

8.1 Organigramm (voraussichtlich) 31
8.2 Trägerschaft: Gesamtverantwortung für das Projekt 32
8.3 Pflichtenheft **(zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen)** ... 32
8.3.1 Steuerungsausschuss: Strategische Projektsteuerung 32
8.3.2 Projektleitung/-team (PL): Operative Projektsteuerung 32
8.3.3 Begleitgruppe (BG): Unterstützung Projektleitung; Gewährleistung einer breiten Projektabstützung 33

9 Kosten und Restfinanzierung 34

9.1 Herleitung der Kosten und Unterteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten 34
9.2 Aufteilung der anrechenbaren Kosten in die entsprechenden Kategorien) 35
9.3 Beitrag BLW und Restfinanzierung 41

10 Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring 42

10.1 Umsetzungskontrolle 42
10.2 Wirkungsmonitoring 42

11 Literaturverzeichnis 45

12 Anhang 49

12.1 Kostenherleitung: Finanzieller Anreiz der einzuführenden Neuerungen 49
12.2 Kostenherleitung Teil Massnahmen 50

1 Einleitung

Mit dem beantragten Ressourcenprojekt soll die Berner Landwirtschaft im Rahmen von Artikel 77a und 77b des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) in ihrem Bestreben unterstützt werden, sich noch stärker für einen umweltschonenden und effizienten Pflanzenschutzmitteleinsatz einzusetzen.

Pflanzenschutzmittel (PSM) stehen zurzeit stark im Fokus der Öffentlichkeit (Fehlmann 2015; Hofmann 2013; kle/sda 2014; Konsumentenschutz 2015; Möckli 2015 und Schwarz 2015). Trotz der Wichtigkeit für die Landwirtschaft zum Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Unkräuter, sind es vor allem die Nebenwirkungen der PSM, die von der Öffentlichkeit kritisch beurteilt werden.

Unbegründet ist diese kritische Haltung der Öffentlichkeit nicht: Untersuchungen der Gewässerschutzbehörden zeigen, dass ein breites Spektrum an PSM in Berner Gewässern nachgewiesen werden kann, und dass deren Belastung höher ist, als man bisher angenommen hatte (Ochsenbein et al. 2015). Diese Feststellung dürfte nicht nur für den Kanton Bern zutreffen.

Auch auf politischer Ebene hat dies Auswirkungen. So hat beispielsweise auf Bundesebene Frau Nationalrätin Moser ein Postulat (Moser 2012) eingereicht, welches prüfen soll, ob ein Aktionsplan geeignet ist, um die negativen Auswirkungen von PSM zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund haben das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern zusammen mit dem Berner Bauern Verband (Projektträgerschaft) das vorliegende Ressourcenprojekt für einen effizienteren und umweltschonenderen Pflanzenschutz ausgearbeitet. Mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt sollen der Berner Landwirtschaft im Sinne der ökologischen Intensivierung ein Anreizsystem mit Massnahmen angeboten werden, die die Belastung der Umwelt mit PSM reduzieren, ohne das Produktionspotenzial negativ zu beeinflussen (Zielsetzung).

2 Projektabgrenzung

Das Projektgebiet umfasst den gesamten Kanton Bern.

Die 10'935 Betriebe bewirtschaften rund 191'890 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und 47'375 ha offene Ackerfläche (OAF). Etwa 65% der Betriebe des Kantons Bern betreiben Ackerbau und rund 10% der Betriebe werden biologisch bewirtschaftet (GELAN 2015).

Zielgruppe der Massnahmen sind alle Landwirte des Kantons Bern, die auf ihren Betrieben den Ressourcenschutz verbessern wollen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Futterbau wenig PSM zum Einsatz kommen, liegt der Fokus der Massnahmen auf dem Ackerbau sowie den Spezialkulturen. Biobetriebe können prinzipiell auch am Projekt teilnehmen, allerdings nicht bei allen Massnahmen.

Es gilt das Wohnortsprinzip, das heisst, der am Projekt teilnehmende Bewirtschafter wohnt im Kanton Bern. Ausserkantonale Flächen, die von einem im Kanton Bern wohnhaftem Bewirtschafter genutzt werden, können somit im Projekt berücksichtigt werden.

Zurzeit besteht im Kantonsgebiet kein anderes Projekt, das ähnliche Massnahmen beinhaltet. Somit besteht kein Zielkonflikt mit einem bestehenden oder geplanten Projekt. Zudem läuft das aktuelle Förderprogramm Boden des Kantons Bern Ende Juli 2015 aus.

3 Ausgangslage

PSM, inklusiv die auf natürlicher Basis hergestellten PSM für den Biolandbau, werden zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern eingesetzt. Auch bei korrekter Anwendung können sie in die Umwelt gelangen und unerwünschte Ne-

benwirkungen verursachen. Vor allem können sie in die Oberflächengewässer gelangen und somit deren biologische Qualität beeinträchtigen sowie die Gewässerorganismen gefährden (Ochsenbein 2007; Wittmer et al. 2011 und Ochsenbein et al. 2015).

Punkteinträge

PSM gelangen auf verschiedenen Wegen in die Oberflächengewässer. Es wird zwischen Punkteinträgen und Einträgen aus diffusen Quellen unterschieden. Das Risiko von Punkteinträgen besteht bei Arbeitsschritten wie Befüllen und Reinigen des Spritzgerätes (Bröker 2014). Bei diesen Arbeiten können PSM oder Spritzbrühreste vom Befüllungs- und Waschplatz über die Schmutzwasserkanalisation und die Kläranlage (ARA) oder vom Hofplatz-Entwässerungssystem direkt in ein Gewässer gelangen. Es wird geschätzt, dass solche Punkteinträge 50% bis sogar 95% der PSM-Einträge in die Gewässer verursachen können (De Wilde et al. 2007; Bröker 2014). Im Kanton Bern wiesen durchgeführte Untersuchungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) in ausgewählten ARAs des Mittellandes mit einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Einzugsgebiet im gereinigten Abwasser überraschend hohe Pestizidfrachten nach. Je nach Kläranlage wurden allein jeweils im Frühjahr (April bis Juni) Pestizidmengen von 2 bis 14 Kilogramm pro ARA-Auslauf gemessen (Berset et al. 2012). Solche Schadstoffeinträge führen in einzelnen Gewässerabschnitten zu hohen Belastungen, welche die festgelegten Qualitätskriterien für PSM zum Teil deutlich überschreiten (Berset et al. 2012).

Diffuse Einträge

Diffuse Einträge sind Einträge, die über verschiedene Eintrittspfade in die Gewässer gelangen. Zu den diffusen Quellen werden Abschwemmungen (auch Runoff genannt), Abdrift, Drainage und Versickerungen von PSM gezählt (Hanke et al. 2014). Es wird geschätzt, dass 30 bis 40% der PSM-Einträge in die Gewässer durch Abschwemmungen verursacht werden und 10 bis 20% durch Abdrift (Bröker 2014; Roettele et al. 2011).

Gewässerzustand

Untersuchungen der Oberflächengewässer im Kanton Bern haben gezeigt, dass die Anforderung für PSM von 0.1 µg/l während der Applikationsperiode oft überschritten werden (Tabelle 1; Ochsenbein et al. 2015). Gemäss Ochsenbein et al. 2015 wurden im Kanton Bern folgende PSM in Wochensammelproben der Gewässer Urtenen, Langete und Limpach häufig und teilweise über mehrere Wochen hintereinander in Konzentrationen über 0.1 µg/l gemessen: Metamitron (Höchstwerte 2.3 µg/l), Metribuzin (1.0), Terbuthylazin (1.0), MCPA (0.9), Metolachlor (0.5) und Mecoprop (0.3).

Tabelle 1: Anzahl der Überschreitungen der Anforderungen für PSM von 0.1 µg/l je Einzelstoff in den Wochensammelproben in Abhängigkeit der Jahreszeit (Quelle: Ochsenbein et al. 2015).

	März – Anfang Juli	Mitte Juli – Mitte Oktober
Langete Huttwil 2011	7	3
Langete Huttwil 2012	17	1
Langete Langenthal 2011	5	2
Langete Langenthal 2012	16	2
Urtenen Schalunen 2012	37	3
Limpach Uetendorf 2012	27	-
Emme Burgdorf 2012	1	1

Sense Thörishaus 2011	0	0

Wie Untersuchungen von Wittmer et al. (2014) ebenfalls gezeigt haben, ist die Situation in der ganzen Schweiz sehr ähnlich: In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten werden die numerischen Anforderungen der Gewässerschutzverordnung und die ökotoxikologischen Qualitätskriterien für Oberflächengewässer oft überschritten.
Die Ursachen solcher Überschreitungen sind schwierig zu eruieren, und es ist nicht möglich, zwischen Punkteinträgen und diffusen Einträgen zu unterscheiden. Wie Messungen von Berset et al. (2012) gezeigt haben, gelangt ein Teil der gemessenen PSM über die ARAs in die Gewässer (Tabelle 2). Solche Gewässerbelastungen können mit einer konsequenten Vorreinigung der Spritzgeräte auf dem Feld und einer Reinigung der Spritzgeräte auf einem geeigneten Waschplatz um 61% bis 82% reduziert werden (Roettele et al. 2011).

Tabelle 2: PSM-Gesamtfracht in Gramm im Auslauf von ARA in Frühjahr (Quelle: Präsentation Locher et al. 2015)

ARA / Jahre	2002	2009	2013
Eymatte ZALA	8'200 g	12'000 g	4'500 g
Ins-Müntschemier	6'700 g	8'000 g	9'800 g
Lyss	14'000 g	3'500 g	3'000 g

Fazit
Diverse Untersuchungen der Gewässerschutzbehörde haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Oberflächengewässer mit PSM belastet sind und häufig die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht mehr erfüllen. Auch die ökotoxikologischen Qualitätskriterien werden oft überschritten. Somit ist die biologische Qualität der Oberflächengewässer gefährdet. Aus diesen Feststellungen wurde mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt ein Massnahmen-Paket erarbeitet und angeboten, das v.a. die Belastung der Oberflächengewässer mit PSM reduzieren sollte. Dieses Massnahmen-Paket wird ebenfalls mit Massnahmen ergänzt, welche zukünftige PSM-Einsätze verhindern sollten, wie z.B. die Förderung von Trichogramma-Schlupfwespen für die Maiszünsler-Bekämpfung.

4 Zielsetzung

4.1 Allgemeine Zielsetzung

Oberziel dieses Projekts ist, die Risiken für die Umwelt und insbesondere die Belastung der Oberflächengewässer durch PSM zu reduzieren.
Im Rahmen eines umweltschonenden PSM-Einsatzes ist es langfristig anzustreben, die Gewässerbelastung jedes PSM unter der numerischen Anforderung an die Wasserqualität zu halten (sowohl akut als auch chronisch).
Zur Erreichung dieses Oberziels werden der Berner Landwirtschaft im Sinne eines Anreizsystems verschiedene Massnahmen angeboten. Langfristig können die PSM-Risiken für die Umwelt jedoch nur reduziert werden, wenn sich die angebotenen Massnahmen in der Landwirtschaft etablieren können und nach Ende des Programmes weitergeführt werden (eine Weiterführung über REB ist dazu auch eine Option). Deshalb sind neben dem oben erwähnten Oberziel und im Sinne der ökologischen Intensivierung auch Verhaltensziele definiert, welche das Verhalten und

das Bewusstsein der Landwirtschaft gegenüber einer Umweltgefährdung durch PSM fördern bzw. ändern sollen. Das Oberziel und die Verhaltensziele lassen sich wie folgt beschreiben:

- Risiken und Umweltbelastung durch PSM nachhaltig reduzieren.
- Annahme und Etablierung von Risiko-Reduktionsmassnahmen in der Landwirtschaft.
- Bewusstsein und Sensibilisierung der Landwirtschaft auf die Umweltwirkung von PSM fördern.

4.2 Quantitative Zielsetzung

Zur Erreichung des Oberziels «Risiken und Umweltbelastung durch PSM nachhaltig reduzieren» werden einmalige Investitionsmassnahmen und jährliche wiederkehrende Massnahmen angeboten. Mit den Investitionsmassnahmen soll v.a. erreicht werden, dass die Spritzbrühreste nicht in die Umwelt gelangen und diese nachhaltig entsorgt werden. Die jährlichen Massnahmen umfassen Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung und Massnahmen zur Reduktion der PSM-Einsätze sowie Massnahmen zur Vermeidung von PSM-Einsätzen (präventive Massnahmen). Die Verhaltensziele werden v.a. über eine intensive Kommunikation erreicht, d.h. mittels Informationsveranstaltungen, Flurbegehungen, Tagungen, Demonstrationsversuchen, Fachartikeln, Merkblättern, usw. wird das Bewusstsein der Landwirtschaft für die Umweltproblematik der PSM gefördert (siehe 4.3 Umsetzungsziele). Folgende Tabelle (Tabelle 3) fasst die Massnahmenbereiche, ihre Ziele (Oberziel und Verhaltensziele), ihre erwarteten Wirkungen und wie sie gemessen werden zusammen. Die Massnahmen werden sowohl für den Ackerbau als auch für die Spezialkulturen angeboten. Im Ackerbau oder bei den Spezialkulturen sind die Ziele die gleichen. Im Rahmen dieses Projektes wird angestrebt, die numerischen Anforderung an die Wasserqualität (BLW 2015, Knauer et al. 2010) nicht zu überschreiten.

Tabelle 3: Oberziele und Verhaltensziele für die verschiedenen Massnahmenbereiche, ihre erwartete Wirkung und wie sie gemessen werden.

Massnahmenbereich	Oberziele	Verhaltensziele	Wirkung	Quellen, Indikatoren
Investitionen	30% Reduktion der Gesamtfracht von PSM im Auslauf von ARAs	Spritzenführer kennen die Eintragswege der PSM-Spritzbrühreste in die Gewässer und ihre Umweltgefährdung und wissen, wie man sie nachhaltig entsorgen kann	Verbesserung der biologischen Qualität der Gewässer	AWA, ARA-Untersuchungen des AWA; periodische Messungen (mind. am Anfang und am Ende der Projektdauer
Abschwemmungsreduktion	20% Reduktion der Anzahl Überschreitungen der numerischen Anforderung an die Wasserqualität für PSM in den Gewässern	Bewirtschafter kennen die Eintragswege der PSM in die Gewässer, ihre Gefährdung und wissen wie man sie verhindern kann	Verbesserung der biologischen Qualität der Gewässer	AWA, Gewässer-Untersuchungen des AWA; periodische Messungen (mind. am Anfang und am Ende der Projektdauer
Herbizidverzicht	Auf zusätzliche 10% der OAF werden keine Herbizide (Total- oder	Bewirtschafter kennen Alternativen zu Herbizideinsätzen, wissen wie man sie	Reduktion der Herbizidmenge und indirekt Ver-	AWA, Gewässeruntersuchungen des AWA; periodische Messungen (mind. am Anfang und

	Selektivherbizide) eingesetzt.	effizienter einsetzen und seine Kulturen erfolgreich ohne Herbizide führen kann	besserung der biologischen Qualität der Gewässer	am Ende der Projektdauer Monitoring und Kontrolle der Feldkalender, Vergleiche mit Feldkalender aus den Jahren 2014-2016, Evtl. Pflanzenproben

Reduktion der Fungizid- und Insektizideinsätze	Auf 30% der Getreide- / Rapsfelder werden die Fungizid- und Insektizidmengen um 20% reduziert	Bewirtschafter kennen Möglichkeiten, um die Fungizide und Insektizide effizienter einzusetzen, deren Anzahl Einsätze zu reduzieren und wissen, wie man dies erreichen kann	Reduktion der Fungizid- und Insektizidmengen und indirekt Verbesserung der biologischen Qualität der Gewässer sowie Reduktion der Umweltbelastung	AWA, Gewässer-Untersuchungen des AWA; periodische Messungen (mind. am Anfang und am Ende der Projektdauer Monitoring und Kontrolle der Feldkalender, Vergleiche mit Feldkalender aus den Jahren 2014-2016, Evtl. Pflanzenproben
Nützlinge aussetzen (Trichogramma im Mais)	In Regionen mit hohem Maiszünsler-Befall: flächendeckende Ausbringung von Trichogramma-Schlupfwespen	Bewirtschafter kennen die Möglichkeit der Maiszünslerbekämpfung mit Trichogramma-Schlupfwespen und wissen, dass dank grossräumigem Aussetzen die Maiszünslerpopulationen tief gehalten werden	Maiszünslerpopulationen tief halten und Verhinderung von zukünftigen Insektizideinsätzen	Monitoring und Kontrolle der Feldkalender Verkaufsdaten (fenaco und Landi Reba)
Einnetzung (Obstanlagen)	50% der Reben sowie 25% der Obstanlagen werden eingenetzt	Bewirtschafter kennen die Möglichkeit der Insektenbekämpfung mittels Einnetzung und wissen wie die eingenetzte Anlage zu bewirtschaften ist	Verminderung von Insektizideinsätzen und indirekt Verbesserung der biologischen Qualität der Gewässer sowie Reduktion der Umweltbelastung	Monitoring und Kontrolle der Obstanlagen

4.3 Umsetzungsziele

Während der Projektdauer von 6 Jahren müssen sogenannte Umsetzungsmassnahmen ergriffen werden. Diese haben zum Ziel, die Beteiligung der Landwirte zu fördern und sie während der Projektdauer fachlich beratend zu unterstützen. Durch die Umsetzungsmassnahmen wird gewährleistet, dass das Oberziel und die Verhaltensziele erreicht werden können. Umsetzungsmassnahmen sind Massnahmen im Bereich Kommunikation und Beratung. Sie haben zum Ziel, die Beteiligung am Projekt sowie das Bewusstsein und die Sensibilisierung der Landwirtschaft auf die Umweltgefährdung von PSM zu fördern. Tabelle 4 zeigt die geplanten Umsetzungsmassnahmen, die damit verfolgten Ziele und die zu erwartenden Wirkungen für die Projektdauer.

Tabelle 4: Umsetzungsmassnahmen und ihre Ziele für die Projektdauer

Umsetzungsmassnahmen	Umsetzungsziel	Wirkung
Informationsveranstaltungen	Jährlich ca. 15 in den Monaten Februar bis April in Zusammenarbeit mit BEBV, Inforama, IP-Ringen	Beteiligung am Projekt, Bewusstsein und Sensibilisierung fördern
Flurbegehungen und/oder Tagungen	Jährlich 8 bis 12 in Zusammenarbeit mit BEBV, Inforama, IP-Ringen, Agroscope, agridea	Zu spezifischen und aktuellen Themen: Bewusstsein und Sensibilisierung fördern, Lösungen aufzeigen, Vernetzung unter den Interessierten fördern

Fachartikel / Newsletter	Jährlich 2 bis 3	Zu einem spezifischen Thema: Bewusstsein und Sensibilisierung fördern, Lösungen aufzeigen, Diskussionen anregen
Pflanzenschutz-Bulletin	Wöchentlich während der Saison	Unterstützung und Entscheidungshilfe für die beteiligten Landwirte
Merkblätter	Anzahl noch offen, je nach Bedarf	Zur einer spezifischen Massnahme: Umsetzung aufzeigen
Demonstrationsversuche	3 bis 5 auf dem Gutsbetrieb Rütti oder bei Landwirten (Abklärungen im Gang)	Zu einer spezifischen Massnahme: Bewusstsein und Sensibilisierung fördern, Umsetzbarkeit und Lösungen aufzeigen, Vernetzung und Diskussionen unter den Interessierten fördern

4.4 Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit der Neuerungen, Wissenslücken

Dass PSM die Umwelt und insbesondere die Oberflächengewässer gefährden können, ist grundsätzlich bekannt: Dieser Sachverhalt wurde auch in der Gesetzgebung berücksichtigt und von verschiedenen Autoren kürzlich beschrieben (De Wilde et al. 2007; Wittmer et al. 2014; Hanke et al. 2014; Ochsenbein et al. 2015). Um den Umgang mit PSM zu regulieren, wurden deshalb diverse gesetzliche Bestimmungen, insbesondere in folgenden Rechtserlassen verankert:

- Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1), Art. 159
- Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161), Art. 61
- Direktzahlungsverordnung (DZV, SR. 910.13), Art. 18 und Anhang 1 Ziff. 6
- Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1), Art. 8
- Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), Art. 71
- Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), Anhang 2.5
- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20), Art. 3 und 6

Aufgrund von neuen Erkenntnissen, und um die Risiken von PSM zu reduzieren, wird die Gesetzgebung regelmässig angepasst. So wurde z. B. die Pflicht, das Spritzgerät mit einem Spülwassertank auszurüsten, in der Direktzahlungsverordnung 2011 aufgenommen. Auch Änderungen gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung wurden 2013 mit den Weisungen des BLW über Massnahmen zur Reduktion von Drifteinträgen durch PSM vorgenommen. Ergänzend zu den gesetzlichen Anforderungen wurde für die Vollzugsbehörde und die Beratung 2013 die sogenannte Vollzugshilfe PSM in der Landwirtschaft publiziert (BAFU und BLW 2013). Diese Schrift präzisiert die gesetzlichen Bestimmungen und zeigt Möglichkeiten auf, wie Umweltnebenwirkungen von PSM vermieden oder reduziert werden können.

Grundsätzlich ist der Schutz der Umwelt vor unerwünschten Nebenwirkungen von PSM in der Gesetzgebung gut abgedeckt. Auch die in diesem Projekt beschriebenen Massnahmen sind für Pflanzenschutzspezialisten theoretisch bekannt oder wurden bereits in Fachzeitschriften beschrieben. Trotzdem ist die Umweltbelastung durch PSM immer noch relativ hoch, was zu Handlungsaufforderungen an die Landwirtschaft seitens der Politik und der Gesellschaft geführt hat.

Es stellt sich ebenfalls die Frage, wieso gewisse Risiko-Reduktionsmassnahmen, wenn sie bekannt sind, in der Landwirtschaft nicht umgesetzt worden sind.
In Gesprächen mit Landwirten oder mit jungen Leuten in der Ausbildung stellt man fest, dass das Bewusstsein für die PSM-Umweltrisiken zu wenig verankert ist. Sehr oft ist man sich in der Landwirtschaft kaum bewusst, dass bereits eine sehr kleine PSM-Menge, im Mikrogrammbereich, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Werden in der Aus- und Weiterbildung Möglichkeiten aufgezeigt, wie PSM-Belastungen der Umwelt und der Gewässer vermieden werden können, hört man sehr häufig, das sei gut gemeint, aber ohne (finanzielle) Unterstützung nicht umsetzbar. Investitionsmassnahmen zur Beseitigung von Spritzbrühresten, Massnahmen zur Verhinderung von Abschwemmungen oder Reduktionsmassnahmen sind mit zusätzlichen Kosten und Mehraufwand verbunden.
Auch die Gesetzgebung ist sich nicht restlos klar darüber, welches die nötigen Umweltschutzmassnahmen sein sollten. Sowohl das Chemikaliengesetz wie auch die Chemikalienverordnung formulieren relativ offene Schutzvorschriften: «Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen» (Art. 8 ChemG) oder Art. 71 ChemV «Es sind Massnahmen zu treffen, damit Stoffe und Zubereitungen möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen».

Das teilweise mangelnde Bewusstsein für PSM-Umweltrisiken, die kostspielige Umsetzung von Massnahmen und die fehlende Griffigkeit der Gesetzgebung führten dazu, dass bis heute nur selten spezifische Massnahmen zur Reduktion der PSM-Umweltbelastung umgesetzt wurden. Gewisse Massnahmen wären jedoch theoretisch umsetzbar und praxistauglich. Was bisher gefehlt hatte, war die Initialzündung oder der Anstoss dazu gewesen, die Massnahmen in die Praxis umzusetzen, ein Defizit, das mit vorliegendem Projekt ang egangen werden soll. Ob jedoch die erwähnten Massnahmen die erhofften Wirkungen entfalten werden, kann nicht mit absoluter Sicherheit positiv beantwortet werden. Aus diesem Grund spielen das Wirkungsmonitoring und die wissenschaftliche Begleitung eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit Forschung (Agroscope) und weitere Amtsstellen (Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern) wird geprüft, ob die Massnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Umwelt führen können. Dazu werden zwei Ansätze verfolgt: (1) Mittels Gewässermonitoring wird kontrolliert, ob die Wasserqualität sich verbessert und (2) mittels Untersuchung der einzelnen Massnahmen in einem engen Einzugsgebiet wird der Beitrag der einzelnen Massnahmen zur Reduktion der Gewässerbelastung geprüft. Somit kann das Potential der einzelnen Massnahmen quantifiziert werden.

5 Massnahmen

5.1 Einleitung

Im Projekt sollen zwei Arten von Massnahmen angeboten werden: Investitionsmassnahmen (einmaliger Beitrag) und jährliche Massnahmen. Bei den Investitionsmassnahmen werden je eine Massnahme zur Verringerung von Spritzbrühresten auf dem Feld und eine Massnahme zur Aufbereitung und Entsorgung der Spritzbrühe vorgeschlagen. Bei den jährlichen Massnahmen werden Reduktionsmassnahmen in drei Bereichen angeboten: (1) Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung, (2) Massnahmen zur Reduktion des Herbizideinsatzes und (3) Massnahmen zur Reduktion des Fungizid- oder Insektizideinsatzes. Alle Massnahmen sind sowohl im Ackerbau wie auch in Spezialkulturen möglich. Als Grundvoraussetzung für die Teilnahme an einer oder mehreren Massnahmen ist die Anwendung eines Spritzgerätes (vom Landwirt oder vom Lohnunternehmer), welches mit Antidriftdüsen ausgestattet ist. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungsangebote des Kantons Bern werden die Massnahmen eingeführt und erläutert. Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassen verschiedene Veranstaltungen und Flurbegehungen des Inforama, der IP-Ringe, der kantonalen Fachstellen usw.
Die Umsetzung erfolgt durch eine jährliche Anmeldung via GELAN. Als Budgetbegrenzung wird für jede jährliche Massnahme separat ein (im Notfall anzupassender) Korrekturfaktor eingeführt, wodurch jede Massnahme je nach Beteiligung und Gesamtbudgetbelastung (wenn nötig jährlich) angepasst werden könnte.

5.2 Wissenstransfer

Für einige Massnahmen, v.a. Massnahmen zur Reduktion der Herbizid-, Fungizid- und Insektizideinsätze, ist die Umsetzung offen formuliert, wobei sich der Landwirt an den Zielvorgaben zu orientieren hat. Gerade für solche Massnahmen nimmt die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung eine wichtige Stellung ein.
Für die Umsetzung der Massnahmen werden den Landwirten Informationen zur Verfügung gestellt, welche die möglichen Umsetzungen erläutern und darstellen (z. B. mit Merkblättern).
In der landwirtschaftlichen Beratung sowie in der Aus- und Weiterbildung der Landwirte werden die einzelbetrieblichen Möglichkeiten thematisiert und mit zusätzlichen Informationsanstrengungen verstärkt. Gerade die korrekte Durchführung der Massnahmen ist oft entscheidend für eine gute Zielerreichung. Dadurch ist der Wissenstransfer eine sehr wichtige Massnahme, welche für den Erfolg des Projektes zentral ist.
Die Massnahmen werden an Weiterbildungsveranstaltungen und Feldbegehungen demonstriert. Dazu können unter anderem Versuche angelegt und Feldbegehungen organisiert werden.
Das Inforama, Verbände oder kantonale Fachstellen können Beratungsaufgaben für die Vertragsnehmer (teilnehmende Landwirte) übernehmen.
Der Wissenstransfer soll die folgenden, bereits genannten Wirkungen aufzeigen: Die Landwirte verstehen die Gewässergefährdung der eingesetzten PSM, kennen die Eintragswege und sie kennen Möglichkeiten, wie der Eintrag verhindert werden kann. Zudem können die Landwirte die Massnahmen fachgerecht umsetzen. Durch ein Ressourcenprojekt im Bereich Pflanzenschutz wird die Umweltproblematik ebenfalls in der Grundausbildung, bei üblichen Weiterbildungen oder im Gespräch von Landwirt zu Landwirt verstärkt thematisiert. Die Aus- und Weiterbildungen sollen hinsichtlich eines nachhaltigen Pflanzenschutzes breitenwirksame Impulse auslösen und die Landwirte verstärkt sensibilisieren.

Tabelle 5 Übersicht der Massnahmen

	Modul (Ziel)	Nr.	Massnahme	Geltungsbereich	Bedingung / Qualitätsnachweis	Beitrag (Fr/ha/Jahr	Bemerkungen
Grundbedingung		0	Antidriftdüsen	**Spritzgerät**		-	
Investitions-massnahmen	Verringerung Spritzbrühreste (Kontinuierliche Innenreinigung)			**Spritzgerät**	nur bei bewilligtem Antrag	max. 80% der Kosten	
						max. CHF 2500.- pro Spritze	
	Spritzbrühreste aufbereiten und entsorgen, Waschplatz			**pro Betrieb / pro Gemeinschaft**	Minimalinvestition CHF 2000.- je Projekt	max. 80% der Kosten	
					LW benötigt Bedarfsnachweis (Kosten- / Nutzenverhältnis)	max. CHF 100'000.- je Betrieb	
Jährliche Massnahmen	Abschwemmungs-reduktion / Pufferstreifen	3	Querstreifen Feldrand ca. 3m	**offene Ackerfläche / Gemüsebau**	Kombination mit Ausgleichsfläche nicht möglich	CHF 1	pro Laufmeter
					Entlang von Weg / Strasse		
		4	Begrünung von ca. 3m Fahrspur	**Kartoffelbau / Gemüsebau**		CHF 1	pro Laufmeter
						max. CHF 450 / ha (Bruttofläche)	
	Verringerter Herbizideinsatz	5	Herbizidverzicht	**offene Ackerfläche**	Im Erntejahr: Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur	400	
					Kombination mit Totalherbizidverzicht nicht möglich		
					Erosionsrisiko beachten		
		6.1	Verzicht auf Totalherbizid	**Frühjahrskultur**	Im Erntejahr (ab Ernte Vorkultur)	200	
					Erosionsrisiko beachten; Kombination mit REB möglich		
		6.2		**Herbstkultur**	Im Erntejahr (ab Ernte Vorkultur)	100	
					Ernte Vorkultur vor 31. August		
					KW kein Beitrag		
					Erosionsrisiko beachten; Kombination mit REB möglich		
	Verringerter Fungizid- / Insektizideinsatz	7	Reduzierter Fungizid- / Insektizideinsatz	**Getreide / Raps**	Getreide (1 Fungizid) und Raps (1 Insektizid im Erntejahr)	200	
					nicht mit Extenso kombinierbar		
					Die Anforderungen müssen pro Getreideart gesamtbetrieblich erfüllt werden		
		8	Nützlinge aussetzen	**Mais**	Trichogrammaeinsatz	150	

* Kombination mit REB möglich, unter Berücksichtigung der Berner LKV Art. 2a (Doppelzahlungen werden verhindert, nur Restzahlung über 77a Projekt)

Tabelle 6 Übersicht der spezifischen Massnahmen im Bereich Spezialkulturen

Jährliche Massnahmen: Spezialkulturen

	Modul (Ziel)	Nr.	Massnahme	Geltungsbereich	Bedingung / Qualitätsnachweis	Beitrag (Fr/ha/Jahr	Bemerkungen
Jährliche Massnahmen	Verringerter Fungizid- / Insektizideinsatz	9	Bekämpfung mit Netz	**Rebbau, Obst, Strauchbeeren**	seitliche Einnetzung gegen Insekten/Feuerbrand/Vögel	1000	
		10	Verwirrungstechnik	**Rebbau, Obst**	Für Pheromonfallen Einsatz Verpflichtung für 6 Jahre diesen Schädling nicht mit PSM zu bekämpfen	500	
	Verringerter Herbizideinsatz	11	Herbizidverzicht	**Rebbau**	Totalverzicht auf Herbizideinsatz Die Anforderungen müssen pro Kultur gesamtbetrieblich erfüllt werden Verpflichtung für 6 Jahre	1200	

Abkürzungen

KW Kunstwiese

LW Landwirt

REB Ressourceneffizienzbeiträge (v.a. Bodenschonende Anbausysteme)

5.3 Spritzbrühe vermeiden, entsorgen (Investitionsmassnahmen)

5.3.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

Die meisten PSM gelangen über sogenannte Punktquellen in die Gewässer (Blarr et al, 2009). Es wird geschätzt, dass 50 bis zu 95% der PSM-Einträge durch direkte Verluste in die Gewässer gelangen (De Wilde et al. 2007, Bröker 2014, Roettele et al 2011). Diese direkten Verluste entstehen hauptsächlich beim Reinigen und Befüllen der Feldspritze (Roettele et al. 2011). Im Kanton Bern zeigten Messungen des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), dass das Wasser aus Kläranlagen oft stark mit PSM verunreinigt ist (Ochsenbein et al. 2015). Durch geeignete Aufbereitungsanlagen für Spritzbrühe, Waschplätze und durch kontinuierliche Innenreinigung der Feldspritze, lassen sich solche Punktquelleneinträge reduzieren. Somit können direkte Verluste effizient reduziert werden. Vor allem auf Betrieben ohne Güllegrube (viehlose Betriebe) und Betriebe mit sehr hohen Spritzintervallen (Gemüsebau-, Obstbau- und Rebbaubetriebe) bedeutet die Entsorgung von möglichen Spritzbrühresten, die Aussen- sowie zum Teil die Innenreinigung von Spritzgeräten eine Herausforderung, und es besteht für solche Betriebe Handlungsbedarf. Eine gezielte Förderung von Waschplätzen bietet für diese Betriebe eine Lösung, um Spritzbrühreste umweltgerecht entsorgen zu können. Wie das Projekt «Boiron» im Kanton Waadt zeigt (La lettre du Boiron Nr. 8, 2013), leistet die Förderung von Waschplätzen einen wesentlichen Beitrag dazu, die Eintragswege von PSM durch Punktquellen zu reduzieren. Durch einen Wasch- und Füllplatz für die Spritze wird ebenfalls das Risiko von Verunreinigungen durch Punktquellen beim Befüllen von Feldspritzen reduziert. Im Kanton Bern sind keine Aufbereitungsanlagen für Spritzbrühreste bekannt (Baeriswyl 2015, mündliche Mitteilung).
Die kontinuierliche Innenreinigung der Feldspritze erlaubt eine effizientere Reinigung der Feldspritze nach der Spritzarbeit auf dem Feld im Vergleich zum gesetzlich vorgeschriebenen einfachen Spülwassertank. Mit dieser Massnahme kann der Eintragsweg von PSM durch Punktquellen bereits auf dem Feld reduziert werden. Die kontinuierliche Innenreinigung ist aktuell noch kaum verbreitet.

5.3.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Investitionsmassnahmen haben zum Ziel, Punkteinträge von PSM zu reduzieren. Diese entstehen primär während dem Reinigen und Befüllen der Feldspritze sowie beim Entsorgen von Resten und stellen das höchste Risiko für Gewässerverunreinigungen dar. Um Punkteinträge zu vermeiden, werden zwei Massnahmen angeboten: Die kontinuierliche Innenreinigung der Feldspritze und Anlagen zur Aufbereitung und Entsorgung der Spritzbrühe.

Anlagen zur Aufbereitung und Entsorgung der Spritzbrühe, Waschplätze

Beim Reinigen und Befüllen der Feldspritze sowie beim Entsorgen von Resten besteht ein grosses Risiko für punktuelle Einträge von PSM in Gewässer. Mit einem befestigten Platz zum Befüllen und Waschen des Spritz-/Sprühgerätes und mit Systemen zur Aufbereitung von Brühresten und Reinigungswasser, kann das Risiko von solchen Punkteinträgen bis zu mehr als 50% reduziert werden (Roettele et al. 2011).
Die Aufbereitung von Spritzbrühresten und Abwasser kann durch ein biologisch aktives Substrat gemacht werden. Bekannte Anlagen sind Biobed, Biofilter oder Biobac. Diese verschiedenen Systeme sind in folgender Agridea-Broschüre im Detail beschrieben (Agridea 2015):
http://www.agridea.ch/fileadmin/thematic/environnement_paysage/Dokumentation_Reinigungssysteme_def.pdf

Die bekannten Systeme beruhen auf der Reinigungsleistung des Bodens, wobei die Schadstoffe durch Mikroorganismen abgebaut werden. Benötigte Komponenten sind:

- Substrat: Mischung von Strohhäcksel, Kompost und (Ober-)Boden.
- Vorgeschaltet wird ein Dekanter / Öl-Abscheider.
- Ein Rückhaltetank sorgt dafür, dass das Abwasser zwischengespeichert und dann langsam dem Substrat zugeführt werden kann.
- Ein Füll- und Waschplatz sorgt dafür, dass das Waschwasser / Brühreste dem System zugeführt werden.

Die Aufbereitungssysteme benötigen einen regelmässigen Unterhalt:

- Jährlich oder alle 2 Jahre sollte dem Substrat Stroh zugemischt werden.
- Ungefähr alle 10 Jahre wird das Substrat komplett ausgetauscht, das alte Substrat wird 6 Monate zwischengelagert und kann nachher mit etwa 10m^3/ha ausgebracht werden.
- Falls mineralische Stoffe (insb. Kupfer) verwendet werden, sollte regelmässig eine Analyse des Substrat gemacht werden (Grenzwert: 100ppm) (Zimmermann 2012).

Die anfallenden Kosten für Anlagen zur Aufbereitung und Entsorgung von Spritzbrühresten variieren sehr stark je nach Betrieb. Für die Grösse der Anlage ist die Anzahl Spritzenreinigungen massgebend. Auf einem vielseitigen Ackerbaubetrieb fallen z. B. 5 m^3 (Zimmermann 2012) und mehr Wasser pro Jahr an, und bei einem intensiven Gemüsebaubetrieb sind es bis zu 30 m^3 pro Jahr. Die Verarbeitung von 1 m^3 Wasser in der Aufbereitungsanlage benötigt etwa 2 m^2 Verdunstungsfläche, für deren Herstellung mit etwa CHF 1'500.- pro m^2 gerechnet werden muss (Zimmermann 2012). Für solche Anlagen ist somit mit Kosten zwischen CHF 5'000.- bis deutlich über CHF 100'000.- zu rechnen.

Das Potential für solch einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Anlagen wird im Kanton Bern auf 500 kleine bis mittlere Anlagen und auf 30 grosse Anlagen geschätzt, davon wird angenommen, dass 300 bzw. 18 fürs Projekt angemeldet werden.
Investitionsgesuche werden anhand eines Bedarfsnachweises durch die Projektleitung geprüft. Vorgesehen ist eine maximale Beitragssumme nach einem bestimmten Faktor, z. B. Fläche, benötigte Wassermenge usw. (Beschränkung noch zu definieren).
Mit einer durchschnittlichen Investitionssumme von CHF 20'000 (Beitragssumme von CHF 16'000, oder 80%) für die kleinen und mittleren Anlagen sowie der maximalen Beitragssumme (CHF 100'000, angenommene Investitionssumme CHF 125'000) bei den grossen Anlagen und einer Beteiligung von jährlich 10% wird mit einer jährlichen Kostensumme von CHF 1'375'000 gerechnet.

Kontinuierliche Innenreinigung der Feldspritze

Eine weitere Möglichkeit, Punkteinträge zu reduzieren, ist die Vermeidung von Spritzbrühresten und deren Beseitigung auf dem zuvor behandelten Feld. Diesem Sachverhalt wurde im ÖLN Rechnung getragen, und seit 2011 müssen die Feldspritzen gemäss ÖLN-Anforderungen mit einem Frischwassertank ausgerüstet sein. Die Benutzung des Frischwassertanks ist jedoch zeitaufwendig, und deren Beitrag zur Minimierung von Spritzbrühresten je nach Anwendung unsicher. Eine effizientere Methode ist die sogenannte «Kontinuierliche Innenreinigung». Durch den Einsatz einer zusätzlichen Pumpe (am Frischwassertank) und dem Einbau einer Innenreinigungsdüse im Tankinnenraum, kann die Tankinnenseite nach beendetem Spritzvorgang kontinuierlich mit Frischwasser abgespritzt und zeitgleich auf dem Feld ausgebracht werden.
Die Konzentration der Spritzbrühe wird somit kontinuierlich reduziert, so dass am Schluss des Reinigungsprozesses bis zu 99% der ursprünglichen Konzentration reduziert ist (Abbildung 2).

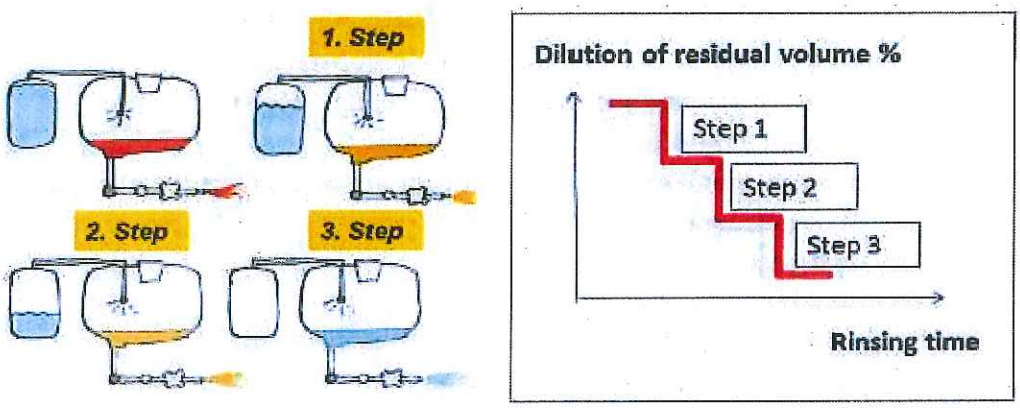


Abbildung 1: Dreistufige Reinigung mit dem Frischwassertank und deren Einfluss auf die Restkonzentration in der Feldspritze (Bild: Roettele et al. 2011)

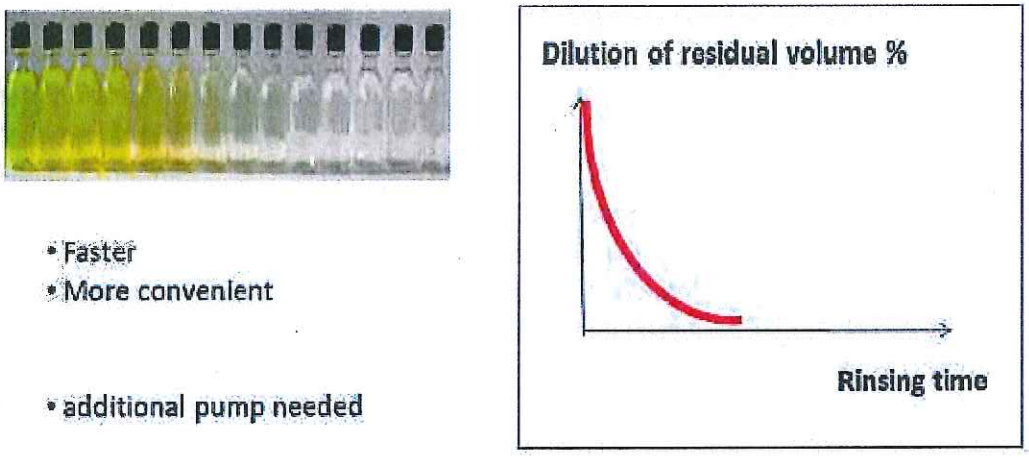


Abbildung 2: Kontinuierliche Innenreinigung und deren Einfluss auf die Restkonzentration in der Feldspritze (Bild: Roettele et al. 2011)

Für die kontinuierliche Innenreinigung können die Spritzgeräte nachgerüstet werden. Bei einem Neukauf ist diese Einrichtung jedoch nicht Stand der Technik. Für eine Nachrüstung von bestehenden Spritzgeräten oder bei Neuanschaffungen sind nach Wyss (2014) mit Materialkosten von CHF 1'100 bis 1'600 zu rechnen (für kleine bis mittlere Feldspritzen). Als weiterer Kostenpunkt kommen Arbeitsstunden für Montage und Auslegung dazu.

Von den im Kanton Bern ca. 2'000 eingesetzten Feldspritzen (Rentsch 2015), wird für diese Massnahme angenommen, dass jährlich 5% bis 15% nachgerüstet werden. Mit durchschnittlichen Kosten (Gesamtkosten) von CHF 2'500.- wird somit mit einer jährlichen Investitionssumme von CHF 250'000 bis CHF 750'000 gerechnet.

5.3.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen

Die Synergien im Bereich Risikoreduktion von Punktquellen für PSM sind vielfältig. So wird durch den Füll- und Waschplatz die Umweltsicherheit sowie die Anwendersicherheit beim Befüllen der Feldspritze verbessert. Durch die gründlichere Reinigung auf dem Feld, (bei der «Kontinuierlichen Innenreinigung») wird das Umweltrisiko bereits für den Transportweg stark reduziert. Zudem verringert sich der Aufwand für den Spritzenführer für die Reinigung im Feld.
Durch die finanzielle Beteiligung der Landwirte an die Anschaffungskosten und aufgrund der freiwilligen Anschaffung, wird diese Massnahme nur von interessierten Landwirten in Anspruch genommen werden.

Für die langfristig korrekte Funktion der Massnahme sind ein korrekter Unterhalt sowie eine korrekte Anwendung entscheidend. Die Anforderungen für den Anwender sind somit nicht zu unterschätzen. Durch eine gute Wissensvermittlung kann die Anwendung langfristig fachgerecht ausgeführt werden.

5.4 Abschwemmungsreduktion

5.4.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

Eine weitere Quelle für PSM-Belastungen der Umwelt und insbesondere der Oberflächengewässer, ist die Abschwemmung von Wirkstoffen, auch Run-off genannt. Die Abschwemmung von PSM gehört zu den sogenannt diffusen Eintragswegen von PSM in die Oberflächengewässer. In der Schweizer Landwirtschaft sind die meisten Parzellen von Abschwemmung betroffen, da Flächen ab einer Hangneigung von 2% von Oberflächenabfluss betroffen sind (Alder et al. 2013). Es wird somit geschätzt, dass 30 bis 40% der PSM-Einträge in die Oberflächengewässer durch Abschwemmungen stattfinden (Roettele et al. 2011, Bröker, 2014).
Das Risiko für Punkteinträge (Abdrift / Spritzbrühe oder Nährstoffe, welche auf die Strasse gelangen) ist bei einem 0.5 m breiten Randstreifen vorhanden (unabhängig von der Neigung der Parzelle). Durch einen breiteren Randstreifen wird dieses Risiko reduziert.
Um diffuse (und Punkt-) Einträge zu vermeiden, werden deshalb im Projekt zwei Massnahmen angeboten: Querstreifen am Feldrand entlang von Wegen / Strassen und die Begrünung von Fahrspuren.

5.4.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Querstreifen am Feldrand entlang von Weg / Strasse, auf offener Ackerfläche
Durch einen Querstreifen am Feldrand wird der Oberflächenabfluss gestoppt. Wasser und gelöste PSM gelangen somit nicht auf die Strasse. Zusätzlich ist das Risiko für Abdrift aus der Parzelle geringer. Bei Beregnungsversuchen in Randstreifen wurde ein Rückhalt von über 99% der Bodenpartikel festgestellt, die von oberhalb gelegenen Äckern zuflossen, und über 20% des zufließenden Wassers versickerte in den Randstreifen (Billen et al. 2007). Es werden also sowohl Bodenherbizide (welche an Bodenpartikeln haften) als auch wasserlösliche PSM zurückgehalten. Zudem wird das Risiko minimiert, dass Abdrift oder Spritzbrühe auf die Strasse gelangen. Ebenfalls sinkt das Risiko, dass Dünger bei der Ausbringung auf die Strasse oder durch den Oberflächenabfluss ins Gewässer gelangt. Der Anbau eines Streifens von mindestens 3 m (anpassbar für betriebsspezifische Geräte) ab Strassen-/Wegrand muss zeitlich mindestens ebenso lange wie die Hauptkultur bestehen bleiben. Der Querstreifen kann als mehrjähriges Grünland oder als einjähriger Ackerrandstreifen angelegt werden.
Finanziell wird der Querstreifen mit CHF 1.- pro Laufmeter unterstützt. Dies ist aus dem langjährigen Entschädigungsansatz nach Agriexpert (2015) zu entnehmen: Gemäss Agriexpert (2015) beträgt der Entschädigungsansatz für eine hackfruchtbetonte Fruchtfolge CHF 3'400.- pro ha und Jahr; für einen 3-m-Streifen entspricht dies einer Entschädigung von CHF 1.02 pro Laufmeter. Dazu kommen die Kosten für die Ansaat und Pflege. Als Entschädigung wird deshalb CHF 1.- pro Laufmeter vorgeschlagen.

Begrünung der achsbreiten Fahrspuren (Gemüsebau, Kartoffelbau)
Entscheidend für die Erosionsgefahr in der Parzelle sind die Anzahl Fliessmeter, welche das Wasser in der Parzelle ungehindert abwärts fliessen kann. Durch einen Unterbruch quer zum

Hang wird die Fliessstrecke, und damit die Transportkraft des Oberflächenwassers eingeschränkt.
Die Kultur wird wenn möglich quer zur Hangneigung angebaut. Die Fahrspur der Feldspritze (Achsbreite) wird begrünt. Der Grünstreifen unterteilt die maximale ungehinderte Abflusslänge des Oberflächenwassers.
Der Streifen muss mindestens so lang wie die Hauptkultur bestehen bleiben.
Finanziell wird die Begrünung von Fahrspuren ähnlich wie die Querstreifen mit CHF 1.- pro Laufmeter unterstützt, jedoch werden pro ha Bruttofläche (Parzellenfläche) maximal CHF 450.- ausgerichtet.

5.4.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen

Durch einen Grasstreifen werden Gewässer vor Nährstoff- und PSM-Einträgen geschützt und Hochwasserspitzen gebrochen. (Billen et al. 2007)
Als Zielkonflikt gilt es, den geringen Verlust der Ackerfläche zu erwähnen (Produktionspotenzial). Dieser wird jedoch minimiert durch die Beschränkung der Unterstützung auf max. CHF 450.- / ha Bruttofläche.
Die positiven Synergien mit dem Bodenschutz, dem Naturschutz und dem Landschaftsbild sind vielfältig. Ebenfalls können anbautechnische Vorteile entstehen:

- Erosionsminderung
- Wenden am Feldrand ist einfacher
- Der Querstreifen verringert das Risiko, dass Düngerkörner auf die Strasse gelangen
- Geringeres Risiko, dass eine Spritzbalkenhälfte auf der Strasse Brühreste hinterlässt
- Geringeres Risiko für Abdrift auf die Strasse
- Stellt eine Barriere zu Senklöchern am Strassenrand dar
- Nährstoffeinträge (durch Oberflächenabfluss) werden reduziert

Der Beitrag wurde so festgelegt, dass für den Landwirt ein langjähriger (bestehender) Streifen anbautechnisch und finanziell vorteilhaft sein kann. Jeder Landwirt kann jedoch selber entscheiden, ob der Querstreifen am Feldrand nur für ein Jahr oder über mehrere Jahre bestehen bleibt. Dies wurde deshalb so konzipiert, weil bei einem mehrjährigen Anbau der Erosionsschutz bereits im Frühjahr vorhanden ist. Als Barriere können Grünstreifen einen besseren Schutz vor Wasser-(PSM-)Austragungen bei Sommergewittern gewährleisten und somit akuten Überschreitungen von ökotoxikologischen Grenzwerten vorbeugen. Mit der Massnahme «Fahrspur für Spritzgeräte» wird bei den Kulturen mit erhöhtem Risiko (Kartoffelbau / Gemüsebau) eine zusätzliche Massnahme angeboten.

5.5 Herbizidverzicht (Ackerbau, Spezialkulturen)

5.5.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

In Fliessgewässern führen Herbizide zu den meisten Überschreitungen der chronischen ökotoxikologischen Grenzwerte (Wittmer et al. 2014). Im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) des Bundes wird bereits ein Beitrag für den Herbizidverzicht ausgerichtet. Dies ist jedoch nur im Zusammenhang mit bodenschonenden Anbausystemen der Fall. Die Beteiligung an dieser REB-Massnahme ist im Kanton Bern gering. Im Jahr 2015 sind im Kanton Bern 320 ha herbizidlos nach REB angemeldet, hauptsächlich die Ansaat von Kunstwiesen (GELAN 2015). Gerade die Kombination mit bodenschonenden Anbausystemen erschwert die breite Umsetzung einer solchen Massnahme sehr, und die Entschädigung deckt nicht bei jeder Kultur das Ertragsverlustrisiko oder den Mehraufwand ab.

Durch den Herbizidverzicht wird das Risiko eines Herbizideintrags in das Gewässer vollständig verhindert. Die Gewässerschutzdienstleistung bei einem Verzicht auf Herbizide ist bei wendender Bodenbearbeitung ebenfalls gegeben, sofern keine Erosion auftritt. Ein Herbizidverzicht stellt sowohl ohne als auch in Kombination mit bodenschonenden Anbausystemen eine Gewässerschutzdienstleistung dar.
Massnahmen im Bereich Bodenschutz werden mit den REB entgeltet. Durch die Kombinationsmöglichkeit von REB (Beiträge für das Anbausystem) mit dieser Massnahme werden keine Fehlanreize geschaffen. Doppelmeldungen sind auszuschliessen.
Nicht nur geneigte Parzellen, sondern auch ebene, drainierte Felder sowie Parzellen mit Grundwasseranschluss können einen Eintragsweg für PSM in Gewässer darstellen.

Durch den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur wird das Risiko für einen Eintrag von Herbiziden in Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) vollständig verhindert.

5.5.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Offene Ackerfläche

Bei dieser Massnahme können die Parzellen jährlich angemeldet werden. Eine Abmeldung ist bis zum festgelegten Termin nach GELAN möglich (ähnlich wie beim Extenso-Programm).
Durch den Verzicht auf chemische PSM müssen oder können die Unkräuter je nach Kultur mechanisch oder durch eine Beikultur (Untersaat) bekämpft werden. Die Massnahme hat dabei keine Einschränkungen bezüglich der Bodenbearbeitung. Der Erosionsschutz muss jedoch beachtet werden.
Mögliche Kulturen und deren Umsetzung sind:

- Getreide: Striegeln, Hacken
- Raps: Untersaat, Hacken
- Mais: Hacken
- Leguminosen (EE/ usw.): Striegeln, Hacken
- Sonnenblumen: Striegeln, Hacken

Die Durchführung der Massnahme ist bei weiteren Kulturen (Gemüsebau) möglich, die Beteiligung wird jedoch als gering eingeschätzt. Die Beteiligungsschätzung kann dem Anhang entnommen werden.

Spezialkulturen Herbizidverzicht Rebbau

Durch einen Herbizidverzicht im Rebbau müssen die Unkräuter und Gräser mechanisch bekämpft werden. Für diese Massnahme muss sich der Landwirt während der ganzen Projektdauer (6 Jahre) verpflichten. Der finanzielle Anreiz wurde mit CHF 1'200 / ha gleich angesetzt wie in Boiron (Zimmermann 2015).

5.5.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen (v.a. Ackerbau)

Mit dieser Massnahme können die Landwirte sehr gut hinsichtlich der Umweltproblematik von PSM sensibilisiert werden. Sie bietet auch eine gute Möglichkeit, der Resistenzproblematik von Herbiziden entgegenzuwirken.
Ein gewisser Zielkonflikt besteht jedoch bei dieser Massnahme mit dem Bodenschutz. Ein Verzicht auf Herbizide hat sehr oft zur Folge, dass die Unkräuter mechanisch bekämpft werden müssen und somit der Boden bearbeitet wird. Es ist unter anderem auch anspruchsvoll, diese Massnahme in Kombination mit reduzierter Bodenbearbeitung umzusetzen. Ein finanzieller Anreiz für

die Kombination mit bodenschonender Ansaat ist jedoch durch die REB gegeben. Ein weiterer Nachteil ist der Energiebedarf für die mechanische Unkrautbekämpfung. Es ist auch möglich, dass sich das Samenpotential im Boden vergrössern kann und sich somit das Risiko einer späteren Verunkrautung erhöht.
Alles in allem bietet diese Massnahme jedoch eine gute Möglichkeit, den Herbizideinsatz zu reduzieren und bei den Landwirten das Wissen und die Fähigkeit zu stärken, die Kulturen ohne Herbizide erfolgreich zu bewirtschaften.

5.6 Verzicht auf Totalherbizide (insbesondere Glyphosat, jedoch einschliesslich Substitutionen)

5.6.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

Glyphosat ist das weltweit am meisten eingesetzte Herbizid. Auch in der Schweiz ist Glyphosat mit einem Verbrauch in der Landwirtschaft von ca. 200 Tonnen jährlich das am häufigsten verwendete Herbizid (Poiger et al. 2012; SRF 2015). Weil dieser Wirkstoff heute mit CHF 6.- pro Liter preislich sehr konkurrenzfähig ist (Brenner und Hochstrasser 2015), ist sein Einsatzspektrum gross und umfasst die Beseitigung von Begleitflora, die Bekämpfung von ausdauernden Problempflanzen, Stoppelbehandlungen, Wiesenerneuerungen, Beseitigung von Zwischenfutter, Anwendungen bei pfluglosen Anbausystemen usw. Die breiten Anwendungsmöglichkeiten hatten dazu geführt, dass dieser Wirkstoff immer häufiger in Gewässern und in der Nahrungskette nachgewiesen werden (Krüger et al. 2014, SRF 2015) und erste Resistenzen in der Schweiz eruiert werden konnten (Agroscope 2014). Obschon aus heutiger Sicht ökotoxikologisch wenig bedenklich (Wittmer et al. 2014), wird der Einsatz dieses Wirkstoffes wissenschaftlich und gesellschaftlich kritisch diskutiert (Séralini et al. 2012; Neumann et al. 2006; WHO 2015, Köllensperger et al. 2006). Deshalb besteht Handlungsbedarf, den Einsatz von Glyphosat zu reduzieren.
Im Rahmen dieses Ressourcenprogramms soll ein Anreiz geschaffen werden, damit Glyphosat nicht in übermässigen Mengen ausgebracht wird.
Glyphosat wird hauptsächlich im Frühjahr und im Spätsommer angewendet. Die zwei unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte haben bezüglich des Einsatzes unterschiedliche Zwecke. Im Frühjahr wird Glyphosat oft verwendet, um vor dem Anbau einer Ackerkultur Kunstwiesen oder Zwischenkulturen abzuspritzen. Im Spätsommer wird Glyphosat vorwiegend als Stoppelbehandlung eingesetzt (Unkrautkur). Gerade im Frühjahr führen braune «Glyphosat»-Felder zu Diskussionen in der Gesellschaft und zur Kritik am PSM-Einsatz.
Mit einem verringerten Einsatz von Totalherbiziden werden folgende Ziele verfolgt:

- Reduzierte Einträge von Totalherbiziden insbesondere Glyphosat in die Umwelt (in Fliessgewässer/ins Grundwasser)
- Nachhaltiger Umgang mit Totalherbiziden insbesondere Glyphosat
- Verbesserung der Landschaftsqualität und des Image der Landwirtschaft

5.6.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur wird kein Totalherbizid angewendet. Dafür erhält der Landwirt eine Entschädigung für den Zusatzaufwand einer mechanischen Unkrautbekämpfung und das Risiko einer allfälligen Spätverunkrautung.

Herbstkultur
Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur darf kein Totalherbizid eingesetzt werden. Um den Beitrag zu erhalten, muss die Vorkultur vor dem 31. August geerntet werden (Der Einsatz von Totalherbiziden ist bei Kulturen, welche nach dem 31. August geerntet werden, nicht üblich, daher wird der Verzicht bei diesen Vorkulturen nicht finanziell entschädigt). Für Kunstwiesen ist kein Beitrag vorgesehen.
Der Erosionsschutz muss beachtet werden.
Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 100.- pro ha.

Frühjahreskultur
Von der Ernte der Vorkultur (Hauptkultur) bis zur Ernte der Hauptkultur darf kein Totalherbizid eingesetzt werden. Auch hier muss der Erosionsschutz beachtet werden.
Der Einsatz von Totalherbiziden ist bereits ab der Ernte der Vorkultur (Hauptkultur) untersagt.
Eine Unkrautbekämpfung vor / während / nach der Zwischenfrucht ist mit Totalherbiziden nicht möglich.
Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 200.- pro ha.

Für einen Verzicht auf Totalherbizide bei Frühjahreskulturen sind gut Boden bedeckende (Unkraut unterdrückende), abfrierende Zwischenkulturen zentral.
Um den Einsatz von Totalherbiziden im Herbst wegzulassen, sind z. B. folgende Alternativen zur Unkrautbekämpfung möglich:

- Stoppelbearbeitung und mechanische Vernichtung von einjährigen Unkräutern und Ausfallgetreide v.a. bei trockenen und warmen Bedingungen.
- Striegeln vor der Ansaat der Kultur, evtl. Blindstriegeln.

Um den Einsatz von Totalherbiziden im Herbst **und** im Frühjahr wegzulassen (Verzicht auf Totalherbizid bei Frühjahrskulturen), sind z. B. folgende Alternativen möglich:

- Die Ansaat einer abfrierenden Gründüngung in Kombination mit einer oberflächlichen Bodenbearbeitung.
- Die Ansaat einer geeigneten Gründüngung, welche danach mechanisch bearbeitet wird.
- Die Ansaat einer abfrierenden Gründüngung in Kombination mit wendender Bodenbearbeitung.

5.6.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen

Wie bei der Massnahme «Herbizidverzicht» besteht hier ein gewisser Zielkonflikt mit dem Bodenschutz: ein Verzicht auf Totalherbizide kann zu einer vermehrten mechanischen Bodenbearbeitung führen. Auch der Energiebedarf für die Bodenbearbeitung kann sich erhöhen. Die mechanische Bodenbearbeitung kann jedoch positive Effekte im Pflanzenschutz mit sich bringen und das Risiko von zahlreichen Krankheiten und Schädlingen reduzieren wie z. B. Fusarien, Blattkrankheiten bei Getreide oder Schnecken. Dies führt indirekt zu weniger Einsatz von PSM. Ebenfalls positiv zu bewerten ist das geringere Risiko der Resistenzbildung gegenüber Totalherbiziden.
Nebst dem geringeren Eintrag von Totalherbiziden in die Umwelt, wird auch die Landschaftsqualität verbessert, da im Frühjahr weniger braune Felder zu sehen sind. Somit erlangt die Landwirtschaft ein besseres Image bei der Bevölkerung.

Eine Kombination dieser Massnahme mit reduzierter Bodenbearbeitung ist für den Bewirtschafter anspruchsvoll. Der finanzielle Anreiz, die Massnahmen zu kombinieren, wird durch die REB jedoch gegeben. Beispiel: Gemäss REB wird eine Zuckerrüben-Fläche für Mulchsaat angemeldet;

der Bewirtschafter verzichtet auf einen Totalherbizid-Einsatz. Er erhält den REB-Beitrag von CHF 150.- pro ha und den Projekt-Beitrag von CHF 200.- pro ha.

Die Entschädigung ist so gewählt, dass der Pflugeinsatz nicht gefördert wird. Die Kombination mit Beiträgen für bodenschonenden Anbau ist möglich. Somit wird kein Fehlanreiz geschaffen. Die Beitragshöhe wurde so gewählt, dass sich ein Verzicht auf Totalherbizide bei starker Verunkrautung nicht lohnt, wenn alternativ mehr selektive Herbizide eingesetzt werden müssten. Da es möglich ist, die Massnahme jährlich an- oder abzumelden, können die meisten Nachteile entschärft werden.
Eine Beteiligungsschätzung bei dieser Massnahme ist schwierig (die Ausgangslage ist nicht genau bekannt). Durch die Möglichkeit, die Beitragshöhe im Notfall für jede Massnahme separat anzupassen, kann das Risiko einer zu hohen Beteiligung jedoch entschärft werden.

5.7 Reduktion von Fungiziden und Insektiziden im Ackerbau

5.7.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

Fungizide im Getreidebau
Im konventionellen Getreideanbau werden 1 bis 3 Fungizide pro Jahr appliziert. Die Fungizidstrategien werden oft langfristig geplant, und das Getreide nach bestimmten Terminen behandelt. Untersuchungen der Fachstelle Pflanzenschutz Bern (Jaussi 2014 und 2015) haben gezeigt, dass etwa 17% der intensiven Gerstenfelder und 25% der intensiven Weizenfelder mit einem Fungizid behandelt werden. Die restlichen Felder wurden mit zwei oder mehr Fungiziden behandelt. Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 und über alle Sorten waren die Erträge bei einer einzigen Fungizidbehandlung um 7 dt/ha bei Weizen, bzw. um 9 dt/ha bei Gerste tiefer, als bei zwei oder mehr Behandlungen. Betrachtet man aber bestimmte Sorten, so sind die Unterschiede zwischen einer und zwei Behandlungen gering und vernachlässigbar. Es besteht deshalb ein Potential, die Anzahl Fungizidbehandlungen zu optimieren, und damit die Anzahl Behandlungen ohne wesentliche Ertragseinbusse zu reduzieren (Forrer 2015).
Wie andere PSM können Fungizide die Umwelt ebenfalls belasten. In Gewässern wurden in manchen Fällen Überschreitungen des CQK (chronisches Qualitätskriterium) für Fungizide festgestellt (Wittmer 2014). Mit einer gezielten einmaligen Anwendung von Fungiziden in Getreide kann deshalb das Risiko eines unnötigen PSM-Eintrags in die Umwelt und die Gewässer verringert werden, ohne das Ertragspotential zu gefährden. Diese Massnahme zielt auf eine ökologische Intensivierung des Getreidebaus ab.

Insektizide im Raps
Im ÖLN-Rapsanbau werden je nach Schädlingsdruck und Risikobereitschaft ein bis vier Insektizide zur Bekämpfung des Stängelrüsslers und des Glanzkäfers angewendet.
In Gewässern hat das Neonicotinoid zur Bekämpfung der Rapsglanzkäfer mit dem Wirkstoff Thiacloprid zu mehreren Überschreitungen des CQK geführt (Wittmer 2014). Zudem stehen Neonicotinoide immer wieder in den Schlagzeilen, weil sie bienentoxisch sind. Es ist daher anzustreben, den Einsatz dieser Insektizide auf einem geringen Niveau zu halten. Wie Untersuchungen der Fachstelle Pflanzenschutz BE (Jaussi 2012) sowie Erfahrungen aus der Praxis ebenfalls gezeigt haben, können mit einem optimalen Einsatzzeitpunkt des Insektizides die Rapsschädlinge erfolgreich bekämpft werden, ohne limitierende Ertragseinbusse. Wie beim Fungizideinsatz im Getreide zielt diese Massnahme auf eine ökologische Intensivierung des Rapsanbaus ab.

Trichogramma-Einsatz im Mais
Aktuell werden auf ca. 15% der Flächen Trichogramma eingesetzt (Burger 2015, mündliche Mitteilung). Diese werden entweder grossflächig bzw. mit einem Multikopters ausgebracht oder auf kleinen Flächen von Hand direkt an die Maispflanzen gehängt. Die Verbreitung soll gefördert werden, da die Wirkung von Trichogramma besser ist, wenn sie grossflächig ausgebracht werden. Zudem ist es wichtig, dass die Trichogramma auch bei kleinem Befallsdruck und über Jahre hinweg angewendet werden, damit der Befallsdruck klein bleibt (Mathis et al. 2012).
Mit der Förderung des Trichogramma-Einsatzes im Mais lassen sich die Maiszünslerpopulation langfristig auf einem tiefen Niveau halten und so zukünftige Insektizidbehandlungen vermeiden. Für die Erreichung dieses Zieles ist jedoch ein konsequenter Einsatz von Trichogramma-Schlupfwespen über die ganze Projektdauer notwendig.

5.7.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Bei diesen Massnahmen können die Parzellen jedes Jahr angemeldet werden. Eine Abmeldung ist bis zum festgelegten Termin nach GELAN möglich (ähnlich wie beim Extenso-Programm).

Einsatz von einem Fungizid im Getreide
Für das Getreide ist vorgesehen, dass während einem ganzen Anbaujahr maximal ein Fungizid eingesetzt werden darf. Falls diese Massnahme gewählt wird, muss sie auf dem gesamten Betrieb für diese Kulturart durchgeführt werden. Für die direkte Massnahme muss der optimale Einsatzzeitpunkt des Fungizides richtig gewählt werden, um einen möglichst grossen Ertragszuwachs zu realisieren. Vor allem bei krankheitsresistentem Weizen kann je nach Krankheitsdruck und Jahr eine Spritzung im Stadium 39 (Septoria) ausreichend sein, um einen ähnlichen Ertrag zu realisieren wie mit zwei Behandlungen.
Zum Erfolg dieser Massnahme verhelfen auch vorbeugende Massnahmen. So sind unter anderem folgende Punkte zu beachten: Bodenbearbeitung, Sortenwahl, Saatzeitpunkt und Fruchtfolge. Weitere präventive Massnahmen sind ebenfalls zu beachten:

- Ernterückstände in den Boden einarbeiten, damit sich keine Krankheiten ausbreiten können
- Eine gut angepasste Fruchtfolge, abwechselnd Blatt- und Halmfrucht
- Anbau resistenteren Sorten
- Saattermin: Bei zu früher Saat geht das Getreide zu gross in den Winter und wird von Septoria und Mehltau befallen, bei zu später Saat gibt es ein Risiko von Frostschäden

Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 200.- pro ha und Jahr. Diese Massnahme ist nicht mit extenso kombinierbar.

Einsatz von einem Insektizid im Raps
Bei dieser Massnahme darf während einem Rapserntejahr nur ein einziges Insektizid eingesetzt werden. Falls diese Massnahme gewählt wird, muss sie auf dem gesamten Betrieb für diese Kulturart durchgeführt werden.
Für die Massnahme muss der optimale Einsatzzeitpunkt des Insektizids gewählt werden. Sofern es die Region und das Jahr erlauben, wird eine Bekämpfung des Rapsstängelrüsslers ausgelassen und nur der Rapsglanzkäfer gezielt bekämpft. Dabei ist es wichtig, dass die Schadschwelle erreicht ist.

Zusätzlich sind vorbeugende Massnahmen für den Erfolg dieser Massnahme wichtig (Daniel und Messerli 2014). Folgende Massnahmen wirken sich positiv auf den Erfolg aus:

- Rapswachstum fördern mit optimaler Düngung und Bodenbearbeitung (keine Verdichtung/Staunässe!).

- Grosse Parzellen sind besser, weil Käfer vom Feldrand her einwandern.
- Früh blühende Rapssorten werden weniger befallen, weil die Blütenentwicklung schneller ist.

Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 200.- pro ha. Diese Massnahme ist nicht mit extenso kombinierbar.

Trichogramma

Die Förderung des Trichogramma-Einsatzes hat zum Ziel, die Maiszünslerpopulationen tief zu halten und somit zukünftige Insektizidbehandlungen zu vermeiden.
Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 150.- pro ha und Jahr; mit der Bedingung, dass der Bewirtschafter sich für 6 Jahre (Projektdauer) für diese Massnahme verpflichtet.

5.7.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen

Da weniger PSM verwendet werden, sinkt das Risiko von Resistenzbildungen gegenüber PSM. Zudem kann auf eine Durchfahrt verzichtet werden, was sich positiv auf den Energieverbrauch und schliesslich auch auf die Wirtschaftlichkeit auswirkt.
Weniger Insektizide führen jedoch zu einem höheren Risiko für Ertragsverluste beim Raps. In Abhängigkeit von Sorte und klimatischen Bedingungen steigt beim Getreide das Risiko für einen Ertragsausfall. Diese Risiken lassen sich mit Feldkontrollen und einer spezifischen Beratung der Landwirte jedoch abfedern. Darum spielt bei dieser Massnahme der Wissenstransfer eine Schlüsselrolle.

5.8 Reduktion von Insektiziden in Spezialkulturen

5.8.1 Ausgangszustand, Zielsetzung und erwartete Wirkung

Insektizide stellen grundsätzlich eine starke Bedrohung für Gewässerlebewesen, Nützlinge und Bienen dar. Bienen können dann gefährdet werden, wenn Insektizide nicht fachgemäss angewendet werden (Insektizidbehandlung während der Blüte o.ä.).
Bei Spezialkulturen ist der Aufwand für die Insektenbekämpfung relativ gross, um die Qualität der Früchte zu gewährleisten. Bereits ein kleiner Einstich bedeutet, dass die Frucht nicht mehr verkauft werden kann. Zudem steigen die Insektizideinsätze stetig, weil man immer wieder mit neuen Schädlingen, wie zum Beispiel die Kirschessigfliege (KEF), zu kämpfen hat.
Eine Alternative zur Insektizidbehandlung ist der Einsatz von Pheromonen. Im Rebbau ist diese Methode grundsätzlich sehr wirksam, auch wenn der Druck des Schädlings (Traubenwickler) hoch ist. Im 2008 wurden ca. 57% der Rebbauflächen mit Pheromon-Dispensern versehen (Günter und Pasquier 2008).
Im Obstbau wird auf rund 50% der Flächen die Pheromon-Verwirrungsmethode eingesetzt (Kehrli 2011). Die Pheromon-Verwirrungsmethode findet vor allem dort Anklang, wo die Insekten bereits Resistenzen gegen Insektizide entwickelt haben (Höhn und Zingg 2008). In den meisten Fällen zeigte die Pheromon-Verwirrungsmethode gute Resultate, und meist konnte auf zusätzliche Insektizide verzichtet werden.
Durch seitliches Einnetzen der Anlage können Insekten davon abgehalten werden, in die Anlage einzutreten. Dadurch können die Insektizidbehandlungen deutlich reduziert werden.
Aktuell sind wenige Anlagen eingenetzt, denn die Investitionskosten sowie der Unterhalt einer Einnetzung sind sehr hoch. Netze mit einer Maschenweiten ≤ 1.3 mm stellen eine starke Barrierewirkung dar, u.a. gegen die Kirschessigfliege (KEF) (Kuske et al. 2015).

5.8.2 Massnahmen, Beiträge zur Zielerreichung und finanzielle Abgeltung

Bekämpfung mit Netz

Durch seitliches Einnetzen der Anlage können Insekten davon abgehalten werden, in die Anlage einzutreten. Dadurch können die Insektizidbehandlungen deutlich reduziert werden.
Aktuell sind wenige Anlagen eingenetzt, denn die Investitionskosten sowie der Unterhalt einer Einnetzung sind sehr hoch. Bestehende oder neue Anlagen werden zusätzlich mit Seitennetzen versehen. Dabei ist es wichtig, die Maschengrösse zu beachten.
Folgende Schädlinge können mit einer Einnetzung reduziert oder bekämpft werden:

- Obstbau:
  - Reduktion der Kirschfliegenbehandlung
  - Bekämpfung der Kirschessigfliege
- Rebbau:
  - Bekämpfung der Kirschessigfliege
  - Schutz gegen Wespen, Vögel und andere Wildtiere
- Strauchbeeren:
  - Bekämpfung der Kirschessigfliege

Die finanzielle Abgeltung beträgt CHF 1'000.- pro ha pro Jahr. (Anhang 12.2)

Verwirrungstechnik (Spezialkulturen)

Durch den Einsatz von Pheromon-Dispensern im Obst- und Rebbau können im Obstbau zwei Insektizidbehandlungen und im Rebbau eine Behandlung eingespart werden. Mit der Verwirrungstechnik können der Apfelwickler (inkl. Schalenwickler in Kombi-Präparaten) in Obstkulturen und der Traubenwickler im Rebbau bekämpft werden.

Im Obstbau ist für kombinierte Dispenser mit Kosten von CHF 458.- (ohne Arbeit) zu rechnen, im Rebbau mit CHF 260.- (ohne Arbeit).
Dazu kommt der Arbeitsaufwand für die Ausbringung und Kontrolle.
Im Rebbau ist die Ausbringung aufwendiger, denn Parzellen und Strukturen sind kleiner. Die Kosten für den Dispenser sind im Rebbau jedoch geringer als im Obstbau. Deshalb wird die finanzielle Abgeltung für den Einsatz von Verwirrungstechnik sowohl im Obstbau als auch im Rebbau mit CHF 500.- /ha entschädigt.

5.8.3 Synergien, Zielkonflikte / Beurteilung der Massnahmen

Eine Einnetzung bietet ebenfalls Schutz vor Vögeln und anderen Wildtieren. Es werden somit Vögel und Igel geschont. Auch bietet die Einnetzung Schutz gegen Witterungseinflüsse (Hagel, Sonnenbrand usw.). Durch den reduzierten Einsatz von Spritzgeräten kann auch das Image der Landwirtschaft verbessert werden.
Als Zielkonflikt muss bei der Einnetzung von Obstanlagen das Landschaftsbild erwähnt werden. Je nach Grösse der Maschen kann das Mikroklima in der Anlage verändert werden. Die Wahl des richtigen Netzes ist deshalb entscheidend.
Der Einsatz von Insektiziden kann bei eingenetzten Anlagen nicht vollständig reduziert werden, da auch Insekten in der Anlage eingeschlossen sein können.
Beim Pheromon-Einsatz sind keine Zielkonflikte bekannt. Durch einen grossflächigen Einsatz verbessert sich die Wirkung auf den Schädling.

5.9 Beurteilung der Massnahmen

Die einzelnen Massnahmen werden bereits in den entsprechenden Kapiteln diskutiert. Ein direkter Kosten-Nutzen-Vergleich ist aufgrund mangelhafter Datengrundlage zu ungenau. Jedoch zeigen die Erfahrungen aus dem Boiron-Projekt, dass sich die biologische Qualität der Gewässer schon nach einigen Jahren deutlich verbessert (Brand 2014).

Der Nutzen einer weniger belasteten Umwelt lässt sich kaum finanziell abschätzen. Auch aus diesem Grund ist ein Kosten-Nutzen-Vergleich kaum durchführbar.
Jede einzelne Massnahme reduziert ein anderes PSM-Eintragsrisiko oder ein anderes Risiko der Gewässerbelastung. Ein Vergleich der Massnahmen ist deshalb nicht zweckmässig und auf Grund des aktuellen Wissensstandes auch nicht möglich.

Ein Vergleich der voraussichtlichen Kostenanteile der Bereiche Investitionen, Abschwemmungsreduktion und verminderter PSM-Einsatz, zeigt, dass Investitionen 14% bis 27% der jährlichen Massnahmenkosten ausmachen. Im Vergleich zu der Zielsetzung (30% Reduktion der Gesamtfrachten in ARA) wird somit von den Investitionen eine hohe Wirkung erwartet. Bei der Abschwemmungsreduktion, mit voraussichtlichen Anteilen von 19% bis 24% der Massnahmenkosten, sollen die Anzahl ökotoxikologischen Überschreitungen um 20% reduziert werden. Dies verspricht eine hohe Wirkung.

Der grösste Kostenanteil stellt mit über 50% den reduzierten Einsatz von PSM dar. Die Wirkung der Reduktionsmassnahmen auf die Reduktion der Umweltbelastung ist wahrscheinlich geringer als bei den anderen Massnahmen. Die Reduktionsmassnahmen sind aber ein wichtiges und zentrales Element für die Sensibilisierung und die Etablierung von Risikoreduktionsmassnahmen in der Landwirtschaft. Dies sind ebenfalls Massnahmen, die langfristig eine grosse Wirkung entfalten und zur ökologischen Intensivierung der Landwirtschaft führen können.

5.9.1 Verantwortung der Landwirtschaft

Mit dem Berner Bauern Verband (BEBV) ist die Landwirtschaft in die Projektträgerschaft eingebunden. Wenn die Massnahmen bei den Landwirten den erwarteten Anklang finden und mit dem nötigen Engagement umgesetzt werden, ist auch ein Rückgang von PSM-Einträgen zu erwarten. Die Informationsvermittlung sowie die Vernetzung der involvierten Landwirtschaftsbetriebe, des BEBV und der Verwaltungsstellen stellen für dieses Projekt einen wichtigen Beitrag dar. Das Projekt ermöglicht es, den Pflanzenschutz in den sechs Projektjahren zu einem zentralen Thema in der Berner Landwirtschaft zu machen. Der Landwirtschaft kommt dabei die Rolle zu, sich proaktiv den politisch-gesellschaftlich relevanten Fragen im Pflanzenschutz zu stellen.

5.10 Gesamtbilanz und Auswirkungen der organisatorischen, technischen oder strukturellen Neuerungen

5.10.1 Landwirtschaft

Langfristige Auswirkungen

Durch die Erfüllung und Weiterführung der Massnahmen werden die Landwirte des Kantons Bern ihre landwirtschaftliche Produktion Ressourcen schonender ausrichten und somit einen Beitrag zur ökologischen Intensivierung leisten. Durch die Verbesserung der Nachhaltigkeit der landwirt-

schaftlichen Produktionsweise wird auch kommenden Generationen eine intakte Umwelt zur Verfügung stehen. Das Berner Pflanzenschutzprojekt erzielt schweizweite Beachtung. Eine Bundesförderung bewährter Massnahmen erfolgt über die REB.

Sensibilisierung
Durch Weiterbildungsveranstaltungen und Informationen werden die Landwirte sensibilisiert. Es entsteht ein Netzwerk von überzeugten Landwirten, die ihre Erfahrungen auch über die Kantonsgrenzen hinweg weitergeben. Dadurch werden sich auch Landwirte aus anderen Kantonen für die Umsetzung dieser Massnahmen interessieren. Innerhalb des Kantons Bern entwickelt sich eine Bewegung zur Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion mit besonders ressourcenschonenden Anbauweisen.
Wirtschaftlichkeit
Finanziell soll sich die Situation der Landwirte nicht verschlechtern. Durch die Beiträge wird der Mehraufwand und das zusätzliche Risiko der Landwirte entschädigt.

Landwirtschaft des Kantons Bern als Vorbild
Die Landwirtschaft des Kantons Bern wird hinsichtlich Pflanzenschutz für andere Kantone zum Vorbild: Das Projekt zeigt Wege auf zu einer nachhaltigeren und Ressourcen schonenderen Landwirtschaft.

5.10.2 Gesellschaft

Umweltzustand
Durch den geringeren Oberflächenabfluss und die reduzierte Auswaschung von Hilfsstoffen wird sich die Qualität von Oberflächengewässern und dem Grundwasser verbessern. Dies wird sich positiv auf die biologische Wasserqualität auswirken. Zudem hat es günstige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung oder den Stoffhaushalt von Flüssen und Seen. Weniger belastete Gewässer werden auch für die Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie für die ausländischen Gäste immer wichtiger als Grundlage ihrer Lebensqualität.

Politik, Image der Landwirtschaft
Mit diesem Projekt wird die Politik des Bundes und des Kantons Bern zusammen mit der Landwirtschaft umgesetzt. Ausserdem wird das Ansehen der Landwirtschaft in der Bevölkerung verbessert. Die Landwirtschaft erhält einen weiteren Sympathiebonus bei der Bevölkerung, was bei kommenden Abstimmungen zugunsten landwirtschaftlicher Anliegen von Vorteil sein kann.

5.10.3 Gesamtbilanz
Im Zentrum dieses Projektes steht die Ressource Wasser sowie ein möglichst effizienter Einsatz von PSM. Die Massnahmen zielen auf die Erhaltung und Förderung dieser lebenswichtigen Ressource ab. Die Massnahmen sind jedoch so gewählt und konzipiert worden, dass auch weitere Umweltaspekte positiv beeinflusst werden. So wird in diesem Projekt keine Ressource zu Gunsten einer anderen vernachlässigt, wodurch die ökologische Gesamtbilanz des Projektes positiv ausfällt.

6 Umsetzungskonzept

Das Projekt startet offiziell am 1.1.2017 mit der Unterstützung des Bundes und dauert sechs Jahre.

Der administrative Aufwand soll möglichst klein gehalten werden. Daher werden bestehende Mittel in die Umsetzung/Administration einbezogen.

Informationen an die Landwirte:
Die Landwirte werden frühzeitig über bestehende Informationskanäle bezüglich der Projektinhalte informiert. Folgende Möglichkeiten sind vorhanden:

- Inforama Infoversände
- GELAN-E-Mail-Versände
- Fachveranstaltungen und Flurbegehungen
- Zeitungsberichte
- Eigene, spezifische Projektversände

Anmeldung am Programm:
Die Vertragsabschlüsse und die Anmeldungen der Massnahmen werden elektronisch über die Internetplattform «Gesamtlösung EDV Landwirtschaft» und Natur des Kantons Bern (GELAN) vollzogen. Dies erfolgt ähnlich wie die Anmeldung bei den Bundesprogrammen (REB). Jeweils im Herbst – erstmals Herbst 2016 – können die Landwirte die Verträge abschliessen und die freiwilligen Massnahmen anmelden.

Erhebung der effektiven Flächen/Werte:
Die Erhebung wird ebenfalls elektronisch über GELAN vollzogen. Dies sollte den administrativen Aufwand reduzieren und Fehlerquellen minimieren.

6.1 Etappen und Etappenziele

Das Projekt besteht aus 4 Etappen. Abbildung 3 zeigt die verschiedenen Etappen im Verlauf des Projektes auf. In der Vorlauf-Etappe (Etappe 0) wir das Projekt geplant und die verschiedenen Massnahmen der Landwirtschaft vorgestellt. In der ersten Etappe wird das Projekt begonnen, es werden auch zusätzliche Betriebe gewonnen, und die Landwirtschaft wird weiterhin informiert und beraten. In der zweiten Etappe wird das Projekt überprüft und allenfalls mit weiteren Massnahmen ergänzt. Die dritte und letzte Etappe bildet den Abschluss des Projekts mit einem Bericht und einem Fazit, das gezogen wird.
Jährlich erfolgt eine Berichterstattung zum Projekt. Ein Zwischenbericht wird nach drei Projektjahren und ein Abschlussbericht nach sechs Jahren erstellt. Zwei Jahre nach Projektende wird ein Wirkungsbericht verfasst. Er gibt Auskunft über die Fortdauer der Auswirkungen der umgesetzten Massnahmen auf die natürlichen Ressourcen.

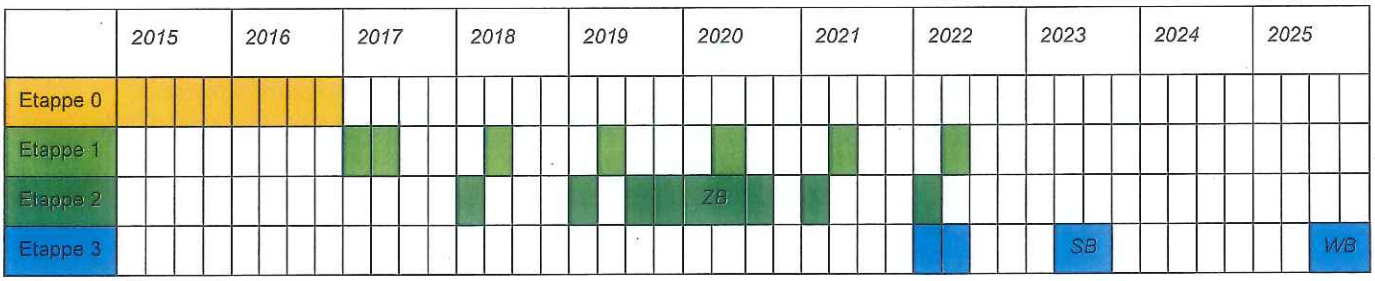


Abbildung 3: Übersicht über den Projektablauf

In den folgenden Tabellen werden die Projektetappen 0 bis 3 in Bezug auf geplante Aktivitäten, Meilensteine, Verantwortlichkeiten und Termine beschrieben:

Etappe 0: Planung des Projektes, Werbung/Kommunikation
Etappe 1: Projektstart, Gewinnen weiterer interessierter Betriebe, Werbung/Kommunikation
Etappe 2: Projekt überprüfen und ggf. ergänzen/ausdehnen
Etappe 3: Projektabschluss

Tabelle 7: Inhalt der Etappe 0 des vorliegenden Ressourcenprogramms

Etappe 0: Planung des Förderprogramms Ziel: Das Projekt ist geplant und startbereit.			
Aktivitäten	Meilensteine/Output	Verantwortlich	Termin
I: Detail-Projektorganisation	Allfällige Überarbeitung des Projektes nach Entscheid BLW	Projektleitung	Ab Herbst. 2015
II Kantonale Ausgabenbewilligung	Annahme des Projektes in der Berner Politik; Projektausgaben sind vom Grossen Rat zu bewilligen (Juni-Session 2016)	Amt, Direktion	Ab Frühjahr 2016
III: Vorbereitung, Umsetzung und Information	Kommunikation des Projektes, sehr breite Information über das Projekt (Beratungsgruppen, landw. Organisationen, Presse)	Projektleitung / Beratung	Ab Sommer 2016
IV: Programmierung von GELAN	Abschluss der Programmierungsarbeiten bei GELAN	GELAN-Informatik	Sommer 2016
V: Landwirte, die am Projekt teilnehmen, werden instruiert und registriert	Betriebe, die am Projektstart 2017 teilnehmen wollen, sind instruiert, Anmeldung über GELAN-Herbsterhebung	Projektteam / GELAN	Herbst 2016

Tabelle 8: Inhalt der Etappe 1 des vorliegenden Ressourcenprogramms

Etappe 1: Projektstart, Gewinnen weiterer interessierter Betriebe, Werbung/Kommunikation, Ziel: Das Projekt läuft, die Anzahl der gemeldeten Betriebe steigt, erste Weiterbildungsanlässe finden statt.			
Aktivitäten	Meilensteine/Output	Verantwortlich	Termin
I: Projekt wird offiziell mit Bundes- und Kantonsgeldern gestartet	Projekt läuft offiziell an	Projektleitung BLW	1.1.2017
II: Werbung und Kommunikation wird weiter betrieben und angepasst	Berner Landwirte machen mit gemäss Budgetplanung	Projektleitung	ab 2017
III: Situation analysieren und Konzeptentwicklung für Weiterbildungen	Situationsanalyse und Konzept für Weiterbildungen liegen vor	Projektleitung	Frühling 2017
IV: Bestimmen der Weiterbildungsveranstalter, Prüfen der Partnerschaften, Sicherstellen der Ressourcen Arbeit und Kapital	Partnerschaften mit Beratungs-/Fachkräften liegen vor, Ressourcen Arbeit und Kapital sind sichergestellt	Projektleitung	Frühling 2017
V: Durchführen von Weiterbildungs-veranstaltungen	Weiterbildungen werden durchgeführt	Projektleitung Beratungsringe	2017-2022

Tabelle 9: Inhalt der Etappe 2 des vorliegenden Ressourcenprogramms

Etappe 2: Projekt überprüfen und ggf. ergänzen/ausdehnen Ziel: Das Projekt hat sich in der Berner Landwirtschaft etabliert. Das Projekt läuft.			
Aktivitäten	Meilensteine/Output	Verantwortlich	Termin
I: Weiterbildungen werden durchgeführt. Werbung aufrecht erhalten	Landwirte besuchen die Weiterbildungen, weitere Betriebe schliessen sich an	Projektleitung	2017 bis 2022
II: Jährlich wird eine Abrechnung und ein Kurzbericht erstellt	Jedes Jahr liegt eine Abrechnung und ein Kurzbericht zuhanden BLW vor	Projektleitung	2017 bis 2022
III: Überprüfen Projektstand und -erfolg, ggf. Anpassungen prüfen	ggf. angepasstes Projekt liegt vor	Projektleitung	Juli 2019
IV: ggf. Einreichen der Projektergänzung/-anpassung	ggf. Ergänzung beim BLW eingereicht	Trägerschaft Begleitgruppe BLW	Herbst 2019
V: Dank Kommunikation und Werbung schliessen sich immer mehr Landwirte dem Projekt an	Berner Landwirte machen mit gemäss Kostenschätzung	Projektleitung Beratungsringe (IP / Bio / Inforama)	Ende 2019
VI: ggf. Anpassen und Vorbereiten Umsetzung Projekterweiterung	ggf. Anpassungen gemäss Entscheid BLW sind erfolgt	Projektleitung	Januar 2020
VII: Im dritten Jahr wird ein Zwischenbericht erstellt	Zwischenbericht verfasst	Projektleitung	Mitte 2020

Tabelle 10: Inhalt der Etappe 3 des vorliegenden Ressourcenprogramms

Etappe 3: Projektabschluss Ziel: Das Projekt ist evaluiert und die Massnahmen laufen nach sechs Jahren selbständig weiter			
Aktivitäten	Meilensteine/Output	Verantwortlich	Termin
I: Planung der Kommunikation für die Landwirte, damit sie auch ohne Beiträge die Massnahmen weiterführen	Ideen sind vorhanden und aufgearbeitet Vorstellungen BLW betreffend Einbezug von Massnahmen in REB liegen vor	Projektleitung	Frühjahr 2022
II: Umsetzen der Kommunikationsmassnahmen	Die Massnahmen werden auch ohne Beiträge weitergeführt	Projektleitung Trägerschaft	Ab Aug. 2022
III: Projekt evaluieren; Schlussbericht verfassen	Schlussbericht liegt vor	Projektleitung Trägerschaft	2023
IV: Wirkungsmonitoring	Wirkungsmonitoring abgeschlossen		Anfang 2025
V: Bericht über die Wirkung nach Ablauf der sechsjährigen Projektlaufzeit sowie über die Fortdauer der Wirkung verfassen	Wirkungsbericht ist verfasst	Projektleitung Trägerschaft	Ende 2025

6.2 Beibehaltung der organisatorischen, technischen oder strukturellen Neuerungen nach Projektende

Die Investitionsmassnahmen bleiben auch nach Projektende bestehen. Da die Anlagen bereits vorhanden sind, werden diese auch zukünftig benützt. Die Landwirte sind über die Benutzung informiert und kennen die Vorteile.

Auch die jährlichen Massnahmen werden, sofern sich diese wie erwartet als praxistauglich und breit umsetzbar erweisen (Lerneffekt für alle Projektbeteiligten), durch das vorhandene Fachwissen und die erworbene Technologie auch nach Abschluss des Projektes weitergeführt. Bei Massnahmen, bei welchen der Beitrag vorwiegend eine Risikoprämie darstellt, wird durch das vermittelte Fachwissen und die Erfahrungen der Betriebsleiter dieses Risiko reduziert. Somit ist auch das wirtschaftliche Risiko nicht mehr so hoch und die Massnahmen können auch weitergeführt werden, ohne eine Entschädigung. Bei den Abschwemmungsmassnahmen wird angenommen, dass diese Massnahmen aufgrund der anbautechnischen Vorteile für den Landwirt weitergeführt werden.

Die Landwirte unterzeichnen bei Abschluss des Vertrages ebenfalls eine Absichtserklärung, dass sie die Massnahmen auch nach Abschluss des Projektes weiterführen wollen.

6.3 Konzept zur wissenschaftlichen Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung wird im Kapitel Wirkungsmonitoring (10.2) thematisiert. Ein definitives Konzept kann mit dem BLW in einer späteren Phase erarbeitet werden.

7 SWOT-Analyse des Projektes

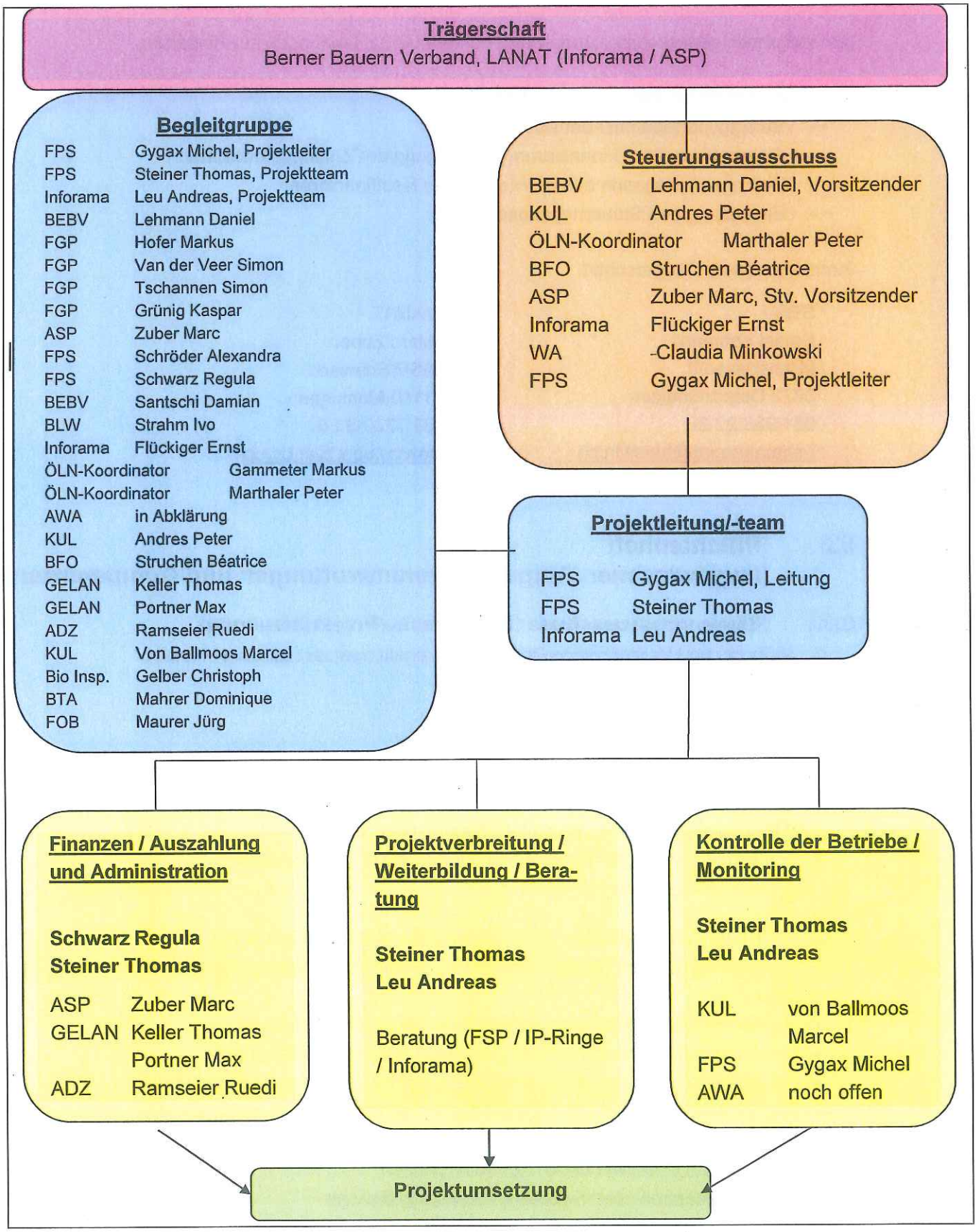
Stärken / Schwächen und Chancen / Risiken des Projektes sind in der Tabelle 11 ausgewiesen. Die einzelnen Vor- und Nachteile jeder Massnahme sind bereits im Kapitel 5.2 behandelt.

Tabelle 11: SWOT-Analyse des Projektes

Stärken	Schwächen
• Die Massnahmen sind umsetzungsfreundlich • Es werden keine Ressourcen zu Gunsten von anderen benachteiligt • Kein Ausschluss von Pionierbetrieben • Den verschiedenen Risikoprozessen bei der Anwendung von PSM wird mit einem breiten Massnahmenpaket Rechnung getragen • Zusammenarbeit Berner Bauern Verband mit LANAT und anderen Verwaltungsstellen (z. B. AWA) • Aktualität (Politik, Medien) • Das Projekt leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität.	• Das Projekt kann nicht unmittelbar an bestehende Projekte anknüpfen • Ohne die Bundesbeiträge ist das Projekt nicht durchführbar. • Die Höhe der Beteiligung und demzufolge das benötigte Gesamtkapital ist schwer abzuschätzen • Das Gewässermonitoring ist komplex, die Datengrundlage klein
Chancen	**Gefahren**
• Das Gesuch liefert einen Beitrag zur ökologischen Intensivierung • Aktualität der Thematik; Bewusstsein der Landwirtschaft, dass PSM-Einsatz in der Kritik steht • Verbesserung des Image der Landwirtschaft • Die Schweizer Bevölkerung fordert eine nachhaltige Landwirtschaft • Verbesserung der Wasserqualität • Bund und Kanton wollen in Zusammenarbeit mit dem BEBV die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und eine Ressourcen schonende Berner Landwirtschaft fördern • Konkreter, proaktiver Ansatz zur potentiellen Umsetzung des zu erwartenden Aktionsplans PSM	• Projektmüdigkeit bei den Landwirten • Die Akzeptanz der Massnahmen ist nicht in jedem Fall klar • Beträchtlicher Projektaufwand bei knappen personellen und finanziellen Ressourcen

8 Projektorganisation für die Umsetzung des Ressourcenprojektes

8.1 Organigramm



8.2 Trägerschaft: Gesamtverantwortung für das Projekt

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) bilden die Trägerschaft dieses Berner Pflanzenschutzprojektes.

Es wurde keine neue «juristische Person» für dieses Projekt gegründet.

Ein möglicher gemeinsamer Auftritt unter einem LOGO steht noch zur Abklärung.

Die Trägerschaft hat folgende Aufgaben:

- Vertragspartnerin mit dem BLW
- Sicherstellung der Finanzierung, Festlegung der Zahlungsmodalitäten
- Beitragsempfängerin des BLW sowie der Restfinanzierer
- Einsetzung des Steuerungsausschusses

Kontaktpersonen Trägerschaft:

BEBV
Daniel Lehmann
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen
031 938 22 22
Lehmannagro@bluewin.ch

LANAT
Marc Zuber
ASP Schwand
3110 Münsingen
031 720 33 60
marc.zuber@vol.be.ch

8.3 Pflichtenheft (zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen)

8.3.1 Steuerungsausschuss: Strategische Projektsteuerung

- Aufsicht und Verantwortung in formaler, inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht
- Wahl der Projektleitung
- Wahl der Mitglieder der Begleitgruppe
- Kommunikation, insbesondere nach aussen
- Genehmigung der Projektplanung
- Überwachung des Projektfortschritts und der Finanzplanung
- Diskussion und Genehmigung wichtiger Dokumente
- Entscheid in strategisch wichtigen oder auch strittigen Fragen

8.3.2 Projektleitung/-team (PL): Operative Projektsteuerung

- Leitung und Umsetzung des Förderprogramms, d.h. Projektplanung und Projektmanagement
- Sekretariat des Steuerungsausschusses und der Begleitgruppe
- Planung und Überwachung der Finanzen und Beitragszahlungen
- Beratung, Information und Ausbildung zusammen mit anderen Institutionen
- Sicherstellung interne und externe Kommunikation, gegebenenfalls in Absprache mit dem Steuerungsausschuss
- Aufträge an Dritte wie bspw. Kontrollinstanzen
- Wirkungskontrolle und Reporting; Erstellung Berichte

- Weiterentwicklung des Projektes (konzeptionelle Arbeiten) unter Einbezug der Begleitgruppe und des Steuerungsausschusses
- Regelmässige Information des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses über den Projektverlauf; legt mit ihm die Traktanden der Sitzungen fest
- Entscheidungskompetenzen zur operativen Projektführung

8.3.3 Begleitgruppe (BG): Unterstützung Projektleitung; Gewährleistung einer breiten Projektabstützung

- Unterstützung der Projektleitung in der Projektumsetzung, insbesondere hinsichtlich fachlichen, kommunikativen sowie vollzugs-, ausbildungs- und beratungsbezogenen Fragen
- Stellungnahme zu wichtigen Dokumenten und Vorschlägen der PL
- Sicherstellung eines breiten und koordinierten Informationsflusses
- Einbringung der «Aussensicht» (im Sinne einer Resonanzgruppe)
- Keine Entscheidungskompetenzen

9 Kosten und Restfinanzierung

9.1 Herleitung der Kosten und Unterteilung in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten

Das Zahlenmaterial bezieht sich nur auf die anrechenbaren Kosten. Nicht anrechenbare Kosten sind nicht aufgeführt. Zur Berechnung der Kosten wurden für jede Massnahme und für jedes Jahr die Beteiligungen geschätzt (Anhang 12.2). Tabelle 12 zeigt die Kosten der Massnahmen vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2022. Die Kosten belaufen sich auf 7.4 Mio. im ersten Jahr und steigen auf 10.9 Mio. im letzten Jahr.

Tabelle 12: Kosten für die Massnahmen im Jahresverlauf

	Kosten	pro Einheit	Kosten Massnahmen (im Jahresverlauf)					
			2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verringerung Spritzbrühreste [1]	2500	/Spritze	750'000	750'000	750'000	500'000	500'000	250'000
Aufbereitung Spritzbrühreste [2]	20000	/Anlage	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
Aufbereitung Spritzbrühreste [2]	125000	/Anlage	375'000	375'000	375'000	375'000	375'000	375'000
Querstreifen Feldrand ca. 3m	1	/Laufmeter	1'428'060	1'428'060	1'904'080	1'904'080	2'380'100	2'380'100
Begrünung von Fahrspur Gemüsebau	1	/Laufmeter	40'950	57'330	65'520	73'710	81'900	81'900
Begrünung von Fahrspur Kartoffelbau	1	/Laufmeter	86'625	121'275	138'600	155'925	173'250	173'250
Herbizidverzicht	400	/ha	778'460	918'792	1'074'524	1'230'256	1'385'988	1'526'320
Herbizidverzicht Rebbau	1200	/ha	36'000	36'000	54'000	54'000	72'000	72'000
Verzicht auf Totalh. vor Frühjahrskultur	200	/ha	1'309'910	1'497'040	1'684'170	1'871'300	2'058'430	2'245'560
Verzicht auf Totalh. vor Herbskultur	100	/ha	381'150	435'600	490'050	544'500	598'950	653'400
Reduzierter Fungizid- / Insektizideinsatz	200	/ha	741'490	996'320	1'019'320	1'274'150	1'274'150	1'528'980
Nützlinge Aussetzen Mais	150	/ha	300'000	300'000	360'000	360'000	420'000	420'000
Verwirrungstechnik / Fallen Rebbau	500	/ha	45'000	52'500	52'500	60'000	60'000	60'000
Verwirrungstechnik / Fallen Obstbau	500	/ha	37'500	45'000	52'500	52'500	60'000	60'000
Bekämpfung mit Netz Rebbau, Beeren	1000	/ha	53'400	71'200	89'000	89'000	89'000	89'000
Bekämpfung mit Netz Obst	1000	/ha	22'500	30'000	37'500	37'500	37'500	37'500
SUMME			**7'386'045**	**8'114'117**	**9'146'764**	**9'581'921**	**10'566'268**	**10'953'010**

9.2 Aufteilung der anrechenbaren Kosten in die entsprechenden Kategorien)

Nachfolgend werden die anrechenbaren Kosten pro Jahr aufgeführt (ohne den Teil Massnahmen).

Tabelle 13: Anrechenbare Kosten 2017 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	185'000
		Berichte erstellen	40	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	40'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	142'750
		Arbeiten GELAN	2275	Betriebe	10	GELAN	22'750	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	100'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	2275	Betrieb	90	Kontrolleur	204'750	229'750
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	568'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	480'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	20'900
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	30	Stück	150	PL	4'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	120	Betrieb	90	Kontrolleur	10'800	10'800
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**1'522'700**

Tabelle 14: Anrechenbare Kosten 2018 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	165'000
		Berichte erstellen	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	56'000
		Arbeiten GELAN	2600	Betriebe	10	GELAN	26'000	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	10'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	780	Betrieb	90	Kontrolleur	70'200	75'200
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	0	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	0	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	253'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	165'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	21'650
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	35	Stück	150	PL	5'250	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	35	Betrieb	90	Kontrolleur	3'150	3'150
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**939'500**

Tabelle 15: Anrechenbare Kosten 2019 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	185'000
		Berichte erstellen	40	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	40'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	59'250
		Arbeiten GELAN	2925	Betriebe	10	GELAN	29'250	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	10'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	878	Betrieb	90	Kontrolleur	78'975	83'975
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	0	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	0	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	288'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	200'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	22'400
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	40	Stück	150	PL	6'000	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	40	Betrieb	90	Kontrolleur	3'600	3'600
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**1'007'725**

Tabelle 16: Anrechenbare Kosten 2020 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	165'000
		Berichte erstellen	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	62'500
		Arbeiten GELAN	3250	Betriebe	10	GELAN	32'500	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	10'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	975	Betrieb	90	Kontrolleur	87'750	92'750
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	0	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	0	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	288'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	200'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	23'900
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	50	Stück	150	PL	7'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	50	Betrieb	90	Kontrolleur	4'500	4'500
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**1'002'150**

Tabelle 17: Anrechenbare Kosten 2021 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	165'000
		Berichte erstellen	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	62'500
		Arbeiten GELAN	3250	Betriebe	10	GELAN	32'500	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	10'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	975	Betrieb	90	Kontrolleur	87'750	92'750
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	0	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	0	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	438'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	350'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	23'900
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	50	Stück	150	PL	7'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	50	Betrieb	90	Kontrolleur	4'500	4'500
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**1'152'150**

Tabelle 18: Anrechenbare Kosten 2022 (für die Umsetzung und Begleitung, ohne Massnahmen)

		Art	Menge	Einheit	Ansatz (CHF je Einheit	Beitragsempfänger	Kosten	Summe pro Jahr (CHF)
Projektleitung		Projektleitung, Koordination	120	Tag	1'000	Projektleiter	120'000	225'000
		Berichte erstellen	80	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	80'000	
		Entwickeln, organisieren und lancieren von Werbebotschaften	10	Tag	1'000	Projektleiter und Wiss. Mitarbeiter	10'000	
		Entwickeln, organisieren der Weiterbildung	15	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	15'000	
Projektadministration		Hotline	20	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	20'000	69'000
		Arbeiten GELAN	3900	Betriebe	10	GELAN	39'000	
		Anpassung GELAN			Pauschal	GELAN	10'000	
Wissenschaftliche Begleitung		Daten auswerten	100	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	100'000	205'000
		Berichte erstellen	70	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	70'000	
		Versuchs- / Demoflächen	7	Versuche	5'000	Pflanzenschutz	35'000	
Massnahmen Investitionen			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Massnahmen Ackerbau Jährlich								
Allgemeiner Teil und Ackerbau	Beratung	Infoveranstaltung	10	Stück	2'000		20'000	133'500
		Weiterbildungs-veranstalltungen	10	Stück	5'000		50'000	
		Newsletter	1	Stück	2'000		2'000	
		PS-Bulletin	15	Stück	600		9'000	
		Beratungen	350	Stück	150	PL	52'500	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	1170	Betrieb	90	Kontrolleur	105'300	110'300
		Kontrolleure ausbilden	5	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	5'000	
		Kontrollhandbuch	0	Tag	1'000	Wiss. Mitarbeiter	0	
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (Unkraut, Krankheitsdruck, Ertrag)	40	Tag	1'000	Pflanzenschutz	40'000	288'000
					Pauschal	Labor	28'000	
		Gewässermonitoring			Pauschal	in Abklärung	200'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	500	Feldkalender	40	Pflanzenschutz	20'000	
Massnahmen Spezialkulturen Jährlich			Siehe Beteiligungschätzung Massnahmen					
Teil Spezialkulturen	Beratung	Infoveranstaltung	5	Stück	2'000		10'000	24'650
		Bulletin	2	Stück	2'000		4'000	
		Kommunikation Flyer erstellen	4	Stück	600		2'400	
		Beratungen	55	Stück	150	PL	8'250	
	Umsetzungskontrolle	Kontrolle auf Betrieb	55	Betrieb	90	Kontrolleur	4'950	4'950
	Wirkungskontrolle	Pflanzenschutz (KEF, Unkraut, Schädlingsdruck, Ertrag)	15	Tag	1'000	Pflanzenschutz	15'000	27'000
			10	Tag	1'000	Labor	10'000	
		Umfrage PSM-Einsatz	50		40		2'000	
						Total anrechenbare Kosten ohne MA	**SUMME**	**1'087'400**

9.3 Beitrag BLW und Restfinanzierung

Die gesamten anrechenbaren Kosten über die ganze Projektdauer betragen CHF 62,7 Mio. (Tabelle 19). Der Beitrag der Landwirte stellt sich aus der 20%igen Beteiligung bei den Investitionskosten zusammen.

Für die Jahre 2023 und 2024 sind für die Berichterstattung und den Nachweis für die Beibehaltung der Massnahmen und der Wirkung nach Projektende insgesamt CHF 240'000 budgetiert.

Tabelle 19: Zusammenstellung Projektkosten über die ganze Projektdauer in CHF

Zusammenstellung Projektkosten über die ganze Projektdauer							stand 27.11.2015		
	Kategorie	PL	PA	WB	MA	BE	UK	WM	Total
Jahr	Ansatz	80%	50%	80%	80%	50%	80%	80%	
2017	Kosten	185'000	142'750	205'000	7'386'045	154'400	240'550	595'000	8'908'745
	Beitrag BLW	148'000	71'375	164'000	5'908'836	77'200	192'440	476'000	7'037'851
	Beitrag LANAT	37'000	71'375	41'000	1'052'209	77'200	48'110	119'000	1'445'894
	Beitrag Landwirte				425'000				425'000
2018	Kosten	165'000	56'000	205'000	8'114'117	155'150	78'350	280'000	9'053'617
	Beitrag BLW	132'000	28'000	164'000	6'491'294	77'575	62'680	224'000	7'179'549
	Beitrag LANAT	33'000	28'000	41'000	1'197'823	77'575	15'670	56'000	1'449'068
	Beitrag Landwirte				425'000				425'000
2019	Kosten	185'000	59'250	205'000	9'146'764	155'900	87'575	315'000	10'154'489
	Beitrag BLW	148'000	29'625	164'000	7'317'411	77'950	70'060	252'000	8'059'046
	Beitrag LANAT	37'000	29'625	41'000	1'404'353	77'950	17'515	63'000	1'670'443
	Beitrag Landwirte				425'000				425'000
2020	Kosten	165'000	62'500	205'000	9'581'921	157'400	97'250	315'000	10'584'071
	Beitrag BLW	132'000	31'250	164'000	7'665'537	78'700	77'800	252'000	8'401'287
	Beitrag LANAT	33'000	31'250	41'000	1'541'384	78'700	19'450	63'000	1'807'784
	Beitrag Landwirte				375'000				375'000
2021	Kosten	165'000	62'500	205'000	10'566'268	157'400	97'250	465'000	11'718'418
	Beitrag BLW	132'000	31'250	164'000	8'453'014	78'700	77'800	372'000	9'308'764
	Beitrag LANAT	33'000	31'250	41'000	1'738'254	78'700	19'450	93'000	2'034'654
	Beitrag Landwirte				375'000				375'000
2022	Kosten	225'000	69'000	205'000	10'953'010	158'150	115'250	315'000	12'040'410
	Beitrag BLW	180'000	34'500	164'000	8'762'408	79'075	92'200	252'000	9'564'183
	Beitrag LANAT	45'000	34'500	41'000	1'865'602	79'075	23'050	63'000	2'151'227
	Beitrag Landwirte				325'000				325'000
2023	Kosten							100'000	100'000
	Beitrag BLW							80'000	80'000
	Beitrag LANAT							20'000	20'000
	Beitrag Landwirte								
2024	Kosten	40'000						100'000	140'000
	Beitrag BLW	32'000						80'000	112'000
	Beitrag LANAT	8'000						20'000	28'000
	Beitrag Landwirte								
TOTAL	Kosten	1'130'000	452'000	1'230'000	55'748'125	938'400	716'225	2'485'000	62'699'750
	Beitrag BLW	904'000	226'000	984'000	44'598'500	469'200	572'980	1'988'000	49'742'680
	Beitrag LANAT	226'000	226'000	246'000	8'799'625	469'200	143'245	497'000	10'607'070
	Beitrag Landwirte	0	0	0	2'350'000	0	0	0	2'350'000

10 Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring

10.1 Umsetzungskontrolle

Die Umsetzungskontrolle wird durch die erfahrenen akkreditierten Kontrollorganisationen KUL (Verein Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft), Bio-Inspecta und BTA (Bio Test Agro AG) durchgeführt.
Die teilnehmenden Projektbetriebe werden in Absprache mit der Kontrollorganisation in Form einer Eintrittskontrolle kontrolliert. Falls nur bestimmte Massnahmen gewählt werden, z.B. das Aussetzen von Nützlingen, die Bekämpfung mit Netz oder die Verwirrungstechnik, wäre es auch denkbar, auf die Einstiegskontrolle zu verzichten. Dies kann mit dem Bundesamt für Landwirtschaft vereinbart werden. Falls die Umsetzung von Massnahmen beanstandet werden muss, erfolgt eine Sanktionierung. Die Sanktion kann in Form von Kürzungen von Beiträgen/Flächen und/oder Rückforderung von erhaltenen Beiträgen ausfallen. Zusätzlich wird dieser Betrieb für das nächste Jahr erneut für die Kontrolle vorgesehen. Sind keine Beanstandungen festzustellen, werden diese wie im ÖLN alle vier Jahre mindestens einmal kontrolliert.
Zusätzlich erfolgen während der Vegetationsperiode Stichprobenkontrollen bezüglich der Umsetzung der Massnahmen auf den Betrieben.
Investitionsmassnahmen werden nach der Fertigstellung der Anlage kontrolliert. Stichprobenkontrollen werden während dem Projekt durchgeführt.

Die akredidierten Kontrollorganisationen kontrollieren schon heute die landwirtschaftlichen Betriebe des Kantons Bern und können die Kontrollparameter dieses Projektes bei ihren routinemässigen Betriebskontrollen miteinbeziehen. Damit ein Betrieb pro Jahr nicht übermässig oft kontrolliert wird, werden die Kontrollen bestmöglich mit den ordentlichen Betriebskontrollen koordiniert.
Dabei werden die Bewirtschaftungsdaten aus dem Feldkalender, den Daten der Lohnunternehmer und mittels Feldbegehungen gewonnen. Die Anzahl der am Projekt beteiligten Betriebe und die entsprechenden Flächen werden jährlich über GELAN-Informatik elektronisch erfasst und dokumentiert.

10.2 Wirkungsmonitoring

Das Wirkungsmonitoring dient dazu, zu überprüfen, ob einerseits mit den Massnahmen eine nachhaltige Verbesserung der Umwelt erreicht wird, und ob andererseits die Massnahmen keinen negativen Einfluss auf den Ertrag sowie den Befallsdruck von Schaderregern haben. Ebenfalls müssen mögliche Zielkonflikte überwacht werden.

Damit ergeben sich die folgenden übergeordneten Fragestellungen:

1. Ist die PSM-Belastung in den Gewässern gesunken?
Um dies zu überprüfen, soll ein Gewässermonitoring stattfinden. Da jedoch nicht im ganzen Kanton Wasserproben genommen werden können, soll idealerweise ein einzelnes Einzugsgebiet genauer unter die Lupe genommen werden. Vorzugsweise könnte das Limpachtal als Gewässermonitoringregion benutzt werden, da dort bereits ein Gewässermonitoring (NAWAspez) durchgeführt wird und somit auch Daten über den Ausgangszustand vorhanden sind. Etwa 30 bis 50% des Gewässereinzugsgebietes liegen jedoch im Kanton Solothurn. Ob somit noch eine Wirkung

festgestellt werden kann, ist nicht mehr sicher gegeben. Als mögliche Alternative könnte sich der Kanton Solothurn ebenfalls am Projekt beteiligen (Abklärungen sind im Gange).
Ein Monitoring wäre auch in einem kleineren Einzugsgebiet (z. B. Seebach bei Seedorf) möglich. Dies wäre jedoch mit wesentlichen Zusatzkosten verbunden.
Weiter werden Messungen in ARAs durchgeführt.

2. Wird trotz reduziertem Fungizid-, Insektizid-, und Herbizideinsatz der gewünschte Ertrag erreicht?
Zu dieser Frage könnten die Feldkalender von einigen beteiligten Betrieben (die definitive Anzahl ist noch offen) Auskunft geben. Es wäre auch möglich, mit einem Fragebogen zu arbeiten.

3. Ist der Schädlings-, Krankheits-, und Unkrautdruck aufgrund des reduzierten oder weggelassenen Fungizid-, Insektizid-, Herbizideinsatzes gestiegen?
Um diese Frage zu beantworten, sollen einerseits die eingesetzten PSM erhoben werden. Dies kann anhand einer Umfrage oder des Einschickens der Feldkalender geschehen. Andererseits soll auf einigen beteiligten Betrieben ein Monitoring der Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter durchgeführt werden. Das Monitoring von Krankheiten beschränkt sich hauptsächlich auf Pilzkrankheiten in Getreide, das Monitoring der Schädlinge beschränkt sich auf die Raps-, Mais-, Reben- und Obstschädlinge und beim Monitoring der Unkräuter soll auf den beteiligten Betrieben erhoben werden, welche Unkräuter wie oft vorkommen, und ob sich konkret eine Veränderung abgezeichnet hat.

4. Bewirken die Massnahmen eine Reduktion der Abschwemmung?
Dazu soll ein Erosions- und Oberflächenabfluss-Monitoring in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Bodenschutz BE durchgeführt werden. Dazu sollen Stichproben nach einem Regenereignis genommen werden und auf die Stärke der Erosion untersucht werden. Ebenfalls kann die erodierte Erde auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln untersucht werden.

5. Wie hoch ist die Beteiligung? Wie unterscheidet sich die Beteiligung der Kulturen?
Dies soll mittels der Angaben im GELAN überprüft werden.

Für die Gewässerbelastung, den Ertrag und die Erosion wird unabhängig von Landwirtschaftsbetrieben ein Monitoring durchgeführt. Für die Überwachung des Schädlings-, Unkraut- und Krankheitsdrucks könnte eine längerfristige Begleitung von mehreren Landwirtschaftsbetrieben sinnvoller sein, um die Entwicklung des Befallsdrucks von Schaderregern über die Projektdauer überwachen zu können.

Tabelle 20: Überblick über die verschiedenen Zielsetzungen und die Methoden, wie sie überprüft werden sollen. Ausserdem zeigt die Tabelle die Kultur, die überwacht werden soll und die für das Monitoring zuständige Organisation.

Ziel	Zuständig	Zu erhebende Parameter	Kultur
Gewässer mit möglichst kleiner PSM-Belastung **(Oberrziel)**	*evtl. Messstelle Limpach*	*Gewässermonitoring*	-
Herbizideinsatz reduzieren	*Fachstelle Pflanzenschutz*	*- Feldkalender (PSM-Einsatz, Ertrag)* *- Monitoring Unkraut*	*Alle*

		- *evtl. Fragebogen* - *evtl. Pflanzenproben*	

- Effizienzsteigerung Fungizid / Insektizid - Kein Insektizid beibehalten - Insektizidreduktion (Einnetzung)	- *Fachstelle Pflanzenschutz* - *Fachstelle Obst & Beeren*	- *Monitoring Schädling, Unkraut, Krankheiten* - *Feldkalender (PSM-Einsatz, Ertrag)* - *evtl. Monitoring Ertrag mit Spritzfenster* - *evtl. Fragebogen* - *evtl. Pflanzenproben*	- *Getreide* - *Raps* - *Mais* - *Rebbau* - *Obst* - *Beeren*
Abschwemmungsreduktion	*Fachstelle Pflanzenschutz in Zusammenarbeit mit Fachstelle Bodenschutz*	- *Monitoring Erosion, Oberflächenabfluss: Stichprobe nach Regenereignis* - *evtl. erodierte Erde auf PSM untersuchen*	*Alle, v.a. Kartoffeln, Gemüse und Zuckerrüben*

Zusätzlich zum technischen Monitoring kann noch eine sozio-ökonomische Umfrage in Betracht bezogen werden. Anhand von Fragebögen kann ermittelt werden, wie hoch die Akzeptanz der Massnahmen ist, ob es allenfalls Verbesserungsvorschläge gibt und wie allgemein das Programm bei den Landwirten ankommt.

11 Literaturverzeichnis

Agridea (2011). Platz zum Spritz- und Sprühgeräte füllen und waschen so wie Systeme zur Behandlung von Brühresten und Spülwasser konzipieren Abgerufen am 15.07.2015 unter: http://www.agridea.ch/fileadmin/thematic/environnement_paysage/Dokumentation_Reinigungssysteme_def.pdf

Agriexpert (2015). Wegleitung über die Bemessung des Einkommensausfalls für mehrjährig beanspruchtes Kulturland.

Agroscope (2014). *Erste Glyphosat-Resistenz in der Schweiz.* Medienmitteilung vom 10.02.2014.

Alder S., Herweg K., Liniger H.P. und Prasuhn V. (2013). Technisch-wissenschaftlicher Bericht zur Gewässeranschlusskarte der Erosionsrisikokarte der Schweiz (ERK2) in 2x2-Meter-Raster. Univeristät Bern und Agroscope Reckenholz-Tänikon.

Baeriswyl P. (2015). Mündliche Mitteilung vom 17.07.2015. Fachbereichsleiter Grundstücksentwässerung AWA Bern

BAFU und BLW (2013). Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW.

Berset J.-D., Gasser K., Gygax M., Ochsenbein U. und Portenier T. (2010). *Massnahmen zum Schutz der Gewässer beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.* AWA Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern. awa fakten.

Berset J.-D., Guthruf K., Maurer V., Ochsenbein U., Ryser R., Zeh M. und Jordi B. (2012). *Zustand der Fliessgewässer und Seen im Kanton Bern – Auswertung der Gewässerdaten von 2002 bis 2010.* AWA Amt für Wasser und Abfall. awa-Fakten im März 2012.

Billen N., Aurbauer J., Krimly T. und Lambert B. (2007). *Landwirtschaftlicher Hochwasserschutz 10 Steckbriefe für 12 Maßnahmen.* Universität Hohenheim. Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre (410a).

Blarr A., Eyring J., Bach M. und Frede H.-G. (2009). *Identifizierung und Vermeidung der Hotspots von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer – Erkennung und Quantifizierung punktueller Einträge.* BMELV-BLE-Projekt 05HS022.

BLW (2015). *Akzeptable Pflanzenschutzmittelkonzentrationen in Oberflächengewässern gemäss PSMV.* Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz.

Brand F. (2014). *La lettre du Boiron 9.* Publiziert im April 2014 im Kanton Waadt.

Brenner H. und Hochstrasser M. (2015). *Pflanzenschutzmittel im Feldbau.*

Bröker M. (2014). *Punkteinträge: Die grösste Gefahr!* Top Agrar Spezial: 18-21.

Burger R. (2015). Mündliche Mitteilung zum Einsatz von Trichogramma in der Schweiz.

Daniel C. und Messerli N. (2014). *Rapsglanzkäfer.* FiBL-Merkblatt.

De Wilde, T., Spanoghe, P., Debaer, C., Ryckeboer, J., Springael, D. and Jaeken P. (2007). *Overview of on-farm bioremediation systems to reduce the occurrence of point source contamination.* Pest Management Science 63: 111-128.

Fehlmann M. (2015). *Krebserregend – und unwirksam.* K-Tipp vom 20.5.2015.

Forrer H.R. (2015). Mündliche Mitteilung zum Potential, Fungizid-Behandlung zu reduzieren.

GELAN (2015). *Datenabfrage am 25.6.2015 und am 27.7.2015*

Günter M. und Pasquier D. (2008). *Verwirrungstechnik im Weinbau – eine Erfolgsgeschichte.* Schweiz. Z. Obst-Weinbau 21: 4-6.

Hanke I., Poiger T., Aldrich A. und Balmer M. (2014). *Pflanzenschutzmitteleinsatz - Risikomindernde Massnahmen bezüglich Abschwemmung.* Agrarforschung Schweiz 5 (5) 180–187.

Hofmann M. (2013). *Plan zur Pestizidreduktion gefordert.* Neue Zürcher Zeitung vom 25.11.2013.

Höhn H. und Zingg D. (2008). *Auch Schalenwickler lassen sich verwirren!* Schweiz. Z. Obst-Weinbau 18: 8-11.

Jaussi R. (2012). *Reihenuntersuchung: Aktuelle Produktionstechnik und Wirtschaftlichkeit in der Praxis im Rapsanbau verschiedener Anbausysteme.* Auswertung der Wintergerste im Jahr 2009, 2010 und 2011.

Jaussi R. (2014). *Reihenuntersuchung: Aktuelle Produktionstechnik und Wirtschaftlichkeit in der Praxis im Wintergerstenanbau verschiedener Anbausysteme.* Auswertung der Wintergerste im Jahr 2009, 2010 und 2011.

Jaussi R. (2015). *Reihenuntersuchung: Aktuelle Produktionstechnik und Wirtschaftlichkeit in der Praxis im Winterweizenanbau verschiedener Anbausysteme.* Auswertung der Winterweizen im Jahr 2009, 2010 und 2011.

Kehrli P. (2011). *25 Jahre Verwirrungstechnik in der Schweiz.* Abgerufen am 21.7.2015 auf http://www.agroscope.admin.ch/aktuell/00020/?lang=de&msg-id=40543.

kle/sda (2014). *Ein ganzer Cocktail an Pestiziden.* Tagesanzeiger vom 5.3.2014.

Knauer K. (2014). *Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässern: Vergleich mit regulatorisch akzeptablen Konzentrationen (RAC) aus dem Zulassungsverfahren.* AQUA & Gas 5: 2-5.

Köllensperger, G., Popp, M., Fürhacker, M., Pfeffer, M. und Mentler, A. (2006). *Glyphosat und AMPA in Oberflächenwasser und suspendierten Feststoffen.* BMLFUW, Forschungsprojekt Nr. 1399, 40.

Konsumentenschutz (2015). *Glyphosat verbieten – jetzt!* Medienmitteilung von der Stiftung für Konsumentenschutz vom 13.5.2015.

Krüger M., Schledorn P., Schrödl W., Hoppe H.W., Lutz W. and Shehata A.A. (2014). Detection of Glyphosate Residues in Animals and Humans. J Environ Anal Toxicol 4:2; http://dx.doi.org/10.4172/2161-0525.1000210

Kuske S., Hunkeler M., Eicher O und Kehrli P. (2015). Bekämpfungsstrategie gegen Drosophila suzukii in Steinobstkulturen. Agroscope Merkblatt Nr. 18/2015.

La lettre du Boiron Nr. 8 (2013). Publiziert im März 2013 im Kanton Waadt abgerufen unter: http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/environnement/eau/fichiers_pdf/La_lettre_du_Boiron-8.pdf

Locher P., Baeriswyl P. und Gasser K. (2015). *AWA Info – Pflanzenschutzkurse 2015.* Amt für Wasser und Abfall, AWA. Power-Point-Präsentation.

Mathis S. und Burger R. (2012). *Maiszünsler startet durch.* UFA-Revue vom 8.2.2012. S. 42-45.

Möckli A. (2015). *Syngenta verabschiedet sich vom umstrittenem Herbizid.* Tagesanzeiger vom 5.2.2015.

Moser T. A. (2012). *Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.* Postulat 12.3299 vom 16.3.2012, Schweizer Parlament.

Neumann G., Kohl S., Landsberg E., Stock-Oliveira Souza K., Yamada T. und Römheld V. (2006). *Relevance of glyphosate transfer to non-target plants via the rhizosphere.* Journal of Plant Diseases and Protection XX, 963-969.

Ochsenbein Ueli (2007). *Untersuchung der Pestizidgehalte eines kleinen Fliessgewässers am Beispiel des Seebachs: Kritische Belastungen bei Regenwetter.* GSA. Informationsbulletin 2.

Ochsenbein U., Berset J.-D. und Scheiwiller E. (2015). *Mikroverunreinigungen in bernischen Gewässern: Belastungssituation und neue ökologische Beurteilung der Risiken.* AQUA & GAS 2: 56 – 66.

Poiger T., Halter M., Keller M., Voerkel D., Zampiccoli M., Bächli A. und Bürge I. (2012). Contamination des eaux en Suisse : état des lieux. Power-Point-Präsentation an der Agroscope Pflanzenschutztagung von Januar 2013.

Rentsch U. (2015). Mündliche Mitteilung. Schweizer Verband für Landtechnik SVLT

Roettele M., Balsari P., Doruchowski G., Marucco P und Wehmann H. J. (2011). *Environmentally Optimized Sprayer: Background and Documentation.* EOS – Handbook. TOPPS.

Schwarz R., und sda (2015). *Coop und Migros verbannen umstrittenen Unkrautvernichter.* Tagesanzeiger vom 19.5.2015.

Séralini G.-E., Clair E., Mesnage R., Gress S., Defarge N., Malatesta M., Hennequin D. und De Vendômois, J. S. (2012): *Long term toxicity of a Roundup herbicide and a Roundup-tolerant genetically modified maize.* Food and Chemical Toxicology 50 (11) 4221–4231.

SRF (2015). Regionaljournal vom 24.7.2015 Abgerufen am 24.7.2015 unter http://www.srf.ch/news/regional/aargau-solothurn/glyphosat-belastet-aargauer-gewaesser

WHO (2015). *IARC Monographs Volume 112: evaluation of five organophosphate insecticides and herbicides.* International Agency for Research of Cancer, World Health Organisation, S. 20. März 2015.

Wittmer I., Moschet C., Simovic J., Singer H., Stamm C., Hollender J., Junghans M., und Leu C. (2014). *Ueber 100 Pestizide in Fliessgewässern: Programm Nawa Spez zeigt die hohe Pestizidbelastung der Schweizer Fliessgewässer auf.* AQUA & GAS 3: 32 – 53.

Wyss U. (2014). *Kontinuerliche Tank-Innenreinigung: Bausatz für Flächenkulturen/Feldbau.* Preisliste in CHF November 2014.

Zimmermann A. (2012). *Möglichkeiten zur Unterstützung von Spritzenreinigungswasser-Behandlungssysteme.* Fragen des BLW zur Sitzung vom 4. Juni 2012. SPPGC.

Zimmermann A. (2015). E-mail vom 02.06.2015 zu den Massnahmen im Boiron-Projekt.

12 Anhang

12.1 Kostenherleitung: Finanzieller Anreiz der einzuführenden Neuerungen

MASSNAHM	Einsatzgr	Anz	Kosten	Einsatzbereich	Anz Stu de	Summe Arbeitsstd	Summe Kosten Ausgangsbedarf	Zusätzl Aufwand Betriebsmittel	Anzahl Einsatz	Kosten	Quelle	Zusätzlich	Anz Std Ansatz		Risikoart	Risikoh.	Risikokosten	Summe Risiko	Zusatzkosten	Anzahl und Rundung	Vergleichsbasis
Investitionsmassnahmen sowie die Abschwemmungsmassnahmen sind bereits im Text ausführlich beschrieben.																					
Herbizidverzicht bsp Getreide	Herbizid	1	80	Spritzdurchg	1	28	158	Striegeln	2	24	ART 5083	Striegeln	2	56	Ertrags/Qualitäts-risiko	10.0%	3500	350	454	26	
	Spritzdurchg	1	50			0						Feldkontrolle	2	56	UK-Nest	10.0%	600	60	116		
												Feldarbeit	4	112				0	112		550
																			0		
Herbizidverzicht bsp Raps	Herbizid	1	150	Spritzdurchg	1	28	228	Saatgut Untersaat	1	300	Expert	Saat	1	28	Ertragsverlustrisiko	5.0%	3100	155	483	15	
	Spritzdurchg	1	50			0		Ansaat Untersaat	1	112	ART 1003 u	Feldkontrolle, Feldarbeit	6	168				0	280		550
						0													0		
Verz. Totalh. v. Frühj.	Herbizid	1	50	Spritzdurchg	1	28	128	oberfl. UK bek. (Grubber)	1	80		Feldkontrolle, Feldarbeit	2	56	unentdecktes UK-Nest	20.0%	600	120	256	14	
	Spritzdurchg	1	50			0						oberfl. UK bek.	1	28	Feldhygiene = höherer Krankh. Druck	5.0%	600	30	58		200
																			0		
Verz. Totalh. v. HK	Herbizid	1	50	Spritzdurchg	1	28	128	oberfl. UK bek. (Grubber)	1	80		Feldkontrolle, Feldarbeit	1	28	unentdecktes UK-Nest	10.0%	600	60	168	2	
	Spritzdurchg	1	50			0						oberfl. UK bek.	1	28	Feldhygiene = höherer Krankh. Druck	5.0%	600	30	58		100
																			0		
Reduz. Fung b. Getreide	Fungizid	1	90				168					Feldkontrollen	2	56	Ertragsverlustrisiko	8.5%	3500	297.5	353.5	15	200
	Spritzdurchg	1	50	Spritzdurchg	1	28													0		
																			0		
Reduz. Insekt. b Raps	Insektizid	2	40				183					Feldkontrollen	2.5	70	Ertragsverlustrisiko	10.0%	3100	310	380	3	
	Spritzdurchg	1.5	50	Spritzdurchg	1	28												0	0		200
																			0		
Trichogramma im Mais	-						0	Trichogramma	1	135		Ausbringung	1.5	42	Ertragsgewinn	-2.5%	2600	-65	112		
												Feldkontrolle	1	28				0	28		140
																			0		
MASSNAHMEN Spezialkulturen																					
Eingenetzte Anlagen	Insektizid	1.5	100	spritzdurchg	1.5	42	192	Abschr. Einnetzung	1	900		Unterhalt	6	168					1068	24	
	Traktor und Spritze	1.5	100					Unterhalt	1	100				0					100		1000
Weitere Massnahmen Spezialkulturen sind bereits im Text ausführlich beschrieben.																					

12.2 Kostenherleitung Teil Massnahmen

	Modul (Ziel)	Nr.	Massnahme	Kultur	Messgrösse / Anbaufl.	Gesamt-potential (BE) ha / Anzahl	% Bet.	Fläche		% Bet.	Fläche		% Bet.	Fläche		% Bet.	Fläche		% Bet.	Fläche		% Bet.	Fläche	
							2017			2018			2019			2020			2021			2022		
Investitions-massnahmen	Verringerung Spritzbrühreste (Kontinuierliche Innenreinigung)				pro Spritze	2000	15.0%	300	300	15.0%	300	300	15.0%	300	300	10.0%	200	200	10.0%	200	200	5.0%	100	100
	Aufbereitung Spritzbrühreste (Waschplatz für Spritze)				Kl. Mittlerer Waschplatz	500	10.0%	50	50	10.0%	50	50	10.0%	50	50	10.0%	50	50	10.0%	50	50	10.0%	50	50
					Grosser Waschplatz	30	10.0%	3	3	10.0%	3	3	10.0%	3	3	10.0%	3	3	10.0%	3	3	10.0%	3	3
Jährliche Massnahmen	Ausschwemmungs-reduktion		Querstreifen Feldrand ca. 3m	Ackerbau/Gemüsebau	47602ha à 200m	9520400	15.0%	1428'060	1428'060	15.0%	1428'060	1428'060	20.0%	1904'080	1904'080	20.0%	1904'080	1904'080	25.0%	2'380'100	2'380'100	25.0%	2'380'100	2'380'100
			Begrünung von Fahrspur Gemüsebau	Gemüsebau	1820ha à 450m	819000	5.0%	40'950	40'950	7.0%	57'330	57'330	8.0%	65'520	65'520	9.0%	73'710	73'710	10.0%	81'900	81'900	10.0%	81'900	81'900
			Begrünung von Fahrspur Kartoffelbau	Kartoffelbau	3850ha à 450m	1732500	5.0%	86'625	86'625	7.0%	121'275	121'275	8.0%	138'600	138'600	9.0%	155'925	155'925	10.0%	173'250	173'250	10.0%	173'250	173'250
	Verringerter Herbizideinsatz		Herbizidverzicht	Ackerbau	Getreide	23183	5.0%	1'159		6.0%	1'391		7.0%	1'623		8.0%	1'855		9.0%	2'086		10.0%	2'318	
					Mais	8050	5.0%	403		6.0%	483		7.0%	564		8.0%	644		9.0%	725		10.0%	805	
					Rüben	4300	0.0%	0		0.0%	0		0.0%	0		0.0%	0		0.0%	0		0.0%	0	
					Kartoffeln	3850	2.0%	77		2.0%	77		3.0%	116		4.0%	154		5.0%	193		5.0%	193	
					Raps	2300	10.0%	230		11.0%	253		12.0%	276		13.0%	299		14.0%	322		15.0%	345	
					Eiweisserbsen	550	5.0%	28		6.0%	33		7.0%	39		8.0%	44		9.0%	50		10.0%	55	
					Sonnenblumen	450	5.0%	23		6.0%	27		7.0%	32		8.0%	36		9.0%	41		10.0%	45	
					andere	550	5.0%	28	1'946	6.0%	33	2'297	7.0%	39	2'668	8.0%	44	3'076	9.0%	50	3'485	10.0%	55	3'818
			Herbizidverzicht	Rebbau	Rebbau	150	20.0%	30	30	20.0%	30	30	30.0%	45	45	30.0%	45	45	40.0%	60	60	40.0%	60	60
			Verzicht auf Totalh. vor Frühjahrskultur	Ackerbau	Mais	8050	35.0%	2'818		40.0%	3'220		45.0%	3'623		50.0%	4'025		55.0%	4'428		60.0%	4'830	
					Rüben	4300	35.0%	1'505		40.0%	1'720		45.0%	1'936		50.0%	2'150		55.0%	2'365		60.0%	2'580	
					Sonnenblumen	450	35.0%	158		40.0%	180		45.0%	203		50.0%	225		55.0%	248		60.0%	270	
					Kartoffeln	3850	35.0%	1'348		40.0%	1'540		45.0%	1'733		50.0%	1'925		55.0%	2'118		60.0%	2'310	
					Sommergetreide	2063	35.0%	722	6'530	40.0%	825	7'485	45.0%	928	8'421	50.0%	1'032	9'357	55.0%	1'135	10'292	60.0%	1'238	11'228
			Verzicht auf Totalh. vor Herbskultur	Ackerbau	VK Getreide ca. 1/3 mögl.	7040	35.0%	2'464		40.0%	2'816		45.0%	3'168		50.0%	3'520		55.0%	3'872		60.0%	4'224	
					VK Raps	2300	35.0%	805		40.0%	920		45.0%	1'035		50.0%	1'150		55.0%	1'265		60.0%	1'380	
					VK Kart (Früh und Saat-)	1000	35.0%	350		40.0%	400		45.0%	450		50.0%	500		55.0%	550		60.0%	600	
					VK ev. Andere?	550	35.0%	193	3'612	40.0%	220	4'356	45.0%	248	4'901	50.0%	275	5'445	55.0%	303	5'990	60.0%	330	6'534
	Verringerter Fungizid- / Insektizideinsatz		Reduzierter Fungizid- / Insektizideins	Getreide / Raps	Getreide	23183	15.0%	3'477		20.0%	4'637		20.0%	4'637		25.0%	5'796		25.0%	5'796		30.0%	6'955	
			Reduzierter Fungizid- / Insektizideins	Getreide / Raps	Raps	2300	10.0%	230	3'707	15.0%	345	4'982	20.0%	460	6'607	25.0%	575	8'371	25.0%	575	8'371	30.0%	690	7'845
			Nützlinge Aussetzen Mais	Mais	Mais	8000	25.0%	2'000	2'000	25.0%	2'000	2'000	30.0%	2'400	2'400	30.0%	2'400	2'400	35.0%	2'800	2'800	35.0%	2'800	2'800
			Verwirrungstechnik / Fallen Rebbau	Rebbau	Rebbau	150	60.0%	90	90	70.0%	105	105	70.0%	105	105	80.0%	120	120	80.0%	120	120	80.0%	120	120
			Verwirrungstechnik / Fallen Obstbau	Obst	Obstbau	150	50.0%	75	75	60.0%	90	90	70.0%	105	105	70.0%	105	105	80.0%	120	120	80.0%	120	120
			Bekämpfung mit Netz Rebbau, Beere	Rebbau und Strauchbeeren	Rebbau und Strauchbeeren	178	30.0%	53	53	40.0%	71	71	50.0%	89	89	50.0%	89	89	50.0%	89	89	50.0%	89	89
			Bekämpfung mit Netz Obst	Obst	Obst	150	15.0%	23	23	20.0%	30	30	25.0%	38	38	25.0%	38	38	25.0%	38	38	25.0%	38	38

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	260/2016
Datum RR-Sitzung:	2. März 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Berner Pflanzenschutzprojekt: Kantonsanteil an die Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2025

1 Gegenstand

Seit 2008 unterstützt der Bund Trägerschaften bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen mit einer auf sechs Jahre befristeten Starthilfe. Die Beitragshöhe für derartige Ressourcenprogramme richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts; sie beträgt höchstens 80% der anrechenbaren Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen.

Das auf diesen Bundesvorgaben beruhende Förderprogramm Boden Kanton Bern, welches mit über 2‘500 beteiligten Betrieben schweizweite Beachtung fand und die Ausgestaltung der Ressourceneffizienzbeiträge im neuen Direktzahlungssystem des Bundes massgebend mitprägte, lief Ende Juli 2015 aus. In einem breit angelegten partizipativen Prozess wurden die Eckpfeiler für ein Folgeprojekt ausgelotet und konzipiert. Im Sommer 2015 wurde dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein entsprechendes Projektgesuch eingereicht. Inzwischen liegt ein unterschriftsreifer Vertrag zwischen dem BLW und der Projektträgerschaft vor.

Das Hauptziel des sechsjährigen Berner Pflanzenschutzprojekts (2017 - 2022) besteht darin, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu optimieren und damit die Umweltrisiken – insbesondere in Oberflächengewässern – ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Das LANAT bildet zusammen mit dem Berner Bauern Verband (BEBV) die projektverantwortliche Trägerschaft.

Mit vorliegendem Beschluss wird die kantonale Beteiligung an den Projektkosten festgelegt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)
- Art. 19, 22, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits.
Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten Ressourcenprogramm 2017 - 2025	CHF	62'700'000
abzüglich beantragter Bundesbeitrag	CHF	49'700'000
abzüglich Eigenleistungen der Landwirte bei den Investitionen	CHF	2’400’000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**10'600'000**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 10'600'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft
Konto:	318000 Dienstleistungen Dritte
	366000 Laufende Beiträge an private Haushalte
Kostenträger:	91802022 Boden- und Pflanzenschutz

Voraussichtliche Zahlungen (gemäss "Projektgesuch Ressourcenprogramm Pflanzenschutz", Kapitel 9.3 "Beitrag BLW und Restfinanzierung", Tabelle 19, Seite 41):

2017	CHF	1'450'000	
2018	CHF	1'450'000	
2019	CHF	1'700'000	
2020	CHF	1'800'000	
2021	CHF	2'000'000	
2022	CHF	2'150'000	
2023-2025	CHF	50'000	(Schlussbericht, Wirkungsmonitoring)
Total	**CHF**	**10'600'000**	

Die Ausgaben sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt. Die Finanzierung des Ressourcenprogramms Pflanzenschutz erfolgt mit Mitteln, die nach Abschluss des Förderprogramms Boden im Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Falls das Interesse zur Teilnahme am Berner Pflanzenschutzprojekt grösser sein sollte, als die dem vorliegenden Finanzierungsbeschluss zugrunde liegenden Schätzungen, würden die Beiträge für einzelne Massnahmen mittels Korrekturfaktoren gekürzt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des LANAT wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

Die Abrechnung und das Controlling des beantragten Rahmenkredits erfolgen im Rahmen der jährlichen Projektabrechnungen und der Schlussabrechnung mit dem Bund, welchem vertragsgemäss jährlich Bericht zu erstatten ist.

7 Begründung

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 hat der Bund mit Art. 77a und 77b LwG die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Trägerschaften von Projekten zur Verbesserung der Ressourceneffizienz auszurichten. Der Kanton Bern hat diese Option mit dem auf sechs Jahre angelegten Förderprogramm Boden erfolgreich umgesetzt: Bis 2015 wurden besondere, freiwillig erbrachte Leistungen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Stickstoffeffizienz mit gezielten wirtschaftlichen Anreizen gefördert [Kofinanzierung Bund (80%) und Kanton (20%)].

Mit Beendigung des Förderprogramms Boden stellte sich die Frage nach einem Folgeprojekt. In einem intensiven Prozess auf verschiedensten Ebenen und unter aktivem Einbezug der Landwirtschaft wurden unterschiedliche Optionen geprüft. Das LANAT und der BEBV kamen in der Folge zum Schluss, gemeinsam ein neues Ressourcenprogramm mit Schwerpunkt Pflanzenschutz zu lancieren. Diese Stossrichtung antizipiert nicht zuletzt auch den Beschluss des Bundesrates vom 21. Mai 2014, einen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erarbeiten. Das Oberziel dieses Aktionsplans besteht in einer substanziellen Reduktion der Risiken für Mensch und Umwelt ohne substanzielle Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion. Das mit vorliegendem Ausgabenbeschluss beantragte Berner Pflanzenschutzprojekt (01.01.2017 bis 31.12.2022) orientiert sich an dieser Zielsetzung. Es soll hinsichtlich eines nachhaltigen Pflanzenschutzes breitenwirksame Impulse auslösen. Dazu hat die Projektträgerschaft ein Bündel von Fördermassnahmen (11) ausgearbeitet. Der administrative Aufwand und die Komplexität des Projektes sollen im Sinne der Vollzugseffizienz möglichst gering sein.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	2. März 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Berner Pflanzenschutzprojekt: Kantonsanteil an die Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2017 - 2025

1 Zusammenfassung

Der Bund unterstützt Trägerschaften bei der Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen mit einer auf sechs Jahre befristeten Starthilfe. Die Beitragshöhe für derartige Ressourcenprogramme richtet sich nach der ökologischen und agronomischen Wirkung des Projekts; sie beträgt höchstens 80% der anrechenbaren Kosten für die Projektrealisierung und die Massnahmen.

Das auf den Bundesvorgaben (Art. 77 und 77b LwG) beruhende Förderprogramm Boden des Kantons Bern, das mit über 2‘500 beteiligten Betrieben schweizweite Beachtung fand und die Ausgestaltung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB) im neuen Direktzahlungssystem des Bundes massgebend mitprägte, lief Ende Juli 2015 aus. In einem breit angelegten Prozess (Verwaltung, Beratung, Forschung, Branche) wurden verschiedene Optionen für ein Folgeprojekt geprüft. Darauf abgestützt haben LANAT und Berner Bauern Verband (BEBV) beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein gemeinsames Gesuch für ein Ressourcenprogramm Pflanzenschutz eingereicht. Inzwischen liegt ein unterschriftsreifer Finanzhilfevertrag vor.

Das Hauptziel des sechsjährige Berner Pflanzenschutzprojekts (2017 - 2022) besteht darin, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft zu optimieren und damit die Umweltrisiken – insbesondere in Oberflächengewässern – ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Das LANAT bildet zusammen mit dem BEBV die projektverantwortliche Trägerschaft.

Im beiliegenden Beschlussentwurf wird die kantonale Beteiligung an den Projektkosten im Umfang von 10‘600’000 Franken beantragt (Verpflichtungskredit 2017 - 2025 in Form eines Rahmenkredits), was rund 17 Prozent der gesamten Projektkosten entspricht.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)
- Art. 19, 22, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Art. 2a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 149 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Mit der Agrarpolitik 2011 erhielt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft oder Energie in der Landwirtschaft auf Bundesebene stärkeres Gewicht. Nach den Artikeln 77a und 77b des Landwirtschaftsgesetzes kann der Bund entsprechende regionale und branchenspezifische Projekte je nach deren ökologischer und agronomischer Wirkung mit höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Das Konzept des Bundes beruht auf einem bottom-up Ansatz. Eine private oder öffentlich-rechtliche Trägerschaft erarbeitet ein Projekt, in welchem sie ein Verbesserungspotenzial bezüglich Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen ausweist, projektspezifische Ziele setzt, darauf abgestimmte Massnahmen zur Zielerreichung festlegt, deren Umsetzung plant, die Kosten und die Finanzierung darlegt sowie die ökologische und agronomische Wirkung abschätzt. Das BLW prüft die materielle Zweckmässigkeit und die finanziellen Aspekte der eingereichten Projektgesuche. Die Unterstützung des Bundes ist auf sechs Jahre befristet. Wenn sich die Massnahmen eines Ressourcenprogramms bezüglich Wirkung, Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit bewähren, besteht die im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 geschaffene Möglichkeit einer weiteren Förderung auf nationaler Ebene über die Ressourceneffizienzbeiträge (REB; Art. 76 LwG).

Abgestützt auf dieses Bundeskonzept hat der Kanton Bern das Förderprogramm Boden lanciert und erfolgreich umgesetzt: In der Projektzeit vom 1. August 2009 bis am 31. Juli 2015 wurden gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Sickstoffeffizienz (Reduktion der Ammoniak-Emissionen) mit wirtschaftlichen Anreizen gefördert [Kofinanzierung Bund (80%) und Kanton (20%)]. Mehr als 2‘500 Landwirtschaftsbetriebe haben sich am Projekt beteiligt; im Durchschnitt der Projektjahre 2010 - 2014 wurden Förderbeiträge im Umfang von rund 8.6 Mio. Franken ausgerichtet. Kernelemente des Förderprogramms Boden wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 in die REB aufgenommen, was eine weitere Förderung von Massnahmen über das Direktzahlungssystem auf nationaler Ebene ermöglicht.

Mit der Beendigung des Förderprogramms Boden, das primär auf die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden und Luft ausgerichtet war, stellte sich die Frage eines Folgeprojekts. In einem intensiven Prozess auf verschiedensten Ebenen (Verwaltung, Beratung, Forschung, Branche) und unter aktivem Einbezug der Landwirtschaft wurden unterschiedliche Optionen geprüft. In der Folge kamen das LANAT und der BEBV zum Schluss, ein gemeinsames Ressourcenprogramm mit Schwerpunkt Pflanzenschutz zu lancieren. Das sechsjährige Berner Pflanzenschutzprojekt (01.01.2017 bis 31.12.2022) hat zum Ziel, den Pflanzenschutz zu optimieren und damit die Umweltrisiken (v.a. betreffend Oberflächengewässer) ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Diese Stossrichtung antizipiert nicht zuletzt auch den Beschluss des Bundesrates vom 21. Mai 2014, einen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erarbeiten.

Projektorganisation

Im Berner Pflanzenschutzprojekt bilden das LANAT und der BEBV die Trägerschaft, welche die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts sicherstellt und für das Projekt gesamtverantwortlich ist. Die Projektleitung obliegt der kantonalen Fachstelle Pflanzenschutz in enger Zusammenarbeit mit dem INFORAMA und unterstützt durch eine breit zusammengesetzte Begleitgruppe. Ein Steuerungsausschuss wird regelmässig tagen und die nötigen strategischen Projektentscheide fällen. Die Projektadministration soll mit Unterstützung von GELAN möglichst effizient und kostengünstig erfolgen. Die Umsetzungskontrollen laufen über die akkreditierten Kontrollorganisationen. Das Wirkungsmonitoring erfolgt durch die Projektleitung unter Einbezug Dritter. Die vom Bund zur Generierung eines Lerneffekts geforderte wissenschaftliche Begleitung wird je nach Fragestellung an geeignete Forschungsanstalten und Organisationen vergeben.

Massnahmenkatalog

Das Berner Pflanzenschutzprojekt soll, wie das Förderprogramm Boden, auf einer freiwilligen Teilnahme beruhen und pflanzenschützerische Massnahmen über das ganze Kantonsgebiet in verschiedenen Produktionsrichtungen (Ackerbau und Spezialkulturen) anbieten. Vorgesehen sind jährliche Massnahmen und einmalige Investitionen in folgenden vier Zielbereichen:

- Reduktion des Herbizideinsatzes
- Reduktion des Fungizid- und Insektizideinsatzes
- Reduktion der oberflächlichen Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln
- Risikoreduktion durch Investitionen in Mechanisierung, Bauten und Anlagen

Die Massnahmen (11) werden im Rahmen von landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungsanlässen eingeführt, erläutert und vertieft. Mit Merkblättern und anderen Umsetzungshilfen wird der Wissenstransfer sichergestellt. Die Informationsvermittlung sowie die Vernetzung der involvierten Landwirtschaftsbetriebe, des BEBV und der Verwaltung stellen für dieses Projekt einen wichtigen Beitrag dar. Das Projekt ermöglicht es, den Pflanzenschutz in den sechs Projektjahren zu einem zentralen Thema in der Berner Landwirtschaft zu machen.

Kosten und Finanzierung

Nach den massgebenden Erläuterungen des BLW zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gemäss Art. 77a und 77b LwG (Version 1.0 vom 29.10.2014) umfassen die anrechenbaren Projektkosten folgende Kategorien:

- Projektleitung
- Projektadministration
- Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
- Beratung inklusive Information und Kommunikation
- Umsetzungskontrolle
- Wirkungsmonitoring
- Wissenschaftliche Begleitung

Die Bundesbeiträge betragen höchstens 80% der anrechenbaren Kosten. Für die Kategorien Projektadministration und Beratung betragen die Bundesbeiträge maximal 50% der anrechenbaren Kosten. Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten wird nicht unterschieden, ob es sich um eine private oder um eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft handelt. Die Trägerschaft hat die Restfinanzierung am Projekt sicherzustellen.

Gestützt auf diese Bundesvorgaben und insbesondere auf schwierige Schätzungen zur Projektbeteiligung, die u.a. abhängig sind von der Höhe der jeweiligen Förderbeiträge, werden für die sechsjährige Laufzeit Projektkosten in der Grössenordnung von insgesamt CHF 62.7 Mio. erwartet (rund 90% davon sind Förderbeiträge an die beteiligten Landwirte). Nach Abzug des beantragten Bundesbeitrags (CHF 49.7 Mio.; Gegenstand des vorliegenden Vertragsentwurfs) und der erwarteten Eigenleistungen bei den Investitionen (CHF 2.4 Mio.) ergibt sich für den Kanton Bern eine Restfinanzierung im Umfang von CHF 10.6 Mio. (17% der gesamten Projektkosten). Diese Summe ist Gegenstand des beantragten Rahmenkredits für die Jahre 2017 - 2025. Die jährlich zu erwartenden Zahlungen werden mit zunehmender Projektbeteiligung im Projektverlauf ansteigen. Die für die Jahre 2023 bis 2025 geplanten Mittel betreffen die Berichterstattung und den Nachweis für die Beibehaltung der Massnahmen und der Wirkung nach Projektende (2022).

Diese Ausgaben der Produktgruppe Landwirtschaft sind im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 eingestellt. Die Finanzierung des Berner Pflanzenschutzprojekts erfolgt mit Mitteln, die nach Abschluss des Förderprogramms Boden im Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Falls das Interesse zur Teilnahme am Ressourcenprogramm Pflanzenschutz grösser sein sollte, als

die dem vorliegenden Finanzierungsbeschluss zugrunde liegenden Schätzungen, würden die Beiträge für einzelne Massnahmen mittels Korrekturfaktoren gekürzt.

Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den öffentlichen, zeitlich befristeten Förderbeiträgen werden wirtschaftliche Anreize geschaffen, damit die Landwirtschaft ohne eine generelle Verschärfung von Auflagen und Vorschriften nachhaltiger und ressourceneffizienter wirtschaftet. Eine möglichst ressourcenschonende Bewirtschaftung liegt im öffentlichen Interesse. Eine nachhaltige Veränderung der Produktionssysteme wird ebenfalls Einflüsse auf die der Landwirtschaft vorgelagerten Wirtschaftsbereiche (Produktionsmittel) haben, indem sich die entsprechende Nachfrage der Landwirtschaft qualitativ und quantitativ verändern wird. Eine ressourcenschonende Produktionsweise kann sich im Sinne der Qualitätsstrategie auch als positives Verkaufsargument bis zur Konsumentenschaft auswirken.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Kofinanzierung des Berner Pflanzenschutzprojekts soll mit Mitteln erfolgen, die der Produktgruppe Landwirtschaft nach Abschluss des Förderprogramms Boden im Jahr 2015 zur Verfügung stehen. Wie beim Förderprogramm Boden ist die Projektleitung in der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) im LANAT angesiedelt. Der Projektleitung wird ein breit zusammengesetzter Steuerungsausschuss zur Seite gestellt, der regelmässig tagt und die nötigen strategischen Projektentscheide fällt. Die Projektadministration soll mit EDV-Unterstützung von GELAN möglichst effizient und kostengünstig erfolgen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt angestrebte Optimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und die damit einhergehende Reduktion der Umweltrisiken können insbesondere auf Gemeinden im agrarischen ländlichen Raum, in denen sich die Landwirtschaft rege am Projekt beteiligt, positive ökologische Auswirkungen haben.

7 Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilagen

- Projektgesuch Ressourcenprogramm Pflanzenschutz (nur auf webGR vorhanden)
- Zusammenstellung der Massnahmen unter Einbezug der Möglichkeiten für Biobetriebe und Umstellungsbetriebe (nur auf webGR vorhanden)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.872
Eingereicht am:	07.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.09.2015
RRB-Nr.:	318/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 5 BGBB die Gewerbegrenze von aktuell 1 SAK in der Talzone und 0,75 SAK im Berg-und Hügelgebiet generell für alle Bewirtschaftungszonen auf 0,6 SAK festzulegen.

Begründung:

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist ein Mass zur Messung der Grösse eines Betriebs. Mit dem Umweg über die Arbeit werden die verschiedenen landwirtschaftlichen Aktivitäten (Pflanzenbau, Tierhaltung) vergleichbar und vor allem addierbar gemacht. Die Betriebsgrösse gemessen in SAK wird in verschiedenen Bereichen der Agrarpolitik als Kriterium verwendet, ob ein Betrieb Direktzahlungen oder Investitionshilfen erhält. Auch im bäuerlichen Bodenrecht sind die SAK wichtig.

Vor allem aber dient die Kenngrösse SAK auch zur Bestimmung, ob ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt. Damit ein Betrieb als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, muss er mindestens 1,0 SAK nachweisen können. Die Kantone können diese Limite aber auf 0,6 SAK senken. Ob ein Betrieb als Gewerbe gilt oder nicht, hat viele Auswirkungen, u. a.:

- Ein Nachkomme kann sich im Erbfall ein Gewerbe zum landwirtschaftlichen Ertragswert (anstatt Verkehrswert) zuteilen lassen.

- Vorkaufsrechte für den Erwerb von Grundstücken von Verwandten und Pächtern
- Vorteile in der Raumplanung: Ein Gewerbe darf Bauten für einen landwirtschaftsnahen Nebenbetrieb ausserhalb der Bauzone erstellen, und neue Wohnbauten sind vielfach möglich.

Mit der Agrarpolitik 2014–2017 will der Bundesrat die SAK-Faktoren nun zusätzlich senken. Das bedeutet, dass Betriebe bei genau gleichen Kenngrössen nun aus technischen Gründen tiefere SAK-Zahlen haben.

Bei der Untergrenze für den Erhalt von Direktzahlungen wurde dieses Problem abgeschwächt, weil das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) den notwendigen Faktor von 0,25 auf 0,2 SAK gesenkt hat.

Weniger gut als für die ganz kleinen Bauern sieht es für diejenigen Betriebe aus, die wegen der Senkung der SAK-Faktoren ihren Status als landwirtschaftliches Gewerbe verlieren. Durch die Anpassung der SAK-Faktoren (Berücksichtigung technische Entwicklung und neue Jahresarbeitsstunden von 2600 anstatt wie bisher 2800) werden voraussichtlich gemäss Angaben des BLW 2500 Betriebe den Grenzwert für landwirtschaftliche Gewerbe nicht mehr erreichen.

Die Kantone haben aber die Möglichkeit, in eigener Kompetenz die Gewerbegrenze auf 0,6 SAK abzusenken. Der Kanton Bern als grösster Agrarkanton tut gut daran, diesen Spielraum auszunützen, damit nicht unnötig viele Betriebe wegen einer technischen Änderung ihren Status als Gewerbe verlieren.

Begründung der Dringlichkeit: Weil die AP 14-17 der Landwirtschaft enorme Einbussen gebracht hat, müssen zumindest die schlimmsten Folgen der Senkung der SAK-Faktoren abgemildert werden.

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist. Der Bundesrat legt die Faktoren und die Werte für die Berechnung einer Standardarbeitskraft (SAK)[1] in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrecht fest.

In Abweichung dazu können die Kantone nach Art. 5 Bst. a BGBB landwirtschaftliche Betriebe den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen, welche weniger SAK aufweisen:

– Bis zur Änderung des BGBB im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 durfte die minimale Betriebsgrösse von 0.75 SAK nicht unterschritten werden. Der Kanton Bern hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er in Art. 1 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1) die minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe im Berg- und Hügelgebiet auf 0.75 SAK festgelegt hat.

[1] Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91) ist die Standardarbeitskraft (SAK) eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.

- Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 löste die bundesrätliche Absicht, die SAK-Faktoren an die technische Entwicklung der Landwirtschaft auf den 1. Januar 2014 anzupassen, heftige Diskussionen mit politischen Vorstössen auch im Kanton Bern aus. Diese rechnerische Anpassung hätte dazu geführt, dass kleinere und arbeitsextensive Betriebe nicht mehr als Gewerbe gemäss BGBB gelten. Um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden und den Anliegen der Betriebe mit landwirtschaftsnahen Tätigkeiten entgegenzukommen, hat das eidg. Parlament den Kantonen mit der Änderung von Art. 5 Bst. a BGBB die Möglichkeit gegeben, die Gewerbegrenze bis auf 0.6 SAK (bisher 0.75 SAK) zu senken. Diese Gesetzesänderung wurde vor dem Entscheid des Bundesrates zu den SAK-Faktoren beschlossen und ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.[2]

Am 28. Oktober 2015 hat der Bundesrat das „Agrarpaket Herbst 2015“ mit zahlreichen Verordnungsänderungen beschlossen und dabei hinsichtlich der SAK folgende Entscheide gefällt:

- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; 910.91)
  Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt, wobei gleichzeitig die unterstellte Normarbeitszeit von 2‘800 auf 2‘600 Stunden pro Jahr reduziert wird.
- Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; 211.412.110)
  Anpassung der SAK-Zuschläge an den technischen Fortschritt und Berücksichtigung der reduzierten Normarbeitszeit; Festlegung eines umsatzgebundenen SAK-Zuschlags für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Voraussetzung für den SAK-Zuschlag ist ein Arbeitsaufkommen von mindestens 0.8 SAK aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit).
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV; 913.1)
  Eintrittsschwelle bei einzelbetrieblichen Massnahmen wird vereinheitlicht und auf 1.0 SAK gesenkt.
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; 914.11)
  Harmonisierung der SAK-Grenzen bei der Gewährung zinsloser Darlehen zur Umschuldung.
- Direktzahlungsverordnung (DZV; 910.13)
  Reduktion der Eintretenslimite für Direktzahlungen von 0.25 auf 0.2 SAK.

Mit diesem Gesamtpaket hat der Bundesrat die Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt für kleinere landwirtschaftliche Betriebe bereits erheblich abgefedert.

Bedeutung der Gewerbegrenze

Landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGBB geniessen in verschiedenen Bereichen einen privilegierten Status. Beispiele aus den verschiedenen Rechtsgebieten:

- Bäuerliches Erbrecht
  Landwirtschaftliche Gewerbe können von Nachkommen, die den Betrieb selber bewirtschaften wollen und sich dazu eignen, zum Ertragswert (Vorzugspreis) übernommen werden.
- Raumplanungsrecht
  Wohnbauten ausserhalb der Bauzone sind nur zonenkonform, wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Zudem können nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. für Agrotourismus) oder Neubauten für die Pferdehaltung nur bewilligt werden, wenn es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt.

[2] Praktisch gleichzeitig wurde im Kanton Bern das Steuergesetz (Art. 25 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 2 StG; BSG 661.11) per 1. Januar 2014 derart angepasst, dass künftig Landwirtschaftsbetriebe ab einer minimalen Grenze von 0.5 SAK steuerlich begünstigt werden (GRB vom 26.03.2013).

- Pachtrecht
  Für landwirtschaftliche Gewerbe werden die Pachtzinse tiefer festgelegt als für Betriebe unter der Gewerbegrenze (landwirtschaftliche Grundstücke). Zudem hat ein Pächter ein Vorkaufsrecht an einem von ihm gepachteten Grundstück, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.

Grundsätzlich keine Auswirkungen hat der Gewerbestatus eines landwirtschaftlichen Betriebes in folgenden Bereichen:

- Direktzahlungen
  Mit Direktzahlungen kann ein landwirtschaftlicher Betrieb auch dann gefördert werden, wenn es sich nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Die Mindestgrenze für den Bezug von Direktzahlungen beträgt 0.2 SAK.
- Investitionshilfen
  Die Mindestbezugsgrenze für Investitionshilfen (Investitionskredite, Beiträge) beträgt unabhängig von der Gewerbegrenze 1.0 SAK.
- Steuern
  Nach kantonalem Steuergesetz werden Landwirtschaftsbetriebe ab einer minimalen Grenze von 0.5 SAK steuerlich begünstigt (siehe Art. 25 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 2 StG).

Würdigung

Heute sind schätzungsweise rund 80% aller anerkannten Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern als Gewerbe im Sinne des bäuerlichen Bodenrechts einzustufen. Gestützt auf eine GELAN-Auswertung[3] schätzen wir, dass mit einer generellen Senkung der Gewerbegrenze auf 0.6 SAK in allen Zonen unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Beschlüsse vom 28. Oktober 2015 zusätzlich rund 5.3% der Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Bern den Gewerbestatus erlangen würden (Talzone + 10.5%, Hügelzone + 2.2%, Bergzonen + 3.1%). Dieser steigende Schutzstatus mit tendenziell bremsender Wirkung auf die Strukturentwicklung wäre im heutigen Wettbewerbsumfeld und aus Sicht einer produzierenden Landwirtschaft nicht erwünscht. Ausserdem hat der Bundesrat die Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt mit seinen Beschlüssen vom Oktober 2015 erheblich abgefedert (u.a. mit neuen Zuschlägen für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten). Aus Sicht des Regierungsrates trägt die bestehende Gesetzesregelung auf Kantonsebene (Art. 1 Abs. 1 BPG) den strukturellen, regionalen Unterschieden angemessen und zielkonform Rechnung, indem die Gewerbegrenze für Betriebe im Berg- und Hügelgebiet (0.75 SAK) tiefer festgelegt ist als im Talgebiet (1.0 SAK). Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat vorliegende Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] GELAN = Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur; Agrarinformationssystem der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Grundlage der Auswertung bilden die Bewirtschaftungsangaben 2015 gemäss Erhebung GELAN, wobei nicht alle Zuschläge nach VBB durch GELAN berechnet werden (z.B. Milchkühe aus Sömmerungsbetrieb, Verarbeitung von in der Region üblichen Produkten).

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2016
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.109
Eingereicht am:	27.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/in) Reber (Schangnau, SVP) Rösti (Kandersteg, SVP) Moser (Landiswil, SVP) Wyss (Wengi, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	208/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Fangschuss soll auch durch Jäger ausgeführt werden können

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen zu schaffen, damit künftig auch Jägerinnen und Jäger einen sogenannten Fangschuss ausführen können.

Begründung:

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei in der Nacht um die Aufgaben der Wildhut kümmern und insbesondere auch den sogenannten Fangschuss bei verletzten Tieren durchführen. Bis jeweils die Polizei vor Ort ist, vergeht zu viel Zeit. Die verunglückten Tiere müssen unnötig lange leiden. Praktisch in jedem Ort gibt es erfahrene und routinierte Jägerinnen und Jäger, die schnellstmöglich diesen Tieren den Gnadenschuss geben könnten. Diese Massnahme wäre für unseren Kanton auch kostengünstig. Sowohl die Kantonspolizei als auch die Wildhüter könnten entlastet werden. Zudem könnte der Forderung der überwiesenen Motion Moser «Fallwildverwertung tolerieren» entsprochen werden. Die Verwertung von Fallwild bedingt auch, dass verunfallte Tiere rasch erlöst werden. Diese Tiere müssen dann auch sofort ausgeweidet werden. Im Gegensatz zur Polizei haben die Jägerinnen und Jäger dazu die nötige Erfahrung.

Als Antwort auf eine entsprechende Interpellation vom 3.3.2015 hat der Regierungsrat festgehalten, dass eine solche Regelung der kantonalen und eidgenössischen Jagdgesetzgebung entgegensteht. Die entsprechende Verordnung des Bundes sieht aber vor, dass die Kantone speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern gestatten können, verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten. Die Kompetenzerteilung an die Jägerinnen und Jäger, um einen Fangschuss durchzuführen, müsste also möglich sein. In der Antwort auf die Motion «Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis» hält der Regierungsrat fest, dass die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild laufend optimiert werden. In diesem Zusammenhang müsste nun auch das vorliegende Anliegen einbezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: 2016 soll - gemäss Aussage des Regierungsrates - die Fallwildverwertung überprüft werden. Deshalb müsste das vorliegende Anliegen miteinbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Antwort auf die Interpellation 069-2015 „Gnadenschuss für verletzte Wildtiere durch Jäger“ hat der Regierungsrat ausführlich begründet, weshalb der Fangschuss ausserhalb der Jagdzeit nicht durch Jäger, sondern durch Polizeiorgane oder die Wildhut abgegeben werden muss. An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Die Neuorganisation der Wildhut sowie die damit verbundene Neuregelung beim Umgang mit Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung der Neuorganisation der Wildhut durchzuführen. Dazu gehört auch die Überprüfung der heutigen Regelung betreffend Umgang mit Fallwild. Bei Verkehrsunfällen den Fangschuss durch Jägerinnen und Jäger durchführen zu lassen, ist jedoch aufgrund der klaren Bundesrechtsbestimmungen ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.933
Eingereicht am:	16.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Egger (Frutigen, glp) Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Jost (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	1460/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis

Der Regierungsrat wird beauftragt, drei zusätzliche Wildhüter (je einer für jede der drei Aufsichtsregionen) anzustellen. Ziel ist es, dass wieder die Wildhüter Fangschüsse für angefahrene Wildtiere durchführen, womit auch die Fallwildverwertung wieder ermöglicht wird. Die drei Stellen sind beim Stab des Amts für Landwirtschaft und Natur (Lanat) und Amt für Naturförderung (ANF) einzusparen.

Begründung:

Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Die kantonale Wildhut hat aufgrund der Kürzung ihres Stellenetats keine Kapazitäten mehr, die Fangschüsse selber durchzuführen. Diese Aufgabe übernehmen seither Kantonspolizisten, die für diese Aufgabe in einer Schnellbleiche geschult wurden.

Obschon die Polizisten diese Aufgabe sicher nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, sind sie nicht Profis im Erlegen von Wildtieren. Deshalb kann es vorkommen, dass Tiere unnötig leiden, was aus tierschützerischer Sicht mehr als fragwürdig ist. Die Wildhüter hingegen sind bes-

tens ausgebildet und im Gegensatz zu den Polizisten erfahren im Umgang mit angefahrenen und verletzten Tieren. Sie sind deshalb viel besser geeignet, um verletzte Tiere von ihren Leiden zu erlösen.

Weiter würde die Durchführung des Fangschusses durch die Wildhüter auch ermöglichen, dass die Fallwildverwertung von angefahrenen, aber noch lebenden Tieren wieder möglich wäre. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 1850 Kollisionen allein mit Rehen. Die heutige Situation ist als Verschwendung von wertvollen Lebensmitteln (Food Waste) zu betrachten.

Mit der Annahme dieser Motion könnte also das Postulat «Fallwildverwertung tolerieren» von Werner Moser, das vom Grossen Rat mit 88 zu 43 Stimmen angenommen wurde, umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In den Antworten auf die Interpellation 311-2013 „Verzicht auf Fallwildverwertung - Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme“ und die Motion 040-2015 „Fallwildverwertung tolerieren“ hat der Regierungsrat bereits ausführlich begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird. An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert:

Seit dem 1. Juli 2013 wird bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren während der Nacht die Kantonspolizei aufgeboten. Die neue Regelung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden rund 400 Rehe oder nur ein Fünftel mit Fangschuss getötet. Bei diesem verwertbaren Fleisch handelt es sich nicht um hochwertige Nahrungsmittel. In allen anderen Fällen (rund 1450) wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich und daher gesetzlich nicht verwertbar.

Die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung durchzuführen. In diese Arbeiten soll auch das Anliegen der vorliegenden Motion einbezogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1115
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in) Sutter (Langnau i.E., SVP) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	184/2016 vom 17. Februar 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich die Abteilung Naturförderung (ANF) strikt an den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Lebensräume, Biotope, geologischen und botanischen Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung hält. Bei der ANF ist eine Stelle einzusparen, indem sie keine Geschäfte mehr bearbeitet, die schutzwürdige oder geschützte Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung betreffen.

Begründung:

Im Widerspruch zu Artikel 8, 16, 19, 27 und 29 des kantonalen Naturschutzgesetzes bearbeitet die ANF routinemässig Fälle, bei denen es um den Schutz von lokal bedeutenden Flächen und Objekten geht (Bäume, Hecken und Feldgehölze, artenreiche Wiesen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Oberflächengewässer, Steinmauern usw.). Sie setzt damit ihre Prioritäten falsch.

Geht es um Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung (d. h. keine Flächen oder Objekte aus Inventaren des Bundes oder des Kantons betroffen), dann soll die ANF das Geschäft oder eine Anfrage zurückweisen oder an die betroffene Gemeinde weiterleiten. Die zuständige Bewilligungsbehörde soll in diesen Fällen bei der Gemeinde und nicht bei der ANF einen Fachbericht einholen, soweit dies überhaupt nötig ist. Die Gemeinden sind ohne weiteres in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, z. B. unter Beachtung des – notabene vom Kanton genehmigten – Schutzzonenplans und des Baureglements. Das Vorkommen von bundes- oder kantonsrechtlich

geschützten Arten begründet übrigens nicht automatisch eine nationale oder regionale Bedeutung eines Lebensraums.

Nach Wegfall bzw. Abgabe der Naturschutzfälle mit lokaler Bedeutung kann die ANF unter Einsparung einer Stelle fristgerecht die wichtigen Geschäfte erledigen, bei denen es um schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung geht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesbeiträge für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung angefordert und an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weitergeleitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Gründen ab.

Rechtliche Gründe

Die von den Motionären erwähnten Aufgaben werden durch den Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ der ANF wahrgenommen. Dieser beurteilt die Gesetzeskonformität von Planungen und Vorhaben. Massgebend sind nicht ausschliesslich das von den Motionären erwähnte kantonale Naturschutzgesetz und die kommunalen Grundordnungen, sondern vor allem die übergeordnete Bundesgesetzgebung, d.h. das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die dazugehörigen Verordnungen.

Nach Artikel 18 NHG ist der Bund für die Biotope von nationaler Bedeutung zuständig, der Kanton für jene von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich. Werden auf Stufe Kanton Aufgaben z.B. an die Gemeinden delegiert, so verbleibt die Oberaufsicht beim Kanton. Die zuständige kantonale Stelle muss also gemäss Bundesrecht sicherstellen, dass auch bei Eingriffen in Objekte von lokaler Bedeutung Artikel 18 Abs. 1ter NHG korrekt angewandt wird. Im Kanton Bern ist die zuständige Stelle die Volkswirtschaftsdirektion (Artikel 14 NSchG) bzw. die ANF (Artikel 15 NSchG).

Die von den Motionären genannten Lebensräume können zudem alle von den Landwirten als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden – unabhängig davon, ob sie von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind. Für diese erhalten sie Beiträge nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, z.B. BFF Q I, BFF Q II, Vernetzung, Landschaftsqualität). Bei temporären oder dauerhaften Eingriffen in die beitragsberechtigten Flächen muss der Kanton sicherstellen, dass die Beitragszahlungen an die Landwirte angepasst werden. Zuständig ist auch hier die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF.

Nach Artikel 14 Absatz 3 NHV sind Lebensräume mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten schützenswert. Eingriffe sind also in jedem Fall nach Art. 18 Abs. 1ter NHG zu beurteilen. Welche Bedeutung ein Vorkommen konkret hat, ist im Einzelfall zu klären. Für die Beurteilung ist beispielsweise der Status der Art in den nationalen Roten Listen, in der Liste der national prioritären Arten sowie internationalen Artenschutzabkommen, wie z.B. der Berner Konvention,

massgebend. Artikel 14 Absätze 5 und 6 NHV weist den Kantonen hier unmissverständlich Aufgaben zu. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF ist die zuständige Stelle im Kanton Bern. Weiter ist die ANF die Fachstelle für die Beurteilung von zehn verschiedenen Ausnahmebewilligungen nach Naturschutzrecht (Art. 7 NSchG, Art. 22 BewD).

Fachliche Gründe

Die im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 durch die BAK Basel durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass der Kanton Bern seiner Naturschutzfachstelle deutlich weniger Mittel zur Verfügung stellt als vergleichbare Kantone. Umso wichtiger ist die Prioritätensetzung. Im Fachbereich „Stellungnahmen + Beratung“ ist die Prioritätensetzung jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Sie kann den Zufluss von Dossiers nicht selbst steuern.

Regierungsstatthalterämter und Gemeinden schicken der ANF Vorhaben zur Beurteilung. Sie können sich dabei auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g und k des kantonalen Naturschutzgesetzes, Art. 3 des Koordinationsgesetzes und Art. 22 des Bewilligungsdekrets berufen. Auf die drei Vollzeitstellen des Fachbereichs kamen so in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 800 Geschäfte pro Jahr. Dazu kommen zahlreiche weitere Anfragen für die Beratung von Gemeinden, Fachstellen und Leitbehörden. Vielen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden fehlen die nötigen Ressourcen, beim Thema „Kommunaler Naturschutz“ häufig auch die fachlichen Kompetenzen und Grundlagen, um Fachberichte für Eingriffe in Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen.

Die von den Motionären angesprochene kommunale Grundordnung ist rechtlich und inhaltlich für die Beurteilung nicht ausreichend. Sie enthält nur die Grundeigentümer verbindlich geschützten Objekte. Ein aktuelles Inventar der nach Artikel 18 Absatz 1 und 1bis sowie Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 14 Absatz 3 NHV schützenswerten Objekte fehlt meist. Die Inventarisierung, aber auch die Beurteilung von Eingriffen bedingt entsprechendes Fachwissen. Das Risiko erfolgreicher Einsprachen steigt bei ungenügend abgeklärten Vorhaben erheblich, was zu längeren Verfahren und höheren Kosten führt.

Aufgrund fehlender Ressourcen und fehlender aktueller Grundlagen können sowohl Regierungsstatthalterämter, Gemeinden als auch die ANF ihren gesetzlichen Auftrag häufig nicht ausreichend wahrnehmen. Die von den Motionären geforderte Streichung einer Stelle bei der ANF würde deshalb ein seit langem bestehendes Vollzugsproblem noch weiter verschärfen.

Verteiler

- Grosser Rat

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung)

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

[4] Sie kann Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2 beraten.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über

a unverändert,

b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,

c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über

a unverändert,

b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,

c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 10b [1]Unverändert.

[2] Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.

[3] Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

[4 und 5]Unverändert.

[6] Baudenkmäler können mit einem ausreichenden winterlichen Wärmeschutz versehen werden, sofern sie dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2] Unverändert.

[2a] Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar darf sieben Prozent des Gesamtgebäudebestandes des Kantons nicht überschreiten.

[3] Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere
a bis *c* unverändert;
d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 18 [1]Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass
a bis *c* unverändert.

[2] Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei fehlender Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner von der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Parkfläche nach unten abweichen.

[4] Die Anzahl der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden darf insgesamt 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Die Übergangsfrist für die Reduktion beträgt 5 Jahre.

1.6.2 Bauinventar

Art. 10e Unverändert.

1.7 Entdeckungen

Art. 10f Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

[4] Streichen (entfällt).

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Aufgehoben.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Für Hochhausprojekte müssen die städtebaulichen und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[4] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Unverändert.

[4] Für Hochhausprojekte müssen die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[5] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1000 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Unverändert.

[3a] Für Hochhausprojekte müssen die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[3b] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben oder
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben,
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen oder
d im Erdbebenfall die Umwelt erheblich gefährden.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichen Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

3.3 (neu) **Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau**

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 5000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3 und 4] Unverändert.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z. B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Antrag der Kommission

[2] Streichen.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich vereinbaren, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung aus Gründen, für welche die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verantwortlich ist, nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet er oder sie eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe wird ab dem ersten Jahr nach Ablauf der angeordneten Frist erhoben und beträgt im ersten Jahr ein Prozent des Verkehrswerts, im zweiten Jahr zwei Prozent des Verkehrswerts, im dritten Jahr drei Prozent des Verkehrswerts, im vierten Jahr vier Prozent des Verkehrswerts und ab dem fünften Jahr fünf Prozent des Verkehrswerts.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142f Absatz 3 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142f Absatz 2 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Grundsatz

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.

Antrag des Regierungsrates

[1a] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

Antrag der Kommission

(Keine Regelung.)

[2] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden.

[3] Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Höhe der Mehrwertabgabe bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts beträgt.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag des Regierungsrates

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,

b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag des Regierungsrates

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,

b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben.

Antrag des Regierungsrates

[3] Streichen.

Antrag der Kommission

[3] Sie können bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren. Erfolgt die Zuweisung durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102), wird der betroffenen Gemeinde eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeräumt.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Eventualantrag des Regierungsrates

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe *a* gebunden sind.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag der Kommission

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
b bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

Eventualantrag des Regierungsrates

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe *a* gebunden sind.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag der Kommission

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
b bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung der Mehrwertabgabe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[3] Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des Mehrwerts.

[4] Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Mehrwertabgabe mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

[3] Streichen.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

[3] Streichen.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge.

[2] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

[3] Die Grundbuchämter erstellen für jeden ihnen bekannten Tatbestand, der die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung auslöst, eine Meldung und stellen diese den Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss.

[1)] BSG 661.11

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Antrag des Regierungsrates

[4] Streichen.

Antrag der Kommission

[4] Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3).

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung und Verwendung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

Antrag der Kommission

Verteilung und Verwendung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[2] Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden.

[3] Kanton und Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Art. 142g (neu) Streichen (entfällt).

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kropf*

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung passt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion das Bauinventar gemäss Artikel 10d Absatz 2a BauG an.

Antrag des Regierungsrates

2. Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin.

Antrag der Kommission

2. Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen und bei Auf- und Umzonungen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin. Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen behalten ihre Gültigkeit.

Bern, 27. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 8. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;

b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,

b Art der Anlage,

c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;

b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,

b Art der Anlage,

c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 [1]Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 [1]Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 11 [1]Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

[1)] SR 700
[2)] BSG 732.11
[3)] BSG 741.1

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 [1]Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 [1]Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 10 [1 bis 3]Unverändert.

3a Bei allen Bauvorhaben ist das Formular Erdbebensicherheit mit den darin geforderten Beilagen einzureichen.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 11 [1]Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

[1)] SR 700
[2)] BSG 732.11
[3)] BSG 741.1

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 8. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung)

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Ergebnis der ersten Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,

b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,

c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,

d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,

e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

[4] Sie kann Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2 beraten.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über

a unverändert,

b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,

c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über

a unverändert,

b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,

c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 10b [1]Unverändert.

[2] Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern dies für den Schutzzweck erforderlich und für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.

[3] Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren bedeutenden Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

[4 und 5]Unverändert.

[6] Baudenkmäler können mit einem ausreichenden winterlichen Wärmeschutz versehen werden, sofern sie dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2] Unverändert.

[2a] Der Bestand der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler im Bauinventar darf sieben Prozent des Gesamtgebäudebestandes des Kantons nicht überschreiten.

[3] Unverändert.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

1.6.2 Bauinventar **Art. 10e** Unverändert.

1.7 Entdeckungen **Art. 10f** Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere
a bis *c* unverändert;
d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 18 [1]Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass
a bis *c* unverändert.

[2] Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei fehlender Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner von der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Parkfläche nach unten abweichen.

[4] Die Anzahl der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden darf insgesamt 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Die Übergangsfrist für die Reduktion beträgt 5 Jahre.

1.6.2 Bauinventar

Art. 10e Unverändert.

1.7 Entdeckungen

Art. 10f Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

[4] Streichen (entfällt).

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Aufgehoben.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Für Hochhausprojekte müssen die städtebaulichen und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[4] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Unverändert.

[4] Für Hochhausprojekte müssen die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[5] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1000 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Unverändert.

[3a] Für Hochhausprojekte müssen die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[3b] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben oder
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben,
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen oder
d im Erdbebenfall die Umwelt erheblich gefährden.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichen Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

3.3 (neu) **Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau**

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens
4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller»;

b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;

c unverändert;

d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 5000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

[4] In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 61 [1]Unverändert.

[2] Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a [1]Unverändert.

[2] Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

[3 und 4]Unverändert.

[1)] SR 311.0

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3 und 4] Unverändert.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[3] Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

[4] Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z. B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 [1]Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2 und 3]Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 [1]«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

[2] Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

[3] Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

[4] Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) [1]Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Antrag der Kommission

[2] Streichen.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich vereinbaren, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten von bestehenden Industrie- und Gewerbebetrieben sind wenn immer möglich zu gewährleisten.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung aus Gründen, für welche die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verantwortlich ist, nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet er oder sie eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des betroffenen Landes berechnet wird. Die Lenkungsabgabe wird ab dem ersten Jahr nach Ablauf der angeordneten Frist erhoben und beträgt im ersten Jahr ein Prozent des Verkehrswerts, im zweiten Jahr zwei Prozent des Verkehrswerts, im dritten Jahr drei Prozent des Verkehrswerts, im vierten Jahr vier Prozent des Verkehrswerts und ab dem fünften Jahr fünf Prozent des Verkehrswerts.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142f Absatz 3 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142f Absatz 2 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Grundsatz

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.

Antrag des Regierungsrates

[1a] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

Antrag der Kommission

(Keine Regelung.)

[2] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden.

[3] Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Höhe der Mehrwertabgabe bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts beträgt.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag des Regierungsrates

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,

b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag des Regierungsrates

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben

a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,

b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),

c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben.

Antrag des Regierungsrates

[3] Streichen.

Antrag der Kommission

[3] Sie können bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren. Erfolgt die Zuweisung durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102), wird der betroffenen Gemeinde eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeräumt.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Eventualantrag des Regierungsrates

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe *a* gebunden sind.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag der Kommission

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
b bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

Eventualantrag des Regierungsrates

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe *a* gebunden sind.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Antrag der Kommission

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,
b bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung der Mehrwertabgabe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[3] Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des Mehrwerts.

[4] Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Mehrwertabgabe mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

[3] Streichen.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

[3] Streichen.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[1)] BSG 661.11

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge.

[2] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

[3] Die Grundbuchämter erstellen für jeden ihnen bekannten Tatbestand, der die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung auslöst, eine Meldung und stellen diese den Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss.

[1)] BSG 661.11

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Antrag des Regierungsrates

[4] Streichen.

Antrag der Kommission

[4] Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3).

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Antrag des Regierungsrates

Verteilung und Verwendung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

Antrag der Kommission

Verteilung und Verwendung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Die Erträge der Mehrwertabgabe fallen zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

[2] Die Erträge sind nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter RPG) zu verwenden.

[3] Kanton und Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Art. 142g (neu) Streichen (entfällt).

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kropf*

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung passt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion das Bauinventar gemäss Artikel 10d Absatz 2a BauG an.

Antrag des Regierungsrates

2. Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin.

Antrag der Kommission

2. Die Artikel 142 bis 142f BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen und bei Auf- und Umzonungen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben bei Einzonungen, Auf- und Umzonungen nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit und für die geleisteten Zahlungen gilt Artikel 148 StG weiterhin. Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen behalten ihre Gültigkeit.

Bern, 27. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 8. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;

b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,

b Art der Anlage,

c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;

b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

a Standort,

b Art der Anlage,

c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 [1]Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 [1]Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 11 [1]Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

[1)] SR 700
[2)] BSG 732.11
[3)] BSG 741.1

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 [1]Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 [1]Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 10 [1 bis 3]Unverändert.

3a Bei allen Bauvorhaben ist das Formular Erdbebensicherheit mit den darin geforderten Beilagen einzureichen.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 11 [1]Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

[1)] SR 700
[2)] BSG 732.11
[3)] BSG 741.1

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 8. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	287-2015
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1114
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in) Blank (Aarberg, SVP) Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Weitere Unterschriften:	42
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 19.11.2015
RRB-Nr.:	501/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Bevorzugung von Familien mit Drittbetreuung bei der Prämienverbilligung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzgeberischen Bestimmungen so zu ändern, dass die Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe l StG bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für die Krankenkassenprämienverbilligung nicht berücksichtigt werden.

Begründung:

In der Septembersession 2015 hat der Grosse Rat die Steuerabzüge für die Drittbetreuung von Kindern auf maximal 8000 Franken pro Kind erhöht. Diese Änderung schlägt voll auf die Berechnung der Prämienverbilligung durch und schafft eine grosse Ungerechtigkeit zwischen Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, und solchen, die vom Drittbetreuungsabzug profitieren können.

Die neu geschaffenen Fakten verletzen gar das Prinzip, dass die Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger zugesprochen werden soll.

Zwei Familien mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhalten zukünftig deutlich unterschiedliche Prämienverbilligungsbeiträge:

Die Familie, die ihre Kinder durch Dritte betreuen lässt, erhält in jedem Fall höhere Beiträge als jene, die ihre Kinder selbst betreut.

Diese Ungerechtigkeit ist sehr stossend und muss möglichst rasch beseitigt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue Regelung kann möglicherweise auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Umsetzung sollte zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten Steuergesetzes erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs werden die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse der Familie bzw. der alleinstehenden Person berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse dienen das Reineinkommen und das Reinvermögen gemäss der Steuerveranlagung (Art. 16 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung; EG KUMV und Art. 6 Abs. 1 kantonale Krankenversicherungsverordnung; KKVV). Vom Reineinkommen werden verschiedene Positionen der Steuerveranlagungen in Abzug gebracht oder aufgerechnet (z.B. freiwillige Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge [Säule 3a]), Zweiverdienerabzug, Abzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten).

Mit der Motion wird verlangt, dass der steuerrechtliche Abzug für Drittbetreuungskosten bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs zum Reineinkommen aufgerechnet wird. Dieser steuerrechtliche Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen nur zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug nur zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Es handelt sich nicht um einen Pauschalabzug. Es können nur die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 8‘000 in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 38 Abs. 1 Bst. l kantonales Steuergesetz; StG).

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und befinden sich im Tieflohnsegment. Familien, die diesem Segment angehören, sind sehr oft auf beide Löhne angewiesen, um den Lebensunterhalt ohne fremde finanzielle Unterstützung (z.B. Sozialhilfe) zu bewältigen. Bei den Familien mit einem Prämienverbilligungsanspruch trifft es deshalb nicht zu, dass die Drittbetreuung von Kindern eine freiwillige Ausgabe ist. Unter den Haushalten, die Anspruch auf Prämienverbilligungen haben, befinden sich zudem überdurchschnittlich viele Einelternfamilien, d.h. Alleinerziehende. Die Drittbetreuung ist auch für sie eine finanzielle Notwendigkeit und kann ebenfalls nicht als freiwillige Ausgabe bezeichnet werden.

Mit der Prämienverbilligung sollen insbesondere Familien finanziell entlastet werden (Art. 14 Abs. 2 EG KUMV). Bei einer Annahme der Motion würden bis zu 3‘000 Familien ihr aktuelles Anrecht auf Prämienverbilligungen verlieren. Mit der von den Motionären verlangten Korrektur wären vor allem Familien im Tieflohnsegment betroffen, die aus finanziellen Gründen auf eine Drittbetreuung angewiesen sind. Die Kosten für die Drittbetreuung senken die Kaufkraft dieser Familien, weshalb sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend verschlechtert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie mit Drittbetreuung ist schlechter als diejenige ei-

ner Familie mit demselben Einkommen ohne Drittbetreuung. Da die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entscheidend ist für die Prämienverbilligung, ist zentral, dass Drittbetreuungskosten bei der Berechnung berücksichtigt werden. Ansonsten ist die Gleichbehandlung der Familien in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet. Das Aufrechnen des steuerrechtlichen Abzugs für Drittbetreuungskosten von Kindern ist deshalb bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs nicht gerechtfertigt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.929
Eingereicht am:	14.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baltensperger (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Burkhalter (Rümligen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	253/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Attraktivität der beruflichen Grundbildung nicht schwächen!

Der Kanton Bern hat das erklärte Ziel, die berufliche Grundbildung zu stärken, und wirbt explizit mit den damit verbundenen Karrieremöglichkeiten.

Der zuhanden des Staatsekretariats für Bildung, Forschung und Innovation verfasste Bericht zur Wahrnehmung und Beurteilung der höheren Berufsbildung auf dem Arbeitsmarkt vom Dezember 2013 zeigt auf, dass die Bedeutung von Ausbildungstiteln zunimmt und dass Rekrutierungsverantwortliche dazu tendieren, Bewerberinnen und Bewerber, die ähnliche Titel haben wie sie selbst, zu bevorzugen. Im Unterschied zur Privatwirtschaft werden bei der öffentlichen Verwaltung überproportional mehr Personen mit Hochschulabschluss beschäftigt. Die höhere Berufsbildung ist in bestimmten Bereichen, wie Gesundheit und Soziales, zwar gut verankert. Insbesondere bei der öffentlichen Verwaltung werden aber Personen mit einem höheren Berufsbildungsabschluss von Leitungsfunktionen mehrheitlich ausgeschlossen, obwohl die Vorbereitung auf Führungsfunktionen an den höheren Fachschulen – im Unterschied zu denen an den Hochschulen – Bestandteil der Bildungsgänge ist (vgl. Mindestvorschriften für die höheren Fachschulen: http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20042470/index.html).

Die Attraktivität der beruflichen Grundbildung hängt u. a. auch von den effektiven Karrieremöglichkeiten der höheren Berufsbildung ab. Sollte der Kanton Bern Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung nicht für geeignet halten, Führungsfunktionen in der Verwaltung

auszuüben, wäre dies eine klare Abwertung sowohl der beruflichen Grund- als auch der höheren Berufsbildung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt sich die Situation im Kanton Bern konkret dar? Lässt sich das Verhältnis Hochschulabschluss vs. Abschluss mit höherer Berufsbildung in Kader-/Leitungsfunktionen ausweisen?
2. Was unternimmt der Kanton, damit die Rekrutierungsverantwortlichen über den Wert der höheren Berufsbildung informiert sind? Wie wird sichergestellt, dass Rekrutierungsverantwortliche nicht der Tendenz verfallen, Personen mit Abschlüssen zu bevorzugen, die dem eigenen Abschluss entsprechen?
3. Gibt es Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die ausschliesslich Personen mit Hochschulabschluss vorbehalten sind. Wenn ja, welche? Und weshalb werden Personen mit Abschluss der höheren Berufsbildung davon ausgeschlossen?
4. Gibt es Angestellte mit Hochschulabschluss, die dieselbe Funktion wie Angestellte mit einem Abschluss der Berufsbildung ausüben, aber aufgrund ihres Abschlusses in einer höheren Gehaltsstufe eingereiht sind? Wenn ja, wie wird diese Ungleichbehandlung begründet?
5. Wird bei mehreren geeigneten Bewerbungen, die gleichermassen die beruflichen Anforderungen erfüllen, konsequent Bewerbenden mit Hochschulabschluss gegenüber jenen mit Berufsabschluss der Vorzug gegeben, auch wenn ein Hochschulabschluss nicht zwingend erforderlich ist?

Antwort des Regierungsrates

Der Stellenwert der beruflichen Grundbildung sowie der höheren Berufsbildung ist für den Arbeitgeber Kanton Bern unbestritten. Das duale Bildungssystem der beruflichen Grundbildung mit ihrer Kombination aus betrieblicher Praxis und anspruchsvollem Schulprogramm stellt einen wichtigen Pfeiler des Bildungssystems der Schweiz dar. Der Regierungsrat teilt deshalb die Ansicht der Interpellanten, dass die Attraktivität dieses Bildungsweges nicht geschwächt werden darf.

Es lässt sich allerdings nicht von der Hand weisen, dass die Anforderungen in der beruflichen Grundbildung in den letzten Jahren angestiegen sind und eine Tendenz zu einer höheren Qualifizierung stattgefunden hat. Ausserdem gibt es Berufe, welche vermehrt auf Tertiärebene (Höhere Fachschule HF und Fachhochschule FH) angesiedelt wurden. Der Regierungsrat vertritt klar die Ansicht, dass sich Bildungswege, sei es über die berufliche Grundbildung oder über allgemein bildende Schulen, in der Kantonsverwaltung nicht konkurrieren und nicht gegeneinander ausgespielt werden sollten.

Die Verwaltung des Kantons Bern erfüllt eine Vielzahl unterschiedlichster Aufgaben im Dienste der Bürgerinnen und Bürger sowie für die im Kanton ansässigen Unternehmen und Organisationen. Aufgrund seiner Grösse und der grossen Vielfalt an Berufsbildern und Tätigkeitsfeldern ist der Arbeitgeber Kanton Bern sowohl auf Fachkräfte mit höherer Berufsbildung als auch auf Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen angewiesen. Die Spannweite der Leitungsfunk-

tionen ist sehr gross und erstreckt sich von der Gehaltsklasse 13 (z.B. Gruppenchef/in III) bis hin zur höchsten Gehaltsklasse 30 (z.B. Generalsekretär/in). Karrieren, d.h. die Übernahme von Kader- und Leitungsfunktionen, stehen in der Kantonsverwaltung grundsätzlich allen Personen mit entsprechender Aus- und/oder Weiterbildung offen. Als Arbeitgeber unterstützt der Kanton Bern aktiv die Erweiterung und die Vertiefung der beruflichen Kompetenzen seines Personals und ermöglicht den Besuch von externen und internen Weiterbildungen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, vakante Führungs- und Fachpositionen durch eigene Mitarbeitende zu besetzen, welche oftmals eine höhere Berufsbildung ausweisen.

Zu Frage 1

Die Ausbildung der Mitarbeitenden wird im Personalinformationssystem der Kantonsverwaltung nicht erfasst. Da entsprechende Statistiken fehlen, lässt sich das Verhältnis zwischen Mitarbeitenden mit Hochschulabschluss und solchen mit Abschluss einer höheren Berufsbildung in Kader- und Leitungsfunktionen nicht ausweisen.

Zu Frage 2

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass sich die Rekrutierungsverantwortlichen ihrer Stellung und der damit einhergehenden Verantwortung bewusst sind und vakante Stellen mit denjenigen Personen besetzen, die dafür am besten geeignet sind. Die HR-Spezialistinnen und -Spezialisten in den Personaldiensten – in vielen Fällen sind es Mitarbeitende mit höherer Berufsbildung – verfügen über ausgewiesene Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems und können damit die ausbildungsspezifischen Kompetenzen und Eigenschaften der diversen Diplome und Abschlüsse beurteilen. Zudem verfolgen sie regelmässig Veränderungen resp. Neuerungen im Bildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsmarkt. Darüber hinaus werden keine spezifischen Anstrengungen unternommen, um über den Wert der unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsgänge zu informieren.

Zu Frage 3

Es gibt in der kantonalen Verwaltung einzelne Funktionen, die explizit einen Hochschulabschluss erfordern. Es sind dies beispielsweise Funktionen der Gerichtsbarkeit, der Ärzteschaft, der Geistlichkeit und des Lehrkörpers. Der Hochschulabschluss ist bei diesen Funktionen zumeist gesetzlich vorgeschrieben. Bei allen anderen Funktionen sind alternative Berufskarrieren möglich.

Hochschulabsolventen sind oft in Bereichen tätig, wo methodisches, wissenschaftliches und konzeptionelles Arbeiten gefragt ist. Wie bei anderen Arbeitgebern lässt sich festhalten, dass je höher das geforderte Qualifikationsniveau einer Stelle ist, desto häufiger werden Personen mit einem Hochschulabschluss gesucht. Gerade bei Kadermitarbeitenden, welche intern rekrutiert werden können, kommen jedoch auch Mitarbeitende zum Zuge, die sich aufgrund ihrer breiten Erfahrung bewährt haben, ohne über ein Hochschulstudium zu verfügen.

Die höhere Berufsbildung vermittelt Qualifikationen, die zum Ausüben einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind. Fach- und Führungskräfte mit höheren Berufsabschlüssen sind in der Kantonsverwaltung vielfach im unteren und mittleren Kader tätig und verstärkt in Bereichen vertreten, wo Praxiswissen resp. fachspezifisches Wissen erforderlich ist (z.B. Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Personalwesen, Polizei, Betreuung, medizinisch-technische Berufe, Fahrzeugprüfung oder Forstwirtschaft). Es handelt sich dabei um Tätig-

keitsfelder, die zur Sicherstellung eines dienstleistungsorientierten Service Public unverzichtbar sind.

Zu Frage 4

Die Zuweisung zu den Gehaltsklassen basiert im Gehaltssystem des Kantons Bern auf einer Arbeitsbewertung. Diese erfolgt unabhängig von der individuellen Ausbildung eines Stelleninhabers oder einer Stelleninhaberin. Es kann deshalb keine Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in identischer Funktion aber mit unterschiedlichen Ausbildungen geben.

Zu Frage 5

Die Personalgewinnung und die Stellenbesetzung liegen in der Kompetenz und Verantwortung der Direktionen, der Staatskanzlei sowie der Justiz und erfolgen dezentral in den Ämtern und Organisationseinheiten. Daten über Bewerbende, deren Ausbildung und das Auswahlverfahren werden nicht erfasst und stehen nicht zur Verfügung.

Zentral bei der Besetzung jeder Vakanz ist ein klar definiertes Anforderungsprofil. Welche Ausbildung bevorzugt wird, hängt primär vom Qualifikationsniveau der Funktion ab. Professionelle Auswahlverfahren im Bewerbungsprozess, die sich auf die für die Funktion relevanten Schlüsselkompetenzen und nicht nur auf die formellen Ausbildungen abstützen, erhöhen zusätzlich die Objektivität in der Entscheidfindung und schaffen faire Voraussetzungen für alle Bewerbenden. Gerade die Berufserfahrung, Fach- und Sozialkompetenzen sowie das Potenzial von Bewerbenden sind oft wichtiger als die Ausbildung. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass bei Rekrutierungen Bewerbende mit einem Hochschulabschluss tendenziell bevorzugt oder solche mit einem höheren Berufsabschluss benachteiligt werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.934
Eingereicht am:	16.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	333/2016 vom 16. März 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Indirektes Sparpaket bei Institutionen mit Leistungsaufträgen des Kantons

Durch Annahme des neuen Pensionskassengesetzes und der damit verbundenen Finanzierungsbeiträge auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite kommen je nach Altersstruktur der Belegschaft erhebliche Mehrkosten auf Institutionen mit Leistungsverträgen zu, sofern sie der BPK angeschlossen sind.

Beim Kantonspersonal, bei dem der Kanton Arbeitgeber ist, werden die Finanzierungskosten des Arbeitgebers vollumfänglich durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert.

Bei Institutionen mit Leistungsvertrag fallen die BPK-Finanzierungskosten voll zu Lasten der betroffenen Institution aus. Das Ausmass der Mehrkosten ist erheblich, und trotzdem wurde bislang darauf verzichtet, im Rahmen von Tariferhöhungen bzw. einer Erhöhung der Leistungsabgeltungen diese Mehrkosten abzufedern. Dieses Vorgehen kommt einer erneuten Sparrunde für die betroffenen Institutionen gleich, die jedoch den Umfang der ASP-Massnahmen gar übertreffen kann. Diese Zusatzkosten müssen bei den betroffenen Institutionen im schlechtesten Fall auf Kosten des Personals eingespart werden. Nach der letzten Sparrunde bleibt etlichen Betrieben nämlich keine andere Option.

Das Resultat ist eine Ungleichbehandlung von Kantonspersonal und Personal in der Pflege, Betreuung und anderen Institutionen, die via Leistungsvertrag an den Kanton angebunden sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Finanzierungskosten, die den betroffenen Institutionen (nach Direktion) jährlich neu anfallen, ohne dass die Kosten via Erhöhung der Leistungsabgeltungen kompensiert werden.

2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich um eine indirekte Sparmassnahme handelt, wenn die Finanzierungsbeiträge (Arbeitgeberbeitrag) der betroffenen Institutionen nicht abgegolten werden?

3. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung von Kantonspersonal und dem Personal in den betroffenen Institutionen zu beseitigen?

Antwort des Regierungsrates

Das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) ist per 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Das PKG bringt den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Zudem setzt das PKG die neuen Bestimmungen des Bundes zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen um, mit welchen die finanzielle Sicherheit dieser Institutionen gewährleistet werden soll. Das PKG sieht eine Sanierung der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) innerhalb von 20 Jahren vor, d. h. die beiden Pensionskassen sollen innerhalb von 20 Jahren schrittweise einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, leistete der Kanton per 1. Januar 2015 vorab eine Schuldanerkennung von CHF 711 Millionen. Davon betreffen CHF 256 Millionen die BPK und CHF 455 Millionen die BLVK. Die Schuldanerkennung entspricht der anteilsmässigen Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner. Um die Unterdeckung zu beheben, die nach den Schuldanerkennungen des Kantons noch verbleibt, müssen sowohl die aktiven Versicherten als auch die angeschlossenen Arbeitgeber zusätzliche Finanzierungsbeiträge an die Sanierung der Kassen leisten.

Mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat fällt ein Teil der bisher geleisteten Solidaritäten zwischen den Versicherten weg. Bisher bezahlten alle Mitarbeitenden denselben Beitragssatz. Neu werden die Sparbeiträge nach Altersklassen abgestuft. Sie steigen mit zunehmendem Alter an. Um Leistungseinbussen auszugleichen, welche aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entstehen, erhalten die aktiven Versicherten eine individuelle Übergangseinlage. Diese vom Kanton finanzierten Übergangseinlagen belaufen sich auf CHF 223 Millionen bei der BPK und auf CHF 220 Millionen bei der BLVK.

Antwort auf die Frage 1

Bei der BPK betragen die Finanzierungsbeiträge 2,30 Prozent des versicherten Lohns (unabhängig des Alters des Versicherten). Davon leisten die Arbeitgeber 1,35 Prozent (Anteil 59%) und die aktiven Versicherten 0,95 Prozent (Anteil 41%). Neben dem Kanton Bern sind bei der BPK eine Reihe von Betrieben und Organisationen angeschlossen. Diese angeschlossenen Arbeitgeber und deren aktiven Versicherten haben ebenfalls Finanzierungsbeiträge zu leisten. Mit verschiedenen dieser Institutionen hat der Kanton Bern einen Leistungsauftrag abgeschlossen:

Direktion	*Anzahl Institutionen*	*Finanzierungsbeiträge CHF*		
		Total	*Anteil Arbeitgeber*	*Anteil Versicherte*
VOL	2	5'196	3'050	2'146
GEF*	44	3'126'538	2'019'918	1'106'120
ERZ	7	849'468	497'395	352'073
Total	**53**	**3'981'202**	**2'520'363**	**1'460'339**

*ohne Inselspital, Klinik Montana

Antwort auf die Frage 2

Eine generelle Anrechnung der von den Institutionen als Arbeitgeber zu leistenden Finanzierungsbeiträge (gemäss vorstehender Übersicht CHF 2.5 Millionen) bei der Festlegung der Leistungsabgeltungen ist nicht vorgesehen. Inwieweit die angeschlossenen, subventionierten Institutionen diese Zusatzkosten aber durchgehend selber tragen müssen, ist letztlich nach Massgabe der spezialrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, welche ihnen Anspruch auf die Staatsbeiträge geben. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Fragestunde anlässlich der Novembersession 2015 signalisiert, dass bei Härtefällen im Einzelfall mit der betroffenen Institution nach Lösungen gesucht wird. Ein Punkt erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang wichtig: Der Kanton Bern hat im Rahmen des PKG auch für die der BPK angeschlossenen Institutionen und deren Personal erhebliche finanzielle Leistungen erbracht. So hat er mittels Schuldanerkennung ebenfalls die Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner dieser Institutionen „ausfinanziert“ und auch die Übergangseinlagen der aktiven Versicherten sämtlicher angeschlossenen Arbeitgeber vollständig übernommen. Bei den Institutionen gemäss vorstehender Übersicht belaufen sich diese Leistungen des Kantons auf CHF 25.8 Millionen. Davon betreffen CHF 11.6 Millionen die anteilsmässige Schuldanerkennung und CHF 14.2 Millionen die Übergangseinlagen.

Antwort auf die Frage 3

Der Regierungsrat erkennt keine Ungleichbehandlung zwischen dem Kantonspersonal und dem Personal der bei der BPK angeschlossenen Institutionen. Alle aktiven Versicherten leisten einen Finanzierungsbeitrag von 0,95 Prozent des versicherten Lohnes zur Sanierung der BPK. Alle aktiven Versicherten profitieren zudem gleichermassen von der Schuldanerkennung des Kantons gegenüber der BPK. Die Schuldanerkennung schliesst nicht nur die Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner des Kantons, sondern auch diejenige der an der BPK angeschlossenen Betriebe und Institutionen mit ein.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.986
Eingereicht am:	15.10.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	460/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsaufträge an schlechte Steuerzahler

Nachdem Vorwürfe erhoben wurden, es bestehe zwischen der Steuerverwaltung und gewissen Unternehmen eine unzulässige Nähe und Mitarbeitende der Steuerverwaltung würden bei einem beruflichen Wechsel zu Steuerberatungsfirmen wechseln und umgekehrt, hat die Steuerverwaltung eine entsprechende Untersuchung veranlasst.

Als Antwort auf eine schriftliche Anfrage, die während der Septembersession 2015 eingereicht wurde und mit der die Art der Beziehungen zwischen gewissen Steuerschuldnern und der Kantonsverwaltung geklärt werden sollte, liess der Regierungsrat wissen, er könne «die Andeutungen auf angebliche Missstände in diesem Bereich nicht nachvollziehen».

Folgende konkretere Angaben werden dem Regierungsrat vielleicht weiterhelfen:

Die Firma Droz & Marti wird durch einen SVP-Politiker geleitet, von dem es in den Medien hiess, er habe Steuerschulden von über 200 000 Franken. Dies hat die Kantonsverwaltung (GEF, Psychiatrische Dienste, Betreibungsamt usw.) anscheinend aber nicht daran gehindert, Aufträge (Beratungs- und Liquidationsmandate) an diese Firma und ihren Direktor zu vergeben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Mandate haben die Kantonsverwaltung und kantonale Institutionen zwischen 2001 und 2015 an die Firma Droz & Marti bzw. an Pierre-Alain Droz vergeben?

2. Wurden diese Aufträge freihändig oder nach einem Ausschreibungsverfahren vergeben?

3. Wie hoch ist der Gesamtbetrag all dieser Aufträge?

4. Haben die Auftraggeber mit dem Auftragnehmer über die Tilgung seiner Schulden gegenüber dem Kanton verhandelt?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin nimmt Bezug auf ihre Anfrage «Steuerverwaltung unter Verdacht – Aufklärung aller Fragen», die von der Regierung in der Septembersession 2015 beantwortet wurde. Da die Regierung festgestellt hatte, dass sie die Andeutungen auf angebliche Missstände nicht nachvollziehen könne, nimmt die Interpellantin das Thema nochmals auf und stellt die Erteilung von öffentlichen Aufträgen an eine Unternehmung in Frage, deren Geschäftsführer ein SVP-Politiker sei, welcher Steuerausstände aufweise.

Zu den Mutmassungen bezüglich der Steuerausstände bestimmter Personen kann die Regierung aufgrund des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes nicht Stellung nehmen. Wie es sich mit den Steuerausständen der Mitglieder des Grossen Rates im Allgemeinen verhält, hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 277-2013, Hirschi (Moutier, PSA) «Kommen alle Ratsmitglieder ihren Steuerpflichten nach?» dargestellt.

Bei Ausschreibungen wird jeweils die Eignung der Anbieterinnen und Anbieter geprüft. Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) sieht vor, dass Anbieterinnen und Anbieter, die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden (Art. 24 Abs. 1 Bst. e ÖBV). Dabei wird nur diejenige Person (juristische oder natürliche) überprüft, welche rechtlich als Anbieterin oder Anbieter auftritt. Bei der Erteilung von Aufträgen an eine juristische Person wird also einzig geprüft, ob die Unternehmung selbst ihren steuerlichen Zahlungspflichten nachgekommen ist. Die Prüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Angestellten der Unternehmung. Ob und in welchem Umfang Mitarbeitende einer Unternehmung ihren Steuerzahlungspflichten nachkommen, kann für die Erteilung von Aufträgen an die Unternehmung nicht entscheidend sein, da es sich um unterschiedliche Rechts- bzw. Steuersubjekte handelt.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Zusammenhang zwischen einer allfälligen Auftragserteilung an die Droz & Marti Sàrl (Moutier) und allfälligen Steuerschulden des Geschäftsführers Herr Pierre-Alain Droz (Moutier). Nachfolgend werden aufgrund der Informationsgesetzgebung die gestellten Fragen dennoch beantwortet. Eine Einschränkung erfolgt in Bezug auf den Zeitraum der Datenerhebung. Aufgrund der allgemeinen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren werden nur Aufträge der Jahre 2006 bis 2015 aufgeführt, und nicht wie von der Interpellantin gewünscht bis ins Jahr 2001 zurück.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bei den gestellten Fragen ist die Vorbemerkung anzubringen, dass aufgrund der Zuständigkeiten nur Auskunft über die Kantonsverwaltung (inkl. dezentrale Verwaltung) gegeben werden kann, nicht aber über kantonsnahe Betriebe oder Institutionen wie die Hochschulen, Regionalspitäler etc.

Die durchgeführte Umfrage in den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justizleitung und der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern hat ergeben, dass im Zeitraum 2006 bis 2015 keine Aufträge dieser Organisationseinheiten bzw. deren Ämter an Pierre-Alain Droz bzw. die Droz & Marti Sàrl vergeben worden sind.

Zu Frage 4:

Wie oben ausgeführt ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben, dass bei Ausschreibungen die Eignung der Anbieterinnen und Anbieter geprüft wird. Anbieterinnen und Anbieter, die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben, werden von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 1 Bst. e ÖBV). Dies betrifft aber wie ausgeführt nur die Unternehmung, welche rechtlich als Anbieterin auftritt, nicht aber deren Angestellte.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.880
Eingereicht am:	07.09.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 09.09.2015
RRB-Nr.:	314/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vergleich der Entschädigungen zwischen Klassenhilfen an Kindergärten und Fachexpertinnen und -experten an Berufsfachschulen

Klassenhilfen an Kindergärten

Um Kindern, die zum ersten Mal zur Schule bzw. in den Kindergarten gehen, einen optimalen Einstieg zu ermöglichen, baut der Kanton Bern das Angebot der Klassenhilfen aus und fördert zudem die sogenannten SOS-Lektionen.

Klassenhilfen unterstützen die Lehrpersonen im Klassenzimmer, helfen bei alltäglichen Dingen, die nicht direkt für den Unterricht relevant sind – also zum Beispiel beim Schuhe binden, beim Umziehen in der Garderobe oder beim Gang auf die Toilette. Als Klassenhilfe kommen Personen in Frage, die sich den Umgang mit Kindern gewohnt sind. **Eine pädagogische Ausbildung ist nicht nötig**. Eine Klassenhilfe kann in der Regel sechs Stunden pro Woche eingesetzt werden. **Die Helferinnen und Helfer verdienen dabei 30 Franken pro Stunde**.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben mit diesen Klassenhilfen sehr positive Erfahrungen gemacht. Sie wurden dadurch entlastet und die Kinder erhielten in ihrem Alltag eine zusätzliche Unterstützung. Insgesamt wurden mehr als 9000 der verfügbaren 10 000 Stunden für die Klassenhilfen eingesetzt. Aufgrund der guten Erfahrungen verdoppelt der Kanton Bern das Angebot der Klassenhilfen.

Fachexpertinnen- und Experten an Berufsfachschulen

Für die Vor- bzw. Nachbereitung sowie die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen sind viele Berufsfachschulen im Kanton Bern während dem Qualifikationsverfahren (QV) jedes Jahr auf Fachexpertinnen- und -experten in unterschiedlichen Fächern (Wirtschaft und Gesellschaft, Deutsch, Französisch, Englisch, IKA usw.) angewiesen. Es handelt sich dabei um Arbeiten wie Korrekturarbeiten von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Abnahme von mündlichen Prüfungen, Aufsicht während Prüfungen usw. Um diese Arbeiten ausführen zu können, wird eine hohe Fachkompetenz vorausgesetzt. Viele Fachexpertinnen und -experten sind im Übrigen darauf angewiesen, dass sie von ihrem Arbeitgeber entweder Ferien oder unbezahlten Urlaub beziehen können. Alljährlich werden so im Kanton Bern unter grossem Zeitdruck tausende von Stunden geleistet. Die Prüfungsresultate müssen den Prüfungsabsolventinnen und -absolventen innert relativ kurzer Zeit eröffnet werden.

Die Entschädigung beträgt 30 Franken pro Stunde.

Die Entschädigung ist also sowohl bei Unterrichtshilfen (keine Ausbildung notwendig) als auch bei Fachexpertinnen und -experten (gleiche Ausbildung wie die jeweiligen Fachlehrkräfte erforderlich) gleich hoch.

Die folgenden Fragen zielen nicht darauf ab, die Entschädigungen der Klassenhilfen in Frage zu stellen oder diese zu senken.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass zwischen den beiden oben geschilderten und sehr wertvollen Arbeiten grosse Ungleichheit besteht?
2. Werden die Klassenhilfen bzw. Fachexpertinnen und -experten pro Lektion oder pro Stunde entschädigt?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die doch sehr tiefe Entschädigung der Fachexpertinnen und Fachexperten?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Qualifikationsverfahren auch weiterhin auf dem vom Bund vorgeschriebenen Qualitätsniveau bleiben, wenn die Berufsfachschulen über nicht mehr genügend ausgebildete Expertinnen und Experten verfügen?
5. Wo steht der Kanton dabei im interkantonalen Vergleich?
6. Ist der Regierungsrat bereit, ein neues, differenziertes Entschädigungsmodell auszuarbeiten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Vorbereitungen zu den Qualifikationsverfahren für das Jahr 2016 laufen in Kürze an. Die Prüfungsleitungen der jeweiligen Berufsfachschulen suchen dafür Fachexpertinnen und Fachexperten. Damit die Qualität und somit auch die Entschädigung gesichert werden kann, sollten die offenen Fragen rasch geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Interpellation wird ein Vergleich gezogen zwischen Klassenhilfen an Kindergärten und Prüfungsexpertinnen und -experten in Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) in der beruflichen Grundbildung. In beiden Fällen beträgt die offizielle kantonale Entschädigung 30 CHF pro Stunde. Dieser unmittelbare Vergleich ist aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich. Bei den Klassenhilfen handelt es sich um eine effektive Entschädigung einer Arbeitsleistung. Die Entschädigung der Expertinnen und Experten ist jedoch mehr als Spesenentschädigung zu betrachten und entschädigt nicht die effektive Arbeitsleistung. Sonst müsste sie wesentlich höher sein.

Die Expertenarbeit in der Berufsbildung ist ein wichtiger Bestandteil der Verbundpartnerschaft. Damit beteiligt sich die Arbeitswelt aktiv an der Prüfung der Kompetenzen des Berufsnachwuchses. Diese enge Verzahnung zwischen Ausbildung und Arbeitswelt ist ein wichtiger Erfolgsfaktor unserer Schweizerischen Berufsbildung. Die Entschädigung der Expertentätigkeit ist meist nicht der entscheidende Faktor, ob sich jemand als Expertin oder als Experte zur Verfügung stellt. Vielmehr sind es andere Motivationsfaktoren, wie der direkte Kontakt mit dem Berufsnachwuchs, das Netzwerk mit anderen Berufsleuten und die Informationen von neusten Entwicklungen aus erster Hand. Es gibt vereinzelt Organisationen der Arbeitswelt (OdA), welche ihre Expertinnen und Experten zusätzlich zum kantonalen Ansatz aus eigenen Mitteln entschädigen (z.B Elektroinstallateure/innen, Zeichner/innen, Coiffeure/Coiffeusen). Im Übrigen ist die Prüfungstätigkeit von Lehrpersonen Bestandteil ihrer Anstellung. In diesen Fällen ist die Entschädigung ohnehin nicht relevant.

Zu Frage 1

Bei der Festlegung des Gehalts für Klassenhilfen im Kindergarten orientierte man sich am Gehalt von Tagesschulbetreuerinnen und -betreuer ohne pädagogische Ausbildung. Die Aufgaben sind vergleichbar und die Gehaltseinstufung entspricht ähnlichen Positionen in Gemeinden oder Kanton wie Miterzieherinnen und -erzieher, Kleinkinderbetreuerinnen und -betreuer oder Kitamitarbeitende. Analog der Klassenhilfen verfügen die Personen in diesen Positionen über keine berufliche Ausbildung, bringen aber Erfahrung mit oder sind eventuell angelernt. Wie einleitend erwähnt handelt es sich hier um eine Entschädigung einer Arbeitsleistung. Im Gegensatz dazu ist die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und -experten mehr als eine Spesenentschädigung zu betrachten.

Zu Frage 2

Sowohl die Klassenhilfen wie auch die Prüfungsexpertinnen und -experten werden pro Stunde entlöhnt, bzw. entschädigt.

Zu Frage 3

Wie einleitend aufgezeigt ist der Erfolg unseres Berufsbildungssystems in der Verbundpartnerschaft begründet. Dies bedeutet, dass die Arbeitswelt sich nicht nur in der Ausbildung im Lehrbetrieb engagiert, sondern auch Unterstützung leistet in der Kommissions-, Experten- und Beratungstätigkeit. Es ist gerade eine Stärke unseres Milizsystems, dass nicht die Entschädigung der entscheidende Motivationsfaktor darstellt, sondern dass darüber hinaus andere Faktoren mitspielen. Im Übrigen wird die Expertentätigkeit auch in der Allgemeinbildung auf Ebene Mittelschulen und Berufsmaturität in ähnlicher Höhe entschädigt.

Zu Frage 4

Die Berufsfachschulen werden kaum Mangel an qualifizierten Expertinnen und Experten haben, weil die Expertentätigkeit zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehört. Schwieriger ist die Situation für die Chefexpertinnen und Chefexperten, die für die Rekrutierung der Expertinnen und Experten für den praktischen Prüfungsteil verantwortlich sind. Hier stösst das Milizsystem je nach Branche an Grenzen. Dabei ist nicht eigentlich die Entschädigung ausschlaggebend. Vielmehr haben viele Prüfungen heute einen Komplexitätsgrad erreicht, der sehr aufwändig in der Handhabung ist. Diese Problematik kann nicht auf Kantonsebene gelöst werden, da die Vorgaben auf Bundesebene gemacht werden. Derzeit läuft ein Projekt „Vereinfachung der QV“, welches auf nationaler Ebene durch die Verbundpartner bearbeitet wird. Der Kanton unterstützt die Chefexpertinnen und -experten wie auch die Prüfungsexpertinnen und -experten bestmöglich in der administrativen Bewältigung ihrer Aufgabe.

Zu Frage 5

Der interkantonale Vergleich der Spesenentschädigung wird jährlich vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung erhoben und in einer Übersicht zusammengefasst. Der Kanton Bern ist mit dem Stundenansatz von 30 CHF am unteren Rand zusammen mit dem Kanton Solothurn. Aktueller Spitzenreiter mit 50 CHF pro Stunde ist der Kanton Luzern. Im Kanton Zürich werden 40 CHF bezahlt. Allerdings sind die Entschädigungsregelungen schwer vergleichbar, da überdies auch noch Reise- und Verpflegungsspesen ausbezahlt werden und je nach Kanton auch Vor- und Nachbereitungszeiten wie auch Reisezeiten entschädigt werden. Insgesamt bewegt sich der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich im unteren Drittel.

Zu Frage 6

Aus Sicht des Kantons ist es nicht angezeigt, ein neues, differenziertes Entschädigungsmodell auszuarbeiten. Sonst müsste das Entschädigungssystem des Kantons generell überprüft werden. Eine Erhöhung der Entschädigung für Prüfungsexpertinnen und -experten um bloss 10 CHF pro Stunde würde dem Kanton Bern Mehrkosten von knapp 4 Mio. CHF verursachen. Diese Erhöhung wäre rasch verpufft, da sie nach wie vor nicht als reale Entschädigung für die geleistete Arbeit gelten könnte.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	296-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1129
Eingereicht am:	19.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Jost (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	421/2016 vom 6. April 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Industriekreise kritisieren Berner Fachhochschule

Der Maschinenbau ist für den Kanton Bern und insbesondere für die Region Thun ein wichtiger Wirtschaftszweig. Nun kritisieren die Chefs der fünf grössten Maschinenbauunternehmen der Region Thun die Berner Fachhochschule. Kritisiert wird etwa mangelnder Praxisbezug oder auch zu wenig Mitsprachemöglichkeiten der Industrie (vgl. dazu die Artikel in der BZ und im Thuner Tagblatt vom 18. und 19.11.2015).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat die Kritikpunkte der Industrievertreter bekannt?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Kritik der Industrie?
3. Sind konkrete Massnahmen geplant, die der erwähnten Kritik Rechnung tragen?
4. Befürwortet der Regierungsrat mehr Mitsprachemöglichkeiten der Industrie? Falls ja: Wie soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden?
5. Hat der Regierungsrat weitere Bemerkungen zu dieser Problematik?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat kennt die Kritikpunkte der Industrievertreter. Diese haben sich bereits Ende 2014 an den Erziehungsdirektor gewandt mit der Sorge, dass sich die Berner Fachhochschule (BFH) schrittweise von den Bedürfnissen der Berner Unternehmungen entferne. In der Folge fanden im Januar und September 2015 Treffen zwischen diesen Industrievertretern und der BFH unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors statt, an welchen Kritikpunkte diskutiert und Massnahmen formuliert wurden.

   Die Kritik der Gruppe von Führungskräften aus der Maschinenindustrie fokussiert primär auf die Disziplinen des Departements Technik und Informatik (TI). Im Rahmen der Kontakte zwischen der Erziehungsdirektion und des Kreises von Industrievertretern legten diese fünf Postulate vor, die sich generell auf die technischen Disziplinen an den Fachhochschulen, insbesondere aber auf die BFH, beziehen.

   Anlässlich des zweiten Treffens im September 2015 zwischen Industrievertretern, Schulratsmitgliedern der Berner Fachhochschule sowie der Erziehungsdirektion wurden diese fünf Postulate diskutiert. Diese lauten zusammengefasst: 1. „Keine Gleichschaltung“: Die Industrievertreter befürchten, dass weil das Departement Technik und Informatik Teil der BFH ist, dessen Studiengänge mit den Ausbildungen anderer Departemente wie Pflege oder Kunst „gleichgeschaltet“ werden. 2. „Solide Grundausbildung“: Die Industrievertreter sind der Ansicht, dass sich die Fachhochschule auf die Bachelor-Stufe zu beschränken hat und messen den Dozierenden eine zentrale Rolle zu. Diese sollen Industrieerfahrung mitbringen. 3. „Hohe Ausbildungsqualität“: Die Industrievertreter erwarten Unterricht in kleinen Gruppen, strikte Promotionsregeln sowie eine Konzentration auf das Wesentliche. 4. „Forschung keine Aufgabe“: Die Industrievertreter vertreten die Ansicht, dass Forschung nicht die Aufgabe der Fachhochschulen ist sowie 5. „Rolle als Dienstleister“: Die Industrievertreter fordern von der BFH, dass diese auf ihre Kunden aktiv zugeht.

2. Der Regierungsrat erachtet die in den Postulaten der Gruppe von Industrievertretern ausgedrückten Anliegen bei der BFH als mehrheitlich erfüllt:

   - „Keine Gleichschaltung“ der Ausbildungsgänge: Gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrats an die BFH müssen ihre Studienabgängerinnen und –abgänger gut für den Arbeitsmarkt qualifiziert sein. Deshalb ist die BFH in Departementen organisiert, die auf unterschiedliche Anspruchsgruppen ausgerichtet sind, da die Ausgangslage für Ingenieurausbildungen eine andere ist, als beispielsweise für Abschlüsse in Wirtschaft oder Pflege.
   - „Solide Grundausbildung“: In allen Departementen - mit Ausnahme des Sonderfalls der Künste - ist der Bachelor der Regelabschluss der BFH. Für die Ingenieurausbildungen am Departement TI gilt dies ganz besonders, denn nur 5% der Studierenden absolvieren nach dem Bachelor noch einen Masterstudiengang, den die BFH gemeinsam mit anderen Fachhochschulen anbietet.
   - „Hohe Ausbildungsqualität“: Der Regierungsrat, aber auch die BFH teilen die von den Industrievertretern formulierten Ansprüche an eine hochstehende Ausbildung: Die Arbeit in kleinen Gruppen sowie die konsequente Handhabung der Leistungsanforderungen sind an der BFH gültige Standards und die Konzentration auf das Wesentliche ist für eine intensive, dreijährige Ausbildung unerlässlich.
   - „Rolle als Dienstleister“: Dienstleistungen gehören gemäss dem kantonalen Fachhochschulgesetz (FaG), Art. 4, Abs. 7 zu den Kernaufgaben der BFH, und 2014 erwirtschaftete sie 7 % ihrer Erträge aus Weiterbildungs- und Dienstleistungsangeboten. Ihre Angebo-

te laufend weiter zu entwickeln und dabei aktiv auf Partner und Kunden zuzugehen, gehört damit zu den Ansprüchen, welche der Kanton an seine Fachhochschule stellt, jedoch muss bei den Dienstleistungen darauf geachtet werden, dass private Anbieter nicht konkurriert werden.

Dem fünften von der Gruppe aus der Industrie in die Diskussion eingebrachten Postulat, dass Forschung keine Aufgabe der Fachhochschule sei, kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Die anwendungsorientierte Forschung ist gemäss Bundesrecht eine zwingende Voraussetzung für das Führen der Bezeichnung „Fachhochschule“. Sie ist gemäss dem kantonalen Fachhochschulgesetz (FaG, Art. 4) gemeinsam mit dem praxisorientierten Studienangebot, der Weiterbildung und den Dienstleistungen für Dritte eine der Kernaufgaben der BFH. Der weitaus grösste Teil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung der Berner Fachhochschule wird nicht durch den Staatsbeitrag, sondern aus Drittmitteln finanziert. Dadurch ist gewährleistet, dass nicht für die Lehre bestimmte Ressourcen für die Forschung eingesetzt werden. Im Bereich Technik und Informatik wird maximal ein Fünftel der Forschungsaufwendungen durch Staatsmittel gedeckt, der Rest stammt entweder direkt aus der Industrie oder wird im Wettbewerb bei der Innovationsförderagentur KTI und ähnlichen Einrichtungen eingeworben. Die KTI unterstützt ausschliesslich Projekte mit Partnern aus der Industrie. Diese enge Bindung an Anwendungspartner hat das Ziel, die anwendungsorientierte Industrienähe, die Relevanz und die Qualität der Forschung in den technischen Disziplinen der BFH zu gewährleisten.

Abgesehen von diesem letzten Punkt sieht der Regierungsrat keine massgebliche Differenz zwischen dem Selbstverständnis der BFH und den von der Gruppe aus der Industrie formulierten Position: Die praxisbezogene und berufsbefähigende Bachelor-Ausbildung ist ein Kernauftrag der Fachhochschulen und somit der BFH. Für den Praxisbezug ist eine enge Beziehung der technischen Disziplinen der BFH mit Stakeholdern in der Industrie unabdingbar. Beim Rekrutierungsprozess für Dozierende ist die Industrieerfahrung ein wichtiges Kriterium. Ende 2015 verfügten beispielsweise in der Abteilung Maschinentechnik zehn von den elf vollamtlichen Dozierenden über mehr als 7 Jahre Erfahrung als Ingenieure in Leitender Funktion in Industrieunternehmen. Die Ausbildungsqualität und die Dienstleistungsorientierung stehen im Vordergrund.

3. Die Leitungsorgane der BFH gehen auf die konkreten Fragestellungen aus den Gesprächen mit den Industrievertretern ein. So erteilte der Schulrat im September 2015 einen Auftrag an einen unabhängigen Experten für eine vertiefte Analyse der Industriebedürfnisse im Maschinenbau (in Zusammenarbeit mit Swissmem, Swissmechanics und den bernischen Unternehmen der Maschinenindustrie) und für einen Vergleich des Studiengangs Maschinentechnik der BFH mit dem entsprechenden Studiengang der Fachhochschule Nordwestschweiz. Das Ergebnis liegt im Frühjahr 2016 vor.

4. Der Regierungsrat erachtet die gesetzlich vorgesehenen Mitsprachemöglichkeiten als ausreichend. Oberstes strategisches Leitungsorgan der BFH ist der Schulrat, dessen Mitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident vom Regierungsrat gewählt werden. Die dafür ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Fachbereiche der BFH angemessen abdecken. Auf den 1. Januar 2016 wurden ein neuer Schulratspräsident sowie drei neue Mitglieder des Schulrats gewählt. Dabei wurde die Vertretung der Industrie von drei auf vier der insgesamt sieben von der Regierung gewählten Schulratsmitglieder erhöht. Der neue Schulratspräsident, Markus Ruprecht, CEO Güdel AG, ist ebenfalls Vertreter der Industrie aus dem Bereich Maschinenbau (https://www.bfh.ch/bfh/leitung_organisation/schulrat.html).

Neben der Wahl des Schulrates sieht das FaG Beiräte vor zur Sicherstellung des engen Kontaktes von Bildung und Wissenschaft zu Wirtschaft und Technik sowie Gesellschaft und Kultur. Das Departement Technik und Informatik verfügt über einen Beirat (http://www.ti.bfh.ch/bfh_ti/beirat.html) und somit über eine weitere Möglichkeit zur konstruktiven Mitsprache der Industrie.

5. Die BFH entstand 1997 im Zuge der schweizweiten Gründung von Fachhochschulen auf der Basis bewährter, auf der Berufsbildung aufbauender Ausbildungen der Tertiärstufe. Die Einbindung der Technik in die Fachhochschulen wurde bewusst gewählt, und setzt im Kanton Bern eine Bildungstradition fort, die auf die im 19. Jahrhundert geschaffenen „Technischen Lehranstalten“ zurückgeht. Dank dieser Aufbauarbeit ist es in der Schweiz gelungen, neben der universitären Hochschulbildung eine andersartige, aber gleichwertige Hochschulausbildung auf der Grundlage von Berufslehre und Berufsmaturität fest zu etablieren.

   Gemäss Leistungsauftrag des Regierungsrates an die BFH hat diese ein breites, attraktives und qualitativ hochstehendes Angebot an Studiengängen anzubieten und damit Wirtschaft und Verwaltung, Wissenschaft, Gesellschaft und Kultur mit qualifiziertem Nachwuchs auf Hochschulniveau zu versorgen. Die BFH erfüllte die Zielsetzungen des Leistungsauftrags in den letzten Jahren gut. Die laufende Überprüfung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung ihrer Studiengänge ist eine Daueraufgabe, die von den Verantwortlichen der BFH gerade auch im Hinblick auf die Standortkonzentration der technischen Disziplinen im Campus Biel/Bienne sehr ernst genommen wird.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	306-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1154
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 21.01.2016
RRB-Nr.:	475/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Polizeiverachtende Schulaufführung

In der Pestalozzi Schule in Thun läuft momentan ein Kulturprojekt unter dem Titel Tête-à-Tête. Geführt wird dieses Projekt durch Herrn Daniel Linder. Finanziell unterstützt wird dieser sogenannte «Teaching Artist» durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Aufgeführt werden die Darbietungen mit den Schülerinnen und Schülern auf dem Rathausplatz in Thun. Dabei singen die Kinder unter anderem Dinge wie:
- „Fuck the Police“ (Bekannt auch unter der Abkürzung FTP)
- „ACAB – All Cops are Bastards“
- „Bullen werden auf dem Asphalt zersiebt“

Publiziert wurden die Videos dieser Aufführungen auch auf Youtube:
https://www.youtube.com/watch?v=u6bungDesZA

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Findet der Regierungsrat es normal, dass bei Schüleraufführungen strafrechtlich relevante Inhalte produziert werden?

- Werden das von Herrn Daniel Linder geleitete Projekt bzw. Herr Daniel Linder selber durch den Kanton finanziell unterstützt? Wenn ja, wie hoch ist diese finanzielle Unterstützung?

- Was gedenkt der Kanton im Zusammenhang mit der erwähnten Schüleraufführung zu unternehmen?

Begründung der Dringlichkeit: Da es sich um eine strafrechtlich relevante Angelegenheit und um eine bereits laufende öffentliche Schüleraufführung handelt.

Antwort des Regierungsrates

Das Programm Bildung und Kultur der Erziehungsdirektion besteht seit fünf Jahren. In diesem Zeitraum sind mehr als 4‘000 Kulturprojekte mit über 140‘000 Schülerinnen und Schülern durchgeführt worden. Im Programm werden alle Schulstufen, vom Kindergarten über die Gymnasien zu den Berufsschulen berücksichtigt. Der Interpellant bezieht sich auf einen konkreten Vorfall an einer Schule in Thun. Dieser ist der einzige bekannte dieser Art.

Die Projekte des Wettbewerbs tête-à-tête, zu welchem auch das Projekt der betroffenen Schule gehört, werden jeweils von einer unabhängigen Jury aus Fachpersonen ausgewählt. Bei der Auswahl steht die Projektidee im Vordergrund. Die Inhalte sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht detailliert festgelegt.

Zu den Fragen des Interpellanten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Findet der Regierungsrat es normal, dass bei Schüleraufführungen strafrechtlich relevante Inhalte produziert werden?

Nein. Die Volksschule darf weder rassistische, diskriminierende noch sexistische Inhalte produzieren oder verbreiten. Derartigem Gedankengut muss in der Schule in aller Deutlichkeit widersprochen werden.

Zu Punkt 2:

Werden das von Herrn Daniel Linder geleitete Projekt bzw. Herr Daniel Linder selber durch den Kanton finanziell unterstützt? Wenn ja, wie hoch ist diese finanzielle Unterstützung?

Das Projekt, welches ursprünglich 13 Schulklassen umfasst hat, wird nach dem Vorfall nur noch mit 7 Schulklassen weitergeführt. Das Projekt wird so eingeschränkt, als dass der Abschluss in den schuleigenen Räumlichkeiten stattfinden wird. Für das Gesamtprojekt, welches sich beim Abschluss über 10 Monate erstreckt haben wird, sind vom Kanton Bern insgesamt CHF 15‘000.- zugesichert worden.

Zu Punkt 3:

Was gedenkt der Kanton im Zusammenhang mit der erwähnten Schüleraufführung zu unternehmen?

Inzwischen ist vor Ort mit Entschiedenheit gehandelt worden. So haben verschiedene klärende Gespräche stattgefunden. Zum einen haben die Schulleitung und der Künstler das Gespräch mit den Behörden gesucht. Im Weiteren hat auf Initiative der Kantonspolizei Bern ein Treffen zwischen allen Beteiligten und der Kantonspolizei Bern stattgefunden. Die für die Vorfälle Verantwortlichen haben dabei ihr Bedauern über die Vorfälle sowie die begangenen Fehler ausgedrückt. Sie haben zudem dargelegt, dass sie die Tragweite der Veröffentlichung falsch eingeschätzt haben. Im Weiteren haben sie sich für das Fehlverhalten entschuldigt. Die Aussprache konnte einen Beitrag zur Klärung und Verarbeitung des Vorgefallenen leisten. Die Beteiligten haben in der abschliessenden Runde festgehalten, dass es nach einem Austausch zwischen Polizei und der Schulklasse sowie nach der allseitigen Sensibilisierung in Bezug auf Publikationen im Internet keine weiteren Massnahmen braucht. Im darauf folgenden Zusammentreffen zwischen der Schulklasse und der Kantonspolizei Bern konnte einerseits der Respekt vor der Arbeit der Polizei und andererseits das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

Der Regierungsrat erachtet deshalb die Vorfälle als bereinigt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	003-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.14
Eingereicht am:	06.01.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	498/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sind Edelweisshemden im Kanton Bern auch rassistisch?

Im März 2015 wurde an der Volksschule Willisau im Kanton Luzern den Kindern das Tragen von Edelweisshemden verboten. Die Begründung der Lehrer: Die traditionellen Bauernhemden seien rassistisch und diskriminierend. An der Sekundarschule Berg in Gossau (ZH) sorgte diese Garderobe der Schüler ebenfalls für einen Eklat. Zehn Jugendliche erschienen in einem Edelweisshemd zum Unterricht. Die Lehrerin verbot den Jugendlichen das Tragen der Hemden und befahl einen Kleiderwechsel. Die Lehrerin hat die Verbannung der Schwinger-Hemden damit begründet, dass diese rassistisch seien.

Wir sind stolz auf unser Heimatland und unsere Traditionen. So wie jedes Land seine Traditionen hat, ist das Edelweisshemd ein Teil unserer Tradition. Ich gehe davon aus, dass die von uns gegenüber anderen Kulturen verlangte Akzeptanz auch für unsere Kultur gilt.

Was von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden wird, ist, dass das Tragen eines Kopftuchs erlaubt ist, ein Edelweisshemd jedoch als rassistisch und provokativ bezeichnet wird – und das von unseren eigenen Landsleuten. Wo führt dies hin? Müssen wir unsere Kultur, Werte und Religion verleugnen, um nicht als Rassisten dargestellt zu werden? Im Kanton Bern sind viele Schülerinnen und Schüler entsetzt über das Edelweisshemd-Verbot. So sind aus Protest viele Jugendliche der Sekundarschule Erlenbach mit dem traditionellen Schwingerhemli zur Schule gegangen.

Aus den genannten Gründen bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Stuft der Regierungsrat das Edelweisshemd als rassistisch ein?
2. Verstossen die Edelweisshemden gegen die Dress-Code-Regeln an unseren Schulen?
3. Wurde im Kanton Bern an Schulen bereits ein Edelweisshemd-Verbot erteilt?
4. Wird das Tragen von Edelweisshemden an unseren Schulen weiterhin erlaubt sein?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Lehrerinnen und Lehrer darauf aufmerksam zu machen, auf unsere schweizerischen Traditionen Rücksicht zu nehmen?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat für die Volksschule keine Bekleidungsvorschriften erlassen. Die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Die kommunalen Schulbehörden können jedoch in einer Hausordnung oder in Weisungen Einschränkungen vornehmen, z.B. zur Schonung des Mobiliars (Hausschuhe) oder zur Wahrung der Sittlichkeit. Die Schulkommission oder die Schulleitung kann die Bekleidungsfreiheit zudem einschränken, wenn die Schule ihren Bildungsauftrag nicht wahrnehmen kann. Die Rechtliche Grundlage hierfür bildet das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG). Gemäss Art. 35 VSG stellt die Schulkommission die gute Führung der Volksschule sicher.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1:

Nein.

Frage 2:

Nein. Wie bereits eingangs erwähnt, kennt der Kanton Bern keine Bekleidungsvorschriften für die Volksschule.

Frage 3:

Dem Regierungsrat ist kein solches Verbot bekannt.

Frage 4:

Ja.

Frage 5:

Lehrerinnen und Lehrer sind sich der Bedeutung der Traditionen, auch der schweizerischen, bewusst. Sie begegnen den Traditionen mit Sorgfalt und sind gewohnt, verschiedene Traditionen aufzunehmen und damit umzugehen und Traditionen aus unterschiedlicher Perspektive zu beleuchten. Der Lehrplan Kindergarten, der Lehrplan 95 und auch der Lehrplan 21 räumen den Traditionen einen grossen Stellenwert ein. So enthält der Lehrplan Kindergarten folgendes Grobziel: *Eigene und fremde Traditionen und Bräuche erleben und mitgestalten*. Auch der Lehrplan 95 enthält z.B. für das 1./2. und 3./4. Schuljahr im Fach Natur Mensch Mitwelt explizit das Grob-

ziel: *Geschichten, Traditionen, Bräuche*. Im Lehrplan 21 wird die Thematik *Traditionen* vielfältig bearbeitet. So kommt die Thematik unter anderem in den Fachlehrplänen Musik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft vor. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat das Anliegen des Interpellanten als erfüllt. Er sieht keinen Handlungsbedarf für eine zusätzliche Information an die Lehrkräfte.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.:	055-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.273
Eingereicht am:	14.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	528/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wird das Sonderstatut des Berner Juras im BSM eingehalten?

2006 wurde der Bernjurassische Rat (BJR) institutionalisiert. Ziel dieser Implementierung ist, die Anwesenheit der frankophonen Minderheit im politischen Leben des Kantons Bern und die Erhaltung ihrer kulturellen Besonderheiten zu stärken. Mit sehr viel Aufwand wurde hier einer sprachlichen Minderheit von Bern aus zum gewünschten und auch sinnvollen Recht verholfen. Durch dieses Sonderstatut ist das erste regionale Parlament entstanden.

In der Folge wurde 2008 als wesentliche Massnahme für den französischsprachigen Kantonsteil und zur Erfüllung der gesetzten Ziele die BSM-Zweigstelle Berner Jura in Neuenstadt eröffnet.

Es scheint, dass das genannte Sonderstatut seit 2014 geschwächt bzw. nicht mehr voll eingehalten wird. Es werden wesentliche strategische Entscheide (auch personeller Art) ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters gefällt. Es wurden offensichtlich Strukturen und Kompetenzbereiche verschoben sowie Personalveränderungen vorgenommen, dies ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters.

Zudem bestehen Anzeichen, dass nebst dieser schleichenden Schwächung des bernjurassischen Sonderstatuts im BSM ein Personalführungsproblem bzw. ein Vertrauens- und Delegationsproblem besteht.

Der Zweigstellenleiter hat sich aus Gründen der Komptenzbeschneidungen für die Frühpensionierung per 30.11.2016 entschieden und wird per 29. April (Überzeitbezug) seine Tätigkeit beenden.

Befremdend wirkt, dass die vakante Stelle des Zweigstellenleiters für den Berner Jura bis heute nicht ausgeschrieben wurde. Es ist von Bedeutung, dass das schwer erarbeitete Sonderstatut des Berner Juras in keiner Art und Weise geschwächt wird. Die Vakanz ist deshalb unmittelbar auszuschreiben, und das Mitspracherecht, das Mitbestimmungsrecht, das Entscheidungsrecht und die Verhandlungskompetenzen müssen zwingend eingehalten werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wieso wurde die vakante Stelle des BSM-Zweigstellenleiters für den Berner Jura nicht ausgeschrieben?
2. Wie wird die Nachfolge des scheidenden Zweigstellenleiters gesichert?
3. Wie wird sichergestellt, dass das Sonderstatut des Berner Juras in allen Bereichen angewendet wird.
4. Besteht aufgrund von Fluktuationen ein Personalführungsproblem?
5. Gibt es zwingende Gründe für eine Kompetenzeinschränkung in der Zweigstelle Berner Jura?

Begründung der Dringlichkeit: Da die vakante Zweigstellenleiterstelle ab 29. April 2016 nicht besetzt ist, sollten rasch klare Fakten auf dem Tisch liegen.

Antwort des Regierungsrates

Der Sonderstatus des Berner Juras beruht auf gesetzlichen Vorgaben. Somit ist es nicht möglich, dass dieser Sonderstatus von einer kantonalen Amtsstelle „nicht mehr voll wahrgenommen wird“, wie es die Interpellanten in der Einleitung suggerieren. Sämtliche die Geschäftsstelle des BSM im Berner Jura betreffenden Entscheide (auch personeller Natur) wurden seitens der Amtsleitung seit 2008 immer in Absprache mit dem Leiter der Geschäftsstelle und zumindest in einem Fall auch auf dessen ausdrücklichen Antrag getroffen. Insofern wurden seit 2008 bis heute jedenfalls keine „Strukturen und Kompetenzbereiche verschoben sowie Personalveränderungen vorgenommen ohne Miteinbezug des Zweigstellenleiters“.

In den letzten Jahren kam es zu Verschiebungen in der Gewichtung der Aufgaben der Geschäftsstelle, dies vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen. Der Personalbestand in der Geschäftsstelle konnte trotzdem seit 2008 gehalten bzw. leicht angehoben werden, während der Personalbestand am Standort Bern im gleichen Zeitraum um rund vier Prozent reduziert wurde.

Der bisherige Geschäftsstellenleiter hat mit Post vom 5. Februar 2016 seine Demission (vorzeitige Pensionierung) per Ende November 2016 eingereicht. Ob dies aus Gründen von „Kompetenzbeschneidungen“ erfolgt ist oder aus anderen Gründen, kann aus Datenschutzgründen nicht genauer erläutert werden. Tatsache ist, dass die Stellenbeschreibung des Geschäftsstellenleiters seit seinem Stellenantritt im Jahr 2008 unverändert Gültigkeit hatte und somit keine Kompetenzbeschneidungen stattgefunden haben.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Nachfolge des Geschäftsstellenleiters wurde nicht ausgeschrieben, weil eine interne Lösung angestrebt wurde. Bereits einen Monat nach der Kündigung seitens des Geschäftsstellenleiters wurde Ausschüssen des Bernjurassischen Rats (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) die Nachfolgelösung im Rahmen der politischen Mitwirkung präsentiert. Der Vorschlag des BSM wurde gut aufgenommen und am 21. (RFB) bzw. 30. März 2016 (BJR) von den entsprechenden Plenarversammlungen dieser Gremien gutgeheissen. Somit wurde die in den Artikeln 19 und 20 der Verordnung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 2. November 2005 (Sonderstatutsverordnung, SStV) vorgesehene politische Mitwirkung des BJR und des RFB vollkommen gewahrt.

Per 1. Juni 2016 wird der bisherige Stellvertreter des Geschäftsstellenleiters die Leitung der Geschäftsstelle übernehmen. Damit konnte innerhalb von nur vier Monaten die wichtige Stelle des Leiters der Geschäftsstelle kompetent wieder besetzt werden.

Zu Ziffer 3

Der Sonderstatus des Berner Juras ist gesetzlich geregelt. Es braucht keine besonderen Massnahmen, die sicherstellen, dass kantonale Ämter das Gesetz einhalten.

Zu Ziffer 4

In der Tat war die Personalfluktuation in den letzten Jahren in der Geschäftsstelle relativ hoch. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass sich die Personalwechsel unter der neuen Führung der Geschäftsstelle reduzieren werden.

Zu Ziffer 5

Es gab keine Kompetenzeinschränkungen für die Geschäftsstelle Berner Jura und eine solche ist auch nicht vorgesehen. Die Geschäftsstelle wird auch unter neuer Führung die gleichen Dienstleistungen für die Bevölkerung im Berner Jura bzw. für die französischsprachige Bevölkerung Biels erbringen wie bis anhin.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1103
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	316/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen des VW-Abgasskandals auf den Kanton Bern

Stickoxide zählen zu den Hauptluftschadstoffen. Sie sind Vorläuferschadstoffe von Ozon und Feinstaub und schädigen sowohl die Gesundheit als auch die Vegetation. Trotz eines Rückgangs seit den 1980er-Jahren werden die Grenzwerte für Stickoxide vor allem in Städten und in Strassennähe auch heute noch regelmässig überschritten.

Der Strassenverkehr verursacht rund die Hälfte der NOx-Emissionen und ist somit dessen Hauptverursacher, auch in Zukunft. Die Abgasnormen für Motorfahrzeuge werden in regelmässigen Abständen verschärft. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich dadurch die Luftqualität nicht auch im erwarteten Mass verbessert. Denn entgegen den optimistischen Erwartungen aufgrund der Entwicklung der Abgasgrenzwerte zeigen Messungen, dass die NOx-Emissionen im realen Fahrbetrieb insbesondere von Dieselfahrzeugen markant höher sind. Rückblickend wurden die Gesamtemissionen um rund 20 Prozent unterschätzt. In der Regel werden die spezifischen Emissionen pro Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand ermittelt, in dem genau definierte Fahrzyklen mit einer Auswahl von Fahrzeugen abgefahren werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die standardisierten Prüfstandmessungen die Emissionen unter realen Verkehrsbedingungen ungenügend abbilden.

Eine weitere Erklärung für diese Abweichungen dürfte der nun aufgedeckte VW-Abgasskandal sein. Der VW-Konzern hat zugegeben, in den USA systematisch die Abgaswerte auf dem Prüfstand mit einer Software manipuliert zu haben. Betroffen sind Dieselfahrzeuge. Der tatsächliche Schadstoffausstoss dieser Fahrzeuge ist in Wirklichkeit – also bei der Fahrt auf der Strasse - um

ein Vielfaches höher als im Prüfstand. Die Manipulationen betreffen nicht nur die in den USA verkauften Autos. Weltweit sind 11 Millionen Fahrzeuge von der Manipulation betroffen, in der Schweiz sind über 128 000 Autos mit der manipulierten Software ausgestattet. Die Autos aus dem VW Konzern bilden in der Schweiz den grössten Anteil an Motorfahrzeugen.

Auf diese Diskrepanz zwischen offiziellen Messwerten und realen Emissionen wird durch Fachkreisen seit Jahren hingewiesen. Dies gilt nicht nur für die Schadstoffe NOx, sondern auch beim CO_2- und Benzin- und Dieselverbrauch. Die Messverfahren entsprechen nicht der Realität. Es ist im Interesse der Bevölkerung und Umwelt, dass die Schweiz umgehend alle nötigen Massnahmen trifft, um bei allen Autotypen den realen Ausstoss von Schadstoffen wie Stickoxide (NOx) und auch für das Klima schädlichen Kohlendioxide (CO_2) zu messen - und zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Realität eingehalten werden und nicht nur im Labor.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das auf den Kanton Bern hat und welche Handlungsfelder sich daraus ableiten lassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kennt der Kanton Bern die durch den Kanton Zürich durchgeführten Feldüberwachungen von Fahrzeug-Abgasen im realen Strassenverkehr und deren Erkenntnisse?

2. Führt der Kanton Bern auch solche Feldüberwachungen durch?

3. Welche Auswirkungen haben die Manipulationen auf die Berechnung der Fahrzeugsteuer im Kanton Bern?

4. Wie ist die Umsetzung der vom VW-Konzernchef schweizweit angekündigten Entschädigungen vorgesehen?

5. Was bedeutet der höher als angenommene Schadstoffausstoss für die Luftreinhaltung und Klimapolitik des Kantons Bern (NO_X, CO_2 Ziele)?

6. Was unternimmt der Kanton Bern, um die Bevölkerung und Umwelt vor zu übermässiger Luftschadstoffbelastung durch NO_X und CO_2 zu schützen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Mit den vom Kanton Zürich durchgeführten Feldüberwachungen sowie weiteren Studien konnte bereits lange vor dem VW-Abgasskandal aufgezeigt werden, dass zwischen den standardisierten Prüfstandmessungen und dem realen Fahrbetrieb grosse Diskrepanzen bestehen. Der Kanton Bern hat diese Erkenntnisse in seinem revidierten Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 bereits berücksichtigt, indem der Regierungsrat beim Bund beantragt hat, geeignete Massnahmen zur Überwachung der Fahrzeugemissionen im Alltagsbetrieb zu treffen.

Der Bundesrat hat zudem am 12. August 2015 bei der Beantwortung der Interpellation 15.3746 (Motorfahrzeuge. Überfällige Anpassung des Normverbrauches an die Realität) ausgeführt, dass bei der Einführung des neuen, weltweit harmonisierten Fahrzyklus und Verbrauchstests (World-

wide Harmonized Light Duty Test Procedure, WLTP) ungefähr im Herbst 2017 durch die Europäische Union (EU) die Schweiz das neue Verfahren zeitgleich übernehmen werde. Dieser neue Fahrzyklus soll die erkannten Mängel des heute verwendeten Neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) beheben und den neuesten Stand der Technik berücksichtigen.

Zu Ziffer 2

Der Kanton Bern hat bis heute keine solche Feldüberwachungen durchgeführt. Für die Abgasvorschriften des Strassenverkehrs ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Der Kanton Bern vertritt deshalb die Ansicht, dass eine Feldüberwachung – wie im Rahmen der lufthygienischen Massnahmenplanung beim Bund beantragt – aufgrund der komplexen Messtechnik primär durch den Bund erfolgen sollte. Erste diesbezügliche Schritte beim Bund wurden bereits eingeleitet. So hat das BAFU Anfang 2015 ein portables sogenanntes PEMS-Messgerät angeschafft, mit welchem Emissionsmessungen direkt am Fahrzeug auf der Strasse unter realen Bedingungen durchgeführt werden.

Zu Ziffer 3

Basis für die Erhebung der Verkehrsabgaben bilden die amtlichen Typengenehmigungsdaten des ASTRA. Bei den betroffenen Fahrzeugtypen des VW-Konzerns wurden die schweizerischen Typengenehmigungen aufgrund von EG-Gesamtgenehmigungen erteilt. Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes (Art. 12a des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG, BSG 761.611). Eine gesamtschweizerische einheitliche Datenbasis ist für die Besteuerung der Fahrzeuge zwingend, damit die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit bei Veranlagung und Bezug der Steuern gewährleistet sind.

Begünstigt werden im Kanton Bern Fahrzeuge der Effizienzkategorien A und B für befristete Dauer. Aufgrund der bis jetzt zur Verfügung stehenden amtlichen Informationen kam es zu Manipulationen der NOx-Werte (Stickoxide). Da für die Vergünstigungen die Energieeffizienzkategorie eines Personenwagens massgebend ist, hat der NOx-Wert keinen Einfluss auf die Besteuerung der Fahrzeuge. Die Energieetikette unterstützt die angestrebte Absenkung des mittleren Treibstoffverbrauchs neuer Personenwagen. Sie informiert über den Treibstoffverbrauch in Liter/100 km, den CO2-Ausstoss in g/km und die Energieeffizienz bezogen auf das Fahrzeugleergewicht.

Der aktuellsten Information des ASTRA (5. Januar 2016) ist zu entnehmen, dass gegenwärtig bezüglich der Möglichkeit von Falscheinstufungen des CO2-Ausstosses Nachmessungen unter Aufsicht des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) vorgenommen werden. Sollte sich bewahrheiten, dass durch die Manipulationen die CO2- und Verbrauchswerte im Vergleich zu den Typengenehmigungswerten zu tief ausgewiesen wurden, soll eine entsprechende Korrektur in den Typengenehmigungsunterlagen erfolgen. Es wird gestützt darauf zu quantifizieren sein, in welchem Umfang im Kanton Bern zu tiefe Motorfahrzeugsteuern erhoben wurden. Dazu müssen allerdings zuerst die betroffenen Motoren, die Korrektur der Energieeffizienzkategorie der betroffenen Fahrzeuge sowie die konkreten Fahrzeugeinlösungen im Kanton Bern bekannt sein.

Zu Ziffer 4

Was die verbleibenden konkreten Auswirkungen in der Schweiz sein werden, lässt sich erst sagen, wenn die Resultate der aktuell noch laufenden Nachmessungen unter der Leitung des KBA abgeschlossen sind. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des ASTRA mit Vertretern des Bundesamts für Energie und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wurde eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat zum Ziel, die Auswirkungen zu analysieren und gerechte sowie in Bezug auf

den Aufwand verhältnismässige Optionen zu definieren. So sollen auch allfällige Schadenersatzbegehren koordiniert gestellt werden.

Zu Ziffer 5

Basis für die lufthygienische Massnahmenplanung im Bereich Verkehr ist die zukünftige Entwicklung der Emissionsfaktoren. Das Handbuch Emissionsfaktoren des Strassenverkehrs enthält ausführliche Angaben über die wichtigsten Luftschadstoffe, darunter die Schadstoffmenge, die ein Personenwagen je nach Verkehrssituation, Motorenkonzept und Alter ausstösst. Da die Problematik der Diskrepanz zwischen Prüfstandmessungen und realem Fahrbetrieb seit längerem bekannt ist, wurde dieser Sachverhalt im Handbuch bereits berücksichtigt. Erste Auswertungen des BAFU zeigen, dass die Erkenntnisse aus dem VW-Skandal keinen Einfluss auf die Prognosen der Emissionsfaktoren im Handbuch und damit auf die Luftreinhaltung im Kanton Bern haben.

Auf die Klimapolitik im Kanton Bern hat der Abgasskandal keinen Einfluss. Die Strategie im Verkehrsbereich basiert nicht auf Emissionsfaktoren. Vielmehr soll die CO2-Reduktion mit verschiedenen Massnahmen wie der Einführung eines Mobilitätsmanagements in der Kantonsverwaltung, der Förderung des Langsamverkehrs und der Elektromobilität, dem weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie mit raumplanerischen und steuerlichen Massnahmen erreicht werden.

Zu Ziffer 6

Mit den bis heute ergriffenen Massnahmen konnten die NOx-Emissionen gegenüber 1985 bereits um rund 60% gesenkt werden. Mit dem revidierten Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 soll eine weitere Reduktion der Luftbelastung erreicht werden. Dabei stehen Massnahmen im Vordergrund, mit welchen an stark belasteten Verkehrsachsen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sichergestellt werden soll. Die Standorte für Verkehrsintensive Vorhaben werden künftig im Richtplan so festgelegt, dass für den motorisierten Individualverkehr möglichst kurze Wege resultieren. Im Bereich Industrie und Gewerbe müssen grosse NOx-Emittenten ihren Schadstoffausstoss weiter reduzieren.

CO2 ist kein Luftschadstoff. Zwischen den Massnahmen zur Luftreinhaltung und Klimaschutz bestehen jedoch ausgeprägte Synergien.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	303-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1151
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	317/2016 vom 9. März 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgasschummelei und Steuerhinterziehung

Gemäss dem Gesetz über die Besteuerung von Strassenfahrzeugen (BSFG, BSG 761.611) geniessen emissionseffiziente Fahrzeuge einen Steuernachlass (Art. 12 a ff.). Sofern dieser Steuernachlass durch Abgasschummelei erreicht wird, ist dies steuerrechtlich zu beachten. Im Zusammenhang mit den Manipulationen der Abgassysteme bzw. der Abgaswerte verschiedener Hersteller stellen sich folgende Fragen:

1. Stellt dieses Verhalten – sofern ein Fahrzeug als Folge der Abgasmanipulationen in einer günstigeren Effizienzkategorie eingeordnet ist und somit widerrechtlich Steuervorteile geniesst – ein steuerrechtlich oder steuerstrafrechtlich relevantes Delikt dar?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die Durchsetzung des BSFG auch bei manipulierten Fahrzeugen sicherzustellen?
3. Sind Fahrzeuge bekannt, die als Folge der Abgasmanipulationen in einer falschen Effizienzkategorie eingeordnet sind?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Es ist Sache der örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden, über die straf- und zivilrechtlich relevanten Tatbestände und die Verantwortlichkeiten zu entscheiden. Am 29. Oktober 2015

hat sich die Bundesanwaltschaft bereit erklärt, sämtliche in der Schweiz eingereichten Strafanzeigen in Sachen „VW/Abgasskandal“ zusammenzuführen. Sowohl die straf- als auch die damit verbundenen zivilrechtlichen Klagen dürften sich dabei gegen den Herstellerkonzern, der für die Manipulationen verantwortlich zeigt, richten.

Zu den Ziffern 2 und 3

Basis für die Erhebung der Verkehrsabgaben bilden die amtlichen Typengenehmigungsdaten des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Bei den betroffenen Fahrzeugtypen des VW-Konzerns wurden die schweizerischen Typengenehmigungen aufgrund von EG-Gesamtgenehmigungen erteilt. Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes (Art. 12a des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BSFG, BSG 761.611). Begünstigt werden im Kanton Bern Fahrzeuge der Effizienzkategorien A und B für befristete Dauer.

Aufgrund der bis jetzt zur Verfügung stehenden amtlichen Informationen kam es zu Manipulationen der NOx-Werte (Stickoxide). Da für die Vergünstigungen die Energieeffizienzkategorie eines Personenwagens massgebend ist, hat der NOx-Wert keinen Einfluss auf die Besteuerung der Fahrzeuge. Die Energieetikette unterstützt die angestrebte Absenkung des mittleren Treibstoffverbrauchs neuer Personenwagen. Sie informiert über den Treibstoffverbrauch in Liter/100 km, den CO2-Ausstoss in g/km und die Energieeffizienz bezogen auf das Fahrzeugleergewicht.

Der aktuellsten Information (Stand: 5. Januar 2016) des ASTRA ist zu entnehmen, dass gegenwärtig bezüglich der Möglichkeit von Falscheinstufungen des CO2-Ausstosses Nachmessungen unter Aufsicht des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts vorgenommen werden. Sollte sich bewahrheiten, dass durch die Manipulationen die CO2- und Verbrauchswerte im Vergleich zu den Typengenehmigungswerten zu tief ausgewiesen wurden, soll eine entsprechende Korrektur in den Typengenehmigungsunterlagen erfolgen. Es wird gestützt darauf zu quantifizieren sein, in welchem Umfang im Kanton Bern zu tiefe Motorfahrzeugsteuern erhoben wurden. Dazu müssen allerdings zuerst die betroffenen Motoren, die Korrektur der Energieeffizienzkategorie der betroffenen Fahrzeuge sowie die konkreten Fahrzeugeinlösungen im Kanton Bern bekannt sein. Gegenwärtig sind diese Fakten nicht bekannt.

Die Frage nach der Nachforderung von zu Unrecht gewährten Vergünstigungen von Verkehrsabgaben lässt sich zum heutigen Zeitpunkt somit mangels gesicherter Fakten nicht beantworten. Die Vergünstigung von den Halterinnen und Haltern, die ihr Fahrzeug in gutem Glauben erworben haben, zurückzufordern, ist aber in jedem Fall nicht beabsichtigt. Nachdem sich der VW-Konzern in einem Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement zur Übernahme der verursachten Mindereinnahmen bei den Fahrzeugsteuern grundsätzlich bekannt hat, sollen allfällige Schadenersatzbegehren gesamtschweizerisch koordiniert gestellt werden. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des ASTRA mit Vertretern des Bundesamts für Energie und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wurde eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat zum Ziel, die Auswirkungen zu analysieren und gerechte sowie in Bezug auf den Aufwand verhältnismässige Optionen zu definieren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.262
Eingereicht am:	10.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	459/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verspätung bei der Eröffnung des Transjurane-Abschnitts Loveresse–Court

Gemäss der vor einigen Jahren verabschiedeten Gesamtplanung der A16-Bauarbeiten sollten die beiden Abschnitte Court–Loveresse und Delsberg–La Roche Saint-Jean im Dezember 2016 dem Verkehr übergeben werden, womit die Transjurane von Boncourt bis Biel-Ost endlich durchgehend befahrbar wäre.

Laut einer Mitteilung im *Le Quotidien jurassien* vom 5. Januar 2016, die von der Radiosendung *RTS INFO* übernommen wurde, wird der Transjurane-Abschnitt Loveresse–Court aber nicht wie vorgesehen bis Ende 2016, sondern erst im Frühjahr 2017 fertig sein.

Der Abschnitt zwischen Delsberg-Ost und der Kantonsgrenze JU/BE sollte hingegen Ende dieses Jahres eingeweiht werden können.

Natürlich wird die um einige Monate verzögerte Eröffnung des Abschnitts Loveresse–Court keine grösseren negativen Folgen haben, dennoch ist diese Verzögerung sehr zu bedauern. Bezüglich der Symbolkraft ist es sehr schade, dass die beiden Abschnitte nicht gleichzeitig im Rahmen von zum Teil gemeinsamen Feierlichkeiten eingeweiht werden können, was zehntausende von Menschen diesseits und jenseits von La Roche Saint-Jean erfreuen würde.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass sich der Bau des A16-Abschnitts Loveresse–Court im Vergleich zur Planung verzögert?

2. Wenn ja: Was sind die Gründe für diese Verzögerung?

3. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, beim Bund und insbesondere beim ASTRA zu intervenieren, damit der Arbeitsrhythmus zwischen Loveresse und Court erhöht wird, so dass die Transjurane doch noch Ende 2016 in ihrer ganzen Länge dem Verkehr übergeben werden kann?

Begründung der Dringlichkeit: Die Eröffnung der A16 zwischen Boncourt und dem Bieler Bözingenfeld steht kurz bevor, weshalb der Regierungsrat so rasch wie möglich beim Bund intervenieren sollte, denn es wäre äusserst wünschenswert, dass der Abschnitt Loveresse–Court ebenfalls Ende 2016 eröffnet werden kann.

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Der Bau des Abschnitts Loveresse-Court verzögert sich im Vergleich zum ursprünglich angekündigten Termin leicht um drei Monate.

2. Der Abschnitt Loveresse-Court umfasst mehrere bedeutende Bauwerke: Diese wurden in mehrere Lose unterteilt und an verschiedene Unternehmen vergeben. Das Submissions- und Vergabeverfahren des Loses mit dem Court-Tunnel war aufgrund der Komplexität des Bauwerks zeitintensiver als gedacht. Trotz einer Optimierung der Bauarbeiten und Baumethoden konnte die Verzögerung aber nicht aufgeholt werden: Das Vorankommen der Bauarbeiten am Court-Tunnel wurde durch die geotechnischen Bedingungen vor Ort beeinträchtigt, da diese ungünstiger waren als erwartet.
   Im Sommer 2015 wurden zusätzliche Beschleunigungsmassnahmen geprüft, damit der Abschnitt Loveresse-Court – wie im ersten Bauprogramm angekündigt – pünktlich Ende 2016 hätte eröffnet werden können. Der Kanton Bern als Bauherr und die Verantwortlichen des ASTRA kamen jedoch überein, dass die Kosten solcher Massnahmen im Verhältnis zur erhofften Zeitersparnis zu hoch ausfallen würden.

3. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Intervention beim Bund und insbesondere beim ASTRA nicht sinnvoll ist, da die geprüften Beschleunigungsmassnahmen Mehrkosten verursachen würden, die weder das ASTRA noch der Kanton Bern zu übernehmen bereit sind.
   Als Bauherr möchte der Kanton Bern ausserdem bei den Sicherheitsanlagen auf diesem Abschnitt alle Abschlusstests gemäss den geltenden und vom ASTRA angeordneten Vorschriften durchführen. Er muss daher einen gewissen Spielraum einplanen für den Fall, dass es bei den Verwaltungs- und Leitsystemen noch allfällige Korrekturen braucht, bevor der letzte Transjurane-Abschnitt dem Verkehr übergeben werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	309-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1157
Eingereicht am:	25.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	418/2016 vom 6. April 2016
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Dürfen Parkplätze weitervermietet werden?

Die Frage nach der Legalität von Parkplatzvermietungen wird nach meinen Kenntnissen seit 2013 breiter diskutiert. Für die Stadt Zürich ist etwa die Anfrage Knauss vom 12. Juni 2013 zu erwähnen. Zitat aus der Antwort: *«Wird beabsichtigt, private Abstellplätze Dritten dauernd oder wiederholt vorübergehend zugänglich zu machen, hat die Verfügungsberechtigte die Zulässigkeit im Rahmen eines formellen Baubewilligungsverfahrens überprüfen zu lassen.»*

Ich habe mich in dieser Zeit beim Bauinspektorat der Stadt Bern nach der Legalität des Parkplatzvermietens erkundigt. Antwort: Nicht bewilligungspflichtig. Im Gegensatz dazu legte der städtische Verkehrsplaner im Bund vom 8.8.2013 Folgendes dar (Zitat): *«Es ist nicht statthaft, einen Parkplatz, welcher für eine Wohnung bewilligt wurde, als öffentlichen Parkplatz zu vermarkten».* Daraufhin verlangte ich von der Stadt eine konsolidierte Meinung zum Thema. Die traf am 20.11.2013 ein, verfasst vom Regierungsstatthalter. Fazit daraus: Es kommt auf den konkreten Fall an. Die Handhabung durch die Behörden auf dieser Grundlage scheint mir etwas schwierig zu sein.

Im Jahr 2015 holte ich die Meinung einer Fachperson ein. Zitat aus der Antwort: *«Man könnte daraus schliessen, dass die Vermietung von Parkplätzen an Pendler eine Umnutzung und damit baubewilligungspflichtig ist. Eine Baubewilligung könnte dafür wohl kaum erteilt werden. Vertritt*

man diese Auffassung, so ist für das Unterbinden der Vermietung von Parkplätzen an Pendler keine Änderung des BauG nötig.»

Mir scheint, die Problematik ist reif für eine endgültige Klärung auf Kantonsebene. Das BauG bedarf einer klaren Auslegung in Bezug auf Parkplatzvermietung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Darf ein Parkplatz (PP), der für eine Wohnung bewilligt wurde, tagsüber an einen Pendler vermietet werden?

2. Darf ein PP, der für eine Wohnung bewilligt wurde, beispielsweise über parku.ch, an beliebige Interessenten weitervermietet werden? Die Parku AG ist ein Anbieter einer Website sowie einer mobilen Applikation, die als Marktplatz für Parkplatzsuchende und -bietende in den Städten Zürich, Basel und Bern fungiert.

3. Auf dem Areal des nationalen Pferdezentrums in der ehemaligen EMPFA (beim Springgarten, Stadt Bern), befinden sich 313 PP. Davon werden 174 PP dauernd (vorwiegend an Pendler) und zusätzlich 50 PP temporär (SCB-Heimspiele) vermietet. Ist das legal? Die Parkplätze stammen aus der früheren militärischen Nutzung, die entsprechend mit Sonderrechten ausgestattet war.

4. Der Denner an der Scheibenstrasse (Stadt Bern) vermietet Parkplätze der für Kunden bestimmten Einstellhalle zu Randzeiten an beliebige Interessenten. Ist das legal?

Antwort des Regierungsrates

Das Erstellen oder Ändern von Parkplätzen gilt als Bauvorhaben und unterliegt der Baubewilligungspflicht. Anders als öffentliche Parkplätze sind bewilligte private Parkplätze immer einer bestimmten Baute oder Anlage zugeordnet und nur für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Bauten und Anlagen bestimmt (Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftige, Besucherinnen und Besucher, Kundschaft etc.). Die Vermietung solcher Parkplätze an andere Personen entspricht nicht der bewilligten Nutzung und stellt daher baurechtlich betrachtet eine Zweckänderung dar.

Zweckänderungen sind – auch wenn sie nicht mit baulichen Massnahmen verbunden sind – grundsätzlich ebenfalls baubewilligungspflichtig (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 1a Abs. 1 BauG). Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen erfordern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann keine Baubewilligung, wenn der neue Zweck der in der fraglichen Zone zugelassenen Nutzung entspricht und sich die Änderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Erschliessung und Planung als ausgesprochen geringfügig erweist. Ob eine Baubewilligung erteilt werden kann, lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse beurteilen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1./2. Ein Parkplatz, der als Nebenanlage eines Wohngebäudes bewilligt wurde, ist dafür bestimmt, von einer Bewohnerin oder einem Bewohner dieses Gebäudes mit einem Auto benutzt zu werden.

Wenn der Parkplatz an eine beliebige Drittperson vermietet und ausschliesslich von dieser benutzt wird, sind weder zusätzlicher Verkehr noch erhöhte Emissionen zu erwarten. Die geänderte Nutzung ist daher, sofern sie die massgebenden Zonenvorschriften nicht tangiert, nicht baubewilligungspflichtig. Die Vermietung ist, unter der Voraussetzung, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnbaute weiterhin genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, zulässig.

Über diese allgemeinen Feststellungen hinaus können keine weitergehenden Angaben gemacht werden, weil verlässliche Antworten nur im Einzelfall möglich sind.

3./4. Der Regierungsrat nimmt im Rahmen der Beantwortung politischer Vorstösse keine rechtlichen Beurteilungen konkreter Sachverhalte vor. Solche Beurteilungen dürfen nur in den entsprechenden Verfahren und nach umfassender Überprüfung der jeweiligen Sachverhalte vorgenommen werden. Die Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss ist dafür nicht das richtige Gefäss.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.215
Eingereicht am:	01.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 17.03.2016
RRB-Nr.:	553/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Strategiefehler des HJB-Verwaltungsrats und Folgen für Patienten aus dem Kanton Jura

Heutzutage kann es vorkommen, dass Patienten mit freier Spitalwahl trotzdem einen Zuschlag zahlen müssen, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals, in dem sie behandelt werden, den innerkantonalen Referenztarif übersteigt. Vergangene Woche haben die jurassischen Behörden die jurassischen Patientinnen und Patienten vor diesem Mehrkostenrisiko im Falle einer ausserkantonalen Hospitalisierung – namentlich in einer Einrichtung des Spitals Berner Jura (HJB) – gewarnt. Der Tarif des HJB ist nämlich gestiegen und liegt nun über jenem des Hôpital du Jura (H-JU). Und da sich das HJB 2014 nicht an der jurassischen Spitalplanung beteiligen wollte, figuriert es nicht auf der Spitalliste, was für die Jurassierinnen und Jurassier, die sich in Moutier oder St. Immer behandeln lassen, nicht ohne finanzielle Folgen ist. Abgesehen von den Notfällen beschränkt sich die Beteiligung des Kantons Jura auf den Referenztarif für Patienten, die sich für ein Spital im Berner Jura entscheiden. Eine finanzielle Beteiligung wird im Prinzip zu Lasten des Patienten gehen, wenn er nicht über eine Zusatzversicherung verfügt.

Die Behörden von Moutier haben sich nach der Weigerung der HJB SA, sich an der jurassischen Spitalplanung zu beteiligen, an den Verwaltungsrat gewandt. Dieser meinte am 22. Dezember 2014 nur, dass es für das HJB keine wirtschaftlichen Folgen geben werde, weil die Aufnahme jurassischer Patienten ohne finanzielle Folgen für den Wohnkanton oder für den Patienten selbst erfolgen werde. Am 15. Dezember 2014 versprach der Direktor der HJB SA, Dominique Sartori,

sogar, dass die HJB SA darauf verzichten werde, den jurassischen Patienten einen allfälligen Preisunterschied zu belasten.

Es sieht ganz danach aus, als birge die Situation, in die sich die HJB SA hineinmanövriert hat, das Risiko, Patienten und/oder Geld zu verlieren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War es sinnvoll, dass sich der Verwaltungsrat der HJB SA geweigert hat, an der jurassischen Spitalplanung mitzuwirken?
2. Wie viele jurassische Patientinnen und Patienten könnte das HJB SA pro Jahr verlieren, wenn das Versprechen des Direktors nicht eingehalten wird?
3. Welchen Geldbetrag könnte die HJB SA jährlich verlieren, sollte das HJB dieses Versprechen einhalten und darauf verzichten, die Differenz zwischen dem jurassischen Tarif und dem bernischen Tarif in Rechnung zu stellen?
4. Wird die Direktion der HJB SA – falls auf eine Inrechnungstellung verzichtet wird – die jurassische Bevölkerung öffentlich informieren, um potenzielle Patientinnen und Patienten zu beruhigen und damit die Standorte Moutier und St. Immer weiterhin attraktiv bleiben?
5. Hat der Aktionär die Absicht, beim Verwaltungsrat zu intervenieren und ihn einzuladen, Strategien zu verfolgen, die unabhängig von den politischen Präferenzen der Verwaltungsratsmitglieder bezüglich der Jurafrage sind?

Begründung der Dringlichkeit: Eine dringliche Behandlung ist im Interesse der Patientinnen und Patienten und einer transparenten Information.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass die HJB SA eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist, welche nach Artikel 25 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) ihren Betrieb eigenverantwortlich führt. Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär und nimmt die Rechte und Pflichten als Eigentümer wahr. Dabei hält er sich an die gesetzlichen Bestimmungen und die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) gemäss SpVG.

zu 1.

Der Regierungsrat beurteilt nicht, ob und an welchen Spitalplanungen anderer Kantone mitgewirkt werden soll. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Ausrichtung des Unternehmens verantwortlich. Es liegt in seiner Zuständigkeit, zu beurteilen ob sich solche Aktivitäten für das Unternehmen lohnen oder nicht.

Mit dem Listenplatz auf der Berner Spitalliste ist das HJB berechtigt, seine Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und des Wohnkantons abzurechnen und ist somit für alle ausserkantonalen Patienten gemäss der freien Spitalwahl nach Artikel 41 Absatz 1bis KVG zugänglich. Damit der Patient die freie Spitalwahl hat, reicht es aus, dass das Spital im Standort- oder Wohnkanton auf der Spitalliste figuriert.

zu 2.

Die Oberleitung der HJB SA liegt nach Artikel 716a des Obligationenrechts als unentziehbare und unübertragbare Aufgabe beim Verwaltungsrat. Der Regierungsrat kennt die Auswirkungen einzelner Entscheide des Verwaltungsrates nicht. Er wird als Aktionär im Hinblick auf die Generalversammlung jährlich mit dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bedient. Die darin enthaltenen Angaben sind aggregiert. Der Kanton kann retrospektiv über die Medizinische Statistik Angaben zur Patientenherkunft ermitteln. Im Jahr 2015 wurden bei der HJB SA beispielsweise rund 700 Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Jura behandelt.

zu 3.

Falls die HJB SA wie angekündigt 2016 die Tarifdifferenz den Patienten aus dem Kanton Jura nicht in Rechnung stellt, werden gemäss Angaben der Unternehmung Mindererlöse von rund CHF 10‘000.00 bis CHF 15‘000.00 erwartet. Die Bandbreite besteht, weil noch nicht bekannt ist, wie viele Patienten der HJB SA im 2016 im Kanton Jura wohnen und wie viele davon ihre Mehrkosten über die Zusatzversicherung abgegolten erhalten.

zu 4.

Die HJB SA hat die Bevölkerung sehr rasch orientiert (Pressekonferenz vom 7. März 2016 mit anschliessender Zustellung einer Pressemitteilung an nicht anwesende Medien). Die regionalen Medien haben das Thema aufgenommen und publiziert. Zusätzlich wurden nach Angaben der Unternehmung die zuweisenden Hausärzte aus den Kantonen Bern und Jura per Brief informiert.

zu 5.

Wie schon in Antwort 2 erwähnt, hat der Verwaltungsrat die Oberleitung der Gesellschaft. Sie umfasst den Strategieprozess von der Herleitung bis zur Implementation in der Gesellschaft. Es ist selbstverständlich, dass der Verwaltungsrat bei der Strategieentwicklung die wichtigen Einflussfaktoren wie beispielsweise Veränderungen in den politischen Rahmenbedingungen gebührend berücksichtigen muss. Er handelt dann im Interesse des Aktionärs, wenn die Unternehmensstrategie dazu führt, dass die Zukunft der HJB SA und damit die durch sie erbrachte regionale Spitalversorgung nachhaltig gesichert werden. Der Verwaltungsrat orientiert an den strategischen Führungsgesprächen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig über die wichtigen Themen des Unternehmens. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen hat der Aktionär derzeit keinen Anlass zu einer Intervention beim Verwaltungsrat.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	271-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1093
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 19.11.2015
RRB-Nr.:	474/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum steigen die Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich?

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 werden die freiwilligen Fremdplatzierungen durch die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) angeordnet und von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) finanziert, während die sogenannt freiwilligen Fremdplatzierungen von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert werden. Die JGK bezahlt den Institutionen die Vollkosten, während die freiwilligen Fremdplatzierungen teils durch den Versorgerbeitrag und teils durch Subventionen der GEF finanziert werden. Durch die Verlagerung der vormundschaftlichen Fremdplatzierungen von der GEF in die JGK hätten gemäss Planungen des Büros Ecoplan bei der GEF deutliche Einsparungen stattfinden sollen. Ursprünglich ging Ecoplan von einer Verlagerung von rund 50 Millionen Franken von der GEF in die JGK aus. Diese Zahlen wurden später nach unten korrigiert. Unter dem Strich fehlten jedoch zunächst Kosten von 20 Millionen Franken, die zu viel anfielen. Zunächst ging die GEF von massiv steigenden Fallzahlen bei den freiwilligen Fremdplatzierungen aus. Anfang Juni 2015 präsentierten die Behörden dann jedoch Zahlen, die aufzeigten, dass zwar die freiwilligen Fremdplatzierungen etwas gestiegen, die vormundschaftlichen Fremdplatzierungen dafür aber zurückgegangen sind.

Auch bei den Kosten gab es eine teilweise Klärung. Für die vormundschaftlichen Fremdplatzierungen bezahlt die KESB den Heimen die Vollkosten und damit zum Teil zehn Mal höhere An-

sätze, während das Alters- und Behindertenamt (ALBA) dafür Subventionen spart. Der Effekt macht theoretisch ganze 22 Millionen Franken aus. Es zeigte sich jedoch schon im Juni, dass dieser Betrag von 22 Millionen in der Realität bei weitem nicht vollständig eingespart wurde. Denn die Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen, die Fremdplatzierungen im Kinder- und Jugendbereich durchführen, gingen nur von 199 Millionen im Jahr 2012 auf 191 Millionen im Jahr 2014 zurück. Rund 9 Millionen, welche die GEF eigentlich hätte einsparen sollen, wurden nicht eingespart.

Noch weit beunruhigender ist, dass gemäss Auskunft der Finanzdirektion die Zahlen für Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich in den Voranschlägen 2015 und 2016 wieder massiv steigen. Im Voranschlag 2015 sind 206 Millionen und im Voranschlag 2016 gar 208 Millionen vorgesehen. Das macht einen Anstieg um 15 Millionen alleine zwischen 2014 und 2015 aus. Zwischen 2014 und 2016 sind es sogar 17 Millionen. Damit gibt das ALBA für Betriebsbeiträge an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich sogar deutlich mehr Geld aus, als vor der Einführung der KESB im Jahr 2012.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie erklärt der Regierungsrat den massiven Kostenanstieg für Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich in den vergangenen Jahren?
2. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Jahren 2011 bis 2014 fremdplatziert, und welcher Anteil davon waren freiwillige und welcher Anteil vormundschaftliche Fremdplatzierungen?
3. Wie viele Plätze, wo Kinder und Jugendliche platziert werden können, unterhält der Kanton Bern in kantonseigenen Institutionen?
4. Wie hoch war die Auslastung dieser Plätze in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2014?
5. Wie hoch war der Anteil der Platzierungen in diesen Heimen, für welche die JGK die Vollkosten bezahlte, und wie hoch war der Anteil der freiwilligen Platzierungen, für welche die Eltern nur den Versorgerbeitrag zahlten?
6. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Jahren 2011 bis 2014 in privaten Institutionen platziert?
7. Wie viel hat der Kanton in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils für die Platzierungen in privaten Intuitionen bezahlt?

Begründung der Dringlichkeit: Die vielen offenen Fragen sowie der massive Kostenanstieg im Bereich der freiwilligen Fremdplatzierungen müssen dringend geklärt werden. Der massive und unerklärte Kostenanstieg von 15 Millionen in einem Jahr für Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich muss dringend aufgeklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation befasst sich mit den Kostenfolgen der Platzierungen von Kinder und Jugendlichen, d.h. mit den Kosten für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Die Fragen des Interpellanten beziehen sich sowohl auf Platzierungen aus unterschiedlichen Gründen als auch auf verschiedene Institutionstypen, weshalb einleitend das System der Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen, deren Finanzierung und die verschiedenen Zu-weisungsarten kurz dargestellt werden soll.

Die Institutionenlandschaft im Kanton Bern für stationäre Leistungen für Kinder und Jugendliche ist vielschichtig strukturiert. Neben den sechs kantonalen Institutionen bestehen 59 privatrechtliche Institutionen mit Betriebsbewilligung und Leistungsvertrag der GEF sowie 79 privatrechtliche Institutionen mit Betriebsbewilligung der JGK.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) platzieren bei einer Gefährdung des Kindswohls in Institutionen, welche den Bedarf der zu platzierenden Kinder und Jugendlichen abdecken können und über einen freien Platz verfügen. KESB-Platzierungen können somit in kantonalen Institutionen, privatrechtlichen Institutionen mit Leistungsvertrag der GEF oder privatrechtlichen Institutionen mit Betriebsbewilligung der JGK erfolgen. Die Institutionen verrechnen den KESB die Vollkosten, letztere beteiligen die Erziehungsberechtigten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Situation an den Kosten. Gleich verhält es sich mit Platzierungen, welche im Rahmen des Jugendstrafrechtes stattfinden.

Einvernehmliche Unterbringungen (sogenannt „freiwillige Platzierungen“) finden statt, wenn das Familiensystem zur Erziehung und Betreuung des Kindes oder Jugendlichen Unterstützung benötigt. Sie erfolgen unter Einwilligung der Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten. Auch ein behinderungsbedingter Bedarf eines Kindes kann eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung erforderlich machen, diese Unterbringungen erfolgen ebenfalls meistens einvernehmlich. Platzierungen erfolgen in Institutionen, welche den Bedarf der Kinder oder Jugendlichen abdecken kann sowie über einen freien Platz verfügt und können somit ebenfalls in kantonalen Institutionen, privatrechtlichen Institutionen mit Leistungsvertrag der GEF oder privatrechtlichen Institutionen mit Betriebsbewilligung der JGK stattfinden. In kantonalen Institutionen und Institutionen mit einem Leistungsvertrag der GEF bezahlen die Eltern einen Versorgerbeitrag („Kostgeld“), die restlichen Kosten werden über das Budget respektive den Leistungsvertrag vom Kanton getragen. Institutionen mit einer Betriebsbewilligung der JGK verrechnen die Vollkosten. Können die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die ihnen auferlegten Kosten nicht tragen, finanziert subsidiär die Sozialhilfe.

Im Rahmen des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ unter Federführung der JGK laufen zurzeit Arbeiten zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssysteme im Kinder- und Jugendbereich.

1. Wie erklärt der Regierungsrat den massiven Kostenanstieg für Betriebsbeiträge des ALBA an Institutionen aus dem Kinder- und Jugendbereich in den vergangenen Jahren?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Interpellant sich mit den genannten Zahlen auf die Finanzmittel im Produkt Angebote für Kinder und Jugendliche bezieht. Darin sind neben den Betriebsbeiträgen an Institutionen mit einem Leistungsvertrag mit der GEF sowohl für Betreuung/Wohnen wie Schulung auch die Ausgaben für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik und heilpädagogische Früherziehung), für Massnahmen der integrativen Sonderschulung sowie für heilpädagogische Unterstützung von Regelschülerinnen und Regelschülern mit Autismus-Spektrum-Störungen enthalten.

Die Kostensteigerungen ergeben sich folgendermassen: Durch eine verfeinerte Diagnostik, frühere Erkennung und gestiegene gesellschaftliche Erwartungen an eine den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen angepasste Unterstützung wird mehr Kindern und Jugendlichen von den abklärenden Stellen ein besonderer Bedarf zugesprochen, welchen die GEF abzudecken hat. Dadurch kommt es zu steigenden Ausgaben im Rahmen der Betriebsbeiträge, für

ausserkantonale Platzierungen, für Aufwendungen an pädagogisch-therapeutische Massnahmen und Transporte sowie für Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in den Regelschulen. Eine frühere Erkennung des Unterstützungsbedarfs bietet jedoch die Chance für eine frühzeitige Intervention, womit spätere Folgekosten, beispielsweise für eine Sonderschulung, vermieden werden.

Für das laufende Jahr wird zudem mit zusätzlichen Belastungen in den Bereichen Krisenintervention und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) mit behinderungsbedingtem Bedarf gerechnet. Ausserdem ging 2013 die Zuständigkeit für Logopädie als verstärkte Massnahme von der ERZ zur GEF über, die Ausgaben für Logopädie belaufen sich auf rund CHF 8 Millionen. Ebenfalls kostensteigernd wirken die Mehrausgaben für das Gehaltsummenwachstum.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Jahren 2011 bis 2014 fremdplatziert, und welcher Anteil davon waren freiwillige und welcher Anteil vormundschaftliche Fremdplatzierungen?

Wie in der Antwort zur Motion 072-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) „Kostenexplosion für freiwillige Fremdplatzierungen muss eingedämmt werden“ dargestellt, zeigen die Daten der Jahre 2012 bis 2014 der neu eingeführten Erhebung der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DHW) bei den Sozialdiensten eine Zunahme. Im gleichen Zeitraum hat eine Verlagerung von durch die KESB angeordneten zu einvernehmlichen Unterbringungen der Sozialdienste stattgefunden. So sind die KESB-Massnahmen um etwa einen Viertel im Jahr 2014 gesunken. Im gleichen Zeitraum sind die einvernehmlichen Massnahmen der Sozialdienste um rund 35 Prozent gestiegen.

Im Rahmen des laufenden Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ unter Federführung der JGK wird eine Datenbank aufgebaut, in welcher alle relevanten Steuerungsdaten zu den ergänzenden Hilfen zur Erziehung enthalten sein werden. Damit wird voraussichtlich eine genauere Analyse der Platzierungszahlen für das Jahr 2015 möglich sein.

3. Wie viele Plätze, wo Kinder und Jugendliche platziert werden können, unterhält der Kanton Bern in kantonseigenen Institutionen?

Die sechs kantonalen Institutionen Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach, BEObachtungsstation Bolligen und Jugendheime Prêles und Lory bieten zusammen 276 Wohnplätze für Kinder und Jugendliche an.

4. Wie hoch war die Auslastung dieser Plätze in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2014?

Die Auslastung der Wohnplätze in den kantonalen Institutionen ist folgendermassen:

	2011	**2012**	**2013**	**2014**
Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache	100%	100%	100%	100%
Schulheim Schloss Erlach	94%	97.5%	97.5%	98%
Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz	95%	93%	88%	83%
Kantonale BEObachtungsstation	100%	100%	100%	100%

Jugendheim Lory	93%	78%	81%	81%
Jugendheim Prêles	62%	52%	60%	57%

Wie in der Antwort auf die Interpellation 005-2016 Graber (La Neuveville, SVP) „Quo vadis, Jugendheim Prêles?“ erläutert, war das kantonale Jugendheim Prêles in den letzten Jahren deutlich unterbelegt. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) hat sich deshalb entschieden, die Institution bis Ende 2016 zu schliessen.

5. Wie hoch war der Anteil der Platzierungen in diesen Heimen, für welche die JGK die Vollkosten bezahlte, und wie hoch war der Anteil der freiwilligen Platzierungen, für welche die Eltern nur den Versorgerbeitrag zahlten?

Im Jugendheim Prêles erfolgten in den Jahren 2013 vier Prozent und 2014 elf Prozent der Platzierungen auf Veranlassung einer KESB (Bern oder andere Kantone). 91 respektive knapp 95 Prozent aller Platzierungen im Jugendheim Lory erfolgten im gleichen Zeitraum ebenfalls durch die KESB (Bern oder andere Kantone). Bei den weiteren Platzierungen in den beiden Institutionen handelte es sich um jugendstrafrechtliche Massnahmen. Jugendheime mit hochspezialisierten Leistungen in diesem Bereich sind typischerweise stark interkantonal ausgerichtet. Entsprechend betrafen rund 65 bis 90 Prozent aller Platzierungen in den Jugendheimen Lory und Prêles Jugendliche mit Wohnsitz in einem anderen Kanton.

In der kantonalen BEObachtungsstation Bolligen handelte es sich in den Jahren 2013 und 2014 bei rund der Hälfte der Fälle um einvernehmliche Platzierungen, für welche die Eltern den Versorgerbeitrag bezahlen. Im gleichen Zeitraum gab es rund 15 Prozent KESB-Platzierungen, für welche die JGK die Vollkosten bezahlte. Weitere rund 20 Prozent der Platzierungen betrafen Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in einem anderen Kanton. Die restlichen Platzierungen erfolgten aufgrund jugendstrafrechtlicher Massnahmen.

Im Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz-Schlössli Kehrsatz erfolgten rund 25 Prozent der Platzierungen durch die KESB. Neben vereinzelten Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton handelte es sich ansonsten um einvernehmliche Platzierungen.

Im Schulheim Schloss Erlach lag der Anteil an KESB-Platzierungen in den Jahren 2013 und 2014 bei rund 30 Prozent, neben wenigen ausserkantonalen Platzierungen handelte es sich ansonsten um einvernehmliche Platzierungen.

Im Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee erfolgen üblicherweise alle Platzierungen einvernehmlich, Platzierungen durch die KESB sind Ausnahmen.

6. Wie viele Kinder und Jugendliche waren in den Jahren 2011 bis 2014 in privaten Institutionen platziert?

Zurzeit verfügt die JGK über keine detaillierten Angaben zur Anzahl Kinder und Jugendliche, welche in den Jahren 2011 bis 2014 in privatrechtlichen Institutionen mit Betriebsbewilligung der JGK platziert waren. Der JGK obliegt die Aufsicht, sie steht aber mit allen diesen Institutionen in keinem finanziellen Vertragsverhältnis. Mit der Datenbank, welche im Rahmen des Projektes „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern“ zurzeit aufgebaut wird, werden künftig detaillierte Aussagen möglich sein.

In den privatrechtlichen Institutionen mit Leistungsvertrag der GEF nahm die Anzahl stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher im genannten Zeitraum von 1726 Kinder und Jugendliche im Jahr 2011 auf 1502 Kinder und Jugendliche im Jahr 2014 ab.

7. Wie viel hat der Kanton in den Jahren 2011 bis 2014 jeweils für die Platzierungen in privaten Institutionen bezahlt?

Die Kosten für Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in privatrechtlichen Institutionen mit Betriebsbewilligung der JGK können nicht aggregiert ausgewiesen werden. Die JGK verfügt nicht über entsprechende Angaben der Institutionen, da diese die Vollkosten der erbrachten Leistungen den platzierenden Behörden in Rechnung stellen.

An privatrechtliche Institutionen mit einem Leistungsvertrag der GEF wurden 2011 Kantonsbeiträge von CHF 159 Millionen ausbezahlt, im Jahr 2012 waren es CHF 157 Millionen, 2013 CHF 150 Millionen und im Jahr 2014 betrugen die Kantonsbeiträge CHF 151 Millionen. In diesen Zahlen enthalten sind aber sowohl die Abgeltungen für stationäre Unterbringungen als auch für die Sonderschulung. Die vom Interpellanten erwähnten Beträge beziehen sich – wie unter Frage 1 dargestellt – auf die Finanzmittel im Produkt Angebote für Kinder und Jugendliche, welche neben den Betriebsbeiträgen an die Institutionen auch Ausgaben für weitere Massnahmen beinhalten.

Verteiler

- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	273-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1095
Eingereicht am:	16.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	465/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Was sind die Gründe für den massiven Anstieg der Kosten für wirtschaftliche Sozialhilfe?

Im Geschäftsbericht 2005 betrugen die Kosten im Bereich «4.1.12 Angebote zur sozialen Existenzsicherung» noch 224,5 Millionen Franken (Deckungsbeitrag IV). Im Geschäftsbericht 2014 fielen im gleichen Budgetposten bereits 318 Millionen kosten an. Das ist ein Wachstum von 93,5 Millionen oder 41 Prozent binnen 10 Jahren.

Das massive Ausgabenwachstum im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe belastet nicht nur den Kanton, der 50 Prozent der Kosten trägt. Auch die Rechnungen der Gemeinden werden gemäss momentan gültigem Finanz- und Lastenausgleich mit 50 Prozent der Kosten belastet. Dies, ohne dass die Gemeinden durch verantwortungsvolles Umgehen mit den Finanzen in ihren Sozialdiensten wegen der rein solidarischen Kostenverteilung ihre Kosten signifikant verändern könnten. Gemäss Voranschlag 2016 werden im Kanton Bern rund 50 000 Menschen von der Sozialhilfe unterstützt.

Auch im Voranschlag 2016 und im Finanzplan bis 2019 ist erneut ein massives Wachstum der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgesehen. Und gegenüber dem ohnehin schon eingeplanten Wachstum soll das Budget noch einmal zusätzlich um knapp 20 Millionen aufgestockt werden. Im Kommentar fürs Budget 2016 (Seite 197) wird zudem darauf hingewiesen, dass es durch eine Zunahme des Bestands an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen noch einmal zu erheblichen Mehraufwänden kommen könnte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welche Faktoren ist das massive Wachstum von 41 Prozent im Bereich der sozialen Existenzsicherung in den Jahren 2005-2014 zurückzuführen?

2. Im Kommentar zum Voranschlag 2016 ist von aktuell rund 50 000 sozialhilfeabhängigen Menschen im ganzen Kanton Bern die Rede. Wie hoch war die Zahl der Sozialhilfeempfänger jeweils in den Jahren 2005-2014 (bitte Zahl pro Jahr auflisten)?

3. Wie haben sich die Kosten pro Fall im besagten Zeitraum von 2005 bis 2014 entwickelt?

4. Wie hat sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in besagtem Zeitraum entwickelt?

5. Wie hat sich namentlich der Anteil der Sozialhilfeempfänger, die über ein Asylverfahren in die Schweiz gekommen sind, zwischen 2005 und 2014 entwickelt?

6. Wie viele Personen, die durch ein Asylverfahren in die Schweiz gekommen sind, erhielten 2014 wirtschaftliche Sozialhilfe?

7. Welcher Anteil am Kostenwachstum für wirtschaftliche Sozialhilfe im Voranschlag 2016 ist auf gestiegene Kosten von Personen aus dem Asylprozess zurückzuführen?

8. Mit welchen Massnahmen könnte das massive Kostenwachstum im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe allenfalls gebremst werden?

9. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass Gemeinden mit zumindest ähnlichen soziodemographischen Strukturen bzw. nebeneinander liegende Gemeinden teilweise massive Unterschiede hinsichtlich Kosten und Anzahl der Sozialhilfeempfänger aufweisen (erhebliche Unterschiede bestehen z. B. zwischen Köniz und Bern sowie zwischen Pieterlen, Aarberg und Brügg)?

10. Wird von der Möglichkeit der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe wegen Verweigerung des Antritts eines Testarbeitsplatzes (TAP), welche gemäss der Rechtsprechung jedenfalls für diejenige Dauer zulässig ist, während welcher der Ansprecher durch die mit dem TAP verbundene Arbeitstätigkeit tatsächlich für sich selber hätte aufkommen können, heute flächendeckend Gebrauch gemacht (vgl. BVR 2013 S. 463; BGE 139 I 218)?

12. Hat der Regierungsrat bereits Massnahmen eingeleitet, um das massive Ausgabenwachstum im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe in den Griff zu bekommen?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat möchte vorab festhalten, dass in der wirtschaftlichen Sozialhilfe seit 2012 trotz schwieriger Rahmenbedingungen kein Kostenwachstum mehr zu verzeichnen war.

Die Kostenentwicklung zwischen 2005 und 2011 ist auf unterschiedliche, insbesondere exogene Faktoren zurückzuführen, welche mehrheitlich nicht beeinflusst werden können. Dies sind einer-

seits allgemeine, gesellschaftliche Entwicklungen wie die Zunahme von Trennungen, von Einelternfamilien, einer Migrationsbevölkerung mit geringer oder nicht anerkannter Ausbildung, welche ein Armutsrisiko darstellen. Andererseits führen auch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt dazu, dass prekäre Arbeitsverhältnisse zunehmen und/oder einfache Tätigkeiten wegrationalisiert werden, was die Integrationskraft des Arbeitsmarktes negativ beeinflusst. Vor allem die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 hatte einen Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit zur Folge, was zu einer Zunahme an Aussteuerungen führte, welche wiederum zu einer Zunahme der Neuaufnahmen in der Sozialhilfe führte. Zudem haben Systemveränderungen in den der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen eine negative Auswirkung auf die Sozialhilfe (Stichwort „Sozialhilfe als letztes Auffangnetz"). Insbesondere die Revisionen der Invalidenversicherung von 2008 (5. IV-Revision) und 2012 (IV-Revision 6a) hatten einen Verlagerungseffekt auf die Sozialhilfe, da weniger Renten gesprochen wurden. Zudem führte auch die 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) von 2011 zu mehr Neuaufnahmen in der Sozialhilfe. Hierbei ist auch auf die generelle Lastenverschiebung im Sozialbereich vom Bund zu den Kantonen in der Höhe von gesamtschweizerisch mehreren Milliarden Franken hinzuweisen[1].

Innerhalb der Sozialhilfe hat beispielsweise die zunehmende Unterstützungsdauer seit 2005 eine kostentreibende Wirkung (je länger unterstützt werden muss, umso teurer). Weiter hat die Umstellung der Finanzierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) per 1.1.2012, nach welcher derjenige Teil der Krankenkassenprämie, welcher nicht verbilligt wird, von der Sozialhilfe finanziert wird, ebenfalls zu einer Kostenzunahme geführt. Gleichzeitig nehmen die Gesundheitskosten stetig zu und günstiger Wohnraum wird immer rarer. Solche Entwicklungen sind gegeben und der Regierungsrat kann darauf nur bedingt Einfluss nehmen.

Zu Frage 2:

Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfebeziehenden ist seit 2005 relativ stabil. Die Daten sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 1: Anzahl unterstützte Personen pro Jahr

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012[2]	2013	2014
Anzahl Personen	48'801	47'910	48'523	46'630	47'245	48'858	50'085	45‘786	46‘085	47'029

Quelle: Sozialhilferechnung der Gemeinden (SHR) / Differenzierte Wirtschaftliche Hilfe (DWH)

Zu Frage 3:

Die Höhe der ausgerichteten Sozialhilfe wird von zahlreichen exogenen Faktoren beeinflusst, wie z.B. steigenden Mietkosten und Krankenkassenprämien. Massgebend für die Höhe der Nettokosten pro Person und Jahr sind u.a. die Anzahl Personen pro Haushalt, die Unterstützungsdauer, die Deckungsquote und die Höhe der Einnahmen. Die bisher publizierten Daten beziehen sich auf die Kosten *pro Person*, welche in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind. Die Kosten pro Person sind seit 2012 rückläufig. Pro Fall werden im Durchschnitt rund 1.6 Personen unterstützt.

[1] Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat zu dieser Thematik zwei Studien in Auftrag gegeben. Die abschliessenden Resultate wurden noch nicht publiziert.

[2] Seit 2012 kann die GEF aufgrund einer differenzierten Statistik (differenzierte wirtschaftliche Hilfe) sogenannte Inkassofälle ausscheiden. Damit sind Fälle gemeint, bei denen nur noch Rückerstattungen laufen, aber keine wirtschaftliche Hilfe mehr fliesst. Deshalb gibt es zwischen 2011 und 2012 einen Sprung.

Tabelle 2: Nettokosten pro Person

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012[3]	2013	2014
Kosten pro Person	5‘908.-	6‘324.-	6‘378.-	6‘597.-	6‘983.-	7‘327.-	7‘515.-	9‘862.-	9‘786.-	9‘479.-

Quelle: SHR/DWH

Zu Frage 4:

Der Anteil Personen mit Migrationshintergrund in der Sozialhilfe kann nicht beziffert werden, da keine entsprechenden Daten vorhanden sind. Aus der Schweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist jedoch die Nationalität der unterstützten Personen ersichtlich. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass eingebürgerte Personen mit Migrationshintergrund in der Statistik als Schweizer bzw. Schweizerinnen erscheinen. In der nachfolgenden Tabelle ist der Anteil ausländischer Personen in der Sozialhilfe aufgelistet:

Tabelle 3: Anteil ausländischer Personen in der Sozialhilfe

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anteil ausländischer Personen	35.0%	35.3%	36.7%	36.2%	36.6%	37.9%	37.8%	38.6%	39.8%	40.5%

Quelle: Schweizerische Sozialhilfestatistik

Zu Frage 5:

Der Anteil sozialhilfebeziehender Personen, welcher über ein Asylverfahren in die Schweiz gekommen ist, kann nicht beziffert werden, da keine entsprechenden Daten verfügbar sind.

Aus der Sozialhilfestatistik des BFS ist lediglich der Anteil vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben und somit von den Sozialdiensten der Gemeinden unterstützt werden, ersichtlich (ab 2009). Anerkannte Flüchtlinge mit B- oder C-Ausweis sind im Total der ausländischen Personen enthalten, können aber nicht separat ausgewiesen werden.

Tabelle 4: Anteil vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener an allen *ausländischen* Sozialhilfebeziehenden

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
VAF	1.1%	1.1%	1.2%	1.0%	1.0%	1.3%
VA	3.7%	7.1%	7.8%	7.2%	6.7%	6.7%

Quelle: Schweizerische Sozialhilfestatistik

Zu Frage 6:

Diese Daten sind in dieser Form nicht verfügbar. Aus der Sozialhilfestatistik des BFS kann die Anzahl vorläufig aufgenommener Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener, welche seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben und somit von den Sozialdiensten der Gemeinden unter-

[3] Seit 2012 kann die GEF aufgrund einer differenzierten Statistik (differenzierte wirtschaftliche Hilfe) sogenannte Inkassofälle ausscheiden. Damit sind Fälle gemeint, bei denen nur noch Rückerstattungen laufen, aber keine wirtschaftliche Hilfe mehr fliesst. Deshalb gibt es zwischen 2011 und 2012 einen Sprung.

stützt werden, beziffert werden. 2014 wurden 215 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und 1‘141 vorläufig Aufgenommene von den Gemeindesozialdiensten unterstützt.

Zu Frage 7:

Im Voranschlag 2016 wurde im Bereich der Flüchtlingssozialhilfe keine Budgeterhöhung (nach Lastenausgleich) eingegeben. Es wurde damals davon ausgegangen, dass die zusätzlichen Aufwände durch die zusätzlichen Einnahmen seitens des Bundes gedeckt werden können.

Zu Frage 8:

Seit 2012 hat in der wirtschaftlichen Sozialhilfe kein Kostenwachstum mehr stattgefunden (vgl. auch Ausführungen zu Frage 1). Im Rahmen der bevorstehenden Revision des Sozialhilfegesetzes werden verschiedene Massnahmen umgesetzt mit dem Ziel der Kostenoptimierung und der Einführung griffiger Anreizelemente. Zudem wird die Analyse der Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter Einbezug der Gemeinden und Sozialdienste stetig intensiviert, um darauf basierend bei Bedarf entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Grundsätzlich gilt das Credo Bildung und Qualifizierung als Massnahme zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie zur Reduzierung der Folgekosten. Zur Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen wurden auf interdirektionaler Ebene verschiedene Handlungsfelder und Massnahmen definiert: beispielsweise koordinierte Sprachförderung und Sprachförderung für Personen im Asylverfahren, Strategie Berufsbildung für Erwachsene, Optimierung der Integrationsangebote, Pilotprojekt der technischen Fachschule Bern zur Förderung der beruflichen Integration, etc. Im Weiteren arbeitet der Kanton derzeit an einer neuen Grundstrategie des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, welche voraussichtlich Mitte 2019 umgesetzt werden kann. Diese Strategie steht unter dem Motto „Integration von Beginn an“ und basiert auf der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene per 2019. Mit dieser neuen Strategie verfolgt der Kanton verstärkt das Ziel einer raschen und nachhaltigen Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Durch eine früh einsetzende und gezielte Integrationsförderung sollen das Potenzial dieser Personengruppen besser genutzt, die Erwerbsintegration gefördert und langfristige Folgekosten vermieden werden.

Zu Frage 9:

Die Ausgangslagen der Gemeinden im Kanton Bern sind bezüglich Sozialhilfe sehr verschieden. Das kann auch der Fall sein, wenn Gemeinden geografisch nahe beieinander liegen. Grosse Unterschiede auf engem Raum gibt es beispielswiese beim Ausländeranteil, beim Anteil der EL-Beziehenden oder beim verfügbaren günstigen Wohnraum. Dies hat zur Folge, dass die Sozialhilfekosten relativ stark differieren können. Die unterschiedlichen Ausgangslagen manifestieren sich auch in den Zahlen der geschätzten Sozialhilfekosten der Gemeinden gemäss Bonus-Malus-Systems. Bei den Entwicklungsarbeiten des Bonus-Malus-Systems hat sich denn gezeigt, dass die effektiven Sozialhilfekosten eines Sozialdienstes und damit die Soziallast einer Gemeinde weitgehend von den vier Faktoren Bezugsquote von ergänzungsleistungsbeziehenden Personen (EL zu AHV) Anteil Ausländerinnen und Ausländer, Leerwohnungsziffer sowie Anteil anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene abhängt.

Zu Frage 10:

Ja, von der Möglichkeit wird grundsätzlich Gebrauch gemacht. Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die unterstützte Person weigert, ein ihr zustehendes, bezifferbares und durchsetzbares Ersatzeinkommen (z.B. IV-Taggelder, Einkommen aus Beschäftigungsprogrammen etc.) geltend zu machen oder ein zumutbares und vorhan-

denes Stellenangebot anzunehmen[4]. Der Motionär spricht mit der vorliegenden Frage die rund 40 von der GEF finanzierten Testarbeitsplätze an, die speziell der Abklärung der Kooperationsbereitschaft und des Arbeitswillens dienten. Diesen Kredit hat der Grosse Rat im Rahmen des ASP-Sparpakets aufgrund der hohen Kosten gestrichen. Die GEF hat inzwischen im Rahmen des verfügbaren Kredites für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme (BIAS) Abklärungsplätze geschaffen, mit denen kostengünstiger im Grundsatz das gleiche Ziel verfolgt wird wie mit den Testarbeitsplätzen. 2015 wurden 20 Plätze angeboten, denen 124 Personen zugewiesen wurden. In 44 Fällen kam es zur Einleitung eines Verfahrens auf Einstellung der Sozialhilfe. Aufgrund des Bedarfs wurden die Plätze innerhalb des Kredits auf 30 erhöht.

Zu Frage 12:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat verschiedene Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe umgesetzt, welche zu einer Eindämmung des Kostenwachstums seit 2012 geführt haben:

- Einführung des Bonus-Malus-Systems[5]
- ASP-Massnahmen und Umsetzung der M 260-2012 Studer:
  - Kürzung der Integrationszulagen (IZU) auf das Minimum gemäss SKOS-Richtlinien per 1.1.2014
  - Begrenzung der Platzierungskosten mithilfe der Einführung der Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV) per 1.10.2015
  - Nichtgewährung der Teuerungsanpassung des Grundbedarfs seit 2012
- Integrationsförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als Massnahme zur Verhinderung von langfristigen Folgekosten in der Sozialhilfe
- Einführung der Sozialinspektion
- Die Revision der Sozialhilfeverordnung (SHV) 2016: Aufgrund der verschobenen Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) werden die revidierten SKOS-Richtlinien bereits per Mai 2016 mit einer SHV-Revision in Kraft gesetzt. Somit werden die Kürzungsmöglichkeiten im Sanktionierungsfall auf 30% erhöht, der Grundbedarf für Haushalte ab sechs Personen wird reduziert und Junge Erwachsene werden einen tieferen Grundbedarf erhalten.

Verteiler

- Grosser Rat

[4] Vgl. SKOS-Richtlinien Kap. A.8.3 und Art. 28 Abs. 2 SHG.

[5] Das Verfügungsverfahren 2015 und 2016 des Bonus-Malus-Systems ist momentan aufgrund noch nicht rechtskräftiger Beschwerden einzelner Gemeinden gegen die Verfügung 2014 sistiert.

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	295-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.1128
Eingereicht am:	18.11.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	468/2016 vom 27. April 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Herzchirurgie im Kanton Bern

Das Spital HFR in Freiburg will gemäss der kantonalen Spitalliste vom 31. März 2015 eine eigene Herzchirurgie aufbauen. Die Stelle eines Herzchirurgen wurde ausgeschrieben, konnte aber nicht in der gewünschten Frist besetzt werden. Im Kanton Freiburg ist Widerstand gegen das Wettrüsten der Spitäler entstanden (Freiburger Nachrichten vom 29. Oktober 2015). Fachleute monieren, dass Freiburg unnötige Überkapazitäten schaffe. Gemäss dem Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie gibt es in der Schweiz keinen Bedarf an neuen Herzzentren (Berner Zeitung vom 9. Oktober 2015). Die Folgen von Überkapazitäten machen sich auch in den Nachbarkantonen bemerkbar.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Urteil (C-6266/2013) zum Schluss, dass der Abbau von Überkapazitäten und die Kosteneindämmung zu den Zielen der Spitalplanung gehören. Das Gericht macht in der Begründung darauf aufmerksam, dass die KVG-Revision zur Spitalfinanzierung die Kantone verpflichtet, ihre Planung interkantonal zu koordinieren.

Gemäss dem Spitalplanungsbericht vom 31. März 2015 des Kantons Freiburg soll die Herzchirurgie in Zusammenarbeit mit dem CHUV eingerichtet werden. In der Zeitung «Schweiz am Sonntag» vom 18. Oktober 2015 hat das Inselspital ein Gegenangebot angekündigt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Kanton Freiburg die Koordinationspflichten im Bereich der Herzchirurgie wahrgenommen, wie dies gemäss KVG (Art. 39 Abs. 2) vorgeschrieben ist und im Urteil C-6266/2013 des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde?

2. Welche rechtlichen Schritte plant der Kanton Bern einzuleiten, falls der Kanton Freiburg mit dem Aufbau einer Herzchirurgie gegen Bundesrecht verstossen und die Rechte des Kantons Bern verletzt hat?

3. Welche Folgen hat der Aufbau einer Herzchirurgie in Freiburg bezüglich der Fallzahlen und Kosten für die Anbieter im Kanton Bern?

4. Verstösst die einzig mit dem CHUV geplante Zusammenarbeit gegen das Beschaffungsrecht? Hatte auch das Inselspital die Möglichkeit, sich für die Kooperation zu bewerben?

5. Hat der Kanton Bern Kenntnis von weiteren Kantonen, die eine Herzchirurgie aufbauen möchten (z. B. Solothurn)?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
Ja. Der Kanton Bern hat im Dezember 2014 einen Entwurf der Spitalplanung 2015 des Kantons Freiburg zur Kenntnis erhalten. Gemäss dem Planungsbericht ist im Kantonsspital Freiburg ein Leistungsauftrag für herzchirurgische Planeingriffe ohne 24-Stunden-Dienst vorgesehen.

Zu Frage 2:
Der Kanton Bern kann rechtliche Schritte einleiten, wenn der Kanton Freiburg die Pflicht zur Koordination der Planung der Spitalversorgung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) Artikel 39 Absatz 2 bzw. Krankenversicherungsverordnung (KVV) Artikel 58d verletzt hat. Das entsprechende Rechtsmittel wäre eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welches letztinstanzlich entscheidet. Da die Rechte des Kantons Bern nicht verletzt wurden, sind keine rechtlichen Schritte geplant.

Zu Frage 3:
Gemäss der Spitalplanung des Kantons Freiburg sind nur geplante herzchirurgische Eingriffe vorgesehen. Zur Veränderung der Fallzahlen im Kanton Bern ist prospektiv keine Aussage möglich. Da die Kapazitäten im Bereich Herzchirurgie im Kanton Bern aber gut ausgelastet sind, sind keine Kostenfolgen (bspw. für Vorhalteleistungen) für den Kanton Bern zu erwarten. Gemäss KVG Artikel 41 Absatz 1bis leistet der Kanton seinen Anteil auch dann, wenn sich Patientinnen und Patienten in anderen Kantonen behandeln lassen (freie Spitalwahl). Sollten die Anbieter im Kanton Bern aufgrund der ausserkantonalen Konkurrenz Fälle einbüssen und ihnen dadurch Kosten entstehen, so ist es ihre Aufgabe, betrieblich darauf zu reagieren; sowohl das KVG als auch das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) basieren auf dem Prinzip des Wettbewerbs unter den Listenspitälern.

Zu Frage 4:
Die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss den kantonalen Spitallisten für Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG unterliegt nicht der Ausschreibungspflicht. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ist nicht anwendbar.

Zu Frage 5:
Aktuell nicht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	048-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.230
Eingereicht am:	07.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	554/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Darf der Verwaltungsrat der HJB SA gegen das Gesetz verstossen?

Die Firma PricewaterhouseCoopers SA (PwC) ist das Revisionsorgan der Aktiengesellschaft Hôpital du Jura bernois SA. In ihrem Bericht an die Aktionärsversammlung vom 7. Mai 2015 bringt PwC bei ihrem Antrag, die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen, einen Vorbehalt an. Dieser Vorbehalt wird damit begründet, der Verwaltungsrat verstösse gegen die Bestimmungen von Art. 51 Abs. 5 des kantonalbernischen Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) in Verbindung mit Art. 663 b^{bis} Abs. 4 des Obligationenrechts (OR), da er in Bezug auf die Vergütungen den höchsten auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds nicht veröffentlicht habe.

Der Verwaltungsratspräsident dieser AG, von welcher der Kanton Bern Alleinaktionär ist, ist indessen ein vereidigtes Mitglied des Kantonsparlaments, das geschworen hat, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen!

Der Regierungsrat wird zur Klärung dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War der Vorbehalt des Revisionsorgans Gegenstand einer Bemerkung des Hauptaktionärs? Wenn ja, welche? Wenn nein: Warum hat der Aktionär diesen Gesetzesverstoss gedeckt?
2. Ist es zulässig, dass der Verwaltungsrat der HJB SA gegen das SpVG und die Bestimmungen des OR verstösst?

3. Wird der Regierungsrat als Alleinaktionär intervenieren, damit sich das leitende Organ streng an die geltende Gesetzgebung hält?
4. Laufen die Verwaltungsratsmitglieder der HJB SA Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden?
5. Hat der Grossrat, der die HJB SA als Verwaltungsratspräsident leitet, die Pflichten, die er mit seiner Vereidigung eingegangen ist, eingehalten? Geniesst er nach wie vor das Vertrauen des Alleinaktionärs?
6. Werden die Beträge, die der Verwaltungsrat nicht veröffentlichen wollte, vollständig aufgedeckt (Gesamtbetrag der Vergütungen)? Wird der Regierungsrat Massnahmen in diesem Sinne treffen?

Antwort des Regierungsrates

Für die Beantwortung dieser Interpellation ist die Rechtslage massgebend, wie sie bestand, als die HJB SA ihre Jahresrechnung für das Jahr 2014 erstellte. Weiter sei einleitend erwähnt, dass der Artikel 51 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) nicht eindeutig formuliert ist; er bedarf deshalb einer juristischen Auslegung. Das Spitalamt hat in seinem Schreiben vom 26. August 2014 allen Listenspitälern im Kanton Bern dargelegt, wie es Artikel 51 SpVG auslegt und wie er folglich anzuwenden ist. Des Weiteren hat die GEF mit den Revisionsgesellschaften ein Gespräch geführt, welches die verschiedenen Auslegungen des Artikels 51 zum Inhalt hatte. Die Revisionsgesellschaften sind entgegen der GEF der Auffassung, dass die schärfste Norm, also Artikel 663 b^{bis} des Obligationenrechts anzuwenden sei. Bis auf weiteres werden folglich die Revisionsstellen bezüglich dem Ausweis der Vergütungen einen Vorbehalt im Revisionsbericht anbringen. Dass das Spitalamt und die Revisionsstellen Artikel 51 SpVG unterschiedlich auslegen, hat das Spitalamt allen Leistungserbringern im Kanton Bern mit Schreiben vom 4. März 2015 zur Kenntnis gebracht. Welche Auslegung letztlich zutrifft, könnte nur ein Gericht entscheiden.

zu 1.

Für den Aktionär bestand kein Grund für eine Bemerkung, denn die HBJ SA hat Artikel 51 SpVG so angewendet, wie ihn das Spitalamt in seinem Schreiben vom 26. August 2014 auslegt.

zu 2 und 3.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hat die HJB SA die Bestimmung nach Auffassung des Spitalamtes korrekt angewendet, so dass von keinem Verstoss auszugehen ist. Eine Intervention des Aktionärs fiel daher ausser Betracht.

zu 4.

Ein sachkundiger Dritter kann sich mit dem publizierten Geschäftsbericht trotz dem Vorbehalt der Revisionsstelle, weil sie Artikel 51 SpVG anders als das Spitalamt auslegt, ein umfassendes Bild der HJB SA machen. Aus der Sicht des Regierungsrates liegt kein strafbares Verhalten vor. Massgebend ist aber die Sicht der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

zu 5.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, hat die HJB SA die Bestimmung nach Auffassung des Spitalamtes korrekt angewendet. Der Verwaltungsratspräsident geniesst das volle Vertrauen des Regierungsrates.

zu 6.

Der Gesamtbetrag der Vergütungen wurde im Geschäftsbericht 2014 auf der Seite 22 ausgewiesen. Der Regierungsrat trifft keine Massnahmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2016
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2016.RRGR.303
Eingereicht am:	17.03.2016
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	555/2016 vom 11. Mai 2016
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Psychiatrische Dienste: Verselbstständigung gleich Abbau?

An der Deputationssitzung vom 1. September 2015, die in Anwesenheit des Gesundheits- und Fürsorgedirektors stattfand, sagte ich Folgendes: «Der Grosse Rat hat die Verselbstständigung beschlossen, das ist ein Fakt, und es ist illusorisch, dies ändern zu wollen. Es geht nun darum, nach vorne zu schauen und eine langfristige regionale Lösung zu suchen. Wenn das Einzugsgebiet der Bevölkerung und der Patientenschaft für die somatische Versorgung wichtig ist, so gilt dies umso mehr für die Psychiatrie, bei der die Sprache ein entscheidender Faktor ist. Die Fachleute vor Ort behaupten, dass eine AG, die nur im Berner Jura oder im französischsprachigen Kantonsteil tätig ist, nicht machbar ist. Auch auf jurassischer Seite sieht es nicht rosig aus. Unternimmt man nichts auf interjurassischer Ebene, ist die Katastrophe vorprogrammiert, und die psychiatrische Versorgung wird von Biel und Neuenburg aus erfolgen.»

Wie hat sich das Dossier seither entwickelt? Diejenigen, die für die Umsetzung der Verselbstständigung zuständig sind, beschränken sich auf ein rein kantonales Denken und ignorieren die Besonderheiten der französischsprachigen Region. Sie ignorieren auch das vom Grossen Rat überwiesene Postulat 146-2014 «Für eine interjurassische psychiatrische Institution», das verlangte, dass alle nützlichen Massnahmen ergriffen werden, um eine dem Kanton Jura und dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern gemeinsame psychiatrische Einrichtung zu schaffen.

Der Verselbstständigungsprozess gleicht einer Flucht nach vorne, die zu einem Abbau der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura mit entsprechender Verschiebung nach Biel führt. Es sieht ganz danach aus, als würden die zuletzt gefassten Beschlüsse weder den Patienteninte-

ressen noch den Interessen der französischsprachigen Region noch der Qualität der Versorgung dienen.

Angesichts dieser alarmierenden Nachrichten, die wir erhalten haben, bitte ich den Regierungsrat um unverzügliche Beantwortung folgender Fragen?

1. Stimmt es, dass das Psychiatriezentrum Tavannes per 22. April 2016 geschlossen wird?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen?
3. Wie viele Arbeitsplätze (in Personen und Vollzeitstellen) werden nach Biel verschoben?
4. Wie viele Patienten werden von dieser Verschiebung betroffen sein?
5. Wurden die Patienten, das Personal, die Partner der betroffenen Netzwerke informiert?
6. Werden die Patienten in der Lage sein, sich für die Pflege nach Biel zu begeben?
7. Besteht die geringste Chance, dass die nun nach Biel verschobenen Arbeitsplätze eines Tages wieder in den Berner Jura zurückverlegt werden?
8. Verhindern die getroffenen Massnahmen nicht unwiderruflich die Schaffung einer interjurassischen psychiatrischen Institution?
9. Werden diese Massnahmen zu weiteren Entlassungen und Kündigungen führen?

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der genannten Fristen ist die Behandlung natürlich dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:
Am 22. April 2016 wurde die Verwaltung des ambulanten Bereichs der PDBBJ in Biel zentralisiert. Zugleich wurden die ambulanten Angebote sowie die Mitarbeitenden des Ambulatoriums Tavannes in das Ambulatorium Biel integriert. Auch wenn der ambulante Bereich von Biel aus koordiniert wird, werden an den verbleibenden Standorten im französischsprachigen Kantonsgebiet (St. Immer, Moutier und Bévilard, Espace 45 in Tavannes, Tagesklinik in Bévilard) weiterhin ambulante Leistungen dezentral erbracht. Allgemein soll die ambulante Leistungserbringung mobiler werden, indem die Mitarbeitenden an verschiedenen Standorten eingesetzt werden.

Zu Frage 2:
Um einen nachhaltigen Betrieb der PDBBJ nach der Verselbstständigung sicherzustellen, müssen diverse Massnahmen zur Ergebnisverbesserung umgesetzt werden. Die teilweise Zentralisierung der Standorte leistet einen wichtigen Beitrag zur Ergebnisverbesserung. Mit einer Standortreduktion werden Miet-, Transport- und Koordinationskosten eingespart und die verbleibenden Standorte besser ausgelastet. Zudem werden Synergien erzielt und die Prozesse optimiert. So kann unter anderem die geplante einheitliche Telefonnummer, welche mit einer Triagestelle verbunden ist, besser umgesetzt werden. Neben den ökonomischen Vorteilen führt dies auch zu Qualitätsverbesserungen, indem die Patientinnen und Patienten von einer schnelleren und bedarfsgerechteren Behandlung sowie von einem breiteren Angebot profitieren können. Eine Analyse hat gezeigt, welche Standorte aufgehoben werden können, ohne dass eine Einbusse bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten entsteht.

Zu Frage 3:
Im Rahmen der Zusammenführung des ambulanten Bereichs wurden die Arbeitsplätze von 18 Personen oder 13.9 Vollzeitstellen nach Biel verlegt.

Zu Frage 4:
Im April 2016 befanden sich rund 500 Patientinnen und Patienten im Ambulatorium Tavannes in Behandlung.

Zu Frage 5:
Die Geschäftsleitung der PDBBJ verfolgt eine aktive Kommunikationspolitik bezüglich der Massnahmen zur Ergebnisverbesserung. Nicht nur die Mitarbeitenden werden über den Stand der Massnahmen und Projekte auf dem Laufenden gehalten („Infoflash SPJBB"), sondern auch die Öffentlichkeit wird im Rahmen von Medienmitteilungen und -konferenzen regelmässig informiert.

Über die teilweise Zusammenführung des ambulanten Bereichs wurden die Mitarbeitenden ausführlich am 1. Februar 2016 und anschliessend laufend informiert. Die Patientinnen und Patienten sowie die Versorgungspartner wurden anfangs April mit einem Schreiben orientiert. Ergänzend besprachen die Mitarbeitenden mit ihren Patientinnen und Patienten die anstehende Veränderung.

Zu Frage 6:
Der Standort der PDBBJ an der Mühlebrücke in Biel ist zentral gelegen und mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Aufgrund der guten Parkmöglichkeiten eignet sich der Standort auch für eine Anreise mit dem Auto. Die Mitarbeitenden werden mit ihren Patientinnen und Patienten die Anreise planen.

Zu Frage 7:
Ziel der Ergebnisverbesserung ist es, die psychiatrische Versorgung – und möglichst viele der damit verbundenen Arbeitsplätze – in den Regionen Biel-Seeland und Berner Jura langfristig zu sichern. Die längerfristige Entwicklung der Arbeitsplätze im Psychiatriebereich ist noch nicht genau vorhersehbar. Jedoch können durch die Zusammenarbeit mit somatischen Institutionen neue Angebote, wie beispielsweise die „Liaison-Psychiatrie" an den somatischen Spitälern, geschaffen werden. Dadurch werden wahrscheinlich auch zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Zu Frage 8:
Durch die Umsetzung der Massnahmen der Ergebnisverbesserung soll die Psychiatrieversorgung in den Regionen Biel-Seeland und Berner Jura nachhaltig sichergestellt werden (siehe Antwort auf Frage 7). Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten einer Kooperation mit regionalen oder ausserkantonalen Partnern, welche in der Strategie der PDBBJ (künftig „Netzwerk psychische Gesundheit AG") vorgesehen sind. Erste Schritte in Richtung einer engeren Zusammenarbeit mit den Kantonen Jura und Neuenburg sind in den Bereichen Jugend- und Kinderpsychiatrie sowie Gerontopsychiatrie bereits erfolgt.

Zu Frage 9:
Als schwierigste, aber leider nicht vermeidbare Ergebnisverbesserungsmassnahme der PDBBJ mussten Stellen aufgehoben werden. Die teilweise Zusammenführung des ambulanten Bereichs in Biel führt jedoch nicht zu zusätzlichen Stellenaufhebungen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.963
Eingereicht am:	03.10.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	500/2016 vom 4. Mai 2016
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schlechte Internet- und Handyverbindungen in den Randregionen des Kantons Bern

In vielen Regionen des Kantons Bern ist der Internetzugang mühsam, langsam und instabil. In mehreren Ortschaften fehlt ein leistungsfähiger und somit befriedigender Internetzugang.

Das Bundesamt für Kommunikation schreibt in einer Medienmitteilung vom 13. Februar 2014 Folgendes: «Seit dem 1. März 2012 beträgt die Downloadrate (vom Netz zu den Nutzer/innen) mindestens 1000 kbit/s und die Uploadrate 100 kbit/s. In Zukunft soll die Zugangsgeschwindigkeit demnach auf 2000/200 kbit/s erhöht werden». Diese Normen werden der Swisscom im Rahmen ihrer Grundversorgungskonzession auferlegt.

In einigen Ballungsräumen werden die vom Bakom vorgegebenen Normen bei weitem übertroffen, was einen sehr einfachen und leistungsfähigen Internetzugang ermöglicht. In mehreren Randregionen werden die Normwerte jedoch nicht erreicht, was sich für Bevölkerung, Unternehmen, Landwirtschaftsbetriebe, Verwaltungen und Schulen in diesen Regionen nachteilig auswirkt. Es besteht somit ein digitaler Graben zwischen Stadt und Land. Besonders betroffen sind der Berner Jura, das Emmental und das Oberland.

Der qualitativ schlechtere Internetzugang in den Randregionen führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen diesen Regionen und den Ballungsräumen. Ausserdem wird dadurch die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung in den Randregionen gebremst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser digitale Graben einige Firmen davon abhält, sich auf dem Land niederzulassen. Menschen und Firmen könnten auch in Richtung Agglomerationen abwandern, die bestens ans Internet angeschlossen sind. Die Menschen in den Randregionen haben im Ver-

gleich zu jenen in den Agglomerationen dadurch eine schlechtere Lebensqualität, sofern man einen erleichterten Internetzugang zu den Faktoren zählt, die die Lebensqualität ausmachen.

In vielen Randregionen ist zudem der Handyempfang schlechter als in den Zentren. An abgelegenen, von Autofahrerinnen und Autofahrern aber stark frequentierten Orten kommt es immer wieder vor, dass der Handyempfang unterbrochen wird. Dies ist beispielsweise zwischen Lamboing und Orvin auf Höhe des Jorat-Waldes der Fall.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich bewusst, dass es zwischen den Randregionen und den Ballungsräumen einen digitalen Graben gibt, der für die betroffene Bevölkerung und die betroffenen Unternehmen zu grossen Nachteilen führt?

2. Inwieweit wissen die zuständigen kantonalen Verwaltungseinheiten über die ungenügenden Internetzugänge in den einzelnen Regionen unseres Kantons genau Bescheid?

3. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit anderen betroffenen Kantonen beim Bund zu intervenieren, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwerte für den Internetzugang (2000/200 kbit/s für die Download- und die Uploadrate) eingehalten werden?

4. Teilt er die Forderung gewisser Kreise, einen Teil des Swisscom-Gewinns, der dem Bund als Swisscom-Mehrheitsaktionär zukommt, für einen besseren Internetzugang in den Randregionen einzusetzen?

5. Was wurde bereits unternommen, um den Internetzugang in den Randregionen unseres Kantons zu verbessern?

6. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, sollte die Swisscom nicht alles daran setzen, um in Bezug auf den Internetzugang eine Gleichbehandlung zwischen den Randregionen und den Agglomerationen zu erreichen?

7. Was hat der Regierungsrat bereits unternommen, um zu verhindern, dass vielerorts an abgelegenen, aber stark frequentierten Orten Handygespräche einfach unterbrochen werden?

Antwort des Regierungsrates

Telekommunikationsinfrastrukturen sind heute für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft wichtig. Eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur hat eine vergleichbare Bedeutung wie die Verkehrsinfrastruktur. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025, eine Telekommunikationsstrategie zu erarbeiten. Diese Strategie liegt seit Januar 2014 vor.[1]

Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist im Kanton Bern gut – wie in der ganzen Schweiz. Sie ist eine Aufgabe der Privatwirtschaft unter der Aufsicht des Bundes. Verschiedene Akteure (Wettbewerbskommission, Kommunikationskommission, Preisüberwacher) sorgen für einen funktionierenden Wettbewerb, ein gutes Angebot und angemessene Preise. Der

[1] Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern: Telekommunikationsstrategie der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern. Bern, 2014. Abrufbar unter: www.be.ch/wirtschaftsstrategie => Massnahmen.

Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden ist beschränkt, weil sie im Bereich der Telekommunikation keine Aufgaben haben.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Erarbeitung der Telekomstrategie hat der Kanton Bern die Versorgungslage analysiert und festgestellt, dass Unterschiede mit dem Ausbau der Netze laufend abgebaut werden. Unterschiede in der Qualität des Angebots ergeben sich aus dem unterschiedlichen Stand des Ausbaus der Netzinfrastruktur. Dennoch kann aus der Sicht des Regierungsrats nicht von einem digitalen Graben gesprochen werden.

Zu Frage 2:

Die entsprechenden Daten werden vom Bund erhoben und sind öffentlich zugänglich (www.breitbandatlas.ch).

Zu Frage 3:

Eine Intervention der Kantone ist nicht erforderlich. Sofern die Mindestübertragungsraten nicht erreicht werden, können sich die Kundinnen und Kunden direkt an die Swisscom wenden und eine Erhöhung der Übertragungsrate verlangen. Kann die Rate aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhöht werden, besteht Anspruch auf eine alternative Erschliessung über das Mobilfunknetz oder über eine Satellitenverbindung.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich das heutige, privatwirtschaftliche System bewährt hat. Er erachtet Finanzhilfen deshalb als nicht notwendig und als problematisch, weil sie zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den verschiedenen Anbietern führen würde.

Zu Frage 5:

Die Volkswirtschaftsdirektion führt seit 2009 regelmässige Gespräche mit Akteuren der Telekommunikationsbranche, Energieversorgungsunternehmen und Verbänden. Deshalb sind die verschiedenen Initiativen für einen Infrastrukturausbau bekannt. Um den Gemeinden aufzuzeigen, welche Möglichkeiten für sie bestehen, wurde im Juni 2015 ein Informationsanlass durchgeführt.

Zu Frage 6:

Der Bund regelt in seiner Konzession für die Grundversorgung die Anforderungen und überprüft deren Einhaltung. Der Kanton hat keine Kompetenz, Massnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 7:

Das Angebot im Mobilfunk wird auf privatwirtschaftlicher Basis im Wettbewerb erbracht. Der Kanton hat keine Möglichkeit zum Eingreifen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort Regierungsrat

Vorstoss-Nr.:	199-2015
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2015.RRGR.785
Eingereicht am:	16.08.2015
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	261/2016 vom 2. März 2016
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist das Programm SARZ gescheitert?

Am 17. Juni 2007 hat das Berner Volk deutlich Ja gesagt zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ). In der Botschaft wurde damals versprochen, die Agglomerationen als Wachstumsmotor zu stärken, ohne den ländlichen Raum zu vernachlässigen. Das Regionalkonferenzmodell soll die Zusammenarbeit der Gemeinden in wichtigen regionalen Fragen vereinfachen, um verbindliche, demokratische Entscheide gemeinsam umzusetzen. Sie sind für die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung und deren gegenseitige Abstimmung, für die regionale Kulturförderung sowie im Bereich Regionalpolitik zuständig. Die Einführung einer Regionalkonferenz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden und der Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Region.

In der Zwischenzeit konnten drei Regionalkonferenzen (Oberland Ost, Bern Mittelland, Emmental) gebildet werden. In zwei Regionen (Thun/Oberland West, Oberaargau) wurde die Bildung der Regionalkonferenz abgelehnt, in einer Region (Biel-Seeland-Berner Jura) fand keine Abstimmung statt.
Dieser Umstand schafft Ungleichgewichte zwischen einzelnen Regionen im gleichen Kanton. In einzelnen Regionalkonferenzen werden behördenverbindliche Beschlüsse gefasst und müssen umgesetzt werden, während andere Regionen davor „verschont“ bleiben.

In bestehenden Regionalkonferenzen (z. B. Bern Mitteland) macht sich zunehmend Unmut breit, weil das Konstrukt viel zu gross ist. Es ist undurchsichtig, die kleineren Gemeinden werden von den grossen Gemeinden dominiert. Es sind auch fragliche Ämterkumulationen auszumachen. Bereits sind bei einzelnen Gemeinden Austrittsgedanken aufgekommen, sofern das überhaupt möglich ist. Der heutige Zustand ist unbefriedigend und untragbar.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist das weitere Vorgehen bezüglich der Bildung von Regionalkonferenzen im Kanton geplant?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um im Kanton ein einheitliches System gemäss SARZ zu realisieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der bisherigen Erfahrungen Korrekturen am System oder an den Regionalkonferenzen vorzunehmen?
4. Ist der Regierungsrat damit einverstanden und war es die ursprüngliche Absicht, dass die Regionalkonferenzen als vierte Instanz behördenverbindliche Entscheide treffen können?
5. Wie steht es im Gegenzug mit den demokratischen Rechten einzelner Gemeinden in Bezug auf Referenden, Initiativen? Besteht die Möglichkeit eines Austritts für einzelne Gemeinden?
6. Wie kann der Regierungsrat die Aufsicht und die Kontrollen über die Aktivitäten der Regionalkonferenzen und der Regionen ohne Regionalkonferenz im gleichen Rahmen sicherstellen?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat in Zukunft die finanziellen Abgeltungen bei unterschiedlichen Entwicklungsstufen in den Regionen vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen des Interpellanten betreffen allesamt die Strategie für Agglomerationen und regionaler Zusammenarbeit (SARZ), welche momentan evaluiert wird. Der Zeitplan sieht vor, dass ein externer Evaluator bis Ende September 2016 einen entsprechenden Bericht vorzulegen hat. Gestützt auf diesen Bericht und die Ergebnisse einer breiten Vernehmlassung wird der Regierungsrat Grundsätze und Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Rates verabschieden. Vorher kann und will er sich nicht zu den zukunftsgerichteten Fragen 1 - 3 und 7 positionieren. Die Beratungen im Grossen Rat sind ab September 2017 vorgesehen.

Zur Frage 4:
Ja. Allerdings stellen die Regionalkonferenzen weder vierte Instanzen noch zusätzliche Staatsebenen dar, sondern sind gemeinderechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zur Frage 5:
Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz bedürfen in einer regionalen Volksabstimmung der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden. Ein Austritt einer einzelnen Gemeinde ist nicht möglich[1]. Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn

[1] Vgl. Art. 138 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)

Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit Bekanntmachung zu bestimmten Geschäften das Referendum ergreifen[2]. Um eine Initiative lancieren zu können bedarf es fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden[3].

Zur Frage 6:
Regionalkonferenzen sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes[4] und unterstehen gesamtheitlich der gemeinderechtlichen Aufsicht. Hingegen sind die Aufgaben bei den Regionen ohne Regionalkonferenzen auf verschiedene Träger mit unterschiedlichen Aufsichtsregelungen aufgeteilt, wobei es durchaus auch solche gibt, welche der Gemeindeaufsicht unterstehen[5]. Einheitliche Verfahren und Kontrollen gelten aber in jedem Fall in allen Regionen bezüglich der Behandlung von Beitragsgesuchen[6].

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Vgl. Art. 150 GG
[3] Vgl. Art. 151 GG
[4] Vgl. Art. 2 GG
[5] Die Aufgabe der Kulturförderung wird in Regionen ohne Regionalkonferenz zwingend durch Gemeindeverbände wahrgenommen, welche bspw. ebenfalls der gemeinderechtlichen Aufsicht nach GG unterliegen.
[6] Vgl. u.a. Art. 9 ff Planungsfinanzierungsverordnung (PFV; BSG 706.111)